Dipl.
0.
1.c.

HANDBUCH

DER

URKUNDENLEHRE

FÜR

DEUTSCHLAND UND ITALIEN.

VON

HARRY BRESSLAU.

ERSTER BAND.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1889.

ENSIS BIBLIOTHECA

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Über die Aufgabe, welche ich mir in diesem Buche gestellt habe, habe ich mich am Schluss des zweiten Capitels (S. 40) ausgesprochen, und zu den dort entwickelten Gedanken haben seit dem Erscheinen der ersten Hälfte dieses Bandes so viele Fachgenossen in Deutschland und Italien ihre Zustimmung ausgedrückt, dass ich auf eine nähere Erläuterung derselben an dieser Stelle verzichten kann.

Auch was den Plan und die Anlage meines Werkes betrifft, darf ich mich wohl auf wenige Bemerkungen beschränken. Die räumliche Einschränkung auf Deutschland und Italien war durch die Natur der Sache geboten; eine allgemeine Diplomatik für alle Länder des mittelalterlichen Europas zu bearbeiten, wird, wenn den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart nur annähernd genügt werden soll, ein einzelner Forscher schwerlich im Stande sein. Gern würde ich das dritte Land des Imperiums, Burgund, in die Betrachtung einbezogen haben; doch habe ich mich schon bei den Vorarbeiten überzeugt, dass das unmöglich war, wenn ich nicht auch die französischen Urkunden in umfassendster Weise berücksichtigen und damit meinem Buch einen ganz anderen Character geben wollte. Zeitlich habe ich in den meisten Fällen das ganze Mittelalter zu behandeln unternommen, insbesondere überall, wo das anging, an die altrömischen Verhältnisse anzuknüpfen und den Zusammenhang zwischen diesen und der frühmittelalterlichen Entwicklung nachzuweisen gesucht. Die Urkunden der Könige und Päpste stehen auch in dem ersten Bande, der die allgemeine Urkundenlehre darstellen will, im Mittelpunkt der Betrachtung; doch sind hier, soweit es möglich war, auch alle anderen Urkundengruppen berücksichtigt worden. Dagegen verbietet sich in dem zweiten, speciellen Theile, der im einzelnen von den inneren und äusseren Merkmalen

der Urkunden handeln soll,[1] eine Berücksichtigung aller Urkundengruppen von selbst; höchstens kann es in Frage kommen, ob neben den aus den Kanzleien der Könige und der Päpste hervorgegangenen Dokumenten etwa noch einige andere in sich geschlossene Urkundengruppen, wie etwa die italienischen Notariatsurkunden, aufgenommen werden können. Darüber behalte ich mir die Entschliessung noch vor.

Über die Art der Ausführung meines Planes steht nicht mir, sondern den Lesern und Benutzern meines Buches ein Urtheil zu. Bei einer so umfassenden Arbeit, die seit acht Jahrzehnten nicht unternommen worden ist, die kein Vorbild und Muster hatte, an welches sich anzuschliessen möglich war, in welcher ganze grosse Abschnitte, wie etwa die Geschichte der päpstlichen Kanzlei (Cap. VI), oder die Lehre vom Urkundenbeweis (Cap. IX) überhaupt zum ersten Mal in ihrem ganzen Umfang von einem Diplomatiker und vom Standpunkt der Urkundenlehre aus bearbeitet worden sind, kann es an abweichenden Auffassungen so wenig fehlen, wie etwa an Versehen und Missgriffen im einzelnen. Über manche Materien, wie z. B. über die im dritten Capitel besprochene Eintheilung der Urkunden nach formellen Gesichtspunkten, wird überhaupt ein vollkommenes Einverständnis der Fachgenossen schwerlich jemals erzielt werden. Es hat das seinen natürlichen Grund darin, dass das Mittelalter selbst — etwa abgesehen von der päpstlichen Kanzlei der späteren Jahrhunderte — eine solche Eintheilung überhaupt niemals streng durchgeführt hat, dass daher jede Eintheilung, die wir heute vornehmen, etwas gezwungenes hat und umsoweniger dem wirklichen Sachverhalt entspricht, je künstlicher und complicirter sie ist. So ist fast jeder der neueren Specialforscher zu einer anderen Gruppirungsart gelangt, und kein System lässt sich vorschlagen, gegen das nicht gewisse Einwendungen zu erheben wären. Glücklicherweise kommt auf diese ganze oft behandelte Frage, wie mir im Verlaufe der Arbeit immer klarer geworden ist, unendlich viel weniger an, als oft angenommen wird.

Auf abweichende Meinungen also, dann aber auch auf Berichtigungen und Nachträge im einzelnen bin ich gefasst, und ich werde für dieselben, wenn sie mir in wohlwollender Weise mitgetheilt werden, sehr dankbar sein: bin ich mir doch bewusst, dass ein Buch, wie das meinige, eigentlich erst ein gutes Buch werden kann, wenn es eine

[1] Für den zweiten Band habe ich, um Nachträge zu vermeiden, auch die auf S. 36 angekündigte Übersicht über die Regestenliteratur zurückgelegt.

zweite Auflage erlebt, nachdem an der Correctur der ersten ausser dem Verfasser auch andere mitgearbeitet haben. Specialarbeiten sind ja unendlich viel leichter, wenn einmal in einem umfassenden Werk eine Grundlage gelegt ist, von der die Specialisten ausgehen können; nur dürfen dieselben von dem Verfasser eines solchen umfassenden Werkes nicht verlangen, dass er die ihnen besonders vertraut gewordenen Fragen ebenso genau kenne, wie sie selbst; und sie dürfen nicht darüber verstimmt sein, wenn das, womit sie sich besonders gern beschäftigen und was ihnen deshalb naturgemäss überaus wichtig erscheint, im Zusammenhang des ganzen zusammengeschrumpft ist und eine viel weniger eingehende Behandlung erfahren hat, als sie von ihrem Einzelstandpunkt aus wünschen.

In der Anführung von Beispielen wie in Citaten überhaupt bin ich nach Möglichkeit sparsam gewesen; es wäre sonst ein leichtes gewesen, den ohnehin schon über meine Erwartungen und Wünsche angeschwollenen Umfang meines Buches noch weiter zu vermehren. Insbesondere bei der Anführung der Literatur habe ich nur diejenigen Schriften, welche für mich Quellen gewesen sind, und diejenigen, aus denen nach meiner Überzeugung noch jetzt mit Nutzen Belehrung über einen im Text behandelten Gegenstand geschöpft werden kann — diese aber auch vollständig — anführen wollen. Dagegen habe ich den ganzen unnützen Citatenkram älterer Werke, aus denen heute nichts mehr zu lernen ist und mit deren Nachschlagen man nur Zeit verliert, einfach über Bord geworfen, und ebenso davon abgesehen, ältere allgemeine Werke, die jedem Diplomatiker zur Hand sein müssen, wie etwa Mabillon, den Nouveau Traité u. s. w. hunderte von Malen bei den verschiedensten Gegenständen zu citiren.

Auch die Polemik habe ich möglichst zu beschränken gesucht. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, da wo ich von Meistern, wie Sickel oder Ficker oder von neueren Fachgenossen, mit denen ich im ganzen auf demselben Standpunkt stehe, in Einzelfragen abweiche, dies meinen Lesern nicht zu verschweigen. Wo aber eine grundsätzliche Verschiedenheit der Methode und Arbeitsweise besteht, da glaubte ich mich damit begnügen zu können, den Gegensatz nur in einzelnen besonders wichtigen Fällen zu betonen. Und ganz überflüssig ist es mir erschienen, an den Ansichten älterer Vorgänger, soweit diese nicht als noch heute herrschend anzusehen sind, billige Kritik zu üben.

Eine Übersicht über den Inhalt meines Buches wird das absichtlich sehr ausführlich angelegte Inhaltsverzeichnis ermöglichen. Die

Nachträge beruhen überwiegend auf Publicationen, die während des Druckes[1] erschienen oder mir erst da zugänglich geworden sind. Einige sinnstörende Druckfehler habe ich hier berichtigt; andere hoffentlich nicht zu zahlreiche bitte ich den nachsichtigen Leser zu verbessern. In den Citaten habe ich möglichste Correctheit namentlich der Zahlen dadurch zu erreichen gesucht, dass ich jedes Citat bei der Correctur noch einmal verglichen habe; nur in den seltenen Fällen, in denen der betreffenden Bücher nicht mehr ohne zu grossen Zeitverlust habhaft zu werden war, ist davon abgesehen worden.

Indem ich nun nach fünfjähriger fast unausgesetzter Beschäftigung mit diesem Gegenstande von einem Buche Abschied nehme, das ich selbst weit davon entfernt bin, für vollkommen zu halten, dem man aber hoffentlich das Zeugnis nicht versagen wird, dass es die Frucht ehrlicher Arbeit ist, habe ich nur noch eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen. Ehrerbietigen Dank schulde ich vor Allem Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister D. Dr. von Gossler, dessen gütige Unterstützung mir Studienreisen durch Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland und die Schweiz behufs der Vorarbeiten für mein Werk ermöglicht hat; herzlichen Dank aber auch allen den Freunden, Gönnern und Fachgenossen, die mir durch Rath, Auskunft oder Mittheilung meine Arbeit erleichtert haben.

[1] Der im Herbst 1887 begonnen hat.

Berlin, im Januar 1889.

H. Bresslau.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Capitel. Grundbegriffe und Definitionen 1—10

Urkunde. Definition, Geschichte des Wortes 1. 2. Öffentliche und Privaturkunden 3. Aussteller, Empfänger (Destinatär). Dictator. Schreiber 4. Subjective und objective Fassung 5. Äussere und innere Merkmale 5. 6. Aufgabe der Diplomatik 6. Echtheit und Unechtheit der Urkunden 7. Formale und inhaltliche Unechtheit 8. Echte Bestandtheile unechter Urkunden 8. 9. Kritik und Interpretation der Urkunden 9. Methode der Urkundenlehre 10.

Zweites Capitel. Geschichte der Urkundenlehre 11—40

Fälschungen des Mittelalters, Zweck derselben 11. Beispiele 12. 13. Moderne (gelehrte) Fälschungen 13. 14. Mittelalterliche Urkundenkritik 14—17. Kritiklosigkeit des Mittelalters. Werthlosigkeit mittelalterlicher Authenticitäts-Erklärungen 17. 18. Humanisten: Valla. Flacius. Aventin 18. 19. Bella diplomatica 19 ff. Trier 20. Lindau 20. 21. Conring 21. Papebroch 22. 23. Mabillon 24. 25. Gegner Mabillon's: Hickes. Die Germonisten 26. 27. Der Nouveau traité (Toustain und Tassin) 27. Neuere französische Diplomatiker 28. Neuere italienische Diplomatiker 29. Deutsche Diplomatiker des 18. Jahrhunderts 29 ff. Gatterer. Schönemann 31. Chronicon Gottwicense 31. 32. Heumann 32. Umschwung im 19. Jahrhundert 32 ff. Aufhören der Bella diplomatica 33. Erleichterter Zugang der Archive 33. Mon. Germ. Hist. und Jahrbücher der deutschen Geschichte 34. Die Regesten. J. F. Böhmer und seine Nachfolger 35. 36. System Böhmer's, Stumpf's u. a. Circulus vitiosus der diplomatischen Methode 36. 37. J. Ficker 37. Th. v. Sickel 38 ff. Die Schriftvergleichung und ihre Erprobung 38 ff. Die Aufgabe dieses Werks 40.

Drittes Capitel. Urkundentheile und Urkundenarten 41—77

Text und Protokoll 41. 42. Formeln des Textes und des Protokolls 43. 44. Schlichte Beweisurkunden und dispositive Urkunden 44 ff. Altrömische Urkundentypen: Schlichte Zeugenurkunde. Chirographum 45. Epistolae 46. Cartae und Notitiae 46. 47. Zeitliche Gruppen der Königsurkunden 48. Diplome und Mandate (vorstaufische Zeit) 48. 49. Sachliche Urkundengruppen (vorstaufische Zeit) 50 ff. Schenkungen. Restitutionen 50. Tauschurkunden. Lehenbriefe. Mundbriefe. Immunitäten 51. Wahlprivilegien. Privilegien im engeren Sinne. Markt- und Münzrechtsverleihungen 52. Zollverleihungen. Zollbefreiungen. Forstverleihungen. Einforstungen. Verleihungen von Zehentrechten, Bergwerken u. s. w. Freilassungen. Verträge 53. Bestätigungsurkunden 54. Ersatz verlorener Urkunden 54. Appennis. Pancarten 55. Pre-

Seite

carien- und Tauschbestätigungen 56. Formale Urkundengruppen der staufischen und nachstaufischen Zeit 56 ff. Privilegien und Mandate 57. (Älterer Unterschied zwischen Privileg und Präcept 57 N. 1.) Feierliche und einfache Privilegien 58. Allgemeine und Specialmandate 59. Formale Urkundengruppen seit dem 14. Jahrhundert 59 ff. Offene und geschlossene Briefe 59. 60. Feierliche und einfache Privilegien (Diplome). Patente (offene Briefe), geschlossene Briefe 60. 61. Sachliche Urkundengruppen des späteren Mittelalters 61 ff. Bestallungen. Ernennungen. Standeserhöhungen. Legitimationen 61. Mündigkeitserklärungen. Verpfändungsurkunden. Schuldbriefe. Quittungen. Anweisungen 62. Protectionsurkunden. Erste Bitten (preces primariae) 63. Panisbriefe. Städteprivilegien. Beurkundungen von Rechtsprüchen 64. Urtheile. Schiedssprüche. Constitutionen. Gesetze. Landfrieden. Verträge. Beglaubigungsschreiben 65. Ältere Papsturkunden 65 ff. Briefe 66. 67. Constituta 67. Von der Norm abweichende Urkunden 68. Papsturkunden seit Hadrian I. 69 ff.. Privilegien und Briefe 69. 70. Übergangsformen seit Leo IX. 71. Feierliche Privilegien und ihre Merkmale seit Innocenz II. 72. Einfache Privilegien. Briefe 73. Briefe mit Seiden- und Hanfschnur (Gnaden- und Justizbriefe) 74. Eigentliche Bullen (seit Innocenz IV) 75. Breven. Motus proprii 75. 76. Unthunlichkeit der sachlichen Gruppirung von Papst- und Privaturkunden 77.

Viertes Capitel. Ueberlieferung und Vervielfältigung der Urkunden . 78—119

Originale 78 f. (Fälschungen in der Kanzlei 79.) Abschriften 79. Nachzeichnungen 80. Einfache und beglaubigte (authentische) Abschriften 70 f. Beglaubigung der Abschriften im Scheinprocess 82. Transsumirung durch öffentliche Notare 82 f; durch Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten u. s. w. 83 f. Beweiskraft der Abschriften (forensische, diplomatische) 84 f. Einzelabschriften. Rotuli 85. Copialbücher 85 ff. Veränderung der Vorlagen durch die Abschreiber 86 f. Kritik der Abschriften 87 f. Urkunden in historischen u. s. w. Werken 88 f. Traditionscodices 89 f. Im Auftrage des Ausstellers hergestellte Abschriften 90 ff. Registerbücher (Commentarii) der römischen Kaiser 91 ff. Registerbücher der Päpste 93 ff. Auszüge aus älteren Registern bei den Canonisten 93. Register Gregor's I., Johann's VIII., Gregor's VII., Anaclet's II. 94 f. Verlust der älteren Register 95. Register seit Innocenz III. 96 ff. 982. (Literatur 97 N. 2. 981.) Anlage und Einrichtung der späteren Register 98 f. Registrirung nach Originalen oder Concepten 99 f. Originalregister und Abschriften der Originalregister 100 f. Unvollständigkeit der Register 101. Abkürzungen in den Registern 101 ff. Chronologische Folge der Registrirung 103. Registerführung in Frankreich seit Philipp August 103 f. Sicilianisches Register Friedrich's II. 104 f. Angiovinische Register in Sicilien 106 f. Aragonesische Register 107. Keine Register im Kaiserreich vor Heinrich VII. 108 f. Specialregister Heinrich's VII. 109. Register Ludwig's des Baiern 110 ff. Register Karl's IV. 112 ff. Register Wenzel's 114. Register Ruprechts 114 ff. Register Sigmund's und seiner Nachfolger 116. Registerbücher an deutschen Fürstenhöfen und in Städten 116 f. 982. Zuverlässigkeit der in Registerbüchern überlieferten Abschriften 117 ff. 982.

Fünftes Capitel. Die Archive 120—150

Das Archivwesen der Päpste 120 ff. Älteste Zeit. Archiv des Damasus 120 f. Zeugnisse für die Existenz des Archivs und Leitung desselben 122 f. Das Archiv im Lateran 123 f. Nebenarchive in der Peterskirche und im Thurm beim Titusbogen 124 f. Archivalien ausserhalb Roms 124 f. Neubau Innocenz' III. 125. Transporte von Archi-

Seite

valien nach Lyon 125 f. Transsumpte von Lyon und Rouleaux de Cluny 126. 982. Das Archiv Theil des Schatzes 126. Das Archiv in Perugia, Anagni, Avignon 126 ff. Das Archiv in Rom 128 ff. Rücktransporte aus Avignon 128 f. Bau des vaticanischen Archivs 129. Das Archiv der Engelsburg 129. 983. Transport der Archivalien nach Paris und zurück nach Rom 130. Kataloge 130. Eröffnung des vaticanischen Archivs durch Leo XIII. 131. Mangel eines geordneten Archivwesens bei den Langobarden 131 und Franken in merovingischer Zeit 131 f. Archivwesen der Karolinger 132 ff. Aachen als Archivstelle 133 f. Mangel eines ständigen Reichsarchiv im älteren deutschen Reich 134 f. 983. Das normannisch-sicilische Archiv 136 f. (Defetarii 136.) Das sicilianische Archiv der staufischen und angiovinischen Könige 138 f. Deutsches Archivwesen im 13. Jahrhundert 131 f. Das Archiv Heinrich's VII. und seine Überreste in Pisa und Turin 140 ff. Anfänge eines ständigen Reichsarchivs unter Sigmund 143. Bestimmungen über das Reichsarchiv in den Reformgesetzen von 1495 143 f. Das Kammergerichtsarchiv und das Reichshofarchiv in Wien 144 f. Das Kurmainzische Reichsarchiv 145. Das Archiv des Reichserbmarschalls 146. Kirchliche Archive in Deutschland und Italien 146 f. 983. Urkunden für Laien in geistlichen Archiven 148. Archive weltlicher Herren in Italien und Deutschland 149. Städtische Archive 149 f.

Sechstes Capitel. Die Kanzleibeamten der römischen Kaiser und der Päpste . 151—258

Der Magister officiorum und die vier scrinia 151 f. 983. Der Quaestor sacri palatii 152 f. Die Notarii und der Primicerius notariorum 153 ff. 984. Die Referendare 155 f. Kanzleibeamte Odovakars und der Ostgothen 156 f. Kirchliche Notare 157 f. Die sieben Regionarnotare 158 f. Die päpstlichen Notare, der Primicerius und der Secundicerius notariorum 159 ff. Notare und Scriniare 161 ff. 984. (Der Titel chartularius 163 N. 2.) Papstkanzlei seit Hadrian I. 165 ff. Die Judices de clero 165 ff. Arcarius 166 f. Saccellarius 167 f. Primicerius defensorum 168. Nomenculator 169 f. Protoscriniarius 170 ff. (Übergang des Titels scriniarius auf die römischen Tabellionen 171 f.) Schreiber der Papsturkunden 173 ff. (Herstellung päpstlicher Urkunden ausserhalb der Kanzlei 173 f. Urkunden von Päpsten in ihrer Eigenschaft als Bischöfe anderer Kirchen 174 N. 1.) Die Protoscriniare als Ingrossisten 175 f. Die Datare als Schreiber 176 f. Die Datare der Papsturkunden 177 ff. Die Judices de clero als Datare 177 f. Die Bibliothekare als Datare 179 ff. Verschwinden der Judices de clero aus den Papsturkunden 182. Bischöfe als Datare 183 ff. Die Datare der Papsturkunden im 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts 183 ff. Ernennung Pilgrims von Köln zum Bibliothekar 187 ff. Die Datare unter Johann XIX. 189 f. Übertragung des Bibliothekariats an die Bischöfe von Silva Candida 190 f. Petrus diaconus als Bibliothekar und Kanzler 191 f. Eintritt eines Notars Heinrich's III. in die päpstliche Kanzlei 193. Kanzleibeamte Leo's IX. Hermann von Köln als Erzkanzler 194 f. Kanzleibeamte Victor's II. und Stephan's IX. 196. Kanzleibeamte Benedict's X. und Nicolaus' II. 197. 984. Kanzleibeamte Alexander's II. und Gregor's VII. 197 ff. Verschwinden des Kölnischen Erzkanzleramtes 199. Kanzleibeamte der Nachfolger Gregors VII. 199 f. Liste der Kanzler vom Tode Paschal's II. bis zum Tode Innocenz' III. 200 ff. Bedeutung des Kanzleramtes 202. Vicekanzler und stellvertretende Datare 203. Liste derselben von Gelasius II. bis Urban III. 204 f. Vicekanzler von Urban III. bis Honorius III. 206. Nicht-Cardinäle als Vicekanzler seit Honorius III. 206 f. Liste derselben bis Coelestin V. 207 ff. Vicekanzler Bonifaz' VIII., Benedict's XI., Clemens V. 210 f. Cardinalvicekanzler seit Clemens V.

Seite

210 ff. (Liste derselben 210 N. 2.) Die Schreiber der Papsturkunden im 12. Jahrhundert 212 ff. Aufkommen und ursprüngliche Bedeutung des Titels scriptor 213 ff. Organisation des Personals der Kanzlei im 13. Jahrhundert 215 ff. Unterscheidung zwischen scriptores und notarii 215 f. Die notarii sedis apostolicae und ihr Verhältnis zum Vicekanzler im 13. Jahrhundert 216 ff. Die Abbreviatoren der Notare 219 ff. Der Corrector litterarum apostolicarum 221 f. Die Scriptores litterarum apostolicarum 222 f. 984. Der Distributor notarum grossandarum und der Rescribendarius 223 f. Bullatoren und Registratoren 224. Die Audientia und der Auditor litterarum contradictarum 224 ff. (Unterschied zwischen litterae legendae und litterae quae transeunt per audientiam 226 N. 2.) Schreiber der Poenitentiaria und der Kammer 227 f. Die päpstliche Kanzlei seit dem 14. Jahrhundert 228 ff. Der Regens (Locumtenens, Praesidens) cancellariae 229 f. 984. Der Senescalcus (custos) cancellariae 231. Notare (Protonotare) 231 ff. (Die Data communis und die Dataria, Datarius und Referendare 231.) Zahl und Stellung der Notare 232 f. Amtliche Thätigkeit der Notare 233 f. Die Notarabbreviatoren 234. Die Kanzleiabbreviatoren (abbreviatores litterarum apostolicarum) 235 ff. 985. Abbreviatores de parco maiori 235 f. de parco minori und de prima visione 237. Collegialische Organisation der Kanzleiabbreviatoren und Collegialbeamte derselben 237 f. (Der Corrector 238 N. 2. 985.) Herstellung von Concepten durch andere Personen 238 f. Die Scriptores litterarum apostolicarum 239 ff. Beamte des Scriptorencollegs (Rescribendar u. s. w.) 241 f. Die Beamten der Bullaria 243. 985. Die Secretäre 243 f. Die Registerbeamten 244 f. Sociale Stellung der päpstlichen Kanzleibeamten 246 ff. Die Taxen der Kanzlei 248 ff. 985 f. Taxfreiheit 249. Registraturtaxe 249 f. Siegeltaxe. Secretärtaxe 250. Abbreviatorentaxe 250 f. Scriptorentaxe 251 f. Verwendung der Taxen 252. Kanzleiordnungen 252. Das Kanzleibuch und sein Inhalt 253 ff.

Siebentes Capitel. Die Kanzleibeamten der italienischen, fränkischen und deutschen Könige und Kaiser 258—437

Langobardische Kanzlei 258 ff. 986. Referendare 258 f. Notare und titellose Beamten 260 f. Liste derselben 261 f. Functionen und Stellung der Beamten 262 f. Merovingische Kanzleibeamte 263 ff. Referendare 264 ff. Unterbeamte 266 f. Stellvertretende Unterfertigung 267 f. Liste der merovingischen Referendare 268 ff. Urkundenschreiber der Hausmeier 272. Veränderung in der Kanzlei der Hausmeier unter Karl Martell 272 ff. Kanzlei König Pippins 274 ff. Geistliche als Kanzleibeamte 276 f. Organisation der Kanzlei unter den ersten Karolingern 277 ff. Der Titel cancellarius 279 ff. 986. Kanzler und Notare 281 f. Schreiber der Gerichtsurkunden 282 f. Stellung der Kanzleibeamten 284 f. Liste derselben bis zum Tode Ludwigs des Frommen 285 ff. Kanzlei Lothars I. 288 ff. Kanzlei Ludwigs II. 290. Kanzlei Lothars II. 291. Liste der Kanzleibeamten Lothars I. und seiner Söhne 291 ff. Kanzlei Ludwigs des Deutschen 295 ff. Kanzlei und Capelle 296 f. Der Erzcapellan als Kanzleichef 296 f. Erzcapellan, Kanzler und Notare 297 ff. Arten der Recognition 297. Aufhören der Eigenhändigkeit der Recognition 299. Bezeichnung der anonymen Schreiber 300. Kanzlei Ludwigs des Jüngeren 300 f. Kanzlei Karlmanns 301. Kanzlei Karls III. 302 f. 986. Kanzlei Arnulfs 303 f. Kanzlei Zwentibolds 304 f. Kanzlei Ludwigs IV. 305. Kanzlei Konrads I. 305 f. Kanzlei Heinrichs I. 306 ff. Kanzlei Ottos I. 308 ff. Mehrere Erzcapellane 309. Bruno, Ottos Bruder, als Erzcapellan 310. Mainz alleiniger Erzcapellan 311. Italienische Kanzlei 312 f. Liste der Kanzleibeamten von Ludwig II. bis zum Tode Ottos I. 313 ff. Errichtung einer burgundischen Kanzlei 322. Das Erzkanzleramt für Deutschland 322 f., für Italien 323 ff., für Burgund 327. Titel

Seite

der Erzkanzler; Erzcapellanat und Erzkanzleramt 327 f. Trennung der Leitung der Capelle vom Mainzischen Erzkanzleramt 329. Amt des Cappellarius oder Capellanarius 329 f. Befugnisse der Erzkanzler 330. Die Kanzler 331 ff. Kanzleramt und Bisthum 331. Pfründen der Kanzler 332. Einfluss derselben auf die Reichsgeschäfte 332 ff. Einfluss derselben auf die Kanzleigeschäfte 334 f. Unterbeamte der Kanzlei 395 ff. Herstellung von Urkunden durch Schreiber der Parteien 338 ff. Competenzabgrenzung der verschiedenen Kanzleiabtheilungen 340 f. Vertretung vacanter Ämter 341. Vereinigung der Kanzleiabtheilungen unter Heinrich V. 342. Liste der Kanzleibeamten von 973—1125 342 ff. Die Kanzlei Lothars von Supplinburg 354 ff. Bruch mit der Tradition; Besetzung der Kanzlei mit neuen Männern 354. Die Erzkanzler 354 f. Stellvertretende Erzkanzler: Norbert von Magdeburg, Heinrich von Regensburg 355 f. Kein Kanzler ernannt 356 f. Recognoscenten und Unterbeamte 358 f. 987. Neue Regel über die Recognition im Namen der Erzkanzler 359 f. Die Kanzlei Konrads III. 360 f. Erzkanzler und Kanzler 361 ff. Unterbeamte 364 f. Die Kanzlei Friedrichs I. und Heinrichs VI. 365 ff. Die Erzkanzler 366 ff. Eigene Leitung der Geschäfte durch die Erzkanzler unter Friedrich I. 367 f. Die Kanzler 368 f. 987. Die Protonotare und Notare 369. Form der Recognition 369 f. Functionen der Beamten 370 f. Italienisches Hofgerichtsnotariat 371 f. Sicilianisches Kanzleiwesen unter Heinrich VI. 372 f. Liste der Kanzleibeamten von Lothar III. bis zum Tode Heinrichs VI. 373 ff. Die Reichskanzlei seit dem 13. Jahrhundert 381 ff. Die Erzkanzler 381 ff. Vienne im Besitz des Erzkanzleramts für Burgund 382 f. Übergang desselben auf Trier 383 ff. Bezirk des trierischen Amtes 385. Streben der Erzkanzler nach Ernennung der Kanzleibeamten. Gerhard II. von Mainz 386 ff. Peter von Aspelt 389 ff. Heinrich von Köln und das Kanzleramt in Italien unter Heinrich VII. 390. Politik Ludwigs des Baiern und Karls IV. 391 f. Goldene Bulle 392 f. Erneuerung der Ansprüche unter Ruprecht 393. Politik Sigmunds 394. Vorgänge bei der Wahl Albrechts II. 394 f. Gestaltung der erzkanzlerischen Ansprüche unter Friedrich III. 395 ff. Der Pachtvertrag mit Adolf von Mainz 397 f. Die Kanzler 398 ff. Titularkanzler 398 f. Stand der Kanzler 399 f. Art der Verleihung des Amtes 400 f. Die Protonotare 401 f. Vicekanzler 402 ff. Die Unterbeamten 404 ff. Zahl derselben 404 f. Registratoren 405. Notare, Secretäre, Schreiber 406 f. Corrector und Taxator 407. Kanzleiknecht 407. Eid der Kanzleibeamten 407 f. Hof- und Kammergerichtsschreiber 408. Nebenkanzleien 408 ff. Sociale Stellung der Kanzleibeamten 410 ff. Naturalleistungen an die Kanzleibeamten und Pfründen derselben 412 f. Geschenke an die Kanzlei 413 f. Gebührenwesen 414 ff. Hauptgebühr und Trinkgelder (Bibalien) 414 ff. Verwendung der Gebühren 416 ff. Liste der Kanzleibeamten von 1198 bis 1273 419 ff. 987. Die sicilianisch - normannische Kanzlei 426 ff. Kanzler und Datare 426 f. Vertretung der Kanzler 428. Notare 429. Gebühren 430. Sicilianische Kanzlei Friedrichs II. 430 ff. Sicilianische Kanzleiordnung von 1244. Petrus a Vinea als Kanzleichef 436. Sicilianische Kanzlei Konrads IV. Manfreds. Konradins 436 f.

Achtes Capitel. Sonstige Kanzleibeamte und Urkundenschreiber in Deutschland und Italien 437—475

Römische Tabellionen 437 f. Tabellionen und bischöfliche Notare in Ravenna und dem Exarchat 438 f. Curialen von Neapel 440. Scribae von Gaeta und Amalfi 441 f. Langobardische Urkundenschreiber und Notare 442 f. Gerichtsschreiber im fränkischen Reich 444 ff. Ausbildung des Instituts in karolingischer Zeit 445 f. Verfall desselben 446. Geistliche Kanzleien in Deutschland 447 ff. Mainz 447 f. Trier 448. Köln

Seite
448 f. Salzburg 449 f. Bremen-Hamburg 450. 987. Magdeburg 450 f. Bisthümer 451. Notare weltlicher Fürsten und Herren 452 f. Functionen der Notare 454 ff. Herstellung der Urkunden durch den Empfänger 454, durch den Aussteller 454 ff. Kanzleibeamte deutscher Fürsten im späteren Mittelalter 458 f. Städtische Notare 459 f. 987. Das italienische Notariat 460 ff. Einführung der karolingischen Gerichtschreiber in Italien 461 f. Kirchliche Notare in Italien 462. Grafschaftsnotare 463 f. Königsnotare 464 f. Pfalznotare 465 f. Übergang der Grafschaftsnotare in Königs- oder Pfalznotare 466. Ernennung der Königs- und Pfalznotare 467 ff., durch den König 467, durch den Pfalzgrafen 467, durch andere Reichsbeamte 467 f. Ernennung öffentlicher Notare durch den Papst 468 f. Verschmelzung der Tabellionen der Romagna mit den öffentlichen Notaren 469 f. Ernennung durch den Erzbischof von Ravenna 470. Ernennungsprivilegien 471. Lateranensische Pfalzgrafen 471. Prüfung der Notare. Collegien der Notare 472. Übertragung des italienischen Notariats nach Deutschland 472 ff. 987. (Gewerbsmässige deutsche Urkundenschreiber im 13. Jahrhundert 472.) Ernennung der öffentlichen Notare in Deutschland 474 f. Notariatsordnung Maximilians I. 475.

Neuntes Capitel. Die rechtliche Beweiskraft der Urkunden des Mittelalters . 476—555

Übertragung des Urkundenwesens auf die Germanen 476. Urkunden als Beweismittel im langobardischen Recht 477 ff. Fehlen des Urkundenbeweises im älteren Recht Niederdeutschlands 479. Urkundenbeweis im alamannischen Recht 480, im salischen Recht 480 f., im bairischen Recht 481 f., im ribuarischen Recht 482 ff. Anfechtung einer Königsurkunde 482 f. Beweiskraft der Königsurkunden in späterer Zeit 484 f. Königsgesetz über Privaturkunden in der Lex Ribuaria 486 ff. Urkundenbeweis im Capitularienrecht 488 f. Misstrauen gegen den Urkundenbeweis 489. Abschwächung des Urkundenbeweises in nachkarolingischer Zeit in Italien 490 ff. Entstehung der Theorie von der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Notariatsurkunde in Italien 493. Stufen dieser Entwicklung 494. Kennzeichen derselben in den Urkundenformeln 495 ff. Anwendung von Notariatsurkunden durch die Könige 497 ff. Verfall des Urkundenbeweises in Deutschland 499 ff. Nachtheile dieser Entwicklung für die Kirche 501. Mittel der Urkunde wieder Beweiskraft zu verschaffen 502. Cartae paricolae 502 f. Chirographirung 503 ff. Entstehung des Brauches in England 503 ff. Vorkommen desselben in Deutschland 505 f. Vorgehen dabei (einfacher Schnitt, Zahn- oder Kerbschnitt) 507 f. Mängel des Verfahrens 508 f. Die Chirographirung im späteren deutschen Recht 510. Besiegelung 510 ff. Besiegelung altrömischer Urkunden 511 ff. Function des Siegels im älteren deutschen Recht 513 ff. Ausgang einer neuen Entwicklung von den Königsurkunden 516. Bedeutung der Besiegelung bei den merovingischen Königsurkunden 516 f., bei den karolingischen Königsurkunden 517 f., bei den späteren Königsurkunden 518 ff. Besiegelung von Privaturkunden 520 ff. Erste Fälle im 9. Jahrhundert 522 f. Besiegelung erzbischöflicher Urkunden 524 f., bischöflicher Urkunden 526 ff. Besiegelung von Urkunden der Klöster 529 f., der weltlichen Fürsten 531 f. Besiegelte Urkunden italienischer Fürsten 533. Verallgemeinerung des Brauches in Deutschland 534 (Älteste Siegel deutscher Städte 534 N. 1. 987). Sollenne Besiegelung 534 f. Besiegelung und Bann 535. 988. Besiegelung vor Zeugen 535. Eigenhändige Besiegelung 536. Besiegelung fremder Urkunden durch Bischöfe 536 f., Könige 537, andere weltliche Herren 537 f., durch Städte und richterliche Behörden 538. Nothwendigkeit der Besiegelung für die Beweiskraft der Urkunden 539 f. Beweiskraft der Siegel nach canonischem Recht. Authentische und nicht authentische Siegel 540 f.

Seite

Beweiskraft der Siegel nach deutschem Recht 541 ff. Lehre des Schwabenspiegels. Besiegelung in eigenen und in fremden Sachen. „Mächtige", d. h. in fremden Sachen beweiskräftige Siegel 541 ff. Belege aus anderen Rechtsbüchern 544. Anerkennung der Beweiskraft der Siegel in Sachsen 543 f. Unversehrtheit der Siegel als Bedingung ihrer Beweiskraft 544. Gleichstellung des Siegelbeweises mit dem Zeugenbeweise 545. Ausschluss von Einreden gegen besiegelte Urkunden 546. Anfechtung des eigenen Siegels; Verfahren dabei 547. Anfechtung eines fremden „mächtigen" Siegels 548 f. Die unbesiegelte Notariatsurkunde in Deutschland 549 ff. Aufzeichnungen in Schreins- und Stadtbüchern 551 ff. Rechtliche Wirkung und Beweiskraft dieser Aufzeichnungen 553 ff.

Zehntes Capitel. Die Urkundensprache 555—606

Vulgärlatein 555 ff., in altrömischen Urkunden 556 f.; im mittelalterlichen Italien bis zum 8. Jahrhundert 558 ff., im fränkischen Reiche 560. Characteristik des Vulgärlateins. Die Urkunden bieten Compromisstexte 560 f. Lokale Verschiedenheiten des Vulgärlateins 562 ff., in der Lautlehre und Nominalflexion 564 f., in der Verbalflexion und der Anwendung der Präpositionen 566 f. Corruption der Sprache in lateinischen Urkunden auf deutschem Sprachgebiet 567 f. Hebung der sprachlichen Kenntnisse in karolingischer Zeit 569 ff. Einwirkung davon auf die Sprache der fränkischen Urkunden 571 ff. Sprache der Papsturkunden bis zum 11. Jahrhundert 573 f., der Urkunden italienischer Könige 575, der Urkunden italienischer Notare 576. Besserung der italienischen Urkundensprache seit dem 11. Jahrhundert 577 f. Die Urkundensprache des späteren Mittelalters 578 f. Erkennbarkeit deutscher und italienischer Schreiber in lateinischen Urkunden 579 f. Erkennbarkeit ober- und niederdeutscher Schreiber an den Eigennamen 580 ff. (Officielle Schreibung gewisser Namensformen 581 f.) Stilvergleichung 583 ff. Methode derselben 584 ff. Beweiskraft der Stilvergleichung 587. Rhythmus (Cursus) der Papsturkunden 588 ff. Theorie des Cursus 589. Arten des Cursus (cursus velox, planus, tardus) 590. Ausbreitung des Cursus 591 (Cursus in Urkunden Friedrichs II. 591 N. 4). Reimprosa 592 ff. Bedeutung des Begriffes 593 f. Anwendung der Reimprosa in Urkunden 594. Verse in italienischen Urkunden 595 f. 988. Griechische Urkunden 597. Ihr Aufkommen im römischen Reich 597 f. Griechische Urkunden Unteritaliens 599 f. Die Nationalsprachen in den Urkunden 599 ff. Das Italienische 601. Das Französische 602 f. Das Deutsche 603 ff. in Rechtsaufzeichnungen 603. Der Mainzer Landfriede 603. Die ältesten Urkunden 604. 988. Verbreitung des Deutschen in den Urkunden 605. Dialect der deutschen Urkunden 604. Ausbildung einer festen Kanzlei- und Schriftsprache 606 f.

Elftes Capitel. Die Vorlagen der Urkundenschreiber. Formulare. Vorurkunden. Akte 608—656

Anwendung von Vorlagen 608. Formulare 608 ff. Formulare in römischer Zeit 609 ff. Formulare bei den Germanen 611. Formulae Marculfi 611 ff. Bearbeitung und Anwendung der Marculf'schen Formulare 613 f. Formulae imperiales in der Kanzlei Ludwigs des Frommen 614 f. Andere ältere Formularsammlungen 615 ff., fränkische und burgundische 615 ff., alamannische 618 ff., bairische 619. Verfall dieser Literaturgattung 621. Formulare in Italien 621 ff. Variae Cassiodors 621. Liber diurnus der päpstlichen Kanzlei 621 ff. 988. Fehlen langobardischer Formularbücher 623 f. Spätere Briefsteller und Formularbücher (Artes dictandi) 624 ff. Albericus von Montecassino 625 ff. Albertus von Samaria 627. Hugo von Bologna 627 f. Andere lombardische Sammlungen des 11. Jahrhunderts 628. Codex Udalrici 629. Formularbuch

Seite

von Reinhardsbrunn 629. Andere deutsche Formularbücher des 12. Jahrhunderts 630. Lehrbücher der Ars notariatus 630 ff. Irnerius. Reiner von Perugia. Salathiel 631. Rolandinus Passagerii 633. Italienische und deutsche Artes dictandi des 13. Jahrhunderts 633 ff. Buoncompagnus. Guido Faba. Sächsische Summa prosarum dictaminis 633. Ludolf von Hildesheim 633 f. Baumgartenberger Formularbuch 634. Konrad von Mure 635. Formularbücher im Zusammenhang mit Kanzleien 635 ff. Albertus de Morra 635. Transmundus 635. Thomas von Capua 635 f. Marinus de Ebulo 636 N. 2. Riccardus de Pophis 636. Berard von Neapel 637. Gebrauch von Formularen in der päpstlichen Kanzlei 637 ff. Der Liber provincialis 637. Die Verordnung Nicolaus' III. 637 f. Handschriftliche päpstliche Formularbücher des späteren Mittelalters 638 f. Formularbücher aus der deutschen Reichskanzlei 640 ff. Petrus a Vinea 640. Formularbuch Bodmanns 640. Formularbücher aus der Kanzlei K. Rudolfs I. 640 ff. Formulare aus der Kanzlei Ludwigs des Baiern 641 f. 989. Formularbücher aus der Kanzlei Karls IV. 643 ff. Johann von Gelnhausen 643 f. Johann von Olmütz 643 f. Spätere Formularbücher 644 f. 989. Formularbücher fürstlicher Kanzleien 645. 989. Vorurkunden 646. Benutzung derselben bei Bestätigungen 646. Bestätigung auf der Vorurkunde selbst durch Unterschrift und Besiegelung 647 f. Anschluss der Bestätigung an die Vorurkunde 648 f. Benutzung von Vorurkunden mit anderem Rechtsinhalt und für andere Empfänger in späteren Urkunden 649 ff. Abänderung der Vorurkunden bei der Benutzung 652. Akte 652 ff. Erhaltene Akte 653 ff. Akte aus der Kanzlei Heinrichs VII. 653 f. Akte für Hofgerichtssprüche 654 f., für sonstige Gerichtsurkunden 655 f.

Zwölftes Capitel. Das Verhältnis der Nachbildungen zu den Vorlagen . 656—680

Einwirkung der Vorlagen auf den Context der Nachbildungen 656, auf das Protokoll derselben 656 ff. Insertion der ganzen Vorurkunde 659 ff. Aufkommen des Brauches im italienischen Gerichtsverfahren 659 f., in deutschen Königsurkunden 660 ff., in anderen deutschen Urkunden 662 N. 4, in Papsturkunden 664. Neuausfertigung 664 ff. Neuausfertigung in der Reichskanzlei durch den Aussteller der Vorurkunde selbst 664 ff. Neuausfertigung aus dem Register 667. Neuausfertigung durch einen Nachfolger des ersten Ausstellers in der Reichskanzlei nicht nachweisbar 668. Auch nicht in der päpstlichen Kanzlei 669. Ausfertigung noch nicht ausgehändigter Urkunden eines Papstes durch den Nachfolger desselben 669. Neuausfertigung in Deutschland ausserhalb der Reichskanzlei 669 ff. Vorsicht bei Beurtheilung derselben und Schwierigkeit der Unterscheidung von Fälschungen 673. Missgriffe bei der Nachbildung der Vorlagen 673 ff. Mechanisches Abschreiben 673 f. Wiederholung von Schreibfehlern und unpassenden sachlichen Angaben in den Nachbildungen 674 ff. Wiederholung von Namen aus den Vorurkunden 676 ff. Wiederholung nicht mehr passender Formeln 678 f. Nachahmung von äusseren Merkmalen der Vorurkunden 679 f.

Dreizehntes Capitel. Petitionen und Vorverhandlungen . . 680—710

Schriftliche Petitionen bei den römischen Kaisern und Päpsten 680 ff. (In Ungarn 681.) Einzelsuppliken und Supplikenrotuli 682. 989. Fassung der Suppliken 682 f. Die Data communis als Bittschriften-Einlieferungsstelle 683. Audientia causarum (Rota 989) und Dataria apostolica 683 f. Registrirung der Suppliken 684. 989. Die Supplikenregister 685 f. Erhaltene Originalsuppliken 686 f. Petitionen an weltliche Fürsten 687, am Hofe Friedrichs II. 688. Vorlage älterer Urkunden bei der Petition 688 ff. Verlesung und Prüfung derselben 690 f. Geschäftspraxis der Kanzlei

Seite

Friedrichs II. bei Vorlage älterer Urkunden 691. Geschäftsgebahrung bei der pästlichen Curie 691 f. Berücksichtigung der Rechte dritter 692 ff. Möglichkeit der Contradiction bei der päpstlichen Curie und am Hofe Friedrichs II. 693. Consens 693 ff. Consens bei königlichen Klosterprivilegien 694, bei anderen, vom König geregelten kirchlichen Angelegenheiten 695 f., bei Einforstungen 696 f. Consens und Beirath der Fürsten und Grossen als Ansatz zu ständischer Mitregierung 697 f. Consens der Fürsten bei Vergabung von Reichsklöstern 699 ff. Consens bei Veräusserung von Reichsgut überhaupt 702. Anerkennung des Consensrechtes der Kurfürsten bei Veräusserung von Reichsgut durch Rudolf I. 703. Consensrecht der Landstände in weltlichen und geistlichen Fürstenthümern 703 f. Erwähnung des Consenses im Text der Urkunden 704. Mitbesiegelung zum Zweck des Consenses 705. Eigene Urkunden über den ertheilten Consens. Willebriefe 705. Willebriefe für Königsurkunden 706. Rath und Consens des ständigen Hofraths 707. Spuren eines Consensrechtes am päpstlichen Hofe 708 f. Unterschriften von Bischöfen und Cardinälen in Papsturkunden 709 f. Bedeutung derselben 710. Scheitern des Versuchs einer verfassungsmässigen Bindung des Papstes an den Consens der Cardinäle 710.

Vierzehntes Capitel. Handlung und Beurkundung. Stufen der Beurkundung . 711—790

Unterschied der Urkunden, je nachdem ihr Erlass vom Willen einer oder von der Willensübereinstimmung mehrerer Personen abhängt 711. Handlung und Beurkundung 712 ff. Keine von der Beurkundung verschiedene Handlung bei Mandaten 713. Handlung bei Notitien 713. Handlung bei Königsurkunden 714 ff., auch bei Verleihung unbeweglicher Güter 716 ff. und bei Bestätigungsurkunden 721 ff. Häufiger Wegfall der Handlung im späteren Mittelalter 724 ff. (Vom Krönungstage datirte Urkunden 725 N. 1.) Wegfall der Handlung bei den meisten Urkunden der Päpste 726 f. Handlung bei Privaturkunden 727 ff., insbesondere bei den Urkunden italienischer Notare 728 und deutscher Gerichtsschreiber 728 f. und späteren deutschen Privaturkunden 729. Wegfall der Handlung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bei deutschen Fürsten- u. s. w. Urkunden 730. Stufen der Beurkundung 730 ff. Beurkundungsauftrag 730 ff. Erwähnung desselben in den Urkunden zu Eingang oder am Schluss des Contextes oder bei Unterschrift des Schreibers 731. Erwähnung des Beurkundungsbefehls in den langobardischen Königsurkunden 732, in den merovingischen Königsurkunden 732 f., in karolingischen und späteren Königsurkunden 734. Notizen über den Beurkundungsbefehl im Register Friedrichs II. 735 f. Vereinzelte Notiz auf Königsurkunde Heinrichs (VII.) 736. Unterfertigungsvermerke seit dem 14. Jahrhundert 737. Angaben über den Beurkundungsbefehl in der erbländischen Kanzleiordnung Maximilians 737. Schriftliche Ausfertigungen des Beurkundungsbefehls in der Zeit Friedrichs III. 738. Form des Beurkundungsbefehls in der päpstlichen Kanzlei 738 f. 989. Erwähnung des Beurkundungsbefehls in Privaturkunden 739. Concepte 740 ff. Erhaltene Concepte in Deutschland 740 ff. Dorsualconcepte von Privaturkunden in St. Gallen und Metz 740 ff. Vereinzelte Erhaltung anderer Concepte älterer Zeit 741. Dorsualconcepte italienischer Notariatsurkunden 742. Imbreviaturen 742 f. Mangel erhaltener älterer Concepte von Königsurkunden 743 f. Untersuchung über das einstige Vorhandensein von Concepten für Königsurkunden älterer Zeit 745 ff. Wieweit waren Verfasser und Schreiber der Königsurkunden identisch 745 ff. Unmittelbare Angaben darüber 745 f. Vergleichung von Schrift und Stil 746. Allgemeine Erwägungen 747. Regelmässige Anfertigung von vollständigen Concepten bis zur Mitte des 9. Jahr-

Seite

hunderts unwahrscheinlich 747. In den nächsten anderthalb Jahrhunderten Verfasser und Schreiber bei der Mehrzahl der Diplome identisch 747 ff. In solchen Fällen Anfertigung vollständiger Concepte unwahrscheinlich 749 f. Concepte also nur anzunehmen, wo Schreiber und Dictator verschieden 751. Beschaffenheit dieser Concepte 750 ff. Auf den Umfang der Concepte aus Nachträgen an unpassender Stelle der Reinschriften ein sicherer Schluss nicht zulässig 750 f. Andere Mittel zur Bestimmung des Umfangs der Concepte 752. Unmöglichkeit dieser Untersuchung für das 12. Jahrhundert 753. Schlüsse auf Identität von Dictatoren und Ingrossisten aus der Kanzleiordnung Friedrichs II. 753. Erhaltene Concepte seit dem 14. Jahrhundert 754 f. 990. Am Schluss des Mittelalters regelmässige Anfertigung von Concepten 755. Beschaffenheit der späteren Concepte 756. Concepte zu Verträgen. Herstellung derselben ausserhalb der Kanzlei 756 f. Einreichung von Concepten zu Königsurkunden durch die Parteien 759 f. Regelmässige Anfertigung von Concepten in der päpstlichen Kanzlei 758 f. Beschaffenheit der älteren Concepte 760. Erhaltene Concepte des 14. Jahrhunderts 760 f. 990. Brevenconcepte des 15. Jahrhunderts 762. Weitere Behandlung, Revision und Correctur der Concepte 762 f. Ein Fertigungsbefehl des Ausstellers nach Kenntnissnahme des Conceptes bei Königs- und Papsturkunden nur in einzelnen Fällen, aber nicht allgemein anzunehmen 763 ff. Anders bei nicht königlichen Urkunden des früheren Mittelalters 765 f. Vollziehungsbefehl des Ausstellers 766 ff. Bei Königsurkunden 767 ff. Zusammenhang zwischen Vollziehungsbefehl und Unterschrift 768 f. Gestaltung des Verhältnisses im 13. Jahrhundert 770, im 14. Jahrhundert 771, im 15. Jahrhundert 772 f. (Secretation durch Friedrich III. 772). Vollziehungsbefehl am päpstlichen Hofe 773 ff. Eigenhändige Unterschrift und Signirung 773 f. Unterscheidung von litterae legendae und litterae simplices vel communes 775. Die litterae legendae sind in der Reinschrift, nicht im Concept zu verlesen 775 f. Dispens von der Verlesung durch Specialbefehl („sine alia lectione") 776 f. 990. Vollziehungsbefehl bei anderen Urkunden 777 ff., bei deutschen Gerichtsschreiber-Urkunden 778, bei italienischen cartae 778 ff., bei italienischen notitiae 780, bei italienischen Gerichtsurkunden 781, bei Urkunden bischöflicher Notare 782, insbesondere der Erzbischöfe von Ravenna 783 und einiger Bischöfe Süditaliens 783 N. 1, bei Urkunden der Markgrafen von Canossa 783 f., der Grafen von Savoyen und Markgrafen von Turin 784, der Herzöge von Benevent und der Fürsten von Benevent, Capua, Salerno 785 f., der Herzöge von Neapel, Gaeta, Amalfi 786, der normannischen Fürsten 786 f., deutscher Fürsten und Herren 789. Die Aushändigung der Urkunden 789 f. 990.

Fünfzehntes Capitel. Fürbitter und Zeugen 790—817

Erwähnung der Fürbitter (Intervenienten) in fränkischen Königsurkunden 790 f. Unterschied zwischen Intervenienten und Ambasciatoren in karolingischer Zeit 791 f. Erwähnung von Fürbittern in Papsturkunden 792 f. 991. Schlüsse aus der Erwähnung von Intervenienten 793. Kategorieen der Intervenienten 793 ff. Steigende Zahl der Intervenienten unter Ludwig IV. 795. Intervention und Beirath 796. Intervenienten in Urkunden während der Minderjährigkeit Ottos III. 796 und Heinrichs IV. 796 f. Erwähnung blosser Gegenwart von Fürsten 797. Übergang von der Intervention zum Zeugnis in Königsurkunden 798. Vor Heinrich IV. Zeugen in Königsurkunden nur in Ausnahmefällen 798, dagegen regelmässig in Privaturkunden 798 f. Zahl der Zeugen 799 f. Thätigkeit derselben bei der Beurkundung 800. Form der Zeugenunterschrift 800 ff. Eigenhändige Unterschrift und Signum 801 f. Fictive Bedeutung der Signumformel in Deutschland 802 f. Wegfall derselben in Deutschland

Seite

803 und Italien 804. Stellung der Zeugenunterschriften 804. Beziehung der Intervention auf die Handlung 805 ff. Beziehung der älteren Zeugenlisten auf die Handlung 807 f. Unterschied zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen in späterer Zeit 809 ff. Mittel zur Unterscheidung der Handlungs- und Beurkundungszeugen 811 ff. Anhaltspunkte in den Ausdrücken der Urkunden 811 ff. Andere Anhaltspunkte 813 f. Bestimmung des Stadiums der Beurkundung, auf welches die Zeugenlisten zu beziehen sind 815 ff. Beziehung der Unterschriften in den Papsturkunden 817 f.

Sechzehntes Capitel. Die Datirung der Urkunden 818—874

Nothwendigkeit der Datirung 818 f. Fehlen der Datirung 819. Stellung der Datirung 820 f. Bestandtheile der Datirungsformel 821. Tagesbezeichnung durch Monatsdatirung 821. Fortlaufende Tageszählung 822 ff. Bolognesische Datirung 824. Römische Datirung nach Kalenden, Nonen, Iden 825 f. Bezeichnung der Wochentage 826 f. Datirung nach dem Festkalender 827 f. Angabe des Mondalters 828. Angabe von Consulats- und Postconsulatsjahren 828 ff. Indictionsrechnung 831 f. Rechnung nach Regierungsjahren 833 f. Arten der Regierungsjahre 834 ff., in Königsurkunden 834 f., in Papsturkunden 836 f., in anderen Urkunden 838, Epochentag der Regierungsjahre 838. Jahre der christlichen Aera 839 f. Schreibfehler in der Datirung, Zulässigkeit der Annahme von Schreibfehlern 841 f. Fehler hervorgegangen aus mangelhafter Kenntnis der Rechenoperationen u. s. w. 842 ff. Datirungsfehler als Anzeichen der Echtheit von Urkunden 844. Datirungsformeln 845 ff. Data und actum 845. Bedeutung von actum 845 f. Bedeutung von data in altrömischen Urkunden 846 ff. Bedeutung von data in älteren Papsturkunden 850. Datirungsformel der langobardischen Königsurkunden. Bedeutung derselben 850. Datirungsformel der merovingischen Königsurkunden. Bedeutung derselben 851 f. Datirungsformel in italienischen cartae 852, in italienischen notitiae 853. Datirungsformel in älteren deutschen Privaturkunden. Bedeutung derselben 854 ff. Datirungsformel der karolingischen und älteren deutschen Königsurkunden 856. Bedeutungsvolle und bedeutungslose Anwendung der Worte data und actum 857. Deutung der Datirung deutscher Königs- und Privaturkunden seit dem 9. Jahrhundert 858. Einheitlichkeit der Datirung 859. Nichteinheitlichkeit der Datirung 859 f. Mittel zur Entscheidung zwischen einheitlicher und nicht einheitlicher Datirung 860 f., durch äussere Merkmale (Nachtragungen der Datirung oder gewisser Theile derselben) 860 f., durch innere Merkmale 861. Mögliche Fälle bei nicht einheitlicher Datirung 862 f. Beziehung der einheitlichen Datirung auf Handlung oder Beurkundung 863, in älterer Zeit 863 ff., in späterer Zeit 865 f. 991. Datirungsformel der päpstlichen Kanzlei seit Hadrian I. Scriptum und datum 866. Bedeutung der Scriptumzeile und Verhältnis derselben zur Datumzeile 867 f. Bedeutung der Formel datum per manus etc. 868 ff. Datirung der Papsturkunden in späterer Zeit nach den Constitutionen Johanns XXII. 870. Justizbriefe 870. Gnadenbriefe 871. 991. Curialbriefe 871 f. Willkürliche Rückdatirung 872 f. 991. Willkürliche Vorausdatirung 873. 991. Datirung von Urkunden, welche Stellvertreter des Ausstellers in dessen Namen erlassen haben 874.

Siebzehntes Capitel. Die Urkundenschreibstoffe 875—904

Stein und Erz 875. Wachstafeln 876. Papyrus 876 ff. Die Pflanze 876 f. Die Fabrikation des Papyrus 877 f. Papyruspreise 879. Art der Beschreibung des Papyrus 879. Dimensionen 880. Ränder 880. Mittelalterliche Benennung des Papyrus 881. Verwendung des Papyrus bei den Römern 881, bei den Langobarden 881, in der fränkischen Königs-

Seite

kanzlei 881 f., in der päpstlichen Kanzlei 882, in italienischen und fränkischen Privaturkunden 882 f. Verschwinden des Papyrus bei den Franken 883 f., in Italien ausserhalb Roms 884 f., in der päpstlichen Kanzlei 885 ff. 991. Pergament 887 ff. Fabrikation 887. Deutsches (nordländisches) und italienisches (südländisches) Pergament 888. Format, Grösse und Qualität des Pergaments 889 f. Verwendung des Pergaments für Urkunden. Anfang derselben 890. Papier 890 ff. Erfindung und Fabrikation 891. 992. Gebrauch zu Urkunden in Sicilien 892. Verbot Friedrichs II. 893. Papier zu Imbreviaturen, Registern u. s. w. 893, Gebrauch zu Urkunden in Italien 894, in Deutschland 894 f. Urkunden in Form von Rollen oder Büchern 895 f. Liniirung 896 f. 992. Schwarze Tinte und Verschiedenheit ihrer heutigen Färbung 898. Rothe Tinte 899 f. Goldschrift 899 ff., im Orient 899, in Italien 900, in Königsurkunden 900 ff., in anderen deutschen Urkunden 903 f., in Papsturkunden 904 N. 2. Zeichnungen und Miniaturen in Urkunden 904.

Achtzehntes Capitel. Die Urkundenschrift 904—922

Palaeographie und Diplomatik 904 f. Cursivschrift 905. Majuskel- und Minuskelcursive 905 f. Schrift der römisch-kaiserlichen Kanzlei 906. Schrift in der Kanzlei der Erzbischöfe von Ravenna 907. Päpstliche Curialschrift 907. Locale und nationale Arten der Minuskelcursive 907 ff. Merovingische Cursive 908. Süditalienische (langobardische) Cursive 908. Römische Cursive 909. Ober- und mittelitalienische Cursive 909. Gerade Minuskel 909 ff. Erste Anwendung in Urkunden 910. Karolingische Minuskel 910 f. Diplomatische Minuskel 911 f. Minuskel in der päpstlichen Kanzlei 912 f. Die Curialminuskel 913 f. Humanistische Cursive 914. Die Minuskel in italienischen Notariatsurkunden 914 (Verbot der Cursive durch Friedrich II. 914). Besondere kritische Merkmale der Urkundenschrift 915. Schriftvergleichung und Methode derselben 916 ff. Ductus 916 f. Gleichmässigkeit und Ungleichmässigkeit der Schrift eines Schreibers 917 f. Besonders zur Schriftvergleichung geeignete Theile der Urkunden 918. Anwendung tironischer Noten in Urkunden 919 ff. Italienische Silbenschrift des zehnten Jahrhunderts 921. Schreibfehler. Rasuren. Correcturen 922.

Neunzehntes Capitel. Die Besiegelung 923—980

Siegelinstrumente 923 ff. Ringe 923 ff. Andere Typarien 925 ff. Instrumente zur Anfertigung der Metallbullen 927 f. Aufbewahrung der Siegelstempel 928. Vernichtung der Siegelstempel nach dem Tode des Inhabers 928 ff. (Übergang des Siegelstempels auf die Erben 929). Vernichtung des Siegelstempels aus anderer Veranlassung 930 f. Metallsiegel 931 ff. Anfertigung der Goldbullen 931 f. Wachssiegel 932 ff. Zusammensetzung des Wachses (Maltasiegel) 932. Farbe des Wachses 933. Anfertigung der Wachssiegel 933 f. Schüsselsiegel 934. Model 934. Siegelkapseln 934. Siegel mit Papierdecke 934. Verwendung von Bleibullen in Italien 935 f., in Deutschland 936 f. Verwendung von Goldbullen 938 f. Ausdrücke in den Urkunden für Metall- und Wachssiegel 939 f. Form der Siegel 940 f. Zweiseitige (Münz-) Siegel 941. Siegel mit kleinerem Gegensiegel 943. Verwendung mehrerer Stempel nebeneinander 944 ff., bei den Päpsten 944, in der Reichskanzlei 944 ff. Secretsiegel in der Reichskanzlei 946 ff., in den Territorien 948, andere Siegel 948. Geheime Ringsiegel (Signete) 949 f. Combination der verschiedenen Siegelstempel bei Anwendung von Rücksiegeln 950 f. Eigentliche Rücksiegel 951 f. Anbringung der Rück- und Gegensiegel 952. Befestigung der Siegel 953 ff. Aufdrückung in älterer Zeit 953. Anhängung der Wachssiegel 954 f. (Eingehängte Siegel 954 N. 2.) Aufdrückung bei geschlossenen und offenen Briefen 955 ff. Befestigungs-

Seite

mittel der Hängesiegel 956 ff., in der päpstlichen Kanzlei (Unterschied zwischen Hanf- und Seidenschnur) 956 f., in der Reichskanzlei (Schnur und Pergamentstreifen oder Pressel) 957 f. (Siegel an abgeschnittenen Pergamentstreifen; „abhangende" Siegel 957 N. 5). Farbe der Siegelschnüre 958 f. Art der Befestigung durch Löcher oder Einschnitte 959 ff. Befestigung der Papstbullen zum Verschluss 960 f. Befestigung der Siegelschnüre in der späteren Reichskanzlei 961. Zahl der Siegel an einer Urkunde 961. Typen der Siegel 962 ff. Das sphragistische System des Fürsten Hohenlohe 963 N. 1. Siegel der Merovinger 964. Gemmensiegel 964. Spätere Porträtsiegel 965. Wichtigkeit der Insignien auf den Siegeln 966. Thronsiegel 966 f. Siegel geistlicher Fürsten 967. Siegel weltlicher Herren 968 f. Reitersiegel 968. Bedeutung der Fahnlanze auf den Siegeln 969. Bildsiegel 969 ff. Die Papstbullen 969 f. Andere Bildsiegel 970. Wappensiegel 971. Siegelinschrift 971 f. Siegelfälschungen 972 ff. Falsche Siegel an echten Urkunden 973 ff. Echte Siegel an falschen Urkunden 975 f. Verfahren bei Anbringung echter Siegel an falschen Urkunden 977. Abformung falscher Siegelstempel von echten Siegeln 978. Anfertigung anderer falscher Siegelstempel 978 f. Anfertigung von Siegelstempeln durch Bevollmächtigte des Siegelherrn 979 f. Vorsichtsmassregeln gegen Siegelfälschung 980.

Berichtigungen und Nachträge 981—992

Verzeichnis der gebrauchten Siglen.

AdG = (Altes) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
BEC = Bibliothèque de l'école des chartes.
BF = Böhmer-Ficker, Regesta imperii 1198—1273.
BRK = Böhmer, Regesta Karolorum.
BzD = Beiträge zur Diplomatik.
BzU = Beiträge zur Urkundenlehre.
CIL = Corpus inscriptionum latinarum.
D = Diplom (DK, DH, DO I, DO II = Diplom Konrads, Heinrichs I., Ottos I., Ottos II. in der Monumenta-Ausgabe von Sickel).
DArn = Diplom der Arnulfinger in der Monumenta-Ausgabe von K. Pertz.
DM = Diplom der Merovinger in der Monumenta-Ausgabe von Pertz.
DRG = Deutsche Rechtsgeschichte.
FDG = Forschungen zur deutschen Geschichte.
GGA = Göttinger Gelehrte Anzeigen.
GQ = Geschichtsquellen.
HPM = Historiae patriae monumenta (Turiner Ausgabe).
Jaffé-E., Jaffé-K., Jaffé-L. = Jaffé, Reg. pontif. Romanorum ed. II, bearbeitet von Ewald, Kaltenbrunner, Löwenfeld.
KUiA = Kaiserurkunden in Abbildungen, herausgegeben von v. Sybel und von Sickel.
LL = Monum. Germ. historica Leges.
MB = Monumenta Boica.
MGH = Monumenta Germaniae historica.
MIÖG = Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung (Erg. = Ergänzungsband).
NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
QE = Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte.
RTA = Deutsche Reichstagsacten (Ausgabe der Münchener historischen Commission).
SB = Sitzungsberichte (der Akademieen).
Schwsp = Schwabenspiegel.
SS = Monumenta Germ. hist. Scriptores.
Ssp. = Sachsenspiegel.
St. = Stumpf, Reichskanzler, Regest n.
UB = Urkundenbuch.
VG = Verfassungsgeschichte.
ZR = Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde.

Verzeichnis der nur mit dem Namen der Verfasser oder ohne denselben mit starken Abkürzungen citirten Bücher.[1]

Acta Sanctorum (citirt: Acta SS.) Antwerpen 1643 ff.
S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886.
J. Affò, Istoria della città di Parma. Parma 1792 ff.
Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (späterer Titel: Archiv für österreichische Geschichte). Wien 1848 ff.
Barsocchini, s. Memorie e docum. per serv. all' istoria del principato Lucchese.
E. Berger, Les Registres d'Innocent IV. Paris 1884 ff.
J. Bertholet, Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg. Luxemburg 1743 ff.
H. Beyer, Urkundenbuch der Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860 ff.
F. J. Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi I. Romanorum regis. Leipzig 1806.
J. F. Böhmer, Acta Imperii selecta. Innsbruck 1880.
Fr. Bonaini, Acta Henrici VII. Romanorum imperatoris. Florenz 1877.
H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms. Berlin 1886.
(G. V. Boselli), Delle storie Piacentine libri XII. Piacenza 1793.
M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1757 ff.
H. Bruns und Th. Mommsen, Fontes iuris Romani antiqui. ed. 4. Freiburg 1887.
G. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts. Rostock 1882.
R. Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de la Lorraine. Nancy 1728.
P. M. Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza. Piacenza 1651 ff.
H. Cardauns, Rheinische Urkunden des X.—XII. Jahrhunderts. Köln 1874 (aus Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. Bd. 26).
— Rheinische Urkunden des XIII. Jahrhunderts (aus Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. Bd. 38).
A. Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. Graz 1888.
Cocquelines, Bullarum privilegiorum ac diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio. Romae 1739.
de Petra s. Petra.
N. de Wailly, Eléments de paléographie. Paris 1843.
W. Diekamp, Westfälisches Urkundenbuch. Supplement. Münster 1885.

[1] Diejenigen stark abgekürzten Citate, welche durch ein in demselben Capitel unmittelbar oder kurz vorhergehendes vollständigeres Citat ihre Erklärung finden, sind in diese Liste nicht aufgenommen.

Diplomata centum in usum scholar. diplomaticar. ed. H. Bresslau. Berlin 1872.
R. Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1881 ff.
J. J. v. Döllinger, Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Regensburg 1862 f.
G. Dönniges, Acta Henrici VII. imperatoris Romanorum. Berlin 1839.
E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
C. G. Dümgé, Regesta Badensia. Carlsruhe 1836.
L. Ennen und G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860 ff.
G. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380. Leipzig 1888.
K. H. Erman, Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte. Diss. Berlin 1883.
G. Fantuzzi, Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo. Ravenna 1801 ff.
J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (citirt: Ital. Forsch.). Innsbruck 1868 ff.
O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867—69.
A. Fumagalli, Delle istituzioni diplomatiche. Mailand 1802.
P. A. Galletti, Del Primicerio della santa sede apostolica. Rom 1776.
P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Regensburg 1873.
E. Gattula,[1] Historia abbatiae Cassinensis. Venedig 1733.
— Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones. Venedig 1734.
G. Giulini, Memorie spettanti alla storia . . . di Milano. Mailand 1760 ff.
A. Gloria, Codice diplomatico Padovano. Venedig 1877 ff.
H. Grotefend, Über Sphragistik. Breslau 1875.
V. F. de Guden (Gudenus), Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca. Göttingen, Frankfurt und Leipzig 1743 ff.
O. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Giessen 1883.
P. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. Hamburg und Leipzig 1886 ff.
C. Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel. Würzburg 1875.
A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885 ff.
A. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Strassburg 1885.
P. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869 ff.
J. W. Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten, Dokumenten und Urkunden. Halle 1796 f.
A. Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. Innsbruck 1873.
A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Paris 1885 ff.
J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. Freiburg 1863—66.
O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1885.
(Fr. Th. v. Kleimayrn), Nachrichten vom Zustande der . . . Stadt Juvavia. Salzburg 1784.
Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840 ff.
J. M. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch. Hamburg 1842.
E. Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule. Paris 1856—65.
C. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg. Naumburg 1866.

[1] Auch citirt mit der italienischen Namensform Gattola.

E. M. Fürst Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1836 ff.
Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger. Stuttgart 1882.
J. Mabillon, De re diplomatica libri VI. Paris 1781.
J. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florenz und Venedig 1757 ff.
G. Marini, I papiri diplomatici. Rom 1805.
J. Marquardt und Th. Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer. Leipzig 1873 ff.
Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese. Lucca 1813 ff.
J. Merkel, Documenta aliquot quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent. In Archivio storico italiano. Appendice Bd. 5, 129 ff.
J. P. Migne, Patrologiae cursus completus. Series latina. Paris 1844 ff.
A. Miraeus, Opera diplomatica et historica. Löwen 1723 ff.
J. B. Mittarelli, Annales Camaldulenses. Venedig 1755 ff.
Th. v. Mohr, Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Currätiens. Chur 1848 ff.
C. Morbio, Storia de' municipi italiani. Mailand 1836 ff.
J. Möser, Osnabrückische Geschichte ed. Abeken. Berlin 1843.
E. Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern. Innsbruck 1880 ff.
P. A. Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv; übersetzt von S. Löwenfeld. Berlin 1880.
L. A. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi (citirt: Muratori Antt.). Mailand 1738 ff.
— Rerum Italicarum scriptores (citirt: Muratori SS.). Mailand 1723.
T. Neugart, Codex diplomaticus Alemannicus. Bd. 1. S. Blasien 1803. Bd. 2. Freiburg 1862.
A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores (citirt: Oefele SS.). Augsburg 1763.
Oesterr. Archiv s. Archiv.
C. Paoli, Programma di Paleografia latina e di Diplomatica. Florenz 1883. — Deutsch von K. Lohmeyer (citirt: Paoli-Lohmeyer). Innsbruck 1885.
— Programma scolastico di Paleografia latina e di Diplomatica. I. Florenz 1888. (Citirt: Paoli, Progr. scolast.)
de Petra, Le tavolette cerate di Pompei. Neapel 1877.
F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern. Münster 1885.
O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887.
A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab anno 1198 ad annum 1304. Berlin 1874.
Fr. H. Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer. Mainz 1852 f.
M. Russi, Paleografia e diplomatica de' documenti delle provincie Napoletane. Neapel 1883.
M. Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus. Bologna 1769 ff.
F. K. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. Heidelberg 1834 ff.
L. A. Savioli, Annali Bolognesi. Bassano 1784 ff.

H. Schlumberger, Sigillographie de l'empire byzantin. Paris 1884.
C. v. Schmidt-Phiseldeck, Die Siegel des herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg. Wolfenbüttel 1882.
C. T. G. Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatik. Leipzig 1818.
Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Wien 1867.
F. A. Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der bischöfl. Kirche Säben u. Brixen. Brixen 1821 ff.
E. Steindorff, Jahrbücher des dtschen. Reichs unter Heinrich III. Leipzig 1874 ff.
K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Innsbruck 1865—1883. (Regesten des zweiten Theils citirt: St. mit folgender Regestennummer; Urkunden des dritten Theils citirt: Stumpf, Acta.)
A. Tarlazzi, Appendice ai Monumenti Ravennati del conte M. Fantuzzi. Ravenna 1869.
A. Thiel, Epistolae Romanorum pontificum genuinae. Braunsberg 1862.
G. Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi (citirt: Tiraboschi, Modena). Modena 1793 f.
Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867.
F. Trinchera, Syllabus graecarum membranarum . . . Neapel 1865.
C. Troya, Storia d'Italia (Bd. 4, Theil 1—5 auch u. d. T. Codice diplomatico Longobardo). Neapel 1852 ff.
F. Ughelli, Italia sacra. ed. Coleti. Venedig 1717 ff.
Wailly s. de Wailly.
H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Zürich 1863 ff.
J. M. Watterich, Pontificum Romanorum . . . vitae. Leipzig 1862.
H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuch. Frankfurt und Leipzig 1783 ff.
R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (Bd. 2, citirt: Wilmans-Philippi, bearbeitet von F. Philippi). Münster 1867—81.
E. Winkelmann, Acta imperii inedita seculi XIII (citirt: Winkelmann, Acta). Innsbruck 1880.
C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Speyer 1842.

Erstes Capitel.

Grundbegriffe und Definitionen.

Urkunden nennen wir im Sinne der nachfolgenden Darlegungen schriftliche, unter Beobachtung bestimmter, wenn auch nach der Verschiedenheit von Person, Ort, Zeit und Sache wechselnder Formen aufgezeichnete Erklärungen, welche bestimmt sind als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen.[1]

Diese Definition des Wortes dient nur den Zwecken unserer wissenschaftlichen Betrachtung und weicht sowohl von dem heutigen Sprachgebrauch, der eine ungenauere Anwendung des Ausdrucks auf historische Quellen jeglicher Art gestattet, wie von demjenigen des Mittelalters ab. Im Althochdeutschen bezeichnet das Wort urchundo *(testis)* den lebenden Zeugen,[2] urchundi *(testimonium)* sowohl das gesprochene oder geschriebene wie das durch ein Symbol gelieferte Zeugnis.[3] Die zu einem

[1] Vgl. Schönemann 1, 17 ff. Sickel, Acta 1, 1 ff. Ficker, BzU. 1, 60 ff. Wenn der letztere hervorhebt, dass in einzelnen Fällen auch Thatsachen ohne rechtliche Bedeutung in Schriftstücken urkundlicher Form aufgezeichnet sind, so handelt es sich dabei einerseits durchaus um seltene Ausnahmen, andererseits vermag die spätere Übertragung der urkundlichen Formen auf die Bezeugung nicht rechtlich erheblicher Vorgänge an dem Wesen der Sache nichts zu ändern. Auch darauf wird für die Definition wenig Gewicht zu legen sein, ob ein Schriftstück als Beweismittel dienen soll oder nicht: es giebt zahllose Urkunden, denen jede Beweiskraft abgeht.

[2] Die ahd. Übersetzung von Ansegisus 4, 18, die um 900 in Lothringen entstanden ist, überträgt *testes idoneos* „urcundun rehtlîche". Ebenso übersetzt die ahd. Version des Isidorus, *De fide cath. contra Iud.* 9, 1 ed. Weinhold S. 33 *testis in coelo fidelis* „chitriuuui urchundo in himile". In Friesland hat sich dieser Sprachgebrauch bis zum Ende des Mittetalters erhalten, vgl. v. Richthoffn, Altfries. Wörterb. s. v. orkunda. Aber auch im mhd. begegnet er, vgl. v. d. Hagen, Minnes. 2, 354a: des sî got mîn urkünde, und analog steht noch Ssp. Lehnr. 22, 3: levende orkunde. Seit dem Ausgang des 13. Jh. bezeichnet dann, namentlich am Niederrhein und in Westfalen, das Wort Urkunde, auch latinisirt *orkundia*, sehr oft ebenso wie *testimonium* die den Zeugen in Wein oder Geld zu entrichtende Gebühr.

[3] Vgl. die Stellen Graff, Althochd. Sprachschatz 4, 425 ff.

solchen Zeugnis ausgestellten Schriftstücke werden im spätern Mittelalter, als der Gebrauch der deutschen Sprache in denselben aufkommt,[1] ganz vorwiegend Briefe genannt; und es wird gesagt, dass diese Briefe „zu einem wahren, zu einem festen, steten Urkunde“ gegeben seien. Seit dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts kommt dann die Verbindung „Brief und Urkunde“[2] mehrfach vor; um dieselbe Zeit findet sich auch schon das Compositum Urkundbrief.[3] Im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts — die ältesten mir bekannten Beispiele gehören dem Jahre 1422 und der Landschaft Basel an — werden zuerst Briefe, die über ein Gerichtszeugnis ausgestellt sind, mit dem einfachen Wort Urkunde[4] bezeichnet; aber erst im sechzehnten Jahrhundert mehren sich die Beispiele, in denen Briefe aller Art schlechtweg Urkunden genannt werden.

Zu den Urkunden rechnen wir nicht nur diejenigen Schriftstücke, welche unmittelbar von der Vollziehung eines Rechtsgeschäftes Kunde zu geben bestimmt sind, sondern auch die im Verkehr des Herrschers mit seinen Beamten oder Unterthanen oder dieser untereinander erwachsenen Ausfertigungen, welche ein Rechtsgeschäft anordnen, vorbereiten, einleiten, oder auf seine Ausführung bezüglich sind.

Diejenigen schriftlichen Aufzeichnungen dagegen, welche zwar wie die Urkunden nicht lediglich aus dem Wunsche der Nachwelt oder der Zeitgenossen die Kunde historischer Thatsachen zu überliefern, sondern aus dem unmittelbaren Geschäftsverkehr hervorgegangen sind, welche aber nicht wie jene eine rechtliche Bedeutung haben[5] — Briefe im modernen Sinne des Wortes, Gesandtschaftsberichte u. dgl. — fassen wir wohl mit den eigentlichen Urkunden unter dem Namen Akten

[1] Der ältere gemeingermanische Ausdruck ist Buch, goth. boka (Plur. bokos), ags. bôc, ahd. puoh, mhd. buoch; vgl. die Belege bei Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 393.

[2] Zu den ersten Beispielen gehören einige Stellen der Städtechroniken, so bei Königshofen „gap den von Haselo einen brief und urkünde“ (Städtechron. 9, 647); in der ältesten Augsburger Chronik zu 1395 (ebenda 4, 100): „besigelt prieff und urkünd“. Ungefähr gleichzeitig sind die von Sickel, Acta 1, 2 N. 3 angeführten Fälle.

[3] UB. Klosterneuburg n. 439 a. 1368; 448 a. 1371.

[4] Boos, UB. der Landschaft Basel 2, 731 n. 627: harumb han ich der obgenante schultheis . . . dis urkúnd mit minem angehenkten insigel geben versigelt. Ebenso S. 753 n. 639.

[5] In der sächs. *Summa prosarum dictaminis* QE 9, 260 werden diese Stücke zum Unterschied von anderen *litterae* als *litterae missiles* bezeichnet und ganz gut als solche characterisirt, „*que nichil auctoritatis tribuunt, nichil iuris acquirunt, nichil necessitatis inportant, immo solum intencionem mittentis et recipientis exprimunt et declarant*“.

zusammen; wir beschäftigen uns aber mit ihnen nur insoweit, als die bei ihnen üblichen Formen diejenigen der Urkunden beeinflusst haben oder von ihnen beeinflusst worden sind.[1]

Die Urkunden des früheren Mittelalters — eine genauere Zeitabgrenzung wird sich später ergeben — zerfallen mit Rücksicht auf ihren noch zu erörternden Werth als rechtsgiltige Zeugnisse in zwei grosse Gruppen. Zu der einen, der Gruppe der öffentlichen Urkunden, gehören diejenigen Dokumente, welche von selbständigen oder halbselbständigen Herrschern, namentlich Königen oder Kaisern, erlassen sind; ihnen schliessen sich für den Bereich der Kirche die Urkunden der Päpste an, und in Italien stehen den Königsurkunden an rechtlichem Werth auch alle auf Grund eines gerichtlichen Urkundungsbefehls ausgestellten Urkunden gleich. Zu der anderen Gruppe rechnen wir alle übrigen Urkunden, von wem immer sie ausgestellt sein mögen. Wir bezeichnen die letzteren als Privaturkunden; in den Formularbüchern der fränkischen Zeit werden sie, da es sich in ihnen vorwiegend um Geschäfte handelt, die an den Malstätten eines Gaues vollzogen sind, Gauurkunden *(chartae pagenses)* genannt.[2] Im späteren Mittelalter haben auch alle Urkunden der Fürsten und Landesherren sowie der Städte öffentlichen Character,[3] und für die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Urkunden kommen überhaupt andere, erst später zu besprechende Gesichtspunkte in Betracht.

An der Ausstellung einer Urkunde sind in der Mehrzahl der Fälle zwei Personen oder Parteien betheiligt.[4] Denjenigen, auf dessen Bitte

[1] Der Unterschied, der hier aufgestellt ist, deckt sich nicht ganz mit demjenigen, welchen Droysen, Grundriss der Historik [3] S. 14 zwischen geschäftlichen Papieren, die er zu den Überresten, und Urkunden, die er zu den Denkmälern rechnet, macht. Droysen sieht als unterscheidendes Merkmal an, ob bei der Herstellung eines Schriftstückes die Absicht der Überlieferung zum Zweck der Erinnerung mitwirkte; in seinem Sinne würde z. B. ein grosser Theil der königlichen Mandate, die lediglich einen Befehl ertheilen, nicht zu den Urkunden gehören. Für die Zwecke des Diplomatikers empfiehlt sich eine solche Scheidung nicht, so sehr sie auch gewissen Gesichtspunkten historischer Sachkritik entsprechen mag.

[2] So unterscheidet Marculf, s. unten Cap. XI, in der Vorrede zu seinem Formularwerk „*negotia hominum tam in palatio quam in pago*" und dem entsprechend in der Überschrift des ersten Buches „*regales vel cartas paginsis*". Ebenso lautet der Titel der Formulae Salicae Bignonianae: *incipiunt cartas regales sive pagensalis.*

[3] Schon 1255 stellt Herzog Heinrich von Baiern die Urkunden, die er ausstellt, denjenigen, welche „*gesta hominum privatorum*" betreffen, gegenüber. QE 5, 136.

[4] Vgl. Brunner, Z. R. S. 23 ff. Paoli, Programma S. 43 ff.

oder Befehl die schriftliche Aufzeichnung einer Urkunde erfolgt, nennen wir den Aussteller,[1] gleichviel ob er an der Herstellung derselben persönlich mitgewirkt, sie selbst geschrieben oder unterschrieben hat, oder nicht. Die Urkunde gilt als eine von ihm gemachte, auch wenn er nur den Auftrag zu ihrer Anfertigung ertheilt hat. Denjenigen, zu dessen Gunsten die Urkunde ausgestellt ist, dem sie als Zeugnis ausgehändigt wird und der sie behält, bezeichnen wir als den Empfänger[2] derselben. Aussteller und Empfänger sind identisch, wenn jemand eine Urkunde schreiben lässt, um sie selbst für sich und bei sich aufzubewahren.[3]

Nur in seltenen Fällen haben die Aussteller von Urkunden dieselben selbst verfasst oder eigenhändig geschrieben. In der Regel treten dafür Mittelspersonen ein, sei es solche, die sich berufs- oder gewohnheitsmässig mit der Herstellung von Urkunden beschäftigen, sei es solche, die im Einzelfall durch besondere Umstände dazu veranlasst worden sind. Hauptsächlich zwei Akte kommen, abgesehen von den später zu besprechenden Vollziehungsformalitäten (Unterschrift, Besiegelung u. s. w.), bei jedem Beurkundungsgeschäft in Betracht: die Abfassung der Urkunde, einschliesslich der Herstellung des Concepts in den Fällen wo ein solches überhaupt hergestellt ist, und die Anfertigung der Reinschrift, die der Empfänger als Zeugnis aufbewahrt. Die erstere Thätigkeit bezeichnet das Mittelalter mit einem schon in spätrömischer Zeit üblichen Ausdruck als „*dictare*";[4] diejenigen, welche sie vornehmen, sind Verfasser oder Dictatoren der Urkunden. Auf die Herstellung der Reinschrift wird in den mittelalterlichen Lehrbüchern und Kanzleiordnungen vielfach wegen der dabei angewendeten stärkeren und grösseren Schriftzüge *(litterae grossae)* der Ausdruck *ingrossare* angewandt; wir reden dem entsprechend von Schreibern oder Ingrossisten der Urkunden.[5] Es versteht sich von selbst, dass in sehr zahlreichen Fällen

[1] Im Mittelalter wird er in älterer Zeit mehrfach als Auctor bezeichnet. Beispiele aus Italien bei Paoli-Lohmeyer 49, N. 2; aus Schwaben Wartmann n. 28. 31. 62. 80. 130. 131 u. s. w.

[2] Brunner wählt dafür den Ausdruck Destinatär.

[3] Paoli, der den Austeller *autore* nennt, s. N. 1, bezeichnet als solchen nicht den Urheber der Beurkundung, sondern denjenigen der beurkundeten rechtlichen Thatsache, so dass nach seiner Definition die Identität von Aussteller und Destinatär im allgemeinen nicht möglich ist.

[4] Über den Ausdruck und seine Entstehung vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 368 ff.; Grimm, Wörterbuch s. v. dichten.

[5] Beispiele aus der Kanzlei Karl's IV. Lindner, S. 19. *Grossare litteras* Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 14; *ingrossare minutas*, Ordnung Eugens IV. für die Scriptores sedis ap. MIÖG Erg. 1, 573. Die Beispiele sind leicht zu vermehren.

Dictat und Ingrossat einer Urkunde von ein und derselben Persönlichkeit herrühren.

Das Dictat einer Urkunde kann entweder so eingerichtet sein, dass der Aussteller derselben von sich selbst zu berichten scheint, oder so dass ein anderer von ihm berichtet. In jenem Falle wird der Aussteller als in erster Person, Singularis oder Pluralis, redend eingeführt, und wir bezeichnen die Fassung der Urkunde als subjectiv, in diesem Falle tritt der Aussteller der Urkunde in der dritten Person auf und die Fassung derselben heisst objectiv.[1] Beide Arten der Fassung kommen schon in altrömischer Zeit vor, doch ist die objective die ältere, neben welcher die subjective Fassung erst allmählich in Gebrauch kommt und Boden gewinnt.[2] Bisweilen können in einer Urkunde beide Arten der Fassung vertreten sein, indem gewisse Theile derselben subjectiv, andere objectiv gehalten sind. Ist die Urkunde objectiv gefasst, so müssen, da sie einen Bericht über eine von einem anderen vollzogene Handlung giebt, die Verba, welche, um diese Handlung zu bezeichnen, gebraucht werden, in ein Tempus der Vergangenheit gesetzt werden. Das Präteritum ist auch bei subjectiver Fassung möglich, aber nur bei dieser können Präsens oder Futurum[3] angewendet werden.

An allen Urkunden, mit denen sie sich beschäftigt, unterscheidet die diplomatische Kritik äussere und innere Merkmale.[4] Aber der Diplomatiker wendet diese Begriffe nicht so an, wie der Historiker zu thun pflegt, der für die Unterscheidung derselben Inhalt und Form als massgebend betrachten, und demgemäss alle aus der Form eines Schriftstücks entnommenen Argumente für oder gegen seine Glaubwürdigkeit als äussere, alle aus dem Inhalt entnommenen als innere Merkmale bezeichnen würde. Dem Diplomatiker steht überhaupt die inhaltliche Prüfung eines Dokuments erst in zweiter Linie; er untersucht vor allen Dingen seine formalen Eigenschaften, und er muss dabei erwägen, dass nicht alle diese Eigenschaften stets in gleicher Weise sich einer solchen Untersuchung unterwerfen lassen. Gewisse

[1] Vgl. Brunner, Z. R. S. 17 ff. — Bei objectiver Fassung einer Urkunde macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob der vom Aussteller verschiedene Dictator, resp. Schreiber sich in erster Person redend einführt oder nicht.

[2] Vgl. Erman S. 5.

[3] Das Futurum kommt in angelsächsischen Urkunden häufig, ausserhalb Englands — abgesehen von Urkk. über erst später zu bewirkende Leistungen, bei denen es selbstverständlich ist — nur selten vor. Ich habe es nur in einigen bairischen Traditionen bemerkt; vgl. UB. des Landes o. d. Enns 1, n. 8: *volo redonare, redonabo;* n. 89: *trado atque transfirmabo* und öfter.

[4] Vgl. Sickel, Acta 1, 56 ff.

Merkmale einer Urkunde haften an der Urschrift derselben und lassen sich nur an ihr mit voller Sicherheit beurtheilen; keine Abbildung, auch nicht die treueste und beste, kann dem Forscher ein so sicheres Urtheil über die Beschaffenheit des Schreibstoffs, der Tinte und der Schrift, des Siegels und der Unterfertigungszeichen eines Dokumentes ermöglichen, wie die Einsicht der Urschrift selbst; und wenn diese etwa verloren ist, muss er auf die Prüfung jener Merkmale ganz verzichten, oder ist günstigenfalls auf Angaben dritter über dieselben angewiesen, welche niemals die Autopsie zu ersetzen vermögen. Andere Merkmale einer Urkunde dagegen lässt nicht bloss eine gut gelungene photographische Abbildung oder ein sonstiges Facsimile, sondern schon jede getreue Abschrift vollkommen erkennen: den Inhalt einer Urkunde und ihre Sprache, die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Zeitangaben und der gebrauchten Formeln können wir nach Abschriften von Originalen, die vollkommene Correctheit derselben vorausgesetzt, mit genau derselben Sicherheit kennen lernen und beurtheilen, wie nach den Originalen selbst. Durch diesen Gesichtspunkt ist die für uns massgebende Unterscheidung zwischen äusseren und inneren Merkmalen gegeben: alles dasjenige, was sich aus einer correcten Abschrift so gut wie aus der Urschrift der Urkunde erkennen lässt, rechnen wir zu den letzteren, alles dasjenige, bei welchem dies nicht der Fall ist, zu den ersteren.

Die Aufgabe der Urkundenlehre oder Diplomatik[1] ist es, den

[1] Der Ausdruck Diplomatik, seit Mabillon für unsere Disciplin vorzugsweise im Gebrauch und erst neuerdings durch das zweckmässig gewählte deutsche Wort ersetzt, kommt von *diploma* her. Dies Wort, abgeleitet von διπλόω, verdoppele, bezeichnet ursprünglich Schriftstücke, welche auf zwei miteinander verbundenen Tafeln geschrieben waren, ist aber schon in römischer Zeit vorzugsweise auf gewisse Arten von Urkunden angewandt worden: einmal auf eine Art von Requisitionsscheinen, durch welche Beamte oder Privatpersonen zur Benutzung der Staatsposteinrichtungen, des *publicus cursus*, ermächtigt wurden, sodann auf diejenigen Erlasse, durch welche ehrenvoll entlassenen Veteranen das Bürgerrecht und das *connubium* bewilligt wurde, vgl. Forcellini s. v. *diploma*. Von den letzteren Militärdiplomen ist uns eine erhebliche Anzahl schon aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert erhalten (zusammengestellt und erläutert von Mommsen, Corp. inscr. lat. 3, 2, 844 ff.). In einzelnen Fällen scheint dann das Wort kaiserliche Privilegien im allgemeinen zu bezeichnen; so kommt es namentlich bei Sueton mehrfach vor. In ähnlichem Sinne scheint es im Mittelalter gebraucht zu sein, wo es aber verhältnismässig selten vorkommt; vgl. die schon von Sickel, Acta 1, 5 N. 5 angeführten Beispiele und dazu aus dem griechischen Unteritalien Urk. von 1032 (de Blasiis, Insurrezione Pugliese 1, 263: *Pothus Argyrus nobilissimus prothospatharius catapanus Italiae et dominus noster — praedictum meum prototypum diploma*

Werth der Urkunden als historischer Zeugnisse zu bestimmen.[1] Demgemäss hat sie in erster Linie festzustellen, ob eine Urkunde echt oder unecht (falsch) ist. Als unecht im strengen Sinne des Wortes bezeichnen wir alle diejenigen Schriftstücke, welche nach der Absicht ihres Herstellers sich für etwas anderes ausgeben, als sie in Wirklichkeit sind.[2] Daraus folgt, dass auch alle diejenigen Schriftstücke, welche nach der Absicht ihres Verfertigers den Anschein erwecken sollen, als seien sie Originale (in dem später zu definirenden Sinne dieses Wortes), ohne dies wirklich zu sein, streng genommen als Fälschungen bezeichnet werden müssen; als entscheidend für die Frage, ob dieser Anschein hervorgerufen werden soll oder nicht, kann man wenigstens im allgemeinen die Besiegelung betrachten: ein mit dem — echten oder nachgemachten — Siegel des Ausstellers versehenes Dokument war nach der im Mittelalter herrschenden Anschauung unfraglich dazu bestimmt, als Urschrift zu gelten. Ist es eine solche in Wirklichkeit nicht, so haben wir es als formal unecht zu bezeichnen.

venerando suo diplomate mihi firmavit). Ganz anders ist dann freilich die Bedeutung in der Vita Richardi abb. S. Vitoni v. ird. SS. 11, 285: *sic iustus iste quacumque ibat semper ecclesiae suae diplomata conquirebat.* In häufigerem Gebrauch ist das Wort erst wieder seit der Zeit der Humanisten, und wie es da vorzugsweise für in feierlicher Form ausgestellte Urkunden fürstlicher Personen verwandt wird, so empfiehlt es sich, dasselbe mit Sickel a. a. O. im Gegensatz zu anderen neueren Forschern, die dem Wort eine weitergehende Bedeutung beilegen, auch jetzt in diesem eingeschränkteren Sinne anzuwenden.

[1] Die Beschränkung auf Urkunden des Mittelalters liegt nicht im Wesen und Begriff der Diplomatik, wenngleich die diplomatische Kritik vorzugsweise auf dieselben angewandt wird.

[2] Diese Definition, welche mit der Darlegung Ficker's BzU 1, 5 übereinstimmt, scheint mir die wesentlichen Merkmale des Begriffes zu erschöpfen. Wenn Sickel Acta 1, 21 auch die Schmiedung neuer Urkunden, welche glauben machen wollen, was in Wirklichkeit nie stattgefunden hat, als Fälschung ansieht, so trifft das wohl historisch aber nicht diplomatisch zu; derartige Fälle constituiren eine Fälschung der Wahrheit, aber nicht immer eine Urkundenfälschung im diplomatischen Sinne. Die Urkunden wollen sein Zeugnisse ihrer Aussteller über Thatsachen, und insofern sie das sind, hat sie der Diplomatiker als echt zu bezeichnen. Ob aber diese Thatsachen wahr oder nicht wahr sind, hat der Historiker, nicht der Diplomatiker zu untersuchen. Die Unwahrheit der bezeugten Thatsachen kann ein Argument sein, dessen sich auch die diplomatische Kritik bedient; aber an und für sich und allein entscheidet sie die Frage der Unechtheit nicht. Die von Kaiser Karl IV. nach der am 6. Juli 1376 vollzogenen Krönung Wenzel's ausgestellte, auf den 6. März rückdatirte Urkunde, welche die Genehmigung des Papstes zur Wahl und Krönung Wenzel's nachsucht, will glauben machen, dass diese Genehmigung vor der Wahl erbeten sei, was in Wirklichkeit nicht geschehen war (vgl. FDG 14, 296 f.); sie fälscht die Wahrheit; aber für den Diplomatiker ist sie eine echte Urkunde.

Mit der nachgewiesenen formalen Unechtheit eines Documents ist nun aber noch keineswegs seine inhaltliche Unechtheit erwiesen. Zwar ist in jedem Falle, in welchem ein angebliches Original sich als formal unecht, d. h. als nicht original erweist, die Möglichkeit vorhanden, dass auch eine materielle Täuschung beabsichtigt gewesen ist; und man wird deshalb auch den Inhalt von Schriftstücken dieser Art jederzeit genau zu prüfen haben. Aber zu aprioristischer Verwerfung solcher Schriftstücke liegt kein Grund vor. Es ist im Mittelalter oft genug vorgekommen, dass man Abschriften verlorener oder beschädigter Originale den Schein der letzteren zu geben wünschte, und sie, so gut man es verstand, in ihrer graphischen Ausstattung, Besiegelung u. s. w. den letzteren gleich zu machen suchte. Dabei wurde, wenn nicht immer so doch wenigstens häufig, eine Täuschung in Bezug auf die Beweiskraft und rechtliche Bedeutung des hergestellten Schriftstücks beabsichtigt, aber oft auch nichts weiter als dies; Dokumente der Art können inhaltlich vollkommen echt und zuverlässig sein.[1]

Nur in seltenen Fällen wird ferner die auf die Untersuchung der inhaltlichen Echtheit einer Urkunde gerichtete Kritik zu dem Ergebnis führen, dass dieselbe vollständig und in ihrem ganzen Umfang erdichtet und zu verwerfen sei. Gerade wie heut zu Tage die Fälscher von Banknoten oder Wechseln sich, wenn irgend möglich, echter Muster bedienen, um ihren Trugwerken irgend welchen Schein von Authenticität zu geben, haben auch die Fälscher mittelalterlicher Urkunden in alter und neuer Zeit gern echte Vorlagen zu Hilfe genommen und sich diesen bis zu einem gewissen Grade angeschlossen. So können auch unechte Urkunden echte Bestandtheile enthalten; unter Umständen beschränken sich die mit dem Wortlaut der echten Vorlage vorgenommenen fälschenden Veränderungen auf räumlich geringfügige Interpolationen oder Auslassungen,[2] während sie in anderen Fällen sich so sehr auf den ganzen Rechtsinhalt erstrecken, dass etwa nur noch die Datirung oder die Namen und Titel des Ausstellers oder die Unter-

[1] Ein schlagendes Beispiel bieten die Abdinghofener Urkunden, deren Echtheit ich, Jahrbücher Konrads II. 2, 460 ff., erwiesen habe. Ältere Beispiele bei Sickel 1, 368, vgl. auch Ficker, BzU 1, 33.

[2] Die mit dem Wortlaut einer Originalurkunde in einer Abschrift vorgenommenen Veränderungen, welche nicht aus der Absicht zu täuschen entspringen, also z. B. Verbesserungen des Stiles, der Orthographie u. s. w., oder blosse Ungenauigkeiten des Copisten berechtigen natürlich nicht dazu, eine Urkunde als gefälscht zu bezeichnen. Wesentlich für den Begriff der Fälschung im diplomatischen, gerade so wie im criminalistischen Sinne ist eben die Absicht zu täuschen.

schrift des beglaubigenden Kanzleibeamten oder Schreibers auf die Vorlage zurückgeführt werden können. Unter diesen Umständen ist die Aufgabe der Urkundenlehre noch nicht gelöst, wenn sie eine Urkunde als inhaltlich unecht erwiesen hat. Sie hat zunächst festzustellen, ob für die Fälschung eine echte Vorlage benutzt worden ist oder nicht, und sie muss, wenn das erstere der Fall ist, weiter festzustellen versuchen, welche Bestandtheile der Fälschung sich auf die erste Vorlage zurückführen lassen. Derartige Untersuchungen sind um so unerlässlicher, als oft genug die Kunde von echten Urkunden, welche von Fälschern benutzt, aber nach der Benutzung verloren gegangen oder wohl gar absichtlich vernichtet worden sind, nur durch die aus ihnen abgeleiteten Fälschungen auf uns gekommen ist.

Endlich aber können auch die vollständig gefälschten, sowie die als unecht erkannten Bestandtheile partiell gefälschter Urkunden unter Umständen noch als historische Zeugnisse verwerthet werden; sie können über die Absichten der Fälscher, über Zustände und Gebräuche zur Zeit der Fälschung u. dgl. m. willkommene Aufschlüsse geben. Daraus erwächst der diplomatischen Kritik die weitere Aufgabe Urheber, Entstehungszeit und Entstehungsverhältnisse einer nachgewiesenen Fälschung soweit als möglich klar zu legen.

Insofern die Wissenschaft der Urkundenlehre zu einer Kritik nach all den vorgenannten Gesichtspunkten vorbereitet, löst sie nur den einen Theil ihrer Aufgabe, den Werth der Urkunden als historischer Zeugnisse zu bestimmen. Kaum minder wichtig ist der zweite Theil dieser Aufgabe: die Interpretation der Urkunden. Indem bei der Herstellung jeder Urkunde zwei Factoren in Betracht kommen, einmal die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles, dem dieselbe ihre Entstehung verdankt, und sodann der diplomatische Gebrauch der Kanzlei, aus der sie hervorgegangen, des Dictators oder Schreibers, von dem sie verfasst und ausgefertigt, des Ortes, an welchem, und der Zeit, in welcher sie entstanden ist, machen sich auch für die Interpretation jeder Urkunde zwei verschiedene Gesichtspunkte geltend. Die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles klar zu legen, aus ihnen den Wortlaut der Urkunde zu erklären und den Bericht derselben durch Zusammenstellung mit anderweiter Überlieferung zu bestätigen, zu ergänzen, zu corrigiren, ist keine diplomatische, sondern eine historische Aufgabe. Dagegen ist es recht eigentlich die Aufgabe des Diplomatikers, mit den Mitteln, die ihm seine Methode an die Hand giebt, jenem zweiten Gesichtspunkt gerecht zu werden; indem er jene diplomatischen Gebräuche kennen lehrt, zeigt er, in wie weit das Festhalten an ihnen die in der Urkunde gegebene Darstellung des Einzelfalles beeinflusst

hat, und macht dadurch erst ihr Zeugnis für den Einzelfall recht verwerthbar.

Die Methode der Urkundenlehre ist in ihrem Wesen von der allgemein geschichtlichen nicht verschieden; aber indem die allgemein historische Methode auf eine bestimmte und besondere Gruppe des historischen Quellenmaterials angewandt wird, erhält sie selbst eine der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Quellencomplexes entsprechende eigenthümliche Ausgestaltung. Daraus folgt, dass niemand Diplomatiker sein kann, ohne zugleich Historiker zu sein, während das umgekehrte wohl möglich ist. Für zahlreiche Arbeiten auf dem Gebiet der Geschichtsforschung bedarf der Historiker der Urkundenlehre überall nicht; wo er aber ihrer bedarf, muss er, soweit es ihm selbst an diplomatischen Kenntnissen mangelt, sich bei dem Urtheil sachkundiger Urkundenforscher bescheiden.

Ist die Urkundenlehre eine Hilfswissenschaft und zugleich ein Zweig der Geschichtsforschung, so berührt sie sich nicht minder mit anderen Disciplinen, mit der Geographie und mit der Sprachforschung, mit der Chronologie, insbesondere aber mit der Palaeographie und der Jurisprudenz. Nach beiden Richtungen hin lernt und lehrt der Diplomatiker. Aus der allgemeinen Entwicklung der Schrift begreift sich die besondere Gestaltung der in Urkunden üblichen Schriftarten, und sie wiederum hat jene allgemeine Entwicklung beeinflusst. Ohne Kenntnis der Rechtsgewohnheiten und Rechtssätze eines bestimmten Zeitalters und einer bestimmten Gegend kann der Diplomatiker die Urkunden, welche Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur sind, nicht begreifen, und seine Arbeit wiederum ist es, die den Juristen lehrt, sich der Urkunden als Quellen der Rechtserkenntnis ohne Gefahr vor Täuschung zu bedienen.[1]

[1] Nur beiläufig mag hier erwähnt werden, dass unter Umständen die diplomatischen Gebräuche selbst bei der Schaffung des Rechts mitgewirkt haben, wie an einem interessanten Fall Löning, Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den alten deutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln (wieder abgedruckt in seiner Schrift: Der Vertragsbruch, Strassbg. 1876, S. 534 ff.), gezeigt, oder wie Ficker, It. Forsch. 1, 63 ff., an der Entwicklung des Begriffes Königsbann dargethan hat. Wir werden darauf zurückzukommen haben.

Zweites Capitel.

Geschichte der Urkundenlehre.

Die Geschichte wissenschaftlicher Behandlung des mittelalterlichen Urkundenwesens steht in unmittelbarer Verbindung mit der Geschichte der Urkundenfälschungen. Es hängt mit den verschiedenartigsten Erscheinungen des mittelalterlichen Lebens und mit den verschiedenartigsten Seiten der mittelalterlichen Lebensanschauung[1] zusammen, dass derartige Fälschungen in einer Massenhaftigkeit begegnen, in der kaum ein anderes Zeitalter etwas ähnliches aufzuweisen hat. Und es ist unleugbar, dass selbst die hervorragendsten Männer der Kirche, Geistliche, deren Frömmigkeit und rechtschaffener Lebenswandel hochgepriesen wird, die sich um ihre Diöcesen und Klöster die namhaftesten Verdienste erworben haben, wie sie Diebstahl und Lüge anwandten, um sich in den Besitz verehrter und wunderthätiger Reliquien zu setzen,[2] so zu Fälschung und Betrug ihre Zuflucht nahmen, wenn es galt den Besitzstand, die Rechte, das Ansehen ihrer Kirchen zu mehren oder zu vertheidigen. Es ist der Grundsatz, dass der Zweck das Mittel heiligt, welcher auch derartige, schlechthin verwerfliche Mittel als erlaubt betrachten lehrte: war es doch inmitten der allgemeinen Kirche der Mehrzahl der Geistlichen höchster Lebenszweck, die Kirche, welcher sie persönlich zunächst verbunden waren, zu heben, zu bereichern, an Macht und Ehre zu erhöhen. Häufig sind zu solchen Zwecken gleich ganze Serien von Urkunden geschmiedet worden: man braucht nur an die Diplome für Le Mans zu erinnern, welche die Ansprüche dieses Bisthumes über das Kloster Anisola (St. Calais) erweisen sollten,[3] an diejenigen für Passau, mit welchen Bischof Pilgrim im 10. Jahrhundert seine Rechte auf verschiedene Besitzungen sichern, vor allem aber die Existenz eines alten Erzbisthums Lorch und dessen Übertragung nach Passau darthun wollte,[4] an diejenigen für Osnabrück, die im eilften Jahrhundert angefertigt wurden, um dem Bisthum in seinem Zehntenstreit mit den Klöstern Korvey und Herford zum Siege zu verhelfen,[5]

[1] Vgl. darüber die beachtenswerthen Zusammenstellungen in der aus meiner historisch-diplomatischen Gesellschaft hervorgegangenen Arbeit von G. Ellinger, Das Verhältnis der öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Diss. Berl. 1884.

[2] Vgl. Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1884, S. 1127 ff.

[3] Vgl. Sickel, Acta 2, 286 ff.

[4] Vgl. zuletzt Uhlirz, MIÖG 3, 177 ff.; Sickel, MIÖG Erg. 2, 135 ff.

[5] Vgl. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1, 319 ff.

an diejenigen für Kloster St. Maximin bei Trier, die man im Anfang des 12. Jahrhunderts fabricirte, um durch die Fiction eines unmittelbaren Zusammenhangs der Abtei mit dem kaiserlichen Hause dieselbe der von den Trierischen Erzbischöfen in Anspruch genommenen Oberherrlichkeit zu entziehen,[1] an die zehn ältesten Papsturkunden für Bremen, die um dieselbe Zeit hergestellt wurden, um den nordischen Primat des Erzbisthums zu vertheidigen,[2] an die aus dem 13. Jahrhundert stammenden zahlreichen Kaiser- und Papsturkunden, welche man in dem thüringischen Kloster Reinhardsbrunn erdichtete, um für Güterbesitz und Freiheiten Rechtstitel zu erlangen,[3] endlich an die um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf Anordnung Herzogs Rudolf II. von Österreich angefertigten Privilegien älterer Kaiser, auf deren Anerkennung durch spätere Herrscher die exceptionelle Stellung Österreichs im deutschen Reich sich gründete.[4] Noch ungleich zahlreicher sind natürlich die Fälle, in denen man nicht so langwieriger Arbeit bedurfte, sondern mit der Falsification eines einzelnen Documentes den gewünschten Zweck zu erreichen im Stande war: es ist überflüssig, Beispiele dafür anzuführen; jede in ältere Zeit zurückreichende Urkundensammlung gewährt solche in Fülle.

Übrigens zeigt schon die Serie der österreichischen Privilegien, dass die Fälscher keineswegs ausschliesslich dem geistlichen Stande angehörten. Schon früh haben auch die Städte den gleichen Weg betreten: so ist in Worms schon im Anfange des 13. Jahrhunderts eine Urkunde Friedrichs I. angefertigt worden, welche der Stadt umfassende Rechte verbriefte, so gehört einer nur wenig späteren Zeit ein gefälschtes Weisthum angeblich aus dem Jahre 1169 an, welches bestrittenen Freiheiten der Bürger von Köln rechtlichen Anhalt gewähren sollte.[5] Ebenso wenig

[1] Vgl. Bresslau, Westdeutsche Zs. 5, 20 ff.

[2] Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, Hamburg 1866, und v. Pflugk-Harttung, Forsch. z. deutschen Gesch. 23, 199 ff. Ich setze die Fälschungen ihrer Schrift nach in den Anfang des 12. Jahrh. So auch Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 1, n. 42, dessen Versuch, auch die Urkunde Clemens' II. zu verdächtigen, jedoch verfehlt ist.

[3] Vgl. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, Berlin 1883.

[4] Vgl. zuletzt Huber in den Sitzungsber. der Wiener Akademie Hist. phil. Classe Bd. 34, 17 ff.

[5] Vgl. Stumpf, Zur Kritik deutscher Städteprivilegien, Sitzungsber. der Wiener Akad. a. a. O. 32, 603 ff. Über die Kölner Urkunde neuerdings Tannert, Mittheil. aus d. Stadtarchiv von Köln 1, 55 ff. Gefälscht sind auch die älteste Urkunde für Bremen St. 3056, mehrere der ältesten Urkunden für Magdeburg St. 146. 729. 3321 u. a. m.

fehlt es in Italien an solchen städtischen Fälschungen: Asti rühmte sich wenigstens im 15. Jahrhundert eines unechten Zoll- und Marktprivilegiums Karls des Grossen; eine Fälschung ist der umfassende Freiheitsbrief Heinrichs VI., welcher der Stadt Messina die ausgedehntesten Rechte und Freiheiten verlieh,[1] und selbst kleinere Communen, wie die von Maderno am Gardasee, haben den Versuch nicht unterlassen, durch Urkunden-Trugwerke sich den grösseren an die Seite zu stellen. Und selbst für den Freiheitskampf, den im späteren Mittelalter die Friesen gegen ihre Bedränger führten, suchte man sich durch die Fabrikation von Urkunden Karls des Grossen, Wilhelms von Holland, Rudolfs von Habsburg eine rechtliche Grundlage zu verschaffen.[2]

Die lange Liste, die hier aufgestellt worden ist, umfasst nur einen sehr kleinen Theil der mittelalterlichen Falsificate, welche die neuere Urkundenkritik als solche erkannt und nachgewiesen hat. Ganz unerwähnt geblieben sind bisher die ungemein zahlreichen gelehrten Fälschungen, mit welchen die neueren Jahrhunderte den aus den mittleren Zeiten überkommenen Vorrath vergrössert haben. Sie unterscheiden sich von jenen anderen dadurch, dass sie nur in seltenen Fällen dazu verwandt worden sind, unmittelbare praktische Vortheile denjenigen zu erwirken, für welche sie ausgestellt zu sein vorgaben.[3] Ihre überwiegende Mehrzahl verdankt vielmehr dem Wunsche, mächtigen Geschlechtern einen in graue Vergangenheit zurückreichenden Stammbaum zu verschaffen, die Geschichte der eigenen Heimath in glänzende Beleuchtung zu rücken, vielfach auch nur dem Bedürfnis gelehrter Eitelkeit, mit wichtigen historischen Entdeckungen sich zu brüsten, seine Entstehung. Besonders zahlreich sind in Italien die genealogischen Fälschungen der Bianchini, Galluzio, Sclavo[4] und vieler anderer, aber auch in Lothringen hat im 16. Jahrhundert de Rosières in der Fabrikation derartiger Urkunden eine grossartige Thätigkeit entwickelt.[5] In Deutschland überwiegen die so zu sagen patriotischen Trugwerke: in ihre Kategorie gehört die Urkunde Karls des Grossen für den angeblichen Grafen Trutmann, welche

[1] Vgl. Hartwig, Codex iuris municipalis Siciliae 1, 30.

[2] Vgl. v. Richthofen, Fries. Rechtsgesch. 2, 1, 145 ff.

[3] Was nicht ausschliesst, dass die gelehrten Fälscher selbst praktische Vortheile erstrebten und z. B. von der Dankbarkeit derjenigen Geschlechter, deren Stammbäume sie auf falschen Urkunden aufbauten, klingenden Lohn erzielten.

[4] Vgl. über die beiden ersteren Sickel zu DOI 462, Fumagalli, Istit. diplomat. 2, 419 ff.; über Sclavo und seine Helfershelfer Bresslau, Jahrb. Konrads II., 1, 380 ff.

[5] Vgl. über sein im Jahre 1583 wegen Fälschung verdammtes Buch *Stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum tomi VII,* Paris 1580 den Bericht des Thuanus z. J. 1583.

der Dortmunder Stadtschreiber Detmar Mülher im Anfang des 17. Jahrhunderts geschmiedet hat,[1] und zu ihnen zählt, um nur noch ein zweites Beispiel anzuführen, die Serie von drei Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts, durch welche im Zeitalter des Humanismus der gelehrte Arzt Erasmus Stella (Stüler) aus Leipzig dem Städtchen Zwickau, in welchem er sich niedergelassen hatte, eine erdichtete Geschichte schuf.[2] Diejenigen Fälschungen endlich, welche lediglich gelehrter Eitelkeit ihren Ursprung verdanken, und mit denen Joh. Falcke, Paullini, Bodmann u. a. ihren Namen befleckt haben, reichen fast bis in unsere eigene Zeit hinein.[3] An die Versuche nun, die zahlreichen Urkundenfälschungen verschiedener Zeiten als solche zu erkennen, knüpfen die Anfänge der diplomatischen Studien an.

Dass man im Mittelalter eine solche Kritik, wie sie oben als Aufgabe der Urkundenlehre bezeichnet wurde, noch nicht gekannt hat, liegt auf der Hand; eine Urkunde, die als nicht vollkommen echt erkannt wurde, galt hier ohne Frage als vollständig gefälscht und werthlos. Dass aber viel, sehr viel gefälscht wurde, hat man auch im Mittelalter sehr wohl gewusst. Von der bekannten Erzählung des Gregor von Tours,[4] wie König Childebert eine auf seinen Namen gefälschte Urkunde des Bischofs von Reims dadurch als unecht erweist, dass der Kanzleichef seine auf derselben befindliche Unterschrift für nachgemacht erklärt, bis zu den Bemühungen des Papstes Innocenz III., untrügliche Kennzeichen für die Beurtheilung unechter päpstlicher Urkunden aufzustellen,[5] und über diese Zeit hinaus, fehlt es aus keinem Jahrhundert an Beispielen dafür, dass falsche Urkunden als solche erkannt und behandelt worden sind. Und schon früh hat man begonnen Strafbestimmungen gegen Urkundenfälscher den Gesetzen einzuverleiben[6] und für den Fall der Anfechtung einer Urkunde die processu-

[1] Vgl. Koppmann, Dortmunder Fälschungen, FDG 9, 607 ff.

[2] Vgl. Posse, Markgrafen von Meissen S. 95, Anm. 316.

[3] Das Verhältnis der gefälschten Urkunden zu den echten gestaltet sich um so ungünstiger, je weiter wir zeitlich zurückgehen. Ziehen wir hier alle ganz oder grossentheils unechten Urkunden in Betracht, so sind z. B. von den uns überlieferten Diplomen der Merovinger fast 50%, von denen der ersten vier Karolinger etwa 15%, von denen der ersten sächsischen Könige etwa 10%, von denen Konrads II. nur noch etwa 6% gefälscht.

[4] Hist. Francor. X, 19. — Vgl. auch die Urkunde Theuderichs III., DM 48, derzufolge Chramlinus das Bisthum Embrun „*per falsa carta seu per revellacionis audacia sed non per nostra ordenacione*“ in Besitz genommen hatte.

[5] Vgl. Potthast Reg. pontif. n. 1184. 1283.

[6] Edict. Rotharis 243: *si quis cartolam falsam scripserit aut quodlibet membranum, manus ei incidatur.* Liutprand 63: *quis . . in cartola falsa se*

alischen Formen rechtlich festzustellen.[1] In den meisten Fällen, bei denen uns aus den Jahrhunderten des Mittelalters von einer Prüfung der Echtheit vorgelegter Urkunden berichtet wird, handelt es sich freilich nur um solche Dokumente, die der Gegenwart oder der unmittelbaren Vergangenheit angehören, und für deren Prüfung es also lediglich auf die lebendige Erinnerung, auf die Bekanntschaft mit den Bräuchen der eigenen Kanzlei,[2] allenfalls noch auf die Fähigkeit zu logischem Schliessen ankam. Aber nicht so gar selten sind doch auch diejenigen Fälle, in welchen alles dies nicht ausreichte, weil es sich um Urkunden längst vergangener Zeit handelte, deren Authenticität richtig zu beurtheilen es einer eigentlich diplomatischen Kritik bedurfte. Man hat wohl gemeint, dass es an einer solchen im Mittelalter vor dem 14. Jahrhundert ganz gefehlt habe;[3] indessen einzelne und z. Th. recht merkwürdige Beispiele von der Übung derartiger Kritik lassen sich doch schon vor der Zeit Petrarcas, der auf Ersuchen Kaiser Karls IV. die angeblichen Privilegien Julius Cäsars und Neros für das Erzhaus Österreich als plumpe Fälschungen entlarvte,[4] nachweisen.[5] So ist ein Widerspruch zwischen der Datirung einer Urkunde und anderen auf eine spätere Zeit bezüglichen Angaben derselben, der bis auf die neueste Zeit als einer der stärksten Anfechtungsgründe galt, doch auch schon im Mittelalter beachtet worden. Lediglich auf diesen Grund hin, soviel man sehen kann, ist im Hofgericht Heinrichs V. 1125 eine Urkunde Konrads II. mit der Datirung von 1025 und kaiserlichem Protokoll *„et chronicorum vetustate et gestis Chounradi“* refutirt und für unecht erklärt worden;[6] des gleichen Arguments bedienten sich im Jahre 1187 die Canoniker von S. Vincenzo zu Bergamo gegen ein Diplom Heinrichs II. für das Capitel von S. Alessandro

scientem manum posuerit, conponat wirigild suum. Lex Ribuar. 59, 3: *si autem testamentus falsatus fuerit cancellario polix dexter auferatur aut eum quis in 50 solidos redimat.* — Capit. Kar. Magni n. 56 S. 143: *si inventus fuerit quis cartam falsam fecisse . . . manum perdat aut redimat.*

[1] S. unten Cap. IX.

[2] Ein interessantes Beispiel dieser Art von Kritik aus der Zeit Karls IV. führt Lindner S. 125. 199 an; es zeigt, wie sehr dieselbe irre führen konnte.

[3] So Sickel, Acta 1, 25.

[4] Vgl. Geiger, Petrarka S. 77.

[5] Vgl. ausser den oben besprochenen Stellen Rodenberg, Epp. saec. XIII, 1, 200, Prüfung einer Urk. Calixt's II., unter Honorius III; Martene et Durand, Collect. ampliss. 1, 1066, Prüfung einer Urk. Clemens III. durch eine Synode von Metz c. 1205.

[6] Bresslau, Diplomata Centum S. 114. 186. Dass an der Chronologie *„falsitas littere seu surreptio facillime poterit deprehendi“*, sagt schon Konrad von Mure, QE. 9, 477.

daselbst;[1] und wiederum aus dem gleichen Grunde wurde im Jahre 1175 in einem zu Constanz vor dem Bischof geführten Process eine ältere Kaiserurkunde verworfen.[2] Bei den beiden letzten Gelegenheiten hat man auch, was auch sonst häufiger vorkommt, an dem Siegel Kritik geübt: 1187, indem man die Besiegelung mittelst Bleibulle an Lederriemen ohne Grund beanstandete; 1175, indem man das Siegel nach Farbe und Geruch des Wachses für ein trügerisches Machwerk erklärte.[3] In noch verständigerer Weise ist diese Siegelkritik im Jahre 1171 von Seiten Alexanders III. an einem ihm in einer Streitsache eingereichten Privileg des Papstes Leo (wahrscheinlich IX.) ausgeübt worden: Alexander liess sich eine Anzahl von Bleibullen Leos vorlegen, constatirte ihre völlige Übereinstimmung, verglich mit ihnen die des ihm eingereichten Dokumentes und verwarf dasselbe, weil seine Bulle wesentlich von jenen abwich. Das Verfahren würde noch heute dasselbe sein; nur dass wir heute die Möglichkeit des Vorkommens mehrerer Stempel beachten und dass wir nicht unbedingt von der Unechtheit des Siegels auf die der Urkunde schliessen würden. Daneben werden dann freilich ganz unzutreffende Einwände gegen diese und eine zugleich eingereichte Urkunde des Papstes Zacharias geltend gemacht.[4]

[1] Lupi, Cod. dipl. Bergam. 2, 468; die Canoniker von S. Vincenzo verwarfen die producirte Urkunde *quinto, quia in eo legitur esse factum anno domini MXIII et dicitur imperator, aliud vero eiusdem Henrici ab eadem parte productum factum fuit anno MXV et primo anno imperii eius et XII regni, unde apparet primum esse falsum.*

[2] Dümgé, Reg. Badensia n. 98 S. 145; Meyer, Thurgauisches Urkundenbuch 2, 189 n. 51: *Olricus idem scriptum tanquam falsitatis et mendatii plenum arguebat . . . et falsa imperatoris annotatione signatum, quod per cronicorum inspectionem constabat.*

[3] Meyer a. a. O. „*per cerae etiam novitatem, quam ex colore et odore liquebat*".

[4] Jaffé-L. 11896. Gegen das Privileg des Zacharias wird eingewandt, das Pergament sei noch nicht hundert Jahre alt: ein an sich nicht unverständiges Argument, das aber doch von gänzlicher Unkenntnis des älteren Kanzleibrauchs zeugt; ein Privileg des Zacharias kann überhaupt nicht auf Pergament, sondern muss auf Papyrus geschrieben sein. Dann werden beide wegen grammatischer Fehler verworfen und das Privileg des Zacharias, insbesondere weil es einen simonistischen Contract enthalte, den einem so heiligen Manne zuzutrauen gottlos sei. Die ganze immerhin sehr merkwürdige Stelle lautet: *privilegium Zachariae propter stilum dictaminis et corruptionem grammaticae artis et propter symoniacum contractum quem continebat, videlicet quod ecclesiam venditam quod de tam sancto viro nefas est credere confirmasset, et propter pergamenum etiam quod vix centum videbatur esse annorum, cum quadrigentorum annorum prout in cronicis habetur spatium decurrerit, quod idem Zacharias decessit; privilegium autem Leonis propter vitium et corruptionem grammaticae artis, de quo tam litterato et prudenti viro absurdum est existimare, quod tam ydiotas*

Beachtenswerth sind auch einzelne Fälle, in denen eine Prüfung von Urkunden durch Sachverständige stattgefunden hat. So liess 1177 Erzbischof Konrad III. von Salzburg ein ihm vorgelegtes Privileg des 11. Jahrhunderts durch eine Kommission von drei Geistlichen untersuchen, die dasselbe nach sorgfältiger Prüfung für falsch erklärten; die Gründe der Entscheidung kennen wir ebensowenig, wie in dem folgenden Fall, aber diese selbst kann, da uns das untersuchte Document noch vorliegt, als zutreffend bezeichnet werden.[1] Umständlicher verfuhr 1161 der Doge Vitalis Michael von Venedig, vor dessen Gericht eine *carta securitatis* von 1067 angefochten wurde: er liess eine beträchtliche Anzahl von Notaren berufen, welche das Schriftstück „*subtiliter et caute in concilio eam examinare et perscrutare ceperunt cumque sollicite undique eam examinassent*“ die Echtheit anerkannten. Nicht weniger als achtzehn Notare haben an dieser Prüfung theilgenommen und die Entscheidung unterfertigt.[2] Leider sind wir hier nicht in der Lage, uns über die Richtigkeit derselben ein sicheres Urtheil zu bilden, da die geprüfte Urkunde nur abschriftlich erhalten ist.

Und überhaupt gehören die Fälle, in denen eine derartige Kritik auf Grund von Argumenten, die auch wir heute noch anwenden, ausgeübt worden ist, zu den seltensten Ausnahmen. In ungleich häufigeren Fällen sind Urkunden, welche wir jetzt mit voller Bestimmtheit als zum Theil sehr plumpe Fälschungen erkennen, von den Nachfolgern der Herrscher, welche sie ausgestellt haben sollten, sowie von Behörden und Notaren, welchen sie zur Bestätigung oder Vervielfältigung vorgelegt wurden, als echt anerkannt und beglaubigt worden. Und die Art, wie das geschah, zeigt, dass im allgemeinen weder die Kanzleien noch die Gerichte oder Notare des Mittelalters irgend welche genauere Kenntnis von den Bräuchen besassen, welche die Vorzeit bei der Ausstellung von Urkunden beobachtet hatte. Wie in der Kanzlei

scriptores habuerit, et propter bullam, quae a bullis eiusdem Leonis quae coram nobis productae fuerant omnino comparebat dissimilis et diversa, cum illae inter se comparerent per omnia similes: suspecta et fide non digna iudicavimus. Es verdient hier angemerkt zu werden, dass unter Honorius III. man schon ganz anders über Sprachfehler in alten Urkk. denkt: der Papst erneuert ein Privileg Alexanders II. „*non obstante quod in ipso privilegio in multis locis est in latinitate peccatum, sicut in antiquioribus privilegiis per manum tabellionum conscriptis frequentius invenitur*“, Marini, Papiri S. 219.

[1] Vgl. Redlich, MIÖG. 5, 358 ff.

[2] Gloria, Cod. dipl. Padovano 2, 72 n. 766; vgl. 1, n. 196. Hierhin gehört auch die von Heinrich VII. 1309 angeordnete commissarische Prüfung einer Urk. Philipps für Brabant durch den ehemaligen Kanzler K. Albrechts und seinen eigenen Protonotar, Böhmer, Reg. Heinr. VII. n. 19.

Otto's II. die unglaublich missrathenen Machwerke, welche man im Kloster St. Maximin auf die Namen merovingischer und karolingischer Könige geschmiedet hatte, als unverdächtig anerkannt wurden,[1] so hat im 12. Jahrhundert Kanzlei und Hofgericht Konrads III. sich durch die kaum minder schlechten Trugwerke täuschen lassen, welche der Erzbischof von Trier zum Nachtheil jenes Klosters einreichte.[2] Von Otto I. sind im Jahre 970 merovingische und karolingische Diplome für Worms bestätigt worden, welche erst nach dem Jahre 947 angefertigt sein können,[3] also in einer derjenigen der eigenen Zeit sehr nahe stehenden Handschrift vorgelegen haben müssen: diese Schrift von der verschiedenen der karolingischen Epoche zu unterscheiden muss man völlig ausser Stande gewesen sein. Weder an den zahllosen formalen Mängeln noch an den Unmöglichkeiten und Widersprüchen des Inhalts in der angeblichen Urkunde Ludwigs des Frommen für Kloster Murhardt[4] nahm im Jahre 1225 die Kanzlei Honorius' III., welche dieselbe transsumirte, den geringsten Anstoss. Und die Kanzlei Karls IV., welche im Jahre 1348 eine angebliche Urkunde Karls des Grossen für Kloster St. Denis bestätigte, liess sich nicht einmal dadurch beirren, dass in dieser Urkunde ein Herzog von Lothringen erwähnt war.

Beispiele dieser und anderer Art liessen sich zahllos aus allen Jahrhunderten des Mittelalters erbringen, und wir entnehmen aus ihnen die Warnung vor irgend welchem Vertrauen auf die ebenso oft wiederholten Versicherungen derjenigen, welche solche *„scripta authentica non rupta, non abolita nec in aliqua parte vitiata"* arglos als echt anerkannt und bestätigt oder abgeschrieben haben. Für unser kritisches Urtheil haben dergleichen Versicherungen oder Bestätigungen schlechterdings keine Bedeutung und amtlich beglaubigte Abschriften nur in den seltensten Fällen einen höheren Werth, als irgend welche andere, die solcher Beglaubigung entbehren.

Auch als im Zeitalter des Humanismus und der Kirchenreformation die historische Kritik zu erwachen begann, als Laurentius Valla die Unechtheit der constantinischen Schenkung, Mathias Flacius und die Magdeburger Centuriatoren die Fälschung der sog. Isidorischen Decretalien erwiesen,[5] als man auf protestantischer und katholischer

[1] Vgl. Bresslau, Westdeutsche Zeitschr. 5, 34.

[2] Vgl. ebenda 5, 44.

[3] Vgl. Sickel zu DOI 392.

[4] Vgl. Mon. Boica 31a, 39. — Über die plumpe Fälschung der Zachariasurkunde für Monte Cassino, bestätigt von Honorius III., Gregor IX., Urban V. vgl. Pertz, Archiv 5, 319.

[5] Vgl. Vahlen, Lorenzo Valla (Berl. 1870); Preger, Matth. Flacius Illyricus und seine Zeit (Erlangen 1859—61).

Seite mit gleichem Eifer die älteren Legenden und Überlieferungen der Kirchengeschichte prüfend sichtete, gelangte man doch nicht sofort dazu Regeln für die Beurtheilung speciell von Urkunden aufzustellen, oder gar ein System diplomatischer Kritik auszubilden. Auch der bedeutendste Historiker unter den Humanisten und der erste unter ihnen, der geschichtliche Studien wirklich zu seinem Lebensberufe machte, auch Aventinus, so hoch er die Autorität der Urkunden schätzte, so sehr er sie als „die sichersten Grundlagen der Geschichte" anerkannte und „den Fabeln der Chronisten" gegenüber bevorzugte,[1] hat Kritik wesentlich nur an den letzteren geübt und eine Fülle falscher Urkunden anstandslos für echt gehalten — in dieser Beziehung kaum anders verfahrend, als einer der zahlreichen Historiographen, die im Mittelalter diplomatisches Material für ihre Darstellung verwerthet haben.

Erst im siebzehnten Jahrhundert begann man in Deutschland wie in Frankreich, in jedem der beiden Länder aber unabhängig von dem andern und auf verschiedenen Anlass hin, sich eingehender und zielbewusster mit der Kritik von Urkunden zu beschäftigen und zur Aufstellung von Regeln für diese Kritik vorzuschreiten.

Auf deutschem Boden waren es zunächst wesentlich praktisch-juristische Fragen, von welchen diese Untersuchungen ausgingen. Insbesondere staatsrechtliche Streitigkeiten, namentlich solche, bei denen es sich um behauptete oder bestrittene Hoheitsrechte eines Reichsstandes über einen anderen handelte, wurden hier in den letzten Jahren des dreissigjährigen Krieges und in der Zeit nach dem westfälischen Frieden aufs lebhafteste discutirt; die hadernden Parteien suchten die Gerechtigkeit ihrer Sache nicht bloss vor den Gerichten, sondern auch vor der öffentlichen Meinung darzuthun und gewannen, wenn sie irgend konnten, Juristen von bedeutendem Namen, um in eigenen Schriften für dieselbe einzutreten. Indem man sich dabei in Angriff und Vertheidigung zumeist auf ältere Urkunden berief, wurde die Echtheit dieser Urkunden ebenso entschieden von der einen Seite behauptet, wie von der anderen in Abrede gestellt: es entstanden so zahlreiche *„bella diplomatica"*, wie der Ausdruck lautet, der seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts für diese Händel im Gebrauch war.[2] Das älteste dieser *bella* ist der Streit

[1] Vgl. Riezler in der akademischen Ausgabe von Aventins Werken (Münch. 1884) 3, 602.

[2] Er ist aufgebracht von Jo. Pet. von Ludewig in einer dem ersten Bande seiner Reliquiae Manuscriptorum (Lips. 1720) vorangestellten Dissertation: *De usu et praestantia diplomatum et diplomaticae artis. Porro de bellis diplomaticis cum in Gallia excitatis, tum in Italia atque in supremis Germanici imperii*

zwischen dem Erzbisthum Trier und dem Kloster St. Maximin daselbst über die Reichsunmittelbarkeit des letzteren: dieselben Urkunden, die schon im zwölften Jahrhundert dem Reichshofgericht vorgelegt worden waren — Fälschungen hüben und drüben — werden hier in zwei Schriften von 1633 und 1638 untersucht. Nicolaus Zyllesius, der das Kloster vertheidigte, hat sich dabei nicht nur das Verdienst erworben die Archivbestände desselben in für jene Zeit vortrefflichen Abdrücken zu publiciren, sondern er hat neben zahlreichen Irrthümern, die er sich in der Vertheidigung der eigenen und der Bekämpfung der gegnerischen Diplome zu Schulden kommen lässt,[1] doch auch eine oder die andere richtige kritische Beobachtung gemacht; wie er denn z. B. mit Recht hervorhebt, dass in der Kanzlei der merovingischen Könige die Rechnung nach Jahren nach Christi Geburt noch nicht bekannt gewesen sei. Im grossen und ganzen freilich stehen Zyllesius und die meisten anderen Scribenten, die sich an diesen diplomatischen Kriegen betheiligt haben, nur wenig über dem Standpunkt mittelalterlicher Urkundenkenntnis, und eine namhaftere Förderung der Wissenschaft hat nur einer derselben bewirkt — das *bellum diplomaticum Lindaviense.*[2]

In diesem zwischen der Reichsstadt und dem Kloster zu Lindau seit langer Zeit schwebenden Streit über Güter, Rechte und Landeshoheit spielte eine im 11. oder 12. Jahrhundert gefälschte, jetzt im kaiserlichen Archiv zu Wien befindliche Urkunde eines Kaisers Ludwig, die man bald Ludwig II., bald Ludwig dem Frommen oder Ludwig dem Deutschen zuschrieb, eine wichtige Rolle. Vertheidigung derselben von Seiten des Stifts und Angriff von Seiten der Stadt erhoben sich in der ersten Zeit nicht viel über das gewöhnliche Niveau der in solchen Fragen damals üblichen Argumentation. Da aber ward von der Stadt der berühmte Helmstädter Polyhistor, Professor Hermann Conring,[3]

tribunalibus. — Bibliographie der Bella diplomatica bei Baring, Clavis diplomatica (2. Aufl. Hann. 1754) S. 26 ff. Namur, Bibliographie paléographico-diplomatico-bibliologique générale (Liége 1838) 1, 56 ff. Vgl. auch Raguet, Histoire des contestations sur la diplomatique (Paris 1708).

[1] Ist er doch z. B. der Meinung, dass eine angebliche Urkunde Dagoberts für das Erzstift zu verwerfen sei, „*quia manifeste falsam in constructione latinitatem continet!*"

[2] Vgl. über dasselbe Meyer von Knonau, Sybels Historische Zeitschrift 26, 75 ff.

[3] Conring hatte schon früher (1652) in seinem „Gründlichen Bericht von der Landes-Fürstlichen Ertzbischöfflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen" eine falsche Urkunde Heinrichs V. für die letztere (St. 3056) kritisch behandelt. Aber seine dort gemachten Ausführungen können der gleich zu be-

um ein Gutachten über jene Urkunde ersucht, das er im Jahre 1672 in einer umfangreichen Schrift unter dem Titel *„Censura diplomatis quod Ludovico imperatori fert acceptum coenobium Lindaviense“*[1] erstattete. In dieser Schrift ist zum ersten Male in systematischer Weise der methodisch richtige Weg eingeschlagen worden, die Regeln für die Beurtheilung einer zweifelhaften Urkunde aus der Vergleichung anderer für unzweifelhaft echt geltender Urkunden desselben Ausstellers zu gewinnen; und auf der Durchführung dieses Gedankens beruhen vorzugsweise der Werth der Abhandlung und das Verdienst ihres Verfassers um unsere Wissenschaft. Dass der letztere im einzelnen vielfach irren musste, lag an der Dürftigkeit des ihm für jene Vergleichung, die er auf Schrift, Sprache und Formeln anwandte, zu Gebote stehenden Materials. Wie weit er aber trotzdem auch im einzelnen seine Vorgänger überragte, mag nur an einem Beispiele gezeigt werden. Wir haben eben[2] erwähnt, dass in dem Streit über die Urkunden von Trier die falsche Latinität als ein Argument gegen ein merovingisches Diplom geltend gemacht war. Auch in dem Lindauer Handel hatte noch Heider, der vor Conring die Sache der Stadt vertrat, die gleiche Ansicht aufgestellt. So thöricht nun aber dieser Einwand ist, so richtig und unbestreitbar war es, wenn Conring[3] den Satz so fasste, wie er — im allgemeinen — noch heute zu formuliren sein würde: Sprachfehler an sich beweisen nichts gegen die Echtheit einer Original-Urkunde; wenn aber Orthographie und Sprache derselben von der Sitte der Zeit und dem Brauche der Kanzlei völlig abweichen, so ist das ein Zeichen der Unechtheit.

Mit Conrings Schrift war die Methode gegeben, auf der im wesentlichen alle Fortschritte der modernen Diplomatik beruhen. Auf dem von ihm gezeigten Wege fortschreitend, musste man, je mehr sich mit den an Zahl und Werth im Laufe der Jahre immer zunehmenden Urkundenpublicationen das zur Vergleichung zu Gebote stehende Material erweiterte, und je mehr durch die Heranziehung und Vergleichung desselben der kritische Sinn sich schärfte, ohne Frage zur Vermeidung der von ihm begangenen Fehler, zur Aufstellung festerer Regeln, zur Gewinnung sicherer Erkenntnis gelangen.

sprechenden Lindauer Abhandlung nicht an die Seite gestellt werden und verdienen das ihnen kürzlich von Goldschlag (Beiträge zur politischen und publicistischen Thätigkeit Hermann Conrings) S. 20 N. 4 gespendete Lob einer „glänzenden diplomatischen Leistung“ in keiner Weise.

[1] Helmestadii 1672. 4°. Schon 1673 erschien eine zweite Auflage und in Göbel's Ausgabe der sämmtlichen Werke Conring's ist die Schrift wiederholt.

[2] S. 20 N. 1.

[3] Cap. XVII.

Und es ist kein Zweifel, dass die Schrift Conring's in diesem Sinne gewirkt hat, auch wenn zunächst von einer anderen Seite her Anregungen ausgingen, welche die deutschen Anfänge wissenschaftlicher Urkundenkritik fürs erste in den Hintergrund treten liessen.

Aus einem wesentlich anderen Gesichtspunkte, als derjenige war, welcher die deutschen Arbeiten über Urkundenkritik bisher geleitet hatte, liess im Jahre 1675 der gelehrte Jesuit Daniel Papebroch (1628—1714), der nach dem Tode Johann Bolland's (1665) mit seinem Ordensbruder Gotfried Henschen die Leitung des grossartigen Unternehmens der *Acta Sanctorum* übernommen hatte,[1] sein *„Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis“*[2] erscheinen. Auch er ging zwar bei seinen Untersuchungen von einem einzelnen gefälschten Diplom — einer angeblichen Urkunde Dagoberts für Kloster Oeren zu Trier — aus; aber an jene Urkunde knüpften sich für ihn keine praktischen, sondern lediglich wissenschaftliche Interessen.[3] Er war bei seinen Vorarbeiten für die neue Bearbeitung der Heiligenleben mehrfach in die Nothwendigkeit versetzt worden, sich über die Echtheit oder Unechtheit von älteren Urkunden Klarheit zu verschaffen und empfand das Bedürfnis, von Einzelbeobachtungen zur Aufstellung allgemeiner Regeln *(generalia principia)* überzugehen. Die Methode, die er befolgte, war in dem Grundgedanken mit derjenigen Conring's, dessen Schrift Papebroch nicht gekannt zu haben scheint, identisch; das Material, über das er verfügte, nicht viel reichhaltiger. Er kannte nur das vollständige Facsimile einer Urkunde Dagoberts für Kloster St. Maximin[4] und das angebliche Original einer Urkunde Heinrichs IV. für St. Servatius zu Mastricht,[5] und diese beiden Stücke waren, was er freilich nur von letzterem ahnte, ebenfalls gefälscht; ausserdem verfügte er über eine kleine Anzahl von Schriftproben von Maximiner Diplomen des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, die grösstentheils wiederum unecht waren. So konnte er zwar, Dank dem bewundernswerthen Scharfsinn, den er hier wie in seinen anderen historischen Arbeiten entfaltete, eine Anzahl richtiger Einzelresultate gewinnen, auch in Bezug auf diejenige Urkunde, von welcher er ausging, weil sie noch plumper

[1] Vgl. de Backer, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus 5, 41 ff.

[2] Zuerst gedruckt Acta Sanctorum, Aprilis, Bd. II. Der erste, speciell diplomatische Theil ist wiederholt in Baring's Clav. dipl. 2. Aufl. S. 229 ff.

[3] Daher erklärt er ausdrücklich, dass alte Besitzrechte nicht beeinträchtigt werden könnten, auch wenn die davon zeugenden Urkunden sich als unecht erweisen sollten.

[4] Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 5, 32.

[5] St. 2886, jetzt im niederländischen Reichsarchiv im Haag.

gefälscht war, als die zur Vergleichung herangezogene, ein zutreffendes Urtheil fällen: aber je mehr er, an sich ganz richtig, die Wichtigkeit der äusseren Merkmale für die Urkundenkritik betonte,[1] desto grösser mussten bei seiner mangelhaften Kenntnis dieser äusseren Merkmale seine Irrthümer werden. Keine ausreichende Erklärung aber bietet selbst diese mangelhafte Kenntnis für die ganz unwissenschaftliche Hyperkritik, mit welcher PAPEBROCH den Satz MARSHAM's, dass Urkunden um so weniger Glauben verdienten, je älter sie zu sein vorgäben,[2] ausdrücklich gut hiess, oder die Behauptung aufstellte, dass es keine echte Urkunde aus der Zeit vor Dagobert I. und nur sehr wenige echte Urkunden der Merovinger und Karolinger überhaupt gäbe. Hier stand PAPEBROCH unter dem Bann gewisser vorgefasster Meinungen, welche er theils durch seine eigenen Studien, die ihn zur Verwerfung so mancher mittelalterlicher Mönchsfabel geführt hatten, theils durch die ihm zweifellos bekannten Schriften von LAUNOY und NAUDÉ, in welchen die Echtheit der von zahlreichen Benedictinerklöstern besessenen Urkunden heftig angegriffen war, gefasst hatte, und in denen ihn die nun angestellten diplomatischen Untersuchungen nur bestärkten.[3]

Beiläufig und ohne nähere Begründung hatte PAPEBROCH auch ein Urtheil über die vor einem halben Jahrhundert von DOUBLET[4] publicirten Urkunden des Klosters St. Denis bei Paris abgegeben und die Mehrzahl derselben in Bausch und Bogen für gefälscht erklärt. Die französischen Benedictiner, die seit 1618, beziehungsweise 1621, zu einer Congregation, die den Namen des h. Maurus führte, vereinigt waren, seit 1630 unter Leitung des Generaloberen Dom GRÉGOIRE TARISSE, an die alten Traditionen ihres Ordens anknüpfend, ihre Kräfte wesentlich wissenschaftlichen, besonders historischen Studien zugewandt hatten und seit 1648 nach einem von Dom LUC D'ACHÉRY aufgestellten Plan arbeiteten,[5] glaubten die Äusserungen PAPEBROCH's als einen ihrem Orden hingeworfenen Fehdehandschuh ansehen und denselben aufnehmen zu müssen.

[1] Dabei hat er besonders eingehend die Lehre von den Monogrammen behandelt, auch hier aber natürlich mehrfach im einzelnen geirrt.

[2] *Chartae fidem habent eo minorem, quo maiorem praeferunt antiquitatem.*

[3] Dagegen ist natürlich die — wiederholt widerlegte — Ansicht LUDEWIG's, dass es sich bei PAPEBROCH's Kritik um ein förmliches Komplot des Jesuiten- gegen den Benedictinerorden handele, ohne Grund.

[4] Histoire de l'abbaye de St. Denys, Paris 1625 fol.

[5] Vgl. über die Congregation der Mauriner, auf deren Geschichte hier nicht näher einzugehen ist, WATTENBACH, Schriftwesen [2] S. 11 ff. und die daselbst angeführten Schriften.

Dom Jean Mabillon (1632—1707),[1] ein Schüler d'Achéry's, von diesem im Jahre 1664 aus St. Denis nach dem Centralpunkt der wissenschaftlichen Arbeiten der Congregation, nach Kloster St. Germain-des-Prés berufen, seit 1667 Leiter des grossen Unternehmens der *Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti*, ein Mann ebenso bewundernswerth durch seine riesenhafte Arbeitskraft, wie durch seinen ausgezeichneten Scharfsinn, übernahm es den Angriff Papebroch's zurückzuweisen. Im Jahre 1681 erschien sein, dem französischen Minister Colbert gewidmetes Buch *„De re diplomatica libri VI"*,[2] das Werk, das unserer Wissenschaft den Namen gegeben und ihre fernere Entwickelung für alle Zeit bestimmt hat. Obgleich in gewissem Sinne eine Gelegenheitsschrift, trägt Mabillon's Werk doch wenig von dem Charakter einer solchen an sich. Mit den von dem Gegner aufgestellten Sätzen beschäftigte sich der Benedictiner nur in einigen Kapiteln des ersten und dritten Buches (und die hier versuchte Widerlegung seiner Lehren säumte Papebroch selbst nicht als vollständig gelungen anzuerkennen); der Hauptheil des Werkes war dem Aufbau eines neuen Systems gewidmet.[3] Dass dieser Aufbau in einer für jene Zeit so ausgezeichneten Weise gelingen konnte, lag vor allen Dingen an einem Umstande. Man kann nicht behaupten, dass Mabillon seine Vorgänger Papebroch und Conring an Geist und Scharfsinn so sehr überragt hätte, wie sein Werk die ihrigen übertrifft. Aber wenn jene Gelehrten, wie wir gesehen haben, mit dem denkbar dürftigsten und unvollkommensten Material hatten arbeiten müssen, so stand ihm die reichste Fülle desselben zu Gebote. Ausser dem grossartigen Archive von St. Denis selbst, das fast allein im ganzen Frankenreiche echte Originale merovingischer Könige und ausserdem einen reichen Schatz von alten Papst-

[1] Vgl. die Biographie von Jadart, Dom Jean Mabillon, Reims 1879.

[2] Dazu „Librorum de re diplomatica supplementum", Paris 1704. Dasselbe Supplement ist der noch von Mabillon selbst durchgesehenen, aber erst nach seinem Tode von Dom Th. Ruinart publicirten zweiten Auflage hinzugefügt (Paris 1709). Von Ruinart rühren ausser der Vorrede, die sich hauptsächlich mit Hickes beschäftigt, nur wenige Zusätze und der Appendix her. Eine dritte, minder geschätzte Ausgabe „dissertationibus variorum locupletata notisque illustrata a marchione Bumbae Joh. Adimari" erschien in Neapel 1789 in zwei Bänden.

[3] Inhalt des Werkes: Buch I: Urkundenarten, allgemeine Grundbegriffe, Schreibstoffe, Schriftarten. Buch II: Urkundenstil. Formeln. Kanzleipersonal. Siegel. Zeugen. Unterschriften. Datirung. Buch III: Widerlegung der Ausführungen von Papebroch, Conring, Naudé u. a. Notitiae. Copialbücher. Buch IV: Die Pfalzen der Frankenkönige. Buch V: Schriftproben. Buch VI: Urkundenbeilagen. Dazu Supplement, Excurse und Anhänge.

privilegien, Diplomen der Karolinger und in frühe Zeit zurückreichenden Privaturkunden aufbewahrte, standen ihm die klösterlichen und bischöflichen Archive von ganz Frankreich, die er theils selbst besuchte, theils durch seine Ordensbrüder und Mitarbeiter Ruinart, Germain, Estiennot besuchen liess, offen; auch aus Italien und Deutschland hat er manche werthvolle Mittheilung erhalten und manches wichtige Document zum ersten Male benutzen und veröffentlichen können. Wer die in dem fünften und sechsten Buch seines Werkes mitgetheilten Facsimiles und Urkundenbeilagen auch nur flüchtig durchmustert, wird in dieser Fülle des Materiales den eigentlichen Grund seiner Überlegenheit leicht erkennen. So konnte er seine Beobachtungen auf eine Menge von Erscheinungen ausdehnen, die seinen Vorgängern hatten entgehen müssen; es hängt damit zusammen, dass er von den überhaupt für die Kritik der Urkunden in Betracht kommenden Merkmalen nur sehr wenige unbeachtet gelassen, dass auch die auf seinen Schultern stehende Arbeit der kommenden Generationen den Kreis derselben nur unbedeutend erweitert hat.

Mabillon's Verdienst soll mit diesen Bemerkungen nicht geschmälert sondern nur erklärt werden; und was er mit diesem Material zu erreichen verstanden hat, sichert ihm für alle Zeit einen der vornehmsten Ehrenplätze in der Geschichte der Wissenschaften. Sein Werk ist einmal eine allgemeine Diplomatik für alle Zeiten und alle Länder, wenn auch mit besonderer Berücksichtigung Frankreichs und der früheren Jahrhunderte des Mittelalters. In dieser Beziehung bilden den Schlussstein desselben die im 6. Capitel des dritten Buches[1] — übrigens mit aller Reserve — aufgestellten allgemeinen Regeln zur Beurtheilung der Urkunden. Sind sie auch von einer gewissen Tendenz nicht frei,[2] erschöpfen sie auch das, was sich sagen lässt, bei weitem nicht, kann man endlich einige derselben mit Recht anfechten, so enthalten doch andere unverbrüchliche Wahrheiten, die seitdem Gemeingut der wissenschaftlichen Forschung geblieben sind, und Sätze, auf deren weiterer Ausführung und Begründung der Fortschritt der letzteren wesentlich beruht hat.[3] Ausserdem aber giebt Mabillon's Werk, ganz

[1] De re diplom. S. 241.

[2] So besonders die zweite, achte, zehnte. Ich setze den Anfang der letzteren hierher, um die Art dieser Tendenz zu kennzeichnen. *Si qua in multis optimis (scil. archivis) falsa aut vitiata diplomata occurrunt, non continuo monachis insultandum aut improperandum.*

[3] Ich denke namentlich an Regel IV, dass nicht nach einem Merkmal, sondern nach allen zusammen über die Echtheit von Urkunden zu entscheiden ist, Regel VI, dass die Zeugnisse der Schriftsteller denen der Urkunden nicht

abgesehen von der ersten wissenschaftlich brauchbaren Classification der Schriftarten, der Grundlage aller späteren palaeographischen Arbeiten, eine Specialdiplomatik der fränkischen und französischen Könige, die wenigstens für die merovingische Periode bisher noch durch keine andere zusammenfassende Arbeit ganz entbehrlich gemacht worden ist.

Durch Mabillon's Werk war die Urkundenlehre — zunächst noch verbunden mit der Palaeographie, die sich erst ein Jahrhundert später von ihr abgetrennt hat — zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin geworden, die zugleich von wesentlicher Bedeutung für praktisch-juristische Fragen war, und die deshalb nicht bloss in Frankreich, sondern auch in Deutschland, Italien, England das lebhafteste Interesse erweckte.

Eine rege Polemik knüpfte sich zunächst an die von Mabillon aufgestellten Beurtheilungsregeln. Einzelne derselben wurden von dem Engländer George Hickes[1] heftig angegriffen, der Mabillon geradezu den Vorwurf machte, er habe mit mehr als erlaubter Schlauheit die Mönche lehren wollen, mit welchen Kunstgriffen und Ausflüchten sie ihre gefälschten Urkunden vertheidigen könnten. Die Abwehr dieser Angriffe, an der Mabillon durch den Tod verhindert war, führte Ruinart in der Vorrede zur zweiten Ausgabe der *Libri de re diplomatica.*

Ein lebhafterer Streit erhob sich, als der Jesuit P. Bartholomaeus Germon[2] den von seinem Ordensbruder Papebroch aufgegebenen Standpunkt wieder einnahm und sogar in der Hyperkritik noch viel weiter ging als dieser. Er erklärte es einfach für undenkbar, dass sich echte Urkunden aus der merovingischen Zeit erhalten hätten, behauptete, es sei unmöglich bei so alten Dokumenten echtes und falsches sicher zu unterscheiden, verwarf mit den thörichtesten Gründen die Anwendbarkeit palaeographischer Kriterien und focht insbesondere die Urkunden des Archives von St. Denis an. Indessen weder diese Schrift, noch die seiner Anhänger, der Germonisten, zu denen insbesondere der Jesuit Raguet (1708) gehörte,[3] oder seiner für Mabillon ein-

unbedingt vorzuziehen sind (eine Regel, gegen die z. B. Papebroch mehr als einmal gefehlt hat), Regel VII, dass an die Kritik bloss abschriftlich erhaltener Urkunden ein ganz anderer Massstab angelegt werden muss, als an die der Originale u. a. m.

[1] Linguarum veterum septentrionalium Thesaurus grammatico-criticus et archaeologicus. Oxford 1705. 4 Bde.

[2] De veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera et falsa disceptatio Par. 1703. Eine disceptatio secunda erschien Paris 1706. Eine dritte Schrift von Germon gegen Ruinart u. a. 1707.

[3] Am weitesten in dieser Beziehung ging der Jesuit Hardouin, der nicht nur alle älteren Urkunden, sondern auch die Werke der meisten klassischen

tretenden Gegner Fontanini (1705), Ruinart (1706), Lazzarini (1706), Gatti (1707), Maranta (1708) haben die Entwicklung der Wissenschaft direct irgend wie wesentlich gefördert. Nur insofern sind sie von Wichtigkeit geworden, als sie die Maurinischen Ordensbrüder Mabillon's zu unausgesetzter Weiterarbeit auf diplomatischem Gebiet antrieben. Aus diesen Arbeiten ging dann, unmittelbar veranlasst durch einen heftigen Streit, der im Jahre 1742 über die Echtheit einiger schon früher angefochtener Urkunden des Klosters St. Ouen wieder ausbrach, das zweite grosse französische Hauptwerk auf unserem Gebiet hervor, das 1750 von den Maurinern Dom Ch. Fr. Toustain und Dom R. Fr. Tassin begonnen, seit 1754 nach Toustain's Tode von dem letzteren allein fortgesetzt und 1765 beendet wurde.[1] An stupender Gelehrsamkeit, Sammelfleiss und Massenhaftigkeit des verarbeiteten Materials übertrifft dies Werk dasjenige Mabillon's bei weitem; aber die Verfasser sind ihrem grossen Vorgänger an schöpferischer Kraft und eigentlich wissenschaftlicher Begabung nicht gewachsen. Sie haben einen kolossalen Stoff zusammengetragen, aber nur zum Theil wirklich bewältigt; und die Brauchbarkeit ihres Werkes wird durch die unglückliche Anordnung, die einerseits zu häufigen Wiederholungen nöthigt, andererseits zusammengehöriges auseinanderreisst, erheblich beeinträchtigt. Am ausführlichsten behandelt ist die Palaeographie; am werthvollsten ist die im vierten Buch gegebene

Autoren, die griechische Übersetzung des A. Testaments, viele Werke der Kirchenväter u. s. w. für späte Mönchsfälschungen erklärte, 1708 aber von seinen Oberen zum Widerruf genöthigt wurde.

[1] Nouveau traité de diplomatique, où l'on examine les fondements de cet art: on établit des règles sur le discernement des titres, et l'on expose historiquement les caractères des bulles pontificales et des diplômes donnés en chaque siècle Par deux Religieux Bénédictins de la congrégation de St. Maur. Paris, 1750—1765. 6 Bde. Deutsche Übersetzung unter dem Titel „Neues Lehrgebäude der Diplomatik", begonnen von Joh. Chr. Adelung, seit Bd. 4 fortges. von Ant. Rudolph, Erfurt 1759—69, 9 Bde., mit Anmerkungen und Zusätzen. — Inhalt des Werkes: Buch 1. Allgemeine Grundsätze. Glaubwürdigkeit der Urkunden. Archive. Originale und Copieen. Urkundenarten. Buch 2. Schreibstoffe. Schreibinstrumente. Tinte. Ursprung und Geschichte der Schrift. Arten insbesondere der lateinischen Schrift. Interpunction. Abbreviaturen. Ziffern. Ligaturen. Tironische Noten. Urkundenschrift. Siegel. Äussere Beschaffenheit der Originale. Buch 3. Schreibart. Orthographie. Urkundensprachen. Titel. Namen. Formeln. Datirung. Unterschriften. Kanzleipersonal. Buch 4. Specialdiplomatik der Papsturkunden. Buch 5. Specialdiplomatik der Urkunden anderer geistlicher Personen und Körperschaften. Buch 6. Specialdiplomatik der Urkunden von Kaisern, Königen, Fürsten, anderen weltlichen Personen und Körperschaften. Buch 7. Geschichte der Urkundenfälschungen. (Buch 4—7 sind in sich chronologisch angeordnet.) Buch 8. Diplomatische Methode und Kritik.

Specialdiplomatik der Papsturkunden, die bis jetzt noch immer als unentbehrlich bezeichnet werden muss und deren Verdienst um so höher angeschlagen ist, als für sie am wenigsten vorgearbeitet worden war.

Was nach dem Nouveau traité in den romanischen Ländern für die allgemeine Diplomatik geschehen ist, kann kurz zusammengefasst werden. In Frankreich hat zwar die im Jahre 1821 von der Regierung begründete Ecole des chartes für die praktische Ausbildung junger Gelehrten in Palaeographie, Diplomatik und Chronologie unendlich vortheilhaft gewirkt und dem Lande eine Anzahl vortrefflicher Archivare gegeben, welche sich um die Ordnung und Repertorisirung der ihnen anvertrauten Schätze grosse Verdienste erworben haben; auch hat sie in ihrer Zeitschrift[1] namentlich in den letzten Jahren eine Reihe werthvoller Arbeiten über einzelne Specialfragen veröffentlicht. Weiter haben in den letzten Jahren, namentlich unter dem Einfluss von Leopold Delisle,[2] einem der hervorragendsten Palaeographen der neueren Zeit, der aber auch diplomatische Fragen mit grösstem Erfolg bearbeitet hat,[3] allerdings schon unter der Einwirkung der neueren deutschen unten näher zu besprechenden Arbeiten, mehrere jüngere Forscher[4] auch wichtigere selbständige Schriften auf unserem Arbeitsfelde veröffentlicht. Aber an wichtigen allgemeineren Werken ist Mangel; auch das umfangreichste, das erschienen ist, die „Eléments de Paléographie" von N. de Wailly,[5] beschränkt sich, soweit es überhaupt diplomatische Fragen berücksichtigt, darauf, den von den Maurinern gegebenen Stoff übersichtlicher zu gestalten und mit einzelnen, auf selbständigen Studien beruhenden Nachträgen zu erweitern.

Auch in Italien ist erst in jüngster Zeit ein Aufschwung auf diesem Gebiet zu constatiren. Zu den wichtigsten Erscheinungen älterer

[1] Bibliothèque de l'Ecole des chartes. Paris 1840 ff. Neuerdings ist zum Gebrauch der Schule eine höchst werthvolle Sammlung von vortrefflich hergestellten Urkundenabbildungen publicirt u. d. T. Recueil de Facsimiles à l'usage de l'école nationale des chartes. Paris 1880 ff. Eine andere wichtige Publication von Facsimiles giebt das Musée des archives départementales. Recueil de Facsimiles héliographiques de documents tirés des archives des préfectures, mairies et hospices, Paris 1879. Text und 60 Tafeln; eine dritte das von Delisle herausgegebene Album paléographique, Paris 1887.

[2] Geb. 1826, seit 1874 Chef der Nationalbibliothek von Paris.

[3] Namentlich das Urkundenwesen Innocenz' III. und Philipp Augusts von Frankreich.

[4] So Ul. Robert, Pfister, Luchaire, J. Havet u. a.

[5] Paris 1838, 2 Bde.; veröffentlicht auf Veranlassung des Ministers Guizot und mit Unterstützung des Staats, um als Lehr- und Handbuch zu dienen.

Zeit gehören die Arbeiten von SCIPIONE MAFFEI[1] und ANGELO FUMAGALLI.[2] Der erstere beschäftigt sich hauptsächlich mit Dokumenten der frühesten Jahrhunderte, bekämpft die von MABILLON aufgestellte Classification der Schriftarten und kündigt ein eigenes System dafür an, dessen in Aussicht gestellte nähere Begründung er jedoch schuldig geblieben ist. Der letztere fusst zwar auf dem Werke der Mauriner, hat aber daneben für das italienische Urkundenwesen eigene Studien gemacht, die seinem Buche einen eigenthümlichen Werth verleihen. Unterrichtszwecken dienen das fast ganz auf den Arbeiten der Franzosen beruhende Compendium von GLORIA, das weniger wegen seines Textes, als wegen der beigegebenen Schrifttafeln Beachtung verdient,[3] und das kurze Programm von CESARE PAOLI,[4] dem auch durch eine Reihe von Specialuntersuchungen rühmlichst bekannten Florentiner Forscher, dessen Arbeiten von vollkommener Stoffbeherrschung zeugen und an fruchtbringenden Gedanken nicht arm sind.

Mit dem regsten Eifer warf man sich gleich nach dem Erscheinen von MABILLON's grossem Werk in Deutschland[5] auf das Studium der neuen Wissenschaft. Noch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts, zuerst durch den Jenenser Professor CHR. HEINR. ECKHARD[6] (1716—1751), ward dieselbe in den Universitätsunterricht eingeführt, und hier in der Folgezeit besonders durch JOH. FR. JOACHIM in Halle[7] (1713—1768),

[1] Istoria diplomatica che serve d'introduzione all' arte critica in tal materia. Mantova 1727.

[2] Delle Istituzioni diplomatiche. Milano 1802. 2 Bde.

[3] Compendio delle lezioni teoricho-pratiche di Paleografia e Diplomatica. Padova 1870. Text und Atlas mit 29 Tafeln.

[4] Programma di Paleografia latina e di Diplomatica, Firenze 1883. Deutsch (mit Zusätzen des Verfassers) von K. LOHMEYER, Innsbruck 1885. — Unter den neueren italienischen Specialarbeiten nenne ich DATTA, Lezioni di Paleografia e critica diplomatica sui documenti della Monarchia di Savoia (Torino 1834) (wozu jetzt die Facsimiles in P. VAYRA, Museo storico della casa di Savoia, Turin 1881, zu vergleichen sind), ferner RUSSI, Paleografia e diplomatica de' documenti delle provincie Napoletane, Napoli 1883. Hier mögen auch die wichtigen italienischen Facsimilepublicationen von ERNESTO MONACI erwähnt werden, von denen namentlich das Archivio paleografico italiano (Roma 1883 ff.) auch Urkunden eingehend berücksichtigt. Von den englischen Facsimilepublicationen sind auch für das deutsche und italienische Urkundenwesen die von BOND und THOMPSON für die Paleographical Society herausgegebenen Facsimiles of Manuscripts and Inscriptions (London 1878 ff.) zu beachten.

[5] Vgl. für das folgende WEGELE, Gesch. der deutschen Historiographie S. 550 ff.

[6] Verfasser einer Introductio in rem diplomaticam, praecipue Germanicam. Jena 1742, zweite Ausgabe von BLASCHE, das. 1753.

[7] Einleitung zur Teutschen Diplomatik. Halle 1748. 2. u. 3. Aufl. das. 1754. 1785.

Joh. Heumann von Teutschenbrunn, Professor an der Nürnbergischen Universität Altdorf (1711—1760),[1] J. J. Oberlin in Strassburg (1735 bis 1806),[2] Joh. Christoph Gatterer in Göttingen (1727—1799),[3] Gregor Gruber, Professor an der Ritterakademie in Wien (1739 bis 1799),[4] endlich durch C. T. G. Schönemann, Gatterer's Nachfolger in Göttingen (1765—1802)[5] gepflegt. Alle diese Männer verbanden übrigens den Unterricht in der Palaeographie und Diplomatik noch mit demjenigen in der Geschichte oder Rechtswissenschaft, und erst in jüngster Zeit sind in Österreich und Deutschland eigene Lehrstühle für die historischen Hilfswissenschaften geschaffen worden.[6]

Die literarische Thätigkeit hat sich nun auf dem Gebiet der Diplomatik in Deutschland bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts, unter allmählicher Ausscheidung der Chronologie und der Palaeographie als selbständiger Disciplinen, wesentlich nach zwei Richtungen hinbewegt. Auf der einen Seite suchten zahlreiche längere oder kürzere Compendien, Lehr- und Handbücher theils den überlieferten Stoff, den sie immerhin noch durch einzelne, neue und eigene Beobachtungen vermehrten, einfacher, fasslicher und systematischer zu gestalten, die Regeln zur Beurtheilung der Urkunden möglichst bestimmt und präcise zu formuliren, endlich praktischen Zwecken der Archivare und Juristen zu dienen.[7] Auf diesem Wege ist jedoch nicht viel geleistet worden,

[1] Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli Magni temporibus adornati. Nürnberg 1745—53. 2 Bde. — Commentarii de re diplomatica imperatricum ac reginarum Germaniae. Nürnberg 1749. Ich habe Heumann hier mit angeführt, obgleich es zweifelhaft ist, ob er schon über Diplomatik gelesen hat, vgl. Gatterer, Prakt. Diplomatik S. 103, Schönemann, System 1, 137 Anm.

[2] Artis diplomaticae primae lineae in usum auditorum. Strassbg. 1788.

[3] Elementa artis diplomaticae universalis, Götting. 1765. Abriss der Diplomatik, das. 1798. Praktische Diplomatik, das. 1799.

[4] Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, Wien 1783—84, 3 Bde.

[5] Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik, Hamburg 1801—2, 2. Ausgabe, Leipz. 1818, 2 Bde. Codex für die praktische Diplomatik, Götting. 1800—1803, 2 Bde.

[6] Solche Lehrstühle bestehen gegenwärtig in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Halle, Leipzig, München, Czernowitz, Innsbruck, Prag, Wien.

[7] Derartige Arbeiten sind ausser den in Seite 29 Note 6—7 und oben Note 1—5 erwähnten noch zu nennen von Hert (De fide diplomatum Germaniae imperatorum et regum, Giessen 1699); Aldenbrück (In artem diplomaticam isagoge, ed. 2, Köln 1769); Schwab (Brevis introductio in rem diplomaticam, Heidelberg 1776); Mereau (Diplomatisches Lehrbuch zur Beförderung der demonstrativen Lehrmethode, Jena 1791); von Schmidt-Phiseldeck (Einleitung für Anfänger der deutschen Diplomatik, Braunschw. 1804). Den letzten Versuch einer neuen Systematik

das von dauernder Bedeutung gewesen wäre; insbesondere war der Versuch GATTERER's, durch eine Übertragung der Grundsätze des LINNÉ'schen Systems auf Diplomatik und Palaeographie diese Disciplinen auf einer ganz neuen Grundlage aufzubauen,[1] eine seltsame Verirrung und Geschmacklosigkeit, die seine sonst an brauchbaren Beobachtungen nicht armen Bücher schnell veralten gemacht hat. Das beste, was in Deutschland in dieser Art geschrieben worden ist, bietet das leider unvollendet gebliebene Buch SCHÖNEMANN's, dessen System nur durch seine ganz unbegründete Abneigung gegen die Scheidung der inneren und äusseren Merkmale[2] geschädigt worden ist.

Neben diesen allgemein-systematischen Arbeiten gingen nun aber von Anfang an Specialuntersuchungen her, die sich wiederum in zwei verschiedene Kategorieen theilen lassen. Einerseits nämlich wurden einzelne Capitel der allgemeinen Diplomatik, wie die Lehre von den Siegeln, den Monogrammen, der Datirung, der Urkundenschrift, den Abbreviaturen, den einzelnen Urkundenformeln für sich behandelt Die einschlägigen Werke, mit wenigen Ausnahmen ohne grössere Bedeutung und heute veraltet, werden, so weit nöthig, bei den betreffenden Capiteln dieses Buches anzuführen sein. Andererseits wurden aus der Masse des mittelalterlichen Urkundenvorraths zeitlich oder örtlich abgegrenzte Gruppen hervorgehoben und einer gesonderten Betrachtung unterworfen. Diesen Weg, auf dem aller weiterer Fortschritt der Diplomatik erfolgen sollte, hat in Deutschland[3] zuerst JOH. GEORG BESSEL (1672—1749), Abt des niederösterreichischen Benedictinerklosters Göttweig mit Erfolg betreten. Der diplomatische Theil seines für seine Zeit vortrefflichen Prachtwerkes[4] behandelt

hat ERHARD gemacht in HÖFER, ERHARD und MEDEM, Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, Bd. 2 (Hamb. 1836).

[1] Elementa art. dipl. S. 81: *nos itaque, partim artis diplomaticae amore capti, partim hac cogitatione confirmati, naturae et artium maximam similitudinem esse, in admiranda methodi Linnaeanae pulchritudine ac praestantia eo usque progressi sumus, ut crederemus eam ad dividendas etiam scripturas haud incommode accommodari posse.*

[2] S. oben S. 5.

[3] Von ausserdeutschen Arbeiten des 18. Jahrhunderts gehören hierher diejenigen von MADOX für England (1700), von ANDERSON für Schottland (1739), von FANT für Schweden (1780—81), von SCHWARTNER für Ungarn (1790) und von ALTER für Böhmen (1801).

[4] Chronicon Gotwicense Tomus prodromus de Codicibus antiquis manuscriptis, de imperatorum ac regum Germaniae diplomatibus Tegernsee 1732. Auf dem Titel nennt sich BESSEL mit seinem Ordensnamen GOTTFRIED. — Über die Verdienste FRANZ JOS. VON HAHN's um dies wissenschaftliche Unternehmen vgl. WEGELE a. a. O. S. 553 f.

die Urkunden der einzelnen deutschen Könige von Konrad I. bis auf Friedrich II. Seinen Erörterungen legt der Verfasser für jede einzelne Regierung eine Anzahl von Facsimiles zu Grunde, die freilich — abgesehen von ihren technischen Mängeln — darunter leiden, dass das Format und die Zeileneintheilung der Originale nicht gewahrt sind, und die darum keine richtige Vorstellung von dem Aussehen einer deutschen Königsurkunde geben. An der Hand dieser Facsimiles erläutert der Verfasser jedes Mal zunächst die äusseren, sodann die inneren Merkmale der Diplome, wobei er auch die ihm erreichbaren Urkundendrucke in möglichster Vollständigkeit herbeizieht. An Gelehrsamkeit, Sorgfalt und umfassender Kenntnis übertrifft das Werk alle früheren specialdiplomatischen Leistungen, diejenigen der Franzosen nicht ausgeschlossen; sein grösster Mangel ist einerseits die alleinige Berücksichtigung der Formalien für die Beurtheilung der Urkunden, die in dieser Beziehung doch nicht ausreichen, andererseits der Umstand, dass Bessel noch nicht dahin gelangt war, sichere Kriterien für die Entscheidung der Frage, ob eine Urkunde wirklich original sei, zu gewinnen, und dass er in Folge dessen bei seinen Erörterungen mehrfach von falschen Voraussetzungen ausging. Dazu kam noch, dass Bessel von den italienischen Urkunden unserer Kaiser gar keine Originale und nicht zahlreiche und genügende Drucke kannte, so dass ihm eine Reihe von Erscheinungen unverständlich bleiben mussten.

In der zuerst erwähnten Beziehung bezeichneten nun die beiden Bände des Heumann'schen Werkes über die Urkunden der Karolinger[1] einen abermaligen bedeutenden Fortschritt. Heumann, der in der entlegenen kleinen Universität, an welcher er wirkte, Originalurkunden nie gesehen hatte, der seine Kenntnis von den äusseren Merkmalen der Diplome nur aus Facsimiles und Beschreibungen schöpfen konnte, und der sich dadurch zu einer ungerechtfertigten Unterschätzung jener Merkmale verleiten liess,[2] hat auf der anderen Seite durch umfassendste Berücksichtigung des Rechtsinhalts der Diplome als eines Merkmales der Kritik die Methodik unserer Wissenschaft bedeutend gefördert.

Andere wesentliche Fortschritte in der Geschichte derselben haben erst die letzten Jahrzehnte, hat erst die Zeit nach dem Sturz der napoleonischen Weltherrschaft gebracht. Es war zunächst von erheblicher Bedeutung, dass in Folge der durch die französische Revolution

[1] Oben S. 30 Note 1. — Zwischen Bessel und Heumann liegt der Zeit nach eine wenig bedeutende Arbeit von L. Grebner (1742) über die Urkunden Konrads I. — Von Heumann erschien später noch eine kürzere Commentatio de re diplomatica Friderici II. imperatoris. Altdorf 1756.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 37.

herbeigeführten Veränderungen in dem politischen Leben Europas und besonders der Länder, mit denen wir uns hier näher zu beschäftigen haben, Deutschlands und Italiens, die mittelalterlichen Urkunden ihren praktisch-juristischen Werth fast vollständig verloren hatten. Reicht die Periode der *bella diplomatica* insofern fast bis zum Ende des alten deutschen Reichs, als in zahlreichen Processen des 18. Jahrhunderts auf ältere Diplome zurückgegriffen und in Folge dessen deren Echtheit erörtert werden musste,[1] so beruhte jetzt der öffentliche Rechtszustand jener Länder auf neueren staats- und völkerrechtlichen Festsetzungen, die eine Bezugnahme auf den vor diesen Festsetzungen geltenden, durch die Urkunden des Mittelalters fixirten Rechtszustand nur noch in den seltensten Fällen nöthig machten. Und der grösste Theil jener Urkunden war noch überdies durch den Umstand seiner praktischen Bedeutung entkleidet worden, dass die geistlichen Institute und Corporationen, denen er angehört hatte, aufgehoben oder wenigstens mediatisirt worden waren. Verlor somit die Diplomatik ihren Werth für das praktische Rechtsleben fast ganz,[2] wurde sie eine rein theoretische, den Zwecken historischer Erkenntnis dienende Wissenschaft, so ward sie damit sehr zu ihrem Vortheil von allen denjenigen unwissenschaftlichen Tendenzen frei, die in der bisherigen Literatur eine immerhin nicht unbeträchtliche Rolle gespielt hatten.

Hiermit aber hing noch ein anderes zusammen. Eben jene Säcularisationen und Mediatisirungen von Klöstern und Bisthümern hatten den uns erhaltenen Vorrath von mittelalterlichen Urkunden zum überwiegenden Theil in den Besitz der staatlichen und communalen Archive gebracht. Hier wurden sie neu geordnet und im Laufe der nächsten Jahrzehnte in immer zunehmender Liberalität wissenschaftlicher Erforschung leicht zugänglich gemacht: je weniger praktische Bedeutung diese Urkunden hatten, desto weniger Gründe waren vorhanden, ihre Benutzung zu beschränken. Und indem nun weiter durch die in überraschendem Masse sich steigernde Erweiterung der Communicationsmittel archivalische Reisen in einem Umfang und in einer Ausdehnung ermöglicht wurden, wie sie die Gelehrten des 18. Jahrhunderts niemals

[1] Vgl. die Liste von Deductionsschriften des 18. Jahrhunderts bei Schönemann, System 1, 213 ff.

[2] Mir sind nur wenige Fälle bekannt, in denen während der letzten Jahrzehnte für praktisch-juristische Zwecke von mittelalterlichen Urkunden Gebrauch gemacht worden ist. Dahin gehören namentlich privatrechtliche Streitigkeiten und Statusfragen. Vgl. z. B. in letzterer Beziehung die auf Grund einer plump gefälschten Urkunde angeblich Konrads II. getroffene Entscheidung der österreichischen Regierung, Wiener Zeitung 1864 n. 149 (Juni 16), Amtlicher Theil.

geträumt hatten, konnte das diplomatische Studium mehr und mehr auf die sichere Grundlage autoptischer Forschung gestellt werden.

Von diesen Erleichterungen aber ward um so ausgiebiger Gebrauch gemacht, als sie mit dem erheblichsten Aufschwung des Sinnes und Verständnisses für historische Studien im allgemeinen und ganz besonders für die Erforschung des Mittelalters zeitlich zusammenfielen. Wie jener Aufschwung sich theils aus der politischen Neugestaltung Deutschlands, theils aus der die Literatur und Kunst, ja das ganze geistige Leben beherrschenden Strömung, die wir Romantik zu nennen pflegen, erklärt, kann hier nicht im einzelnen erörtert werden. Hier genügt es, an zwei Unternehmungen zu erinnern, welche von diesem Aufschwung lebendigstes Zeugnis ablegen. Im Jahre 1819 trat in Frankfurt am Main, Dank dem energischen Patriotismus des Freiherrn von Stein, die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zusammen; im Jahre 1834 begann Leopold Ranke in Berlin die Geschichte des deutschen Reichs, zunächst der sächsischen Periode, in systematischer Weise unter Heranziehung aller zugänglichen Quellen und Hilfsmittel durch seine Schüler bearbeiten zu lassen. Die Gesellschaft, bald unter der sachkundigen Leitung von G. H. Pertz (1795—1876) stehend, nahm 1824 in ihrem definitiven Arbeitsplan die Herausgabe der deutschen Königsurkunden bis zum 14. Jahrhundert in Aussicht; die Mitarbeiter der Jahrbücher sahen sich, weil sie den Stoff nach wesentlich chronologischen Gesichtspunkten ordneten, und wegen der Bestimmung des Itinerars der Regenten auf eine unendlich umfassendere und intensivere Benutzung von Urkunden hingewiesen, als früher üblich gewesen war. So schienen das Bedürfnis nach einer Erweiterung unserer diplomatischen Kenntnisse und die Mittel zu ihrer Befriedigung gleichzeitig zu wachsen.

Jahrzehnte lang wurden nun von den Sendboten der Gesellschaft deutsche, italienische und französische Archive durchforscht, und es wurden die umfassendsten Sammlungen angelegt, die, wie sehr es auch an der rechten Ordnung und dem rechten Plan fehlen mochte,[1] doch, wenn sie der wissenschaftlichen Benutzung frühzeitig zugänglich gemacht worden wären, den grössten Nutzen gebracht haben würden. Dazu aber kam es nicht. Die Leitung des Unternehmens hielt die zusammengebrachten Schätze fast fünf Jahrzehnte lang geheim; und als dann endlich im Jahre 1872 durch K. Pertz den Jüngeren der erste Band der Diplomata, die Urkunden der Merovinger umfassend, veröffentlicht wurde, stellte es sich heraus, dass derselbe den inzwischen

[1] Vgl. Sickel, NA 1, 432.

unendlich gesteigerten wissenschaftlichen Ansprüchen in keiner Weise zu genügen vermochte.[1]

Inzwischen hatte man nämlich das vorhandene Urkundenmaterial weit besser übersehen und zugleich nach anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen gelernt. Joh. Fr. Böhmer (1795—1863), der College des älteren Pertz in der Leitung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, hatte anfangs die Herausgabe der Kaiserurkunden übernommen, dann aber, als er sich mit Pertz über den Plan und die äussere Ausstattung dieser Ausgabe nicht verständigen konnte, den Gedanken gefasst, selbständig und ungehindert eine Diplomata-Ausgabe zu veranstalten. Diesen Plan hat er nun freilich nicht ausgeführt,[2] aber aus den Vorarbeiten für diese Zwecke sind seine grossartigen Urkundenverzeichnisse[3] hervorgegangen, die vorzugsweise das gedruckte Material berücksichtigend, daneben aber in immer zunehmendem Masse auch ungedrucktes heranziehend, diplomatische Arbeiten, wie sie seitdem üblich geworden sind, überhaupt erst ermöglicht haben. Böhmer, begann seine Regesten[4] mit der Bearbeitung der Urkunden von 911 bis 1313 (1831), daran schlossen sich die Urkunden der Karolinger und der burgundischen Könige (1833); demnächst erschien die Fortsetzung bis 1347 (1839). Die Regesten Ruprechts von der Pfalz und Friedrichs III. bearbeitete Chmel (1834 und 1840); diejenigen Karls IV. hat Huber aus dem Nachlass Böhmer's und mit zahlreichen Ergänzungen vermehrt herausgegeben (1877 ff.). Neubearbeitungen einzelner Abtheilungen hat Böhmer selbst noch für die Zeit von 1198—1313 durchgeführt (1844—1849), ausserdem in Ergänzungsheften Nachträge mancherlei Art mitgetheilt. Ausserdem hat, im Zusammenhang mit ihm, K. F. Stumpf (1829—1882) eine Neubearbeitung der Urkunden von 919—1198 unternommen,[5] während nach Böhmer's Tode, durch

[1] Vgl. Monumenta Germaniae Historica. Diplomatum imperii tomus I besprochen von Th. Sickel, Berlin 1873 und die Recension der Pertz'schen Ausgabe von K. F. Stumpf, Hist. Zeitschr. 1873 Bd. 29, 343 ff.

[2] Erschienen ist nur ein nicht recht genügendes Probeheft: Acta Conradi I. regis, Frankf. 1859.

[3] Vgl. darüber im allgemeinen die Ausführungen Ficker's in der Vorrede zu den Acta imperii selecta.

[4] Das Wort ist in diesem Sinne zuerst angewandt von Georgisch in seinem Werk „Regesta chronologico-diplomatica in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica". Frankf. u. Leipz. 1740—44. 4 Bde. Es erinnert an den mittelalterlichen Gebrauch des Wortes *regestum, registrum* (s. unten), mit dem es jedoch nicht übereinstimmt.

[5] Als zweiten Band eines grossen unvollendet gebliebenen Werkes über die Geschichte der Reichskanzlei, von dessen erstem Bande nur 5 Bogen er-

von ihm bereit gestellte Mittel in den Stand gesetzt, Jul. Ficker die Leitung des ganzen Unternehmens übernommen, selbst eine abermalige Bearbeitung der Regesten von 1198—1273 ausgeführt und eine ebensolche für die Karolingerzeit durch E. Mühlbacher veranlasst hat.

Was die Erforschung des deutschen Mittelalters diesen Arbeiten Böhmer's und seiner Nachfolger verdankt, ist so oft gesagt und von jedem einzelnen Mitforscher an sich selbst so lebendig empfunden worden, dass darüber heute noch zu reden überflüssig erscheint. Und auch wie das an den Kaiserurkunden gegebene Beispiel auf andere Gebiete übertragen, von Ph. Jaffé (1819—1870) für die Urkunden der Päpste bis zum Jahre 1198, dann von zahlreichen jüngeren für andere und andere Urkundengruppen nachgeahmt wurde, daran braucht hier nur kurz erinnert zu werden; eine Übersicht über die so entstandene Literatur wird im Anhang zu diesem Bande gegeben werden. Hier ist nur auszuführen, in wiefern dieselbe auf die Methodik unserer Wissenschaft zurückgewirkt hat.

Einmal war es klar, dass von nun an an jeden, der sich mit der Beurtheilung von Urkunden beschäftigte, die Anforderung gestellt werden konnte und musste, dass er das vorhandene Material möglichst vollständig beherrsche. Sodann aber musste sich aus der Anfertigung der Regesten selbst ein gewisser Massstab für die Beurtheilung der Urkunden ergeben. Indem Böhmer, Stumpf und andere nach ihnen die von einem wandernden Königthum ausgestellten Diplome chronologisch aneinander reihten, erschienen ihnen alle die Stücke, welche durch Widersprüche in der Datirung unter einander oder mit anderen unverwerflichen Zeugnissen uneinreihbar waren, als durch Schreibfehler oder Irrthümer der Überlieferung entstellt oder als ganz gefälscht. Indem sie zugleich aus einer grossen Mehrzahl von unter sich übereinstimmenden Urkunden, die ihnen durch die Hände gingen, gewisse Kriterien einer von ihnen angenommenen Kanzleimässigkeit abstrahirten, erschien ihnen, was immer sich in diese Regeln nicht fügen mochte, als unecht oder corrumpirt; es war entweder aus der Reihe der Regesten überhaupt zu entfernen oder als Trugwerk besonders zu kennzeichnen.[1] So gewann Stumpf zwar scheinbar sichere Ergebnisse, aber es ist klar, dass seine Methode sich in einem verhängnisvollen Cirkel bewegte.

schienen sind, und dessen dritten Band eine Sammlung von ungedruckten Kaiserurkunden bildet.

[1] Auf dem hier kurz skizzirten Standpunkt haben Böhmer und Stumpf, so viel mir bekannt, bis zuletzt beharrt. Jetzt ist er von allen deutschen Diplomatikern, ausgenommen vielleicht von Pflugk-Harttung, der vorzugsweise mit dem Begriff der Kanzleimässigkeit zu operiren liebt, aufgegeben.

Man leitete die Regeln für die Beurtheilung der Echtheit aus der Übereinstimmung einer Anzahl von Urkunden her, die man als echt annahm, und man verwarf alle Stücke, die von diesen Regeln abwichen. Man ging von der Voraussetzung einer festen Ordnung im Kanzleiwesen aus, aber man erwies diese Voraussetzung nur, indem man alles, was sich jener Ordnung nicht fügte, ausser Betracht liess.

Von zwei Seiten her ist dieses System in seinen Grundlagen erschüttert worden.

Auf der einen Seite durch Jul. Ficker,[1] dem sich eben bei seinen Arbeiten für die neue Ausgabe der Regesten die Überzeugung von der Unhaltbarkeit desselben aufdrängen musste. Er lehrte die einzelne Urkunde als eine für sich stehende historische Quelle ansehen, die so gut wie alle historiographischen Zeugnisse auf ihre Entstehungsgeschichte hin zu untersuchen ist. Er verfolgte diesen Entstehungsprocess der Urkunden nach seinen einzelnen Stadien und Factoren und zerstörte die Legende von der vollkommenen Ordnung des mittelalterlichen Urkundenwesens auf das gründlichste, indem er zugleich nachwies, dass eine Fülle von Unregelmässigkeiten einzelner Urkunden sich aus ihrer Entstehungsgeschichte besser erklären liessen als aus den bisher beliebten Annahmen eines Überlieferungsfehlers oder der Fälschung. Indem er allmählich von diesem leitenden Gesichtspunkt aus alle inneren und äusseren Merkmale der Urkunden in den Kreis seiner Betrachtungen einbezog, gab er eine Fülle von Anregungen, die noch auf lange hinaus fruchtbringend wirken werden, wenngleich manche seiner Annahmen im einzelnen sich, wie er übrigens selbst vorhergesehen hat, als nicht stichhaltig erwiesen haben. Freilich barg seine Lehre auch insofern eine Gefahr in sich, als die von ihm angegebenen Mittel, Unregelmässigkeiten in den Urkunden zu erklären, von minder umsichtigen und kundigen Nachfolgern leicht dazu benutzt werden konnten und in der That hier und da schon dazu benutzt worden sind,[2] auch wirkliche und einer Vertheidigung nicht werthe Fälschungen in Schutz zu nehmen. Doch für solche Abirrungen ist nicht Ficker selbst, sondern sind diejenigen, die seine Sätze missbräuchlich angewandt haben, verantwortlich zu machen.

Auf der anderen Seite ist hier der Thätigkeit Theodor von Sickel's[3]

[1] Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877—78. 2 Bde. Nachträge dazu MIÖG Bd. 1. 2. 6.

[2] So z. B. von Baumann bei der Ausgabe der Urkunden von Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen.

[3] Beiträge zur Diplomatik 1—8, Wien 1861—1882. (Aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie). — Acta regum et imperatorum Karolinorum

zu gedenken. Wir werden dem Namen dieses Mannes, dem unsere Wissenschaft mehr verdankt, als seit den Tagen MABILLON's irgend einem anderen einzelnen Forscher, in diesen Blättern wieder und wieder begegnen, und aus dem häufigen Gebrauch, den wir von den Ergebnissen seiner Studien zu machen haben, wird seine Bedeutung für die Geschichte der Diplomatik wie von selbst klar werden. Für jetzt gilt es, nur einen Haupt- und Kernpunkt seiner Arbeiten zu erfassen. Dieser aber liegt darin, dass SICKEL durch einen ebenso einfachen wie zwingend überzeugenden Gedanken unsere Wissenschaft aus dem verhängnisvollen Cirkel, in welchem sie sich, wie wir sahen, bewegte, herausgeführt hat. Wenn man seit lange erkannt hatte, dass die Regeln für die Beurtheilung zweifelhafter Urkunden aus der Untersuchung zweifellos echter, d. h. originaler Stücke abzuleiten seien, so kam alles darauf an, ein sicheres Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob eine Urkunde Original sei, zu gewinnen. Dies hat SICKEL zunächst für die Urkunden der karolingischen, dann auch für die der sächsischen Kaiser gethan. Er ging von folgender Erwägung aus, die er selbst erst im Laufe der Zeit immer klarer und bestimmter formulirt hat.[1] Wenn mehrere Urkunden desselben Ausstellers für verschiedene Empfänger, die nicht in einem nachweisbaren Zusammenhange stehen, also z. B. für ein italienisches Bisthum und für ein deutsches Kloster oder für eine bairische Kirche und einen Laien aus Niedersachsen ganz oder theilweise von derselben Hand geschrieben sind, so kann diese Schriftgleichheit nur durch ihre Entstehung in der Kanzlei des Ausstellers erklärt werden, da die Annahme, sie könnten von demselben Fälscher herrühren, nach allem, was wir von der Entstehung mittelalterlicher Fälschungen wissen, völlig ausgeschlossen ist. Durch diesen Satz wurde die Schriftvergleichung[2] das erste Postulat der neueren Diplomatik und zugleich das vornehmste Hilfsmittel unzweifelhaft sicherer, weil auf der unmittelbaren Evidenz des Augenscheins beruhender Erkenntnis, so wurde die Diplomatik, wie man sich auszudrücken versucht sein könnte, zum

digesta et enarrata, Wien 1867, 2 Bde. — Programm und Instruction der Diplomata-Abtheilung NA 1, 429 ff. — Über Kaiserurkunden in der Schweiz, Zürich 1877. — Monumenta graphica medii aevi, Wien 1858 ff. — Schrifttafeln aus d. Nachlass von U. F. v. KOPP, Wien 1871. Andere Arbeiten sind schon oben genannt oder werden in anderem Zusammenhang noch zu nennen sein.

[1] Vgl. BzD 6 (Wiener SB 85), 361 ff.

[2] Schriftvergleichung hat man seit MABILLON immer getrieben. Aber der Unterschied zwischen dem, was SICKEL, und dem, was seine Vorgänger gethan haben, liegt darin, dass diese sich begnügten, den im allgemeinen zeitgemässen Character einer Schrift nachzuweisen, während jener, und jener zuerst, planmässig auf den individuellen Character der Schrift eines einzelnen Autors einging.

Range einer exacten Wissenschaft erhoben. Und es hiess nur einen Schritt weiter gehen, wenn man dieselbe Operation von der Schrift auch auf den Stil übertrug und die Vergleichung des Dictats als ein weiteres, freilich minder sicheres und, wie unten näher auszuführen sein wird, nur mit gewissen Beschränkungen anwendbares Hilfsmittel diplomatischer Kritik zu Hilfe nahm.

Gegen das Zwingende des oben kurz formulirten Gedankens an sich war keinerlei Einwand zu erheben. Zweifel waren nur denkbar und sind gehegt worden, ob er praktisch durchführbar, ob eine sichere Unterscheidung der Hände einzelner Schreiber derselben Zeit möglich sei. Diese Zweifel sind durch eine doppelte Probe gehoben worden. Indem Sickel im Jahre 1873 die Leitung der Diplomata-Abtheilung der Monumenta Germaniae Historica übernommen und im Jahre 1884 die Ausgabe der Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I. vollendet hat,[1] ist an einem Stoffe von etwa 550 Diplomen die Möglichkeit sicherer Unterscheidung von Schreibern und Verfassern dargethan worden. Und indem Sickel sich weiter mit H. von Sybel zu dem grossartigen Unternehmen vereinigte, eine Sammlung von dreihundert technisch vollendeter und vollkommen getreuer, mit erläuterndem Commentar versehener Abbildungen von Urkunden deutscher Könige und Kaiser aus der Zeit von Pippin bis auf Maximilian zu veranstalten,[2] ist auch denjenigen, welche nicht in der Lage sind, eine genügende Zahl von Originalen unmittelbar kennen zu lernen, die Möglichkeit gegeben, die Resultate der Schriftvergleichung nachzuprüfen.

Die Anwendbarkeit des Princips der Schriftvergleichung auf die Kaiserurkunden bis ins 14. Jahrhundert hinein — denn noch in dieser Zeit ist sie insbesondere mit Bezug auf die Unterfertigungs- und Registraturvermerke möglich — hat sich aus dieser Publication mit voller Sicherheit ergeben. Dass sie auch auf die Papsturkunden wenigstens der älteren Zeit Anwendung finden muss, habe ich bei meinen eigenen, in jüngster Zeit vorgenommenen archivalischen Studien fest-

[1] Monumenta Germaniae Historica. Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tomus I. Hannover 1878—84.

[2] Kaiserurkunden in Abbildungen, herausgegeben von K. von Sybel und Theodor Sickel. Berlin, 1880 ff. Erschienen sind bis jetzt acht Lieferungen, während das ganze Unternehmen auf zehn Lieferungen berechnet ist. Bearbeitet sind von Sickel selbst die Urkunden der Karolinger und Sachsen bis 1002, von V. Bayer die Heinrichs II., von H. Bresslau diejenigen der Salier, von W. Schum die Urkunden Lothars III., von F. Philippi die Urkunden Friedrichs II. und seiner Söhne, von S. Herzberg-Fränkel diejenigen aus der Zeit von 1247—1313, endlich von Th. Lindner diejenigen der luxemburgischen Periode.

stellen können.[1] Aus eben solchen Studien hat sich mir ergeben, dass sie auch bei den ältesten deutschen Privaturkunden mit Erfolg vorgenommen werden kann.[2] Und es ist kein Grund zu bezweifeln, dass sie überall da möglich ist, wo Urkunden in einer Kanzlei entstanden sind: auch bei der scheinbar grössten Übereinstimmung der Schrift solcher Urkunden ergeben sich, wenn Auge und Aufmerksamkeit genügend geschärft sind, Unterscheidungen individueller Natur. Aber auch diejenigen Gruppen von Urkunden, die sich nicht so behandeln lassen, werden von der gewonnenen Grundlage befestigter Kenntnis des königlichen und päpstlichen Urkundenwesens aus, das für jedes andere im Mittelalter vorbildlich war, ungleich sicherer beurtheilt werden können, als zuvor möglich war.

Im Anschluss an die zuletzt erörterten, durch die Untersuchungen Ficker's und Sickel's herbeigeführten methodischen Fortschritte unserer Wissenschaft bewegen sich die Arbeiten zahlreicher jüngerer Forscher, die in den letzten Jahren entstanden sind. Zwischen ihnen herrscht, abgesehen von wenigen, die in unerquicklicher Isolirtheit bei Seite stehen, unbeschadet aller Selbständigkeit der Meinungen im Einzelnen, die erfreulichste Harmonie über die Ziele, die zu erstreben, und über die Wege, auf denen sie zu erstreben sind. Immer mehr erweitert und vertieft sich unsere Kenntnis, und einen immer grösseren Nutzen beginnt die eigentliche Geschichtschreibung aus den Ergebnissen unserer Studien zu ziehen. Je mehr aber auch die diplomatischen Studien sich specialisiren, um so angemessener erscheint es, wenigstens für das uns zunächst interessirende Gebiet Deutschlands und Italiens wieder einmal zu versuchen, was seit acht Jahrzehnten nicht geschehen ist: zusammenzufassen, was bisher erreicht ist, Rechenschaft zu geben über sicheren und unsicheren Besitz, die vorhandenen Lücken unserer Kenntnis wenigstens zum Theil auszufüllen oder, wo das nicht angeht, nachdrücklich auf sie hinzuweisen und so der zukünftigen Forschung einen Fingerzeig zu geben, wo sie einzusetzen hat. Diesen Versuch unternimmt das vorliegende Buch.

[1] Eine grosse Sammlung von Abbildungen von Papsturkunden hat J. von Pflugk-Harttung unter dem Titel Chartarum pontificum Romanorum Specimina selecta (Stuttgart 1885 ff.) herausgegeben, die indess theils wegen der gewählten Reproductionsmethode, welche im Zeitalter der Photographie nicht mehr angebracht ist, theils aus anderen Gründen mit den KUiA. in keiner Weise verglichen werden kann, insbesondere für Untersuchungen, die auf Schriftvergleichung gerichtet sind, unbrauchbar ist. Vgl. MIÖG 9, 9 N. 3.

[2] Vgl. FDG 26, 51 ff.

Drittes Capitel.

Urkundentheile und Urkundenarten.

Jede Urkunde, zu welcher Zeit und von wem immer sie ausgestellt sein mag, lässt sich in zwei Hauptbestandtheile scheiden.[1] Der eine derselben wird in seiner Fassung wesentlich durch den Rechtsinhalt der Urkunde, durch die Natur des in ihr bezeugten Rechtsgeschäftes bedingt;[2] er kann daher in Urkunden verschiedener Aussteller aus verschiedenen Zeiten und Orten völlig oder wenigstens in der Hauptsache übereinstimmend lauten, sobald der Rechtsinhalt derselben übereinstimmt, muss dagegen in Urkunden verschiedenen Rechtsinhalts, auch wenn sie von demselben Aussteller am gleichen Tage erlassen sind, differiren. Diese Verschiedenheit seiner Fassung bei verschiedenem Rechtsinhalt ist eine nothwendige; jene Übereinstimmung kann je nach den Verhältnissen des Einzelfalles eine mehr oder minder grosse sein. Wir bezeichnen diesen Theil der Urkunden als den Text (Context) derselben.[3]

Bei den meisten Urkunden bildet der Text den mittleren Theil, dem gewisse Formeln vorangehen und auf welchen gewisse andere Formeln folgen. Wir fassen diese Eingangs- und Schlussformeln unter dem Namen Protokoll zusammen, bezeichnen aber da, wo es auf

[1] Diese wichtige Unterscheidung, die schon bei den altrömischen Urkunden gemacht werden kann, ist zuerst von Sickel in die Wissenschaft eingeführt worden; Acta 1, 106 ff. 208 ff.; vgl. dazu Ficker, BzU 1, 16; 2, 3 ff., 111 ff.; Paoli-Lohmeyer S. 55 ff. Am deutlichsten ist im Mittelalter die gleiche Unterscheidung im Baumgartenberger Formularbuch (QF 9, 790) gemacht worden. Der Verfasser desselben unterscheidet einen *tenor specialis, qui ex proprietate ipsius materie dinoscitur emanare,* und eine *generalis cuiusdam tenoris formula.* Der *tenor specialis* entspricht dem, was wir Context, die *formula* dem, was wir Protokoll nennen. — Dass Herzberg-Fränkel KUiA Text S. 214 (N. 2) für die späteren deutschen Kaiserurkunden die Ausdrücke Context und Protokoll abweichend von dem üblichen Sprachgebrauch verwendet, ist ein wenig glücklicher Gedanke und verdient keine Nachahmung.

[2] Aber nicht in gleichem Masse durch die anderweiten Specialverhältnisse des Einzelfalles. Schenkungsurkunden z. B. können gleichen Rechtsinhalt und dementsprechend bis auf die Namen gleichen Text haben, mag der Gegenstand der Schenkung gross oder klein, der Beschenkte hochstehend oder gering sein.

[3] Beispiele für den Gebrauch von *textus* in fränkischen Formularen s. bei Sickel a. a. O. 1, 107 N. 2. In Italien findet sich der Ausdruck ebenfalls schon früh, so z. B. im Pact. de Lebur. Mon. Germ. LL. 4, 216: *iuxta textum cartulae.*

genauere Scheidung ankommt, die ersteren als Eingangsprotokoll (Protokoll im engeren Sinne), die letzteren als Schlussprotokoll (Eschatokoll).[1] Der Rechtsinhalt der Urkunde beeinflusst unter Umständen auch das Protokoll, insofern gewisse Formeln desselben in gewissen Urkundenarten gesetzt zu werden, in anderen zu fehlen pflegen. Aber nur die mehr oder minder grosse Vollständigkeit des Protokolls, nur die Auswahl der zu ihm gehörigen Formeln wird durch den rechtlichen Character und Inhalt der Urkunde bedingt; die Fassung seiner Formeln selbst ist von dem letzteren meistens unabhängig. Sie wird hauptsächlich bestimmt durch die in der Kanzlei des Ausstellers (wo es sich um eine in einer Kanzlei geschriebene Urkunde handelt) geltenden Anordnungen, ferner durch zeitlich und örtlich wechselnden Gebrauch sowie durch die individuelle Gewöhnung des Schreibers der Urkunde. Darum ist häufig das Protokoll zweier Urkunden ein- und desselben Ausstellers, oder zweier von demselben öffentlichen Schreiber ausgefertigten Urkunden verschiedener Aussteller, zumal wenn sie gleichzeitig entstanden sind, wörtlich das gleiche, mag auch ihr Rechtsinhalt noch so verschieden sein; während andererseits zwei in verschiedenen Kanzleien entstandene Königs-, Papst- oder Fürstenurkunden oder zwei von Notaren verschiedener Länder hergestellte Privaturkunden auch bei gleichem oder sehr ähnlichem Rechtsinhalt in ihrem Protokoll die auffallendsten Verschiedenheiten aufweisen können.

Text und Protokoll der Urkunden zerfallen, wie sich aus dem gesagten ergiebt, in eine Anzahl von Formeln, deren Gestaltung im einzelnen in dem speciellen Theile dieses Werkes zu behandeln sein wird. An dieser Stelle sind nur die wichtigsten der überhaupt vorkommenden Formeln aufzuzählen, damit von den technischen Bezeichnungen, welche wir denselben beilegen, im Laufe des Buches Gebrauch gemacht werden kann.

Zu den Formeln des Protokolls, wobei wir zunächst zwischen Eingangs- und Schlussprotokoll nicht scheiden, rechnen wir die folgenden:

1. Invocatio, Anrufung des göttlichen Namens am Eingang der Urkunde. Diese Anrufung kann in Worten ausgedrückt oder durch ein Zeichen symbolisirt sein; wir unterscheiden danach eine verbale und eine symbolische (monogrammatische) Invocation.
2. Intitulatio, Angabe von Namen und Titel des Ausstellers, häufig verbunden mit der Devotionsformel, welche dem Gedanken

[1] Über diese Ausdrücke vgl. Sickel, Acta 1, 208 N. 1; Paoli-Lohmeyer S. 60 N. 2.

Ausdruck verleiht, dass der Aussteller seine irdische Stellung der Gnade Gottes verdankt.

3. Inscriptio (Adresse), Angabe derjenigen Person oder Personen, an welche die in der Urkunde enthaltene Willenserklärung gerichtet ist.[1] Die Inscriptio ist häufig verbunden mit einer Grussformel (salutatio).
4. Subscriptiones, Unterschriften (eigenhändige oder nicht eigenhändige)
 a) der Zeugen,[2]
 b) des Ausstellers,
 c) des bei der Ausfertigung der Urkunde betheiligten Kanzleipersonals (Kanzlerrecognition) oder des Urkundenschreibers.
5. Datirung.
6. Apprecatio, kurzes Schlussgebet um Verwirklichung der in der Urkunde ausgesprochenen Willenserklärung.

Im Urkundentexte unterscheiden wir:

1. Arenga, allgemein gehaltene Motivirung der Ausstellung der Urkunde.
2. Promulgatio, Kundmachung der in der Urkunde enthaltenen Willenserklärung an die in der Inscriptio genannten Adressaten oder an die Gesammtheit aller Christen.
3. Narratio, Erzählung der thatsächlichen Verhältnisse, welche der Ausstellung der Urkunde im Einzelfall vorangegangen sind.
4. Dispositio, Ausdruck der Willenserklärung des Ausstellers.[3]

[1] Abweichend von Sickel und Ficker, aber übereinstimmend mit Paoli, rechne ich diese Formel zum Protokoll und nicht zum Text. Entscheidend ist für mich, dass die Adresse in ihrer Fassung von dem Rechtsinhalt der Urkunde ganz unabhängig (wenn auch natürlich, was die Namen und Titel der Adressaten angeht, von dem Einzelfall bedingt), und dass sie mit der Intitulatio häufig zu einem Satz verbunden ist, in manchen älteren Papst- und Königs-, sowie zahlreichen Privaturkunden derselben sogar vorangeht.

[2] Ficker, BzU 2, 5 will die Zeugenlisten als einen dritten, weder zum Protokoll noch zum Texte gehörigen Bestandtheil der Urkunden betrachten; aber wenn wir an dem für die Unterscheidung aufgestellten Gesichtspunkt — Abhängigkeit oder Unabhängigkeit nicht von den sonstigen Verhältnissen des Einzelfalles, sondern nur vom Rechtsinhalt der Urkunde — festhalten, so kann an ihrer Zugehörigkeit zum Protokoll kaum gezweifelt werden.

[3] In zahlreichen Urkunden sind narratio und dispositio zu einer Formel zusammengezogen. Gewisse Urkundenarten entbehren der dispositio ganz. Innerhalb von narratio und dispositio können gewisse Theile noch als besondere Formeln bezeichnet werden, so kann man von einer Interventions-, einer Pertinenzformel u. s. w. reden. Näheres darüber später.

5. Sanctio[1] (Poenformel), Androhung einer Strafe für die Verletzung dieser Willenserklärung, in vielen Urkunden verbunden mit einer Verheissung von Belohnungen für ihre Beobachtung.
6. Corroboratio, Angabe der Beglaubigungsmittel der Urkunde.

Für das Verständnis der nachfolgenden Auseinandersetzungen, dem sie allein zu dienen bestimmt ist, wird diese Aufzählung genügen. Sie ist jedoch keineswegs erschöpfend, d. h. es kommen in gewissen Urkundenarten und -Gruppen noch andere, hier nicht genannte Formeln vor. Sie ist noch weniger so zu verstehen, als ob in allen Urkunden alle hier aufgeführten Formeln vorkämen, oder als ob dieselben, wo sie vorkommen, nur in der hier angegeben Reihenfolge begegneten.[2] In beiden Beziehungen wird erst der zweite Theil dieses Werkes, dem die specielle Behandlung der einzelnen Urkundengruppen vorbehalten ist, das nähere beibringen können.

Nur mit demselben Vorbehalt, wie von der Gliederung der Urkunden und ihren Theilen, kann hier von den Urkundenarten geredet werden. Auch sie sind verschieden in den einzelnen lokal und zeitlich gesonderten Urkundengruppen, von denen wir später zu reden haben, und nur eine Hauptunterscheidung ist auf alle diese Urkundengruppen in gleicher Weise anwendbar. Diese Unterscheidung geht auf altrömischen Brauch zurück.[3] Sie beruht auf dem grossen Gegensatze

[1] Über den Ausdruck *sanctio*, der in diesem Sinne schon in altrömischer Zeit üblich ist, vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 427 ff.

[2] Die für die Aufzählung gewählte Reihenfolge ist zwar die in Königs- und Papst- und in den meisten Privaturkunden im allgemeinen herrschende, aber sie ist keineswegs die allein vorkommende. So kann die Inscriptio vor oder nach der Intitulatio stehen; die Datirung dem Anfangs- oder dem Schlussprotokoll angehören; die Unterschrift des Ausstellers derjenigen der Zeugen folgen oder vorangehen u. dgl. m. In Privaturkunden kann es sogar vorkommen, dass Theile des Contextes, z. B. die Arenga zwischen Inscriptio und Intitulatio eingeschoben werden, oder dass die Arenga beiden vorangeht.

[3] Vgl. über das altrömische Urkundenwesen, das noch einer alles zusammenfassenden und erschöpfenden Behandlung bedarf, und auf welches hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann: Gneist, Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts (Berlin 1845); Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abhandlungen der Berliner Akademie 1876); derselbe, Die sieben Zeugen des römischen Rechts (Festgaben für Mommsen 1877); de Petra, Le tavolette cerate di Pompei (Napoli 1877); Brunner, Zur Rechtsgeschichte d. röm. u. germ. Urk. S. 44 ff.; Erman, Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte (Berlin 1883); Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte 1, 778 ff. 994 ff.; ferner die Abhandlungen von Mommsen, Hermes 12, 88 ff.; Giornale degli scavi di Pompei, 1879 n. 28; Karlowa, Grünhut's Zeitschr. 4, 497 ff.; Bruns, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 13, 360 ff.

zwischen schlichten Beweisurkunden, d. h. solchen Urkunden, welche lediglich dazu dienen, ein zu Beweiszwecken aufgenommenes Referat über eine rechtlich verbindliche Handlung zu liefern, die schon vor Ausstellung der Urkunde perfect geworden ist, und dispositiven Urkunden, d. h. Urkunden über solche Rechtsgeschäfte, welche zwar ebenfalls durch die Urkunde bewiesen werden sollen, aber erst durch ihre Ausstellung perfect geworden sind. Das älteste römische Recht kannte ausschliesslich die erstere Urkundenart; es kannte sie in der Form der schlichten Zeugenurkunde, welche ein — natürlich objectiv gefasstes — Referat über die vor zugezogenen Zeugen erfolgte Rechtshandlung giebt, und deren ganze Beweiskraft auf der Aussage dieser Urkundenzeugen beruht. Die Zeugenurkunden sind auf Wachs- oder Metalltafeln — Diptychen oder Triptychen — geschrieben; einen Aussteller nennen sie nicht und in der Regel sind sie vom Empfänger, der an dem Beweis allein ein Interesse hatte, veranlasst; die 1875 gefundenen pompejanischen Quittungstafeln, welche dieser Urkundenart angehören, sind sogar zum grössten Theil sichtlich vom Empfänger selbst geschrieben.[1] Diesen schlichten Zeugenurkunden trat später eine andere Art von Beweisurkunden zur Seite, welche allmählich immer mehr an Boden gewann und jene seit dem dritten Jahrhundert, wenigstens bei gewissen Rechtsgeschäften, ganz verdrängte. Diese neuen Urkunden werden Chirographa genannt; ihre Beweiskraft beruhte auf der Handschrift, konnte aber natürlich durch Zeugenzuziehung verstärkt werden. Sie sind entweder vom Vertragsgegner des Empfängers eigenhändig oder, wenn dieser behindert oder ganz unfähig war, von einem Beauftragten desselben geschrieben worden; im ersteren Falle sind sie subjectiv, im letzteren objectiv gefasst; in beiden Fällen aber nennen sie ihren Schreiber.[2] Während die schlichte Zeugenurkunde vom Empfänger selbst ausgestellt ist, sind bei der chirographischen Urkunde Aussteller und Empfänger regelmässig verschiedene Personen.

[1] Das Schema dieser Urkundenart erhellt aus dem folgenden Beispiel (de Petra n. 26):

H. S. N. MMMCXXCIIII

Quae pecunia in stipulatum L. Caecili Iucundi venit ob auctione D. Puni Terti, mercede minus persoluta, habere se dixit D. Punius Tertius ab L. Caecilio Jucundo.

Act. Pompeis VII. Id. Apr.

Nerone Caesare II. L. Calp. Cos.

Iucundus ist der Empfänger der Quittung und hat sie geschrieben.

[2] Beispiele für beide Fälle: a) de Petra n. 20:

Q. Volusio Saturnino P. Cornelio Cos. VIII. K. Iul.

M. Alleius Carpus scripsi me accepisse ab L. Caecilio Iucundo ses. MCCXXCVI ob auctione me sub stipulatu eius

Actum Pomp.

Neben diesen schlichten Beweisurkunden kennt nun aber das römische Recht mindestens seit dem dritten Jahrhundert — und zwar für alle Arten von Rechtsgeschäften — Urkunden, welche eine dispositive Bedeutung haben. Die Form des Chirographums war auch für sie geeignet und wurde vielfach für sie benutzt; seine Fassung konnte in diesem Falle objectiv oder subjectiv sein, je nachdem der Aussteller durch einen anderen schreiben liess oder selbst schrieb. Häufiger aber noch wurden solche dispositiven Urkunden in Briefform gefasst, wie sie denn auch geradezu als *epistolae donationis, traditionis* u. s. w. bezeichnet werden; es versteht sich von selbst, dass solche Briefe stets subjectiv gefasst wurden, auch wenn sie von einem anderen als dem Aussteller geschrieben sind.

Nicht alle Typen der altrömischen Urkunde haben sich im Mittelalter erhalten; derjenige der schlichten Zeugenurkunde ist in dieser Form fast vollständig verloren gegangen; andere neue Urkundenformen sind in Gebrauch gekommen. Aber der grosse Gegensatz zwischen der schlichten Beweis- und der dispositiven Urkunde behauptet, wie das in der Natur der Sache liegt, seine Bedeutung und beherrscht das ganze mittelalterliche Urkundenwesen.[1] Im langobardischen wie im fränkischen Recht unterscheiden sich beide Urkundenarten bestimmt von einander; die dispositive Urkunde wird als *carta, testamentum, epistola,* die Beweisurkunde als *notitia, breve, memoratorium* bezeichnet.[2] In der älteren Zeit pflegen diese Benennungen mit scharfer Scheidung angewandt zu werden; erst später, namentlich seit dem neunten Jahrhundert, wird der Sprachgebrauch ungenau, wird der Ausdruck *carta* oder *cartula* allgemeiner für alle Urkundenarten gebraucht, gelegentlich auch einmal eine Urkunde in Form und Fassung einer *carta* als *notitia* bezeichnet.[3] Aber auch jetzt noch bleibt in Italien wenigstens der

b) de Petra n. 27:

Nerone Caesare Calpurnio Cos. VII. K. Iun.

Ti. Claudius S. . . scripsi rogatu et mandatu Abascanti Caesaris Augusti Lippiani cum accepisse ab L. Caecilio Iucundo ses. MMDCCXXII numm riis quas . .

Actum Pomp.

[1] In helles Licht gestellt hat ihn H. Brunner zuerst in der Abhandlung Carta und notitia (Festgaben für Mommsen 1877), dann in dem Buch Zur Rechtsgeschichte, das ganz auf ihm beruht; vgl. auch Deutsche Rechtsgesch. 1, 395.

[2] In Baiern hiess die dispositive Urkunde *epistola;* unter *carta* verstand man sowohl dispositive wie Beweisurkunden.

[3] Beispiele für solche Ungenauigkeiten des Sprachgebrauchs bei Brunner S. 216. Ich füge zwei bezeichnende aus dem 10. Jahrh. hinzu. Weil Gerichtsurkunden gewöhnlich *notitiae* sind, geben auch BRK 1949 und danach

sachliche und formelle Unterschied beider Urkundenarten bestehen, während er in Deutschland allerdings seine Bedeutung verliert.[1]

Wie die Urkunden der römischen Kaiser — und ihnen entsprechend die amtlichen Erlasse aller Beamten des römischen Reichs — die Form der *carta*, näher gesagt der *epistola*, aufweisen, so gehören auch, von wenigen unten zu besprechenden Ausnahmen abgesehen, alle Urkunden, welche aus den Kanzleien der Päpste und der souveränen Herrscher des Abendlandes sowie aus den diesen entsprechend organisirten Kanzleien anderer Fürsten hervorgegangen sind, den *cartae* an. Nur im langobardischen Italien begegnen gewisse gesetzgeberische Erlasse der Könige, die als *notitiae* bezeichnet werden und als solche stilisirt sind. Die Gerichtsurkunden[2] der Merovinger und der ersten Karolinger, von denen jene von Kanzleibeamten, diese in der Regel von besonderen pfalzgräflichen Notaren ausgefertigt sind, sind zwar sachlich eher zur Klasse der *notitiae* als zu derjenigen der *cartae* zu ziehen, stehen aber ihrer stilistischen Fassung nach der letzteren nahe, wenngleich sie sich von anderen Königsurkunden durch besondere Eigenthümlichkeiten im Context wie im Protokoll unterscheiden. Seit dem Tode Karls des Grossen kommen auf deutschem Boden eigentliche Gerichtsurkunden der Könige viele Jahrhunderte hindurch überhaupt nicht mehr vor; in Italien sind seit der Zeit Karls III. die Gerichtsurkunden des Hofgerichts, wie die aller anderen Gerichte des Reiches, reine *notitiae*, die aber niemals in der Kanzlei, sondern stets von ausserhalb derselben stehenden Notaren geschrieben sind.

Gehört sonach die grosse Masse aller deutschen und italienischen Königs- und Papsturkunden zur Kategorie der *cartae*, so ist doch diese Masse wiederum nach bestimmten persönlichen, zeitlichen, örtlichen, sachlichen Gesichtspunkten weiter in Einzelgruppen zu sondern.

Was die Königsurkunden betrifft, so sind zeitlich und örtlich bis zum Ende des Mittelalters die folgenden Gruppen zu unterscheiden:

DOI 111 sich diese Bezeichnung, obwohl sie zu den *cartae* gehören. Ottos I. Mandat von 968 über das Erzbisthum Magdeburg DOI 366 nennt sich selbst „*carta vel noticia haec*".

[1] Vgl. unten Cap. IX.

[2] Zu den eigentlichen Gerichtsurkunden gehören die Mandate, welche der König nach eingeleiteter oder durchgeführter Gerichtsverhandlung an seine Beamten gerichtet hat, um ihnen die weitere Beweisaufnahme, Execution des Urtheils oder dergl. aufzugeben, nicht. Solche Mandate heissen technisch *indiculi regales;* über die Hauptarten derselben hat am eingehendsten gehandelt Brunner, Entstehung der Schwurgerichte (Berl. 1872) S. 76 ff.

a. die ostgothischen Königsurkunden,[1]
b. die langobardischen Königsurkunden,[2]
c. die normannischen Königsurkunden,
d. die Urkunden der Merovinger, Karolinger, Sachsen und Salier,[3]
e. die Urkunden der Staufer und der nachstaufischen Könige bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts.
f. die Urkunden der luxemburgischen und habsburgischen Könige.

Innerhalb der drei ersten Gruppen ist eine weitere sachliche Scheidung an dieser Stelle nicht erforderlich; innerhalb der letzteren wird sie im Interesse leichteren Verständnisses unserer späteren Ausführungen zweckmässig schon hier vorgenommen werden.

Sehen wir von den Gerichtsurkunden und von den, zu den Urkunden im engeren Sinne des Wortes nicht gehörigen eigentlichen Briefen ab, welche letzteren nur die Übermittelung einer Nachricht, aber nicht die einer Rechtswirkungen hervorbringenden Willenserklärung bezwecken, so zerfallen die Urkunden der merovingischen, karolingischen, sächsischen und salischen Könige in zwei Hauptgruppen, die wir als Diplome oder Praecepte und Mandate unterscheiden. Massgebend für diese Unterscheidung ist sachlich in erster Linie, ob die in der königlichen Urkunde getroffene Verfügung dauernde oder vorübergehende Bedeutung in Anspruch nimmt,[4] d. h. ob sie ein Rechtsverhältnis schaffen will, zu dessen Erweisung jeder Zeit auf das Diplom zurückgegriffen werden kann, oder ob sie Massregeln anordnet, die, einmal getroffen, ein Recurriren auf das Mandat in späterer Zeit nicht mehr nöthig machen.[5] Mit anderen Worten: das Diplom ist dispositive

[1] Da diese formell vollkommen den altrömischen Kaiserurkk. entsprechen, so sind sie nur im Zusammenhang mit jenen zu behandeln und können deshalb in diesem Werke nur beiläufig berücksichtigt werden.

[2] Diesen schliessen sich die Urkunden der langobardischen Herzoge von Benevent und Spoleto am nächsten an.

[3] Die Urkunden Lothars III. vermitteln den Übergang von der salischen zur staufischen Königsurkunde.

[4] Soweit stimme ich mit Ficker, BzU 2, 6, vgl. auch Sickel, Acta 1, 399, überein. Aber ich muss hinzufügen, dass sich wenigstens für das 9., 10. und 11. Jahrh. auch ein bestimmtes formales Unterscheidungsmerkmal gewinnen lässt.

[5] Es ist eine meines Wissens allein stehende Ausnahme, wenn in DOI 366 die dauernde Aufbewahrung eines Mandats ausdrücklich angeordnet wird. — Mit dem im Text hervorgehobenen Unterschied hängt es natürlich zusammen, dass uns nur eine ungleich geringere Zahl von Mandaten erhalten ist, als der Natur der Sache und positiven Angaben der historischen Überlieferung zufolge ausgefertigt sein müssen. Ich meines Theils zweifle nicht daran, dass z. B. im 11. Jahrhundert mindestens so viel, wenn nicht mehr, Mandate als Diplome aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sind.

und Beweisurkunde zu gleicher Zeit, das Mandat ist in der Hauptsache nur dispositive Urkunde; jenes vollzieht und bekundet ein Rechtsgeschäft, dieses dient in erster Linie Verwaltungszwecken. Reicht schon dieses sachliche Merkmal für die Unterscheidung beider Urkundenarten in der Mehrzahl der Fälle aus, so kommt für die Urkunden des 9., 10. und 11. Jahrhunderts noch ein anderes formales Merkmal hinzu.[1] Etwa seit dem Jahre 800 verschwindet die Inscriptio, welche Formel bis dahin in allen Arten von Königsurkunden begegnet, aus den Diplomen, während sie, mit oder ohne Grussformel, in den Mandaten nach wie vor stets auf Namen und Titel des Königs folgt. Das Vorhandensein oder Fehlen dieser Formel ist also seit dieser Zeit ein ziemlich sicheres Kennzeichen für die Zugehörigkeit einer Urkunde zu der einen oder anderen Urkundenart;[2] es kommt hinzu, dass die Mandate der vorstaufischen Zeit durchweg ein einfacheres Protokoll aufweisen, dass ihnen häufig die Königs- und Kanzlerunterschrift, bisweilen auch die verbale oder monogrammatische Invocation fehlt, und dass sie wenigstens im 10. und 11. Jahrhundert regelmässig undatirt ausgegeben worden sind.

Die Diplome oder Präcepte der vorstaufischen Periode nach formalen Gesichtspunkten noch weiter einzutheilen, liegt ein eigentliches Bedürfnis nicht vor;[3] wohl aber ist es von Interesse, gleich hier der verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften zu gedenken, welche durch Diplome beglaubigt zu werden pflegen; indem die Formeln des Contextes, wie oben bemerkt ist, durch den Rechtsinhalt bestimmt werden, entsprechen den Arten der Rechtsgeschäfte die nach diesem Gesichtspunkt unterschiedenen Arten der Urkunden selbst. Nur muss von vorn-

[1] Aus der Merovingerzeit sind uns nur wenige ausgefertigte Mandate erhalten. Aber dass sie nicht selten waren, liegt in der Natur der Sache und wird durch historiographische Zeugnisse (vgl. z. B. Greg. Tur. 6, 46) belegt; auch haben wir Formulare für Mandate z. B. Marc. 1, 6. 11. 26—29 u. a. — Auch von den Karolingern haben wir aus der Zeit vor 800 nur wenige Mandate, z. B. Mühlbacher n. 152. 170. Über eine Hauptart der Mandate, die gerichtlichen indiculi siehe oben S. 47 N. 2.

[2] Über das Wiederauftauchen der Inscriptio im Anfang des 12. Jh. siehe unten S. 58. Dass vereinzelt die Inscriptio aus älteren Vorlagen auch noch in Diplomen späterer Zeit beibehalten ist, ändert an der Berechtigung der Unterscheidung selbst nichts.

[3] Vgl. jedoch unten S. 58 N. 1. Die Gesetze und Capitularien sehe ich als eine besondere formale Urkundengruppe nicht an; soweit wir über ihre formale Gestaltung bei der Beschaffenheit der Überlieferung überhaupt ein Urtheil haben — in originaler Gestalt ist kein Gesetz vorstaufischer Zeit auf uns gekommen —, scheinen sie in der Regel die Form der Diplome, in einzelnen Fällen auch die der Gerichtsurkunden oder der Verträge gehabt zu haben.

herein bemerkt werden, dass oft genug durch ein und dasselbe Diplom mehrere verschiedenartige Rechtsgeschäfte beurkundet worden sind, und dass demgemäss auch die verschiedensten Combinationen der sachlichen Urkundenformeln vorkommen.[1]

Die Mehrzahl der uns überlieferten Diplome bezieht sich auf den Besitz, und zwar vorzugsweise auf den Grundbesitz geistlicher oder weltlicher Urkundenempfänger. Unter den bezüglichen Urkunden nennen wir in erster Linie die Schenkungen,[2] durch welche der König einen Theil seines Gutes an andere überträgt. Insoweit sich die Schenkungen auf Grundbesitz bezogen,[3] war die Ausstellung einer Urkunde zu ihrer vollen Giltigkeit erforderlich; es war ein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass in der Gewere *(vestitura)* des Königs befindliches Gut nur durch Präcept veräussert werden konnte;[4] doch sind vereinzelt auch Schenkungen ohne ein solches vorgekommen.[5] Besondere Beachtung innerhalb der Schenkungsurkunden verdienen die Formeln für die Auflassung und für die Übertragung der Gewere, welche zu unbeschränkter oder in verschiedenster Weise beschränkter Verfügung erfolgen konnte, sowie die Formel, welche die mit dem geschenkten Gut verbundenen Pertinenzstücke aufzählt. Den Schenkungen nahe stehen die Restitutionen,[6] durch welche Kirchen oder Privatpersonen in den Besitz ihnen widerrechtlich entrissener Güter wieder eingesetzt werden; soweit sie sich auf Kirchen beziehen, handelt es sich dabei in der Regel um Gut, welches zu beneficium verliehen war; bei Laien kommt insbesondere die Rückgabe confiscirter Güter an die davon betroffenen oder

[1] Einen vortrefflichen Versuch einer solchen Scheidung in sachliche Gruppen hat Mühlbacher, Wiener SB 92, 442 ff. in Bezug auf das aus der Regierung Karls III. überlieferte Material vorgenommen.

[2] *Donationes, traditiones, cessiones, concessiones, largitates, largitiones.* Fast alle diese Ausdrücke werden natürlich auch viel allgemeiner gebraucht.

[3] Auf die besonders zwischen Roth und Waitz streitige Frage nach der Rechtswirkung solcher Übertragungen von Königsgut in ältester Zeit ist hier nicht weiter einzugehen; vgl. zuletzt Waitz, VG 2³, 1, 310 ff.; Brunner, Berliner SB 1885, S. 1173 ff. — Den Schenkungen von Grundbesitz stehen diejenigen, welche Knechte und Hörige betreffen, in den Formeln sehr nahe.

[4] Vgl. Sickel, Acta 1, 6. 2, 239. Ficker, BzU 1, 125.

[5] Vgl. Urk. Heinrichs III., St. 2139: Konrad II. hat dem Kloster Burtscheidt eine Güterschenkung „*sola traditione*“ gemacht, die das Kloster erst von seinem Nachfolger „*manuscripti testamento*“ bestätigen lässt. Andere Beispiele bei Sickel und Ficker a. a. O. In der Regel erfahren wir von solchen Fällen nur, wenn der Beschenkte eine Urkunde des Nachfolgers über die ursprünglich ohne Urkunde erfolgte Tradition erwirkte.

[6] *Restitutiones, redditiones, restaurationes.* Auch die in Note 2 erwähnten Ausdrücke werden gelegentlich auf Restitutionen angewandt.

ihre Erben in Betracht. Königsgut konnte auch im Wege des Tausches veräussert werden; die darüber ausgestellten Tauschurkunden[1] erwähnen gewöhnlich das vom Könige empfangene Besitzthum nur kurz, gedenken dagegen des von ihm gegebenen ausführlicher und in Formeln, welche denen der Schenkungen verwandt sind. Lehenbriefe im eigentlichen Sinne sind uns aus vorstaufischer Zeit nur wenige erhalten; doch haben wir bereits von einem solchen Konrads II. bestimmte Kunde.[2]

Minder gross als die Zahl der Urkunden über unbewegliches Gut ist die Zahl derjenigen, durch welche Privilegien oder nutzbare Rechte verliehen werden. Zu ihnen gehören die Mundbriefe,[3] Urkunden, durch welche Privatpersonen oder geistliche Stiftungen unter den besonderen Königsschutz genommen werden, welcher aus der durch Commendation begründeten Herrschaft des Königs entspringt und gewisse Vorrechte, insbesondere erhöhte Sicherung von Personen und Besitzthümern sowie, in älterer Zeit wenigstens, einen privilegirten Gerichtsstand verleiht. Seit der Zeit Ludwigs des Frommen kommen in Deutschland Urkunden, welche diesen Königsschutz verbriefen, nur noch vereinzelt vor, während sie sich in Italien im Gebrauch erhalten haben. Erst in der staufischen Periode werden einfache Schutzbriefe[4] auch in Deutschland wieder üblich; in der zweiten Hälfte des 9., 10. und 11. Jahrhunderts dagegen erscheint der Königsschutz regelmässig in Verbindung mit der Immunität und als ein Ausfluss derselben. Die für die Immunitätsverleihungen[5] characteristische Formel, die wir geradezu als Immunitätsformel bezeichnen können, ist ein Satz, der den königlichen Beamten das Betreten der mit Immunität beliehenen Besitzungen und die Vornahme gewisser aufgezählter Amtshandlungen daselbst untersagt;[6] damit ist in den meisten Fällen eine Überweisung der aus der Vornahme jener Amtshandlungen zu ziehenden

[1] *Commutationes, cambia, concambia.*

[2] Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 510 ff. — Ein Lehnbrief Heinrichs V. für den Grafen von Zütphen ist St. 3022.

[3] *Cartae mundeburdii, tuitionis, defensionis.* — Vgl. über Mundbriefe, Privilegien, Immunitäten Sickel, Beiträge zu Dipl. 3—5; Rieger, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächs. Hause f. ital. Bisthümer, Wien 1881.

[4] Die Ausdrücke *mundeburdium, tuitio, defensio* sind in ihnen wenig gebräuchlich; dafür wird in der Regel gesagt, dass der König eine Person oder Corporation in seine „*specialis protectio*“ genommen habe.

[5] *Privilegia immunitatis, emunitatis;* auch kurzweg *immunitates.*

[6] Es ist der Satz: *ut nullus (nullusque) . . . audeat (praesumat),* dessen Anfangs- und Schlussworte bei allen Variationen in den dazwischen liegenden Theilen durchaus stabil zu sein pflegen. Die Aufzählung der Beamten in dieser Formel ist in den älteren karolingischen Urkunden im allgemeinen nicht üblich.

Einkünfte an den Immunitätsherren verknüpft.[1] Vereinzelt seit der spätkarolingischen Zeit, häufiger seit dem zehnten Jahrhundert, wird damit ein Satz verbunden, der die Ausübung der den königlichen Beamten untersagten Rechte, insbesondere der Gerichtsbarkeit, dem Immunitätsherren, beziehungsweise seinem Vogt überträgt; auch andere Erweiterungen kommen vor,[2] und die mit der Immunität verliehenen Rechte gewinnen im Laufe der Zeit mehr und mehr an Ausdehnung. Häufig steht in Verbindung mit der Immunität für Klöster, später hier und da auch für Bisthümer das Recht der freien oder an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Wahl des Abtes oder Bischofs; auch eigene Urkunden, welche dies Recht verliehen, Wahlprivilegien, wie wir sie nennen können, kommen vor. Sonst versteht man unter Privilegien im engsten Sinne dieses Wortes nach dem Sprachgebrauch der merovingischen und zum Theil auch noch der karolingischen Zeit nur diejenigen Königsurkunden, welche die Beziehungen der Klöster zur geistlichen Gewalt der Diöcesanbischöfe regeln. Schon seit der Zeit Ludwigs des Frommen kommen jedoch derartige Urkunden nur noch selten vor, und später verliert der Ausdruck diese eingeschränkte Bedeutung ganz. Wie mit der Gerichtsbarkeit ein königliches Regal an geistliche Stiftungen verliehen wird,[3] so gehen nun auch andere Regalien, Zoll, Markt, Münze in privaten Besitz über. Die Verleihungen von Marktrecht und Münze sind in der Regel mit einander verbunden; doch giebt es auch Urkunden, durch welche nur das eine oder das andere dieser Rechte verbrieft wird; durch eine Formel, die diesen Urkunden eigenthümlich ist, wird seit dem 10. Jahrhundert den damit beliehenen der königliche Bann zugestanden, häufig wird auch durch eine andere Formel auf das Recht einer anderen Stadt verwiesen, der die neu mit Markt und Münze dotirte gleichgestellt werden soll.[4] Regelmässig verbunden mit

[1] Auch dieser Satz hat eine typische, mit den Worten *et (sed) quicquid exinde fiscus* u. s. w. beginnende Formel.

[2] Vgl. über die Entwicklung der italienischen Immunitäten ausser dem oben angeführten Buch von Rieger namentlich auch Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe, Berl. 1883. Die Lehrsätze, welche Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunitäts-Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, Innsbruck 1874—76, über die Entwicklung der Immunitätsformel in Deutschland aufgestellt hat, haben sich vielfach nicht als zutreffend erwiesen.

[3] Etwa seit dem Jahre 1000 kommt die Verleihung ganzer Grafschaften an Bisthümer, später auch an Klöster vor.

[4] Literatur und Beispiele Diplom. centum S. 168; vgl. jetzt noch Eheberg, Über das älteste deutsche Münzwesen S. 6 ff.; Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland (Diss. Strassb. 1881) S. 15 ff.; Waitz, VG. 4[3], 52 ff. 95 ff., 8, 282 ff. 317 ff.

der Verleihung des Marktrechts, auch wo das nicht ausdrücklich gesagt wird, ist das Recht zur Erhebung eines Marktzolles; dagegen beziehen sich anderweite Zollverleihungen, die theils im Anschluss an die Immunität, theils in eigenen Urkunden erfolgen, auf das Recht zur Erhebung permanenter Durchgangszölle an Strassen, Brücken, Thoren, Häfen, Anlegeplätzen u. s. w. Kommen noch nicht alle zuletzt erwähnten Verleihungen in der älteren karolingischen Zeit vor, so finden sich dagegen Zollbefreiungen, durch welche einem geistlichen Stift die Zollfreiheit im ganzen Reiche oder in lokaler Beschränkung, für seinen gesammten Verkehr oder für eine begrenzte Anzahl von Schiffen, Wagen oder für seine eigene Production oder Consumption verliehen wird, schon seit den ältesten Zeiten und sind bis in die späteste Zeit üblich geblieben. Endlich sind hier noch die Forstverleihungen und Einforstungen[1] zu nennen, welche mit den anderen eben erwähnten Regalienverleihungen etwa gleichzeitig aufkommen; durch sie wird ein bisher im königlichen oder im Gemeinbesitz von Markgenossen befindlicher Wald, dessen Grenzen in ziemlich stereotyper Form in der Urkunde oder einer Beilage zu derselben angegeben zu werden pflegen, in den alleinigen Besitz einer Person oder Corporation übertragen; auch dieser Besitz wird in der Regel unter den Schutz des Königsbannes gestellt. Nennen wir noch die seltener vorkommenden Verleihungen von Zehentrechten, Bergwerken u. s. w., sowie die Freilassungen,[2] welche von der merovingischen bis zum Schluss der salischen Periode vorkommend, in ihren Formeln ausserordentlich conservativ sind, erwähnen wir endlich noch die sich wiederum in sehr eigenthümlichen Formen bewegenden Vertragsurkunden,[3] welche die Könige mit den Päpsten oder mit auswärtigen Mächten abgeschlossen haben, so dürften die sachlichen Urkundenkategorieen dieser Jahrhunderte, soweit es sich um erste Verleihungen handelt, in der Hauptsache erschöpft sein. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass in gewissen besonders gearteten Einzelfällen, bei denen die Mitwirkung des Königs in Anspruch genommen wurde, Urkunden erlassen sind, die sich in keiner dieser Kategorieen unterbringen lassen.

[1] *Forestatio, Inforestatio.* Vgl. Dipl. cent. S. 174; Waitz, VG. 4, 128 ff. 8, 257 ff.

[2] Sie werden als *cartae denariales* bezeichnet, weil entsprechend der durch Lex Sal. 26, Lex Rib. 57, 1 geregelten Form der Freilassung zu vollem Recht. Vgl. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf (Hist. Aufs. für G. Waitz, S. 55 ff.).

[3] *Pacta, Pactiones.* Vgl. über die formalen Eigenthümlichkeiten der älteren *Pacta* Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche (Innsbruck 1883) S. 84 ff.; Fanta, Die Verträge der Kaiser mit Venedig, MIÖG, Ergänzungsbd. 1, 51 ff.; Sickel-Bresslau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats, MIÖG 6, 136 ff.

Einen mindestens ebenso grossen Theil der uns erhaltenen Urkundenvorräthe als derartige erstmalige Verleihungen von Gütern und Rechten bilden diejenigen Diplome, durch welche die Könige rechtliche Verfügungen, sei es ihrer Vorfahren, sei es anderer dritter Personen, bestätigt haben. Diese Bestätigungsurkunden[1] beziehen sich häufig auf den gesammten Besitz der damit begnadigten Stiftungen und Einzelpersonen, der dann in Italien gewöhnlich in sehr detaillirten Angaben vollständig aufgezählt, in Deutschland vielfach nur summarisch zusammengefasst wird, in anderen Fällen nur auf einzelne Güter, deren Erwerbungsart eine solche königliche Verbriefung wünschenswerth macht, wieder in anderen Fällen auf die Immunitäts-, Mundeburds- und sonstigen Rechte und Privilegien des Empfängers; sehr oft sind auch die Bestätigungen der ersteren und der letzteren Art in ein und derselben Urkunde ertheilt worden. Sie schliessen sich, worauf zurückzukommen sein wird, in ihrer Fassung zum Theil wörtlich an diejenigen Urkunden an, welche durch das neue Diplom gefestigt werden sollen; zum Theil weichen sie von der Fassung dieser Urkunden ab, ergänzen, vermehren oder beschränken ihren Inhalt. Es verdient besondere Beachtung, dass der Wortlaut dieser Confirmationen bisweilen kaum erkennen lässt, dass es sich nicht um eine erste Verleihung, sondern um eine Bestätigung handelt; nicht selten werden in ihnen die Ausdrücke *donamus, tradimus, concedimus* und ähnliche gebraucht, wo die Vergleichung mit älteren Urkunden desselben Empfängers lehrt, dass es sich in Wirklichkeit nicht um eine erste Schenkung oder Verleihung handelt.

Eine besonders zu besprechende Gruppe innerhalb der Klasse dieser königlichen Confirmationen bilden diejenigen Diplome, welche zum Ersatz verlorener Urkunden ausgefertigt sind.[2] Wer immer durch irgend welchen Unfall — Überfall von Feinden, Diebstahl, Feuersbrunst, Fahrlässigkeit — Urkunden verloren hatte, deren er zum Beweise des rechtmässigen Besitzes von Gütern und Rechten bedurfte, der wandte sich nach einem im romanisirten Gallien üblichen Verfahren[3]

[1] *Confirmationes, corroborationes, roborationes.* Dass auch *renovare (renovatio)* wenigstens in vorstaufischer Zeit lediglich dasselbe bedeutet, wie *confirmare,* hat gegen Ficker, BzU 1, 308 ff. und gegen entsprechende Annahmen von Wilmans und Philippi Sickel, MIÖG 1, 236 ff. dargethan. Andere Synonyma ebenda S. 238.

[2] Vgl. Sickel, Neuausfertigung oder Appennis, MIÖG 1, 227 ff.; Zeumer, Über den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reich, Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abth. 1, 89 ff. Bei beiden zahlreiche Beispiele.

[3] Ältestes und ausführlichstes Zeugnis für dies Verfahren ist Form. Arvern. 1 (Rozière 403).

an die Municipalbehörde *(curia)* mit einer Bittschrift,[1] welche durch mehrtägige öffentliche Aushängung bekannt gemacht wurde. Das von der Behörde beglaubigte Protokoll über diese Publication seiner Schrift wurde dem Petenten zurückgegeben und hatte eine uns freilich nicht im einzelnen bekannte Rechtswirkung, falls es später zu einer Anfechtung des Besitzes des Petenten kam. Im fränkischen Reich wurde dies römische Verfahren eigenthümlich umgebildet;[2] wer seine Urkunden in angedeuteter Weise verloren hatte, liess zunächst diese Thatsache durch eine von seinen Dorf- oder Kirchspielgenossen ausgefertigte Erklärung feststellen, legte dann diese *notitia relationis* im Grafengericht vor, wo noch andere Zeugen vernommen werden konnten, und erwirkte dann ein Urtheil, welches fortan als Rechtstitel für seinen ganzen Besitzstand zur Zeit des Verfahrens diente; die über dies Urtheil ausgefertigte Urkunde wird Appennis genannt.[3] Eine grössere Sicherheit als ein derartiges Urtheil gewährte dem Petenten aber selbstverständlich eine Königsurkunde, und so ist denn schon seit der merovingischen Zeit in Fällen des Urkundenverlustes der König angegangen worden. In älterer Zeit geschah dies nur nach vorangegangenem Appennis-Verfahren, über welches ein Bericht an den König geschickt wurde; später begnügte man sich mit dem Bericht anderer glaubwürdiger Personen, vielfach auch mit der blossen Erzählung des Geschädigten selbst. Der König ertheilte dann ein Diplom, welches den ganzen Güterbesitz des Petenten zur Zeit seiner Ausstellung bestätigte;[4] vielfach sind damit namentlich im 10. und 11. Jahrhundert noch besondere Vorrechte, welche den Beweis dieses Besitzstandes erleichtern sollten, verbunden. Königliche Urkunden der Art sind von den neueren häufig ebenfalls Appennis genannt worden; die mittelalterlichen Quellen wenden aber dies Wort auf sie nicht an; und wir werden sie am besten mit einem in Westfrancien im 9. Jahrhundert aufgekommenen Ausdruck als Pancarten[5] bezeichnen.

[1] *Contestatiuncula seu plancturia.*

[2] Vgl. Form. Andegav. 31—33 (Rozière 405—7).

[3] Von *appendere*, aushängen; das Urtheil wurde nach Form. Turon. 28 (Rozière 408) in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eins auf dem Markte ausgehängt ward.

[4] Die Rechtswirkung eines solchen Diploms war also, dass alle Anfechtungsgründe des Besitzes seines Empfängers, welche auf Vorgänge vor der Zeit der Ausstellung des Diploms zurückgingen, ausgeschlossen waren. — In späterer Zeit ist bisweilen das gleiche Recht schon vor dem Urkundenverlust für den Fall eines solchen verliehen worden, vgl. z. B. Urk. Konrads II. von 1026 Diplom. cent. n. 27. Dann war der Tag des Urkundenverlustes derjenige, dessen Besitzstand massgebend sein sollte.

[5] Schon Gatterer, Prakt. Diplomatik S. 69, hat diesen Ausdruck gewählt.

Dass man, auch abgesehen von dem zuletzt besprochenen Falle, für Erwerbungen, die man durch Privaturkunden gemacht hatte, häufig eine königliche Bestätigung nachsuchte, hat seinen Grund in der höheren Beweiskraft, welche die Königs- vor den Privaturkunden voraus hatte, und von welcher wir noch eingehender zu reden haben. In gewissen Fällen wird aber eine solche königliche Bestätigung geradezu als nothwendig für die rechtliche Giltigkeit des Rechtsgeschäfts bezeichnet. Dahin gehören nicht nur die Veräusserungen von königlichem Lehensgut, für welche selbstverständlich die Genehmigung des Königs als Lehnsherrn erforderlich war.[1] Inwiefern die Precarienverträge dazu zu zählen sind, für welche mehrfach königliche Bestätigung erwähnt wird, bleibt dahingestellt;[2] sicher dagegen ist, dass Tauschverträge, welche von Reichskirchen abgeschlossen wurden, in gewissen Fällen der königlichen Genehmigung zu ihrer Giltigkeit bedurften.[3] Welcher Art diese Fälle waren, ist noch nicht allseitig aufgeklärt; Kloster Lorsch hat das Recht, Tauschverträge über weniger als drei Hufen Landes ohne ausdrückliche Autorisation abzuschliessen, von Ludwig dem Deutschen erhalten;[4] und in Baiern wird es geradezu als altes Recht bezeichnet, dass in allen Fällen, in denen es sich um mehr als fünf Hufen Kirchengutes handele, eine königliche Tauschbestätigung erforderlich sei.[5] Erst seit den Staufern wird diese in älterer Zeit durch zahlreiche Beispiele vertretene Urkundenart seltener.

Gehen wir zu den Königsurkunden der staufischen und nachstaufischen Periode über, so haben wir auch hier den massgebenden Unterschied zwischen Diplomen oder, wie man dem Sprachgebrauch

[1] Seit der staufischen Zeit giebt es sogar eine besondere Kategorie von Urkunden, durch welche zu Gunsten geistlicher Stifter ein für allemal derartige an sie gemachte oder in Zukunft zu machende Veräusserungen königlicher Vassallen oder Ministerialen bestätigt werden.

[2] Nicht bloss in dem einen von Waitz, VG 7, 201 N. 1, erwähnten Fall; andere Beispiele siehe u. a. bei Mühlbacher, Wiener SB 92, 467 ff. — In Deutschland werden derartige Verträge mehrfach *convenientiae* genannt.

[3] Vgl. Sickel, BzD. 1, 361 ff. (dessen Ausführungen insofern unzutreffend sind, als er meint, dass nicht das Verfügungsrecht der Kirchen, sondern das der Gegenpartei eingeschränkt gewesen sei); Dipl. cent. S. 177; Ficker, Reichskirchengut (Wiener SB 72), 90 ff.; Waitz, VG 7, 201 ff.

[4] Chron. Lauresham. SS. 21, 366.

[5] Zu Waitz a. a. O. 201 N. 4 vgl. die wichtige, bisher nicht beachtete Stelle Libell. concamb. Eberspergens. n. 7 (Abhandl. der bair. Akad., Hist. Cl. 14, 3, 157): *nam iuxta antiqua iura omne concampium ecclesiastici predii quinque mansos continens instabile computabatur, nisi regia auctoritate firmaretur.*

dieser Zeit entsprechend besser sagt, Privilegien[1] und Mandaten festzuhalten. Die Privilegien theilen wir weiter in feierliche und einfache ein, die Mandate in allgemeine und Specialmandate.[2] Allein während wir in der vorangehenden Periode für die Scheidung der Diplome von den Mandaten in dem Vorhandensein oder Fehlen der

[1] In der vorstaufischen Zeit unterscheidet man häufig zwischen Privilegium und Präceptum, so dass man den ersteren Ausdruck nur für Papst-, den letzteren nur für Königsurkunden gebraucht; eine Ausnahme machen hauptsächlich nur die oben S. 52 erwähnten königlichen Privilegien, welche die Beziehungen zwischen Klöstern und Diöcesanbischöfen regeln. Dieser ältere Sprachgebrauch herrscht bei Albericus von Montecassino; derselbe definirt: *precepta vel mundiburdia magnarum et secularium potestatum solummodo, proprie autem regum vel principum sunt; privilegia summorum sunt ecclesie cuiuslibet concessiones pontificum* (QE 9, 38. 36). Auch im Texte der Königsurkunden findet sich oft die gleiche Scheidung; vgl. z. B. das Diplom Ottos I. für Farfa DOI 337: *per praecepta regum Langobardorum seu et imperatorum Francorum sive et per privilegia pontificum*, oder zwei Diplome Konrads II. von 1037 für Città nuova, St. 2097. 2098: *quam per nostrum praeceptum et apostolicum privilegium usque nunc visus est habere.* Auch sonst wird der gleiche Unterschied gemacht; noch im 12. Jahrh. z. B. in den Urkundenverzeichnissen Eberhards von Fulda, vgl. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im karoling. Zeitalter (Fulda 1871) 1, 12. 13. Aber diese Unterscheidung ist ebenso wenig streng aufrecht erhalten worden, wie diejenige zwischen *carta* und *notitia;* schon in der spätkarolingischen Zeit werden vereinzelt, in den nächsten Jahrhunderten immer häufiger Königsurkunden aller Art als *privilegia* bezeichnet; den staufischen Urkunden ist dieser Sprachgebrauch schon ganz geläufig; und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. definirt bereits die Ars dictandi Aurelianensis (QE 9, 111): *privilegium est apostolica vel inperialis sanctio ratione firmata;* vgl. auch die sächsische Summa prosarum dictaminis QE 9, 215. Noch später wird dann das Recht, Privilegien zu ertheilen, allen Fürsten, also dem Papst, dem Kaiser, den Erzbischöfen, Bischöfen, Fürstäbten, Königen, Herzogen und Markgrafen zugesprochen, während Urkunden anderer Personen eigentlich diese Bezeichnung nicht verdienten. So im Baumgartenberger Formelbuch QE 9, 781, dessen Verfasser aber gleich hinzufügt: *tamen usus in terra nostra obtinuit, ut omnes tales litere vocentur privilegia.* Umgekehrt werden schon im Liber diurnus (s. unten Cap. XI) sehr oft die Ausdrücke *praeceptum* und *praeceptio* auch auf Papsturkunden angewandt.

[2] Vgl. Ficker, BzU 2, 5 ff., dessen gegen Huillard-Bréholles' Introduction S. 23 ff. und gegen meine eigenen Bemerkungen, Dipl. cent. S. 182 ff. gerichteten Ausführungen ich für diese Zeit zustimme, ohne mich seiner eigenen Classification in allen Theilen anzuschliessen. Ebensowenig kann ich mich der Terminologie ganz anschliessen, die Philippi S. 8 f. 14 f. 27 f. gewählt hat, und noch weniger die Eintheilung für glücklich halten, welche Herzberg-Fränkel, KUiA Text S. 214 ff. für die nachstaufische Zeit vorschlägt: sie ist künstlich und willkürlich zugleich. Ich verkenne nicht, dass auch die von mir durchgeführte Classification nicht nach allen Richtungen hin zu befriedigen vermag, glaube aber, dass sich mit ihr immer noch am leichtesten operiren lässt.

Inscriptio ein im allgemeinen durchaus zuverlässiges Merkmal besassen, entbehren wir jetzt eines solchen. Im Anfang des 12. Jahrhunderts nämlich — zuerst unter Heinrich V. — dringt, offenbar unter dem Einfluss des päpstlichen Kanzleistils, der überhaupt von da ab immer mehr die in der Reichskanzlei herrschenden Bräuche beeinflusst, die Inscriptio auch in die Privilegien ein. Kommt sie nach wie vor allen Mandaten zu, so bleibt sie doch nicht mehr auf diese beschränkt, sondern kann von jetzt ab in jeder Urkunde stehen. Unter diesen Umständen lässt sich zwar noch immer die Gruppe der feierlichen Privilegien leicht von allen anderen unterscheiden; sie werden gekennzeichnet durch ihr vollständiges Protokoll und haben bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts Invocation und Königs-, oft auch noch Kanzlerunterschrift und ausführliche Datirung,[1] von da ab wenigstens immer noch eine oder die andere dieser Formeln;[2] Hand in Hand damit geht eine sorgfältigere äussere Ausstattung, namentlich auch in bezug auf die Besiegelung. Nicht so scharf lässt sich dagegen die Grenze zwischen einfachen Privilegien und Mandaten ziehen;[3] massgebend bleibt hier für die Scheidung nur der sachliche Unterschied zwischen Verfügungen, welche auf die Dauer, und solchen, welche auf vorübergehende Wirkung berechnet sind, zwischen Verfügungen, welche vorwiegend als Beweismittel eines Rechtes, und solchen, welche administrativen Zwecken dienen sollen. In den meisten Fällen wird dies Moment ausreichen, um ein bestimmtes Dokument der einen oder der anderen Art zuzuweisen; wo das nicht der Fall ist, werden wir in dieser Beziehung überhaupt auf

[1] Feierliche und einfache Privilegien lassen sich in gewissem Sinne auch schon in der vorstaufischen Zeit unterscheiden; so haben z. B. in der karolingischen, sächsischen und salischen Zeit die Mundbriefe und die *Cartae denariales* keine Königsunterschrift, die letzteren überdies eine ungleich einfachere äussere Ausstattung. Aber die Zahl der so als einfache Privilegien zu bezeichnenden Diplome ist in dieser Periode im Vergleich zur Gesammtheit der Diplome eine so geringe, dass es nicht erforderlich ist, um ihretwillen eine Untertheilung der Diplome vorzunehmen. — Ein sachlicher Unterschied zwischen einfachen und feierlichen Privilegien besteht in der staufischen Zeit nicht, und Verfügungen gleichen Inhalts werden bald auf die eine bald auf die andere Art beurkundet. Wahrscheinlich hängt die mehr oder minder feierliche Ausstattung einer Urkunde mit der Höhe der gezahlten Gebühren zusammen. Vgl. übrigens über die Unterscheidung zwischen *privileg. simplex* und *privileg. compositum* oder *sollempne* Boncompagnus bei Ficker, It. Forsch. 4, 306.

[2] Meine Definition der feierlichen Privilegien stimmt also wesentlich mit dem überein, was Herzberg-Fränkel „feierliche Form“ nennt.

[3] Daher redet auch Philippi S. 27 von „mandatartigen Ausfertigungen, die sich nach Inhalt und Form den Privilegien nähern“, S. 44 von „privilegienähnlichen Mandaten“ u. s. w. Er hat freilich den Ausdruck Mandat etwas anders genommen, als hier geschieht.

ein bestimmtes Urtheil verzichten müssen. Nur das kann noch im allgemeinen gesagt werden, dass die Mandate häufig auch durch eine knappere Formulirung und eine geringere äussere Ausstattung kenntlich sind, die freilich auch bei einfachen Privilegien vorkommt. Für den übrigens wenig erheblichen Unterschied zwischen allgemeinen und Specialmandaten ist dann natürlich lediglich die Form der Inscriptio massgebend, je nachdem sie sich an alle Getreuen, an alle, die den Brief des Königs lesen, oder an einzelne genau bezeichnete Personen oder Kategorieen von Personen wendet. Allgemeine Mandate sind übrigens selten, und die Specialadresse überwiegt in der Klasse der Mandate durchaus, kommt aber auch bei Privilegien, selbst bei feierlichen Privilegien, vor.

Nicht leichter erscheint zunächst die genaue Abgrenzung der Arten von Urkunden, welche aus den Kanzleien der luxemburgischen Könige und Kaiser hervorgegangen sind.[1] Während die feierlichen Privilegien durch ihr Protokoll (Invocation, Königsunterschrift, Recognition, volle Datirung mit Angabe der Indiction oder wenigstens einige dieser Formeln) sich nach wie vor scharf von allen übrigen Urkunden abheben, ist die Klasse der allgemeinen Mandate jetzt fast gänzlich verschwunden; Verfügungen von vorübergehender Bedeutung werden jetzt von seltenen Ausnahmefällen, welche bei der allgemeinen Eintheilung nicht ins Gewicht fallen, abgesehen, regelmässig nur noch in der Form von Specialmandaten beurkundet. Dagegen gewinnt ein anderer Unterschied jetzt erhöhte Bedeutung. Es ist das der Unterschied zwischen *litterae apertae* oder *patentes*, offenen, und *litterae clausae*, geschlossenen Briefen. Es ist gewiss, dass, wie bei den Römern,[2] so auch bei den Germanen, immer der Brauch herrschte, Briefe, welche Nachrichten, oder Urkunden, welche Verfügungen enthielten, die geheim gehalten werden sollten, durch ein Siegel in der Weise zu verschliessen, dass ihre Eröffnung ohne Verletzung dieses Siegels nicht möglich war.[3]

[1] Die Urkunden Ludwigs des Baiern vermitteln den Übergang von der staufisch-nachstaufischen zur luxemburgischen Periode. Über die luxemburgischen Urkk., mit welchen diejenigen Ruprechts zusammenzufassen sind, vgl. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 1 ff. und Archival. Ztschr. 9, 168 ff.; Friedensburg, Histor. Ztschr. 50, 339; Werunsky, GGA 1883, 609 ff. — Wie weit die Urkk. der Habsburger des 15. Jh. sich der folgenden Eintheilung fügen, bedarf erst noch näherer Untersuchung.

[2] Vgl. über den römischen Brauch Salmasius, De subscrib. et sign. testam. (Lugd. Bat. 1653). Die römische schlichte Zeugenurkunde war stets geschlossen, s. über ihre Einrichtung Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 778 ff.

[3] Auf sie bezieht sich die Bestimmung des Decret. Tassilonis Niuhing. Mon. Germ. LL. 3, 467, welche die Verletzung des „*signum quod est sigillum*“

Aber erst aus staufischer Zeit haben wir genauere Nachrichten über solche *litterae clausae,* [1] und erst aus dieser Zeit sind uns Originale derselben erhalten. Es ergiebt sich, dass dieselben, abgesehen davon, dass sie auf der Rückseite eine Adresse tragen, in Schrift und Formeln sich in keiner Weise von manchen offen versandten Specialmandaten unterscheiden; es liegt daher keine Veranlassung vor, offene und geschlossene Briefe schon für diese Zeit als besondere Urkundenarten zu behandeln; und wo uns ein Specialmandat bloss in Abschrift ohne nähere Nachrichten über die Beschaffenheit der Originale erhalten ist, fehlt überhaupt jede Möglichkeit, zu entscheiden, ob dasselbe als offener oder als geschlossener Brief ausgegeben worden ist. Das ist im 14. Jahrhundert nicht mehr der Fall. Die geschlossenen Briefe der luxemburgischen Zeit kennzeichnen sich — von seltenen, als unregelmässige Ausnahmen zu behandelnden Fällen abgesehen — durch eine nur ihnen eigene Anordnung der *intitulatio* als eine besondere Urkundenart, indem Titel und Name des Herrschers nicht, wie sonst durchweg üblich ist, mit dem Text verbunden, sondern von demselben getrennt und gewöhnlich in zwei Zeilen gegliedert, über oder bei Briefen an den Papst und an Cardinäle unter dem Texte stehen. [2]

Unter den angeführten Umständen werden wir gut thun, für die Eintheilung der Urkunden dieser letzten Periode, abweichend von unserem bisherigen Verfahren, nicht mehr die inneren, sondern die äusseren Merkmale in den Vordergrund zu stellen. [3] Wir unterscheiden also für diese Zeit feierliche und einfache Privilegien, offene Briefe oder Patente und geschlossene Briefe. Beide Arten von Privilegien

mit Strafe bedroht. — Die Annahme Sickel's, Acta 1, 402, dass mit *salutatio* versehene Briefe stets geschlossen gewesen seien, kann ich nicht theilen; wenigstens aus sächsischer und salischer Zeit haben wir mehrere Originalmandate mit *salutatio,* welche zweifellos *litterae apertae* und in der bei Diplomen gewöhnlichen Weise mit dem Siegel auf der Schriftseite versehen waren; vgl. DOI 366 (KUiA 3, 29), St. 2127 (KUiA 2, 4a), 3098 (Or. in Brüssel).

[1] Zu ihnen gehören die nur mit den Siegelfäden zugebundenen Urkunden, deren Eröffnung ohne Schädigung von Siegel, Urkunde oder Band möglich war, vgl. Philippi S. 55 f., natürlich nicht. Genaueres hierüber und über die Besiegelungsart der *litterae clausae* s. unten Cap. Besiegelung. Eine Notariatsaufzeichnung über die Eröffnung eines geschlossenen Specialmandats Friedrichs I., von dem sofort eine beglaubigte Abschrift genommen wurde, habe ich NA. 3, 132 mitgetheilt.

[2] Die geschilderte Eigenthümlichkeit ist auch von den Copisten beobachtet worden.

[3] So nach dem Vorgang Lindner's, von dessen Eintheilung ich nur darin abweiche, dass ich feierliche und einfache Diplome oder Privilegien als zwei Klassen behandele.

haben Hängesiegel, sie unterscheiden sich durch vollständigeres oder unvollständigeres Protokoll. Die offenen Briefe haben aufgedrücktes Siegel; die geschlossenen Briefe sind mit dem Siegel verschlossen und haben die oben geschilderte Anordnung des Titels.

Bedeutend vermehrt hat sich in diesen späteren Jahrhunderten des Mittelalters die Zahl der nach sachlichen Gesichtspunkten zu unterscheidenden Gruppen von Königsurkunden. Während nur wenige der in vorstaufischer Zeit vorkommenden sachlichen Urkundenkategorieen in den späteren Jahrhunderten fehlen, weil die betreffenden Rechtsgeschäfte und -Institutionen veraltet sind oder an Bedeutung verloren haben, ist eine grosse Anzahl anderer hinzugekommen, für die es in der früheren Zeit an Beispielen fehlt.[1] Es ist nicht möglich und nicht erforderlich, an dieser Stelle eine, alle vorkommenden Einzelfälle erschöpfende Übersicht darüber zu geben; nur die wichtigsten und am häufigsten vertretenen Arten dieser neuen Urkunden müssen erwähnt werden.[2] Dahin gehören zunächst die Privilegien, welche sich auf die persönlichen und Status-Verhältnisse der Empfänger beziehen. Während für die ältere Zeit in dieser Beziehung fast nur die Mundbriefe und die Freilassungen in Betracht kommen,[3] finden wir ausser diesen jetzt noch eine sehr grosse Zahl anderer: Bestallungen und Ernennungen, durch welche der König ein Amt verleiht, oder, ohne ein bestimmtes Amt zu übertragen, den Empfänger allgemein in sein Haus- und Hofgesinde *(familiares)* aufnimmt, Standeserhöhungen, unter denen seit Ende des 14. Jahrhunderts die Wappenbriefe, in welche das verliehene Wappen in farbiger Zeichnung eingemalt ist, auch äusserlich besonders hervorstechen, Legitimationen, durch welche der Makel unehelicher Geburt

[1] Für alles folgende mag hier ein- für allemal auf die sorgfältigen Darlegungen von Herzberg-Fränkel a. a. O. S. 229 ff. hingewiesen werden, bei denen nur zu beachten ist, dass der Ausdruck Privileg anders gefasst ist, als in unseren Ausführungen.

[2] Von den zahlreichen, der laufenden Verwaltung angehörigen Mandaten, die in Inhalt und Form so mannigfaltig sind, wie die Geschäfte dieser Verwaltung selbst, kann in der folgenden Aufzählung, welche nur die auf dauernde Geltung berechneten Privilegien berücksichtigt, natürlich nicht im einzelnen geredet werden.

[3] Die Formulare berücksichtigen freilich noch andere Fälle: z. B. Marculf 1, 8 Bestallung eines *dux patricius* oder *comes;* 1, 18 Aufnahme ins Gefolge; 1, 19 Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand; Form. imperial. 30 f. 52 Judenschutzbriefe, 37 Schutzbrief für Kaufleute u. s. w., aber ausgefertigte Urkunden der Art sind uns nur ausserordentlich selten erhalten. Hierher gehören DM 13, Bestallung eines Bischofs, und St. 2512, Ernennung eines Königsboten für Italien, das ich nicht mit Steindorff 2, 387 den Mandaten zuzähle: es kann diesen schon deshalb nicht zugerechnet werden, weil es von dem Ernannten in dritter Person spricht, ihn nicht anredet.

kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit getilgt wird,[1] Verleihungen der *venia aetatis* (Mündigkeits-Erklärungen) u. a. m. Nicht minder zahlreich sind die neu auftretenden Arten von Urkunden, welche dem Gebiet des Obligationenrechtes angehören. Während in der älteren Zeit die hier einzureihenden königlichen Verfügungen sich fast ausschliesslich auf unbeweglichen Besitz beziehen, handelt es sich jetzt bei dem immer schneller fortschreitenden Übergang von der Natural- zur Geldwirthschaft bei den vermögensrechtlichen Urkunden der Könige und Kaiser mindestens ebenso häufig um bestimmt angegebene Geldsummen; es ergiebt sich von selbst, dass dadurch auch die formelhaften Wendungen, denen wir in den Urkunden begegnen, ganz andere werden müssen. Ferner: in der ersten staufischen Zeit überwiegen unter den Urkunden, durch welche die Könige Güter veräussern, noch die Schenkungen; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden diese in Folge von verfassungsrechtlichen Veränderungen, von deren Consequenzen wir noch zu reden haben werden,[2] selten: die Herrscher bedienen sich jetzt in Fällen, die früher zu Schenkungen geführt haben würden, in der Regel der Form der Verpfändungsurkunde; sie bekennen sich als Schuldner für einen bestimmten Betrag und verpfänden für denselben Güter oder nutzbare Rechte und Einkünfte,[3] sei es auf eine Reihe von Jahren oder bis zur Einlösung, oder bis der Pfandinhaber aus dem Ertrage des verpfändeten Gutes mit seiner Forderung befriedigt ist. Dabei versteht es sich von selbst, dass auch wirkliche Darlehen, die der König empfangen hat, die Veranlassung einer Verpfändungsurkunde werden können; aus dem Rechtsverkehr, zu dem diese und andere Geldgeschäfte der Krone führen, entspringen dann noch andere Urkundenarten: Schuldbriefe, Quittungen über empfangene Zahlungen, Anweisungen, durch welche jemandem, von dem der König Gelder zu empfangen hat, die Zahlung derselben an einen dritten aufgegeben wird u. dgl. m. Ähnlich wie der Übergang von der Natural- zur Geldwirthschaft findet auch die immer weitergehende Befestigung des Lehenswesens in neuen Urkundenformen ihren Ausdruck; wie die Lehensbriefe selbst immer zahlreicher werden, so sind auch diejenigen

[1] Älteste Beispiele von Legitimationen durch den Kaiser aus der Zeit Friedrichs II.; vgl. Ficker, It. Forsch. 2, 96 ff.

[2] S. unten bei der Besprechung des Consenses der Fürsten.

[3] Unter den Einkünften, um die es sich dabei handelt, spielen neben Zollen, Münz- und Marktrechten, Bergwerken u. dgl. jetzt die Steuern der Städte und die Nutzungen aus dem Judenregal eine besonders grosse Rolle; die Beziehungen der Krone zu den Juden haben auch sonst zu einer nicht kleinen Anzahl von Urkunden Veranlassung gegeben.

Urkunden, durch welche die Könige als Lehensherren ihren Consens zu allerhand auf Lehensgut bezüglichen vermögensrechtlichen Verfügungen ihrer Vasallen geben, diesen selbst entsprechend immer mannigfaltiger gestaltet. In den Beziehungen der Könige zu den Reichskirchen haben sich die wesentlichsten Veränderungen vollzogen. Während die jetzt häufig vorkommenden Protectionsurkunden, welche Kirchen wie Laien ertheilt werden, einen ganz anderen Character tragen, als die Mundbriefe des 8. und 9. Jahrhunderts, während die Immunität und die mit derselben zusammenhängenden Rechte zwar noch in den grossen Privilegienbestätigungen,[1] welche nach wie vor nachgesucht und verbrieft werden, fortleben, kaum jemals aber neu verliehen werden, während die Wahlprivilegien seit dem Wormser Concordat von 1122 und vollends seit dem staufisch-welfischen Schisma im Anfang des 13. Jahrhunderts gegenstandslos geworden sind, während die frühere durch Privilegien erfolgte Regelung der Beziehungen zwischen Klöstern und Bischöfen jetzt der kaiserlichen Competenz so gut wie ganz entzogen ist, kommen zwei neue Urkundenarten auf, von denen wir früher nichts gehört haben. Die eine ist die der *Preces primariae*, für welche in der Kanzlei Ludwigs des Baiern entstandene Formulare auf uns gekommen sind,[2] die aber schon auf älteren Brauch zurückgehen;[3] es sind Briefe, durch welche die Könige über erledigte Pfründen an Domstiftern der Reichsbisthümer, und anderen reichsunmittelbaren Propsteien und Klöstern zu Gunsten ihnen genehmer Personen verfügen; sie sind in der Form von Bitten gehalten, aber die Erfüllung dieser Bitten galt als obligatorisch, mit dem Vorbehalt jedoch, dass jeder König das ihm zustehende Recht an jeder Kirche nur einmal ausüben konnte. Unterschieden von den ersten

[1] Die Confirmationsurkunden selbst haben seit der staufischen Zeit in Deutschland vielfach dadurch eine andere Gestalt erhalten, dass die zu bestätigenden Privilegien ihrem ganzen Wortlaut nach in die Confirmation eingerückt werden. Vgl. über diese Form der Transsumpte oder Vidimationen unten.

[2] Vgl. unten.

[3] Als erstes Beispiel wurde gewöhnlich die Urkunde Konrads IV. von 1242, die an das Kapitel von Hildesheim gerichtet ist, BF 4461, betrachtet; doch hat schon Ficker darauf aufmerksam gemacht, dass bereits Friedrich II. 1214 durch „*precum nostrarum primitias*" sogar, was später nicht mehr vorkommt, eine Bischofswahl verlangt hat, BF 744. Dass aber der Brauch selbst viel höher hinaufreicht und das Recht des Königs noch anders ausgeübt werden konnte, beweist die bisher nicht beachtete Urkunde des Abtes Theoderich von St. Maximin (1053—1056, Beyer 1, 439), in welcher derselbe berichtet, dass er von Heinrich III. „*ad primam eius petitionem nimium constrictus*" genöthigt worden sei, ein grosses Gut „*non sine multis lacrimis*" einem Ritter des Kaisers zu verleihen.

Bitten, welche für den damit Begnadigten die Aufnahme als wirkliches Mitglied des Domkapitels, beziehungsweise Klosters beanspruchen, sind die Panisbriefe, in denen die Könige einer im Reich belegenen Kirche aufgaben, der in der Urkunde benannten Person eine sogenannte Laienpfründe anzuweisen, d. h. dieselbe, auch ohne dass sie in den geistlichen Stand eintritt, auf Lebenszeit mit aller leiblicher Nahrung und Nothdurft zu versehen. Auch dies Recht, welches, wie das der ersten Bitten, bei jeder Kirche von jedem Könige nur einmal ausgeübt werden konnte, geht mindestens in das 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber in noch ältere Zeit zurück.[1]

Als eine neue und wichtige Kategorie von Urkunden staufischer und späterer Zeit können wir ferner die Städteprivilegien bezeichnen. In Italien reichen Urkunden, durch welche die Bewohner von Städten unter königlichen Schutz genommen und mit gewissen Vorrechten ausgestattet werden, schon in die ottonische Zeit zurück;[2] in Deutschland sind die ersten Beispiele[3] die Diplome Heinrichs IV. für Worms von 1074 und Heinrichs V. für Speier von 1111 und für Worms von 1112, aber erst in der staufischen Zeit mehren sich dieselben und nehmen bestimmte, ihnen eigenthümliche Formen an. Ihr Inhalt variirt natürlich je nach der besonderen Rechtsstellung und der mehr oder minder fortgeschrittenen Entwickelung der einzelnen Städte.[4]

Auch die oberstrichterliche Gewalt der Könige, welche in der sächsisch-salischen Zeit in den Diplomen nur beiläufig zum Ausdruck kam, hat eine Reihe von neuen Urkundenarten geschaffen. Hierhin gehören die Beurkundungen von Rechtssprüchen des Hofgerichts,[5] die zumeist in Form einfacher Privilegien erfolgen und in ihren Formeln

[1] Am ausführlichsten handelt über die Panisbriefe Moser, Teutsches Staatsrecht 3, 415ff. Das älteste von ihm angeführteBeispiel ist eine Urkunde Karls IV. von 1360, Huber 3054.

[2] Die vorstaufischen Beispiele sind zusammengestellt bei Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 196.

[3] Die Privilegirungen der Kaufmannsgilden gewisser Orte reichen allerdings viel höher hinauf, gehören aber in eine andere Kategorie.

[4] Innerhalb der Städteprivilegien spielen die Befreiungen von fremder Gerichtsbarkeit eine bedeutende Rolle; dies Vorrecht ist aber auch anderen Empfängern verliehen worden.

[5] Die seit der Einsetzung eines ständigen *Justitiarius curiae imperialis* (1235) von diesem im eigenen Namen ausgestellten und nicht in der Kanzlei, sondern in der Gerichtsschreiberei des Hofgerichts geschriebenen Urkunden gehören nicht zu den eigentlichen Königsurkunden. — Was Herzberg-Fränkel S. 250 über diese Dinge sagt, bedarf der Berichtigung. Nach den Forschungen Franklin's sollte niemand mehr von zwei Hofgerichten im Reiche sprechen. Es

sehr stabil sind; ferner die Urtheile, welche die Könige unmittelbar in Ausübung ihrer oberstrichterlichen Befugnisse, sowie die Schiedssprüche, die sie als gekorene Schiedsrichter ausgesprochen haben und die in dieser Periode regelmässig durch eine in der Kanzlei geschriebene Urkunde in Privilegienform verbrieft werden, ferner die Urkunden über Verhängung der Acht und Lösung von derselben, dann Ladungen, Fristerstreckungen u. a. m.

In der Form von Rechtssprüchen des Hofgerichts hat sich in der staufischen Zeit zumeist auch die legislative Fortbildung des Rechtes bewegt. Nur vereinzelt kommen Constitutionen und eigentliche Gesetze vor, die zumeist Privilegienform haben; ihnen können auch die Landfrieden angereiht werden, und diese sind vielfach den Verträgen ähnlich, welche seit der staufischen Periode wieder festere Formen annehmen und mehrfach in originaler Gestalt erhalten sind. Sonst gehören zu den eigentlichen Urkunden von denjenigen Schriftstücken, welche auf dem Gebiet der diplomatischen Beziehungen der Krone entstanden sind,[1] nur noch die Beglaubigungsschreiben (Creditive) der Gesandten, welche denn auch entsprechend formelhaft ausgebildet worden sind.[2]

Mit ungleich mehr Schwierigkeiten als bei den Königsurkunden haben wir zu kämpfen, wenn wir den Versuch machen, eine formale Eintheilung der aus der Kanzlei der Päpste hervorgegangenen Schriftstücke durchzuführen. Der Grund davon liegt auf der Hand. Die älteste uns in originaler Gestalt erhaltene Papsturkunde ist ein Privileg Paschals I. vom Jahre 819 für das Erzbisthum Ravenna;[3] für die etwa drittehalb tausend päpstlichen Urkunden älterer Zeit sind wir auf eine häufig sehr verderbte abschriftliche Überlieferung angewiesen. In

giebt nur ein Hofgericht, mag demselben der König oder der Hofrichter vorsitzen. Aber nur wenn das erstere der Fall ist, werden die Urkunden in der Reichskanzlei ausgefertigt.

[1] Die Manifeste, durch welche die Herrscher Vorgänge auf dem Gebiete der inneren oder auswärtigen Politik zu allgemeiner Kenntnis bringen, sind keine eigentlichen Urkunden im Sinne unserer Definition, haben aber vielfach die Form von solchen. Von den Instructionen der Gesandten gilt nicht einmal immer das letztere; sie sind oft ganz formlos.

[2] Formeln für Creditiv und Recreditiv schon bei Marculf 1, 9. 10. Die in späterer Zeit für diese Urkunden characteristische Bestimmung, durch welche der Adressat ersucht wird, den Gesandten denselben Glauben zu schenken, wie dem Aussteller selbst — eine Bestimmung, durch welche das Creditiv eigentlich erst zu einer rechtlich verbindlichen Urkunde wird — fehlt hier noch.

[3] Jaffé-E. 2551. Älter ist nur ein sehr unvollständiges Fragment eines Briefes Hadrians I., Jaffé-E. 2462, im Pariser Archiv.

sehr zahlreichen Fällen sind bei diesen Abschriften gerade diejenigen Protokollformeln verkürzt, oder als für die Zwecke der Copisten entbehrlich ganz fortgelassen worden, welche uns, wenn sie erhalten wären, die für die Eintheilung massgebenden Gesichtspunkte bieten müssten. Auf eine Berücksichtigung auch der äusseren Merkmale müssen wir für diese ganze grosse Urkundenmasse völlig verzichten;[1] die Entscheidung über Echtheit und Unechtheit eines bestimmten Stückes, das, seinem Inhalt nach unverdächtig, durch seine Formeln von anderen gleichzeitigen absticht, ist dadurch bisweilen ausserordentlich erschwert. Auch in den nächsten zwei Jahrhunderten, etwa bis zur Mitte des 11., gestaltet sich dies Verhältnis nur wenig günstiger. Die erste Urkunde Leos IX., unter welchem bedeutende Veränderungen im päpstlichen Urkundenwesen eingeführt sind, führt in der neuen Auflage der Papstregesten die Nummer 4153; auch wenn wir berücksichtigen, dass hierbei die Fälschungen mitgezählt sind, bleibt es eine schwer wiegende Thatsache, dass aus dieser ganzen Zeit nur etwa vierzig Originale[2] auf uns gekommen sind.

Soweit sich unter diesen Umständen, die man festhalten muss, um die Zurückhaltung zu würdigen, mit der hier vorzugehen ist, überhaupt ein sicheres Urtheil gewinnen lässt, scheinen die Papsturkunden der ältesten Zeit eine in der Hauptsache durchaus gleichartige Masse zu bilden. Ihre Form ist dieselbe, wie diejenige der Urkunden der römischen Kaiser und der römischen Staatsbehörden, d. h. sie ist die des Briefes. Ihr Anfangsprotokoll besteht lediglich aus Intitulatio und Inscriptio — mit oder ohne Gruss —, ihr Schlussprotokoll besteht aus der eigenhändigen Unterschrift des Papstes, die aber den Namen desselben nicht nennt, sondern nur einen Wunsch guten Ergehens für den Adressaten enthält,[3] und der Datirung. Eine Kanzleiunter-

[1] Schon aus diesem Grunde ist es ganz unzulässig, mit J. von Pflugk-Harttung (Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10.—13. Jahrhundert. Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste. Die Arten der päpstlichen Urkunden bis zum 13. Jahrhundert [Archivalische Zeitschrift Bd. VI. VII. IX]; vgl. auch Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 5, 489 ff.) die äusseren Merkmale als den massgebenden Eintheilungsgrund für die Papsturkunden auch der früheren Jahrhunderte zu betrachten.

[2] Vgl. Bresslau, MIÖG 9, 1 ff., wo die Originale bis auf Leo IX. zusammengestellt sind. Ich führe zum Vergleich an, dass wir ungefähr ebensoviel Originale aus der Kanzlei der Merovinger besitzen, von deren Urkunden im Ganzen noch nicht 180 uns bekannt sind. Noch ungleich günstiger stellt sich das Verhältnis im Anfang des 10. Jahrhunderts. Von 81 in der neuen Ausgabe Sickel's gedruckten Urkunden Konrads I. u. Heinrichs I. sind 42 Originale.

[3] Z. B. *Deus te incolumem custodiat, frater carissime*, oder *Bene valeas, bene valete* u. dgl.; näheres siehe im zweiten Theile. — Statt dieses Segens-

schrift findet sich niemals; wenn, was selten vorkommt, der Name des Schreibers überhaupt genannt wird, so geschieht das, wie in der neurömischen Privat-Epistola im Schlusssatz des Contextes.[1]

In den bezeichneten Formen scheinen nun, soweit uns ein Urtheil gestattet ist, fast sämmtliche Urkunden der älteren Päpste abgefasst zu sein. Die Formeln des Contextes sind selbstverständlich von dem Rechtsinhalt der Urkunde abhängig und je nach demselben sehr verschieden; für diejenigen des Protokolls macht es keinen Unterschied, ob wir ein Privileg für ein Kloster vor uns haben, in welchem weitgehende Rechte für alle Zeit ertheilt werden, oder einen Brief, der Nachrichten übermittelt, Bitten ausspricht, Befehle ertheilt. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur sehr wenige Stücke. Einmal die nach stenographischen Aufzeichnungen niedergeschriebenen Verhandlungen und Beschlüsse der vom Papst präsidirten Synoden, welche technisch als Constituta bezeichnet wurden.[2] Wir dürfen diese Schriftstücke hierher ziehen, weil sie jedenfalls von Beamten der päpstlichen Kanzlei niedergeschrieben[3] und weil sie in den Archiven der Päpste niedergelegt wurden;[4] sie sind wirkliche Urkunden, weil sie nicht bloss über die Verhandlungen der Synoden einen historischen Bericht geben, sondern zugleich die authentische und rechtskräftige Ausfertigung der Beschlüsse derselben bilden. Diese älteren Synodal-Urkunden haben nun eine durchaus gleichmässige Form. Sie beginnen gewöhnlich mit einer Invocatio; es folgt die Datirung, dann die Nennung des präsidirenden Papstes und der Mitglieder der Synode, darauf in streng festgehaltener objectiver Fassung der Bericht über die Verhandlungen, in den die auf der Synode verlesenen Documente wörtlich inserirt sind,

wunsches steht die Unterschrift „*recognovi*“ in dem Erlass Felix' IV. von 530 NA. 10, 413.

[1] Man vergleiche den Schluss des Contextes von Jaffé-E. 1341. 1391. 1622 mit der entsprechenden Formel der neurömischen Privat-Epistolae Marini n. 80 (S. 124), 86 (S. 133), 89 (S. 138) u. s. w.

[2] So schon in der Formel des Liber diurnus 1 § 12 und in mehreren der gleich anzuführenden Beispiele. Doch kommen auch *decretum* (z. B. in der Synode Gregors I. vom 5. Juli 595) und andere Ausdrücke vor, und andererseits wird die Bezeichnung *constitutum*, *constitutio* auch auf andere päpstliche Privilegien angewandt, vgl. z. B. Jaffé-E. 1875—77; die Echtheit der letzteren Urkunden ist gegen die Zweifel Sickel's Beitr. z. Dipl. 4, 4 N. 2 schon durch ihre Provenienz aus dem Register Gregors I. verbürgt.

[3] Die Schreiber werden zwar nicht ausdrücklich genannt, aber fast in allen diesen Synodalakten begegnen uns päpstliche Kanzleibeamte, die als Secretäre der Synoden fungirt haben.

[4] Vgl. z. B. Thiel, Epist. Rom. pontif. Gelasius n. 30. Jaffé-E. 2123.

endlich die gefassten Beschlüsse. Das Schlussprotokoll beginnt mit der Unterschrift des Papstes, die nicht, wie bei den Briefen, in einem Segenswunsch besteht, sondern mit Namen und Titel anhebt und mit dem Worte *subscripsi* schliesst; ähnlich, nur in kürzerer Formel, unterschreiben demnächst in der Folge ihres Ranges die übrigen Synodalmitglieder.[1]

Geben diese Synodalconstituta die Briefform der übrigen päpstlichen Urkunden gänzlich auf, so bleibt dieselbe in einigen anderenSchriftstücken, die hier beispielsweise erwähnt werden mögen, die aber doch von der Norm abweichen, gewahrt.[2] Es sind zunächst[3] die drei schon angeführten Briefe Gregors I., welche ihren Schreiber nennen und von denen zwei zugleich, was sonst nicht üblich ist, am Schluss des Contextes die päpstliche Unterschrift ankündigen; eines derselben war ausserdem noch von drei Priestern und drei Diaconen unterzeichnet. Wir bemerkten schon, dass diese Schriftstücke an die Formen der neurömischen Privat-Epistola erinnern; dazu passt, dass eines von ihnen die Datirung nicht wie sonst üblich mit *data*, sondern mit *actum* und dem Ortsnamen einleitet. In noch höherem Grade trägt eine vierte Schenkungsurkunde[4] den bezeichneten Charakter; auch sie erwähnt den schreibenden Notar, dessen Name wohl nur durch ein Copistenversehen fortgeblieben ist, sowie die Unterschrift des Papstes und endet mit *actum Romae;* aber sie enthält ausserdem noch die Stipulationsclausel der neurömischen Privat-Epistola und die Erlaubnis, das Schriftstück den municipalen Gesta zu allegiren. Es muss als wahrscheinlich angesehen werden, dass auch die im Context erwähnte Subscription des

[1] Beispiele: das Constitutum des Symmachus bei Thiel S. 682; das Gregors I. von 595, Reg. Greg. 5, 57a; das Martins I. von 649 bei Mansi 10, 863 ff.; das Gregors II. von 721 bei Mansi 12, 261 ff.; das des Zacharias von 745 bei Mansi 12, 374 ff.; das Stephans III. von 769 bei Mansi 12, 713 ff. u. a. m. — Nicht zu verwechseln mit diesen eigentlichen Synodal-Urkunden sind die von Papst und Synode oder von der Synode allein in Briefform erlassenen Encycliken und Notificationsschreiben.

[2] S. oben S. 67 N. 1. Jaffé-E. 1341 u. 1622 sind Defensoren-Ernennungen, Jaffé-E. 1391 ist eine Freilassung.

[3] Gleich hier will ich auf die beiden sehr eigenthümlichen Quittungen *(Apochae)* Gelasius' I. (bei Thiel n. 31. 32) aufmerksam machen, deren Eschatokoll mit „*notavi*" eingeleitet ist. Auch in einer Quittung Pelagius' I. (Jaffé-K. 953) findet sich das Eschatokoll mit *notavi*. Und bis in sehr späte Zeit sind einzelne Urkunden, welche die finanzielle Verwaltung des Kirchengutes betreffen, als eine eigene Urkundenkategorie zu behandeln. Vgl. Jaffé-L. 4413. 4683. 4706. Auf diese Stücke wird im zweiten Theil dieses Werkes zurückzukommen sein.

[4] Jaffé-E. 1623.

Papstes nicht in einem Segenswunsch, sondern wie bei der Privat-Epistola in Namen und Titel mit dem Wort *subscripsi* bestand; und es darf gefolgert werden, dass auch die päpstliche Kanzlei der älteren Zeit in gewissen Fällen sich der Form der neurömischen Privat-Urkunde bediente.[1]

Ausnahmefälle, wie die besprochenen und ähnliche treten an Zahl und Bedeutung so sehr hinter der Gesammtmasse der päpstlichen Urkunden zurück, dass wir an dem aufgestellten Grundsatz, dieselbe als gleichartig zu behandeln, durchaus festhalten dürfen.

Erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts tritt in diesen Verhältnissen eine deutlich erkennbare Veränderung ein. Zuerst unter Hadrian I., soviel wir bis jetzt wissen, wird in zahlreichen Urkunden die Nennung der bei der Ausfertigung betheiligten Kanzleibeamten im Protokoll zur Regel. Sie erfolgt in zwei Formeln. Die eine derselben, welche sich unmittelbar an den Context anschliesst, nennt den Schreiber der Urkunde und giebt Monat und Indiction der Ausstellung an;[2] wir bezeichnen sie als die Schreiberformel. Die andere Formel, welche wir nach dem sie einleitenden Wort als grosse Datirung bezeichnen, nennt einen höheren Kanzleibeamten und giebt ausführlichere Zeitangaben, insbesondere die Regierungsjahre des Kaisers und was gleichfalls unter Hadrian zuerst vorkommt, des Papstes. Schreiberformel und grosse Datirung treffen wir nur in denjenigen Urkunden an, welche feierliche, auf die Dauer berechnete Verfügungen treffen; das Vorkommen beider Formeln oder einer derselben kann fortan als das Kennzeichen betrachtet werden,[3] durch welches sich die Privilegien der Päpste von ihren Briefen unterscheiden.[4] In den nächsten zwei Jahrhunderten wird nun die Trennung

[1] Dass von ausserhalb der Kanzlei stehenden Notaren geschriebene Urkunden der Päpste die Form von Privaturkunden tragen, versteht sich von selbst und wird in anderem Zusammenhang noch zu besprechen sein.

[2] Ich bezeichne hier nur das regelmässige; Ausnahmefälle werden in der päpstlichen Specialdiplomatik des zweiten Theiles zu besprechen sein, wo auch eine Reihe hier beweislos gelassener Aufstellungen ihre Begründung finden sollen.

[3] Dabei ist zu beachten, dass in der uns überlieferten Gestalt der Urkunden die Datirung sehr häufig fehlt, weil sie in den Originalen am leichtesten der Beschädigung ausgesetzt war, dass ferner die *scriptum*-Zeile, welche in den Originalen bisweilen nachgetragen ist, mehrfach nur begonnen aber nicht vollendet worden ist, vgl. MIÖG 9, 11, N. 3. Stücke der letzteren Art, welche in unfertigem Zustand ausgegeben worden sind, müssen natürlich nichtsdestoweniger zu den Privilegien gezählt werden.

[4] Ich wähle diese beiden Bezeichnungen, als die der mittelalterlichen Terminologie am besten entsprechenden. Die Privilegien werden von zahlreichen neueren Diplomatikern auch Bullen genannt. Aber das Wort wird von den Päpsten selbst in älterer Zeit nur für das Siegel, nicht für die Urkunde

der beiden Urkundenarten eine immer bestimmtere. Während in den Briefen der Segenswunsch, welcher die Unterschrift des Papstes bildet, variabel bleibt und je nach der Stellung des Adressaten und den näheren oder entfernteren Beziehungen des Papstes zu ihm sich umgestaltet, wird in den Privilegien gewöhnlich die kurze Formel *Bene valete* angewandt. Doch kommen auch hier noch im 11. Jahrhundert andere Formeln vor,[1] und umgekehrt verschwindet das *Bene valete* aus den Briefen nicht ganz. Weiter scheint die Datirung der Briefe, wenn sie nicht in gewissen Fällen ganz fehlen konnte,[2] stets weniger Zeitmerkmale enthalten zu haben, als die der Privilegien. Endlich machen sich auch in der Textfassung allmählich gewisse Unterschiede immer mehr bemerkbar, und es ist wahrscheinlich, dass diese Differenzen der äusseren Ausstattung der Urkunden entsprachen, über die wir freilich nicht näher unterrichtet sind, da uns, von einem in dieser Beziehung keine Aufschlüsse gebenden Fragment aus dem achten Jahrhundert abgesehen, kein Original eines Briefes aus der Zeit vor Clemens II. erhalten ist.[3]

gebraucht, und später bezeichnet es technisch eine bestimmte Unterart von Urkunden, und deckt sich keineswegs mit dem Begriffe Privilegium. Noch weniger kann ich mich entschliessen, die Briefe der Päpste mit v. Pflugk-Harttung Breven zu nennen. Breve hat im älteren mittelalterlichen Sprachgebrauch, insbesondere in Italien, eine ganz bestimmte technische Bedeutung; es steht in der Regel mit einem Zusatz wie *breve commemoratorium*, *breve iudicati*, *breve investiturae* u. s. w., und es bezeichnet fast ausnahmslos eine *notitia*, nicht einen Brief. Erst seit dem 10. Jahrhundert kommt es vor, dass *brevis* (femin.) oder *breve* auf ein Mandat des Kaisers oder seiner Beamten in Briefform angewandt wird (vgl. Bresslau, Kanzlei S. 89; Ficker, It. Forsch. 4, 281; St. 756); aber sehr häufig sind derartige Fälle auch später noch nicht. Erst im 15. Jahrhundert wird Breve technische Bezeichnung einer bestimmten Art von Papsturkunden, die wir unten kennen lernen werden und die keineswegs mit der der älteren Briefe identisch ist. — Schliesslich möchte ich noch vorschlagen, wo man den lateinischen Ausdruck wählt, die Briefe als *epistolae* zu bezeichnen, nicht als *litterae*. Einmal deswegen, weil auch die Privilegien sehr häufig *litterae apostolicae*, aber nur seltener *epistolae* genannt werden; sodann aus dem rein praktischen Grunde, dass sich *epistola* bequem auch im Singular gebrauchen lässt, was bei *litterae* nicht der Fall ist.

[1] Das letzte Beispiel, das ich kenne, ist die Formel *Valete in Christo* in dem Privileg für Naumburg von 1028, Jaffé-L. 4087.

[2] Auf die schwierige Frage der Briefdatirung werde ich später näher einzugehen haben.

[3] Bei diesen und den folgenden Ausführungen sind die verhältnismässig seltenen Gerichtsurkunden der Päpste, die in ihren Formen ausserordentlich schwanken, unberücksichtigt gelassen. In älterer Zeit kommen mehrfach *Notitiae iudicati* vor, welche den sonstigen italienischen Gerichtsurkunden gleichen.

Mit der Zeit Leos IX. beginnt nun eine neue Epoche in der Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens. Indem dieser Papst das bisher in Worten geschriebene *Bene valete* in ein Monogramm verwandelte, bei dessen Herstellung der Papst nicht mehr betheiligt war, und die päpstliche Unterschrift fortan in ein neu eingeführtes Zeichen, das wir Rota nennen, verlegte, verschwand der eigenhändige Segenswunsch aus den Papsturkunden ganz.[1] Kennzeichen der Privilegien sind demgemäss unter Leo IX. ausser der Schreiberformel, die nur noch selten gesetzt wird, Rota, Monogramm und grosse Datirung mit Nennung des Kanzleibeamten;[2] Zeugennamen, speciell Cardinalsunterschriften, finden sich unter Leo nur ganz vereinzelt, unter seinen nächsten Nachfolgern häufiger und nur in Privilegien, aber keineswegs in allen Privilegien.

In den nächsten Jahrzehnten nach dem Tode Leos IX. macht sich in der päpstlichen Kanzlei eine grosse Mannigfaltigkeit der Formen geltend. In Schrift wie Ausstattung der Urkunden schwankt man zwischen den durch Leo IX. eingeführten neuen Formen und der Rückkehr zu älterem Brauche. Weitere Neuerungen, wie die eben erwähnte Hinzufügung der Cardinalsunterschriften, dann, zuerst unter Alexander II. vereinzelt auftretend, später immer häufiger, seit Paschalis II. regelmässig werdend, die den Raum zwischen Rota und Monogramm ausfüllende Namens-Unterschrift des Papstes u. a. m. treten hinzu. Es wird die Aufgabe eines späteren Theiles dieses Werkes sein, bei der Darstellung der päpstlichen Specialdiplomatik diese Wandlungen im einzelnen zu verfolgen; hier ist nur hervorzuheben, dass, indem diese Neuerungen nicht in allen Urkunden gleichmässig auftreten, sich Misch- und Übergangsformen bilden, welche die Eintheilung der Papsturkunden ausserordentlich erschweren.[3] Selbst die Datirung mit Nennung

Später ist eine Eigenthümlichkeit der auf Gerichtsurkunden und Synodalverhandlungen bezüglichen Papsturkunden die Einleitung der Datirung mit Actum. Näheres siehe im zweiten Theil.

[1] Das *Bene valete* scheint nur dann noch angewandt zu sein, wenn Papyrus als Schreibstoff verwandt wurde, vgl. MIÖG 9, 29.

[2] Inwieweit bei Herstellung derselben auch noch unter Leo IX. und seinen nächsten Nachfolgern der Datar eigenhändig betheiligt war, bedarf noch näherer Untersuchung; es wird darauf erst im zweiten Theile eingegangen werden können. Im 12. Jahrhundert ist die eigenhändige Betheiligung des Datars wiederum sicher, wenn sie sich auch zuletzt nur auf Nachtragung des Anfangsbuchstabens seines Namens beschränkte.

[3] Das System v. Pflugk-Harttung's, der die „Bullen" in Prunk-, Prunkmittel-, Mittel- und Halbbullen, die „Breven" in Grossbreven und Gemeinbreven scheidet, davon Judicate, Constitutionsbullen, Episcopalbullen und Contractbullen sondert, scheint mir, wie Sickel und Diekamp, am wenigsten zu einer solchen

des Datars ist kein absolut zutreffendes Merkmal für die Scheidung von Privilegien und Briefen mehr;[1] sie kommt zwar auch jetzt, von ganz verschwindend seltenen Ausnahmen abgesehen, nur in Privilegien vor, aber sie findet sich nicht in allen Urkunden, die wir zu den Privilegien rechnen müssen.

Wir werden unter diesen Umständen, zumal offenbar in dieser Zeit eine gegenseitige Beeinflussung der päpstlichen und kaiserlichen Kanzleibräuche stattgefunden hat, am besten thun, wenn wir den uns bereits bekannten Unterschied von feierlichen und einfachen Privilegien auch auf die päpstlichen Urkunden anwenden.[2] Als Merkmale der feierlichen Privilegien stehen seit Innocenz II. fest: 1) vergrösserte Schrift in der ersten Zeile, 2) Schluss der Inscriptio mit In perpetuum, 3) dreifaches Amen am Ende des Contextes, 4) Rota, 5) Unterschrift des Papstes, 6) Monogramm, 7) Kardinalsunterschriften, 8) grosse Datirung mit Nennung des datirenden Kanzleibeamten.[3] Bis auf Paschal II. brauchen von diesen Merkmalen nur Rota, Monogramm und grosse Datirung vorhanden zu sein, um eine Urkunde als feierliches Privileg zu kennzeichnen, ja unter Alexander II. und Gregor VII. kann auch das Monogramm fehlen, ohne dass sie diesen Charakter verliert; dagegen muss seit Paschal II. ausser Rota, Monogramm und grosser Datirung auch noch die Papstunterschrift vorhanden sein. Alle Stücke,

Eintheilung geeignet. Die von Pflugk-Harttung zu einer Kategorie vereinigten Stücke unterscheiden sich voneinander zum Theil auf das wesentlichste; er selbst ist über seine eigene Classificirung ganz unsicher und weist ein und dasselbe Stück in immer wiederholter Selbstberichtigung bald der einen, bald der anderen Gruppe zu; schliesslich vermag er selbst die von ihm aufgestellten Unterscheidungsmerkmale nicht inne zu halten, s. folgende Note. Das ganze System beruht auf einer sehr künstlichen Schematisirung und ist ohne den geringsten wissenschaftlichen oder practischen Werth.

[1] So kann man z. B. zweifeln, ob man Jaffé-L. 5780 — mit grosser Datirung, sonst aber ganz in Briefform — zu den Briefen oder Privilegien rechnen soll. Pflugk-Harttung bezeichnet es als Gemeinbreve (Hist. Jb. 5, 552 n. 687), aber seine eigene Definition, derzufolge alle Breven, auch die Grossbreven, sich von den Bullen dadurch unterscheiden, dass bei ihnen die Datirung nicht auf einer neuen Zeile beginnt, sondern sich unmittelbar an das letzte Wort des Textes anschliesst, trifft nach seinem Abdruck (Acta 1, 69 n. 74) auf dies Stück ebenso wenig zu, wie auf Acta 1 n. 182, n. 184, die er zu den Grossbreven rechnet, oder Acta 1 n. 95, das er trotz der ausdrücklichen Erklärung im Abdruck „die Datirung bildet eine Zeile für sich", doch Hist. Jb. 5, 552 n. 690 zu den Gemeinbreven zählt. Man sieht, wie unzuverlässig auch dies scheinbar auf ganz sichere äussere Merkmale begründete System ist.

[2] So auch Kaltenbrunner, MIÖG 1, 403, aber ohne schärfere Definition.

[3] Die Scriptumzeile kommt zuletzt vor unter Calixt II. in Jaffé-L. 7064.

welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, aber doch wenigstens einige der vorgezeichneten Merkmale aufweisen, können wir als einfache Privilegien, alle Stücke, welche der vorbezeichneten Merkmale ganz entbehren, als Briefe bezeichnen. Legt man diese Eintheilung zu Grunde, so werden zwar immer noch einige wenige Stücke übrig bleiben, welche sich ihrem ganzen Charakter nach derselben nicht fügen,[1] aber die Zahl derselben ist eine so verschwindend geringe, dass sie gegenüber den tausenden von Urkunden, auf welche dieselbe zutrifft, nicht in Betracht kommen kann; sie sind eben als unregelmässige Ausfertigungen anzusehen.

Inhaltlich liesse sich eine Scheidung der Papsturkunden, welche den angegebenen drei Gruppen entspräche, nicht vollkommen durchführen. In einfachen Privilegien wird im 11. und 12. Jahrhundert nicht selten dasselbe verbrieft, wie in anderen Fällen in feierlich ausgestatteten. Und was den Unterschied zwischen Privilegien und Briefen angeht, so hat man zwar vom 9. bis etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts daran festgehalten, alle auf dauernde Geltung berechneten Verleihungen der Päpste in Privilegienform zu beurkunden, während die Briefe, ähnlich wie die Mandate der Kaiser, abgesehen von der Übermittelung von Nachrichten, politischen, jurisdictionellen und administrativen Zwecken dienten. Aber schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts kommen vereinzelt dauernde Verleihungen von Rechten und Freiheiten auch in Briefform vor;[2] im 12. und 13. Jahrhundert werden derartige Beurkundungen immer häufiger. Hat diese erweiterte Anwendung der Briefform einerseits gerade zu jener Ausbildung von Übergangs- und Mischformen zwischen Privilegien und Briefen geführt, die wir oben erwähnten und die unserer Classification besondere Schwierigkeiten bereitet, so hat sie andererseits eine weitere sehr wichtige Scheidung innerhalb der Gruppe der Briefe veranlasst, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestimmter hervortritt. Das äusserliche leicht erkennbare Merkmal der Scheidung zwischen den beiden von nun an auseinanderzuhaltenden Arten von Briefen ist die Besiegelung an Seiden- oder Hanfschnur, womit dann eine auch sonst feierlichere Ausstattung, welche die Briefe mit Seidenschnur *(cum filo*

[1] Es versteht sich von selbst, dass das Fehlen eines Merkmals nur da mit Sicherheit behauptet werden kann, wo wir das Original haben.

[2] So z. B. in Jaffé-L. 5167, das nach unserer obigen Definition (in der Datirung wird kein Kanzleibeamter genannt) sowohl, wie seiner ganzen Beschaffenheit nach als Brief angesehen werden muss. Was Pflugk-Harttung NA. 11, 165 über diese Urkunde ausführt, ist mir nur zum Theil verständlich geworden.

serico) vor denjenigen mit Hanfschnur *(cum filo canapis)* vorauf haben, Hand in Hand geht. Dieser Unterschied ist nun zugleich auch ein inhaltlicher;[1] er deckt sich mit dem etwas später in der päpstlichen Kanzlei technisch so bezeichneten Unterschied zwischen *litterae de gratia*[2] und *litterae de iustitia;*[3] und er hängt in den weitaus meisten Fällen mit dem Inhalt der betreffenden Stücke insofern zusammen, als man im allgemeinen daran festhalten kann, dass die Briefe mit Seidenschnur Gnaden verleihen und Rechte ertheilen, die Briefe mit Hanfschnur Befehle geben und Streitsachen entscheiden. Massgebend aber für die Verweisung eines Briefes in die eine oder die andere Gruppe war in der päpstlichen Kanzlei selbst, später unzweifelhaft und wahrscheinlich schon ziemlich früh, die Vorbearbeitung des zu beurkundenden Geschäfts durch Beamte verschiedener Kategorieen.[4] Die Scheidung zwischen Gnaden- und Justizbehörden der römischen Curie, wie sie später bestand, geht in ihren Anfängen und Keimen, wie sich nachweisen liesse, hier aber nicht näher ausgeführt werden kann, viel höher hinauf, als man gewöhnlich annimmt; und ob ein zu beurkundendes Geschäft in der einen oder der anderen Kategorie von Behörden vorbearbeitet war, das machte auch für die kanzleimässige Behandlung des betreffenden Briefes einen wesentlichen Unterschied.[5]

[1] Vgl. Delisle, BEC 19 (1858), 16ff.; Kaltenbrunner, MIOG 1, 405; Berger, Rég. d'Innoc. IV. Préface S. XXIX; Diekamp, MIÖG 4, 529 f.

[2] Welche natürlich auch alle Privilegien, die ja stets *cum filo serico* besiegelt sind, mit unter sich begreifen.

[3] Den Ausdruck *litterae de justitia* kann ich als technisch schon in der zweiten Hälfte des 12. Jh. nachweisen. Er findet sich in einem Schreiben des Abtes Stephan von S. Genovefa zu Paris an den päpstlichen Kanzler Albert unter Alexander III.; der Abt klagt: *communes litteras illas quas de iustitia appellant, in quibus Graecus et Latinus et barbarus et Scytha adiectionem „remota appellatione" sese consequi gratulantur, nos qui speciales filii Romanae ecclesiae dicimur non potuimus obtinere*, Stephani abb. S. Genovefae Paris. et ep. Tornac. epistolae ed. de Molinet (Paris 1682) n. 50 S. 67.

[4] So schon Diekamp a. a. O. Eine genaue Angabe, welche einzelnen Urkunden ihrem Inhalt nach zu den *litterae de iustitia*, welche zu den *litterae de gratia* zu zählen sind, lässt sich für diese Zeit nicht machen. Für die späteren Jahrhunderte seit Johann XXII. geben die Taxverzeichnisse dazu Anhaltspunkte, die aber mit Vorsicht zu benutzen sind, da die Anordnung in ihnen auch noch nach anderen Gesichtspunkten erfolgt, vgl. unten Cap. VI.

[5] Verschluss oder mangelnder Verschluss der Briefe hängt natürlich mit ihrem Inhalt zusammen; für die Formulirung aber macht es in dieser Zeit keinen Unterschied, ob ein Brief geheim oder verschlossen versandt wurde oder nicht. Die *litterae clausae* bilden deshalb in dieser Zeit in der päpstlichen Kanzlei so wenig wie in der kaiserlichen eine besondere Urkundenart. Über den Brauch des 15. Jahrh. s. unten S. 76.

Eine neue Urkundenart tritt dann neben Privilegien und Briefen im 13. Jahrhundert unter Innocenz IV. auf. Es sind anfangs nur Decrete und allgemein giltige Verfügungen, insbesondere auch politisch wichtige Excommunicationen, für welche diese neue Form geschaffen wird.[1] Sie besteht darin, dass Eigenschaften der feierlichen Privilegien und der Briefe mit einander verbunden werden. Die erste Zeile dieser Urkunden ist in verlängerten Buchstaben geschrieben und endigt mit der Formel: *ad rei memoriam sempiternam,*[2] *ad observantiam et memoriam perpetuam,*[3] *ad memoriam rei geste in perpetuum,*[4] *ad certitudinem (notitiam) presentium et memoriam futurorum,*[5] besonders häufig aber mit den Formeln *ad perpetuam rei memoriam* oder *ad futuram rei memoriam.*[6] Die Schrift des Contextes und das Schlussprotokoll entsprechen den Briefen; die Datirung ist also die kleine; das Siegel hängt an Seidenfäden. Es ist diese Art von Schriftstücken, welchen in späterer Zeit technisch und specifisch die Bezeichnung B u l l e n zukommt. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts werden die Bullen immer häufiger und verdrängen die feierlichen Privilegien immer mehr.[7]

Schon im 13. Jahrhundert kam es ferner vor, dass von den geschlossenen Briefen solche, welche ganz besonders geheim zu halten waren, nicht durch eine Bleibulle, sondern durch ein mit dem Fischer-

[1] Vgl. Diekamp, MIÖG 4, 501, dessen Ausführungen aber hier ergänzt und berichtigt werden.

[2] So in dem Excommunicationsdecret Innocenz' IV. gegen Friedrich II., Berger a. a. O. S. XLV.

[3] Vgl. Delisle a. a. O. S. 28 Anm. 2. Berger S. XLVI.

[4] Berger a. a. O.

[5] So unter Clemens IV. bei dem Verfahren gegen Konradin, Posse, Analecta Vaticana n. 16. 18. 19, und später sehr oft in Excommunicationen und bei wichtigen Processsachen.

[6] Beides schon unter Innocenz IV. Berger a. a. O. S. XLV f.; letzteres seit Clemens IV. häufig, besonders aber seit Urban VI. im Gebrauch. Inscription haben diese Schriftstücke nur sehr selten.

[7] Das letzte Beispiel eines feierlichen Privilegs mit dem Namen des Vicekanzlers in der Datirung, welches die Mauriner kennen, ist von Clemens VI. (Neues Lehrgebäude 7, 436). Rota, Monogramm, Subscriptio papae und Kardinalsunterschriften kommen aber in manchen Bullen noch viel später vor. Die einfachen Privilegien sind schon im 13. Jahrhundert ausserordentlich selten. Übrigens will ich, um Missverständnissen vorzubeugen, schon hier anmerken, was später näher auszuführen sein wird, dass bereits seit Innocenz III. Vermerke, welche Kanzleibeamte nennen, auch in den Briefen vorkommen. Aber diese kurzen Vermerke haben mit der grossen Datirung, welche den Namen eines Kanzleibeamten, zuletzt regelmässig den des Vicekanzlers, angiebt, nichts zu thun und stehen an anderen Stellen der Urkunde.

ring *(anulus piscatoris)* bedrücktes Wachssiegel verschlossen wurden.[1] Seit Martin V. wird dieser Brauch verallgemeinert. Die bezüglichen Schriftstücke unterscheiden sich nun von den uns bisher bekannten päpstlichen Urkunden ausser durch den Verschluss mit dem Fischerring-Siegel auch durch ihre Formulirung; ihr am meisten in die Augen fallendes Merkmal in dieser Beziehung ist der Titel des Papstes, der in den mit Bleisiegel versehenen Stücken nach wie vor lautet *episcopus servus servorum Dei*, während er in den Urkunden unter Fischerring-Siegel nur aus dem Worte *papa* mit der Ordnungszahl des betreffenden Papstes *(Martinus papa V.)* besteht; in der Datirung wird meistens die Besiegelung *sub anulo nostro secreto,* oder *sub anulo piscatoris* ausdrücklich erwähnt.[2] Diese Schriftstücke, die bis auf Paul II. nur für politische und Verwaltungssachen, von da ab in immer steigendem Umfang auch für Gnadensachen verwandt werden, heissen technisch Breven *(brevia)*, und im Gegensatz zu ihnen werden von nun an wohl alle mit Bleisiegeln versehenen Schriftstücke, welcher Art sie auch sein mögen, Bullen genannt. Endlich kommt unter den letzten Päpsten des 15. Jahrhunderts, zuerst, soviel man bis jetzt weiss, unter Innocenz VIII., eine dritte Art von Urkunden auf, welche *Motus proprii* genannt werden.[3] Sie sind überhaupt nicht besiegelt, haben aber statt des Siegels die eigenhändige Unterschrift des Papstes.

Demnach haben wir am Schluss des Mittelalters drei Hauptarten von Papsturkunden zu unterscheiden: Bullen, Breven und Motus proprii. Die Bullen zerfallen wiederum in Bullen im engeren Sinne mit der Formel *ad futuram* oder *perpetuam rei memoriam* und in bullirte Briefe[4] mit der Formel *salutem et apostolicam benedictionem.* Eine besondere Kategorie der Bullen bilden diejenigen mit Rota, Monogramm und Kardinalsunterschriften, welche jetzt nur über Ernennungen und andere wichtige Massregeln ertheilt werden, die in einem Consistorium beschlossen sind; sie werden deshalb als Consistorialbullen bezeichnet.

[1] Potthast, n. 19051. Vgl. Kaltenbrunner, MIÖG 5, 266. Vielleicht ist der Brauch sogar noch viel älter. In Jaffé-L. 5242 schreibt Gregor VII. dem Grafen von Flandern *„plumbeo sigillo idcirco signari litteras istas noluimus, ne si forte caperentur ab impiis eodem sigillo possit falsitatis quippiam fieri“*. Es liegt nahe, anzunehmen, dass schon hier statt des Bleisiegels eins von Wachs verwandt worden ist.

[2] Auf andere Merkmale der Breven, insbesondere die Schriftart, ist erst später einzugehen; für ihre Unterscheidung von den Bullen genügen die hier angegebenen Merkmale.

[3] Über ihre Formulirung siehe im zweiten Theil.

[4] Diesen Ausdruck wähle ich, um jede Verwechselung mit den Breven auszuschliessen.

Eine Eintheilung auch der Papsturkunden nach sachlichen Kategorieen, wie wir sie oben für die Königsurkunden versucht haben, ist an dieser Stelle nicht möglich.[1] Es genügt im allgemeinen zu constatiren, was ja mit der Geschichte des Papstthums überhaupt zusammenhängt, dass die Zahl derjenigen Rechtsgeschäfte, auf welche sich päpstliche Erlasse beziehen, im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zugenommen hat. Während sie in dem ältesten päpstlichen Formelbuch, dem *liber diurnus*, noch verhältnismässig sehr beschränkt erscheint, giebt es gegen das Ende des Mittelalters kaum noch irgend ein Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechts, in welches nicht die Urkunden der Päpste regelnd und bestimmend einzugreifen versuchten. So kommt es, dass wir, von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, alle diejenigen Urkundenarten, welche wir in der kaiserlichen Kanzlei kennen gelernt haben, in derjenigen der Päpste wiederfinden,[2] und dass wir ausserdem hier eine sehr grosse Anzahl anderer Urkundenkategorieen antreffen, welche dort fehlen, weil sie ausschliesslich dem Bereich der durch die Päpste ausgeübten mittelbaren und unmittelbaren Regierung der Kirche angehören. Wir werden es dem Abschnitt über die päpstliche Specialdiplomatik zuweisen können, die wichtigsten der da in Betracht kommenden technischen Ausdrücke zu erklären;[3] für das Verständnis der folgenden Erörterungen, dem ja die Ausführungen dieses Abschnittes in erster Linie zu dienen bestimmt sind, genügt, was wir oben über die nach formalen Gesichtspunkten unterschiedenen Arten von Papsturkunden bemerkt haben.

Noch weniger ist in diesem einleitenden Abschnitt eine weitere Eintheilung der Privaturkunden thunlich oder erforderlich. Nur der Gegensatz zwischen *carta* und *notitia* in dem oben besprochenen Sinne ist für viele der folgenden Darlegungen im Auge zu behalten.

[1] Ebenso wenig können schon hier andere mit der geschäftlichen Behandlung der Papsturkunden zusammenhängende Bezeichnungen, wie z. B. die Ausdrücke *litterae simplices*, *communes*, *curiales*, *legendae* u. s. w. besprochen werden. Einzelne dieser Ausdrücke werden in den Cap. VI und XIV ihre Erläuterung finden; auf andere kann erst im zweiten Theil dieses Werkes eingegangen werden.

[2] Zum Theil allerdings nur in der Weise, dass die Päpste die von weltlichen Machthabern getroffenen Verfügungen kraft der von ihnen in Anspruch genommenen höchsten Autorität bestätigten.

[3] Eine Reihe der in der pästlichen Kanzlei selbst üblichen Ausdrücke aus dem 13. Jahrhundert lernt man, wie schon hier bemerkt werden mag, aus der Aufzeichnung von 1278 (Pitra, Anal. novissima 1, 162 ff.), andere für spätere Zeit aus den verschiedenen Formular- und Taxbüchern kennen.

Viertes Capitel.

Überlieferung und Vervielfältigung der Urkunden.

Diejenige Ausfertigung oder diejenigen Ausfertigungen einer Urkunde, welche auf die Anordnung oder mit Genehmigung des Ausstellers entstanden und bestimmt sind, dem Empfänger als Zeugnisse über die beurkundete Handlung zu dienen,[1] nennen wir mit einem schon der altrömischen Terminologie bekannten Ausdruck Originale *(autographa)*.[2] Aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich, dass der Nachweis der Originalität einer Urkunde den Nachweis ihrer Echtheit in sich schliesst, und dass also, wenn der pleonastische Ausdruck „echtes Original" unter gewissen Umständen allenfalls zulässig erscheinen kann, von unechten oder falschen Originalen überall nicht geredet werden darf.[3] Urkunden, die als Originale gelten wollen, ohne es zu sein, mag man als angebliche, solche, deren Originalität nicht verbürgt aber auch nicht bestimmt verneint werden kann, als zweifelhafte Originale bezeichnen.

Nur in einem Falle erleidet der eben aufgestellte Satz insofern eine Einschränkung, als in der That mit einer gewissen Berechtigung von gefälschten Originalen gesprochen werden könnte. Es ist nämlich im späteren Mittelalter vereinzelt vorgekommen, dass in der Kanzlei eines Herrschers Urkunden ohne seine Genehmigung oder gar wider seinen Willen ausgestellt, mit allen Formen der Beglaubigung aus-

[1] Diese Definition unterscheidet sich von derjenigen Sickel's Acta 1, 13, vgl. Das Privilegium Ottos I. S. 37 ff., welcher nur die Entstehung auf Anordnung des Ausstellers als massgebend für den Begriff der Originalität betrachtet. Aber mir scheint namentlich den Registercopieen gegenüber auch das zweite Merkmal für die Begriffsbestimmung wesentlich zu sein.

[2] Vgl. die Verordnung Diocletians von 292, Cod. Just. 1, 23, 3: *sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta non exempla eorum insinuentur.* — Einige Beispiele aus dem Mittelalter: Decret. 2, 22, 10: *instrumenta exemplata per publicam personam eandem auctoritatem per hoc cum originalibus habitura.* Urkunde Ottos von Baiern, 1240 QE 5, 72: *omnia scripta sive fuerint originalia, sive sumpta.* Sächs. Summa pros. dictam. QE 9, 334: *quia idem originale privilegium . . . non potuit appellatui praesentari.* Chron. Lauresham. SS. 21, 342: *nomina testium . . . studiosius inquirenti in originalibus cartis inserta reperientur.* Passauer Formeln saec. XIV, QE 9, 937: *testamentum aperiatur ut ipso originali extrahi possint alia instrumenta.* Der Ausdruck kommt auch in deutschen Stücken vor; Janssen 1, 326 zu 1418: myn herre der kunig begert zu sehin das original und rechten heubtbrieff des vidimus.

[3] Vgl. Sickel, Acta 1, 367 N. 3; Ficker, BzU 1, 5 f.

gestattet und mit einer willkürlichen Datirung versehen worden sind.[1] Solche Stücke fallen zwar, wie man sieht, streng genommen nicht unter die oben gegebene Definition; allein da sie sich von wirklichen Originalen nicht in für uns erkennbarer Weise unterscheiden lassen, so mag bei ihnen der obige Sprachgebrauch allenfalls zugelassen werden. Wir sind nur dann in der Lage, diese in der Kanzlei selbst vorgenommenen Fälschungen als solche zu bezeichnen, wenn der Betrug rechtzeitig entdeckt worden und uns von dieser Entdeckung Kunde gekommen ist. Und es ist deshalb nicht undenkbar, dass auch unter denjenigen Stücken, die wir nach dem Masse unserer Kenntnis als wirkliche Originale bezeichnen müssen, eines oder das andere ein Trugwerk der bezeichneten Art ist. Immerhin aber sind solche Fälle gewiss so selten vorgekommen, dass wir von ihnen absehen, und für diejenigen, als rechtliches Zeugnis zu gelten bestimmten Urkunden, deren Entstehung in der Kanzlei wir nachweisen können, die Originalität voraussetzen dürfen.

Alle diejenigen handschriftlichen Texte von Urkunden, welche nicht im Sinne der oben gegebenen Definition als Originale angesehen werden können, bezeichnen wir als Abschriften oder Copieen.[2] Wir reden

[1] Nicht hierher gehört ein von Rieger, Wiener SB. 76, 493 ff. besprochener Fall. Denn wenn es auch feststeht, dass die hier behandelte Urkunde Ludwigs des Deutschen für Kloster Rheinau von einem Mann geschrieben ist, der zeitweilig in der Kanzlei Ottos I. gedient hat, so ist es doch nicht ganz unzweifelhaft, ob hier eine Fälschung oder eine Form der Bestätigung beabsichtigt ist, und wenn, wie allerdings wahrscheinlicher, das erstere der Fall war, ob diese Fälschung noch in der Kanzlei Ottos oder ob sie erst nach der Entlassung des betreffenden Beamten aus seinem Amte erfolgt ist. Vgl. Sickel, Kaiserurkk. in der Schweiz S. 92 f., MIÖG 1, 240 f., Meyer von Knonau, Quellen f. Schweizer Gesch. 3, 2, 24 ff., Ficker, BzU 1, 310. In jedem Fall aber ist dies Stück ebenso wenig, wie verwandte Fälschungen für Passau (vgl. Uhlirz, MIÖG, 3, 177 ff., Sickel, ebenda Erg. 2, 135 ff.), im Stande, uns über seine Entstehung zu täuschen. Auch eine Urkunde Karls IV. für Köln, die er selbst für unecht erklärt hat, gehört kaum hierher (vgl. Lindner S. 125. 199 f.); sicher dagegen sind in der Kanzlei Sigmunds solche Fälschungen durch Kanzler und Kanzleibeamte zu Gunsten des Herzogs von Sachsen-Lauenburg vorgekommen (vgl. Lindner 201 ff., Aschbach, Sigismund 3, 227 ff.).

[2] Abschrift 1363 Huber 3954. Copia MIÖG 1, 122, QE 9, 699, Ficker, It. Forsch. 4, 491. 498 u. öfter. Gleichbedeutend sind *exemplum, exemplar, transscriptum, transsumptum.* Eine Copie herstellen heisst *exemplare, transscribere, transsumere.* — Ich kann mich nicht entschliessen, mit Sickel, Acta 1, 14 f. 405 ff. gegenüber dem von ihm selbst mit zahlreichen, leicht zu vermehrenden Beispielen (vgl. z. B. *exempla sive transscripta* im Libro verde d'Asti Rieger, Im. S. 113) belegten Sinn von *exemplar* noch eine zweite Bedeutung des Wortes anzunehmen oder gar, wie er Privilegium Ottos I. S. 39 will, von Ori-

von Abschriften erster, zweiter, dritter u. s. w. Ordnung, je nachdem dieselben unmittelbar aus den Originalen, oder aus Copieen erster, zweiter u. s. w. Ordnung abgeleitet sind. Copieen, welche nicht bloss den Wortlaut der Originale wiedergeben, sondern, wie das häufig vorkommt, auch die graphischen Merkmale derselben ganz oder theilweise nachzuahmen bemüht sind, nennen wir Nachzeichnungen.

Mit dem Worte Original gleichbedeutend hat man in römischer Zeit und zumeist auch im Mittelalter die Bezeichnung *„authenticum“* verwandt.[1] Doch ist das Wort in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters bisweilen auch auf eine gewisse Art von Copieen übertragen

ginalexemplaren zu reden, und solche als eine zwischen eigentlichen Originalen und Abschriften in der Mitte stehende Form der Urkundenüberlieferung zu betrachten. Keines der von ihm Acta 1, 405 ff. angeführten Stücke bietet nach den von ihm gemachten Angaben eine sichere Gewähr für seine Entstehung in der Kanzlei; insbesondere wird L 197 gerade seiner Dorsualnotiz wegen nur als eine in Salzburg entstandene Abschrift, als eines der exemplaria, die in L 112 den Original-Auctoritates gegenübergestellt werden, anzusehen sein; für einen Suffragan des Erzbischofs bestimmt, mag es durch irgend einen Zufall im Salzburger Archiv zurückgeblieben sein. Und die Dorsualinschrift von K 68, mitgetheilt Acta 2, 250, deute ich so, dass damit auf die Existenz von Abschriften neben dem Original im Archiv von St. Germain hingewiesen werden sollte, womit vielleicht die Angabe des Aimoin, vgl. Mühlbacher n. 212, zusammenhängt. Mühlbacher hat sich übrigens gegenüber den fünf Stücken, die Sickel bestimmter als Exemplare karolingischer Zeit bezeichnet, verschieden verhalten: K 51, L 20. 197 nennt er Or., L 29 gleichzeitige Copie, L 361 endlich Or. (?).

[1] Beispiele bei Sickel, Acta 1, 14 N. 3; dazu oben S. 78 N. 2 und Paulus in l. 2 Dig. 22, 4: *quicumque a fisco convenitur non ex indice et exemplo alicuius scripturae, sed ex authentico conveniendus est.* Decret. 2, 22, 10: *si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria nihil facere possumus.* Sächs. Summa pros. dict. QE 9, 226: *rescriptum autentici;* QE 9, 244: *auctenticum domini papae*, vgl. 9, 334. 523 Note; QE 9, 325: *nostri autentici testimonio.* Ficker, It. Forsch. 4, 36: *auctenticum huius exempli;* von dem *exemplum* wird abermals eine Copie (zweiter Ordnung) hergestellt und deren Übereinstimmung mit der Copie erster Ordnung, dem *exemplum huius exempli* bescheinigt. Otto IV. spricht 1209 von einem ihm vorgelegten *authenticum* Friedrichs I., BF 281. So giebt Johannes von Bologna QE 605, 697 ff. Vorschriften, wie Copieen anzufertigen sind, damit sie die Beweiskraft von Originalen erhalten: *ut sui autentici robur obtineant firmitatis.* — Eine specielle Bedeutung von *authenticum* in Bezug auf Papsturkunden kennt der Commentar zum ordo iudiciarius QE 9, 1005: *autenticum vocatur littera illa per quam aliquis constitutus est iudex super aliqua causa.* Wenn Sickel den Ausdruck *authenticum* nur auf in besonders feierlicher Form ausgestellte Urschriften beziehen will, so hängt das mit seiner in der vorigen Note besprochenen Ansicht über die Bedeutung von *exemplar* zusammen. Gegen den strengeren mittelalterlichen Sprachgebrauch verstösst es, und sollte deshalb nicht nachgeahmt werden, wenn v. Buchwald S. 7 ff. für die Urschriften „bekannter Hand“ den Ausdruck Original,

worden. Wenn nämlich einer einfachen Abschrift, zumal einer vom Empfänger der Urkunde hergestellten Abschrift, an sich keinerlei rechtliche Beweiskraft zugeschrieben werden konnte, so musste sich schon früh das Bedürfnis herausstellen, Formen zu finden, durch welche man Copieen mit solcher Beweiskraft auszustatten vermochte. Solcher beglaubigten Copieen bedurfte man z. B., wenn man ein- und dieselbe Urkunde gleichzeitig an mehreren Stellen vorzulegen hatte, oder wenn man das Original, seines beschädigten oder leicht zu beschädigenden Zustandes oder seiner Kostbarkeit halber, der Gefahr einer Versendung in weite Ferne, etwa an den Hof des Kaisers oder des Papstes, nicht aussetzen mochte, oder wenn die Schrift des Originals so schwer lesbar war, dass man von der Behörde, der dasselbe vorgelegt werden sollte, nicht ohne weiteres ihre Entzifferung erwarten konnte. Trotzdem hat es lange Zeit gewährt, ehe bestimmtere Formen für die Herstellung solcher beglaubigten Abschriften ausgebildet wurden. In Deutschland ist das Institut der *cancellarii* in der fränkischen Zeit gar nicht, in Italien dasjenige des älteren Notariats nur in beschränkter Ausdehnung für diesen Zweck verwandt worden. Wenn man in Deutschland oder Italien Urkunden einem Nachfolger des Herrschers, der sie ausgestellt hatte, vorlegte und dieser ihren Inhalt, in späterer Zeit auch ihren Wortlaut erneuerte,[1] so hatte man dabei nicht bloss und in älterer Zeit nicht einmal vorzugsweise die Absicht, eine beglaubigte Abschrift, sondern vielmehr die, eine Bestätigung jener Urkunden zu erwirken. Allerdings war es sowohl im fränkischen Reiche[2] wie in Italien, hier bis ins 11. Jahrhundert hinein,[3] üblich und möglich die Zahl der Rechtstitel über erworbene Besitzungen dadurch zu vermehren, dass man die Erwerbstitel dem Gericht vorlegte, hier durch einen Scheinprocess ihre Echtheit und Unanfechtbarkeit feststellen und über das dahinlautende Erkenntnis sich ein urkundliches Zeugnis ausfertigen liess. Im Frankenreich ist dies Verfahren nur im Königsgericht vorgekommen und nur auf nicht königliche Erwerbsurkunden angewandt worden; in die über den Scheinrechtsstreit ausgestellte Urkunde wurde nur der Inhalt, nicht der Wort-

für diejenigen „unbekannter Hand“ den Ausdruck „*authenticum*“ verwenden will. Über diese Eintheilung selbst, die dem Mittelalter ganz unbekannt ist und die ich gleichfalls verwerfe, vgl. FDG 26, 51 N. 2.

[1] S. unten Kap. XI. XII.

[2] Nur aus merovingischer Zeit sind die betreffenden Urkunden, die Brunner, Gerichtszeugnis S. 157 ff. anführt; aus karolingischer Zeit bringt er nur ein Formular bei. Eine Urkunde Karls d. Gr. von 781, Mühlbacher n. 238, die Barchewitz, Königsgericht S. 35 anzieht, hat Brunner a. a. O. S. 164 besprochen.

[3] Vgl. Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- u. Rechtsgesch. 1, 37 ff. 3, 372 ff.

laut der vorgelegten Erwerbstitel aufgenommen; der Zweck der ganzen Procedur war hier in erster Reihe die Erwerbung eines unscheltbaren Erwerbstitels in der Gerichtsurkunde des Königs statt des scheltbaren, den man vorgelegt hatte. In Italien ist das Verfahren auch vor den ordentlichen Gerichten zur Anwendung gebracht worden; sogar Königsurkunden sind auf solche Weise — diese natürlich nur im Hofgericht unter Vorsitz des Königs oder des Pfalzgrafen — in einem Scheinprocess gegen den Vogt des Königs producirt und verlautbart worden;[1] und hier ist es nun im Anschluss an einen schon seit älterer Zeit herrschenden Brauch[2] vielfach zu wörtlicher Inserirung der producirten in die über den Ausgang des Processes ausgestellte Gerichtsurkunde gekommen.[3] Es ist sehr wahrscheinlich, dass es der die Urkunden producirenden Partei wenigstens in den Fällen eines blossen Scheinprocesses hauptsächlich darauf ankam, eine vom Gericht beglaubigte Copie ihrer Dokumente zu erlangen; einfach und bequem aber war das eingeschlagene Verfahren offenbar nicht.

Ungleich bequemer und gewiss auch weniger kostspielig und umständlich war es dagegen, wenn man das Institut des öffentlichen Notariats zur Beglaubigung von Urkundencopieen benutzte. Das aber ist auch in Italien verhältnismässig doch erst spät allgemeiner üblich geworden. Wir haben hier zwar schon in der zweiten Hälfte des 8. und der ersten des 9. Jahrhunderts Copieen, die mit einem Beglaubigungsvermerk versehen sind;[4] namentlich haben wir solche Abschriften aus Tuscien und speciell aus dem Gebiet von Lucca, wo sie oft von denselben Notaren und Schreibern hergestellt sind, von denen auch die Originale geschrieben waren,[5] bisweilen aber auch von anderen

[1] So die Urkunde Ottos I. für Asti DOI 247, vgl. Hist. patr. Mon. Chart. 1, 196; die Urkunde desselben für Reggio DOI 268, vgl. DOI 269.

[2] So ist schon 824 in ein Placitum des Königsboten Wido ein Diplom Liutprands inserirt, Ficker, It. Forsch. 4, 13.

[3] Vgl. die Fälle in Note 1. Ferner gehören hierhin, um nur noch einige andere Beispiele anzuführen, St. 1089, inserirt in St. 1136 (kein Scheinprocess); eine Verkaufsurkunde des Gastalden Saligo inserirt in DOI 399; eine Schenkungsurkunde des Diacons Wilhelm in DOI 400; eine Tauschurkunde in Gerichtsurkunde des Königsboten Waltari von 974, Ficker, It. Forsch. 4, 33; ein Brief und eine Verzichtsurkunde in Gerichtsurkunde der Kaiserin Adelheid, ebenda 4, 38 u. s. w.

[4] Da die älteren italienischen Notariatscopieen durchweg das Datum der Beglaubigung nicht angeben, so kann das Alter einer solchen Abschrift nur aus der Schrift — über deren Zeit in den Drucken meist keine genauen Angaben vorliegen — oder aus anderen besonderen Umständen ermittelt werden.

[5] Vgl. z. B. Troya 4, 5, 394 von 767, das Or. geschrieben von Sichiprand *(ego Sichiprand post tradita complivi et dedi)*, dann: *ego Sichiprand ex autentico*

Schreibern herrühren. Ausserhalb Tusciens kommt ähnliches namentlich in der Romagna vor, doch hier nur seltener; und welcher Beweiswerth den so hergestellten Abschriften beigemessen worden ist, darüber erfahren wir weder hier noch dort etwas näheres. Erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts, als überhaupt (worauf wir unten zurückkommen)[1] das Notariat erhöhte Bedeutung gewann, wird in ganz Italien die Herstellung von beglaubigten Notariatscopieen häufiger,[2] und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sowie im 13. Jahrhundert sind sie ganz allgemein üblich; es ist zweifellos und allgemein bekannt, dass man nun den von einem öffentlichen Notar hergestellten Abschriften dieselbe Beweiskraft wie den Originalen beimass.

In Deutschland wandte man sich zu gleichem Zweck zunächst seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an Erzbischöfe und Bischöfe,[3]

quem ego ipsi manibus mei scripsi hanc exemplar relevavi et ipso autentico sanus restitui; ähnlich Barsocchini 4, 2, 17 u. s. w. Besonders häufig sind solche Abschriften des Osprand, der nach 750 in Lucca als Urkundenschreiber fungirt. Von einer von ihm selbst geschriebenen Urkunde sagt er 758 (Troya 4, 4, 681): *ego Osprandus diaconus suprascriptus scriptor quantum in autenticum inveni exemplavi nec plus addedi nec menime scripsi* u. ähnlich öfter. 754 wird einmal gesagt, wem eine so von ihm angefertigte Abschrift übergeben ist (ebenda 4, 4, 543); es handelt sich da um ein Testament und die Abschrift ist, wie man aus dem Zusatze erfährt, nach dem Tode des Testators gemacht. Wir haben nun aber auch Copieen von Urkunden anderer Schreiber. So ist 762 Osprand zum Schreiben rogirt und hat vollzogen; dann aber hat er seinem Gehilfen Filippus eine Copie dictirt: *ego Filippus clericus ex dictato magistri mei Osprand diaconus nec plus addedi nec minus scripsi* (ebenda 4, 5, 180); und eine andere Urk. Osprands 762 (ebenda S. 173) hat Austripertus clericus copirt, der einige Jahre später sehr oft als selbständiger Schreiber in Lucca begegnet. Beispiele der Art liessen sich noch weit mehr anführen: die citirten werden genügen, das Verhältnis klarzulegen.

[1] S. Cap. VIII. IX.

[2] Zu den ältesten zeitlich bestimmbaren Fällen ausserhalb Tusciens, die ich mir angemerkt habe, gehören die c. 1115—1125 angefertigten Copieen römischer Notare Marini, n. 89. 102. 130.

[3] Zu den frühesten Beispielen in Deutschland gehört die schon von Ficker, BzU 2, 492 angeführte Transsumirung eines Diploms Heinrichs II. durch Erzb. Engelbert von Köln zwischen 1220 und 1225, Lacomblet 1, 89. Älter ist freilich die Transsumirung zweier Privilegien für Kloster Gandersheim durch vier Bischöfe und vier Äbte, welche Innocenz III. damit beauftragt hatte (vgl. deren Urkk. von 1206 bei Leuckfeld, Antt. Gandersheim S. 78 ff.); aber der Fall beweist nicht eigentlich für deutschen Brauch. Schon die um 1240 entstandene sächsische Summa prosarum dictaminis giebt dann (QE 9, 333 n. 89) einen Musterbrief, mit welchem wahrscheinlich ein Bischof auf Bitten eines Abtes ein von ihm beglaubigtes Transsumpt dem Papst einsendet. Eine förmliche Anleitung zur Anfertigung von Transsumpten durch Bischöfe unter dem Titel „*de modo exemplandi litteras*“ steht im Baumgartenberger Formularbuch QE 9, 771 f.

später auch an andere geistliche und weltliche Personen und Corporationen, deren Stellung die nöthige Gewähr für ihre Glaubhaftigkeit bot und die ein anerkanntes (authentisches) Siegel[1] führten. Noch im Anfang des 14. Jahrhunderts bemerkt das Baumgartenberger Formularbuch, dass die Beglaubigung transsumirter Kaiser- und Königsurkunden nur unter den Siegeln von Bischöfen, Herzogen, Markgrafen oder Grafen erfolgen dürfte, weil Personen niederen Standes wie Prälaten oder Ministerialen kaum Glauben geschenkt werden würde.[2] Allgemein getheilt sind aber diese Bedenken nicht, und wie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Beglaubigung von Transsumpten durch Äbte, Pröpste und Capitel schon recht häufig ist,[3] so haben auch die städtischen Behörden das Recht der Transsumirung ausgeübt; im Laufe des 14. Jahrhunderts dringt dann mit dem Notariat auch die Notariatscopie in Deutschland ein. Wie die Personen, welche ein authentisches Siegel führten, danach als *viri authentici* bezeichnet wurden,[4] so hat man dann auch die von ihnen beglaubigten Abschriften *scripta authentica* genannt.[5]

Mochte aber auch immerhin die forensische Beweiskraft solcher authentischer Copieen der der eigentlichen Originale gleichgestellt werden, so gilt doch für ihre diplomatische Beweiskraft nicht dasselbe. Wir haben, wie schon früher bemerkt wurde,[6] keinerlei Veranlassung, den Personen oder Behörden, welche dieselben beglaubigt haben, irgend ein höheres Mass von Befähigung zu diplomatischer Kritik zuzutrauen, als denen, welche sonst Abschriften von Urkunden anzufertigen pflegten; ihr Urtheil über die Echtheit der ihnen vorgelegten Stücke ist für uns

[1] Über den Begriff des authentischen Siegels vgl. unten Cap. IX.

[2] QE 9, 711: *quia inferioribus personis vix adhiberetur fides ut prelatis ecclesiasticis vel ministerialibus.*

[3] Beispiele finden sich überall; ich erwähne nur 1266 Beglaubigung durch zwei Äbte, Sickel, KU in der Schweiz S. 54; um 1250 durch das Capitel zu Mainz, Weiland in Hist. Aufsätze für Waitz S. 253 N. 2. Wie gering im 14. Jh. die Ansprüche an Stellung und Eigenschaften der beglaubigenden Personen gelegentlich sind, zeigt in drastischer Weise das 1329 ausgefertigte Transsumpt von Urkk. für Eberbach durch zwei Ritter, die nicht lesen können und kein Latein verstehen, sondern sich die zu beglaubigenden Dokumente durch „*literati*“ vorlesen und übersetzen lassen, Nass. UB 1, 117 n. 185. Allerdings mochte man Ursache haben, gerade diese Männer zur Transsumirung aufzufordern: die wichtigste der beglaubigten Urkk. ist eine Fälschung!

[4] QE 9, 772.

[5] Im späteren Mittelalter ist für dieselbe auch der Ausdruck „Vidimus“, hergenommen von einem in der Beglaubigungsklausel häufig begegnenden Wort, im Gebrauch.

[6] S. oben S. 18.

in keiner Weise massgebend; ihre Genauigkeit in der Wiedergabe der Originale lässt oft viel zu wünschen übrig. So besteht für uns kein wesentlicher Unterschied zwischen einfachen und beglaubigten Copieen; wir beurtheilen dieselben ohne Rücksicht auf ihre juristische Beweiskraft im wesentlichen nach den gleichen Gesichtspunkten.

Ebenso wenig wie die formale Beglaubigung einer Copie oder der Mangel einer solchen, bedingt es für unsere Beurtheilung an sich einen Unterschied, in welcher äusseren Form dieselbe angefertigt ist. Schon in den ältesten Zeiten und später immer wieder hat man Einzelabschriften hergestellt, bisweilen nur geringe Zeit nach dem Empfang der Originale, bisweilen erst bedeutend später. Demnächst sind oft, sei es aus besonderer Veranlassung, sei es lediglich in Folge zufälliger Umstände, mehrere Urkundencopieen auf einem Pergamentblatt[1] oder auf mehreren aneinander gehefteten Pergamentblättern *(rotuli)*[2] vereinigt worden. Endlich ist man auch schon früh in deutschen, später erst in italienischen Archiven auf den Gedanken gekommen, die Abschriften empfangener Urkunden in Buchform zusammenzutragen. Zu den ältesten derartigen Copialbüchern oder Chartularien gehört auf deutschem Boden der *Codex traditionum* für Freising, begonnen auf Veranlassung Bischof Hitto's (811—835) durch den Diacon Cozroh; aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammen dann die Traditionsbücher des Klosters Mondsee, des Bisthums Passau und der Klöster St. Emmeram zu Regensburg[3] und Weissenburg.[4] Aus dem 10. Jahrhundert mögen als besonders wichtig genannt werden der älteste Theil

[1] Auf der Rückseite von Originalurkk. Arnulfs für Niederaltaich stehen Copieen des 10. Jh.; Sickel, Acta 2, 295 zu K 234. Ebenso sind mehrfach in Kl. Allerheiligen zu Schaffhausen mehrere Urkundencopieen auf Vorder- oder Rückseite eines Blattes vereinigt; Quellen f. Schweiz. Gesch. 3, 48. 60 u. s. w. Abbildung der Copieen zweier Präcepte Ludwigs des Deutschen auf einem Blatt KUiA Lief. I Taf. 11.

[2] Über einen Salzburger rotulus mit 8 Urkk. s. Sickel, Acta 2, 266 zu K 120; über eine Rolle mit Copieen von Urkk. von St. Gallen im Archiv Heinrichs VII., jetzt in Pisa s. Ficker, Wiener SB 14, 26; die ebenda befindlichen Copieen von Urkk. für Cambray und Worms stehen je zu 3 und 6 auf zwei Pergamentblättern. Die Form von rotuli hatten die besonders feierlich beglaubigten Copieen der Privilegien der römischen Kirche, welche Innocenz IV. 1245 in Lyon ausfertigen liess, s. unten Capitel V. Rotuli sind die Traditionen von Polling in Baiern und St. Peter im Schwarzwald s. Mon. Boica 10, 6 ff.; Freiburger Diöcesanarchiv 15, 135 ff. Über den rotulus des Züricher Grossmünster-Stiftes vgl. v. Wyss, Ztschr. f. schweiz. Recht 17, 67 ff.; UB Zürich zu n. 289.

[3] Vgl. Redlich, MIÖG 5, 7 ff.

[4] Zeuss, Traditiones possessionesque Wizzenburgenses, Spirae 1842.

des *Liber aureus* von Prüm,[1] sowie die ältesten Copialbücher von Corvey[2] und von Salzburg,[3] denen ich aus Italien kein gleichaltriges Werk an die Seite zu setzen weiss. Erst aus dem 11. Jahrhundert haben wir hier die Copialbücher von Farfa[4] und Subiaco, während in Deutschland in Utrecht, Malmedy, Honau, St. Mihiel, Kempten, Brixen, Magdeburg und vielen anderen Orten mit der Anlage ähnlicher Werke begonnen wird, deren Zahl sich dann in den nächsten Jahrhunderten überaus vermehrt.

Wie die Anordnung dieser Copialbücher ausserordentlich verschieden ist, indem die Urkunden bald nach lokalen, bald nach rechtlichen, bald nach chronologischen Gesichtspunkten zusammengestellt sind, bisweilen auch jeder systematisch durchgeführten Disposition entbehren, so ist auch ihr innerer Werth und ihre Zuverlässigkeit weder von ihrem Alter, noch von ihrer äusseren Beglaubigung[5] abhängig. Bisweilen geht das Streben auch der Schreiber solcher Bücher darauf hinaus, möglichst genau auch die äusseren Merkmale ihrer Vorlagen nachzubilden, wie das z. B. in sehr merkwürdiger Weise in dem ältesten Chartular von Kloster Kempten geschehen ist;[6] in anderen Fällen sind nicht nur ganze Formeln,[7] sondern es ist bisweilen sogar das ganze Schlussprotokoll fortgelassen, sodass lediglich der Context, höchstens mit einigen Angaben aus der Datirungszeile versehen, wiedergegeben wurde; zur letzteren Art gehört z. B. das jetzt im Berner Archiv befindliche Chartular des Bisthums Basel, das im Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist.[8] Die Orthographie ihrer Vorlagen haben auch die gewissenhaftesten Copisten selten unangetastet gelassen. Selbst der völlig gleichzeitige italienische Pfalznotar, der Ottos I. Urkunde vom 25. Sept. 962 (DOI 247) zwei Tage später transsumirte, hat die Schreibung

[1] MIÖG 1, 93 ff. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben 2, 738 ff.

[2] Wilmans-Philippi 2, 18.

[3] MIÖG 3, 63 ff.

[4] Vgl. Brunner. MIÖG 2, 3 ff.

[5] Auch die Copialbücher sind nämlich häufig durch notarielle Beglaubigung authentificirt worden, sei es, dass man sie ganz durch Notare herstellen liess, wie z. B. die Copialbücher von Pfävers und Huysburg, sei es, dass man jede einzelne Urkunde durch einen oder mehrere Notare vidimiren liess, wie das . B. in Lucca und Treviso geschehen ist.

[6] Vgl. Sickel, Acta 2, 307; die Altersbestimmung der Handschrift ist modificirt MG Dipl. imp. 1, 645.

[7] So hat z. B. der Schreiber des ältesten Wormser Chartulars (jetzt auf der königl. Bibliothek zu Hannover) regelmässig die Zeile der Königsunterschrift fortgelassen.

[8] Sickel, KU. in der Schweiz S. 53.

und die Sprachformen des Originals seinen eigenen Gewohnheiten entsprechend vielfach abgeändert; wer Merovingerurkunden nur aus späteren Copieen kennen lernt, erhält von der Sprache der ältesten fränkischen Kanzlei kaum eine Vorstellung; der Schreiber des Lorscher Copialbuches entschuldigt sich geradezu,[1] dass er nicht alle Barbarismen und Solöcismen seiner Vorlagen verbessert habe; und bis in die späteste Zeit hinein pflegten die vidimirenden Notare, welche die Treue einer Abschrift bescheinigten, dies mit dem Vorbehalt zu thun, dass sie für dieselbe nur „*quantum ad sensum et significationem*" einstehen könnten.[2] Und nicht nur solche in gutem Glauben und ohne unredliche Absicht vorgenommenen Veränderungen[3] haben die uns überlieferten Urkundenabschriften entstellt: auch Fälschung und Betrug haben sich die Copisten mehr als einmal zu Schulden kommen lassen. Ein berühmtes Beispiel giebt die Fuldaer Urkundensammlung, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Abt Markward der Mönch Eberhard mit kolossalem aber in verkehrte Bahnen gelenktem Fleisse zu Stande gebracht hat.[4] Neuere Untersuchungen haben klar erwiesen, dass er in vielen Fällen nicht nur seine Vorlagen stilistisch umgearbeitet, sondern dass er auch zahlreiche Zusätze und Interpolationen vorgenommen, Privaturkunden in Königsurkunden umgewandelt und ganz neue Urkunden willkürlich erfunden hat.

Solche Erfahrungen machen dem Diplomatiker und Historiker bei der Benutzung von Urkundenabschriften die grösste Behutsamkeit des Urtheils zur Pflicht. Die nachgewiesene Originalität einer Urkunde deckt insoweit den Inhalt, dass zwar nicht die historische Glaubwürdigkeit desselben als zweifellos erwiesen gelten darf (denn auch unantastbare Originale können thatsächlich falsche Angaben enthalten), dass aber der gesammte Inhalt mit allen seinen Einzelheiten als im Auf-

[1] Chron. Laureshamense, SS. 21, 344. — Ähnlich ist bei der Anlage des Reg. Farfense verfahren worden, vgl. MIÖG 2, 5. Dem gegenüber rühmt sich ein Copialbuch des Lübecker Domcapitels besonderer Sorgfalt; seine Abschriften nehmen dieselbe Glaubwürdigkeit in Anspruch, wie die „*ipsa sigillata primaria instrumenta, quippe cum nec unum apicem subtractum nec unum iota superadditum in presenti volumine valeas reperire*", UB Bisth. Lübeck 1, 130 n. 141.

[2] Vgl. als eins der ältesten Beispiele die Beglaubigungsclausel eines Transsumptes von 1173, NA. 3, 132: *nil addens vel diminuens quantum ad sensum et significationem nisi forte litteram vel punctum sic exemplavi.*

[3] Interessante Beispiele für derartige Veränderung der Originaltexte durch Kürzung, Erweiterung, Verbesserung sind aus den Copialbüchern von Cluny zusammengestellt von A. Bruel, BEC 36, 445 ff.

[4] Vgl. Foltz, FDG 18, 495 ff.; Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 290 ff.

trage des Ausstellers erfolgte Aussage des Verfassers der Urkunde angesehen werden darf. Bei allen Urkundenabschriften aber entbehren wir einer solchen sicheren Verbürgung. Während uns bei ihnen einerseits selbst auffallende Abweichungen von feststehenden Kanzleibräuchen nicht ohne weiteres zu einem verwerfenden Urtheil über die Urkunden, in denen sie begegnen, berechtigen, weil dieselben auf willkürliche Veränderungen der Copisten zurückgehen können, so haben wir andererseits gegen solche Veränderungen und noch mehr gegen absichtliche Fälschungen beständig auf der Hut zu sein. Unsere Aufgabe ist es, in jedem einzelnen Falle, in welchem unser Verdacht rege wird, die Zuverlässigkeit der Überlieferung auf das strengste zu prüfen. Eine solche Prüfung ist leicht, wenn uns neben den Abschriften eines Copialbuches noch einzelne Originale der in demselben überlieferten Stücke überblieben sind: die Vergleichung beider bietet in solchen Fällen einen guten Anhaltspunkt für die Beurtheilung auch derjenigen Copieen, deren Originale wir nicht mehr besitzen. Aber auch da, wo dies Mittel nicht zu Gebote steht, ist jene Prüfung nicht zu unterlassen; es gilt alsdann an anderweiten Originalen oder als zuverlässig erwiesenen Abschriften von Urkunden desselben Ausstellers, derselben Zeit, derselben Gegend und aus umfassender Kenntnis diplomatischer Entwicklung heraus die Glaubwürdigkeit der zu prüfenden Stücke zu messen.[1]

Kein principieller oder wesentlicher Unterschied besteht zwischen den bisher besprochenen einzeln oder in Sammlungen überlieferten Urkundenabschriften, welche geschäftlichen Zwecken ihre Entstehung verdanken, und denjenigen, welche in historische oder andere literarische Werke übergegangen sind. Urkunden und Briefe als Geschichtsquellen zu benutzen und in historische Werke ihrem ganzen Wortlaute nach aufzunehmen, hat man begreiflicher Weise sehr früh begonnen. Wie Beda und Paulus Diaconus päpstliche Briefe und Privilegien mittheilen, der erstere, um sich dieselben zu verschaffen, geradezu archivalische Nachforschungen veranlasst hat, so haben Otto von Freising und

[1] Selbstverständlich sind Urkundenabschriften unter Umständen auch für die Geschichte der Fälschungen von Werth. So habe ich zu KUiA, Lief. II, Taf. 14 aus dem in der Kanzlei Heinrichs V. im Jahre 1111 angefertigten Transsumpt (St. 3081) einer Urkunde Heinrichs III. von 1053 (St. 2442) wahrscheinlich machen können, dass eine interpolirte Fassung derselben Urkunde, die uns in einem angeblichen Original des 12. Jahrhunderts vorliegt, zur Zeit der Transsumirung noch nicht existirte. Dass gewissen Copialbüchern durch königliche Verleihung dieselbe rechtliche Beweiskraft beigelegt worden ist, wie den Originalen, wie das z. B. von Friedrich III. 1442 in bezug auf die trierischen Mannbücher (Lehenbücher) geschehen ist (Chmel, Reg. Frid. n. 1048) vermag ihre diplomatische Glaubwürdigkeit natürlich nicht zu erhöhen.

Ragewin sich mit der kaiserlichen Kanzlei in Verbindung gesetzt, um Abschriften von wichtigen Aktenstücken zu erhalten, die uns nur in ihren Werken überliefert sind, und bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinein kommen solche urkundlichen Mittheilungen in Werken über Reichs-, Welt- oder Kirchengeschichte vor. Häufiger sind solche freilich in lokalhistorischen Arbeiten, wie denn Folcwins Werk „*de gestis abbatum et privilegiis Sythiensis coenobii*“[1] oder Flodoard's *Historia Remensis* u. a. m. geradezu den Character einer urkundlichen Geschichtsdarstellung annehmen, oder wie die Chronisten von Lorsch und Epternach, von St. Mihiel und St. Benignus zu Dijon neben einer zum Theil von Urkunden durchsetzten Geschichtsdarstellung noch diejenigen Urkunden, welche für die letztere nicht zu verwenden waren, zu praktischen Zwecken sammelten und ihren Werken anhangsweise hinzufügten. Es versteht sich von selbst, dass wir auch den in solchen Werken mitgetheilten Aktenstücken gegenüber auf dieselben in gutem Glauben oder in doloser Absicht vorgenommenen Veränderungen gefasst sein müssen, die wir bei den eigentlichen Copialbüchern kennen lernten; wie z. B. Anselm, der Verfasser der *Gesta episcoporum Leodiensium*, auch die Briefe, die er in seine Darstellung eingefügt hat, tendenziös umzugestalten sich nicht gescheut hat, ist in jüngster Zeit durch die Berücksichtigung einer anderen von ihm selbst herrührenden Bearbeitung seines Buches dargethan worden.[2] Die Kritik wird übrigens bei solchen Werken erheblich erleichtert, da wir zumeist in der Lage sind, über Tendenz, Sorgfalt und Zuverlässigkeit ihrer Autoren uns ein ausreichendes Urtheil zu bilden.[3]

Eine eigenthümliche Stellung innerhalb der urkundlichen Überlieferung nehmen einige der sogenannten Traditionscodices, d. h. derjenigen Bücher ein, in welche die von einem Bisthum oder Kloster erworbenen Schenkungsurkunden, die von ihm abgeschlossenen Tausch- und anderen nutzbaren Verträge — gewöhnlich gesondert von den eigentlichen Privilegia — eingetragen wurden. In den Ländern schwäbischen und fränkischen Rechts sind diese Codices von den Copialbüchern nicht unterschieden; die Traditionsbücher von Prüm und Werden, von Lorsch und Weissenburg, die zu den ältesten dieser Gebiete gehören, sind durch Sammlung und Copirung der in den Archiven dieser Stifter aufbewahrten Einzelurkunden entstanden. Ähnlicher Art sind auch in

[1] Cartulaire de l'Abbaye de St. Bertin ed. Guérard, Paris 1840.

[2] Vgl. Waitz, NA 7, 75 ff.

[3] Hier ist nur von historischen Werken, in welche Urkunden übergegangen sind, gesprochen. Andere literarische Arbeiten, in welchen solche mitgetheilt werden, sind seltener, aber kritisch nicht anders zu behandeln.

Baiern[1] die ältesten dieser Traditionsbücher: der schon erwähnten Codex traditionum von Freising, der durch den Diacon Cozroh unter Ludwig dem Frommen angelegt ist, sowie die ältesten Bücher von Mondsee, Passau und St. Emmeram zu Regensburg, die gleichfalls noch dem 9. Jahrhundert angehören. Auch von den Traditionsbüchern des 10. Jahrhunderts trägt noch ein Theil den gleichen Character. Noch in diesem Jahrhundert aber ist man in Baiern mehrfach, z. B. in Freising unter Bischof Abraham, in Salzburg unter den Erzbischöfen Friedrich und Hartwig,[2] dazu übergegangen auf die Einzelaufzeichnung von zu beurkundenden Rechtsgeschäften überhaupt zu verzichten und dieselben lediglich in die Traditionsbücher einzutragen. Die so entstandenen Bücher oder Theile von Büchern sind demgemäss Original-Aufzeichnungen und nicht Abschriften-Sammlungen: es versteht sich von selbst, dass sie dementsprechend von der diplomatischen Kritik anders zu behandeln und zu beurtheilen sind, als blosse Copialbücher. Ausserhalb Baierns sind solche Fälle der Entwicklung von Traditions-Copialbüchern zu gleichzeitig geführten Protokollbüchern bisher nicht nachgewiesen.[3] Auch in Sachsen, dessen älteres Privaturkundenwesen dem bairischen näher verwandt ist, als dem fränkisch-alamannischen, wo aber die Gewohnheit, Traditionsbücher zu führen, bei weitem nicht so verbreitet war, wie in Baiern, kenne ich nur einen Fall, der vielleicht hierher gehören könnte. Der in die Zeit des Abtes Adalhard (822—826) zurückreichende, bis zum Jahre 1037 fortgeführte *Codex traditionum Corbeiensium*[4] enthält Aufzeichnungen, die durch ihre Form den Vergleich mit jenen bairischen Protokollbüchern sehr nahe legen. Ob er aber wirklich ihnen gleichzustellen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, da wir das ursprüngliche Traditionsbuch nicht mehr besitzen und lediglich auf eine im 15. Jahrhundert angefertigte Abschrift desselben angewiesen sind.

Allen bisher besprochenen Urkundenabschriften oder Sammlungen von Abschriften ist der für ihre kritische Beurtheilung massgebende Umstand gemeinsam, dass sie im Auftrage oder wenigstens im Interesse des Empfängers oder seines Rechtsnachfolgers hergestellt, und dass sie ebendeshalb auch in dessen Archiv aufbewahrt worden sind. Wesentlich

[1] Vgl. Redlich, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, MIÖG 5, 1 ff.

[2] Ähnlich im 11. Jahrh. in Passau und St. Emmeram zu Regensburg, im 12. in Ebersperg, Münchsmünster u. s. w.

[3] Eine nähere Untersuchung verdiente in dieser Beziehung wohl noch der Rotulus von St. Peter im Schwarzwald, Freiburger Diöcesanarchiv 15, 135 ff.

[4] Vgl. Dürre in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 36b, 164 ff.

von ihnen verschieden ist nun aber eine zweite umfassende Gruppe von Urkundencopieen, die auf Veranlassung des Ausstellers entstanden sind. Die Gründe zu ihrer Anfertigung waren mannigfacher Art. Jeder geordneten Verwaltung musste daran gelegen sein, durch die Zurückbehaltung solcher Abschriften eine Übersicht über die vollzogenen Geschäfte vergangener Zeiten zu ermöglichen; sie konnten überdies, im Falle ausgegebene Originale den Empfängern verloren gegangen waren, dazu dienen, neue Ausfertigungen derselben zu ermöglichen;[1] an ihrer Hand endlich war es möglich, über die Authentie und Zuverlässigkeit etwa verdächtig erscheinender Urkundenoriginale und -Abschriften, auf welche der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger sich berief, auf Seite des Ausstellers und dessen Nachfolgers ein sicheres Urtheil zu gewinnen.

Dass in altrömischer Zeit, wie der Staat und die Consuln, so später die kaiserlichen Behörden in den Provinzen und in der Hauptstadt, insbesondere auch die Kanzlei der Kaiser selbst solche Abschriften der von ihnen ausgegebenen Erlasse regelmässig zurückbehielten, kann nicht bezweifelt werden.[2] Sie wurden hier nicht einzeln aufbewahrt, sondern zu Bänden vereinigt, deren jeder die Acten eines Consulatsjahres umfasst. Bezeichnet werden sie als *commentarii* (*ὑπομνήματα*); auch der Ausdruck *regesta* wird auf sie angewandt; die Beamten, welche sie führten, hiessen *custodes a commentariis* oder *commentarienses*. Innerhalb der einzelnen Bände folgten die einzelnen Acten im allgemeinen chronologisch aufeinander, doch war die strenge Ordnung der Zeitfolge nicht immer genau innegehalten. Gewisse Gruppen von Erlassen wurden auch nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt; so gab es eigene *commentarii* für die Urkunden, mit welchen die kaiserlichen *beneficia* verliehen wurden, andere wahrscheinlich für die Erlasse in Criminalsachen, endlich wenigstens im 6. Jahrhundert besondere Bücher für die eigentlichen Gesetze. Mit den kaiserlichen Erlassen waren vielleicht gelegentlich auch andere Abschriften eingelaufener Aktenstücke,

[1] Vgl. z. B. WINKELMANN, Acta 2, 534 n. 841: eine aus dem Register Karls IV. gegebene officielle Abschrift mit dem Vermerk: *sumptum de registro;* LINDNER, S. 186. Die Taxordnung Johanns XXII. enthält eine eigene Bestimmung über die Gebühren der päpstlichen Registratoren für die „*litterarum copiae que sumuntur de regestro*", ERLER, Lib. cancell. S. 191.

[2] Vgl. über die Acten des Senats PICK, De senatus consultis Romanorum, Diss. Berolin. 1884; über die Commentarii der Consuln MOMMSEN's Bemerkungen zur Inschrift von Oropos', Hermes 20, 280; über die der kaiserlichen Kanzlei und anderer Oberbehörden BRESSLAU, Die Commentarii der röm. Kaiser und die Registerbücher der Päpste (Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Romanist. Abtheilung, Bd. 6).

welche auf die ersteren Bezug hatten, Bittschriften, Berichte, Anklagen u. s. w. vereinigt.

Direct erhalten ist uns von diesen altrömischen Registerbüchern — denn mit diesem Ausdruck bezeichnen wir derartige Abschriftensammlungen am besten[1] — nichts. Aber aus ihnen stammende Stücke besitzen wir in grosser Zahl, theils einzeln, insbesondere inschriftlich überlieferte, theils grössere Massen in den Werken der römischen Juristen. Es kann als kaum noch zweifelhaft betrachtet werden, dass schon die ersten uns bekannten Männer, welche zu juristischen Zwecken die Rescripte der Kaiser sammelten, ihren Stoff vorzugsweise aus den Registerbüchern der kaiserlichen Archive zu Rom und Constantinopel geschöpft haben, und dass eben diese Register deshalb auch die Quellen sind, aus welchen man die grossen Gesetzsammlungen des römischen Rechts, den Codex Theodosianus, den Codex Justinianus und die Sammlungen der Novellen, zusammengestellt hat.

Der Brauch der Registerführung ist in Italien nicht mit dem römischen Reiche zugleich untergegangen. Wie die ostgothischen Einrichtungen überhaupt sich an die römischen, soweit als irgend möglich war, anschlossen, so hat Theodorich auch jene Kanzleieinrichtung übernommen und beibehalten: aus den Registerbüchern des Hofes von Ravenna müssten die *Variae* des Cassiodor stammen.[2] In der Folge aber haben die Langobarden wie mit anderen guten Gewohnheiten der römischen Geschäftsgebahrung, so auch mit dieser gebrochen. Und ebenso wenig wie bei ihnen findet sich in anderen germanischen Staaten auf römischem Boden, findet sich insbesondere im Frankenreiche irgend eine Spur jenes Gebrauches. Die Frankenkönige, Merovinger wie Karolinger, haben allerdings in einer Anzahl von Fällen Einzelabschriften

[1] Im Mittelalter ist zwar der Ausdruck *registrum* (*regestrum*, *regestum*; davon *registrare*, in derartige Bücher eintragen, *registrator*, ein Beamter, der solche Eintragungen macht) nicht nur auf solche in der Kanzlei des Ausstellers hergestellte Abschriftensammlungen, sondern gelegentlich, wenn auch seltener, auch auf die oben besprochenen Chartularien, welche in den Archiven der Empfänger beruhten, angewandt worden. Und umgekehrt bezeichnen Neuere (vgl. z. B. die Einleitung zu Reichstagsakten IV) jene ersteren Sammlungen wie die letzteren als Copialbücher. Im Interesse schärferer Scheidung aber empfiehlt sich der Sprachgebrauch, der in diesem Buch befolgt wird, demzufolge nur die ersteren Registerbücher, nur die letzteren Copialbücher genannt werden. Registerbücher enthalten also Abschriften von Urkunden eines Ausstellers für verschiedene Empfänger, Copialbücher Urkunden verschiedener Aussteller für einen Empfänger (beziehungsweise eine empfangende Corporation). Die Scheidung ist wichtig, da beide Arten von Büchern nach ganz verschiedenen kritischen Gesichtspunkten behandelt werden müssen.

[2] Vgl. über die *Variae* unten im Abschnitt über die Formularbücher.

(exemplaria) der von ihnen ausgegangenen Erlasse und Gesetze zu Verwaltungszwecken in ihren Archiven zurückbehalten,[1] aber sie so wenig, wie auf Jahrhunderte hinaus die Könige von Deutschland, Frankreich, Italien und Burgund haben eine regelmässige und systematische Registrirung der von ihnen ausgestellten Urkunden angeordnet.

Wie in so vielen anderen Beziehungen, so war auch hierin die unmittelbar an altrömischen Brauch anknüpfende Kanzlei der Päpste denen der weltlichen Fürsten Europas überlegen. Und wenn die stetige und unverbrüchliche Bewahrung einer sicheren Tradition unzweifelhaft einer der bewundernswerthesten Züge in der historischen Entwicklung des römischen Papstthums ist, so ward diese Bewahrung eben durch den consequent beibehaltenen Brauch der Registerführung, der den Päpsten jederzeit eine vollständige Übersicht über die politischen und kirchlichen Massregeln ihrer Vorgänger ermöglichte, ohne Frage wesentlich erleichtert.

Es ist wahrscheinlich, dass die römischen Bischöfe gleich von dem Moment an, da sie mit anerkannter Autorität in das staatliche Leben eintraten, nach dem Vorbilde der römischen Oberbehörden, die von ihnen ausgehenden Briefe und Urkunden registriren liessen. Sicher nachweisbar ist die Existenz päpstlicher Registerbücher für die Zeit der Päpste Zosimus und Cölestins I., also für den Anfang des fünften Jahrhunderts; einige uns erhaltene Briefe dieser Päpste müssen, zuverlässigen Merkmalen zufolge, aus diesen Registern stammen.[2] Grössere Massen solcher Registerbriefe sind uns dann in den kirchenrechtlichen Werken und Sammlungen des Mittelalters erhalten; wie die altrömischen Juristen die kaiserlichen, so haben die mittelalterlichen Canonisten die päpstlichen Registerbücher, die sie allerdings zum Theil nur mittelbar benutzen konnten, als eine ihrer Hauptquellen betrachtet und ausgebeutet. So hat der Cardinal Deusdedit im 11. Jahrhundert von den Registerbüchern seit Gelasius I. umfassenden Gebrauch gemacht.[3] So enthält eine Londoner Handschrift (Brit. Mus. Addit. Manuscr. 8873) des 12. Jahrhunderts zahlreiche Auszüge aus den Registern Gelasius' I., Pelagius' I. und Pelagius' II., Leos IV., Johanns VIII., Stephans V., Alexanders II. und Urbans II.,[4] so eine Cambridger Handschrift des Trinity-College einen siebzig Briefe umfassenden Auszug aus den

[1] Beispiele s. unten im Abschnitt über das Archivwesen.

[2] Vgl. Bresslau, Die Commentarii der röm. Kaiser, Ztschr. der Savigny-Gesellsch., rom. Abth. 6, 242 ff.; de Rossi, De origine scrinii S. XLVIII f.

[3] Vgl. Stevenson, Arch. della società Rom. di storia patria 8, 305 ff.; de Rossi, De origine S. XCI ff.

[4] Vgl. Ewald, NA 5, 275 ff. 505 ff., 6, 452 ff.

Registern Alexanders III.[1] Etwa achthundertundfünfzig Briefe, ursprünglich in drei Sammlungen vertheilt, seit dem 9. Jahrhundert aber in mannigfachen Combinationen verbunden, sind uns aus den Registern Gregors I. überblieben, über deren Einrichtungen wir etwas genauer unterrichtet sind.[2] Wir wissen, dass von diesen Registern noch im 9. Jahrhundert vierzehn Papyrus-Bände, je einer für ein Jahr, aber natürlich nicht mehr für ein Consulats-, sondern für ein Indictionsjahr, im Lateranensischen Archiv vorhanden waren; auch innerhalb der einzelnen Jahrgänge herrscht im allgemeinen die chronologische Ordnung vor, die aber, da jeweilig grössere Massen von Briefen zusammen registrirt wurden, nicht streng eingehalten ist; eine Scheidung nach Materien ist noch nicht beliebt. Ähnlich angeordnet waren die Registerbücher Johanns VIII., aus deren ersten Jahrgängen wir bei den Canonisten und in der bereits erwähnten britischen Sammlung Excerpte besitzen, während eine jetzt im Vaticanischen Archiv befindliche Handschrift des 11. Jahrhunderts dreihundertundacht aus den letzten sechs Jahrgängen derselben ausgezogene Briefe überliefert.[3] Demnächst besitzen wir gleichfalls in einer Handschrift des Vaticanischen Archivs einen Auszug von 381 Stücken aus den Registerbüchern Gregors VII.,[4] die, wie wir daraus ersehen, nicht mehr nach Indictionen, sondern nach Pontificatsjahren, je ein Jahr in einem Bande, zusammengestellt waren; ob erst Gregor VII. oder ob schon einer seiner Vorgänger diese Anordnung getroffen hat, muss dahingestellt bleiben;[5] sie ist seitdem für alle Zeit beibehalten worden.[6] Endlich ist uns noch in einer

[1] Vgl. Löwenfeld, NA 10, 586 f. Die bisher unbekannten Stücke sowohl der Londoner wie der Cambridger Handschrift sind gedruckt bei Löwenfeld, Epistolae pontif. Rom. ineditae, Leipz. 1885.

[2] Vgl. Ewald, NA 3, 433 ff.

[3] Vgl. Ewald, NA 5, 295 ff., 6, 647 f.; Guido Levi, Archivio della società Romana di storia patria 4, 161 ff. Facsimile-Proben der Handschrift bei Palacky, Abhandlungen der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften 5, 1 und im Archivio paleograf. ital. 1, Taf. 16. Über Provenienz und Schicksale der Handschrift s. Regestum Clementis V. Papae, Prolegom. S. XIX. XX.

[4] Herausgegeben von Jaffé, Bibliotheca Bd. 2. Vgl. Giesebrecht's Ausführungen bei Jaffé, Reg. [2] S. 594 ff.; derselbe, De Gregorii VII. Registro emendando, Münch. 1858 und im Münchener Hist. Jahrb. (1866) 2, 91 ff. Ein Facsimile von drei Seiten der Handschrift mit Text von G. Levi findet sich im Archivio paleograf. ital. 2, Taf. 6—8.

[5] Die Auszüge aus den Registern Alexanders II. in der britischen Sammlung gestatten in dieser Beziehung keinen sicheren Scluss.

[6] Über die chronologischen Noten des Registers Gregors VII. vgl. FDG 15, 515 ff.; 21, 407 ff.; NA 8, 229 ff.; Löwenfeld in Jaffé [2] S. 597. Eine schon von Jaffé und Giesebrecht behandelte, neuerdings wiederholt lebhaft erörterte

Handschrift von Monte Cassino aus dem 13. Jahrhundert ein Bruchstück des Registers Anaclets II. abschriftlich aufbewahrt: es umfasst achtunddreissig Briefe, die sämmtlich dem Jahre 1130 und mit Ausnahme von drei Stücken dem Monat Mai dieses Jahres angehören.[1]

Diese im Verhältnis zu der Masse dessen, was einst vorhanden war, beklagenswerth dürftigen Überreste sind alles, was uns von den päpstlichen Registerbüchern bis zum Jahre 1198 erhalten ist. Wann die Originalregister, aus denen sie entnommen sind, verloren gegangen sind, darüber besitzen wir keinerlei unmittelbare Nachrichten. Dass die Papyrusbände, welche die Register Gregors I. enthielten, noch im 9. Jahrhundert im Lateranensischen Archiv vorhanden waren, dürfen wir bestimmt annehmen: sie und andere auf dem gleichen Material geschriebene wird bei der Vergänglichkeit des letzteren zuerst das Schicksal des Unterganges ereilt haben. Dagegen waren die ohne Frage auf Pergament geschriebenen Register Urbans II. und der meisten Päpste des 12. Jahrhunderts noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Rom vorhanden; wir können sie bis in die Zeiten Honorius' III. verfolgen, in dessen Briefen nicht selten auf sie Bezug genommen wird.[2] Dann aber verschwindet jede Spur von ihnen;[3] im 14. Jahrhundert waren sie, soweit wir urtheilen können, verloren;[4] am wahrscheinlichsten ist, dass sie, wie schon Sickel vermuthet hat, bei den stadtrömischen Wirren des 13. Jahrhunderts zu Grunde gegangen sind.[5]

Frage ist es, ob der Cardinal Deusdedit für seine Canonessammlung nur unseren Registerauszug oder einen reicheren oder etwa gar die Originalregister des päpstlichen Archivs benutzt habe. Vgl. v. Pflugk-Harttung, NA 8, 229ff.; 11, 141ff.; Ewald in Histor. Untersuchungen Arnold Schaefer gewidmet, Bonn 1882, S. 296ff.; Löwenfeld, NA 10, 311ff. Mir scheint die Ansicht Löwenfeld's, dass Deusdedit nur unseren Registerauszug gekannt hat, die grössere Wahrscheinlichkeit zu haben.

[1] Vgl. Ewald, NA 3, 164ff.

[2] Citate in Briefen Honorius' III. aus Registern Alexanders III., Hadrians IV., Anastasius' IV., Lucius II., Gelasius' II., Paschalis' II., Urbans II. sind zusammengestellt in der Praefatio zur vaticanischen Ausgabe des Registers Clemens' V. S. XXIII f. vgl. auch Pitra, Anal. noviss. S. 196ff. Vgl. auch Pertz, Archiv der Gesellsch. 5, 30f.; Rodenberg, NA 10, 572, wonach auch noch die Register Innocenz' II. unter Honorius vorhanden waren, Delisle, BEC 19, 15.

[3] Ein von Ewald, NA 6, 453 mitgetheilter Brief Gregors IX., in welchem das Register Urbans II. citirt wird, ist nur Wiederholung eines Briefes von Honorius III., beweist also nicht, dass das Register Urbans noch zur Zeit Gregors IX. vorhanden war; vgl. de Rossi, De origine S. XCVI N. 3.

[4] Vgl. Denifle, Arch. f. Literatur- u. Kirchengesch. 2, 15.

[5] Über eine Vermuthung de Rossi's in dieser Beziehung s. unten bei der Geschichte des päpstlichen Archivs.

Erst seit der Zeit Innocenz' III. sind die archivalischen Register der Päpste, abgesehen von gewissen Stücken,[1] in Rom erhalten und seit der freisinnigen Eröffnung des vaticanischen Archives durch Papst Leo XIII. gelehrter Forschung zugänglich geworden. Über die Zahl der hier erhaltenen Registerbände hat man früher vielfach gestritten; jetzt ist durch mehrere neuere Publicationen, insbesondere auch durch einen von dem päpstlichen Unterarchivar G. Palmieri veröffentlichten Katalog,[2] eine ziemlich genaue Übersicht über diese reichen Schätze ermöglicht, und es ergiebt sich, dass das vaticanische Archiv aus der Zeit von Innocenz III. bis zu Sixtus V.[3] mehr als zweitausend Registerbände birgt.[4] Diese Zahl erhöht sich noch bedeutend, wenn die in die grosse Reihe nicht mit eingerechneten Registerserien, namentlich die besonders aufgestellten Papierregister der avignonesischen Päpste, die bei der obigen Zählung nicht einbegriffen sind, hinzugerechnet werden; ihrer sind nach der letzten mir zugänglichen Angabe 402 Bände[5] vorhanden. Allerdings gehört der grösste Theil dieser Register erst dem 16. Jahrhundert an; von den etwa 2000 Bänden der Hauptserie, die oben angeführt sind, stammen aus der Zeit Alexanders VI. und seiner Nachfolger mehr als 1200. Zu diesen Beständen des vaticanischen Archives kommen dann aber noch, schon für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, diejenigen des sog. Archivio di bolle, die im Lateran aufbewahrt werden; die Serie der Kanzleiregister beginnt hier mit dem Jahre 1389, und ihre Gesammtzahl bis zum Jahre 1500 ist, im Hin-

[1] Über das, was an Registern des 13. Jh. jetzt verloren ist, während es 1339 noch vorhanden war, vgl. Denifle a. a. O. S. 21 ff. Ganz verloren sind die Register Coelestins IV. und Innocenz' V.; von Coelestin V. sind nur geringe Bruchstücke erhalten. Ein Band des Registers Innocenz' III., der mehrfach verloren geglaubt wurde, ist vor einigen Jahren von Lord Aschburnham, in dessen Bibliothek er sich befand, dem vaticanischen Archive geschenkt worden, vgl. Delisle, BEC 46, 84 ff. Auf der Pariser Bibliothek befindet sich ein Band des Registers Innocenz' IV., ferner Theile der Register Alexanders IV., Clemens V., Bonifaz' VIII., Honorius' IV., Nicolaus' IV., Coelestins V. und ein Register des Legaten Honorius' III.; vgl. die genaue Beschreibung der betreffenden Codices bei Denifle a. a. O. S. 16 ff.

[2] Greg. Palmieri, Ad Vaticani Archivi Romanorum pontificum regesta manuductio. Romae 1884.

[3] Aus späterer Zeit ist nur ein Band im vaticanischen Archiv; die jüngeren Register sind noch in den Archiven der päpstlichen Verwaltungsbehörden vorhanden.

[4] Nach Palmieri sind es 2014 Bde.; im Reg. Clem. V. papae, praef. p. XVI werden 2038 Bände angegeben, p. XVII aber wird n. 2019 als *volumen ultimum* bezeichnet, was zu Palmieri's Zahl stimmt.

[5] Reg. Clem. V. papae a. a. O. Hinzu kommen ausserdem noch die Supplikenregister, über die im XIII. Cap. zu handeln ist.

blick darauf, dass von Bonifaz IX. 109, von Eugen IV. 130 Bände vorliegen, auf etwa 1000 Bände geschätzt worden.[1]

Mit der Anlage und Einrichtung dieser Registerbücher hat sich in den letzten Jahren die diplomatische Forschung aufs eifrigste beschäftigt,[2] ohne dass es bis jetzt gelungen wäre, über alle aufgeworfenen

[1] MIÖG 7, 198; vgl. Denifle, Universitäten im Mittelalter 1, XXI u. 419.

[2] Aus der umfangreichen Literatur verzeichne ich hier nur die in den letzten Jahren publicirten Arbeiten, da die älteren jetzt zumeist veraltet sind.

1. Facsimiles aus den Registern (Suppliken- und Minutenregister nicht hierher gezogen): von Honorius III.: Munch, Opslysninger om det pavelige archief S. 62; von Alexander IV.: Recueil de facsim. à l'usage de l'école des chartes Taf. 97; von Nicolaus III.: Kaltenbrunner in MIÖG 5; von Gregor X.: Posse, Privaturkk. Taf. 35. (Wohin das bei Posse a. a. O. Taf. 34 abgebildete Stück gehört, weiss ich nicht, sicher nicht, wie a. a. O. S. 100 N. 4 und S. 242 gesagt wird, zum Supplikenregister Clemens' VI.; vielleicht soll es Papierregister heissen.) von Clemens V.: in der vatican. Ausgabe des Reg. Clem. V. Eine grosse Sammlung von Registerfacsimiles aus der Zeit von 1198—1378 ist vom vaticanischen Archiv für das Priesterjubiläum Leos XIII. angekündigt worden.

2. Editionen nach den Registern oder Abschriften aus denselben: Posse, Analecta Vaticana (Oeniponti 1878). Mon. Germ. Hist. Epistolae saec. XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae ed. C. Rodenberg, 1. 2 (Berlin 1883—1885). Pressuti, Il regesto del pontifice Onorio III. Bd. 1 (Rom 1884; sehr mangelhaft; vgl. Grisar, Ztschr. für kath. Theologie 9, 145 ff., Levi, Arch. della Soc. Rom. di storia patria 7, 598 ff.). Auvray, Les Régistres de Grégoire IX. (Paris 1888 f.). Berger, Les Régistres d'Innocent IV. (2 Bde. Paris 1884 ff.). Delisle, Fragments du dernier régistre d'Alexandre IV. (BEC 38, 103 ff.). Prou, Les Régistres d'Honorius IV. (Paris 1886 ff.). Langlois, Les Régistres de Nicolas IV. (Paris 1886 ff.). Digard, Faucon und Thomas, Les Régistres de Boniface VIII. (Paris 1884 ff.). Grandjean, Le Régistre de Benoit XI. (Paris 1884 ff.). Vaticanische Urkk. zur Gesch. Ludwigs des Baiern (Archival. Ztschr. 5, 236 ff.; 6, 212 ff.). Regestum Clementis papae V. ex Vaticanis archetypis cura et studio monachorum ord. S. Benedicti (Rom 1885 ff.). Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. (Innsbruck 1885). Schmidt, Päpstl. Urkk. und Regesten aus den Jahren 1295—1352 (Geschichtsqu. der Prov. Sachsen XXI, Halle 1886). Hauthaler, Aus den vatik. Regesten, Auswahl v. Urkk. u. Reg. vornehml. z. Gesch. d. Erzbischöfe v. Salzburg bis 1280, Archiv f. österr. Gesch. 71, 213 ff. Hildebrand, Livonica vornehml. aus d. 13. Jh. im vatik. Archiv (Riga 1887). Hergenröther, Leonis X. pontificis maximi regesta (Freiburg 1884 ff.).

3. Untersuchungen über die Register — allgemein: Munch, Opslysninger om det pavelige Archiv (Christiana 1876, deutsch v. Löwenfeld, Berl. 1880); Pitra, Analecta novissima spicilegii Solesmensis Tom. I. De epist. et regest. Romanor. pontificum (Rom 1885) — für das 13. Jahrh.: Kaltenbrunner, MIÖG 5, 213 ff. 659; Delisle, BEC 46, 84 ff.; Digard, BEC 47, 80 ff.; Rodenberg, NA 10, 507 ff.; Denifle, Arch. f. Literatur- u. Kirchengesch. 2, 24 ff. — für das 14. Jahrh.: Ottenthal, MIÖG 5, 128 ff.; Werunsky, MIÖG 6, 140 ff. — für das 15. Jahrh.: Kaltenbrunner, MIÖG 6, 79 ff.; Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 401 ff. Vgl. auch Sickel, MIÖG 6, 203 ff.

wichtigen Fragen volle Klarheit zu verbreiten oder allseitiges Einverständnis zu erzielen.[1] An dieser Stelle kann natürlich nur auf die Hauptsachen eingegangen werden.

Da ist zuerst zu erwähnen, dass seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts neben der lediglich chronologischen Anordnung der Registerabschriften eine andere nebenhergeht, welche die zu registrirenden Stücke nach Materien zusammenstellt. Bereits unter Innocenz III. hat man den wichtigsten Theil der politischen Correspondenz dieses Papstes — Einläufe und ausgegangene Stücke — aus der Masse der übrigen Schriftstücke herausgehoben und unter Beobachtung einer gewissen chronologischen Folge,[2] aber ohne Scheidung der einzelnen Pontificatsjahre durch neue Lagen oder besondere Rubriken, in einem eigenen Bande mit dem Titel „*Regesta domini Innocencii tercii pape super negotio Romani imperii*“ zusammengestellt. Demnächst sind dann schon unter Gregor IX. innerhalb der je ein oder mehrere Pontificatsjahre umfassenden Registerbände gleichsam als Anhänge gewisse Gruppen von Briefen, die inhaltlich zusammengehören, auf besonderen Lagen registrirt. Unter Innocenz IV. und im ersten Jahre Alexanders IV. sind sodann die sog. *Litterae curiales* oder *de curia*, d. h. in der Hauptsache Briefe politischen Inhalts und solche, deren Ausfertigung nicht auf Nachsuchen der Parteien, sondern auf Anordnung der Curie und deshalb taxfrei erfolgte,[3] in eigenen Lagen zusammengestellt; in eben solchen erscheinen unter Innocenz IV. die *litterae beneficiorum*, d. h. die Briefe über Pfründenverleihungen. Während die letztere Sondergruppe sonst nur noch einmal unter Urban IV. wieder begegnet, wird die Zweitheilung aller einzutragenden Stücke in *litterae communes*[4] und *litterae curiales* vom dritten Jahre des letzteren Papstes zur Regel und zur ständigen Einrichtung der Register. Vorübergehend schon unter Nicolaus III. und regelmässig sodann seit der Zeit Johanns XXII. sind von den *litterae communes* und *curiales* gesondert als eine dritte Gruppe die *litterae secretae*, d. h. die geschlossenen Briefe, geschieden und in eigene Registerbände eingetragen worden; ihnen entsprechen im 15. Jahrhundert besondere Brevenregister, von denen freilich aus diesem Jahr-

[1] Manche der dabei mit grosser Lebhaftigkeit aufs ausführlichste besprochenen Punkte sind diplomatisch von sehr geringer Bedeutung.

[2] Vgl. Schwemer, Innocenz III. u. d. deutsche Kirche Beilage 1, S. 132 ff.

[3] Vgl. in der Constitution Eugens IV. von 1445 (MIÖG Erg. 1, 575) § 13: *littere de curia que de sui natura gratis scribende sunt.*

[4] Der Ausdruck *litterae communes* ist aber in den Registern selbst in dieser Zeit noch nicht üblich; über sein Vorkommen in einem Bande Martins IV. s. Denifle a. a. O. (Separatabdruck, Berl. 1886) S. 52.

hundert nur ganz dürftige Überreste bis jetzt bekannt geworden sind. Ausserdem sind schon in den Papierregistern seit Johann XXII. die *litterae communes* nach sachlichen Gruppen (Indulgenzen und Privilegien, Provisionen, Conservatorien u. s. w.) geordnet.[1] Weiter giebt es seit Urban IV. besondere Register über Cameralsachen, die aber gleichfalls nicht von allen Päpsten vorliegen. Im fünfzehnten Jahrhundert müssen dann überhaupt die Registerbände nach anderen Gesichtspunkten eingetheilt werden: neben den Brevenregistern haben wir drei Serien von Bullenregistern, die als Kanzlei-, Kammer- und Secretärregister, nach den Bureaux, in denen die betreffenden Stücke expedirt wurden, bezeichnet werden können.

Ganz besonders schwer zu entscheiden ist die Frage, ob die Registrirung, für welche es wenigstens im späteren Mittelalter in der päpstlichen Kanzlei ein besonderes Bureau gab,[2] nach den Concepten (die in Rom *Notae,* später *Minutae* genannt wurden) oder nach den ausgefertigten Originalen erfolgte. Sie lässt sich mit voller Sicherheit weder für alle Zeiten, noch auch nur für eine bestimmte Periode beantworten, und es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass zu einer bestimmten Zeit in dieser Beziehung ganz gleichmässig verfahren sei. Hinsichtlich der älteren Register vor dem 13. Jahrhundert spricht allerdings die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Registrirung in der Regel nach den Concepten erfolgt sei.[3] Für das 13. Jahrhundert scheinen sich sodann die Gründe, welche für die letztere Annahme, und diejenigen, welche für Registrirung nach den Originalen sprechen, die Wage zu halten,[4] oder vielmehr es scheint bald in der einen, bald in der anderen Weise verfahren zu sein. Die Register des 14. Jahrhunderts sind in Bezug auf diese Frage noch nicht eingehend untersucht worden;[5] bei denen des 15. Jahrhunderts kann es nach den

[1] Munch-Löwenfeld S. 58 ff.

[2] Vgl. unten Cap. VI.

[3] So nehmen Ewald, G. Levi, v. Pflugk-Harttung an; anderer Ansicht sind Delisle, Dudik, Ficker, Munch, Löwenfeld.

[4] Benutzung der Originale nehmen Delisle, Munch, Berger, Diekamp, Benutzung der Concepte Rodenberg an, der aber mit dem zweiten Jahre Innocenz' IV. Registrirung nach den Originalen als bewusste Neuerung auftreten lässt. Kaltenbrunner hat sich nicht entschieden für die eine oder die andere Ansicht ausgesprochen.

[5] Dass aber unter Bonifaz VIII. Urkunden erst nach ihrer Bullirung zur Registrirung gegeben wurden, ergiebt sich bestimmt aus einem Briefe Clemens' V. vom 1. Oct. (ann. 5) Reg. Clem. Papae V. Prolegom. S. CLVI. Und es ist gewiss als besondere Ausnahme in einem der Register Johanns XXII. eigens vermerkt worden (ebenda S. XCII Note 2), dass eine Urkunde „*regestrata est*

eingehenden Erörterungen von Ottenthals als sicher angesehen werden, dass eine Scheidung zu machen ist: die Kammer- und ein Theil der Kanzlei- und Secretärregister sind überwiegend nach den Originalen,[1] die Breven- und ein anderer Theil der Kanzlei- und Secretärregister ebenso überwiegend nach den Concepten hergestellt werden.

Auch seit der Zeit Innocenz' III. sind die uns erhaltenen Bände nicht sämmtlich Originalregister; vielmehr haben wir in der überwiegend grösseren Zahl aller dem dreizehnten Jahrhundert angehörigen Bände Prachthandschriften zu erblicken, welche nachträglich und einheitlich nach schon geordneten Vorlagen hergestellt sind.[2] Welcher Art diese Vorlagen waren, lässt sich für das 13. Jahrhundert nicht genau bestimmen;[3] seit Johann XXII. haben wir neben den auf Pergament geschriebenen Prachtregistern, die erst nachträglich in Musse und mit Sorgfalt hergestellt sind,[4] noch die auf Papier geschriebenen ursprünglichen Register selbst, aus denen jene copirt oder richtiger — denn die Papierregister sind vollständiger und umfassender — aus denen jene ausgezogen sind. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts unterliess man dann immer häufiger die Herstellung der Pergamentreinschriften; in der

de sedula signata per dom. vicecancellarium, non de littera bullata. Die uns erhaltenen Concepte von Secret- und Curialbriefen aus der Zeit Innocenz' VI. tragen vielfach Vermerke, die darauf hinweisen, dass nach ihnen registrirt worden ist, vgl. Ollenthal 540. Es handelt sich aber bei ihnen, wie die Anweisungen an die Ingrossatoren (Werunsky, MIÖG 6, 143 ff.) zeigen, zumeist um Briefe, die schnell expedirt und ausgehändigt werden sollten, so dass Registrirung nach dem Original sich nicht ermöglichen liess.

[1] In der Constitution Leos X. „*Pastoralis officii*" (Cocqel. 3c 383) ist für die Kanzleiregister die Eintragung „*super minutis*" statt „*super bullis originalibus*" ausdrücklich verboten und eine von Sixtus IV. für die Verletzung des Verbots erfolgte Strafandrohung erneuert.

[2] In dieser Hinsicht kommen Denifle und Kaltenbrunner zu demselben Ergebnis, ersterer wenigstens für eine Anzahl von Bänden. Dass unter Urban V. nochmals Abschriften der älteren Register des 13. Jahrhunderts gemacht sind, hat Denifle nachgewiesen; er giebt S. 43 f. eine Beschreibung einiger derartiger Copieen, die uns noch erhalten sind.

[3] Die Annahme Rodenberg's, dass die auf lose Zettel geschriebenen Concepte, welche in eine bestimmte Ordnung gebracht seien, selbst diese Vorlage gebildet hätten, ist nicht wahrscheinlich; seit Innocenz IV. ist ja nach Rodenberg selbst Registrirung nach dem Original für die Privilegien eingeführt worden: von da ab also können die Concepte nicht mehr Vorlage gewesen sein. Und da die Registerbände vor und nach Innocenz IV. eine im wesentlichen gleichartige Masse bilden, ist das auch für die ältere Zeit nicht anzunehmen; vgl. auch Denifle S. 64 ff.

[4] Die also nur Copieen zweiter Ordnung darstellten.

Zeit nach dem grossen Schisma sind diese ganz verschwunden,[1] und nur noch Papierregister geführt worden, bis dann seit der Reformation abermals neue, hier nicht weiter zu verfolgende Veränderungen in der Registerführung eintraten.

Die Register der Päpste sollten principiell vollständig sein; d. h. alle unter dem Namen eines Papstes ausgegangenen Erlasse[2] sollten in ihnen verzeichnet werden.[3] Eine solche Vollständigkeit ist aber niemals erreicht worden.[4] Selbst die politische Correspondenz der Päpste, die beständig evident zu erhalten doch die Curie selbst das grösste Interesse hatte, ist nicht lückenlos in die Register übergegangen, und von sonstigen Papstbriefen, die in Gnaden- oder Processsachen ausgefertigt worden, ist immer nur ein Theil in den Registern copirt worden; die Registrirung dieser Stücke unterblieb schon deshalb in zahlreichen Fällen, weil für sie besondere Gebühren zu entrichten waren, welche die betheiligten Parteien oft zu ersparen suchten.

Von jeher[5] war es ferner üblich, Briefe, die in gleich- oder nur wenig verschieden lautenden Exemplaren an mehrere Empfänger versandt werden sollten, nur einmal zu registriren. Die Adresse im Register wurde dann in älterer Zeit so gestaltet, dass die Namen aller Em-

[1] Von Bd. 301, d. h. von dem 12. Jahre des Gegenpapstes Clemens VII. an sind alle Register auf Papier. Reg. Clem. V. praef. p. XVII. — Der Brauch, Papierregister zu führen, hat aber schon unter Clemens V. begonnen, von welchem das Inventar von 1369 53 derartige Bände aufführt; jetzt sind nur noch geringe Reste davon vorhanden; vgl. Reg. Clem. V. papae Proleg. S. LXVIIII ff. Nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung Denifle's (S. 68) ist man gerade unter Clemens V. dazu übergegangen, für die provisorischen Register, die bis dahin auf Pergament geschrieben waren, den billigeren Schreibstoff zu wählen; ein bedeutendes Bruchstück eines solchen provisorischen Pergamentregisters, das sich theils im Vatican, theils in der Pariser Nationalbibliothek befindet und dem ersten Bande der Reinschriftregister dieses Papstes zur Vorlage gedient hat, ist uns erhalten; vgl. Denifle S. 17.

[2] Mit den ausgegangenen Erlassen sind in den Registern der Päpste, ebenso wie schon in denen der römischen Kaiser und wie später in anderen ähnlichen Büchern, häufig Abschriften von am päpstlichen Hofe eingelaufenen Actenstücken, die auf jene Bezug hatten, verbunden. Indem diese sich von anderen durch den Empfänger hergestellten Copieen nicht wesentlich unterscheiden, braucht in dem uns jetzt beschäftigenden Zusammenhang nicht weiter von ihnen geredet zu werden.

[3] Vgl. die von Berger 1 S. XV angeführte Äusserung Benedicts XII: *registra nostra, in quibus omnes et singulae litterae, quas regibus et principibus ac quibusvis personis aliis, . . . destinavimus . . ., registrate sunt et registrantur de verbo ad verbum.*

[4] Vgl. Denifle S. 56 ff.

[5] Über diesen Brauch in den altrömischen *commentarii* vgl. Bresslau a. a. O. S. 248 ff.

pfänger in sie aufgenommen wurden, während eine Kanzleinotiz *(a pari* oder *a paribus)* darauf hinwies, dass an die einzelnen Empfänger in gleicher Weise geschrieben sei.[1] Die späteren Register seit dem 13. Jahrhundert copiren dagegen einen der abgesandten Briefe, ohne an ihm eine Erweiterung der Adresse mit Rücksicht auf die gleichlautenden Exemplare vorzunehmen, fügen dann aber hinter jenem ersten Briefe eine Notiz hinzu, welche besagt, dass *„in eundem modum“* oder *„in eundem fere modum“* oder *„simili modo“* noch anderen genannten Personen geschrieben sei. Veränderungen des Textes, welche in den zweiten, dritten u. s. w. Exemplaren vorgenommen waren, wurden, wenn sie von grösserer Bedeutung waren, noch besonders notirt, während man die innerhalb der gleichlautenden Stellen vorkommenden kleineren stilistischen Abweichungen in der Regel nicht eigens verzeichnete, vielmehr höchstens durch die Kanzleinote *„verbis competenter mutatis“* oder ähnliche Wendungen auf ihr Vorhandensein hinwies. Wie hier an die Stelle der Abschrift eines Briefes eine blosse Notiz über seine Absendung trat, so sind auch sonst Nebenbriefe, welche neben einem Hauptbriefe hergingen, insbesondere solche, welche schon in dem Hauptbrief erwähnt worden waren, in gleicher Weise behandelt: hiess es z. B. in dem Hauptbrief *„alioquin N. N. per litteras nostras iniungimus“* u. s. w., so genügte der hinzugefügte Vermerk *„illi scriptum est“* oder *„scriptum est dicto N. N.“*, um den wirklichen Erlass jenes Nebenbriefes festzustellen. Aber auch die Briefe, deren Abschrift nicht in dieser Weise durch eine kurze objectiv gefasste Kanzleinotiz ersetzt wurde, sind durchaus nicht wörtlich und vollständig copirt worden. Ziemlich regelmässig kürzte man das Protokoll, verzeichnete nur den Namen des Papstes unter Fortlassung des Titels, den Namen und Titel des Adressaten unter Fortlassung oder Vereinfachung der Grussformel, einen Theil der Datirung u. s. w.; und auch gewisse ständig wiederkehrende Formeln des Contextes, z. B. die Arengen, die Strafformeln und ähnliche wurden in den Registern selten ganz vollständig, sondern in der Regel nur mit dem Anfangs- und Schlusswort der Formel oder mit den Anfangsbuchstaben der einzelnen Worte der-

[1] Diese Form findet sich zuerst in einem Briefe des Zosimus, Jaffé-K. 331. Die Adresse im Register lautet: *Zosimus Aurelio et universis episcopis per Africam constitutis, universis episcopis per Gallias et septem provincias, universis episcopis per Hispaniam constitutis a pari.* Der Brief ist also in drei gleichlautenden Exemplaren versandt worden. Für solche gleichlautende Exemplare war der Ausdruck *„appare“* üblich; vgl. die Belege bei Bresslau a. a. O. und — einen Beleg noch für das 12. Jahrh. — Gloria, Cod. dipl. Pad. 2a, 447: *hoc aparum scripsi.*

selben wiedergegeben.[1] Doch ist in dieser Beziehung nicht immer ganz gleichmässig, sondern es ist zu verschiedenen Zeiten, ja auch zur selben Zeit von verschiedenen Registraturbeamten in etwas verschiedener Weise verfahren worden.

Die Eintragung des Briefes erfolgte principiell in chronologischer Folge, so dass, ganz allgemein betrachtet, die Hauptmasse der in einem Jahresbande vereinigten Briefe von Monat zu Monat stetig fortschreitet. Jedoch durch allerhand Hindernisse verschiedenster Art — insbesondere durch verspätete Ablieferung der Reinschriften resp. der Concepte an die Registratur oder Saumseligkeit der mit der Registrirung beauftragten Beamten, welche auch durch die strengsten Anordnungen der Päpste nicht völlig abgestellt wurde — ist diese chronologische Reihenfolge sehr häufig erheblich gestört worden.[2] Während es seltener begegnet, dass Briefe an zu früher Stelle registrirt sind, also ein Brief in der Umgebung von solchen Stücken erscheint, die einem späteren Monate angehören, ist umgekehrt Registrirung an zu später Stelle d. h. das Auftreten einzelner Briefe in der Umgebung solcher Stücke, die in einem früheren Monat erlassen sind, eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Und noch häufiger und grösser werden natürlich diese chronologischen Störungen, wenn man nicht bloss das Fortschreiten von Monat zu Monat, sondern das von Woche zu Woche oder von Tag zu Tag ins Auge fasst.

Die grosse Mehrzahl der an den Registern der Päpste beobachteten und im vorangehenden besprochenen Erscheinungen kehrt nun bei denjenigen Registern wieder, welche in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Kanzleien weltlicher und geistlicher Fürsten ausserhalb Roms geführt worden sind. Sie sind im Abendlande[3] am frühesten nachweisbar am Hofe der Könige von Frankreich. Und hier sind sie aus ganz besonderer Veranlassung eingeführt worden. Als nämlich in der Schlacht von Fretteval 1194 Schatz und Kapelle König Philipp

[1] Am ausführlichsten handelt von diesen Kürzungen Munch-Löwenfeld S. 52 ff.

[2] Vgl. hierzu auch die Bemerkungen von Ficker, MIÖG 4, 382.

[3] Wie weit sich in Byzanz die altrömische Tradition erhalten hat, ist bisher noch nicht näher untersucht worden. So nahe es liegt, anzunehmen, dass, wie für die Sammlung der Justinianischen Novellen, so auch für die Sammlung von 113 Novellen Kaiser Leos des Weisen, welche im Cod. Marcianus 179 und einigen daraus abgeleiteten Handschriften erhalten ist (herausgegeben von Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, Bd. 3. Leipz. 1857), die Archivregister benutzt seien, so finden sich doch weder in diesen Novellen selbst, noch in den übrigen von Zachariae veröffentlichten Urkunden byzantinischer Kaiser sichere Spuren, welche auf die Existenz derartiger Register hinweisen.

Augusts in die Hände der Engländer fielen, erbeuteten die letzteren auch den ganzen Vorrath an Urkunden, Steuerlisten und anderen Aktenstücken über die Hebungen und Rechte des Staates, welche der König mit sich ins Feld genommen hatte.[1] Die letzteren wieder in Ordnung zu bringen, wurde Gautier le Chambrier der Jüngere beauftragt, und er ist es auch gewesen, der, als gleichzeitig ein ständiges Reichsarchiv durch die Anlage des sogenannten Trésor des chartes begründet wurde, dabei für die Einrichtung von Registern sorgte. Wahrscheinlich auf Grundlage seiner Arbeiten ist das älteste uns erhaltene Register Philipp Augusts angelegt worden, das um das Jahr 1204 entstanden, in einem ersten in einem Zuge geschriebenen Theil die noch erhaltenen, bis 1192 zurückgehenden Aktenstücke vereinigte, und dann in seinem Hauptheile bis zum Jahr 1212 fortgeführt worden ist.[2] Von da an ist der Brauch der Registrirung in der französischen Kanzlei beibehalten worden.

Ob es dies Vorbild seines französischen Bundesgenossen oder das der päpstlichen Kanzlei war, das Kaiser Friedrich II. zur Anlage von Registern in dem hier gemeinten Sinne bestimmte, oder ob es vielleicht vor ihm in Sicilien selbst schon ähnliche Einrichtungen gegeben hatte,[3] denen er sich anschloss, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist in seiner sicilianischen Kanzlei ein Register geführt worden, von welchem uns ein Bruchstück des auf Hadernpapier geschriebenen Originals, das die Zeit von October 1239 bis Anfang Juni 1240 umfasst, im Archiv von Neapel erhalten ist,[4] während in einer späteren Marseiller Handschrift Excerpte aus anderen Theilen, welche sich über den Zeitraum von 1230 bis 1248 erstrecken, vorliegen.[5] Jenes erste Bruchstück lässt darauf schliessen, dass die Registerbücher je ein Indictionsjahr umfassten. Es enthält ausschliesslich Erlasse für das sicilianische Königreich und lediglich Mandate aus der Correspondenz des Kaisers mit

[1] Vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 539.

[2] Vgl. Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste, Paris 1856 p. VII ff. — Das älteste Register (A nach der Bezeichnung Delisle's) ist jetzt in der Vatic. Bibl. in Rom und in prächtiger heliotypischer Abbildung seinem ganzen Umfang nach publicirt von Delisle, Le premier régistre de Philippe Auguste. Reproduction héliotypique du manuscrit du Vatican. Paris 1883.

[3] Über das Archivwesen der normannischen Könige von Sicilien vgl. Cap. V.

[4] Herausgegeben von Carcani, Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, Neap. 1786, S. 233 ff. und bei Huillard-Bréholles 5, 409 ff. Facsimile zweier Blätter KUiA Lief. VI Taf. 17. Vgl. Ficker, Beiträge 2, 15 ff. 37 ff.; Philippi, S. 30 ff.

[5] Herausgegeben von Winkelmann, Acta 1, 599 ff.; vgl. Ficker, Beiträge 2, 503. 506.

seinen Beamten; diese scheinen in den angeführten Monaten sämmtlich aufgenommen zu sein, da alle in den Marseiller Excerpten stehenden Stücke, welche sicher diesem Zeitraum angehören, auch in dem Neapolitaner Register zu finden sind.[1] Privilegien fehlen dagegen in dem letzteren gänzlich; und da wenigstens ein solches aus dem März 1240 anderweit überliefert ist,[2] das gewiss nicht das einzige seiner Art war, so muss es dahingestellt bleiben, ob dieselben damals überhaupt nicht registrirt sind, oder ob man für die Privilegien eigene Registerbände geführt hat. Die Marseiller Excerpte enthalten wenigstens einige Privilegien hauptsächlich aus dem Jahre 1238,[3] sodass möglicher Weise die Trennung zwischen Mandat- und Privilegienregister erst nach dem Jahre 1238 eingetreten ist. Die dem Jahre 1244 angehörige Kanzleiordnung Friedrichs II.[4] giebt keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage, da dieselbe der Registrirung überhaupt nicht gedenkt. Die Einrichtung des Registers[5] ist besonders dadurch bemerkenswerth, dass, wie sich auf dem Wege der Schriftvergleichung bei genauer Untersuchung des Neapolitaner Originalfragments ergeben hat, der die Reinschrift einer Urkunde ausfertigende Notar jedesmal auch die Registercopie besorgt hat; schon danach kann es nicht wohl bezweifelt werden, dass die Registrirung selbst nach den Reinschriften bewirkt wurde. Über jeder Seite des Registers stehen der Monats- und der Ortsname; den einzelnen Erlassen ist jedesmal der Monatstag vorangesetzt; wenn Monat oder Ort wechseln, ist eine neue Seite begonnen. Der üblichen Verkürzung der Anfangs- und Schlussformeln begegnen wir auch hier; ausserdem enthält das Register zu Anfang jedes Erlasses Notizen über die geschäftliche Behandlung des Stückes, welche in die Originalausfertigungen nicht aufgenommen sind: Angaben über den Beurkundungsbefehl und den höheren Beamten, welcher ihn vermittelt hat, sowie den Namen des ausfertigenden Notars.[6] Die chronologische Ordnung ist mit einer Ausnahme streng inne gehalten.

[1] Die Mandate, welche Ficker während dieses Zeitraumes in das Register einreiht, ohne dass sie im Neapolitaner Register sich finden, entbehren ausnahmslos der Datirung, so dass ihre Einreihung sehr zweifelhaft ist.

[2] Böhmer-Ficker, Reg. 2879.

[3] Winkelmann, Acta 1, n. 817. 823. 826. 827. 830. 867. Letzteres gehört anscheinend zu 1241 Sept. 5, wenn es nicht in den Excerpten an eine verkehrte Stelle gekommen ist, vgl. N. 1 bei Winkelmann a. a. O. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, könnte es sich doch sehr wohl nur um eine vereinzelte Ausnahme handeln.

[4] Vgl. über diese unten. [5] Vgl. Philippi S. 31 ff.

[6] Dass der Notar, von welchem es heisst: *de mandato imperiali facto per Petrum de Vinea scripsit Petrus de Capua*, der Ingrossator des Stückes war,

Der von Friedrich II. bis an sein Lebensende, wie die Marseiller Excerpte anzunehmen gestatten, beibehaltene Brauch der Registerführung ist auch auf seine Nachfolger im sicilianischen Reich übergegangen. Von Registern Manfreds ist zwar nichts erhalten, aber einzelne Aktenstücke, die aus seiner Regierungszeit vorliegen, sind mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf solche zurückzuführen. Mit dem Jahre 1265 beginnt dann die jetzt noch über 380 Bände umfassende Reihe der angiovinischen Register, die im Staatsarchiv zu Neapel aufbewahrt werden: über die Einrichtung und Beschaffenheit derselben haben wir erst neuerdings eingehende Aufklärung erhalten.[1] Es ergiebt sich daraus, dass die Technik der Registrirung sich auch hier nur sehr allmählich ausgebildet hat. In den ersten Jahren Karls I. enthalten die Register — seit 1266 unterscheidet man *registra cancellariae* und *registra camerae* — nur eine Anzahl ausgewählter Stücke; erst seit 1268 ging man dazu über, wenigstens grundsätzlich vollständige Registrirung aller Erlasse anzustreben. Die Kammerregister haben bis um die Mitte der Regierung Karls II. einen besonderen Typus, von da ab aber wird der Typus der Kanzleiregister auch für sie angenommen. Seit Karl II. unterscheidet man drei Registerserien: Register des Kanzlers, des Protonotars und der *Magistri rationales.*[2] Die Kanzleiregister zerfallen in sieben Hauptabtheilungen: die vier ersten enthalten die Urkunden gesondert je nach den Adressaten, an welche sie gerichtet waren. Wir haben also zunächst zwei Abtheilungen für die Erlasse an die Justiciare und für diejenigen an die Secreti, *magistri procuratores et portulani,*

wird man schon wegen des Ausdruckes „*scripsit*“ annehmen dürfen; die Thätigkeit des Concipirens, an die Ficker, Beitr. 2, 16 gedacht hat, pflegt im Mittelalter, worauf ich zurückkomme, nicht als *scribere* bezeichnet zu werden, vgl. auch Philippi a. a. O. Auf die Frage, inwieweit Ingrossatoren und Dictatoren in der Kanzlei Friedrichs II. identisch waren, werden wir gleichfalls zurückkommen.

[1] Vgl. Durrieu, Les archives angevines de Naples (Paris 1886 f. 2 Bde.). Früher hat Fanta, MIÖG 4, 450 ff. kürzer über diese Bände berichtet. Während ihrer 1585 noch 444 waren, giebt es jetzt nur noch 378 Bände — alle auf Pergament —, zu denen neuerdings 5 aus losen Quaternionen und Blättern theilweise hergestellte Bände hinzugetreten sind, über welche Capasso, Arch. stor. per le provincie Napolet. 10, 761 ff. berichtet. Veröffentlicht sind die Register der Jahre 1265—1268 von del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I. e II. d'Angiò (2 Bde. Napoli 1863—69). Ausserdem sind zahlreiche Excerpte aus den Registern in den Schriften von Minieri-Riccio (verzeichnet Arch. stor. per le prov. Napolet. 7, 457) und an anderen Orten mitgetheilt worden.

[2] Die Register des Kanzlers und des Protonotars sind 1316 vorübergehend wieder vereinigt worden. 1294—1296 hatte man zwei Kammerregister, eins für die *magistri rationales.* Die *littere secrete* werden seit 1290 gesondert registrirt.

magistri siclarii, magistri massarii; bei den Erlassen an die *Justiciarii* und *Secreti* ist die Ordnung nach Amtssprengeln durchgeführt. Zwei weitere Hauptabtheilungen enthalten alle übrigen Erlasse in Verwaltungs- und politischen Angelegenheiten, die als *Extravagantes infra regnum* und *Extravagantes extra regnum* bezeichnet werden; die ersteren enthalten die Correspondenz in Verwaltungssachen mit anderen Beamten, als den oben genannten, Baronen, Prälaten, Communen und Privatpersonen des Reiches, die letzteren die entsprechenden Erlasse an Beamte u. s. w. der ausserhalb des sicilianischen Reiches belegenen Provinzen der Anjou's und die politische Correspondenz. Die Ordnung ist in den *Extravagantes infra regnum* einfach chronologisch, in denen *extra regnum* sind häufig besondere Serien für die einzelnen Länder hergestellt. Die drei letzten Hauptabtheilungen endlich enthalten die Urkunden in Gnadensachen und privaten Angelegenheiten, und zwar erstens Privilegien und Concessionen, zweitens persönliche Gunstbezeugungen (Heirathserlaubnisse, Ernennungen u. s. w.), drittens Quittungen; hier hat man bisweilen Specialregister auch noch nach anderen Gesichtspunkten angelegt. Die einzelnen Abtheilungen enthalten in besonderen Bänden oder Heften je die Erlasse eines Indictionsjahres; zuweilen sind alle Erlasse während eines anders begrenzten Zeitraumes, wie z. B. während des Kreuzzuges nach Tunis, zu besonderen Specialregistern vereinigt. In bezug auf die Art der Eintragung verfuhr man ähnlich wie in der päpstlichen Kanzlei, copirte also die Erlasse selten ganz wörtlich, sondern verkürzte in der Regel die Anfangs- und Schlussformeln; von minder wichtigen Erlassen, wie z. B. Ernennungen u. s. w., wurde häufig nur ein kurzer regestartiger Auszug verzeichnet. Die Eigenthümlichkeit der angiovinischen Register besteht also wesentlich in ihrer sehr genauen Specialisirung, die viel weiter geht, als das Verfahren in der päpstlichen Kanzlei und die sich für Verwaltungszwecke als sehr practisch bewährt haben muss.

Auf der Insel Sicilien, die unter aragonesischer Herrschaft von dem Königreiche Neapel sich ablöste, beginnt der Brauch der Registerführung spätestens mit dem Jahre 1312; von da bis 1819 ist er beibehalten worden, und mehr als eilfhundert solcher Registerbände liegen noch jetzt im Staatsarchive zu Palermo vor.[1] Auf die analogen Einrichtungen, die im späteren Mittelalter in den kleineren ober- und mittelitalienischen Staaten getroffen worden sind, kann hier bei dem Mangel ausreichender Vorarbeiten nicht näher eingegangen werden.

Dass nun aber der für Sicilien nachgewiesene Brauch der Register-

[1] Inventario officiale del grande archivio di Sicilia (Palermo 1861), S. 2 ff.

führung schon unter Friedrich II. auch auf das Kaiserreich übertragen, dass also auch die für Ober- und Mittelitalien und für Deutschland ausgestellten Urkunden dieses Kaisers registrirt worden seien, wie man neuerdings vermuthet hat,[1] ist weder zu erweisen noch irgendwie wahrscheinlich. Denn wo einmal im Mittelalter der Brauch der Registrirung in einer Kanzlei eingeführt war, da ist er nicht wieder aufgegeben worden. Nun haben wir aber keine Anhaltspunkte dafür, dass in Deutschland unter Heinrich (VII.),[2] Konrad IV. und den Königen des Interregnums oder unter den drei nächsten Herrschern nach dem Interregnum, Rudolf I., Adolf, Albrecht I., Kanzleiregister geführt worden sind;[3] und dass dies unter Heinrich VII. nicht der Fall war, darf man unseres Erachtens sogar mit voller Bestimmtheit behaupten. Einmal nämlich wird in einem Falle, in welchem Pfalzgraf Rudolf auf Grund gewisser Urkunden, die er nicht gleich vorlegen konnte, Ansprüche an den König stellte, wo also ein Recurriren auf das Register, wäre ein solches vorhanden gewesen, das naturgemäss gewesen wäre, eine anderweite weitläufige Beweiserhebung angeordnet;[4] sodann aber hat sich ein allgemeines Urkundenregister in dem archivalischen Nachlasse Heinrichs VII., über den wir sehr gut unterrichtet sind, nicht vorgefunden.[5] Der letztere Umstand ist um so entscheidender, da ein

[1] Philippi S. 41. Erwähnt wird Eintragung in die Register in der zum Formular umgestalteten Urkunde Winkelmann, Acta 1, n. 432. Aber wir wissen nicht bestimmt, ob sie von Friedrich II. herrührt, und es steht nicht fest, dass der *rector ecclesie S. Bartholomei*, dessen Angelegenheiten sie betrifft, dem *imperium* angehörte; man könnte z. B. sehr wohl an das Kloster San Bartolomeo di Carpineto im Justiciariat der Abruzzen denken, vgl. Winkelmann, Acta 1, n. 254.

[2] Über Heinrich (VII.) vgl. Philippi S. 52, der selbst zweifelt, ob ein Register vorhanden war, und zugeben muss, dass, wenn eins vorhanden war, es nicht so eingerichtet gewesen sein kann, wie das sicilianische Friedrichs II.; für Konrad IV. vermuthet er S. 54 Registerführung wegen der Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei. Das ist natürlich eine *petitio principii*.

[3] Vgl. die Erörterungen von Schweizer, MIÖG 2, 248 ff. und Herzberg-Fränkel, ebenda, Ergänzungsband 1, 291 ff. — Dass Heinrich VII. ein Register Albrechts nicht gekannt hat, lässt sich bestimmt aus Böhmer, Reg. H. VII. 470 folgern.

[4] Böhmer, Reg. H. VII. 449, vgl. Herzberg-Fränkel a. a. O. S. 296 f.

[5] Vgl. über diesen archivalischen Nachlass unten Cap. V. Wenn Karl IV. am 11. April 1368 befiehlt, die von Heinrich VII. am 6. Juli 1312 dem römischen Senat ausgestellten Verbriefungen „*de nostris imperialibus registris extrahi et coram nobis aperte legi*“ (Huber n. 4647), so hat er damit natürlich seine eigenen Register gemeint, in welche die Urkunde, wie gelegentlich andere wichtige Einläufe, eingetragen gewesen sein muss. Denn gegen die Annahme, dass Registerbücher Heinrichs VII. aus dem Jahre 1312 nach dessen Tode nach Deutschland gekommen und seinen Erben ausgeliefert wären, spricht alles, was

spurloser Verlust derartiger Register, wären sie vorhanden gewesen, in keiner Weise wahrscheinlich ist, und da im Archiv des Kaisers nicht nur Concepte, sondern auch Einzelabschriften ausgegangener Urkunden vorhanden waren, deren Aufbewahrung, wenn man Register geführt hätte, gar keinen Zweck gehabt hätte.

Stellen wir also auch noch für die Zeit Heinrichs VII. in Abrede, dass in der Reichskanzlei der Brauch der Registrirung in demselben Umfange wie in der päpstlichen, französischen, sicilianischen Kanzlei jener Zeit in Übung gewesen sei, so können wir doch nicht verkennen, dass gewisse Ansätze zu seiner Einführung bereits vorhanden waren. Einmal hat man in der Kanzlei Heinrichs VII., was früher nicht nachweisbar ist, Copialbücher geführt, in welche gewisse Kategorieen eingelaufener Urkunden eingetragen wurden. Ein solches Buch, welches die Unterwerfungsurkunden italienischer Fürsten und Communen aus dem Ende des Jahres 1310 und dem Anfang des folgenden enthält, geschrieben von den Notaren der Reichskanzlei, ist uns erhalten;[1] auf das Vorhandensein eines anderen, jetzt verlorenen, in welches die Vollmachten der von Herren und Communen zur Huldigung des Kaisers bevollmächtigten Deputirten eingetragen waren, weisen deutliche Spuren hin.[2] Ferner gab es seit dem April 1313 ein auf Befehl des Kaisers angelegtes, in französischer Sprache abgefasstes Protokollbuch über die Berathungen und Beschlüsse des Geheimen Rathes, geführt von dem Kammernotar Bernardus de Mercato, in welches auch Notizen über die auf Grund solcher Rathsbeschlüsse ausgefertigten Urkunden und Briefe sowie Copieen und Auszüge der eingegangenen Suppliken eingetragen wurden. Endlich haben wir ein im gleichen Monat begonnenes Register über abgelassene Gesandtschaften, ihre Instructionen und Berichte, über Vorladungen u. s. w.; und ähnliche Specialregister müssen, wie positive Zeugnisse ergeben, auch schon in den früheren Regierungsjahren Heinrichs VII. geführt worden sein.[3]

wir von den Schicksalen seines Nachlasses wissen. Dagegen ist es sehr wohl denkbar, dass die Urkunde Karls IV. bei Gelegenheit seiner Verhandlungen mit dem Papst 1347 oder 1355 mitgetheilt und damals registrirt worden ist.

[1] Dönniges, 1, 3—44.

[2] Vgl. die Dorsualnotizen der Stücke bei Bonaini n. 57 ff. 93. 100. 107. 153. 155 ff. u. s. w.

[3] Dönniges 1, 51 ff. — Fünfmal ist in Urkunden Heinrichs VII. am Schluss des Contextes ausdrücklich gesagt, dass der Herrscher „*ad cautelam*“ ihre Registrirung angeordnet habe; vier der betreffenden Stücke sind Ladebriefe zu Hoftagen, zur Heerfahrt u. s. w., das fünfte ist ein Befehl zum Angriff auf einen Feind des Kaisers; vgl. Dönniges 1, 140. 156, Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien 2, 323. 325 f., Böhmer, Acta S. 456 n. 650. In

Ein wesentlicher Schritt weiter ist nun aber unter der Regierung Ludwigs des Baiern gethan worden, des ersten deutschen Königs aus dessen Zeit allgemeine Register nachweisbar und uns wenigstens zum Theil erhalten sind. Zwei Fragmente derselben werden noch im bairischen Reichsarchiv zu München aufbewahrt.

Das erste dieser Fragmente befindet sich jetzt in einem Miscellanbande, der als Tomus Privilegiorum 25 bezeichnet ist, unter Resten aus Registern Ludwigs des Römers, in dessen Besitz es also nach dem Tode seines Vaters übergegangen ist. Es besteht aus 55 Blättern starken Papieres in Mittelfolio-Format.[1] Angelegt ist es im Jahre 1322 zu Augsburg von dem kaiserlichen Notar und Registrator Berthold von Tuttlingen, der am 22. November dieses Jahres mit seiner Herstellung begonnen hat und dessen Hand allein an demselben thätig gewesen ist.[2] Es reicht bis zum Januar 1327; die beiden Urkunden, die am 4. und 5. Januar dieses Jahres in Innsbruck ausgestellt sind, sind die jüngsten in ihm verzeichneten. Seiner Anlage nach sollte das Register in drei Theile zerfallen, von denen der eine für die bairischen, der zweite für die italienischen, der dritte für die Reichssachen bestimmt war. In Wirklichkeit ist aber nur eine einzige italienische Urkunde für die Markgrafen von Este vom 11. Dec. 1322 aufgenommen worden;[3] andere Erlasse für das südliche Reich, darunter sogar ein im Jahre 1324 ausgestellter Lehnbrief für dieselben Empfänger,[4] müssen, wofern sie überhaupt registrirt sind, in ein anderes Buch eingetragen sein. Überhaupt sind bei weitem nicht alle Urkunden ins Register auf-

allen diesen Fällen erscheint die Registrirung als etwas speciell angeordnetes, durch sie und die Aussage des mit der Insinuation beauftragten Boten sollte der Beweis der erfolgten Ladung erbracht werden. Da zwei dieser Stücke in einem der uns erhaltenen Specialregister überliefert sind, ist auch für die anderen drei eine ähnliche Registrirung anzunehmen. Dass dieselbe Clausel bei Citationen auch später noch üblich war, beweist u. a. ein Formular Johanns von Gelnhausen, Hoffmann 2, 158; Lindner S. 168 hält diese Clausel also irrig für eine freie Erfindung Johanns. — Sonst ist unter Heinrich VII. nur noch in Böhmer, H. VII. n. 469 vom 29. März 1312 von einem „*registrum curiae*" die Rede; der König sagt, dass er aus demselben die Höhe der Steuer der Städte Friedberg und Wetzlar, über welche er Anweisung ertheilt, ersehen habe. Auch hier ist, wie schon Ficker, Wiener Sitzungsber. 14, 159 bemerkt hat, gewiss nur an ein finanzielles Specialregister zu denken.

[1] Nach der jetzigen Zählung der Handschrift, die ich selbst untersucht habe, f. 77—131. Das Fragment ist gedruckt bei Oefele, SS. 2, 735 ff.

[2] Nur einmal ist Böhmer, Reg. Lud. Bav. 847 von anderer Hand nachgetragen worden.

[3] Böhmer, Reg. Lud. Bav. 514.

[4] Böhmer-Ficker, Reg. Lud. Bav. 3226.

genommen worden. Im Jahre 1323 z. B. finden wir zwischen dem 7. März und dem 12. Juli nur zwei Stücke verzeichnet;[1] ebenso nur zwei Stücke zwischen dem 15. Juli und dem 14. September desselben Jahres;[2] im Jahre 1324 findet sich keine Eintragung vom 20. April bis zum 6. August, im Jahre 1325 keine zwischen dem 2. August und dem 6. September; vorzugsweise — aber nicht ausschliesslich — scheinen die Urkunden eingetragen zu sein, welche sich auf finanzielle Transactionen des Königs beziehen, doch auch diese keineswegs vollständig.[3] Nur in der Minderzahl der Fälle hat ferner der Registrator die Urkunden ihrem ganzen Wortlaut nach und lediglich mit formelhaften Verkürzungen eingetragen; in der Regel begnügt er sich mit einem kurzen, objectiv gefassten Extract, welcher das wesentlichste des Inhalts und die Datirung wiedergiebt; die Urkunden über *preces primariae* hat er zu einer eigenen Liste zusammengestellt, welche lediglich die Namen des betreffenden Stiftes und des Precisten angiebt und in der sogar die Datirung zumeist fortgelassen ist. Die Reihenfolge, in welcher die Eintragungen erfolgt sind, ist wegen der eigenthümlichen Anlage des Registers[4] nicht mit Sicherheit festzustellen; als Vorlagen haben dem Registrator in den Fällen, in welchen ein Urtheil über dieselben überhaupt möglich ist, durchweg die Concepte gedient.

Ob während des Römerzuges Ludwigs des Baiern Register geführt sind, muss dahingestellt bleiben.[5] Bald nach der Rückkehr aber ist der Brauch jedenfalls wieder aufgenommen worden. Noch im Jahre 1330 beginnt das zweite uns überbliebene Registerfragment, das in einer Handschrift von zwanzig Papierblättern[6] bedeutend grösseren Formats enthalten ist. Auch hier ist die Registrirung der meisten Urkunden

[1] Zwischen Böhmer 548 und 590 nur 560 und 574.

[2] Zwischen Böhmer 594 und 624 nur 616. 617.

[3] Dem entspricht es, dass auch Ludwig noch, wie wir das bei Heinrich VII. fanden, in einem Fall wenigstens die Registrirung im Context der Urkunde ausdrücklich anordnet, Böhmer 1212.

[4] Es ist nicht continuirlich geschrieben, sondern es sind sehr oft Seiten und Theile von Seiten leer gelassen und erst später beschrieben worden.

[5] Dafür könnte sprechen, dass in das Register Ludwigs des Römers eine in Mailand gegebene Urkunde des Vaters (Böhmer 938) eingetragen ist, die wegen der eigenthümlichen Form der Datirung *(anno domini CCC vicesimo secundo* [so statt *septimo* ausgeschrieben] *feria III ze auzgender phingstwochen)* schwerlich einem eingereichten Original entnommen ist. Dagegen stammt aus einem solchen das ebenfalls in das Register des Römers aufgenommene Stück Böhmer 1049.

[6] Nicht von Pergament, wie Böhmer angiebt; vgl. F. Löher, Archival. Ztschr. 12, 280 ff. — Gedruckt bei Oefele 1, 756 ff.

von ein und demselben Schreiber besorgt, der sich indessen nicht nennt; das Register erstreckt sich über den Zeitraum vom Mai 1330 bis zum December 1332,[1] ist aber noch weit weniger vollständig als das erste Fragment; aus den drei letzten Monaten des Jahres 1330 und den drei ersten Monaten des Jahres 1331 z. B. enthält es nicht ein einziges Stück; auch die Zeit vom 19. Mai bis 11. Dec. 1332 und die zwei ersten Monate dieses Jahres sind ganz unvertreten. Die aufgenommenen Stücke beziehen sich zum überwiegenden Theil auf Reichssachen, so dass man an die Existenz eines eigenen bairischen Registers glauben möchte, wenn nicht doch einzelne ganz bestimmt bairische Landessachen betreffende Urkunden eingetragen wären.[2] Die Registrirung erfolgt in anderer Form als in dem älteren Fragment; zwar sind auch hier nur wenige Stücke vollständig gegeben, aber die Auszüge sind überwiegend subjectiv gefasst. Als Vorlagen haben in der Regel die Concepte gedient, vereinzelt aber müssen auch Originale vorgelegen haben; die benutzten Concepte scheinen häufig noch undatirt gewesen zu sein, und mehrfach ist eine Nachtragung der Daten unterblieben. Überhaupt macht das ganze Register den Eindruck, als ob es mit viel geringerer Sorgfalt behandelt sei als das frühere.

Stehen wir somit auch in der Zeit Ludwigs des Baiern erst in den Anfängen einer geordneten Registerführung in der Reichskanzlei, so gestaltet sich dieselbe schon unter Karl IV. ungleich ordnungsmässiger. Aus einer Äusserung vom Jahre 1363 erfahren wir, dass principiell wenigstens jetzt eine vollständige Registrirung aller Privilegien in Aussicht genommen war;[3] aus dem Register werden Neuausfertigungen verlorener Urkunden gegeben; die Registratur wird eine eigene Abtheilung der Kanzlei mit zahlreichen Beamten; zur grösseren Sicherheit wird die geschehene Registrirung auf der Originalurkunde vermerkt: kurz man strebt offenbar dahin, die Vortheile, welche die päpstliche Kanzlei aus ihrer geordneten Buchführung zog, auch für diejenige des Kaisers zu gewinnen.

Ganz ist das denn freilich doch nicht gelungen, wie die geringen Überreste zeigen, die uns von dem Reichsregister Karls IV. (neben welchem es eigene Register, vielleicht für Böhmen und Schlesien, gewiss

[1] Böhmer, Reg. Lud. Bav. 1685 von 1335 ist später nachgetragen.

[2] So z. B. Böhmer, Reg. Lud. Bav. 1369. 1440. 1450.

[3] Huber n. 3958, Karl IV. erklärt, dass er eine von ihm selbst 1355 ausgestellte Urkunde (Huber n. 2001) *in regestro cancellarie nostre cesarie, quo singula privilegia a nobis emanantia regestrantur de verbo ad verbum* vorgefunden habe. — Die Existenz des *registrum cancellariae* ist schon bezeugt für das Jahr 1353, vgl. Huber n. 1687. 1688.

für die Urkunden des Reichshofgerichtes gab) erhalten sind.[1] Es ist eine Handschrift von 79 Papierblättern, die schon im 14. Jahrhundert — bei welcher Gelegenheit wissen wir nicht bestimmt zu sagen — in den Besitz des Markgrafen von Meissen gelangt ist[2] und jetzt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrt wird. Sie umfasst hauptsächlich die Zeit vom Januar 1360 bis zum April 1361, enthält aber auch einzelne Stücke, die bis zum Jahre 1355 zurückreichen und zwei, die erst dem Juli 1361 angehören. Aber es sind auch hier zahlreiche anderweit überlieferte Urkunden nicht aufgenommen, darunter mehrere, deren uns erhaltene Originale sogar mit dem Registraturzeichen versehen sind; einzelne dieser Stücke mögen in uns verlorenen Specialregistern enthalten gewesen sein; bei allen ist das keineswegs wahrscheinlich, und auch das Registraturzeichen bot also keineswegs eine sichere Gewähr für wirklich vollzogene Registrirung. Bei der Mehrzahl der registrirten Stücke ist — unter üblicher Verkürzung der Protokollformeln — der Context seinem ganzen Wortlaut nach copirt worden; doch kommen auch jetzt noch nicht wenige Eintragungen vor, die nur einen objectiv gefassten Auszug aus den Urkunden geben. Und zwar ist das letztere Verfahren nicht bloss bei minder wichtigen und ganz formelhaft stilisirten Stücken, wie Legitimationen, Steuer-

[1] Vgl. Lindner S. 155 ff., Ficker, BzU 2, 33 ff. Gedruckt ist das Fragment von Glafey, Anecdotorum Sacri Romani Imperii historiam ac ius publicum illustrantium collectio, Dresden und Leipzig 1734. Eine Anzahl von Stücken, die Glafey aus tendenziösen Gründen fortgelassen hat, habe ich verzeichnet NA 11, 95 ff. — Ob es für Böhmen, für welches Karl IV. einen eigenen Registrator ernannte, wirklich ein Register, in dem Sinne, wie wir das Wort fassen, gab, ist mir sehr zweifelhaft; nach der Bestallung dieses Registrators (Pelzel 2, UB S. 362) scheint vielmehr ein Copialbuch, in welches die empfangenen Urkunden eingetragen wurden, verstanden werden zu müssen; und gewiss ist, dass zahlreiche Urkunden, die Karl als König von Böhmen ausgestellt hat, sich in dem Dresdener Fragment des Reichsregisters finden. Das Register des Reichshofgerichtes dagegen ist auch später immer von dem der Kanzlei getrennt geblieben und wird oft erwähnt, vgl. Franklin 2, 199; Ztschr. der Savigny-Gesellschaft, German. Abth. 2, 181. — Wenzel scheint noch 1416 im Besitz von Registern Karls IV., wenigstens über brandenburgische Dinge, gewesen zu sein, vgl. Monum. Zollerana 7, 405.

[2] Denn die von Lindner S. 156 erwähnten, in den Registerband eingehefteten Zettel mit Rechnungsnotizen beziehen sich, was Lindner hätte erwähnen sollen, nicht auf die kaiserliche, sondern auf die markgräflich meissnische Hofhaltung; so werden z. B. auf dem Zettel zwischen f. 14 und 15 der Handschrift Einnahmen aus Leipzig, Torgau, Borna, Grimma, Sangerhausen, Apolda, auf dem zwischen f. 22 und 23 werden ebenso nur markgräfliche Orte genannt. Da diese Zettel im 14. Jahrh. geschrieben sind, so muss also damals bereits das Register, in das sie eingelegt wurden, im meissnischen Archiv gewesen sein.

quittungen u. s. w., zur Anwendung gekommen, sondern auch bei solchen Urkunden, die in anderen gleichartigen Fällen ganz vollständig abgeschrieben wurden; es scheint in dieser Beziehung dem Belieben der einzelnen Registratoren ein weiter Spielraum gelassen zu sein. Die Registrirung erfolgte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zweifellos nach den Concepten.

Aus der Zeit Wenzels sind uns keine Register erhalten, doch wissen wir aus dem auf seinen Urkunden beibehaltenen Registraturvermerk, dass solche geführt wurden.[1] Auch wissen wir, dass bei verschiedenen Gelegenheiten Ruprecht bei seinen Verhandlungen mit Wenzel an den letzteren die Forderung gestellt hat, ihm die auf das Reich bezüglichen Register und Briefe auszuliefern.[2] Allein die betreffenden Verhandlungen sind nicht zum Abschluss gelangt, und thatsächlich hat Ruprecht nichts derartiges von seinem Vorgänger erhalten.[3]

Erst von der Zeit König Ruprechts an sind uns die Kanzleiregister, wie wir annehmen dürfen, vollständig überblieben. Drei Bände dieser Register befinden sich jetzt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien; es darf vermuthet werden, dass dies dieselben Bände sind, welche bis zum Jahre 1422 Bischof Raban von Speyer, der Ruprechts Kanzler gewesen war, in seinem Besitz behalten hatte, und welche er damals auf Befehl Kaiser Sigmunds an den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg ausliefern sollte;[4] sie sind im August dieses Jahres an Sigmunds Kanzler, den Bischof Georg von Passau, abgegeben worden und so mit Sigmunds eigenen Registern später nach Wien gekommen. Eine grössere Zahl von Registerbänden Ruprechts muss aber damals schon mit seinem sonstigen Nachlass in den Besitz seiner kurpfälzischen Erben übergegangen gewesen sein; sie sind mit dem kurpfälzischen Archiv an Baden gekommen und befinden sich jetzt im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.[5] Die Register Ruprechts zerfallen in zwei Kategorieen,

[1] Über eine Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Prag, die in Wenzels späteren Jahren, etwa seit 1404, vielleicht auch als Register gedient haben könnte, vgl. Lindner S. 169 ff. Erwähnung des Registers der Kanzlei in Böhmen in der von Lindner S. 182 angeführten Urkunde.

[2] RTA 4, 398 n. 340, 2; 471 n. 392, 4.

[3] Auch spätere Verabredungen zwischen Wenzel und Sigmund, durch welche ersterer sich verpflichtete, Sigmund die Register, „die zu dem heiligen romischen reich gehoren", zu leihen oder abschreiben zu lassen (14. Juni 1416; Monum. Zollerana 7, 404) scheinen nicht ausgeführt zu sein.

[4] Vgl. über diese Vorgänge Zimermann, MIÖG 2, 116 f.

[5] Über die Wiener Bände vgl. Chmel in der Vorrede zu den Registern Ruprechts; Lindner S. 171 ff.; Weizsäcker, RTA 4, Vorrede S. III ff. Über die

von denen wir die der einen als allgemeine, die der anderen als Specialregister bezeichnen müssen. Von letzteren haben wir vier Bände,[1] deren erster die Verhandlungen, Ausschreiben, Quittungen, Notizen, Rechnungen u. s. w. betrifft, welche sich auf die Romfahrt des Königs beziehen, während der zweite zunächst die Aktenstücke über Wenzels Absetzung und Ruprechts Wahl, sodann aber die auf Gesandtschaften des Königs bezügliche Correspondenz, der dritte Extracte und Abschriften von Urkunden über vom König ertheilte Belehnungen enthält; der vierte Band ist Specialregister für die pfalzbairischen Erblande Ruprechts. Der zweite und vierte Band zerfallen je in einen deutschen und einen lateinischen Theil, und die gleiche Theilung zwischen deutscher und lateinischer Expedition ist auch bei den allgemeinen Registern durchgeführt.[2] Im Lehenregister sind die Belehnungen für Italien und Deutschland getrennt; ausserdem sind Urkunden über specielle deutsche Lehen abgesondert verzeichnet. Bei den allgemeinen Registern findet sich weiter eine Scheidung je nach der Besiegelung der Briefe. Die Urkunden, welche mit Majestätssiegel versehen waren, sind von denen, welche unter dem kleinen, dem Secretsiegel, ausgegeben waren, getrennt. Wir haben einen Band für die deutschen Urkunden unter dem Majestätssiegel, und einen anderen für die deutschen Urkunden unter anhängendem oder aufgedrücktem Secret, endlich einen Band, welcher alle lateinischen Urkunden enthält, aber in zwei Abtheilungen, die unter dem Majestäts- und die unter dem Secretsiegel ausgegebenen Stücke gesondert.[3] Von jedem dieser drei Bände ist dann später, aber noch unter König Ruprecht eine Abschrift angefertigt,[4] in welcher ein Theil der als nicht ausgegeben bezeichneten Urkunden fortgelassen ist.

Karlsruher Bände — mindestens acht davon sind wirkliche Register — Bernheim, RTA 4, Vorrede S. V ff.

[1] Es sind die Bände der kurpfälzischen Copialbücher in Karlsruhe, welche früher die Nummern 111, 146, 149b trugen, jetzt mit den Nummern 538, 593, 599 bezeichnet sind; ferner der Wiener Band, der B signirt ist.

[2] Eine Art von Specialregister scheint auch der Theil des Bandes Karlsruhe, Pfälz. Copialb. 115 (jetzt 540) zu sein, der nach den Angaben Bernheim's Briefe, Vollmachten und Instructionen, namentlich über die Beziehungen zum Papst und über italienische Verhältnisse enthält.

[3] Die drei Originalbände sind die Wiener Register C und A und das Karlsruher Copialbuch $8^1/_2$, jetzt 467.

[4] Die drei Abschriftsbände, die sich zu den Originalregistern ähnlich verhalten, wie in Rom die Pergament- zu den Papierregistern, die aber auch auf Papier geschrieben sind, sind Karlsruhe, Pfälz. Copialbuch 4 (jetzt 459), 149 (jetzt 548) und 5 (jetzt 460). Dass 149 Auszug oder Copie von $8^1/_2$ ist, giebt Bernheim zu; dass 4 und 5 Copieen von C und A sind, bestreitet er, aber es

Die Briefe unter Secretsiegel — wenigstens die lateinischen — sind zumeist nur in kurzem Auszuge verzeichnet; auch bei den Majestätssiegelbriefen sind häufig einer vollständig copirten Urkunde andere gleichartige im Auszuge angereiht; gewisse Urkundenarten, z. B. Steuerquittungen und auf solche bezügliche Schreiben sind innerhalb der Bände zu eigenen Abtheilungen zusammengestellt.

Über die in Wien befindlichen Register späterer Zeit fehlt es noch an eingehenden Untersuchungen.[1] Aus der Zeit König Sigmunds haben wir sieben Bände,[2] die in chronologischer Folge, wie es scheint ohne regelmässige Trennung nach sachlichen oder sprachlichen Gesichtspunkten, die Urkunden aus der gesammten Regierungszeit des Kaisers umfassen.[3] Ob die uns erhaltenen Bände den ganzen Bestand an Registern darstellen, oder ob etwas verloren gegangen ist, lässt sich aus dem, was bisher über dieselben bekannt geworden ist, nicht feststellen. Von Albrecht II. ist ein Band, von Friedrich III. sind vierzehn, von Maximilian, wie es scheint, zwanzig Bände erhalten.

Etwa um dieselbe Zeit, wie in der Reichskanzlei, scheint man an den grösseren deutschen Fürstenhöfen mit der Registerführung begonnen zu haben. Zu den allerältesten Handschriften gehört ein Papierheft, das eine Art von Register Erzbischof Balduins von Trier aus den Jahren 1311—1313 enthält.[4] Für Holland erwähnt Ludwig der Baier 1347 Registerbücher seiner Gemahlin als Regentin dieses Landes;[5] das älteste uns erhaltene Register der Markgrafen von Meissen, jetzt im Archive zu Dresden, beginnt im Jahre 1349;[6] in Baiern hat der Nachfolger Kaiser Ludwigs, Ludwig der Römer, Register geführt, von denen umfangreiche Bruchstücke im Münchener Archiv aufbewahrt werden; die Reihe der erzbischöflich Mainzischen Register, die bis zum Jahre 1803 im Würzburger Kreisarchiv vollständig erhalten sind — sie werden

scheint mir nach seinen eigenen Angaben fast zweifellos zu sein. — Von A und 5 ist dann sogar noch eine dritte, um einige Stücke vermehrte um andere verminderte Abschrift, Karlsruhe 143, jetzt 592, vorhanden.

[1] Die Kanzleiordnungen aus der Zeit Maximilians I. enthalten nur die Bestimmung, dass der Kanzler für vollständige Registrirung sorgen und jedes Jahr zu Weihnachten neue Register anfangen lassen soll.

[2] Dabei ist das Kanzleibuch Wien D, vgl. Lindner S. 177, nicht mitgerechnet.

[3] Vgl. Lindner S. 177ff.; in den von Kerler herausgegebenen Bänden von den RTA Sigmunds sind Mittheilungen über die Registerbücher, wie sie sich RTA IV finden, nicht gemacht.

[4] Vgl. Friedensburg, Westdeutsche Ztschr. 3, 299 ff.

[5] Böhmer, Reg. Lud. Bav. 2580.

[6] Vgl. Posse, Privaturkunden S. 99 ff.

jetzt nicht sehr passend als Ingrossaturbücher bezeichnet — beginnt im Jahre 1347 unter Erzbischof Gerlach; die kurpfälzischen Register, jetzt in Karlsruhe, scheinen, soviel ich aus mir gemachten Mittheilungen entnehmen kann, 1354 unter Ruprecht dem Älteren anzuheben.[1] Noch im Laufe des 14. Jahrhunderts scheint es dann auch in den Städten üblich geworden zu sein, die ausgehende Correspondenz zu registriren; nähere Mittheilungen über diese städtischen Briefbücher, Register u. s. w. liegen freilich bis jetzt nur in wenigen Fällen vor.[2]

In Bezug auf ihre Behandlung durch die diplomatische Kritik haben die auf Anordnung des Ausstellers hergestellten Abschriften, insbesondere auch diejenigen, welche in Registerbüchern überliefert sind, eine oder die andere Eigenschaft mit den früher behandelten im Auftrage des Empfängers oder seiner Rechtsnachfolger angefertigten Copieen gemeinsam, während sie in anderen sich unterscheiden. In beiden Kategorieen von Abschriften müssen wir auf diejenigen Fehler oder Versehen gefasst sein, welche lediglich auf Unachtsamkeit und Flüchtigkeit der Copisten zurückzuführen sind: auch die geschultesten Registraturbeamten sind bisweilen bei der Arbeit ermattet und haben sich solche Versehen zu Schulden kommen lassen, die unter Umständen sehr störend wirken können. Seltener schon werden wir in den Registern mit jenen, freilich nicht unbewusst, aber ohne die Absicht zu täuschen, vorgenommenen Veränderungen zu rechnen haben, die auf das Bestreben der Copisten, ihre Vorlage in orthographischer, grammatischer und stilistischer Hinsicht zu bessern, zurückzuführen sind. Die Registraturbeamten wussten im allgemeinen[3] sehr wohl, dass ihnen solche Veränderungen nicht gestattet waren, und nur das mag hin und wieder auch ihnen als erlaubt gegolten haben, dass sie einen von den ausfertigenden Beamten übersehenen zweifellosen Schreibfehler in dem ihnen vorliegenden Original oder Concept stillschweigend verbesserten, wobei dann freilich immer die Möglichkeit zu erwägen bleibt, dass das, was ihnen als Schreibfehler galt, in Wirklichkeit ein solcher nicht gewesen zu sein braucht. Als so gut wie völlig ausgeschlossen werden wir dagegen bei den Registercopieen jede fälschende Absicht betrachten

[1] Ältere Register aus Brandenburg sind jetzt nicht vorhanden, doch werden 1416 Register Karls IV. und Jobst's über Brandenburg erwähnt, s. oben S. 113 N. 1.

[2] Zu den ältesten vorhandenen dürften die Briefbücher von Hildesheim gehören, die nach einer mir von Herrn Geh. Staatsarchivar Dr. Doebner freundlich gegebenen Auskunft im Jahre 1367 beginnen.

[3] Vgl. aber den von Lindner S. 161 N. 2 besprochenen interessanten Fall, wo an Stelle der unkanzleimässigen Formen des vom Empfänger hergestellten Originals im Register Karls IV. stillschweigend die gebräuchlichen gesetzt sind.

dürfen:[1] da die Führung der Register unter anderem eben auch den Zweck hatte, Trugwerke als solche entlarven zu können, da überhaupt eine Möglichkeit, nicht aus der Kanzlei hervorgegangene oder von ihr anerkannte Urkunden zur Registratur zu bringen, kaum jemals vorlag, so werden Registercopieen wie andere vom Aussteller hergestellte Abschriften in Bezug auf die Frage der Echtheit den unzweifelhaften Originalen völlig gleichzustellen sein.[2] Dagegen ist bei allen Registercopieen auf eine andere Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Abschriften, welche vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger angeordnet sind, gehen, soweit sie nicht gänzlich erdichtet sind, stets auf wirklich ausgefertigte und ausgehändigte Urkunden zurück. Bei den Registern haben wir dagegen eine gleiche Sicherheit für die Annahme, dass die copirte Urkunde überhaupt oder wenigstens, dass sie in unveränderter Gestalt in die Hände des Empfängers gelangt ist, nicht. Denn da die Registrirung stets[3] vor der Aushändigung der Urkunde erfolgte, so war es immer möglich, dass die letztere nachträglich aus irgend welchen Gründen ganz unterblieb, oder dass anstatt der registrirten eine andere, aus irgend welchen Gründen modificirte Ausfertigung dem Empfänger ausgeliefert wurde. Derartiges wird natürlich da häufiger vorgekommen sein, wo nach den Concepten registrirt wurde, aber auch, wo man der Registrirung das Original zu Grunde legte, ist nachträgliche Cassirung des letzteren vorgekommen. Eine solche musste bei völlig geordneter Geschäftsführung natürlich der Registratur angezeigt und von ihr im Register vermerkt werden. Solche Vermerke finden sich denn auch häufig genug in allen Registern;[4] und wo sie stehen, ist jede Gefahr

[1] Dabei ist nur von den oben S. 78 erwähnten ausserordentlich seltenen Fällen, in welchen in der Kanzlei selbst Fälschungen entstanden, abzusehen: solche Kanzleifälschungen gingen natürlich auch in die Register über.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 16 N. 7, dessen Äusserung nur in einer Beziehung zu modificiren ist. Die Registercopieen sind zwar authentisch, aber als Urschriften können sie nicht angesehen werden.

[3] Von den gewiss sehr seltenen Fällen, in welchen etwa eine ohne Registrirung ausgehändigte Urkunde nachträglich behufs solcher an die Kanzlei des Ausstellers zurückgeliefert wurde, kann hier abgesehen werden.

[4] In Kaiser- und Papstregistern lauten sie „*vacat*“, „*non transivit*“ oder „*non processit*“ oder ähnlich, oder es wird der veränderte Text in den zuerst geschriebenen hineincorrigirt; bisweilen sind sie aber auch ausführlicher und geben z. B. den Grund der Cassirungen oder die Geschichte derselben an: „*hec fuit cassata, quia dominus papa reddidit litteram episcopo Tholosano* u. s. w.“ (MIÖG 5, 276) oder „*ista littera postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino, et postea mutata fuit, sed nondum remissa ad regestum*“ (ebenda S. 234). In den angiovinischen Registern wird der Ausdruck *deregistrare* für

eines Irrthumes über die Bedeutung der Registrirung ausgeschlossen. Allein eine sichere und durchaus zuverlässige Gewähr, dass in allen Fällen die Registratur von nachträglicher Cassirung oder Veränderung der von ihr copirten Urkunden in Kenntnis gesetzt worden ist, haben wir natürlich nicht; und dass die Benachrichtigung oft genug unterblieben ist, lässt sich beweisen.[1] Ist es auch der Natur der Sache nach in den meisten Fällen unmöglich zu zeigen, dass eine registrirte Urkunde überhaupt nicht ausgefertigt sei (denn wie sollte man zwingend beweisen, dass ein uns jetzt fehlendes Original nicht vom Empfänger verloren sein konnte), so können uns geringere Veränderungen des Wortlauts in den Fällen, in welchen wir erhaltene Originale mit den Registerabschriften vergleichen können, nicht entgehen. Sie kommen nicht bloss bei der Datirung vor,[2] wo sie, wie in anderem Zusammenhang auszuführen sein wird, einen besonderen Grund haben können, sondern auch bei anderen Theilen der Urkunden;[3] wenn sie bisher nicht häufiger nachgewiesen sind, so liegt das zum Theil daran, dass eine genaue Vergleichung der Originaltexte mit den Registertexten erst seit den jüngsten Registereditionen überhaupt möglich geworden ist. Je geordneter das Registraturwesen eines Hofes war, desto seltener sind natürlich solche Fälle vorgekommen, ausgeschlossen aber waren sie nirgends. Und so wird man zwar im allgemeinen die Registerabschriften den Originalen als gleichwerthig betrachten können, in einzelnen Ausnahmefällen aber doch gut thun, sich zu vergegenwärtigen, dass die Registercopie nur dafür eine sichere Bürgschaft giebt, dass der Erlass einer der Copie gleichlautenden Urkunde in der Kanzlei des Ausstellers zu irgend einem Zeitpunkte beabsichtigt war, während sie nicht mit gleich absoluter Sicherheit garantirt, dass diese Absicht nun auch wirklich unverändert ausgeführt worden ist. Der Historiker wird unter gewissen Umständen auch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, dass diese Ausführung unterblieben ist.

nachträgliche Tilgung im Register gebraucht. Einen interessanten Fall, wo von zwei registrirten Urkunden nur eine ausgehändigt werden sollte, s. MIÖG 5, 265 N. 2.

[1] Der Ansicht Rodenberg's, a. a. O. S. 574, dass diese Möglichkeit die letzte sei, mit der zu rechnen wäre, kann ich mich aus den im Text angestellten Erwägungen nicht anschliessen.

[2] Vgl. Rodenberg, Epp. saec. XIII. praef. S. XI f.; über Datirungsfehler in den Registern Innocenz' IV. s. auch Ficker, MIÖG 4, 380 ff.

[3] Vgl. in Bezug auf den Unterfertigungsvermerk im Register Karls IV. Lindner S. 163.

Fünftes Capitel.

Die Archive.

Originale und Abschriften von Urkunden wurden seit den ältesten Zeiten an eigens dafür bestimmten und eingerichteten Orten, die wir Archive[1] nennen, sorgfältig verwahrt. Wie schon in altrömischer Zeit die archivalische Deposition der Gesetze und der Senatsbeschlüsse sowie der wichtigeren Urkunden der einzelnen Magistrate hergebracht war, wie später die Kaiser und ihre Beamten in der Hauptstadt und in den Provinzen nicht minder als die Municipalbehörden der Städte Archive besassen, auf deren Einrichtung und Verwaltung hier nicht näher eingegangen werden kann, so haben auch die christlichen Bischöfe, insbesondere die römischen Päpste,[2] welche ihre eigene Verwaltungsorganisation der im römischen Reich hergebrachten nachzubilden möglichst bemüht waren, sehr früh für ähnliche Institutionen Sorge getragen.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die im Liber Pontificalis überlieferte Nachricht, dass schon der Papst Anterus (235—236) für die Sammlung und Aufbewahrung der Märtyrerakten „in der Kirche" Anordnungen getroffen habe, glaubwürdig ist;[3] an sich ist freilich kein

[1] Gleichbedeutend mit *archivium* begegnen im Mittelalter die Bezeichnungen *armarium, chartarium, chartophylacium, gazophylacium, sacrarium, sanctuarium, scrinium, tabularium.*

[2] Zur Geschichte des päpstlichen Archives vergleiche man ausser den im vorigen Abschnitt angeführten Ausgaben von Registerbüchern und Abhandlungen über dieselben Galletti, Del primicerio della S. Sede Apostolica, Roma 1776; G. Marini, Memorie storiche degli archivi della S. Sede, Roma 1825; Pertz, AdG 5, 24 ff.; Bluhme, Iter Italicum 3, 14 ff.; 4, 265 ff.; Bethmann, AdG 12, 201 ff.; Hinschius, Kirchenrecht 1, 432 ff.; Gachard, Archives du Vatican, Bruxelles 1874; Dudik, Iter Romanum, Wien 1855, Bd. 2, 3 ff.; Maassen, SB der Wiener Akademie, phil. hist. Classe 85, 250 ff.; de Rossi, La biblioteca della Sede Apostolica, Roma 1884; derselbe, De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae, im Katalog der vaticanischen Bibliothek: Bibliotheca apostolica vaticana. Codices Palatini Tom. 1, Roma 1886; Gottlob, Hist. Jahrb. der Görresges. 6, 171 ff.; Löwenfeld, Histor. Taschenbuch, 6. Folge, 5, 307 ff.; 6, 281 ff.

[3] Liber pontific. ed. Duchesne 1, 147: *hic gestas martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondidit;* vgl. de Rossi, Roma sotterranea 2, 180 ff.; De origine scrinii S. XIX; Duchesne, Liber pontificialis S. XCV; vgl. auch die Äusserung des Tertullian adversus Praxeam cap. 1, die de Rossi, De origine S. XXIII bespricht.

Grund vorhanden, in Zweifel zu ziehen, dass schon damals seitens der Christen gewisse archivalische Einrichtungen hergestellt waren. Von dem aber, was wir als den Bestand dieser ältesten kirchlichen Archive Roms ansehen könnten, hat schwerlich irgend etwas die von Diocletian im Anfang des 4. Jahrhunderts angeordneten Verfolgungen der Christen überdauert, und erst seit unter Constantin I. die Kirche in den Rechtskreis des römischen Staates eingetreten und von dem letzteren anerkannt worden war, konnte auch das kirchliche Archivwesen sich continuirlich und ungestört entwickeln. Nicht lange nachher beginnen denn auch die zuverlässigen Nachrichten über dasselbe. Das älteste derselben ist eine Inschrift, welche Papst Damasus I. (366—84) über der Pforte der unweit des Theaters des Pompeius in der zwölften Region belegenen Basilica von S. Lorenzo in Prasina (später in Damaso genannt) anbringen liess. Er sagt in derselben, dass an dieser Kirche sein Vater die kirchliche Laufbahn betreten habe und hier Exceptor, Lector, Diacon und Priester gewesen, dass auch er selbst hier aufgewachsen sei und von hier aus den päpstlichen Stuhl bestiegen habe; deshalb habe er, um seinem Namen hier ein dauerndes Gedächtnis zu bereiten, an dieser Stelle ein neues Haus für das Archiv erbaut.[1]

[1] de Rossi, Inscript. christ. urbis Romae 2, 151. Die Ansicht, die de Rossi, Biblioteca S. 23 f., De origine S. XXXVIII f., ausgesprochen hat, dass auch schon zur Zeit des Vaters des Damasus das Archiv hier gewesen sei, hat an dem Wortlaut der Inschrift keine zweifellose Stütze. Die massgebenden Verse:

Hinc pater exceptor, lector, levita, sacerdos . . .
Hinc mihi provecto Christus, cui summa potestas,
Sedis apostolicae voluit concedere honorem.
Archivis, fateor, volui nova condere tecta
Addere praeterea dextra laevaque columnas,
Quae Damasi teneant proprium per saecula nomen,

besagen nicht mehr, als oben im Text angegeben ist. *Exceptor* und *lector* konnte man an jeder Kirche werden, und diese Ämter, mit denen die kirchliche Laufbahn allgemein begann, setzen keineswegs eine Thätigkeit am päpstlichen Archive voraus. Dass aber Damasus hier ein neues Archivgebäude (*tecta* natürlich, wie so oft, gleich *domus*, nicht gleich Dach zu nehmen) errichtete, berechtigt noch nicht zu der bestimmten Annahme, dass auch das alte Gebäude (wenn es überhaupt ein solches gab) schon hier gewesen sei. — Dagegen vermag ich die Zweifel von Kehr, MIÖG 8, 143, ob die Stelle überhaupt auf ein päpstliches Archiv zu beziehen sei, nicht zu theilen. — Ohne Gewicht ist ein anderes oft angeführtes Zeugnis für die Existenz eines päpstlichen Archives in dieser Zeit. Am Schlusse von uns abschriftlich erhaltenen Fragmenten einer Synodalepistel aus der Zeit des Damasus (Migne 13, 353) heisst es nämlich, nachdem eine Reihe von Unterschriften mitgetheilt sind: *similiter et alii CXLVI orientales episcopi subscripserunt, quorum subscriptio in authenticum hodie in archiviis Romanae ecclesiae tenetur.* Allein diese Worte standen doch zweifellos nicht so in dem

Wie lange das Archiv an dieser Stelle verblieben ist, vermögen wir nicht genau zu sagen. An Zeugnissen über die Existenz desselben aus der nächsten Zeit fehlt es jedoch nicht. Schon in der Biographie Papst Coelestin's I. (422—432) gedenkt der Liber pontificalis seiner;[1] indem zu Anfang des 5. Jahrhunderts der heilige Hieronymus in einer polemischen Schrift seinen Gegner, falls derselbe an der Authenticität eines von ihm angeführten Briefes zweifele, auf das „*chartarium ecclesie Romanae*" verweist, aus welchem derselbe sich überzeugen könne, scheint er das päpstliche Archiv als leicht zugänglich zu betrachten.[2] Seit der Zeit Innocenz' I. schon beginnen die Päpste selbst sich auf ihr Archiv zu beziehen.[3] Dasselbe enthielt, ausser den von den Päpsten empfangenen Briefen und Urkunden über kirchliche Angelegenheiten,[4] die Acten und Rechnungen über die ausgedehnte Verwaltung des Patrimonium S. Petri, ferner die Originalausfertigungen der Acten der in Rom abgehaltenen Concile und der auf denselben beschlossenen Constituta,

Original des Aktenstückes, sondern rühren von dem Copisten oder Excerptor her, der demselben seine jetzige Gestalt gegeben und von den Unterschriften des Originals nur einen Theil aufgenommen hat, für die übrigen aber, die er fortliess, auf das im Archiv beruhende Original verwies. Sie können also nur dafür als Zeugnis dienen, dass zu der nicht näher bestimmbaren Zeit, als unsere Excerpte angefertigt wurden, noch Aktenstücke aus der Zeit des Damasus im päpstlichen Archiv vorhanden waren, beweisen aber die Existenz eines solchen Archives für die Zeit des Damasus selbst an sich keineswegs. — Für unglaubwürdig halte ich mit Coustant, Bluhme u. a. die von de Rossi, De origine S. XXVIII vertheidigte Nachricht über die Organisation des Archivdienstes durch Papst Julius (337—352), Liber pontif. ed. Duchesne 1, 205.

[1] Ed. Duchesne 1, 230. Über die Stelle im Leben des Siricius, ebenda 1, 216, vgl. de Rossi, De origine S. XLIV N. 5.

[2] Hieron. adv. Rufinum 3, 20: *si a me fictam epistolam suspicaris, cur eam in ecclesiae Romanae chartario non requiris.*

[3] Vgl. Jaffé-K. 300 unter Innocenz I., 350 unter Bonifaz I., 369 unter Coelestin I. Aus den nächsten Jahrhunderten führe ich nur einige besonders bemerkenswerthe Stellen an: Edition von Concilsakten durch einen päpstlichen Notar „*ex scrinio*" unter Gelasius I., Thiel 1, 447; vgl. Thiel 1, 795. Regelmässige Aufbewahrung der Akten der Verwaltung des Patrimoniums unter Pelagius I., Jaffé-K. 950; vgl. Liber Diurn. S. 61. Nachschrift zu einem Brief des Hormisda von 521 an die Synode von Constantinopel, Thiel 1, 967: *gesta in causa Abundantii episcopi Trajanopolitani in scrinio habemus.* Prüfung der Echtheit von Schriftstücken „*in sedis apost. scrinio*" unter Bonifaz II. 531, Mansi 8, 748. Übersendung von Abschriften von Privilegien „*de scrinio nostro*" durch Gregor I., Jaffé-E. 1733. Vergebliche Nachforschungen unter demselben „*in ecclesiae nostrae scrinio*" Jaffé-E. 1749. Restitution eines Präcepts Gregors I. „*in scrinio ecclesiae nostrae*" nach Ausführung des Befehls, Jaffé-E. 1991.

[4] Zu diesen gehören auch die Wahldecrete der Päpste und die Glaubensbekenntnisse der Bischöfe, Lib. Diurn. S. 145. 173.

endlich die Registerbücher der ausgegangenen päpstlichen Correspondenz, welche, wie früher bemerkt wurde, mindestens seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts nachweisbar sind.[1] Mit dem Archiv war aber auch die Bibliothek der Päpste verbunden, und beide zusammen standen unter der Leitung des vornehmsten päpstlichen Verwaltungsbeamten, der auch der Chef der Kanzlei war, des *Primicerius notariorum*. Schon eine Recension der Biographie Gelasius' I. erzählt, dass dessen Schriften gegen Nestorius und Eutyches „*bibliotheca ecclesiae archivo*“ aufbewahrt würden.[2] Als 544 der Dichter Arator sein Werk „*De actibus apostolorum*“ dem Papst Vigilius überreichte, liess dieser einen Theil desselben vorlesen und übergab darauf den werthvollen Codex dem *Primicerius notariorum* Surgentius, um denselben im Archiv der Kirche niederzulegen.[3] Dass Gregor der Grosse hier seine Homilien deponirte, sagt er selbst in einem Schreiben von 593;[4] die Moralia desselben Papstes wurden im Anfang des siebenten Jahrhunderts im Archiv des apostolischen Stuhles gesucht, konnten aber aus der Menge der vorhandenen Bücher nicht herausgefunden werden.[5]

Damals befanden sich Archiv und Bibliothek wahrscheinlich schon nicht mehr bei der Lorenzkirche, wo Papst Damasus sie hatte unterbringen lassen, sondern waren bereits im Lateran untergebracht. Mit Bestimmtheit kann man annehmen, dass das Archiv im Jahre 649 im Lateran war. Auf dem damals hier abgehaltenen Concil — der ersten der grossen Lateransynoden — werden beständig Dokumente und Bücher „*de apostolico scrinio*“, „*de bibliotheca*“ u. s. w. requirirt,[6] die der *Primicerius* Theophilactus herbeischafft oder herbeischaffen lässt; die Art, wie das geschieht, lässt gar keinen Zweifel, dass Archiv uud Bibliothek sich in unmittelbarster Nähe der im Lateran versammelten Concilsväter befunden haben müssen; dem entspricht, dass auch eine wahrscheinlich dem siebenten Jahrhundert angehörige Formel für ein päpstliches

[1] Die Register sind gewiss auch unter den *ecclesiastici annales* zu verstehen, in welche Bonifaz II. 531 auf einem Concil verlesene Schriftstücke einzutragen befahl (Mansi 8, 748); vgl. den Ausdruck *annosa memorialis sacri scrinii historia* in der Fälschung Jaffé-L. 3644.

[2] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 255 N. 17. Andere lesen für die im Text angeführten Worte „*in bibliothecae ecclesiae archivo*“; sachlich kommt beides auf dasselbe hinaus.

[3] Migne, Patr. lat. 68, 55.

[4] Jaffé-E. 1289.

[5] Greg. Magni Opera ed. Maurin. 1, XXI. — Es stimmt nicht recht zu dieser Angabe, dass 649 Martin I. an Amandus von Utrecht schreibt „*codices iam exinaniti sunt a nostra bibliotheca*“, Jaffé-E. 2059.

[6] Vgl. die Akten bei Mansi 10, 863 ff. Ein Verzeichnis der in denselben erwähnten Büchern hat de Rossi, De origine S. LXVIII aufgestellt.

Wahldecret der Deposition „*in archivo dominicae nostrae sanctae Romanae ecclesiae, scilicet in sacro Lateranensi scrinio*“ gedenkt.[1] Seit dem Anfang des achten Jahrhunderts wird der päpstliche Bibliothekar, zunächst vielleicht noch unter Oberleitung des Primicerius, an die Spitze des Archivs und der Bibliothek gestellt worden sein;[2] es spricht für die Bedeutung dieses Amtes, dass dasselbe schon 829[3] in den Händen eines Bischofs liegt.[4]

Von dem eigentlichen lateranensischen Archiv ist ein anderes päpstliches Archiv zu unterscheiden, welches sich in der Peterskirche befand.[5] Freilich ist die Urkunde Agapits II., in welcher dies *archivum S. Petri* zum ersten Male deutlich erwähnt wird, eine zweifellose Fälschung.[6] Aber wenn jener Band von Gregors Moralien, der im lateranensischen Archiv vergeblich gesucht wurde, sich in St. Peter vorfand,[7] so muss es auch hier eine Büchersammlung gegeben haben. Dass in der *Confessio S. Petri* die Verträge der Kaiser mit den Päpsten deponirt würden, wird ferner ausdrücklich bezeugt;[8] und noch unter Gregor VII. befand sich in St. Peter eine auf den Namen Karls des Grossen gefälschte Urkunde.[9] Dass hier auch andere werthvolle Dokumente, z. B. Glaubensbekenntnisse der Päpste, niedergelegt wurden, zeigt ein Formular des *Liber diurnus*.[10]

Neben den Archiven des Laterans und von St. Peter gab es ferner zu Ende des 11. Jahrhunderts noch ein drittes archivalisches Depot zu

[1] Liber Diurnus S. 173. — Vgl. auch die Biographie Gregors II. (Liber pontif. 1, 397): *hic a parva aetate in patriarchio nutritus bibliothicae illi est cura commissa.* Hadrian I. liess „*in bibliotheca*“ Original und Übersetzung der Akten des Concils von Nicaea (787) niederlegen, ebenda 1, 312.

[2] Vgl. unten Cap. VI.

[3] Nicht erst 857, wie Hinschius, Kirchenrecht 1, 435 meint.

[4] Reg. Farf. 2, 221 n. 270. Placitum vom Januar 829. Anwesend Leo aepiscopus et bibliothecarius S. R. E.

[5] de Rossi, Biblioteca S. 30. — Eine gewisse Analogie zu dieser Existenz eines besonderen Archivs in St. Peter bildet es, wenn in St. Denis bei Paris eine besonders wichtige Urkunde einmal im Archiv des Abtes, in einem zweiten Exemplar aber bei den Reliquien des Klosterpatrons verwahrt wird, Mühlb. n. 876.

[6] Jaffé-L. 3644. [7] Oben S. 123 N. 5.

[8] Vgl. Sickel, Privileg. Ottos I. S. 26. 41. Vgl. ferner Jaffé-E. 2180, wonach auch die Briefe der griechischen Kaiser an die Päpste sich in der Confessio S. Petri befanden.

[9] Der in Jaffé-L. 5203 erwähnte „*thomus eius (sc. Karoli) qui in archivio ecclesiae b. Petri habetur*“ ist die Fälschung Mühlbacher n. 331. Unter Gregor VII. scheint, wie der Ausdruck *thomus* zeigt, noch das Papyrusexemplar vorhanden gewesen zu sein, während jetzt nur noch eine Copie im Archiv von St. Peter sich befindet.

[10] Liber diurnus S. 203 n. 84.

Rom. In dem bald nach 1083 verfassten Register der päpstlichen Güter und Einkünfte, welches in die Canonessammlung des Cardinals Deusdedit und in andere ähnliche Sammlungen aufgenommen ist, werden ausser den Regestenbänden des lateranensischen Archivs andere *tomi carticii*, gleichfalls Bücher[1] mit urkundlichem Inhalt, erwähnt, welche „*in cartulario iuxta Palladium*", d. h. in einem Thurm am Fuss des Palatins beim Titusbogen aufbewahrt wurden. Endlich besitzen wir eine Notiz aus dem Jahre 1125,[2] derzufolge damals gewisse päpstliche Archivalien, insbesondere die Register Alexanders II., sich gar nicht in Rom befanden, sondern am Berge Soracte, wie man vermuthen darf, in dem hier befindlichen St. Silvesterkloster verwahrt wurden; man hat dieselben jedenfalls in den stürmischen Zeiten des Investiturstreits hierher in Sicherheit gebracht.

Etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts[3] wird für den Chef des Archivs und der Kanzlei der Kanzlertitel üblich, woneben noch bis in die Zeit Coelestins II. gelegentlich auch der ältere Titel des Bibliothekars vorkommt. Für die Kanzlei erbaute dann Innocenz III. neue Gebäude bei St. Peter,[4] in welche aber schwerlich alle Bestände der älteren Archive übertragen wurden: was hier nicht vereinigt ward, wird zum grösseren Theil in den nächsten Jahrzehnten ganz zu Grunde gegangen sein.[5] Einen wichtigen Theil der Archivalien, insbesondere die Privilegien der Kaiser und Könige für die römische Kirche, nahm Innocenz IV. mit nach Lyon und liess sie hier während des Concils von 1245 in besonders feierlicher Weise auf siebzehn Pergament-Rotuli

[1] Gegen v. Pflugk-Harttung, NA 8, 240 f. 11, 147. 170, der schon für diese Zeit zwischen Archiv und Bibliothek unterscheiden will, vgl. Löwenfeld, NA 10, 313, de Rossi, Biblioteca S. 33 f.; De origine S. XCIII N. 3; Stevenson, Archivio della R. Società Romana di storia patria 8, 340 ff.

[2] de Rossi, Biblioteca S. 32, 33 N. 1; De origine S. XCV.

[3] Genaueres hierüber s. unten Cap. VI.

[4] de Rossi, Biblioteca S. 34; De origine S. XCIX; Regestum Clem. Papae V., Praef. p. XXIV.

[5] In sehr scharfsinniger Weise bringt de Rossi, De origine S. XCVIII, den Verlust der älteren Registerbände, die unter Honorius III. zuletzt erwähnt werden (s. oben S. 95), mit dem nach dem Tode dieses Papstes erfolgten Abfall der Frangipani zu Friedrich II. in Verbindung. Durch diesen Parteiwechsel kam die *Turris chartularia iuxta Palladium* in die Hände der Feinde der Kirche und was hier an Registern und Urkunden aufbewahrt war, musste zu Grunde gehen. Über die Provenienz der noch jetzt erhaltenen Einzelurkk. aus älterer Zeit s. Kehr, MIÖG 8, 145 f. Was im Lateran etwa noch aus älterer Zeit vorhanden war, kann auch bei dessen Brande 1307 zu Grunde gegangen sein; die jetzt dort befindlichen Registerbände (s. oben S. 96 f.) gehören bedeutend späterer Zeit an.

transsumiren.[1] Diese Copieen wurden in mehreren Exemplaren angefertigt, von denen eins zum Gebrauch bei der päpstlichen Curie bestimmt war, von dem jetzt nur noch 6 oder 7 Rotuli erhalten sind, während ein zweites im Kloster Cluny deponirt wurde. Das letztere blieb bis zur Aufhebung des Klosters unversehrt, ist aber dann grösstentheils verloren gegangen; auf der Nationalbibliothek zu Paris befindet sich jetzt ausser einem jener Cluniacensischen Rotuli und einem Bruchstück eines zweiten nur noch eine Abschrift aller siebzehn, welche im Auftrag des Staatssecretärs Bertin 1773 von dem Parlamentsadvokaten Lambert de Barive angefertigt worden ist.

Wie hier nach Lyon, so sind auch auf anderen Reisen der Päpste die Bestände des Archivs und der Bibliothek ganz oder zum Theil mitgeführt worden. Sie waren inzwischen infolge einer veränderten Organisation des päpstlichen Behördenwesens ein Bestandtheil des Schatzes geworden[2] und standen unter der Aufsicht des Camerarius, für welchen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts der Thesaurarius, Inhaber eines neugeschaffenen und von dem des Kämmerers abgezweigten Amtes, eintrat. Ob etwa mit der Errichtung dieses Amtes die erste Inventarisirung des päpstlichen Schatzes, welche im Jahre 1295 stattfand,[3] zusammenhing, muss dahingestellt bleiben. Während des Aufenthalts Bonifaz' VIII. in Anagni wurde 1303 der Schatz zum ersten Mal geplündert; dass dabei auch Archivalien entführt sind, ist wahrscheinlich und wenigstens für einen später restituirten Band der Register Clemens' IV. nachweisbar.[4] 1304 liess Benedict XI. den Schatz nach Perugia überführen, und hier ist abermals ein Inventar desselben angelegt worden; die Urkunden waren damals in Koffern oder Beuteln

[1] Vgl. Huillard-Bréholles, Rouleaux de Cluny in den Notices et Extraits de la Bibl. Impér. 21b, 267 ff.; Berger, Régistres d'Innocent IV. Bd. 1, XLVI ff. — Das wichtigste römische Copialbuch, in welchem Fragmente der Transsumpte von 1245 enthalten sind, ist Cod. Ottobon. 2546, beschrieben von Kaltenbrunner, MIÖG Ergänzbd. 1, 386 ff.

[2] Den Zeitpunkt dieser Organisation vermag ich nicht genau zu bestimmen. Zuerst erwähnt wird ein päpstlicher camerarius unter Alexander II. (Paul. Bernried., Vita Greg. VII. cap. 22, Watterich 1, 482), aber damals giebt es noch *bibliothecarii*. Vielleicht findet die Veränderung darin ihren Ausdruck, dass nach Coelestin II. der Titel Bibliothecarius aus den Urkunden verschwindet. Dass unter Innocenz III. ein *liber censualis*, also ein archivalisches Buch, zur *camera* gehörte, ergiebt sich aus Decr. Greg. IX. cap. 13 de praescript. 2, 26.

[3] Vgl. Molinier, Inventaire du trésor du S. Siége sous Boniface VIII., BEC Bd. 43. 45. 46. 47. Ehrle, Zur Gesch. des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert, Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1, 4 ff.

[4] Vgl. Reg. Clem. Papae V. Praef. S. XXIX; Kaltenbrunner, MIÖG 5, 277.

untergebracht.[1] Seit der Zeit Clemens' V. ist dann zwischen einem alten und neuen Schatz zu unterscheiden; der erstere war der in Perugia zurückgebliebene; der letztere wurde allmählich in den französischen Residenzen der Päpste neu gebildet.[2] Einen Theil des alten Schatzes liess Clemens V. schon für seine Krönung 1305 nach Lyon bringen; wie wir aus einem nach dem Tode des Papstes 1314 in Carpentras aufgenommenen Inventar erfahren, befanden sich darunter u. a. die Registerbücher seiner beiden unmittelbaren Vorgänger.[3] Die Hauptmasse aber blieb in Perugia, und mit ihrer Regulirung beschäftigte sich Clemens seit dem Jahre 1310. Im Jahre 1311 wurde in Perugia ein neues Inventar durch eine vom Papst niedergesetzte Commission aufgestellt;[4] im Jahre 1312 wurde dann der Schatz getheilt;[5] die Hauptmasse der Werthsachen sollte nach Avignon gebracht, der Rest derselben, sowie die Archivalien und Bücher sollten in dem festen Assisi niedergelegt werden. Während die Werthsachen nur bis nach Lucca kamen, hier, wo der mit der Überführung betraute Cardinal Gentilis starb, in San Frediano deponirt und 1314 von den toskanischen Ghibellinen ausgeplündert wurde, fand der Transport nach Assisi ungehindert statt. Allein in den Jahren 1319 und 1320 gerieth auch der Schatz von Assisi in die Hände der Ghibellinen, und als 1322 die Stadt von den Anhängern des Papstes wieder genommen wurde, zeigte es sich, dass zwar das Archiv nur wenig gelitten hatte, die Bibliothek aber mehr betroffen war. Die Sicherung des geretteten Bestandes begann im Jahre 1323 durch Johannes de Amelio; aus den Jahren 1327 und 1339 besitzen wir neue in Assisi und Montefalco aufgenommene Inventarien,[6] von denen insbesondere das letztere sehr reichhaltig und wichtig ist. Die Haupttheile des Archives und der Bibliothek wurden endlich 1339 und in den nächsten Jahren nach Avignon transportirt; darunter insbesondere alles das, was uns an Papstregistern seit

[1] Vgl. Galletti, Del vestarario S. 58 ff.; Ehrle S. 5 ff. 41; Wenck, Über päpstliche Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrhunderts, MIÖG 6, 271 ff.

[2] Über die Bibliothek in Avignon handelt eingehend M. Faucon, La librairie des papes d'Avignon. Paris 1886 f. 2 Bde.

[3] Vgl. Ehrle, S. 42; Wenck, S. 273 N. 2.

[4] Wenck, S. 276 ff.; Ehrle, a. a. O. S. 149 ff.

[5] Für das Folgende vgl. hauptsächlich Ehrle, S. 228 ff.; Faucon 1, 8; ausserdem Reg. Clem. Papae V., Praef. S. XXXI ff. mit den zugehörigen Belegen im Appendix der Praefatio.

[6] Ehrle, S. 307 ff. 329 ff. Das erste Inventar von 1339 — es giebt zwei aus diesem Jahre — ist herausgegeben und sorgfältig commentirt von Denifle, (Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. des Mittelalters 2, Separatabdruck) S. 71 ff.

Innocenz III. heute noch erhalten ist.[1] Über diese Registerbestände orientirt uns weiter ein im Jahre 1369 in Avignon aufgenommenes Inventar,[2] aus welchem man geschlossen hat, freilich ohne rechte Sicherheit, dass schon damals für das 13. Jahrhundert nicht viel mehr vorhanden war als jetzt; dagegen werden noch 53 Papierregister Clemens V. aufgezählt, die heute bis auf geringe Überreste verschwunden sind. Während der Zeit des grossen Schisma erlitten Bibliothek und Archiv abermals schwere Verluste; viele Bücher und Archivalien brachte der Gegenpapst Benedict XIII. nach Peniscola in Catalonien,[3] von denen allerdings die Registerbände und die „grösseren und alten Privilegien der römischen Kirche“ 1429 dem Legaten Martins V., dem Cardinal Peter von Foix, wieder ausgeliefert wurden.[4]

In Rom[5] waren inzwischen Register und Archivalien der in die ewige Stadt zurückgekehrten Päpste an verschiedenen Stellen, insbesondere in den Gebäuden des Convents von S. Maria sopra Minerva untergebracht gewesen, bis Martin V. im Juli 1428 dem Archiv und der Bibliothek den päpstlichen Palast bei SS. Apostoli einräumte. Darunter waren wohl schon einzelne Bände, die seit 1418 aus Avignon nach Italien gebracht waren; ernsthaft aber dachte an die Rückführung der französischen Archivbestände erst Eugen IV., der 1441 zwei Commissaren den Auftrag gab, sich das, was der Cardinal Peter von Foix davon noch in Gewahrsam hatte, ausliefern zu lassen. Dieser Befehl wird in Bezug auf Archivalien wahrscheinlich ausgeführt sein; die Bücherhandschriften der ehemaligen Bibliothek von Peniscola scheinen dagegen grösstentheils dauernd in französischen Besitz übergegangen zu sein.[6] Unter Nicolaus V. und den folgenden Päpsten dauerten dann die Rücktransporte nach Rom fort, bis endlich die Hauptmasse der Avignoneser Pergamentregister 1566 auf Befehl Pius V. nach Rom gebracht wurde.[7] Die Papierregister aber blieben noch über zwei Jahrhunderte

[1] Die Register wurden am 30. April 1339 dem päpstlichen Schatzmeister übergeben, Denifle S. 11.

[2] Reg. Clem. Papae V. S. XLI ff.; Kaltenbrunner, MIÖG 5, 277 ff.; Faucon 1, 93 ff., 257 ff.

[3] Ein Katalog der Handschriften von Peniscola im Cod. lat. 5156 A der Pariser Nationalbibliothek; gedruckt Faucon 2, 43 ff.

[4] Reg. Clementis Papae V., Praef. p. XLIII, N. 1. Delisle, Cabinet des Manuscrits 1, 494.

[5] Hauptquelle für das folgende ist Reg. Clem. Papae V., Praef. p. XLIV ff.; Marini, Memorie S. 17 ff.

[6] Vgl. de Rossi, Biblioteca S. 40; Faucon 1, 60 f.

[7] Über die Registerinventarien des 16. Jahrhunderts vgl. Kaltenbrunner, MIÖG 5, 281 ff.

in Frankreich und sind erst 1784 mit den übrigen Urkunden und Acten der avignonesischen Verwaltung nach Rom übertragen worden.

Inzwischen war bereits unter Sixtus IV. der Bau der neuen vaticanischen Bibliothek vollendet worden. Die *Bibliotheca publica*, welche die Bücherhandschriften,[1] und die *Bibliotheca secreta*, welche die Urkunden barg, wurden um 1475 räumlich getrennt und auch nach verschiedenen Verwaltungsgrundsätzen behandelt. Aber die geheime Bibliothek umfasste keineswegs alle Archivalien. Einzelne derselben wurden schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts auf der Engelsburg verwahrt, und hierhin liess Sixtus IV. auch die werthvollsten Privilegien der römischen Kirche bringen, nachdem er durch Fieschi und nachmals durch Bartholomaeus Platina authentische Abschriften derselben hatte anfertigen lassen.[2] Ausserdem gab es bei der apostolischen Kammer und bei anderen Bureaux der päpstlichen Verwaltung, so bei der Dataria und dem Collegium der Secretäre besondere archivalische Bestände; auch in der päpstlichen Guardarobba wurden noch zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts Archivalien, insbesondere Registerbände, aufbewahrt.[3] Der Bau des jetzigen vaticanischen Archivs erfolgte unter Paul V. und hierhin wurden 1612 die Bestände der *Bibliotheca secreta* übertragen;[4] 1616 wurde das Kammerarchiv theils mit dem vaticanischen, theils mit dem Archiv der Engelsburg vereinigt; doch blieb auch den Nachfolgern noch viel für die Unificirung der päpstlichen Archive zu thun. Erst 1759 wurde das Archiv der Engelsburg unter dieselbe Verwaltung mit demjenigen des Vaticans gestellt, indem der hochverdiente Cardinal Garampi zum Präfecten beider Anstalten ernannt wurde; aber erst vierzig Jahre später, zur Zeit der französischen Occupation, wurde das Archiv der Engelsburg selbst in den Vatican gebracht. Durch Decret Napoleons I. vom 2. Febr. 1810

[1] Von ihr unterschieden waren noch die Privatbibliotheken der jeweiligen Päpste.

[2] Verzeichnis der Kaiserurkunden in der Engelsburg Archiv 12, 207 ff. In das Archiv der Engelsburg ist unter Sixtus V. und Clemens VIII. auch ein Theil der Bestände des erzbischöflichen Archivs von Ravenna übertragen worden, vgl. Marini, Papiri S. 243 zu n. 57.

[3] Sehr viele Archivalien sind auch, wie bei diesen Verhältnissen zu erwarten, in Privatbesitz übergegangen oder verschleppt worden. Die Papiere Hadrians VI. (1522—23) z. B. hat sein Secretär, der Niederländer Hezius (Dietrich Hess), aus Rom entführt; und die Nachforschungen, die Gregor XIII. und nachdem Andere nach ihnen angestellt haben, sind vergeblich geblieben; vgl. Gachard S. 41. Seine Register aber sind in Rom.

[4] Über die Übertragungen in das neue vaticanische Archiv vgl. de Rossi, De origine S. CXVIII ff. Reg. Clem. Papae V. Praef. S. LXII ff.

wurde die Beschlagnahme des vaticanischen Archivs verfügt;[1] dasselbe wurde nach Paris transportirt und zunächst im Palais Soubise untergebracht. Am 19. April 1814, nach dem Einzuge der Verbündeten in Paris, wurde die Rückgabe desselben beschlossen; aber erst 1815 nach der abermaligen Entthronung des aus Elba zurückgekehrten Kaisers konnte dieselbe ausgeführt werden. In neuester Zeit hat das vaticanische Archiv seine wesentlichste Bereicherung dadurch erhalten, dass am 10. Januar 1884 etwa 150 Bände Brevenminuten aus der Zeit von Clemens VII. bis auf Pius V. damit vereinigt wurden.[2]

Über die Registerbände des vaticanischen Archives hat Giov. Batt. Pistolesi in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einen Katalog von etwa 600 000 Zetteln angelegt. Ausserdem giebt es aus der Zeit des Cardinals Garampi ein zehnbändiges Repertorium, das fast den ganzen Archivbestand verzeichnen soll, ferner einen eigenen Zettelkatalog über das ehemalige Archiv der Engelsburg und andere ältere oder jüngere Indices,[3] die jedoch eine vollständige Übersicht über Ordnung und Aufstellung des Archivs noch nicht ermöglichen.

Bis auf die jüngste Zeit war das päpstliche Archiv wissenschaftlichen Studien so gut wie gänzlich unzugänglich; strenge Verbote der Päpste untersagten jedermann, ausser dem Cardinalstaatssecretär, dem Präfect und den Beamten des Archives das Betreten seiner Räume, und nur selten gelang es einzelnen besonders begünstigten auswärtigen Gelehrten, wie Pertz, Palacky, Höfler, Dudik, Berger, die Einsicht einzelner Archivalien bewilligt zu erhalten; in die Räume des Archives selbst scheint nur der norwegische Historiker P. A. Munch 1860 durch eine Eigenmächtigkeit des Archivpräfekten Theiner eingelassen zu sein. Erst im Jahre 1881 hat der jetzt regierende Papst Leo XIII. in einsichtigem Verständnis für wissenschaftliche Bestrebungen diesen Bann gebrochen und das Archiv des Vaticans unter gewissen selbstverständlichen Cautelen den Gelehrten aller Nationen zugänglich gemacht; eine Entschliessung, die den historischen Studien reichen Gewinn bereits gebracht hat, reicheren in Zukunft noch zu bringen verspricht. Und unter der wohlwollenden Leitung des jetzigen Archiv-

[1] Vgl. Marini, Memorie storiche dell' occupazione e restituzione degli archivi della S. Sede, abgedruckt im Regestum Clem. Papae V., p. CCXXVIII ff.

[2] Immer aber giebt es noch heute neben dem vaticanischen Hauptarchiv (dem *Archivio secreto*) besondere Archive bei der *Dataria apostolica*, der *Sacra Rota Romana*, der *Signatura gratiae* und anderen Behörden der Curie; vgl. Gottlob, Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. 6, 271. S. auch oben S. 96 über die Register im Lateran.

[3] Vgl. Palmieri, Manuductio S. X, S. XV ff.

vorstandes, des Cardinals HERGENRÖTHER,[1] erleichtern die Beamten des Archives selbst dessen Benutzung in dankenswerthester Weise.

Haben sich in der Archivverwaltung des Papstthums altrömische Traditionen unmittelbar erhalten, so haben dagegen die weltlichen Herrscher Italiens und Deutschlands zu ihrem eigenen Schaden eine gleiche Sorgfalt für die Aufbewahrung ihrer Urkunden und Acten lange Jahrhunderte durchaus vermissen lassen. Zwar bei den Ostgothen, deren gesammte Administration sich aufs engste an römischen Brauch anschloss, dürfen wir auch ein geordnetes Archivwesen voraussetzen,[2] wie denn ohne ein solches die kostbare Formularsammlung des Cassiodor überhaupt nicht hätte entstehen können. Aber schon bei den Langobarden ist ein ordentliches Archiv der Könige nicht mehr anzunehmen. Zwar muss für die Aufbewahrung der Gesetze am Königshof Sorge getragen sein; wenn König Rothari bestimmt, dass Abschriften seines Edicts nur dann rechtsgiltig sein sollen, wenn sie von seinem Notar Ansoald geschrieben oder recognoscirt seien,[3] muss dieser das Original des Edicts in seinem Gewahrsam gehabt haben oder dasselbe muss ihm wenigstens jederzeit zugänglich gewesen sein. Und auch sonst ist gelegentlich von der Aufbewahrung von Urkunden in der königlichen Pfalz die Rede; so 747, wo ein Bote des Königs Ratchis eine Gerichtsurkunde in vier gleichlautenden Exemplaren ausfertigen lässt, von denen er eines mit sich nimmt, damit es in der Pfalz bleibe, während ein anderes zu ähnlichem Zweck dem Herzog Lupus von Spoleto übergeben wird.[4] Daraus ist aber auf eine geordnete Archivverwaltung noch nicht zu schliessen; Nachrichten über eine solche liegen nirgends vor, und insbesondere weist keine Spur auf eine regelmässige Registerführung hin.[5]

[1] Er ist der erste „Kardinal-Archivar“ und erst durch seine Ernennung ist das Archiv der Bibliothek, an deren Spitze seit lange ein Kardinal steht, völlig coordinirt worden. Über die ganzen auf die Archivverwaltung bezüglichen Massregeln Leos XIII. vgl. den päpstlichen Erlass vom 15. Mai 1884, in deutscher Übersetzung mitgetheilt Archiv. Ztschr. 9, 320.

[2] Vgl. Cassiodor, Variae 6, 16: *Armaria quae continent monumenta cartarum.*

[3] Edict. Rothari 388, vgl. Liutpr. 6, Mon. Germ. LL. 4, 90. 109.

[4] Regest. Farf. n. 35: *quatuor breves consimiles proprio ore dictantibus uno tenore conscripti sunt per manus Petri . . . Unum quidem brevem nobiscum detulimus ad domni regis vestigia qui in sacro palatio debeat esse tertium appare dedimus Luponi duci quod sit in Spoleto.*

[5] Ich will hier beiläufig anmerken, dass auch bei den Westgothen kein geregeltes Archivwesen bestanden haben kann, wie sich aus einem Briefe Gregors I.

Gehen wir zum Frankenreiche über, so hat unter den merovingischen Königen, so viel wir wissen, auch hier ein besonderes Archiv nicht existirt. Wie neben dem Besitz des Königs an Gold und Kostbarkeiten aller Art die Steuerrollen des Reichs in seiner Schatzkammer aufbewahrt wurden,[1] so legte man dort auch Ausfertigungen königlicher Diplome nieder, die man in authentischer Form zurückzubehalten wünschte;[2] und so fand sich in der Schatzkammer König Chilperichs, als dieser 575 ermordet wurde, in einem wohl für die Bewahrung solcher Dokumente bestimmten besonderen Schrein das Original eines zwischen ihm und König Childebert abgeschlossenen Staatsvertrages vor.[3]

Erst in der Karolingerzeit wird das *archivium* oder *armarium sacri palatii* häufiger erwähnt,[4] der Aufbewahrungsort von Ausfertigungen der Gesetze, Testamenten der Herrscher, Concilsbeschlüssen, Verträgen, Schreiben auswärtiger Fürsten, Abschriften einzelner vorzugsweise wichtiger Königsurkunden und anderen Actenstücken. Wie die Kanzlei in dieser Periode mit der Kapelle des Herrschers in keinem näheren Zusammenhang stand, so darf die letztere auch nicht mit dem Archiv zusammengeworfen werden; nur ein einziges Mal in der ganzen karolingischen Zeit ist, so viel wir wissen, angeordnet worden, dass von einem ganz besonders bedeutsamen Erlass Karls des Grossen neben dem im Pfalzarchiv zu bewahrenden Exemplar eine andere Ausfertigung in der Kapelle niedergelegt werden sollte.[5] Demgemäss stand das

an König Reccared vom Jahre 599 (Jaffé-E. 1757) ergiebt. Reccard besass die Originale der zwischen seinen Vorgängern und Justinian geschlossenen Verträge nicht und wünschte durch päpstliche Vermittelung Abschriften derselben aus dem byzantinischen Archive zu erhalten. — Deposition von Akten im Schatz erweist das Schlusswort des Breviarium Alarici: *A. hunc codicem secundum authenticum subscriptum vel in thesauris traditum subscripsi et edidi.*

[1] Greg. Tur. 9, 30.

[2] DM 67 S. 60: *duas precepcionis uno tenure conscriptas exinde fieri iussimus; una in arce basilice sancti Dionisii resediat et alia in tessaure nostra.* Von dem angeblichen Testament Dagoberts I. (vgl. über die Frage der Echtheit Krusch, FDG 26, 177 ff.) sollen nach Gesta Dagob. c. 39 vier Exemplare angefertigt sein, von denen drei in den Archiven der Kirchen von Lyon, Metz und Paris, das vierte im königlichen Schatz aufbewahrt werden sollten. Das letztere will der Verfasser der Gesta später im Archiv von St. Denis gefunden haben.

[3] Greg. Tur. 10, 19: *scripta enim ista (sc. pactiones quasi ex nomine Childeberthi ac Chilperici regis) in regestum Chilperici regis in unum scriniorum pariter sunt reperta ac tunc ad eum (sc. Childeberthum) pervenerunt, quando interempto Chilperico thesauri eius . . . ad eundem dilati sunt.* Über *regestum = thesaurus* vgl. Waitz, Verfassungsgesch. 2^b, 321 N. 2.

[4] Siehe die Stellen bei Waitz 3, 524 N. 2.

[5] Capitulare von 794, Mon. Germ. Capit. 1, n. 28, 3: *tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum,*

Archiv auch nicht unter der Aufsicht des Chefs der Kapelle, sondern unter der des Kanzlers;[1] in einem Erlass von 823—825[2] wird angeordnet, dass die Erzbischöfe und Grafen sich Abschriften der von dem Kaiser erlassenen Capitularien von dem Kanzler persönlich oder durch Boten verschaffen sollen, um sie weiter in ihren Amtssprengeln zu verbreiten, und dass der Kanzler ein Verzeichnis über die so abgegebenen Abschriften zu führen habe; und noch unter Karl dem Kahlen wird die gleiche Bestimmung mit dem ausdrücklichen Zusatz wiederholt, dass solche Abschriften vom Kanzler aus dem Archiv gegeben werden sollten.[3]

Da der Kanzler dem wandernden Königshofe auf seinen Reisen von Land zu Land, von Pfalz zu Pfalz folgen musste, die Kanzlei aber für die laufenden Geschäfte eines gewissen Aktenvorraths nicht entbehren konnte, so wird gewiss ein Theil der angesammelten Archivalien auf diesen Fahrten mitgeführt sein, während anderes, dessen man nicht jeder Zeit bedurfte, in dieser oder jener Pfalz niedergelegt sein mag.[4] Seit dann in den letzten Jahren Karls und unter Ludwig dem Frommen Aachen wenigstens in dem Sinne ständige Residenz wurde, dass die Herrscher sich hier aufhielten, wenn nicht Geschäfte oder andere besondere Veranlassungen sie anderswohin riefen, werden hier,[5] wo auch die Hofbibliothek war,[6] vielleicht in einer gewissen Verbindung mit

alium praefato Tassiloni . . . dandum, tertium vero in sacri palacii capella recondendum. Auf Grund dieser Stelle hat Sickel, Acta 1, 9, Kapelle und Archiv identificirt und Waitz 3, 524 hat sich ihm, wenngleich nicht ohne Zweifel, angeschlossen. Aber dass nicht das in die Kapelle gebrachte, sondern das in der Pfalz zurückbehaltene das Archivexemplar war, muss man folgern aus der Constitution Ludwigs von 816, Capitul. 1, n. 133; hier wird angeordnet, dass ein Exemplar der Verfügung „*in archivo palatii nostri*“ bleiben solle „*ut per exemplar quod in palatio retinemus, si rursum querela nobis delata fuerit facilius possit definiri.* Vgl. Capitulare von 815, Mon. Germ. Capit. n. 132, 7.

[1] Capitulare von 808, Mon. Germ. Capit. 1, n. 50, 8; vier Ausfertigungen: *quartum habeat cancellarius noster.*

[2] Capit. 1, n. 150, 26.

[3] LL 1, 425: *capitula . . . de scrinio nostro vel a nostro cancellario accipiant;* vgl. auch LL 1, 477: *commendationem quae ex more in palatio nostro apud cancellarium retineatur.*

[4] Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 537 meint, dass aus Sickel L 302, Mühlb. n. 876 vielleicht die Existenz eines Reichsarchives im Kloster St. Denis zu folgern wäre. Aber gerade in dieser Urkunde ist mehrfach das Klosterarchiv von St. Denis vom kaiserlichen Archiv *(palatina scrinia, archivum nostri palatii, imperialis aulae reconditorium)* unterschieden.

[5] Vgl. Waitz 3, 254.

[6] Waitz 3, 527; Simson, Ludwig der Fromme 2, 254.

dieser,[1] auch vorzugsweise die wichtigeren Archivalien deponirt worden sein. Aber an wirklich geordnetes Archivwesen darf man auch hier nicht denken. Schwerlich waren auch nur alle Gesetze in Aachen dauernd vereinigt. Schon als der Abt Ansegis von St. Wandrille im Jahre 827 seine Capitulariensammlungen anlegte, hat er, der doch mit dem Hofe in naher Verbindung stand und unter Karl geradezu mit einem Aachener Pfalzamt betraut war, also mit den dortigen Verhältnissen bekannt gewesen sein muss, nicht etwa in ähnlicher Weise, wie die canonistischen Schriftsteller das ganze Mittelalter hindurch das päpstliche Archiv benutzt haben, so seinerseits aus den Beständen des Pfalzarchives geschöpft; sondern er hat in mühsamer Zusammenstellung dessen, was er in einzelnen Pergamentabschriften fand, seine im Vergleich zu dem, was wirklich vorhanden war, doch nur sehr dürftige Collection zu Stande gebracht.[2] Und auch sonst wird weder in nachkarolingischer Zeit irgend ein Überbleibsel jener Pfalzarchive erwähnt, noch ist davon auch nur der geringste Rest auf uns gekommen.

In der Zeit der späteren deutschen Karolinger mag zeitweise Regensburg eine ähnliche Stellung eingenommen haben, wie Aachen unter Karl und Ludwig dem Frommen:[3] dann seit dem Ausgang des neunten Jahrhunderts kann auf lange Jahrhunderte hinaus auch nur in diesem Sinne nicht mehr von einer bevorzugten Residenz geredet werden.[4] So verschwindet unter den Ottonen und Saliern jede Spur eines Reichsarchivs; was die Könige auf ihren Rundreisen im Reiche an Akten und Urkunden mit sich führen,[5] ist auf keine Weise sorgfältig bewahrt worden und für uns fast vollständig verloren.[6] Seit dem Ausgang der Karolinger wird dann zum ersten Mal wieder in einer Urkunde Konrads III. vom Jahre 1146 von einem „*archivum imperii nostri*“

[1] Dafür könnte, abgesehen von der Analogie der päpstlichen Einrichtungen, angeführt werden, dass Hinkmar (Migne 125, 55) einen *libellus de scrinio . . . Lotharii* empfing; *scrinium* scheint doch hier technischer Ausdruck für Archiv zu sein.

[2] Vgl. Mon. Germ. Capitularia 1, 383 ff.

[3] Waitz 6, 241; Hirsch, Heinrich II. Bd. 1, 4 f.

[4] Auch Goslar nimmt unter Heinrich III. doch nur einen Anlauf, eine solche zu werden.

[5] Vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik 6, 432 f.; Ficker, BzU 1, 330.

[6] Ich kenne nur ein einziges Aktenstück aus der salischen Periode, dem mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Ableitung aus Beständen des Reichsarchivs zugeschrieben werden könnte: das Verzeichnis der Pfalzservitien aus Heinrichs IV. Zeit, welches Quix, Cod. dipl. Aquensis 1, 30 aus einer Aachener Handschrift herausgegeben hat; vgl. Böhmer, Fontt. 3, 397 ff. und Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II. S. 96 ff.

geredet,[1] ohne dass wir weder aus diesem Diplom noch aus anderen Zeugnissen erfahren, was darunter zu verstehen ist: den Ausdruck auf ältere Königsurkunden zu beziehen, hindert vor allem der Umstand, dass auf das Vorhandensein einer solchen, die dasjenige verbriefte, was in jenem Diplom enthalten ist, auch nicht die geringste Spur hinweist;[2] und man muss sich erinnern, dass *archivum* im Mittelalter keineswegs bloss das bedeutet hat, was wir heute Archiv nennen.[3] Auch wenn Heinrich VI. 1195 die Gesandten der Genuesen, die ihn an die ihnen früher gemachten Zugeständnisse durch Verlesung eines ihnen 1191 ertheilten Privilegs erinnern wollten, mit der Bemerkung unterbrach, dass er ein Duplicat desselben besitze und seinen Inhalt wohl kenne,[4] so ergiebt sich daraus nicht, dass sein Archivwesen geordneter gewesen wäre als dasjenige der Karolinger oder der Ottonen.

Erst die Eroberung des sicilischen Reichs durch Heinrich VI. wird in dieser Beziehung gewisse Veränderungen hervorgerufen haben. In dem Staate der Normannenkönige lernten die staufischen Herrscher eine centralisirte Monarchie kennen, die nicht wie die Länder des Imperiums je nach dem wechselnden Aufenthalt des Kaisers bald von dieser bald von jener Pfalz aus regiert wurde, sondern in welcher alle Fäden des Staatslebens in dem wunderbaren Königsschlosse von Palermo zusammentrafen. Hier gab es ein, wenn auch von manchen feudalen Elementen durchsetztes, doch im ganzen durchaus im bureaukratischen Sinne organisirtes und in bureaukratischen Formen geschultes Beamtenthum; hier eine Polizei. In Deutschland, Italien, Burgund waren die Functionen des Königthums immer noch, wenn wir von der sehr unvollkommenen Bewirthschaftung der Domänen absehen, so gut wie ausschliesslich richterlicher und militärischer Natur: im sicilianischen Reiche zuerst lernten die Staufen einen Staat kennen, in welchem es eine wirkliche Verwaltung gab. Dass diese in Palermo centralisirte Admini-

[1] St. 3511 für Vienne *„quod in archivis imperii nostri continetur“*; daraus ist dann der Ausdruck in St. 3674a, gleichfalls für Vienne, und in die zu derselben Zeit ausgestellte Urkunde für Arles St. 3675 übernommen worden.

[2] Die einzige erhaltene deutsche Königsurkunde für Vienne vor St. 3511 ist St. 2107, eine ganz allgemeine Confirmation ohne irgend welche besondere Beziehung auf Rechte in der Stadt.

[3] Wie Regestum so ist auch Archivum in der Bedeutung Schatz verwandt worden; in Urkunden für Cambray wird bestimmt, dass eine Geldstrafe *„in archivum ipsius ecclesie“* fliessen solle; vgl. BRK 1108 (zurückgehend auf Sickel L 83); DOI 39. Diese Bedeutung kann im vorliegenden Falle freilich kaum angenommen werden.

[4] Otoboni annales 1195, SS 18, 112: *ego consimile habeo et bene novi quid in eo continetur;* vgl. Toeche, Heinrich VI. S. 361.

stration eines Archives nicht entrathen konnte, würden wir anzunehmen berechtigt sein, auch wenn es an jedem Zeugnis dafür fehlte. Aber es fehlt nicht daran. Als im Jahre 1161 der Palast König Wilhelms I. in Palermo von plündernden Rebellen eingenommen war, war mit dem königlichen Schatze auch das Archiv in deren Hände gefallen und vernichtet worden; wir hören, dass es nach der Rückkehr der Ordnung grosse Schwierigkeiten machte, das letztere einigermassen wieder herzustellen. Insbesondere gewisse Registerbücher, die man mit einem den Saracenen entlehnten Worte *Defetarii* nannte, waren zerstört worden: man musste den unter der gestürzten Verwaltung einflussreichen königlichen Notar Matthaeus aus dem Kerker befreien, um ihn mit der Herstellung neuer Bücher nach Art der früheren zu betrauen, wozu er allein im Stande war.[1] Welcher Art diese Bücher waren, wird nicht angegeben; sie werden als die *libri consuetudinum* bezeichnet; an Copialbücher über die ausgegangenen Königsurkunden ist in erster Linie wohl nicht zu denken, wenn auch das saracenische Wort ganz allgemein für jede Art von Registern gebraucht werden kann.[2] Vielleicht hiessen auch die Steuerlisten so, welche Heinrich VI. 1194 in Palermo vorfand, revidiren und neu aufstellen liess.[3] Insbesondere aber wird der Ausdruck gebraucht für die Grundbücher des Königreiches, die von einer eigenen Behörde geführt wurden. Aus diesen Grundbüchern, die in arabischer Sprache abgefasst waren, liess Wilhelm II. 1182 die Grenzbeschreibung der Güter des von ihm gegründeten Klosters S. Maria Nuova entnehmen;[4] sie sind auch 1169 benutzt worden, als König Wilhelm II. eine ihm vorgelegte Urkunde des Grafen Roger für S. Michele in Traina bestätigte, die man nicht mehr lesen konnte, und deren Inhalt man daher, soweit es auf Grenz-

[1] Hugo Falcandus bei Muratori SS 7, 293: *cum autem eis* (der neu eingesetzten Verwaltung) *terrarum feudorumque distinctiones ritusque et instituta curiae prorsus essent incognita neque libri consuetudinum, quos Defetarios appellant, potuissent post captum palatium inveniri, placuit regi visumque esse (l. est) necessarium, ut Matthaeum notarium eductum de carcere in pristinum officium revocaret, qui cum in curia diutissime notarius extitisset . . . consuetudinum totius regni plenam sibi vindicabat peritiam, ut ad componendum novos Defetarios eadem prioribus continentes putaretur sufficere.*

[2] Vgl. Amari, Storia dei Musulmani in Sicilia 3, 129. Über das griechische διφθέραι vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 91.

[3] Toeche, Heinrich VI. S. 346.

[4] Cusa, Diplomi Greci ed Arabi di Sicilia S. 202: *has autem predictas divisas a Deptariis nostris de saracenico in latinum transferri ipsumque saracenicum secundum quod in eisdem Deptariis continetur sub latino scribi precepimus.*

beschreibung ankam, aus den Registern ergänzte.[1] Ich lasse dahingestellt, wie weit mit der Führung von solchen oder anderen Registern auch die im sicilisch-normannischen Reiche periodisch wiederkehrende[2] Einforderung der älteren Privilegien zum Zweck der Erneuerung und Bestätigung zusammenhängt; wenn dabei einmal ausdrücklich erwähnt wird, dass nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. viele Fälschungen auf den Namen desselben angefertigt und mit seinem Siegel versehen worden seien,[3] so ist nicht abzusehen, wie die Unechtheit dieser Stücke hätte festgestellt werden können, wenn nicht archivalische Hilfsmittel ihre Prüfung ermöglichten.[4] Und so neige ich zu der Annahme, dass nicht erst Friedrich II. den Brauch der Urkunden-Registrirung im sicilianischen Königreich eingeführt hat, sondern dass ähnliche, wenn auch vielleicht minder vollkommene Einrichtungen schon vor ihm bestanden haben.

Dass von den normännischen Archivbeständen nichts erhalten ist,[5] mag theils mit der geringen Widerstandskraft des für dieselben verwandten Schreibpapiers zusammenhängen, theils darauf beruhen, dass unter der staufischen Herrschaft Palermo seine Stellung als ständige Residenz der Könige nicht behauptete, und deshalb auch das Archiv nicht dauernd an einem Ort belassen werden konnte. Die letzten Spuren normännischer Aktenfascikel weisen auf Neapel als Aufbewahrungsort[6] hin; dann beginnen die Bestände des Palermitaner Archivs

[1] Pirro, Sicilia sacra S. 1017: *quoniam totaliter litterae deletae erant et non poterant clare legi, transscripsit ex quinternis magni secreti in quo continentur confines Siciliae;* vgl. auch den Auszug einer arabischen Urkunde K. Wilhelms bei Cusa S. 729.

[2] 1145 unter König Roger; vgl. Fumagalli, Istituzioni diplomatiche 2, 377; dann bei der Unterwerfung des Reiches durch Heinrich VI., vgl. Toeche S. 347 und wieder 1220 unter Friedrich II. BF 1260[b]; vgl. Winkelmann, Friedrich II. 1, 161.

[3] BF 1295. Nach einer anderen Lesart waren die Fälschungen auf den Namen der Kaiserin Constanze angefertigt.

[4] Ich ziehe also aus der Massregel gerade den entgegengesetzten Schluss wie Philippi S. 19. — Übrigens erwähnt Friedrich II. in der Urkunde für Aversa (Winkelmann, Acta 1, 189) ausdrücklich, dass er den Inhalt einer Schenkung seiner Mutter an das Bisthum „*certis curie nostre documentis*“ festgestellt habe. Da liegt es doch am nächsten, an Register zu denken.

[5] Höchstens könnte aus denselben ein Katalog der Barone des Reichs stammen, den man in die Zeit Wilhelms II. setzt; er steht in dem angiovinischen Register 1322 A n. 242 in Neapel; vgl. Capasso, Sul catalogo dei feudi e dei feudatarii delle provincie napolitane sotto la dominazione normanna im 4. Band der Atti della R. academia di archeologia, letteratura e belle arti (Napoli 1870).

[6] Hier soll noch Ettore Capecelatro solche gekannt haben; vgl. del Giudice, Del grande archivio di Napoli (Nap. 1871) S. 4 N. 1.

erst wieder im Anfang des 14. Jahrhunderts unter der aragonesischen Herrschaft.[1]

Etwas besser steht es um das Archiv der staufischen Herrscher des sicilianischen Reiches. Wir wissen schon,[2] dass ein Fragment des Registers Friedrichs II. noch jetzt vorhanden ist, und in den Besitz der angiovinischen Könige muss das Archiv Friedrichs II. noch in ziemlicher Vollständigkeit übergegangen sein. Wir haben darüber mehrere directe Zeugnisse. 1271 befahl König Karl I. die Register Friedrichs II. zu durchforschen und ihm aus denselben Bericht zu erstatten, welche Lehen der Kaiser nach seiner Absetzung, d. h. nach 1245, vergabt habe. 1275 werden die Steuerlisten aus der Zeit Friedrichs II. als ein Bestandtheil des angiovinischen Hofarchivs *(archivium curiae nostrae)* erwähnt; und noch 1290 giebt der König gewisse Befehle, wie mit diesen Steuerlisten und den Registern aus der Zeit Friedrichs II. *(registra omnia de tempore predicti imperatoris)* zu verfahren sei.[3] Zweifellos aus Archivalien staufischer Zeit stammt ferner ein Theil des Inhaltes des *Chartularium Neapolitanum*, einer im Anfang des 14. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift des Departementalarchivs zu Marseille;[4] sie enthält u. a. Aktenstücke aus der Zeit Friedrichs II. und Manfreds; in denselben wird überdies mehrfach auf das Hofarchiv[5] Bezug genommen; wir erfahren ferner, dass auch für das Archivwesen der Provincialbehörden[6] Anordnungen bestanden.

Von der Zeit der Anjou ab ist dann die Continuität des neapolitanischen Archivwesens gewahrt worden, wie insbesondere die uns erhaltenen Registerbücher des Archivs zu Neapel beweisen, von denen früher die Rede gewesen ist,[7] wenngleich auch hier in Folge des Umstandes, dass die Residenz des Königs, der das Archiv folgte, in älterer Zeit keine feste war, viel verloren gegangen ist. Die Könige aus dem angiovinischen Hause haben der Archivverwaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie haben die Einrichtungen, welche sie gewiss

[1] Inventario officiale del grande archivio di Sicilia (Palermo 1861) S. 2 ff.

[2] S. oben S. 104.

[3] Vgl. Chiarito, Comento istorico-critico - diplomatico sulla constituzione de instrum. conficiendis dell' imperatore Federigo II. (Napoli 1772) S. 25 und die Stellen bei del Giudice, Cod. diplom. di Carlo I. d'Angio; Bd. 1, Einleitung S. V. Philippi ist auf die Geschichte der fridericianischen Register leider nicht näher eingegangen; vielleicht würde eine genauere Durchforschung der angiovinischen Registerbände noch weiteres Material für dieselbe bieten.

[4] Vgl. Winkelmann, Acta 1, 731 ff. und oben S. 104.

[5] Archivum curie, Winkelmann, Acta 1, 749. Z. 27. 37.

[6] Vgl. ebenda 1, 748 über das Archiv der (Unter-)Rationales in Apulien.

[7] S. oben S. 106. Vgl. Durrieu, Les archives Angevines de Naples 1, 227 ff.

erst im sicilianischen Reiche durchführten oder vorfanden, auf die übrigen ihrer Herrschaft unterworfenen Gebiete, z. B. die Provence, übertragen, so dass es z. B. in Aix, dem Sitze der provençalischen Landesregierung, im 14. Jahrhundert ein eigenes Staatsarchiv mit einem ständig angestellten Archivarius gab.[1] Und aus der Zeit der Königin Johanna von Neapel (1343—1381) besitzen wir eine sehr interessante Instruction für die Archivare des Hofarchivs,[2] das unter der Oberaufsicht der *Magistri racionales* gestanden haben muss. Es ist die älteste Verordnung über mittelalterliches Archivwesen, welche bisher überhaupt bekannt geworden ist; sie enthält unter anderen Bestimmungen über die Bedingungen, unter welchen Abschriften der im Archiv aufbewahrten Dokumente gegeben werden durften, über die Anlegung von Archivinventaren u. dgl. m.

Es lag nahe, zu vermuthen, dass Friedrich II. seine in Italien gemachten Erfahrungen über den Nutzen eines geordneten Archivwesens auch für das Reich nutzbar gemacht hätte. Allein eine derartige Annahme erfährt in dem, was wir sonst wissen, keine Bestätigung. Weder aus Deutschland noch aus dem lombardischen Königreich liegen für die Zeit seiner Regierung mehr Spuren geordneter Archivverwaltung vor, als für die seiner Vorgänger; und dass unter ihm Register wie für Sicilien, so auch für das *imperium* geführt worden seien, ist, wie schon früher bemerkt wurde,[3] eine unbewiesene und unbeweisbare Vermuthung.

Nicht anders steht es dann bei den Königen aus der Zeit des Interregnums sowie bei den ersten Herrschern, die auf die Zeit des Zwischenreiches folgen. Wir besitzen[4] keine Archivalien Rudolfs I., Adolfs von Nassau und Albrechts I.; dass diese Herrscher regelmässige und vollständige Registerführung angeordnet hätten, ist weder zu erweisen noch nach allem, was wir wissen, auch nur irgendwie wahrscheinlich.[5] Indem König Albrecht die wichtigsten seiner Hausprivilegien im Kloster Lilienfeld niederlegte,[6] verfuhr er ebenso, wie vor

[1] Vgl. Minieri-Riccio, Notizie storiche tratte da 62 Registri Angiovini (Napoli 1872) S. 44. Vor dem italienischen Zuge Karls von Anjou gab es in der Provence noch kein ständiges Hofarchiv, vgl. Blancard im Inventaire sommaire des archives départementales, Bouches du Rhône 1, 67. Im Sicilischen Reich selbst sind eigene Archivare seit 1280 nachweisbar. Durrieu S. 230.

[2] Mitgetheilt von Ficker, MIÖG 1, 121 ff.

[3] S. oben S. 108.

[4] Abgesehen von dem, was im Besitze Heinrichs VII. sich vorgefunden hat, s. unten S. 141 f.

[5] S. oben S. 108. [6] Lichnowsky 2, S. CCXCVI.

ihm die Babenbergischen Herzoge Österreichs, denen Klosterneuburg den gleichen Dienst geleistet zu haben scheint,[1] und kann ebenso wenig wie sie auch nur in seinen Erblanden ein stehendes Archiv besessen haben.

Nur eines muss doch bemerkt werden. Mit den wirthschaftlichen Veränderungen, die sich im deutschen Reich wie in den Einzelterritorien, zumal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vollzogen, mit dem allmählichen Aufkommen eines ständigen Beamtenthums hier wie dort, mit dem in Folge dessen an Umfang von Jahr zu Jahr gewinnenden Schreibwerk in der Kanzlei hing es zusammen, dass auch der Vorrath an bei Hofe eingelaufenen Briefschaften und Berichten, Rechnungen und Verzeichnissen, zurückbehaltenen Abschriften ausgegangener Mandate, Briefe und Privilegien in gleichem Masse sich steigerte. Aus diesen Manualakten der Kanzlei, wie wir sie mit einem der modernen juristischen Praxis entnommenen Ausdruck bezeichnen können, stammt die Hauptmasse des Inhalts der zahlreichen Formularbücher, *Codices epistolares* und wie sie sonst heissen, die uns, wie es scheint zum Theil von activen oder ehemaligen Beamten der Kanzlei zu praktischen und Lehrzwecken zusammengestellt, schon aus der Zeit Wilhelms von Holland und Richards, mehr noch aus derjenigen Rudolfs und Albrechts von Habsburg vorliegen.[2] Geben uns somit schon diese später noch genauer zu besprechenden Formularbücher eine deutlichere Vorstellung von dem Bestand an Archivalien, den die Reichskanzlei um die Wende des 13. Jahrhunderts auf ihren Fahrten mit sich führte, so ist es eine glückliche Fügung, dass wir für den Anfang des 14. Jahrhunderts diesen Bestand wenigstens in einem Falle vollständig oder fast vollständig zu übersehen vermögen.[3]

Als Kaiser Heinrich VII., der Lützelburger, am 24. August 1313 in dem toskanischen Landstädtchen Buonconvento eines unerwarteten Todes gestorben war, wurden zwar die Reichsinsignien, Juwelen, Gold- und Silbersachen des Dahingeschiedenen dem Reichsmarschall Heinrich von Flandern überantwortet, gewiss um sie nach Deutschland überzuführen, aber nur über einen kleinen Theil der Urkunden, welche der Kaiser auf seinem Zuge nach Sicilien mitgeführt hatte, ward in gleicher Weise verfügt. Die Hauptmasse derselben, darunter einerseits die Stücke, welche ausser jenen Urkunden auf dem Zuge mitgenommen

[1] S. unten S. 148.

[2] Herzberg-Fränkel, MIÖG Ergänzgsbd. 1, 292 ff.; Schweizer, MIÖG 2, 254.

[3] Vgl. Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa, Sitzungsber. der Wiener Akad., hist.-philol. Klasse 14, 142 ff.; Doenniges, Acta Henrici VII., Berl. 1839, 2 Bde.; Bonaini, Acta Henrici VII., Flor. 1877, 2 Bde.

waren, und von denen ein kleiner Theil in der „gardaroba“ des Kaisers unter Obhut des Kapellans Goswins gefunden wurde,[1] der grössere wohl von der Kanzlei verwahrt gewesen war, andererseits eine grosse Menge von Schriftstücken, die in den nach dem Tode des Kaisers aufgenommenen Inventarien nicht verzeichnet sind, weil sie wahrscheinlich vor dem Aufbruch desselben in Pisa zurückgelassen waren, blieb auch jetzt der Verwahrung dieser getreuen Stadt anvertraut. Wären sie später, was gewiss in Aussicht genommen war, nach Deutschland gebracht worden, so würden sie wahrscheinlich das Geschick getheilt haben, das den Archivalien aller Vorgänger Heinrichs VII. zu Theil geworden ist: sie würden verstreut und für uns verloren sein. Indem man aber weder von Seiten der Erben Heinrichs, noch von Seiten seiner Nachfolger im Reich daran gedacht hat, dieselben später einzufordern, sind sie durch ein günstiges Geschick, wenigstens zum guten Theil,[2] der Nachwelt erhalten geblieben.

Ein Theil von diesen Vorräthen ist später, vielleicht durch den Grafen Amadeus von Savoyen, der noch im Juni 1313 im Gefolge Heinrichs VII. war, und dem als Reichsvicar für Italien ein Verfügungsrecht über dieselben zugestanden sein muss, nach Turin gebracht worden und beruht jetzt im dortigen Staatsarchive. Was in Pisa zurückblieb, wird jetzt zum kleineren Theil im Archiv des Domcapitels, zum grösseren in dem der Familie Roncioni aufbewahrt. Welche Gesichtspunkte für die Ausscheidung der nach Turin gebrachten Akten und Urkunden massgebend gewesen sind, lässt sich nicht erkennen; die Theilung der Pisaner Vorräthe wird erst in moderner Zeit erfolgt sein.

Überblicken wir, was so an archivalischen Vorräthen von der Reichskanzlei über die Alpen mitgeführt, jetzt in den Ausgaben von Dönniges, Ficker, Bonaini wissenschaftlicher Benutzung vollständig zugänglich gemacht ist, so ergiebt sich, dass, abgesehen von einer Anzahl von Abschriften von Privilegen für St. Gallen, Cambray, Worms, die der Kanzlei Heinrichs VII. zur Bestätigung eingereicht sind,[3] nichts in den erhaltenen Beständen über die Zeit Rudolfs von Habsburg hinausreicht. Aus der Zeit des letzteren sind uns nur drei,[4] aus der

[1] Es sind zumeist Stücke, welche die Privatverhältnisse Heinrichs betreffen.

[2] Über spätere Verluste von in Pisa aufbewahrten Stücken vgl. Ficker a. a. O. (Separatabdruck) S. 15.

[3] Vgl. über die St. Galler Abschriften Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz (Zürich 1877) S. 16 ff.

[4] Ficker a. a. O. n. 13. 15. 18.

Adolfs von Nassau sechs,[1] endlich aus der Albrechts I. nur sieben Originalurkunden[2] vorhanden. Es ist also, soweit wir nach diesen Vorräthen urtheilen können, nicht daran zu denken, dass in der Zeit, von der wir reden, irgend grössere Massen archivalischer Bestände aus dem Besitz eines Königs in den seines Nachfolgers, wenn dieser nicht zugleich sein Erbe war, übergegangen wären; jene sechzehn Stücke mögen durch irgend welche besonderen Umstände, vielleicht erst im Lauf der Regierung Heinrichs VII., dessen Kanzlei eingereicht sein.

Deren eigene Aktenvorräthe umfassen die verschiedensten Arten eingelaufener Urkunden, Berichte, Gesuche, Rechnungen u. s. w., dann Abschriften und zurückbehaltene Concepte[3] ausgegangener Stücke, endlich die schon in anderem Zusammenhang besprochenen Specialregister.[4] Allgemeine Register sind, wie gleichfalls schon erwähnt wurde, damals noch nicht geführt worden, kommen aber in der Zeit Ludwigs des Baiern und Karls IV. vor.

Gerade aus dem Geschick, welches die Register Ludwigs des Baiern gehabt haben, darf man nun aber folgern, dass der Begriff eines Reichsarchivs, in dem Sinne, wie wir das Wort heute zu fassen gewöhnt sind, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch nicht anerkannt worden ist.[5] Das uns erhaltene Fragment des Registers des wittelsbachischen Kaisers ist vielmehr als dessen Privateigenthum angesehen worden und also in den Besitz seines Sohnes, Ludwigs des Römers, übergegangen; gewiss ist alles, was der Kaiser sonst an Archivalien nachgelassen hat, in gleicher Weise behandelt worden: manches, was jetzt an Urkunden aus seiner Zeit im Münchener Reichsarchiv ruht, mag auf diese Weise an dasselbe gekommen sein.[6]

Die Anschauung, dass die Register, Actenstücke, Urkunden, welche

[1] Ficker, n. 20. 21. 22. 23. 24. 25; darunter n. 21. 22 Bekundungen von Rechtssprüchen, die aus den Akten des Hofgerichts stammen mögen. Ob n. 19 unvollendetes Original oder nur Abschrift ist, bedarf noch näherer Prüfung.

[2] Ficker, n. 27. 28. 30—34; dazu n. 35. 36, die aber private Urkunden Heinrichs VII. sind.

[3] Diese auf Papier und nur in Turin erhalten. Was der Art etwa in Pisa gewesen sein mag, ist zu Grunde gegangen.

[4] S. oben S. 109.

[5] Lediglich ein antikisirender Ausdruck ohne grössere Bedeutung ist es, wenn Karl IV. 1369 in Urk. für den Grafen von Genf (Winkelmann, Acta 2, 591) von den „*scrinia sacre memorie*" spricht. Gleich darauf ist dann von den Registerbüchern die Rede.

[6] Es würde von Interesse sein, diese Münchener Bestände einmal mit Rücksicht auf ihre Provenienz näher zu untersuchen; nach den Drucken ist eine solche Untersuchung nicht durchzuführen.

sich in dem Archiv eines Königs befanden, als Eigenthum des Reiches anzusehen seien, tritt uns zum ersten Male zu Anfang des 15. Jahrhunderts deutlich entgegen, da Ruprecht bei seinen Verhandlungen mit König Wenzel die Auslieferung aller Register und Briefe, insbesondere der Briefe über Brabant und alles dessen, „daz zu dem riche gehoret", verlangte.[1] Die Forderung ist natürlich nicht erfüllt worden, da Wenzel den pfälzischen König überhaupt nicht als im rechtmässigen Besitz der Krone anerkannte und da die betreffenden Unterhandlungen resultatlos blieben. Und nach dem Tode Ruprechts ist nicht nach dem Princip, das jener Forderung zu Grunde liegt, verfahren worden, sondern der grösste Theil seiner eigenen Register ist an seine kurpfälzischen Nachfolger gekommen.[2] Ob 1422 Kaiser Sigmund, als er nur von dem Kanzler Ruprechts, dem Bischof Raban von Speyer, und nicht von Kurpfalz die Aushändigung der Register seines Vorgängers verlangte,[3] diesen Thatbestand nicht gekannt, oder ob er Bedenken getragen hat, sich an den Kurfürsten zu wenden, müssen wir dahingestellt sein lassen. Von Seiten des Bischofs ist jedenfalls der Anspruch Sigmunds als berechtigt anerkannt worden; indem die so an Sigmund ausgelieferten Archivalien Ruprechts, ebenso wie dessen eigene Register selbst in den Besitz der habsburgischen Kaiser übergingen, die freilich auch die directen Erben Sigmunds waren, kann man vom Jahre 1422 ab in Wirklichkeit von einem ständigen und continuirlichen Reichsarchiv in modernem Sinne reden.

Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist, so viel bisher bekannt geworden, zum ersten Male der Versuch gemacht worden, die Verhältnisse desselben gesetzlich zu regeln. Der Entwurf einer Regimentsordnung, den Kurfürst Berthold von Mainz auf dem Wormser Reichstage von 1495 vorlegte, enthielt eine Bestimmung, welche dem neu einzusetzenden obersten Reichsrathe mit der gesammten Reichsregierung auch die Leitung des Reichsarchives übertrug. Er setzte fest, dass der Reichsrath „alle Register, Briefe und Urkunden über des Reichs Händel und Gerechtigkeiten, wo und bei wem sie auch seien, an sich nehmen und mitsammt den zukünftig entstehenden Archivalien treulich verwahren und zur Nothdurft des Reiches gebrauchen solle."[4] Insofern

[1] S. oben S. 114. [2] S. oben S. 114.

[3] Vgl. Zimermann, MIÖG 2, 116 f. Sigmund verlangte von dem Kanzler „König Ruprechts, seines Vorfahren an dem Reich, Register und alle anderen Register, die er inne habe". Dass Bischof Raban freilich andere Register, als diejenigen Ruprechts überhaupt nicht besitzen konnte, ergiebt sich aus unseren vorangehenden Darlegungen. — Über Verabredungen zwischen Sigmund und Wenzel in Bezug auf die in dessen Besitz befindlichen Register s. oben S. 114 N. 3.

[4] Datt, De pace publica S. 838, § 20.

diese Bestimmung auch die Auslieferung der bisher in des Königs Händen befindlichen Archivbestände an das einzusetzende Reichsregiment hätte zur Folge haben müssen, acceptirte Maximilian dieselbe nicht. Der Gegenentwurf, den er im Juni 1495 den Ständen unterbreitete, schwächte, bei aller Anlehnung an den Wortlaut des von Kurfürst Berthold eingebrachten Vorschlages, wie in allen übrigen Punkten[1], so auch in dem auf das Archivwesen bezüglichen Paragraphen, den Gedanken, der dem ersteren zu Grunde lag, fast in sein Gegentheil ab, indem er der einzusetzenden Behörde nur die ohnehin selbstverständliche Verwahrung der aus ihren eigenen Berathungen hervorgehenden Akten zur Pflicht machte.[2]

Zu einer endgiltigen Beschlussfassung über die Regimentsordnung kam es 1495 bekanntlich nicht. Doch liess man darum den Gedanken an eine gesetzliche Ordnung des Reichsarchivwesens nicht fallen. Vielmehr ward in die Verordnung über die Einsetzung des Kammergerichts vom 7. August 1495 ein Paragraph eingefügt,[3] in welchem der König verhiess, „alle Register, Lehenbücher, Briefe und Urkunden über des Reiches Händel und Gerechtigkeiten“, die er in seiner Gewalt habe oder die in anderem Gewahrsam seien, „zusammenbringen und dieselben mitsammt denen, so künftiglich gemacht werden, zweifach, davon den einen Theil in unsere und des Reiches Kammer zu Frankfurt erlegen und dem heiligen Reich zu gut getreulich verwahren und gebrauchen zu lassen, den anderen Theil in unserer römischen Kanzlei zu behalten.“

Auch diese Bestimmung ist, soweit sie die Hinterlegung eines Theiles der Reichsarchivalien beim Kammergericht betraf, nicht ausgeführt worden. Das Kammergericht hat später ein eigenes Archiv gehabt[4], aber diesem gehörten nur die aus den Verhandlungen des Gerichtshofes selbst hervorgegangenen Akten an. Von Wichtigkeit aber war es immerhin, dass durch diesen Paragraphen das Eigenthumsrecht des Reichs am Reichsarchiv gesetzlich anerkannt wurde. Es geschah auf Grund dieses Rechtsverhältnisses, dass, als im 18. Jahrhundert die

[1] Vgl. Ullmann, Maximilian I. 1, 362.

[2] Datt a. a. O. S. 856: dieselben räte soellen auch alle Register, Brieve und Urkund, so also bey in über des Reichs Hendel gemacht werden, die zur Notturft des Reiches zu geprauchen, getrewlich verwaren.

[3] Datt a. a. O. S. 889.

[4] Dasselbe ist zufolge einer Reihe von Beschlüssen des deutschen Bundestages seit 1845 in einen trennbaren und einen untrennbaren Antheil geschieden. Der letztere und der bei der Vertheilung unter die Bundesstaaten Preussen zugesprochene Antheil des ersteren stehen gegenwärtig unter der Verwaltung des Königlich Preussischen Staatsarchives zu Wetzlar. Vgl. Goecke, Das siebzehnte preussische Staatsarchiv, Archival. Ztschr. 10, 117 ff.

Krone auf den Wittelsbacher Karl VII. überging, die Auslieferung des Reichsarchivs von Wien nach München gefordert werden konnte, eine Forderung, deren Rechtmässigkeit nach einigen Schwierigkeiten von Maria Theresia anerkannt wurde, die dann aber ohne thatsächliche Folgen blieb, weil, ehe die Ausscheidung der im Archiv neben den Reichsakten aufbewahrten österreichischen Akten vollendet und ehe die Frage der Transportkosten geregelt war, Karls VII. kurze Regierung schon ihr Ende erreicht hatte.[1]

Ausser dem Archiv des Reichskammergerichts zu Speyer und später zu Wetzlar, das unter Leitung eines vom Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler ernannten Kanzlei-Verwalters stand, und dem Reichshofarchiv zu Wien, welches unter Mainzischer Oberaufsicht der Reichsvicekanzler leitete,[2] gab es noch eine dritte Sammlung von Reichsakten, welche direkt von der kurfürstlich Mainzischen Kanzlei oder, wie man später sagte, von der Mainzischen Reichskanzlei verwaltet wurde. Schon seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts, als auf den Reichstagen eine festere Geschäftsordnung mit ausgebildeteren Formen des schriftlichen Verkehrs sich entwickelte, lässt es sich nachweisen, dass dieser Verkehr durch die Kanzlei des Kurfürsten von Mainz besorgt wurde;[3] und auch später sind die Akten der Reichstage, der Reichsdeputationstage, der Congresse, auf denen das Reich in corpore vertreten war, dem Archiv dieser Mainzischen Reichskanzlei verblieben.[4] Nach der Auflösung des Kurstaates ist dies 1794 vor den Franzosen nach Aschaffenburg geflüchtete Archiv, nach Ausscheidung des grössten Theils der Landessachen, in das Deutschordenshaus zu Frankfurt am Main gebracht und dem Bundestage unterstellt worden; 1866 wurde es von der österreichischen Regierung nach Wien entführt und dem österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv einverleibt.

[1] Vgl. Pütter, Hist. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs 3, 43; Moser, Teutsches Staatsrecht 6, 465 f. 469 ff.

[2] Es zerfiel in späterer Zeit in drei Abtheilungen: a) die Reichshofregistratur für Staats-, Lehen-, Gnaden- und andere aussergerichtliche Sachen; b) die Reichshofrathsregistratur für streitige Rechtssachen; c) die Registratur des Reichshoftaxamtes für Gebührensachen. Jetzt ist dies ganze Archiv dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien einverleibt. — Die älteren Register seit der Zeit Ruprechts sind erst ziemlich spät aus Innsbruck nach Wien gebracht worden, vgl. Wolf, Gesch. der k. k. Archive in Wien S. 40; Schönherr, Archival. Zeitschr. 11, 94 ff.; 114 f.

[3] Vgl. für die Reichstage von 1487 und 1489 Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz 2, 475. 536.

[4] Vgl. Schal, Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz 1784.

Endlich wurde, seit der Reichstag in Regensburg permanent geworden war, hier noch ein viertes Reichsarchiv gebildet, das, unter der Leitung der Kanzlei der Reichserbmarschalle, Grafen von Pappenheim, stehend, die aus deren Functionen am Reichstage hervorgegangenen Akten verwahrte.[1] Dies Archiv ist nach 1806 zunächst in Regensburg belassen worden, indem die Grafen von Pappenheim von dem Rheinbunde, den sie als Nachfolger des Reichs betrachteten, seine Übernahme erwarteten, wurde aber später dem auf Schloss Pappenheim befindlichen Hausarchiv der Grafen einverleibt und befindet sich dort noch jetzt.[2]

Nach dem Vorbilde des päpstlichen Stuhles haben bischöfliche und klösterliche Kirchen seit den ältesten Zeiten Vorsorge für die Aufbewahrung ihrer Urkundenbestände getroffen. Ausdrückliche Erwähnungen solcher Archive liegen für die ältere Zeit vorzugsweise aus den Ländern mit romanischer Bevölkerung vor;[3] während sie für die deutschen Gegenden seltener sind;[4] doch kann nicht bezweifelt werden, dass dasjenige, was in einer Verfügung Karls des Kahlen den Bischöfen des westfränkischen Reichs eingeschärft wurde,[5] sorgsame Bewahrung wich-

[1] Vgl. Winkopp, Der rheinische Bund VII (21), 445 ff. VIII (24), 399 ff. X (30), 391 ff. Dies Archiv enthält die Akten über die Introduction, Legitimation, Einquartierung der Reichstagsgesandten, die Ansagezettel zu den Collegial- und Plenarsitzungen u. s. w., endlich die Processakten über die der Jurisdiction des Erbmarschallamts unterstehenden Streitsachen.

[2] Eine Reihe älterer Schriften über die im vorangehenden behandelten Dinge sind vereinigt bei Wencker, Collecta archivii et cancellariae iura. Argentorati 1715.

[3] Aus Merovinger- und Karolingerzeit hat Sickel, Acta Karol. 1, 10 eine Reihe von Zeugnissen für die Bisthümer Reims, Sens, Paris, Cambrai (vgl. über Cambrai SS. 7, 402) und die Klöster St. Denis, Fontanelle, Aniane gesammelt. Dazu noch aus derselben Zeit für Le Mans Gesta Aldrici cap. 12; für Corbie Jaffé-E. 2663. Über Archive in Lucca aus der Langobardenzeit vgl. Memor. e docum. Lucch. 4, 1, 101; über das bischöfl. *scrinium* in Novara 729 Troya 4, 3, 512.

[4] Zu den ältesten Erwähnungen gehören: *scrinia Constantiensis ecclesiae* Ratpert, Cas. S. Galli cap. 3; *armarium* von St. Gallen, SS. 2, 90; *armarium Constantiense* in Urkunden von 1175 bei Meyer, Thurgauisches Urkundenbuch II, 189 N. 51. *Cartarium* der Hersfelder Kirche, Lambert ann. 1059. Archivar *(custos armarii)* in Reichenau 1075 Dümgé, Reg. Badensia n. 60. S. 112. *Archivum s. Mog. ecclesiae*, wo Concilsbeschlüsse von 1071 niedergelegt sind Jaffé, Bibl. 5, 76. — *Alteram armario alteram vero S. Marie scrinio conservandam suscepi*, Trier. 1083. Beyer 1, 436 n. 378. *Armarium* als Archiv des Domcapitels zu Trier auch c. 1150, ib. 1, 616 n. 557. — Über bairische Bischofs- und Klosterarchive vgl. Rockinger, Abhandl. d. bair. Akad. Hist. Classe 12, 2, 228 f.

[5] LL 1, 511: *episcopi privilegia Romanae sedis et regum praecepta ecclesiis suis confirmata vigili solertia custodiant.*

tiger Urkunden, nicht nur hier, sondern überall im Abendlande und nicht nur in den Bisthümern, sondern auch in Klöstern und Collegiatstiftern durchaus üblich war. Das beweisen am besten die uns erhaltenen Vorräthe an Originalen, die in Deutschland wie in Frankreich und Italien vielfach bis in die Zeit der Gründung der betreffenden Stiftungen selbst zurückreichen, während an anderen Orten, wo Zeitläufte mannigfacher Art den Verlust dieser Originale herbeigeführt haben, wenigstens Abschriften derselben, sei es in einzelnen Blättern, sei es in Copialbüchern, auf uns gekommen sind. Es versteht sich von selbst, dass die Sorgfalt, welche auf die Verwahrung der archivalischen Schätze verwandt wurde, keineswegs überall die gleiche war. An manchen Orten wurden eigene Archivgebäude errichtet: so die *„domus cartarum“*, die Abt Ansegis von Fontanelle bei einem Neubau seines Klosters in Mitten der Säulenhalle erbauen liess,[1] so die *„tutissima aedificia“*, die Erzbischof Ebo von Rheims für das Archiv seiner Kirche errichtete.[2] Anderswo war häufig das Archiv eines Bisthums in der Kathedralkirche des betreffenden Ortes: so z. B. nach Nachrichten, die allerdings erst aus dem 16. Jahrhundert stammen, aber auf unvordenkliche Erinnerung sich berufen, das *„cartilogium“* der Erzbischöfe zu Ravenna, dessen Schlüssel der Cimiliarca dieser Kathedralkirche aufbewahrte, und zu welchem niemandem ohne besondere Erlaubniss des erzbischöflichen Generalvicars der Zutritt gestattet war.[3] Bisweilen trennte man die wichtigsten Privilegien von der Masse der übrigen Urkunden und verwahrte sie gesondert: so im St. Peterskloster zu Erfurt, wo die ersteren mit den kostbarsten Kleinodien des Stiftes in einem Gelass niedergelegt wurden, das man in einem der Thürme der Kirche errichtete.[4]

Unter den Urkunden kirchlicher Archive befinden sich nicht allein diejenigen, welche den Kirchen selbst ertheilt waren, sondern auch zahlreiche andere, die für einzelne Personen, Geistliche und Laien ausgestellt

[1] SS 2, 296; Separatausgabe von Löwenfeld S. 55 Note ***.

[2] Flodoard, Hist. eccl. Rem. 2, 19.

[3] Vgl. die Zeugenaussagen bei Balan, Monumenta saec. XVI. historiam illustrantia 1, 464ff.; deren Richtigkeit bestätigt der Bericht des Ambrogio Traversari, der sich vergebens um den Eintritt ins Archiv bemüht hat; Mehus, Vita Ambr. Gen. Camald. S. CCCCXIII. — Archiv der Bischöfe von Bamberg *„in sacrario nostro in Babnberch“*, QE 5, 131.

[4] Vgl. die Stelle bei Wattenbach, Schriftwesen S. 534. Für die Ordnung des Archivwesens hat in besonders wirksamer Weise 1259 das Domcapitel von Lübeck Sorge getragen, indem es beschloss, die *„scripta privilegiorum diffusa investigatione sagaci . . conducere, conducta signare et signata vivido registrali textui commendare“* UB Bisth. Lübeck 1, n. 141.

sind. Vielfach haben insbesondere die Bischöfe und Äbte auch diejenigen Urkunden, welche lediglich ihre Privatverhältnisse betrafen, in den Archiven ihrer Kirchen niedergelegt.[1] Anderswo haben vornehme weltliche Herren in dem Archive des von ihnen gegründeten Familienklosters[2] oder fürstliche Geschlechter in einem der Klöster ihres Territoriums[3] ihre eigenen Urkundenbestände deponirt. Nicht selten mögen auch sonst Laien einer der geistlichen Stiftungen ihrer Nachbarschaft ihre Urkunden zu sicherer Aufbewahrung anvertraut haben. Die grössere Masse solcher uns in geistlichen Archiven erhaltener, für Einzelpersonen ausgestellter Urkunden aber wird dadurch in dieselben gekommen sein, dass es im Mittelalter allgemein üblich war,[4] bei der Veräusserung von Grundstücken diejenigen Rechtstitel, auf Grund deren man dieselben besass, mit auszuliefern. Und so lassen sich aus den Schicksalen der Urkunden, welche gewisse, Laien zu eigen gewesene Güter und Besitzungen betreffen, in zahlreichen Fällen geradezu Schlüsse auf die Schicksale dieser Güter selbst ziehen.

Fast ausschliesslich durch die Vermittelung geistlicher Archive sind uns auf deutschem Boden die für Laien gegebenen Urkunden des früheren Mittelalters erhalten, und soweit sie nicht auf solche Weise gerettet sind, sind sie zu Grunde gegangen. Das festzuhalten, ist wichtig, um nicht aus dem gewaltigen Überwiegen der kirchlichen Urkunden in dem uns jetzt zur Verfügung stehenden Vorrath falsche Schlüsse zu ziehen: wir besitzen keinerlei Anhaltspunkte, um auch nur mit annähernder Sicherheit zu sagen, in welchem Verhältnis einst die für Laien und die für Geistliche ausgestellten Urkunden zu einander gestanden haben. Denn Archive von Laien sind bei uns erst sehr späten Ursprungs. Nur in Italien reichen vereinzelt die Archive fürstlicher Geschlechter bis ins zehnte Jahrhundert zurück;[5] und in den Notariats-

[1] So sind, um nur zwei Beispiele anzuführen, Diplome des 9. Jahrhunderts betr. die kaiserliche Kapelle zu Frankfurt ins Archiv von Kl. St. Maximin zu Trier (vgl. Bresslau, Westdeutsche Zeitschr. 5, 30) und Urkunden für die Grafen vom Traungau ins bischöfliche Archiv zu Würzburg gekommen (vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 60 N. 4).

[2] So die Grafen von Nellenburg im Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen.

[3] So die Herzoge von Österreich in Klosterneuburg. — Beispiele für die Aufbewahrung fremder Urkk. im Archiv von St. Denis, Nouveau Traité 1, 108.

[4] Belege bei Sickel, Acta Karol. 1, 11 N. 10 für die karolingische Zeit; andere bei Ficker, Beiträge 1, 108; vgl. noch Galletti, Primicero S. 187, und über die Functionen des ags. Landbok, Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 167 ff.

[5] So das Archiv der Grafen von Collalto, Nachkommen der alten Grafen von Treviso, MIÖG 1, 614 ff. Urkunden für Aledramiden und Turiner Markgrafen aus dem 10. Jahrhundert sind im Staatsarchiv zu Turin. Im 11. und

archiven,[1] welche hier in vielen grösseren Städten des Landes fast unversehrt die Ungunst der Zeiten überdauert haben, sind wenigstens aus dem 13., ja schon aus dem 12. Jahrhundert zahllose Dokumente über Rechtsgeschäfte unter Laien erhalten.

In Deutschland ist aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert nur wenig derartiges vorhanden.[2] Erst im 13. und 14. Jahrhundert beginnen auch die weltlichen Fürsten der Ordnung ihrer Archive grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Verhältnismässig am weitesten, bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts, reichen die bairischen Archivbestände zurück;[3] auf die Existenz eines Archives der Markgrafen von Meissen scheint eine Urkunde Markgraf Friedrichs von 1293 hinzuweisen.[4] In das 14. Jahrhundert fallen die ältesten uns erhaltenen Registerbände beider Häuser, die jetzt in München und Dresden, sowie diejenigen der rheinischen Pfalzgrafen, die jetzt in Karlsruhe aufbewahrt werden.[5] In den meisten weltlichen Fürstenthümern aber reichen wirklich continuirliche Archivbestände nicht viel über das 15. Jahrhundert hinaus.[6]

Nur in den Städten hat man schon erheblich früher grössere Sorgfalt auf die angemessene Aufbewahrung der empfangenen Privilegien und Urkunden verwandt und mit den geistlichen Corporationen und Behörden in dieser Beziehung gewetteifert. Wenn auf gallischem Boden schon die Führung der *Gesta municipalia* oder der *Codices publici*, die sich wenigstens an einzelnen Orten aus der Römerzeit bis in das 9. Jahrhundert erhalten hat, die Existenz städtischer Archive bedingte,[7] so

12. Jahrh. beginnen die Archive der Estenser, der Markgrafen von Romagnano, der Grafen von Biandrate u. a.

[1] Vgl. Guttarolo, Gli archivi notarili in Italia. Messina 1881.

[2] Dahin gehören z. B. die Lehensbücher der Herren von Bolanden, die in das 12. Jh. zurückreichen, herausgegeben von Sauer (Wiesbaden 1882).

[3] Vgl. die QE 5 herausgegebenen Monumenta Wittelsbacensia. Bis in die Mitte des 13. Jh. scheint auch das Nassau-Oranische Hausarchiv zurückzugehen, vgl. Nass. UB 1 n. 639.

[4] Posse, Privaturkunden S. 171 N. 5.

[5] S. oben S. 116; vgl. daselbst auch über andere Registerbücher.

[6] Für die österreichischen Erblande ordnet noch Maximilian in seiner Kanzleiordnung von 1497/98 (Adler, Centralverwaltung S. 514) an, dass wichtigere Urkunden „auf der Schatzkammer“ zu Innsbruck aufbewahrt werden sollen. Erst durch königlichen Befehl von 1501 wird in Innsbruck der Bau eines eigenen Gewölbes angeordnet, „worin alle unsere und unseres Hauses Österreich Briefe, Register und anderes daran viel gelegen ist“ fortan beruhen sollen (Adler, a. a. O. S. 504). Vgl. über die Archive in Innsbruck Schönherr, Archival. Ztschr. 11, 94 ff.; über das Archivwesen der fränk. Hohenzollern Wagner, ebenda 10, 18 ff.

[7] Vgl. Waitz, VG 2a, 413 N. 1; Sickel, Acta 1, 10. Ausdrücklich angeordnet ist die Aufbewahrung der Gesta „*in arcipibus publicis*“ Form. Marc. 2, 38.

findet sich selbstverständlich auf eigentlich deutschem Gebiet aus so früher Zeit nichts ähnliches. Aber von dem ersten Augenblick an, in welchem die deutschen Bischofsstädte als solche Rechte erwarben, haben sie auch für die Aufbewahrung der ihnen darüber ertheilten Freiheitsbriefe Sorge getragen. Am weitesten — bis ins 11. Jahrhundert — zurück reichen die Archivbestände von Worms, und im 12. und 13. Jahrhundert haben zahlreiche bischöfliche und Reichs-, ja auch schon manche landesfürstliche Städte Archive besessen.[1] Und es darf uns unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen, wenn schon zu einer Zeit, da eben erst die mächtigsten nichtfürstlichen deutschen Adelsgeschlechter eines geordneten Archivwesens sich rühmen konnten, die Patricierfamilien ansehnlicher deutscher Städte, wie z. B. Nürnbergs,[2] begannen ihre Documente in ihren Hausarchiven zu bergen.[3]

[1] Ich gebe nur einzelne Notizen. Die älteste Originalurk. des Wormser Archivs ist von 1074 (vgl. über das Archiv Boos, Archival. Ztschr. 9, 99 ff.), des Speyerer Archivs von 1182, des Strassburger von 1205. Mainz scheint 1135 noch kein städtisches Archiv besessen zu haben, denn ich glaube nicht, dass das Privilegium Erzbischof Adalberts von diesem Jahre, welches die städtischen Behörden schon 1274 „*in numero reliquorum privilegiorum nostrorum*" vermissten, aus dem Stadtarchiv abhanden gekommen sei, sondern halte für wahrscheinlicher, dass es von Anfang an im Archiv des Domcapitels, in welchem Würdtwein es 1793 kannte, verwahrt war, vgl. Hegel, FDG 20, 438 ff. Deposition städtischer Urkunden in kirchlichen Archiven kommt auch sonst vor, so war das älteste städtische Privileg für Mühlhausen in Thüringen, von dem wir wissen, eine Urk. Friedrichs II., „*in cymeterio b. Virginis*" verwahrt worden, vgl. Herquet, UB Reichsst. Mühlhausen n. 468. Ebenso werden die bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreichenden bürgerlichen Amtleute-Archive der Kölner Parochialbezirke wohl ursprünglich in den betreffenden Pfarrkirchen niedergelegt worden sein; wenigstens machen das die noch jetzt erhaltenen Bestände des Pfarrarchivs von S. Columba, über welche kürzlich Hoeniger berichtet hat (Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein 46, 72 ff.), sehr wahrscheinlich. Das Archiv der Gesammtstadt Köln geht bis in die Mitte des 12. Jh. zurück. Älter — bis 1100 zurückreichend — sind die ältesten Bestände des Stadtarchivs in Regensburg, vgl. Rockinger, a. a. O. S. 129; 1396 war es in „der stadt kamer", QE 6, 579. Ebenso war das Nürnberger Stadtarchiv im 14. Jh. in der öffentlichen Schatzkammer, der sog. Losungsstube, auf dem Rathhaus und wurde 1348 geplündert, Archival. Ztschr. 10, 158 ff. Über die Einrichtung einzelner wichtiger städtischer Archive vgl. auch Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 542 ff. Von kleineren Landstädten will ich nur das eine Hameln anführen, dessen Archiv bereits eine Urkunde von 1185—1206 enthält, vgl. Meinardus, UB Hameln S. LXV.

[2] Urkk. des 14. Jh. aus dem Stromer'schen und Tucher'schen Familienarchiv zu Nürnberg, Städtechroniken Nürnberg 1, 203 ff.

[3] Auf die späteren Schicksale der fürstlichen und städtischen Archive kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Über die gegenwärtigen Zustände vgl. Burckhardt, Hand- und Adressbuch d. deutschen Archive, 2. Aufl. Leipz. 1887.

Sechstes Capitel.

Die Kanzleibeamten der römischen Kaiser und der Päpste.

Wie diejenigen mittelalterlichen Einrichtungen, welche dem Zweck geordneter und gesicherter Aufbewahrung von Urkunden dienten, unmittelbar an römische Organisationen anknüpften, so ist auch für die Entwicklung der Behörden, welche mit der Herstellung der Urkunden der Herrscher des früheren Mittelalters betraut waren, das römische Vorbild massgebend gewesen. Archivwesen und Kanzleieinrichtungen des Mittelalters haben den gleichen Ursprung, und für das Verständnis insbesondere der letzteren ist eine Kenntnis der entsprechenden römischen Institutionen unentbehrlich.

Gehen wir dabei von den Zuständen etwa zu Anfang des 5. Jahrhunderts aus, welche wir aus dem um diese Zeit abgefassten römischen Staatshandbuch, der *Notitia dignitatum utriusque imperii*,[1] genauer zu übersehen vermögen, so waren damals die Expeditionsbehörden *(scrinia)* der Oberleitung des *Magister officiorum* unterstellt, der zu den vornehmsten Hof- und Reichsbeamten gehörte und den Rang der *viri illustres* hatte.[2] Solcher Expeditionsbehörden gab es vier, das *scrinium memoriae,* das *scrinium epistolarum,* oder — im Orient, wo griechische und lateinische Correspondenz von zwei gesonderten Bureaux bearbeitet wurden — die *scrinia epistolarum,* das *scrinium libellorum* und das *scrinium dispositionum.* Von diesen Bureaux bearbeitete das *scrinium epistolarum* die auswärtigen Angelegenheiten, die Anfragen und Recurse der Behörden an den Kaiser, insbesondere wohl in Rechtssachen, sowie einen

[1] Hier benutzt nach der Ausgabe von Seeck, Berolini 1876. Eingehend commentirt in der Ausgabe von Böcking, Bonn 1839—53. Über die Organisation der kaiserlichen Kanzleibehörden bis zum 4. Jahrhundert handelt am eingehendsten und sorgfältigsten O. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiet der römischen Verwaltungsgeschichte (Berl. 1877) S. 201 ff.; über die spätere Zeit Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprocess, Bd. 3 (Bonn 1866) passim, vgl. auch Schiller, Röm. Kaiserzeit 2, 101 ff. und Cuq in Mém. présentés à l'académie des inscriptions et belles lettres 1 Série 9, 2 (1884) 361 ff.

[2] Notit. dignit. Or. 11, 13 ff. Oc. 9, 10 ff. Es entspricht der Unterordnung der *scrinia* unter den *Magister officiorum*, dass ihre Chefs kein eigenes *officium* haben, sondern nach Not. Dign. or. 19 ihre *adiutores* aus den *scrinia* erhalten, welche *sub dispositione* des *Mag. officiorum* stehen. Darum sind auch die kaiserlichen Verfügungen über die näheren Verhältnisse des Personals dieser *scrinia* an den *Mag. officiorum* oder an ihn und den Quästor zugleich gerichtet; vgl. z. B. Cod. Just. 12, 19, 6 ff.

Theil der Bittschriften. Das *scrinium libellorum* war das eigentliche Bittschriftenamt, dem aber auch die vom Kaiser geführten Untersuchungen *(cognitiones)* zugetheilt worden waren;[1] das *scrinium memoriae* verfasste die kürzeren kaiserlichen Resolutionen, fertigte die Ernennungen, mindestens die zu militärischen Ämtern aus[2] und scheint die in den anderen Bureaux vorbearbeiteten Antworten auf die Bittschriften abgefasst und expedirt zu haben. Die Competenz des *scrinium dispositionum* endlich, das später als die drei anderen Bureaux eingesetzt worden ist, wird in der *Notitia dignitatum* nicht näher bestimmt; sie scheint sich hauptsächlich auf Angelegenheiten der inneren Verwaltung erstreckt zu haben.[3] An der Spitze der drei ersten *scrinia* standen *Magistri*, welche den Rang der *viri spectabiles* hatten, während das *scrinium dispositionum* von einem *Comes* dirigirt wurde, der nicht den Chefs, sondern den zweiten Beamten (den *proximi*)[4] der drei anderen Bureaux gleichgestanden zu haben scheint.[5]

Während die *Magistri* der drei älteren *scrinia* in früherer Zeit den unmittelbaren Vortrag beim Kaiser hatten,[6] verloren sie die sich aus diesem Verhältnis ergebende politische Bedeutung, seit durch Constantin das oberste Hofamt des *Quaestor sacri palatii*, eines Beamten im Range der *viri illustres*, zwischen sie und den Kaiser eingeschoben wurde. Das eigentliche Decernat in Sachen der Gesetzgebung und in der Erledigung der Bittschriften ging damit auf den Quästor über.[7] Justinian

[1] Für seine Competenz in bezug auf *cognitiones* ist von Interesse das Protokoll einer 449 in Constantinopel abgehaltenen Untersuchung, das in die Akten des Concils von Chalcedon aufgenommen ist, vgl. Mansi 6, 758 ff.

[2] Vgl. Cod. Theod. 1, 8, 2; Cod. Just. 1, 30, 1.

[3] Vgl. Böcking, Not. dign. 1, 237.

[4] Die *proximi scriniorum* sind in früherer Zeit *viri clarissimi*, unter Justinian *viri spectabiles*. Cod. Theod. 6, 26, 2; Cod. Just. 10, 31, 66. Als *viri spectabiles* erscheinen die *proximi scrinii libellorum et cognitionum* schon in den oben Note 3 angeführten Akten von 449.

[5] Cod. Just. 12, 19, 8.

[6] Vgl. die instructive Stelle Lampridius, Vita Alex. Severi cap. 31 und dazu Hirschfeld, a. a. O. S. 213.

[7] Not. dignit. Or. 12, Occ. 10: *sub dispositione viri illustris quaestoris: leges dictandae, preces.* Vgl. Böcking, 1, 247 ff. — Näheres über die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Quästor und den *Magistri scriniorum* ist nicht bekannt; dass sowohl jener wie diese auf Bittschriften ergangene kaiserliche Rescripte dictirten (verfassten), ergiebt eine Verfügung Zenos von 477, Cod. Just. 1, 23, 7. Vgl. auch Valentin. Nov. 3. Als Schreiber dieser Rescripte werden daselbst die Unterbeamten der *scrinia* und des *Primicerius notariorum* bezeichnet.

bestimmte im Jahre 541, dass kaiserliche Verordnungen an richterliche Beamte vom Quästor mit einer Contrasignatur versehen werden sollten, welche die Namen der Parteien, der Richter und der mit der Übermittelung beauftragten Person zu enthalten habe.[1] Ob diese Bestimmung in Kraft geblieben ist, lässt sich nicht entscheiden, da uns derartige Contrasignaturen des Quästors nicht erhalten sind. Dagegen muss eine andere Form von Gegenzeichnung des Quästors schon vorher üblich gewesen sein. Bereits in zwei Novellen Justinians vom Jahre 536, die beide allgemeine gesetzliche Vorschriften enthalten, findet sich vor der Datirung das Wort: *Legi*,[2] und dass dies vom Quästor herrührt, ist in Novellen der Nachfolger Justinians, der Kaiser Justinus und Tiberius von 570 und 582 ausdrücklich gesagt.[3] Sein Bureaupersonal erhielt auch der Quästor aus den Beamten der mehrerwähnten drei älteren *scrinia:*[4] zu seinem Ressort gehörten überdies nach einem von Theodosius im Jahre 424 wieder eingeführten Brauch die in den *laterculus minor*, das kleinere Staatshandbuch, einzutragenden Anstellungen gewisser Militärbeamter.[5]

Neben den bisher genannten Behörden stand, obwohl nicht ohne Zusammenhang mit ihnen, so doch als ein gesondertes Amt, das Bureau der kaiserlichen Reichsnotare.[6] Mit der Bezeichnung *notarius* ist im Laufe der Zeit im römischen Reiche ein sehr verschiedener Sinn verbunden worden. Während das Wort, seiner Herkunft von *nota* entsprechend, in älterer Zeit jeden Schreiber bezeichnete, der sich auf die Geschwindschrift verstand, vorzugsweise aber für unfreie oder um Lohn dienende Privatschreiber verwandt wurde,[7] kommt es später zwar nicht

[1] Just. Nov. 114; vgl. Bruns, Die Unterschriften in römischen Rechtsurkunden S. 84 f.

[2] Just. Nov. 22. 105.

[3] Constit. Justini et Tiberii 3. 4; Zachariä, Jus Graeco-Romanum 3, 14. 31. Das *Legi* findet sich dann noch im 7. Jahrhundert in einer Verordnung des Heraclius, Zachariä 3, 40. Ob ihm ein älteres „*Subscripsi*“ (vgl. z. B. Valentin. Nov. 3) entspricht, wie Bruns a. a. O. anzunehmen geneigt ist, muss dahingestellt bleiben.

[4] Not. dign. Occ. 10, 6: *habet subaudientes adiutores memoriales de scriniis diversis.* Die Zahl der *adiutores* reducirte Justinian auf 26, 12 aus dem *scrinium memoriae* und je 7 aus den beiden anderen *scrinia*, vgl. Just. Nov. 35.

[5] Cod. Theod. 1, 8, 2.

[6] Wenn mehrfach — so auch bei Schiller, 2, 107 — nur die *tribuni et notarii* als die Beamten „der Reichskanzlei“ bezeichnet werden, so ist das ungenau und irreführend, wie schon aus den vorhergehenden Angaben erhellt.

[7] Vgl. Oesterley, Das deutsche Notariat (Hannover 1842) 1, 7 und die von Mommsen in der Ausgabe des Jordanis S. VI N. 7 angeführten Beispiele. Die Schreiber der Behörden hiessen in älterer Zeit *scribae*, wofür später die

selten auch noch in diesem weiteren Sinne vor,[1] insbesondere aber werden seit der Zeit Gordians des Jüngeren die kaiserlichen Geheimschreiber so genannt.[2] Sie bildeten eine besondere Corporation *(schola)* und zerfielen in mehrere Kategorieen: die erste und vornehmste derselben bilden die *tribuni et notarii*, die zweite die *domestici et notarii*, die übrigen hiessen schlechtweg *notarii.*[3] Die *tribuni et notarii* hatten den Rang der *viri clarissimi*[4] und waren mit der Protokollführung im kaiserlichen Geheimen Rath (*consistorium*) bei allen Verhandlungen über Staatsangelegenheiten betraut.[5] Nahmen sie danach eine besondere Vertrauensstellung ein, so entspricht dem, dass gerade die *notarii* häufig zu ausserordentlichen Missionen in diplomatischen, administrativen, finanziellen, ja auch militärischen Geschäften verwandt wurden.[6] Der Chef dieser Notare war der *Primicerius notariorum*,[7] einer der angesehensten Reichsbeamten, der im Rang der *viri spectabiles* stand und mit der Führung des *laterculum maius*, des grossen Staatshandbuches, in welches die meisten militärischen und civilen Ernennungen einge-

anfangs auch für Lohnschreiber dienende Bezeichnung *exceptores* eintrat; doch wird noch im 5. Jahrhundert dieselbe Person *exceptor* und *scriba senatus* genannt, vgl. Mommsen, NA 10, 584 N. 4.

[1] Vgl. z. B. Cod. Just. 7, 7, 1; 8, 18, 11. — Ein inschriftliches Zeugnis für diese Bedeutung ist Cop. inscr. lat. 10, 4798.

[2] Vgl. über diese *notarii principis* (Amm. Marc. 30, 2) vor allem Gothofredus zum Cod. Theod. 6, 10; dazu Bethmann-Hollweg 3, 35 f. 101 f. Sie heissen bei Zosimus 3, 4; 5, 40 u. s. w. ὑπογραφεῖς. Unter den ταχύγραφοι, die Lydus, De Magistratibus 3, 6. 9 und öfter nennt, sind *exceptores*, nicht eigentliche kaiserliche Notare zu verstehen.

[3] Von den *notarii* des Kaisers im engeren Sinne sind zu unterscheiden die *notarii praetoriani* des *Praefectus praetorio*, die unter einem *tribunus* standen, vgl. Cod. Theod. 6, 10, 3; Nov. Just. 13, 3.

[4] So zweifellos unter Justinian nach Cod. 2, 8, 4 § 2 und den Gebührentarifen in Nov. 8. Unter Zeno, Cod. Just. 12, 7, 2 werden sie *spectabiles* genannt, und so erscheint auch inschriftlich Corp. inscr. lat. 8, 989 ein *vir spectabilis tribunus et notarius*, der früher *agens in rebus*, dann *adiutor* des *Magister officiorum* gewesen war. Ebenso sendet Hormisda 520 an Justin I. einen Brief durch den *spectabilis vir Eulogius tribunus et notarius*, Thiel 1, 956. Dagegen heissen bei Symmachus die oft erwähnten *tribuni et notarii* durchweg *clarissimi*, vgl. Ep. 5, 54; 10, 23; 10, 26 (ed. Seeck S. 139. 297. 300).

[5] Cod. Theod. 6, 35, 7. 6, 10, 2; vgl. Cassiodor. Var. 6, 16.

[6] So erscheinen sie namentlich häufig bei Amm. Marcell., vgl. die von Gothofredus a. a. O. beigebrachten Zeugnisse.

[7] Der ihm im Range zunächst stehende Reichsnotar (*sequens primicerium tribunus et notarius*, Cod. Theod. 6, 10, 2) wird *Secundicerius notariorum* genannt.

tragen wurden, beauftragt war.[1] Besonders durch den letzteren Umstand war das Amt des *Primicerius notariorum* ebenso einflussreich, wie es in Folge der beträchtlichen Sporteln, welche für die Ausfertigung der Anstellungspatente zu entrichten waren, reichen Gewinn brachte; es spricht für seine Bedeutung, dass sein Inhaber Johannes es im Jahre 423 nach dem Tode des Honorius wagen konnte, die Hände nach dem kaiserlichen Purpur auszustrecken.

Zu den vier Scrinia, der Quästur und dem Notariat kam nun im Laufe des 5. Jahrhunderts noch eine letzte Reichskanzleibehörde hinzu: das Referendariat. Die Anfänge der Referendarii sind noch dunkel; die *Notitia dignitatum* kennt sie noch nicht, und ihre erste mir bekannte Erwähnung gehört ins Jahr 427.[2] Näheres erfahren wir über sie erst aus dem 6. Jahrhundert und aus der östlichen Reichshälfte; sie können aber auch im Westen nicht gefehlt haben, wie schon die Thatsache beweist, dass wir sie im ostgothischen Reiche wiederfinden.[3] Es gab unter Justinian zeitweise vierzehn Referendare; aber eine Verfügung dieses Kaisers vom Jahre 535 bestimmte, dass sechs dieser Stellen allmählich eingehen und in Zukunft das Collegium der Referendare nur aus acht Mitgliedern bestehen sollte.[4] Im Range standen sie den

[1] Not. dign. Or. 18; Occ. 16: *sub dispositione viri spectabilis primicerii notariorum omnis dignitatum et amministrationum notitia, tam militarium quam civilium.* Dass das „*omnis*" einzuschränken ist, bemerkt schon Böcking 1, 270. Vgl. Claudianus, Epithalam. Pallad. v. 83 ff. Dass seine *adiutores* an der Mundirung kaiserlicher Erlasse betheiligt waren, ergiebt sich aus dem oben S. 152 N. 7 angeführten Rescript; wahrscheinlich sind darunter die Anstellungspatente zu verstehen. Die *tribuni et notarii*, von denen Bethmann-Hollweg 3, 35 f. spricht, haben damit, so viel ich sehen kann, nichts zu thun. Die Führung des *laterculum* liegt den *laterculenses* ob. — Dass der *Primicerius* auch mit der Verlesung kaiserlicher Reden im Senat beauftragt war, vgl. Cod. Theod. 6, 2, 20, soll hier der später zu erwähnenden Analogie wegen angemerkt werden.

[2] Cod. Just. 1, 50, 2, ein im kaiserlichen Auftrag von dem Referendarius an den *Praefectus praetorio* gerichteter Erlass. Bei Symmachus kommt ein Referendar noch nicht vor.

[3] Cassiod. Var. 6, 17. Einen Referendar Theodorichs, des Namens Cyprianus, der nachher *Comes sacrarum largitionum* und dann Magister geworden ist, nennt der Anonym. Valesianus § 85, ed. Gardthausen 2, 302.

[4] Just. Nov. 10. Dass diese Novelle an den *Magister officiorum* adressirt ist, berechtigt zu dem Schlusse, dass zu diesem die Referendare in demselben Verhältnis wie die *Magistri scriniorum* standen; und so werden auch ihre *adiutores*, die in Nov. 124, 4 erwähnt werden, wohl aus den *scrinia* genommen sein. — Die Referendare scheinen aus dem Collegium der *tribuni et notarii* hervorgegangen zu sein. So treffen wir 449 bei einer Untersuchung zu Konstantinopel (deren Protokoll in die Akten der Synode von Chalcedon aufgenommen ist) den *tribunus et referendarius* oder, wie er weiter unten heisst, den *tribunus*

Magistri scriniorum und dem *Primicerius notariorum* gleich, waren also *viri spectabiles*, wie diese. Ihre Functionen beschreibt am eingehendsten Procop.[1] Sie hatten danach den directen und, wie es scheint, mündlichen Vortrag beim Kaiser über alle eingehenden Bittschriften sowohl in aussergerichtlichen Sachen, wie in Rechtsstreitigkeiten, und ihre Aufgabe war es, die erlassenen Bescheide sowohl den richterlichen Behörden wie den einzelnen Supplicanten mitzutheilen; dagegen war ihnen jede selbständige Vornahme richterlicher Handlungen bei schwerer Strafe untersagt. Indem also offenbar ein guter Theil der Functionen sowohl des *Magister libellorum* wie des Quästors auf die Referendare übertragen worden war, scheint es, dass die von ihnen ausgehenden Erlasse mindestens zum Theil nicht im Namen des Kaisers, sondern in ihrem eigenen Namen ausgestellt waren.[2] Dass das Amt ein sehr einflussreiches war, ergiebt sich aus der Natur der Sache; es bot überdies reichlich Gelegenheit zu unerlaubtem Gewinn, wie denn schon unter Justinian über die Bestechlichkeit der kaiserlichen Referendare schwere Klage geführt wird.

Der schwerfällige und complicirte Beamtenapparat, den das römische Kaiserthum sich im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts für die Erledigung der Kanzleigeschäfte an der Centralstelle[3] geschaffen hatte, mag in den beiden ersten germanischen Staaten, die auf italienischem Boden gegründet worden sind, ziemlich unverändert beibehalten sein. Über die bezüglichen Einrichtungen Odovakars wissen wir freilich nur wenig; die einzige uns erhaltene Urkunde dieses Königs, eine Schenkung aus dem Jahre 489, hat der *vir illuster et magnificus* Andromachus in seiner Eigenschaft als *Magister officiorum* in Vertretung des schreibensunkun-

et notarius et referendarius Macedonius (Mansi 6, 758 ff.); er erhält bald das Prädicat *λαμπρότατος (clarissimus)*, bald dasjenige *περίβλεπτος (spectabilis)*. Ebenso kommt auf der Synode zu Konstantinopel 536 (Mansi 8, 880) der *spectabilis tribunus et notarius et referendarius Theodorus* vor. Beide Male wird über an den Kaiser gerichtete Bittschriften und die darauf getroffenen Entscheidungen verhandelt.

[1] De bello Persico 2, 23; Hist. arcana cap. 14; vgl. auch Nov. 124, 4 und Cassiod. Var. 6, 17.

[2] Ein solcher Erlass ist Cod. Just. 1, 50, 2; vgl. oben S. 155 N. 2. Darauf wird auch Nov. 113, 1 zu beziehen sein, wo dem *πραγματικὸς τύπος* des Kaisers die *κατάθεσις (dispositio)* der Referendare ausdrücklich gegenübergestellt wird; vgl. auch Nov. 124, 4: *οὐδὲν γὰρ ἄλλο ποιεῖν αὐτοὺς* (scil. *τοὺς ῥεφερενδαρίους*) *συγχωροῦμεν εἰ μὴ μόνον τὰς ἡμετέρας κελεύσεις ἐφ᾽ οἱαδήποτε ὑποθέσει ἐγγράφως ἢ ἀγράφως προσφερομένας τοῖς ἁρμοδίοις ἢ τοῖς ἀφορισμένοις δικασταῖς ἐμφανίζειν.*

[3] Die Bureaux *(officia)* der Reichsoberbeamten — des *Praefectus praetorio*, des *Comes sacrarum largitionum* u. s. w. — der Provincialstatthalter bestanden noch ausserdem; vgl. über dieselben die Not. dignitatum.

digen Königs subscribirt, während sie durch den königlichen Notar Marcianus, der als *vir clarissimus* bezeichnet wird, geschrieben ist.[1] Dagegen finden wir im ostgothischen Reiche fast alle jene Beamtungen wieder, die wir in demjenigen der Römer kennen lernten; zweifelhaft bleibt nur, trotz der uns von Cassiodor überlieferten Formeln für die Ernennungspatente, ob die in diesen umschriebenen Functionen wirklich durchweg in alter Weise ausgeübt wurden; dass aber wenigstens *Quaestor* und *Magister officiorum* nach wie vor die eigentlichen Leiter der Kanzleigeschäfte und die Verfasser der königlichen Erlasse waren, ergiebt sich aus der Vorrede zu Cassiodor's *Variae* deutlich genug.

Dagegen hat weder die Kirche, was sich von selbst versteht, noch haben die Langobarden und Franken[2] jenen Beamtenapparat in seinem ganzen Umfang übernommen; vielmehr knüpfen die Kanzleieinrichtungen der Kirche zunächst lediglich an das altrömische Notariat, diejenigen der Langobarden- und Frankenkönige an Notariat und Referendariat an.[3]

Es ist kein ausreichender Grund vorhanden, in Abrede zu stellen, dass es kirchliche Notare seit den ersten Zeiten, in welchen sich das Christenthum im römischen Reiche verbreitete, gegeben habe. Denn da der Name *notarius*, wie wir gesehen haben, in älterer Zeit keineswegs auf staatliche Befugnisse seines Trägers schliessen lässt, sondern gerade für Privatbeamte, freien oder unfreien Standes, angewandt zu werden pflegte, so können sehr wohl schon die frühesten nachapostolischen kirchlichen Organisationen sich solcher Notare bedient haben. Diese Organisationen schlossen sich, wie durch die neuesten Untersuchungen festgestellt ist,[4] an die Formen des römischen Vereinsrechts an; indem die christlichen Gemeinden sich als Begräbnisgenossenschaften (*collegia funeraticia*) constituirten, erwarben sie staatlich anerkannte Corporationsrechte, konnten Grundeigenthum und Capitalvermögen besitzen und ihre Gemeindeangelegenheiten durch ein geordnetes ständiges Vor-

[1] Marini, Papiri S. 128 n. 82.

[2] Auf die Kanzleieinrichtungen der Westgothen, Burgunder, Vandalen näher einzugehen, liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Buches.

[3] Im byzantinischen Reich hat es auch kirchliche Referendare gegeben, vgl. Julianus Antecess. Const. 6, 3: *liceat autem episcopis et per referendarios magnae ecclesiae vel apocrisiarios patriarcharum referre imperatori et sic impetrare responsum.* 628 wurde durch Heraclius die Zahl der Referendare des Patriarchen von Konstantinopel auf 12 festgesetzt, Oesterley, Notariat 1, 84 N. 23. Im Abendland ist mir nichts dergleichen bekannt.

[4] Vgl. Löning, Deutsches Kirchenrecht 1, 195 ff.; Weingarten, Die Umwandlung der ursprüngl. christlichen Gemeindeorganisation, Hist. Ztschr. 45, 454 ff.

steheramt, ein Collegium von πρεσβύτεροι oder ἐπίσκοποι[1] verwalten lassen; diese Ältestencollegien aber mochten sich sehr wohl, zumal in den grösseren Gemeinden, eines notariellen Hilfspersonales bedienen.

Bei dem Werthe, welchen die Kirche früh auf die Äusserungen ihrer Blutzeugen legte, ist es dann weiter wohl glaublich, dass den *notarii* der Gemeinden neben der schriftlichen Erledigung der inneren geschäftlichen Angelegenheiten, der Correspondenz der Gemeinden unter einander und ähnlichen Dingen auch die Aufzeichnung der Märtyrerakten aufgetragen wurde.[2] Wenn aber für Rom, das uns zunächst interessirt, von einer Einrichtung des Bischofs Clemens I. berichtet wird,[3] durch welche die Stadt in sieben kirchliche Regionen getheilt sei, in deren jeder ein Regionsnotar die Aufzeichnung der Märtyrerakten zu besorgen gehabt hatte, so entbehrt diese Überlieferung jedes historischen Werthes. Denn ganz abgesehen von der Frage, inwieweit Clemens überhaupt als eine geschichtliche Persönlichkeit angesehen werden kann, ist es gewiss, dass zu der Zeit Domitians, in welche er gesetzt wird, von einer monarchischen Episcopalgewalt, wie jene Anordnung sie voraussetzen würde, auf keinen Fall geredet werden darf. Und wenn für die Zeit des Papstes Fabianus (236—250), der den sieben Regionsnotaren ebensoviel Subdiaconen, gleichfalls zur Abfassung der Märtyrerakten, übergeordnet haben soll,[4] nicht mehr das gleiche gilt, da ja nach der Mitte des 2. Jahrhunderts die Episcopalverfassung in der Kirche sich durchgesetzt hatte, so kann doch gerade diese Nachricht aus anderen Gründen nicht als gut beglaubigt betrachtet werden.[5] Dagegen wird die Regionseintheilung selbst[6] mit um so mehr Grund in die Zeit des

[1] Beide Namen sind in der älteren Zeit gleichbedeutend.

[2] Der Liber pontif. ed. Duchesne 1, 147 (vgl. Vorrede S. XCV f.; de Rossi, De origine scrinii S. XIX) sagt von Anteros (235—236 Papst): *hic gestas martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondit.* Über die Märtyreracten vgl. Le Blant, Les actes des martyrs (Mém. de l'acad. des inscript. et belles-lettres 30b).

[3] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 123: *hic (Clemens) fecit septem regiones, dividit notariis fidelibus ecclesiae, qui gestas martyrum sollicite et curiose unusquisque per regionem suam diligenter perquireret.* Wie schon de Rossi, De origine scrinii S. XII zutreffend bemerkt, ist die Stelle im 6. Jahrh. verfasst und aus den Einrichtungen späterer Zeit auf die älteste lediglich ein Rückschluss gemacht worden.

[4] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 148.

[5] Sie ist ein Zusatz, den der *Liber pontificalis* gemacht hat und fehlt in der Quelle desselben, dem Papstkatalog im römischen Staatskalender, der als *Catalogus Liberianus* bezeichnet wird; vgl. Waitz, NA 4, 219; Duchesne a. a. O.; de Rossi, De origine scrinii S. XX.

[6] Sie steht im *Catalogus Liberianus.*

Fabian gesetzt werden dürfen, als unter seinem Nachfolger Cornelius die Existenz von je sieben Diaconen und Subdiaconen, die gewiss den einzelnen Regionen vorgesetzt waren, sicher bezeugt ist.[1]

Genauere Nachrichten aber über die Organisation des päpstlichen Kanzleiwesens können wir erst aus der Zeit nach Constantin erwarten, in welcher die Kirche in ihrer damals bereits vollkommen feststehenden episcopalen Verfassung als ein staatlich anerkanntes Institut in den Rechtskreis des römischen Lebens eintrat und vorübergehend — für die Zeit von Constantin bis Arcadius, beziehungsweise Honorius — sogar mit staatlichen Befugnissen ausgestattet wurde, indem man den Bischöfen eine mit den staatlichen Gerichtshöfen concurrirende Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einräumte.[2]

Fassen wir zusammen, was an Nachrichten aus der Zeit vom 4. bis zum 8. Jahrhundert vorliegt, so finden wir unter Gregor I. die Notare der römischen Kirche *(notarii sanctae ecclesiae Romanae)*[3] zu einer Zunft *(schola)* vereinigt, wie diejenigen am kaiserlichen Hofe. Innerhalb dieser *schola* gab es, analog den *tribuni et notarii* des kaiserlichen Hofes, die besonders bevorrechtigte Kategorie der *notarii regionarii*, deren Zahl derjenigen der sieben kirchlichen Regionen entsprach.[4] An der Spitze der *notarii*[5] stehen, als Oberhofbeamte des Papstes, der *Primicerius* und der *Secundicerus notariorum*;[6] ob diese beiden in die Zahl

[1] Vgl. Jaffé-K. 106.

[2] Vgl. Löning, Deutsches Kirchenrecht 1, 290 ff.

[3] So der Titel bereits im 5. Jahrh. (Thiel 1, 447: *Sixtus not. s. Rom. eccl.*; vgl. auch ebenda 1, 795; NA 10, 414). *Notarius sedis apostolicae* schon 422 Jaffé-K. 363.

[4] Das ergiebt sich aus Gregor. Reg. 8, 16, Jaffé-E. 1503: *constituentes, ut, sicut in schola notariorum atque subdiaconorum per indultam longe retro pontificum largitatem sunt regionarii constituti, ita quoque in defensoribus septem . . . honore regionario decorentur.* Eine namentliche Erwähnung eines *not. regionar.* habe ich in vorgregorianischer Zeit nicht gefunden; in Jaffé-E. 1491 wird Johannes als *regionarius* genannt, der aber auch Diakon oder Subdiakon gewesen sein kann.

[5] In der oben S. 123 erwähnten Stelle aus Arator heisst *Surgentius primicerius scholae notariorum.*

[6] Der erste bekannte Träger dieses Amtes in Rom ist *Laurentius primicerius Romanae ecclesiae* (*var. lect. notariorum urbis Romae*, vgl. de Rossi, De origine scrinii S. XXXI N. 2), dem Augustin sein *Enchiridion de vita spe et charitate* widmete. Dann folgen Bonifatius und Bonus als *Primicerius* und *secundicerius* im Jahre 526; vgl. Krusch, NA 9, 109; Hist. Ztschr. 54, 95; de Rossi, De origine scrinii S. XXXI N. 3; Galletti, Del Primicerio della santa sede apostolica (Roma 1776), dem fast alle Neueren ihre bezüglichen Angaben entlehnt haben, kennt sie nicht. Übrigens sind diese Ämter keineswegs auf Rom beschränkt, sondern erscheinen in anderen Metropolitankirchen ebenso

der Regionarnotare mit eingerechnet sind, oder ob es ausser ihnen noch sieben der letzteren gab, vermag ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden; ein Avancement eines Notars zu einem der beiden höheren Ämter ist aber mehrfach zu erweisen.[1] Wie die kaiserlichen Notare im Geheimen Rathe des Kaisers, so functioniren die Notare des Papstes vor allem in den Synoden, deren Berathungsformen ja in vielfacher Beziehung denen der römischen Behörden, insbesondere des Senats angenähert sind.[2] Sie führen das Protokoll über die Verhandlungen der Synoden und besorgen die officiellen Ausfertigungen der Beschlüsse,[3] sie verlesen die vorgelegten Aktenstücke und übersetzen die in einer anderen als der Verhandlungssprache der Synode abgefassten Documente in die letztere; kurz sie bilden das Bureaupersonal und das Secretariat der synodalen Versammlungen. Nicht selten sind in einer einzigen Synode mehrere von ihnen thätig; so treffen wir auf dem römischen Concil von 649 den *Primicerius notariorum* Theophilactus und vier Regionarnotare.[4] Und es ist ein Überbleibsel dieser ursprünglichen Functionen, wenn noch im 15. Jahrhundert das Recht der päpstlichen Protonotare, welche an die Stelle der alten Regionarnotare getreten sind, in den öffentlichen und halböffentlichen Consistorialsitzungen der Päpste das Protokoll zu führen und die Ausfertigungen der gefassten Beschlüsse zu besorgen, anerkannt wird.[5]

und schon in sehr früher Zeit. So findet sich ein *Petrus presbyter Alexandriae et primicerius notariorum* schon auf dem Concil von Ephesus von 431 (Mansi 4, 1127); ein *Aetius archidiaconus regiae Constantinopolis novae Romae et primicerius notariorum* auf dem Concil von Chalcedon 451 (ebenda 6, 983); in Ravenna begegnen um die Mitte des 6. Jahrh. *Domesticus primicerius notariorum et Thomas secundocirius idem notariorum . . . eccl. sanctae cath. Ravennatis* (Marini, Papiri n. 74 S. 115); andere Erwähnungen in Ravenna, von denen eine schon in die Zeit Papst Felix' IV. fällt (Jaffé-K. 877), hat Marini in der Anmerkung zu dieser Stelle citirt. In Salona finden wir 593 einen *Primicerius notariorum Stephanus* (Jaffé-E. 1226), der vielfach irrig für einen römischen Beamten gehalten worden ist.

[1] Menas ist 531 Notar, 536 *secundicerius*, vgl. Mansi, 8, 741. 896. Paterius ist 595 Notar, 599 *secundicerius*, Jaffé-E. 1341. 1622; vgl. Joh. diac. Vita Greg. magni 2, 11. — Aus späterer Zeit: Theophilactus *not. et scrin.* 817, Jaffé-E. 2549, *nomenculator* Einhardi Ann. 826. 828; *secundicerius* 854, Jaffé-E. 2653. — Stephanus *secundicerius* 917, Jaffé-L. 3558, *primicerius* 930, Jaffé-L. 3581. Die Beispiele liessen sich leicht vermehren; allerdings ist die Identität der gleichnamigen Beamten nicht immer sicher zu erweisen.

[2] Vgl. z. B. die Acclamationen in den Verhandlungen des Senats und der Concilien, über welche Bruns, Unterschriften S. 77 N. 2 handelt.

[3] Vgl. z. B. Thiel 1, 165. 447 und öfter.

[4] Vgl. die Akten bei Mansi 10, 863 ff.

[5] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 1, 442.

Vor allem der *Primicerius notariorum* ist einer der einflussreichsten Beamten des päpstlichen Hofes in älterer Zeit. Mit dem Archipresbyter und dem Archidiaconus führt er in der Zeit der Sedisvacanz die Geschäfte des päpstlichen Stuhles,[1] und während der Regierung des Papstes steht er diesem als vertrauter Rathgeber zur Seite.[2] Und die römische Geschichte dieser Jahrhunderte bietet zahlreiche Beispiele von dem bedeutenden Einflusse, den er ausübte. Davon ebensowenig, wie von den besonderen Missionen in Diplomatie und Verwaltung, zu denen die Notare des Papstes, auch hierin denjenigen des kaiserlichen Hofes vergleichbar, bei den verschiedensten Gelegenheiten verwandt wurden,[3] ist hier eingehender zu reden. Dagegen muss noch einmal daran erinnert werden, dass der Primicerius nach unseren früheren Darlegungen[4] der Chef des päpstlichen Archivwesens war; und seine Stellung als eigentlicher Leiter der Kanzlei, über welche uns freilich nähere Angaben fehlen, ergiebt sich wie aus seinem Titel, so aus der Thatsache, dass man es im 8. Jahrhundert für möglich hielt, der Primicerius Christophorus, einer der bekanntesten Inhaber dieses Amtes, sei in der Lage gewesen, ohne Auftrag und Wissen des Papstes in dessen Namen wichtige officielle Schriftstücke abfassen und expediren zu lassen.[5]

Geschrieben wurden die Urkunden der Päpste von den Notaren,[6] welche, insofern sie der Kanzlei angehörten, auch als *scriniarii* bezeichnet werden. Ob diese letztere Bezeichnung, wie vielfach angenommen worden ist, insbesondere auf archivalische Thätigkeit zu beziehen ist, und ob deshalb wenigstens in älterer Zeit Scriniare als Archivbeamte und Notare als Urkundenschreiber zu unterscheiden wären,[7] muss als höchst zweifelhaft bezeichnet werden. Allerdings kann *scrinium* Archiv heissen, und allerdings giebt es einzelne Stellen, welche die Scriniare als mit

[1] Vgl. die Formeln Liber diurnus 59. 61. 62. 63, ferner die Briefe von 640 und 653, Jaffé-E. 2040. 2079. Die officielle Bezeichnung der Stellvertreter ist *„servantes locum sanctae sedis apostolicae"*.

[2] Vgl. z. B. Cod. Carol. ep. 36, Jaffé, Bibl. 4, 128: *dilectus filius noster Christophorus primicerius et consiliarius . . . nostri praedecessoris ac germani domini Stephani papae simulque et noster sincerus atque probatissimus fidelis.* — Ebenso heisst unter Leo III. der Primicerius Paschalis *„senior (et) consiliarius apostolicae sedis"* Jaffé-E. 2497.

[3] Die Briefe Gregors I. bieten zahlreiche Belege dafür.

[4] S. oben S. 124.

[5] Cod. Carol. ep. 36, Jaffé, Bibl. 4, 128.

[6] Das ist bestimmt schon für die Zeit Gregors I. bezeugt, unter welchem zweimal ein Notar und einmal der Secundicerius als Urkundenschreiber genannt werden, Jaffé-E. 1341. 1622. 1623.

[7] Das scheint die Ansicht von Oesterley 1, 87 ff., Hinschius, Kirchenrecht 1, 433 u. a. zu sein.

der Verwaltung des Archivs betraut erscheinen lassen.[1] Aber an der Spitze des Archivs stand, wie wir schon gesehen haben, der *primicerius notariorum*,[2] und so liegt die Vermuthung nahe, dass auch das ihm untergebene Personal für Archiv und Kanzlei das gleiche war.[3] Die Verbindung *notarius et scriniarius* findet sich schon in zwei Formeln des *liber diurnus*;[4] 769 fungirt auf einer römischen Synode *Leoncius notarius regionarius et scriniarius*, und derselbe Mann wird im *Liber pontificalis* einfach *scriniarius* genannt;[5] seit Hadrian I. ist die Verbindung beider Titel ganz gewöhnlich. Erscheinen ferner unter Gregor I. nur Notare als Urkundenschreiber, so braucht im 9. Jahrhundert Nicolaus I. schlechthin das Wort *scriniarii*, um damit die Ingrossisten seiner Briefe und Urkunden zu bezeichnen.[6] Dazu kommt, dass der letztere Ausdruck wenigstens im altrömischen officiellen Sprachgebrauch, der ohne Zweifel für den päpstlichen massgebend gewesen ist, nicht Archivbeamte, sondern die Mitglieder eines Kanzleibureaus, d. h. eines *scrinium*, bezeichnet.[7] Diese Bedeutung von *scrinium* aber ist schon für die Zeit Gregors I. auch bestimmt nachzuweisen; der Papst selbst spricht einmal von einem Notar der römischen Kirche Anastasius, der, um sich ganz

[1] Das wichtigste Zeugnis in dieser Beziehung ist Liber diurnus n. 33: *monimina quae in ecclesiastico nostro scrinio pro futuris temporibus cautela te modis omnibus contradere scriniariis sanctae nostrae ecclesiae convenit.*

[2] S. oben S. 123.

[3] 495 schon edirt der Notar Sixtus eine Abschrift *e scrinio*, Thiel 1, 447; vgl. auch de Rossi, De orig. scrinii S. XXXIII.

[4] N. 103. 104.

[5] Mansi 12, 716. Liber pontif. ed. Duchesne 1, 472. In Ravenna ist schon 625 Donus *notarius et scriniarius s. Rav. eccl.* und 639 Germanus *notarius et scrinearius* als erzbischöflicher Beamter nachweisbar, Marini, Pap. n. 94. 95 S. 146. 149. Erscheint 710 ein *scriniarius* Sergius als Begleiter Papst Constantins' auf der Reise nach Konstantinopel (Lib. pont. ed. Duchesne 1, 389), während 754 Stephan II. auf der Reise ins Frankenreich von zwei *regionarii* Leo und Christoforus begleitet wird (ebenda 1, 446), so werden diese drei wohl die gleiche Stellung gehabt haben, und jener Sergius wird auch Notar, Leo und Christoforus aber werden auch Scriniare gewesen sein.

[6] Jaffé-E. 2788: *hanc autem epistolam ideo more solito scribere non fecimus, quia . . . ob festa paschalia scriniarios eo quod debitis vacabant occupationibus habere non potuimus.*

[7] Vgl. die Inschrift eines kaiserlichen *scriniarius ab epistulis* CIL 10, 527. In der Not. dignit. erscheinen die *scriniarii* vorzugsweise als Rechnungsbeamte, während im Cod. Just. für die Beamten der vier grossen *scrinia „qui in sacris scriniis militant"* gebraucht wird. Aber dass auch sie *scriniarii* genannt wurden, beweist die angeführte Inschrift; und ganz allgemein wird der Ausdruck *scrinium*, fast mit *schola* gleichbedeutend für alle Arten von Bureaux in der Not. praef. praet. Afr., Cod. Iust. 1, 27, 1 gebraucht, worauf mich Mommsen freundlichst aufmerksam gemacht hat.

dem Dienste Gottes zu weihen, das *scrinium* verliess und Mönch wurde.[1] Es ist klar, dass *scrinium* hier nicht Archiv, sondern das Bureau der Notare, d. h. die Kanzlei, bedeutet, und so werden auch schon in Gregors Zeit die Notare zugleich Scriniare gewesen sein; es wird weiter lediglich auf Zufall oder Willkür beruhen, in Bezug auf Amtsthätigkeit und amtliche Stellung aber schwerlich zur Annahme eines Unterschiedes berechtigen, wenn päpstliche Kanzleibeamte auch noch in späterer Zeit sich bald als *notarii (notarii regionarii) et scriniarii sedis apostolicae* (s. *Rom. ecclesiae*) bezeichnen, bald lediglich den ersteren oder den letzteren Titel führen.[2]

[1] Greg. Dialog. 1, 8 (Migne 77, 185): *Anastasius s. Rom. eccl. notarius fuit. Qui soli deo vacare desiderans scrinium deseruit.*

[2] Ganz unrichtig ist es, wenn Oesterley 1, 87 den Titel *scriniarius* erst in Rom bei der Kirche aufkommen lässt. Er ist auch nicht bloss auf die römische Kirche beschränkt, vgl. für Terracina Tosti, Storia della badia di Monte Cassino 1, 245, für Ravenna oben S. 162 N. 5, für Mailand Giulini 3, 508, für Grado Troya 4, 5, 623; ja selbst ausserhalb Italiens nennt sich so ein Urkundenschreiber des Erzbischofs von Mainz, Nassauisches UB 1, n. 59. Dass im 9. Jh. die Tabellionen sich *scriniarii* nennen, wird unten S. 171 näher beleuchtet werden. — Vielfach hat man auf den Dienst in der Kanzlei oder im Archiv der Päpste auch den namentlich unter Gregor I. oft begegnenden Titel *chartularius* bezogen, vgl. z. B. Hinschius 1, 433. Aber ob diese Bezeichnung in der päpstlichen Verwaltung mit jenem Dienste etwas zu thun hatte, muss mindestens als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Im byzantinischen Reich ist sie für Ämter von sehr verschiedener Bedeutung und Wichtigkeit in Gebrauch gewesen. Unter Gregor scheint sie wesentlich für diplomatische Agenten und für Beamte in der Verwaltung der päpstlichen Patrimonien vorzukommen, kann also auch auf Notare angewandt werden, insofern sie derartige Ämter bekleiden, hängt aber darum noch nicht mit dem Notariat zusammen. Allerdings wird Hilarus, der *chartularius Africae*, (Jaffé-E. 1144. 1151. 1200. 1853) mit dem Notar Hilarus oder Hilarius von Jaffé-E. 1660, vielleicht auch Jaffé-E. 1142 (vgl. Ewald zu Reg. Greg. 1, 72) identisch sein; und ebenso werden andere Chartulare, wie z. B. Castorius (Jaffé-E. 1335. 38. 1411. 13. 14. 1677. 94. 95. 1700. 04. 05), Hadrianus (Jaffé-E. 1636. 1820. 23. 1902) und Bonifatius (Jaffé-E. 1892. 1910; wohl identisch mit einem der früher anderswo genannten Notare gleichen Namens von Jaffé-E. 1247. 1322. 1638. 1649) auch, und zwar sogar häufiger denn mit diesem Titel, als Notare bezeichnet; aber alle drei sind zur Zeit, da sie *chartularii* heissen, gar nicht in der Kanzlei beschäftigt, Castorius und Bonifatius sind päpstliche Agenten *(responsales)* in Ravenna und Konstantinopel, und Hadrianus ist Verwalter des Patrimoniums von Palermo. Dass Notare solche Ämter bekleiden, ist ja nichts weniger als ungewöhnlich; die Formulare n. 53. 54 des *Liber diurnus* setzen geradezu voraus, dass ein Notar zum *Rector patrimonii* ernannt werde. Andere Chartulare, so der Gratiosus, der später *dux* geworden ist, also kein Kleriker war (vgl. Vita Stephani III. cap. 9; Liber pontif. 1, 470), mögen überhaupt nicht zu den Notaren gehört haben; 822 ist ein *chartularius* zugleich *Magister census* in Rom (Galletti S. 182).

Wie gross die Zahl der päpstlichen Notare gewesen ist, dafür fehlt es wenigstens für die ältere Zeit an jedem Anhaltspunkt.[1] Der Eintritt in die Zunft der Notare und in den päpstlichen Kanzleidienst erfolgte wahrscheinlich in jugendlichem Alter; ein merkwürdiger Brief Gregors I. an den Erzbischof Johann von Ravenna, der aus diesem Stande hervorgegangen sein muss, macht es demselben zum Vorwurf, dass er die leichtfertige Redeweise, welche die jungen Notare zu führen pflegen, noch als Erzbischof in seiner Sprache beibehalten habe.[2] Die uns erhaltenen Formulare für das Ernennungspatent eines Regionarnotars[3] geben uns keinen näheren Aufschluss über die Anforderungen, welche an Herkunft und Bildungsgang der zu diesem Amt berufenen jungen Leute gestellt wurden; sie erwähnen lediglich den bescheidenen Wandel und das elegante Leben des zu ernennenden, dem sie Treue gegen Gott und den h. Petrus und aufrichtigen Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten zur Pflicht machten. Sie setzen voraus, dass der zu ernennende noch Laie sei und erst mit seiner Anstellung in den geistlichen Stand eintrete,[4] dem also alle Kanzleibeamten angehört haben müssen. In der Regel scheinen dieselben nur die niederen Weihen erhalten zu haben;[5] so ist Menas, der schon 531 Notar war und 536 als *Secundicerius notariorum antiquae Romae* auf einer Synode in Konstantinopel erscheint,[6] damals erst Lector; so nennt die Vita Constantini I. bei der Aufzählung der Reisebegleiter dieses Papstes den Secundi-

[1] 963 werden einmal 13 *scriniarii* zugleich als Theilnehmer einer römischen Synode genannt; darunter hiessen zwei Stephan, zwei Benedict, zwei Hadrian und vier Leo, Liutpr. Hist. Ott. cap. 9. So ist es keineswegs sicher, dass die eilf Urkunden Johanns XII., welche einen Leo *scriniarius* als Schreiber nennen (vgl. Jaffé [2] S. 463) von demselben Mann geschrieben sind. Aber unter jenen 13 mögen auch römische Stadtnotare, die damals schon *scriniarii* hiessen, gewesen sein.

[2] Greg. Reg. 5, 15 (Jaffé-E. 1330): *grave mihi est, quia irrisiones illas, quas habere notarii adhuc pueri solent, usque hodie frater meus Ioannes in lingua sua retinet.* Und weiter unten: *emenda illos mores notarii.*

[3] Liber diurnus n. 69. 70.

[4] Das folgt aus der Überschrift des Formulars 70: *praeceptum quando laicus tonsoratur et fit regionarius*, und aus den Worten des Textes: *censuimus inter clerum huius apostolicae Dei ecclesiae te connumerari.* — Formular 69 betrifft die Beförderung eines schon im päpstlichen Dienst stehenden Beamten (Notars?) zum *regionarius.* Auch von Hadrian I. sagt sein Biograph: *eum Paulus clericari iussit, quem notarium regionarium in ecclesia constituens postmodum eum subdiaconum fecit;* Liber pontif. ed. Duchesne 1, 486.

[5] Vgl. Hinschius 1, 381. In Ravenna finden wir sogar einen *scriniarius* Michaelius „*qui nullo sacerdotali fungebatur honore*", Lib. pontif. ed. Duchesne 1, 477.

[6] S. oben S. 160 N. 1.

cerius und Liutprand bei der Aufzählung der Theilnehmer an dem römischen Concil Ottos I. von 963 den Primicerius und den Secundicerius hinter allen Diakonen, aber vor den Subdiakonen.[1] Daher kann es auch nicht befremden, wenn selbst die beiden obersten Chefs der Notare verheirathet waren: so 821 der Secundicerius Transmundus, 924 der Primicerius Sergius, 1013 der Primicerius Johannes und andere.[2] Und selbst eine gewisse Erblichkeit in diesen Ämtern, die wohl vorwiegend mit Männern aus dem römischen Stadtadel besetzt waren, scheint sich ausgebildet zu haben.

Nähere Nachrichten über die Vertheilung der Geschäfte in der päpstlichen Kanzlei entbehren wir für die ältere Zeit, abgesehen von den wenigen im Vorstehenden zusammengestellten Thatsachen, vollständig. Erst seit der Zeit Hadrians I. (772—795), unter welchem, wie wir früher gesehen haben,[3] der Brauch aufkam, wenigstens in den Privilegien, die bei der Ausfertigung betheiligten Kanzleibeamten zu nennen, vermögen wir diese Verhältnisse etwas genauer zu übersehen. Wir erfahren nun, dass an den Kanzleigeschäften neben den gewöhnlichen Notaren und ihren beiden Chefs noch eine Anzahl anderer Beamter betheiligt war, deren Stellung zunächst etwas näher zu untersuchen ist.

Eine in Rom um das Jahr 1000 entstandene Aufzeichnung,[4] deren Angaben freilich nicht ohne weiteres als auch für die frühere Zeit zutreffend angesehen werden dürfen, redet von sieben *Judices ordinarii* oder *palatini* des Papstes, die als Kleriker[5] von den weltlichen römischen Beamten, den sogenannten *Judices de militia*, zu denen die *Consules, Duces, Tribuni* u. a. gehören, unterschieden werden. Sie weist ihnen

[1] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 389; Liutpr. Hist. Ott. cap. 9. Der Name des Primicerius fehlt bei Liutprand und es ist keinesfalls zulässig, wie Mansi, Galletti u. a. gethan haben, den unter den Cardinaldiakonen zuletzt genannten Bonofilius für den Primicerius zu halten. Dass er dies Amt nicht inne hatte, zeigt seine Erwähnung ohne diesen Titel in der Gegensynode Johanns XII. von 964, Mansi 18, 471.

[2] Galletti S. 179. 194. 243. — Nur ganz vereinzelt erscheinen in Rom Notare in höheren Weihen, so der oben erwähnte Notar Castorius, der Diaconus war, und 986 der Primicerius Petrus, der sogar *presbyter* war, Galletti S. 218. Ein *scriniarius*, der Diaconus ist, begegnet auch in Jaffé-L. 4051.

[3] S. oben S. 69.

[4] Zuletzt gedruckt bei Giesebrecht, Kaiserzeit 1[5], 893. Wenig eindringend ist, was Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste von 500—800 mit besonderer Berücksichtigung der röm. Beamtenverhältnisse (Diss. Göttingen 1885), über die hier besprochenen Dinge vorträgt.

[5] Daher sie auch gelegentlich *iudices de clero* genannt werden; vgl. Liber pontif. ed. Duchesne 1, 486.

Functionen bei der Kaiserkrönung und der Papstwahl zu, und sie zählt zu ihnen, ausser dem *Primicerius* und *Secundicerius notariorum*,[1] noch fünf andere Männer, die sie in nachstehender Reihenfolge aufzählt; *arcarius, saccellarius, protus, primus defensor, amminiculator.*[2] Sie geht dann näher auf die Functionen der einzelnen Beamten ein und erklärt schliesslich, dass dieselben als Geistliche von der Ausübung ihres richterlichen Amtes in Criminalsachen ausgeschlossen seien.

Anderweit wissen wir, dass die hier genannten Ämter sämmtlich schon seit längerer Zeit existirten. Der Ausdruck *arca* ist für die Reichskassen schon in römischer Zeit sehr gewöhnlich, und er ist, seit die christlichen Kirchen eigenes Vermögen erwarben, auch auf deren Kassen angewandt worden.[3] Das Amt der *arcarii* war zwar in älterer Zeit sehr untergeordnet, und diese Bezeichnung wird lediglich für Personen unfreien Standes gebraucht, während die in der Kassenverwaltung beschäftigten freien Bureaubeamten andere Titel führen.[4] Allein das scheint sich in späterer Zeit geändert zu haben. Bereits Cassiodor[5] kennt einen *arcarius praefectorum*, der offenbar ein höher gestellter Beamter war; unter Pelagius I. wird 559 ein Banquier (*argentarius*) Anastasius als *arcarius ecclesiae* erwähnt;[6] und in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts war das Amt des päpstlichen *Arcarius* ein so ständiges

[1] Diese beiden sollen nach unserer Aufzeichnung bei Processionen und Festlichkeiten den Vorrang vor den Bischöfen und, was höchstens unter Otto III. zugetroffen haben kann, auch einen Antheil an der Reichsregierung gehabt haben. Die Aufzeichnung sagt sogar: *sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator*, was ohne Frage übertrieben ist.

[2] Ob diese Reihenfolge dem wirklichen Rang der betreffenden Beamten entspricht, wie jene Notiz andeutet und von Giesebrecht 1, 870 bestimmt behauptet wird, muss als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. In den Quellen stehen zwar *primicerius* und *secundicerius* stets voran; die übrigen aber erscheinen in sehr wechselnder Folge. Vgl. Lib. pont. zu 710 ed. Duchesne 1, 389: *defensorum primus, sacellarius, nomencolator;* 942, Giesebrecht 1, 886: *arcarius, sacellarius, protoscriniarius;* 963, Liutpr. Hist. Ott. cap. 9: *aminiculator, arcarius, primicerius defensorum, sacellarius;* 1014, Arch. stor. Ital. 3. ser. 13, 28: *adminiculator, defensorum primicerius, arcarius;* 1060, Ficker, It. Forsch. 4, 92: *primus defensor, sacellarius, proto.* Auch kommen Ämter-Cumulationen vor, die mit jener Rangfolge nicht vereinbar sind; so ist Sergius 768 *secundicerius* und *nomenclator*, Jaffé-L. 2376. Ich halte es unter diesen Umständen für wahrscheinlich, dass die fünf Ämter an sich gleichgestellt waren, und dass etwa das Lebens- oder das Dienstalter die Rangfolge bestimmte.

[3] Tertull. Apologet. cap. 39.

[4] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsgesch. S. 31 und die Inschriften CIL 3, 556; 6, 8574—76. 8718 ff.; 8, 3289; 10, 6977. Einen *arcarius* des (heidnischen) Pontificalcollegiums im Jahr 380 erwähnt Symmachus, Ep. 1, 68 (62).

[5] Variae 1, 10. [6] Jaffé-K. 953.

Glied der kirchlichen Verwaltung geworden, dass es auffallend erschien, als Papst Agatho (678—681) dasselbe zunächst unbesetzt liess, seinen eigenen Finanzminister spielte und die Quittungen über die in die Kasse geflossenen Gelder durch den Nomenculator ausstellen liess,[1] bis er später, als er körperlich erkrankt war, sich doch „*iuxta consuetudinem*" zur Anstellung eines *arcarius* entschliessen musste. Nähere Angaben über Stellung und Functionen der *arcarii*, die sich bis zum Schluss des 12. Jahrhunderts nachweisen lassen, liegen nicht vor; die mehrerwähnte römische Aufzeichnung sagt lediglich, dass sie die Einkünfte der päpstlichen Kasse verwalteten.[2] Während uns im 10. Jahrhundert mehrfach verheirathete *arcarii* begegnen, die also höchstens die niederen Weihen gehabt haben werden,[3] ist das Amt unter Papst Johann VIII. (872 bis 882) und Stephan VI. (896—897) sogar von Bischöfen bekleidet worden.[4] Ein Zusammenhang mit dem Notariat lässt sich für das Amt des *arcarius* nicht erweisen.[5]

Jedenfalls jüngeren Ursprungs ist das Amt des *saccellarius*. Darauf weist schon die Form des Wortes hin, die fast als unlateinisch bezeichnet werden kann;[6] der Titel ist jedenfalls im oströmischen Reiche entstanden, wo er später häufig vorkommt,[7] und er ist also wohl erst nach der Eroberung Italiens unter Justinian nach Rom übertragen worden. Gregor I. erwähnt einmal in einem Briefe vom Jahre 595 an die Kaiserin Constantia den *saccellarius* beim Heere des Exarchen von Ravenna,[8] und die Art dieser Erwähnung lässt nicht darauf schliessen, dass es schon damals in Rom einen Beamten gleichen Titels gegeben habe, wie denn auch thatsächlich der erste päpstliche *saccellarius* (es

[1] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 357.

[2] Giesebrecht a. a. O.: *tertius est archarius, qui praeest tributis.*

[3] Vgl. Galletti S. 198. 214 zu 943 und 984.

[4] Jaffé-E. 3378; Jaffé-L. 3511. Unter ersterem ein Bischof Marinus, unter letzterem Bischof Stephan von Nepe.

[5] Jedes Beweises entbehrt die Behauptung von Giesebrecht 1, 870, dass die sieben *iudices de clero* die sieben ersten in der Zunft der Notare gewesen seien.

[6] Besser würde *saccularius* sein, das bei Ulpian (Dig. 47, 11, 7) begegnet. *Saccellus* findet sich für *sacculus* in der Bedeutung Geldbeutel bei Petron. Sat. 141; *saccellarius* ist nicht vor der Zeit Gregors I. nachzuweisen.

[7] Vgl. Schlumberger, Sigillographie de l'emp. Byzantin. (Paris 1884) S. 580; daselbst S. 136 auch das Siegel eines kirchlichen *saccellarius et chartularius*. Ein *saccellarius* des Patriarchen von Konstantinopel, Liber pontif. ed. Vignoli 2, 240.

[8] Jaffé-E. 1352: *quibus (sc. Langobardis) quam multa hac ab ecclesia quotidianis diebus erogantur . . ., suggerenda non sunt. Sed breviter indico, quia sicut in Ravennae partibus dominorum pietas apud primum exercitum Italiae saccellarium habet, qui causis supervenientibus quotidianas expensas faciat, ita et in hac urbe in causis talibus eorum saccellarius ego sum.*

ist der spätere Papst Gregor II.) erst unter Sergius I. (687—701) vorkommt. Seine Functionen waren die eines Zahlmeisters,[1] und wahrscheinlich lag ihm auch die Rechnungsführung über die päptliche Kasse ob; Gregor II. wurde ausserdem, als er zum *Saccellarius* ernannt wurde, die Verwaltung der päpstlichen Bibliothek übertragen, die dadurch zuerst in eine gewisse Verbindung mit dem Schatze trat.[2] Das Amt war ein clericales; Gregor II. wurde, als er dasselbe erhielt, Subdiaconus; es ist später sehr häufig mit dem Amte eines Regionarnotars verbunden;[3] auch ein Avancement eines Notars zum *Saccellarius* und eines *Saccellarius* zum *Secundicerius notariorum* ist bezeugt.[4]

Das Amt des *Primicerius* oder *Primus defensorum* hat wahrscheinlich Gregor I. geschaffen, als er 598 die sieben ersten (*priores*) in der Zunft der kirchlichen Defensoren[5] zu Regionarbeamten ernannte.[6] Die Defensoren waren Kleriker,[7] hatten aber jedenfalls nur die niederen Weihen; aus einem Brief Gregors I. an Kaiser Phokas vom Juli 603 erfahren wir, dass der *Primicerius defensorum* erst nach längerem treuem Dienst in diesem Amte zum Diakon ernannt und als Gesandter an den kaiserlichen Hof geschickt wurde.[8] Als Notar ist keiner der uns bekannten *Primicerii defensorum* nachweisbar, wie sie ja auch nicht zu deren Zunft gehörten.

[1] Vgl. N. 8 S. 167 und Giesebrecht a. a. O.: *saccellarius qui stipendia erogat militibus et Rome sabbato scrutiniorum dat elemosinam et Romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbiteria.*

[2] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 396: *sub Sergio papa subdiaconus atque sacellarius factus bibliothicae est illi cura commissa.*

[3] Wir finden 745 Theophanius *not. region. et saccellarius* (Jaffé, Bibl. 3, 137); 757 Johannes *reg. et sacell.* (Jaffé-E. 2335); 772 Stephanus *not. reg. et sacell.* (Liber pontif. 1, 487; vgl. Jaffé-E. 2436 von 781/82, wo er *dudum saccellarius* heisst).

[4] Ersteres für Campulus, Notar 781, Cod. Carolin. ep. 68, Jaffé, Biblioth. 4, 213, Saccellarius bei der Empörung von 799 gegen Leo III., vgl. Abel-Simson, Karl d. Gr. 2, 163 ff. Letzteres für Sergius, den Sohn des oben S. 161 N. 5 erwähnten Primicerius Christophorus, unter Paul I. *saccellarius*, im Anfang der Regierung Stephans III. aber *secundicerius* und *nomenculator* (Liber pontif. 1, 469. 473.)

[5] *Schola defensorum*, erwähnt in Jaffé-E. 1644. *Primicerius defensorum scole* noch 1011; Galletti S. 239. Über die Befugnisse der *Defensores ecclesiae* vgl. Hinschius 1, 377. Die Institution ist offenbar derjenigen der *Defensores civitatis* nachgebildet, welche Valentinian I. einsetzte, vgl. Bethmann-Hollweg 3, 107 ff. Sie finden sich auch bei anderen Kirchen, z. B. in Ravenna.

[6] Jaffé-E. 1503.

[7] Vgl. die Ernennungspatente Jaffé-E. 1341. 1622.

[8] Jaffé-E. 1906. Der hier und in Jaffé-E. 1503 erwähnte Bonifatius, der im Juli 603 nach Konstantinopel geschickt wurde, ist von dem oben S. 163 N. 2 erwähnten Notar und Chartular zu unterscheiden.

An sehr alten römischen Brauch wiederum knüpft das Amt des *Nomenclator* oder *Nomenculator*[1] an. Unfreie Diener dieses Namens gab es bekanntlich von jeher in allen ansehnlicheren römischen Häusern, und ihre lakaienartigen Functionen waren auch in den Bureaux der höheren Beamten unentbehrlich.[2] Nirgends im Reiche aber erfreuten sich diese staatlichen *Nomenculatores* eines solchen Ansehens als in Rom selbst; während sie überall sonst zu den Unterbeamten gehörten, die den Rang der eigentlichen Bureaubeamten (*officiales*) nicht haben, erscheinen sie in letzterer Stellung allein im Bureau des römischen Stadtpräfecten.[3] Im Dienste des Papstes sind sie seit 710 nachweisbar, in welchem Jahre der Nomenculator Sisinnius zu den Reisebegleitern Constantins I. gehörte;[4] dass das Amt nicht wenig galt, darf man aus der Thatsache folgern, dass Sergius, der Sohn des allmächtigen *Primicerius* Christophorus, sich dasselbe neben dem Secundiceriat übertragen liess.[5] 745 ist der *Nomenculator* Gregorius zugleich *Notarius regionarius*; es erinnert an die ursprüngliche Bedeutung des Amtes, dass er die Gesandten des Erzbischofs Bonifatius der von Papst Zacharias präsidirten Synode anmeldet und in dieselbe einführt.[6] Später werden die Nomenculatoren vorzugsweise für wichtigere Gesandtschaften auserwählt: so geht 815 und wieder 817 Theodorus zu Ludwig dem Frommen; er ist 821 schon Primicerius, während das Amt des Nomenculator auf seinen Schwiegersohn Leo übergegangen ist, der auf der Reichsversammlung zu Nimwegen im Mai 821 als päptslicher Legat fungirt.[7] 826 ist dann wiederum der Nomenculator Theophilactus Gesandter in Ingelheim,[8] und zwei Jahre finden wir denselben am gleichen Orte ein zweites Mal. Demnächst begegnen wir 875 dem Nomenculator Gregorius als *missus* und *apocrisiarius* Johanns VIII. am Hofe der Gemahlin Kaiser Ludwigs II.[9] Endlich ist 967 der Nomenculator Stephanus mit Papst

[1] Der später nicht mehr verstandene Titel ist mannigfach entstellt worden: *nominculator*, Jaffé-E. 2525; *numiculator*, Galletti S. 183; *miculator*, Sickel, DOI 340; *aminiculator*, Liutpr. H. Ott. cap. 9; *amminiculator*, Giesebrecht 1, 894.

[2] Bei der Einrichtung des Bureaus des *Praef. praetorio Africae* wird demselben auch eine *schola nomenculatorum* beigegeben; vgl. auch Lydus, De magistratibus 3, 8.

[3] Not. dignit. occ. 4, 32.

[4] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 389.

[5] Jaffé-E. 2376.

[6] Jaffé, Bibl. 3, 137.

[7] Simson, Ludwig der Fromme 1, 202 N. 5. 823 sind dann bekanntlich beide ermordet worden.

[8] Simson 1, 255. 294. Er ist schwerlich mit dem gleichnamigen Secundicerius von 854 ff. identisch (Jaffé-E. 2653. 63. 68. 72); denn 843 ist er nicht mehr *nomenculator*, während ein gewisser Georgius *secundicerius* ist, Galletti S. 66.

[9] Jaffé-E. 3015. 876 wird Gregorius mit seiner Tochter Constantina excommunicirt, Jaffé, Reg. [2] S. 388, muss aber begnadigt sein, da er doch zweifel-

Johann XIII. selbst im Gefolge Ottos I.[1] Über die Functionen des Nomenculator in Rom ergiebt sich aus den älteren Zeugnissen nichts mit Bestimmtheit. Nach einer Angabe war es sein Amt, die während einer Procession sich dem Papste nahenden Bittsteller in Gemeinschaft mit dem Saccellarius zu verhören.[2] Die oft erwähnte Aufzeichnung von c. 1000 weist ihm den Schutz der Wittwen, Waisen, Gefangenen und Bedrückten zu,[3] und dem entspricht eine römische Urkunde von 1035, in welcher der Nomenculator Crescentius aussagt, dass mit seinem Amt die Sorge für Waisen und Unmündige von Kaisern und Gesetzgebern verbunden sei.[4] Die ursprüngliche Bedeutung des Amtes aber ist das schwerlich gewesen, da ja der Schutz der Armen in älterer Zeit speciell zur Aufgabe der kirchlichen Defensoren gehörte.

Zuletzt haben wir von dem *Protoscriniarius*[5] oder *Primiscriniarius* zu reden, dessen Amt jüngeren Ursprungs ist, als die bisher besprochenen[6] und auch in anderer Beziehung einen eigenthümlichen Character hat. Es ist nämlich das einzige von allen hierhergehörigen, dessen Bekleidung durch einen Laien wenigstens in einem Falle zweifellos nachweisbar ist. Der Protoscriniarius Leo nämlich, der seit dem 17. August 942 in diesem Amte nachweisbar ist,[7] in welchem er seinem Vater Johannes folgte, und der 963 unter dem Einflusse Ottos I. zum Papst erhoben wurde, war damals noch Laie und empfing erst nach seiner Papstwahl an einem Tage sämmtliche Weihen von der niedrigsten bis zur höchsten.[8] War aber Leo mehr als zwanzig Jahre Protoscriniar,

los mit dem Gregorius *nomenculator*, *missus et apocrisiarius* von 885 (Jaffé-L. 3401), der dies Amt wiederum am Hof der Kaiserin Angelberga zu bekleiden scheint, identisch ist.

[1] Sickel, DOI 340. [2] Hinschius 1, 382 N. 8.

[3] Giesebrecht a. a. O.: *amminiculator*, *intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis.*

[4] Galletti S. 275. Ein *tutor* wird ernannt „*auctoritate domini Crescentii div. mis. clem. nomenclatoris s. apost. sedis qui curam et diligentiam pupillorum et orfanorum sibi traditam ab imperatoribus legumque latoribus dinoscitur habere.*

[5] Abgekürzt Protus bei Giesebrecht a. a. O. und mehrfach urkundlich z. B. Giesebrecht 1, 890; Galletti S. 149. Auch *archiscrinius* und *primiscrinius* kommen bisweilen vor.

[6] Der erste bekannte Protoscriniar ist Joseph, der als *primiscrinius Romanus* Concilsakten von 861 unterschreibt, Muratori SS. 2a 204; frühere Erwähnungen finden sich nur in falschen Urkunden Jaffé-E. 2444. 2514. 2572.

[7] 942 Giesebrecht 1, 886; 945 Mittarelli, Ann. Camald. 1. 45. 64; 961 ebenda 1, 64; 958 Reg. Sublacense 1, 54.

[8] Vgl. die Quellenzeugnisse bei Dümmler, Otto I. S. 353. Auch der Joseph von 861 (Note 6) wird Laie sein. Er unterschreibt ganz zuletzt hinter den Subdiaconen und dem Oblationarius.

ohne Kleriker zu sein, so kann er unmöglich dem Collegium der päpstlichen Notare und Scriniare, die, wie wir früher sahen, die niederen Weihen haben mussten, angehört haben und also auch nicht der Chef derselben gewesen sein.[1] Was aber war dann das Amt des Protoscriniars? Auf diese Frage giebt die vielbenutzte römische Aufzeichnung von c. 1000 eine Antwort: er war der Vorsteher der Tabellionen.[2] Die Tabellionen, auf die wir in anderem Zusammenhang zurückkommen, waren nach den Bestimmungen Justinians[3] öffentliche Schreiber, die ihr Gewerbe unter der Aufsicht und Disciplinargewalt der staatlichen Behörden betrieben, und bei deren Anstellung den letzteren eine gewisse Mitwirkung zustand; ihr Vorgesetzter war der *Magister census*; mit der Kirche und dem Dienst derselben hatten sie ursprünglich nichts zu thun. Als nun aber in Rom im 8. Jahrhundert die Stadtherrschaft nach Beseitigung der kaiserlichen Autorität auf den Papst überging, mussten diesem auch die bisher den Tabellionen gegenüber ausgeübten Befugnisse des Staates zufallen; die im 9. Jahrhundert noch vorkommenden *Magistri census*[4] wird er ernannt haben. Nun aber vollzog sich hier die eigenthümliche, hauptsächlich nur in Rom vorkommende Entwickelung, dass die Tabellionen, nachdem sie der päpstlichen Autorität unterstanden, auch den Titel der Notare der eigentlichen päpstlichen Kanzlei annahmen und sich als „*scriniarii et tabelliones urbis Romae*“,[5] ja später geradezu als „*scriniarii sanctae Romanae ecclesiae*“[6] bezeichneten.

[1] Für einen solchen hält ihn Hinschius 1, 382, und Dümmler a. a. O. S. 347. 353 macht ihn, wovon gar keine Rede sein kann, zum Kanzler oder gar zum obersten Kanzler des Papstes.

[2] Giesebrecht a. a. O.: *quintus est protus, qui praest scriniariis, quos nos tabelliones vocamus.* Man vgl. Fantuzzi 1, 194: *Apollinaris prototabellio huius civitatis Ravennae.*

[3] Insbesondere nach Nov. 44; vgl. unten Cap. VIII.

[4] In Rom begegnet 758 Theodorus *magister cense urbis Romae* (vgl. Troya 4, 5, 231), 821 Zacharias *chartularius et magister censio urbis Romae*, 850 Anastasius *consul et magister censi urbis Romae.* Reg. Sublac. 1, 158. Galletti S. 182. 188 (Reg. Sublac. 1, 70).

[5] Galletti S. 66, geschrieben 843 von Sergius *scrin. et tabell. urbis Romae;* Muratori, Antt. 5, 459, geschrieben 883 von Leo *scrin.et tab. urbis Romae;* Reg. Sublacense 1, 164, geschrieben 897 von Sergius *scrin. et tabell. urbis Romae.* Spätere Beispiele sind sehr häufig. Ein Stephanus *scriniarius et tabellio urbis Tiburtine* 924, Reg. Sublac. 1, 201.

[6] So 978 Petrus, Reg. Sublac. 1, 162; 984 Albinus, Marini n. 105 S. 166; 997 Benedictus, Reg. Sublac. 1, 193; 998 Stephanus, ebenda n. 106 S. 168. Auch hier liessen sich die Beispiele leicht vermehren. Es handelt sich natürlich nur um Schreiber von Privaturkunden, nicht um päpstliche Kanzleibeamte. Man vgl. auch die Formel für die Bestallung eines *scriniarius* durch den Papst bei Ficker, It. Forsch. 4, 224 n. 179.

Ja dieser Sprachgebrauch dehnt sich so weit aus, dass in Rom sogar die kaiserlichen Notare sich als *„scriniarii imperialis aulae“* bezeichnen, und dass es in einer Glosse zu den Decretalen geradezu heisst, die Bezeichnung der Tabellionen als *scriniarii* sei *„vulgare Romanum“*.[1] Diesem Sprachgebrauch entspricht es nun vollkommen, dass im 9. Jahrhundert der Vorsteher der Tabellionen, der die Functionen des alten *Magister census* ausübte, den Titel Protoscriniarius erhielt; und es ist eine willkommene Bestätigung der dargelegten Ansicht, wenn in einer römischen Urkunde von 966 der *Protoscriniarius* Leo mit dem alten und dem neuen Titel zugleich unterzeichnet.[2] Der Protoscriniarius ist also päpstlicher Beamter und Vorgesetzter der *Scriniarii et tabelliones*, aber er ist nicht Vorgesetzter der *Scriniarii et notarii regionarii*, d. h. der eigentlichen Beamten der päpstlichen Kanzlei. Darum konnte das Amt unter Umständen auch von einem Laien bekleidet werden, wie ja die Tabellionen ursprünglich sämmtlich und später gewiss noch vielfach Laien waren; allerdings wird es dann die Gleichstellung des Protoscriniars mit den bisher besprochenen päpstlichen Beamten mit sich gebracht haben, dass das Amt allmählich ein clericales und sein Träger den *Judices de clero* zugerechnet wurde.[3]

Alle *Judices de clero*, so wenig auch ihre ursprünglichen amtlichen Aufgaben — abgesehen von denen der beiden Obernotare — an und für sich mit dem Dienst in der Kanzlei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind nun in der Zeit seit Hadrian I. bei der Ausfertigung päpstlicher Privilegien[4] betheiligt gewesen.[5] In den vollständig erhaltenen Privilegien der Päpste aus der nächsten Zeit wird der Thätigkeit der Kanzleibeamten in verschiedener Weise Erwähnung gethan. Einmal wird in der Regel am Schluss des Textes angegeben, wer das betreffende Privileg geschrieben hat. Sodann wird häufig am Schluss des Eschatokolls — unter der päpstlichen Unterfertigung — gesagt, durch wessen

[1] Oesterley 1, 88 n. 5; 89, n. 9. — Später kommt die Bezeichnung auch in anderen Orten des Kirchenstaats vor; vgl. den *scriniarius civit. Anagniae* von 1231, Epp. saec. XIII 1, 362.

[2] Giesebrecht 1, 890. Im Text *Leo protoscrinarius;* Unterschrift: *Leo proto et magister censuum interfuit.*

[3] Dies ist nachweisbar der Fall unter Benedict VIII., unter welchem ein Notarius Stephanus, also ein Kleriker, als Protoscriniar begegnet, Jaffé-L. 4033. 41. 43a. 45. 56, vgl. Galletti S. 147.

[4] In Bezug auf die Briefe der Päpste ist lediglich die Annahme gestattet, dass sie ebenso wie die Privilegien von Notaren und Scriniaren geschrieben worden sind. Positive Angaben darüber, sowie über die Betheiligung höherer Kanzleibeamten an ihrer Ausfertigung fehlen.

[5] Vgl. oben S. 165.

Hände die Urkunde „gegeben“ ist.[1] Die Formel, in der das letztere gesagt wird, ist von dem Datar — so mag der „gebende“ Beamte genannt werden — in allen uns erhaltenen Originalen ganz oder wenigstens zum Theil eigenhändig geschrieben.

Als Schreiber werden in der grossen Mehrzahl der Urkunden Scriniare und Notare (Regionarnotare) des Papstes genannt; in dieser Beziehung hat sich der schon für die vorkarolingische Zeit nachgewiesene Gebrauch nicht geändert.[2] Sehr selten nur ist es geschehen, dass die Päpste unter besonderen Umständen Personen, die ausserhalb ihres eigentlichen Beamtenpersonales standen, mit der Abfassung von Urkunden betrauten. So ist eine Urkunde Leos VIII. vom Juni 964 von einem Johannes *tabellio* in den Formen der römischen Privaturkunden geschrieben worden;[3] der von seinem Gegner Johann XII. aus der Stadt vertriebene und von Otto zurückgeführte kaiserliche Papst hatte offenbar seine Kanzlei noch nicht reorganisirt, als er ihre Ausfertigung anordnete. Unter sehr ähnlichen Umständen und gewiss aus dem gleichen Grunde hat im Jahre 980 Papst Benedict VII., als er vor aufständischen Bewegungen in Rom flüchten und sich nach Ravenna zurückziehen musste, hier eine Urkunde, die ganz in den in Ravenna üblichen Formen stilisirt ist, durch einen Tabellio von Ravenna schreiben lassen.[4] Ebenso

[1] Ich behalte hier vorläufig den Ausdruck „gegeben“ bei. Auf die Bedeutung des *„datum“ per manus* kann erst unten näher eingegangen werden. Hier aber mag gleich angemerkt werden, dass in einem einzelnen Falle, Jaffé-E. 2580, *sigillata per manum U.* statt *data per manum U.* steht.

[2] Die Namen der einzelnen als Schreiber und Datare vorkommenden Personen sind in Jaffé's Regesten am Anfang der Urkunden jedes einzelnen Papstes zusammengestellt. Hier ist nur wiederholt darauf aufmerksam zu machen (s. oben S. 164 N. 1), dass bei der häufigen Wiederkehr derselben Namen nicht immer alle Urkunden eines Papstes, die den gleichen Namen des Scriptors nennen, auch von dem gleichen Mann geschrieben zu sein brauchen. Die Schreiber, die sich in Papsturkunden als solche nennen, haben dieselben stets auch geschrieben. Die gegentheilige Angabe Harttung's, D. hist. Forsch. S. 455 ist irrig; vgl. MIÖG 9, 17.

[3] Jaffé-L. 3703; gedruckt v. Pflugk-Harttung, Acta 2 n. 82. Die Echtheit der Urkunde bezweifele ich nicht; gerade ihre abweichende Form ist unter den Ausnahmeverhältnissen, unter denen sie ausgestellt ist, eine Gewähr derselben; und einer Fälschung hätte man jedenfalls in Comacchio nicht diese von den wohlbekannten Formen der päpstlichen Kanzlei ganz abweichende Formulirung gegeben. Auffallend ist nur, dass der Papst am 13. Juni schon im Lateran gewesen sein soll, während man nach dem Cont. Reg. 964 annehmen muss, dass er erst am 23. nach Rom zurückgekehrt ist. Aber das Datum kann sehr leicht durch die Schuld des Copisten von 1305 verschrieben oder verlesen sein. Ich möchte vermuthen, dass die Urkunde gerade am 23. Juni ausgestellt ist.

[4] Jaffé-L. 3802 mit Unterschrift des Papstes. Der Druck bei Ughelli 2, 599 ist leider sehr verderbt.

ist ein Privilegium Alexanders II. für den Bischof Burchard von Halberstadt, das der letztere sich im Anfang des Jahres 1063 ausstellen liess, als er den von Cadalus vertriebenen Papst nach Rom zurückführte, mit Ausnahme der Datirung ganz von einem Notar der königlichen Kanzlei, welcher den Bischof auf seiner Reise begleitet hatte, geschrieben worden;[1] diesmal wohl nicht, weil es dem Papst an Kanzleipersonal gefehlt hätte, sondern weil der Bischof, der über sein Schicksal entschied, Werth darauf legte, die Urkunde genau in der ihm genehmen Fassung durch einen ganz zuverlässigen Mann hergestellt zu wissen. Wieder ein anderer Grund für Ausstellung in den Formen der Privaturkunden liegt vor in einer Schenkung Benedicts VIII. für Kloster Farfa von 1013;[2] der Papst sagt in derselben ausdrücklich, dass die Güter, die er dem Kloster überweist, zu seinem Privatvermögen,[3] nicht zum Kirchengut gehören; es ist klar, dass eben deshalb auch die Urkunde selbst nicht die Gestalt eines päpstlichen Privilegiums erhalten hat. Zu den seltensten Ausnahmen aber gehören Fälle dieser Art immer.

[1] Jaffé-L. 4498; vgl. Bresslau, MIÖG 6, 123 N. 1. Ganz gewöhnlich ist dagegen die Herstellung der Urkunde eines Papstes ausserhalb der päpstlichen Kanzlei, wenn sie von ihm nicht in seiner Eigenschaft als Papst, sondern z. B. in seiner Eigenschaft als Bischof einer anderen Kirche ausgestellt sind. So sind die Urkunden, welche Leo IX. als Bischof von Toul, Alexander II. als Bischof von Lucca, Cadalus (Honorius) als Bischof von Parma, Wibert (Clemens) als Erzbischof von Ravenna ausgestellt haben, anzusehen. Die betreffenden Urkunden des Alexander (Jaffé-L. 4486. 87. 4554. 4652) sind von Luccheser Notaren, die des Cadalus (Affó 2, 329) von einem Parmenser Pfalznotar (natürlich einem kaiserlichen), die des Wibert (Jaffé-L. 5318. 27. 28. 38 u. a.), die zum Theil noch nicht gedruckt sind, sind jedenfalls von ravennatischen Notaren geschrieben. Ebenso ist Jaffé-L. 4173, das Steindorff 2, 86, v. Pflugk-Harttung, Acta 1, 45 N. 3 verworfen haben, weil sie von der irrigen Voraussetzung ausgingen, das Stück müsse den Regeln der päpstlichen Kanzlei entsprechen, einfach als eine Urkunde des Bischofs von Toul zu betrachten. Als solche giebt es sich gleich zu Anfang zu erkennen; und gewiss ist es auch von einem Touler Schreiber verfasst. Mit vollem Recht hat Sickel, MIÖG 6, 335 ff. es getadelt, dass v. Pflugk-Harttung derartige Stücke als eine eigene Art von päpstlichen Urkunden behandelt; sie sind zwar Urkunden von Päpsten, aber keine päpstlichen Urkunden; und die Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens hat sich mit ihnen überhaupt nicht zu befassen.

[2] Jaffé-L. 3998. v. Pflugk-Harttung, Urkk. der päpstlichen Kanzlei S. 56 f., bezeichnet das Stück als Judicatprivilegium!

[3] „*Ex propria substantia*". — Nicht so erklärlich ist es, warum Coelestin II. eine Verfügung über Kirchengut im Ravennatischen (Jaffé-L. 8465) in den Formen einer Privaturkunde und durch einen römischen Stadtnotar (den *scrin. s. Rom. eccl.* Johannes, vgl. oben S. 171) hat schreiben lassen. Abweichende Formen sind zwar bei derartigen Urkk. immer gebräuchlich gewesen, vgl. oben S. 68 N. 8, aber in älterer Zeit scheinen sie doch meist von Kanzleibeamten hergestellt zu sein.

und wo es irgend möglich war, hat man selbst unter den schwierigsten Umständen daran festgehalten, dass Papsturkunden auch von päpstlichen Notaren geschrieben werden sollten. Als im Jahre 1111 der von Heinrich V. gefangene Paschal II., der kein Kanzleipersonal bei sich hatte, diesem das vielberufene Investiturprivileg ausstellte, welches der Preis seiner Freilassung war, entwarf man zwar das Dictat der Urkunde im Lager, aber um die Reinschrift herzustellen, bediente man sich nicht etwa eines Geistlichen im Gefolge des Kaisers oder eines seiner Kanzleibeamten, sondern man liess in aller Eile einen päpstlichen Scriniar aus Rom holen, der das wichtige Dokument in den gebräuchlichen Formen herstellte.[1]

Auch dass andere Beamte des Papstes, als eigentliche Scriniare und Notare päpstliche Erlasse ingrossirten, ist im früheren Mittelalter — von den Einrichtungen der späteren Zeit wird noch zu reden sein — nicht häufig vorgekommen. Unter Gregor I. sahen wir einmal den Secundicerius Paterius als Schreiber fungiren,[2] und so wäre es an sich nicht unmöglich, dass auch noch unter Hadrian II. einmal ein Mann gleich hoher Stellung in gleicher Weise thätig gewesen wäre; aber die Überlieferung der betreffenden Urkunde ist nicht zuverlässig genug, um das mit Bestimmtheit annehmen zu können.[3] Sicher verbürgt ist dagegen, dass in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen die Protoscriniare als Ingrossatoren in der päpstlichen Kanzlei gedient haben, was bei der besonderen Stellung dieser Beamten, die nach unseren obigen Ausführungen wahrscheinlich aus dem Stande der berufsmässigeu römischen Urkundenschreiber hervorgingen, in keiner Weise auffallen kann. So finden wir den Protoscriniar Melchisedech unter Sergius III. in den

[1] SS. 5, 476. [2] Oben S. 161 N. 6.

[3] Jaffé-E. 2952 vom 13. Nov. 872. Das Stück liegt nach Galletti S. 98 f., vgl. v. Pflugk-Harttung, Iter. ital. 1, 3, nur in einer Abschrift vor, und wie der Copist eine ganz falsche Jahreszahl hinzugefügt hat, so wird er auch hinter „*scriniarii*“ „*secundicerius*“ (!) verlesen haben, zumal der wirkliche Secundicerius sich nie als Scriniar bezeichnet und im selben Jahre ein anderer Secundicerius nachweisbar ist, vgl. Galletti a. a. O. — Noch unzuverlässiger ist die Angabe, dass Jaffé-L. 2497 vom 8. März 798 von Eustachius als *primicer. notar.* geschrieben sei. Eustachius ist noch am 20. April einfacher Notar (Jaffé-L. 2498); Primicerius war nach derselben Urkunde und anderen Zeugnissen (Einhardi ann. 799) bis zum März des folgenden Jahres Paschalis, und Wilhelm von Malmesbury, der das ihm nur in englischem Text vorliegende Stück 2497 ins Lateinische übersetzte, hat den Titel des Eustachius zweifellos aus Jaffé-L. 2510 übernommen; 802 kann Eustachius Primicerius gewesen sein. Auch in der Scriptumzeile von Jaffé-L. 3688 ist sicher statt *secundicerii* zu lesen: *scriniarii.*

Jahren 905 und 907;[1] dann Johannes in einer Urkunde Johanns X. von 917,[2] weiter Petrus, der sich *archiscriniarius* nennt, in einem Privileg Stephans VIII. von 939,[3] endlich Stephanus, der sowohl als *primi-* wie als *protoscriniarius* unterzeichnet, in fünf Urkunden Benedicts VIII. von 1021—1023.[4]

Erst im 11. Jahrhundert ist es bisweilen vorgekommen, dass der Datar einer Urkunde dieselbe auch geschrieben hat. Zwei Fälle der Art, in welchen die Unterschriftsformel *datum et scriptum per manus* u. s. w. lautet, liegen bereits aus der Regierung Johanns XVIII. vor.[5] Demnächst hat der Bibliothekar und Kanzler Petrus, den wir unter Benedict IX., Gregor VI., Clemens II., Leo IX. als Datar antreffen und von dem unten noch weiter die Rede sein wird, sich, wie die Schriftvergleichung ergiebt, mehrfach auch bei der Mundirung der von ihm datirten Stücke betheiligt, theils indem er dieselben ihrem ganzen Umfange nach, theils indem er nur die ersten Zeilen selbst geschrieben hat.[6] Als Schreiber hat er sich dabei nicht genannt, wie denn überhaupt die Scriptumzeile seit den deutschen Päpsten um die Mitte des 11. Jahrhunderts häufig fehlt[7] und unter gewissen Päpsten ganz zurücktritt, bis sie in der Zeit nach Calixt II. überhaupt verschwindet.[8] So lässt sich im 11. Jahrhundert die auch unter den Nachfolgern jenes

[1] Jaffé-L. 3535. 38. Er ist wahrscheinlich identisch mit dem *scriniarius* des gleichen seltenen Namens, der als Zeuge in einer Urkunde des Protoscriniars Benedict von 897 genannt wird; Galletti S. 191.

[2] Jaffé-L. 3558. Er ist wahrscheinlich der Vater des Protoscriniars Leo, von dem oben S. 170 die Rede war.

[3] Jaffé-L. 3616.

[4] Jaffé-L. 4033. 41. 43a. 45. 56. Vgl. über ihn Galletti S. 147. — Unzuverlässig in der Überlieferung sind die Erwähnungen eines *primiscrinius* in Jaffé-L. 3832, eines *archiscriniarius* in 3851, eines *archiscrivius* in 4108. In allen drei Fällen werden Beamte so genannt, die sonst immer als einfache *scriniarii* erscheinen, und es wird ein Schreib- oder Lesefehler anzunehmen sein. Zweifellos ein solcher liegt vor in der ganz corrupten Schreiberzeile von 5905, wo statt *Pyderii regionarii et referendarii* zu lesen ist *Petri regionarii et scriniarii*. Jaffé 4042 endlich, wo ganz singulär ein *ypocancellarius* als Schreiber genannt wird, liegt nicht, wie man bisher angenommen hat, in originaler Gestalt, sondern nur in einer Nachzeichnung vor, bei der willkürliche Veränderungen keineswegs ausgeschlossen sind; vgl. MIÖG 9, 26 N. 2.

[5] Jaffé-L. 3947. 3953, vgl. unten S. 185.

[6] S. unten S. 192 N. 2.

[7] Dies wahrscheinlich unter dem Einfluss des Brauches in der Reichskanzlei, wo ja ein Schreiber nur in den seltensten Ausnahmefällen genannt wird. — Über Jaffé-L. 4071. 4085. s. unten S. 191 N. 4.

[8] Die letzte Urkunde, in der ein Schreiber, der Notar und Scriniar Alexius genannt wird, ist Jaffé-L. 7075a von 1123.

Bibliothekars Petrus noch mehrfach vorkommende Betheiligung der Datare an der Arbeit des Ingrossirens nur an der Schrift erkennen; erst unter Urban II. wird wieder in einigen Urkunden der stellvertretende Datar Lanfrank ausdrücklich auch als Schreiber genannt,[1] und derselbe Vorgang wiederholt sich unter Paschal II. einmal in Bezug auf einen Scriptor Leo;[2] endlich ist noch einmal unter Calixt II. der Subdiaconus Ugo, der sonst nur als Datar vorkommt, als Schreiber einer Urkunde angegeben.[3]

Als ordentliche Datare werden durchweg höhere päpstliche Beamte, nicht einfache Notare,[4] genannt; indem dieselben die Urkunden mit eigener Hand unterfertigten, sind sie es zweifellos, denen es oblag, das von den Notaren gelieferte Ingrossat zu prüfen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, dass dasselbe dem päpstlichen Befehl entsprach.[5] Demgemäss musste der *Primicerius notariorum*, den wir als den Chef der Kanzlei und des Archives kennen gelernt haben, zunächst berufen sein, die Functionen des Datars zu erfüllen. Und diese Voraussetzung bestätigt sich im vollen Umfang. Wenn wir die Urkunden, deren Datirung uns erhalten ist, aus der Zeit von Hadrian I. bis zur Absetzung Johanns XII. (772—963) unter diesem Gesichtspunkt zusammenstellen, so ergiebt sich, dass von etwas über hundert Stücken, die überhaupt in Betracht kommen, dreiunddreissig, also etwa der dritte Theil, von dem Primicerius persönlich gegeben und unterfertigt sind.[6] Man

[1] Jaffé-L. 5691. 5692, ferner 5457, 5459, wo derselbe Lanfrank sich nur als Schreiber, gleichzeitig aber auch als Vertreter des Kanzlers bezeichnet. Ob auch 5498. 5688. 5700, wo er sich nur Datar nennt, von ihm geschrieben sind, ist nicht bestimmt zu sagen.

[2] Jaffé-L. 6204; 5831. 5832 nennen gleichfalls den *scriptor* Leo, 5827 nennt den *scriptor* Lanfrank als Datar: aber diese drei Stücke sind, wie sich aus den vorliegenden Schreiberzeilen ergiebt, von den Dataren nicht selbst geschrieben worden.

[3] Jaffé-L. 7020.

[4] Eine Ausnahme macht die erste Urkunde, welche überhaupt einen Datar nennt, Jaffé-E. 2437. Sie ist nach dem vorliegenden Text gegeben von Anastasius *scriniarius*. Wenn Jaffé-L. 2454, wo Anastasius *primicerius* heisst, zuverlässiger wäre, als es ist, würde es nahe liegen, in 2437 einen Lesefehler anzunehmen, wie sie gerade in den älteren Datumzeilen so häufig begegnen. Aber unmöglich ist es auch nicht, dass, als die Datirung eben erst eingeführt wurde, das Geschäft einmal einem einfachen Notar übertragen ward. Später kommt das vor dem 11. Jahrh. nur noch in Jaffé-L. 3514 vor, wo, wenn die Überlieferung correct ist, der Schreiber, der Notar Samuel, auch gegeben haben soll.

[5] Vgl. die oben S. 161 N. 5 erwähnten Anklagen gegen den Primicerius Christophorus.

[6] Diese Stücke sind Jaffé 2497. 498. 510. 606. 616. 676. 716—20. 759. 760. 781. 2831. 3052. 3455. 465. 3527. 581. 588. 596. 597. 3601. 606—08. 615. 617. 622. 623. 633. 636.

wird diese Verhältniszahl sehr beträchtlich finden, wenn man erwägt, dass der *Primicerius notariorum* während jener zwei Jahrhunderte der einflussreichste Beamte der päpstlichen Verwaltung, so zu sagen der erste Minister des Papstes war, und dass er dadurch, sowie durch seine häufige Verwendung zu diplomatischen Missionen sehr oft verhindert sein musste, an den eigentlichen Kanzleigeschäften Antheil zu nehmen. In jedem Falle einer solchen Behinderung aber musste, da man in der päpstlichen Kanzlei streng an der Eigenhändigkeit der Datirung festhielt und den anderen Ortes eingeschlagenen Weg, einen Bevollmächtigten des Kanzleichefs mit der Unterfertigung in seinem Namen zu ermächtigen, in dieser Zeit noch verschmähte, ein anderer Beamter als der Primicerius die Functionen des Datars verrichten. Es lag nahe, zu dieser Vertretung in erster Linie den *Secundicerius notariorum*, sodann aber auch die übrigen höheren päpstlichen Beamten, die *Judices de clero*, heranzuziehen. Und in der That finden wir innerhalb der angegebenen Zeitgrenzen jenen zwölfmal,[1] den *Saccellarius,*[2] *Arcarius,*[3] *Nomenculator,*[4] *Primicerius defensorum*[5] aber je sechs- bis neunmal als Datar genannt.[6] Nur der *Protoscriniarius* ist mit diesem Auftrage während der ganzen hier ins Auge gefassten Zeit nur in einem oder höchstens in zwei Fällen betraut worden,[7] was bei der besonderen Stellung dieses Beamten, die wir oben characterisirt haben, und in Erwägung der Thatsache, dass er mehrfach als Schreiber verwandt wurde, nicht befremden kann.

Auf die Frage, nach welchen Gesichtspunkten es entschieden wurde, dass der eine oder der andere von den vier neben den beiden Obernotaren als datirenden Beamten begegnenden *Judices de clero* im Einzelfalle mit diesem Geschäft beauftragt wurde, lässt sich aus dem uns zu Gebote

[1] Jaffé 2580. 653. 663. 668. 672. 3466. 467. 473. 558. 626. 675. 690.

[2] Jaffé 3429. 535. 538 (?). 549. 550. 589.

[3] Jaffé 3511. 569. 641. 642. 671. 689. 694.

[4] Jaffé 2544. 546. 3020. 401. 497. 499 (?). 515. 516 (letztere Angabe nach dem Original in Gerona). 3682.

[5] Jaffé 3474. 529. 542. 544. 625. 647 (?). Dazu in Jaffé 2947, welches Stück Diekamp, Westf. UB Suppl. n. 282 wieder für echt erklärt.

[6] Dabei ist aber doch noch ein Unterschied zu machen. Der Nomenculator ist viel früher als die drei anderen Beamten zum Dienst in der Kanzlei herangezogen worden; er kommt schon 817 als Datar vor. Dagegen finden wir den Saccellarius zuerst 887, den Primicerius defensorum zuerst 891 oder 873 und den Arcarius zuerst 896 in gleicher Thätigkeit.

[7] Jaffé 3022. Ein zweites Beispiel würde Jaffé-L. 4083a sein, eine Urkunde Johanns XIX. für Fruttuaria von 1027 mit der Datirung: *data p. m. Petri ep. S. Rufinae archiscriniarii s. ap. sedis;* vgl. aber über diese Urkunde unten S. 181 N. 5.

stehenden Material eine befriedigende Antwort nicht geben. Insbesondere muss constatirt werden, dass das besondere Ressort der einzelnen Beamten nicht, wie man vermuthen könnte, in dieser Bezeichnung massgebend war. Die Urkunden, um die es sich handelt, sind zu überwiegendem Theile Privilegienverleihungen und -Bestätigungen für Bisthümer und Klöster, die mit dem Geschäftskreise keines der vier Beamten in deutlich erkennbarem Zusammenhange stehen; und ihrem Rechtsinhalt nach ganz gleichartige Urkunden sind bald von dem einen, bald von dem anderen von ihnen unterfertigt worden. Nur vermuthen kann man, dass die besondere Neigung oder Befähigung bestimmter Persönlichkeiten für den Dienst in der Kanzlei, vielleicht auch das besondere Vertrauen des Papstes in dieser Beziehung den Ausschlag gab.[1]

Nun ist aber schon seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts auch ein anderer päpstlicher Beamter, der nicht zu den *Judices de clero* gehört, als Datar beschäftigt worden. Und dieser Beamte hat in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts jene völlig aus dem Dienst in der Kanzlei, sowie aus dem Genuss der Einkünfte und des Einflusses, welche mit der Thätigkeit in der Kanzlei wahrscheinlich schon damals verbunden waren, verdrängt.

Wir haben in einem früheren Abschnitte dieses Werkes dargelegt, dass das Archiv und die Bibliothek der Päpste, die bis in das späte Mittelalter ungetrennt verwaltet wurden, in älterer Zeit unter dem *Primicerius notariorum* standen; aus den Akten der Lateransynode von 649 darf mit Bestimmtheit geschlossen werden, dass dies Verhältnis damals noch bestand. Wenige Jahrzehnte später aber, bereits unter Papst Sergius I. (687—701) war die Verwaltung der Bibliothek auf einen anderen der *Judices de clero* übergegangen; aus der Biographie des späteren Papstes Gregor II. erfahren wir, dass dieser, als er zum Saccellarius ernannt wurde, zugleich an die Spitze der Bibliothek gestellt ward.[2] Es war nur ein Schritt weiter in derselben Richtung, wenn man demnächst dazu überging, einen eigenen päpstlichen Bibliothekar zu bestellen. Dies muss in den letzten Jahren des 8. Jahrhunderts bereits geschehen sein.[3]

Wir besitzen nun zwei Urkunden für Kloster Pfävers und für

[1] In dieser Hinsicht ist z. B. zu beachten, dass von den sieben Datirungen des Arcarius die fünf letzten auf einen und denselben Mann, Andreas, der dies Amt mindestens von 948 bis 963 bekleidet hat, fallen.

[2] S. oben S. 168 N. 2.

[3] S. unten S. 180 N. 5. Der Datirung von Jaffé-E. 2134 liegt keine echte Vorlage zu Grunde; Jaffé-E. 2141 könnte allenfalls auf eine Vorlage aus der Zeit Johanns XV. zurückgehen.

Karl den Grossen oder vielmehr für die Kapelle zu Eresburg, welche von Leo III. im Jahre 799, also während der aus Rom entflohene Papst in Westfalen am Hofe des Frankenkönigs verweilte, ausgestellt zu sein vorgeben.[1] In der uns vorliegenden Gestalt sind beide Urkunden zweifellos unecht,[2] aber in einem Theile ihres Eschatokolls zeigen sie eine bemerkenswerthe Übereinstimmung: beide wollen gegeben sein „*per manus Johannis bibliothecarii et cancellarii ecclesiae Romanae*". Da ein directer Zusammenhang beider Fälschungen, eine Benutzung der einen durch den Autor der anderen völlig ausgeschlossen und da es ganz undenkbar ist, dass zwei Fälscher in so verschiedener Gegend unabhängig von einander auf den Gedanken gekommen wären, Urkunden des Papstes, die sie übereinstimmend nicht in Rom, sondern in Westfalen ausgestellt sein lassen, einem Datar beizulegen, den sie in Namen und Titulaturen genau übereinstimmend bezeichnen,[3] so ist die Annahme nothwendig, dass beide Stücke auf Grund echter Vorlagen angefertigt sind, welche diesen Datar nannten. Und gegen eine derartige Annahme spricht an sich nichts. Dass das Amt eines Bibliothekars unter Leo III. bereits bestanden hat, ist gewiss; Georgius, der es bekleidete, wird 813 als Beisitzer in einer Gerichtsverhandlung genannt, welche der Papst leitete;[4] es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, dass dessen Vorgänger im Jahre 799 ein gewisser Johannes gewesen sei.[5] Und dass der Papst, der, durch die *Judices de clero* aus Rom vertrieben, in Deutschland gewiss keinen der Beamten bei sich hatte, welchen bisher die Datirung der Privilegien oblag, wenn er hier urkunden wollte, ausnahmsweise seinen Bibliothekar, der ihm gefolgt sein mochte, mit jenem Geschäft beauftragte, hat angesichts der noch viel grösseren Unregelmässigkeiten, die früher in ähnlichen

[1] Jaffé-E. 2501. 2502. Eresburg ist jetzt Obermarsberg oder Stadtberge im Kr. Brilon.

[2] Vgl. Harttung, Dipl.-hist. Forsch. S. 172; Wilmanns, KU der Prov. Westfalen 1, 133 ff.; Waitz, GGA 1868 1, 11.

[3] Die Übereinstimmung geht so weit, dass beide das sonst gewöhnliche „*sanctae*" vor *ecclesiae Romanae* fortlassen. Den Ort der Ausstellung (Padernbornae) hätte der Pfäverser Fälscher vielleicht, wie Harttung a. a. O. meint, einer „chronikalischen Notiz" entnehmen können, jenen Namen und Titel aber gewiss nicht.

[4] Jaffé-E. 2525.

[5] Der erste überhaupt nachweisbare päpstliche Bibliothekar ist Theophylactus, der in einem Brief Hadrians I., Jaffé-E. 2431, als Beisitzer einer Gerichtssitzung des Papstes (vor dem saccellarius Stephanus) genannt wird. de Rossi, De orig. S. LXXX setzt den Brief zu 784 an; er gehört aber wahrscheinlich zu 781, vgl. Hirsch, FDG 13, 48.

Fällen vorgekommen waren,[1] an sich nicht die geringste Unwahrscheinlichkeit.

Gerade aber, was in einem Ausnahmefall zuerst geschehen war, mag dann zu weiteren Consequenzen geführt haben. Bei dem häufig ausserordentlich gespannten Verhältnis, in welchem die Päpste des 8. und 9. Jahrhunderts zu den mächtigen Römern standen, welche als ihre *Judices de clero* fungirten, konnte es als sehr zweckmässig angesehen werden, noch einen anderen, jenem Kreise nicht angehörigen Beamten zu dem Vertrauensdienst in der Kanzlei heranzuziehen, dessen Functionen im Archive ihn hierzu besonders geeignet machten. Und so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn schon unter Paschal I. der Bibliothekar Sergius zweimal als Datar begegnet.[2]

Von da ab wird dann die Datirung durch den Bibliothekar immer häufiger; in der Zeit bis 963 findet sie sich noch in siebzehn anderen Urkunden.[3] Das Amt hat offenbar an Bedeutung schnell gewonnen; schon 829 ist es in den Händen eines Bischofs Leo, der in einer Gerichtssitzung zweier Königsboten als erster der Beisitzer vor dem Primicerius genannt wird;[4] und seit dieser Zeit sind, mit alleiniger Ausnahme des gelehrten und besonders angesehenen Anastasius,[5] der unter

[1] S. oben S. 173 f. Dass dem Bibliothekar als Datar in jenen zwei Urkunden zugleich der Kanzlertitel gegeben wird, mag auf fränkischen Einfluss zurückgehen; in Jaffé-E. 2521 nennt Leo III. auch den kaiserlichen Kanzler so, obwohl der Titel in der kaiserlichen Kanzlei selbst damals nocht nicht officiell gebraucht wird.

[2] Jaffé-E. 2549. 2551. Das wohlerhaltene Original der letzteren Urkunde giebt die Namensform Sergius; dieselbe wird bezeugt durch Einhard. Ann. 823, und so wird auch in 2549 mit Marini, Papiri S. 219, Sergii statt Georgii zu lesen sein. Ja ich trage kein Bedenken, auch in dem stark verderbten Eschatokoll von Jaffé-E. 2563 in gleicher Weise zu emendiren.

[3] Jaffé 2666. 904. 3033. 34. 3104. 3230. 3389. 3533. 3621. 624. 669. 676. 680. 684. 688. 661. 692.

[4] Galletti S. 183.

[5] Dass der Bibliothekar Anastasius mit dem Primiscrinius von Jaffé-E. 3022 identisch ist, wie schon Galletti S. 135 vermuthet hat, ist möglich, aber bei der Häufigkeit dieses Namens keineswegs sicher. Ganz unhaltbar aber ist die Annahme von Phillips, Kirchenrecht 6, 366, Hinschius 1, 435 ff., dass die Ämter des Protoscriniars und des Bibliothekars bis ins 10. Jahrh. dauernd verbunden gewesen seien. Kein späterer Protoscriniar heisst Bibliothecarius, kein Bibliothekar Protoscriniarius. Alle später genannten Bibliothekare sind Bischöfe, und unter den Protoscriniaren fanden wir sogar Laien. Der einzige Proto- oder Archiscriniar, der den Bischofsrang besitzt, ist der letzte, der überhaupt als päpstlicher Kanzleibeamter vorkommt: Petrus von S. Rufina oder Selva Candida (vorausgesetzt, dass die nur fragmentarisch bekannt gewordene Urk. Johanns XIX. für Fruttuaria, die er 1027 datirt hat, Jaffé-L. 4083[a], überhaupt zuverlässig ist),

Hadrian II. und Johann VIII. als Bibliothekar erscheint, auf lange hinaus nur noch Bischöfe Inhaber des wichtigen Postens. Es mag mit den Veränderungen, welcher sich in Rom seit dem Übergange der Kaiserkrone auf die deutschen Könige vollzogen, zusammenhängen, dass sehr bald nachher die *Judices de clero* durch die Bibliothekare vollständig aus der Kanzlei verdrängt werden; suburbicarische Bischöfe waren ohne Frage zuverlässigere Beamte als die mit dem römischen Stadtadel innig zusammenhängenden Männer, welche jene Ämter seit langer Zeit innezuhaben pflegten. Nur noch in vier Urkunden der Nachfolger Johanns XII. begegnen sie als Datare;[1] nach dem Jahre 982 verschwinden sie fast völlig aus der Kanzlei.[2] Es kann nur von vorübergehender Wirkung gewesen sein, wenn etwa Otto III. ihnen wiederum im Zusammenhang mit anderen Einrichtungen, die er in Rom schuf, einen gewissen Antheil an der Stadtregierung einräumte.[3] Bei den Kämpfen, welche sich unter Otto III. und seinen Nachfolgern in Rom abspielten, treten sie gänzlich in den Hintergrund; es sind Geschlechter des römischen Landadels, die aus der Sabina stammenden Crescentier, die Tusculaner und andere, welche um die Herrschaft in der Stadt ringen — Patriciat, Consulat, Ducat sind die Formen, in welche sie ihre Herrschaft kleiden. Die *Judices de clero* werden auf gewisse Ehrenrechte bei der Kaiserkrönung und auf gewisse Befugnisse der freiwilligen und der Civilgerichtsbarkeit beschränkt; im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts verschwinden sie gänzlich.[4] Am längsten hat sich der Titel des Primicerius erhalten, aber der letzte, der ihn im Jahre 1287 führt, heisst nicht mehr *Primicerius notariorum*, sondern *iudicum;*[5] mit der Leitung der päpstlichen Notare und der Kanzlei hat er seit lange nichts mehr zu thun.

und gerade von diesem wissen wir, dass er erst 1036 Bibliothekar geworden ist (s. unten S. 190 N. 4). Während wir unter Sergius III. den Bischof von Sutri als Bibliothekar finden, ist Melchisedech Protoscriniar (oben S. 176 N. 1); und nicht erst 1023, wie Hinschius 1, 437 meint, sondern schon 958 (Galletti S. 101) erscheinen Bibliothecar und Protoscriniar neben einander in einer und derselben Urkunde.

[1] Dreimal der Primicerius in Jaffé-L. 3769. 3810[a]. 3811; einmal der Nomenculator in 3791.

[2] Nur der Protoscriniar kommt noch im 11. Jahrh. vor, s. oben S. 176 N. 4, 178 N. 7, aber keiner der anderen Judices hat mehr datirt.

[3] Darauf lässt die mehrfach erwähnte römische Aufzeichnung von c. 1000 schliessen, aber eine Thätigkeit der *Judices de clero* in der Kanzlei erwähnt sie nicht.

[4] Vgl. Hinschius 1, 383.

[5] Galletti S. 346; ebenda S. 336 im Jahre 1217 ein *Secundicerius iudicum;* S. 329 *protoscrinius iudex* (1195) u. s. w.

Neben den Bibliothekaren, welche an der Spitze der letzteren stehen, erscheinen nun aber schon seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts Bischöfe, welche diesen Titel nicht führen, als Datare. So zuerst unter Johann VIII. Der erwähnte Bibliothekar Anastasius datirt zum letzten Mal im Mai 877; später wird er überall nicht mehr erwähnt. Demnächst sind Urkunden vom August desselben Jahres von zwei Bischöfen Johannes und Leo, deren Sitze nicht genannt werden und die sich nicht als Bibliothekare, sondern als *missi et apocrisiarii* bezeichnen, gegeben.[1] Dann tritt wahrscheinlich schon im Mai 878,[2] jedenfalls im Juli desselben Jahres Bischof Walbert von Porto auf, der bis zum Jahre 883, also bis in die Zeit Marinus' I. hinein fungirt und zwölf Urkunden datirt hat.[3] Obgleich er sich nicht Bibliothekar nennt, wird er doch bei der Regelmässigkeit seiner Thätigkeit als der eigentliche Kanzleichef zu betrachten sein. Neben ihm aber erscheint als Bibliothekar der Bischof Zacharias von Anagni, der indess nur zwei Urkunden vom März 879 und vom Juni 883 datirt hat.[4]

Auch im 10. Jahrhundert wiederholen sich ähnliche anscheinende Unregelmässigkeiten. Der nächste Bibliothekar, der nach Zacharias als Datar begegnet, ist Nicolaus von Sutri im Jahre 904.[5] Es folgen unter Leo VII. und Marinus II. Benedict von Selva-Candida in den Jahren 939, 943 und 944,[6] unter Agapit II. und Johann XII. Marinus von Bomarzo (955—958),[7] unter Johann XII. und Leo VIII. ein Bischof Johannes, gewiss der von Narni (961—963)[8] — alle drei mit dem Titel Bibliothekar. Unter Johann XIII., Benedict VI. und Benedict VII. ist demnächst bis zum Ende des Jahres 975 Bibliothekar und

[1] Vgl. Jaffé-E. 3104. 109—111. Leo ist der Bischof von der Sabina, Johannes vielleicht der von Pavia.

[2] Hierhin wird, wie schon in den Regesten vermuthet ist, Jaffé-E. 2987 gehören.

[3] Ausser Jaffé-E. 2987 noch 3175. 176. 182. 183. 185—187. 189. 200. 3381. 388.

[4] Jaffé-E. 3230. 3389; ausserdem heisst er Bibliothekar im Text eines Briefes vom Sept. 881, Jaffé-E. 3353.

[5] Jaffé-L. 3533. — Von Jaffé-L. 3559, welches Stück ich mit Wattenbach und Dümmler für gefälscht halte (s. MIÖG 9, 12 N. 1), sehe ich ab; den Namen des Datars, des Bischofs Petrus von Orte, konnten die Fälscher aus den Akten der Synode von Altheim entnehmen.

[6] Jaffé-L. 3615[a]. 3621. 3624.

[7] Jaffé 3669. 76. 80. 84. Marinus ist 948 päpstlicher Legat in Deutschland (Dümmler, Otto I. S. 162 ff.), kommt aber schon 942 in einer römischen Gerichtsurkunde vor; Giesebrecht 1, 886. Vgl. auch die Urkunde des Abtes Leo von Subiaco, Reg. Sublacense 1, 54.

[8] Jaffé-L. 3688. 91. 92. 3700; vgl. Reg. Sublacense 1, 173.

Kanzleichef Bischof Wido von Selva-Candida; von einunddreissig datirten Urkunden dieser Jahre zeigen dreiundzwanzig seine Unterschrift.[1] Neben ihm aber datiren der Bischof Sicco von Bieda (Blera) zweimal in den Jahren 968 und 969, Andreas von Amelia dreimal im April 972, ein Bischof Johannes, der sich auch Bibliothekar nennt, einmal im Jahre 973, endlich Johannes von Salerno einmal 975. Dass es sich hier um Vertretungen des eigentlichen Bibliothekars handelt, ergiebt sich deutlich aus der einen der Unterschriften Sicco's von Bieda,[2] in der das ausdrücklich gesagt wird; zweifellos sind auch die anderen Fälle so aufzufassen, mag sich nun der Vertreter als Bibliothekar bezeichnen oder nicht.[3] Solche Vertretungen mussten häufig nothwendig werden, da man auch in dieser Zeit immer noch an dem Grundsatze eigenhändiger Datirung festgehalten zu haben scheint. Auch in der Folgezeit bleibt deshalb das gleiche Verhältnis. Nachfolger Wido's von Selva-Candida im Bibliothekariat ist Stephan von Narni geworden, der von 976 bis 983 zehnmal datirt; neben ihm erscheint Johann von Salerno noch zweimal, ein anderer Bischof Johann und ein Bischof Gregor je einmal; die letzteren beiden, obwohl sie gewiss nur als Vertreter Stephans zu betrachten sind, führen auch den Bibliothekartitel.[4] Aus den Jahren 983—985 liegen nur zwei datirte Urkunden vor, beide nennen als Datar Johannes *episcopus et bibliothecarius*, wahrscheinlich denselben Bischof Johann von Nepi, welcher demnächst unter Johann XV. vom Januar 986 bis zum Februar 993 an der Spitze der Kanzlei steht;[5] als Vertreter fungiren in dieser Zeit Bischof Gregor von Porto,[6] der sich Bibliothekar nennt, und Bischof Dominicus von der Sabina, der einmal im Mai 993, ohne diesen Titel zu führen, unterfertigt hat. Nachfolger Johanns von Nepi ist dann Bischof Johann von Albano geworden,[7] der das Amt des Bibliothekars auch unter

[1] Die Zahlen bei Jaffé, Reg. [2] S. 470. 477. 80. Auch im folgenden verzichte ich darauf, sie zu wiederholen, da sie bei den einander naheliegenden Zeiträumen, um die es sich jetzt handelt, leicht zu übersehen sind.

[2] Jaffé-L. 3736. *Dat. p. m. Sicconis ep. S. Bler. eccl. ad vicem Widonis ep. et bibl. s. sedis apost.* [3] Anders Hinschius, Kirchenrecht 1, 437.

[4] Jaffé-L. 3794. 3803. — Dass in dieser Zeit Primicerius und Nomenculator zuletzt als Datare begegnen, ist schon oben S. 182 N. 1 erwähnt worden.

[5] Zu der Vermuthung der Identität berechtigt die Thatsache, dass auch jetzt nicht in allen Urkunden der Bischofssitz des Datars angegeben ist, vgl. z. B. Jaffé-L. 3827.

[6] Datar in vier Urkunden von 989 und 995; es verdient constatirt zu werden, dass er in der für ihn ausgestellten Urkunde Jaffé-L 3843, welche Johann von Nepi datirt hat, nicht Bibliothekar heisst.

[7] Zwar ist die erste Urkunde, welche Johann von Albano gegeben hat, (Jaffé-L. 3847) scheinbar einige Wochen älter als die letzte von Johann von

Gregor V. und Silvester II. bekleidet hat; bis zum Ende des Jahres 1000 hat er allein datirt; Vertretungen kommen während seiner Amtsdauer nicht vor.

Aus den letzten Regierungsjahren Silvesters II. ist uns keine datirte Bulle erhalten,[1] und auch aus der Zeit Johanns XVI., sowie aus dem ersten Jahre Johanns XVIII. fehlen solche. Dann ist im März und Juli 1005 Bischof Gregor von Ostia Bibliothekar; mit dem Ende dieses Jahres aber tritt eine neue und von dem bisherigen Brauch abweichende Art der Unterfertigung auf. Aus der Zeit vom December 1005 bis zum Mai 1007 haben wir sieben Privilegien Johanns XVIII. Sechs derselben nennen einen Petrus *abbas et cancellarius sacri Lateranensis palatii:* einmal als Schreiber,[2] zweimal als Schreiber und Datar,[3] dreimal bloss als Datar[4] — wahrscheinlich sind alle sechs Stücke von ihm sowohl gegeben als auch geschrieben.[5] Der Titel, welchen er führt — in Rom damals fast ganz unbekannt —,[6] zeigt uns deutlich den zunehmenden Einfluss der abendländisch-kaiserlichen Kanzleieinrichtungen auf das päpstliche Urkundenwesen, der sich auch in anderen Dingen, welche später zu besprechen sein werden, in Schrift und Formeln um dieselbe Zeit zu erkennen giebt. Was aber die eigentliche Bedeutung und Tragweite der von Johann XVIII. durch die Ernennung eines Abtes zum Kanzler des lateranensischen Palastes vorgenommenen Neuerung war, das entzieht sich bei dem trümmer- und lückenhaften Zustande des uns für die Erkenntnis der damaligen römischen Verhältnisse zu Gebote stehenden Quellenmaterials unserer Kunde leider ebenso vollständig,[7] wie es uns an Nachrichten über die Persönlichkeit jenes

Nepi datirte (Jaffé-L. 3849), aber ihre Überlieferung ist nicht zuverlässig. Wahrscheinlich steckt in der Datirung ein Fehler; anderenfalls müsste angenommen werden, dass der Bischof von Albano schon während der Amtsdauer seiner Vorgänger einmal vertretungsweise datirt hat.

[1] Auch die Originalurkunde Jaffé-L. 3927 entbehrt der Datirung.

[2] Jaffé-L. 3948 nach dem Druck bei v. Pflugk-Harttung, Acta 2, 60.

[3] Jaffé-L. 3947. 3953; vgl. über die Frage der Originalität dieser Stücke MIÖG 9, 15 ff.

[4] Jaffé-L. 3949. 3951. 3952.

[5] Denn es wird kaum auf Zufall beruhen, dass die drei Stücke, welche ihn bloss als Datar bezeichnen, keinen anderen Schreiber und das Stück, welches ihn nur als Schreiber bezeichnet, keinen anderen Datar nennen.

[6] Vgl. oben S. 181 N. 1.

[7] Schwerlich zusammenhängen kann sie mit einem anderen Umstand. Zu Anfang des Jahres 1004 ist der Bibliothekar Bischof Leo als päpstlicher Legat in Deutschland (vgl. die Belege bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 1, 278 N. 1). Aber diese Abwesenheit kann nicht zur Ernennung des Abt-Kanzlers geführt haben, da, wie oben bemerkt, im März und Juli 1005 ein anderer Bibliothekar und Petrus abbas erst seit Ende des Jahres auftritt.

Abtes gebricht. Es liegt nahe, zu vermuthen, dass die Massregel durch den damals in Rom allgebietenden Patricius Johannes aus dem Hause der Crescentier veranlasst worden ist, welchem daran gelegen sein konnte, dem Papste, seiner Creatur, einen Kanzler zur Seite zu stellen, der nicht dem Kreise der von dem Patricius doch mehr oder minder unabhängigen suburbicarischen Bischöfe angehörte. Aber irgend welcher Beweis für eine derartige Hypothese lässt sich nicht erbringen, und von Bestand war die Neuerung nicht. Denn in den Urkunden der letzten beiden Jahre Johanns XVIII. begegnet der Abt-Kanzler Petrus nicht mehr; geschrieben sind sie wieder von Scriniaren, während ein Datar in ihnen nicht genannt wird.[1]

Auch unter Sergius IV. (1009—1012), gleichfalls einem Geschöpfe des Patricius Johannes, dauern die Unregelmässigkeiten fort. Zwei Privilegien dieses Papstes nennen zwar wieder einen Bischof, Peter von Palestrina, eine dritte einen Bischof Gregor als Bibliothekar;[2] aber eine andere ältere Urkunde aus dem Jahre 1010 ist, was bis dahin nie vorkam, von einem Cardinalpresbyter gegeben;[3] die übrigen entbehren der Datirung.[4] Erst Benedict VIII., der im Gegensatz gegen die Crescentier erhoben worden ist, kehrt zu dem alten Brauche wenigstens insofern

[1] Auch nicht in dem Or. von Jaffé-L. 3956, das freilich überhaupt in unfertigem Zustand ausgegeben worden ist, wie die für den Namen des Schreibers gelassene unausgefüllte Lücke zeigt. Allerdings begegnet uns *Petrus diaconus atque cancellarius* im Dec. 1015 bei Papst Benedict VIII. (Reg. Farf. 3, 211) und ebenso *Petrus diaconus sanctae Romanae ecclesiae et cancellarius sacri palatii* in einer Synode Johanns XIX. vom Dec. 1024 Jaffé-L. 4063. Ich halte es für sehr glaublich, dass dies der abbas Petrus von 1005—1007 ist, der demgemäss zum Cardinaldiacon avancirt sein müsste und den Kanzlertitel beibehalten hätte; dass er aber wirklich Functionen in der Kanzlei ausgeübt hätte, lässt sich für die Zeit nach 1007 nicht erweisen; über zwei Urkk. Johanns XIX. die *vice* seiner geschrieben sein sollen, s. unten S. 191 N. 4. Trifft aber diese Vermuthung zu, so ist der Petrus *diaconus et cancellarius*, den wir unter Benedict IX. kennen lernen werden (s. unten) und der als wirklicher Kanzleichef noch bis zum Oct. 1050 nachweisbar ist, doch aller Wahrscheinlichkeit nach ein anderer gleichnamiger Mann. An seine Identität mit dem Petrus abbas von 1005—1007 darf keinesfalls gedacht werden; soweit wir über die Handschrift des letzteren nach den beiden Urkk., Jaffé-L. 3947. 3953, urtheilen können, die allerdings wohl nur als Nachzeichnungen anzusehen sind, ist dieselbe von der sehr ausgeprägten und sich durchaus gleichbleibenden Schrift des Kanzleichefs von 1044 bis 1050 durchaus verschieden. Und wie sollte wohl ein und derselbe Mann 45 Jahre hindurch das Amt eines päpstlichen Kanzlers bekleidet haben!

[2] Jaffé-L. 3971. 985. 988.

[3] Jaffé-L. 3967. Die Urkunde ist neuerdings von Pitra, Analecta noviss. 1, 476 wieder abgedruckt.

[4] Auch Jaffé-L. 3976, wohl erhaltenes Original in Perpignan.

wieder zurück, als er lediglich durch Bischöfe hat datiren lassen. Aber die als Datare auftretenden Bischöfe sind zahlreicher als unter irgend einem der Vorgänger. Wir finden Peter von Palestrina, Benedict von Porto, Benedict von Selva-Candida, Azzo und Peter von Ostia, Boso von Tivoli, endlich einen Bischof und Legaten Benedict, der entweder mit dem Herrn von Porto oder mit dem von Selva-Candida identisch sein wird. Dabei gehen die Unterschriften zeitlich so durch einander,[1] dass sich nicht feststellen lässt, ob wir auch jetzt noch, wie für die frühere Zeit vermuthet werden durfte, einen eigentlichen Bibliothekar anzunehmen haben, als dessen Vertreter die übrigen gleichzeitigen Datare anzusehen sein würden, oder ob die neben einander auftretenden Bischöfe und Bibliothekare als coordinirt anzusehen sind. Jedenfalls kann auch jetzt noch daran festgehalten werden, dass die Datirung, die aber, wie wir schon gesehen haben, unter den Vorgängern Benedicts VIII. und unter ihm selbst, häufiger fortbleibt,[2] wo sie hinzugefügt wurde, eigenhändig geschrieben ward.

Nun aber hat Benedict im Jahre 1023 noch eine weitere Bestimmung getroffen, die von grosser Bedeutung werden konnte. Zu Weihnachten dieses Jahres war Erzbischof Pilgrim von Köln, unter den vornehmsten deutschen Kirchenfürsten derjenige, welcher am bereitesten auf weitgehende kirchenpolitische Combinationen des Papstes einzugehen geneigt war, in Rom; der Papst erwies ihm die grössten Ehrenbezeugungen und ernannte ihn, was vordem keinem deutschen Bischof je zu Theil geworden war, zum Bibliothekar der römischen Kirche.[3] An dieser Stelle ist auf die politische Wichtigkeit der Massregel nicht einzugehen; es handelt sich nur um ihre Bedeutung für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei.[4] Diese aber mit voller Sicherheit zu bestimmen ist schwer, da es an zuverlässigen Nachrichten darüber fehlt. Gleich die Frage, ob die Verleihung an Pilgrim persönlich erfolgt, oder ob sie ihm in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Köln in der Absicht zu Theil geworden ist, dass das Amt auch auf seine Nachfolger auf diesem Erzstuhl übergehen sollte,[5] ist nicht mit Sicherheit zu ent-

[1] S. die Zusammenstellung bei Jaffé-Reg. [2] S. 506.

[2] Sie fehlt in den beiden Originalen, Jaffé-L. 4001. 4036, die allerdings beide Spuren der Unfertigkeit zeigen.

[3] Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 2, 198; Hirsch-Bresslau, Jahrb. Heinrichs II. Bd. 3, 279. Die Gegenbemerkungen Harttung's, FDG 16, 594ff. sind bedeutungslos.

[4] Zuletzt hat über das kölnische Amt in der römischen Kanzlei gehandelt Wattendorff, Papst Stephan IX. (Diss. Münster 1883) S. 56 ff.

[5] Etwa so, wie schon damals das Amt des königlichen Erzcapellans für Deutschland mit dem Erzbisthum Mainz verbunden war und wie bald nachher das italienische Erzkanzleramt mit dem von Köln verbunden wurde.

scheiden; doch muss das erstere als wahrscheinlicher bezeichnet werden.[1] Auch welche Rechte — abgesehen von der hohen Ehre, die dem Erzbischof erwiesen wurde — mit dem Amte verbunden waren, lässt sich nicht feststellen; nur das kann man bestimmt sagen, dass er nicht bloss den bisherigen Bischof-Bibliothekaren gleichgestellt, sondern ihnen übergeordnet werden und wenigstens dem Namen nach an die Spitze der päpstlichen Kanzlei treten sollte. Endlich bleibt es auch ungewiss, ob er sein Amt persönlich ausgeübt hat; Urkunden aus den ersten Wochen des Jahres 1024, die darüber Aufschluss geben könnten, liegen leider nicht vor. Dagegen scheint dem Erzbischof das Recht zugestanden worden zu sein, da er ja nicht in Rom zu bleiben gedachte, einen Vertreter zu ernennen; er machte von demselben Gebrauch, indem er Benedict von Porto, der ja bisher schon in der Kanzlei thätig gewesen war, mit der Datirung in Vertretung des Bibliothekars beauftragte; zwei Urkunden aus dem Jahre 1024 sind dementsprechend unterfertigt.[2]

Wäre das Verhältnis, in welches so ein deutscher Erzbischof zur päpstlichen Kanzlei trat, dauernd geblieben, so hätte dasselbe leicht von grossem Einflusse auf die Entwicklung der letzteren sein können: eine Einwirkung deutscher Bräuche auf den Geschäftsgang in derselben

[1] Gegentheiliger Ansicht ist Wattendorff a. a. O., der Gewicht darauf legt, dass in dem Privileg Leos IX. für Hermann von Köln vom 7. Mai 1052, Jaffé-L. 4271, der Ausdruck vorkommt: *confirmamus quoque tibi sanctae et apostolicae sedis cancellaturam.* Aber erstens ist die betreffende Urkunde in vorliegender Gestalt mindestens stark interpolirt und der betreffende Satz, wie Steindorff 2, 141 N. 1 mit Recht bemerkt, sehr wahrscheinlich aus Wibert's Biographie Leos IX. (2, 4; ed. Watterich 1, 155) eingeschoben, wobei dann Wibert's *dare* in *confirmamus* verwandelt ist; zweitens würde er, auch wenn er echt wäre, doch nur beweisen, dass die ja im März 1051 zweifellos schon erfolgte Verleihung ein Jahr später urkundlich bestätigt worden ist. — Für mich ist die Erwägung entscheidend, dass Leo IX., der zu Hermann von Köln in den besten Beziehungen stand, diesem, wenn er schon vor 1051 ein Recht auf Amt und Titel gehabt hätte, dieselben schwerlich bis dahin vorenthalten haben würde.

[2] Jaffé-L. 4057 (Or.): *dat. p. m. Piligrimi Colon. archiep. et biblioth. s. sed. apost., qui vicem Benedicto commisit episcopo.* Jaffé-L. 4058: *dat. p. m. Benedicti ep. Portuensis vice Pelegrini archiep. Colon. et bibl. s. ap. sedis.* Ich sehe beide Datirungen trotz ihrer abweichenden Form (eine feste Form für das neue Verhältnis musste sich ja erst ausbilden) für ganz gleichbedeutend an und glaube, dass beide von Benedict herrühren. Wenn Pilgrim Jaffé-L. 4057 persönlich datirt hätte, wie neuerdings durchweg angenommen worden ist, so wäre der Zusatz „*qui vicem*“ u. s. w. ganz überflüssig und zwecklos; mindestens würde man überdies *commisi* statt *commisit* in demselben erwarten. — Man beachte, dass Benedict sich in beiden Datirungen nicht mehr Bibliothekar nennt.

würde die wahrscheinliche Folge gewesen sein. Dazu aber kam es für jetzt noch nicht. Der schnell aufeinander folgende Tod Benedicts VIII. und Heinrichs II. löste die engen Beziehungen, welche zwischen Papstthum und Kaiserthum begründet worden waren; in Deutschland wie in Rom kamen neue Männer ans Ruder; dort Konrad II., der die kirchlichen Reformprojecte seines Vorgängers fallen liess und einer Einmischung in die specifisch römischen Verhältnisse möglichst aus dem Wege ging, hier Johann XIX., bis dahin Laie und der weltliche Herr der Stadt, dem keinesfalls daran gelegen war, den deutschen Einfluss in Rom zu verstärken.

Waren nun überdies durch den Aufstand der weltlichen Fürsten Oberitaliens und ihre Versuche, einen Gegenkönig aufzustellen, die Verbindungen zwischen Rom und Deutschland erschwert, so begreift es sich, dass von dem Kölnischen Bibliothekariat zunächst nicht mehr die Rede ist. Vielmehr tritt in Bezug auf die Datirung einfach das frühere Verhältnis wieder ein: Boso von Tivoli, Benedict von Porto, Peter von Palestrina fungiren wieder neben einander und führen den Bibliothekartitel.[1] Nur eine einzige Urkunde Johanns XIX. vom 17. Dec. 1026 macht eine Ausnahme; sie ist von Benedict in Vertretung Pilgrims gegeben.[2] Ihre Ausstellung fällt in die Zeit, während welcher Konrad II. mit einem Heer in Italien anwesend war; Pilgrim war ihm gefolgt und im Juli noch in seiner Begleitung.[3] Eben um diese Zeit, im Juni 1026, war für einen anderen deutschen, wahrscheinlich gleichfalls im Heer des Kaisers befindlichen Erzbischof, Thietmar von Salzburg, ein päpstliches Privileg ausgefertigt worden, das Benedict von Porto als Bibliothekar datirt hatte.[4] Dass Pilgrim davon Kenntnis erhalten hat, wird man bestimmt annehmen dürfen; es ist mehr als wahrscheinlich, dass er gegen diese Nichtachtung seiner Ansprüche Einsprache erheben liess, und es ist begreiflich, dass man unter den damaligen Umständen in Rom diesen Reclamationen wenigstens in dem einen oder dem anderen Falle Rechnung trug. Dann aber, wohl noch vor dem Schluss des Jahres 1026, ist Pilgrim nach Deutschland zurückgekehrt;[5] als Konrad II., der in diesem Jahre auf das Vordringen nach Rom verzichtet hatte, im nächsten Frühjahre in die ewige Stadt einzog, um die Kaiserkrone zu empfangen, war er nicht unter den deutschen Prälaten, welche

[1] Vgl. Jaffé Reg. [2] S. 515.

[2] Jaffé-L. 4076: *dat. p. m. Benedicti Port. ep.* (also ohne den Bibliothekartitel, wie 1024) *vice Peregrini Col. archiep. bibl. s. apost. sedis.*

[3] St. 1910; vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 131 n. 5; 452 ff.

[4] Jaffé-L. 4074.

[5] Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 133 n. 4.

den Herrscher begleiteten;[1] und so ward an eine abermalige und entschiedene Geltendmachung seiner Ansprüche nicht gedacht: auch bei der Ausfertigung einer Urkunde für Cluny, über die in Gegenwart und unter dem Einflusse des Kaisers verhandelt wurde,[2] geschieht derselben keine Erwähnung; sie ist von dem Bischof von Palestrina als Bibliothekar datirt.

Dennoch aber scheinen die Prätensionen des Kölner Erzbischofs in Rom nicht in Vergessenheit gerathen zu sein; darauf deutet eine sehr bald nach seinem Tode getroffene Massregel, die ganz den Eindruck macht, als ob sie darauf berechnet gewesen sei, ihre Erneuerung für die Zukunft zu verhindern. Am 24. oder 25. August 1036 ist Pilgrim gestorben;[3] dem November des folgenden Jahres gehört eine Urkunde Benedicts IX., der Johann XIX. auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, an, durch welche das Amt des päpstlichen Bibliothekars dem Bischof Petrus von Selva-Candida und seinen Nachfolgern in diesem Bisthum für alle Zeiten übertragen ward.[4] Das Privileg ist gegeben worden, während der Kaiser in Italien war und nachdem der Papst erst vor wenigen Monaten eine Zusammenkunft mit ihm gehabt hatte; auch Erzbischof Hermann von Köln, Pilgrims Nachfolger, war damals in Italien und stand bei Konrad II. in höchstem Ansehen: es ist unter diesen Umständen nicht wahrscheinlich, dass Rechtsansprüche Hermanns bestanden, welche durch Benedicts Massregel verletzt worden wären, und das bestätigt unsere frühere Annahme, der zufolge das Amt an Pilgrim nur für seine Person verliehen worden war. Aber dass die Massregel, mochte sie formell auch unanfechtbar sein, nichtsdestoweniger ein Schachzug der curialen Politik gegen den deutschen Einfluss darstellte, der sich eben damals in Italien in so energischer und die päpstliche Autorität nichtachtender Weise geltend machte, wird man kaum bezweifeln können.

Für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei aber war sie von grosser Bedeutung. Von nun an war das päpstliche Bibliothecariat dauernd mit einem suburbicanischen Bisthum verbunden; wenn in späterer Zeit, was nur noch ganz vereinzelt vorkommt, Bischöfe an-

[1] Die gegentheiligen Angaben bei Bresslau a. a. O. 1, 139; Giesebrecht 2, 245 sind zu berichtigen; Pilgrim ist im Jahre 1027 in Italien nicht nachweisbar.

[2] Jaffé-L. 4079.

[3] Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 219.

[4] Jaffé-L. 4110: *non solum te sed omnes tuos successores episcopos bibliotecarios sedis nostre esse perpetuo apostolica auctoritate censemus et* (lies: *ut*) *merito, qui in apostolica ecclesia desudatis, in apostolicis scriptis fideles testes semper existatis.*

derer Sitze als Bibliothekare genannt werden, so können sie bestimmt nur als Vertreter des Herrn von Selva-Candida betrachtet werden.[1] Zugleich aber war wohl noch ein anderes die Folge davon. Indem die oberste Leitung der Kanzlei einem einzigen Cardinalbischof übertragen wurde, der bei den sich immer mehr erweiternden Geschäften der allgemeinen, unter Mitwirkung des Cardinalcollegiums geführten Kirchenregierung gewiss häufig genug behindert war, persönlich die ihm obliegenden Functionen zu vollziehen, musste der Gedanke nahe liegen, einen ständigen Vertreter des Kanzleichefs zu bestellen. Das Beispiel der Reichskanzlei, in der ganz ähnlich dem Erzbischof von Mainz für Deutschland und dem Erzbischof von Köln für Italien ein Kanzler unterstellt war,[2] zeigte die Durchführbarkeit einer solchen Anordnung; ich betrachte es geradezu als eine Nachahmung der deutschen Organisation, dass man dem ständigen Vertreter des Kanzleichefs, den man in Rom bestellte, auch hier neben dem althergebrachten Titel eines Bibliothekars, den ja auch früher schon Vertreter des obersten Beamten geführt hatten, den bisher nur ganz vereinzelt gebrauchten Titel eines *cancellarius* übertrug.[3] Das neu geschaffene Amt eines *bibliothecarius et cancellarius sedis apostolicae* wurde dem Diaconus Petrus verliehen, dem wir unter Benedict IX. dreimal in den Jahren 1042 und 1044 als Datar begegnen.[4] Leider ist über seine Herkunft und

[1] S. unten. [2] S. unten Cap. VII.

[3] Über die ursprüngliche Bedeutung des Titels *cancellarius* siehe unten Cap. VII.

[4] Zwei Urkunden vom Juni 1044, Jaffé-L. 4115ª. 4115ᵇ., gedruckt NA 11, 390; 12, 408; geschrieben von Johannes *scriniarius et notarius; dat. per manum Petri diaconi bibliothecarii et cancellarii sancteͭ apostoliceͭ sedis.* Originale auf Pergament im Germanischen Museum zu Nürnberg. — Extract einer Urk. auf Papyrus, einst im Archive zu Soana, nach Tizio von Siena bei Marini S. 240: dat. 3. kal. Apr. *per manum Petri diaconi et canc. sancteͭ sedis apost. a. decimo domini Benedicti papa;* Jaffé-L. 4111ª. Vgl. auch in Jaffé-L. 4114 die Unterschrift Petrus *cancellarius noster.* — Zwei Urkunden Johanns XIX. Jaffé-L. 4071. 4085, welche Johannes *cardinalis et cancellarius vice Petri diaconi* als Schreiber und Boso (Dodo) *episc. et biblioth.* als Datar nennen, können nicht als zuverlässig angesehen werden. Dass beim Schreiben einer Papsturkunde ein Vertretungsverhältnis Platz gegriffen hätte, ist für diese Zeit durch kein zweites Beispiel zu belegen und an sich kaum denkbar: das Ingrossiren war, soviel wir sehen können, damals kein Geschäft, das, wie die Datirung, nur einem bestimmten Beamten zukam und also, wenn dieser behindert war, nur vertretungsweise vollzogen werden konnte. Und ebenso ist es durch keinen zweiten Fall aus dem ganzen Mittelalter zu belegen, dass ein Cardinal und Kanzler geschrieben hätte, ohne zugleich zu datiren. Treffen wir aber zwei derartige Singularitäten in zwei Urkunden gleicher Provenienz, die noch dazu zwei Jahre auseinanderliegen (Jaffé-L. 4071 von 1025 restituirt dem Patriarchen Poppo von Aquileja das Kloster

sein Vorleben nichts näheres bekant; auch eine politische Rolle kann er nicht gespielt haben, da er unter Päpsten der verschiedensten Richtungen, unter Benedict IX. wie unter Gregor VI., unter Clemens II. wie unter Leo IX. im Amte blieb und da seine Stellung von all' den Veränderungen, welche sich in dieser ereignisvollen Zeit in der Verfassung des Papsthums wie in dem Geschäftsgang der Kanzlei vollzogen, völlig unberührt blieb. Acht volle Jahre, vom März 1042 bis zu seinem Tode (Oct. 1050)[1] überliess man ihm ganz allein das Geschäft der Datirung der Papsturkunden, ohne dass die Bischöfe von Selva-Candida, die sich wahrscheinlich mit der Ehre, vielleicht auch gewissen Einkünften des Bibliothekariats begnügten, in dasselbe eingriffen. Es characterisirt den pflichttreuen und fleissigen Beamten in verantwortlicher, aber doch eigentlich nur subalterner Stellung, dass er in dieser verhältnismässig langen Zeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Urkunden nicht bloss datirt, sondern wie wir schon erwähnt haben, theilweise oder ihrem ganzen Umfange nach eigenhändig geschrieben,[2] und dass er sich mit einer kleinen Anzahl von Unterbeamten begnügt hat.

S. Maria in Organo zu Verona; Jaffé L. 4085 von 1027 ist eine allgemeine Bestätigungsurkunde für denselben), so ist es klar, dass wir es mit ausserhalb der Kanzlei entstandenen Machwerken zu thun haben, zumal da sich dann die Entstehung jener Singularitäten leicht erklärt. Denn die Fälschungen sind offenbar unter Benutzung zweier echter Urkunden entstanden, deren eine von Johann XIX. ausgestellt und von Boso datirt, deren andere von einem der Nachfolger Johanns erlassen, von Johannes *scrin. et notar.* geschrieben und von Petrus *diac. card. et cancell.* datirt war: in den Fälschungen hat man das Eschatokoll beider Vorlagen vereinigt. Jaffé-L. 4071 hat schon Jaffé verworfen und Loewenfeld zu Unrecht vertheidigt; 4085 hat bisher immer für echt gegolten und ist auch von mir, Jahrb. Konrads II. Bd. 1, 158 N. 4 noch als echt angesehen worden. Wie weit die Fälschung auch den Inhalt der Urkunden ergriffen hat, bedarf noch näherer Untersuchung; jedenfalls gehört ihr ein Satz von 4085 an, den ich schon a. a. O. als mit einer anderen in dieser Zeit getroffenen Bestimmung im Widerspruch stehend gekennzeichnet habe. Nach dem, was oben gesagt worden ist, stehe ich jetzt nicht an, den Satz, durch welchen der Papst Aquileja als „*caput et metropolis super omnes Italiae ecclesias*“ anerkennt, schlechtweg für gefälscht zu erklären; er ist mit den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit und mit der Stellung, welche Mailand und Ravenna einnahmen, in keiner Weise zu vereinbaren.

[1] Vgl. Chron. S. Petri vivi, SS. 26, 32: *in illo tempore* (vgl. Jaffé, Reg.[2] 1, 539) *Leo papa venit Lingones civitatem . . . ibique obiit Petrus diaconus eius sepultusque est in capitulo S. Manmetis.*

[2] So schon unter Benedict IX. die erste Zeile der beiden in Nürnberg befindlichen Privilegien, dann unter Clemens II. eines von den fünf überhaupt erhaltenen bisher bekannten Originalen dieses Papstes Jaffé-L. 4148 (Or. in Ravenna) in seinem ganzen Umfang; unter Leo IX. Jaffé-L. 4170 für Fulda (Or. in Marburg), weiter die erste Zeile und die zweite bis zum Schluss der Inscriptio

Zu den letzteren gehören nun aber Männer, wie sie bisher in der päpstlichen Kanzlei niemals gedient hatten. Es ist neuerdings die Behauptung aufgestellt worden, dass unter Bischof Suidger von Bamberg, der Weihnachten 1046 unter dem Namen Clemens II. den päpstlichen Stuhl bestieg, deutsche Schreiber in die päpstliche Kanzlei eingetreten seien.[1] Diese Behauptung sagt nach der einen Seite mehr, nach der anderen Seite weniger als sich bestimmt erweisen lässt. Dass unter Clemens mehrere deutsche Schreiber in der päpstlichen Kanzlei thätig gewesen wären, lässt sich nicht darthun: von den fünf Originalen des Papstes, die mir bekannt geworden sind, hat eines der Kanzler Petrus selbst geschrieben;[2] zwei andere rühren von dem römischen Notar und Scriniarius Johannes her, der schon unter Benedict IX. thätig gewesen war;[3] die beiden letzten endlich vom 24. April 1047 für Bremen-Hamburg und vom 24. September desselben Jahres für Bamberg sind von einer und derselben Hand.[4] Ob der Schreiber dieser beiden Stücke ein Deutscher oder ein Italiener war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen;[5] aber die Schriftvergleichung mit den gleichzeitigen Diplomen der Reichskanzlei ergiebt, dass es ein Beamter der letzteren war, der im December 1046 und Januar 1047 eine Anzahl von Urkunden Heinrichs III. geschrieben hat und im Januar, als der Kaiser in Rom weilte, in den Dienst des Papstes übertrat.[6] Wie dieser Mann, den Gewohnheiten der Reichskanzlei entsprechend, es unterlassen hat, sich als Schreiber zu nennen, so hat er auch sonst in der Ausstellung der beiden von ihm mundirten Privilegien Clemens' II. einzelnes dem entsprechend gestaltet. Umfassendere Veränderungen in den Formen der Papsturkunden, auf die wir später zurückzukommen haben, hat aber erst Clemens' II. zweiter Nachfolger Leo IX.[7] vorgenommen.

in Jaffé-L. 4172 (Or. in Düsseldorf), ferner mindestens die erste Zeile, vielleicht auch Theile des Contexts von Jaffé-L. 4236 (Or. in Marseille), endlich nach der Angabe von Pflugk-Harttung Acta 2, 405, Jaffé-L. 4169 für Cluny, Or. im Privatbesitz in Paris, das ich nicht gesehen habe.

[1] Pflugk-Harttung, Hist. Ztschr. 55, 75; vgl. FDG 23, 206.

[2] S. oben S. 192 N. 2. [3] Jaffé-L. 4133. 4134.

[4] Jaffé-L. 4146. 4149. — Noch nicht bekannt ist mir der Schreiber von Jaffé L. 4238 im Archiv zu Lausanne (Hidber's Schweiz. Urkundenregister n. 1337), welches nach den Ausführungen Pflugk-Harttung's NA 11, 590 ff. Clemens II. zuzuweisen ist.

[5] Pflugk-Harttung, der das erstere behauptet, hat es wohl nur aus der Schrift geschlossen; aber die elegante Minuskel, deren sich die Reichskanzlei um die Mitte des 11. Jahrhunderts bedient, ist deutschen wie italienischen Beamten gleich geläufig.

[6] Vgl. MIÖG 9, 22 N. 3.

[7] Aus dem kurzen Pontificat Damasus' II. sind keine Urkunden erhalten.

Der aber ging zugleich noch einen Schritt weiter als sein Vorgänger in der von diesem eingeschlagenen Richtung. Als der Kanzler Petrus im October 1050 gestorben war,[1] ernannte er zu seinem Nachfolger keinen römischen Geistlichen,[2] sondern den aus vornehmem lothringischen Geschlecht stammenden Primicerius der Kirche von Toul Udo, der mit einigen anderen Getreuen dem Papst bei seiner Erhebung nach Rom gefolgt war.[3] Dieser bekleidete das Amt des päpstlichen Bibliothekars und Kanzlers, neben welchem er seine Touler Pfründe beibehalten durfte, vom 22. October 1050 bis zum 16. Januar 1051; wie Petrus hat auch er wahrscheinlich auch als Schreiber fungirt.[4] Dann als der Papst im Februar 1051 aus Deutschland nach Rom zurückkehrte, liess er Udo, den er zu seinem Nachfolger im Bisthum Toul designirt hatte uud dessen Ernennung er vom Kaiser erwirkte,[5] in der Heimath und übertrug das Amt des Kanzlers und Bibliothekars dem Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, Friedrich, der, wenn nicht schon früher, so jedenfalls damals zugleich zum Cardinaldiacon erhoben wurde.[6] Friedrich aber unterzeichnet die von ihm gegebenen Urkunden in anderer Weise als seine Vorgänger: in Vertretung nämlich Hermanns von Köln, der als Erzkanzler bezeichnet wird. Wann der Papst dem Erzbischof dies Amt verliehen hat, ist nicht sicher zu entscheiden; eine Urkunde vom Jahre 1052, welche ihn in demselben bestätigt, ist in der überlieferten Gestalt nicht echt;[7] nach der Angabe des sonst gut unterrichteten Biographen des Papstes wäre die Ernennung bereits im Juni 1049, als Leo mit dem Kaiser in Köln weilte, erfolgt;[8] in den Urkunden aber gelangt sie erst in der Amtszeit des Kanzlers Friedrich zum Ausdruck. Nach dem Zeugnis Wibert's ist es sicher, dass die Ernennung diesmal nicht bloss, wie im Jahre 1024, zu Gunsten der Person Hermanns erfolgte, sondern dass das Amt ihm und seinen Nachfolgern auf dem Kölnischen Erzstuhl verliehen wurde, also dauernd an den letzteren angeknüpft werden sollte. Dass man

[1] S. oben S. 192 N. 1.

[2] Schreiber werden nur in vier Urkunden Leos IX. genannt, die uns sämmtlich nicht in originaler Gestalt vorliegen. Wahrscheinlich aber setzte sich das Schreiberpersonal z. Th. wenigstens aus Ausländern zusammen; vgl. unten.

[3] Gesta epp. Tull. cap. 39 ff., SS. 8, 644; vgl. Steindorff 2, 70.

[4] Jaffé-L. 4250, das einzige Original aus seiner Zeit, welches ich kenne, ist ganz von einer Hand.

[5] Vgl. Steindorff 2, 139 f.

[6] Über Friedrich handelt jetzt am besten Wattendorff in der oben S. 187 N. 4 erwähnten Schrift. Als Kanzler erscheint er zuerst am 9. März 1051 in Jaffé-L. 4253, jetzt bei v. Pflugk-Harttung Acta 2, 75.

[7] S. oben S. 188 N. 1. [8] Wibert 2, 4.

den Erzkanzler- und nicht den Bibliothekartitel wählte, mag nach dem Vorbilde der Reichskanzlei geschehen sein, in welcher ja Hermann das gleiche Amt für Italien begleitete, mag aber auch mit der Verleihung des Bibliothekartitels an die Bischöfe von Selva-Candida, die durch Benedict IX. verfügt war und die damals nicht ausdrücklich cassirt wurde, zusammenhängen. Jedenfalls bezweckte die Ernennung die völlige Emancipation der Kanzlei von dem Einflusse der letzteren; ob sie dem Erzbischof ausser der hohen Ehre, die ihm durch die Nennung seines Namens in allen päpstlichen Privilegien erwiesen ward, und dem Ertrage der damit verbundenen römischen Pfründe auch noch irgendwelche Rechte und Einkünfte verlieh, darüber fehlt es uns an allen Nachrichten.[1]

So war denn beim Tode Leos IX. die päpstliche Kanzlei ganz nach deutschem Muster organisirt: ihr nominelles Oberhaupt ein deutscher Kirchenfürst als Erzkanzler; der Kanzler ein Deutscher. Nichts als der Titel Bibliothekar, den der Kanzler daneben führte, und die Bezeichnung *scriniarii*, welche die Schreiber sich noch beilegten, erinnert an

[1] Drei Urkunden für Kloster München-Nienburg, zwei von Leo IX. (Jaffé-L. 4334 und 4335) und eine von Victor II. (Jaffé-L. 4344) tragen die Datirung „*per manum cancellarii (*4335 *archicancellarii) et bibliothecarii s. sed. apost. Herimanni Col. archiep.*" Dass Hermann die Urkunden nicht persönlich gegeben hat, ist gewiss; und dass es mit dieser Datirung nicht in Ordnung ist, zeigt schon die Übereinstimmung dreier Urkunden gleicher Provenienz in Bezug auf diese sonst nie begegnende Singularität. Wenn ich nun auch mit v. Pflugk-Harttung FDG 24, 433 f. die Originalität von Jaffé-L. 4335 (die beiden anderen Stücke hat er merkwürdiger Weise bei seiner Untersuchung gar nicht berücksichtigt) in Abrede stelle, so bin ich mit seiner Erklärung jener Singularität — wenn anders ich dieselbe recht verstehe — nicht einverstanden; er hat Unrecht gethan auf die Bemerkungen von Schum, NA 6, 621, nicht mehr Rücksicht zu nehmen. In der Zeit, in welche die Ausstellung der echten Vorlage fallen muss, welche, wie auch v. Pflugk-Harttung annimmt, für die Herstellung der Urkunden Leos IX. jedenfalls benutzt ist (Febr. — März 1054), war, worauf Schum mit Recht aufmerksam gemacht hat, Kanzler Friedrich als Gesandter des Papstes in Constantinopel. Ob auch unter Leo IX. stets an dem Grundsatze eigenhändiger Datirung festgehalten worden ist, vermag ich noch nicht zu sagen, da ich mehrere für diese Frage wichtigen Urkk. des Papstes nur aus den eine sichere Schriftvergleichung nicht ermöglichenden Facsimiles Pflugk-Harttung's kenne. Wenn es aber der Fall war, so konnte unsere Urkunde, da Friedrich abwesend war, nicht mit seinem Namen versehen werden. Ich halte nun für sehr wahrscheinlich, dass die Datirung derselben gelautet hat: *dat. per manum*
bibliothecarii et cancellarii s. ap. sedis vice Herimanni archicanc. et Col. archiep., wobei man für den Namen des Kanzlers zu eventueller Nachtragung eine Lücke liess. Das wird man in Nienburg bei der Herstellung der uns vorliegenden Stücke zu der oben angeführten Formel zusammengezogen haben, die dann auch in das Privileg Victors II. übergegangen ist.

die alte römische Tradition: auch in Formelbau und Ausstattung der Papsturkunden ist der deutsche Einfluss unverkennbar.

Dabei aber blieb es nicht lange; schon unter Victor II. machen sich die Anfänge einer Reaction bemerkbar. Friedrich wird unter ihm gar nicht mehr als Kanzler genannt.[1] Bis zum Januar 1056 sind seine Urkunden von Hildebrand als Cardinal-Subdiacon der römischen Kirche gegeben, welcher nur ein einziges Mal in Vertretung Hermanns von Köln,[2] sonst in eigenem Namen unterschreibt. Er ist offenbar der Leiter der Kanzlei, obwohl er den Kanzlertitel nicht führt; man wird den letzteren zunächst noch Friedrich vorbehalten haben, wenn auch dieser dem Zorn des Kaisers gegenüber nicht wagen durfte, als Kanzler zu fungiren. Dann seit dem Januar 1057 datirt der Diacon Aribo, dem Namen nach jedenfalls ein Deutscher, wahrscheinlich ein Baier, der dem Papst nach Italien gefolgt sein mochte: häufiger mit Erwähnung Annos von Köln als Erzkanzler, denn ohne dieselbe,[3] immer aber ohne sich Kanzler oder Bibliothekar zu nennen — offenbar bereitet sich der Übergang zu der alten Ordnung der Dinge vor.

Dieser ist dann unter Stephan IX., dessen Pontificat, wie bekannt,[4] die Abkehr von der reichstreuen Politik der deutschen Päpste inaugurirt, völlig durchgeführt. Es ist sehr bemerkenswerth und für die Characteristik des Papstes und seiner Bestrebungen bisher noch nicht hinlänglich beachtet worden, dass Stephan IX., der als Cardinal-Kanzler sich stets nur als den Vertreter des Erzbischofs von Köln gerirt hatte, Papst geworden, in Bezug auf die Kanzleiorganisation mit seiner eigenen Vergangenheit und mit der seiner unmittelbaren Vorgänger brach und, indem er die Verfügungen Leos IX. ignorirte, an diejenigen Benedicts IX. anknüpfte. In Bezug auf die Ausstellung der Urkunden kehrt man zu dem alten Brauche zurück;[5] an die Spitze der Kanzlei

[1] Jaffé-L. 4339, das seine Datirung aufweist, ist in der uns vorliegenden Gestalt unecht. Jaffé-L. 4370 nennt ihn *cancell. Rom. ecclesiae, nunc vero abbas S. Benedicti in Monte Casino,* bezeichnet ihn also offenbar als ehemaligen Kanzler.

[2] Jaffé-L. 4343; über 4344 s. S. 195 N. 1. — Hildebrand muss auch als Datar von Jaffé-L. 4368 angesehen werden. Eine eigentliche Datirungszeile hat dies Privileg zwar nicht, aber es zeigt die Unterschrift Hildebrands mit der Formel: *Heldibrandus card. subdiac. S. R. E. dando consensit et subscripsit.*

[3] Beachtenswerth ist, dass zu den drei Urkunden Aribos, in denen der Name Annos fehlt, Jaffé-L. 4366 für Humbert von Selva-Candida gehört. Des Bibliothekariats wird in dieser Urkunde, die ein anderes Vorrecht des Bischofs bestätigt, nicht gedacht.

[4] Vgl. Wattendorff S. 3.

[5] Als Schreiber wird nur ein gewisser Gregorius, offenbar ein Römer, genannt, der schon in der letzten Zeit Victors II. einige Male thätig gewesen war.

tritt Humbert von Selva-Candida, nicht als Kanzler oder Erzkanzler, sondern als Bibliothekar; von den Ansprüchen Kölns ist nicht mehr die Rede.

Und dabei bleibt es auch — nach kurzer Reaction während der vorübergehenden Herrschaft Benedicts X.[1] — unter der ganzen Regierung Nicolaus' II. Fast unmittelbar bis zu seinem Tode hat der Cardinalbischof Humbert von Selva-Candida die Functionen des Bibliothekars versehen,[2] und nur ein einziges Mal in dieser ganzen Zeit hat er sich durch einen Mönch Mainard, wahrscheinlich seinen späteren Nachfolger, vertreten lassen.[3] Erst drei Tage vor dem Tode Humberts, am 3. Mai 1061, tritt der Cardinal Bernard von Palestrina für ihn ein, der sich aber nicht Bibliothekar nennt;[4] ausser ihm hat noch ein Mönch Gerald in diesen letzten Tagen Nicolaus' II. einmal als Stellvertreter des Bibliothekars fungirt.[5]

Es folgt die Doppelwahl vom October 1061. Wie Cadalus (Honorius II.) seine Kanzlei eingerichtet hat, darüber sind wir leider ohne jedwede Kunde. Alexander II. hat zunächst Mainard von Selva-Candida, dem Nachfolger Humberts, das Bibliothekariat zugestanden, der bis zum Januar 1063 zumeist persönlich datirt.[6] Aber schon gegen das Ende 1062 scheint sich ein abermaliger Umschwung vorzubereiten. Alexanders ganze Zukunft hing davon ab, wie sich die wesentlich von Anno von Köln geleitete deutsche Reichsregierung zu ihm und seinem

Leider ist unter den Urkunden, die er für diesen geschrieben hat, keine im Original erhalten.

[1] Das einzige im Original erhaltene Privileg dieses Papstes ist gegeben (und, da es von einer Hand herrührt, geschrieben) von Lietbuinus *s. et ap. sed. cancell. et bibliothec. sacri Lateran. palatii.* Er ist der Namensform nach zweifellos ein Deutscher, und ich vermuthe seine Identität mit dem *Libuinus qui est subdiaconus ac servus s. confessoris nostri papae Leonis*, von welchem eine Aufzeichnung über den Tod Leos IX. herrührt, die wir jetzt nur in jüngeren Ableitungen haben (vgl. Steindorff 2, 266 N. 7). Dass im Epilog dieser Schrift (Watterich 2, 177) die Formel „*datum per manum Libuini*" u. s. w. gewählt ist, lässt auf Vertrautheit mit dem Kanzleibrauch schliessen: wahrscheinlich war Lietbuin (Libuin) schon in der Kanzlei Leos IX. beschäftigt gewesen.

[2] Er datirt zuletzt am 30. April 1061 (Jaffé-L. 4460); am 5. Mai ist er gestorben.

[3] Jaffé-L. 4416.

[4] In drei Urkunden zeichnet er einfach als Bischof, einmal in Jaffé-L. 4468 als „*gerens officium bibliothecarii*", also als Verweser des vakanten Bibliothekariats.

[5] Jaffé-L. 4467: *datum per manus Geraldi monachi fungentis officio bibliothecarii S. R. E.*

[6] Zuletzt in Jaffé-L. 4498 vom 13. Januar 1063 in der oben S. 174 erwähnten Urkunde für Burchard von Halberstadt.

Gegner Cadalus stellen würde. Als nun im December 1062 Burchard von Halberstadt, Annos Neffe und vertrauter Anhänger, in Italien erschien, um im Namen des Reichs den Streit zu entscheiden, war es geboten, auf die Ansprüche des Erzbischofs von Köln, die seit mehreren Jahren in Rom mit unverkennbarer Absicht hintangesetzt waren, Rücksicht zu nehmen. Das ist wohl schon geschehen, indem Alexander am 19. December auf den seit dem Tode Leos IX. aufgegebenen Kanzlertitel zurückgriff und eine Urkunde von diesem Tage durch einen gewissen Ildebert *„vice cancellarii“* datiren liess:[1] der Name des Kanzlers, den er vertrat, ist gewiss nicht ohne Absicht fortgelassen worden. Dann durfte zwar Mainard noch am 31. December und am 13. Januar datiren, an letzterem Tage sogar eine Urkunde für Burchard von Halberstadt selbst[2] — aber von da ab verschwindet sein Name völlig und für immer aus der Datirung.[3] Und damit ist der Anspruch der Bischöfe von Selva-Candida, beziehungsweise ihrer Rechtsnachfolger, der Bischöfe von Porto, auf das Amt des Bibliothekars für alle Zeiten beseitigt.

Dagegen ward die Erzkanzlerwürde Annos anerkannt;[4] Alexander kehrte zu der Organisation Leos IX. zurück. Die erste Urkunde, die der nach Rom zurückgekehrte Papst am 23. März im Lateranensischen Palast ausstellte, ist datirt von dem Akolythen Petrus als Bibliothekar *„vice domini Annonis Coloniensis archiepiscopi et S.R.E. archicancellarii.“*[5] Petrus, der noch im Frühjahr 1063 Subdiacon, im April 1069 Diacon und vor dem Januar 1070 Cardinalpriester wurde,[6] hat dann das Amt des Kanzlers und Bibliothekars nicht nur bis zum Tode Alexanders II., sondern auch unter dessen Nachfolger Gregor VII. behalten. Er hat die grosse Mehrzahl der Privilegien beider Päpste selbst datirt; gelegentlich fungiren an seiner Statt andere römische Geistliche, die aber nur als seine Vertreter anzusehen sind.[7] Annos Erzkanzleramt ist dagegen nicht

[1] Jaffé-L. 4491.

[2] Jaffé-L. 4493. 4498. s. oben S. 197 N. 6.

[3] Gelebt hat Mainard noch 1068, Jaffé-L. 4651.

[4] Diese Anerkennung gehört offenbar, was man bisher nicht genügend beachtet hat, zu den Gegenleistungen, die Alexander II. für Annos Unterstützung machen musste. Wie Burchard für sich selbst sorgte, zeigt die oben S. 197 N. 6 erwähnte Urkunde.

[5] Jaffé-L. 4499.

[6] Vgl. Jaffé Reg. [2] 567. Zu den dort angeführten Stellen kommt noch hinzu eine Intervention in Jaffé-L. 4595.

[7] Ausdrücklich als solche bezeichnen sich unter Alexander II. der Kleriker Petrus, unter Gregor VII. der Cardinalpriester Conon und ein gewisser Benjamin. Ohne ausdrückliche Erwähnung des Vertretungsverhältnisses, aber sicherlich in

bis zu seinem Tode anerkannt worden; schon aus dem September 1064 haben wir wieder eine Urkunde, die seinen Namen nicht nennt; von da ab bis zum Mai 1067 gehen die Urkunden, die seiner gedenken, neben anderen her, in denen das nicht geschieht. Allmählich, jemehr Alexanders Stellung erstarkt, überwiegen die letzteren: seit dem Mai 1067 kommt Anno überhaupt nicht mehr in den Papsturkunden vor; auch als er im nächsten Jahre in Rom war, musste er froh sein, nicht wegen seines Verkehrs mit dem gebannten Cadalus bestraft zu werden, und konnte eine Wiedereinsetzung in sein Amt nicht erlangen.[1] Wie das Bibliothekariat der Bischöfe von Selva-Candida, so ist fortan auch das Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Köln beseitigt. Nur vorübergehend, im Februar 1111, als Paschal II. ganz in den Händen Heinrichs V. war, hat Erzbischof Friedrich von Köln es durchgesetzt, dass er als Erzkanzler in zwei päpstlichen Privilegien genannt wurde;[2] kaum hatte der Kaiser Rom verlassen, so ist davon nicht mehr die Rede, und man ist in der Folge nur noch einmal, unter Honorius II., darauf zurückgekommen, der in einer Urkunde seiner ersten Tage, aus welchen Gründen ist nicht recht ersichtlich, in des Erzkanzlers Friedrichs Namen datiren lässt.[3] Das ist die letzte Reminiscenz an die bedeutungslos gewordene Verfügung Leos IX.

Der Kanzler Petrus, der bei Gregor VII., wie es scheint, fast bis zuletzt ausgehalten hatte,[4] ist entweder nach des Papstes Flucht aus Rom oder spätestens nach seinem Tode zu Wibert (Clemens III.) übergegangen.[5] So ist die einzige datirte Bulle Victors III., die wir besitzen, durch den Bischof von Segni als Bibliothekar unterfertigt.[6] Urban II. hat dann den Cardinaldiacon Johannes, der schon unter

gleicher Stellung kommen vor unter Alexander der Subdiacon Rembald, unter Gregor die Cardinaldiacone Gregor und Johannes; vgl. Jaffé [2] 1, 567. 594.

[1] Vgl. Ann. Altah. 1068. Die Datirung von Jaffé-L. 4644[a], einer nicht zuverlässig überlieferten Urkunde aus einem Kloster, wo viel gefälscht worden ist, durch Chono *primiscrinius* ist für diese Zeit ein vollkommener Anachronismus und verdient keine Berücksichtigung.

[2] Jaffé-L. 6291. 6292.

[3] Jaffé-L. 7186 vom 24. Febr. 1125.

[4] Die letzte bestimmt datirte Urkunde mit seinem Namen ist Jaffé-L. 5261 vom 24. Nov. 1083. Ob er dem Papst ins Exil gefolgt, ist zweifelhaft, Jaffé-L. 5272 vom 11. Dec. 1084 nennt den Diacon Gregor als Datar.

[5] Seinen Abfall erwähnt Urban II. in Jaffé-L. 5403; als Kanzler Wiberts wird er genannt in Jaffé-L. 5333. 5334. Für ihn datiren hier ein Bernerius (dieser auch in Jaffé-L. 5332) und Bischof Robert von Faenza. Letzterer ist vielleicht identisch mit dem Cardinalpresbyter Robert von Jaffé-L. 5319. Sonst kommt als Datar Wiberts noch vor Dietrich von Albano in Jaffé-L. 5339.

[6] Jaffé-L. 5345.

Gregor VII. in der Kanzlei thätig gewesen war,[1] an die Spitze derselben gestellt; merkwürdiger Weise aber führt Johannes bis um die Mitte des Jahres 1089 nur den Titel Prosignator, auf dessen Bedeutung wir noch in anderem Zusammenhang zurückkommen müssen, und bezeichnet sich erst von da ab einige Male als Kanzler,[2] zumeist aber bloss als Cardinal. Den Bibliothekartitel hat er unter Urban II. überhaupt nicht geführt und erst unter Paschal II., der ihn in seinem Amt bestätigte, im Jahre 1105 statt des Kanzlertitels, vereinzelt auch neben demselben, angenommen.[3]

Von da ab ist die Organisation der Kanzlei auf lange hinaus feststehend. Als Chef derselben fungirt ein Beamter, der bis auf Coelestin II. den Titel *cancellarius* oder *bibliothecarius* oder beide nebeneinander führt, seit dem Tode Coelestins II. aber nur noch Kanzler heisst.[4] Die Kanzler sind stets Cardinäle, und zwar Cardinaldiacone oder Cardinalpriester; nur unter dem Gegenpapst Calixt III. (1168 bis 1178) ist es vorgekommen, dass ein Cardinalbischof, Martin von Tusculum (Frascati), mit dem Amte betraut wurde. Die Titularkirchen der Cardinalkanzler werden erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Unterschriften angegeben und auch da nicht regelmässig, doch lassen sie sich auch für die frühere Zeit bisweilen durch Vergleichung mit den Zeugenlisten der Urkunden ermitteln, da die Kanzler nicht zugleich als Zeugen subscribiren und daher in diesen Listen fehlen. Das Verzeichnis der Kanzler vom Tode Paschals II. bis zum Tode Innocenz' III. ist das folgende:

Gelasius II. .	1118, März 21—1119 Jan. 2.	Grisogonus diac. card.
Calixt II. . .	1119, Apr. 15—1122 Jun. 26.	derselbe.[5]
	1123, Mai 8—1124 Nov. 24.	Aimericus diac. card.
Honorius II. .	1125, Febr. 3—1129 Dec. 19.	derselbe.
Innocenz II. .	1130, März —1141 Mai 20.	derselbe.
	1142, Jan. 4—1143 Mai 16.	Gerardus presb. card. S. Crucis in Jerusalem.

[1] S. oben S. 198 N. 7.

[2] Als Vertreter fungirt in einigen Fällen der Notar Lanfrank (s. oben S. 177 N. 1) und zweimal ein Presbyter Gottschalk, dessen überlieferter Name — Hotesculicus — corrumpirt ist; vgl. Jaffé [2] 1, 657. 2, 713. 752.

[3] Über die Vertreter, theils Scriptoren, theils Cardinäle, s. das Verzeichnis Jaffé [2] 1, 703. 2, 714.

[4] Der Bibliothekartitel verschwindet darum noch nicht, geht aber auf Beamte über, die mit der Kanzlei nichts mehr zu thun haben. 1162 erscheint Paulus *bibliothecarius* (neben Mardo *protoscrinius*) in einer Urkunde des römischen Senats unter den *Judices de clero;* Galletti S. 323.

[5] In Jaffé-L. 6867 ist, wenn die Urkunde echt ist, statt Siconis Grisogoni zu lesen, wie schon Löwenfeld vermuthet hat.

Coelestin II.	1143, Oct. 19—1144 März 8.	derselbe.
Lucius II.	1145, Jan. 31—1145 Febr. 14.	Robertus presb. card.
Eugen III.	1145, März 10—1146 Sept. 22.	derselbe.
	1146, Dec. 17—1149 Mai 6.	Guido diac. card. S. Cosmae et Damiani.
	1153, Mai 4—1153 Juni 16.	Rolandus presb. card. S. Marci.
Anastasius IV.	1153, Sept. 8—1154 Nov. 30.	derselbe.
Hadrian IV.	1154, Dec. 12—1159 Aug. 17.	derselbe.
Alexander III.	1166, März 18—1166 Mai 4.	Hermannus, erst diac. card. S. Angeli, dann presb. card. S. Susannae.[1]
	1178, Febr. 21—1181 Aug. 15.	Albertus presb. card. S. Laurentii in Lucina.
Lucius III.	1181, Sept. 28—1185 Nov. 11.	derselbe.
Urban III.	1186, März 14—1187 Oct. 13.	derselbe.[2]
Gregor VIII.	Vakanz.	
Clemens III.	„	
Coelestin III.	1191, Jun. 3—1194 Oct. 1.	Egidius diac. card. S. Nicolai in carcere Tulliano.[3]
	1194, Nov. 5—1197 Dec. 3.	Centius diac. card. S. Luciae in Orthea, domini papae camerarius.[4]
Innocenz III.	1205, Jan. 9—1205 Dec. 5.	Johannes diac. card. S. Maria in via lata.[5]
	1205, Dec. 23—1212 Aug. 8.	Johannes diac. card. S. Mariae in Cosmedin.[6]
	1216, März 7—Juni 13.[7]	Thomas (von Capua), erst diac. card. S. Mariae in via lata, dann presb. card. S. Sabinae.

[1] Hermann führt den Kanzlertitel nicht, was auch später noch einige Male vorkommt, hat aber ohne Frage das Amt bekleidet.

[2] Wird 1187 Papst.

[3] Führt den Kanzlertitel nicht. Egidius ist Bischof von Anagni, im Cardinalcollegium aber nur Diacon.

[4] Führt den Kanzlertitel nicht, vgl. aber Hinschius 1, 439 N. 7.

[5] Geht 1206 als Legat nach England.

[6] Nach Delisle, BEC 1858 S. 45 bis 1212 Dec. 1. Stirbt vor 13. Jun. 1213.

[7] Vgl. Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 33.

Gegenpäpste.

Anaclet II. .	1130, März 27—1131 Sept. 14.	Saxo presb. card. S. Stephani in Celio monte.
	1136, Oct. 21—1137 Apr. 22.	Matthaeus presb. card. S. Eudoxiae.
Victor IV. . .	1162, Apr. 5—1163.	Johannes presb. card.
Paschalis III. .	1165, Nov. 18—1167 Aug. 6.	derselbe.
Calixtus III. .	1170, Aug. 29—1173 Apr. 26.	Martinus Tusculanus episc. card.

Wie sich aus diesem Verzeichnis ergiebt, ist fast durchweg das Kanzleramt bis zum Tode oder bis zu anderweiter Beförderung des Inhabers bekleidet worden; die Cardinäle Gerard, später Lucius II., Roland, später Alexander III. und Albert, später Gregor VIII., sind von ihm aus auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Nur zweimal tritt, abgesehen von diesen Fällen, mit der Erledigung des Pontificats zugleich ein Wechsel im Kanzleramt ein: nach dem Tode Paschals II., wo an die Stelle des Johannes Grisogonus tritt, und nach dem Tode Coelestins III., unter dessen Nachfolger Centius nicht mehr fungirt. Sonst haben durchweg neu erwählte Päpste die Kanzler ihrer Vorgänger im Amte belassen. Mehrfach sind die Kanzler aus den Kreisen des niederen Kanzleipersonals hervorgegangen. Grisogonus, den Gelasius II. erhob, war unter Paschal *notarius sacri palatii* und fungirte 1112—1114 als Schreiber, 1114 auch als stellvertretender Datar; Hermann ist Scriptor und stellvertretender Datar unter Hadrian IV., Notar und stellvertretender Datar unter Alexander III. und wird dann von letzterem zum Cardinal-Kanzler ernannt; unter Innocenz III. sind Johannes von St. Maria in via lata und Thomas von Notaren zu Kanzlern emporgestiegen. Cumulation des Kanzleramts mit einem anderen Amt der päpstlichen Verwaltung ist nur unter Coelestin III. nachweisbar, dessen Kämmerer Centius zugleich Kanzler war.[1]

Auch in dieser Periode ist der Grundsatz, dass der Datar eigenhändig unterfertigen musste, aufrecht erhalten worden. Aber es ist seit Calixt II. nicht mehr für die ganze Datirungszeile, sondern nur noch für einen Theil derselben die Eigenhändigkeit festgehalten worden: der Datar trug in eine in der Datirungszeile gelassene Lücke seinen Namen oder den Anfangsbuchstaben desselben nach; wie sich demgemäss die Unterfertigung des Kanzlers im einzelnen gestaltete, wird

[1] Diese Cumulation galt wahrscheinlich als irregulär, und deswegen wird Centius unter Innocenz III. die Leitung der Kanzlei nicht behalten haben. Er wird 1200 Card. presb. von St. Johann und St. Paul und 1216 Papst Honorius III.

später näher auszuführen sein. Hier ist es wichtig, diesen Brauch zu constatiren, weil sich aus ihm die Nothwendigkeit häufiger Vertretungen ergab; wenn der Kanzler einer Gesandtschaft oder anderer Geschäfte halber von der Curie abwesend oder etwa durch Krankheit oder anderweit behindert war, seine Functionen wahrzunehmen, musste für ihn ein Vertreter bestellt werden; im Namen des abwesenden Datars durfte nicht unterzeichnet werden.[1] In Bezug auf diese Vertretung ist nun aber in doppelter Weise verfahren worden. Entweder es wurde ein Cardinal mit der Vertretung betraut,[2] oder dieselbe wurde einem unteren Beamten aus der Kanzlei übertragen. In ersterem Falle, der nur bei länger dauernder Vertretung eintrat, führte der Vertreter den Titel Vicekanzler;[3] er trat wahrscheinlich in alle Rechte und Befugnisse des Kanzlers ein. In letzterem Falle, der stets bei kürzerer Vertretung eintrat, bisweilen aber auch bei länger währender beliebt wurde, führte der Vertreter — von der Zeit Calixts II. bis zur Zeit Urbans III. — jenen Titel nie, sondern bezeichnete sich nach seinem geistlichen Amte oder nach seiner Stellung in der Kanzlei; wir dürfen vermuthen, obgleich es an näheren Nachrichten darüber fehlt, dass er nicht vollkommen in den Genuss der Rechte und Ehren des Kanzlers eintrat. In der Zeit einer wirklichen Vakanz des Kanzleramtes endlich ist man, obwohl dieselbe oft sehr lange dauerte,[4] niemals zur Bestellung eines Cardinal-Vicekanzlers geschritten, sondern hat sich stets mit der Vertretung des Datars durch einen, bisweilen auch durch mehrere niedere Kanzleibeamte nebeneinander begnügt. Es liegt sehr nahe, zu vermuthen, dass dabei finanzielle Motive mitgewirkt haben; wenn man bei der bis auf Urban III. streng durchgeführten Scheidung der Titel, die bisher nicht beachtet worden ist, vermuthen darf, dass der Cardinal-Vicekanzler auch die vollen, im 12. Jahrhundert schon sehr beträchtlichen Einkünfte des Kanzlers aus den Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden bezog, während dieselben bei anderweitiger Versehung des Amtes direct in die päpstliche Kasse geflossen sein mögen, so erklärt

[1] So ist z. B. eine solche Vertretung nothwendig geworden, als Kanzler Roland gegen Ende October 1157 päpstlicher Legat am Hofe Friedrichs I. war, und in der That entsprechen dem die Urkunden dieser Zeit aufs beste.

[2] Auf die Stellung desselben in der kirchlichen Hierarchie kam es dabei nicht an; ein Cardinalpriester kann Vertreter eines Cardinaldiaconen sein. Die *subdiaconi eccl. Romanae* gelten, auch wenn sie zuweilen *subdiaconi cardinales* heissen, nicht als Cardinäle im Sinne der hier gemachten Unterscheidung.

[3] *Vicecancellarius* wird in dieser Periode aber noch nicht gesagt, es heisst statt dessen *vicem cancellarii agens* oder *gerens* oder *vice cancellarii fungens*.

[4] Unter Eugen III. z. B. vier Jahre, unter Alexander III. gar sechs bis sieben Jahre.

sich eben daraus, warum man so oft und auf so lange Zeit von der Ernennung eines Kanzlers oder Vicekanzlers Abstand nahm. So ergiebt sich denn für die Zeit von Gelasius II. bis zu Urban III. eine doppelte Reihe von Vertretern des Kanzlers, die nachfolgend zusammengestellt wird.

1. Cardinal-Vicekanzler.

Lucas presb. card. SS. Johannis et Pauli 1137 und 1138.[1]
Hugo presb. card. S. Laurentii in Lucina 1147 Apr. 15 — Juni 5; 1147 Juli 2, Sept. 17; 1148 Mai 27.[2]
Albertus diac. card. S. Adriani 1157 Sept. 26 — Dec. 1.[3]

2. Stellvertretende Datare aus dem Kanzleipersonal.

Hugo subdiaconus	1122 Sept. 16 — 1123 Apr. 26.[4]
Baro capellanus et scriptor . . .	1141 Jun. 21 — Dec. 15.[5]
Derselbe	1144 März 14 — 1145 Jan. 23.[6]
Derselbe	1146 Sept. 18 — Nov. 17.
Boso S.R.E. scriptor	1149 Nov. 6 — 1153 Mai 3.
Plebanus Romanae curiae notarius	1150 Jan. 30 und Juni 10.
Marinianus S.R.E. scriptor . . .	1150 Jun. 15 — 1151 Apr. 4.
Bologninus S.R.E. scriptor . . .	1151 Apr. 25.
Hugo S.R.E. scriptor	1152 Jun. 21.

[1] Während derselben beiden Jahre kommt auch der Cardinalkanzler Aimericus als Datar vor. Welche Umstände die Ernennung eines Vicekanzlers nöthig gemacht haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

[2] Wie sich aus diesen Daten ergiebt, tritt der einmal ernannte Vicekanzler auch dann ein, wenn es sich nur um vorübergehende Vertretung handelt; Datirung durch einen unteren Kanzleibeamten ist also nur zulässig, wenn weder Kanzler noch Vicekanzler bei der Curie sind. Die Vollmacht des Vicekanzlers aber dauert höchstens so lange, als die des Kanzlers, dessen Vertreter er ist.

[3] Während dieser Zeit Gesandtschaftsreise des Kanzlers Roland nach Burgund. Die Angabe bei Jaffé [2] 2, 103 über die Dauer von Alberts Vertretung ist irrig, vgl. Jaffé [2] 2, 720, und die Nennung Alberts in der Datirung von Jaffé-L. 10306 hätte Pflugk-Harttung, Acta 3, 185 also nicht als einen Grund für die Verwerfung dieser Urkunde anführen dürfen.

[4] Auch Schreiber von Jaffé-L. 7020, was nach den hier gemachten Ausführungen nicht anstössig ist. — Vereinzelt steht es da, wenn in der Zeit von Hugos Vertretung eine Urkunde vom 6. April 1123 von Guido *Romanae curiae camerarius* datirt ist, vgl. Jaffé-L. 7055.

[5] Derselbe auch 1142 Juli 6, Jaffé-L. 8236, wenn nicht, was ich für wahrscheinlicher halte, die noch nicht gedruckte, nur fragmentarisch überlieferte Urkunde in das Vorjahr zu setzen ist.

[6] Vom 21. Mai 1124 an nennt Baro sich *subdiaconus*.

Samson S.R.E. scriptor	1152 Dec. 29.[1]
Hermannus S.R.E. subdiaconus et scriptor	1159 April und Mai.[2]
Derselbe als subdiaconus et notarius	1159 Oct. 15 — 1165 Aug. 5.
Theodorus S.R.E. subdiaconus et notarius	1162 Nov. 5. 16.
Gerardus notarius (scriptor) . . .	1166 Nov. 11 — 1168 März 2.
Gratianus S.R.E. subdiac. et not. .	1168 März 21 — 1169 Apr. 28.
Gerardus (zum zweiten Mal) . . .	1169 Mai 16 — Nov. 11.[3]
Gratianus (zum zweiten Mal) . .	1169 Dec. 7 — 1178 Febr. 7.
Daiferius S.R.E. subdiaconus . . .	1179 Oct. 24; 1180 Apr. 14., Dec. 9; 1181 Jan. 13.
Hugo S.R.E. notarius	1184 Juni 15 — Dec. 11 und in 18 Urkunden vom 25. Sept. 1182 bis 19. Sept. 1185.[4]
Transmundus S.R.E. notarius . .	1185 Dec. 9 — 1186 März 13.

Gegenpäpste.

Johannes subdiaconus et scriptor .	Oct.—Nov. 1159.
Magister Gerardus subdiaconus (et dictator, et notarius) . . .	1160 Febr. 15 — 1161 Jul. 25.
Godefridus notarius	1160 Febr.
Ricardus episc. civ. Castellanae . .	1160 Febr. 26.

Zuerst unter dem Gegenpapst Calixt III., der, wie schon bemerkt wurde, auch durch die Ernennnng eines Cardinalbischofs zum Kanzler von dem herrschenden Gebrauch abwich, findet es sich, dass Männer, die nicht Cardinäle waren — Stephan von Paris und Sixtus[5] —, als

[1] Während der Vakanz des Kanzleramtes 1149—1153 ist offenbar Boso der eigentliche stellvertretende Datar, während seine Collegen nur gelegentlich zur Datirung herangezogen sind, was geschehen kann, da er nicht Vicekanzler ist.

[2] Die Gründe von Rolands mehrfacher Behinderung in diesen Monaten sind nicht bekannt. Die Vollmacht des Vicekanzlers Albert wird mit seiner Beförderung zum *presb. card. S. Laurentii in Lucina* (Mai oder Juni 1158) erloschen sein. Hermann wird Ende 1165 oder Anfang 1166 Cardinal-Kanzler.

[3] Ausserdem Gerard noch 1177 März 16. Apr. 5—7. Weshalb aber Pflugk-Harttung, Acta 3, 259 auch in der Datirung von 12887 vom 17. Juli 1177 Gerardi und nicht Gratiani ergänzt, weiss ich nicht zu sagen.

[4] Die längere Vertretung des Kanzlers Albert durch Hugo in der zweiten Hälfte des Jahres 1184 hängt wahrscheinlich mit der Reise des Papstes nach Verona zusammen, wohin Albert ihm erst im December gefolgt sein mag. Albert hat aber auch sonst seine Functionen mehrfach nicht persönlich wahrgenommen.

[5] Jaffé-L. 14498. 14504.

S.R.E. cancellarii vicem gerentes unterfertigen. Dem hat sich dann Urban III. angeschlossen, indem er dem Vertreter des Cardinalkanzlers Albert, dem lateranensischen Canonicus Moyses in den Jahren 1186 und 1187 gestattete, in der bisher nur für Cardinäle üblichen Weise zu datiren.[1] Moyses, der erst im März 1188 Subdiacon wurde, ist dann auch unter Gregor VIII. und Clemens III., die überhaupt nicht zur Ernennung eines Kanzlers schritten, sowie in den ersten Wochen von Coelestins III. Pontificat Vicekanzler geblieben.[2] Als dann aber der Papst wieder zur Ernennung eines Kanzlers schritt (Ende Mai oder Anfang Juni 1191), kehrte man zu der früheren Ordnung zurück. Moyses ist zwar auch noch ferner zur Vertretung des Cardinalkanzlers herangezogen worden;[3] nun aber zeichnet er nicht mehr als „*vicem agens cancellarii*", sondern nur als Subdiacon und Canoniker vom Lateran. Dennoch war das Präcedens, das durch die Ernennung des Moyses zum Vicekanzler gegeben war, für die Folge nicht ohne Bedeutung: es tritt ein Schwanken ein, und die frühere strenge Scheidung zwischen Cardinal-Vicekanzler und anderen stellvertretenden Dataren ist nicht aufrecht erhalten. Unter Innocenz III., der den Kanzler seines Vorgängers nicht im Amte beliess, unterzeichnet der erste Datar, der Notar Raynald, später Erzbischof von Acerenza, vom 13. März 1198 bis 30. September 1200[4] als Vicekanzler, der zweite, der Subdiacon und Notar Blasius, später Erzbischof von Torres, vom 11. November 1200 bis zum 7. März 1203 ohne diesen Titel, ebenso der dritte, der Subdiacon und Notar Johannes, vom 23. März 1203 bis 2. Dec. 1204. Demnächst ist bis zum Mai 1213 das Kanzleramt besetzt gewesen; nur einmal erscheint in dieser Zeit der Notar Guillelmus als vertretender Datar (1211 Febr. 25). Darauf datiren 1213 und 1214 der Acolyth und Capellan Raynald und demnächst bis Ende 1215 der Subdiacon und Notar Thomas, Erwählter von Neapel, ohne den Vicekanzlertitel zu führen; der letztere ist dann im Jan. 1216 Cardinal geworden und bis zum Tode Innocenz' III., nun wohl als Kanzler, im Amt geblieben.

Mit der Thronbesteigung Honorius' III. aber beginnt eine neue Ordnung der Dinge. Fast für ein Jahrhundert wurden nunmehr zu Vorstehern der Kanzlei nur Männer bestellt, welche ausserhalb des

[1] Vgl. die bei Jaffé [2] 2, 493 angeführten Urkunden.

[2] Jaffé [2] 2, 528. 536. 577.

[3] So zuerst vom 13. März bis 7. April 1192, dann wieder gelegentlich am 13. Juli 1192 und 8. März 1194. Ins Jahr 1192 fällt eine Reise des Kanzlers Egidius nach Sicilien; wäre sie nicht mit Rücksicht auf jene erste Vertretung früher anzusetzen als Toeche, Heinrich VI. S. 316 f. thut?

[4] Über ihn vgl. Ep. Innoc. 2, 161 ff.

Cardinalcollegiums standen;[1] wurde einer derselben zum Cardinal erhoben, so schied er alsbald aus der Kanzlei. Infolge dessen verschwindet der Kanzlertitel, der nach dem mehr als ein Jahrhundert befolgten Brauch nur Cardinälen gegeben werden konnte, ganz aus dem Schematismus der päpstlichen Verwaltung;[2] die Vorsteher der Kanzlei werden von nun an regelmässig als Vicekanzler bezeichnet.[3] Die Vicekanzler, die mitunter aus dem niederen Kanzleipersonal aufsteigend zu diesem Amte gelangen, scheinen durchweg Gelehrte gewesen zu sein; seit den letzten Jahren Honorius' III. führen sie fast ausnahmslos den Magistertitel. In Zeiten der Vakanz des Vicekanzleramtes, die nach dem Tode Honorius' III. nur kurz sind, und in den seltenen Fällen, in denen eine Vertretung des Vicekanzlers nothwendig wurde, fungiren jetzt, wie früher, niedere Kanzleibeamte als stellvertretende Datare. Die Liste der Datare von Honorius III. bis auf Bonifaz VIII. ist die folgende.[4]

Honorius III. 1216—1227.

Wilhelmus notarius 1216 Aug. 12.

Ranerius prior S. Fridiani Lucani vicecancellarius 1216 Oct. 11 bis 1219 Sept. 14; unterzeichnet noch 1219 Dec. 20 als R. patriarcha Antiochenus, cancell. vicem agens.

Wilhelmus vicecancellarius 1220 Apr. 9—1222 Apr. 3.[5]

Mag. Guido capellanus et notarius 1222 Mai 24—1226 Mai 9.

Mag. Sinibaldus auditor contradictarum litterarum 1226 Nov. 14.

[1] Die einzige Ausnahme macht unter Gregor IX. der Vicekanzler Sinibald, der nach seiner Ernennung zum Cardinalpriester, ehe ihm in der Kanzlei ein Nachfolger gegeben wurde, am 23. Sept. 1227 noch einmal datirt. Vgl. Potthast 8039; Jordanus, der unter Urban IV. Cardinaldiacon SS. Cosmae et Damiani wird, hat als solcher nicht mehr datirt.

[2] Wenn die Vicekanzler Wilhelm unter Honorius III. und Wilhelm Schulmeister von Parma unter Innocenz IV. in wenigen Urkunden *cancellarii* heissen (Potthast S. 679. 1285), so ist das nur als ein Überlieferungsfehler anzusehen.

[3] Unter Honorius III. kommt noch vereinzelt *cancellarii vicem agens* vor (1219 Dec. 20, Potthast 6185), sonst wird durchweg gesagt *dat. per man. N. vicecancellarii*, und um die Mitte des Jahrhunderts ist schon das Substantiv *vicecancellarius* gebräuchlich; der Ordo Romanus XIII., entstanden unter Gregor X., erwähnt nur noch ihn, nicht mehr den Kanzler. Auch spricht schon eine Weihenotiz in einem Registerbande Honorius' III. von dem *officium vicecancellariae*, Pitra, Anal. noviss. 1, 195.

[4] Sie beruht, wo nichts anderes angegeben ist, auf den Zusammenstellungen Potthast's hinter den Regesten der einzelnen Päpste. Die Namen der Datare, die nicht Vicekanzler sind, sind eingerückt.

[5] Pitra, Anal. noviss. 1, 187 giebt als erstes Datum des Wilhelmus 1220, Febr. 24. Potthast 6591 mit Rainers Unterschrift ist verderbt. Nach der Notiz über Rainers Weihe zum Patriarchen (20. Nov. 1219, Pitra 1, 195)

Gregor IX. 1227—1241.

Mag. Sinibaldus aud. contr. litt. 1227 Mai und Juni.

Mag. Sinibaldus vicecancellarius 1227 Juli 28 — Sept. 23.[1]

Mag. Martinus archidiaconus Senensis vicecanc. 1227 Dec. 9—1232 April 2.[2]

Mag. Bartholomaeus vicecanc. 1233 Mai 31—1235 März 6.

Frater Josephus ordinis Florensis not. 1235 Apr. 24 — Mai 22.

Mag. Guilhelmus vicecanc. 1235 Juli 4—1238 Mai 29.

Fr. Jacobus Buoncambio (ord. praedicat.) vicecanc. 1239 Apr. 15 bis 1241 Juni 15.

Bartholomaeus notarius 1239 Mai 24.

Coelestin IV. 1241.

Unterschriften des Vicekanzlers fehlen.

Innocenz IV. 1243—1254.

Fr. Jacobus Buoncambio (ord. praedicat.) vicecanc. 1243 Sept. 26 bis 1244 Juni 2.[3]

Mag. Marinus (de Ebulo) vicecanc. 1244 Sept. 27—1251 Dec. 13.

Guillelmus mag. scholarum Parmensium vicecanc. 1251 Dec. 31 bis 1254 Juli 22.

Alexander IV. 1254—1261.

Mag. Guillelmus vicecanc. 1255 März 31—1256 Mai 5.

Mag. Rolandus vicecanc. 1256 Juni 12—1257 März 16.

Mag. Jordanus subdiac. et not. 1256 Juni 12—1257 Aug. 13.[4]

Mag. Jordanus not. et vicecanc. 1257 Nov. 20—1261 Apr. 17.

Urban IV. 1261—1264.

Mag. Jordanus not. et vicecanc. 1261 Sept. 24—1262 Juli 5.[5]

Mag. Michael de Tholosa vicecanc. 1263 Jan. 9—1264 Juni 24.

Clemens IV. 1265—1268.

Mag. Michael de Tholosa vicecanc. 1265 Sept. 24—1268 Juni 22.

Gregor X. 1271—1276.

Mag. Janonus Leccacorvus vicecanc. 1272 Aug. 31—1274 März 7.

Mag. Lanfrancus archidiac. Pergamensis vicecanc. 1274 Sept. 10 bis 1275 Apr. 5.

hat er das Amt des Vicekanzlers 3 Jahre 3 Monate bekleidet, keinesfalls aber schon unter Innocenz III., wie Pitra 1, 187 N. 2 annimmt. Grundlos ist es, wenn der letztere unter Honorius zwei verschiedene Rainer unterscheiden will.

[1] Zuletzt Cardinalpresbyter s. oben S. 207 N. 1.

[2] Stirbt 1232 April 11 (die resurrect. dom.), Ann. Senenses SS. 19, 229.

[3] Dies Datum nach Berger S. LIX. Jacob wird 1244 Bischof von Bologna.

[4] Dann noch einmal so 1258 Juli 14, wenn Potthast 17345 correct ist.

[5] Wird Cardinaldiacon SS. Cosmae et Damiani.

Innocenz V. Hadrian VI. 1276.

Unterschriften eines Vicekanzlers liegen nicht vor.

Johann XXI. 1276—1277.

Mag. Petrus (Peregrossus) de Mediolano vicecanc. 1277 März 6.

Nicolaus III. 1277—1280. Martin IV. 1281—1285. Honorius IV. 1285—1287.

Mag. Petrus (Peregrossus) de Mediolano, vicecanc., zuletzt erwähnt 1286 Juni 11.[1]

Nicolaus IV. 1288—1292.

Mag. Johannes decanus Baiocensis vicecanc. 1288 Sept. 3—1291 Sept. 22.

Coelestin V. 1294.

Unterschriften eines Vicekanzlers liegen nicht vor.[2]

Zuerst unter Bonifaz VIII. kommt es wieder vor, dass ein Cardinal an die Spitze der Kanzlei gestellt ist. Sein erster Vicekanzler, Mag. Petrus de Piperno (1295 Juni 20) gehörte dem heiligen Collegium zunächst nicht an, wurde aber vor 1296 März 13 Cardinaldiacon von S. Maria nova und blieb als solcher bis nach 1300 Oct. 24 Vicekanzler.[3] Dessen Nachfolger Papinianus, Bischof von Parma, der für das Jahr 1302 nachgewiesen ist und unter Benedict XI. (1303—1304) bis zu dessen Tode im Amte blieb,[4] war nicht Cardinal. Dann ernannte Clemens V. (1305—1314) den Magister Petrus Arnaldi de Bearnio zum Vicekanzler, den wir bereits am 8. Aug. 1305 im Besitz dieses Amtes treffen und der dasselbe, auch nachdem er im Jan. 1306 zum Cardinalpresbyter von S. Prisca ernannt worden war, ebensowenig wie Petrus de Piperno niederlegte, sondern bis zu seinem Tode (4. Sept. 1306) beibehielt. Ihm folgte Petrus, erwählter Bischof von Palentia in

[1] Nach den Maurinern (Nouveau Traité 5, 298) fungirte Peter von Mailand auch noch unter Nicolaus IV. Das Datum der Urkunde, aus der diese Angabe stammt, ist leider nicht angegeben, und auch in den neu veröffentlichten Registern des Papstes finde ich seinen Namen nicht.

[2] Nach den Maurinern a. a. O. 5, 299 war Johannes von Castroceli, Mönch von Monte Cassino, Erzbischof von Benevent Vicekanzler.

[3] Vgl. Pitra 1, 346. Dieser nennt ausserdem unter Bonifaz VIII. noch mag. Ricardus de Senis als Vicekanzler, den ich nach den Angaben bei Potthast nicht nachweisen kann.

[4] Die Angaben über die Vicekanzler Bonifaz' VIII. nach Potthast S. 2024; über Benedict XI. nach Potthast n. 25398 und Regest. Clementis Papae V. (ed. Vatic.), Prolegom. S. LXXVII; über Clemens V. nach dem letzteren Werk S. LXXVII, CIII ff., CVII, CXIV, CLII, CLXV; über den Vicekanzler Papinianus (nicht Papianus) Bischof von Parma vgl. auch Grandjean, Rég. de Benoit XI. n. 12 S. 16.

Castilien, der am 6. November 1306 bereits im Amte war, aber schon vor dem 16. September 1307 starb; er ist der letzte Vicekanzler, der weder Cardinal war noch zum Cardinalat gelangte. Denn sein Nachfolger Arnaldus, Abt des Cistercienserklosters Fontis frigidi in der Diöcese Narbonne, wurde im Jahre 1310, ohne auf sein Amt zu verzichten, zum Cardinalpresbyter von S. Prisca ernannt und erhielt im Jahre 1311 auch die Verwaltung der Titelkirche von S. Lorenzo in Damaso;[1] und unter den Nachfolgern Clemens' V. sind, soviel bis jetzt bekannt geworden ist, nur noch Cardinäle an die Spitze der Kanzlei gestellt worden.[2] Obgleich es nun nahe gelegen hätte, diese Cardinäle wieder

[1] Er ist damals als Legat nach England geschickt worden. Wie die Verwaltung der Kanzlei während seiner Abwesenheit geordnet wurde, ergiebt sich aus den Mittheilungen der Herausgeber des Reg. Clem. Papae V. leider nicht.

[2] Erst aus den Registerbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts wird sich ein allseitig erschöpfendes Verzeichnis der folgenden Cardinalvicekanzler entwerfen lassen. Ich wiederhole deshalb nur in der Anmerkung die Liste, welche sich bei Ciampini, De S. R. E. Vicecancellariis (Romae 1697) S. 28 f. findet; sie ist für das 13. Jahrhundert sehr mangelhaft und wird für die Folgezeit ebenfalls der Berichtigung und Ergänzung bedürfen. Noch unvollständiger ist die Liste bei Pitra, Anal. noviss. 1, 346. Ich füge einige Ergänzungen aus naheliegendem Material, dem Kanzleibuch Dietrichs von Nieheim, Ciaconius, Vitae pontif. (ed. Rom 1677), Baluze, Vitae papar. Avenionens. (Paris 1693) hinzu, muss aber auf eine umfassende Neubearbeitung der Liste verzichten.

1316 Gaucelmus Joannis (nicht de Ossa, vgl. Baluze 1, 722), als Vicekanzler nachweisbar schon 1316 Sept. 15 (Erler S. 167), wird im Dec. 1316 presb. card. S. Marcellini et Petri (Baluze 1, 153), später Cardinalbischof von Albano, stirbt 1348 Aug. 3. Das Vicekanzleramt erhält schon früher, nach Ciampini bereits

1317 (?) Petrus Textoris (Letessier), wird 1320 Dec. 19 presb. card. S. Stephani in Coelio monte (Baluze 1, 164), als Vicekanzler nachgewiesen 1321 März 17, Pitra 1, 346. Über sein Todesjahr vgl. Ciaconius 2, 418.

1330 Petrus de Prato, seit 1320 Dec. 19 presb. card. S. Potentianae, seit 1323 Cardinalbischof von Palestrina. Nach Baluze 1, 747 schon 1328 Vicekanzler. 1331 Nov. 16 als solcher genannt Erler S. 157; ebenso 1343 und 1348 in Urkk. (Ciaconius 2, 520), stirbt 1361 (oder 1360) Dec. 30. Seine Thätigkeit als Vicekanzler soll nach Ciampini einmal unterbrochen gewesen sein, indem 1337 Bertrandus de Deucio, Erzbischof von Embrun, Vicekanzler gewesen sein soll. Dieser wird 1338 presb. card. S. Marci und später (1348?) Cardinalbischof von Sabina. Nach Baluze 1, 216 war er aber bei seiner Ernennung zum Cardinalpriester *Auditor litterarum contradictarum*; als Vicekanzler kennt ihn die zweite Vita Bened. XII. nicht, und ob er jemals das Amt bekleidet hat, wodurch die Amtszeit des Petrus de Prato unterbrochen sein würde, muss ich dahingestellt sein lassen. Sein von Ciaconius 2, 474 angeführtes Epitaph nennt ihn so; ein anderes Zeugnis dafür kenne ich nicht. Auf Petrus de Prato folgt

wie im 12. Jahrhundert geschehen war, als Kanzler zu bezeichnen, hat man doch an dem Vicekanzlertitel festgehalten, sei es lediglich einer festgewurzelten Gewohnheit folgend, und ohne sich über die Bedeutung der Thatsache, dass der Vicekanzlertitel, wenn es principiell keinen Kanzler gab, eigentlich sinnlos war, Rechenschaft abzulegen, sei es weil man sich die Möglichkeit, gelegentlich wieder dem Cardinalcollegium

1361 (vgl. Kehr, MIÖG 8, 99 N. 1) Petrus de Monteruco (nicht auch de Selve), Bischof von Pampelona, seit 1356 presb. card. S. Anastasiae, behält den Titel Vicekanzler bis zu seinem Tode (Baluze 1, 939) 1385 Mai 30. — An seiner Statt sind seit 1376 Regentes cancell. erst Bartholomaeus Prignano Erzbischof von Acerenza und Bari, dann als dieser 1378 Papst Urban VI. wird, Ramnulfus de Monteruco presb. card. S. Potentianae, gest. nach Ciaconius 2, 646 1382 Aug. 15; er heisst Apr. 1380 Regens cancellariae. Nun ist aber in den Einträgen im Kanzleibuch schon seit 1381 Sept. 11 wieder von einem vicecancellarius in Rom die Rede, leider ohne dass ein Name genannt wird (Erler S. 205); ich wage keine Vermuthung zu äussern, wie das zu erklären ist. Ciampini, vgl. Ciaconius 2, 636, nennt zu 1383 Franciscus Prignanus, Erzbischof von Pisa, dann presb. card. S. Eusebii und nach 1383 Cardinalbischof von Palestrina, als Regens cancellariae, und dieser ist nach einer Notiz aus dem Register Bonifaz' IX., Erler, Dietrich von Nieheim S. 35 N. 10, in dessen zweiten Jahre, nach Ciaconius 2, 666 aber schon seit dem 8. Jahre Urbans VI., also seit

1385 Vicekanzler, vgl. Ciaconius 2, 710. Er stirbt 6. Febr. 1394 und wird auch in seiner Grabschrift, vgl. Ciaconius 2, 666, Vicekanzler genannt. Als Regens cancellariae erscheint im Lib. canc. seit Mai 1394 der Notar Bartholomaeus Francisci, der bis 1405 hier vorkommt. Vicekanzler aber war nach Ciampini und Ciaconius 2, 710 seit 1393 oder

1394 Angelus Acciaiolus, Bischof von Florenz, seit 1383 presb. card. S. Laurentii in Damaso, seit 1397 Cardinalbischof von Ostia und Velletri, gest. 12. Juni 1409. Es folgt als Vicekanzler

1409 Joannes de Broniaco, bis dahin Vicekanzler des Gegenpapstes Benedict XIII. und unter ihm zuletzt Cardinalbischof von Ostia, der Alexander V. wählt und von ihm bestätigt wird.. Er stirbt, bis zuletzt Vicekanzler, 14. Febr. 1426. Nun folgt

1426 Johannes de Rupescissa, früher Corrector litt. apost., dann im Besitz verschiedener französischer Bisthümer und presb. card. S. Laurentii in Lucina, gest. 24. März 1437. Es folgt

1437 (vgl. MIÖG Erg. 1, 452 N. 1) Franciscus Condolmer, Erzbischof von Besançon, Bischof von Verona; presb. card. S. Clementis (der Cardinal von Venedig), gest. 5. Sept. 1453. Nun folgt, aber erst nach mehrjähriger Vakanz, unter Calixt III. 1455 oder wahrscheinlicher

1456 Rodericus Borgia, Cardinaldiacon S. Nicolai in carcere Tulliano, 1468 Bischof von Albano, 1476 von Portus, seit 1492 Papst Alexander VI. Zu seinem Nachfolger als Vicekanzler ernennt er

1492 Ascanius Maria Sforza, Cardinaldiacon SS. Viti et Modesti.

nicht angehörige Prälaten zu Kanzleichefs zu berufen, noch offenhalten wollte.[1]

Indem wir uns vorbehalten, auf die Stellung des Vicekanzlers innerhalb der Kanzlei und die Bedeutung seines Amtes später zurückzukommen, gehen wir zunächst dazu über, die Entwicklung des unter seiner Oberleitung stehenden Beamtenpersonals, soweit es die Überlieferung gestattet, darzustellen.

So lange es üblich war, an den Context der Papstprivilegien die Nennung des Schreibers (Scriptumzeile) anzuschliessen, also bis auf die Zeit Calixts II., sind in der Kanzlei auch noch die alten Titel üblich gewesen. Noch Rainer und Gervasius, die beiden meist begegnenden Ingrossisten unter Paschal II. und Calixt II., nennen sich *scriniarii* und *notarii sacri palatii.* Aber der Regionartitel ist in dieser Zeit offenbar nicht mehr richtig verstanden worden. Wenn es schon im 10. Jahrhundert vorkommt, dass gewisse Schreiber sich *notarii et regionarii et scriniarii* nennen,[2] wenn dann gegen Ende desselben Jahrhunderts an die Stelle der alten Bezeichnung „*notarius regionarius et scriniarius sanctae Romanae ecclesiae*“ die neue „*not. reg. et scrin. sacri palatii*“ oder „*sacri Lateranensis palatii*“ tritt,[3] wenn weiter um die Mitte des 11. Jahrhunderts, als die Beziehung auf den Lateranensischen Palast mit dem Notartitel verbunden wird, die Regionarbezeichnung ganz fortbleibt, so dass die Formel lautet „*scriniarius et notarius sacri Lateranensis palatii*“,[4] wenn endlich unter den nächsten Päpsten die alten und die neuen Titel in verschiedener Weise combinirt werden: so ist doch erst einer der Schreiber Paschals II. auf die unpassende Verbindung *scriniarius regionarius et notarius sacri palatii* gekommen, die dann in der nächsten Zeit vorherrscht und erkennen lässt, dass man sich des einst bestehenden Zusammenhanges zwischen dem päpstlichen Notariat und der Regionseintheilung der Stadt durchaus nicht mehr bewusst ist.[5]

[1] Vgl. Hinschius 1, 440. Erst Clemens VII. hat 1532 mit dem Amt des Vicekanzlers den Cardinalstitel von S. Lorenzo in Damaso ständig verbunden.

[2] Vgl. z. B. Jaffé-L. 3624. 3626. 3689.

[3] So namentlich unter Johann XV., vgl. Jaffé [2] 1, 486, dann in Jaffé-L. 3955 unter Johann XVIII., unter dem auch der Titel *cancellarius sacri Later. palatii* vorkam.

[4] So unter Benedict IX., Gregor VI., Clemens II. Jaffé [2] 1, 519. 524. 525.

[5] Unter Leo IX. nennen sich die wenigen Schreiber, die überhaupt ihren Namen angeben, nur *scriniarii sacri palatii.* Unter Victor II. und Stephan IX. heisst es *not. ac scrin. S. R. E.* Unter Nicolaus II. kommt *not.* (*scrin.*) *S. R. E.* und *not. sacri palatii* vor. Unter Alexander II. *scrin. et not. sacri pal.* oder *scrin. et not. sacri pal. sanctaeque Rom. eccl.* Nur einmal findet sich die alte Form *not. reg. et scrin. S. R. E.*, mehrere Male *not. et reg. ac scrin. s. sedis apost.* —

Mit der Scriptumzeile verschwindet dann der veraltete Titel *scriniarius* und die Regionarbezeichnung völlig aus dem Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei. Der erstere Titel, ursprünglich von den Kanzleibeamten des Papstes auf die öffentlichen Schreiber der Stadt übertragen, blieb nun in seltsamer Verkehrung der Verhältnisse, bis ins 13. Jahrhundert hinein, diesen zu eigen, während jene ihn nicht mehr führen: die *scriniarii sancte Romane ecclesie*, die in Zeugnissen dieser Zeit häufig genannt werden, sind einfach öffentliche Notare, die vom Papste ernannt und investirt, öffentliche Urkunden aller Art schreiben: mit dem Dienst in der Kanzlei haben sie nichts zu thun.[1]

Die Nachrichten, die wir über das Personal der letzteren besitzen, sind für das 12. Jahrhundert ausserordentlich dürftig und geben uns keine genügende Vorstellung von der Organisation der Behörde und von dem Geschäftsgang in derselben. Die Bedeutung des Titels „*prosignator*", der sich nur unter Urban II. findet und einem Beamten beigelegt wird, der offenbar Leiter der Kanzlei war, gelegentlich geradezu als *cancellarius* bezeichnet wird,[2] ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; eine Vermuthung darüber wird erst im Zusammenhang der im zweiten Theile dieses Werkes zu behandelnden Lehre von den Unterschriften in den Papsturkunden aufgestellt werden können. Zuerst unter Paschal II. begegnet dann in der päpstlichen Kanzlei der Titel *scriptor* oder *scriptor sacri palatii.* Die meisten Männer, die ihn führen, sind uns nur aus den Datirungszeilen der Urkunden bekannt; nur ganz vereinzelt werden päpstliche Scriptoren im 12. Jahrhundert anderweit genannt.[3] Aber noch besteht offenbar kein Unterschied zwischen *scriptores* und *notarii* in dem Sinne, dass die ersteren den letzteren untergeordnet und lediglich Reinschreiber der von Anderen aufgesetzten Urkunden gewesen wären. Während die Beamten, die in den Scriptum-

Unter Gregor VII. wird nur gesagt *notarius* oder *not. sacri pal.*. — Unter Urban II. kommt besonders häufig der Titel *notar. region. et scriniar. sacri palatii* vor.

[1] S. oben S. 171 f. und vgl. über Ernennung, Eid und Investitur dieser Scriniare die Aufzeichnung bei Muratori, Antt. 1, 687. Nur bei den päpstlichen Kammerschreibern erhält sich der Ausdruck *scriniarii* auch noch im 13. Jahrh.; die sonstigen Scriniare, die Winkelmann, FDG 9, 458 ff. 10, 253 ff. unter Innocenz III. und seinen Nachfolgern nachweist und für päpstliche Kanzleibeamte hält, gehören der Kanzlei nicht an, sondern sind römische Stadtnotare.

[2] S. oben S. 200.

[3] So kommen unter Alexander III. und Lucius III. drei Franzosen aus Orléans als Johannes, Guillelmus, Robertus *scriptores domini papae* in Briefen des Abtes Stephan von S. Genovefa zu Paris vor, vgl. Stefani abb. S. Genovefae et ep. Tornac. epistolae ed. de Molinet (Paris 1682) n. 65 S. 84, n. 85 S. 126, n. 92 S. 134.

zeilen Paschals II. und Calixts II. erscheinen, also als Schreiber derselben anzusehen sind,[1] sich niemals Scriptoren nennen, fungiren diejenigen, welche diesen Titel führen, vielfach sogar als stellvertretende Datare und haben längere Zeit an der Spitze der Kanzlei gestanden.[2] Lanfrank, Scriptor und stellvertretender Datar unter Paschal II., ist gewiss identisch mit dem gleichnamigen *notarius sacri palatii* und stellvertretenden Kanzler unter Urban II.; Baro, Scriptor unter Innocenz II. und Lucius II., ist zugleich päpstlicher Capellan und wird Subdiacon der römischen Kirche; ebenso datirt Hermann unter Hadrian IV. als *domini papae subdiaconus et scriptor,* während derselbe sich dann allerdings unter Alexander III. nur *subdiaconus* und *notarius* nennt, Gerardus dagegen, als er von 1166—1168 den Kanzler vertritt, bald den einen, bald den anderen Titel führt. Unter diesen Umständen wird eine Überordnung der Notare über die Scriptoren nicht angenommen werden dürfen. Und überhaupt ist für diese Zeit schwerlich zu vermuthen, dass schon eine strenge Geschäftstheilung innerhalb der päpstlichen Kanzlei in dem Sinne bestanden hätte, dass die einen Beamten nur mundirt, die anderen nur concipirt hätten.[3] So wenig wie im 11. Jahrhundert selbst die Kanzler es verschmähten, sich gelegentlich an der Herstellung der Reinschriften zu betheiligen,[4] wird es auch jetzt ganz ausgeschlossen gewesen sein,[5] dass auch diejenigen Beamten, welche in der Regel die Concepte entwarfen, ausnahmsweise auch einmal mundirten; wenigstens solange die Schreiber sich nennen, lässt sich direct erweisen, dass auch höher gestellte Beamte als Ingrossisten fungirt haben; Lanfrank unter Urban II., Grisogonus unter Paschal II. haben Urkunden geschrieben, obwohl sie nicht nur Notare, sondern sogar zur Stellvertretung der Kanzler ermächtigt waren.

Damit soll nicht gesagt sein, dass gar kein Unterschied zwischen den Titeln Scriptor und Notar bestanden hätte. Ist eine Hypothese in dieser Beziehung gestattet, so möchte ich einen solchen Unterschied

[1] Ich will gleich hier bemerken, dass nach dem constanten Sprachgebrauch aller officiellen Aufzeichnungen aus der päpstlichen Kanzlei *scribere* (also auch *scriptum*) nur ins Reine schreiben und niemals concipiren (dictiren) bedeutet. Letzteres heisst *notam* (später *minutam*) *formare* oder *facere.*

[2] S. das Verzeichnis oben S. 204 f..

[3] Der Titel *dictator* findet sich nur einmal unter dem Gegenpapst Victor IV. in Jaffé-L. 14497, während derselbe Beamte sich sonst *notarius* nennt. Er hat sich damit wohl nur als Verfasser jener Urkunde bezeichnen wollen.

[4] S. oben S. 192 N. 2.

[5] Gewissheit hierüber wird allerdings nur eine systematische Schriftvergleichung zu erbringen vermögen, wie sie bis jetzt für die Urkunden des 12. Jahrhunderts noch nicht versucht ist.

zwar nicht in Bezug auf die Functionen oder den Rang, wohl aber in Bezug auf die Einkünfte vermuthen. Während in der ältesten Zeit der Titel *notarius* allgemeiner, die sieben Regionarnotare aber nur die ersten der Notare gewesen waren, ist es sehr wohl möglich, dass schon in dieser Zeit — wie zweifellos im 13. Jahrhundert — der Titel *notarius sedis apostolicae* nur noch diesen sieben zukam; es spricht dafür, dass die Regionarbezeichnung, wie wir gesehen haben, jetzt fortgefallen ist, *notarius* also einfach gleich *notarius regionarius* zu nehmen ist. Da nun zweifellos bei der massenhaften Zunahme von Geschäften in der päpstlichen Kanzlei sieben Beamte zur Bewältigung derselben nicht ausreichten, sondern eine erheblich grössere Anzahl erforderlich war, so mag für alle diese Beamten der Titel Scriptor (wie früher *scriniarius*) der allgemeinere gewesen sein; aus der Zahl der *scriptores* mögen dann diejenigen Notare genannt worden sein, denen die sieben alten Regionarstellen mit ihren gewohnheitsmässig fixirten Einkünften verliehen waren. Eine Annahme wie diese scheint mir mit den besprochenen Verhältnissen wohl vereinbar zu sein; beweisen lässt sie sich natürlich nicht.

Lagen nun aber die Dinge so, so konnte eben hieraus eine weitere Gliederung der Verhältnisse in der Kanzlei, eine Bevorzugung der Notare auch in Rang und Functionen sich leicht entwickeln. Diese besteht im 13. Jahrhundert sicher; es ist ein naheliegender Gedanke, dass eine Neuordnung der Organisation der päpstlichen Kanzlei *(cancellaria)*[1] unter Innocenz III., dem die päpstliche Verwaltung nach verschiedenen Richtungen hin so viel verdankt, erfolgt sei. Spätestens unter ihm ist die Eidesformel der *Scriptores litterarum apostolicarum* festgestellt worden,[2] welche eine solche Neuorganisation bereits voraussetzt; und zu der Vermuthung, dass das gerade unter ihm geschehen ist, berechtigt der Umstand, dass unter ihm seit dem Jahre 1204 der Brauch aufkommt, dass die Scriptoren als Ingrossisten der Urkunden ihre Namen zumeist in sehr starker Abkürzung auf dem Buge derselben vermerken; es ist sehr wahrscheinlich, dass die beiden Anordnungen mit einander im Zusammenhange stehen.[3] Damit stimmt dann eine Reihe anderer Umstände überein.[4] Seit der Zeit Innocenz' III. kommt

[1] Der Ausdruck wird eben unter Innocenz III. üblich; Ep. 15, 167; 16, 27.

[2] S. die Anmerkung zu diesem Capitel.

[3] Vgl. Nouveau traité 5, 284; Delisle, BEC 19 (1858), 31 ff.; Diekamp, MIÖG 3, 592 ff.; Berger, Rég. d'Innoc. IV. S. LXVII ff.

[4] Für das folgende vgl. das Verzeichnis der Notare und Scriptoren Innocenz' III., Honorius' III., Gregors IX., Innocenz' IV., das Winkelmann, FDG 9, 458 ff., 10, 253 ff. giebt. Schon die bisherigen Registerpublicationen gestatten

es nicht mehr vor, was noch im 12. Jahrhundert geschehen war, dass ein Beamter, der *notarius* heisst, in späterer Zeit *scriptor* genannt wird.[1] Seit Innocenz lässt sich ein Aufsteigen vom *scriptor* zum *notarius* ziemlich bestimmt erweisen; so ist Roffridus Scriptor 1209, Notar 1222,[2] so der Magister Bartholomaeus Scriptor 1201, später Notar[3] und 1233 Kanzler. Unter Innocenz endlich zuerst finde ich, dass von zwei Beamten, die als Zeugen in einer Urkunde genannt sind, der eine als Notar, der andere als Scriptor bezeichnet wird.[4]

Für die weitere Entwicklung der Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 13. Jahrhundert liegen uns nun eine Reihe von Aufzeichnungen verschiedener Zeit und verschiedener Entstehung vor, welche, zumeist der zweiten Hälfte des Jahrhunderts angehörig, in den *Liber provincialis*, das officielle Hand- und Hilfsbuch der Kanzlei aufgenommen, in zwei Redactionen desselben auf uns gekommen sind.[5] Mit ihrer Hilfe lässt sich das wesentlichste aus der Organisation der Behörde genügend erkennen.[6]

Danach standen neben dem Vicekanzler, dem Chef des gesammten päpstlichen Urkundenwesens, die sieben *notarii sedis apostolicae,* die Nachfolger der alten Regionarnotare. Die Zahl derselben hat sich, ungeachtet der gegen die frühere Zeit bedeutend vermehrten Geschäfte, im Laufe des 13. Jahrhunderts noch verringert; die aus der zweiten Hälfte desselben stammenden Aufzeichnungen kennen nur noch sechs Notare.[7] Es ist wahrscheinlich, dass diese Verminderung der Zahl der

dasselbe vielfach zu vervollständigen, und die noch zu erwartenden werden in dieser Beziehung noch viel mehr bringen.

[1] Dagegen heissen einzelne Persönlichkeiten, lange Zeit hindurch und oft erwähnt, immer *scriptores* und nie *notarii*, so z. B. Petrus de Guarcino, der als *scriptor* 1233—1240 nachweisbar ist, vgl. Huillard-Bréholles 4, 441; 5, 1066; Rodenberg, Epp. 1, n. 542 I, 658, 661, 791.

[2] Delisle, a. a. O. S. 32; BF 1410. 1422. 1429.

[3] Gesta Innoc. cap. 21; Rodenberg, Epp. 1, n. 636 II. VIII.

[4] Theiner, Cod. dipl. dom. temp. 1, 36.

[5] Vgl. über dieselben die Anmerkung am Schluss dieses Capitels. Ich citire nach den Nummern im Drucke Merkel's und den Seitenzahlen in demjenigen Erler's. Einzelne Bemerkungen über die päpstliche Kanzlei des 13. Jahrhunderts, aus denen aber nicht viel neues zu lernen ist, finden sich in einem satirischen Gedicht bei Mabillon, Analecta S. 370. 371.

[6] Für das folgende vgl. Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 445 ff.

[7] Merkel II, 21, Erler S. 139: *item consueverunt esse VI notarii numero et aliquando VII de gratia speciali.* Der Verfasser meint also, dass der siebente Notar auf einer *gratia specialis* des Papstes beruhe, der einen zugegeben habe, was offenbar eine irrige Annahme seinerseits ist. — Auch die Zahlen bei Merkel III, 1, berichtigt nach dem Text bei Erler S. 139, sind nur zutreffend, wenn 6 Notare gerechnet werden. Die Kanzlei empfängt täglich *18 petias carnium,*

Notare unter Alexander IV. erfolgt ist, dessen Notar Jordanus, als er im Jahre 1257 zum Vicekanzler befördert wurde, sein Notariat beibehielt und als *notarius et vicecancellarius* unterfertigt;[1] seitdem scheint eine der sieben Notariatsstellen sammt ihren Einkünften mit dem Vicekanzleramte dauernd vereinigt geblieben zu sein.[2] In Fällen der Vakanz des Vicekanzleramtes oder einer Behinderung des Vicekanzlers wird derselbe mindestens bis in die Zeit Alexanders IV., wie die oben mitgetheilte Liste ergiebt,[3] durch einen der Notare in seinen Functionen vertreten. Wir wissen nicht, ob dieser Vertreter besonders ernannt werden musste, oder ob ohne Weiteres der erste der Notare (der *prior notariorum*) eintrat; jedenfalls gab es innerhalb des Collegiums der Notare eine bestimmte Rangordnung, die vermuthlich durch das Dienstalter der betreffenden Beamten bestimmt wurde.[4] Vicekanzler und Notare führen gemeinsamen Haushalt, indem sie einmal täglich zusammen speisen; sie haben gemeinsame Hausbeamte, die nur auf gemeinsamen Beschluss angestellt und entlassen werden können.[5] Bei feierlichem

36 panes, 16 tatias (so nicht *catias* ist natürlich mit Erler zu lesen) *vini,* also wöchentlich sechsmal so viel (denn die Lieferung erfolgt nur *omni die qua dantur carnes,* also am Freitag nicht) = *108 pet. carn., 216 panes, 96 tat. vini.* Davon erhalten 6 Notare jeder einmal wöchentlich *(singuli notarii semel in ebdomada) 10 pet. carn., 18 pan., 10 tat. vin.,* also alle 6 = *60 pet. carn., 108 pan., 60 tat. vin.* Es bleiben für den Vicekanzler *48 pet. carn., 108 pan., 36 tat. vin.,* also täglich *8 pet. carn., 18 pan., 6 tat. vin.,* wie angegeben ist. Am Freitag erhält die Kanzlei *cicera non cocta,* Merkel III, 3. Auch Merkel II, 13; Erler S. 138 findet sich dieselbe Angabe über die Naturalbezüge der Notare mit dem Zusatz, dass an Fasttagen, *pisces et ova* geliefert werden. Besondere tägliche Bezüge des Vicekanzlers, von denen er nichts abzugeben braucht, verzeichnet dann noch Merkel III, 2. 4 ff.; Erler S. 140.

[1] S. oben S. 208.

[2] In Martins V. Constitution *Sanctissimus* (Döllinger S. 337) heisst es: *Antiqui patres septem tantum statuerunt protonotarios, quorum primus est dominus vicecancellarius Romanae ecclesiae, reliqui vero qui hodiernis temporibus protonotarii nuncupantur.* Eugen IV. verleiht 1437: *vicecancellariatum cum protonotariatu illi adnexo,* Ottenthal a. a. O. S. 452 N. 1.

[3] S. 207 f.

[4] Der *prior notariorum* wird erwähnt bei Merkel V, 5. 20, Erler S. 168. 169; an letzterer Stelle ist von einem bestimmten *ordo* die Rede, nach welchem die *famuli* der Notare den Antheil ihrer Herren an den *enxenia* erheben; Merkel I, 6, Erler S. 135 kommt der *ultimus notariorum* vor. 1205 wird als *primus notariorum* Philipp, später Bischof von Troja, genannt, Chron. Evesham. SS. 27, 424.

[5] Merkel I, 1. 2. V, 13. 14, Erler S. 134. 135. 169. 170. Als Beamte werden genannt der *senescalcus cancellariae* (wohl identisch mit dem *senescalcus vicecancellarii,* Merkel III, 1, Erler S. 139), der *coquus, hostiarius (portarius)* und *brodarius.*

Aufzuge des Papstes begleiten ihn Vicekanzler und Notare; sie haben den Rang vor allen Prälaten unmittelbar hinter den Cardinälen; sie assistiren dem Papst in der Kammer, wie die Cardinäle im Consistorium; sie unterstehen keiner Jurisdiction als der des Papstes; sie erhalten von der Curie ansehnliche Geld- und Naturalleistungen, welche ebenso wie die für die Kanzlei einlaufenden Geschenke (*enxenia*) nach festen Grundsätzen vertheilt werden.[1]

Der Vicekanzler ist der eigentliche Leiter der Geschäfte der Kanzlei. Sein Amtseid,[2] der uns allerdings nur in bedeutend späterer, aber zweifellos auf älterer Grundlage beruhenden Formel überliefert ist, verpflichtet ihn zur Treue gegen den Papst, zu ehrlicher und gerechter Ausübung seiner Functionen, zur Verhütung von Bestechungen; insbesondere verpflichtet er sich, keine Urkunde ohne Befehl oder Erlaubnis des Papstes bulliren zu lassen, soweit ihm nicht nach dem ihm übertragenen Amte das Recht dazu zusteht. Er hat die Oberaufsicht über alle und die Disciplinargewalt über die Unterbeamten der Kanzlei;[3] er leitet die Verhandlungen, wenn Urkunden, welche „*de iure et stilo*" zu Zweifeln Veranlassung geben, collegialisch geprüft werden;[4] ihm allein untersteht das Register.[5] Er ist der für das Urkundenwesen in letzter Instanz verantwortliche Beamte; auf seinen Befehl erfolgt die Bullirung und Aushändigung der Reinschriften, wie sich aus seinem Amtseide ergiebt; er legt die feierlichen Privilegien dem Papst zur Unterfertigung vor;[6] er trägt den Anfangsbuchstaben seines Namens eigenhändig in die Datirung derselben ein.

Die sachliche Erledigung der Geschäfte liegt unter seiner Oberleitung zunächst in den Händen der Notare, welche vom Papst ernannt werden.[7] Durch ihre Hände gehen die von den Parteien eingereichten Petitionen, welche sie nach bestimmter Reihenfolge *(ex ordine)* dem

[1] Merkel I, 4. 5. II, 13. 15. 18. III. V. VIII. Erler S. 134 ff. 168 ff.

[2] Erler S. 1 f. In dem Text bei Erler sind auf S. 2 Z. 2 zwischen *quam* und *non possim* die Worte *per me* einzufügen, wie sich aus Merkel XII ergiebt; hinter *expedire* ist dann ein Komma zu setzen.

[3] Merkel II, 6, Erler S. 137. Vgl. die Verordnungen des Vicekanzlers Wilhelm von Parma für die *scriptores*, Erler S. 171.

[4] Merkel I, 1, Erler S. 135; vgl. Merkel I, 26, Erler S. 139.

[5] Merkel II, 25, Erler S. 139.

[6] Merkel IV, 14; Erler S. 145; Pitra 1, 162.

[7] Die Ernennung der Notare durch den Papst ist nicht ausdrücklich berichtet, ergiebt sich aber aus Merkel II, 18. 21, Erler S. 138 f. und ist auch sonst zweifellos. Der Amtseid der Notare, den sie wenigstens später in die Hände des Vicekanzlers ablegen, steht nicht im Kanzleibuch und ist meines Wissens auch sonst bisher nicht bekannt geworden.

Papste vorzutragen haben.[1] Sie nehmen die Befehle des Papstes darüber entgegen, und ihre Aufgabe ist es sodann, die Ausfertigung der Concepte auf Grund jener Befehle zu besorgen; die Concepte werden von ihnen signirt und zur Mundirung an die Schreiber abgegeben. An der Prüfung zweifelhafter Urkunden nehmen sie von Amts wegen theil.

Als Gehilfen der Notare bei ihren Functionen erscheinen die Abbreviatoren, die mit der Herstellung der Concepte beschäftigt sind. Sie werden zuerst erwähnt in Beschlüssen des Lyoner Concils von 1245 und heissen hier wie in einer wahrscheinlich ungefähr gleichzeitigen Verordnung über die Regelung des Petitionswesens *breviatores*,[2] während sie später immer *abbreviatores* genannt sind. Die Abbreviatoren sind in dieser Periode noch nicht eigentliche Kanzleibeamte der Päpste, sondern Privatbeamte der Notare, die zu deren *familia* gehören;[3] sie treten denn auch nur im Auftrage der Notare in Function, indem jeder von ihnen nur die dem Bureau (der *camera*) seines Notars überwiesenen Stücke signiren darf;[4] doch steht es dem Vicekanzler zu, sie bei der Prüfung zweifelhafter Urkunden neben den Notaren hinzuzuziehen.[5] Mindestens gegen das Ende des 13. Jahrhunderts treten sie aber noch in ein

[1] Merkel II, 1. 2. Erler S. 136. Ausgenommen von der Verlesung durch die Notare sind die Petitionen wegen Verleihung von Bisthümern, Abteien und dergl. und wegen Dispens für Personen hohen Ranges. Die ersteren sind jedenfalls schon jetzt im Consistorium verhandelt worden; wegen der letzteren wird in Merkel II, 2 auf eine nähere Bestimmung im Provinciale cancellarie verwiesen, die sich in den uns bekannten Fassungen desselben nicht findet.

[2] S. die Anmerkung am Schluss des Capitels.

[3] *Breviatores et alii de familia notariorum* heisst es in einer Verfügung Innocenz' IV. auf dem Concil von Lyon, Erler S. 133; daraus folgt die Unrichtigkeit der Ansicht v. Ottenthal's, a. a. O. S. 445, der die Abbreviatoren nicht als blosse Privatbeamte der Notare ansehen will. Es entspricht dem, dass, so viel ich weiss, im 13. Jahrh. nicht ein einziges Mal ein Beamter erwähnt wird, der den officiellen Titel „*abbreviator litterarum apostolicarum*" führt, wie das später so oft der Fall ist. Dass die Abbreviatoren nur von den Notaren ernannt werden, steht in Merkel II, 3; Erler S. 136. Vgl. auch Erler, Dietrich von Nieheim S. 21.

[4] Merkel II, 4. 8. Erler S. 136; vgl. den Amtseid der Abbreviatoren Merkel VII, Erler S. 148 und über die *camerae* der Notare Gesta Innoc. cap. 41.

[5] Merkel II, 26. Erler S. 139. Offenbar entstellt ist, wie sich hieraus ergiebt, der Text in Merkel I, 1, Erler S. 135. Ersterer liest nach der Bologneser Handschrift des Provinciale: *qui (notarii) tenebantur omnibus aliis quibuscunque abreviatoribus exclusis litteras dubias examinare de iure et stilo, abreviatoribus advocatis;* letzterer nach der Pariser Handschrift: *qui tenebantur omnibus aliis quibuscumque abbreviatoribus exclusis litt. dub. exam. de iur. et stil. examinatoribus et advocatis.* Ersteres ist wider-

näheres dienstliches Verhältnis zum Vicekanzler, indem sie in dessen Hände einen Amtseid ablegen;[1] um diese Zeit erhalten sie auch bereits einen Theil der Petitionen, auf Grund deren sie die Concepte entwerfen, nicht mehr durch die Notare, sondern direct aus dem Bittschriftenbureau, der *data communis*.[2] Auch haben sie damals bereits eine Art von collegialischer Organisation: an ihrer Spitze stehen ein vereidigter Distributor oder zwei Distributoren der Petitionen, welche auf je einen Monat bestellt werden. Von wem die Bestellung des Distributors ausging, wird nicht gesagt; nach dem Wortlaut des Amtseides ist es nicht unmöglich, dass das Amt zwischen den Abbreviatoren der einzelnen Notare nach der Rangfolge der letzteren wechselte. Gebühren (*salaria*) der Abbreviatoren wie der anderen Kanzleibeamten werden unter Innocenz IV.[3] erwähnt und auch in dem Amtseide der ersteren wird ihrer gedacht; es besteht für sie eine Taxe, und in Fällen, auf welche die Taxe nicht Anwendung findet, setzt der betreffende Notar dieselben fest. Für die blosse Signirung von Petitionen oder Concepten, welche sie nicht verfasst haben, sind Gebühren von den Abbreviatoren nicht zu beanspruchen.[4] Im übrigen ist gegen das Ende des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich die überwiegende Mehrzahl der Concepte schon nicht mehr durch die Notare, sondern „*de mandato*" derselben durch die Abbreviatoren verfasst worden.[5] Die Abbreviatoren selbst aber wurden

spruchsvoll, letzteres ohne Sinn. Indem ich beide Texte untereinander und mit Merkel II, 26 combinire, lese ich: *qui tenebantur omnibus aliis quibuscunque examinatoribus exclusis litt. dub. ex. de iure et stilo, abbreviatoribus advocatis.*

[1] Merkel VII, Erler S. 148. Dass sich dieser Eid nur auf die Notarabbreviatoren, nicht auf die später zu erwähnenden und von ihnen zu unterscheidenden Kanzleiabbreviatoren bezieht, ergiebt sich aus dem Vergleich dieser Formel mit dem *iuramentum abbreviatorum qui tenent cameras dominorum protonotariorum* bei Erler S. 12 einer- und mit dem Eide der Kanzleiabbreviatoren bei Erler S. 7 andererseits.

[2] S. über dieselbe unten S. 231.

[3] Erler S. 133.

[4] Merkel VII, Erler S. 148: *pro sola signatione notarum vel note aut petitionum vel petitionis nichil recipient.* In gewissen Fällen sind also jetzt die Concepte von Urkunden ausserhalb der Kanzlei entworfen worden, s. unten. Dahin gehören z. B. nach Merkel II, 4, Erler S. 136 die Urkunden für Cardinäle, welche von diesen aufgesetzt und den Notaren lediglich zur Expedition unter dem Siegel des betreffenden Cardinals zugeschickt werden. An den Rand dieser Zuschrift (*in margine grosse* — es kann hier *grossa* nicht wohl die schon ausgefertigte Reinschrift, sondern nur die vom Cardinal besiegelte Zuschrift bedeuten) schrieb dann der Notar: *non legi sed dominus talis cardinalis mandavit.*

[5] Das gilt wenigstens in bezug auf die gewöhnlichen Gnaden- und Justizbriefe. Wenn seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. der Notar Berard von

schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter Alexander IV. von den Notaren, welche sie ernannten, mindestens zum Theil aus dem Collegium der Scriptores entnommen.[1]

Ehe die von den Notaren und Abbreviatoren signirten Concepte ins Reine geschrieben wurden, gingen sie in die *Correctoria*,[3] das Bureau des *Corrector litterarum apostolicarum* (*papalium*), dessen Amt seit Innocenz III. erwähnt wird und vielleicht auch erst von ihm im Zusammenhang mit anderen schon erwähnten Massregeln eingerichtet worden ist.[3] Der Corrector durfte kein Nebenamt bekleiden, und es wird ausdrücklich erwähnt, dass er insbesondere weder Scriptor noch Abbreviator sein durfte,[4] eine Bestimmung, die später, wie wir sehen werden, nicht mehr eingehalten worden ist. Schon die letztere Bestimmung lässt darauf schliessen, dass er im Range den Notaren nicht

Neapel (vgl. Kaltenbrunner, MIÖG 7, 21 ff. 555 ff.) als Concipient noch eine sehr umfassende Thätigkeit entfaltet hat, so handelt es sich dabei vorzugsweise um Curialbriefe, namentlich die besonders wichtige politische Correspondenz, die man erklärlicher Weise gewöhnlichen Abbreviatoren nicht so leicht anvertraute. Solche wichtigen Briefe sind sogar, wie Kaltenbrunner a. a. O. nachweist, zuweilen vom Papst selbst dictirt worden.

[1] Vgl. den Erlass des Vicekanzlers Wilhelm von Parma, Erler S. 171: *item nullus abbreviator, qui sit scriptor* u. s. w.

[2] Diesen Ausdruck *(officium correctorie)* schon Merkel II, 16, Erler S. 138 liest weniger gut *officium correctoris.* — Dass die Revision der Concepte durch den Corrector der Reinschrift voranging, ergiebt sich aus Merkel IX, S. 147: *cum autem notas correctas acceperit sine dilatione faciat eas scribi.* Dazu stimmt in Johanns XXII. Constitution *Paterfamilias* der Absatz Erler S. 174: *quod pro portandis litteris de cameris notariorum ad correctoriam vel de correctoria ad cancellariam nichil exigatur,* und im Eide der Notarabbreviatoren, Erler S. 12, der Satz: *item aliquam legendam non signabo . . nec ad correctoriam transmittam vel portabo sine mandato notarii.* Die Briefe gingen also aus den Bureaux der Notare in das des Correctors, aus diesem in die eigentliche Cancellaria, d. h. das Bureau der Scriptoren. — Etwas ganz anderes als diese Correctur der Concepte *(notae)* ist die Revision und eventuelle Correctur der Reinschriften, wovon Merkel II, 8 die Rede ist; sie erfolgt nicht durch den Corrector, s. unten. Diekamp, MIÖG 3, 598; 4, 522, vgl. Note 3, hält beides nicht genügend auseinander.

[3] Der erste bekannte ist der Subdiacon mag. Petrus Marcus, den Innocenz III. (Ep. 15, 167) 1212, nachdem er „*in cancellaria nostra laudabiliter conversatus per diutinum exercitium in huiusmodi plenius est instructus*“ an Simon von Montfort, Grafen von Leicester empfiehlt, der ihn an die Spitze seiner Kanzlei stellen will. Unter Honorius III. finden wir seit Ende 1227 den mag. Bandinus aus Siena als Corrector, Ann. Senenses SS. 19, 228. 1274 kommt der mag. Petrus, Canonicus von Teano als Corrector vor, MIÖG 4, 523.

[4] Merkel II, 16; Erler S. 138.

gleichgestellt war, sondern unter ihnen stand;[1] es entspricht dem, dass ihm von verschiedenen Kanzleibezügen, welche zur Vertheilung unter die Kanzleibeamten gelangten, nur die Hälfte einer Notarquote zustand.[2]

Die vom Corrector revidirten Concepte kommen in die eigentliche *Cancellaria,* um hier ins Reine geschrieben zu werden. Dies war Sache der *Scriptores litterarum apostolicarum,* welche vom Papst ernannt,[3] aber vom Vicekanzler geprüft und vereidigt und den Notaren vorgestellt wurden. Der Amtseid der Scriptoren, der, wie wir bereits erwähnten, spätestens unter Innocenz III. formulirt worden ist,[4] verpflichtete sie, keinen Betrug zu üben oder zu dulden und das Amtsgeheimnis zu bewahren. Sie hatten dem Vicekanzler und den Notaren zu gehorchen, aber nur der erstere hatte das Recht, sie wegen Ungehorsams, Nachlässigkeit in Ausübung ihres Amtes oder wegen sonstiger amtlicher oder ausseramtlicher Vergehen zu bestrafen.[5] Von dem Vicekanzler Wilhelm von Parma sind uns einige unter Alexander IV. erlassene Verfügungen erhalten,[6] welche sich insbesondere auf das ausseramtliche Verhalten der Scriptoren beziehen. Es wird ihnen bei Strafe der Excommunication und der Amtsentlassung verboten, Concubinen zu halten, eine Verordnung, die wenigstens in späterer Zeit auch für alle anderen mit der Kanzlei im Zusammenhang stehenden Personen gegolten zu haben scheint, die aber trotzdem, wie spätere Einschärfungen und andere Umstände zeigen, nicht recht innegehalten wurde.[7] Ausserdem wird ihnen eine bestimmte Tracht, wenigstens für diejenigen Orte, an denen die Curie residirt, vorgeschrieben. Die Zahl der Scriptoren muss schon im 13. Jahrhundert eine recht ansehnliche gewesen sein;[8] der Andrang zu dem einträglichen und ehrenvollen Amt war sehr gross, und indem das Amt nach Gunst und Gnade verliehen wurde, war es bereits unter Clemens V. dahin gekommen, dass ihrer ungefähr einhundertundzehn waren.

[1] Merkel I, 4. 8; Erler S. 135 f. werden der *Auditor litt. contradict.* (s. unten) und der Corrector hinter den Notaren genannt.

[2] Merkel II, 12, V, 19. X Ende, Erler S. 138. 169.

[3] Sie werden als die *scriptores pape* (Merkel II, 5) offenbar den *abbreviatores eorum (sc. notariorum,* Merkel II, 4) gegenübergestellt (Erler S. 136 f.).

[4] Oben S. 215. [5] Merkel II, 6; Erler S. 137.

[6] Erler S. 171 f.

[7] Vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 34.

[8] Dem Verfasser des oben S. 216 N. 5 angeführten Gedichts erschienen sie wie eine Wolke; er sagt:

Nec facile est omnes numero deprendere certo
Sed possunt decies, ut reor, esse decem.

Damals wandten sich die Scriptoren mit der Beschwerde an den Papst, dass sie in Folge dieser übergrossen Zahl von den Einkünften des Amtes nicht mehr standesgemäss leben könnten; und Clemens V. ermächtigte durch einen Erlass vom 27. October 1309[1] den Vicekanzler, dieselbe in ihm angemessen scheinender Weise zu reduciren; die Reduction sollte dadurch herbeigeführt werden, dass, bis die vom Vicekanzler zu bestimmende Zahl erreicht sei, keine neue Ernennung mehr stattfinde. Durchgeführt ist jedoch, wie die spätere Entwicklung zeigt, eine durchgreifende Beschränkung der Zahl der Scriptoren mit nichten. Die Scriptoren waren, wie die Abbreviatoren, collegialisch organisirt. Die Geschäftsleitung innerhalb ihres Bureaus hatten im 13. Jahrhundert zwei verschiedene Beamte, ein *Rescribendarius*, den der Vicekanzler allein ernannte, und ein *Distributor notarum grossandarum generalis*, den der Vicekanzler uud die sechs Notare nach bestimmter Reihenfolge auf je sechs Monate bestellten.[2] Die Functionen des Distributors ergeben sich schon aus seinem Titel; er hatte die Concepte unter die einzelnen Scriptoren behufs der Mundirung zu vertheilen; auch die Schreiber, welche zugleich Abbreviatoren waren, durften keine Urkunden, also auch ihre eigenen Concepte nicht, mundiren, wenn sie ihnen nicht durch den Distributor zugewiesen waren.[3] Von den jedem Schreiber zugetheilten Urkunden hatte er bei Strafe der Suspension vom Amt zunächst diejenigen, welche eigene Angelegenheiten der Curie betrafen, die *litterae curiales*,[4] zu erledigen. Dem Distributor lag es überdies ob, die Gebühren für die ins Reine geschriebenen Urkunden nach der bestehenden Taxe, der *taxatio antiqua,* festzustellen; wo diese nicht ausreichte, sollte bei der Taxirung die Länge der Urkunde berücksichtigt werden.[5] Die Functionen des Rescribendarius erfahren wir aus seinem Amtseid, der in der Pariser Handschrift des Provinciale überliefert ist, obgleich das Amt zur Zeit von deren Herstellung in dieser Weise nicht mehr bestand und der Eid also veraltet erschien.[6] Seine Aufgabe war es,

[1] Gedruckt Reg. Clementis V. papae, ed. Vaticana, Prolegomena S. CXXXIX. 49 Scriptoren, denen in den Jahren 1309 ff. Belohnungen zu Theil wurden, sind ebenda S. CXL N. 2 nachgewiesen.

[2] MERKEL II, 11 u. II, 10; ERLER S. 137. Es ist für diese Zeit unrichtig, wenn OTTENTHAL beide Beamten zusammenwirft.

[3] Verordnung Wilhelms von Parma, ERLER S. 171.

[4] S. oben S. 98.

[5] MERKEL II, 10; ERLER S. 137. An der Vertheilung der Gebühren müssen übrigens nicht alle Scriptoren theilgenommen haben, da die Verfügung über die Tracht des Vicekanzlers Wilhelm von Parma, ERLER S. 171, sich nur auf die *„scriptores partes recipientes“* bezieht.

[6] ERLER S. 3.

die *litteras rescribendas*, d. h. diejenigen Urkunden, welche aus irgend welchen Gründen, nachdem sie mundirt waren, verworfen wurden und nun noch einmal geschrieben werden mussten, zu vertheilen.[1] Das Recht, die für den Empfänger taxfreie (gratis zu bewirkende) Rescribirung einer Urkunde anzuordnen, hatten ausser dem Vicekanzler die Notare und Abbreviatoren, welchen also die Prüfung und Correctur der fertig gestellten Reinschriften oblag;[2] die gratis zu rescribirenden Urkunden mussten von den Scriptoren vor allen anderen, mit Ausnahme der *litterae curiales,* die auch ihnen vorangingen, fertig gestellt werden. Die Taxirung derselben war Sache des Rescribendars.

Die ins Reine geschriebenen Urkunden wurden bullirt und registrirt. Eigene Beamte für diese Functionen, Bullatoren und Registratoren, gab es natürlich schon im 13. Jahrhundert;[3] näheres über ihre Thätigkeit und ihre Stellung erfahren wir aber aus dieser Zeit nicht. Etwas mehr wissen wir über eine andere eigene Geschäftsabtheilung der Kanzlei, durch welche ein Theil der mundirten Urkunden hindurchgehen mussten, ehe sie registrirt[4] und den Parteien ausgehändigt werden konnten: die *Audientia litterarum contradictarum.*[5] Der Vorstand dieser Abtheilung war der *Auditor litterarum contradictarum,*[6] der in

[1] In dem oben S. 216 N. 5 angeführten Gedicht ist auch von mehrfacher Rescribirung die Rede:

Littera, quid dices, si rescribenda bis aut ter
Extiterit Rome, nonne morabor adhuc?

[2] Merkel II, S. 9; Erler S. 137; vgl. auch Erler S. 172 oben. Von Notaren oder Abbreviatoren werden also auch die Correcturvermerke geschrieben sein, über welche Diekamp MIÖG 3, 498; 4, 522 handelt; vgl. auch Strassb. UB 2, 129 n. 167. 131 n. 168. Erfolgte die Rescribirung wegen Fehler, die auf der Schuld der Schreiber beruhten, so hatten natürlich diese den Schaden zu tragen, also wohl auch den vom Rescribendar mit der Rescribirung beauftragten Collegen zu entschädigen. War sie durch die Schuld des Abbreviators nöthig geworden, der das Concept nachlässig entworfen hatte *(qui notam ex qua litera grossa procedit inepte formaverat)*, so hatte dieser nach Johanns XXII. Constitution *Cum ad sacrosanctae* (Ciampini, Abbreviatores S. 8) § 7 den Scriptor zu entschädigen, vgl. auch die Constitution *Paterfamilias* desselben bei Erler S. 173 *(si . . . culpa abbreviatoris qui notam minus plene correxerit et signarit fuerit rescribenda, expensis dicti abbreviatoris prefata littera rescribatur)* und die ähnliche Stelle S. 182.

[3] Merkel IX. In den Gesta Innoc. III. cap. 41 heissen sie *bullarii.*

[4] Dass die Urkk. vor der Registrirung die *audientia litt. contr.* passiren mussten, ergiebt sich aus den Bemerkungen im Register Urban IV, siehe unten S. 227 N. 3. 4.

[5] Sie ist nachweisbar schon 1207, vgl. Chron. Evesham. SS. 27, 425.

[6] Der erste bekannte ist Sinibald unter Honorius III. und Gregor IX., s. oben S. 207. 1268 urkundet Burchard, Erzdiacon von Amiens, als *domini pape*

Rang und Einkünften dem *Corrector litterarum apostolicarum* gleichstand.[1] Unter ihm standen zwei Lectoren, die zwar erst unter Johann XXII. erwähnt werden, deren Amt aber damals schon längere Zeit und also wohl auch schon im 13. Jahrhundert bestand; sie wurden aus der Zahl der Scriptoren genommen; ausserdem war der Audientia ein eigener Notar beigegeben, den der Vicekanzler dahin deputirte.[2] Welche Urkunden nun die *Audientia litt. contr.* zu passiren hatten, dafür war nicht der in anderer Hinsicht so wichtige Unterschied zwischen Gnaden- und Justizbriefen massgebend; vielmehr ergiebt sich aus Johanns XXII. Instruction für dies Bureau, dass Urkunden beider Kategorieen in ihm zur Behandlung kamen.[3] Massgebend war vielmehr, wie es scheint, ein anderer Unterschied, der zwischen Urkunden, die als *litterae legendae* und solchen, die als *litterae simplices* oder *communes* bezeichnet werden, gemacht wurde.[4] Die Unterscheidung wurde gemacht nach der grösseren oder geringeren Wichtigkeit des Inhalts, nach der Natur des beurkundeten Rechtsverhältnisses und nach der Stellung der betheiligten Personen. Die *litterae legendae* hiessen aber so, weil sie — ob im Concept oder in der Reinschrift, werden wir später zu untersuchen haben[5] — dem Papste vorgelesen werden sollten; von ihnen unterschieden sich die *litterae simplices* dadurch, dass sie, nachdem einmal der Beurkundungsbefehl vom Papst — später auch von besonders dazu

capellanus et ipsius contradictarum auditor (Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regenten 2, 159 n. 381). 1274 bekleidet der *Corrector litt. apost.* Petrus, Canonicus von Teano, Subdiacon des Papstes, das Amt des *Auditor litt. contrad.* „*de mandato de pape*“ in Vertretung (MIÖG 4, 536). 1277 finden wir als *Auditor litt. contrad.* Gerardus *mag. scolar. Parmens.*, Capellan des Papstes (Strassb. UB. 2, 36 n. 54); 1282 den Capellan Gifred von Anagni (Potthast n. 21903); 1303 den Subdiacon und Capellan Huguitio von Vercelli (Grandjean n. 80); unter Clemens V. Guido de Baysio, Erzdiacon von Bologna (Reg. Clem. V. Prolegom. S. CX). Die *audientia litt. contrad.* hat ein eigenes Amtssiegel, vgl. MIÖG a. a. O. Gleichbedeutend mit *audientia litterarum contradictarum* ist die in Johanns XXII. Constitutionen vorkommende Benennung *audientia publica*.

[1] S. oben S. 222 N. 1. [2] Erler S. 192 f.

[3] Vgl. namentlich Erler S. 195.

[4] Neben den *litterae simplices et legendae* werden in der Constitution Johanns XXII. *Paterfamilias* Erler S. 173 noch *litterae grossae* genannt. Was das an dieser Stelle bedeutet — die gewöhnliche Bedeutung, Reinschrift, kann nicht in Betracht kommen, weiss ich nicht zu sagen.

[5] S. unten Cap. XIV. Vgl. auch Rodenberg, NA 10, 511. Zwischen *litterae simplices et communes* ist schwerlich ein Unterschied zu machen; an der von Rodenberg NA 10, 510 angeführten Stelle wird mit der sächs. Summa prosarum dictaminis gegen ihre späteren Ausschreiber (QE 9, 221) zu lesen sein „*alie sunt simplices vel communes*“, nicht „*alie simplices alie communes*“.

ermächtigten Beamten[1] — ertheilt war, ohne weiteres Eingreifen der höchsten Instanz lediglich in der Kanzlei fertig gestellt wurden. Eben diese *litterae simplices* aber hatten nun, und das ersetzt gewissermassen die Vorlesung vor dem Papst, die *Audientia litterarum contradictarum* zu passiren.[2] In der Audientia, über deren Geschäftsgang hauptsächlich die schon erwähnte Instruction Johanns XXII. Aufschluss giebt, erschienen die Procuratoren der Parteien, welche die Briefe erwirkten,

[1] S. unten.

[2] Dass dem so ist, darf aus der Überschrift geschlossen werden, welche in der Bologneser Handschrift des Liber provincialis (Merkel X), sowie in den vaticanischen Handschriften 3039. 3040 (Pitra 1, 162) der Verordnung Nicolaus' III. von 1278 gegeben ist. Diese Verordnung bestimmt, welche Arten von Urkunden dem Papst verlesen werden müssen und welche ohne Verlesung gegeben werden dürfen. Heisst es nun in der Überschrift dieser Verordnung „*istae sunt litterae quae solent dari sine lectione et transeunt per audientiam*", so wird daraus zu folgern sein, dass nur die *litterae non legendae* die Audientia zu passiren hatten. — Von den Taxordnungen Johanns XXII. lässt sich für die nähere Bestimmung der hier in Betracht kommenden Dinge am besten die Scriptoren-Taxe, Erler S. 184 ff., verwerthen; doch ist dabei von den Rubriken, die Dietrich von Nieheim in der Pariser Handschrift hinzugefügt hat, abzusehen; sie sind in dem Liber cancellariae mehrfach nicht zutreffend; so wiederholt er z. B. die Rubrik „*de taxatione litterarum de audientia grossarum*" zweimal S. 184. 189, obwohl es sich um ganz verschiedene Urkunden handelt. Johann XXII. selbst unterscheidet nun 1. *litterae gratiosae*, S. 184 ff., 2. *litterae de iustitia et aliae quae per audientiam transeunt*, S. 189. Die Gebühren für Gruppe 2 sind niedriger bemessen; werden die Briefe nach Zeilen taxirt, so ist in Gruppe 1 für 2 Zeilen, in Gruppe 2 für 3 Zeilen ein gr. Turon. zu zahlen. Nun ist aber der für Gruppe 2 gewählte Ausdruck nicht so zu verstehen, als ob alle Justizbriefe und einige andere durch die Audientia gegangen wären; denn es ist ganz sicher, dass, wenn auch die grosse Mehrzahl der Justizbriefe *sine lectione* gegeben wurde (vgl. Pitra S. 167), doch einige von ihnen zu den *litterae legendae* gehörten (vgl. von vielen in Betracht kommenden Stellen nur QE 9, 221 ff. über die *commissiones*, die zu den Justizbriefen gehören). Jene Stelle kann also nur besagen wollen, dass alle Justizbriefe und von den Gnadenbriefen die, welche durch die Audientia gehen, die geringere Taxe bezahlen. Vergleicht man nun die Liste der hier aufgezählten Justiz- und Gnadenbriefe, welche die kleinere Taxe zahlen, mit der Verordnung Nicolaus' III., so decken sie sich, obwohl 50 Jahre dazwischen liegen, in denen sehr wohl abweichende Bestimmungen über die Verlesung getroffen sein können, doch zum grossen Theil, wobei man nur erwägen muss, dass Johann XXII. nur eine kleine Anzahl der hierhergehörigen Kategorieen einzeln aufzählt, für die übrigen aber Zeilentaxirung anordnet. So kommt hier vor „*Ea que de bonis*" *in minori* und *in maiori forma;* von beiden heisst es bei Pitra S. 162 „*dentur*"; „*Nonnulli iniquitatis filii*", bei Pitra S. 163 „*dentur*"; „*Contra praedonum*" vgl. Pitra S. 167 Spalte 2 oben; *confirmationes cum protectione* vgl. Pitra S. 163 Sp. 2 Abs. 4; *pro cruce signatis* vgl. Pitra S. 164. Andere lassen eine Vergleichung nicht zu; eine Abweichung finde ich nur hinsichtlich der *privilegia communia*.

sowie diejenigen, welche contradiciren wollten;[1] die Procuratoren aber bedurften, um in der Audientia überhaupt aufzutreten, einer Autorisation durch den Vicekanzler und konnten wegen unangemessenen Benehmens oder sonstiger Vergehen von derselben ausgeschlossen werden. Wenn Widerspruch erhoben wurde, so folgte nun eine weitere Verhandlung zwischen den Parteien, die eventuell mit Zurückziehung des Widerspruches unter gewissen Bedingungen endigen konnte;[2] in anderen Fällen wird es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen sein. Ob der Auditor selbst, wenn es nicht zu einem Vergleich der Parteien kam, eine selbständige Entscheidung treffen konnte, darüber ist kein mir bekanntes Quellenzeugnis vorhanden. Dagegen liegen einige Fälle aus der Zeit Urbans IV. vor, in denen trotz des Widerspruchs die Expedition der Urkunde erfolgte; einmal wird gesagt, dass dies auf Betreiben eines Cardinals, ein anderes Mal, dass es auf ausdrücklichen Befehl des Papstes erfolgt sei.[3] Es versteht sich von selbst, dass der Papst auch von dem Verfahren vor der Audientia ganz dispensiren konnte; auch dies ist unter Urban IV. auf Fürbitte von Cardinälen einige Male geschehen.[4]

Wir haben, indem wir hier die Übersicht über die römischen Kanzleiverhältnisse des 13. Jahrhunderts abschliessen, nur noch eins zu erwähnen, die Thatsache nämlich, dass es schon damals an der päpstlichen Curie noch andere Verwaltungsbureaux mit eigenem Schreiberpersonal gab, welche mit der Kanzlei nicht im Zusammenhang standen.

[1] Vgl. hierüber auch Merkel IX S. 147. Die Procuratoren mussten behufs der Contradiction persönlich erscheinen und durften sich nicht ohne genügende Entschuldigung vertreten lassen.

[2] So in den Fällen MIÖG 4, 536, Strassburger UB 2, 36 n. 54.

[3] Vgl. Pitra 1, 604 ex Tomo IV. registrorum Urbani IV. f. 159: *de mandato domini nostri fuit expedita non obstante multorum contradictione;* f. 190 *concessa est obtentu domini Guidonis Cysterciensis Cardinalis non obstante contradictione.* Eine Notiz über einen in der Audientia niedergelegten Widerspruch gegen eine Urkunde Clemens IV. von 1268 findet sich auf der Rückseite dieser Urkunde (Hasse 2, 161 n. 383); wie wir aus n. 381 erfahren, ist ein Compromiss über andere Streitpunkte erzielt worden; wie die *contradictio* in diesem Falle beseitigt ist, ergiebt sich nicht. Der technische Ausdruck für erfolgreiche Contradiction ist (nach Dietrichs von Nieheim *Stilus palatii abbreviatus*, Erler S. 222) *litteram in aud. contrad. arrestare.* Der Gegensatz dazu scheint zu sein *litteram absolvere,* vgl. die Dorsualnotiz auf einer Urk. von 1237: *hec littera est in manu auditoris contradictoriarum (sic) quam petunt absolvi* (vgl. Denifle, Archiv f. Kirchen- u. Literaturgesch. 3, 624; Strassb. UB. 2, 36 n. 54).

[4] Vgl. Pitra 1, 604: f. 94 *haec transiit sine audientia obtentu . . . episcopi Albanensis;* f. 203 *ad instantiam camerarii transiit sine audientia;* f. 338 *de speciali gratia sine audientia transiit.*

Dahin gehören namentlich die *Poenitentiaria* und die *Camera apostolica*. Die erstere ist das Amt für die Handhabung des Buss- und Poenitentialwesens[1] und wurde geleitet durch den Poenitentiarius; die ihm untergebenen Schreiber heissen *scriptores poenitentiariae*.[2] In der dem Camerarius unterstellten Kammer, der päpstlichen Oberfinanzbehörde, war das Bureaupersonal wahrscheinlich noch zahlreicher; hier findet sich auch noch im 13. Jahrhundert der in der Kanzlei damals nicht mehr übliche Titel eines *scriniarius*.[3]

Viel weniger gut, als über die Verhältnisse des ausgehenden 13. Jahrhunderts, sind wir über die Veränderungen unterrichtet, welche die päpstliche Kanzleiorganisation im Laufe des 14. Jahrhunderts, zumal während des Aufenthalts in Avignon, erfahren hat. Zwar besitzen wir aus dem Anfang der avignonesischen Periode mehrere umfassende Constitutionen, welche Johann XXII. zur Regelung der Kanzleiverfassung erlassen hat.[4] Indessen bildet bei der wichtigsten und umfangreichsten dieser Verordnungen die Neugestaltung des Gebührenwesens die Hauptsache; andere Bestimmungen beziehen sich auf die Äusserlichkeiten, Verhütung von Bestechungen u. dgl.; und so dankenswerth die Aufschlüsse sind, welche wir durch jene Constitutionen erhalten, so reichen sie doch nicht aus, um uns ein vollständiges und erschöpfendes Bild von dem Geschäftsgange in der Kanzlei zu geben. Aus der übrigen Zeit des 14. Jahrhunderts, in welcher sehr erhebliche Veränderungen eingetreten sein müssen, liegen derartige Verordnungen überhaupt nicht vor oder sind wenigstens bisher nicht zu unserer Kenntnis

[1] Vgl. Hinschius 1, 427 und die daselbst angeführten Schriften.

[2] Hugo *poenitentiarius* schon unter Innocenz III. Ep. Innoc. 2, 207. Soranus *scriptor poenitentiarius* unter Alexander IV., UB Bisth. Halberstadt 2, 220 n. 392. 1311 reducirt Clemens V. die Zahl der *script. poenit.*, die damals etwa 21 betrug, auf 12, Regest. Clem. papae V. Prolegom. S. CLVII; der Erlass ist an den Cardinalbischof von Frascati, nicht an den Vicekanzler adressirt, mit dem also diese *scriptores* nichts zu thun haben.

[3] Albertinus, der bald *scriniarius*, bald *notarius* heisst, Ep. Innoc. 1, 353; Theiner, Cod. dipl. patr. 1, 29. Mag. Nicolaus de Ferentino *scriniarius camerae* 1239, Rodenberg, Epp. 1, n. 833; Huillard-Bréholles 5, 394.

[4] Es sind 1. die Constitution „*Cum ad sacrosanctae*“ vom 10. Dec. 1316 über die Taxen der Kanzlei-Abbreviatoren und des Registers, Friedberg, Corp. iur. can. 2, 1218. 2.—4. drei Constitutionen vom 16. Nov. 1331: a) „*Ratio iuris exigit*“ über die *audientia causarum*, Erler S. 157; Bullarium Romanum 4, 317. b) „*Paterfamilias*“ über Abbreviatoren, Scriptoren und Registratoren, Erler S. 172 ff. c) „*Qui exacti temporis*“ über die *audientia litterarum contradictarum* Erler S. 191 ff.

gekommen.[1] Erst aus dem 15. Jahrhundert haben wir dann wieder zahlreiche einschlägige Constitutionen, die uns die veränderten Verhältnisse ziemlich genau zu erkennen ermöglichen, aber über den Zeitpunkt, wenn die Veränderungen eingetreten sind, keine oder nur ungenügende Auskunft geben.[2] Unter diesen Umständen werden sich über manche wichtige und interessante Fragen nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen aufstellen lassen, und der Geschichtschreiber der päpstlichen Kanzlei muss darauf gefasst sein, seine Darstellung durch spätere Publikationen vielfach nicht nur ergänzt, sondern auch berichtigt zu sehen.

Die grössten und wichtigsten Veränderungen hat innerhalb dieser letzten mittelalterlichen Periode der Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens Stellung und Thätigkeit der Notare erfahren.

Während bis mindestens in die Zeit Alexanders IV. die Vertretung des Vicekanzlers, wenn eine solche erforderlich war, in der Regel durch einen Notar besorgt wurde,[3] ist mindestens seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts — über die Zwischenzeit sind wir bisher nicht unterrichtet — diese Vertretung anderweit geregelt worden. Zuerst,

[1] Martin V. (Ciampini, Abbrev. S. 9) erwähnt nach Johann XXII. nur noch Benedict XI. und Gregor XI. als Aussteller solcher Verordnungen. Von dem ersteren kann die Constitution „*Decens et necessarium*“ von 1340 (Erler S. 196 ff.) gemeint sein, welche sich aber nur auf Advocaten und Procuratoren bezieht; von dem letzteren ist eine Bulle mit Verordnungen für die Schreiber, „*Statutum per felicis*“, in der Turiner Ausgabe des Bull. Rom. 4, 565 gedruckt. In derselben wird eine Verfügung Urbans V. erwähnt und abgeändert, welche mir noch nicht bekannt geworden ist.

[2] Die wichtigsten dieser Constitutionen des 15. Jahrhunderts sind: 1. Martin V.: „*In apostolicae dignitatis*“ vom 1. Sept. 1418, Bullar. Rom. 4, 679 ff., fragm. Ciampini Abbrev. S. 9 ff. 2. Derselbe: „*Romani pontificis*“ vom Jahre 1424, Bullar. Rom. 4, 708 ff., Ciampini a. a. O. S. 12 ff. 3. Derselbe: „*Sanctissimus dominus noster*“ vom 13. April 1425, Döllinger S. 335, Auszug bei Ciampini S. 16. 4. Eugen IV.: „*Romani pontificis*“, Ciampini S. 17 ff. ohne Daten. 5. Derselbe: „*Sicut prudens paterfamilias*“ vom 7. Juni 1445, Ottenthal MIÖG Erg. 1, 569 ff. 6. Calixt III.: „*Assidua nostri*“ vom 28. März 1458, Ciampini S. 20 ff. 7. Pius II.: „*Rationi congruit*“ vom 3. Sept. 1458, ebenda S. 22 f. 8. Derselbe: „*Dum ingentia*“ vom 24. Nov. 1458, ebenda S. 23 f. 9. Derselbe: „*Vices illius*“ vom 15. Nov. 1463, ebenda S. 25 ff. 10. Derselbe: „*Quo salubrius*“ vom 30. Mai 1464, ebenda S. 28 ff. 11. Paul II. „*Illa quorum*“ vom 3. Dec. 1464, ebenda S. 31 f. 12. Derselbe: „*Cum pridem*“ vom gleichen Datum, ebenda S. 32. 13. Sixtus IV.: „*Divina aeterni*“ vom 11. Jan. 1478, ebenda S. 33 ff. Andere Constitutionen, so Nicolaus' V.: „*Pastoralis officii*“, vgl. Ottenthal a. a. O. S. 455 N. 1, sind noch unbekannt. Für die Verhältnisse der Secretäre ist Hauptquelle Innocenz VIII.: „*Non debet reprehensibile*“, Bullar. Roman. 5, 330 ff.

[3] S. oben S. 207 f.

soviel bis jetzt bekannt ist, im Jahre 1376, als bei Gregors XI. Abreise aus Avignon behufs der Rückkehr nach Rom der Vicekanzler Peter von Pampelona in Avignon zurückblieb, ist es vorgekommen, dass ein ständiger Vertreter des Kanzleichefs mit dem Titel *Regens* (später auch *Locumtenens* oder *Praesidens*) *cancellariae* bestellt wurde.[1] Der erste, der mit diesem Amt betraut wurde, war Bartholomaeus Prignano, Erzbischof von Acerenza, und seit 1377 von Bari;[2] ihm folgte, als er 1378 als Urban VI. den päpstlichen Stuhl bestieg, der Cardinalpriester Ramnulphus von S. Potentiana.[3] Handelt es sich hier um eine Vertretung des Vicekanzlers wegen Abwesenheit von der Curie, so findet in gleicher Weise 1453 nach dem Tode des Vicekanzlers Francesco Condolmer, dessen Amt längere Zeit unbesetzt blieb, die Ernennung eines *Regens Cancellariae* statt: es ist der Bischof Berard von Spoleto. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind uns dann eine Reihe von Ernennungspatenten solcher Vertreter erhalten; der Auftrag bezieht sich theils auf längere, theils auf kürzere Zeit und wird in der Regel damit motivirt, dass der Vicekanzler in Geschäften oder zu seiner Erholung die Curie verlassen müsse. Die Patente sind in der Regel von den Vicekanzlern ausgestellt;[4] aber die Ernennung erfolgt auf mündlich ertheilte Genehmigung des Papstes; nur ausnahmsweise hat der letztere direct einen *Regens cancellariae* ernannt.[5] Dem Cardinalcollegium gehören die Vertreter nur in einigen Fällen an; auch Notare sind nur vereinzelt dazu ernannt worden.[6] Die Befugnisse des Vicekanzlers gehen auf den *Regens* für die Zeit, in welcher er die Vertretung führt, in vollem Umfange über.

Wie an der eben besprochenen, so zeigt sich auch noch an einer zweiten Thatsache eine Lockerung des früher so engen Verhältnisses zwischen Vicekanzler und Notaren: der gemeinsame Haushalt, den sie

[1] Ciampini, Vicecanc. S. 98 ff.

[2] Vgl. über ihn Erler, Dietrich von Nieheim S. 19 N. 2.

[3] So zu 1380 im Liber cancellariae, Erler S. 203. Ciampini a. a. O. nennt ihn Rainulf (von Monteruco).

[4] Vgl. z. B. Ciampini, Vicecanc. S. 101: *de mandato sanctissimi domini nostri nobis oraculo vivae vocis facto;* ebenso S. 101. 103. 106 u. s. w.

[5] So 1499 (a. a. O. S. 107), als der Vicekanzler abwesend und der von ihm ernannte Regens schwer erkrankt war. Der unter diesen Umständen ernannte Vertreter gehört zum Collegium der Abbreviatoren: wie denn auch später der älteste Abbreviator den Regens bei bloss vorübergehender Behinderung von selbst vertritt, Ciampini, Abbrev. S. 42.

[6] Unter Bonifaz IX. war Bartholomaeus Francisci Regens, der das Amt auch noch unter Innocenz VII. bekleidet, vgl. Erler S. 204—14; er war nach Erler, Dietrich von Nieheim S. 259, Protonotar.

im 13. Jahrhundert führten, hat aufgehört zu bestehen. Wann seine Auflösung eingetreten ist, wissen wir nicht, doch wird es in der avignonesischen Zeit geschehen sein. Im 15. Jahrhundert ist demgemäss der einstige Leiter dieses Haushaltes, der *Senescalcus* oder *Custos cancellariae,* wie er jetzt heisst, nicht mehr Privatbeamter des Vicekanzlers und der Notare, sondern päpstlicher Beamter, der in die Hände des Vicekanzlers seinen Amtseid leistet;[1] er wird vom Vicekanzler,[2] später vom Papst selbst aus der Zahl der Abbreviatoren oder Scriptoren, und zwar wenigstens seit 1439, sein gutes Verhalten vorausgesetzt, auf Lebenszeit ernannt und fungirt hauptsächlich als Vermittler zwischen den einzelnen Bureaux der Kanzlei.[3]

Ungleich wichtiger ist drittens eine erhebliche Verringerung der amtlichen Obliegenheiten der Notare. Haben wir gesehen, dass denselben im 13. Jahrhundert der Vortrag beim Papste über die eingereichten Petitionen und damit die Vorbearbeitung der zu beurkundenden Angelegenheiten zustand, so haben sie diese Function im Laufe der nächsten Jahrzehnte verloren. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts giebt es eine allgemeine Bittschriften-Einlieferungsstelle, die als die *Communis data* bezeichnet wird;[4] kein Notar oder Abbreviator darf Petitionen annehmen, wenn sie nicht hier eingeliefert oder ihm durch einen vom Papst besonders beauftragten höheren Beamten zugestellt worden sind. Die Verordnungen Johanns XXII. enthalten keine näheren Bestimmungen über die Behandlung der Petitionen, wiederholen aber in der Eidesformel der Notarabbreviatoren[5] lediglich das, was in den Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts enthalten ist, so dass man annehmen muss, dass die Verhältnisse noch nicht geändert waren, als jene Formel aufgestellt wurde. Dann aber muss noch im Laufe des 14. Jahrhunderts eine solche Veränderung eingetreten sein. Aus der *Data communis* wird ein besonderes Amt, die Dataria; der Datarius, der an der Spitze derselben steht und eigene Referendare tragen die Petitionen vor;[6] die Notare haben damit im 15. Jahrhundert nichts mehr zu thun.

[1] So nach Martin V. „*In apostolicae dignitatis*“ § 8.

[2] So nach der eben erwähnten Constitution Martins V.

[3] Vgl. Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 460 N. 1.

[4] Merkel IX: *nullus omnino notarius petitiones recipiat nisi que fuerint in communi data recepte.* Merkel VII (Erler S. 148): *item non recipient petitiones simplices preter eas que sibi de communi data provenient nisi de mandato vicecancellarii seu notarii.*

[5] Vgl. den Eid der Notarabbreviatoren in Johanns XXII. Constitution Paterfamilias, Erler S. 174 (auch Erler S. 12).

[6] Vgl. unten Cap. XIII.

Schon früher, bereits vor Johann XXII., ist endlich den Notaren auch ein erheblicher Theil der Arbeit des Concipirens abgenommen und anderen Beamten übertragen worden, wie gleich näher darzulegen sein wird.

Trotz dieser Einschränkung ihrer amtlichen Thätigkeit hat sich die Zahl der Notare im Laufe des 14. Jahrhunderts beträchtlich vermehrt.[1] Bereits 1425 beklagte Martin V., dass während nach alten Satzungen es nicht mehr als sechs oder einschliesslich des Vicekanzlers sieben Notare geben sollte, jetzt mehr als vierzig derselben, die in verschiedenen Theilen der Welt lebten, diesen Titel führten;[2] er verordnet eine Reduction auf die alte Zahl, welche dadurch herbeizuführen ist, dass keine neuen Ernennungen stattfinden, solange es mehr als sechs Notare giebt.[3] Wie weit das inne gehalten worden ist, vermag ich nicht zu sagen; wahrscheinlich machte man aber schon damals einen Unterschied zwischen wirklich Dienst thuenden und deshalb auch an den Einkünften participirenden und zwischen blossen Titularnotaren, welchen nur Rang- und Ehrenvorzüge zukamen.[4] Diese waren noch immer sehr erheblich: noch Martin V. bestätigt ihnen insbesondere ihren Vorrang vor den Prälaten in der Weise, dass in der päpstlichen Capelle wenigstens drei Notare, die nach einem wöchentlichen oder monatlichen Turnus bestimmt werden, sogar vor den geweihten Bischöfen sitzen sollen. Er verordnet aber auch, dass niemand Notar werden soll, der nicht Doctor oder Licentiat des canonischen oder civilen Rechtes ist; nur wer von beiden Eltern her erlauchter Abkunft ist, kann von der Erwerbung des akademischen Grades dispensirt werden. Ausserdem sollen alle Notare wenigstens die Subdiaconatsweihe erlangen.

Zum Unterschied von anderen minder hochgestellten Notaren der päpstlichen Behörden werden die *notarii sedis apostolicae* schon im 14.

[1] Ernannt werden sie natürlich immer noch vom Papst, vgl. das Ernennungspatent eines Notarius *sed. ap.*, der *per annulum* investirt wird, Reg. Clem. Pap. V. n. 130 1, 21.

[2] Martin V. „*Sanctissimus dominus*“ (Döllinger S. 337): *antiqui patres septem tantum statuerunt protonotarios, quorum primus est dominus vicecancellarius Rom. eccl., reliqui qui hodiernis temporibus protonotarii nuncupantur. Et quia ad praesens iam sunt plures quam quadraginta per diversa mundi loca* u. s. w.

[3] Das für das Konstanzer Concil aufgestellte *Avisamentum de annuo subsidio pecuniario summo pontifici, cardinalibus et officialibus curiae Romanae praestando* (Döllinger S. 321) wirft nur für sieben Protonotare ein Gehalt von je 700 Ducaten aus.

[4] Vgl. Hinschius 1, 443.

Jahrhundert in der Regel als *Protonotarii* bezeichnet;[1] dieser Titel wird ihnen auch bisweilen in päpstlichen Erlassen, so z. B. in der mehrfach angezogenen Constitution Martins V. von 1425 beigelegt, scheint aber doch im 15. Jahrhundert noch nicht als der eigentlich officielle betrachtet zu sein.[2]

Die amtliche Thätigkeit der Protonotare beschränkt sich nun im 14. und 15. Jahrhundert im wesentlichen auf die Bearbeitung erstens derjenigen Urkunden, welche in päpstlichen Consistorialsitzungen beschlossen werden, d. h. insbesondere derjenigen, welche die Vergabungen von Bischofssitzen und gewissen grösseren Klöstern betreffen,[3] zweitens aller Justizbriefe.[4] Sie selbst haben sich schon im 14. Jahrhundert noch weniger als im vorangehenden an der Abfassung oder Correctur der Concepte dieser Urkunden betheiligt, im 15. wird geradezu gesagt, dass sie dazu nicht mehr im Stande seien.[5] Diese Arbeit lag vielmehr nach wie vor den Abbreviatoren der Notare *(abbreviatores notariorum* oder *protonotariorum)* ob.[6] Diese blieben auch im 14. oder 15. Jahr-

[1] So z. B. *Nicolaus de Auximo domini nostri papae prothonotarius et secretarius*, Denifle, Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. 2, 29 N. 1.

[2] Vgl. Pius II. „*Cum servare*" von 1459: *notariorum nostrorum, quos vulgo protonotarios quasi per excellentiam quandam non ab re consuetudo vocat.* Daher nennt sich um 1460 der Magister Rode, der officiell *notarius* heisst, selbst *protonotarius*, worin man nicht mit Meinardus, NA 10, 40 f. ein Avancement sehen darf.

[3] Martin V. „*In apostolicae dignitatis*" §. 2 (Ciampini, Abbrev. S. 10): *notarii praedicti pro minutis litterarum provisionum patriarchalium, metropolitanarum ac aliarum cathedralium ecclesiarum et monasteriorum quorumcumque consistorialiter factarum, cum aliae non pertineant ad ipsos, recipere valeant* u. s. w. Vgl. Döllinger S. 338. — Diesen Promotionsurkunden schliessen sich wenigstens im 14. Jahrhundert auch die mit den Unterschriften der Cardinäle versehenen feierlichen Urkunden an, welche jetzt *privilegia communia* heissen (vgl. die *forma scribendi privilegium commune*, BEC 1858 S. 73); denn in der Taxordnung Johanns XXII. (Erler S. 178) werden die *privilegia communia* unter den von den *abbreviatores notariorum* zu corrigirenden Urkunden aufgezählt. Auch noch einige andere Confirmationsurkunden scheinen damals noch zum Geschäftskreise der Notare gehört zu haben.

[4] Dass die Justizbriefe zur Competenz der Notare gehören, ergiebt sich aus den Taxordnungen Johanns XXII. (Erler S. 177 ff.); s. auch Martin V. „*Romani pontificis*" § 8, Eugen IV. „*Rom. pontificis*" § 10 (Ciampini S. 14. 19); vgl. Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 452.

[5] Martin V. „*Romani pontificis*" § 13, Ciampini S. 16: *et quia notarii dictae sedis, ad quorum officium plurimarum litterarum confectio et expeditio pertinet, illas per se facere nequeunt.*

[6] *Abbreviatores notariorum* heissen sie in Johanns XXII. Constitution „*Paterfamilias*" (Erler S. 177) und entsprechend später öfter. Gleichbedeutend ist der Ausdruck „*abbreviatores qui tenent cameras notariorum*" (ebenda S. 174);

hundert streng genommen ebenso Privatbeamte der Notare, von welchen sie ernannt wurden, wie sie es im 13. Jahrhundert gewesen waren,[1] allein bei der Bedeutsamkeit ihrer Functionen innerhalb der Kanzlei wurde ihre Stellung in derselben mehr und mehr durch päpstliche Verordnungen regulirt und eingeschränkt. Johann XXII. hat in dieser Beziehung nur bestimmt, dass die Notare gute und erfahrene Abbreviatoren haben sollen, die sich an die vorgeschriebenen Taxen genau halten;[2] sie haben sich in den Quartieren der Notare zu versammeln und hier von der neunten Stunde bis zur Mittagsmahlzeit ihren Geschäften obzuliegen; ihren Amtseid[3] legen sie in die Hände des Vicekanzlers ab;[4] es ergiebt sich aus demselben, dass sie bei ihrer ganzen Thätigkeit an die Instructionen ihrer Notare gebunden sind. Weitergehend in der Einschränkung der Rechte der Notare sind die Verordnungen des 15. Jahrhunderts. Martin V. beklagt, dass die Notare häufig minder kundige und erfahrene Männer zu ihren Abbreviatoren ernennen; er lässt ihnen zwar das Ernennungsrecht derselben, bestimmt aber, dass in Zukunft kein Notar einen Abbreviator recipire, der nicht zuvor im Auftrage des Vicekanzlers durch andere Abbreviatoren einer Prüfung unterworfen ist und diese Prüfung bestanden hat.[5] In einer anderen Constitution desselben Papstes ist dann dem Vicekanzler noch die Befugnis gegeben, die Notarabbreviatoren abzusetzen, wenn sie sich als untüchtig erweisen; der Vicekanzler hat, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, dem betreffenden Notar eine angemessene Frist für die Ernen-

ihnen gegenüber stehen *alii abbreviatores qui non tenent cameras notariorum* (ebenda S. 175), und es ist derselbe Gegensatz, wenn (ebenda S. 173) von „*abbreviatores qui tenent tam primam generalem quam alias cameras dictorum notariorum*" gesprochen wird. Gleichbedeutend mit *abbreviator notariorum* ist wohl der Ausdruck „*abbreviator de iusticia*", der im Kanzleibuch (Erler S. 205) bei der Reception des Turibius Fernandi gebraucht wird. Dagegen heissen die Abbreviatoren, welche nicht unter den Notaren stehen, „*abbreviatores litterarum apostolicarum*" (so im Kanzleibuch, Erler S. 205, bei der Aufnahme des Gerung von Swaningen und öfter); gleichbedeutend ist auch der Ausdruck „*abbreviator cancellariae*", der bei der Reception des P. de Ingelhuem (ebenda S. 206) gebraucht wird. Im Deutschen wird man beide Kategorieen am besten unterscheiden, wenn man von Notarabbreviatoren und Kanzleiabbreviatoren spricht.

[1] Es ist also nicht richtig, wenn Erler, Dietrich von Nieheim S. 21, die Abbreviatoren aus Beamten der Notare Beamte der Kanzlei werden lässt. Die Notarabbreviatoren bleiben vielmehr, wie oben näher ausgeführt wird, Beamte der Notare, aber neben ihnen stehen andere Abbreviatoren als Kanzleibeamte.

[2] Erler S. 172 f. [3] Erler S. 174.

[4] Vgl. Erler S. 211: *iuravit mag. F. Cervarie officium abbreviatoris camere domini Francisci notarii.*

[5] Martin V.: „*Romani pontificis*" § 13. 14 (Ciampini S. 16).

nung eines Nachfolgers zu setzen, und wenn dieselbe fruchtlos verstreicht, selbst dafür Sorge zu tragen.[1]

Die Bearbeitung der Concepte der nicht den Notaren und ihren Abbreviatoren zugewiesenen Urkunden,[2] d. h. der Hauptmasse der *Literae gratiosae,* lag im 14. Jahrhundert den Kanzleiabbreviatoren *(abbreviatores literarum apostolicarum)* ob, die zuerst in den Constitutionen Johanns XXII. ausdrücklich erwähnt werden, aber nicht erst von ihm eingeführt worden sind. Sie sind eigentliche päpstliche Beamte und werden vom Papst oder vom Vicekanzler ernannt, von letzterem vereidigt.[3] Die Zahl dieser Abbreviatoren[4] wurde von Benedict XII. auf vierundzwanzig festgestellt, hat sich aber später bedeutend erhöht und mannigfach geschwankt, unter Pius II. wurde sie auf 70, unter Sixtus IV. auf 72 festgesetzt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zerfiel das Collegium nachweisbar in drei Classen, die unterste der *abbreviatores primae visionis,* die mittlere der *abbreviatores de parco minori* und die oberste der *abbreviatores de parco maiori.* Die letzteren Bezeichnungen stammen von zwei in dem Gebäude der Kanzlei befindlichen, mit Schranken abgegrenzten Räumen, innerhalb deren die collegialischen Verhandlungen der betreffenden Abtheilungen stattfanden *(parcus maior* und *parcus minor),* und sie sind wahrscheinlich in Avignon entstanden; wenigstens hat man in Frankreich schon früh, was in Italien nicht nachweisbar ist, einen derartigen für richterliche Verhandlungen bestimmten Raum Parc (Parquet) genannt[5] und diese Namen

[1] Martin V.: „*Sanctissimus dominus*“ (Döllinger S. 388); vgl. auch Eugen IV.: „*Romani pontificis*“ § 14 (Ciampini S. 20).

[2] Soweit dieselben nicht in späterer Zeit in den Geschäftskreis der Secretäre fielen, s. unten.

[3] Ernennung durch den Vicekanzler ergiebt sich aus Johanns XXII. Bestimmung (Erler S. 173): *quod nullus audeat formare notam, nisi abbreviator per . . . vicecancellarium vel notarium seu quemvis eorum factus.* Sixtus IV. überlässt dem Vicekanzler 21 von den 72 Abbreviatorenstellen, die er errichtet zu freier Verfügung (Ciampini S. 38), behält sich also die Besetzung der anderen vor.

[4] Vgl. für das Folgende Ottenthal S. 449 ff. Ich führe Belege nur an, wo ich Ottenthal ergänze oder von ihm abweiche.

[5] Littré s. v. parc führt aus einer Ordonnanz des 14. Jahrh. an: *quant li roys de France viendra en parlement, que le parc soit tout vide.* Bei Jean de Condé 2, 21 (Ausg. von Scheler, Brux. 1867) erscheinen vor Venus allerlei Leute, die Klagen anbringen, und es heisst:

Devant Venus sont amassé
Cil qui a besoignier avoient . . .
En piez pardewant la diewesse
Se leva une chanonesse
A grant route de blans souplis;
Mout tost en fu li pars amplis.

Freundliche Mittheilung von A. Tobler.

auch auf das verhandelnde Collegium übertragen.[1] Wie sich aus einer Constitution Calixts III. von 1458[2] ergiebt, sind die *abbreviatores de parco minori* identisch mit den *abbreviatores vicecancellario assistentes*, die schon in früheren Constitutionen, insbesondere denen Martins V.[3], erwähnt werden und offenbar als die zuverlässigsten und erfahrensten Beamten des ganzen Amtes gelten. Sie allein haben nach jenen Bestimmungen gegenwärtig zu sein, wenn „Kanzlei gehalten" wird; sie sind bei der dann erfolgenden feierlichen Judicatur betheiligt, bei welcher die mundirten Urkunden in Gnadensachen[4] verlesen und mit den Suppliken verglichen werden, damit festgestellt werde, ob sie nach Inhalt und Form zu beanstanden oder, von den revidirenden Abbreviatoren und vom Vicekanzler signirt, ans Siegelamt abzugeben seien. Der Aufnahme in den *parcus maior* ging nach den Constitutionen Martins V. ein Examen voran, das durch die zu demselben gehörenden Abbreviatoren abgenommen wurde; der Aufzunehmende musste die Mehrheit der Stimmen für sich haben; Calixt III. hat überdies angeordnet, dass der Aufnahme in den *parcus maior* eine dreijährige Dienstzeit in der Abtheilung *de prima visione* und ein fünfjährige im *parcus minor* voranzugehen habe;[5] er setzte zugleich fest, dass die *abbreviatores de parco maiori* zur Aufnahme neuer Collegen nicht verbunden sein sollten, wenn ihre Zahl nicht unter zehn oder zwölf herabgesunken sei.[6]

[1] Es stimmt zu der Annahme der Entstehung der drei Classen in Avignon, dass nach Sixtus IV. „*Divina aeterni*" § 8 (Ciampini S. 35) die drei Classen schon unter Benedict XII. existirt haben sollen, was ich nicht mit Ottenthal S. 450 N. 8 bezweifeln möchte. Auch wird der Unterschied zwischen den Abbreviatoren, die bei der *prima litterarum visio*, und denen, die bei der *secunda litterarum visio* fungiren, schon in einem Erlass des Kanzleichefs Ramnulf unter Urban VI. als bereits bestehend vorausgesetzt (Erler S. 205).

[2] Ciampini, Abbreviatores S. 20 ff. Keinesfalls können die *assistentes vicecancellario*, wie Erler, Dietrich von Nieheim S. 22 meint, mit den Notarabbreviatoren identificirt werden.

[3] Ciampini a. a. O. S. 11. 13; vgl. auch Eugen III. „*Romani pontificis*" § 2, ebenda S. 18.

[4] Bei den Justizbriefen findet die Judicatur im Beisein der Notare und ihrer Abbreviatoren statt, zu denen noch *doctores iuris* hinzugezogen werden können; bei den *literae de curia* und *secretae*, bei denen ja in der Regel keine Supplik vorhanden war, fällt sie ganz fort; vgl. Ottenthal S. 451 N. 3.

[5] Ciampini a. a. O. S. 21. Eugen IV. „*Romani pontificis*" § 1, ebenda S. 17, hat den *parcus maior* in eine *pars superior* und eine *pars inferior* getheilt, deren erste aus den älteren Abbreviatoren bestehen und die schwierigeren Angelegenheiten erledigen solle. Nur wenn so wenig Briefe vorliegen, dass alles in zwei Stunden erledigt werden kann, soll der ganze *parcus* im Plenum verhandeln. Später ist von einer solchen Theilung, soviel ich sehe, nicht mehr die Rede.

[6] Doch betrug sie unter Pius II. schon wieder zwanzig, Ciampini S. 27.

Über die Mitglieder der beiden anderen Classen von Concipisten, der *abbreviatores de prima visione*, denen offenbar die erste Vergleichung der gefertigten Reinschriften mit den Minuten oblag,[1] und der *abbreviatores de parco minori*, deren eigenthümliche Functionen nirgends deutlicher hervortreten,[2] fehlt es an gleich genauen Bestimmungen. An dem eigentlichen Abfassen der Concepte aber waren Mitglieder aller drei Abtheilungen betheiligt.[3]

Zu einem eigentlichen Collegium sind die Kanzlei-Abbreviatoren erst durch zwei Constitutionen Pius' II. von 1463 und 1464 organisirt worden,[4] in denen die Zahl der activen und an der Vertheilung der Sporteln betheiligten Abbreviatoren (der *abbreviatores participantes*), wie schon erwähnt, auf 70 festgestellt wurde. Diese participirenden Abbreviatoren wurden ermächtigt, alle drei Monate vier Candidaten aus ihrer Mitte vorzuschlagen, aus denen der Vicekanzler oder sein Vertreter einen Vorstand des Collegiums (Distributor) zu erwählen hatte. Dem letzteren sollten alle genehmigten Suppliken nach ihrer Registrirung übergeben werden, und er hatte sie sodann gleichmässig und der Reihe nach unter die einzelnen Abbreviaturen zu vertheilen. Diese Constitutionen wurden dann zwar unter Paul II. auf die Beschwerde der *abbreviatores de parco maiori* und der *scriptores* wieder aufgehoben,[5] und es gingen somit die von Pius II. dem Distributor zugetheilten Functionen wieder, wie früher üblich gewesen war, auf den Vicekanzler über, aber schon Sixtus IV. stellte 1478 die Collegial-Einrichtung wieder her.[6] Er fixirte die Zahl der Abbreviatoren auf 72 (12 *de parco maiori*, 22 *de parco minori*, 38 *de prima visione*), traf neue Anordnungen über die Vertheilung der Sporteln durch drei von den Abtheilungen zu erwählende Receptoren, überliess es aber dem Vicekanzler, beziehungsweise seinem Stellvertreter, ob er die Suppliken behufs Anfertigung der Mi-

[1] Ottenthal S. 450 N. 11. Vgl. auch den Erlass des Vicekanzlers Ramnulf, Erler S. 205.

[2] Pius II. „*Vices illius gerentes*" § 9 (Ciampini a. a. O. S. 37) stellt den *abbrev. de parco maiori* und denen *de prima visione* andere gegenüber „*ad videndum literas per secretarios expediendas*". Sind das vielleicht die *abbr. de parco minori?* Vgl. auch Pius II. „*Quo salubrius*" § 7; ebenda S. 30.

[3] Ottenthal S. 450. Dass das auch für die Mitglieder des *parcus maior* gilt, erhellt nicht bloss aus der von Ottenthal angeführten Stelle, sondern auch aus Eugen IV. „*Romani pontificis*" § 1, wo bestimmt ist, dass die bei der Judicatur revidirenden und signirenden Abbreviatoren nicht dieselben sein dürfen, welchen die Supplik distribuirt war, d. h. welche das Concept entworfen haben.

[4] Ciampini a. a. O. S. 25 ff.

[5] Ciampini a. a. O. S. 31 ff.

[6] Ebenda S. 33 ff.

nuten selbst vertheilen oder durch einen von ihm aus der Zahl der 72 Abbreviatoren zu ernennenden Distributor vertheilen lassen wollte.[1] Schliesslich überliess er die Besetzung von 21 Abbreviatorenstellen (6 aus der ersten,[2] 7 aus der zweiten, 8 aus der dritten Classe) dem Vicekanzler, reservirte aber die übrigen Stellen päpstlicher Verleihung.

Hier ist noch zu erwähnen, dass schon im 14. Jahrhundert nicht alle von den Notar- oder Kanzleiabbreviatoren signirten Concepte auch wirklich von ihnen verfasst sind. Indem Johann XXII. verbot, dass irgend Jemand ausser den ordnungsmässig bestellten Abbreviatoren Concepte von Papsturkunden zu entwerfen wagen solle, liess er eine Ausnahme in Betreff derjenigen Urkunden zu, welche nach ganz feststehenden Formularen geschrieben wurden.[3] Wahrscheinlich handelte

[1] Mit der Massgabe (§ 13): *quando uni ex aliis duae, abbreviatori de prima praesidentia tres tantum supplicationes distribuantur.* So ist die Stelle zu interpungiren, die also den Mitgliedern der ersten Abtheilung, denen § 10 höhere Gebühren zuweist, auch entsprechend grössere Arbeit auferlegt.

[2] Darunter die Stelle des *corrector litterarum apostolicarum*, der auch nach anderen Verordnungen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu den *abbreviatores* des *parcus maior* gehört (vgl. Calixt III. „*Assidua nostri*“ §§ 5. 6; Pius II. „*Rationi congruit*“ § 1; Ciampini a. a. O. S. 22) und unter ihnen den ersten Rang einzunehmen scheint. 1459 vereinigt der Magister Johannes Rode die Ämter eines *notarius*, *referendarius* und *corrector litterarum apostolicarum* NA 10, 41. Er selbst nennt sich a. a. O. S. 40 *protonotarius* und *corrector*. — Über den *auditor litterarum contradictarum* erfahren wir in dieser Zeit wenig. Geschäftsgang und Competenz der *audientia l. c.* scheinen sich nicht geändert zu haben. Dass der Auditor und der Corrector jetzt gleichen Rang mit den Protonotaren gehabt haben, ergiebt sich aus Martin V. „*Sanctissimus dominus*“ (Döllinger S. 337). Die hohe Bedeutung des Amtes erhellt auch aus den in das Kanzleibuch (Erler S. 207) eingetragenen Ernennungen eines Erzbischofs zum *auditor* und eines Bischofs zum *locumtenens auditoris litterarum contradictarum*. Martin V. „*In apostolicae dignitatis*“ § 1 (Ciampini S. 9) erwähnt als Inhaber des Amtes aus der Zeit seiner letzten Vorgänger *bone memorie Gaufridus episcopus Cabillonensis* und *Petrus tunc electus Vivariensis*. Letzterer ist gewiss der spätere Cardinalbischof von Sabina, gest. 1389 oder 1390, vgl. Gams S. XIII. 656. In Chalons finde ich keinen Gaufrid, wohl aber in Cavaillon 1322—26, vgl. Gams S. 532; wäre dieser gemeint, so würde man allerdings Cabellionensis statt Cabillonensis lesen müssen.

[3] Erler S. 173: *quod nullus audeat formare notam, nisi abbreviator per . . . viceeancellarium vel notarium seu quemvis eorum factus existat, simplicibus ac legendis et grossis aliisque formis communibus de iustitia, que non mutantur, dumtaxat exceptis.* Was hier „*grossae*“ bedeutet, weiss ich nicht, wie ich schon oben S. 225 N. 4 bemerkt habe: ich vermuthe eine Corruption des Textes, weiss aber keine Besserung vorzuschlagen. Ob aus dem „*aliis*“ vor *formis communibus de iustitia* zu folgern ist, dass auch unter den *legendae et simplices* nur Justizbriefe zu verstehen seien, würde ich an sich nicht zu entscheiden

es sich dabei zumeist, wenn nicht ausschliesslich, um die gewöhnlichen Justizbriefe; es kann sein, dass dieselben in den Justizbehörden, welchen die Bearbeitung der Processe oblag, sofort concipirt wurden;[1] es würde aber auch nicht unmöglich sein, dass in gewissen Fällen schon die Procuratoren der Parteien, denen ja die Formulare genau bekannt waren, die Concepte entworfen hätten.[2] Die Abbreviatoren hatten in solchen Fällen die ihnen übergebenen Concepte sorgfältig zu prüfen und zu corrigiren, worauf sie dieselben ebenso wie von ihnen selbst entworfene signirten; durch die Signatur übernahmen sie die Verantwortlichkeit für die richtige Abfassung nach Form und Inhalt, und wenn sich die Reinschrift später als durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit fehlerhaft erwies, so mussten sie die Kosten der Rescribirung tragen.[3]

Die signirten Concepte der päpstlichen Erlasse gingen ausnahmslos in das Bureau der *Scriptores litterarum apostolicarum*; bei der Reinschrift kam eine Betheiligung der Parteien keinesfalls in Betracht;[4] und gegen die Ausgabe von Justizbriefen direct durch die Justizbehörden, also auch unter den Siegeln der *Auditores causarum*, die wiederholt vorgekommen ist,[5] sind mehrfach päpstliche Verordnungen ergangen.

wagen: die Ausdrucksweise in all diesen päpstlichen Kanzleiordnungen ist leider oft eine wenig präcise. Doch halte ich es aus einem anderen Grunde für wahrscheinlich: in der Taxordnung Johanns ist bei den meisten Justizbriefen nur von einer Gebühr „*pro correctione notarum*“ die Rede, während bei den Gnadenbriefen nur von einer Gebühr „*pro nota facienda*“ und gar nicht „*pro correctione notae*“ gesprochen wird.

[1] Dafür spricht namentlich, dass Martin V. verordnet, die *executoriae sententiarum* nicht unter dem Siegel des betreffenden Auditors, sondern nur *per cancellarium* und *sub bulla* zu expediren (Döllinger S. 339). Es muss also doch üblich gewesen sein, dieselben schon in der *audientia causarum* zu concipiren. Nach Dietrich von Nieheim, *De stilo palatii* (Erler S. 222) ergingen früher auch die *littere remissionum* vielfach „*sub sigillis dominorum auditorum causarum*“. Als er sein Schriftchen abfasste, war das aber nicht mehr Brauch.

[2] Ein Missbrauch war es dagegen, wenn Alexander V. auch Concepte zu Gratienbriefen nach dem *rotulus supplicationum* durch seine Privatkleriker verfassen liess und so das Einkommen der Abbreviatoren schmälerte; vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 189.

[3] Nur bei den Consistorial-Urkunden scheint die Signirung durch die Abbreviatoren nicht genügt zu haben. Noch Martin V. „*Sanctissimus dominus*“ (Döllinger S. 339) verordnet, dass die Abbreviatoren die „*minutas promotionum*“ den Protonotaren zur Correctur übergeben sollen, und dass diese dementsprechend die Kosten einer wegen Conceptfehler nöthigen Rescribirung tragen.

[4] Dagegen durften nach einer Verordnung des 15. Jahrhunderts (Ottenthal S. 588) für die Zierschrift, in welcher in Gnadenbriefen der päpstliche Name in der ersten Zeile hergestellt wurde, andere Kalligraphen hinzugezogen werden.

[5] S. N. 1.

Die collegialische Organisation der Scriptores war, wie wir wissen, älter als diejenige der Abbreviatoren, und dementsprechend war lange Zeit auch der Rang der päpstlichen Reinschreiber ein höherer als derjenige der Concipienten; ersteren kam kraft ihres Amtes der Titel Magister zu, den die Abbreviatoren nur in Avignon, später aber nicht ohne weiteres führen durften; auch erkannte schon Bonifaz IX. an, dass alle Scriptoren Familiaren des Papstes seien und gewesen seien.[1] Die volle Gleichstellung der Abbreviatoren mit den Scriptoren ist erst durch Pius II., der auch ersteren Titel und Rechte der päpstlichen Familiaren einräumte, bewirkt worden.[2]

Die Zahl der Mitglieder des Scriptorencollegiums sollte nach altem Herkommen[3] 101 betragen; doch ist diese Zahl wiederholt bedeutend überschritten worden, namentlich auch dadurch, dass einzelne zu auswärtigen Bisthümern und Prälaturen beförderte Scriptoren kraft besonderer päpstlicher Dispensation Mitglieder des Collegiums blieben.[4] Dann hat das Constanzer Concil die Reduction der Zahl auf 101 beschlossen;[5] indessen ist diese Bestimmung, obwohl von Martin V. und Eugen IV. eingeschärft, schwerlich ganz durchgeführt worden. Das Amt war käuflich und wurde im 15. Jahrhundert mit Beträgen bis zu 1000 Goldgulden bezahlt; die Ernennung erfolgte auf Lebenszeit[6] durch den Papst; eine Besetzung einzelner Stellen durch den Vicekanzler, wie sie bei den Abbreviatoren vorkam, ist nicht nachweisbar. Dagegen hatten nach der Constitution Eugens IV. von 1445, in welcher die älteren Verordnungen für das Colleg zusammengefasst und ergänzt werden, die vom Papst ernannten Scriptoren vor ihrer Aufnahme in das Collegium

[1] Vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 24.

[2] Vgl. Pius II. „*Vices illius*“ § 3 (Ciampini, Abbrev. S. 25).

[3] Vgl. Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 453.

[4] Vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 30. — Auch für das folgende verweise ich wesentlich auf die Abhandlung von Ottenthal; ich führe Belegstellen in der Regel nur an, wo ich dieselben zu ergänzen oder zu berichtigen habe.

[5] In Constanz sollen nach Dacher mindestens 142 Scriptoren gewesen sein, v. d. Hardt 5, 22.

[6] Doch kommen auch Ernennungen auf beschränkte Zeit vor, so z. B. wird unter Urban VI. Nicolaus Gilimberti nur bis zur Rückkehr des Egidius Winans recipirt. Er wird dabei „*grossator litterarum apostolicarum*“ genannt, Erler S. 206. Ob der Titel *scriptor* absichtlich vermieden wurde? Ein Ernennungspatent für einen solchen Ergänzungsschreiber, adressirt an den Vicekanzler, steht in Cod. Venet. Bibl. Marc. IV, 30 (saec. 14). Das Amt nebst Emolumenten wird ihm übertragen „*in absentia et ad locum*“ eines anderen; wenn dieser zurückkehrt, soll er statt eines anderen Abwesenden schreiben, bis ihm eine vakante Stelle übertragen werden kann „*non obstante statuto de certo numero scriptorum earundem litterarum . . . cui per hoc alias non intendimus derogare*“.

sich einer Prüfung über ihr Vorleben und über ihre Befähigung *„in constructu et scriptura“* zu unterziehen, welche von einigen Beamten des Collegiums und von drei oder vier vom Vicekanzler dazu bestimmten Schreibern abgenommen wurde.

Die Geschäfte des Collegiums wurden von einer grösseren Anzahl von Beamten geleitet, die im 15. Jahrhundert sämmtlich auf drei Monate bestellt wurden. Die wichtigsten dieser Beamten, den Rescribendar, den Computator, die beiden Auscultatoren[1] ernennt der Vicekanzler aus je drei oder vier für die beiden ersteren und sechs für das letztere Amt von dem Collegium mittels Ballotage vorzuschlagenden Candidaten; die übrigen Functionäre, vier, sechs oder acht Assistenten des Rescribendars, drei oder vier Defensoren, einen Schatzmeister, zwei Buchhalter für das Sportelnbuch, drei Syndici wählt das Collegium selbständig. Während die letzteren wesentlich mit der Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Collegiums beschäftigt sind, auf die wir hier nicht näher eingehen, kommt die Thätigkeit der ersteren insbesondere für die Beurkundung in Betracht. Der Rescribendar, der Bureauchef des Collegiums, der die Versammlungen desselben leitet, die Amtslisten führt, eine gewisse Disciplinargewalt über die Mitglieder ausübt und sie zu beurlauben unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt ist, vertheilt[2] möglichst gleichmässig die zu mundirenden Concepte unter die einzelnen Scriptoren,[3] wobei er indessen auf die kalli-

[1] Rescribendar und Auscultatoren müssen mindestens eine fünfjährige, der Computator mindestens eine dreijährige Dienstzeit vor ihrer Ernennung zurückgelegt haben. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig. — Das im 13. Jahrhundert von dem des Rescribendars verschiedene Amt des *Distributor notarum grossandarum generalis* (oben S. 223) ist im Laufe des 14. Jahrhunderts mit dem ersteren verschmolzen; der Amtseid des Rescribendars im alten Sinne, der nur die *litterae rescribendae* vertheilte, wird im Kanzleibuch von 1380 (Erler S. 3) als veraltet bezeichnet. Dagegen unterscheidet dies Kanzleibuch S. 4. 5 noch zwei Rescribendare, den einen für die von den Kanzlei-, den anderen für die von den Notarabbreviatoren concipirten Briefe; sie werden als *rescribendarius de gratia* und *rescribendarius de iustitia* bezeichnet; auch bekleiden beide das Amt damals noch sechs Monate; und die Bestimmung, dass Wiederwahl zu demselben erst nach einer Frist von zwei Jahren zulässig sein sollte, kann nach den von Erler, Dietrich von Nieheim S. 28. 29, mitgetheilten Daten damals noch nicht gegolten haben. Das Gehalt der Rescribendare betrug 2 gr. Tur. für jeden Audienztag; der Rescribendar *de gratia* erhielt ausserdem während der Ferien monatlich 30 gr. Tur.

[2] Ohne Vertheilung durch den Rescribendar dürfen nur Justizbriefe, deren Taxe sich bis zu einem Gulden beläuft und die *„gratis de mandato“* zu expedirenden Briefe geschrieben werden. Die Reinschriften sollen in der Regel drei Tage nach dem Distributionstage fertig sein.

[3] Diese haben das Recht, sich im Geschäft des Mundirens durch einen Collegen vertreten zu lassen, welche Substitutionsbefugnis schon in der oben

graphische Fähigkeit der Einzelnen Rücksicht zu nehmen hat. Die mundirten Urkunden werden von den Scriptoren selbst mit den Concepten collationirt;[1] nur bei den in der Judicatur verworfenen und zu abermaliger Mundirung in das Bureau der Scriptoren zurückgesandten Urkunden fand nach Fertigstellung der zweiten Reinschrift eine besonders sorgfältige Überprüfung durch die beiden Auscultatoren statt; diese Prüfung durch die Auscultatoren hatte also zu constatiren, dass die in der Judicatur aufgestellten Monita erledigt seien.[2] Übrigens gingen im 15. Jahrhundert alle mundirten Urkunden, wofern nicht ein ausdrücklicher Befehl des Papstes anders verfügte, behufs der Taxirung der Gebühren, auf welche wir zurückkommen, noch einmal an den Rescribendar zurück.

Nachdem die mundirten Urkunden von den *Abbreviatores primae visionis* mit den Concepten verglichen waren, wobei kleinere Correcturen vorgenommen werden durften,[3] und dann die Revision in der Judicatur des *parcus maior* bestanden hatten,[4] kamen sie, mit entsprechenden

S. 229 N. 1 angeführten Constitution Gregors XI. anerkannt ist. Solche Vertretungen müssen sehr häufig vorgekommen sein: nach einem späteren Collegialstatut (Ottenthal S. 587 § 55) waren seit der Zeit Martins V. selten über 60 Scriptoren in Rom anwesend. — Rescribendar und Computator mundiren nicht.

[1] Erler S. 184. Vgl. Ottenthal S. 455 N. 1.

[2] Dass die Auscultatoren nur mit den *litterae rescribendae et rescriptae*, über die schon Martin V. vielfach Verordnungen getroffen hatte, zu thun haben und nicht, wie Ottenthal S. 455 meint, mit allen Briefen, wird man aus § 18 der Constitution Eugens IV. § 18 a. a. O. S. 576 folgern müssen. Die Rescriptio muss nach § 28 (Ottenthal S. 579) *„infra tres dies a requisitione partis numerandos“* unentgeltlich erfolgen. — Die Auscultatoren des Scriptorencollegs sind identisch mit denjenigen, die im Kanzleibuch von 1380 als *„auscultantes litteras in cancellaria“* bezeichnet werden (Erler S. 6). Von ihnen unterscheidet das Kanzleibuch *„auscultatores et conputatores litterarum de iusticia in correctoria“* (Erler a. a. O.), die nur im Bureau des Correctors fungiren, und von denen die Übersendung der Briefe an die *audientia litterarum contradictarum* besorgt wird. Damals scheint also die Verrechnung der Taxen für Justizbriefe in der Correctoria erfolgt zu sein, was vielleicht mit dem Bestehen eines besonderen Rescribendars für dieselben (oben S. 241 N. 1) zusammenhängt. Unter Eugen IV. kann diese Einrichtung nicht mehr bestanden haben, da nach dessen Constitution § 41, Ottenthal S. 583, dem Scriptoren-Computator die Verrechnung der Gebühren für alle Briefe, *tam gratie quam iustitie,* obliegt.

[3] Über Correcturen bei der *prima visio* vgl. die Verordnung des Kanzleichefs Ramnulf, Erler S. 205.

[4] Wie weit sie im 15. Jahrhundert noch das Bureau des Correctors passirten, ersieht man aus der Constitution Eugens IV. nicht. Dass das am Schlusse des 14. Jahrh. wenigstens bei den Justizbriefen noch üblich war, zeigt die in der vorangehenden Note 2 erwähnte Stelle des Kanzleibuchs von 1380.

Vermerken versehen, in die Bullaria, das Siegelamt,[1] das seine festere Organisation gleichfalls erst im 15. Jahrhundert erhalten zu haben scheint. Die Beamten dieses Bureau', die Bullatores,[2] waren die *custodes bullae* oder *magistri seu taxatores in plumbo*, welche die Gebühren für die Besiegelung zu computiren und zu erheben hatten, und die *fratres barbati* oder *plumbatores*, Cistercienser-Conversen, welche die Besiegelung selbst vollzogen.[3] Bullirt wurde nur an bestimmten Tagen.[4]

Ehe wir von dem letzten Bureau der Kanzlei, welches wir hier erwähnen müssen, von der Registratur, sprechen, haben wir noch von einer Classe von Beamten zu reden, die zwar nicht zu dem eigentlichen Kanzleipersonal im engeren Sinne gehören, aber doch in vielfachem Zusammenhange mit demselben stehen und dem Vicekanzler gleichfalls untergeordnet sind.[5] Das sind die seit der Avignoneser Zeit vorkommenden päptlichen Secretäre.[6] Ihnen lag im 15. Jahrhundert zunächst die Ausfertigung der päpstlichen Breven, d. h. der mit Wachssiegel versehenen Erlasse, ob; diese sind von ihnen jedenfalls concipirt und mindestens theilweise auch mundirt worden; erst 1503 wurde ein Collegium der Brevenschreiber von Alexander VI. organisirt.[7] Sie nahmen aber auch an der Ausfertigung von Bullen und bullirten Briefen einen erheblichen Antheil. Seit Martin V. war ihnen die Ausfertigung gewisser Indulgenzbriefe (namentlich aller Ablässe) und der Verleihungen des Notariats übertragen; ausserdem hatten sie schon im 14. Jahr-

[1] Vgl. Ottenthal a. a. O. S. 457.

[2] Der Ausdruck *bullatores* wird nicht bloss, wie Ottenthal a. a. O. anzunehmen scheint, für die *custodes bullae*, sondern, wie die von ihm selbst S. 457 N. 6 angeführte Stelle zeigt (vgl. auch Paul II. „*Cum pridem ex certis*“ § 2, Ciampini, Abbrev. S. 33) auch für die *fratres barbati* gebraucht.

[3] Ausserdem fungiren in der Bullaria im 15. Jahrh. noch *taxatores seu lectionarii litterarum apostolicarum*, die eine abermalige Revision der Gesammttaxe vorgenommen zu haben scheinen, vgl. Ottenthal S. 458 f.

[4] Im Jahre 1412 Dienstags, Donnerstags, Sonnabends, Arch. stor. Ital. 1884 (Ser. 4, 13) 172 ff.

[5] Nach Innocenz VIII. „*Non debet reprehensibile*“ sollen die Secretäre *membra cancellariae* bleiben und den *vicecancellarius* als ihr Oberhaupt anerkennen.

[6] Vgl. über sie Ottenthal S. 461 ff., dessen Ausführungen ich mich in allen wesentlichen Punkten anschliessen kann. Ausserdem ist die in der folgenden Note citirte Abhandlung Kaltenbrunner's heranzuziehen.

[7] Auch die Registrirung der Breven erfolgt unter ihrer Leitung, vgl. Kaltenbrunner, MIÖG 6, 82 ff. Einen Registerband unter Sixtus IV. schreibt Hieronymus de Carboniano *sub L. Grifo Sixti IV. P. M. secretario scriptor brevium.* Es gab also einzelne Brevenschreiber schon vor 1503.

hundert die Expedition vieler Briefe, welche nicht der gewöhnlichen Geschäftsbehandlung in der Kanzlei unterlagen, sondern „*per cameram secretam*", d. h. durch das Cabinet des Papstes, gingen. Dahin gehören schon seit Bonifaz IX., wie es scheint, sicher aber seit Gregor XI. die *litterae de curia*[1] zum überwiegenden Theil, während bei Gnaden- und Justizbriefen die Expedition „*per cameram*" anfangs nur in Ausnahmefällen eintrat, später aber auch hier häufiger wurde. Alle diese *sub bulla* zu expedirenden Briefe wurden in der Kanzlei mundirt und in der Bullaria gesiegelt; aber die Ausfertigung der Concepte war Sache der Secretäre oder erfolgte wenigstens unter ihrer Verantwortlichkeit,[2] die Secretäre hatten sich bei der Judicatur derselben, soweit eine solche eintrat, zu betheiligen, erhoben dem entsprechend von den nicht gratis ausgefertigten Briefen eine Taxe und hatten die mundirten Briefe zu signiren. Ein geschlossenes Colleg bildeten sie in dieser Periode noch nicht; ihre Zahl schwankte je nach Gunst und Bedürfnis; erst Calixt III. setzte im Gegensatz zu den Titularsecretären die Zahl der eigentlichen Amtssecretäre, die auch an den Gebühren Antheil hatten (der *secretarii participantes)* auf sechs fest.[3] Manche Secretäre sind bei der Ausfertigung der Bullen sehr häufig, andere nur sehr vereinzelt thätig gewesen; für diejenige der secreten Urkunden (Breven und Bullen) gab es mindestens seit Innocenz VIII. einen eigenen Secretär, der als „*secretarius domesticus*" bezeichnet wird.[4]

Die letzte Klasse von Kanzleibeamten der Päpste, die wir zu erwähnen haben, bilden diejenigen, welche mit dem Registraturgeschäft beauftragt sind. Wie wir früher[5] bemerkten, sind im 15. Jahrhundert verschiedene Serien von Registern zu unterscheiden: ausser den alten Kanzleiregistern, der ursprünglich alleinigen Registerserie, gab es eigene Secretär- und Kammerregister.[6] Mit der Führung der Kanzleiregister waren im 15. Jahrhundert die *registratores litterarum apostoli-*

[1] Vgl. Ottenthal a. a. O. S. 465 f.

[2] Häufig durch die Kanzleiabbreviatoren, vgl. Ottenthal S. 464 N. 1.

[3] Innocenz VIII. erhöht die Zahl auf dreissig und giebt ihnen allen Rang, Titel und Ehrenrechte der Protonotare. Die Secretäre sollen, wenn sie nicht schon Protonotare sind, „*in episcopali vel maiori ecclesiastica dignitate constituti*" sein.

[4] Kaltenbrunner, a. a. O. S. 91; die secreten Breven sind mit den *brevia de curia* identisch. Der *secretarius domesticus* Innocenz' VIII. ist vielleicht mit dem *secretarius secretus*, der schon unter Nicolaus V. vorkommt (Ottenthal, a. a. O. S. 473 N. 1) identisch.

[5] S. oben S. 99.

[6] Von den in der Dataria geführten Supplikenregistern ist hier ganz abzusehen, vgl. über sie unten Cap. XIII.

carum, die auch *magistri registrorum* hiessen, beauftragt, hochgestellte Beamte, Bischöfe und Äbte, die zum Theil aus den Collegien der Scriptores und Abbreviatoren hervorgegangen, sich in ihren Functionen häufig durch Substitute vertreten liessen und sich mit der Einziehung und Verrechnung der Registereinkünfte begnügten.[1] Ihre Function war aber nicht das Eintragen ins Register: hierfür gab es Unterbeamte (unter Martin V. dreizehn an der Zahl), *scriptores registri* oder *clerici in registro scribentes,* die ein festes Gehalt bezogen, aber keinen Antheil an den Taxen hatten.[2] Den Magistern lag vielmehr die Revision der Registercopieen und die Collationirung derselben mit den Originalbullen *(auscultatio bullarum registratarum)* ob,[3] deren Vollziehuug sie durch einen Vermerk auf den Originalen und in den Registern bescheinigten. Im 15. Jahrhundert gab es regelmässig zwei *magistri registrorum*; zwei andere Posten liessen die Päpste unbesetzt, um ihre Einkünfte direct an sich zu ziehen. Die Registratur stand zwar als eine Abtheilung der Kanzlei unter dem Vicekanzler, aber wegen ihrer Bedeutung für das päpstliche Finanzwesen zugleich auch unter dem Kämmerer; die Registratoren wurden vom Papst, die Registerschreiber vom Kämmerer ernannt; die Vereidigung aller Registerbeamten erfolgte durch den letzteren.

Die Register, in welche die von den Secretären expedirten Briefe eingetragen wurden, wurden von diesen selbst geführt.[4] Sie besorgten in der Regel persönlich, bisweilen auch durch Substitute, die Revision und Collationirung der Eintragungen, welche sie durch untergeordnete, zu ihnen in privaten Beziehungen stehende Schreiber anfertigen liessen.

Was endlich die seit Clemens VI. nachweisbaren Kammerregister betrifft,[5] in welche diejenigen Erlasse der Päpste, welche die Finanzverwaltung derselben tangirten, eingetragen wurden, so wurden dieselben von den nicht zum Kanzleipersonal gehörigen Kammernotaren[6] geführt, welche stets collationirt, vielfach auch selbst geschrieben zu haben scheinen.

[1] Solche Rechnungen liegen vor aus der Zeit Johanns XXIII. von dem Registrator Stephan von Prato, Bischof von Volterra, Arch. stor. Ital. 1884 (Ser. 4 Bd. 13) S. 39 ff. 172 ff.

[2] Martin V. „*In apostolicae dignitatis*“ § 13, Bullar. Roman. 4, 684; vgl. Ottenthal S. 506.

[3] Leo X. „*Pastoralis officii*“, Bullar. Roman. 5, 584.

[4] Vgl. Ottenthal, a. a. O. S. 480 ff.

[5] Vgl. ebenda S. 486 ff.

[6] S. oben S. 228.

Die sociale Stellung der meisten päpstlichen Kanzleibeamten war schon früh eine sehr bedeutsame. Das gilt nicht nur — selbstverständlich — vom Kanzleichef, den schon Bernhard von Clairvaux im 12. Jahrhundert als einen der einflussreichsten und angesehensten Beamten der Curie bezeichnet,[1] dessen Amt im 15. Jahrhundert geradezu das rechte Auge des römischen Papstes genannt wird,[2] sondern es gilt auch von dem grössten Theile des ihm untergeordneten Personals. Die päpstlichen Notare und Scriptoren werden noch im 13. Jahrhundert, gerade wie wir das auch für die älteren Kanzleibeamten nachgewiesen haben, zu Vertrauensmissionen aller Art verwandt: sie vertreten den Papst bei weltlichen Herrschern und geistlichen Fürsten, sie verwalten und regieren päpstliche Besitzungen; so gewöhnlich sind derartige ausserordentliche Verwendungen der Notare, dass sie in den Aufzeichnungen über die Kanzleibräuche geradezu vorgesehen werden.[3] Alle diese Beamten gehören zur *familia* des Papstes und sind mit mannigfachen Privilegien und Ehrenrechten ausgestattet, die in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters immer mehr erweitert worden sind.

Geistlichen Standes sind die meisten derselben gewesen; und die Mehrzahl derselben wird, wie der Magistertitel beweist, den sie seit dem 13. Jahrhundert führen, auch eine gelehrte Bildung besessen haben;[4] später kommt ihnen allerdings auch ohne Rücksicht auf den Besuch einer Hochschule dieser Titel kraft ihres Amtes zu, wie wir bereits erwähnten. Auf die geistliche Würde, die sie bekleiden, kommt es dabei wenig an. Während einerseits selbst Bischöfe unter ihnen vorkommen,[5] haben sie sich andererseits oft genug mit den niederen

[1] Bernardi abb. Epp. 280. 311 (Opera ed. Venet. 1726 1, 274. 292). Vgl. auch Petri abb. Cellensis epistolae 8, 13 (ed. Paris 1613 S. 340).

[2] Calixt IV. „*Assidua nostri cordis*“ § 2: *attendentes quod locus praesidentiae eiusdem cancellariae dexter oculus Romani pontificis non immerito apellatur,* Ciampini, Abbrev. S. 21.

[3] Merkel V, 8 (Erler S. 168): *item si notarius absens fuerit, debet habere partem de omni pecunia que communitati cancellarie provenerit, ac si presens esset, nisi legationis officio fungeretur;* vgl. V, 23.

[4] Besonders die Secretäre bedurften höherer Bildung, und unter ihrer Zahl finden wir im 15. Jahrhundert Männer, die zu den angesehensten Vertretern des italienischen Humanismus gehörten.

[5] Bischöfe als Registratoren s. oben S. 245. Unter den Notaren z. B. Altegradus electus Vicentinus, Rég. de Benoit XI. n. 385. 540. 1127 u. s. w. Dagegen verfügt Martin V. „*Romani pontificis*“ § 13, dass die Ämter der Abbreviatoren und Scriptoren an Bischöfe, Äbte und andere *superiores praelati* nicht verliehen werden sollen, Ciampini, Abbr. S. 15.

Weihen begnügt[1] und bisweilen selbst dieser entbehrt.[2] Da die Kanzleiämter in dieser Zeit fast sämmtlich käuflich *(officia vacabilia)* waren, und, wie wir schon bei den Scriptoren erwähnten, oft sehr hoch bezahlt wurden, so waren auch die Einkünfte der Beamten entsprechend beträchtlich. Dieselben setzten sich nicht nur aus Antheilen an den Kanzleisporteln zusammen, von denen gleich die Rede sein wird, sondern dazu kamen bei dem Vicekanzler, den Notaren, dem Auditor litt. contr., dem Corrector Naturalhebungen, die in den Kanzleiordnungen des 13. Jahrhunderts genau specificirt sind,[3] und zum Theil auch baare Gehälter,[4] sowie die dem Namen nach freiwilligen, in Wirklichkeit kaum umgehbaren Geschenke *(enxenia)*, die der Kanzlei insgesammt gemacht werden.[5] Die Annahme von Bestechungen und Geschenken seitens der Parteien — mit Ausnahme von Esswaaren — war zwar durch zahlreiche Constitutionen und die Eidesformeln der Beamten verboten, wird aber schwerlich sehr ungewöhnlich gewesen sein.[6] Bedeutend gesteigert wurden nun diese Einkünfte durch die ganz regelmässige Cumulirung der Ämter.[7] Insbesondere häufig sind die Ämter eines Scriptors und eines Abbreviators verbunden; doch kommen auch die mannigfachsten sonstigen Combinationen dieser Ämter mit anderen

[1] Vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 31 und die Constitutionen Pius' II. „*Quo salubrius*" § 8, Sixtus IV. „*Divina aeterni*" § 22, Ciampini, Abbrev. S. 30. 38; Eugen IV. „*Sicut prudens*" § 4, Ottenthal S. 572. Verheirathung war also an sich gestattet, den Scriptoren nach Eugen IV. nur mit einer *virgo*, den Abbreviatoren nach Sixtus IV. auch mit einer *vidua*. Doch scheinen solche Ehen nicht häufig gewesen zu sein; Merkel XIII wird eine Scriptorie für vakant erklärt und weiter vergabt, weil ihr Inhaber „*ad laicalia vota aspirans cum quadam muliere matrimonium contraxit*". Vgl. auch Erler, Dietrich v. Nieheim S. 32 N. 1.

[2] Vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 32 N. 2. Auch das oben S. 240 N. 6 angeführte Ernennungspatent ist für einen „*laicus uxoratus*" ausgestellt.

[3] Vgl. oben S. 216 N. 7, vgl. auch über die Antheile der Kanzlei an den „*procurationes*" der Prälaten oder Communen, bei denen die Curie sich aufhält, Merkel II, V, Erler S. 137. 168.

[4] Über die Gehälter des Vicekanzlers, des Correctors, der Bullatores und der Secretäre vgl. die Notiz aus dem 5. Jahre Gregors XI. bei Munch-Löwenfeld S. 12 N. 1.

[5] Dazu mögen noch kleinere, mehr zufällige Einnahmen gekommen sein, so z. B. die Aufnahmegebühren *(iocalia)* neu ernannter Scriptoren, woran der Vicekanzler, der Kanzlei-Seneschall und die Beamten des Scriptorencollegs einen Antheil hatten, vgl. Ottenthal S. 573.

[6] Im 15. Jahrhundert wird über solche Extraforderungen der bei der Expedition betheiligten Beamten vielfach Klage geführt, vgl. Ottenthal S. 510.

[7] Vgl. Erler, Dietrich von Nieheim S. 23 f. 34 ff. Andere Fälle Archivio stor. ital. 4 ser. 13 (1884), 32. RTA 6, 598 n. 326 a. E.

einträglichen Stellungen an der Curie vor. Überdies aber sorgten die Päpste für ihre Kanzleibeamten durch zahlreiche Provisionen, welche ihnen reiche Pfründen in allen Ländern Europas verschafften.[1]

Seiner Herkunft nach trägt das päpstliche Kanzleipersonal einen durchaus internationalen Character. Überwiegend zwar finden wir Italiener, und namentlich in der avignonesischen Zeit Franzosen, dann Deutsche, die in der Zeit nach dem Ausbruch des grossen Schisma bei den römischen Päpsten sogar vorwiegen, daneben aber auch Engländer, Spanier, Portugiesen, Niederländer und Angehörige der nordischen Staaten, Dänemarks und Scandinaviens.

Besonders sorgfältig geregelt war das Gebühren- oder Taxenwesen in der Kanzlei.[2] Wir erwähnten schon, dass die Kanzleiordnungen des 13. Jahrhunderts einer „alten Taxe“ (*taxatio antiqua*) gedenken;[3] dann hat Johann XXII., dessen bezügliche Constitutionen uns jetzt sämmtlich vorliegen, das Sportelwesen in umfassender Weise neu geregelt, und seine Anordnungen galten noch im Jahre 1380, wie die in dem Kanzleibuch dieses Jahres überlieferten Eidesformeln der Beamten zeigen, die darauf Bezug nehmen; sie sind auch die Grundlage aller späteren Taxordnungen des Mittelalters geblieben, doch sind gewisse Modificationen vorgekommen.[4] Auf die Einzelheiten hier einzugehen, ist unmöglich; es muss genügen, die Hauptgesichtspunkte, welche für das

[1] Das beginnt schon im 12. Jahrhundert; in dem letzten der drei oben S. 213 N. 3 erwähnten Briefe des Abtes Stephan ist von einem *beneficium* die Rede, das der Papst seinem Scriptor Wilhelm von Orléans in Magdunum (Meung) angewiesen hat. Unter Innocenz III. liegen bereits zahlreiche Belege vor, und über die spätere Zeit vgl. Erler, Dietrich v. Nieheim S. 38 f.

[2] Vgl. Diekamp, MIÖG 4, 510; Ottenthal S. 509 ff. Von den späteren Taxbüchern (zuerst gedruckt 1479) handelt Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste (Nördlingen 1878) S. 65 ff.; dessen Ausführungen freilich vielfach unkritisch und unzuverlässig sind, vgl. dazu Löwenfeld, Ztschr. für Kirchengesch. 3, 141; Histor. Ztschr. 42, 294 ff.; Hergenröther, Liter. Rundschau 1879 Sp. 7 ff.; Diekamp Hist. Jahrb. 4, 381.

[3] S. oben S. 223. Über die seit Alexander IV. auf den Urkk. vorkommenden Kostenvermerke wird im zweiten Theile dieses Werkes zu handeln sein.

[4] Für die Notarabbreviatoren galten die Taxen Johanns XXII. auch noch unter Martin V. (Ciampini, Abbrev. S. 16), und noch im Eide des Rescribendars unter Eugen IV. (Ottenthal S. 583) wird auf sie Bezug genommen. Dagegen erwähnt desselben Constitution „*Romani pontificis*“ § 15, (Ciampini S. 20) die Taxen Johanns XXII. „*et alias inferius adnotatas et specificatas taxas*“. Leider kennen wir diese Taxen Eugens IV. noch nicht. Dagegen hat es mit den Zahlungen der Parteien nichts zu thun, wenn nach Eugens IV. Bestimmung (Ottenthal S. 575 § 13) den Scriptoren, welche Briefe *de curia* von über 25 Zeilen Länge schreiben, eine besondere Vergütung im Rechenbuch des Collegs gutgeschrieben (ins „*attende*“ gesetzt) wird. Das bezieht sich vielmehr nur auf

Gebührenwesen massgebend waren, kurz zu berühren. Sportelfrei oder mit ermässigten Sporteln wurden expedirt die nicht im Interesse einer dritten Person, sondern in demjenigen der päpstlichen Politik und Verwaltung auszugebenden Urkunden und Briefe,[1] ferner die Urkunden in Armensachen, sodann diejenigen, welche für gewisse in dieser Beziehung privilegirte päpstliche Würdenträger und Beamte (namentlich auch die Beamten der Kanzlei) und ihre Angehörigen und Familiaren nach vorgeschriebenem Maass erlassen werden.[2] Selbstverständlich kann völliger oder partieller Sportelerlass auch sonst auf Specialbefehl des Papstes eintreten. Sonst werden alle Briefe taxirt, und zwar ist, wenigstens in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, für jedes der Hauptbureaux der Kanzlei, also bei den Abbreviatoren, den Scriptoren, in der Registratur und in der Bullaria eine besondere Gebühr zu erheben. Dazu kommt dann bei den durch die Secretäre „*per cameram*" expedirten Urkunden noch eine besondere fünfte Taxe *(quinta taxa)* hinzu.[3]

Die Taxen für die Registratur sind nach den Constitutionen Johanns XXII.[4] gleich denjenigen, welche für die Reinschrift erhoben werden und auf den Urkunden vermerkt sind. Doch gilt das nur für die Haupturkunden; für Nebenurkunden, die nur zum Theil registrirt werden, zahlt man nur die Hälfte. Von mehreren gleichlautenden Briefen an verschiedene Adressaten ist nur für einen die Haupttaxe, für die anderen nicht über 6 Groschen zu erheben. Für Copieen aus dem Register erheben die Registratoren ein Drittel oder ein Viertel der Taxe

die Verrechnung und Vertheilung der im Scriptoren-Colleg einkommenden Gesammtgebühren; in derselben Weise werden den Beamten des Collegs, Rescribendar u. s. w. ihre Gehälter gutgeschrieben und ins „*attende*" gebracht, vgl. Ottenthal S. 578 § 24.

[1] Die *litterae de curia*. Deshalb mussten besondere Bestimmungen getroffen werden, damit ihre Expedition nicht vernachlässigt wurde, s. oben S. 223.

[2] Diese werden signirt „*gratis pro Deo*" oder „*gratis pro persona notarii*" u. s. w. Soll ein Brief „*gratis pro Deo*" signirt werden, so muss nach der Scriptorenconstitution Eugens IV. der Rescribendar gewisse Assistenten zuziehen, ebenso wenn die Taxe über vier Gulden beträgt.

[3] Näheres s. bei Ottenthal S. 469. 512.

[4] Vgl. Erler S. 190. Für das Taxwesen benutze ich nur die erst jetzt bekannt gewordene Constitution „*Paterfamilias*" von 1331; die unter den Extravaganten Johanns XXII. stehende Constitution „*Cum ad sacrosanctae*" (Friedberg, Corp. iur. can. 2, 1218) ist von 1316 und hat durch jenen späteren Erlass offenbar ihre Giltigkeit verloren; so erklärt es sich, dass sie nicht im Kanzleibuch von 1380 steht. Die Folgerungen, die Diekamp und Ottenthal aus der früheren Constitution gezogen haben, sind daher zum Theil irrig.

des zu copirenden Briefes. Über die Siegeltaxe fehlt es an genaueren Bestimmungen. In späterer Zeit ist sie ebenfalls gleich der Reinschrifttaxe und das wird wohl auch schon für das 14. Jahrhundert angenommen werden können. Dasselbe gilt von der Secretärtaxe.

Die somit drei- oder eventuell viermal zu erhebende Reinschriftentaxe ist dagegen im 14. Jahrhundert und in der ersten Zeit des 15. Jahrhunderts verschieden von der Abbreviatoren-Taxe. Dieser Unterschied ist wahrscheinlich schon vor Pius II. aufgehoben und es ist bestimmt worden, dass die Scriptorentaxe auch bei den Abbreviatoren in gleicher Höhe erhoben werden soll.[1] Seitdem giebt es also nur noch eine Taxe, die in vier- oder fünffachem Betrage entrichtet werden muss.

Bei den Abbreviatoren-Taxen Johanns XXII.[2] wird zwischen den Gebühren der Notar- und denen der Kanzleiabbreviatoren unterschieden. Die Taxen der Notarabbreviatoren richten sich nach dem sachlichen Inhalt der Urkunden, sie sind selbstverständlich viel niedriger, wenn das Concept bloss corrigirt, als wenn es ganz verfasst werden muss.[3] In schwierigen und verwickelten Sachen sind sie natürlich höher, und können in solchen Fällen Abbreviator und Impetrant sich nicht einigen, so giebt ein von dem Impetranten zu erwählender Notar die Entscheidung. In gewöhnlichen Fällen geht die Taxe nicht leicht über 20 Groschen hinaus, während sie bei der blossen Correctur einfacher Justizbriefe bis auf den vierten Theil eines Groschens heruntergeht. Die Taxen für die Concepte von Gnadenbriefen, welche von den Kanzleiabbreviatoren verfasst werden, bewegen sich je nach der Art der Vergünstigung zwischen zwei und zwanzig Groschen. In verwickelten und schwierigen Fällen kann mehr verlangt werden; können Abbreviator

[1] Pius II. „*Vices illius*" § 4, Ciampini, Abbrev. S. 26; vgl. § 6. Ob eine analoge Bestimmung etwa schon Eugen IV. erlassen hat, muss ich dahingestellt lassen; seine Taxordnung (S. 248 N. 4) ist noch nicht bekannt. Dass aber wenigstens in gewissen Fällen schon um 1423 Scriptoren- und Abbreviatorentaxe gleich waren, beweisen die Notizen über die Kosten für die Gnadenbriefe, welche damals der Abt von St. Albans erwirkt hat, mitgetheilt im Anhang der Ann. monast. S. Albani (ed. Riley, London 1871) 2, 271. Hier sind regelmässig die Ansätze *pro minuta, pro scriptore* und *in registro* gleich, der Ansatz *in bullaria* höher, zweimal um einen kleinen Betrag, einmal beinahe um das Dreifache. Ausserdem wird noch gezahlt *pro charta* und an den *clericus registrans*, endlich eine Gesammtzahlung von 6 Grossi an die *clerici domini secretarii pro scriptura dictarum minutarum*. Die Sätze selbst sind viel höher, als man nach der Taxe Johanns XXII. erwartet; die Erlaubnis, ein *altare portatile* zu benutzen, kostet im ganzen 41 Gulden, 2 Grossi und 3 Bol(onini).

[2] Erler S. 176 ff.

[3] S. oben S. 238.

und Impetrant sich nicht einigen, so entscheidet ein vom Vicekanzler auf bestimmte Zeit einzusetzender Abbreviator. Die Zahlung der Gebühren erfolgte, wie es scheint, direct an den betreffenden Abbreviator; erst seit die Abbreviatoren ein Collegium bildeten und die Scriptorentaxe bekamen, wurden sie von einem Beamten des Collegiums erhoben und verrechnet.

Die Scriptoren-Taxe[1] ist eine andere bei den meisten Gnadenbriefen, eine andere bei Justizbriefen und bei sonstigen durch die *audientia litterarum contradictarum* hindurchgehenden Briefen. Auch sie richtet sich nach der Art des Inhalts der Urkunde und bewegt sich annähernd in denselben Sätzen; wird aber die Urkunde durch die Hinzufügung ungebräuchlicher Clauseln oder eine ausgedehnte Narratio länger als üblich ist, so werden diese Zusätze nach ihrer Zeilenzahl noch besonders berechnet. Die Schätzung nach der Zeilenzahl[2] tritt auch für alle diejenigen Urkunden ein, für die keine besondere Sachtaxe besteht; dann werden die ersten dreissig Zeilen bei Gnadenbriefen mit einem halben Groschen, bei Justizbriefen mit einem drittel Groschen für die Zeile berechnet; sind sie länger, so kostet jede weitere Zeile bei Gnadenbriefen einen, bei Justizbriefen einen halben Groschen.[3]

Die Beträge sind, so lange die Curie nicht in Italien residirte, in *Grossi Turonenses* (Turnosen) zu entrichten; in Italien sollen nach Johanns XXII. Verfügung römische Grossi (Romanini) in gleichem Betrage erhoben werden. Im 15. Jahrhundert ist die wirkliche Zahlung wohl durchweg in Gulden erfolgt; unter Martin V. wurden 16, unter Eugen IV. 10 Grossi auf einen Gulden gerechnet; doch scheinen im 15. Jahrhundert oft bedeutend höhere Beträge entrichtet zu sein.[4]

Da die Scriptorentaxe die wichtigste war, so sind über deren Feststellung von Eugen IV. besonders eingehende Bestimmungen getroffen worden. Sie wurde zunächst berechnet vom Rescribendar, unter Umständen[5] mit Zuziehung der Assistenten; die geschehene Taxirung wurde

[1] Erler S. 184 ff. — Muss ein Brief neu geschrieben werden, so trägt, wenn ein Beamter daran Schuld ist, dieser die Kosten, sonst zahlt die Partei die Hälfte der Taxe; ebenso werden Duplicate mit der Hälfte der Taxe berechnet.

[2] Über die Länge der Zeilen giebt die Constitution „*Paterfamilias*“ keine Vorschrift. Nach „*Cum ad sacrosanctae*“ soll sie 25 Sylben oder 125 Buchstaben enthalten. Nicht volle Zeilen werden nicht berechnet.

[3] Dass Justizbriefe billiger sind, erklärt sich daraus, dass für sie schon bei den Justizbehörden hohe Gebühren zu zahlen sind. Auch in der *Audientia litt. contrad.* werden unter Umständen noch Gebühren erhoben.

[4] Oben S. 250 N. 1. [5] Oben S. 249 N. 2.

von dem Computator revidirt; schliesslich erfolgte noch eine Controle durch die beiden mit der Führung des Taxbuches beauftragten Scriptoren, welche sich an den für die Bullirung bestimmten Tagen in das Siegelamt zu begeben und hier die auf den Briefen verzeichneten Taxen in ihr Buch einzutragen hatten: bei den regelmässigen Abrechnungen wurde dann dies Buch mit den vom Rescribendar und vom Computator geführten Listen verglichen.

Trotz dieser genauen Regelung erfolgte selbstverständlich oft genug eine Übervortheilung der Parteien; diese versuchten aber auch nicht selten von den geforderten Gebühren etwas abzuhandeln,[1] und dies ist manches Mal gelungen.

Die für die Abbreviatoren, Secretäre und Scriptoren zu erhebenden Gebühren flossen unverkürzt den Kanzleibeamten zu und wurden — wiederum nach sehr genauen und complicirten Bestimmungen — unter dieselben vertheilt; die Taxen des Siegelamtes und der Registratur dagegen, deren Personal ja nur wenig zahlreich war, flossen im 15. Jahrhundert, wie es wenigstens den Anschein hat, in die päpstliche Kammer oder wurden auf deren Anweisung zu Zahlungen aller Art für Ausgaben der päpstlichen Verwaltung verwandt;[2] in welcher Weise der Vicekanzler und die Beamten dieser Bureaux den ihnen davon zustehenden Antheil bezogen, ist bis jetzt noch nicht völlig aufgeklärt worden. Wie bedeutend diese Einkünfte waren, ersieht man daraus, dass unter Johann XXIII. in vierzig Monaten allein für Siegel- und Registertaxen nahezu fünfundvierzigtausend Goldgulden vereinnahmt wurden.[3]

Der Geschäftsgang in der Kanzlei wurde seit dem 13. Jahrhundert durch päpstliche Erlasse und durch Kanzleiordnungen geregelt, die in das officielle Kanzleibuch (den *liber cancellariae*) eingetragen wurden. Über den Inhalt und die Fassungen desselben, die uns bekannt geworden sind, handelt die diesem Capitel beigefügte Anmerkung.

[1] Vgl. Ottenthal S. 589. Interessant in dieser Beziehung sind Briefe des Rathes von Hildesheim an seinen Procurator in Rom mit dem Auftrage, bestimmte Gratien zu erwirken, wenn man sie für den und den Betrag haben könne, vgl. Döbner, UB. Hildesheim 3, n. 101. 821. 1164.

[2] Aus den Einnahmen des Siegelamtes wurden wenigstens im 13. Jahrh. auch die Kosten für das Pergament bestritten, das der Kanzlei geliefert wurde; Merkel II, 19. 20. Erler S. 139.

[3] Archivio storico Ital. Ser. 4, 13 (1884) S. 171.

Anmerkung.

Die Existenz eines Hand- und Hilfsbuches für die päpstliche Kanzlei, welches *provinciale cancellarie* oder *liber provincialis*[1] genannt wird, ist bereits für die Zeit Innocenz' III. bezeugt;[2] der Kern des Buches, von dem es seinen Namen hat, war ein nach Provinzen geordnetes Verzeichnis sämmtlicher Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Christenheit.[3] Dies Buch ist dann in der Kanzlei benutzt worden, um allerhand auf den Geschäftsgang in derselben, auf die Functionen der Beamten, ihre Rechte, Pflichten und Einkünfte bezüglichen Aufzeichnungen und Verordnungen der Päpste wie der Kanzleichefs darin einzutragen;[4] es wird dadurch für uns die Hauptquelle unserer Kenntnis von dem päpstlichen Kanzleiwesen des späteren Mittelalters.

Wir besitzen dies Kanzleibuch mindestens in zwei Fassungen.[5] Die eine derselben ist in einer Pariser Handschrift Cod. lat. 4169[6] überliefert, über welche zuerst Th. Lindner, nachdem sie vorher schon von Baluze und Sauerland besprochen worden war, eingehende und ausführliche Mittheilungen gemacht hat;[7] ihr Inhalt ist jetzt, nach einer Abschrift Diekamp's, von G. Erler publicirt worden.[8] Die Handschrift ist im Jahre 1380 im Auftrage des damaligen Kanzleichefs, des Cardinals Ramnulf von S. Potentiana, hergestellt worden; mit der Herstellung war der Scriptor und Abbreviator Dietrich von Nieheim beauftragt, der sich auf die getreue Wiedergabe seiner Vorlage, eines älteren und schon stark abgenutzten Kanzleibuchs, im wesentlichen beschränkte. Er hat sie übrigens nicht selbst geschrieben, sondern die Abschrift durch einen anderen anfertigen lassen und nur die Collationirung besorgt. Doch rühren von Dietrich einige, aber nicht wesentliche Zusätze her; auch hat er, wie es scheint, die Ordnung, in welcher die einzelnen Stücke in seiner Vorlage auf einander folgten, nach seinem Ermessen umgestaltet.[9] Seine Arbeit ist zur officiellen Benutzung in der Kanzlei bestimmt gewesen und hier, wie spätere Eintragungen von der Hand

[1] So in der Constitution Johanns XXII. „*Sacrosanctae*“ (Ciampini, Abbrev. S. 8).

[2] Vgl. die interessante Stelle aus Girald. Cambrens., De iure et statu Menevens. eccl. dist. 2 (ed. Brewer, Lond. 1863, Bd. 3) S. 165, auf welche Denifle, Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. 2, 56 N. 5 aufmerksam gemacht hat.

[3] An der eben citirten Stelle ist der Ausdruck „*registrum ubi de universo fidelium orbe singulorum regnorum tam metropoles per ordinem quam earum quoque suffraganeae numerantur ecclesiae pontificales*“. Das Provinciale ist in zahlreichen Handschriften überliefert und mehrfach gedruckt; die Texte differiren natürlich, indem das Verzeichnis den im Laufe der Zeit entstandenen Veränderungen im Bestande der Metropolitan- und Suffragankirchen Rechnung trug.

[4] Vgl. Merkel II, 2 (Erler S. 136), Merkel V, 4 (Erler S. 168); ferner Erler S. 3 (*taxationem sicut in provinciali continetur*); Erler S. 4. 5. 128 (direkte Anordnung der Eintragung eines Formulars in das Provinciale durch Alexander IV.).

[5] Ein späteres Kanzleibuch muss jener „*quinternus cancellariae*“ enthalten, aus welchem Ciampini, Abbrev. S. 9 (vgl. 12 und öfter) die Verordnungen der Päpste des 15. Jahrh. mittheilt.

[6] Cod. lat. 4170, als blosse Abschrift davon, kommt nicht in Betracht.

[7] FDG 21, 69 ff.

[8] G. Erler, Der *Liber cancellariae apostolicae* vom Jahre 1380 und der *Stilus palatii abbreviatus* Dietrichs von Nieheim. Leipz. 1888.

[9] Das sollen jedenfalls die Worte „*et per ordinem meliori modo quo potui eius capitula quelibet collocavi*“ (Erler S. 204) bedeuten und dem entspricht, dass in der Bologneser Handschrift die Reihenfolge der Stücke nicht ganz dieselbe ist.

des Protonotars Bartholomaeus Francisci zeigen, mindestens bis zum Jahre 1405 auch im Gebrauch gewesen; wie sie nach Paris gekommen ist, wissen wir nicht.

Eine andere Fassung bietet ein Bologneser Codex des 14. Jahrhunderts, den Merkel in der Bibliothek des Collegio Hispanico daselbst benutzt hat. Einzelne Stücke daraus hat Merkel[1] herausgegeben und Angaben über den sonstigen Inhalt des Buches gemacht, die keinen Zweifel darüber lassen, dass wir es mit einem anderen Exemplar desselben *liber cancellariae* zu thun haben, welches in der Pariser Handschrift vorliegt; leider ist bei der jüngsten Ausgabe der letzteren der Bologneser Codex nicht neu verglichen worden. Eigenthümer des Bologneser Codex war ein Magister Franciscus de Bononia, dessen Zeit ich nicht zu bestimmen weiss. Ob er ebenfalls im amtlichen Gebrauch war oder Abschrift eines amtlichen Codex, ist nach den vorliegenden Angaben nicht mit voller Bestimmtheit zu sagen; doch ist das letztere mir sehr wahrscheinlich. Die Bologneser Handschrift enthält mindestens ein Stück, wie wir unten sehen werden, in einer Fassung, welche älter als diejenige des Pariser Codex und vor Honorius III. entstanden ist; und sie enthält, soviel sich aus den Mittheilungen Merkel's entnehmen lässt, kein Stück, das viel über den Anfang des 14. Jahrhunderts hinausreichte. Die wichtigen Verordnungen Johanns XXII., welche in den Pariser Codex bereits aufgenommen sind, finden sich in der Bologneser Handschrift noch nicht. Ihr Text ist vielfach durch Schreibfehler und Versehen entstellt; und eben aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass sie als eine officielle Arbeit für den Gebrauch der Kanzlei angesehen werden kann; wahrscheinlich haben wir eine zu privaten, vielleicht, wie Merkel vermuthet, zu Unterrichtszwecken angefertigte Copie eines dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehörigen Exemplares des Liber provincialis vor uns.

Für unsere Zwecke kommt es wesentlich darauf an, das Alter der einzelnen in dem Kanzleibuche enthaltenen Stücke, soweit sie sich auf die Kanzleiorganisation und den Geschäftsgang beziehen, näher zu bestimmen; wir besprechen dieselben in der Reihenfolge, wie sie in der Pariser Handschrift überliefert sind.[2]

1. P. f. 1. Erler S. 1, Eid des Vicekanzlers, in der vorliegenden Fassung berechnet auf die Zeit Urbans VI. (1378—1389), aber mit Bestandtheilen, die bedeutend höher hinaufreichen. Fehlt in B.

2. P. f. 1. Erler S. 2, Eid der *domestici* und *familiares* des Vicekanzlers, fehlt in B. Für die Entstehungszeit kommt in Betracht, dass der Stellvertreter des Vicekanzlers als *ipsius vicesgerens* bezeichnet wird; da mindestens seit 1376 statt dessen „*regens cancellariae*“ oder „*locumtenens*“ gesagt wird,[3] so muss die Fassung vor 1376 formulirt sein.

3. P. f. 2. Erler S. 3, „*antiquum iuramentum scriptorum qui solebant distribuere litteras rescribendas cancellarie dumtaxat*“, fehlt in B. Die Formel ist, wie ein Zusatz in P. und die Fassung der Rubrik besagen, 1380 schon veraltet, da das Amt in dieser Weise nicht mehr existirt. Es wird dem Eide zufolge vom Vicekanzler übertragen, was der Bestimmung in Merkel II, 11 (Erler S. 137) entspricht; wir werden also diesem Stück ungefähr gleichzeitige oder wenig spätere Entstehung der Formel anzunehmen haben, und dazu stimmt, dass bei der Erwähnung der *taxatio*, welche der Rescribendar einzuhalten verspricht,

[1] Arch. stor. it. app. V (19. 20) S. 131 ff.

[2] Ich bezeichne die Pariser Handschrift mit P., die Bologneser mit B.

[3] S. oben S. 230.

nicht wie in den folgenden Eidesformeln der Neuordnung der Taxen durch Johann XXII. gedacht wird. Die Formel ist also jedenfalls vor 1331 nnd wahrscheinlich etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts anzusetzen.

4. u. 5. P. f. 2. 3. Erler S. 4. 5. Eidesformeln der Rescribendare *de gracia* und *de iustitia*, fehlen in B. Beide Formeln erwähnen die Neuordnung der Taxen durch Johann XXII., die eine als „*novissime*" erfolgt. Die vorliegende Fassung bezeichnet Johann bereits als verstorben *(felicis recordationis)*, doch können die betreffenden Worte nachträglich eingefügt sein, und Entstehung der Formeln selbst noch unter Johann XXII. ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dass sie aus avignonesischer Zeit stammen, machen auch die *Turonenses grossi*, die darin vorkommen, wahrscheinlich.

6. P. f. 3. Erler S. 6. Eid der *auscultatores et computatores litterarum de iustitia in correctoria*, fehlt in B. Bietet ausser der Erwähnung des Vicekanzlers — also entstanden nach Innocenz III. — keine näheren Anhaltspunkte für die Datirung.

7. P. f. 3. Erler S. 6. Eid der *auscultantes litteras in cancellaria;* fehlt in B. Ohne Anhaltspunkte für die Datirung.

8. P. f. 4. Erler S. 6. Eid der *lectores litterarum in audientia contradictarum*. Fehlt in B. Wie 6.

9. P. f. 4. Erler S. 7. Eid der *scriptores litterarum apostolicarum*. Ist in B. vorhanden (Merkel VII), aber mit drei bemerkenswerthen Abweichungen. Während in P. für den Namen eine Lücke gelassen ist, steht in B. *Ego R. iuro;* während in B. zweimal vom *domnus cancellarius* die Rede ist, steht in P. statt dessen *vicecancellarius*. Da es seit Honorius III. keinen Kanzler giebt, so ist die Formel in B. vor 1216 festgestellt worden. Sie ist dann, da P. keine andere Formel für den Scriptoreneid giebt, wahrscheinlich — nur mit Einsetzung des Vicekanzlers — unverändert auch noch 1380 giltig geblieben.

10. P. f. 4. Erler S. 7. Eid der Abbreviatoren. Festgesetzt durch Johanns XXII. Constitution „*Paterfamilias*", s. Erler S. 175. Fehlt in B.[1]

11. P. f. 4. Erler S. 8. Eid der *procuratores audiencie contradictarum et advocatorum*. Fehlt in B. Ohne Anhaltspunkte für die Datirung.

12. P. f. 4. 5. Erler S. 8. „*Addicio reperta ex antiquis iuramentis cancellarie ad iuramenta procuratorum*". Fehlt in B. Wie 11.[2]

13. P. f. 6. Erler S. 12. Eid der *abbreviatores qui tenent cameras dominorum protonotariorum*. Fehlt in B. Beruht auf der von Johann XXII. festgesetzten Formel (Erler S. 174), aber mit Einfügung des *locumtenens* des Vicekanzlers im letzten Satz, die erst nach 1376 möglich ist.[3]

14. P. f. 10. Erler S. 19. *Captaciones speciales loco salutacionis*. Ob in B. vorhanden? Erwähnen Michael Palaeologus (I. † 1282, II. † 1320).

15. P. f. 10 ff. Erler S. 19 ff. Das eigentliche *Provinciale*. In B. vorhanden. Die Abfassungszeit näher zu untersuchen, ist für unsere Zwecke unnöthig; vgl. aber Erler S. 16 ff.

[1] Diese Eidesformel war noch in Eugens IV. Zeit giltig, vgl. Ciampini, Abbrev. S. 20 f.

[2] Es folgen in P. der Eid der *auditores palacii*, der *notariorum palacii*, der *tabelliones*, des *inquisitor heretice pravitatis*, die ich hier unberücksichtigt lasse.

[3] Die nächsten in P. folgenden Stücke sind für unsere Zwecke unwesentlich.

16.[1] P. f. 24 ff. Erler S. 45 ff. Formulare für Privilegien etc. Dass solche auch in B. vorhanden sind, sagt Merkel S. 131; es würde von Werth sein, festzustellen, wie weit zwischen den dort und den in P. überlieferten Übereinstimmung besteht.

17. P. f. 68 f. Erler S. 130 ff. Verfügungen Innocenz' IV. im Concil von Lyon 1245. Nach Merkel auch in B. Darunter mehrere auf die Kanzlei bezügliche Anordnungen.

18. P. f. 70. Erler S. 135 f. Aufzeichnungen „*circa regimen vicecancellarii et notariorum constitutionum cancellariae*". In B. unter dem Titel: *hec sunt debita consuetudines et cerimonie ex approbato more antiquorum* (Merkel I). Die in diesen Aufzeichnungen geschilderten Verhältnisse passen, da sie nur einen Vicekanzler kennen, auf die Zeit nach 1216; da der Vicekanzler nicht Cardinal ist (Merkel I, 4. 5), nur auf die Zeit vor 1296. Wegen des Ausdrucks *abbreviatores* (s. unten) nehme ich Beziehung auf die zweite Hälfte des Jahrhunderts an.

19. P. f. 70. Erler S. 136 ff. Aufzeichnungen über den Geschäftsgang in der Kanzlei, die Bezüge der Beamten u. s. w. In P. ohne Überschrift, in B. (Merkel II) mit der Rubrik: *incipiunt consuetudines cancellariae*, woran sich das gleichfalls hierher gehörige Stück Merkel III. ohne weitere Überschrift anschliesst. Die Aufzeichnungen beziehen sich aus denselben Gründen wie n. 18 auf eine Zeit nach 1216, sind aber wegen Merkel II, 21 (s. oben S. 217) jedenfalls erst geraume Zeit nach Alexander IV. abgefasst. Einen näheren Anhaltspunkt gewähren noch die Münzbestimmungen in Merkel II, 15. Die hier genannten *Turonenses parvi* (im Gegensatz zu *grossi*) geben als *terminus post quem* das Jahr 1251, beziehungsweise 1266, in welchem nach Blancard, s. Ztschr. für Numismatik 11, 39 ff., die Groschenprägung in Tours begonnen hat. Die weiter genannten *denarii provisini* (Pfennige von Provins in der Champagne) weisen in bedeutend frühere Zeit zurück; aus Chron. Evesham. SS. 27, 423 erfahren wir, dass in dieser Münzsorte 1205 Advocaten und Procuratoren bei der Curie bezahlt wurden.

20. P. f. 72 ff. Erler S. 140 ff. *Forma rescriptorum introducta ex antiquo.* In B. (Merkel IV) unter der Rubrik *iste sunt littere que solent dari sine lectione et transeunt per audientiam*, von Merkel (vgl. S. 132) leider nur unvollständig gedruckt. Verordnung Nicolaus' IV. von 1278. Auch überliefert in Codd. Vat. 3039 und 3040, ausserdem im Cod. Venet. Marc. Cl. IV. n. 30 — nach den beiden ersteren gedruckt bei Pitra 1, 162. Der Text in P. ist durch Umstellungen, Verschiebungen und Missverständnisse fast unbrauchbar; derjenige in B., soweit er sich bei dem lückenhaften Abdruck beurtheilen lässt, wenig besser. Am besten, aber auch nicht unverderbt, ist der Text der vaticanischen Handschriften; nur muss, was Pitra gegen diese Codices aus Merkel's Abdruck aufgenommen hat, gestrichen werden. Ein Textabdruck mit Benutzung aller Handschriften und brauchbarem kritischen Apparat wäre dringend zu wünschen.

[1] Vorher in P. eine Supplik der *auditores sacri palatii.* Das Stück ist datirt *16 Kal. Mai Avinione anno quarto* und mit *fiat P* signirt. Von den avignonesischen Päpsten signiren Clemens VI. mit R, Innocenz VI. mit G, Urban V. mit B, Clemens VII. mit G. Es bleiben zur Auswahl Clemens V., Johann XXII., Benedict XII., Gregor XI., deren Chiffren ich nicht kenne.

21. P. f. 75. Erler S. 148. Excommunication derjenigen, welche wegen Erlangung einer *iustitia* oder *gratia* bestechen oder sich bestechen lassen. Auch in B. (Merkel VI). Ohne Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung.

22. P. f. 76. Erler S. 148. Verordnung betreffend den Eid der Notarabbreviatoren. Auch in B. (Merkel VIIa). Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

23. P. f. 76. Erler S. 149 ff. Verordnungen Friedrichs II. *pro ecclesiastica libertate* und Honorius III. gegen die Ketzer. Auch in B.

24. P. f. 79. Erler S. 154. *Forma dandi pallium.* Nicht in B.

25. P. f. 79. Erler S. 155. Obedienzeid eines Erzbischofs. Nicht in B. Erwähnung eines papa Gregorius.

26. P. f. 79. Erler S. 155. Clausel aus dem Schreiben an die Examinatoren einer Bischofswahl. Nicht in B.

27. P. f. 79 f. Erler S. 156 f. Formular des Obedienzeides, aus der Zeit Urbans VI. Nicht in B.

28. P. f. 81 ff. Erler S. 157 ff. Johanns XXII. Constitution „*Ratio iuris exigit*". Nicht in B.

29. P. f. 86. Erler S. 167 f. Reservationen und Verordnungen Johanns XXII. Nicht in B.

30. P. f. 87 f. Erler S. 168 ff. „*Regimen et iura cancellarie more antiquo*". In B. (Merkel V) unter dem Titel „*incipiunt iura consuetudines debita et cerimonie cancellarie.* Gehört in dieselbe Zeit wie n. 18. Die Beziehung in § 4 „*sicut in provinciali scriptum est*" geht auf das Stück Merkel VIII, welches in B. für sich steht, in P. an n. 30 unmittelbar angehängt ist. Es ist aus dem *liber censualis* des Centius entlehnt und geht, da es nur von einem *cancellarius,* nicht von einem *vicecancellarius* redet, auf die Zeit vor 1216 zurück, ist also in P. nur durch das Ungeschick des Schreibers mit n. 30 verbunden. Dagegen ist die Angabe Erler's in der Biographie Dietrichs von Nieheim S. 257 N. 2, dass die Hauptaufzeichnung bei Merkel unvollständig sei, irrig.

31. P. f. 88. Erler S. 171. *Quedam constitutiones iuxta officium scriptorie litterarum apostolicarum more antiquo.* Verfügungen des Vicekanzlers Guillelmus *magister scolarum Parmensium* unter Alexander IV., also 1254 bis 1256 Juni. Scheint in B. zu fehlen, was aber, da B. noch die Verfügung von 1278 (oben n. 20) enthält, nicht für die Abfassungszeit von B. verwerthet werden kann.

32. P. f. 89 ff. Erler S. 172 ff. Johanns XXII. Constitution *Paterfamilias.* Fehlt in B.

33. P. f. 100 ff. Erler S. 191 ff. Desselben Constitution *Qui exacti temporis.* Fehlt in B.

34. P. f. 103 f. Erler S. 196 ff. Constitution Benedicts XII. über *ordo* und *salarium* der *advocati.* Fehlt in B.

Unter den Nachträgen in P. sind noch besonders Verfügungen des stellvertretenden Kanzleichefs Ramnulf, Cardinals von S. Potentiana, zu nennen (Erler S. 204 f.), die natürlich in B. fehlen.

Ausser den Stücken, die sich auch in P. finden, hat Merkel noch einige andere auf das päpstliche Kanzleiwesen bezügliche Aufzeichnungen mitgetheilt, die hier mit erwähnt werden mögen. Von diesen scheint nur eine, Merkel n. IX,

noch aus B. zu stammen.[1] Das Stück enthält Verordnungen über die Annahme von Petitionen durch die Notare und die Regelung des Procuratorenwesens; es ist eine päpstliche Verfügung, in der auf eine Constitution des Vorgängers über Petitionen bezug genommen wird. Von Kanzleibeamten werden erwähnt *notarius, bullator, breviator* und *scriptor*. Hier ist die Form *breviator* beachtenswerth: während sonst die Concipienten durchweg *abbreviatores* heissen, findet sich die Form *breviator* ausser in unserem Stück innerhalb des *liber cancellariae* nur noch in den oben n. 17 erwähnten Constitutionen Innocenz' IV., so dass die Zuweisung auch unseres Stückes in diese Zeit nahe liegt. Irgend ein Moment, das gegen diese Annahme und für frühere oder spätere Entstehung der Verordnung angeführt werden könnte, sehe ich nicht.

Es folgen im Drucke Merkel's drei Stücke, die dieser nicht aus B., sondern aus Handschriften des *Liber censuum* des Cardinals Centius entnommen hat, womit natürlich nichts für ihre Entstehung vor 1216 bewiesen ist, da wir ja nicht mehr den ursprünglichen *liber censuum*, sondern nur Codices mit allerhand späteren Zusätzen, Codices eines *Centius auctus*, wie Sickel es ausgedrückt hat,[2] besitzen.

Gleich n. X über die Vertheilung der *quinque minuta servitia*, das nur vom *vicecancellarius* spricht, muss nach 1216 entstanden sein. Ich will hier nur anmerken, dass dasjenige, was hier über die Vertheilung des Kammerservitiums zwischen dem *camerarius* und den *clerici camere* gesagt wird, noch 1375 geltendes Recht war, Munch-Löwenfeld S. 13 N. Merkel n. XI enthält in seinem ersten Absatz den Eid der *advocati* zur Zeit eines Papstes Innocenz, wohl noch des dritten, im zweiten eine Verfügung aus der Zeit Gregors X. Merkel n. XII enthält zunächst eine Bestimmung, durch welche zum Amtseide des Vicekanzlers ein Zusatz gemacht wird; über die Zeit dieser Bestimmung lässt sich nur sagen, dass sie älter als 1380 sein muss, denn in die Eidesformel, wie sie in P. überliefert wird, ist der Zusatz schon aufgenommen. Es folgt ein Eid des römischen Senators; die Formel nennt einen Papst Clemens, wie Merkel S. 133 meint, den vierten dieses Namens. Daran angehängt ist, in besserem Text, was schon bei Merkel n. VIII steht, s. oben n. 30. N. XIII und XIV endlich aus einem venetianischen Codex, über den in Cap. XI einiges Nähere gesagt werden wird, sind von Bonifaz IX.

[1] Vgl. Merkel S. 132. Auf S. 133 Mitte ist wohl statt n. IX. X. XI zu lesen n. X. XI. XII. Übrigens ist das Stück, was Merkel nicht beachtet hat, auch schon bei Muratori, Antt. Ital. 1, 708 aus dem *liber censuum* des Centius gedruckt.

[2] Sickek, Das Privilegium Ottos I. S. 57.

Siebentes Capitel.

Die Kanzleibeamten der italienischen, fränkischen und deutschen Könige und Kaiser.

Über das Kanzleiwesen des langobardischen Reiches würden wir, da die Urkunden über die Thätigkeit der bei ihrer Abfassung betheiligten Kanzleibeamten regelmässig in einer der Datirung unmittelbar vorangehenden Formel des Eschatokolls eingehende Mittheilung machen, sehr gut unterrichtet sein können, wenn nicht die Zahl der Königsurkunden selbst so ausserordentlich gering wäre.[1] Das älteste uns erhaltene echte Diplom eines langobardischen Königs (BH n. 28) ist aber erst von König Perctarit aus dem Jahre 673 und bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts bleiben wir auf sehr wenige Stücke angewiesen. Wir werden deshalb gut thun, zunächst die Kanzleiorganisation in der Zeit der letzten Könige, des Desiderius und seines Sohnes und Mitregenten Adelchis, aus der uns die meisten Dokumente vorliegen, darzustellen und die für diese Zeit ermittelten Ergebnisse dann soweit als möglich rückwärts zu verfolgen.

In dieser Zeit steht an der Spitze der Kanzlei erst der Referendar Sisinnius (Sisignus), den wir in den Jahren 760 bis 762 nachweisen können (BH 313. 325. 346), dann der Referendar Andreas, der spätestens 771 sein Amt angetreten hat (BH 467. 485. 515); in der Zwischenzeit wird uns ein Referendar nicht genannt; ob das Amt unbesetzt gewesen ist, muss dahingestellt bleiben. Sisinnius wird wiederholt als „*illuster*“ bezeichnet, und für seine Stellung ist es bezeichnend, dass ihn 761 der Herzog von Spoleto als „*referendarius domni regis amicusque noster*“ bezeichnet; Andreas hat 773 nach einem Bericht des *Liber pontificalis* als Gesandter des Desiderius an den Papst fungirt. Beide Männer sind aus einer untergeordneten Stellung in der Kanzlei zur Leitung derselben emporgestiegen. Sisinnius begegnet uns schon 747 unter Ratchis als Notar (BH 189), in der gleichen Eigenschaft, aber mit dem Prädicat *illuster* im Juli 751 unter Aistulf (BH 231); er ist dann vor dem November 751 von letzterem zum Referendar befördert worden (BH 232). Andreas begegnet uns schon 744 unter Hilprand als Urkundenschreiber ohne Titel (BH 151), dann wieder 751

[1] Ich citire dieselben nach den Nummern der von Bethmann und Holder-Egger bearbeiteten Regesten NA 3, 225 ff. mit BH n. 1. 2. u. s. w.

als Dictator[1] ohne Titel (BH 231) unter Aistulf und ist 755 Notar des letzteren (BH 258);[2] wir sehen also, dass das Kanzleipersonal aus einer Regierung in die andere übergeht.

Unter den Referendaren stehen, wie wir aus den Urkunden des Desiderius und Adelchis und aus den vorangehenden Bemerkungen ersehen, Notare und Beamte ohne Titel. Dass die letzteren den Notaren untergeordnet sind, ist mit Sicherheit anzunehmen. Einmal ist keine langobardische Königsurkunde nach dem Dictat eines titellosen Beamten von einem Notar geschrieben, während sehr häufig titellose Beamte nach dem Dictat eines Notars schreiben; sodann erscheint kein Notar in späteren Urkunden jemals ohne Titel, während umgekehrt früher titellose Beamte später zu Notaren avancirt sind;[3] endlich erscheinen wohl Notare, aber niemals titellose Beamte als Übermittler des königlichen Beurkundungsbefehles an die Schreiber.[4]

Alle drei Ämterstufen gehen nun wahrscheinlich in die früheste Zeit des Reiches zurück. Den ersten Referendar — Theodoracius — lernen wir zwar erst in Perctarits Zeit 673 kennen (BH 28); aber gerade dieser Titel knüpft ja unmittelbar an römische Überlieferung an. Der erste Notar Stablicianus wird uns bereits unter Agilulf genannt; er ist als Gesandter nach Constantinopel geschickt worden.[5] Der erste titellose Beamte begegnet 739 unter Luitprand (BH 119).

Dass es zwei Referendare neben einander gegeben hat, ist für die Zeit des Aistulf wahrscheinlich. Denn während wir Sisinnius 751 im November und wieder 760—762 als Referendar fanden, begegnet im Jahre 755 als Referendar (mit dem Prädicat *illustris*) Theopertus

[1] Die Kanzleiformel lautet zwar in der betreffenden Urkunde im Druck (vgl. auch Reg. Farf. 2 n. 23): *ex dicto domni regis per Sysinnum illustrem notarium ex dicto Andreatis scripsi ego Radoald.* Aber wie in allen ähnlichen Fällen ist hier das zweite „*ex dicto*“ mit voller Sicherheit zu emendiren in „*ex dictatu*“.

[2] Wenn aber schon in BH 171 von 746 Andreas *illuster referendarius* heisst, so muss hier entweder eine Verderbnis im Titel angenommen werden, oder der hier genannte Andreas ist ein anderer, als der Referendar des Desiderius.

[3] So Andreas, s. oben. Ebenso Petrus 762 titellos (BH 337), *notarius* 766 und 771 (BH 391. 394. 467); Rodoald titellos 751 (BH 231), Notar 755—762 (BH 258. 313. 346).

[4] Dass den titellosen Beamten wirklich ein Titel nicht zugekommen ist, wird man wohl daraus folgern können, dass Gauspert (Quaspert), der uns dreimal als Schreiber begegnet: 747 unter Ratchis (BH 189), 767 und 769—774 unter Desiderius (BH 413. 515) sich stets mit blossem Namen nennt. Dreimaliger Ausfall des Titels durch Überlieferungsfehler ist gewiss nicht anzunehmen.

[5] Paul. diac. 4, 35.

(BH 276);[1] es ist doch ungleich wahrscheinlicher, dass der letztere neben Sisinnius fungirt hat, als dass dieser nach 751 abgesetzt und erst 760 wiederum ernannt worden wäre.[2] Dass mehrere Notare und mehrere titellose Beamte neben einander thätig gewesen sind, kommt häufig vor und wird durch die nachfolgende Zusammenstellung der vorkommenden Persönlichkeiten erwiesen: für dieselbe sind nicht nur die Königsurkunden, sondern auch diejenigen Privaturkunden, in welchen königliche Notare *(notarii regis, notarii regiae potestatis)* erwähnt werden, herangezogen.

I. Titellose Beamte.

1. Ritpertus 739. BH 119.
2. Andreas 744—751. BH 151. 231. Wird Notar.
3. Gavigio 747. BH 187.
4. Gauspert (Quaspert) 747—769/74. BH 189. 413. 515.
5. Radoald 751. BH 231. Wird Notar.
6. Petrus 762. BH 337. Wird Notar.
7. Waldefrit 772. BH 488.

II. Notare.

1. Stablicianus unter Agilulf. Paul. diac. 4, 35.
2. Ansoald unter Rothari. Ed. Roth. LL. 4, 90.
3. Auso 673. BH 28.
4. Zauronius 688. BH 30.
5. Tassilo 706. BH 41.
6. Poto (Poso) 713—715. BH 50. Ed. Liutpr. LL. 4, 109.[3]
7. Guntheram 715.[4] BH 51. 52.
8. Ultianus 716. BH 56.
9. Ebregausus 716. BH 56.
10. Atto (Hatto) 739—742. BH 119. 139.
11. Petronaxildus 742. BH 139.

[1] Vielleicht war auch dieser früher Notar. BH 93, 729 in Pavia ausgestellt, nennt als Zeugen einen Teudpert *notarius*, der sich zwar nicht ausdrücklich *not. reg. pot.* nennt, und den ich deshalb in die folgende Liste nicht aufgenommen habe, der aber doch vielleicht als königlicher Kanzleibeamter anzusehen ist.

[2] Überdies spricht dafür auch der Wortlaut von BH 232 vom Nov. 751: *iudicatum est per missum domni regis Teutpert et Sissinium referendarios.* Es wird eher *missos* als *referendarium* zu emendiren sein.

[3] Hier wäre 713—715 Sigifredus einzuschieben, wenn BH 48. 50 echt sind. Letzteres Stück muss wegen des Notars Poso = Poto des Ed. Luitpr. mindestens auf echter Vorlage beruhen.

[4] Hier wäre 715 Joannes einzureihen, wenn BH 53 echt ist.

12. Thomas 746. BH 171.[1]
13. Asterius 747. BH 187.
14. Gaideris 747. BH 189.
15. Sisinnius 747—751. BH 189. 231. Wird Referendar.
16. Andreas 755—767. BH 258. 413. Wird Referendar.
17. Rodoald 755—762. BH 258. 313. 346.
18. Johannes 756. BH 276.
19. Audoald 759—772. BH 296.[2] 492.
20. Audo 759. BH 300.[3]
21. Gonpert 761—769. BH 329. 434.
22. Leontaces 762. BH 337.
23. Hauthilm 762. BH 346.
24. Ansemund 766. BH 391. 394.
25. Petrus 766—771. BH 391. 394. 467.
26. Aufret 768. BH 431.
27. Groso 772. BH 485.
28. Yselit 772. BH 488.
29. Ermoald 772. BH 492.

Hinsichtlich der Functionen der Beamten ist zu bemerken, dass die Referendare meist als Übermittler des königlichen Beurkundungsbefehls genannt werden. Doch ist dieser Befehl oft auch Notaren direct ertheilt, gelegentlich auch wohl durch dem Kanzleipersonal nicht angehörige Männer übermittelt worden.[4] Selbst mundirt haben die Referendare nie; als Dictator ist mehrfach der Referendar Andreas, einmal auch der Referendar Theodoracius thätig gewesen; dagegen hat Sisinnius, auch wenn er den Beurkundungsbefehl übermittelte, sich nicht am Dictat betheiligt.[5] Die Notare erscheinen als Übermittler des Beurkundungsbefehls, als Dictatoren und als Schreiber; die titellosen Beamten nur als Schreiber; nur Andreas hat einmal, schon ehe er Notar war, dictirt (BH 231).

Ob die Kanzleibeamten Geistliche oder Laien waren, ist nicht bestimmt überliefert, doch ist das letztere sehr wahrscheinlich. Dafür spricht, dass sie in Zeugenreihen und sonstigen Aufzählungen oft hinter

[1] In BH 151 von 744 „*ex dictato magistri notarii*“ ist der Name des Notars verderbt; vielleicht ist *Asterii* zu emendiren.

[2] Vgl. den Druck HPM 13, 37 n. 18.

[3] Kaum identisch mit Audoald.

[4] So in BH 41 und — wenn dies echt ist — in BH 53.

[5] Ebenso wahrscheinlich Theopert, denn BH 276 wird, wie alle Urkunden, die einen Dictator nicht nennen, von dem Ingrossisten — hier dem Notar Johannes — auch verfasst sein.

Laien genannt werden; es kommt hinzu, dass wir Referendare der Herzoge von Spoleto und von Benevent — deren Kanzleiwesen im wesentlichen nach dem Muster des königlichen organisirt war und deshalb hier nicht besonders besprochen zu werden braucht — als Gastalden, also als Laien nachweisen können.[1] Der Rang der Referendare wird durch das ihnen beigelegte Prädicat *illuster* erläutert; derjenige der Notare ist kaum ein hoher gewesen: der Notar Gompert steht 769 hinter allen Gastalden und Gasinden des Königs ganz am Schluss der Zeugenliste (BH 434). Die Verwendung der Kanzleibeamten zu diplomatischen Sendungen haben wir schon erwähnt; auch mit richterlichen Functionen sind sie als königliche *missi* nicht selten betraut worden, wie sie denn auch an der Redaction der Gesetze betheiligt waren. Dass aber ihre Stellung eine politisch so bedeutende gewesen sei, wie die der gleich zu erwähnenden merovingischen Referendare, ist aus dem uns vorliegenden Material nicht zu entnehmen.

Mit weniger Bestimmtheit als über die langobardische können wir über die Kanzleiorganisation der merovingischen Könige des Frankenreiches urtheilen.[2] Abweichend von dem bei den Langobarden beobachteten Gebrauche nennen die fränkischen Königsurkunden die Namen ihrer Schreiber durchweg nicht.[3] Aber sie tragen sämmtlich, soweit sie vollständig erhalten sind, die eigenhändige Unterfertigung höherer Kanzleibeamten, welche für die Echtheit der von ihnen unterzeichneten und unter ihrer Verantwortlichkeit von anonymen Ingrossisten hergestellten Urkunden einzustehen haben.[4] Diese Kanzleibeamten führen in den Unterfertigungen niemals einen Titel, aber aus gelegent-

[1] Ficker, It. Forsch. 4, 3 n. 2; Troya 4, 4, 378.

[2] Vgl. Waitz, VG 2, 2^3, 80 ff.; Sickel, Acta Kar. 1, 72 f.; Mabillon, Dipl. 112. Nouveau Traité 5, 46; du Cange s. v. *referendarius*.

[3] Nur in den tironischen Noten von DM 57 scheint ein Schreiber genannt zu sein; die Endung seines noch nicht entzifferten Namens liest Kopp . . . leus, es ist also keinesfalls der unterfertigende Referendar Wulfolaecus.

[4] Die Eigenhändigkeit der Referendar-Unterschrift ergiebt sich a) aus Greg. Tur. 10, 19, b) aus der Identität der Handschrift dieser Unterfertigungen in den wenigen Originalen, welche von einem und demselben Referendar unterfertigt sind (DM 57. 67. 71 — DM 60. 61 — DM 77. 81. 84); c) aus der Thatsache, dass in fast allen Originalen die Referendar-Unterschrift sichtlich von anderer Hand herrührt als der Context. Das Zeugnis der jüngeren Vita Audoeni cap. 4, Acta SS. Aug. 4, 811, dass der Referendar Dado-Audoenus die von ihm unterfertigten und besiegelten Urkunden auch selbst geschrieben habe, widerlegen die Originale DM 14. 17. Vita Desiderati cap. 2, Bouquet 3, 444, ist daraus lediglich abgeschrieben. Und die Vita Ansberti cap. 7: *coepit esse aulicus scriba doctus, conditorque regalium privilegiorum et gerulus annuli regalis, quo eadem signabantur privilegia* scheint ein Aufsteigen vom Schreiber zum Dictator, dann

lichen Erwähnungen im Texte der Urkunden und aus zahlreichen Stellen zeitgenössischer und späterer Autoren[1] wissen wir, dass auch sie wie die Vorsteher der langobardischen Kanzlei als *referendarii* bezeichnet wurden.

Das Amt der merovingischen Referendare war wie das der longobardischen ein weltliches Hofamt, dessen Inhaber grossen Ansehens genossen. Ihre Vorbildung mochten sie wenigstens zum Theil in jenen weltlichen Rhetorenschulen empfangen haben, welche sich in Gallien aus der Römerzeit bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters hinein erhielten. So wird von Bonitus, einem Referendar Sigiberts II., berichtet, dass er in seiner Jugend Grammatik und die Decrete des Codex Theodosianus erlernt habe: er kam dann an den Hof des Königs und wurde zunächst Oberschenk *(princeps pincernarum)*, dann Referendar und später Präfect *(Patricius)* der Provence.[2] Wie hiernach den Schenken, so gingen die Referendare nach anderen Zeugnissen auch den Seneschalken und Kämmerern im Range voran, waren dagegen den höheren Provincialbeamten, Patricius, Dux und Comes, untergeordnet;[3] den *domestici* standen sie wahrscheinlich im Range gleich;[4] einige Referendare sind zugleich *domestici* gewesen,[5] ein anderer hat später das Amt des *domesticus* erhalten.[6] In höherem Alter sind aber die Referendare vielfach in den geistlichen Stand übergetreten und dann häufig durch ein Bisthum für ihre Dienste belohnt worden: so wird Baudinus Bischof von Tours, Flavius Bischof von Chalons-sur-Saône, Licerius Bischof von Arles, Charimeres Bischof von Verdun, Dado-Audoenus Bischof von Rouen, Bonitus Bischof von Clermont-Ferrand u. a. m.[7]

zum Referendar anzudeuten. Endlich die Angabe der Gesta abbat. Fontanell. cap. 1 (ed. Löwenfeld S. 16): *edita est a Radone scriptore regalium privilegiorum geruloque anuli regii* stammt erst aus der Zeit Ludwigs d. Frommen und ist offenbar nur eine — unzulässige — Folgerung des Autors aus der betreffenden Urkunde selbst. Näheres über Wortlaut und äussere Merkmale der Referendar-Unterfertigung s. im zweiten Theil dieses Werkes.

[1] S. dieselben im Verzeichnis derselben unten S. 268ff.

[2] Vita S. Boniti cap. 3. 4. Mabill., Acta SS. 3[a], 90.

[3] Vgl. die Aufzählung der höheren Beamten in Form. Marc. 1, 25 und DM 66. Dazu würde es passen, wenn der Referendar Aghliberthus von DM 46. 48 mit dem *comes* Angliberethus von DM 66 identisch wäre. Abweichend von dem sonstigen Brauch stehen in DM 35 die Referendare hinter den Seneschalken.

[4] In dem Formular werden sie vor ihnen, in der Urk. hinter ihnen genannt.

[5] So Baudinus unter Chlothar I. und Vulfolaecus unter Childebert III., s. unten das Verzeichnis.

[6] Charigisilus unter Chlothar I.

[7] S. das Verzeichnis. Presbyter bleibt Theutharius „*nuper ex refrendario Sigyberthi regis conversus*“, Greg. Hist. Franc. 9, 33; Marcus (ebenda 5, 28. 34.

Es entspricht dem, was wir überall über die Stellung der höheren Kanzleibeamten im Mittelalter erfahren, dass auch die merovingischen Referendare, abgesehen von den eigentlichen Functionen ihres Amtes, eine einflussreiche Stellung bei Hofe einnehmen. So kommen sie mit anderen höheren Hofbeamten als Beisitzer im Königsgericht vor,[1] unter Dagobert I. ist sogar einem Referendar einmal das Commando eines Heeres, das aus den Mannschaften von zehn Herzogen zusammengesetzt war, übertragen worden.[2] Dagegen wissen wir über ihre eigentlichen Amtsverrichtungen sehr wenig. Es darf angenommen werden, dass zu diesen auch die Anfertigung und Controle der Steuerlisten gehörte;[3] sonst ist nur bekannt, dass sie die Urkunden, wie schon erwähnt, unterzeichneten und eventuell die Echtheit bestrittener Urkunden zu erhärten hatten,[4] sowie dass sie den königlichen Siegelring bewahrten und die Urkunden damit besiegelten. Gerade das letztere wird besonders häufig betont, und die Verleihung des Ringes wird als die des Amtes selbst aufgefasst.[5] Welchen Antheil sie nun aber an der Ausfertigung der Urkunden im übrigen hatten, darüber entbehren wir der Nachrichten;[6] dass sie die Urkunden nicht selbst schrieben, haben wir schon bemerkt, und ob sie bei der Entwerfung der Concepte, soweit solche angefertigt wurden, selbst mitwirkten, können wir ebensowenig mit Sicherheit constatiren,[7] wie wir bestimmen können, in welcher Weise etwa bei den Vorverhandlungen ihr Einfluss zur Geltung kam.

6, 28) hat erst kurz vor seinem Tode die Tonsur genommen. Dass aber alle diese Männer als Referendare noch Laien waren, ist aus vielen im Verzeichnis angeführten Stellen mit Bestimmtheit zu folgern.

[1] Form. Marc. 1, 25. DM 35. 66.

[2] Fredegar cap. 78.

[3] Greg. Tur. H. Franc. 5, 28. 34; vgl. Waitz, VG 2, 2, 81 N. 1. Aber vielleicht ist auch das nur ein besonderer Auftrag, da ein anderes Mal Majordomus und Pfalzgraf damit betraut werden, Greg. Tur. H. Franc. 9, 30.

[4] Greg. Tur. H. Franc. 10, 19.

[5] Vgl. die Stellen bei Waitz, VG 2, 2, 80 N. 3 und die tironischen Noten von DM 83.

[6] Die Stelle des Aimoin 4, 41 kann kaum als Zeugnis für merovingischen Brauch angesehen werden.

[7] Die Vergleichung des Dictats der von denselben Referendaren recognoscirten Urkunden (s. oben S. 263 N. 4) ergiebt in dieser Beziehung, bei der strengen Formelhaftigkeit der merovingischen Urkundensprache, keine zweifellosen Anhaltspunkte. Immerhin mag auf die Übereinstimmung der Corroboratio in den drei von Wulfolaecus subscribirten Stücken DM 57. 67. 71 hingewiesen werden: das *„per tempora conservitur"*, so bekannt es aus den Formularen ist (Marc. 1, 12. 15. 17), kommt unter Theuderich III. und Childebert III. in keiner, von einem anderen Referendar unterfertigten Urkunde vor. Auch DM 81. 84 — beide von Actulius subscribirt — zeigen gewisse Übereinstimmungen.

Wie bei den Byzantinern, so gab es auch bei den Franken mehrere Referendare neben einander; in einer Hofgerichtssitzung unter Chlothar III. werden einmal zwei, in einer anderen unter Chlodwig III. vier Referendare als anwesend erwähnt, und eines der Marculf'schen Formulare setzt geradezu die Gegenwart mehrere dieser Beamten im Königsgericht voraus.[1] Auch das unten folgende Verzeichnis lässt das Nebeneinanderfungiren mehrerer Referendare deutlich erkennen, und in einzelnen Fällen ist sogar bezeugt, dass zwei derselben bei ein und demselben Beurkundungsgeschäft betheiligt waren. So ist eben jenes Placitum Chlodwigs III., in welchem vier Referendare als Beisitzer genannt werden, zwar von einem jener vier unterfertigt, aber in den tironischen Noten neben dieser Unterfertigung wird noch ein fünfter als Recognoscent genannt;[2] und während eine Urkunde Childeberts III. von Sygobald unterfertigt ist, erfahren wir aus den tironischen Noten derselben, dass ein anderer Referendar, Beffa, den wir anderweit gleichfalls als unterfertigend nachweisen können, sie auf Befehl des Königs öffentlich verlesen hat.[3] Ob die gleichzeitig fungirenden Referendare einander coordinirt waren, oder ob es einen obersten Leiter des Kanzleiwesens gab, dem die übrigen untergeordnet waren, ist nicht bestimmt bezeugt; eine Angabe, die auf das letztere hinweist und einen Grossreferendar nennt,[4] stammt erst aus karolingischer Zeit und ist also nicht beweiskräftig. Dennoch aber spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das, was sie besagt; man darf vermuthen, dass auch von mehreren gleichzeitigen Referendaren doch nur einer als der königliche Siegelbewahrer fungirte, und man wird dann in diesem den Kanzleichef erblicken dürfen.[5]

Jedenfalls standen unter den Referendaren noch andere Beamte, insbesondere solche, die als Ingrossisten fungirten; welchen officiellen Titel sie führten, können wir nur vermuthungsweise feststellen. Gregor von Tours spricht einmal von *cancellarii regales;*[6] dem entspricht es, dass Aridius, später Abt von Limoges, von seinem Biographen *cancellarius*

[1] DM 35. 66. Form. Marc. 1, 25. Dabei ist hier und im folgenden ganz davon abgesehen, dass es eigene Referendare der Königinnen gab, Greg. Tur. H. Franc. 5, 42; 8, 32.

[2] DM 66; DM 72, vgl. 73.

[3] Dagegen ist nach den tironischen Noten von DM 60, vgl. Tardif S. 24 n. 30, diese Urk. von ihrem Recognoscenten Aghilus auch verlesen worden.

[4] Vita S. Lantberti cap. 1, Mabillon, Acta SS. 3^b, 463: *Hrotbertus summus palatii tum temporis fuerat referendarius;* Vita S. Ansberti, ebenda 2, 1049, heisst er *gerulus anuli regis Hlothari.*

[5] Genannt ist der Siegler nur in den tironischen Noten von DM 83, und hier ist er zugleich Recognoscent.

[6] De virtut. S. Martini 4, 28: *Claudius quidam ex cancellariis regalibus.*

Theudeberts I. genannt wird, dem man ihn commendirt hatte: er kann nicht Referendar gewesen sein, da er nach Gregor von Tours, der ihn als einen der „*aulici palatini*" des Königs bezeichnet, noch in den ersten Jünglingsjahren vom Hofe entfernt worden ist.[1] Und gerade unter demselben König wird noch ein anderer *cancellarius*, Antidius, erwähnt, den der König zu einem Botendienste verwandt hat.[2] So hat dieser Titel eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, doch kommen gelegentlich auch andere Bezeichnungen für die subalternen Kanzleibeamten vor.[3]

In vier Urkunden aus der letzten Zeit der Merovingerherrschaft — zuerst in einem Placitum Childeberts III. von 696, sodann in zwei Placiten desselben von 710 und 711, endlich in einem Placitum Theuderichs IV. von 726[4] — werden in den Unterfertigungszeilen zwei Namen genannt: ein Beamter unterschreibt in Vertretung (*ad vicem*) eines anderen. Dass der Vertretene Referendar ist, ergiebt sich mit Bestimmtheit: in den beiden Placiten von 710 und 711 ist der Vertretene derselbe Mann, Angilbald, während die Vertreter verschieden sind, und Eonardus, der sich 726 vertreten lässt, hat eine andere Urkunde aus früherer Zeit[5] selbst unterfertigt. Zweifelhafter ist, welche Stellung die Vertreter eingenommen haben. Dass Gairebaldus, der 726 den Eonardus vertritt, im nächsten Jahre selbständig recognoscirt,[6] beweist nicht, dass wir ihn auch schon 726 als Referendar betrachten dürfen; er kann sehr wohl damals noch eine subalterne Stellung eingenommen haben und erst ein Jahr später befördert sein. Und wahrscheinlicher ist jedenfalls, dass jene Vertreter nicht als Referendare, sondern nur als *cancellarii* anzusehen sind: es würde nicht recht abzusehen sein, warum sie, da offenbar alle merovingischen Referendare, wie auch sonst ihr gegenseitiges Verhältnis gewesen sein mag, in gleicher Weise zu unter-

[1] Vita S. Aridii, Bouquet 3, 413; Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 29.

[2] Vita S. Valentini cap. 7, Bouquet, 3, 411: er soll einer Kirche 50 solidi überbringen und unterschlägt zehn davon.

[3] Vita S. Mauri cap. 8, Acta SS. Jan. 1, 1098 heisst es von Ansebald unter Theudebert I.: „*qui scriptoribus testamentorum regalium praeerat*"; Jonas, Vita S. Eustasii cap. 6, Mabillon, Acta SS. 2, 118 erwähnt Agrestius, *qui quondam Theoderici regis notarius fuerat*. Vita S. Medardi, Bouquet 3, 453 lässt Chlothar I. durch einen *commentariensis* eine Urkunde schreiben. Die anderen von Waitz, VG 2, 2, 82 N. 5 angeführten Stellen beziehen sich wahrscheinlich nicht auf königliche Kanzleibeamte, sondern auf Gerichtsschreiber.

[4] DM 70. 78. 79. 94.

[5] DM 92, vgl. unten S. 271 N. 3.

[6] DM 95. Über das ganz von einer Hand geschriebene Exemplar dieser Urkunde im Bezirksarchiv zu Colmar vgl. Niemann, FDG 14, 465 ff.

fertigen ermächtigt waren, gerade in jenen vier Urkunden betonen sollten, dass sie nicht in eigenem Namen, sondern anstatt eines anderen Beamten die Beglaubigung vollzogen. Auch kommt dafür in Betracht, dass wenigstens in einem der vier Stücke der unterfertigende Kanzleibeamte auch den Context der Urkunde geschrieben zu haben scheint,[1] was Referendare niemals gethan haben, soviel wir bis jetzt zu erkennen vermögen. So dürfen wir vermuthen, dass in diesen letzten Jahrzehnten des merovingischen Reiches gelegentlich auch Mitglieder des subalternen Kanzleipersonals zur Beglaubigung der Urkunden ermächtigt wurden, dass sie dieselbe aber nicht in ihrem eigenen Namen, sondern nur in dem der ihnen vorgesetzten Referendare bewirken durften.

Weiter als im vorangehenden geschehen ist, gestattet uns das dürftige uns zu Gebote stehende Material nicht, in die Organisation und die Geschichte der merovingischen Reichskanzlei einzudringen. Wir müssen uns begnügen, den gegebenen Mittheilungen ein aus den Angaben der Urkunden und der Geschichtschreiber zusammengestelltes Verzeichnis der Referendare hinzuzufügen.

Verzeichnis der merovingischen Referendare.[2]

Theudebert I.

1. Ansebald. Vita S. Mauri, Acta SS. Jan. 1, 1098.[3]

Chlotar I.

[2. Atalus 539. DM spur. 9.][4]

3. Baudinus. Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 31 § 16; auch Domesticus; 546 Bischof von Tours, ebenda 4, 3.

4. Charigisilus, später Domesticus. Greg. Tur. De virt. S. Martini 1, 25.

[5. Desideratus. Vita S. Desiderati cap. 2, Bouquet 3, 444. Später Bischof von Bourges][5]

[1] In DM 70 sind, soweit das Facsimile Letronne's zu urtheilen gestattet, Text und Recognition von gleicher Hand; in DM 78 sind sie verschieden. Von DM 94 ist nur eine Copie erhalten und das unvollkommene Facsimile des verlorenen Originals von DM 79 gestattet kein sicheres Urtheil.

[2] Nach der von Stumpf in v. Sybel's Hist. Ztschr. 29, 363 ff. aufgestellten Liste, die ich mehrfach berichtigt und ergänzt habe.

[3] Ansebald fehlt bei Stumpf; über Aridius und Antidius, die er hier nennt, s. S. 266. 267.

[4] Echt nach Sickel, BzD 3, 21. Unecht nach Zeumer, GGA 1887, 367.

[5] Das Zeugnis der Vita S. Desiderati ist sehr unzuverlässig, da die Stelle aus der Vita S. Audoeni (s. oben S. 263 N. 4) lediglich abgeschrieben ist.

Sigibert I.

6. Siggo. Greg. Tur. H. Franc. 5, 3. De virt. S. Martini 3, 17.
7. Theutharius. Greg. Tur. H. Franc. 9, 33. Später Presbyter.
8. Boso Venant. Fortunat. 7, 22.

Chilperich I.

6. Siggo. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 3.
9. Marcus. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 28. 34. Nimmt die Tonsur und stirbt 6, 28.

Guntram.

10. Flavius. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 45; wird Bischof von Chalons-sur-Saône.
11. Asclipiodotus. Mansi, Conc. 9, 145.
12. Licerius. Greg. Tur. Hist. Franc. 8, 39; wird 568 Bischof von Arles; stirbt 588. Greg. Tur. Hist. Franc. 9, 23.

Childebert II.[1]

6. Siggo. Greg. Tur. H. Franc. 5, 3.
11. Asclipiodus 596. Capitul. 1, 17 N. 7.
13. Charimeres. Greg. Tur. In gloria confess. cap. 93; wird 588 Bischof von Verdun. Hist. Franc. 9, 23.
14. Gallomagnus. Greg. Tur. Hist. Franc. 9, 38.
15. Otto. Ebenda 10, 19.
16. Faramodus. Venant. Fortunat. 9, 12.

Chlothar II.

17. Hamingus 614. Capit. 1, 23 N. 9.
18. Syggolenus 625. DM 10.
19. Ursinus c. 627. DM 11.[2]

Dagobert I.

20. Burgundofaro c. 628. DM. 12.
21. Chrodoberthus 629. DM 13.[3]
22. Dado 632—638. DM 14—17, Fredegar cap. 78.[4] Gesta Dagoberti cap. 42, vgl. Krusch, FDG 26, 181.

[1] Claudius und Bodilo, die Stumpf hier aufzählt, gehören nicht in die Reihe der Referendare. Über ersteren s. oben S. 266 N. 6; Bodilo ist nach Greg. Tur. De virt. S. Martini 4, 10 Notar des Bischofs von Tours.

[2] Wahrscheinlich identisch mit dem *Ursinus vir inluster et fedelis noster* in DM 12. Ursinus kommt noch 636 in DM spur. 36. 37 vor, deren Echtheit aber zweifelhaft ist. Die Daten berechne ich nach der Tabelle FDG 22, 490.

[3] Wahrscheinlich später Bischof von Paris, vgl. DM 36. 40.

[4] In den Unterschriftszeilen ohne Titel; im Text von DM 15, woselbst näheres über seine Familie, *ill. vir referendarius noster*. Gründer von Kloster Resbach. Später unter dem Namen Audoenus Bischof von Rouen, Vita S. Audoeni, Acta SS. Aug. 4, 806 ff.

23. Maurontus. Chron. Centulense Hariulfi, D'ACHÉRY Spicilegium 2, 294.
24. Chadoindus Fredegar cap. 78.[1]

Sigibert III.

25. Bonitus. Vita S. Boniti cap. 3. 4, MABILLON, Acta SS. 3ª, 90. Später Bischof von Clermont-Ferrand.
26. Erpo 648. Urk. NA 13, 157.

Chlodwig II.

27. Beroaldus 654. DM 19.
28. Rado Gesta abb. Fontanellens. ed. LÖWENFELD S. 16.[2]

Chlothar III.[3]

28. Rado c. 658/59. DM 33.
29. Chrodinus 657—673. DM 32.
30. Teoberctus 659/60. DM 34.
31. Vidrachadus c. 658—661. DM 35. 38.
32. Anseberethus c. 658. DM 35, vgl. Vita S. Ansberti cap. 7, MABILL. Acta SS. 2, 1059; wird Bischof von Rouen.
33. Hrotbertus. Vita S. Lantberti cap. 1, MABILLON, Acta SS. 3ᵇ, 463; vita S. Ansberti cap. 4, ebenda 2, 1049.[4]

Theuderich III.

34. Aghliberthus 679—680. DM 46. 48.[5]
35. Droctoaldus 679. DM 47.
36. Erchinberthus 681. DM 49.
37. Rigulfos c. 681. DM 51.
38. Vulfolaecus 690/91. DM 57.

Chlodwig III.

39. Abthadus 691. DM 59.
40. Aghilus (Aiglus) 692—693. DM 60. 61. 66.
41. Namucho 692. DM 62.
42. Chlodoinus 692. DM 64.
43. Walderamnus (Waldramnus) 693. DM 66.
44. Attalus 693. DM 66.[6]
38. Vulfolaecus 693. DM 66.
45. Chrodberethus 693. DM 66.[7]

[1] Später Bischof von Le Mans?
[2] Subscribirt 654, DM 19.
[3] Abbelenus und Airadus, die in DM 41 vorkommen, sind fortzulassen; die Unterschriftszeilen dieses D. sind ganz unzuverlässig.
[4] STUMPF schiebt hier einen Madro ein, aber ob dieses letzte lesbare Wort von DM 35 den Namen eines Referendars giebt, ist ganz unsicher.
[5] Ob identisch mit dem Comes Angliberethus von DM 66?
[6] Nach den tironischen Noten Recognoscent, s. oben S. 266 N. 2.
[7] Kaum noch identisch mit 33. Hrotbertus.

Childebert III.

37. Vulfolaecus (Vulfolaicus) 695—697. DM 67. 71. — Auch Domesticus DM 70.
46. Sighinus 695. DM 68.
47. Nordeberthus 696. DM 69.
48. Chaldebercthus 697. DM 70.
Vertreter: Aigobercthus.
49. Sygobaldus c. 700. DM 72.
50. Beffa 702. DM 73.[1]
51. Blatcharius 706—709. DM 75. 76.
52. Actulius 710. DM 77.
53. Angilbaldus (Angylbaldus) 710—711. DM 78. 79.
Vertreter: Dagobertus DM 78.
Chaldomiris DM 79.

Chilperich II.

52. Actulius 716. DM 81. 84.
45. Chrodeberthus 716. DM 82.
54. Ermedramnus 716. DM 83.
55. Fredebertus? 716. DM 85.[2]
56. Raganfridus 717. DM 87.
57. Ado 717. DM 88.

Theuderich IV.

58. Eonardus[3] 721—726. DM 92. 94.
Vertreter: Gairebaldus DM 94.
59. Gerbaldus[4] 727. DM 95.

Childerich III.

60. Cadecissamanus[5] 744. DM 97.

Aus den eilf Regierungsjahren des letzten merovingischen Herrschers, Childerichs III., sind uns nur zwei Königsurkunden erhalten, von denen nur eine den entstellten Namen eines Kanzleibeamten überliefert. Wie schon seit lange alle wirkliche Regierungsgewalt den

[1] Auch in den tironischen Noten von DM 72 wird statt Bessa Beffa zu lesen sein.

[2] Die Unterschrift: *Fredebertus scripsit* ist jedenfalls verderbt; ob auch der Name aus Chrodeberthus entstellt ist, wie Stumpf vermuthet, muss dahingestellt bleiben.

[3] So ist mit Stumpf statt „*ego Conradus*" in DM 92 zu lesen.

[4] Vom Vertreter zum selbständigen Recognoscenten aufgerückt.

[5] Der Name ist offenbar verderbt.

Händen dieser letzten Merovinger entfallen war, so muss auch Ansehen und Einfluss ihrer Kanzleibeamten gesunken sein. Schon seit dem Ausgang des siebenten Jahrhunderts sind es gelegentlich die Hausmeier, welche ihnen den Beurkundungsbefehl geben;[1] im achten urkunden diese selbst mit gleicher Autorität wie die Schattenkönige, denen sie den Namen der Herrschaft gönnen.

Die Hausmeier bedienen sich in der älteren Zeit der Formen, welche in Privaturkunden anderer vornehmer Franken hergebracht sind.[2] Gelegentlich haben noch Karl Martell und Karlmann, sein Sohn, ihre Urkunden durch die amtlichen Grafschaftscancellare, von denen unten eingehender zu handeln sein wird, herstellen lassen;[3] häufiger aber lassen sie dieselben von eigenen Beamten anfertigen, welche dann wohl anzugeben pflegen, dass sie auf Befehl ihrer Herren thätig sind.[4] Die Formeln dieser Unterschriftszeilen sind dieselben, denen wir in den Urkunden der Herzoge von Alamannien und Baiern begegnen, welche gleichfalls eigene Beamte zur Herstellung ihrer Urkunden haben;[5] besondere Beachtung verdient, dass dabei in der älteren Zeit nie von einem Beglaubigen, sondern nur, wie bei anderen Privaturkunden, von einem Schreiben und Unterschreiben die Rede ist. Die Persönlichkeiten, die damit betraut sind, bleiben uns, abgesehen von ihren Namen, gänzlich unbekannt; und nur in einem einzigen Fall bezeichnet Aldo, der 726 „auf Befehl seines Herren Karl“ eine Urkunde für den h. Willibrord schreibt, sich ausdrücklich als Kleriker.[6]

Noch unter Karl Martell aber tritt hier eine wichtige Veränderung ein, die, wie wir mit Bestimmtheit annehmen können, damit zusammenhängt, dass dieser Hausmeier nach dem Tode Theuderichs IV. auf die Einsetzung eines neuen Scheinkönigs verzichtete und ohne einen solchen die Regierung weiter führte.[7] Indem es nun für eine Reihe von Jahren keine königliche Kanzlei mehr gab, trat diejenige der Hausmeier an ihre Stelle und eignete sich gewisse Formen der ersteren an. Die einzige Urkunde Karl Martells, welche, nach jenem Zeitpunkt

[1] Vgl. die tironischen Noten von DM 67. 77 u. a.

[2] Vgl. Mühlbacher, FDG 19, 459.

[3] So DArn. 11. 15 und vielleicht auch 16; vgl. Bresslau, FDG 26, 31.

[4] So z. B. DArn. 3. 5. 6. 12.

[5] Vgl. für Alamannien Bresslau, FDG 26, 40 N. 1; für Baiern Hundt, Abhandl. der bair. Akademie hist. Cl. 12, 1, 178 ff.

[6] DArn. 12: *Aldo clericus iussus a domino meo Karolo scripsi ac subscripsi hanc testamenti cartam.*

[7] Vgl. Mühlbacher Reg. 39 h. Die im folgenden besprochene Veränderung im Urkundenwesen der Hausmeier, die unter Karl Martell eintritt, ist bisher nicht genügend beachtet worden.

ausgestellt, uns erhalten ist, steht zwar in ihrer Fassung den älteren *Chartae pagenses* näher als den Diplomen der Könige; aber sie trägt eine Unterfertigungsformel, welche den letzteren entlehnt ist; sie ist nicht bloss, wie die *Chartae pagenses* „geschrieben und unterschrieben", sondern sie ist, wie die Königsurkunden, beglaubigt (recognoscirt).[1] Und der Beamte, der diese Unterfertigung vollzogen hat, Chrodegang, wird in einer etwas späteren, aber wohl auf zuverlässiger Überlieferung beruhenden Quelle geradezu als Referendar des Hausmeiers bezeichnet; er ist, wie so manche gleichgestellte Beamten der Merovinger, wie es scheint, unmittelbar von seinem Hofamt aus zu der vielbegehrten Würde eines Bischofs von Metz befördert worden.[2]

Als dann um den Anfang des Jahres 743 die Söhne Karl Martells, Karlmann und Pippin der Jüngere, sich noch einmal zur Einsetzung eines merovingischen Titularkönigs entschlossen, muss man zwar wieder eine königliche Kanzlei eingerichtet haben, aber diejenige der Hausmeier blieb in ihren veränderten Formen daneben bestehen. Die beiden uns erhaltenen Urkunden Karlmanns sind wahrscheinlich von einem Grafschaftsgerichtsschreiber hergestellt worden;[3] diejenigen Pippins zeigen verschiedene Formen der Unterfertigung, bald mit der Formel *„iussus scripsi"*, bald mit der Formel *„iussus recognovi"*.[4] Dürfen

[1] D. Arn. 14 vom 27. Sept. 741: *Crothgangus iussus hanc epistolam donationis recognovi.*

[2] Paulus Diac. Gesta epp. Mett. SS. 2, 267: *(Karoli) referendarius extitit, ac demum Pippini regis temporibus pontificale decus promeruit. Pippini regis* ist ungenau, da Chrodegang schon 742 Bischof wurde; nach den Angaben des Paulus (SS. 2, 268) über seine Sedenzzeit von 23 Jahren, 5 Monaten, 5 Tagen muss der am 6. März 766 gestorbene Bischof im Oct. 742 ernannt sein; und vielleicht ist das bei Gelegenheit der Erhebung Childerichs III., die wieder zur Einsetzung eines königlichen Referendars führen musste, oder kurz vor derselben, als sie schon beschlossen war, geschehen. Ob Chrodegang schon als Referendar Cleriker war, wie Sickel, Acta 1, 74 annimmt, scheint mir zweifelhaft; Sickel geht von der Voraussetzung aus, dass er schon einige Jahre vor seiner Erhebung zum Bisthum dem geistlichen Stande angehört haben werde: aber gerade bei Referendaren ist es eine nicht befremdende Erscheinung, dass sie, ohne zuvor Geistliche gewesen zu sein, direct zu Bischöfen ernannt worden sind.

[3] D. Arn. 15. 16, s. oben S. 272 N. 3.

[4] Rodegarius (so wird auch in D. Arn. 17 statt Rodegus oder Rodlgus der Handschriften zu lesen sein) unterfertigt in D. Arn. 17. 20 *„iussus scripsi"*, in D. Arn. 19 *„iussus recognovi et [sub]scripsi"*; Wilecharius in D. Arn. 18 *„iussus recognovit"*; Wineramnus in D. Arn. 21 *„iussus recognovit"*, in DArn. 22 *„iussus recognovit et subscripsit"*. Ob Bacco *„rogatus recognovit"* in den tironischen Noten von D. Arn. 22 richtig entziffert ist, lasse ich dahingestellt; das hervorgehobene Wort wäre sehr auffallend und mindestens ungenau. D. Arn. 23 entbehrt der Recognition.

wir die in ihnen begegnenden Beamten noch als Referendare des Hausmeiers bezeichnen, so hat er, wie der König, mehrere derselben neben einander gehabt; auch darin ist der ältere Brauch noch beibehalten worden, dass mindestens einer derselben als Laie nachweisbar ist.[1]

Eben dieser letztere Beamte ist nun der einzige, der, als im Jahre 751 Pippin sich entschloss, die merovingische Scheinherrschaft definitiv zu beseitigen und zu der königlichen Macht den königlichen Namen hinzuzufügen, in seiner Kanzlei Diensten verblieb.[2] Sonst treten in derselben nur neue Namen auf, über deren Träger nichts näheres bekannt ist.[3] In der ersten Zeit Pippins fungiren diese Männer nebeneinander, in derselben Weise, wie die Referendare der Merovinger und sie bedienen sich wesentlich der gleichen Unterfertigungsformel *(iussus recognovit)*; ob einer von ihnen den anderen vorgesetzt war, ist nicht bestimmt zu erkennen.[4] Dann aber ist, noch in der Zeit Pippins, die Organisation der Kanzlei fester geregelt, und es sind Einrichtungen geschaffen worden, welche für lange Zeit auf die Entwicklung des fränkischen und deutschen Urkundenwesens massgebenden Einfluss ausübten.

Es ist möglich, dass diese Veränderung mit der im Vergleich zu der merovingischen Zeit etwas anders gewordenen Stellung zusammenhängt, welche die Kanzlei seit dem Thronwechsel von 751 naturgemäss einnehmen musste. Während die merovingischen Könige, soviel wir wissen, durchweg zu schreiben und zu lesen gelernt hatten und der lateinischen Sprache, in der ihre Urkunden abgefasst wurden, mächtig waren, entbehrten die ersten karolingischen Könige dieser Kenntnisse ganz oder doch theilweise. Sie waren nicht in der Lage, selbst zu beurtheilen, ob die Urkunden, welche ihnen zur Unterfertigung durch ihr Handmal vorgelegt wurden, und welche dadurch unanfechtbare Rechtskraft erlangen sollten, wirklich ihren Willen zum Ausdruck brachten: sie mussten sich in dieser Beziehung auf ihr Kanzleipersonal verlassen. Damit stieg einerseits die Verantwortlichkeit des letzteren, andererseits

[1] Wineram, der in D.Arn. 22 den Pfalzgrafen vertritt.

[2] Mühlbacher n. 69. Die von Mühlbacher gar nicht erwähnten Bedenken, welche Oelsner, Pippin S. 51 ff., gegen die Urkunde geltend gemacht hat, sind nicht durchschlagend.

[3] Für die ältere karolingische Zeit vgl. Sickel, Acta 1, 74 ff.; BzD 2, 148 ff. und BzD 7. Waitz, VG 3², 512 ff. Alle früheren Arbeiten sind jetzt veraltet und unbrauchbar; angeführt sind sie bei Sickel, Acta 1, 75 N. 10.

[4] Ausser Wineram (s. Note 1) kommen so vor: Chrodingus Mühlbacher n. 64; Widmarus n. 68. 74. 86 (verschrieben Wulmarus). 89; Eius n. 71. 76. 87.

die Bedeutung der Kanzleiunterfertigung unter den Urkunden. Es konnte unter diesen Umständen angemessen erscheinen, jene Verantwortlichkeit schärfer zum Ausdruck zu bringen, indem man sie nicht mehr unter mehrere Beamte vertheilte, sondern einem einzigen auferlegte, den man dadurch bestimmter an die Spitze der gesammten Kanzlei stellte.[1] Und auch den Geschäften selbst, die mit der zunehmenden Macht des Königthums, der wachsenden Ausdehnung des Reichs sowie den mannigfachen neuen Organisationen in Verwaltung und Rechtspflege sich selbstverständlich bedeutend vermehrten, wird eine solche straffere Concentration der Kanzleiverfassung zweifellos zu Gute gekommen sein. So ging man, um es mit modernen Ausdrücken zu bezeichnen, dazu über, die aus der Römerzeit überkommene collegialische Organisation des Kanzleiwesens in eine bureaukratische umzugestalten.

Diese Umgestaltung erfolgt noch in der Zeit Pippins. Mit den früher[2] erwähnten beiden Beamten Widmar und Eius gleichzeitig fungirt seit dem August 757 ein gewisser Baddilo.[3] Widmar scheint dann bald nach dem Frühjahr 760 aus der Kanzlei ausgeschieden zu sein;[4] Eius wird nach dem 30. October 759 nicht mehr in den Urkunden genannt. Dafür treten zwei andere Beamte Hitherius und Bernericus ein,[5] aber beide in anderer Stellung als jene. Keiner von beiden recognoscirt, so lange Baddilo im Kanzleidienste nachweisbar ist, in eigenem Namen; Hitherius nennt sich zweimal als Schreiber am Schluss von zwei Urkunden, die Baddilo unterfertigt hat, er und Bernericus

[1] Die im vorangehenden erwähnten Momente hat SICKEL, BzD 7, 15 f. zuerst nachdrücklich betont. Weniger Gewicht lege ich auf das, was er ebenda S. 51 ff. hervorhebt. Die Pflicht, die Echtheit der Königsurkunde, wenn sie angefochten war, gerichtlich zu erhärten, hatten auch die merovingischen Referendare gehabt, und um ihrer willen wäre eine Veränderung der merovingischen Kanzleiverfassung nicht nöthig gewesen. Und dass die den Kanzlern untergeordneten Notare vielfach minderen Standes gewesen wären (S. 52), wird sich schwer erweisen lassen; Hitherius, Rado und andere sind von Notaren zu Kanzlern aufgestiegen; Hirminmaris kann es an *fides publica* nicht gefehlt haben, wie seine Unterfertigung der Urkunde Einhards (SS. 21, 360) beweist, und unfrei und ausser Stande, vor Gericht Zeugnis abzulegen, sind gewiss nicht viele königliche Notare gewesen; dieser Umstand ist schwerlich massgebend gewesen, um sie von der Recognition im eigenen Namen auszuschliessen.

[2] S. 274 N. 4.

[3] Vgl. MÜHLBACHER n. 84. 85. 88. 93. 95. 100. 101.

[4] Er ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Abt von St. Riquier, den Pippin 761 an den Papst schickt; vgl. OELSNER, Pippin S. 355 N. 3, 363.

[5] Ausser ihnen wohl noch Wigbald, dessen Name aber in den Urkunden Pippins noch nicht genannt wird; vgl. SICKEL, Acta 1, 78, KUiA Text S. 1.

haben dann je einmal recognoscirt, aber nicht selbständig, sondern nur in Vertretung (*in vice*) des Baddilo.[1] Seit dem Juli 766 verschwindet dann der letztere aus den Urkunden, und nun ist Hitherius an seine Stelle getreten, die er auch in der ersten Zeit Karls des Grossen behauptet hat: alle noch erhaltenen Diplome Pippins seit jener Zeit sind von ihm in eigenem Namen recognoscirt;[2] ihn wie vor ihm Baddilo dürfen wir als Kanzleichefs in dem eben dargelegten Sinne betrachten.

An den Eintritt des Hitherius — spätestens — knüpft sich nun aber zugleich noch eine andere wichtige Veränderung in der Organisation der Kanzlei. Die Referendare der Merovinger waren, wie oben erwähnt wurde, sämmtlich Laien; Hitherius ist der erste königliche Kanzleibeamte des fränkischen Reichs, den wir mit Bestimmtheit als Geistlichen bezeichnen können.[3] Von da ab ist auf viele Jahrhunderte hinaus kein Laie mehr als Beamter der königlichen Kanzlei nachzuweisen, und alle, deren Stand wir bestimmt zu ermitteln in der Lage sind, lassen sich als Cleriker darthun. Auch diese Veränderung hängt wahrscheinlich mit dem Thronwechsel unmittelbar zusammen. Im Gegensatz zu den letzten Merovingern, die sich vorwiegend mit Romanen oder ganz romanisirten Germanen umgeben hatten, zogen die ersten Karolinger vorwiegend deutsche Austrasier in ihr Vertrauen und besetzten mit ihnen die einflussreichsten Ämter am Hofe und im Staate. Unter den deutschen Laien kann es nun aber, nach allem, was wir über den Stand der allgemeinen Bildung in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wissen, nur sehr wenige gegeben haben, welche das für den Kanzleidienst erforderliche Maass von gelehrten Kenntnissen besassen; wollte man auch hier deutsche Beamte einsetzen, so war man geradezu darauf angewiesen, Geistliche zu wählen. Und das lag um so näher, als auf deutschem Boden damals, soweit man erkennen kann, auch in den Grafengerichten die amtlichen Urkundenschreiber vorwie-

[1] Mühlbacher n. 100. 101 — 88. 95.

[2] Mühlbacher n. 103. 105. 106. 107.

[3] Er gehörte nach der Vita Hadriani, Liber pontif. ed. Duchesne 1, 498, der königl. Capelle an und wurde noch als Kanzleichef Abt von St. Martin zu Tours, Mühlbacher n. 182. Die Zweifel Sickel's (Acta 1, 78. 101) an der Richtigkeit der ersteren Angaben halte ich ebenso wenig wie Waitz, VG 3², 515 N. 5 für begründet. Die Theorie Sickel's, dass Capelle und Kanzlei in dieser Zeit zwei gesonderte Ämter sind, ist im allgemeinen gewiss richtig; aber die Unmöglichkeit, dass ein Mann einmal beiden angehört habe, wird sich nie erweisen lassen; und keineswegs berechtigt diese Theorie zur Verwerfung des positiven Zeugnisses einer Quelle, die sich sonst (vgl. Sickel, Das Privileg Ottos I. für die römische Kirche S. 25 f.; Scheffer-Boichorst, MIÖG 5, 210 ff.) gut unterrichtet zeigt.

gend dem geistlichen Stande angehörten.[1] Für die fernere Entwicklung der fränkischen und deutschen Verfassung aber war, worauf hier nur mit einem Worte hingewiesen werden mag, diese Veränderung von der grössten Tragweite: wer den gewaltigen Einfluss, welchen der Clerus im mittelalterlichen Staate ausgeübt hat, richtig würdigen will, wird dabei die Thatsache, dass die wichtigste, man kann fast sagen einzige permanente Centralbehörde dieses Staates ausschliesslich mit Geistlichen besetzt war, nicht ausser Acht lassen dürfen.

Die in den letzten Lebensjahren Pippins eingeführte, unter Karlmann, Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen beibehaltene Organisation der Kanzlei war demgemäss die folgende.[2] Das geistliche Personal derselben steht jeweilig unter der Leitung nur eines Chefs, dessen Anordnungen den gesammten Geschäftsgang regeln. Die Kanzleivorsteher Karls des Grossen sind, mit Ausnahme des letzten, Hieremias, sämmtlich aus dem subalternen Personal hervorgegangen; unter Ludwig dem Frommen ist das nicht mehr vorgekommen, sondern es werden durchweg Männer an die Spitze der Kanzlei gestellt, welche derselben bis dahin überhaupt nicht angehört haben. Dem entspricht noch ein anderer Unterschied zwischen den beiden Regierungsperioden. Beiden gemeinsam ist, dass die Beglaubigung (Recognition) aller in der Kanzlei geschriebenen Urkunden[3] entweder von dem Kanzleichef persönlich oder von einem anderen Beamten im Namen und an Stelle *(ad vicem)* des Kanzleichefs vollzogen werden muss: kein anderer Beamter ausser dem Kanzleichef ist zu selbständiger Recognition in eigenem Namen ermächtigt.[4] Aber an dem Beurkundungsgeschäft selbst haben sich die Kanzleivorsteher unter Karl, Karlmann und Ludwig in verschiedener Weise betheiligt. Während sie unter den beiden ersten Herrschern bisweilen, wenn auch nur selten, Urkunden selbst geschrieben und häufig — insbesondere in der ersten Zeit ihrer jeweiligen Amtsführung — wenigstens die Recognitionen eigenhändig hinzugefügt haben, während wenigstens das letztere auch noch von dem ersten Kanzleichef Ludwigs des Frommen, Helisachar, gilt, der bis 819 im Amte war, haben dessen drei Nachfolger, Fridugis, Theoto, Hugo, ohne die Leitung des Schreibgeschäftes aus der Hand zu geben, sich doch persönlich an demselben nicht mehr betheiligt. Keine der uns erhaltenen Reinschriften ist in irgend einem ihrer Theile von ihnen herge-

[1] S. das folgende Capitel.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 77 ff.

[3] Zu ihnen gehören die Placita nicht, s. unten 282 f.

[4] Dafür sind die Originalurkunden entscheidend. Über scheinbare Ausnahmen in nur abschriftlich vorliegenden Stücken vgl. Sickel, Acta 1, 79 f.

stellt worden; auch die Recognitionen sind ausnahmslos von subalternen Beamten anstatt der Kanzleivorsteher geschrieben; sie nennen also in dieser Zeit regelmässig zwei Namen, den ihres Schreibers und den des Kanzleichefs, *ad vicem* dessen der erstere subscribirt. Damit aber hängt vielleicht noch ein anderes zusammen. Unter Fridugis und seinen Nachfolgern treten nach einander zwei der unteren Beamten, Durandus[1] und Hirminmaris, vor allen anderen hervor; sie betheiligen sich in viel intensiverem Maasse als ihre Collegen an dem Schreibgeschäft und insbesondere an den Recognitionen; die Bedeutung des Hirminmaris erhellt überdies aus der Thatsache, dass er wiederholt in den den Diplomen hinzugefügten stenographischen Bemerkungen als Vorgesetzter der anderen Beamten bezeichnet und dass auf Anordnungen Bezug genommen wird, welche er getroffen hat. Beide haben offenbar eine andere Stellung eingenommen als ihre Collegen; Hirminmaris darf geradezu als zeitweiliger Vertreter des Kanzleivorstehers bezeichnet werden.

Im übrigen zerfällt das den Kanzleivorstehern untergeordnete Personal in zwei Kategorieen. Das Merkmal für ihre Unterscheidung ist nicht, wie in der päpstlichen Kanzlei des späteren Mittelalters, daraus zu entnehmen, ob die einzelnen Beamten nur an der Abfassung der Diplome oder bloss an der Reinschrift derselben betheiligt waren. Dictatoren (Abbreviatoren) und Ingrossisten (Scriptoren) lassen sich in dieser Zeit nur in einzelnen Fällen bestimmter unterscheiden;[2] nur sehr selten wird der Name des Dictators in den tironischen Noten einer Urkunde ausdrücklich genannt,[3] und in vielen Fällen haben zweifellos die Ingrossisten auch die stilistische Fassung der von ihnen zu schreibenden Diplome selbst bestimmt. Aber einen Unterschied macht es aus, ob die Beamten zur Recognition ermächtigt waren oder nicht. Diejenigen, welche recognosciren durften, haben nämlich zwar immer diese Unterfertigung und oft auch einzelne andere Theile der Urkunden geschrieben, aber nur in der Minderzahl der Fälle das Geschäft der Mundirung in seinem ganzen Umfange besorgt. Kennen wir die Recognoscenten aus ihren Unterfertigungen bei Namen, so bleiben die bloss als Ingrossisten dienenden Schreiber für uns namenlos; auf dem Wege der Schriftvergleichung können wir die einzelnen von einander

[1] Für die Stellung Durands würden auch die von Sickel, Acta 1, 88 angeführten Verse des Ermoldus Nigellus 3, 285 f. in Betracht kommen, wenn es nicht gerathener wäre, dieselben mit Simson, Ludwig d. Fr. 1, 132 N. 9 auf den gleichnamigen Abt von St. Aignan d'Orléans zu beziehen, der mit unserem Kanzleibeamten nicht verwechselt werden darf.

[2] Vgl. Sickel zu KUiA Lief. I, Tafel 1.

[3] So z. B. in Mühlbacher n. 956, KUiA Lief. III, Tafel 7.

erkennen,[1] so auch in einzelnen Fällen ihren Namen ermitteln, wenn nämlich der Ingrossist einer Urkunde, die ein zweiter Mann unterfertigt hat, in anderen Diplomen, die wir an der Gleichheit der Handschrift ermitteln, sich als Recognoscenten nennt. Entweder ist dabei das Verhältnis so, dass ein Beamter, der früher bloss Ingrossist war, später auch Recognoscent wird,[2] oder es kommt vor, dass ein Beamter, der früher recognoscirt hat, später auch Urkunden ganz oder theilweise mundirt, die dann ein anderer unterfertigt.[3] Unter diesen Umständen ist es nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob die Ermächtigung zur Recognition oder ihre Versagung einen Unterschied im Range der betreffenden Beamten bedingte oder nicht; immerhin hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Männer, welchen diese Ermächtigung gegeben ward, eine höhere Stellung einnahmen als solche, welchen sie nicht zu Theil wurde. Jedenfalls aber muss man festhalten, dass die Zahl derjenigen Beamten, welche wir zu nennen in der Lage sind, keineswegs den gesammten Bestand des Kanzleipersonals erschöpft.

Einen eigentlich officiellen Amtstitel haben in der ersten karolingischen Zeit weder der Kanzleivorsteher noch die ihm untergebenen Beamten geführt. Der Titel Referendar ist ganz aus dem Gebrauch verschwunden,[4] und wahrscheinlich hat man zunächst, ohne einen bestimmten Unterschied zwischen dem Chef und den Subalternen zu machen, auf die einen wie die anderen die Bezeichnungen angewandt, welche damals im fränkischen Reiche für andere amtliche Urkundenschreiber üblich waren. Das sind insbesondere die beiden Worte *notarius* und *cancellarius*, deren erstes wir schon in anderem Zusammenhang erläutert haben,[5] deren zweites hier in der Kürze erklärt werden mag.[6] Es versteht sich von selbst, dass auch dieser Titel aus römischer

[1] Es würde möglich sein, sie mit Chiffern zu bezeichnen, wie wir das für spätere Zeit thun werden, s. unten S. 300. Aber für die ältere karolingische Zeit haben wir an der autographen Recognition ein so sicheres Merkmal der Originalität, dass die bestimmtere Auseinanderhaltung der einzelnen Ingrossisten geringeren Werth hat.

[2] So unter Karl Aldricus, unter Ludwig Bartholomaeus, vgl. Sickel, Acta 1, 83. 99.

[3] So unter Ludwig Faramund und Gundulf, ebenda 1, 88. 91.

[4] Er kommt, wie schon Mabillon, Dipl. S. 114 bemerkt hat, nur noch einmal unter König Odo vor.

[5] S. oben S. 153 f.

[6] Die früheren Ansichten über die Stellung der römischen *cancellarii* von Bethmahn-Hollweg (Der Civilprocess des gemeinen Rechts 3, 157; 4, 267), Casaubonus (zu Vopisc. Carin. Cap. 1) und Gothofredus (zum Cod. Theod. 1, 12, 3), sowie Böcking (Not. dign. 2, 305, 3) sind berichtigt von Krüger, Kritik des

Zeit stammt; aber er war bei den Römern nicht auf eigentliche Kanzleibeamte, wenigstens nicht auf solche der kaiserlichen Kanzlei beschränkt. *Cancellarii* finden wir vielmehr in der Verfassung des 5. und 6. Jahrhunderts vornehmlich bei den mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten höheren Provincialbeamten, bei denen sie wie die *adsessores* und *domestici* eine zwischen dem subalternen Bureaupersonal (den *officiales*) und der eigentlichen Magistratur stehende Stellung einnahmen. Sie hatten ihren Namen davon, dass sie an den Schranken *(cancelli)* der Sitzungszimmer standen; sie hatten, da die Parteien diese Schranken nicht überschreiten durften, dem Richter die Schriftstücke zur Unterschrift vorzulegen und die nöthigen mündlichen Mittheilungen zu übermitteln;[1] sie waren vielleicht auch bei der Ausfertigung der Erkenntnisse betheiligt. Dass es neben diesen Provincial-Cancellarii, wie ich sie bezeichnen will, auch in der kaiserlichen Kanzlei so genannte Beamte gegeben hat, lehrt das römische Staatshandbuch wenigstens für den Occident; im Ressort des *magister officiorum*, den wir als den obersten Chef des gesammten Kanzleiwesens kennen gelernt haben,[2] werden *ammissionales* und *cancellarii* unmittelbar hinter den grossen Bureaux *(scrinia)* der Kanzlei erwähnt, so dass sie mit denselben in gewisser Beziehung gestanden haben müssen.[3] Und nur auf solche Hofcancellarii kann sich die von Cassiodor überlieferte Ernennungsformel beziehen, welche ihnen die Bewahrung der Geheimnisse des königlichen Consistoriums zur Pflicht macht.[4] Daneben aber kommen dann gerade bei den Ostgothen Provincial-Cancellarii vor, welche hauptsächlich mit Verwaltungsbefugnissen, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzwesens

Justinianischen Codex (Berl. 1867) S. 163 f.; vgl. auch Mommsen, Ephemeris Epigraph. 5, 139. Krüger hat die in Betracht kommenden Quellenstellen zusammengestellt und erläutert.

[1] In dieser Eigenschaft haben sich *publici cancellarii* als Hilfsbeamte der Richter in der Romagna bis ins 11. Jahrhundert erhalten. Die Richter bedienen sich ihrer, um die Parteien aufrufen und durch sie behufs Einleitung des Contumacialverfahrens deren Nichterscheinen constatiren zu lassen. Ausserdem werden sie zur Vollstreckung der richterlichen Urtheile deputirt. Gerichtsschreiber sind diese *cancellarii* der Romagna nicht. Vgl. die Placita Fantuzzi 1, 213. 228. 264. 274. 285; 2, 50. 68. 71. Savioli 1, 81. Wahrscheinlich ist so auch der *cancellarius* im Gericht des Königsboten Wido zu Reggio 824 aufzufassen, Ficker, It. Forsch. 4, 12.

[2] S. oben S. 151.

[3] Not. dignit. (ed. Seeck) Occ. 9, 14. 15.

[4] Cassiod. Var. 11, 6: *ut consistorii nostri secreta fideli integritate custodias, per te praesentandus accedat, per te nostris auribus desiderium supplicis innotescat, iussa nostra sine studio venalitatis expedias omniaque sic geras ut nostram possis commendare iustitiam;* vgl. 12, 3.

betraut gewesen zu sein scheinen.[1] Im Frankenreiche endlich finden wir gleichfalls *cancellarii* sowohl am Hofe wie in den Provinzen. Dass in der merovingischen Zeit die dem Referendar untergeordneten Beamten der königlichen Kanzlei so genannt zu sein scheinen, ist schon oben bemerkt worden;[2] unten werden wir darzulegen haben, dass die Schreiber der Grafengerichte in den ribuarischen, alamannischen und burgundischen Gebieten vorwiegend als *cancellarii* bezeichnet werden, während sie in den Ländern salischen Rechts häufiger *notarii* oder *amanuenses* genannt wurden.

Der letztere Umstand macht es erklärlich, dass für die karolingischen Kanzleibeamten anfangs beide Bezeichnungen angewandt werden, ohne dass der eine oder der andere eine officielle und ausschliessliche Anerkennung erlangt hätte. Den ersten Kanzleichef Karls des Grossen nennt die Vita Hadriani *notarius*,[3] den zweiten, Rado, bezeichnet Papst Hadrian in einem Briefe an Karl mit dem damals in Rom wie im Frankenreiche gleich ungewöhnlichen Titel *protonotarius;*[4] den dritten, Ercaubald, nennt Papst Leo III. *cancellarius,* während er in gleichzeitigen Annalen *notarius* heisst.[5] Schon unter Ludwig dem Frommen erhält dann aber der Titel *notarius* einen bestimmten officiellen Sprachgebrauch: zuerst wendet ihn Hirminmaris an,[6] in den nächsten Jahren auch andere Collegen: Notar ist nun die amtliche Bezeichnung für die dem Kanzleichef untergebenen Recognoscenten und wird von da ab für den ersteren nicht mehr gebraucht. Den Vorsteher der Kanzlei bezeichnen die Notare in den tironischen Noten, welche sie den Urkunden hinzufügen, schlechtweg als *„magister"*, d. h. eben als ihren Chef; ein eigentlicher Amtstitel ist das aber nicht, und auch Hirminmaris ist in der Zeit, da

[1] Cassiod. Var. 11, 10. 14. 36. 37. 39; 12, 1. 10. 12. 14. 15. Vgl. auch die Inschrift aus gothischer Zeit Corp. Inscr. Lat. 9, 2826 und Jaffé-E. 965.

[2] S. 267. [3] S. oben S. 276 N. 3.

[4] Jaffé-E. 2478. Es nicht zutreffend, wenn Sickel, Acta 1, 81 diesen Titel als in Rom aufgekommen und in der päpstlichen Kanzlei üblich bezeichnet; der päpstliche Kanzleichef hiess, wie wir oben sahen, *primicerius notariorum; protonotarii* kommen hier erst im 14. Jahrhundert vor.

[5] Jaffé-E. 2521; SS. 1, 190; vgl. Vita Hlud. cap. 19, SS. 2, 617. — Ich will hier anfügen, dass der bei Sickel, Acta 1, 83 N. 2, Waitz, VG 3² 512 N. 2 angeführte *cancellarius* Wineradus in der Schenkung der Gisela von 798, Mabill. 503, nichts mit der Kanzlei des Königs zu thun hat; eher der Hrothfridus *notarius* SS. 1, 195, dessen Thätigkeit aber nicht näher bekannt ist; vgl. noch Hincmar Op. 1, 21 (ed. Migne 125, 85).

[6] Seit 823 in Kaiserurkunden, vgl. Sickel 1, 91 N. 11, aber schon 819 in der von ihm geschriebenen Urk. Einhards, SS. 21, 360. Da Hirminmaris jetzt schon 816 in der Kanzlei nachweisbar ist, s. unten S. 287, so sind die Bedenken Sickel's gegen die Datirung dieser Urkunde nicht mehr durchschlagend.

er den Chef vertrat, *magister* genannt worden. Im Context der Diplome — nicht in den Subscriptionszeilen — kommt es dann unter Ludwig dem Frommen seit 820 vor, dass der Kanzleivorsteher als *summus sacri palatii cancellarius* oder *notarius* oder als *sacri palatii archinotarius* bezeichnet wird,[1] aber feststehende officielle Titulaturen sind auch diese noch nicht, wie schon ihre Verschiedenheit beweist. Wichtiger ist, dass in zwei Capitularien Karls des Grossen von 808 und Ludwigs des Frommen von 823—826 der Kanzleichef, dem gewisse Aufträge ertheilt werden, einfach *„cancellarius noster“* genannt wird;[2] hat es überhaupt einen amtlichen anerkannten Titel desselben gegeben, so ist es dieser gewesen; und jedenfalls sind wir mit Rücksicht auf diese Stellen und auf den für die Zeit der Söhne Ludwigs des Frommen nachweisbaren Sprachgebrauch berechtigt, auch schon unter den ersten Karolingern den Kanzleichef und die statt seiner unterfertigenden Recognoscenten als Kanzler und Notare zu unterscheiden, während wir diejenigen Ingrossisten, welche nicht in den Recognitionen begegnen, am besten als Schreiber bezeichnen.

Von dem eigentlichen Kanzleipersonal sind in der Zeit Karls des Grossen diejenigen Beamten zu unterscheiden, welche die Gerichtsurkunden *(placita)* ausfertigten.[3] Während in der Merovingerzeit die letzteren wie die Diplome von Referendaren unterfertigt und in der Kanzlei geschrieben wurden, während noch unter Pippin das gleiche üblich gewesen zu sein scheint,[4] begegnen wir in den entsprechenden Urkunden Karls mehrfach Namen, welche Mitgliedern der Kanzlei nicht angehören,[5] und nur vereinzelt sind auch bei der Herstellung dieser Stücke die Beamten der letzteren betheiligt gewesen.[6] Noch

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 98.

[2] S. oben S. 133 N. 1. 2.

[3] Vgl. Sickel, Acta 1, 359; Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berl. 1873) S. 163 ff.; Barchewitz, Das Königsgericht unter den Merovingern und Karolingern S. 38 f.

[4] Vgl. Mühlbacher n. 71. 87.

[5] So in Mühlbacher n. 139 Thiotgaudus, in Mühlbacher n. 187. 196 Theudegarius, vielleicht mit dem vorigen identisch. Mühlbacher 238 hat die Unterschrift *Witherius not. ad vicem Chrotardi.* Letzterer ist sicher kein Kanzleibeamter; ersteren möchte ich mit dem 812 nachweisbaren Kanzleinotar gleichen Namens identificiren (s. unten S. 286) und annehmen, dass er in Vertretung des irgendwie behinderten pfalzgräflichen Notars geschrieben habe.

[6] Über Mühlbacher 238 siehe die vorhergehende Note. Mühlbacher 364 ist in der Kanzlei geschrieben, aber auf der Romfahrt, vgl. Sickel, Acta 1, 359. — Nicht ganz sicher ist, wie es mit Eldebertus, dem Recognoscenten des Placitums, Mühlbacher n. 455 steht. Wenn nämlich Mühlbacher n. 438 mit der Unterschrift *ego Heldebertus recognovi* — ein Diplom für Fulda von 810 — echt wäre, wie Mühlbacher

deutlicher wird es dann, dass wir es hier mit pfalzgräflichen Notaren zu thun haben, wenn wir an dieser Stelle gleich die Gerichtsurkunden der nächsten karolingischen Herrscher in die Darstellung einbeziehen. Zwar von Ludwig dem Frommen sind eigentliche Gerichtsurkunden überhaupt nicht auf uns gekommen,[1] aber von seinen Nachfolgern, wenigstens im westfränkischen Reiche, sind eine ganze Anzahl von Placita erhalten, welche geradezu anstatt *(ad vicem)* der Pfalzgrafen oder von Notaren derselben recognoscirt sind.[2] Für Deutschland sind uns, abgesehen von einer Urkunde des westfränkischen Königs Karls III. für Prüm,[3] eigentliche Gerichtsurkunden nicht mehr erhalten; ob es überhaupt noch vorgekommen ist, dass sie ausgestellt wurden und in welcher Weise und von wem das geschah, lässt sich nicht ermitteln. Für Italien haben wir höchstens noch eine Gerichtsurkunde aus der Zeit Kaiser Ludwigs II., welche einen gewissen Antheil der Kanzleibeamten bei der Ausfertigung erkennen lässt;[4] alle späteren, ungemein zahlreichen und bis in die letzte Zeit des Mittelalters hinein reichenden italienischen Gerichtsurkunden sind von ausserhelb der Kanzlei stehenden Notaren hergestellt worden.

Ganz zweifelhaft bleibt, wie es mit dem Antheil der Kanzlei an der Abfassung und Ausfertigung der Gesetze (Capitularia) bestellt war. Während in der Merovingerzeit einzelne derselben Unterfertigungen von Kanzleibeamten zeigen, ist uns aus der karolingischen Periode kein Capitulare überkommen, welches in dieser Beziehung einen bestimmten Anhaltspunkt geben könnte. Die von dem bei Diplomen üblichen Brauch vielfach abweichende Formulirung der Gesetze legt indess die Vermuthung nahe, dass wenigstens die Concipirung derselben, die ja

gegen Sickel annimmt, so könnte man auch in ihm einen Kanzleinotar zu erblicken geneigt sein. Aber ich kann Mühlbacher nicht zustimmen. Die echte Recognition eines Diploms könnte 810 nicht so lauten, sondern müsste *ad vicem* des Kanzlers ausgefertigt sein. Und so nehme ich mit Sickel an, dass Mühlbacher n. 438 gefälscht oder mindestens verderbt ist, dass die Recognition aus einem verlorenen Fuldaer Placitum herübergenommen ist, und dass Eldebert nicht Kanzlei-, sondern pfalzgräflicher Notar war.

[1] Doch erfahren wir von einem pfalzgräflichen Notar Archibaldus, der an einer Aachener Hofgerichtssitzung unter Vorsitz des Pfalzgrafen Warengaudes Theil nahm, aus einer Urk. von 834, Musée des arch. départementales n. 5 S. 10 ff.

[2] Siehe die Belege bei Sickel, Acta 1, 359 N. 10.

[3] Vgl. über dieselbe Sickel, BzD 6, 62 (Wiener SB 85), 411 f.

[4] Mühlbacher n. 1182k, geschrieben von dem der Kanzlei nicht angehörigen Notar Simpert, aber *ex dictato Tructemiri archicancellarii*. Doch ist zweifelhaft, ob Druetemir hier in seiner Eigenschaft als Erzkanzler oder als Beisitzer des Gerichts gehandelt hat. — Mühlbacher n. 1001 von Lothar I. ist ein Diplom und kein eigentliches Placitum.

auf den grossen Reichsversammlungen erfolgte, nicht Sache der Kanzlei war, sondern von Mitgliedern jener Versammlungen oder anderen Vertrauensmännern der Herrscher bewirkt wurde, womit die Möglichkeit, dass die endgültigen schriftlichen Ausfertigungen in der Kanzlei mundirt wurden, immer noch vereinbar bleibt.

Dass endlich die Privatcorrespondenz der Herrscher ebenfalls nicht in der Kanzlei geschrieben wurde, sondern dass dazu ebenfalls vertraute Pfalzgenossen derselben verwandt wurden, ist gewiss. Als solche Secretäre haben Alcuin unter Karl dem Grossen und Einhard unter Ludwig dem Frommen Dienste geleistet;[1] dass es ein bestimmtes Amt dafür gab, darf aus einer Stelle des Lupus von Ferrières gefolgert werden.[2]

Von den eigentlichen Kanzleibeamten spielen nur die Kanzler bei Hofe eine bedeutendere Rolle. Die Notare und Schreiber sind uns zumeist nur aus den Unterschriften der Urkunden bekannt und werden ausserhalb derselben kaum genannt.[3] Innerhalb der geistlichen Hierarchie sind sie meistens Diacone oder Subdiacone; ein einziger, Aldricus, hat es zu bischöflicher Würde gebracht, aber erst lange nach seinem Austritt aus der Kanzlei; ein anderer, Hrotfrid, ist zugleich Abt von St. Amand. Die Kanzler dagegen sind vielfach zu diplomatischen Missionen verwandt worden[4] und stehen auch sonst in hohen Ehren und in vertrautem Verkehr mit den Herrschern, von dem uns insbesondere die gleichzeitigen Dichtungen, welche die Verhältnisse des karolingischen Hofes schildern, eine lebendige Vorstellung gewähren.[5] Wenigstens unter Ludwig sind es mehrfach Männer des vornehmsten Blutes, denen dies Amt übertragen wird: der Angelsachse Fridugis, dem man königliche Abkunft zuschrieb, und Hugo, der Halbbruder des Kaisers selbst, der aus der Verbindung Karls des Grossen mit der Regina stammte. Aber eigentlich massgebenden politischen Einfluss haben sie in dieser Zeit nicht ausgeübt, wie insbesondere die Thatsache beweist, dass unter Ludwig dem Frommen der Personalbestand der Kanzlei von all den Schwankungen und Wechselfällen, welche in der Politik des Kaisers und des Hofes eintraten, fast unberührt blieb, dass keine dieser Schwankungen eine Änderung in jenem Personalbestande zur Folge hatte.[6] Dagegen

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 103 ff.

[2] Lupus ep. 28: *L. epistolare in palatio gerens officium.*

[3] Ein einziges Mal 808 hören wir von einer diplomatischen Sendung des Notars Hrotfrid, vgl. Mühlb. 423[c].

[4] Vgl. Waitz, VG 3[3], 514.

[5] Vgl. die Stellen bei Simson, Karl d. Gr. 2, 543 ff., Ludwig d. Fromme 2, 234 ff.

[6] Vgl. Sickel, Acta 1, 102 f.; Waitz, VG 3[3], 515.

erfolgte eine vollständige Änderung in demselben bei dem Tode Karls des Grossen; von allen Kanzleibeamten desselben ist höchstens ein einziger, der Notar Ibbo, in den Dienst des Sohnes übergetreten.[1] Ob das Kanzleipersonal Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden von den Parteien bezog, ergeben die Quellen nicht mit Bestimmtheit; doch spricht die Analogie dessen, was in Ansehung der amtlichen Gerichtsschreiber üblich war,[2] dafür, dass auch schon in der Zeit der ersten Karolinger Kanzleisporteln vorkamen. Das Haupteinkommen der Kanzleivorsteher aber bestand jedenfalls in dem Ertrage der reichen geistlichen Pfründen, die ihnen verliehen wurden; wir finden die Kanzler durchweg, die Notare wenigstens vereinzelt, als Äbte angesehener Klöster, die ihnen als Belohnung für ihre treuen Dienste verliehen wurden.

Ehe wir die Geschichte der fränkischen Kanzlei weiter verfolgen, fügen wir ein Verzeichnis der mit Namen bekannten Beamten derselben unter Karlmann, Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen[3] an.

Karlmann I.

I. Kanzler. Maginarius 769 Jan. — 771 Dec. Mühlbacher n. 113. 125.
II. Notare. Nicht genannt.

Karl I. der Grosse.

I. Kanzler. 1. Hitherius 769 März 16—776 Juni 9. Mühlbacher n. 130. 197. — 775 Abt von St. Martin zu Tours, s. oben S. 276 N. 3; stirbt 796, vgl. Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 2, 545.
2. Rado 776 Juli — 795 März.[4] Mühlbacher n. 199. 319. — 790 Abt von St. Vaast d'Arras; stirbt 808, Simson a. a. O.
3. Ercanbaldus 797 März 31 (oder Apr. 4 oder Apr. 12) bis 812 Apr. 2. Mühlbacher n. 327. 456.

[1] Wie weit ein Wechsel im Kanzleramt einen solchen im Personal der Notare nach sich gezogen hat, lässt sich nicht bestimmt entscheiden. Am meisten scheint in dieser Beziehung unter Karl das Ausscheiden Rado's eingegriffen zu haben, von dessen Notaren keiner unter Ercanbald weiter dient. Unter Ludwig dienen die meistbeschäftigten Notare Durand, Hirminmaris, Meginarius unter mehreren Kanzlern.

[2] Vgl. Bresslau, FDG 26, 30. Hier ist auch anzuführen, dass Hincmar, De ord. pal. cap. 16 als Pflicht der Kanzleibeamten bezeichnet, dass sie „*praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate*" schreiben sollen, was wohl nicht bloss auf die Forderung der Unbestechlichkeit zu beziehen ist, sondern auch darauf, dass sie nicht übertriebene Gebühren beanspruchen sollen.

[3] Über Pippin s. oben S. 274 ff.

[4] Vielleicht noch bis 797 Febr. 17, Mühlbacher n. 326; vgl. darüber und über die Recognition von Mühlbacher n. 340; Sickel, Acta 1, 80 N. 1; Simson 2, 546 N. 6.

4. Hieremias 813 Mai 9. Mühlbacher n. 464. — 818 Erzbischof von Sens (wahrscheinlich der frühere Kanzler), stirbt 828; Simson a. a. O. S. 547; Ludwig der Fromme 1, 300 N. 6.

II. Notare. 1. Wigbaldus, Schreiber wohl schon unter Pippin, s. oben S. 275 N. 5, jedenfalls 772 Jan. 13, vgl. Sickel, Acta 1, 78. Notar 774 Sept. 14 — 786 Nov. 5. Mühlbacher n. 167. 267.

2. Rado 772 Mai — 775 Dec.; Mühlbacher n. 143. 195; wird 776 Kanzler, s. oben.

3. Ercanbaldus 778 Jan.—794 Febr. 22. Mühlbacher n. 209. 312; wird 795 oder 797 Kanzler, s. oben.

4. Giltbertus 778 Oct. — 795 März. Mühlbacher n. 210. 319.

5. Optatus 779 März 27—788 Oct. 25. Mühlbacher n. 212. 289. — Abt von St. Maur des Fossés?, vgl. Sickel, Acta 1, 81.

6. Jacob 781 Mai 25—792 Aug. 4. Mühlbacher n. 229.[1] 311.

7. Widolaicus 781 Oct.—794 Juli 20. Mühlbacher n. 236. 318.

8. Erminus 799 Febr. 2. Mühlbacher n. 339.

9. Genesius 799 Juni 13—802 Sept. 15. Mühlbacher n. 341. 383.

10. Amalbertus 800 Juni — 807 Apr. 28. Mühlbacher n. 348. 417.

11. Hardingus 803 Aug. 13. Mühlbacher n. 392.

12. Aldricus 807 Aug. 7. Mühlbacher n. 421. Wahrscheinlich identisch mit Altifredus, 808 Mai 26, Mühlbacher n. 428. Vorher wohl schon Schreiber, vgl. Sickel, Acta 1, 83 f. Später Abt von Ferrières, 829 Erzbischof von Sens, stirbt 836, Simson, Ludwig der Fromme 2, 259 ff., Karl der Grosse 2, 547.

13. 808 Anfang. Hrotfridus, notarius, Gesandter in England. Mühlbacher n. 423c, in den Urkunden nicht genannt.

14. Blado 808 Juli 17. Mühlbacher n. 429.

15. Ibbo 809 Juli 7—810 Aug. 12. Mühlbacher n. 433. 440.

16. Suavis 810 (Apr. 22?) — 811 Dec. 1. Mühlbacher n. 439. 453.

17. Witherius (Guidbertus) 812 Apr. 2 — 813 Mai 9. Mühlbacher n. 456. 464.

[1] Vgl. über die Echtheit des Protokolls Mühlbacher zu n. 229; Sickel bezeichnet das Stück noch zu DOI 268 als *spurium*, ohne sich über die Echtheit des Protokolls zu äussern.

Ludwig I. der Fromme.[1]

I. Kanzler. 1. Helisachar[2] 814 Apr. 8—819 Aug. 7.[3] Mühlbacher n. 502. 678. 818 Abt von St. Aubin zu Angers, später auch von St. Riquier, stirbt vor 840, vgl. Simson, Ludwig der Fromme 2, 234 f.

2. Fridugis 819 Aug. 17—832 März 28. Mühlbacher n. 679. 870. 808 Abt von St. Martin zu Tours, 820 Abt von Sithiu (St. Omer), stirbt 834; vgl. Simson, a. a. O. 2, 235 ff.

3. Theoto 832 Juni 16—834 Mai 15. Mühlbacher n. 871. 898. Abt von Marmoutiers bei Tours, stirbt 834, vgl. Simson, a. a. O. 2, 238.

4. Hugo 834 Juli 3—840 Juni 8. Mühlbacher n. 900. 976. Abt von Sithiu und St. Quentin, stirbt 14. Juni 844, vgl. Simson, a. a. O. 2, 238 ff.

II. Notare. 1. Durandus, Diaconus, 814 Apr. 23—832 Oct. 4. Mühlbacher n. 503. 878.

2. Faramundus 814 Apr. 23—825 Mai 9. Mühlbacher n. 504. 770.

3. Ibbo 815 Juni 10. Mühlbacher n. 563.[4]

4. Joseph, zwischen 815 Dec. 14 und 816 Febr. 13. Mühlbacher n. 583.

5. Arnaldus 816 Febr. 10. Mühlbacher n. 588.

6. Hirminmaris, Diaconus, 816 Juli 31—839 Juli 8 (tiron. Noten). Mühlbacher n. 602. 966.[5] — Wahrscheinlich Mönch von St. Martin zu Tours, vgl. Sickel, KU i. d. Schweiz S. 4.

[1] Die aquitanischen Urkunden Ludwigs, welche vor dem Tode des Vaters ausgestellt sind, nennen als Recognoscenten: Hildigarius ad vicem Deodati 794 Aug. 3, Mühlbacher n. 497 — Godelelmus ad vicem Guigonis 807 Dec. 28, Mühlbacher n. 498 — Albo advicem Helizachar 808 Apr. 7, Mühlbacher n. 499. — Helisachar 808 Mai, Mühlbacher n. 500.

[2] Vorher aquitanischer Kanzler, siehe Note 1. Ob er mit dem Gerichtsschreiber *(cancellarius)* Elisachar identisch ist, der 811 eine Privaturkunde für Notre Dame de Paris (vgl. Sickel, Acta 1, 86 N. 1) subscribirt, bleibe dahingestellt; neuerdings hat Lasteyrie, BEC 1882, 60 ff. die Echtheit dieser Urkunde bestritten.

[3] Mühlbacher n. 681 mit jedenfalls korrumpirter Datirung und der Recognition Durandus ad vicem Helisachar darf nicht mehr zu 819 Sept. eingereiht werden, da wir jetzt aus Mühlbacher n. 679 wissen, dass am 7. August Fridugis schon Kanzler war. Da V. non. und a. imp. VIII sicher falsch sind, so ist auch auf die Indictionsziffer kein Verlass und die Einreihung ganz unsicher.

[4] Nach Mühlbacher a. a. O. — gegen Sickel, Acta 1, 88 — identisch mit dem gleichnamigen Notar Karls des Grossen.

[5] Vielleicht noch 840 Jan. 23, wenn Mühlbacher n. 955 hierhin gehört.

7. Gundulfus 820 Apr. 27—821 Oct. 27. Mühlbacher n. 692. 720, jetzt gedruckt MIÖG 5, 381 N. 2.
8. Macedo (Machedo) 820 Apr. 28. Mühlbacher n. 693. 694. 696. Später vielleicht in der Kanzlei Lothars I., s. unten.
9. Sigibertus 821 Juli 28. Mühlbacher n. 716.
10. Simeon, Diaconus, 823 Juni 21—824 Juni 30. Mühlbacher n. 751 (Recognition echt). 762.
11. Meginarius, Diaconus, 826 Jan. 26—840 Juni 8. Mühlbacher n. 799. 976.
12. Adalulfus, Diaconus, (826 Nov. 1?)—828 Febr. 26. Mühlbacher n. 809 (Recognition und wohl auch Datirung aus echter Vorlage). 820, vgl. 821.
13. Daniel, Subdiaconus, 836 Aug. 24—839 Juni 20. Mühlbacher n. 932. 963. Später in der Kanzlei Lothars I., s. unten.
14. Bartholomeus 838 Juni 14—839 Febr. 17. Mühlbacher n. 947. 956. Schreiber schon 836 Febr. 4, vgl. KU i. A. Text zu Lief. III. Taf. 6.
15. Glorius 839 Jan. 23[1]—839 Dec. 29. Mühlbacher n. 955. 970. Später in der Kanzlei Lothars I., s. unten.

III. Schreiber: Bertcaudus, scriptor regius 836, vgl. Simson, a. a. O. 2, 240 N. 6.

Von den Theilreichen, welche sich aus der Monarchie Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen nach dem Tode des letzteren absonderten, verfolgen wir nur diejenigen, welche von Lothar I. sowie Ludwig dem Deutschen und ihren Nachkommen beherrscht wurden; die Darstellung der Kanzleiverhältnisse in dem aquitanischen Reiche Pippins, in dem westfränkischen Karls des Kahlen und seiner Nachfolger und in den burgundischen Staaten, die in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden, gehört nicht zu der Aufgabe, welche unser Werk sich gestellt hat.

Unter Lothar I. blieb zunächst die in der Kanzlei seines Vaters eingeführte Ordnung unverändert in Kraft. Seine erste Urkunde vom 22. Dec. 818 ist von dem Kanzleichef Witgar selbst recognoscirt;[2] wie solche Recognitionen damals auch noch in der Kanzlei Ludwigs von Helisachar bewirkt wurden. Später, bis zum 17. April 833, recognosciren Notare in Vertretung der Kanzler. Nun aber trat eine, wohl durch die politischen Ereignisse bedingte Abweichung von dem

[1] Nach Sickel gehört Mühlbacher n. 955 erst zu 840.

[2] Mühlbacher n. 983.

bisherigen Brauch ein. Der Kanzler Herminfrid, der bis zu jenem Datum fungirt hatte, verschwindet seit der Erhebung Lothars gegen den alten Kaiser aus den Urkunden des ersteren; sei es, weil er von seinem Herrn entlassen war, sei es, weil er Bedenken trug, dem Empörer länger seine Dienste zu weihen.[1] Indem nun aber der siegreiche Lothar die oberste Leitung der Reichsregierung übernahm, wagte er doch nicht, die grossen Reichsämter anderweit zu besetzen oder einen Chef der Reichskanzlei zu ernennen, erkannte aber andererseits auch Theoto, den Kanzler seines Vaters, als solchen nicht mehr an und liess seine Urkunden bis zum Ende des Jahres 834 von zweien seiner Notare selbständig und in eigenem Namen unterfertigen.[2] Erst als Lothar, um jene Zeit zur Unterwerfung genöthigt, nach Italien zurückgekehrt war, stellte er wieder einen Vorsteher an die Spitze seiner Kanzlei und übertrug dies Amt dem Agilmar, der zu Anfang 842 Erzbischof von Vienne wurde, aus der Kanzlei aber erst Ende 843 austrat. Sein Nachfolger wurde ein Abt Hilduin, vielleicht von Bobbio, der einmal auch erwählter Erzbischof genannt wird und bis zur Abdankung des Kaisers im Amte blieb.[3] Agilmar hat vielleicht noch einmal selbst recognoscirt;[4] Hilduin hat dies Geschäft nie selbst verrichtet; ganz dem in der Kanzlei Ludwigs des Frommen in dessen späteren Jahren herrschenden Gebrauch entsprechend, unterfertigen Notare — so bezeichnen sie sich selbst — an Stelle der Kanzleivorsteher;[5] zwei von ihnen, Daniel und Glorius, sind geradezu aus der Kanzlei des alten Kaisers nach dessen Tode in die des Sohnes übergetreten. Auch in anderen Dingen bleibt die Ordnung der Verhältnisse unverändert; von den Notaren bezeichnen sich zwei als Subdiacone; die Kanzleivorsteher führen in den Unter-

[1] Vgl. Simson, Ludwig der Fromme 2, 59.

[2] Mühlbacher n. 1003—1007. 1010. 1011. Auch diese Art der Unterfertigung spricht im Zusammenhang mit dem, was ich oben S. 275 N. 1 gegen Sickel bemerkt habe, dafür, dass nicht rechtliche Gründe, sondern solche der Zweckmässigkeit den regelmässigen Ausschluss der Notare von der selbständigen Recognition bewirkt haben.

[3] S. unten das Verzeichnis, wo auch die beiden Stücke Mühlbacher n. 1061 und 1075 besprochen sind.

[4] Mühlbacher n. 1030, wo allerdings das Eschatokoll so verstümmelt ist, dass sehr leicht auch der Name des Notars, der *ad vicem* des Kanzlers unterfertigte, ausgefallen sein kann.

[5] Eine Ausnahme machen nur die drei Urkunden, Mühlbacher n. 1054. 1068. 1069, in denen die Namen der Kanzler fehlen. Aber zwei von ihnen sind nur abschriftlich erhalten, und in n. 1069 deutet Mühlbacher nach den Worten *Hrotmundus notarius* eine Lücke im Or. an; wir dürfen in allen drei das Fehlen des *ad vicem Agilmari* auf Rechnung der mangelhaften Überlieferung setzen.

schriften keinen Titel; im Context mehrerer Urkunden heisst Agilmar *sacri palatii archicancellarius*, Hilduin *notarius summus* oder *archinotarius*;[1] in den tironischen Noten legen die Notare dem Kanzleichef den Titel Magister bei.[2]

Ungleich weniger gut gewahrt ist die hergebrachte Ordnung in den Kanzleien der Söhne Lothars I., obwohl wenigstens Ludwig II. und Lothar II. Beamte ihres Vaters in ihren Dienst übernahmen.[3] Bei Kaiser Ludwig II. finden wir als Kanzleivorsteher den unter Lothar I. vielbeschäftigten Notar Ductemir, der freilich wieder selbst recognoscirt hat, aber niemals an Stelle eines anderen unterfertigt, während alle anderen Notare an seiner Statt unterzeichnen; er legt sich in den Unterschriften selbst die Titel *archinotarius* und *archicancellarius* bei.[4] Ihm folgte 861 der Notar Remigius, der gleichfalls aus Lothars Diensten kam und schon bisher eine höhere Stellung als die anderen Notare eingenommen zu haben scheint;[5] in den Recognitionszeilen führt er keinen Titel, im Context heisst er einmal Erzkanzler. Denselben Titel führt im Context einer Urkunde auch sein Nachfolger Johannes (864), der wie Ductemir wieder selbst unterfertigt hat und sich dabei Protonotarius — also mit einem uns bisher officiell noch nicht vorgekommenen Amtstitel — benennt.[6] Bedeutsamer ist, dass auch die Notare unter Ludwig II. sich eine, wie es scheint, höher geltende Bezeichnung beilegen: mehrere derselben nennen sich zwar noch *notarii*, wie seit Ludwig dem Frommen üblich war; andere aber machen auch gelegentlich oder ausschliesslich von der Bezeichnung *cancellarius* Gebrauch, ohne dass sie darum als Kanzler in dem Sinne, wie wir das Wort bisher verstanden haben, angesehen werden dürften.[7] Etwa seit 865 scheint dann die Kanzlei Ludwigs II. ganz in Auflösung gerathen zu sein. Ein

[1] Mühlbacher, Wiener SB 85, 506 N. 5.

[2] Vgl. KUiA Lief. VII, Taf. 4. 5.

[3] Über die Kanzleiverhältnisse Karls v. Provence ist hier nicht zu handeln. Die wenigen Beamten, die in seinen Urkunden vorkommen, s. unten S. 294.

[4] Mühlbacher n. 1151. 1152. 1186; 1161. 1164. Einmal aber auch bloss *notarius*. — *Archicancellarius* in 1159 (längere Fassung) halte ich im Vergleich mit der kürzeren Fassung derselben Urkunde und mit 1169 nicht für verbürgt.

[5] Das muss daraus entnommen werden, dass zwei Urkunden, die nach Mühlbacher's Ansetzung noch in die Amtszeit Ductemirs fallen, *ad vicem Remigii* recognoscirt sind, n. 1148. 1183.

[6] Mühlbacher n. 1189. 1192. 1193.

[7] Adalbert und Herincus in allen ihren Urkunden; Regnimirus in seiner einzigen Urkunde; Werimboldus einmal, während er sich zweimal *notarius* nennt. In eigenem Namen recognoscirt hat von allen diesen aber nur Adalbert und nur in einem einzigen der von ihm unterfertigten neun Diplome.

Kanzleichef wird nicht mehr genannt;[1] die Urkunden werden von Hofgeistlichen, zum Theil Mitgliedern der Capelle, ausgefertigt, die sich zwar auch Notare nennen,[2] sich aber regelmässig, indem sie als Schreiber oder Recognoscenten unterzeichnen, auf einen ausdrücklichen Befehl des Kaisers[3] berufen: diese Berufung ersetzt die früher übliche Angabe des Vertretungsverhältnisses; und nur einer dieser Geistlichen hat die Gewohnheit, ihr noch die Bemerkung hinzuzufügen, dass er *ad vicem* eines Caplans Farimund, vielleicht des damaligen Chefs der Capelle, handle.

Den Kanzlertitel finden wir auch in der Kanzlei Lothars II. seit 858 in Gebrauch, aber abweichend von dem, was wir eben am Hofe Ludwigs II. kennen gelernt haben und entsprechend dem, was gleichzeitig in Ostfranken geschah, nur für die Leiter der Kanzlei und für diese in der bemerkenswerthen Erweiterung *„regiae dignitatis cancellarius“*.[4] Übrigens haben die beiden Kanzler Lothars II., Ercambold und Grimbland, einen sehr grossen, letzterer sogar den grössten Theil der Urkunden persönlich unterfertigt; Grimbland hat auch selbst dictirend ins Reine geschrieben.[5] Dagegen haben unter Ercambold zwei Notare, die in der Kanzlei Lothars I. seine Collegen gewesen waren, Hrodmund und Daniel, auch in eigenem Namen und ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses recognosciren dürfen.

Die Kanzleibeamten, die in den Urkunden Lothars I. und seiner Söhne genannt werden, sind die folgenden:

Lothar I.

I. Kanzler. 1. Witgarius 822 Dec. 18—825 Mai 31. Mühlbacher n. 983. 994.

2. Hermenfridus 832 Febr. 20—833 Apr. 17. Mühlbacher n. 998. 1002.

[1] Den Capellan Farimund, vgl. Mühlbacher n. 1188f. 1207. 1210. 1211. 1230, möchte ich nicht mit Mühlbacher als solchen ansehen; nur Leudoin unterfertigt an seiner Stelle, Gauginus in 1209 nicht.

[2] Protonotarius in Mühlbacher n. 1217 ist zweifellos aus *presbyter et notarius*, wie Giselbert sonst stets heisst, entstellt.

[3] *Iussu imperatorio, imperatoris, ipsius serenissimi augusti* u. s. w. Vgl. Sickel, BzD 7, 54.

[4] So nennt sich Grimbland immer; sein Vorgänger Ercambold in n. 1250. 1254. 1255; letzterer aber in n. 1243. 1268 einfach *notarius*, in n. 1245 *regiae dignitatis notarius;* später in n. 1265. 1270 *regiae dignitatis archicancellarius*. — *Magister* heisst Ercambold in den tironischen Noten von Mühlbacher n. 1269, KUiA Lief. VII, Tafel 8.

[5] Sickel zu KUiA Lief. VII, Taf. 9. Über Ercambolds Urkunden ist in dieser Beziehung noch keine Untersuchung bekannt worden.

Vacanz des Kanzleramtes 833. 834.

3. Agilmarus (Egilmarus, Algimarus) 835 Jan. 24—843 Dec. 15. Mühlbacher n. 1012. 1079. — Wird Erzbischof von Vienne nach dem Tode Bernhards († 23. Jan. 842; Dümmler, Ostfr. 1^1, 147); Mühlbacher n. 1077.
4. Hilduinus 844 Febr. 17—855 Sept. 19. Mühlbacher n. 1080. 1139.[1] Abt (Mühlbacher n. 1122. 1123), wahrscheinlich von Bobbio (vgl. Mühlbacher n. 1092, Wiener SB. 85, 506 N. 5).[2]

II. Notare. 1. Maredo 823 Juni 4 — 824 Jan. 3. Mühlbacher n. 986. 987. — Vielleicht identisch mit Macedo, Notar Ludwigs des Frommen 820, s. oben S. 288.

2. Liuthadus 825 Febr. 14—833 Dec. 18. Mühlbachtr n. 989. 1007.
3. Ductemirus, Subdiaconus, 832 Febr. 20—840 Dec. 15. Mühlbacher n. 998. 1043. — Später Kanzler Ludwigs II., s. unten.
4. Balsamus 834 Apr. 7 — Juni 25. Mühlbacher n. 1010. 1011.

[1] Dieser Anordnung widersprechen scheinbar Mühlbacher n. 1061. 1075, deren erstere *ad vicem* Hilduins recognoscirt ist, während die zweite ihn im Text *summus notarius* nennt, aber *ad vicem* Agilmars unterfertigt ist. Allein diese letztere Urkunde ist mit Simson, Ludwig d. Fr. 2, 118 N. 1, dessen Gründe mir durch Mühlbacher, Wiener SB 85, 527 N. 1 nicht widerlegt scheinen, für gefälscht zu halten; und in der ersteren, deren Datirung übrigens nicht unverderbt ist, mögen sich die Jahresdaten auf die Handlung beziehen, während die Beurkundung erst in Hilduins Amtszeit fallen kann. Die Annahme Mühlbacher's, dass Hilduin schon 842 factisch die Kanzleigeschäfte geleitet habe, während Agilmar noch Kanzleichef war, scheint mir, gegenüber der sonst unter Lothar streng beobachteten Ordnung dieser Dinge, der sie widerspricht, nicht wahrscheinlich.

[2] In Mühlbacher n. 1098 (Or. in Paris) vom 3. Jan. 848 wird Hilduin „*vocatus archiepiscopus sacrique palatii nostri notarius summus*" genannt. Welches Erzbisthum gemeint ist, wissen wir nicht; Mühlbacher (zu n. 1075) denkt an Köln, wo 842 (Ann. Colon. breviss. SS. 1, 97) ein Erzbischof Hilduin erwähnt wird, von dem wir nichts weiter wissen. Aber dass Hilduin schon seit 842, also vor seiner Ernennung zum Kanzleichef, Erzbischof gewesen sein sollte, würde allem zuwiderlaufen, was wir sonst über die Verhältnisse der Kanzleibeamten in dieser Zeit wissen, und der Kölner Stuhl scheint vor 850 lange unbenutzt gewesen zu sein, vgl. Vita S. Anskarii cap. 23, SS. 2, 707. Hätte Hilduin ihn inne gehabt, so müsste er 850 bei Gunthars Erhebung resignirt haben; und dafür könnte man allerdings anführen, dass er in Mühlbacher 1122. 1123 (a. 852) nur Abt heisst. aber der Kölner Hilduin scheint schon 849 gestorben zu sein, vgl. Dümmler 1^2, 361 N. 5. Dümmler 2^2, 34. 290 N. 4 wirft die Frage auf, ob der Kanzler Lothars etwa mit dem gleichnamigen Abt von St. Omer, der 866 zu Karl dem Kahlen übertrat, oder dem gleichnamigen Bischof von Cambray, der im Juli 862 ernannt wurde, identisch war. Letzterer war Gunthars Bruder; ersterer sein Verwandter. Zur Aufklärung dieser Dinge reicht das uns zu Gebote stehende Quellenmaterial nicht aus.

5. Eichardus, Subdiaconus, 839 Aug. 17—843 Aug. 22. MÜHLBACHER n. 1029. 1072.
6. Remigius 840 Dec. 4—848 März 16. MÜHLBACHER n. 1042. 1099. — Später in der Kanzlei Ludwigs II.,[1] s. unten.
7. Ercambaldus 841 Sept. 1—855 Sept. 19. MÜHLBACHER n. 1054. 1139. — Später Kanzler Lothars II., s. unten.
8. Firmandus 842 Nov. 12. MÜHLBACHER n. 1060.
9. Glorius 843 Jan. 21. MÜHLBACHER n. 1062. — Wahrscheinlich früher Notar Ludwigs des Frommen, s. oben S. 288.[2]
10. Daniel 843 Aug. 22—849 Oct. 18. MÜHLBACHER n. 1071.[3] 1105. Wahrscheinlich früher Notar Ludwigs des Frommen, s. oben S. 288.
11. Hrodmundus 843 Febr. 17—855 Juli 9. MÜHLBACHER n. 1063. 1138. Wird Notar Lothars II., s. unten.

Ludwig II. von Italien.

I. Kanzleivorsteher. 1. Druetemirus 851 Jan. 10—861 Jan. 13. MÜHLBACHER 1146. 1186; früher in der Kanzlei Lothars I.
2. Remigius 861 Febr. 26—März 6. MÜHLBACHER n. 1187. 1188; vorher höher gestellter Notar.
3. Johannes 864 Febr.—Nov. 3. MÜHLBACHER 1189—1193, vgl. 1194.

II. Notare. 1. Remigius, Subdiaconus, 851 Jan. 10—860 Oct. 7. MÜHLBACHER n. 1146. 1183. — Früher in der Kanzlei Lothars I.; unter Ludwig II. in einer den anderen Notaren übergeordneten Stellung; wird 861 Kanzleichef.
2. Adalbertus 851 Oct. 5—864 Sept. 19. MÜHLBACHER n. 1148 bis 1191, vgl. 1194.
3. Rainus 852 Nov. 17—855 Febr. 8. MÜHLBACHER n. 1154. 1165.
4. Werimboldus 852 Dec. 5—857 Juni 20. MÜHLBACHER n. 1155. 1178.
5. Herincus 853 Juli 4—855 Ende. MÜHLBACHER 1159. 1169.
6. Regnimirus 854 Aug. 17. MÜHLBACHER n. 1163.
7. Plato 856 Mai 19—858 April 1. MÜHLBACHER n. 1174. 1182.
8. Theodacrus 857 Jan. 11. MÜHLBACHER n. 1175.

[1] Die Annahme MÜHLBACHER's, Wiener SB 85, 507 N. 2, er sei mit dem 852 ernannten Erzbischof Remigius von Lyon identisch, kann ich nicht theilen, da er noch 861 der Kanzlei Ludwigs II. anzugehören scheint.

[2] Vgl. MÜHLBACHER, Wiener SB 85, 507 N. 4 über einen aus Ferrières entwichenen Mönch G., der bei Lothar *in officio condendarum epistolarum* verwendet wurde, aber schwerlich mit diesem Glorius identisch ist.

[3] Über MÜHLBACHER n. 1061 s. Note 1 S. 292.

III. Recognoscirende und als Notare fungirende Hofgeistliche,

1. Gauginus, sacerdos, capellanus, 866 Juli 4—874 Oct. 13. MÜHLBACHER n. 1201. 1233.
2. Leudoinus, sacerdos, archipresbyter palatinus, 869 Mai 25 bis 870 Juni 3. MÜHLBACHER n. 1207. 1211. — Recognoscirt nur *ad vicem* des Kapellans Faremundus.
3. Giselbertus, presbyter, 872 Jan. 6—874 Nov. 1. MÜHLBACHER n. 1217. 1237.
4. Adalgisus, Diaconus, 874 Oct. 9. MÜHLBACHER n. 1231.
5. Helias, Diaconus et abbas, 874 Dec. 8. MÜHLBACHER n. 1238.

Lothar II.

I. Kanzleivorsteher. 1. Ercamboldus 856 Febr. 11—865 Juli 4. MÜHLBACHER n. 1243. 1272. — Früher in der Kanzlei Lothars I.

2. Grimbland 866 Jan. 15—869 Febr. 1. MÜHLBACHER n. 1273. 1288. — 867 Gesandter in Rom. MÜHLBACHER n. 1281; vgl. DÜMMLER 2^2, 161.

II. Notare. 1. Hrodmundus 855 Nov. 9—866 Jan. 17. MÜHLBACHER n. 1242. 1274.[1] Früher in der Kanzlei Lothars I.

2. Daniel 858 Jan. 2. MÜHLBACHER n. 1248. Ob noch identisch mit dem gleichnamigen Notar Ludwigs des Frommen und Lothars I.?
3. Bernharius (Benzelinus) 858 Oct. 15—865 Juli 4. MÜHLBACHER n. 1252. 1272.
4. Berlandus (Gerlandus?) 867 Jan. 17. MÜHLBACHER n. 1279.

Karl von Provence.

I. Kanzler. Bertraus 858 Jan. 16—862 Dec. 22. MÜHLBACHER n. 1291. 1297.

II. Notare. 1. Deidonus 856 Oct. 10. MÜHLBACHER n. 1290.

2. Aurelianus 861 Juli 14. MÜHLBACHER n. 1295.

Begegnen wir in den italienischen und lothringischen Urkunden der Söhne Lothars nur Rückschritten in der Entwickelung, welche ohne grössere Bedeutung für die Folgezeit geblieben sind, so haben die Verhältnisse in den ostfränkischen Gebieten Ludwigs des Deutschen sich derart gestaltet,[2] dass dasjenige, was hier geschehen ist, nicht nur auf

[1] Hrodmunds Unterordnung unter Ercambold und Grimbland ergiebt sich aus MÜHLBACHER n. 1261. 1273. 1274.

[2] Für das folgende vgl. man SICKEL, BzD 1. 2. 7; Erläuterungen zu KUiA Lief. VII; MÜHLBACHER, Die Urkunden Karls III, Wiener SB 92, 331 ff.

die Ordnung des deutschen und italienischen Urkundenwesens für alle Zeit bestimmend eingewirkt, sondern auch auf den gesammten Verlauf der deutschen Verfassungsgeschichte den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt hat.

In den ersten Jahrzehnten seiner Regierung freilich herrscht, wie in der Kanzlei Lothars I., so auch in derjenigen Ludwigs des Deutschen, ganz die Ordnung, die in derjenigen seines Vaters seit 819 eingeführt war. Die Männer, die nacheinander an der Spitze der Kanzlei stehen: Gauzbald, Abt von Niederaltaich (bis 27. Mai 833),[1] Grimold, Abt von Weissenburg (bis zum 23. Sept. 837),[2] Ratleic, Abt von Seligenstadt (bis zum 18. Mai 854), unterfertigen nicht selbst, aber die Urkunden werden nur in ihrem Namen recognoscirt.[3] Die Kanzler führen in den Unterschriftszeilen keinen Titel, werden aber von ihren Untergebenen in den tironischen Noten *magistri* genannt; einmal heisst Grimold im Context einer Urkunde[4] *summus cancellarius.* Die Recognoscenten bezeichnen sich je nach den Gewohnheiten der Einzelnen mit ihrem geistlichen (Subdiacon- oder Diacon-) oder mit ihrem amtlichen Notartitel.

Im Jahre 854 aber trat nun eine wichtige Veränderung in diesen Verhältnissen ein. Als damals der Kanzler Ratleic starb, übertrug der König,[5] dem nicht gleich eine passende Persönlichkeit für dies Amt zur Verfügung stehen mochte, die oberste Leitung der Kanzlei abermals dem Abt Grimold von Weissenburg[6] und jetzt auch von St. Gallen, der sie schon einmal versehen hatte. Der aber war damals nicht bloss Abt, sondern er war zugleich der Inhaber eines anderen hochangesehenen Hofamtes; er war Chef der königlichen Capelle.

Der Name Capelle[7] bezeichnete im Frankenreich ursprünglich den Ort, an welchem die Cappa des h. Martin von Tours und andere hochgehaltene Reliquien und Heiligthümer der Könige, gelegentlich auch

[1] Auch hier, wie bei Lothar I., s. oben S. 289, also ein Wechsel im Kanzleramt zur Zeit und gewiss aus Veranlassung der Katastrophe von diesem Jahre.

[2] Aus der Zeit von da bis zum Dec. 840 liegen keine Urkunden vor.

[3] Das Fehlen des Kanzlernamens in Mühlbacher n. 1354 beruht sicher (sowie der Kanzlertitel des Notars in dieser Urkunde) auf einen Überlieferungsfehler; ebenso wahrscheinlich der erstere Umstand in Mühlbacher n. 1342.

[4] Mühlbacher n. 1318. Ebenso Ratleicus in den tironischen Noten von Mühlbacher n. 1327, vgl. Sickel zu KUiA Lief. III, Taf. 10.

[5] Spätestens im Juli 854, vgl. Mühlbacher n. 1368.

[6] Weissenburg hatte er von 840—846 dem Erzbischof Otgar von Mainz überlassen müssen, 846 aber zurückerhalten, vgl. Zeuss, Cod. trad. Wizenburg. S. 351.

[7] Vgl. Waitz, VG 3², 516 ff.

Urkunden, Bücher u. dgl. aufbewahrt wurden. An den von den Königen meist besuchten Pfalzen, wie Aachen, Ingelheim u. a., waren eigene Kirchen für diesen Zweck errichtet; die Geistlichen, welche den Dienst bei jenen Heiligthümern und an diesen Kirchen verrichteten, wurden Capellane genannt: ein Ausdruck, mit dem man bald, wenn nicht alle, so doch die Mehrzahl derjenigen Geistlichen bezeichnete, welche dauernd am Hofe lebten. Der Chef der Capelle, welcher Name von dem Ort auf die Gesammtheit der Geistlichen übertragen wurde, die mit ihm in Zusammenhang standen, wurde seit der Zeit Ludwigs des Frommen als der erste, oberste Capellan, bald immer häufiger und zuletzt ausschliesslich als der Erzcapellan des Königs bezeichnet. Seine Stellung war eine höchst einflussreiche, indem er in gewissem Sinne die Functionen eines modernen Oberhofpredigers mit denen eines Ministers der geistlichen Angelegenheiten in einer Person vereinigte. Wie er die kirchlichen Handlungen am Hofe vollzog oder unter seiner Leitung vollziehen liess, so hatte er auch gewissermassen den Vortrag in kirchlichen Angelegenheiten beim Könige; über Bitten, Beschwerden, Streitigkeiten der Geistlichkeit des Reiches erstattete er dem König Bericht und gab seinen Rath; endlich standen die gesammten am Hofe lebenden Geistlichen unter seiner obersten Aufsicht und Disciplin.

Zwischen der Kanzlei und der Capelle bestand ein unmittelbarer Zusammenhang in älterer Zeit[1] nur insofern, als die zuletzt erwähnten Amtsbefugnisse des Erzcapellans sich natürlich auch auf die in der Kanzlei dienenden Kleriker bezogen, oder insofern, als etwa auf seinen Antrag die Ausfertigung von Urkunden angeordnet wurde;[2] nur ganz ausnahmsweise war es vorgekommen, dass einer der Capelläne auch in der Kanzlei diente.[3] Auch indem nun im Jahre 854 der Erzcapellan an die Spitze der letzteren gestellt wurde, blieben Kanzlei und Capelle zwei besondere Ämter, die nur in der Person ihres Chefs verbunden waren, in ihrem übrigen Personal aber keineswegs vollständig verschmolzen wurden. Nichtsdestoweniger war dieser Vorgang von grosser Tragweite. Es war unmöglich, dass der Erzcapellan, dem eine Fülle anderer amtlicher Functionen am Hofe oblagen, dem Dienst in der

[1] Dass schon 830 Gauzbald von Niederaltaich zugleich Kanzleichef und Erzcapellan war, ist unwahrscheinlich, und man wird mit SICKEL, BzD 2, 151 N. 1 annehmen dürfen, dass in den Abschriften, in welchen MÜHLBACHER n. 1302 überliefert ist, statt *sacri palatii nostri summus capellanus* zu lesen ist *s. p. n. s. cancellarius* — derselbe Titel, den Grimold im Or. von MÜHLBACHER n. 1318 führt.

[2] Dass die Capelle und das Archiv zu unterscheiden sind, ist oben S. 132 N. 5 ausgeführt worden.

[3] S. oben S. 132 N. 3.

Kanzlei dieselbe Zeit und Aufmerksamkeit widmen konnte, wie die früheren, ausschliesslich zu diesem Zwecke angestellten Kanzler; er mochte allgemeine Anordnungen für denselben treffen und eine oberste Aufsicht über ihn ausüben; er mochte auch, so oft es anging, persönlich das Beurkundungsgeschäft leiten: jedenfalls bedurfte man neben ihm noch eines anderen Beamten, der in Fällen der Behinderung des Erzcapellans den Bureaudienst überwachen konnte. So kam man denn schon im Jahre 855 auf die Ernennung eines Kanzlers zurück, welches Amt zunächst auf kurze Zeit von einem sonst nicht näher bekannten Abt Baldrich, der keinen Amtstitel führte, dann mindestens seit dem Febr. 858 vom Abt Witgar von Ottenbeuern verwaltet wurde, der sich von vornherein den Kanzlertitel beilegen liess. Dass die beiden Kanzler dem Erzcapellan untergeordnet waren, lässt sich für die Regierung Ludwigs des Deutschen nicht mit solcher Bestimmtheit erweisen, wie für diejenige seiner Nachfolger, ist aber schon für diese Zeit im höchsten Maasse wahrscheinlich. Persönlich recognoscirt haben die Kanzler in dieser Zeit so wenig, wie das seit 819 unter Ludwig dem Frommen der Fall gewesen war; die Unterfertigungen besorgen nach wie vor die Notare,[1] und zwar entweder anstatt *(ad vicem)* des Erzcapellans oder anstatt des Kanzlers. Welche dieser beiden Formen gewählt wurde, hing wahrscheinlich von der Art des königlichen Beurkundungsbefehles ab; es darf angenommen werden, dass anstatt des Kanzlers oder Erzcapellans recognoscirt wurde, je nachdem der König diesem oder jenem die Beurkundung befohlen hatte; erging der Befehl von Seiten des Königs direct an den Notar, ohne dass er durch Kanzler oder Erzcapellan vermittelt wurde, so unterfertigte der Notar, da er dies anders als in Stellvertretung nicht thun durfte, wahrscheinlich anstatt des obersten Kanzleichefs, des Erzcapellans; im Namen des letzteren konnte also auch recognoscirt werden, wenn er vom Hofe abwesend war.[2]

Nach Witgars Rücktritt vom Kanzleramt (861), der wahrscheinlich

[1] Ob dieselben sich mit diesem Titel oder nach ihrem geistlichen Amt bezeichnen, scheint auf persönlicher Gewohnheit der Einzelnen zu beruhen und nicht auf einen Unterschied in Rang oder Rechten zurückzugehen. Anders Sickel, BzD 2, 156.

[2] Vgl. Sickel, BzD 7, 693. Für den letzteren Fall ist entscheidend eine Urkunde wie Mühlbacher n. 1390 vom 18. März 858. In dieser Zeit war der Erzcapellan Grimold in seinem Kloster St. Gallen oder dessen Nachbarschaft (Wartmann 2, 76 f. n. 459. 460); die Mehrzahl der Urkk. aus diesen Monaten sind daher *ad vicem Witgarii* recognoscirt; wenn 1390 die Unterschrift *Comeatus ad vicem Grimaldi* trägt, so kann das nur damit erklärt werden, dass Witgar in diesem Fall nicht den Beurkundungsbefehl empfangen hat, sondern dass derselbe an Comeatus direct ergangen ist.

durch seine Erhebung auf den Augsburger Bischofsstuhl veranlasst wurde, ist dasselbe lange Zeit unbesetzt geblieben. In der Kanzlei war schon seit Mai 859 der Notar Hebarhard thätig, wahrscheinlich ein Weissenburger Mönch, den Grimold in den königlichen Dienst gezogen hatte.[1] Der zeigte sich seiner Aufgabe in vollem Masse gewachsen und widmete sich ihr mit solchem Fleiss und solcher Hingebung, dass er in den letzten anderthalb Jahrzehnten von Ludwigs II. Regierung fast die gesammten Kanzleigeschäfte — Concipirung, Mundirung, Unterfertigung der Urkunden — allein besorgt hat, und er muss so grosses Vertrauen besessen haben, dass man es nach dem Rücktritt Witgars unterlassen konnte, ihm einen Kanzler überzuordnen. Seit dem Anfang 868 bezeichnet sich dann Hebarhard in der grossen Mehrzahl der Urkunden selbst als Kanzler;[2] aber ob dies nur ein Ehrentitel war, den man ihm in Anerkennung seiner langen Dienste zu führen gestattete, oder ob er auch an den wahrscheinlich mit dem Kanzleramte verbundenen Einkünften Theil hatte — in dem Sinne, wie vor ihm Witgar, ist Hebarhard jedenfalls nicht Kanzler gewesen. In der Art seiner Thätigkeit tritt nach dem Jahre 868 keinerlei Unterschied hervor; er unterfertigt auch fernerhin nur in Stellvertretung des Erzcapellans und nie in eigenem Namen allein; er hat nie in seiner eigenen Vertretung durch einen anderen Notar unterfertigen lassen. Fasst man das Kanzleramt in dem Sinne, wie wir bisher gethan haben, so kann Hebarhard nur als Titularkanzler bezeichnet werden.[3]

In seiner Stellung änderte sich auch nichts, als im Jahre 870 Grimold in hohem Alter sein Hofamt niederlegte und der Erzbischof Liutbert von Mainz zum Erzcapellan ernannt wurde. In anderer Beziehung aber war dieser Vorgang von hoher Bedeutung. Bei der Ernennung Liutberts war sicherlich nicht beabsichtigt worden, den Erzcapellanat dauernd an ein bestimmtes Bisthum zu knüpfen, sondern sie war gewiss ebenso persönlich gedacht, wie vorher diejenige Grimolds und Anderer. Aber sie wirkte doch in jenem Sinne; sie wirkte mit der Kraft, die der Präcedenzfall überhaupt in der Entwickelung des deutschen Rechtes hatte: es blieb im ostfränkischen Reich und seinen Theilreichen wie im späteren deutschen Reich von da ab Jahrhunderte lang dabei, dass das oberste geistliche Hofamt dem Inhaber des vor-

[1] Vgl. Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 5, und zu KUiA Lief. VII, Tafel 10.

[2] Nur zweimal später in Mühlbacher n. 1442. 1448 heisst er Notar; vgl. Mühlbacher, Wiener SB 92, 349 N. 4.

[3] In dieser Beziehung habe ich den Ausführungen Sickel's, BzD 7, 661 ff. vollkommen zuzustimmen.

nehmsten Bisthums im Reiche oder Reichstheile verliehen wurde. Und insbesondere die Erzbischöfe von Mainz verdanken zum guten Theil den Folgen dieser Ernennung Liutberts diejenigen Rechte und Befugnisse, welche ihnen im deutschen Reiche bis in die neueste Zeit zugestanden haben. Für die Geschichte der Kanzlei aber hatte die Thatsache noch eine andere Folge. War der Erzcapellan schon in Folge seiner anderweiten Geschäfte nicht im Stande, die Bureaugeschäfte der Kanzlei in intensiver Weise zu beaufsichtigen und zu leiten, so konnte er das umsoweniger, .wenn er ausserdem noch der Vorsteher eines des grössten Bisthümer des Reiches war. In der Kanzlei musste eben darum die Stellung des Erzcapellans mehr nur eine Ehrenstellung werden: sie mochte anderweit von grosser und von immer grösserer Bedeutung sein; auf das Urkundenwesen haben die Erzcapellane der nächsten Zeit direct und unmittelbar nur wenig Einfluss ausgeübt.

Während der ganzen Regierungszeit Ludwigs des Deutschen ist im allgemeinen an dem Brauch festgehalten worden, dass die Recognition eigenhändig, d. h. von denjenigen Beamten, dessen Namen sie nennt, geschrieben ist. In der Vergleichung der Schrift der Unterfertigungen, welche von ein und demselben Recognoscenten herrühren, liegt daher auch für diese Periode noch das wichtigste Mittel vor, die Originalität der Diplome festzustellen. Absolut zuverlässig aber ist es nicht mehr. Wenigstens für einen Fall aus dem Jahre 858 ist es bestimmt nachgewiesen, dass die Recognitionszeile nicht von dem in ihr genannten Recognoscenten herrührt, während die betreffende Urkunde dennoch als zweifellos echt zu gelten hat, da sie in ihrem ganzen Umfange, wie die Schriftvergleichung erweist, von einem anderen in demselben Jahre noch anderweit begegnenden Kanzleibeamten des Königs herrührt.[1] Was so unter Ludwig dem Deutschen vereinzelt vorgekommen war, wurde dann nach seinem Tode in den Kanzleien der Theilreiche, die aus dem ostfränkischen entstanden, häufiger. Vom Jahre 876 ab galt es nicht mehr als Erfordernis, dass die zur Recognition ermächtigten Kanzleibeamten diese eigenhändig bewirken mussten, sie durften sich durch

[1] Mühlbacher n. 1393; Recognoscent Comeatus, Schreiber der ganzen Urkunde einschliesslich der Recognition, Walto, vgl. Sickel zu KUiA Lief. VII, Taf. 11. — Ein zweiter Fall analoger Art ist vielleicht Mühlbacher n. 1364; s. Sickel ebendaselbst. Dagegen gehört Mühlbacher n. 1387 nicht hierher; Sickel hat seine Annahme (BzD 7, 670 N. 2), dass die Recognitionszeile nicht von dem Recognoscenten Hadebertus geschrieben sei, neuerdings zurückgenommen (KUiA zu Lief. VII, Taf. 7). — Ebenso ist die frühere Annahme Sickel's, wenn in der Recognitionszeile die erste Person Singularis *(recognovi)* vorkomme, sei Eigenhändigkeit, wenn die dritte Person *(recognovit)*, sei Nicht-Eigenhändigkeit anzunehmen, hinfällig und von ihm selbst aufgegeben.

andere Beamte der Kanzlei vertreten lassen. Die Schriftvergleichung bleibt nichtsdestoweniger auch jetzt nach dem, was früher bemerkt worden ist,[1] das vornehmste Kriterium der Originalität der Königsurkunden; aber sie muss in anderer Weise vorgenommen werden als früher. Ist in zwei oder mehr Diplomen für verschiedene Empfänger Context oder Protokoll oder sind Theile des einen oder des anderen von derselben Hand geschrieben, so sind diese Urkunden als Kanzleiausfertigungen zu betrachten. Aber wie wir schon vor 876 anonyme Schreiber in der Kanzlei neben den bekannten Recognoscenten zu unterscheiden hatten, so bleiben uns jetzt in zahlreichen Fällen auch die Männer, von denen die Recognitionen herrühren, ihren Namen nach unbekannt. Um sie zu unterscheiden, bedienen wir uns eines Chiffrensystems.[2] Wir bezeichnen die namenlosen Schreiber, die wir in den Urkunden durch Vergleichung der Handschrift erkennen, mit Chiffren, die in der Regel so gebildet sind, dass dem Namen des Kanzlers, resp. Recognoscenten, unter dem jene Schreiber dienen, Buchstaben hinzugefügt werden, welche zugleich die Reihenfolge des chronologischen Vorkommens jener Schreiber anzeigen. Wenn also unter einem Kanzler oder Recognoscenten X nacheinander drei anonyme Schreiber auftreten, werden wir dieselben als XA, XB, XC zu bezeichnen haben. Dienen die Schreiber XA, XB, XC unter dem Kanzler Y weiter, so erhalten sie nun die Chiffre YA, YB, YC.[3] Von den näheren Verhältnissen dieser Schreiber kann, da wir über sie sehr wenig wissen, in der folgenden Darstellung nur ganz im allgemeinen die Rede sein.

Diese Bemerkungen vorangeschickt, wenden wir uns zur Betrachtung der Entwickelung der Kanzleiverhältnisse in den Reichen der Söhne Ludwigs des Deutschen.

Im ostfränkischen Reichstheil Ludwigs III. (des Jüngeren) war die Organisation der Kanzlei die folgende. An der Spitze stand wie unter dem Vater Liutbert von Mainz als Erzcapellan. Unter ihm stehen zwei Männer, die sich beide als *cancellarii* bezeichnen, Wolfherius

[1] Oben S. 38.

[2] Zuerst vorgeschlagen von Sickel, NA 1, 459. In der neuen Monumenten-Ausgabe der Kaiserurkunden und in den KUiA ist von Sickel, Beyer, mir, Schum dies System vollständig durchgeführt worden. Dabei hat Sickel freilich das System selbst etwas modificirt, indem er die italienischen Schreiber, die seit 962 in den Diplomen Ottos I. und Ottos II. vorkommen, nicht nach den Namen ihrer Kanzler (wie Poppo A. B. C. u. s. w.), sondern nach ihrer Herkunft als It(alus) A. B. C. u. s. w. bezeichnet.

[3] Es empfiehlt sich unter Umständen, diese veränderten Chiffren der für den Einzelfall giltigen in Parenthese hinzuzufügen, also etwa zu sagen: eine Urkunde ist geschrieben von YB (= XA, = ZD) u. s. w.

bis zum 23. März 880, dann Arnolfus. Nur einmal kommt ein Recognoscent anderen Namens vor,[1] vielleicht ist es der alte Hebarhard, der nach dem Tode des Vaters vorübergehend dem Sohne gedient hat. Die Schriftvergleichung hat bis jetzt vier Ingrossatoren unterscheiden gelehrt. Wolfherius und Arnulfus werden als wirkliche Kanzler anzusehen sein.[2] Die Unterfertigungen erfolgen in der Mehrzahl der Fälle *ad vicem* des Erzcapellans; von dem Rechte, das die Kanzler wohl noch gehabt hätten, allein in eigenem Namen zu unterfertigen, haben sie nur selten Gebrauch gemacht.[3] Der Brauch, in der Recognitionszeile zwei Namen zu nennen und *ad vicem* des Erzcapellans zu zeichnen, war in den letzten Jahren Ludwigs des Deutschen vorherrschend, in denen es keine wirklichen, zur Recognition in eigenem Namen berechtigten Kanzler gegeben hatte, und erhielt sich auch jetzt, da es wieder solche Kanzler gab. Zu den beiden uns schon bekannten Formen der Recognition — der Notar *ad vicem* des Erzcapellans, der Notar *ad vicem* des Kanzlers — kamen somit hinzu eine dritte und vierte — der Kanzler allein, der Kanzler *ad vicem* des Erzcapellans —, von denen die letztere auf blosser Gewohnheit beruhte und durch die wirklichen Verhältnisse, die bei der Unterfertigung statt hatten, nicht nothwendig bedingt war.

Ähnlich war die Ordnung der Dinge am Hofe Karlmanns von Baiern. Erzcapellan wurde der angesehenste geistliche Würdenträger des Reiches, Erzbischof Theotmar von Salzburg. Unter ihm standen ein Kanzler Baldo und ein Notar Madalwin, beide sonst unbekannt.[4] Unter den Ingrossisten, welche wir durch Schriftvergleichung unterscheiden, befanden sich sowohl Deutsche wie Italiener. Alle vier soeben als möglich bezeichneten Arten der Recognition kommen vor; am häufigsten diejenigen *ad vicem* des Erzcapellans.[5]

[1] Geberhardus in Mühlbacher n. 1511, überliefert in einem Copialbuch, s. XII.

[2] Das hatte Sickel, BzD 7, 665 bestritten, später aber KUiA, Text S. 167 f. 174 seine Behauptung eingeschränkt. Entscheidend für mich ist, dass beide vereinzelt in eigenem Namen recognosciren, was blossen Notaren schwerlich gestattet worden wäre.

[3] Mühlbacher n. 1532 (Or.), 1521 (Abschrift). Für n. 1506 giebt Mühlbacher an: *Wolfherius canc . . .*, ob im Original hier eine Lücke ist, weiss ich nicht zu sagen. Jedenfalls aber ist es nicht ganz zutreffend, wenn Sickel, KUiA, Text S. 167 behauptet, die Urkunden Ludwigs III. seien sämmtlich unterfertigt *ad vicem Liutberti archicapellani.*

[4] Vgl. Sickel zu KUiA Lief. VII, Taf. 12.

[5] Daneben Notar *ad vicem* des Kanzlers zweimal in Mühlbacher 1478. 1479; Kanzler allein in Mühlbacher n. 1500 mit der auf den Brauch unter Ludwig II. von Italien (oben S. 291) zurückgehenden Berufung auf den königlichen Beurkundungsbefehl *(iussu regio).*

Andere Verhältnisse dagegen traten unter Karl III.[1] ein, dem bei der Theilung 876 zunächst Schwaben zugefallen war, der aber im Laufe der nächsten zehn Jahre allmählich in den Besitz der gesammten karolingischen Monarchie gelangte. In seinen Anfängen schloss zwar auch er sich der Ordnung seines Vaters an, indem er — einen Erzbischof gab es in Schwaben nicht — den Bischof Witgar von Augsburg, früheren Kanzler Ludwigs des Deutschen, zum Erzcapellan ernannte; Kanzler wurde Liutward, ein niedrig geborener Schwabe, der bevorzugte und bald allmächtige Günstling des Königs.[2] Allein nur bis zum Herbst 877 wird der Name Witgars in den Urkunden genannt; seit dem Anfang des nächsten Jahres verschwindet er gänzlich aus denselben und Liutward hat offenbar die alleinige Leitung der Kanzlei mit Ausschluss jedes fremden Einflusses an sich gezogen. Sämmtliche Urkunden der nächsten Jahre — mit einer einzigen Ausnahme[3] — sind *ad vicem* Liutwards recognoscirt. Dieser, vor Februar 880 zum Bischof von Vercelli ernannt, wird schon in den Jahren 877 und 878 vereinzelt, seit 879 dauernd Erzkanzler genannt.[4] Einige Male heisst er in den Diplomen seines Herrn, bei gleichzeitigen Schriftstellern, in einer Urkunde seines Bruders auch Erzcapellan,[5] sei es, dass er dies Amt wirklich verliehen erhalten hat, was dann eine Absetzung Witgars vorauszusetzen nöthigen würde, sei es, dass jene Bezeichnung nur gewählt wurde, weil man sich einmal gewöhnt hatte, die oberste Leitung der Kanzlei mit dem Amte des Erzcapellans verbunden zu denken. Ingrossisten und Recognoscenten sind in dieser Periode zahlreich. Unter den ersteren finden wir neben den Deutschen[6] auch Italiener und Franzosen. Die

[1] Vgl. Mühlbacher, Wiener SB 92, 344 ff.; Sickel, BzD 7, 665 ff.; KUiA zu Lief. VII, Taf. 16.

[2] Die Recognitionsformen in dieser Zeit sind die uns bekannten: Kanzler allein (Mühlbacher n. 1538), Kanzler *ad vicem* des Erzcapellans (Mühlbacher 1536. 1540), Notar *ad vicem* des Kanzlers (Mühlbacher 1537). — Die Formel Notar *ad vicem* des Erzcapellans, also mit Umgehung des Kanzlers, kommt nicht vor.

[3] Mühlbacher n. 1560: *Gaidulfus diaconus adv. Ernusti cancellarii.* Ernust recognoscirt sonst adv. Liutwardi; Gaidulf kommt anderweit nicht vor und hat offenbar dem ständigen Personal der Kanzlei nicht angehört. Ich erkläre den Fall einfach aus seiner Unkenntnis mit der von Liutward eingeführten Ordnung, Gaidulf mag den Beurkundungsbefehl durch Vermittelung Ernusts empfangen und deshalb *ad vicem* Ernusts recognoscirt haben: der Umstand wurde dann wohl nicht als wichtig genug angesehen, um die Ausfertigung zu cassiren und durch eine andere zu ersetzen. — Über die Recognitionen von Mühlbacher 1668. 1679 siehe Wiener SB 92, 356.

[4] Später nur noch in vier mangelhaft überlieferten Urkunden Kanzler.

[5] Siehe die Belege bei Mühlbacher, Wiener SB 92, 345.

[6] Darunter einen, der schon unter Karlmann gedient hatte, vgl. KUiA Lief. VII, Taf. 12. 17.

Recognoscenten bezeichnet man bis 882 nur als Notare; von da ab nehmen einige von ihnen auch den Titel Kanzler an; sie sind aber bestimmt nicht als wirkliche Kanzler, in dem Sinne, der mit diesem Titel unter den Brüdern Karls III. verbunden war, anzusehen.

Erst als im Juni 887 die allgemeine Entrüstung über die Missregierung Karls III. den Sturz Liutwards herbeigeführt hatte, wurde die unterbrochene Verbindung zwischen Kanzlei und Capelle wieder in der alten Weise hergestellt. Da Witgar inzwischen verstorben war, konnte Liutbert von Mainz, der Erzcapellan Ludwigs III.,[1] ohne Widerspruch an die Spitze der einen wie der anderen gestellt werden. Es entsprach der bis dahin herrschend gewesenen Gewohnheit, dass er in den Recognitionszeilen wiederholt noch Erzkanzler genannt wird; in anderen heisst er Erzcapellan, und dass er das letztere Amt innegehabt hat, darf nicht bezweifelt werden.[2]

Jedoch nur auf kurze Zeit erfreute er sich dessen Besitzes. Mit Arnulfs Regierungsantritt wurde Baiern das Hauptland des Reiches und der fränkische Metropolit musste dem bairischen weichen. Beruhte Liutberts Anspruch auf den Erzcapellanat auf seiner Stellung unter Ludwig III., so hatte Theotmar von Salzburg den gleichen Anspruch wegen seiner Stellung unter Karlmann, und Karlmann war der Vater Arnulfs. So fungirte denn der Erzbischof von Salzburg während der ganzen Regierungszeit Arnulfs als Erzcapellan. Auch im übrigen ist die Kanzlei organisirt wie diejenige seines Vaters. Unter dem Erzcapellan stehen als Kanzler[3] bis zum 7. Dec. 892 Aspert, Diacon und seit Mitte 891 Bischof von Regensburg, dann Wiching, der vertriebene Bischof von Neitra. Unter diesen wiederum stehen zwei Notare, Engilpero und Ernustus, von denen namentlich der letztere eine grosse Thätigkeit entfaltet hat.[4] Von den unter Karlmann üblichen vier Formen der Recognition kommt eine, die durch den Kanzler allein, nicht mehr vor; die Nennung zweier Namen in der Recognitionszeile und also eine Stellvertretungsunterschrift gilt unter Arnulf und seinen

[1] Der diesen Titel noch eine Zeit lang nach dem Tode Ludwigs III. fortgeführt hatte, Mühlbacher n. 1600, vgl. Wiener SB 92, 345 N. 6; Sickel, BzD 7, 667.

[2] Von den Notaren Liutwards hat Liutbert nur einen, Amalbert, beibehalten, dafür zwei neue, Fredebold und Albric, angestellt.

[3] Die in Nachwirkung des Brauchs unter Karl III. bisweilen auch Erzkanzler heissen, vgl. Sickel, BzD 7, 672 f.

[4] Beide Notare werden auch *cancellarii* genannt, Engilpero nur vereinzelt, Ernust seit 895 fast regelmässig. Wirkliche Kanzler aber sind sie darum nicht gewesen, sondern es wirken auch hier nur die unter Karl III. üblich gewordenen Gepflogenheiten hinsichtlich der Titulaturen nach, wie das bis ins 10. Jahrhundert hinein der Fall ist.

nächsten Nachfolgern durchaus als erforderlich. Die drei anderen Recognitionsarten — Kanzler *ad vicem* des Erzcapellans, Notar *ad vicem* des Erzcapellans, Notar *ad vicem* des Kanzlers — begegnen wir wie unter Arnulf, so auch — bei vollbesetzter Kanzlei — unter seinen Nachfolgern bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts. Von den sieben[1] Ingrossisten, die man in den Originaldiplomen Arnulfs bis jetzt unterschieden hat,[2] stammt nur einer aus der Kanzlei Karls III.; sie sind sämmtlich deutscher Herkunft.

Von dem Herrschaftsgebiete Arnulfs wurde im Jahre 895 Lothringen als ein besonderes Königreich für seinen illegitimen Sohn Zwentibold abgezweigt. Da es nothwendig war, für dies Reich eine besondere Kanzlei zu errichten, und da es seit der Zeit Ludwigs des Deutschen hergebracht war, an die Spitze der Kanzlei den angesehensten Kirchenfürsten zu stellen, stiess man in Lothringen auf die Schwierigkeit, dass es hier zwei Erzbischöfe gab, die Herren von Köln und Trier, die damals so gut wie später um die erste Stelle im Lande gewetteifert haben werden. Unter diesen Umständen kam man darauf, beide zu berücksichtigen. Der Erzbischof Hermann von Köln wurde zum Erzcapellan, der Erzbischof Ratpod von Trier zum Erzkanzler ernannt. Beide scheinen einander coordinirt gewesen zu sein,[3] und ob in Vertretung des einen oder des anderen recognoscirt wurde, wird von den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles abgehangen haben. Als Recognoscenten fungiren sechs Beamte,[4] die sich als Notare bezeichnen; nur einer derselben, Egilbert, nimmt in einigen Urkunden,[5] die er in Vertretung des Erzcapellans unterfertigt, den Kanzlertitel an. Dass er eine höhere Stellung als die anderen Notare gehabt hätte, folgt,

[1] Abgesehen von einigen nur im ersten Jahre Arnulfs und später nicht mehr begegnenden Schreibern.

[2] Sickel zu KUiA Lief. VII, Taf. 21. 22. Zwei von diesen Ingrossisten lassen sich mit den Notaren Engilpero und Ernust identificiren.

[3] Hier weiche ich von Sickel, BzD 7, 695 ab, der annimmt, Hermann sei Chef der Kanzlei und Ratpod ihm untergeordnet gewesen, und der dementsprechend zu KUiA Lief. VII, Taf. 26 behauptet, die Kanzlei Zwentibolds sei genau wie die seines Vaters organisirt gewesen. Dagegen aber spricht einmal, dass Ratpod nie einfach *cancellarius*, sondern nur *archicancellarius* oder *summus cancellarius* genannt wird, und sodann dass niemals die Recognition *Ratpodus ad vicem Herimanni* vorkommt. Es giebt keine Urkunde, welche eine Unterordnung Ratpods unter Hermann darthäte, und diese bloss aus den Titulaturen *archicapellanus* und *archicancellarius* zu folgern, halte ich für bedenklich. — In BzD 6, 378 war auch Sickel selbst noch einer anderen Meinung, die ich freilich auch nicht theilen kann.

[4] S. unten das Verzeichnis S. 317.

[5] Mühlbacher 1916—1919; vgl. dagegen Mühlbacher 1905. 1907.

nach dem was wir bereits wissen, daraus keineswegs und ergiebt sich auch aus den Urkunden nicht. Die Schreiber der Urkunden — man hat ihrer bis jetzt wenigstens vier unterschieden — sind theils aus westfränkischen, theils aus deutschen Schulen hervorgegangen.

Unter Ludwig IV. war Lothringen wieder mit dem deutschen Reiche vereinigt. Aber die Sonderstellung, die das Land in den letzten Jahren eingenommen hatte, dauerte in gewisser Beziehung fort und bewirkte, dass unter Ludwig eine eigene, von der Kanzlei des übrigen Reiches völlig getrennte lothringische Kanzlei bestehen blieb. Die deutsche Kanzlei dieses Königs war der des Vaters entsprechend organisirt. Der Erzcapellanat blieb den Erzbischöfen von Salzburg. Das Kanzleramt war bis Ende 908 unbesetzt und wurde dann dem Bischof Salomon von Konstanz, weiland Notar Karls III., übertragen. Als Notar fungirte neben Engilpero und Ernustus, die aus dem Dienste Arnulfs übernommen wurden, Odalfrid, der 907 oder 908 angestellt wurde.[1] Als Ingrossist tritt ausser Engilpero und Ernust besonders ein Schüler des letzteren hervor, der bis in die Zeit Heinrichs I. hinein in der Kanzlei eine grosse Wirksamkeit entfaltete; da er unter Heinrich recognosciren durfte, erfahren wir, dass er Simon hiess. Wie die genannten Notare, so hat auch der Kanzler Salomon stets *ad vicem* des Erzcapellans unterfertigt. — Die lothringische Kanzlei Ludwigs IV. stand unter Ratpod von Trier als Erzkanzler, an dessen Stelle stets unterfertigt wurde; die Ansprüche Hermanns von Köln auf den Erzcapellanat wurden nicht anerkannt. In Vertretung des Erzkanzlers recognoscirten fünf Männer, von denen einer aus der Kanzlei Zwentibolds übernommen war.[2]

Da mit der Erhebung Konrads I. auf den Thron Lothringen sich von Deutschland trennte, um sich mit dem westfränkischen Reiche zu verbinden, fiel die besondere Kanzlei für dies Land natürlich seit 911 wieder fort.[3]

[1] Ernustus nennt sich fast immer, Odalfridus einmal *cancellarius;* aber keiner von beiden wird wirklich Kanzler gewesen sein, auch Ernust nicht, den Sickel früher dafür zu halten geneigt war. Er hat seine bezügliche Annahme neuerdings (KUiA, Text S. 187 ff.) mit Recht aufgegeben.

[2] S. das Verzeichnis unten S. 317. Sickel, der BzD 7, 695 N. 1 nur vier dieser Notare erwähnt, betrachtet zwei derselben, Switgar und Ernuld, als Kanzler und zwei als ihnen untergeordnete Notare. Eine Begründung dieser Ansicht giebt er nicht; dass die einen den Kanzlertitel führen, die anderen nicht, beweist in dieser Zeit an und für sich noch nicht, dass ihre Stellung verschieden war.

[3] Auch in Westfranken hat es keine besondere lothringische Kanzlei gegeben und nur insofern ist den Ansprüchen der Erzbischöfe von Trier stattgegeben worden, dass Karl der Einfältige seine lothringischen Diplome seit 913

Bei Konrads Wahl[1] war wahrscheinlich der Erzbischof von Salzburg nicht zugegen gewesen; so wurde zunächst Hatto von Mainz zum Erzcapellan ernannt, der aber im Anfang des nächsten Jahres Pilgrim von Salzburg, als dieser dem neuen König gehuldigt hatte, den Platz räumte. Kanzler blieb Salomon von Konstanz,[2] einziger neben ihm recognoscirender Notar Odalfrid (bis 912). Sämmtliche Urkunden sind *ad vicem* des Erzcapellans unterfertigt. Weder der Kanzler noch der Notar haben sich bei dem Geschäft der Mundirung betheiligt, sondern die Reinschrift der Urkunden — einschliesslich der Unterfertigungen — lag ganz in den Händen dreier Ingrossisten, unter denen der schon genannte Simon und einer seiner Schüler zumeist hervortreten. Diese unterfertigten sogar in Abwesenheit des in der Recognitionszeile genannten Kanzlers in dessen Namen; hatte man schon seit 876 darauf verzichtet, an dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Recognition festzuhalten, so ging man nun[3] einen Schritt weiter und gestattete den unteren Kanzleibeamten sogar, einen Kanzler oder Notar als Recognoscenten zu nennen, der gar nicht am Hofe anwesend war und mit dem Beurkundungsgeschäft in solchen Fällen sich überhaupt nicht befasst hatte. Das war natürlich nur möglich, wenn die Recognition ihre alte Bedeutung in dieser Zeit schon gänzlich oder wenigstens zum Theil verloren hatte, und dass dies im Anfang des 10. Jahrhunderts bereits der Fall war, ist gewiss; die Thatsache hängt mit anderen Umständen zusammen, die wir erst später darlegen können.[4]

Da die Erhebung Heinrichs I. hauptsächlich von den Franken und Sachsen ausging, während eine Betheiligung der Baiern nicht bezeugt ist,[5] so ging beim Beginn seiner Regierung der Erzcapellanat und die wenigstens nominelle Oberleitung der Kanzlei, wenn auch vielleicht

in deren Namen recognosciren liess und ihnen der Erzkanzlertitel beilegte. Im übrigen wurden auch die lothringischen Urkunden in der westfränkischen Reichskanzlei hergestellt.

[1] Für das folgende vgl. — ausser Sickel, BzD 7 — auch dessen Vorreden in der Monumenta-Ausgabe der Diplome Konrads I., Heinrichs I., Ottos I.

[2] Aber auch er wurde wahrscheinlich erst Anfang 912 in seinem Amte bestätigt. Ich nehme nämlich — abweichend von der allgemein herrschenden Ansicht — aus verschiedenen Gründen an, dass auch die Schwaben bei dem Wahltage von Forchheim nicht vertreten waren und bringe damit auch die Recognition von DK 1 in Verbindung.

[3] Zum ersten Male ist das, soviel wir wissen, im Jahre 914 geschehen; vgl. Sickel, BzD 7, 703. Spätere Fälle der Art bespricht Ficker, Beitr. z. Urk. 2, 175 ff.

[4] S. unten Cap. IX.

[5] Vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I.[3] S. 38 f.

nicht ohne Bedenken und Anstände,[1] auf Heriger von Mainz über, dem im December 927 Hiltibert im Erzbisthum sowie in diesem Hofamt folgte. Lothringen wurde erst in den Jahren 923—925 für das deutsche Reich wiedergewonnen, und es bedeutete eine Concession an die Sonderstellung, welche dies Land seit den Tagen Zwentibolds einnahm, wenn man auch unter Heinrich in Bezug auf die für dasselbe auszustellenden Urkunden besondere Verfügungen traf. Zwar wurde keine besondere lothringische Kanzlei bestellt, wie sie unter Ludwig dem Kinde bestanden hatte, vielmehr sind auch die lothringischen Diplome in der allgemeinen Reichskanzlei angefertigt, aber man beliess dem Erzbischof Ruotger von Trier den Erzkanzlertitel, den er unter Karl dem Einfältigen von Westfranken geführt hatte,[2] und liess die lothringischen Urkunden an seiner Statt recognosciren. Nach seinem Tode (27. Jan. 930)[3] wurden die nächsten lothringischen Urkunden wieder in Hiltiberts Namen unterfertigt, sei es, dass die Wiederbesetzung des Trierer Stuhles sich verzögerte, sei es, dass etwa der Erzbischof von Mainz Einspruch dagegen erhob, die Stellung Ruotgers auf seinen Nachfolger übergehen zu lassen. War das letztere der Fall, so drang er damit doch nicht auf die Dauer durch; der neue Erzbischof von Trier, Rodbert, des Königs Schwager, wird wenigstens im Jahre 935 wieder in der Recognition genannt und nun sogar als Erzcapellan bezeichnet.

Da Salomon von Konstanz, wenn er überhaupt die Wahl Heinrichs erlebt hat, so wenig wie Pilgrim von Salzburg an derselben sich betheiligt haben kann, konnte keine Rede davon sein, ihm das Kanzleramt zu belassen.[4] Dasselbe blieb vielmehr bis April 931 unbesetzt; als Recognoscent fungirte der uns schon bekannte Notar Simon, der damals eine ähnliche Stellung einnahm, wie etwa Heberhard unter Ludwig dem Deutschen und Ernust unter Ludwig IV. und der bisweilen, wenn auch seltener als jene Männer, auch als *cancellarius* bezeichnet wurde. Neben Simon haben noch zwei andere Notare je einmal recognoscirt, und einer von diesen, Folkmar oder Poppo,[5] wurde im April 931, wie es scheint, zum wirklichen Kanzler bestellt.[6] Poppo hat niemand neben

[1] Vgl. Sickel, BzD 7, 707. [2] S. oben S. 305 N. 3.

[3] Vgl. Waitz, a. a. O. S. 138.

[4] Gestorben ist er entweder am 5. Jan. 920 oder schon 919, vgl. Waitz, a. a. O. S. 45 N. 3; Ladewig, Regesten der Bischöfe von Constanz n. 340.

[5] An der Identität von Folkmar und Poppo halte ich mit Waitz, a. a. O. S. 109 N. 4, gegen Sickel, BzD 7, 710 f., fest, vgl. auch noch Sickel, MIÖG Erg. 2, 89 N. 2.

[6] So nehme ich mit Sickel, BzD 7, 712. 716 an. Konnte man früher Zweifel hegen, ob er, der unter Heinrich nur viermal Kanzler, siebenmal aber

sich recognosciren lassen; auch Simon nicht, obwohl dieser noch mindestens bis 936 gelebt hat. Von den Ingrossisten, die unter Poppo gedient haben, ist einer, Adalman, unter Otto Recognoscent geworden.

Die Veränderungen, welche die Verfassung der Kanzlei während der Regierung Ottos I. erfahren hat, sind ungemein bedeutend gewesen. Zunächst nach dem Regierungsantritt des Königs blieb freilich ihre Organisation der des Vaters entsprechend. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier blieben Erzcapellane, resp. Erzkanzler (der ursprüngliche Unterschied zwischen beiden Titeln tritt mehr und mehr zurück); der erstere für das Reich mit Ausnahme Lothringens, der letztere für diese Provinz. Kanzler blieb Poppo bis zum September 940, aber er versah sein Amt nicht ganz in derselben Weise wie unter Heinrich: hatte er von 931—936 jeden anderen Recognoscenten ausgeschlossen, so kommen in der Zeit von 936—940 auch die Recognitionen durch Notare, und zwar sowohl in Vertretung des Erzcapellans (936 und 937), wie in Vertretung des Kanzlers[1] (940) wieder vor. Als dann Ende 940 Poppo seines Amtes enthoben wurde (er ward bald darauf durch das Bisthum Würzburg entschädigt), ging dasselbe auf des Königs Bruder Bruno, einen damals noch sehr jungen Prinzen, über. Man hat wohl daran gedacht, dass seine Ernennung den Zweck gehabt habe, die in der Kanzlei eingerissene Verwirrung zu beseitigen und einen geordneten Geschäftsgang herzustellen;[2] aber davon kann nicht die Rede sein, die Ernennung ist offenbar im Dienste derselben Politik erfolgt, durch welche in den nächsten Jahren auch andere Glieder der königlichen Familie in den Besitz der einflussreichsten Ämter im Reich gelangten; und wenn man überhaupt von einer Verwirrung der Kanzleiverhältnisse unter Otto I. reden will, so ist sie gerade unter Bruno eingetreten.[3]

Notar genannt wird, während er unter Otto I. nur den ersteren Titel führt, wirklicher Kanzler gewesen sei, und konnte man versucht sein, anzunehmen, dass Poppo unter Heinrich nur eine derjenigen Simons analoge Stellung eingenommen habe, so ist durch das neugefundene DO I 466 dieser Zweifel behoben worden. Ergiebt sich aus dieser Urkunde, dass Simon noch 936 unter Otto I. recognoscirt hat, so erklärt sich sein völliger Ausschluss von dem Recht zu recognosciren unter Heinrich I. seit 931 doch nur dann befriedigend, wenn man annimmt, dass Poppo damals Kanzler geworden ist.

[1] Der dann (DO I 25. 33), wie in ähnlichen Fällen früherer Zeit, auch Erzkanzler genannt wird, während die *ad vicem* des Erzcapellans recognoscirenden Notare sich wohl auch als Kanzler bezeichnen (DO I 1. 7).

[2] So Giesebrecht noch in der neuesten Auflage der Gesch. der deutschen Kaiserzeit 1^5, 323, dessen bezügliche Darstellung überhaupt den neueren Forschungen gegenüber nicht aufrecht zu erhalten ist.

[3] Wie sich das z. B. in der Datirung der Urkunden äussert, ist von Sickel, BzD 8, einleuchtend dargethan worden.

Denn während er in dem ersten Jahrzehnt seiner Amtsführung zwar die Unterfertigung durch Notare wieder ausschloss, so dass von Ende 940—951 die Recognition durch den Kanzler in Vertretung des Erzcapellans wieder die einzig übliche wurde, war es in dieser Zeit keineswegs so klar festgestellt, in Vertretung welches Erzcapellans recognoscirt werden sollte. Neben den Erzbischöfen von Mainz und Trier, welche diese Ehre bisher genossen hatten, erhoben nämlich auch die Erzbischöfe von Köln und Salzburg ohne Frage auf Grund der von ihren Vorfahren in früheren Zeiten ausgeübten Rechte Ansprüche darauf und drangen damit wenigstens zum Theile durch. Am schlechtesten war es dabei ohne Frage mit den Prätensionen des Erzbischofs von Köln bestellt, der sich für dieselben nur auf die Regierungszeit Zwentibolds berufen konnte: er erlangte denn auch nur ganz ausnahmsweise in den Jahren 941 und 950, dass er in drei Urkunden, die seine eigene Kirchenprovinz betrafen, als Erzcapellan genannt wurde.[1] Besser stand es mit den Ansprüchen Herolds von Salzburg, für welche die Kanzleipraxis unter Arnulf, Ludwig IV. und Konrad I. war; wenigstens insoweit setzte er sie durch, dass er als Erzcapellan für Baiern anerkannt wurde; vom Juni 945 ab sind durch mehr als acht Jahre alle bairischen Diplome des Königs in seinem Namen recognoscirt.[2] Dagegen ist das Recht des Trierers in dieser Zeit nicht unangefochten geblieben: in der Zeit vom Januar 942 bis Januar 947 verschwindet sein Name aus den Urkunden, und auch nachher sind noch zweimal am 3. und 4. August 947 lothringische Diplome im Namen Friedrichs von Mainz unterfertigt worden. Mit welchen politischen Ereignissen diese Thatsachen zusammenhängen, vermögen wir nicht zu sagen: vielleicht war Rodberts Treue in dieser Zeit nicht frei von Verdacht; wenigstens ist im Jahre 945 von Heinrich, dem Bruder des Königs, eine Anklage wegen Infidelität gegen ihn erhoben worden, die allerdings mit seiner Freisprechung endete.[3]

[1] DO I 42. 123. 124. Die Ansicht Sickel's (Mon. Germ. DD 1, 81), dass die Berücksichtigung des Kölners in diesen Urkunden „nur die Bedeutung einer Zustimmung zu den auch auf das Gebiet des Kirchenregiments hinübergreifenden Verfügungen des Königs“ gehabt habe, kann ich nicht theilen. Consens und Recognition haben schwerlich etwas mit einander zu thun, und dass man den Consentirenden Erzcapellan genannt hätte, kommt sonst niemals vor. Die Nennung des Kölners erklärt sich, wie mir scheint, auch ohne diese Annahme durch das, was im Text geltend gemacht ist.

[2] Hängt Herolds Erhebung zum Erzcapellan für Baiern etwa mit der zwei Jahre später erfolgten Ernennung Heinrichs zum Herzog zusammen? War sie die Bedingung seiner Zustimmung zu derselben?

[3] Dümmler, Jahrb. Ottos I. S. 143.

Eine Veränderung in diesen Verhältnissen trat nun aber im Herbst 951 ein. Bekanntlich verliess damals Friedrich von Mainz, der schon früher wiederholt Proben seiner Unzuverlässigkeit gegeben hatte, mit Herzog Liudolf den in Italien verweilenden König und nahm an jener Saalfelder Versammlung Theil, welche man als die Vorbereitung der gefährlichsten Verschwörung gegen Otto betrachtete.[1] Damit wird es zusammenhängen,[2] dass im October 951 Bruno, während er im übrigen seine Stellung als Kanzler behielt, die Erlaubnis zur Führung des Titels Erzcapellan erhielt, und dass man gleichzeitig zu dem Brauche zurückkehrte, die Notare[3] in seiner Vertretung recognosciren zu lassen. Damit war die Möglichkeit gegeben, die Erwähnung Friedrichs in den Urkunden zu umgehen; bis zum October 952 wird er in denselben gar nicht,[4] von da ab, nachdem er inzwischen begnadigt worden war, bis zu seinem Tode (Oct. 954) nur noch vereinzelt in den Recognitionszeilen genannt.[5] Im Sommer 953 wurde dann Bruno zum Erzbischof von Köln und dabei zugleich zum wirklichen Erzcapellan erhoben. Damit konnte wieder ein Kanzler an seiner Statt unterfertigen;[6] und man brauchte von dem Auskunftsmittel, Notare unterfertigen zu lassen, keinen Gebrauch mehr zu machen, und abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmefällen, ist man für die nächsten anderthalb Jahrhunderte zu demselben nicht wieder zurückgekehrt:[7] die einzige in normalen Fällen während dieser Zeit angewandte Recognitionsart ist die durch den Kanzler in Vertretung des Erzkanzlers, beziehungsweise Erzcapellans.

Aber die Kanzleiverfassung liess sich noch weiter vereinfachen. Dass der Erzbischof von Salzburg 954 vom Könige abfiel, gab Veranlassung, ihn seines Hofamtes zu entsetzen; der Erzcapellanat für Baiern wurde Bruno allein übertragen.[8] Ob auch Rodbert von Trier 953 seinen Erzcapellanat für Lothringen verloren hat, lässt sich nicht so bestimmt

[1] Dümmler, a. a. O. S. 200.

[2] Sickel, BzD 7, 735 ff.

[3] Die sich in solchen Fällen zum Theil wieder als *cancellarii* bezeichnen.

[4] Abgesehen von dem stark verdächtigen, speciell in der Recognitionszeile corrumpirten DO I 153.

[5] Wenn Bruno nach 951 *ad vicem* Friedrichs oder Rodberts recognoscirt, führt er den Titel *archicappellanus* nicht, sondern nur den eines Kanzlers.

[6] Den Kanzlerposten erhielt 953 der Notar Liutulf; über seine Nachfolger s. das Verzeichnis unten S. 320.

[7] Solche Ausnahmefälle sind DO II 55. 218; vgl. Sickel, MIÖG Erg. 2, 86.

[8] In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die bairischen Urkunden von 954 bis 965 nur *ad vicem* Brunos und nicht *ad vicem* Friedrichs oder Wilhelms von Mainz recognoscirt sind.

sagen; er hatte ihn, wie wir wissen, nie so ausschliesslich besessen, wie Herold das gleiche Amt für Baiern, und so würde die Recognition zweier lothringischen Urkunden von 953[1] in Vertretung Brunos noch nicht nöthigen, eine Absetzung Rodberts anzunehmen, die überdies, da dieser an der Verschwörung von 953 nicht Theil nahm, schwer zu erklären sein würde. Jedenfalls aber ist 956 mit Rodberts Tode der Anspruch der Trierer Erzbischöfe auf Erzkanzleramt oder Erzcapellanat für Lothringen erloschen; von seinen Nachfolgern hat keiner denselben wieder durchgesetzt, wenn er überhaupt erneuert wurde.

Dass nicht das gleiche geschah, als 954 Friedrich von Mainz starb, hat einen besonderen Grund; der Nachfolger Wilhelm war Ottos Sohn, den man nicht behandeln konnte wie einen Fremden. So blieben Mainz und Köln im concurrirenden Besitz der nominellen Oberleitung der Kanzlei, beide in der Mehrzahl der Fälle den Titel Erzcapellan führend.[2] Eine Scheidung der Competenzen nach Territorien fand nicht statt, nur dass, wie schon bemerkt, für Baiern Bruno allein fungirte: was sonst den Ausschlag gab, den einen oder den anderen zu nennen, bleibt uns verborgen.

War es 953 wohl die Absicht gewesen, den Erzbischof von Köln allmählich zum alleinigen Erzcapellan zu machen, so geschah nun das entgegengesetzte. Als Bruno im October 965 starb, setzte Wilhelm von Mainz es durch, dass dem Nachfolger im Erzbisthum, Folkmar, der Erzcapellanat nicht wieder verliehen wurde. So war die Einheit und Untheilbarkeit dieses Amtes hergestellt, aber zu Gunsten des Erzbischofs von Mainz, dem dasselbe — freilich in einer im Lauf der Zeit etwas abgewandelten Gestalt und unter anderem Titel — dauernd verblieb.

Indess bezogen sich die Rechte des Erzbischofs von Mainz zwar auf das ganze deutsche Reich, aber auch nur auf dieses. Für Italien[3]

[1] DO I 168. 169. Beide Urkunden verfügen zu Gunsten trierischer Klöster gegen den Erzbischof; das mag erklären, weshalb sie nicht *ad vicem* des letzteren recognoscirt sind. Ähnliches gilt dann auch von DO I 179.

[2] Sickel's Ansicht, Mon. Germ. 1, 82, dass eine gewisse Unterordnung Brunos unter Wilhelm bestanden habe, kann ich nicht theilen.

[3] Ehe die Verfassung der italienischen Kanzlei Ottos I. dargestellt wird, würde es, der Aufgabe dieses Werkes entsprechend, eigentlich erforderlich sein, zunächst das Kanzleiwesen der italienischen Könige von Berengar I. und Wido bis auf Berengar II. und Adalbert zu behandeln. Das aber ist, so lange die Urkunden dieser Könige noch nicht in neueren Regesten verzeichnet und genauer untersucht sind, unmöglich. Auch kann eine nähere Betrachtung dieser Verhältnisse um so eher unterbleiben, als sie diejenigen der Folgezeit nur sehr wenig beeinflusst haben.

wurden wenigstens in der letzten Zeit von Ottos Regierung besondere Anordnungen getroffen. Hatten die Karolinger, welche über Italien regierten, von Karl dem Grossen bis Arnulf dies Land einfach als einen Theil ihrer Reiche behandelt, dessen Geschäfte von der allgemeinen Reichskanzlei mitbearbeitet wurden, so war die Verbindung, wie sie in den Jahren 951 und 962 zwischen Deutschland und Italien hergestellt wurde, bekanntlich nicht ganz der gleichen rechtlichen Natur, und sie bedurfte deshalb auch besonderer Einrichtungen. Zwar 951 wurde nur insoweit die Sonderstellung Italiens berücksichtigt, dass Otto in einer Urkunde dem letzten Erzkanzler Berengars II., dem Bischof Bruning von Asti,[1] demnächst, da dieser in seinen Beziehungen zu Berengar und Adalbert verblieb, dem Erzbischof Manasse von Mailand in zwei Diplomen[2] die Ehre erwies, sie als Erzkanzler anzuerkennen. Auch wurde jene in Vertretung Brunings unterfertigte Urkunde von einem Ingrossisten hergestellt, der den bisherigen Königen Italiens gedient hatte, und ein anderer Italiener, Wigfrid, trat sogar als ständiger Notar in den Dienst Ottos, den er auch nach Deutschland begleitete. Dabei blieb man aber auch stehen, und von der Errichtung einer eigenen italienischen Kanzlei war um so weniger die Rede, als Otto bekanntlich schon im nächsten Jahre die Regierung Italiens Berengar und Adalbert wiederum überliess. Erst im Jahre 962, als die definitive Vereinigung Italiens mit dem deutschen Reiche beschlossen war, ward die Errichtung einer besonderen Kanzlei für das südliche Königreich erforderlich. Bereits im März 962 war ein Kanzler für Italien, Liutger, ernannt:[3] wir vermögen nicht zu sagen, ob er ein Wälscher war oder ob er aus Deutschland stammte. Demnächst tritt uns dann am 20. April 962[4] — einige dazwischenliegende Diplome sind in der deutschen Kanzlei unterfertigt[5] — auch ein italienischer Erzkanzler in der Person des Bischofs Wido von Modena entgegen, und vom August dieses Jahres an ist es dann fester Grundsatz, dass die italienischen Diplome, abgesehen von besonders zu erklärenden Ausnahmefällen, im Namen des italienischen Kanzlers, in Vertretung des italienischen Erzkanzlers recognoscirt werden. Die Recognition durch Notare ist entsprechend dem seit 953 in Deutschland herrschenden Princip auch für Italien ausgeschlossen und begegnet nur ein einziges Mal in einem

[1] Vgl. über ihn Dümmler, a. a. O. S. 140; 186 N. 4; Sickel zu DO I 136.

[2] DO I 138. 145.

[3] DO I 238. 239. [4] DO I 242.

[5] Sogar DO I 243 vom 29. Juli 962 trägt noch die Recognition des deutschen Kanzlers *ad vicem* des italienischen Erzkanzlers.

Ausnahmefalle.[1] Im Kanzleramte folgten dann auf Liutger Ambrosius und 970 Petrus, zwei Männer, deren italienische Abkunft sicher ist; und Erzkanzler wurde nach Widos Abfall Bischof Hubert von Parma. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob die italienische Kanzlei den Kaiser bei seiner Rückkehr nach Deutschland 965 begleitete, oder ob sie nicht damals aufgelöst und erst 966 wieder ins Leben gerufen wurde. In der italienischen Kanzlei sind natürlich auch italienische Dictatoren und Ingrossisten beschäftigt worden; aber auch ein seither in der deutschen Kanzleiabtheilung beschäftigter Beamter trat in dieselbe über,[2] und wenigstens einer jener Italiener ist dann später auch in Deutschland thätig gewesen,[3] so dass also eine ganz scharfe Scheidung der beiden Kanzleien in Bezug auf das niedere Beamtenpersonal wahrscheinlich von vornherein nicht stattgefunden hat.

Mit den Jahren 953 und 965 hat, wie schon bemerkt wurde, die Organisation der königlichen, beziehungsweise kaiserlichen Kanzlei diejenige Gestalt erhalten, welche sie im wesentlichen unverändert bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts beibehalten hat.[4] Haben wir bis jetzt die Regierung jedes einzelnen Herrschers für sich betrachten müssen, so wird das für die Folgezeit nicht nöthig sein: es ist gestattet, den ganzen Zeitraum der nächsten anderthalb Jahrhunderte zusammenzufassen. Ehe wir aber dazu übergehen, schliessen wir wiederum eine Liste der uns namentlich bekannten Kanzleibeamten aus der Zeit von Ludwig dem Deutschen bis zum Tode Ottos I. hier an.

Ludwig II. der Deutsche.

A. Bis zum Jahre 854.

I. Kanzler. 1. Gauzbaldus 830 Oct. 6—833 Mai 27. Mühlbacher n. 1302. 1313. — Abt von Niederaltaich, Nov. 842 Bischof von Würzburg, † 20. Sept. 855, vgl. Dümmler. Ostfr. 2², 428.

2. Grimoldus 833 Oct. 19—837 Sept. 23. Mühlbacher n. 1314. 1326.[5] — Abt von Weissenburg; später Erzcapellan, s. unten.

[1] DO I 245. [2] Vgl. DO I 248. 249 ff.

[3] Vgl. Sickel, BzD 8, 162 und zu DO I 276. 279.

[4] Für kurze Zeit scheint die Einheit der Kanzlei in den ersten Jahren Ottos II. wieder hergestellt zu sein, in denen nur eine geringe Zahl von Urkunden für Italien auszufertigen war. Doch ist schon 976 wieder der Name des italienischen Erzkanzlers in den Urkunden erwähnt und seit 977 auch wieder eine eigene italienische Kanzleiabtheilung organisirt worden. Vgl. MIÖG Erg. 2, 95 ff. Über die Zeit Ottos III. und Heinrichs II. s. unten S. 324; über die letzte Zeit Heinrichs IV. und die Anfänge Heinrichs V. unten S. 325.

[5] Über die Recognition von Mühlbacher n. 1332 vgl. dessen Bemerkungen. Doch ist die Echtheit der Urkunde keineswegs als sicher gestellt zu betrachten.

3. Ratleicus 840 Dec. 10—854 Mai 18. Mühlbacher n. 1327. 1367. — 826 Notar Einhards, 840 Abt von Seligenstadt, stirbt 14. Juni 854, vgl. Dümmler, a. a. O. 2^2, 431 ff.

II. Notare. 1. Adalleodus 830 Oct. 6—840 Dec. 14. Mühlbacher n. 1302. 1330. Wahrscheinlich früher im Kloster St. Martin zu Tours, vgl. Sickel, KU i. d. Schweiz S. 4.

2. Dominicus 840 Dec. 10 — 841 Aug. 18. Mühlbacher n. 1327. 1331. — Ob identisch mit dem Presbyter Dominicus, der 844 eine Schenkung erhält? Mühlbacher n. 1340.[1]

3. Comeatus seit 843 Oct. 31. Mühlbacher n. 1334, s. unten.

4. Reginbertus 844 Sept. 15 — 852 Juni 23. Mühlbacher n. 1340. 1360. Subdiacon, später Diacon.

5. Hadebertus, Subdiaconus seit 854 Mai 18. Mühlbacher n. 1367; s. unten. — Wahrscheinlich aus St. Martin von Tours, Sickel, KU i. d. Schweiz S. 5.

B. Seit dem Jahre 854.

I. Erzcapellane. 1. Grimoldus 854 Juli 22 — 870 Apr. 12. Mühlbacher n. 1368. 1436. — Seit 841 Abt von St. Gallen, wahrscheinlich auch von Ellwangen; stirbt 13. Juni 872; vgl. Dümmler, a. a. O. 2^2, 430 ff.; Meyer von Knonau, Allg. deutsche Biogr. 9, 701 ff.

2. Liutbertus 870 Sept. 25 — 876 Juli 19. Mühlbacher n. 1439. 1476. — Erzbischof von Mainz, später Erzcapellan Ludwigs III., vgl. Dümmler 2^2, 438 ff.

II. Kanzler. 4. Baldricus, Abbas, 855 März 20 — 856 Jan. 20. Mühlbacher n. 1371. 1374, vgl. 1378. Wahrscheinlich gestorben 856 Febr. 6, vgl. Dümmler 2^2, 436.

5. Witgarius 858 Febr. 2—861 Juli 8. Mühlbacher n. 1389. 1405.[2] Abt von Ottobeuren nach 852. Später, wahrscheinlich nach 860, Bischof von Augsburg, vgl. Dümmler 2^2, 436 f.

Von da ab Vacanz des Kanzleramtes.

III. Notare. 3. Comeatus bis 858 Apr. 29. Mühlbacher n. 1393.

5. Hadebertus, Subdiaconus, bis 859 Apr. 25. Mühlbacher n. 1396.

6. Liutbrandus, Diaconus, 858 Febr. 2—875 Nov. 25. Mühlbacher n. 1389. 1474, vgl. 1475. Erhält 875 für seine

[1] Wahrscheinlich früher im Dienste des Erzcapellans Baturich, Bischofs von Regensburg, vgl. dessen Urkunde von 837, Pez, Thesaur. anecdot. 1, 253 c. 80.

[2] Dass hier statt Wiggravii „Witgarii“ zu lesen ist, liegt auf der Hand.

Dienste das Klösterlein Faurndau auf Lebenszeit. MÜHLBACHER n. 1469. 1470. Später Capellan Arnulfs. MÜHLBACHER 1732.

7. Walto, Subdiaconus, 858 Dec. 7—861 Apr. 1. MÜHLBACHER n. 1395. 1404. — Schreiber schon 858 Apr. 29, MÜHLBACHER n. 1393, vgl. SICKEL zu KUiA Lief. VII. Tafel 11.
8. Heberhardus 859 Mai 1—876 Juli 19. MÜHLBACHER n. 1397. 1476. Wahrscheinlich aus Kloster Weissenburg, vgl. SICKEL KU i. d. Schweiz S. 5. — Später vorübergehend in der Kanzlei Karls III.

Ludwig III. der Jüngere.

I. Erzcapellan. Liutbertus, Erzbischof von Mainz, 877 Jan. 4—882 Jan. 19. MÜHLBACHER n. 1507. 1534. Später in der Kanzlei Karls III.

II. Kanzler. 1. Wolfherius 876 Nov. 11—880 März 23. MÜHLBACHER n. 1506. 1524. — Später wohl Bischof von Minden, stirbt 886 Sept. 15.

2. Arnulfus 880 Mai 3—882 Jan. 19. MÜHLBACHER n. 1525. 1534.

III. Notare. Geberhardus (Heberhardus?), cancellarius, 877 März 15. MÜHLBACHER n. 1511.

Karlmann II. von Baiern.

I. Erzcapellan. Theotmar, Erzbischof von Salzburg, 877 Juni 28 bis 879 Aug. 11. MÜHLBACHER n. 1480. 1505. Später Erzcapellan Arnolfs.

II. Kanzler. Baldo 876 Nov. 3—879 Mai 10. MÜHLBACHER n. 1478. 1500.

III. Notar. Madalwinus 876 Nov. 3—879 Aug. 11. MÜHLBACHER n. 1478. 1505.

Karl III.

I. Erzcapellan. 1. Witgarius, Bischof von Augsburg, 877 Apr. 15 bis Aug. 18. MÜHLBACHER n. 1536. 1540.

(2. Liutward 882—887?, s. oben S. 302).

3. Liutbertus, Erzbischof von Mainz, 887 Juli 24—Sept. 21. MÜHLBACHER n. 1708. 1711. Stirbt 889 Febr. 17.

II. Kanzler (Erzkanzler). Liutwardus 877 Apr. 15—887 Juni 23. MÜHLBACHER n. 1536. 1707. Seit Febr. 880 Bischof von Vercelli. Abgesetzt Ende Juni 887, stirbt 900 Juni 24.

III. Notare. 1. Inquirinus 877 Mai 22—887 Mai 30. Mühlbacher n. 1537. 1703. Immer mit dem Titel notarius.

2. Hernustus (Ernustus) 877 Juli 11—885 Jan. 11. Mühlbacher n. 1539. 1647. Subdiaconus Mühlbacher n. 1559. 1593. Cancellarius n. 1560. 1647, s. oben S. 302 N. 3; sonst notarius.

(3. Gaidulfus, Diaconus, 880 März 30. Mühlbacher n. 1560; wohl nicht zum ständigen Kanzleipersonal gehörig, s. oben S. 302 N. 3.)

(4. Deusdedit 880 Dec. 21. Mühlbacher n. 1563; wahrscheinlich in derselben Stellung wie Gaidulf.)

5. Waldo 880 Dec. 29—884 Juni 26. Mühlbacher n. 1565. 1644. — Bis Nov. 882 notarius, von da ab meist cancellarius, zuerst in Mühlbacher n. 1599; episcopus in Mühlbacher n. 1644. Wird Bischof von Freising 884 vor Juni 26 und tritt bald darauf aus der Kanzlei.[1] Stirbt 906.

6. Amalbertus 881 April 14—887 Sept. 21. Mühlbacher n. 1574. 1711. Vor 885 Mai 20 notarius, von da ab meist cancellarius. Vielleicht aus Kloster St. Gallen; vgl. Wiener SB 92, 358.

7. Hebarhardus 881 Mai 9. Mühlbacher n. 1576; früher in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen, s. oben S. 315. Hier wohl nur vorübergehend beschäftigt.

8. Liutfredus 883 Juni 15—887 Mai 7. Mühlbacher n. 1619. 1702. Italiener, vgl. Sickel, KUiA Lief. VII, Taf. 20. Nur notarius.

9. Segoinus 884 Febr. 14—Sept. 20. Mühlbacher n. 1634. 1646. Nur notarius.

10. Salomon 885 Apr. 15—Sept. 23. Mühlbacher n. 1650. 1670. Bis Juni 12 notarius, von Juni 16 ab meist cancellarius. Aus St. Gallen, vgl. Sickel, KU i. d. Schweiz S. 5. Später Kanzler Ludwigs IV., s. unten.

11. Angelulfus, notarius, 887 Febr. 10. Mühlbacher n. 1697.

12. Fredeboldus 887 Aug. 11—Sept. Mühlbacher n. 1709. 1710. 1713. In den beiden ersten Urkunden cancellarius, in der dritten notarius.

13. Albricus, notarius, 887 Oct. Mühlbacher n. 1715.

[1] Über zwei spätere Urkunden mit seiner Unterfertigung vgl. Wiener SB 92, 360 ff.

Arnulf.

I. Erzcapellan. Theotmar, Erzbischof von Salzburg, 887 Nov. 27 bis 899 Juli 2. Mühlbacher n. 1718. 1903. Später Erzcapellan Ludwigs IV.

II. Kanzler. 1. Aspertus 888 Jan. 23—892 Dec. 7. Mühlbacher n. 1723. 1827. Diacon von Regensburg, nach 891 Juli 14 Bischof von Regensburg, stirbt 893 März 12; vgl. Dümmler, Ostfr. 2[1], 479 ff.

2. Wichingus, Bischof von Neitra, 893 Sept. 2—899 Febr. 8. Mühlbacher n. 1840. 1901. 899 auf kurze Zeit Bischof von Passau, vgl. Dümmler, a. a. O.

III. Notare. 1. Ernustus 887 Nov. 27—899 Mai 1. Mühlbacher n. 1718. 1902. Bleibt Notar Ludwigs IV.

2. Engilpero 887 Dec. 11—899 Juli 2. Mühlbacher n. 1719. 1903. Bleibt Notar Ludwigs IV.

Zwentibold von Lothringen.

I. Erzcapellan. Herimannus, Erzbischof von Köln, 895 Oct. 25 bis 897 Dec. 28. Mühlbacher n. 1907. 1920.

II. Erzkanzler. Ratpodus, Erzbischof von Trier, 895 Mai 30—900 Jan. 9. Mühlbacher n. 1904. 1931. Bleibt Erzkanzler Ludwigs IV.

III. Notare. 1. Cozbertus 895 Mai 30. Mühlbacher n. 1904.

2. Egilbertus 895 Juni 5—897 Juli 26. Mühlbacher n. 1905. 1919.

3. Waldgerus 895 Aug. 14—899 Jan. 23. Mühlbacher n. 1906. 1930.

4. Albericus 896 Jan. 28. Mühlbacher n. 1911. Später Notar Ludwigs IV.

5. Hunger 896 Juli 30. Mühlbacher n. 1915.

6. Franco 900 Jan. 9. Mühlbacher n. 1931.

Ludwig IV. das Kind.

A. Lothringische Kanzlei.

I. Erzkanzler. Ratpodus, Erzbischof von Trier, 900 März 22—910 Oct. 15. Mühlbacher n. 1933. 2009.

II. Notare. 1. Albericus 900 März 22 — Oct. 31. Mühlbacher n. 1933. 1940.

2. Switgarius (cancellarius) 902 Sept. 10. Mühlbacher n. 1949.

3. Ruadmirus 902 Sept. 19. Mühlbacher n. 1950.

4. Theodulfus 902 Oct. 9—910 Oct. 15. Mühlbacher n. 1951. 2009.
5. Ernuldus (cancellarius) 907 Oct. 26—908 Jan. 28. Mühlbacher n. 1990. 1991.

B. Deutsche Kanzlei.

I. Erzcapellane. 1. Theotmarus, Erzbischof von Salzburg, 900 Apr. 13—907 Juni 17. Mühlbacher n. 1935. 1988. Stirbt 907 Juni 28.
2. Piligrimus, Erzbischof von Salzburg, 907 Oct. 22—911 Juni 16. Mühlbacher n. 1989. 2011. Wird Erzcapellan Konrads I.

II. Kanzler. Salomon, Bischof von Konstanz, 909 Jan. 20—911 Juni 16. Mühlbacher n. 2000. 2011. Wird Kanzler Konrads I.

III. Notare. 1. Engilpero 900 Apr. 13—907 Jun. 17. Mühlbacher n. 1935. 1988. Vorher Notar Arnulfs.
2. Ernustus 900 Oct. 8—908 Oct. 5. Mühlbacher n. 1937. 1997. Führt meistens den Titel cancellarius, s. oben S. 305. Vorher Notar Arnulfs.
3. Ǒdalfridus 908 Dec. 17—909 Jan. 7. Mühlbacher n. 1998. 1999. Einmal cancellarius, einmal notarius; bleibt Notar Konrads I.

Konrad I.

I. Erzcappellane. 1. Hatto, Erzbischof von Mainz, 911 Nov. 10. DK 1.
2. Piligrimus, Erzbischof von Salzburg, 912 Jan. 11—918 Sept. 12. DK 2. 37. Stirbt 923 Oct. 8.

II. Kanzler. Salomon, Bischof von Konstanz, 912 Jan. 11—918 Sept. 12. DK 2. 37. Stirbt 919 oder 920, s. oben S. 307 N. 4.

III. Notar. Ǒdalfridus 911 Nov. 10—912 Aug. 23. DK 1. 10. Wird Bischof von Eichstädt. Stirbt 933 Jan. 1. Cancellarius in DK 1. 10; sonst notarius.

Heinrich I.

I. Erzcapellane für Deutschland.
1. Heriger, Erzbischof von Mainz, 920 April 3—927 Oct. 18. DH. 1. 14. Stirbt 927 Dec. 1.
2. Hiltibertus, Erzbischof von Mainz, 927 Dec. 27—935 Oct. 12. DH 15. 41. Später Erzcapellan Ottos I.

II. Erzkanzler (Erzcapellane) für Lothringen.
1. Ruotger, Erzbischof von Trier, 927 Dec. 28—929 Dec. 27. DH 16. 21. Stirbt 930 Jan. 27.
2. Hiltibertus, Erzbischof von Mainz, 930 Juni 5—931 Febr. 23. DH 23. 26.
3. Ruodbertus, Erzbischof von Trier, 935 Juni 8. DH 40. Später Erzcapellan Ottos I.

III. Kanzler.[1] Poppo (Folcmarus) 931 Apr. 14—935 Oct. 12. DH 28. 41. Vorher Notar, später Kanzler Ottos I.

IV. Notare. 1. Simon 920 April 3—931 Febr. 23. DH 1. 26, vgl. 19. — Vorher seit 906 Mai 30 Ingrossist Ludwigs IV. und Konrads I., vgl. Sickel zu KUiA Lief. I, Taf. 15. Später noch Notar Ottos I., s. unten.
2. Valchingus 929 Dec. 27. DH 21.
3. Folcmar (Poppo) 930 Dec. 1. DH 25, wird 931 Kanzler.[2]

Otto I.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzcapellane (Erzkanzler). 1. Rodbertus, Erzbischof von Trier 936 Aug. 8—953 April 21. DO I 466. 164. Stirbt 956 Mai 19, vgl. Dümmler, a. a. O. S. 281. — Fungirt für Lothringen mit Ausnahme der Zeit von 942 Jan.—947 Jan., aber nicht ausschliesslich.
2. Hiltibertus, Erzbischof von Mainz 936 Sept. 13—937 Mai 23. DO I 1—8. Stirbt 937 Mai 31, vgl. Dümmler, Otto I. S. 66. — Fungirt für Sachsen, Franken und Schwaben.
3. Fridericus, Erzbischof von Mainz 937 Juni 30—953 Ende April. DO I 11. 165. Stirbt 954 Oct. 25, vgl. Dümmler, a. a. O. S. 240. — Fungirt für Sachsen, Franken, Schwaben, bis 942 Sept. 22 auch für Baiern, von 942 Jan.—947 Jan. und 947 Aug. auch für Lothringen.
4. Wicfridus, Erzbischof von Köln 941 Nov. 25 und 950 April 15—20. DO I 42. 123. 124. Stirbt 953 Juli 9, vgl. Dümmler S. 220. — Fungirt nur für Niederlothringen.
5. Heroltus, Erzbischof von Salzburg 945 Juni 4—953 Dec. 10. DO I 67. 171. Geblendet 955, vgl. Dümmler S. 248. — Fungirt für Baiern.

[1] S. oben S. 307 N. 6.

[2] Von der Recognition von DO I 437 kann nach den Erörterungen von Uhlirz, MIÖG Erg. 1, 373 f. kein Gebrauch gemacht werden.

6. Bruno, Erzbischof von Köln 953 Aug. 20—965 Oct. 1. DO I 168. 309. Stirbt 965 Oct. 11, vgl. DÜMMLER S. 396. — Fungirt für Baiern seit Ende 953 ausschliesslich, für das übrige Reich seit 956 concurrirend mit Mainz.
7. Wilhelmus, Erzbischof von Mainz 956 Febr. 29—967 Oct. 15. DO I 176. DO II 14.[1] Stirbt 968 März 2, DÜMMLER S. 438. — Fungirt bis 965 Oct. concurrirend mit Köln für das ganze Reich mit Ausnahme Baierns, seitdem ausschliesslich für das ganze Reich.
8. Hatto, Erzbischof von Mainz 968 Oct. 2—970 Jan. 23. DO I 361. 383.[2] Stirbt 970 Jan. 17 (18), vgl. DÜMMLER S. 472. — Fungirt für das ganze Reich.
9. Ruodbertus, Erzbischof von Mainz 970 Jan. 25—973 April 27. DO I 388.[3] 433. — Fungirt für das ganze Reich. Bleibt Erzcapellan Ottos II.

II. Kanzler. 1. Poppo 936 Nov. 4—940 Sept. 15.[4] DO I 4. 34. — Früher Kanzler Heinrichs I. Führt 940 April 7 und Juli 13 den Erzkanzlertitel. Wird 941 Bischof von Würzburg. Stirbt 961 Febr. 14 oder 15, DÜMMLER S. 320.
2. Bruno 940 Sept. 25—953 April 21. DO I 35. 164. Seit 951 mit dem Titel *archicappellanus* oder *archicancellarius*. Wird 953 wirklicher Erzcapellan und Erzbischof von Köln, s. oben.
3. Liutulfus 953 Aug. 11—967 Oct. 15. DO I 166. DO II 14. Wird Ende 967 oder Anfang 968 Bischof von Osnabrück. — Wahrscheinlich 948 Capellan, s. unten S. 328. 952 Notar.
4. Poppo 968 Juni 29. DO I 358.
5. Liudigerus 968 Oct. 2—970 Aug. 3. DO I 361. 397. Wohl nicht identisch mit dem italienischen Kanzler gleichen Namens, s. unten und vgl. SICKEL, Mon. Germ. DD 1, 86 gegen STUMPF, Wirzb. Imm. 1, 42.
6. Willigisus 971 Dec. 1—973 April 27. DO I 404. 433.

[1] Hier wie bei der Bestimmung der Amtszeit des Kanzlers Liutulf, s. unten, müssen die Urkunden Ottos II., der bis zum Tode seines Vaters keine eigene Kanzlei hatte, einbezogen werden.

[2] DO I 383 vom 23. Jan. 970 ist recognoscirt, ehe die Nachricht seines Todes der in Italien weilenden Kanzlei bekannt wurde.

[3] DO I 388, vom 25. Jan. datirt, ist jedenfalls erst später vollzogen. Ruotbert kann nicht wohl vor dem März ernannt, keinenfalls aber am 25. Jan. schon Erzkanzler gewesen sein.

[4] DO I 37 von 941 Apr. 23 ist noch in Poppo's Amtszeit recognoscirt, aber erst später vollendet worden, vgl. BzD 7, 719.

III. Notare. 1. Simon 936 Aug. 8. DO I 466. Früher Notar Heinrichs I., s. oben S. 307.

2. Adaltag 936 Sept. 13—937 Febr. 4. DO I 1. 7; heisst *cancellarius* oder *notarius*. Wird 937 Erzbischof von Bremen, stirbt 988 April 28; vgl. DÜMMLER S. 67; DEHIO, Bremen-Hamburg 1, 132.

3. Notker 940 April 7. DO I 25, schreibt auch DO I 26. Mönch von St. Gallen.

4. Adalman 940 Juli 13. DO I 33. Ingrossist schon unter Heinrich I. seit 932 Jan. 7.

5. Wigfridus 951 Oct. 15—952 März 12. DO I 139. 148. Ingrossist schon 951 Oct. 9. Italiener. Bezeichnet sich als *cancellarius*.

6. Liutulfus 952 April 29—Juni 26. DO I 149. 152. Bezeichnet sich stets als *cancellarius*. Wird 953 August wirklicher Kanzler, s. oben.

7. Abraham 952 Juni 7. DO I 150.

8. Enno 952 Juli 4. DO I 154.

9. Haolt 952 Aug. 9. DO I 155. Nennt sich *cancellarius*. Ob identisch mit Hoholt?

10. Otbertus 952 Sept. 9 — Oct. 26. DO I 156. 158. In der Kanzlei schon seit 948 Juni 11 und bis 958 Dec. 2, vgl. DO I 103. 198. Nennt sich *cancellarius*.

11. Hoholt 953 Jan. 1 — 13. DO I 160. 161. In der Kanzlei schon seit 940 Sept. 25 und bis 953 Apr. 21, vgl. DO I 35. 164. Nennt sich *cancellarius*.

B. Italienische Kanzlei. Organisirt erst 962, vorher als Erzkanzler genannt Bruningus, Bischof von Asti 951 Sept., DO I 136; Manasses, Erzbischof von Mailand 951 Oct. 10—952 Febr. 15. DO I 138. 145.

I. Erzkanzler (Erzcapellan). 1. Wido, Bischof von Modena 962 April 20 — 965 Jan. 3. DO I 242. 274. Abgesetzt wegen Untreue, vgl. DÜMMLER S. 382.

2. Hubertus, Bischof von Parma 966 Dec. 2—973 März 28. DO I 334. 429. Bleibt Erzkanzler Ottos II.

II. Kanzler. 1. Liutgerus 962 März 13—964 Nov. 1. DO I 238. 271, vgl. 272. 273.

2. Ambrosius 966 Dec. 2—970 Mai 25. DO I 334. 396. Wird 970 Bischof von Bergamo. Stirbt 974.

3. Petrus 971 März 1—973 März 28. DO I 401. 429.[1]

III. Notar Arnolfus presbyter 962 Aug. 22. DO I 245.

[1] Ob identisch mit Bischof Petrus von Pavia? s. SICKEL, MIÖG Erg. 2, 99 f.

Zu den beiden Kanzleiabtheilungen für Deutschland und Italien, deren Scheidung unter Otto I. wir kennen gelernt haben, kam im 11. Jahrhundert eine dritte, die burgundische Kanzlei.[1] Unter Konrad II. zwar ist es zur Errichtung einer solchen noch nicht gekommen; die einzige Urkunde dieses Kaisers für Burgund, welche nach der Erwerbung jenes Landes ausgestellt ist, wurde, da der Hof sich damals in Italien aufhielt, in der italienischen Kanzlei hergestellt.[2] Dann aber hat Heinrich III. gegen das Ende des Jahres 1041,[3] als er sich zur Reise nach Burgund anschickte, auch für Burgund eine Kanzlei organisirt, die mindestens bis zum Jahre 1053 bestand, indessen nicht immer voll besetzt war. Heinrich IV. hat in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung die wenigen Urkunden für Burgund, welche er auszustellen Veranlassung hatte, entweder in der deutschen oder in der italienischen Kanzlei recognosciren lassen[4] und ist erst zwischen 1080 und 1082 zur Ernennung eines burgundischen Kanzlers[5] geschritten, der bis zum September 1087 nachweisbar ist;[6] Heinrich V. hat vor 1120 nur ein einziges Mal vermittelst der deutschen Kanzlei für Burgund geurkundet;[7] von 1120—1125 hat auch er einen burgundischen Kanzler gehabt. Zu gleicher Festigkeit und Stetigkeit der Organisation wie die beiden anderen ist also die burgundische Kanzleiabtheilung nie gediehen.

An der Spitze der Kanzlei für das gesammte deutsche Reich steht seit dem Jahre 965 ausschliesslich der Erzbischof von Mainz. Ein einziges Mal, so viel wir sehen können, ist die sonst selbstverständliche Verbindung zwischen dem Hofamt und dem Erzbisthum in dieser Periode in Frage gestellt worden: 1031 nach dem Tode Aribos von Mainz. Am 6. April war dieser Tod erfolgt, am 30. Mai erhielt der Nach-

[1] Vor der Eroberung von Burgund haben deutsche Herrscher nur vereinzelt für burgundische Stifter geurkundet. Die betreffenden Stücke sind zumeist in der deutschen, bisweilen aber auch, wie St. 1673. 1941, in der italienischen Kanzlei geschrieben.

[2] St. 2107, vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 17.

[3] Vgl. Steindorff 1, 343 f. und unten S. 349. Basel ist nach St. 2174 damals wohl zu Deutschland gerechnet; St. 2175 betreffend Moutier-Grandval vom 25. April 1040 entbehrt, wie es jetzt vorliegt, der Kanzlerrecognition ganz.

[4] In der deutschen Kanzlei St. 2709. 2757. 2815; in der italienischen Kanzlei wahrscheinlich die echte Vorlage, welche für St. 2788 benutzt ist.

[5] Hermanfred von Sitten heisst Anfang 1080 in St. 2820 noch nicht *cancellarius*, wohl aber im Frühjahr 1082 St. 2842.

[6] Die einzige spätere Urkunde für Burgund St. 2996 entbehrt der Recognition und ist ihrer Schrift nach in der italienischen Kanzlei entstanden.

[7] St. 3121 (echtes Or. in Bern).

folger Bardo die Investitur, am 29. Juni die Weihe; aber noch in den Monaten Juli und August hat ihn die Reichskanzlei nach Ausweis der Urkunden nicht als ihren Chef betrachtet, und erst seit dem 14. September 1031 ist er als solcher anerkannt worden.[1] Die Thatsache ist kaum anders als durch die Annahme erklärlich, dass man im Rathe Kaiser Konrads II. eine Zeit lang die Trennung der Oberleitung der deutschen Kanzlei von dem Erzbisthum Mainz in ernstliche Erwägung gezogen hat, wenn man sich auch zuletzt doch nicht zu einem solchen Bruch mit dem Herkommen entschliessen konnte. Als dann aber unter Heinrich IV. und Heinrich V. die Erzbischöfe von Mainz, Siegfried, Ruthard und Adalbert, wiederholt in einen offen feindseligen Gegensatz zu den Königen traten, war die Verbindung zwischen dem deutschen Erzkanzleramte und dem Erzstuhl von Mainz so fest geworden, dass man an die Ernennung eines anderen Oberleiters der Kanzlei gar nicht mehr dachte.[2] Auch nachdem Heinrich sich nach längerem Zögern im Herbst 1077 entschlossen hatte, Siegfried seines Amtes für verlustig zu betrachten, begnügte man sich damit, seinen Namen aus den Unterfertigungen der Urkunden fortzulassen und die Kanzler zur selbständigen Recognition zu ermächtigen, wagte aber nicht, einen anderen Erzkanzler zu ernennen. In ähnlicher Weise verfuhr man später in ähnlichen Fällen, und für wie unauflöslich man damals jene Verbindung — ganz unabhängig von der politischen Haltung der einzelnen Erzbischöfe — betrachtete, ergiebt sich am klarsten daraus, dass in einer Urkunde aus dem Jahre 1110, also nach dem Tode Ruthards von Mainz und vor der Ernennung seines Nachfolgers Adalbert, die Recognition durch den Kanzler „anstatt der Kirche von Mainz, welche jetzt das Erzkanzleramt inne hat“, vollzogen wurde.[3]

Keineswegs dieselben Verhältnisse walten in unserer Periode in Bezug auf das Erzkanzleramt in Italien ob. Unter Otto II. und Otto III. blieb dasselbe in den Händen italienischer Bischöfe. Auf Hubert von Parma, der es schon unter Otto I. bekleidet hatte, folgte nach dessen Tode (Ende 980) Petrus von Pavia,[4] den Otto II. kurz vor seinem Tode

[1] Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 324.

[2] Vgl. Bresslau zu KUiA Lief. IV, Taf. 22, S. 76 f.; Lief. IV, Taf. 26, S. 84.

[3] St. 3038 (Or. in St. Gallen): *Albertus cancellarius vice Maguntinae e*$_{n}$*cclesie*$_{n}$ *quae nunc archicancellaturam optinet recognovi.* Ähnlich in den drei Reinhardsbrunner Fälschungen St. 3073. 3074. 3075. Passt auch in diesen jene Zeile nicht zur Datirung, so muss doch dem Fälscher ohne Zweifel ein echtes Diplom aus der Zeit der Mainzer Sedisvacanz bekannt gewesen sein, welches jene Recognition aufwies.

[4] Ob derselbe identisch ist mit dem gleichnamigen Kanzler Ottos I., ist zweifelhaft, vgl. Sickel, MIÖG Erg. 2, 99.

(Ende 983) auf den päpstlichen Stuhl erhob. Da aus den ersten fünf Jahren Ottos III. echte Urkunden für Italien nicht vorliegen, so muss es dahingestellt bleiben, ob man während der Kämpfe, welche in Deutschland um die Regentschaft geführt wurden, überhaupt daran gedacht hat, eine italienische Abtheilung der Kanzlei zu errichten; erst aus dem Herbst 988 haben wir bestimmtere Kunde von einer solchen und finden nun den Bischof Petrus von Como als Erzkanzler, der dies Amt bis zum Tode des Kaisers behielt.[1] Dass Petrus nun aber im Jahre 1002 zu Arduin, dem von den Italienern aufgestellten Gegenkönig, überging,[2] ward die Veranlassung zu einer folgenreichen Neuerung. Heinrich II. sah unter diesen Umständen in seinen ersten Jahren ganz davon ab, eine eigene Kanzlei für Italien zu errichten, liess vielmehr die Urkunden auch für das südliche Königreich in der deutschen Kanzlei herstellen und beglaubigen. Erst im Jahre 1008 trat eine wenigstens zum Theil durchgeführte Trennung der beiden Abtheilungen ein. Erzcapellan und Erzkanzler war damals der Erzbischof Willigis von Mainz, Kanzler aber des Königs besonderer Günstling Eberhard. Da dieser bereits im Herbst 1007 zum Bischof von Bamberg erhoben worden war, mochte es ihm auf die Dauer unmöglich geworden sein, neben der Verwaltung seiner Diöcese auch noch die gesammten Geschäfte der Reichskanzlei zu führen. So gab er die Leitung der deutschen Kanzlei zu Anfang des Juli 1008 ab, während er für Italien Kanzler blieb, und es trat somit um diese Zeit eine abermalige Trennung der beiden Kanzleiabtheilungen ein.[3] Dann nach dem Tode des Erzbischofs Willigis (23. Februar 1011[4]) blieb das Erzkanzleramt für Italien, das seinem Nachfolger in Mainz, Erkanbald, nicht übertragen wurde, mehr als ein Jahr lang vacant, bis der König sich entschloss, dasselbe — wohl gegen das Ende des Jahres 1012[5] — an Eberhard von Bamberg zu verleihen und einen neuen italienischen Kanzler zu ernennen; der Entschluss zur Romfahrt, der spätestens Weihnachten 1012

[1] Über die Kanzleiverhältnisse in den letzten Jahren Ottos III. siehe unten S. 344 f.

[2] Adalbold cap. 15; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 1, 313 N. 2; 2, 363 N. 2. 3. St. 1840 ff.

[3] Aus den italienischen Verhältnissen allein lässt sich diese Trennung gerade im Jahre 1008 nicht erklären. Es ist die Zeit, in welcher Arduins Stern am höchsten stand (vgl. Pabst bei Hirsch a. a. O. 2, 374 f.), und von Heinrich haben wir aus diesem Jahre nur eine einzige Urkunde für Italien.

[4] Hirsch, a. a. O. 2, 306.

[5] Genauer zwischen 1012 Mai 14 und 1013 Febr., St. 1557. 1573. Am wahrscheinlichsten ist es Weihnachten 1012 in Pöhlde geschehen, vgl. Hirsch-Pabst 2, 390 f.

zu Pöhlde definitiv gefasst wurde, wird die Veranlassung der Massregel gewesen sein.

Während Eberhard, solange Heinrich II. lebte, sein Amt behielt, vermochte er dasselbe unter dessen Nachfolger nicht zu behaupten; vielmehr verlieh Konrad II. gleich zu Anfang seiner Regierung dasselbe dem Erzbischof Aribo von Mainz, der somit noch einmal die oberste Leitung beider Abtheilungen der Reichskanzlei in seiner Hand vereinigte,[1] während die Geschäfte derselben im übrigen von zwei verschiedenen Kanzlern geführt wurden. Dass nun aber nach dem Tode Aribos, dessen Beziehungen zum Kaiser sich im Laufe der Jahre mehr und mehr verschlechterten, sein Nachfolger in Mainz nicht in die gleiche Stellung einrückte, wird uns nach dem, was oben bemerkt worden ist,[2] nicht Wunder nehmen: noch vor der Weihe Bardos war es entschieden, dass das italienische Erzkanzleramt ihm nicht zufallen würde; bereits am 8. Juni 1031[3] erscheint Erzbischof Pilgrim von Köln, Konrads und mehr noch der Kaiserin Gisela bevorzugter Günstling, der seit 1024 auch päpstlicher Bibliothekar war, im Besitz desselben. Indem nun dessen Nachfolger Herimann, Anno, Hiltolf, Sigewin und wieder Herimann sich unter Heinrich III. und Heinrich IV. in der gleichen Würde behaupteten, schien auch für das italienische Erzkanzleramt sich die gleiche Entwicklung wie für das deutsche anbahnen zu sollen; wie letzteres an den Mainzer Erzstuhl geknüpft war,[4] so schien das letztere im Begriff, mit demjenigen von Köln sich untrennbar zu verbinden.

Da aber trat noch eine längere Unterbrechung dieser Entwicklung ein.[5] Aus den letzten Jahren Heinrichs IV. und den ersten seines Sohnes und Nachfolgers, aus der ganzen Zeit vom October 1095 bis zum October 1110 ist uns kein königliches Diplom für Italien erhalten; diese fünfzehn Jahre sind, solange die Verbindung zwischen Deutschland und dem südlichen Königreich eine lebendige war, der längste Zeitraum, aus welchem uns jede urkundliche Kenntnis von einem Eingreifen des deutschen Herrschers in die Verhältnisse Italiens fehlt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es in dieser Zeit eine italienische Kanzlei überhaupt nicht gegeben hat,[6] und dieser Umstand mag es Heinrich,

[1] Bresslau, Kanzlei Konrads II. 1, 8 f.
[2] S. 323 N. 1.
[3] St. 2018. 2019, vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 324.
[4] Oben S. 323.
[5] Vgl. für das folgende Bresslau, MIÖG 6, 131 ff.
[6] Dafür spricht insbesondere entscheidend die Recognition von St. 3043 vom 12. Oct. 1110 für S. Ambrogio zu Mailand durch den deutschen Kanzler.

als derselbe Ende 1110 auf seinem Römerzuge wieder zur Errichtung einer solchen schritt, erleichtert haben, die Ansprüche, welche der Erzbischof von Köln etwa geltend machen konnte, unberücksichtigt zu lassen. Der König ernannte seinen intimsten Vertrauten, Adalbert, der schon erwählter Erzbischof von Mainz war, aber das deutsche Kanzleramt, das er seit dem Regierungsantritt Heinrichs verwaltete, darum nicht aufgegeben hatte und, wie unten noch auszuführen sein wird, auch zunächst nicht aufzugeben gedachte, zum Erzkanzler für Italien. So entstand eine bisher in der Geschichte des Kanzleiwesens unerhörte Cumulation zwischen einem Kanzler- und einem Erzkanzleramte, die freilich nur vorübergehend sein konnte: Adalbert musste, wenn er die Weihe in Mainz empfangen hatte, deutscher Erzkanzler werden und gedachte ohne Frage, wie einst Aribo, mit dieser Würde das gleiche Amt für Italien dauernd zu verbinden.

Dazu aber kam es nun nicht. Im Laufe des Jahres 1112 erkalteten die Beziehungen zwischen Adalbert und dem Kaiser, und schon am 8. October — noch vor dem offenen Bruche — war er seines italienischen Erzkanzleramtes entsetzt, während er als deutscher Erzkanzler noch am 16. October anerkannt wurde und das letztere Amt erst in den folgenden Wochen verlor. Nun aber zeigte sich deutlich, welcher Unterschied zwischen der deutschen und der italienischen Erzkanzlerwürde bestand. Denn während die erstere unbesetzt blieb und auch der Kaiser das Recht des Mainzer Erzstuhles nicht anzutasten wagte, wenn der gegenwärtige Erzbischof dasselbe auszuüben unfähig war, nahm er hinsichtlich der letzteren das Recht freier Verfügung in Anspruch und machte von demselben zu Gunsten Friedrichs von Köln Gebrauch. Als dann auch dieser etwa seit 1114 sich mehr und mehr von Heinrich abwandte, liess man zunächst mit Unterbrechungen und seit dem Anfang des Jahres 1116 dauernd seinen Namen aus den Urkunden fort und schritt im nächsten Jahre, nachdem jede Hoffnung auf eine baldige Versöhnung, die man etwa noch gehegt haben konnte, verschwunden war, zu einer abermaligen anderweiten Vergabung des italienischen Erzkanzleramtes, welches dem Bischof Gebhard von Trient verliehen wurde. Erst nach der Herstellung des Friedens in Deutschland und der Versöhnung mit dem Papst hat dieser sein Amt wieder an Friedrich abgeben können: die Urkunde, welche Heinrich V. über das Wormser Concordat ausstellte, ist von Friedrich von Köln als Erzkanzler unterfertigt.[1]

[1] Der Umstand, dass die nach 1122 für Italien ausgestellten Urkunden Heinrichs V. im Namen des deutschen Kanzlers *vice* Adalberts von Mainz

Ungleich weniger complicirt als die Geschichte des italienischen ist diejenige des burgundischen Erzkanzleramtes. Dasselbe ist in der Periode, von der wir handeln, überhaupt nur einmal und nur vorübergehend besetzt gewesen, indem es unter Heinrich III. seit 1043[1] von dem Erzbischof Hugo von Besançon bekleidet war. Unter Heinrich IV. und Heinrich V. hat es, so viel wir wissen, einen Erzkanzler für Burgund nicht gegeben.

Die Titel, welche die Oberleiter der Kanzleien führen, haben in der Zeit, von der wir handeln, eine bemerkenswerthe Veränderung erfahren. Dass für die obersten Chefs der italienischen und der burgundischen Kanzlei in dieser Periode der Titel *archicancellarius* der eigentlich officielle war, kann nicht bezweifelt werden; heissen die Männer, die das eine und das andere Amt bekleiden, in einigen wenigen Ausnahmefällen *archicappellani,* so beruht das nur auf einer Unaufmerksamkeit der Urkundenschreiber, wie sie auch früher, schon unter Otto I., bisweilen vorgekommen ist.[2] Umgekehrt beruht es für die erste Hälfte unserer Periode auf solchen Unregelmässigkeiten, wenn in einer kleinen Zahl von Urkunden der Oberleiter der deutschen Kanzlei Erzkanzler genannt wird; es steht zweifellos fest, dass der normale Amtstitel, den er zu führen hatte, der eines Erzcapellans war. Gerade hier aber trat nun unter Heinrich III. jene Veränderung ein, die zu erklären wir auf das Verhältnis zwischen Kanzlei und Capelle, wie es sich seit dem 9. Jahrhundert entwickelt hatte, eingehen müssen. Bis in die Zeit Arnulfs hinein beschränkten sich die Beziehungen zwischen beiden auf die von Ludwig dem Deutschen 854 getroffene Einrichtung, dass der oberste Chef der Kanzlei zugleich Erzcapellan war. Unter Arnulf zuerst finden wir auch den Kanzler Aspert als Mitglied der

recognoscirt sind, beweist in Anbetracht der unten S. 359 auseinander zu setzenden Regeln, welche in Bezug auf die Recognition unter Lothar und wahrscheinlich auch schon in Heinrichs letzten Jahren gelten, nicht, dass Friedrich von Köln nach 1122 sein Erzkanzleramt wieder verloren hätte.

[1] Er ist wahrscheinlich noch nicht Erzkanzler 1041 Dec. 29 (St. 2223), sicher Erzkanzler 1043 Sept. 14 (St. 2246).

[2] Selbst als es unter Heinrich II. zuerst gar keine italienische Kanzlei giebt, macht man bisweilen, wenn auch nur selten, die Unterscheidung zwischen beiden Titeln und bezeichnet Willigis in einigen italienischen Urkunden als Erzkanzler, vgl. St. 1379. 1381. Gewöhnlich wird er allerdings, da er Erzcapellan war, auch in italienischen Urkunden so genannt, und diese Gewohnheit hat sich dann bis in die erste Zeit Eberhards von Bamberg erhalten, aber seit 1014 ist für den letzteren die Bezeichnung Erzkanzler weit überwiegend. Über den Sprachgebrauch unter Konrad II. und Heinrich IV. vgl. Bresslau, Kanzlei S. 7 f.; Steindorff 1, 345 f.

Capelle bezeichnet,[1] und seitdem mehren sich die Zeugnisse dafür, dass Mitglieder der Capelle, welche freilich als solche immer ein zahlreicheres Personal hatte als die Kanzlei, auch in der letzteren angestellt und beschäftigt wurden. Unter Otto I. z. B. liegt es sehr nahe, den Capellan Liudolf, der 948 im Auftrage des Kaisers der Synode von Trier beiwohnte, mit dem Notar und Kanzler gleichen Namens, den wir seit 952 kennen lernen, zu identificiren;[2] und dass des Kaisers Bruder Bruno auch der Capelle angehörte, kann nach allem, was wir von ihm wissen, nicht bezweifelt werden; wir werden auf die Stellung, die er hier einnahm, gleich zurückzukommen haben. Unter Otto III. war Kanzler Heribert Capellan, und Capellan war Bernward, der sich selbst als Schreiber am Königshofe bezeichnet. Unter Heinrich II. sind die deutschen Kanzler Gunther und Udalrich, die italienischen Kanzler Pilgrim, Theoderich, Hugo und der einzige Schreiber der Kanzlei, den wir mit Namen kennen, Erich von Havelberg, als Mitglieder der Capelle nachweisbar.[4] Unter Konrad II. sind ausser den schon genannten noch die italienischen Kanzler Bruno und Hermann, unter Heinrich III. die deutschen Kanzler Adalger und Theoderich (II.) und die italienischen Heinrich, Gotebold und Hecilo aus der Capelle hervorgegangen[5] und auch in der Folgezeit bleibt die Verbindung zwischen der letzteren und der Kanzlei eine sehr enge. Um so näher musste es liegen, wie in der Kanzlei der Erzcapellan durch den Kanzler vertreten

[1] Urkunden Arnulfs vom 29. Mai 888: *per Asperti custodis et cancellarii nostri interventum* (Wartmann 2, 269). Dass *custos* nicht Siegelbewahrer bedeutet, wie Dümmler, Ostfr. 2[1], 483 und Sickel, KUiA Lief. VII, Text S. 193 annehmen, hat Waitz, VG 6, 282 N. 5 mit Recht bemerkt. Zu den von Waitz, VG[2] 3, 516 N. 2, 518 N. 2, 520 N. 1 beigebrachten Beispielen für den Gebrauch von *custos cappellanus, custos cappellae, custos palatii* kommt noch eins aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts hinzu, s. unten N. 4. Und für die Zeit Arnulfs ist besonders entscheidend die Urkunde Mon. Boica 11, 435 von 892 „*interventu Rihharii custodis nostri*". Dass hier das Wort nicht Siegelbewahrer bedeutet, steht, da Rihharius nie Kanzler oder Mitglied der Kanzlei war, ausser Frage.

[2] So schon Dümmler, Otto der Grosse S. 165 N. 5.

[3] Über Heribert vgl. St. 1283, über Bernward Vita Bernwardi cap. 51, SS. 4, 779 und Ann. Hildesheim. 993.

[4] Gunther und Udalrich sind schon unter Otto III. Capellane, vgl. St. 1001. 1218. Theoderich-Dietrich heisst Capellan in St. 1420; Pilgrim in St. 1752, Hugo unter Konrad II. in St. 1936; Erich von Havelberg *custos cappellae* 1019, vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 2, 294 N. 8.

[5] Vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 14, Steindorff 1, 358, wo nur der Kanzler Eberhard II., den es überhaupt nicht gegeben hat, zu streichen ist. — Zu bemerken ist übrigens, dass auch bei mehreren anderen Kanzlern dieser Zeit die Zugehörigkeit zur Capelle sehr wahrscheinlich ist, und dass es nur an ausdrücklichen Zeugnissen dafür fehlt.

wurde, so ihm auch in der Capelle einen Vertreter zu bestellen, der um so mehr die thatsächliche Leitung der letzteren übernommen haben wird, je häufiger und länger den Erzbischof-Erzcapellan die Verwaltung der grossen Mainzer Erzdiöcese vom Hofe fern hielt. Es ist die Vermuthung gestattet, hierauf den Titel Erzcapellan zu beziehen, den Bruno unter Otto I. seit 951 führt und der so consequent auftritt, dass er keineswegs als eine blosse Ehrenbezeichnung, die in der wirklichen Verfassung des Hofes keine Bedeutung gehabt hätte, betrachtet werden kann. Damals ward das Amt des Erzcapellans noch nicht oder nicht mehr als ein wirklich untheilbares angesehen, und dass Bruno jenen Titel erhielt, bewirkte noch nicht, dass der Erzbischof von Mainz von seiner Führung ausgeschlossen wurde. Dann aber seit 965 hatte man sich gewöhnt, jenes Amt wiederum als jeweilig nur einem Mann im Reich zuständig zu betrachten. Und deshalb hat es eine noch andere Bedeutung, wenn unter Heinrich III. der Kanzler Theoderich, der seit 1044 im Amte war, von einem zuverlässigen und gleichzeitigen Chronisten als Erzcapellan des Kaisers bezeichnet wird, und wenn nach seinem Ausscheiden aus dem Hofdienst dem Schwaben Gebhard, der 1058 Kanzler Heinrichs IV. und 1060 Erzbischof von Salzburg wurde, der gleiche Titel beigelegt wurde.[1] Denn dass diesen Männern wirklich die Leitung der Capelle übertragen, und dass dieselbe somit von dem Erzbisthum Mainz und dem mit diesem verbundenen Erzkanzleramt für Deutschland abgelöst wurde, darf man aus der mit jenen Zeugnissen zu combinirenden Thatsache folgern, dass seit 1044 unter Heinrich III. Bardo von Mainz in echten Königsurkunden niemals mehr den Titel Erzcapellan, sondern nur noch den Titel Erzkanzler führt, und dass auch seine Nachfolger durchweg[2] nur mit dem letzteren Titel bezeichnet werden.

Das Amt des Chefs der Capelle war damit wieder ein wirkliches Hofamt geworden. Es war zunächst nicht nothwendig, wenn auch häufig mit demjenigen des Kanzlers verbunden; auch andere Geistliche des Hofes konnten es bekleiden. Der Titel Erzcapellan kommt für seinen Inhaber seit dem Tode Heinrichs III. in Abnahme und verschwindet damit ganz aus dem officiellen Sprachgebrauch; unter Heinrich IV. und Heinrich V., sowie unter Lothar III. und Konrad III. findet sich dafür der Titel Cappellarius oder Capellanarius, gebildet offenbar nach der Analogie des Kanzlertitels; unter Lothar III. kommt

[1] Vgl. für Theoderich Herim. Aug. 1047 SS. 5, 126, für Gebhard dessen Vita SS. 11, 20. 35 und dazu Bresslau, KUiA, Text S. 74.

[2] Nur einige wenige Ausnahmen aus der Zeit von Bardo's Nachfolgern liegen vor, vgl. KUiA, Text S. 74.

sichtlich gleichbedeutend auch die Bezeichnung „*magister cappellanus*“ vor.[1] Zumeist scheint mit diesem Amte wenigstens seit dem 11. Jahrhundert die Propstei von St. Marien in Aachen verbunden gewesen zu sein, derjenigen Kirche des Reiches, welche vor anderen als die Capelle des Königs galt.[2] In welcher Weise das Amt in staufischer Zeit fortbestanden hat, ist bisher noch nicht festgestellt worden.[3]

Seit 1044 ist nach dem Gesagten der Titel für die drei Erzkanzler der gleiche. Welche Befugnisse mit ihren Ämtern verbunden waren, ergiebt sich nicht mit Sicherheit, doch ist es wahrscheinlich, dass die Rechte, die dem Erzbischof von Mainz im 11. Jahrhundert in Bezug auf die Einberufung der Versammlungen, auf denen die Königswahlen stattfanden, und die Leitung der Verhandlungen auf denselben zustanden, mit seiner Stellung als Erzcapellan, beziehungsweise Erzkanzler zusammenhingen. Auf den Verlauf der Geschäfte in der Kanzlei und die Bestellung der Kanzler oder der anderen in derselben beschäftigten Beamten hat dagegen keiner der drei Erzkanzler in dieser Zeit — abgesehen von einer unten zu besprechenden Episode aus der Zeit Heinrichs V. — irgend welchen für uns erkennbaren Einfluss ausgeübt.[4] Ein Wechsel im Erzkanzleramt hat niemals einen solchen auch im übrigen Kanzleipersonal nach sich gezogen, und keine der Neuerungen in der geschäftlichen Behandlung des Urkundenwesens, welche in unserer Periode in verschiedener Weise zu verschiedenen Zeiten eingetreten sind, fällt mit einem solchen zusammen oder lässt sich irgendwie auf eine Anordnung der Erzkanzler zurückführen. In diesen Beziehungen kann nur von einer nominellen Oberleitung der Kanzleigeschäfte durch die Erzkanzler geredet werden, während die wirklichen Vorsteher derselben die drei Kanzler waren.

[1] Vgl. Bresslau, KUiA S. 84; Gundlach, Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico S. 17 ff., mit dessen Annahmen ich mich aber nur zum Theil einverstanden erklären kann; der Titel *cappellarius* ist nach der Analogie von *cancellarius* gebildet, bezeichnet aber an sich kein Kanzleiamt.

[2] Vgl. Quix 1, 75; Steindorff 1, 349. 350; Waitz, VG 6, 280; KUiA a. a. O. — Auf den Cappellar Gottschalk folgt in der Propstei der Kanzler Adalbert, der wohl auch Chef der Capelle war, und dann der Cappellar Arnold unter Heinrich V. Über die entsprechenden Verhältnisse unter Lothar und Konrad III. s. unten im Verzeichnis der Kanzleibeamten dieser beiden Könige.

[3] Erwähnt finde ich den *cappellarius* als Chef der Capelle und zum Empfange von Lehensgebühren berechtigt noch unter Konrad IV. im Jahre 1245, BF 4498.

[4] Worauf es sich gründet, wenn Schum zu KUiA, Text S. 115 schreibt, dass Willigis von Mainz geradezu über die Besetzung der Stellen in der Kanzlei verfügt habe, weiss ich nicht zu sagen.

Die Männer, welche im 10. und 11. Jahrhundert das Kanzleramt bekleideten, gehören mit wenigen Ausnahmen den ersten Familien des Reiches an; mehrfach finden wir unter ihnen sogar Mitglieder des Herrscherhauses, so nach Bruno, dem Bruder Ottos I., den gleichnamigen Bruder Heinrichs II. und den wiederum gleichnamigen Vetter Konrads II. Fast ausnahmslos sind sie, soweit sie nicht im Amte gestorben sind, nachdem sie dasselbe eine Zeit lang inne hatten, an die Spitze angesehener und reicher bischöflicher oder erzbischöflicher Diöcesen gestellt worden;[1] wie der Dienst in der Capelle überhaupt gleichsam eine Anwartschaft auf die Beförderung zu bischöflicher Würde verlieh,[2] so war insbesondere den jeweiligen Kanzlern eine solche Beförderung fast völlig gesichert. Nur vereinzelt ist es dagegen vorgekommen, dass Geistliche, die bereits das bischöfliche Amt bekleideten, zu Kanzlern ernannt wurden. Bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts sind in dieser Beziehung nur Johann von Piacenza kurze Zeit italienischer Kanzler Ottos III. und Kadeloh von Naumburg italienischer Kanzler unter Konrad II. und Heinrich III. anzuführen; unter Heinrich IV. ist dann allerdings das italienische Kanzleramt seit 1063 nur von Bischöfen bekleidet worden, und auch sein burgundischer, sowie einer seiner deutschen Kanzler, Gebhard von Prag, trugen, als sie das Hofamt erhielten, bereits die Mitra; es entspricht diesem Brauch, wenn auch der italienische und burgundische Kanzler Heinrichs V. Bischöfe waren. Häufiger geschah es, dass die zu Kanzlern ernannten Bischöfe ihr Hofamt noch auf einige Zeit beibehielten, sei es auf wenige Tage oder Monate, etwa bis zur Ernennung eines Nachfolgers, wie Heinrich und Hugo von Parma unter Heinrich II. und Konrad II., Burchard von Halberstadt unter Konrad II. oder Adalger von Worms unter Heinrich III., sei es auf eine längere Zeit, ja bis zu einer Reihe von Jahren, wie etwa Hildebald von Worms unter Otto II. und Otto III.,[3] Heribert von Köln unter Otto III., Eberhard von Bamberg unter Heinrich II., Adalbert von Mainz unter Heinrich V. Doch sind alle diese Fälle nur Ausnahmen und in der Regel

[1] Nur der italienische Kanzler Ottos II. Johannes musste sich 992 bei seinem Rücktritt von diesem Amte zunächst mit der Ernennung zum Abt von Nonantula begnügen und ist erst später Erzbischof von Piacenza geworden.

[2] Vgl. Waitz, VG 7, 290 f.

[3] Insbesondere Otto III. scheint geradezu Werth darauf gelegt zu haben, dass seine Kanzler vornehme Kirchenämter inne hatten. Wie er 991 seinen Lehrer Johann, Erzbischof von Piacenza, früher italienischen Kanzler seines Vaters, noch einmal zu diesem Amte berief, so ernannte er 999 seinen Günstling Heribert, der seit 994 italienischer und seit 999 auch deutscher Kanzler war, zum Erzbischof von Köln, ohne ihn zum Rücktritt aus der Kanzlei, deren gesammte Leitung er noch einmal in seiner Hand vereinigte, zu veranlassen.

gaben die Kanzler der Könige dies Amt bei ihrer Ernennung zu Bischöfen oder Erzbischöfen sofort aus Händen.

Dagegen scheinen sehr viele unter ihnen während ihres Dienstes in der Kanzlei einträgliche Pfründen an bischöflichen Capiteln oder anderen Collegiatstiftern innegehabt zu haben, deren Verleihung sie gewiss der königlichen einem Befehl gleichkommenden Verwendung zu danken hatten. Wie die Propstei St. Marien zu Aachen in einer Art von dauernder Verbindung mit der Capelle und dadurch zeitweise mit der Kanzlei stand, haben wir schon erwähnt,[1] ebenso soll nach späterer Überlieferung die Propstei von St. Servatius zu Mastricht dauernd mit dem deutschen Kanzleramt vereinigt gewesen sein, was vielleicht auf eine Anordnung Heinrichs IV. zurückgeht.[2] Aber auch andere derartige Ämter finden sich sehr häufig im Besitz der Kanzler;[3] und offenbar haben sie einen Hauptttheil ihrer Einkünfte eben aus diesen ihnen auf Veranlassung des Königs verliehenen Pfründen bezogen. Ob ihnen daneben ein Antheil an den Kanzleigebühren, die wir gewiss auch für diese Periode annehmen dürfen, zustand, müssen wir dahingestellt lassen, da es an ausdrücklichen Zeugnissen über die Entrichtung solcher Gebühren und über ihre Verwendung fehlt.

In der ganzen hier zu behandelnden Periode ebenso wie in der Folgezeit gehören die Kanzler zu den angesehensten und einflussreichsten Beamten des Reichs. Durch ihre Hände geht nicht bloss die formale Erledigung der Geschäfte, sondern auch für die materielle Entscheidung der vor den König gebrachten Angelegenheiten fällt ihre Stimme oft entscheidend ins Gewicht. In Rath und Gericht, im Kriege und im Frieden, bei diplomatischen und finanziellen Fragen bedient sich der

[1] S. oben S. 330.

[2] In der freilich gefälschten, aber (vgl. Waitz, VG 6, 280) doch wohl auf zuverlässige Tradition zurückgehenden Urkunde Heinrichs IV., St. 2886, wird dies geradezu als Anordnung des Königs bezeichnet: *donum vero praeposituræ eiusdem ecclesiae nulli concessimus nisi ei quem regia et imperatoria manus in curia et capella sua* (man beachte auch dies Zeugnis für die Verbindung von Kanzlei und Capelle) *cancellarium suum ordinavit.* Der erste Kanzler, den ich als Propst von St. Servatius nachweisen kann, ist Adalbert unter Heinrich V., St. 3034. 3215; s. für die Zeit Konrads III. St. 3395. 3512, für die Friedrichs I. St. 4063. Vgl. Varrentrapp, Christian I. von Mainz S. 106 ff. Wenn im 13. Jahrhundert Propstei und Kanzleramt nicht mehr verbunden sind, so ist der Grund wohl der, dass jetzt die Kanzler meist Bischöfe waren.

[3] Nur ein paar Beispiele: Heribert, Kanzler Ottos III., war Dompropst in Worms; Pilgrim unter Heinrich II. Dompropst von Bamberg; Herimann unter Konrad II. Erzdiacon von Köln. Unter Heinrich III. waren Eberhard Domherr zu Augsburg, Theoderich (II.) Domherr zu Konstanz und — als Erzcapellan (s. oben S. 329 N. 1). — Propst von St. Marien zu Aachen, Winither Domherr zu

König ihrer Mitwirkung und ihrer Hilfe.[1] In mannigfachen Bezeichnungen, die ihnen gegeben wurden, kommt diese ihre Stellung zum Ausdruck. Schon Otto II. nennt seinen italienischen Kanzler Gerbert „*inter aulicos . . . archimandritem et consecretalem*";[2] unter Otto III. heisst der Kanzler Heribert, der beiden Kanzleiabtheilungen vorstand, *logotheta* oder *archilogotheta* des Kaisers,[3] und sein Biograph bezeichnet ihn als den ersten unter den Geheimräthen desselben;[4] ähnlich wird 1022 Dietrich, italienischer Kanzler Heinrichs II., bezeichnet,[5] und als 1032 Burchard zum Kanzler Konrads II. ernannt wurde, wird geradezu gesagt, er sei an den Hof berufen worden, um der Berather des Reiches zu werden.[6] Es entspricht dieser Bedeutung der Reichskanzler, wenn einem derselben, Wibert, 1060 in den Acten einer Synode Nicolaus' II. das Prädicat *serenissimus* beigelegt wird;[7] es ist derselbe Mann, von welchem Bonizo sagt, dass ihm die Kaiserin-Regentin bei seiner Ernennung zum Kanzler die ganze Verwaltung Italiens übertragen

Würzburg, Adalbert Dompropst von Halberstadt, Hunfried Domherr von Strassburg, Gotebold Domherr zu Eichstädt und Propst von Speyer, Hecilo Propst von St. Simon und Judas zu Goslar, Gunther Domherr zu Bamberg und Propst von Goslar. Unter Heinrich IV. erwähne ich Friedrich Dompropst von Magdeburg, Bibo Domherrn zu Halberstadt, Adalbero Domherrn von Metz, Erlung Domherrn von Bamberg; unter Heinrich V. Adalbert Propst von St. Cyriacus zu Neuhausen, St. Servatius zu Mastricht, St. Marien zu Aachen, Bruno Dompropst von Strassburg. Auch im 12. Jahrhundert steht es nicht anders.

[1] Vgl. Waitz, VG 6, 281 ff. Diese Thätigkeit der Kanzler als königlicher Vertrauensmänner ist hier nur kurz zu berühren, und es wird deshalb genügen, in der Anmerkung darauf hinzuweisen, dass vorzugsweise die Beamten der italienischen Kanzlei, namentlich die Kanzler, zu königlichen *missi* in Italien ernannt zu werden pflegen. Vgl. Ficker, It. Forsch. 1, 323 ff.; 3, 415, und dagegen Bresslau, Kanzlei S. 20; GGA 1871 S. 931; Hirsch-Bresslau, Jahrb. Heinrichs II. 3, 119 N. 1.

[2] St. 668. Man vgl. damit den Titel *proto a secretis*, den sich der italienische Kanzler Ottos III. Johannes in St. 941 beilegt.

[3] Vgl. über diesen Titel Löwenfeld, Leo v. Vercelli S. 64 ff.

[4] Vita Herib. cap. 4. Vgl. Fundat. Brunvil. cap. 11: *cuius tota imperialis curia parebat consilio* (Archiv der Gesellsch. 12, 164).

[5] Placitum zu Penna, Gattola, Hist. Casinens. 1, 77. Im Text heisst Dietrich *cancellarius et summo consiliarius domni imperatoris* (so auch in St. 1780. 1781); er unterschreibt als *secretorum Romani imperii cancellarius ac logotheta italicus*. Ebenso heisst Otto von Bamberg als Kanzler Heinrichs V. *secretalis intimus*, Ebbo, Vita Ottonis 1, 3.

[6] Gesta epp. Halberst. SS. 23, 94: *regni consiliator futurus ad curiam imperialem evocatur;* vgl. über seine Intervention in einem Hochverrathsprocesse Jahrb. Konrads II. 2, 131.

[7] Zaccaria, Della badia di Leno S. 104.

habe.[1] So darf es uns nicht Wunder nehmen, dass gegen das Ende der hier zu behandelnden Periode, als der Reichsfürstenstand sich immer schärfer und bestimmter abschliesst, der Kanzler kraft seines Amtes demselben angehört und dass er den gleichen Rang auch während des ganzen folgenden Jahrhunderts behauptet.[2] Der erste Kanzler, der denselben nachweislich innegehabt hat, ist Adalbert, später Erzbischof von Mainz unter Heinrich V., und es ist nicht unmöglich, dass erst er diese Stellung erworben hat. Gerade er wird wiederholt als der berühmteste und mächtigste aller Kanzler des Reiches bezeichnet,[3] und Heinrich V. selbst redet in jenem berühmten Manifest, das er nach Adalberts Abfall erliess, von seiner Bedeutung und seinem Einfluss in fast überschwänglichen Ausdrücken.[4]

Indem aber so die Reichskanzler in gewissem Sinne als die ersten Minister des Königs angesehen werden dürfen, ergiebt sich von selbst, dass sie für die formalen Bureaugeschäfte der Kanzlei nur wenig Zeit behalten haben werden. Es ist eine früher weit verbreitete, durch die neuesten Forschungen aber als ganz irrig erwiesene Meinung[5] gewesen, dass die Wandlungen, welche die inneren und äusseren Merkmale der Urkunden, ihre graphische Ausstattung, ihre Besiegelung, ihre formelmässige Fassung im Laufe der Zeit erfahren haben, ja dass die mehr oder minder vollkommene oder mangelhafte Ausstattung einer einzelnen Urkunde Schuld oder Verdienst der Reichskanzler gewesen seien. Wir wissen jetzt, dass die Reichskanzler nur in verschwindend seltenen Ausnahmefällen an der graphischen Herstellung der Urkunden persönlich Antheil genommen

[1] Bonizo 6, ed. Jaffé S. 642: *haec in primordio regni sui omnes Italici regni curas cuidam Guiberto commisit Parmensi eumque cancellarium appellavit.*

[2] Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 71 f. Schon in St. 3213. 3022 wird der Kanzler unter den *principes* aufgeführt, allerdings beide Male an letzter Stelle, vgl. Ficker, a. a. O.

[3] Ann. Hildesh. 1111: *omnium cancellariorum qui ante eum fuerunt in aula regia celeberrimus;* Ann. Ottenbur. 1112: *summus et famosissimus cancellarius;* Gesta abb. S. Trudonis 7, 15: *famosus et famosissime potens in curia imperatoris.*

[4] Giesebrecht 3, 1253: *maxima siquidem circa illum nostra familiaris familiaritas universum sibi subiecit regnum praeter quod nomen et imperii nostri sola et singularis denegavit dignitas. Totum cum illo, nil sine illo disposuimus. Secretorum regni conscius, nullius consilii inscius. Totam sibi curiam, omnem subiecimus militiam. Non modo nobis secundum verum dimidium animi nostri fecimus.*

[5] Dieselbe zieht sich insbesondere noch durch alle Arbeiten von K. Stumpf-Brentano hindurch, dessen grosses Werk „Die Reichskanzler“ bestimmt war, diese These zu erweisen, aber schon deshalb unvollendet bleiben musste, weil sie nicht zu erweisen war.

haben;[1] wir können auch nur sehr selten irgend eine der Veränderungen, die sich im Urkundenwesen vollzogen und die wir später näher kennen lernen werden, auf die unmittelbare Initiative der Kanzler zurückführen. Sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach — auch die uns aus directen Zeugnissen bekannte Praxis der späteren Jahrhunderte lässt darauf schliessen — die sachliche Entscheidung über die Gesuche derjenigen, welche eine Urkunde zu erwirken wünschten, vorbereitet und beeinflusst haben; sie mögen es dann auch gewesen sein, welche die Directiven für die Herstellung der Diplome nach dem Beurkundungsbefehl des Herrschers gaben; aber damit hört im allgemeinen auch ihr Eingreifen in das Beurkundungsgeschäft auf. Um Fassung und Form, Dictat und Schrift der Urkunden haben sich die Kanzler offenbar und zweifelsohne nur wenig gekümmert; für das, was hier einschlägt, haben wir fast durchweg die Unterbeamten der Kanzlei verantwortlich zu machen und in deren Laune, Willkür, oder individueller Gewohnheit, in ihrer Bildung oder ihrem Bildungsmangel, in ihrer Sorgfalt und Akribie oder ihrer Nachlässigkeit und Ungenauigkeit die Ursachen fast aller der wechselnden Erscheinungen zu erblicken, denen wir im Urkundenwesen dieser Jahrhunderte begegnen.

Die Namen und die amtlichen Titel dieser Unterbeamten der Kanzlei sind uns im 10. und 11. Jahrhundert nur in den seltensten Fällen bekannt. Unter Otto I. lernen wir den Namen eines 953 in die Kanzlei eingetretenen Ingrossisten Adalbert aus einer früher von ihm z. Th. geschriebenen und unterzeichneten Urkunde des Erzbischofs von Köln kennen.[2] Unter Otto II. finden wir 976 einen kaiserlichen Notar Herward, der zugleich Schullehrer in Aschaffenburg war.[3] Unter Heinrich II. hat der Bischof Erich von Havelberg, der, aus seinem Bisthum vertrieben, in der königlichen Capelle Anstellung gefunden hatte, eine Anzahl von Urkunden verfasst und geschrieben.[4] Unter Heinrich IV. können wir in einer Urkunde die Handschrift des Capellans Adalger

[1] Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ist nur ein einziges Mal bestimmt zu erweisen, dass ein Kanzler persönlich eine Correctur in einer Urkunde vorgenommen hat: es betrifft dies Adalger unter Heinrich III., von dem auch feststeht, dass er vor seiner Ernennung zum Kanzler eine Urkunde ganz mundirt hat. Vgl. KUiA zu Lief. II, Taf. 8. Ausserdem ist es möglich, dass unter Otto I. und Otto II. die Kanzler Petrus und Gerbert sich vereinzelt am Schreibgeschäft betheiligt haben; doch lässt sich das nur vermuthen; vgl. MIÖG Erg. 2, 103. 555 f.

[2] KUiA zu Lief. VII, Taf. 30.

[3] Guden, Cod. dipl. 1, 352; vgl. Sickel, MIÖG Erg. 2, 88 N. 1.

[4] S. oben S. 328 und unten S. 345 f.

erkennen, der später Kanzler und Bischof von Worms wurde.[1] Unter Heinrich IV. begegnet in einer Urkunde des Bischofs Milo von Padua die Unterschrift eines gewissen Rainald, der sich als *subcancellarius* des Kaisers bezeichnet.[2] Unter Heinrich V. finden wir unter später näher zu erörternden Umständen den Cappellar Arnold, Propst von Aachen, als Recognoscenten einer Anzahl von Urkunden,[3] und ein Diplom vom Jahre 1122 nennt einen *Henricus notarius imperatoris* unter den Zeugen.[4] Mit diesen wenigen Notizen ist alles erschöpft, was über einzelne namentlich bekannte Männer aus dem subalternen Personal der Kanzlei vor dem Jahre 1125 beigebracht werden kann; und im übrigen sind wir darauf angewiesen, diejenigen Kanzleibeamten, die wir durch Schrift- und Stilvergleichung unterscheiden lernen, in der früher angegebenen Weise mit Chiffren zu bezeichnen.

Ob diese Kanzleibeamten vom König oder vom Kanzler ernannt sind, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Während nicht selten einzelne von ihnen aus der Amtszeit eines Kanzlers in die eines anderen übergehen und ihre Handschrift sich eine lange Reihe von Jahren in den Urkunden verfolgen lässt, erreicht die Thätigkeit anderer mit dem Ausscheiden eines Kanzlers ein Ende, und bisweilen ist mit einem Wechsel im Kanzleramt auch ein durchgreifender Wechsel des subalternen Personals verbunden gewesen. Einzelne von ihnen haben wohl einen zum Bischof oder Erzbischof ernannten Kanzler in seine Diöcese begleitet;[5] unter Heinrich III. scheint ein Notar des Kanzlers Eberhard diesem nach Aquileja gefolgt zu sein, wohin er als Patriarch berufen war, nach seinem Tode aber an den Hof zurückgekehrt und zum zweiten Mal in der Kanzlei angestellt zu sein;[6] es kommt endlich vor, dass Schreiber der Kanzlei in Privatgeschäften ihres Kanzlers verwandt werden,[7] aber auch dass sie anderweit im königlichen Dienst zur Verwendung gelangen.[8] Sehr verschieden ist weiter die Zahl der gleichzeitig

[1] Bresslau, KUiA zu Lief. II, Taf. 8. Ausserdem mag ein Schreiber seinen Namen auf der Rückseite von St. 1798 verzeichnet haben, s. Schum, NA 1, 142 und vgl. auch St. 1390[a].

[2] Bresslau, MIÖG 6, 131 N. 2.

[3] S. unten S. 353. 357.

[4] St. 3174.

[5] So ist ein Schreiber, der unter Kanzler Egbert in der Kanzlei Ottos II. aushilfsweise thätig war, später als Schreiber einer Urkunde des zum Erzbischof von Trier ernannten Egbert nachweisbar; vgl. MIÖG Erg. 2, 124 N. 1; ich kann die bezügliche Annahme von Foltz aus eigener Anschauung bestätigen.

[6] KUiA zu Lief. II, Taf. 7.

[7] So hat ein Notar des Kanzlers Gregor von Vercelli unter Heinrich IV. dessen Testament geschrieben, MIÖG 6, 124.

[8] So begleitet ein Kanzleischreiber im Jahre 1063 den Bischof Burchard von Halberstadt bei dessen Legation nach Italien, MIÖG 6, 123 N. 1.

beschäftigten Beamten. Finden wir unter einzelnen Kanzlern fünf, sechs, ja vereinzelt noch mehr Ingrossisten gleichzeitig in Thätigkeit, so hat zu anderen Zeiten ein einzelner Mann fast die gesammte Arbeit in der Kanzlei verrichtet und ist nur ganz ausnahmsweise von einem oder dem anderen Collegen unterstützt worden. Neben denjenigen Schreibern, welche wir als ständige Kanzleinotare bezeichnen können, finden sich dann andere, die offenbar nur aushilfsweise hier und da zur Thätigkeit in der Kanzlei herangezogen worden sind; die letzteren stehen häufig zu einem bestimmten geistlichen Stift oder zu einem bestimmten Ort in näherer Beziehung und haben ausschliesslich oder fast ausschliesslich Urkunden für jenes Stift geschrieben oder nur, wenn der Hof an jenem Ort weilte, der Kanzlei ihre Hand geliehen.[1] Aber auch unter den ständigen Kanzleibeamten sind noch Unterschiede in der Stellung deutlich erkennbar. Einzelne stehen zu anderen in einer Schülerstellung, und der Einfluss solcher Lehrer auf die Formen der Urkunden ist oft noch lange nach ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei erkennbar; die einen haben nur mundirt, die anderen, wohl solche von grösserer Kenntnis und Erfahrung, haben dictirt und geschrieben; einige schreiben nur von ihnen selbst verfasste Stücke, andere arbeiten nur nach fremdem Concept; es kommt auch vor, dass ein Notar die Arbeit eines anderen corrigirt und etwaige Fehler in der Reinschrift verbessert; und keine Erscheinung begegnet häufiger, als dass in ein und demselben Dokument, auch bei der Reinschrift, zwei, ja zuweilen noch mehr Beamte sich in die Arbeit getheilt haben. Endlich, während im allgemeinen die Thätigkeit dieser Männer eine durchaus subalterne ist, hat doch wohl der eine oder der andere es durch eben diese Thätigkeit zu einer gewissen politischen Bedeutung gebracht; und unter Heinrich IV. hat es sogar den Anschein, als ob die um den Einfluss auf die Regierungsgeschäfte rivalisirenden Grossen, wie etwa Anno von Köln und Adalbert von Bremen, auch danach gestrebt haben, Männer ihres Vertrauens in die niederen Kanzleiämter zu bringen. Alle diese Verhältnisse aber sind nicht fest geregelt und geordnet, sondern schwankend und flüssig; und die Aufgabe der einen grösseren Complex von Diplomen bearbeitenden Urkundenkritik ist es, diese Schwankungen und Wechselfälle in den einzelnen Regierungen und Regierungsabschnitten möglichst genau zu verfolgen und von den einzelnen namenlosen Kanzlei-

[1] Beispiele zu allen diesen und den vorangehenden und folgenden Ausführungen geben die Erläuterungen zu KUiA, ferner Sickel's und seiner Schüler Arbeiten über die Urkunden der Ottonen, endlich meine Ausführungen MIÖG 6, 122 ff. und im diplomatischen Excurs zum zweiten Band der Jahrb. Konrads II.

beamten, ihren Neigungen und Gewohnheiten, ihrem Können und Wollen, ihrer Herkunft und ihren Beziehungen eine möglichst bestimmte Vorstellung durch Vergleichung aller von ihnen herrührenden Arbeiten und genaue Beachtung der denselben anhaftenden Eigenthümlichkeiten zu gewinnen.

Werden die aus derartigen Untersuchungen sich ergebenden Resultate in der Mehrzahl der Fälle ein sicheres und nicht schwankendes Urtheil über Originalität und Echtheit der uns überlieferten Urkunden gestatten, so muss nun aber doch hervorgehoben werden, dass es eine Anzahl von Dokumenten giebt, die als Königsurkunden angesehen werden wollen und müssen, und auf welche doch die auf solche Weise zu gewinnenden Kriterien keine oder nur beschränkte Anwendung finden.

Bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts scheint es nicht vorgekommen zu sein, dass Königsurkunden ganz oder theilweise ausserhalb der königlichen Kanzlei hergestellt sind. Der erste Fall, in dem das geschehen zu sein scheint, gehört der Regierung Ludwigs des Deutschen an; eine Urkunde dieses Königs für das regensburgische Kloster St. Emmeram ist in ihrem ganzen Context nicht in der von der Kanzlei allein verwandten diplomatischen Schrift, sondern in gewöhnlicher Bücherminuskel, also wahrscheinlich von einem Angehörigen des Klosters geschrieben und in der Kanzlei nur durch die Hinzufügung der Signumzeile und der Recognition, sowie des Siegels (ob auch der Datirung, ist aus den darüber vorliegenden Angaben nicht zu ersehen) beglaubigt worden.[1] So weit die Urkunden des 9. Jahrhunderts bis jetzt durchforscht sind, scheinen aber Fälle der Art noch nicht häufig zu sein;[2] und noch seltener ist es jetzt schon vorgekommen, dass sogar auch jene Beglaubigungszeilen ausserhalb der Kanzlei geschrieben wurden, diese sich nur auf die Besiegelung beschränkte, und höchstens noch der Vollziehungsstrich im Handmal vom König selbst hinzugefügt wurde.[3] Im 10. Jahrhundert werden dann Beispiele beider Art viel häufiger, und sie lassen sich in allen folgenden Zeiten bis ins 14. Jahrhundert hinein nach-

[1] Mühlbacher n. 1339; vgl. Sickel, BzD 1, 381. Ich will gleich hier bemerken, dass, wenn Sickel, KUiA, Text S. 166 meint, die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger sei unter britischem Einflusse aufgenommen, ich eine solche Annahme nicht für nöthig halte. Die Sache war bei Privaturkunden, welche die Klöster empfingen, in Deutschland so gewöhnlich, dass man auch ohne Annahme ausländischer Einwirkung ein Eindringen des Brauchs in die Reichskanzlei begreifen kann.

[2] Hierhin gehört z. B. noch ein Exemplar der Urkunde Arnolfs, Mühlbacher n. 1775; vgl. Sickel, KUiA zu Lief. VII, Taf. 21. 22.

[3] Vgl. Sickel, KUiA, Text S. 166.

weisen.[1] Aber auch noch ein anderes ist zu berücksichtigen. Nicht immer war die königliche Kanzlei vollständig organisirt und ausreichend mit Arbeitskräften versehen; oft genug hat sie, was sich gleichfalls für alle Jahrhunderte seit dem 10. erweisen lässt, nicht ständige Schreiber, sei es aus dem Kreise der sonstigen Hofgeistlichkeit, sei es aus der Zahl der Geistlichen des Ortes, an dem der König sich gerade aufhielt, aushilfsweise zur Arbeit herangezogen und Urkunden ganz oder zum Theil durch ihre Hand herstellen lassen. Für das 15. Jahrhundert können wir sogar aus den Rechnungsbüchern der Kanzlei, soweit sie uns erhalten sind, die Existenz solcher Lohnschreiber, ihre Namen und die Höhe ihrer Bezahlung nachweisen;[2] ihr Vorkommen kann aber auch für frühere Zeit nicht bezweifelt werden. Haben sie zwei oder mehr uns erhaltene Urkunden für verschiedene Empfänger geschrieben, so reicht die Schriftvergleichung aus, um die Echtheit dieser Stücke darzuthun, und es finden dieselben Grundsätze Anwendung, welche von wirklichen Kanzleibeamten gelten. Haben sie nur je eine Urkunde geschrieben, so sind sie für uns von den eben erwähnten Parteischreibern nicht zu unterscheiden. In solchen Fällen nun kann über die Originalität der von ihnen hergestellten Urkunden zwar nicht mit gleich

[1] Vgl. für das 10. Jahrhundert Sickel, Diplomata 1, 83. Beispiele von ganz ausserhalb der Kanzlei geschriebenen Urkunden sind DO I 74 B. 109 (vgl. zu DO I 94). 179. 210 u. s. w. Im 11. Jahrhundert sind die Fälle unter Konrad II. und Heinrich III. ziemlich selten, kommen aber doch vor, vgl. z. B. was ich Jahrb. Konrads II. 2, 431 f. über St. 2161 und St. 2343 für Nieder-Altaich bemerkt habe. Unter Heinrich IV. — namentlich während der Zeit seines zweiten Aufenthalts in Italien — und unter Heinrich V. sind sie viel häufiger und nehmen in der staufischen Zeit noch mehr zu, vgl. die Liste von den Empfängern geschriebener Kaiserurkunden des Dresdener Archivs, die Posse, Privaturkunden S. 3, zusammengestellt hat, und für die Zeit Friedrichs II. und seiner Söhne Philippi S. 20. 47; für das 14. Jahrhundert sodann Lindner S. 184 ff. Dass die nur theilweise von Parteischreibern mundirten Urkunden, in welchen die Kanzleibeamten namentlich gern einzelne Protokolltheile selbst ausführten, viel häufiger begegnen, als die ganz ausserhalb der Kanzlei hergestellten, ist allerdings richtig, aber die Bemerkungen von Gundlach, Verf. des Carmen de bello Saxonico S. 24 ff., welcher das Vorkommen der letzteren ganz in Abrede stellen möchte, sind doch unhaltbar. — Auch directe Zeugnisse für die Herstellung von Königsurkunden ausserhalb der Kanzlei liegen vor. So haben Freunde des Propstes von S. Ambrogio zu Mailand eine Urkunde für denselben König Konrad III. vorgelegt, der sie erst acceptirte und ihre Besiegelung zusagte, später aber diese Zusage nicht erfüllte, vgl. den Brief bei v. Pflugk-Harttung, Iter italicum S. 477. Und ein derartiger, von der Kanzlei schliesslich nicht acceptirter, im Kloster hergestellter Entwurf einer Urkunde Friedrichs I. für Kloster St. Blasien hat sich noch erhalten, vgl. Schulte, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 120 ff.

[2] MIÖG 8, 24 f.

apodictischer Sicherheit geurtheilt werden, wie das bei wirklich kanzleimässigen Elaboraten möglich ist, zumeist wird aber auch bei ihnen sorgfältige Erwägung aller Umstände eine einigermassen zuverlässige Ansicht auszusprechen gestatten.

Für die Abgrenzung der Competenz der verschiedenen Kanzleiabtheilungen und die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben ist in dieser Periode im allgemeinen bei Urkunden über Grundbesitz oder sonstige an eine Localität gebundene Objecte, wie Zoll- und Marktrechte, die Lage jener Localität, und so weit das zur Scheidung nicht ausreichte oder das Object der Beurkundung nicht bloss einem der drei Kronländer des Reiches angehörte, das Domicil des Empfängers der Urkunde massgebend gewesen.[1] Demgemäss wurden also Urkunden über Realobjecte, die in Deutschland, Italien oder Burgund belegen waren, oder wenn es sich nicht um nur einem Reiche angehörige Realobjecte handelte, Urkunden für deutsche, italienische oder burgundische Empfänger beziehungsweise im Namen des deutschen, italienischen oder burgundischen Kanzlers und Erzkanzlers recognoscirt. Selbstverständlich galt diese Regel nur dann, wenn die drei Kanzleiabtheilungen wirklich getrennt organisirt waren, was, wie wir gesehen haben, nicht immer der Fall war.[2] Und auch dann noch erlitt sie einige Ausnahmen. Zunächst ist sie hinsichtlich gewisser Grenzgebiete nicht streng durchgeführt worden, nämlich hinsichtlich der Marken Verona und Friaul, sowie der Grafschaft Chiavenna, die zwischen Deutschland und Italien umsomehr eine schwankende und unbestimmte Stellung einnahmen, als die Herzöge von Baiern und Kärnthen, die dort als Markgrafen fungirten, sowie die Bischöfe von Chur, die in der Grafschaft Chiavenna die staatlichen Hoheitsrechte ausübten, Deutsche waren.[3] Sodann haben hier zu Zeiten gewisse persönliche Verhältnisse eingewirkt: namentlich wenn einer der Kanzler selbst Urkundenempfänger war, scheint man bisweilen, freilich keineswegs immer, die Recognition in der anderen Kanzleiabtheilung bewirkt zu haben;[4] in anderen Fällen

[1] Vgl. Sickel, MIÖG Erg. 2, 101 f.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 16; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. 1, 359.

[2] Wenn es keine burgundische Kanzlei gab, sind burgundische Angelegenheiten bald in der deutschen, bald in der italienischen Kanzlei behandelt worden. Dass in der burgundischen Kanzlei andere als burgundische Angelegenheiten bearbeitet worden wären, kommt nicht vor.

[3] Vgl. Bresslau, MIÖG 6, 125. Sickel, MIÖG Erg. 2, 102, der mit Recht einen Vorbehalt gegen die Annahme Stumpf's, FDG 15, 159 ff., aus den Recognitionen der Urkunden lasse sich die jeweilige Auffassung der Abgrenzung zwischen Deutschland und Italien bestimmt erkennen, macht.

[4] Vgl. Bresslau, MIÖG 6, 125.

mag umgekehrt gerade das persönliche Interesse, das der eine Kanzler an der Erledigung einer Angelegenheit nahm, veranlasst haben, dass er, abweichend von dem ordentlichen Geschäftsgang, die Ausfertigung der betreffenden Urkunde in seinem Bureau besorgen liess.[1] Vorübergehende Abwesenheit eines Kanzlers vom Hofe in eigenen Angelegenheiten oder im königlichen Auftrage hinderte seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts nicht nothwendig, dass in seinem Namen recognoscirt wurde, und Fälle, in denen das geschehen ist, sind zur Genüge nachweisbar.[2] Nichtsdestoweniger scheint im 11. Jahrhundert unter Heinrich IV. auch eine solche vorübergehende Abwesenheit des italienischen Kanzlers bisweilen zur Ausfertigung der Diplome in der deutschen Kanzlei geführt zu haben; die Sache hängt vielleicht damit zusammen, dass, worauf allerlei Umstände schliessen lassen, damals zeitweise eigenhändige Signirung der Concepte durch den Kanzler in der italienischen Kanzlei üblich war.[3] Endlich aber bleiben noch einige Fälle übrig, bei denen auch diese Erklärung der anomalen Recognition nicht begründet werden kann und bei denen wir aus Mangel an näherer Kunde über die Verhältnisse des Einzelfalles auf eine Erklärung desselben überhaupt verzichten müssen.[4]

War das Amt eines Kanzlers oder Erzkanzlers durch Tod oder anderweites Ausscheiden erledigt, während die Kanzleiabtheilung selbst eine geordnete Organisation hatte, so trat im 11. Jahrhundert eine Vertretung durch eine andere Kanzleiabtheilung nicht ein. Vielmehr wurde, wenn das Erzkanzleramt vacant war, im Namen des Kanzlers ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses oder höchstens mit dem Zusatz *vice ecclesiae Moguntinae*, wenn dagegen das Kanzleramt vacant war, im Namen des Erzkanzlers allein recognoscirt.[5] Im 10. Jahrhundert

[1] Vgl. Bayer, KUiA, Text S. 68ⁱ. So wird auch der Fall St. 2244, vgl. Steindorff 1, 360 N. 1, Bestätigung eines in einem italienischen Placitum durch den deutschen Kanzler Adalger als Königsboten gesprochenen Urtheils, recognoscirt durch Adalger selbst, am besten zu erklären sein.

[2] Der erste bis jetzt nachgewiesene Fall der Art gehört in die Zeit Konrads I. und des Kanzlers Salomo von Konstanz, vgl. Sickel, BzD 7, 703 f.; Meyer von Knonau, St. Galler Mitth. 15, 75 N. 262; Ladewig, Reg. ep. Constant. 313. Über weitere Fälle des 10. und der folgenden Jahrhunderte vgl. Sickel, Mon. Germ. DD. Imp. 1, 84; Ficker, BzD 2, 175 ff.; Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie S. 205 ff.

[3] Vgl. Bresslau, MIÖG 6, 125 ff. 129.

[4] Dahin gehört z. B. St. 3113 für Cremona, recognoscirt vom deutschen Kanzler. Abwesenheit des italienischen Kanzlers ist nicht zu erweisen. Auch St. 1626 wird hierher gehören.

[5] Stumpf, Wirzburger Immun. 1, 41 N. 74; Bresslau, Kanzlei S. 17; MIÖG 6, 131. 134. Mehrfach kommt es aber auch vor, dass die Recognition in der Zeit der Vacanz des Kanzleramtes auch in Originalurkunden ganz fehlt.

kommt es auch in solchen Fällen zu Vertretungen durch Beamte der anderen Kanzleiabtheilung, ohne dass indessen in dieser Beziehung ganz gleichmässig und regelmässig verfahren worden wäre.[1]

Wie die Theilung der Kanzleien in eine deutsche und eine italienische Abtheilung schon unter Otto II. und Otto III., dann in den ersten Jahren Heinrichs II. und in den ersten Heinrichs V. vorübergehend aufgehoben war, so ist sie in den letzten Jahren Heinrichs V. definitiv beseitigt worden. Nach dem Tode Burchards von Münster (1118 März 19) hat der Kaiser einen italienischen Kanzler nicht wieder ernannt, und fast alle Diplome für Italien sind in den letzten Jahren Heinrichs in der deutschen Kanzlei ausgefertigt und recognoscirt worden.[2] Für Burgund wird zwar ein Kanzler, der Bischof Gerold von Lausanne, noch im Jahre 1125 genannt, aber nur als Zeuge; Dokumente, die in seinem Namen recognoscirt worden wären, haben wir nicht, und die Existenz einer gesonderten burgundischen Kanzlei ist weder zu erweisen, noch auch nur wahrscheinlich. Somit war schon in der letzten Zeit Heinrichs V. die wichtigste aller denkbaren Veränderungen in der Geschichte der Reichskanzlei eingetreten: die oberste Regierungsbehörde war wiederum einheitlich organisirt; es gab fortan nur noch eine Reichskanzlei. Ehe wir deren Geschichte des weiteren verfolgen, fügen wir zunächst wiederum eine Übersicht über die mit Namen bekannten Kanzleibeamten von 973—1125 an.

Otto II.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzcapellane. 1. Ruodbertus, Erzbischof von Mainz, 973 Juni 2 bis 975 Jan. 6. DO II 28. 93. Stirbt 975 Jan. 13; vgl. Sickel MIÖG Erg. 2, 89. Fungirt auch für Italien DO II 71.

2. Willigis, Erzbischof von Mainz, 975 Jan. 25—983 Juni 20. DO II 95. 313. Vorher Kanzler, s. unten. Später Erzcapellan Ottos III. Fungirt bis 975 Nov. 24 und noch einmal 977 Apr. 16 auch für Italien. DO II 120. 154.

II. Kanzler. 1. Willigis 973 Juni 2—975 Jan. 6. DO II 28. 93. Vorher Kanzler Ottos I., wird Erzcapellan. Fungirt auch für Italien. DO II 71.

[1] Stumpf, a. a. O. 1, 41; dazu aber Sickel, Mon. Germ. DD 1, 86 ff.; MIÖG Erg. 2, 96 ff.

[2] St. 3157 vom 31. Mai 1118, recognoscirt noch der italienische Erzkanzler Gebhard von Trient. Ebenso recognoscirt Friedrich von Köln die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats. Sonst wird auch als Erzkanzler in italienischen Diplomen nur Adalbert von Mainz genannt, vgl. MIÖG 6, 133 f.

2. Folkmar-Poppo 975 Jan. 25 — 976 Juni 8. DO II 95. 129.[1] Vielleicht Domherr von Hildesheim (vgl. MIÖG Erg. 2, 92). Wird Bischof von Utrecht. Fungirt auch für Italien.
3. Egbert 976 Juli 5—977 Juli 30. DO II 132. 162. Sohn des Grafen Dietrich von Holland, wird Erzbischof von Trier. Fungirt auch für Italien, schon seit 976 Juni 30; DO II 130. 144. 154.
4. Gerbert 977 Sept. 8 — Oct. 20. DO II 163. 168. Italiener, vielleicht aus Bobbio, vgl. MIÖG Erg. 2, 101. Fungirt auch für Italien, DO II 166,[2] und wird Kanzler für Italien; s. unten.
5. Hildibaldus 977 Oct. 29—983 Juni 20. DO II 169. 313. Fungirt nicht mehr für Italien. Wird Anfang 979 Bischof von Worms, DO II 183, bleibt aber Kanzler und fungirt als solcher noch unter Otto III., s. unten.[3]

III. Notare. 1. Gunpald 973 Aug. 22. DO II 55. Ob Mitglied des Kanzleipersonals?

2. Herwardus „*domini Ottonis imperatoris notarius, qui est in Ascafenburg dydascalus*". 976 Apr. 28, Gudenus 1, 352; vielleicht identisch mit dem schon unter Otto I. beschäftigten Kanzleinotar WB, vgl. MIÖG Erg. 2, 88 N. 1.
3. Benno 3 (5?) Juni 980. DO II 218. Schwerlich Mitglied des Kanzleipersonals.

B. Italienische Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Hubert, Bischof von Parma, 976 Juni 30 — 980 Febr. 12. DO II 130. 212. Stirbt 980.[4]

2. Petrus, Bischof von Pavia, 980 Dec. 28—983 Aug. 27. DO II 238. 317. Wird Papst Johann XIV.

II. Kanzler. Die italienische Kanzlei ist erst 977 organisirt. 1. Gerbertus 977 Oct. 5 (wohl noch als Kanzler für das ganze Reich) bis 979 Nov. 5. DO II 166. 206. Vorher Kanzler für das ganze Reich; wird Bischof von Tortona, DO II 206.

2. Johannes 980 Febr. 12—982 Sept. 30. DO II 212. 281. Wird Abt von Nonantola, später, 988, Erzbischof von Piacenza

[1] DO II 125. 126 vom 18. Jan. 976 (nach Sickel) mit der Recognition Egberts sind nach der Handlung datirt, aber erst nach Juni 976 ausgefertigt, vgl. MIÖG Erg. 2, 142.

[2] Vgl. MIÖG Erg. 2, 94 N. 2.

[3] Heisst Erzcapellan in DO II 218, einer stark verderbten Urkunde.

[4] Wahrscheinlich am 7. November, vgl. Necrol. Merseburg. ed. Dümmler, Neue Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins 11, 244.

und italienischer Kanzler Ottos III., dessen Erzieher er war, vgl. GIESEBRECHT 1^5, 670.

3. Adalbertus 982 Nov. 2—983 Aug. 27. DO II 285. 317. Bleibt Kanzler Ottos III.

Otto III.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzcapellan. Willigisus, Erzbischof von Mainz, 984 Oct. 7—1002 Jan. 11. St. 871. 1280. Vorher Erzcapellan Ottos II., später Heinrichs II.

II. Kanzler. 1. Hildibaldus, Bischof von Worms, 984 Oct. 7—998 Juli 18. St. 871. 1162. Stirbt 998 Aug. 4.

2. Heribertus 999 Jan. 3[1]—1002 Jan. 11. St. 1171. 1280. Zuerst Capellan (St. 1283), seit 994 italienischer Kanzler, seit 999 Juli 9 Erzbischof von Köln, ohne seine Ämter in der Kanzlei aufzugeben, die er bis zum Tode Ottos III. beibehielt.

B. Italienische Kanzlei.

I. Erzkanzler. Petrus, Bischof von Como, 988 Oct. 22—1002 Jan. 11. St. 919. 1279. Fällt nach Ottos III. Tod Arduin zu.

II. Kanzler. 1. Adalbertus 988 Oct. 22—990 Juni 19. St. 919. 937. Vorher Kanzler Ottos II., vielleicht nachher Bischof von Brescia, vgl. FICKER It. Forsch. 4, 55 zu 996.

2. Johannes, Erzbischof von Piacenza, 991 Apr. 18—992 Juni 20. St. 941. 968. Schon früher italienischer Kanzler Ottos II., wird 997 Gegenpapst Johann XVI.

3. Petrus 992 Juli 19. St. 970. 972.[2]

[1] Aus St. 1170 vom 30. Nov. 998 für Memleben mit der Recognition *Heribertus canc. vice Petri episc.* wird nicht zu folgern sein, dass Heribert damals schon deutscher Kanzler gewesen wäre, sondern eher, dass, während über die Besetzung des durch Hildebalds Tod erledigten Amtes noch Erwägungen gepflogen wurden, die italienische Kanzlei mit der Recognition beauftragt worden ist. Heriberts Ernennung zum Kanzler auch für Deutschland oder, wenn man lieber will, zum Kanzler für das ganze Reich setze ich danach zwischen 998 Nov. 30 und 999 Jan. 3.

[2] Ausser den beiden angeführten Urkunden, welche den Kanzler Petrus sicher stellen, giebt es noch eine dritte gleichen Datums, die in der deutschen Kanzlei recognoscirt ist. Möglicherweise war sie schon einige Tage zuvor, während der Vacanz des italienischen Kanzleramtes, ausgefertigt, ist aber erst nach dessen Besetzung vollzogen worden, worauf dann das Monatsdatum nachgetragen wäre.

4. Heribertus 994 Sept. 29—1002 Jan. 11. St. 1007.[1] 1279. Seit 999 Kanzler für das ganze Reich. Stirbt 1021 März 16.[2]

Heinrich II.

A. Ungetheilte Kanzlei 1002—1008.

I. Erzcapellan und Erzkanzler. Willigisus, Erzbischof von Mainz, 1002 Juni 10—1008 Juli 1. St. 1307. 1498. Bleibt oberster Leiter der Kanzlei auch nachher.

II. Kanzler. 1. Egilbertus 1002 Juni 10—1005 Mai 5. St. 1307. 1404. Wird Bischof von Freising.

2. Bruno 1005 Mai 31—1006 Apr. 24. St. 1405. 1422. Wird Bischof von Augsburg. Bruder des Königs.

3. Eberhardus 1006 Mai 28—1008 Juli 1. St. 1423. 1498. Seit 1007 Nov. 1 Bischof von Bamberg.

B. Deutsche Kanzlei 1008—1024.

I. Erzcapellane. 1. Willigisus, Erzbischof von Mainz, 1008 Juli 6 bis 1010 Nov. 2. St. 1500. 1541. Zugleich italienischer Erzkanzler. Stirbt 1011 Febr. 23.

2. Ercanbaldus, Erzbischof von Mainz, 1011 April 10—1021 Aug. 10. St. 1542. 1765. Fungirt nur für Deutschland. Stirbt 1021 Aug. 17.

3. Aribo, Erzbischof von Mainz, 1021 Sept. — 1024 März 9. St. 1766. 1823. Fungirt unter Heinrich II. nur für Deutschland, wird oberster Chef beider Kanzleien unter Konrad II.

II. Kanzler. 1. Guntherius 1008 Juli 6[3]—1023 Dec. 13. St. 1500. 1818. Capellan Ottos III. St. 1001. Bruder des Markgrafen von Meissen. Wird Erzbischof von Salzburg.

2. Oudalricus 1024 Febr. 5[4] — März 9. St. 1820. 1823. Capellan Ottos III. St. 1218. Bleibt Kanzler Konrads II.

III. Dictator und Schreiber. Erich, Bischof von Havelberg, *custos cappellae.* Als Schreiber genannt 1012 Jan. 21. St. 1554. Thätig — durch Schrift- und Stilvergleichung erwiesen —

[1] Wird eher zu 994 als zu 993 gehören. Wenn der Recognition und Datirung von St. 1015[a] irgend eine echte Vorlage zu Grunde gelegen hat, so würde vielleicht anzunehmen sein, dass noch im April 994 das Kanzleramt unbesetzt war.

[2] Schreiber am Hofe *(aulicus scriba)* war Bernward, später Bischof von Hildesheim, SS. 4, 779.

[3] St. 1464. 1465 sind nach der Handlung datirt, aber später recognoscirt.

[4] Jan. 5 ist das Kanzleramt noch unbesetzt, St. 1819.

1006 Jan. 25—1016 Dec. 6. St. 1416. 1680; vgl. KUiA zu Lief. IV Taf. 7.[1]

C. Italienische Kanzlei 1008—1024.

I. Erzkanzler. 1. Willigisus, Erzbischof von Mainz, 1008 Juli 15 bis 1009 Apr. 25. St. 1505. 1514, s. oben.

2. Eberhardus, Bischof von Bamberg, 1013 Febr.[2]—1024 Apr. 19. St. 1573. 1824. Vorher Kanzler.

II. Kanzler. 1. Eberhardus, Bischof von Bamberg, 1008 Juli 15 bis 1012 Mai 14. St. 1505. 1557. Wird Erzkanzler.

2. Heinricus 1013 Febr.—1016 Apr. St. 1573. 1669. Seit Herbst 1015 Bischof von Parma.

3. Piligrimus 1016 Juni 21—1021 März 1. St. 1673. 1758. Wird Erzbischof von Köln 1021 Juni 29. Aus dem Hause der Pfalzgrafen von Baiern.

4. Theodericus 1021 Dec. 6—1023 Jan. 5. St. 1777. 1799. 1006 Capellan. St. 1420, vgl. Jahrb. Heinrichs II. 3, 196. Wahrscheinlich gestorben, vgl. ebenda 3, 284 N. 1.

5. Hugo 1023 Sept. 2—1024 Apr. 19. St. 1810. 1824. Bleibt Kanzler Konrads II.

Arduin.

I. Erzkanzler. 1. Petrus, Bischof von Como, 1002 Febr. 20—1004 Jan. 28. St. 1840. 1848. Vorher Erzkanzler Otto III. 1004 vertrieben durch Heinrich II. oder verstorben.[3]

2. Oddobonus, Bischof von Ivrea, 1011 März 30. St. 1851.

II. Kanzler. 1. Cunibertus 1002 Febr. 20—1004 Jan. 28. St. 1840. 1848.

2. Gotefredus, Presbyter von Mailand, 1004 Febr. 28. St. 1849.

3. Ragnimbertus, Diaconus von Modena, 1011 März 30. St. 1851.[4]

Konrad II.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzcapellane. 1. Aribo, Erzbischof von Mainz, 1024 Sept. 9—1031 Apr. 20. St. 1852. 2016. Vorher Erzcapellan Heinrichs II.

[1] Inwieweit zum Kanzleipersonal Heinrichs II. Megingaud, Propst und Kämmerer von Mainz (1008 Erzbischof von Trier geworden), gehört hat, muss dahingestellt bleiben; es scheint auf etwas derartiges zu deuten, wenn er Ann. Hildesheim. 1008 *primiscrinius regis* genannt wird.

[2] 1012 Mai 14 ist das Erzkanzleramt noch vacant, St. 1562. 1556. 1557.

[3] Vgl. St. 1849.

[4] Nicht identisch mit Ruitpertus *sacri pal. not.* in St. 1850, der der Kanzlei König Arduins nicht angehört.

Unter Konrad auch Erzkanzler für Italien. Stirbt 1031 Apr. 6; vgl. Jahrb. Konrads II. 1, 317 N. 2.

2. Bardo, Erzbischof von Mainz, 1031 Sept. 14[1]—1039 Mai 1. St. 2023. 2122.

II. Kanzler. 1. Oudalricus 1024 Sept. 9—1032 Aug. 21. St. 1852. 2034. Vorher Kanzler Heinrichs II. Stirbt 1032.

2. Burchardus 1032 Dec. 17—1036 Oct. 26. St. 2035. 2082. Wird Bischof von Halberstadt 1036 Oct. 18. Aus dem Hause der Grafen von Nabburg.

3. Theodericus 1038 Dec. 10—1039 Mai 1. St. 2118. 2122. Bleibt Kanzler Heinrichs III.

B. Italienische Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Aribo, Erzbischof von Mainz, 1025 Apr. 23—1031 Febr. 27. St. 1878. 2014. Stirbt 1031 Apr. 6, s. oben.

2. Piligrimus, Erzbischof von Köln, 1031 Juni 8—1036 Juli 5. St. 2018. 2078. Früher italienischer Kanzler Heinrichs II. Stirbt 1036 Aug. 24 oder 25.

3. Herimannus, Erzbischof von Köln, 1037 März 31—1039 Mai 4. St. 2084. 2123. Vorher italienischer Kanzler.

II. Kanzler. 1. Hugo 1025 Apr. 23—1027 Mai 25. St. 1878. 1949. Vorher italienischer Kanzler Heinrichs II., wird 1027 zwischen Mai 21 und 25 Bischof von Parma.

2. Bruno 1027 Oct. 23—1034 März 8. St. 1964. 2053. Vorher Capellan, wird 1034 Apr. 14 Bischof von Würzburg. Vetter des Kaisers.

3. Herimannus 1034 Mai 6[2]—1036 Juli 5. St. 2060. 2078. Vorher Capellan. Erzdiacon von Köln. Sohn des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen.

4. Kadelohus, Bischof von Naumburg, 1037 März 31—1039 Mai 4. St. 2084. 2123.

Heinrich III.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Bardo, Erzbischof von Mainz, 1039 Juni 22—1051 Juni 14. St. 2136. 2405. Vorher Erzcapellan Konrads II. Stirbt 1051 Juni 10 oder 11.[3]

[1] Aug. 3 war das Erzcapellanamt noch unbesetzt, obwohl Bardo schon seit Mai 30, bez. Juni 29, Erzbischof war; vgl. Jahrb. Konrads II. 1, 324.

[2] 1034 Apr. 30 ist das Kanzleramt noch vakant, St. 2058.

[3] Dass die Kanzlei am 14. Juni in Minden den in Hessen am 10. oder 11. erfolgten Tod Bardos noch nicht erfahren hatte, ist möglich, unmöglich aber,

2. Liutpoldus, Erzbischof von Mainz, 1051 Juli 31—1056 Sept. 28. St. 2410. 2509. Vorher Dompropst von Bamberg.

II. Kanzler. 1. Theodericus 1039 Juni 22—1040 Juni 22. St. 2136. 2189. Vorher Kanzler Konrads II. Wird Bischof von Basel.

2. Eberhardus 1040 Juli 4—1042 Nov. 8. St. 2191. 2233. Wird Patriarch von Aquileja.[1]

3. Adalgerus 1043 Jan. 5—1044 Juni 16. St. 2234. 2263. Vorher Capellan (St. 2232), auch als Schreiber in der Kanzlei thätig (oben S. 336 N. 1). Wird Bischof von Worms, Ende Jan. 1044. Stirbt 1044 Juli 20.

4. Theodericus II.[2] 1044 Aug. 24—1046 Sept. 10. St. 2265. 2313. Domherr zu Constanz, Erzcapellan (s. oben S. 339) und Propst zu Aachen. Wird Bischof von Constanz 1046 Ende Dec. oder 1047 Anf. Januar.

5. Hartwicus 1047 Apr. 27[3]—Sept. 7. St. 2332. 2342. Wird Bischof von Bamberg.

6. Winitherius 1048 Jan. 25—1056 Sept. 28. St. 2344. 2509. Domherr in Würzburg. Bleibt Kanzler Heinrichs IV.

B. Italienische Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Herimannus, Erzbischof von Köln, 1039 Dec. 30 bis 1055 Nov. 13. St. 2149. 2485. Vorher Erzkanzler Konrads II. Stirbt 1056 Febr. 11.

2. Anno, Erzbischof von Köln, 1056 Juli 4. St. 2502. Ernannt 1056 März 3. Vorher Capellan. Propst von Goslar. Bleibt Erzkanzler Heinrichs IV. Aus schwäbischem Rittergeschlecht.

II. Kanzler. 1. Kadelohus, Bischof von Naumburg, 1039 Dec. 30 bis 1043 (1044?, vgl. Steindorff 1, 410) Nov. 30. St. 2149. 2252. Stirbt 1045 Anfang.

dass er ihr auch am 17. und 18. Juli 1051 in Kauffungen noch unbekannt war. Keineswegs darf man also mit Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. 2, 424, sagen, dass die Recognition in den Brauweiler Urkunden dieses Datums (St. 2407 ff.) keine Schwierigkeit mache. Gehen diese Urkunden wirklich auf echte Vorlagen zurück, wie auch ich annehme, so kann die Recognition etwa durch Nachtragung der Daten in einer schon vor Juni 14 ausgefertigten Urkunde erklärt werden.

[1] Über St. 2234 siehe Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. 1, 161 N. 6. Ich möchte das Datum 15. Oct. 1042 nicht antasten und Datirung nach der Handlung mit späterer Ausfertigung annehmen.

[2] Ein Kanzler Eberhardus II., den Steindorff 1, 349 hier einschiebt, hat nicht existirt; St. 2264 ist falsch.

[3] Die Identität von Hartwicus und Hacelinus (so im Or.), vgl. Steindorff 1, 350, darf als sicher angesehen werden.

2. Adelbertus 1045 Febr. 22. St. 2270. 2271. Domherr von Halberstadt, Subdiaconus in Bremen. Wird Erzbischof von Bremen. Aus dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen.[1]
3. Hunfridus 1045 Juli 12 — Sept. 16. St. 2278. 2283. Domherr zu Strassburg. Wird Herbst 1046 Erzbischof von Ravenna. Aus schwäbischem Grafengeschlecht.
4. Heinricus 1046 Nov. 25 — 1047 Mai 11. St. 2316. 2340. Capellan. Wird Bischof von Augsburg.
5. Goteboldus 1048 Apr. 19 — Dec. 21. St. 2348. 2360. Capellan, Domherr in Eichstedt, Propst in Speyer. Wird Patriarch von Aquileja.
6. Opizo 1049 Ende (Oct. 19?)[2] — 1053 Juli 14. St. 2377 (s. Steindorff 2, 97 N. 1). 2440. Wird Bischof von Lodi, vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 229 N. 3.
7. Hecilo 1054 Febr. 12 — 19. St. 2448. 2450 (nach echter Vorlage gefälscht). Capellan, Propst von Goslar. Wird Bischof von Hildesheim.
8. Guntherius 1054 Ende Mai — 1056 Juli 4. St. 2457a. 2502. Domherr von Bamberg, wird 1056 Propst von Goslar (Nachfolger Annos), bleibt italienischer Kanzler Heinrichs IV.

C. Burgundische Kanzlei.

I. Erzkanzler. Hugo, Erzbischof von Besançon, 1043 Sept. 14[3] bis 1053 Nov. St. 2246. 2446.

II. Kanzler. 1. Hermannus 1041 Dec. 29 — 1045 März. St. 2223. 2273.[4]
2. Hugo 1053 Nov. St. 2446.

Heinrich IV.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Liutpoldus, Erzbischof von Mainz, 1056 Dec. 5 bis 1059 Dec. 1. St. 2528. 2582. Vorher Erzkanzler Heinrichs III. Stirbt 1059 Dec. 7.

[1] Ich halte mit Steindorff 1, 281 N. 1 gegen Dehio, Erzbisth. Hamburg-Bremen 1, krit. Ausführ. S. 66 an 1045 als Antrittsjahr Adalberts von Bremen und also auch an der Identität des Kanzlers mit dem letzteren fest.

[2] 1049 Apr. 16 war das Kanzleramt noch nicht besetzt, St. 2366.

[3] Vielleicht schon 1042 Jan., vgl. Ficker, BzU 1, 214, aber noch nicht 1041 Dec. 29 (St. 2223).

[4] Das Kanzleramt ist unbesetzt 1049 Juli 11 — Dec. 4, St. 2371 — 2378 (Or. Paris).

2. Sigefridus, Erzbischof von Mainz, 1060 Juni 21[1] — 1077 Aug. 13.[2] St. 2587. 2806. Vorher Abt von Fulda. Geht zum Gegenkönig Rudolf über. Stirbt 1084 Febr. 17. Das Erzkanzleramt wird bis dahin als vacant behandelt, aber nicht wieder besetzt.
3. Wecelo, Erzbischof von Mainz, 1084 Oct. 4—1088 Aug. 10. St. 2863. 2890.[3] Vorher Domherr von Halberstadt. Stirbt 1088 Aug. 6.
4. Ruothardus, Erzbischof von Mainz, 1089 Aug. 14[4]—1105 Dec. 3.[5] St. 2899. 2976. Vorher Abt von Fulda.

II. Kanzler. 1. Winitherius 1056 Dec. 5—1058 März 3. St. 2528. 2553. Wird Bischof von Merseburg.
2. Gebehardus 1058 Sept. 13[6]—1059 Dec. 1. St. 2558. 2582. Früher Erzcapellan Heinrichs III. Wird Erzbischof von Salzburg 1060 Juni 11.
3. Fridericus 1060 Juni 21 — 1064 Febr. 4. St. 2587. 2640. Dompropst von Magdeburg. Wird Bischof von Münster. Sohn des Markgrafen Dietrich von der Ostmark.
4. Sigehardus 1064 Febr. 24 — 1067 Aug. (?) St. 2642. 2712. Wird 1067 oder 1068 Patriarch von Aquileja.
5. Bibo (Pibo) 1068 Mai —1069 Aug. 15. St. 2714. 2725. Capellan. Domherr zu Halberstadt. Wird Bischof von Toul, Herbst 1069.
6. Adalbero 1069 Oct. 7—1076 Mai 23. St. 2726. 2792. Domherr zu Metz. Geht zum Gegenkönig Rudolf über.
7. Gebehardus, Bischof von Prag, 1077 Juni 11—1084 Oct. 4. St. 2802. 2863. Legt das Amt nieder.
8. Herimannus 1085 Dec. 28[7]—1089 Febr. 1. St. 2870. 2895. Wird Erzbischof von Köln.

[1] St. 2583. 2586 ohne Recognition sind nur abschriftlich überliefert, so dass aus ihnen nicht sicher auf die Dauer der Vacanz geschlossen werden kann.

[2] St. 2808 ist nach Gundlach, Ein Dictator S. 132 ff., falsch, über die Recognition von St. 2814 s. ebenda S. 131.

[3] Über die Recognition s. KUiA Text S. 77.

[4] Ernannt nach 1089 Aug. 1, St. 2897. Bis dahin ist das Erzkanzleramt vacant, St. 2893—2895. St. 2898 ist falsch.

[5] Mit durch seinen Abfall veranlassten Unterbrechungen, vgl. KUiA, Text S. 78.

[6] Juni 12 ist das Kanzleramt wohl noch vacant, St. 2555; doch ist die Urkunde nur abschriftlich überliefert und gestattet also kein sicheres Urtheil.

[7] Mai 1085 ist das Kanzleramt wohl noch vacant, St. 2867.

9. Humbertus 1089 Aug. 14[1]—1101 Juli 1. St. 2899. 2954. Wird Erzbischof von Bremen.
10. Walcherus 1102 Febr. 11—15. St. 2956. 2958. Ob Bischof von Cambray? Vgl. KUiA Text S. 78.
11. Otto 1102 bis Dec. Vgl. SS. 6, 224. 12, 750. 825. Wird Bischof von Bamberg Dec. 1102.
12. Erlungus 1103 Juli 15[2]—1105 Febr. 15. St. 2965. 2974. Domherr von Bamberg. Wird Bischof von Würzburg.
13. Theodericus 1105 Nov. 24—Dec. 3. St. 2975. 2976.

B. Italienische Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Anno, Erzbischof von Köln, 1058 Juni 12—1074 Sept. St. 2554. 2781. Vorher Erzkanzler Heinrichs III. Stirbt 1075 Dec. 4.

2. Hiltolfus, Erzbischof von Köln, 1077 Apr. 3.[3] St. 2799. 2799a. 2800. Stirbt 1079 Juli 19.

3. Sigewinus, Erzbischof von Köln, 1079 Juli 23—1085 Nov. 9. St. 2816. 2869. Stirbt 1089 Mai 31.

4. Herimannus, Erzbischof von Köln, 1090 Apr. 10—1095 Oct. 7. St. 2903. 2932. Stirbt 1099 Nov. 21.

II. Kanzler. 1. Guntherius, Propst zu Goslar, bis 1057 Ostern, Ann. Altah. 1057. Wird Bischof von Bamberg.

2. Wibertus 1058 Juni 12—1063 Juni 24. St. 2554. 2621. Abgesetzt (Bonizo ed. Jaffé Bibl. 2, 647). Später Erzbischof von Ravenna und Gegenpapst Clemens III. Stammt aus Parma.

3. Gregorius, Bischof von Vercelli, 1063 Sept. 27—1077 Apr. St. 2630. 2800. Stirbt 1077 (SS. 5, 291). Aus dem Hause der Burningi von Piacenza.

4. Burchardus, Bischof von Lausanne, 1079 Juli 23—1087 Sept. 13. St. 2816. 2888. Legt sein Amt nieder, stirbt 1088 Dec. 24.

5. Ogerius, Bischof von Ivrea, 1088 Jan. (bei König Konrad, St. 3002) —1093 Frühjahr (St. 2921).

6. Walbrunus, Bischof von Verona, 1095 Mai 31—Juni. St. 2929. 2930. 2994. Entlassen.[4]

[1] Aug. 1 vielleicht noch Vacanz des Kanzleramtes, St. 2897.

[2] 1103 März (St. 2963) scheint noch kein Kanzler ernannt zu sein. Über St. 2964 vgl. KUiA, Text S. 78.

[3] Über St. 2801. 2801[a]. 2798 s. Bresslau, MIÖG 6, 125.

[4] St. 2912 mit der Recognition *Adalbero episc. Tridentinus canc. vice Herm. archiep. Col.* ist der Fassung nach unzweifelhaft echt und nach den

7. Adalbero, Bischof von Trient, 1095 Juni 5. St. 2912.
III. Unterkanzler. Reinaldus 1090? s. MIÖG 6, 131 N. 2.

C. Burgundische Kanzlei.

Kanzler: Hermanfredus, Bischof von Sitten, 1082 Frühjahr —1087 Sept. 13. St. 2842. 2888.

Gegenkönig Rudolf.

Erzkanzler Siegfried, Erzbischof von Mainz.
Kanzler Adalbero, beide vorher im Dienst Heinrichs IV. 1079 März 25. St. 2997.[1]

Gegenkönig Hermann.

Erzkanzler Siegfried, Erzbischof von Mainz.
Kanzler Bruno, beide 1082 Aug. 3—1083 Apr. 13. St. 2999. 3000.

Konrad, Sohn Heinrichs IV.

Kanzler. 1. Oger, Bischof von Ivrea, 1088 Jan., s. oben.
2. Heinricus 1097 Aug. 20—24. St. 3003. 3004.

Heinrich V.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Routhardus, Erzbischof von Mainz, 1106 Oct. 17 bis 1109 Anfang. St. 3009. 3034. Vorher Erzkanzler Heinrichs IV. Stirbt 1109 Mai 2.
2. Adalbertus, Erzbischof von Mainz, 1111 Sept. 4[2] — 1112 Oct. 16. St. 3076. 3091, und wieder 1115 Dec. 13—1125 Mai 7[3]. St. 3121 (echt). 3212. Vorher Propst von Aachen,

Daten, die Cipolla mittheilt (MIÖG 4, 216 N. 2), am besten zu 1095 Juni 5 einzureihen, so dass also Adalbero der Nachfolger des Walbrunus und zugleich der letzte italienische Kanzler Heinrichs IV. war. Zu 1091 kann sie wegen der Recognition, die ich mich nicht entschliessen kann, mit Stumpf als späteren Zusatz zu behandeln (wie sollte wohl ein solcher entstanden sein?) nicht gehören. Noch vor Herbst des Jahres muss dann nach St. 2932 auch dieser Kanzler zurückgetreten oder entlassen sein. Meine Angabe MIÖG 6, 131, bei der ich die Note Cipolla's nicht beachtet hatte, ist danach zu ergänzen.

[1] Die eigenthümliche Formel der Recognition: *Adalberone cancellario existente vice S. archicancellarii* zeigt, dass man an Rudolfs Hofe Adalbero als Kanzler betrachtete, lässt aber Zweifel, ob er wirklich als solcher Dienste gethan hat.

[2] Vom Tode Ruthards bis zur Weihe Adalberts (1111 Aug. 15) wird das Erzkanzleramt als vacant betrachtet, aber als Pertinenzstück des Erzbisthums Mainz, s. oben S. 325.

[3] In der Zwischenzeit ist trotz Adalberts Haft kein anderer Erzkanzler ernannt.

St. Servatius zu Mastricht und St. Cyriacus zu Neuhausen, deutscher Kanzler und italienischer Erzkanzler, seit Sommer 1109 Erwählter von Mainz.

II. Kanzler. 1. Adalbertus 1106 Febr. 14—1111 Aug. 9. St. 3007. 3070. Wird geweiht als Erzbischof von Mainz 1111 Aug. 15. Seit 1110 Dec. auch italienischer Erzkanzler, s. unten.

2. Bruno 1112 Nov. 30—1122 Juli. St. 3092. 3180. Dompropst in Strassburg, wird Bischof daselbst. Heisst *archicancellarius* in St. 3119, vgl. KUiA Text S. 84.

3. Philippus 1122 Nov. 11—1125 Mai 7. St. 3184. 3212.

B. Italienische Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Adalbertus, Erwählter von Mainz, 1110 Dec. 27 bis 1111 Mai 26. St. 3044. 3064. Zugleich deutscher Kanzler, s. oben.

2. Fridericus, Erzbischof von Köln, 1112 Oct. 8—1115 Dec. 20. St. 3090. 3122 (mit Unterbrechungen, s. MIÖG 6, 132 f.).

3. Gebehardus, Bischof von Trient, 1117 Juni 17—1118 Mai 31. St. 3155. 3157.

4. Fridericus, Erzbischof von Köln, zum zweiten Mal 1122 Sept. 23. St. 3181.

II. Kanzler. Burchardus, Bischof von Münster, 1110 Dec. 27 bis 1117 Dec. 15. St. 3099. 3156. Stirbt 1118 März 19.

Seit 1118 Mai 31 sind alle Urkunden für Italien — ausser St. 3181 — in der deutschen Kanzlei recognoscirt; die italienische Kanzlei ist aufgelöst.

C. Burgundische Kanzlei.

Kanzler Geroldus, Bischof von Lausanne, 1120 Apr. (Trouillat 1, 239) bis 1125 Jan. 8 (St. 3204).

D. Unterbeamte.

1. Arnoldus, Cappellarius und Propst zu Aachen (vgl. KUiA Text S. 84), Recognoscent in italienischen und deutschen Urkunden, 1112 März 26 — Oct. 16. St. 3084. 3091 und 1114 Nov. 30 St. 3119.

2. Heinricus, Notarius, 1122 Apr. 25. St. 3174, vielleicht identisch mit dem Subscribenten Henricus von St. 3039a für Remiremont, 1113 Jan. 25.

Die Thronbesteigung Lothars III. von Supplinburg bildet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der deutschen Reichskanzlei.[1] Wenn in derselben mindestens seit dem Beginn der karolingischen Periode ein ununterbrochener, die Continuität der Entwickelung bewahrender Zusammenhang festgehalten worden war, so dass selbst da, wo es sich um einen Wechsel der Dynastie handelte — wie beim Übergang der Krone von Ludwig dem Kind auf Konrad I., von diesem auf Heinrich I., von Heinrich II. auf Konrad II. —, der Nachfolger die Kanzleibeamten des Vorgängers sämmtlich oder wenigstens zum Theil in seinen Dienst übernommen hatte, tritt 1125 ein weitgehender Bruch mit der bisherigen Tradition ein, der naturgemäss, was später näher auszuführen sein wird, auch die formale Gestaltung der Urkunden beeinflussen musste. Es erklärt sich aus den nahen Beziehungen, in denen der unglückliche Gegencandidat Lothars bei der Wahl von 1125, Friedrich von Schwaben, zu Heinrich V. gestanden hatte, dass wir keinen der Urkundenschreiber und Kanzleibeamten des letzten Saliers unter seinem Nachfolger wiederfinden; jene mochten ebensowenig Neigung haben, in den Dienst des Hauptgegners der Politik ihres verstorbenen Herrn zu treten, wie der neue König geneigt sein konnte, in seine oberste Beurkundungsbehörde Männer zu berufen, auf deren Zuverlässigkeit bei den Kämpfen, welche ihm gegen die Staufen bevorstanden, er nicht mit Sicherheit rechnen konnte. So ist die arbeitende Kanzlei Lothars durchaus mit *homines novi* besetzt, die wenigstens zum Theil aus des Königs niederdeutscher Heimath, aus seinem sächsischen Herzogthume stammten.[2]

An der Einheit der Kanzlei für alle Theile seines Reiches, wie sie zuletzt unter Heinrich V. durchgeführt worden war, hat Lothar festgehalten. Selbstverständlich beliess er auch Adalbert von Mainz, dem er vor allem die Krone verdankte, im Besitz des Erzkanzleramtes für Deutschland. Wer als Erzkanzler für Italien gegolten hat, ist aus den Urkunden Lothars vor dem Jahre 1132 nicht zu erkennen, doch liegt keine Veranlassung vor, zu bezweifeln, dass Erzbischof Friedrich von Köln, der gleichfalls für die Wahl Lothars thätig gewesen war, dies Amt bekleidet hat; von 1132 bis zu seinem Tode (27. Mai 1137) ruht es in den Händen seines Nachfolgers Bruno II. von Köln. Ob diesem sein Nachfolger im Erzbisthum, Hugo, der schon wenige

[1] Vgl. für das Folgende Schum, KUiA, Text S. 113 ff., dessen Ansichten ich freilich, wie man sehen wird, nur zum Theil beistimmen kann. Bernhardi (Lothar v. Supplinburg, Leipz. 1879) geht auf die hier zu besprechenden Dinge nirgends im Zusammenhange ein.

[2] Vgl. Bresslau, Dipl. Cent. S. 179; Ficker, BzU 2, 318; Schum, a. a. O. S. 114 f.

Wochen nach seiner Ernennung am 30. Juni 1137 starb, auch im Erzkanzleramte folgte, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, da Urkunden aus dieser Zeit nicht vorliegen. Das Erzbisthum Köln liess Lothar dann bis zu seinem Tode aus Gründen, die wir nicht kennen, unbesetzt; das Amt des Erzkanzlers für Italien übertrug er, worauf wir gleich zurückkommen, wohl nur vertretungsweise im Juli oder August 1137 [1] dem Bischof Heinrich von Regensburg. Ob es einen burgundischen Erzkanzler Lothars gegeben hat, muss dahingestellt bleiben,[2] da recognoscirte Urkunden aus seiner Regierungszeit für das burgundische Reich überhaupt nicht vorliegen.

Ganz neu und ganz singulär ist nun aber eine Erscheinung, die uns nur in Lothars Zeit begegnet und vorher keine Analogie hat — die Erscheinung eines stellvertretenden Erzkanzlers. Zur Ernennung eines solchen schritt der Kaiser im Jahre 1133 in Italien. Noch in der ersten Zeit seines Römerzuges hatte der Kaiser sie nicht für nöthig gehalten und die in Italien ausgestellten Urkunden einfach, wie früher in ähnlichen Fällen geschehen war, an Statt des Erzbischofs von Köln recognosciren lassen, obwohl Bruno in Deutschland zurückgeblieben war. Dann aber in Rom selbst scheint man an diesem Verfahren Anstoss genommen zu haben; schon vor der Kaiserkrönung scheint Erzbischof Norbert von Magdeburg zum Erzkanzler für Italien ernannt zu sein;[3] deutsche Annalisten berichten ausdrücklich, dass das Amt ihm übertragen worden sei, weil der Erzbischof von Köln, dem dasselbe rechtmässig gebühre, abwesend war, bezeichnen seine Amtsführung also deutlich genug als eine stellvertretende.[4] Norbert hat dann als Erzkanzler bis zum Ende des Juli, d. h. solange der Kaiser in Italien verweilte, fungirt,[5] während auf dem zweiten Zuge Lothars nach Italien

[1] Vgl. Bernhardi, Lothar S. 734 N. 66.

[2] Die Behauptung Bernhardi's S. 610, Lothar liess die burgundische Reichskanzlei, die seit Konrad II. von allen Herrschern unterhalten war, eingehen, ist ebenso ungenau wie die weitere (ebenda N. 43), Friedrich I. habe die burgundische Kanzlei wiederhergestellt.

[3] Das schliesse ich aus St. 3277, wo statt Norberto *cancellario* sicher *archicancellario* zu lesen ist. Über dies Aktenstück theile ich die Ansicht Giesebrecht's, Kaiserzeit 4, 435, dass der Text stark corrumpirt, aber an der Echtheit nicht zu zweifeln ist. Die Ausführungen Bernhardi's (Lothar S. 847 ff.), der überhaupt in seinem ganzen Buch das Verdict auf Fälschung viel zu leichten Herzens ausspricht, haben mich nicht überzeugt.

[4] Ann. Saxo (Ann. Magdebg.) 1132; vgl. Gesta epp. Magdeburg. SS. 14, 414. Dass die Ernennung bei dem Ann. Saxo zu früh angesetzt ist, bemerkt Bernhardi S. 444 N. 22 mit Recht.

[5] St. 3282. 3283. Über St. 3298, das nach den Ausführungen von Scheffer-Boichorst, Ztschr. f. westf. Gesch. 29[b], 114 N. 8; Ficker, BzU 1, 12; 2, 222;

die Begleitung Brunos von Köln die Ernennung eines Stellvertreters überflüssig machte.

Dass man überhaupt 1133 dazu geschritten war, und dass man auch 1137 nach dem Tode Hugos von Köln Heinrich von Regensburg zum Erzkanzler für Italien ernannte, offenbar gleichfalls nur interimistisch bis zur Besetzung des Kölner Erzstuhles,[1] mag seinen Grund in einer Thatsache haben, auf die wir gleich zurückkommen müssen: der Thatsache nämlich, dass es unter Lothar keinen Reichskanzler gab. Und dass dieser Umstand besonders in Rom fühlbar geworden ist, begreift sich leicht. Sind, woran man schwerlich zweifeln wird, wenn auch nichts davon vorliegt,[2] bei den Verhandlungen zwischen Innocenz II. und Lothar irgend welche schriftliche Beurkundungen des letzteren ausgefertigt worden, so mag die Curie, die bekanntlich auf die Erfüllung aller Formalitäten in solchen Dingen stets besonderes Gewicht gelegt hat, den Mangel eines Kanzleichefs in autoritativer Stellung beanstandet und die Ernennung eines Kanzlers oder Erzkanzlers gefordert haben, was dann zu der Ernennung Norberts zum Stellvertreter des Erzkanzlers geführt haben kann.

Dass man aber damals keinen Kanzler ernannte, hat wahrscheinlich noch einen anderen Grund gehabt. Die Thatsache, dass das Amt des Kanzlers in Lothars ganzer Regierungszeit unbesetzt gewesen ist, steht fest; wenn einige Notare und Scriptoren mehrfach in annalistischen und chronistischen Quellen,[3] einer derselben einige Male auch in Urkunden den Titel *cancellarius* oder *subcancellarius*[4] beigelegt erhalten, so hat die erstere Bezeichnung doch keinesfalls officielle Geltung gehabt. Es ist neuerdings die Vermuthung ausgesprochen worden,[5] dass diese Vacanz des Kanzleramtes während der Regierungszeit Lothars durch eine Differenz zwischen dem Könige und dem Erzbischof von Mainz veranlasst worden sei; Adalbert habe die Ernennung desselben beansprucht, sei aber damit nicht durchgedrungen; das habe dann dazu geführt, dass das Kanzleramt unbesetzt gelassen worden sei. Ich kann diese Vermuthung nicht für wahrscheinlich halten. Die Forderung

Wilmans-Philippi 2, 288; Schum zu KUiA Lief. VI, Taf. 8 bestimmt als echt anzusehen ist, s. unten S. 360 N. 1.

[1] Darauf deutet der Ausdruck des Annal. Saxo 1137: *Ratisponensem episcopum pro Coloniensi archiepiscopo cancellarium instituit.*

[2] Ausser dem Krönungseide Lothars, der doch wohl auch schriftlich ausgefertigt worden sein wird.

[3] So z. B. bei Petrus diac. SS. 7, 795. 822 f. und öfter.

[4] St. 3244. 3299. 3315, vgl. 3250; — 3269. 3331—3336. 3338. 3356. Vgl. auch das Placitum 3351.

[5] Schum a. a. O. S. 115.

Adalberts, einen der ersten Reichsbeamten, der den Rang eines Reichsfürsten hatte, seinerseits zu ernennen, würde ganz ohne Präcedens gewesen[1] und mit der Stellung, die der König damals im Reiche einnahm, kaum zu vereinbaren sein; wenn sie anderthalb Jahrhunderte später wirklich gestellt werden konnte, so waren damals die Verhältnisse, wie auf der Hand liegt, so ganz andersartig, dass aus ihnen ein Schluss auf den Anfang des 12. Jahrhunderts unmöglich gezogen werden darf. Überdies ist nicht abzusehen, was Lothar, wenn er die Forderung einmal abgelehnt hatte, sein Leben lang hätte hindern sollen, einen Kanzler zu ernennen. Viel eher als an eine Differenz zwischen ihm und Adalbert, wird an eine Verständigung zwischen beiden zu denken sein, zumal sich unter Lothar eigentlich nur wiederholte, was schon unter Heinrich V. einmal dagewesen war. Bereits unter dem letzten Salier hatte Adalbert offenbar danach gestrebt, die oberste Leitung der Kanzleigeschäfte in seiner Hand zu vereinigen. Darum hatte er das deutsche Kanzleramt eine Zeit lang mit dem italienischen Erzkanzleramt vereinigt,[2] hatte ferner das erstere auch nach seiner Wahl zum Erzbischof von Mainz beibehalten und erst darauf verzichtet, als er durch seine Weihe Erzkanzler für Deutschland geworden war.[3] Dann aber war, offenbar im Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof, das deutsche Kanzleramt nicht wieder besetzt worden; unter Adalberts Oberleitung wurden die Geschäfte bis zu seinem Bruch mit dem Kaiser, der wieder die Ernennung eines Kanzlers veranlasste, von Adalberts Nachfolger in der Propstei zu Aachen, dem Cappellarius Arnold, geführt. Dies war nun meines Erachtens der Zustand, der auch unter Lothar bestand: die Vacanz des Kanzleramtes sicherte Adalbert als Erzkanzler nach altem Herkommen die oberste Leitung der Geschäfte, vielleicht auch die Einkünfte, die sonst dem Kanzler zustanden. Es wird eine Belohnung für die Dienste, welche Adalbert dem Supplinburger bei der Wahl geleistet hatte, vielleicht gar eine Vorbedingung derselben gewesen sein, dass der neue König diese Einrichtung, welche Adalbert während Heinrichs V. Herrschaft nur vorübergehend hatte durchsetzen können, dauernd bestehen liess.[4]

[1] Über Willigis, auf den Schum sich beruft, s. oben S. 330 N. 4.

[2] S. oben S. 326.

[3] Bresslau, KUiA, Text S. 83 f.

[4] Wird Adalbert in einigen Urkunden als *archicapellanus* bezeichnet (KUiA Text S. 122), so mag auch das nicht blosse Titulatur sein; es ist nicht undenkbar, dass er zu der obersten Leitung der Kanzlei auch diejenige der Capelle, die sonst seit Heinrich III. davon getrennt war, in Anspruch genommen hat.

So werden also unter Lothar die Urkunden entweder unmittelbar im Namen eines der beiden Erzkanzler[1] oder von Beamten, die nicht Rang und Stellung des Kanzlers, sondern nur der Notare haben, an Statt des Erzkanzlers recognoscirt.[2] Solcher Recognoscenten scheinen jeweilig mehrere, zumeist zwei, neben einander fungirt zu haben;[3] eine Unterordnung des einen unter den anderen ergiebt sich mit grösserer Bestimmtheit nur für die beiden in der letzten Zeit Lothars hauptsächlich auftretenden Beamten Ekkehard und Berthold (Bertulf); dass ersterer der Vorgesetzte des letzteren war, lehren die Recognitionen zweier Urkunden;[4] auch stimmt damit überein, dass Ekkehard vorzugsweise gern als *cancellarius* oder *subcancellarius* firmirt, während Bertulf sich selbst nur als *notarius* oder *scriptor* bezeichnet. Inwieweit die einzelnen Notare sich an der Abfassung oder graphischen Herstellung der Urkunden betheiligt haben, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln;[5] keinesfalls sind sie allein damit beschäftigt gewesen; vielmehr ist die Zahl der bisher nachgewiesenen, grösstentheils in sächsischen Schulen vorgebildeten Schreiber weit grösser, als diejenige der Recognoscenten: in den von dem Notar Thietmar recognoscirten Diplomen sind z. B. nicht weniger als acht verschiedene Schreiberhände unterschieden worden. Doch sehe ich nichts, was die Möglichkeit ausschlösse, z. B. den zuerst begegnenden Recognoscenten Embrico als Schreiber von St. 3229 und der Datirung von St. 3227 zu betrachten:[6] die Stellung des Mannes als Propst und Archidiacon darf nicht dagegen angeführt werden, da wir unter Heinrich II. sogar einen geweihten Bischof als Ingrossisten fanden, und da in der päpstlichen Kanzlei noch in den späteren Jahrhunderten Inhaber ebenso angesehener Pfründen als Scriptoren fungiren. Mit Bestimmtheit möchte ich insbesondere annehmen, dass die

[1] Die Formeln schwanken: St. 3228: *ego Adalbertus archicanc. et Mog. archiep. rec. et ego Anno ad vicem canc. scripsi et recogn.* 3230: *sub Adalberto archicanc. Mog. aepo.* 3283: *ego Norbertus archiep. Magdeb. rec.* 3349: *Bruno archiep. et canc. (l. archicanc.) rec.* 3282, ähnlich 3298: *data per manum Norberti archiep. et archicanc.*

[2] Eine Ausnahme machen nur vier Urkunden 3303. 3314: *ego N. vice canc. rec.* 3340: *ego Bertoldus scriptor dom. imp. iussu dom. canc.*, endlich am auffallendsten 3315: *ego Berthaldus vice Ekkicardi canc.*

[3] Da sicher Ekkehard neben Thietmar und Berthold neben Ekkehard vorkommen — s. unten S. 374 die Zusammenstellung — sehe ich keine ausreichende Veranlassung, mit Schum a. a. O. zu bezweifeln, dass Anno schon neben Embrico fungirt hat.

[4] St. 3315 s. oben N. 2 und 3353 s. unten S. 359 N. 1.

[5] Schum S. 115 ist geneigt, ihnen höchstens die Besiegelung zuzuschreiben.

[6] Vgl. Schum S. 115 f.

Notare Anno und Berthold sich auch am Schreibwerk betheiligt haben.[1] Übrigens sind jedenfalls unter Lothar noch häufiger als früher gelegentlich zur Verfügung stehende, dem ständigen Kanzleipersonal nicht angehörige Geistliche zur Hilfsthätigkeit im Mundiren der Urkunden herangezogen, auch ist öfter als früher den Empfängern der Urkunden die Herstellung derselben überlassen worden.[2]

Welches Erzkanzlers Name in der Recognition genannt werden sollte, das scheint schon seit den letzten Jahren Heinrichs V. nicht mehr nach der früher geltenden Regel entschieden worden zu sein. In der That war, seit es für die Bearbeitung sämmtlicher Geschäfte nur noch eine einheitliche Reichskanzlei gab, kein eigentlicher Grund mehr vorhanden, in dieser Beziehung den Inhalt des Diploms als massgebend zu betrachten. Es vereinfachte den Geschäftsgang, wenn man sich statt dessen nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des Herrschers richtete: es brauchte dann nicht mehr von Fall zu Fall über die Art der Recognition entschieden zu werden, sondern es wurden einfach alle in Deutschland ausgestellten Urkunden im Namen des deutschen, alle in Italien ausgestellten im Namen des italienischen Erzkanzlers recognoscirt. Dass dies die unter Friedrich I. und seinen Nachfolgern in Kraft stehende

[1] Ich folgere das aus den Recognitionen von St. 3228: *ego Adalbertus archicanc. et Mog. aeps. recognovi et ego Anno ad vicem canc. scripsi et recognovi* und 3353: *ego Ekkehardus vice Heinrici Ratisp. ep. et archicanc. recognovi et ego Engelbertus monachus vice Bertulfi not. scripsi.* In beiden Fällen kann ich mich nicht entschliessen, mit Ficker, BzU 2, 26, vgl. 2, 161. 173, *scripsi* auf die Anfertigung des Conceptes zu beziehen; die Recognition der zweiten Urkunde glaube ich dahin deuten zu müssen, dass Bertulf mit der Herstellung der Reinschrift zunächst beauftragt war, diese aber dann durch den nicht zum ständigen Kanzleipersonal gehörigen Mönch Engelbertus ausführen liess. Die mehrfach geäusserte Anschauung, dass die kaiserlichen Notare sich in einer zu angesehenen Stellung befunden hätten, um als blosse Ingrossisten zu fungiren (vgl. Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 269), geht überhaupt, glaube ich, zu sehr von modernen Anschauungen aus. Gut zu schreiben ist im Mittelalter eine hochgeachtete Kunst, auf die man stolz war (vgl. z. B. die Äusserungen Othlohs SS. 11, 393); und königliche Notare haben schwerlich eine höhere Würde gehabt, als die *Scriptores litterarum apostolicarum*, welche die Concepte anderer Beamten mundirten. Zum Überfluss ist es für das 14. Jahrhundert nachweisbar, dass selbst die Protonotare gelegentlich mundirten, s. unten.

[2] Schum S. 115 f. — Zum Kanzleipersonal des Kaisers mag auch der Raduardus *curiae imperialis cappellanus* gehören, der 1136 *vice cancellarii Metensis* eine Urkunde des Bischofs Stephan von Metz recognoscirt und wahrscheinlich auch geschrieben hat. Die Urkunde ist, wie aus der Intervention des Cardinals Gerard geschlossen werden darf, am Hofe, wahrscheinlich auf dem Hoftage zu Speyer oder dem zu Aachen, ausgestellt und bewegt sich ganz in den Formen der Reichskanzlei (Miraeus 1, 102).

Regel war, ist bekannt; wenn ich glaube, dass sie auch schon unter Lothar III. galt, so bestimmt mich dazu die Recognition von St. 3312, der einzigen auf deutschem Boden für einen italienischen Empfänger ausgestellten Urkunde, im Namen Adalberts und die Nennung Norberts in einer Urkunde für das westfälische Kloster Klarholz, die allerdings erst 1134, also in Deutschland, datirt und ausgehändigt worden ist, hinsichtlich deren ich aber eben aus der sonst unerklärbaren Recognition schliesse, dass die Handlung und wohl auch die ersten Stadien der Beurkundung schon 1133 in Italien stattfanden.[1]

Derselbe Vorgang, der sich beim Regierungswechsel von 1125 vollzogen hatte, wiederholte sich dreizehn Jahre später nach dem Tode Lothars und der Thronbesteigung Konrads III.[2] Wiederum war die

[1] Schum, a. a. O. S. 128, vgl. 113, hat zwar darin gegen Philippi sicher recht, dass die ganze Datirung der Urkunde einheitlich und auf das Jahr 1134 zu beziehen ist. Aber weder beweist die Einleitung der Datirung mit *actum* irgendwie sicher, dass sie auf die Handlung zu beziehen sei (vgl. Ficker, BzU 2, 352 f. 375 ff.), noch schliesst die von Schum betonte Einfachheit der Sachlage angesichts zahlreicher, ebenso einfach liegender Fälle aus dem 10.—12. Jahrhunderte die Möglichkeit aus, dass die ersten Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand schon in Italien stattgefunden haben. Jedenfalls vermisst man ohne diese Annahme jede zutreffende Erklärung für die Nennung Norberts; dass Norbert den Titel Erzkanzler auch in Deutschland beibehalten hätte, oder dass der Gebrauch der Formel *data per manum* statt der gewöhnlichen Recognition, auf den Ficker, BzU 2, 223 Gewicht legt, die Rechte von Mainz nicht beeinträchtigt hätte, und was sonst angeführt werden kann, will mir für die Erklärung nicht ausreichend erscheinen. Dagegen lege ich allerdings mit Ficker a. a. O. Gewicht darauf, dass es sich um ein Prämonstratenserkloster handelte: natürlich nicht in dem Sinne, dass ich etwa Norbert als den in Sachen von Prämonstratenserklöstern zuständigen Kanzleibeamten betrachtete, aber wohl in demjenigen, dass ich es für leicht erklärlich halte, dass gerade er seine Amtszeit in Italien dazu benutzt hat, die Verhandlungen über die Bestätigung des Klosters einzuleiten.

[2] Der Darstellung der Geschichte der Kanzlei unter den ersten Staufen, wie sie hier versucht wird, muss ich einen Vorbehalt voraufschicken. Liegen für das Urkundenwesen der karolingischen, sächsischen, salischen Herrscher sowie Lothars in den KUiA Vorarbeiten vor, welche auf fast vollständiger Kenntnis der erhaltenen Originale beruhen, so entbehren die Urkunden der ersten Staufen einer solchen Durcharbeitung noch ganz. Bernhardi hat zwar in den Jahrb. Konrads III. die Urkunden dieses Herrschers sämmtlich besprochen, aber ich habe für meine Zwecke von seinen Bemerkungen wenig Nutzen ziehen können, zumal er auch hier m. E. viel zu schnell mit der Verurtheilung irgendwie auffälliger Stücke als Fälschungen bei der Hand ist. Ich darf unter diesen Umständen nicht hoffen, dass die folgenden Ausführungen den Gegenstand erschöpfen und muss auch auf manche Berichtigung derselben gefasst sein. Mir muss es genügen, wenn ich wenigstens in den Hauptsachen das richtige treffe.

Wahl nicht auf den Mann gefallen, der dem verstorbenen Kaiser am nächsten gestanden hatte, sondern auf seinen persönlichen Gegner: wiederum war die Folge davon ein gänzlicher Wechsel im Personal der obersten Regierungsbehörde des Reiches, der Kanzlei. Keiner der unter Lothar thätig gewesenen Kanzleibeamten hat unter Konrad III. weiter gedient, vielmehr treten uns abermals neue Namen entgegen; dass man auf einzelne schon unter Heinrich V. beschäftigte Persönlichkeiten zurückgegriffen hätte, wäre an sich nicht undenkbar, ist aber wenigstens aus dem mir bekannten Material nicht zu erweisen.

Der Umschwung wurde dadurch erheblich erleichtert, dass der Erzbischof Adalbert I. von Mainz noch vor Lothar am 23. Juni 1137 gestorben war und die Wahl eines Nachfolgers erst nach der Thronbesteigung des Staufers erfolgte. Unter diesen Umständen brauchte der neue König keinen Anstand zu nehmen, das unter Lothar vacant gewesene Amt des Kanzlers — an der Einheit der Kanzlei wurde festgehalten — sofort wieder zu besetzen; seine Wahl fiel auf Arnold von Wied, Dompropst von Köln,[1] dem 1151, als er auf den Kölner Erzstuhl erhoben wurde, Arnold von Selehofen, königlicher Capellan, Propst von Aachen, von Aschaffenburg und von St. Peter zu Mainz, folgte. Das Erzkanzleramt in Deutschland sollte natürlich dem Erzbischof von Mainz bleiben; noch vor der Wahl Adalberts II., des Candidaten der staufischen Partei, wurden die Urkunden *vice archicancellarii,* oder *vice summi cancellarii Moguntini* recognoscirt, in einem Falle sogar für den später nachzutragenden Namen des zu wählenden Erzbischofs ein Raum gelassen.[2] Aber weder Adalbert II., noch seine Nachfolger Marculf und Heinrich haben ihre Stellung als Erzkanzler benutzt, um einen massgebenden Einfluss auf die Kanzleigeschäfte auszuüben, wie Adalbert I. ihn beansprucht hatte. Nur ein einziges Mal findet sich unter Konrad III. eine Recognition unmittelbar im Namen des Erzkanzlers Heinrich von Mainz in einer Urkunde, die auf dem Hoftage von Bamberg von 1147, dem letzten vor dem Kreuzzuge des Königs, ausgestellt worden ist;[3] sonst wird auch da, wo der Kanzler

[1] Über die Persönlichkeit Arnolds von Wied vgl. das Zeugnis Friedrichs I. in St. 3672: *Arnoldus maior in Colonia prepositus et domni Cŭnradi tercii Romanorum regis cancellarius, vir utique preclarus genere, expertissimus prudencia, spectabilis honestate* Vorher nennt er ihn *„prudentissimum nostri evi principem"*.

[2] St. 3371, vgl. Bernhardi, Konrad III. 1, 27 N. 7.

[3] St. 3547 für Kloster Ichtershausen (Or. Gotha). Weshalb diese Recognition beliebt worden ist, vermag ich nicht zu sagen: schwerlich, wie Bernhardi S. 561 meint, sollte sie eine besondere Ehrenbezeugung für den Gründer des

nicht selbst recognoscirt, ja sogar in der Zeit der Vacanz des Kanzleramtes nach dem Rücktritt Arnolds von Wied und vor der Ernennung Arnolds von Selehofen[1] nicht im Namen des Erzkanzlers, sondern *vice* desselben von einem Notar recognoscirt. Umgekehrt ist es bezeichnend für die Stellung des Kanzlers zum Erzkanzler, dass vom Juni bis zum September 1151 der erstere es wagen konnte, den Namen Heinrichs von Mainz, mit dem er persönliche Differenzen hatte,[2] aus der Recognition ganz fortzulassen.[3] Und ebenso bezeichnend ist es, dass in einem der wenigen Fälle, in welchen der Kanzler nicht selbst recognoscirte, sondern ein Notar mit der Recognition beauftragt war, dieser dieselbe nicht in Vertretung des Mainzer Erzbischofs, sondern in Vertretung des Kanzlers bewirkte.[4]

Das Amt des Erzkanzlers für Italien bekleidete der Erzbischof Arnold I. von Köln. Wir lernen ihn als solchen allerdings nur aus zwei Urkunden des Jahres 1140 kennen.[5] Denn Konrad III. hat während seiner ganzen Regierungszeit in Italien nicht geurkundet, und wenn das unter Lothar, wie wir annahmen, befolgte Princip hinsichtlich der Nennung des Erzkanzlers in der Recognition consequent beobachtet worden wäre, hätte also überhaupt keine Gelegenheit vorgelegen, des Erzbischofs von Köln in der Recognition zu gedenken. Das ist nun aber nicht der Fall gewesen. Als im Jahre 1138 zum ersten Mal für einen italienischen Empfänger in Deutschland geurkundet

Klosters, Markward von Grumbach, bedeuten. Eher halte ich für möglich, dass der Kanzler abwesend war (s. unten); er kann sehr wohl vor dem Aufbruch zur Kreuzfahrt noch in Aachen in eigenen Geschäften zurückgeblieben und erst später zum Heer des Königs gestossen sein. Die Recognition — von derselben Hand wie der Context — lautet: *Ego Heinricus Mog. archiep. et archicanc. recognovi.*

[1] St. 3594.

[2] Heinrich hatte Arnold nach seiner Wahl in Köln die Propstei Limburg entzogen und trotz wiederholter Aufforderungen des Königs nicht zurückgegeben; vgl. Wibald. Ep. n. 327.

[3] Die Recognition lautet in St. 3585. 3586: *ego Arnoldus canc. rec.* Wahrscheinlich wird das Or. von St. 3582 ebenso gelesen haben; sollte aber hier wirklich: *ego Arnoldus archicanc. rec.* gestanden haben, so würde das allerdings auf Arnolds italienisches Erzkanzleramt bezogen werden müssen, aber ebenfalls als eine gegen Heinrich gerichtete Demonstration anzusehen sein, da sonst seit 1141 auch italienische Urkunden immer im Namen des Mainzers recognoscirt werden. Weniger auffällig ist, dass in St. 3463 der Name des Mainzers fehlt: die Urkunde hat keine eigentliche Recognition, sondern nur die Aushändigungsformel; in solchem Fall nennt sich sogar in St. 3514 nur der Notar — in anderen Fällen freilich wird auch hier die *vice*-Formel gebraucht.

[4] St. 3465.

[5] St. 3408 für Piacenza, 3421 für Polirone. Über 3582 s. oben N. 3.

werden sollte, scheint man zweifelhaft gewesen zu sein, ob man das unter Lothar giltig gewesene Princip oder die unter den Saliern innegehaltene Regel befolgen sollte, und entschied sich dafür, den Namen des Erzkanzlers ganz aus der Recognition fortzulassen und dieselbe nur im Namen des Kanzlers zu bewirken.[1] Dann hat man sich im Jahre 1140 entschlossen, unter Aufgabe des neuen und Adoptirung des älteren Brauchs in den Recognitionen der Urkunden für italienische Empfänger den Erzbischof von Köln zu nennen,[2] obwohl sie auf deutschem Boden gegeben wurden. Aber man ist dann dabei doch nicht geblieben. Schon im Jahre 1141 kehrt man mit St. 3428 zu der unter Lothar befolgten Regel zurück, so dass also alle[3] späteren Diplome Konrads für Italien, da sie in Deutschland ausgefertigt wurden, soweit sie überhaupt einen Erzkanzler in der Recognitionszeile nennen, den Erzbischof von Mainz als solchen bezeichnen. Und bei dieser Regel, der zufolge also der jeweilige Aufenthaltsort des Herrschers darüber entschied, welcher Erzkanzler in der Recognition genannt werden sollte, ist es dann auch für alle Folgezeit[4] verblieben.[5]

[1] St. 3382 für Genua: *ego Arnoldus regie curie canc. recognovi.* Genau dieselbe Formel der Recognition hat St. 3383 für Farfa, über welche Urkunde zuletzt Scheffer-Boichorst, MIÖG 6, 60 ff. gehandelt hat. Ich stimme seinen Ausführungen, dass die Urkunde nicht einfach für unecht erklärt werden darf, vollkommen zu.

[2] S. oben S. 362 N. 5.

[3] Höchstens St. 3582 könnte eine Ausnahme bilden, s. oben S. 362 N. 3.

[4] Unter Friedrich I. weiss ich nur eine einzige Ausnahme anzuführen: St. 4391[a], MIÖG 4, 226, ausgestellt in S. Zeno bei Verona für Lazise, recognoscirt *vice Cůnradi Mogunt. aep. et Germanie archicanc.* Den Grund der auffallenden Abweichung kann ich nicht errathen. Dagegen ist die Recognition von St. 4083, ausgestellt in Italien für Mainz, recognoscirt *vice* Christians von Mainz, dadurch zu erklären, dass die Urkunde auf eine bereits in Deutschland von Christian vorgenommene und wohl auch damals schon vom Kaiser mündlich bestätigte Handlung bezieht (vgl. über die Handlung in Deutschland Ficker, BzU 2, 485); nähere Beziehung der Recognition auf die Handlung in einem Fall späterer Beurkundung kommt auch sonst vor (vgl. oben S. 360 N. 1) und entspricht der ursprünglichen Bedeutung der Recognition, die ja bezeugen soll, dass die Urkunde mit der königlichen Willensmeinung übereinstimmt, sehr wohl. Der Aufschub der Beurkundung aber wird in diesem Fall damit zusammenhängen, dass Christian von Mainz erst 1167 mit dem Erzbisthum investirt wurde (s. unten S. 366), also nicht früher in rechtsverbindlicher Form über die Temporalien des Erzstifts verfügen konnte.

[5] Unter diesen Umständen muss es lediglich unentschieden gelassen werden, ob es unter Konrad III. einen Erzkanzler für Burgund gegeben hat. Denn alle Urkunden des Königs für burgundische Empfänger sind nach 1140 in Deutschland gegeben und mussten deshalb in jedem Falle *vice* des Mainzers recognoscirt werden.

Unter dem niederen Kanzleipersonal Konrads III. tritt besonders der Capellan Magister Heinrich[1] hervor, der in der Regel Notar, einmal aber auch in einem Briefe des Königs Protonotar genannt wird: das Ansehen, dessen er genoss, wird bewiesen durch seine freundschaftliche Verbindung mit Wibald von Stablo und seine mehrfache Verwendung zu diplomatischen Missionen. Während der Kreuzfahrt Konrads, an welcher der Kanzler Arnold theilnahm, blieb Heinrich bei dem jungen König Heinrich (VI.) als der eigentliche Leiter der Kanzleigeschäfte zurück.[2] Ausser ihm werden nur zwei Capelläne vereinzelt als bei den Kanzleigeschäften thätig genannt, die in der Regel anderweit im Dienste des Königs verwandt wurden; wie diese mögen auch andere Mitglieder der Capelle aushilfsweise in der Kanzlei beschäftigt worden sein; übrigens ist, soweit meine Kenntnis der Originale Konrads III. mir ein Urtheil erlaubt, die Herstellung der Diplome durch die Empfänger in dieser Zeit ebensowenig wie unter den beiden folgenden staufischen Herrschern selten gewesen.[3] Für wichtigere Aktenstücke und Briefe ist namentlich auch Wibald von Stablo, insbesondere seit dem Aufbruch des Königs nach dem heiligen Lande, als Dictator thätig gewesen, wie seine uns erhaltene Correspondenz mit den in dieselbe aufgenommenen Briefen, die er im Namen des Königs verfasst hat, zweifellos darthut: gesagt wird aber in den Urkunden und Briefen niemals, dass er bei ihrer Abfassung betheiligt gewesen sei.[4]

Überhaupt werden die niederen Mitglieder des Kanzleipersonals viel seltener in den Urkunden genannt, als in den Urkunden Lothars, da ja in der Regel der Kanzler als Recognoscent erscheint. Zweimal werden Namen von Notaren als Subscribenten der Kanzlerrecognition hinzugefügt;[5] sonst werden sie als Recognoscenten *vice* des Erzkanzlers, einmal auch *vice* des Kanzlers meist da genannt, wo eine Abwesenheit des letzteren bestimmter zu erweisen ist,[6] während man freilich in anderen Fällen kein Gewicht darauf legte, die Recognition mit den thatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, vielmehr

[1] Er ist der erste deutsche Kanzleibeamte, dem dieser akademische Titel beigelegt wird, Wibald. Ep. n. 206. 248. 251 f. und öfter.

[2] St. 3553.

[3] Vgl. Posse, Privaturkunden S. 3 N. 1.

[4] Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 4, 410.

[5] St. 3381. 3477. Vgl. Ficker, BzU 2, 174.

[6] So St. 3465, vgl. Ficker, BzU 2, 174. Auch bei 3514 halte ich Abwesenheit des Kanzlers für wahrscheinlich; der König war im Jan. in Aachen gewesen und von da an die böhmische Grenze gegangen; der Kanzler mag am Rhein zurückgeblieben sein. Über 3594 s. oben S. 362 N. 1. Für Beachtung der Abwesenheit des Kanzlers, die in beiden Fällen zu erweisen ist, spricht auch das

anstandslos den Namen des Kanzlers auch dann in der Recognitionsformel nannte, wenn derselbe zweifellos nicht am Hofe anwesend war.[1]

Ist schon unter Konrad III. eine Rückkehr zu regelmässigen Formen in der Kanzleiverfassung unverkennbar, so finden wir unter den beiden nächsten staufischen Kaisern die Kanzleiorganisation in völlig geordnetem Zustande.

Über dem e i n e n Reichshofkanzler[2] *(cancellarius aulae* oder *curiae regiae* oder *imperialis)* stehen jetzt drei Reichserzkanzler für Deutschland, Italien Burgund. Das Erzkanzleramt ist Pertinenz eines Erzbisthums: es steht für Deutschland dem Mainzer, für Italien dem Kölner Erzstuhle zu; für Burgund hat Friedrich I. es 1157 dem jeweiligen Erzbischof von Vienne übertragen.[3] Für die Bestimmung des Zeit-

Fehlen der Recognition in St. 3384. 3579. Nur in St. 3430 hat der Notar recognoscirt, ohne dass ein Grund vorläge, die Abwesenheit des Kanzlers zu vermuthen.

[1] Dahin gehören St. 3452 (vgl. Bernhardi S. 24 N. 3), 3552 (der Kanzler war auf dem Kreuzzuge), 3573 (der Kanzler war in Köln). Auch auf dem Speierer Hoftage von 1150, während dessen St. 3567. 3568 in Arnolds Namen recognoscirt sind, war dieser nicht anwesend, vgl. Bernhardi S. 792; die Vermuthung des letzteren S. 796 N. 16, dass in den beiden letzten Urkunden Arnolds Kleriker Erlebold die Recognition bewirkt habe, geht von ganz falschen Voraussetzungen aus.

[2] Auch unter Heinrich VI. hat es einen burgundischen Kanzler schwerlich gegeben. Allerdings bezeichnet Roger von Hoveden, SS. 27, 176, den Bischof Savary von Bath, Heinrichs VI. Verwandten, als dessen *cancellarius de Burgundia,* vgl. auch Hist. Glaston, SS. 27, 165, die aber vielleicht Roger gekannt hat, und dazu Toeche, Heinrich VI. S. 479 N. 3, Winkelmann, Philipp v. Schwaben S. 489. Vielleicht liegt hier ein Missverständnis vor; Savary könnte etwa von Richard Löwenherz 1183 nach der Verleihung des Arelats den Titel erhalten haben. Keinesfalls aber ist bei der seit Lothar durchaus feststehenden Organisation der Reichskanzlei daran zu denken, dass der englische Bischof ein Kanzleramt am Hofe Heinrichs VI. wirklich ausgeübt hätte.

[3] Bei Friedrichs erstem Besuch in Burgund 1153 hat man anfangs offenbar geschwankt, wen man als Erzkanzler bezeichnen solle und deshalb in St. 3661 gar keinen genannt, sich dann aber für den Mainzer entschieden, der in St. 3662. 3663 Erzkanzler heisst. — Die Verleihungsurkunde für Vienne datirt vom 27. Oct. 1157; aber schon vorher am 24. heisst Stephan von Vienne im Or. von St. 3779 Erzkanzler. Die Verleihungsurkunde St. 3780, welche Stephan und seine Nachfolger *(et post te successores tui)* als Erzkanzler *(in regno Burgundiae sacri palatii nostri archicancellarius et summus notariorum)* anerkennt, giebt sich, als ob sie altes Recht *(dignitatem ab antecessoribus nostris collatam)* bestätige. Über die Befugnisse wird hier nichts gesagt, dagegen wird in St. 4073 der Erzbischof als *„princeps consilii nostri et archicancellarius in regno Burgundiae et primus in aula regali et in administratione reipublicae“* anerkannt. Von älteren Verleihungen dieser Rechte wissen wir nichts.

punktes, von welchem ab die Erzbischöfe auch als Erzkanzler galten, sind die Vorgänge des Jahres 1165 von Interesse.[1] Bekanntlich erfolgte auf dem Würzburger Hoftage vom Mai dieses Jahres der Bruch zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof Konrad von Mainz, der zu Alexander III. übergegangen war. Die Folge davon war die Absetzung des Erzbischofs durch Friedrich I., die noch in Würzburg selbst erfolgte: das Erzkanzleramt wurde nun als vacant betrachtet, wie die Recognitionen der hier und in der nächsten Zeit bis zum 19. September ausgestellten Urkunden beweisen: in hergebrachter Art wurde der Kanzler Christian allein und ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses als Recognoscent genannt.[2] Dann zwischen dem 19. und 24. September wurde Christian zum Erzbischof von Mainz erwählt, ohne indessen die Investitur vom Kaiser schon jetzt zu erhalten. Trotzdem bezeichnet er sich vom 24. September ab nicht nur als erwählter Erzbischof von Mainz, sondern auch als Erzkanzler und liess die Urkunden dementsprechend recognosciren, indem er indess, da keine neue Ernennung eines Kanzlers an seiner Statt erfolgte, die Oberleitung der Geschäfte in seiner Hand behielt.[3] Im Frühjahr 1166 aber muss man an der Richtigkeit dieser Auffassung irre geworden sein. Vom März 1166 an bezeichnet Christian sich zwar nach wie vor als Erwählter von Mainz, aber nicht mehr als Erzkanzler, sondern nur als Kanzler des kaiserlichen Hofes.[4] Erst in der ersten Woche des Jahres 1167 oder der letzten des Jahres 1166 wurde dann Christian mit dem Erzbisthum von Friedrich investirt, von nun an wurde er offenbar als Erzkanzler, das Kanzleramt aber als dadurch erledigt betrachtet; letzteres erhielt gleichzeitig Philipp von Heinsberg.[5] Demnach muss also die Investitur und nicht die Wahl oder Weihe von jetzt an als der für den Antritt des Erzkanzleramtes massgebende Zeitpunkt angesehen worden sein; dass die Weihe nicht in Betracht kam, beweist auch die Stellung Rei-

[1] Sie sind in dieser Beziehung bisher nicht genügend gewürdigt worden, auch nicht von Varrentrapp in seiner Geschichte Christians I. von Mainz S. 26.

[2] St. 4043—4051.

[3] Die Urkunden vom 24. Sept. 1165—29. Jan. 1166 (St. 4052—4064) sind entweder vom Protonotar *vice* des Erzkanzlers oder vom Erzkanzler allein recognoscirt. Über beide Formen s. unten. Eine Ausnahme machen St. 4055 und 4059. Über erstere vgl. Ficker, BzU 1, 162. Bei letzterer muss man, da Christian hier auch nicht *electus* von Mainz heisst, Beurkundung einer schon vor den Mai fallenden Handlung, Recognition nach der letzteren und Datirung nach der Beurkundung annehmen.

[4] St. 4066 ff.

[5] Vinc. Prag. SS. 17, 683: *Kristanum archiepiscopatu Maguntino et Philippum cancellario investit.* Statt „*cancellario*“ wird wohl „*cancellaria*“ zu lesen sein.

nalds von Köln, der sich erst viele Jahre nach seiner Investitur weihen liess, nichtsdestoweniger aber schon von der ersteren ab den Erzkanzlertitel führte. Die Thatsache aber, dass der Zeitpunkt der Investitur als der für den Antritt des Erzkanzleramtes massgebende galt,[1] giebt uns Aufschluss über die Auffassung, welche in Bezug auf die Verbindung jenes Amtes mit dem Erzbisthum bestand: man muss dasselbe als eines der Regalien betrachtet haben, welche zwar mit der erzbischöflichen Würde unmittelbar verbunden waren, aber dem jeweiligen Inhaber derselben erst von der Investitur ab zustanden.

Die Stellung der Erzkanzler an der Spitze der Kanzlei hat unter Friedrich I. keineswegs immer eine bloss nominelle Bedeutung gehabt, wenn auch ihr Einfluss auf die Kanzlei und ihr Verhältnis zu den Kanzlern je nach den in Betracht kommenden Persönlichkeiten verschieden war. Insbesondere Reinald von Köln hat, auch nachdem er sein Kanzleramt an Ulrich abgegeben hatte und Erzbischof von Köln und Erzkanzler geworden war, die Leitung der Geschäfte, wenigstens so lange der Hof in Italien war, keineswegs aus der Hand gegeben. Es ist schon anderweit hervorgehoben worden, dass zeitgenössische Schriftsteller ihn nach wie vor als den Kanzler bezeichnen, dass ein Ausländer, Thomas von Salisbury, den Kanzler Ulrich gar nicht als existirend betrachtet und das Kanzleramt von Reinald gleich auf Christian übergehen lässt.[2] Dem entspricht es, dass gerade unter Friedrich I. eine Recognition durch den Erzkanzler allein ohne Nennung des Kanzlers sehr häufig vorkommt, nicht bloss, wie früher, wenn das Kanzleramt unbesetzt oder der Kanzler abwesend war, sondern auch in Fällen, wo weder das eine noch das andere anzunehmen ist. Am häufigsten kommt das allerdings gerade in Bezug auf Rainald selbst vor; aber schon vor ihm und während er selbst Kanzler war, findet sich die gleiche Form der Recognition durch Friedrich von Köln;[3] dasselbe kommt, wenngleich seltener in Bezug auf Christian von

[1] Wahrscheinlich hängt hiermit auch die Recognition von St. 4092 zusammen, s. unten S. 370 N. 2.

[2] Vgl. Ficker, Rainald von Dassel S. 32.

[3] St. 3818[a] — 3821[a], während Rainalds Anwesenheit vor Mailand und in Roncalia nicht bezweifelt werden kann. Dagegen wage ich nicht die Recognitionen durch Arnold von Köln St. 3694 ff. und durch Arnold von Mainz St. 3730 ff. hierher zu beziehen. Das Kanzleramt war in dieser Zeit wahrscheinlich unbesetzt, wie namentlich durch die Recognition von St. 3729 *Heinr. not. vice Arn. Mog. aepi et archicanc.* wahrscheinlich wird. Ebenso gehört die Recognition von St. 3971, die in die Zeit einer Vacanz im Kanzleramt fällt, nicht hierher. Dasselbe gilt auch von den Recognitionen von St. 4589. 4595, vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie S. 211.

Mainz und Robert von Vienne vor.[1] Ich weiss dafür keine andere Erklärung als die an sich nächstliegende, dass in diesen Fällen der Erzkanzler in das Beurkundungsgeschäft persönlich eingegriffen hat, mag er nun den Beurkundungsbefehl übermittelt oder die Besiegelung befohlen haben oder sonstwie thätig gewesen sein. Dass man so in Bezug auf ein Eingreifen des Erzkanzlers in das Beurkundungsgeschäft die thatsächliche Sachlage in der für die Recognition gewählten Formel berücksichtigte, ist um so bemerkenswerther, als hinsichtlich des Kanzlers nicht das gleiche geschah; gerade in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die Fälle, in denen in der Recognition der Name des abwesenden Kanzlers genannt wurde, besonders häufig und sicher nachweisbar.[2]

Unter Heinrich VI. treten dann aber die Erzkanzler wieder durchaus in den Hintergrund. Recognitionen durch den Erzkanzler allein kommen unter ihm, wenn das Kanzleramt besetzt ist, nicht mehr vor. Wird diese Form in Zeiten der Vacanz des Kanzleramtes gebraucht, so hat sie jene thatsächliche Bedeutung, die wir eben hervorhoben, nicht und berechtigt nicht einmal zu dem sicheren Schlusse, dass der Erzkanzler am Hofe anwesend gewesen sei. Dass irgendwie die Erzkanzler in das Beurkundungsgeschäft selbst eingegriffen hätten, ist weder zu erweisen noch wahrscheinlich.

Bedeutung und Einfluss der Kanzler, denen ihr Amt gleichfalls in der Form lehnsrechtlicher Investitur übertragen zu sein scheint,[3] haben sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur noch gesteigert. Wie sie kraft ihres Amtes unbestritten reichsfürstlichen Rang haben, wird für ihre Ausstattung mit Pfründen, Propsteien und Domherrstellen reichlich Sorge getragen; ihre Kräfte werden in allen Geschäften der Reichsregierung: diplomatischen, finanziellen, richterlichen und militärischen, in Anspruch genommen. Kanzler, wie Rainald von Dassel, Christian, Philipp von Heinsberg, können geradezu als die leitenden Staatsmänner der Zeit angesehen werden; ihre politische Bedeutung und ihre geschichtliche Stellung ist so bekannt, dass daran nur erinnert zu werden braucht, ohne dass ein näheres Eingehen erforderlich wäre. Dem entspricht ihre spätere Stellung: von den neun

[1] St. 4170ᵃ. — St. 4261. 63. 65. 65ᵃ.

[2] Vgl. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 205 ff. Deshalb ist es natürlich nicht unmöglich, dass man in einzelnen Fällen, wie denen von St. 4040. 4041 (vgl. Ficker, BzU 2, 176), doch auf die Abwesenheit des Kanzlers Rücksicht nahm, wenngleich das Fehlen der Recognition in diesen Urkunden auch andere, uns unbekannte Gründe haben kann.

[3] S. oben S. 366 N. 5.

Kanzlern Friedrichs I. sind zwei im Amt gestorben, je zwei sind Erzbischöfe von Mainz und Köln, je einer ist Erzbischof von Trier, Bischof von Würzburg und Speyer geworden; nicht blosse Bisthümer, sondern die ersten Erzstifter des Reiches winken verdienten Kanzlern als Lohn erfolgreicher Thätigkeit im Amte. Mit der Gelangung zu solchem Amte resigniren sie ihre Stellung in der Kanzlei: nur der letzte Kanzler Heinrichs VI., Konrad, hat auch, nachdem er Bischof von Hildesheim geworden war, sein Hofamt beibehalten und eröffnet damit die lange Reihe der Kanzler-Bischöfe des 13. Jahrhunderts.

Unter den Kanzlern stehen jetzt die *Protonotarii aulae imperialis*. Das Amt ist geschaffen im Jahre 1157 und dem Notar Heinrich übertragen worden, der schon unter Konrad III. eine höhere Stellung unter dem Bureaupersonal eingenommen hatte.[1] Wie nur einen Hofkanzler, so giebt es auch nur einen Hofprotonotar, und zwar nur einen für das Reich auch in der Zeit, als Heinrich VI. seit 1186 neben seinem Vater und zeitweise von ihm getrennt urkundet. Die Protonotare sind gleichfalls zumeist Pröpste und haben mehrfach, aber nicht immer, vorher als Notare gedient; Beförderung eines Protonotars zum Kanzler ist unter Friedrich I. gar nicht,[2] unter Heinrich VI. nur einmal vorgekommen, und auch da nur, nachdem das Kanzleramt mehr als zwei Jahre unbesetzt gewesen war und der Protonotar so lange die Geschäfte vertretungsweise geführt hatte. Zwei Protonotare des 12. Jahrhunderts sind zu Bischöfen befördert worden. Die Notare, die gelegentlich auch als Schreiber bezeichnet werden, sind uns fast nur aus zufälligen Erwähnungen in Zeugenlisten königlicher oder anderer Urkunden bekannt. Werden ihrer einmal im Jahre 1177 vier in einer Urkunde gleichzeitig genannt, so darf man daraus folgern, dass die Zahl der uns namentlich bekannten Notare — neun während der ganzen Regierung Friedrichs I., fünf unter Heinrich VI. — keineswegs mit der Zahl der wirklich vorhandenen sich deckt, dass vielmehr die letztere erheblich grösser war.

Über die Form der Recognition haben wir, soweit dabei die Erzkanzler in Betracht kommen, schon gesprochen. Regel ist auch in dieser Periode die Recognition durch den Kanzler *vice* des Erzkanzlers, in dessen Amtssprengel die Urkunde ausgestellt wird. Recognition

[1] Woher der Titel stammt, kann ich nicht bestimmt sagen, über sein einmaliges Vorkommen in einem Briefe Konrads III. s. oben S. 364. Die deutsche Übersetzung ist „oberster Schreiber"; anfangs schwankt noch für Heinrich die Bezeichnung, und er heisst noch 1158 mehrmals bloss *notarius* (St. 3806. 3807); 1161 wird auch einmal der Titel *maior palatii notarius* gebraucht (St. 3917).

[2] Vgl. unten S. 379 N. 1.

durch den Kanzler allein kommt hauptsächlich in Zeiten der Vacanz eines Erzkanzleramtes vor;[1] unter Heinrich VI. findet sie sich, abgesehen von den später zu besprechenden sicilianischen Urkunden, gar nicht mehr. Recognitionen durch den Protonotar *vice* des Erzkanzlers begegnen oft in Zeiten der Vacanz des Kanzleramtes: unter Heinrich VI. meist mit dem ausdrücklichen Zusatz „*vacante cancellaria*“;[2] ganz gewöhnlich wird unter Heinrich VI. neben der Recognition durch den Kanzler statt des Erzkanzlers der Protonotar in der Aushändigungsformel genannt, über deren Bedeutung in anderem Zusammenhang zu handeln sein wird. Recognitionen durch Notare kommen nur vor 1157, d. h. so lange es noch keinen Protonotar giebt, und mit einer Ausnahme, die noch an den unter den Vorgängern Friedrichs herrschenden Brauch anknüpfen mag,[3] nur dann vor, wenn das Kanzleramt unbesetzt ist.[4]

In welcher Weise im übrigen die Geschäfte unter die einzelnen Beamten der Kanzlei vertheilt worden sind, darüber ist bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnis von den Kaiserurkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kaum ein Urtheil möglich. An Untersuchungen über Schrift und Stil fehlt es so gut wie ganz, und nur vereinzelte Beobachtungen über die Herstellung einiger Urkunden ausserhalb der Kanzlei durch den Empfänger oder seine Beamten liegen vor.

[1] Sonst nur ganz ausnahmsweise und zum Theil in schlecht überlieferten Urkunden, wie St. 3686. 4468. St. 3872 ist nicht vom Kanzler recognoscirt, sondern unterschrieben; das Stück ist nicht in der Kanzlei entstanden. Sonst sind Ausnahmefälle, die ich noch nicht zu erklären vermag, St. 3895. 3896. 4131. Einmal in St. 3936 findet sich eine Doppelrecognition durch den Erzkanzler und durch den Kanzler *vice* des Erzkanzlers.

[2] In St. 4712 findet sich die alleinstehende Formel: *ego Heinricus imp. aule protonot. precepto dom. imp. recognovi et eius signo signavi* (Besiegelung? oder Hinzufügung des Monogramms? Das Or. ist leider nicht erhalten); das Kanzleramt ist vacant; die Berufung auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers erklärt, dass nicht *vice* des Erzkanzlers recognoscirt wird. — St. 4073. 4074 *(Heinr. proton. vice Wilhelmi Viennens. aepi. et archicanc.)* fallen zwar in die Zeit, in der Christian den bereits abgelegten Kanzlertitel wieder angenommen hatte, werden aber darum von dem Protonotar recognoscirt sein, weil jener, zum Erzbischof von Mainz erwählt, nicht wohl mehr *vice* eines anderen Erzbischofs recognosciren konnte. St. 4092 endlich *(Heinr. protonot. vice Philippi canc.)* ist wahrscheinlich ausgestellt, nachdem Philipp bereits zum Erzbischof von Köln erwählt war; er mochte da, obwohl er den Kanzlertitel bis zu seiner Investitur fortführte, die Kanzlergeschäfte bereits abgegeben haben.

[3] St. 3633.

[4] St. 3674. 75. 77. In ersterer Urkunde heisst Arnold, der unter den Zeugen vorkommt, zwar noch *cancellarius*, aber schon „*in Mog. archiep. electus*“, führte also wohl die Geschäfte des Kanzlers nicht mehr.

In einem Falle nennt sich einer der Notare, der als Zeuge in einer Urkunde vorkommt, zugleich als Schreiber derselben,[1] und ich sehe keinen Grund, zu bezweifeln, dass das Mundiren wie das Concipiren der Urkunden im allgemeinen ihre Sache gewesen sein wird. Dass auch Kanzler und Protonotar bei wichtigen Angelegenheiten an der Abfassung der Concepte betheiligt waren, soll damit keineswegs als unmöglich hingestellt werden, ist für den letzteren sogar wahrscheinlich; in der Mehrzahl der Fälle werden die Oberbeamten sich allerdings auf die Leitung und Controle der Arbeiten ihrer Untergebenen beschränkt haben.[2]

Von der eigentlichen Kanzlei ist unter Friedrich I. eine andere Expeditionsbehörde, die wir als das italienische Hofgerichtsnotariat bezeichnen können, völlig verschieden. Wir haben schon früher erwähnt, dass von alters her die Urkunden über Hofgerichtssitzungen in Italien nicht in der Kanzlei hergestellt wurden. Bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts sind diese *Placita* von gewöhnlichen italienischen Königs- oder Pfalznotaren geschrieben worden, wie sie gerade an dem Orte, an dem die Gerichtssitzung stattfand, zur Hand waren; doch kam es schon unter Heinrich V. vor, dass man einen solchen Notar dem Hofe folgen liess und längere Zeit beschäftigte.[3] Seit 1177 aber wurde dann zu diesem Behuf das Amt eines ständigen Hof- oder — wie wir zu besserer Unterscheidung von den Kanzleibeamten sagen können —

[1] St. 4191: *notarii Roudolfus, Heinricus, Wiricus et Burcardus qui scripsit privilegium.* — Nach Ragewin 4, 21 ergehen Befehle des Kaisers über den in Briefen an den Papst einzuhaltenden Stil direct an die Notare.

[2] Der Kanzler Gottfried erscheint 1179 einmal in einer Urkunde Herzog Friedrichs V. von Schwaben an der Spitze der Zeugenliste (jetzt nach dem Or. gedruckt, Meyer, Thurgauisches UB 2, 210 n. 56) mit der Formel: *Testes huius rei sunt Gotefridus cancellarius imperatoris et scriba imperatoris huius privilegii ss.* Das letzte Compendium ist im früheren Druck Wirtemberg. UB 2, 205 „*scriptor*" aufgelöst, so dass man also annehmen müsste, der Kanzler habe eine Urkunde des Herzogs selbst geschrieben. Allein diese Auflösung ist unmöglich: *scriptor* kann nicht *ss.* abgekürzt sein. Auch an eigenhändige Unterschrift des Kanzlers glaube ich nicht; er hätte sich kaum als „*scriba*" bezeichnet. Dagegen halte ich nicht für unmöglich, dass er das Concept ausnahmsweise selbst angefertigt und etwa das zu der Construction nicht recht passende *ss.* = *subscripsi* eigenhändig nachgetragen hat; es würde von Interesse sein, das Or. daraufhin noch einmal zu untersuchen. Zu beachten bleibt jedenfalls sowohl diese Urk. wie das Or. einer Urk. des Protonotars Wortwin (Boos 1, 70 n. 86) für weitere Stil- und Schriftuntersuchungen; wobei ich hier nur noch darauf aufmerksam machen möchte, dass in St. 4163 *(dat. p. m. Gotfridi canc.)* auch der Protonotar Wortwin auffallender Weise als „*scriba curie*" in der Zeugenliste erscheint.

[3] Vgl. Ficker, It. Forsch. 3, 464.

Hofgerichtsnotars geschaffen und dem Pfalznotar Martinus Philippi übertragen, der dasselbe auch unter Heinrich VI. bis 1196 behielt, und dem wohl noch andere ihm untergeordnete Notare als Gehilfen beigegeben waren. Der Hofgerichtsnotar wurde dann auch verwandt, wenn aussergerichtliche Notariatsinstrumente am Hofe anzufertigen waren und fungirte auch im Dienste der Generallegaten. Auch unter Otto IV. erscheint ein Notar aus Pavia in gleicher Stellung; ebenso ist das Amt noch unter Friedrich II. nachweisbar, doch fungirt der Hofgerichtsnotar des letzteren seit 1219 nur noch bei den Legaten.[1]

Einer besonderen Regelung bedurfte endlich noch das Kanzleiwesen des sicilianischen Reichs, seit dasselbe unter die Botmässigkeit Heinrichs VI. gekommen war. Bis zum Frühjahre 1195 scheint einfach die Reichskanzlei auch für Sicilien fungirt zu haben; es werden in den Urkunden stets nur die uns auch sonst bekannten Beamten der Reichskanzlei genannt. Auch die Formeln der Urkunden für das Königreich unterscheiden sich von denen für das Imperium nur insofern, als etwa normannische Vorurkunden einen Einfluss ausgeübt haben; wie weit etwa sicilianische Ingrossisten beschäftigt worden sind, darüber wird sich erst urtheilen lassen, wenn Schriftvergleichungen, wie sie bis jetzt nicht bekannt geworden sind, vorliegen. Nur der eine Unterschied wird sowohl 1191 wie 1194 gemacht, dass in Urkunden für das Königreich nicht die Recognition des Kanzlers, sondern nur die Aushändigungsformel des Protonotars angewandt ist.[2] Am 30. März 1195 zuerst[3] erscheint der Bischof Walther de Palearia von Troja, der schon seit Ende 1191 als Zeuge in Urkunden des Kaisers nachweisbar ist, als *Siciliae (et Apuliae)*[4] *cancellarius,* und von nun an lautet die Recognition der Urkunden für das Königreich: *ego Conradus imperialis aule cancellarius unacum domino Gualterio regni Sicilie (et Apulie) cancellario recognovi,* worauf dann noch gewöhnlich die Aushändigungsformel des Reichsprotonotars folgt. Die in Sicilien ausgestellten Urkunden für das Imperium werden zunächst anders behandelt und haben, soweit sie überhaupt recognoscirt sind, die Recognition des Kanzlers

[1] Vgl. Ficker, It. Forsch. 3, 171. 464. Über den dort genannten Notar Ernestus von 1175 s. unten S. 379, über die zwei *scriptores imp. curiae* von 1196 unten S. 381. Dem Titel Hofgerichtsnotar, den ich gebrauche, entspricht die Bezeichnung, die sich 1185 Arverius giebt; *ego Arverius Terdonensis notarius sacri pallacii et nunc imperialis aule iudicum scriba.* Ficker, It. Forsch. 4, 200 n. 157.

[2] Wenn St. 4698 für Monte Cassino die Recognition hat, so wird dessen Qualität als altes Reichskloster in Betracht gezogen sein.

[3] St. 4913.

[4] Dieser Zusatz fehlt bisweilen.

vice des italienischen Erzkanzlers.[1] Seit dem Juli 1197 aber findet sich dann auch für solche Stücke die gemeinsame Recognition des Reichs- und des sicilianischen Kanzlers.[2] Soweit diese Recognitionen und die Formeln der Urkunden einen Schluss gestatten, ist es wahrscheinlich, dass es unter Heinrich VI. wohl einen sicilianischen Kanzler aber keine sicilianische Kanzlei gegeben hat, dass man vielmehr die Reichskanzlei nach wie vor alle Urkunden des Kaisers, wen sie auch angehen mochten, hat ausfertigen lassen. Inwieweit der sicilianische Kanzler erst in Bezug auf die Urkunden für Sicilien, dann in Bezug auf alle in Sicilien ausgestellten Urkunden einen wirklichen Einfluss auf das Beurkundungsgeschäft, wie es innerhalb der Reichskanzlei verlief, ausgeübt hat, ist eine Frage, die sich aus dem, was bis jetzt an Mittheilungen über diese Urkunden vorliegt, nicht beantworten lässt.

Mit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts hat die Reichskanzlei diejenige Organisation gefunden, deren Grundzüge, wie mannigfache Schwankungen und Veränderungen auch im Einzelnen eintraten, fast bis zum Schluss des Mittelalters dieselben geblieben sind. Dieser Umstand überhebt uns der Nothwendigkeit, in der weiteren Darstellung Regierungen und Regierungsperioden zu unterscheiden und macht es uns möglich, die weitere Geschichte der Reichskanzlei im 13., 14. und 15. Jahrhundert in einheitlichem Zusammenhang darzustellen. Ehe wir dazu übergehen, mag nur noch in der bisherigen Weise eine Übersicht über den uns bekannten Personalbestand der Kanzlei bis zum Tode Heinrichs VI. gegeben werden.

Lothar III.

I. Erzkanzler.

A. In Deutschland. Adalbertus, Erzbischof von Mainz, 1125 Nov. 3—1136 Aug. 17. St. 3227. 3327. Vorher unter Heinrich V. deutscher Erzkanzler. Stirbt 1137 Juni 23.

B. In Italien. Bruno, Erzbischof von Köln, 1132 Sept. 28—1137 Apr. 9. St. 3269. 3349. Stirbt 1137 Mai 27.

Stellvertreter des Erzkanzlers. 1. Norbertus, Erzbischof von Magdeburg, 1133 Juni—Juli 30. St. 3277. 3283, vgl. 3298.

2. Heinricus, Bischof von Regensburg, 1137 Juli 9—Sept. 22. St. 3351. 3354.

II. Kanzler. Vacat.

[1] So noch St. 5066, Erneuerung der Verträge mit Venedig, und alle früheren.

[2] So St. 5068. 5071 für Magdeburg. St. 5075 für Heinrich von Kalendin. St. 5080 für Lucca.

III. Notare. 1. Embrico (von Leiningen), Propst und Erzdiacon von Erfurt, 1125 Nov. 3 — Nov. 27. St. 3227. 3229. Wird 1127 Bischof von Würzburg.

2. Anno 1125 Nov. 20. St. 3228, vgl. 3358.[1] Später Abt zu St. Michaelis in Lüneburg.

3. Snelhardus 1126 Jan. 2. St. 3231. 3232. 1135 Propst St. 3310, vgl. 3348.

4. Thietmarus 1127 Aug. 18—1134 Jan. (nach Mai?). St. 3234. 3291.[2]

5. Ekkehardus 1129 Mai 26—1137 Nov. 6. St. 3244. 3356.[3] Später wohl Propst von Eimbeck. St. 3290. 3310.

6. Anselmus 1132 Apr. 10. St. 3267.[4]

7. Bertholdus (Berthaldus, Bertulfus) 1134 Apr. 12 — 1137 Sept. 22. St. 3294. 3353.[5]

Anmerkung. Von dem Briefe Lothars St. 3355, der in zwei Fassungen in der Chronik des Petrus diac. und im Cod. Casin. 257 vorliegt (vgl. SS. 7, 840 mit den Varianten), und in welchem Abt Wibald von Stablo *cancellarius* oder

[1] St. 3247 ist nach Schum, Diplom. Vorstudien S. 25 gefälscht, 3358 echt, aber zu 1125 gehörig.

[2] Vgl. aber zu der letzteren Urk. Bernhardi, Lothar S. 552 N. 19.

[3] Der Name oft sehr entstellt: Accardus, Aicardus, Achardus, Riccardus (St. 3352 nach Winkelmann, FDG 18, 478, aber nur aus neuerer Abschrift, nicht aus dem Or.). Dass Achardus für Ekkehardus in St. 3314 verschrieben oder verlesen ist, möchte ich gegen Ficker, BzU 2, 325, doch festhalten. Zweifelhafter bin ich, ob dasselbe von Conradus St. 3310 gilt, da in der Zeugenliste der doch wohl mit dem Notar identische Propst Eggehardus vorkommt; leider finde ich bei Schum keine Bemerkung darüber. Unmöglich aber ist eine derartige Corruption nicht; auch bei St. 3274 ist Curradus gelesen worden, während eine Handschrift EHHRDVS, die andere aber Ekkhardus hat, vgl. NA 3, 112.

[4] Ob der königlichen Kanzlei angehörig? Die Verwandtschaft der Urk. mit 3233 (vgl. Bernhardi, Lothar S. 428 N. 7) legt Abfassung durch einen Geistlichen von S. Servatius zu Mastricht und dann die Vermuthung nahe, dass auch der nur hier begegnende Recognoscent diesem Stift angehört. Doch findet sich ein Anshelmus als Zeuge unter den *clerici* in St. 3249 unmittelbar hinter dem Cappellarius Hartmann und vor Eckehardus.

[5] Zwei verschiedene Berthold (Bertulf) in der Kanzlei zu unterscheiden (wie Bernhardi, Lothar S. 660 N. 28 will), sehe ich keinerlei Veranlassung; die Verschiedenheit in der Form der Recognition erklärt sich leicht daraus, dass keineswegs immer der gleiche Schreiber für denselben Recognoscenten fungirt. Ob der Recognoscent Berthold mit dem *Bertoldus camerlengus suprascripti imperatoris* identisch ist, wie Bernhardi S. 784 N. 1 vorschlägt, ist mir sehr zweifelhaft: Geistliche — und nur an einen solchen dürfen wir bei dem Recognoscenten denken — haben schwerlich als Kämmerlinge fungirt. Ich halte den Kämmerer Bertulfus vielmehr für identisch mit dem *Bertulfus mansionarius*, der bei Petrus diac. 4, 109 (St. 3351) neben dem Recognoscenten Bertulfus, der hier *imperatoris*

archicancellarius und *magister capellanus*, Petrus selbst aber „*logotheta Italicus, exceptor, cartularius et capellanus Rom. imp.*“ oder nach der anderen Fassung auch noch „*auditor*“ heisst, mache ich für die Geschichte der Kanzlei keinen Gebrauch. Mit Giesebrecht 4, 453, Bernhardi S. 767 N. 35 zweifele ich nicht daran, dass beide Fassungen allerdings auf Grundlage irgend eines echten Briefes Lothars von Petrus selbst herrühren. Dass Wibald eine leitende Stellung in der Capelle (nicht auch in der Kanzlei) eingenommen hat und dass Peter vom Kaiser zum Capellan ernannt worden ist, halte ich allerdings nicht für unmöglich,[1] alle anderen Angaben des Briefes aber für ganz unzuverlässig.

Konrad III.

I. Erzkanzler.

A. Für Deutschland. 1. Adalbertus II., Erzbischof von Mainz, 1138 April Mitte — 1141 Juli. St. 3375. 3431. Stirbt 1141 Juli 17.

2. Marculfus, Erzbischof von Mainz, 1141 Sept. 14 — 1142 Mai 28. St. 3432. 3445. Stirbt 1142 Juni 9.

3. Heinricus, Erzbischof von Mainz, 1142 Dec. 15—1152 Febr. 2. St. 3448. 3599. Bleibt Erzkanzler Friedrichs I.

B. Für Italien. Arnoldus, Erzbischof von Köln, 1140 Febr.— Nov. St. 3408. 3421.[2]

II. Kanzler. 1. Arnoldus (aus dem Geschlecht der Grafen von Wied) 1138 Apr. 8—1151 Sept. St. 3369. 3587. Dompropst von Köln (schon 1127, vgl. Bernhardi, Konrad III. 1, 24 N. 8), Propst von Limburg und Propst von S. Servatius zu Mastricht. Seit 1151 Mai *Coloniensis electus*. Legt Ende des Jahres sein Amt nieder. Wird als Erzbischof von Köln consecrirt Anfang 1152. Italienischer Erzkanzler Friedrichs I.

2. Arnoldus (von Selehofen) 1151 Nov. 23—1152 Febr. 2. St. 3595. 3599. Propst von St. Marien zu Aachen und königlichen

cancellarius heisst, vorkommt. So auch schon Ficker, Wiener SB 40, 497. — Ob in *Bruno ad v. canc. Brunonis Col. aepi.* ein Schreibfehler für Bertholdus steckt (vgl. Ficker, BzU 1, 37), oder ob wir auch hier einen nur einmal begegnenden Recognoscenten anzunehmen haben, vermag ich nicht zu entscheiden.

[1] Als Cappellar Lothars (s. oben S. 329 f.) erscheint Hartmann 1135 in St. 3306, das Bernhardi S. 567 n. 17 mit ganz unzureichenden Gründen verwirft. Er wird identisch sein mit dem Propst Hartmann von 3310. 3348, deren letzteres freilich Bernhardi ebenfalls verwirft, aber ebenso mit Unrecht. Welchem Stift er angehört, lässt sich nicht bestimmt ermitteln. An Aachen ist nicht zu denken, da hier Hugo bis 1137 Propst war, s. S. 376 N. 1.

[2] Die Recognition von St. 3462 (falsch) stammt aus einer Urkunde Friedrichs I. St. 3533 ist nach Cipolla, MIÖG 4, 217 „Fälschung saec. 12“; der Text ist Wiederholung von St. 3331, inwieweit für das Protokoll eine echte Vorlage benutzt worden ist, würde noch weiterer Untersuchung bedürfen. In St. 3582 wird wie in 3585. 3586 Arnoldus *canc.* zu lesen sein; Gloria 2ª, 305.

licher Cappellarius 1138, Propst von Aschaffenburg 1141, Propst von St. Peter zu Mainz 1149;[1] Camerarius von Mainz 1143. Bleibt Kanzler Friedrichs I.

III. Notare. 1. Heinricus 1138 Aug. 13—1151 Nov. 13. St. 3381. 3594. Notarius St. 3381[2] und öfter; Cartularius St. 3414; Capellanus St. 3424 und öfter; Scriptor 3424; Protonotarius Wibald Ep. n. 249.

2. Adalbertus, Capellanus, 1144 Febr. 23. St. 3465; Notarius in der Zeugenreihe von St. 3528 1147 Jan. (Echtheit angezweifelt). Als Capellan öfter erwähnt; entweder 1149 oder 1150 Bischof von Meissen geworden (Bernhardi, Konrad III. 2, 841 N. 9), oder identisch mit dem gleichnamigen Notar Friedrichs I.

3. Heribertus, Notarius, 1144 Frühjahr. St. 3477; als Capellan seit 1150 öfter erwähnt: Wibald Ep. n. 279. n. 336. n. 339. — Ob er oder Adalbert = Albert unter dem Arbertus Notarius, Zeuge in St. 3511, zu verstehen ist, bleibt dahingestellt.[3]

Friedrich I.

I. Erzkanzler.

A. In Deutschland. 1. Heinricus, Erzbischof von Mainz, 1152 März 9 — 1153 Apr. 24. St. 3615. 3668. Als Erzbischof

[1] Vgl. Baumbach, Arnold v. Selehofen (Gött. 1871) S. 13 ff. Ich habe früher den Propst von Aachen und Cappellar Arnold, der bei Konrad III. zuerst 1138 erscheint (St. 3369), mit dem gleichnamigen Propst und Cappellar Heinrichs IV., der von 1112—1122 nachweisbar ist, identificirt, indem ich annahm, dass Lothar zwar einen anderen Cappellarius Hartmann ernannt habe, dass aber Arnold die Propstei zu Aachen behalten und von Konrad III. auch sein Hofamt zurückerhalten habe (KUiA, Text S. 84). Dieser Annahme hat sich dann auch Schum (ebenda S. 114) angeschlossen. Doch muss ich sie aufgeben, da in Lothars Zeit auch ein anderer Propst von Aachen, Hugo, nachmals Erzbischof von Köln, nachweisbar ist (St. 3289, Necrolog. Aquense ed. Quix S. 38). Demnach ist also der Propst und Cappellar Arnold von 1138, der unter Konrad III. noch öfter erwähnt wird (s. St. 3373. 3382. 3511. 3573. 3579), merkwürdigerweise aber den letzteren Titel nur in der ersten Urkunde führt, als Arnold II. von dem gleichnamigen Cappellar und Kanzler, der bis 1122 vorkommt, zu unterscheiden, seinerseits aber nach Chron. reg. Colon. 1153 Recensio II: *substitutus est Arnoldus regis cancellarius et Aquensis prepositus* mit Arnold von Selehofen identisch.

[2] Die Annahme Bernhardi's, dass in St. 3381 ein Würzburger Notar gemeint sei (Konrad III 1, 59 n. 20), kann ich ebenso wenig theilen, wie die weitere (a. a. O. 902 N. 41), dass zwei verschiedene Heinrich in der Kanzlei zu unterscheiden seien.

[3] Über Desiderius monachus, den Stumpf nach St. 3511 als Notar Konrads anführt, vgl. Ficker, BzU 2, 218.

abgesetzt 1153 Juni 7.[1] Stirbt 1153 Sept. 2. Fungirt auch in Burgund.

2. Arnoldus (von Selehofen), Erzbischof von Mainz, 1153 Juli 12[2]—1158 Juni 14. St. 3677. 3812. Stirbt 1160 Juni 24. Vorher Kanzler.

3. Conradus I. (von Wittelsbach), Erzbischof von Mainz, 1162 Oct. 24 — 1164 Dec. 30. St. 3971. 4038. Ernannt schon 1161 Juni. Abgesetzt 1165 Mai.

4. Christianus I. (von Buch?), Erzbischof von Mainz, 1165 Sept. 24—1183 Juni 25.[3] St. 4052. 4360. — Vorher Kanzler. Stirbt 1183 Aug. 25.

5. Conradus I. (von Wittelsbach), wiederum Erzbischof von Mainz, 1184 Jan. 3—1190 Apr. 4. St. 4370. 4525. St. 4577. 4651. Bleibt Erzkanzler Heinrichs VI.

B. In Italien. 1. Arnoldus II., Erzbischof von Köln, 1154 Oct. 26 — 1155 Sept. 7. St. 3694. 3725. Stirbt 1156 Mai 14. Vorher Kanzler Konrads III.

2. Fridericus II. (von Altena), Erzbischof von Köln (seit 1156 Juni), 1158 Juli 8 — Dec. 3. St. 3814. 3832. Stirbt 1158 Dec. 15.

3. Rainaldus (von Dassel), Erzbischof von Köln (seit 1159 Anfang), 1159 Aug. 1—1167 Aug. 6. St. 3860. 4088. Vorher Kanzler. Stirbt 1167 Aug. 14.

4. Philippus (von Heinsberg), Erzbischof von Köln (seit 1167 Herbst), 1174 Dec. 19—1187 Aug. 19. St. 4172. 4461. St. 4578. 4626. Bleibt Erzkanzler Heinrichs VI.

C. In Burgund. 1. Heinricus, Erzbischof von Mainz, 1153 Febr. 15. St. 3662. 3663. Auch deutscher Erzkanzler.

2. Stephanus, Erzbischof von Vienne, 1157 Oct. 24 — Nov. 25. St. 3779[4]. 3790a. Stirbt 1163 Febr. 26.

3. Wilhelmus, Erzbischof von Vienne (seit 1163), 1166 Juli 17—26. St. 4073. 4074. Stirbt 1166.

[1] Als Erzkanzler muss die Reichskanzlei Heinrich schon vor der formellen Absetzung durch die päpstlichen Legaten nicht mehr betrachtet haben, wie die von Stoewer, Heinrich I. von Mainz S. 71 ff. nicht beachteten Recognitionen von St. 3669. 3670 ergeben.

[2] Er heisst *in Mog. archiep. electus* schon in St. 3674, ist aber erst nach seiner Investitur als Erzkanzler anerkannt worden.

[3] S. oben S. 366.

[4] Über die Recognition s. in Stumpf's Nachträgen Reichskanzler 2, 545, wo 3797 für 3779 verdruckt ist.

4. Robertus, Erzbischof von Vienne (seit 1173), 1178 Juli 28 bis 1188 Juli 27. St. 4255a. 4265a. St. 4632 (bei Heinrich VI.).

II. Kanzler. 1. Arnoldus (von Selehofen), s. oben. 1152 März 9—1153 Juni 14. St. 3615. 3673. Wird Erzbischof von Mainz.

2. Zeizolfus, Dompropst zu Speyer,[1] 1154 Jan. 17—Juni 17. St. 3680. 3693. Wahrscheinlich bald nachher gestorben.[2]

3. Rainaldus (von Dassel) 1156 Mai 10—1159 Juni 30. St. 3740. 3859. 1146 Domherr, 1149 Dompropst von Hildesheim, 1154 Propst auf dem Petersberge zu Goslar, 1153 Propst von S. Moritz zu Hildesheim, nach 1154 Dompropst zu Münster. Wird Erzbischof von Köln und italienischer Erzkanzler.[3]

4. Ulricus (von Dürrmenz?) 1159 Aug. 1—1162 Sept. 7. St. 3860. 3965. Wird Bischof von Speyer.

5. Christianus (von Buch?) 1162 Nov. 27—1165 Sept. 19.[4] St. 3972. 4051. Vor 1160 Propst von Merseburg und Mariengreden in Mainz, 1162 Dompropst in Mainz, Propst von S. Servatius zu Mastricht.[5] Wird Erzbischof von Mainz und deutscher Erzkanzler.

6. Philippus (von Heinsberg) 1167 Jan. 27 — Sept. 4. St. 4080. 4091. 1165 Domdechant von Köln (St. 4056). Wird Erzbischof von Köln und italienischer Erzkanzler.

7. Heinricus 1168 Juni 28—1171 Nov. 27. St. 4094. 4131. Wahrscheinlich gestorben 1172 März 27.[6]

8. Godefridus (von Helfenstein) 1172 Juli 21—1186 Sept. 8. St. 4137. 4461. St. 4577. 4586. Dompropst von Würzburg. St. 4562. Propst von Aachen. Wird 1186 Bischof von Würzburg.

9. Johannes 1186 Oct. 5—1189 Mai 18. St. 4468. 4525. St. 4597. 4644. Archidiaconus von Speyer.[7] Domdechant von Trier (Lacomblet 1, 359). Wird 1189 Erzbischof von Trier.

[1] Wirtbg. UB 2, 64.

[2] 1156 Jan. 8 ist Godefridus Dompropst von Speyer, Wirtbg. UB 2, 101. — Eberhard von Bamberg, durch dessen Hand St. 3700 gegeben ist, gehört nicht zur Kanzlei, vgl. Ficker, BzU 2, 231.

[3] Vgl. Ficker, Rainald v. Dassel S. 7.

[4] S. oben S. 366.

[5] Böhmer, Will. 2, S. IX.

[6] Necrol. Argentin. saec. XII. Böhmer, Fontt. 4, 309.

[7] Würdtwein, Subsidia dipl. 5, 266. Wahrscheinlich auch Propst von St. Germanus zu Speyer, Wirtbg. UB 2, 207—227. St. 4341 u. s. w.

III. Protonotare. 1. Magister Heinricus 1157 Nov. 18—1168 Juli 10. St. 3787. 4095.[1] Nach 1160 Propst von St. Stephan zu Mainz (St. 4088, Guden 1, 254, vgl. 236). Vorher Notar. Stirbt 23. März zwischen 1169—1172.[2]

2. Wortwinus 1172 Apr. 22—1180 Jan. 25. St. 4134. 4297. Nach 1174 Propst von St. Andreas zu Worms (Boos 1, 70).

3. Rudolfus 1181 Nov. 30—1188 Sept. 15. St. 4330. 4501. 4578. 4586. Vorher Notar. Domherr von Worms. St. 4370. Propst (St. 4391) von St. Johannes zu Mainz (Guden 1, 307). Wird Bischof von Verden.

4. Magister Heinricus 1189 Apr. 10 ff. St. 4514. 4642 ff. Vorher Notar Heinrichs VI. Bleibt Protonotar Heinrichs VI.

IV. Notare. 1. Magister Heinricus 1152 Apr.—1155 Dec. 18. St. 3623. 3732 (vgl. Stumpf, Reichskanzler 1, 545). Vorher Notar Konrads III. Wird Protonotar.

2. Albertus 1153 Juni. St. 3674. 3675. Vielleicht Propst von Aachen geworden, vgl. Quix, Gesch. von Aachen S. 75.

3. Ernestus 1175 Nov. 6 (Zeuge). St. 4179.[3]

4. Ruodolfus 1177 März 22—1180 Juli 13. St. 4191. 4305. Wird Protonotar. Capellanus St. 4222.

5. Burcardus 1177 März 22—1178 Juni 14. St. 4191. 4248. Capellanus St. 4222.

6. Heinricus 1177 März 22. St. 4191.

7. Wiricus 1177 März 22. St. 4191.

8. Girardus 1178 Aug. 20. St. 4265a, bleibt Notar Heinrichs VI.

9. Philippus 1186 Jan. UB des hist. Vereins für Niedersachsen 1, 8 n. 5.[4]

[1] Es liegt keine Veranlassung vor, den Protonotar Heinrich mit dem 1168 ernannten Kanzler gleichen Namens zu identificiren, was nöthigen würde, anzunehmen, dass dem Protonotar Heinrich ein gleichnamiger, nur einmal erscheinender Protonotar im Amte gefolgt wäre. Überdies ist der Protonotar Heinrich wahrscheinlich als solcher an einem 23. März gestorben, vgl. Necrol. Aquense ed. Quix S. 37: *10 kal. apr. Heinricus protonotarius.*

[2] Der Titel *archicapellanus et notarius*, den Heinrich in St. 3796 führt, hat bei der Unechtheit dieses Diploms keine Gewähr.

[3] Ficker, It. Forsch. 3, 171 scheint ihn für einen Hofgerichtsnotar zu halten; aber diese sind durchweg Italiener und der Name spricht eher für deutsche Abstammung. *Notarius imp. aulae* kann auch ein Kanzleinotar heissen, und ich vermuthe, dass derselbe mit dem *mag. Hernestus imp. in Burgundia legatus* von 1174, den ich NA 11, 103 nachgewiesen habe, identisch ist.

[4] Die übrigen von Stumpf, Reichskanzler 1, 315 als Notare Friedrichs I. angeführten Personen gehören nicht der Kanzlei an. Martinus Philippi ist Hofgerichtsnotar; Manfredinus und Albertus sind gewöhnliche Pfalznotare.

Heinrichs VI.

A. Reichskanzlei.

I. Erzkanzler.

A. In Deutschland. Conradus (von Wittelsbach), Erzbischof von Mainz, 1190 Juni 23—1196 Juni 25. St. 4653. 5010. Vorher Erzkanzler Friedrichs I., später Philipps.

B. In Italien. 1. Philippus (von Heinsberg), Erzbischof von Köln, 1191 Jan. 19—Juni 17. St. 4668. 4708. Stirbt 1191 Aug. 13.[1] Vorher Erzkanzler Friedrichs I.

2. Adolfus (von Altena), Erzbischof von Köln (seit 1193 Herbst), 1194 Juni 3—1197 Juni 6. St. 4865. 5066.

C. In Burgund. 1. Robertus, Erzbischof von Vienne, (in Urkunden nicht nachweisbar, siehe aber oben S. 378). Stirbt 1195 Juni 17.

2. Einhardus, Erzbischof von Vienne, 1196 Juli 8. St. 5016.

II. Kanzler. 1. Dietherus (von Katzenellenbogen) 1190 Febr. 1—1191 Juni 17. St. 4648. 4708. Stirbt bald darauf. Propst von St. Andreas zu Worms. Boos 1, 76 n. 91.

2. Lotharius (von Hochstaden) 1192 Jan. 21—23. Gislebertus Hanon. SS. 21, 578; vgl. Toeche S. 224. Propst von S. Cassian zu Bonn; Domdechant von Lüttich. Wird Bischof von Lüttich.

3. Sigelous 1194 Mai 9—Juni 20. St. 4859. 4868. Vorher Protonotar, s. unten. Presbyter. Stirbt 1194 Juni 19.[2]

4. Conradus (von Querfurt) 1195 März 30—1197 Sept. 27. St. 4912[3]. 5080. 1172 Domherr zu Magdeburg. 1188 Capellan Friedrichs I. 1188 Propst von Goslar. 1190 Propst von St. Nicolai zu Magdeburg. 1194 Propst von St. Adalbert zu Aachen. Seit 1195 Nov. 28 *Hildesheimensis electus,* seit 1197 März 20 *episcopus Hildesheimensis.*[4] Bleibt Kanzler König Philipps.

III. Protonotare. 1. Magister Heinricus 1190 März 25—1191 Nov. 3. St. 4650. 4716. Propst von Aachen St. 4704. Vorher Notar. Wird Bischof von Worms.

[1] Während der Amtszeit seines Nachfolgers Bruno III. sind Urkunden in Italien nicht ausgestellt.

[2] Necrol. canon. Bamberg. Böhmer, Fontt. 4, 505.

[3] Von St. 4910[a] mache ich bei der zweifelhaften Datirung hier keinen Gebrauch.

[4] Vgl. v. Borch, Regesten z. Gesch. des kaiserl. Kanzlers Konrad. Dresden 1880; von Wegele, Der Kanzler Konrad, Hist. Taschenb., VI. F., 3, 31 ff. und die dort S. 35 N. 1 angeführten Schriften.

2. Sigelous 1192 Febr. 15—1194 März 22. St. 4735. 4852. Propst von Würzburg 1189. St. 4640. Wird Kanzler.
3. Albertus 1194 Mai 26—1197 Sept. 27. St. 4863. 5080.[1]

IV. Notare und Schreiber. 1. Heinricus, *scholasticus* zu Utrecht und Capellan, 1186 Aug. 9—1187 Sept. 17. St. 4583a. 4623. Wird Protonotar.
2. Girardus, „*scriptor domini imperatoris*", 1194 Jan. 14. Urk. Coelestins IV., Pflugk-Harttung, Acta 1, 365 n. 425. Schon Notar Friedrichs I.
3. Reinfridus 1195 Dec. 7. St. 4979.
4. Balduinus und
5. Conradus, 1196 Jan. 20, „*scriptores imperialis curie*". Toeche S. 633 n. 42.[2]

B. Sicilianischer Kanzler.
Gualterius (von Palearia), Bischof von Troja, 1195 März 30—1197 Sept. 27. St. 4912. 5080. Bleibt sicilianischer Kanzler Friedrichs II.

Die wichtigsten Veränderungen, welche die Geschichte der Reichskanzlei seit dem 13. Jahrhundert zu verzeichnen hat, beziehen sich auf die Stellung der Erzkanzler und ihr Verhältnis zu den übrigen Kanzleibeamten. In staufischer Zeit ist in dieser Beziehung eine Abweichung von den Verhältnissen, wie sie unter Heinrich VI. bestanden, nicht eingetreten. Irgend ein erheblicher Einfluss der Erzkanzler auf die Geschäfte ist nicht zu erkennen; Recognitionen durch den Erzkanzler allein kommen nicht vor, weder wenn das Kanzleramt besetzt, noch wenn es vacant ist.[3] Häufiger dagegen finden sich Recognitionen durch den Kanzler allein, ohne Angabe einer Stellvertretung; namentlich unter Philipp herrscht diese Form geradezu vor, findet sich Recognition

[1] Die Identität des italienischen Pfalznotars Albert, der unter Friedrich I. und Heinrich VI. mehrfach vorkommt, mit dem späteren Protonotar ist mindestens sehr zweifelhaft, und es ist ebenso zweifelhaft, ob alle Stellen, wo unter beiden Kaisern ein *Albertus s. pal. not.* genannt wird, auf denselben Mann zu beziehen sind.

[2] Ficker, It. Forsch. 3, 171 scheint beide für Schreiber des italienischen Hofgerichtsnotariats zu halten. Aber da sie nicht als *notarii* bezeichnet werden, die Beamten des Hofgerichtsnotariats dagegen sämmtlich Pfalznotare gewesen zu sein scheinen, da sie als Zeugen beim Kanzler begegnen, da endlich der Name Balduin in Italien sehr selten ist, bin ich geneigt, in ihnen Kanzleibeamte zu erkennen, welche den Kanzler auf seiner Legation nach Italien begleiten.

[3] Dagegen wird in der Aushändigungsformel wenigstens unter Otto IV. einmal BF 219 der Erzkanzler allein genannt. Aber der Fall steht ganz allein.

in Vertretung des Erzkanzlers nur selten.[1] Die Verhältnisse der damaligen Zeit werden das erklären: die Stellung des Erzbischofs Konrad von Mainz zu den beiden einander bekämpfenden Königen war eine schwankende; nach seinem Tode erfolgte in Mainz eine Doppelwahl; der von Philipp investirte Erzbischof wurde vom Papst verworfen: kurz, die Dinge lagen so, dass man wohl Veranlassung haben konnte, die Nennung eines Erzkanzlers zu vermeiden. Es entspricht dieser Erklärung, dass unter Otto IV., wenigstens seit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse nach dem Tode Philipps, die Recognition in Vertretung des Erkanzlers wieder zur Regel wird.[2] Die Verhältnisse unter Philipp aber mögen nachgewirkt haben, wenn auch unter Friedrich II. einige Male — jedoch nur selten — eine Recognition durch den Kanzler allein erfolgt; in den Beziehungen des Königs zu dem Erzkanzler war die Abweichung von der Regel diesmal nicht begründet, und seinen Rechten geschah dadurch kein Abbruch.

Von grösserer Bedeutung ist aber eine Veränderung, die sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts in Bezug auf das Erzkanzleramt in Burgund vollzog. Noch 1214 wurde dasselbe durch Friedrich II. in feierlicher Erneuerung der älteren Privilegien dem Erzbischof Humbert von Vienne und seinen Nachfolgern bestätigt,[3] und um diese Verleihung sofort praktisch werden zu lassen, verfuhr man der Art, dass man Basel, obgleich die Stadt schon vor der Einverleibung des burgundischen Reiches zu Deutschland gezogen worden war, nun wieder als burgundisch betrachtete und die dort ausgestellten Urkunden *vice* des Erzbischofs von Vienne recognosciren liess.[4] Diese Bestätigung hat der

[1] So in BF 19. 23. 32. 96, sonst durchweg ohne Nennung des Erzkanzlers.

[2] BF 244 u. s. w. Vorher finden sich überhaupt in Ottos Urkunden keine Recognitionen (wohl aber in BF 201 eine Aushändigungsformel *vice* des Erzkanzlers), wie denn diese im allgemeinen jetzt immer seltener werden und dadurch die Erkenntnis gerade der hier in Betracht kommenden Dinge erschwert ist. — In Bezug auf die Nennung des Mainzer Erzbischofs als Erzkanzler in Deutschland, des Kölners in Italien bleibt es natürlich bei der im 12. Jahrh. festgestellten Regelung. Eine Ausnahme macht nur die erste in Italien ausgestellte Urkunde Ottos BF 294, die *vice* des Mainzers recognoscirt ist. Handlung oder Beginn der Beurkundung noch in Deutschland ist nicht anzunehmen, da es sich um eine am Gardasee ausgestellte Urkunde für das Capitel von Verona handelt. Es wird eine einfache Nachlässigkeit des Schreibers vorliegen, der von Deutschland her an die Recognition für den Mainzer gewohnt, die Formel bei dem Einmarsch in Italien zu ändern vergass. Von BF 295 an ist nur noch *vice* des Kölners recognoscirt.

[3] BF 755.

[4] BF 755 ff. BF 752, gleichfalls zu Basel, aber zwei Tage früher als jene Bestätigung datirt, ist noch *vice* des Erzbischofs von Mainz recognoscirt. Im 12. Jh.

Kaiser wahrscheinlich im April 1238 für den Nachfolger Humberts, Erzbischof Johann von Vienne, wiederholt;[1] jedenfalls ist derselbe als Erzkanzler für Burgund anerkannt und bei der Investitur mit den Regalien auch mit der „*cancellaria*“ im Königreich von Arles und Vienne belehnt worden; als Investitursymbol diente wie für die übrigen Regalien das Scepter, so für die *cancellaria* das kaiserliche Siegel.[2] Doch hat Johann keine Gelegenheit gehabt, auch nur von den ihm damit verliehenen Ehrenrechten Gebrauch zu machen, da Kaiser Friedrich seitdem den Boden von Burgund nicht wieder betreten hat. 1244 war allerdings Konrad IV. in Burgund und während des Interregnums hat König Wilhelm 1251 daselbst geurkundet,[3] aber alle dort ausgestellten Urkunden entbehrten der jetzt immer seltener vorkommenden Recognition und geben also über die Frage, ob damals noch der Erzbischof von Vienne als Erzkanzler betrachtet worden ist, keinen Aufschluss.

Eben in dieser Zeit des Interregnums, während welcher die Beziehungen Burgunds, insbesondere der niederburgundischen Landestheile, zu denen Vienne gehörte, zum Reich sich mehr und mehr lockerten, muss sich nun aber die Anschauung gebildet haben, dass das Erzkanzleramt in Burgund dem Erzbischof von Trier, der wie seine beiden rheinischen Amtsbrüder von Köln und Mainz seit 1257 unbestritten als Kurfürst des Reiches galt, gebühre. Wir begegnen dieser Anschauung zuerst in einigen Versen, die in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden sein mögen und in die Compilation des Martin von Troppau aufgenommen sind; seitdem findet sie sich öfter ausgesprochen.[4] Wann und wie sie entstanden ist, wird sich mit Bestimmt-

ist Basel stets als zu Deutschland gehörig betrachtet worden, vgl. St. 3683. 4142. 4170ª. 4644.

[1] BF 2333 nur im Auszuge bekannt.

[2] BF 2332 vgl. oben S. 366 f. Bemerkenswerth ist, dass hier von der „*cancellaria*“ und nicht vom Erzkanzleramte die Rede ist, doch hat das schwerlich eine besondere Bedeutung.

[3] BF 4488. 4489. 5034 ff. Richard ist 1262 nur bis Basel gekommen.

[4] SS. 22, 466: *Moguntinensis, Treverensis, Coloniensis Quilibet imperii fit cancellarius horum.* Martin selbst nennt den Trierer *archicancellarius Galliae.* Dass im Schwabenspiegel die Angabe: der bischof von Triere ist kanzler über das künicrich Arel Interpolation ist, hat Ficker, Wiener SB 23, 232 gezeigt; vgl. auch Schröder, Ztschr. f. deutsche Philologie 1, 273 f. Der *Tractatus de coronatione imperatoris*, aus dem Waitz, FDG 13, 209 N. 2 eine Stelle mittheilt, welche den Trierer „*archicancellarius per totum regnum Arellatense*“ nennt, gehört erst dem 14. Jahrh. an. Das Gedicht von Lohengrin, das v. 1926 ff. (ed. Rückert S. 53) den Erzbischof von Trier „Kanzelaer von Walhenlant“ nennt, ist vor 1290 entstanden.

heit nicht ausmachen lassen; irgend ein königliches Privileg, durch welches dem Erzbischof von Triër das Amt ausdrücklich verliehen wäre, ist nicht vorhanden. Wollte man an eine solche Verleihung denken, so würde dafür vielleicht in Betracht kommen, dass, als König Wilhelm sich 1251 nach Burgund zu einer Zusammenkunft mit dem Papst begab, der Erzbischof von Trier ihn begleitete.[1] Kam es damals in Lyon zu Verhandlungen mit dem Papst und zur feierlichen Confirmation der Wahl Wilhelms,[2] der doch wohl irgend welche Verpflichtungen des Königs vorangegangen sind, so würde ich für sehr möglich halten, dass der Erzbischof von Trier bei dieser Gelegenheit als Erzkanzler fungirt habe, wenn auch nur interimistisch und vertretungsweise, da Johann von Vienne abwesend war; der Vorgang würde eine vollkommene Analogie zu dem bilden, was wir oben in Bezug auf die Ernennung Norberts von Magdeburg zum italienischen Erzkanzler während der Romfahrt Lothars III. ausgeführt haben.[3] Nur dass derselbe hier nachhaltiger gewirkt hätte. Während Norbert und seine Nachfolger nicht daran dachten, das interimistisch ausgeübte Amt dem besseren Rechte des Kölner Erzbischofs gegenüber je wieder für sich zu beanspruchen, wäre aus der durch den Trierer ausgeübten Vertretung, da der Erzbischof von Vienne später kaum noch als ein Glied des Reiches betrachtet werden konnte,[4] ein dauernder und officiell anerkannter Anspruch erwachsen.

Wie dem auch sein mag, im Anfang des 14. Jahrhunderts hatte das Recht des Erzbischofs von Trier auf ein Erzkanzleramt officielle Geltung. Er wird zuerst urkundlich als solcher bezeichnet in der an den Papst gerichteten Anzeige über die Wahl Heinrichs VII. vom 27. November 1308; Balduin heisst hier „*dei gratia Treverensis archiepiscopus et imperii per regnum Arelatense archicancellarius*“.[5] Am

[1] BF 5033[b]. Gesta Trevir. SS. 24, 412.

[2] Hintze, Wilhelm von Holland S. 43 f.

[3] Selbstverständlich hat das im Text vorgetragene nur den Werth einer Hypothese. Aber ich sehe nicht, dass dieser Hypothese irgend ein erhebliches Bedenken entgegenstände, und sie würde uns der Nothwendigkeit überheben, das Trierische Erzkanzleramt mit Harnack, Kurfürstencollegium S. 73, vgl. S. 57, lediglich durch die doch sehr bedenkliche Annahme zu erklären, dass die willkürliche Zuerkennung des Titels durch die öffentliche Meinung die Annahme derselben durch den Erzbischof und dann seine officielle Anerkennung zur Folge gehabt hätte.

[4] Allerdings wird er noch 1278 von Rudolf in den kaiserlichen Schutz genommen; leider ist die Urk. darüber nur aus einer Anführung in einer anderen bekannt; Winkelmann, Acta 2, 98 n. 116.

[5] Mon. Germ. LL 2, 490.

20. September 1314 versprach dann Ludwig von Baiern für den Fall seiner Wahl zum König dem Erzbischof, so oft er im Gebiet der trierischen Erzkanzlei verweilen werde, ihm die Rechte und Einkünfte dieses Amtes zuzubilligen[1] und wiederholte dies Versprechen in einer nach der Wahl ausgestellten Urkunde vom 3. December 1314.[2] Von da ab bezeichnen Balduin und seine Nachfolger sich in ihren Urkunden als *„sacri imperii per Galliam archicancellarii“* oder deutsch als Erzkanzler durch Welschland.[3]

Über den Bezirk, in welchem das trierische Erzkanzleramt in Geltung treten sollte, scheint anfangs eine gewisse Unklarheit geherrscht zu haben. In den eben angezogenen Urkunden Ludwigs des Baiern für Balduin werden dahin gerechnet die Gebiete von Gallien, dem arelatischen Reich und anderen Orten, in welchen ihm selbst oder seinen Vorfahren das Recht des Erzkanzleramtes gewohnheitsmässig zustehe.[4] Ob es noch unter Ludwig zu einer genaueren Festsetzung darüber gekommen ist, welche Gegenden als zu Gallien und dem arelatischen Reich gehörig zu betrachten seien, lässt sich aus dem bis jetzt bekannt gewordenen Material nicht übersehen. Unter Karl IV. dagegen ist eine solche Festsetzung getroffen worden, und zwar der Art, dass nicht bloss das Königreich Burgund als Erzkanzlersprengel des Erzbischofs von Trier galt, dass vielmehr der letztere als der functionirende Erzkanzler betrachtet wurde, wenn der König sich in Frankreich und wenn er sich in dem Gebiet des alten Herzogthums Lotharingien aufhielt, so dass also der Mainzer Erzkanzleramts-Sprengel zu seinen Gunsten verkleinert wurde.[5]

[1] Winkelmann, Acta 2, 776. [2] Böhmer, Reg. Lud. n. 19.

[3] So schon am 20. Sept. 1314, also bereits vor der Wahl, QE 6, 231 n. 252.

[4] *„Terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum in quibus debet vel consuevit ipse vel sui predecessores iura archicancellariae exercere“*.

[5] Vgl. die bei Huber S. XXXVIII angeführten Urkunden. Es ist aber ein von Lindner nicht berichtigter ungenauer Ausdruck Huber's, dass der Rhein die Grenze zwischen den Erzkanzlersprengeln von Mainz und Trier gebildet habe. Vielmehr gilt in den Theilen des linksrheinischen Deutschlands, die zu Franken oder Alamannien (zum Elsass) gehören, Mainz und nicht Trier als Erzkanzler. Vgl. Huber n. 538. 539 aus Speyer, 1711 aus Mainz, 5874 aus Oppenheim, 481 und Winkelmann, Acta 2, 425 n. 687, 2, 429 n. 688 aus Hagenau — sämmtlich recognoscirt *vice* des Mainzer Erzbischofs. Ausserdem ist der Trierer einmal als Erzkanzler genannt in der zu Prag ausgestellten Urkunde für Savoyen, Huber n. 3695, jetzt bei Winkelmann, Acta 2, 560 n. 875, die ebenso wie die bei Huber S. XXXVIII angeführten Urkunden n. 2561. 4647 die Recognition ausnahmsweise nach der älteren, seit dem 12. Jahrhundert aufgegebenen Regel gestaltet, also den Wohnort des Empfängers als massgebend für die Nennung des Erzkanzlers betrachtet. Solche Ausnahmen stehen ganz vereinzelt.

Das Amt des Erzkanzlers, das somit im späteren Mittelalter je nach dem Aufenthaltsort des Kaisers einem der drei rheinischen Metropoliten zustand, war nun aber damals von grösserer Bedeutung als in früheren Jahrhunderten, indem wiederholt und zeitweise nicht ohne Erfolg der Versuch gemacht wurde, aus demselben den Anspruch auf die massgebende Leitung der Kanzleigeschäfte abzuleiten.[1]

Gerhard II. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz seit 1288, war es, der diesem Gedanken eine hervorvorragende Bedeutung für seine Reichspolitik einräumte. Wann er mit demselben zuerst deutlich hervorgetreten ist, lässt sich freilich kaum mit voller Sicherheit sagen. Bald nach der Wahl König Adolfs von Nassau liess Gerhard sich von demselben urkundlich das Versprechen geben, dass der König ihn in allen Rechten, Ehren und Freiheiten, welche ihm wegen seines Erzkanzleramts in Deutschland zukämen, schützen und aufrecht halten wolle;[2] es ist das erste Mal, dass in einem königlichen Privilegium der Befugnisse des Amtes in solcher Weise Erwähnung geschieht. Was unter den vieldeutigen Ausdrücken dieser Urkunde zu verstehen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln; dass sie eine entschiedenere Betonung des seit Heinrich VI. und Friedrich II. ganz in den Hintergrund getretenen Einflusses auf die Kanzlei bezwecken, liegt auf der Hand; in dieser Beziehung konnte Gerhard ja auf die Verhältnisse des 12. Jahrhunderts, die wir kennen gelernt haben, verweisen. Dass er aber schon damals die bestimmte Forderung gestellt hätte, den Kanzler, der an Statt des Erzkanzlers zu recognosciren hatte, im übrigen aber bis dahin von demselben gänzlich unabhängig gewesen war, thatsächlich in eine von sich abhängige Stellung zu bringen, und dass er zu diesem Behuf das Ernennungsrecht des Kanzlers und der Kanzleibeamten beansprucht hätte, wie man gemeint hat, ist weder aus dem Wortlaut der Urkunde irgend zu folgern, noch an sich wahrscheinlich.[3] Dagegen spricht insbesondere der Umstand, dass Gerhard sich durch eine zweite Urkunde vom 28. Juli[4] vom Könige eidlich versprechen liess, dass derselbe zwei vertraute Diener König Rudolfs, Heinrich von Klingenberg und Ulrich von Hanau, nicht ohne Genehmigung des Erzbischofs in seinen Rath und seine Dienste nehmen wolle. Heinrich

[1] Vgl. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland (in Drei Bücher Geschichte und Politik, Berl. 1876 S. 52 ff.). Lorenz, Über die Wahl des Königs Adolf von Nassau (ebenda S. 461 ff.). Herzberg-Fränkel, Gesch. der deutschen Reichskanzlei 1246—1308, MIÖG Erg. 1, 254 ff.

[2] Böhmer, Ad. n. 14 vom 5. Juli 1292.

[3] Vgl. Herzberg-Fränkel S. 258 ff. gegen Lorenz.

[4] Böhmer, Ad. n. 19.

von Klingenberg war Rudolfs Protonotar und der Leiter seiner Kanzlei gewesen; offenbar wünschte Gerhard ihn von einer Anstellung des neuen Königs auszuschliessen. Somit beweist die Urkunde vom 28. Juli, dass Gerhard aus dem drei Wochen älteren allgemeinen Privileg ein formales Recht, über die Besetzung der Ämter in der Kanzlei zu verfügen, nicht ableiten konnte; hätte ihm dasselbe daraus zugestanden, so würde er des Versprechens vom 28. Juli nicht bedurft haben, um eine einzelne ihm verhasste Persönlichkeit aus derselben auszuschliessen.

Damit ist es nun freilich sehr vereinbar, dass Gerhard, dem Adolf vor anderen die Krone verdankte, thatsächlich, und auch ohne dazu formell berechtigt zu sein, die Organisation der Kanzlei des neuen Königs erheblich beeinflusste. Dass er das gethan hat, wird kaum zu bezweifeln sein; Ebernand von Aschaffenburg, erst Protonotar, dann Vicekanzler, seit 1294 Kanzler König Adolfs, war Cleriker der Mainzer Diöcese und „*familiaris*" des Erzbischofs; seine Ernennung wird gewiss nicht ohne dessen Zuthun, sie wird vielmehr geradezu auf seinen Rath erfolgt sein. Dass aber nichtsdestoweniger Ebernand, einmal im Amt, sich selbst als Beamten des Königs und nicht des Erzbischofs betrachtete, beweisen die folgenden Ereignisse: er blieb im Dienste und im Vertrauen Adolfs, auch als dessen Beziehungen zu Gerhard mehr und mehr erkalteten und zuletzt der offene Bruch zwischen beiden eintrat.

Die Folge davon war, dass Gerhard nach der Thronbesteigung Albrechts einen Schritt weiter ging. Die Urkunde, welche er sich von dem neuen König am 13. September 1298 ausstellen liess,[1] schliesst sich in ihrem Wortlaut an das oben erwähnte allgemeine Privileg Adolfs an und verheisst wie dieses, den Erzbischof in den Ehren, Rechten, Würden und Freiheiten, welche ihm auf Grund seines Erzkanzleramtes zuständen, aufrecht zu erhalten, zu vertheidigen und zu schützen. Aber während das Privileg Adolfs über Inhalt und Umfang dieser Rechte völlig schweigt, bezeichnet es die Urkunde Albrechts als daraus fliessende Befugnis des Erzbischofs, für ewige Zeiten den kaiserlichen Hofkanzler als seinen Vertreter zu ernennen.[2] Die Urkunde

[1] Böhmer, Alb. n. 44. In dieser Urkunde und entsprechend in späteren Bestätigungen wird auch der Zehnte von den Judensteuern, welchen Adolf dem Erzbischof in einem eigenen Privileg verliehen hatte, in Verbindung mit dem Amt des Erzkanzlers gebracht, mit welchem er an sich natürlich nicht das geringste zu thun hat. Wir brauchen darauf nicht näher einzugehen, obwohl spätere Urkunden, z. B. Guden 3, 56, die Sache so darstellen, als ob Mainz den Zehnten „*ratione cancellariae*" zu beanspruchen hätte.

[2] *Promittentes . . . quod eundem archiepiscopum et successores suos in iuribus honoribus dignitatibus et libertatibus, quae ratione archicancellari*

sagt nicht geradezu, dass dies Recht dem Erzbischof von altersher zugestanden habe, aber sie will es offenbar zu verstehen geben. Doch ist das ebenso grundlos, wie so manches andere, was man eben damals als uralte Rechtsgewohnheit hinzustellen und auszugeben für gut befunden hat.[1] In Wirklichkeit hatte dem Erzkanzler niemals eine solche Befugnis zugestanden, und es war nicht altes Recht, das durch jenes Diplom bestätigt, sondern neues Recht, das geschaffen wurde.[2]

Dies neue Recht war nun freilich in der Praxis kaum durchzuführen. Unmöglich konnten die Könige es wirklich zulassen, dass ihnen ein Beamter von so einflussreicher Stellung, wie es der Kanzler war, ein Beamter, durch dessen Hände die Gesammtheit der Reichsgeschäfte ging, dessen Rath in den wichtigsten Angelegenheiten von Ausschlag gebender Bedeutung sein musste, von einem Territorialfürsten gesetzt wurde, dessen Politik und Interessen keineswegs nothwendig mit denen des Königs und des Reiches zusammenfielen, eben in dieser Zeit vielmehr sich thatsächlich oft in entgegengesetzter Richtung bewegten. Die Herrscher mochten immerhin versprechen, das Recht des Erzkanzlers in dieser Beziehung anzuerkennen: die Verhältnisse selbst liessen nicht zu, dass sie dies Versprechen aufrichtig und in vollem Umfang erfüllten.

Wie weit das unter Albrecht geschehen ist, darüber fehlt es uns an genaueren Nachrichten. Sein erster Kanzler, Eberhard von Stein, Propst von Weissenburg, mag in der That ein Vertrauensmann Gerhards von Mainz gewesen sein;[3] ihm aber stand als Protonotar der Schwabe Johann aus Dürbheim zur Seite, der nach seiner Herkunft

praedictae debet habere, videlicet . . . praeficiendo cancellarium aulae nostrae perpetuis temporibus loco sui, manutenebimus, defendemus et tuebimur.

[1] Vgl. Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König S. 12.

[2] Es würde in diesem Zusammenhang von Interesse sein, festzustellen, wann der entsprechende Brauch aufgekommen ist, dass die Stellvertreter der weltlichen Erzbeamten des Reichs von diesen und nicht mehr vom Kaiser belehnt werden. Leider ist es mir unmöglich, darüber bestimmtes zu ermitteln. 1257 wird Philipp von Falkenstein mit dem Kämmereramt noch von König Richard belehnt, 1411 — nach dem Aussterben dieses Hauses — leiht Sigmund das Amt dem Herrn von Weinsberg, aber nicht als König, sondern als Markgraf von Brandenburg und Erzkämmerer (Ficker, Wiener SB 40, 517). In der Zwischenzeit ist also die neue Anschauung aufgekommen, aber den genaueren Zeitpunkt vermag ich nicht anzugeben. — Für das 12. Jahrh. beachte man, dass in den Urkunden über den burgundischen Erzcancellariat von Vienne mit keinem Wort von einem Rechte, andere Kanzleibeamte zu ernennen, die Rede ist.

[3] Vgl. Herzberg-Fränkel, a. a. O. S. 260; Rosenkraenzer, Bischof Johann I. von Strassburg (Trier 1881); Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstedt 3[b] (1882), 72 ff.

und politischen Haltung ebenso gewiss als ein Vertrauensmann des Königs bezeichnet werden darf und wahrscheinlich von diesem ernannt ist. Und es ist ebenso bezeichnend für die hier in Frage kommenden Verhältnisse, dass beim Ausbruch des Conflictes zwischen Albrecht und den geistlichen Kurfürsten Eberhard aus der Kanzlei verschwindet, wie es scheint, aus dem Amt entfernt ist,[1] wie dass Johann, ganz sicher ohne Zuthun des Mainzers, zu seinem Nachfolger ernannt wird.

Das mag dann Veranlassung dazu gegeben haben, dass bei der nächsten Königswahl, derjenigen von 1308, die Forderungen des Mainzer Erzstuhles noch weiter ausgedehnt wurden. Das Versprechen, welches Peter von Aspelt,[2] der denselben jetzt inne hatte, sich am 28. October 1308 zu Rense geben liess, ehe er dem Grafen Heinrich von Lützelburg seine Wahlstimme zusagte,[3] ging noch weit über das Mass dessen hinaus, was 1298 geschehen war; es sicherte dem Erzbischof nicht nur das Ernennungs-, sondern auch das Absetzungsrecht, nicht nur des Kanzlers, sondern auch des Protonotars und der Notare und bestimmte, dass alle diese dem Erzbischof eidlich Treue und Gehorsam zu versprechen hätten. Inwieweit entsprechende Zusicherungen auch schon damals den Erzbischöfen von Köln und Trier für ihre Erzkanzlersprengel gemacht worden sind, vermögen wir nicht mit voller Sicherheit zu sagen, doch darf es als wahrscheinlich bezeichnet werden, dass das geschehen ist.[4]

Wären nun die Bestimmungen dieses Privilegs vollkommen ausgeführt worden, so würde die Reichskanzlei nicht mehr eine königliche, sondern eine erzbischöflich mainzische Behörde gewesen sein, mit der der König kaum hätte regieren können. Dahin aber kam es nicht. Peter von Aspelt begnügte sich mit der theoretischen Anerkennung seines Rechts, machte aber in der Praxis von derselben den bescheidensten Gebrauch. Die Kanzlei des neuen Königs ward wesentlich mit Männern besetzt, die demselben persönlich nahe standen, zum Theil schon vorher in seinen Diensten gewesen waren. Kanzler wurde der

[1] Unter Heinrich VII. kehrt er noch einmal wieder als *Eberhardus cantor ecclesie Moguntinensis cancellarius*, um mit dem Hofprotonotar eine Urkunde zu prüfen; Böhmer, Reg. Heinr. VII. n. 19. Er hat also den Titel behalten; Kanzler Heinrichs VII. war er aber nicht.

[2] Vgl. Heidemann, Peter von Aspelt, Berl. 1875.

[3] Bodmann, Cod. epist. Rodulfi S. 315 ff. Würdtwein, Subsidia diplom. 12, 348 ff.

[4] Der Erzbischof von Trier wird eben in den Wahlacten von 1308 zuerst officiell als Erzkanzler bezeichnet (s. oben S. 384) und erhält 1314 (nicht erst 1346, wie Herzberg-Fränkel S. 261 N. 4 anzunehmen scheint) das erste uns erhaltene Privileg. Über Köln s. unten S. 390.

Abt Heinrich von Villers, später Bischof von Trient, der schon vor der Wahl Heinrichs VII. die lützelburgische Kanzlei geleitet hatte; seine Ernennung erfolgte nach Johann von Victring durch den König, allerdings unter Zustimmung der drei Erzkanzler.[1] Auch der Protonotar Simon von Marville, Schatzmeister von Metz, wird als des Königs Clericus bezeichnet.

Sehr merkwürdig sind nun aber die Vorgänge, die sich im Jahre 1310 vollzogen, als Heinrich VII. nach Italien aufbrach. Wir haben eine Urkunde des Königs vom 5. September 1310,[2] durch welche er dem Erzbischof Heinrich von Köln, als Erzkanzler für Italien, da derselbe verhindert sei, ihn, wie es seine Pflicht erfordere, nach Italien zu begleiten, auf seine Bitten von dieser Verpflichtung entbindet und ihn ermächtigt, einen Stellvertreter zu ernennen, der statt seiner die Obhut der Siegel übernehmen und die übrigen Functionen des Kanzleramtes verrichten solle. Und wir haben eine Urkunde des Erzbischofs von gleichem Datum,[3] durch welche dieser unter Bezugnahme auf das Patent des Königs, zur Wahrung seines und seiner Kirche Rechts,[4] den Abt Heinrich von Villers, also den bisherigen Hofkanzler, von jetzt ab *(ex nunc)* an seiner Statt zum Kanzler des Königs und des Reichs für Italien ernennt und ihm die Vollmacht ertheilt, wie die Verrichtungen des Kanzleramts auszuführen, so auch die Einkünfte desselben zu beziehen und darüber zu verfügen. Mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Worte vermögen wir diesen Urkunden kaum eine höhere Bedeutung beizulegen, als die Vorgänge von 1308 gehabt haben. Als der König sich nach Italien begab, wird der italienische Erzkanzler eine ausdrückliche Anerkennung seines nun seit langer Zeit[5] nicht praktisch gewordenen Rechtes, das er demjenigen des Mainzers gleichstellte, gefordert haben, und der König gewährte ihm diese Anerkennung, um deren willen offenbar die beiden Urkunden ausgetauscht sind, unter der Voraussetzung, dass er von seinem Rechte thatsächlich keinen Gebrauch mache, sondern den gegenwärtigen Kanzler weiter functioniren lasse. Dass man dabei von einem Recht und einer Pflicht des Erzkanzlers als solchen, nicht als Reichsfürsten, den König nach Italien zu begleiten und die Kanzleigeschäfte persönlich wahrzunehmen, sprach,

[1] Böhmer, Fontt. 1, 360: *assentientibus tribus archicancellariis imperii abbatem Heinricum Villariensem . . . in sigilliferum et expeditorem negociorum ascivit et habere voluit pre aliis singularem.*

[2] Lacomblet, 3, 70 n. 94.

[3] Veröffentlicht nach dem Or. zu Florenz von Cesare Paoli, MIÖG 2, 295.

[4] *Pro iure nostro et ecclesie nostre conservando.*

[5] Seit Konrad IV. war kein deutscher König in Italien gewesen.

ist eine Neuerung, deren Tragweite man wohl kaum sofort erkannt hat. Von einem solchen Recht des Erzkanzlers war seit Friedrich I.[1] nicht mehr die Rede gewesen; eine entsprechende Pflicht war bisher überhaupt nicht angenommen worden:[2] beides aber erwies sich für die Folge von Bedeutung.

Unter Ludwig dem Baiern freilich trat das nur wenig hervor. Peter von Mainz erhielt von ihm am 2. December 1314 eine Bestätigung seiner aus dem Erzkanzleramt fliessenden Befugnisse, in demselben Umfang, wie sie ihm von Heinrich VII. verbrieft waren.[3] Am folgenden Tage empfing Balduin von Trier die schon früher[4] besprochene Urkunde über sein Erzcancellariat in Gallien und im arelatischen Reich; sie unterscheidet sich von der Mainzischen dadurch, dass sie das Recht des Erzkanzlers innerhalb jenes Gebiets die Kanzleigeschäfte selbst zu leiten, die Siegel zu bewahren und die Einkünfte einzuziehen anerkennt, ihm aber gleichzeitig die Befugnis giebt, dies auch durch einen Vertreter verrichten zu lassen und dem entsprechend den Kanzler ein- und abzusetzen. Für Heinrich von Köln existirt eine entsprechende Urkunde Ludwigs nicht, da dieser auf Seiten des Habsburgers stand.[5] Von einer wirklichen Ernennung des Kanzleipersonals durch die Erzkanzler kann aber auch unter Ludwig nicht die Rede sein; höchstens mag für die Ernennung des Kanzlers die Zustimmung des Erzbischofs von Mainz ähnlich wie 1308 eingeholt worden sein. Sein erster Kanzler, Hermann, Scholasticus von Speyer und Propst von St. Germanus daselbst, war der Bruder des königlichen Marschalls Albert Hummel von Lichtenberg; die späteren Kanzler stammen ebenso wie die Protonotare und Notare fast sämmtlich aus Baiern oder aus dem getreuen Augsburg: wir haben allen Grund, sie als persönliche Vertrauensmänner des Kaisers und als von ihm ernannt anzusehen.

Ist so unter Ludwig von einem massgebenden Einfluss der Erzkanzler auf die Leitung der Kanzlei keine Spur zu entdecken, so hat

[1] S. oben S. 367 f.

[2] Auch nicht unter Lothar III., wie Herzberg-Fränkel S. 263 annimmt. Dass Bruno von Köln sich 1132 geweigert hätte, die Romfahrt Lothars mitzumachen, sagen die Quellen nicht; und dass Bruno trotz seiner Abwesenheit in Italien zunächst als Erzkanzler betrachtet wurde, dass erst in Rom aus besonderen Gründen Norbert zum stellvertretenden Erzkanzler ernannt wurde, haben wir oben S. 355 f. ausgeführt.

[3] Böhmer, Reg. Lud. Bav. n. 10.

[4] Oben S. 385.

[5] Dagegen hat ihm Leopold von Österreich durch Urkunde vom 9. Mai 1314, Lacomblet 3, 93, entsprechende Zusicherungen gemacht. — Doch hat auch Ludwig den Kölner als Erzkanzler für Italien anerkannt, s. unten S. 398.

sich an diesem Verhältnis unter Karl IV. nichts geändert.[1] Zwar an Bestätigungen der Rechte der Erzkanzler fehlt es auch unter ihm nicht. Mainz erhielt am 20. April 1348 eine allgemeine Bestätigung aller seiner Privilegien, darunter auch des Erzkanzleramtes, freilich ohne nähere Specialisirung der damit verbundenen Befugnisse.[2] Für Köln haben wir eine Urkunde vom 26. November 1346, welche dem Erzbischof in derselben Weise, wie das unter Heinrich VII. geschehen war, gestattet, das Erzkanzleramt in Italien durch einen Stellvertreter versehen zu lassen.[3] Balduin von Trier endlich erhielt am 8. Januar 1354 ein Privileg,[4] welches ihm für Gallien und den Arelat das Erzkanzleramt und damit die Obhut der Siegel, die Einziehung der Einkünfte und das Ernennungs- und Absetzungsrecht von Kanzler, Protonotaren und Notaren, die für ihn in Eid und Pflicht zu nehmen seien, zusicherte; auch seinem Nachfolger Bohemund wurden am 9. Januar 1356 die gleichen Rechte bestätigt.[5]

Aber mit diesen Pergamenten mussten sich die Erzkanzler auch begnügen. Die Goldene Bulle, die sonst der Rechte der Kurfürsten so ausführlich gedenkt, redet in ihren ersten Capiteln, die nur einen Tag nach der Ausstellung der letzterwähnten Urkunde für Trier publicirt wurden, von Befugnissen der Erzkanzler in Bezug auf die Kanzlei gar nicht, und erkennt ihnen in dem zweiten zu Metz publicirten Theil wohl gewisse Ehrenrechte zu,[6] übergeht aber alle materiellen Befugnisse, von denen in den Privilegien die Rede war, mit beredtem Still-

[1] Vgl. Lindner S. 14 f.

[2] Huber n. 664.

[3] Huber n. 268, jetzt Winkelmann, Acta 2, 413. Der Empfänger ist Erzbischof Walram, nicht, wie Lindner S. 15 schreibt, Friedrich.

[4] Lindner S. 214, wo im Regest, ebenso wie im Text S. 14 irrig 8. Febr. als Datum angegeben ist. Vgl. Huber n. 1729.

[5] Huber n. 2392. — Der Titel Erzkanzler der Kaiserin bestätigte oder besser verlieh Karl IV. den Äbten von Fulda, vgl. Busson, MIÖG 2, 31 ff., dessen Ausführungen durch Rübsam, Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. 10, 1 ff. nicht entkräftet sind. Mit dem Urkundenwesen hat dieser Titel übrigens nichts zu thun.

[6] Cap. 27, Harnack S. 239; vgl. S. 148. 155. Bei gewissen feierlichen Gelegenheiten empfangen die Erzbischöfe die Siegel vom Hofkanzler und tragen sie in feierlichem Aufzuge gemeinsam an einem silbernen Stab, indem der Erzkanzler, in dessen Sprengel der Reichstag gehalten wird, in der Mitte schreitet. Dann setzen sie dieselben vor dem Kaiser auf den Tisch, dieser giebt sie ihnen sogleich wieder, und der Erzkanzler, in dessen Sprengel man sich befindet, trägt das grosse Siegel an der Halskette, bis er nach dem Mahl in sein Quartier zurückgekehrt ist. Demnächst aber werden alle Siegel dem Kanzler sofort zurückgegeben.

schweigen. Und dem entspricht die Praxis durchaus. Die einzige Spur von activer Betheiligung der Erzkanzler an den Geschäften ist es, dass Erzbischof Ludwig von Mainz in den Jahren 1375 und 1376 einige wenige Urkunden eigenhändig recognoscirt hat;[1] im übrigen haben sie mit der Kanzlei nichts zu thun; alle Beamte der Kanzlei sind von Karl IV. ebenso wie später von Wenzel unbeschränkt ein- und abgesetzt, und die Nennung der Erzkanzler in den Recognitionen der feierlichen Privilegien hat keine grössere Bedeutung als unter den Kaisern des 10. und 11. Jahrhunderts.

Aber wenn auch die Ansprüche derselben so zurückgedrängt waren, aufgegeben und vergessen waren sie darum nicht. Ein sehr bemerkenswerther Versuch, sie wieder aufs Tapet zu bringen, ward im Jahre 1406 gemacht. Auf dem Mainzer Reichstage im Januar dieses Jahres,[2] auf dem sich der ränkevolle Kurfürst Johann und die mit ihm verbündeten Fürsten des Marbacher Bundes eingefunden hatten, brachte der erstere unter den Beschwerden, die er gegen den König Ruprecht laut werden liess, an erster Stelle und mit besonderem Nachdruck die Klage vor, dass Ruprecht ihm in Bezug auf die Reichskanzlei sein durch Privilegien verbrieftes Recht[3] der Ernennung des Kanzlers, der Protonotare und Notare, sowie den Genuss der Kanzleieinkünfte nicht zu Theil werden lasse. Indessen gerade in diesem Punkte hat Ruprecht jeden Anspruch des Mainzers mit Entschiedenheit zurückgewiesen: er

[1] Lindner S. 18. Die Eigenhändigkeit der Recognition in einigen der wenigen Fälle, in denen sie überhaupt noch beliebt wurde, ist während des Interregnums aufgekommen.

[2] RTA 6, 26 (vgl. 6, 33); Klageartikel Johanns von Mainz: zum ersten legen wir für und fordern unser ere friheid und notze unser erzcancellarie, mit namen einen canzeler, prothonotarien und notarien zů setzen, globde und eide von in zu nemen, die widder zů entsetzen nach unserm willen und als uns des noit dunket. Item soliche gefelle, die uns usz der canzellarie fallen sollen, wir sin in eins kaisers oder koniges hoff geinwurtig oder nit, als wir des gude brieve und unseres herren des konges bestedunge daruber han; RTA 6, 33: darzů unser herre der kunig antworte und sunderlich umb die canzli, daz ein riche die allwege bestalt habe und kein bischof von Menceze, und si auch allzit bisher also kommen; so wise daz auch eigintlich uz daz bůch mit der gulden bullen besigilt, als keiser Karle mit den siebin korfursten und andren fursten, herren etc. daz irkant und gemacht habin.

[3] Allerdings hat Ruprecht am 16. Dec. 1400 (RTA 4, 249) dem Erzbischof seine Privilegien auch „*super dignitate, utilitate et honore archicancellarie*“ aber ohne jede Specialisirung der mit dem Erzkanzleramt verbundenen Befugnisse bestätigt. Aber in der vor seiner Wahl ausgestellten Urkunde, RTA 3, 248, hat er allen Kurfürsten eine Privilegienbestätigung ausdrücklich nur „na ynhalde der golden bůllen“ zugesichert.

gab die Erklärung ab, dass das Reich die Kanzlei allwegs selbst bestellt habe und kein Bischof von Mainz und berief sich dafür mit Grund auf die Goldene Bulle Karls IV.

Ebensowenig ist unter Sigmund von irgend welchem Einfluss des Erzbischofs von Mainz auf die Kanzlei eine Spur zu erkennen; vielmehr verschwindet unter seiner Regierung auch diejenige Formel, welche bisher immer noch zu einer officiellen Erwähnung des Erzkanzlers in den Urkunden Veranlassung gegeben hatte, aus derselben völlig. Während unter Ruprecht die Recognition durch den Kanzler *vice* des Erzkanzlers wenigstens noch vereinzelt vorkommt, findet sie sich unter Sigmund nicht mehr.[1] Und wie sehr man sich unter seiner Herrschaft entwöhnt hatte, den aus älterer Zeit stammenden Privilegien der Erzkanzler-Erzbischöfe eine thatsächliche Bedeutung beizulegen, das zeigen sehr deutlich die Vorgänge bei der Wahl Albrechts II.[2] Der letzte Kanzler Sigmunds, Caspar Schlick, von dem wir später noch zu reden haben, muss den Kurfürsten oder wenigstens einigen von ihnen sehr wenig genehm gewesen sein. Als nun das Kurfürstencolleg in Frankfurt vor der Wahl Albrechts über eine Reihe von Artikeln berieth, die als Wünsche seiner Wähler dem neuen König vorgelegt werden sollten, wurde auf den Antrag des Pfalzgrafen Otto auch der Kanzlei gedacht und der Beschluss gefasst, „dass die Kanzlei des zukünftigen römischen Königs mit einem ehrbaren, weisen, gelehrten und geborenen deutschen Prälaten bestellt werde, der dem Reiche nützlich, getreu und hold sei“. Der Beschluss richtete sich, wie man sofort erkennt, gegen Schlick; wir wissen überdies durch Aeneas Sylvius, dass die nach der Wahl an Albrecht abgesandten kurfürstlichen Botschafter demselben ausdrücklich die Bitte vortrugen, er möge Schlick nicht zu seinem Kanzler ernennen. Indessen Albrecht war weit entfernt, dieser Bitte irgendwie nachzugeben: Wenn mir die Kurfürsten das Reich anvertrauen, soll er geantwortet haben, warum wollen sie nicht zulassen, dass ich mir selbst einen Kanzler wähle. Und in der That nahm er auf den Wunsch seiner Wähler nicht die geringste Rücksicht: schon am 3. Mai 1438 fungirt Schlick als Kanzler des neuen Königs.

Der ganze Vorgang ist im höchsten Masse beachtenswerth. Dass bei demselben gar nicht von dem Recht des Erzkanzlers von Mainz die Rede ist, dass die Kurfürsten, obwohl sie nicht einmal beabsichtigen, dem Könige eine ihnen genehme Persönlichkeit als Kanzler aufzudrängen, sondern nur einen ihnen unangenehmen Kanzler auszuschliessen,

[1] Vgl. Lindner S. 101; Aschbach, Sigmund 4, 445 Note 1[b].

[2] Vgl. Altmann, Wahl Albrechts II. S. 41. 44. 67 und die zugehörigen Actenstücke.

mit keinem Worte der Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts gedenken, sondern sich nur auf Bitten und Vorstellungen beschränken, und dass der König diesen Bitten keinerlei Berücksichtigung schenkt — das alles zeigt uns aufs deutlichste, wie vollständig die Reichskanzlei um diese Zeit wieder als eine rein königliche Behörde betrachtet wurde. Kein Monarch des 10. und 11. Jahrhunderts hat selbständiger darüber verfügt als Albrecht II.

Um so auffallender ist es nun, dass unter Friedrich III. noch einmal der Versuch, die alten mainzischen Ansprüche in vollem Umfang durchzusetzen, wieder aufgenommen wird und nun wenigstens zeitweise vollen Erfolg hat.[1] Ein erster Anlauf dazu blieb freilich noch ohne solchen Erfolg. Unmittelbar nach der Wahl Friedrichs sandte Erzbischof Dietrich von Mainz an den Hof des Königs nach Österreich und designirte den Bischof Leonhard von Passau zu seinem Stellvertreter in der Kanzlei.[2] Allein der König nahm darauf keine Rücksicht; Bischof Leonhard gelangte nicht zum Antritt seines Amtes, vielmehr wurde der bisherige österreichische Kanzler Friedrichs, Konrad, Propst von St. Stephan zu Wien, auch zum Reichskanzler ernannt.[3] Wiederum ohne Rücksicht auf diese Ernennung, von der er doch Kunde erhalten haben muss, schloss Dietrich am 11. Februar 1441 mit dem Erzbischof Jacob von Trier einen Vertrag, durch welchen er denselben zum Reichskanzler bestellte, indem er sich dafür gewisse Vortheile ausbedang; dieser Vertrag wurde am 24. Februar noch einmal beurkundet und schon am 22. notificirte Dietrich dem König die Ernennung, indem er die Bitte aussprach, Jacob zur Kanzleiverwesung zuzulassen.[4] Im Laufe des Juni muss Jacob in Wien eingetroffen sein und fand alsbald Gelegenheit, sich dem Könige in seinen Händeln mit den österreichischen Ständen nützlich zu erweisen.[5] Doch wurde er als Kanzler nicht anerkannt; am 25. Juli 1441 führt noch Propst Konrad diesen Titel;[6] am 26. aber schreibt Friedrich dem Erzbischof von Mainz, dass

[1] Vgl. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. Innsbruck 1887. Ich ergänze die Angaben Seeliger's durch einige von ihm nicht angeführte Quellenzeugnisse.

[2] Seeliger, a. a. O. S. 6.

[3] Er unterschreibt eine Urkunde vom 7. Sept. 1440 ohne den Titel *cancellarius* (Chmel, Reg. Frid. Anhang S. II). Als Reichskanzler wird er bezeichnet 1440 Dec. 30, Janssen 2, 18 n. 31; vgl. 1441 Febr. 15, Chmel, Reg. n. 232. Am 16. April 1440 war noch kein Kanzler ernannt, Janssen 2, 15 n. 21.

[4] Seeliger S. 6. 7. Am 15. März 1441 wird Jacob von dem Frankfurter Rathsschreiber als „myns gnedigen herren von Mencze canczeler“ bezeichnet; Janssen 2, 20 n. 40.

[5] Chmel, Reg. n. 282; Janssen 2, 23 n. 43.

[6] Chmel, Anhang S. XIII.

er Jacob von Trier zu seinem Kanzler angenommen habe und am 31. wurde Jacob als Kanzler, als Protonotar aber der bisherige mainzische Kanzler Dr. Heinrich Leubing vereidigt.[1]

Wenn so der Kurfürst von Mainz seinen Zweck vollständig erreicht zu haben schien, so darf man doch zwei Dinge dabei nicht ausser Acht lassen. Einmal den Umstand, dass er dem Könige nur solche Männer zu Kanzlern vorschlug, von denen er mit Sicherheit annehmen konnte, sie würden dem König genehm sein: Leonhard von Passau, der bereits Albrechts II. Rath und Diener gewesen und dem Friedrich III. wegen eines erheblichen Vorschusses verpflichtet war,[2] und Jacob von Trier, der sich um die Königswahl Friedrichs besondere Verdienste erworben hatte. Sodann den anderen Umstand, dass der König zwar den Trierer zum Kanzler ernannte, dabei aber jede principielle Anerkennung der mainzischen Befugnisse durchaus vermied. Weder in dem Schreiben, durch welches er die Ernennung dem Erzbischof Dietrich anzeigte, noch in dem Eide Jacobs, der uns überliefert ist, geschieht ihrer die geringste Erwähnung; in dem ersteren wird vielmehr nur von der königlichen, allerdings auf die Bitte des Mainzers vollzogenen Ernennung geredet, und in der Eidesformel erscheint der Kanzler durchaus als Beamter und Diener des Königs allein. Nichtsdestoweniger muss man hervorheben, dass thatsächlich die mainzischen Ansprüche hier zum ersten Male verwirklicht sind. Im Anfang des 14. Jahrhunderts war höchstens die Zustimmung des Erzkanzlers zu einer königlichen Ernennung des Kanzlers eingeholt worden; jetzt zuerst war der vom Erzkanzler aus eigener Initiative zum Kanzler vorgeschlagene wirklich ernannt worden.

Doch erfreute sich Kurmainz dieses Triumphes nicht lange. Zwar blieb Jacob von Trier im Besitz des Kanzleramtes, auch als er im August 1441 aus Österreich in das Reich zurückkehrte und fungirte als solcher während Friedrichs Anwesenheit im Reich seit dem April 1442.[3] Aber noch im Sommer des Jahres bereitete der Umschwung sich vor. Bereits im Juli trat Heinrich Leubing, der Protonotar, aus dem Dienste des Königs aus und in den des Erzbischofs von Mainz zurück.[4] Jacob von Trier wird noch am 28. Juli als des Königs

[1] Chmel, Reg. n. 333. 338. 344. [2] Chmel, Reg. n. 322.

[3] Vgl. Seeliger, S. 9.

[4] Am 21. Juni zeichnet er noch als Protonotar des Königs, Chmel, Anhang S. XXII n. 13. Dann heisst es aber von ihm in einem zum 28. Juli in den Frankfurter Stadtrechnungen eingetragenen Posten „Heinrich Leubing der unseres herren des konges vicecanczellarius war und nu wider unseres herren von Mencze canczeller worden ist“; Janssen 2, 55.

oberster Kanzler bezeichnet;[1] aber schon zu Anfang des August werden gewisse Verhandlungen, die er in Bezug auf die Erwerbung der Landschaft Lützelburg anknüpfte und die den König zu erheblichen Opfern nöthigten,[2] eine Erkaltung der Beziehungen zwischen ihm und Friedrich herbeigeführt haben. Dennoch erwirkt Erzbischof Jacob bis in den Herbst des Jahres hinein fortgesetzt immer neue Vergünstigungen für sich und sein Stift. Als nun aber Friedrich zu Ende des Jahres in seine Erblande zurückkehrte, folgte Jacob ihm nicht und schied definitiv, ob freiwillig oder durch königliche Entlassung vermögen wir nicht zu sagen, aus der Reichskanzlei aus. Bereits am 12. Januar 1443 erscheint Caspar Schlick, der im Sommer an den Hof des Königs gekommen war und schnell dessen Gunst gewonnen hatte, wieder im Besitz des Reichskanzleramtes, das er unter Sigmund und Albrecht II. innegehabt hatte.[3] Vom Erzbischof von Mainz ernannt oder vorgeschlagen ist dieser Mann gewiss nicht; auch dass für seine Ernennung die Genehmigung des Erzbischofs eingeholt worden wäre, ist weder bezeugt noch wahrscheinlich.

Seit dem Rücktritt Jacobs von Trier ist demnach auch die Kanzlei Friedrichs III. wiederum eine rein königliche Behörde geworden.[4] Ja der König vermochte es sogar bei Gelegenheit der Fehde zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um den Besitz des Erzbisthums Mainz die erzkanzlerischen Ansprüche wenigstens für seine Regierungszeit gänzlich zu beseitigen: er liess sich als Preis für seine Unterstützung Adolfs von diesem am 31. October 1463 eine Urkunde ausstellen, durch welche der Erzbischof für die Lebenszeit des Königs auf jeden Anspruch auf die Leitung der Reichskanzlei und auf jeden Genuss der Einkünfte derselben ausdrücklich verzichtete.[5] Dieser Verzicht ist dann am 15. Mai 1470, als Adolf die Belehnung mit den Regalien seines Erzbisthums einholte, von ihm in feierlicher Urkunde wiederholt worden.[6] Und an dem durch diese Verzichtleistungen geschaffenen Rechtsverhältnis ward auch nichts geändert, als Adolf am 31. Mai nun doch zum Leiter der kaiserlichen Kanzlei, ja man kann geradezu sagen zum Kanzler ernannt wurde: er erlangte diese Stellung

[1] Janssen 2, 54.

[2] Vgl. Chmel, Gesch. Friedrichs III. 2, 169.

[3] Chmel, Reg. n. 1344.

[4] Der Entwurf eines Abkommens von 1460 zwischen Diether von Mainz und Georg Podiebrad, welcher jenem für den Fall der Wahl des letzteren zum römischen König sehr weitgehende Befugnisse ausbedang, ist, da dieser Fall nie eintrat, ohne Folge geblieben; vgl. Seeliger S. 13.

[5] Chmel, Reg. n. 4030; vgl. Menzel, Nass. Gesch. 5, 338; Seeliger S. 14.

[6] Chmel, Reg. n. 6013; vgl. Seeliger, MIÖG 8, 3.

nicht auf Grund seines Erzkanzleramtes, sondern vielmehr lediglich durch kaiserliche Ernennung auf Grund eines zwischen ihm und Friedrich abgeschlossenen Pachtvertrages, von dem wir unten noch mehr zu sagen haben werden.[1] Erst unter Maximilian sind wiederum auf Grund des Erzkanzleramtes die alten Ansprüche des Mainzer Erzstuhles in noch erweiterter Gestalt aufgetreten und zeitweise verwirklicht worden: doch fallen diese Vorgänge bereits ausserhalb des zeitlichen Rahmens, der unserer Arbeit gesteckt ist.

Aus den vorangehenden Darlegungen ergiebt sich, dass auch in der letzten Epoche des Mittelalters die eigentliche Leitung der Kanzleigeschäfte des Reiches nicht in den Händen des Erzkanzlers, sondern in denen des Hofkanzlers *(cancellarius aulae imperialis* oder *regalis)* ruhte.

Es hat auch in dieser Periode jederzeit nur einen Beamten gegeben, der als wirklicher Inhaber des Amtes bezeichnet werden kann.[2] Einen Stellvertreter des Kanzlers, der vollkommen in dessen Stellung eingetreten ist, vermögen wir nur einmal nachzuweisen. Als nämlich auf dem Römerzuge Ludwigs dessen Kanzler Hermann von Lichtenberg, der bis zum Juni 1329 die Geschäfte persönlich geleitet hatte, nach Deutschland zurückkehrte,[3] wurde nicht etwa einer der Notare mit seiner Vertretung beauftragt, sondern vom 23. Juni an begegnet uns der Minorit Dr. Heinrich von Thalheim, der bis dahin, soviel wir wissen, dem Kanzleipersonal überhaupt nicht angehört hatte, als sein Vertreter und recognoscirt mit der Formel: *ego frater Heinricus sacre theologie doctor gerens officium cancellarii domini [imperatoris vice] archiepiscopi Coloniensis archiepiscopi per Italiam recognovi.*[4] Mit der Rückkehr des Kaisers erloschen die Functionen Heinrichs, und Hermann von Lichtenberg trat wieder in die Ausübung des Kanzleramtes ein.

Titularkanzler treten uns in dieser Periode mehrfach dadurch entgegen, dass Männer, welche das Kanzleramt bekleidet, aber sich von

[1] Vgl. Seeliger, MIÖG 8, 11.

[2] Über die Frage, ob unter König Philipp neben dem Hofkanzler Konrad von Regensburg auch schon Konrad von Speyer zeitweise das gleiche Amt bekleidet hat, vgl. jetzt Bienemann, Conrad von Scharfenberg (Strassburg 1887) S. 116 ff., der dieselbe mit guten Gründen verneint.

[3] Vgl. seine Vollmacht, die Judensteuern im Reich einzuziehen, vom 14. Juni 1329, inserirt in Hilgard, UB Speyer S. 311 n. 385.

[4] So zuerst am 23. Juni Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 501; vgl. Grauert, KUiA Text S. 304. In Böhmer, Reg. Lud. 2710. 2711 von gleichem Datum begegnet eine ganz ähnliche Recognition, nur dass es *frater Mauricius* heisst. Ist das ein anderer Vertreter? oder liegt hier ein Überlieferungsfehler vor? Spätere Recognitionen aus Italien zeigen nur Heinrichs Namen.

demselben zurückgezogen hatten, den Kanzlertitel beibehielten. So hat wohl schon Eberhard von Stein, Albrechts erster Kanzler, der sein Amt 1302 aufgegeben hatte, den Titel weiter geführt: er erhält ihn sogar noch 1309 in einer Urkunde Heinrichs VII., obgleich er in dessen Kanzlei sicher nicht thätig war.[1] Etwas anders liegt die Sache, wenn Rudolf von Hoheneck, der zweite Kanzler Rudolfs, nach seiner Wahl zum Erzbischof von Salzburg, Johann von Dürbheim, der zweite Kanzler Albrechts I., nach seiner Erhebung zum Bischof von Strassburg und Johann von Neumarkt, Bischof von Olmütz, der letzte Kanzler Karls IV., der, wie es scheint, 1374 in Ungnade gefallen war, den Kanzlertitel fortführten, ohne sich an den Geschäften weiter zu betheiligen;[2] sie sind in der That Inhaber des Amtes geblieben, wenn auch ohne es auszuüben, und es ist bei ihren und ihrer Könige Lebzeiten nicht zur Ernennung eines Nachfolgers gekommen. Blosser Titularkanzler dagegen ist wiederum lange Zeit unter Karl IV. Bischof Preczlaus von Breslau gewesen, der nur im Jahre 1352 amtirt zu haben scheint und schon 1353 einen Nachfolger im Amte erhielt, während ihm selbst doch bis zu seinem Tode (1376) der Kanzlertitel verblieb und auch in Königsurkunden nicht versagt wurde.[3]

Bis in die Zeit Sigmunds hinein gehören alle Reichskanzler noch dem geistlichen Stande an. Unter den letzten Staufern und den Herrschern des Interregnums sind regelmässig Bischöfe Inhaber des Amtes; erst seit Rudolf I. ist dasselbe auch wieder von Geistlichen niederen Ranges, Pröpsten, Domherren, Äbten[4] bekleidet worden; daneben aber kommen auch später noch Bischöfe, ja selbst Erzbischöfe, so unter Wenzel die Herren von Prag und Magdeburg, unter Friedrich III. die von Trier und Mainz, als Kanzler vor; Wenzels letzter Kanzler, Wenzel Kralitz von Burzenitz, Dechant vom Wischerad, hat sich 1397 vom Papst den klangreichen Titel eines Patriarchen von Antiochien verleihen lassen. Wenn Kanzler, die nicht Bischöfe waren, zu dieser Würde befördert wurden, so ist in Bezug auf ihr Hofamt ganz verschieden verfahren worden: einige haben den Dienst in der Kanzlei weiter versehen,[5] andere sich völlig davon zurückgezogen oder doch nur, wie wir schon

[1] B. Heinr. VII. n. 12, vgl. MIÖG Erg. 1, 266.

[2] Vgl. MIÖG Erg. 1, 267 f.; Lindner S. 17.

[3] Vgl. Huber S. XLVI; Lindner S. 16.

[4] Äbte waren Rudolf von Kempten unter Rudolf I. und Heinrich von Villers-Bettnach unter Heinrich VII.

[5] So unter Heinrich VII. Heinrich von Villers-Bettnach, als er Bischof von Trient, unter Ludwig dem Baier Hermann von Lichtenberg, als er Bischof von Würzburg wurde.

erwähnten, den Titel weiter geführt. Bei der Auswahl der Kanzler macht sich im 14. Jahrhundert eine entschiedene Bevorzugung der Landsleute des jeweiligen Herrschers, so namentlich unter Karl IV. und Wenzel der Böhmen, geltend; unter Sigmund ist sogar von 1423 bis 1432 ein ungarischer Bischof, Johann von Agram, allerdings ein geborener Deutscher, Reichskanzler gewesen. Gehören einige der Kanzler den ersten Geschlechtern des Reiches an, so haben andere aus verhältnismässig niederer Stellung sich zu den höchsten Ehren emporgearbeitet. Der hervorragendste dieser Männer, die ihr Glück selbst begründet haben, ist im 15. Jahrhundert Caspar Schlick,[1] aus einer wenig bekannten, vielleicht bürgerlichen Familie des Egerlandes, der seit 1416 als Schreiber im Dienst Sigmunds zuerst genannt wird, dann zum Protonotar und 1432 oder 1433 zum Kanzler aufstieg, in den Ritter- und Freiherren-, zuletzt in den Grafenstand erhoben wurde, mit grossen Gütern und Herrschaften ausgestattet ward und sich mit einer Dame aus herzoglichem Geschlecht vermählte: lange Jahre der vornehmste Berather und Vertrauensmann des Königs, der dankbaren Sinnes bekannte, seinen Bemühungen vor allen die Kaiserkrone zu verdanken, ist er zugleich der erste Laie, der das Amt eines Reichskanzlers bekleidet hat. Wir erwähnten schon, wie dann nach Sigmunds Tode die Kurfürsten seine Beseitigung wünschten, indem sie Albrecht II. ersuchten, die Kanzlei wiederum mit einem weisen, gelehrten, deutsch geborenen P r ä l a t e n zu bestellen, aber auch, wie sie damit nicht durchdrangen: Schlick ist nicht nur Albrechts Kanzler geblieben, sondern unter Friedrich III. im Herbst 1443 abermals an die Spitze der obersten Reichsbehörde gestellt und fast bis zu seinem Tode[2] im Besitz dieser einflussreichen Stellung geblieben.

Schlick ist seit dem Ende des Zwischenreichs wieder der erste Kanzler, der unter mehreren Kaisern gedient hat. Während im früheren Mittelalter ein Regierungswechsel nur selten auch einen Wechsel im Kanzleipersonal nach sich zog, tritt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, was sich ja aus den politischen Verhältnissen leicht erklärt, jedes Mal, wenn ein neuer Herrscher zur Krone gelangt, auch ein neuer Kanzler ins Amt: die Vollmachten des Kanzleichefs erloschen von selbst mit dem Tode des Herrschers, der ihn bestellt hatte. Einmal zwar hat nach dem Hinscheiden Heinrich Raspes der Bischof Heinrich von Bamberg, der dessen Kanzler gewesen zu sein behauptete, auf Grund

[1] Vgl. über ihn Aschbach, Sigmund 4, 428 ff.; Voigt, Enea Silvio 1, 276 ff.; Lindner, S. 35 f.; Gradl, Jahrb. d. herald. Gesellsch. Adler 1886 S. 1 ff.

[2] Er starb 16. Juli 1449. Kurz vor seinem Tode fiel er bei Friedrich III. in Ungnade; vgl. Voigt, a. a. O. 1, 437.

der von ihm erhaltenen Investitur Anspruch auf lebenslängliche Führung des Amtes auch unter dem nächsten päpstlichen Gegenkönig erhoben:[1] aber obwohl Innocenz IV. sich für ihn verwandte, ist er mit diesem Anspruch bei König Wilhelm nicht durchgedrungen.[2] Gründete sich derselbe darauf, dass seit der staufischen Zeit die Übertragung des Amtes, wie wir wissen, in der Form lehensrechtlicher Investitur erfolgte, so haben wir keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Form auch später noch beobachtet worden ist; im 14. und 15. Jahrhundert ist von einer Belehnung oder Investitur mit der Kanzlerwürde nicht mehr die Rede. Vielmehr wird dieselbe durchaus als wirkliches Amt behandelt, also auf unbestimmte Zeit übertragen. Schon Albrecht I. hat, wie wir sahen, seinen ersten Kanzler Eberhard beseitigt, als seine Politik eine andere Wendung nahm, und im 14. und 15. Jahrhundert ist die Entlassung eines Kanzlers aus den verschiedensten Gründen etwas ganz gewöhnliches; es kommt dann auch wohl vor, dass ein so verabschiedeter Beamter später abermals angestellt wird.[3] Der Kanzler ist eben in dieser ganzen Periode noch mehr als in früherer Zeit einer der ersten, wenn nicht der erste Minister des Herrschers, dessen Thätigkeit im Rath und Gericht, in der Verwaltung und in diplomatischen Missionen weit über die Leitung des blossen Geschäfts der Beurkundung hinausgeht:[4] so wird denn auch naturgemäss mit seinem Amt wie mit einem Ministerposten unserer Tage verfahren.

Für die Leitung der Bureaugeschäfte in der Kanzlei stehen unter den Kanzlern die Protonotare; auch sie nicht selten Männer von sehr einflussreicher Stellung. Schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts waren ihrer gleichzeitig einmal zwei im Dienste: indem Heinrich, Rudolfs erster Protonotar, das Amt nicht aufgab, als er 1274 Bischof von Trient wurde, trotzdem aber damals, da er es doch nicht ständig, sondern nur noch zeitweise versehen konnte, der bisherige Notar Gottfried

[1] Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 35; s. unten S. 424 N. 1.

[2] Den Kanzlertitel führt Heinrich von Speyer, der unter Wilhelm und Alfons das Amt innegehabt hatte, noch einige Zeit lang, nachdem er zu Richard übergegangen war, fort, ist aber von diesem nie als Kanzler anerkannt worden. Über den Kanzlertitel Eberhards vom Stein unter Heinrich VII. s. oben S. 399.

[3] So unter Karl IV. Johann von Neumarkt, der, als er 1364 Bischof von Olmütz wurde, sein Kanzleramt aufgab, dasselbe 1365 aber zum zweiten Male erhielt; vgl. Huber S. XLVI, Lindner S. 16 f. Unter Wenzel haben der Propst Hanko von Lebus und der Erzbischof von Magdeburg je zwei Mal das Amt bekleidet, Lindner S. 29; derselbe, Archival. Ztschr. 4, 154 ff.

[4] Vgl. in dieser Beziehung über die Zeit von 1273—1313 Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 270 f. Dass das später nicht anders geworden ist, zeigt die Stellung Caspar Schlicks. Näher kann hier darauf natürlich nicht eingegangen werden.

neben ihm zum Protonotar bestellt wurde.[1] Dann finden sich erst wieder in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Protonotare nebeneinander; in den letzten Jahren Karls IV. und den ersten Wenzels haben mindestens drei Männer gleichzeitig diese Stellung bekleidet,[2] und auch unter den nächsten Königen sind bestimmt mehrere Protonotare nebeneinander thätig gewesen. Dass dies jetzt als Regel anzusehen ist, ersieht man auch aus den früher besprochenen Privilegien für die Erzkanzler: während in denselben anfangs und noch unter Ludwig dem Baiern von einem Recht des Erzkanzlers, den Kanzler, den Protonotar und die Notare ein- und abzusetzen, die Rede ist, wird seit Karl IV. an den betreffenden Stellen auch von den Protonotaren in der Mehrzahl gesprochen.

Wir wissen schon, dass ein solches Recht in Bezug auf die Protonotare noch weniger ausgeübt worden ist, als in Bezug auf die Kanzler; viel massgebender wird für die Besetzung der Protonotarstellen der Rath des Kanzlers gewesen sein;[3] übrigens lagen Ernennung und Entlassung derselben frei in der Hand der Könige, die in nicht seltenen Fällen ältere, verdiente und erfahrene Notare zu diesem Amte beförderten.

Seit Rudolf kommt für einzelne Protonotare auch der Vicekanzler-

[1] Vgl. MIÖG Erg. 1, 267 f. Etwas anders wird es aufzufassen sein, wenn Ludwig der Baier 1341 nach dem Anfall Niederbaierns den Propst Nicolaus von Münster, bisherigen niederbairischen Protonotar, in seinen Dienst übernahm, vgl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 532. Dieser mag in der Kanzlei Ludwigs, die für das Reich und die Erblande nur eine war, den Titel Protonotar behalten haben, wird aber sicher dem einflussreichen Hofprotonotar des Kaisers, Magister Ulrich Hofmeier von Augsburg (im Amt seit 1331, vgl. Riezler FDG 14, 11 ff.), nicht gleichgestellt gewesen sein.

[2] So Lindner S. 18, der mit Recht betont, dass es sehr schwer und bisweilen unmöglich ist, die Protonotare von den einfachen Notaren bestimmt zu unterscheiden. Gar nicht in Betracht kommen dafür die Erwähnungen der Kanzleibeamten in nicht amtlichen Quellen, Chroniken, Annalen, Briefen, Stadtrechnungen u. s. w. Dass hier Protonotare als Kanzler, Unter- oder Vicekanzler, einfache Notare als Protonotare (deutsch: oberste Schreiber) bezeichnet werden, ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung; ich lasse alle derartigen Erwähnungen im folgenden ganz unberücksichtigt. Aber auch in Königsurkunden kommt es bisweilen vor, dass einfache Notare vereinzelt als Protonotare bezeichnet werden, so z. B. unter Rudolf der Magister Andreas Rode, Propst von Werden, der 1277 einmal Protonotar (Böhmer, Reg. Rud. 390), sonst aber vorher und nachher nur Notar heisst.

[3] Bestimmt bezeugt ist ein solcher Einfluss in einem Falle unter Rudolf. Der Kanzler schreibt (Bodmann S. 232 n. 93): *me etiam impendente pervigilem . . opem et operam in imperialis aule prothonotarium ab excell. R. rege Rom. favorabiliter est assumptus.*

titel zur Anwendung,[1] aber nur wenn das Kanzleramt vacant war oder von seinem Inhaber wenigstens nicht ausgeübt wurde.[2] So nennt sich unter Rudolf der Protonotar Heinrich von Klingenberg Vicekanzler, nachdem der Kanzler Rudolf von Salzburg sich vom Hofe zurückgezogen hatte; so ist in Adolfs erster Zeit die Leitung der Kanzlei durch Ebernand erst als Protonotar, dann als Protonotar und Vicekanzler ausgeübt worden, und erst 1294 erfolgte seine Beförderung zum wirklichen Kanzler; so heisst auch unter Albrecht Johann von Dürbheim nach der Verabschiedung des Kanzlers Eberhard und vor seiner eigenen Ernennung zum Kanzler eine Zeit lang Protonotar und Vicekanzler. Dann aber kommt der Titel im 14. Jahrhundert nicht mehr vor; auch wenn ein Protonotar längere Zeit die Kanzleigeschäfte thatsächlich allein leitet, wie Nicolaus von Cambray in den letzten Jahren Karls IV., nennt er sich nicht Vicekanzler. Erst im 15. Jahrhundert ist wieder von Vicekanzlern die Rede. So in den ersten Jahren Sigmunds,[3] der erst 1418 Bischof Georg von Passau zum wirklichen Reichskanzler ernannte. Bis dahin leiten Vicekanzler die Kanzlei; den Kanzlertitel führt 1414 bis Ende 1417 der Erzbischof Johann von Gran, indessen, so viel wir sehen, ohne Antheil an den Geschäften. Als man dann wirkliche Reichskanzler hatte — nach des Bischofs von Passau Tode trat der von Agram, nach dessen Tode Schlick an seine Stelle —, ist in Deutschland der Vicekanzlertitel unter Sigmund nur noch vereinzelt zur Anwendung gekommen. Auch unter Friedrich III. wird der Titel zunächst in derselben Weise gebraucht, wie unter den ersten Habsburgern; nach Schlicks Tode, als das Kanzleramt längere Zeit vacant bleibt, führt ihn Ulrich Welzli, bis dieser dann selbst zum Kanzler ernannt wird.[4] Erst ein Jahrzehnt später tritt der Titel dann wieder in anderer Weise auf. Als Adolf Erzbischof von Mainz 1470 durch Pachtvertrag die Leitung der Reichskanzlei übernahm, also eigentlich selbst Kanzler wurde, folgte ihm sein bisheriger kurmainzischer Kanzler

[1] Über den Vicekanzlertitel Lubberts von Egmond unter Wilhelm von Holland s. unten S. 425.

[2] Vgl. MIÖG 1, 267 ff. [3] Vgl. LINDNER, Archiv. Ztschr. 9, 176 ff.

[4] Er unterfertigt 1454 noch ohne Titel, JANSSEN 2, 124; Jan. 1455 aber als *vicecancellarius*, ebenda 2, 128, vgl. 2, 136; HARPPRECHT, Kammergericht 1, 200; CHMEL, Reg. Frid. n. 3626 nennt er sich selbst Hofvicekanzler in einer Urkunde vom Sept. 1458. Im Oct. 1459 aber ist er *cancellarius*, Fontt. rer. Austr. 2 Abth. 44, 33; vgl. 44, 182; JANSSEN 2, 147. 153. 161. 1462 wird er gestorben sein, vgl. über seinen Tod JANSSEN 2, 241. — Ulrich Welzli von Göppingen ist 1442 königl. Kanzleischreiber (nicht Protonotar, s. S. 404 Note 1), CHMEL, Reg. n. 1212, vgl. über andere Erwähnungen STÄLIN, Wirttemb. Gesch. 3, 455, wo aber die Angabe, er sei 1482 gestorben, falsch ist.

Dr. Jorg Pfeffer an den kaiserlichen Hof und übernahm die Leitung der Bureaugeschäfte im einzelnen, denen der Erzbischof natürlich fern blieb. Er scheint den Titel eines kaiserlichen Vicekanzlers angenommen zu haben,[1] der hier also bei wirklich besetztem Kanzleramt vorkommen würde, freilich doch unter besonderen Umständen: Adolf von Mainz war zwar streng genommen Reichskanzler, nannte sich aber doch nicht so, sondern nur Reichserzkanzler, so dass es wenigstens für die Titulaturen einen wirklichen Reichskanzler auch jetzt nicht gab und insofern die Führung des Vicekanzlertitels durch den thatsächlichen Kanzleileiter dem früheren Gebrauch entsprechen würde.

Über die unter den Protonotaren stehenden Notare fehlt es uns aus dem 13. Jahrhundert an genaueren Nachrichten; nur gelegentlich lernen wir aus den Zeugenlisten der Urkunden einige derselben mit Namen kennen; die Zahl der wirklich angestellten Notare ist aber jedenfalls erheblich bedeutender gewesen, als die der uns bekannten. Erst im 14. Jahrhundert, als unter Karl IV. die Unterfertigungsvermerke in den Urkunden aufkommen,[2] können wir den Personalbestand der Kanzlei etwas genauer überblicken; es stellt sich heraus, dass in der ganzen Regierungszeit Karls IV. beinahe 60 Protonotare und Notare thätig gewesen sind.[3] Dabei ergeben sich aber für die einzelnen Jahre durchaus ungleiche Zahlen; während in den Jahren 1354 und 1355 vierzehn oder sechzehn Namen in den Unterfertigungen begegnen, tritt in der letzten Zeit des Kaisers eine entschiedene Verminderung des Beamtenbestandes ein; seit 1376 werden nur noch drei derselben genannt. Unter Wenzel sind etwa 18 Protonotare und Notare nachweisbar; unter Ruprecht ist die Zahl ungefähr die gleiche. So zahlreich, wie das Personal der päpstlichen Kanzlei, ist natürlich das der

[1] So nennt ihn Seeliger, MIÖG 8, 14, freilich ohne Quellenbeleg, aber doch wohl auf Grund einer officiellen Angabe. Dass er so, vicecantzler der Romische cantzellij, auch in den Frankfurter Stadtrechnungen von 1474 heisst, Janssen 2, 310, wird ausnahmsweise zu berücksichtigen sein, da gleich darauf von dem Protonotar Waldner die Rede ist, und der Verfasser der Rechnung also beide Titel unterschieden hat. — Doch ist zu erwägen, dass in der Frankfurter Rechnung von 1442 auch der frühere mainzische Kanzler Heinrich Leubing, der mit Jakob von Trier in den Dienst Friedrichs III. getreten war, als *vicecancellarius* bezeichnet wird, während ihm officiell ohne Frage nur der Titel Protonotar zustand, s. oben S. 396 und Seeliger, Erzkanzler S. 10 N. 1; und dass in der Nürnberger Stadtrechnung von 1442 Leubing (Leynburg, wie er hier heisst) Unterkanzler, zwei Notare aber Protonotare genannt werden (Städtechron. Nürnberg 3, 395).

[2] Näheres über dieselben s. unten Cap. XIV und im zweiten Theil dieses Werkes.

[3] Vgl. Huber S. XLII ff., Lindner S. 24 ff.

kaiserlichen nie gewesen; da wir unter Friedrich III. einmal aus uns erhaltenen Rechnungen den Bestand desselben ganz genau zu überblicken vermögen, zeigt sich, dass 1471, alle Beamten vom Vicekanzler bis zum untersten Schreiber mit eingerechnet, nur fünfzehn Personen fest angestellt waren.[1]

Eine besondere Classe von Registratoren ist zuerst unter Karl IV. nachweisbar;[2] in seiner ganzen Regierungszeit etwa dreissig, von denen bisweilen acht, meist aber nur vier bis fünf gleichzeitig thätig sind.[3] Auch bei dieser Classe von Beamten vermindert sich die Zahl später; unter Ruprecht sind nur vier, unter Sigmund gar nur zwei nacheinander fungirende Registratoren namentlich bekannt, auch unter Friedrich III. scheint 1471 nur ein Registrator beschäftigt worden zu sein.[4] Dass die Registratoren den Notaren untergeordnet waren, ergiebt sich deutlich; viele derselben sind nach kürzerem oder längerem Dienst in der Registratur zum Notariat, ja sogar zum Protonotariat aufgestiegen.

Für die Notare kommt seit der Zeit Karls IV. allmählich der Titel Secretarius[5] auf, durch welchen sie von den öffentlichen Notaren, wie sie jetzt in Deutschland an vielen Orten begegnen, unterschieden werden. Ob unter den Notaren schon im 13. Jahrhundert eine besondere Classe von einfachen Schreibern gestanden hat, die nur mundirt hätten,[6] ist nicht mit Sicherheit zu sagen; auch für das 14. Jahrhundert kann es keineswegs bestimmt behauptet werden. Die Annahme, dass das blosse Mundiren als eine Thätigkeit gegolten hätte, welche unter der Würde eines Notars gestanden hätte, ist keineswegs zutreffend; die Schriftvergleichung hat festgestellt, dass Notare, ja selbst Protonotare

[1] MIÖG 8, 61.

[2] Unter Ludwig dem Baier nennt sich Berthold von Tuttlingen im Register von 1322 auf f. 93 Registrator, auf f. 99 aber Notar; damals sind also beide Functionen noch nicht geschieden.

[3] Huber S. XLI f.; Lindner S. 18 ff. Darunter Johann von Gelnhausen als *supremus* oder *summus registrator*.

[4] Seeliger, MIÖG 8, 14 nennt von den Beamten dieses Jahres nur Lucas Snitzer als Registrator. Auch die Kanzleiordnung von 1494 (s. unten S. 406 N. 3) kennt neben Secretarien und Schreibern nur einen Registrator; bedient dieser sich fremder Hülfe, so hat er dieselbe auf seine Kosten zu beschaffen. Registrirt werden aber dieser Ordnung zufolge nur die Urkk. mit Hängesiegel.

[5] Deutsch heimlicher Schreiber; im 15. Jahrhundert wird aber auch in deutschen Urkunden meist Secretär gesagt. — In der Goldenen Bulle findet sich für Protonotare und Notare der Ausdruck „*magistri notarii dictatores*“ (Harnack S. 243), aus dem indess nicht viel gefolgert werden darf.

[6] Das hält Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 269, für wahrscheinlich.

es nicht verschmäht haben, ganze Urkunden selbst zu schreiben:[1] die Protonotare allerdings wohl nur solche, deren Concepte sie selbst entworfen hatten; die Notare aber unter Umständen doch auch die Concepte gleichgestellter Collegen. Dass alle diese Beamten im 14. Jahrhundert noch gleichmässig Schreiber heissen, spricht nicht eben für eine strengere Scheidung zwischen der Thätigkeit des Concipirens und Mundirens. Weitere Fortschritte hat aber eine solche Scheidung unzweifelhaft im 15. Jahrhundert gemacht; auch die Titel Protonotar und Secretär einer-, Kanzleischreiber andererseits werden jetzt immer bestimmter gesondert.[2] Ganz durchgeführt erscheint die Abgrenzung der Competenzen in der ersten Reichskanzleiordnung von 1494,[3] derzufolge die Secretarien nur noch mit der Abfassung der Concepte oder Minuten sich zu befassen haben, welche dann von den Schreibern mundirt werden.[4]

[1] Vgl. Lindner S. 144. Auch ausdrückliche Zeugnisse dafür sind vorhanden. Für die Zeit Richards kommt in Betracht die Kanzleinotiz auf BF 5433, einer im Beisein Richards ausgestellten Urkunde Heinrichs von England: *et sciendum, quod mag. Arnulphus cancellarius regis Alemanniae* (es ist der Protonotar Mag. Arnold von Holland) *dictavit et scripsit manibus propriis litteram supradictam sine consilio et assensu alicuius clerici de cancellaria.* Und wenn es im 14. Jahrhundert in Huber n. 2035 vom 5. April 1355 heisst *Andreas ingrossavit* (Lindner S. 128 N. 5), so ist der hier genannte Reinschreiber doch gewiss identisch mit dem Notar Andreas de Godio, der 1354 und 1355 mehrfach unterfertigt und noch 1366 Notar heisst (Huber S. XLIII, Lindner S. 22).

[2] Doch ist noch in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Scheidung der Titel keine ganz consequente; Caspar Bernwert führt schon 1465 den Titel eines *secretarius* (Chmel, Reg. Frid. III. n. 4321), wird aber im Taxbuch von 1470 ff. *scriptor cancellariae* genannt und ist damals als Schreiber, seit 1479 oder 1480 aber als Registrator thätig; vgl. Seeliger, MIÖG 8, 21 N. 1.

[3] Die Kanzleiordnung von 1494 ist nach einer Würzburger Handschrift gedruckt bei Posse, Privaturk. S. 205 ff. Eine andere Handschrift in Wien erwähnt Seeliger, Erzkanzler S. 20 N. 3, und MIÖG 8, 23 N. 1. Eine andere von Posse S. 200 ff. aus einer Wiener Handschrift mitgetheilte Kanzleiordnung, die der Herausgeber in die Zeit von 1482—1484 setzen möchte, ist entschieden jüngeren Ursprungs. 1482—1484 ist ein Einfluss des Erzbischofs von Mainz auf die Reichskanzlei nicht zu erkennen; und damals giebt es keine königliche, sondern nur eine kaiserliche Majestät. Die undatirte Kanzleiordnung Maximilians, welche Adler, Centralverwaltung S. 511 ff., mittheilt, bezieht sich nicht auf die Reichs-, sondern auf die erbländische Hofkanzlei. Näher auf alle diese Ordnungen einzugehen, liegt jenseit der Zeitgrenze, welche dies Werk sich gesteckt hat.

[4] Ausserordentliche nicht zum ständigen Beamtenpersonal gehörige Hilfsschreiber sind in Zeiten besonderer Geschäftsüberbürdung wie in früheren, so auch in diesen Jahrhunderten des Mittelalters vorübergehend beschäftigt worden; vgl. für das Jahr 1471 Seeliger, MIÖG 8, 24 f.

Ausser Protonotarien, Notarien oder Secretarien, Registratoren und Schreibern sind in diesen letzten Jahrhunderten des Mittelalters noch einige andere Beamte in der Kanzlei thätig gewesen. Unter Karl IV. kommen, aber nur vorübergehend, namentlich in der Zeit von 1356 bis 1364, Correctoren vor,[1] deren Functionen indess nicht recht deutlich hervortreten; es sind meist Registratoren oder Notare, nur ein einziger Mann ist bloss als Corrector nachweisbar. Zu rechter Bedeutung ist aber das offenbar der päpstlichen Kanzleiorganisation entlehnte Amt in Deutschland nicht gediehen, wenn auch noch unter Friedrich III. im Jahre 1442 einmal ein Doctor des geistlichen Rechtes, Anselm, Archidiaconus von Lüttich, als *corrector litterarum regis* erwähnt wird.[2] Weiter war wohl jeweilig ein Beamter ständig mit der technischen Manipulation der Besiegelung betraut; er wird in der Goldenen Bulle Karls IV. als Sigillator bezeichnet.[3] Endlich finden wir wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen eigenen Beamten mit der Taxirung und Verrechnung der Kanzleigebühren beauftragt; er wird auch in der Kanzleiordnung von 1494 als der Taxator der Kanzlei erwähnt. Für die Reinigung, Beheizung u. s. w. der Kanzleiräume, sowie andere gröbere Dienstleistungen war ein Kanzleiknecht vorhanden.

Dass die Kanzleibeamten vereidigt werden, ist in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters vielfach bezeugt; auch in den früher besprochenen Privilegien für die rheinischen Erzbischöfe als Erzkanzler ist von dem Amtseide, den Kanzler, Protonotare und Notare zu leisten haben, mehrfach die Rede. Gedruckt ist die Formel des Eides, den 1441 Jacob von Trier, als er zum Kanzler ernannt wurde, geleistet hat;[4] gleichfalls überliefert, aber noch nicht publicirt die Eidesformel des Protonotars und der Notare aus derselben Zeit. Über den Geschäftsgang in der Kanzlei erfahren wir aus jener Eidesformel nichts näheres, wie denn derselbe überhaupt in Deutschland vor dem Ausgang des Mittelalters ungleich weniger fest bestimmt und geregelt war, als am

[1] Huber S. XLII, Lindner S. 91 ff. Letzterer vermuthet, dass der Correcturvermerk die Übereinstimmung der Reinschrift mit dem Concept bezeugen solle. Doch ist das keineswegs sicher; nach der Analogie der päpstlichen Kanzlei, der man den Titel doch wohl nachgebildet hat, ist wohl an wirkliche Revision, sei es der Concepte, sei es der Reinschriften, zu denken. — In gewissem Zusammenhang mit der Kanzlei stehen unter Karl IV. auch die *Referendarii imperialis curie et aule nostre in partibus Italie*, welche über eingehende Gesuche dem Kanzler zu berichten hatten, vgl. Ficker, It. Forsch. 2, 105 N. 3.

[2] Chmel, Reg. Frid. III. n. 1029.

[3] Harnack S. 243. 1471 ff. fungirt Balthasar Neunberger als Sigillator, MIÖG 8, 14. 33.

[4] Chmel, Reg. Frid. III. n. 338. 344.

päpstlichen Hofe; wir werden in anderem Zusammenhang auf die wichtigsten, hinsichtlich des Ganges der Beurkundung aufzuwerfenden Fragen näher einzugehen haben.

Von der Reichskanzlei ist schon im 13. Jahrhundert streng zu unterscheiden die Kanzlei des durch das Mainzer Gesetz von 1235 eingesetzten Reichshofrichters *(Iustitiarius curiae imperialis)*.[1] Sie war mit einem Hofgerichtsnotar besetzt, der nach den Bestimmungen von 1235 ein Laie sein sollte und kein anderes Amt bekleiden durfte. Im 14. und 15. Jahrhundert kommen mehrere Notare nebeneinander vor; auch findet sich der Titel Protonotar für den Hofgerichtsschreiber. Dass der Protonotar des Hofgerichts auch in der Kanzlei thätig war, lief den Bestimmungen von 1235 zuwider, kommt aber doch in den späteren Jahren Ruprechts vor, dessen Hofgerichtsprotonotar Johannes Kirchen unter Sigmund sogar ganz in die Reichskanzlei übergetreten ist.[2] Übrigens fungirte der Schreiber des Hofgerichts nur, wenn dasselbe unter dem Vorsitz des ständigen Hofrichters tagte; sass der König selbst dem Gerichte vor, so wurden die Ausfertigungen jederzeit in der ordentlichen Reichskanzlei hergestellt.[3] Das unter Sigmund zuerst auftretende, von dem älteren Hofgericht wohl zu unterscheidende Kammergericht hatte eine eigene Kanzlei nicht, bediente sich vielmehr für seine Bureaugeschäfte der allgemeinen Reichskanzlei; doch wurden dieselben unter Friedrich III. zeitweise — so bis 1451 und wieder seit 1470 — von bestimmten, sich auf die gerichtlichen Angelegenheiten fast ausschliesslich beschränkenden Beamten wahrgenommen. Diese bezeichnen sich dann als Kammergerichtsnotare oder -Protonotare, gehören aber nichtsdestoweniger dem Beamten-Collegium der allgemeinen Reichskanzlei an.[4]

Besondere Nebenkanzleien für die zum deutschen Reich gehörigen Erblande der Könige hat es unter den Herrschern des 13. und 14. Jahrhunderts nicht gegeben; es ist eine vorübergehende Ausnahme, wenn im Anfang der Regierung Karls IV. eine eigene luxemburgische Kanzlei

[1] Vgl. Franklin, Reichshofgericht 2, 120 ff. Die Hofgerichtskanzlei hat eigenes Siegel und in späterer Zeit auch eigene Register, sowie Formen der Beurkundung, welche von denen der Reichskanzlei abweichen.

[2] Lindner S. 32. 35.

[3] Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 291; Seeliger, MIÖG 8, 19.

[4] Seeliger, a. a. O. S. 19. 20. — An sich ausserhalb der Kanzlei steht auch das Bureaupersonal der königlichen Finanzbehörden, der Kammer und des Schatzamtes, das im 14. und 15. Jahrhundert oft erwähnt wird. Doch haben einzelne Kammerschreiber zugleich eine Stellung in der Kanzlei bekleidet. Auch bei anderen Hofämtern kommen Schreiber vor, die nichts mit der Kanzlei zu thun haben, so z. B. unter Karl IV. *notarii coquinae,* vgl. Lindner S. 27.

erscheint; der Grund der Ausnahme liegt wohl darin, dass hier das Französische die Geschäftssprache war.[1] Für Böhmen hat es unter Karl IV. zwar Kanzler gegeben, da dies Amt mit der Propstei vom Wischerad dauernd verbunden war,[2] aber keine besondere Kanzlei; vielmehr wurden auch die böhmischen Geschäfte in der allgemeinen Reichskanzlei besorgt. Dagegen gab es für die nicht zum Reich gehörigen Besitzungen der Kaiser eigene Kanzleien. Wie das Verhältnis der sicilianischen Kanzlei Friedrichs II. zu dessen Reichskanzlei sich gestaltete, ist freilich durch die bisherigen Untersuchungen noch nicht hinlänglich aufgeklärt;[3] doch ist namentlich in den späteren Jahren des Kaisers die Scheidung nicht streng durchgeführt worden, und sicilianische Beamten haben auch Sachen für das Kaiserreich bearbeitet. Unter Karl IV., Wenzel und Sigmund giebt es dann eigene Landeskanzleien für Schlesien in Breslau und später auch in Schweidnitz, die selbständig, aber im Namen des Königs urkundeten; und dass Ungarn unter Sigmund eine eigene Kanzlei hatte, versteht sich von selbst. Dieser hat aber auch, als er Böhmen erwarb, abweichend von dem Gebrauch Karls IV., eine eigene böhmische Kanzlei errichtet, die seit 1435 in Prag ihren Sitz hatte, im Beamtenpersonal von der Reichskanzlei völlig getrennt war und in den Beurkundungsformen ihre eigenen Wege ging.[4] Noch einen Schritt weiter ist dann endlich Friedrich III. gegangen, indem er, als 1441 der Erzbischof von Trier auf Veranlassung des deutschen Erzkanzlers zum Reichskanzler ernannt wurde, auch für seine deutschen Erblande eine eigene Kanzlei unter eigenem Kanzler und mit eigenem Unterpersonal schuf, welche fortan als die öster-

[1] Vgl. Lindner S. 27. Als 1353 Karl IV. seinem Bruder Wenzel die Grafschaft Luxemburg übergab, fiel diese Nebenkanzlei natürlich fort. — Die oberpfälzische Landschreiberei in Sulzbach, vgl. Lindner S. 28, ist wohl nur eine Provincialbehörde.

[2] Lindner S. 26 f. — Über die ältere böhmische Kanzlei handelt eingehend und sehr sorgfältig Emler in den Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften, 6. F. Bd. 9. Etwa seit 1211 ist eine festere Verfassung der Kanzlei, deutschem Muster nachgebildet, erkennbar. Das Amt des Kanzlers hat der jeweilige Propst vom Wischerad; unter ihm stehen ein Protonotar, dann mehrere Notare und Registratoren. Ähnlich organisirt ist die Hofkanzlei für Mähren.

[3] Auch nicht durch die Bemerkungen Philippi's S. 19 f. 40 f. Es gab eigene sicilianische Beamte, sicilianische Siegel, ein sicilianisches Register, s. unten S. 432 ff. — Auf die kurze Zeit bestehende Kanzlei für das Königreich Jerusalem braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; vgl. Philippi S. 37, wo aber auch BF 1668 zu erwähnen war.

[4] Für diese Nebenkanzleien vgl. Lindner S. 27 f. 31 f. 38; derselbe, Archival. Ztschr. 9, 173 ff.

reichische von der römischen oder Reichskanzlei völlig geschieden blieb.[1]

Mit all diesen Nebenkanzleien haben wir uns in diesem Zusammenhang nicht näher zu beschäftigen; dagegen müssen wir auf die sociale Stellung und auf die Einkommensverhältnisse der Beamten der Reichskanzlei, sowie auf das Gebührenwesen in derselben noch etwas näher eingehen.

Wie die Kanzler selbst, so sind auch die ihnen untergebenen Beamten der Kanzlei im 13. und 14. Jahrhundert durchweg geistlichen Standes. Eine Ausnahme macht nur unter Friedrich II. Petrus de Vinea, der aus der richterlichen Laufbahn in die Kanzlei eintrat und in den letzten Jahren des Kaisers das Amt des Reichsprotonotars versah; er ist der erste Laie, der im Mittelalter zu dieser Stellung gelangt ist.[2] Dann sind Laien unter den italienischen Notaren Heinrichs VII.; doch in Deutschland blieb das so gegebene Beispiel lange ohne Nachahmung; erst im 15. Jahrhundert traten auch hier Laien in grösserer Zahl in den Dienst der Reichskanzlei. So unter Sigmund, wie wir schon sahen, Caspar Schlick, der vom Schreiber bis zum Kanzler aufstieg; so Johann Kirchen, der Hofgerichtsschreiber Wenzels und Ruprechts, der als solcher Laie gewesen sein muss, unter Sigmund aber Protonotar der Kanzlei wurde;[3] so Marquard Brisacher, der von 1429—1435 Sigmunds Registrator war, dann zum Notar befördert wurde, als solcher bis zum Tode des Kaisers und unter Albrecht II. fungirt hat, unter Friedrich III. aber Protonotar wurde und die Ritterwürde erhielt;[4] so Ulrich

[1] Vgl. Voigt, Enea Silvio, 1, 278; Seeliger, MIÖG 8, 9 f. Die Scheidung der österreichischen und der römischen Kanzlei tritt auch in den Stadtrechnungen bei Verrechnung der an die Beamten gezahlten Geschenke während der ganzen Regierungszeit Friedrichs III. deutlich hervor. Aber sie ging doch nicht so weit, dass nicht gelegentlich auch einmal die österreichische Kanzlei in Reichssachen geurkundet hätte. So bei den merkwürdigen Urkunden für Nürnberg, welche Hegel, Städtechroniken, Nürnberg 4, 399 ff. bespricht; sie scheinen alle in der österreichischen Kanzlei ausgefertigt zu sein, vielleicht weil die Reichskanzlei die Verantwortung ablehnte. Die österreichische Kanzlei wählte dabei bald die Unterfertigungsformel der Reichskanzlei, bald ihre eigene; dass man auch sonst krumme Wege bei dem ganzen Geschäft einschlug, hat Hegel gezeigt: nur würde ich in diesem Falle, auf den ich zurückkomme, nicht von Fälschung reden. Auch der Reichskanzler Welzli ist offenbar bestochen worden.

[2] Abgesehen von den sicilianischen Notaren Friedrichs II., die nur gelegentlich in Urkk. für das Reich gearbeitet haben und hier ausser Betracht bleiben.

[3] S. oben S. 408 N. 2. Auch in den für ihn ausgestellten Urkunden Sigmunds, Harpprecht, Kammergericht 3, 499 ff., heisst er immer nur der ehrsame Johann Kirchen, hat aber nie einen geistlichen Titel.

[4] Lindner, S. 37. 38; Chmel, Reg. Frid. III. n. 2779.

Welzli,[1] der es unter Friedrich III. vom Schreiber bis zum Kanzler brachte und sich mit reichen Gütern in Schwaben, Schloss und Herrschaft Achalm, Schloss und Herrschaft Teck ausstatten liess, in deren Besitz er sich dann freilich nicht zu behaupten vermochte;[2] so noch mancher andere von den Beamten, die unter Friedrich III. eine bedeutendere Rolle spielten und unter Maximilian jene „Schreiberclique“ bildeten, über die vielfach geklagt wurde.[3]

Sehr viele der Kanzleibeamten der letzten beiden Jahrhunderte des Mittelalters haben ihre Bildung auf den rasch emporblühenden Universitäten erhalten und führen den Magistertitel; manche sind auch Doctoren des bürgerlichen oder geistlichen Rechts. Erforderlich war aber diese akademische Vorbildung nicht; auch wer ihrer gänzlich entbehrte, wie Caspar Schlick, konnte es zu den höchsten Stellungen bringen.

Während Ansehen und Einfluss der höheren Kanzleibeamten, des Kanzlers und der Protonotare, auch in dieser Periode sehr gross waren,[4] nahmen die subalternen Beamten keineswegs eine glänzende Stellung ein. Mochten sie auch vom Kaiser angestellt werden, so war doch wenigstens nach den Schilderungen des Enea Silvio,[5] der sich als Secretär Friedrichs III. sehr unglücklich fühlte, ihr ganzes Wohl und Wehe in die Hand des Kanzlers gegeben; die Höhe ihres Einkommens, die Art ihrer Beschäftigung, ihre Beförderung und Entlassung war

[1] S. oben S. 403 N. 4.

[2] Vgl. Stälin 3, 455 N. 4. Aus diesen Belehnungen ist wohl mit Sicherheit zu folgern, dass er Laie war.

[3] Vgl. das Gedicht gegen die weltlichen Räthe, deren Habsucht — im Gegensatz zu den Geistlichen — angeklagt wird, das Ulmann, Maximilian 1, 251 N. 2 anführt. Ulmann bezieht es unter anderen auch auf Joh. Waldner, der in der letzten Zeit Friedrichs III. als Protonotar, ohne den Vicekanzler- oder Kanzlertitel zu führen, die Kanzleigeschäfte leitete, unter Max aber österreichischer Kanzler wurde. Über den grossen Einfluss, den er schon unter Friedrich III. ausübte, orientirt seine Correspondenz mit Markgraf Albrecht Achilles, die Minutoli (Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albr. Ach.) herausgegeben hat. — Nach Voigt, Enea Silvio 1, 289 wäre auch der berühmteste unter allen Kanzleibeamten Friedrichs III., der spätere Papst Pius II., der zu Anfang 1443 als Secretär vereidigt wurde, damals noch Laie gewesen. Aber sollte dieser nicht schon auf der Universität Siena die niederen Weihen erhalten haben? Er hat ja schon vor 1443 geistliche Pfründen, eine Propstei in Mailand, ein Canonicat in Trient erhalten, und 1446 empfängt er die Subdiaconatsweihe. Dass er 1444 noch keine solche Weihe erhalten hatte, die ihn zur Enthaltsamkeit verpflichtete, ist damit wohl vereinbar.

[4] *Cancellarius tantus est quantus esse vult*, sagt Enea Silvio 1454, vgl. Voigt a. a. O. 1, 278 N. 3.

[5] Vgl. Voigt a. a. O. 1, 278 ff.

wesentlich von seinem Ermessen abhängig.[1] Es entspricht der geringen politischen Bedeutung dieser niederen Ämter, dass ihre Inhaber — anders wie die Kanzler — auch in dieser Periode sehr häufig von einer Regierung in die andere übergehen. Es ist wahrscheinlich, dass ein Notar Rudolfs, Andreas Rode, schon während des Interregnums der Reichskanzlei angehört hat; ein Notar Albrechts, Hadamar, ist in die Kanzlei Heinrichs VII. übernommen worden;[2] aus Karls IV. Dienst stammen mehrere Protonotare und Registratoren Wenzels; des letzteren Hofgerichtsschreiber hat unter Ruprecht weiter gedient und ist, wie wir schon wissen, unter Sigmund Kanzleiprotonotar geworden; und die Continuität des Kanzleipersonals unter Sigmund, Albrecht II., Friedrich III. ergiebt sich schon aus den bisher angeführten Daten über einzelne ihrer Beamten völlig zur Genüge. Es hängt damit zusammen, dass auch die Dienstzeit der Beamten eine sehr lange war.

So mochte denn, auch abgesehen von den Kanzlern selbst, mancher dieser Beamten während seiner Dienstzeit ein nicht unbedeutendes Vermögen erwerben,[3] obwohl die Einkommensverhältnisse keineswegs fest geregelt waren.

Ein festes Gehalt scheint in dieser Periode den Beamten der Kanzlei noch nicht, oder doch nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt worden zu sein.[4] Dagegen werden aller Wahrscheinlichkeit nach sie alle, wie sämmtliche übrigen Hofbeamte des Königs, die zu dessen *familia*, zu seinem Hofgesinde gehörten, vollständige Naturalverpflegung auf Kosten des Herrschers, also Wohnung und Kost für sich und ihr Gefolge, soweit ihnen ein solches bewilligt war, erhalten haben.[5] Die niederen Kanzleibeamten führten wenigstens im 15. Jahrhundert gemeinsame

[1] Der Vertrag, durch welchen Adolf von Mainz 1470 die Besorgung der Kanzleigeschäfte übernahm, s. unten, gab ihm ausdrücklich das Recht, alle Beamten zu ernennen und zu verabschieden.

[2] Vgl. Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 288.

[3] Johann Kirchen giebt dem König Sigmund im Anfang seiner Regierung ein Darlehn von 3000 Gulden: doch wohl Ersparnisse aus seiner Thätigkeit als Hofgerichtsschreiber Wenzels und Ruprechts: Harpprecht 3, 499. Dass Schlick und Welzli ihrer Herren Gläubiger waren, ist bekannt.

[4] Enea Silvio, vgl. Voigt 1, 278 f., spricht zwar von einem festen Sold, den einige Secretäre nach Ermessen des Kanzlers bezogen hätten (er selbst nicht), anderweit aber wissen wir davon nichts. Johann von Gelnhausen unter Karl IV. nennt sich „*summus ac etiam stipendiatus . . . litterarum registrator*" (Lindner, S. 19), scheint also eine Ausnahmestellung eingenommen zu haben.

[5] Aus dem Reich haben wir darüber, was den Kanzler betrifft, kein directes Zeugnis, aber es ist nach der Analogie der übrigen „*familiares, domestici et commensales*" des Kaisers mit Sicherheit anzunehmen. Für Baiern sehe man die Hofordnung von 1294 QE 6, 53, vgl. 6, 14.

Wirthschaft, speisten und schliefen zusammen; wobei der Kanzleiknecht und die jüngeren Beamten gewisse Dienstleistungen verrichteten.[1]

Abgesehen von diesen Naturalleistungen[2] und den nicht unbeträchtlichen Nebeneinnahmen, welche den Beamten das Sollicitiren oder die Übernahme von Procurationen für die Bittsteller bei Hofe einbrachte, sowie dem Ertrage der Pfründen, welche den geistlichen, der Lehen, welche den weltlichen Mitgliedern der Kanzlei des Kaisers Gnade verlieh, setzte sich ihr Einkommen aus zwei Quellen zusammen:[3] einmal aus den Geschenken, welche den Beamten in den Städten des Reiches, wo der Kaiser Hof hielt, dargebracht wurden, sodann aus Antheilen an den Kanzleigebühren.

Jene Geschenke können, solange die Könige noch in regelmässig wiederkehrenden Reisen das Reich durchzogen, als eine feste und sehr erhebliche Einnahme betrachtet werden. Wir sind nur durch die Rechnungen einiger grösseren Städte, die uns bekannt geworden sind, darüber unterrichtet, dürfen aber voraussetzen, dass sie überall in annähernd gleicher Weise gewährt wurden. Es sind theils persönliche Gaben, die den höheren Kanzleibeamten direct zufallen, und die sich natürlich nach Rang und Einfluss derselben abstufen, theils Beträge, die „in die gemeine Kanzlei" oder „den Gesellen in der Kanzlei" gemeinsam geschenkt und hier nach bestimmten Grundsätzen vertheilt werden.[4]

[1] Das ergiebt sich für die Zeit um 1443 aus der Schilderung des Enea Silvio, Voigt 1, 278 ff., und wird auch in der Kanzleiordnung von 1494 vorgeschrieben (§§ 36. 48. 49; Posse S. 208 f.). Es wird also auch in der Zwischenzeit nicht anders gewesen sein. Wenn Seeliger, MIÖG 8, 47 es bezweifelt, weil das Register keine Ausgaben für den gemeinsamen Haushalt verzeichne, so ist die Voraussetzung, von der er ausgeht, wohl nicht zutreffend; die Ausgaben waren gar nicht von den Kanzleigenossen zu bestreiten, sondern die Kost wurde vom Hofe geliefert. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass nicht einer oder der andere der Beamten, wenn er das vorzog und es ihm bewilligt wurde, besonderen Haushalt führte und dafür gewisse Lieferungen erhielt; bei den Oberbeamten wird dies sogar Regel gewesen sein. Denn glänzend war die Verpflegung gewiss nicht, auch wenn die Klagen, die Enea Silvio in dem Tractat *De curialium miseriis* darüber führt, übertrieben gewesen sein mögen. Es entspricht übrigens der Annahme des Textes vollkommen, dass, wenn ein Kanzleibeamter längere Zeit „ohne Kost und Zehrung" diente, er dafür eine besondere Entschädigung erhielt — so Johann Kirchen 1418 die Summe von 600 Gulden und später noch einmal 400 Ducaten, Harpprecht 3, 505. 507.

[2] Über Naturallieferungen an den Kanzler liegen aus Friedrichs III. Zeit mehrfach Nachrichten vor, vgl. z. B. Chmel, Reg. Frid. III. n. 5684. 5706.

[3] Vgl. für das folgende Seeliger, MIÖG 8, 36 ff.

[4] Eine Zusammenstellung dieser Geschenke aus den verschiedenen Stadtrechnungen für das 14. und 15. Jahrhundert würde von erheblichem Interesse sein; in den RTA sind sie, soweit diese reichen, verzeichnet.

Die oberen Kanzleibeamten, namentlich der Kanzler selbst, erhielten dann wohl noch besondere Verehrungen von den Parteien, welche damit ihren Bitten Nachdruck geben wollten.

Die Kanzleisporteln zerfielen in zwei Kategorieen, einmal die eigentliche Hauptgebühr, welche dem Kanzler zufiel, und sodann die „Bibalia", das „Trinkgeld so den Gesellen gemeinlich zusteht wie Herkommen ist";[1] auch letzteres keine freiwillige Leistung, wenigstens in den späteren Jahrhunderten, sondern eine durchaus gebotene, welche der Taxator mit der Hauptgebühr zu erheben hatte.

Eine feste Taxordnung, wie in der päpstlichen Kanzlei, bestand nun freilich in der des Reiches nicht, und auf die Höhe der Gebühren können wir nur aus den überlieferten Einzelangaben schliessen, die für das 13. Jahrhundert noch sogut wie ganz fehlen, erst aus dem 14. und 15. Jahrhundert reichlicher erhalten sind.[2] Wenigstens die Grundsätze, nach denen verfahren wurde, sind dennoch im allgemeinen zu erkennen.

Ohne Taxe expedirt wurden natürlich, wie in Rom die *litterae de curia*, alle diejenigen Urkunden und Briefe, welche nicht im Interesse und auf Ansuchen einer Partei, sondern vielmehr in Angelegenheiten des königlichen Dienstes ergingen.[3] Ausserdem wurde im 15. Jahrhundert Gebührenfreiheit oder Ermässigung der Taxe in Fällen der Armuth, wenn dieselbe beschworen wurde oder notorisch war, bewilligt. Sonst bedurfte es in allen Fällen eines Erlasses der Gebühren durch den König oder den Kanzleichef, der freilich oft genug bewilligt zu sein scheint. Die Bibalien sind auch im letzteren Falle nicht selten gezahlt worden.[4]

Gesetzlich bestimmt war die Hauptgebühr nur in einem Fall, bei der Ertheilung von Fürstenlehen. Hierfür waren nach der Goldenen Bulle 63 Mark Silbers und ein Fürdung zu entrichten, von welchen der Kanzler 10 Mark, die Notare 3 Mark, der Sigillator einen Fürdung erhielten; die anderen 50 Mark fielen anderen, mit der Kanzlei nicht im Zusammenhang stehenden Hofbeamten zu.[5] Sonst gab es, so viel

[1] Kanzleiordnung von 1494 § 44, Posse S. 208.

[2] Für die Jahre 1470 ff. ist uns sogar das Taxbuch der Kanzlei fast vollständig erhalten, vgl. Chmel, Mon. Habsburg. 1, XXXII. ff.; Seeliger, MIÖG 8, 37. Einige Notizen für das 14. und 15. Jahrh. giebt Lindner, Archiv. Ztschr. 9, 187 f.

[3] Nach der Kanzleiordnung von 1494 § 25, Posse S. 207, sollen „der K. Majestät angeschaffene Sachen" vor allen anderen erledigt werden.

[4] Gefordert werden durften sie aber dann — nach Enea Silvio — nur mit Erlaubnis des Kanzlers.

[5] Harnack S. 243. Annähernd derselbe Satz scheint schon im 13. Jahrhundert üblich gewesen zu sein; nach Böhmer Rud. n. 1056 hat die Äbtissin von Remiremont für die Ertheilung der Regalien 65 Mark zu entrichten gehabt.

sich erkennen lässt, höchstens gewohnheitsmässig gewisse Sätze für gewisse Arten von Urkunden. So scheint in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Ladebrief in gerichtlichen Angelegenheiten regelmässig einen Gulden, eine Inhibition und ein Geleitsbrief zwei Gulden, eine Commission sechs Gulden gekostet zu haben. Erste Bitten kosten gewöhnlich 6—9, Legitimationen 8—10, einfache Wappenbriefe ohne besondere Ausschmückung 10 Gulden. Bedeutend höher waren die Beträge, welche für Urtheilsbriefe gezahlt wurden; sie stiegen unter Umständen bis zu hundert oder gar bis zu mehreren hundert Gulden. Ebenso schwankend sind die Sätze, welche für Privilegien aller Art, namentlich von den reichen Städten gefordert wurden; sie erreichen oft ausserordentlich hohe Summen. Irgend feste Principien, nach denen die Sätze bemessen wurden, sind dabei nicht erkennbar; neben den der Kanzlei erwachsenden Bemühungen und der Wichtigkeit des Gegenstandes wurde offenbar vor allem die Leistungsfähigkeit des Impetranten in Betracht gezogen; wer zahlen konnte, von dem suchte die Kanzlei möglichst grosse Summen zu erpressen; oft genug kam es dann auf ein wenig würdiges Feilschen, ein Fordern und Bieten hinaus, bei welchem Rücksichten aller Art, nur nicht die in der Sache liegenden, den Ausschlag gaben. Als 1414 Frankfurt, Mainz und Strassburg von König Sigmund Bestätigung ihrer Privilegien erbaten, forderte die Kanzlei von jeder dieser Städte nicht weniger als 2200 Gulden; es gelang dann den Frankfurtern Boten soviel abzuhandeln, dass sie hofften, mit 1100 oder 1200 Gulden durchzukommen; die Mainzer scheinen gar eine Ermässigung auf 1000 Gulden erzielt zu haben.[1] 1418 gelang es dagegen der Intervention des damals schon einflussreichen Caspar Schlick, die Gebühr für ein Privileg zu Gunsten der Frankfurter in einem Streite mit Friedberg auf 20 Gulden herabzumindern.[2] 1433 zahlten nach Sigmunds Kaiserkrönung für die Confirmation ihrer Privilegien Strassburg 700 und Augsburg 600 Gulden, während Frankfurt 1442 unter Friedrich III. mit 400 Gulden für die Confirmation davonkam; es wird ausdrücklich berichtet, dass dieser verhältnismässig niedrige Betrag nur durch ein ausserordentliches Geschenk an die Protonotare erzielt sei.[3] Nürnberg zahlte 1433 für die Bestätigung seiner Privi-

[1] Janssen 1, 256 ff.

[2] Janssen 1, 365: „doruf ich es kaum bracht habe", schreibt er dem Rath.

[3] Janssen 1, 394. 2, 55. Zwei Transsumpte der Confirmation mit Hofgerichtsinsiegel kosteten nur zwei Gulden. Ein Privileg wegen der Exemtion von fremden Gerichten mit Einrückung mehrerer älteren Urkunden, also wahrscheinlich ziemlich umfangreich, erhielt man für 80 Gulden; Duplicat und zwei Transsumpte davon je für zwei Gulden, ebenda 2, 56.

legien 600 Ducaten, erhielt aber dafür auch nicht weniger als 22 Urkunden, 8 mit Goldbullen und 14 mit Majestätssiegeln;[1] man sieht, wie wenig es auf die Arbeitsleistung ankam und wie die Gebühr immer nur ein Pauschquantum war — hatten doch die Nürnberger 1424 für eine einzige Urkunde, betreffend die Übertragung der Reichskleinodien in ihre Stadt, 1000 ungarische Gulden in die Kanzlei gezahlt.[2] Bis zu wie enormen Summen sich aber diese Zahlungen steigern konnten, zeigt die Thatsache, dass die Nürnberger 1427 für die Bestätigungsurkunden über den Ankauf der markgräflichen Burg im ganzen — also wohl Hauptgebühr, Trinkgelder und Nebenkosten zusammengerechnet — 9372 Gulden an die Kanzlei gezahlt haben.[3] Und in welcher Weise das Feilschen mit diesen Privilegien getrieben wurde, das zeigen, um auch dafür nur noch einige Beispiele anzuführen, in instructiver Weise einige kürzlich veröffentlichte Briefe aus Hildesheim. Als dem Rath dieser Stadt 1419 ein Privileg Sigmunds durch dessen Botschafter für 250 und noch 7 Ducaten angeboten wurde, lehnte es derselbe für diesen Preis freundlich dankend ab, liess aber zwei Tage später durch den Stadtschreiber melden, dass man es für 100 Gulden zu erwerben geneigt sei und hat es dann auch wirklich, wie es scheint, für dies Gebot bekommen.[4]

Ebensowenig wie die Hauptgebühr waren auch die Sätze für die Bibalien unveränderlich festgesetzt; auch bei ihnen galt Bieten und Fordern, doch standen sie immer in einem gewissen Verhältnis zu jener — durchschnittlich, ohne dass das natürlich in allen Einzelfällen zuträfe, scheinen sie sich auf etwa zehn Procent der Hauptgebühr belaufen zu haben.[5]

Es ergiebt sich aus diesen Verhältnissen, dass die Einnahmen der Kanzlei ausserordentlich schwankend sein mussten, dass es auch für sie gute und schlechte Jahre gab. Je nachdem das Ansehen des Königs höher oder geringer geachtet wurde und Privilegien desselben mehr oder minder begehrt waren, mussten sie steigen oder fallen.

Die Einkünfte aus den Bibalien und aus den Geschenken in die gemeine Kanzlei wurden nach Abzug geringer gemeinschaftlicher

[1] Dazu kam noch das Trinkgeld mit 50 Ducaten, dann, was immer besonders bezahlt werden musste, die Kosten für die Goldbullen, 200 Ducaten für das Metall und 40 Ducaten für den Goldschmied. Städtechroniken Nürnberg 1, 451.

[2] Städtechroniken Nürnberg 2, 44. [3] Daselbst 1, 289.

[4] Döbner, UB Hildesheim 3, n. 876. 877. 891. 1164.

[5] Diesen Satz hat Seeliger, a. a. O. S. 45 für die Jahre 1470 ff. ermittelt; er gilt annähernd auch für die mir aus früherer Zeit bekannten Fälle.

Ausgaben — unter die Beamten vertheilt; natürlich nicht gleichmässig, sondern nach einer Abstufung, die sich nach dem Range der Beamten richtete. 1471 erhielten von 400 Gulden, die so zur Vertheilung gelangten, der Vicekanzler 80, vier andere Beamte je 40, zwei je 23, drei je 18, drei je $13^1/_3$ und zwei je 10 Gulden.[1] Es ist wahrscheinlich, dass diese Antheile ein- für allemal von dem Kanzleichef festgesetzt wurden.[2]

Aus dem Ertrage der Hauptgebühr waren zunächst die Kanzleiunkosten zu bestreiten, also die Ausgaben für Pergament, Papier, Bücher, Tinte, Wachs u. dgl. zu decken.[3] Ob der ganze Rest, der nach Abzug dieser nicht unerheblichen Kosten übrig blieb, dem Kanzler zufiel, oder ob dem König ein Antheil daran zustand, darüber fehlt es für die ältere Zeit an Nachrichten. Doch scheint das letztere noch in Friedrichs III. ersten Jahren nicht der Fall gewesen zu sein, wenigstens erwähnt Enea Silvio nur, dass der Kanzler die Gebühren einzog, und daraus erklären sich denn auch die ungeheuren Reichthümer, die langjährige Kanzler, wie Caspar Schlick, gesammelt haben. Hat wirklich der Herrscher bis dahin die ganzen Gebühren dem Kanzler überlassen, so mag dann gerade das Vermögen, das Schlick sich erworben hatte, Friedrich III. auf den Gedanken gebracht haben, andere Verfügungen darüber zu treffen. Nachdem er das Kanzleramt über fünf Jahre nicht besetzt hatte, übertrug er es Ulrich Welzli, aber nicht ohne sich von den Erträgnissen desselben einen Antheil vorzubehalten.[4] In welcher Weise das geschehen ist, ob durch Ausbedingung einer einmaligen Zahlung oder eines procentualen Antheiles an den Taxen oder eines festen jährlichen Betrages, erfahren wir für jene Zeit noch nicht; aber von Welzli's Nachfolger, dem Bischof Ulrich von Passau, wissen wir, dass er bestimmte Jahressummen als „Kanzleigeld“ an den Kaiser zu zahlen, also gleichsam die Kanzlei von demselben in Pacht genommen

[1] MIÖG 8, 61.

[2] So nach der Kanzleiordnung von 1494 § 44, Posse S. 208. Auch die Schilderung des Enea Silvio lässt das vermuthen.

[3] So wenigstens in den Jahren 1470 ff. Nach der Goldenen Bulle hatte der Sigillator für seinen Antheil an den Gebühren für die Belehnung Wachs und Pergament zu beschaffen. Zu einer Pergamentlieferung waren im 14. Jahrhundert, wenn der Kaiser in Frankfurt weilte, die Juden verpflichtet, Lindner S. 2. Goldbullen mussten von den Parteien bezahlt werden, vgl. S. 416 N. 1. Ebenso bisweilen die Seide für die Siegelschnur, vgl. Archiv. Ztschr. 9, 187.

[4] Das folgt aus dem Bericht der Frankfurter Rathsboten, als nach Welzli's Tode die Stelle neu besetzt werden sollte, Janssen 2, 241: „auch . . . ist die gancze sage in der Romischen canczellye, das meister Mertin Meyer canczeller werden und mehe geben solle dann herr Ulrich Welczly seliger geben habe“.

hatte.[1] Und als nach dem Rücktritt Ulrichs 1470 der Erzbischof Adolf von Mainz — nicht in seiner Eigenschaft als Erzkanzler, sondern durch besondere kaiserliche Verleihung — die Leitung der Geschäfte von Kanzlei und Kammergericht übernahm, geschah das zufolge eines Vertrages vom 31. Mai 1470,[2] nach welchem Adolf die völlige Regie beider Behörden, also die Nutzniessung ihrer Erträge und die Deckung der Kosten,[3] gegen eine jährlich in zwei Raten zu zahlende Pachtsumme von zehntausend Gulden übernahm. Der finanzielle Ertrag dieses Vertrages scheint indess nicht glänzend gewesen zu sein: die letzten Jahrzehnte von Friedrichs III. Regierung waren eben keine guten Jahre im Sinne unserer früheren Betrachtung. Schon Ulrich von Passau war, als er das Amt aufgab, mit erheblichen Summen im Rückstand geblieben, die er dem Kaiser vom Kanzleigelde schuldete;[4] und auch Adolfs Verwaltung scheint mit einem Deficit abgeschlossen zu haben; dass wenigstens die Erträge der Kanzleitaxen — über die des Gerichts wissen wir nicht viel — nicht ausreichten, die Pachtsumme zu decken, hat eine neue gründliche Untersuchung gezeigt.[5] So war auch Adolf noch in des Kaisers Schuld, als sein Tod 6. Sept. 1475 dem Vertrage ein Ende machte.

Thatsächlich war derselbe schon einige Monate früher ausser Kraft getreten. Der Kaiser selbst übernahm die finanzielle Oberleitung der Kanzlei, und auf das Pachtsystem ist man dann nicht wieder zurückgekommen.

Wir schliessen hier unsere Übersicht über die Geschichte der Reichskanzlei im Mittelalter ab. Eine Liste der Beamten, die den Anspruch auf annähernde Vollständigkeit macht, vermögen wir nur noch für die Zeit bis zum Schluss des Interregnums hinzuzufügen; für die nächste Zeit und für grosse Abschnitte der späteren Jahrhunderte fehlt es noch zu sehr an Vorarbeiten, als dass sich dieselbe in dieser Weise aufstellen liesse: erst eine Neubearbeitung der Regesten und eine ausgiebige Ausnutzung der Registerbücher des 15. Jahrhunderts, die natürlich nicht als Vorarbeit dieses Buches unternommen werden konnten,

[1] Vgl. Seeliger, MIÖG 8, 11 N. 3.

[2] Chmel, Reg. Frid. III. n. 6040, gedruckt Mon. Habsb. 1, XXIX ff.

[3] Nur von den Gerichtsbussen, nicht auch von den Gerichtssporteln behielt sich der Kaiser die Hälfte vor.

[4] Seeliger a. a. O. S. 4. N. 1.

[5] Seeliger a. a. O. S. 38 ff. Allerdings war die Verwaltung Adolfs allem Anschein nach auch keine sehr wirthschaftliche: er hat sehr viel gratis gegeben.

würden das ermöglichen. Wir begnügen uns daher, in der Anmerkung auf die bisherigen Zusammenstellungen darüber zu verweisen.[1]

Die Beamten der Reichskanzlei von 1198—1273.

Philipp.

I. Kanzler. 1. Cunradus (von Querfurt), Bischof von Hildesheim und Würzburg, 1198 Juni 29[2]—1201 Sept. 20. BF 18. 60. Früher Kanzler Heinrichs VI. — Konrad erscheint am 20. Sept. 1201 zuletzt am Hofe Philipps, empört sich aber gegen denselben im Jahre 1202 und wird nun wohl seines Amtes formell entsetzt sein. Er wird ermordet 1202 Dec. 6.

2. Hartwicus (von Tollenstein), Bischof von Eichstädt, 1203 März 4—April 23. BF 76. 78. — Abgesetzt (*ab officio pulsus* Chron. Ursperg. SS. 23, 372).

3. Cunradus (von Frontenhausen), Bischof von Regensburg (seit 1204 Mai 11), 1205 Jan. 12—1207 Dec. 10. BF 90. 171. Im Amt jedenfalls bis zum Tode des Königs.

II. Protonotare. 1. Cunradus (von Scharfenberg) 1198 Juni 29 bis 1200 März 18. BF 18. 43. Propst von St. Germanus zu Speyer 1186, Domdechant zu Speyer 1196. Wird Bischof von Speyer und 1208 Kanzler Ottos IV.[3]

2. Sifridus (Sigfridus, Syffridus) 1200 Apr. 7—1207 Dec. 10. BF 45. 171. Im Amt wahrscheinlich bis zum Tode des Königs.

III. Notare. 1. Helfricus 1200 Febr. 18—1205 Juli 25. BF 37. 116. 1195—1196 Protonotar Philipps als Herzogs von

[1] Für die Zeit von 1273—1313 finden sich (freilich unvollständige) Angaben in den Einleitungen Böhmer's zu den Regesten der einzelnen Herrscher; andere bei Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 254 ff.; der zweite Theil seiner Arbeit, welcher die Biographien der Kanzleibeamten enthalten soll, steht noch aus. Für Ludwig den Baier vgl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 531 ff.; für Karl IV. Huber in der Einleitung zu den Regesten; für alle Lützelburger und Ruprecht Lindner S. 13 ff. und Archiv. Ztschr. 9, 171 ff.; für Sigmund auch Aschbach 4, 445 ff.; für Friedrich III. einige Angaben bei Seeliger, MIÖG 8, 1 ff.

[2] In der Urkunde vom 29. Juni 1198, in der Konrad zuerst an Philipps Hof erscheint, heisst er nur Bischof. Aber dass er damals schon als Kanzler Philipps anerkannt war, darf aus seiner eigenen Urk. d. d. Nordhausen 1198 Mai 21, in welcher er sich Reichskanzler nennt, gefolgert werden (Lüntzel, Gesch. der Diöcese Hildesheim 1, 490). Über seine wechselnden Titel vgl. BF 32. Winkelmann, S. 133. 167. 512. 520; v. Borch, Regesten zur Gesch. des kais. Kanzlers Konrad (Dresden 1880); Wegele, Hist. Taschenb. 6. Folge 3, 34 ff.

[3] Vgl. über ihn Bienemann, Conrad von Scharfenberg, B. von Speier u. Metz u. kais. Hofkanzler (Strassburg 1887).

Tuscien, 1197 Notar Philipps als Herzogs von Schwaben. Später Notar Ottos IV.

2. Ulricus de Ulma 1205 Juli 25. BF 116. 1208 Aug. 20 Notar der Maria Witwe König Philipps BF 5530. Später vielleicht Notar Friedrichs II.
3. Heinricus 1205 Juli 25. BF 116. Identisch mit Heinricus de Berge, Capellan Philipps als Herzogs 1197 BF 12, und mit Henricus *secretarius imperii* Zeuge 1205 BF 96?
4. Marquardus 1205 Juli 25. BF 116. Später Notar Ottos IV.

Otto IV.

I. Kanzler. 1. Herimannus, Bischof von Münster, 1201 Febr. 3. BF 216. Vgl. undatirte Urkunde bei Erhard 2, 261. Legt das Amt noch im Laufe des Jahres nieder. Vgl. Winkelmann, Philipp S. 305 N. 3 und Hechelmann, Bischof Hermann II. von Münster (Münster 1866) S. 25. 26.

2. Cunradus (von Scharfenberg), Bischof von Speyer, 1208 Nov. 20—1212 Febr. 16. BF 244. 466. Führt den Kanzlertitel auch 1212 Apr. 15, Hilgard S. 31 (zu 1213); geht zu Friedrich II. über und wird Kanzler desselben.

[3. Ekbertus, Bischof von Bamberg, 1212 Mai. Chron. reg. Colon. 1212 ed. Waitz S. 233, vgl. aber BF 476a, Winkelmann, Otto S. 304 N. 1.]

II. Protonotare. 1. Morandus 1198 Juli 13 — Aug. 9. BF 201. 209.

2. Walterus 1208 Nov. 20 — 1211 Jan. 4. BF 244. 444. Domherr in Magdeburg, Chron. Mont. Sereni SS. 23, 175. Fällt 1211 Ende vom Kaiser ab, wird aber noch April 1212 als Protonotar bezeichnet. Potthast n. 4413. 4423.

III. Notare. 1. Stephanus, Domherr von Minden und von Kaiserswerth, 1204 Oct. 22—1207 Sommer. BF 233. 238.

2. Helfericus 1209 Febr. 24. BF 271. Vorher Notar Philipps.
3. Virricus 1209 Oct. 25. BF 308.
4. Marcwaldus 1209 Oct. 25. BF. 308; wohl identisch mit Marcwardus, vorher Notar Philipps, später Notar Friedrichs II.
5. Julianus 1209 Oct. 25. BF 308.

IV. Kanzleibeamte seit 1212.[1]

1. Johannes, *prepositus Werdensis* (von Kaiserswerth) *clericus*

[1] Laurentius, *invictissimi Romanorum imperatoris Ottonis notarius*, der 1. Juli 1212 in Avasaz in Krain einen Schiedsspruch gekorener Richter zwischen

und *familiaris* des Kaisers, 1212 Sept. 5—1213 Jan. 13. BF 487. 493. Vgl. über ihn Winkelmann, Otto S. 503, dazu aber BF 449; Döbner, UB Hildesheim 3, 634 ff.

2. Radulfus, *clericus* des Kaisers, 1216 Oct. 8. BF 504.

Friedrich II. und seine Söhne.

Reichskanzlei.[1]

I. Kanzler. 1. Cunradus (von Scharfenberg), Bischof von Speyer und Metz, 1212 Oct. 5—1224 Febr. BF 675. 3916. Vorher Kanzler Ottos IV. Stirbt 1224 März 24.

2. Sifridus (Bruder des Rheingrafen Emicho), Bischof von Regensburg (seit 1226), 1230 Sept.[2]—1245 Juli. BF 1824. 3494. Versöhnt sich im August 1245 mit dem Papst. Abgesetzt vor 1245 Nov. BF 3516.

II. Protonotare. 1. Bertoldus (von Neiffen), *vicedominus* von Trient, 1212 Aug. 25—1216 Juli 26. BF 670b. 874. Wird 1217 Bischof von Brixen.

2. Heinricus (von Tanne), Dompropst von Constanz und später auch von Augsburg (BF 4106), 1217 Febr. 17—1230 Aug. 13. BF 897. 4163. Wird 1233 Bischof von Constanz.

3. Thegenhardus, Propst von St. Johann in Haug (Diöcese Würzburg) und *vicedominus* von Magdeburg, 1234 März 18 bis 1235 Mai 10. BF 4313. 4382. Nimmt am Abfall Heinrichs (VII.) theil und wird deshalb abgesetzt, behält aber seine Propstei, vgl. BF 4422.

4. Magister Heinricus (Münch von Bilversheim[3]), Propst von

dem Patriarchen von Aquileja und dem Erzbischof von Salzburg ausfertigt (v. Meiller, Reg. archiep. Salisburg. S. 203, n. 141) ist wohl kein Kanzleibeamter, sondern ein von Otto ernannter italienischer Notar.

[1] Es giebt unter Friedrich II. und seinen Söhnen nur eine Reichskanzlei, also auch jeweilig nur einen Kanzler und einen Protonotar, welche Beamten bald am Hofe des Kaisers, bald an dem der Könige in Deutschland functioniren. Von den Notaren haben einige nur bei dem Kaiser, andere nur bei den Königen, wieder andere bei dem einen und den anderen gedient.

[2] 28. Aug. 1230 heisst er noch nicht Kanzler, BF 1818.

[3] Vgl. über seine Familie die Urk. Guden 3, 673, in der seine Mutter Berthradis und sein Bruder Conradus Monachus de Bilversheim, Vogt von Wimpffen, vorkommen. Wenn er urkundlich auch Heinricus de Cathania heisst, so geht das wohl darauf zurück, dass Friedrich II. 1232 seine Erhebung zum Bischof von Catania durchzusetzen versuchte, vgl. Huillard-Bréholles 4, 355 und Amico e Statella, *Catana illustrata* (Cat. 1740) 2, 75. Heisst er in Ann. Wormat. SS. 17, 45 schon zu 1235 *protonotarius*, so ist ihm hier der spätere Titel gegeben; 1239 März im Text von BF 2425 wird er nur Notar genannt.

Aachen, 1241 Dec. — 1242 Mai. BF 3241. 3294. 3295. Vorher Notar. Wird Bischof von Bamberg und Kanzler Heinrich Raspes, s. unten.

5. Petrus de Vinea, Logothet des Königsreichs Sicilien, 1247 Apr. — 1249 Jan. BF 3622. 3755. Vorher Grosshofrichter. — Über BF 3360 vgl. Ficker zu diesem Regest und Philippi S. 38 N. 1. Erscheint Petrus in Urkk. aus dem Capitelsarchiv zu Caiazzo angeführt in der mir unzugänglichen Schrift von Faraone, Della patria di Pier della Vigna, Nap. 1880; vgl. NA 6, 215)[1] schon 1244 als Protonotar, so mag er damals schon thatsächlicher Leiter der Kanzlei Friedrichs II. (aber doch wohl nur für Sicilien) gewesen sein; in Kaiserurkk. heisst er vor April 1247 nur Grosshofrichter und seine formelle Ernennung zum Reichsprotonotar kann nicht vorher erfolgt sein. — Wird im Februar 1249 verhaftet und stirbt im Kerker.

III. Notare. 1. Ulricus 1212 Sept. 26 — 1233 Nov. 19. BF 671. 4296. Fungirt *vice protonotarii* in BF 671. 673. Identisch mit Ulricus de Bollingen, der 1220 Oct. 27 Protonotar und 1221 Jan. 13 Clericus und Notar des Kanzlers Konrad heisst, vgl. Ficker, It. Forsch. 4, 321. Huillard-Bréholles 2, 105. Canonicus von St. Thomas in Strassburg 1225, Wiegand, Strassb. UB 1, 156 f.[2] Vielleicht auch identisch mit Ulricus de Ulma, der 1205 Notar Philipps und 1208 Notar seiner Witwe Maria ist, s. oben. Er mag aus Bollingen stammen und eine Pfründe in Ulm gehabt haben.

2. Magister Marquardus, Plebanus von Überlingen (BF 3872),[3] 1215 Mai 3 — 1228 Sommer, BF 797. 4109. Tot 1241, BF 4443. Früher Notar Philipps und Ottos IV.

[1] Jahresber. der Geschichtswissenschaft 1880 2, 256 wird als Titel angegeben: *La casa di Pier della Vigna in Caiazzo.*

[2] Ich sehe keinen Grund, mit Bienemann, Conrad von Scharfenberg S. 132 N. 1, zwei verschiedene Notare des Namens Ulricus in Friedrichs Kanzlei zu unterscheiden.

[3] Er besitzt nach dieser Urkunde ein Haus in Ulm, das er 1222 an Kloster Salem schenkt, und das 1241 der Notar Konrad von Ulm (s. unten) von Kloster Salem gegen Zins erwirbt, BF 4443. Das Haus wird 1274 als „des Scribaers hus“ bezeichnet und von Kloster Salem an Reichenau überlassen, Pressel, Ulm. UB 1, 147. — Mit Marquard und Konrad von Ulm wird die seit 1270 in Ulm erscheinende Patricierfamilie der Schreiber zusammenhängen. Dass Marquard und Konrad verwandt waren, ist wahrscheinlich; in BF 3968 erscheint Heinrich von Ulm, Konrads Bruder, unmittelbar neben Marquard als Zeuge.

3. Conradus von Boppard[1] 1224 Dec. 6—1225 Oct. 21. BF 3947. 3989.
4. Lupoldus 1226 Aug. 15—1230 Aug. 31. BF 4010. 4164.
5. Waltherus (auch *cappellanus*) 1216 Aug. 18—1238 März 1. BF 875. 4164. 2254. 4389.[2]
6. Wernherus 1231 Juli 15—1235 Jan. 15. BF 4209. 4366.
7. Magister Hermannus 1234 Nov. 18. BF 4362.
8. Heinricus, Propst von Aachen, 1239 März. BF 2425. Wird Protonotar, s. oben.
9. Mag. Fridericus, Propst von Werden, 1245 Juni. BF 3479.
10. Conradus de Ulma 1239 Nov.—1251 Oct. BF 4407. 4563. Fungirt nur bei Konrad IV.[3]
11. Rudigerus 1240 Nov. BF 4432. Bei Konrad IV.[4]

IV. Sicilianische Kanzleibeamte in Urkunden für das Kaiserreich functionirend.

1. Heinricus de Parisius *notarius* 1212 Sept. 26. BF 671. 673.
2. Guido de Caravate *not.* 1220 Dec. BF 1261.
3. Jacobus de Cathania *not.* 1227 Aug. BF 1701.
4. Phylippus de Salerno *not.* 1230 Sept. BF 1827.

[1] Über Konrad von Boppard geben zahlreiche Urkunden im dritten Band des Mittelrhein. UB näheren Aufschluss. 3, 191 n. 231 heisst er 1224 *notarius domini regis* und leitet im Namen des Königs ein *placitum* in Boppard, vgl. auch 3, 194 n. 233. 1228 sitzt er als *imperialis aulae notarius* dem Gericht in Boppard vor, 3, 291 n. 360. Als Zeuge — vor dem Schultheissen genannt — erscheint er in Boppard auch 1234 und 1236, 3, 391. 430 n. 503. 558. Von 1238 ab heisst er „*notarius Bopardiensis*", 3, 488. 490 n. 641. 644; 1241 *notarius Bopardiensis et prepositus S. Martini Wormatiensis* 3, 535. 537 n. 707. 710. Wahrscheinlich führt er damals nur noch den Titel, ohne thatsächlich noch in der Kanzlei beschäftigt zu sein. Der seit 1248 begegnende Notar Wilhelm von Boppard, Beyer 3, 717 n. 957 und öfter, hat nichts mit ihm zu thun; er ist offenbar nur Stadtschreiber und erscheint ebenso regelmässig am Ende der Zeugenlisten wie Konrad am Anfang derselben.

[2] In BF 1057 erscheint Witerus scriba. Es liegt nahe, auch hier Verderbnis aus Waltherus zu vermuthen.

[3] Vgl. oben S. 422 N. 3.

[4] Ob Johannes *scriptor regis*, aufgeführt unter den Goslarienses, als Zeuge in Urkunden des Bischofs Konrad von Hildesheim von 1231 (UB des hist. Vereins für Niedersachsen 1, 18 n. 13) Kanzleibeamter oder etwa ein in Goslar ansässiger königlicher Schreib- und Rechnungsbeamter war, will ich dahingestellt sein lassen. In Urkunden Friedrichs II. oder Heinrichs VII. finde ich ihn nicht. — Ein *Cunradus notarius quondam regine*, Canonicus der Domkirche zu Worms, ist 1241 und 1248 Zeuge in Worms, Boos 1, 141 n. 201; 1, 152 n. 221. — Ob die Notare Wolfelin, Hildebrand, Rudiger und Otto, die in BF 769 erscheinen, der Kanzlei oder der Verwaltung in Hagenau angehören, bleibe unentschieden.

5. Johannes de S. Germano *not.* 1234 Aug. BF 2052.
6. Thomas de Sugio *not.* 1244 Juni. BF 3430.
7. Dominicus de Alipano (Ariliano) *not.* 1247 Jul.—1248 Nov. BF 3637. 3726.
8. Petrus de Capua *not.* 1247 Aug. BF 3641.
9. Johannes de Capua *not.* 1248 Aug.—1249 Jan. BF 3719. 3752.
10. Nicolaus de Rocca *not.* 1248 Nov.—1250 Sept. BF 3730. 3824.
11. Rao de Capua *not.* 1248 Nov. BF 3731.
12. Nicolaus de Brundusio *not.* 1248 Nov.—1250 Dec. (17). BF 3734. 3835.
13. Rodulfus de Podio Bonizi *not.* 1248 Nov.—1250 Oct. BF 3735. 3830.
14. Jacobus de Papia *not.* 1249 Jan. BF 3755.
15. Magister Philippus *cantor regine* (Reginus?) gegenzeichnender Urkundenrevisor auch für das Reich, 1244 Jan.—1246 Nov. (ausschliesslich), vgl. Philippi, Reichskanzlei S. 37 f.[1]

Heinrich Raspe.

I. Kanzler. Heinricus (von Bilversheim), Bischof von Bamberg.[2] Früher Protonotar Friedrichs II.

II. Protonotar. Robertus, Propst 1246 Dec. 7. BF 4880.

III. Notar. Magister Theodericus von Schmalkalden 1246 Dec. 6. BF 4879.

IV. Kanzleibeamte nicht näher zu bestimmender Stellung. 1. Burchardus von Ziegenhagen, Propst von Fritzlar. Datar in Urkk. vom 23. und 25. Mai 1246. BF 4867. 4868.

[1] Ganz vereinzelt steht es da, wenn in BF 1261 der sicilianische Kämmerer Riccardus *vice* des Reichskanzlers recognoscirt.

[2] Ein Kanzler Heinrich Raspes wird in den Rechnungen vom 7. Dec. 1246 genannt, NA 1, 197. Sein Name ist nicht angegeben; dass Heinrich von Speyer der spätere Kanzler K. Wilhelms gemeint sei, vermuthet Ficker, BF 4865d. Aber aus dem Erlass Innocenz' IV. vom 4. Sept. 1247 folgt, dass vielmehr Heinrich von Bamberg des Gegenkönigs Heinrich Kanzler gewesen sein muss, denn nur Heinrich Raspe, nicht Heinrich (VII.), kann der *Henricus Romanorum rex* gewesen sein, von welchem der Bamberger zum Kanzler ernannt und *de officio eodem* investirt zu sein behauptete (Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 35). Doch ist sein ganzer Anspruch anscheinend recht zweifelhaft; er selbst führt den Titel in seinen eigenen Urkunden nicht, und auch in der für ihn ausgestellten Urkunde Heinrich Raspes, BF 4881, wird ihm derselbe nicht beigelegt.

2. Mag. Albertus, „*socius*“ des Protonotars Robert 1246 Dec. 7 bis 1247 Jan. 2. BF 4880 und NA 1, 198.

Wilhelm von Holland.

I. Kanzler. Heinricus (von Leiningen), Bischof von Speyer. — Seit 1247, Wirtbg. UB 4, 147, bis zum Tode Wilhelms. Wird Kanzler des K. Alfons.

[II. Vicekanzler. Lubbertus, Abt von Egmond, vgl. Beka ed. Böhmer, Fontt. 2, 437. 447. Erscheint bei den Beurkundungen nicht betheiligt und war schwerlich Kanzleibeamter, vgl. MIÖG Erg. 1, 269.]

III. Protonotar. Mag. Arnoldus de Hollandia, Propst von Wetzlar, 1250 Mai 19—1255 Oct. 26. BF 5004. 5274. Bleibt Protonotar Richards.

IV. Notare. 1. Heinricus 1248 Sept. BF 4928.
2. Ulricus 1248 Sept. BF 4928.
3. Eberhardus, Propst von Hünfeld, 1251 Dec. 15—1252 Sept. 17. BF 5054. 5123.
4. Wernerus, *scriptor*, Canonicus von Wetzlar, 1251 Dec. 15. BF 5054.

Alfons.

I. Kanzler. Heinricus (von Leiningen), Bischof von Speyer, 1257 Frühjahr (vgl. MIÖG 6, 101); geht vor 1258 Oct. 6 zu K. Richard über, BF 5355, und führt den Kanzlertitel noch 1259 Juni 20, Remling 1, 280.

II. Protonotar. Bandinus Lancea aus Pisa (vgl. BF 5484 ff.) 1258 Sept. 21—1258 Nov. 6. BF 5496. 5500.

III. Kaiserliche Notare. 1. Ferandus Roderici, Abt von Covarrubias, 1258 Sept. 21—1259 Oct. 18. BF 5496. 5507.
2. Rodulfus de Podio Bonizi 1263 Febr. BF 5513. Schon Notar Friedrichs II., s. oben S. 424, dann auch sicilischer Notar Konrads IV. und Manfreds. BF 4570. 4640. — Ausserdem sind mehrere spanische Notare auch in Urkk. für das Reich thätig.

Richard.

I. Kanzler. Nicolaus, Bischof von Cambray, 1257 Mai 27—1268 Sept. 20. BF 5304. 5447.

II. Protonotar. Mag. Arnoldus de Hollandia, Propst von Wetzlar, 1257 Juli 15—1263 Jan. 15. BF 5314. 5420. 1264 Mai 14

als Kanzler bezeichnet BF 5433, s. oben S. 406 N. 1. Vorher Protonotar K. Wilhelms.

III. Notar. Mag. Matheus de Celis 1260 Herbst. BF 5382.

Viel kürzer als über die Organisation der päpstlichen und der fränkisch-deutschen Reichskanzlei, können wir über die Kanzleiverhältnisse im Königreich beider Sicilien berichten: sie sind in jüngerer Zeit entstanden und uns bereits bekannten Mustern nachgebildet.[1]

An der Spitze des Urkundenwesens stehen hier in der normannischen Periode die königlichen Kanzler *(cancellarii regii, canc. regni Siciliae)*, die zu den einflussreichsten der höheren Hofbeamten *(familiares)* des Königs gehören. Mehrfach sind es Fremde, die zu diesem hohen Amte berufen werden, so der erste Kanzler König Rogers, Guarinus (Warinus), der seit 1133 nachweisbar ist und am 21. Jan. 1137[2] starb, so sein Nachfolger Robert von Salisbury, der vom Sommer 1137 bis in den Anfang der fünfziger Jahre amtirte, so 1166—1168 Stephan, Sohn des Grafen von Perche, alle drei Cleriker, der letztere erst nach seiner Ernennung zum Kanzler zum Subdiacon geweiht und zum Erzbischof von Palermo erwählt. Ein höheres geistliches Amt bekleidete sonst vor seiner Ernennung zum Kanzler nur Aschettinus, Erzdiacon von Catania, der 1154 und 1155 im Amte war. Zwei andere Kanzler endlich, Majo von Bari und Matthaeus von Ajello sind im Kanzleidienst selbst aus niederer Stellung bis zur höchsten emporgekommen; beide scheinen

[1] Ich citire im folgenden die Urkunden der normannischen Könige Siciliens nach den Regestenzahlen in der sehr sorgfältigen Arbeit von Behring, Sicilianische Studien II. Programm des Gymnasiums zu Elbing 1887.

[2] Zur besseren Übersicht über das folgende gebe ich hier ein Verzeichnis der Kanzler der normännischen Könige.

1. Guarinus seit 1133 Jan. 10; gest. 1137 Jan. 21; Behring n. 9; vgl. Bernhardi, Lothar S. 677.
2. Robertus (von Salisbury), Juli 1137 schon *cancellarius*, Romuald, SS. 19. 422; nachweisbar bis 1151 Oct. Behring n. 117; vgl. Pauli, Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1878 S. 526 N. 1.
3. Majo (aus Bari), Kanzler in der letzten Zeit Rogers I., wird Ende 1154 Grossadmiral, Romuald, SS. 19, 426; ermordet 1160 Nov. 10.
4. Aschettinus, Erzdiacon von Catania, ernannt Ende 1154, 1155 März, Behring 133[a]; gestürzt Ende 1155; stirbt im Kerker, vgl. Hartwig, Guglielmo I. e il suo gran ammiraglio Maione di Bari (Nap. 1883) S. 39 N. 3.
5. Stephanus, Sohn des Grafen von Perche, 1166 Nov., Behring n. 154, vertrieben Sommer 1168, vgl. Toeche, Heinrich VI. S. 135. — Spätere Erwähnungen in Behring n. 177. 235 können nicht echt sein.
6. Matthaeus (von Ajello) 1190 Juni, Behring n. 252. Stirbt Ende 1192 oder Anfang 1193, vgl. Toeche S. 323 N. 1.

Laien gewesen zu sein: Majo ist 1154 zum Grossadmiral des Reiches ernannt worden; Matthaeus war verheirathet und ist zuletzt mehrfach von seinem Sohn Richard von Ajello vertreten worden.

In den Urkunden kommt die Thätigkeit der Kanzler, von deren grossartiger und beherrschender Wirksamkeit als Leiter der inneren und äusseren Politik ihrer Könige, als Feldherren und Statthalter hier nur im Vorbeigehen geredet werden kann, dadurch zum Ausdruck, dass sie in der Datirungszeile derselben genannt werden. Die Formel *„datum per manus N. nostri cancellarii“* (oder ähnlich), die übrigens nur in grösseren und feierlicheren Privilegien gebraucht wird,[1] ist zweifellos dem Gebrauch der päpstlichen Kanzlei nachgebildet und drückt die Beglaubigung der Urkunde durch den Kanzleichef aus. Einmal nur wird statt dessen gesagt, dass der Kanzleichef gesiegelt habe;[2] ob das auch sonst vorgekommen ist, wissen wir nicht, doch gab es wenigstens zur Zeit des Kanzlers Stephan einen eigenen Siegelbewahrer *(sigillarius)*, Peter von Blois, der zugleich auch die Erziehung des jungen Königs leitete.[3] In einigen besonders feierlich ausgestatteten Urkunden Wilhelms II. wird der König selbst als Datar genannt, wobei dann zugleich gesagt wird, er habe die Urkunde mit eigenen Händen auf dem Altar der begnadeten Kirche dargebracht.[4] Ob der Datar, wie in Rom üblich war, die Datirungszeile oder einen Theil derselben eigenhändig schrieb, würde eine Untersuchung der uns erhaltenen Originale ergeben müssen; aus den Drucken lässt sich eine Entscheidung darüber nicht gewinnen.[5] Gewiss ist nur, dass, wie in Rom, die Datirung im Namen

[1] Auch hier fehlt sie aber bisweilen; namentlich in den Urkunden in griechischer Sprache wird nur selten ein Kanzleibeamter genannt. — Gegen die Echtheit von Behring n. 106, das vom Kanzler nicht nur datirt, sondern auch geschrieben sein will, lassen sich ernste Bedenken erheben.

[2] Behring n. 31: *sigillo insignitum per manus Guarini cancellarii.*

[3] Petri Blesens. op. ed. Giles 1, 406: *cum in Sicilia essem sigillarius et doctor regis Guillelmi tunc pueri, atque post reginam et Panormitanum electum* (das ist der Kanzler) *dispositio regni satis ad meum penderet arbitrium.*

[4] Behring n. 173 für Palermo: *data et oblata per proprias manus nostras sacrosancto altari S. Panormit. eccl.;* n. 200 für S. Benedetto di Palermo: *dat. in eod. monasterio et propriis nostris manibus oblatum;* n. 201 für Monreale: *dat. in eod. sancto monasterio et propriis manibus oblatum.* Die regelmässige Hinzufügung des *oblatum* zeigt, dass *datum* allein nicht die Aushändigung bedeutet, wie sich denn auch aus Hugo Falc., Muratori SS. 7, 314, ergiebt, dass die Aushändigung der Urkunden durch die Notare erfolgte, welche sie geschrieben hatten. Vgl. auch Philippi S. 10 f., der leider bei seinen Ausführungen auf die Verhältnisse des 12. Jahrh. nicht eingeht.

[5] In Behring n. 133. 133[a] ist von eigenhändiger Unterfertigung des Grossadmirals Majo, in 133[a] auch von solcher des Kanzlers Aschettinus die Rede.

des Kanzlers nicht in seiner Abwesenheit erfolgen konnte: vielmehr datirt dann ein Vertreter, häufig mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass das geschehe *„quia cancellarius absens erat“*.[1]

Die Vertretung wird in Fällen der Abwesenheit des Kanzlers entweder durch einen anderen Grossen, so 1132 durch den Logotheten Philippus, 1137 durch den Erwählten Heinrich von Messina, 1191 und 1192 durch den Sohn des Kanzlers Richard von Ajello,[2] oder durch einen anderen Kanzleibeamten vorgenommen, so unter dem Kanzler Robert durch den Notar Majo, der kurz vor Roberts Hinscheiden den Titel Vicekanzler erhielt.[3] Wenn das Kanzleramt unbesetzt war, was wiederholt während längerer Zeiten dauerte, wurde die Leitung der Geschäfte in verschiedener Weise geordnet. Nach dem Sturz des Kanzlers Aschettinus übernahm der Grossadmiral Majo, der früher Kanzler gewesen war, wieder die Leitung der Kanzlei in seine eigene Hand.[4] Nach Majos Ermordung wurde zunächst der Erzdiacon Henricus Aristippus von Catania zum ersten Familiaren ernannt und an den Hof berufen *„ut praeesset notariis“*.[5] 1161 aber ging die Leitung der Geschäfte auf den Erwählten Richard von Syracus über,[6] dem schon der Notar Matthaeus von Ajello in einflussreicher Stellung zur Seite stand.[7] Letzterer wird unter Wilhelm II. nach der Vertreibung des Kanzlers Stephan von Perche zum Vicekanzler erhoben,[8] hat aber nach Ausweis der Urkunden die Leitung der Geschäfte nicht allein geführt, sondern dieselbe mit anderen Grossen, dem Erzbischof Walther von Palermo, dem Bischof Richard von Syracus, dem Erwählten Bartholomaeus von Agrigent, dem Erzbischof Wilhelm von Monreale und dem Bischof Johann von Catania, theilen müssen, so dass jetzt häufig zwei, drei, ja

133[a] ist ein objectiv gefasstes Protokoll über eine Entscheidung des Hofgerichts und hat wirklich die Unterschriften *† Majo subscripsi, † ego Aschettinus subscripsi.*

[1] Behring n. 102. 117. 260. 261. 265. 266.

[2] Behring n. 7. 40. 260—266. Gelegentlicher Stellvertreter ist auch der Engländer mag. Thomas Brown, königl. Capellan Rogers I. gewesen; vgl. über ihn Pauli, a. a. O. S. 528 ff. und die dort angezogenen Schriften.

[3] Behring n. 102. 117.

[4] Behring n. 135 ff. Als Vertreter erscheint in n. 146 — Mai 1160 — Richard, Erwählter von Syracus.

[5] Hugo Falc. a. a. O. S. 281.

[6] Behring n. 152.

[7] Vgl. Hugo Falc. a. a. O. S. 313 über die erste Zeit Wilhelms II.: *electus vero Syracusanus et Matthaeus notarius cancellarii gerebant officium.*

[8] So heisst er zuerst in Behring n. 175 vom 8. März 1170. Unter Wilhelm II. wird er durchweg nur Vicekanzler genannt, mit Ausnahme von Behring n. 205. 218; erst unter Tancred nimmt er regelmässig den Kanzlertitel an.

selbst vier Männer als Datare genannt werden.[1] Erst unter Tancred ist Matthaeus dann alleiniger Kanzleichef, jetzt mit dem Kanzlertitel geworden.

Als Schreiber der Urkunden erscheinen die Notare *(notarii regales, notarii curiae)*[2] sowohl in den Urkunden selbst, in deren Corroborationsformel häufig gesagt wird, wem der Befehl zum Schreiben ertheilt ist,[3] wie nach anderweiten Berichten.[4] Ob immer dieselben Notare, welche die Reinschriften fertigten, auch die Dictate selbst entwarfen, bedarf noch weiterer Ermittelungen durch Vergleichung des Stils der Urkunden, die aber zweckmässig nur in Verbindung mit der Schriftvergleichung vorgenommen werden kann. Trotz ihrer angesehenen[5] und namentlich sehr einträglichen Stellung unterstanden sie ganz der Disciplinar- und Strafgewalt des Kanzlers, der ihnen Befehle ertheilte, Beschwerden gegen sie annahm und ihre Gefangensetzung sowie ihre Entlassung verfügen konnte.[6] Wie gross ihre Zahl war, ist nicht überliefert: unter Kanzler Stephan ist dieselbe erhöht worden, reichte aber dennoch kaum aus, die Arbeitslast zu bewältigen.[7] Völlige Gleichstellung der Notare bestand nicht; Majo hat offenbar schon als solcher eine höhere Autorität gehabt als seine Genossen: wir haben keine Urkunde, die er geschrieben, sondern nur solche, die er als Stellvertreter des Kanzlers datirt hat; vielleicht hängt es damit zusammen, dass er sich mit einem, sonst der normannischen Kanzlei fremden Titel als *scriniarius* bezeichnet.[8] Später hat dann Matthaeus von Ajello eine ähnliche Stellung eingenommen; er unterschreibt eine Privaturkunde von 1167 als *„domini regis magister notarius et familiaris“;*[9] und wie er selbst früher dem Majo sich

[1] Behring n. 182. 192. 202. 206. 211 u. s. w.

[2] Die Formel lautet z. B. in Behring n. 15: *per manus Guidonis nostri notarii scribi nostroque sigillo plumbeo insigniri iussimus* — also etwas abweichend von der römischen Scriptumformel.

[3] Den Titel *scriniarius* führt Majo in Behring n. 102. 103 und bei Romuald, SS. 19, 426. Dass er aber wirklich Notar war, zeigt die Vergleichung der letzten Stelle mit Hugo Falc. a. a. O. S. 261; s. übrigens unten S. 433 N. 3.

[4] Vgl. Hugo Falc. a. a. O. S. 314. Diese Erzählung Hugos über eine Beurkundung für Leute aus Apulien zur Zeit des Kanzlers Stephan ist auch für die meisten folgenden Angaben die Quelle.

[5] Vgl. die Äusserung des Richard von Syracus bei Hugo Falc. a. a. O. S. 315 *„non levis auctoritatis esse notarios curiae nec eos oportere tam facile condemnari“.* [6] Hugo Falc. a. a. O.

[7] Hugo Falc. a. a. O.: *ut notariorum numerus, licet nuper adauctus esset, vix litteris scribendis sufficeret.*

[8] Oben N. 3.

[9] Garofalo, Tabular. reg. capp. Panormitan. S. 25. Romuald, SS. 19, 435, nennt ihn *magister notariorum* Wilhelms I.

angeschlossen hatte, so wird nun von einem anderen Notar gesagt, dass er dem Matthaeus gedient habe.[1]

Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden wurden von den Notaren eingezogen, welche die Höhe derselben mit den Parteien vereinbarten; kam eine Einigung nicht zu Stande, so unterblieb die Aushändigung der Urkunde.[2] Erst der Kanzler Stephan (1166—68) hat einen festen Tarif für die Gebühren aufgestellt, um den Überforderungen ein Ende zu machen — es ist die älteste Kanzlei-Taxordnung des Mittelalters, von der wir bestimmte Kunde haben, wenngleich wir die Höhe der in ihr vorgeschriebenen Gebührensätze nicht kennen.[3] Der Kanzler hatte an diesen Gebühren keinen Antheil, dagegen war mit seinem Amte die Nutzniessung bedeutender territorialer Besitzungen verbunden.[4]

Während es unter Heinrich VI. eine eigene sicilianische Kanzlei nicht gegeben hatte, vielmehr nach unseren früheren Darlegungen die Urkunden auch für Sicilien in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt waren, allerdings unter Mitwirkung des sicilianischen Kanzlers Walther von Palearia, Bischofs von Troja,[5] wurde unmittelbar nach dem Tode des Kaisers, im Zusammenhang mit den Massregeln, welche dessen Witwe Constanze gegen die Deutschen überhaupt einschlug, auch die Kanzlei für Sicilien wieder auf dem Fusse der normannischen Zeit eingerichtet. Die Kanzlerwürde blieb unter Friedrich II. dem Walther von Palearia, Bischof von Troja, der zeitweise auch den Titel eines Erzbischofs von Palermo führte und später Bischof von Catania wurde. Zwar hatte Constanze ihm nach dem Tode ihres Gemahls das Reichssiegel entzogen, musste aber auf Innocenz' III. Rath diese Absetzung rückgängig machen,[6] und als sie selbst starb, trat Walther in das

[1] Hugo Falc. a. a. O. S. 272. 319.

[2] Das ergiebt sich aus der Schilderung eines Falles, in dem eine übermässig hohe Gebühr verlangt wird, bei Hugo Falc. a. a. O. S. 314. Der Kanzler, bei dem die Partei sich beschwert, beauftragt darauf einen anderen Notar mit abermaliger Ausfertigung der Urkunde.

[3] Hugo Falc. a. a. O.: *hac occasione* (es ist der in der vorigen Note erwähnte Fall) *primo notariorum enormem studuit rapacitatem ad mensuram redigere certumque modum, quid a singulis deberent accipere, pro negotiorum diversitate constituit.*

[4] Hugo Falc. a. a. O.; über einen zur Kanzlei gehörigen *(ad cancellariam pertinentem)* Hof bei Amalfi vgl. die Urk. Winkelmann, Otto IV. S. 523 n. 10.

[5] S. oben S. 372f. — Über die Urkunden der Kaiserin Constanze s. Philippi S. 8. Kanzleibeamte werden nur ein Mal 1197 genannt, Behring n. 300, als Schreiber Conradus Brunsvicensis not., also ein Deutscher, als Datar Erzbischof Matthaeus von Capua.

[6] Gesta Innoc. cap. 23, vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 123 f.

Collegium der Familiaren, welche die Regierung für den jungen König führten und gewann hier bald eine führende Stellung. In der Datirungszeile der Urkunden Friedrichs wird er seit Ende 1199 genannt; im Jahre 1210 ist er in Ungnade gefallen und hat sich vom Hofe in sein Bisthum Catania zurückgezogen, wo er verblieb, bis er 1213 begnadigt wurde. Die Kanzlerwürde und die mit derselben verbundenen Einkünfte[1] hat er auch nach seinem Scheiden vom Hofe 1210 behalten, an den Geschäften der Kanzlei aber, soviel wir wenigstens erkennen können, seit 1210 keinen Theil mehr genommen. 1221 nach der verunglückten Expedition nach Damiette, zu deren Befehlshabern er gehörte, ist er dann seines Amtes definitiv verlustig gegangen: dasselbe ist unter Friedrich II. nicht wieder besetzt worden.

In der Datirungszeile wird Walther nur dann genannt, wenn er am Hofe anwesend war, so dass also in dieser Beziehung der Brauch der älteren normannischen Zeit beibehalten wurde;[2] eine Abweichung davon besteht nur insofern, als in Zeiten der Abwesenheit des Kanzlers ein Vertreter nicht eintrat, also überhaupt kein Datar genannt wurde. Für die Zeit Walthers ist es nun aber durch Untersuchung der Originale festgestellt worden,[3] dass eine eigenhändige Betheiligung des Kanzlers an der Herstellung der Datumformel, wie sie in Rom üblich war, nicht stattfand. Dagegen ist auch in Sicilien der Name des Kanzlers in eine dafür ursprünglich gelassene Lücke von dem Ingrossisten der Urkunde nachgetragen worden. Da wir nun wissen, dass Walther sich, so lange er die Kanzlei leitete, insbesondere den Gewahrsam der Reichssiegel vorbehielt,[4] so darf vermuthet werden, dass die Datirung mit der Besiegelung zusammenhing: es ist sehr möglich, dass der Hergang dieser war, dass die mundirten Urkunden dem Kanzler vorgelegt werden mussten, der sie dann selbst besiegelte oder besiegeln liess, und dass dann erst die Lücke in der Datirungsformel durch den Namen des Kanzlers ausgefüllt wurde.

Als Notare, deren Namen übrigens in den Urkunden Friedrichs II.

[1] Vgl. seine Urkunde von 1217, oben S. 430 N. 4.

[2] Eine Ausnahme machen nur einige Urkunden vom Anfang des Jahres 1206, BF 579—581, welche Walther im Namen des jungen Königs selbständig erlassen hat, während dieser sich in der Gewalt des Wilhelm Capparone befand. Diese Stücke sind mit der Formel *Datum per manus* versehen. — Capparone seinerseits hat einen Kanzler nicht ernannt; seiner Kanzlei stand ein Protonotar L. vor, den wir aber nur aus einem Briefe des Papstes (Ep. Innoc. 7, 131) kennen. Die Urkunden aus der Kanzlei Capparones nennen weder Schreiber noch Datar.

[3] Vgl. Philippi S. 10 f.

[4] Vgl. Winkelmann, Otto IV. S. 42 N. 3, S. 43 N. 2.

häufiger fehlen, als in denjenigen der Könige des 12. Jahrhunderts, sind von 1198—1212 etwa vierundzwanzig Männer in der sicilianischen Kanzlei beschäftigt gewesen.[1] Für diese Zeit ist es auch durch Schriftvergleichung festgestellt worden, dass die als Schreiber genannten Notare die Urkunden, in denen sie so genannt werden, auch wirklich geschrieben haben;[2] hinzufügen kann ich, was die Stilvergleichung ergiebt, dass in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Notare die von ihnen geschriebenen Urkunden auch selbst verfasst haben.

Auch nach der Wahl Friedrichs II. zum deutschen König blieb, wie oben bereits bemerkt wurde,[3] die sicilianische Kanzlei neben der deutschen, die nun eingerichtet wurde, bestehen. Aber es ist gleichfalls schon bemerkt worden, dass eine ganz scharfe Scheidung zwischen beiden Kanzleien nicht bestand. Wir finden sowohl sicilianische Schreiber in Urkunden für das Reich,[4] namentlich häufig in den letzten Jahren des Kaisers, da die Deutschen in seiner Umgebung immer weniger zahlreich wurden, wie umgekehrt Urkunden für das südliche Königreich die Unterfertigung des Reichskanzlers und des Reichsprotonotars aufweisen;[5] einmal geht die Vermischung beider Kanzleien sogar so weit, dass eine von einem sicilianischen Notar geschriebene Urkunde für Borgo San Donnino in Reichsitalien durch den sicilianischen Kämmerer anstatt (vice) des Reichskanzlers recognoscirt wird.[6]

Die Zahl der sicilianischen Notare ist in dieser Periode sehr beträchtlich;[7] manche von ihnen haben den Herrscher auch auf seinen Fahrten nach Deutschland begleitet. Über ihren Stand sind wenig bestimmtere Nachrichten vorhanden; einige von ihnen sind wahrscheinlich Cleriker gewesen, da sie mit Pfründen ausgestattet und zu

[1] Vgl. die Liste bei Philippi S. 12, zu der noch hinzuzufügen ist Johannes de Sulmona, BF 657. 680.

[2] Philippi S. 9.

[3] S. oben S. 409. Vgl. auch die Bemerkung Ficker's zu BF 1310.

[4] S. oben S. 423 f. Vgl. auch Philippi S. 20. 25, der insbesondere festgestellt hat, dass BF 3128 für Frankfurt und 3374 für Worms, die nach deutschem Brauch einen Schreiber nicht nennen, von dem sicilianischen Notar Guillelmus de Tocco mundirt sind.

[5] So z. B. BF 683 für Bari, 741 für den Deutschorden zu Brindisi, 786 für das Spital zu Barletta, 793. 794 für Palermo, 837 für den Deutschorden, betreffend ein Haus in Brindisi, 873 für das Spital zu Messina, 886 für Palermo u. s. w. Häufiger ist das allerdings nur in der Zeit vor der Kaiserkrönung, aber es kommt auch nachher vor, vgl. BF 1947 für Venedig, betreffend Handelsfreiheit in Sicilien.

[6] S. oben S. 424 N. 1.

[7] Eine vollständige Zusammenstellung derselben liegt noch nicht vor. Im Register Friedrichs kommen 1239 und 1240 vierzehn Notare vor.

ansehnlichen geistlichen Ämtern erhoben werden, andere darf man ebenso wahrscheinlich wegen ihrer späteren Laufbahn als Laien betrachten.[1] Als Leiter des sicilianischen Kanzleipersonals tritt uns nach dem Jahre 1210, in welchem der Kanzler vom Hofe entfernt wurde, erst 1219 ein Logothet und Protonotar Andreas entgegen, der in ersterer Stellung schon seit 1212, indem er den König nach Deutschland begleitet hat, nachweisbar ist.[2] Aus der Art des Auftrages, den er 1219 erhielt, darf man schliessen, dass er damals nach Italien zurückgekehrt ist, und wir finden dann 1221 in Catania als Protonotar Johannes de Trajetto, der zum ersten Mal seit dem Rücktritt des Kanzlers wieder die Datirungsformel anwandte. Doch erfreute er sich dieser Stellung nicht lange; schon im September 1221 wird er wieder nur einfach Hofnotar genannt und begegnet uns lediglich mit diesem Titel auch in den nächsten Jahren.[3] An seine Stelle scheint der Abt Johannes von Casamari getreten zu sein, von welchem der Kaiser im Juli 1222 sagt, dass er ihm sein Siegel anvertraut habe,[4] der aber niemals einen Titel als Kanzleibeamter führt und auch niemals eine Urkunde datirt hat. Bis zum Herbst 1224 kommt er in den Zeugenlisten der Urkunden sehr häufig vor und wird also auch bis dahin das Siegel behalten haben. Dann aber verschwindet er aus der Umgebung des Kaisers, und wer nun an seiner Stelle die Leitung der Kanzleigeschäfte übernommen hat, bleibt uns für zwanzig Jahre völlig verborgen: weder

[1] Über die persönlichen Verhältnisse der Notare finden sich interessante Aufschlüsse in den Briefen, welche Huillard-Bréholles, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne (Paris 1865) mitgetheilt hat; vgl. auch Kaltenbrunner, MIÖG 7, 114.

[2] BF 1059; vgl. Huillard-Bréholles, Introduction S. CXXXII; Ficker, It. Forsch. 1, 352 N. 6. Philippi, S. 12 N. 4 vermuthet nicht ohne Wahrscheinlichkeit seine Identität mit dem 1201—1210 vorkommenden Notar Andreas. Wahrscheinlich war er schon 1218 Protonotar, vgl. BF 924, wo sein Titel, wie schon Ficker bemerkt hat, irrthümlich zu dem vorangehenden Namen des Rainald Gentilis gezogen zu sein scheint.

[3] BF 1345. 1354. 56. 97. 99. 1492. 1500. 1509. Seine Wahl zum Bischof von Brindisi 1222 wurde vom Papste nicht bestätigt. 1219 war er nur Notar, BF 1078. Vor Johannes mag vorübergehend Philippus von Matera die Geschäfte geleitet haben; er heisst Dec. 1219 *Sicilie scriniarius*, vgl. über diesen einst von Majo geführten Titel oben S. 429. Er wird 1221 Bischof von Martorano.

[4] BF 1398: *eum post curiam nostram traximus honestati sue sigilli nostri custodiam committentes, in quo ad honorem nostrum se fideliter et prudenter exercet.* Johann mag im April 1222, als der Kaiser Casamari passirte (BF 1388[a]), dem Hofe gefolgt sein. Im Febr. 1221 war noch Roger Abt von Casamari, BF 1284.

wird ein Protonotar oder ein Siegelbewahrer erwähnt, noch finden wir in irgend einer Urkunde einen Datar genannt.[1]

Erst aus dem Anfange des Jahres 1244 erhalten wir wieder einige nähere Aufschlüsse über die Organisation der Kanzlei Friedrichs II. durch eine Verordnung des Kaisers, die freilich nur in durchaus lückenhaftem und mehrfach verderbtem Auszuge auf uns gekommen ist;[2] damit können gewisse Notizen in Verbindung gebracht werden, die wir dem uns erhaltenen Registerfragment Friedrichs II. entnehmen.[3]

Eines Kanzlers oder Protonotars thut diese Verordnung keine Erwähnung; beide Ämter, für die wir Inhaber auch anderweit nicht nachweisen können, waren offenbar unbesetzt. Dafür werden als eigentliche Leiter der Kanzlei zwei Männer erwähnt, die sich in die Geschäfte theilen: die *magistri* Petrus de Vinea und Thaddaeus de Suessa, beide Grosshofrichter des Kaisers, und beide, wie das Register zeigt, mindestens schon seit dem Ende der dreissiger Jahre im Besitze dieser hervorragenden Stellung. Ihnen werden die eingegangenen Schreiben an den Kaiser und die Petitionen an bestimmten Tagen vorgetragen und zwar die Briefe, wozu wohl auch die Berichte der Behörden zu rechnen sind, durch den *magister* Guillelmus de Tocco,[4] einen der Notare, der als solcher seit 1225 nachweisbar ist, die Petitionen durch den Capellan *magister* Philippus. Angelegenheiten, die den Kaiser persönlich betrafen oder in denen seine Willensmeinung einzuholen war, wurden ihm allein oder im Rathe durch dieselben Beamten vorgetragen; alles übrige erledigten die beiden Grosshofrichter auch sachlich. Die Entscheidung[5] wurde in allen Fällen auf der Rückseite der Petition oder des Einlaufes in kurzer Skizze vermerkt. Darauf vertheilten Wilhelm von Tocco und Philipp die Einläufe mit diesen Vermerken unter die Notare, welche auf Grund derselben die kaiserlichen Urkunden und Briefe abzufassen und zu mundiren, und welche sich zu diesem Behufe täglich im Gebäude der Kanzlei einzufinden hatten, wofern sie nicht durch

[1] Philippi geht leider auf die Kanzleiorganisation viel zu wenig ein: die im vorangehenden besprochenen Verhältnisse erwähnt er nur ganz kurz.

[2] Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 4 f.; vgl. Philippi, S. 28 f., dessen Ausführungen ich freilich nur zum Theil zustimmen kann.

[3] Vgl. Ficker, BzU 2, 15 ff. Zu dem folgenden vgl. auch die Ausführungen in Cap. XIII und XIV.

[4] Er scheint diese Stellung 1240 im März erhalten zu haben, da er seitdem als Übermittler des kaiserlichen Beurkundungsbefehls erscheint, blieb aber daneben Notar; vgl. über ihn Winkelmann, a. a. O. S. 8 N. 14.

[5] Die Entscheidung des Kaisers wird nicht immer durch die Grosshofrichter oder die beiden Referenten, sondern auch zuweilen durch andere Grosse übermittelt, wie die Registervermerke zeigen.

die Grosshofrichter beurlaubt waren.[1] Die mundirten Urkunden wurden wiederum den beiden Grosshofrichtern verlesen und von diesen, wenn sie genehmigt wurden, unter ihrem eigenen Siegel[2] in das kaiserliche Siegelbureau geschickt, um hier mit dem kaiserlichen Siegel beglaubigt zu werden.[3] Dann wurden alle besiegelten Urkunden dem *magister* Philipp ausgeliefert, der den Empfängern derselben einen Eid abzunehmen hatte, niemandem vom Hofe des Kaisers irgend etwas gegeben oder versprochen zu haben;[4] zum Zeichen, dass dieser Eid geleistet sei, wurden von ihm die Reinschriften eigenhändig signirt. Die Urkunden in Privatangelegenheiten wurden überdies noch an drei Wochentagen öffentlich in der Kanzlei verlesen, damit Widerspruch erhoben werden konnte, ein Verfahren, das offenbar demjenigen in der päpstlichen *audientia litterarum contradictarum* nachgebildet worden ist. Welches die Folgen der etwaigen Contradiction waren, erfahren wir nicht. Nach Erledigung aller Formalitäten wurden die Urkunden durch Philipp den Parteien ausgehändigt.

Ob alle Bestimmungen dieser Kanzleiordnung, die zunächst offenbar für Sicilien bestimmt war, auch auf die Urkunden für das Reich angewandt sind, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Gewisse Unterschiede wurden auch jetzt noch zwischen den letzteren und den sicilianischen Urkunden gemacht,[5] aber das Kanzleipersonal ist kaum noch ein verschiedenes gewesen; und jenes eigenhändige Zeichen Philipps findet sich auch in den Reichsurkunden vom Januar 1244 bis zum Mai 1246 fast immer.[6] Dann verschwindet diese Gegenzeichnung; wir

[1] Die Annahme Ficker's, BzU 2, 16, dass die als Schreiber genannten Notare nicht selbst geschrieben, sondern nur concipirt hätten, ist durch die Kanzleiordnung und die Untersuchungen Philippi's über das Register widerlegt. — *Negocia curiae* sind auch in der Kanzlei Friedrichs II. vor allen Privatangelegenheiten zu erledigen.

[2] Winkelmann S. 6: *sub sigillo alterius eorum portabuntur ad sigilla.* Philippi S. 29 meint, jede einzelne Urkunde sei von den Richtern zunächst mit ihrem Privatsiegel versehen worden. Wahrscheinlicher ist, dass man die an einem Tage verlesenen Urkunden zusammenpackte, das Packet mit dem Siegel des Richters verschloss und so in das Siegelbureau schickte.

[3] Eine besondere Behandlung erfahren noch die Urkunden des Hofgerichts *(de sigillo iusticie)*, die vor zwei Richtern desselben verlesen werden und von ihnen signirt ins Siegelbureau gehen.

[4] Dadurch sollen Bestechungen verhütet werden, aber es darf nicht mit Philippi S. 36 daraus gefolgert werden, dass keine Kanzleigebühren gezahlt worden wären; dass solche auch in dieser Zeit, wie vorher und nachher, bestanden, ist mir ganz unzweifelhaft.

[5] Jene nennen Zeugen, diese nicht; auch sonst ist das Eschatokoll der einen und der anderen verschieden.

[6] Vgl. Philippi S. 37 f. auch über die wenigen Fälle, in denen es fehlt.

dürfen vermuthen, dass das die Folge einer Veränderung in der Organisation der Kanzlei war, die mit dem Erlass neuer Constitutionen im Laufe des Jahres 1246 zusammenhing.[1] Spätestens im Frühjahr des Jahres 1247 wurde Petrus de Vinea zum Reichsprotonotar und Logotheten des Königreichs Sicilien ernannt;[2] er war nun wahrscheinlich alleiniger Chef der Kanzlei, und bis zu seinem Sturz (Januar 1249) wird er in zahlreichen Urkunden als Datar erwähnt.[3] Wer dann als Peter beseitigt war, in den letzten beiden Jahren von Friedrichs Herrschaft die Kanzlei geleitet hat, bleibt uns verborgen. Zwar werden noch in einigen Urkunden der folgenden Zeit Schreiber genannt, nirgends aber mehr ein Datar oder oberer Kanzleibeamter; möglich wäre es indess, dass Walther von Ocra, der schon 1239 als Notar vorkommt, in dieser Zeit aber mehr in den Vordergrund tritt und im Februar 1250 als Familiare des Kaisers bezeichnet wird, eine höhere Stellung in der Kanzlei eingenommen hätte.[4]

Unter Konrad IV. ist Walther von Ocra dann im November 1251 zum Kanzler des Königreichs Sicilien ernannt worden;[5] auch die Notare, die unter ihm dienen, sind meist schon in der Kanzlei Friedrichs II. thätig gewesen. Jener erscheint als Datar, diese als Schreiber; über den Geschäftsgang in der Kanzlei ist nichts näheres bekannt.

Auch unter Manfred behielt Walther von Ocra bis zum März 1263 das Kanzleramt;[6] von da ab blieb dasselbe unbesetzt. Während seiner Amtsführung wird Walther als Datar der meisten Urkunden genannt, und die Bedeutung der Datirung scheint dieselbe zu sein, wie in den normannischen Urkunden des 12. Jahrhunderts;[7] doch kommt noch

[1] Vgl. BF 3585[a]. [2] BF 3622, vgl. Philippi, S. 38.

[3] Zuerst in BF 3629, wonach die Angabe bei Philippi, S. 38, zu berichtigen ist.

[4] Vgl. BF 2614. 3813.

[5] BF 4564 ff. 1254 wird er auch Kanzler des Königreichs Jerusalem mit denselben Befugnissen, wie sie ihm in Sicilien zustehen, BF 4628. Leider wird nicht gesagt, welche Befugnisse das sind.

[6] Zuletzt als solcher erwähnt in BF 4742. Den Kanzlertitel von Jerusalem hat er seit Juli 1259 (BF 4704) aufgegeben. — Bei Winkelmann S. 10 ff. ist eine sicilische Kanzleiordnung gedruckt, deren Entstehung unter Manfred der Herausgeber vermuthet. Für diese Annahme lässt sich vielerlei anführen; doch macht mich der Umstand bedenklich, ihr ohne weiteres zu folgen, dass die Kanzleiordnung unter dem Kanzler einen Protonotar kennt, der wenigstens bisher unter Manfred nicht nachgewiesen ist. Da es doch nicht unmöglich ist, dass sie erst aus angiovinischer Zeit stammt, ziehe ich es vor, hier keinen Gebrauch von ihr zu machen, ohne darauf zu verzichten, ihre Bestimmungen in anderem Zusammenhang zu verwerthen.

[7] Vgl. Philippi S. 54, über das Or. von BF 4726.

während er im Amte war einmal in einer Zahlungsanweisung der *magister rationalis* Jaczolinus de Marra, ein anderes Mal in einem anderen Mandat der einflussreiche Familiare des Königs Goffrid von Cosenza, endlich einmal der mächtige Baron und Familiare Johann von Procida als Datar vor.[1] Nach März 1263 theilen sich diese drei Männer in die Geschäftsleitung; ausser ihnen datirt noch einmal Johannes von Catania. Die Zahl der Notare, welche als Schreiber genannt werden, ist eine sehr beträchtliche.

Auf die Organisation der Kanzlei der angiovinischen Könige Siciliens verzichten wir hier näher einzugehen. Sie liesse sich nach dem bisher vorliegenden Material nur für die Zeit Karls I., aber auch für sie nur im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen über die ganze Verwaltung des Reichs und den Organismus seiner Behörden erschöpfend behandeln, die uns zu weit führen würden. Wir können um so eher davon absehen, da diese Verhältnisse erst kürzlich eine sorgfältige und lichtvolle Darstellung gefunden haben, auf die zu verweisen für die Zwecke dieses Buches genügen dürfte.[2]

Achtes Capitel.

Sonstige Kanzleibeamte und Urkundenschreiber in Deutschland und Italien.

Gewerbsmässige Urkundenschreiber,[3] die den Namen *tabelliones* führten, werden in spätrömischer Zeit häufig erwähnt.[4] Sie hatten

[1] BF 4730. 4738. 4741; vgl. über Jaczolinus BF 4711, über Goffrid BF 4665. 4700, über Johann noch BF 4698. — Über Konradins Kanzleibeamte siehe Ficker zu BF 4841, dazu BF 4847. 48. 57.

[2] Vgl. Durrieu, Les archives angevines 1, 178 ff. 212 ff. und die Kanzleiordnungen bei Winkelmann S. 12 ff.

[3] Vollständige Übersichten über die speciell auf Urkundenschreiber und Notare bezügliche Literatur aller Zeiten geben Pappafava, Letteratura notarile d'ogni secolo e paese, Innsbruck 1883, und Niemirowski, Bibliografia Powszechna Notariatu, Warschau 1884.

[4] Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess 3, 169 ff.; Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 999 ff.; Oesterley, Das deutsche Notariat 1, 20 ff. — Über die mit den *tabelliones* oft verwechselten *tabularii* vgl. Karlowa 1, 1002 f. Für unsere Zwecke kann von ihnen abgesehen werden, da die mittelalterliche Entwickelung nur an das Tabellionat anknüpft.

Standplätze *(stationes)* für sich und ihre Gehilfen auf den Märkten und öffentlichen Plätzen der Städte, in denen sie sich aufhielten, und wurden daher auch Forenses genannt. Staatsbeamte, die mit öffentlicher Glaubwürdigkeit ausgestattet waren, sind sie nicht gewesen; aber sie standen unter ziemlich strenger Staatsaufsicht und konnten für Vergehen in ihrer Berufsthätigkeit mit dem Verlust ihres Standplatzes und damit der Concession zur Ausübung ihres Gewerbes bestraft werden; in den Hauptstädten ist diese Aufsicht wahrscheinlich durch den *magister census* ausgeübt worden.

In denjenigen Theilen Italiens, welche durch die Eroberung der Langobarden nicht betroffen wurden, hat sich das Institut der *tabelliones* ziemlich unverändert längere Zeit erhalten. So, wie schon in anderem Zusammenhange ausgeführt worden ist,[1] in Rom selbst und seinem Gebiet, wo wir bis ins 9. Jahrhundert hinein zahlreiche Tabellionen als Urkundenschreiber nachweisen können, wo auch das Amt des *magister census* sich erhalten hat. Wir sahen schon, wie im 9. Jahrhundert, als hier an die Stelle der byzantinischen die päpstliche Herrschaft getreten war, diese öffentlichen Schreiber auch den Titel der päpstlichen Kanzleibeamten annahmen, indem sie sich zunächst als *scriniarii et tabelliones urbis Romae* bezeichneten, später — seit dem Ende des 10. Jahrhunderts — sich kurzweg *scriniarii ecclesiae Romanae* nannten; an die Stelle des *magister census* trat um dieselbe Zeit der Protoscriniarius, ein Oberbeamter der päpstlichen Curie. Etwas anders gestalteten sich die Dinge in Ravenna und dem Exarchat. Auch hier blieb bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts der Titel Tabellio für die öffentlichen Schreiber durchaus üblich,[2] gewöhnlich mit dem Zusatz der Stadt, in welcher der betreffende Mann sein Gewerbe betrieb, so dass also ein *tabellio civitatis Ravennae, civitatis Cumiaclensis* u. s. w. die Urkunden ausstellt.[3] Dass die ravennatischen Tabellionen

[1] S. oben S. 171.

[2] In älterer Zeit kommt daneben auch noch *Forensis* vor, so *Severus forensis civ. Ravenn.* MARINI S. 133, *Johannes forensis huius civ. Rav.* ebenda S. 116. 183, *Deusdedit for. civ. Classis* ebenda S. 182, *Julianus forensis* S. 186.

[3] Beispiele aus Ravenna selbst anzuführen, wird überflüssig sein: man braucht nur irgend einen Band von FANTUZZI aufzuschlagen. Dagegen mögen aus anderen Orten des Exarchats notirt werden: FANTUZZI 1, 117 n. 16 a. 919 *Leo tabell. uius civ. Arimini;* 1, 173 n. 45 a. 970 *Julianus tabellio h. c. Arimini;* 2, 69 n. 31 a. 1036 *Ursus tabellio de civ. Corneliensis* (Imola); 2, 70 n. 32 a. 1037 *Dominicus tab. de civ. Cer[via]* (Ficocle); 3, 23 n. 12 a. 1042 *Johannes tab. civ. Liv[iensis]* (Forli); 3, 45 n. 26 a. 1157 *Guascone tabellio terre Bagnacaballi;* 3, 56 n. 33 a. 1181 *Petrus Turriensis Ces[ene] tabellio;* 4, 178 n. 11 a. 950 *Johannes huius Pupilliensis territorio tabellio* (Forlimpopoli); 4, 203 n. 26

wie die römischen in der Regel Laien sind,[1] ergiebt sich aus den Urkunden sehr bestimmt; wo sie in Placiten erscheinen, werden sie durchweg nicht nur hinter allen Geistlichen sondern auch hinter den vornehmen Laien aufgezählt. Hier waren sie denn auch zunftmässig organisirt und bildeten schon im 6. Jahrhundert eine *schola*; an der Spitze derselben stand damals ein Beamter, der den Titel *primicerius* oder *primarius* führte.[2] Im 10. Jahrhundert findet sich dafür und offenbar in gleicher Stellung ein Prototabellio, so 930 Dominicus und 977 Apollinaris;[3] ersterer bezeichnet sich auch als *exceptor*[4] *curiae Ravennae*, eine Bezeichnung, die auch schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Tabellio Moyses von Ravenna führt.[5] Und offenbar gleichbedeutend mit der letzteren Bezeichnung ist es schliesslich, wenn sich jener Dominicus, der 903 und 930 *exceptor curiae* heisst, dazwischen in den Jahren 909 und 910 *curialis huius civitatis Ravennae* nennt:[6] dieser Titel *curialis* wird dann im 10. Jahrhundert auch noch von anderen ravennatischen Tabellionen geführt.[7] Durchaus verschieden sind von diesen ravennatischen Tabellionen bis zum 12. Jahrhundert die Notare der erzbischöflichen Kirche, die gelegentlich auch *scriniarii* genannt werden und an deren Spitze in älterer Zeit ein *primicerius* und ein *secundicerius* standen;[8] sie begegnen nur in Urkunden, welche von den Erzbischöfen oder für dieselben ausgestellt sind und sind ebenso regelmässig Cleriker wie die Tabellionen Laien.

a. 1037 *Petrus tabellio de territorio Cessinate* (vgl. 4, 270 n. 67, 4, 273 n. 68); 4, 282 n. 73 a. 1186 *Bonusfilius Phicoclensis tabellio;* 5, 283 n. 42 a. 1059 *Johannes Ariminens. tab.;* Marini S. 201 (saec. 10) *Vitalis tabello Cumiaclo* (Comacchio). Ficker, It. Forsch. 4, 69 n. 46 a. 1015: *Petrus tabell. huius civ. Ferrariae.* In Bologna lassen die Tabellionen die Angabe der Stadt in der Regel fort, doch kommt bei Savioli 1ᵇ, 43 ein *Johannes com. Bon. tabellio* vor.

[1] Dagegen ist in Viterbo schon 767 ein Cleriker (Subdiaconus) *tabell. castri Viterb.*, Reg. Farf. 2, 49 n. 48.

[2] Marini S. 170 n. 110: *prim. scol. for[ensium] civ. Rav. seo Class.* Savigny ergänzt Primicerius, doch kann im Hinblick auf die unten zu besprechenden Verhältnisse von Neapel auch an *primarius* gedacht werden.

[3] Fantuzzi 6, 9 n. 5; 1, 195 n. 54.

[4] S. über diesen Titel oben S. 153 N. 7; vgl. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 180. Bei Fantuzzi 1, 102 n. 8 ist natürlich statt *extractor curiae publ. uius civ. Rav.* ebenfalls *exceptor* zu lesen.

[5] Marini S. 153 n. 98. [6] Fantuzzi 1, 106 n. 10; 107 n. 11.

[7] *Petrus tabellio et curialis h. civ. Rav.*, Fantuzzi 1, 125 n. 20 a. 947; 1, 134 n. 25 a. 953; 2, 18 n. 7 a. 939; 3, 2 n. 1 a. 955. Beachtenswerth ist die Unterschrift des Leo . . *ab urbe Ravenna tabellio et curialis provinciis Romanorum,* also mit einer über die ganze Romagna sich erstreckenden Befugnis, Fantuzzi 2, 20 n. 8 a. 955.

[8] S. oben S. 159 N. 6.

Wie in Ravenna der Prototabellio als *exceptor curiae* und *curialis* erscheint,[1] so sind in Neapel wenigstens seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts, aus welcher Zeit die ersten Originalurkunden des Neapolitaner Archives stammen, Curialen[2] die einzigen städtischen Schreiber, die zur rechtsgiltigen Vollziehung von Urkunden berechtigt sind,[3] während sie sich zur graphischen Herstellung derselben anderer Personen, ihrer Söhne, Verwandten oder Schüler, bedienen können.[4] Auch die Urkunden der Herzoge von Neapel, die eigene Kanzleibeamte nicht haben, werden durch sie ausgefertigt, wobei allerdings am häufigsten der Vorsteher der Curialen, der *Primarius curiae civitatis Neapolis* zur Verwendung gelangt. Letzterer ist nach einer Bestimmung der *consuetudo Neapolitana*[5] berechtigt, Urkunden, welche wegen des Todes des mit ihrer Vollziehung beauftragten Curialen nicht vollzogen worden sind, seinerseits mit der Completionsclausel zu versehen; bei der Herstellung von Transsumpten fungirt er gemeinsam mit einem zweiten Beamten des Curialencollegs, dem *Tabularius curiae civitatis Neapolis.*[6] Der Titel *notarius* kommt für die Curialen nur ganz vereinzelt vor;[7] häufiger findet es sich, dass die Urkundenschreiber sich als *curiales et scriniarii* bezeichnen.[8] Die so heissen, sind zu zahlreich, als dass dabei an Archivare der Curie gedacht werden könnte; auch ist es wahrscheinlich, dass die Functionen eines Archivars des Curialencollegs durch den Tabularius wahrgenommen wurden. Auch die Annahme, dass etwa das Colleg der Curialen als ein *scrinium*, ein Bureau im altrömischen Sinne des Wortes, angesehen worden wäre, dessen Mitglieder als solche *scriniarii* geheissen hätten, wird durch die Beobachtung unzulässig, dass einerseits doch nicht alle Curialen sich so nennen, dass andererseits ein zur Completion nicht ermächtigter Schreiber, der also offenbar nicht

[1] Vgl. auch Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 143 f., der darin eine Nachwirkung des alten Brauchs der Insinuation von Urkunden bei den *gesta municipalia* der Curie erblickt.

[2] Vgl. Russi S. 118 ff.; Capasso, Arch. stor. per le provincie Napoletane 9, 542 f.

[3] Vgl. Capasso, Mon. ad Neap. ducatus hist. pertinentia 2, n. 1 ff. (von 912 ab).

[4] Daher wird in den neapolitanischen Urkunden ein Unterschied zwischen *scriptum* und *actum* gemacht; letzteres kann nur von einem Curialen, ersteres auch von anderen gesagt werden.

[5] Capasso, Mon. 2, 20 N. 3.

[6] Capasso, Mon. 2, 19 n. 2 und sehr oft im Folgenden.

[7] Capasso, Mon. 2, n. 11. 65. Der an letzterer Stelle genannte Anastasius *notarius* ist doch ganz gewiss identisch mit dem Anastasius *curialis* von n. 63.

[8] Vgl. Neap. archiv. monum. 1, 17 N. 9.

Curiale ist, doch Scriniarius sein kann.[1] So wird, bis etwa neues, eine Entscheidung gestattendes Material zu Tage kommt, die Bedeutung der letzteren Bezeichnung dahingestellt bleiben müssen.

Auch im Gebiet des Herzogthums Gaeta muss eine collegialische Organisation der öffentlichen Schreiber bestanden haben; die gewöhnlichste Bezeichnung derselben ist hier *scriba civitatis*, doch kommen auch die Ausdrücke *tabellio* und *notarius* vor. An der Spitze des Collegs stand ein mehrfach erwähnter Prototabellio oder Protonotarius. Die Urkundenschreiber sind aber hier, abweichend von der Romagna und Neapel, fast durchweg Geistliche, und zwar Presbyteri; nur vereinzelt kommen Laien vor.[2]

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Herzogthum Amalfi.[3] Die gewöhnliche Bezeichnung für die Urkundenschreiber ist auch hier *scriba* oder *scriba civitatis Amalfi*; sowohl Geistliche, meistens *presbyteri*, wie Männer, die sich nicht als Cleriker irgend eines Grades bezeichnen, kommen in dieser Stellung vor; sie schreiben auch Urkunden der Herzoge,[4] ja auch der Erzbischöfe: eigene kirchliche Notare sind mir hier nicht begegnet.[5] Der Titel *curialis* findet sich, wenn ich nichts übersehen habe, in älterer Zeit nicht, kommt aber seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts nicht selten vor, wie es scheint nur für einzelne *scribae*, vielleicht, wie in Ravenna, für solche, die in besonderer, höherer Stellung sich befanden.[6] *Curialis notarius* finde ich erst im 12. Jahrhundert.[7] Zuerst im Jahre 1098 unter dem Herzog Marinus Sebastes

[1] Vgl. Capasso, a. a. O. S. 25 n. 13 a. 926: *scriptum per Anastasium scriniarium discipulum d. Johannis curialis et scriniarii, actum per eundem Iohannem.* Gewöhnlich heissen allerdings diese Schüler der *curiales* nur *scriptores;* meist werden sie später Curialen, wie Anastasius selbst, s. vorige S. N. 7.

[2] Vgl. Neap. arch. mon. 1, 13 n. 3; Gattola, Accessiones S. 113. 114. 116. 117; Federici, Degli antichi duchi e consoli o ipati di Gaeta (Nap. 1791) S. 232. 252. Daselbst S. 342 wird der Nachweis geführt, dass auch in Gaeta die Urkk. von den eigentlichen *scribae* nur unterfertigt zu sein brauchen, aber von anderen Schreibern herrühren können.

[3] Vgl. Camera, Mem. storico-diplomat. dell' antica città e ducato di Amalfi (Salerno 1876).

[4] Camera 1, 110. 112 und öfter.

[5] Camera 1, 144. 161 und öfter. Dagegen mag hier angemerkt werden, dass in Sorrent 936 und 938 ein *Pretiosus presbyter et notarius sancte ecclesie Syrrentine* vorkommt, Capasso, Mon. 2, n. 30. 39.

[6] Camera 1, 168: *ego Johannis scriba fil. dom. Iohannis curialis* (ohne Jahr). 1, 285 Urk. von 1090, geschrieben von Johannes *scriba*, dann transsumirt von *Constantinus scriba filius prefati Johanni curiali.* 1, 306 a. 1111: *ego Iohannis Comite scriba.* 1, 308 a. 1117: *ego Iohannis Comite curialis.*

[7] Camera 1, 361 a. 1175.

findet sich ein Protonotarius, der auch den Titel eines *imperialis dissipatus* führt;[1] er bezeichnet sich einmal als Protonotar des Herzogs, war aber nicht ausschliesslich Kanzleibeamter desselben, da er auch Privaturkunden schreibt, sondern wahrscheinlich ein vom Herzog ernannter Vorsteher der *scribae.* In späterer Zeit bedienen sich dann die Herzoge für ihre eigenen Urkunden mit Vorliebe des Protonotars wie diejenigen von Neapel des *Primarius curiae.* Die Completion der Urkunden ist, wie schliesslich noch bemerkt werden mag, auch in Amalfi lediglich Sache der *scribae civitatis*, während als blosse Schreiber auch andere Leute verwandt werden können.[2]

Knüpfen die Einrichtungen des öffentlichen Schreiberwesens, wie die Titulaturen und die collegialische Organisation zeigen, in den besprochenen Gebieten überall an den römischen Brauch an, so kann nun von einer Erhaltung der römischen Einrichtungen in dieser Beziehung innerhalb des langobardischen Italiens nicht die Rede sein. Nur insofern besteht hier eine Continuität, als die Bischöfe sich für die Herstellung der von ihnen oder für sie ausgestellten Urkunden vielfach nach wie vor eigener kirchlicher Notare bedienen, welche, aus der Zahl der Diöcesangeistlichkeit entnommen, offenbar als bischöfliche Beamte zu betrachten sind.[3] Wenn es vorkommt, wie zuweilen geschieht, dass diese bischöflichen Notare auch Urkunden schreiben, bei denen ihre Herren weder als Aussteller noch als Empfänger betheiligt sind,[4] so thun sie das nicht in ihrer amtlichen Eigenschaft, sondern nur als schreibenskundige und im Urkundenstil erfahrene

[1] Camera 1, 150. 289 (vgl. N. 2). 293. 294. 296.

[2] Vgl. Camera 1, 170: *ego Guttus scriba hanc cartam scriptam per manus Leoni filii mei complevi.* 1, 190: *ego Leo scriva hanc chartam scriptam per manum Johannis discipuli mei filii Leonis complevi.* Umgekehrt wird 1, 150 ausdrücklich angegeben: *actum Amalfi per Constantinum scriva quem manu propria scripsit.*

[3] So z. B. in Pavia 714 Felix *subdiaconus et notarius s. Ticinens. eccl.*, 729 Magnus *not. s. Ticin. eccl.*, 769 Thomas *subdiaconus et not. s. Ticin. eccl.*, Troya 4, 3, 173 n. 30, 517 n. 476; 4, 5, 521 n. 909; in Lucca nach 728 Gaudentius *not. s. eccl. Lucensis* 4, 3, 486 n. 467, vgl. 637 n. 511; nach 729 Osprand *subdiaconus not. s. Lucens. eccl.*, Troya 4, 3, 516 n. 479; in Pisa 757 Alpertus *not. s. eccl. nostre*, Troya 4, 4, 631 n. 787. Zahlreiche andere Schreiber von Bischofsurkk. sind offenbar in gleicher Stellung und berufen sich auf einen Befehl *(iussio)* des Bischofs, ohne den entsprechenden Titel zu führen. Der Kanzlertitel kommt in vorfränkischer Zeit für die bischöflichen Notare nicht vor, ebensowenig der Titel *scriniarius;* es ist nur eine Nachahmung päpstlichen Kanzleibrauchs, wenn 1014 ein *scriniarius ecclesiae Mediolanensis* begegnet, Giulini 3, 508.

[4] So z. B. der Luccheser Notar Gaudentius, s. oben N. 3, Troya 4, 3, 648 n. 515, 681 n. 527, 696 n. 534; vgl. 4, 4, 331 n. 620.

Männer, wie deren keiner von der Herstellung von Urkunden ausgeschlossen war.

Denn eine Beschränkung des Rechtes, Urkunden zu schreiben oder, von wem immer man wollte, schreiben zu lassen, hat im langobardischen Reiche kaum bestanden. Zahlreiche Privaturkunden liegen uns vor, deren Schreiber ihrem Namen keinerlei Bezeichnung hinzufügen, aus welcher hervorginge, dass sie die Anfertigung von Urkunden in amtlichem Auftrage oder gewerbsmässig betreiben; nicht selten werden die Schreiber als Freunde oder Verwandte der Aussteller bezeichnet;[1] dass auch die Empfänger selbst die Herstellung der für sie bestimmten Urkunden besorgten oder besorgen liessen, ersieht man aus dem Urkundenvorrath von Kloster Farfa, wo mehrfach Mönche des Klosters in dieser Weise thätig gewesen sind.[2] Endlich liegt aus dem Herzogthum Benevent ein ausdrückliches Zeugnis für die Sitte, Urkunden durch irgend einen schreibkundigen Mann herstellen zu lassen, noch aus dem Jahre 866 vor.[3]

Nichtsdestoweniger ist es gewiss, dass es auch bei den Langobarden gewerbsmässige Urkundenschreiber gegeben hat, die in einem Gesetz des Königs Ratchis[4] als *scribae publici* bezeichnet werden, sich selbst aber regelmässig *notarii*[5] nennen, und zwar nicht bloss in Urkunden, die sie selbst geschrieben haben, wo der Ausdruck etwa auf die einmalige Thätigkeit bezogen werden könnte, sondern auch in Urkunden, wo sie als Zeugen erscheinen, wo also der ihrem Namen hinzugefügte Titel ihren Beruf bezeichnen muss.

Wir werden später auszuführen haben, dass die von diesen öffentlichen Notaren geschriebenen Urkunden gewisser Vorrechte im Beweisverfahren geniessen,[6] erfahren aber im übrigen über ihre Verhältnisse nur sehr wenig. Die Namensformen lassen darauf schliessen, dass sich Römer wie Langobarden unter ihnen befanden; dass zahleiche Notare Geistliche waren, ergiebt sich aus den Bezeichnungen, die sie sich beilegen; mehr aber wissen wir nicht über sie. Ob sie eine collegialische

[1] Vgl. z. B. Troya 4, 3, 345 n. 439: *Sicherad presb. amico nostro scrivere rogavimus;* 4, 3, 314 n. 432: *cartula Petro nepoti meo dictante genitori suo Petroni scrivere commonui.*

[2] Registr. Farfense n. 44. 45. 50 und öfter.

[3] Adelchis 8, LL. 4, 212; vgl. unten Cap. IX.

[4] Ratchis 8, LL. 4, 189.

[5] Nur ganz vereinzelt kommt das römische *exceptor* vor, so 728 in Piacenza *Vitalis exceptor civitat. Placentinae*, Troya 4, 3, 325 n. 434 (er ist *subdiaconus;* vgl. S. 328). Auch *notarius publicus* ist ganz selten; ich finde es 773 in Bergamo, Troya 4, 5, n. 979.

[6] Vgl. Cap. IX.

oder zunftmässige Organisation besassen, ob sie für den Betrieb ihres Gewerbes einer staatlichen Ernennung oder Concession bedurften und von wem sie dieselbe erhielten, ob sie einer ständigen Aufsicht unterlagen und von wem dieselbe geübt wurde, das sind Fragen, auf die unser Quellenmaterial keine Antwort giebt. Aus den Verhältnissen des späteren italienischen Notariats auf diese ältere Zeit zurückzuschliessen, ist schlechterdings nicht gestattet, da diese späteren Verhältnisse nicht an altlangobardisches Recht, sondern an die fränkische Reichsgesetzgebung anknüpfen.

Innerhalb des fränkischen Reiches gab es nämlich schon längere Zeit vor der Eroberung Italiens sehr weit ausgebildete Einrichtungen in bezug auf das öffentliche Schreiberwesen.[1] Zwar konnte auch hier jedermann seine Urkunden selbst schreiben lassen, durch wen er wollte, und ein sehr erheblicher Theil, vielleicht die Mehrzahl aller derjenigen Urkunden, durch welche Verfügungen zu Gunsten geistlicher Stifter verbrieft sind, sind von Schreibern hergestellt worden, welche aus dem Schosse dieser Stifter selbst hervorgegangen sind. Daneben aber gab es hier, und zwar mindestens seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts,[2] öffentliche Gerichtsschreiber, zwar nicht in allen Theilen des Reichs, aber wenigstens, soweit deutsches Gebiet in Betracht kommt, in den Ländern fränkischen und alamannischen Rechts. Diese Gerichtsschreiber, deren Urkunden durch ein wahrscheinlich in der Zeit König Dagoberts I. entstandenes Königsgesetz mit gewissen Vorzügen im gerichtlichen Beweisverfahren ausgestattet waren, werden auf salischem Gebiet gewöhnlich als *notarii* oder *amanuenses*, auf ribuarischem und alamannischem Gebiet als *cancellarii* bezeichnet; doch ist dieser Unterschied nicht ganz consequent durchgeführt und schwankt namentlich in den Grenzdistricten. Soweit wir über ihren Stand näheres erfahren, sind sie durchweg Geistliche gewesen, wie denn Laien in Deutschland gewiss nur in den allerseltensten Fällen im Besitz der für eine derartige Stellung erforderlichen Kenntnisse gewesen sein werden. Ihre Bestel-

[1] Ich verweise für das Folgende auf meinen Aufsatz: Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG 26, 1 ff., und verzichte darauf, die dort gegebenen Belegstellen zu wiederholen. Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 1, 171 und unten Cap. IX.; es ist unvermeidlich, dass gewisse Dinge dort wie hier erwähnt werden; doch suche ich längere Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

[2] Am wahrscheinlichsten unter Dagobert I., 628—639, ist nach Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 306, das in das ribuarische Rechtsbuch eingeschobene Königsgesetz (Lex Rib. 57—59. 60, 1. 61. 62) entstanden, welches die Gerichtsschreiber erwähnt.

lung erfolgte, sei es durch den König, sei es durch den Grafen,[1] für den Bezirk einer Gaugrafschaft, so dass die Gerichtsschreiber, mochten sie auch an einem Orte derselben ihren festen Wohnsitz haben, an allen Hundertschaftsmalstätten derselben fungiren und Urkunden über Grundbesitz, der in ihrer Grafschaft belegen war, auch ausserhalb derselben schreiben konnten. Die Gerichtsschreiber scheinen vielfach angesehene und begüterte Männer gewesen zu sein; hier und da lassen sich im Ausgange des 8. Jahrhunderts gewisse Ansätze zur Erblichkeit des Amtes erkennen. Die von ihnen hergestellten Urkunden sollten sie nach dem Wortlaute der Lex Ribuaria selbst schreiben, doch findet es sich schon im Anfang des 8. Jahrhunderts, dass sie sich bei der Herstellung der Reinschriften durch Schüler oder Gehilfen vertreten lassen und sich selbst auf die eigenhändige Subscription beschränken, später ist diese ausdrücklich als genügend anerkannt worden;[2] der Rechtshandlung, welche sie verbrieften, scheinen sie, soweit sich das erkennen lässt, regelmässig selbst beigewohnt und sofort eine kurze Notiz über den Vorgang aufgenommen zu haben, welche etwa die Zeit, den Ort, das Object der Handlung und die Namen der Zeugen verzeichnete und auf Grund deren dann später die Reinschrift hergestellt wurde.

Das Institut der Gerichtsschreiber ist nun durch die karolingische Gesetzgebung aufgenommen und noch weiter ausgebildet worden. Eine Verfügung Karls des Grossen von 803 bestimmt, dass die Königsboten an den einzelnen Orten ihres Missatsprengels wie Schöffen und Vögte, so auch Notare ernennen, und dass über diese Ernennungen Listen geführt werden sollen, welche dem König vorzulegen sind.[3] Eine andere Verfügung von 805 scheint die Bestimmung enthalten zu haben, dass wie jeder Graf, so auch jeder Bischof und jeder Abt einen eigenen Notar haben sollen.[4] Auch das Gebührenwesen der Gerichtsschreiber wird königlicher Regelung unterworfen oder vorbehalten.[5] Und in bezug auf die bevorzugte Beweiskraft der von den Gerichtsschreibern herzustellenden Urkunden werden die Grundsätze des merovingischen

[1] Ob eine Mitwirkung des Volkes stattfand, ist für diese Zeit ganz ungewiss; in karolingischer Zeit ist sie wahrscheinlich, s. FDG 26, 49. Im übrigen ist einiges von dem, was im Text gesagt ist, zwar gleichfalls erst für die karolingische Periode bezeugt, darf aber unbedenklich auch schon für die frühere angenommen werden.

[2] Vgl. FDG 26, 52. Nur in einzelnen Fällen ist es nachweisbar, dass auch davon abgesehen ist, und dass die Gehilfen, sei es in eigenem Namen, sei es in dem ihres Meisters, ohne dessen eigenhändige Mitwirkung subscribirt haben.

[3] M. G. Capit. 1, 115.

[4] M. G. Capit. 1, 121 Note e.

[5] Ebenda 1, 145.

Königsgesetzes, das oben erwähnt ist, nicht nur beibehalten, sondern sogar noch weiter ausgedehnt.[1] Endlich wird das Institut der Grafschafts-Gerichtsschreiber, worauf wir zurückkommen, auch in Italien eingeführt. Nur in Sachsen und Baiern finden wir auch in der karolingischen Periode keine Zeugnisse dafür, dass es Wurzel gefasst habe.

Aber auch im übrigen Deutschland ist es, wie so manche andere Einrichtung der karolingischen Verfassung, schnell in Verfall gerathen. Schreiber, die wir als öffentliche *cancellarii* oder *notarii* betrachten könnten, finden wir in Franken und Schwaben seit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts nur noch ganz vereinzelt; das letzte Zeugnis für ihr Vorkommen auf deutschem Gebiet gehört nach Zürich und ins Jahr 964; nur im romanischen Currhätien sind sie noch länger, bis ins 12. Jahrhundert hinein nachweisbar.[2] Die allgemeine Zersetzung der karolingischen Gau- und Grafschaftsverfassung hat den Verfall auch dieser Institution herbeigeführt, und das dem deutschen Rechtsgefühl innewohnende Misstrauen gegen Schrift und Schriftbeweis konnte dieser Entwicklung nur zu statten kommen, zumal seit durch die Theilung der karolingischen Monarchie Deutschland von den romanischen Gebieten des Frankenreiches losgelöst war. Seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts giebt es in Deutschland für lange Zeit keine öffentlichen, staatlichen Schreiber mehr, ausser denen des Königs;[3] wer Urkunden schreiben lassen will, wählt dazu, wen immer er mag; ganz überwiegend sind die nichtköniglichen Urkunden seit dieser Zeit von Leuten geschrieben worden, welche die Empfänger dazu veranlassten.[4]

[1] Vgl. FDG 26, 23 ff.

[2] FDG 26, 43. Noch jünger als der hier angeführte Meraldus ist Egino, der *vice Chunradi cancellarii in sua presentia* 1139 in Chur eine Urk. schreibt, Mohr 1, 160 n. 117. Ja noch 1161 hat eine Urk. Ulrichs von Tarasp den Vermerk: *Hexil cancellarius firmavit hoc privilegium*, Mohr 1, 192 n. 137. Noch später erscheint dann derselbe Mann in Mohr 1, 196 n. 140: *Hezilo cancellarius de Sindes hoc privilegium confirmavit et ego Habardus sub vice sua scripsi.*

[3] Dass diese auch für andere hochstehende Personen Urkunden schreiben, kommt nur ganz vereinzelt vor. So hat Hirminmaris, *diaconus et notarius imperialis*, 819 auf Einhards Bitte dessen Urkunde für Lorsch geschrieben (SS. 21. 360, vgl. Sickel, Acta 1, 91 N. 11, dessen Beanstandung der Datirung seit der Entdeckung von Mühlbacher n. 602 gegenstandslos geworden ist), so Ernustus *cancellarius*, ohne Frage der gleichnamige Notar Ludwig des Kindes, 904 in Gegenwart des Königs einen Tauschvertrag zwischen Hatto von Mainz und dem Abt von Lorsch SS. 21, 385; so 913 Salomon *cancellarius*, der Kanzler Konrads I., die Urkunde über ein mit Genehmigung des Königs in der Pfalz zu Tribur vollzogenes Tauschgeschäft mit dem dem König besonders nahe stehenden Kloster Weilburg, Kremer, Or. Nassoicae 2, 51, Or. Guelf. 4, 276.

[4] Dies gilt auch von Gerichtsurkk., die ja in Deutschland für die nächste Zeit bis zum 13. Jahrhundert ausserordentlich selten sind; vgl. z. B. Wenck 2,

Eine Ausnahme machen nur einige Urkunden geistlicher Herren, Bischöfe und Äbte, welche von deren eigenen Kanzlern und Notaren geschrieben worden sind. Wenigstens zum Theil war die Verordnung Karls des Grossen, dass jeder Bischof und Abt seinen Notar haben solle, auch auf deutschem Boden durchgeführt worden, und bischöflichen oder Klosternotaren, die sich auch als solche bezeichnen, begegnen wir nicht nur an zahlreichen Stellen in Lothringen, Franken und Schwaben,[1] sondern sie kommen sogar auch in Baiern, wo das Institut der Gerichtsschreiber keinen Eingang fand, in Salzburg und Freising, wenn auch nur vereinzelt vor.[2] Näheres über die Organisation dieser geistlichen Kanzleien, auf die hier natürlich im einzelnen nicht ausführlich eingegangen werden kann, erfahren wir für die Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nur aus sehr wenigen grösseren Hochstiftern. So wird in Mainz[3] schon 842 ein Priester erwähnt, der sich in Nachahmung römischen Brauchs als *„scrinarius“* der Mainzer Kirche bezeichnet.[4] Im 10. und 11. Jahrhundert fehlen dann in den Urkunden der Erzbischöfe Angaben über die bei der Herstellung derselben beschäftigten Persönlichkeiten fast durchweg; auch lässt die grosse Ungleichmässigkeit der Urkunden in Stil und Ausstattung kaum auf das Vorhandensein geordneter Kanzleiverhältnisse schliessen. Erst im 12. Jahrhundert werden häufiger Notare der Erzbischöfe genannt, die wohl regelmässig zu den Capellanen desselben gehörten;[5] wie die Notare der kaiserlichen Kanzlei mit Pfründen an Reichskirchen, so sind sie mit Canonicaten und Propsteien von der Verleihung des Erzbischofs

51, *notitia* über eine Gerichtsverhandlung von 1095 vor dem Grafen Erf, in der Hersfeld ein Gut restituirt wird, geschrieben von Albewinus *tunc temporis praepositus in monte S. Petri* (Petersberg bei Hersfeld).

[1] Vgl. für Stablo FDG S. 26, 31; für Fulda ebenda S. 35; für St. Maximin bei Trier das. S. 37 N. 6; für Weissenburg S. 39, für St. Gallen S. 48.

[2] FDG 26, 63 N. 2.

[3] Bei der ungemeinen Zerstreutheit der Urkunden der Mainzer Erzbischöfe und da leider Will in seinen Regesten derselben die Kanzleibeamten, die in den Urkk. erwähnt werden, nicht verzeichnet, muss ich mich hier auf einige Notizen beschränken, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Eine zusammenfassende monographische Bearbeitung des Mainzer Kanzleiwesens würde sehr verdienstlich sein.

[4] Nass. UB 1, 25.

[5] So heisst Heinrich Propst von Jechaburg, der von 1128 an (Stumpf, Acta Mog. S. 16 n. 13) datirt, 1139 Capellan, ebenda S. 23 n. 21. So Sigelous — wahrscheinlich der gleichnamige Propst von Nörten — in Urkk. von 1143 bei Guden 1, 143 Notar, bei Stumpf, Acta Mog. S. 28 n. 24, Capellan; so erscheint 1157 der Notar Gernot als Zeuge unter den Capellanen (Guden 1, 228), ebenso 1195 der Notar Reinfried u. s. w.

zustehenden Stiftern ausgestattet.[1] Einzelne dieser Notare führen auch den Titel *archi-* oder *protonotarius*;[2] doch scheint das Personal der Kanzlei nicht eben zahlreich gewesen zu sein; erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts finde ich Urkunden, in denen zwei Notare nebeneinander in den Zeugenlisten aufgeführt werden.[3]

In Trier[4] erscheinen als erzbischöfliche Kanzleibeamte schon seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts ziemlich häufig Notare, vereinzelt auch Kanzler. Seit 1075 ist dann der Scholasticus des Domcapitels von St. Peter mit dem Titel *bibliothecarius*, offenbar in Nachahmung römischen Brauchs an die Spitze des erzbischöflichen Urkundenwesens getreten, der die Urkunden selbst recognoscirt, aber meist durch Hilfsbeamte (*auxiliarii*) schreiben lässt.[5] Im 12. Jahrhundert finden sich dann Kanzleibeamte in den Urkunden der Erzbischöfe kaum genannt; erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts treten uns wieder Notare derselben entgegen.[6]

In Köln[7] finden wir vom Anfang des 10. Jahrhunderts bis gegen das Ende des 11. erzbischöfliche *cancellarii.* Seit 1106 scheint dann der Chef der erzbischöflichen Capelle, der den Titel *capellarius* führt, auch an der Spitze der Kanzlei seines Herrn gestanden zu haben;

[1] Vgl. S. 447 N. 5. Der Notar Heinrich ist 1123 Canonicus von St. Victor zu Mainz und Propst von Bingen, Guden 1, 55, der Notar Robert 1170 Propst in Obermoxstadt, Stumpf, Acta Mog. S. 84 n. 80. Letzterer heisst 1172 und 1173, Böhmer, Acta n. 889. 890, *imperialis aulae cappellanus.*

[2] 1146 *data per man. boni viri Magni archinotarii*, Stumpf, Acta Mog. S. 37 n. 33; derselbe nur *notarius*, ebenda S. 32 n. 28 — daneben Sigelous Notar, s. S. 447 N. 5 und Stumpf, Acta Mog. S. 34 n. 30 —, 1172 Robertus *Magunt. curiae prothonotarius*, Böhmer, Acta n. 889; derselbe 1170 *curiae notarius*, Stumpf, Acta Mog. S. 84 n. 80, Guden 1, 259, und 1174 *scriptor*, Stumpf, Acta Mog. S. 87 n. 83.

[3] Stumpf, Acta Mog. S. 130 n. 127; Nass. UB 1, 221 n. 302.

[4] FDG 26, 37 N. 6.

[5] Beyer 1, n. 378: *scripsit frater Gozpertus noster quidem auxiliarius, beati vero Martini benignus ebdomadarius;* n. 404: *Gosbertus ad vicem Petri bibliotecarii scripsit et ipse recognovit.* — Die *scholastici* haben auch in anderen Stiftern häufig mit dem Urkundenwesen zu thun, so in Reichenau, Wirtbg. UB 2, 144; in St. Simeon bei Trier, Beyer, 1, 328. n. 569; in Speyer, Dümgé, S. 100 *(hanc kartulam scripsit Ebo prespiter et magister scolaris cum precepto Waltheri episcopi);* in Basel, ebenda S. 116 *(ego Zacharias dictavi et recognovi scolasticus);* in Würzburg, MB 37, 42 *(dat. per m. Gozelini scolastici).* In Lübeck bestimmen die Statuten des Domcapitels von 1263 (UB Bisth. Lübeck n. 162): *item scolasticus scribet litteras ecclesie;* er ist aber hier schon früher als Datar des Bischofs nachweisbar.

[6] Beyer 2, n. 179 (1199): *Iohannes notarius.*

[7] FDG 26, 32 N. 3.

mehrfach sind Urkunden durch seine Hand gegeben.[1] Unter ihm standen dann mindestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eigentliche Kanzleibeamte, die als *notarii*, vereinzelt auch als *scriptores* bezeichnet werden, und deren gegen das Ende des 12. und im 13. Jahrhundert mehrere gleichzeitig fungirt zu haben scheinen.[2]

In Salzburg, wo wir schon in karolingischer Zeit unter Erzbischof Arno Notare fanden, werden demnächst erzbischöfliche Kanzleibeamte häufiger erst seit dem Jahre 1144 erwähnt. Die übliche Bezeichnung ist auch hier *notarius*, und die Notare gehören zumeist der Capelle an; vereinzelt nennt sich ein Notar auch *scriba*, und zwei derselben werden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts gelegentlich auch Protonotare genannt. Neben den ordentlichen Kanzleibeamten, von denen erst im 13. Jahrhundert mehrere nebeneinander nachweisbar sind (im 12. scheint noch ein Notar genügt zu haben), sind dann bisweilen auch andere Geistliche, ein Capellan, ein Domherr von Salzburg oder Mariasaal, beauftragt worden, in einem Einzelfalle das Beurkundungsgeschäft zu leiten.[3] Wie gering im ganzen das Bureaupersonal

[1] Lacomblet 1, n. 433. 555.

[2] Lacomblet 1, n. 433 *Johannes notarius* (1169); 1, n. 541 *Godefridus notarius;* Beyer 2, n. 147 *Godefridus scriptor* (1193—1196); Lacomblet 1, n. 549 *Leonius notarius* (1195); Cardauns, Rhein. Urkk. des 13. Jahrh. n. 6 *Pylegrimus et Godefridus notarii* (1220), n. 16 *Peregrinus scriptor ep. Col.* — Die Bezeichnungen *notarius* und *scriptor* sind überhaupt identisch, und es ist ein ganz verkehrter Gedanke von Buchwald S. 155, vgl. S. 381, dass man bei *scriptor* niemals (!) an den Schreiber der Urkunde denken dürfe, das Wort vielmehr einen besonderen Rang im Capitel bedeute.

[3] Da wir für Salzburg, dank den ausgezeichneten Regesten v. Meiller's, das gesammte Material ziemlich vollständig übersehen können, so will ich hier einmal die von 1144—1246 in den Urkunden als Schreiber oder Datare genannten Männer zusammenstellen. Ich citire nach Seiten und Nummern in v. Meiller's Reg. archiep. Salisburg.

Rudbertus, *notarius* 1144 Oct. 23—1146 Dec. 20, v. M. 49, 259 — 55, 287. Capellan schon 1144 Mai 30, v. M. 49, 257 und noch 1155 v. M. 74, 97.

Meginhardus, *capellanus et notarius* 1158 Aug. 21, v. M. 81, 125.

Swikerus de Fuhten, *notarius* 1165/1166, v. M. 111, 19.

Rudgerus 1177 Sept. 20—1179 Febr. 10 (hier *prothonot. cur. Salisb.*), v. M. 129, 5 — 133, 25.

Hartfridus, *notarius* 1188 Juni 7—1190, v. M. 149, 39 — 154, 63 (hier *diaconus notarius*). Capellan schon 1188 März 28, v. M. 148, 36.

(Eckard, Propst von Mariasaal, Datar 1191 April 11, v. M. 155, 67.)

Conradus, *notarius* 1202 Dec. 17—1211 Aug. 30, v. M. 176, 32 — 201, 137 (hier *scriba*). Mehrfach zugleich Capellan genannt.

(Mag. Arnoldus, *cappellanus*, 1203 Sept. 1 Datar, v. M. 181, 50).

(Hermannus, *canon. Salzburg.*, 1209 Juli 17 Datar, v. M. 196, 117.)

war, mit dem einer der angesehensten deutschen Erzbischöfe im 12. und 13. Jahrhundert auszukommen vermochte, lässt sich gerade hier, wo wir über das Material eine erschöpfende Übersicht haben, gut erkennen: Wie die unten angefügte Liste zeigt, sind während des ganzen Jahrhunderts von 1144 bis 1246 nur elf Männer nachweisbar, die wir als ständige Kanzleibeamte des Erzbisthums Salzburg betrachten können.

Im Erzbisthum Bremen-Hamburg werden im ganzen 11. Jahrhundert nur sehr wenige erzbischöfliche Kanzleibeamte genannt: der Titel für den Datar oder Recognoscenten lautet 1060 *archicapellanus,* 1069 *archicappellarius,* 1091 *archicancellarius;*[1] 1091 nennt sich dann noch in einer anderen Urkunde, die vom Propst recognoscirt ist, ein titelloser Schreiber.[2] Dann kommt erst 1183 wieder in einer unter besonderen Ausnahmeverhältnissen ausgestellten Urkunde ein Decan als Recognoscent vor.[3] Den Titel Notar findet man erst seit 1188 unter Erzbischof Hartwig II., der selbst vorher Hofnotar Heinrichs des Löwen gewesen war;[4] gelegentlich wird unter Hartwig auch einmal der Scholasticus des Hamburger Capitels, einmal auch ein *scriptor* als Datar genannt.[5] Erst im 13. Jahrhundert, namentlich seit Erzbischof Gerhard, wird dann auch hier die Nennung von Notaren und Scriptoren häufiger.

Urkunden der Erzbischöfe von Magdeburg liegen vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nur in sehr geringer Zahl vor. Den ersten Notar Alardus finde ich in den Jahren 1145 und 1155 unter den Erzbischöfen Friedrich und Wichmann erwähnt.[6] Bis gegen das Ende des Jahr-

Mag. Bernhardus, *notarius* 1213 Nov. 29 — 1217 Juni 4, v. M. 206, 154 — 214, 192.

Mag. Heinricus, *notarius* 1219 Mai 6—1246 Nov. 26, v. M. 221, 223 — 302, 615. Protonotarius 1239 April 22 und 1244 März 21, v. M. 272, 472 und 289, 554. Canonicus von Friesach seit 1229, Scholasticus daselbst 1246, v. M. 245, 328. 300, 608. 302, 615.

(Mag. Bertoldus *logicus,* Datar 1235 Oct. 18, v. M. 266, 434.)

Gotschalcus, *notarius* 1236 Febr. 26, v. M. 266, 436.

Dietmarus, *notarius cappellanus* 1243 Aug. 3, v. M. 291, 566.

Waltherus, *notarius* zwischen 1240 und 1246, v. M. 277, 498.

[1] Lappenberg, Hamburg. UB S. 83 n. 82, S. 98 n. 101, S. 113 n. 118.

[2] Ebenda S. 115 n. 120. [3] Daselbst S. 233 n. 258.

[4] Daselbst S. 252 n. 284, vgl. n. 329. 332.

[5] Lappenberg, Hamburg. UB S. 298. 313 n. 337. 355.

[6] v. Mülverstedt, Reg. aep. Magdeburg. 1, n. 1197. 1310. Es ist offenbar derselbe Mann, der mit derselben Formel, wie die Magdeburger Urk. n. 1197 *(et ego Alardus notarius recognovi),* eine Urk. des Bischofs Rudolf von Halberstadt von 1146 oder 1147 unterfertigt (UB Bisth. Halberstadt 1, 181 n. 213). Da er schwerlich aus dem Dienst Friedrichs von Magdeburg in den Rudolfs von Halberstadt und dann wieder in denjenigen Wichmanns von Magdeburg getreten

hunderts bleiben dann die Erwähnungen der Notare des Erzbischofs selten; zwei Beamte dieses Titels erscheinen nur einmal unter Erzbischof Wichmann 1172 nebeneinander.[1] Sehr zahlreich wird dann aber das erzbischöfliche Kanzleipersonal unter Erzbischof Albrecht II. In den 27 Jahren seiner Regierung (1205—1232) hat er, soviel ich nachweisen kann, neun Notare beschäftigt, von denen mehrfach zwei, einmal sogar drei nebeneinander genannt werden: dass gerade zu dieser Zeit die Kunst der Urkundenverfertigung in Magdeburg besonders gepflegt wurde, was uns anderweit bekannt ist,[3] mag doch mit dieser starken Besetzung der erzbischöflichen Kanzlei zusammenhängen.

Es ist weder erforderlich noch thunlich, in gleicher Weise, wie das hier für die sechs deutschen Erzbisthümer geschehen ist, auch in bezug auf deren Suffraganbisthümer die Kanzleibeamten der Bischöfe im einzelnen nachzuweisen. Für unsere Zwecke wird die allgemeine Bemerkung genügen, dass es im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts wohl in keinem deutschen Bisthum mehr an bischöflichen Beamten gefehlt hat, welche mit dem Urkundenwesen ihrer Herren sich ständig zu befassen hatten. Die Benennungen dieser Beamten sind verschieden; als *cancellarii* werden in diesem Jahrhundert besonders im Westen, in den Diöcesen Metz, Toul und Verdun, die Leiter des bischöflichen Urkundenwesens bezeichnet, denen dann Notare und Schreiber untergeordnet sind.[4] Sonst herrscht der Titel Notar durchaus vor, neben welchem zeitweise auch wohl die Bezeichnung als Protonotar gebraucht wird, und womit diejenige als Scriptor *(scriba)* wechselt.[5] Dass die

ist, so wird man annehmen müssen, dass auch an der Herstellung der Halberstädter Urk. die Kanzlei des Erzbischofs von Magdeburg betheiligt war, was sich daraus erklärt, dass es sich um Bestätigung einer Stiftung des Burggrafen von Magdeburg handelt.

[1] v. Mülverstedt, Reg. n. 1519: *Fridericus notarius item quoque Olricus notarius.* Fridericus, Propst oder Stiftsherr von S. Sebastian, kommt von 1168 bis 1178 öfter vor (a. a. O. n. 1477. 1523. 1553. 1582. 1583), Olricus nur an jener einen Stelle.

[2] Es sind die folgenden: Mag. Bernardus 1207—1209 (v. Mülverstedt 2, n. 292—352); Heidenricus 1207—1225 (a. a. O. 2, n. 293—739); Gerewardus 1207 (a. a. O. n. 293); Liudolfus 1209—1213 (a. a. O. n. 350—449); Otto (Udo, Odo) 1220—1221 (a. a. O. n. 602—645); Hermannus 1221 (a. a. O. n. 645); Iohannes 1225 (a. a. O. n. 737); Richardus 1227—1231 (a. a. O. n. 810—945); Burchardus 1227—1230 (a. a. O. n. 815—911). Ausserdem datirt einmal 1212 Heinrich von Jerichow, der nicht Notar war (a. a. O. n. 417); vgl. v. Buchwald, Hist. Jahrb. 2, 255 ff., dessen Grundanschauung ich aber nicht theile.

[3] Vgl. QE 9, 203 f. [4] Vgl. FDG 26, 38 N. 11.

[5] Einige Beispiele, die zu den ältesten in ihren Bezirken gehören, mögen angeführt werden. In Worms 1198 Constantinus *not.*, 1233 Lodewicus *not.*,

grösseren Reichsabteien in dieser Beziehung dem Beispiel der Bisthümer folgen, dass ihre Äbte sich also gleichfalls Hofnotare für die Erledigung schriftlicher Geschäfte halten, ist selbstverständlich.[1] Aber auch die grösseren Laienfürsten können schon im 12. Jahrhundert eines Kanzleipersonals nicht mehr entbehrt haben. Dass ein Herr wie Heinrich der Löwe Hofcapellane und Hofnotare in seinem Gefolge hatte, würde man bestimmt voraussetzen dürfen, auch wenn es sich nicht beweisen liesse; aber die Männer, die am Hofe des mächtigsten deutschen Fürsten dieser Zeit gedient haben, haben nicht unterlassen, durch die Unterfertigung der Urkunden ihres Herren ihren Namen auf die Nachwelt zu bringen: einer von ihnen, Hartwig von Utlede, hat eine glänzende Laufbahn gehabt, wie sie sonst nur den höchsten Kanzleibeamten des Kaisers sich eröffnete: er ist aus der Schreibstube des Herzogs auf den Erzstuhl von Bremen gestiegen.[2] Unter seinen Nachfolgern findet

1259 Dirolfus *scriba et capell.* (Boos 1, 81. 125. 185); — in Speyer 1204 Cuono *not.* (Remling 1, 141); — in Strassburg 1039 Wicelinus *not.*, 1089—95 Manno *not.* (UB Strassburg 1, n. 53. 58. 60; Grandidier, Alsace 2, 163 n. 512); — in Hildesheim 1161 Gozelinus *not.* (Döbner 1, 12 n. 30); 1228 Heinricus *canon. s. Crucis not.*, 1230 Mag. Henricus Pinguensis *not.* (ebenda 1, 57 n. 106; UB Niedersachsen 1, 18 n. 12); 1235 Johannes *not.* (Döbner 1, 70 n. 136); 1238 Febr. 1 Godefridus *can. in Alsborch scriptor noster*, Sept. 2 Godefridus *not. capellani nostri* (Döbner 1, 75 n. 148, UB Niedersachsen 1, 22 n. 17); 1240 Godefridus *scriptor noster* (daselbst 1, 25 n. 19); — in Halberstadt 1120 Peregrinus *protonotarius;* 1170 Mag. Johannes; 1181 Theodericus *not.;* 1192—1206 Olricus *can. s. Pauli not.*, 1206 gleichzeitig mit Thidericus *not.*, UB Bisth. Halberstadt 1, n. 147. 270. 297. 336—435); — in Osnabrück 1196 Teodericus *not.*, 1211 Lothwicus *not. curiae*, 1220 Giselbertus *not.*. 1222 Conradus *scriptor*, Möser 4, n. 96. 106. 279. 282; — in Constanz 1159 Heinricus *not.*, 1187—1190 Heinricus *not.;* 1200 Cunradus Rufus *scriptor;* 1223 Heinricus *not.* (Ladewig, Reg. epp. Const. n. 955. 1096. 1120. 1163. 1358).

[1] Vgl. z. B. Dronke S. 413 n. 835 von 1241; Rudolfus *notarius Fuldensis* urkundet „*consensu domini mei Conradi abbatis Fuldensis, cuius me gratia in omnibus gratiosissime sublevavit*“.

[2] Über die Hofnotare Heinrichs des Löwen vgl. v. Buchwald S. 179 ff., dessen Annahmen ich freilich nicht durchweg zustimmen kann, s. unten. Der Titel, den die Beamten führen, ist *notarius, notarius curie, notarius domini ducis.* Einmal auch *cartularius*, Asseburger UB 1, n. 14. Nicht erwähnt hat v. Buchwald den Gerhardus *scriptor* von 1188, Or. Guelf. 3, praefat. S. 40. Für die Kanzlei Heinrichs des Löwen ist von besonderem Interesse die Notiz bei Helmold 1, 91, wie die Holsten über ein Abkommen mit dem Bischof Gerold sich eine Urkunde mit dem Siegel des Herzogs und des Bischofs erbitten. „*Cumque notarii iuxta morem curie marcam requirerent auri, gens indocta resiliit et negotium mansit imperfectum*“. Es ist die älteste, bestimmte Angabe über Kanzleigebühren und ihre Höhe, die wir auf deutschem Boden haben; was v. Buchwald S. 205 darüber vorbringt, ist ganz phantastisch.

sich im wittelsbachischen Baiern schon im 13. Jahrhundert eine feste Gliederung des Kanzleipersonals:[1] über den Notaren oder Schreibern[2] stehen Protonotare oder oberste Schreiber; meist Pröpste oder Domherren bairischer Stifter, und die bairischen Hofordnungen aus dem Ende des Jahrhunderts[3] gedenken ihrer und ihres Gefolges als eines nothwendigen und festen Bestandtheiles der höfischen Verfassung. Die sächsischen Askanier bewegen sich in einfacheren Verhältnissen,[4] in der Regel scheint ein Hofnotar für sie ausgereicht zu haben; erst 1299 findet sich hier der Titel eines herzoglichen Obernotars *(summus notarius)*. Aber nicht nur bei diesen und anderen hochfürstlichen Geschlechtern,[5] sondern auch bei einfachen Grafen und Herren, ja selbst

[1] Vgl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 174.

[2] QE 5, 4 findet sich einmal (1204) der Doppeltitel *scriptor et notarius*. Drei Notare zu gleicher Zeit — Hartradus, Fridericus und Perhtoldus *notarii domini ducis* — begegnen 1271, QE 5, 244.

[3] QE 6, 14, 53.

[4] Vgl. v. Buchwald S. 400 ff., dessen Angaben indess unvollständig sind. In Sachsen-Lauenburg findet sich schon vor Johannes im Jahre 1228 ein Notar Lutbertus, Hasse 1, n. 462; der Notar Eberhard begegnet nicht bloss 1238, sondern mit dem Titel *scriptor* auch 1241, Hasse 1, n. 610, und wieder als *notarius* 1243, das. 1, n. 633; der Hofnotar Engelbert findet sich noch 1263 (Hasse 2, n. 255). Ungenau ist dann die Angabe S. 405, dass die Sachsen-Wittenbergischen Herzoge bis zum Jahre 1292 keinen einzigen Hofnotar besessen hätten; 1259 kommt in Urk. Herzog Albrechts I., Cod. dipl. Anhalt. 2, 186 n. 248 Paulus *notarius noster* vor. Die ganzen, an diesen Irrthum geknüpften Folgerungen v. Buchwald's sind also hinfällig, vgl. auch unten über das Dictat der Urkk. der sächsischen Herzoge.

[5] Vgl. über die Kanzlei des Pfalzgrafen Heinrich, Sohnes Heinrichs des Löwen, L. v. Heinemann, Heinr. v. Braunschweig, Pfalzgr. bei Rhein S. 260. Die Notare sind meist Stiftsherren von St. Blasius in Braunschweig (aus dem nach meinen Beobachtungen auch die ersten welfischen Herzoge von Braunschweig mit Vorliebe ihre Kanzleibeamten entnommen haben); gegen das Ende der Regierung kommt ein Protonotar vor. Über die Kanzleibeamten Heinrichs des Erlauchten von Thüringen s. Tittmann, Heinrich der Erl. 1, 96 f.; viel eingehender und genauer über die Kanzlei der Wettiner und der Landgrafen von Thüringen Posse, Privaturkk. S. 167 ff. In Meissen kommt ein Notar erst 1196 vor, in Thüringen schon 1168; die Urk., Cod. Sax. reg. 1, 1 n. 147, welche 1076 Hermannus *scriba* Landgraf Ludwigs nennt, ist erheblich jüngere Fälschung. Der Titel Protonotar findet sich in Meissen um 1262; in Thüringen schon 1194, wechselnd mit *notarius* und *scriptor;* hier schon 1186 zwei Notare gleichzeitig. Über die Kanzlei der babenbergischen Herzoge von Österreich, bei denen ein Protonotar zuerst 1202 vorkommt, vgl. die Zusammenstellungen bei v. Meiller, Babenberg. Reg. S. 316, in die aber einzelne Namen aus dem Verzeichnis S. 304 aufzunehmen sind. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass es hier neben dem *protonotarius curie* einen besonderen steyrischen Landschreiber *(scriba Stirie)* gab.

bei manchen Rittern finden wir im 13. Jahrhundert Notare, welche das Urkundenwesen ihrer Gebieter leiten.[1]

Welche Functionen diese Notare und Schreiber, die so im 12. und 13. Jahrhundert an allen Fürstenhöfen auftreten, gehabt haben, darüber ist nun freilich aus den Urkunden wenig unmittelbar zu erfahren. Durch eine Anzahl neuerer Untersuchungen[2] ist die Meinung aufgekommen, dass wenigstens im 12. Jahrhundert und dem ersten Jahrzehnt des 13. die Urkunden der Fürsten in weiten Gebieten Deutschlands regelmässig von den Empfängern derselben hergestellt worden seien; die Hofnotare der Fürsten seien für die Correspondenz ihrer Herren, für das Rechnungswesen u. dgl. verwandt worden; in bezug auf die eigentlichen Urkunden hätte ihnen regelmässig nur die Prüfung der eingereichten Stücke und deren Besiegelung obgelegen; ein neuerer Forscher ist so weit gegangen, darin geradezu einen principiellen Gegensatz zwischen königlichen und fürstlichen Urkunden wenigstens Norddeutschlands zu erblicken. Ein solcher principieller Unterschied hat thatsächlich nicht bestanden. Dass im 12. und 13. Jahrhundert auch bei Königsurkunden die Herstellung durch den Empfänger besonders häufig vorkam, haben wir schon erwähnt;[3] sie ist bei fürstlichen Urkunden gewiss noch häufiger gewesen, aber sie hat hier wie dort thatsächlich die Herstellung durch die Beamten des Ausstellers niemals ganz verdrängt.

Für solche Herstellung durch den Aussteller kommen nun in erster Linie die directen Zeugnisse in Betracht, welche darüber in den Urkunden selbst vorliegen; ganz so selten, wie man wohl angenommen hat, sind sie auch im 12. Jahrhundert nicht. Es gehört nicht hierhin, wenn in der Formel *datum per manus* u. s. w., die in deutschen Fürstenurkunden seit dem 12. Jahrhundert vielfach vorkommt, der Name eines Kanzleibeamten erwähnt wird; diese der päpstlichen Kanzleisprache entlehnte Formel kann in Deutschland nicht mehr bedeutet haben, als in Rom, beweist also weder Mundirung noch Concipirung, sondern nur Prüfung und Beglaubigung der betreffenden

[1] Man vgl. die Zusammenstellungen bei v. Buchwald S. 287 ff. über Hofnotare norddeutscher Fürsten und Grafen, und über schwäbische Herren Schneider, Archival. Ztschr. 11, 10. Ähnliches liesse sich aus allen deutschen Gebieten nachweisen.

[2] Hierher gehören die im vorangehenden angeführten Arbeiten von v. Buchwald, Posse, Schneider; ich fasse sie zusammen, will damit aber nicht sagen, dass jede der im folgenden angeführten Ansichten von jedem der drei Forscher vertreten würde.

[3] S. oben S. 339 N. 1.

Urkunde durch den Datar, der damit die Verantwortlichkeit für dieselbe seinem Herrn und anderen gegenüber übernimmt. Wie es im einzelnen mit ihrer Hinzufügung bestellt war, ob etwa Nachtragung im Zusammenhang mit der Besiegelung vorkam, wie wir das in Sicilien kennen gelernt haben, diese und andere Fragen wären nur durch eingehende Specialuntersuchungen zu entscheiden, zu denen bis jetzt kaum der Anfang gemacht worden ist.[1] Sehen wir aber auch von dieser Formel ab, so fehlt es doch an Angaben über die Herstellung des Dictats und der Schrift durch den Aussteller nicht ganz.

Für Nennung des Dictators habe ich allerdings aus Deutschland nur wenige Beispiele anzuführen. In Münster wird vor 1032 eine Urkunde Bischof Siegfrieds durch den Decan auf Befehl des Bischofs dictirt und durch einen Diacon geschrieben.[2] In Basel dictirt und recognoscirt 1087 der Scholasticus eine Urkunde Bischof Ortliebs.[3] In Metz dictirt und siegelt 1095 auf Befehl Bischof Poppo's dessen Kanzler Andreas.[4] In Erfurt dictirt und schreibt 1136 der Abt des St. Peter-Klosters eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde.[5] Zahlreich sind indess die Fälle, in denen das Dictat des Ausstellers bezeugt wird, nicht.[6]

Etwas häufiger wird erwähnt, dass Beamte des Ausstellers die Urkunden geschrieben haben. So schreibt in Metz 1075 der Kanzler Teteridus selbst, 1130, 1137, 1142 der Notar Lebald an Stelle der bischöflichen Kanzler;[7] in Salzburg 1179 der Protonotar Rudeger, 1229 der Notar Heinrich;[8] eine Urkunde des Erzbischofs von Mainz von

[1] Einige Bemerkungen darüber namentlich bei Posse, Privaturkk. S. 172 ff. — Besiegelung durch den Kanzler wird namentlich im Bisthum Metz erwähnt, s. unten N. 4 und Hist. de Metz 3, 164 (1197): *presentem paginam per manum supradicti cancellarii nostri Willermi sigilli nostri fecimus appositione muniri.*

[2] Erhard, Cod. dipl. 1, 82 n. 103^{b}: *scripturam istam iubente episcopo Godescalcus decanus dictavit, Adalhardus diaconus scripsit.*

[3] Dümgé S. 116 n. 67: *ego Zacharias dictavi et recognovi scolasticus.*

[4] Hist. de Metz 3, 102: *ego Andreas cancellarius dictavi et sigillavi ex precepto ser. dom. mei Popponis . . . pontificis.*

[5] Cod. dipl. Sax. reg. 1, 2, 6: *Wernher dictator et conscriptor praesentis paginae.*

[6] Dictat durch den Empfänger ist bezeugt 1087 in Urkunde für Waulsort, Anal. pour servir à l'hist. eccl. de Belgique 16, 16 und 1152 in Urkunde für St. Simeon zu Trier, Beyer 1, 628 n. 569.

[7] Hist. de Metz 3, 97. 109. 111. 113; Beyer 1, 580.

[8] v. Meiller, Reg. archiepp. Salisburg. 133, 25: *ego Rudegerus proth. curiae Salzburg. — hanc paginam conscripsi;* 244, 326. 327: *data est et conscripta per manum mag. Heinrici notarii nostri.*

1172 schreibt dessen Protonotar, der kaiserliche Capellan Robert;[1] in Halberstadt schreibt 1170 der Magister Johannes;[2] in Urkunden des Bischofs von Minden nennt sich 1221 und 1223 ein Schreiber Adam.[3] Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lassen sich dann noch eine Anzahl von Fällen ähnlicher Art aus den Kanzleien weltlicher Fürsten namentlich des östlichen Deutschlands anführen, wie überhaupt die Zahl der Belege bei systematischer Durchsuchung aller Urkundenbücher sich wohl noch vermehren liesse. Sehr gross würde sie freilich nie werden, da die Nennung der Urkundenschreiber in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert im allgemeinen durchaus vermieden zu sein scheint.

So bleiben wir auf Schrift- und Stilvergleichung angewiesen, und Einzeluntersuchungen in dieser Richtung wird die Aufgabe zufallen, kanzleimässige oder nicht kanzleimässige Entstehung der deutschen Fürstenurkunden nachzuweisen. Was der Art bisher versucht worden ist, hat freilich noch für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zumeist ein negatives Resultat ergeben, doch hat wenigstens Posse in Urkunden des östlichen Deutschlands die Schrift der Kanzlei der Bischöfe von Merseburg und Meissen seit 1206, des Deutschordenmeisters seit 1215, der Bischöfe von Naumburg seit ca. 1218, der Markgrafen von Meissen seit 1240 nachgewiesen.[4] Anderweit liegen nur einzelne Beobachtungen vor, so z. B. dass zwei Urkunden Erzbischof Arnolds von Mainz aus dem Jahre 1158 oder vier Urkunden Erzbischof Siegfrieds II. von

[1] Böhmer, Acta n. 889: *ego Robertus imp. aulae capp. et Mogunt. cur. prothonot. scripsi haec et recognovi;* vgl. Guden 1, 109, Urk. von 1133: *ego quoque Heinricus vidi et scripsi.*

[2] UB Bisth. Halberstadt 1, 235 n. 270.

[3] Hoyer UB 6, 7. 27: *Adam istius pagine scriptor,* vgl. 6, 26 n. 32. 33. — Ich halte es in allen diesen Fällen für sicher, dass die als Schreiber genannten Notare wirklich mundirt haben. Zwar hat neuerdings Ficker, BzU 2, 25. 162 angenommen, dass *scribere* oder *conscribere* auch concipiren bedeuten könne und ihm hat sich namentlich Posse, Privaturkunden S. 86. 173 angeschlossen. Aber dafür ist niemals ein Beweis erbracht worden. Der Fall, den Posse S. 86 N. 2 anführt — zwei Exemplare einer Urkunde, die den gleichen Schreiber nennen, sind von verschiedener Hand — beweist nichts, weil das eine Exemplar nach Posse's eigener Mittheilung nie besiegelt war, wir es also offenbar mit einem Original und einer Abschrift zu thun haben; und in dem Fall S. 86 N. 3 hat doch nach Posse selbst (S. 23. 51) der als *scriptor* genannte Pfarrer auch geschrieben. So lange nicht irgend ein bestimmter Beleg erbracht wird, wird man gut thun, sich an den constanten Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei und aller mittelalterlichen Theoretiker der *ars dictandi* zu halten, bei denen *scribere* nicht dictiren bedeutet.

[4] Posse, Privaturkunden S. 23. 26. 37. 43. 45.

Mainz aus den Jahren 1216—1219 für verschiedene Empfänger je von denselben Schreibern herrühren, also in der mainzischen Kanzlei geschrieben sind.[1] Dictatuntersuchungen werden auch hier noch weiter führen können. Die Existenz einer Kanzlei der Bischöfe von Halberstadt, aus der eine erhebliche Zahl der bischöflichen Urkunden hervorgegangen ist, lässt sich z. B. schon im 12. Jahrhundert gar nicht bezweifeln.[2] Der Magister Ludolf, der um 1235 in der hildesheimischen Kanzlei angestellt war, setzt es als ganz selbstverständlich voraus, dass der Notar eines Bischofs dessen Privilegien verfasse.[3] Ebenso braucht man Urkunden wie die des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein für das St. Georgsspital zu Hamburg, für das Kloster Neumünster und für das Kloster Preetz aus den Jahren 1220 und 1221[4] oder Urkunden wie die des Herzogs Albrecht von Sachsen für die Marienkirche zu Hamburg, für den Erzbischof von Bremen und für das Johannisspital zu Jerusalem von 1228[5] nur flüchtig durchzumustern, um sofort zu erkennen, dass sie bei der Uebereinstimmung ihres Dictats nur in den Kanzleien ihrer Aussteller concipirt sein können. Gerade diese letzteren Beispiele verdienen aber um so mehr Beachtung, als sie einem Gebiete angehören, auf welchem man nach neueren Untersuchungen, die mir freilich in ihrer Methode wie in ihrer Ausführung vielfach verfehlt erscheinen, durchweg damals noch die Herstellung der

[1] Vgl. Nass. UB 1, 175; 177 N. 2; 245.

[2] Vgl. z. B. die Urkk. Bischof Geros und Dietrichs, UB Bisth. Halberstadt 1, n. 266. 267; 297. 298, oder aus dem 13. Jahrhundert die Urkk. Bischof Friedrichs 1, n. 467. 471. 472. 474. 475 u. s. w., bei denen dann seit 1216 auch das *in dorso* befindliche Zeichen des bischöflichen Notars Tidericus (1, n. 493. 496. 500. 516 Anm.) zu beachten ist, oder die Urkk. Bischof Ludolfs 2, n. 671. 673 ff.

[3] Vgl. QE 9, 384.

[4] Hasse 1, n. 368. 369. 372. Man beachte die Übereinstimmung der Arengen, *possidendum (-dos) contulimus* in der Dispositio, *factum nostrum* in der Corroboratio u. a. m. Von demselben Verfasser sind aber noch manche andere Urkunden des Grafen Albert dictirt; ich zweifle nicht, dass es der Hofnotar Maroldus ist, der n. 369 gegeben hat; vgl. n. 328. 338 u. a. m.

[5] Hasse 1, n. 459. 462. 463. Es genügt etwa, die Arengen der beiden ersten und das *de mera liberalitate nostra* der Dispositio in allen drei zu beachten, aber die Übereinstimmungen hören damit nicht auf. Und dabei zeigen sich, was zur Kritik der v. Buchwald'schen Methode ins Auge gefasst werden möge, erhebliche Verschiedenheiten im Eschatokoll! — Von demselben Verfasser wie jene drei Urkunden, sind noch Hasse 1, n. 474 von 1229, n. 501. 502 von 1232 (mit *notatum per manus Johannis notarii*, das v. Buchwald S. 402 nicht richtig verstanden hat; es bedeutet offenbar concipirt, abgeleitet von *nota*, Concept, das wir aus den päpstlichen Kanzleiordnungen kennen). Auch die späteren Urkk. Herzog Albrechts sind fast ausnahmslos in dessen Kanzlei concipirt.

Urkunden durch deren Empfänger als das regelmässige und gewöhnliche zu betrachten geneigt sein könnte.

Schon in der zweiten Hälfte des 13. mehr noch im 14. und 15. Jahrhundert haben sich dann die Kanzleiverhältnisse an den deutschen Fürstenhöfen weiter und fester entwickelt. Das Schreiberpersonal insbesondere der grösseren Landesherren wird in Folge der immer zunehmenden Ausdehnung schriftlicher Geschäftsführung zahlreicher und besser organisirt; fast überall ist es das Muster der Reichskanzlei, dem man sich mehr oder minder eng anschliesst; hier und da sind auch gewisse Gebräuche der päpstlichen Kanzlei auf die entsprechenden Verhältnisse an den deutschen Fürstenhöfen von Einfluss gewesen.[1] Die Gliederung des Personals in Protonotare, Notare, die im 15. Jahrhundert auch Secretäre genannt werden, Schreiber und Registratoren findet sich fast überall; in Österreich schon im 14., in den anderen grösseren Territorien meist erst im 15. Jahrhundert erhält dann der Chef der Kanzlei statt des Protonotar- den Kanzlertitel.[2] Eine feste Verknüpfung des Kanzleramtes mit einer geistlichen Würde findet sich, abgesehen vom Königreich Böhmen, dessen jeweiliger Kanzler zugleich Propst vom Wischerad war, namentlich im Erzbisthum Mainz, indem die Bischöfe von Eichstedt seit etwa 1260 auf Grund einer angeblichen Verleihung seitens des heiligen Bonifaz an den heiligen Willibald den Titel *cancellarii sedis Moguntinae* annahmen und für denselben 1401 durch eine Urkunde Erzbischof Johanns von Mainz Anerkennung erlangten. Ein Eichstedter Priester erhob auf Grund dessen 1320 auch den Anspruch darauf, dass die Bischöfe von Eichstedt, so oft sie am Hofe des Erzbischofs anwesend seien, das Siegel desselben zu führen hätten; doch findet sich davon in dem Privileg von 1401 nichts, und ein wirklicher Einfluss der Bischöfe auf das erzbischöfliche Urkunden-

[1] Einzelarbeiten über deutsche Fürstenkanzleien im späteren Mittelalter sind nur wenige vorhanden; vgl. über die Kanzlei der Wettiner Posse, Privaturkunden S. 171 ff.; über die Rudolfs IV. von Österreich Kürschner, Wiener SB 49, 33 ff. 58 ff.; über das Kanzleiwesen der fränkischen Hohenzollern Wagner, Archival. Ztschr. 10, 18 ff.; über die Kanzlei der Herzoge Heinrich IV. und Heinrich V. von Breslau Jäkel, Ztschr. d. Vereins f. Gesch. und Alterthum Schlesiens 14, 124 ff.; Bauch, ebendaselbst 16, 253 ff.; über das Urkundenwesen Mestwins II. von Pommerellen Perlbach, Preussisch-polnische Studien 2, 1 ff. — Eine Passauer Kanzleiordnung von 1438 findet sich Mon. Boica 28^b, 528 f.

[2] Bei den Wettinern vorübergehend im 14. Jahrhundert, dauernd seit Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen, vgl. Posse S. 168; in Brandenburg unter Kurfürst Friedrich II. etwa seit 1445, vgl. Isaacsohn, Preuss. Beamtenthum 1, 17 N. 1; an den welfischen Fürstenhöfen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, vgl. O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschweig und Hannover 2, 240.

wesen ist nicht zu erweisen; ihr Titel hat noch weniger zu bedeuten, als in derselben Zeit der Erzkanzlertitel, den die Erzbischöfe selbst für das deutsche Reich führten.[1]

Ihrem Stande nach sind die fürstlichen Kanzleibeamten bis ins 15. Jahrhundert durchweg Geistliche; erst dann, namentlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden in den höheren Stellungen auch Laien, besonders Juristen, überall in den Kanzleien beschäftigt. Geistliche sind auch vorwiegend die Schreiber der fürstlichen Landesbehörden, unter denen namentlich die bischöflichen Officialate und andere geistliche Gerichte für das Urkundenwesen eine bedeutende, später noch näher zu würdigende Wirksamkeit entfaltet haben. Daneben besteht aber auch, schon seit dem 12. Jahrhundert ein städtisches Schreiberpersonal; es tritt uns am frühesten in Köln entgegen, wo schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Parochialbeamten als bürgerliche Beurkundungsbehörden nachzuweisen sind;[2] im 13. Jahrhundert hat kaum noch eine grössere Stadt ihres festangestellten Stadtschreibers (*notarius civitatis, not. burgensium*) entbehrt.[3] Es würde von erheblichem Interesse sein, wenn sich der Stand dieser städtischen Kanzleibeamten genauer feststellen liesse, doch ist dazu nur in einzelnen Fällen die Möglichkeit vorhanden. Was Köln betrifft, so könnte die ausgedehnte Anwendung, welche hier schon im 12. Jahrhundert die deutsche Sprache in den Urkunden der Parochialbehörden gefunden hat,[4] auf die Vermuthung führen, dass hier bereits damals Laien thätig gewesen sind: doch sprechen die überlieferten Thatsachen dafür, dass im allgemeinen auch die Stadtschreiber noch im 14. Jahrhundert Geistliche waren: man braucht etwa nur an den Verfasser der ältesten

[1] Vgl. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstedt 2, 11 und die Urkunden Guden 1, 575; 3, 183; 4, 4. Über die Gebühreneinnahmen der Mainzer Kanzlei besitzen wir Rechnungen des Siegelbewahrers Capellan Johannes aus den Jahren 1312 ff., Annalen des Vereins f. nassauische Alterthumskunde 19, 28 ff. Vgl. damit die Rechnungen des Trierer Siegelamtes aus den Jahren 1339 ff. bei Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben 3, 436 ff.

[2] Näheres unten Cap. IX.

[3] Im 14. Jahrhundert kommen auch die Titel *protonotarius*, oberster Schreiber vor; so z. B. 1340 in Speyer, Hilgard S. 18; 1396 in Köln, Städtechron. Köln 1, 268; 1399 in Strassburg, Städtechron. Strassburg 2, 943; 1350 in Hildesheim, Döbner 2, 30 u. s. w. Schon 1321 hat der Speyerer Stadtschreiber Magister Konrad einen *scolaris*, Hilgard S. 272. Mehrere Schreiber nebeneinander finden sich auch sonst mehrfach, so z. B. in Mainz im 15. Jahrhundert ein Schreiber „der Alten“ und ein Schreiber der Gemeinde; in Hildesheim unterscheidet man im 15. Jahrh. den „groten scriver“ und den „underscriver“ u. s. w.

[4] S. unten Cap. X.

kölnischen Chronik, den Meister Gottfried Hagen, Magister Godefridus *clericus Coloniensis*, oder an den Priester und Stadtschreiber von Magdeburg, Hinrik von Lammspringe, den Verfasser des ersten Theils der Magdeburger Schöppenchronik, zu erinnern.[1] Es waren eben durchweg studirte Männer, die man, wenn möglich, zu diesem Amte berief, Kenner des bürgerlichen und geistlichen Rechtes, und die waren bis ins 15. Jahrhundert hinein unter den Laien kaum zu finden. Im übrigen haben auch die Stadtschreiber vielfach eine Rolle gespielt, die ihnen eine weit grössere Bedeutung verlieh, als diejenige blosser subalterner Bureaubeamter, und aus der Correspondenz der Städte wie aus den Chroniken derselben erfährt man, dass die diplomatischen Verhandlungen, welche die Stadtbehörden führten, nicht selten eben durch sie vermittelt wurden.[2]

Wir werden im nächsten Capitel darzulegen haben, wie in Deutschland auch die Kanzleibeamten der Fürsten, die Schreiber der geistlichen Gerichte und der städtischen Behörden vielfach dazu verwandt wurden die Rechtsgeschäfte privater Personen zu beurkunden. Das war ein Auskunftsmittel, zu welchem man nicht hätte zu greifen brauchen, wenn das Institut der amtlichen Grafschaftsgerichtsschreiber, wie es im 8. und 9. Jahrhundert bestand, sich erhalten hätte; allein in Deutschland ist, wie wir sahen, dasselbe früh untergegangen, während es sich in Italien behauptete und hier zum öffentlichen Notariat ausbildete, um später von Italien nach Deutschland zurückzukehren, ja sich über ganz Europa zu verbreiten. Das italienische Notariat ist dadurch eine für die Geschichte des Urkundenwesens so wichtige Institution geworden, dass wir uns mit seiner Entwicklung noch eingehender zu beschäftigen nicht umhin können.[3]

[1] Städtechron. Köln 1, 3; Magdeburg 1, XXII. Auch der Vorgänger Hinriks von Lammspringe im Schreiberamt war Altarist in St. Peter, das. 1, 219 Andere Beispiele wären leicht beizubringen. In Hildesheim z. B. ist 1330 der Stadtschreiber Albert Canonicus von St. Andreas; den Stadtschreiber Johann Reme, der seit 1393 nachweisbar ist, nennt der Rath 1398 einfach „unsen papen" (Döbner 1, n. 814, 2, n. 1054). Dagegen ist der Stadtschreiber Arnold Duvel im Anfang des 15. Jahrhunderts wohl schon Laie; er heisst Bürger und ist verheirathet (Döbner 3, n. 743. 1124); 1425 sichert der Rath ihm für den Fall seiner Pensionirung eine Rente von 16 Gulden jährlich (das. 3, n. 1207).

[2] Über Kanzleibräuche der Stadt Lübeck im 15. Jahrh. einzelne Notizen bei Wetzel, Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs (Kiel 1883); über die Kanzlei der Stadt Dresden im ausgehenden Mittelalter Richter, Verfassungsgesch. von Dresden (Dresd. 1885) S. 153 ff.

[3] Vgl. Oesterley, Notariat 1, 99 ff.; Ficker, It. Forsch. 2, 69 ff. und sonst; Bethmann-Hollweg, Civilprocess des gemeinen Rechts 5, 240 f. 6, 161 ff.; Handloike

Dass die karolingische Gesetzgebung über die Grafschaftsgerichtsschreiber auch in Italien zur Einführung gelangt ist, kann als gewiss betrachtet werden; gerade hier besitzen wir in den Capitularien des 9. Jahrhunderts Bestimmungen, welche das, was wir für Deutschland nur aus den Urkunden erschliessen konnten, mit ausdrücklichen Worten bestätigen. Wenn Karl der Grosse wahrscheinlich in einer Instruction vom Jahre 805 seinen Sendboten aufgetragen hatte, dafür zu sorgen, dass jeder Bischof, Abt und Graf seinen Notar habe,[1] so setzt für Italien schon ein Mantuaner Capitulare etwa von 781 die Existenz mindestens eines Notars in jedem Grafengericht voraus;[2] die von diesen Notaren aufgenommenen Verzeichnisse über die eingereichten Klagen sollen bei Beschwerden wegen Justizverweigerung dem König vorgelegt werden. Verfügt Karl 803, dass seine Boten Schöffen, Vögte und Notare an den einzelnen Orten erwählen sollen, so spricht Lothar im Jahre 823 von den erwählten *cancellarii*[3] und instruirt 832 seine Königsboten dahin, dass gesetzeskundige und gut beleumundete Notare *(notarii legibus eruditi et bonae opinionis)* eingesetzt werden sollen, welche eidlich zu verpflichten sind, weder bei Fälschungen noch bei Collusionen ihre Mitwirkung eintreten zu lassen.[4] Die eben angeführten Bestimmungen von 823 verordnen weiter, dass die erwählten Kanzler ihre Urkunden öffentlich vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und den Schöffen zu schreiben haben; nur in Krankheitsfällen der Aussteller dürfen sie, wie eine vielleicht später hinzugefügte Bestimmung[5] festsetzt, die Urkunden in deren Häusern aufnehmen und von den Zeugen firmiren lassen, haben aber dann die ausgefertigten Reinschriften sofort dem Grafen, dem Bischof oder den Schöffen zur Agnoscirung vorzulegen. Endlich sind 832 noch nähere Anordnungen über die Gebühren der Kanzler und ihre Competenz getroffen worden.[6] Die ersteren betrugen für *scripta maiora*, wozu später Schenkungs-, Kauf- und Tauschurkunden gerechnet wurden, höchstens ein halbes Pfund Silber; für *scripta minora* soll ein geringerer Betrag nach richterlichem Ermessen gezahlt werden; Urkunden für Witwen und zahlungsunfähige Arme sind unentgeltlich auszufertigen, ebenso natürlich die *indiculi*, d. h. die amtlichen Schreiben der Behörden, für welche den

Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe (Berl. 1883) S. 45 f.; S. 65 ff. und dazu Ficker, MIÖG 5, 482 f.

[1] Capitul. 1, 121 cap. 4, vgl. N. e.

[2] Capitul. 1, 190 cap. 3: *comes . . . omnia notarium suum scribere faciat.*

[3] Capitul. 1, 319 cap. 12. 15.

[4] LL 1, 438, vgl. Mühlbacher n. 997, dazu aber über den Eid auch n. 996.

[5] Vgl. Mühlbacher n. 985.

[6] Mühlbacher n. 996.

Schreibern nur die Kosten des Pergaments zu erstatten sind. Jeder Gerichtsschreiber darf nur in seiner Grafschaft amtiren[1] und bedarf, wenn er ausserhalb derselben Urkunden ausfertigen will, einer Erlaubnis seitens des Grafen seines Amtsbezirks.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen steht nun, was wir aus den italienischen Urkunden der Karolingerzeit und des nächsten Jahrhunderts entnehmen können, in guter Übereinstimmung. Hat die karolingische Gesetzgebung an den Verhältnissen jener kirchlichen Notare, welche wir schon in der langobardischen Periode kennen gelernt haben, kaum etwas geändert, so spricht sich ihre Einwirkung doch auch bei diesen darin aus, dass für sie der ihnen in der älteren Zeit niemals beigelegte, im fränkischen Reiche aber sehr gewöhnliche Titel *cancellarius* in Gebrauch kommt. Er findet sich bis ins 12. Jahrhundert hinein besonders häufig in Mailand, aber auch in Asti, Jvrea, Novara, Modena, Verona, Padua[2] ist er nachgewiesen, doch kommt er nirgendwo ausschliesslich, sondern überall wechselnd mit dem alten Notartitel vor.[3] Im allgemeinen hat sich die Competenz dieser kirchlichen Notare gewiss darauf beschränkt, einmal die von ihren Bischöfen und sodann die für dieselben ausgestellten Urkunden zu schreiben;[4] ob dieselbe räumlich an den Bezirk der Diöcese gebunden war, ergiebt sich nicht so sicher; doch erscheint es schon als eine besondere Vergünstigung, wenn dem auch sonst bevorzugten Kloster S. Giulia zu Brescia 887 von Karl III. das Recht gegeben wird, dass seine Notare im ganzen italienischen Reich in Angelegenheiten des Klosters Urkunden schreiben dürfen.[5] Eine noch weitergehende Befugnis aber scheint 962 Otto I.

[1] Fälle zwingender Dringlichkeit — Krankheit oder nothwendige Reise — sind ausgenommen, und für sie wird auf Bestimmungen Ludwigs des Frommen verwiesen, die wir leider nicht kennen.

[2] Belege für diese Kirchen bei Handloike S. 45. Aosta, das er gleichfalls anführt, ist burgundisch. Die Beispiele sind leicht zu vermehren; vgl. z. B. aus Padua noch 964 Adalbertus, *subdiac. atque canc. s. Patav. eccl.*, 978 Ingelbertus, *presb. atque canc. s. Pat. eccl.*, Gloria 1, n. 47. 63. Derselbe Eldinus, den Handloike 1026 als *cancellarius* nachweist, heisst 1014 *presb. aut notarius s. Patav. eccl.*, das. 1, n. 98.

[3] Ausdrücklich werden die bischöflichen Notare in den Immunitätsprivilegien Ludwigs des Blinden von 900 und Hugos und Lothars von 942 für Reggio BRK 1457. 1411 und in den Privilegien für Modena von Wido, Berengar und Konrad II., BRK 1288. 1308. St. 1917 erwähnt.

[4] So heisst es in den eben erwähnten Privilegien für Modena: *cum cancellariis quos prisca consuetudine prefata ecclesia de clericis sui ordinis ad scribendos suae potestatis libellos et fiothecarios habeat.*

[5] Mühlbacher n. 1697: *ut advocatores et iudices atque notarii monasterii liberam habeant facultatem in toto Italico regno causas ipsius monasterii agere,*

den Bischöfen von Parma zugestanden zu haben: wenn ich den allerdings mangelhaft überlieferten Wortlaut des Diploms recht verstehe, sind die bischöflichen Notare von Parma ermächtigt worden, innerhalb der ganzen Diöcese nicht nur für ihre Bischöfe, sondern auch für Privatpersonen Urkunden aufzunehmen; es wird ausdrücklich gesagt, dass ein Einspruch der Grafen dagegen unzulässig sein soll.[1]

Neben den kirchlichen Notaren finden wir nun, was gleichfalls auf die karolingische Gesetzgebung zurückgeht, Grafschaftsnotare seit dem 9. Jahrhundert vielfach erwähnt. Im allgemeinen wird von den Männern, die sich in diesem Jahrhundert einfach *notarii* nennen, ohne einen Zusatz zu diesem Titel zu führen, die grosse Mehrzahl zu den Grafschaftsnotaren zu rechnen sein, deren es in jedem Comitat mehrere gab; ebenso gehören natürlich zu ihnen alle die, welche bestimmt Notare eines Ortes, also *notarii Mediolanenses, Brixienses, notarii istius Parmensis [comitatus]* u. s. w. heissen.[2] Gewiss sind ferner auch alle diejenigen Notare, welche, wie das im 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts sehr häufig vorkommt, zugleich zu Scabinen bestellt waren,[3] als der Grafschaft angehörig anzusehen. Obwohl eine auch

tam in iudicio legaliter dando quam et cartulas scribendo. Vgl. zur Interpretation der Stelle Ficker, MIÖG 5, 481.

[1] Sickel, DO I 239 (die Einwendungen Rieger's gegen die Echtheit der Urk. hat Sickel mit Recht zurückgewiesen): *concedimus ipsius loci episcopo, ut habeat potestatem eligendi sive ordinandi sibi notarios, qui causas ipsius episcopatus discutientes, ubicumque opportunum fuerit per praedictum episcop[at]um, scribant cartas cuiuscunque voluerit testamenta, remota prohibitione vel controversia comitatus sive comitis, ut sicut ex parte comitatus sunt harum rerum exactores, ita ex parte episcopii nostra imperiali auctoritate ammodo inantea habeantur. Episcopum* habe ich in *episcopatum* emendirt und die Interpunction geändert, *voluerit* und *testamenta* aus dem Text Ughelli's beibehalten. Die Annahme Sickel's, gemeint sei *„cuiuscumque voluerint testimonii"*, kann ich nicht theilen; gemeint ist vielmehr, wie ich glaube: die bischöflichen Notare sollen das Recht haben, für jeden, der das will, Urkunden aufzunehmen; was bisher nur den Grafschaftsnotaren *(ex parte comitatus)* zugestanden hat, soll nun auch den bischöflichen *(ex parte episcopii)* gestattet sein. Handelte es sich nur um kirchliche Urkunden, so würde die ausdrückliche Betonung, dass Otto ein neues Recht schaffe, unverständlich sein; die Befugnis dazu hatten die Notare des Bischofs von Parma, wie die aller anderen Bischöfe gewiss von jeher.

[2] Beispiele bei Ficker, It. Forsch. 2, 70. Dazu noch 877 Gisulfus, *not. Brixianus*, HPM 13, 457; 921 Rimigauso, Cristofalo, Martinus, Adelbertus, Deusdedit, Conestabile, *not. istius Parmense;* Affò 1, 326. Mehrere von ihnen kehren 935 wieder, Affò 1, 339; Rimengausus und Cristofalus sind schon 906 als Notare nachweisbar; Affò 1, 340. — 962 in Reggio Johannes, *notarius istius Regiensis* und ebenda im gleichen Jahre vier *notarii eiusdem comitatus*, HPM 13, 1122. 1136. Die Beispiele würden sich noch weiter vermehren lassen.

[3] Vgl. Ficker, It. Forsch. 3, 12, 220.

in Italien eingeführte Verordnung Karls des Grossen den Presbytern das Schreiben von Urkunden untersagte,[1] finden sich bis in das 10. Jahrhundert hinein zahlreiche Cleriker, nicht bloss solche der niederen Weihen sondern auch Subdiacone, Diacone und selbst Presbyter unter diesen Grafschaftsnotaren, die dann ihrem Amtstitel in der Regel die Bezeichnung ihrer geistlichen Würde hinzufügen.[2] Wie bei den älteren langobardischen, so findet es sich auch bei diesen Grafschaftsnotaren, dass jüngere Männer in einer Art von Lehrlingsverhältnis zu älteren und erfahrenen stehen; sie schreiben dann wohl nach deren Dictat,[3] bis sie später selbst Urkunden entwerfen. Nach den früher angeführten Gesetzen scheinen die Grafschaftsnotare von den Königsboten bestellt zu sein; dass auch die Grafen zu ihrer Ernennung berechtigt gewesen seien, lässt sich nicht erweisen.[4]

Von den Notaren, deren Competenz auf den Bezirk einer Grafschaft beschränkt ist, unterscheiden sich nun sehr bestimmt seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts andere, welche sich theils als königliche, theils als Pfalznotare bezeichnen. So finden wir, um nur einige Fälle aus der ältesten Zeit anzuführen,[5] einen Notar Bonifrid, der 792 in Pavia eine Privaturkunde schreibt und also hier wohl ansässig war, 798 mit einem anderen Notar Ursinian zusammen bei der Ausfertigung einer Gerichtsurkunde von Königsboten in Spoleto betheiligt. Demnächst sind Bonifrid 812 in Pistoja, Ursinian 814 in Spoleto, Bonifrid wiederum 820 in Verona und Ursinian 824 in Reggio im Missatgericht als beisitzende oder schreibende Notare nachweisbar; jeder der beiden Männer wird in den Urkunden ausdrücklich als *notarius regalis,*[6]

[1] Liber Papiens. Karol. 95, LL 4, 504.

[2] Vgl. Ficker a. a. O. 3, 203 (wo aber N. 9 nicht auf die Bd. 2, 70 angeführten Fälle hätte Bezug genommen werden soll, denn hier handelt es sich um bischöfliche Notare, die immer Geistliche sind), 466.

[3] Vgl. z. B. HPM 13, 514, Piacenza 881: *ego Savinus notarius scripsi hunc libellum per ex ditato magistri mei Leoni notario;* Barsocchini 4[b], App. S. 35, Pisa 823: *presente Gauspert not. et scabin. et ipsam dictante Petrus discipulus eius scrivere rogavi.*

[4] Dass ihre Bestellung Befugnis der Grafen geworden sei, schliesst Ficker, a. a. O. 2, 70 aus der oben S. 463 N. 1 besprochenen Urk. für Parma; doch folgt es, wie mir scheint, aus derselben wenigstens dann nicht, wenn die oben vorgeschlagene Interpretation der Stelle das richtige trifft. Vgl. gegen Ficker auch Bethmann-Hollweg 5, 240, der aber die Urkk. von 942 für Reggio und von 962 für Parma ohne Grund anficht.

[5] Vgl. die Belege bei Ficker, It. Forsch. 3, 13.

[6] So heissen Bonifrid und der schreibende Notar Deusdedit in der Urk. von 820, vgl. HPM 13, 177. Die Lesung *notarius regularis* bei Muratori, Antt. 1, 461, vgl. Oesterley 1, 117 N. 2, ist irrig.

not. d. regis, *d. imperatoris* bezeichnet. Man sieht: wir haben hier Notare, deren Competenz örtlich nicht beschränkt ist, die aber wesentlich nur im Gericht der wandernden Königsboten thätig sind und die sich durch ihren Titel von den gewöhnlichen Ortsnotaren bestimmt sondern. Ebenso lassen sich in den Jahren 857 bis 872 die Königsnotare und Pfalzrichter Adelbert, Ratfred und Theutulf, bald alle drei, bald zu zweien oder vereinzelt in Missatgerichten zu Lucca, Pisa, Como, Piacenza nachweisen;[1] und Beispiele der Art wären aus dem 9. und 10. Jahrhundert noch mehr anzuführen.

Neben den Königsnotaren treten seit den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts[2] Pfalznotare *(notarii sacri palatii)* in den Urkunden auf, anfangs nur selten und ganz vereinzelt, später seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts immer häufiger und zahlreicher. Die ersten, die so genannt werden, stehen zum Theil offenbar zum Hof in näherer Beziehung, so ein Pfalznotar Raidulf, der 881 eine Gerichtsurkunde Karls III. in Siena schreibt, und ein Pfalznotar Raimund, der 909 in Pavia eine Urkunde der Königin Ermengarde ausfertigt.[3] Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Pfalznotaren und den Königsnotaren scheint dann aber sehr bald nicht mehr gemacht zu sein. 910 finden wir in einem Placitum Berengars I. als Beisitzer Ratfredus *notarius sacri palatii*, derselbe Mann aber unterschreibt als *notarius domini regis;* 935 sind in einem Placitum König Hugo's zu Parma[4] sechs

[1] Ficker, a. a. O. 3, 14. Zu den Belegen trage ich nach, dass Adalbert jedenfalls der *Adelpertus not. d. imp.* ist, der 1. Jan. 864 am Hofe eine Urk. des Hofcaplans Farimund für K. Ludwig II. schreibt, Mühlbacher 1188 f. Mit dem Kanzleinotar Adalbert, der seit 851 nachweisbar ist, hat er gewiss nichts zu thun.

[2] Weit früher würden wir einen *notarius sacri palatii* finden, wenn die Brescianer Urkunde, HPM 13, 192, wirklich, wie Odorici und Ceruti angenommen haben, zu 824 gehörte. Aber diese Ansetzung ist ganz willkürlich. Von der Datirung ist nur erhalten . . . *anno eius 1.*, *mense madius, ind. 2.* Das stimmt, auf Lothar I. bezogen, allerdings scheinbar zu 824, aber doch nur scheinbar; 824 müssten wir in der Lombardei Datirung nicht nach Jahren Lothars allein, sondern nach Jahren Ludwigs des Frommen und Lothars erwarten, überdies würde nach der hier allgemein angenommenen Epoche für die Jahre Lothars annus 5. stehen müssen, vgl. Mühlbacher, Wiener SB 85, 468. Ind. 2 fällt auch 1004 mit dem ersten Regierungsjahr Heinrichs II. *(in Italia)* zusammen, der im Mai in der Lombardei war; und hier würde der Pfalznotar nicht mehr auffallen; aber ob die Urkunde so spät angesetzt werden kann, würde erst eine Untersuchung des Or. in Brescia lehren können.

[3] Mühlbacher, Reg. n. 1569; HPM 13, 749.

[4] HPM 13, 756; Ficker, It. Forsch. 4, 29. Ähnlich wie im letzteren Fall werden 918 in Verona mehrere *notarii sacri palatii* genannt, denen dann die *notarii ipsius comitatus* folgen, Tiraboschi, Nonantola 2, 96.

Pfalznotare in derselben Weise genannt wie sonst Königsnotare aufzutreten pflegen; in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist zuerst die Verbindung *notarius et iudex sacri palatii*, dann auch der Titel *notarius sacri palatii* allein ein ganz gewöhnlicher. Wie schon jene Verbindung zeigt, ist auch bei den Königs- oder Pfalznotaren die gleichzeitige Bekleidung des Richteramtes etwas durchaus übliches; sind freilich nicht alle Königsnotare zugleich Königsrichter gewesen, so scheinen dagegen seit 824 alle Königsrichter aus dem Stande der Königsnotare hervorgegangen zu sein;[1] die letztere Stellung war eine Art von Vorstufe der ersteren. Fanden wir unter den Grafschaftsnotaren auch Geistliche, so kann ich Cleriker in der Stellung als Königsnotare für das 10. bis 12. Jahrhundert nicht nachweisen.

Während die Königsnotare im 9. und noch im Anfang des 10. Jahrhunderts fast ausschliesslich in Urkunden der Könige, der Pfalzgrafen und der königlichen *missi* begegnen, mit denen sie das Reich durchzogen, wie denn ihre Competenz nicht wie die der Grafschaftsnotare örtlich beschränkt war, finden wir schon seit etwa 910 Königs-, später auch Pfalznotare auch ausserhalb Pavia und Mailand in verschiedenen Städten ansässig und als Schreiber von Privaturkunden oder Urkunden der Grafengerichte thätig.[2] In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wächst dann die Zahl dieser lokalen Königs- und Pfalznotare immer mehr; immer seltener werden Notare, die wir als solche der Grafschaften ansehen müssen, erwähnt. Seit dem 11. Jahrhundert verschwinden sie ganz; abgesehen von den früher erwähnten Gebieten der Romagna und dem südlichen Italien, wo theils römische, theils langobardische Einrichtungen nachgewirkt haben, finden wir jetzt nur noch königliche oder Pfalznotare erwähnt: offenbar haben die Notare der Grafschaften, um der gleichen Vorzüge theilhaftig zu werden, deren sich die Königs- und Pfalznotare erfreuten, ihre Ernennung zu diesem Amte durchgesetzt; und somit trägt, wenigstens in der Lombardei und Tuscien das Notariat seit dem 11. Jahrhundert einen einheitlichen Character.

[1] Vgl. Ficker, It. Forsch. 3, 12.

[2] Handloike S. 66 f. meint, dass die Königs- und Pfalznotare, wenn sie in einer Grafschaft ausserhalb des Hof- oder Königsbotengerichts amtirten, dazu einer Erlaubnis des Ortsgrafen bedurften. Aber die Formel *per data licentia N. comitis*, deren sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts einige dieser Notare bedienen, ist doch vorwiegend nur in Bergamo üblich, kommt ausserhalb dieser Grafschaft nur ganz vereinzelt vor und verschwindet im 11. Jahrhundert ganz. Hat sie überhaupt die von Handloike angenommene Bedeutung, so kann die gräfliche Autorisation der Königsnotare doch nur während weniger Jahrzehnte Vorbedingung ihrer amtlichen Thätigkeit gewesen sein.

Die Ernennung der Königs- und Pfalznotare erfolgte wahrscheinlich von vornherein durch den König, obwohl erst seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts bestimmte Zeugnisse für solche Ernennungen und Urkunden darüber vorliegen.[1] Daneben hat wahrscheinlich von Anfang an den Pfalzgrafen das Recht solcher Ernennung zugestanden; es ist wenigstens am wahrscheinlichsten so zu erklären, wenn später — die darauf bezüglichen Zeugnisse beginnen schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts — den Titular-Pfalzgrafen von Lomello, Nachkommen jenes Otto, der 1014 zum letzten Mal als wirklicher Pfalzgraf dem Hofgericht Heinrichs II. vorsass, das Recht zustand, Notare zu ernennen und über dieselben eine Aufsicht auszuüben;[2] indem sie die meisten übrigen mit dem alten Pfalzgrafenamt verbundenen Befugnisse verloren, wird ihnen jenes Recht mit dem Pfalzgrafentitel verblieben sein.

Weiter haben im 12. Jahrhundert auch gewisse Reichsbeamte, offenbar kraft einer vom Kaiser ertheilten Vollmacht, das Recht der Ernennung zu Notaren ausgeübt. So finden wir Notare des Herzogs Welf und Heinrichs des Stolzen, Hermanns von Baden, Markgrafen von Verona und anderer Grossen erwähnt.[3] Doch scheint bei diesen Ernennungen der Vorbehalt gemacht worden zu sein, dass die betreffenden sich bei erster Gelegenheit dem Kaiser zur Bestätigung vorzustellen hatten;[4] mehrfach bezeichnen sich solche Notare als ernannt von einem anderen, vom Kaiser aber confirmirt; und in einer Urkunde Heinrichs VI. von 1191, welche den Consuln von Pavia das Recht zur Ernennung von Notaren während der Abwesenheit des Kaisers aus der Lombardei giebt, heisst es ausdrücklich, dass die so Creirten, sobald er nach der Lom-

[1] Vgl. Ficker, It. Forsch. 2, 71. Zu den dort angeführten Zeugnissen kommen jetzt schon für die Zeit Heinrichs VI. noch hinzu die Genueser Acten, die Ficker, MIÖG 5, 314 ff. herausgegeben hat.

[2] Zu den von Ficker 2, 75 ff.; 3, 426 angeführten Zeugnissen will ich nur noch ein besonders willkommenes hinzufügen: eine Stelle aus den Statuten von Novara (ed. Ceruti, Nov. 1879, S. 82). Wer aus Novara *(de Novaria vel iurisdictione Novariae)* Notar werden will, soll sich an Consuln oder Podestà wenden *„et petat litteras communis sigillatas ad comites Lomelli"*. Eine andere Fassung sagt: er soll mit einem besiegelten Brief von den Grafen von Lomello kommen, in welchem steht, dass diese ihm das Tabellionat zugestanden haben; eine dritte fügt hinzu: oder von einem anderen, der das Recht hat, Notare zu ernennen.

[3] Vgl. Ficker 2, 71 f. 74. 3, 426 und für den Notar Hermanns von Baden die Urk. NA 3, 132.

[4] In den Ernennungspatenten für die Generallegaten und andere Reichsbeamte des 13. Jahrhunderts, denen das Recht Notare zu ernennen verliehen wird, wird dieser Vorbehalt nicht mehr gemacht.

bardei komme, seine Bestätigung einzuholen hätten.[1] Wiederholt haben dann auch Pfalznotare, die sich bloss als solche bezeichnen und von den Pfalzgrafen ernannt sein mögen, solche Bestätigung nachgesucht, die ihnen immerhin, da sie sich nun als Notare des Kaisers Friedrich, des Kaisers Heinrich bezeichnen durften, wenn nicht grössere Befugnisse, so doch grösseres Ansehen verlieh.

Die Ernennung erfolgt in den Zeiten, aus denen wir nähere Kunde darüber haben, durchaus in den Formen der lehnsrechtlichen Investitur. Die Ernannten werden Vassallen des Ernennenden und huldigen ihm; ausserdem geloben sie gewissenhafte Ausübung ihres Amtes; als Investitursymbol dienen regelmässig Tintenfass und Feder. Im 13. und 14. Jahrhundert, als die Notare zur Ausübung ihrer Functionen einer Genehmigung der communalen Behörden bedürfen, wird dieselbe häufig von einer Prüfung ihrer Befähigung abhängig gemacht.

Inzwischen war auch von Seiten der Päpste ein Ernennungsrecht von Notaren in Anspruch genommen. Hinsichtlich der römischen Scriniare hatten sie dasselbe, wie wir wissen, von jeher ausgeübt; indem nun, wie wir sehen werden,[2] gerade unter dem Einfluss des canonischen Rechts und der Praxis der geistlichen Gerichte jene Grundsätze des Beweisrechtes aufkamen, welche der Notariatsurkunde die öffentliche Glaubwürdigkeit beilegten, werden gewiss die römischen Scriniare,

[1] Ficker, It. Forsch. 2, 72. — Im 12. Jahrhundert zur Zeit des Lombardenbundes mögen auch andere Städte das Recht in Anspruch genommen haben; Parma hat 1221 seinem Bischof gegenüber darauf verzichtet, der ja in der Beziehung ältere Privilegien geltend zu machen hatte, s. oben S. 463, und Genua hat 1220 das Privileg der Ernennung von Notaren für die Stadt vom Kaiser erhalten, vgl. Ficker a. a. O. 2, 74. Werden seit dem 12. Jahrhundert mehrfach Notare städtischer Consuln, eines Podestà u. s. w. erwähnt, so handelt es sich wohl stets um städtische Kanzleibeamte, die aus der Zahl der öffentlichen Pfalznotare genommen werden, wie das die späteren Statuten deutlich erkennen lassen. Ebenso gehen zu gutem Theil auch die Notare und Kanzler der italienischen Reichsbeamten, der ersten Signoren des 14. Jahrhunderts u. s. w. aus dem Stande der öffentlichen Notare hervor, bis dann allmählich die landesherrlichen Kanzleien fester organisirt werden. Auf diese kann, wie gleich hier bemerkt werden mag, bei dem Mangel an Vorarbeiten unsere Darstellung nicht eingehen. Eigenthümlich gestaltet sind nur die Verhältnisse in den langobardischen und normannischen Fürstenthümern Unteritaliens, von denen indessen hier abgesehen werden kann, da sie für die allgemeine Entwicklung des italienischen Notariats, auf deren Skizzirung es uns hier ankommt, nicht von Bedeutung gewesen sind. — Daran, dass die Pfalznotare durchweg von den Bischöfen ernannt worden wären, wie Handloike S. 71 annimmt, ist, wie schon Ficker, MIÖG 5, 483 bemerkt hat, ganz gewiss nicht zu denken. Nachweisbar sind im 12. Jahrhundert solche Ernennungen nur durch einige wenige Bischöfe, vgl. Ficker 2, 72.

[2] S. unten Cap. IX.

mochten sie auch die alte Bezeichnung noch lange fortführen, in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt gewesen sein als die königlichen oder Pfalznotare. Indem nun aber seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts die Päpste überhaupt ganz allgemein eine der kaiserlichen mindestens gleiche Autorität in Anspruch nahmen, schritten sie auch ausserhalb ihres eigenen Gebiets zur Ernennung von Notaren, die sich als *notarii apostolicae sedis* oder *sacri Lateranensis palatii* bezeichnen; bereits seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts sind in Tuscien solche Notare nachweisbar.[1] In späterer Zeit wird dann für sie der Ausdruck *publicus apostolica auctoritate notarius* gebräuchlich, gerade wie die Königsnotare sich etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit Vorliebe der Bezeichnung *imperiali auctoritate notarius* bedienen. Wer, wie das namentlich seit dem 14. Jahrhundert sehr häufig der Fall war, seine Bestallung mittelbar oder unmittelbar auf Kaiser und Papst zurückführen konnte, pflegte sich dann stolz *publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius* zu nennen.

Wie die päpstlichen Scriniare, so haben sich nun aber um die Wende des 12. und des 13. Jahrhunderts auch die Tabellionen der Romagna allmählich den Notaren des übrigen Italiens völlig assimilirt. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts scheint in Ravenna die eigene erzbischöfliche Kanzlei aufgelöst oder vielmehr es scheinen Tabellionen in dieselbe eingetreten zu sein.[2] Weiter kommt es schon im 12. und häufiger im Anfang des 13. Jahrhunderts vor, dass wir in der Romagna Männer finden, die sich nur als kaiserliche oder Pfalznotare bezeichnen, oder die wenigstens diese Bezeichnung derjenigen als Tabellionen (Notare) einer Commune der Romagna hinzufügen: so 1164 in Bologna ein *Albertus imperatoris Friderici notarius*, der sich seit 1168 daneben auch bolognesischer Notar nennt;[3] in Ravenna 1198 ein *Bonifatius notarius sacri palatii et communis Ravenne tabellio*,[4] 1216 ein *Donus imperialis aule notarius et Ravenne tabellio*, 1233 ein *Dominicus imperialis aule de Ravenna notarius* und ein *Natalis imperialis aule tabellio et notarius communis Ravenne*, 1253 ein *Artusianus sacri*

[1] Beispiele bei FICKER, It. Forsch. 2, 113. Vgl. auch FICKER 4, 159: ein *not. apost. sedis* schreibt 1147 in Tuscien auf Befehl eines Königsboten; FICKER 4, 224: die Formel für die Bestellung eines Scriniars durch den Papst; FICKER 4, 434: Ernennung eines Bürgers von Perugia zum Notar durch Innocenz IV.

[2] Vgl. z. B. FANTUZZI 3, 37 (1127): *Ugo tabellio Ravenne et primicerius atque magister notariorum s. Rav. ecclesie;* 2, 146 (1178): *Ubaldus Rav. tab. et not. s. Rav. eccl.;* 4, 289 n. 76 (1188): *Johannes Rav. tab. et not. s. Rav. eccl.* Ähnlich in Cervia 1192, FANTUZZI 4, 290: *Benedictus Phicoclensis tabellio et not. s. Phicocl. eccl.*

[3] FICKER. It. Forsch. 2, 73.

[4] FANTUZZI 3, 65; 4, 299.

imperii et communis Ravenne tabellio;[1] in Ferrara 1212 ein *Manfredinus imperialis aule Ferrarieque notarius,*[2] in Rimini 1216 ein *Petrus tabellio communis Ariminensis, notarius sacri palatii Mediolanensis et missus d. Ottonis imperatoris* u. a. m.[3] Der Zusatz der Commune mag auf die durch diese ertheilte Autorisation zur Ausübung des Gewerbes gehen, wenn er nicht bloss eine Nachwirkung des uns bekannten älteren Brauchs der romagnolischen Tabellionen ist; dass diese Notare im übrigen die gleiche, örtlich unbeschränkte Competenz wie alle übrigen kaiserlichen oder Pfalznotare in Anspruch nahmen, wird man nicht bezweifeln dürfen. Ein Ernennungsrecht übten in Ravenna die Erzbischöfe; schon 1200 erfolgt eine Investitur mit dem Recht die *ars tabellionatus* auszuüben durch den Erzbischof *„auctoritate d. imperatoris"*; bei einer anderen, die 1288 *„auctoritate nobis ab imperiali maiestate concessa"* erfolgt, ertheilt der Erzbischof dem Investirten ausdrücklich das Recht, sein Amt (das *officium tabellionatus*) *„ubique per imperium"* auszuüben.[4] Dass er die oberste Gewalt über alle Tabellionen in Ravenna in Anspruch nahm, beweist dann sehr deutlich auch eine Urkunde von 1227, in welcher der Erzbischof die Zunftorganisation derselben regelt und festsetzt, dass niemand das Tabellionengewerbe daselbst ausüben dürfe, der nicht Vassall der erzbischöflichen Kirche geworden sei.[5] Wahrscheinlich waren diese Befugnisse des Erzbischofs hinsichtlich der Tabellionen ebenso alt, wie die des Papstes hinsichtlich der Scriniare in Rom; sie waren der Ausfluss und ein Ueberrest seiner alten weltlichen Hoheitsrechte über die Stadt und die ganze Romagna; und wenn die Erzbischöfe sich bei jenen Ernennungen auf die kaiserliche Auctorität berufen, so wird dabei schwerlich an Specialprivilegien, die wenigstens nicht bekannt sind, sondern vielmehr an die allgemeinen kaiserlichen Privilegien, durch welche jene Rechte bestätigt waren, zu denken sein.

Privilegien, welche zur Ernennung von Notaren im Namen und in Vertretung des Kaisers ermächtigten, sind nun aber seit dem 13. Jahrhundert noch viel häufiger ertheilt worden. In beschränkter

[1] Fantuzzi 3, 69. 79. 81. 97. Die Beispiele wären leicht zu vermehren.

[2] Fantuzzi 3, 67.

[3] Fantuzzi 5, 320. — Andere Beispiele aus Bologna, Faenza u. s. w. bei Ficker 2, 73.

[4] Fantuzzi 5, 300; Tarlazzi 1, 394. Vgl. auch die Urk. von 1246 bei Ficker 4, 411, die aber, namentlich insofern sie die Ernennung zum *notarius eccl. Rav.* enthält, einen anderen Charakter trägt.

[5] Fantuzzi 4, 347. An einen Unterschied zwischen Tabellionen und Notaren, wie Ficker 2, 82 ihn für möglich hält, ist damals gewiss nicht mehr zu denken.

Ausdehnung, etwa wie die oben erwähnten Reichsbeamten des 12. Jahrhunderts, haben wahrscheinlich die Grafen von San Bonifazio das Recht besessen, später aber auf Grund einer gefälschten Urkunde Friedrichs I. in erweitertem Umfange ausgeübt.[1] Ein allgemeines Recht der Art haben ferner durch Otto IV. die mailändischen Pfalzgrafen von Alliate erhalten, wobei sogar die entsprechenden Privilegien aller anderen Grossen, also auch der Herren von Lomello als verwirkt behandelt wurden; diese Verleihung ist dann zwar 1219 von Friedrich II. cassirt worden, aber die Alliate haben die Befugnis nichsdestoweniger auch später noch ausgeübt.[2] In Tuscien stand dem Geschlecht der Vögte von Lucca, die den Pfalzgrafentitel bereits seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mindestens seit der Zeit Heinrichs V., führten, auch das Recht der Ernennung von Notaren, wenn nicht früher, so jedenfalls im 13. Jahrhundert kraft einer Verleihung Friedrichs II. von 1220 zu.[3] In der Romagna üben es mindestens seit 1208 die Grafen von Panico; von welchem Kaiser sie das Privileg, auf das sie sich später berufen, erhalten haben, ist bisher nicht bekannt geworden.[4] In Ligurien hat König Wilhelm 1249 den Fieschi Grafen von Lavagna mit dem Pfalzgrafenamte auch das Recht „*faciendi tabelliones publicos imperiali vel regali auctoritate per Italiam*" ertheilt.[5] Im 14. Jahrhundert werden dann die Ernennungen zu Pfalzgrafen oder, wie man seit Karl IV. sagt, zu lateranensischen Pfalzgrafen sehr häufig; anfangs sind nur Mitglieder vornehmer Geschlechter, nach 1360 auch einfache Ritter, Bürger und namentlich Rechtsgelehrte damit bedacht worden. Bei den Verleihungen unterschied man später eine weitere, die *Comitiva major*, und eine engere, die *Comitiva minor;* jene war meist erblich, diese persönlich; jene schloss neben anderen weitergehenden Befugnissen auch das Recht der Ernennung Anderer zu Pfalzgrafen ein, diese nicht. Das Recht der Bestellung von Notaren aber war mit beiden Formen verbunden.[6]

Je zahlreicher somit die Personen werden, denen das Recht der

[1] Ficker, It. Forsch. 2, 80 f. Vgl. auch die Erwähnung eines *Vermilius notarius comitis Rizardi* 1220 in Verona, das. 4, 313.

[2] Ficker 2, 79 f.; 3, 427. Von ihnen ernannt sein wird auch der bei Ficker 4, 375 im Jahre 1233 vorkommende *Marchisius Sinistrarius notarius sacri palacii civit. Mediolani.*

[3] Vgl. Ficker 2, 83 ff.; 3, 427; 4, 471 und jetzt auch die Urk. bei Winkelmann, Acta 1, 184.

[4] Vgl. Ficker 2, 82 f.

[5] Ficker 2, 90 f.

[6] Vgl. Ficker 2, 114. — Im allgemeinen vgl. über die Entwicklung dieses neueren Pfalzgrafenamtes die bei Moser, Teutsches Staatsrecht 4, 223 f. angeführten Schriften.

Ernennung von Notaren zustand,[1] um so nöthiger war eine Controle über die sittliche und wissenschaftliche Qualification der Ernannten. Diese wurde in Italien dadurch ermöglicht, dass hier schon seit dem 13. Jahrhundert die Notare einer Stadt durchweg zunftmässig organisirten Collegien angehörten, welche unter der Aufsicht der städtischen Behörden standen.[2] Ohne in ein solches Collegium aufgenommen zu sein, durfte niemand, auch wenn er von einem dazu berechtigten ernannt war, innerhalb des städtischen Gebiets practiciren. Die Aufnahme aber war in der Regel von einem gewissen Lebensalter, dem Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und dem Bestehen einer wissenschaftlichen Prüfung abhängig. Die wissenschaftliche Vorbildung erwarben sich die meisten Notare seit dem 13. Jahrhundert auf den Universitäten, auf denen — zuerst in Bologna — die *ars notariatus* gelehrt wurde; auch Lehrbücher dafür waren vorhanden.[3] Dazu kam häufig eine praktische Vorbereitungsthätigkeit bei einem älteren und erfahrenen Notar.

Nach **Deutschland** ist das Notariat, wie es sich jetzt in Italien ausgebildet hatte, verhältnismässig erst spät übertragen worden. Das Bedürfnis nach öffentlichen Schreibern, an welche sich diejenigen wenden konnten, denen für die Ausstellung ihrer Urkunden eigene Kanzleibeamte nicht zur Hand waren, wurde hier zu gutem Theil durch die städtischen Behörden und die geistlichen Gerichte befriedigt.[4] Doch finden wir schon im 13. Jahrhundert, wenigstens in Schwaben, auch gewerbsmässige Privatschreiber, die für verschiedene Personen thätig sind, ohne dass indess den von ihnen hergestellten Urkunden eine andere Beweiskraft als diejenige beigemessen wäre, welche sie durch die Besiegelung erhielten, die also den italienischen Notaren nicht verglichen werden können.[5]

[1] Auch die Päpste haben das Recht der Ernennung von Notaren verliehen und — freilich nicht ohne Widerspruch gegen ihre Befugnis dazu — Pfalzgrafen ernannt.

[2] Vgl. Oesterley S. 176 ff. Hier sind zwar zum Theil erst dem 15. Jahrhundert angehörige Statuten benutzt, aber auch in den älteren finden sich durchweg entsprechende Bestimmungen; vgl. z. B. die oben S. 467 N. 2 angeführten Statuten von Novara.

[3] S. unten Cap. XI.

[4] S. unten Cap. IX.

[5] Einen solchen Schreiber, der in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Oberschwaben an 30 Urkunden, u. a. auch für Konradin und den Bischof von Constanz hergestellt hat, aber nirgends seinen Namen nennt, hat Schneider, Archival. Ztschr. 11, 10 f., nachgewiesen. Eine ähnliche Stellung möchte ich auch dem Gunterus presbiter zuschreiben, der von 1224—1235 nachweisbar ist,

Dass es Männer, deren Stellung derjenigen der letzteren gleichkäme, in Deutschland nicht giebt, sagt 1275 der Züricher Lehrer Meister Konrad von Mure; er kennt die *„legales tabelliones"* nur in der Lombardei, rechnet seine Heimath dagegen zu den Ländern und Provinzen, *„in quibus non est usus legalium tabellionum"*.[1] Und noch in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts sagt der Verfasser des Baumgartenberger Formularbuchs, indem er die lombardische und tuscische Notariatsurkunde beschreibt, *„sed ista non fiunt apud nos"*.[2]

Doch ist das damals schon nicht mehr ganz zutreffend. Es gehört allerdings noch nicht ganz hierher, wenn 1267 in Baiern ein *„notarius iuratus vice tabellionis"* beauftragt wird, die Aussagen gewisser entfernt wohnender Zeugen entgegenzunehmen;[3] doch ist nicht zu verkennen, dass schon hier einmal in einem Einzelfall einem eingeschworenen Schreiber eine Befugnis beigelegt wird, die in Italien gerade den öffentlichen Notaren zustand. Ein wirklicher Notar aber hat schon 1292 in Mainz fungirt und im Auftrage des Scholasters von St. Johannes zu Mainz die durch den Papst angeordnete Verleihung einer Präbende an der Frankfurter Stiftskirche beurkundet; allerdings ist es kein Deutscher; er nennt sich Gerardus de Sesyriaco, *clericus Gebennensis diocesis, auctoritate apostolica publicus notarius.*[4] Dann aber treten im Anfang des 14. Jahrhunderts auch Deutsche als kaiserliche Notare auf. Zuerst, wie begreiflich im Süden, so 1300 in Worms Heinricus de Flersheim, *clericus Wormaciensis, publicus auctoritate imperiali notarius,*[5] 1306 in Wetzlar Johannes dictus de Flore, Canonicus von St. Johannes

UB Strassburg 1, n. 193. 206 (vgl. S. 165 N. 1). 222. 237. S. 187 N. 1. Er schreibt für den Bischof, aber auch für das Capitel und für die Äbtissin von Andlau und fügt regelmässig seinen Namen *(scribente Guntero)* dazu. Wiegand hält ihn für einen bischöflichen Notar, aber einen darauf deutenden Amtstitel legt er sich niemals bei. Ein solcher Schreiber mag später auch der Ekehardus *tabellio* sein, der 1307 in Frankfurt Zeuge ist, Cod. dipl. Moenofrancof. S. 377.

[1] QE 9, 476.

[2] QE 9, 766. — Wenn bereits aus der Zeit Rudolfs und Albrechts Formulare für Urkunden erhalten sind, welche die Befugnis zur Ernennung von Notaren ertheilen, vgl. Ficker, It. Forsch. 2, 116, so beziehen diese sich wohl auf Italien. Die betreffenden Formularsammlungen gehen aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine in der Reichskanzlei entstandene Grundlage zurück, s. unten Cap. XI, und deshalb hat das Vorhandensein solcher Formulare auch in deutschen Excerpten aus jener Grundlage nichts auffälliges.

[3] Meichelbeck, Hist. Frising. 2, n. 88.

[4] Böhmer, Cod. diplom. Moenofrancof. S. 272. Der schon von Oesterley 1, 405 angeführte Fall ist bis jetzt noch immer der älteste, der auf deutschem Boden nachgewiesen ist.

[5] Boos 1, 345.

zu Mainz,[1] *publicus auctoritate imperiali notarius,* 1309 in dem Transsumpt der Urkunde über die Wahl Heinrichs VII. Arnoldus de Puteo, *clericus Coloniensis, sacrosanctae Romanae ecclesiae ac sacrosancti imperii publicus notarius,*[2] 1310 in Wetzlar ein Johannes Conradi de Wetslaria, *publicus auctoritate imperiali notarius,* 1310 in Mainz *Romanus quondam magistri Oddonis de Laude, publicus imperiali auctoritate notarius,*[3] 1315 in Worms der Cleriker Theodericus de Lexssa, kaiserlicher Notar,[4] 1316—18 in Mainz und Oppenheim Hartrad von Medebach, Kölner Cleriker und kaiserlicher Notar,[5] 1321 in Speyer Jacob von Mainz, Cleriker, kaiserlicher Notar und Notar des Speyerer geistlichen Gerichts.[6] Seitdem mehren sich die Fälle, zu denen sich wohl auch aus den früheren Jahren bei umfassender Durchsicht aller Urkundenbücher noch weitere hinzufügen lassen würden, und auch in nördlicheren Gegenden sind nun Notare nachweisbar, so, um nur einige Belege anzuführen, 1328 in Erfurt, 1329 in Minden, 1334 in Münster, 1341 und 1344 in Hildesheim;[7] in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kommen sie fast überall in Deutschland häufig vor.

Von den öffentlichen Notaren, die in Deutschland begegnen, mögen viele in Italien, dessen Universitäten ja so vielfach von Deutschen besucht wurden, ihre Autorisation erhalten haben;[8] doch kommen natürlich auch in Deutschland selbst Ernennungen theils durch den Kaiser selbst,[9] theils durch von ihm bevollmächtigte Personen vor. Eine derartige Vollmacht hat bereits Ludwig der Baier 1327 dem Grafen Berthold von Henneberg ertheilt, aber mit der Beschränkung der von ihm zu ernennenden Notare auf die Zahl von zehn; ähnliche Beschränkungen kommen im 14. und 15. Jahrhundert auch sonst bisweilen

[1] Guden 5, 114.

[2] LL 2, 490. Die von Muth, Beurkundung und Publication der deutschen Königswahlen S. 25, gerügten Unregelmässigkeiten erklären sich zum Theil aus dem Aussergewöhnlichen der Form, die hier zum ersten Mal gewählt wurde, um ein den canonisch-rechtlichen Anschauungen entsprechendes *instrumentum publicum* über die Königswahl dem Papst einsenden zu können.

[3] Mon. Boica 38, 458.

[4] Guden 5, 125. 607.

[5] Guden 3, 107; Lacomblet 3, 139.

[6] Hilgard S. 272 n. 339.

[7] Meinardus, UB Hameln n. 242. 254; Niesert 1, n. 146; Döbner, 1, n. 909. 940.

[8] Namentlich wird das von manchen der hier vorkommenden päpstlichen Notare gelten.

[9] Vgl. z. B. Huber, Reg. n. 3120. 3488 und Königshoven, Städtechron. Strassburg 1, 483.

vor.[1] 1355 ist dann zuerst auf dem Römerzuge ein deutscher Fürst, der Bischof von Speyer, zum lateranensischen Pfalzgrafen mit dem unbeschränkten Recht, Notare zu creiren, ernannt worden; auf deutschem Boden selbst vollzogene Ernennungen der Art sind bis jetzt nicht vor der Zeit König Ruprechts, von dem wir fünf solche Pfalzgrafen-Patente kennen, nachgewiesen worden, werden aber in der Folge sehr häufig, so dass auch hier Vorsichtsmaassregeln gegen einen Missbrauch des Ernennungsrechtes nöthig wurden.[2] Eine Organisation der Notare zu Zünften oder Collegien, wie sie in Italien üblich war, findet sich in Deutschland nicht; vielleicht hängt das damit zusammen, dass in Deutschland, abweichend vom italienischen Brauch die Notare im 14. Jahrhundert durchweg und auch im 15. noch ganz überwiegend geistlichen Standes waren, wie sie sich denn auch stets als Cleriker, häufig mit Angabe der Diöcese, welcher sie angehören, zu bezeichnen pflegen. Allgemeine Vorschriften für die Ausübung ihres Amtes erhielten die Notare durch die Reichs-Notariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1512, auf deren Inhalt an dieser Stelle nicht mehr näher einzugehen ist.[3]

So war das Institut des öffentlichen Notariats, das, wie wir gesehen haben, auf der Grundlage der karolingischen Reichsgesetzgebung sich in Italien weiter ausgebildet hatte, gegen das Ende des Mittelalters auch auf deutschen Boden zurückgekehrt und hier wieder ganz heimisch geworden. Seine Reception in Deutschland aber bewirkte eine wesentliche Annäherung der diesseits und jenseits der Alpen herrschenden Grundsätze und rechtlichen Anschauungen in bezug auf die Beweiskraft der Urkunden, welche bis dahin sehr verschieden gewesen waren, und mit denen wir uns noch näher beschäftigen müssen.

[1] Vgl. Ficker, It. Forsch. 2, 116. 3, 431.

[2] Die Stadt Nürnberg erhielt 1476 ein Privileg, dass sie nur von ihr approbirte Notare zuzulassen brauche; vgl. Oesterley 1, 439; vgl. auch die von Oesterley 1, 528 ff. angeführten particularrechtlichen Verordnungen.

[3] Vgl. Oesterley, 1, 493 ff.

Neuntes Capitel.

Die rechtliche Beweiskraft der Urkunden des Mittelalters.

Wenngleich es die Aufgabe der Urkundenlehre streng genommen nicht ist, die juristische Beweiskraft einer einzelnen Urkunde festzustellen, die mit ihrer historischen Glaubwürdigkeit vielfach nicht zusammenfällt, so muss doch auch der Diplomatiker wissen, welche Bedeutung und Beweiskraft den Urkunden im allgemeinen und gewissen Urkundengruppen im besonderen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zukam. Denn je nach der verschiedenen Stellung, welche das Recht eines Volkes oder einer Zeitperiode den Urkunden im gerichtlichen Beweisverfahren einräumte, haben auch die Formen gewechselt, mit welchen die Urkunden ausgestattet waren; und ebendeshalb setzt das Verständnis dieser Formen eine wenigstens allgemeine Kenntnis jener rechtlichen Anschauungen voraus.

Dass dem ältesten germanischen Recht jede Art der Urkunde und des Urkundenbeweises unbekannt war, steht fest. Erst indem die Germanen auf römischem Boden neue Staaten gründeten, lernten sie das Urkundenwesen kennen und begannen Urkunden im Rechtsleben zu verwerthen.[1] In Italien hat schon Odovakar ganz in römischen Formen geurkundet; wenigstens ein einzelnes von ihm ausgestelltes Document ist uns in einer alten Abschrift erhalten.[2] Dass die Ostgothenkönige sich in dieser Beziehung vollkommen dem römischen Brauche anschlossen, weiss man aus zahlreichen Belegen, vor allem aus den von Cassiodor gesammelten Abschriften ihrer Erlasse; dass Privaturkunden von Gothen ausgestellt sind, lässt sich wenigstens in einigen Fällen darthun.[3] Ob die Langobarden schon vor ihrer Wanderung nach Italien Urkunden gekannt haben, ist ausserordentlich zweifelhaft: aber es ist glaubwürdig bezeugt, dass Alboin kaum den Piavefluss überschritten hatte, als er dem Bischof Felix von Treviso auf dessen Bitten die Besitzungen seiner Kirche *„per suum pracmaticum“*, d. h. durch eine schriftliche Urkunde bestätigte.[4] Und wenigstens seit der zweiten

[1] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 3; Deutsche Rechtsgesch. 1, 392.

[2] Marini S. 128.

[3] Ich will hier nur auf die zwei Urkunden aus Ravenna und Arezzo mit Unterschriften in gothischer Sprache (Bernhardt, Vulfila S. 216) aufmerksam machen.

[4] Paul. diac. 2, 12; vgl. die Anmerkung von Waitz zu dieser Stelle. Dagegen sind die Urkunden Alboins, Klephs und anderer älterer Langobardenkönige

Hälfte des siebenten Jahrhunderts sind uns langobardische Königsdiplome sowie Urkunden langobardischer Herzöge, seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts auch langobardische Privaturkunden in immer zunehmender Zahl ihrem ganzen Wortlaut nach erhalten.[1] Schon das älteste langobardische Rechtsbuch, das Edictum Rotharis vom Jahre 643, erwähnt mehrfach Urkunden und beweist, dass die Verwendung derselben im Verkehrsleben eine ausgedehnte war.[3] Wenigstens in einem Falle gewähren nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches der Besitz und die Vorlegung einer Urkunde einen processualischen Vortheil: bei einem Process um ein Grundstück, welches die eine Partei gekauft zu haben behauptet, während die andere behauptet, dass es nur als *praestaria* gegeben sei, kann die letztere durch Vorlegung der Precarienurkunde[2] den Gegner, der beklagt ist und sich im Besitz befindet, von dem Rechte sich durch seinen Eid zu retten ausschliessen. Ein weiteres Beweisvorrecht gab 746 König Ratchis den von einem öffentlichen Schreiber[4] geschriebenen Verkaufsurkunden: wenn in ihnen die Zahlung des Kaufpreises durch den Aussteller und die Zeugen anerkannt war, so war (falls nicht die Echtheit der Urkunde selbst angefochten wurde) der Käufer nicht mehr verbunden, die Thatsache der geleisteten Zahlung noch durch seinen Eid zu beweisen. Spricht sich schon in dieser Bestimmung eine Bevorzugung der von einem öffentlichen Notar hergestellten Urkunde aus, so wurde diese im 9. Jahrhundert noch weiter ausgedehnt. Im Beneventanischen, wo auch nach dem Untergang des Langobardenreiches das alte Recht in Geltung blieb, geschah dies durch eine Verfügung des Herzogs Adelchis von 866, die den nicht von einem Notar geschriebenen Privaturkunden die Beweiskraft überhaupt absprach, um damit den bisher so häufig vor-

für die Vorfahren des Adalbert de Ruzzolo, die in Karls III. Urkunde vom 18. Febr. 883 (Campi 1, 469) aufgezählt werden (vgl. Mühlbacher, Urkk. Karls III. S. 150) als Erfindungen anzusehen. Nicht anders steht es mit den Urkunden Agilulfs, Adaloalds u. s. w. für Bobbio.

[1] Bethmann und Holder-Egger, Langobardische Regesten NA 3, 225 ff.

[2] Ed. Roth. 224. 227. 243, vgl. Zorn, Das Beweisverfahren nach langobardischem Recht (München 1872) S. 52 ff.

[3] Ed. Rothar. 227: *Ostendat libellûs scriptûs, ubi rogatus fuisset praestandi.*

[4] Ratchis 8: *ad scrivane publico;* vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 24 N. 1. Die Ausstellung von Urkunden über Verkaufsgeschäfte, wie es scheint, von Grundbesitz, setzt Liutpr. 22 als selbstverständlich voraus. Aus Liutpr. 116 ergiebt sich die Beweiskraft von Tausch- und Verkaufsurkunden für die einzelnen in ihnen erwähnten Thatsachen — wobei natürlich vorauszusetzen ist, dass die Echtheit der Urkunden nicht bestritten wird.

gekommenen Urkundenfälschungen vorzubeugen,[1] und welche also den öffentlichen Notaren ein Monopol für die Herstellung von Urkunden gab. Im fränkisch gewordenen Italien ist eine entsprechende gesetzliche Verfügung nicht erlassen worden; aber der gleiche Grundsatz kommt auch hier durch die Praxis zur Geltung; schon 887 ist derselbe in einem Placitum zu Asti anerkannt und dementsprechend verfahren worden.[2] Seit dem 10. Jahrhundert kommen in Italien Privaturkunden, die nicht von staatlichen oder kirchlichen Notaren geschrieben worden wären, nur noch sehr selten vor.

Wenn die vor Gericht producirte Notariatsurkunde von dem Gegner des Producenten als echt anerkannt wurde, so lieferte sie für die in ihr berichteten Thatsachen einen vollständigen Beweis. Das ergiebt sich sowohl aus den oben angeführten Stellen des Edicts[3] wie aus den uns vorliegenden Nachrichten über die Praxis des gerichtlichen Verfahrens[4] mit Sicherheit. Ebenso sicher ist aber, dass auch die Notariatsurkunde um beweiskräftig zu sein, erst noch einer solchen Anerkennung bedurfte, dass also ihre Anfechtung *(falsatio)* möglich war.[5] Wie aber das Verfahren im Fall der Anfechtung sich im einzelnen gestaltete, auf welche Weise die Echtheit der Urkunden erwiesen werden musste, darüber sind uns Nachrichten aus altlangobardischer Zeit nur in geringer Zahl erhalten. In mehreren langobardischen Placiten wird in

[1] Adelchis 8: *Inconveniens usque modo consuetudo extitit, ut quisquis voluisset, si nosset, scribere[t] brevem, undecumque oportunitas exegisset. Amodo autem decernimus, ut soli notarii brebem scribant sicut et cetera munimina. Et quiscumque deinceps brebis fuerunt absque notarii subscriptionem ostensus, nullam retineat firmitatem. Quoniam multos ex eis deprehenderimus fuisse falsos, quod deo opitulante cupimus ut ulterius non fiat.*

[2] HPM Chartae 1, 75 n. 45. Der Gegner des Urkundenproducenten erklärt „*cartola ipsa quem vos ostenditis nichil nobis impetit, pro eo quod legibus scripta non est, pro eo quod notarius publicus scripta non est nec firmata.*“ Dieser Einwand wird von den Richtern anerkannt. Noch älter ist ein Beispiel aus Spoleto, wo schon 750 eine Urk. für unecht erklärt wird „*pro qua re nec notarium vaerum habebant nec testimonia,*“ Reg. Farf. 2, 38 n. 30. Vgl. Gloria 1, 956: 1100 wird in Padua eine „*cartula nullo iure munita nulloque tabellione subscripta*“ gerichtlich für ungiltig erklärt.

[3] Vgl. auch noch Adelchis 4, wonach auch der Zeuge einer Urkunde den Inhalt derselben gegen sich gelten lassen muss.

[4] Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess 4, 381 ff.

[5] Nach Liutpr. 115 schützt auch dreissigjähriger Besitz denjenigen, der etwas *per cartolam falsam* besitzt, nicht, wenn die Fälschung bewiesen wird. Vgl. auch Liutpr. 16.

[6] Die Bestimmungen des Liber Papiensis aus dem 9. Jahrhundert können für die altlangobardische Zeit nicht verwerthet werden, da sie bereits unter dem Einfluss der fränkischen Reichsgesetzgebung stehen.

solchen Fällen den Urkundenproducenten ein Eid auferlegt;[1] dass auch die Instrumentszeugen in diesem Verfahren unter Umständen eine Rolle spielten, wird man annehmen dürfen,[2] dagegen wird nicht erwähnt, dass der Schreiber die Echtheit der Urkunde zu erhärten hatte. In einem Falle aus dem Jahre 824, der allerdings wohl schon unter den Einwirkungen des fränkischen Rechtes steht, wird die Echtheit einer als falsch angefochtenen *notitia iudicatus* durch Zeugnis der Richter und der sonst anwesenden edeln Leute erhärtet; vom Zeugnis des Notars ist auch hier keine Rede.[3]

Auf deutschem Boden ist bei denjenigen Stämmen, welche sich während oder nach der Zeit der Wanderung auf ehemals römischem Gebiete niederliessen und dadurch mit den römischen Formen des Rechtes und Verkehrs in unmittelbare Beziehung traten, also bei den Franken, Alamannen und Baiern, die Urkunde im geschäftlichen Verkehr früh zu ausgedehnter Anwendung gekommen. Denjenigen Stämmen dagegen, welchen eine solche unmittelbare Berührung mit dem römischen Rechtsleben fehlte, also den Sachsen, Friesen und zu gutem Theil auch den Thüringern, ist das Urkundenwesen ursprünglich ganz fremd geblieben. Die alten Volksrechte dieser drei Stämme kennen weder Urkunden im Geschäftsverkehr noch Urkundenbeweis im Gerichtsverfahren; erst seit der karolingischen Zeit werden auch hier unter fränkischem und kirchlichem Einfluss Urkunden ausgestellt. Aber auch dann noch geschieht das nicht nur ungleich seltener als im Süden und Westen Deutschlands, sondern abgesehen von den Königsurkunden, denen das Amtsrecht der Herrscher auch hier Ansehen und Geltung verschafft, und den Dokumenten rein kirchlichen Inhalts, die nicht nach heimischem Volksrecht beurtheilt werden können, trägt dasjenige, was hier an urkundlichen oder urkundenartigen Aufzeichnungen vorliegt, etwa bis zum 11., ja theilweise selbst bis zum 12. Jahrhundert, einen durchaus formlosen Character, und wir haben kein Recht diesen Aufzeichnungen einen juristischen Werth beizumessen. Eine Untersuchung

[1] Troya n. 340. 641. 677. 703; vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess 4, 383.

[2] Vgl. die starke Betonung der Zeugen in Ratchis 8.

[3] Ficker, It. Forsch. 4, 13 n. 9: *dum ipsi eamdem notitiam falsam esse clamarent ... iudices vel ceteri nobiles homines qui tunc ibi fuerant presentes eam veram esse testificati sunt.* Ich bemerke noch, dass nach Troya n. 791 die Beweiskraft einer Copie *(exemplar)*, deren Original *(autentica)* nicht mit vorgelegt wird, bestritten ist, dass ferner die Erklärung des Königs Desiderius, er habe ein *iudicatum*, von dem gleichfalls nur ein Exemplar vorliegt, gesehen und es sei dasselbe von seinem Vorgänger Aistulf bestätigt worden, selbstverständlich die Echtheit dieses *iudicatum* beweist.

über die Bedeutung der Urkunden im deutschen Rechtsleben hat sich für die früheren Jahrhunderte des Mittelalters durchaus auf das Gebiet der erstgenannten süd- und westdeutschen Stämme zu beschränken.[1]

Das alamannische Volksrecht erwähnt in der Gestalt, die es in den älteren Handschriften erhalten hat und deren Entstehung wir mit Brunner in die Jahre 709—730 setzen,[2] die Privaturkunde (*carta*) mehrfach ohne über die für ihre Rechtsgiltigkeit erforderlichen Formen etwas anderes festzusetzen, als dass die Urkunde von Zeugen firmirt und datirt sein muss.[3] Über den Urkundenschreiber trifft es keine Bestimmungen, und wir sind darnach nicht berechtigt die Existenz öffentlicher Schreiber nach dem Recht der Lex Alamannorum vorauszusetzen. Während in den meisten Fällen die Vollziehung eines Rechtsgeschäfts mit oder ohne *carta* in die Wahl der Parteien gestellt ist, ist bei der Übertragung von Kirchengut an Laien die Ausstellung einer Urkunde vorgeschrieben; wer Kirchengut erworben hat, muss eine Urkunde darüber vorzeigen können; kann er das nicht, so geht er des Besitzrechtes verlustig.[4] Dass eine Urkunde, wenn sie im Process vorgelegt und als echt, d. h. als formell und materiell giltig, anerkannt wird, die in ihr berichteten Thatsachen beweist, wird nicht ausdrücklich gesagt, lässt sich aber aus verschiedenen Stellen mit Bestimmtheit schliessen. Wird die Urkunde angefochten, so bildet sie kein selbständiges Beweismittel, aber sie erleichtert ihrem Producenten den Beweis und verschlechtert die processualische Stellung des Gegners. Der letztere wird vom Eide ausgeschlossen; der Urkundenproducent und die Urkundenzeugen beschwören die in der Urkunde berichtete Thatsache. Wird dieser Eid geleistet, so ist der Streit zu Gunsten des Urkundenbesitzers entschieden und der Gegner ausserdem zur Zahlung der in der Urkunde festgesetzten Busse verpflichtet.[5]

Die Lex Salica kennt in ihren älteren Theilen die Privaturkunde noch nicht, sondern nur die Königsurkunde, diese als ein unanfecht-

[1] Für das folgende vgl. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG 26, 1 ff. Ich kann mich hier darauf beschränken, die Resultate jener Abhandlung kurz wiederzugeben und die wichtigsten Gesetzesstellen anzuführen. Ebenda S. 1 N. 1* sind die einschlägigen Schriften Brunner's angeführt, welche zum ersten Male in die hier behandelte Materie Licht gebracht haben.

[2] Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 309 ff.

[3] Lex Alam. (Neue Ausgabe Mon. Germ. Legg. 5, 1) 1. 2. 16—18. 42. — 1, 1 ist vorgeschrieben, dass Urkunden für eine Kirche auf dem Altar derselben in Gegenwart des Priesters niedergelegt werden sollen.

[4] Lex Alam. 18. [5] Lex Alam. 2, 2.

Beweismittel in später zu erörterndem Umfang.[1] Die salisch rechtlichen Formen des Processverfahrens, in welchem eine Urkunde vorgelegt wird, lernen wir nur aus einer jüngeren in Italien niedergeschriebenen Aufzeichnung kennen, deren Entstehungszeit und Geltungsbereich sich nicht näher bestimmen lässt.[2] Dieser zufolge war eine doppelte Art der Anfechtung einer Urkunde (deren Firmirung durch sieben Zeugen vorausgesetzt wird, über deren sonstige Formen aber nichts näheres bestimmt ist) möglich. Begnügte sich der Gegner des Urkundenproducenten mit der einfachen Schelte der Urkunde (*falsam adclamare*), so hatte der letztere mit zwölf Eideshelfern die Echtheit der Urkunde zu beschwören: der Scheltende wurde also nicht zum Eide zugelassen. Wollte er sich damit nicht begnügen, so musste er zu dem Verfahren der feierlichen Schelte schreiten, das stets vor Gericht vorgenommen wurde. Der Scheltende durchbohrt die Urkunde, die er für falsch, der Producent für echt erklärt hat, sofort nach des letzteren Erklärung mit einer Pfrieme, worauf er mit 49 Eideshelfern, je sieben gegen jeden der Urkundenzeugen, zum Eide gelangt. Wird dieser Eid geschworen, so ist damit die Lügenhaftigkeit der Urkunde erwiesen, wofern nicht der Urkundenproducent auf gerichtlichen Zweikampf provocirt, der zwischen dem Scheltenden oder einem seiner Eideshelfer und einem der Urkundenzeugen ausgefochten wird und den Streit entscheidet. Auch nach diesen Bestimmungen ist die Urkunde, wenn sie angefochten wird, noch unter keinen Umständen ein selbstständiges Beweismittel, aber sie gewährt ebenfalls ihrem Producenten einen Vortheil im Processverfahren.

Das bairische Recht hat die Bestimmungen der *lex Alamannorum* über die Übertragung von Grundbesitz durch Urkunde recipirt; es bestimmt, dass der Aussteller dieselbe eigenhändig firmire, dass die Zeugen ihre Hände auf die Urkunde legen, und dass ihre Namen in der Urkunde verzeichnet sein sollen; wie das alamannische Recht, so macht auch das bairische die Giltigkeit der *scriptura* von der Datirung abhängig.[3] Noch bestimmter als die *lex Alamannorum* hebt sodann das bairische Gesetz die unbedingte Rechtsgiltigkeit aller durch Urkunde verbrieften Verträge hervor und erklärt die bezeugte Urkunde — ihre Anerkennung als echt auch hier vorausgesetzt — als ausreichendes

[1] Lex Salica 14, 4. S. unten S. 483 N. 1. Dass die Sitte der Ausstellung von Königsurkunden noch älter ist als die Lex Salica, beweist der 1653 gefundene Siegelring Childerichs, des Vaters von Chlodwig; s. unten Cap. XIX.

[2] Lex Sal. Extravag. 3. 4 (ed. Behrend S. 122). Frühestens ist sie um die Mitte des 9. Jahrh. entstanden, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 303.

[3] Lex Baiuv. 1, 1. 16, 16.

Beweismittel.[1] Über das Verfahren, welches im Fall der Anfechtung der Urkunde eintrat, enthält indess das bairische Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Nur vermuthen lässt sich, dass dann, wie bei den Alamannen, der Urkundenproducent mit den Zeugen zum Eide gelangte; und die Nachrichten, die über einen Process aus dem Jahre 829 vorliegen, in welchem eine Schenkungsurkunde für Freising angefochten worden ist, bestätigen diese Vermuthung, beweisen insbesondere, dass der Inhaber des Gutes, um welches sich der Streit drehte, trotzdem er im Besitz war, nach Vorlegung der Urkunde nicht zum Eide zugelassen wurde.[2] Ob das bairische Recht neben der einfachen Scheltung — mit blossen Worten — die hier zur Anwendung kam, noch, wie das fränkische, eine feierliche — durch eine symbolische Handlung vorzunehmende — Scheltung kannte, lässt sich nicht mit völliger Bestimmtheit sagen; wahrscheinlich aber ist es nicht, da das bairische Urkundenrecht dem alamannischen offenbar näher steht als dem fränkischen.

Die *lex Ribuaria* enthält mehrere wichtige und eingehende Bestimmungen über den Beweiswerth der Königsurkunden, die zur Zeit ihrer Abfassung, wie sich aus mehreren Stellen bei Gregor von Tours ergiebt,[3] in noch viel ausgedehnterem Masse zur Anwendung gekommen sind, als die immerhin dürftigen Zeugnisse von der Thätigkeit der fränkischen Reichskanzlei, die urschriftlich oder abschriftlich auf uns gekommen sind, allein erkennen lassen würden. Die für uns wichtigste dieser Bestimmungen setzt fest, dass die gerichtliche Anfechtung einer Königsurkunde nur für den Fall gestattet sein soll, dass der Anfechtende seinerseits eine entgegengesetzt lautende Königsurkunde aufzuweisen hat. Besitzt er eine solche nicht, schilt er also ein *testamentum regium absque contrario testamento*, so büsst er mit dem Leben, das er nur durch Zahlung seines eigenen Wergeldes lösen kann.[4] Diese Stelle des ribuarischen Gesetzes steht mit einer anderen früher erwähnten des salischen Gesetzes, worin gleichfalls die processualische Anfechtung einer Königsurkunde mit der Busse von 200 Solidi, dem

[1] Lex Baiuv. 16, 16: *pacta vel placita quae per scriptura quacumque facta sunt vel per testes denominatos tres vel amplius, dummodo in his dies et annus sit evidenter expressus, immutare nulla ratione sinere permittimus;* vgl. auch 16, 2. 16, 15.

[2] Abhandl. Bair. Akad. Hist. Cl. 13, 1, 12 n. 14.

[3] Greg. Tur. Hist. Franc. 4, 46. 6, 7. 6, 16. 6, 46. 7, 31. 8, 22. 10. 19. De virtut. S. Martini 3, 15. Lib. vitae patrum 1, 5. Auch in der Literatur der Heiligenleben werden merovingische Königsurkunden sehr oft erwähnt.

[4] Lex Rib. 60, 6; vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 62 N. 15.

Betrage des Wergeldes eines freien Franken, bedroht wird,[1] in bester Übereinstimmung: wir ersehen, dass der durch diese Bestimmungen den Königsurkunden gewährte Schutz gemeinfränkisches Recht war.

Selbstverständlich kann ein derartiger Schutz nicht so weit gegangen sein, jede Einrede bei schwerster Strafe dann auszuschliessen, wenn irgendwo in einem fränkischen Processe eine angebliche Königsurkunde vorgelegt war: das würde eine Privilegirung der Urkundenfälschung bedeutet haben, wie sie zu keiner Zeit bestanden haben kann; es muss vielmehr möglich gewesen sein irgendwie einer Fälschung entgegenzutreten. Andererseits war es aber auch nicht, wie man wohl gemeint hat, straflos die formale Echtheit einer im Process vorgelegten Königsurkunde zu bestreiten und nur verpönt ihre materielle Rechtsgiltigkeit oder die Wahrheit ihrer Aussage in Zweifel zu ziehen. Die Scheltung einer Urkunde ist vielmehr nach der übereinstimmenden Auffassung aller deutschen Rechte ein einheitlicher Akt, bei dem formelle und materielle Anfechtungsgründe nicht geschieden werden; nur eine als echt anerkannte Urkunde beweist ihren Inhalt, und wer die Wahrheit des Inhalts oder auch nur die rechtliche Giltigkeit desselben bestreitet, thut das in derselben Weise wie wenn er die formale Echtheit angreift: er erklärt die Urkunde für falsch.[2] Diese Erklärung ist nun einer Königsurkunde gegenüber bei Strafe verboten, aber sie ist selbstverständlich gestattet gegenüber einem Dokument, das sich als Königsurkunde ausgiebt, ohne es zu sein. Demgemäss ist die Anfechtung einer Königsurkunde straflos, wenn dieselbe als — in heutigem Sinne — gefälscht erwiesen wird; sie ist strafbar, wenn dieser Beweis nicht gelingt; der leichtfertigen Anfechtung von Königsurkunden aber wird durch die schwere Strafe, mit der sich der anfechtende bedroht sieht, vorgebeugt.[3] Die Beweisaufnahme erfolgt dann aber im Anfechtungsverfahren nicht wie bei der Scheltung einer Privaturkunde darüber, ob die durch die Urkunde verbriefte Handlung thatsächlich und in rechtsgiltiger Weise vor sich gegangen, sondern nur darüber, ob das bestrittene Dokument eine Königsurkunde sei. Geführt wurde

[1] Lex Sal. 14, 4; vgl. Sohm S. 60 ff. Hierhin gehört auch, dass Lex Rib. 57, 3. die Busse *ad partem regis* für den Fall ungerechter Anfechtung der Freiheit eines Mannes, der durch Schatzwurf freigelassen ist und darüber eine *carta*, d. h. eine königliche Urkunde über den Freiheitsbefehl besitzt, auf 200 Solidi festsetzt.

[2] Darum ist der Gegensatz zu einer *carta falsa* oder *mendax* nicht bloss *carta vera* oder *verax,* sondern auch *carta bona* oder *idonea.*

[3] Um dieser schweren Strafe willen ist die Gefahr, dass mit falschen Königsurkunden Missbrauch getrieben werde, immer noch eine sehr erhebliche. Über einen Fall der Art s. Vita S. Leodegari cap. 8.

der Beweis in einem Falle, der uns aus dem 6. Jahrhundert überliefert ist, durch die Aussage des Referendars, der die Urkunde ausgefertigt und unterschrieben hatte;[1] und wenigstens so lange, als die eigenhändige Unterschrift des Kanzleichefs oder des Recognoscenten üblich war, wird diese, deren Echtheit nöthigenfalls durch Schriftvergleichung festgestellt werden konnte, als das für die Echtheit der Königsurkunde selbst massgebende Kriterium angesehen worden sein. Im 10. Jahrhundert erfolgt die Anerkennung der Echtheit von Königsurkunden in italienischen Gerichten durch den ausstellenden Herrscher, der persönlich oder durch seinen Vogt die Erklärung abgiebt, dass er die Urkunde auszustellen und zu besiegeln befohlen und die Unterschrift vollzogen habe.[2] Diese Anerkennung war aber nur dann möglich, wenn der ausstellende Herrscher noch lebte und auch dann nicht immer leicht: nicht jeglichen Befehles, den er gegeben hatte, mochte sich der König später erinnern.[3] Und war der ausstellende Herrscher bereits verstorben, so war man vollends auf ein anderes Beweismittel angewiesen, das wir im weiteren Verlauf der Darstellung kennen lernen werden.

Das ribuarische Gesetz verbot die Anfechtung einer Königsurkunde nur *„absque contrario testamento"*, gestattete sie also, wenn der Scheltende seinerseits eine widersprechende Königsurkunde vorlegen konnte. Es behandelt dem entsprechend für den Fall eines Conflicts zweier Königsurkunden keine derselben als rechtsungiltig, bevorzugt aber die ältere und verordnet eine Theilung des umstrittenen Objectes mit der Massgabe, dass dem Besitzer des älteren Diploms zwei Drittel, dem des jüngeren Diploms ein Drittel desselben zufallen solle.[4] Ob auch diese Bestimmung gemeinfränkisches oder nur ribuarisches Recht giebt, muss dahingestellt bleiben; sicher ist, dass die spätere Reichsgesetzgebung der Merovinger diesen Grundsatz nicht anerkannte. Schon die Praeceptio Chlothars II. und deutlicher und unumwundener noch sein

[1] Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 19.

[2] DO I 269. St. 1136.

[3] Als Friedrich II. 1236 von den Dortmundern gebeten wird, ihnen ein angeblich verbranntes, 1220 von ihm selbst ausgestelltes Privileg zu erneuern, beauftragt er *„de veritate precum incerti, cum et, si dicti cives privilegium idem iuxta formam oblatam a nostra fuissent excellentia consequuti, et quod combustum erat, nostre celsitudini non constaret"* einen Commissar mit der Untersuchung des Falles (BF 2162). Später konnte man in solchen Fällen in der kaiserlichen, ebenso wie von jeher in der päpstlichen Kanzlei auf die Register zurückgehen; dass aber auch diese nicht immer zuverlässige Auskunft gaben, wissen wir schon, s. oben S. 101. 111 ff.

[4] Lex Rib. 60, 7.

Edict von 614[1] verfügen die Ungiltigkeit erschlichener Königsurkunden und bestimmen, dass in Zukunft ein Diplom, welches einem anderen, früher ausgestellten Diplom zuwiderläuft, als erschlichen anzusehen sei.[2] Von da ab bis ins 12. Jahrhundert hinein lässt sich die consequente Anwendung das Grundsatzes, dass im Fall des Conflictes zweier Königsurkunden die ältere allein rechtsbeständig ist, die jüngeren, widersprechenden aber ungiltig und zu cassiren sind, durch zahlreiche Beispiele von Entscheidungen, die im Königsgericht getroffen sind, erweisen.[3] Abgesehen aber von diesem Falle ist der Satz, dass Königsurkunden unanfechtbar seien und ein rechtsgiltiges Beweismittel für die in ihnen verbrieften Thatsachen liefern, im deutschen Recht immer und in allen Theilen des Reiches anerkannt worden.[4]

[1] Mon. Germ. Cap. 1, n. 8, 5. 9. (S. 19); n. 9, 13 (S. 22).

[2] Selbstverständlich kann eine Urkunde nicht als erschlichen betrachtet sein, wenn in ihr die frühere zuwiderlaufende Verfügung ausdrücklich erwähnt und aufgehoben ist. Beispiele solcher Cassirungen habe ich FDG 26, 21 ff. angeführt; in allen solchen Fällen ist natürlich die cassirende jüngere Urkunde als giltig, die ältere cassirte, wenn sie nicht zugleich körperlich vernichtet ist, als ungiltig betrachtet worden.

[3] Die Beispiele FDG 26, 18 ff. Ein sehr interessantes, dort noch nicht berücksichtigtes Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes auch im langobardischen Recht ist die Urkunde eines Missus des Königs Ratchis von 747, Troya 4, 4, 243 n. 602; derselbe entscheidet: *ut cuius praeceptum esset anterior, pars ipsa haberet ipsum casalem.* Es handelt sich dabei um ein Präcept des Königs und eins des Herzogs von Spoleto: diese Herzogsurkunde muss also der königlichen als gleichwerthig betrachtet worden sein. Ebenso wird in einem beneventanischen Placitum von 762 (Troya n. 779) unter Berufung auf den Edictus des Liutprand als Grundsatz aufgestellt: *ut praecepta facta, quae anteriora essent, firmiora et stabiliora essent.* Wie schon Troya angemerkt hat, findet sich ein entsprechender Satz im Edict Liutprands nicht, nach ihm ist Edict. Roth. 174 gemeint: *donatori non leciat ipsum thinx quod antea fecit iterum in alium hominem transmigare.*

[4] Zeugnisse für Vorlegung von Königsurkunden im Reichshofgericht s. bei Franklin 2, 255 ff. Für Italien vgl. man etwa, wie 1186 im Hofgericht Heinrichs VI. unbedingt auf Grund eines Privilegs Friedrichs I. erkannt wird, ohne Rücksicht auf die Einrede „*quod predictum privilegium erat impetratum in detrimentum eorum et per mendacium,*" Ficker, It. Forsch. 4, 211. Die Gründe, aus denen Otto I., nachdem er 952 die Gerechtigkeit gewisser, durch Vorlegung von Königsurkunden begründeter Ansprüche anerkannt hatte, 953 noch eine Zeugenvernehmung über dieselben anordnete, um dann seine Anerkennung zu wiederholen, vgl. DOI 157. 163, kennen wir nicht. Aber gegen den im ersten dieser Diplome ausdrücklich anerkannten Satz, dass Königsurkunden vollgiltige Beweismittel sind, möchte ich das zweite derselben nicht mit Ficker, BzU 1, 84 verwerthen; es kommt schon in karolingischer Zeit, vgl. FDG 26, 18 N. 5, und auch später noch öfter vor, dass man ein übriges thut und ausser dem Urkundenbeweis noch Zeugen vernehmen lässt, um dem Gegner jeden Vorwand, sich über Ungerechtig-

Über das Verfahren bei der Anfechtung von Privaturkunden enthält ein wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts erlassenes in die *Lex Ribuariorum* eingeschaltetes Königsgesetz[1] sehr eingehende und wichtige Bestimmungen, deren Interpretation freilich nicht ganz leicht ist.[2] Das Gesetz ist erlassen, als bereits das Institut stän-

keit zu beklagen, abzuschneiden. Solche Häufung der Beweismittel findet sich z. B. 998 in einem römischen Placitum, Reg. Farf. 3, 137 n. 459. Der Vogt von Farfa legt eine Urkunde Kaiser Lothars vor und bietet nun dreifachen Beweis an: *voluit sacramentum praebere cum suis sacramentalibus, quod scripta ipsa falsa non essent, et quod monasterium praedictum per ipsam confirmationem per centum et amplius annos se defensavit per legem Langobardorum. Insuper per pugnam et per testimonia probare voluit.* Als die Gegner den Beweis nicht annehmen wollten, wird das Recht des Abtes anerkannt. Der im Text ausgesprochene Satz würde nur erschüttert werden, wenn sich zeigen liesse, dass Gerichte gegen Königsurkunden auf Grund anderer Beweismittel erkannt hätten. Das ist aber gewiss, wenn überhaupt, dann nur in ganz besonders seltenen Ausnahmefällen vorgekommen. [Es gehört etwa hierher, wenn 1096 Richter der Gräfin Mathilde, deren Verhältnis zum Reich man dabei beachten muss, trotz der Vorlegung von Diplomen Karls und Ottos die Provocation der Gegner zum Zweikampf zulassen, Ficker, It. Forsch. 4, 135 n. 91; doch liegt hier vielleicht eine lediglich missverständliche Anwendung der nur für Privaturkunden berechneten Bestimmung Ottos I. von 961, s. unten S. 491, vor; und dass das ganze Verfahren in diesem Process, in welchem der Zweikampf zuletzt in ein allgemeines Handgemenge ausartet, ein durchaus irreguläres war, ersieht man aus der Urkunde sehr deutlich. Auffallender ist, dass 1140 kaiserliche Verfügungen wenigstens theilweise nicht als wirksam behandelt werden „*pro eo quod imperator non erat in possessione tunc, ipsis quanto* (lies: *quando) fecit preceptum*“; doch muss man bedenken, dass der Spruch 1140 in einem Gericht der Mailänder Consuln gefällt wurde und dass der ausdrückliche Zusatz gemacht wurde „*salvo tamen iure imperatoris*“ (Ficker, It. Forsch. 4, 156 f.). Wenn endlich 1196 von einem Delegirten Heinrichs VI. geurtheilt wird „*quod privilegium Ottonis et alia privilegia sint confirmationis et eis non esse credendum, cum non demonstretur prius privilegium dationis*“, so widerspricht ein auf derartige Erwägungsgründe gestütztes Urtheil zwar dem aufgestellten Princip; aber dasselbe ist eben darum auch auf eingelegte Appellation durch das Hofgericht des Kaisers aufgehoben worden (Ficker, It. Forsch. 4, 236, 237).

[1] Wenn Sohm dieses Königsgesetz in die Zeit Childeberts II. (576—591) angesetzt hatte, so haben, wie ich selbst FDG 26, 17 N. 1, so auch K. Lehmann, NA 10, 494 N. 6; Löning, Kirchenrecht 2, 238; Brunner, Hist. Aufsätze für Waitz S. 59 N. 1, Deutsche Rechtsgesch. 1, 306; Schröder, Ztschr. der Savigny-Stiftung, germ. Abth. 7, 23 ff., späteren Ursprung angenommen. Die Ausführungen von E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum (München 1886) S. 72 f., welche den Titeln 57—62 überhaupt den Charakter einer eingeschobenen königlichen Constitution bestreiten, haben mich so wenig wie Brunner, Deutsche Rechtsgesch. a. a. O., überzeugt.

[2] Lex Rib. tit. 58. 59. Über die Auslegung vgl. FDG 26, 11 ff.

diger amtlicher Gerichtsschreiber (*cancellarii, notarii*)[1] in die fränkische Gerichtsverfassung eingeführt war und macht demgemäss zwischen der von einem Gerichtsschreiber ausgefertigten und der von einer anderen Privatperson geschriebenen Urkunde einen Unterschied, indem es wenigstens für einen bestimmten Fall der ersteren einen höheren Beweiswerth beilegt; im übrigen aber behandelt es beide Arten von Privaturkunden nach wesentlich gleichen Grundsätzen. Der wichtigste Unterschied zwischen dem durch dies Gesetz vorgeschriebenen und dem uns aus dem alamannischen und salischen Recht bekannten Verfahren ist derjenige, dass durch jenes für den Fall der Anfechtung einer Urkunde die Beweislast nicht dem Urkundenproducenten, sondern zu seinen Gunsten und unter Ausschluss der Gegenpartei vom einfachen Eide, dem Urkundenschreiber und den Instrumentszeugen, deren das Gesetz je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes sieben bis zwölf verlangt, auferlegt wird. Bei beiden Urkundenarten ist eine einfache und eine feierliche Anfechtung, wie wir sie im salischen Recht bereits kennen gelernt haben, zu unterscheiden; die letztere erfolgt, wie dort, vor Gericht durch Durchbohrung (*perforatio*) der Urkunde. Im Fall der einfachen Schelte wird der Beweis der Echtheit lediglich durch die Aussage des Urkundenschreibers und der Zeugen geführt. Dass der unterliegende Theil, abgesehen davon, dass er den Process verliert, eine Busse verwirkt, wird dabei nicht erwähnt. Dagegen sind für den Fall der feierlichen Schelte der sachfälligen Partei besondere Strafen angedroht. Die Beweisführung erfolgt nach feierlicher Schelte in einem zweiten, über sieben Nächte anzuberaumenden Termin. Der Privatschreiber beschwört in solchem Falle mit sechs Eideshelfern und den Instrumentszeugen den Inhalt der Urkunde, wogegen es — wenigstens in dem Falle, an dem das Königsgesetz exemplificirt — ein Rechtsmittel nicht giebt. Wird der Eid geleistet, so zahlt der Anfechtende dem Processgegner, dem Urkundenschreiber und den Zeugen, misslingt der Beweis der Echtheit, so zahlen Schreiber und Zeugen dem Anfechtenden eine Busse. Der Gerichtsschreiber beschwört die Echtheit mit den Zeugen und einer

[1] S. oben S. 444 ff.

[2] Dass der böswillige Schreiber, der die von ihm ausgefertigte Urkunde wider besseres Wissen verleugnete, dazu angehalten werden konnte, dieselbe zu vertheidigen, ist in dem Königsgesetz der Lex Rib. nicht ausdrücklich vorgeschrieben, darf aber aus der Analogie des späteren italienischen Rechts (s. unten S. 491 N. 2) und aus mehreren Urkunden des Cartulaire de Cluny (FDG 26, 26 f.), in denen die Schreiber sich dafür Bürgschaft stellen lassen, dass ihre Vertheidigungspflicht nicht in Anspruch genommen werden wird, auch für das Gebiet des fränkischen Rechts bestimmt gefolgert werden.

gleichen Zahl von Eideshelfern. Diesen Eid kann der Scheltende durch die Herausforderung zum Zweikampf verlegen; der Zweikampf muss zwischen ihm und dem Gerichtsschreiber über 14 Nächte oder vor dem Könige über 40 Nächte ausgefochten werden. Unterliegt der Scheltende, so verfällt er der *poena dupli* und zahlt dem Schreiber und den Zeugen Busse. Unterliegt der Urkundenschreiber, so verliert er den rechten Daumen, wenn er ihn nicht mit 50 Solidi löst; der Urkundenproducent und die Zeugen zahlen Busse.

Bis hierher gewährt auch nach dem uns beschäftigenden Königsgesetz der Besitz einer Urkunde nur processualische Vortheile, ausser den schon angeführten noch den weiteren, dass der Urkundenbesitzer von dem Formalismus der Antwort und der Nothwendigkeit sich dem Tangano des Gegners zu fügen entbunden ist. Nun aber ist das Königsgesetz noch einen Schritt weitergegangen und hat wenigstens für einen Fall die Urkunde, die von einem öffentlichen Gerichtsschreiber ausgefertigt ist, zu einem selbständigen Beweismittel erhoben, das auch ohne Eid oder Zweikampf den Process entscheidet.[1] Ist der Gerichtsschreiber verstorben, so kann der Producent den Beweis der Echtheit seiner Urkunde ohne eigenen oder Zeugeneid und ohne dass er zum Zweikampf gefordert werden kann, durch Schriftvergleichung erbringen. Er legt zwei andere Urkunden desselben Gerichtsschreibers auf dem Altare nieder, auf den der Kanzler, wenn er am Leben wäre, seine Schwurhand legen müsste: die Identität der Schrift dieser Urkunden mit der angefochtenen erweist die Echtheit der letzteren.

Das in die *lex Ribuaria* eingeschaltete Königsgesetz ist in den Gebieten des ribuarischen, salischen und alamannischen Rechtes in Kraft getreten, wie einerseits die Zeugnisse aus der gerichtlichen Praxis, die uns vorliegen,[2] andererseit seine Veränderung, welche der Wortlaut des alamannischen Gesetzes in jüngeren Handschriften in karolingischer Zeit erfahren hat,[3] wie endlich die gleichmässige Verbreitung des Instituts der amtlichen Gerichtsschreiber über ganz Franken und Alamannien darthun. Ja durch ein Capitulare, welches entweder Karl dem Grossen oder Ludwig dem Frommen zuzuschreiben ist,[4] ist die Möglichkeit des selbständigen, durch Schriftvergleichung zu erbringenden Urkundenbeweises noch weiter ausgedehnt worden. Hatte das Königsgesetz der *Lex Ribuaria* den Schriftbeweis nur für Urkunden über Schenkungs- und Kaufgeschäfte zugelassen, so wird derselbe in derselben Weise also

[1] Lex Rib. 59, 5, vgl. FDG 26, 14 ff.
[2] FDG 26, 24 ff.
[3] Vgl. Lehmann, NA 10, 478 Anm.
[4] Mon. Germ. Cap. 1, 215 n. 7; Ansegis 3, 43; vgl. FDG 26, 23.

durch Vorlegung zweier anderen Urkunden desselben Gerichtsschreibers,[1] nunmehr auch für Freilassungsurkunden gestattet. Ferner wird nicht mehr wie in dem Gesetz der *Lex Ribuariorum* eigenhändige Herstellung der ganzen Urkunde, sondern nur noch eigenhändige Unterschrift derselben durch den Gerichtsschreiber vorausgesetzt, der Schriftbeweis also nur noch für die Unterschrift erfordert. Endlich ist vielleicht die Schriftvergleichung durch dies karolingische Gesetz nicht mehr bloss für den Fall, dass der Gerichtsschreiber, sondern auch für denjenigen, dass die Zeugen der Urkunde verstorben oder nicht zu beschaffen sind, gestattet und damit eine noch weitere Ausdehnung des blossen Schriftbeweises verfügt worden.[2]

So war in karolingischer Zeit die Möglichkeit des Beweises der Echtheit der von öffentlichen Schreibern hergestellten Privaturkunden durch Schriftvergleichung eine ziemlich ausgedehnte. Immer freilich blieb dies Beweismittel ein subsidiäres. Lebten Cancellarius und Zeugen, so mussten sie persönlich durch körperlichen Eid die Echtheit der von ihnen hergestellten, beziehungsweise firmirten Urkunden zu vertreten bereit sein; nur für den Fall ihres Todes trat die Urkunde selbst für sie ein. Gerade das aber war besonders wichtig; es sicherte den durch Urkunden verbrieften Rechtsgeschäften eine Beständigkeit lange über das Leben von Aussteller, Schreiber und Zeugen hinaus und musste der Anwendung von Urkunden im geschäftlichen Verkehr die weiteste Ausdehnung verschaffen.

Gerade diese Ausdehnung des Urkundenbeweises aber ist in den Kreisen der germanischen Bevölkerung Deutschlands und Italiens ohne Zweifel in weiten Kreisen nicht ohne Misstrauen betrachtet worden. Wie der Vogt von Prüm, den der Abt durch Urkunden seines Unrechtes überführen will, 1063 einwendet, er verlache die Urkunden, da jedwedes Mannes Feder schreiben könne, was ihm beliebe, er dürfe deshalb sein Recht nicht verlieren,[3] wie im 13. Jahrhundert einmal

[1] Der Text des Ansegis „*duabus aliis cartis quae eiusdem cancellarii manu firmatae sunt vel scriptae*“ scheint mir vor dem der anderen Handschriften „*firmatae sunt vel subscriptae*“ den Vorzug zu verdienen. *Firmare* und *scribere* sind verschiedene Dinge, während *firmare* und *subscribere* dasselbe bedeutet. Die beiden bei Ansegis folgenden Worte bedeuten, dass der Urkundenproducent sich die beiden *cartae* verschaffen kann, von wem er will.

[2] Darauf deutet zunächst der Wortlaut der Bestimmung, der den Schriftbeweis nur davon abhängig macht „*si testes defuerint*“ und vom Tode des *cancellarius* gar nicht spricht, hin. Es wäre aber doch möglich, dass der Gerichtsschreiber als *testis* betrachtet, und also auch sein Tod vorausgesetzt würde.

[3] Beyer 1, 463: *ipse irridens testamenta dicens quod penna cuiuslibet quelibet notare posset; non ideo suum ius amittere deberet.* Den Folgerungen,

der Bischof Tyge von Aarhus Mönchen, die ihm durch Urkunden einen Beweis führen wollen, entgegnet: Ich will Euere Briefe nicht für meine Speise nehmen; Ihr habt gute Schreiber genug und könnt Urkunden schreiben, welche ihr wollt[1] — ebenso haben im deutschen und im langobardischen Reiche gewiss zahllose Andere gedacht[2] und es als schwere Ungerechtigkeit empfunden, wenn man sie durch Dokumente in einer Schrift, die ihnen geheimnisvoll war, und in einer Sprache, die sie nicht verstanden, in ihrem vermeintlichen Rechte kränken wollte.

Selbst in Italien, wo die Kenntnis der Schrift allgemeiner war, als in Deutschland, wo der Zusammenhang mit den Gebieten römischen Rechts ein lebhafter blieb, wo endlich das Institut des Notariats sich dauernd erhielt, vermochte die Urkunde den hohen Beweiswerth, den ihr die karolingische Reichsgesetzgebung beigelegt hatte, zunächst nicht voll zu behaupten. Das Capitulare, das wir zuletzt besprachen und das die Schriftvergleichung auch für den Fall des Mangels an Zeugen zuliess, ist auch in Italien eingeführt worden; in den *Liber Papiensis* ist es unter den Namen Ludwigs des Frommen aufgenommen.[3] Demnächst beschäftigt sich ein Gesetz Ludwigs II. von 856 mit dem Urkundenbeweise.[4] Dasselbe steht in Übereinstimmung mit den uns bekannten Bestimmungen des Königsgesetzes des *Lex Ribuaria*, wenn es für den Fall der Anfechtung einer Urkunde den Beweis der Echtheit durch den Eid des Notars und der Zeugen zulässt. Es verfügt dann aber weiter, dass wenn die Zeugen verstorben seien, der Notar mit elf Eideshelfern[5] schwören solle. Falls das ältere Capitulare, was wir nicht

die Ficker, BzU 1, 85, aus diesem Falle zieht, kann ich freilich nicht ganz beistimmen. Einmal ist nicht gesagt, dass es sich um Königsurkunden handele (was auch Heusler, Instit. 1, 87 ohne Weiteres annimmt), und der Ausdruck *testamenta* pflegt von solchen im salischem Zeitalter nicht gebraucht zu werden. Sodann ist der Anspruch des Vogtes, nur durch Zeugen überführt zu werden, keineswegs anerkannt, sondern durch die Worte „*ius voluntarium solus hoc modo sibi constituit*“ ziemlich deutlich als unberechtigt gekennzeichnet; und der Abt hat sich nur um des lieben Friedens willen nach langem Drängen auf den Rath seiner Freunde darauf eingelassen.

[1] Langebeck, SS. rer. Danic. 5, 275.

[2] Man vgl. z. B. noch die von Heusler, Instit. 1, 87 angeführten Verse Konrads v. Würzburg: man schribet an ein permint sleht — swes man geruochet unde gert.

[3] Lib. Pap. Hlud. P. 5, LL. 4, 524.

[4] Mühlbacher n. 1170, Lib. Pap. Loth. 72. Es ist bemerkenswerth, dass das Gesetz auf Bitten des Volkes erlassen ist und auch eine Einschränkung des Inquisitionsbeweises enthält, der gleichfalls unpopulär war.

[5] Es heisst: *cum XII iuratoribus*, aber das wird, wie in dem Schlusssatz von Lib. Pap. Wido 6, so aufzufassen sein, dass der Notar selbst eingerechnet wird.

bestimmt zu entscheiden wagten, die Schriftvergleichung auch bei Lebzeiten des Notars, wenn die Zeugen verstorben waren, zuliess und damit den Notar von der Eidespflicht entband, so war dies jedenfalls seit 856 nicht mehr der Fall. Noch weiter wird dann die Schriftvergleichung eingeschränkt durch ein Gesetz Wido's, das ihr überhaupt die selbstständige Beweiskraft wieder entzog[1] und somit noch hinter die Bestimmungen des Königsgesetzes der *Lex Ribuaria* zurückging. Leben Notar und Zeugen, so beschwören sie — der Notar mit elf Eideshelfern — die Echtheit der Urkunde, ausserdem aber schwört auch der Urkundenproducent mit elf Eideshelfern:[2] die durch das Königsgesetz der *Lex Ribuaria* gegebene, durch Ludwig II. aufrecht erhaltene Vergünstigung, dass durch die Vorlegung einer Urkunde der Producent vom Eide befreit und die Beweislast allein dem Schreiber auferlegt wird, ist damit also aufgehoben. Für den Fall, dass der Notar tot ist,[3] die Zeugen aber am Leben, hat der Urkundenproducent zunächst zur Schriftvergleichung zwei Urkunden desselben Notars vorzulegen; aber damit ist seine Beweispflicht noch nicht erfüllt; ausserdem hat er selbst mit elf Eideshelfern — sechs Verwandten und fünf anderen Personen — und haben die Zeugen die Echtheit der Urkunde zu beschwören. Was geschehen solle, wenn auch die Zeugen verstorben sind, sagt das Gesetz nicht; nach §. 23 der Expositio zu demselben begnügte man sich für diesen Fall mit der Schriftvergleichung und dem Eide des Producenten und seiner Eideshelfer.

Endlich im 10. Jahrhundert führte ein Gesetz Ottos I., erlassen im Jahre 967 auf Grund vielfacher Klagen über den mit den bisher giltigen Bestimmungen getriebenen Missbrauch, noch eine weitere Beschränkung des Urkundenbeweises zu Gunsten der alten volksrechtlichen Beweismittel ein.[4] Dies Gesetz gab bei allen Streitigkeiten um Grundbesitz der eine Urkunde anfechtenden Partei[5] das Recht der Provocation des Gegners zum Zweikampf, beseitigte also für diesen Fall das Recht

[1] Lib. Pap. Wido 6. Dass dies Gesetz das ältere Capitulare (Hlud. P. 5) einschränkte, hat die Glosse angemerkt; sie sagt: „*si quis per cartam ingenuus*" *partim ab hoc rumpitur.*

[2] Misslingt der Beweis, so verliert der Notar die Hand, der Urkundenproducent zahlt sein Widregild. Sagt der Notar, er habe nicht geschrieben, ein Zeuge, er sei nicht Zeuge gewesen, so wird darüber in einem Vorverfahren Beweis erhoben.

[3] Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Notars wird nach der Glosse verfahren, wie wenn er todt wäre.

[4] St. 432; LL. 2, 33; Lib. Pap. Otto I. 1, LL. 4, 568.

[5] Und zwar sowohl, wenn sie dieselbe für gefälscht erklärte, als wenn sie behauptete, zur Ausstellung wider ihren Willen gezwungen zu sein.

des Urkundenproducenten, Notar und Zeugen zur Beweisführung heranzuziehen oder nach dem Tode des Notars durch Schriftvergleichung zu beweisen. Damit ging das Ottonische Gesetz weit hinter die Bestimmungen der *Lex Ribuaria*, die gerade für den Fall der Schriftvergleichung den Zweikampf ausschloss, zurück: die Urkunde war von da ab wenigstens im Process um Grundbesitz ein Beweismittel eigentlich nur noch dann, wenn der Gegner des Producenten ihre Echtheit anerkannte oder zum Zweikampf nicht bereit war. Die Wirkungen des Gesetzes[1] lassen sich sehr deutlich in einem römischen Placitum von 999 erkennen. Abt Hugo von Farfa, der mit seinem Kloster nach langobardischem Gesetz zu leben beansprucht, schilt eine Urkunde des Abtes von SS. Cosma e Damiano zu Rom und fordert den Gegner zum Zweikampf. Dieser will sich aber weder darauf einlassen, noch den Beweis durch Schriftvergleichung führen, „wie das römische Gesetz vorschreibt". Man sieht: die Schriftvergleichung gilt als aus der Reihe der nach langobardischem Recht zulässigen Beweismittel verschwunden und wird als eine Eigenthümlichkeit des römischen Rechtes betrachtet.[2]

[1] Den ersten uns bekannten Fall seiner Anwendung giebt ein Placitum zu Verona von 971, Muratori Antt. Estensi 1, 152, vgl. Dümmler, Otto der Grosse, S. 425 N. 2. Ein anderer Fall von 1006 wird bezeugt durch eine genuesische Urkunde: Atti della soc. Ligure 2, 1, 122: der Producent der gescholtenen Urkunde hat sich zum Kampf gestellt, der scheltende Gegner ist ausgeblieben.

[2] Reg. Farfense 3, 149 n. 470: *postea vero Gregorius abbas . . . ostendit unam falsissimam brevem refutatoriam . . . Tunc Hugo abbas prae manibus tenebat capitulum quod idem Otto imperator fecerat de cartulis falsis ubi continebatur, si quis aliquam cartulam falsam appellaverit et per pugnam eam approbare voluerit ut ita discernatur. Quod et Hugo abbas una cum suo advocato voluit facere secundum suam Langobardorum legem. Sed hi qui ex parte Gregorii abbatis erant, neque pugnam voluerunt recipere neque ipsam brevem ad manus collationis perducere, sicuti lex praecepit Romana.* — Ein Beispiel durchgeführter Schriftvergleichung im Gericht des römischen Stadtpraefecten 1011, Galletti, Primicerio S. 239. Der Beweis der Echtheit misslingt *(minime assimilata erat scriptura)*. — Die zuerst angeführte Urkunde zeigt zugleich, dass das Kampfgesetz Ottos wenigstens in Rom nicht galt; und auch seine Einführung in der Romagna möchte ich gegen Ficker, It. Forsch. 1, 55; 3, 113, in Zweifel ziehen. Es sollte allerdings nach Lib. Pap. Otto I. 9 auch für diejenigen gelten, die *lege Romana* lebten, aber doch nur „*in omni regno Italico*", zu dem die Romagna nicht gerechnet wurde (vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess 5, 241 ff.; Jahrb. Heinrichs II. 2, 356 N. 2). Eine ganz vereinzelte Bezugnahme auf Schriftvergleichung findet sich noch 1102 in Urkunde der Gräfin Mathilde von Tuscien (Rena e Camici, Serie, Flor. 1779 S. 72). Einer der Zeugen, *frater Joannes peccator monachus dictus prior*, unterschreibt so: *hanc chartulam accepi et ideo subscribo et si oportuerit saltem mearum litterarum valeat comparatio.* Es wird wohl

Wenn man nach dieser Entwicklung der Verhältnisse hätte annehmen können, dass wenigstens im langobardischen Italien der Urkundenbeweis eine immer geringere Rolle im Processverfahren spielen und von den alten volksrechtlichen Beweismitteln mehr und mehr verdrängt werden, dass in Folge dessen überhaupt die Bedeutung der Urkunde im geschäftlichen Verkehr abnehmen würde, so ist es eine um so bemerkenswerthere Thatsache, dass weder die eine noch die andere Wirkung der besprochenen legislativen Massregeln eingetreten ist. Die Fälle, in welchen unseres Wissens von dem Ottonischen Gesetz Gebrauch gemacht und gegen Urkunden das Rechtsmittel der Provocation zum Zweikampf angewandt worden ist, sind wenig zahlreich;[1] die Zahl der überhaupt in allen denkbaren Rechtsgeschäften ausgestellten Urkunden hat nicht abgenommen, sondern sich eher noch vermehrt; die Beweiskraft der Notariatsurkunden ist nicht verringert, sondern nur vergrössert worden; das Ende der Entwicklung ist, dass die von einem öffentlichen Notar ausgefertigte formell echte Urkunde ein *instrumentum publicum*, d. h. ein mit *publica fides* ausgestattetes Aktenstück wird, das die in ihm aus amtlicher Wahrnehmung bezeugten Thatsachen unbedingt beweist.

Die einzelnen Zwischenstufen dieses Ganges der Dinge lassen sich noch nicht vollständig übersehen. Dass die Entwicklung auf die zunehmende Beeinflussung des italienischen Processverfahrens durch die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Rechte einerseits, auf die Praxis der geistlichen Gerichte andererseits zurückgeht, wird im allgemeinen nicht zu bezweifeln sein, wenn auch die Einzelheiten nicht deutlich erkennbar sind. In ersterer Beziehung darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts

ein Römer sein (wie unmittelbar vor ihm der Cardinallegat Bernardus unterschreibt), der so den heimischen Rechtsbrauch auch anderweit zur Geltung zu bringen sucht.

[1] Interessant sind zwei Placita von 1100 und 1115 in derselben Sache, Gloria, Cod. dipl. Padov. 1, 356. 2, 57. Es handelt sich um einen Streit zwischen Kloster S. Justina zu Padua und S. Zacharias zu Venedig. Im ersten Termine legt S. Justina eine „*cartula . . . nullo iure munita nulloque tabellione conscripta*“, die Gegenpartei eine besiegelte Kaiserurkunde vor, worauf natürlich zu Gunsten der letzteren erkannt und die *cartula* für *inanis et vacua* erklärt wird. 1115 erneuert S. Justina den Streit, legt dieselbe *cartula* vor und erbietet sich zum Kampf *(et inde pugnam velle se facere dicebat)*. Die Gegenpartei beruft sich auf das frühere Urtheil und legt die *notitia iudicati* vor. Die Paduaner schelten diese *(falsam appellabant)*. Nun wird aber nicht auf Kampf erkannt, sondern S. Zacharias zum Echtheitsbeweise zugelassen, den der Vogt und zwölf *iuratores* leisten: „*omnes isti iuraverunt veram et idoneam esse illam notitiam*“. Darauf werden die Paduaner abgewiesen.

immer häufiger der römisch-rechtliche Ausdruck *instrumentum*, der in älterer Zeit in Ober- und Mittelitalien nur ganz vereinzelt vorkommt, auf die Urkunden der Notare angewandt wird.[1] Damit aber war nur der erste Schritt gethan. Weder die langobardische *carta* noch die römische Tabellionatsurkunde hatten die römisch-rechtliche Bedeutung eines *instrumentum publicum*; es war ein Schritt über beide hinaus, wenn die italienische Notariatsurkunde diesen Werth erhielt. Und das scheint zuerst in geistlichen Gerichten geschehen zu sein.

Schon 1169 finde ich den entsprechenden Ausdruck in einem gerichtlichen Urtheil gebraucht, das der Kardinalpresbyter Ildebrand im Auftrage Alexanders III. erlassen hat.[2] Er entschied hier auf Grund einer Beweisurkunde, die der Notar Enricus ausgefertigt hatte und die in dem Placitum als *instrumentum publicum* bezeichnet wird.[3] Alleinige Beweiskraft legte der Cardinal freilich diesem Dokument noch nicht bei; *„ad maiorem fidem“* liess er noch die Instrumentszeugen und den Notar eidlich vernehmen; letzterer beschwor, dass der Aussteller ihm den Auftrag zur Ausfertigung der Urkunde ertheilt habe und recognoscirte dieselbe als von seiner Hand geschrieben. Darauf wurde der Beweis als erbracht anerkannt.[4]

Dass das Notariatsinstrument als eine öffentliche Urkunde auch nach dem Tode der Zeugen ausreichende Beweiskraft habe, hat demnächst Alexander III. selbst in einer Decretale, deren Zeit sich leider nicht bestimmen lässt, ausdrücklich anerkannt. Er stellt dasselbe einer mit einem authentischen Siegel versehenen Urkunde gleich und beiden andere Dokumente, welche weder *„per manum publicum“* d. h. nicht von einem Notar hergestellt sind, noch ein *sigillum authenticum* aufweisen, gegenüber: den letzteren spricht er jede Beweiskraft, wenn die Zeugen verstorben sind, ab.[5] Seitdem steht im canonischen Process

[1] So schon 1061 im Gericht päpstlicher Delegirten zu Florenz. Ficker, It. Forsch. 4, 94; dann sehr häufig im 12. Jahrhundert, ebenda 4, 150. 156. 160. 163. 164. 168 u. s. w. Savioli 1, 161 (1116). 164. 168 u. s. w.

[2] Muratori, Antt. 4, 203. Savioli 1, 10.

[3] Auch in Kaiserurkunden kommt der Ausdruck *„instrumentum publicum“* unter Friedrich I. auf, so 1185, St. 4435. Ein Notar in Brescia beruft sich 1180 in der Unterschrift einer Urkunde auf seine Vollmacht *„publica conficere instrumenta“*, Tiraboschi, Modena 3, 81. In Acten von 1191 über die Ernennung von Notaren giebt Heinrich VI. diesen die Befugnis *„instrumenta publica iuxta morem eius officii condendi“*, MIÖG 5, 314.

[4] Ähnlich wie hier entscheidet 1162 der Hofvicar Hermann von Verden *„visis privilegiis“* und nach Anhörung von 24 Zeugen, Affò, Parma 1, 372.

[5] Decret. Greg. IX. 2, 22, 2: *scripta vero authentica si testes inscripti decesserint, nisi per manum publicam facta fuerint, ita quod appareant publica aut authenticum sigillum habuerint, per quod possunt probari, non videntur*

die Qualität der Notariatsurkunde als eines für sich beweisenden *instrumentum publicum* fest; der hier geltende Satz aber ist in das gesammte Beweisrecht des späteren Mittelalters übergegangen.[1]

Diese Entwicklung spiegelt sich nun sehr deutlich in den Formeln der Notariatsurkunden wieder. Während in älterer Zeit im lombardisch-tuscischen Urkundengebiet die Subscription der gerichtlichen und aussergerichtlichen Notitien sich in der Regel auf den kurzen Satz beschränkt: *ego N. notarius hoc breve scripsi et interfui*, eine ausführlichere Fassung desselben aber nur ganz vereinzelt vorkommt,[2] wird es seit der Mitte des 12. Jahrhunderts üblich, dass die Notare in ihren Unterschriften immer eingehender betonen, wie sie die verbriefte Handlung aus eigenem Wissen, als Augen- und Ohrenzeugen zu bekunden vermögen. So sagt 1163 ein Notar in Arezzo: *scripsi quia et mihi preceptum est et omnia in presentia mea facta sunt*; 1180 ein anderer in Brescia: *interfui et — scripsi et ea uti supra legitur audivi et vidi;* 1174 ein dritter im Modenesischen: *suprascriptis omnibus in prenominatis locis interfui et ut supra legitur audivi et rogatus scripsi;* 1195 heisst es im Mantuanischen *his interfui et audivi et vidi et scripsi;* 1209 wird in Poggibonzi gesagt: *hiis omnibus dum gererentur interfui et scripsi ad rei memoriam;* und ähnliche Wendungen finden sich auch anderswo in zahlreichen Fällen.[3] Der Gebrauch hängt offenbar mit der zunehmenden Bedeutung der Notariatsurkunde selbst zusammen; nahm dieselbe *publica fides* für ihren Inhalt in Anspruch, so war es erforderlich, dass der Notar seine Bekundungen aus eigener Wissenschaft machte, und es war deshalb angebracht diese eigene Wissenschaft besonders zu betonen.[4]

nobis alicuius firmitatis robur habere. Vgl. auch 2, 22, 6, eine Entscheidung Innocenz' III., die einer angeblichen Urkunde Heinrichs V. den Glauben versagt „*quia nec erat publica manu confectum nec sigillum habebat authenticum*".

[1] Über die spätere Entwicklung der hierher gehörigen Verhältnisse handelt am eingehendsten Gross, Das Beweisverfahren im canon. Process 2 (Innsbruck 1880), 45. 209 ff. Die Merkmale der öffentlichen Qualität der Urkunde hat der Richter von Amtswegen zu prüfen. Der Producent braucht die Echtheit der öffentlichen Urkunde nicht erst zu beweisen, vielmehr liegt dem Gegner derselben, wenn er sie anficht, die Pflicht des Beweises der Unechtheit ob. Natürlich kann der Producent, um etwaigen Anfechtungen entgegenzutreten, seinerseits einen Echtheitsbeweis führen, für den subsidiär auch Schriftvergleichung zulässig und der Modus derselben gegen die Grundsätze des Justinianischen Rechts im späteren canonischen Recht wesentlich erleichtert ist. Primär ist der Beweis durch die Aussage der Notare zu erbringen, vgl. Decr. 2, 22, 10.

[2] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 42.

[3] Ficker, It. Forsch. 4, 175. 232. 269; Tiraboschi, Modena 3, 81; 3, 65.

[4] Es hängt hiermit zusammen, wenn auch in die Subscriptionsformel der *cartae* das „*interfui*" der Notitien eindringt, theils in Verbindung mit der Voll-

Deutlicher noch tritt der durch die erhöhte Beweiskraft des Notariatsinstruments herbeigeführte Umschwung darin hervor, dass die Notare ihre Urkunden nicht bloss als Instrumente, sondern als öffentliche Instrumente bezeichnen. Das kann schon in einer Anfangsformel derselben geschehen, wenn es etwa 1173 in Pisa heisst: *ex hac publica litterarum serie omnibus clare appareat*, oder 1193 noch bestimmter in Lucca: *ex huius publici instrumenti serie clare appareat*;[1] früher aber schon und auch später noch häufiger kommt es vor, dass diese Anschauung in den Unterschriftszeilen zum Ausdrucke gelangt. In der Romagna findet sich dergleichen vereinzelt schon seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts;[2] sonst kommt es zuerst in Tuscien vor, wo schon im Jahre 1107[3] ein kaiserlicher Notar die Urkunde, die er im Auftrage des Bischofs von Lucca schreibt, als ein *actum publicum* bezeichnet,[4] und wo in Arezzo schon 1108 in einer im Auftrage des Primicerius ausgefertigten Urkunde über eine Excommunication die später so häufige Formel: *scripsi et in publicam formam redegi* sich findet.[5] Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts kommen ausserhalb Tusciens ähnliche Formeln nur ganz vereinzelt vor; gegen das Ende desselben und im Anfang des 13. Jahrhunderts kommen sie

ziehungsformel (*complevi et dedi*), theils dieselbe verdrängend (vgl. z. B. HPM Chartae 1, 823: *interfui . . . et . . . tradidi et post traditam complevi et dedi;* 1, 825. 826: *interfui et scripsi;* 2, 260: *hanc cartam scripsi et rogatus interfui;* Boselli 1, 311: *interfui et hanc cartulam scripsi, tradidi, complevi et dedi*), bis zuletzt, wie schon Brunner bemerkt hat (a. a. O. S. 85), die Vollziehungsformel ganz verschwindet. Und auch das steht im Zusammenhang mit den besprochenen Verhältnissen, dass während im 10. und 11. Jahrhundert in Ober- und Mittelitalien die Form der *Notitia* für aussergerichtliche Beurkundungen nur selten gewählt wird (Brunner a. a. O. S. 14), seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die umgekehrte Erscheinung eintritt und in immer zunehmendem Masse Kauf-, Tausch-, Freilassungsurkunden die Form der Notitien oder, wie man jetzt meist sagt, der Breven erhalten.

[1] Boselli 1, 326. Mem. e docum. Lucchesi 4ᵇ, 197.

[2] So heisst es in Ferrara 997: *complevi et authentificavi* (Morbio 1, 50); in Faenza 1022: *complevi et absolvi et publicavi* (Mittarelli 1, n. 111); ähnlich in Istrien 1040: *scripsi et publicavi* (ebenda 2, n. 40). Die Fälle sind schon von Brunner angeführt.

[3] Mem. e docum. Lucchesi 4ᵇ, Append. S. 126: *Leo notarius . . . predicta omnia . . vidi, unde memorie causa in actis publicis descripsi.*

[4] Gerade in Lucca sind ähnliche Ausdrücke dann nicht selten; Mem. e doc. Lucch. 4ᵇ, 193 (1181): *publicis litteris descripsi*, ebenso 4, 193 (1181); *publicis litteris denotavi,* 4ᵇ, 180. 184. 189 (1158. 1170. 1175); *in publicis litteris redegi*, 4ᵇ, 192 (1179); *in publicam scripturam redegi*, 4ᵇ, 199 (1195) u. s. w.

[5] Ficker, It. Forsch. 4, 138 n. 93.

überall in Italien häufig zur Anwendung;[1] im späteren Mittelalter sind sie ganz gewöhnlich.

Sehr deutlich tritt dann die erhöhte Bedeutung der Notariatsurkunde darin hervor, dass selbst die Könige und Kaiser in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters in nicht seltenen Fällen sich öffentlicher Notare bedienen, um durch sie, statt durch die Beamten ihrer eigenen Kanzlei ihre amtlichen Handlungen auch aussergerichtlicher Art verbriefen zu lassen. Weiss ich dafür aus dem 11. Jahrhundert noch kein Beispiel anzuführen, bleiben es ganz vereinzelte Fälle, wenn Heinrich V. 1116 eine Schenkung für die Klöster San Benedetto di Polirone und San Benedetto zu Gonzaga, 1118 eine Immunitätsverleihung für das Hospital zu Bombiana am Reno durch Pfalznotare hat beurkunden lassen,[2] so haben sich schon aus der Zeit Friedrichs I. mehr derartige Instrumente erhalten, und unter Heinrich VI. und Friedrich II. scheint bisweilen sogar in Italien ein Notariatsinstrument über gewisse Handlungen des Königs einem Diplom vorgezogen zu sein.[3] Wenn das vielleicht auch nur deshalb geschah, weil zweifellos die Kosten des ersteren geringer waren als diejenigen des letzteren, so ist doch die Thatsache, dass man sich mit der Notariatsurkunde begnügte, ein vollgiltiges Zeugnis dafür, dass man der letzteren jetzt dieselbe Beweiskraft beilegte wie einem Diplom, während sie unter Umständen noch

[1] Ich verzeichne nur einige Fälle, die zu den ersten der betreffenden Gegenden gehören. Da ich auf diesen Umstand erst im Laufe meiner Untersuchungen aufmerksam geworden bin, habe ich nur einige Urkundenbücher daraufhin noch einmal durchgesehen. Rom 1155 Galletti, Primicero S. 313: *in publicam notitionem transtuli;* Ravenna 1200, Fantuzzi 5, 300: *in publicam formam redegi;* Piacenza 1180, HPM Chart. 1, 902: *in publicis actis redegi;* 1185 Ficker, It. Forsch. 4, n. 159, S. 201: *praeceperunt mihi notario ut autenticarem et in publico scripto redigerem;* Faenza 1193, Theiner, Dom. temp. 1, 28: *publice scripsi; in episcopatu S. Donati* 1196, Camici, Suppl. (1774) S. 60: *scripsi et in publicam formam redegi;* Florenz 1193, ebenda S. 86, ebenso; Modena 1209, Tiraboschi 4, 45, ebenso; Pavia 1186 im Hofgericht: Ficker, It. Forsch. 4, n. 164: *in publicum instrumentum eas redigi iussimus;* Parma 1197, Affò 3, 315: *in publicam formam et authenticam redegi;* Vercelli 1202, Savio, Il marchese Guglielmo III. di Monferrato S. 176: *hoc publicum instrumentum tradidi et scripsi.* Die Formel tritt also auch ausserhalb Roms schon etwas früher auf, als Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 68 N. 6, annimmt.

[2] St. 3138. 3158. Auch St. 3003 von Konrad, dem Sohn Heinrichs III., kann hier angeführt werden, das aber, wenn es auch eine Privilegienverleihung enthält, doch während einer Hofgerichtssitzung erlassen ist; und ebenso wird, wie schon Ficker, BzU 1, 190 bemerkt hat, St. 3140, Privileg für die Bolognesen, als Notariatsinstrument anzusehen sein, wenn auch der Name des Notars nicht erhalten ist.

[3] Beispiele bei Ficker, MIÖG 5, 314 ff.

den weiteren Vortheil bot, dass bei ihrer Anfechtung der Beweis der Echtheit leicht aus den Imbreviaturen, d. h. den Concepten des ausfertigenden Notars, erbracht werden konnte.

Zeigt sich hierin, dass auch von kaiserlicher Seite der in der obenbesprochenen Decretale Alexanders III. aufgestellte Grundsatz über die Gleichwerthigkeit von Notariatsinstrumenten und mit einem authentischen Siegel versehenen Urkunden, zu denen doch in erster Reihe die aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangenen gehören, Anerkennung gefunden hat,[1] so ist die weitere Entwicklung im 14. Jahrhundert darüber noch hinausgegangen. Schon Heinrich VII. hat dafür Sorge getragen, dass mehrere der meist beschäftigten Beamten seiner Kanzlei zugleich die Rechte öffentlicher Notare ausübten;[2] und es ist bezeichnend, dass er eine Reihe besonders wichtiger Actenstücke über seine Verhandlungen mit den Vertretern der römischen Curie und über sein Verfahren gegen Robert von Sicilien durch sie nicht in ihrer Eigenschaft als Hofbeamte, sondern in ihrer Eigenschaft als öffentliche Notare und in der Form der *instrumenta publica* beurkunden liess.[3] Ähnliches ist im 14. Jahrhundert unter Ludwig dem Baiern, Karl IV., Wenzel bei besonders bedeutsamen Urkunden, namentlich wiederum solchen, welche sich auf das Verhältnis zum Papstthum bezogen, mehrfach vorgekommen: nach wie vor liess man gerade hier das Notariatsinstrument, ausgefertigt von Kanzleibeamten, die zugleich öffentliche Notare waren, an die Stelle der gewöhnlichen Diplome treten. Aber erst im 15. Jahrhundert ist man noch einen Schritt weitergegangen. Sigmund zuerst hat in einzelnen Fällen Urkunden in gerichtlichen

[1] Sehr characteristisch für die Bekanntschaft mit dem Decretalenrecht ist es auch, wenn 1251 der Lübecker Stadtschreiber Heinrich für sich die Geltung der *manus publica* usurpirt: UB der Stadt Lübeck 1, n. 176: *datum per manum publicam Heinrici scriniarii* (man beachte den römischen Titel) *seu notarii universitatis civit. Lubicensis. Ego Henricus persona publica tale signum annotationis apposui supradictis (M).* In Rom würde man ihn schwerlich als *persona publica* anerkannt haben. Einen ähnlichen Fall aus Schwaben von 1285 erwähnt Schneider, Archiv. Ztschr. 11, 9; *notarius publicus* nennt sich 1290 auch ein Notar des Grafen Eberhard von Württemberg, ebenda 11, 10; und in Regensburg ist 1284 eine Urkunde ausgefertigt *„per manum publicam Alberti tabellionis capituli“* (Meichelbeck, Hist. Frising. 2, 117 n. 181).

[2] So Bernardus de Mercato, der erste Hofnotar des Kaisers und zugleich *„sacrosancte Romane ecclesie et sacri imperii publicus notarius“*, so Leopardus *„imperiali auctoritate iudex ordinarius atque notarius et camere predicti domini regis scriba publicus“* (Dönniges, Acta 2, 169), so Johannes von Dyst *„dictus de Cruce, clericus Leodiensis dioecesis, publicus imperiali auctoritate notarius* (Bonaini n. 53 S. 70) u. a. m.

[3] Vgl. Dönniges, Acta 2, 6. 9. 35. 48. 54. 67. 193. 198.

Angelegenheiten, die in gewöhnlicher Form in der Kanzlei abgefasst, besiegelt, unterfertigt und registrirt waren, überdies noch von einem oder zwei öffentlichen Notaren beglaubigen lassen.[1] Die notarielle Unterschrift tritt hier sichtlich als ein die Beweiskraft und Unanfechtbarkeit der Urkunde noch in höherem Masse als das Siegel des Kaisers sicherndes Beglaubigungsmittel auf; die *fides publica* der Notariatsurkunde verstärkt selbst diejenige, welche Brief und Siegel beanspruchen können. Eine höhere Bedeutung konnte das in Italien erwachsene Institut des Notariats nicht mehr gewinnen.[2]

Kehren wir nach diesen Ausführungen über die Entwicklung des Urkundenbeweises in Italien zu Deutschland zurück, so kam hier, wie wir gesehen haben, im Anfang des 9. Jahrhunderts, wenigstens in den Gebieten fränkischen und alamannischen Rechtes der von einem öffentlichen Cancellar oder Notar ausgefertigten Urkunde wesentlich derselbe Beweiswerth zu wie in Italien. Anders freilich stand es in Baiern. Hier sind die Bestimmungen jenes Königsgesetzes der *lex Ribuariorum* niemals in Kraft gesetzt worden;[3] den besten Beweis dafür liefert die feststehende Thatsache, dass es hier niemals öffentliche Gerichtsschreiber, wie jenes Königsgesetz sie voraussetzt, gegeben hat; die Urkunden werden von Privatschreibern der Herzoge, Grafen, Bischöfe u. s. w., die in der Regel keine Amtsbezeichnung führen und denen nur ganz vereinzelt der Notartitel beigelegt wird, geschrieben.[4] Die Folge davon war, dass auch das Capitulare Karls oder Ludwigs, welches den Beweiswerth der Gerichtsschreiberurkunde noch weiter ausdehnte, in Baiern nicht ausgeführt werden konnte, die weitere Folge aber der rasche Verfall des bairischen Urkundenwesens überhaupt. War die Reception des Urkundenbeweises auch in der beschränkten Form, wie ihn das bairische Volksrecht gestattete, eine Folge der romanischen

[1] Lindner S. 101 ff.

[2] Wenigstens in der Anmerkung soll darauf hingewiesen werden, dass nach einem im 13. Jahrhundert in Tuscien entstandenen Gebrauch die mit einer bestimmten Vollstreckungsclausel versehenen, sog. guarentigiirten Notariatsurkunden nicht bloss unbedingte Glaubwürdigkeit beanspruchen, sondern auch sofortige Execution sichern; vgl. Briegleb, Gesch. des Executionsprocesses, 2. Aufl. Stuttg. 1845; Ficker, It. Forsch. 1, 46. 55; 3, 374; Paoli, Arch. stor. Ital. 4, 10, 250 ff.

[3] Gehört dies Gesetz in die Zeit Dagoberts I. (vgl. oben S. 444 N. 2), so hängt das vielleicht mit der selbständigeren Stellung zusammen, welche die Baiern seit dem Tode Dagoberts der fränkischen Herrschaft gegenüber einnahmen, vgl. Riezler, Gesch. Baierns 1, 77 ff.

[4] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 250 ff.; Bresslau, FDG 26, 62. Dass gerade unter Arno von Salzburg der Notartitel vorkommt, hängt vielleicht damit zusammen, dass dieser, ehe er Erzbischof wurde, eine Zeit lang Abt eines hennegauischen Klosters gewesen war.

Cultureinflüsse und in gewissem Sinne eine Concession der bairischen Eroberer an die romanische Bevölkerung, welche sie in dem in Besitz genommenen Lande vorfanden, so verschwand mit der zunehmenden Germanisirung dieser Bevölkerung einerseits, mit der im 9. Jahrhundert erfolgten Trennung Deutschlands von den romanischen Theilen des Frankenreichs andererseits — einer Trennung, die für Baiern durch das Apanage-Königthum Ludwigs des Deutschen noch früher eintrat als für das übrige Deutschland — die Nothwendigkeit einer solchen Concession mehr und mehr. Es vollzog sich der Übergang von der *carta* zur *notitia*, von dieser zum einfachen, unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden Akt, den eine neuere Arbeit eingehend und anschaulich dargestellt hat.[1] Der Zweck der urkundlichen Aufzeichnung war nur noch der, die Erinnerung an die vorgenommene Rechtshandlung und die Namen der Zeugen derselben aufzubewahren; das konnte geschehen, wie formlos auch immer die Aufzeichnung selbst ausfiel. Wurde dieselbe fast durchweg von einem Schreiber des Empfängers hergestellt, entbehrte sie jeder äusserlich erkennbaren Beglaubigung durch den Aussteller, gab es keinen öffentlichen Schreiber, an den man sich in gewissen Fällen wenden konnte, um ein von dem Verdacht der Fälschung freies Dokument zu erhalten, so konnte die Urkunde weder einen selbständigen Beweiswerth beanspruchen, noch auch nur ihrem Producenten processualische Vortheile verschaffen.

Hängt diese Entwicklung in Baiern mit dem Fehlen amtlicher Gerichtsschreiber zusammen, so sind in den fränkischen und alamannischen Gebieten ähnliche Zustände in Folge des Verfalls jener Institution eingetreten. Dieser begann, wie wir wissen, schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts und war am Ende derselben ein fast vollständiger. Von jeher war es vorgekommen, dass auch da, wo es Gerichtsschreiber gab, die Urkundenempfänger sich mit aussergerichtlichen Urkunden begnügten, diese wohl durch ihre eigenen Schreiber herstellen liessen, um die Kosten zu sparen, welche die Ausfertigung durch den amtlichen Notar verursachte. Aber man hatte doch die Möglichkeit gehabt, sich ein Zeugnis höherer Beweiskraft zu verschaffen, und in Fällen, wo man Grund hatte eine Anfechtung des erworbenen Rechtes zu fürchten, wird man nicht versäumt haben sich dieser Möglichkeit zu bedienen. Seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts, da es in Deutschland, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, keine amtlich bestallten Schreiber mehr gab, war auch diese Möglichkeit weggefallen. Die Privaturkunde war jetzt in keinem Falle mehr selbständiges Beweis-

[1] Redlich, MIÖG 5, 1 ff.; derselbe, Einleitung zu Acta Tirolensia Bd. 1.

mittel. Hielt man auch in Alamannien und Franken im grossen und ganzen auch im 10. Jahrhundert noch an der hergebrachten Form der *Carta* fest, so begnügte man sich doch auch in zahlreichen Fällen, wie in Baiern, mit Notitien oder unbeglaubigten Akten. Weiter wurde die formelle Ausstattung dieser *Cartae* eine ungleich sorglosere. Die Traditionsurkunden des im 11. Jahrhundert gegründeten Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, die uns zumeist in gleichzeitigen Aufzeichnungen erhalten sind, lassen diese Vernachlässigung der Formen deutlich erkennen;[1] aber auch in anderen Gebieten, z. B. in Fulda, tritt sie sichtlich hervor: die Datirung, die Namen der Schreiber werden fortgelassen, die Formeln der Urkunde selbst möglichst verkürzt.[2] Zugleich hört auch die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen auf: die letzten Formularbücher im alten Sinne sind, worauf wir zurückkommen, um die Wende des 9. Jahrhunderts zusammengestellt worden; dann verwaist dieser Literaturzweig für anderthalb Jahrhunderte völlig; als man ihn wieder zu pflegen beginnt, geschieht das in wesentlich anderem Sinne und in anderer Weise als zuvor. In den Nachrichten über gerichtliche Verhandlungen des 10. und 11. Jahrhunderts, die wir besitzen, spielt der Beweis mit Privaturkunden[3] kaum noch eine Rolle. Und es ist überhaupt viel weniger geurkundet worden als früher. Es ist gewiss kein Zufall, dass fast in all den grossen Klöstern Frankens, Schwabens, Lothringens, in St. Gallen, Weissenburg, Lorsch, Fulda, Prüm u. a. m., die Archive ungleich weniger Dokumente des 10. und 11. Jahrhunderts als der karolingischen Zeit aufbewahrt haben: die Erscheinung ist ohne Frage daraus zu erklären, dass jetzt in zahlreichen Fällen auf die Verbriefung einer Schenkung, eines Tausches oder einer anderen Rechtshandlung verzichtet wurde,[4] weil dieser Verbriefung doch kein selbständiger juristischer Werth zukam.

Dadurch entwickelten sich Zustände, deren Nachtheile zuerst und zumeist die Kirchen empfinden mussten. Je weniger sie im Stande waren die Güter, die sie erworben hatten, mit dem Schwert zu schützen, um so mehr mussten sie darauf bedacht sein wenigstens im Wege des Rechtes ihrem Besitz die nöthige Sicherheit zu verschaffen. Und je enger sich unter den Ottonen und Saliern die Verbindung zwischen

[1] Vgl. Baumann, Quellen zur Schweizer Geschichte 3[a], 177 ff.
[2] Vgl. z. B. Dronke n. 637 ff. 660 ff. 671 ff. 690 ff. u. s. w.
[3] Über Königsurkunden s. oben S. 485.
[4] Auch für das oben erwähnte Allerheiligenkloster zu Schaffhausen nimmt Baumann a. a. O. S. 176. 179 an, dass die Mehrzahl der ihm gemachten Traditionen überhaupt nicht verbrieft wurde.

der deutschen und der italienischen Geistlichkeit gestaltete, desto näher musste der ersteren der Wunsch liegen für die notarielle Beglaubigung, welche auf italienischem Boden den urkundlich verbrieften Rechtsgeschäften eine gewisse Beständigkeit schuf, ein Ersatzmittel zu suchen.

Zwei Wege sind zu diesem Ziele eingeschlagen worden; beide sind in Deutschland, so viel wir wissen, zuerst von der Geistlichkeit betreten worden. Einerseits suchte man sich durch sogenannte Theilzettel (*cartae divisae, cartae partitae*), andererseits durch die Besiegelung der Urkunden selbständig wirksame Beweismittel zu schaffen. Wir haben hier von beiden Formalitäten wesentlich nur in Berücksichtigung ihrer rechtlichen Bedeutung zu handeln.

Von jeher war es im fränkischen Reiche wie in Italien üblich gewesen, gewisse Arten von Urkunden, welche mehr als einem Empfänger einen Rechtstitel verleihen sollten, in zwei oder mehr gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, von denen jedem betheiligten eins ausgehändigt wurde.[1] Einmal wurden so im Hofgericht — und entsprechend auch in anderen Gerichten des fränkischen und langobardischen Reichs —, wenn in einem Process vor vollständiger Beendigung des Processes eine Zwischenentscheidung erging, über dieselbe gleichlautende Notitiae ausgestellt, welche den Parteien behändigt wurden.[2] Sodann war die Ausfertigung zweier gleichlautender Exemplare bei zahlreichen Privaturkunden üblich, regelmässig wurden Tauschverträge in dieser Weise beurkundet;[3] auch bei Precarien scheint die gleiche Form nicht selten angewandt worden zu sein.[4] Dass man nun aber im fränkischen Reiche selbständig auf den Gedanken gekommen wäre, die beiden Urkunden,

[1] Dass der Brauch bereits römisch war, zeigt u. a. die in Siebenbürgen gefundene Wachstafel CIL 3, S. 951, ein Societätsvertrag „*qua de re duo paria tabularum signatae sunt*".

[2] Form. Marc. 1, 38 mit der Überschrift: *carta paricla*. In DM 60 und DM 66 werden solche Urkunden (*notitiae paricolae* in DM 60) erwähnt. Vgl. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 526. In Italien werden 747 von einer *notitia* eines *missus* des Königs Ratchis, die mehrere Beweisurtheile enthält, sogar vier Exemplare ausgefertigt, eins für den König, eins für den Herzog von Spoleto, zwei für die Parteien, Reg. Farf. 2, 42, n. 35. Ähnlich werden gleichlautende *notitiae* ausgestellt, wenn ein Process durch Vergleich beendet wird, Ficker, It. Forsch. 4, 12, n. 8. Sonst erhält nur die obsiegende Partei eine Gerichtsurkunde über das von ihr erstrittene Urtheil.

[3] Es genügt die Formulare anzuführen; vgl. Andecav. 8; Marc. 2, 23. 24; Senon. 5; Turon. 26; Coll. sang. 11; Sang. misc. 4. 20; Form. imp. 3, imp. additam. 1, Patav. 5. Der Ausdruck *epistolae pariculae* für Tauschurkunden Sal. Bign. 15.

[4] Sie wird hier selten erwähnt; ausführlich in Form. Merk. 33: *unde inter nos convenit, ut duas epistolas de utrasque partes aptificantes uno tenore*

welche man austauschte, so mit einander in Beziehung zu setzen, dass schon ihre äussere Beschaffenheit Echtheit oder Verfälschung *prima facie* erwies, ergiebt sich nicht;[1] auch war ein Bedürfnis dazu, so lange man andere Mittel hatte, die Urkunden ausreichend zu beglaubigen, kaum vorhanden.

Solche Mittel fehlten dagegen in England, wo es in älterer Zeit niemals ein Notariat gegeben, und wo doch die Urkunde, insbesondere bei Geschäften über Grundbesitz, im Rechtsleben die bedeutendste Rolle spielte. Dass man hier zuerst auf den Gedanken gekommen ist, Theilzettel in der gleich zu beschreibenden Form anzuwenden, dafür spricht nicht nur, dass dieselben hier zuerst nachweisbar sind, sondern insbesondere auch der Ausdruck *chirographum*, der, obgleich das Wort an sich keine derartige Bedeutung hat, für solche Theilzettel später auch auf dem Continente mit Vorliebe gebraucht wurde;[2] das Wort war besonders in England für Urkunden aller Art üblich und wird von einem Schriftsteller der normannischen Zeit geradezu als *terminus technicus* für die angelsächsische Urkunde im Gegensatz zur normannischen bezeichnet.[3] Die beobachtete Form aber war diese. Man schrieb die beiden[4] gleichlautenden Ausfertigungen einer Vertragsurkunde, welcher Art auch das durch sie zu verbriefende Geschäft sein mochte, auf ein und dasselbe Pergamentblatt neben oder unter einander und liess zwischen den beiden Ausfertigungen einen gewissen Zwischenraum frei. Auf diesen Zwischenraum schrieb man, gewöhnlich in grossen Majuskelbuchstaben, ein oder mehrere Worte oder ein Zeichen, in der Regel in älterer Zeit das Wort *chirographum*, und durchschnitt nun das Pergamentblatt in der Weise, dass der Trennungsschnitt mitten durch dies Wort hindurchging. Wurde nun jedem der beiden Contrahenten

conscriptas adfirmare deberimus; vgl. auch Sang. misc. 22. 23. 14. 15. Coll. Sang. 13. 14, wo die beiden ausgetauschten Urkunden nicht ganz übereinstimmen. Das letztere wird bei Precariatsverträgen die Regel gewesen sein.

[1] Weder ist irgend ein Original einer *carta divisa* in dem gleich zu definirenden Sinne aus karolingischer Zeit auf fränkischem oder italienischem Boden erhalten, noch spricht irgend ein Gesetz oder ein sonstiges Zeugnis davon. Auch in der N. 4 S. 502 angeführten Form. Merk. 33 (vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 159) deutet der Ausdruck nicht eben auf Bekanntschaft mit dieser Form; und dass in den Bemerkungen zu Form. Sang. misc. 4, Coll. Sang. 11 nicht davon die Rede ist, kann als ein directes Zeugnis gegen ihr Vorkommen im karolingischen Reich angesehen werden.

[2] Es genügt, etwa auf Gislebert, den hennegauischen Kanzler zu verweisen, der SS. 21, 594 ff. zahlreiche „*scripta cyrografizata*“ seines Herrn erwähnt.

[3] Ingulf von Croyland, s. die Stelle bei Ducange s. v. chirographum.

[4] Unter Umständen auch mehr, s. unten.

eine Hälfte des Blattes ausgehändigt, so war es im Streitfalle möglich, die Echtheit der einen Ausfertigung an der anderen zu prüfen: beide Hälften des Blattes an einander gepasst mussten ein ganzes ergeben und insbesondere das über die Trennstelle geschriebene Wort unverstümmelt erscheinen lassen.[1]

Das älteste bis jetzt sicher bekannte Beispiel für die Anwendung des wahrscheinlich indessen weit höher hinaufreichenden Brauches ist eine Urkunde vom Jahre 855, auf welcher der Trennungsschnitt durch die Worte *cyrographum Alhwini et Aethelwulfi ducis* hindurchgeht, das nächste ein Stück von 901, auf welchem „*signum crucis*“ die durchschnittenen Worte sein sollen.[2] Eine schöne Urkunde von 904, eine Landverleihung des Bischofs Werfrith von Worcester an Wulfsig, auf der das Wort *Cyrographum* durchschnitten ist, wird die älteste sein, von der bis jetzt eine getreue, das Verfahren gut veranschaulichende Abbildung veröffentlicht ist.[3] Wie ausgedehnt der Gebrauch der Chirographirung — um diesen im Mittelalter selbst angewendeten Ausdruck beizubehalten — bei den Angelsachsen war, ist leider schwer zu sagen. Die grosse Mehrzahl der uns erhaltenen älteren Urkunden sind von Königen ausgestellt; diese aber scheinen meistens ihre Verbriefungen nur in einem Exemplar ausgestellt zu haben.[4] Bei Urkunden von Privatpersonen aber wird die Ausfertigung mehrerer Exemplare in

[1] Analog wurde natürlich verfahren, wenn mehr als zwei Exemplare der chirographirten Urkunde herzustellen waren. Davon handelt eingehend Neues Lehrgeb. der Diplom. 1, 388 ff.; vgl. die Figur auf S. 392.

[2] Angeführt von Hickes, Dissertat. epistol. (Thesaur. ling. septentr. 3), 76. — Aelter noch scheint ein Stück von 854, abgebildet Facsim. of Anglo-Saxon Manuscripts Part II Winchester n. 1, zu sein; es ist zwar nur abschriftlich überliefert; aber unter der Abschrift steht — doch wohl auf die Vorlage zurückgehend — *Cyrographum. Cyrographi cartula* heisst schon eine Ausfertigung von Beschlüssen des Concils von Clovesho 803, Haddan und Stubbs, Councils 3, 542, aber ob das Wort *cyrographum* hier und in anderen frühen Fällen auf das später übliche Verfahren bezogen werden kann, ist nicht ganz sicher. Mehrfache Ausfertigung von Concilsbeschlüssen ist freilich auch sonst bezeugt, z. B. bei der Synode von Kingston 838 (Haddan und Stubbs 3, 617), wo man „*duas scripturas per omnia consimiles*“ anfertigt. Vgl. auch unten N. 4 und N. 1 S. 505.

[3] Palaeographical Society 2, 13. — Spätere Stücke sind in beträchtlicher Zahl abgebildet in den Facsimiles of Anglo-Saxon manuscripts.

[4] Auch die Annahme von Aronius, Diplom. Studien über die älteren ags. Urkunden (Diss. Königsberg 1883) S. 87, dass mehrfache Ausfertigung bei allen Gerichtsurkunden üblich gewesen sei, dürfte zu weit gehen. Wie er selbst S. 29 sagt, war die Herstellung der Gerichtsurkunden Sache der obsiegenden Partei; welches Interesse hatte aber diese auch ihren Gegner mit einer Urkunde zu versorgen? Das von ihm angeführte Beispiel, Kemble, Cod. dipl. n. 240ª: *duasque scripturas per omnia consimiles huius reconciliationis conscribere statuimus*

älterer Zeit nur selten,[1] die Chirographirung derselben fast niemals im Contexte ausdrücklich angekündigt; wir sind also, um die letztere zu constatiren, da die Herausgeber der angelsächsischen Urkunden, KEMBLE und THORPE, dem Gegenstand keine genügende Beachtung geschenkt haben, fast lediglich auf die publicirten Facsimiles der uns erhaltenen Originale angewiesen, die wenn auch in reicher Zahl vorliegend doch das ganze überlieferte Material keineswegs erschöpfen.

Auf deutschem Boden ist der Brauch seit dem 10. Jahrhundert, und zwar, so viel ich finde, zuerst im Gebiet der Erzdiöcese Trier nachweisbar; das älteste mir bis jetzt bekannte Beispiel ist eine Precarie des Chorbischofs Wicfrid von Trier mit dem Domcapitel daselbst vom Jahre 967;[2] auch in der Folge ist bei solchen und bei Erbpachtsverträgen, insbesondere denen, welche seitens geistlicher Institute von Trier abgeschlossen sind, die Chirographirung sehr gebräuchlich. In jenem ersten Falle soll das durchschnittene Wort jetzt nicht mehr zu entziffern sein; in dem zweiten dieser Gegend, einer Precarie von 975,[3] ist uns nur die Thatsache der Chirographirung bezeugt, nähere Angaben über dieselbe fehlen aber. Erst aus dem 11. Jahrhundert sind in einer Anzahl von Fällen die gebrauchten Formeln näher bekannt: die durchschnittenen Zeichen waren, um nur einige Beispiele anzuführen, in einer Precarie des Erzbischofs Eberhard von 1052: *Eberhardus archiepiscopus*,[4] in einer Urkunde Herzog Gerards von Lothringen von 1067, durch welche er eine Memorie in Epternach stiftet:

bezieht sich auf einen Vergleich, s. S. 49, und solche Stücke werden allerdings wie auf dem Continent so auch in England stets doppelt ausgefertigt worden sein. Dass jene Urkunde, KEMBLE, Cod. n. 240ª, cyrographirt war, wird allerdings nicht ausdrücklich gesagt, ist aber doch wahrscheinlich.

[1] Das älteste Beispiel dürfte das Testament des Aethelric sein, KEMBLE, n. 186: *si aliter fiat, ut non opto, aliquis homo contendat tunc habet A. episcopus in Liccetfelda istius cartulae comparem et amici et necessarii mei et fidelissimi alias, id est Eadberht Eadgaring et Aedhelheah Esning ad confirmationem huius rei.* Vgl. auch KEMBLE n. 238.

[2] BEYER 1, 284 n. 228; vgl. Bd. 2, 626. Diese und die anderen ältesten Beispiele aus Trier sind bisher ganz unbeachtet geblieben, da BEYER bei der Ausgabe keinerlei Mittheilung über die Chirographirung macht und die Notizen darüber sich nur in den am Ende des zweiten Buches gedruckten, von GOERZ bearbeiteten Regesten finden. — Die noch älteren Trierer Precarien und Tauschverträge, deren Orr. ich zum Theil selbst gesehen habe, so BEYER 1, n. 153 von 909, 1, n. 164 von 924, 1, n. 211 von 963, sind nicht chirographirt.

[3] BEYER 1, 301 n. 245; vgl. KINDLINGER, Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden S. 172 über das seiner Zeit in Mainz im Privatbesitz befindliche Original.

[4] BEYER 1, 393 n. 338, vgl. 2, 653.

in nomine sanctae et individuae trinitatis patris et filii et spiritus sancti,[1] in einer Urkunde von 1084, durch welche eine Freie sich zur Censualin macht: *Sanctus Maximinus*,[2] in einer Schenkungsurkunde Erzbischof Brunos von 1115 *AZEH*;[3] in einem Erbpachtsrevers von 1126 der Name des Ausstellers Richwinus;[4] in einer Urkunde von 1129 über die Zinspflichtigkeit mehrerer Güter von S. Maximin zu Trier: *S. Petrus S. Maximinus*;[5] in einem Erbpachtsbrief von 1134: *Testamentum fidei*;[6] in einem anderen von 1136: *Diligite veritatem*;[7] in einem dritten von 1150 die Buchstaben A—O;[8] in einer Anerkennungsurkunde des Erzbischofs von Trier über eine Lehensauftragung von 1151: *Cyrographum recognitionis facte donationis*;[9] endlich in einer Festsetzung des Abtes von St. Maximin von etwa 1050 über die Rechte und Pflichten gewisser Colonen: zwei Monogramme.[10]

Es wird unnöthig sein aus diesem oberlothringischen Bereich[11] weitere Beispiele anzuführen; sie lassen sich für die Zeit seit dem 11. und 12. Jahrhundert in grosser Zahl auch ausserhalb desselben besonders für die fränkischen und schwäbischen Länder, doch auch für

[1] Beyer 1, n. 366 S. 423, vgl. 2, 659. Hier beachte man die Corroboratio: *verum ut in dies seculi firma et stabilis permaneat haec donatio, hoc cyrographum fieri decrevimus, corroboratum testimonio fidelium infra nominandorum, ut si forte aliquis . . . hoc destruere . . . temptaverit, centum libras auri persolvere cogatur et tunc relecta pagina cyrographi et testibus in palam productis convictus discedat.* Die Zeugen gelten also auch neben dem Chirographum als unerlässlich.

[2] Das. 1, n. 379 S. 437.

[3] Das. 1, n. 431 S. 492, vgl. 2, 675.

[4] Das. 1, n. 455 S. 513, vgl. 2, 680.

[5] Das. 1, n. 463 S. 522, vgl. 2, 683; in der *corroboratio: huius confirmationis cartam . . . partem in nostrum et partem in S. Petri armarium poni placuit.*

[6] Das. 1, n. 477 S. 533, vgl. 2, 685.

[7] Das. 1, n. 484 S. 540, vgl. 2, 687.

[8] Das. 1, n. 474 (= 1, n. 557) S. 531, vgl. 2, 703.

[9] Das. 1, n. 571 S. 627, vgl. 2, 705.

[10] Ztschr. für Gesch. des Oberrheins 23, 130.

[11] Für die Verbreitung des Brauchs im alten Herzogthum Oberlothringen mögen noch die zahlreichen Chirographa angeführt werden, die jetzt im Departementalarchiv der Meurthe zu Nancy aufbewahrt werden. Über dieselben macht Lepage (Journal de la Société d'archéologie et du comité du musée Lorrain, 1872 S. 165 ff.; 1879 S. 165 ff.) eingehende, von zwei Abbildungen begleitete Mittheilungen. Es sind 32 Stücke des 12. und 13. Jahrhunderts; das älteste etwa von 1107 oder 1108. Die Beweiskraft der Chirographa wird mehrfach stark betont, so 1174: „*ut si quando ceperit oboriri rediviva contentio, presentis cyrographi coniunctio totam controversiam deleat reddatque sopitam*“.

Baiern und Sachsen erbringen.[1] Während die Worte oder Zeichen, welche durchschnitten werden, ungemein mannigfach variiren, verändert sich im Laufe der Zeit auch die Art des Schnittes, indem man denselben der Art bewirkte, dass er selbst zur Beweisführung beitrug. War der Schnitt in den angelsächsischen Urkunden und dementsprechend auch in den ältesten continentalen stets geradlinig erfolgt, so gestaltete man ihn später zumeist wellenförmig oder gezahnt, so dass die aneinanderzupassenden Theilzettel, auch ohne dass ein Zeichen über die

[1] Ich führe nur beispielsweise einige Fälle aus verschiedener Gegend an. Zürich: v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, UB n. 64, 67 *(hec incisione quinque vocalium annotantur)*, n. 69 *(cirographi incisione duximus annotanda)*. Schaffhausen: Quellen zur schweizerischen Geschichte 3, 1, n. 60 S. 103. Sinsheim: Wirtbg. UB 2, 159 n. 392. Reichenau: Fürstenberg. UB 5, 51 n. 85. Worms: Boos 1, 69 n. 84; 1, 122 f. n. 163. 164. Köln: Ennen und Eckertz 1, 530 n. 60 (1150; sehr ausführliche Beschreibung des Verfahrens: *hec ut pari voto et eodem consensu utrinque decrevimus, duarum cartarum descriptioni committere festinavimus, una earum penes nos reservata, alia heredibus assignata, in neutra dissonantia, quippe cum ipsis eisdemque verbis per omnia concordare videntur, capitales litteras nomen beati Martini denotantes dimidias in alterius carte extremitate, dimidias in alterius supremitate. Quas cartas ideo desecari utile visum est, ut si in posterum res expostulaverit, in testimonium presentis actionis prolate et sibi applicate scrupulum removere atque contrarios conatus faciant a nobis cessare)*; Cardauns, Rhein. Urkunden des 10.—12. Jahrh. n. 21, S. 37. Würzburg: MB 37, 21 *(presentis cyrographi pagina*, also wahrscheinlich Chirographirung). Aachen: Ficker, Überreste des Reichsarchivs zu Pisa S. 72 n. 49 (1309: *in cuius rei testimonium atque fidem et robur et perpetuam memoriam duplex instrumentum sub cyrographo conscribi)*. Beispiele aus Holland mit Abbildungen, Kluit, Cod. dipl. Holl, 2ª, 197 ff. Baiern: Redlich, MIÖG 5, 66 f.; Rockinger, Z. bair. Schriftwesen S. 67; vgl. Zahn, Cod. dipl. Austro-Frising. 1. 63 n. 62 (Complacitatio der Kaiserin Kunigunde mit Freising von 1025). Thüringen: Posse, Privaturkunden S. 64, N. 3. Sachsen: Erhard, Cod. 2, 161 n. 424 *(elegimus cirographatis litteris auctorizare)*; Möser, Osnabrück 4, 117 n. 81 *(presentis cyrographi cartulam)*. Vereinzelt haben sogar die Kaiser von der Chirographirung Gebrauch gemacht. Der Ausdruck beweist allerdings hier nicht immer die Sache; er ist im 11. Jahrh. mehrfach auch von gewöhnlichen Diplomen gebraucht, so St. 2361. 2893. 2999. Wenn dagegen die sicher nicht in der Reichskanzlei geschriebene Bestätigung eines Vertrages zwischen Brixen und Regensburg durch Konrad II., St. 1959, in der Corroboration als *chirographum* bezeichnet wird, so ist die Anfertigung einer wirklich chirographirten Doppelurkunde für beide Contrahenten in diesem Falle nicht unwahrscheinlich. Die Echtheit des Chirographums Ottos III., St. 1225 (abgebildet bei Wilmanns-Philippi 2 Taf. 4; vgl. Ficker, BzU 1, 222. 2, 176) lasse ich dahingestellt; sicher echt aber sind ein chirographirter Präliminarvertrag zwischen Friedrich I. und Hennegau (St. 4375; *placuit ea ... scripto cirographizato domino imperatori confirmare;* Verfasser des Stückes ist wahrscheinlich Gislebert, Notar des Grafen von Hennegau) und eine chirographirte Vertragsbestätigung Friedrichs II. (BF 956, vgl. KUiA 6, 12).

Schnittlinie geschrieben war, sich gegenseitig die Echtheit verbürgten; behielt man, wie das auch jetzt noch zumeist geschah, das zu chirographirende Zeichen — später gewöhnlich ein Alphabet — bei, so verstärkte dasselbe natürlich den Beweis. Die in solcher Weise hergestellten Theilzettel nannte man *chartae excisae* oder *indentatae* (daher das engl. *indenture*), deutsch: ausgeschnittene Zettel, Zerter, Spanzettel, Spaltzettel, Kerbzettel, Kerbbriefe. Die Anwendung des Wellen- oder Zahnschnittes ist für Frankreich seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts nachweisbar; in Deutschland scheint derselbe erst später üblich geworden zu sein, wenigstens sind mir sichere Fälle der Art aus dem 12. und 13. Jahrhundert noch nicht bekannt geworden.[1] In Italien ist der Brauch der Chirographirung weder in der einen noch in der anderen Form sehr verbreitet gewesen,[2] da das Urkundenwesen sich hier, wie wir gesehen haben, ganz anders entwickelte. Völlig unbekannt war er aber auch hier nicht; die Genueser Annalen erwähnen im 12. Jahrhundert zweimal *scripta per abecedarium divisa*,[3] und nach Boncompagnus von Bologna scheint im 13. Jahrhundert der Gebrauch der Chirographa insbesondere im Depositenverkehr vorgekommen zu sein.[4] Und selbst im griechischen Unteritalien finden sich chirographirte Urkunden, die hier *ὁμολογοέγγραφα* genannt werden.[5]

Die chirographirten Urkunden gewährten nun allerdings einen vollständigen Beweis, wenn die zwei oder mehreren Exemplare, welche man angefertigt hatte, im Streitfalle beigebracht, an einander gelegt und verglichen werden konnten. Gar keinen Beweis aber erbrachte die Chirographirung — und das ist der Hauptmangel des Verfahrens —, wenn man nur eine der Theilurkunden vorzulegen im Stande war, wenn etwa der Gegenbrief vernichtet oder verloren war, oder wenn der böswillige Processgegner nicht gezwungen werden konnte ihn aus-

[1] Auch in der grossen Zahl von Fällen, welche Kluit und Lepage anführen, wird nirgends Wellen- oder Zahnschnitt erwähnt.

[2] Vgl. Fumagalli 2, 200.

[3] SS. 18, 77. 82.

[4] QE 9, 173 f.: *Quidam tempore deposicionis faciunt fieri publica instrumenta. Item quidam faciunt alphabeta que per medium dividuntur, et remanet una medietas alphabeti apud depositarium et aliam depositor secum portat.*

[5] Trinchera, Syllabus graecar. membranar. Tab. VII, n. 286. 287. Ob auch die neapolitanischen „*instrumenta quae vocantur psalliae*“ Chirographa waren, wie gewöhnlich angenommen wird, bedarf noch näherer Untersuchung; vgl. Russi, Paleografia e diplomatica de' docum. delle provincie Napolit. S. 145. Ein Beispiel einer in zwei Exemplaren, einem besiegelten und einem unbesiegelten, ausgefertigten sicilianischen Königsurkunde von 1174, die chirographirt war *(in fine utriusque quedam magne littere per medium scisse per manum eiusdem Alexandri regii notarii insignite sunt)*, HPM 7, 299.

zuliefern: die einzelne chirographirte Urkunde entbehrte in solchem Falle jeglicher Beglaubigung. Diesem Übelstande konnte man nun freilich abhelfen, wenn man einen oder mehrere der Theilbriefe an öffentlicher Stelle deponirte, auf den jederzeit zurückzugreifen möglich war. So ist man in England in der That sehr vielfach verfahren; man kann geradezu sagen, soweit sich die Verhältnisse nach dem publicirten Material übersehen lassen, dass die Mehrzahl der angelsächsischen Chirographa über Landverleihungen und Testamente in drei Exemplaren ausgefertigt sind, von denen eines der Empfänger des Gutes oder der Erbe des Testators behielt, während die beiden anderen in kirchlichen Archiven — insbesondere häufig der Christuskirche zu Canterbury und des St. Augustinusklosters daselbst — oder auch im königlichen Schatz niedergelegt wurden.

Gelegentlich mag man sich auch in Deutschland dieses Auskunftsmittels bedient haben; häufig aber ist das, soviel wir bis jetzt wissen, nur im späteren Mittelalter in Lübeck geschehen, wo noch jetzt im Stadtarchive Hunderte von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte aus dem 14. Jahrhundert aufbewahrt werden, die vor zwei Rathsherren abgeschlossen waren: die Urkunden sind im Zahnschnitt getheilt und ein Exemplar ist im Stadtarchiv deponirt worden.[1] Im übrigen hat man sich im 12. und 13. Jahrhundert zumeist eines anderen Verfahrens bedient, indem man zu der Chirographirung noch das andere Beglaubigungsmittel der Siegelung fügte. Die weit überwiegende Mehrzahl der oben angeführten und der sonst als chirographirt bekannten Urkunden aus diesen beiden Jahrhunderten sind zugleich besiegelt; und zwar entweder so, dass dieselben Siegel an jedem Exemplar ein und derselben Urkunde befestigt wurden, oder — besonders häufig — so, dass jeder der Contrahenten sein eigenes Siegel an den dem Vertragsgegner auszuhändigenden Theilbrief fügte.[2] Durch dies Verfahren wurde dann allerdings jeder der beiden Theilbriefe, auch ohne Beibringung des Gegenbriefs, ein selbständiges Beweismittel; aber er verdankte das nicht der Chirographirung, sondern lediglich der Besiegelung:

[1] Ztsch. des Vereins f. lübische Gesch. 3, 363. Die Urkunden werden *litterae memoriales* oder *denkebref* genannt. Vgl. über diese lübischen Denkzettel auch Planck, Deutsches Gerichtsverfahren 2, 200 N. 17 und die dort angeführten Stellen.

[2] Beide Arten erwähnt die Poetria des Johannes Anglicus QE 9, 508: *hoc facto scribatur cirographum et scindatur per medium, et tradatur una pars uni et altera pars alii. Vel possunt sigilla autenticorum virorum appendi, vel si habeant sigilla unus appendat sigillum suum in cirographo alterius.* Konrad von Mure, dem Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 159 durch ein Versehen diese Stelle beilegt, spricht von der Chirographirung nicht.

die erstere war neben der letzteren offenbar von geringerer Bedeutung. Darum verschwindet sie auch seit dem 14. Jahrhundert mehr und mehr aus dem Rechtsverkehr derjenigen Personen und Behörden, welche ein Siegel führen oder sich eine besiegelte Urkunde leicht verschaffen können, und ebendarum ist sie auch nicht wie die Besiegelung im canonischen Recht oder in den deutschen Rechtsaufzeichnungen des 13. und 14. Jahrhunderts anerkannt worden. Sie wird in diesen vielmehr ganz ignorirt. Nur bei Verbriefungen von provisorischer Dauer, etwa interimistischen Entscheidungen, dann im kleinbürgerlichen und bäuerlichen Rechtsverkehr, endlich bei Rechtsgeschäften von geringerer Bedeutung, insbesondere Zeitpachtverträgen, erhielt sich der Brauch der ungesiegelten Kerbzettel und gelangte sogar seit der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert zu grosser Verbreitung.[1] Dieser Zerter oder Kerbzettel gedenken denn auch die zahlreichen territorialen oder städtischen Particulargesetze des 16. und 17. Jahrhunderts an vielen Stellen, verhalten sich aber zu ihnen in sehr verschiedener Weise. Während einzelne dieser Particulargesetze, so die brandenburg-baireuthische Landesordnung von 1580 und die brandenburg-onolzbachische Amtsordnnng von 1608, den Gebrauch der Kerbbriefe ganz verbieten, schreiben andere, wie die Frankfurter Reformation von 1578 und das Württembergische Landrecht von 1610, denselben volle Beweiskraft zu, wenn die Gegenbriefe beigebracht werden; das letztere verfügt weiter, dass, wenn der Gegenbrief fehle, richterliches Ermessen über die Glaubwürdigkeit der Parteibehauptungen und die eventuelle Eidesauferlegung entscheiden solle. Andere Gesetze wieder nehmen eine mittlere Stellung ein; das badische Landrecht von 1622 z. B. bestimmt, dass Kerbzettel nur dann einen vollkommenen Beweis erbringen, wenn beide Exemplare vorgelegt und gleichen Inhalts befunden werden und wenn beide Parteien geständig sind.

Von ungleich grösserem juristischen und diplomatischen Interesse als die Chirographirung ist nun aber die Besiegelung der Urkunden.

[1] Vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 161, Rockinger, Zum bair. Schriftwesen S. 68. Dreier, Observatio de chartis indentatis, Hamburgische vermischte Bibliothek 1 (1743), 559. Ich füge den hier angeführten, leicht zu vermehrenden Beispielen nur noch ein paar Stellen aus Ostfriesland hinzu: Friedlaender 1, n. 604. 704. 2, 1036. 1447. 1543. Interessant ist auch ein Passus aus den Urtheilen des Jorker Landgreftings von 1556, Arch. f. Gesch. von Bremen, Verden und Hadeln 9, 142, n. 49: wenner de rekenschop geschen und de vorköper betalet wert, schal he genochaftig zerter und bewis wedder umme geven. Die oft citirte Stelle aus des Pistorius Amoenitates historico-iuridicae 1 (Nürnbg. 1731), 45, Note pp. erwähne ich nur, damit sie Niemand nach mir nachschlage; sie ist ganz inhaltlos.

Erkannten wir die erstere als eine im Mittelalter entstandene Beglaubigungsform, und knüpft sie, wie wenigstens vermuthungsweise ausgesprochen werden darf, wahrscheinlich an das uralt germanische Symbol des Kerbholzes, der *festuca notata,* an,[1] so ist die Besiegelung, wie die Urkunde selbst römischer Herkunft, wenngleich sie im Mittelalter eine andere und ungleich bedeutendere juristische Function erhalten hat, als ihr im Alterthum zukam.

Es ist hinreichend bekannt, dass die Römer von der Besiegelung den ausgedehntesten Gebrauch gemacht haben.[2] Wie die Briefe und Urkunden von Privatpersonen, so wurden auch diejenigen der Kaiser, in welcher Form sie auch ergingen, mit deren Siegeln versehen,[3] und darum hatten auch die Leiter der kaiserlichen Kanzleibureaux die Siegelringe derselben zu verwahren. Wo aber auch immer in altrömischer Zeit im Brief- und Urkundenwesen ein Siegel vorkam, diente es nicht, wie im Mittelalter oder in der Neuzeit, zur Beglaubigung einer Unterschrift oder als Ersatz einer Unterschrift, sondern „die Siegel wurden durchaus nur zu ihrem ursprünglichen realen Zwecke, nämlich zum Besiegeln, also zum sicheren Verschlusse der Schrift angewendet".[4] Daher finden sich die römischen Siegel, wie wir sowohl aus den uns erhaltenen Originalen, als aus sonstigen Nachrichten wissen,

[1] Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 76 ff. 91 f.

[2] Vgl. Mabillon, De re dipl. S. 127; Nouveau Traité dipl. 2. Buch, 5. Hauptstück passim; Heineccius, De veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis (Frankf. und Leipz. 1719) S. 26; Fumagalli, Istituz. diplomatiche 2, 19; de Wailly 2, 1 ff. Allgemein von den altrömischen Siegeln spricht auch die Einleitung von Poggi, Sigilli antichi Romani (Flor. und Turin 1876), während das Buch selbst die Broncestempel, die eigentlich gar nicht Siegel genannt werden sollten, behandelt.

[3] Vgl. Sueton Aug. c. 50: *in diplomatibus, libellisque et epistulis signandis initio sphinge usus est, mox imagine Magni Alexandri, novissime sua, Dioscoridis manu sculpta, qua signare insecuti quoque principes perseverarunt.* Über Diplome speciell Plut. Galba c. 8; vgl. Hirschfeld, Untersuch. z. röm. Verwaltungsgesch. S. 105, N. 2.

[4] So der Ausdruck bei Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, Kleinere Schriften S. 42, vgl. auch ebenda S. 133, N. 77 und dazu Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 805, der aber doch noch die Besiegelung der pompejanischen Quittungen durch den Gläubiger als ein wenn auch nur accessorisches Bekräftigungsmittel aufzufassen scheint, während der Zweck auch hier (vgl. Bruns, a. a. O. S. 43) nur der ist, den Aussteller der Urkunde, also bei der Quittung den Gläubiger, beim Schuldschein den Schuldner, gegen Verfälschung ihres Inhalts durch den Empfänger derselben zu sichern. Ganz richtig ist übrigens die Function des römischen Siegels schon aufgefasst von Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise 1, 234 ff.

niemals auf die Schriftseite der Urkunden aufgedrückt, sondern sie bedecken stets die Enden der Fäden, durch welche die in der Regel auf Diptycha oder Triptycha, d. h. auf zwei oder drei Tafeln aus Holz oder Metall geschriebenen Urkunden, zusammengehalten wurden, der Art, dass ohne Durchschneiden der Fäden oder Verletzung der Siegel eine Eröffnung der Tafeln unmöglich war.[1] Dadurch war eine Verfälschung des Inhalts, welche bei dem von den Römern für Privaturkunden zumeist angewandten Schreibmaterial der Wachstafeln an sich so leicht möglich war, völlig verhindert; und dass bei der ganzen Art des Zusiegelns der Tafeln, die unter Nero durch ein besonderes Gesetz genau geregelt wurde, der Zweck nur der war, die Echtheit der Urkunden zu sichern und Fälschungen vorzubeugen, wird von Paulus und Sueton ausdrücklich angegeben.[2] Allerdings wurde dann, nachdem diese Form einmal vorgeschrieben war, die Giltigkeit gewisser Urkunden von der Innehaltung derselben abhängig gemacht.

Briefe, und demgemäss auch die in Briefform abgefassten Urkunden des Kaisers, wurden natürlich mit den Siegeln der Absender verschlossen. Privatrechtliche Urkunden dagegen, zu denen auch die beglaubigten Abschriften der Militärdiplome u. a. zu rechnen sind, wurden von den Zeugen und daneben in gewissen Fällen, so bei den in Siebenbürgen und Pompeji gefundenen Wachstafeln, auch von den Ausstellern zugesiegelt. Die Siegelung durch die Zeugen hatte neben der Verhütung von Fälschungen noch einen anderen Nutzen: sie erleichterte denselben ihre Aussage. Indem die Zeugen bei der Eröffnung der Urkunde ihr Siegel recognoscirten und dasselbe unverletzt fanden, konnten sie darin eine Gewähr dafür erblicken, dass auch die von ihnen zu bezeugende Thatsache sich so zugetragen habe, wie sie in der Urkunde verbrieft und als so geschehen von ihnen seiner Zeit durch die Besiegelung anerkannt war; sie konnten ein bestimmtes Zeugnis abgeben, auch wenn sie sich nicht mehr jeder Einzelheit des Vorgangs später bestimmt erinnern mochten.

Auch als im 5. Jahrhundert ganz allgemein an Stelle der Wachstafeln Papyrus- oder Pergamenturkunden getreten waren, behielt die Besiegelung wenigstens in gewissen Fällen die gleiche Bedeutung. Die Papyrusrolle wurde mit den Siegelfäden umwickelt und derart verschlossen, dass sie ohne Verletzung der Fäden oder der Siegel nicht

[1] Beschreibung des Verfahrens bei Karlowa 1, 782 f., vgl. Spangenberg 1, 235; bei Karlowa a. a. O. vgl. auch über den Unterschied zwischen *scriptura exterior* und *interior*, auf den ich hier nicht näher einzugehen habe.

[2] S. Bruns a. a. O. S. 43; vgl. Sueton. Nero c. 17; Paulus Rec. sent. 5, 25, 6.

zu öffnen war.[1] Wann nun aber dieser Gebrauch abgekommen ist, lässt sich nicht bestimmt sagen. Als 489 eine Schenkungsurkunde des Odovacar den *Acta publica* allegirt wird, wird dieselbe zwar verlesen, aber es ist nicht die Rede davon, dass sie zu diesem Behuf erst, wie die Testamente, hätte eröffnet werden müssen; auch wird dann, um die Echtheit des Dokumentes festzustellen, nicht auf das Siegel Bezug genommen, sondern vielmehr das Zeugnis des Notars eingeholt, der sie im Auftrage des Königs geschrieben hatte.[2] Doch würde es vorschnell sein, daraus bestimmt zu folgern, dass Urkunden Odovacars nicht besiegelt gewesen wären; das betreffende Dokument war in Form eines Briefes an den *vir inluster* Pierius abgefasst und wird von dessen Beamten zur Allegirung vorgelegt; möglicher Weise konnte der Adressat die Eröffnung bereits vorgenommen haben. Aber auch sonst finde ich, abgesehen von Testamenten, eine Besiegelung seit dem 6. Jahrhundert in Privaturkunden nicht mehr erwähnt,[3] und dass die spätere italienische Notariatsurkunde in der Regel ebensowenig besiegelt war, wie wir von einer Besiegelung der älteren römischen Tabellionatsurkunde etwas erfahren, steht hinlänglich fest.

War nach diesen Ausführungen die Besiegelung in römischer Zeit zwar ein Schutzmittel gegen Verfälschung und deshalb bei gewissen Arten von Urkunden sogar eine gesetzlich vorgeschriebene Formalität, aber war sie an und für sich kein Beweismittel für die Echtheit einer Urkunde, so sind ihre Functionen im älteren deutschen Beweisverfahren keine anderen gewesen. In allen oben besprochenen Bestimmungen der Volksrechte und Capitularien wird sie überhaupt nicht erwähnt; was uns an älteren deutschen Privaturkunden erhalten ist, ist unbesiegelt.

[1] Marini S. 257. — Daher heisst es Marini S. 112 in einem Protokoll über die Eröffnung eines Testaments von c. 550, nachdem die Zeugen ihre Siegel recognoscirt haben: *quoniam de agnitis signaculis . . . testium responsio patefecit; nunc carta testamenti resignetur, linum incidatur, aperiatur et per ordinem recitetur.* Vgl. noch das Formular Marc. 2, 17: *recognitis segillis, inciso lino;* ebenso Collect. Flavin. 8. Ich sehe keine rechte Veranlassung mit Bignon und Sickel, Acta 1, 198, N. 3 zu bezweifeln, dass hier noch an wirkliche Siegel zu denken sei; bei der Beziehung auf Handzeichen wäre das *inciso lino* ganz sinnlos. Auch haben wir ein bestimmtes Zeugnis für die Besiegelung fränkischer Testamente noch im 6. Jahrh. bei Greg. Tur. lib. in glor. martyrum 1, 30, wo *subscriptiones ac sigilla* beim Testament des Mummolus, Gesandten K. Theudeberts am Hofe Justinians erwähnt werden.

[2] Marini S. 128.

[3] Auch nicht in Marini n. 87 S. 135, wo von einer byzantinischen Kaiserurkunde — *divinorum apicum sanctio, per quam sancte Rav. ecclesie talem munificentiam pietas principalis indulget* — gesprochen wird.

Nichtsdestoweniger ist der Gebrauch der Siegel den Deutschen keineswegs unbekannt geblieben, vielmehr spielen dieselben im staatlichen und privaten Leben derselben keine unbedeutende Rolle. Bei den Langobarden[1] schreibt ein Gesetz des Ratchis vor, dass Pilger, die nach Rom reisen wollen, an der Grenze von den Judices oder Clusarii, nachdem dieselben sich von ihrer Ungefährlichkeit überzeugt haben, einen versiegelten Pass empfangen sollen, den sie den königlichen Missi vorzuzeigen haben; kehren sie aus Rom zurück, so soll ihnen ein mit dem königlichen Siegelring besiegeltes Dokument gegeben werden.[2] Bei den Alamannen führen nicht nur der Herzog und der Bischof, sondern auch der Graf, der Centenar, der Judex über die Hintersassen ein Siegel als Amtszeichen; die Vernachlässigung eines mit diesem Siegel versehenen Befehls bestraft die *Lex Alamannorum* mit einer je nach der amtlichen Stellung des betreffenden Beamten abgestuften Geldbusse.[3] Wenigstens in Bezug auf das Siegel des Herzogs ist eine entsprechende Bestimmung auch in die *Lex Baiuvariorum* übergegangen.[4] Bei den Franken setzt schon ein Schreiben aus den letzten Jahren Chlodwigs voraus, dass mindestens alle Bischöfe ein Siegel führen; es gebietet, dass gewisse Meldungen der Bischöfe in versiegelten Briefen an den König gerichtet werden sollen;[5] in Karls des Grossen Zeit scheint sogar erwartet zu werden, dass einfache Presbyteri ein Siegel besitzen.[6] Im amtlichen Verkehr der Bischöfe unter einander sind wenigstens im 9. Jahrhundert die *Epistolae formatae*, d. h. die Empfehlungsschreiben, welche Priestern beim Übergang aus einer Diöcese in die andere mitgegeben werden, regelmässig besiegelt;[7] auch sonst werden versiegelte Briefe von Bischöfen oder anderen Geistlichen oft erwähnt.[8] Eine besonders bedeutende Rolle spielen die Siegel im

[1] Die gewöhnliche langobardische Königsurkunde übergehe ich hier. Die Frage nach deren Besiegelung wird im zweiten Theil untersucht werden. Dagegen will ich hier auf das Siegel des Vandalenkönigs Thrasamund, abgebildet bei Schlumberger, Sigillographie Byzantine S. 434, beiläufig aufmerksam machen.

[2] Edict. Langob. Ratchis 13. Vgl. die erneuernde Bestimmung in dem Capitulare Pippins von Italien von c. 790, Mon. Germ. Capit. 1, 201, n. 95, 17.

[3] Lex Alam. 22, 2. 27, 1. 2. 3. [4] Lex Baiuvar. 2, 13.

[5] Mon. Germ. Capit. 1, 2, n. 1: *vestras epistulas de anulo vestro infra signatas, sic ad nos omnimodis dirigantur.*

[6] Ebenda 1, 174, n. 78, 17.

[7] Form. Senon. recent. 14. 15. Form. extrav. 2, 18. 20. Quantin, Cart. général de l'Yonne 1, n. 12. Vgl. auch die Bestimmung des Conc. Cabilon. II von 813, Mansi 14, 162: *presbyter ad alium locum migrans . . . litteras etiam habebit quibus sunt nomina episcopi et civitatis plumbo impressa.*

[8] Form. Salzb. 15. 39. Sangall. 36. Alcuin ep. 64. 222. Interimistische Breven des Adalhard als *missus domin.* in Italien von 813; Tiraboschi, Nonantola

Gerichtsverfahren bei den Gottesurtheilen; ganz regelmässig wird beim Gottesurtheil des glühenden Eisens und des siedenden Wassers die Hand, mit der die Probe vollzogen ist, auf mehrere Tage versiegelt, um nach Ablauf der Frist ihre Unverletztheit zu untersuchen.[1] Aber auch nach alamannischem Recht kommt das Siegel des Grafen zur Anwendung, wenn ein Gegenstand auf einige Zeit unter gerichtlichen Verschluss genommen werden soll.[2]

In allen diesen Fällen dient das Siegel entweder, wie in römischer Zeit, als Verschlussmittel, indem die Versiegelung eines Briefes oder eines anderen Gegenstandes verhüten soll, dass Unbefugte ihn kennen lernen oder Veränderungen mit ihm vornehmen; oder aber das Siegel ist ein Erkennungszeichen der amtlichen Stellung oder der persönlichen Eigenschaften dessen, der es führt. In letzterer Function knüpft es an uralt germanischen Brauch an, wie man mit Recht bemerkt hat;[3] in deutschen und nordischen Dichtungen werden diese Erkennungszeichen verschiedenster Art, im Norden später *jartegn, jarteikn* genannt,[4] sehr oft erwähnt, und wie in Deutschland so ist auch im Norden, nur zu späterer Zeit, das Siegel an die Stelle des alten *jarteikn* getreten und nun geradezu so genannt worden.[5]

Wann und unter welchen Umständen ist es nun aber geschehen, dass das Siegel diese ursprünglichen und aus römischer und urgermani-

2, 36, n. 20. Bezeichnend ist ein Brief des Lupus (Epp. N. 5) an Einhard; er bittet ihn das Mass der alten Uncialbuchstaben zu senden, welches ein königlicher Schreiber besitzen solle: *scedula tamen diligentissime sigillo munita.* 866 erhalten der Bischof von Dôle und Hincmar von Rheims von Nicolaus I. Vorwürfe, weil sie ihm nicht versiegelte Briefe geschickt haben; ebenso 865 der Fürst der Bretagne, Jaffé-L. 2789. 2806. 2823.

[1] Vgl. die im Register zu Zeumer's Formelausgabe *s. v. sigillare* und *sigillum* angeführten Stellen.

[2] Lex Alam. 81 (Neue Ausgabe S. 146).

[3] K. Lehmann, NA 10, 504.

[4] Vgl. den Excurs von Werlauff zur Laxdaela-Saga (Havniae 1826) S. 401 ff. Auf dies Werk und eine Reihe anderer Zeugnisse hat mich Prof. K. Lehmann freundlichst aufmerksam gemacht; vgl. namentlich Heimskringla (ed. Unger 1868) 25/233. 54/257. 58/261. 68/271. 69/273. 71/275 f. 86/301. 93/311. 150/402. 153/410.

[5] So findet sich bref oc iarteinir (vgl. Werlauff a. a. O. S. 405) auch Morkinskinna (1867) S. 405, wo letzteres jedenfalls Siegel bedeutet. An einigen Stellen des Drontheimer Rechts (Frostupingslög) ist von Wahrzeichen (iartegnir) des Königs (4, 41. 8, 16), an anderen von Schrift und Insiegel (ritt oc innsigli) des Königs (4, 4. 15, 1) die Rede. Wie Lehmann mir mittheilt, vermuthet er, dass jene einer älteren, diese einer jüngeren Recension des Drontheimer Rechts angehören. Dass im 11. Jahrhundert die Siegel auch in Skandinavien bekannt sind, steht fest.

scher Zeit überkommenen Functionen mit der anderen vertauscht hat, Beglaubigungsmittel der Urkunden zu werden, d. h. die Echtheit der Urkunden, die es ursprünglich zu schützen bestimmt war, nunmehr zu beweisen und zu gewährleisten? Indem wir der Genesis dieses Vorganges nachzugehen haben, der unzweifelhaft im fränkischen Reiche sich vollzogen und ebenso unzweifelhaft von der fränkischen Königsurkunde seinen Ausgang genommen hat, werden wir die Bedeutung der Besiegelung im Brauch der fränkischen Königskanzlei eingehend zu prüfen haben.

Dass die Urkunden der Merovinger durchweg besiegelt waren, steht fest; wir wissen, dass der Referendar des Königs dessen Siegelring verwahrte, und die Wichtigkeit, die der Besiegelung beigemessen wurde, ergiebt sich aufs bestimmteste aus der Thatsache, dass gerade die Bewahrung des Ringes fast regelmässig da erwähnt wird, wo von der amtlichen Thätigkeit der Referendare die Rede ist.[1] Eben so gewiss ist zweitens, dass das Siegel der uns erhaltenen Merovingerdiplome[2] nicht als Verschlussmittel diente; dasselbe wurde auf der Schriftseite der Papyrus- oder Pergamenturkunden aufgedrückt und hat nichts mit dem Verschluss derselben zu thun; ein solcher scheint überhaupt nicht erfolgt, vielmehr scheinen die Urkunden durchweg offen ausgegeben worden zu sein. Endlich lässt sich drittens constatiren, dass im Zeitalter der Merovinger, da wo von der Beglaubigung ihrer Urkunden die Rede ist, nirgends auf die Besiegelung derselben, sondern immer nur auf die Unterschrift sei es des Königs, sei es des Referendars Bezug genommen wird. Nur von der ersteren spricht die Corroborationsformel der Urkunden selbst;[3] ebenso wird regelmässig, wenn in einem merovingischen Diplom die Vorlegung von Vorurkunden erwähnt

[1] S. oben S. 265.

[2] Nur über diese können wir bestimmt urtheilen; dass es auch *litterae clausae* der merovingischen Könige gegeben hat, ist zwar im höchsten Masse wahrscheinlich, aber wir haben keine nähere Kunde darüber.

[3] So gleich in DM 10: *et ut hec auctoretas nostris et futuris temporibus firma permaneat, manus nostre subscribcionebus subter eam decrevemus roborari.* Kein unanfechtbares Or. erwähnt das Siegel. Dass Unterschrift und Siegel als *subscriptiones* zusammenbegriffen würden, wie Sickel, Acta 1, 193 meint, glaube ich nicht; da die Besiegelung nicht vom König selbst vollzogen wurde, würde dazu der Genitiv „*manus nostre*“ nicht passen. Man vgl. auch die Formeln in dem Or. DM 17 und in den Copien DM 39. 40. 50. 58, wo unter *signaculum manus nostrae* nur das Monogramm zu verstehen ist. Deshalb fehlt auch da, wo die Unterschrift des Königs fehlt, die Corroborationsformel, obwohl das Siegel vorhanden ist, was man nicht verstehen würde, wenn jene Formel sich auch auf die Besiegelung bezöge.

wird, sobald überhaupt irgend eine Beglaubigungsart derselben angeführt wird, die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers betont;[1] und in gleicher Weise wird die Unterschrift genannt, wo sonst von Beglaubigung der Königsurkunden die Rede ist.[2] In dem einzigen Falle endlich, in welchem wir in merovingischer Zeit von der Untersuchung der Echtheit einer Königsurkunde näheres erfahren, ist nur die Unterschrift des Referendars und nicht das Siegel einer Prüfung unterworfen worden.[3]

Kann nach diesen Ausführungen das Siegel in der Merovingerzeit noch nicht als das massgebende Beglaubigungsmittel der Königsurkunde angesehen werden, so bleibt nur übrig, dass wir dasselbe als ein Erkennungszeichen derselben betrachten. Und ein solches kann bei dem Werthe, den das fränkische Recht der Königsurkunde beilegte, in der That erforderlich gewesen sein. Wir haben oben gesehen,[4] dass im fränkischen Process eine königliche Urkunde die in ihr bezeugten Thatsachen unbedingt bewies, dass der sie anfechtende nur zum Beweis der formellen Unechtheit, d. h. der Behauptung, dass das vorgelegte Dokument keine Königsurkunde sei, zugelassen werden konnte, dass ihm die schwerste Strafe drohte, wenn dieser Beweis nicht gelang. Um solchen Beweiswerth in Anspruch nehmen zu können, bedurfte die fränkische Königsurkunde eines äusserlichen Erkennungszeichens, das sie auf den ersten Blick als solche legitimirte und von den Urkunden anderer Franken unterschied. Dazu war das Siegel vorzüglich geeignet. Der Abdruck des königlichen Siegelrings, der das an dem langen Haarschmuck sofort kenntliche Bild des Herrschers zeigte, konnte *prima facie* ausreichen, um für eine vorgelegte Urkunde die in Anspruch genommene Qualität als königlich zu rechtfertigen, während, wenn diese Qualität bestritten wurde, auf die eigentlich massgebenden Beglaubigungsmittel, die eigenhändige Unterschrift des Herrschers oder seines Referendars zurückgegriffen wurde.

Indem nun aber somit das Siegel, wenn die eben vorgetragene Ansicht zutrifft, schon in der merovingischen Zeit ein essentielles Merkmal der Königsurkunde war, wurde seine Bedeutung in der karolingischen Epoche noch wesentlich erhöht. Die Veranlassung dazu wird in

[1] DM 18: *[praecept]iones dom[ni] geneturis nostri D. regis suis manebus robor[atas]*. DM 32: *domnus et genetur noster per suam auturetate s[ua m]ano subscripta;* vgl. auch DM 33. 84, sowie das Formular Marc. 1, 4.

[2] Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 12: *praeceptionem manus suae roboratam subscriptione largitus est.* So sogar noch bei Thegan cap. 10 mit Bezug auf Ludwig den Frommen, SS. 2, 593.

[3] Greg. Tur. 10, 19, s. oben S. 484.

[4] S. 482 ff.

dem Umstand zu suchen sein, dass die ersten Arnulfinger nicht schreiben und lesen konnten; es ist sehr wohl denkbar, dass in Folge dessen der Beweiswerth ihrer eigenhändigen Unterfertigung, die jetzt nur noch in der Hinzufügung eines von ihnen selbst später schwerlich mehr mit Sicherheit zu recognoscirenden Striches oder Punktes zu dem vorausgefertigten Kreuze oder Monogramm bestand, geringer geschätzt wurde, dass in weiterer Folge einerseits die Bedeutung der Kanzlerunterschrift, andererseits diejenige des Siegels stieg. Etwas derartiges muss schon für die Urkunden der letzten arnulfingischen Hausmeier angenommen werden. Ein einziges Mal, wenn ich nichts übersehen habe, ist in merovingischer Zeit überhaupt in einer Königsurkunde, einem Placitum Childeberts III. von 710, erwähnt, dass ein vorgelegtes Dokument besiegelt war, und diese einzige Erwähnung bezieht sich auf eine Gerichtsurkunde des Hausmeiers Grimoald.[1] Demnächst tritt in drei Urkunden Pippins kurz vor seiner Thronbesteigung eine neue Corroborationsformel auf, welche der Besiegelung neben der eigenhändigen Unterfertigung als eines Mittels, der Urkunde dauernde Befolgung zu sichern, gedenkt;[2] diese neue Formel erhält sich in der Königszeit Pippins, anfangs noch durch den Gebrauch von Vorurkunden oder Formularen, denen man sich anschliesst, beeinträchtigt, später, etwa seit 780, allein herrschend geworden.[3] Dem entsprechend wird jetzt, wo im Context der Urkunden von der Vorlegung der Diplome früherer Herrscher die Rede ist, nicht mehr wie früher von der Unterschrift allein, sondern von Unterschrift und Siegel gesprochen.[4]

Kann man danach nicht bezweifeln, dass in der Karolingerzeit das Siegel aus einem Erkennungszeichen ein Beglaubigungsmittel der Königsurkunde geworden ist, so war es nur ein weiterer Schritt in demselben Entwickelungsgange, wenn das Siegel mehr, wenn es das allein massgebende Beglaubigungsmittel wurde. Dieser Schritt aber ist noch innerhalb der karolingischen Periode zurückgelegt worden. Wie sehr die Königsunterschrift an Bedeutung verloren hatte, seit sie lediglich auf die eigenhändige Vollendung des Monogrammes beschränkt war, zeigt sich auch darin, dass die Zahl der Urkunden, welche ihrer

[1] DM 78: *tale iudicio . . . de anolo ipsius Grimoaldo maiorem domus nostri sigellatum ipse agentes accepissent.*

[2] DA 20. 23. 24. Im Or. DA 23 lautet sie: *manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signavimus.*

[3] Sickel, Acta 1, 194.

[4] Vgl. die Beispiele, die Sickel, Acta 1, 189 N. 2 angeführt hat, wo aber der Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch der merovingischen und dem der karolingischen Zeit nicht betont ist.

ganz entbehrten, — und gegeben hatte es solche immer — sich unter Karl dem Grossen und mehr noch unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen so bedeutend vermehrte, dass sie fast derjenigen der unterschriebenen Stücke gleichkam.[1] Kehrte man dann auch am Ausgang des 9. Jahrhunderts dazu zurück, die eigenhändige Unterschrift nur in wenigen Ausnahmefällen fehlen zu lassen, so hat man doch, abgesehen von kurzen Perioden, wie etwa unter Heinrich III., schwerlich grossen Werth auf diese Formalität gelegt, die nimmermehr ein sicheres Merkmal für die Echtheit der Urkunde sein konnte, und die man vielleicht nur beibehalten hat, um dem Herrscher eine letzte Entscheidung über die Vollziehung der ins Reine geschriebenen Urkunde zu ermöglichen,[2] bis man im 12. Jahrhundert ganz auf sie verzichtete. Weiter war aber auch vereinzelt schon unter Ludwig dem Deutschen, endgiltig unter Karl III.[3] das Erfordernis der Eigenhändigkeit der Recognition durch einen Kanzleibeamten aufgegeben; und indem es nicht selten vorkam, dass Männer, die dem Personal der Kanzlei überhaupt nicht angehörten, ermächtigt wurden Königsurkunden zu mundiren, oder dass von den Parteien die von ihnen gewünschten Urkunden gleich fertig geschrieben eingereicht und in der Kanzlei nur vollzogen wurden, gewährte auch die Schriftvergleichung, wenn man auf sie überhaupt noch hätte Werth legen wollen, keinen ausreichenden Anhalt mehr, um über die Echtheit eines angezweifelten Diploms ein sicheres Urtheil zu fällen.[4] Nur das Siegel blieb ein anscheinend sicheres Merkmal zugleich der Vollziehung und der Beglaubigung der Königsurkunde.[5]

Und auf die Besiegelung hat man denn auch in den nächsten Jahrhunderten in immer steigendem Masse Werth gelegt. Als unter Otto I. 968 eine Urkunde Berengars cassirt und vernichtet wird, lässt der Kaiser nicht nur das Pergament zerschneiden, sondern auch das Siegel durch die Hand des Erzkanzlers zerbrechen.[6] Im Gericht der Kaiserin Adelheid wird 976 ein Brief der Herzogin von Venedig

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 192 f.

[2] Vgl. unten Cap. XIV. [3] S. oben S. 299.

[4] Alle besprochenen Beglaubigungsmittel zusammen werden 910 in Italien erwähnt, als Urkunden Karls, Lothars, Ludwigs II. vorgelegt werden: *erant precepta ipsas firmata et ab ipsis regibus et imperatoribus propriis et ab eorum anulis sigillata et a suis cancellariis scripta et emissa per data et indictione,* HPM 13, 757.

[5] Vgl. Ficker, BzU 2, 188 ff.

[6] DOI 367: *fracto sigillo scissaque membrana per manum Huberti episcopi et archicancellarii nostri.* Die Fassung einer Urkunde Ottos I., in welcher ein vorgelegtes D. Kaiser Ludwigs bloss als „*sigillatum preceptum*" bezeichnet wird, DOI 245^b ist falsch.

dadurch als legitimirt betrachtet, dass er mit ihrem Siegel versehen war.[1] 1134 wird im Hofgericht Kaiser Lothars geurtheilt, dass was in Gegenwart des Kaisers geschehen und mit seinem Siegel gesetzmässig bestätigt worden sei, andere Behörden binde.[2] 1139 wird im Hofgericht König Konrads III. ein Urtheil gefällt auf Grund von vorgelegten merovingischen und karolingischen Urkunden, deren Echtheit der König als gesichert betrachtet „durch den bekannten Abdruck des Siegelringes König Dagoberts“ und durch die Siegelung „mit dem bekannten Bilde“ Karls des Grossen.[3]

Zeigt insbesondere dies letztere Zeugnis, dass das „bekannte“ Siegel nunmehr als alleiniges, aber auch als ausreichendes Beglaubigungsmittel der Echtheit einer Königsurkunde gilt, so entspricht dem anderes: die Thatsache, dass transsumirende Notare seit dem 12. Jahrhundert regelmässig des Siegels der Urkunde, von der sie eine Abschrift zu machen haben, gedenken, und dass sie in dem *„sigillum non abolitum nec abrasum neque in aliqua parte vitiatum“* die Bürgschaft für die Authenticität der Urkunde erblicken; die andere, dass in den wenigen Fällen, in denen wir im 12. Jahrhundert über Kritik, die an einer Königsurkunde ausgeübt ist, näher unterrichtet sind,[4] diese Kritik sich in erster Linie fast stets gegen das Siegel richtet; die dritte, dass Heinrich VI., als er 1196 eine siegellose Urkunde seines Vaters bestätigt, es für nöthig hält, ausdrücklich anzuordnen, dass diese Urkunde trotz des verlorenen Siegels volle Kraft haben solle.[5]

Damals aber ist schon seit lange die Besiegelung nicht mehr ausschliesslicher Vorzug der Königsurkunde. Eben in der Zeit, in welcher sie das massgebende Beglaubigungsmittel der letzteren wurde, im Ausgang des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts, ging durch den Verfall der Institution des amtlichen Gerichtsschreiberthums die Privaturkunde ihrer selbständigen Beweiskraft verlustig. Es ist kein Wunder, dass die geistlichen und weltlichen Grossen des Reichs, welche nie aufgehört hatten, einen Siegelring zu führen, auf den Gedanken kamen sich desselben ebenso zur Beglaubigung ihrer Urkunden zu bedienen,

[1] Ficker, It. Forsch. 4, 39 n. 29.

[2] St. 3289: *(quod) . . . eius fuerit sigillo legitime confirmatum.*

[3] St. 3392: *(privilegium) Dagoberti regis Francorum, in quo per anuli sui notam impressionem confirmat — aliud nichilominus preceptum Karoli regis Francorum nota imagine signatum.* Dass beide Urkunden falsch waren, ändert natürlich nichts an dem Werth, den die Stelle für uns hat.

[4] S. oben S. 16.

[5] St. 5034: *quod privilegium vidimus, legimus et plenam auctoritatem volumus et decernimus habere, non obstante, quod sigillum impressum cereum vetustate et fractura lesum periit et sigilli sollempnitas defuit consueta.*

wie die Herrscher seit lange zu thun pflegten. Dass dies aber geschehen ist, war nach mehreren Richtungen hin von entscheidendster Wichtigkeit. Es führte zur Ausbildung wichtiger Rechtssätze, die bis in die neueste Zeit für die Lehre vom Urkundenbeweis massgebend gewesen sind. Es führte aber auch zu einer formellen Annäherung der Privaturkunden an die Königsurkunden. Die grossen Unterschiede, die zwischen beiden Arten von Urkunden in ihrer formellen Gestaltung wie in ihrer rechtlichen Bedeutung immer bestanden hatten, verschwinden nicht überall, aber sie verwischen sich doch mehr und mehr; insbesondere die Fürstenurkunde des späteren Mittelalters ist von der Königsurkunde kaum mehr durch wesentliche Merkmale verschieden. Der Grund davon ist offenbar — neben anderen — vor allem der, dass sie im Rechte jetzt die gleiche Bedeutung hat. Erlangt aber hat sie diese Bedeutung durch die Anerkennung der Besiegelung als ausreichenden Beglaubigungsmittels.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche unter diesen Umständen das Aufkommen der Besiegelung von Privaturkunden für die Diplomatik hat, wird es nöthig sein insbesondere die Anfänge dieses Brauches eingehender zu verfolgen, als bisher geschehen ist.

Die ersten Fälle, in denen wir derselben begegnen, gehören nicht erst, wie man bisher meist angenommen hat, dem 10., sondern bereits dem 9. Jahrhundert an. Indem wir sie näher besprechen, muss die Bemerkung, die auch für die ganze im folgenden anzustellende Untersuchung gilt, vorausgeschickt werden, dass die uns bekannten Fälle der Besiegelung von Privaturkunden namentlich in älterer Zeit keineswegs die einzigen wirklich vorgekommenen sein dürften. Wir können nur da eine Besiegelung mit Sicherheit constatiren, wo dieselbe entweder in der Corroboratio der Urkunde angekündigt, oder wo an den erhaltenen Originalen das Siegel oder Spuren desselben noch vorhanden sind; wir dürfen aber nicht schliessen, dass, wenn bei nur abschriftlich überlieferten Urkunden eine derartige Ankündigung in der Corroboratio fehlt, auch dem Originale das Siegel gefehlt habe; in der Zeit, da die Besiegelung üblich wurde, hat man dieselbe durchaus nicht immer im Texte der Urkunden erwähnt und bis ins 12. Jahrhundert hinein haben wir eine ganze Anzahl besiegelter Originale, deren Text des Siegels mit keinem Worte gedenkt.[1]

Der älteste auf deutschem Boden[2] nachweisbare Fall der Besiege-

[1] Einige Beispiele aus Baiern MIÖG 5, 72 f. Aus anderen Gebieten sind genug derartige Fälle im Folgenden verzeichnet.

[2] Wie es mit der ins Jahr 766 gehörenden Verkaufsurkunde eines Adhalardus für Fulrad von St. Denis, Mabillon S. 495 n. 46, bestellt ist, welche nach

lung einer Privaturkunde würde nach Schwaben gehören, wenn nicht die angeblich im Jahre 843 aufgezeichnete und mit dem Siegel des Abtes Walfred von Reichenau versehene Festsetzung über die Rechte des Klosterkellers als eine Fälschung des 12. Jahrhunderts angesehen werden müsste,[1] für die wir nicht einmal berechtigt sind eine echte Vorlage vorauszusetzen. Etwas anders steht es mit dem zweiten, etwa drei Jahrzehnte jüngeren Beispiel. Wie die Urkunde von 874, durch welche Bischof Altfrid von Hildesheim Kloster Essen dotirt,[2] jetzt vorliegt, kann auch sie allerdings als echt nicht angesehen werden; dass die Schrift dem 10. Jahrhundert angehöre, hat bereits Lacomblet erkannt, und dass wir das Dokument nur in einer im Interesse des Klosters stark überarbeiteten Gestalt vor uns haben, ist sicher.[3] Aber ebenso gewiss ist, dass dem Überarbeiter eine echte Urkunde als Vorlage gedient hat; und unter diesen Umständen wird das Bleisiegel des Bischofs, das noch jetzt der Urkunde lose beiliegt,[4] um so sicherer als der Vorlage entnommen bezeichnet werden dürfen, als der Besiegelung im Context der Urkunde keine Erwähnung geschieht. Wäre dasselbe erst von dem Fälscher des 10. Jahrhunderts fabricirt worden, um seinem Machwerk eine grössere Glaubwürdigkeit zu verschaffen, so würde derselbe schwerlich darauf verzichtet haben, auf die Besiegelung mit ausdrücklichen Worten hinzuweisen; überdies würde er wahrscheinlich ein leichter herzustellendes Wachssiegel und ein solches mit dem Bilde des

Mabillon S. 146 *„parvum sigillum chartae affixum“* aufweist, weiss ich nicht zu sagen Die Verfasser des Nouveau traité scheinen es nicht mehr zu kennen, vgl. Neues Lehrgebäude 6, 5.

[1] Das Stück ist aus dem angeblichen Or. zu Karlsruhe bei Dümge, Reg. Badensia S. 70 n. 5 und im Wirtemberg. UB 1, 124 n. 108 gedruckt; Dümge giebt eine Beschreibung des Siegels. In beiden Ausgaben ist an der Echtheit kein Zweifel geäussert, und so hat noch in allerjüngster Zeit Baumann, Fürstenberg. UB 5, 18 n. 31 das Stück unbedenklich als echt verwerthet. Unter diesen Umständen musste es auffallen, dass in v. Weech's Publication (Siegel von Urkunden aus dem grossherzogl. Generallandesarchiv zu Karlsruhe, Frankf. 1883 ff.) dieses älteste deutsche Siegel fehlte; auch wenn dem Herausgeber die Unechtheit bekannt war, wäre eine Mittheilung darüber, um Andere vor Irrthum zu bewahren, zweckmässig gewesen. Ich verdanke der Güte Dr. P. Ladewig's die Kunde, dass die Urkunde wie das Siegel gefälscht sind; erstere ist auf zwei mit einander verbundenen Pergamentblättern im 12. Jahrh. geschrieben; sie ist Palimpsest wie andere jetzt von Scheffer-Boichorst, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 173 ff. besprochene Reichenauer Fälschungen dieser Zeit. Das Siegel ist möglicher Weise nach einem echten Siegel Kaiser Arnulfs gefälscht.

[2] Lacomblet 1, 34.

[3] Vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich 2^2, 369 N. 1. Diekamp, Supplementum n. 286.

[4] Abgebildet bei Lacomblet 1, Taf. 1 n. 4.

Bischofs, wie sie zu seiner Zeit fast allein üblich waren, gewählt haben.[1] Ganz unanfechtbar ist dann der dritte Fall aus dem 9. Jahrhundert: Besiegelung eines im Jahre 888 von einer Mainzer Synode für die Klöster Corvei und Herford ausgestellten Privilegs durch den Vorsitzenden der Synode, Erzbischof Liudbert von Mainz;[2] es ist bezeichnend und wichtig, dass hier die Besiegelung ausdrücklich als die Stelle der Unterschrift des Erzbischofs vertretend eingeführt wird.[3]

Noch ist freilich der neue Brauch nicht derart herrschend, dass alle Urkunden auch nur derjenigen Herren, die wir bestimmt als Besitzer eines Siegels betrachten dürfen, wirklich mit demselben versehen worden wären. Während das Mainzer Synodalprivileg von 888 nur durch das Siegel Liudberts beglaubigt ist und keine eigenhändige Unterschrift aufweist, entbehrt ein ähnliches im Original enthaltenes Privileg der Forchheimer Synode von 890 unter Vorsitz des Erbischofs Sunderolt von Mainz des Siegels, scheint aber von der Mehrzahl der anwesenden Bischöfe eigenhändig unterkreuzt zu sein:[4] der Vergleich der beiden Dokumente zeigt, wie eigenhändige Unterschrift und Siegel noch mit einander concurriren, während doch an sich kein Grund vorhanden war, eine Verbindung beider Beglaubigungsarten zu vermeiden.

Doch mehren sich von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts die Fälle der Besiegelung bedeutend. Aus Mainz

[1] Noch eine zweite Urkunde Bischof Altfrieds von 872, die Stiftungsurkunde von Kloster Lammspringe, herausgegeben u. a. von Leuckfeld, Antt. Gandersheim. 287, erwähnt die Besiegelung und soll nach der Angabe eines im Lammspringer Stift „nebst anderen höflichen und gelehrten Engländern" befindlichen Dr. Domson (wohl Thomson) zu Leuckfeld's Zeit noch im Or. *(illaeso sigillo adhuc exstans)* vorhanden gewesen sein. Das Stück leidet an ähnlichen formalen Mängeln wie die Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher n. 1455, vgl. auch Lüntzel, Gesch. der Stadt und Diöcese Hildesheim 1, 22 ff., geht aber wie diese auf eine echte Vorlage zurück, und es ist wahrscheinlich, dass auch die Siegelung aus dieser stammt. Die Siegelungsformel *„propria manu sigillo nostro signamus"* macht den Eindruck der Ursprünglichkeit.

[2] Erhard, Cod. dipl. 1, 27 n. 34; vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2[1], 306, N. 22; Wilmans, KU in Westfalen 1, 454 ff.; Diekamp, Supplement n. 307; durch deren Ausführungen das verwerfende Urtheil Sickel's, Wiener SB 47, 566, N. 2 und die von Harttung, Dipl. hist. Forsch. S. 154 ff. geäusserten Bedenken hinfällig werden. Die von Diekamp citirte Äusserung Ficker's für die Unverdächtigkeit der Urkunde, findet sich BzU 1, 228, nicht 1, 328.

[3] *Nos igitur nostram subscriptionem anuli nostri impressione signantes obsecramus.* Über das Siegel vgl. Wilmans 1, 456, N. 1, Diekamp a. a. O.

[4] Vgl. die Abbildung Westf. Ztsch. 30, Taf. 3; Wilmans 1, 526, Diekamp, Suppl. n. 321. Auf irgendwie eigenhändige Betheiligung bei der Unterfertigung deuten auch manche Erscheinungen bei der unbesiegelten Urkunde Unwans von Paderborn für Neuenheerse, Diekamp n. 361.

haben wir eine besiegelt gewesene Urkunde des Erzbischofs Willigis von 976;[1] erhalten ist das Siegel an einer freilich nicht unanfechtbaren Urkunde Erkenbalds,[2] seit seiner Zeit mindestens sind die Urkunden der Mainzer Erzbischöfe regelmässig besiegelt. In Köln ist das erste Siegel an einer Urkunde Erzbischof Wikfrieds von 948 erhalten, die freilich gleichfalls nicht ohne Bedenken ist;[3] sicher ist die Besiegelung an einer anderen Urkunde desselben Erzbischofs von 950, während ein älteres Dokument Wikfrieds von 941 ebenso sicher noch unbesiegelt war.[4] Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts scheint die Besiegelung hier Regel gewesen zu sein.[5] In Trier ist das Siegel zum ersten Mal erwähnt in einer Urkunde Erzbischof Rotberts von 955.[6] Demnächst finden sich noch Reste des Siegels an einer Urkunde Erzbischof Heinrichs von 959,[7] während eine andere Urkunde desselben Erzbischofs von 964 sicher unbesiegelt war, aber eigenhändig unterkreuzt ist.[8] Eine angeblich von Erzbischof Egilbert besiegelte Urkunde eines Grafen Heinrich von 970[9] ist ein Schriftstück des 13. Jahrhunderts; die Echtheit des Siegels und seine etwaige Herkunft von einer authentischen Vorlage muss dahingestellt bleiben. Zweifelhaft steht es auch um eine Urkunde Erzbischof Theoderichs von 973; das aufgedrückte Siegel, das im Context erwähnt wird, soll echt, das Dokument selbst aber erst im 12. Jahrhundert entstanden sein.[10] Unanfechtbar ist dagegen das Original einer Urkunde Erzbischof Egberts von

[1] Guden, Cod. dipl. 1, 357: *sigilli nostri impressione signavimus.*“

[2] Dronke S. 340 n. 727.

[3] Cardauns S. 19. Die Besiegelung ist nicht angekündigt.

[4] KUiA Lief. 7, Taf. 29. 30; Text S. 206. Die Besiegelung ist auch in der Urkunde von 950 nicht angekündigt; und so darf auch bei der von Ficker BzU 1, 92 angeführten Urkunde Brunos von 953 aus der fehlenden Erwähnung des Siegels kein Schluss auf fehlende Besiegelung gezogen werden.

[5] Erhalten ist das Siegel Brunos an Urkunde von 962, Cardauns S. 21, angekündigt in Urkunde von 964, Lacomblet 1, 62 n. 106. Das Kölner Stadtarchiv besitzt besiegelte Originale der Erzbischöfe Everger und Heribert, die ich daselbst gesehen habe, vgl. Ennen und Eckertz, 1, 471 ff. n. 17—21.

[6] Beyer 1, 259 n. 198. Besiegelt ist auch die Urkunde Rotberts, Beyer 1, 261 n. 201; aber das aufgedrückte Siegel, das den Erzbischof auf dem Throne sitzend darstellt (vgl. Beyer 2, 618), also in einem für diese Zeit unmöglichen Typus, ist gewiss falsch und die Urkunde selbst wegen ihrer Daten nicht unbedenklich.

[7] Beyer 1, 264 n. 204; vgl. Beyer 2, 621. Die Besiegelung ist hier angekündigt.

[8] Beyer 1, 275 n. 217. Unbesiegelt ist auch Beyer 1, 267 n. 207. Or. in Koblenz von 960.

[9] Beyer 1, 289 n. 233. Angebliches Or. auf der Stadtbibl. zu Trier.

[10] Beyer 1, 300 n. 244, vgl. Beyer 2, 630.

978 mit wohlerhaltenem, angekündigtem Siegel;[1] und in Egberts Zeit wird Besiegelung noch öfter erwähnt;[2] sie scheint seit diesen letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts die Regel gewesen zu sein.[3]

Viel dürftiger als über die Urkunden der drei rheinischen sind für das 10. Jahrhundert unsere Nachrichten über das Urkundenwesen der drei anderen deutschen Erzbischöfe. Originalurkunden dieser Zeit besitzen wir meines Wissens weder aus Bremen, noch aus Magdeburg oder Salzburg. Aber aus Bremen haben wir einen Siegelstempel aus Schiefer, der aller Wahrscheinlichkeit nach dem Erzbischof Adaldag (937 bis 988) angehört hat und jedenfalls zur Besiegelung von Urkunden verwandt worden ist,[4] und aus Salzburg sind uns Originalsiegel aller Erzbischöfe von Friedrich I. (958—991) an erhalten.[5] Von Friedrich giebt es auch noch eine besiegelte Urkunde, die freilich unecht, deren Siegel aber einer authentischen Vorlage entnommen ist;[6] von seinem Nachfolger Hartwig besitzen wir noch ein besiegeltes Originaldokument,[7] das um das Jahr 1000 ausgestellt ist; und aus dem 11. Jahrhundert liegt meines Wissens kein Original einer erzbischöflich salzburgischen Urkunde vor, das nicht besiegelt wäre, obwohl die Ankündigung oder Erwähnung der Besiegelung sehr oft unterblieben ist.[8] Ebendasselbe gilt endlich von den Urkunden der Erzbischöfe von Magdeburg, von

[1] Beyer 1, 306 n. 250[a]; Or. auf der Stadtbibliothek zu Trier. Die Fassung n. 250[b] derselben Urk. ist gefälscht, wie die daran befindlichen Siegel.

[2] Beyer 1, 310 ff. n. n. 254. 255.

[3] Besiegelt ist auch Beyer 1, 330 n. 276 von Erzbischof Ludolf vom Jahre 1000, vgl. Beyer 2, 638 — aber Urkunde und Siegel sind kaum echt. Echt ist dagegen n. 277 (Copie) mit angekündigter Besiegelung, gleichfalls von Ludolf. Über n. 287 von Megingaud fehlt es an Nachrichten bezüglich der Besiegelung. Zu den bei Beyer abgedruckten Urkunden Poppos kommt noch hinzu Nass. UB 1, 56 n. 112 mit angekündigtem und vorhandenem Siegel.

[4] Beschrieben Anz. f. Kunde der deutsch. Vorzeit Jahrg. 1878 S. 11. — Eine Urkunde Erzbischof Adaldags soll nach einem Transsumpt des Erzbischofs Burchard von Bremen von 1335 (Hodenberg, Hoyer UB 3, 3) „*sigillo venerabilis fratris nostri Adaldagi quondam sancte Bremensis ecclesie ven. archiepiscopi*“ versehen gewesen sein; allein die Urkunde ist in der vorliegenden Fassung schwerlich echt (vgl. Lappenberg, Hamb. UB n. 48, Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen Anm. S. 20 zu S. 116 N. 3), und ob die echte Vorlage, die allerdings angenommen werden muss, besiegelt war, wird dahingestellt bleiben müssen.

[5] Über die ältesten vgl. Richter, Mittheil. der k. k. Centralcommiss. zur Erforschung u. Erhaltung der Kunst- u. histor. Denkmale, N. Folge 8, CXXI ff.

[6] MIÖG 5, 355. [7] Ebenda 5, 72.

[8] Ebenda 5, 73 f. — Aus Bremen haben wir allerdings eine Urkunde Erzbischof Adalberts von 1059, die nach Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten 1, 18 n. 44 „keine Spur eines Siegels“ aufweist. Da es aber in der Corro-

denen uns aber Originale erst seit einer Zeit vorliegen, in der die Besiegelung schon allgemein üblich war.[1]

Wenden wir uns den Urkunden einfacher Bischöfe zu, so haben wir den ersten Fall der Besiegelung, der nach Hildesheim gehört, bereits constatirt. Demnächst haben wir aus Hildesheim ein besiegeltes Original Bischof Bernwards etwa von 996.[2] Eine andere Urkunde desselben Bischofs von 1019 ist noch unbesiegelt,[3] wenigstens dann, wenn das betreffende Schriftstück wirklich als Original angesehen werden muss; von da aber kommen unbesiegelte Originalurkunden der Bischöfe von Hildesheim nicht mehr vor. In Halberstadt hat zuerst, so viel wir wissen,[4] Bischof Bernhard im Jahre 965 besiegelte Urkunden ausgestellt;[5] dann folgt ein besiegeltes Original Hildiwards (968—996), demnächst solche Arnolfs von 1018, Brantogs von 1031, Burchards I. von 1036—1059;[6] unbesiegelte Originale von Halberstädter Bischöfen scheinen überhaupt nicht vorhanden zu sein. In Strassburg datirt die erste Bischofsurkunde, welche ein Siegel ankündigt, aus dem Jahre 961, ist aber nur in Abschrift des 12. Jahrhunderts erhalten; ob das aufgedrückte Siegel Bischof Udos echt ist oder nicht, lässt sich nicht entscheiden.[7] Keinerlei Bedenken besteht gegen eine Urkunde Werners I. von etwa 1003, an welcher das angekündigte Siegel noch erhalten ist;[8] und von da ab sind mir keine unbesiegelten Originale Strassburger Bischofsurkunden mehr bekannt.

Die übrigen Suffragane der Erzdiöcese von Mainz haben zumeist

boratio heisst „*sigillo nostro corroborari precipimus*“, so war die Besiegelung jedenfalls beabsichtigt und kann, wenn das Stück wirklich ein vollzogenes Original ist, nur durch irgend welche Zufälligkeiten unterblieben sein, wie das auch bei Kaiserurkunden vorkommt.

[1] Besiegelt ist die Urkunde Erzbischof Adelgots von 1107, v. Mülverstedt, Reg. archiep. Magd. 1, n. 876. In bezug auf 1, n. 860 von 1105 lässt sich über die Besiegelung nichts feststellen. 1, n. 818 von 1090, worin Besiegelung erwähnt wird, ist unecht.

[2] Lüntzel, Der h. Bernward S. 91; Döbner, UB der Stadt Hildesheim 1, 1 n. 1. Auch hier ist die Besiegelung nicht angekündigt.

[3] Döbner 1, 2 n. 5.

[4] Ältere Bischofsurkunden liegen hier überhaupt nicht vor.

[5] UB Bisth. Halberstadt 1, 16 ff. n. 34. 35. Die Besiegelung ist in einem Falle angekündigt, in dem anderen nicht.

[6] Ebenda 1, 41 n. 55; 1, 49 n. 66; 1, 52 n. 71; 1, 59 n. 80.

[7] Strassburger UB 1, 32 n. 41. — Eine Fälschung ist natürlich das Siegel Bischof Widegers von 728, ebenda 1, 4.

[8] Ebenda 1, 51 n. 41. Ob das Original der Urkunde Bischof Widerolfs von 976, Schöpflin, Als. dipl. 1, 127, noch vorhanden und wie es um seine Beglaubigung beschaffen ist, kann ich nicht angeben.

im 11. Jahrhundert, und zwar überwiegend schon in der ersten Hälfte desselben besiegelte Urkunden ausgestellt; mehrfach sind die ersten besiegelten zugleich die ersten Urkunden überhaupt, welche wir von ihnen besitzen, so dass durch das verhältnismässig späte erste Vorkommen eines Siegels keineswegs seine ältere Anwendung ausgeschlossen ist. Es wird genügen, die ersten mir bekannten Fälle der Besiegelung für jede Diöcese anzuführen und hinzuzufügen, dass in keiner derselben ein sicherer Beleg für Ausstellung einer späteren unbesiegelten Urkunde durch den Bischof zu erbringen ist. Diese ersten Fälle gehören in Worms in die Zeit Bischof Burchards und etwa in das Jahr 1000,[1] in Würzburg in die Zeit Bischof Heinrichs und in das Jahr 1008;[2] in Speyer in die Zeit Bischof Walthers und in das Jahr 1023;[3] in Bamberg gleich in die Zeit des ersten Bischofs Eberhard und etwa in das Jahr 1025;[4] in Augsburg in die Zeit des Bischofs Embricho und in das Jahr 1067;[5] in Chur in die Zeit Bischof Heinrichs und in das Jahr 1070.[6] Aus Paderborn haben wir eine Urkunde etwa von 1018, die eine Schenkung des Grafen Dodico an den Dom zu Paderborn verbrieft, und die auf Bischof Meinwerks Anordnung wahrscheinlich mit dem Siegel des Domcapitels versehen ist;[7] auch das Siegel Bischof Meinwerks selbst ist uns erhalten.[8] Nur von drei Mainzischen Suffraganen, den Bischöfen von Verden, Constanz und Eichstädt, weiss ich erst aus dem 12. Jahrhundert besiegelte Urkunden beizubringen;[9] dass aber auch diese

[1] Boos 1, 29 n. 37: „*nostro sigillo hanc cartam sigillari precepimus.* Erhalten ist das Siegel Burchards an Urkunde von 1016, ebenda 1, 35 n. 45, während die Echtheit der Siegel an 1, 34 f. n. 43. 44 mir sehr zweifelhaft erscheint.

[2] Urkunde Bischof Heinrichs über seinen Tausch mit Heinrich II.; Besiegelung nicht angekündigt, aber noch an dem Or. (Münchener Reichsarchiv) vorhanden; Stumpf, Wirzb. Immun. 1, 75.

[3] Wirtbg. UB 1, 255 N. 216; Copie, Siegelung angekündigt.

[4] Schneidawind, Versuch einer statist. Beschreibung des kaiserl. Hochst. Bamberg (Bamb. 1797), Beilagen S. 109; Besiegelung angekündigt; Siegel noch erhalten.

[5] MB 33[a], 7; Siegelung angekündigt.

[6] Mohr, Cod. dipl. Raet. 1, 136 n. 97; Siegelung angekündigt.

[7] Erhard, Cod. dipl. 1, 76 n. 95, vgl. Diekamp, Supplement n. 768. Das Siegel mit dem Muttergottesbilde und der Umschrift *Sancta Dei genetrix Maria* wird eher mit Diekamp a. a. O. als Capitels-, denn mit Philippi, Westf. Siegel 1[a], 6, 1, als Bischofssiegel aufzufassen sein.

[8] Westf. Siegel 1[a], 6, 2. — Erwähnung von Meinwerks Siegel, Erhard, Cod. dipl. 1, 100 n. 127.

[9] Von Verden ist das älteste mir bekannte Beispiel aus dem Jahre 1123 (Hodenberg, Verdener Geschichtsqu. 2, 37 n. 17); von Eichstädt aus dem Jahre 1129 (Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstädt 1, n. 207; Berichte des hist. Ver. f. Mittelfranken 16, 92; einige ältere Eichstädter Urkunden, die Lefflad

Bischöfe schon im 11. Jahrhundert von der Siegelung der Urkunden Gebrauch gemacht haben, halte ich in Anbetracht aller Umstände für kaum zweifelhaft.

Unter den Suffraganen von Köln führt Bischof Rodbert von Münster um 1042 ein noch erhaltenes Siegel; mit dem Siegel des Domcapitels bekräftigt schon etwa 20 Jahre früher sein Vorgänger Siegfried eine Urkunde.[1] In Osnabrück finde ich die Siegelung zuerst erwähnt unter Bischof Alberich um das Jahr 1049;[2] ältere Bischofsurkunden liegen hier nicht vor. In Minden ist unter Bischof Egilbert 1055—1080 die Siegelung ganz gewöhnlich.[3] In Utrecht kommen unter Bischof Bernulf seit 1040,[4] in Lüttich unter Bischof Reginard seit 1031 die ersten mir bekannten Urkunden vor,[5] deren Besiegelung feststeht.

Viel früher hat sich die Besiegelung bei den Suffraganen des Erzbischofs von Trier eingebürgert. In Metz ist zwar ihre Erwähnung erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts üblich geworden; aber schon eine Urkunde Bischof Adalberos I. von 938 war nach dem Zeugnis, das uns in einer durchaus den Eindruck der Zuverlässigkeit machenden Abschrift vorliegt, mit dem Siegel desselben versehen.[6] In Toul gebraucht schon Bischof Ludelmus 898 eine Corroborationsformel, welche die Besiegelung ankündigt, und eine ähnliche Formel kehrt unter Gauzlin und Gerard in Urkunden von 936, 938, 971 und 982 wieder.[7]

verzeichnet, ohne über die Besiegelung etwas zu sagen, sind mir nicht zugänglich gewesen); von Constanz aus dem Jahre 1130 (Schöpflin, Hist. Zar. Bad. 5, 69; die Urkunde von 1127, Thurgauisches UB 2, 52 n. 21, mit Hängesiegel ist nach Mittheilung von Dr. P. Ladewig unecht). Aus dem zur Erzdiöcese Besançon gehörigen Bisthum Basel, das am besten hier angereiht wird, kann ich das Bischofssiegel schon 1083 nachweisen, Neugart 2, 31 n. 824.

[1] Westf. Siegel 1, 3 n. 5. Auch in einer anderen Urkunde Bischof Siegfrieds wird Besiegelung erwähnt; Dronke S. 355 n. 744.

[2] Möser 4, 39 n. 22.

[3] Erhard, Cod. 1, 115 n. 147; Würdtwein, Nova subsidia 6, 309. 313.

[4] Miraeus, Op. dipl. 4, 248. Van den Bergh, Oorkondenboek 1, 51 n. 83. Besiegelung beide Male angekündigt.

[5] Miraeus 2, 809: *feci impressione nominis mei signari.* Von den zahlreichen Urkunden Reginards für St. Lorenz von 1034 erwähnen einige die Besiegelung, andere nicht; vgl. z. B. Miraeus 3, 301 ff. In Cambray, das ich hier anreihe, siegelt Bischof Lietbert 1066, Miraeus 1, 157; ein Siegel Lietberts von 1057 ist abgebildet bei Demay, Le costume au moyen âge d'après les sceaux S. 23.

[6] Gallia christiana 13, 453: „*quibus quidem litteris impressum est sigillum Adalberonis pontificis.*

[7] Calmet 1, Preuves S. 331: *annuloque ecclesiae nostrae assignari iussimus;* vgl. 1, 344. 372. Ebenda 1, 385. 387. 389: *ego Gerardus signo crucis roborando subscribo annuloque nostrae ecclesiae consigno.* Dieselbe Formel noch bei Bischof Bruno, Gallia christiana 13, 463.

Nur aus Verdun ist mir vor 1047 keine besiegelte Urkunde bekannt geworden.[1]

Von den Salzburgischen Suffraganen führt zuerst Bischof Berengar von Passau im Jahre 1018 ein Siegel;[2] dann Bischof Gebhard von Regensburg, der Stiefbruder Konrads II., im Jahre 1037,[3] demnächst Bischof Ellenhard von Freising im Jahre 1074.[4] Von den Bischöfen von Brixen und Gurk sind besiegelte Urkunden erst aus den Jahren 1120 und 1124 bekannt;[5] die Vorsteher der erst im 13. Jahrhundert gegründeten salzburgischen Suffraganbisthümer Seckau, Chiemsee und Lavant haben natürlich von vornherein Siegel geführt.

Von den magdeburgischen Suffraganen sind mir besiegelte Bischofsurkunden aus dem 11. Jahrhundert nur aus Naumburg[6] und Meissen[7] bekannt, während in den übrigen Diöcesen, Merseburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus ebenso wie in den bremischen Suffraganbisthümern aus Gründen, die bei den meisten davon mit der Geschichte jener Gebiete in klar zu Tage liegendem Zusammenhang stehen, die Reihe derselben erst im 12. Jahrhundert beginnt.

Um dieselbe Zeit wie die Bischöfe haben auch die Äbte der grösseren reichsunmittelbaren Klöster von der Besiegelung als einem Beglaubigungsmittel ihrer Urkunden Gebrauch gemacht. Bereits für das 10. Jahrhundert lässt sich das bei Kloster Hersfeld nachweisen.

[1] Calmet 1, pr. S. 422.

[2] MB 11, 142; MB 28ᵃ, 210.

[3] Wirtbg. UB 1, 263 n. 222. Beschreibung des angekündigten Siegels S. 265 N. 31. Über die angeblichen Urkunden Bischof Tutos aus dem zehnten Jahrhundert vgl. Redlich, MIÖG 5, 77 N. 2.

[4] Zahn, Cod. dipl. Austro-Fris. 1, 89 n. 89 (wenn das Siegel nicht dem Patriarchen von Aquileja gehört). Redlich, MIÖG 5, 77, kennt erst von Bischof Heinrich ein Siegel. Eine unbesiegelte Urkunde Ellenhards, Zahn 1, 85 n. 84, ist nicht Or., wie der Herausgeber meint, sondern *„exemplum autentici privilegii“*, also Abschrift.

[5] Sinnacher 3, 195 n. 7. Eichhorn, Beytr. z. älteren Gesch. und Topogr. d. H. Kärnten 2, 116.

[6] Lepsius 1, 231 n. 30 von 1089. Es ist die zweite überhaupt erhaltene Naumburger Bischofsurkunde; die älteste Bischof Kadelohs von 1033, Lepsius 1, 198 n. 11, ist mit einem Siegel Kaiser Konrads II. versehen, woraus aber, da sie eine kaiserliche Verleihung verbrieft, nicht folgt, dass Bischof Kadeloh noch kein Siegel gehabt habe.

[7] Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 335 n. 142 von 1071 ist sammt dem Siegel unecht, geht aber wohl auf eine echte und besiegelte Urkunde Bischof Bennos zurück (vgl. die Einleitung zum Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 91 Anm. 44), wofür namentlich auch die ganze Fassung der Urkunde und insbesondere des Satzes: *„hęc Benno decimus Misinensis ęcclesię episcopus scripsit et sigilli sui impressione signatum corroboravit“* spricht.

Schon etwa um das Jahr 950 ist hier eine Urkunde, durch welche ein Freier sich dem Kloster leibeigen macht, mit einem Siegel, wahrscheinlich des Abtes, versehen gewesen, von welchem jetzt noch Spuren vorhanden sind.[1] Demnächst findet sich ein Fragment eines Siegels auf einer Tradition von c. 1010; es ist, wie durch Vergleichung mit anderen festgestellt ist, das Siegel des Hersfeld untergebenen Klosters Gellingen.[2] 1037 wird das Siegel des Abtes im Text der Urkunde erwähnt, und eine Urkunde von c. 1050 ist mit zwei aufgedruckten Siegeln versehen, hinten dem von Hersfeld, vorn dem von Gellingen.[3] Dass es nur an Zufälligkeiten der Überlieferung liegt, wenn wir aus dem benachbarten Fulda Besiegelung durch den Abt erst 1057 constatiren können,[4] ist sehr wahrscheinlich; jedenfalls hat schon der Abt Richard, der 1039 starb, ein Siegel geführt, dessen Stempel noch 1166 vorhanden war und damals wieder verwandt wurde.[5] Ebenfalls noch dem 11. Jahrhundert gehören an die ältesten bekannten Siegel der Abteien Werden an der Ruhr (1052),[6] St. Trond (1055),[7] Lorsch (1071),[8] Corvey (1079),[9] St. Maximin bei Trier (1082—1084),[10] St. Glodesindis zu Metz (1085),[11] St. Mihiel (1087).[12] Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts verzeichne ich noch, ohne für alle diese Klöster Vollständigkeit zu erstreben, Siegel des Klosters St. Jacob zu Mainz, also eines nicht reichsunmittelbaren Stifts (1102),[13] St. Blasien (1105),[14] Prüm

[1] Wenck, UB 3, 29 n. 31. — Mittheilungen über diese sowie die anderen hier erwähnten Hersfeldischen Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Geh. Archivraths Könnecke in Marburg. Ich führe hier wie im Folgenden sowohl Siegel der Convente wie solche der Äbte an.

[2] Wenck, UB 3, 40 n. 42.

[3] Wenck, UB 3, 50. Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 313 n. 108, vgl. Anm. p.

[4] Dronke S. 365 n. 756.

[5] Ebenda S. 409 n. 830: *ne autem hec traditio ab aliquo infringi possit vel adnichilari, sigillo domni Richardi abbatis fundatoris huius loci placuit eam insigniri et confirmari.*

[6] Lacomblet 1, 120 n. 188, vgl. Anm. 6. Siegel vorhanden, aber nicht angekündigt.

[7] Piot, Cartul. de St. Trond. 1, 16 n. 20.

[8] Cod. dipl. Laureshamˌ. S. 194 n. 131.

[9] Westfäl. UB Additam. S. 21 n. 21. Ob schon Abt Rudolf von Corvey (1046—1050) ein Siegel geführt hat, ist zweifelhaft, vgl. Wilmans-Philippi 2, 70 N. 1, dagegen aber Wilmans 1, 145.

[10] Beyer 1, 439 n. 382. Angekündigt ist Siegelung in Verbindung mit Chirographirung schon Beyer 1, 437 n. 379, aber das erhaltene Exemplar des Chirographums ist unbesiegelt.

[11] Viellard, Docum. et mém. pour servir à l'hist. du territoire de Belfort (Besançon 1884) S. 138.

[12] Ebenda S. 139.

[13] Nass. UB 1, 86 n. 149.

[14] Gerbert, Nigra Silva 3, 40 n. 28.

(1110),[1] St. Georgenberg in Tyrol (c. 1110),[2] Disibodenberg (1112),[3] Brauweiler (1126),[4] St. Georgen im Schwarzwald (1127),[5] St. Emmeram zu Regensburg (1135),[6] Reichenbach (c. 1130),[7] Tegernsee (1134—1154),[8] St. Gallen (1135),[9] St. Alban zu Mainz (1135),[10] Quedlinburg (1137),[11] Kremsmünster (c. 1140),[12] Johannisberg (1144),[13] Gandersheim (1148).[14] Im Laufe des 12. Jahrhunderts sind dann, soweit wir es zu übersehen vermögen, die deutschen Klöster durchweg dazu übergegangen, ihre Urkunden zu besiegeln.

Auch bei den weltlichen Fürsten des Reiches gehen die Anfänge der Urkundenbesiegelung bis ins 10. und 11. Jahrhundert zurück; lassen sie sich hier für die ältere Zeit weniger ins Einzelne hinein verfolgen, als bei den von geistlichen Herren und Stiftern ausgestellten Dokumenten, so entspricht das durchaus unserer allgemeinen Kenntnis ihres Urkundenwesens überhaupt und den Zahlenverhältnissen, die bei der Vertheilung des uns überbliebenen Urkundenmaterials auf weltliche und geistliche Aussteller sich ergeben.

Das älteste Siegel eines weltlichen Fürsten, von dem wir wissen, führt uns in die ersten Anfänge des Brauches der Urkundenbesiegelung überhaupt zurück; es gehört dem Herzog Arnulf von Baiern an und wurde einer Urkunde von 927, die einen mit Salzburg abgeschlossenen Vertrag verbriefte, aufgeprägt.[15] Ausserdem weiss ich aus dem 10. Jahrhundert nur noch das hierher gehörende Siegel des Herzogs Otto von Worms aus dem salischen Hause an dem Stiftungsbriefe für Kloster Grevenhusen von 987 nachzuweisen.[16] In den Anfang des 11. Jahrhunderts führt uns die Erwähnung des Siegels des Herzogs Bernhards I.

[1] Beyer 1, 478 n. 417.

[2] Chronik der Benedictinerabtei Georgenberg S. 231 n. 9.

[3] Beyer 1, 486 n. 424.

[4] Mittheil. a. d. Stadtarchiv von Köln 9, 119.

[5] Wirttemb. UB 1, 373 n. 290.

[6] QE 1, 77 n. 171.

[7] Steiermärk. UB 1, 149 n. 141.

[8] MB 6, 96. 112.

[9] Wartmann 3, 39 n. 824.

[10] Nass. UB 1, 131 n. 192.

[11] Cod. dipl. Anhalt. 1, 186 n. 245.

[12] Fontt. Austr. Dipl. 8, 268 n. 12.

[13] Nass. UB 1, 145 ff. n. 208. 209.

[14] Leuckfeld, Antt. Gandersh. S. 297.

[15] Kleimayrn S. 145, vgl. Richter, MIÖG 3, 371.

[16] Acta Acad. Theodoro-Palat. Vol. hist. 6, 265: *cartam ipsam inde conscriptam cum testium idoneorum nominibus sigilli mei inscriptione praecepi insigniri.* — Sonst kommen, soviel mir bekannt ist, nur noch gefälschte Siegel weltlicher Fürsten im 10. Jahrhundert vor, so z. B. dasjenige des Markgrafen Gero an Urkunde von 964, Cod. dipl. Anhalt. 1, 27 n. 38. Falsch ist auch eine

von Sachsen in einer Urkunde für sein Hauskloster St. Michaelis zu Lüneburg, die freilich nicht ganz gesichert ist.[1] Ich verzeichne weiter das nicht angekündigte, aber noch erhaltene Siegel Herzog Heinrichs von Baiern auf einer Urkunde von 1045 für Bamberg,[2] dasjenige des Herzogs Bretislav von Böhmen, angekündigt in einer Urkunde für Kloster Brevnov vom gleichen Jahre und vielleicht noch erhalten,[3] das Herzog Gottfrieds von Niederlothringen, angekündigt in einer Urkunde von 1069,[4] das Herzog Dietrichs von Oberlothringen, nachweisbar im Jahre 1078,[5] das Herzog Friedrichs von Schwaben, erwähnt in einer Urkunde von 1102,[6] endlich dasjenige Herzog Heinrichs von Kärnthen an zwei Urkunden des Jahres 1103.[7] Unter den Markgrafen ist der erste, der nachweislich ein Siegel geführt hat, Ernst von Österreich um 1075,[8] unter den rheinischen Pfalzgrafen Siegfried um 1112.[9] Schon vorher aber haben wir auch Siegel einfacher Grafen; von 1045 das der Gräfin Hemma, der Gründerin von Gurk,[10] etwa von 1073 das des Grafen Adalbert von Ballenstedt,[11] von 1083 das des Grafen Dietrich von Holland[12] und das des Grafen Konrad von Luxemburg.[13] Und auch

Urkunde von 946 für Kl. Waulsort, die ein Siegel des Grafen Robert von Namur ankündigt, Miraeus, Opp. dipl. 3, 293. Das Siegel Arnulfs von Flandern von 941, Vreede, Sig. com. Fland. S. 2, ist ebenfalls offenbar unecht.

[1] Urkunden des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg 1, 7 n. 7. Doch stehen die Sätze: „*praesens inde scriptum sigilli mei inscriptione in testimonium perennitatis insigniri iussi. Datum Luneburg a. d. inc. 1004, ipso die S. Jacobi maioris apostoli*“ nur in einer jüngeren Abschrift und fehlen in der ältesten Überlieferung der Urkunde, vgl. Wedekind, Noten 3, 118, sind also vielleicht späterer Zusatz.

[2] Wirtemberg. UB 1, 269 n. 226.

[3] Erben, Reg. Bohem. 1, 44 n. 108. Die Echtheit der Urkunde von 1043 eines *miles Eppo*, die Bretislav besiegelt haben soll, Erben 1, 43 n. 107, ist höchst zweifelhaft.

[4] Miraeus, Opp. dipl. 1, 352.

[5] Calmet 2, S. II.

[6] Wirtemberg. UB 1, 334 n. 264.

[7] Steiermärk. UB 1, 108 ff. n. 94. 95.

[8] Sickel, Mon. graphica 5, 3.

[9] Beyer 1, 487 n. 425, vgl. 2, 673. Die Urkunde Pfalzgraf Heinrichs von 1093, Beyer 1, 444 n. 388, gilt als unecht, lässt aber auf echte Vorlage schliessen. Ein Siegel der Pfalzgräfin Adelheid an Urkunde von 1097 (Acta acad. Theodoro-Palat. vol. hist. 3, 80) ist abgebildet bei Hohenlohe-Waldenburg, Sphragist. Aphorismen S. 11 n. 33; doch ist auch die Echtheit dieses Stückes angefochten.

[10] Ankershofen, Gesch. Kärnthens 2, Reg. S. 93 n. 48. Es ist allerdings möglich, dies Siegel mit Redlich, MIÖG 5, 78, den geistlichen zuzurechnen.

[11] Cod. dipl. Anhalt. 1, 118 n. 147.

[12] Van den Bergh, Oorkondenboek 1, 58 n. 89.

[13] Urkunde bei Bertholet 3, preuves S. 37; über das nicht angekündigte aber noch vorhandene Reitersiegel vgl. Publications de la soc. des monum. hist. de Luxembourg 7, 219.

ein einfacher bairischer Edelherr, Otto, der Stifter des Nonnenklosters Erla, scheint schon um 1050 die Stiftungsurkunde mit seinem Siegel versehen zu haben.[1] In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts haben wir dann auch hier noch einige weitere Fälle von Besiegelung zu verzeichnen: um 1114 durch den Grafen Albert von Habsburg,[2] 1127 durch den Grafen Wernher von Baden,[3] 1131 durch einen Grafen Udolhard von Suogron,[4] 1141 durch die Gräfin Clementia und die Grafen Wilhelm und Otto von Gleisberg,[5] 1130 durch den Markgrafen Konrad von Meissen.[6]

Dass seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Beispiele von Besiegelung durch weltliche Fürsten sich noch bedeutend vermehren, ist bekannt; es wird nicht erforderlich sein, dieselben in der bisherigen Weise im einzelnen zu verfolgen; im 13. Jahrhundert ist sie durchaus die Regel. Schon vorher aber hat sie sich, offenbar unter deutschem Einfluss, auch nach Italien verbreitet. Haben hier die Erzbischöfe und Bischöfe wohl von jeher ein Siegel besessen,[7] so mehren sich doch gerade im 11. und 12. Jahrhundert die Fälle, in denen sie davon zur Beglaubigung von Urkunden Gebrauch machen, beträchtlich.[8] Und in denselben Jahrhunderten haben auch weltliche Fürsten des oberen und mittleren Italiens — im südlichen war sie schon länger üblich — die Besiegelung ihrer Urkunden angeordnet; zuerst und am häufigsten die Markgrafen aus dem Hause von Canossa, die seit Bonifaz in den nächsten Beziehungen zum deutschen Hofe standen.[9]

[1] Vgl. Redlich MIÖG 5, 78. [2] Herrgott, Geneal. Habsb. 1, 92.

[3] UB Zürich n. 436 (Probebogen S. 6).

[4] Zeerleder, Bern. UB 1, 70 n. 32. [5] Beyer, 1, 578 n. 523.

[6] Cod. dipl. Sax. reg. 2, 1, 47 n. 44. — Dagegen gehört das Siegel an Urk. Ottos von Wittelsbach von 1116, das Redlich a. a. O. anführt, dem Bamberger Capitel an.

[7] Vgl. über Ravenna und Benevent unten Cap. XIV. Besiegelung durch den Bischof von Benevent wird schon 769 erwähnt; Troya n. 903. Über eine besiegelte Urkunde des Erzbischofs Tado von Mailand von 866 (Siegel angekündigt und im Transsumpt erwähnt) s. Fumagalli, Istit. dipl. 2, 178.

[8] Ich gebe nur einige Beispiele. Besiegelte Urkunde des Erzbischofs Grossolanus von Mailand von 1110, besprochen bei Fumagalli 2, 178; Urkunde Erzbischof Robalds mit Wachssiegel und offenbar eigenhändiger Unterschrift, abgebildet ebenda 2, tav. 8. — Besiegelte Urkunden Siegfrieds II. von Parma, Affò 1, 383; des Bischofs Omnisbonus von Verona, Tiraboschi, Modena 3, 88; des Bischofs Albriconus von Reggio, ebenda 3, 93; der Bischöfe von Mantua und Reggio (1182) Muratori, Antt. It. 1, 728; des Bischofs Gerard von Bologna, Savioli 1^{b}, 262; des Bischofs Rother von Treviso, Gloria, Cod. dipl. Padov. 1, 195 u. s. w.

[9] Vgl. unten Cap. XIV.

In Deutschland aber dehnt sich der Gebrauch derselben mehr und mehr aus. Nicht nur Fürsten und Grafen, sondern auch Edelherren, Ritter und Ministerialen besiegeln im 13. Jahrhundert ihre Urkunden. Die Siegel der Capitel und Domstifter wie der Klosterconvente sind schon älter; jetzt führen auch die einzelnen Würdenträger der geistlichen Stifter, Pröpste, Decane u. s. w., eigene Siegel, und selbst einfache Pfarrer fangen an sich derselben zu bedienen. Die deutschen Städte führen ein gemeines Siegel der Bürgerschaft, sobald dieselbe zu einer gewissen Selbstverwaltung und Autonomie gelangt ist,[1] in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts siegeln auch einfache Bürger ihre Urkunden; und selbst Siegel jüdischer Gemeinden sowie einzelner Juden kommen seit dem Ende des 13. und im 14. Jahrhundert an den von ihnen ausgestellten Urkunden vor.[2]

Giebt es somit im Mittelalter keine Beschränkung des allgemeinen Rechtes, ein Siegel zur führen, existirt der Begriff der Siegelmässigkeit als eines besonderen Vorrechts privilegirter Stände überhaupt nicht,[3] kann jeder seine Urkunden besiegeln, der sich einen Siegelstempel angeschafft hat, so ist darum doch die rechtliche Bedeutung keineswegs bei allen Siegeln die gleiche.

Erzbischöfe und Bischöfe haben die Besiegelung von Urkunden, welche sie vollzogen oder vollziehen liessen, sehr häufig in eine nähere Beziehung zu dem Banne gesetzt, den sie gleichzeitig gegen diejenigen aussprachen, welche den Bestimmungen der Urkunde zuwiderhandeln würden. *Banno et sigillo confirmare* oder ähnliche Redewendungen, die

[1] Die ältesten Fälle der Art gehören schon ins 12. Jahrhundert: Siegel der Stadt Köln 1149, Ennen und Eckertz 1, 329; der Stadt Mainz c. 1150, Stumpf, Acta Moguntina S. 54; der Stadt Metz 1180, Döring, Beitr. zur ältest. Gesch. des Bisth. Metz S. 95; der Stadt Trier 1171, Beyer 2, 53 n. 15; der Stadt Würzburg 1195, Mon. Boica 37, 150 n. 152; der Städte Worms und Koblenz 1198, Boos 1, 82 n. 103, Beyer 2, 216 n. 174; der Städte Soest und Erfurt noch im 12. Jahrh., vgl. Westfäl. Siegel 1, Taf. 9 n. 7 und Müllenhoff und Scherer, Denkmäler S. 625. In Strassburg kommt das Siegel der Stadt 1201 vor, in Speyer 1207 u. s. w. Dass auch italienische Communen gesiegelt haben, versteht sich von selbst; ich führe nur beispielsweise an das Siegel von Pisa 1160 (Tronci 1, 280) und dasjenige von Lucca 1201 (Tiraboschi, Modena 4, 28). Natürlich ist hier die Besiegelung auch bei den städtischen Urkunden, die von einem Notar aufgenommen sind, immer nur ein *accedens*.

[2] Vgl. Stern, Ztschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland 1, 221 N. 23.

[3] So gegen die früher vielfach verbreitete Auffassung mit Recht Hohenlohe-Waldenburg, Sphrag. Aphorismen S. 18; Seyler, Abriss der Sphragistik S. 40; vgl. auch Roth von Schreckenstein, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 52, 368 ff.

unendlich oft begegnen, geben schon von dieser Beziehung Kunde;[1] bisweilen wird es geradezu ausgesprochen, dass unmittelbar im Anschluss an die Besiegelung die Promulgation des Bannes erfolgte,[2] oder dass die Besiegelung zunächst diese Promulgation beglaubigen solle.[3] Darum ist auch die Besiegelung nicht bloss eine Formalität, die in der Schreibstube des ausstellenden Bischofs ohne weitere Umstände vollzogen wird, sondern man betrachtet sie, namentlich in älterer Zeit, sehr häufig als eine sollenne Handlung und umgiebt sie mit allerhand Feierlichkeiten. Die Besiegelung wird vor Zeugen vorgenommen,[4] und

[1] Vgl. Trier 979, Beyer 1, 309 n. 252: *impressione sigilli nostri signavimus et banno corroboravimus;* 1075, ebenda 1, 433 n. 375: *hanc cartam sigilli nostri inpressione et eandem banni pontificalis alligatione corroboravimus;* 1084 ebenda 1, 438 n. 381: *episcopali banno eam roboravi et hanc kartam iude conscriptam sigilli mei inpressione insigniri precepi;* 1095, ebenda 1, 446 n. 389: *sigilli nostri impressione necnon et banni nostri comminatione confirmanus;* 1096, ebenda 1, 447 n. 390: *hanc cartam . . episcopali banno et sigillo confirmavi;* 1097, ebenda 1, 449 n. 392: *sigillo et banno nostro placuit confirmari.* — Köln 1046, Cardauns S. 24 n. 6: *placuit nostro banno simulque sigillo munire;* 1175, ebenda S. 36 n. 20: *sigilli nostri impressione et banni districtione communimus.* — Worms 1016, Boos 1, 35 n. 44: *sigilli nostri impressione et subscriptorum virorum testimonio sub perpetuo anathemate confirmavimus.* — Halberstadt c. 1108, UB Bisth. Halberstadt 1, 96 n. 133: *banno b. Petri et nostro — confirmamus et sigilli nostri impressione assignamus;* 1118 ebenda 1, 110 n. 142: *banni nostri auctoritate et sigilli nostri impressione testiumque subscriptione in perpetuum communivimus;* 1107—22, ebenda 1, 127 n. 153: *banno nostro confirmamus et sigilli nostri impressione iussimus signari.* — Mainz 1085, Nass. UB 1, 73 n. 133: *banno nostro confirmavimus etiam sigilli nostri impressione insigniri precepimus;* 1090, ebenda 1, 75 n. 135: *auctoritatis mee sigillum huic cartule impono et omnem inimicam personam banni mei interminacione ferio;* 1091, ebenda 1, 79 n. 139: *sub banni nostri anathemate sigillique nostri impressione confirmavimus;* 1123, ebenda 1, 100 n. 170: *hanc cartam sigilli nostri impressione signavimus et anathematis vinculo stabilivimus;* 1140, ebenda 1, 137 n. 199: *hanc cartam sigilli nostri impressione signantes et sub anathemate confirmantes.* — Naumburg 1145, Lepsius S. 248 n. 39: *banno nostro confirmavimus et impressione sigilli nostri consignavimus;* 1159, ebenda S. 255 n. 44: *auctoritate nostri banni firmavimus et scripto sigilloque nostro munivimus.* Diese aus wenigen Urkundensammlungen entnommenen Beispiele liessen sich ohne Mühe vervielfachen.

[2] So sehr deutlich in Münster unter Bischof Siegfried, Erhard, Cod. dipl. 1, 82 n. 103b; 1031 in Lüttich, Miraeus, Opera dipl. 2, 809.

[3] So 1154 in Meissen, Cod. dipl. Sax. reg. 2, 1, 52 n. 50: *et ne forte haec iura . . violentur, banno nostro prohibemus et haec testibus advocatis sigillo nostro firmamus.* 1055 in Minden; Erhard, Cod. dipl. 1, 115 n. 147: *ego Egilbertus Mindensis episcopus haec propria manu scripsi, et ut sciatur eum esse inbannitum, quicumque ex his donationibus minimam partem usurpaverit — sigilli officio assignavi.*

[4] S. unten Cap. XV.

in zahlreichen Fällen vollzieht sie nicht ein Beamter des Bischofs, sondern dieser selbst mit eigenen Händen.[1] Und so erfolgt denn die Besiegelung durch den Bischof, um jeden Verdacht der Unechtheit auszuschliessen, „*contra omnes falsitatis assertores*", wie es in einer Urkunde Adalberts von Mainz von 1112, „*ne quis hanc paginam falsam putet*", wie es in einer Urkunde Wilhelms von Utrecht von 1063 heisst,[2] und sie wird als das „*firmissimum stabilitatis vinculum*" einer Urkunde bezeichnet.[3]

Unter diesen Umständen sind nun schon früh auch Urkunden, welche die Bischöfe nicht selbst ausgestellt haben, denselben zur Bestätigung durch ihr Siegel vorgelegt worden;[4] die Bischöfe siegeln nicht bloss in eigenen Angelegenheiten, sondern auch in fremden Sachen erhält ihr Siegel die Kraft eines vollgiltigen Zeugnisses. Es versteht sich von selbst, dass diese Besiegelung durch den Bischof in der von einem anderen ausgestellten Urkunde in der Regel[5] ausdrücklich erwähnt wird, entweder wird die Siegelungsbitte, meist auch ihre Erfüllung am Schluss des Urkundencontextes einfach erzählt, oder es wird eine — vom Standpunkt des Bischofs aus — subjectiv gefasste Klausel hinzugefügt, in welcher dieser berichtet, dass er die Besiegelung angeordnet habe.[6] Daneben kommt es aber auch vor, dass der Bischof

[1] Beispiele bei Ficker, BzU 1, 92. Ich füge noch hinzu 1036, Meinwerk von Paderborn, „*propriis manibus meis sigillatum*", Erhard, Cod. dipl. 1, 100 n. 127. Gerard von Toul 971, Calmet 1, 385: *ego Gerardus signo crucis roborando subscribo anuloque nostrae ecclesiae consigno* (ebenso 1, 387. 389; 1037 Bruno von Toul, Gallia Christiana 13, 463). Bernhard von Worms 1127, Boos 1, 54 n. 63: *dominus meus Buggo hanc cartam super his scribi fecit eamque sigilli sui impressione consignavit.* Wichmann von Magdeburg 1157, FDG 12, 629: *hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri impressione roboravimus et in facie tocius sancte Magdeburgensis ecclesie confirmavimus.* Auch bei einem weltlichen Fürsten kann ich wenigstens einmal eigenhändige Besiegelung nachweisen; c. 1073, Adalbert von Ballenstädt, Cod. dipl. Anhalt. 1, 118 n. 147: *hec ergo predictus comes constituit et scribi precepit et perscripta manu propria cum suimet sigillo consignavit.*

[2] Nass. UB 1, 96 n. 165; van den Bergh, Oorkondenboek 1, 54 n. 85.

[3] Lepsius S. 251 n. 41.

[4] Einige Beispiele, die sich aus jedem Urkundenbuch vermehren lassen, bei Ficker, BzU 1, 94.

[5] Aber doch nicht immer. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Notitia für Kloster Lippoldsberg von Adalbert I. von Mainz besiegelt, ohne dass die Besiegelung irgendwie angekündigt ist, Stumpf, Acta Mogunt. S. 21 n. 19.

[6] Zwei Beispiele aus Trier mögen zur Erläuterung dienen; ähnliche Formen finden sich überall. 1052 stiftet Glismout (so ist statt Glismont zu lesen) eine Kapelle zu Bubenheim. Am Schluss des Contextes heisst es: *et ut hec dos sive traditio firma et inconvulsa omni permaneat tempore, hanc cartam postulavi*

direct eine Urkunde zur Beglaubigung des von einem anderen vollzogenen Rechtsgeschäftes, natürlich auf Ersuchen desselben, ausstellt; die letztere Form ist sogar in älterer Zeit vorherrschend.

Seltener als die Bischöfe haben andere geistliche Würdenträger, namentlich die Domcapitel oder die Vorsteher bedeutenderer Klöster, über Rechtsgeschäfte, bei denen sie nicht selbst betheiligt waren, Urkunden ausgestellt oder von anderen ausgestellte Urkunden durch Beifügung ihrer Siegel beglaubigt; in vielen Fällen, in denen das scheinbar geschieht, besteht doch irgend eine nähere Beziehung zwischen ihnen und den Ausstellern jener Urkunden oder den bei jenem Rechtsgeschäft betheiligten Personen. Auch die Könige, die so häufig um Bestätigung der von Reichsangehörigen vollzogenen rechtlichen Handlungen angegangen wurden und diese durch Ausstellung eigener Diplome bewirkten, haben nur selten fremde Urkunden durch ihre Siegel beglaubigt;[1] und nicht häufiger kommt das letztere seitens weltlicher Fürsten, wenigstens im 12. Jahrhundert, vor.[2] Erst im 13. Jahr-

sigillo senioris mei archiepiscopi sigillari; Beyer 1, 392 n. 336. 1096 macht Gerard eine Schenkung an Kloster Echternach; die Schlussklausel lautet: *hanc traditionis cartam ego Egilbertus s. Treverensis eccl. archiepiscopus rogatu heredum et religiosissimi Efternacensis abbatis Thifridi episcopali banno et sigillo confirmavi;* Beyer 1, 447 n. 390. Hier steht diese Klausel hinter der Datirung und den Zeugen, während sie sonst meist vor denselben Platz findet. Über die Entwicklung des Brauchs vgl. auch A. Schulte, UB Strassburg. 3, XIVf.

[1] Im zehnten Jahrhundert kommen sichere Fälle dieser Art noch nicht vor, vgl. Foltz, FDG 18, 508 f. Die wenigen, die in der salischen Zeit nachweisbar sind, und zu denen natürlich die von Foltz a. a. O. zusammengestellten, von Eberhard interpolirten Fuldenser Stücke nicht gehören, habe ich NA 6, 557 f. verzeichnet; ich trage jetzt dazu nach, dass auch die Cambrayer Urkunde St. 2692, deren Or. ich inzwischen in Lille gesehen habe, hierhin nicht zu rechnen ist; die schon dort ausgesprochene Vermuthung, dass vielmehr ein von der Kanzlei ausgegebenes Blankett einer Königsurkunde in Cambray zur Herstellung einer Urkunde Bischof Lietberts benutzt sei, trifft vollkommen zu; in der von einem mir bekannten Kanzleinotar herrührenden Recognitionszeile steht *Sigehardus cancellarius,* nicht wie Bethmann las: *capellanus.* Hinzuzufügen ist den a. a. O. angeführten Fällen dagegen vielleicht noch St. 2634[a], eine Urkunde Bischof Wilhelms von Utrecht, die in der königl. Kanzlei mit Recognition und vollkommen correcter kanzleimässiger Datirung versehen worden ist und vielleicht auch vom König besiegelt sein mag. Auch aus der staufischen Zeit sind Fälle der besprochenen Art nicht eben häufig; doch kommen sie noch im 13. Jahrh. vor, vgl. z. B. BF 4114 ff. von 1221, BF 2251 von 1237 und Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. Bd. 1, Introd. S. LXII.

[2] Zu den allerältesten Beispielen der Art wird die interessante Urkunde Rudolfs von Fluntern von 1127 für St. Felix und Regula zu Zürich gehören, die Graf Werner von Baden *„ad confirmationem“* besiegelt hat. UB Zürich n. 436, Probebogen S. 6.

hundert mehren sich die Fälle, in welchen, da man auf die Besiegelung durch mächtige und angesehene Herren einen besonderen Werth legte, auch weltliche Fürsten und Edle ihre Siegel auf Bitten anderer Personen deren Urkunden hinzufügten, sei es, dass dieselben überhaupt kein eigenes Siegel besassen,[1] was dann in den Urkunden gewöhnlich gesagt wird, sei es, dass sie dem hinzugefügten Siegel eine grössere Glaubwürdigkeit beimassen, als ihren eigenen. Durch diesen Umstand sowie durch die noch zu besprechende Thatsache,[2] dass auch zum Zweck der Consensertheilung die Mitbesiegelung üblich wurde, sind die Fälle im späteren Mittelalter ungemein zahlreich, in denen auch solche Urkunden, welche nur von einer Person ausgestellt sind, zwei oder mehr Siegel aufweisen.[3] Sollte dabei die Besiegelung keinerlei Bürgschaft oder Zustimmung ausdrücken, sondern nur zur Beglaubigung dienen, so wurde das später vielfach durch einen ausdrücklichen Vorbehalt in der Siegelungsklausel ausgesprochen. Weiter kamen — vereinzelt seit der Mitte des 12., immer häufiger im 13. Jahrhundert — die von den städtischen Behörden über in der Stadt vollzogene Rechtsgeschäfte ausgestellten oder von anderen ausgestellten und durch das städtische Siegel beglaubigten Urkunden in Übung. Aber nicht bloss die städtischen, sondern auch andere höhere richterliche Behörden, weltliche und geistliche, und unter den letzteren im Süden und Westen Deutschlands besonders die bischöflichen Hofgerichte (Officialate), haben seit dem 13. Jahrhundert in ungemein zahlreichen Fällen Rechtsgeschäfte aller Art, die vor ihnen verlautbart wurden, durch von ihnen besiegelte Urkunden beglaubigt.[4]

[1] Die neueren Sphragistiker nennen das „Siegelcarenz“ und behandeln den Umstand gewöhnlich ausführlicher als er verdient. Rechtlich ist es ganz irrelevant, aus welchen Gründen jemand unter dem Siegel eines anderen urkundet, nur dass natürlich Personen, die kein eigenes Siegel haben, sich dieses Mittels bedienen müssen. Nur einen bemerkenswerthen Fall, bei dem die Siegelcarenz so zu sagen auf Familienstatut beruht, will ich hier anführen: bisweilen, so z. B. im Hause der Herrn von Wiesloch führt nicht jedes Mitglied des Geschlechts ein Siegel, sondern sie haben zusammen *„unicum sigillum, quod semper senior ex nobis nomine nostro nostreque parentele ab antiquo consuevit habere“*, vgl. Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 32, 411 f. Ähnliches kommt im 13. Jahrhundert bei den Herren von Asseburg vor; sie siegeln *„quia singuli sigilla non habemus singula hoc uno sigillo eiusdem nostri nominis“;* 1301 aber haben sie jeder ein eigenes Siegel, Asseburger UB 2, 12 ff. n. 550. 551. 552. Andere Beispiele Posse, Privaturkk. S. 134 N. 1. 2. Posse S. 130 ff. hat überhaupt die verschiedenen Fälle der Siegelcarenz eingehend behandelt; für unsere Zwecke ist es nicht erforderlich näher darauf einzugehen. [2] S. unten Cap. XIII.

[3] Beispiele aus Schwaben Schneider, Archiv. Ztsch. 11, 5 f.

[4] Eingehend und sorgfältig handelt über diese Entwicklung, die wir hier nur vom Gesichtspunkt des Beweisrechtes aus kurz zu berühren haben, A. Schulte

Als erster Grundsatz für das seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland giltige Recht in Bezug auf den Urkundenbeweis kann es nun angesehen werden, dass, abgesehen von den oben besprochenen Zertern, ferner von zwei unten zu behandelnden Arten von Dokumenten die Besiegelung unumgängliches Erfordernis für die rechtliche Beweiskraft einer Urkunde ist, wer immer auch ihr Aussteller sein mag. Bezeichnet man schon 1140 in Würzburg unbesiegelte Urkunden älterer Zeit als *„cartulae non sigillatae ex negligentia antiquae simplicitatis“*,[1] so kommen einzelne Stücke der Art zwar noch bis gegen den Schluss des Jahrhunderts vor,[2] verschwinden dann aber im nächsten ganz aus dem geschäftlichen Gebrauch. Was der Züricher Schreib- und Stillehrer Konrad von Mure im Jahre 1275 aussagt: die ganze Glaub-

in der Einleitung zum dritten Bande des Strassburger UB S. XIV ff., dem ich nur darin nicht beistimmen kann, wenn er S. XXII die Urkunden der städtischen Behörden und geistlichen Gerichte als „öffentliche Urkunden“ den „Parteiurkunden“ gegenüberstellt. Einen rechtlichen Unterschied der Art machen die Rechtsquellen Deutschlands nicht; vielmehr unterscheiden sie zwischen Beurkundung und Besiegelung in eigener und in fremder Angelegenheit, was sich sachlich grösstentheils, aber nicht formell juristisch mit der von Schulte gemachten Unterscheidung deckt. — Über die Entwicklung der Officialatsurkunden in Frankreich vgl. Fournier, BEC 40, 296 ff. Für Deutschland besitzen wir bis jetzt, abgesehen von Strassburg, noch keine Specialarbeiten über diese Urkunden, eine kurze Notiz über Konstanz giebt Ladewig, Mittheil. der bad. histor. Commission S. 208. Über die drei trierischen Officialate vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben 1, 1279 ff.; über das kölnische Officialat für Westfalen zu Soest Hansen, Westdeutsche Ztschr. 7, 35 ff. Der QE 9, 985 ff. abgedruckte *Ordo iudiciarius* ist, wie Schulte a. a. O. S. XX bemerkt hat, von einem Beamten des geistlichen Hofgerichts in Speyer verfasst. Über das Officialat in Basel vgl. Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter S. 212 ff.; über dasjenige von Würzburg Rosenthal, Zur Gesch. des Eigenthums in der Stadt Würzburg S. 60 ff. — Über die Urkunden der weltlichen Gerichte, betreffend Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, fehlt es noch sehr an Untersuchungen; doch kommen sie in Sachsen schon ziemlich früh vor; zu den ältesten Beispielen werden die Urkunden der Grafen von Sommerschenburg und Regenstein über derartige Geschäfte im Landgericht von 1195 und 1219, UB Halberstadt 1, 330 n, 367; 1, 461 n. 512 gehören. In Westfalen sind Urkunden der Freigerichte im 13. Jahrh. nicht selten. Eine Art von Formularbuch eines steirischen Landgerichts aus dem 15. Jahrh. hat Bischoff im Anhang zu seiner Ausgabe des Steiermärkischen Landrechts (Graz 1875) mitgetheilt.]

[1] MB 37, 54.

[2] In Strassburg ist das letzte unbesiegelte Stück eine *notitia* von 1176, UB Strassburg 1, 116. In den meisten Urkundenbüchern lassen sie sich nicht einmal so weit verfolgen, wobei ich natürlich von blossen Eintragungen in Traditionsbücher, die keineswegs immer Ausstellung einer Urkunde voraussetzen, absehe.

würdigkeit einer Urkunde hängt ab von einem authentischen, wohlbekannten und berühmten Siegel *(tota credulitas litere dependet in sigillo autentico, bene cognito et famoso)*,[1] das gilt, wenn wir jene Adjectiva, die auf einer nicht klaren Zusammenwerfung der canonischen und der deutschen Rechtsanschauung beruhen, vorläufig bei Seite lassen, in Deutschland schon Jahrzehnte vor ihm als Recht.[2]

Denn thatsächlich besteht zwischen diesen beiden Rechtssystemen allerdings ein Unterschied. Das canonische Recht erkennt nach einer früher angeführten Decretale Alexanders III. nur diejenigen besiegelten Urkunden als beweiskräftig und den Notariatsurkunden gleichwerthig an, welche mit einem *sigillum authenticum* beglaubigt sind.[3] Welche Siegel als authentisch anzusehen seien, wird in jener Decretale nicht

[1] QE 9, 459. Diese Äusserung hat insbesondere v. Buchwald S. 174. 449 f. mit Recht scharf betont. Aber seine Ausführungen im einzelnen leiden an zahlreichen Missverständnissen. So hat er z. B. die Stelle der sächsischen *summa prosarum dictaminis*, in welcher diese die Beschäftigung mit den *instrumenta publica „que omnia per manum publicam fieri consueverunt“*, ablehnt *„quod talium in Alemannia non est usus“* (QE 9, 214), ganz missverstanden, wenn er sie S. 449 als eine Leugnung dessen auffasst, was er das Gesetz „der bekannten Hand“ nennt. *Instrumenta publica* oder *per manum publicam facta* sind hier im Sinne des canonischen Rechts genommen, es sind, wie wir oben sahen, Notariatsurkunden; und der sächsische Prosator hat ganz Recht, wenn er sagt, dass diese in Deutschland, wo es zu seiner Zeit keine öffentlichen Notare gab, nicht vorkommen. Eine Äusserung darüber, ob deutsche Urkunden von „bekannter Hand“, d. h. in der Kanzlei des Ausstellers, geschrieben sind oder nicht, liegt in diesem Satze nicht im entferntesten. Man vergleiche auch die unten S. 549 N. 1 angeführte Stelle des Baumgartenberger Formelbuchs.

[2] Vgl. auch die schon von Seyler, Abriss der Sphragistik S. 34 angeführten Dichterstellen aus dem 13. und 14. Jahrh. Thomasin von Zirklaria v. 14000:

> dâ von geschiht, daz ist wâr,
> daz man dem brieve geloubet niht
> dâ mans insigel an niht siht.

Hugo von Trimberg, Renner v. 18634:

> alle hantveste sint enwiht,
> haben sie rehter insigel niht.

[3] Decret. 2, 22, 2; s. oben S. 494 N. 5. Für die Gleichwerthigkeit des *sigillum authenticum* mit dem Notariatsinstrument mag auch noch auf das Privileg Wilhelms von Holland für Embrun BF 5054 verwiesen werden; Urkunden und Briefe, welche mit der Bulle oder dem Siegel des Erzbischofs oder seiner Vorgänger oder Nachfolger oder seiner *curia* oder zur Zeit der Sedisvacanz mit dem Siegel des Capitels versehen sind, sollen volle Glaubwürdigkeit haben, wie wenn sie von einem Notar ausgefertigt wären *(ac si confecta essent per manum publicam)*. Das bestätigt Urban IV. 1263, Posse, Analecta Vaticana S. 131 ff. Ebenso mag erwähnt werden, dass 1253 die Herzoge von Baiern eine in gewöhnlicher Weise ausgefertigte besiegelte Urkunde des Bischofs Berhtold von

näher definirt. Und auch Konrad von Mure lehnt die Entscheidung dieser Frage ausdrücklich ab, weil die Glossatoren des *ius canonicum* und des *ius civile* in dieser Hinsicht auseinandergingen; nur die Siegel der Bischöfe sowie der ihnen gleichstehenden oder höher stehenden Männer will er zweifellos als authentisch betrachtet wissen;[1] an späterer Stelle aber fügt er hinzu, es sei billig, dass man in den Ländern, in welchen es keine öffentlichen Notare gebe, auch die Siegel derer „*qui, longe minores episcopis, habent tamen aliquas dignitates ecclesiasticas et personatus*" als authentisch betrachten müsse, weil sonst Viele in ihrem Rechte Gefahr erleiden würden. In Wirklichkeit gab es allerdings über die Frage, ob ein Siegel als authentisch anzusehen sei, auch im canonischen Rechte keine ganz erschöpfenden Bestimmungen, und die Entscheidung der Erage war der Praxis vorbehalten.[2]

Macht somit das canonische Recht einen Unterschied zwischen authentischen Siegeln, denen es unbedingte Glaubwürdigkeit, und anderen, denen es überhaupt keine Glaubwürdigkeit zuerkennt, so macht das deutsche Recht dagegen einen Unterschied zwischen Siegeln, die nur in eigenen, und solchen, die auch in fremden Angelegenheiten beweiskräftig sind. Die geltende Rechtsanschauung ist im Schwabenspiegel[3] sehr bestimmt und klar formulirt. Für die Beweiskraft eines Siegels in eigenen Angelegenheiten des Besitzers desselben giebt es danach überhaupt keine Beschränkung: jeder Mann mag ein Siegel haben und das Siegel beweist in seinen Geschäften.[4] In fremden Angelegenheiten dagegen haben unbedingte Glaubwürdigkeit nur die Siegel des Papstes, des Königs, der Laien- und Pfaffenfürsten, der Prälaten, der Capitel und der Convente. Die Siegel anderer „Herren" haben Glaubwürdigkeit nur in ihren eigenen Angelegenheiten und in denen ihrer Leute; die Siegel der Städte[5] in städtischen Angelegenheiten, wozu aber nach einer

Passau geradezu als „*instrumentum publicum*" bezeichnen, QE 5, 114 n. 51, und dass ebenso 1240 in Pommern von „*principum publica instrumenta*" geredet wird, v. Buchwald S. 382.

[1] QE 9, 475. Auch was hierüber bei v. Buchwald S. 174 bemerkt wird, trifft den Kern der Sache nicht.

[2] Deshalb geben auch wohl die Parteien ausdrückliche Erklärungen über Authenticität der Siegel ab, so 1213 in Schwaben: *que sigilla partes ipse authentica recognoscentes acceptarunt*, Archiv. Ztsch. 11, 4.

[3] Schwabenspiegel ed. Lassberg 159, ed. Gengler 139.

[4] Ander liute mugen wol insigel han, diu hânt niht kraft, wan umbe ir selber geschefte. Mitbesiegelung durch Andere macht den Brief „deste vester", ist aber zu seiner Glaubwürdigkeit kein Erfordernis.

[5] Diesen spricht jedoch der Schwsp. alle „Kraft" ab, wenn sie ohne Genehmigung des Stadtherrn geführt werden, und entsprechend erkennt auch das

anderen Stelle[1] auch die Privatgeschäfte der Bürger gerechnet werden dürfen; endlich die Siegel aller Richter über die Dinge, die zu ihrem Gericht gehören.

Diesen Sätzen des Schwabenspiegels entsprechen sowohl die Bestimmungen späterer oberdeutscher Rechtsaufzeichnungen, wie das, was wir über die Praxis erfahren, im ganzen und grossen durchaus. Es wird genügen, einige Zeugnisse anzuführen. Strassburger Statuten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (1301 oder 1313) setzen fest, dass Verbriefungen über Eigengut giltig sein sollen, wenn sie versehen sind mit dem Insiegel der Stadt, oder eines geistlichen Gerichts, oder mit dem Siegel dessen, dem das Eigengut gehört.[2] Das Münchener Stadtrecht[3] bestimmt, dass der Richter gegen Briefe unter städtischem Insiegel keine Klage anhören, sondern die Sache vor den Rath verweisen solle, und was dieser nach Aussage der Briefe finde, solle rechtskräftig sein. Das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs von 1346 verfügt, dass gegen Verbindlichkeiten, die man unter dem Insiegel eines Abtes, dem das Siegel des Conventes beigefügt ist, oder unter dem von dem Landesherrn anerkannten Siegel einer Stadt eingegangen ist, kein Widerspruch gehört werden soll.[4] Aus den österreichischen Landschaften liegen nähere gesetzliche Bestimmungen in der Art der eben besprochenen nicht vor;[5] aber die unbedingte Anerkennung der Glaub-

Rechtsbuch König Ludwigs von 1346 Art. 317 nur das Insiegel einer Stadt an, „die von dem Lantzherrn ain bestaetes insigel hat“. Interessant ist, dass man noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. in Köln seitens der Schreinsbehörden von St. Columba dem Siegel der Stadt Breslau in Sachen eines vor den Stadtbehörden vollzogenen Geschäftes nur *„auctoritas modica“* beilegte und Beifügung anderer Siegel, des Bischofs, des Herzogs und zweier Äbte verlangte. Vgl. die Urk. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 46, 83 n. 10 und über die Entstehung des Textes in Köln die Anmerkung Höniger's dazu.

[1] Schwsp. Lassberg 36, Gengler 34.

[2] Schulte, UB Strassburg 3, Vorrede S. XXII.

[3] Art. 232 ed. Auer S. 90; vgl. auch Art. 463 S. 177. Vgl. auch Kl. Kaiserrecht 2, 27: waz ein gemein rat einer stat bevestent mit irm insigel, daz des der kaiser gelouben sulle.

[4] Art. 317 ed. v. Freyberg, Samml. hist. Schriften 4, 490. Etwas weiter als der Schwsp. geht dagegen Art. 313 des Landrechtes, der auch Verbindlichkeiten, die man unter jedes „ehrbaren Mannes“ Insiegel eingeht, als giltig betrachtet, wenn zwei ehrbare Männer, die in der Urkunde genannt sind, Zeugen der Besiegelungsbitte waren.

[5] Dagegen gehört hierhin eine Stelle des Baumgartenberger Formelbuches QE 9, 771, welche beim Transsumiren von Urkunden die *„sigilla episcoporum vel ducum, marchionum vel comitum“* als ausreichend anerkennt, dagegen die Siegel der Ministerialen und — abweichend vom Schwabenspiegel — auch diejenigen der Prälaten nicht, *„quia inferioribus personis vix adhiberetur fides,*

würdigkeit besiegelter Urkunden in eigenen Sachen des Ausstellers wird bewiesen durch die hier im 14. und 15. Jahrhundert sehr verbreitete Praxis des Verrufens von Brief und Siegel, eines sehr umständlichen Verfahrens behufs landgerichtlicher Amortisation besiegelter Urkunden.[1]

Auch in Sachsen findet dann die gleiche Rechtsanschauung Eingang. Allerdings verhält sich noch der Sachsenspiegel, ganz entsprechend der älteren Auffassung seines Stammes, sehr spröde gegen den Urkundenbeweis.[2] Er kennt den besiegelten Fürstenbrief als Beweismittel im Process um Lehengut und die Urkunde des Königs als Beweismittel dafür, dass sich jemand vor dem König aus der Acht gezogen habe;[3] anderer Urkunden aber gedenkt er im Beweisverfahren nicht. Dass aber in der Praxis auch in Sachsen zur Zeit Eikes von Repgow von Urkunden der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wurde, steht fest; und die hohe Werthschätzung, die man ihnen beimass, erhellt aus den Arengen derselben mit voller Bestimmtheit.[4] Im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts aber sind dann die vom Schwabenspiegel

ut prelatis ecclesiasticis vel ministerialibus". Anerkennung hat die Abweichung des Baumgartenbergers vom Schwabenspiegel nicht gefunden; schon im 13. Jahrh. kommen speciell auch Transsumirungen durch Äbte vor; ein Beispiel von 1266 Sickel, KU Schweiz S. 54.

[1] Vgl. über dies Verfahren Luschin, Ztsch. f. Rechtsgesch. 12, 46 ff. und Ergänzungen dazu von Bischoff im Anhang zur Ausgabe des Steiermärk. Landrechts S. 185 ff.

[2] Vgl. Hänel, Beweissystem des Sachsenspiegels S. 73 ff.; v. Bar, Beweisurtheil des germ. Processes S. 51 ff.; Planck, Deulsches Gerichtsverfahren im Mittelalter 2, 193 ff.; Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg 2, 514 ff.

[3] Ssp. 2, 42, 3; 3, 34, 1.

[4] Namentlich ist da auf das Vorkommen des Ausdrucks „*scriptum authenticum*" aufmerksam zu machen, der natürlich nicht in der Bedeutung genommen werden darf, die v. Buchwald ihm willkürlich beigelegt hat, sondern vielmehr so zu nehmen ist, wie ihn die mittelalterlichen Dictatoren nehmen; vgl. Notabilia de arte dictandi QE 9, 982: *scriptum autenticum est, quod est per famosi domini sigillum autentice roboratum.* Der Ausdruck *scriptum authenticum* ist aber im Munde der geistlichen Urkundenschreiber zweifellos durch die canonisch rechtliche Vorstellung des *sigillum authenticum* bestimmt worden. So kommt er in den Urkunden pommerscher Fürsten schon im 12. Jahrhundert vor (vgl. die Beispiele bei v. Buchwald S. 445 f., dessen Ausführungen aber auch hier juristisch durchaus unscharf sind), im 13. aber ist er in ganz Sachsen häufig. — Ich führe ausser dem Hinweis auf diesen Ausdruck nur noch eine Hildesheimer Urkunde von 1243 an, die den Beweis durch Urkunde demjenigen durch Zeugen ganz gleichstellt: *quia veritas multotiens calumpniam patitur, expedit, ut fide testium et instrumentorum, que parem vim habent in agendis negotiis, roboretur,* UB Hist. V. f. Niedersachsen 1, 30 n. 25; dem entspricht eine bezeichnende Äusserung aus Schwaben von 1290 (Schneider, Archiv. Ztschr. 11, 4)

aufgestellten Sätze unverändert oder in ganz ähnlicher Form auch in Sachsen als giltig betrachtet worden. Schon die Goslarer Statuten erkennen die Gerichtsurkunde, den offenen Brief des Richters und der Dingleute, als beweisend an,[1] und messen auch in unten noch näher zu besprechenden Bestimmungen der einfachen besiegelten Privaturkunde eine wesentliche processualische Bedeutung bei. Stehen andere städtische Rechtsaufzeichnungen auf ähnlichem Boden, so macht die Blume von Magdeburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine ganz ähnliche Aufstellung über das Siegelrecht wie der Schwabenspiegel: jeder Mann kann sich verbinden unter seinem eigenen Insiegel oder mit einem „mächtiglichen" Insiegel. Mächtiglich aber ist das Siegel einer mächtigen Person, des Papstes, des Kaisers, eines Fürsten, eines Grossen, einer gehegten Bank oder einer Stadt. Was man unter solchem Siegel gelobt hat, das muss man halten, man müsste denn wider die Echtheit der Urkunde selbst eine Einrede haben.[2] In das kulmische Recht ist mit anderen Sätzen des Schwabenspiegels auch die oben angeführte Bestimmung über der Insiegel Kraft fast ungeändert aufgenommen worden.[3] Und als der Rath von Hildesheim kurz vor dem Ausgang des 14. Jahrhunderts Rechtsbelehrung einholt über die Verpflichtung des Dompropstes, einen von seinem Amtsvorgänger besiegelten Brief zu halten, erhält er die Antwort, eine solche Verpflichtung bestehe, denn sein Insiegel habe volle Macht und Kraft, dieweil er ein Prälat sei, und wird zur Begründung dieses Satzes auf den Passus des „Kaiserrechts", d. h. des Schwabenspiegels verweisen, den wir kennen; dieser wird einfach auch für Sachsen als rechtsverbindlich angesehen.[4]

Vorbedingung des Beweises durch Brief und Siegel ist natürlich die Unversehrtheit und Vollständigkeit der Siegel. Es hat keine Handfeste Kraft, sagt das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, wenn nicht die Insiegel „ganz und gar" daran befindlich sind, welche der Text

in Urkunden des Grafen Eberhard von Würtemberg: *quia fides instrumentorum cum testium depositionibus eandem obtinet firmitatem.*

[1] Gosl. Statuten ed. Göschen S. 72. 76. Ebenso die Glosse zum Weichbild und zum Sächs. Landrecht, vgl. Planck 2, 195. Über den Beweis mit Schöffenbriefen namentlich nach Magdeburger Recht s. Planck 2, 196 ff.; vgl. auch Homeyer, Stadtbücher S. 45.

[2] Blume von Magdeburg 1, 86 ff., ed. Boehlau S. 46 ff.

[3] Kulm. Recht. 5, 64, ed. Leman S. 189; die einzige sachlich erhebliche Veränderung ist die, dass hier nicht wie im Schwabenspiegel von Siegeln der Prälaten, Kapiteln und Conventen gesprochen wird, sondern dass es schlechtweg heisst „allir covent yngesegil dy sint recht".

[4] Döbner, UB Hildesheim 2, 667 n. 1215.

ankündigt;[1] Darum giebt der Verfasser der Blume von Magdeburg[2] seinen Lesern genaue Anweisung, wie sie die Siegel prüfen sollen, ob die Wappenschilde auf denselben versehrt oder die Buchstaben verdrückt sind, ob das Insiegel zerbrochen oder das Wachs auf der Rückseite desselben erneuert ist, oder ob sich andere im einzelnen aufgezählte Mängel finden: damit verwirft man Briefe, schliesst er seine Belehrung.[3] Wir sahen wie schon 1196 Heinrich VI. es ausdrücklich verfügen musste, dass eine ihm vorgelegte Urkunde trotz des Verlustes des Siegels giltig sein solle.[4] Es ist ein ähnliches Zugeständnis, wenn 1396 die Grafen von Helfenstein in einer Urkunde für Ulm anerkennen, dass dieselbe giltig sein solle trotz etwaiger Beschädigung oder Verlust der Siegel, solange nur noch ein Siegel an derselben ganz sei,[5] und auch sonst kommen dergleichen Bestimmungen vor, wie man denn auch sorgfältig darauf hielt, dass die auf die Besiegelung bezüglichen Worte des Textes genau dem wirklichen Verfahren entsprachen.[6]

Einer besiegelten Urkunde aber, der kein Mangel anhaftet, kommt nicht nur ein der Zeugenaussage gleicher Beweiswerth zu,[7] sondern sie ist dem Zeugenbeweis vorzuziehen. Wir sprechen, dass Briefe besser sind als Zeugen, sagt der Schwabenspiegel; denn wenn die Zeugen sterben, so bleiben die Briefe immerdar; diese heissen Handfesten, und an ihnen hilft der todte Zeuge so viel wie der lebende.[8] Der letztere Satz ist besonders beachtenswerth. Noch immer erhält sich der Brauch in den Urkunden Zeugen zu nennen; der Schwabenspiegel

[1] Art. 314, ed. v. Freyberg 4, 489, vgl. Münchener Stadtrecht Art. 94, ed. Auer S. 39.

[2] 1, 89 ed. Boehlau S. 47.

[3] Vgl. auch die in mancher Beziehung verwandten Regeln in einem Anhang zum Schwabenspiegel, „ob ein hantveste valsch sey, wie man das kiesen sol", Rockinger, SB Bair. Ak. 1867 2, 321 ff.

[4] Oben S. 520 N. 5.

[5] Kerler, Gesch. der Grafen von Helfenstein, Urkk. S. 33. Ähnlich Friedrich I. von Brandenburg 1427 für Nürnberg, v. Minutoli, Kurf. Friedrich I. S. 288. Beide Stellen angeführt von Seyler, Sphragistik S. 35. Die Sache kommt aber auch sonst vor.

[6] Auch hierfür ein interessantes Beispiel von 1294 bei Seyler a. a. O. S. 35.

[7] Über die Gleichheit des Werthes von Zeugen- und Urkundenbeweis vgl. oben S. 543 N. 4. Auch nach den Statuten der Kölner Gewandschneiderinnung von 1262 (Fahne, Forsch. auf d. Gebiet der rhein. u. westfäl. Gesch. 1, 2, 22) wird der Beweis für Schulden in gleicher Weise geführt „mit brieven ore mit levendichme urkunde". Vgl. auch Österr. Landrecht Art. 42, ed. Hasenöhrl S. 250.

[8] Schwabensp. Lassberg 36; Gengler 34. Auch diese Bestimmung ist vielfach wiederholt, vgl. z. B. Wiener Stadtrechtsbuch Art. 109, ed. Schuster S. 101. Vgl. auch Schwabensp. Lassberg 159, Schluss.

verlangt noch ihrer sieben, wie das alte alamannische Recht. Aber auf die Aussage der Zeugen wird in der Regel nicht mehr zurückgegangen; der todte Zeuge hilft soviel wie der lebende; Brief und Siegel beweisen auch ohne die Aussage der Zeugen. Und damit hängt es denn auch zusammen, was wir noch in anderem Zusammenhang auszuführen haben, dass die Zeugennennung in zahlreichen Urkunden seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr Beweiszwecken in erster Linie dient, dass sie vielmehr Beirath und Zustimmung zum Ausdruck bringt.

Darum giebt es auch keinen Gegenbeweis gegen den sachlichen Bericht einer besiegelten Urkunde. Gegen Handfesten mit dem Siegel einer Stadt oder eines Klosters soll man nach dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs keine Zeugen hören;[1] wider Briefe mag niemand gedingen, sagt das Steiermärkische Landrecht;[2] gegen besiegelte Briefe giebt es nach der Blume von Magdeburg nur eine formale Anfechtung der Schrift oder des Siegels,[3] und in einer Entscheidung des Schöppenhofes von Magdeburg wird ausdrücklich die Einrede, in einem Schöppenbrief sei Unwahres über den darin bezeugten Vorgang niedergeschrieben, nachdem die Echtheit des Briefes anerkannt war, als unzulässig abgewiesen.[4]

Die Anfechtung der Urkunde erfolgt nun aber in anderer Weise und mit anderen Rechtswirkungen gegen eine Urkunde, die eine dazu mächtige Person in fremden Sachen mit ihrem Siegel versehen hat,

[1] Art. 318 ed. v. Freyberg 4, 491. Münchener Stadtrecht Art. 463, ed. Auer S. 177.

[2] Art. 52, ed. Bischoff S. 98.

[3] S. oben S. 545. Planck 2, 198 f., meint allerdings, dass auch gegen Schöffenbriefe „die Bestreitung der Richtigkeit des Inhalts“ zulässig gewesen sei, worauf die Schöffen hätten mündlich Zeugnis ablegen müssen. Aber da nach seinen eigenen Ausführungen die Schöffen diese Richtigkeit gar nicht bezeugen, sondern lediglich beschwören, dass der Brief mit ihrem Wissen und Vollbort aus gehegtem Ding gegeben und besiegelt sei, so folgt daraus nach meiner Ansicht, dass auch die Anfechtung, die wie immer im deutschen Recht (s. oben S. 483) eine ganz allgemeine Scheltung ist, sich nur gegen die formale Echtheit der Urkunde richtet. Nicht weil sie sich derselben nicht mehr erinnern mögen, beschwören die Gerichtspersonen den Inhalt der Urkunde nicht, sondern weil die Urkunde, wenn ihre Echtheit durch das Zeugnis der Schöffen festgestellt ist, diesen Inhalt an sich ausreichend beweist. Darum ist auch, wenn die Schöffen verstorben sind, der Nachweis der angefochtenen Echtheit durch Siegelvergleichung zulässig. Dass auch Fürstensiegel wie Schöffensiegel behandelt sind und dass das „*principis testimonium autentice sigillatum*“ als beweisend anerkannt wird, ergiebt die Entscheidung eines Holsteinischen Schiedsgerichtes von 1352 (Ztsch. der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Lauenbg. Gesch. 7, 302 ff).

[4] Magdeb. Fragen 2, 9, 1, ed. Behrend S. 177 ff.

mit anderen gegen eine Urkunde, die der Aussteller in seinen eigenen Sachen durch sein Siegel beglaubigt hat. Nähere Angaben über das Verfahren liegen aber in beiden Fällen nur aus Sachsen vor; wie dasselbe sich in Oberdeutschland gestaltete, ist aus dem mir bekannten Material nicht bestimmter zu entnehmen; nur das kann als sicher betrachtet werden, dass, entsprechend der allgemeinen Lehre vom Urkundenbeweis, die Anfechtung mindestens nicht leichter war als in Sachsen.

Die Anfechtung[1] der unter eigenem Siegel ausgestellten Urkunde, das Forsaken, kann in zweifacher Weise geschehen. Entweder es wird überhaupt die Echtheit von Brief und Siegel geleugnet, der Anfechtende sagt vom Siegel „it ne si sin nicht, de rede si eme unwitlik, he ne hebbe des breves nicht ghegheven“,[2] oder er bekennt das Siegel, sagt aber, es sei ohne sein Wissen und seinen Willen an den Brief gehängt worden.[3] Im ersteren Falle, über den die Goslarer Statuten vorliegen, bestimmen dieselben in ihrer älteren Fassung, dass der Anfechtende lediglich mittels Eineid seine Behauptung erhärten dürfe.[4] Aber diese dem böswilligen Anfechtenden sehr günstige Bestimmung ist schon durch einen späteren Zusatz der Goslarer Statuten beseitigt worden;[5] derselbe lässt für diesen Fall die Siegelvergleichung zu; bringt der Urkundenproducent andere Schuldbriefe desselben Ausstellers bei, die mit demselben Insiegel besiegelt sind und deren Echtheit man be-

[1] Mit dieser Anfechtung haben die von Planck a. a. O. S. 208 unten besprochenen Einreden, die er — kaum zutreffend — als ein motivirtes Forsaken bezeichnet, nur theilweise etwas zu thun, insbesondere nichts die Einrede, dass die verbriefte Schuld bereits bezahlt oder erlassen sei. Sie richtet sich nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde und berührt daher unsere Betrachtung nicht.

[2] Goslarer Statuten ed. Göschen S. 71.

[3] Goslarer Statuten a. a. O. Vgl. Kulm. Recht 3, 74 (her sal sweren dass syn ingesigel ny myt synem willen und ane syne wissenschaft an den bryf gehenget wurde); Wasserschleben 1, 383 (spricht her aber neyn ze dem brife und bekennet des ingesigil); — welchen der beiden Fälle das Berliner Stadtbuch 2, 189 mit dem Satze: „Isset dat he sich nicht vorredet dat di bref ane synen weten und volbord geschreven und besegeld si“ im Auge hat, ist nicht ganz klar; wahrscheinlich aber den letzteren. Auf v. Buchwald's Hypothesen (S. 178 f.), wie Besiegelung mit einem echten Siegel ohne Wissen des Siegelherrn möglich sei, gehe ich nicht ein; denkbar sind ausser den von ihm angegebenen Möglichkeiten noch manche andere. Ich will nur bemerken, dass er auch hier die beiden Arten des Forsaken ohne scharfe Unterscheidung durcheinanderwirft.

[4] Ebenso die Dortmunder Statuten 3, 83 ed. Frensdorff S. 88. Der Anfechtende schwört zu den Heiligen „dat det segel sin nicht en is noch nů sin were“.

[5] Gosl. Stat. ed. Göschen a. a. O.

weisen kann,[1] so ist das Forsaken durch Eid ausgeschlossen. Ein interessantes Beispiel für die praktische Handhabung der Siegelvergleichung, das diese Bestimmungen erläutert, liegt aus Hildesheim aus dem Jahre 1384 vor.[2] In dem zweiten Fall, wenn das Siegel anerkannt, aber seine rechtmässige Anhängung bestritten wird, bestimmt das Goslarer Recht, dass der Anfechtende seine Behauptung selbdritt beschwören soll; das Magdeburger Recht[3] lässt auch in diesem Falle den Eineid des Anfechtenden zu und verlangt einen Eid selbdritt nur dann, wenn der Producent die Behauptung, dass die Besiegelung mit Willen und Wissen seines Gegners geschehen sei, mit dem Angebot von Zeugen verbunden hat.

Selbstverständlich ausgeschlossen sind nun aber beide Arten des Forsakens, wenn die Urkunde, die producirt wird, nicht von dem Beklagten in eigener Sache besiegelt, sondern von einer „mächtigen" Person (im Sinne der Blume von Magdeburg) besiegelt worden ist. Wie hier im Fall der Anfechtung des Siegels die Echtheit desselben erwiesen wurde, darüber sind wir nur in Bezug auf Schöffenbriefe genauer unterrichtet,[4] aber das Verfahren wird in allen entsprechenden Fällen das gleiche gewesen sein. Man ging dann also auf das Zeugnis der Schöffen, beziehungsweise der Siegler zurück; sagten sie aus, dass ihr Siegel mit ihrem Wissen und Willen an den Brief gehängt sei, so galt damit der Inhalt desselben als erwiesen. Waren die Siegler

[1] So verstehe ich die Worte „dat men bewisen konde". PLANCK a. a. O. S. 208 N. 32 meint, wenn die Echtheit der zur Vergleichung vorgelegten Briefe bestritten wäre, so sei unter Ausschluss eines Echtheitsbeweises derselben der Beweis durch Vergleichung zu Boden gefallen. Aber welchen Nutzen hätte er dann überhaupt gewähren können?

[2] DÖBNER, UB Stadt Hildesheim 2, 343 n. 568, vgl. n. 588. Hans Sasse wird von zwei Bürgern aus einem Brief, den er gegeben und besiegelt haben soll, beklagt. Er schilt Brief und Siegel, beschwört das zu den Heiligen und zeigt ein von dem gescholtenen verschiedenes Siegel, das er seit zwanzig Jahren ausschliesslich gebraucht haben will. Darauf bringen die Kläger vier Gerichtsbriefe (das sind besiegelte Briefe „dat men bewisen konde" s. oben N. 1), die von Sasse mitbesiegelt worden sind, die viel jünger sind als zwanzig Jahre und deren Siegel dem bestrittenen Siegel gleich ist. Als sie darauf Urtheil gegen den Beklagten erbitten, wird derselbe „vorvlůchtig" und wird verfestet. Über spätere Beschwerden Sasses vor der Fehme und anderen Gerichten vgl. a. a. O. n. 588. 1125. 1136. 1219; sie ziehen sich lange Jahre hin, haben aber, soviel man sieht, keinen Erfolg gehabt.

[3] Dieses liegt den oben S. 547 N. 3 angeführten Quellen zu Grunde.

[4] Vgl. PLANCK 2, 198 f.; s. oben S. 546. Es liegt wohl kaum ein Grund vor die Schöffenbriefe von den Briefen mit dem Siegel anderer mächtiger Personen über fremde Sachen zu trennen, wie PLANCK a. a. O. und 2, 210 f. thut.

bereits verstorben, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach Siegelvergleichung eingetreten.

Nach diesen Ausführungen liegt es nun auf der Hand, dass das Siegel einer zur Siegelung in fremden Sachen mächtigen Person dem Urkundenempfänger ungleich grössere Sicherheit gewährte, als das alleinige Siegel des sich verpflichtenden Privatmanns. Bei jenen Urkunden war das böswillige und meineidige Forsaken des Schuldners ausgeschlossen, das Zeugnis der Echtheit leicht zu erbringen, auch die Siegelvergleichung bei der Häufigkeit des Vorkommens von Siegeln etwa eines Bischofs, eines Abtes, des Raths, der Schöffen, der geistlichen Gerichte ungleich leichter zu ermöglichen, als wenn dem Urkundenproducenten die Aufgabe zufiel, sich besiegelte Urkunden eines Privatmannes, deren Echtheit er zu erweisen im Stande war, behufs der Vergleichung zu verschaffen. Aus diesen Umständen erklärt sich, warum zumal in den Städten die besiegelten Urkunden „mächtiger" Personen, namentlich der Stadtherren, des Raths, der geistlichen und weltlichen Gerichte, so unendlich häufiger sind als die Urkunden gewöhnlicher Privatpersonen in eigener Sache; trotz der nicht unbeträchtlichen Gebühren, welche überall für Ausstellung und Besiegelung der Urkunden zu entrichten waren, wurden sie um der grösseren Sicherheit willen, die sie gewährten, überall bevorzugt.

Neben der besiegelten Urkunde kommt in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert auch die unbesiegelte Notariatsurkunde, das *instrumentum publicum* schlechtweg, im geschäftlichen Verkehr zur Anwendung. Wir sahen schon, wie das Institut des öffentlichen Notariats seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in Deutschland allmählich an Boden gewinnt und sich von den Rheinlanden aus, wo wir ihm zuerst begegneten, über andere Theile des Reichs verbreitete. Allerdings ist seine rechtliche Anerkennung nicht so ganz schnell erfolgt. Noch im Anfange des 14. Jahrhunderts bezeichnet das Baumgartenberger Formelbuch, das in Österreich entstanden ist, gerade wie im 13. der sächsische Prosator und der Züricher Konrad von Mure, die Notariatsurkunde als eine italienische Einrichtung;[1] als das deutsche *instrumentum publicum* stellt es derselben gegenüber die mit dem Stadtsiegel versehene Ur-

[1] QE 9, 766, vgl. 9, 214. 476. Dass die Notariatsurkunde in Deutschland nicht vorkomme sagt der Baumgartenberger ausdrücklich: „*set ista non fiunt apud nos*". — Was die Formeln für Rechtsgeschäfte QE 9, 936 f. an Notariatsurkunden mittheilen, setzt noch Besiegelung voraus; überhaupt scheinen sie noch nicht Urkunden eines *notarius publicus*, sondern die eines Gerichtsschreibers im Auge zu haben.

kunde des Richters und der Gemeinde. Auch finden sich die ältesten Notariatsurkunden vorzugsweise, ja fast ausschliesslich da angewandt, wo es sich um einen Verkehr mit geistlichen Gerichten oder Behörden handelt.[1] So fanden wir schon 1308 eine notarielle Beglaubigung der für den Papst bestimmten Wahlanzeige Heinrichs VII., ein Brauch, der später beibehalten wird.[2] Interessant ist in dieser Beziehung ein Vorgang des Jahres 1353. Kaiser Karl IV. wird bei einem Besuch von Haslach von den dortigen Stiftsherren um ein Zeugnis darüber gebeten, dass der echte Leib des heiligen Florentius in ihrer Kirche ruhe. Da es sich um eine kirchliche Sache handelt, liess er die Urkunde nicht etwa in seiner Reichskanzlei ausfertigen, sondern er ging zu Rathe mit dem Erzbischof von Mainz und anderen Bischöfen und Herren, die zugegen waren, „und da kein Notar da war", erzählt Königshofen,[3] „da machte er etwie manche Notarien und hiess sie den Herren von Haslach das Zeugnis geben." Und wie hier am Kaiserhofe, so wusste man auch in ländlichen Kreisen, wozu die Notariatsurkunde dienen könne; man sieht das recht deutlich, wenn z. B. 1338 das Dorfgericht von Bornheim bei Frankfurt — als es gegen den Frankfurter Pfarrer Heilmann wegen unbefugter Holznutzung im Bornheimer Gemeindewald eine Strafe erkannt hat, diese aber dann unter dem Vorbehalt, sie bei abermaliger Contravention des Pfarrers nachträglich einzuziehen, auf Bitten desselben niederschlägt — über diesen Vorgang eine Notariatsurkunde aufnehmen lässt.[4] Dass die Notariatsurkunden auch in weltlichen Gerichten als beweiskräftig zugelassen worden wären, lässt sich dagegen aus bestimmten gesetzlichen Verfügungen, soviel mir bekannt ist, während der Jahrhunderte des Mittelalters nicht erweisen.[5] Nichtsdestoweniger nimmt im Laufe des 15. Jahrhunderts die Zahl derselben ungemein zu; und leicht mag die Praxis in ihrer Anerkennung weiter gegangen sein. Die nach der Ansicht ihres letzten Herausgebers im Jahre 1438 entstandene sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds bezeugt, dass die Menge der Insiegel dieselben unglaubwürdig gemacht habe

[1] Vgl. oben S. 473 f. Die ältesten deutschen Notariatsurkunden sind zum guten Theil noch besiegelt; die notarielle Beglaubigung dient nur als Verstärkung ihrer Beweiskraft; erst etwas später begnügt man sich mit ihr allein und verzichtet auf das Siegel.

[2] Oben S. 474 N. 2.

[3] Städtechroniken, Strassburg 1, 483.

[4] Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. S. 557.

[5] Vgl. für Sachsen Planck 2, 206. Mir ist aber auch aus oberdeutschen Rechtsquellen kein Zeugnis bekannt. Der Reichsabschied von 1498, vgl. Oesterley 1, 479, kommt für das Mittelalter nicht mehr in Betracht; vgl. über die Verhandlungen, die seit 1496 über das Notariatswesen auf den Reichstagen geführt werden, Oesterley 1, 486 ff.

am Hofe des Papstes wie an dem hoher Fürsten; was besonders wichtig sei („was treffenlicher sach ist“), sagt der Verfasser, das werde jetzt „verinstrumentet“, und darum verlangt er, dass jede Reichsstadt einen Stadtschreiber habe, der *notarius publicus* sei, um wenn die Nothdurft es erfordere, Instrumente zu machen.[1] Die volle Anerkennung aber hat die Notariatsurkunde für ihre rechtliche Beweiskraft in allen Gerichten des Reichs erst durch die Notariatsordnung Kaiser Maximilians vom Jahre 1512 erhalten, in der zugleich über die Form derselben und über die Bedingungen ihrer Giltigkeit eingehende Bestimmungen getroffen werden,[2] auf die näher einzugehen nicht mehr die Aufgabe dieses Werkes ist.

Ist die Notariatsurkunde des neueren gemeinen Rechts ein Product italienischer Rechtsentwickelung, das erst im ausgehenden Mittelalter nach Deutschland verpflanzt wurde, so haben wir dagegen noch eine andere Art von unbesiegelten urkundlichen Aufzeichnungen zu erwähnen, die recht eigentlich auf deutschem Boden entstanden sind.[3]

Zuerst für Köln, und hier schon für das zweite Viertel des 12. Jahrhunderts, ist es nachweisbar,[4] dass städtische Gemeinde- oder Gerichts-

[1] Böhm, Friedrich Reisers Reformation des Königs Sigmund (Leipz. 1876) S. 230 ff.

[2] Auch die Hinzufügung des Notariatszeichens, des „*signum tabellionatus*“, das schon die Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts dem Siegel gleichstellten, wird hier vorgeschrieben. An dieser Stelle ist der Ursprung und die Entwicklung desselben nicht zu erörtern.

[3] Vgl. für das folgende: Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg, Abhandl. der Berl. Akademie hist.-phil. Classe 1860 (mit zahlreichen literarischen Nachweisungen S. 17 ff., die ich nicht wiederhole); Clasen, Erste Gründe der kölnischen Schreinspraxis (Köln 1782); Höniger, Der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns (Mittheil. aus d. Kölner Stadtarchiv 1, 1 ff.); Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns (Bonn 1885) S. 16 ff.; Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. (Bonn 1885 ff.); Höniger und Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Berlin 1888); Höniger, Der Rotulus der Stadt Andernach, Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein Heft 42 (Bonn 1884); Hertel, Die hallischen Schöffenbücher (Geschichtsqu. d. Provinz Sachsen Bd. 14 Halle 1882—1887); Fabricius, Das älteste stralsundische Stadtbuch (Berlin 1872); Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch (St. Petersburg 1872); Napiersky, Die Erbebücher der Stadt Riga (Riga 1888). Über Stadtbücher in Hannover handelt Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter 1882 S. 23 ff.; über Stadtbücher in Mecklenburg das Mecklenburg. UB Bd. 1 Vorrede S. XLV ff.; Bd. 5 Vorrede S. V ff.; über Stadtbücher in Reval Schiemann, Archival. Ztsch. 11, 53 ff.

[4] Woraus aber nicht nothwendig folgt, wie Liesegang S. 18 vorbehaltslos anzunehmen scheint, dass in Köln der Brauch entstanden sei. Unwahrscheinlich allerdings ist die Entstehung desselben in Köln nicht.

behörden über Rechtsgeschäfte, zumal solche über Grundbesitz, welche deshalb in ihrer Gegenwart vorgenommen oder verlautbart wurden, damit sie über dieselben Zeugnis ablegen könnten, sich selbst Aufzeichnungen anlegten, welche nicht, wie sonstige Urkunden, den Parteien ausgeliefert wurden, sondern im Gewahrsam der Behörde zurückblieben. Diese Aufzeichnungen wurden in Köln, wo sie zuerst bei den einzelnen Parochial- oder Sondergemeinden, in welche die Stadt zerfiel, oder aus welchen sie sich zusammensetzte, vorkommen, anfänglich auf grosse, lose Pergamentblätter (Karten) eingetragen, die zuerst um einen Stab aufrollbar waren, später aber gefaltet wurden, von denen auch bisweilen mehrere an einander geheftet worden sind, und die man, weil sie im Schrein der betreffenden Sondergemeinde aufbewahrt zu werden pflegten, Schreinskarten genannt hat. Ebenso wie in Köln lassen sich Aufzeichnungen ganz analogen Inhalts, eingetragen auf einem *rotulus,* der jetzt noch aus acht allmählich an einander gehefteten Pergamentblättern besteht, in Andernach nachweisen, welche von den dortigen Schöffen angelegt, die Zeit von 1173 bis 1256 umfassen. Es macht nur einen Unterschied in der äusseren Form, nicht auch im Wesen der Sache, wenn man in Köln[1] etwa gegen 1230 in den Sondergemeinden dazu überging, die einzelnen Blätter durch Bücher zu ersetzen und uns somit seit dieser Zeit nicht mehr Schreinskarten sondern Schreinsbücher vorliegen; der Schöffensenat der Gesammtstadt, der wahrscheinlich seit dem Jahre 1159 gleichfalls solche Eintragungen in besonders wichtigen Angelegenheiten vornehmen liess, hat diese von vornherein in Buchform bewirken lassen.

Der Gebrauch von Büchern, die als Stadt-, Schöffen-, Erb-, Grund-, Insatz-, Währschafts-, Schuldbücher u. dgl. m. bezeichnet werden, zu solchen Eintragungen und zur Aufzeichnung von Verhandlungen in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit ist dann seit dem 13. und 14. Jahrhundert über ziemlich ausgedehnte Gebiete verbreitet worden. Am Niederrhein sind in Deutz, Calcar und Cleve;[2] am Mittelrhein in Frankfurt a. M. dergleichen Bücher erhalten; auch in Mainz und in den Niederlanden, in Gent, Brügge und Ypern sollen[3] schon aus dem 12. Jahrhundert deutliche Spuren analoger Bildungen nachweisbar sein. Im oberen Deutschland finden sie sich seltener; Homeyer hat derartige Bücher in St. Gallen, München, Nürnberg, Wimpfen bezeugt gefunden.

[1] Auch in Stralsund und Rostock gehen einzelne Blätter oder Lagen den ältesten Büchern voran.

[2] Über diese Orte Höniger, Rotulus von Andernach S. 6.

[3] Nach Höniger a. a. O. S. 6, dessen Behauptung allerdings noch der Belege entbehrt.

Unendlich häufig dagegen sind sie im Rechtsgebiet des Sachsenspiegels, besonders in den Bereichen des Magdeburger und des Lübischen Rechtes, mit denen sie sich auch über die Koloniallande des Ostens verbreitet haben. Ebenso wenig wie auf die äussere Form der Karten oder Bücher kommt es auch auf die innere diplomatische Gestaltung der Eintragung für das Wesen der Sache an; sie war nicht nur nach Ort und Zeit ausserordentlich verschieden, sondern auch an ein und demselben Ort, wie z. B. in Köln, kommen die verschiedensten Formen vor, subjective und objective Fassung der Eintragung, Formen die sich mehr der *Carta* und die sich mehr der *Notitia* vergleichen lassen, Stücke, die mit Promulgatio, Corroboratio, Zeugennennung ausgestattet sind, und solche, die dieser Formeln entbehren, lateinische und aus lateinischem und deutschem Texte gemischte Eintragungen. Während in Köln im 12. Jahrhundert Daten fast durchweg fehlen, sind sie in Andernach in der Regel vorhanden. Im 13. Jahrhundert werden die Verschiedenheiten zwischen den Stadtbüchern verschiedener Orte noch grösser; an einzelnen Orten hält man lange an der lateinischen Sprache fest, im Hamburger Erbbuch z. B. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, an anderen geht man früh zur deutschen über; an manchen Orten, wie z. B. in Wismar, kam es vor, dass man die von den Parteien fertig mitgebrachten Urkunden in das Stadtbuch einheftete. Auch darüber, ob die gesammte Communalbehörde oder die Gesammtheit der Schöffen oder nur ein Ausschuss derselben der Verlautbarung beiwohnen solle, sind die verschiedensten Bestimmungen an verschiedenen Orten in Kraft gewesen. Wesentlich für die rechtliche Wirkung des Verfahrens sind nicht diese wechselnden Formen, sondern lediglich erstens die Verlautbarung des einzutragenden Rechtsgeschäfts vor zur Entgegennahme solcher Verlautbarungen ermächtigten Gemeinde- oder Gerichtsbeamten (Urkundspersonen), und zweitens die auf Anordnung dieser Personen erfolgte Eintragung in die dazu bestimmten, in amtlichem Gewahrsam[1] gehaltenen Blätter oder Bücher.

Diese rechtliche Wirkung ist nun zunächst die Verpflichtung der amtlichen Urkundspersonen — in Köln in älterer Zeit auch der Gemeindegenossen — über das, was auf ihre Anordnung in Karten oder Bücher eingetragen ist, Zeugnis abzulegen; ihnen wird dafür eine Gebühr entrichtet,[2] die geradezu als Urkunds- oder Zeugnisgebühr be-

[1] Dieser amtliche Gewahrsam, auf dem die Autorität der Schreinskarten und Stadtbücher vorzugsweise beruht, ist in verschiedenen Städten höchst sorgfältig geregelt, vgl. Homeyer S. 40.

[2] Kölner Schreinsurkunden Martin 1, I, 3: *et ipse dedit civibus suis testimonium suum, ut sint sibi testes;* 1, I, 5: *ob hanc causam dedit amam vini civibus,*

zeichnet zu werden pflegt. Die Eintragung erfolgt lediglich zu praktischen Zwecken; sie soll das Gedächtnis derjenigen entlasten, denen diese Verpflichtung obliegt.[1] Es ist denn auch kein Zweifel, dass, wenn das Zeugnis der Beurkundungsbehörde vor einem höheren Gericht eingefordert wurde, diese oder ihre Vertreter persönlich zu erscheinen hatten und ihr Zeugnis, sei es auf Grund ihrer Erinnerung, sei es auf Grund der Eintragung abgaben; dass das Zeugnis sich ursprünglich auf die eingetragene Rechtshandlung selbst, nicht auf die Thatsache der Eintragung bezog, machen einige der ältesten Kölner Schreinsnoten sehr wahrscheinlich.[2] Hier aber vollzog sich nun im Laufe der Zeit eine wichtige Veränderung.[3] Im 13. Jahrhundert schon sagen in Köln die Urkundspersonen nicht mehr aus, dass die umstrittene Rechtshandlung vollzogen sei, sondern ihr Zeugnis constatirt, dass dieselbe in das Schreinsbuch eingetragen sei,[4] gerade wie nach späterem sächsischen Recht die Schöffen nur aussagen, dass der angefochtene Schöffenbrief mit ihrem Wissen und Volbort besiegelt worden sei. Gerade wie hier die Thatsache der rechtmässigen Besiegelung den Inhalt des Briefes, so beweist dort die Thatsache der Eintragung die Wahrheit des Eingetragenen: das Schreinsbuch als solches hat öffentlichen Glauben. Auf diesem Standpunkt stehen durchweg die späteren Stadtbücher;[5] es ist

ut sint sibi testes und so oft; 1, II, 14: *ad hanc civili executione possidendam amam vini civibus in testimonium presentavi;* 1, V, 5: *quibus amam vini presentavimus, ut nobis sint testes, si necessitas nobis ingruerit;* 2, I, 8: *inde civibus testimonium persolvi, ut si quis in hoc iniuriare conaverit, testes mei sint;* 2, II, 15: *hinc . . . testimonium civibus tribuerunt, ut si aliqui eos offendere voluerint, cives, ut veritas eorum exigit, eis confiteantur*; 2, III, 8: *inde civibus et civium magistris ius suum, ut veritatis testes essent, persolvimus.*

[1] Kölner Schreinsurkunden Martin 1, II, 12: *memoriam omnium tam posterorum quam presentium exonerantes, scripto signamus.* — Nach einem späteren Erkenntnis, Magdeburger Fragen 1, 3d 13. 14 sind die Schöffen nur verpflichtet über Sachen Zeugnis abzulegen, welche vor Gericht beschrieben sind.

[2] S. S. 553 N. 2, und vgl. die von Liesegang S. 32 aus Mart. 13, III, 18 (da aber findet sich das Citat in Höniger's Ausgabe nicht) angeführte Schreinsnote, wo sich die *professio officialium* doch wohl auf die Thatsache der Eigenthumsübertragung bezieht.

[3] Vielleicht ist dieselbe schon zur Zeit der ältesten erhaltenen Karte des Kölner Schreins von St. Gereon, Liesegang S. 89, vollzogen, die an der Spitze ein generelles Zeugnis der Officialen über die Wahrheit aller folgenden Eintragungen *(et nos officiales testamur esse verum)* enthält.

[4] Vgl. die Stellen bei Homeyer S. 40 N. 1.

[5] S. Homeyer S. 43 ff.; Planck 2, 203 f. Vgl. auch die Dortmunder Statuten von 1397, angeführt von Homeyer S. 21; die Nürnberger Reformation von 1479 ebenda S. 28, die Olmützer Statuten von 1348 ebenda S. 29, die Schweidnitzer von 1321 ebenda S. 32, das Brünner Schöffenrecht, ebenda S. 35.

dann nur eine weitere Consequenz, wenn man auf das mündliche Zeugnis der Urkundspersonen ganz verzichtet und sich auf den Inhalt des Stadtbuches selbst beruft, der vor Gericht verlesen und mit dem der Beweis erbracht wird, und wenn ferner das Stadtbuch nunmehr gerade wie das mündliche Gerichtszeugnis nicht nur jeden Versuch eines Gegenbeweises, soweit er sich auf die Wahrheit der bekundeten Thatsache bezieht, sondern an manchen Orten, wie z. B. in Hamburg, auch anderweite Einreden ausschliesst.[1] Das deutsche Bürgerthum hat sich damit in den Stadtbüchern ein Institut geschaffen, das für einen grossen Kreis von Rechtsgeschäften jede anderweitige Beglaubigung oder Beurkundung unnöthig machte.[2]

Zehntes Capitel.

Die Urkundensprache.

Die lateinischen Sprachformen, welche uns in den Literaturdenkmälern aus der letzten Zeit der römischen Republik und den Anfängen der Kaiserzeit überliefert sind, waren damals nicht nur die Schriftsprache, sondern auch, wenigstens insofern man auf den eigenen Ausdruck sorgfältiger achtete und sich nicht nachlässig gehen liess, die Umgangssprache aller derer, welche, durch sociale Stellung und Bildung ausgezeichnet, zu den leitenden Klassen der römischen Gesellschaft gehörten. Dass sich von ihnen die tägliche Verkehrssprache des gewöhnlichen Volks, der *sermo vulgaris* oder *rusticus* oder, wie er sonst genannt wurde,[3] unterschied, konnte natürlich den Römern ebenso wenig entgehen, wie man etwa heute in denjenigen Gegenden Deutschlands, in denen ein erheblicher Unterschied zwischen der Schrift- und der Volkssprache besteht, sich dieses Gegensatzes unbewusst bleiben kann.[4] Gelegentlich machen schon früh die Komiker zur Charakteristik einzelner Figuren, die sie auftreten lassen, von einer vulgären Färbung

[1] Planck 2, 203 ff.

[2] Auf die formale Seite der Stadtbuch-Eintragungen, über die oben S. 553 nur kurze Andeutungen gegeben sind, ist in diesem Zusammenhang ebenso wenig näher einzugehen, wie auf die Umwandlung der Stadtbücher zu den Grundbüchern des modernen Rechts.

[3] Vgl. Schuchardt, Vocalismus des Vulgärlateins (3 Bde., Leipz. 1866—69) 1, 102 f.

[4] Vgl. W. Meyer in Gröber's Grundriss der roman. Philologie 1, 356.

der Sprache Gebrauch; gelegentlich führen Rhetoriker, Encyclopädisten, Grammatiker einzelne Formen des *sermo rusticus* an, um vor ihnen zu warnen: allein die Schriftsprache sucht sich im übrigen nicht nur in den Erzeugnissen der Literatur, sondern auch in den uns näher interessirenden Urkunden[1] des Geschäftsverkehrs, soweit man es vermag, sorgfältig von ihnen fernzuhalten.

Vollständig gelungen freilich ist das nicht. Zwar in den Bureaux der kaiserlichen Behörden hielt sich, soweit wir aus den uns handschriftlich überlieferten Urkundentexten schliessen können, während der ganzen Dauer der römischen Kaiserzeit, wenn auch nicht die Reinheit der Classicität, die vielmehr durch mancherlei grammatische, insbesondere syntaktische, und lexikalische zum Theil aus der vulgären Redeweise übernommene Besonderheiten beeinträchtigt ward, so doch das Laut- und Formensystem der Schriftsprache wesentlich unverändert und unverderbt. Nicht anders steht es hinsichtlich der Schriftstücke, welche in den ersten Jahrhunderten des Christenthums aus der Kanzlei der Päpste und aus den Schreibstuben der höher gestellten geistlichen Würdenträger, namentlich der Bischöfe des römischen Reiches, hervorgegangen sind. Aber schon von den wenigen Originalen römischer Privaturkunden aus den Provinzen, die aus den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit auf uns gekommen sind,[2] gilt nicht mehr dasselbe. Kommen hier namentlich die dem ersten Jahrhundert angehörigen Wachstafeln aus Pompeji[3] wie die aus dem zweiten Drittel des 2. Jahrhunderts stammenden, zumeist in dem dakischen Städtchen Alburnus maior (dem heutigen siebenbürgischen Verespatak) geschriebenen Diptycha und Triptycha[4] in Betracht, so kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, dass die Schreiber der einen wie der anderen die Absicht hatten, sich der Schriftsprache zu bedienen. Aber dass diese nicht mehr ihre Muttersprache, sondern von ihnen schulmässig erlernt war und nicht vollkommen beherrscht wurde, ersieht man aus

[1] Ich habe hier wirkliche Urkunden, die mit Tinte oder die mit dem Griffel auf Wachs geschrieben sind, im Auge; nicht inschriftliche, auf Stein oder Erz von Handwerkern — also Vulgärlatein redenden Leuten — eingetragene Abschriften von Urkunden.

[2] Sie sind zusammengestellt bei Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 783 ff., wo aber auch die nach der vorigen Note hier nicht zu berücksichtigenden Stein- und Erztafeln mit aufgezählt sind.

[3] de Petra, Le tavolette cerate di Pompei. Roma 1876; verbesserte Texte von mehreren Stücken am Schluss der Abhandlung von Mommsen, Hermes 12, 88 ff.

[4] Herausgegeben CIL 3, 924 ff. Nachträge Ephemeris epigraphica 2, 467; 4, 187 f.

den zahlreichen vulgärlateinischen Formen, welche sich offenbar unbeabsichtigt neben denjenigen der Schriftsprache eindrängen: die in dem vulgären Latein herrschende Auflösung des Laut- und Formensystems macht sich bereits sehr deutlich fühlbar.[1]

Von der wesentlichsten Bedeutung für die weitere Entwickelung war es nun, dass einerseits das siegreiche Christenthum sich vielfach geradezu abwehrend gegen die heidnische Literatur und gegen die in derselben herrschende Schriftsprache verhielt, dass zahlreiche Vertreter desselben mit bewusster Absicht zu dem Volke in der Sprache des Volkes redeten und sich geradezu geringschätzig über jene künstlich gepflegte Redeweise ausliessen, welche von den Regeln der Grammatiker beherrscht wurde;[2] dass andererseits aber auch jene tausende von öffentlichen Schulen, durch die bisher die Überlieferung der kanzleimässigen Schriftsprache dem zahllosen Heere kaiserlicher Beamter in Italien und in den Provinzen allein hatte vermittelt werden können, mit dem Wegfall der römischen Kaiserherrschaft und seiner Bureaukratie überflüssig geworden waren und nothwendiger Weise eingehen mussten.

In den beiden Gebieten, die für unsere Darstellung in Betracht kommen, in Italien und im Frankenreiche, vollzog sich nun aber der Verfall der auf der antiken Bildung beruhenden Schrift- und Kunstsprache nicht zu gleicher Zeit und nicht in gleicher Weise. In Italien hat weder die kurze Regierung Odvakars noch die Herrschaft der Ostgothen denselben vollkommen herbeigeführt. Das einzige Dokument aus der Kanzlei des ersteren, das wir abschriftlich besitzen, zeigt nur sehr wenige Spuren des in die Schriftsprache eindringenden Vulgär-

[1] Schwund des auslautenden *m* ist häufig: vgl. z. B. de Petra n. 20. 112 *ob auctione mea*, n. 112. 115 *triginta nove*. CIL 3, 925 *ad statione*. Schwund des auslautenden *s*: de Petra n. 112 *servo* (f. *servus*), n. 115 *nummo* (f. *nummos*). Übergang der Aspirata in die Tenuis, de Petra n. 56 *chirocrapum*, n. 83 *Nympodoti*, n. 75 *Pospori* u. s. w.; vgl. auch n. 15 und öfter *dixsit*, n. 115 *Iuqundo*, n. 121. 122 *pasqua*, n. 20 *sup* u. s. w. Veränderungen des Vocalismus finden sich erst in den siebenbürgischen Tafeln öfter, z. B. CIL 3, 927 *questores*, *reddedisse*, *reddedisset*, S. 945 *fienestris*, *clao*, S. 927 *legi* (f. *lege*). Hier auch *abuerat* und *abere* (S. 925. 943), *interantibus* (S. 945. 947), *partenve*, *eunve*, *ablatunve* (S. 959), *quit* (S. 927), *it* (f. *id* S. 948) u. a. m. — Auf noch etwas höherer Stufe der Reinheit steht die Latinität des ältesten uns erhaltenen, noch vor dem Untergang des weströmischen Reichs geschriebenen Papyrus Moscardi-Maffei (jetzt im Vatican), Marini S. 108 n. 73, der von einem vornehmen Mann aus Ravenna stammt; doch finden sich auch hier schon Vulgarismen, z. B. S. 109, 27 *de peculia*, 35. 56 *suscriptio*, 43. 53 *scibitis*, 46 *miseremus*.

[2] Es genügt an die bekannten Äusserungen des Augustin De doctr. christ. 3, 7, Gregors des Grossen in der Vorrede zum Hiob-Commentar und Gregors von Tours in der Vorrede zu der Schrift *in gloria confessorum* zu erinnern.

lateins,[1] die noch dazu vielleicht nicht sowohl auf Rechnung des königlichen Notars, welcher das Original geschrieben, als auf die Rechnung der allerdings schon viel weniger correct redenden sicilianischen Municipalbehörde,[2] welche die uns erhaltene Abschrift angefertigt hat, gesetzt werden dürfen. Hinsichtlich der Ostgothen aber braucht man nur daran zu erinnern, dass einer der letzten Repräsentanten voller römischer Bildung, Cassiodor, an der Spitze der Kanzlei Theodorichs und seines nächsten Nachfolgers stand, und dass seine Variae die directe Absicht hatten, die Tradition des römischen Kanzleistils und der römischen Kanzleisprache fortzupflanzen. So darf es uns denn nicht Wunder nehmen, wenn auch die wenigen fast ausschliesslich aus Ravenna oder seiner Umgebung stammenden Urkunden von Privatpersonen oder Municipalbehörden, die wir aus dem 6. Jahrhundert besitzen, zumeist eine im ganzen doch nicht sehr durch vulgärlateinische Beeinflussung getrübte Schriftsprache aufweisen. Nur einzelne Stücke, so ein in eine Urkunde von 564 inserirtes Breve,[3] zeigen eine stärkere Verwahrlosung, wie dieselbe denn auch in den eigenhändigen Unterschriften mancher offenbar der Schriftsprache durchaus nicht mehr mächtigen Zeugen vielfach deutlicher hervortritt als in den von gewerbsmässigen Schreibern herrührenden Urkunden selbst.[4] Erst die langobardische Eroberung Italiens brachte hier gewaltige Veränderungen hervor. In gleicher Weise der religiöse wie der politische Gegensatz, der die Sieger von den Besiegten trennte, die geringe Empfänglichkeit, welche die ersteren für die römische Bildung wenigstens in der ersten Zeit nach der Reichsgründung bewiesen, die ungünstige ökonomische und rechtliche Lage, in welche die römische Bevölkerung in den von den Langobarden eroberten Gebieten überall versetzt wurde, endlich

[1] Marini S. 128 n. 82: *prestat, conpraehensam, livero, arvitrio, consiliario nostro* (für *consiliarium nostrum*). *Actum Ravenna.*

[2] In den von dieser stammenden Theilen des Papyrus finden sich Formen wie *suscribsit, hostensa adque relectam, scribta, aedicere, grevetur* (für *gravetur*), *beneratione, paginam hostensa adque relecta est, ad eandem praedia, ambulaissent, pro eadem praedia* u. a. — Vgl. auch den 491 in Ravenna geschriebenen Papyrus, Marini S. 130 n. 84, der noch etwas reineres Latein hat als jener aus Syracus.

[3] Marini S. 125 in n. 80.

[4] Vgl. z. B. in der Urkunde Marini n. 114 die Unterschriften des Petrus und des Latinus S. 174 Z. 97 ff. Vorzugsweise solchen Unterschriften sind die Beispiele entnommen, die Gröber, Arch. f. lat. Lexicogr. 1, 55 anführt, der Unterschied zwischen Unterschriften und Text ist aber hier nicht genügend beachtet. Das ebenda erwähnte Stück n. 119 von 551, mit stärkeren Verderbnissen auch im Texte, ist von Gothen ausgestellt, nicht in Aquileja, sondern in Classis bei Ravenna und nach den verheerenden Einflüssen des Gothenkrieges.

die wenigstens anfänglich fast vollständig durchgeführte Fernhaltung derselben aus allen Ämtern des Staats- und Hofdienstes — das alles musste zusammenwirken, um die schulmässige Fortpflanzung der römischen Schriftsprache auf langobardischem Gebiete ausserordentlich zu erschweren, wenn auch nicht ganz unmöglich zu machen. Und gewiss haben die Langobarden selbst, soweit sie sich des lateinischen Idioms für ihren Geschäftsverkehr bedienten, dasselbe zunächst nicht in der Form der Schriftsprache, sondern in derjenigen der vulgären Rede überkommen.

Wie man in der langobardischen Königskanzlei geschrieben hat, das wissen wir nun freilich aus Mangel an Originalurkunden, die darüber allein authentischen Aufschluss geben könnten, nicht. Das langobardische Gesetzbuch zeigt auch in den uns vorliegenden Abschriften Vulgarismen in grosser Fülle, und ob dieselben nicht in den verlorenen Originalen noch weit zahlreicher gewesen sind, muss dahin gestellt bleiben. Die der Zeit der Ausstellung nahestehende, wenn auch kaum ganz gleichzeitige Abschrift einer Urkunde König Aistulfs von 755 ist ebenfalls stark vom Vulgärlatein beeinflusst,[1] aber auch hier ist sehr wohl möglich, dass die Abschrift, die möglicher Weise schon der karolingischen Zeit angehört, bereits manches verwischt hat. Vollkommen vom Vulgärlatein beherrscht sind dagegen die ältesten uns erhaltenen Originalurkunden, die von Privatpersonen ausgestellt, aber von öffentlichen Notaren geschrieben, aus dem langobardischen Italien auf uns gekommen sind; sie gehören dem Anfang des 8. Jahrhunderts an.[2]

Aber auch in denjenigen italischen Gebietstheilen, welche gar nicht oder erst spät unter langobardische Herrschaft gekommen sind, ist eine zunehmende Corruption der Urkundensprache seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts nicht zu verkennen. Es wird zwar gewöhnlich angenommen, dass man wenigstens in der päpstlichen Kanzlei die Tradition der antiken Schriftsprache zu bewahren, verstanden habe;[3]

[1] HPM 13, 33 n. 15 (es ist wohl die älteste uns erhaltene Abschrift einer langobardischen Königsurkunde, aber kein Original, vgl. unten Cap. XVII); vgl. *basilice sita*, *contenebatur*, *casa unam*, *intecrum*, *possedeat*, *de quas postolasti*, *viro* (für *vero*), *considerantis* (nom. pl.), *mercidem*, *presentem nostrum preceptum*, *iam dicto preceptum*, *homenis* (nom. pl.), *puplico*, *ad consuitudinem faciendum*, *gastald*, *acto* (für *actum*), *vigisima*, *filicissimi*, *octaba*.

[2] Vgl. die ältesten Stücke des Mailänder Archivs von 716 und 725, HPM 13, 14 ff. n. 3. 4; das älteste Or. des Turiner Archivs von 726; Vayra Museo stor. della casa di Sav. S. 296; über die ältesten Stücke in Florenz von 726, Ces. Paoli, Arch. stor. Ital. Ser. 3, Bd. 17, 225 ff.

[3] Vgl. Gröber, Arch. f. lat. Lexicographie 1, 56; Sittl, ebenda 2, 553.

allein sicher ist das keineswegs. Mag die Behauptung für die Zeit Gregors I.,[1] vielleicht auch seiner nächsten Nachfolger, noch zutreffen, so ist doch zu erwägen, dass wir keine Originalurkunde der päpstlichen Kanzlei aus vorkarolingischer Zeit besitzen und demnach ganz zuverlässiger Kunde von der päpstlichen Urkundensprache dieser Zeit entbehren; und es ist weiter in Betracht zu ziehen, dass die ältesten erhaltenen Originale aus dem Zeitalter der Karolinger keineswegs zu einer so guten Meinung von derselben berechtigen: die Sprache dieser Dokumente, die von Hadrian I. und Paschalis I. herrühren, steht mit nichten auf einer höheren Stufe als diejenige der gleichzeitigen fränkischen Königsurkunden.[2] Und im 8. Jahrhundert ist es vollends in sprachlicher Beziehung um die nicht zahlreichen römischen und ravennatischen Privaturkunden, deren Originale wir kennen, nicht wesentlich besser bestellt, als um diejenigen aus dem langobardischen Reiche.

Noch viel deutlicher aber als in Italien und viel früher lässt sich der Process der Vulgarisirung der Urkundensprache im Frankenreiche verfolgen. Mochten auch immerhin, namentlich im südlichen Gallien nicht nur bis in die Zeiten des Apollinaris Sidonius, sondern auch bis in die des Venantius Fortunatus, einzelne Männer sich finden, welche die römische Literatursprache pflegten, so waren doch die Urkundenschreiber, sowohl die Beamten der königlichen Kanzlei wie andere, nicht mehr in auch nur irgendwie zureichender Weise mit derselben vertraut, und schon die ältesten uns erhaltenen Originalurkunden, die in der merovingischen Reichskanzlei bis in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zurückreichen, von anderen Personen ausgestellt aber erst aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts vorliegen, zeigen eine vollständige Verwilderung der Sprache.[3]

Eins ist nun freilich für die Charakteristik dieser Urkundensprache sowohl Italiens wie des fränkischen Reiches wohl zu beachten. Keine

[1] Die Handschriften des Registrum Gregorii gehen freilich nicht über das 9. Jahrhundert zurück und gestatten somit über die wirkliche Schreibung seiner Kanzlei kein sicheres Urtheil.

[2] Jaffé-E. 2462, 2551; Marini S. 12 ff. Aus dem ersten Stück führe ich z. B. an: *cum . . . regina corumque novilissimos suvoles*, *inter eis, cum indiculum*, *Benebentani*, *qualibet malitiam*, *de recipiendi eos*, *maturemini* (statt *maturetis*), *fautori* (abl. sing.) —; aus dem zweiten *valeat* (3. Pers. plur.), *perturvare* (Inf. praes. pass.), *inrefragavile*, *confirmabit* (Perf.), *formulas* (nom. pl.), *ceteris piissimis imperatoribus* (gen. plur.), *per donationibus*, *conrovorationis*, *per quolibet adinventionis argumento*, *veneravilis*, *ex episcopato . . . aut civitatis*, *sine praeceptionem vestram*, *nullum molestia*, *desmilitari*, *pro talem atrocem audaciam*. So schrieb man 819 — aus diesem Jahre ist das Privileg Paschals — in der Kanzlei Ludwigs des Frommen schon nicht mehr.

[3] Beispiele bei Gröber, Arch. f. lat. Lexicogr. 1, 54 f.

Urkunde dieser Länder giebt uns in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters eine reine Anschauung des wirklichen Vulgärlateins oder — was nahezu dasselbe ist — der gesprochenen romanischen Sprache. Alle Urkundenschreiber haben eine gewisse, wenn auch noch so dürftige Kenntnis von den Regeln der lateinischen Schriftsprache oder wenigstens eine Vorstellung davon, dass es solche Regeln giebt. Soweit sie dem geistlichen Stande angehören, kennen sie diese Schriftsprache, wenn auch nicht mehr aus weltlichen Texten, so doch aus der lateinischen Bibelübersetzung, häufig auch aus anderen kirchlichen Schriften; überdies ist, wie wir noch sehen werden, auch eine bis in die bessere römische Zeit zurückreichende Tradition von Urkundenformularen vorhanden, mögen auch diese selbst im Laufe der Jahrhunderte von der sprachlichen Corruption mit erfasst sein. Alle Urkundenschreiber wollen demnach nicht Vulgärlatein schreiben, sondern möchten sich, so gut sie können, des Schriftlateins bedienen; auch bei den am meisten corrumpirten Texten hat das Vulgärlatein mindestens eine schriftlateinische Färbung;[1] die Vulgarismen aber sind unbeabsichtigt. So entstehen Texte, die man ganz zutreffend als Compromisstexte zwischen der Vulgärsprache und dem Schriftlatein bezeichnet hat. Besonders charakteristisch für diese Compromisstexte ist eine Erscheinung, die man sich gewöhnt hat, als die der „umgekehrten Schreibung“ zu bezeichnen. Indem die Urkundenschreiber wissen, dass eine Eigenthümlichkeit ihrer Redeweise, z. B. die Aussprache von *habere, homo* als *abere, omo*, von der Schrift abweicht, dass sie also in vielen Fällen, um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, *h* schreiben müssten, wo sie es nicht sprechen, setzen sie jenen Buchstaben häufig auch da ein, wo derselbe nicht berechtigt ist, und schreiben also z. B. *hostendere* oder *hutilitas*, was natürlich nie und nirgends gesprochen wurde. Gerade durch diese umgekehrte Schreibung, die nicht bloss im Lautsystem, sondern auch in der Nominal- und Verbalflexion und sonst in Erscheinung tritt, bringen die Compromisstexte so oft den Eindruck völliger und ganz principloser Verwirrung hervor,[2] während sich doch bei genauerer und sorgfältigerer Vergleichung und Untersuchung die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten der wirklich gesprochenen Sprache mit genügender Sicherheit erkennen lassen.

[1] Vgl. W. Meyer in Gröber's Encyclopädie 1, 358.

[2] Insbesondere störend wirkt sie auf den Vocalismus durch die anscheinend ganz principlose Vertauschung von *e* und *i*, von *o* und *u*. Während zunächst aus schriftlat. *ĭ* und *ŭ* roman. *e* und *o*, aus schriftlat. *ē* und *ō* in gewissen Fällen roman. *i* und *u* wird, entsteht die von dieser Regel abweichende Vertauschung der beiden Vocalgruppen hauptsächlich durch umgekehrte Schreibung.

Nun kann es nicht die Aufgabe der Urkundenlehre sein, nachzuholen, was von Seiten der Philologen bisher noch nicht geschehen ist, und eine auf dergleichen Untersuchungen und Vergleichungen beruhende erschöpfende Lautlehre und Grammatik des Vulgärlateins in sich aufzunehmen.[1] Aber indem sie die Sprache der Urkunden als ein wesentliches Moment für die Kritik ins Auge zu fassen hat, kann sie einer gewissen Kenntnis jener sprachlichen Erscheinungen nicht entrathen. Selbstverständlich wird, wenn einmal erkannt ist, dass z. B. in der merovingischen Kanzlei das Vulgärlatein zu weitgehender Herrschaft gelangt ist, eine merovingische Urkunde, wie etwa das Diplom Chilperichs I. für Beauvais,[2] schon ihrer sprachlichen Reinheit halber nicht als unanfechtbare Originalurkunde, wofür sie lange gehalten worden ist, anerkannt werden. Aber ganz abgesehen von solchen allgemeinen Erwägungen, für die es einer genaueren Kenntnis der Vulgärsprache nicht bedarf, kann auch die Beachtung gewisser Unterschiede, die in derselben je nach den verschiedenen Ländern hervortreten, dem Diplomatiker für manche Untersuchungen, insbesondere solche nach der Herkunft des Schreibers einer Urkunde, werthvoll werden.

Denn das Vulgärlatein, aus dem nicht eine, sondern mehrere untereinander bestimmt verschiedene romanische Sprachen hervorgegangen sind, ist von allem Anfang an keineswegs in Italien und in den einzelnen Provinzen, in die es vordrang, ein- und dieselbe Sprache gewesen, vielmehr lassen sich lokale Verschiedenheiten der Vulgärsprache deutlich erkennen.[3] Der Grund dieser Verschiedenheiten ist nur in geringem Masse der Einfluss jener Ursprachen, welche durch das Lateinische bei der Romanisirung der Provinzen verdrängt wurden,

[1] Aus der Sprache der fränkischen Urkunden hat Sickel, Acta 1, 141 ff. eine Reihe der wichtigsten Erscheinungen zusammengestellt; doch wäre nach den neueren Arbeiten der Philologen manches anders zu formuliren und anderes hinzuzufügen.

[2] DM 8. Facsimile des angeblichen jetzt verlorenen Or. Neues Lehrgebäude 5 Taf. 66 n. 1; während noch K. Pertz in der Monumentenausgabe die Originalität annimmt, hat schon Sickel, Acta 1, 214 N. 4, sich mit Recht dagegen ausgesprochen.

[3] Vgl. Sittl, Lokale Verschiedenheiten der lateinischen Sprache, Erlangen 1882; derselbe, Zur Beurtheilung des sog. Mittellatein, Arch. f. lat. Lexikogr. 2, 550 ff.; Gröber, Vulgärlateinische Substrate romanischer Wörter, ebenda 1, 204 ff.; Geyer, Beiträge zur Kenntnis des gallischen Latein, ebenda 2, 25 ff.; W. Meyer in Gröber's Grundriss der roman. Philologie 1, 360 ff. (unter Anführung anderer, hier nicht wiederholter Literaturangaben); d'Arbois de Jubainville, La déclinaison latine en Gaule à l'époque mérovingienne, Paris 1872; Stünkel, Das Verhältnis der Sprache der Lex Romana Utinensis zur schulgerechten Latinität, Jahrb. f. klass. Philologie Suppl. 8, 585 ff.

und in noch geringerem derjenige der germanischen Dialecte, welche von den späteren Eroberern jener Provinzen gesprochen wurden; vielmehr erklären sie sich durch eine andere Erwägung und hängen mit der Chronologie der Eroberung und Romanisirung der Provinzen zusammen.

Das Vulgärlatein, welches von Italien aus in die Provinzen verbreitet wurde, war eine lebendige, in continuirlicher Entwicklung begriffene Sprache. In dieser Entwicklung sind natürlich zeitlich verschiedene Stufen zu unterscheiden; wie etwa das heutige Toskanische als die letzte, gegenwärtig erreichte Stufe derselben angesehen werden kann, so war die Vulgärsprache eine andere, als Sardinien, eine andere, als Gallien, eine andere, als Rätien von den Römern erobert wurde. Von der Stufe aus, in welcher das Vulgärlatein in eine Provinz gelangte, begann es nun aber dort eine Sonderentwicklung durchzuleben, die keineswegs nothwendig mit derjenigen identisch zu sein brauchte, welche es in Italien oder in anderen Provinzen erfuhr, und aus der sich, wie die Verschiedenheit der heutigen romanischen Sprachen, so die Verschiedenheit des uns in den früh mittelalterlichen Urkunden der verschiedenen Länder überlieferten Lateins erklärt.[1]

Nach den skizzirten Gesichtspunkten das in zuverlässigen Quellen überlieferte vulgärlateinische Sprachmaterial zu durchforschen und provinciell zu sondern, ist eine Aufgabe, welche von den dazu berufenen Philologen erst zum kleinsten Theile gelöst ist. Immerhin ergeben sich schon aus den bisher vorliegenden Arbeiten einige Resultate, die auch für den Diplomatiker beachtenswerth sind und ihm für die Untersuchung nach der Herkunft eines Urkundenschreibers und damit für die Urkundenkritik gewisse Anhaltspunkte bieten.

Indem wir einige der wichtigeren[2] dieser Anhaltspunkte besonders aus der Nominal- und Verbalflexion hervorheben, können wir für die Zwecke, die dies Buch verfolgt, von der Betrachtung des Vulgärlateins der Balkan- und der pyrenäischen Halbinsel ganz absehen;[3] wir haben es wesentlich nur mit dem gallischen und italienischen Latein, daneben höchstens noch mit der dem italienischen Latein sehr nahe stehenden Vulgärsprache der räto-romanischen Gebiete zu thun.

[1] Gröber hat in der N. 3 S. 562 angeführten Arbeit diesen sehr wichtigen Gedanken zuerst eingehend ausgeführt.

[2] Ich betone, dass es sich in diesem Buche nur um eine Auswahl besonders beachtenswerther Erscheinungen handeln kann.

[3] Spanisch gefärbtes Vulgärlatein kommt in unserem Bereich nur in einigen wenigen Papsturkunden, welche auf aus Spanien eingereichten Vorlagen beruhen, zur Erscheinung; vgl. MIÖG 9, 2 N. 5. Auch das sehr alterthümliche Sardinische bedarf hier keiner Berücksichtigung.

Was die Lautlehre betrifft, so sind die meisten innerhalb des Vocalismus begegnenden Lautwandelungen gemein vulgärlateinisch, so insbesondere der Übergang von *ĭ*, *ŭ* in *e* und *o*, in gewissen Fällen von *ē*, *ō* in *i* und *u* und die entsprechenden umgekehrten Schreibungen, ebenso der Übergang von *ae oe* in *e* und die umgekehrte Schreibung von *ae* für *e*. Der Übergang von *a* in *e*, den man auf gallischem Boden am häufigsten erwarten sollte, ist auch hier nur selten; specifisch gallisch scheint er zu sein in dem sehr häufigen Worte *adiecentiae (adgaecentiae, adiaec.-adgec.-)*,[1] das mir ausserhalb des Frankenreichs nicht aufgefallen ist, während umgekehrt der gleiche Übergang in *Ienuarius (Iaenuarius)* für *Ianuarius* in Nordfrankreich nicht nachzuweisen, in Italien aber häufig ist. Der specifisch französische Übergang von betontem *a* zu *e* ist im Vulgärlatein unserer Urkunden noch nicht zu belegen.[2] Dagegen ist allerdings in dem Worte *monasterium* der Übergang von *a* zu *e* oder *i (y)* besonders häufig auf gallischem Gebiet. Die Vorgänge auf dem Gebiet des Consonantismus machen sich besonders in der Flexion fühlbar. Dass auslautendes *s* in der Vulgärsprache noch erhalten war, als dieselbe nach Gallien kam und sich hier erhielt, während es in Italien nach jener Epoche völlig schwand, bewirkt einen für unsere Zwecke ganz besonders wichtigen Unterschied zunächst in der Behandlung des Nom. Sing. Masc. der zweiten Declination.[3] Nominativformen von männlichen Wörtern dieser Declination lauten also in Italien auf *-us*, *-os*, *-u*, besonders häufig aber auch auf *-o* und (durch auf umgekehrter Schreibung beruhende Hinzufügung eines stummen *m*) auch auf *-um* aus, während man in Frankreich durchweg das *s* beibehielt und speciell ein *o* niemals antrifft.[4] Dieselbe Erscheinung macht sich bei dem Nom. Sing. der männlichen

[1] Beispiele, die sich leicht vermehren lassen, bei SCHUCHARDT 1, 193 f.

[2] Höchstens könnte man *aquerum* für *aquarum* in DM 57 hierherziehen.

[3] Dasselbe gilt von der vierten Declination, die im Vulgärlatein in der zweiten aufgeht, wie die fünfte in der ersten und dritten.

[4] SITTL, Arch. f. lat. Lexikogr. 2, 557 ff. erklärt die wenigen scheinbar abweichenden Fälle aus gall. Urkunden und giebt für das Italienische zahlreiche Beispiele, die sich aus späteren italienischen Urkunden unendlich leicht vermehren lassen. Formen wie diese: *scripsi ego Meroingo v. c. notario* (774; HPM 13, 103) oder: *ubi venerunt Andreas advocato* (828, FICKER, It. Forsch. 4, 15) wären im Munde eines Angehörigen des Frankenreichs unmöglich. — Dasselbe gilt dann von der umgekehrten Schreibung, durch die im Acc. Sing. Masc. II *-us* statt *-um* gesetzt wird, so *servus vester* in Urkunden von 716, HPM 13, 14. Dagegen ist natürlich eine Form auf *-o* im Acc. Sing. Masc. II auch in Frankreich ganz gewöhnlich; irreführend ist es aber, wenn ZEUMER, NA 11, 331 *manso* in Form. Andecav. n. 25 = *mansus* setzt, es steht dort wie auch sonst immer für *mansum*.

und weiblichen Wörter der dritten Declination geltend;[1] er lautet auf französischem Boden in zahlreichen Worten auf *s* aus, während in Italien in analogen Worten häufig vokalisch oder auf *m* auslautende Formen vorkommen.[2] So bleibt die Unterscheidung zwischen dem Nom. und den Casus obliqui, die aus dem Altfranzösischen und Altprovençalischen bekannt ist, auch schon für das vulgäre Latein dieser Länder ein sehr beachtenswerthes Merkmal. Des weiteren ist das Eintreten von *i* für *ae* im Gen. und Dat. Sing. der ersten Declination dem französischen und rätischen Latein gemeinsam,[3] während im italienischen nur etwa *ie* für *ii* (oder umgekehrt) gesetzt wird. Italienisch sind ferner die Accusativformen des Plurals auf *i*, die in der zweiten und dritten Declination eintreten, um nach dem Ausfall des *s* die Unterscheidung vom Singular zu ermöglichen,[4] desgleichen die Accusativformen auf *e* im Plural der ersten Declination,[5] während im französischen Latein zwar Nominativformen auf *as*, also eine Ersetzung des Nominativs durch den Accusativ, aber nicht die umgekehrten Formen vorkommen. Endlich mag noch in Bezug auf die Declination als specifisch italienisch die Bildung von Pluralformen auf *ora* (*ura*) auch von *O*- und *U*-Stämmen der zweiten, dritten und vierten Declination bezeichnet werden.[6] Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass in Bezug auf den Ersatz der Casusflexion durch Präpositionen *de* und *ad* in allen vulgärlateinischen Sprachen verwandt werden. Die Verbindung *de ad* (*de ab*, *de a*) kommt vereinzelt auch in aus Nordfrankreich stammenden Texten vor, das daraus zusammengeflossene *da* aber nur bei den Italienern und Rätoromanen.[7]

[1] Sittl a. a. O. 2, 559 f.

[2] Vgl. z. B. Russi S. 201: *ego Gemulu presbiter sum teste.* S. 205: *ego Leo . . . testi subscripsi.*

[3] Sittl a. a. O. 2, 566. Daher dann durch umgekehrte Schreibung auch *e* oder *ae* und selbst *em* im Gen. Sing. II (*fisce, page* u. s. w.), was gleichfalls in Italien nicht vorkommt.

[4] Sittl a. a. O. 2, 567.

[5] Vgl. z. B. Ficker, It. Forsch. 4, 17: *de ipsi petioli de vinee;* 4, 21: *de iste case; aberent ipse case*, 4, 24: *contendere vellent due portioni* u. s. w.

[6] Sittl a. a. O. 2, 570. Also *lectora, campora, portora, rivora (rigora)* u. s. w. Ich füge noch hinzu: *fundora* FDG 10, 276, *tectora* HPM 13, 39. Als vorzugsweise italienische Eigenthümlichkeit kann weiter bezeichnet werden die Hinzufügung des stumm gewordenen *s* an Neutralformen auf *a*, Sittl a. a. O. 2, 572, obgleich dergleichen bisweilen auch in Frankreich vorkommt. Ebenso ist in Italien die Analogiebildung des Gen. Plur. auf *orum* von Wörtern der dritten Declination häufiger als in Frankreich, kommt aber doch hier schon weit früher vor als Sittl a. a. O. 2, 563 annimmt, vgl. *fratrorum* DM 51, *abbatorum* DA 23, beide im Or. erhalten.

[7] Sittl a. a. O. 2, 579. Besonders üblich in den Urkunden ist *da* bei Grenzbestimmungen; so in der rätischen Schweiz noch im 9. Jahrhundert *da*

Gehen wir zur Conjugation über, so macht sich hier ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem rätischen und italienischen Latein einer-, dem gallischen Latein andererseits in der dritten Person Singularis aller Tempora und namentlich im Ind. Perf. auch in der dritten Person Pluralis geltend, indem in der letzteren Sprache auslautendes flexivisches *t* sich lange — bis ins 12. Jahrhundert — erhielt, während es in Italien nach der Eroberung Galliens verstummte und demgemäss auch nach Rätien nicht mehr als gesprochener Buchstabe gelangte.[1] Dementsprechend finden wir in Italien und Rätien zunächst zahlreiche vokalisch auslautende dritte Personen, die in Gallien, wenn überhaupt, dann jedenfalls nur ganz vereinzelt begegnen. Weiter tritt das *t*, da es nicht mehr gehört wurde, durch umgekehrte Schreibung an unrichtiger Stelle ein, indem es namentlich der ersten Person Perfecti *(ego conplivi et dedit)* oder dem Infinitiv *(constat me accepisset)* angehängt wird,[2] oder indem die in der Schriftsprache auf *m* auslautenden Conjunctivformen mit auslautendem *t* geschrieben werden (*ego accepisset*). Gewinnen wir hier ein negatives Kennzeichen des gallischen Lateins, so ist ein positives Merkmal desselben die nur in nordfranzösischen Urkunden vorkommende Verdoppelung des *m* in der ersten Person Pluralis (*iobimmus, dibirimmus, conservammus* u. s. w.).[3] Ebenso erscheint als specifisch französisch die Abschwächung des Bindevocals *a* im Conjunctiv Praesentis der dritten Conjugation zu *i*, sodass also Formen wie *inferit, incurrit, exigintur, tollintur* statt *inferat, incurrat, exigantur, tollantur* begegnen.[4]

una parte, da alia parte, Wartmann n. 224. 235. 248. 253. 258 u. s. w. So unendlich oft in Italien.

[1] Vgl. Gröber, Arch. f. lat. Lexikogr. 1, 211 f. Geyer, ebenda 2, 42 f. Die St. Galler Urkunden, die Geyer anführt, bieten nicht gallisches, sondern rätisches Latein; es darf also auch nicht von einer Ausnahmestellung derselben gesprochen werden.

[2] Beispiele bei Geyer a. a. O. Ich erwähne aus Rätien noch Wartmann n. 6 *nodavi quod fici* (statt *fecit*); ebenda n. 8 *conrocaveron,* aus Italien, Ficker, It. Forsch. 4, 4: *dum resedisse Reginardus; ego Grausus . . . interfuit;* 4, 17: *ego Barbericius interfuit;* 4, 24: *berum est quia ista Adelgisa in birtute compreensid, et in terra iactabit et adulterabit illa.* Es ist die 1. Pers. Sing. Perf. Vgl. auch Schuchardt 1, 118 ff.: die zwei Trierer Inschriften mit *quiesce, quiesci* werden von italienischen Steinmetzen herrühren.

[3] Schuchardt 1, 261; Sittl, Lokale Verschiedenheiten S. 61; Geyer a. a. O. 2, 46. — Entsprechende Verdoppelung des m auch sonst *dommebus* DM 67; *memmoratus* Sickel K 46, *praesummatis* DM 48. Auch die Gemination des *l* ist in Gallien häufig.

[4] Geyer a. a. O. 2, 44 f. Bisweilen wird auch *ia* geschrieben, so DM 82 *exigiatur* für *exigatur.*

Einige bemerkenswerthe Kennzeichen bieten auch die Hilfsverba *sum, possum, volo.* Italienisch und rätisch ist die Ersetzung des Conjunctivs *sim* durch *siam* oder *seam*, italienisch auch *possam* statt *possim*;[1] italienisch kommt *fuisserunt* für *fuissent* vor;[2] gallisch sind *potibat* und *podibat, volibat* und *vellibat,* ebenso *vellis, vellit* für *vis* und *vult.*[3] In der Anwendung der Präpositionen ist die Vertauschung von *ad* und *ab* sehr weit verbreitet. Als besonders gallische Gewohnheit erscheint aber die Anwendung von *apud* (daraus prov. afr. *ap* oder *ab,* frz. *ab, a, ad*) für *cum* und dementsprechend die umgekehrte Anwendung von *cum* für *apud* oder das mit diesem verwechselte *a* (*ab*).[4] Inwieweit sich endlich auch in syntaktischen Dingen lokale Verschiedenheiten des Vulgärlatein nachweisen lassen, darüber fehlt es bis jetzt noch so gut wie ganz an Specialuntersuchungen,[5] aber schon, was bisher angeführt werden konnte, wird für die Bestimmung der Herkunft eines Textes in vielen Fällen ausreichen.

Wesentlich verschieden von dem gesprochenen Vulgärlatein sind nun diejenigen Corruptionen des Schriftlatein, die uns in den ältesten auf deutschem Boden geschriebenen lateinischen Urkunden begegnen. Vergleicht man die ältesten Originalurkunden, die wir da besitzen, die Dokumente von St. Gallen unter einander, so wird man des gewaltigen Unterschieds, der zwischen den von rätischen und den von alamannischen Schreibern herrührenden Stücken besteht, sofort inne.[6] Er beruht zweifellos darauf, dass das Latein, welches diese alamannischen Notare schrieben, mit ihrer deutschen Muttersprache in keinem Zusammenhange stand. Wenn das Latein der Merovingerdiplome in der Zeit bis 650 minder verwildert erscheint als in dem nächsten Jahrhundert,[7] so hat das seinen Grund darin, dass in dem letzteren Jahrhundert die französische Vulgärsprache sich immer weiter vom schulmässigen Latein entfernte, also bei Leuten, deren Muttersprache sie war, immer zersetzender auf die Latinität der Urkunden einwirken

[1] Geyer a. a. O. 2, 45. Rätisch *sead escomunicados* schon 744, Wartmann n. 9; *seat* 764 ebenda n. 40.

[2] Nicht für *fuerunt,* wie Geyer a. a. O. 2, 46 annimmt, ebenso 828 in Siena zweimal *professi fuisserunt* (Ficker, It. Forsch. 4, 17) und in derselben Urkunde *abuisserunt* für *habuissent,* und *denegasserunt, refutasserunt.*

[3] Geyer 2, 46 ff. Ebenso *potibunt* DM 72.

[4] Geyer a. a. O. 2, 26 ff.

[5] In Bezug auf die Unterscheidung von *suus* und *eorum* oder *illorum,* vgl. Geyer a. a. O. 2, 35 ff., gehen das französische, italienische, rätische Latein gegen das spanische und portugiesische zusammen.

[6] Das hat schon Sickel, Acta 1, 152 N. 1 hervorgehoben.

[7] Sickel, Acta 1, 151.

musste. Bei deutschen Schreibern, die zumeist nicht einmal romanisch verstanden, fiel dieser zersetzende Einfluss ganz weg; das allein musste ausreichen, um die Urkundensprache correcter zu gestalten, um den durchweg geistlichen Urkundenschreibern die Gewöhnung an die grammatisch richtigen Formen des Lateins, welche sie in biblischen oder theologischen Schriften oder in ihren Messbüchern fanden, zu ermöglichen. Wenn sich trotzdem in ihren Urkunden zahlreiche Formen finden, die nur aus dem Vulgärlatein verständlich werden, so mag das auf den Unterricht durch romanische Lehrer, wie sie gewiss in deutschen Klöstern vielfach vorhanden waren,[1] auf den Einfluss benachbarter Romanen, wie z. B. in St. Gallen der Rätier, in Weissenburg der Franzosen, namentlich aber auch auf die Benutzung von Formularsammlungen aus romanischen Ländern zurückgeführt werden, die man ausschrieb, ohne sich über ihre Correctheit oder Fehlerhaftigkeit Rechenschaft geben zu können. Ein auf die romanischen Sprachgesetze zurückgehendes Princip liegt also diesen Romanismen nicht zu Grunde, sondern nur gedankenlose Herübernahme und mangelhafte Kenntnis des Lateinischen; und neben diesen Romanismen finden sich manche andere Verderbnisse (wenn auch nicht so zahlreich und so entstellend, wie die aus der Vulgärsprache stammenden), welche offenbar als Germanismen oder als auf die deutsche Aussprache des Lateinischen zurückgehend bezeichnet werden müssen. Dahin gehört z. B. die in den alamannischen Urkunden nicht selten begegnende Vertauschung von Tenuis und Media an Stellen, wo sie dem Vulgärlatein ganz allgemein fremd ist (also z. B. Formen wie *in bresente, bresbiter, bago* statt *pago, etefficiis, bumiferis* statt *aedificiis, pomiferis* u. s. w.)[2] oder die häufiger werdende Übernahme deutscher und lediglich mit einer lateinischen Endung versehener Worte oder deutsch gedachte Constructionen und Wendungen von mancherlei Art.[3]

[1] Hierhin gehören auch die Schottenmönche, die sich in vielen deutschen Klöstern finden.

[2] Wartmann n. 41. 44. 67. Am auffallendsten ist in dieser Beziehung die von dem Kleriker Vunolf geschriebene Urkunde, Wartmann n. 138 von 795, wo fast jede Muta verschoben ist: *tecrevit, contonare, tepere (debere), baco (pago), liperam, cusdodiente, stapilis, a tie presente* u. s. w.

[3] Vgl. z. B. Wartmann n. 49: *cummunis manibus, terram proservire* (Land verdienen), *non solum quod ei non liciat* (*quod* als Domonstrativum gebraucht, weil das deutsche „das" sowohl Relativ- wie Demonstrativpronomen ist: „so soll ihm das nicht erlaubt sein"); n. 52: *me ad monachum trado* (ich gebe mich zum Mönch) *ad nullum hominem nullum concambium faciant* (deutsche Häufung der Negation); n. 63: *redimere cum precio*, n. 64: *acquirere cum precio* (mit einem Preise von . .); n. 103: *partibus vische;* n. 138: *visco* (statt *fisci, fisco,* deutsche

Zeigen diese Urkunden von St. Gallen, wie schlecht es noch im Beginn der karolingischen Periode um die Kenntnis der lateinischen Sprache selbst in einem so angesehenen Kloster bestellt war, so tritt doch eben in dieser Zeit eine Wendung ein, welche der Urkundensprache einen wesentlich anderen Character gab. Sie hängt mit der allgemeinen literarischen Bewegung des karolingischen Zeitalters aufs innigste zusammen und nahm ihren Ausgangspunkt vom Hofe der Könige. Schon in der letzten Zeit des Langobardenreiches machte sich in Italien eine starke Strömung geltend, welche eine Annäherung der allmählich ganz romanisirten Langobarden an die zwar in Verborgenheit zurückgedrängte und aus der Öffentlichkeit fast verschwundene, aber doch niemals ganz untergegangene Tradition der antiken Bildung herbeiführte. Als der aus edlem Langobardengeschlecht entsprossene Paulus Diaconus am Hofe des Ratchis zu Pavia nach alter Germanensitte erzogen wurde, mag es dort bereits eine Hofschule gegeben haben; er selbst nennt als seinen Lehrer einen Grammatiker Flavianus, der dort gewirkt haben muss. Paulus trat dann zu dem Königshaus des Desiderius in nahe Beziehung; die Vermuthung, dass er in seiner Kanzlei thätig gewesen sei, findet zwar in den uns überlieferten Urkunden keine Bestätigung; aber er ward der Lehrer seiner Tochter Adelperga, der Gemahlin des Herzogs Arichis von Benevent, an deren Hofe er literarisch thätig war. In Pavia lebte auch ein anderer, schon bejahrterer Grammatiker Petrus von Pisa,[1] der mit Paulus wenigstens später in freundschaftlichen Beziehungen stand. Beider Zeitgenosse war der ehrwürdige Paulinus, der als Lehrer der Grammatik in Oberitalien thätig gewesen sein muss und später den Patriarchenstuhl von Aquileja bestieg.[2]

Die letztere Würde hat ihm Karl der Grosse verliehen, der ihn 776 auf seinem Zuge nach Italien kennen gelernt und ihn schon damals mit einer ansehnlichen Schenkung bedacht hatte. Fünf Jahre später, auf seiner ersten Romfahrt, bewog der König dann Paulus Diaconus und Petrus von Pisa, der sein eigener Lehrer in der Grammatik werden sollte, an den fränkischen Hof überzusiedeln, und diesen beiden gesellte sich Alcuin zu, der wirksamste und thätigste Vertreter der in seinem

Aussprache des *v*); n. 132: *prestetis ad usare et meliorare;* n. 144: *ut nos liceat tempus vitae nostrae* (Zeitlebens) *ipsas res abere;* n. 148: *si voluerit de ipso censo se abstrahere* (sich dem Zins entziehen). Ähnlicher Dinge liesse sich aus den Urkunden anderer Gebiete sowie aus den in Deutschland entstandenen Formularen noch eine Fülle beibringen.

[1] Sein Aufenthalt in Pavia ergiebt sich aus einem Briefe Alcuins, Jaffé, Bibl. 6, 458.

[2] Vgl. Dümmler, NA 4, 113.

angelsächsischen Vaterlande zu glänzender Entfaltung gediehenen wissenschaftlichen Studien, dessen Bekanntschaft Karl eben auf jenem Zuge von 781 in Parma erneuerte. Mit Hilfe dieser und anderer Männer, die Karl von allen Seiten an seinen Hof zog und die zu ihm in die engsten persönlichen Beziehungen traten, erblühte im Frankenreiche jene neue Aera wissenschaftlicher und literarischer Studien, die man mit Recht als eine erste mittelalterliche Renaissance des klassischen Alterthums bezeichnet hat.

Indem Karl nun aber diese neue Bildung pflegte und mit allen Mitteln begünstigte, hatte er dabei nicht nur im Sinne sie zu einem Besitzthum der geistigen Aristokratie, die er in seiner Umgebung gesammelt hatte, sondern er gedachte sie zum Eigenthum seines fränkischen Volkes, zunächst der fränkischen Geistlichkeit, zu machen.[1] Darum reorganisirte er nicht nur die aus alter Zeit bestehende Hofschule, in der die *palatini pueri* erzogen wurden, welche dem Kaiser selbst als Secretäre dienten, sondern er schrieb auch durch einen Erlass von 789 die Errichtung von Schulen für den elementaren Unterricht dem gesammten Klerus seines Reiches vor,[2] und aus einer privaten, vielleicht von einem Bischof herrührenden Aufzeichnung, die nach 803 verfasst ist, erfahren wir, dass man damals sogar für die Kinder aller Laien eine Erziehung in jenen geistlichen Schulen verlangte. Vor allem aber ging das Streben des Kaisers auf die Reinigung der lateinischen Sprache hinaus, durch welche allein jene antike Cultur vermittelt werden konnte. Die alte Schriftsprache sollte neu belebt, die Vulgarismen, welche sich aus der Umgangssprache eingeschlichen hatten, sollten beseitigt werden. Darum wurde der Unterricht in der Grammatik vorgeschrieben, der Bibeltext und die liturgischen Bücher mit Hilfe Alkuins und Paulus' revidirt und gereinigt, die Emendation der Bücher allen Geistlichen vorgeschrieben: und aus den Jahren 780 bis 800 stammt ein warmempfundenes Rundschreiben Karls an alle

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 156 ff.; Wattenbach, Geschichtsquellen 1[5], 142 ff.; Ebers, Allg. Gesch. der Literatur des Mittelalters 2, 8 ff.; Simson, Jahrb. Karls des Grossen 2, 570 ff.; Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwangs, Zürich 1865. Léon Maitre, Les écoles épiscopales (Paris 1866). Weitere Literaturangaben bei Wattenbach 1, 142.

[2] Mon. Germ. Capit. 1, 60 n. 22, 72. Nicht erweislich aber ist, dass Karl auf das Unterrichtsprogramm für den Klerus auch „*scribere cartas et epistolas*“ gesetzt habe, wie noch Sickel, Acta 1, 157, annimmt; es steht diese Forderung allerdings in einer Aufzeichnung mit der Überschrift *haec sunt quae iussa sunt discere omnes aecclesiasticos*“ (Capit. 1, 235); aber nichts berechtigt dieselbe Karl beizulegen; über ihren Verfasser wie über ihre Entstehungszeit haben wir keine Kenntnis.

Erzbischöfe des Reichs zur Nachachtung des gesammten Klerus, in welcher das Studium der Wissenschaften aufs nachdrücklichste empfohlen wurde.[1] Dass der König dabei vor allen Dingen sprachliche Studien im Auge hatte, ersieht man aus dem, was er über die Veranlassung des Erlasses sagt: es waren die Briefe, die im Laufe der letzten Jahre aus zahlreichen Klöstern an ihn gerichtet waren, und in denen er mit Bedauern zwar einen geraden Sinn, aber eine durchaus ungebildete Sprache wahrgenommen hatte.[2]

Es konnte nicht fehlen, dass diese allgemeine Neubelebung der wissenschaftlichen Studien auch auf die Sprache der Urkunden einwirken und für dieselben den Übergang von einem mehr oder minder verderbten Vulgärlatein zum schulmässigen Schriftlatein herbeiführen musste. Aber diese Besserung trat keineswegs so schnell, wie man wohl erwarten möchte, ein. Wenn in der Kanzlei Pippins und in derjenigen Karls des Grossen bereits gewisse Fortschritte im Gebrauch der Sprache sich geltend machen,[3] so sind diese doch noch nicht sehr bedeutend; und sie hängen nicht sowohl mit dem allgemeinen Aufschwung der literarischen Bildung als damit zusammen, dass erstens die Notare der ersten Karolinger nicht mehr Laien, wie die merovingischen Kanzleibeamten, sondern Geistliche, also mit kirchlichen Schriften und ihrer Sprache etwas mehr vertraut waren, und dass zweitens am Hofe der ersten Karolinger deutsch und nicht romanisch geredet wurde, also, wie schon bemerkt, der auf die Reinheit der Schriftsprache ungünstig einwirkende Einfluss der vulgären Umgangssprache etwas mehr zurücktrat.

Ein grösserer Fortschritt war erst zu erwarten, als einmal die junge Generation, welche in den neu errichteten Schulen erzogen ward, so weit herangewachsen war, um in den Kanzleidienst des Hofes treten zu können, oder in Klöstern und Bisthümern an dem Geschäft der Herstellung von Urkunden sich zu betheiligen, und als ferner jene grammatische und stilistische Reinigung, welcher schon in den Tagen Karls biblische und liturgische Texte unterzogen waren, auch auf die in den Kanzleien benutzten Urkundenformulare ausgedehnt wurde. Beides aber geschah unter der Regierung Ludwigs des Frommen.[4]

[1] Capit. 1, 60 n. 22, 72; 1, 78. 1, 80. Alcuin bei Jaffé, Bibl. 6, 529.

[2] Capit. 1, 79: *cognovimus in plerisque praefatis conscriptionibus eorundem et sensus rectos et sermones incultos.*

[3] Vgl, Sickel, Acta 1, 151 ff. 157 f., der besonders hervorhebt, dass die von einzelnen Notaren, z. B. von Wigbald und Rado, geschriebenen Diplome der ersten Karolinger eine etwas gebildetere Sprache aufweisen.

[4] Vgl. Sickel, Acta 1, 158 ff.

Schon Helisachar, der erste Kanzler dieses Kaisers, besass eine gewisse literarische Bildung; der gelehrte Bischof Frechulf von Lisieux bezeichnet sich als seinen Schüler und ist durch ihn zur Abfassung seiner Weltchronik veranlasst worden, deren ersten Theil er ihm widmete.[1] Fridugis, sein Nachfolger, war ein Landsmann und bereits ein Schüler Alcuins, hat später vielleicht als Lehrer am Hofe gewirkt und ist selbst schriftstellerisch thätig gewesen.[2] Er wurde nach Alcuins Tode (804) dessen Nachfolger als Abt von St. Martin von Tours, und in einer, wie es scheint, vor 818 aufgezeichneten Liste von Mönchen dieses Klosters, dessen Schule damals die berühmteste und wirksamste des Frankenreiches war, finden wir eine Anzahl von Namen, die wir aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen kennen: Theoto, den Nachfolger des Fridugis im Kanzleramt, Hirminmaris, der unter Ludwig dem Frommen unter den Notaren der Kanzlei besonders angesehen war, Adilleodus und Adebertus (Hadebert), die unter Ludwig dem Deutschen als Recognoscenten vorkommen.[3] Auf die Mönche aus der Schule von Tours folgen unter Ludwigs des Deutschen Kanzler Grimald Männer, die aus dessen Kloster Weissenburg stammen, welches sich gleichfalls einer angesehenen Schule erfreute, worauf dann gegen Ende des 9. Jahrhunderts Männer aus der blühenden Schule von St. Gallen in den Dienst der deutschen Reichskanzlei eintreten;[4] dass in diesem Kloster die Abfassung von Urkunden in den Bereich des Schulunterrichts hineingezogen war, steht für den Anfang des 10. Jahrhunderts fest. Und wie am Königshofe hervorragende Männer aus den ersten Unterrichtsanstalten des Reichs in der Kanzlei beschäftigt werden, so haben auch in den Provinzen namhafte Schriftsteller und Gelehrte es nicht unter ihrer Würde erachtet, an der Herstellung von Urkunden für ihre Kirchen sich mit eigener Hand zu betheiligen; im 9. Jahrhundert finden wir in Kloster Weissenburg keinen geringeren als Otfried, den Dichter der Evangelienharmonie,[5] in St. Gallen aber den

[1] Ebers, Allg. Gesch. der Literatur des Mittelalters 2, 380 f. Vgl. auch den interessanten Brief Helisachars, NA 11, 564 ff.

[2] Sickel, Acta 1, 89; Simson, Jahrb. Ludwigs d. Frommen 2, 235 ff.

[3] Libri confratern. S. Galli ed. Piper S. 13 f. Sickel, KU Schweiz S. 4 f. Schon den Witherius, der im letzten Lebensjahre Karls des Grossen als ausserordentlich correct schreibender Notar uns entgegentritt, hält Sickel, KUiA zu Lief. I Taf. 5, für ein Mitglied der Schule von Tours. Über Hadebert vgl. auch Sickel zu KUiA Lief. VII Taf. 7.

[4] Vgl. die Liste im Liber Confratern. S. Galli S. 71 f. und Sickel, KU in der Schweiz S. 5.

[5] Zeuss, Cod. tradit. Wizenburg. n. 165. 204. 254; vgl. Praefatio S. V.

berühmten Erfinder der Sequenzen Notker den Stammler[1] als Urkundenschreiber thätig.

Eben diese Männer aber nun waren zum Theil dieselben, welche sich um die Verbesserung der Formulare verdient gemacht haben. Es genügt hier an später näher auszuführendes[2] zu erinnern: an die Umarbeitung der Diplomformulare gleich im Beginn der Regierung Ludwigs des Frommen, wahrscheinlich unter Leitung des Fridugis, an die jedenfalls in der Kanzlei Ludwigs des Frommen unter Fridugis entstandene Sammlung der *Formulae imperiales*, an die abermalige Umarbeitung der Formulare in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen, an die privaten Formularsammlungen, welche in verschiedenen Theilen des Reichs, namentlich auch in St. Gallen von dem eben erwähnten Notker dem Stammler verfasst sind. An Mustern correcter Urkundensprache fehlt es in Deutschland für diejenigen, welche sich derselben bedienen wollen, nicht mehr.

Von einer Beeinflussung der Urkundensprache durch das Vulgärlatein kann in der Kanzlei Ludwigs des Frommen und seiner Nachfolger auf dem ostfränkischen Thron nicht mehr die Rede sein.[3] Und auch aus den deutschen Privaturkunden verschwinden im Laufe des 9. Jahrhunderts die durch fremde Formulare in Gebrauch gekommenen vulgärlateinischen Formen so gut wie vollständig, und eine correctere Behandlung der Sprache und des Stils tritt überall hervor.[4]

Keineswegs so vollständig und so durchgreifend war die Wirkung der vom karolingischen Hofe ausgehenden literarischen Reformbewegung auf dem Gebiete des italienischen Urkundenwesens. Dass man in der päpstlichen Kanzlei noch zur Zeit Ludwigs des Frommen schlechter schrieb, als in derjenigen dieses Kaisers, haben wir schon oben

[1] Wartmann n. 465. 476. 546. 548. 549. 617. 618. 738. 758. 761. Für die Identität des in allen diesen Urkunden genannten Notker mit dem Stammler ist gegen die Zweifel Dammert's FDG 8, 327 ff., zuletzt Zeumer, NA 8, 514 N. 1, eingetreten, dem ich mich vollkommen anschliesse. Auch der gewählte Stil jener Urkunden spricht entschieden für die Autorschaft Notkers; man vgl. Wendungen: *si quis vero huic carteu contradictor emerserit* (n. 548. 549), *si de acie* (aus dem Felde) *non remearem* (n. 761), aber auch schon in n. 465: *ubi venatione piscium fungitur*.

[2] S. unten Cap. XI.

[3] Die sehr seltenen vulgären Einzelformen in den Urkunden Ludwigs des Frommen (Sickel, Acta 1, 163) erklären sich zumeist aus nachlässiger Benutzung von Vorurkunden.

[4] Eine Ausnahme machen nur einige Urkunden aus Gebietstheilen des deutschen Reiches mit romanischer Bevölkerung: Rätien, gewissen Gegenden Lothringens u. s. w. Hier war die Zurückdrängung des Vulgärlateins schwieriger.

gesehen.[1] Aber noch bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts hinein vermag man sich hier von dem Einfluss des vulgären Lateins nicht völlig zu emancipiren. Prüfen wir die verhältnismässig sehr geringe Anzahl päpstlicher Originalurkunden, die wir aus dieser Zeit besitzen, auf ihre Sprache hin, so finden wir allerdings, namentlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, Stücke darunter, die völlig oder fast völlig correctes Schriftlatein aufweisen,[2] wie etwa das Privileg Benedicts III. für Corbie, dasjenige Nicolaus' I. für St. Denis, oder dasjenige Johanns VIII. für Tournus. Aber dann tritt ein offenbarer Rückschlag ein. Schon in dem Privileg Stephans VI. für Neuenheerse von 891 finden sich wieder eine Anzahl orthographischer Versehen, die auf die vulgäre Aussprache zurückzuführen sind,[3] und indem diese in den nächstfolgenden Urkunden sich noch vermehren, stossen wir am Ausgang des 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts auf Stücke, die einen ganz vulgärlateinischen Charakter tragen.[4] In die Privilegien Silvesters II. und Johanns XVIII. für St. Cugat[5] sind Güterverzeichnisse mit durchaus spanischem Latein aufgenommen, ohne dass man die offenbar von Seiten des Klosters eingereichten Listen sprachlich zu corrigiren für nöthig gefunden hätte; aber auch die in der päpstlichen Kanzlei concipirten Sätze zeigen in der letzteren Urkunde Formen wie: *monasterium adquisiturus erit, nulli umquam nostrorum successorum presumat, aliquit vim aut invasionem, a cocumque episcopo, obtamus, Nobembri.* Damit vergleiche man in einem Privileg Sergius' IV. von 1011:[6] *constitutis* (für *constituti*), *comis, ille*, *sanctae aeclesiae, annuente summo regi, cum salinis et clibanis pisceis, ad sancto Martino coenobium, in eodem cenobium, hordinis, qui eius fungimus vicem, apostolico repletus benediccione, in mense Novanber.* Noch unter Benedict VIII. steht es

[1] S. 560 N. 2. [2] Jaffé-E. 2663. 2718. 3052.

[3] Jaffé-L. 3468. Namentlich b für v: *prebilegio* (zweimal), *decrebimus, sibe* (zweimal), dann *precipuae* statt *praecipue*. In Jaffé-L. 3484 von Formosus findet man so *pleves* statt *plebes* u. a., aber auch schon ein ganz vulgäres Wort: *fortiam facere.* Noch reicher an solchen Dingen ist das Privileg des Romanus für Gerona, Jaffé-L. 3516: hier liest man *veneravilis, immoviles, sexsus, stavilimus, cum raficum seu pascuarium, fortiam facere, hab eis, exigire, presummat, sciiat, octubrias.*

[4] Aus der Zwischenzeit will ich nur auf Jaffé-L. 3714 (Johann XIII. für Bologna) aufmerksam machen: *cum residissem, affuerunt religiosis presbiteris, pro universos clericos, ut nullam dationem vel redditu publicis facerent, a magnum usque ad parvum, quod omnes filiis* (nom. plur.). Das ist aus den ersten eilf Zeilen des Druckes genommen, und damit vergleiche man die gleichzeitig am selben Ort in der Kanzlei des Kaisers ausgestellten Diplome!

[5] Jaffé-L. 3927. 3956.

[6] Jaffé-L. 3976.

nicht besser; eine seiner letzten Urkunden[1] bietet noch Formen, wie *aput conditore, ad meliorem statu, hac* (für *ac*), *monasterio* (acc. sing.), *quoquina, cum curte atque puteum, cum introito et exito per porta maiore, proibemus, tam eis quas quam que* u. dgl. m., zeigt also noch volle Abhängigkeit von der vulgären Redeweise. Erst unter Benedict IX. erfolgt hier die entscheidende Wendung, die wohl mit dem Eintritt des Petrus diaconus[2] in die päpstliche Kanzlei zusammenhängt. Die beiden kürzlich entdeckten Originalurkunden aus seiner Zeit zeigen eine durchaus correcte Sprache, und die lange Amtsverwaltung dieses Kanzlers unter den von Heinrich III. eingesetzten deutschen Päpsten hat dann dahin geführt, dass die Reform eine dauernde wurde. Von da ab ist das Vulgärlatein, von ganz vereinzelten Ausnahmen[3] abgesehen, aus der päpstlichen Kanzlei verschwunden.

Auch die Urkunden der Könige Italiens im 9. und 10. Jahrhundert haben sich nicht in demselben Masse wie diejenigen der deutschen Herrscher von der Beeinflussung durch die Vulgärsprache frei zu erhalten gewusst. Zwar sind die in der Kanzlei Ludwigs des Frommen umgearbeiteten Formulare auch für das Urkundenwesen seiner italienischen Nachfolger massgebend gewesen, und alle in den königlichen Kanzleien angestellten Beamten waren der gereinigten Schriftsprache bis zu einem gewissen Grade mächtig. Andererseits geht doch nur bei wenigen von ihnen diese Beherrschung der Schriftsprache so weit, dass sie im Stande wären Vulgarismen ganz zu vermeiden, und in der grossen Mehrzahl der Urkunden finden sich wenigstens vereinzelt alle jene Dinge wieder, die wir als Merkmale des italienischen Vulgärlatein kennen gelernt haben.[4]

[1] Jaffé-L. 4057 für Fulda vom Jahre 1024. Etwas besser ist die Sprache in dem Privileg Johanns XIX. von Grado, Pflugk-Harttung, Acta 2, 66, das zumeist nur orthographische Vulgarismen zeigt. Das ganz correcte Privileg desselben für Naumburg, Jaffé-L. 4099, ist späte Fälschung.

[2] S. oben S. 191 ff.

[3] Zu diesen rechne ich natürlich nicht diejenigen Urkunden von Päpsten, die ausserhalb der päpstlichen Kanzlei hergestellt sind, s. oben S. 173 ff.

[4] Ich gebe eine kleine Anzahl von Beispielen aus neueren deutschen Drucken, da auf die älteren italienischen gerade in den Dingen, auf die es hier ankommt, wenig Verlass ist. Vertauschung von u und o sehr häufig in *cortis, cortecilla*, dann aber auch in Diminutiven (*rivolus* u. ähnliches), *coltis et incoltis* (FDG 10, 273, Wido 888, MIÖG 7, 452, Berengar 889). — Vertauschung von i und e *roborari* für *roborare* (FDG 10, 295, Hugo 929), mehrfach *qui* für *quae* (z. B. MIÖG 7, 457, Hugo und Lothar 943 zweimal), umgekehrt *de loco que* (ebenda 7, 453, Berengar 898), wohl wegen des für *qui* und *quae* geltenden ital. chi, ebenso wie wegen des ital. che *hortum quod est* (MIÖG 7, 456 Ludwig der Blinde 902). — Unrichtig weggelassenes oder hinzugefügtes h (*hubi*, FDG 10, 299,

Vollends bei den Notaren, welche italienische Privaturkunden schrieben, auch bei denjenigen Pfalz- oder Königsnotaren, von welchen die Gerichtsurkunden der Herrscher hergestellt wurden, blieb das Vulgärlatein im ganzen 9. und 10. Jahrhundert durchaus vorherrschend. Wirkte auf sie die in der Karolingerzeit im Frankenreich erfolgte Umarbeitung der Formulare kaum ein, erhielten sich die bei den Langobarden üblich gewesenen Formulare bis tief in die deutsche Kaiserzeit hinein, gingen auch die Umarbeitungen, welche später in Italien erfolgten, von Männern aus, die nur die Vulgärsprache völlig beherrschten,[1] so war andererseits, da die italienischen Notare überwiegend dem weltlichen Stande angehörten, auch die karolingische Reform der kirchlichen Schulen für ihre Geschäftssprache nicht von grossem Einfluss. Unter diesen Umständen kommen correct geschriebene italienische Notariatsurkunden bis ins 11. Jahrhundert hinein so gut wie gar nicht vor;[2]

ac für *hac*, ebenda, Hugo 931; *hac* für *ac* FDG 10, 276, Wido 891; *actenus* FDG 9, 409, Lothar 846; Mühlbacher 1574, Karl III. 881; *adhiens* für *adiens* FDG 7, 450, Lambert 895). — Fortgelassenes m *ob amore Dei* (FDG 10, 289. Berengar 915), *sorte unam* (MIÖG 7, 450, Lambert 895); *eam adempta* (FDG 10, 305, Hugo und Lothar 937); sehr häufig in Güterverzeichnissen, die überhaupt minder correct behandelt zu werden pflegen; verkehrt hinzugefügt: *hoc imperialem praeceptum* Mühlbacher 1574, Karl III. 881. — Fortgelassenes oder unrichtig gesetztes s: *diversas loca* (MIÖG 7, 450, Lambert 895, *ad fideiussores tollendo* (FDG 10, 296, Hugo 929); *res illa* (acc. plur. MIÖG 7, 457, Hugo und Lothar 943). — Fortgelassenes t: *feci* für *fecit* (FDG 10, 289, Berengar 915), vgl. *tenead* (MIÖG 7, 450, Lambert 895). — Falsche Casus: *cum mancipia* (FDG 9, 409, Lothar 846), *coniugi nostrae et consortem imperii nostrae* (FDG 10, 276, Wido 891), *cum ipsas res* (das. 10, 289, Berengar 915), *quidam noster abbate* (das. 10, 295, Hugo 929), *haec omnia cessum esse volumus* (MIÖG 7, 449, Lambert 895), *Sigefridi comes* (ebenda S. 450). — Activum für Deponens und Masculinum für Neutrum: häufig *hunc nostrum praeceptum* und Formen von *largio* statt *largior*. — Bildungen auf *-ora* (s. oben S. 565 N. 5) in *singulis fundoris et locis*, FDG 10, 276, Wido 891. — Dazu dann einzelne falsch gebildete Formen; um nur bei den wenigen obenbenutzten Diplomen, aus denen aber hier nicht einmal alle Eigenthümlichkeiten angeführt worden sind, zu bleiben: *obaudivimus* für *obaudiamus* (FDG 10, 289, Berengar 915), *sinceriter* (das. 10, 297, Hugo 929; nach der Analogie des überall vorkommenden *pleniter*), *pretassata*, *succetrices* (das. 10, 312, Hugo und Lothar 947), *venerabillimo* (Mühlbacher 1574, Karl III. 881) u. s. w.

[1] Vgl. Ficker, It. Forsch. 1, 14 ff. Das von Ficker angeführte, ihm seltsam und auf einen zufälligen Missgriff zurückzugehen scheinende *eorum* oder *eorum omnibus paruit rectum esse* erklärt sich leicht aus der Vulgärsprache, *eorum* = *illorum*, das wie das italienische *loro* auch für den Dativ eintritt; vgl. Geyer, Arch. f. lat. Lexikographie 2, 35 ff. Aus dem *eorum* aber erklären sich dann die übrigen verkehrt angewandten Genitive.

[2] Selbstverständlich gilt das nur von Originalen. Abschriften sind sehr häufig, diejenigen mancher Codices, wie z. B. des Reg. Farfense oder des Codex

ja diese Notare sind nicht einmal im Stande das Schriftlatein auch nur abschriftlich correct wiederzugeben und entstellen selbst kaiserliche Mandate oder Diplome, die ihnen vorgelegen haben, wenn sie dieselben in ihre Placita inseriren, durch Vulgarismen.[1] Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts macht sich, und zwar im mittleren Italien, in Tuscien und der Romagna, früher als im Norden und Süden der Halbinsel, eine gewisse Besserung der Sprache bemerkbar, die gewiss vor allen Dingen mit der Zunahme des schulmässigen Rechtsstudiums seitens der Notare zusammenhängt[2] und der auch die um eben dieselbe Zeit einsetzenden theoretischen Arbeiten auf dem Gebiet der *ars dictandi* sowie die mit denselben verbundenen Mustersammlungen zu statten kommen mussten.[3] Demnächst hat in Unteritalien auch die Normannenherrschaft die Urkundensprache günstig beeinflusst, in Mittelitalien aber das Beispiel der deutschen Reichsbeamten, die wenigstens zum Theil ihre eigenen Notare hatten, in gleicher Weise gewirkt.[4] So kommt es, dass im Laufe des 12. Jahrhunderts die Fortschritte immer grösser werden, und dass schon um die Mitte desselben die Schriftsprache auch in der italienischen Notariatsurkunde durchaus die Herrschaft gewinnt, Vulgarismen aber nur noch vereinzelt und durch Nachlässigkeit vorkommen. Im 13. Jahrhundert, als die *ars notariatus* sich zu einer festen und schulmässig gelehrten Disciplin ausgebildet hat, wird dann die Kenntnis der Schriftsprache, die man von der italienisch gewordenen Vulgärsprache nun ganz bestimmt zu unterscheiden weiss, geradezu ein Erfordernis für die Notare; schon 1246

Sicardianus in Cremona ganz durchweg in Bezug auf die Sprache einer eingreifenden Correctur unterworfen.

[1] Vgl. z. B. das kurze Mandat DOI 347 mit: *in comitatu Mediolanensis* (also durch umgekehrte Schreibung hinzugefügtem s) und *diffinihendum*. Noch viel zahlreichere Vulgarismen enthält das längere DOI 247.

[2] Der Einfluss des wissenschaftlichen Rechtsstudiums auf die Urkundensprache tritt anschaulich hervor beim Vergleich der beiden vom Segnoritto 1076 geschriebenen, von Nordilus, einem gelehrten Richter der Markgräfin Beatrix, unterfertigten Urkunden, Ficker, It. Forsch. 4, 99 ff. n. 73. 74. Die erste ist wahrscheinlich von Nordilus dictirt, und wenn auch der Schreiber einzelne Fehler hineingebracht hat, so sticht sie doch in Bezug auf Grammatik, Stil und Orthographie aufs vortheilhafteste von der zweiten ab. Nordilus' eigene versificirte Unterschriften aber sind durchaus tadellos.

[3] Namentlich mag das *formularium notariorum*, das nach dem Zeugnis Späterer der grosse Bologneser Jurist Irnerius im Anfang des 12. Jahrhunderts zusammengestellt haben soll (Savigny 4, 62; Bethmann-Hollweg, Civilprocess 6, 161 N. 12) von Einfluss gewesen sein.

[4] Vgl. die zahlreichen Urkunden dieser Beamten bei Ficker, It. Forsch. 4 passim.

machen die Statuten von Bologna die Zulassung zur Zunft der Notare von einer Prüfung in derselben abhängig.[1]

Die somit in Deutschland früher und allgemeiner, in Italien später herrschend gewordene Schrift- und Kunstsprache, in welcher die Urkunden abgefasst sind, ist nun freilich von der klassischen Latinität noch weit entfernt und beruht keineswegs, wie etwa die Sprache der Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts, lediglich auf einer toten Nachahmung ciceronianischen oder cäsarianischen Lateins. Indem sie die gewöhnliche Sprache aller geschäftlichen Verhandlungen ist, ist sie zugleich diejenige aller Wissenschaft und Kunst, diejenige des feineren geselligen Verkehrs. Man wendet nicht gezwungen an, was man mühsam erlernt hat, sondern man bedient sich einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Ausdrucksweise, die man sich selbst gebildet hat, und in der man sich mit Leichtigkeit bewegt.[2] Während diese Sprache von gröberen Versehen in Bezug auf die Grammatik, namentlich die Flexion im ganzen frei bleibt,[3] geht sie in der Syntax vielfach ihre eigenen Wege; man denke nur an den Ersatz des Accusativus cum Infinitivo durch Sätze mit *quod, qualiter, quin* nach den Verben des Sagens, durch Sätze mit *ut* nach *iubeo*; an die vom klassischen Latein sehr vielfach abweichende Anwendung der Pronomina (*ipse* als einfaches Demonstrativum, *talis-qualis* für *is-qui*, das Reflexivpronomen *suus, se* u. s. w. auch da, wo es nicht auf das Subject des Satzes zu beziehen ist u. s. w.); an die Häufigkeit präpositionaler Verbindungen, wo im klassischen Latein ein Casus ohne Präposition genügt (z. B. *donare ad aliquem, per praesens praeceptum praecipimus* u. s. w.); an die zahlreichen Gerundivconstructionen (*praecipiendo iubemus*) u. dgl. m.[4] Zugleich beschränkt sich die Sprache keineswegs ängstlich auf den lexikalischen

[1] Sarti 1, 425 N. a: *in statutis populi Bonon. a. 1246 decernitur novos notarios examinandos esse per quatuor notarios electos a consulibus artis tabellionatus coram potestate et eius iudicibus qui inquirant, qualiter sciant scribere et qualiter legere scripturas quas fecerint vulgariter et literaliter et qualiter latinare et dictare.*

[2] Vgl. Wattenbach, Geschichtsqu. 2[5], 6, dessen Ausdrücke ich im vorstehenden mehrfach wiederholt habe; Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts S. 24 ff.

[3] Was freilich selbst in Urkunden der Reichskanzlei einzelne Vulgarismen in Italien und Germanismen in Deutschland (vgl. z. B. *tale praedium quale ad nostras manus legitime perventum est*, St. 1770[a]) zu keiner Zeit ganz ausschliesst.

[4] Über die Consecutio temporum in der Latinität des 10. Jahrhunderts steht nach Sickel, MIÖG Erg. 2, 167 N. 1 eine besondere Arbeit von J. Huemer in Aussicht.

Bestand der klassischen Latinität; vielmehr wird eine Fülle von Lehnwörtern aus den romanischen Idiomen, namentlich aber auch aus dem deutschen Wortschatz übernommen,[1] und aus den so übernommenen Stämmen oder auch aus lateinischen Stämmen bildet man nicht ohne Geschick mit Hilfe lateinischer Endungen immer neue Wörter für die neuen Begriffe, insbesondere des Rechts, mit denen man es zu thun hat.[2] Indem nun zugleich zahlreiche lateinische Wörter ihre Bedeutung verändern, einen neuen technischen Sinn erhalten und dann wieder ihrerseits der Ausgangspunkt anderer Weiterbildungen werden,[3] ist die Sprache im Stande, ohne zu umständlichen Umschreibungen ihre Zuflucht zu nehmen, allen Bedürfnissen derer, die sie gebrauchen, gerecht zu werden, und sie kann in gewissem Sinne wirklich als eine lebende bezeichnet werden.

Fast immer aber kann man in ihrer Anwendung die Nationalität dessen, der sich ihrer bedient, erkennen. Insbesondere ist es im allgemeinen nicht schwer, z. B. in der Kanzlei der Könige, wälsche und deutsche Notare zu unterscheiden.[4] Auch denjenigen Italienern, welche der Schriftsprache vollkommen mächtig sind und vor Vulgarismen in der Flexion sich sorgfältig zu hüten wissen, schlüpft doch sehr häufig eine oder die andere orthographische Eigenthümlichkeit, etwa ein zuviel-

[1] Ein natürlich keineswegs vollständiges Verzeichnis solcher Lehnworte, romanischer und deutscher, giebt Schönemann, Diplomatik 1, 344 ff. Aus jedem Glossar zu einem Urkundenbuch lässt es sich erweitern. Unter den lexikalischen Hilfsmitteln für das Verständnis dieser Worte steht obenan das Glossarium mediae et infimae latinitatis, conditum a Carolo Dufresne domino du Cange mit Ergänzungen von Carpentier, Adelung u. a., herausgegeben von Henschel (Paris 1840—1850, 7 Bde.), neubearbeitet von L. Favre (Paris 1882 ff.). Vgl. ferner Diefenbach, Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis (Francof. 1857) und Novum Glossarium (ebenda 1867); sodann die Glossaria germanica von Wachter (Lips. 1736), Haltaus (Lips. 1758) und Scherz (ed. Oberlin, Argentor. 1781—84, 2 Bde.), sodann das Glossarium diplomaticum von Brinckmeier (Gotha 1856—63, 2 Bde.). Sehr nützlich und ergiebig ist auch das Wort- und Sachregister zu Sickel's neuer Diplomata-Ausgabe in den Mon. Germ. hist. S. 721 ff.

[2] Nur einige Beispiele mögen das veranschaulichen. Aus *bannus* werden die Composita *heribannus*, *wiltbannus*, die Verba *bannire, forbannire;* aus *forestum: forenstensis, forestarius, forestare, inforestare;* aus *casa: casale, casalinum, casella, casatus, casaticum* u. s. w.; aus *beneficium: beneficialis, beneficiarius, beneficiare, inbeneficiare* u. s. w.

[3] So das oben angeführte *beneficium* oder *placitum* mit den Weiterbildungen *placitare, placitatio, complacitare, complacitatio* u. a. m.

[4] Vgl. Mühlbacher, Wiener SB 92, 403; Sickel in Mon. Germ. Diplom. 1, 86 ff.; BzD 7, 89; KUiA zu Lief. III, Taf. 20. 27; MIÖG, Erg. 2, 103; Bresslau zu KUiA Lief. II, Taf. 6; Fanta, MIÖG Erg. 2, 553 ff.

gesetztes oder unrichtig fortgelassenes *h*, ein *donnus* für *domnus* u. dgl. aus der Feder; insbesondere aber bereitet ihnen die Orthographie der deutschen Eigennamen eine Schwierigkeit, die sie nur selten so ganz zu überwinden wissen, dass ihre undeutsche Abkunft sich nicht verriethe. Dass sie auch in Bezug auf die einzelnen Formeln der Urkunden besonderem Herkommen folgen, wird noch in anderem Zusammenhang zu erörtern sein;[1] hier möge nur noch darauf hingewiesen werden, dass durch ihre Thätigkeit in der Reichskanzlei sich bisweilen in deutsche Urkunden Ausdrücke der italienischen Rechtssprache eingeschlichen haben, deren Erklärung denjenigen, welche die Nationalität der Schreiber nicht kannten oder beachteten, nicht möglich werden konnte.[2]

Diejenigen Schreiber, deren italienische Herkunft man erkannt hat, um ihrer Sprache willen einem bestimmten Dialectgebiet des südlichen Königreichs zuzuweisen, ist bisher nicht versucht worden und wird schwerlich gelingen. Aussichtsvoller sind Untersuchungen, die sich darauf richten, die Herkunft deutscher Schreiber näher zu bestimmen; wenigstens für die Unterscheidung derjenigen, welche dem ober- und derjenigen, welche dem niederdeutschen Sprachgebiet angehören, müssten, wie man erwarten sollte, die deutschen Namensformen auch in lateinischen Urkunden[3] ausreichende Anhaltspunkte bieten. Dennoch sind solche Untersuchungen nicht leicht, und Vorsicht ist bei ihnen geboten. Denn die im allgemeinen gewiss zutreffende Regel, dass jeder Deutsche im Mittelalter seine eigene Mundart schreibt, und dass daher aus den von ihm gebrauchten mundartlichen Sprachformen seine Heimath sich bestimmt ermitteln lässt, erleidet doch gerade in Bezug auf Urkundenschreiber, zumal solche, die einer Behörde, wie die Reichskanzlei war, angehören, gewisse Einschränkungen. Einmal kommt hier die Möglichkeit in Betracht, dass diese Schreiber Orts- und Personennamen so wiedergeben, wie sie dieselben in den ihnen übergebenen Vorlagen, Vorurkunden, Akten, Concepten, kurzen Notizen über Güterbestand u. dgl. finden, ohne die Sprachformen derselben in die ihrer eigenen Mundart umzusetzen. Sodann wird es als möglich zugegeben werden müssen, dass bei den am wandernden Königshofe beschäftigten Schreibern, welche die verschiedensten Gegenden des Reichs in fast regelmässigem Wechsel besuchten und so die verschiedensten Mundarten

[1] S. im zweiten Theil dieses Werkes.

[2] Vgl. z. B. was KUiA zu Lief. II, Taf. 6 über *aldiones* in Urkunden für das Bisthum Naumburg bemerkt worden ist.

[3] Selbstverständlich sind auch hier nur die Originale, nicht Abschriften, als vollgiltige Zeugnisse in Betracht zu nehmen.

kennen lernen mussten, sich eine gewisse Toleranz gegen dieselben ausbildete, dass sie namentlich weniger bekannte und schwieriger zu deutende Ortsnamen einfach so wiedergaben, wie sie sie hörten. Endlich aber kann, auch wenn wir die von den Germanisten viel erörterte Frage, ob es wirklich am karolingischen und deutschen Königshofe eine officielle Hof- und Schriftsprache gegeben habe, hier unerörtert lassen,[1] dies jedenfalls nicht geleugnet werden, dass in der Reichskanzlei wenigstens für gewisse Namensformen eine officielle, rheinfränkisch-oberdeutsche Schreibung vorgeschrieben war, und dass auch für andere Namen diese Mundart wenigstens bevorzugt wurde. In dieser Beziehung ist beweisend, dass für die Namen der Könige und ihrer Gemahlinnen, auch derjenigen aus dem sächsischen Hause eine oberdeutsche Form die officielle war, dass also in den Diplomen ausnahmslos Otto und wenigstens durchaus überwiegend Heinricus, nicht Oddo und Hênricus geschrieben wird, dass die Gemahlin Ottos I. in den Urkunden ihres Gemahls durchweg Adal- oder Adelheidis, nur zweimal Athelheidis und niemals Athalhedis genannt wird,[2] dass die angelsächsische Gemahlin Heinrichs III. am Hofe ihres Schwiegervaters den heimischen Namen Gunhild mit dem neuen Chunigund vertauschte, dass weiter auch für die Kanzler und Erzkanzler in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle amtliche, und zwar oberdeutsche, Namensformen in den Urkunden angewandt werden.[3] Am deutlichsten aber erhellt das angedeutete

[1] Vgl. Franz Pfeiffer, Freie Forschung S. 309 ff.; Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler [2], Vorrede S. X. XII. XXVI; Heinzel, Ztschr. f. österr. Gymnas. 1874 S. 173 ff.; Scherer, ebenda 1875 S. 200 ff., Anzeiger f. d. Alterthum 1, 189; Rödiger, Anzeiger f. d. Alterthum 5, 41 ff.; Scherer, Ztschr. f. dtsches. Alterthum, N. F. 9, 474 ff.; Paul, Gab es eine mhd. Schriftsprache? Halle 1874; O. Behaghel in der Baseler Festschrift zum Heidelberger Universitätsjubiläum S. 43 ff.; Socin, Schriftsprache und Dialekte im Deutschen nach Zeugnissen alter und neuer Zeit (Heilbronn 1888) S. 80 ff.

[2] Athelheidis nur in DO I 293. 299, die von einem Magdeburger Schreiber herrühren. DO I 391 mit Adheleidis ist ausserhalb der Kanzlei in St. Maximin bei Trier entstanden. In DO I 430 Adeleida stehen die beiden ersten Buchstaben auf Rasur; der Schreiber, ein Niederdeutscher (er spricht von Hluthuuuicus rex), hat wahrscheinlich zuerst Ath- geschrieben, sich dann aber der officiellen Form erinnert. Die Italiener in der Kanzlei wenden sehr verschiedene Formen an: Hadelehida, Hadelegida, Adalehida u. s. w., brauchen aber immer die *media dentalis* in der zweiten Silbe.

[3] So unter Heinrich I. und Otto I. durchweg Poppo und nicht Bobbo, Fridericus oder Fridurieus und nicht Frithericus, Frithuricus. Das th in letzterem Namen nur in Abschriften, dann in DO I 85 (in Essen geschrieben, Echtheit zweifelhaft) und in den echten Originalen DO I 113. 130. 137, von denen die beiden ersten von ein und demselben sicher niederdeutschen, das dritte von einem italienischen Schreiber herrührt. Bei Ludolf ist eine officiell festgesetzte

Verhältnis aus einem Diplom Heinrichs I. für seine Gemahlin Mathilde vom Jahre 929.[1] Die Urkunde ist von einem Manne mundirt, dessen Schrift sonst in der Kanzlei Heinrichs nicht nachweisbar ist und der dieser also sicher nicht als ständiger Beamter angehört hat. In Folge dessen ist es ihm widerfahren eine Anzahl niederdeutscher oder halbniederdeutscher Namensformen zu gebrauchen; er schreibt *filii nostri Oddonis, Quidilingaburg, Nordhusi, Tuderstedi.* Sein Elaborat hat dann Simon, der, wenn auch nicht Kanzler im vollen Sinne des Worts, so doch Leiter der Kanzleigeschäfte war, revidirt, und er hat durch eigenhändige Correctur alle jene niederdeutschen Formen beseitigt, also *Ottonis, Quitilingaburg, Nordhuse, Tutersteti* hergestellt. Dass unter Heinrich I. die Kanzlei die niederdeutschen Sprachformen principiell verpönte, kann danach nicht bezweifelt werden. Selbstverständlich ist aber weder unter Heinrich noch unter seinen Nachfolgern dies Princip irgendwie consequent durchgeführt oder seine Beobachtung so wie in dem eben erwähnten Falle consequent controlirt worden; und wenn auch nur selten in den Namen der Könige, ihrer Familienglieder der Erzkanzler und Kanzler, so doch in anderen Namen von Orten und Personen finden sich in den Urkunden der nächsten Jahrhunderte niederdeutsche Formen häufig genug.

Unter diesen Umständen wird ein absolut sicherer Schluss auf die oberdeutsche Herkunft eines Kanzleibeamten überhaupt kaum aus den Namensformen seiner Urkunden gemacht werden dürfen; auch wer ausschliesslich oberdeutsche Formen gebraucht, kann möglicher Weise durch den überwiegenden Kanzleibrauch dazu bestimmt worden sein, seiner eigenen Mundart sich zu entwöhnen. Eher wird man niederdeutsche Abkunft eines Schreibers behaupten können; mit voller Sicherheit aber doch nur da, wo niederdeutsche Sprachformen in Namen vorkommen, die amtlich oberdeutsch fixirt sind, oder wo sie in Urkunden, welche in Oberdeutschland ausgestellt sind, bei Namen von Orten, die in Oberdeutschland liegen, begegnen, wo also jede Beeinflussung durch eine Vorlage oder durch die Mundart des Aufenthaltsortes der Kanzlei

Schreibung nicht zu erkennen und man schwankt zwischen Liudolfus, Liudulfus und Liutolfus, Liutulfus. — Die officielle Festsetzung des Kanzlernamens ergiebt sich auch aus dem Umstand, dass Abweichungen am ersten in den Anfängen der Amtszeit eines neuen Kanzlers vorkommen: so im 11. Jahrhundert Eppo für den in St. 2191 zuerst genannten Kanzler Eberhard nur in den zwei Urkk. St. 2192. 2193, Dietericus für den Kanzler Theodericus nur in dessen erster Urk. St. 2265, Hacelinus für Hartwicus nur in dessen erster Urkunde St. 2332, vgl. Steindorff 1, 347 ff.

[1] DH I 20.

ausgeschlossen ist. Der Schreiber, welcher unter Otto I. den Namen des Erzkanzlers Friedrich von Mainz, für welchen die amtliche Schreibung Fridiricus oder Fridericus feststeht, in zwei von ihm mundirten Urkunden Frithuricus lauten lässt,[1] muss ebensowohl aus Niederdeutschland stammen, wie der Kanzleibeamte Heinrichs IV. welcher in einer von ihm selbst verfassten und geschriebenen, in Franken ausgestellten Urkunde vom Jahre 1080 das schwäbische Remsthal Ramesdal nennt.[2]

Lassen sich so aus genauerer Untersuchung der Urkundensprache mannigfache Anhaltspunkte gewinnen, die für das Verständnis und die Kritik derselben von Werth sind, so ist nun eine derartige Untersuchung noch nach einer anderen Richtung hin ein bedeutsames Hilfsmittel der modernen Urkundenlehre geworden. Indem die Sprache, in welcher die Urkunden der nachkarolingischen Periode abgefasst sind, von den Dictatoren, welche sich mehr und mehr von den Formeln emancipiren, mit einer gewissen Freiheit gehandhabt wird, wird sie in höherem Grade als etwa die auf blosser Nachahmung der Alten beruhende Sprache der Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts zu individueller Ausgestaltung fähig; man kann in zahlreichen Fällen stilistische Angewohnheiten der einzelnen Dictatoren, in manchen sogar sehr bestimmt ausgeprägte und eigenthümlich entwickelte Stilarten unterscheiden und mittels der Stilvergleichung mit mehr oder minder grosser Sicherheit bestimmte Urkundengruppen einem und demselben Verfasser zuschreiben.[3]

[1] S. oben S. 581 N. 3.

[2] St. 2824, vgl. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. S. 92.

[3] Die Stilvergleichung, bei literarischen Denkmälern schon lange bekannt und geübt, ist als Mittel der Urkundenkritik zuerst von Sickel in dem von ihm aufgestellten Programm für die neue Diplomata-Ausgabe NA 1, 427 ff., vgl. besonders S. 465 ff. angewandt worden. Demnächst hat K. Rieger, NA 1, 509 ff. eine derartige Untersuchung über einen Dictator aus der Kanzlei Ottos I. und Ottos II. veröffentlicht, deren Resultate freilich durch die neueren Arbeiten Sickel's vielfach berichtigt sind. Weiter haben Sickel selbst und seine Schüler und Mitarbeiter in der neuen Diplomata-Ausgabe und den zu derselben als Excurse in den MIÖG veröffentlichten Aufsätzen die Ergebnisse einer ganzen Reihe solcher Untersuchungen niedergelegt; auf andere ist in den Erläuterungen zu den KUiA von Sickel, Bayer, Schum, Bresslau Bezug genommen worden. Specialarbeiten der Art liegen noch vor in Gundlach's Buch über einen Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbruck 1884), im diplomatischen Excurs zum zweiten Band meiner Jahrb. Konrads II., in meinem Aufsatze über ältere Kaiser- und Papsturkunden von St. Maximin (Westdeutsche Ztschr. 5, 20 ff.) und hier und da zerstreut in einigen kleineren Arbeiten. Was v. Buchwald in seinem oft erwähnten Buch über Bischofs- und Fürstenurkunden des Mittelalters in dieser Beziehung beibringt, weicht methodisch vielfach ab; beeinflusst durch v. Buchwald's mechanische Zählungsmethode ist auch Perlbach, Preussisch-polnische Studien

Dass die Stilvergleichung neuerdings, namentlich bei Untersuchungen über gewisse Geschichtswerke der karolingischen Periode, in nicht immer methodischer und geschickter Weise als Hilfsmittel der Kritik angewendet worden ist, hat ihren Werth überhaupt in einen gewissen Misscredit gebracht und die Äusserung von Bedenken gegen die methodische Zulässigkeit des Verfahrens hervorgerufen,[1] die, an sich nicht unberechtigt, dennoch ihrerseits leicht dazu führen könnten, um einzelner Missgriffe willen die historische Forschung eines Verfahrens, das bei richtiger Handhabung grossen Nutzen bringen kann, ganz zu berauben. Es wird nöthig sein die richtige Methode der Stilvergleichung für das Gebiet der Urkundenlehre etwas näher zu besprechen.

Es ist da zunächst wichtig hervorzuheben, dass in dieser Beziehung zwischen der Sprache literarischer Denkmäler und derjenigen der Urkunden eine erhebliche Differenz besteht. Jene beruht zum guten Theil auf Entlehnungen aus anderen Autoren; Worte und Wortverbindungen, ja ganze Sätze, die man aus römischen Classikern oder aus der Bibel, auch aus Schriftstellern der ersten christlichen Jahrhunderte geschöpft hat, sind den mittelalterlichen Autoren geläufig, werden von ihnen in der verschiedensten Weise, bald mit mehr, bald mit weniger Geschick angewandt und kehren überall wieder. So kann die Sprache zweier verschiedener Autoren scheinbar grosse Verwandtschaft zeigen, die den Forscher irre führen mag, wenn er nicht den Grund derselben kennt. In der Sprache der Urkunden dagegen sind classische Citate selten, selbst die Bibel wird in dieser Beziehung nur wenig ausgebeutet, und wo man von einer Anführung Gebrauch macht, wird sie meist als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Andererseits bedarf die Sprache der Urkunden keines grossen Wortschatzes; es ist nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Gedanken, welche in der Mehrzahl der Urkunden auszudrücken und in Worte zu fassen sind. Dadurch erhält die Sprache der Urkunden leicht etwas stereotypes, sowohl im allgemeinen bei den Urkunden eines bestimmten Zeitabschnittes, wie bei den Urkunden eines Dictators im besonderen. Etwa so wie wir uns heute gewöhnen bei Worten, die wir täglich schreiben, z. B. der Datirung unserer Briefe oder unserer Namensunterschrift, an bestimmter

(Halle 1886), der indess viel um- und vorsichtiger zu Werke geht und deshalb zu viel sichereren Ergebnissen gelangt ist.

[1] Vgl. namentlich was zuletzt E. Bernheim, Hist. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet S. 91 ff., in dieser Beziehung ausgeführt hat. Dagegen Abel-Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 1^2, 657. Theoretische Sätze über die Stilvergleichung bei Schriftstellern, die Beachtung verdienen, hat Gundlach, Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico S. 112 ff., aufgestellt.

Stelle stets einen bestimmten Schnörkel oder Federzug anzubringen, ebenso etwa gewöhnt sich der mittelalterliche Dictator, der täglich dieselben oder ähnliche Gedanken auszudrücken hat, leicht daran, an bestimmter Stelle seiner immer nach gleichem Schema abgefassten Urkunden stets bestimmte Worte zu gebrauchen, während ein anderer Mann an derselben Stelle andere Worte ebenso ständig zu gebrauchen liebt. Nicht der Gebrauch gewisser, allen Schriftstellern der Zeit geläufiger Worte, sondern die Verwendung derselben in bestimmter Verbindung und an bestimmter Stelle der Urkunden ist demgemäss bei der auf diese angewandten Stilvergleichung in erster Linie in Betracht zu ziehen.

Zur Erläuterung des Gesagten wird es genügen auf einige Beispiele zu verweisen. Wenn mehrere Urkunden Ottos I. aus den Jahren 953—956 in der Arenga die Wendung „*de nostri statu regni tractare*“ aufweisen,[1] oder wenn in der Interventionsformel einer Anzahl von Stücken aus der Zeit Konrads II. und Heinrichs III. fast gleichmässig die Wendung „*ob minime denegandam dilectissimi N. petitionem*“ wiederkehrt,[2] oder wenn in einer grossen Anzahl von Urkunden Heinrichs IV. die Corroboratio eingeleitet wird mit den Worten *cuius traditionis (donationis* etc.*) testem hanc paginam (cartam, cartam praesentem* etc.*) scribi iussimus,*[3] so ist in keinem dieser Fälle eines der gebrauchten Worte an sich und aus der Verbindung, in der sie begegnen, losgelöst, derart individuell und eigenthümlich, dass man aus ihm an und für sich auf eine bestimmte Persönlichkeit, die es allein gebrauchte, schliessen dürfte. Dagegen berechtigen dieselben Worte, indem sie in dieser bestimmten und eigenthümlichen Verbindung an bestimmten Stellen der Texte in zeitlich nahestehenden Urkundengruppen vorkommen, allerdings zu einem derartigen Schlusse.

Um denselben aber sicher ziehen zu können, ist noch anderes erforderlich. Einmal wird man nur in ganz besonders gearteten Fällen[4]

[1] DO I 169: *quod nos pie et salubriter de nostri statu regni tractando.* DO I 170: *nos itaque de statu regni nostri regali more tractantes.* DO I 177: *quod nos pie et salubriter de statu regni nostri tractando* u. s. w.

[2] St. 2022: *ob minime denegandam dilectissime prolis nostre H. regis peticionem;* St. 2068: *ob minime denegandam petitionem dilectissimae coniugis nostrae Gislae;* St. 2081: *ob minime denegandam petitionem dilectae contectalis nostrae Gisalae;* St. 2035: *ob minime denegandum interventum dilectissimae coniugis nostrae Gisilae;* St. 2217: *ob minime denegandam voluntatem fidelissimi fidelis nostri E. marchionis.*

[3] Vgl. Gundlach, Ein Dictator S. 62 ff.

[4] So z. B. wenn etwa in ein Diplom, das im übrigen einer Vorurkunde wörtlich nachgeschrieben ist, unter Abweichung vom Wortlaut der letzteren eine individuell gehaltene Wendung eingefügt ist.

aus einer einzigen derartigen Wendung Folgerungen auf die Autorschaft eines Dictators ziehen dürfen; vielmehr werden solche in der Regel erst dann zulässig sein, wenn mehrere sprachlich individuelle Eigenthümlichkeiten (die natürlich nicht sämmtlich in sämmtlichen Urkunden wiederzukehren brauchen) sich bei einem Dictator nachweisen lassen.[1] Sodann aber müssen die Wendungen wirklich als individuell erkannt und nachgewiesen sein; derjenige, der solche Stilvergleichungen vornimmt, muss, um sie als solche zu erkennen und nachzuweisen, den gesammten Sprachgebrauch der Urkunden einer Kanzlei, beziehungsweise bei Urkunden, deren kanzleimässiger Ursprung nicht von vornherein präsumirt werden kann, den gesammten Sprachgebrauch der Urkunden einer Zeit und Gegend für die Vergleichung heranziehen und aus derselben feststellen, dass die einer bestimmten Urkundengruppe zuzuweisenden Wendungen eben nur in dieser Gruppe vorkommen, und dass in anderen Gruppen an entsprechenden Stellen andersartige Wendungen begegnen.

Zu solchen aus der Betrachtung des Sprachschatzes und der Phraseologie geschöpften Erwägungen kann dann unter günstigen Umständen die Beobachtung feinerer stilistischer Eigenthümlichkeiten hinzutreten. Dahin gehört z. B. die symmetrische Häufung synonymer Ausdrücke, welche einem Kanzleibeamten Konrads II. eigenthümlich ist,[2] oder — eine hervorstehende Besonderheit eines Dictators aus der Kanzlei Heinrichs IV. — das Spielen mit gewissen Worten und Begriffen, die gleichsam wie ein Fangball hin- und hergeworfen, in einer Reihe auf einander folgender Sätze immer wieder aufgenommen, wiederholt und variirt werden.[3] Im allgemeinen ist freilich die Beobachtung der-

[1] Dabei ist dann auch in Betracht zu ziehen, dass solche individuelle Wendungen, nachdem sie zuerst von einem Mann aufgebracht sind, häufig von anderen, Amtsgenossen oder Schülern, nachgeahmt werden, und so in den allgemeinen Sprachgebrauch übergehen können.

[2] Vgl. z. B. St. 1996: *Si . . . easdem (sc. ecclesias Dei) nostra imperiali liberalitate erigimus, fovemus, sublimamus, ad regni nostri statum perennisque vitae spem profuturum nobis credimus, speramus et scimus.* Weiter in derselben Urkunde *concedimus, damus et condonamus, — ipse fluvius in Salam dirivatur, vices ab ea recipit et suum vocabulum amittit — venari aut birsare aut alicuius silvatici generis bestias agitare.* Also fünfmalige Wiederholung derselben Stilfigur. Damit vgl. man St. 2045: *donavit, tradidit, delegavit — transtulimus et transmutavimus — non cessavit, non quievit, supplicando, serviendo — reddidimus, restituimus, redonavimus — precaventes autem nos et precogitantes — controversia et discordia — ita est compactum sicque definitum.*

[3] Vgl. Gundlach, Ein Dictator S. 56 f. Man betrachte nur die Arenga von St. 2750: *haec sola . . . ad coelum scala est, sine qua numquam ad deum scan-*

artiger stilistischer Eigenthümlichkeiten in den Urkunden, bei der naturgemäss einfachen und trockenen Art ihrer Ausdrucksweise nur selten möglich; wo sie aber gelingt, da führt sie zu besonders sicheren Resultaten.

Es versteht sich von selbst, dass die vorstehenden Bemerkungen den Gegenstand, den sie behandeln, nur streifen, aber nicht erschöpfen können. Es ist unmöglich für alle dabei in Betracht zu nehmenden Gesichtspunkte bestimmte Regeln aufzustellen; hier wie bei allen wissenschaftlichen Untersuchungen hängt zuletzt doch das meiste von der Umsicht und dem Takte dessen, der sie anstellt, ab.

Ist nun durch die Stilvergleichung erwiesen worden, dass mehrere Urkunden eines Ausstellers für verschiedene Empfänger, die unter sich nicht in näheren Beziehungen stehen und also nicht die eine aus der anderen geschöpft sein können, von einem Verfasser herrühren, so steht damit wohl fest, dass die Fassung derselben in der Kanzlei des Ausstellers entstanden ist, aber es lässt sich damit noch nicht unbedingt, wie das bei der Schriftvergleichung möglich ist,[1] die Echtheit der Urkunden selbst und in ihrem ganzen Umfange beweisen. Eine Urkunde, deren Dictat wir auf einen Kanzleischreiber zurückführen können, kann immer noch durch Interpolation oder Auslassung entstellt sein. Dass in derselben nicht ein dem Empfänger unbequemer Satz fortgelassen, dass nicht etwa das Verzeichnis geschenkter Güter im Interesse des Empfängers willkürlich erweitert und gefälscht ist, dass nicht andere Zusätze gemacht sind, die dem Empfänger neue Rechte und Ehren zuweisen, das lässt sich durch die blosse Stilvergleichung niemals erweisen. Es ist also festzuhalten, dass der durch die Stilvergleichung festgestellte Ursprung des Dictats mehrerer Urkunden in der Kanzlei eines Ausstellers zwar für alle mindestens die Benutzung echter Vorlagen, aber nicht unbedingt die Echtheit selbst erweist.

Auf Stilvergleichung gerichtete Untersuchungen, wie wir sie eben besprochen haben, sind bisher in umfassenderer Weise nur an Privaturkunden und an Königsurkunden vorgenommen worden. Inwieweit

ditur, dilectio dei et proximi. Quae licet duplex sit, utpote in deum et proximum, in sola tamen proximi dilectione utraque exhibenda iubetur, quia in hoc ipso quod proximum diligimus, deum nos diligere monstramus. Qui enim fratrem quem videt non diligit, deum quem non videt quomodo potest diligere. Qua dilectione omnibus quidem connectimur, sed his quos etiam per affectionem cognationis diligimus etc.

[1] S. oben S. 38 f.

sie auch bei Urkunden, die aus der päpstlichen Kanzlei stammen, mit Sicherheit angestellt werden können, das wird noch weiterer Prüfung bedürfen;[1] der Versuch auch bei den Papsturkunden die stilistischen Besonderheiten der einzelnen Abbreviatoren zu ermitteln, wird einmal gemacht werden müssen, wenngleich nicht bestimmt vorher gesagt werden kann, ob er gelingen wird.

Schon aber hat man die Sprache der Papsturkunden nach einer anderen Richtung hin untersucht, und man hat dabei eine bestimmte Eigenthümlichkeit derselben, die in gewissen Zeiten sehr deutlich hervortritt, die rhythmische Cadenz der einzelnen Sätze, das, was man technisch in der Kanzlei Cursus nannte, festgestellt.[2]

Die Theorie des Cursus hat zuerst Albertus de Morra, von 1178 bis 1187 als Cardinalpriester vom Titel S. Laurentii in Lucina Kanzler des römischen Stuhles unter den Päpsten Alexander III., Lucius III. und Urban III., und demnächst ihr Nachfolger auf dem päpstlichen Thron unter dem Namen Gregor VIII., in einer eigenen, jedenfalls noch während seiner Amtszeit in der Kanzlei abgefassten Abhandlung dargelegt, die unter dem Titel *„Forma dictandi quam Rome notarios instituit magister Albertus qui et Gregorius VIII papa“* handschriftlich überliefert ist.[3] Demnächst findet sie sich auseinandergesetzt in einer *Summa dictaminis*,[4] die handschriftlich in mehreren späteren Bearbeitungen vorliegt, von deren ältester Redaction aber ein Fragment, eben dasjenige, welches den Cursus behandelt, in derselben Handschrift, der wir die *Forma dictandi* Gregors VIII. verdanken, dieser unmittelbar angefügt ist; ihr Verfasser ist ein Magister Transmundus, wahrscheinlich derselbe, der, während Albert von Morra Kanzler war, eine Zeit lang, vom December 1185 bis zum März 1186 als stellvertretender Datar fungirte,[5] und der zu den Notaren der römischen Curie gehörte. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat dann Richard von Pophi, Scriniar, d. h. öffentlicher Notar, in Rom zur Zeit Alexanders IV. und

[1] Einige Beobachtungen über den Stil des päpstlichen Notars Berard von Neapel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat Kaltenbrunner gemacht, vgl. MIÖG 7, 609 N. 1.

[2] Vgl. N. Valois, Etude sur le rhythme des bulles pontificales. BEC 42 (1881), 161 ff. 257 ff. Der Titel dieser vortrefflichen Abhandlung, auf welcher die nachfolgenden Ausführungen zumeist beruhen, ist nicht gut gewählt, da der Rhythmus sich weniger deutlich in den Privilegien, die Valois Bullen nennt, als in den Briefen der Päpste zeigt.

[3] Es ist die Handschrift Ms. lat. n. 2820 der Pariser Bibliothek, wo auf f. 58 nach Valois S. 167 (gegen Pertz, Arch. der Ges. 7, 43) von einer Hand des 12. Jahrhunderts die Abhandlung eingetragen ist.

[4] Valois S. 168 ff.

[5] S. oben S. 205.

Capellan des Cardinals Jordanis von SS. Cosmas und Damianus unter Urban IV. die Theorie des Cursus wiederholt, und sie ist auch von anderen Meistern und Lehrern der *Ars dictandi*, Guido von Orléans, Laurentius von Rom, Pontius von der Provence behandelt worden; auch die wahrscheinlich am Ausgang des 13. Jahrhunderts an der Pariser Schule entstandene Poetria des Magisters Johannes Anglicus widmet derselben einen kurzen Abschnitt, der im Druck vorliegt.[1]

Die Hauptsätze der Theorie des Cursus, für den nicht die Quantität der Silben, sondern die Accentuation das massgebende Princip ist, lassen sich folgendermassen wiedergeben. Jedes zweisilbige Wort wird als Spondeus, jedes einsilbige als Halb-Spondeus bezeichnet. Ein dreisilbiges Wort heisst Dactylus, wenn es kurze Paenultima, also den Ton auf der Antepaenultima hat; bei langer und deshalb betonter Paenultima besteht es aus anderthalb Spondeen. Mehrsilbige Worte sind entweder nur aus Spondeen und Halb-Spondeen, oder aus einem Dactylus und Spondeen oder Halb-Spondeen zusammengesetzt, je nachdem sie den Ton auf der Paenultima oder auf der Antepaenultima haben.[2] Nun stellt Gregor VIII. für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Satzes verschiedene Regeln auf.

Zu Anfang des Satzes können mehrere Spondeen stehen. Ein Dactylus darf als erstes Wort des Satzes nur gebraucht werden, wenn auf ihn mehrere Spondeen folgen, als zweites Wort nur dann, wenn ein Spondeus oder anderthalb Spondeen vorangehen. Fehlerhaft ist die Anwendung mehrerer Dactylen hintereinander; nicht empfehlenswerth die Anwendung eines Dactylus zu Anfang eines Satztheiles nach einer grösseren Interpunction.[3]

[1] QE 9, 501.

[2] Demnach sind also, im Sinne der Theoretiker des Cursus, *et*, *cum per* u. s. w. Halb-Spondeen, *bonus*, *mihi*, *auctor* u. s. w. Spondeen, *gratia*, *dominus*, *liberos* u. s. w. Dactylen. *Liberaliter* besteht aus einem Spondeus und einem Dactylus, *dominationem* aus drei Spondeen, *inimicitiae* aus anderthalb Spondeen und einem Dactylus u. s. w.

[3] Gute Satzanfänge sind also: *fidem suam suspectam reddit; deus omnium; magister militum; dominus et magister noster Jesus Christus.* Fehlerhaft ist: *negligens famulus aliquis.* Gut ist: *impudicae matris nequitia corrumpit filiam; et vix potest pudicam facere quam habuit impudica;* nicht empfehlenswerth würde das zweite Satzglied sein, wenn es lautete: *poterit enim vix facere pudicam quam habuit impudica.* — Spätere Theoretiker gehen noch weiter und verwerfen überhaupt Dactylen an den Satzanfängen; Pontius von der Provence lässt nur gewisse dactylische Conjunctionen, wie *itaque*, *igitur*, *insuper* u. s. w., am Satzanfang zu und schreibt vor, dass wenn ein Satz mit einem Dactylus endet, der folgende unter allen Umständen mit mehreren Spondeen anfangen muss.

In der Mitte des Satzes ist eine angemessene Mischung von Dactylen und Spondeen anzuempfehlen. Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber, dass zwei Dactylen niemals unmittelbar aufeinander folgen dürfen. Dagegen dürfen bis zu fünf Spondeen hintereinander verwandt werden, während die unmittelbare Aufeinanderfolge einer grösseren Zahl von Spondeen von einem eleganten Stilisten vermieden werden soll. Wie im einzelnen die Mischung erfolgen soll, darüber gehen die Vorschriften der späteren Theoretiker auseinander.

Besonders wichtig sind die Regeln, welche für das Ende von Sätzen oder grösseren Satztheilen gelten. Am Schluss eines Satzes lässt Gregor VIII. zwei Endungen zu: entweder zwei Spondeen, denen ein Dactylus vorangeht,[1] oder ein Wort von anderthalb Spondeen, dem anderthalb oder zwei Spondeen vorangehen.[2] Die erste dieser Endungen wird als *cursus velox,* die zweite als *cursus planus* bezeichnet; zu beiden fügte zuerst Transmundus eine dritte hinzu, die man *cursus tardus (ecclesiasticus, durus)* nannte: am Schluss des Satzes steht ein Dactylus, davor ein halber Spondeus, dem mindestens noch ein Spondeus, in der Regel mehrere vorangehen.[3] Für das Ende ganzer Sätze wird der *cursus velox* am meisten empfohlen, neben ihm der *cursus planus* zugelassen, während der *cursus tardus* meistens dem Ende von Satztheilen zugewiesen wird. Endlich empfehlen verschiedene Dictatoren für das Ende des Satzes auch ein vielsilbiges spondeisches Wort.[4]

In der Praxis wurden in der päpstlichen Kanzlei weniger die für den Anfang und die Mitte als die für das Ende der Sätze und Satztheile aufgestellten Regeln und auch diese wiederum mehr in Briefen als in Privilegien beobachtet. Sie waren aber schon vor Gregors VIII. Zeit in Übung, und werden im ganzen 12. Jahrhundert häufig angewandt;[5] selbst die üblichen Formeln werden umgewandelt, um sie den Gesetzen des Rhythmus anzupassen. Nachdem dann die theore-

[1] *gaudia pervenire; agere nimis dure; sufficiant ad volatum.*

[2] *audiri compellunt; confidenter audebo.* — Die letzten anderthalb Spondeen können nach den späteren Theoretikern auch aus zwei Worten bestehen: *prudenter et caute.* Auch stehen nach ihnen vor den letzten anderthalb Spondeen wohl Worte von mehr als zwei Spondeen: *intemerata vigorem, iucunditate letamur, iurisdictionis apparent* u. s. w.

[3] *facta dirigentur in exitus; ille certe videtur operari iustitiam.*

[4] *eorum compositioni; vinculo excommunicationis.*

[5] Dagegen bin ich nicht der Meinung, dass schon in älterer Zeit, vor dem 7. Jahrhundert, eine consequente und bewusste Anwendung derselben angenommen werden darf; vgl. Valois S. 258 f., der selbst zugiebt, dass vom 7. bis zum Schluss des 11. Jahrhunderts von ihrer Beobachtung nicht die Rede sein kann.

tischen Gesetze des Albert von Morra und des Transmund formulirt und den Notaren im Laufe der nächsten Jahre immer mehr geläufig geworden waren, sind sie im 13. Jahrhundert bis zur Thronbesteigung Nicolaus' IV. so consequent beobachtet worden, dass wenigstens in Briefen am Schluss ganzer Sätze Endungen, die nicht einem der drei Cursus entsprechen, kaum vorkommen, dass sie auch am Schluss grösserer Satztheile nicht häufig sind, und dass alle stehenden Formeln diesen Gesetzen entsprechend gestaltet werden. In dieser Zeit kann der Cursus geradezu ein Hilfsmittel der Kritik werden; er kann zur Verbesserung fehlerhafter überlieferter Texte werthvolle Anhaltspunkte geben; und häufige Vernachlässigung seiner Gesetze wird geradezu als ein gewichtiger Verdachtsgrund gegen die Echtheit eines päpstlichen Briefes angesehen werden können.[1] Seit dem Schluss des 13. Jahrhunderts tritt dann eine rückläufige Bewegung ein; die Gesetze des Cursus werden mit der Zeit in immer zunehmendem Masse vernachlässigt, bis mit dem Schluss des Mittelalters ihre Kenntnis gänzlich verschwindet.

Diese Kenntnis ist aber keineswegs auf die päpstliche Kanzlei beschränkt geblieben, vielmehr hat sie sich seit der theoretischen Formulirung jener Regeln durch Gregor VIII. und ihrer weiteren Ausbildung durch zahlreiche spätere Dictatoren über das ganze christliche Europa verbreitet. Wie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Magister Ludolf von Hildesheim, Notar Bischof Konrads II., die Anwendung des Cursus in allen Briefen verlangt,[2] so bezeugt in der zweiten Hälfte desselben Johannes Anglicus, dass die Gesetze des Cursus — des Stilus Gregorianus, wie er ihn nicht unpassend nennt — in der Kanzlei des Papstes, der Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und in einigen anderen Höfen beobachtet würden.[3] Specialdiplomatische Untersuchungen, die sich auf Urkunden des 13. Jahrhunderts beziehen, werden durchweg nicht unterlassen dürfen, auf diesen Punkt einzugehen.[4]

[1] So hat Valois mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass in dem berufenen Schreiben Hadrians IV. vom 19. März 1158 schon die constante Vernachlässigung der Regeln des Cursus die Annahme der Echtheit ausschliesst. In der Zeit von Innocenz III. bis Honorius IV. will Valois so weit gehen, jeden Brief, in welchem auch nur ein Satz fehlerhaft schliesst, als verdächtig zu betrachten.

[2] QE 9, 370 f. Schon vor ihm, aber kürzer, macht der Verfasser der Sächs. *Summa prosarum*, QE 9, 213, alle Dictatoren auf den Cursus, den er *stilus Romanus* nennt, aufmerksam.

[3] QE 9, 501.

[4] Ich will hier, wo ich auf ausführliche Untersuchungen darüber mich nicht einlassen kann, nur kurz darauf aufmerksam machen, dass der Cursus auch in

Von dem *stilus Gregorianus*, also der rhythmisch cadenzirten Prosa, unterscheidet Johannes Anglicus neben zwei anderen Stilarten, die für uns weniger in Betracht kommen,[1] den *stilus Isidorianus,* als dessen Muster er die auch unter dem Titel *„Soliloquia"* bekannte Schrift Isidors von Sevilla über die Synonyma bezeichnet, obwohl was nach der Definition des Johannes diese Stilart characterisirt, nämlich die Reimprosa, in jener Schrift keineswegs consequent durchgeführt ist.

Dass die Reimprosa bei der grossen Beliebtheit, deren sie sich im 10. und 11. Jahrhundert erfreute und bei der häufigen Anwendung, die sie in historischen Schriften und anderen literarischen Denkmälern fand, auch in die Urkundensprache eindrang, kann in keiner Weise an sich Wunder nehmen.[2] Nur muss man sich hüten aus jedem

der Kanzlei Friedrichs II. in dessen späteren Jahren deutlich nachweisbar ist. Man vergleiche eine Urkunde wie Winckelmann, Acta 1, 329 n. 373 vom Jahre 1243 mit den Schlüssen von Sätzen und Satztheilen: 329, Z. 25 *infi* | *delium* | *ad fideles* — 27 *fidelium* | *ampliatur* — *recipit* | *incrementum* — 28 *hostium* | *vicinorum* — 29 *humiliter* | *supplicarint* — 30 *eximere* | *dignaremur* — 31 *imperio* | *teneantur* — 33 *subicere* | *deberemus* — 35 *benignius* | *inclinati* — 38 *in aliquo* | *teneantur* — 43 *debeant* | *respondere* — 330, 5 *rebellibus* | *tenebantur* — 9 *plenius* | *consulatur* — 10 *firmiter* | *statuentes* — 13 *venire* | *presumat* — 15 *iniuriam* | *applicanda* — 17 *iussimus* | *communiri*. Die durchgängige Anwendung des *cursus velox* ist unverkennbar; nur einmal kommt *cursus planus* vor *(venire presumat);* kein Satzschluss des Contextes verstösst gegen die Regeln des Cursus. — Oder die folgende Urkunde Winkelmann, Acta 1, 330 n. 374; S. 330, 45 *dilucide* | *demonstrarunt* (beachte die des Cursus wegen nöthige Elision wie oben bei *humiliter supplicarint*) — 331, 1 *tempora* | *longiora* — 3 *reciperet* | *successorem* — 5 *duximus* | *liberandos* — 7 *notitiam* | *sunt perlata* — 11 *nominis* | *revocavit* — 12 *emulum* | *pacis nostre* — 14 *prodiit* | *tossicata* — 15 *deditos* | *invocamus* — 16 *participes* | *indefessos* — *propensius* | *exortamur* — 19 *culminis, confundantur* — 20 *beneficia* | *pleniora* — 23 *efficaciter* | *quam libenter* — 26 *gratiam* | *inducamur*. Ausnahmslos Cursus velox. Der Umstand ist bisher kaum beachtet worden; es wird sich empfehlen ihm Aufmerksamkeit zu schenken. Geradezu verlangt wird die Beobachtung des *„cursus debitus et ordinatus"* in der für die Reichskanzlei bestimmten, aus der Zeit Albrechts I. stammenden *Summa curiae regis* (Österr. Archiv 14, 317), in deren Formularen sich denn auch fast durchweg der Cursus velox eingehalten zeigt. Ebenso ist z. B. in den Proverbia, die der Verfasser des Baumgartenberger Formularbuches zum Schmuck der Urkunden zusammenstellt (ed. Bärwald S. 104 ff.), der Cursus velox derart beobachtet, dass von 60 Sätzen nur drei einen seinen Regeln nicht entsprechenden Schluss zeigen.

[1] Dem *stilus Tullianus*, in welchem es nicht auf Rhythmus, sondern auf *„dictionum et sententiarum coloratio"* ankommt, und dem *stilus Hilarianus*, einer Spielerei, dem Bau eines ganzen Briefes nach dem Muster des hilarianischen Hymnus *„Primo dierum omnium — quo mundus extat conditus"*, vgl. QE 9, 501; Valois S. 186.

[2] Am wenigsten darf man daraus mit v. Buchwald S. 44 f. auf „Sangbarkeit der Urkunden" und gar darauf schliessen, „dass im 12. Jahrhundert in

Vorkommen von Reimen in Urkunden auf gewollte Reimprosa zu schliessen.[1] Denn da in der lateinischen Sprache die gleichen Casus regelmässig die gleichen Endungen haben, also z. B. alle Masculina der zweiten Declination im Genitiv Pluralis auf *orum* endigen, so müssen nothwendig, so oft mehrere derartige Formen neben einander vorkommen, Reime entstehen; gewiss aber haben die Dictatoren der Reichskanzlei, die etwa niederschrieben: *interventu fidelium nostrorum N. et N. venerabilium episcoporum*" zumeist nicht im entferntesten beabsichtigt sich der Reimprosa zu bedienen. Von Reimprosa kann nach der Natur der Sache, nach dem, was wir aus den in Reimprosa abgefassten Literaturdenkmälern folgern, und nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Johannes Anglicus[2] zunächst nur da die Rede sein, wo die Reime sich am Schluss von Sätzen oder zu einander in Parallelismus stehenden Satztheilen finden. Aber auch ihr Vorkommen an dieser Stelle lässt, wenn es vereinzelt bleibt, noch keineswegs immer auf beabsichtigte Reimprosa schliessen. Namentlich in gewissen Formeln, die aus zwei oder mehreren Gliedern bestehen, wie das in Urkunden so oft der Fall ist, war der Reim schwer zu vermeiden. Ein Dictator, der etwa eine Arenga wie diese schrieb: *si petitionibus fidelium nostrorum annuerimus — non solum regium morem decenter implemus — verum etiam eosdem ad servitium promptiores efficimus*, oder eine Promulgatio

Norddeutschland die Urkunde schwerlich gesprochen sondern recitativisch gesungen sei, wie das in der Kirche üblich ist". Für diesen seltsamen Einfall, gegen den sich zu meinem Befremden auch einsichtige und besonnene Diplomatiker, wie Uhlirz (MIÖG 4, 472) und Redlich (MIÖG 5, 47) nicht vollkommen ablehnend verhalten haben, lässt sich nicht das geringste anführen. Denn was v. Buchwald über das Vorkommen von Accenten in den Urkunden oder die Verbindung von c und t durch eine „wellenförmige Ligatur" bemerkt, wird doch niemand, der etwas von Palaeographie versteht, als eine Stütze jener Ansicht betrachten; und wenn die Reime an und für sich in dieser Hinsicht etwas bewiesen, so müssten auch die Annal. Altahenses und die Komödien der Roswitha, um nur an diese beiden Werke zu erinnern, zum Singen bestimmt gewesen sein. Gegen Buchwald's Einfall aber spricht einfach die Thatsache, dass in unseren Quellen hundert und aber hundert mal vom Verlesen, aber nie vom Singen der Urkunden die Rede ist.

[1] Auch in dieser Beziehung ist v. Buchwald weit über das Ziel hinausgeschossen. Wenn er z. B. S. 45 einen Satz wie diesen: *quod nostri ministeriales—de Medeheim et res fratres* als „Knittelverse" bezeichnet, oder S. 34 in einer Pertinenzformel wie diese „*sive in villis sive in agris sive de silvis extirpandis*" Reimprosa erblicken will, so verkennt er einfach das Wesen dieser Redeweise — von Seltsamkeiten wie dem Thunreim *donavi* und dem Thatenreim *neglectionem* (S. 34) u. dgl. m. ganz zu schweigen.

[2] QE 9, 502: *in stilo ysidoriano . . . distinguuntur clausule similem habentes finem secundum leoninitatem vel consonantiam.*

wie diese: *notum sit igitur omnibus fidelibus nostris — praesentibus scilicet ac futuris,* oder eine Corroboratio wie diese: *quod ut verius credatur — diligentiusque ab omnibus observetur* mag die Reime, die er niederschrieb, gehört und nicht vermieden haben, aber er hat gewiss nicht — was bei wirklicher Reimprosa der Fall ist — seinen Sätzen um der Reime willen diese Gestalt gegeben. Ich spreche demnach von beabsichtigter Reimprosa erst da, wo entweder die Reime am Schluss von Sätzen oder Satztheilen sich durch grössere Partieen der Urkunden hindurchziehen, oder wo das Streben, Reimworte an das Ende von Sätzen oder Satztheilen zu bringen, sich durch Abweichungen von der gewöhnlichen Ausdrucksweise, Formulirung und Wortstellung verräth.

Legt man diese Beschränkung zu Grunde, so finden sich in älterer Zeit, bis ins 10. Jahrhundert, höchstens ganz vereinzelte Beispiele von beabsichtigten Reimen und diese nur in Privaturkunden.[1] Erst im 10. Jahrhundert werden sie dann in verschiedenen Gegenden häufiger,[2] bleiben aber immer noch auf Privaturkunden beschränkt; es kann geradezu als Anzeichen, dass eine Urkunde Ottos I. ausserhalb der Kanzlei entstanden ist, angesehen werden, wenn dieselbe eine offenbar mit Absicht gereimte Arenga aufweist.[3] Auch noch unter Heinrich II. und Konrad II. finden wir die Kanzlei dem Gebrauch der Reimprosa abgeneigt. Erst unter Heinrich III. findet sie sich mehrfach; nicht nur in zwei Urkunden für Kloster Niederaltaich, die in dem Kloster selbst, wo diese Redeweise bekanntlich besonders gepflegt wurde, entstanden sind,[4] sondern auch in einer Urkunde für Trier,[5] die von einem Kanzleinotar geschrieben ist, und in einer anderen für Besançon,[6] deren Ursprung in der Kanzlei wenigstens nicht bestimmt geleugnet werden kann, sind grössere Partieen in sichtlich gewollter Reimprosa abgefasst. Sonst finden sich unter Heinrich IV. und seinen Nachfolgern nur noch vereinzelte Beispiele von Reimen, die man als wirklich gesuchte ansehen kann, in den Urkunden;[7] und auch in der päpstlichen Kanzlei hat die Reimprosa niemals rechten Eingang gefunden.[8]

[1] Vgl. Redlich, MIÖG 5, 48.

[2] Beispiele bei Ficker, Wiener SB 73, 200.

[3] DO I 11.

[4] St. 2161. 2346. Vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 35; Jahrb. Konrads II. 2, 432 N. 1. Gerade St. 2346 zeigt sehr deutlich, wie um der Reimprosa willen abweichende Formen und Wortstellungen gewählt sind.

[5] St. 2281. [6] St. 2273.

[7] Ficker a. a. O. S. 202; BzU 2, 494.

[8] Ein vereinzeltes Beispiel von 1066 (Jaffé-L. 4593) mit gereimter Sanctio führt Ficker a. a. O. S. 200 an. Gereimt ist auch die Arenga von Jaffé-L. 4158 (1049).

Dagegen hat man in anderen Urkunden im 11. und mehr noch im 12. Jahrhundert allerdings sehr ausgedehnten Gebrauch von Reimprosa und gereimten Versen gemacht. Finden wir in Südfrankreich im 11. Jahrhundert Arengen, die man als vollständige Gedichte bezeichnen kann,[1] so lieben es in Italien besonders die gebildeten Notare und Richter ihren Unterschriften eine versificirte Form zu geben.[2] So unterschreibt im 11. Jahrhundert Nordilus, ein Missus der Markgräfin Beatrix von Tuscien, mit leoninischen Hexametern: *Addo fidem dictis scribens ego Nordilus istis,* oder: *Nordilus haec laudat, quae presens cartula monstrat;*[3] ähnliche Verse finden sich dann im 12. Jahrhundert sehr häufig. So heisst es 1112 in Lucca: *Iudicis est signum Ricardi pollice pictum;* der Bologneser Notar Angelus unterzeichnet 1116 mit der Formel:

Angelus his metris causidicus ista peregi
Notarii signo subscribens more benigno;[4]

der Glossator Bulgarus wendet als Unterschrift an

Romane legis ego Wido tabellio regis
Hoc instrumentum scripsi ceu cetera centum;[5]

[1] Eine Arenga von 27 Versen hat die Urkunde des Bonifacius von Reillane, Cart. de St. Victor 1, 419 n. 414. Mit einem Gedicht von 54 Versen beginnt 1038 eine Urkunde des Erzbischofs Peter von Aix (ebenda 1, 311 n. 293), und dasselbe Gedicht, durch Weglassung von zwei und Einschiebung von elf anderen Versen etwas modificirt, findet sich in einer Urkunde Erzbischof Raimbalds von Arles von c. 1040, ebenda 1, 411 n. 407. Besonders interessant sind Verse aus Apt in einer ungenügend datirten Urkunde Gallia christiana 1, c. 73:

Facta est haec donatio
In Aptae diversorio
Sexta luce sub Iulio
Regnante Christo domino.
Rostagnus est signaculum,
Qui fecit hoc propatulum,
Mensura dat tetrametrum,
Scriptorem autem Fredolum.

[2] Gelegentlich unterschreibt sich auch wohl ein Bischof mit einem schlechten Vers, so etwa 1032 Hugo von Parma (Affò 2, 304): *Res sit ut haec firma, feci presentia signa.* Vgl. in Parma 1081: *Quod probat hic ordo confirmat acolithus Oddo;* Affò 2, 338.

[3] Ficker, It. Forsch. 4, 100. 101 n. 73. 74. Zwei sehr schlechte Verse stehen in einer Urkunde Mathildens von 1096:

Et scriptor scriptis subscripsi Pontius istis
In castro Pladena fuit haec dicta factaque charta,

Calmet, Preuves S. 505.

[4] Savioli 1^{b}, 160 und öfter. [5] Ebenda 1^{b}, 261 und öfter.

im Paduanischen schreibt ein Notar Ubert

Notarius rectus pro more rogatus Ubertus
Hanc cartam scripsit precibus rogatus amicis,

ein anderer Adam:

Hanc scripsi cartam firmatam testibus Adam
Qua stat contractus ceu vidi sumque rogatus;[1]

in Nonantola sagt 1170 der Notar Rainer unter freier Benutzung der Verse des Wido Bulgarus:

Rainerius pinxit regisque tabellio finxit
Hoc instrumentum ratione docente scientum;[2]

in Lucca unterschreibt 1178 ein Notar Nicolaus mit dem selbstbewussten Verse:

Has scripsit prudens Nicholaus iuris amator;[3]

schlechter sind dagegen die Verse eines römischen Senatsschreibers von 1198:

Concius factus [a] Cristo plurima nactus
Bojani natus complevi scriba senatus.[4]

Die Stellen würden sich bei weiterem Suchen leicht noch vermehren lassen; erst gegen das Ende des Jahrhunderts verschwindet diese Art von Poesie allmählich wieder aus der italienischen Notariatsurkunde.[5] In Deutschland endlich findet sich die Reimprosa ganz allgemein, in Lothringen[6] wie in Baiern,[7] in Franken,[8] in Schwaben[9] und in Sachsen,

[1] Gloria 2ª, 402. 378. 390. 418 und öfter.

[2] Tiraboschi, Nonantola 2, 295.

[3] Mem. e docum. Lucchesi 4ᵇ, 190.

[4] Galletti, Del primicero S. 309 n. 57. — Ein Theil dieser Verse ist schon von Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 85 angeführt worden.

[5] Doch findet sich noch 1203 im Neapolitanischen die notarielle Beglaubigung:

Censor rite datus Peregrino iudice natus
Aspirat rebus prescriptis Bartholomeus.

Winkelmann, NA 5, 19.

[6] Hierhin gehören die meisten Beispiele, die Ficker a. a. O. S. 200 f. anführt; besonders charakterisirt ist durch den Reim eine Trierer Urkunde von 1036, Beyer 1, 359 n. 307.

[7] Vgl. Redlich, MIÖG 5, 48 f.

[8] Vgl. z. B. die Urkunde Embricos von Würzburg von 1139 (Wirtbg. UB 2, 5 n. 309) mit *fidelibus: presentibus, vocatus: dicatus, Adelberonis: predecessoris, cenobio: hoc modo.* Dann *tradiderunt: rogaverunt, inchoatum: consummatum, monasterio: patrocinio, pertingit: ascendit: descendit, habebant: sustinebant — pactum: actum, accepisse: dedisse, procederet: augesceret, maliciosi: permoti — animati, inflammati, obviavimus: sedavimus* u. s. w.) oder die Urkunde Günthers von Speyer von 1152, ebenda 2, 64 n. 339 u. a. m.

[9] Einige Beispiele noch aus dem 13. Jahrhundert bei Schneider, Archiv. Ztschr. 11, 7.

wo ihr Vorkommen namentlich für das bremische Gebiet im 12. Jahrhundert in grossem Umfang nachgewiesen ist.[1] Als Hilfsmittel der Kritik aber wird die Reimprosa für die nicht königlichen Urkunden bei der allgemeinen Verbreitung, deren sich diese Spielerei erfreute, einerseits und der Willkürlichkeit und Unregelmässigkeit ihrer Verwendung andererseits nur mit grosser Vorsicht in Betracht gezogen werden dürfen.

Neben dem mehr oder minder reinen oder entstellten Latein wurde im früheren Mittelalter innerhalb der Gebiete, die für uns in Betracht kommen, nur noch das Griechische als Urkundensprache verwandt. Wie diese Sprache bei den Römern lange Zeit im Umgang namentlich der gebildeten Klassen der hauptstädtischen Bevölkerung eine bedeutende Rolle spielte, ist hinlänglich bekannt und hier nicht näher zu erörtern; für uns ist es nur wichtig zu constatiren, dass sie auch im geschäftlichen Verkehr sowohl von Privatpersonen wie von staatlichen Behörden volle Anerkennung gefunden hatte.[2] Wie schon im ersten christlichen Jahrhundert die kaiserliche Kanzlei, das Bureau *ab epistulis*, in eine griechische und eine lateinische Abtheilung mit gesondertem Beamtenpersonal zerfiel,[3] so kennt noch das römische Staatshandbuch des beginnenden 5. Jahrhunderts, zwar nicht für die occidentalische, aber doch für die orientalische Reichshälfte einen „*magister epistolarum graecarum*“, der diejenigen Schreiben des Kaisers, welche griechisch erlassen zu werden pflegen, entweder selbst verfasst, oder wenn sie ursprünglich lateinisch abgefasst sind, ins Griechische überträgt.[4] Wenigstens seit der Zeit Hadrians sind denn auch deutliche Spuren von griechisch erlassenen Rescripten und Constitutionen der Kaiser namentlich in den Pandecten erhalten;[5] es handelt sich dabei zumeist um Erlasse, die entweder an einzelne Griechen oder an griechische Gemeinden entfernterer Reichstheile, wie etwa Thessaliens oder Bithyniens, adressirt sind. Die Zahl dieser griechischen Erlasse hat sich dann seit dem 4. Jahrhundert seit Constantin bedeutend vermehrt: freilich nicht unter diesem Kaiser selbst, der ebenso wie Diocletian, wenn nicht ausschliesslich so doch ganz vorzugsweise, das Lateinische als Geschäftssprache

[1] v. Buchwald passim.

[2] Vgl. Dirksen, Über den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern (Civilistische Abhandlungen, Berl. 1820 1, 1 ff.).

[3] Hirschfeld, Untersuch. z. röm. Verwaltungsgesch. S. 204.

[4] Not. dignitat. ed. Seeck S. 44, Or. 19, 12: *magister epistolarum graecarum eas epistolas, quae graece solent emitti, aut ipse dictat, aut latine dictatas transfert in graecum.*

[5] Dirksen a. a. O. S. 46 ff.

behandelt zu haben scheint, aber doch unter dessen Nachfolgern seit Julian. Bis ins 6. Jahrhundert bleibt dann das römische Geschäftsleben doppelsprachig: noch Justinians eigene Muttersprache war das lateinische;[1] und auch die innere Verkehrssprache seiner Bureaux scheint noch das Lateinische gewesen zu sein.[2] Aber unter seinen Erlassen, namentlich den nach der Publication des zweiten Codex ausgegebenen Novellen, überwiegt die Zahl der griechischen bedeutend; und im ganzen sind nur noch diejenigen Novellen lateinisch abgefasst, welche entweder locale Angelegenheiten lateinisch redender Länder betreffen oder den inneren Geschäftsgang der constantinopolitanischen Behörden regeln.[3]

Unter den nächsten Nachfolgern des Justinian wurde nun — in natürlichem Zusammenhange mit dem allmählichen Verlust der meisten abendländischen Provinzen des rhomäischen Reiches — das Lateinische mehr und mehr aus dem officiellen Gebrauch bei den Behörden verdrängt; etwa seit der Zeit des Kaisers Mauritius (582—602) war das Griechische die alleinige Sprache der Regierung, wurden die kaiserlichen Erlasse nur noch griechisch publicirt. Seit das letztere nun aber die herrschende Geschäftssprache der byzantinischen Behörden war, drang es siegreich auch in diejenigen ehemals lateinischen Gebiete des Reiches ein, deren Verbindung mit Byzanz von längerer Dauer war. Kam dabei in Rom das Griechische gar nicht, in Ravenna und seinem Bezirk nur in beschränkter Weise zur Anwendung,[4] fallen andere Gebiete, in denen es gebraucht wurde, wie die dalmatinischen Küsten-

[1] Vgl. Biener, Gesch. der Novellen Justinians S. 14. Die mit der Abkunft des Kaisers aus dem lateinisch redenden Illyricum zusammenhängende Thatsache erweist nicht nur das eigene Zeugnis desselben, das Biener anführt (Nov. 7, 1; 13, 1; 146, 1), sondern auch der Umstand, dass die eigenhändige Unterschrift des Kaisers auch in den griechischen Novellen lateinisch abgefasst ist (vgl. z. B. Nov. 7 an den Patriarchen von Constantinopel, griechisch, aber mit der Unterschrift: *divinitas te servet per multos annos, sancte ac religiosissime pater)* und der andere, dass Justinians Siegel eine lateinische Inschrift hat, s. Schlumberger, Sigillographie Byzantine S. 418.

[2] Wenigstens die Datirung ist in die Registerbücher und vielleicht auch in die Originale stets lateinisch eingetragen worden, auch wenn der Text griechisch war.

[3] Biener S. 17 ff. Gegen die Annahme Einzelner, die Novellen seien sämmtlich ursprünglich lateinisch abgefasst und der griechische Text sei nur Übersetzung vgl. Biener S. 13. 20 f.

[4] Lateinische Unterschriften mit griechischen Buchstaben finden sich in einigen ravennatischen Papyrusurkunden des 6. Jahrhunderts, Marini S. 143. 145. 186. An der ersten Stelle bezeichnet der Unterschreibende sich als Neapolitaner, und in Neapel kommen solche Unterschriften häufiger vor, vgl. die Facsimiles Reg. Neap. Arch. Mon. 1, 1 tab. 1, 3; 1, 2 tab. 1, 1.

länder, ausserhalb des Bereiches, den dies Buch behandelt,[1] so dürfen wir dagegen seinen sehr ausgedehnten Gebrauch in den Theilen Unteritaliens, die von der langobardischen Eroberung nicht betroffen wurden, nicht unerwähnt lassen. Ausgehend von den Bureaux der kaiserlichen Statthalter und Beamten verbreitete es sich hier in immer weitere Kreise, wurde auch von der Geistlichkeit vielfach als Geschäftssprache verwandt und drang auch in den Gebrauch von Privatpersonen und Notaren ein.[2] In Sicilien behauptete das Griechische sich sogar unter der Herrschaft der Araber, welche die Insel im Anfang des 9. Jahrhunderts einnahmen, und war in Folge dessen die bevorzugte Sprache der ersten normannischen Herrscher des Landes; hier wie in Apulien und Calabrien blieb es, freilich seit der Normannenzeit allmählich mehr und mehr gegen das Lateinische zurücktretend, bis ins 14. Jahrhundert in Übung, und eine sehr grosse Zahl griechischer Urkunden aus Unteritalien ist uns erhalten.[3] Ob aber das Griechische auch noch in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. vereinzelt angewandt worden ist, lässt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen; es sind uns allerdings vier griechische Briefe dieses Kaisers an den Despoten von Epirus Michael Komnenos und an den Kaiser von Nicaea Johannes Vatatzes in einer Florentiner Handschrift erhalten;[4] aber die Frage, ob wir Übersetzungen aus lateinischen oder Abschriften griechischer Originale vor uns haben, lässt

[1] Nur anführen will ich hier die Publication von Tafel und Thomas, Griech. Originalurkunden z. Gesch. des Freistaats Ragusa, Wiener SB 1851.

[2] Über die ältere Meinung, dass das mittelalterliche Griechisch in diesen Gebieten griechischer Colonisation eine directe Fortsetzung des alten Hellenischen sei, welches auch durch die römische Eroberung niemals verdrängt worden wäre, vgl. Russi S. 178 ff., der sich natürlich dagegen erklärt; an dem byzantinischen Ursprung dieses italienischen Griechisch ist nicht zu zweifeln.

[3] Die beiden Hauptsammlungen dieser Urkunden sind: Trinchera, Syllabus graecarum membranarum, quae partim Neapoli in maiori tabulario et primaria bibliotheca, partim in Casinensi coenobio et Cavensi et in episcopali tabulario Neritino iam diu delitescentes u. s. w., Napoli 1865; 336 Urkk. von 885—1331, und Cusa, I diplomi Greci ed Arabi di Sicilia. Palermo 1868 ff. Der erste Band enthält 201 Urkk. von 1079 an, die letzte für uns in Betracht kommende griechische ist von c. 1333. Aeltere Literaturangaben bei Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 3, 201 ff. Manches ist neuerdings auch in Zeitschriften, dem Arch. stor. ital., dem Arch. stor. Napolit., dem Arch. stor. Siciliano und den Miscellanea di storia Italiana publicirt. — Vereinzelt haben sich griechische Urkunden auch in deutsche Archive verirrt, vgl. UB Bisthum Lübeck 1 tab. 2 das Facsimile einer griechischen Urkunde der Mönche von Grotta Ferrata 1279 für Bischof Burchard von Lübeck.

[4] G. Wolff, Vier griechische Briefe Kaiser Friedrichs II. Berl. 1855; vgl. BF 3811. 3820. 3823. 3826; Philippi S. 5f.

sich kaum entscheiden;[1] der Herausgeber nimmt an, dass sie ursprünglich lateinisch concipirt, aber schon in der Kanzlei ins Griechische übersetzt und so versandt worden seien.[2]

Selbstverständlich ist nun aber die griechische Urkundensprache des Mittelalters keineswegs die reine Schriftsprache der klassischen Periode; wie diese im Laufe der Zeit mannigfache Wandelungen erlitten und Einflüsse der Vulgärsprache erfahren hat, so ist sie in Italien insbesondere durch lateinische Elemente beeinflusst worden.[3] Ein näheres Eingehen auf die Eigenthümlichkeiten dieser griechischen Urkundensprache Italiens würde indess nur im Zusammenhang mit einer Betrachtung des gesammten byzantinischen Urkundenwesens möglich sein und liegt ausserhalb des Planes dieses Werkes. Noch weniger kann in demselben von den arabischen oder bilinguen, griechisch-arabischen Urkunden die Rede sein, die in Sicilien vereinzelt auch noch nach der Eroberung der Insel durch die Normannen vorkommen.

Während der Gebrauch des Griechischen in den Urkunden, wie wir gesehen haben, schon vor dem Mittelalter beginnt, in den letzten Jahrhunderten desselben aber, wenigstens in denjenigen Gebieten, mit welchen wir uns zu beschäftigen haben, wieder verschwindet, treten die nationalen Vulgärsprachen erst in diesen letzten Jahrhunderten in den Urkunden auf, aber sie gewinnen dann immer mehr an Terrain gegenüber dem Lateinischen als der universalen Urkundensprache des Mittelalters.

Erst verhältnismässig spät tritt uns das Italienische als Urkundensprache entgegen.[4] Ob wir Urkunden in sardinischem Dialect, die bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen,[5] als echt ansehen dürfen, darf bei der grossen Zahl von Fälschungen, die gerade in Sardinien

[1] Gewiss nur Übersetzung ist der in das griechische Instrument eines Beamten eingereihte griechische Text von BF 1532, den Winkelmann, NA 3, 637 citirt.

[2] Eine arabische Vollmacht für Gesandte nach Tunis hat Friedrich II. ausserhalb der Kanzlei auf ein besiegeltes Blankett schreiben lassen. BF 2803, vgl. Philippi S. 6.

[3] Vgl. Russi S. 183; Spata, Le pergamene greche esistenti nel grande archivio di Palermo (Palermo 1861) S. 93 ff.

[4] Ich spreche hier nur von dem Vorkommen ganzer Urkunden in einer der Nationalsprachen, nicht von der Einschiebung einzelner germanischer oder romanischer Worte oder Sätze in lateinische Urkunden. Ein rein italienischer Satz findet sich schon 964 in einer italienischen Urkunde, Ficker, It. Forsch. 4, 32.

[5] Vgl. Hoffmann, Die logudoresische und campidonesische Mundart (Diss. Strassburg 1885) S. 4. 5; Schum in Gröber's Grundriss der rom. Philol. 1, 188.

vorkommen,[1] mindestens so lange in Zweifel gezogen werden, als dieselben nicht einer sachkundigen Prüfung in palaeographischer und historischer Hinsicht unterzogen sein werden; und wenn sie echt wären, so würde noch die Frage, ob wir es mit Urtexten oder Übersetzungen[2] zu thun haben, zu entscheiden sein.[3] Als das älteste italienische Dokument des Festlandes, das uns erhalten ist, wird nach O. Hartwig das Testament einer Gräfin Guidi aus der Zeit von 1250—1260 angesehen.[4] Doch kann nicht bezweifelt werden, dass der Gebrauch des Italienischen in den Urkunden beträchtlich höher hinaufreicht, und dass er namentlich in Notariatsurkunden um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon ziemlich verbreitet war. Den Beweis dafür liefert einerseits eine Schrift des Guido Faba von Bologna, die etwa um das Jahr 1230 entstanden sein mag, jedenfalls noch der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, und welche für eine grosse Zahl von urkundlichen Schriftstücken Musterbeispiele nicht bloss in lateinischer, sondern auch in italienischer Sprache bietet,[5] andererseits eine schon besprochene Stelle aus Bologneser Statuten von 1246, der zufolge die Prüfung derjenigen, welche sich um Zulassung zum Notariat bewarben, sich auf ihre Fähigkeit zu schriftlichem Ausdruck in der Vulgär-, d. h. hier zweifellos in der italienischen, und in der lateinischen Schriftsprache erstreckte.[6] Selbstverständlich sind die älteren italienischen Urkunden, die wir besitzen, durchweg in der Mundart der Schreiber derselben abgefasst. Sehr gross ist aber die Zahl der uns erhaltenen nicht. In der päpstlichen Kanzlei hat man im Mittelalter überhaupt nicht italienisch geschrieben; auch andere geistlichen Würdenträger folgen wenn auch nicht in Briefen, so doch in Urkunden zumeist diesem Brauch; und auch in den Kanzleien der italienischen Fürsten und Städte ist die italienische Sprache erst im 15. Jahrhundert zu umfangreicherer Anwendung gekommen.

[1] Dahin gehören die berufenen Pergamene d'Arborea, vgl. Wattenbach, Geschq. 2, 475.

[2] Genauerer Untersuchung bedürfen auch noch die italienischen Dokumente bei Muratori, Antt. 2, 1051 ff.

[3] Die Bemerkung von d'Ovidio und W. Meyer in Gröber's Grundriss 1, 550 „die ältesten sardischen Urkunden (HPM 10) datiren aus dem 11. und 12. Jahrhundert, sind aber erst im 14. niedergeschrieben", ist für den Diplomatiker nicht recht verständlich und giebt über die im Text aufgeworfenen Fragen keine klare Auskunft.

[4] Schum a. a. O. 1, 188.

[5] QE 9, 187. Die italienischen Beispiele haben die Überschrift: *vulgare per dictum verbum, eiusdem verbi* u. s. w.

[6] S. oben S. 578 N. 1.

Das Französische kommt als Urkundensprache für uns wesentlich insofern in Betracht, als es in den westlichen Provinzen des Reiches, in den Gebieten von Ober- und Niederlothringen die Muttersprache eines beträchtlichen Theiles der Bevölkerung war. Gerade in diesen romanischen Theilen des deutschen Reiches nun ist der Gebrauch der französischen Sprache im geschäftlichen Verkehr am frühesten üblich geworden. Die älteste nordfranzösische Original-Urkunde, die überhaupt erhalten ist,[1] gehört hierhin; sie ist im Jahre 1197 in Cambrai ausgestellt;[2] es folgt ein auf französischem Boden, aber ebenfalls in der Nähe der Grenze, zu Douai ausgestelltes Dokument von 1203 oder 1204;[3] sodann eine jetzt im Privatbesitz befindliche, in Metz ausgestellte Originalurkunde vom Jahre 1212.[4] Gerade in diesem lothringischen Gebiete wird dann der schriftliche Gebrauch der französischen Sprache sehr schnell und sehr allgemein üblich; in privatrechtlichen Urkunden aus Metz ist sie schon seit dem Ausgang des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts entschieden dem Lateinischen gegenüber bevorzugt.[5] Zur Anwendung in der deutschen Reichskanzlei ist das Französische durch die Thronbesteigung der lützelburgischen Kaiser gelangt. In der lützelburgischen Grafschaft war schon im 13. Jahrhundert das Französische zwar nicht die Sprache der Mehrzahl der Bevölkerung, aber wohl diejenige des Hofes und in Folge dessen auch der gräflichen Kanzlei, soweit diese sich nicht des Lateinischen bediente. Sie blieb denn auch, als das gräfliche Haus mit König Heinrich VII. auf den deutschen Thron gelangte, die bevorzugte Hofsprache; die Rechnungen des königlichen Haushalts und Schatzes und andere Aufzeichnungen der Hofbeamten wurden in ihr abgefasst; aber in Urkunden des Königs wurde sie doch nur selten und eigentlich nur, wenn dieselben das Stammland desselben betrafen, verwandt. Und nicht anders stand es unter Karl IV., in

[1] Provençalische Stücke sind viel älter, hier aber nicht in Betracht zu ziehen.

[2] Tailliar, Recueil d'actes du XII. et XIII. siècle en langue Romane-Wallone S. 5 n. 2, angeführt von Schum a. a. O. 1, 187. Eine Anzahl früher oft angeführter älterer Stücke aus dem 12. Jahrhundert hat P. Meyer, BEC 23 (1862), 125 ff., als unecht nachgewiesen.

[3] BEC 4 (1843) S. 184, Facsimile Musée des arch. départ. pl. 28 n. 58, Text S. 99 f.

[4] Wiegand, BEC 41 (1880), 393 ff.

[5] Vgl. die Urkunden zur Gesch. des Eigenthums in Metz im Anhang zu der Abhandlung von Prost, Nouv. Revue hist. d. droit français et étranger. 4, 591 ff. 384 lothringische Urkk. aus der Zeit von 1214—1300 in französischer Sprache sind herausgegeben von de Wailly, Notices et extraits des Manuscrits 28 (1878).

dessen Anfängen es für die Grafschaft Lützelburg eine eigene Nebenkanzlei gab, die sich mit Vorliebe der französischen Sprache bediente.[1]

Etwas später erst als das Französische tritt das Deutsche in den Kreis der Urkundensprachen ein. Schon ziemlich früh allerdings ist die deutsche Sprache in Rechtsaufzeichnungen verwandt, denen man durch Besiegelung urkundliche Kraft verliehen hat. Vielleicht das älteste Dokument dieser Art ist das von Erzbischof Konrad von Mainz (1161—1165 und wieder 1183—1200) festgestellte Formular für den Erfurter Judeneid;[2] es ist in Bücherschrift mit Verzierung der Initialbuchstaben auf ein Pergamentblatt geschrieben, an welchem das wohl erhaltene Siegel der Stadt Erfurt hängt. Die nächstälteste Rechtsaufzeichnung in deutscher Sprache würde das Braunschweiger Stadtrecht sein, dessen Original mit dem Siegel Herzog Ottos des Kindes versehen ist, wenn dasselbe, wie der letzte Herausgeber[3] und andere mit ihm angenommen haben, ins Jahr 1227 gehörte. Doch sind gegen diese Ansetzung neuerdings überzeugende Gründe geltend gemacht worden, und es ist vielmehr eine Entstehung des Stadtrechts erst nach 1250 wahrscheinlich.[4]

Sind Stücke, wie diese, keine eigentlichen Urkunden, so ist dagegen das Mainzer Landfriedensgesetz Friedrichs II. vom August 1235 wirklich in urkundliche Form gebracht worden; und wenn uns auch der officielle Text desselben nur in lateinischer Fassung erhalten ist, die deutschen Versionen aber, die wir besitzen, nur als Privatarbeiten angesehen werden dürften, so spricht doch die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass eine amtliche Übersetzung der Friedensurkunde schon 1235 angefertigt worden ist, und dass man dieser in der Kanzlei eine beglaubigte Form gegeben hat.[5]

[1] S. oben S. 409 N. 1. Zwei französische Urkunden Karls IV. sind facsimilirt KUiA Lief. V Taf. 2.

[2] Am besten gedruckt bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler S. 247 n. 100. Or. im Staatsarchiv zu Magdeburg. — In Köln finden sich schon am Ende der fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts in der Laurenzpfarre Schreinseintragungen, bei denen der Schreiber von der lateinischen in die deutsche Sprache übergeht, vgl. Höniger, Schreinsurkunden S. 215.

[3] Hänselmann, UB Braunschweig 1, 3.

[4] Vgl. Frensdorff, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, Hans. Geschichtsbl. 6, 117 ff. Die ältesten unübersetzten deutschen Stadtrechte sind nach Wackernagel und Frensdorff das für Oehringen von 1253, das Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht von 1260—1262, die Rechtsmittheilung von Magdeburg nach Breslau von 1261 (mitteldeutsch).

[5] Vgl. BF 2100; Schönemann, Diplomatik 1, 300 ff.; Boehlau, Nove constitutiones domini Alberti (Weimar 1858) S. IX ff.; Philippi S. 5 f. Ich stimme dem Ergebnis von Boehlau zu; entscheidend aber für mich ist das Zeugnis der Chron.

Ist die letztere verloren, so ist die älteste datirte deutsche Einzelurkunde, welche sich im Original erhalten hat, ein Diplom Konrads IV. vom 25. Juli 1240, durch welches ein Vergleich zwischen der Stadt Kaufbeuren und einem Herrn von Kemenathen bestätigt wird.[1] Auch Privaturkunden in deutscher Sprache sind vor dieser Zeit nicht nachweisbar; was man früher als solche angesehen hat, insbesondere eine Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg von 1217, die lange als das älteste Dokument in deutscher Sprache galt, hat sich als späte Übersetzung erwiesen. Nur ein einziges Originaldokument, ein Theilungsvertrag zwischen den Grafen Albrecht IV. und Rudolf III. von Habsburg, dem die Daten fehlen, kann dem erwähnten Diplom Konrads IV. den Rang streitig machen und möglicher Weise eine Anzahl von Monaten älter sein, als jenes.[2]

reg. Colon. 1235: *pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur;* was Schönemann S. 305 zu dieser Stelle bemerkt, geht um den Kern der Frage herum, trifft ihn aber nicht. Aus der Vergleichung der erhaltenen Fassungen wird sich schwerlich, wie Philippi meint, die Frage lösen lassen, aber dies Zeugnis ist unantastbar. Und dass die *membrana*, aus der der deutsche Friede „allen publicirt", d. h. offenbar öffentlich verlesen wurde, unbeglaubigt gewesen sei, wird man schwerlich annehmen können. — Zur Vergleichung will ich anführen, dass der bairische Landfriede von 1244 noch lateinisch ist, QE 5, 77; aber auch von ihm muss es eine deutsche amtliche Ausfertigung gegeben haben; in § 31 heisst es: *nullus iudex iudicio sine prescripta forma presideat,* und über *forma* ist übergeschrieben „*teutonice*". Im Straubinger Landfrieden von c. 1255, der in deutscher Fassung erhalten ist, QE 5, 140 ff., wird in § 32 entsprechend gesagt: es sol chain rihter an dem gerihte sitzen, er habe den frid teusche bi ime gescriben. Auch in Österreich ist nach Kürschner, Urkk. Herzog Rudolfs IV., Wiener SB 49, 8 N. 2, eine Landfriedensurkunde, diejenige Ottokars von 1254, das älteste Diplom in deutscher Sprache.

[1] BF 4427, Facsimile KUiA, Lief. VI, Taf. 19. — Ist aber das Stück wirklich in der Kanzlei geschrieben? Philippi S. 53 rechnet es nicht zu den ausserhalb der Kanzlei entstandenen Urkk. Konrads IV.; aber er bezeichnet selbst seine Notizen über die Urkk. Konrads als „zum Theil flüchtig"; und hebt KUiA Text S. 140 die auffallende Anwendung einer Invocation und die von der kanzleimässigen abweichende Schreibung des Königsnamens hervor.

[2] Kopp, Geschichtsbl. aus der Schweiz 1, 53, mit Facsimile. Böhmer, Reg. imp. 1246—1313 S. 461, will das Stück noch ins Jahr 1238 setzen. Dagegen ist die mehrfach, vgl. zuletzt Socin S. 51 N. 2, angeführte Augsburger Verkaufs-Urkunde aus der Zeit Bischof Embrichos (1063—1077; die Angabe bei Socin „vom Jahre 1070" ist ungenau) offenbar nur Übersetzung, wenngleich alt. Massmann, Abschwörungsformeln S. 189, hat sie zuerst in einer Münchner Handschrift aufgefunden; sie ist dann in Wackernagel's Deutsches Lesebuch (1^5, 325) aufgenommen, in Müllenhoff-Scherer's Denkmälern aber mit Recht übergangen worden.

Der Gebrauch der deutschen Sprache in den Urkunden hat sich dann in den nächsten zwei Jahrzehnten nur sehr zögernd verbreitet, in Oberdeutschland aber noch etwas schneller, als in den niederen Landen. Das nächste Dokument nach jener Urkunde Konrads IV. ist erst von 1248 und gehört nach Oberlothringen;[1] auch aus den fünfziger Jahren sind die deutschen Urkunden noch sehr selten, und dieselben sind zum Theil doppelsprachig, in lateinischem und deutschem Texte abgefasst;[2] erst etwa seit 1260 nimmt in Oberdeutschland die Zahl der deutschen Urkunden zu, während sie in Sachsen kaum vor 1270 vorkommen werden.[3] In der Reichskanzlei finden sie sich nach jenem Diplom Konrads IV. erst wieder unter Rudolf von Habsburg, aber unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern doch nur in der Minderzahl;[4] erst unter Ludwig dem Baiern gewinnt die deutsche Sprache auch hier eine der lateinischen gleichberechtigte Stellung; ob die eine oder die andere angewandt wird, hängt seit dieser Zeit häufig von der Stellung des Empfängers oder der Art des Gegenstandes, den die Urkunde betraf, häufig aber auch von blossem Zufall ab. Auch rechtlich wird im 14. Jahrhundert eine deutsche Urkunde kaum noch irgend welchen Einwendungen begegnet sein, während noch in der zweiten Hälfte des 13. Konrad von Mure vor dem Gebrauch der deutschen Sprache warnen zu sollen glaubte; nicht nur dass die päpstliche Curie dieselben nicht annehme, er habe auch sonst gesehen, dass deutsche Briefe, auch mit authentischen Siegeln, vor Gericht (Konrad denkt wohl zunächst an geistliche Gerichte) als Beweismittel nicht zugelassen worden seien.[5]

[1] Vgl. die Sammlung von Höfer, Auswahl der ältesten Urkk. in deutscher Sprache im kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Hambg. 1835; ferner Beyer 3, 723; Kopp, Geschichtsbl. aus der Schweiz 1, 53 ff.; Böhmer in Haupt's Ztschr. 9, 261; Wiegand, BEC 41 (1880) S. 395: älteste deutsche Urkunde aus dem Elsass von 1251. Züricher Privaturkunde von 1254, UB Zürich n. 1089, Probebogen S. 9.

[2] Vgl. z. B. Lacomblet 2, 199 n. 376, Vertrag zwischen Köln und Jülich von 1251: *formam compositionis huiusmodi in latino et theutonico in uno conscribi volumine placuit, ut latinum non aliter quam subscriptum sonat theutonicum exponatur.*

[3] Zu den ältesten gehören UB Bisth. Halberstadt 2, 346 n. 1212 (wenn wirklich Or.) von 1270; UB Hildesheim 1, 164 n. 339 von 1272 (Echtheit von Höhlbaum angefochten, von Döbner vertheidigt). Die Urkunde von 1254 (Albert von Sachsen für die Stadt Mölln), Hasse 2, 23 n. 58, ist nur abschriftlich erhalten und wahrscheinlich Übersetzung; ebenso Hasse 2, 93 n. 216 von 1260 u. s. w. Vgl. auch Frensdorff, Hans. Geschbl. 6, 132.

[4] Was spätere Schriftsteller über gesetzliche Anordnungen Rudolfs I. wegen Einführung der deutschen Sprache im amtlichen Gebrauch fabeln, hätte die Wiederholung bei Socin S. 147 nicht verdient.

[5] QE 9, 473.

Der Dialekt dieser deutschen Urkunden ist im allgemeinen derjenige der Urkundenschreiber. Dass eine bestimmte Kanzlei- oder Amtssprache in den Kanzleien der deutschen Fürsten bestanden habe, der sich auch diejenigen Schreiber gefügt hätten, deren Muttersprache von jener Kanzleisprache abgewichen wäre, wird vor der Mitte des 14. Jahrhunderts wenigstens für die feineren dialektischen Unterscheidungen[1] um so weniger anzunehmen sein, als ja zahlreiche Fürstenurkunden überhaupt nicht in der Kanzlei der Aussteller, sondern von den Empfängern hergestellt wurden, und als demnach die Aussteller offenbar kein Gewicht darauf legten, dass die mit ihrem Siegel versehenen Urkunden genaue sprachliche Übereinstimmung zeigten. Dagegen tritt allerdings der grosse Gegensatz zwischen Oberdeutsch und Niederdeutsch sehr deutlich auch in den Fürstenurkunden hervor; wenigstens bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts sind, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die Urkunden oberdeutscher Aussteller ebenso regelmässig oberdeutsch, wie diejenigen niederdeutscher Aussteller niederdeutsch geschrieben worden. In der Reichskanzlei trifft man nur das oberdeutsche an; niederdeutsche Kaiserurkunden sind, wenn sie überhaupt echt sind, ganz bestimmt als von den Empfängern hergestellt worden. Eine bestimmte Mundart ist unter Ludwig dem Baiern noch nicht als bevorzugt nachzuweisen; je nach der Herkunft der Schreiber herrscht in den Urkunden bald der schwäbische, bald der bairische Dialect vor; beide aber kommen nur selten ganz rein vor; vielmehr führt das Zusammenwirken von Beamten verschiedener Herkunft oder die Benutzung von Vorurkunden und Formularen der einen Mundart durch aus dem Gebiet einer anderen Mundart stammende Notare zu den verschiedensten sprachlichen Mischungen.[2]

Erst unter den luxemburgischen Kaisern bildet sich eine mehr oder minder einheitliche Kanzleisprache aus, die auf einer — in Böhmen sich am natürlichsten ergebenden — Ausgleichung zwischen der obersächsisch-mitteldeutschen und der bairisch-österreichischen Mundart beruhte und zumal in den späteren Jahren Karls IV. immer deutlicher

[1] Solche Unterscheidungen hat allerdings Heinzel, Gesch. der niederfränkischen Geschäftssprache, Paderborn 1874, für die Rheinlande, von Mainz abwärts bis in die Niederlande aufzustellen gesucht; aber mir scheinen seine Voraussetzungen vom Standpunkt des Diplomatikers aus zum Theil sehr anfechtbar und seine Ergebnisse, soweit ich mir über diese Dinge ein Urtheil erlauben darf, nicht genügend gesichert zu sein.

[2] Vgl. F. Pfeiffer, Die Kanzleisprache Ludwigs des Baiern, Germania 9, 159 ff. (wieder abgedruckt in Freie Forschung S. 363 ff.)

hervortritt.[1] Sie wurde von Wenzel beibehalten, dann, nachdem unter Ruprechts kurzer Regierung eine Unterbrechung der Entwicklung eingetreten war,[2] von Sigmunds Kanzlei wieder aufgenommen.[3] Und nun war es von entscheidender Bedeutung, dass, während die herzogliche Kanzlei Friedrichs III. die steirisch-österreichische Mundart bevorzugt hatte, nach seiner Königswahl die neu organisirte Reichskanzlei die Sprache der luxemburgischen Urkunden adoptirte, und dass auch Maximilian dieselbe beibehielt. Dem Vorbild der Reichskanzlei folgte die Urkundensprache in manchen fürstlichen und städtischen Schreibstuben; in anderen vollzogen sich analoge Bildungen. Mit den fränkischen Hohenzollern zog die mitteldeutsche Mundart in die Marken ein; sie blieb in deren Kanzlei auch auf niederdeutschem Boden die herrschende. In der Kanzlei der sächsischen Kurfürsten hatte sich etwa seit 1470 eine Sprache entwickelt, welche derjenigen der Reichskanzlei sehr ähnlich war; beruhte die letztere auf oberdeutscher Grundlage, näherte sich aber dem Mitteldeutschen in manchen Beziehungen, so ruhte umgekehrt die erstere auf mitteldeutschem Untergrunde, machte aber dem Oberdeutschen mancherlei Zugeständnisse.

An die Sprache dieser beiden Kanzleien, der kaiserlichen unter Maximilian, der sächsischen unter Friedrich dem Weisen, schloss sich nun Luther in seinen deutschen Schriften, seiner eigenen Äusserung zufolge, an; er sagt, sie sei als eine gemeine deutsche Sprache geeignet, von Ober- und Niederländern verstanden zu werden. Es trifft zwar nicht zu, wenn er meint, dass schon vor ihm „alle Könige und Fürsten in Deutschland" derselben nachgefolgt seien, aber seine eigene Wirksamkeit hat dazu beigetragen, dieser neuhochdeutschen Schriftsprache wie in der Literatur, so auch in den Urkunden zu vollständigem Siege zu verhelfen.[4]

[1] Vgl. E. Wülcker, Die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache, Ztschr. des Ver. f. thür. Gesch. N. F. 1, 351 ff. Derselbe in Paul und Braune's Beiträgen 4, 1 ff. und in Germania 28, 191 ff. Lindner S. 184, der eine Untersuchung über Dialect und Orthographie der Kaiserurkunden dieser Zeit vermisst, hat die Abhandlungen Wülcker's nicht gekannt, aber seine eigene Beobachtung, dass Urkunden in niederdeutscher oder alamannischer Mundart ohne weiteres als nicht in der Kanzlei geschrieben betrachtet werden können, stimmt zu den Ergebnissen derselben. Vgl. auch Rückert, Gesch. der nhd. Schriftsprache (Leipz. 1875) 1, 179 ff.; Scherer, Deutsche Literaturgesch. S. 279; Socin S. 146 ff.

[2] Unter Ruprecht tritt die pfälzische Mundart auch in den Urkunden der Reichskanzlei vor.

[3] Über die kurze Regierung Albrechts II. fehlt es noch an genaueren Untersuchungen in dieser Hinsicht; auch Wülcker erwähnt sie nur im Vorbeigehen.

[4] In Deutschland sind im Mittelalter auch hebräische Urkunden ausgestellt und als rechtsgiltige Zeugnisse anerkannt worden. Insbesondere kommen

Elftes Capitel.

Die Vorlagen der Urkundenschreiber. Formulare. Vorurkunden. Akte.

Wenn Kanzleibeamte und Urkundenschreiber des Mittelalters Dokumente abfassten, so haben sie den Wortlaut derselben keineswegs immer, ja in älterer Zeit nur in seltenen Fällen frei entworfen, sondern sie haben sich bei ihrer Arbeit unendlich oft gewisser Vorlagen bedient, denen sie sich mehr oder minder getreu anschlossen. Diese Vorlagen verhalten sich in mancher Hinsicht zu den Urkunden, bei deren Abfassung sie benutzt wurden, ganz ähnlich wie in der historiographischen Literatur primäre Quellen zu den Ableitungen daraus; und gerade so wichtig, wie es für die historische Kritik ist, die Quellen, welche ein Geschichtschreiber etwa benutzt hat, zu kennen und mit seiner eigenen Darstellung zu vergleichen, gerade so wichtig ist es für die Interpretation und Kritik einer Urkunde, festzustellen, ob ihr Autor eine Vorlage benutzt hat, und wenn das geschehen und die Vorlage erhalten ist, diese mit seiner Arbeit zu vergleichen.

Unter den von den Urkundenschreibern benutzten Vorlagen spielen namentlich im früheren Mittelalter die Formulare, die zumeist zu Formularsammlungen oder Formularbüchern vereinigt sind, eine besonders wichtige Rolle.[1] Unter Formularen verstehen wir alle diejenigen

in dieser Beziehung die Urkunden des Judenrathes zu Köln (unbesiegelt, aber mit eigenhändigen Unterschriften der Rathsmitglieder) in Betracht, welche als Vorurkunden für die Eintragungen in das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln gedient haben. Vgl. über sie die oben S. 551 N. 3 angeführte Publication von Höniger und Stern und in der Einleitung derselben S. XVII die Zusammenstellung Stern's über das, was sonst bisher an hebräischen Urkunden in Deutschland bekannt geworden ist.

[1] Ich brauche absichtlich diesen Ausdruck und nicht den bisher fast allgemein verwandten: Formel, Formelsammlung, Formelbuch. Denn den Ausdruck Formel verwenden wir in der diplomatischen Terminologie allgemein auch im wesentlich anderen Sinne, zur Bezeichnung nämlich der einzelnen Urkundentheile (s. oben S. 41 ff.), so dass wir also von Formeln des Protokolls, von der Corroborationsformel, der Poenformel u. s. w. reden. Dasselbe Wort aber zur Bezeichnung ganz verschiedener Dinge anzuwenden, ist sicherlich nicht empfehlenswerth. Allerdings hat Sickel früher, Acta 1, 208, auch den Ausdruck Formular in anderem Sinne, nämlich gleichbedeutend mit Protokoll, gebrauchen wollen, aber dieser Sprachgebrauch hat keine Nachahmung gefunden, und er hat selbst nicht daran festgehalten. Dagegen passt der Ausdruck Formular, so wie ich ihn

Aufzeichnungen, welche, ohne selbst Urkunden zu sein, d. h. ohne einen rechtlichen Werth zu beanspruchen, als Muster für die Abfassung von Urkunden zu dienen bestimmt sind. Es ändert dabei nichts an ihrem Wesen als Formulare, ob sie frei erfunden sind oder sich an einen Einzelfall anlehnen und aus einer auf einen Einzelfall bezüglichen Urkunde abstrahirt sind. Es ist auch nicht von wesentlicher Bedeutung, ob im letzteren Fall die Beziehungen auf den besonderen Einzelfall, wie sie sich in Namen von Personen und Orten, Zahlen, Daten u. s. w. kundgeben, aus der Urkunde, welche man zum Formular gemacht hat, beibehalten oder mehr oder minder verwischt sind, ob man sie z. B. durch willkürlich gewählte Namen (wie bei den römischen Juristen Gaius und Titius und im langobardischen Cartular Petrus und Martinus) oder durch das Pronomen „*ille*“ oder durch ein *n*[1] oder *t*[2] ersetzt hat. Das entscheidende Moment für die Beantwortung der Frage, ob eine einzelne Aufzeichnung Urkunde oder Formular ist, beruht lediglich darauf, ob sie eine rechtserhebliche Thatsache zu bezeugen bestimmt ist oder ob sie Musterbeispiel für das Entwerfen von Urkunden sein will.

Dass es nun in römischer Zeit bereits derartige Formulare und wohl auch Sammlungen von Formularen gegeben hat, kann nicht wohl bezweifelt werden. Auch wenn wir keine ausdrücklichen Zeugnisse dafür hätten, würde die Übereinstimmung in den Gesetzen, den Senatusconsulten, den Constitutionen der Kaiser und den römischen Privaturkunden ihr Vorhandensein und ihre Benutzung sowohl durch die staatlichen und municipalen Behörden wie durch die privaten Urkundenschreiber beweisen.[3] Aber an solchen ausdrücklichen Zeugnissen fehlt es nicht. Hierhin gehören in gewissem Sinne schon die *commentarii*

angewandt sehen möchte, auch nach dem heutigen Sprachgebrauch gut. Unsere heutigen gedruckten Formulare für Wechsel, für Frachtbriefe, für gerichtliche Vorladungen u. s. w., in die nur das, was dem Einzelfall besonders eigen ist, eingetragen zu werden braucht, entsprechen doch in vielen Beziehungen den bisher sogenannten Formeln des Mittelalters durchaus; man vgl. auch den Titel der Schriften Formularbuch zu Notariatshandlungen und Urkk. der bairischen Staatsbürger und Notare (München 1863) und Formulario per i notari degli atti giudiziarii civili (Firenze 1837). Übrigens hat auch schon Ficker, BzU 1, 268 ff. und öfter den Ausdruck Formular im gleichen Sinne, wie hier vorgeschlagen wird, gebraucht und ebenso zwischen Formel und Formular unterschieden. — Im späteren Mittelalter heisst das, was ich Formular zu nennen vorschlage, nicht *formula*, sondern, soviel ich sehe, in der kaiserlichen wie in der päpstlichen Kanzlei regelmässig *forma*, das, was ich Formularbuch nenne, wird mehrfach als *formularius* bezeichnet.

[1] Wohl Abkürzung von *nomen*. [2] Abkürzung von *talis*.

[3] Vgl. Brissonius, De formulis et solennibus populi Romani verbis. Erste Ausgabe, Paris 1583. Dirksen, Beiträge z. Gesch. d. röm. Formelwesens, in

magistratuum aus republikanischer Zeit, die MOMMSEN als officielle Instructionsbücher für die Beamten characterisirt hat.[1] „Nach den davon zerstreut erhaltenen Resten enthielten sie Schemata, Formulare, für die einzelnen amtlichen Handlungen, deren Mittheilung durch anweisende, belehrende Bemerkungen unterbrochen wird.“[2] Hierhin gehört auch das Formularbuch der *Legis actiones*, eine Art von Klagespiegel, das nach einer glaubwürdigen Überlieferung um das Jahr 450 vor Christus Cn. Flavius, der frühere Schreiber des Appius Claudius Caecus, publicirt hat.[3] Und gelegentlich redet Cicero ausdrücklich von solchen Formularsammlungen der späteren republikanischen Zeit.[4]

Erhalten sind uns von alledem freilich nur geringe Fragmente, welche in juristischen oder antiquarischen Schriften aufgenommen worden sind. Aber dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen römischen und den späteren Formularsammlungen besteht, die in den auf römischem Boden gegründeten germanischen Staaten entstanden sind, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Wenn in gewissen Gegenden der römische Urkundentypus bis in das 9. Jahrhundert hinein fortbesteht,[5] wenn die Formulare nicht nur für Rechtsinstitute speciell römischer Herkunft, wie z. B. die Testamente, die mit den *Gesta municipalia* zusammenhängenden Stücke, sondern auch für Geschäfte, die nach deutschrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden, wie z. B. für den Verkauf von Knechten, Ausdrücke wörtlich wiederkehren lassen, die wir aus den ältesten uns erhaltenen römischen Urkunden gleichen Inhalts kennen,[6] so wird das schwerlich bloss durch eine unmittelbar

seinem Buch: Versuche z. Kritik u. Auslegung der Quellen d. römischen Rechts. Leipz. 1823.

[1] MOMMSEN, Staatsrecht 1², 4 ff. [2] KARLOWA, RRG 1, 107 f.

[3] KARLOWA 1, 475.

[4] De leg. 1, 4, 14 und öfter. Einzelne Formulare heissen bekanntlich nach ihren Verfassern, so die *stipulatio Aquiliana*, die in der Instit. 3, 29, 2 überlieferten Form sichtlich für eine Urkunde berechnet ist. Vielleicht bezieht sich auf ein Formular auch die Stelle Sueton. Domit. c. 13: *cum procuratorum suorum nomine formalem dictaret epistolam*, auf welche mich O. HIRSCHFELD freundlichst aufmerksam gemacht hat.

[5] Namentlich in Rätien, BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 245 ff.

[6] Auf den Zusammenhang zwischen gewissen Klauseln der fränkischen Formulare über Sklavenverkauf und den entsprechenden Urkunden der siebenbürgischen Wachstafeln (mit denen jetzt auch ein griechischer Papyrus aus Arsinoe, BRUNS, Fontes ⁵, S. 265, verglichen werden muss) hat schon ZEUMER zu Marculf 2, 22 aufmerksam gemacht. Näher noch ist der Zusammenhang zwischen den letzteren und der ältesten langobardischen Urkunde gleichen Inhalts von 725 (HPM 13, 16 n. 4. Or. Mailand). Heisst es in der letzteren: *Ermedruda . . . fatetur se accepisse et in presenti accepit . . auri sol. XII nobus (novos)*

fortlebende Tradition der Urkundenpraxis erklärt werden können; man wird vielmehr annehmen dürfen, dass zwischen den römischen und den ältesten germanischen Formularsammlungen ein Zusammenhang bestand, der durch uns freilich nicht erhaltene Zwischenglieder vermittelt wurde.

Bei diesen germanischen Völkern musste das Bedürfnis nach solchen Formularsammlungen naturgemäss ein noch viel grösseres sein als bei den Römern. Hatten die Urkundenschreiber bei ihnen ihre Dictate in einer Sprache abzufassen, deren sie, mochten sie Romanen oder Germanen sein, nur in ungenügender Weise mächtig waren, handelte es sich dabei um die Beurkundung von Rechtsverhältnissen, die bei der Eigenart der Rechtsentwickelung in diesen Gebieten ihnen nur zum Theil vertraut gewesen sein können, so musste, wie mit Recht bemerkt worden ist,[1] die Benutzung von Formularen, deren sich die Römer wenigstens vielfach nur aus Bequemlichkeit bedient hatten, geradezu unentbehrlich werden.

Unter den Formularbüchern des fränkischen Reichs[2] ist das diplomatisch wichtigste aus älterer Zeit die Sammlung der *Formulae Marculfi.* Über den Verfasser desselben wissen wir leider nichts näheres, als was er selbst in der Vorrede mittheilt. Darnach war Marculf ein Mönch, schon hohen Alters — er selbst giebt an, dass er siebzig Jahre oder mehr zähle — der auf die Aufforderung eines Bischofs Landerich zunächst zum Schulunterricht *(ad exercenda initia puerorum)*, dann aber

finito pretio pro puero nomine Saorelano sive quo alio nomine nuncupatur, natione in Gallia, so vgl. man damit aus einer siebenbürgischen Wachstafel von 142 (Bruns, Fontes [5], S. 256) die Worte: *Dasius Breucus emit . . . puerum Apolaustum sive is quo alió nomine est, natione Grecum . . . pretium eius . . . accepisse et habere se dixit Bellicus Alexandri ab Dasio Breuco.* Über Benutzung eines altrömischen Formulars in Baiern noch im 7. oder 8. Jahrhundert vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 259.

[1] Sickel, Acta 1, 111.

[2] Von denselben kommen jetzt nur zwei Ausgaben in Betracht: diejenige von E. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V. au X. siècle. Paris 1859—71, 3 Bde. (Bd. 3 Indices) und diejenige von K. Zeumer, Mon. Germ. hist. Legum sectio V. Hannover 1886. Ersterer hat die einzelnen Formulare systematisch nach ihrem Inhalt geordnet, während letzterer die einzelnen Formularbücher in ihrer handschriftlich überlieferten Zusammensetzung belassen hat. Ausserdem zeichnet sich Zeumer's Ausgabe durch eine sorgfältige Textrevision und einen reichhaltigen Commentar aus. Eine systematisch angeordnete Vergleichungstabelle beider Editionen giebt Zeumer S. IX ff. — Zur Kritik und Erläuterung vgl. Sickel, Acta 1, 109 ff.; Zeumer, NA 6, 1 ff.; 8, 475 ff.; 10, 383 ff.; 11, 313 ff.; GGA 1882, 1389 ff.; Schröder, Ztschr. d. Savigny-Stiftung, germ. 4, 75 ff.; Tardif, BEC 44, 353 ff.; Nouv. revue hist. du droit français 8, 557 ff.; 9, 368 ff.; Krusch, Hist. Ztschr. 51 (N. F. 15), 512 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 401 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 1, 247 ff.

doch auch zur Benutzung durch Notare nnd Urkundenschreiber *(exemplando)* seine Arbeit unternahm. Jenen Landerich hat man bisher zumeist für einen Bischof von Paris gehalten, der 653 in einer Urkunde Chlodovechs II. genannt wird; doch sprechen gewichtige Gründe dafür vielmehr mit Zeumer einen gleichnamigen Bischof von Meaux darunter zu verstehen, der gegen das Ende des 7. Jahrhunderts anzusetzen ist. Dadurch wird zugleich die Abfassungszeit der Schrift bestimmt, und es ist wahrscheinlich, dass Marculf selbst der Diöcese von Meaux, vielleicht dem Kloster Resbach (Rebais) angehört hat. Die in zwei Bücher getheilte Sammlung enthält 92 Formulare, sämmtlich für *cartae;*[1] *notitiae* scheint der Verfasser grundsätzlich ausgeschlossen zu haben.[2] Das erste Buch giebt 37 Formulare für Königsurkunden, denen drei andere, die als Vorurkunden zu Königsurkunden dienen, angeschlossen sind; das zweite Buch giebt 52 Formulare für Privaturkunden *(cartae pagenses).* Der Formularcharacter ist durchaus gewahrt, indem das Urkundenprotokoll ganz fortgelassen oder stark verkürzt ist; auch einzelne regelmässig wiederkehrende Contextformeln, so die Corroboratio, oder die Pertinenzformel, sind bisweilen verkürzt und nur durch die Anfangsworte angedeutet. An Stelle von Eigennamen steht regelmässig „*ille*“. Erläuternde Bemerkungen finden sich nur selten eingestreut.[3] Über seine Quellen sagt Marculf selbst, er habe zusammengestellt, was er von älteren Leuten nach der Gewohnheit seines Aufenthaltsortes erlernt oder aus eigenem Sinne erdacht habe. Bestimmt nachweisbar ist, dass er für ein Formular ein Diplom König Dagoberts für Rebais, wahrscheinlich, dass er für ein anderes irgend ein Diplom König Childerichs II. zur Hand gehabt hat; ersteres hat er nicht ganz unverändert gelassen, letzterem nur die Arenga entnommen.[4] Auch sonst zeigen seine Formulare mit erhaltenen Urkunden älterer Zeit einige Berührungen, die jedoch nicht zum Beweise dafür, dass ihm gerade diese und nicht andere ähnliche, uns jetzt verlorene Stücke vorgelegen hätten, ausreichen. Kaum glaublich aber ist es, dass Marculf seine Formulare so correct, so sehr dem diplomatischen Gebrauch und den rechtlichen Verhältnissen seiner Zeit entsprechend hätte aufstellen können, wenn er nicht selbst, sei es als Gerichtschreiber, sei es vielleicht gar im

[1] Nur 1, 25 ist Prolog zu einem Placitum.

[2] Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 409.

[3] So 1, 3: „*aut cui volueris dicere*“; 1, 14, wo drei Arengen zur Auswahl gegeben werden, vor der zweiten „*item alio*“, vor der dritten „*item alio ad loco sancto*“; 1, 15, wo mehrfach durch ein „*vel*“ oder „*aut*“ zwischen zwei Ausdrücken die Wahl gelassen wird u. s. w.

[4] 1, 2; 1, 14.

Dienste der königlichen Kanzlei praktische Erfahrungen gesammelt hätte, ehe er sich ins Kloster zurückzog.[1]

Sein Werk ist dann schnell zu hohem Ansehen gelangt. In der Kanzlei der Merovinger allerdings, wo man wahrscheinlich eigene Formulare besass,[2] lässt sich seine Benutzung noch nicht nachweisen. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, dass schon einige Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, und gewiss, dass eine ziemlich grosse Anzahl von Diplomen der Könige Pippin, Karlmann und Karl nach den Formularen Marculfs dictirt sind, so dass also seine Sammlung unter den ersten Karolingern in officiellem Gebrauch in der Kanzlei gewesen sein muss, wenngleich man freilich hier noch andere Formulare daneben besass.[3]

In enger Verbindung mit der Marculfischen Sammlung geben drei

[1] Man könnte allenfalls vermuthen, dass Marculf ein älteres Formularbuch der königlichen Kanzlei benutzt hätte. Dass es ein solches schon vor seiner Zeit in der merovingischen Kanzlei gegeben hat, wird man annehmen dürfen; die grosse Übereinstimmung des Wortlautes merovingischer Diplome gleichen oder analogen Inhalts macht das sehr wahrscheinlich, und es würde heute nicht sehr schwer sein, aus den Urkunden selbst die Kanzleiformulare zu reconstruiren. Allein wenn Marculf eine solche Sammlung vor Augen gehabt hätte, so würde man mehr wörtliche Übereinstimmungen zwischen seinen Formularen und älteren Diplomen erwarten dürfen. Dass Marculf die Art der mündlichen Verhandlungen „*tam in palatio quam in pago*“ kannte, beweist ein Satz seiner Vorrede, und so dürfte die im Text ausgesprochene Vermuthung dem Sachverhalt nicht unentsprechend sein. Anderer Ansicht ist allerdings Zeumer, NA 11, 356, der namentlich darauf Gewicht legt, dass Marculf mehrfach eine Corroborationsformel verwendet, die genau so in Originalen merovingischer Diplome nicht vorkommt, vgl. NA 6, 34 f. Allein dass diese Formel der merovingischen Kanzlei ganz fremd gewesen sei, möchte ich nicht folgern; in abschriftlich überlieferten Stücken kommt sie ganz ähnlich vor (DM 29, DM 44, wo „*vel anulo nostro*“ interpolirt zu sein scheint, DM 85), und ich möchte sie ebensowenig verwerfen, wie die Corroboratio von Marc. 1, 2, die gleichfalls so in Originalen nicht nachweisbar und doch einer echten Urkunde entlehnt ist. Aber selbst wenn das nicht zuträfe, würde ich nicht mit Zeumer annehmen, dass die Abweichung auf Unkenntnis des Brauches der Kanzlei beruhte. Es scheint nämlich in der Kanzlei zwei besonders gebräuchliche Formeln für die Corroboratio gegeben zu haben: *manus nostre signaculis* oder *manus nostre subscriptionibus subter eam decrevimus roborare*, je nachdem Handmal oder eigenhändige Unterschrift des Königs hinzugefügt wurde; und es kann unter diesen Umständen der Verfasser des Formularbuches das einfache *manu nostra*, das in beiden Fällen passte und leicht ergänzt werden konnte, auch absichtlich gewählt haben. Dass er sich Abweichungen von seiner Vorlage gestattet, zeigt ja auch der Vergleich von DM 15 mit Marc. 1, 2.

[2] S. die vorige Note.

[3] Vgl. Sickel, Acta 1, 116.

Handschriften sechs Formulare,[1] darunter drei für Königsurkunden, welche Lücken in der Sammlung ausfüllen und gegen das Ende der merovingischen Periode eingeschoben zu sein scheinen. Sodann hat unter Karl dem Grossen, aber vor seiner Kaiserkrönung, eine Umarbeitung vieler Formulare Marculfs und des Supplements stattgefunden,[2] bei welcher eine Anzahl von Briefmustern hinzugefügt worden sind; irgend welche Beziehungen zur Reichskanzlei sind bei dieser Umarbeitung nicht nachzuweisen.

Demnächst erfolgte nun aber unter Ludwig dem Frommen eine wesentliche Veränderung. Während die Marculfischen Formulare, auch in den unter Karl dem Grossen modificirten Fassungen, in seiner Kanzlei nicht mehr angewandt werden, fand bald nach Ludwigs Thronbesteigung in derselben oder in dem mit der Kanzlei damals in naher Verbindung stehenden St. Martinskloster zu Tours, vielleicht unter der Leitung des Fridugisus, eine durchgreifende stilistische Umarbeitung der Dictate statt, welche namentlich auf eine Reinigung der Sprache, auf eine geregelte Construction und einen einfacheren und verständlichen Satzbau abzielte.[3] Mit dieser Umarbeitung der Dictate hängt es nun wohl auch zusammen, wenn unmittelbar in der Kanzlei selbst, wahrscheinlich noch unter Fridugisus in den Jahren 828—832, eine neue Sammlung von Formularen durchgängig aus Urkunden Ludwigs angelegt wurde, in welchen die individuellen Beziehungen nur zum Theil getilgt worden sind. Diese 55 Stücke enthaltende Sammlung, die früher nach ihrem ersten Herausgeber Carpentier genannt wurde, jetzt aber nach ihrem Inhalt zutreffender mit dem Namen *Formulae imperiales* bezeichnet wird, ist uns in einer aus dem St. Martinskloster zu Tours stammenden grösstentheils in tironischen Noten geschriebenen Handschrift überliefert.[4]

Die Formulare Ludwigs des Frommen sind auch in den Kanzleien seiner Söhne noch benutzt worden, wurden aber hier besonders seit der Mitte des Jahrhunderts, namentlich in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen und Karls III.,[5] fortgebildet und je nach Neigung und Geschick der einzelnen Dictatoren mehr und mehr individuell umgestaltet. Vielleicht hat es auch unter diesen späteren Karolingern und auch noch

[1] Bei Zeumer S. 107 ff. gedruckt als *Supplementum formularum Marculfi.* — Weitere Zusätze aus verschiedenen Handschriften ebenda S. 110 ff. als *Additamenta e codicibus Marculfi,* darunter zwei Königsurkunden.

[2] Bei Zeumer S. 113 ff. als *Formulae Marculfinae aevi Karolini.*

[3] Sickel, Acta S. 160 f.

[4] Herausgegeben ausser von Zeumer S. 285 ff. auch von Schmitz, Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis latini 2718, Hannover 1882 mit 22 phototypischen Tafeln.

[5] Vgl. Sickel, KUiA, Text S. 153. 163 ff.

unter den Königen des 10. und 11. Jahrhunderts Sammlungen von Formularen oder einzelne Formulare gegeben, die man in der Kanzlei benutzte;[1] auf uns gekommen aber ist davon nichts. Was sich an Formularen für Königsurkunden in den zahlreichen Formularbüchern des 8. und 9. Jahrhunderts, die hauptsächlich für privaten Gebrauch bestimmt sind, zerstreut findet, steht, abgesehen von den beiden erwähnten Sammlungen Marculfs und der *Formulae imperiales,* nicht mehr in nachweisbarem Zusammenhange mit der Reichskanzlei. Zum Theil sind es Formulare, die aus einzelnen Urkunden, welche den Verfassern jener Bücher zur Hand waren, umgearbeitet, zum Theil solche, die von diesen Verfassern frei concipirt sind, und die in Folge dessen bisweilen von dem wirklichen Kanzleigebrauch auffallend abweichen.

Die wichtigsten dieser weder officiell zusammengestellten noch officiell benutzten Formularbücher sind die folgenden.[2]

I. Fränkische und burgundische Sammlungen.

1. *Formulae Andegavenses,* 60 Formulare für Privaturkunden, überliefert in einer Fuldaer Handschrift des 8. Jahrhunderts, zusammengestellt zu Angers zum Theil vielleicht von einem Gerichtsschreiber, zum Theil von einem Schreiber der städtischen Curie. Die Entstehungszeit ist nicht sicher zu bestimmen, doch sind die ersten 57 Formulare wohl erheblich älter als diejenigen Marculfs und stammen wohl noch aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, die letzten drei sind nach 678 hinzugefügt worden.

2. *Formulae Bituricenses,* 19 aus verschiedenen Sammlungen stammende, in Bourges entstandene Formulare, darunter keine Königsurkunde. Die ersten fünf, überliefert in einer Pariser Handschrift aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts, sind spätestens im Jahre 720 entstanden; das sechste, in derselben Handschrift befindlich, gehört entweder in das Jahr 734 oder in 764/765. Das siebente, in einer anderen Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts auf uns gekommen,

[1] Vgl. Mühlbacher, Wiener SB 92, 401; Sickel zu DK 36. Sickel, BzD 6, 432 vermisst mit Recht bestimmte Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Kanzlei noch unter Otto I. „eigentliche Formelbücher“ gehabt habe. Aber da die Kanzlei im 9. und wieder im 14. Jahrhundert nachweislich Formulare benutzt hat, so wird deren Gebrauch in der Zwischenzeit schwerlich ganz unbekannt gewesen sein. Nur das ist gewiss, dass wenn es Formulare in der Kanzlei gegeben hat, die Benutzung derselben seitens der Dictatoren eine viel freiere gewesen ist, als in früherer und späterer Zeit.

[2] Ich schliesse mich in der folgenden kurzen Übersicht wesentlich der von Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 403 ff. beobachteten Anordnung an.

trägt noch merovingisches Gepräge. Die zwölf letzten Formulare, in einer Leydener Handschrift des 9. Jahrhunderts überliefert, meist Briefmuster, gehören erst der Zeit Karls des Grossen an. In demselben Codex befinden sich noch zwölf andere unwichtige Formulare, wahrscheinlich aus dem Kloster S. Petri Doverensis unweit Bourges.

3. *Formulae Arvernenses*, acht Formulare für Privaturkunden, enthalten in einer Pariser Handschift des 9. Jahrhunderts, entstanden in der Auvergne, vielleicht in Clermont, im 8. Jahrhundert.

4. *Formulae Turonenses*,[1] 45 Formulare, entstanden in Tours, vollständig überliefert in vier Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts, fragmentarisch in zwei anderen. Die ersten 33 Stücke, darunter zwei Formulare für Königsurkunden, gehören etwa der Mitte des 8. Jahrhunderts an; die letzten zwölf sind später hinzugefügt worden. Die Handschriften dieser Sammlung enthalten noch acht andere Formulare, darunter eins für eine Königsurkunde, die Zeumer als Additamenta gedruckt hat.[2]

5. *Formulae Senonenses*, zwei verschiedene in Sens entstandene Sammlungen:

a) *Cartae Senonicae*, überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, 51 Formulare, davon sieben für Königsurkunden, zwei für Briefe an den König, die übrigen 42 für Privaturkunden, theils *cartae* theils *notitiae*, abgefasst wahrscheinlich zwischen 768 und 775 zum Theil unter Benutzung Marculfs von einem Gerichtsschreiber zu Sens. In derselben Handschrift befindet sich ein Anhang von sechs wohl noch aus merovingischer Zeit stammenden Formularen, von denen eines die Datirungsart einer Königsurkunde veranschaulicht.

b) *Formulae Senonicae recentiores*, überliefert in dem gleichen Codex, 18 Formulare, darunter sieben *notitiae* über Gerichtsverhandlungen, zusammengestellt in der Zeit Ludwigs des Frommen.[3]

6. *Formulae Salicae Bignonianae*,[4] 27 Formulare, darunter eins für eine Königsurkunde, überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts,[5] entstanden auf salischem Rechtsgebiet, wahr-

[1] Aufgefunden von Sirmond und danach früher *Form. Sirmondicae* genannt.

[2] Die vier von Zeumer aus einer vaticanischen Handschrift gedruckten Formulare, die er als Appendix den Form. Turon. angefügt hat, stammen aus dem 9. Jahrhundert.

[3] Diesen schliessen sich zwei bei Zeumer S. 723 f. gedruckte Formulare für Praestariae an, die auf dem letzten Blatt des Codex in tironischen Noten eingetragen und gleichfalls in Sens entstanden sind.

[4] Zuerst herausgegeben von Bignon.

[5] Das letzte Formular fehlt jetzt in der Handschrift.

scheinlich in den ersten Jahren Karls des Grossen; doch scheinen ältere Stücke beigefügt zu sein; ein Brief n. 16 muss, da er einen Majordomus als Aussteller nennt, noch aus der merovingischen Epoche stammen.

7. *Formulae Salicae Merkelianae,*[1] überliefert in einer vaticanischen Handschrift des 9. oder 10. Jahrhunderts, 66 Formulare, die in drei Theile zerfallen. Die ersten 30 (oder 31) Formulare für *Cartae pagenses,* darunter mehrere *notitiae* über Gerichtsverhandlungen, sind unter Benutzung Marculfs und der *Form. Turon.* bald nach der Mitte des 8. Jahrhunderts abgefasst. Die Formulare 31 (oder 32) —42, scheinen unter Benutzung der *Form. Sal. Bignon.* in den Jahren 774 oder 775 entstanden zu sein; ihnen sind die Formulare 43—45 nach 817 angehängt worden. Diese beiden Theile sind in einem Kloster des salischen Rechtsgebiets verfasst. Formulare 46—66 endlich, anderswo, vielleicht in einer Bischofsstadt, von einem anderen Verfasser zusammengestellt, scheinen aus der Königszeit Karls des Grossen zu stammen. In derselben Handschrift befinden sich noch zwei Formulare für Urkunden eines Bischofs von Paris.

8. *Formulae Salicae Lindenbrogianae,*[2] 21 Formulare für *Cartae pagenses,* überliefert in zwei Handschriften des 9. Jahrhunderts in Kopenhagen und München, entstanden vor dem Ausgang des 8. Jahrhunderts[3] auf altsalischem Boden, vielleicht in Kloster St. Amand im Hennegau. Erzbischof Arno von Salzburg, früher Abt dieses Klosters, hat sie von da noch vor 800 mit nach Baiern gebracht, wo sie spätere Formularbücher und Urkunden mannigfach beeinflusst haben.[4]

9. *Formulae Pithoei,* Fragmente aus einer umfangreichen, mindestens 108 Formulare enthaltenden Sammlung, die auf salischem Boden wohl noch im 8. Jahrhundert entstanden ist. Die Sammlung ist in einer dem François oder Pierre Pithou gehörigen, jetzt verschollenen Handschrift von Du Cange benutzt worden, der jene Fragmente in sein *Glossarium mediae et infimae latinitatis* aufgenommen hat.

10. *Collectio Flaviniacensis,* eine Sammlung von 117 Formularen, überliefert in einer früher Pierre Pithou gehörigen Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, entstanden im Kloster Flavigny in der burgundischen Diöcese Autun, wahrscheinlich noch im 8. Jahrhundert. Die

[1] Zuerst herausgegeben von J. Merkel.

[2] Zuerst zum grössten Theil herausgegeben von Fr. Lindenbruch.

[3] Nach Schröder zwischen 801 und 805.

[4] In der Ausgabe Zeumer's sind vier Formulare als Additamenta hinzugefügt, von denen drei nur in der Münchener Handschrift stehen.

Sammlung beruht grösstentheils auf Marculf, dem Supplement zu Marculf und den *Form. Turonenses*, enthält aber auch mehrere neue Stücke, die in Flavigny abgefasst sind. Ein Appendix von sechs Formularen scheint ursprünglich nicht in Burgund entstanden zu sein.

11. *Formulae Collectionis S. Dionysii*, 25 Formulare, überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, zusammengestellt im Kloster St. Denis bei Paris unter Karl dem Grossen, zum Theil aus Privilegien und Briefen des Archives von St. Denis ausgearbeitet, zum Theil aber auch auf in Tours geschriebene Stücke zurückgehend. Die in Tours entstandenen Formulare der Sammlung sind älter als die übrigen.

12. *Formulae Codicis Laudunensis*, 17 Formulare, überliefert in einer Pariser Handschrift des 9. Jahrhunderts, von denen die fünf ersten vielleicht in St. Bavon zu Gent vor der Mitte des 9. Jahrhunderts, die übrigen zu Laon in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts entworfen sind.

II. Alamannische Sammlungen.

1. *Formulae Morbacenses*, 26 Formulare, überliefert in einer St. Galler Handschrift des 9. Jahrhunderts, grösstentheils Briefmuster, aber auch ein Formular für eine Königsurkunde enthaltend. Letzteres reicht vielleicht noch in die Zeit Pippins zurück, im übrigen ist die Sammlung vor 791 in dem elsässischen Kloster Murbach entstanden.[1]

2. *Formulae Augienses*, drei verschiedene Sammlungen, die im Kloster Reichenau entstanden und in drei Handschriften des 9. Jahrhundert in Karlsruhe (früher Reichenau), Strassburg und St. Gallen überliefert sind:

a) *Collectio A*, 23 Stücke, die mit einer Ausnahme nur die Eingangs- und Schlussformeln von Privaturkunden geben, entstanden wohl noch im Ausgang des 8. Jahrhunderts mit Benutzung Marculfs.

b) *Collectio B*, 43 Formulare für Privaturkunden, deren zwölf erste noch dem 8. Jahrhundert angehören; die Formulare 13—21 sind noch vor 800 unter Benutzung Marculfs, die übrigen allmählich bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts hinzugefügt worden. Der grösste Theil der Sammlung steht auch in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts von

[1] Form. 27 ist nicht viel vor der Mitte des 9. Jahrhunderts nachträglich hinzugefügt worden. — Auf die *Form. Morbac.* folgen bei Zeumer als *Form. Argentinenses* drei im 9. Jahrhundert entstandene Formulare einer Berner Handschrift des 10. oder 11. Jahrhunderts.

St. Paul, in der noch drei andere, um 845 entstandene Formulare (n. 44—46) damit verbunden sind.

c) *Collectio C*, ein Reichenauer Briefsteller von 26 Formularen, dessen Zusammenstellung in der Zeit des Abtes Erlebold (823—838) und unter dessen Nachfolger Walahfrid Strabo vollendet ist.

3. *Formulae Sangallenses miscellaneae*, 23 verschiedenartige Formulare aus vier Handschriften von St. Gallen, Zürich (früher Rheinau), Colmar und Rom (früher St. Gallen), entstanden sämmtlich in Kloster St. Gallen. Das älteste Stück (n. 1) muss vor der Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden sein, die jüngsten gehören den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts an. Diplomatisch von Werth sind die hier wie in den anderen alamannischen Sammlungen oft hinzugefügten Anweisungen für die Urkundenschreiber.

4. *Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta*,[2] überliefert in sechs Handschriften des 10.—12. Jahrhunderts, eine Compilation von 47 Formularen, die sich aus vier verschiedenen Bestandtheilen zusammensetzt:

a) Die ersten fünf Formulare für Königsurkunden sind in der Zeit von 885—887 frei erfunden. Sie lehnen sich weder an bestimmte Urkunden noch im allgemeinen an den Kanzleibrauch der Zeit an und sind hauptsächlich insofern von Interesse als sie zeigen, wie wenig man im Kloster St. Gallen im Stande war, eine Königsurkunde ohne Vorlage correct zu entwerfen.[3]

b) Form. 6—21, 16 Formulare für Privaturkunden über Rechtsgeschäfte, davon vier für Urkunden über Geschäfte zwischen Laien. Sie sind in St. Gallen seit 870 oder 871 zusammengestellt worden.

c) Form. 22. 23, eine *Epistola formata* und die Anweisung zur Abfassung solcher Briefe.

d) Form. 24—43, eine Briefmustersammlung der Brüder Waldo und Salomon, später Bischöfe von Freising und Constanz, angelegt in den Jahren 877 und 878. Die vier letzten Stücke (n. 44—47) sind um 883 hinzugefügt worden.[4] Die ganze Compilation ist zwar zur Zeit Salomos III. von Konstanz, aber ohne seine erweisliche Mitwirkung

[1] Gedruckt bei Zeumer in den Addenda S. 725.

[2] Früher bekannt unter dem Namen: Das Formelbuch Salomos III., Constanz (ed. Dümmler, Berl. 1856).

[3] Nach einer derselben ist im 10. Jahrhundert von Notker eine Urkunde Ottos I. für Chur stilisirt worden, vgl. DO I 26.

[4] N. 48—50 sind kleine Gedichte, die mit Formularen nichts zu thun haben. Als *Additamenta e codicibus collectionis Sangallensis* folgen bei Zeumer S. 433 noch sechs Formulare, darunter eins für eine Königsurkunde.

nach einer sehr wahrscheinlichen Annahme Zeumer's von dem 912 gestorbenen Mönch Notker Balbulus im Kloster St. Gallen zusammengestellt worden.

III. Bairische Sammlungen.

1. *Formulae Salzburgenses,* 66 Stücke, überliefert in einer Münchener Handschrift des 9. Jahrhunderts, sämmtlich Muster für Briefe, mit Ausnahme von zwei Formularen für Privaturkunden, entstanden im Anfang des 9. Jahrhunderts in Salzburg unter ausgiebiger Benutzung der Briefe Alcuins.

2. *Collectio Pataviensis*, sieben Formulare, darunter fünf für Königsurkunden, überliefert in einer Münchener Handschrift des 9. Jahrhunderts, entstanden in Passau unter Ludwig dem Deutschen.

3. *Formulae Codicis S. Emmerammi,* Fragmente einer verlorenen Compilation von Formularen, die aus drei Sammlungen bestand, von denen die zweite die *Form. Sal. Lindenbrog.*, die dritte 39 Briefmuster im Anschluss an die karolingische Überarbeitung des Marculf, die erste und für uns wichtigste jetzt noch neun Formulare — darunter zwei aus der Sammlung von Sens, sieben anderweit nicht bekannte — enthält. Die Compilation ist wohl im Kloster St. Emmeram zu Regensburg angelegt, woher die jetzt in München befindliche Handschrift stammt. Ob aber auch die uns sonst unbekannten Formulare dort entstanden sind, ist keineswegs sicher; vielleicht hat der Compilator, worauf einzelnes hinzudeuten scheint, nur eine ursprünglich alamannische Sammlung ebenso ausgeschrieben, wie die *Form. Sal. Lindenbrog.* und den karolingischen Marculf.[1] Ausser den angeführten Sammlungen finden sich in der vortrefflichen neuen Formularausgabe Zeumer's noch 33 Briefmuster aus sechs verschiedenen Handschriften,[2] und 61 For-

[1] Die Benutzung der Form. Senonenses liegt in Schwaben näher als in Baiern. Zu Alamannien besser als zu Baiern passt das Vorkommen der Rachenburgen in Form. 9 und der Schöffen in Form. 3, vgl. Brunner, MIÖG 8, 177ff., während die Erwähnung des Königs Ludwig neben dem Kaiser von 834 bis 838 dort ebensogut möglich ist wie hier. Endlich sprechen dafür auch die deutschen Glossen. Über dieselben schreibt mir Prof. E. Steinmeyer in Erlangen freundlichst: „Die Zahl der in den Emmerammer Formelfragmenten enthaltenen deutschen Glossen ist so gering, dass es schwer hält sicher über ihren Dialect zu urtheilen. Nach den Formen der Vorsatzpartikeln ke und fer (die erste Glosse, die Schmeller nicht erklären konnte, ist keskerita zu lesen) glaube ich eher an alamannische Provenienz als an bairische; für letztere spräche höchstens das p in ferkepan, doch begegnet diese Verschiebung auch in alamannischen Denkmälern".

[2] Bezeichnet als *Formularum epistolarium collectiones minores.*

mulare, die der Herausgeber als Extravaganten bezeichnet hat, und die in zahlreichen Handschriften vereinzelt überliefert sind. Von letzteren beziehen sich 26 auf weltliche Angelegenheiten, darunter mehrere recht wichtige Stücke, 35 aber auf kirchliche Dinge.

Mit den angeführten Sammlungen aus Schwaben und Baiern schliesst die Zahl der in Deutschland entstandenen Formularbücher auf längere Zeit ab. Aus der sächsischen und salischen Periode sind uns Formulare für eigentliche Urkunden überhaupt nicht erhalten, was in gewisser Beziehung mit den früher[1] dargestellten Veränderungen, die sich im deutschen Urkundenwesen seit dem Ausgang der karolingischen Periode vollzogen, zusammenhängen mag, sich aber aus ihnen allein doch nicht ausreichend erklärt, sondern auf eine Abwendung von dieser ganzen Literaturgattung hinweist. Wir besitzen aus dem 10. und 11. Jahrhundert nichts als einige Briefsammlungen, die für die Urkundenlehre von geringer Bedeutung sind, und auf die hier nicht näher einzugehen ist. Erst aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist uns wieder eine aus Bamberg stammende umfangreiche Sammlung von Formularen für Briefe und Urkunden erhalten, welche direct bestimmt waren, angehenden Kanzleibeamten als Muster zu dienen. Dieser Sammlung aber geht eine wesentliche Umgestaltung in der Anlage und Ausführung der mittelalterlichen Briefsteller und Formularbücher voran, die in Italien ihren Ursprung nahm und uns zunächst zu diesem Lande zurückführt.

Die grossartige Sammlung von Formularen für Königsurkunden und Briefe, welche Cassiodor aus den Registerbüchern des Hofes von Ravenna im Jahre 538 zusammengestellt und in zwölf Büchern unter dem Titel *variae (sc. epistolae)*[2] recht eigentlich zur Ausbildung junger Staatsmänner im Kanzleistil und in den Geschäften publicirt hat, gehört in ihrem ganzen Umfange der mittelalterlichen Urkundenlehre noch nicht an, da die ostgothischen Kanzleiformen sich noch durchaus auf römischer Grundlage bewegen. Von allergrösster Bedeutung aber ist für das mittelalterliche Urkundenwesen das Formularbuch der päpstlichen Kanzlei, das unter dem Namen *Liber diurnus* bekannt ist.

Der Liber Diurnus[3] — so genannt, weil er das täglich gebrauchte

[1] Oben S. 499 ff.

[2] Herausgegeben in Cassiodors Opera omnia von J. Garet (Rotomagi 1679, Venetiis 1729). Die sehnlichst erwartete neue Edition in den Mon. Germ. Hist. ist immer noch nicht erschienen.

[3] Ausgabe von E. de Rozière, Liber Diurnus ou Recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V^e^ au XI^e^ siècle. Paris 1869; vgl. die Anzeige von Sickel, Hist. Ztschr. 23, 440 ff., woselbst auch die älteren Ausgaben

Handbuch der Kanzlei war[1] — ist uns überliefert in einer Handschrift, die einst dem Cistercienserkloster von S. Croce in Gerusalemme zu Rom angehört hat und sich jetzt im vaticanischen Archiv befindet;[2] im Anfang verstümmelt, ist sie nach der Schätzung Sickels zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben. Eine zweite Handschrift, die im 17. und 18. Jahrhundert dem Jesuitencollegium von Clermont zu Paris gehörte, ist heute verschollen; über ihr Alter differiren die Angaben der Gelehrten, welche sie gesehen und benutzt haben.[3] Die beiden Handschriften geben übrigens nicht ganz übereinstimmende Recensionen der Formularsammlung. Von den 99 Formularen, welche der römische Codex umfasst, fehlen sieben in der Pariser Handschrift;[4] dagegen hat die letztere sieben Formulare und den Anfang eines achten, die in dem römischen Manuscript vermisst werden,[5] und, da sie am Ende verstümmelt ist, so ist es nicht ausgeschlossen, dass sie einst noch reichhaltiger war. Auch in der Reihenfolge und

von Holstenius, Garnier u. s. w. besprochen sind. Sickel selbst bereitet eine neue Ausgabe vor.

[1] Wo er bei den mittelalterlichen Canonisten citirt wird, wird auch *diurnus pontificum* oder *liber pontificum qui dicitur diurnus* gesagt; vgl. de Rozière S. XXXV.

[2] Beschreibung der Handschrift (mit Facsimile) von Daremberg und Renan, Archives des missions 1, 245 ff. Ergänzungen dazu von Sickel, MIÖG 4, 92 f.

[3] In dieser Beziehung kommt vielleicht in Betracht, dass in Form. n. 82, einem Papstwahldecret, die Handschrift des Collegs von Clermont in der Datirung „*mense decembri, indictione quarta*“ liest, wo die römische Handschrift nur „*mense illo, indictione illa*“ giebt. Jene Angaben passen auf Leo III., der am 26. December 795 gewählt und am 27. geweiht ist (am 1. September 795 begann ind. 10); sollte vielleicht unter ihm die französische Handschrift geschrieben sein? — Von der letzteren ist wahrscheinlich eine dritte Handschrift, welche im 17. Jahrhundert der Erzbischof de Montchal von Toulouse besass und welche heute gleichfalls nicht wieder aufgefunden ist, copirt; zwei andere junge Abschriften desselben Codex oder eines ihm nahe verwandten befinden sich auf der Pariser Nationalbibliothek, vgl. de Rozière S. CLXXV f.

[4] Es sind die Formulare Rozière n. 19. 20. 21. 78. 79. 80. 99. Die Auslassung der drei ersten wird auf ein einfaches Versehen des Copisten der Pariser Handschrift zurückgehen; da Form. 19 und 22 den gleichen Anfang haben, wird der Copist von jener auf diese übergesprungen sein; auch die Weglassung von n. 99, dem letzten Formular der römischen Handschrift, hat vielleicht lediglich einen äusserlichen Grund.

[5] Es sind die bei Rozière in Append. 1 abgedruckten acht Formulare; vom letzten stand nur noch die Überschrift in dem Codex. Ich verzichte darauf, auf die naheliegende Frage, ob wir hier jüngere oder ältere Formulare vor uns haben, einzugehen, da wir über diese und andere mit der Entstehungsgeschichte des *Liber diurnus* zusammenhängenden Dinge Untersuchungen von Sickel erwarten dürfen.

Anordnung der Formulare zeigen sich neben vielfachen Übereinstimmungen wesentliche Abweichungen zwischen beiden Handschriften. Die äussersten Zeitgrenzen für die Entstehung der Sammlung, wenigstens in der Redaction der römischen Handschrift, sind die Jahre 685 und 751;[1] ein sehr erheblicher Theil der in ihr enthaltenen Stücke, namentlich wohl diejenigen, welche mit Urkunden Gregors I. völlig oder grösstentheils übereinstimmen, sind aber ohne Frage einer älteren Sammlung von Formularen, die gleichfalls in der päpstlichen Kanzlei benutzt wurde, entlehnt worden; die Existenz eines solchen älteren Formularbuches ist insbesondere für die Zeit Gregors I. bestimmt zu erweisen,[2] aber auch schon für frühere Zeit wahrscheinlich. Der *Liber diurnus* selbst ist dann in der Kanzlei der Päpste — möglicherweise allerdings in anderen Redactionen als den uns jetzt vorliegenden — bis ins 11. Jahrhundert hinein benutzt worden; Spuren seines Gebrauchs sind noch unter Alexander II. zu erkennen. Dann erst, unter Gregor VII., tritt eine gründliche und vollständige Umarbeitung der in der päpstlichen Kanzlei gebrauchten Formulare ein; ob damals auch ein neues Formularbuch zu officiellem Gebrauch der Kanzlei angelegt worden ist, vermögen wir noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen.

Ist uns somit in dem *Liber diurnus* ein in Italien entstandenes Formularbuch erhalten, welches zu den allerwerthvollsten des ganzen Mittelalters gehört, so besitzen wir dagegen auffallenderweise keine ältere Sammlung von Formularen für den Gebrauch der italienischen Notare, die, wie wir wissen, den gesammten Urkundenverkehr des Landes fast ausschliesslich vermittelten. Ich möchte nicht glauben, dass es an solchen Büchern auch im Mittelalter selbst völlig gefehlt hätte.[3]

[1] So nach de Rozière S. XV ff., der jeden Versuch einer näheren Zeitbestimmung ablehnt; ihm stimmt Sickel in der oben N. 3 S. 621 angeführten Anzeige zu. Harttung, Dipl. histor. Forsch. S. 57 ff., will eine etwas engere Grenze ziehen und den *Liber diurnus* „in seiner jetzigen Gestalt" an das Ende des 7. oder den Anfang des 8. Jahrhunderts verweisen; ihm scheint sich Ewald, NA 7, 599 anzuschliessen.

[2] Vgl. de Rozière S. XXVII. Die Existenz eines Formularbuchs in der Kanzlei Gregors ergiebt sich bestimmt 1. aus der wörtlichen Übereinstimmung zeitlich auseinanderliegender Urkunden gleichen Rechtsinhalts aber für verschiedene Empfänger, wie sie im Register Gregors mehrfach vorkommt, 2. daraus, dass im Register häufig Briefe nicht vollkommen, sondern nur zum Theil copirt sind, während mit einem „*et cetera*" oder „*et cetera secundum morem*" auf die bekannten Formulare, aus denen der volle Wortlaut ergänzt werden kann, verwiesen wird, vgl. de Rozière S. XXVIII; Ewald zu Reg. Greg. I. 2, 39. 40. 3, 11 und NA 7, 589. Schon im Register zum Formular umgestaltet ist Reg. Greg. I. 1, 65.

[3] Das nimmt allerdings Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 402 an, der der Meinung ist, jeder Notar habe in seinen Notariatsakten eine Auswahl von

Aber dass sie uns verloren sind, ist nicht schwer zu erklären. Ausserhalb Italiens war das Urkundenschreiben so gut wie ausschliesslich Sache der Geistlichkeit, daher auch ein Gegenstand des Unterrichts in den klösterlichen und bischöflichen Schulen: man begreift, dass die auch Unterrichtszwecken dienenden Formularbücher und Briefsteller sich in den Archiven und Bibliotheken des Clerus erhalten haben. In Italien dagegen war das Notariat ein weltliches Gewerbe; die von den Notaren benutzten Formulare konnten nicht leicht in die Bibliotheken der geistlichen Institute gelangen, die für die ältere Zeit ausschliesslich die Fundstätten der auf uns gekommenen mittelalterlichen Schriftdenkmale sind. Die Notariatsarchive selbst aber, die es in Italien giebt, reichen nirgends über das 12. Jahrhundert hinauf.

So erklärt sich, dass von den Formularbüchern, deren sich die italienischen Notare des früheren Mittelalters bedient und nach denen sie die jungen Leute, welche sich dem Notariatsberuf widmen wollten, unterrichtet haben mögen, uns nichts überblieben ist. Erst aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts besitzen wir auch aus Italien wiederum Werke, welche für uns von Interesse sind.

Diese in Italien seit dem 11. Jahrhundert entstandenen Werke unterscheiden sich nun aber in einer Beziehung ganz wesentlich von den bisher besprochenen Formularbüchern älterer Zeit. Beschränken sich diese darauf, Muster für Briefe und Urkunden zu geben, aus denen man die Regeln für die Abfassung solcher Dokumente empirisch ableiten musste, und denen nur hier und da, wie wir gesehen haben, ganz kurz gefasste Anweisungen für Kanzleibeamte und Urkundenschreiber beigegeben waren, so geben jene zumeist eine mehr oder minder ausführlich gehaltene theoretische Darstellung der beim Abfassen von Briefen und Urkunden zu beobachtenden Regeln, welche durch in den Text eingefügte Beispiele oder durch eine am Schlusse der theoretischen Abhandlung angehängte Sammlung von Beispielen, häufig auch durch beides, illustrirt werden.[1]

Mustern besessen, deren Kenntnis er an seinen Nachfolger vererbte, wie er sie von seinem Vorgänger erworben hatte. Aber einmal ist ein solcher regelmässiger Übergang der Notariatsakten von einem Notar auf einen anderen für die ältere Zeit nicht zu erweisen, und sodann waren die Akten eines Notars schwerlich jungen Leuten, die sich dem Notariatsberuf widmen wollten, zugänglich und, wenn zugänglich, schwerlich ohne eigene Bearbeitung geeignet, sie in allen Formen des Notariatsstiles zu unterweisen. Dass es aber gerade im Lande des gewerbsmässigen Notariats und in der Heimath der späteren Lehrbücher der *Ars dictandi* und der *Ars notaria* in älterer Zeit an solchen Unterrichtsmitteln ganz gefehlt hätte, ist gewiss am wenigsten wahrscheinlich.

[1] Vgl. für das Folgende: Palacky, Über Formelbücher zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte, Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. N. F.

Die erste Schrift dieser Art, die wir kennen, stammt von dem Diacon Albericus von Montecassino, der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in jenem Kloster lebte und lehrte;[1] wir besitzen von ihm eine zweien seiner Schüler gewidmete Schrift unter dem Titel „*Breviarium de dictamine*“, die als ein kurz gefasstes Handbuch zur Ergänzung des mündlichen Unterrichts dienen sollte, den jene von Alberich empfangen hatten.[2] Die Schrift beginnt mit einer Erörterung gewisser grammatischer Formen und der durch sie hervorzubringenden stilistischen Variationen, behandelt dann die zum Lob und Tadel dienenden Redefiguren und giebt darauf eine Anweisung zur Abfassung von *Epistolae formatae*, der zwei Beispiele beigegeben sind. Die beiden folgenden Abschnitte besprechen die päpstlichen Privilegien und die königlichen Praecepta, mit besonderer Berücksichtigung der äusseren Merkmale, freilich in keineswegs erschöpfender Weise, und geben zur Erläuterung zwei Urkunden Gregors VII. und Heinrichs IV. für Monte Cassino, die aber durchaus nicht, wie man wohl gemeint hat, aus bestimmten Originalen des Klosterarchivs zu Formularen umgearbeitet, sondern von Albericus frei erfunden sind, zwar mit einer gewissen allgemeinen Kenntnis der Formeln päpstlicher und königlicher Privilegien, aber doch mit manchen Verstössen gegen den speciellen Kanzleibrauch

2, 219 ff., 5, 1, Prag 1842. 1847; Peschek, Über Formelbücher des Mittelalters, Arch. f. sächs. Gesch. 1843, 154 ff.; Wattenbach, Über Briefsteller des Mittelalters, Öst. Arch. 14, 29 ff.; Rockinger, Über Formelbücher vom 13.—16. Jahrhundert, München 1855; derselbe, Über Briefsteller und Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters, München 1861; derselbe, Über die *ars dictandi* und die *summae dictaminum* in Italien, Münchener SB 1861, 1, 98 ff.; derselbe, Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts, QE 9, Einleitung; Bärwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher, Wien 1858.

[1] Vgl. über ihn Petrus diac. SS. 7, 728, der ihn als Verfasser eines *liber dictaminum et salutationum* kennt.

[2] Auszugsweise gedruckt von Rockinger nach zwei Münchener Handschr. aus St. Emmeram und Tegernsee QE 9, 29 ff.; angeführt als „*Summa Alberici*“ im Katalog der Bibliothek Bischof Ottos von Passau (1254) MB 28[a], 486. Von einer anderen Schrift Alberichs „*Flores rhetorici*“, oder (so in einer Breslauer Handschrift) „*Radii dictaminum*“ genannt, theilt Rockinger a. a. O. 9, 4 f. nur die Vorrede mit. Eine dritte Schrift, die er ihm zuschreibt, „*Rationes dictandi*“, theilweise gedruckt a. a. O. 9, 7 ff. gehört nicht Alberich an, wie schon Wattenbach, GQ 2, 212 N. 4 bemerkt hat. Sie ist in der Zeit Innocenz' II., am wahrscheinlichsten in der Gegend von Bologna oder Faenza entstanden, s. unten. — Das Breviarium führt Hugo von Bologna, QE 9, 54, an als „*Alberici monachi viri eloquentissimi liber, qui et si plene per singula dictaminis documenta non scriberet, in epistolis tamen scribendis et dictandis privilegiis non iniuria ceteris creditur excellere*“.

der Herrscher, denen sie zugeschrieben sind.[1] Es folgen Ausführungen über Intitulatio und Adresse (die Albericus *prologi* nennt) mit Musterbeispielen, dann abermals stilistische und grammatische Erörterungen.

Auf die Schrift des Albericus folgen schon im Anfange des 12. Jahrhunderts zahlreiche andere, die unter den Titeln *Rationes dictandi, Ars dictandi, Summa dictaminis* und ähnlichen Bezeichnungen Anleitung zur Abfassung von Briefen und Urkunden geben. Es ist weder bei dem heutigen Stande unserer Kenntnis von jenen Schriften, die zum grossen Theile noch ungedruckt oder doch nur auszugsweise publicirt sind, möglich noch erforderlich, eine vollständige Übersicht über diese reiche, bis zum 16. Jahrhundert eifrigst gepflegte und noch in den modernen Briefstellern sich fortsetzende Literatur zu geben. Es wird genügen, wenn wir im nachfolgenden lediglich die wichtigsten sowohl derjenigen Schriften, bei denen der theoretische Theil die Hauptsache ist, wie der blossen Mustersammlungen für Briefe und Urkunden — denn diese hören auch, nachdem sich die *Ars dictandi* zu einer förmlichen Disciplin entwickelt hat, keineswegs auf — zusammenstellen. Es wird sich dabei Gelegenheit bieten, die sehr mannigfachen Verschiedenheiten, welche zwischen den einzelnen Schriften dieser Literatur je nach Neigung, Absichten, Kenntnissen, Hilfsmitteln und Talenten der einzelnen Autoren bestehen, ausreichend zu characterisiren.[2] Wir werden uns dabei, dem

[1] Dass beide Urkunden von ein und demselben Verfasser herrühren, also nicht aus der Kanzlei Gregors und Heinrichs hervorgegangen sein können, macht eine Vergleichung des Dictats unzweifelhaft. In dem Privileg Gregors, das Löwenfeld (Jaffé-L. 5305) mit Recht als unecht bezeichnet hat, ist ganz kanzleiwidrig die Rota mit der Umschrift: *Dextera domini plena est terra* — einer Variante der Umschrift in der Rota Leos IX. Das Diplom Heinrichs IV., mit dessen Datirung sich Stumpf und Ficker vergebens abmühen (St. 2991[a]), hat falschen Titel (*Romanorum* vor *imperator* fehlt), eine für diese Zeit unmögliche Corroboratio *(anulo nostro sigillavimus)* und eine ganz verkehrte Recognitionszeile *(cancellarius vel vice cancellarii recognovi factam);* im Texte vorher (QE 9, 39) ist Heinricus als Kanzler genannt, der nur unter Heinrich III. vorkommt, und Gregor v. Vercelli, Kanzler von 1063—1077, fungirt als Erzkanzler. Die Urkunden haben keinen anderen Werth als diejenigen in den *Form. Sangallenses temp. Salomonis conscriptae* s. oben S. 620 f.

[2] Eine allgemeine Eintheilung der Formularbücher ist bei den grossen Verschiedenheiten, welche bestehen, kaum möglich. Die von Palacky, Formelbücher S. 220, aufgestellte und von vielen Neueren angenommene Unterscheidung von vier Klassen bezieht sich nicht auf den theoretischen Theil, sondern bloss auf die Beispiele und Mustersammlungen. Und der Eintheilungsgrund Palacky's — mehr oder minder weitgehende Unterdrückung der individuellen Angaben, der Orts- und Personennamen in den von den Sammlern benutzten Vorlagen — ist zwar für den Historiker wichtig, für die Urkundenlehre aber wenig brauchbar. Für diese macht es keinen erheblichen Unterschied, ob ein Formular gar

Plane dieses Werkes entsprechend, vorzugsweise auf die Schriften italienischer und deutscher Autoren beschränken, aber auch einzelne der in anderen Ländern entstandenen wenigstens beiläufig berücksichtigen müssen, da fast alle derartigen Bücher, wo sie auch geschrieben sein mögen, auch die Lehre von den Papsturkunden behandeln und gerade einige der ausserhalb Italiens und Deutschlands abgefassten von besonderem Werth für diese Lehre sind.

Bereits im Anfang des 12. Jahrhunderts werden uns zwei Gegner der von Albericus aufgestellten Theorien genannt, ein gewisser Aginulf, von dem wir nichts weiter als den Namen kennen,[1] und ein gewisser Albertus von Samaria, dessen „*Praecepta dictaminum*", überliefert in einer Pommersfelder Handschrift und verfasst zwischen 1111 und 1119, bisher noch ungedruckt sind.[2] Etwa um das Jahr 1124 schrieb dann in Bologna ein Canonicus Hugo „*Rationes dictandi prosaice*", die er einem kaiserlichen Pfalzrichter aus Ferrara widmete.[3] Er unterscheidet vier Haupttheile des Briefes: *Salutatio, Prologus* oder *Exordium, Narratio* und *Conclusio* und erläutert seine Regeln durch kurze, zumeist wohl frei erfundene Beispiele. Ganze Briefe sind erst am Schlusse angehängt, darunter auch eine kurze Correspondenz zwischen Papst Honorius II. und dem Bischof Victor von Bologna.[4] Urkunden im

keinen Namen, oder einen fingirten oder willkürlich gewählten Namen oder den aus einer bestimmten Einzelvorlage beibehaltenen Namen giebt. Von grösserer Erheblichkeit wäre die Unterscheidung zwischen frei erfundenen oder aus wirklichen Urkunden und Briefen entnommenen Formularen. Aber fast in allen Sammlungen finden sich Formulare beider Arten, und in vielen Fällen ist die Entscheidung, ob ein Formular frei fingirt („Stilübung") sei oder sich an ein bestimmtes historisches Dokument anlehne, ausserordentlich schwierig und oft genug, wenn es sich um sonst wenig bekannte Personen und Verhältnisse handelt, ganz unmöglich.

[1] Vgl. Wattenbach, Öst. Arch. 14, 36, der ihm ein in einer Tegernseeer Handschrift überliefertes Fragment zuschreiben möchte.

[2] Beschreibung der Handschrift mit Auszügen aus Albert bei Bethmann, Arch. der Gesellsch. 9, 539 ff. Die Widmung: *Adalbertus Samaritanus superno munere monti suo quam pulcro suo discipulo amantissimo* ist offenbar verderbt. Eine Stelle daraus (Archiv 9, 545) über *coma* und *colum* ist bei Hugo von Bologna QE 9, 58, obwohl derselbe gegen ihn polemisirt, benutzt. Die Datirung ergiebt sich aus der Nennung Heinrichs V. als Kaiser (seit 1111) und Paschals II. († 1119). *R. Lucensis episcopus* kann Rangerius († 1112) oder Rudolfus († 1119) sein. Die übrigen Siglen für Bischofsnamen sind entstellt.

[3] Abgedruckt bei Rockinger, QE 9, 53 ff. Überliefert in drei Handschriften in Pommersfelden, Wolfenbüttel und Salzburg.

[4] Von Löwenfeld, Jaffé-L. 7391, wohl mit Recht für fingirt gehalten. Ich mache auf die Studentenbriefe QE 9, 81 f. aufmerksam, die hier begegnen und seitdem kaum in einem Briefsteller fehlen. Einer der angehängten Briefe,

eigentlichen Sinne sind weder im Text der Schrift besonders berücksichtigt noch unter den Beispielen vertreten.[1] Etwas jünger, gegen das Jahr 1135 verfasst, sind *Rationes dictandi* einer St. Emmeramer Handschrift des 12. Jahrhunderts, deren Verfasser unbekannt ist, die aber gleichfalls in Mittelitalien, vielleicht ebenfalls in Bologna oder in Faenza, entstanden sein müssen.[2] Hier zuerst findet sich die von fast allen späteren Lehrern der *Ars dictandi* beibehaltene Gliederung des Briefes in fünf Theile: *Salutatio*, *Captatio benevolentiae*, *Narratio*, *Petitio* und *Conclusio*, die dann einzeln — besonders ausführlich die *Salutatio* — abgehandelt und durch Beispiele erläutert werden. Ausserdem giebt der Verfasser stilistische Regeln. Urkunden hat auch er nicht berücksichtigt. Ausser diesen *Rationes dictandi* haben wir aus der Zeit Lothars noch drei lombardische Mustersammlungen, von denen eine, überliefert in einer fürstlich Lobkowitzischen Handschrift zu Weissenau, als *Aurea gemma Wilhelmi* bezeichnet ist. Leider ist von derselben bisher nichts als ein kleiner Theil der Briefe — sieben — bekannt geworden, die ebenso fingirt sind, wie die meisten kaiserlichen, päpstlichen und sonstigen Schreiben der beiden anderen Sammlungen: die Benutzung dieser Erfindungen als historischer Dokumente hat, ehe man ihren wahren Character erkannte, manche Verwirrung hervorgerufen.[3]

QE 9, 84 nennt *A. Samaritanus solo nomine magister* als Absender und lässt ihn als berufsmässigen Lehrer der *Ars dictandi* erscheinen, „*que clericis sepe et valde necessaria, monachis congrua, laicis honesta*“. In dem vorangehenden, wohl an Albert gerichteten Schreiben wird von seinem Ruhm und Lehrerfolg gesprochen, der in ganz überschwenglicher Weise geschildert wird. — In der Wolfenbütteler Handschrift ist das Werk des Hugo von Bologna dem Bischof Benno von Meissen zugeschrieben, und auch in den Beispielen sind bisweilen statt italienischer deutsche Namen eingesetzt. Etwa gleichzeitig mit der Schrift des Hugo von Bologna ist die „Gemma“ des Henricus Francigena, die zwischen 1119 und 1124 in Pavia verfasst ist. Einen Studentenbrief daraus hat Fitting in der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Rom. Abth. 7, 66 ff. mitgetheilt.

[1] In der Salzburger Handschrift sind noch einige Briefe eingeschoben, QE 9, 89 ff., darunter ein Manifest eines Kaisers E. gegen einen Heresiarcha, der sich Roms bemächtigt hat.

[2] Das erste Buch, QE 9, 9 ff. Zu der angenommenen Abfassungszeit passen alle Namen und besonders der, wenn auch fingirte, so doch sehr beachtenswerthe, Brief S. 25 über eine Verbindung der Anconitaner mit Roger von Apulien, der Lothars Zuge gegen Ancona 1137 vorangehen muss und denselben zugleich erklärt.

[3] Vgl. über alle drei Wattenbach, Öst. Arch. 14, 37 ff.; s. auch Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 855 f. — Über eine, wie es scheint wenig bedeutende *Summa dictaminis* eines gewissen Bernhardus, die in Italien entstanden, später nach Frankreich gekommen und in einer aus Stablo stammenden Brüsseler Handschrift des 12. Jahrhunderts überliefert ist, vgl. Wattenbach, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 16, 189 ff.

Treten in den drei letztgenannten Sammlungen die theoretischen Ausführungen, soviel wenigstens bisher davon bekannt geworden ist, hinter den beigefügten Mustern bei weitem zurück, so herrschen die letzteren in den deutschen Arbeiten ähnlicher Art, welche wir aus dem 12. Jahrhundert besitzen, noch mehr vor, haben aber wenigstens zum Theil einen ganz anderen Character. Am bedeutendsten unter denselben ist der *Codex epistolaris*, welchen Udalrich aus Bamberg zusammengestellt und 1125 dem Bischof Gebhard von Wirzburg gewidmet hat.[1] Ein eigentlich theoretischer Theil findet sich hier überhaupt nicht, sondern nur eine Tafel der *Salutationes*, auf die dann sofort eine äusserst umfangreiche Mustersammlung folgt, deren einzelne Stücke aber nicht fingirt, sondern wirklichen historischen Dokumenten entnommen sind. Dabei sind nicht nur Briefe, sondern in sehr umfassendem Masse auch Urkunden, namentlich Königsurkunden, dann aber auch andere Actenstücke, Manifeste, Verträge, Streitschriften, Synodalacten berücksichtigt. Der Verfasser hat die Hauptmasse der mitgetheilten Dokumente Bamberger Archiven entnommen, aber auch Stücke anderer Provenienz, namentlich aus Regensburg und aus Bremen, sind ihm zugänglich gewesen.[2]

Ist in dem *Codex epistolaris* Udalrichs von Bamberg nur ein geringer Einfluss der in Italien aufgekommenen neuen Richtung erkennbar, so zeigt sich ein solcher sehr deutlich in einigen anderen deutschen Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts. Dahin gehört eine in dem thüringischen Kloster Reinhardsbrunn im Anfang der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandene, in der mehrerwähnten Pommersfelder Handschrift überlieferte Sammlung, welche mit den Lehrbüchern des Albert von Samaria und des Hugo von Bologna eine beträchtliche Zahl von Briefen verbindet, die zum Theil, soweit sie sich auf locale und thüringische Verhältnisse beziehen, echten Vorlagen entnommen sein mögen, von denen aber andere und gerade die, welche die hohe Politik streifen, lediglich als fingirte und zum Theil sehr schlecht und

[1] Herausgegeben von Eccard, Corp. hist. medii aevi 2, 2 ff. nach der Wiener Handschrift und von Jaffé, Bibl. 5 unter Mitbenutzung einer Wolfenbütteler Handschrift. So schlecht die Ausgabe Eccards ist, so lässt sie doch die Anlage der Sammlung besser erkennen als diejenige Jaffé's, da letzterer die einzelnen Stücke streng chronologisch geordnet und die anderweit gedruckten Urkunden ausgeschieden hat. — Dass die letzten Nummern der Sammlung später hinzugefügt sind, liegt auf der Hand.

[2] Nicht eigentlich in die Kategorie der Formularsammlungen gehören die im 12. Jahrhundert häufiger werdenden Concept- und Briefbücher, wie diejenigen Wibalds von Stablo, Eberhards I. von Salzburg u. a.

ungeschickt erfundene Stilübungen anzusehen sind.[1] Ähnlich ist eine ungefähr gleichzeitige oder nur wenig jüngere Tegernseeer Sammlung, die ebenfalls echte und erfundene Briefe mit einander verbindet, bei denen aber die ersteren durchaus überwiegen.[2] Aus dem Ende des 12. Jahrhunderts mag endlich noch eine in einem aus Altenzelle stammenden, jetzt in Leipzig befindlichen Codex überlieferte Briefsammlung erwähnt werden, die in Hildesheim entstanden ist und eine grosse Anzahl inhaltlich sehr interessanter und für die Zeitgeschichte nicht unwichtiger, wenn auch sämmtlich fingirter Briefe aus den Tagen Kaiser Heinrichs VI. enthält.[3]

Im 13. Jahrhundert nimmt die Zahl der Briefsammlungen und Lehrbücher der *Ars dictandi* der Art zu, dass noch mehr als für die frühere Zeit eine Beschränkung zugleich auf die wichtigeren und die in brauchbarer Ausgabe vorliegenden Schriften der Art geboten ist. Eine besonders bemerkenswerthe, hier aber nur kurz zu berührende Gruppe für sich bilden in dieser Zeit diejenigen Schriften, welche nicht sowohl die Kunst, Briefe und Urkunden aller Art zu entwerfen, lehren wollen, als vielmehr angehenden Notaren eine Anleitung zu geben

[1] Herausgegeben sind die Briefe von Höfler, Öst. Arch. 5, 19 ff. Vgl. Wattenbach, ebenda 14, 57 f. — Ein werthvolles ganz, auf echten Vorlagen beruhendes Formularbuch aus Kloster U. l. Frauen zu Magdeburg (Mitte des 12. Jahrhunderts), herausgegeben von Ludwig, Reliq. manuscr. 2, 333 ff. (vgl. Winter, FDG 10, 642 ff.) entbehrt des theoretischen Theiles; vielleicht stand ein solcher auf der jetzt verlorenen ersten Blattvorlage. Handschrift früher in Wien, jetzt in Wernigerode.

[2] Vgl. Wattenbach a. a. O. 56 ff.

[3] Vgl. B. Stehle, Über ein Hildesheimer Formelbuch (Diss. Strassburg) 1878. Voraufgeht in der Handschrift eine *Summa de privilegiis ordinandis,* die aus Magdunum (Meung-sur-Loire) stammt. Auf die Hildesheimer Sammlung folgt die oben erwähnte *Summa dictandi quae dicitur Aurea Gemma*, die in Pavia um 1120 von Henricus Francigena verfasst ist. — Über die für die *Ars dictandi* wichtige Schule von Magdunum vgl. Wattenbach a. a. O. S. 56 f. und Delisle, Les écoles d'Orléans au douzième et au treizième siècle, Annuaire-Bulletin de la société de l'hist. de France 1869 S. 139 ff. Unbekannt geblieben ist mir eine Abhandlung: L'enseignement des lettres et des sciences dans l'Orléanais in den Mémoires de la soc. archéol. de l'Orléanais Bd. 14. Vielleicht gehört hierhin auch eins der interessantesten einschlägigen Werke des 12. Jahrhunderts, die von Rockinger, QE 9, 103 ff., aus einem Fürstenfelder, jetzt Münchener Codex herausgegebene *Ars dictandi Aurelianensis.* Aus einer in Pariser Handschriften befindlichen jüngeren Umarbeitung der letzteren hat zunächst Delisle und dann Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 22 ff., den auf die *Salutationes papae* bezüglichen Abschnitt abdrucken lassen; die von ihm gewählte Überschrift „Gebrauch der päpstlichen Kanzlei unter Coelestin III.“ ist aber nicht zutreffend, vgl. Bresslau, Deutsche Literaturzeitung 1881 Sp. 899.

bezwecken, wie sie ihre Instrumente abzufassen haben und die deshalb auch nicht als Lehrbücher der *Ars dictandi*, sondern als solche der *Ars notaria* bezeichnet werden müssen.[1] Ein Formularbuch für Notare (*formularium tabellionum*), das bereits im 12. Jahrhundert der wenn nicht älteste so doch berühmteste Lehrer der Rechtsschule von Bologna Irnerius aufgestellt hatte,[2] ist uns freilich nicht erhalten geblieben. Dagegen besitzen wir noch die *Summa artis notariae* des Rainerius Perusinus der 1219 Lehrer der Notariatskunst in Bologna war:[3] das Werk, in welchem mehrere ältere uns verlorene Formularbücher benutzt worden sind, ist ausdrücklich für den Unterricht von Studirenden bestimmt. Der Formularsammlung geht eine theoretische Einleitung voran, in welcher zwei Haupttheile des Notariatsinstruments: *capitula* und *publicationes*, oder, wie wir sagen könnten, Text und Protokoll,[4] unterschieden werden; Theile des Protokolls sind in der Imbreviatur Jahresangabe, Tagesangabe, Indiction, Zeugen, Ort, wozu im Instrument noch der Name des regierenden Kaisers und die Unterschrift des Notars hinzukommen; gewisse Instrumente erhalten ausserdem eine monogrammatische Invocation (*signum crucis*); die Formeln des Textes sind natürlich nach den verschiedenen Rechtsgeschäften verschieden und werden durch die sehr reichhaltige Formularsammlung, welche sich an die Einleitung anschliesst, erläutert. Jünger ist eine zweite *Summa artis notariae* von Salathiel, der 1237 als Notar in Bologna immatriculirt wurde;[5] sie zerfällt in vier Bücher, von denen die ersten drei theoretischen Inhalts sind, das vierte die Formulariensammlung giebt; Rainer von Perugia ist ausgiebig benutzt und zum

[1] Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im MA. Bd. 5; Stintzing, Gesch. der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland S. 293 ff. und ganz besonders eingehend Bethmann-Hollweg, Der Civilprocess des gemeinen Rechts 6, 159 ff.

[2] Vgl. Bethmann-Hollweg 6, 161; Ficker, It. Forsch. 3, 147; Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 92.

[3] Überliefert in zwei Handschriften zu Florenz und St. Gallen, abgefasst 1214; vgl. Bethmann-Hollweg 6, 165 ff. Der Text der St. Galler Handschrift scheint nach den von B.-H. mitgetheilten, vielfach der Emendation sehr bedürftigen Stellen ausserordentlich corrumpirt zu sein.

[4] Den Ausdruck *protocollum* oder *rogatio* gebraucht Rainerius für das, was wir Imbreviatur genannt haben; er stellt also *protocollum* oder *rogatio* und *instrumentum* einander gegenüber. Dieser Sprachgebrauch kommt auch sonst vor.

[5] Überliefert in einer Pariser Handschrift; verfasst 1248—1253; vgl. Bethmann-Hollweg S. 174 ff. Das Druckwerk Formulare instrumentorum necnon ars notariatus, Argent. 1516 stimmt nach B.-H. mit der Pariser Handschrift im allgemeinen überein. Abdruck der Vorrede aus der letzteren Handschrift bei Savigny 5, 638.

Theil wörtlich ausgeschrieben. Weit bedeutender und überhaupt das bedeutendste und einflussreichste Werk auf dem Gebiet der Notariatskunst ist dann aber die 1256 abgeschlossene *Summa artis notariae* des Rolandinus Passagerii,[1] der 1234 Notar in Bologna wurde, später Präconsul der Zunft der Notare war und an der Spitze des Doctorencollegiums der Notariatsschule stand (gestorben 1300). Sein oft gedrucktes Werk[2] zerfällt in zehn Capitel; die sieben ersten geben Formulare für Contracte im weitesten Sinne des Wortes, das achte für Testamente, das neunte für processualische Handlungen, das zehnte handelt von der Vervielfältigung und Erneuerung der Urkunden sowie von der Prüfung verdächtiger Urkunden. Theoretische Einleitungen gehen den einzelnen Capiteln voran, und mehr oder minder ausführliche Anmerkungen erläutern die einzelnen Formulare; ein nach Vollendung des ganzen Werks 1256 geschriebener Anhang, der in den Handschriften und Ausgaben als *Tractatus notularum* bezeichnet wird, handelt ausführlich von den Verträgen und Notariatsinstrumenten im allgemeinen.[3] Eine Ergänzung des grossen Werks ist die zwei Jahre später, 1258, abgefasste Schrift *de officio tabellionatus in villis et castris*, welche die eigenthümlichen Geschäfte der auf dem Lande angestellten Notare behandelt. Was nach Rolandinus auf dem Gebiet der Notariatskunst geleistet ist, so die *Summa artis notariae* des Zacharias von Bologna, verfasst 1271,[4] das gleichbetitelte Werk des Johannes von Bologna, verfasst um 1281,[5] gewidmet dem Erzbischof Johann Peckam von Canterbury und bestimmt für die Unterweisung der bei den geistlichen Gerichten thätigen Notare u. a. m., mag hier nur kurz erwähnt werden, und auch auf die einschlägigen Arbeiten des 14. und 15. Jahrhunderts ist es nicht nöthig näher einzugehen: die Summa des Rolandinus bleibt bis zum Ausgang des Mittelalters das massgebende Hand- und Lehrbuch der Notariatskunst.

Nicht so unbestritten wie auf diesem Specialgebiete behauptet Italien den Vorrang auf demjenigen der *Ars dictandi* im allgemeinen,

[1] Vgl. Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus 1, 424 ff.; Savigny 5, 539 ff.; Bethmann-Hollweg 6, 175 ff.

[2] Über Handschriften und Ausgaben vgl. Savigny 5, 542 ff. Stintzing S. 296.

[3] Über die zweifelhafte Echtheit der dem Rolandinus zugeschriebenen weiteren Schriften: *Flos ultimarum voluntatum* und *Aurora* s. Bethmann-Hollweg 6, 181 f. Über die Commentare zum Rolandinus ebenda S. 193 f.

[4] Handschrift in Paris. vgl. Bethmann-Hollweg 6, 187.

[5] Überliefert in einer Handschrift, die Böcking besass, dann in einer Münchener und einer Königsberger Handschrift; gedruckt QE 9, 603 ff.; vgl. Bethmann-Hollweg 6, 188 ff.

obgleich wir auch hier noch bedeutende und interessante italienische Werke zu verzeichnen haben. Nicht weniger als elf derselben hat der Magister Buoncompagnus aus Florenz[1] verfasst und für eine von ihnen, die er nach seinem eigenen Namen Boncompagnus benannte, erhielt er nach feierlicher Verlesung 1215 von der Universität Bologna einen Lorbeerkranz zuerkannt. Weiter kommen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch die Schriften des Guido Faba, Capellans von St. Michael zu Bologna, in Betracht;[2] dieser Autor hat bereits Musterbeispiele auch in italienischer Vulgärsprache gegeben,[3] und unter seinen Arbeiten mag namentlich ein Leitfaden zur Abfassung von Privilegien *(Doctrina privilegiorum)* erwähnt werden. Wichtiger für unsere Zwecke sind indessen jetzt die deutschen Schriften auf diesem Gebiete. Hierhin gehört eine sächsische *Summa prosarum dictaminis,* die noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von einem ungenannten Magdeburger Geistlichen, einem Schüler des dortigen Domscholasters Gernand, der 1221 Bischof von Brandenburg wurde, im Anschluss an dessen Vorträge und Schriften verfasst worden ist.[4] Das sehr beachtenswerthe Werk schliesst sich vorzugsweise an den päpstlichen Kanzleibrauch an, berücksichtigt aber auch die Urkunden der Kaiser und diejenigen weltlicher und geistlicher Fürsten; die Urkunden werden in sachliche Gruppen getheilt, denen je ein besonderer Abschnitt gewidmet wird, deren Scheidung aber nicht immer scharf ist. Eine reiche Mustersammlung, zumeist auf wirkliche Urkunden zurückgehend, beschliesst das Werk, dessen Verfasser namentlich die Magdeburger Archive benutzt haben muss. Zum grossen Theil auf diesem Werke fusst dann eine andere *Summa dictaminum,* welche um das Jahr 1250 von einem Hildesheimer, dem Magister Ludolfus, Canonicus des Heiligenkreuzstiftes daselbst und seit 1229 als Notar des Bischofs Konrads II. von Hildesheim nachweisbar, verfasst worden ist.[5] Hinzu-

[1] Vgl. auch über die Handschriften Rockinger, Formelbücher passim und QE 9, 117 ff. Über eine Berner Handschrift s. Winkelmann, FDG 15, 374. Über eine spätere Bearbeitung des „Boncompagnus" im zweiten Theil des sog. Formelbuchs Albrechts I. s. Schweizer, MIÖG 2, 229 ff. Die Vorrede zum Liber tabularum des Boncompagnus hat Delisle im Annuaire-Bulletin de la société de l'hist. de France 1869 S. 152 mitgetheilt.

[2] Vgl. Rockinger, QE 9, 177 ff.

[3] S. oben S. 601.

[4] Gedruckt bei Rockinger, QE 9, 203 ff., aus einer Münchener, ehemals Oberaltaicher Handschrift; vgl. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, Diss. Halle 1885, S. 53 N. 148.

[5] Gedruckt bei Rockinger, QE 9, 349 ff.; daselbst auch über die Handschriften. Einen Klagenfurter Codex, der die *Summa dictaminum* enthält, hat Jaksch, MIÖG 6, 255 N. 2, nachgewiesen. Ein Münchener Codex der *Summa*

gekommen ist hier in der Hauptsache nur die allgemeine Einleitung[1] über die Bestandtheile der *Litterae,* die sich freilich an ältere uns schon bekannte Schriften des 12. Jahrhunderts anlehnt; ausserdem sind vielfach neue Musterbeispiele, die zumeist auf Urkunden der hildesheimischen Kanzlei beruhen, beigegeben.[2] Ludolfs Werk ist dann wiederum die Vorlage für ein grosses Formularbuch gewesen, das im Anfang des 14. Jahrhunderts von einem Mönch des Cisterzienserklosters Baumgartenberg bei Linz verfasst worden ist.[3] Der Baumgartenberger *Formularius de modo prosandi,* das vollständigste und bedeutendste theoretisch-praktische Formularbuch des Mittelalters, zerfällt aber in sieben Hauptheile: 1) eine Abhandlung über die Theile des Briefes, besonders eingehend über die *Salutatio,* 2) eine Abhandlung über die *Litere que dantur in curiis principum* in 17 Abschnitten nach den Urkundenarten, 3) eine Abhandlung *de quibusdam incidentiis,* in welcher eine Reihe juristischer und diplomatischer Fragen — unter anderen auch die Verschiedenheit zwischen *datum* und *actum* — erörtert werden, 4) eine Abhandlung über die Privilegien, 5) und 6) zwei Abschnitte über Urkundenanfänge *(exordia)* und über die behufs stilistischer Ausschmückung einzuflechtenden Proverbia, 7) endlich eine sehr umfangreiche und ergiebige, fast ganz aus wirklichen, aber zu Formularen umgearbeiteten Briefen und Urkunden bestehende Mustersammlung, von der wir gleich noch weiter zu reden haben. Das Werk des Baumgartenberger Mönches ist, wie schon erwähnt, in seiner Art die vollkommenste Leistung des Mittelalters; keine spätere ähnliche Arbeit hat es übertroffen oder auch nur erreicht, sodass wir auf eine nähere Beschäftigung mit späteren Theorieen der *Ars dictandi* füglich verzichten können. Nur eines etwas älteren und seiner ganzen Anlage nach wesentlich verschiedenen Werkes müssen wir noch gedenken, der *Summa de arte prosandi* des

Ludolfi (vgl. Busson, Österr. Archiv 40, 133 ff.) enthält Nachträge, die in Bamberg entstanden zu sein scheinen, darunter mehrfach für authentisch gehaltene Briefe zur Geschichte König Wilhelms, die Scheffer-Boichorst, MIÖG 6, 558 ff. als Stilübungen nachgewiesen hat. Über den Verfasser vgl. Grotefend, Archiv des hist. Ver. f. Niedersachsen (1871), S. 37 ff.

[1] Dagegen nicht, wie Rockinger a. a. O. S. 350 meint, der Abschnitt über die Privilegien, dessen theoretische Einleitung gerade wie die der späteren Abschnitte vielmehr ganz auf der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* beruht.

[2] Ein Commentar zu der Summa des Ludolf von Hildesheim sind die *Notabilia de arte dictandi,* Rockinger QE 9, 969 ff.; verfasst im 14. Jahrhundert vielleicht von einem Magister Simon aus Westfalen.

[3] Herausgegeben von Bärwald, Fontt. rer. Austriacarum 2. Abth. Bd. 25, Wien 1866. Auszüge bei Rockinger, QE 9, 715 ff. Über die Handschriften s. Bärwald S. XI.

Züricher Magisters Konrad von Mure, die 1275 und 1276 verfasst ist;[1] die ungemein lehrreiche und durchaus originelle, häufig geistreiche Schrift verbreitet sich über alle bei der Abfassung von Briefen und Urkunden in Betracht kommenden Fragen; sie unterscheidet sich ebensowohl durch ihre ganze Anlage, wie durch den Umstand von allen anderen bisher besprochenen Schriften, dass der Autor principiell auf die Beigabe einer Mustersammlung verzichtet.

Stehen die zuletzt behandelten Schriften sämmtlich ausserhalb eines unmittelbaren Zusammenhanges mit der Kanzlei des Reiches oder derjenigen der Päpste, so bleibt uns nun noch eine zahlreiche Gruppe von Arbeiten zu besprechen, bei denen ein solcher Zusammenhang besteht, und die deshalb für unsere Zwecke eine ganz besondere Beachtung verdienen. In gewissem Sinne gehört schon das Baumgartenberger Formularbuch hierher; die Entstehung der demselben beigefügten Mustersammlung mit einer Fülle von kaiserlichen und päpstlichen Erlassen, welche die verschiedensten Angelegenheiten betreffen und für die verschiedensten Empfänger inner- und ausserhalb des Reiches ausgestellt sind, kann auf keine andere Weise erklärt werden, als dadurch, dass ihrem Compilator bereits andere Sammlungen vorgelegen haben, welche in der Kanzlei oder von der Kanzlei nahestehenden Personen hergestellt worden sind.

Schon im 12. Jahrhundert haben sich Beamte der päpstlichen Kanzlei an der Abfassung theoretischer Schriften über die *Ars dictandi* betheiligt. Noch erhalten, aber noch unedirt sind eine kurze stilistische Anweisung für die Notare der päpstlichen Kanzlei, welche Albertus de Morra, von 1178—1187 Kanzler des römischen Stuhles und später unter dem Namen Gregor VIII. selbst Papst, verfasst hat, und eine *Summa dictaminis* des Magister Transmundus, der unter Albert als Notar der römischen Curie gedient hat.[2] Berühmter und wichtiger als diese Schriften ist die *Summa dictaminis* des Cardinals Thomas von Capua, der unter Innocenz III. erst als Notar und stellvertretender Datar, dann als Kanzler fungirte;[3] nach einer theoretischen Einleitung,

[1] Auszugsweise herausgegeben aus einer Diessener, jetzt Münchener Handschrift von Rockinger, QE 9, 405 ff. — Über Konrad von Mure und seine literarische Thätigkeit vgl. Lorenz, GQ 1³, 77 f. und die dort verzeichneten Spezialschriften.

[2] Über beide s. oben S. 588. .

[3] S. oben S. 206; vgl. über ihn Hormayr, Archiv f. Geographie, Historie u. s. w. 1821 n. 129 ff. Über Handschriften der Summa s. Rockinger, Über Formelbücher S. 153 n. 349; Ausgabe von Hahn, Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum 1, 279 ff. Eine neue kritische Edition fehlt noch; dass diejenige Hahn's nur einen kleinen Theil des Werks giebt, bemerkt Stobbe, Öst. Archiv 14, 307 N. 1.

welche besonders hervorhebt, wie vor allen Dingen an dem Sprachgebrauch der römischen Curie diejenigen, welche gute Dictatoren werden wollen, ihren Stil zu bilden haben,[1] giebt sie eine sehr umfangreiche, nach sachlichen Gesichtspunkten in zehn Bücher eingetheilte Sammlung von Briefmustern, die überwiegend aus den Beständen der päpstlichen Kanzlei geschöpft sind, unter denen sich aber auch manche fingirte Stücke finden. Weniger bekannt ist bis jetzt eine andere Sammlung aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, die *Summa dictaminis secundum curiam Romanam* des Riccardus de Pophis, der unter Alexander IV. *scriniarius ecclesiae Romanae*, d. h., wie wir wissen,[2] nicht päpstlicher Archiv- oder Kanzleibeamter, sondern römischer öffentlicher Notar oder vielleicht Kammerschreiber des Papstes[3] war, dann unter Urban IV. mit Pfründen zu Veroli und Metz ausgestattet, als Capellan des Cardinals Jordanus von S. Cosmas und Dansianus begegnet. Durch diesen, der vor seiner Erhebung zum Cardinalat Vicekanzler Urbans gewesen war, wird er eine Anstellung in der Kanzlei erhalten und sich so den Zugang zu den Registern Urbans IV. und Clemens' IV. eröffnet haben, aus denen er nach der Angabe zweier Handschriften[4] die seiner Summa beigefügte Sammlung von fast 500 Briefen excerpirt haben soll. Wie damals solche Briefe und Mustersammlungen entstehen konnten, das hat neuerdings eine eingehende und sorgfältige Untersuchung einer der wichtigsten von ihnen gezeigt.[5] Sie liegt in zahlreichen Handschriften in mehreren wesentlich verschiedenen Redactionen vor, und

[1] *Expropter Romanae curiae vestigiis inhaerentes, eius stili non indigne magisterum imitamur, confutato illorum errore qui se sine praefato magisterio dictatores faciunt.* — Die Einleitung definirt das Dictamen und seine drei Arten: *prosaycum ut Cassiodori, metricum ut Virgilii, rithmicum ut Primatis*, behandelt dann die fünf Theile des Briefes, besonders eingehend die *Salutatio*, weiter die Interpunction und schliesslich die Lehre vom Cursus.

[2] S. oben S. 213. Über Handschriften s. Rockinger, Über Formelbücher S. 157 n. 374; Archiv der Gesellsch. 12, 321. 365. 381. 390. 405. 547. Über seine Persönlichkeit Arch. der Gesellsch. 5, 449. Noch weniger bekannt ist das in zahlreichen Handschriften erhaltene Werk des Marinus de Ebulo, Vicekanzlers unter Innocenz IV. s. oben S. 208, vgl. über Handschriften Arch. der Gesellsch. 5, 448; 12, 242. 256. 408. 425 und Marini, Papiri S. 242 zu n. 41.

[3] In einer Wiener Handschrift (Arch. der Gesellsch. 10, 518) heisst er *olim camere domini pape clericus*, und darauf kann möglicherweise auch der Titel *scriniarius eccl. Rom.* zurückgehen, da die Bezeichnung *scriniarius* im 13. Jahrhundert ausser den Stadtnotaren auch den Kammerschreibern noch zukommt, s. oben S. 228 N. 3.

[4] Arch. der Gesellsch. 10, 519. 12, 405.

[5] Vgl. Kaltenbrunner, MIÖG 7, 21 ff. 555 ff. Älter ist die Abhandlung von Delisle, Notices et extraits des Ms. de la Bibl. Nat. 27b, 87 ff.

diese gehen sämmtlich mittelbar oder unmittelbar auf die in der päpstlichen Kanzlei gesammelten und geordneten Concepte des Magisters Berardus von Neapel zurück, der unter Urban IV. als Notar angestellt wurde und unter dessen Nachfolgern mehr als zwanzig Jahre einer der einflussreichsten und meistbeschäftigten Kanzleibeamten der Curie war. Namentlich in einer der Redactionen dieser Sammlung tritt es nun sehr deutlich hervor, wie man die Concepte zu Formularen *(dictamina)* umgestaltet hat.

Dass solche Formulare in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Kanzlei der Päpste benutzt wurden, ist nun nicht bloss an sich wahrscheinlich,[1] sondern auch direct bezeugt.[2] Eine erhebliche Zahl solcher Formulare, allerdings nur solche für Privilegien der Mönchs- und Nonnenklöster, Ritterorden u. s. w., ist in den *Liber provincialis*, das früher besprochene Handbuch der Kanzlei, eingetragen; die Sammlung ist unter Innocenz IV. angelegt und theils unter diesem Papste selbst, theils unter seinen nächsten Nachfolgern um mehrere Stücke bereichert worden.[3] Der letzte dieser Nachträge gehört in die Zeit Clemens' IV.; dann ist auf die Fortführung der Sammlung verzichtet worden. Über die Formulare der päpstlichen Kanzlei aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts sind wir dann näher unterrichtet durch eine Kanzleiverfügung aus dem Jahre 1278.[4] Am 23. Januar dieses Jahres, einen Monat nach seiner Krönung, hatte Papst Nicolaus III. mit seinem Vicekanzler, Magister Petrus Peregrossi von Mailand, und einigen Notaren eine Conferenz, in welcher Regeln für die geschäftliche Behandlung gewisser Urkundenarten aufgestellt wurden. Dem Papste wurde zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der in der päpstlichen Kanzlei im Gebrauch befindlichen Formulare *(cedula continens formas litterarum apostolicarum infrascriptas)* vorgelegt, und nach Kenntnisnahme von den einzelnen Formularen, über welche eine Discussion stattfand *(dictis formis inspectis et discussis)*, erliess der Papst die geeignet scheinenden Verfügungen, indem er zugleich für den Fall der Aufstellung neuer Formulare deren Vorlegung behufs weiterer Anordnungen vorschrieb. Ob diese Formulare zu einem Buche, wie der *Liber diurnus* der früheren

[1] So auch Rodenberg, NA 10, 512.

[2] Benutzung von Formularen setzt auch die Gestaltung der Concepte des Berardus von Neapel bisweilen direct voraus, vgl. MIÖG 7, 613 N. 2.

[3] Vgl. oben S. 256 n. 20.

[4] Vgl. Erler, Liber cancellariae S. XIX ff. Ich sehe aber nicht, warum man in Abrede stellen soll, dass damit die Anlegung einer Formularsammlung beabsichtigt sei; vielmehr scheinen mir die Ausdrücke bei Erler S. 45. 125 ff. bestimmt auf solchen Zweck hinzuweisen.

Jahrhunderte, vereinigt oder einzeln oder gruppenweise auf besonderen *cedulae* aufgezeichnet waren, ergiebt sich aus der Kanzleiverfügung nicht mit voller Bestimmtheit; doch machen einige Stellen derselben das letztere sehr wahrscheinlich.[1]

Für das spätere Mittelalter lässt es sich dann vermuthen, dass sich noch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Formularbüchern, welche in der päpstlichen Kanzlei benutzt worden sind, handschriftlich erhalten haben.[2] Näher bekannt geworden ist bis jetzt über derartige Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts sehr wenig, und so mag es willkommen sein, wenn ich auf zwei einschlägige Codices verweise, die ich nur kurze Zeit einsehen konnte, die aber eine eingehendere Untersuchung verdienen. Der eine derselben, Cod. IV, 30 der Marcusbibliothek in Venedig, bezeichnet sich selbst als *Formularium et stilus scriptorum curiae de omnibus quae spectant ad officium scriptorum* und enthält theoretische Anweisungen für die Abfassung und die graphische Ausstattung von Papsturkunden, die durch eingeschobene Formulare, sowohl solche für ganze Urkunden, wie namentlich für einzelne Urkundentheile, z. B. Arengen, Salutationen, gewisse Schlussformeln *(clausulae)*, näher erläutert sind. Die Entstehung der Sammlung wird noch in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zu setzen sein. Das andere Formularbuch enthalten in Cod. lat. 2188 der Wiener Hof-

[1] Ein Formular für Provisionen zu Gunsten armer Kleriker mit drei Clausulae, a) für Frankreich, Deutschland und die spanischen Reiche, b) für England, c) für Italien steht im Register Bonifaz' VIII. unter den *litterae curiales*, vgl. Digard, Registres de Boniface VIII. n. 1559.

[2] Ob Codd. Vatic. 3039. 3040, denen Pitra, Anal. nov. 1, 162 (vgl. N. 1) die Kanzleiverordnung Nicolaus' III. entnommen hat, hierher gehören, ist mir nicht bekannt. Cod. Vat. Palat. 685 enthält nach Bethmann, Arch. der Gesellsch. 12, 341 *formulae instrumentorum* für die Curie aus Johanns' XXII. und seiner Nachfolger Zeit. Ob der Cod. Vallicell. J. 80 und Cod. Ottobon. 920, die Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 569 erwähnt, auch Formulare enthalten, weiss ich nicht zu sagen. Irrthümlich ist dagegen auch von J. Heller, NA 2, 369, die venetianische Handschrift der Marcusbibliothek IV, 118 als *Liber formularum curiae Romanae* bezeichnet worden; der Codex war für den Gebrauch von Notaren bestimmt, hat aber mit der päpstlichen Kanzlei keinen Zusammenhang. — Zwei päpstliche Formularbücher befanden sich mit mehreren *Artes dictaminis* im 15. Jahrhundert in Peniscola, wohin sie aus Avignon gekommen sind; vgl. Denifle, Arch. f. Literatur und Kirchengesch. 2, 21 N. 1. Ebenso kommen zahlreiche Formularbücher in dem Katalog der Bibliothek Urbans V. vor; vgl. Faucon 1, 143 n. 555, 145 n. 578, 174 n. 946, 189 n. 1139, 192 n. 1181. 1182. 1185. 1186, 204 n. 1340, 207 n. 1375, 219 n. 1536, 222 n. 1576, 250 n. 1967. Mehrfach wird dabei zwischen einem *formularium vetus* und einem *formularium novum* unterschieden, einmal (n. 1340) von einem *formularium vetus in textu secundum ordinationem novam* gesprochen; n. 1536 ist *formularium novum cum apparatu.*

bibliothek, scheint seiner ursprünglichen Anlage nach in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts, in die Zeit des Vicekanzlers Papinianus, Bischof von Parma,[1] zu gehören; es enthält vorzugsweise Formulare für *litterae de iustitia;* die eingeschobenen theoretischen Erörterungen beziehen sich namentlich auf die Anwendung gewisser Conclusionsformeln. Was uns in der Wiener Handschrift vorliegt, ist, wie zahlreiche Schreibfehler zeigen, nur eine Copie der ursprünglichen Sammlung, die aber, wie zahlreiche Randnoten zeigen,[2] vielfach gebraucht worden ist; als Umschlag der Handschrift diente das Concept eines Briefes des päpstlichen Vicars beim Baseler Concil, Ludovicus, Cardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme, vom Jahre 1445; wahrscheinlich ist sie demnach in dessen Kanzlei noch gebraucht worden und später in Deutschland verblieben.

Auf ähnliche Weise hat uns ein günstiges Geschick eine Reihe von Formularbüchern erhalten, deren sich einige aus Bremen stammende Geistliche, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Abbreviatoren und Notare in der päpstlichen Kanzlei angestellt waren, bei ihrer amtlichen Thätigkeit bedient zu haben scheinen.[3] Einer der Bände enthält Formulare für Provisionsurkunden,[4] in zwei anderen sind mehr als 500 Formulare für eine grosse Anzahl anderer Urkundenarten verzeichnet: zur Herstellung derselben sind wirklich ausgestellte Urkunden benutzt worden, die man wahrscheinlich aus Registerbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts excerpirt hat. In einem anderen Bande sind u. a. Arengen und Adressen zusammengestellt, während wieder andere von dem Entdecker derselben als Hand-, Studien- und Instructionsbücher bezeichnet werden, welche dazu dienen sollten päpstliche Beamte in der sachlichen Behandlung und Erledigung bestimmter Geschäfte zu unterweisen. Die Anwendung von Formularen in der päpstlichen Kanzlei ist durch diese merkwürdigen Handschriften, welche übrigens noch eine eingehendere Bearbeitung verdienen, auch für das 15. Jahrhundert sicher gestellt.

[1] S. oben S. 209.

[2] Ich hebe eine Note auf p. 27 hervor, wo auf einen *quaternus papireus,* also eine andere Handschrift verwiesen wird, die „*diversas formas de ista materia*“ enthalte.

[3] Sie sind mit nach Deutschland gebracht und im bremischen Archiv niedergelegt worden, aus dem sie neuerdings in das Staatsarchiv zu Hannover gekommen sind. Beschrieben sind sie von Meinardus, NA 10, 44 ff.

[4] Dass es Formulare sind, woran Meinardus anfangs gezweifelt hatte, zeigt klar die Bemerkung auf dem vorletzten Blatt der zweiten Lage (NA 10, 46): *incipiunt forme provisionum ecclesiarum cathedralium.*

Wenden wir uns nunmehr der Reichskanzlei zu, so haben wir auch hier eine nicht geringe Zahl einschlägiger Arbeiten zu verzeichnen. Aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört hierher die grossartige Sammlung von Briefen und Urkunden meist aus der Kanzlei Friedrichs II. und seiner Söhne, welche unter dem Namen des Petrus a Vinea geht;[1] sie ist in zahllosen Handschriften in mehreren sehr verschiedenen Redactionen überliefert, harrt aber noch einer seit lange verheissenen kritischen Bearbeitung und Ausgabe, für welche in den Sammlungen der *Monumenta Germaniae Historica* ausgedehnte Vorarbeiten vorliegen. Für die Zeit Wilhelms von Holland und Richards will F. J. Bodmann einen umfangreichen, prächtig geschriebenen *Codex epistolaris* aus Kloster Egmond besessen haben,[2] der jetzt leider verschollen zu sein scheint. Die Angaben dieses Schriftstellers über ungedrucktes handschriftliches Material, das in seinem Besitz gewesen sein soll, haben sich neuestens vielfach als ganz unzuverlässig, ja als einfach erlogen erwiesen und können nur mit Misstrauen aufgenommen werden; doch werden sie im vorliegenden Fall — Bodmann beschreibt sogar das Titelbild der Handschrift — schwerlich auf Erfindung beruhen. Dann aber macht die Provenienz der Handschrift ihre Entstehung in der Kanzlei sehr wahrscheinlich;[3] Vicekanzler Wilhelms war der Abt Lubbert von Egmond, und Protonotar beider Könige war der Magister Arnoldus de Hollandia, den man vielleicht als den Urheber der Sammlung wird ansehen können. Keinem Zweifel unterliegt dann die Existenz solcher Formularbücher, die aus Abschriften oder Concepten von Urkunden und Briefen der Könige und ihrer Kanzleibeamten sowie aus Abschriften von Urkunden und Briefen für und an dieselben compilirt sind, in den Kanzleien der ersten Habsburger, König Rudolfs und König Albrechts;[4] wir besitzen eine Reihe von Sammlungen, welche mittelbar oder unmittelbar auf solche Formularbücher zurückgehen müssen. Solche abgeleitete Sammlungen sind:

1. eine Sammlung von 408 Briefen und Urkunden, sämmtlich aus der Zeit Rudolfs, die in einer Trierer Handschrift überliefert sind;[5]

[1] Druck: Petrus de Vinea, Epistolarum libri VI, ed. J. C. Iselius (Iselin), Basil. 1740. 2 Bde. Über die Handschriften vgl. Pertz (Archiv der Gesellsch. 5, 353 ff., 7, 890 ff.), dessen Ansicht, dass die Sammlung aus den Registerbüchern Friedrichs II. stamme und dass Petrus a Vinea selbst mit ihrer Anlegung nichts zu thun gehabt habe, freilich schwerlich wird aufrecht erhalten werden können.

[2] Vgl. die Vorrede zu seinem Cod. epist. Rudolfi S. XV.

[3] Vgl. Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 295 f.

[4] Vgl. Herzberg-Fränkel, MIÖG Erg. 1, 291 ff.

[5] Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi I. Rom. regis epistolas 230 anecdotas continens. Lips. 1806. Bodmann hat nur einen Theil der Sammlung veröffentlicht.

2. eine Sammlung mit dem Titel *Summa curiae regis*, gleichfalls meist Urkunden und Briefe aus der Zeit Rudolfs und Albrechts enthaltend, überliefert in einer Erlanger (einst Würzburger) und in einer Londoner Handschrift;[1]

3. das Baumgartenberger Formularbuch, von dem früher die Rede war;

4. mehrere Sammlungen und Bruchstücke von Sammlungen in österreichischen Handschriften in Heiligenkreuz und Wien, die unter sich näher verwandt sind.[2]

Die Vorlage, auf welche alle diese Sammlungen mittelbar oder unmittelbar zurückgehen, ist zweifellos von einem Beamten der Reichskanzlei Rudolfs, wahrscheinlich dem königlichen Notar Andreas von Rode, zusammengestellt worden.[3] Ebenso wird wahrscheinlich eine Sammlung von Briefen und Urkunden aus der Zeit König Albrechts I., welche in einer Wiener Handschrift im Zusammenhang mit einer Compilation verschiedener Formularbücher überliefert ist, irgendwie auf eine in der Kanzlei des Königs selbst angefertigte Arbeit direct oder indirect zurückzuführen sein.[4]

Für die Zeit Heinrichs VII. besitzen wir Sammlungen, die den eben besprochenen an die Seite zu stellen wären, nicht, und auch unter den Resten seiner Archivalien, die jetzt in Turin und Pisa aufbewahrt werden,[5] haben sich eigentliche und wirkliche Formulare nur ganz vereinzelt vorgefunden.[6] Dagegen sind uns unmittelbar aus der Kanzlei Ludwigs des Baiern sechs Formulare für Urkunden über erste Bitten erhalten, die auf einem Papierblatt verzeichnet sind, welches in eines

[1] Vgl. Stobbe, Öst. Archiv 14, 307 ff.; über die Londoner Handschrift s. NA 4, 335. 378.

[2] Aus ihnen schöpfen die Publicationen von Gerbert, Codex epist. Rudolfi Rom. regis. Sanblas. 1772 und Cenni, Codex Carolinus et Rudolfinus Bd. 2, Rom 1761; vgl. Wattenbach, Archiv der Gesellsch. 10, 598.

[3] Zu diesem Ergebnis gelangt eine genaue, auf Prüfung der Handschriften beruhende Untersuchung meines jungen Freundes J. Kretzschmar, die demnächst veröffentlicht werden wird. — Ohne sicher nachweisbaren Zusammenhang mit der Sammlung des Andreas von Rode ist das in einer Berliner Handschrift enthaltene Fragment einer Sammlung von Formularen Rudolfs, welches Kaltenbrunner herausgegeben hat, Öst. Archiv 55, 249 f.

[4] Zum Theil edirt von Chmel unter dem Titel: Das Formelbuch König Albrechts I., Öst. Archiv 2, 211 ff.; vgl. Schweizer, MIÖG 2, 225 ff. — Die *Summa de litteris missilibus* des Petrus von Hall, ed. Firnhaber, Fontt. rer Austr. Abth. 2 Bd. 6[b], hat mit der Reichskanzlei keinen directen Zusammenhang, aber gewisse Stücke aus den übrigen Sammlungen geschöpft.

[5] S. oben S. 140 ff.

[6] Ein Formular für eine Investitur Dönniges, Acta 1, 41 n. 34.

der Registerbücher dieses Herrschers eingeheftet ist.[1] Sie sind noch nicht gedruckt, sollen aber, da sie uns eine vollkommene Vorstellung von der Beschaffenheit der unmittelbar in der Kanzlei des Reiches entstandenen und gebrauchten Formulare geben, demnächst veröffentlicht werden. Es ist nach ihnen wahrscheinlich, dass in der Kanzlei Ludwigs zwar nicht ein eigentliches Formularbuch existirt hat, dass aber in ähnlicher Weise wie hier für erste Bitten, so auch für andere Urkundenarten, namentlich solche, die häufig vorkamen, Formulare auf Einzelblätter eingetragen waren und aufbewahrt wurden.

Ebenso sicher ist dann die Benutzung von Formularen in der Kanzlei Karls IV. Sie ergiebt sich einmal aus dem uns erhaltenen Fragment der Registerbücher dieses Kaisers: in dasselbe sind sehr oft gewisse Urkunden nicht nach ihrem vollen Wortlaut, sondern stark abgekürzt oder nur im Regest eingetragen, indem für das weitere auf die als bekannt vorausgesetzten Formulare verwiesen wird.[2] Sodann erklärt der Oberregistrator Karls, Johann von Gelnhausen[3] ausdrücklich, dass er in und ausserhalb der Kanzlei viele Formulare des Kanzleistils kennen gelernt habe, die ihm freilich nicht genügten und zum Theil sehr mangelhaft erschienen.[4] Deshalb stellte er selbst aus den Registern ein vollständiges und umfassendes Formularbuch zusammen, das direct zum Gebrauch der Notare in der Reichskanzlei bestimmt war; nach dem Tode des Kaisers Stadtschreiber in Brünn geworden, veröffentlichte er das Werk unter dem Titel „*Collectarius*

[1] Es ist f. 76 des als Tomus Privilegiorum n. 25 bezeichneten Manuscripts des Münchener Reichsarchivs. — Schreiber und Verfasser der Formulare ist wahrscheinlich der Notar Berthold von Tuttlingen, der an der Herstellung dieses Registerbandes hauptsächlich Antheil gehabt hat. Er war vorher Notar Bischof Rudolfs von Konstanz und hat den Streit zwischen Ludwig dem Baiern und Johann XXII. zu einem Dictamen verarbeitet, vgl. Wattenbach, Öst. Arch. 14, 66; Archiv der Gesellsch. 10, 577.

[2] Die Verweise (vgl. Ficker, BzU 2, 34) lauten: *etc. secundum formam, etc. secundum formam communem, etc. prout in forma scribitur, ut in forma, ut in forma consueta, prout in forma communi* u. s. w.

[3] S. oben S. 412 N. 4.

[4] In der Einleitung zu dem gleich zu erwähnenden Werk: *dum olim in aula caesarea beatae memoriae divi Karuli quarti Rom. imperatoris et Boemiae regis . . . moratus summus ac etiam stipendiatus de sua gratia litterarum . . . regi strator existerem* (vgl. über die Lesart Lindner S. 19 N. 1) . . . *et multos formularios stili curiae imperialis inepte et incomplete compositos tam in cancellaria quam extra viderem, placuit mihi . . . ex omnibus registris . . . formas stabiles et perpetuas praecipuo studio colligere et in unum corpus redigere ad commemorationem divi caesaris ac omnium notariorum notissimum et verissimum documentum.*

perpetuarum formarum" und widmete es dem Herzog Albrecht III. von Österreich;[1] es enthält 305 Stücke, meist Formulare für Urkunden, aber auch einige Briefe. Verschieden hiervon scheint eine andere, noch ungedruckte, aber gleichfalls mit der Reichskanzlei Karls IV. in Zusammenhang stehende Schrift desselben Verfassers zu sein, die er unter dem Titel „*Collectarius diversarum litterarum*" dem Markgrafen Jobst von Mähren widmete;[2] die letztere enthält nach den Angaben Dudik's 179 Briefformulare aus Karls IV. Kanzlei, dann eine theoretische Anleitung zum Briefstil, dann aber Formulare, die sich auf mährische Verhältnisse und Jobst und Procop beziehen und später gesammelt sind. Johann von Gelnhausen ist nun aber nicht der einzige Kanzleibeamte Karls IV., der sich mit der Zusammenstellung von Formularbüchern beschäftigt hat.[3] Namentlich hat Johannes von Neumarkt, Bischof von Olmütz, der seit 1347 in der Kanzlei Karls thätig war und derselben von 1354—1374 mit kurzer Unterbrechung vorgestanden hat,[4] eine umfassende derartige Sammlung angelegt, der er den Titel *Summa cancellariae* beigelegt hat. Allerdings scheint er diese *Summa* erst, als er seines Kanzleramtes nicht mehr waltete, abgefasst zu haben, wie eine Notiz der Prager Handschrift derselben wahrscheinlich macht;[5] als Material mögen ihm Abschriften und Concepte von Urkunden und Briefen aus der Kanzlei gedient haben, die er bei seiner Entlassung, wie das damals öfter vorkam, an sich behielt. Auch diese Sammlung ist uns in mehreren Redactionen überliefert, deren Verhältnis zu einander noch nicht erschöpfend dargestellt ist. In der schon erwähnten Handschrift des Prager Domcapitels,[6] welche im Jahre 1387 geschrieben, 279 Briefe und Urkunden aus der Zeit

[1] Herausgegeben von Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten 2, 1—292. Eine andere Handschrift ist benutzt bei Gudenus 2, 595. Über Johann von Gelnhausen vgl. Tomaschek, Oberhof Iglau S. 20 ff.

[2] Überliefert in einer römischen Handschrift (Vatic. n. 3995), vgl. Archiv der Gesellsch. 5, 450; 12, 242; Dudik, Iter romanum 1, 291 ff.

[3] Vgl. Huber, Reg. Karoli IV. S. LVII f.; Lindner, S. 151 f.; Friedjung, Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit S. 109 ff.

[4] Vgl. über ihn Huber, Allg. deutsche Biographie 14, 468 f. und die dort angegebene Literatur.

[5] In dieser Handschrift stehen hinter dem Explicit Adressen an verschiedene Fürsten und an deren Ende: *aliquando reputatus nunc autem contemptus cancellarius vester*, was auf Abfassung des Werkes, als Johann bereits in Ungnade gefallen war, schliessen lässt.

[6] Vgl. Pelzel, Kaiser Karl IV., Bd. 1, Vorbericht; Lindner S. 152. — Über Handschriften dieser Summa in der Prager Universität siehe Friedjung a. a. O. S. 110.

Karls IV. und Wenzels enthält, scheint die eigentliche *Summa cancellariae* Johanns von Neumarkt nach dem 238. Stück zu schliessen;[1] die übrigen Nummern mögen späterer Zusatz sein. Eine zweite Redaction von 214 oder 216 Nummern, welche auf denselben Archetypus zurückgehen muss,[2] befindet sich in einer Görlitzer Handschrift;[3] reichhaltiger noch ist eine dritte Leipziger Papierhandschrift aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, welche 330 Formulare für Briefe, Urkunden und Theile von Urkunden enthält.[4] Wahrscheinlich gehört hierhin auch eine Wiener Handschrift, aus der bis jetzt erst vier Stücke bekannt geworden sind,[5] sowie eine Helmstedter, aus der Mader 24 Formulare hat abdrucken lassen, die bis auf drei auch in der Leipziger Handschrift enthalten sind;[6] endlich ist in einer Klagenfurter Handschrift die *Summa cancellariae* aus der Zeit Karls IV. mit einer sehr beträchtlichen Zahl von Formularen für Briefe und Urkunden verbunden, welche aus der späteren Zeit Johanns von Neumarkt und seiner bischöflich Olmützischen Kanzlei stammen.[7] Noch unentschieden muss es schliesslich gelassen werden, ob eine zweite Leipziger Handschrift mit Formularen aus der Zeit Karls IV.,[8] aus der erst wenige Stücke bekannt geworden sind, gleichfalls zu den Redactionen der *Summa cancellariae* Johanns von Neumarkt zu rechnen ist, oder ob sie, was nach dem bis jetzt vorliegenden Material wahrscheinlicher ist, ein anderes selbständiges Formularbuch aus der Kanzlei des Kaisers repräsentirt.[9]

Aus der Zeit König Wenzels haben wir mehrere Handschriften, welche als Formularbücher im Sinne unserer gegenwärtigen Betrachtung

[1] Auf dies Stück folgen das Explicit und die schon erwähnten Adressen, s. S. 643 N. 5.

[2] Denn sie enthält gewisse deutsche Sätze aus einem Briefe des Kanzlers selbst, welche der Schreiber der Prager Handschrift nicht lesen konnte; vgl. Lindner S. 152 N. 1.

[3] Vgl. Neumann, Neues Lausitz. Magazin (1846) 23, 147 ff.

[4] Vgl. Stübel, FDG 14, 560 ff.

[5] Vgl. Böhmer, Haupt's Ztschr. f. deutsches Alterthum 6, 27 ff.

[6] Mader, Gervasii Tilberiensis Commentatio de imperio Romano (Helmstadii 1673) S. 86 ff., vgl. FDG 14, 561.

[7] Die letzteren Stücke sind herausgegeben von Tadra unter dem Titel *Cancellaria Johannis Noviforensis*, Österr. Archiv 68, 3 ff. Daselbst auch Angaben über die anderen Bestandtheile der Handschrift.

[8] Vgl. Mencken, SS. Rer. Germ. 3, 2009; von den etwa 200 Formularen der Handschrift hat Mencken 37 mitgetheilt, von denen keines in der von Stübel benutzten Leipziger Handschrift (oben N. 4) wiederkehrt.

[9] Nähere Mittheilungen über Inhalt und Zusammensetzung fehlen auch noch hinsichtlich der Breslauer Formularbücher, aus welchen A. Schultz, Anz.

bezeichnet werden könnten, aber sie alle gehören nicht eigentlich der Reichskanzlei sondern der böhmischen Kanzlei an,[1] wie denn überhaupt Formularsammlungen in der Art der bisher besprochenen, welche also innerhalb der Reichskanzlei oder von Beamten derselben angelegt worden wären, aus der Zeit der Nachfolger Karls IV. bis jetzt nicht nachgewiesen worden sind. Dass aber der Gebrauch von Formularen in der Kanzlei des Reichs auch im 15. Jahrhundert nicht aufgehört hat, darf als höchst wahrscheinlich bezeichnet werden.

Auch in den fürstlichen Kanzleien Deutschlands sind solche Formularsammlungen im späteren Mittelalter angelegt worden, insbesondere häufig im Osten und Südosten des Reichs. Wir können, da unsere Absicht nicht ist, die Verhältnisse dieser Kanzleien im einzelnen darzustellen, uns damit begnügen diese Thatsache im allgemeinen zu constatiren und einige der wichtigsten Erscheinungen aus der einschlägigen Literatur in der Anmerkung zu verzeichnen.[2]

f. Kunde der deutschen Vorzeit 22, 218 einige Proben giebt. — Über ein Formularbuch *saec.* 15 im Archiv zu Koblenz mit Briefen und Urkunden aus der Zeit Karls IV. und Wenzels, vgl. Huber, S. LVIII, fehlt es gleichfalls an näherer Kunde.

[1] Über zwei derselben, einen Codex der Schwarzburgischen Bibliothek zu Wittingau und einen Codex des Domarchivs zu Prag, vgl. Palacky, Über Formelbücher, 2. Lieferung; Lindner, Gesch. des deutschen Reichs 2, 167 N. 1. Beide werden als *Cancellariae Wenceslai* bezeichnet, das Formularbuch der Wittingauer Handschrift genauer als *Summa cancellarie regis Bohemie.* Eine dritte Handschrift, der sog. Codex Przemislaei in der Prager Universitätsbibliothek, der eine Mittelstellung zwischen Register- und Formularbuch einnimmt, (vgl. Lindner, Urkundenwesen S. 169 ff.) enthält zwar auch Reichssachen, ist aber erst 1404, also nach Wenzels Absetzung, in dessen Kanzlei angelegt worden. Eine Wiener Handschrift der *Cancellaria Wenceslai* erwähnt Friedjung S. 111.

[2] In Böhmen (vgl. im allgemeinen Palacky, Formelbücher 1. 2) reichen die Formularbücher der königlichen Kanzlei bis ins Ende des 13. Jahrhunderts zurück. Es kommen hier insbesondere in Betracht die Arbeiten des Notars Henricus de Italicus oder Henricus de Isernia (dass beide Namen einem Träger angehören, ist jetzt erwiesen), ed. Voigt, Österr. Archiv 29; Dolliner, Cod. epist. Primislai Ottocari II., Viennae 1803; vgl. Ulanowski, Ztschr. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens 16, 220 ff., Kohl, Anz. f. Kunde der deutschen Vorz. 9, 41, Emler, Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften 6. Folge 9, 54 ff. Mit Henricus Italicus scheinen auch die Fragmente eines Formularbuchs zusammenzuhängen, welche Wattenbach, FDG 15, 215 ff., mittheilt. Dann das Formularbuch der Königin Kunigunde bei Palacky 1; Fragmente eines Formularbuchs aus der Zeit Wenzels II., ed. Loserth, Österr. Archiv 57, 463; Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae, ed. Jacobi Berlin 1841; Summa Gerhardi, ed. Tadra, Öst. Archiv 63, 305 ff.; wahrscheinlich von einem Kanzleibeamten des Unterkämmereramtes aus der Zeit König Johanns angelegt. Aus dem 15. Jahrhundert mag schliesslich noch die *Cancellarii regis Georgii* erwähnt werden, vgl.

In noch umfassenderem Masse als die Formulare, von denen wir soeben gehandelt haben, kommen als die Quellen, deren sich die Notare und Urkundenschreiber des Mittelalters bei der Erledigung ihrer geschäftlichen Urkunden bedienten, die Vorurkunden in Betracht. Wir bezeichnen mit diesem Namen alle diejenigen wirklich ausgestellten Urkunden, welche bei einem späteren Beurkundungsgeschäft desselben oder eines anderen Ausstellers vorgelegen und die Gestaltung der späteren Beurkundung formell oder sachlich beeinflusst haben.[1]

Die Benutzung von Vorurkunden hat am häufigsten und ganz regelmässig dann stattgefunden, wenn es sich bei einer späteren Beurkundung um Bestätigung eines durch eine oder mehrere ältere Urkunden bereits verbrieften Rechtsverhältnisses handelte. Wir werden noch in anderem Zusammenhang zu erwähnen haben,[2] wie es im Mittelalter von der ältesten bis in die späteste Zeit allgemeiner Brauch war weltlichen und geistlichen Fürsten, von denen man die Bestätigung von urkundlichen Verfügungen ihrer Vorgänger erbat, die letzteren zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Nicht minder üblich war es, wenn staatliche oder kirchliche Autoritäten um Bestätigung von privaten Rechtsgeschäften oder von Verfügungen anderer geistlicher oder weltlicher Autoritäten ersucht wurden, dabei die Urkunden über jene Rechtsgeschäfte oder Verfügungen einzureichen. So haben Königen päpstliche und Päpsten königliche Urkunden vorgelegen, so sind diesen höchsten Machthabern des Staates und der Kirche in zahllosen Fällen Urkunden ihrer Untergebenen eingereicht worden, so haben geistliche und weltliche Fürsten von Urkunden ihrer Diöcesanen oder Territorialangehörigen Kunde erhalten, so hat man aber auch bisweilen Urkunden höher stehender Autoritäten Machthabern eingereicht, welche jenen untergeben waren, um ihnen durch die Bestätigung derselben in einem bestimmten localen Bereich noch eine besondere Anerkennung zu verschaffen,[3] oder sich der Ausführung der in ihnen getroffenen Anordnungen zu versichern.

Palacky, Fontt. rer. Austr. 2. Abth. 20 S. XI f. Aus der Kanzlei der Erzbischöfe von Prag stammt die *Cancellaria Arnesti*, ed. Tadra, Österr. Arch. 6, 269 und der *Codex epistolaris* des Johann von Jenzenstein, ed. Loserth, ebenda 55, 265 ff.; aus der bischöflich Olmützischen Kanzlei die *Cancellaria Johannis Noviforensis*, s. oben S. 644 N. 7. Ein *formularius liber pro cancellaria Salisburgensi* ist handschriftlich in München, vgl. Rockinger, Über Formelbücher S. 88 N. 162.

[1] Im wesentlichen hiermit übereinstimmend ist die Definition Ficker's, BzU 1, 270.

[2] S. unten Cap. XIII.

[3] Beispiele für diese Fälle bietet fast jede Urkundensammlung.

Nicht in allen Fällen, in denen eine solche Vorlegung von älteren Urkunden zum Zweck der Bestätigung und Anerkennung stattfand, ist es in Folge dessen, auch wenn die erstere bewilligt wurde, zu wirklicher Ausfertigung einer neuen Urkunde gekommen. Bisweilen erfolgte vielmehr die Bestätigung unmittelbar auf der vorgelegten älteren Urkunde selbst.[1] So hat in Deutschland namentlich König Arnulf in nicht ganz seltenen Fällen Urkunden seiner Vorgänger, später nach Antritt der eigenen Regierung durch Hinzufügung seiner Unterschrift, bisweilen ausserdem auch seines Siegels bestätigt;[2] dies Beispiel ist dann später gleichfalls in einer nicht ganz kleinen Zahl von Fällen von Ludwig dem Kinde befolgt worden.[3] Später ist eine solche Bestätigung vorgelegter älterer Urkunden durch blosse Unterschrift oder Besiegelung in der Reichskanzlei nicht mehr vorgekommen,[4] und auch ausserhalb derselben ist es in Deutschland immer nur selten geschehen,[5] dass weltliche oder geistliche Fürsten Urkunden ihrer Vorgänger in dieser Weise confirmirt haben. Dagegen kommt diese Art der Be-

[1] Hierhin gehört es nicht, wenn Königsurkunden durch Unterschrift und Besiegelung von Mitregenten beglaubigt werden. Die Bestätigung erfolgt in diesen Fällen, über die im zweiten Theil dieses Werks zu handeln ist, nicht nachträglich auf der älteren Urkunde, sondern sie ist von vornherein bei der ersten Beurkundung in Aussicht genommen. Nicht ganz gleichen Charakters sind in dieser Hinsicht die Unterschriften der Söhne Ludwigs des Deutschen auf Urkunden ihres Vaters. Sie sind in einigen Fällen in der Corroborationsformel angekündigt und dementsprechend sofort hinzugefügt, in anderen dagegen erst später behufs Anerkennung und Bestätigung nachgetragen; vgl. Sickel, BzD 1 (Wiener SB 36), 393; 2 (Wiener SB 39), 128, KUiA Text S. 156. Nur in einem Falle, Mühlbacher 1099, vgl. Wiener SB 85, 519 N. 3, ist bisher eine ähnliche nachträgliche Unterfertigung durch Kaiser Ludwig II. auf einer Urkunde Lothars I. nachgewiesen worden.

[2] Unterschrift Arnolfs in Mühlbacher 1469. 1470. 1492. 1612; Wartmann 2, 264. Unterschrift und Siegel Mühlbacher 1712, vgl. KUiA Lief. IV Taf. 2.

[3] Hierhin gehören Mühlbachrr 799, wo ich das Signum *Hludowici regis* lieber mit Mühlbacher a. a. O. auf Ludwig das Kind, als wie gewöhnlich (auch von Sickel noch KUiA, Text S. 156) angenommen wird, auf Ludwig den Deutschen beziehe, Mühlbacher 1506. 1906, vgl. 1996, wo ausser Signumzeile und Monogramm auch eine Datiruug hinzugefügt ist, endlich Mühlbacher 1826. 1870, hinsichtlich welcher Stücke ich mich den Bemerkungen Sickel's MIÖG 1, 240 N. 2, KUiA Text S. 157 und Diekamp's, Supplement S. 53 n. 333 gegen Ficker, BzU 1, 310, anschliesse. — Sickel a. a. O. S. 156 erwähnt auch eine ähnliche Unterfertigung Zwentibolds. Die Monogramme Arnolfs, Zwentibolds und Benedicts IV. auf Mühlbacher 1261 sind aber, wie Sickel a. a. O. nachweist, fälschende Zuthat von Stabloer Mönchen.

[4] Über St. 2513. 2365. 2394, die Ficker, BzU 1, 284, anführt, s. NA 6, 555.

[5] Einige Beispiele der Art bei Ficker, BzU 1, 271.

stätigung nicht nur in Frankreich und Spanien auch später vor,[1] sondern sie war namentlich in italienischen Bischofsurkunden sehr gebräuchlich; in einzelnen Gegenden Italiens ist es ganz gewöhnlich, dass bischöfliche Privilegien für Klöster oder Canonicatstifte von den Nachfolgern der Aussteller durch Namensunterschrift confirmirt worden sind.[2]

Ungleich häufiger nun aber, als die Fälle, in welchen die Bestätigung unmittelbar auf der vorgelegten Urkunde bewirkt wurde, sind in Deutschland wie in Italien diejenigen, in welchen dieselbe durch eine eigene neue Urkunde ertheilt wurde. Und in diesen Fällen sind nun fast immer die vorgelegten Dokumente nicht nur als Rechtstitel für die Bestätigung angesehen, sondern auch bei der Abfassung der Confirmationsurkunden mehr oder minder ausgiebig benutzt und dadurch zu Vorurkunden der letzteren geworden. So entstehen oft lange Reihen von Urkunden, von denen immer die jüngeren aus den älteren ganz oder theilweise abgeleitet sind, und deren genaue Vergleichung für die Kritik[3] und Interpretation der Urkunden ebenso wichtig ist, wie diejenige historiographischer Schriften des Mittelalters mit den in ihnen benutzten Quellen.[4] Diese Aufgabe wird häufig dadurch erleichtert, dass in den Bestätigungen auf die benutzten Vorurkunden ausdrücklich Bezug genommen wird, aber sie ist auch da zu stellen, wo das nicht geschieht;[5] und es ist für ihre Lösung zu beachten, dass zwar meistens, aber keineswegs regelmässig in jenen Reihen mehr oder

[1] Vgl. Mabillon, De re dipl. S. 157. Hierhin gehören auch die Unterschriften späterer Grafen von Barcelona auf Urkunden Silvesters II. für S. Cugat, vgl. MIÖG 9, 2.

[2] Vgl. z. B. aus Padua, Unterschrift Bischof Ursos unter Urkunde Bischof Hildeberts, Gloria 1, 71; Unterschrift Bischof Johanns unter Urkunde Bischof Burchards, Gloria 1, 181; aus Parma: Unterschrift Bischof Guidos unter Urkunde Bischof Siegfrieds, Affò 1, 382; Unterschrift Bischof Heinrichs unter Urkunde Bischof Siegfrieds, ebenda 1, 384. Die Beispiele wären leicht zu vermehren.

[3] Sowohl für die Kritik der Echtheit wie für die auf Herstellung eines correcten Textes gerichtete. Sehr häufig sind Emendationen verderbt oder lückenhaft überlieferter Texte nur mit Hilfe der Vorurkunden möglich.

[4] Es versteht sich nach dem Gesagten von selbst, dass insbesondere auch an die Herausgeber von Urkunden die Anforderung gestellt werden muss, diese Vergleichung vorzunehmen. Und es empfiehlt sich, die Ergebnisse derselben im Druck kenntlich zu machen, was am einfachsten — nach dem Vorbild der Mon. Germ. Hist. — dadurch geschieht, dass die aus älteren noch vorhandenen Vorlagen abgeleiteten Stellen mit kleineren Typen wiedergegeben werden.

[5] Oder wo es in irreführender Weise geschieht, wie wenn z. B. in DO I 120 Diplome Karls und Ludwigs als Vorurkunden genannt werden, während in Wirklichkeit ein Diplom Lothars I. als solche gedient hat und jene Angabe eben daraus mit übernommen ist.

minder gleichlautender Urkunden das zeitlich unmittelbar vorhergehende Dokument entsprechenden Inhalts als Vorurkunde des zeitlich unmittelbar folgenden gedient hat, dass vielmehr bisweilen aus diesem oder jenem Grunde auf ein älteres Stück zurückgegriffen worden ist, dass des ferneren nicht selten mehrere der älteren Stücke zugleich als Vorurkunden für eine und dieselbe spätere Beurkundung benutzt worden sind. Möglich ist natürlich eine solche Vergleichung nur da, wo die Vorurkunden selbst noch erhalteh sind; aber auch, wo das nicht der Fall ist, kann man nicht selten mit voller Bestimmtheit auf die Benutzung von Vorurkunden aus stilistischen Eigenthümlichkeiten der abgeleiteten Stücke schliessen,[1] und so das einstige Vorhandensein jetzt verlorener Urkunden feststellen.

Ist das Aufsuchen der Vorurkunden für eine bestimmte Beurkundung in Fällen, wie den bisher besprochenen, nicht gerade schwierig, insofern es nur gilt, innerhalb des Urkundenvorraths eines Empfängers, beziehungsweise seiner Rechtsvorgänger, diejenigen älteren Dokumente zur Vergleichung heranzuziehen, deren Inhalt demjenigen der späteren Beurkundung entspricht, so wird diese Aufgabe wesentlich erschwert in denjenigen Fällen, in denen Vorurkunden anderen Rechtsinhalts, unter Umständen auch solche für andere Empfänger bei einer späteren Beurkundung benutzt worden sind.

Dass eine solche Benutzung nicht selten stattgefunden hat, kann wenigstens für die deutsche Reichskanzlei,[2] insbesondere des früheren Mittelalters, nach den Ergebnissen neuerer Untersuchungen nicht mehr bezweifelt werden.[3] Es ist kein Zweifel, dass den Beamten der Reichskanzlei jeder Zeit ·ein nicht unbeträchtlicher Vorrath von Urkunden

[1] So würde z. B. aus der Invocatio: *In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni* in DO I 117 auf die Benutzung einer Vorurkunde von Lothar I. (da Ludwig II. und Karl von Provence, bei welchen die gleiche Invocation vorkommt, nicht in Betracht kommen) auch dann bestimmt geschlossen werden können, wenn diese nicht mehr erhalten wäre.

[2] Für andere Kanzleien sind bisher derartige Untersuchungen noch nicht in ausreichender Weise unternommen worden. Ein Beispiel aus dem östlichen Deutschland, bei dem aber die Uebereinstimmung zweier Urkunden auch auf andere Weise erklärt werden kann, bei Posse, Privaturkk. S. 82 N. 1; ein anderes aus der Kanzlei Herzog Ludwigs von Baiern bei Ficker, BzU 2, 502. Für die päpstliche Kanzlei hat Ficker, MIÖG 4, 337 ff., engen Zusammenhang des Dictats verschiedener Urkunden des 13. Jahrhunderts, aber allerdings verwandten Inhalts nachgewiesen.

[3] Die früher von mir ausgesprochene gegentheilige Ansicht (Kanzlei Konrads II. S. 26. 159) habe ich nach den Ausführungen von Ficker, BzU 1, 329 ff., schon Jahrb. Konrads II. 2, 441. 443 mit Bezug auf bestimmte Fälle zurückgenommen; vgl. auch Sickel, zu KUiA, Lief. VII Taf. 17.

verschiedensten Inhalts und in verschiedensten Formen der Ausfertigung zu Gebote stand; was in dieser Beziehung die nach dem Tode Heinrichs VII. von Lützelburg in dessen Nachlass aufgefundenen und uns erhaltenen Bestände[1] unmittelbar darthun, wird ähnlich auch für frühere Zeiten angenommen werden können. Verfügte man demgemäss in der Kanzlei über zahlreiche Originale und Abschriften älterer Urkunden, die zur Bestätigung eingereicht worden waren, über Concepte oder noch nicht völlig fertiggestellte Reinschriften von Urkunden, die für die verschiedensten Empfänger bestimmt waren, so waren, auch ganz abgesehen von den Formularen, Muster genug vorhanden, durch deren Benutzung sich die Notare in einem gegebenen Falle ihre Arbeit erleichtern konnten. Wie sie aber dabei verfuhren, das mag an einigen wenigen bezeichnenden Beispielen erläutert werden. Eine Urkunde Ottos I. für Kloster Einsiedeln vom Jahre 947[2] zeigt in Protokoll und Text grosse Übereinstimmung mit einer anderen Urkunde desselben Königs für Kloster Pfävers[3] vom Jahre 950, während beide wieder auf ein Diplom Lothars I. für Pfävers vom Jahre 840 zurückgehen.[4] Dieser Sachverhalt erklärt sich nun sehr einfach so. Als die Mönche von Kloster Pfävers, das lange Zeit in Abhängigkeit von St. Gallen stand, ihre Selbständigkeit wieder zu gewinnen suchten, legten sie Otto I. zur Unterstützung ihres Gesuchs ihre älteren Privilegien, darunter auch das erwähnte Diplom Lothars I. vor; die Verhandlungen darüber müssen spätestens im Jahre 947 begonnen haben, und schon damals muss auch das Concept zu einer Urkunde Ottos I., welche das Gesuch der Mönche bewilligte, aufgesetzt sein. Während sich nun aber die Verhandlungen darüber, vielleicht in Folge einer Opposition St. Gallens noch Jahre lang hinzogen, wurde die Ausfertigung einer Immunitäts- und Wahlrechtsbestätigung für Einsiedeln verfügt; und indem derselbe Notar, welchem die Bearbeitung der Pfäverser Angelegenheit übertragen war, mit der Ausfertigung des Privilegs für Einsiedeln beauftragt wurde, legte er derselben jenes Concept[5] zu Grunde; erst drei Jahre später

[1] S. oben S. 140 ff.

[2] DO I 94. Das in Einsiedeln vorhandene Schriftstück bezeichnet Sickel als Diplom zweifelhafter Originalität, lässt also unentschieden, ob wir eine Kanzleiausfertigung oder eine im Kloster entstandene Nachzeichnung einer solchen vor uns haben. Die Echtheit des Stückes steht nicht in Frage. Vgl. Sickel, KU in der Schweiz S. 72 ff.

[3] DO I 120. [4] Mühlbacher n. 1034.

[5] Nicht die Urkunde Lothars selbst, sondern das auf Grund derselben angefertigte Concept (oder, was auf dasselbe hinauskäme, ein noch unvollzogener Entwurf der Reinschrift) von DO I 120 muss für DO I 94 benutzt sein, wie die DO I 94 und 120 gemeinsamen Abweichungen von Mühlbacher n. 1034 beweisen

wurde dann auf Grund desselben das Diplom für Pfävers expedirt. In ähnlicher Weise ist im Jahre 1032, als das neugegründete Kloster Abdinghof bei Paderborn seine erste Immunität empfing, als Vorurkunde wahrscheinlich die Abschrift eines älteren Immunitätsprivilegs für das Bisthum Minden benutzt worden, das ein Jahr vorher der Kanzlei Konrads II. zur Bestätigung vorgelegt worden war.[1] Und ebenso ist unter Lothar III. eine Urkunde Ludwigs des Frommen für Corvey,[2] die Lothar zur Bestätigung eingereicht wurde, nicht nur als Vorurkunde für das Confirmationsprivileg[3] benutzt worden, sondern hat auch die Fassung eines Privilegs für Kloster Segeberg[4] beeinflusst, über welches die Verhandlungen etwa gleichzeitig begonnen waren.

Beispiele, wie die eben angeführten aus dem 10., 11. und 12. Jahrhundert,[5] thun dar, dass auch unter Urkunden für verschiedene Empfänger sehr bemerkenswerthe Zusammenhänge bestehen können.[6] Und gerade solche Zusammenhänge zu beachten, kann nun unter Umständen besonders wichtig werden. Wo sie zwischen zwei Urkunden desselben Ausstellers bestehen, wird das in manchen Fällen geradezu die Echtheit beider Stücke gewährleisten; wer sie leugnete, müsste annehmen, dass etwa der einem geistlichen Stifte angehörige Fälscher für seine Zwecke die Bestände des Archivs eines anderen Stiftes hätte zu Rathe ziehen können, was, wie die Dinge im Mittelalter liegen, zumeist ungleich weniger wahrscheinlich ist, als die Erklärung eines derartigen Zusammenhanges durch in der Kanzlei geschehene Benutzung der einen Urkunde als Vorurkunde für die andere.

Es versteht sich von selbst, dass auch in den Fällen, in denen Vorurkunden für die Abfassung neuer Beurkundungen benutzt worden

[1] Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 465.

[2] Mühlbacher n. 871, in der vorliegenden Fassung interpolirt, aber auf echter Grundlage beruhend.

[3] St. 3292.

[4] St. 3348; die Echtheit der Urkunde hat Bahr, Studien zur nordalbing. Gesch. (Diss. Leipz.), Danzig 1885 S. 37 ff. früheren Zweifeln gegenüber m. E. völlig überzeugend nachgewiesen.

[5] Ihre Zahl wäre leicht zu vermehren, vgl. z. B. noch DO I 75 mit 74; DO I 34 mit 20; DO I 105 mit 76; DO I 204 mit 200. Beispiele aus der Kanzlei Karls III. bei Mühlbacher, Wiener SB 92, 397.

[6] Selbst Urkunden verschiedener Aussteller für verschiedene Empfänger können unter besonderen Umständen einander beeinflusst haben; so hat Fanta, MIÖG Erg. 1, 93, eine derartige Beeinflussung des Pactums zwischen Herzog Sicard und den Neapolitanern (LL 4, 216) durch die venetianischen Verträge der Kaiser nachgewiesen.

sind, der Inhalt der ersteren keineswegs immer ungeändert bleiben konnte. Selbst bei blossen Bestätigungen waren etwa die Namen der Intervenienten oder Zeugen oder der Name des Urkundenempfängers nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu modificiren, es waren etwa neuerworbene Besitzungen zu berücksichtigen, oder es war neu entstandenen Rechtsverhältnissen Rechnung zu tragen. Und dass vollends da, wo Vorurkunden anderer Aussteller, oder solche für andere Empfänger, oder anderen wenn auch verwandten Rechtsinhaltes benutzt wurden, solche und andere Veränderungen sich als nothwendig erwiesen, braucht kaum ausdrücklich bemerkt zu werden. Für diese Veränderungen mussten natürlich den Verfassern der neuen Urkunden besondere Anweisungen gegeben werden, und diese Anweisungen, mündlich oder schriftlich ertheilt, bildeten dann neben den Vorurkunden selbst die Quellen, an die sich die Dictatoren hielten.[1]

Aber auch da, wo Vorurkunden überall nicht benutzt wurden, hat es nicht immer an schriftlichen Quellen für die neue Beurkundung gefehlt. Zumal in den Fällen, die ausserhalb der päpstlichen und königlichen Kanzlei sehr häufig vorkamen, aber auch in diesen nicht fehlten, in den Fällen nämlich, in welchen eine Beurkundung erst längere Zeit nach der voraufgegangenen Handlung erfolgte, konnte man sich keineswegs immer auf das Gedächtnis verlassen, sondern mochte vielfach das Bedürfnis empfinden, etwa über Ort und Zeit der Handlung, über die Zeugen, über gewisse nähere Umstände des Rechtsgeschäfts sofort eine kurze Aufzeichnung anzufertigen. Solche Aufzeichnungen, die noch der urkundlichen Form entbehren und eine eigentliche rechtliche Bedeutung nicht haben, insbesondere nicht geeignet waren als rechtliche Beweismittel zu dienen, die aber später bei der Herstellung der Urkunden benutzt werden konnten, bezeichnen wir als Akte.[2] Als solche Akte können schon die Dorsualnotizen zahlreicher St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, sowie die Imbreviaturen der italienischen Notare angesehen werden, von denen später noch eingehender geredet werden wird;[3] auf Grund dieser Akte sind dann die eigentlichen Notariatsurkunden und Instrumente

[1] Vereinzelt nur sind uns diese Anweisungen selbst noch erhalten. Über einen interessanten Fall der Art vgl. Sickel, Acta 1, 130 und zu DO I 173. 221, Ficker, BzU 2, 329. Indem dem Schreiber von DO I 221 das Diplom DO I 173 als Vorlage übergeben wurde, wurden auf dem letzteren selbst gewisse beizubehaltende Stellen mit *„scribe“*, andere fortzulassende mit *„desine“* bezeichnet.

[2] Nach dem Vorgange Ficker's, BzU 1, 340. Der Ausdruck Vorakt, den Sickel bisweilen gebraucht, ist gleichbedeutend.

[3] S. unten Cap. XIV.

angefertigt worden, und vielfach liegen die einen neben den anderen vor und können mit einander verglichen werden. Einfach unbeglaubigte Akte sind des ferneren zahlreiche Aufzeichnungen über Traditionen an geistliche Stifungen Deutschlands oder sonstige von deren Vorstehern vollzogene Rechtsgeschäfte, wie sie sich aus dem 9., 10. und 11. Jahrhundert zahlreich erhalten haben, zum Theil in den Traditionscodices dieser Stiftungen,[1] zum Theil einzeln oder zu Gruppen vereinigt auf Pergamentblättern, wie man sie gerade fand;[2] es hängt mit der früher[3] besprochenen Entwicklung der rechtlichen Beweiskraft deutscher Privaturkunden zusammen, dass auf Grund dieser Akte Urkunden in den meisten Fällen überhaupt nicht ausgefertigt worden sind, dass man sich vielmehr mit jenen einfachen und unbeglaubigten Aufzeichnungen begnügte.

Aus späterer Zeit haben sich wenigstens in Deutschland[4] Akte nur ganz vereinzelt erhalten.[5] Aus der Reichskanzlei liegen derartige Aufzeichnungen in grösserer Zahl nur aus dem Nachlass Heinrichs VII.

[1] Vgl. Redlich, MIÖG 5, 17 ff. und desselben Einleitung zu Acta Tirolensia Bd. 1; Dürre, Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens 36[b], 164 ff.; Bresslau, FDG 26, 59.

[2] Solche Einzelakte sind z. B. erhalten aus Allerheiligen zu Schaffhausen, vgl. Baumann in Quellen zur Schweizer Gesch. 3, 177 ff.; aus Paderborn aus der Zeit Bischof Meinwerks, vgl. Ficker, BzU 1, 89. 341. 344, Diekamp, Supplement S. 110 n. 651 und die Abbildungen das. Taf. 4 (hier sind auch die Acte mehrfach erst längere Zeit nach der Handlung aufgezeichnet); aus Baiern eingeheftet oder eingebunden in Traditionscodices namentlich von Freising und Salzburg, vgl. Redlich, MIÖG 5, 32 ff.

[3] S. oben S. 499 ff.

[4] Aus dem 12. und 13. Jahrhundert führt Posse, Privaturkunden S. 83 N. 1, vgl. Taf. XIX, einen Fall an, in dem zwei Akte auf die Rückseite einer Urkunde verzeichnet stehen. Die beiden anderen Fälle, die er anreiht, gehören weniger hierher; in dem einen handelt es sich um eine besiegelte Urkunde und keinen eigentlichen Akt, in dem anderen um einen an eine Urkunde angehefteten Ergänzungszettel, wie solche auch sonst vorkommen. Von grösserem Interesse sind für uns die drei Stücke UB Halberstadt 2, 173 n. 929—931. N. 929 ist ein Akt über den Vertrag zwischen Magdeburg und Halberstadt mit Schluss- aber ohne Anfangsprotokoll, wahrscheinlich erst nachträglich besiegelt und jedenfalls nicht bestimmt, als eigentliche urkundliche Aufzeichnung zu dienen; auf Grund dieses Aktes und unter vielfach wörtlichem Anschluss an denselben sind dann die eigentlichen Urkunden n. 930. 931 von den beiden Contrahenten ausgefertigt worden.

[5] Aus Italien haben wir Amtsakten verschiedener Behörden, so die *Acta curiae archiepiscopalis* des Erzbischofs Ubald von Ravenna 1213 ff. und die mit 1248 beginnenden Akten der bischöflichen Curie von Arezzo; vgl. Ficker, BzU 1, 344. Als solche Amtsakten könnten in Deutschland in gewissem Sinne auch die oben S. 551 ff. besprochenen Eintragungen in Schreins- und Stadtbücher

von Lützelburg vor.[1] Aber dass wenigstens für gewisse Arten von Urkunden auch hier häufig oder regelmässig Akte benutzt worden sind, ist doch sehr wahrscheinlich und lässt sich in manchen Fällen aus der Fassung dieser Urkunden noch mit grosser Bestimmtheit erkennen. Dahin gehören einmal die Staatsverträge, von denen noch in anderem Zusammenhang die Rede sein wird; zeigt sich bei einzelnen derselben, wie z. B. bei dem Pactum Lothars I. für die Venetianer von 840,[2] deutlich, dass dieselben nicht in der Weise wie gewöhnliche Präcepte zu Stande gekommen sind, so kann man nicht bezweifeln, dass durchweg hier sofort nach Abschluss der diplomatischen Verhandlungen zwischen den Contrahenten die Ergebnisse derselben schriftlich fixirt sind. Diese Präliminarverträge können dann für die Abfassung der definitiven Vertragsinstrumente freier benutzt oder wörtlich copirt sein; je nachdem das eine oder das andere geschehen ist, mag man sie als Akte oder als Concepte der späteren Instrumente ansehen und bezeichnen.

Sodann ist namentlich bei denjenigen Diplomen, welche in der Kanzlei auf Grund eines Urtheilsspruches des Reichshofgerichts ausgefertigt wurden, sehr häufig ein Akt des Hofgerichts zu Grunde gelegt worden, das, wie wir wissen, wenigstens in der karolingischen Zeit und wieder seit dem 13. Jahrhundert sein eigenes Schreiberpersonal hatte.[3] Ist es in der Hofgerichtsordnung Friedrichs II. von 1235 ausdrücklich vorgeschrieben,[4] dass der Notar des Hofgerichts alle Urtheilsprüche, die vor dem König gefunden seien, aufzeichnen solle, damit sie in Zukunft als Präcedentien dienen könnten, und dass dabei das Land, nach dessen Gewohnheit der Spruch ergangen sei, erwähnt werden müsse, so ist das gewiss keine neue Anordnung, sondern es wird dem, was schon längere Übung war, umsomehr entsprechen, als ja gerade in den Jahrhunderten der sächsischen und fränkischen Kaiser die ganze Weiterentwicklung des Rechts hauptsächlich durch die Praxis des Reichshofgerichts erfolgte, gerade damals also die sofortige Aufzeichnung der Urtheile desselben umsomehr erforderlich war. Unmittelbar

aufgefasst werden; doch haben diese, wie wir sahen, directe und unmittelbare Beweiskraft.

[1] Vgl. Ficker, BzU 1, 345 f. Über einen Fall von 983, wo Akt und danach gefertigtes Diplom erhalten sind, ebenda 1, 349.

[2] Vgl. Ficker, BzU 1, 350; Fanta, MIÖG Erg. 1, 103 ff.; Sickel-Bresslau, MIÖG 6, 107 f. 136 ff.

[3] Vgl. Ficker, BzU 1, 350 ff.; Sickel, BzD 6 (Wiener SB. 85), 412.

[4] LL 2, 318. Dass die Bestimmung noch im 15. Jahrhundert ausgeführt, beweist der Bericht Eb. Windecks über einen 1417 vor Kaiser Sigmund verhandelten Process gegen Ludwig von Baiern, angeführt bei Franklin, De iustic. cur. reg. S. 53 N. 5.

erkennbar ist die Benutzung eines derartigen Aktes über eine vor Otto I. stattgefundene Inquisitionsverhandlung in einer Urkunde des Kaisers von 972;[1] hier ist sogar die objective Fassung des Aktes in der Urkunde beibehalten worden. Spuren aber hat die Benutzung der Hofgerichtsakten auch in den meisten anderen Beurkundungen von Rechtssprüchen des Hofgerichts zurückgelassen. Schon im 12. Jahrhundert, wo dergleichen Beurkundungen in grösserer Zahl zuerst auftreten, in vielen, seit dem 13. Jahrhundert dann in fast allen Fällen, zeigen dieselben die übereinstimmende Erscheinung, dass der Ort, an welchem das beurkundete Urtheil gefällt ist, bereits im Text der Urkunde genannt wird[2] — ganz entsprechend der oben angeführten Bestimmung von 1235, welche eine solche Angabe für die Aufzeichnungen des Hofgerichtsnotars vorschrieb. Sehr häufig wird dann weiter der Name des ersten Urtheilers angegeben. Seit Rudolf von Habsburg endlich ist es ständiger Brauch[3] auch den Tag des Urtheilsspruches, zuweilen auch das Jahr, schon im Text der Urkunde zu nennen; dass diese Tagesangaben durchweg nach dem kirchlichen Festkalender bestimmt sind, auch zu einer Zeit, da sich die Reichskanzlei selbst noch ständig der römischen Tagesbezeichnung nach Kalenden, Nonen, Iden bedient, weist mit Bestimmtheit darauf hin, dass hier ausserhalb der Kanzlei entstandene Aufzeichnungen, eben die Hofgerichtsakten, benutzt worden sind. Und überhaupt können nur aus solchen Akten die genauen und detaillirten Angaben über den Wortlaut der Rechtssprüche selbst, über Zahl und Namen der Urtheiler und dergleichen entstammen, welche oft auch dann in den Beurkundungen über Rechtssprüche sich finden, wenn dieselben Monate, ja selbst Jahre nach der Verlautbarung des Urtheils ausgefertigt worden sind.

Was hier von den Urkunden über Urtheile des Hofgerichtes gesagt worden ist, gilt in ganz ähnlicher Weise auch von den Beurkundungen über Sprüche von Land- und Gaugerichten.[4] Und ganz

[1] DO I 419[a], vgl. auch Sickel a. a. O. S. 422.

[2] Vgl. Ficker, BzU 1, 181 ff. Eine solche Angabe steht schon in BRK 1949 von 916, Beyer 1, 222 n. 159: *habito generali placito apud Haristallium generali iudicio decretum et determinatum est.*

[3] Spuren auch davon schon aus früherer Zeit hat Ficker, BzD 1, 352, nachgewiesen.

[4] Ganz besonders deutlich erkennt man, um nur ein Beispiel anzuführen, die Benutzung eines solchen Aktes schon in der Fassung einer Urkunde Rudolfs von Halberstadt (UB Bisth. Halberstadt 1, 174 n. 206) von 1144 über einen in Seehausen vollzogenen landgerichtlichen Vergleich. Die Urkunde beginnt mit der Zeitangabe, giebt dann kurz den Inhalt des Streites an, wobei von Bischof

allgemein kann nur wiederholt werden, dass bei königlichen und nichtköniglichen Urkunden in Deutschland die genauen Angaben über Ort, Zeit, Umstände der Handlung, Theilnehmer und Zeugen derselben, welche oft erst lange Zeit nach derselben niedergeschrieben sind, wenigstens in zahlreichen Fällen nur aus der Benutzung von Akten oder aktähnlichen Aufzeichnungen erklärt werden können.

Zwölftes Capitel.

Das Verhältnis der Nachbildungen zu den Vorlagen.

Der Natur der Sache nach beschränkte sich die Benutzung der Vorlagen, welche einem Urkundenschreiber oder Dictator zur Hand waren, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf den Context derselben.[1] Für das Protokoll waren, wie wir wissen, besondere je nach Zeit, Ort und Kanzleibrauch wechselnde Regeln giltig; die späteren Schreiber konnten ohne weiteres wissen, dass sie dasselbe nicht aus der älteren Vorlage entnehmen durften, ohne einen Verstoss zu begehen; auch werden wenigstens denjenigen von ihnen, welche einer gut geordneten Kanzlei angehörten, die in derselben herrschenden Normen meist geläufig genug gewesen sein, um sie der Nothwendigkeit sich dafür an ein Muster zu halten zu überheben. Darum entbehren auch die Formulare des Protokolles in der Regel ganz oder bieten es wenigstens in wesentlich verkürzter Gestalt, und auch die Akte werden, soweit wir nach den uns erhaltenen Beispielen urtheilen können, in den meisten Fällen nicht mit einem vollständig ausgeführten Protokoll versehen gewesen sein.

Anders stand es dagegen bei den Vorurkunden, die regelmässig mit vollem Protokoll in die Hände der nachbildenden Notare gelangten. Und hier ist es denn in der That, wenn auch in den meisten Fällen die Vorurkunde nur für den Context der Nachbildung benutzt wurde, doch bisweilen auch zu einer Einwirkung der ersteren auf das Protokoll der Nachbildung gekommen. Verhältnismässig am häufigsten ist das hinsichtlich der *Invocatio* und der einen Theil der *Intitulatio* bildenden

Rudolf in dritter Person geredet wird, nennt dann die grosse Zahl der Anwesenden, skizzirt den Inhalt des Vergleichs und giebt nun erst die subjectiv gefasste Bestätigung Bischof Rudolfs.

[1] Vgl. Ficker, BzU 1, 315 f. 325.

Devotionsformel geschehen, Formeln, die im 10. Jahrhundert überhaupt freier behandelt wurden als in der karolingischen Epoche und bei denen also ein Anschluss an die Vorurkunden am wenigsten bedenklich sein mochte. So findet man in DO I 117 Invocations- und Devotionsformel aus einer Urkunde Lothars I., in DO I 118 aus einem Diplom Ludwigs des Frommen, in DO I 141 die Invocation aus einem Diplom Rudolfs II., in DO I 167, 168 Devotionsformeln aus einem jetzt verlorenen Diplom Lothars II., in DO I 238 dieselbe Formel und die Invocation sowie in DO I 253 die letztere Formel aus Diplomen Hugo's und Lothars von Italien, in DO I 334 dieselbe aus einem Diplom Ludwigs II. von Italien: Beispiele, die sich auf die Urkunden eines Herrschers beschränken und aus denen anderer Könige leicht zu vermehren wären.[1] Seltener kommt es vor, dass der eigentliche Königstitel in Folge der Einwirkung einer Vorurkunde eine von dem für die Zeit der Nachbildung üblichen Kanzleibrauch abweichende Gestaltung erhält; doch findet sich auch das in einigen Fällen. Es gehört hierhin, wenn der Titel *rex Francorum et (atque) Langobardorum*, der unter Karl dem Grossen nach der Eroberung Italiens üblich gewesen und unter Otto I. und Heinrich II. in einigen Urkunden der Jahre 951 und 1004 wieder aufgenommen war, aus einer der letzteren auch in ein Diplom Konrads II.,[2] aus einer anderen in ein Diplom Heinrichs III. Eingang fand;[3] ja selbst der volle Königstitel Karls des Grossen *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum* ist aus einer auf den Namen Karls gefälschten Urkunde noch in ein Diplom Heinrichs V. übergegangen.[4] Nicht anders steht es mit gewissen Zusätzen zum Titel; die Bezeichnung *servus servorum Christi* in einer Urkunde Heinrichs II. für San Salvatore bei Pavia beruht ebenso sichtlich auf Anlehnung an die Formel in einer Vorurkunde Ottos III.,[5] wie es wahrscheinlich ist, dass der Titel *rex excellentissimus* in einem Diplom Konrads II. für dasselbe Kloster[6] mittelbar oder unmittelbar aus einer der zahlreichen langobardischen Königsurkunden stammt, deren sich dieses Stift rühmen kann.

So kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn sogar ganze Protokollformeln, die nur einer bestimmten Epoche angehören, noch in späterer

[1] Vgl. z. B. für die Kanzlei Karls III. Mühlbacher, Wiener SB 92, 406 f.

[2] St. 1906, vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 158.

[3] St. 2163, vgl. Steindorff, 1, 79 N. 2; jetzt gedruckt Stumpf, Acta n. 458.

[4] St. 3213, vgl. Mühlbacher n. 207 und Sickel zu DO I 215; Bernhardi, Lothar S. 557 N. 28, erklärt St. 3213 für unecht, führt aber keine Gründe dafür an; Ficker, BzU 1, 326 entscheidet sich nicht; Stumpf, in den Nachträgen zu 3213 erklärt sich, wie ich glaube mit Recht, für Echtheit.

[5] St. 1599, vgl. St. 1237. [6] St. 1921.

Zeit wieder aufleben. Das gilt von der Inscriptio, die, wie wir wissen, den Diplomen der sächsischen und salischen Epoche an sich fremd ist: es beruht auf Vorurkunden aus karolingischer Zeit, wenn wir die Formel nichtsdestoweniger nicht nur im 10. Jahrhundert in Diplomen Ottos I.[1] antreffen, sondern wenn noch im 11., in Privilegien Heinrichs IV., die ihr eigenthümliche Specialisirung der Angeredeten in der dem Context angehörigen Promulgatio wiederkehrt;[2] in einer bestimmten Urkundengruppe, den Immunitäten für Kloster Weissenburg im Speyergau,[3] wirkt diese karolingische Formel bis in die Zeit Heinrichs III. nach.

Auch im Schlussprotokoll wiederholen sich dem ähnliche Erscheinungen. Und hier verdient zunächst die Zeugenliste Beachtung. Wenigstens für das 13. Jahrhundert[4] lässt sich für einzelne Beispiele königlicher und nichtköniglicher Urkunden mit voller Bestimmtheit behaupten, dass in ihnen lediglich die Zeugenreihen der Vorurkunden entweder ganz genau copirt oder wenigstens mit gewissen Veränderungen — Auslassungen, Hinzufügungen, Berichtigungen — wiederholt worden sind.[5] So kann es denn also vorkommen, dass die Zeugen von Bestätigungsurkunden mit der Bestätigung selbst nicht das geringste zu thun haben; es giebt Fälle, in denen sie zur Zeit der Bestätigung längst verstorben waren[6] oder etwa auf einer Kreuzfahrt im heiligen Lande sich befanden:[7] ihre Namen sind eben einfach den Vorurkunden entnommen. Die Möglichkeit einer solchen Erklärung auffallender Zeugenreihen in Confirmationsurkunden ist unter diesen Umständen auch da nicht ausser Augen zu lassen, wo wir ihre Richtigkeit nicht durch die Vergleichung der Vorurkunden evident machen können, weil uns die letzteren verloren gegangen sind.

Von minder erheblicher Bedeutung sind die Einwirkungen, welche die Formeln der Königs- und der Kanzleiunterschrift durch die Benutzung von Vorurkunden erlitten haben. Hierhin gehört es, wenn in der Recognitionszeile einiger Urkunden Titel der Kanzleibeamten begegnen, die zur Zeit der Ausstellung sonst nicht gebräuchlich sind, wie wenn z. B. in einem Diplom Heinrichs IV. für Freising[8] der Erz-

[1] DO I 55. 110.

[2] Vgl. Bresslau, Ztschr. für Gesch. der Juden in Deutschland 1, 152. Daraus ist die Formel dann sogar noch in die Bestätigung Friedrichs I. von 1157 übergegangen, ebenda S. 138.

[3] St. 561. 1342. 2003. 2191.

[4] Für das 12. Jahrhundert vgl. St. 3020 mit St. 2976; Ficker's Erklärung, BzU 1, 320 f., hat grosse Wahrscheinlichkeit.

[5] Vgl. Ficker, BzU 1, 323 ff.; 2, 499; Posse, Privaturkunden S. 78 ff.

[6] So in BF 939. [7] So in BF 922.

[8] St. 2532, vgl. St. 2148.

kanzler noch *archicapellanus* genannt wird, was aus einer Urkunde Heinrichs III. übernommen ist, oder wenn in einer Urkunde Friedrichs I. dem Erzkanzler Christian von Mainz unter Benutzung einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde der für diese Zeit ungewöhnliche Titel *archicancellarius regni Teutonici* gegeben wird.[1] Wichtiger ist, dass auch die Datirung einen derartigen Einfluss bisweilen erfahren hat, der nicht selten in der Anordnung der Datirungszeile und ihrer einzelnen Bestandtheile hervortritt, unter Umständen aber auch wohl ein oder das andere Mal dahin geführt hat, dass eine oder mehrere Zahlenangaben oder selbst eine Ortsangabe irriger oder unpassender Weise aus der Vorurkunde mit abgeschrieben worden sind.[2] Dass dies Verhältnis, wenn es bei Interpretation und historischer Verwaltung der Urkunden nicht beachtet wird, zu mannigfachen Missgriffen in der Deutung derselben führen kann, liegt auf der Hand.

Wesentlich verschieden von der bisher erörterten Nachahmung einzelner Protokolltheile einer Vorurkunde in der sich ihr anschliessenden späteren Beurkundung ist es nun aber, wenn die ganze Vorurkunde, Protokoll und Context, ihrem vollen Wortlaut nach in die Bestätigungsurrkunde übernommen (inserirt) wird. Wir haben dies Verfahren der Insertion schon in anderem Zusammenhange zu betrachten gehabt; es war im italienischen Gerichtsverfahren die wörtliche Einrückung vorgelegter Dokumente in die über das Urtheil ausgefertigte Urkunde bereits im 9. Jahrhundert bekannt;[3] im Anschluss daran hatte sich dann in Italien schon im Anfang des 12. Jahrhunderts, etwas später auch in Deutschland der Brauch festgestellt, dort durch Notare, hier durch andere glaubwürdige Personen Urkundencopieen (Transsumpte) beglaubigen zu lassen. Dies Verfahren hatte indessen nur den Zweck

[1] St. 4083, vgl. Gudenus 1, 254. — Von grösserer Bedeutung würde sein, wenn sich erweisen liesse, dass auch der Name des Kanzlers oder Erzkanzlers gelegentlich aus der Vorurkunde in die Bestätigung übergegangen sei. Indessen von den beiden von Ficker, BzU 1, 327, in dieser Hinsicht angeführten Fällen ist St. 2682 eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, für die sowohl eine Urkunde Heinrichs III. wie eine solche Heinrichs IV. benutzt sind, St. 1453 aber ist nur aus Drucken bekannt, und der Kanzlername wird, wofern die Urkunde echt ist, lediglich auf ein Versehen des Copisten zurückzuführen sein.

[2] Vgl. Ficker, BzU 1, 325. 328 ff. 333 ff. 2, 500 f. Ein Beispiel giebt auch Sickel, BzD 6 (Wiener SB 85), 395, und einen sehr interessanten Fall, in welchem in einem Diplom Konrads III. die für dasselbe ganz unpassende Ortsangabe aus der Vorurkunde Heinrichs IV. wiederholt ist, bespricht Scheffer-Boichorst, MIÖG 6, 60 ff.

[3] S. oben S. 81 ff.

der Urkunden-Vervielfältigung; eine authentische Copie stand dem Original, von dem sie genommen war, höchstens gleich; eine Bekräftigung und Bestätigung des durch das Original verbrieften Rechtsverhältnisses wurde durch die Transsumirung nicht bewirkt und konnte schon deshalb nicht bewirkt werden, weil der Transsument in der Regel nicht der Rechtsnachfolger des Ausstellers der ursprünglichen Urkunde sondern eine beliebige dritte Person war, welcher nur *publica fides* zuzustehen brauchte.

In eigentlichen Confirmationsurkunden dagegen, mochten sie nun von den Rechtsnachfolgern der Aussteller der ursprünglichen Verbriefung oder von solchen hochstehenden Personen eingeholt werden, durch deren Bestätigung die Rechtskraft des ursprünglichen Geschäftes erst bewirkt oder wenigstens vermehrt wurde, ist eine derartige wörtliche Insertion in älterer Zeit durchaus unbekannt.[1] Vielmehr werden auch da, wo die Confirmation sich in ihrem Wortlaut möglichst eng an die zu bestätigende Urkunde anschliesst, stets die aus der letzteren wiederholten Worte und Sätze dem Aussteller der confirmirenden Urkunde in den Mund gelegt und niemals als wörtliche Äusserung des Ausstellers der confirmirten Urkunde angeführt. Abgewichen ist von diesem Grundsatz in Deutschland zum ersten Mal ein Beamter der Kanzlei Heinrichs IV., der auch sonst allerhand Neuerungen eingeführt hat. Dieser hat zum ersten Mal in einem Diplom vom Jahre 1072 für Kloster Hornbach den Auszug aus einer Vorurkunde Karls des Grossen, welchen er in sein Dictat wörtlich aufnahm, als solchen ausdrücklich angekündigt und ebenso deutlich angezeigt, wo das Excerpt aufhört.[2] Etwas weiter geht dann im Jahre 1111 ein Beamter der Kanzlei

[1] Was derart von Königsurkunden älterer Zeit angeführt wird, ist durchweg falsch oder unzuverlässig. So auch die Urkunde Karls des Grossen, Mühlbacher, n. 476 (vgl. Ficker, BzU 1, 307, Sickel, Acta 1, 129. 200); dieselbe beruht allerdings auf echter Vorlage, aber die letztere enthielt, wie Mühlbacher wohl mit Recht annimmt, nur eine gewöhnliche Besitzbestätigung, vgl. Mühlbacher n. 513. Die Fälschung aber wird kaum viel früher als das Chartular s. XII, in welchem sie überliefert ist, entstanden sein. Ebenso sind unecht St. 1995 (vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 160 R. 275), 2563, 2933, 3678.

[2] St. 2752: *Volumus igitur ... de eiusdem Karuli imperatoris decretali carta huic pagine nostre aliqua inseri, ut nostra confirmatio tanto tucior possit subsequi, cuius series talis est.* Dann heisst es am Ende des Auszugs: *hec verba Karuli imperatoris in nostra excerpsimus, que et nos cum illo concedentes.* Ganz ähnlich St. 2760 für Basel mit wörtlichem und genau bezeichnetem Excerpt aus Urkunde Konrads II. von 1028. Etwas abweichend dann St. 2826 für Klingenmünster, wo nur das Ende des Auszuges angegeben ist. Vgl. Gundlach, Ein Dictator S. 23.

Heinrichs V. in einer Urkunde für St. Eucharius zu Trier:[1] hier wird der ganze Context der Vorurkunde Heinrichs III. unter ausdrücklicher Ankündigung dieses Verfahrens inserirt,[2] aber das Schlussprotokoll der Vorlage ist ganz fortgelassen und vom Anfangsprotokoll nur die Invocatio wiedergegeben.[3] Noch im ganzen 12. Jahrhundert wird dann die Form dieser Einrückung durchaus unsicher gehandhabt. Als Friedrich I. 1171 den Klöstern Ottobeuern und Springirsbach Privilegien Lothars III. und Konrads III. bestätigte,[4] kündigte die Kanzlei beide Male die wörtliche Insertion der Vorurkunden an, nahm aber von diesen nur den Context auf, in dem Privileg für Springirsbach[5] mit einem Einschiebsel, das sich auf den zu Friedrichs Zeit regierenden Abt bezog, das aber ohne weitere Bemerkung in den Text der Konradinischen Urkunde eingefügt wurde, in demjenigen für Ottobeuren, mit welchem wir den Wortlaut der verlorenen Urkunde Lothars nicht mehr vergleichen können, der Art, dass sich an die Verfügungen Lothars unmittelbar neue Bestimmungen Friedrichs und seines Sohnes Heinrichs VI.[6] anschliessen, ohne dass der Übergang von den einen zu den anderen irgendwie ausdrücklich und bestimmt kenntlich gemacht würde.

[1] St. 3081, vgl. KUiA Lief. IV Taf. 24.

[2] Nur mit der Abweichung, dass ein in der Vorurkunde hinter der Corroboratio hinzugefügter Nachtrag hier in etwas anderem Wortlaut an passender Stelle eingeschoben ist.

[3] *In nomine sancte$_{\text{H}}$ et individue$_{\text{H}}$ trinitatis et reliqua.*

[4] St. 4124. 4125. Das Privileg für Ottobeuren hat Detloff, Der erste Römerzug Friedrichs I. (Diss. Gött. 1872) S. 66 ff., für unecht erklärt, und Sickel zu DO I 453 hat das acceptirt. Allein die Ausführungen Detloff's, der überhaupt eine ganze Anzahl von Urkunden Friedrichs I. auf die schwächsten Gründe hin angefochten hat, beweisen gar nichts gegen die Confirmation Friedrichs I., sondern sprechen nur gegen die inserirte Urkunde Lothars (St. 3362), oder eigentlich auch nicht einmal gegen diese, sondern vielmehr gegen ihre Vorurkunden, die gefälschten Diplome Karls des Grossen und Ottos I. Dass aber von Friedrich I. gefälschte Vorlagen bestätigt wurden, kommt auch sonst mehrfach vor. Das Original der Confirmation Friedrichs, das in München ist, kenne ich nicht; die Art, wie Detloff über dasselbe spricht („sicherlich würde eine eingehende Prüfung des Originals in München die Bezeichnung Original als unberechtigt erscheinen lassen"), kann nur als leichtfertig bezeichnet werden; aber wie es auch mit der Originalität der Confirmation bestellt sein mag, ihre Echtheit wird durch Protokoll und Zeugen wie durch die Übereinstimmung mit St. 4125 gerade in der Art der Insertion der Vorurkunde hinreichend verbürgt. Vgl. auch Ficker, BzU 1, 313; 2, 150. 152. 200.

[5] Über dessen Bestätigung durch Heinrich VI. St. 4810 s. Ficker, BzU 1, 313. 316.

[6] Diese beginnen offenbar bei den Worten „*preterea firmissime statuimus*"; der hier erwähnte Abt Rupert, der in die Zeit Lothars gehört, wird *sanctus* genannt, was doch wohl auf seinen früheren Tod schliessen lässt.

Ein sehr eigenthümliches Verfahren wurde dann im Jahre 1179 eingeschlagen, als es sich um die Bestätigung eines Privilegs Lothars III. für Kloster Kaltenborn handelte: man copirte die Urkunde dieses Kaisers, fügte auf demselben Pergamentblatt eine sehr kurz gefasste aber vollständige Bestätigungsurkunde im Namen Friedrichs I. hinzu und befestigte daran zwei Siegel, dasjenige Lothars, das von dessen Urkunde abgelöst worden war, und dasjenige Friedrichs[1] selbst. Eine vollständige Insertion verschiedener Aktenstücke allerdings ohne Datirung findet sich dann in dem grossen Privileg Heinrichs VI. für Pisa vom Jahre 1191; auf die eigentliche Verleihung des Königs folgen eine Reihe von Eidesformeln und Verträgen, an die sich dann Zeugenliste und Eschatokoll anschliessen.[2] Ganz vollständig einschliesslich der Datirung und der Unterschriften ist in ein anderes Diplom Heinrichs VI. vom gleichen Jahre für Savona eine Urkunde des Markgrafen Otto von Savona inserirt, deren Inhalt der Kaiser bestätigt.[3] Eigentlich ausgebildet aber ist das Verfahren vollständiger Transsumirung innerhalb der Reichskanzlei[4] erst im 13. Jahrhundert unter

[1] Vgl. Bresslau, MIÖG 6, 112 N. 2; Posse, Privaturkunden S. 80 N. 1.

[2] St. 4686. Ähnlich St. 4701 für Genua. Über St. 4795ª für Tortona vgl. Ficker, BzU 2, 498. 501.

[3] St. 4718, gedruckt Stumpf, Acta n. 405.

[4] Ausserhalb derselben führt Ficker, BzU 1, 272, als ältesten ihm bekannten Fall auf deutschem Boden eine Urkunde des Bischofs von Strassburg von 1153 an (Schöpflin, Alsat. dipl. 1, 202), in welcher zwei Urkunden von Vorgängern des Ausstellers inserirt und bestätigt werden. Zweifelhafter Natur sind einige etwas ältere Beispiele. Das älteste, das ich kenne, wäre die Urk. Konrads I. von Salzburg vom 22. Jan. 1130, welche sieben theils von ihm selbst, theils von anderen ausgestellte Schenkungsurkk. für St. Peter transsumirt und bestätigt (v. Meiller, Reg. archiep. Salisburg. S. 20 n. 115). Aber dies Stück ist nach den Ausführungen v. Meiller's jedenfalls erst nach dem Tode des Erzbischofs (1147 April 8) auf seinen Namen hergestellt worden. Echt scheint dagegen die Urkunde desselben Erzbischofs vom 6. Sept. 1142, von welcher Meiller S. 44 n. 233 als Regest giebt: Konrad beurkundet mit vollständiger Insertion der betreffenden Urkunde das Vermächtnis, welches Bischof Altmann von Trient dem Erzbisthum mit dem Schloss Hohenburg gemacht hat. Leider giebt v. Meiller keinen vollständigen Abdruck der Urkunde, so dass nicht klar wird, ob es sich wirklich, woran ich zweifle, um vollständige Insertion in dem Sinne unserer obigen Ausführungen handelt. — Das älteste Beispiel aus Norddeutschland, das ich notirt habe, gehört nach Bremen: Erzbischof Hartwig bestätigt ein inserirtes Privileg seines Vorgängers Adalbero für das Hamburger Capitel. Die Bestätigung wie das inserirte Privileg sind ohne Daten; erstere muss vor Oct. 1168, kann aber schon erheblich früher gegeben sein; Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Regesten 1, 60 n. 121. — Ein interessanter Fall, wo ausserhalb der Reichskanzlei bei Insertion der zu bestätigenden Vorurkunde gewisse Veränderungen vorgenommen wurden, auf die

Friedrich II.[1] In den zahlreichen Urkunden dieses Kaisers, in welchen Vorurkunden transsumirt werden, ist das Vorgehen der Kanzlei ein durchaus gleichmässiges; in der Narratio der Bestätigungsurkunde wird die Vorlegung der Vorurkunden, ihre eventuelle Verlesung und Prüfung sowie die Bitte um Bestätigung berichtet; es folgt der volle und ungeänderte Wortlaut der Vorurkunden einschliesslich des Anfangs- und Schlussprotokolls; daran reiht sich die Dispositio, welche die Bestätigung ausspricht. Soll der Inhalt der Vorurkunden durch neue Verleihung erweitert,[2] oder soll er, was unter Friedrich II. nicht ganz selten vorkommt, in der einen oder der anderen Beziehung eingeschränkt werden,[3] so wird das stets in diesen auf das Inserat folgenden Sätzen ausdrücklich ausgesprochen.

Seit Rudolf von Habsburg ist die Insertion, die bei weitem überwiegende Form, in welcher die Könige Urkunden ihrer Vorgänger bestätigen.[4] Sind der letzteren mehrere, die zur Bestätigung eingereicht werden, so kann ein dreifaches Verfahren eingeschlagen werden. Entweder es wird nur eine der Vorurkunden inserirt, von den übrigen aber lediglich der Inhalt oder die Übereinstimmung mit jener kurz angegeben. Oder es wird für jede einzelne Vorurkunde eine besondere Confirmationsurkunde ausgestellt.[5] Oder endlich, alle vorgelegten Urkunden werden in eine einzige Confirmationsurkunde inserirt, die dann oft ihres Umfangs halber in Buchform ausgefertigt werden muss.[6]

aber in der Bestätigung ausdrücklich hingewiesen wird, ist ein Privileg Johanns von Mecklenburg für das Bisthum Ratzeburg von 1260, Mecklenburg. UB 1, 145 n. 859.

[1] Über einen Fall ungenauer Inserirung noch unter diesem Kaiser vgl. Ficker, BzU 1, 314; doch bedürfen die betreffenden Urkunden bei der sehr eigenthümlichen und auffallenden Sachlage noch genauerer Untersuchung. Vereinzelt findet sich ungenaue Insertion — Aufnahme nur eines Auszuges aus der Vorurkunde — sogar noch später, vgl. BF 5413; Böhmer, Rud. n. 387. 987.

[2] Vgl. z. B. Winkelmann, Acta 1, 249 n. 274; 1, 259 n. 284; 1, 265 n. 291; 1, 305 n. 345; 1, 306 n. 346 u. s. w.

[3] So z. B. durch die Hinzufügung der Klausel „*salva in omnibus ac per omnia imperiali iusticia*“ in Winkelmann, Acta 1, 317 n. 358; ähnlich 1, 328 n. 371; vgl. ebenda 1, n. 239, n. 271, wo die Nichthinzufügung der sonst üblichen Klausel *salvo mandato et ordinatione nostris* ausdrücklich hervorgehoben wird; oder durch die Hinzufügung, dass die Verleihung nur gelten soll, solange die Empfänger treue Dienste leisten, ebenda 1, 324 n. 367; oder durch ausdrückliche Kassirung gewisser Sätze der inserirten Urkunde und Hinzufügung einer Bedingung zu Gunsten des Kaisers, ebenda 1, 337 n. 385 u. s. w.

[4] Vgl. Herzberg-Fränkel, KUiA Text S. 247.

[5] Dies geschieht namentlich oft unter Karl IV.

[6] Das geschieht namentlich oft im 15. und 16. Jahrhundert.

Auch in der päpstlichen Kanzlei ist die Insertion von zur Bestätigung vorgelegten Urkunden im 12. und 13. Jahrhundert sehr häufig. Bei der Abschrift derselben hat man sich im allgemeinen viel grösserer Genauigkeit beflissen als in der deutschen Reichskanzlei angewandt zu werden pflegte; namentlich unter Gregor IX., der eine grosse Anzahl sehr alter Papyrusprivilegien seiner Vorgänger transsumiren liess, tritt das hervor; seine Kanzlei vergleicht mit einer Papyrusurkunde Johanns XIX. für Naumburg eine Bestätigung durch Papst Innocenz II. und ergänzt danach sowie nach dem Sinn die in der ersteren nicht mehr lesbaren Silben und Worte, die sie indess mit Kapitalbuchstaben (*litteris tonsis*) sorgfältig kenntlich macht, während da, wo eine Ergänzung nicht mehr möglich war, leerer Raum gelassen wird.[1] Auf der anderen Seite aber hat man sich dann gerade in Rom, wie wir noch sehen werden,[2] sorgfältig davor gehütet, mit der Transsumirung so alter, in Bezug auf ihre Echtheit schwer zu controlirender Stücke, eine Bestätigung zu verbinden; die Päpste verleihen zwar der inserirten Abschrift dieselbe Beweiskraft, welche das Original gehabt haben würde, verwahren sich aber durch eine Klausel dagegen, dass durch die Transsumption selbst dem dieselbe nachsuchenden Stift irgend ein neues Recht erwachse.

Von der Wiederholung einer Vorurkunde durch Insertion in ein späteres Dokument, mochte damit Bestätigung verbunden sein oder nicht, ist nun ein anderes Verfahren zu unterscheiden, bei dem es jedoch gleichfalls zur Erneuerung einer Vorurkunde kam: wir bezeichnen dasselbe nach dem Vorgange Ficker's als Neuausfertigung[3] und besprechen es am besten in diesem Zusammenhange. Es gilt hier, wenn wir zunächst von Königsurkunden reden, zwei Fälle auseinanderzuhalten: Neuausfertigung durch denselben Herrscher oder durch einen Nachfolger desselben. Das erstere ist namentlich im 10. und 11. Jahrhundert nicht selten vorgekommen. Wie es aus den verschiedensten Gründen von der Kanzlei beliebt werden konnte von einer Urkunde für denselben Empfänger mehrere Exemplare zugleich herzustellen:[4]

[1] Lepsius, Naumburg 1, 277 n. 55, vgl. Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 291 n. 71. Ähnliche Genauigkeit auch schon bei Innocenz III., vgl. Potthast n. 4756.

[2] S. unten Cap. XIII.

[3] Vgl. Ficker, BzU 1, 272 ff. 294 ff.; 2, 399 f. und öfter; Sickel, MIÖG 1, 229 ff.; Erg. 2, 122 ff.; Mühlbacher, Wiener SB 92, 492; Posse, Privaturkunden S. 77 ff.

[4] Davon ist noch zu unterscheiden die Ausfertigung mehrerer Exemplare einer Urkunde für verschiedene Empfänger, die von jeher dann üblich war,

zuweilen lediglich, um den Parteien von vornherein mehrere gleich beweiskräftige Dokumente zur Verfügung zu stellen,[1] oder etwa um neben einem allgemeinen Rechtstitel für eine umfassende Erwerbung noch besondere Rechtstitel für die einzelnen Theile derselben herzustellen, die bei etwaiger Veräusserung dieser Theile nach allgemeinem mittelalterlichen Brauch[2] mit ausgefolgt werden konnten,[3] so ist es auch nicht selten geschehen, dass die weiteren Ausfertigungen, sei es in unveränderter, sei es in veränderter Fassung, später hergestellt wurden als die erste. In manchen Fällen liegt der Grund auf der Hand; wenn etwa ein Herrscher als König eine Rechtsverleihung verbrieft hatte, konnte dem Empfänger daran liegen, für dieselbe eine zweite Ausfertigung zu erlangen, nachdem der Aussteller Kaiser geworden war; oder, was im späteren Mittelalter häufig vorkommt, wer etwa von einem erwählten König vor der Krönung eine Urkunde erlangt hatte, liess sich dieselbe wiederholen, nachdem die Krönung stattgefunden hatte. Hierhin gehören weiter die gleichfalls im späteren Mittelalter sehr häufigen Fälle, in denen eine Erneuerung von Urkunden wegen einer Siegelveränderung von seiten des Ausstellers erwünscht wurde. In anderen Fällen handelte es sich darum, eine Besserung des ersten Präcepts vorzunehmen, einen Zusatz hinzuzufügen und dergleichen mehr. Es giebt endlich noch andere Fälle, in denen verschiedene andere Gründe mitgewirkt haben, die wir bisweilen errathen können, aber nicht immer klar zu übersehen vermögen.

Die ersten Ausfertigungen verhalten sich dann wohl meistens zu den späteren ganz ähnlich, wie Vorurkunden zu den Bestätigungen; das heisst wenn die Kanzlei geschickt vorging, sollte im Context wie im Protokoll denjenigen Veränderungen Rechnung getragen werden, welche mit Rücksicht auf die spätere Entstehung der Neuausfertigungen nothwendig waren. Gerade bei solchen Neuausfertigungen aber sind nun noch häufiger als bei anderweitigen Bestätigungen Missgriffe vorgekommen, die zu falscher Beurtheilung der ersteren führen können

wenn mehrere Parteien bei dem Rechtsgeschäft interessirt waren, also z. B. bei Bestätigungen von Tausch- und anderen Verträgen. Die verschiedenen Exemplare stimmen in der Regel wörtlich überein (*cartae paricolae* s. oben S. 502), aber sie können auch differiren; es kann in die eine Ausfertigung eine Bestimmung aufgenommen sein, die in der anderen fehlt, weil sie für den Empfänger der letzteren kein Interesse hat. So in dem Falle, den ich Centum dipl. S. 187 n. 79 besprochen habe.

[1] Vgl. St. 2772, Heinrich IV. erneuert seiner Gemahlin eine frühere Schenkung: *ut si prioris (cartae) testimonio destituatur, ad hanc recurrendo se consoletur.*

[2] S. oben S. 148.

[3] Vgl. Bresslau, Cent. dipl. S. 165 f.

und in manchen Fällen wirklich geführt haben. Es wird nöthig sein, wenigstens an ein paar Beispielen zu zeigen, wie das gemeint ist.

Unter Otto I. sind mehrfache Ausfertigungen besonders häufig vorgekommen bei den zahlreichen Diplomen für die bevorzugte Gründung des Kaisers: Magdeburg.[1] So sind z. B. über die Schenkung von Rothenburg an das Kloster St. Mauritius zu Magdeburg fünf Beurkundungen erhalten, von denen u. a. zwei, welche das Datum Ohrdruf 961 Juli 29 tragen, nach ganz zuverlässigen Merkmalen erst in Italien um 964 entstanden sein können; die Datirung ist aus einer früheren Ausfertigung oder einem Akte für dieselbe entnommen. Unter Otto II. erhielt das Kloster Nienburg am 3. März 979 eine Schenkungsurkunde über eine grössere Anzahl von Villen, deren Namen die Kanzlei damals nicht vollständig zu verzeichnen wusste;[2] um den Mangel zu beheben, wurde 980 eine neue Ausfertigung hergestellt, in der die Orte sämmtlich genannt wurden: man behielt in der letzteren Orts- und Tagesangabe aus der Vorurkunde bei, erhöhte aber sämmtliche Jahresbezeichnungen um eine Einheit, so dass diese und jene nicht mehr zusammenstimmen. Unter Heinrich II. erhielt 1007 das Bisthum Hildesheim ein Diplom, durch welches der Gandersheimer Streit zu seinen Gunsten entschieden wurde, dasselbe war von zahlreichen geistlichen und weltlichen Grossen unterfertigt, ist aber wahrscheinlich im Januar 1013 bei dem Brande der Hildesheimer Domkirche zu Grunde gegangen. Noch im selben Jahre erwirkte der Bischof eine Neuausfertigung;[3] dieselbe erhielt Kanzlerunterschrift und Datirung, die zur Zeit ihrer Herstellung passten, dagegen wurden Eingangsprotokoll, Text und Unterzeichnungen aus der Vorurkunde beibehalten, obwohl mehrere der unterfertigenden Persönlichkeiten längst nicht mehr am Leben waren: hauptsächlich um dieses Umstandes willen hat das Stück lange Zeit allgemein als Fälschung gegolten, bis erst in jüngster Zeit seine völlige Echtheit dargethan worden ist.[4] Von besonderem Interesse ist weiter ein Fall aus der Zeit Heinrichs IV.[5] Dieser König hatte im Jahre 1074 dem Bischof von Meissen eine Schenkungsurkunde verliehen. Später schloss

[1] Vgl. Sickel zu DO I 16. 222. 230.

[2] St. 735, vgl. St. 761 (DO II 185), vgl. Ficker, BzU 1, 302; Sickel, MIÖG Erg. 2, 123.

[3] Als Quelle kann, wenn das Original der ersten Urkunde ganz vernichtet war, ein im königlichen Archiv zurückgebliebenes Concept oder eine dort oder in Hildesheim angefertigte Abschrift gedient haben.

[4] St. 1572, vgl. Bayer, FDG 16, 178 ff.; KUiA Lief. IV Taf. 8; Ficker, BzU 1, 228. 298.

[5] St. 2779, vgl. St. 2997; Bresslau, NA 6, 553 f.; KUiA Lief. II Taf. 28.

sich der Bischof dem Gegenkönig Rudolf an und erwirkte von diesem im Jahre 1079 eine Bestätigung jener Verleihung; bei dieser Gelegenheit wird die Urkunde des Saliers, die der Kanzlei Rudolfs eingereicht worden war, irgendwie cassirt worden sein; insbesondere mag dabei auch ein Theil der Datirung unleserlich geworden sein. Wiederum nach einer Reihe von Jahren, nach dem Tode Rudolfs, kehrte der Bischof in die Obedienz Heinrichs zurück, und es wurde ihm nun, wahrscheinlich im Jahre 1091, eine Neuausfertigung jener Urkunde von 1074 ertheilt. Dabei behielt man das Protokoll des Diploms von 1074 bei, ergänzte die fehlenden Jahresangaben so gut es ging durch Zurückrechnung, freilich in recht mangelhafter Weise, nannte als Intervenienten den Bischof Rutpert von Bamberg, der erst im November 1075 zur Regierung gekommen war (sei es, weil Rutpert wirklich die Neuausfertigung erwirkt hatte, sei es, weil für die Vorurkunde sein abgesetzter Vorgänger Hermann Intervenient gewesen war) und versah das Diplom mit dem zu 1074 natürlich in keiner Weise passenden Kaisersiegel. Mit solchen Widersprüchen behaftet ist das Diplom auf uns gekommen, dem trotzdem der Charakter einer echten Kaiserurkunde nicht abgesprochen werden darf. Aus dem 13. Jahrhundert mag schliesslich in diesem Zusammenhang eine Urkunde Friedrichs II. für den Erzbischof von Monreale angeführt werden, welche, obwohl Friedrich den Kaisertitel führt und das achte Kaiserjahr gezählt wird, doch ihrer Datirung nach im Juli 1220 in Weissenburg ausgestellt ist. Der Widerspruch erklärt sich durch die sehr wahrscheinliche Annahme, dass wir eine aus der Kaiserzeit stammende Neuausfertigung der ursprünglich im Juli 1220 ausgestellten Urkunde vor uns haben, bei der man die Daten derselben beibehielt, den Titel des Herrschers aber veränderte; später mag man den Widerspruch bemerkt und eben deshalb noch eine dritte Ausfertigung mit zu dem Kaisertitel passender Datirung hergestellt haben.[1] Im 14. Jahrhundert kommen dann nicht selten Neuausfertigungen vor, welche aus dem Register gegeben werden:[2] es sind vielfach vollständige Abschriften der alten Urkunden „*sub data veteri*“, wie wohl gelegentlich geradezu gesagt wird.[3] Nur die Kanzleiunterfertigungen erfolgen nicht der alten Datirung entsprechend, sondern

[1] BF 1142, vgl. BF 1299, Ficker, BzU 2, 497.

[2] Vgl. Lindner S. 186 ff. — Auch im sicilianischen Register Friedrichs II. finden sich Notizen über spätere Ausfertigungen von Mandaten „*sub eadem data*“, die wahrscheinlich aus den Registern selbst, nur mit Veränderung der Namen, gegeben wurden, vgl. Ficker, BzU 2, 401.

[3] Übrigens kommen auch andere Neuausfertigungen mit laufendem Datum vor.

von den zur Zeit der Neuausfertigung amtirenden Kanzleibeamten; auch die äusseren Merkmale entsprechen dem zu letzterer Zeit üblichen Kanzleibrauch. Gelegentlich ist auch die Besiegelung eine andere geworden; es wird wohl einmal ausdrücklich bemerkt, dass die Vorurkunde unter Wachssiegel, die Neuausfertigung unter Goldbulle gegeben sei. Und ganz ausgeschlossen sind auch Zusätze zum Context nicht: von einer Legitimationsurkunde für drei Söhne Konrad Besserers vom 22. Mai 1360 ist z. B. eine zweite Ausfertigung unter dem alten Datum, aber mit anderer Unterfertigung im Juli 1361 ausgestellt worden, in der die Vergünstigung auch auf eine Tochter Konrads ausgedehnt wurde.[1]

Ist, wie nach diesen Ausführungen nicht bezweifelt werden kann, Neuausfertigung von Urkunden durch denselben Herrscher, von dem die letzteren stammen, nicht selten vorgekommen, so sind dagegen aus der deutschen Reichskanzlei sichere Beweise dafür bisher nicht erbracht worden, dass auch Urkunden früherer Herrscher durch die Nachfolger nicht bloss bestätigt oder transsumirt, sondern wirklich neu ausgefertigt wären.[2] Alle die Fälle, die man bisher in dieser Beziehung angeführt hat, sind anderweit einfacher zu erklären;[3] der Ausdruck *renovare praecepta*, der in Bestätigungsurkunden des Mittelalters in Bezug auf Urkunden früherer Herrscher sehr oft gebraucht wird, bezieht sich eben nur auf die uns schon bekannten Formen der Bestätigung durch Wiederholung des Inhaltes oder des Wortlautes des Contextes, oder selbst durch mehr oder minder genaue Insertion; aber es ist dabei nicht an eine wirkliche Neuausfertigung, die auf Befehl des Nachfolgers in dessen Kanzlei, aber im Namen des Vorgängers erfolgt wäre, zu denken.

Auch in der päpstlichen Kanzlei, wo Wiederholungen früherer Erlasse durch denselben Aussteller gleichfalls vorkommen,[4] wo wir

[1] Lindner S. 187 N. 3. Ein zweifelloser Fall von abgeänderter Neuausfertigung unter altem Datum aus dem 15. Jahrh. ist Chmel, Reg. Frider. III. n. 8163, wozu im Register bemerkt ist: ist nochmals zu Ynsprugk annders geschrieben und anstat Graf Ulrich zu Montfort des J. Graf Oswald von Tierstein geseczt worden und ist darinn anders nichts verendert worden weder dat noch ichtz anders.

[2] Der einzige Fall, der angeführt werden könnte, ist der oben S. 662 N. 1 besprochene; aber hier haben wir doch nur eine ungeschickte Art der Transsumirung vor uns.

[3] S. die schon oben S. 664 N. 3 citirten Ausführungen Sickel's, MIÖG 1, 229 ff., gegen Ficker, Wilmans und Philippi.

[4] Soweit ich bis jetzt zu übersehen vermag, in der Regel mit dem der Zeit der Wiederholung entsprechenden Protokoll und mit Berücksichtigung der

ausserdem Insertion von Vorurkunden,[1] theils mit, theils ohne Bestätigung ihres Inhalts seit dem 13. Jahrhundert sehr häufig finden, wie oben erwähnt worden ist, ist Neuausfertigung von Urkunden eines Vorgängers durch den Nachfolger in dem eben dargelegten Sinne bisher nicht nachgewiesen worden. Nur eine verwandte, aber doch verschiedene Erscheinung ist zu besprechen. Wenn Urkunden, deren Erlass ein Papst angeordnet hatte, beim Tode desselben zwar schon ausgefertigt, aber noch nicht bullirt waren, so war ihre Expedition nicht mehr gestattet, wenn nicht der Nachfolger, dem darüber vom Kanzleichef Vortrag gehalten wurde, dieselben gut hiess und ihre Aushändigung an die Empfänger anordnete. Eine Anzahl solcher Stücke sind uns aus dem letzten Jahre Martins IV. erhalten, deren Expedition erst nach der Thronbesteigung Honorius' IV. von diesem angeordnet wurde.[2] Hier haben wir also wirklich Papsturkunden, deren Ausfertigung erst von dem Nachfolger des Ausstellers verfügt wurde. Aber das Verfahren dabei war nicht so, dass einfach die schon mundirten Urkunden Martins etwa bloss mit dem Siegel des Honorius versehen worden wären, sondern so, dass sie in eine Urkunde des letzteren, in der das Verhältnis völlig klar gelegt und der Grund der eigenthümlichen Art der Expedition angegeben war, ihrem vollen Wortlaut nach inserirt wurden. Missgriffe, wie wir sie oben kennen gelernt haben, waren dabei ausgeschlossen.[3]

Häufiger noch als in der königlichen Kanzlei kommen Neuausfertigungen verschiedener Art in Deutschland ausserhalb derselben vor. Erfolgten sie noch durch denselben Aussteller, so werden sie in vielen Fällen überhaupt nicht mehr kenntlich sein, wenn nicht etwa der Schriftcharakter oder eine inzwischen eingetretene Veränderung des

nothwendigen Veränderungen im Text, so dass Widersprüche, wie oben S. 666 ff. besprochen, nicht leicht entstehen können. Vereinzelt kommen solche auch hier vor, wie z. B. in Jaffé-L. 4007, wo die Namen zweier Subscribenten nicht zur Datirung stimmen, doch wird die Erklärung in anderer Richtung zu suchen sein.

[1] Diese kommt hier schon viel früher vor, als in der Reichskanzlei. So ist z. B. in Jaffé-L. 3949 vom Jahre 1006 eine Urkunde des Bischofs Reynold von Paris, allerdings ohne Protokoll, aber mit Beibehaltung der subjectiven Fassung eingerückt.

[2] Prou, Registres de Honorius IV. n. 2 ff.; vgl. Denifle, Arch. f. Kirchen- und Literaturgesch. 2, 69 N. Das gleiche Verfahren beim Tode Bonifaz' VIII. erhellt aus Grandjean, Registres de Benoit XI. n. 12.

[3] In gewisser Beziehung kann damit verglichen werden das Verfahren italienischer Notare, welche nach den Imbreviaturen verstorbener Collegen die Instrumente ausfertigen, s. unten Cap. XIV. Auch hier wird das Verhältnis jedesmal ganz klar gelegt.

Siegelstempels[1] uns die Erkenntnis des Sachverhalts ermöglicht. In anderen Fällen lässt sich die Neuausfertigung an Zusätzen, die erst nach der Zeit der ersten Beurkundung entstanden sein können, oder aus anderen Umständen genügend erkennen.[2] Freilich ist hier wie bei denjenigen Fällen, welche für das Vorkommen von Neuausfertigungen durch einen Nachfolger des Ausstellers der ursprünglichen Urkunde beigebracht werden können, die Entscheidung, ob eine wirkliche Renovation oder eine Fälschung vorliegt, häufig sehr schwer und auf Grund des in den gedruckten Urkundenbüchern vorliegenden Materials oft gar nicht zu fällen.[3]

Sehr selten nämlich wird in derartigen Fällen geradezu gesagt, dass es sich um Neuausfertigung handelt; wo dies geschieht, wird im allgemeinen an Fälschung nicht zu denken sein. So, wenn 1115 unter dem Siegel Bischof Giralds von Lausanne eine Reihe von Schenkungen für das Priorat Rougemont, die bis in die Zeit seines Vorgängers Burchard zurückreichen, in einer Urkunde zusammengefasst werden: aus einer in der Mitte des Stückes stehenden Zeugenformel mit darauf folgender Arenga und Publicatio ersieht man deutlich, dass hier mehrere ältere Urkunden erneuert werden sollen, und am Schluss heisst es denn auch ausdrücklich: *refecta est hec charta anno dom. inc. 1115 coram testibus Giraldo Lausannensi episcopo* u. s. w.[4] Schwieriger wird die

[1] Welche letztere vielfach die Veranlassung zur Neuausfertigung war, s. oben S. 655 und Posse S. 77.

[2] Vgl. Ficker, 1, 275 ff.; Posse a. a. O.; Schneider, Archiv. Ztschr. 11, 16 (die hier wie bei v. Buchwald S. 312 ff. gemachte Scheidung zwischen Innovation und Renovation ist kaum zweckmässig). Ein ganz sicheres Beispiel von Neuausfertigung durch denselben Aussteller in Folge eines Zusatzes bieten auch die Urkunden Erhard, Cod. Westf. 2, 4 n. 198, die Ficker 1, 78 besprochen hat. Sicher sind ferner Neuausfertigungen von Urkk. des Bischofs Ludolf II. von Halberstadt durch seinen Nachfolger Volrad, nachdem die Wahl Ludolfs für ungiltig erklärt worden war; zum Theil ist dabei die ursprüngliche Jahreszahl beibehalten, aber ein anderes Tagesdatum hinzugefügt (vgl. UB Bisth. Halberstadt 2, n. 870. 871. 881), zum Theil sind alle Daten verändert (ebenda 2, n. 894. 917). In Italien kommen Neuausfertigungen von Notariatsurkunden schon in langobardischer Zeit vor: ein Beispiel von 756, wo die Neuausfertigung *(relevatio)* durch denselben Notar, der zwei Jahre früher die erste Urkunde geschrieben hatte, erfolgt, nachdem dazu die ausdrückliche Genehmigung des bei dem Rechtsgeschäft betheiligten Königs Aistulf eingeholt war, s. Troya 4, 4, 540.

[3] So steht es z. B. hinsichtlich der beiden im 12. Jahrhundert geschriebenen Urkunden Bischof Burchards von Worms von 1016, Boos 1, 34 f. n. 43. 44, die der Herausgeber, wie es scheint, als Neuausfertigungen betrachten will, während Wattenbach, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 24, 152, wenigstens die erstere als Fälschung ansah.

[4] Zeerleder, Bern. UB 1, 56 n. 28.

Entscheidung in einem Falle, wie dem folgenden. Eine Urkunde des Bischofs Herrand von Halberstadt von 1096, betreffend die Besetzung des Klosters Hillersleben mit Ilsenburger Mönchen und verschiedene Vergabungen an dasselbe, ist uns in einer von einem Ilsenburger, also von Empfängerhand geschriebenen, aber vom Bischof besiegelten Original, gegen das keine Bedenken erhoben worden sind, erhalten.[1] Von derselben Urkunde giebt es nun aber noch eine zweite, von gleicher Hand geschriebene Ausfertigung unter demselben Datum, aber offenbar späteren Ursprungs.[2] Sie nennt zwei Petenten mehr, lässt dagegen einen Passus, der dem Ilsenburger Abt dauernd die Seelsorge in Hillersleben überträgt, fort, erweitert dann eine Schenkung des Zehntens von 12 Mansen auf 14, fügt endlich eine Strafformel hinzu. Diese zweite Ausfertigung nun ist nicht mit dem Siegel Herrands, sondern mit demjenigen seines Nachfolgers Reinhard versehen. Von demselben Reinhard giebt es dann eine andere Urkunde von 1109, welche zwar die Petenten wie in der zweiten Ausfertigung nennt, ja noch einen weitern hinzufügt, demnächst aber nur vom Zehnten über zwölf Mansen, als einem Geschenke Herrands, spricht und als eine neue Verleihung aus der Zeit Reinhards die Erhebung des Priorats Hillersleben zu einer selbständigen Abtei anreiht.[3] Es ist danach klar, dass die zweite Ausfertigung der Urkunde von 1096 jünger ist als die Urkunde von 1109; die Fortlassung der Befugnisse des Ilsenburger Abts in der ersteren erklärt sich eben aus der inzwischen erfolgten Erhebung des Hillerslebener Priors zum Abt. Danach sind zwei Fälle möglich: entweder das zweite Exemplar der Urkunde von 1096 ist eine auf Reinhards Anordnung erlassene Neuausfertigung der ersten Urkunde unter gleichem Protokoll, aber mit Erweiterung des Inhalts, oder es ist eine im Kloster nach 1109 entstandene Fälschung. Ich halte das letztere für wahrscheinlicher,[4] muss aber bemerken, dass eine definitive Entscheidung, wenn überhaupt, dann erst nach genauer Prüfung des Siegels und seiner Befestigungsart möglich sein wird.

[1] UB Bisth. Halberst. 1, 81 n. 118. Schreiber ist nach dem Herausgeber derselbe Mann, der auch 1, n. 119 für Ilsenburg mundirt hat, also offenbar ein Ilsenburger.

[2] A. a. O. 1, 82.

[3] UB Bisth. Halberst. 1, 96 n. 134.

[4] Namentlich deswegen, weil eine Bestätigung des Bischofs Friedrich von 1214 (a. a. O. 1, 424 n. 477) auch nur vom Zehnten über 12 Mansen spricht. Auch das Verhältnis zweier anderen Hillersleber Urkunden von gleichem Datum, a. a. O. 1, n. 238. 238[a], ist nicht unverdächtig. — Als Neuausfertigung wird im UB Bisth. Halberst. 1 noch bezeichnet n. 307 von 1184, das Stück soll „Erneuerung“ des 13. Jahrhunderts sein.

Sicherer wird man in einem etwas anders liegenden Fall urtheilen dürfen. In München befindet sich eine angebliche Originalurkunde Erzbischof Bardos (1031—1051) von Mainz, betreffend die Anlage von Weinbergen von Rüdesheim und die davon zu entrichtenden Abgaben. [1] Das Stück verläuft seinem ganzen Wortlaut nach bis zum Schluss der Corroboratio als Urkunde Bardos; dann folgt, eingeleitet mit der Formel „*huius rei testes sunt hii*" eine Zeugenliste, die offenbar aus der Zeit des Erzbischofs Siegfried stammt und eine zur Regierungszeit des letzteren passende Datirung: *a. inc. 1074, ind. 12, regnante Henrico quarto, regni eius 18.* Die Schrift der Urkunde gehört nach dem Urtheil Sauer's in das Ende des 11. Jahrhunderts; das Siegel soll Erzbischof Bardo angehören. Sauer bezweifelt die Echtheit nicht und hält das Stück für eine Neuausfertigung der Urkunde Bardos durch seinen Nachfolger Siegfried. Ich würde, trotzdem die Unterlassung jedes Hinweises auf Siegfried auch in der Datirung sowie das Fehlen seines Siegels sehr auffällig sein würde, diese Erklärung *a priori* nicht für ganz unmöglich halten, wenn nicht die Beschaffenheit des Siegels, das von demjenigen in anderen, unbedenklichen Urkunden Bardos abweicht und dessen Umschrift verdächtig ist, die Annahme der Fälschung näher legte. [2] Einfacher liegt die Sache in einem anderen Falle. Die Urkunde über die Gründung von Kloster Alpirsbach in Schwaben durch Ruotmann von Hausen und die Grafen Adelbert von Zollern und Alwig von Sulz liegt uns in zwei Ausfertigungen vor, die in der Hauptsache übereinstimmend, beide undatirt sind. Die ältere Ausfertigung muss um 1099 entstanden sein, die jüngere hat einen in den Text eingeschobenen Zusatz, der auf König Lothar und Bischof Ulrich von

[1] Nass. UB 1, 58 n. 114; vgl. 1, 71 n. 131.

[2] Für die Fälschung wäre eine echte Urkunde Siegfrieds benutzt worden; eine solche Bardos braucht nicht angenommen zu werden; Grund der Fälschung auf seinen Namen kann sehr wohl eine mündliche Überlieferung über seinen Antheil an der Anlage der Rüdesheimer Weinberge gewesen sein. — Andersartig ist der Fall Nass. UB 1, 64 n. 123; Bestätigung einer Verleihung des Willigis durch Siegfried. Hier giebt sich Siegfried als den Aussteller, sein Siegel ist befestigt, aber die Datirung geht auf Willigis: *a. inc. 995, ind. 10, 4. non. Iul., regn. Heinr. II.* Ficker nimmt an, dieselbe sei aus der von Willigis ausgestellten Vorurkunde übernommen (BzU 1, 273). Aber diese Datirung kann in keiner Urkunde des Willigis gestanden haben; ob überhaupt eine Urkunde des letzteren vorgelegen hat, ist nach den Ausdrücken Siegfrieds (*audivi, compertum habeo*) sehr zweifelhaft; dagegen passt die Erwähnung einer Weihe durch *Azzo, Antiquae urbis antistes*, d. h. Ezico von Aldenburg sehr gut zur Zeit des Willigis; vgl. meinen Aufsatz in Koser's Forsch. zur brandenburg. und preuss. Gesch. 1, 403. Auch hier würde ich vor weiterer Entscheidung noch genauere Prüfung des Siegels wünschen.

Konstanz hinweist, also erst nach 1125 geschrieben sein kann;[1] der Zusatz ist sehr ungeschickt angebracht, redet von einem der Aussteller in dritter Person und unterbricht den Zusammenhang in der störendsten Weise. Da beide Stücke nur in unbesiegelten Abschriften vorliegen, ist schlechterdings nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob das jüngere eine mit Genehmigung der Aussteller, beziehungsweise ihrer Rechtsnachfolger hergestellte Neuausfertigung, oder ob es eine im Kloster ohne Autorisation angefertigte interpolirte Abschrift des älteren ist; doch ist unter den obwaltenden Umständen die letztere Annahme mindestens so wahrscheinlich, wie die erstere.

Es wird nicht nöthig sein, weitere Beispiele für die erörterten Verhältnisse anzuführen. Wie vorsichtig bei der Beurtheilung von Urkunden wie die besprochenen zu Wege gegangen werden muss, zeigen die vorangehenden Darlegungen zur Genüge: in vielen Fällen wird man überhaupt nicht zu einem sicheren Ergebnis gelangen, sondern sich mit einem *non liquet* begnügen müssen.

Schwierigkeiten wie die zuletzt besprochenen haben ihren Grund in dem ganzen eingeschlagenen Verfahren und beruhen weniger auf der mehr oder minder grossen Geschicklichkeit und Gewandtheit, mit der die Notare und Urkundenschreiber des Mittelalters ihres Amtes gewaltet haben. Dagegen spielt nun die letztere eine grosse Rolle, wenn wir andere Vorgänge betrachten, die sich bei der Nachbildung von Vorurkunden ergeben konnten.

Keineswegs immer haben die Notare und Urkundenschreiber dabei ihre Aufgabe so zu lösen verstanden, dass sie, wie ohne Zweifel auch im Mittelalter gefordert worden ist,[2] bei der Benutzung der Vorlagen dasjenige, was für die Verhältnisse zur Zeit der Nachbildung nicht mehr passend war, diesen entsprechend modificirten; häufig führt die gedankenlose Art der Nachbildung zu Missgriffen, die wir bisweilen erst durch die Vergleichung der Vorlagen als solche erkennen.

Dass die Nachbildung vielfach zu einem ganz mechanischen Abschreiben wurde, zeigen zahlreiche Fälle, von denen nur einige besonders charakteristische angeführt werden mögen. In einer Denarialurkunde Heinrichs III. von 1050 wird eine hörige Frau des Namens

[1] Wirtemberg. UB 1, 315 n. 254; 361 n. 284; vgl. Ficker 1, 274.

[2] Man vgl., was der Vf. des Baumgartenberger Formularbuchs (ed. Bärwald S. 87) von einem geschickten Notar verlangt: *quam formulam quemve tenorem subtiliter contemplando omnis ydoneus et industrius notarius sicut nasum cereum secundum diversam negociorum qualitatem ad diversas poterit coaptare personas, licet condicione inpares et dispares dignitate.*

Sigena freigelassen.[1] Als Vorlage hat zweifellos ein Formular oder eine Vorurkunde gedient, in der von der Freilassung eines männlichen Knechts die Rede war; der Schreiber copirte sie so wörtlich, dass er alle auf Sigena bezüglichen Worte: *quendam, servum, liberum, predictus* u. s. w. männlich bildete; erst durch spätere Correctur sind daraus die richtigen weiblichen Formen *quandam, servam, liberam, predicta* u. s. w. hergestellt.[2] In einem Diplom Heinrichs II. für Arezzo von 1020 steht vor dem ersten Worte der Königsunterschrift: Signum ein P; offenbar hatte der Notar zunächst die mit Pilgrimus beginnende Recognition schreiben wollen, und als er dann seinen Irrthum bemerkte, das P zu tilgen vergessen. Dies Diplom diente 1021 als Vorlage für eine zweite Bestätigung; damals war Theodericus an Pilgrims Stelle Kanzler; der Irrthum konnte sich also nicht in gleicher Weise wiederholen; trotzdem hat der Schreiber ebenso gewissenhaft wie gedankenlos das P vor Signum mit abgeschrieben.[3] Bei solchem Vorgehen kann es nicht Wunder nehmen, wenn einmal gemachte Schreibfehler sich durch ganze Serien nachgebildeter Urkunden hindurch verfolgen lassen. In einer Immunitätsurkunde Arnulfs von 889 für Würzburg, deren Vorlage ein Diplom Ludwigs des Frommen war, fehlt durch ein Versehen des Schreibers in einem Satze der Narratio das Object *„praedictam sedem"* vor *„sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuissent"*; den gleichen Fehler wiederholen die Bestätigungen Konrads I. von 918 und Heinrichs I. von 923. Diejenige Konrads fügt einen zweiten Fehler hinzu: sie lässt in der Immunitätsformel einen ganzen Satz aus und macht dieselbe dadurch völlig sinnlos: der Schreiber Heinrichs I. hat auch das wiederholt.[4] In einem Privileg Heinrichs IV. für Rüggisberg[5] finden sich die Worte *„per manum prefati ducis R. vicinum loco et adiacens desertum"*; der König bestätigt dem Kloster diese durch

[1] St. 2390; vgl. Arndt, GGA 1872 S. 1382.

[2] Einen anderen Fall, in dem er gedankenlose Benutzung eines Formulars annahm, hat Sickel, Acta 1, 130 besprochen. In einer Originalurkunde Arnulfs von 896 geht zweimal dem Namen die Majuskel N voran; Sickel meinte, diese habe im Formular statt des einzusetzenden Namens gestanden, der Copist habe aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit dies N mit abgeschrieben. Dem gegenüber wird Stumpf, Wirzb. Immun. 2, 48 N. 79, der das N als Sigle für das Wort *nomine* betrachten will, um so eher recht haben, als in Formularen dieser Zeit an Stelle des einzusetzenden Namens noch nicht N., sondern *ille* oder *talis* oder ein ähnliches Wort zu stehen pflegt.

[3] Stumpf 1755[a], 1779[a]; vgl. Ficker, BzU 2, 499.

[4] Vgl. Bresslau, FDG 13, 91.

[5] St. 2788; vgl. Scheffer-Boichorst, MIÖG 9, 201. Ich lasse hier dahingestellt, und es ist für unsere Betrachtung gleichgiltig, ob das Schriftstück, das

die Hände des Herzogs Rudolf tradirte Wüstung. In der Kanzlei Heinrichs V., der die Urkunde zur Confirmation vorgelegt wurde, übersah man das Spatium hinter R und bestätigte den Rüggisbergern: *desertum quoddam iuris nostri regni Ruuicinum in loco adiacens;* unter Konrad III. verbrieft man in entsprechender Weise direct auf die Urkunde Heinrichs IV. zurückgehend: „*Ruicinum loco et adiacens desertum quoddam iuris regni mei*“, und dieselben Worte, nur *locum* statt *loco* berichtigend, wiederholt noch einmal die Bestätigung Friedrichs I. von 1152.[1]

Haben wir hier schon einen Schreibfehler, der gefährlich wirken kann — wie mancher Localforscher mag schon seine Zeit damit verloren haben, den modernen Namen des *locus Ruicinus* aufzusuchen! — so wird die Gefahr missverständlicher Benutzung von Urkunden noch grösser, wenn sachliche Angaben der Vorlagen in den Nachbildungen unpassender Weise wiederholt sind. Nicht leicht wird jemand, der etwa in Urkunden Pippins oder Karls des Grossen den Ausdruck *leudes* findet,[2] diesem *terminus technicus* aus merovingischer Zeit auch noch für die karolingische Periode eine staatsrechtliche Bedeutung zuschreiben, oder wenn etwa nach dem Muster älterer Vorlagen von *missi dominici* und *missi discurrentes* noch in deutschen Diplomen des 10. und 11. Jahrhunderts die Rede ist,[3] darum das karolingische Institut der Königsboten noch als in dieser Epoche fortlebend betrachten. Wird etwa in einer Urkunde Konrads II. die Kaiserin Adelheid, Ottos I. Gemahlin, „*amita nostra*“ genannt,[4] so wird man darum nicht ein Verwandtschaftsverhältnis construiren wollen, das so nicht bestanden hat: aber man könnte doch schon geneigt werden, die Echtheit der Urkunde in Zweifel zu ziehen, wenn man nicht bedenkt, dass der Ausdruck lediglich aus einer Vorurkunde Heinrichs II. entlehnt ist. Ist in einem Judenprivileg Heinrichs IV. von „*mancosi*“ die Rede, so wird niemand daraus folgern wollen, dass diese byzantinisch-italienische Goldmünze in Speyer und im 11. Jahrhundert noch coursirt habe: vielmehr wird man gerade aus diesem Ausdruck auf eine italienische Vorurkunde der karolingischen Zeit schliessen können.[5] Anders steht es schon, wenn ganze Sätze mit bestimmten historischen Angaben aus den Vor-

uns jetzt im Berner Archiv nur in verfälschter Gestalt vorliegt, schon in dieser Form, oder ob das echte Diplom Heinrichs IV., das der Fälscher benutzt haben muss, als Vorlage der späteren Bestätigungen gedient hat.

[1] St. 3121. 3538. 3638. [2] Vgl. Sickel, Acta 1, 130.

[3] DO I 20. St. 1807 und öfter.

[4] St. 1921, vgl. St. 1599.

[5] St. 2902; vgl. Bresslau, Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschl. 1, 155.

urkunden entlehnt sind. Ein besonders instructiver Fall der Art, auf den Ficker aufmerksam gemacht hat, ist der folgende. In einer Urkunde vom Jahre 1220 verleiht Friedrich II. dem Guido Cacciaconte eine Burg *„attendentes preclara servitia que iampridem in partibus Apulie nobis exibuit et deinceps domino concedente ad honorem imperii erit exibiturus.“* Der Benutzer der Urkunde könnte leicht versucht sein, anzunehmen, dass Cacciaconte sich etwa bei Abwehr des Einfalls Ottos IV. in Apulien um die staufische Sache verdient gemacht hätte. In Wirklichkeit aber stammt der ganze Satz aus einer wörtlich wiederholten Vorurkunde Ottos IV. selbst, und die Dienste, welche Friedrich nach seinem Diplom zu belohnen scheint, sind in Wahrheit gegen ihn selbst geleistet worden.[1]

Besondere Schwierigkeiten verursacht es nun aber, wenn gewisse Namen in gleicher Weise in Vorurkunde und Nachbildung wiederkehren. Es handelt sich dabei namentlich einerseits um die Namen der Grafen, in deren Gauen die in den Urkunden erwähnten Ortschaften liegen, andererseits um die Namen von Intervenienten und Zeugen. In gewissen Fällen freilich liegt der Sachverhalt auf der Hand. Kehrt in zwei Diplomen Ottos I. und Konrads II. für Kloster Fischbeck die ganze Güterliste wörtlich übereinstimmend wieder, einschliesslich der Namen der fünf Grafen, in deren Gauen die Güter lagen,[2] so wird niemand, der überhaupt das spätere Diplom mit dem früheren verglichen hat, annehmen, dass zufällig wirklich 1025 fünf gleichnamige Grafen in denselben Gauen fungirt hätten. Auch wer in einer Urkunde Friedrichs I. für Brandenburg von 1161 einen Ort als *„in pago Northturinga et in comitatu Liutheri“* bezeichnet findet, wird bei einer Vergleichung mit der Vorurkunde Heinrichs III. angesichts der Thatsache, dass in staufischer Zeit die Gauverfassung in voller Auflösung ist, die offenbare und gedankenlose Entlehnung leicht erkennen.[3] Unsicher aber bleibt die Sache in anderen Fällen. Wird z. B. in einer Urkunde Ottos I. von 954 der Kroatengau als *in ministerio Hartwigi*

[1] BF 1222, vgl. BF 457 und dazu Ficker, BzU 1, 317. Der Erklärung Ficker's gegenüber kann diejenige Winkelmann's, Otto IV. S. 284 N. 3, nicht in Betracht kommen. Zweifelhaft ist dagegen, ob auch, wie Ficker a. a. O. annimmt, in dem Vertrage Ottos I. mit Venedig die Stelle, in der von einem früher zu Ravenna geschlossenen Vertrage die Rede ist, lediglich in derselben Weise zu erklären ist, vgl. Sickel zu DO I 350.

[2] DO I 174. St. 1868, vgl. Ficker, BzU 1, 317. Ganz dasselbe Verhältnis besteht hinsichtlich dreier Grafennamen in St. 1139, verglichen mit St. 599, vgl. Sickel, KU in der Schweiz S. 63.

[3] St. 3907, vgl. St. 2402.

belegen bezeichnet und wiederholen sich dieselben Worte in einem zweiten Diplom von 961, für welchen jenes als Vorlage gedient hat,[1] so ist es sehr wohl möglich, dass Hartwig 961 noch Graf jenes Gaues war, aber aus dem Diplom von diesem Jahre allein würde man es ohne anderweite Anhaltspunkte nicht mit absoluter Gewissheit folgern dürfen: die eben angeführten Beispiele werden zur Vorsicht in derartigen Schlüssen mahnen.

Ganz ähnlich wie hier, steht es nun auch hinsichtlich der Intervenienten und Zeugen. Dass die Zeugenlisten der Vorurkunden zuweilen in den Nachbildungen, namentlich in Neuausfertigungen, wiederkehren, ist schon oben erwähnt worden;[2] handelt es sich hier in der Regel um längere völlig oder zum Theil übereinstimmende Namenreihen, so wird man, sobald man das Verhältnis der Nachbildung zur Vorurkunde überhaupt beachtet, über die Art der Entlehnung nicht in Zweifel sein können. Nicht so leicht ist es in manchen Fällen zu entscheiden, ob auch die Nennung der Intervenienten und Petenten durch die Vorurkunde beeinflusst ist. Klar ist es allerdings, dass die Nennung eines bereits verstorbenen Intervenienten, wenn derselbe auch in der Vorurkunde erscheint, lediglich aus dieser abgeschrieben ist und weder für die Kritik der Urkunden noch für ihre Interpretation Bedeutung hat.[3] So leicht zu controlirende Versehen lassen sich nun aber die Urkundenschreiber doch verhältnismässig nur selten zu Schulden kommen. Ungleich häufiger dagegen geschieht es, dass wir in den Nachbildungen entweder dieselben noch lebenden Männer, oder die zeitigen Nachfolger derjenigen Männer als Intervenienten genannt finden, welche in den Vorurkunden als solche erwähnt worden waren. Und solche Fälle sind nun bisweilen sehr schwer zu beurtheilen. Finden wir in einer ganzen Reihe von Urkunden für St. Peter zu Aschaffenburg[4] regelmässig den Herzog Otto und ihn allein als Fürbitter erwähnt, so ist es nicht in Abrede zu stellen, dass Otto, der Gründer

[1] DO I 173, vgl. DO I 221. [2] S. oben S. 658.

[3] So in St. 1320 die Wiederholung der Fürbitte des Bischofs Franco von Worms aus St. 1177, vgl. schon Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 1, 228 N. 4. Ebenso in St. 3043 die Wiederholung des Petenten aus St. 1402. Auch in St. 2041 kann so die Intervention des bereits vor zwei Jahren verstorbenen Aribo von Mainz aus St. 1989 wiederholt sein; ganz gewiss ist in DO I 179 die Intervention der bereits verstorbenen Herzoge Heinrich und Konrad aus DO I 122 übernommen, und es ist also nicht erforderlich, die Urkunde deshalb mit Dümmler, Otto der Grosse S. 277, anzufechten.

[4] St. 665. 674. 693. 737. 753. 763. 790. 827; vgl. Ficker, BzU 1, 319. — Ähnliche Fälle DO I 94 Intervenient Hermann von Schwaben, nachgebildet DO I

jenes Stiftes, wirklich in jedem einzelnen Fall sich für dasselbe verwandt haben **kann**, aber das mit voller Sicherheit anzunehmen und die Möglichkeit einer gegenseitigen Einwirkung der früheren Urkunden auf die späteren ganz ausser Betracht zu lassen, würde doch gewagt sein. Wird dagegen in einer Urkunde Heinrichs II. für St. Sophia zu Benevent von 1022 Bischof Heinrich von Parma als Intervenient genannt, während die Vorurkunde von 972 einen seiner Vorgänger Hubert von Parma, den damaligen Erzkanzler Italiens, mit Bischof Dietrich von Metz als Fürbitter anführt, so glaube ich angesichts der Thatsache, dass Bischof Heinrich nachweislich im Gefolge des Kaisers in Unteritalien war, annehmen zu müssen, dass gerade darum, weil in der vorzulegenden Vorurkunde der Vorgänger Intervenient gewesen war, das Kloster diesmal die Fürbitte des Nachfolgers nachsuchte und dass dieselbe gewährt wurde.[1] Und wie hier, so liegt es auch in anderen Fällen. Häufig aber wird eine sichere Entscheidung, ob der Empfänger die Intervention deshalb nachgesucht hat, weil ein Vorgänger in der Vorurkunde als Intervenient genannt war, oder ob lediglich die Kanzlei aus dem gleichen Grunde den Nachfolger als Intervenienten nennt, überhaupt nicht zu treffen sein.

Ist es sonach unzweifelhaft vorgekommen, dass den Vorurkunden thatsächliche Angaben entlehnt sind, welche für die Zeit der Nachbildung und die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls durchaus nicht passend waren, so kann es natürlich noch weniger befremden, dass in sehr zahlreichen Fällen Urkundenformeln in den Nachbildungen wiederholt sind, die zur Zeit der letzteren keineswegs mehr im Gebrauch waren.[2] Es lässt sich in dieser Beziehung ganz allgemein sagen, dass,

218 Burchard v. Schwaben (für Einsiedeln); DH 13 Unwan von Paderborn, DO I 24 Toto von Paderborn (für Herford). Auch ausser den schon bei Ficker a. a. O. angeführten liessen sich noch zahlreiche andere Beispiele anführen.

[1] St. 1782, vgl. DO I 408; wenn es sich auch hier, wie Ficker a. a. O. anzunehmen scheint, um blosse bedeutungslose Wiederholung in der Kanzlei handelte, so würde man eher die Nennung des zeitigen Erzkanzlers, als die des zeitigen Bischofs von Parma erwarten können. — Ein ähnliches Verhältnis, wie ich es hier annehme, wird auch bei St. 1946 obwalten; wahrscheinlich hat doch der Umstand, dass auch in der Vorurkunde Berengars I. (Dümmler, Gesta Berengarii S. 176 n. 88) vier Bischöfe als Petent und Intervenienten genannt sind, 1027 den Bischof Ursus von Padua veranlasst, drei seiner Amtsbrüder um ihre Intervention zu ersuchen.

[2] Vgl. Ficker, 1, 316. Dort ist unter anderem ein sehr bezeichnender Fall aus dem 14. Jahrhundert angeführt: Karl IV. erklärte eine von ihm selbst 1363 ausgestellte Urkunde für unecht, weil sie dem „*stilus cancellariae nec in regula dictaminis neque modo loquendi*“ entspreche, was sich daraus erklärt, dass sie einer Urkunde Ludwigs des Baiern wörtlich nachgebildet ist, die Karl schon

wenn das Vorkommen von Formeln, die zur Zeit der Ausstellung der Urkunde noch unbekannt waren, die Echtheit derselben, soweit die Fehler nicht auf die Überlieferung zurückgeführt werden können, ausschliesst, umgekehrt das Vorkommen von Formeln, die zur Zeit der Ausstellung nicht mehr üblich waren, überall da, wo es durch Benutzung von Vorurkunden erklärt werden kann, einen Verdachtsgrund an sich in keiner Weise bildet. Und dasselbe gilt namentlich da, wo mehrere Vorlagen für eine Nachbildung benutzt sind, von ungeschickter und unbeholfener Verarbeitung derselben, wie sie sehr häufig vorkommt.

Schliesslich muss dann aber noch bemerkt werden, dass es Fälle giebt, in denen die Vorurkunden nicht bloss Protokoll und Text, sondern sogar die äusseren Merkmale der Nachbildung beeinflusst haben, Fälle also, in denen die Nachbildung sogar zu wenigstens theilweise durchgeführter Nachzeichnung wird. So ist z. B. eine Urkunde Heinrichs III. für Verona vom Jahre 1047 ganz unzweifelhaft in ihrer Schrift durch die Vorurkunde von 1027 beeinflusst;[1] noch auffallender ein Diplom zu San Zeno zu Verona von 1084[2] durch eine uns nicht mehr im Original erhaltene Vorurkunde aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts. So kann die oben[3] besprochene Neuausfertigung für Meissen aus dem Jahre 1091 in ihrer ersten Zeile geradezu als Nachzeichnung der ersten Ausfertigung, die wir danach mit voller Sicherheit einem Kanzleibeamten der siebziger Jahre beilegen können, bezeichnet werden. So hat ein Kanzleibeamter Heinrichs V., als er im Jahre 1123 ein Diplom für San Benedetto di Polirone schrieb, sich nicht nur in Bezug auf die Schrift durch ein ihm vorgelegtes Privileg Paschals II. beeinflussen lassen, sondern der Vorurkunde zu Liebe sogar eine Art von *rota* gezeichnet, die er dann freilich durch das Siegel verdeckte.[4] So hat endlich insbesondere die nicht in den alten Traditionen erwachsene Kanzlei Lothars III. namentlich in dessen ersten Regierungsjahren allerhand graphische Eigenthümlichkeiten der Vorurkunden nachgeahmt, so dass hier sogar noch einmal das ganz bedeutungslos gewordene Recognitionszeichen wiederkehrt.[5] Kommen aber dergleichen

1349 wiederholt hatte. Nach den Ausführungen Lindner's S. 199 ist nun aber die Urkunde von 1362 allerdings echt, aber nicht in der Kanzlei geschrieben; und es ist wohl möglich, dass die letztere, hätte sie die Urkunde angefertigt, wenigstens einige der formalen Mängel beseitigt hätte.

[1] St. 2338, vgl. St. 1949, beide Originale im Capitelsarchiv zu Verona.

[2] St. 2860. [3] S. oben S. 666 f.

[4] Bresslau, MIÖG 6, 114 N. 4.

[5] Vgl. Schum, KUiA Text S. 117. 119.

Dinge selbst in der Reichskanzlei vor, so darf es nicht Wunder nehmen, dass wir auf ähnliche Erscheinungen noch häufiger in königlichen und nichtköniglichen Urkunden stossen, die ausserhalb der Kanzlei entstanden sind.

Dreizehntes Capitel.

Petitionen und Vorverhandlungen.

Von jeher war es im römischen Reiche üblich gewesen, dass diejenigen, welche von dem Kaiser eine Gunstbezeugung irgend welcher Art erwirken wollten, ihre Bitten schriftlich vortrugen. Für die Bearbeitung dieser Bittschriften *(libelli, preces)* gab es ein eigenes Bureau der kaiserlichen Kanzlei,[1] und eine lange Reihe kaiserlicher Rescripte traf eingehende Bestimmungen über die Form der Suppliken, über die Personen, denen das Recht Bittschriften einzureichen zustand, über die Fälle, in denen es gestattet oder verboten war zu suppliciren und über die Folgen, welche lügenhafte oder entstellte Darstellung des Sachverhaltes in den Suppliken für den Bittsteller nach sich zog.[2]

Auch dieser Brauch ist, wie so viele andere aus der römischen Geschäftsgebahrung stammende, von der Kirche recipirt worden, und schon in sehr früher Zeit wird in den Urkunden der Päpste die Einreichung von Petitionen erwähnt, auf Grund deren die Entscheidung des Oberhauptes der Kirche erfolgt ist.[3] Wird daneben, häufiger allerdings erst mit dem 9. Jahrhundert, in den Urkunden berichtet, dass die Bittsteller sich persönlich an den Hof des Papstes begeben haben, so mag es nicht selten vorgekommen sein, dass sie ihre Gesuche dem Papst auch mündlich vorgetragen haben;[4] doch ist es keineswegs ausgeschlossen, ja sogar bei der consequenten Entwickelung des Geschäftsganges an der Curie sehr wahrscheinlich, dass auch neben den mündlich vorgebrachten Gesuchen die Einreichung von Bittschriften erfolgte. Jedenfalls ist diese für die spätere Zeit des Mittelalters durchaus die

[1] S. oben S. 151 f.

[2] Vgl. Cod. Justin. 1, 19: *de precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non;* ferner 1, 20—23.

[3] Ein paar Beispiele geben Löwenfeld, Epp. Pont. Rom. n. 2. 3. 4. 7. 20. 23. 29 u. s. w. Beispiele späterer Zeit anzuführen, ist unnöthig.

[4] Vgl. z. B. Löwenfeld, n. 70. 117. 151. 177; v. Pflugk-Harttung, Acta 2, n. 78. 84. Ich habe nur ein paar Fälle ausgewählt, in denen der mündliche Vortrag der Bitte aus dem Wortlaut bestimmt hervorgeht.

Regel; als im 13. Jahrhundert König Bela IV. von Ungarn den Geschäftsgang in seiner Kanzlei nach dem Muster der päpstlichen regelte, gehörte es geradezu zu den Beschwerdepunkten der ungarischen Grossen, dass sie durch diese Massregel von dem persönlichen Verkehr mit dem König ausgeschlossen und des Rechtes ihm von Angesicht zu Angesicht ihre Bitten und Beschwerden vorzutragen beraubt worden seien.[1] Um diese Zeit war das Petitionswesen bei der Curie durch eine Reihe von Vorschriften und Kanzleiregeln ganz genau geordnet.[2] Als Regel galt, dass die Petenten persönlich in Rom erscheinen mussten, nur Personen von Rang und hoher Stellung[3] war es gestattet, sich durch einen Boten vertreten zu lassen; ihre Petitionen mussten alsdann von einem besiegelten Brief als Vollmacht des Procurators begleitet sein,[4] welcher letztere für die Echtheit des Briefes persönlich verantwortlich war. Obgleich eine andere Vorschrift bestand, dass niemand länger als zwei Jahre zur Betreibung eigener oder fremder Angelegenheiten sich bei der Curie aufhalten sollte, wurde diese Bestimmung doch nicht inne gehalten, und noch im Laufe des 13. Jahrhunderts bildete sich ein mehr oder weniger geschlossener Kreis von Personen, ja sogar von Familien, die es sich zum ständigen Beruf machten, Procurationen bei der Curie zu übernehmen;[5] während daneben natürlich die Entsendung eigener Procuratoren aus der Heimath der Bittsteller keineswegs ausgeschlossen war.

Die Petitionen,[6] welche dem Papst vorgelegt wurden, zerfallen in

[1] Rogerius, De destruct. Hungar. c. 6 (Schwandtner, SS. rer. Hung. 1, 296): *item saepius conquerebantur, quod rex contra regni consuetudinem ordinavit, quod qualiscumque eminentiae fuerint nobiles, in eius curia negotia movere aut ei oretenus loqui nequiverint, nisi supplicationes cancellariis porrigerent.* Dass diese Einrichtung „*ad instar Romanae curiae*“ getroffen sei, sagt der Verfasser zur Rechtfertigung des Königs in cap. 11.

[2] Vgl. die oben S. 258, N. 1 besprochene, von Merkel IX edirte Verordnung des 13. Jahrh. und dazu Diekamp, MIÖG 4, 525 ff. Aus Merkel IX sind die meisten der nachfolgenden Angaben entnommen.

[3] *Personae sublimes;* wahrscheinlich nach einer anderen Stelle derselben Kanzleiregeln von Laien Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone, von Geistlichen Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Decane, Erzdiacone u. s. w.

[4] Beispiel einer solchen Vollmacht, besiegelt von Abt und Convent, von Kloster Deutz, bei Pflugk-Harttung, Acta 1, 365 n. 425.

[5] Seit Innocenz III. wurden die Namen der Procuratoren *in dorso* der Urkunden vermerkt; vgl. Diekamp a. a. O. und MIÖG, 3, 603 f. Dieser Vermerk geschah in der *Audientia litterarum contradictarum*, und nähere Bestimmungen darüber trifft Johanns XXII. Constitution „*Qui exacti temporis*“. Erler, *Liber cancellariae*, S. 191 ff.

[6] Vgl. für das folgende Munch-Löwenfeld, S. 70 ff.; Werunsky, MIÖG, 6, 149 f.; Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts;

späterer Zeit — genauer unterrichtet sind wir darüber erst seit dem 14. Jahrhundert[1] — ihrer Form nach in zwei verschiedene Gruppen. Es handelt sich entweder um Einzelsuppliken, die eine einzelne Bitte einer bestimmten Person enthalten, oder um Suppliken-Rollen (Rotuli), welche mehrere Petitionen — unter Umständen bis zu hundert — einer und derselben oder mehrerer Personen zusammenfassen. Schon nach den oben erwähnten Regeln des 13. Jahrhunderts sollten alle gleichzeitig eingereichten Petitionen einer und derselben Person auf einem Rotulus zusammengeschrieben werden;[2] das wurde später jedoch nicht erst in der päpstlichen Kanzlei bewirkt, sondern geschah gleich durch die Bittsteller selbst, beziehungsweise durch ihre römischen Bevollmächtigten. Dagegen erfolgte natürlich die Zusammenstellung derjenigen Suppliken-Rollen, welche Bitten verschiedener Personen umfassten, erst in einem päpstlichen Bureau; besonders in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung wurden auf diese Weise eine grössere Anzahl gleichartiger Petitionen, insbesondere solche von Angehörigen ein und desselben Landes auf einem Rotulus vereinigt. In diesem letzteren Falle wurden also nicht, wie sonst durchaus üblich war,[3] die Originalsuppliken, sondern von päpstlichen Beamten bearbeitete Auszüge aus denselben dem Papste vorgelegt.

Die Einzelsuppliken sind zum kleineren Theil auch im 14. Jahrhundert noch, wie im früheren Mittelalter überwiegend, vollständige,

MIOG 8, 92 ff.; Erler, Ein Band des Supplikenregisters Bonifatius' IX. in der königl. Bibliothek zu Eichstätt, Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 8, 487 ff.; G. Schmidt, Päpstl. Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1351 (Geschichtsqu. der Prov. Sachsen 21), S. 417 ff., vgl. S. VIII. Die Annahme Kehr's, a. a. O. S. 98, dass sich Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts nicht erhalten haben, bedarf einer Einschränkung. Seiner Aufmerksamkeit entgangen sind die für unsere Kenntnis sehr wichtigen Suppliken des Erzbischofs Pileus von Ravenna etwa aus dem Jahre 1371, welche Tarlazzi 2, 319 ff. herausgegeben hat. Ob die im erzbischöflichen Archiv beruhenden Stücke nicht abgesandte Originalsuppliken oder Abschriften von solchen sind, die man zurückbehalten hat, sagt Tarlazzi nicht, macht aber für unsere Zwecke kaum einen Unterschied aus.

[1] In älterer Zeit sind die Formen der uns erhaltenen Petitionen sehr verschieden; man vergleiche die zahlreichen Suppliken, die sich in den Briefsammlungen des 12. Jahrh., z. B. denen des Abtes Thomas von St. Genovefa, des Abtes Petrus von Celles u. a., finden.

[2] Doch ist das trotz jener Regeln nicht immer geschehen. Unter den in N. 6 S. 681 erwähnten Ravennatischen Suppliken haben mehrere auf der Rückseite den Vermerk „*sola*", sollten also einzeln vorgelegt werden.

[3] Die Annahme von Munch-Löwenfeld S. 73, dass dem Papst niemals die Originalsupplik vorgelegt sei, trifft also nur auf die zweite Kategorie der Supplikenrotuli, sonst aber nicht zu; vgl. Kehr S. 92 f.

subjectiv gefasste, mit Anrede und Adresse versehene und datirte Briefe, in denen der Petent seinen Wunsch vorträgt; insbesondere hochgestellte weltliche Personen, Kaiser, Könige, Fürsten, seltener Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Städte scheinen von dieser Form Gebrauch gemacht zu haben.

Ungleich häufiger ist eine zweite Form der Einzelsuppliken, indem dieselben gleich durch den Bittsteller objectiv gefasst sind, der Datirung aber entbehren. Diese Suppliken beginnen in der Regel mit *Supplicat S(anctitati) V(estre) N. N.* (z. B. *humilis creatura vestra P. archiepiscopus Ravenne* oder *devoti vestri N. et N.* oder bloss *R. decanus de Atrebato* u. s. w.) *quatenus dignemini.* Statt dessen steht, namentlich bei Suppliken in Justiz-, bisweilen aber auch bei solchen in Gnadensachen: *Significat* oder *Exponit S. V. N. N.*, worauf dann eine thatsächliche Darlegung folgt, an die sich demnächst erst die eigentliche Bitte mit: *supplicat, quatenus* u. s. w. anschliesst. Seltener kommt als Eingang: *Dignetur S. V.* oder *Placeat S. V.* vor; bisweilen endlich geht allen diesen Eingängen die Anrede: *Beatissime pater* voran. Die Suppliken selbst sind in allen diesen Fällen sehr knapp und präcis gefasst; hochgestellte Personen pflegten bisweilen eine nähere Begründung und Erläuterung in einem datirten Begleitschreiben hinzuzufügen.[1]

Wie wir schon früher bemerkt haben, wurden alle Petitionen im 13. Jahrhundert in einer besonderen Bittschriften-Einlieferungsstelle, der *Communis data*, eingereicht und dann den Notaren zugestellt, um durch sie dem Papst an bestimmten Tagen vorgelesen zu werden.[2] Später, im Laufe des 14. Jahrhunderts, wurden statt dessen besondere Behörden geschaffen; für die streitigen Rechtssachen bestand die *Audientia causarum*, aus der in späterer Zeit die *Sacra Rota Romana* hervorging, für Gnadensachen die *Dataria apostolica*, an deren Spitze der Datarius stand: letztere hat sich gewiss unmittelbar aus der *Communis data* entwickelt und davon auch wahrscheinlich ihren Namen erhalten.

[1] Bisweilen wird in den Suppliken, namentlich von Cardinälen, Nepoten, Günstlingen und Beamten des Papstes ausdrücklich darum gebeten, dass die Entscheidung des Papstes „*motu proprio*“ erfolgen möge. Während ursprünglich die *Motu-proprio*-Resolutionen ihren Namen davon haben, dass sie ohne vorangegangene Supplik, nur etwa auf den Vortrag päpstlicher Verwaltungsbehörden oder auch ohne diesen auf die eigene Initiative des Papstes getroffen werden, ist also später diese Form auch da angewandt worden, wo eine Supplik eingereicht wurde. Das galt als besondere Vergünstigung.

[2] Vgl. oben S. 231. Auch dem Papst direct überreichte Petitionen lässt dieser zunächst den Notaren zustellen; so erzählt Wilhelmi Chron. Andr. SS. 24, 738 von Innocenz III., er habe eine ihm eingereichte Bittschrift einem Ostiarius übergeben „*et magistro Reinaldo notario deferenda dieque suo ea legenda precepit.*“

Die Vorbearbeitung der Petitionen und der Vortrag über dieselben beim Papst lag nun nicht mehr den Notaren, sondern den seit dem 14. Jahrhundert nachweisbaren päpstlichen Referendarien ob: wie sich deren Verhältnis zur *Audientia causarum* und zur *Dataria* näher gestaltet, und wieweit sich bei ihnen schon im 14. Jahrhundert eine bestimmte Unterscheidung von Beamten für Gnaden- und solchen für Justizsachen geltend gemacht hat, bedarf noch weiterer Untersuchung.[1] Gewiss ist aber, dass die Suppliken, je nachdem sie Gnaden- oder Justizsachen betrafen, schon im 14. Jahrhundert verschieden behandelt wurden: auf der Rückseite einer Reihe von Suppliken des Erzbischofs von Ravenna, etwa aus dem Jahre 1371,[2] finden sich die Vermerke „*causa*" oder „*gratia (gratiosa)*" je nach dem Inhalt des betreffenden Gesuchs; diese Bemerkungen sind wahrscheinlich schon vom Bittsteller hinzugefügt worden; einmal lesen wir den Vermerk „*forsitan gratiosa*", der wohl daraus zu erklären ist, dass man in Ravenna nicht sicher war, ob die Angelegenheit in das Ressort der päpstlichen Gnaden- oder der Justizbehörden falle.

Über die weitere Behandlung der Petitionen und die Art, wie die Entscheidung des Papstes oder anderer von ihm ermächtigter Personen auf den Originalsuppliken vermerkt wurde, wird noch in anderem Zusammenhange zu reden sein.[3] Hier ist nur noch über das weitere Schicksal der Suppliken selbst, nachdem sie genehmigt oder nicht genehmigt worden waren, zu berichten. Da ist zunächst zu bemerken, dass wenigstens die Suppliken in Gnadensachen,[4] und zwar jedenfalls

[1] Vgl. Ottenthal, MIÖG 1, 448; Hinschius, Kirchenrecht 1, 392 ff. Näher auf die Organisation der hier erwähnten Behörden einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit; was bisher darüber bekannt geworden ist, genügt nicht, um ihre Geschichte vollständig aufzuklären. Hier will ich nur bemerken, dass der Ausdruck „*rota*" jetzt schon vor der Constitution Martins V. von 1422, welche Hinschius 1, 396 anführt, nachweisbar ist; nämlich bereits in dem etwa 1386 geschriebenen *Stilus palatii abbreviatus* Dietrichs von Nieheim, ed. Erler, S. 219.

[2] S. oben S. 681 N. 6. [3] S. unten Cap. XIV.

[4] Nur auf diese beziehen sich die bis jetzt bekannten Supplikenregister; vgl. Kehr S. 89. Wie es in dieser Beziehung mit den Suppliken in Justizsachen gehalten wurde (für die uns namentlich in den Formularbüchern über die Praxis bei den päpstlichen Justizbehörden zahlreiche Beispiele vorliegen), steht noch dahin. Registerführung in der *Audientia causarum* ist sicher; vgl. Johann XXII., „*Ratio iuris exigit*", ed. Erler, S. 163, und zwar scheint ein besonderes Register über jeden Process geführt zu sein, in dem auch die „*instrumenta et alia per partes producta*" (Erler, S. 164) copirt wurden. Sind darunter auch die Suppliken zu verstehen, wie wahrscheinlich ist, so waren eigene Supplikenregister hier natürlich überflüssig.

die genehmigten sämmtlich in ein besonderes Bureau gingen, wo sie registrirt, d. h. ihrem vollen Wortlaut nach, einschliesslich des päpstlichen Bescheides und der unter demselben hinzugefügten Datirung, in eigens dazu eingerichteten Büchern copirt wurden. Diese Registrirung erfolgte also nicht in dem Registraturbureau der Kanzlei, sondern wahrscheinlich von vornherein, ebenso wie das für die spätere Zeit feststeht,[1] durch eigene Beamte, die der Dataria zu diesem Zweck beigegeben waren.[2] Wann dieser Brauch der Registrirung der Suppliken aufgekommen ist, lässt sich nicht ganz bestimmt ausmachen; nach zwei der Biographen Benedicts XII. soll dieser, um viele Betrügereien zu verhüten, denselben eingeführt haben; und es wird schwer sein, über dies bestimmte Zeugnis hinwegzukommen, wenngleich einige Anzeichen dafür vorhanden sind, dass schon unter dem ersten avignonesischen Papst, Clemens V., Supplikenregister vorhanden gewesen sind, die vielleicht nur in anderer Weise eingerichtet waren, als diejenigen, deren Führung Benedict XII. vorschrieb.[3] Erhalten ist uns auch von den Supplikenregistern des letzteren nichts; vielmehr beginnt die Reihe derselben, die jetzt im vaticanischen Archiv aufbewahrt wird, mit Clemens VI., und umfasst 99 Bände aus der Zeit dieses Papstes und seiner Nachfolger Innocenz' VI., Urbans V., Clemens' VII. und Benedicts XIII.[4] Die Supplikenregister der anderen Päpste des 14. Jahrhunderts sind noch nicht wieder aufgefunden worden, mit Ausnahme eines Bandes aus der Zeit Bonifaz' IX., welcher durch ein wunderbares,

[1] Vgl. Hinschius 1, 427.

[2] Dadurch erklärt es sich, dass nur die Supplikenregister avignonesischer Päpste, die mit anderen Archivalien erst später nach Rom geschafft sind, sich jetzt im vatikanischen Archiv befinden, die Supplikenregister des 15. Jahrhunderts aber noch heute im Archiv der Dataria beruhen; vgl. Denifle, Archiv f. Literatur und Kirchengesch. 2, 350; Moroni, Dizioniario di erudiz. storico-eccles. 19, 114 (wo die Bändezahl falsch ist), Erler, Hist. Jahrb. a. a. O. S. 487. Damit mag es auch zusammenhängen, dass, worauf schon Munch-Löwenfeld S. 70 aufmerksam gemacht hat, in den Supplikenregistern sich niemals Bewerbungen um Bischofsstühle finden: mit den Urkunden über Beneficien, welche wie die Bischofsstühle im Consistorium verliehen werden, hat die Dataria wahrscheinlich früher ebensowenig wie heute (vgl. Hinschius 1, 425) etwas zu thun gehabt. Vgl. auch die fünfte Vita Benedicts XII., Baluze, Vitae pap. Avenionens. 1, 232, die von einer Registratur der Suppliken „*in palatio apostolico per regestratorem specialiter ad hoc deputatum*“ spricht, und Ottenthal, MIÖG 1, 448 N. 4.

[3] Vgl. Kehr a. a. O. S. 86 f.

[4] So nach der Zählung von Kehr S. 87 f., von der die Angaben Denifle's und Palmieri's etwas abweichen. Ein Supplikenregisterband Clemens' VII., der aber etwas anders eingerichtet ist, befindet sich jetzt in der Bibl. Barberini zu Rom; vgl. Kehr S. 102 N. 2.

bisher noch nicht aufgeklärtes Geschick auf deutschen Boden, in die königliche Bibliothek zu Eichstätt, verschlagen worden ist. Dann beginnt die Serie der jetzt noch im Archiv der Dataria beruhenden Supplikenregister wiederum mit Martin V.; sie umfasst viele tausend Bände, davon 1121 aus dem 15. Jahrhundert und den drei ersten Jahren des 16. Jahrhunderts.[1]

Die registrirten Suppliken in Gnadensachen gingen dann in die Kanzlei, damit auf Grund derselben die Anfertigung der Concepte für die auszufertigenden Urkunden erfolgen konnte; Benedict XII. soll für diesen Transport besondere Vorsichtsmassregeln angeordnet haben, indem er vorschrieb, dass ein eigens dazu angestellter Cleriker die Suppliken in einem verschlossenen und versiegelten Beutel in der Kanzlei abzuliefern habe. Demnächst scheinen, wenigstens zu gewissen Zeiten,[2] die Originalsuppliken gesammelt und in Bänden geordnet, doch scheinen sie kaum dauernd aufbewahrt worden zu sein: erhalten wenigstens haben sich im päpstlichen Archiv, so viel man bisher weiss, mittelalterliche Originalsuppliken nicht.

Dagegen haben wir aus dem 15. Jahrhundert vom Papst genehmigte Originalsuppliken oder Abschriften davon in den Archiven der Bittsteller.[3] Das erklärt sich daraus, dass nach der geltenden Rechtsanschauung die Genehmigung der Petition durch den Papst die Rechtskraft der Bewilligung schon an und für sich bewirkte, und dass man sich deshalb in gewissen Fällen mit der vom Papst signirten Supplik begnügte, auf die nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange auf Grund derselben herzustellenden förmlichen Urkunden aber verzichtete: dadurch wurden wahrscheinlich die erheblichen Kosten für die Herstellung der letzteren erspart. So hat z. B. Kaiser Friedrich III. im Jahre 1476 eine Reihe von Petitionen für sich und seine Familie an Sixtus IV. eingereicht und ausdrücklich darum gebeten, dass die Genehmigung der Supplicationen ohne Ausfertigung von Urkunden genügen möge, und diese Bitte ist vom Papst bewilligt worden.[4] In einem anderen Falle hat der Papst

[1] Ein Facsimile aus dem Supplikenregister Clemens' VI. s. bei Munch (dänische Ausgabe) S. 73; ein Facsimile aus dem Supplikenregister Innocenz' VI. als Beilage zu dem oft angeführten Aufsatze von Kehr, MIÖG 8.

[2] So nach Erler, Hist. Jahrb. a. a. O. S. 491, unter Bonifaz IX.

[3] Vgl. das Facsimile einer Originalsupplik, die von Sixtus IV. genehmigt ist, im Recueil de facsimiles de l'école des chartes 2, n. 67.

[4] Vgl. Chmel, Mon. Habsburg. 1, 359 ff. Die Suppliken schliessen mit dem Satz: *et quod presentis supplicationis absque aliarum litterarum desuper confeccione sola signatura Sanctitatis Vestre sufficiat;* darunter *Fiat F.* Vgl. ebenda 1, 365 Suppliken Friedrichs III. von 1477 und 1, 325 eine Reihe ähnlicher Suppliken Maximilians von 1473.

selbst mittels Breve vom 8. Juli 1475 eine von seinem Referendar in seiner Gegenwart signirte Supplik, durch welche dem Bischof von Laibach eine Commission in einer Justizsache ertheilt wurde, zur Ausführung und mit dem Befehl, dass danach verfahren werde, nach Deutschland übersandt.[1] Immerhin sind das Ausnahmefälle, und man begreift leicht, dass sich die Beamten der Curie gegen eine Verallgemeinerung des Verfahrens gesträubt haben, wie dasselbe auch sonst wohl als missbräuchlich gegolten hat.

Auch an den Höfen weltlicher Fürsten des Mittelalters ist die Einreichung von Bittschriften seitens derjenigen, welche irgend eine Gunstbezeugung des Herrschers erwirken wollten, früh üblich gewesen. Bereits seit dem 8. Jahrhundert enthalten die Briefsteller und Formelbücher Muster-Beispiele für die Abfassung solcher Petitionen,[2] und in den Lehrbüchern der *Ars dictandi* des späteren Mittelalters findet man auch mehr oder weniger eingehende Anleitungen dazu.[3] Nicht selten wird auch in den Urkunden der Könige selbst die Einsendung von Bittschriften, auf Grund deren sie erlassen sind, erwähnt,[4] und einzelne derartige Suppliken sind uns aus fast allen Jahrhunderten des Mittelalters erhalten geblieben.[5] Aber die Fälle, in welchen man sich so auf schriftlichem Wege an den König wandte, sind in Deutschland, wenigstens in älterer Zeit, immer nur seltene Ausnahmen gewesen, und wie das der Natur der hier bestehenden Beziehungen zwischen dem Herrscher und seinen Unterthanen entsprach, so blieb es auf

[1] Chmel a. a. O. 1, 336.

[2] Die ältesten sind Form. Murbacens. 4. 5 aus der Zeit Karls des Grossen und vor 800; vgl. auch Form. Bitur. 14.

[3] Vgl. Buoncompagni, *Notula qua doctrina datur quomodo petitiones imperatoribus et regibus porriguntur* (QE 9, 154); den Abschnitt *de litteris petitoriis* in der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* (ebenda 9, 230 f.) und in der *Summa dictaminum* des Magisters Ludolf (ebenda 9, 389 f.) oder im Baumgartenberger Formularbuch (ed. Bärwald S. 35 ff.) u. s. w.

[4] Vgl. DM 4. 9; Mühlbacher n. 71. 803; Sickel, Acta 2, 152 n. 229; Mühlbacher n. 1489. 1490; St. 2360. 3964. Ich führe auch hier nur einzelne Beispiele an.

[5] Vgl. Auszug aus einer Bittschrift an Otto I. in DO I 410. Bittschrift des Abtes Hugo von Farfa an Konrad II., SS. 11, 543; des Bischofs Burchard II. von Halberstadt an Heinrich IV., UB Bisth. Halberstadt 1, 69 n. 98. Petitionen an Friedrich II., Winkelmann, Acta 1, n. 600. 601; an Konrad IV. n. 672; an König Richard Hameler UB n. 51, S. 37. Original einer französischen Petition des Grafen von Flandern an Heinrich VII. von Lützelburg, Ficker, Überreste des Reichsarchivs in Pisa n. 86. Auszüge aus anderen Suppliken mit den darauf gefassten Beschlüssen in den Geheimraths-Protokollen Heinrichs VII., Dönniges, Acta 1, 51 ff. Auszug aus einer Petition der Stadt Gmünd an Sigmund mit darauf geschriebenem Beurkundungsbefehl, Lindner S. 139 u. s. w.

deutschem Boden immer die Regel, der zahllose Urkunden aller Zeiten Ausdruck geben, dass wer immer etwas von dem Herrscher zu erbitten hatte, dies demselben in eigener Person vortrug oder allenfalls, wenn er behindert war, durch Boten, durchgängig aber in mündlichem Berichte, vortragen liess. Daher ist es denn auch in Deutschland niemals zu bestimmter Regelung des Petitionswesens gekommen, wie wir sie am päpstlichen Hofe kennen gelernt haben; und nur die sicilianischen Kanzleiordnungen Friedrichs II. und seiner Nachfolger enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Behandlung der eingehenden Bittschriften, welche nach den Anordnungen des ersteren Kaisers[1] täglich früh am Morgen und wiederum zur Abendzeit vor dem Hause der Kanzlei in Empfang genommen, demnächst an drei Wochentagen in der Kanzlei verlesen und sodann der weiteren Geschäftsbehandlung zugeführt werden sollten.

Auf diese weitere Geschäftsbehandlung, welche wenigstens im späteren Mittelalter wie an der päpstlichen Curie so auch im sicilianischen Reich, je nach der Natur der Angelegenheit, um die es sich handelte, in verschiedenen Bureaux und nach bestimmten uns zum Theil erhaltenen Instructionen erfolgte, kann hier im allgemeinen nicht näher eingegangen werden; nähere Ausführungen darüber würden zu Auseinandersetzungen über die Geschichte der mittelalterlichen Verwaltungsorganisationen führen, welche ausserhalb des Rahmens dieses Werkes liegen. Nur einige der dabei in Betracht kommenden Fragen sind doch auch von so erheblichem diplomatischem Interesse, dass ihre Erörterung nicht umgangen werden kann.

Wie im langobardischen,[2] so war es auch im fränkischen Reiche von jeher üblich, dass alle diejenigen, welche den König um Bestätigung oder Anerkennung eines Rechtes ersuchten, welches sie durch

[1] Winkelmann, Acta 1, 736. — In einer späteren Kanzleiordnung aus Sicilien, ebenda 1, 739, wird der zur Empfangnahme der Bittschriften bestimmte Beamte *peticioniarius* genannt. Der zu gebende Bescheid wurde nach dieser, wie nach der Kanzleiordnung Friedrichs II. *in tergo* der Petition vermerkt. Nach der Kanzleiordnung Karls I. von 1268 (ebenda 1, 743) nahm der Protonotar die Bittschriften in Empfang. Ein Auszug derjenigen, welche Gnadensachen betrafen, wurde in französischer Sprache auf einen Rotulus geschrieben und so dem Könige vorgelegt. *In tergo* der Petitionen wurde vermerkt, von welchem Bureau sie zu bearbeiten seien. Nach der Kanzleiordnung von 1272 (ebenda 1, 745) empfing nicht mehr der Protonotar, sondern ein vom König bestimmter Beamter die Bittschriften und sandte sie entweder direkt oder nach dem König gehaltenen Vortrage an den Protonotar.

[2] Vgl. Chroust, Untersuchungen über die langob. Königs- und Herzogsurkunden S. 68 f.

Urkunden, sei es seiner Vorgänger für sie selbst oder ihre Vorgänger, sei es anderer Personen erworben hatten, diese Urkunden selbst vorlegten. Schon die ältesten uns erhaltenen Merovinger-Diplome bieten Belege für diesen Brauch. So legte 625 der Abt Dodo von St. Denis Chlothar II. eine Schenkungsurkunde vor, deren Bestätigung er wünschte;[1] so confirmirte Childerich II. dem Kloster Stablo Schenkungsurkunden seines Vorgängers Sigibert II., die ihm vorgelegt waren;[2] so producirte 687 der H. Bertinus dem Könige Theuderich III. alle einzelnen Schenkungsurkunden für das von ihm begründete und nach seinem Namen benannte Kloster, um eine Bestätigung der Gesammtbesitzungen desselben zu erlangen;[3] so der Bischof Papolenus 692 dem König Chlodwig III. einen Tauschvertrag, den sein Vorgänger Remaclus mit König Childerich geschlossen hatte.[4] Ebenso setzen schon die ältesten merovingischen Formulare in Fällen von Bestätigungsurkunden über Immunitätsverleihungen, Schenkungen u. s. w. die Vorlegung der Urkunden, welche bestätigt werden sollten, voraus.[5] Und dass der gleiche Brauch bis ins späteste Mittelalter galt, lehren nicht bloss zahllose Beispiele, die jede grössere Urkundensammlung bietet,[7] sondern auch ausführliche Nachrichten darüber liegen vor. So liess sich König Sigmund im Jahre 1418, als die Stadt Frankfurt die Bestätigung eines ihr von Karl IV. verliehenen Privilegs erbat, zunächst eine beglaubigte Abschrift desselben aushändigen und diese genau prüfen, begnügte sich dann aber nicht damit, obwohl in jener Zeit authentischen Copieen zumeist voller Glaube geschenkt zu werden pflegt, sondern verlangte sogar das Original jener Urkunde zu sehen, dessen Vorlegung dann freilich der Rath der

[1] DM 10. K. Pertz' Regest dieser Urkunde ist verkehrt; von einer vorhergehenden Anerkennung der Schenkung durch König Dagobert ist in dem Diplom nicht die Rede; vielmehr ist der in demselben als gegenwärtig *(praesente,* im Regest *praeeunte!)* erwähnte *inluster vir Daobercthus* wahrscheinlich der Aussteller der vorgelegten Donationsurkunde.

[2] DM 27. 29. [3] DM 56. [4] DM 62.

[5] Form. Marc. 1, 4. 16. 17. 31.

[6] Vgl. die Correspondenz Heinrichs von Gelnhausen mit dem Frankfurter Rath bei Janssen 1, n. 564. 567. 568.

[7] Das gilt nicht bloss von königlichen, sondern nicht minder auch von den Urkunden anderer Aussteller, namentlich geistlicher und weltlicher Fürsten. Belege dafür aus dem östlichen Deutschland s. bei Posse, Privaturkunden S. 81 N. 3. Aus Mainz Nass. UB 1, 64 n. 123, vgl. Ficker, BzU 1, 273; 1, 68 n. 127; 1, 78 n. 138; 1, 96 n. 166; 1, 167 n. 229; 1, 285 n. 417 u. s. w. Aus Trier Beyer 1, 428 n. 371; 1, 558 n. 504; 1, 571 n. 515; 1, 642 n. 584; 1, 698 n. 639 u. s. w. Aus Baiern (Herzogthum) QE 5, 74 n. 34. Aus Schwaben (Pfalzgraf Tübingen) Wirttemb. UB 2, 202 n. 418; (Bischof von Konstanz) ebenda 2, 265 n. 468. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Unsicherheit der Strassen wegen weigerte und an dessen Stelle er noch ein zweites Transsumpt einsandte.

Die auf diese Weise eingereichten Urkunden wurden vom König eingesehen und vor ihm verlesen;[1] eine Förmlichkeit, die sich bisweilen sehr in die Länge gezogen haben muss, da es sich häufig um eine grössere Zahl producirter Dokumente handelte,[2] und der sich doch selbst Herrscher, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, wie Konrad II., nicht entzogen.[3] Nur selten erfahren wir, abgesehen von denjenigen, in diesem Zusammenhang nicht weiter zu erörternden Fällen, in welchen die Urkunden in einem formellen hofgerichtlichen Processverfahren producirt wurden, etwas näheres über das Verfahren, das man eingeschlagen hat, um sich Gewissheit über die Echtheit der vorgelegten Dokumente zu verschaffen. Handelte es sich dabei um Königsurkunden, so wissen wir schon, dass in der älteren Zeit auf die Unterschrift des Königs besonderes Gewicht gelegt wurde; in einer Anzahl der unten angeführten Formulare und Diplome aus der Merovingerzeit wird bemerkt, dass dieselben von der Hand des ausstellenden Herrschers unterschrieben seien; später wird wohl in gleicher Weise das „bekannte Siegel“ des Ausstellers betont.[4] Gewiss ist aber, dass in zahlreichen Fällen die Prüfung eingereichter Dokumente nur eine sehr oberflächliche gewesen sein kann; den Beweis dafür liefern die zahlreichen Falsificate, die im Mittelalter als echt anerkannt und bestätigt worden sind. Und es ändert daran nichts, dass nicht selten über die Frage, ob eine Bestätigung ertheilt werden sollte, ein Rechtsspruch der um den König versammelten Grossen eingeholt worden

[1] Merovingische Beispiele: DM 10: *inspecta donatione;* 12: *inspecta pactione;* 56: *inspecta ipsa instrumenta.* — Verlesung: Form. Marc. 1, 4. 17. 31. DM 27. 45. 55. 58. 62 u. s. w. — In späterer Zeit wird die Besichtigung durch die Formeln: *obtutibus nostris obtulit* oder ähnliche ausgedrückt.

[2] DM 58 drei, DM 61 vier, DM 85 mindestens sechs Präcepte.

[3] Vgl. Chron. Casauriense ad a. 1027, MURATORI, SS. 2[b], 844: *imperator privilegia et chartas coram se legi fecit.* Auch Otto I. wird das nach DO I 86, vgl. auch DO I 110. 169. 367, vor ihm zu Frankfurt verlesene Privileg Ludwigs des Frommen kaum völlig verstanden haben. Dass aber auch später noch der Brauch der Verlesung gilt, beweist (eins von vielen Beispielen) die Urk. Rudolfs von Habsburg für Fulda von 1289 (DRONKE n. 843), in welcher acht Privilegien karolingischer und ottonischer Zeit als *„coram nostra maiestate perspecta, lecta et intellecta“* bestätigt werden. Bisweilen mögen dabei die Urkunden ins Deutsche übersetzt worden sein, wofür *exponere* der technische Ausdruck ist; vgl. St. 2961 von Heinrich IV. *(lectis et expositis in audiencia cunctorum omnibus testamentis signatis a Pippini regis tempore),* St. 3624 von Friedrich I. *(recitari et exponi iussimus).*

[4] S. oben S. 520.

ist;[1] die Urtheiler waren zu einer sachkundigen Kritik zumeist gewiss noch weniger befähigt, als etwa der König selbst oder die Beamten seiner Kanzlei, wenn ihnen überhaupt die Frage der Echtheit der vorgelegten Urkunden und nicht bloss die andere, ob das dadurch begründete Recht anzuerkennen sei, vorgelegt worden ist. In der Regel scheint man mit der Vertrauensseligkeit, welche dem Mittelalter überhaupt eigen war, derartigen Dokumenten, wofern nicht ihre Echtheit von einer Gegenpartei ausdrücklich bestritten und dadurch eine contradictorische Verhandlung nothwendig gemacht wurde, ohne irgend eine eingehende Prüfung Glauben geschenkt zu haben.[2] Und nur vereinzelt und verhältnismässig spät begegnen Zeugnisse, die auf ein gewisses, freilich bisweilen ebenso kritikloses Misstrauen schliessen lassen. Wenn es z. B. nach einem Diplom Friedrichs II. von 1222,[3] dem die Leute von Capo d'Istria eine Urkunde Konrads II. zur Bestätigung vorgelegt hatten, in dessen Kanzlei ungebräuchlich war, so alte Privilegien überhaupt zu confirmiren,[4] so mag der Grund davon der gewesen sein, dass die Prüfung der Echtheit um so schwieriger wurde, je älter das zu prüfende Dokument war oder zu sein vorgab. Sonst aber kommen höchstens vereinzelte Fälle der Art vor, und eine allgemeine Geschäftspraxis, wie sie nach jenem Zeugnis am Hofe Friedrichs II. üblich war, ist für die Kanzleien anderer Könige nicht zu erweisen.

Auch in Beziehung auf diesen Punct übertraf die Geschäftsgebahrung bei der päpstlichen Curie an Ordnung und Bestimmtheit diejenige der weltlichen Kanzleien des Mittelalters. Dass auch bei ihr die Einreichung derjenigen Dokumente, um deren Bestätigung gebeten wurde, mochten es nun Urkunden früherer Päpste oder anderer Personen sein, seit den ältesten Zeiten hergebracht war, ist zweifellos,[5] wenngleich der Context der Papsturkunden nicht so häufig wie derjenige

[1] S. darüber unten Cap. XIV.

[2] Doch ist z. B. nach DO I 163 trotz vorgelegter Urkunden noch Zeugenbeweis erhoben worden, ehe auf Grund derselben Bestätigung und Restitution verfügt wurde.

[3] Winkelmann, Acta 1, 218 n. 236.

[4] *Licet apud nos et in curia nostra inusitatum sit, huiusmodi antiqua privilegia renovare, vobis tamen et de solita benignitatis nostre gratia duximus confirmandum.* — Streng durchgeführt ist der Grundsatz übrigens auch unter Friedrich II. nicht, wenngleich unter ihm seltener als unter anderen Herrschern Bestätigungen ganz alter Urkunden vorkommen. Aber, um nur ein Beispiel für das Gegentheil anzuführen: 1230 confirmirt und inserirt Friedrich dem Bischof von Triest eine Urkunde Lothars von Italien von 948, Winkelmann, Acta 1, 279.

[5] Das ergiebt schon der auch hier häufig vorkommende wörtliche Anschluss der Nachbildungen an die Vorurkunden.

der königlichen diese Vorlegung ausdrücklich erwähnt.[1] Wenigstens in denjenigen Fällen nun, in denen es sich um die Bestätigung älterer Papstprivilegien handelte, besass die Curie in ihren Registerbüchern ein Mittel zur Controle, wie es der königlichen Kanzlei durchaus fehlte; und in Fällen, in denen Grund zum Misstrauen vorhanden war, wird man gewiss nicht unterlassen haben, sich dieses Mittels zu bedienen.[2] Waren die Registerbücher der Päpste, welche die zu confirmirenden Privilegien ausgestellt hatten, nicht mehr erhalten, so versagte allerdings dies Mittel, und die päpstliche Kanzlei war dann wesentlich in derselben Lage, in der sich in derartigen Fällen die königliche befand. Aber statt des hier wenigstens unter Friedrich II. eingeschlagenen Weges, die Bestätigung ganz alter Privilegien überhaupt auszuschliessen, bediente sie sich eines anderen; sie beschränkte seit dem 13. Jahrhundert derartige Confirmationen vielfach ausdrücklich auf eine einfache Transsumirung der vorgelegten Urkunden und fügte dieser eine Clausel bei, welche verhindern sollte, dass die Transsumirung einer etwaigen Anfechtung der vorgelegten Urkunden entgegengehalten werden könne;[3] die Confirmation konnte mit dieser Clausel einer etwaigen Einwendung gegen die Rechtsgiltigkeit der confirmirten Urkunde nicht präjudiciren.

In zahlreichen Fällen konnte die vor den König oder den Papst gebrachte Bitte, mochte sie nun durch die Vorlegung älterer Urkunden in der oben besprochenen Weise unterstützt sein oder nicht, von diesen ohne weiteres und ganz nach eigenem Ermessen erfüllt oder abgelehnt werden. Aber das war nicht immer der Fall, und insbesondere, wenn die etwaige Erfüllung der Bitte die Rechte dritter Personen berührte, pflegte man die Hinzuziehung dieser nicht zu umgehen. Bei der päpstlichen Curie bestand, wie wir schon wissen, zu diesem Zwecke seit dem

[1] Aus dem 13. Jahrhundert sind interessant die Erwähnungen älterer eingereichter Privilegien durch Innocenz IV., Marini S. 9, und Gregor IX., Lepsius, Naumburg 1, 277; Marini S. 32 u. s. w. Marini S. 50. 52 sind Fälle, in welchen, da die Originale nicht nach Rom gesandt werden konnten, anderweite Untersuchung derselben angeordnet wird. In einer der oben S. 681 N. 6 erwähnten ravennatischen Suppliken des 14. Jahrhunderts bittet der Erzbischof um wörtliche Insertion derjenigen Privilegien „*que in cancellaria vestra duxerit exhibenda*“.

[2] Beispiele von Fällen, in denen auf die Register recurrirt worden ist, giebt Delisle, Mém. sur les actes d'Innocent III., BEC 19 (1858), 15.

[3] Nur diesen Sinn kann die Clausel „*Nolumus tamen per hoc ius aliquod novum acquiri monasterio memorato, set antiquum sibi tantummodo conservari*“ haben (vgl. z. B. Marini S. 57); auf den Rechtsinhalt der confirmirten Urkunde kann sie nicht gehen, da die Confirmation ohnehin nur eine wörtliche Wiederholung derselben giebt.

13. Jahrhundert ein eigenes Bureau — die *audientia litterarum contradictarum*[1] —, in welchem Gelegenheit zum Einspruch gegen die Aushändigung der ausgefertigten Urkunden an die nachsuchende Partei gegeben war. Etwas ähnliches sieht die Kanzleiordnung Friedrichs II. vor, welche bestimmt, dass alle in Angelegenheiten von Privatpersonen ausgefertigten Urkunden an drei Wochentagen öffentlich in der Kanzlei verlesen werden sollen und dass hier zum Einspruch gegen dieselben Gelegenheit gegeben werden soll.[2] Dass aber auch unter den Vorgängern oder Nachfolgern Friedrichs II. Einrichtungen dieser Art bestanden hätten, ist nicht überliefert. In Deutschland wie in Italien wird dagegen sehr häufig und in Urkunden aller Zeiten, wenigstens nach der merovingischen Periode, auf ein vorhergegangenes gerichtliches Verfahren Bezug genommen,[3] in welchem über Rechtsfragen, die bei den Verhandlungen über die Ausstellung einer Urkunde in Frage kamen, entschieden worden ist.[4]

Wichtiger aber als die untereinander sehr verschiedenartigen Fälle, in welchen die mangelnde Zustimmung einer Person oder Partei, in deren Rechtssphäre die Verfügung des Königs eingriff, durch richterlichen Spruch ergänzt oder ersetzt wurde, sind diejenigen, in welchen ein solcher Consens freiwillig ertheilt und, dass dies geschehen, im Context der Urkunde erwähnt wurde. Insbesondere bei gewissen Arten von Rechtsgeschäften ist eine solche Erwähnung so regelmässig, dass sie geradezu als ein Merkmal der darüber ausgestellten Urkunden bezeichnet werden kann.[5]

[1] S. oben S. 224 ff.

[2] Winkelmann, Acta 1, 736: *Littere super negociis privatorum impetrate legentur singulis diebus Martis Iovis et sabbati in hora vespertina publice in cancellaria, et si apparuerit contradictor, contradictionis eidem copia non negetur.*

[3] In der Merovingerzeit pflegte man in solchen Fällen meist eine eigentliche Gerichtsurkunde auszustellen, ohne dass noch ein weiteres Diplom ertheilt wurde.

[4] Beispiele aus dem 9. Jahrh. Sickel, Acta 1, 65; aus dem 10. Jahrh. DO I 367. 392. 419; aus dem 11. Jahrh. St. 1952. 1975. 2882; aus dem 12. Jahrh. St. 3963[a]. Die Zahl dieser Belege wäre leicht zu vermehren.

[5] Einzelfälle, in denen der Consens eines Betheiligten erwähnt wird, wie z. B. DK 2, St. 1954, kommen natürlich in verschiedenster Weise zu allen Zeiten vor, können aber hier nicht weiter berücksichtigt werden. Zu ihnen gehört auch der Consens des Papstes in DO I 410, der wohl nur, da dieser gerade mit dem Kaiser zusammen war, aus einer Art von Höflichkeit eingeholt wurde. Ebenso kann nur hier in der Anmerkung an den auf rein privatrechtlichen Grundsätzen beruhenden Consens der Erben zu Veräusserungen von Immobilien durch den Erblasser erinnert werden; vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 54 ff. und die dort citirte Literatur. In Privaturkunden wird dieser „Erbenlaub“ unendlich oft erwähnt; in Königsurkunden nur vereinzelt und erst seit

Hierhin gehören zuerst diejenigen Urkunden, durch welche der König in kirchliche Angelegenheiten eingriff, insbesondere und zunächst die — im engeren Sinne so genannten — Privilegien, durch welche die Beziehungen zwischen Klöstern und Bischöfen geregelt oder, genauer ausgedrückt, die Episcopalgewalt zu Gunsten der Klöster eingeschränkt wurde.[1] In der Merovingerzeit ist die älteste derartige Königsurkunde, das Privileg Dagoberts I. für Resbach von 635, vor der entsprechenden bischöflichen Urkunde erlassen, der Consens des Bischofs also erst nachträglich eingeholt worden.[2] Aber schon die zweite, das Privileg Chlodwigs II. für St. Denis von 653, stellt sich selbst nur als eine Confirmation der bischöflichen Urkunde dar und ist ausser von dem Diöcesanbischof selbst noch von einer grossen Anzahl anderer geistlichen und weltlichen Grossen, die sich zum Teil ausdrücklich als Consentienten bezeichnen, unterschrieben worden.[3] Wie dieser Brauch sich in der Karolingerzeit erhalten hat und der Consens des unmittelbar betheiligten Diöcesanbischofs und seiner geistlichen Amtsgenossen, sowie anderer Grossen in derartigen Privilegien häufig erwähnt und bisweilen auch durch ausdrückliche Unterzeichnung seitens der Zustimmenden zum Ausdruck gebracht wird,[4] so kommen einzelne derartige Fälle noch bis ins 12. Jahrhundert hinein vor. So ist die Privilegirung des Nonnenklosters Drübeck 980 von Otto II. mit Zustimmung des Diöcesanbischofs Hildward von Halberstadt, des Markgrafen Dietrich, eines Grafen Wicher und anderer Betheiligter verfügt und seine Exemption 1004 von Heinrich II. mit Zustimmung des Bischofs Arnold bestätigt worden.[5] Oder so hat Heinrich IV. 1089, als er der neugegründeten Kirche von Weihen-St. Peter gewisse Freiheiten verbriefte, sich dafür zuvor der Einwilligung des Bischofs von

der Zeit, da man bestimmter das Hausgut des Königs, dessen Veräusserung unter Umständen eines solchen Consenses bedurfte, von dem Reichsgut zu unterscheiden begann. Das erste mir bekannte Beispiel ist St. 2046 vom Jahre 1033; Konrad II. und seine Gemahlin schenken ein Erbgut der letzteren mit Zustimmung ihrer Söhne, des Königs Heinrich III. und des Herzogs Hermann von Schwaben, an Würzburg.

[1] Vgl. Sickel, BzD 4; Acta 1, 65 f.; Löning, Kirchenrecht 2, 364 ff. 381 ff.

[2] Vgl. DM 15; Pardessus n. 275.

[3] DM 19. — Indem einzelne Sätze späterer Immunitäten für St. Denis einer Privilegienconfirmation nachgeschrieben sind, ist in erstere auch die Erwähnung des Consenses mit übernommen worden, die aber, wie Sickel, Acta 1, 66 mit Recht bemerkt, sachlich bedeutungslos ist.

[4] Beispiele bei Sickel a. a. O.

[5] Stumpf, Acta n. 231. 260. Im ersteren Fall ist ausdrücklich von *consensus* die Rede, im letzteren heisst es *„annitente ac confirmante Arnoldo episcopo, in cuius episcopio situm est“*, was natürlich dasselbe bedeutet.

Regensburg und der bei der Angelegenheit gleichfalls betheiligten Äbtissin von Obermünster versichert.[1]

Damit aber hängt es nun zusammen, dass überhaupt bei der Regelung geistlicher Angelegenheiten durch den König, insbesondere auch bei den auf Stiftung und Dotirung sowie auf Verlegung von Bisthümern und Klöstern bezüglichen Anordnungen die Zustimmung geistlicher und weltlicher Grossen eingeholt und in den betreffenden Urkunden erwähnt zu werden pflegte. Wie die Stiftung des Klosters Corvey mit Zustimmung der Getreuen Ludwigs des Frommen erfolgt ist,[2] so erwähnt Otto I. bei der Fundation von St. Moritz zu Magdeburg den Beirath der um ihn versammelten Bischöfe des Reichs,[3] und bei einer Zehntenschenkung für dasselbe Kloster gedenkt er der Zustimmung des Halberstädter Clerus und des Erzbischofs Friedrich von Mainz, sowie des Rathes anderer Getreuen.[4] Mit besonders ausführlichen Wendungen wird diese Zustimmung in den zahlreichen Urkunden Heinrichs II., welche die Gründung und Dotation des Bisthums Bamberg betreffen, zum Ausdruck gebracht,[5] und noch die Bestätigung dieser Gründung durch Konrad II. ist nicht ohne Consens der Grossen erfolgt.[6] Derselbe Kaiser holte die Genehmigung aller am Hofe anwesenden Getreuen ein, als er die Gründung des Klosters St. Martin

[1] St. 2894: *talem libertatem ab praedicto episcopo O. et ab abbatissa Hazecha eis acquisivi.* — Ein Beispiel aus dem 12. Jahrhundert ist St. 3381, Exemption von Kloster Komburg: *consentiente per omnia et astipulante nobis in hac causa dilecto nostro Embrichone, Wirzeburgensi episcopo.*

[2] Mühlbacher n. 893. 894: *cum consensu fidelium nostrorum.*

[3] DO I 14: *consiliantibus nobis episcopis, qui in praesenti erant* (folgen zehn Namen). *Consilium* ist in diesem Falle und sonst mehrfach gleich *consensus*, während es in anderen Fällen gebraucht wird, um die unten zu besprechende Intervention auszudrücken. Vgl. auch die Stiftungsurkunden für Brandenburg und Havelberg DO I 76. 105, und DO I 366 über die Errichtung des Erzbisthums Magdeburg.

[4] DO I 79.

[5] St. 1456 ff.: *Romana auctoritate atque venerabilis Heinrici Wirciburgensis episcopi consensu ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consultu decretoque.* Vgl. auch St. 1406 (betreffend die Gründung der Stifter St. Nicolai und St. Adalbert zu Aachen und ihr Verhältnis zum Marienstift): *consilio et consensu principum, ducum videlicet episcoporum et comitum.* Das Fehlen eines derartigen Consenses des Bischofs von Halberstadt bei der Gründung von Merseburg durch Otto I. wird 981 als Grund für die Cassirung der Massregel benutzt, vgl. Jaffé-L. 3808 und das Synodalprotokoll, Boysen, Allgem. histor. Magazin 1, 197.

[6] St. 2056: *consensu fidelium nostrorum.*

zu Minden bestätigte[1] und über die unter ihm vollzogene Verlegung des Bisthums Zeitz nach Naumburg ist eine eigene Zustimmungsurkunde des Papstes eingeholt worden, aus der sich zugleich die Mitwirkung des Erzbischofs von Magdeburg bei dieser Angelegenheit deutlich ergiebt.[2] Und noch Heinrich III. hat 1040 und 1043 bei der Bestätigung der Stiftungen des Klosters Überwasser zu Münster und des Stiftes St. Moritz zu Minden den Consens der um ihn versammelten Grossen erwirkt.[3] Es wird nicht nöthig sein, die Beispiele für den so nachgewiesenen Brauch zu häufen, und solche aus der Zeit nach Heinrich III. anzuführen erscheint unthunlich, weil seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der hier besprochene Consens sich vielfach schwer von einem anderen allgemeineren Zustimmungsrecht der Fürsten unterscheiden lässt.[4]

Unter den vor dieser Zeit ausgestellten Urkunden der Könige über weltliche Angelegenheiten, die einen Consens erwähnen, tritt besonders eine Gruppe in den Vordergrund: diejenigen Diplome, durch welche Waldungen, die bisher in gemeinsamem Besitz der Markgenossen gewesen waren, zu Forsten gemacht wurden, in denen das Recht der Nutzung ausschliesslich einer einzelnen Person oder Kirche zustand. Solche Einforstungen zu Gunsten Dritter kommen seit der karolingischen Zeit vor, und ein Capitular Ludwigs des Frommen verfügt, dass nur der König sie anzuordnen berechtigt sei.[5] Während nun in älterer Zeit der König derartige Verfügungen ganz nach eigenem Ermessen und ohne irgend welche Einschränkung erlassen zu haben scheint, wird

[1] St. 2041: *cum consensu omnium nostrorum fidelium qui tunc temporis ibi affuerunt.* Vgl. noch St. 2882 über die Vereinigung des Olmützer Bisthums mit dem Prager von 1086.

[2] Jaffé-L. 4087: *inclinati precibus . . confratris nostri H. Magdeburgensis archiepiscopi.* — Vgl. noch St. 662, Otto II., Verlegung des Klosters Thankmarsfelde nach Nienburg mit Zustimmung des Bischofs von Halberstadt und Anderer.

[3] Für St. Moritz vgl. St. 2238: *cum consensu ceterorum fidelium nostrorum qui tunc temporis affuerunt.* Das Diplom für Überwasser ist nicht erhalten, aber eine Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts (Wilmans-Philippi 2, 250) bezeugt, dass die Bestätigung erfolgt sei: *consentiente et collaudante regni principatu.*

[4] Doch gehören einzelne Fälle späterer Zeit noch bestimmt hierher, so z. B. St. 3458, betreffend die Kirche zu Hagenau: *in consensu Burchardi Argentinensis episcopi, in cuius diocesi prenominatum castellum Hagenowe situm est;* St. 4123 betreffend Kloster Herbrechtingen mit Zustimmung des Bischofs von Augsburg u. s. w.

[5] Vgl. Waitz, VG 4, 129 ff. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgesch. 1, 415 f.

seit der Zeit Otto's II.[1] fast durchweg die Zustimmung der bisherigen Markgenossen zu denselben eingeholt und ihre Ertheilung in den Urkunden erwähnt; bisweilen heisst es lediglich, dass die *vicini*, die *in circuitu habitantes*, die *comprovinciales* u. s. w. zugestimmt hätten, in anderen Fällen werden die Namen derselben mehr oder weniger vollständig aufgezählt.[2] Ausserordentlich selten ist es in den nächsten hundert Jahren, dass in derartigen Einforstungs-Urkunden die Erwähnung des Consenses unterbleibt,[3] während seit dem 12. Jahrhundert in solchen Diplomen, die überhaupt nur noch in wenigen Fällen verliehen worden sind, statt Zustimmung der Markgenossen, die nicht mehr erwähnt wird, deren Zeugnis bei der königlichen Verleihung einzutreten scheint.[4]

Wesentlich verschieden von dieser nur zu einer bestimmten Kategorie von Amtshandlungen des Königs, zu diesen aber auch während eines gewissen Zeitraums fast regelmässig ertheilten Zustimmung unmittelbar oder mittelbar betheiligter dritter Personen ist es nun, wenn seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gelegentlich zu den verschiedenartigsten Geschäften seitens des Herrschers der Beirath oder die Beistimmung[5] der gerade um ihn versammelten Grossen seines Hofes eingeholt wird. Handelt es sich bei den bisher besprochenen Fällen des Consenses geradezu um ein Recht derjenigen, welche ihn ertheilen, so kann bei den jetzt zu erörternden davon, wenigstens zu Anfang der Entwicklung, nicht die Rede sein; sie zeugen vielmehr von einem mehr thatsächlichen, als auf formalem Recht begründeten, unter gewissen Herrschern mehr, unter andern weniger hervortretenden, im Laufe der Zeit aber immer wachsenden Einfluss der Grossen auf die Regierung und Verwaltung des Reichs; und es characterisirt die Art dieser Mitwirkung der Grossen am besten die Thatsache, dass sie auch unter demselben Herrscher bei Geschäften ganz derselben Art bald

[1] Vgl. Waitz, VG 8, 260 N. 3. Die Urkunde Karls des Grossen von 804, welche dem Bisthum Osnabrück einen Forst *in silva Osning „collaudatione illius regionis potentum"* verleiht, Mühlbacher 401, ist falsch.

[2] Beispiele aus der Zeit von Otto II. bis Heinrich IV., Waitz, VG 6, 500 N. 1; Bresslau, Dipl. Cent. S. 174. Ein interessantes Beispiel aus der Mark Friaul ist St. 1983, gedruckt und erläutert Jahrb. Konrads II. Bd. 1, 485 ff. Zwei Fälle, in denen die Einholung des Consenses vorbehalten wird, Waitz, VG 8, 260 N. 3.

[3] Fälle der Art sind St. 769 Otto II. für Fulda, St. 1221 Otto III. für Würzburg, St. 1996 Konrad II. für Naumburg.

[4] Vgl. St. 4134.

[5] *Consensus, assensus* oder *consilium, consultus*, die in dieser Beziehung gleichwerthig gebraucht werden.

vorkommt und bald nicht. Unter den ersten Karolingern ist von derartiger Zustimmung noch wenig die Rede;[1] häufiger kommt sie zuerst während der schwachen Regierung Ludwigs des Kindes zum Ausdruck.[2] Während dann unter Konrad I. und den Königen aus dem sächsischen Haus derartige Fälle wieder selten sind,[3] während unter Konrad II. und Heinrich III., ausser den schon besprochenen auf kirchliche Angelegenheiten bezüglichen, nur noch je zwei Diplome einen solchen Consens erwähnen,[4] werden die Beispiele unter Heinrich IV. und Heinrich V. wieder häufiger,[5] sind aber in der Folge auch kaum mehr von denjenigen bestimmten zu unterscheiden, in welchen, worauf unten zurückzukommen ist, der Consens nicht mehr im Context der Urkunde zum Ausdruck gelangt, sondern durch die Aufzählung der zustimmenden Grossen als Zeugen der königlichen Verfügung ersetzt wird.

Dies Verhältnis hat sich nun auch unter Lothar und den ersten staufischen Königen nicht wesentlich geändert. Der Consens oder der Beirath von Fürsten wird im Context der Urkunden nicht eben häufiger erwähnt, als unter den beiden letzten Saliern geschehen war, und noch immer finden wir neben Urkunden, in denen seiner gedacht wird, andere ganz gleichartige, in welchen das nicht der Fall ist. Nur eine

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 66; Waitz, VG 3², 594 f. und über einen bestimmten Fall Mühlbacher n. 559. Vereinzelte Beispiele aus der Zeit Karls III. Mühlbacher, Wiener SB 92, 423 N. 2, aus der Zeit Arnulfs Waitz, VG 6, 313 N. 1; vgl. noch Wilmans 1, 261 n. 55 *(petitionibus et salubri consultui)*, und zu dem ersten Beispiel von Waitz Dronke n. 633, sowie Wilmans 1, 226 n. 48, aus denen sich ergiebt, dass *admonitio* nur gleich *interventus* ist.

[2] Beispiele bei Waitz, VG 6, 312 N. 2. Dazu noch Dronke n. 652: *consultu fidelium nostrorum H. et A. ceₙterorumque fidelium nostrorum qui ibi affuere;* n. 653: *per sucgestionem fidelium nostrorum* (vier Bischöfe und sieben Grafen).

[3] Unter Konrad I. DK 11: *inito consilio nostrorum fidelium* (fünf Namen) *ceₙterorumque nobilium virorum nobis assistentium,* vielleicht auch DK 3, das allerdings interpolirt ist. Danach ist die Angabe von Waitz, VG 6, 313 N. 3 zu berichtigen. Unter Heinrich I. DH 2. 9. 20. 25; dazu noch Beyer 1, 234. Unter Otto I. ausser den schon oben erwähnten DO I 14. 76. 79. 105. 366 noch DO I 31. 55 (der Vorurkunde nachgeschrieben) 85. 120. 140. 179. 198. 209. 316. Es mag hervorgehoben werden, dass von den Diplomen Ottos I., deren keines Italien betrifft, mehrere kirchliche Wahlprivilegien verleihen und vielleicht der oben S. 694 ff. besprochenen Kategorie von Urkunden anzureihen sind. Bis hierhin lassen sich die in Betracht kommenden Fälle jetzt vollständig übersehen. Aus der Zeit Ottos II. und Ottos III. führt Waitz, VG 6, 313 N. 3, 314 N. 1. 2. 4, Beispiele an; vgl. noch St. 680. Beispiele aus der Zeit Heinrichs II. ebenda S. 315, vgl. noch St. 1823.

[4] Vgl. Bresslau, Kanzlei S. 5; Waitz, VG a. a. O. S. 315 N. 7.

[5] Vgl. Waitz a. a. O. S. 316.

eng begrenzte Kategorie von Urkunden scheint eine Ausnahme zu machen, diejenigen, durch welche über Reichsklöster zu Gunsten anderer Personen, insbesondere zu Gunsten von Bischöfen verfügt wird. In solchen Fällen scheint man im zwölften Jahrhundert nicht nur die Zustimmung der Fürsten für erforderlich gehalten zu haben, sondern es scheint sogar die Rechtsgiltigkeit einer derartigen Anordnung davon abhängig gewesen zu sein, dass diese Zustimmung in der Form eines Urtheils, einer *sententia curiae imperialis* gegeben wurde. Diese Anschauung scheint erst allmählich aufgekommen zu sein und ist unter Heinrich V. und Lothar III. offenbar noch nicht anerkannt worden. Der erstere Kaiser schenkt noch 1116 Kloster Benedictbeuren an Augsburg, ohne irgendwie einer Zustimmung oder Mitwirkung der Fürsten zu gedenken. Das wird dann 1125 von Lothar bestätigt und dabei die Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg und sieben anderer Bischöfe erwähnt; aber da weltliche Fürsten dabei nicht genannt werden, so ist dieser *assensus* gewiss nicht in der Form eines Urtheils gegeben worden.[1] Ob es hierauf zurückgeht, dass 1133 die Schenkung als „*incompetenter*" vollzogen widerrufen ward (was 1136 und 1143 bestätigt wurde), muss ich dahingestellt lassen;[2] Lothar erwähnt auch 1131 bei der Vertauschung von Kloster Alsleben an Magdeburg und 1133 bei der Verleihung von Mönchsmünster an Bamberg Consens oder Urtheil der Fürsten nicht.[3] Anders aber steht die Sache unter den staufischen Herrschern. Konrad III. verleiht 1139 St. Maximin an Trier „*ex iudicio curiae nostrae*", was Friedrich I. 1157 bestätigt, und 1147 Kemnade und Fischbeck an Corvey „*ex iudicio principum*".[4] Sehr ausführlich gedenkt sodann derselbe König der Mitwirkung der Fürsten in der Urkunde, durch welche 1150 das heruntergekommene Kloster Ringelheim an Hildesheim geschenkt wird.[5] Es heisst zuerst, die Schenkung sei erfolgt „*consilio et petitione principum Saxoniae*", wobei acht Fürsten mit Namen aufgeführt werden. Dann verbietet der König seinen Nachfolgern die Cassation derselben, weil sie „*iudicio et consilio principum necnon assensu et collaudatione familiae ad praedictam ecclesiam pertinentis legitime*" vollzogen sei. Endlich wird noch hinzugefügt, dass der Graf Hermann von Winzenburg das Urtheil gefunden

[1] St. 3125. 3229. [2] St. 3284. 3313. 3455.

[3] St. 3255. 3286.

[4] St. 3392. 3761. Wilmans-Philippi 2, 295 n. 222.

[5] St. 3571. Wenn Bernhardi, Konrad III. 2, 842, die Schenkung „auf Wunsch des Grafen Hermann von Winzenburg" vor sich gehen lässt, so hat er das „*sententia requisita et data*" der Urkunde (um das Urtheil wurde der Graf gefragt und von ihm wurde es gefunden) völlig missverstanden.

habe, und dass dasselbe *„iudicio principum ceterorumque nobilium“* bestätigt sei. Die Mitwirkung der *„familia“* des verschenkten Stifts wird hier zum ersten Male erwähnt und kehrt auch in den nächsten Fällen nicht wieder. Friedrich I. vergabt 1152 auf einem Hoftage zu Regensburg Niederaltaich *„consilio et consensu principum“* an Bamberg, lässt demnächst die Vergabung, als Einspruch dagegen erhoben worden ist, durch ein von Heinrich von Regensburg gefälltes Urtheil *„consentientibus qui aderant regni principibus“* bestätigen und setzt darauf in formeller Weise den Bischof in Besitz.[1] 1161 übergiebt Friedrich die Abtei Niedernburg dem Bischof von Passau *„principum interventu et consilio“*; doch ist die Verleihung nicht perfect geworden und noch 1193 von Heinrich VI. wiederholt worden.[2] Dann wird 1166 bei der Vertauschung von Kloster Nienburg an Magdeburg nicht nur gesagt, dass dieselbe *„ex consilio et sententia principum“* erfolgt sei, sondern der Kaiser hat einige Monate später über dies Tauschgeschäft noch eine zweite Urkunde ausfertigen lassen, in welcher er genau angiebt, wer das Urtheil gesprochen habe und dass dasselbe *„omnibus principibus qui aderant unanimiter consentientibus“* verkündet sei.[3] Nicht näher unterrichtet sind wir über die Formalitäten, mit welchen Friedrich die Abteien Hervord und Vreden an Erzbischof Philipp von Köln vertauscht hat; der Tausch wird 1198 auf Bitten des Erzbischofs von Otto IV. rückgängig gemacht, ohne dass dabei von seiner Ungiltigkeit die Rede wäre.[4] Dagegen wissen wir, dass 1191 bei der in Italien durch Heinrich VI. vollzogenen Schenkung von Kloster Erstein an das Bisthum Strassburg zwar eine Anzahl von Fürsten, zum Theil Italiener, zugegen waren, aber von einer formalen Consensertheilung seitens derselben ist nach dem Wortlaut der Urkunde offenbar abgesehen worden; und diese Schenkung musste dann 1192 durch den Kaiser rückgängig gemacht werden.[5] Bei dieser Gelegenheit ward festgestellt, dass es nicht erlaubt sei *„res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate“*, und es mag gestattet sein, daraus in Verbindung mit den vorerwähnten Zeugnissen zu schliessen, dass eben über die Frage, ob eine derartige Veräusserung im Interesse des Reichs liege,

[1] St. 3681; vgl. die abermalige Bestätigung von 1160 St. 3889.

[2] St. 3901. 3905. 4801.

[3] St. 4066. 4075. Später hat der Abt von Nienburg bei Alexander III. gegen die Verfügung des Kaisers eine Beschwerde eingereicht; vgl. Neues Lausitz. Magazin (Görlitz 1863) 40, 513 ff. Von St. 4065 sehe ich hier ab, da ich die Urkunde trotz der Vertheidigung Ficker's, BzU 1, 165 f., nicht für echt halten kann.

[4] BF 200.

[5] St. 4696. 4739.

der Urtheilsspruch der Fürsten eingeholt wurde. Noch einige Jahrzehnte später genügt dann freilich auch dieser nicht mehr in allen Fällen.[1] 1215 hat Friedrich II. die Klöster Ober- und Niedermünster zu Regensburg an den dortigen Bischof vertauscht; er betont in der darüber ausgestellten Urkunde, dass dabei das Interesse des Reichs in Erwägung gezogen worden sei,[2] und dass der Tausch auf Rath der Fürsten und des Hofes *(consilio principum qui presentes erant et curie nostre)* vollzogen sei. Als Zeugen werden nur zwei Fürsten genannt, mindestens zwei andere haben nachträglich durch eigene Urkunden ihre Zustimmung erklärt. Danach kann kaum bezweifelt werden, dass der Tausch — vorausgesetzt, dass jener Rath in der Form eines Urtheils ertheilt ist[3] — nach den Anschauungen des 12. Jahrhunderts rechtsgiltig gewesen wäre. Wenn er nichtsdestoweniger im nächsten Jahre auf die Klage der Äbtissinnen und den Urtheilsspruch der Fürsten cassirt wird, so geschieht das aus einem anderen Rechtsgrundsatz, der hier zuerst auftritt und im 12. Jahrhundert nach allem, was wir wissen, noch nicht gegolten haben kann: dem Satz nämlich, dass Fürstenthümer unter keinen Umständen ohne Zustimmung der betreffenden Fürsten und ihrer Stände vom Reich entfremdet werden dürfen.[4]

Während es begreiflich ist, dass nach der Anerkennung dieses Satzes eine Veräusserung von Reichsabteien, wenigstens fürstlichen, überhaupt kaum mehr vorkommen konnte,[5] zeigt uns der 1191 auf-

[1] In der Zwischenzeit — wann wissen wir nicht — ist durch Verfügung Ottos IV. Kloster Nivelle dem Herzog von Brabant verliehen worden, was 1209 auf Rechtsspruch der Fürsten widerrufen wurde, nachdem die Äbtissin dagegen als wider Recht und Freiheit des Reichs geschehen protestirt hatte; BF 284. Die Formalitäten bei der Verleihung und der formale Grund des Widerrufs bleiben uns unbekannt. — In der Schenkung von Chiemsee und Seon durch Philipp von Schwaben an Eberhard II. von Salzburg BF 59 wird Consens nicht erwähnt; aber in den Urkunden Eberhards für beide Klöster, v. Meiller, Reg. aep. Salisburg. S. 176 n. 33, S. 177 n. 34, heisst es, dass die Schenkung erfolgt sei „*accedente consilio et assensu multorum principum eo tempore secum commorantium*“.

[2] BF 840: *considerato praecipue commodo imperii cui tenemur intendere.*

[3] Dies zu bezweifeln, sehe ich keine Veranlassung; warum hätte Friedrich wohl dieser Form aus dem Wege gehen sollen? Darum kann ich auch den Bemerkungen, welche Lamprecht, Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten, FDG 23, 80, über diesen Fall macht, nicht vollkommen zustimmen. Vgl. übrigens auch Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen MIÖG 3, 26.

[4] BF 863.

[5] Doch ist noch 1232 „*cum consilio et deliberatione principum*“ Lorsch an Mainz gegeben, BF 1957; vielleicht ist man um jenen Rechtssatz dadurch herumgekommen, dass man die Abtei als besonderes Fürstenthum bestehen lässt, vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 341.

gestellte Grundsatz, welcher ganz allgemein auf alles Reichsgut bezogen werden muss, dass man schon begann, das Verfügungsrecht des Königs auch über andere Reichsgüter als Klöster zu beschränken. Und in der That lässt sich erkennen, dass seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts Rath und Zustimmung der Fürsten, bisweilen, aber nur in seltenen Fällen, auch anderer Grossen fast bei allen wichtigen Regierungsmassregeln der Könige, namentlich wenn dadurch über grössere reichslehnbare Besitzthümer verfügt wurde, eingeholt zu werden pflegte, dass bisweilen, aber nur in der Minderzahl der Fälle, diese Zustimmung oder dieser Beirath auch bei ganz unbedeutenden derartigen Vergabungen ertheilt ward.[1] Aber schon die Thatsache, dass unbedeutendere Vergabungen derart zumeist ohne Mitwirkung der Fürsten erfolgen, während doch eine präcise und bestimmte Grenze zwischen dem, was bedeutend und was unbedeutend war, weder zu jener Zeit gezogen worden ist, noch sich überhaupt ziehen lässt, zeigt, dass es zu einer bestimmten und scharfen Rechtsbildung über die Nothwendigkeit der fürstlichen Mitwirkung in der staufischen Zeit im allgemeinen noch nicht gekommen war; es ist wahrscheinlich, dass die Könige in der Mehrzahl der Fälle dieselbe nachsuchten, nicht weil sie dazu verpflichtet waren, sondern um einen nachträglichen Einspruch gegen ihre Massregeln, der durch eine Klage vor dem Reichsgericht, wie wir sahen, oft genug zur Cassirung derselben führen konnte, von vornherein abzuschneiden oder wenigstens zu erschweren.[2] Eine rechtliche Nöthigung zu vorheriger Einholung des Consenses, wie sie im 12. Jahrhundert nach unseren obigen Ausführungen für die Veräusserung von Reichsklöstern bestand, hat sich unter Friedrich II. nur in Bezug auf die Anlage oder Verlegung von Zöllen, oder die Errichtung von Münzen und Märkten Geltung verschafft;[3] wenigstens in fürstlichen Territorien konnte der König fortan Verfügungen über diese Verkehrsregalien nur unter Zustimmung der Territorialherren treffen. Allgemeinere Bestimmungen sind dann erst unter Rudolf von Habsburg getroffen, unter welchem es aus Gründen der practischen Politik zu einer genaueren Regelung

[1] Vgl. die Zusammenstellungen bei Lamprecht a. a. O. S. 101 ff. Nicht juristisch scharf genug sind die bezüglichen Ausführungen von Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes unter den letzten Staufen S. 165 ff.

[2] Vgl. Ficker, MIÖG 3, 7 ff.

[3] Vgl. Lamprecht S. 111, der indess nicht genügend hervorgehoben hat, dass hier nicht das allgemeine Consensrecht der Fürsten, sondern der specielle Consens der unmittelbar betheiligten Landesherren in Frage kam. Nach der Constitution von 1220 verzichtet der König nur auf die Anlage von Zöllen und Münzen in fürstlichen Territorien; seinem Recht in Bezug auf das unmittelbare Reichsgut konnte diese Constitution nicht entgegengehalten werden.

des Consensrechtes kam.[1] Schon im Jahre 1273 — vielleicht noch vor seiner Wahl — verpflichtete sich Rudolf eidlich, fortan keine Veräusserung von Reichsgütern aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen, und es galt von da ab als Grundsatz des Reichsrechts, dass derartige Veräusserungen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung wenigstens der Mehrheit der Kurfürsten bedurften. Aus dem gewohnheitsmässigen, aber rechtlich unsicheren Consensrecht aller Fürsten war nun für diese Art königlicher Verfügungen ein zweifellos anerkanntes Consensrecht der Kurfürsten geworden.[2] Übertretungen der so unter Rudolf getroffenen Bestimmungen sind freilich auch in späterer Zeit noch oft genug vorgekommen, aber rechtlich aufgehoben sind sie nicht; und wenn nicht selten auch noch später die Herrscher Verfügungen ohne kurfürstliche Zustimmung trafen, für welche sie dieselbe hätten einholen müssen, so haben doch bei wirklich wichtigen Angelegenheiten bis gegen das Ende des Mittelalters die Kurfürsten ihr Consensrecht zu wahren verstanden und die Könige es für angemessen gehalten, darauf Rücksicht zu nehmen.

Wie im Reich die Fürsten, so haben in den einzelnen Territorien, insbesondere den geistlichen, die Stände — in den Bisthümern die Domcapitel, in den Klöstern die Convente, vielfach die städtischen Behörden, überall die Vassallen und Ministerialen — sehr früh einen Antheil an der Regierung und Verwaltung des Territoriums erlangt; und bis ins zehnte, ja vereinzelt bis ins neunte Jahrhundert reichen die Urkunden zurück, die in ganz ähnlichen Ausdrücken, wie wir sie oben aus den Kaiserurkunden kennen gelernt haben, erzählen, dass eine Verfügung des Fürsten mit Beirath oder unter Zustimmung jener dazu berechtigten Kreise geschehen sei.[3] Früher aber schon, als im

[1] Vgl. darüber ausser den oben S. 701 N. 3 angeführten Abhandlungen noch Huyn, De Rudolfo rege sive de litteris quae Willebriefe dicuntur (Diss. Bonn.) 1865 und Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe FDG 21, 3 ff.

[2] Auf die von Ficker angeregte, mehr verfassungsgeschichtlich als diplomatisch wichtige Frage, ob die Anfänge dieser Bevorzugung der Kurfürsten in Bezug auf den Consens nicht schon in die Zeit vor Rudolf zurückgehen, ist hier nicht näher einzugehen.

[3] Vgl. Waitz, VG 7, 309 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben 1, 1423 ff.; v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domcapitel (Leipzig 1883) S. 17 ff. Ausführliche Darlegung dieser Verhältnisse für einzelne Territorien bei Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bisth. Lüttich (Leipzig 1867) S. 50 ff.; Schum (für Magdeburg) in Histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz, S. 407 ff.; v. Below, Gesch. der landständischen Verfassung in Jülich u. Berg 1, 6 ff. 64 ff. In allen diesen Schriften zahlreiche Beispiele. Der älteste Fall, den Waitz anführt, ist von 882 und gehört nach Constanz und St. Gallen (Wartmann 2, 230 n. 621); der zweite Fall, den v. Below

Reich hat sich in diesen geistlichen Territorien die Anschauung gebildet, dass die Rechtsgiltigkeit dauernder Veräusserungen von Kirchengut seitens des zeitigen Inhabers derselben von einer solchen Zustimmung abhängig sei. Als im Anfang des 11. Jahrhunderts der Bischof von Eichstätt ohne den Consens von Clerus und Ritterschaft einen Theil seiner Diöcese an Bamberg abtritt, wird das als eine Rechtsverletzung und als eine Gewaltmassregel empfunden;[1] als 1028 der Bischof von Hildesheim einen Theil seiner Rechte auf Gandersheim aufgeben soll, behält er den Consens von Clerus und Ritterschaft vor, und der Vergleich scheitert, als dieser nicht ertheilt wird.[2]

Auch in diesen geistlichen Fürstenthümern hat man sich zunächst damit begnügt, den Consens der Berechtigten im Context der Urkunde zu erwähnen,[3] was freilich, da solche Erwähnung nur vom Aussteller der Urkunde abhing, dem Empfänger derselben keine wirkliche Garantie dafür gewährte, dass er in rechtsgiltiger Weise ertheilt war und insbesondere die Consentirenden nicht band. Erst im staufischen Zeitalter ist man dazu übergegangen, die ertheilte Zustimmung durch Formalitäten zum Ausdruck zu bringen, welche auch die Consentirenden

und Schum erwähnen, ist von 893 (Beyer 1, 141 n. 134), gehört aber nicht nach Trier, sondern nach Metz; aus Trier ist das erste mir bekannte Beispiel von c. 920, Beyer 1, 221 n. 158. — Über die Form, in welcher der Consens ertheilt ist, haben wir selten genauere Nachrichten; dass Urtheil gefragt und ertheilt ist, wird nur vereinzelt ausdrücklich gesagt, so in Urkunde Konrads II. von Salzburg, v. Meiller, Reg. archiep. Salisburg. S. 111 n. 25 (1166).

[1] Anon. Haserens. cap. 25: *clerus vero et militia in contradictione perstiterunt, ita ut abhominabile concambium potenter potius quam voluntarie sit factum.*

[2] Vita Godehardi prior cap. 35; vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 258. — 1225 ist der Satz, dass Veräusserungen bischöflicher Güter ohne Zustimmung des Capitels ungiltig seien, durch Hofgerichtsurtheil anerkannt worden; BF 3967. Über die Bestimmungen des canonischen Rechts in dieser Beziehung vgl. Schum a. a. O. S. 418 f. — Aus dieser Nothwendigkeit des Consenses erklärt es sich, dass die Zustimmung der zum Consens berechtigten Personen, die bei der Handlung nicht zugegen waren, bisweilen nachträglich eingeholt wurde, Ficker, BzU 1, 105. Bei Synodalakten ist die nachträgliche Einholung des Consenses besonders häufig, vgl. Mabillon, Diplom. S. 154 ff.

[3] Häufig werden die Consentienten auch als Zeugen aufgeführt, oder als Subscribenten der Urkunde genannt. Letztere Form ist namentlich in Italien üblich, hat sich aber auch in Deutschland an einzelnen Orten lange erhalten. So finden sich z. B. in Urkunden der Erzbischöfe von Salzburg noch im 12. und 13. Jahrhundert sehr oft Consens bedeutende Unterschriften der Mitglieder des Domcapitels, während die übrigen Anwesenden als Zeugen aufgeführt werden. Dass auch Abwesende, die nachträglich consentirten, als Zeugen verzeichnet worden wären, vgl. Ficker, BzU 1, 106, ist für Deutschland bisher nicht erwiesen.

verpflichteten und zugleich dem Empfänger der Urkunde jene Bürgschaft gewährten. Die eine dieser Formalitäten ist die Mitbesiegelung der Urkunde durch die Consensberechtigten oder einen Theil derselben, die übrigens aus rein äusserlichen Gründen erst dann üblich werden konnte, als man von dem Brauch, die Siegel aufzudrücken, zu dem sie anzuhängen übergegangen war.[1] Erst von da an war es bequem möglich, eine einzelne Urkunde mit einer grösseren Zahl von Siegeln zu versehen. Kann die Mitbesiegelung an sich auch anderen Zwecken als demjenigen der Consensertheilung dienen,[2] so wird doch dieser Zweck mehrfach gerade ausdrücklich hervorgehoben.[3]

Während nun die Mitbesiegelung zumeist am Schluss des Contextes in der Corroboratio so erwähnt wird, als ob sie lediglich vom Aussteller der Urkunde verfügt wäre, ist es doch im 13. Jahrhundert nicht selten vorgekommen, dass dieselbe in einem der Urkunde hinzugefügten eigenen Satz, welcher auf den Namen des oder der Consentienten gestellt und — von ihnen ausgehend — subjectiv gefasst ist, angekündigt wird. So ist z. B. eine Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt von 1226 mit seinem, des Capitels und des Grossvogts Siegel versehen; sie schliesst mit dem Satz: *ego Tidericus dictus maior advocatus de Halberstat huius pagine continentiam ratam habeo et hoc per appensionem sigilli mei fideliter recognosco.*[4]

Nur einen Schritt weiter geht es sodann, wenn der Consens in einer eigenen, von den Consentirenden ausgestellten und besiegelten Urkunde ertheilt wird, die sich dann als eine accessorische oder Nebenurkunde zu derjenigen verhält, in welcher das consensbedürftige Geschäft

[1] S. unten Cap. XIX.

[2] Insbesondere dem der Beglaubigung, s. oben S. 541 N. 4.

[3] Lepsius, Naumburg S. 300, Verkaufsurkunde des Bischofs von Naumburg von 1258; Mitbesiegelung des Capitels *„ad exprimendum consensum nostrum super premissis“*. Ein Fall von 1238 aus Minden, Gatterer, Prakt. Diplomatik S. 106. In Halberstadt urkundet 1187 der Bischof unter seinem und des Capitels Siegel; die Mitglieder des Capitels unterzeichnen mit *consentio et subscribo;* UB Bisth. Halberst. 1, 286. In Worms schliesst der Context einer Urkunde Bischof Landolfs von 1237 mit dem Satz: *in huius nostre donacionis et capituli nostri consensus robur et memoriam presentem litteram nostro et capituli Wormaciensis sigillis placuit consignari*, Boos 1, 132 n. 186. Es handelt sich hier wie in der folgenden Anmerkung nur darum, aus der Fülle der Beispiele, die zu Gebote stehen, einige wenige auszuheben.

[4] UB Bisth. Halberstadt 1, 522 n. 584. — Andere Beispiele aus Halberstadt, ebenda 1, 561 n. 629; 2, 91 n. 783. Aus Naumburg Lepsius S. 300. 307. Aus Köln Lacomblet 2, 152. 181. Aus Strassburg UB Strassburg 1, 307 n. 407; 312 n. 414; 328 n. 435. Aus Trier Beyer 3, 750 n. 1002; 1026 n. 1414. Aus Verden Hodenberg, Verdener Geschichtsqu. 2, 151 n. 99.

bekundet ist, und die dem Empfänger der letzteren mit ausgehändigt wird. Zu dieser Kategorie von Consensurkunden, die man später Willebriefe nennt, gehört schon ein Dokument des Halberstädter Capitels über ein vom Bischof vollzogenes Rechtsgeschäft vom Jahre 1195;[1] demnächst liegen Fälle für Würzburg aus dem Jahre 1212, für Magdeburg aus dem Jahre 1214, für Worms aus dem Jahre 1220, für Metz aus dem Jahre 1227 vor;[2] in der Folge mehren sich die Beispiele schnell.

Alle die hier erwähnten Formen sind nun auch in die Praxis der königlichen Kanzlei übergegangen. Fälle einfacher Mitbesiegelung königlicher Urkunden durch Fürsten kommen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nicht selten vor; besonders häufig sind sie unter König Wilhelm von Holland;[3] unter diesem König zuerst finden wir dann auch jene Clausel der Mitsiegelnden am Schluss der Urkunden, durch welche die Mitbesiegelung ausdrücklich angekündigt wurde.[4] Allerdings wird in den Königsurkunden vor Rudolf von Habsburg nicht ausdrücklich gesagt, dass die Mitbesiegelung die Zustimmung der besiegelnden Fürsten ausdrücken sollte; doch wird nach der ganzen Entwickelung des Instituts der Mitbesiegelung kaum zu bezweifeln sein, dass sie in einzelnen Fällen auch diesen Sinn hatte;[5] und in der Zeit nach Rudolf wird mehrmals auch bestimmt gesagt, dass die Ertheilung des Consenses ihr Zweck war.[6] Die Mitbesiegelung ist dabei auch später nicht bloss ein Vorrecht der Kurfürsten gewesen, sondern auch von anderen Fürsten vorgenommen worden. Weiter aber ist man auch hier zu Willebriefen übergegangen. Zuerst im Verkehr des Kaisers mit der Curie; schon 1177 haben eine Anzahl von Fürsten ihre Zustimmung zum Frieden von Venedig durch eine besondere Urkunde verbrieft,[7] und noch 1279 haben nicht weniger als 28 deutsche Fürsten zu den damals von Rudolf dem römischen Stuhle ausgestellten Urkunden Willebriefe ertheilt.[8] Abgesehen davon kommen fürstliche

[1] UB Bisth. Halberst. 1, 323 n. 362.

[2] Vgl. Ficker, MIÖG 3, 23 und für Worms ausser dem von ihm angeführten Willebrief des Capitels von 1220 auch denjenigen der Stadt vom gleichen Jahre, Boos 1, 94 n. 123, sowie für Magdeburg Schum a. a. O. S. 417.

[3] Ficker a. a. O. S. 39 ff. Ältere Fälle der Mitbesiegelung, wie in St. 4127. 4157, haben eine andere Bedeutung.

[4] Ficker a. a. O. S. 35 ff.

[5] Daran halte ich mit Ficker auch nach den Erörterungen Lamprecht's, FDG 23, 81 ff., fest.

[6] Vgl. Ficker a. a. O. S. 36. 48 ff.

[7] Mon. Germ. LL. 2, 160.

[8] Vgl. Kaltenbrunner, MIÖG Erg. 1, 376 ff. mit Facsimile eines Gesammtwillebriefes der Kurfürsten.

Willebriefe in der Zeit vor Rudolf nur ganz vereinzelt vor;[1] seit der Zeit dieses Königs ist für die Ertheilung des jetzt für eine bestimmte Kategorie von königlichen Verfügungen gesetzlich erforderlichen Consenses der Kurfürsten die Form der Willebriefe geradezu die vorherrschende geworden. Diese Willebriefe sind in der Regel im ganzen und grossen gleichlautend, und es ist klar, dass sie nach in der Reichskanzlei entworfenen und den einzelnen Kurfürsten zugestellten Concepten von den letzteren ausgefertigt worden sind. Die Erwähnung des Consenses in der Haupturkunde war daneben natürlich nicht ausgeschlossen.

Von dem Rath und der Zustimmung der Fürsten, die wir eben behandelt haben, ist es zu unterscheiden, wenn in Urkunden des 13. Jahrhunderts, insbesondere unter Heinrich (VII.) und Konrad IV. häufig gesagt wird, dass der König eine Verfügung mit Zustimmung oder nach der Fürsicht seines Rathes treffe oder getroffen habe.[2] Es handelt sich dabei um die Erwähnung des Reichshofraths, der als ständige Institution zuerst von Friedrich II. geschaffen ward, als dieser seinen Söhnen die Regierung Deutschlands übertrug, und der während der Minderjährigkeit dieser Söhne, unter Leitung der Reichsregenten, die eigentlichen Regierungsgeschäfte führte.[3] Auch noch unter Wilhelm von Holland wird die Zuziehung dieses Hofrathes zu den Geschäften in den Urkunden häufig erwähnt, während eine solche Erwähnung, obwohl die Institution selbst bestehen blieb,[4] später wenigstens im Context der Urkunden nur noch selten vorkommt.[5]

[1] Mindestens gehören hierhin die von Lamprecht, FDG 23, 79 f. besprochenen Urkunden, wenn auch in denen von 1223 nicht von *consensus*, sondern von *consilium* die Rede ist; zwischen beiden Begriffen hat Lamprecht hier wohl schärfer geschieden, als es nach dem Sprachgebrauch der Urkunden des 13. Jahrhunderts geboten erscheint.

[2] *De consensu, de providentia, de* oder *ex plenitudine consilii nostri.*

[3] Vgl. Isaacsohn, De consilio regio a Friderico II. in Germania instituto (Berol. 1874) S. 12 ff., Lamprecht, FDG 23, 96 ff.

[4] Namentlich unter Heinrich VII. von Luxemburg sind wir über die Verhandlungen dieses Rathes durch das uns erhaltene Protokollbuch desselben unterrichtet, vgl. oben S. 109.

[5] Im 14. und 15. Jahrhundert wird vielfach die Erwähnung des Raths in den Fertigungsvermerk *(de mandato d. regis in consilio)* aufgenommen, wenn der Beurkundungsbefehl in einer Rathssitzung ertheilt wird. — Interessante Nachrichten aus der Zeit Wenzels über die Verhandlungen im Rath über Ausstellung von Urkunden giebt der Gesandtschaftsbericht des Nicolaus von Caub, Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 770 ff.; vgl. auch Lindner S. 131 f.; Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 94 ff. Über den Hofrath der Markgrafen von Meissen s. Posse, Privaturkunden S. 169 f.

Wesentlich anders als am königlichen gestalteten sich die zuletzt betrachteten Verhältnisse am päpstlichen Hofe. Bei der immer mehr zu monarchischer Concentration aller Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt in den Händen des römischen Bischofs hinneigenden Entwickelung der Kirchenverfassung ist eine anerkannte Pflicht des Papstes, amtliche Handlungen unter Beirath oder mit Zustimmung anderer Personen vorzunehmen, in den Urkunden nur sehr selten zum Ausdruck gekommen. Es ist bezeichnend dafür, dass von den Formularen des *Liber diurnus* keins von *consilium* oder *consensus* redet, sondern der Papst durchweg als lediglich aus eigener Willensentschliessung handelnd erscheint: sowohl in denjenigen Stücken, welche sich auf geistliche, wie in denen, welche sich auf weltliche Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung der römischen Patrimonialgüter beziehen.

Ganz fehlt es nun allerdings an Spuren dafür nicht, dass auch das päpstliche Verfügungsrecht gewissen Einschränkungen unterlag. Einmal gehört hierher natürlich der Fall, dass durch die zu treffende päpstliche Anordnung bestehende Rechte dritter berührt werden; wenigstens unter gewissen Umständen war dann die Zustimmung der Betheiligten nicht zu umgehen,[1] während allerdings andererseits gesagt werden muss, dass oft genug auch solche Verfügungen vom Papst getroffen worden sind, ohne dass wir wenigstens von einem derartigen Consense etwas erfahren. Sodann ist wenigstens in einzelnen Fällen von einer Zustimmung der Cardinäle und der Curie zu päpstlichen Anordnungen, durch welche über Kirchengut verfügt wurde, die Rede:[2] man erkennt die Analogie zu dem, was in anderen geistlichen Fürstenthümern Rechtens war. Weiter gehören hierher diejenigen Urkunden,

[1] Ein interessanter Fall aus dem Jahre 1002 (Ughelli 1, 1158 f.) mag als Beispiel dienen. Damals bestritt in synodaler Verhandlung vor Papst Silvester II. der Bischof Cono von Perugia die Giltigkeit gewisser von früheren Päpsten dem Kloster S. Pietro di Perugia ertheilten Privilegien, weil seine Vorgänger ihre Zustimmung dazu nicht ertheilt hätten, und liess diesen Widerspruch erst fallen, als ihm nachgewiesen wurde, dass solcher Consens in der That ertheilt sei. Hierhin gehört es auch, wenn in Jaffé-L. 5946 (das Regest ist nicht glücklich gefasst) der Papst den Leuten von San Gimignano das Privileg giebt, dass ihr Bischof sie nicht veräussern dürfe: es heisst in der Urkunde: *noveritis . . fratrem nostrum Rogerium . . nobis in huius constitutionis capitulo consensisse*, und Roger von Volterra unterschreibt mit der Formel: *fieri rogavi et ipse subscripsi.*

[2] Vgl. Jaffé-L. 3802, eine Schenkung *„cum consensu et auctoritate cardinalium“;* Jaffé-L. 8465 eine Location *„cum consensu et voluntate episcoporum et cardinalium ac totius reliquę curię“.* Beide Stücke sind ausserhalb der Kanzlei geschrieben; man darf vermuthen, dass der Consens in solchen Fällen häufiger erfolgt ist, aber in den nach den Formularen der Kanzlei redigirten Stücken verschwiegen wird.

namentlich des früheren Mittelalters, in denen der Papst als Richter auftritt. In ihnen wird, wie in anderen Gerichtsurkunden, fast regelmässig der Mitwirkung von Beisitzern gedacht, und häufig auch von ihrem Beirath oder ihrer Zustimmung gesprochen.[1] Endlich aber sind hier die Synodalerlasse zu erwähnen, bei denen auch die Mitwirkung weltlicher Machthaber in Betracht kommt. Bis ins 11. Jahrhundert hinein werden dabei namentlich die Kaiser berücksichtigt, und es wird gelegentlich ausdrücklich ausgesprochen, dass solche Versammlungen mit Erlaubnis der Kaiser abgehalten seien.[2] Aber schon im 11. Jahrhundert versucht die Curie eine andere Auffassung geltend zu machen. Die Synode, welche 1027 in Gegenwart Konrads II. zu Rom abgehalten worden ist, scheint nach dem Zeugnis eines Diploms dieses Kaisers geradezu auf seine Anordnung einberufen zu sein, aber in einer späteren päpstlichen Urkunde, welche sich auf die Beschlüsse derselben bezieht, wird nicht von einer solchen Anordnung oder Erlaubnis des Kaisers, sondern nur davon geredet, dass auf seine Bitte *(interventu et peticione)* die Berufung der Versammlung erfolgt sei.[3] Und wenn es auch die factischen Verhältnisse mit sich brachten, dass noch in bedeutend späterer Zeit unter Umständen Verhandlungen zwischen dem Papste und weltlichen Herrschern über die Abhaltung von Synoden stattfanden, so ist doch seit der Zeit Gregors VII. wenigstens ein Zustimmungsrecht der letzteren in dieser Beziehung nicht mehr anerkannt worden.

Dass die Beschlüsse der Synoden unter Zustimmung der Mitglieder derselben erfolgten, versteht sich dagegen von selbst; und die Synodalprotokolle oder die auf Synodalverhandlungen beruhenden päpstlichen Erlasse thun denn auch von der ältesten Zeit bis in das spätere Mittelalter hinein regelmässig in der einen oder in der anderen Form dieser bald mehr als Rath, bald mehr als Consens gefassten Mitwirkung der Concilsmitglieder Erwähnung, die auch in den Unterschriften derselben zum Ausdruck gelangt.

Ähnliche Unterschriften von Bischöfen und anderen Geistlichen, insbesondere von Cardinälen, finden sich seit dem 10. und 11. Jahrhundert nun aber auch in mancherlei anderen Urkunden der Päpste, ohne dass sich anfangs eine bestimmte Regel in bezug auf ihre Hinzu-

[1] Näheres s. im zweiten Theil dieses Werkes. Hier mag es genügen, auf die sächsische *Summa prosarum dictaminis* zu verweisen, in der geradezu als Regel aufgestellt ist, dass bei päpstlichen Urtheilen über wichtigere Dinge *(si arduum sit negotium)* die Formel *„de fratrum nostrorum consilio“* gebraucht werden soll; QE 9, 234.

[2] So z. B. in Jaffé-L. 3715: *favente et consentiente invictissimo predicto imperatore.*

[3] St. 2053. Jaffé-L. 4085.

fügung oder ihr Fehlen erkennen lässt. Auch die Formeln dieser Unterschriften schwanken; ist das einfache *subscripsi* immer die gewöhnlichste, so fehlen doch auch solche Fälle nicht, in welchen die Unterschreibenden ihre Zustimmung ausdrücklich hervorheben.[1] Es wird nicht zu leugnen sein, dass wenigstens im 11. Jahrhundert, in dem solche Formeln häufiger sind, sich darin der Antheil des Cardinalscollegiums an der Kirchenregierung ausspricht. Zu einem festen Rechte entwickelt aber hat sich dieser Antheil in Rom mit nichten. Im 12. Jahrhundert, als diese Cardinalsunterschriften seit der Zeit Innocenz' II. regelmässig wenigstens auf den feierlichen Privilegien erscheinen, ist nicht mehr von Consens die Rede, und ganz gewiss ist die Ertheilung solcher Privilegien nicht von der Zustimmung der Cardinäle abhängig gewesen. Auch in dem Context der Papsturkunden wird jetzt häufig der Rath der Cardinäle erwähnt, und die Formel „*de fratrum nostrorum consilio*" findet sich bis in das 15. Jahrhundert sehr oft im dispositiven Theile der Papsturkunden, namentlich bei wichtigeren Angelegenheiten; aber es handelt sich eben auch hier nur um einen Rath, den der Papst einholen kann, nicht um eine Zustimmung, die er einholen muss; fliessen in Deutschland *consilium* und *consensus* oft in einander, so sind sie in Rom jedenfalls seit dem 12. Jahrhundert scharf auseinandergehalten. Allerdings ist noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters im Zusammenhang mit anderen auf eine allgemeine Reform der kirchlichen Verfassung abzielenden Tendenzen der Gedanke aufgetaucht, gewisse Entschliessungen der Päpste an den Consens der Cardinäle zu binden; aber diese Bestrebungen, die namentlich auf dem Concil von Constanz hervortraten, sind völlig gescheitert.[2]

[1] So z. B. in Jaffé-L. 3703 (ausserhalb der Kanzlei geschrieben), wo den Unterschriften die Worte *hec laudamus* vorangehen, in Jaffé-L. 4016, betreffend die Errichtung eines neuen Bisthums, wo der Bischof von Sutri mit der Formel „*in omnibus consensit et subscripsit*" unterfertigt, in Jaffé-L. 4367, wo der Bischof von Velletri „*cognovi et subscripsi*" sagt, in Jaffé-L. 4368, wo Humbert von Selva-Candida mit „*cognitum relegit et subscripsit*", Hildebrand, der als Datar fungirt, aber mit *dando consensit et subscripsit* unterzeichnet, u. s. w. Noch unter Nicolaus II. und Alexander II. finden sich Ausdrücke, wie *consensi* und *confirmavi*, und vereinzelt kommt Ähnliches sogar noch im Anfang des 12. Jahrhunderts vor. Erst seit Innocenz II. findet sich nur noch das einfache *subscripsi*. Näheres siehe im zweiten Theil dieses Werkes; vgl. v. Pflugk-Harttung, Urkk. der päpstl. Kanzlei S. 31 ff.

[2] Vgl. Hübler, Die Constanzer Reformation S. 69 f. 126. 150. 162; Tschackert, Peter v. Ailly S. 258 f. Über das gefälschte Glaubensbekenntnis Bonifaz' VIII., welches ein Versprechen *consilium et consensum* der Cardinäle einzuholen enthält, vgl. Hinschius, Kirchenrecht 3, 219 N. 3.

Vierzehntes Capitel.

Handlung und Beurkundung. Stufen der Beurkundung.

Es ist die Eigenschaft aller derjenigen Schriftstücke, welche wir nach der im Eingang dieses Werkes gegebenen Definition als Urkunden bezeichnen, dass sie dazu bestimmt sind, Thatsachen von rechtlicher Erheblichkeit zu bezeugen. Einen wesentlichen Unterschied aber macht es aus, ob das Zustandekommen dieser Thatsachen im gegebenen Einzelfalle lediglich auf der Willenserklärung einer einzelnen Person beruht, oder ob dasselbe durch das Zusammenwirken oder durch die ausdrücklich erklärte oder stillschweigend vorausgesetzte Willensübereinstimmung mindestens zweier Personen bedingt ist. Das erstere ist der Fall bei allen denjenigen Urkunden, durch welche ein Herrscher seinen Beamten oder Unterthanen, ein Vorgesetzter seinen Untergebenen Aufträge ertheilt oder Befehle giebt. Auch diese Urkunden bezeugen rechtlich erhebliche Thatsachen; sie verpflichten die Adressaten zur Ausführung der befohlenen Handlungen und bedingen ihre Verantwortlichkeit und eventuelle Straffälligkeit für den Fall des Ungehorsams. Die rechtlich erhebliche Thatsache hängt aber nur von dem Willen des Befehlenden ab und ist von dem des Adressaten unabhängig: der letztere muss den erhaltenen Befehl ausführen, er mag damit einverstanden sein oder nicht. Mit dem Empfang der Urkunde erwächst dem Adressaten im Verhältnis zu dem Aussteller derselben nur eine Pflicht, kein Recht; wenn der Aussteller seinen Willen ändern will, ehe derselbe ausgeführt ist, um den Befehl zurückzunehmen oder zu modificiren, so steht dem Adressaten kein Recht des Einspruches dagegen zu. Wesentlich anders verhält es sich mit allen denjenigen Urkunden, die über Verträge ausgestellt sind, mögen diese Verträge nun Schenkungen und Verleihungen oder Bestätigungen von Gnaden und Rechten u. dergl., oder mögen sie Kauf, Tausch, Darlehen oder ein ähnliches gegenseitiges Verhältnis betreffen. Auch die Urkunde über eine Schenkung, eine Freilassung, eine Schutz- oder Immunitätsverleihung beruht nicht bloss auf dem einseitigen Willen dessen, der die Schenkung gegeben, die Freilassung vorgenommen, den Schutz oder die Immunität verliehen hat, sondern sie verlangt, um rechtlich wirksam zu sein, eine Acceptation durch eine zweite Person. Diese Acceptation braucht nicht immer ausdrücklich ausgesprochen zu werden; hat z. B. ein Unterthan den König um eine Gunst gebeten, so liegt schon in der Bitte seine Acceptationserklärung enthalten, aber vorhanden ist

sie eben darum auch in diesem Falle. Und es liegt in der Natur der Sache, dass die rechtliche Wirksamkeit einer derartigen Urkunde, wenn sie einmal ausgestellt ist, nicht durch den einseitigen Willen des Schenkenden, Freilassenden u. s. w. wieder aufgehoben werden kann, insofern nicht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Zurücknahme ausdrücklich gestattet. Die Urkunde dient in allen diesen Fällen dem Empfänger derselben als Zeugnis für ein erworbenes Recht, dessen er ohne seine Zustimmung oder sein Verschulden nicht wieder verlustig gehen kann.

Mit dem hier entwickelten Unterschiede zwischen Urkunden, deren Rechtswirkung nur vom Willen einer einzelnen Person abhängig ist, und solchen, bei denen diese rechtliche Wirkung auf der Willensübereinstimmung mehrerer Personen beruht, hängt nun ein anderer zusammen, der für die diplomatische Betrachtung besonders wichtig ist. Wenn wir als den Beginn des Geschäftes der Beurkundung denjenigen Zeitpunkt ansehen, in welchem der Aussteller den Auftrag zur Herstellung einer Urkunde ertheilt hat, so geht diesem Beurkundungsauftrage[1] bei der zuerst erwähnten Kategorie von Urkunden nichts voran, das für die durch die Urkunde zu bezeugende Thatsache in Bezug auf den Adressaten derselben rechtlich relevant wäre. Es können allerdings auch über die Befehle, die ein Herrscher seinen Beamten ertheilt, vorher Berathungen gepflogen sein, auf Grund deren der Beurkundungsauftrag ertheilt wird; aber dasjenige, was den Adressaten einer solchen Urkunde zum Gehorsam verbindet, was das Rechtsverhältnis, welches durch die Urkunde bezeugt wird, schafft, sind nicht jene Berathungen, sondern nur der durch den Beurkundungsbefehl ausgesprochene Wille des Herrschers kommt in dieser Beziehung in Betracht. Und wenn etwa eine dritte Person unter Gewährung einer Gegenleistung oder ohne solche den Herrscher um den Erlass einer derartigen Urkunde gebeten, und dieser die Bitte zu erfüllen versprochen hat, so kann dadurch unter Umständen ein rechtlich wirksames Vertragsverhältnis zwischen ihm und jener dritten Person begründet werden: aber für den Adressaten der Urkunde ist dies

[1] Der Beurkundungsauftrag wird im Mittelalter als Beurkundungsbefehl *(iussio)* bezeichnet, wenn die mit der Herstellung der Urkunde beauftragte Person als solche in einem Subordinationsverhältnis zu dem Aussteller steht; er heisst Beurkundungsbitte *(rogatio)*, wenn das nicht der Fall ist. Nicht in allen, aber in den meisten Fällen wird der Unterschied zwischen *iussio* und *rogatio* in den Formeln der Urkunden beachtet. Der Beurkundungsauftrag fällt nur in den seltenen Fällen ganz fort, in welchen der Aussteller einer Urkunde diese selbst verfasst und geschrieben hat.

Verhältnis rechtlich gleichgiltig; seine Thätigkeit wird nicht durch dies Vertragsverhältnis, sondern erst durch den Befehl des Herrschers gehemmt oder in Bewegung gesetzt; und für ihn macht es keinen Unterschied, ob dieser Befehl auf des letzteren alleinige Initiative, oder auf den Rath eines anderen oder auf Grund einer vertragsmässigen Verpflichtung ertheilt worden ist. Mit anderen Worten: wenn wir die für den Empfänger einer Urkunde rechtlich erhebliche Thatsache, welche durch die letztere bezeugt wird, Handlung nennen, so giebt es bei dieser Kategorie von Urkunden keine dem Beurkundungsauftrag vorangehende Handlung; Handlung und Beurkundung fallen bei ihr zusammen.[1]

Anders steht das bei der Mehrzahl derjenigen Urkunden, welche nicht unter die eben besprochene Kategorie der einseitigen Befehle und Erlasse fallen. Es versteht sich nach unseren früheren Erörterungen von selbst, dass bei allen Notitiae, wo und von wem sie auch ausgestellt sind, eine der Beurkundung vorangehende Handlung anzunehmen ist; die *notitia*, als schlichte Beweisurkunde, schafft ja niemals eine rechtlich erhebliche Thatsache, sondern berichtet und bezeugt nur, dass eine solche stattgefunden hat. Nicht anders aber verhalten sich auch die meisten der als *cartae* ausgestellten Urkunden.

Was zunächst die Königsurkunden[2] betrifft, so liegt es bei gewissen Arten derselben in der Natur der Sache, dass der Beurkundung in allen Fällen eine in mehr oder minder feierlicher Form vollzogene Handlung vorangegangen ist. So ist eine *carta denarialis* stets erst geschrieben worden, nachdem die sollenne Form der Freilassung *„per*

[1] Auf den Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung ist schon früher mehrfach geachtet worden, vgl. z. B. Sickel, Acta 1, 236 ff.; Bresslau, Kanzlei S. 69 f. Und schon das Baumgartenberger Formularbuch (QE 9, 778) macht auf denselben aufmerksam, indem es die *„actio agitata“* und das *„tempus conscripte litere“* unterscheidet, wenn auch seine weiteren Ausführungen darüber nur zum Theil zutreffen. Sehr bestimmt unterscheidet auch eine Urkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim von 1175, Asseburger UB 1, n. 20 S. 16, die *„actio“* (Handlung) von der *„conscriptio“* (Beurkundung). Eingehend hat neuerdings Ficker im ersten Theil seiner Beiträge zur Urkundenlehre S. 62 ff. das Verhältnis zwischen Handlung und Beurkundung erörtert; er hat auch, anscheinend ohne jene Stelle des Baumgartenberger Formelbuchs zu kennen, den Ausdruck Handlung in den diplomatischen Sprachgebrauch eingeführt. Er belegt ihn mit Remling, UB 1, 13: *acta est huius traditionis actio;* vgl. z. B. noch UB des Hochstifts Halberstadt 1, 131: *ad testimonium huius actionis;* 1, 176: *hec ergo nostre donationis actio;* 1, 267: *hec eiusdem actionis formula scripto commendata;* Cod. dipl. Anhalt. 1, 472: *actionem hanc conscribi fecimus;* 1, 475: *actionem hanc scripto commendare curavimus.*

[2] Vgl. für das folgende Ficker, BzU 1, 108 ff.

excussionem denarii“ von dem Könige vollzogen worden war; die Vollziehung der Handlung wird in den Urkunden selbst regelmässig als eine vorangegangene erwähnt. Durchweg dasselbe werden wir mindestens seit dem Ende der merovingischen Zeit für die reinen Mundbriefe anzunehmen haben. Die Verleihung des Königsschutzes war hier die Folge der Tradition oder Commendation des betreffenden Stiftes oder der betreffenden Person an den König; indem der König die Commendation annahm, trat der Königsschutz ein; die Urkunde dient nur dazu, denselben zu verkünden und zu sichern; die eigentlich rechtsverbindliche Handlung aber geht der Beurkundung voran.[1] Selbstverständlich haben wir ferner bei allen auf Grund eines Urtheilsspruches des Hofgerichts ausgestellten Gerichtsurkunden und Diplomen zwischen Handlung und Beurkundung zu scheiden: die Rechtswirkung des Urtheils trat ohne Frage mit seiner Verkündigung in der Gerichtssitzung und nicht erst mit seiner urkundlichen Verbriefung ein. Dass bei Tauschgeschäften, welche der König abschloss, der rechtsgiltige Formalakt[2] vor der Ausstellung der Urkunde stattfand, kann nicht bezweifelt werden; er bestand in einer gegenseitigen feierlichen und symbolischen Tradition von Hand zu Hand; wie der König wohl ausdrücklich sagt, dass er das ihm zugefallene Tauschobject von den Händen seines Mitcontrahenten oder dessen Vogt[3] empfangen habe, so hat er ohne Frage auch seine Gegenleistung in gleicher Weise bewirkt.[4] Bekannt ist es ferner, dass Belehnungen stets durch eine symbolische Investitur bewirkt sind, mag das in der darüber nachher ausgestellten Urkunde zum Ausdruck gelangen, wie in dem Lehenbriefe Friedrichs I. über das Herzogthum Westfalen,[5] oder mag es verschwiegen sein, wie in dem Lehenbriefe desselben Kaisers für Österreich;[6] wissen wir doch in dem letzteren Fall durch den Bericht Ottos von Freising ganz genau, dass in Wirklichkeit eine Investitur mit zwei Fahnlanzen stattgefunden hat.

[1] Sehr deutlich ist das ausgedrückt in der Urkunde Pippins für Duban von Honau, D. Arn. n. 20: *Dubanus abba . . . ad nos venit et ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit; et nos ipsum Dubanum . . . sub nostrum mundeburde plenum recipimus. — Proptera litteras . . . eidem dedimus, per quas . . . rogamus atque praecipimus* u. s. w. Vgl. Sickel, BzD 3, 39. 70. 93 ff.; Waitz, VG 2, 1, 330 ff. Ehrenberg, Commendation und Huldigung. Weimar 1877.

[2] Er ist es, der z. B. in DO I 276 als *concambium legitime*[u] *transmutationis,* in St. 3773 als *concambii sollempnitas* bezeichnet wird.

[3] Vgl. z. B. DO I 109: *econtra vero pari ratione ab eodem abbate . . . per manus advocatorum eius recepimus.*

[4] Ausdrücklich bezeugt ist z. B. die „*traditio per manus advocatorum nostri scilicet et praedicti archiepiscopi sollempniter facta*“ in DO I 322.

[5] St. 4301. [6] St. 3753.

Es ist eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt, wenn z. B. König Richard 1261 von London aus den Erzbischof Engelbert von Köln wegen seiner Abwesenheit aus dem Reich „*per litteras*" investirt hat; sagt doch die betreffende Urkunde, im Anschluss an die bezüglichen Bestimmungen des Wormser Concordats von 1122, ausdrücklich, dass dies ungewöhnlich sei, und dass eine Belehnung geistlicher Fürsten nicht erfolgen könne „*nisi recipiens per persone sue presentiam concedentis imperatoris vel regis aspectui se presentet et a manu eiusdem actualiter insignita cum sceptro solempniter investituram recipiat*".[1] Eine ähnliche formale Investitur fand aber auch bei den meisten anderen Verleihungen von Rechten durch den König statt. Dass bei der Verleihung von Marktrechten irgend eine symbolische Handlung vollzogen wurde, wird in den darüber ausgestellten Urkunden freilich fast niemals erwähnt. Aber in einem Diplom Lothars III. für St. Georg zu Bamberg heisst es, dass der König den Markt zu Staffelstein im Rednitzgau „*per manum comitis Reginbodonis*" an den Altar des heiligen Georg geschenkt habe; hier muss also durch den Bevollmächtigten eine symbolische Tradition vollzogen sein.[2] Worin sie bestanden hat, erfahren wir aus einer Urkunde, durch welche 1165 Friedrich I. einen über dies Marktrecht ausgebrochenen Streit entschied; er erwähnt, dass Lothar dasselbe nach gewohnter Sitte vermittelst eines Handschuhes durch öffentliche Schenkung und durch Privileg verliehen habe.[3] Und dass, was hier geschehen, wirklich allgemeinem Brauch entsprach, wird zum Überfluss noch durch einen Rechtsspruch des Reichsgerichts aus dem Jahre 1218 bestätigt, welcher die Investitur mit dem Handschuh bei jeder Verleihung eines Jahr- oder Wochenmarkts an irgend welchem Orte des Reichs als selbstverständlich voraussetzt. Unter so beschaffenen Umständen gewinnen nun gewisse aus Italien vorliegende Zeugnisse über ähnliche Formalakte bei anderen Rechtsverleihungen einen erhöhten Werth. Wir entnehmen sie zumeist Notariatsinstrumenten, welche über den Hergang der Investitur selbst aufgenommen sind; die Diplome schweigen in der Regel ebenso von ihnen, wie sie die Investitur mit

[1] Winkelmann, Acta 1, 457, n. 570. Solche Ausnahmen sind übrigens nicht ganz selten, wenn auch in einem Formular aus der Zeit Rudolfs (Baumgartenberger Formelb. ed. Bärwald S. 233 n. 23) die Belehnung eines Abwesenden mit den Regalien als eine „*specialis gratia — hactenus inaudita*" bezeichnet wird. Vgl. auch über die Bestimmungen der Goldenen Bulle Harnack S. 242 f.

[2] St. 3249.

[3] St. 4043: *mercatum . . quod . . Lotharius imperator tradiderat more solito per guantonem* (so ist natürlich mit Ficker, BzU 1, 116 zu lesen) *publica donatione et privilegii sui confirmatione.*

dem Handschuh bei der Marktverleihung unerwähnt zu lassen pflegen; doch finden sich vereinzelte Andeutungen auch in ihnen vor. So erfolgte die Ernennung zum kaiserlichen Notar durch eine Investitur mit dem Stabe oder, was in späterer Zeit häufig vorkommt, mit Tintenfass und Feder;[1] so ward bei einer Legitimation die begnadigte Person mit einem goldenen Ringe investirt;[2] so findet sich endlich mehrfach, dass selbst die Verleihungen und Bestätigungen von Stadtrechten und städtischen Gewohnheiten vermittels eines an den Vertretern der Stadt vorgenommenen Investituraktes vorgenommen wurden.[3] Handelt es sich bei den Fällen, die wir durch positives Zeugnis belegen können, durchweg um Vorgänge in Italien, so werden wir für Deutschland gewiss ein analoges Vorgehen annehmen können; denn es ist gewiss, dass, wenn irgendwo, dann gerade in Italien am frühesten die blosse urkundliche Verbriefung als Ersatz auch für die Handlung angesehen wurde.

Für unsere Betrachtung aber ist vor allem wichtig, zu erfahren, ob auch für Verleihungen von unbeweglichen Gütern eine Handlung neben der Beurkundung anzunehmen ist. Dass das für die spätere Zeit, in welcher solche Verleihungen vorzugsweise nach Lehenrecht erfolgten, der Fall ist, steht nach dem, was oben über die lehenrechtliche Investitur bemerkt wurde, ausser Zweifel. Wie aber stand es mit den Schenkungen der älteren Zeit, die einen so erheblichen Theil aller uns erhaltenen Urkunden bilden? Es wird neuerdings vielfach angenommen, dass die feierliche Übergabe der Königsurkunde die Bedeutung eines Investituraktes selbst gehabt habe;[4] ist diese Ansicht

[1] Älteste Zeugnisse für die Investitur aus der Zeit Heinrichs VI. von 1186 und 1191, Savioli 2, 146; MIÖG 5, 314. Investitur durch Friedrich II. 1249 „*per baculum quem in propria manu tenebat*“, Winkelmann, Acta 1, n. 417; *cum penna et calamario*, Ficker, It. Forsch. 4, n. 466. 501. 525 und öfter.

[2] 1191 durch Heinrich VI., MIÖG 5, 314; vgl. Ficker, It. Forsch. 4, 502.

[3] Belege bei Ficker, BzU 1, 117.

[4] So zuletzt von Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (Festgabe für Thöl, Strassbg. 1879) S. 103. Sohm betrachtet die *investitura per cartam* als ein Vorrecht des Königs, der dabei an das gemeine Recht nicht gebunden gewesen sei; er leugnet aber, worauf wir zurückkommen, gegen Brunner die Möglichkeit der *investitura per cartam* bei Privaturkunden. Mir scheint für die juristische Frage, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, von Wichtigkeit zu sein, dass zwischen der feierlichen Übergabe eines königlichen Präcepts und der Tradition einer Privaturkunde ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Königsurkunde wurde vollzogen und besiegelt, die Privaturkunde stets unvollzogen tradirt, wenn nicht bloss das unbeschriebene Pergament übergeben wurde; die Übergabe einer Königsurkunde erfolgte also stets nach, die einer Privaturkunde vor oder gleichzeitig mit dem Urkundungsauftrag.

zutreffend, so war wenigstens bei allen feierlichen tradirten Urkunden eine weitere Handlung unnöthig. Und insofern wir die Übergabe einer Urkunde als den letzten Akt der Beurkundung auffassen, wären danach auch bei den so tradirten Diplomen Handlung und Beurkundung zusammengefallen; bei ihnen wäre die Handlung die letzte, wie bei den Mandaten die erste Stufe der Beurkundung. Nun ergiebt sich in der That aus einer Reihe von Zeugnissen,[1] dass die Vollziehung und Übergabe einer Urkunde durch den König häufig in feierlichen Formen erfolgte, etwa in einer Versammlung der am Hofe anwesenden Grossen, deren Anwesenheit bei diesem Akt gelegentlich ausdrücklich erwähnt wird. Welche juristische Bedeutung aber diesem Formalakte zukam, ist nicht recht klar ersichtlich. Von einer eigentlichen Investitur, als deren Symbol in gleicher Weise wie sonst Stab, Scepter oder Ring die Urkunde selbst, das *privilegium factum et finitum et sigillatum sigillo domini imperatoris,* diente, ist, soweit mir bisher bekannt geworden ist, nur ein einziges Mal in der Regierungszeit Heinrichs VI. bestimmt und unzweideutig die Rede.[2] Wenn sehr oft ausdrücklich gesagt wird, dass der König *per hoc praeceptum, per hanc cartam* u. s. w. schenke oder tradire,[3] so scheint das allerdings auf Investitur mit der Urkunde hinzudeuten; aber ganz sicher ist diese Deutung der bezüglichen Worte nicht, und ihr steht entgegen, dass in anderen zahlreichen Fällen ebenso bestimmt die Ausstellung der Urkunde als ein nach vollzogener Tradition hauptsächlich zum Zweck grösserer Sicherung vorgenommener Akt bezeichnet zu sein scheint.[4] Ob diese oder eine ähnliche Wendung

[1] Vgl. die Zeugnisse bei Ficker, BzU 1, 111 f. — Angeführt mag dafür noch werden, dass in mit Bildern versehenen Copialbüchern mit Vorliebe gerade dieser Akt der feierlichen Urkunden-Tradition dargestellt wurde; so z. B. im Chron. Vulturnense und im Chron. S. Sophiae Beneventanae, vgl. NA, 2, 347. 3, 117.

[2] Böhmer, Acta S. 172; vgl. Ficker, BzU 1, 110. Der von Ficker gleichfalls angeführte Satz einer Pancarta Rudolfs von Italien von 922, Muratori, Antt. 3, 53, hat wahrscheinlich eine andere Bedeutung; er soll wohl nur ausdrücken, dass die Pancarta an Stelle der verbrannten Urkunden als Beweis der Gewere zu dienen habe.

[3] Besonders im 9. Jahrhundert oft mit dem Zusatz, dass diese Tradition „*sollempni more*“ erfolge, und dass der Empfänger „*ab hodierno die et deinceps*“ besitzen solle. Beispiele bei Ficker a. a. O. S. 110, andere aus der Zeit Karls III. bei Mühlbacher, Wiener SB 92, 459 ff.

[4] Das ist doch zweifellos der Fall, wenn, wie im 10. und 11. Jahrhundert so oft geschieht, erst die Tradition in der Narratio als eine vollzogene erwähnt wird *(donavimus, confirmavimus, concessimus, tradidimus)*, und wenn es dann weiter heisst, etwa wie in DH I 24: *iussimus quoque hoc praeceptum inde conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, quatenus praefatae res . . . ad*

gebraucht ist oder nicht, scheint viel mehr von den Gewohnheiten der einzelnen Dictatoren, als von den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles abgehangen zu haben; und so dürfte es gerathen sein, auf den Wortlaut der Urkundenformeln selbst für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage nicht allzu viel Gewicht zu legen.

Dagegen ist es nun von ganz besonderer Bedeutung, dass in einer verhältnismässig grossen Anzahl von Fällen ganz bestimmt eine von der Beurkundung verschiedene, zeitlich von ihr getrennte Traditions- oder Investiturhandlung nachgewiesen werden kann. Bisweilen folgt die Investitur auf die Beurkundung; sie ist dann in der Regel auf Grund des königlichen Präcepts von besonders beauftragten Königsboten vollzogen worden. Fälle der Art kommen vorzugsweise auf italienischem, vereinzelt aber auch auf deutschem Boden vor;[1] für die diplomatische Betrachtung sind sie die minder wichtigen. In anderen Fällen, die sich von der karolingischen Zeit an nachweisen lassen, ist dagegen die Traditionshandlung der Beurkundung vorangegangen; bisweilen sind die zwischen der einen und der anderen verstrichenen Zeiträume sogar recht bedeutend. So hat Karl der Grosse am 14. Aug. 774 dem Kloster Lorsch eine Schenkung gemacht, die am 2. Sept. desselben Jahres beurkundet wurde.[2] Am 8. October 776 investiren

monachorum victum et vestitum perpetualiter consistant. Nichts anderes bedeutet es, wenn z. B. der Kanzleibeamte Heinrichs IV., den ich Adalbero C nenne, so oft die Formel gebraucht: *cuius traditionis testem hanc paginam scribi iussimus* u. s. w. (Gundlach, Ein Dictator S. 62); und es ist doch schwerlich anzunehmen, dass gerade dieser Dictator immer solche Urkunden geschrieben habe, mit denen nicht investirt, sondern deren Ausfertigung erst nach vollzogener Tradition angeordnet wurde.

[1] Vgl. z. B. für Italien die Investiturnotiz von 879 bei Ficker, It. Forsch. 4, 20 mit dem Diplom Mühlbacher n. 1504; ferner das *breve de investitione* von 967 hinter DO I 353; für Deutschland die fuldische *notitia* von 932 bei Dronke n. 679 mit dem Diplom DH I 34; für Frankreich Mühlbacher n. 939 mit n. 340.

[2] Mühlbacher n. 163[d], 165. — Die Mehrzahl der im folgenden angeführten Beispiele sind schon von Sickel, Acta 1, 236 f. und Ficker, BzU 1, 113 ff. berücksichtigt. Hier mag nur noch hinzugefügt werden, dass auch in der Merovingerzeit, die Ficker nicht berücksichtigt hat, die Verhältnisse nicht anders zu liegen scheinen. Schon dass die Schenkungsurkunden häufig an die königlichen Beamten adressirt sind, welche doch nicht die Empfänger der Schenkung sind (vgl. DM 14. 23. 44 u. s. w.), lässt es durchaus unwahrscheinlich erscheinen, dass die Schenkung lediglich durch diese Urkunden erfolgt sei, und dass der Beurkundung keine Handlung voranging. Die Investitur *per cartam* ist doch mit der Adressirung der *carta* an dritte Personen kaum vereinbar. Daher wird denn auch von der Handlung im Präteritum gesprochen (*visi fuimus concessisse; cognoscat igitur vestra magnitudo . . . nos concessisse* u. s. w.), und der Befehl des

Königsboten Karls des Grossen Kloster Fulda auf Grund einer vorangegangenen Tradition; die Urkunde über diese Schenkung datirt vom 7. Januar 777;[1] besässen wir sie allein, so würden wir gewiss zunächst an *traditio per cartam* denken; sie gebraucht das Präsens „*donamus*“ und spricht dem Kloster den Besitz „*ab hac die*“ zu. Ludwig der Fromme vergabt am 11. Januar 819 den Ort Michelstadt im Odenwald an seinen Getreuen Einhart; in der Urkunde heisst es „*per hanc donationis nostrae auctoritatem concessimus*“.[2] Als aber 819 Einhart den Ort an Lorsch schenkte, spricht er davon, dass der Kaiser ihm denselben „*sollemni donatione*“ übertragen „*ac praecepti sui auctoritate*“ bestätigt habe;[3] Handlung und nachträgliche Beurkundung sind hier so deutlich als möglich geschieden. Dass derselbe Kaiser dem Abt Conwoion von Redon im Juli 834 zu Diedenhofen Güter in der Bretagne geschenkt hat, erfahren wir aus der Biographie des Abtes; die Schenkungsurkunde ist erst am 27. November desselben Jahres in Attigny ausgestellt.[4] Lothar I. hat 841 dem Kloster St. Maur des Fossés an der Marne einen Besuch abgestattet und ihm bei dieser Gelegenheit gewisse abhanden gekommene Güter restituirt; die Urkunde, aus der wir dies erfahren, ist erst einige Tage später in Bonneuil ausgestellt.[5] Ludwig der Deutsche verleiht am 26. Mai 836 einem Getreuen Werner Güter im Rheingau, die derselbe „*ab hodierno die et tempore*“ frei besitzen soll;[6] als zehn Jahre später Werner diese Güter an Lorsch schenkt, sagt er in der darüber ausgestellten Urkunde, der König habe sie „*de iure suo in ius meum sollemni donatione*“ übertragen „*ac praecepti sui auctoritate in proprietatem*“ geschenkt.[7] Aus der Zeit Karls III. haben wir eine Urkunde, die in Etrepy am 21. Juni 885 ausgestellt ist; nach den eigenen Angaben dieser Urkunde ist die Handlung etwa acht Tage früher in Toul vollzogen worden.[8] Besonders häufig sind auch in der

Königs geht darauf hinaus, den Beschenkten in seinem Besitz zu schützen; Marculf 1, 14. 15. Vgl. auch die mit der hier entwickelten Ansicht übereinstimmenden Ausführungen von Krusch, FDG 26, 173 f. Dass auch die Langobardenkönige unbewegliches Gut nicht immer urkundlich vergaben, beweist die Urkunde Liutprands (NA 3, 262 n. 139), in der es heisst „*quae tibi iam antea concessimus et minime emisimus nostrum praeceptum*; vgl. Chroust S. 165 ff.

[1] Mühlbacher n. 201; vgl. dazu die Bemerkungen Mühlbacher's MIÖG 2, 308.

[2] Mühlbacher n. 549. [3] SS. 21, 360.

[4] Mühlbacher n. 901[a]. 904.

[5] Mühlbacher n. 1054[d]. 1056. Zwei andere Fälle aus der Zeit Lothars I., Ficker, Beiträge 1, 131.

[6] Mühlbacher n. 1320. [7] SS. 21, 365.

[8] Mühlbacher, Wiener SB 92, 385 f. — Eine zweite Urkunde gleichen Datums — Handlung in Gondreville — bezieht sich nicht auf eine Schenkung.

Folge die Fälle, in welchen aus dem Wortlaut der Urkunden selbst sich ergiebt, dass zwischen Handlung und Beurkundung zu unterscheiden ist. Zumeist steht das im Context;[1] der König hat gewöhnlich bei einem Besuch des Klosters oder der Kirche die Tradition persönlich vollzogen, in der Regel an dem Altar des Schutzpatrons, die Urkunde ist dann auf seiner Weiterreise Tage, Wochen oder selbst Monate später ausgestellt worden. Seltener wird der sollenne Formalakt, der bei der Übertragung stattgefunden hat, ausführlicher erwähnt. So in sehr interessanter Weise 1029.[2] Konrad II. hat dem Kloster Obermünster in Regensburg einen Hof geschenkt. Die Urkunde bedient sich jener Formeln, die gewöhnlich für *investitura per cartam* geltend gemacht werden;[3] am Schluss aber besagt sie, dass die Investitur vom Kaiser „*baculo nostro*" vollzogen sei, und dass der Kaiser diesen Stab zu ewigem Gedächtnis im Kloster selbst zurückgelassen habe. Nichts liegt vor, was diesen Fall an sich als einen besonders gearteten anzusehen veranlassen könnte; nur dass der symbolischen Investitur Erwähnung geschieht, macht ihn zu einem Ausnahmefall, und dass sie erwähnt wird, beruht sicherlich nur auf der ungewöhnlichen Bitte der Nonnen, den Kaiserstab behalten zu dürfen, die von Konrad gewährt wurde. Andere Beispiele der Art sind bis ins 12. Jahrhundert hinein nachweisbar.[4] Bisweilen endlich haben wir bei Schenkungsurkunden eine doppelte Datirung, welche Handlung und Beurkundung unterscheidet.[5]

Fassen wir das Gesagte zusammen, so werden wir es als mindestens zweifelhaft bezeichnen müssen, ob eine Investitur bloss mit der vollzogenen Urkunde überhaupt so häufig vorgekommen ist, wie man neuerdings gewöhnlich annimmt. Sicher ist, dass in zahlreichen Fällen

[1] Beispiele: 922 DH I 4, Schenkung in Kloster Fulda, Beurkundung in Wallhausen; 980, DO II 219, Handlung Ingelheim, Beurkundung Aachen; 1024/25, St. 1879, Handlung Minden, Beurkundung Regensburg; 1157, St. 3773, Handlung 1. Juli, Beurkundung 4. Juli; 1186, St. 4469, Handlung Eusserthal, Beurkundung Hassloch; 1193, St. 4798, Handlung Salem, Beurkundung Mosbach.

[2] St. 1990.

[3] „*per hanc nostram imperialem kartam praefato monasterio tradendo confirmavimus ac corroboravimus et de nostro iure atque dominio in illius ius ac dominium omnino transfudimus*".

[4] Zusammengestellt bei Ficker a. a. O. 1, 114. 2, 485. Vgl. ausserdem noch St. 2070; eine Schenkung an Kloster Limburg, vollzogen durch Tradition Konrads II. und seiner Gemahlin (*ego Conradus imperator una cum Gisela imperatrice coniuge nostra tradidimus*), also sicher nicht bloss durch Präcept der ersteren; vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 387 N. 1.

[5] St. 2934: *factum est in Italiae Veronae in monasterio S. Zenonis; anno* 1096 *data est Patavii.* BF 4361: *acta sunt hec in campo apud Ballemburg* a. 1234; *datum apud Herbipolim* 15 *kal. dec. ind.* 8.

eine vor der Beurkundung einer königlichen Schenkung erfolgte Tradition sich bestimmt erweisen lässt. Und wenn wir erwägen, dass die Verhältnisse besonders günstig liegen müssen, wenn wir von einer solchen überhaupt erfahren, so wird man gut thun, die Möglichkeit einer der Beurkundung vorangehenden Handlung stets im Auge zu behalten.

Am wenigsten sollte man an sich eine von der Beurkundung verschiedene Handlung bei Bestätigungsurkunden voraussetzen. Wenn der König einen Tauschvertrag bestätigt, so geht zwar in der Regel die eigentliche Tauschhandlung der Beurkundung voran.[1] Aber mit dieser Handlung hat der König in den meisten Fällen nichts zu thun.[2] Seine Thätigkeit tritt erst nach Vollziehung derselben ein, indem er um Bestätigung des Tausches gebeten wird, und dass er diese in einem feierlichen Formalakt oder mit rechtskräftig wirkenden Worten ertheilt habe, wird in den Urkunden nicht gesagt; vielmehr enthalten dieselben in der Regel nur eine Bitte der Contrahenten oder eines derselben um Genehmigung des Geschäftes durch Präcept, und diese wird dann durch den Befehl des Königs, dasselbe auszufertigen, ertheilt; Handlung und Beurkundungsbefehl scheinen also zusammenzufallen.[3] Ganz ebenso scheint die Sache zu liegen, wenn der König um Bestätigung von Handlungen seiner Vorgänger ersucht wird, mögen dieselben nun Besitzstand, Immunität oder was sonst immer betreffen. Die typische Form dieser Confirmationsurkunden ist die, dass die Bitte um Bestätigung referirt wird, welche in den meisten Fällen unter Vorlegung der zu bestätigenden Urkunden vorgebracht wurde, und dass dann die Gewährung dieser Bitte durch Wiederholung des dispositiven Theils der Vorurkunden oder auch in der Form des Beurkundungsbefehls ausgesprochen wird. Eine von dem letzteren verschiedene Handlung deutet der Wortlaut der Urkunden durchweg nicht

[1] Eine vorherige Einholung der königlichen Genehmigung zu einem erst abzuschliessenden Tauschgeschäft kommt viel seltener vor.

[2] Es ist eine Ausnahme, wenn wie in Mühlbacher 1816 oder DH I 8 der König auch bei diesem Tausch persönlich handelnd auftritt.

[3] Ein Beispiel von vielen. Bischof Hartbert berichtet Otto I. einen mit Kloster Schwarzach abgeschlossenen Tausch „*nostram efflagitans dominationem eiusdem commutationis factum nostrae auctoritatis scripto roborandum. Quod quia commodum utrisque sanctis locis veraci relatione nostrae serenitati innotuit, ipsius praefati episcopi petitionibus assensum praebentes, ut eadem . . . commutatio . . . firma ac inconvulsa . . . permaneat, iussimus inde hoc praesens praeceptum conscribi*“. DO I 225. — Ähnlich sind die Ausdrücke bei Bestätigungen andersartiger Rechtsgeschäfte zwischen Privaten.

an.[1] Dennoch erfahren wir wiederum in einzelnen Fällen, dass eine solche stattgefunden hat. Bisweilen hören wir auch hier von einem formellen symbolischen Akte, so wenn 998 Otto III. dem Kloster S. Ambrogio zu Mailand alle seine Besitzungen durch *investitura per baculum* bestätigt, oder wenn Friedrich II., als er von der Kirche von Casale um Bestätigung einer Urkunde seines Grossvaters gebeten wird, dem Vertreter der Kirche die Investitur mit eben dieser Urkunde *(per praedictum privilegium avi sui, quod in suis manibus tenebat)* ertheilt; in letzterem Falle wird ausdrücklich gesagt, dass der Beurkundungsbefehl erst am folgenden Tage erlassen ist.[2] Etwas ähnliches wird in einem Falle von 1026 anzunehmen sein; eine Urkunde Konrads II. für den Bischof von Bergamo, die wahrscheinlich im Juli zu Pescara ausgestellt ist,[3] bestätigt diesem alle Besitzungen seiner Kirche; die Bestätigung erfolgt ganz mit der üblichen Formel „*per hanc nostri praecepti paginam confirmamus et corroboramus*". Nun aber erfahren wir aus dem Eingang der Urkunde, dass die Bitte in der Kathedrale von Bergamo, wo Konrad nur im März gewesen sein kann, vorgetragen worden ist; man kann doch füglich nicht bezweifeln, dass schon damals ihre Genehmigung und dementsprechend irgend ein rechtlich wirksamer Formalakt erfolgt ist, wenn auch die Beurkundung sich um Monate verzögerte. Nicht selten scheint ferner der Ertheilung von Bestätigungsurkunden ein gerichtliches Verfahren vorangegangen zu sein. Dass ein solches stattfand, wo es sich um die Anerkennung und Bestätigung bestrittener Rechtsansprüche handelt, liegt in der Natur der Sache; gerade in solchen Fällen haben wir denn oft auch ausdrückliche Kenntnis davon, dass die Beurkundung erst auf die Handlung, d. h. die rechtskräftige Entscheidung des Streites, folgte.[4] Aber auch in Fällen, wo wir von einem eigentlichen Rechtsstreit nichts wissen, ist bisweilen ein rechtliches Scheinverfahren eingeleitet worden. Besonders ausführlich erzählt wird das in einem Falle von 947.[5] In

[1] In merovingischer Zeit freilich reden die Urkunden bisweilen deutlicher. Man vergleiche z. B. DM 11, wodurch Chlothar II. gewisse, dem Kloster St. Denis gemachte Schenkungen bestätigt. Das an Chrodegarius adressirte Präcept berichtet die Confirmationsbitte und notificirt dann, dass der König die Bitte erfüllt habe; allerdings wird dann mehrfach von Confirmation durch das Präcept selbst gesprochen, aber es scheint doch, dass eine Handlung, worin sie auch bestanden haben mag, der Beurkundung vorangegangen ist. Sehr klar ist ferner in dem Formular Marc. 1, 12 ausgesprochen, dass der König bei der Handlung, die er bestätigt, betheiligt war.

[2] St. 1132; Böhmer, Acta S. 247; vgl. Ficker, BzU 1, 120 f.

[3] St. 1911; vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. Bd. 1, 452 ff.

[4] Vgl. z. B. St. 3037. 3204. 3445. 3762.

[5] DO I 86.

einer öffentlichen Sitzung des Reichshofgerichts zu Frankfurt unter dem Vorsitz Ottos I. erscheint Erzbischof Rodbert von Trier, legt eine Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen vor und beantragt Bestätigung derselben. Nachdem die Urkunde verlesen ist, ergeht ein Rechtsspruch „*hoc ratum ac insolubile permanere*"; es kann kein Zweifel sein, dass damit eine nöthigenfalls durch Gerichtszeugnis zu beweisende rechtskräftige Entscheidung erfolgt war. Erst später wenden sich die anwesenden Grossen mit dem Erzbischof an den König und bitten um Beurkundung, die darauf verfügt wird. Ähnlich ist 950 dem Kloster Pfävers Wahlrecht und Immunität auf Grund einer vorgelegten Urkunde Lothars nach Urtheil und Rath der Fürsten[1] bestätigt worden; aus dem Diplom ist nicht zu ersehen, dass der Anspruch damals noch bestritten worden sei. Konrad III. hat es 1145 sogar geradezu als seinen Grundsatz ausgesprochen, Bestätigungen alter Privilegien niemals ohne vorhergegangenes Urtheil des Hofgerichts zu ertheilen;[2] er wird damit schwerlich eine Neuerung eingeführt haben. Und ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass mindestens da, wo in einer Privilegienbestätigung der Consens der anwesenden Fürsten erwähnt wird,[3] zumal wenn derselbe auf einem Reichshoftage ertheilt wurde, zumeist ein gerichtliches Scheinverfahren stattfand; ist doch die Form des Gerichtsverfahrens wenigstens in älterer Zeit fast die einzige, in welcher die Verhandlungen der Reichshoftage vor sich gehen.[4]

[1] DO I 120: *omnibus regni nostri principibus episcopis abbatibus comitibus diiudicantibus atque nostre fidelitati consiliantibus.* — Auch in dem Falle DO I 111 möchte ich doch ein unter Otto I. wiederholtes gerichtliches Verfahren nicht für unmöglich halten. Vgl. noch DO I 110: *illud imperiale preceptum ante nos recitatum et a nostris fidelibus approbatum.*

[2] St. 3503; der Bischof von Utrecht legt „*instrumenta privilegiorum*" Heinrich IV. und Heinrich V. vor und bittet um Bestätigung derselben. „*Et quoniam benevolentia regalis nulli in iusticia sua deesse debet et n o s s i n e i u d i c i a r i o o r d i n e n i c h i l h u i u s m o d i f a c e r e c o n s u e v i m u s, perlectis privilegiis, quid super hac re a nobis esset faciendum, iudicio principum a comite Heinrico de Gelre sententia exquisivimus. Ille vero communicato tam principum quam aliorum plurimorum nobilium consilio iudicavit, quod nos iure possemus et deberemus antiqua privilegia renovare et pristinas imperatorum donationes nostro privilegio corroborare*".

[3] Vgl. z. B. DK 3: *communi consensu fidelium nostrorum ad placitum nostrum Ulmae habitum ex diversis mundi partibus collectorum;* DH I 9: *quod et complacuit nobis simulque omnium fidelium nostrorum consultui;* DO I 316; St. 2056.

[4] Vgl. Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125 S. 63 ff.; Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen S. 50 ff.; Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1358 S. 57 ff.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass in manchen Fällen eine Bestätigungshandlung von dem König durch in feierlicher Form erfolgte Verhängung des Bannes über die Zuwiderhandelnden vollzogen worden ist. Allerdings ist ein derartiges Verfahren bisher nur für das 11. und 12. Jahrhundert nachweisbar gewesen.[1]

Als Ergebnis dieser Zusammenstellungen wird festzuhalten sein, dass für die ältere Zeit bei keiner Art von Königsurkunden, die Mandate allein ausgenommen, die Möglichkeit einer der Beurkundung vorangehenden Handlung an sich ausgeschlossen ist.[2] Daraus folgt, dass wir nicht ohne weiteres berechtigt sind, die in einer Urkunde begegnenden Zeit- und Ortsangaben der Datirung auf die Beurkundung zu beziehen, sondern dass es einer besonderen Erwägung und Feststellung bedarf, ob sie auf die Handlung oder auf die Beurkundung zu beziehen sind. Wir werden darauf in einem späteren Abschnitt zurückzukommen haben.

Hier aber haben wir noch hervorzuheben, dass es in Bezug auf die besprochenen Verhältnisse im späteren Mittelalter wesentlich anders steht. Bei gewissen Arten von Rechtsgeschäften zwar bleibt das Erfordernis eines Formalaktes bestehen; insbesondere hat man bei Belehnungen jeder Art an der körperlichen und persönlichen Investitur als Regel festgehalten. Ebenso mag bei Verträgen aller Art irgend eine Handlung die Herstellung der für den Abschluss erforderlichen Willensübereinstimmung der Contrahenten bezeichnet haben. In gewissem Sinne mag man hierzu auch das von dem König abgegebene Versprechen, eine Urkunde ausstellen zu wollen, rechnen, obwohl dasselbe als eine Handlung in dem Sinne, in welchem wir das Wort bisher gefasst haben, streng genommen nicht betrachtet werden kann, da ein solches Versprechen demjenigen, welchem es gemacht wurde, wohl den Anspruch auf ein Recht, aber noch nicht dies Recht selbst verlieh. Weiter kann es nicht bezweifelt werden, dass auch noch im späteren Mittelalter eine im Gericht getroffene Entscheidung des Königs

[1] Vgl. Ficker, BzU 1, 122 f. und über den Zusammenhang zwischen Bann und Besiegelung in Bischofsurkunden oben S. 535. — Von Interesse für diesen Punkt ist auch St. 3761. Friedrich I. bestätigt dem Erzbischof von Trier das Kloster St. Maximin: *per advocatum nostrum S. comitem de Sarebruggen quem ad hoc faciendum elegimus, confirmamus . . . et super altare beati Petri ponimus.* Dass die Confirmation in einem Formalakt bestand, ist hier zweifellos.

[2] Eine der Handlung vorangehende Beurkundung, wie sie Posse, Privaturkunden S. 67, anzunehmen scheint, giebt es eigentlich nicht. Auch in den von ihm angeführten Fällen kann wohl der Entwurf einer Urkunde vor der Handlung aufgestellt sein; die Vollziehung aber, welche den Entwurf erst zur Urkunde macht, kann niemals vor der Handlung erfolgen.

ohne weiteres Recht schuf, also als eine von der Beurkundung zu trennende Handlung anzusehen ist. Endlich will ich nicht in Abrede stellen, dass auch sonst noch bei gewissen besonderen Gelegenheiten, etwa während der Krönungsfeierlichkeiten eines Königs, Geschäfte durch eine sollenne Handlung vollzogen wurden, die man unter gewöhnlichen Verhältnissen ohne eine solche zu erledigen pflegte.[1] Aber der ungeheuren Masse von Königsurkunden gegenüber, welche uns aus den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters erhalten sind, bilden diejenigen, welche unter einen der zuletzt erwähnten Gesichtspunkte fallen, doch nur eine verhältnismässig kleine Minderzahl; in der überwiegend grossen Mehrzahl der Fälle haben wir keine Veranlassung, eine dem

[1] Auf die zahlreichen vom Krönungstage datirten Urkunden des späteren Mittelalters hat Ficker an verschiedenen Stellen seines Werkes (BzU § 108. 110. 112. 448) nachdrücklich aufmerksam gemacht. Und gewiss hat er darin Recht, dass diese zahlreichen Urkunden unmöglich an demselben Tage ausgefertigt sein können; er neigt zu der Annahme, dass hier am Krönungstage selbst vollzogene, aber erst später beurkundete Handlungen vorlägen. Und angesichts der Thatsache, dass in mehreren Privilegien Karls IV. für Nürnberg, Huber 2025. 2027 ff., ausdrücklich gesagt wird, der Kaiser habe in der Peterskirche während der Krönungsmesse die Gnade gewährt oder die Bestätigung vollzogen, will ich die Möglichkeit, dass gelegentlich so verfahren sei, nicht in Abrede stellen. Aber bedenklich muss schon das machen, dass die Zahl der vom Krönungstage datirten Urkunden oft so gross ist, dass es schwer fällt, auch nur so viele Handlungen des Königs oder Kaisers an diesem Tage anzunehmen. Und überwiegend scheint mir ein anderes Verhältnis vorzuliegen. Bis auf die Zeit Karls IV. sind die zahlreichen von dem neuen König vorgenommenen Bestätigungs- und Verleihungsurkunden in der Mehrzahl nicht vom Krönungstage, sondern erst von den nächsten Tagen ihrer wirklichen Beurkundung, datirt. Ich sehe, da ich hier überhaupt keine Handlung des Königs ausser dem Beurkundungsbefehl annehme, und da es in keiner Weise befremden kann, dass gerade in den ersten Tagen einer neuen Regierung zahlreiche Gesuche um Privilegienbestätigung und Verleihungen vorgetragen und erfüllt wurden, keine Veranlassung, an Handlungen des Krönungstages zu denken. Wenn nun seit Karl IV. Datirung vom Krönungstage selbst üblich wird, so kann ich dies nur als willkürliche Rückdatirung betrachten. In gewisser Beziehung war eine solche geradezu erforderlich. Wenn die Goldene Bulle (Harnack S. 213 f.) vorschreibt, dass der Herrscher nach seiner Königswahl vor Erledigung irgend eines anderen Geschäfts jedem Kurfürsten seine Privilegien urkundlich bestätigen und dies nach der Kaiserkrönung wiederholen müsse, so war diese Bestimmung streng genommen gar nicht anders zu erfüllen, als indem man die bezüglichen Urkunden, bis zu deren Fertigstellung unmöglich alle Geschäfte ruhen konnten, vom Krönungstage datirte. Und ich halte es für ebenso glaublich, dass Karl IV., der diese Bestimmung erliess, schon bei seiner ersten Königskrönung vor dem Erlass der Goldenen Bulle dem entsprechend verfahren ist, wie ich es begreiflich finde, dass die Kanzlei, was so den Kurfürsten gegenüber geschah, auch auf andere Verleihungen der ersten Regierungstage ausdehnte.

Beurkundungsbefehl vorangehende formale Handlung des Königs anzunehmen.[1] Und das wenige, was wir von dem Geschäftsgang in der Kanzlei in dieser Periode wissen, lässt für eine solche Handlung kaum einen Platz. In der sicilianischen Kanzleiordnung Friedrichs II. von 1244[2] ist nirgends von einer solchen die Rede. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts berichten wohl den Beurkundungsbefehl, geben auch in ihren Fertigungsformeln Aufschlüsse über die demselben vorangegangenen Verhandlungen, aber eine Handlung in dem früher besprochenen Sinne erwähnen sie so wenig in diesen Formeln, wie sie derselben, von den oben aufgezählten besonderen Urkundenarten abgesehen, im Text gedenken. Und auch die oft recht ausführlichen Nachrichten, welche wir in der Correspondenz städtischer Botschafter oder in den Städtechroniken über die der Erlangung einer Urkunde vorangehenden Verhandlungen besitzen, lassen nirgends, soviel ich sehe, auf die Vollziehung einer formalen Handlung durch den König schliessen.[3] Und so wird denn die diplomatische Kritik von der Rücksichtnahme auf eine solche für diese späteren Jahrhunderte in der Regel abzusehen haben.

Zweifellos dasselbe gilt in Bezug auf die meisten Urkunden der Päpste, hier aber auch schon für das frühere Mittelalter. Nur bei denjenigen aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Schriftstücken, welche sich auf Urtheilssprüche in Folge gerichtlicher Verhandlungen oder auf die Beschlüsse synodaler Versammlungen beziehen[4] und

[1] Wenn Ficker, Huber, Lindner u. andere auch in dieser Zeit noch Handlung und Beurkundung unterscheiden, so geschieht das vorzugsweise, um gewisse kleine Verschiebungen des Itinerars zu erklären. Aber da es sich hier meist um ganz geringfügige Differenzen handelt, reicht für diese Erklärung die Berücksichtigung der verschiedenen Stufen des Beurkundungsgeschäfts, das von dem Befehl des Königs bis zur Aushändigung an den Empfänger jetzt zweifellos durchweg mehrere Tage in Anspruch nahm, vollkommen aus. Gröbere Widersprüche der Zeit- und Ortsangaben aber können auch anderweit, durch Ausstellung seitens eines Vertreters des Herrschers, durch willkürliche Vor- oder Rückdatirung u. s. w., worauf wir noch zurückkommen, erklärt werden.

[2] Vgl. oben S. 434 ff.

[3] Vgl. z. B. Janssen, Frankfurter Reichscorrespondenz 1, n. 725. 727.

[4] Diesen letzteren reihen sich die Urkunden über in feierlicher Form verhängte Excommunicationen an, welche letzteren freilich fast durchweg auf synodalen Versammlungen erfolgt sind. — Aus späterer Zeit bietet ein interessantes Beispiel analoger Art die Widerrufsurkunde der Verfügungen Coelestins V. durch Bonifaz VIII., Reg. de Bonif. VIII. n. 770. Der Papst hatte den Widerruf mündlich bereits am 27. Dec. 1294 in Neapel ausgesprochen, beurkundet ihn dann in Rom am 8. April 1295 und giebt dieser Urkunde rückwirkende Kraft bis zum 27. Dec. des Vorjahres.

dieselben publiciren, sowie bei den Verträgen und bei privatrechtlichen Verfügungen der Päpste über Kirchengut werden wir von einer Handlung vor der Beurkundung reden dürfen. Im übrigen fehlt eine solche im allgemeinen durchaus. Welche Verhandlungen auch immer dem Erlass einer päpstlichen Urkunde vorangehen mochten, in keinem Stadium derselben erfolgte — abgesehen vielleicht von seltenen Ausnahmefällen — irgend ein formaler, rechtsverbindlicher Akt, welcher dem Beurkundungsbefehl voranging. Es ist lediglich die Urkunde selbst, welche das Recht schafft. Und es entspricht diesem Verhältnis durchaus, dass wir, von den eben erwähnten drei Urkundenarten abgesehen, in den Privilegien und Briefen, in den Bullen und Breven der Päpste wohl der Formel *scriptum* und *datum,* aber nicht der Formel *actum* begegnen.[1]

Wenden wir uns endlich den Privaturkunden zu, welche die Form der *cartae* haben,[2] so haben wir hier zwischen Italien und Deutschland zu unterscheiden. In beiden Ländern scheiden aber von der hier anzustellenden Betrachtung die Urkunden geistlicher Würdenträger, soweit dieselben lediglich auf Grund ihrer kirchlichen Jurisdictionsgewalt ausgestellt sind und Fragen des weltlichen Rechts nicht betreffen, aus. Sie verhalten sich den Papsturkunden durchaus analog und kennen eine von der Beurkundung getrennte Handlung in der Regel ebensowenig, wie diese. Des ferneren nehmen in Italien die Urkunden der langobardischen Herzoge von Spoleto und Benevent, sowie der späteren Fürsten von Benevent, Capua, Salerno u. s. w.[3] eine besondere Stellung ein, die derjenigen der langobardischen Königsurkunden auch in Bezug auf die uns eben beschäftigende Frage entspricht. Dagegen haben sich im oberen und mittleren Italien besondere Formen für fürstliche Urkunden erst sehr spät herausgebildet; auch die Grafen und Markgrafen, sowie die Erzbischöfe und Bischöfe dieser Gegenden bedienen sich bis ins 14. Jahrhundert zumeist der gewöhnlichen Notariatsurkunden.[4] Die von einem italienischen Notar

[1] Dass in Jaffé-L. 3731 die Formel „*actum per manum Stephani scriniarii et bibliothecarii*“ (welche Ficker, BzU 1, 65, als sehr ins Gewicht fallend bezeichnet) ganz verderbt ist, hat schon Löwenfeld mit Recht bemerkt. An der Corruption kann gar kein Zweifel sein, da Stephan nicht *bibliothecarius* war; und unter diesen Umständen hat auch das einleitende Wort keine Gewähr.

[2] Über *notitiae* s. oben S. 713.

[3] Die griechischen und arabischen Urkunden Unteritaliens, welche in ganz anderen Rechtssystemen, als den in diesem Werk behandelten, wurzeln, müssen hier unberücksichtigt bleiben.

[4] Es ist nur eine vereinzelte Ausnahme im 11. Jahrhundert, wenn die Markgrafen von Tuscien aus dem Hause Canossa bisweilen in Formen urkunden,

vollzogene *carta* setzt aber keine gesonderte Handlung voraus; vielmehr war die Begebung der *carta* selbst, auch bei Traditionen von Grundeigenthum, die rechtsförmliche Handlung. Der Hergang war der, dass der Aussteller das Urkundenpergament in Gegenwart des Notars dem Empfänger tradirte und zugleich den Notar mit Herstellung der Urkunde beauftragte; es folgte dann die Firmirung der Urkunde durch die Zeugen und ihre Vollziehung durch den Notar; die Tradition der Urkunde hatte den Werth der Investitur.[1]

Das Verfahren, welches in älterer Zeit in Deutschland üblich war, unterschied sich von dem in Italien angewandten nur wenig. Auch hier kennt schon das ribuarische Recht[2] eine durch Begebung der Urkunde selbst vollzogene Investitur, und dass diese auch im übrigen Deutschland, Sachsen allein ausgenommen, Rechtens war, kann nicht bezweifelt werden.[3] Nur in einer Beziehung gehen das deutsche und das langobardische Recht auseinander. Während das letztere sich mit der Übergabe der *carta* begnügt, hat man in Deutschland zugleich eine symbolische Investitur mit Erdscholle, Zweig u. s. w. vorgenommen und die Überreichung dieser Investitursymbole mit derjenigen der *carta* combinirt, in der Regel wohl in der Weise, dass das Urkundenpergament auf die Erde und die Investitursymbole — bisweilen auch Tintenfass und Schreibzeug — darauf gelegt wurden, und dass der Aussteller dieselben vor der Tradition mit dem Pergament von der Erde aufhob.[4]

welche denen der königlichen Kanzlei nachgebildet sind. Und auch die Urkunden der königlichen Beamten und Statthalter Italiens in staufischer Zeit, von denen das gleiche gilt, haben die allgemeine Entwicklung des italienischen Privaturkundenwesens nicht beeinflusst.

[1] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 90 ff. 94 ff. 305 f. Zweifelhaft ist mir nur, ob, wie Brunner S. 100 annimmt, der Text der *carta* (ohne das Eschatokoll) stets fertig geschrieben von dem Notar mitgebracht wurde. Dass das oft geschehen sein mag, ist zuzugeben; dass aber nur so verfahren sei, möchte ich aus der Reihenfolge der Ausdrücke in der Vollziehungsformel „*scripsi et post traditam complevi et dedi*“ nicht folgern. Die Verlesung der Urkunde, die oft erwähnt wird, erfolgte erst vor der Unterschrift des Ausstellers, die oft erst später eingeholt sein mag (s. unten). Und wenn, wie wir später sehen werden, Anfertigung von Concepten (sei es Dorsualnotizen, sei es Imbreviaturen) in Italien als Regel anzusehen ist, so können die Reinschriften nicht wohl schon vorausgefertigt sein.

[2] Lex Ribuar. 48. 59, 1.

[3] Die Einwendungen Sohm's (Zur Gesch. der Auflassung Anm. 18 und 30) gegen die Annahme, dass nach fränkischem Recht Übereignung von Grundstücken mittelst Urkunde zulässig war, sind von Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 288 ff. überzeugend widerlegt worden.

[4] Vgl. über diesen Brauch der *levatio* oder *allevatio cartae* Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 104 ff.; Zeumer, Ztschr. d. Savignystiftung, Germ. Abth. 4, 113 ff.

Dieser Brauch ist dann auch auf Italien in den Fällen übertragen worden, wo der Aussteller einer Urkunde nicht nach langobardischem, sondern nach deutschem Recht lebte. In der Regel ist dies ganze Verfahren in einem Zuge durchgeführt worden, so dass der Beurkundungsauftrag mit der Handlung zeitlich zusammenfiel; nur vereinzelt kommt es vor, dass die Handlung in mehrere Akte zerlegt wurde, deren letzter dann die Aufhebung der *carta* war. Es scheint, dass, wo dies letztere geschehen ist, darüber in der Regel ein Vermerk in das Eschatokoll der Urkunde aufgenommen wurde.

Nun scheint aber dieses ganze Verfahren nur so lange üblich gewesen zu sein, als es in Deutschland eine dem Notariat Italiens entsprechende Institution gab. Während in Italien die Tradition mittels *carta* sich erhielt, kam sie in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts mehr und mehr ausser Gewohnheit. In einzelnen Theilen Deutschlands, namentlich in Bayern, gab man überhaupt die Form der *carta* in der Regel auf und fertigte nur noch *notitiae* über bereits vollzogene Handlungen an. Aber auch wo man die alte Form beibehielt, verlor dieselbe ihre rechtliche Bedeutung. Von ganz vereinzelten Fällen abgesehen, giebt es seit dem 10. Jahrhundert in Deutschland auf lange Zeit hinaus kein Zeugnis mehr dafür, dass ein Rechtsgeschäft lediglich durch Ausstellung oder Übergabe einer Privaturkunde vorgenommen worden sei.[1] Auch die *carta* wird damit in Bezug auf das eigentliche Rechtsgeschäft eine schlichte Beweisurkunde; sie enthält noch immer dispositive Bestimmungen mancherlei Art, allein die eigentliche Handlung geht in Deutschland, soweit sie überhaupt zur Ausstellung einer Privaturkunde geführt hat, der Beurkundung regelmässig voran.[2]

[1] Vgl. Ficker, BzU 1, 64 ff., wo dies allerdings zu weitgehend auch für die ältere Zeit in Abrede gestellt ist.

[2] Belege dafür liefert jedes Urkundenbuch in Fülle. Ich will nur beispielsweise einige Fälle aus verschiedenen Zeiten und Gegenden anführen. 952, Beyer 1, 254: Landvergebung Erzbischof Rotberts von Trier zu erblichem Besitz; die *legalis traditio* ist vollzogen „*per manus advocati nostri Uodilberti*"; der Erzbischof verfügt, *ut ab hac die habeant potestatem tenendi, donandi* u. s. w. und bestimmt Strafe. — Nach 1015, Dronke S. 346, Tradition des Ernust an Kloster Fulda; *ego E. et coniux mea G. praedium nostrum B. dictum tradimus . . . et ut nulla occasio hanc traditionem destruendi haeredibus nostris contingeret . . quod donavimus statim in manus praedicti pastoris concessimus.* — 1066 *Wialdrut coniux Humberti nuper Maguntiae in conflictu occisi* schenkt an Bleidenstadt Güter; die Tradition ist vollzogen „*per manum Sifridi fratris mei*"; Will, Monum. Blidenstatensia S. 19 n. 5. — 1043 Tausch zwischen Erimbrecht und Kloster Petershausen. E. giebt Güter „*cum manu uxoris mee*", *Irmingarde*", und diese werden empfangen vom Bischof Eberhard „*cum manu Folmari abbatis et*

Erst seitdem die Besiegelung auch der nicht königlichen Urkunden, im besondern derjenigen, welche von Fürsten und anderen hochgestellten Personen ausgestellt waren, als ein Mittel den Urkunden wieder selbständigen Beweiswerth zu geben, allgemein anerkannt war, kommen wieder Urkunden vor, welche, ohne eine vorhergegangene Handlung vorauszusetzen, ein Rechtsgeschäft dispositiv begründen. Diese Entwicklung beginnt schon im 13. Jahrhundert, und die fürstlichen Urkunden der letzten Jahrhunderte des Mittelalters verhalten sich in den meisten Fällen in dieser Beziehung denen der Könige dieser Zeit ganz analog. Aber auch der entwickeltere Handelsverkehr in den Städten führt zu dem gleichen Ergebnis; auch hier ist der letzten Zeit des Mittelalters die Begründung eines Rechtsverhältnisses bloss durch Verbriefung und damit das Wegfallen eines Unterschiedes zwischen Handlung und Beurkundung in vielen Fällen nachweisbar. Für die Übertragung von unbeweglichem Besitz aber sind hier andere Formen aufgekommen.

Während die Handlung, welche zur Ausstellung einer Urkunde führt, sich meistens zu einem einheitlichen, continuirlichen Formalakt gestaltet, wie dies z. B. bei Belehnungen, Traditionen von Grundbesitz, Freilassung u. s. w. fast durchweg der Fall war, und nur seltener in mehrere, zeitlich auseinanderliegende Akte zerfiel, wie bei manchen zweiseitigen Verträgen, bei denen Leistung und Gegenleistung nicht immer unmittelbar auf einander folgten, sind bei der Beurkundung regelmässig mehrere Stufen zu unterscheiden, deren nähere Untersuchung für die diplomatische Kritik erforderlich ist.[1]

Als die erste Stufe sehen wir den Beurkundungsauftrag oder Beurkundungsbefehl an, welchen der Aussteller ertheilte. Bei den Königsurkunden der älteren Zeit ist dieser Befehl regelmässig vom Könige selbst gegeben, und dass dies geschehen, vielfach im Protokoll der Urkunde zum Ausdruck gebracht worden; nicht minder ist von dem Beurkundungsauftrag auch in den Unterschriftsformeln der älteren Privaturkunden regelmässig die Rede. Diese Erwähnung des Auftrages oder Befehls in der Urkunde ist eine Neuerung, welche mit ihren

Heremanni advocati", Wirtbg. UB 1, 267 n. 225. — 1108 Schenkung Arnolds von Goldbach an Allerheiligen zu Schaffhausen; der Schenkende überträgt „*cum consensu et manu uxoris mee*" gewisse Güter „*per manum Erchinberti*" an das Kloster; Quellen zur Schweizer Gesch. 3ª, 74 n. 46. — Um 1150 Tausch mit Obermünster in Regensburg; Vernehmung von 7 Ministerialen, welche die Gegenstände abschätzen; „*quo peracto ambo advocati legitimum concambium fecerunt*", QE 1, 179.

[1] Vgl. Ficker, BzU 2, 9 ff.

Wurzeln noch in spätrömische Zeit zurückreicht. Wir erwähnten bereits in anderem Zusammenhange,[1] dass schon in den römischen Chirographa der Aussteller der Urkunde, sobald er schreibensunkundig oder am Schreiben verhindert war, eine dritte Person mit seiner Vertretung beauftragen konnte; es verstand sich von selbst, dass dann der Schreiber den empfangenen Auftrag in der Urkunde selbst erwähnte,[2] was durch eine Formel zu Eingang des Chirographums geschah. Als später die Form der Epistola auch für rechtlich verpflichtende Urkunden aufkam, war eine entsprechende Erklärung wenigstens für den Fall nöthig, dass der Aussteller den Brief weder eigenhändig schrieb, noch subscribirte; sie erfolgte nunmehr am Schlusse des Textes der subjectiv gefassten Epistola gewöhnlich in der Weise, dass dem Aussteller die Worte des Beurkundungsauftrags in den Mund gelegt wurden.[3] Schon früh, noch im sechsten Jahrhundert, kam weiter der Brauch auf, dass der Schreiber der Urkunde im Eschatokoll eine Unterschrifts- und Vollziehungsformel hinzufügte, in der er sich selbst nannte.[4] Dabei war es in denjenigen Fällen, in welchen der Beurkundungsauftrag am Schluss des Contextes erwähnt war, nicht nöthig, seiner in der Unterschrifts- oder Vollziehungsformel noch einmal zu gedenken;[5] wohl aber war das letztere streng genommen erforderlich, sobald die erstere Formel am Schlusse des Textes fortfiel; es geschah in der Weise, dass der Schreiber erklärte, er habe „auf Bitte“ *(rogatus)*, „auf Befehl“ *(iussus)* geschrieben, wobei bisweilen der Name des Auftraggebers noch einmal genannt wurde.[6] Übrigens ist dann in späterer Zeit an diesen Regeln nicht streng festgehalten worden; der Auftrag wird auch in der Unterschriftszeile häufig

[1] Vgl. oben S. 45.

[2] de Petra n. 27: *Ti. Claudius S. . . scripsi rogatu et mandatu Abascanti . . eum accepisse.*

[3] Vgl. Marini S. 145: *quam donationis meae paginam Bono tabellioni huius civitatis Ravennae rogatario meo scribendam dictavi.*

[4] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte S. 66 ff.

[5] Daher heisst es in der N. 3 erwähnten Urkunde einfach: *Bonus tabellio . . . scriptor chartulae huius donationis . . . complevi et absolvi.* — Ebensowenig bedurfte es einer Rogation in der Unterschrift, wenn, wie das später häufig vorkam, dem Signum des Ausstellers ein Relativsatz mit Erwähnung des Beurkundungsauftrags hinzugefügt wurde; vgl. z. B. Wartmann 1, n. 25: *Signum Wachar, qui hanc traditionem fieri atque firmare rogavit . . . ego Waldo . . . scripsi et subscripsi.*

[6] Der Zusammenhang, welcher zwischen der Erwähnung des Beurkundungsauftrages im Texte oder bei dem Signum des Ausstellers und dem Fortfallen des Wortes *rogatus* oder *iussus* in der Unterschrift besteht, ist bisher noch nicht genügend beachtet worden.

erwähnt, wo er eigentlich überflüssig ist, und nicht erwähnt, wo man ihn erwarten sollte.

Die Rescripte der römischen Kaiser bedurften nach diesen Ausführungen der Erwähnung des Beurkundungsbefehls nicht, da sie durchweg eigenhändig unterzeichnet wurden; und dasselbe gilt von den Urkunden der ostgothischen Könige, wie von denen der Päpste.[1] Dagegen kam in den Urkunden der Langobardenkönige, die wenigstens in der ältesten Zeit gewiss nicht schreiben konnten, die Königsunterschrift gänzlich in Fortfall; als Beglaubigung diente derselben in erster Linie die Unterschrift des Notars; und unter diesen Umständen erschien es nöthig, der letzteren den Vermerk hinzuzufügen, dass der Notar auf Befehl des Königs *(ex dicto domini regis)* geschrieben habe.[2] Wenn der Beurkundungsbefehl vom König nicht direct dem schreibenden Notar, sondern dem Kanzleichef oder einem anderen Manne ertheilt und erst von diesem an den schreibenden Notar übermittelt wurde, so ward auch dies Verhältnis in der Urkunde ausdrücklich erwähnt;[3] es galt offenbar die Verantwortlichkeit eines in der Urkunde genannten Beamten für die richtige Ausführung des königlichen Befehls festzustellen.

Im Reiche der Merovinger sind alle Königsurkunden durch Besiegelung, die Mehrzahl derselben auch durch die Unterschrift der Könige beglaubigt worden, welche letztere nur in den Gerichtsurkunden regelmässig und ausserdem in einigen anderen Stücken, insbesondere gewissen Mandaten fehlt. In Folge dessen wird eine Erwähnung des Beurkundungsbefehls in den Urkunden im allgemeinen nicht für

[1] Näheres hierüber s. im zweiten Theile. Doch kommt in den Urkunden der Päpste namentlich in älterer Zeit der Beurkundungsbefehl am Schluss des Contextes und die Scriptumzeile ersetzend bisweilen vor, vgl. z. B. die Originale Jaffé-L. 2551. 2606 und den ähnlichen Fall des Privilegs Benedicts IX., NA 11, 390. S. auch oben S. 67 N. 1.

[2] Vgl. Chroust S. 36 ff. Dass diese Erwähnung nöthig war, zeigt u. a. auch der Epilog zum Edictum Rotharis (LL IV, 90), welcher bestimmt, dass nur die Exemplare seines Gesetzbuches glaubwürdig sein sollten *„quod per manus Ansoald notario nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram iussionem scripsit“*.

[3] Vgl. z. B. Reg. Farfense 2, 133 n. 175: *ex dicto domni regis per Hattonem notarium scripsi ego Petronaxildus notarius.* HPM 13, 80 n. 42: *ex dicto domno regis per Andreate referendarium et ex ipsius dictatu scripsi ego Petro not.* — In den spoletinischen Herzogsurkunden lautet die entsprechende Formel nicht *ex dicto*, sondern *„ex iussione“*; wurde die *iussio* mittelbar ertheilt, so hiess es wie z. B. Reg. Farf. 1, n. 9 *„ego Th. notarius ex iussione iam dicti ducis et ex dicto H. sculdahis“*. In den Urkunden der Herzoge von Benevent heisst es gewöhnlich ebenfalls *„ex iussione“*, vereinzelt auch *„ex iussu“* oder *„ex iussu et mandato“*, vgl. Chroust S. 99 ff. 142 ff.

erforderlich gehalten sein:[1] doch fehlte sie keineswegs immer, und sie erfolgte in doppelter Weise. In einer Anzahl von Stücken nämlich, vorzugsweise solchen der späteren Zeit, fügte der unterfertigende Kanzleibeamte seiner Unterschrift die Bemerkung hinzu, dass er auf Befehl des Königs *(iussus)* seines Amtes gewaltet habe;[2] diese Bemerkung entspricht, wie man sieht, völlig dem bei den Langobarden üblichen „*ex dicto*", nur dass sie dort vom Schreiber der Urkunde, hier von einem höheren Kanzleibeamten gemacht wird. Nur einige Male ist ferner bisher konstatirt worden, dass eine solche Berufung auf einen Befehl, und zwar des an Stelle des Königs handelnden Maiordomus, in tironischer Schrift mit der Unterfertigung des Kanzleibeamten verbunden worden ist;[3] möglicher Weise ist ähnliches häufiger vorgekommen: die tironischen Noten sind bisher noch nicht in allen Merovingerurkunden entziffert worden. Viel seltener ist es sodann der Fall, dass im Context der Beurkundungsbefehl bestimmt zum Ausdruck gebracht wird; das kommt nur etwa vor, wenn der König die Ausfertigung eines Diplomes in mehreren Ausfertigungen anordnet,[4] oder wenn sonst eine besondere Veranlassung dazu vorliegt.[5] Häufiger wird der Beurkun-

[1] Auf ihr Fehlen in den vom König nicht unterschriebenen Placiten könnte von Einfluss gewesen sein, dass in diesen regelmässig eine Berufung auf das Testimonium des Pfalzgrafen stattfand.

[2] *N. iussus optulit (subscripsit)* in DM 38. 47. 57. 67. 71. 72. 75. 81. 84. 88. 92. *Iussus recognovit* in DM 61. 70. 77. — *Iussus scripsi* ist auch in den Urkunden der alamannischen Herzoge (vgl. FDG 26, 40 N. 1) und in denjenigen der Arnulfinger in Austrasien, welche von ihren eigenen Kanzleibeamten geschrieben sind (vgl. ebenda S. 31), die Regel. In Baiern kommt daneben sowohl bei den Notaren der agilolfingischen Herzoge, wie bei denen der Erzbischöfe und Bischöfe die Formel *scripsi ex ore N.* vor, deren Bedeutung nicht zweifellos ist; vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 250; FDG 26, 62 N. 5 u. unten S. 745 N. 2.

[3] DM 47. 48. 67. 77; vgl. Havet, BEC 1885 S. 720; Tardif, Musée des archives S. 19; Kopp, Palaeogr. crit. 1, 378. Vgl. auch den Vermerk in DM 72. Mehrere dieser Stücke sind mit „*iussus optuli*" unterzeichnet. Sehr bemerkenswerth sind die tironischen Vermerke in der Urkunde des Majordomus Pippin DA 22. Hier wollte Pertz lesen: *Bacco rogatus recognovit.* Dagegen liest Havet a. a. O.: *Vuineramnus recognovit et subscripsit. Braico fiere iussit.* Über Wineram s. oben S. 274 N. 1. Braico ist einer von den Beisitzern des Placitums „*qui in vice comete palate nostro adistare videbantur*" und er hat also in diesem Falle den Beurkundungsbefehl gegeben.

[4] So DM 67: *duas preceptionis uno tenure conscriptas exinde fiere iussimus*, und in dem Formular für *cartae paricolae* Marculf 1, 38: *unde aequales precepcionis eis fieri et accipere iussimus.*

[5] DM 88: *proinde ipsi abbati vel suis monachis tale praeceptum et confirmationem fieri rogamus una cum consensu maioris domus nostrae Raganfredi.* Hier soll der Consens des Majordomus zum Beurkundungsbefehl betont werden.

dungsbefehl, so zu sagen, *implicite* erwähnt, indem es im Context heisst, dass der Bittsteller die Ausstellung einer Urkunde erbeten und dass der König diese Bitte zu erfüllen beschlossen habe.[1]

In der Karolingerzeit findet die Erwähnung des Beurkundungsbefehls in der Recognitionszeile nur noch zu Anfang in einigen Urkunden Pippins statt.[2] Oefter wird seiner in den tironischen Noten bis um die Mitte des neunten Jahrhunderts gedacht; es ergiebt sich aus diesen Bemerkungen, die namentlich unter Ludwig dem Frommen bisweilen ziemlich ausführlich gefasst sind, dass der Befehl in der Regel vom König dem Recognoscenten unmittelbar, bisweilen aber auch durch eine Mittelsperson ertheilt wurde; insbesondere fungirt selbstverständlich sehr oft der Kanzler als Mittelperson zwischen dem König und dem mit der Ausfertigung des Diploms betrauten Beamten.[3] Dafür findet aber seit Karl dem Grossen die Aufnahme des Beurkundungsbefehls in den Text der Urkunden mehr und mehr Anklang. Wie gleich die erste Urkunde Karls denselben aufweist,[4] so findet er sich schon in etwa der Hälfte der *Formulae imperiales* aus der Zeit Ludwigs des Frommen[5] und wird seit der Zeit Arnulfs immer häufiger in die Dictate aufgenommen, ohne freilich ganz regelmässig zu erscheinen. In Bezug auf die Fassung der Formel hat der Gebrauch geschwankt, es wird darauf später zurückzukommen sein; hier genüge die Bemerkung, dass bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts die Erwähnung des Beurkun-

Sickel, BzD 7, 681 f., hat diesen und den in der vorigen Note angeführten Fall nicht berücksichtigt. Von Formularen führt er Marculf 1, 30 an: *quapropter hunc preceptum . . . fieri decrevimus.* Dem steht dann nahe Marculf 1, 32: *propterea presentem preceptionem dedimus.*

[1] So Marculf 1, 16. 31. 33. 35 u. s. w. Dementsprechend in zahlreichen Urkunden.

[2] *Iussus recognovit* in Mühlbacher n. 64. 68. 69 u. s. w. — Über die in Italien seit 866 unter besonderen Verhältnissen wieder üblich gewordene Berufung auf den Beurkundungsbefehl, s. oben S. 291. Diese Gewohnheit wirkt dann auch noch in den Zeiten der späteren italienischen Herrscher: Wido, Berengar, Lambert, Ludwig III., Rudolf II. nach, vgl. die Zusammenstellung der Recognitionen bei Dümmler, Gesta Berengarii S. 170 ff.

[3] Zusammenstellung dieser tironischen Noten bei Sickel, BzD 7, 685 ff. Besonders deutlich ist z. B. eine Formel, wie die von Mühlbacher n. 1335: *domnus Ludovicus rex . . . fieri iussit et Ratleicus scribere praecepit.* Es ist ganz klar, dass hier Ratleicus den ihm vom König ertheilten Beurkundungsbefehl weiter gegeben hat.

[4] Mühlbacher n. 128: *propterea hanc praeceptionem conscribere iussimus.*

[5] Vgl. Form. imper. 2. 5. 6. 8. 9. 13. 14. 19. 20. 23. 24. 28. 36. 38. 40. 46—50. 53.

dungsbefehls vielfach den Übergang von der Narratio zur Dispositio vermittelt, unter Heinrich IV. aber zu einem Bestandtheil der Corroborationsformel wird.

Wem der Beurkundungsbefehl, den der König gab, ertheilt wurde, darüber erhalten wir aus den Urkunden, abgesehen von denen der italienischen Könige, seitdem aus denselben die tironischen Noten verschwinden, keinen Aufschluss mehr, und auch anderweite Nachrichten darüber, welche zu allgemeineren Schlüssen auf die Geschäftsbehandlung berechtigen, liegen nicht vor.[1] Erst aus dem 13. Jahrhundert haben wir wiederum ein reicheres Material, welches über die hier aufzuwerfenden Fragen Aufklärung giebt. In dem Register Friedrichs II. sind den einzelnen Urkunden, die sich freilich nur auf Sicilien beziehen, regelmässig Bemerkungen darüber hinzugefügt, auf wessen Befehl die betreffenden Stücke geschrieben worden sind.[2] Es ergiebt sich, dass der Befehl zumeist auf den Kaiser zurückgeführt wird, von diesem aber nur selten unmittelbar, häufiger durch eine Mittelsperson zu dem ausfertigenden Kanzleibeamten gekommen ist; als Mittelsperson erscheinen am häufigsten die Leiter der Kanzlei oder Notare derselben, aber auch andere Regierungsbeamte: der Kämmerer, der Marschall u. s. w. In einer Reihe von Fällen wird dann aber kein Bezug auf einen kaiserlichen Befehl genommen, sondern der ausfertigende Notar beruft sich lediglich auf den Befehl eines höheren Beamten.[3] Es ist nicht anzunehmen, dass es sich hier lediglich um eine Ungenauigkeit des registrirenden Kanzleibeamten handelt, der etwa den Befehl des Kaisers

[1] Das wenige, was wir wissen, ist zusammengestellt von Ficker, BzU 2, 20. Danach ist 854 von Ludwig dem Deutschen der Befehl zur Ausstellung von Mühlbacher n. 1368 dem Kanzler ertheilt und von diesem an den Notar weitergegeben; vgl. Ratpert Cas. S. Galli cap. 8, SS. 2, 69. St. 3340 von 1136 ist „*iussu d. cancellarii*" recognoscirt worden, wenn hier nicht *iussu* lediglich für *vice* verschrieben oder verlesen ist. Dann ist 1190 der Beurkundungsbefehl einmal dem Kanzler und dem Protonotar gemeinsam ertheilt worden, SS. 21, 572, und 1210 haben ein Hofrichter und ein Hofkaplan den Auftrag erhalten, die Herstellung einer Urkunde anzuordnen, Ficker, Ital. Forsch. 4, 281 f. Über St. 1554 vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 2, 294 N. 8. — Aus der königlich böhmischen Kanzlei hat Emler drei Fälle des 13. Jahrhunderts verzeichnet, in denen der Beurkundungsbefehl an Kanzler oder Notare gegeben wurde; Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. 6. F. Bd. 9 (1878), S. 12.

[2] Vgl. Ficker, BzU 2, 15 ff. Die Formel ist „*de mandato imperiali*" oder „*mandante d. imperatore*", resp. wenn ein Mittelsmann angegeben wird „*de mandato d. imperatoris facto (mandante d. imperatore) per N. N. scripsit N. N.*"

[3] Die Formel ist dann „*de mandato facto per N. N.*" oder „*de mandato N. N. scripsit N. N.*"; vgl. Ficker a. a. O. 2, 16.

als selbstverständlich betrachtet und deshalb nicht ausdrücklich erwähnt hätte. Aus der Kanzleiordnung Friedrichs II.[1] erfahren wir vielmehr, dass bei der Behandlung der einlaufenden Petitionen ein dreifach verschiedener Geschäftsgang innegehalten wurde. Über einen Theil derselben konnten die oberen Beamten selbständig und ohne Einholung eines kaiserlichen Specialbefehls (*sine conscientia imperatoris)* entscheiden; über einen anderen Theil war dem Kaiser in den Sitzungen des Hofraths, über einen letzten, Eingaben, welche die persönlichen Verhältnisse des Kaisers oder die Mitglieder seiner Curie betrafen, war ihm allein Vortrag zu halten. Wir werden danach die in das Register eingetragenen Briefe, bei welchen ein Befehl des Kaisers nicht erwähnt wird, als „*sine conscientia imperatoris*" erlassen betrachten dürfen, obwohl auch sie in seinem Namen ausgestellt sind. Genauer zu bestimmen, welche Angelegenheiten in dieser Weise selbständig von den Beamten des Hofes erledigt sind, fehlt es uns übrigens an ausreichenden Anhaltspunkten.[2]

Aus Deutschland haben wir nähere Nachrichten über den Beurkundungsbefehl nicht. Eine einzige Notiz giebt uns ein Privileg Heinrichs (VII.) von 1223,[3] auf deren Buge verzeichnet ist, dass der Bischof von Würzburg, der zu den Mitgliedern des Regentschaftsrathes für den jungen König gehörte, den Beurkundungsbefehl ertheilt habe.[4] Diese Notiz ist später ausradirt worden, aber noch lesbar; es ist nicht undenkbar, dass auch in anderen Fällen solche Angaben auf den Urkunden selbst notirt wurden, die uns, da sie vor der Aushändigung der Urkunden wieder getilgt wurden, verloren gegangen sind. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich derartige Vermerke regelmässig auf den Urkunden der Reichskanzlei und etwa gleichzeitig

[1] Winkelmann, Acta 1, 736.

[2] Die Annahme Philippi's S. 29, dass der Kaiser „bei dem bei weitem grössten Theil der unter seinem Namen ausgehenden Erlasse vollkommen unbetheiligt war", ist ohne Anhalt in den Quellen; Philippi hat die *in consilio* vorzutragenden Sachen nicht in Anschlag gebracht. In den Marseiller Registerauszügen (Winkelmann 1, 717 f.) sind einige Entscheidungen des Kaisers über die Frage, ob gewisse Urkunden „*sine conscientia*" ausgefertigt werden dürfen, erhalten.

[3] BF 3899; vgl. Philippi S. 49, dessen Ansicht über die Bedeutung der hier besprochenen Notiz ich jedoch nicht theile.

[4] *Domnus Herbipolensis episcopus precepit.* Vgl. Isaacsohn, De consilio regio a Friderico II in Germania instituto S. 26 f. — Auf die Vermuthung Herzberg-Fränkel's, MIÖG Erg. 1, 277 f., dass im 13. Jahrhundert die Formel *datum per manus* u. s. w. bisweilen mit dem Beurkundungsbefehl zusammenhänge, wird später noch zurückzukommen sein.

auch in den Kanzleien einiger Reichsfürsten.[1] Wir werden auf dieselben, da sie einen integrirenden Theil der Urkunden selbst bilden, später eingehender zurückzukommen und dabei auch ihre Form zu besprechen haben. Hier genüge die kurze Bemerkung, dass sie neben dem Namen eines für die Ausfertigung verantwortlichen Kanzleibeamten[2] stets mindestens einen zweiten Namen, den des Auftraggebers, nennen. Entweder ist dies der Herrscher selbst, oder es ist ein von ihm mit der Erledigung der betreffenden Angelegenheit beauftragter Beamter, Rath oder Vertrauter — der Decernent, wie wir sagen könnten, oder der „Geschäftsherr", wie er in der erbländischen Kanzleiordnung Maximilians I.[3] genannt wird. Es kann, insbesondere nach dem Wortlaut dieser Kanzleiordnung,[4] keinem Zweifel unterliegen, dass der Befehl *(mandatum, relatio, commissio)*, auf den in diesen Notizen Bezug genommen wird, der an die Kanzlei ergangene Beurkundungsbefehl ist;[5] fraglich kann nur erscheinen, ob dieser Befehl, wenn eine andere Person als der Herrscher als Auftraggeber genannt wird, ohne des ersteren Wissen und Einwirkung ertheilt werden konnte. Darüber bedarf es noch näherer Untersuchungen; bis jetzt lässt sich mit Sicherheit nur weniges darüber sagen. Nicht erforderlich war Wissen und Genehmigung des Kaisers bei den Beurkundungen kammergerichtlicher Beschlüsse des 15. Jahrhunderts;[6] ebenso erfolgte natürlich ein Specialbefehl des Herrschers dann nicht, wenn derselbe schon eine besondere Vollmacht auch zur Ausstellung von Urkunden ertheilt,[7] oder etwa im

[1] Unter Ludwig dem Baiern kommen sie, soviel bis jetzt bekannt geworden ist, weder auf Originalen vor (vgl. Grauert, KUiA Text S. 306) noch sind Angaben darüber in die von mir eingesehenen Registerfragmente aufgenommen. Unter Karl IV. finden sie sich seit 1347 und werden seit 1355 zur Regel, vgl. Lindner S. 104. Über ihr Vorkommen in österreichischen Urkunden Rudolfs IV., wo aber die Form eine andere ist, vgl. Kürschner, Wiener SB 49, 63 ff.; ähnliche Vermerke sollen hier schon unter den Vorgängern Rudolfs üblich sein. Spuren des Beurkundungsbefehls im Rathsprotokoll Heinrichs VII., Dönniges, Acta 1, 62 ff.

[2] Der aber in den österreichischen und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts oft auch in den Kaiserurkunden fehlt.

[3] Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., S. 511 f.

[4] Ihr zufolge soll der Kanzler unterzeichnen: „was im rat beslossen worden ist, mit den worten: *comissio domini regis in consilio*, waz im aber durch kunigliche majestät muntlichen bevolen werdet: *comissio domini regis propria*, waz im aber durch einen gescheftsherren angeschafft werde, sol er underschreiben: *comissio domini regis propria per dominum N.*"

[5] Vgl. Lindner S. 127 ff.; Seeliger, MIÖG 8, 15 ff.

[6] Seeliger a. a. O. S. 15 f.

[7] Vgl. z. B. Böhmer, Reg. Lud. Bav. n. 543, oder für Österreich Kürschner, Wiener-SB 49, 79.

Fall einer Abwesenheit aus dem Reich Verweser desselben ernannt hatte. Dagegen halte ich für wahrscheinlich, dass, abgesehen von solchen Ausnahmefällen, der Befehl zur Beurkundung aussergerichtlicher Urkunden, auch da wo er der Kanzlei durch Geschäftsherren zuging, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ohne kaiserliche Zustimmung erfolgte. Dafür sprechen insbesondere die schriftlichen Ausfertigungen des Beurkundungsbefehls auf Zetteln *(cedulae)*, welche der Kanzlei zugesandt wurden, wie sie uns aus der Zeit Friedrichs III. in nicht geringer Zahl erhalten sind:[1] von einem Geschäftsherrn geschrieben und unterschrieben, enthalten sie doch fast ausnahmslos eine Berufung auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl.[2]

Was die päpstliche Kanzlei betrifft, so sind wir hier über die Form des Beurkundungsbefehls wenigstens für das spätere Mittelalter durch die uns erhaltenen Suppliken und Supplikenregister genauer unterrichtet.[3] Der Beurkundungsbefehl wurde nämlich auf die Supplik, die dem Papst vorgelegt wurde, selbst eingetragen (man nannte das *supplicationem signare*), und zwar im Fall der Gewährung der Bitte zumeist lediglich durch das Wort „*Fiat*", dem ein Majuskelbuchstabe — im 14. Jahrhundert, wie es scheint, eine willkürlich gewählte Chiffre, später der Anfangsbuchstabe des Taufnamens, den der Papst vor seiner Wahl geführt hatte — folgte. Nicht selten finden sich aber auch, namentlich im 14. Jahrhundert, statt des einfachen *Fiat* längere Sätze, insbesondere wenn eine nur partielle Gewährung der Bitte oder eine Gewährung unter bestimmten Modalitäten verfügt wurde;[4] und die Kanzleiregeln des 15. Jahrhunderts enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, bei welchen Gnadenbewilligungen die Signirung „*per simplex fiat*" genüge, und in welchen Fällen eine Signirung mit den Worten „*fiat ut petitur*", „*fiat de omnibus*", „*fiat et dispensamus*" u. s. w. erforderlich sei.[5] Dass bei dieser Signirung der Papst eigenhändig

[1] Mitgetheilt von CHMEL, Mon. Habsburg. 1, S. XL ff.; vgl. SEELIGER a. a. O. S. 16 f.

[2] So steht z. B. auf einer dem Kaiser eingereichten und der Kanzlei übersandten Petition: Lieber her Weigand! Meyns hern gnad hat solich manung geschafft. Sigmund von Niderntor. In anderen Fällen heisst es: unser her der Kaiser hat geschafft; u. h. d. K. hat pevolhen; *scitote maiestatem imperialem iussisse* u. s. w.

[3] Vgl. MUNCH-LÖWENFELD S. 70 ff.; WERUNSKY, MIÖG 6, 149 ff.; KEHR, MIÖG 8, 100 ff.

[4] Zahlreiche Beispiele solcher ausführlicheren Resolutionen finden sich in den Auszügen aus päpstlichen Supplikenregistern, welche SCHMIDT, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 21, 417 ff. veröffentlicht hat.

[5] Vgl. insbesondere die Kanzleiregeln Johanns XXIII. bei v. D. HARDT, Magn. Concil. Constantiense 1, 955 ff.

betheiligt war, kann nach jenen Kanzleiregeln und nach den sonst vorliegenden Zeugnissen nicht wohl bezweifelt werden; nur das wird vielleicht noch weiterer Untersuchung bedürfen, ob stets die ganze Resolution oder ob etwa nur jener Majuskelbuchstabe von ihm geschrieben wurde.[1] Ausser dem Papst war im späteren Mittelalter auch der Vicekanzler in gewissen Fällen, namentlich bei minderwichtigen Gnadenverleihungen und bei den Urkunden *„de simplici iusticia“* zur Ertheilung des Beurkundungsbefehles ermächtigt;[2] doch bediente er sich dazu nicht der Formel *„fiat“*, sondern der Formel *„concessum“*; mit derselben Formel müssen aber auch im 15. Jahrhundert gewisse Suppliken in Justizsachen durch Referendare signirt sein.[3]

Was endlich die Privaturkunden betrifft, so ist in Italien die Erwähnung des Beurkundungsauftrages (*rogatio*) in der Unterschrift des ausfertigenden Notars sehr lange üblich geblieben. In Deutschland verschwindet sie allmählich mit dem Institut der öffentlichen Schreiber seit dem Ausgang des karolingischen Zeitalters: die Urkunden der späteren Zeit haben dann häufig nach dem Muster der königlichen den Beurkundungsbefehl in den Context aufgenommen, ohne dass sich indess in dieser Beziehung ganz feste oder allgemein giltige Gebräuche entwickelt hätten.[4]

Nachdem der Beurkundungsauftrag ergangen war, konnte seitens der mit der Ausfertigung betrauten Beamten oder Schreiber in doppelter Weise verfahren werden.[5] Entweder es konnte zunächst ein Concept

[1] Nach einer jener Kanzleiregeln Johanns XXIII., v. d. Hardt 1, 961, soll eine erbetene Rückdatirung nicht als bewilligt gelten *„nisi ipse dominus noster in signatura manu sua ponat fiat sub data petita.“* Wenigstens in diesem Falle musste also der Papst die ganze Resolution schreiben.

[2] Vgl. den Abschnitt *de iure vicecancellarii* in den Kanzleiregeln Johanns XXIII. bei v. d. Hardt 1, 963; dazu Kehr a. a. O. 8, 102 und Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 447.

[3] Vgl. die oben S. 687 N. 1 angeführte Supplik an Sixtus IV. — Sonst kann es nur durch Missbrauch vorkommen, dass Urkunden eines Papstes ohne sein Wissen ausgestellt werden; so hebt Bonifaz VIII. bei Besprechung der mangelhaften Verwaltung Coelestins V. hervor: *sub cuius bulla, ut fertur, preter ipsius conscientiam nonnulla transierint* (Registres de Boniface VIII. n. 770).

[4] Dass die Fürstenurkunden des späteren deutschen Mittelalters in Bezug auf den Beurkundungsbefehl den Königsurkunden gleichstehen, versteht sich von selbst. — Erwähnung des Befehls in der Datirungsformel findet sich auch im 12. Jahrhundert bisweilen, vgl. z. B. v. Meiller, Reg. aep. Salisburg. S. 133 n. 25, S. 244 n. 326. Einen interessanten Fall, in welchem der Notar des Empfängers die Urkunde schreibt und sich auf das Specialmandat des Ausstellers beruft, s. bei Posse, Privaturkunden S. 172 N. 5.

[5] Vgl. für das Folgende Ficker, BzU 2, 23 ff.

entworfen werden, das der später herzustellenden Reinschrift zu Grunde gelegt wurde; oder es konnte sofort die Herstellung der Reinschrift unternommen werden, ohne dass man sich für dieselben eines Concepts bediente. Die Frage, ob in einem Einzelfalle der erstere oder der letztere Weg eingeschlagen ist, und ob wir demnach als zweite Stufe der Beurkundung die Herstellung eines Conceptes anzunehmen haben oder nicht, ist für die ältere Zeit zumeist sehr schwer und bisweilen gar nicht zu beantworten, und jedenfalls ist auch in dieser Beziehung zwischen Privaturkunden, Königsurkunden und Papsturkunden zu unterscheiden.

Concepte oder wenigstens conceptartige Aufzeichnungen für Privaturkunden aus sehr früher Zeit sind uns im Archiv des Klosters St. Gallen erhalten.[1] Wir haben oben gesehen, dass nach älterem deutschen Recht bei Geschäften über unbewegliches Gut die Tradition des Urkundenpergaments selbst, die in der Gerichtsversammlung erfolgte, eine Rolle spielte. Nachdem sie erfolgt war, sollte nach einer Vorschrift der *Lex Ribuaria*[2] die Urkunde sofort vor versammelter Gerichtsgemeinde geschrieben werden. Dazu waren aber die Gerichtsschreiber, wenn sie gleichzeitig mehrere Rechtsgeschäfte zu beurkunden hatten, nicht immer im Stande, und so begnügten sie sich häufig damit, zunächst nur kurze Notizen aufzusetzen, auf Grund deren sie später in Musse das Instrument herstellen konnten. Diese Notizen sind in Alamannien nicht selten auf die eine Seite des tradirten Pergamentblattes geschrieben worden, auf dessen anderer Seite später die Reinschrift Platz fand, und sind uns dadurch erhalten geblieben. Sie stammen, wie man mit Wahrscheinlichkeit vermuthen darf, durchweg von der Hand der Gerichtsschreiber selbst her, während die Reinschriften vielfach von Vertretern derselben geschrieben sind. Es handelt sich dabei nicht um vollständige, formelmässig ausgeführte Concepte, die später einfach copirt zu werden brauchten, sondern nur um kurze und rasch hingeworfene Aufzeichnungen, in welchen etwa Ort und Zeit der Tradition, Namen der Betheiligten und der Zeugen, Object der Verfügung, besondere Klauseln u. dergl. fixirt werden. Es wird angenommen werden dürfen, dass später aus diesen Notizen, ohne die Zwischenstufe eines zweiten, vollständigen Concepts sofort die Reinschriften hergestellt wurden, mit Hilfe der Formularbücher, die den berufsmässigen Urkundenschreibern durchweg zur Hand gewesen sein müssen, konnte ihre Anfertigung nicht mehr schwer fallen.

Dass der für Alamannien nachweisbare Brauch auch in anderen

[1] Vgl. Bresslau, FDG 26, 54 ff. [2] Lex Rib. 59, 1.

deutschen Rechtsgebieten gegolten hat, ist sehr wahrscheinlich; eine Metzer Urkunde aus dem Jahre 848 enthält in tironischen Noten eine jenen St. Galler Notizen vollkommen analoge Dorsualschrift, die gleichfalls als Concept des Schreibers — hier eines kirchlichen Notars — aufzufassen ist.[1] Dauernd in Übung geblieben ist er dann freilich auf deutschem Boden nicht, was mit der allgemeinen, früher skizzirten Entwicklung des deutschen Privaturkundenwesens in nachkarolingischer Zeit zusammenhängt; die wenigen, mir bekannt gewordenen Originale deutscher Privaturkunden des 10. Jahrhunderts[2] zeigen Dorsualconcepte der bezeichneten Art nicht mehr. Und auch sonst haben wir von Concepten nicht königlicher Urkunden des früheren Mittelalters aus Deutschland nur dürftige Kunde. Die wenigen Schriftstücke des 12. und 13. Jahrhunderts, welche in Urkundenbüchern und Registerwerken als solche bezeichnet werden, führen diese Bezeichnung zum Theil mit offenbarem Unrecht oder bedürfen wenigstens noch näherer Untersuchung, ehe sie als solche anerkannt werden können.[3] Einige von ihnen aber sind Beurkundungen diplomatischer Verträge,[4] die aus

[1] Mitgetheilt von J. Havet, Une charte de Metz, BEC 49, 95 ff., und gleichzeitig von A. Tardif aus dem Nachlass seines Bruders J. Tardif in einer mir noch nicht bekannt gewordenen eigenen Schrift unter dem Titel „Une minute de notaire du IX^e^ siècle en notes tironiennes" (Paris 1888). Während Havet bestreitet, dass die Rückenschrift Concept sei, hat Tardif, wie der Titel seiner Arbeit zeigt, ihren Charakter richtig erkannt, vgl. NA 14, 216 n. 60.

[2] Ich habe solche in den Archiven von Metz, Strassburg, Trier untersucht.

[3] Dahin gehört z. B. das zweite Exemplar einer Urkunde Dietrichs von Halberstadt von 1184, das Schmidt, UB Bisth. Halberstadt 1, 269 n. 301 Anm. erwähnt: er bezeichnet es als Concept, während v. Bülow, Gero von Halberstadt (Diss. Greifswald 1871) S. 83 n. 63, es eine zweite Ausfertigung nennt. Vgl. auch Mecklenburger UB n. 254. 255. Auch von den Stücken, welche Posse, Privaturkunden S. 84 N. 4 anführt, kann ich nicht alle als Originalconcepte anerkennen. So sehe ich nicht ein, warum das von ihm auf Tafel XXI abgebildete Schriftstück Concept des auf Tafel XX abgebildeten sein muss: es kann auch als eine, auf der Rückseite einer anderen Urkunde gemachte, ungenaue, durch den Zusatz von *omnibus possessionibus* vielleicht sogar interpolirte Abschrift desselben angesehen werden. Zu den ältesten wirklichen Originalconcepten, die uns erhalten sind, gehört aber das auf Tafel XXIII[a] abgebildete Schriftstück von 1268. Wirkliche Concepte des 13. Jahrhunderts, allerdings meist von Briefen, haben wir auch in der berühmten Papierhandschrift des Albertus (Bohemus) in München.

[4] So das Concept eines Vertrages zwischen Mainz und Orlamünde (Archiv Münster) von 1185, Stumpf, Acta S. 542 n. 384, vgl. Ficker, BzU 2, 30. 42. 56 — das Concept des zweiten Vertrages über die Freilassung Waldemars von Dänemark (Archiv Schwerin), Hasse, Schlesw.-Holst. Regesten 1, 197 n. 434; vgl. Mecklenbg. UB 1, 317, v. Buchwald S. 257 — das Concept zu einem Landfriedensbund von 1283 (Archiv Lübeck), UB Stadt Lübeck 1, 401, vgl. v. Buchwald

längeren Unterhandlungen hervorgegangen sind: bei solchen Stücken wird allerdings die Aufsetzung eines Conceptes durchweg angenommen werden müssen, ohne dass von ihnen auf andere Urkundenarten ein Schluss gezogen werden darf.

Dass in Italien der Brauch der Dorsualconcepte für Notariatsurkunden gleichfalls gegolten hat, kann jetzt als sichergestellt betrachtet werden. Schriftstücke dieser Art aus Asti, welche den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts angehören, und auf denen die Concepte in einer eigenthümlichen tachygraphischen Schrift *in dorso* verzeichnet stehen, sind neuerdings mehrfach behandelt worden.[1] In gewöhnlicher Schrift finden sich ganz gleichartige Dorsualschriften auf mehreren Bologneser Urkunden der letzten Jahrzehnte des 11. und der ersten des 12. Jahrhunderts, welche vor kurzem publizirt worden sind.[2] Dass das gleiche von einer grossen Anzahl von Urkunden des 12. und wohl auch des 13. Jahrhunderts gilt, die sich im Archiv des Domcapitels zu Aosta befinden,[3] ist schon seit längerer Zeit bekannt. So kann offenbar an einer weiten Verbreitung des Brauches nicht gezweifelt werden; es ist wahrscheinlich, dass die Zahl der Beispiele sich bedeutend vermehren wird, sobald man beginnen wird, auf die bisher vernachlässigte Rückenschriften der älteren Privaturkunden allgemein genauer zu achten.

In späterer Zeit hat man allerdings in Italien die Concepte nicht mehr auf die Rückseite des Urkundenpergaments geschrieben, aber auf die Anfertigung von Concepten darum keineswegs verzichtet. Mehrere statutarische Bestimmungen lehren uns, dass die Notare geradezu verpflichtet waren, der Herstellung des für den Empfänger bestimmten Instruments diejenige einer, wahrscheinlich gleich bei der Handlung aufgenommenen Notiz vorangehen zu lassen,[4] welche Imbreviatur

S. 322 u. a. m. — Gar keine eigentliche Urkunde, sondern eine Art von historischer Aufzeichnung ist die Erklärung Konrads von Mainz (1187—90), Stumpf, Acta Moguntina S. 114 n. 112.

[1] Vgl. Cipolla, Miscellanea di storia ital. 25, 270 ff.; Havet, La Tachygraphie italienne du X^e siècle (Paris 1887). — Gehört etwa hierher auch die fast gleichzeitige Dorsualnotiz auf einem Luccheser Placitum Ottos I. von 964, die Sickel zu DO I 269 erwähnt?

[2] Ricci, I primordi dello studio di Bologna (2. ed. Bologna 1888) S. 111. 115. 118. 133.

[3] Vgl. Bethmann, Archiv der Gesellsch. 12, 591.

[4] Statuten von 1266, Wurstemberger Peter von Savoyen 4, 442; Statuten von Bergamo von 1236, HPM 16, 1970 — angeführt von Ficker, BzU 1, 343. 2, 502; vgl. auch Statuten von Como von 1208, HPM 16, 234.

genannt wird.[1] Die ältesten bis jetzt bekannten Aufzeichnungen dieser Art stammen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und gehören nach Genua;[2] sie sind so wenig wie jene älteren Dorsualconcepte ganz gleichmässig in der Form und bisweilen mehr, bisweilen minder ausführlich, reichten aber unter allen Umständen aus, um aus ihnen mit Hilfe von Formularbüchern unmittelbar die Reinschriften herzustellen; selbst ein anderer Notar war im Stande aus den Imbreviaturen eines verstorbenen Collegen das Instrument anzufertigen, wozu er allerdings nicht ohne weiteres berechtigt gewesen sein wird, sondern einer besonderen Autorisation bedurft zu haben scheint.[3]

Ungleich schlechter als hinsichtlich der Privaturkunden ist es mit unserer direkten, unmittelbar aus archivalischen Überresten zu gewinnenden Kenntnis von den Concepten für ältere Königsurkunden bestellt. Hat man früher vielfach solche Exemplare von Diplomen, welche in der einen oder der anderen Beziehung, etwa durch den Mangel der Datirung, des Siegels oder eines Vollziehungs-Merkmals sich von regelmässigen Kanzleiausfertigungen unterschieden, als Concepte bezeichnet,[4] so ist man jetzt im allgemeinen darüber einig, dass es sich durchweg nicht um solche handelt. Schon der Umstand, dass alle jene Schriftstücke in den Archiven der Empfänger überliefert sind, sollte ausreichen, um das darzuthun: es ist nicht abzusehen, wie Concepte aus der Reichskanzlei in die Hände der Empfänger der danach ausgefertigten Diplome hätten gelangen sollen. Die als Concepte bezeichneten Stücke sind vielmehr entweder blosse Abschriften, oder es sind wirkliche und vollzogene Originaldiplome, die indessen aus irgend einem Grunde mangelhaft ausgefallen sind,[5] oder endlich sind es solche Ausfertigungen, die bestimmt waren, Originaldiplome zu sein, und also ganz in der

[1] Gleichbedeutend wird auch *abreviatura* gebraucht, Urk. von 1211, Ficker, It. Forsch. 4, 295. Auch *scheda* und *protocollum* werden diese Concepte genannt, vgl. z. B. Tiraboschi, Modena 3, 64; Muratori, Antt. Est. 2, 20 (a 1312).

[2] HPM Chartae 2, 285 ff.; vgl. Ficker, BzU 1, 343.

[3] Vgl. die Urk. von 1269 aus Trient, Ficker, It. Forsch. 4, 465 f. In Parma kommt es oft vor, dass Notare nach Imbreviaturen anderer Notare die Instrumente schreiben; sie pflegen sich dann auf ein Mandat, sei es einer Behörde, wie der Consuln, sei es des Notars, der die Imbreviatur gemacht hat, zu berufen; vgl. Affò 3, 300. 311. 313 u. öfter. In Ferrara erhält 1312 ein Notar „*a maiori et generali consilio civitatis*“ diese Erlaubnis; Muratori, Antt. Est. 2, 20.

[4] So namentlich sehr oft Stumpf in den Regesten; vgl. dagegen Sickel, Acta 1, 285; Bresslau, FDG 13, 94; Ficker, BzU 2, 31; Sickel, BzD 6, 72 f. (Wiener SB 85, 420 f.). Zuletzt scheint auch Stumpf, Wirzburg. Immunitäten 2, 75, seinen früheren Standpunkt aufgegeben zu haben.

[5] Beispiele dafür Bresslau, FDG 13, 94.

Weise solcher ausgestellt waren, die aber aus irgend einem Grunde cassirt wurden, ohne vollzogen worden zu sein:[1] Ausfertigungen dieser Art konnten in die Hände der Empfänger kommen, weil sie bereits auf theurem Pergament geschrieben waren, dessen Auslieferung der Empfänger, wenn er die Taxe dafür bereits bezahlt hatte oder noch bezahlen musste, mit Recht beanspruchen konnte. Indem unter diesen Umständen die älteren Angaben über das Vorhandensein von Concepten für Königsurkunden durchweg zu verwerfen sind,[2] können wir daran festhalten, dass kein uns überbliebenes Schriftstück aus der Zeit vor Heinrich VII. als einfaches Concept einer Königsurkunde bezeichnet werden kann.[3]

Sonstige direkte Nachrichten über die ältere Zeit führen nicht viel weiter. 854 als Ludwig der Deutsche die Ausstellung einer Urkunde für St. Gallen beabsichtigte, befahl er, wie Ratpert erzählt,[4] zunächst das Concept anzufertigen, liess sich dann dasselbe vorlegen und ertheilte erst, nachdem er es gutgeheissen, dem Kanzler den Auftrag

[1] Beispiele aus Ottonischer und Salischer Zeit Foltz, NA 3, 23. 24; Bresslau, NA 6, 548 ff. Einen interessanten Fall illustriren KUiA Lief. II, Taf. 10. 11.

[2] Auch das bei Ficker, BzU 2, 31 besprochene zweite Exemplar von St. 3901 ist ursprünglich kein Concept, sondern eine zweite, unbesiegelt gebliebene Ausfertigung jener Urkunde, wenn es auch später als Concept für St. 3905 benutzt worden sein mag. Und ähnlich verhält es sich mit der bei Winkelmann, Acta 1, 337 n. 385, gedruckten Ausfertigung von BF 3519, die offenbar ursprünglich bestimmt war, Reinschrift zu werden, dann aber cassirt und nun als Concept für die wirkliche Reinschrift verwandt ist. Unbekannt ist nur, wie sie nach Venedig gekommen ist. Noch anders verhält es sich mit zwei Urkunden Ottos II., DO II 111ª, DO II 136ª, vgl. Sickel, MIÖG Erg. 2, 135 ff. Hier haben wir vielleicht Concepte, denen aber gleich die Ausstattung von Reinschriften gegeben, die ausserhalb der Kanzlei entstanden und deren Anerkennung durch die Kanzlei zweifelhaft ist. Die Sachlage ist durchaus anomal. Über einige neuerdings von Wilmans-Philippi als Concepte bezeichnete Stücke s. unten. Was der Ausdruck, „besiegeltes Reinconcept“ (Wilmans-Philippi 2, 369; Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei S. 81 zu BF 1617) bedeuten soll, ist mir ganz unverständlich.

[3] Über das unter ganz besonderen Verhältnissen entstandene Privileg für Regensburg BF 904, das nach Philippi als Reinschrift begonnen, dann zum Concept bestimmt, schliesslich aber doch als Reinschrift ausgegeben wurde, vgl. Philippi, KUiA VI, 11 S. 136; Kanzleiwesen S. 17.

[4] Ratpert, Casus S. Gall. SS. 2, 69: *et ut cautius haec eadem firmitatis scriptura communiretur, praecepit primitus tantummodo dictatam et in aliqua scaeda conscriptam sibi praesentari; et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit, in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem.* Die Ausdrucksweise geht zum Theil auf römisches Recht zurück; im Cod. Justin. 4, 21, 17 wird die *scheda conscripta*, das Concept, von dem *instrumentum* in *mundum receptum*, der Reinschrift, unterschieden.

zur Herstellung der Reinschrift. Dass hier ein ausnahmsweise umständliches Vorgehen beliebt wurde, dass man nicht immer so verfuhr, wie in diesem Falle, scheinen die Worte des Schriftstellers bestimmt anzudeuten,[1] aber es muss dahingestellt bleiben, ob demselben die Anfertigung eines Concepts an sich oder nur die Vorlegung desselben an den König als ungewöhnlich erschienen ist, und das Zeugnis kann deshalb weder für noch gegen die Annahme, dass damals regelmässig Concepte angefertigt seien, verwerthet werden.

Weiter kommen wir, wenn wir den Versuch machen, die Frage zu beantworten, ob Verfasser und Schreiber der Königsurkunden dieselben oder verschiedene Personen waren. Auch in letzterem Fall ist die Annahme, dass ein Concept angefertigt worden sei, nicht unumgänglich; es wäre an sich denkbar, dass der Dictator dem Ingrossisten die Reinschrift unmittelbar in die Feder dictirt hätte. Das mag denn auch in einigen Fällen vorgekommen sein,[2] aber wir haben keinen Anhaltspunkt anzunehmen, dass es irgendwie häufiger geschehen sei, und im allgemeinen werden wir unfraglich daran festhalten können, dass, wenn Dictator und Ingrossist einer Urkunde verschiedene Personen waren, der letztere nach einem Concept des ersteren gearbeitet hat.

Ausdrückliche Angaben über die Verschiedenheit dieser beiden Personen haben wir nun nur in den seltensten Fällen. Für die merovingische Zeit fehlen sie gänzlich und für die der Karolinger ist, soviel bisher bekannt, nur zweimal, unter Ludwig dem Frommen, in den tironischen Noten der Dictator genannt; in dem einen Falle ist es der Kanzler Fridugis, in dem anderen der Notar Hirminmaris; geschrieben aber sind beide Diplome von Anderen.[3] In den späteren deutschen Königsurkunden kommen derartige Notizen überhaupt nicht mehr vor. Häufiger sind sie in den langobardischen Königsurkunden, und da hier gar nicht selten ein Kanzleibeamter als Dictator, ein anderer aber als Schreiber genannt wird,[4] scheint in der langobardischen Kanzlei die Anwendung von Concepten ziemlich häufig vorgekommen zu sein. In

[1] Vgl. Ficker, BzU 2, 23; Sickel, Wiener SB 93, 684 (BzD 7, 46).

[2] Sickel, Acta 1, 153 N. 4 nimmt es z. B. für zwei Diplome Karls des Grossen, Mühlbacher n. 167. 173, an, und auf ähnliches würde auch der in bairischen Privaturkunden nicht selten begegnende Ausdruck *„scripsi ex ore N.“* deuten, wenn hier *ex ore* nicht bloss „auf mündlichen Befehl“ bedeutet, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 250, Bresslau, FDG 26, 62 N. 5. Für die erstere Auslegung kann man aus einer langobardischen Urkunde von 747 (Reg. Farf. 2, 42 n. 35) die Worte *„quatuor breves consimiles proprio ore dictantibus uno tenore conscripti sunt per manus Petri“* heranziehen.

[3] Sickel, Acta 1, 127, vgl. 92 und KUiA zu Lief. III, Taf. 7.

[4] Vgl. Chroust S. 38 ff.

anderen Urkunden ist dagegen auch hier nur ganz vereinzelt etwas ähnliches ausdrücklich bezeugt[1] und auch für Deutschland weiss ich in dieser Beziehung nur wenige nichtkönigliche Urkunden nachkarolingischer Zeit bestimmt anzuführen.[2]

Auch die Vergleichung von Stil und Schrift führt uns für die ältere Zeit zu keinen Ergebnissen, welche für den Mangel positiver Zeugnisse über das in Rede stehende Verhältnis entschädigen könnten. Für Privaturkunden kann überhaupt bei dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnis und in Anbetracht des hier so häufigen Vorkommens der Herstellung von Urkunden durch den Empfänger von derartigen Untersuchungen kaum die Rede sein. Aber auch bei den Königsurkunden der älteren Zeit sind sie wenig ergiebig; die Urkunden der Merovinger und der ersten Karolinger sind so überwiegend nach Formularen geschrieben, und bringen deshalb so wenig stilistische Eigenthümlichkeiten einzelner Beamten zum Ausdruck, dass eine Ermittlung der Verfasser nur in seltenen Fällen möglich ist.[3] Muss danach die Frage, ob eine Anfertigung von Concepten in der älteren

[1] So 814 in Spoleto, Ficker, It. Forsch. 4, 12 n. 8. Der Königsbote Adalhard hält Gericht und ersucht den königlichen Notar Ursininianus zur Ausfertigung der *notitiae*, nach dessen Dictat dann der Notar Martinus schreibt. Oder 860 ebendaselbst in einem Placitum, dem auch Druictemir, der Erzkanzler Ludwigs II., beiwohnt; letzterer ist Dictator und ein Notar schreibt, Mabillon, Dipl. S. 533 n. 93. In anderen Fällen werden die Richter selbst als Dictatoren bezeichnet, Ficker a. a. O. 4, n. 4. 5. 6. Ob diese aber auch wirklich dictirt haben? Vgl. auch Chroust a. a. O. — Die späteren italienischen Notare haben durchweg sowohl dictirt wie geschrieben; bezeichnend ist, dass 1257 der Ausdruck *dictator communis Mantue* mit dem Ausdruck *scriba communis Cremone* sichtlich gleichbedeutend gebraucht wird, Ficker a. a. O. 4, 437. 1329 heisst der Stadtschreiber auch in Cremona *dictator communis Cremone*, a. a. O. 4, 527.

[2] Dahin gehört eine Urkunde Siegfrieds von Münster (Schreiber und Verfasser genannt und verschieden), Erhard, Cod. dipl. 1, 82 n. 103[b]. — Wahrscheinlich gehört auch Hist. de Metz 3, 100 von 1095 mit dem Vermerk: *„ego Andreas cancellarius dictavi et sigillavi ex precepto ser. dom. mei Popponis gratia Dei Mediomatricorum pontificis“* hierher. — Ein Beispiel für ausdrücklich bezeugtes Zusammenfallen von Dictator und Ingrossist ist die Urkunde Cod. dipl. Sax. reg. 1, 2, 6 von 1136 mit dem Vermerk: *Wernher dictator et conscriptor presentis pagine.* Es ist der Aussteller selbst: Abt Wernher von St. Peter zu Erfurt. Ein anderes findet sich Analectes pour servir à l'hist. eccl. de Belgique 16, 16, wo eine Urkunde von 1087 für Kloster Waulsort die Unterschrift aufweist: *Venhardus dictator atque scriptor.* Ein drittes aus Trier ist eine Urkunde für St. Simeon von 1152, Beyer 1, 628 n. 569: *signum Roberti mag. scolarum qui hanc cartam dictavit et propria manu scripsit.* Vgl. auch oben S. 455.

[3] Vgl. Sickel zu KUiA, Lief. I, Taf. 1. Nur an einigen wenigen Stücken hat Sickel stilistische Eigenthümlichkeiten des Hitherius unter Karl, des Durandus und Hirminmaris unter Ludwig d. Fr. hervorgehoben, vgl. Acta 1, 127. 261.

karolingischen Kanzlei häufig oder regelmässig erfolgt sei, als eine mit Sicherheit nicht zu beantwortende bezeichnet werden, so lässt sich doch sagen, dass allgemeine Gründe eher auf eine Verneinung derselben führen. Gerade die allgemeine Benutzung der Formularbücher konnte in den meisten Fällen die Anfertigung eines Concepts überflüssig machen; das Formular selbst war das Concept, nach welchem ein nur einigermassen geschickter Notar die Reinschrift einer Urkunde, wenn ihm Angaben über die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles gemacht wurden, meist ohne besondere Schwierigkeit herstellen konnte. Und so halte ich die regelmässige Anfertigung von Concepten, welche anders beschaffen gewesen wären, als die oben erwähnten kurzen Notizen *in dorso* der gleichzeitigen St. Galler Privaturkunden für die Königsurkunden bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts nicht für wahrscheinlich.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse allerdings seit dieser Zeit.[1] Schon unter Ludwig dem Deutschen wurden die Dictate individueller gestellt; die Verfasser der Urkunden machen sich von den überkommenen Formularen bis zu einem gewissen Grade unabhängig oder gebrauchen wenigstens beim Anschluss an dieselben gewisse ihnen eigenthümliche Wendungen: kurz, es ist möglich, mit einer im Laufe der Zeit immer zunehmenden Sicherheit die Mehrzahl der uns erhaltenen Diplome bestimmten, wenn auch ihrem Namen nach nicht bekannten Notaren als Verfassern zuzuweisen.[2] Vergleichen wir die Listen der Dictatoren und Ingrossisten, die wir sonach aufstellen können, so ergiebt sich für das 9., 10. und 11. Jahrhundert, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle beide Thätigkeiten von ein und demselben Manne ausgeübt sind. Das mag an einigen Beispielen aus diesen Jahrhunderten illustrirt werden. Unter Ludwig dem Deutschen und Lothar II. haben die meistbeschäftigten Notare Hadebert und Grimbland alle von ihnen geschriebenen Urkunden auch selbst verfasst. Von 50 Diplomen Arnulfs, die Sickel in Bezug auf Schrift und Stil untersucht hat, sind 30 bestimmt von ihren Reinschreibern auch dictirt worden; bei 9 weiteren ist die Herstellung des Dictats durch die Schreiber möglich und nur bei 11 Stücken ist dieselbe ausge-

[1] Vgl. Sickel zu KUiA Lief. VII, Taf. 7; Text S. 153.

[2] Vgl. oben S. 583. Abzusehen ist dabei von zahlreichen, sich eng an eine Vorurkunde anschliessenden Bestätigungen. Dass bei solchen Bestätigungen in der Regel kein besonderes Concept benutzt, sondern das Original der Vorurkunde unmittelbar zu Grunde gelegt wurde, lässt sich gegen die Ansicht Ficker's, BzU 2, 29, für eine grosse Zahl von Fällen direct darthun, vgl. oben S. 679. Höchstens mochten den Ingrossisten kurze Notizen über etwa vorzunehmende Abänderungen gegeben werden.

schlossen.[1] Häufiger ist im 10. Jahrhundert die Verschiedenheit von Dictator und Ingrossist. Von vier Schreibern z. B., deren Hände sich während der Amtszeit des Kanzlers Poppo unter Otto I. unterscheiden lassen, ist nur einer selbständiger Dictator gewesen, während zwei andere stets, der dritte meistens nach Vorurkunden arbeiten oder nicht von ihm verfasste Texte mundiren.[2] Aber das zahlenmässige Verhältnis scheint auch jetzt das gleiche zu bleiben wie unter den letzten Karolingern. Aus den fünf Jahren von 950—955 bezeichnet Sickel bei mehr als 20 Originalen Schreiber und Verfasser als identisch, drei sind nach Vorurkunden, eines ist nach einem Formular geschrieben, und nur bei drei oder vier Diplomen scheint sich bestimmt zu ergeben, dass sie nach fremdem Dictat mundirt sind. Und auch in den letzten vier Jahren der Regierung Ottos I. ergiebt eine Zählung kein wesentlich anderes Bild. Für den Anfang des 11. Jahrhunderts und die Regierung Heinrichs II. genügt es auf die Untersuchungen V. Bayer's[3] zu verweisen. Die Schreiber der Urkunden werden fast durchweg auch als ihre Verfasser bezeichnet; von einem derselben, Guntherius B., heisst es, dass er von 1013 — 1024 die überwiegend grösste Zahl von Diplomen Heinrichs (über 50) geschrieben und dictirt hat. Dass Dictat und Schrift von verschiedenen Personen herrühren, scheint, abgesehen von den Fällen, in welchen die Empfänger bei dem Beurkundungsgeschäft betheiligt waren, nur ganz vereinzelt vorgekommen zu sein.[4] Und für die ganze salische Periode haben meine eigenen Untersuchungen zu wenig anderen Ergebnissen geführt;[5] es mag da nur an den merkwürdigsten und einflussreichsten Kanzleibeamten dieses Jahrhunderts erinnert werden, an Adalbero C. unter Heinrich IV. Während einer langen Zeit hat dieser Notar den beträchtlichsten Theil der Kanzleiarbeit allein verrichtet, und gegen 80 Diplome lassen sich bestimmt als von ihm verfasst nachweisen. Davon ist beinahe die Hälfte in originaler Gestalt oder in Nachzeichnungen, die den Schreiber erkennen lassen, auf uns gekommen, und von diesen Stücken hat

[1] Sickel zu KUiA Lief. VII, Text S. 154. 160. 188.

[2] Mon. Germ. DD. Imp. 1, 82. Vgl. auch MIÖG 2, 270, wo freilich die Behauptung, dass von 953—961 zumeist Dictatoren und Ingrossisten auseinander zu halten seien, mit der Durchzählung der Angaben in der Edition nicht ganz vereinbar ist.

[3] KUiA Lief. IV, Taf. 3 ff.; Text S. 68[a] ff.

[4] Vgl. noch Bayer, KUiA Lief. VI, Taf. 1. 2, Text S. 109 f.

[5] Einzelne Ausführungen über Dictatoren und Schreiber unter Konrad II. und Heinrich III. Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 451. 459; KUiA Lief. II, Taf. 6, Text S. 21; unter Heinrich IV. ebenda II, 24 S. 35; IV, 22 S. 74 ff.; MIÖG 6, 122 ff., unter Heinrich V. KUiA IV, 23 S. 79 ff.; MIÖG 6, 133.

Adalbero C. 28 selbst geschrieben, während er nur in sieben Fällen seine Dictate von anderen Schreibern hat mundiren lassen.[1] Eine ähnliche Stellung nimmt in den letzten Jahren Heinrichs V. der Notar ein, den ich als Bruno B. (Philipp B.) bezeichnet habe, und in Bezug auf seine Arbeiten gilt fast dasselbe Verhältnis.[2]

Sind sonach mindestens für die Mehrzahl aller Diplome aus der Zeit von etwa 850—1125 Verfasser und Schreiber dieselben Personen gewesen, so ist damit allerdings noch nicht erwiesen, dass diese sich keiner Concepte bedient haben. An sich wäre es nicht undenkbar, dass auch diejenigen Notare, welche ihre Dictate selbst zu mundiren beabsichtigten, dieselben zunächst in minder sorgfältiger Form fixirten, ehe sie die eigentlichen Reinschriften anfertigten; ich bin nicht gemeint zu bestreiten, dass in einzelnen Fällen wirklich so verfahren sei,[3] und ich gebe zu, dass man nach den Vorstellungen über die gute Ordnung des Geschäftsganges in der Kanzlei der Kaiser, die lange geherrscht haben, ein derartiges Vorgehen sogar als das gewöhnliche voraussetzen sollte. Aber eben von diesen Vorstellungen haben uns alle neueren diplomatischen Untersuchungen mehr und mehr abzusehen gelehrt. Die Häufigkeit von Rasuren und Correcturen in den Urkunden beweist, dass die Notare sich nicht allzusehr davor gefürchtet haben, Fehler zu machen, die sie in der Reinschrift verbessern mussten; gerade der Grund also, der uns heute vor allem zur Abfassung von Concepten bestimmt, wird für sie weniger ins Gewicht gefallen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte in der Reichskanzlei war, wie wir gesehen haben, eine für moderne Begriffe überaus kleine: bisweilen hat ein Mann fast alle Geschäfte besorgt, selten haben mehr als drei oder vier Notare gleichzeitig den Dienst versehen. Und dieser muss weit umfassender gewesen sein, als wir aus den erhaltenen Diplomen allein schliessen können: es galt eine gewiss nicht wenig umfangreiche Correspondenz mit den Fürsten und Beamten des Reichs, bisweilen auch mit auswärtigen Fürsten, zu führen, dem König

[1] Vgl. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV., Innsbruck 1884.

[2] Vgl. Bresslau, MIÖG 6, 113 f. 121.

[3] So bezeichnet z. B. Sickel, DO I 12 als „von PA wahrscheinlich nach eigenem Concept geschrieben“. Ich weiss freilich nicht, worauf sich dieser Ausspruch gründet. Sollte Sickel dabei von der Fassung von Zeile 32 ausgegangen sein, so würde sich dieselbe, wie ich glaube, auch ohne solche Annahme erklären. Dagegen ist allerdings u. a. bei DO I 242. 256. 268 Anfertigung eines Concepts wahrscheinlich; aber ist es hier wirklich sicher, dass die Concepte, wie Sickel annimmt, von einem Kanzleinotar herrühren, kann nicht auch an Einreichung derselben von der Partei gedacht werden?

über die Einläufe zu berichten, die Antworten zu entwerfen und auszufertigen; soviel wir sehen können, hat auch diese Arbeit im 10. und 11. Jahrhundert hauptsächlich den Kanzleibeamten obgelegen. Kurz, ihre Zeit muss so in Anspruch genommen gewesen sein, dass sie gewiss schon aus diesem Grunde jede nicht ganz unumgängliche Arbeit vermieden haben werden und gewiss nicht erst in einer Kladde niedergeschrieben haben, was sie bei der formelmässigen Gebundenheit des Urkundenstils und der Übung in der *ars dictandi*, welche sie in der Schule und in der Praxis des Amtes erworben hatten, im allgemeinen gewiss ohne allzu grosse Schwierigkeiten sofort ins Reine zu schreiben vermochten.[1]

Bezeichnen wir sonach für die Mehrzahl der Urkunden der besprochenen Jahrhunderte die Benutzung von Concepten als weniger wahrscheinlich denn die sofortige Herstellung der Reinschriften durch die mit der Abfassung beauftragten Notare, so ist nur noch für diejenigen Diplome, welche von verschiedenen Personen geschrieben und dictirt sind, die Anfertigung von Concepten, als die auf den Befehl des Königs zunächst folgende Stufe der Beurkundung ins Auge zu fassen.

Die Beschaffenheit nun dieser Concepte und insbesondere ihr Umfang lassen sich nur indirect aus gewissen Anhaltspunkten ermitteln.[2] Als einen derartigen Anhaltspunkt hat man insbesondere Sätze in den uns erhaltenen Ausfertigungen angesehen,[3] welche ihre nachträgliche Einschiebung durch ihre unpassende Stellung verrathen, theils indem sie sachlich zusammengehörige Sätze trennen,[4] theils indem sie erst am Schluss des Textes hinter der Corroboratio oder zwischen Sanctio und Corroboratio stehen, obwohl sie sachliche, in die Dispositio gehörige Bestimmungen treffen. Beispiele, insbesondere der letzteren Art, sind häufig,[5] und es liegt nahe, in ihnen nachträgliche Zusätze zum Concept zu erkennen, welche am Schlusse des letzteren, sei es von dem Concipienten selbst, sei es von einem höheren Kanzleibeamten hinzugefügt wurden, um an passender Stelle in den Text eingefügt zu werden, deren Einfügung dann aber von dem Reinschreiber vergessen wurde:

[1] Auch eine nähere Betrachtung der Art der Schreibfehler und Correcturen in den von den Verfassern selbst geschriebenen Urkunden lässt vielfach die Benutzung eines schriftlichen Concepts nicht eben wahrscheinlich erscheinen.

[2] Vgl. Ficker, BzU 2, 43 ff.

[3] Ficker a. a. O. 2, 48 ff.; Mühlbacher, Wiener SB 92, 398 f.

[4] So z. B. in St. 3766. 3990.

[5] Vgl. die Zusammenstellung Ficker's a. a. O. 2, 51, die sich noch erheblich vermehren liesse.

aus derartigen Zusätzen würde also zu folgern sein, erstens, dass überhaupt ein Concept benutzt wurde, zweitens, dass dasselbe in der Regel mit der Corroboratio, eventuell mit der Sanctio abschloss.

Allein gegen eine derartige Argumentation sind doch erhebliche Bedenken geltend zu machen. Einmal trifft sie überall da nicht zu,[1] wo Verschiedenheit der Schrift oder der Tinte in den Originalen erkennen lässt, dass die Zusätze erst nach Vollendung der Reinschrift in den freien Raum zwischen Corroboratio und Signumzeile eingetragen worden sind: sie haben dann selbstverständlich überhaupt nicht im Concept gestanden. Da aber eine solche Nachtragung zur fertigen Reinschrift keineswegs selten ist,[2] da man also auch bei nur abschriftlich überlieferten Diplomen[3] mit dieser Möglichkeit zu rechnen hat, so werden Copialurkunden, welche Zusätze der besprochenen Art aufweisen, für die uns beschäftigende Frage ausser Acht gelassen werden müssen. Aber auch für diejenigen Originaldiplome, in welchen der Schriftbefund die Nachtragung der Zusätze erst zur Reinschrift nicht erkennen lässt, ist die Schlussfolgerung Ficker's nicht zwingend. Sie wäre das nur, wenn die Voraussetzung, dass überhaupt ein Concept benutzt wäre, zuträfe; aber sie ist es nicht, wenn jene Voraussetzung nicht gemacht wird. Gerade wenn ein Dictator gleich ins Reine schrieb, konnte es ihm leicht begegnen, dass er eine sachliche Bestimmung, die ihm aufgegeben war, in den Context zu verweben vergass; wurde er dessen inne, sobald er nach Beendigung des Textes denselben noch einmal überlas, so blieb ihm, wollte er nicht seine ganze Arbeit von neuem beginnen, nichts übrig als einen Zusatz an einer unpassenden Stelle anzubringen.[4] Und sonach werden wir am

[1] Von Fällen, in denen die Zusätze auf Fälschung beruhen, wie z. B. in DH I 34, DO I 381, St. 1991, ist natürlich ganz abzusehen.

[2] Zu den schon von Ficker a. a. O. S. 51. 54 angeführten Beispielen dafür füge ich hinzu St. 2442, vgl. KUiA II, 13 S. 27; 2914, vgl. KUiA II, 27 S. 38. — In St. 613 (DO II 66) steht der Zusatz: *praecipimus-commendaverit* nicht auf Linien, wie der übrige Text, auch war das Siegel schon aufgedrückt, als diese Zeilen geschrieben wurden. Über St. 3182 vgl. Wilmans-Philippi 2, 282 N. 2. 3. 4; Nachtragung erst in der Reinschrift, nach der Besiegelung, ist zweifellos.

[3] Zu ihnen gehört, wenn die in Note 2 verzeichneten Stücke abgerechnet werden, die Mehrzahl der bei Ficker 2, 51 verzeichneten.

[4] Unter Umständen ergiebt sich ganz bestimmt, dass so der Hergang gewesen ist. Vgl. z. B. St. 1522. Auf die Corroboratio folgt von gleicher Hand und Tinte: *forestum quoque quod ultra Albiam fluvium iacet, de quo superius specialiter non fecimus mentionem, his terminis aquarum silvarumque designatum* (folgt die Begrenzung) *eodem sigillo nostro ad Magdeburgensem aecclesiam roboramus.* Dass dies nicht im Concept gestanden hat, sondern eine Bestimmung ist, deren sich der ohne Concept arbeitende Schreiber

besten thun, von derartigen Zusätzen abzusehen, wenn wir uns über den Umfang der Concepte unterrichten wollen.

Dazu fehlt es nicht ganz an Hilfsmitteln. In einer Anzahl von Fällen sind die von bewährten und geschäftskundigen Dictatoren der Kanzlei gelieferten Concepte in die Hände ungeübter und unbeholfener Ingrossisten gekommen. Indem diese ihren Auftrag mangelhaft ausführten, sind mancherlei Unebenheiten und Unregelmässigkeiten in den Reinschriften entstanden, welche einen Schluss auf die Beschaffenheit der Vorlagen gestatten. Solche Fälle sind für das 10. Jahrhundert mehrfach in der neuen Ausgabe der Kaiserurkunden von Sickel constatirt worden,[1] meine eigenen Untersuchungen für das 11. Jahrhundert haben mich auf andere Beispiele aufmerksam gemacht.[2] Danach wird anzunehmen sein,[3] dass die Concepte in der Regel lediglich den Context der Urkunden, aber auch diesen nicht unverkürzt enthielten. Sie gaben ausgeführt wohl nur die Formeln, für welche der ihrem Verfasser zugegangene kaiserliche Befehl massgebend war, also *narratio* und *dispositio*, beschränkten sich dagegen für die Eingangs- und Schlussformeln, wenn sie dieselben nicht ganz fortliessen, soviel wir sehen können, vielfach auf eine kurze Andeutung, etwa durch die Angabe der Formelanfänge.[4] Das Eingangsprotokoll wird regelmässig gefehlt haben; höchstens mögen Name und Titel des Herrschers mehr oder minder vollständig angedeutet gewesen sein. Vom Eschatokoll waren höchstens gewisse Theile der Datirung angegeben; namentlich scheint nicht selten der Ort der Handlung, bisweilen auch noch der Tag auf den Concepten vermerkt worden zu sein.[5] Ob eine Signirung der Concepte durch einen höheren Kanzleibeamten stattgefunden hat,

erst nachträglich erinnerte, scheint mir auf der Hand zu liegen. Dasselbe gilt für nichtkönigliche Urkunden in den Fällen Oberösterr. UB 2, 336, Wichner, Admont 2, 285, die Ficker 2, 58 anführt, aber anders erklärt, da er Anfertigung eines Conceptes voraussetzt.

[1] Vgl. z. B. DO I 37 und dazu die Erläuterung Wiener SB 93, 719 mit N. 1, DO I 97. 152. 174. 175. 221. 224. 324.

[2] Einen besonders interessanten Fall (St. 1945) habe ich Jahrb. Konrads II. 2, 452 f. eingehend besprochen.

[3] Vgl. auch Sickel, Wiener SB 85, 425; MIÖG 2, 268; KUiA VII, 11. 16, Text S. 170. 179.

[4] So dass man also die Promulgatio etwa durch *notum sit* etc., oder *noverint* etc., die Sanctio durch *si quis* etc., oder *quod qui* etc., die Corroboratio durch *et ut haec* etc., oder *quod ut certius (verius)* etc. bezeichnete.

[5] Das ist bei St. 1945 sicher, und danach auch für viele andere Urkunden, in denen der Ort der Handlung mit allen oder einzelnen Zeitangaben der Beurkundung verbunden ist (Ficker, BzU 1, 118 ff.; Sickel, DO I 37. 178 u. s. w.;

ist für die ältere Zeit nicht zu erweisen; für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts sprechen manche Umstände dafür, dass wenigstens zeitweise in der italienischen Kanzlei eine eigenhändige Unterfertigung der Concepte durch den Kanzler stattgefunden hat.[1]

Für die staufische Periode fehlt es an Untersuchungen über Dictatoren und Schreiber, deren Ergebnisse sich in diesem Zusammenhang verwerthen liessen, noch so gut wie ganz.[2] Aber einige Anhaltspunkte giebt uns aus dem 13. Jahrhundert die Kanzleiordnung Friedrichs II., die zwar zunächst sicilianische Verhältnisse ins Auge fasst, aber doch ein wenigstens einigermassen analoges Vorgehen bei den Urkunden dieses Herrschers für das Kaiserreich voraussetzen lässt. Da scheint mir nun von Bedeutung zu sein, dass diese Ordnung Bestimmungen über die Herstellung von Concepten durch die ausfertigenden Notare überhaupt nicht enthält.[3] Nachdem die eingegangenen Petitionen und Briefe an bestimmten Wochentagen in der Kanzlei verlesen waren, wurden die Bescheide entweder sofort oder, wenn eine Entscheidung des Kaisers einzuholen war, nach Eingang derselben auf die Rückseiten der Einläufe geschrieben und dann an die Notare zur Ausfertigung der Urkunden und Briefe vertheilt. Was auf die Rückseite geschrieben wurde, war offenbar kein ausgeführtes Concept, sondern nur eine summarische Zusammenfassung des sachlichen Bescheides.[4] Dann wurden von den Notaren binnen kurzer Frist die Reinschriften eingereicht und gingen, nachdem sie von den Oberbeamten der Kanzlei gebilligt waren, an das Siegelamt, um demnächst ausgehändigt oder abgesandt zu werden. Es fand also eine Revision nur der Reinschriften, nicht etwaiger Concepte durch die Oberbeamten statt; wenn die Notare voll-

Hirsch-Bresslau, Jahrb. Heinrichs II. 3, 346 ff.), wahrscheinlich. Aus späterer Zeit ist der von Ficker, BzU 2, 287 ff. besprochene Fall von St. 3777 gewiss so zu erklären.

[1] Vgl. Ficker, BzU 2, 173 ff.; Bresslau, MIÖG 6, 125 ff. 128 f.

[2] Auch Philippi, der in seiner Schrift über das Kanzleiwesen Friedrichs II. an verschiedenen Stellen die regelmässige Anfertigung von Concepten als feststehend zu betrachten scheint, ist auf die Dictate nicht naher eingegangen. Für unsere Frage wichtig ist seine Ausführung über die Registrirung S. 32 f., die er im Gegensatz zu Ficker, BzU 2, 37 ff., nach den Originalen, nicht nach Concepten geschehen lässt; dagegen kann ich seinen Ansichten über den Gang der Beurkundung S. 34 nur theilweise zustimmen.

[3] Dass nur an Montagen, Mittwochen und Freitagen „Concepte zur Ausfertigung angewiesen wurden", wie Philippi S. 33 schreibt, steht in der Kanzleiordnung nicht.

[4] Winkelmann, Acta 1, 736: *scribentur responsa litterarum in tergo cuiuslibet, prout summatim notariis dari poterit intellectus.* Bei den Petitionen ist der Ausdruck nicht so bestimmt, aber das Verfahren sicherlich das gleiche.

ständige Concepte anfertigten, so war das lediglich ihre Privatsache, und die Concipirung bildet kein für uns in Betracht kommendes Stadium des Beurkundungsgeschäfts. Die schriftliche und summarische Instruction der Notare in Bezug auf den sachlichen Inhalt des anzufertigenden Schriftstückes erfolgte gleichzeitig mit dem Beurkundungsbefehl; die nächste für uns erkennbare Stufe des Beurkundungsgeschäfts ist sofort die Herstellung der Reinschrift. Endlich sind die Ingrossisten der Urkunden regelmässig diejenigen Notare, welche auch die Abfassung derselben besorgen; eine Arbeitstheilung, wie wir sie oben wenigstens für eine Anzahl von Urkunden kennen gelernt haben, so dass der eine Notar das Dictat, ein anderer die Reinschrift anfertigt, fand nach der Kanzleiordnung Friedrichs II. nicht statt.[1]

Wenden wir uns dem 14. und 15. Jahrhundert zu, so sind uns die ersten wirklichen Concepte von Königsurkunden unter den beim Tode Heinrichs VII. in Italien zurückgebliebenen Archivalien erhalten. So befinden sich in Turin Concepte der Achtserklärung gegen Brescia[2] und anderer wichtiger Urkunden des Kaisers, die theils von dem Protonotar Bernardus de Mercato, theils von anderen Notaren geschrieben, von Bernard aber corrigirt sind. Diese Stücke sind sämmtlich auf Papier geschrieben; und wenn sich unter den in Pisa verbliebenen Archivalien einige auf Pergament geschriebene Stücke befinden, welche Urkunden des Kaisers selbst wiedergeben, so ist es schon wegen des Schreibstoffes, sowie wegen des Mangels an sachlichen Correcturen wahrscheinlich, dass wir in ihnen nicht Concepte, sondern in der Kanzlei zurückbehaltene Abschriften ausgegangener Urkunden zu erblicken haben.[3] Demnächst sind uns einzelne Concepte aus der Kanzlei Ludwigs des Baiern und seines Sohnes Ludwigs des Römers erhalten, die in deren Registraturbücher eingeheftet sind.[4] In ähnlicher Weise sind

[1] Ganz dasselbe gilt von der Kanzleiordnung (Manfreds?), Winkelmann, Acta 1, 739. Etwas anders aber steht es unter Karl I. nach dessen Ordnung von 1268, Winkelmann 1, 740 f. Hier ist von einer Bescheidung *in tergo* nicht mehr die Rede; den Oberbeamten der einzelnen Bureaux, Protonotar, *Magistri iusticiarii, Magistri rationales* u. s. w., werden die Einläufe zur Erledigung überwiesen; der Protonotar hat stets zwei Schreiber für die Anfertigung von Concepten und Reinschriften *(pro notandis et grossandis litteris)*. Ich zweifle nicht, dass hier das Vorbild der päpstlichen Kanzleiordnung eingewirkt hat.

[2] Dönniges 2, 16 ff.; vgl. Ficker, BzU 2, 39. 41 f.

[3] Vgl. Ficker, Überreste des Reichsarchivs in Pisa S. 22 f.

[4] Liber privileg. n. 25 im Reichsarchiv zu München, f. 70 Concept Ludwigs des Römers mit der Kanzleinotiz: *registretur de verbo ad verbum;* die Registrirung ist unterblieben oder vielmehr durch Einheften des Blattes ersetzt worden. Das Pergamentblatt zeigt viele Correcturen von erster Hand. f. 73—75

auch Concepte von Urkunden Kaiser Sigmunds in dessen Registraturbücher eingeheftet worden,[1] und dass sich in den fürstlichen und städtischen Archiven des 15. Jahrhunderts Concepte in nicht kleiner Zahl und verschiedenster Gestalt erhalten haben, ist bekannt genug. Endlich geben auch die Registerbücher Ludwigs des Baiern, Karls IV. und seiner Nachfolger im Reiche, sowie der geistlichen und weltlichen Fürsten des 14. und 15. Jahrhunderts nicht nur zahlreiche Abschriften, die nach Concepten gemacht sind, sondern sie selbst sind bisweilen geradezu benutzt worden, um die ersten Entwürfe der Urkunden darin einzutragen.

Hat somit ohne Frage der Brauch der Anfertigung von Concepten an Ausdehnung bedeutend gewonnen, so ist doch nicht ohne weiteres zu folgern, dass regelmässig und für alle Urkunden die Herstellung von Concepten stattgefunden habe. Die Möglichkeit, dass gewisse Arten von Diplomen, insbesondere Privilegienbestätigungen, in denen wesentlich nur Vorurkunden zu copiren und mit feststehenden Eingangs- und Schlussformeln zu versehen waren, dass ferner gewisse Urkunden minder wichtigen und sich stets gleichbleibenden Inhalts, Legitimationen, erste Bitten, Ernennungen zu Notaren, Aufnahmen in die Familiarität u. s. w. nach den in der Kanzlei vorhandenen Formularen sofort ins Reine geschrieben wurden, kann nicht bestritten werden.[2] Nur das wird man im allgemeinen bestimmt annehmen dürfen, dass die Formen der Geschäftsbehandlung im Laufe dieser zwei Jahrhunderte sich immer stetiger und fester herausbildeten, und dass damit auch der Brauch der Anfertigung von Concepten immer allgemeiner wurde. Am Ende des Mittelalters muss er völlig herrschend geworden sein. Die Reichskanzleiordnung von 1494[3] setzt die Anfertigung von Concepten

drei Pergamentblätter mit den mehrfach durchcorrigirten Concepten der Urkunden Ludwigs des Baiern, Böhmer, Reg. 473—478. f. 95 Papierblatt mit in gleicher Weise corrigirtem Concept von Reg. 914 u. s. w. Unter den aus fürstlichen Kanzleien hervorgegangenen Concepten des 14. Jahrhunderts ist von besonderem Interesse die von Rudolf Losse, Notar und Official Erzbischof Balduins von Trier, angelegte Handschrift, welche neben Originalen und Copieen zahlreiche von Losse verfasste Concepte enthält. Sie befindet sich jetzt im Archiv zu Darmstadt, vgl. Ficker, Wiener SB 11, 679 ff.; zahlreiche Stücke daraus sind bei Böhmer-Ficker, Acta imp. und Winkelmann, Acta Bd. 2 publicirt.

[1] Vgl. Lindner, S. 149 ff. Aus der Kanzlei Karls IV., Wenzels und Sigmunds ist der Ausdruck *notula* für Concept überliefert, s. Lindner S. 150 und vgl. Archival. Ztschr. 4, 167, sowie Huber 6193.

[2] Vgl. Lindner S. 148.

[3] Posse, Privaturkunden S. 205, §§ 2. 3; vgl. auch die erbländische Kanzleiordnung Maximilians I. bei Adler S. 514.

anscheinend für alle Urkunden voraus; sie bestimmt, dass die Concepte, welche die Secretäre anfertigen, regelmässig vom Kanzler unterzeichnet werden sollen, ehe die Reinschrift hergestellt wird, und dass keine Reinschrift besiegelt werden soll, ohne dass sie vorher mit dem Concept collationirt worden ist.

Eine Unterzeichnung durch den Kanzler, wie sie hier vorgesehen ist, habe ich auf den mir bekannt gewordenen Concepten des 14. Jahrhunderts noch nicht bemerkt.[1] Nur einmal habe ich auf einem der in das Register Ludwigs des Baiern eingeschriebenen Concepte ein kleines Stückchen Siegelwachs gefunden;[2] es ist möglich, dass hier ein die Ermächtigung zur Mundirung und Vollziehung der Urkunde ertheilendes Siegel eines oberen Kanzleibeamten sich befunden hat. Beschaffenheit und Umfang der Concepte sind im 14. und 15. Jahrhundert noch nicht vollkommen gleichmässig. Insbesondere sind die Protokollformeln bald mehr bald weniger verkürzt;[3] die Datirung fehlt entweder gänzlich,[4] oder sie ist bald von der Hand des Concipienten selbst, aber mit anderer Tinte,[5] bald von der Hand eines anderen Beamten, wahrscheinlich des Kanzlers oder Protonotars, nachgetragen.[6] Die Unterfertigungen scheinen, soweit sich aus den in die Register übergegangenen Abschriften der Concepte schliessen lässt, unter Karl IV. ziemlich regelmässig auf den letzteren bereits vorhanden gewesen zu sein; unter Ruprecht sind sie vielfach im Register selbst erst nachgetragen, scheinen also auf den Concepten noch gefehlt zu haben; und dasselbe scheint auch von den Concepten Sigmunds zu gelten, auf denen aber bisweilen die Unterfertigung nachgetragen wurde.

Wir haben bisher nur von solchen Concepten gesprochen, welche in der Kanzlei des Ausstellers selbst angefertigt sind. Wesentlich anders sind nun aber von jeher die meisten eigentlichen Vertragsurkunden *(Pacta)* behandelt worden, welche die Beziehungen der Könige zu den Päpsten und auswärtigen oder einheimischen Fürsten oder

[1] Der vom Protonotar collationirte und signirte Vertrag K. Wenzels mit Richard von England (vgl. Archival. Ztschr. 4, 167) berechtigt nicht, für andersartige Urkunden des Königs das gleiche anzunehmen.

[2] Liber privileg. n. 25 im Reichsarchiv zu München f. 84^b; vgl. über analoge Beobachtungen Grauert's an Reinschriften unten.

[3] In dem Original-Concept Ludwigs des Römers (oben S. 754 N. 4) ist auch der Titel ganz vollständig wiedergegeben.

[4] So bei den Concepten von Böhmer, Reg. Lud. 474. 475. 477 und bei einzelnen Concepten Sigmunds, s. Lindner S. 149.

[5] So bei Reg. Lud. 473. 476. 478. 914.

[6] Vgl. Lindner S. 149 ff.

Communen oder der letzteren untereinander regelten. Dass derartige Urkunden regelmässig nach Concepten mundirt sind, versteht sich bei ihrer hervorragenden Wichtigkeit und der Tragweite, welche jede einzelne Vertragsbestimmung haben musste, von selbst. Ebenso selbstverständlich aber ist es, dass man die Herstellung dieser Concepte nicht dem gewöhnlichen Kanzleipersonal oder wenigstens nicht ihm allein überlassen konnte, auch wenn diesem schliesslich die Mundirung der festgestellten Entwürfe zufiel. Vielmehr wurden diese Entwürfe selbst ohne Zweifel schon in den diplomatischen Verhandlungen, welche dem Abschluss jedes Vertrages vorangehen, nicht nur ihrem Inhalt, sondern auch ihrem Wortlaut nach vereinbart,[1] wobei ja immerhin die Kanzleioberbeamten, die ohnehin besonders gern mit diplomatischen Aufträgen betraut zu werden pflegten, mitgewirkt haben können.[2] Jndem derartige Entwürfe um ihrer hervorragenden Wichtigkeit willen in den Archiven der vertragschliessenden Theile vielfach aufbewahrt, vielfach von Geschichtsschreibern, Rechtsgelehrten oder Politikern copirt wurden, haben Urschriften[3] und Abschriften[4] derselben sich schon aus einer Zeit erhalten, aus der uns Concepte andersartiger Urkunden nicht überblieben sind.

Aber auch abgesehen von solchen Vertragsentwürfen ist es im Mittelalter vielfach vorgekommen, dass die Concepte zu Urkunden der Könige und Fürsten nicht von Beamten der Austeller hergestellt sind. Wenn wir früher sahen,[5] dass es von der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an bisweilen, in gewissen Zeiten sogar recht häufig selbst von Seiten der königlichen Kanzlei den Empfängern der Urkunden überlassen wurde, sogar die Reinschriften derselben ganz oder theilweise anzufertigen, so darf es uns in keiner Weise Wunder nehmen, dass in kaum

[1] Vgl. die Ausführungen von Sickel, Privilegium S. 84 ff. 166 ff. über die älteren Verträge der Kaiser mit der römischen Curie; Fanta, Über die Verträge der Kaiser mit Venedig vor 983, MIÖG Erg. 1, 104 ff. 112, und über andere ältere Verträge seit der merovingischen Zeit ebenda 1, 113 ff.; Bresslau, MIÖG 6, 116 ff., über die Vertragsentwürfe von 1119 und den Vertrag von 1122 zwischen Heinrich V. und der römischen Curie; Kehr, NA 13, 77 ff. über Verträge Friedrichs I. Über Vertragsentwürfe im allgemeinen Ficker, BzU 2, 45 ff.

[2] Dass bei der Mundirung dann von dem damit beauftragten Kanzleibeamten einzelne sachlich nicht in Betracht kommende Ausdrücke dem Kanzleistil entsprechend formulirt werden konnten, lässt sich an dem Wormser Concordat von 1122 gut verfolgen, vgl. MIÖG 6, 121.

[3] S. oben S. 741 N. 4.

[4] So schon die Vertragsentwürfe von 1119 bei Hesso, vgl. MIÖG 6, 118. Beispiele aus späterer Zeit, die sich noch vermehren liessen, bei Ficker, BzU 2, 45 ff.

[5] S. oben S. 338 ff.

minder zahlreichen Fällen diejenigen, welche eine Königsurkunde[1] zu erwirken wünschten, ihre Wünsche gleich in der Form eines Urkundenconceptes formulirten, das dann in der Kanzlei lediglich mundirt zu werden brauchte. Solche von einem Kanzleibeamten nach einem Concept der Partei[2] geschriebene Urkunden geben ihre Entstehung zumeist durch eine von den in der Kanzlei herrschenden Bräuchen mehr oder minder abweichende Fassung zu erkennen. Nicht immer übrigens ist ein derartiges Concept, das der Petent eingereicht hatte, ohne weiteres von der Kanzlei acceptirt worden.

Im späteren Mittelalter ist es darüber bisweilen zu längeren Verhandlungen gekommen, zumal wenn die Bitte von einem einflussreichen Fürsten oder einer angesehenen Stadt gestellt war. Besonders eingehende Kunde haben wir von solchen, übrigens nicht selten vorgekommenen Verhandlungen aus dem Jahre 1400, da die Stadt Strassburg die Bestätigung ihrer Privilegien von König Ruprecht erbat: das von den städtischen Vertretern vorgelegte Concept (Nottel) wurde beanstandet, da darin die Rechte der Stadt über das in den Vorurkunden enthaltene Mass hinausgehend erweitert waren und der König den Kurfürsten erst kurz vorher versprochen hatte, solche Erweiterung städtischer Privilegien nicht vorzunehmen. Erst nach längeren Erörterungen zwischen den Vertretern der Stadt und den Räthen des Königs traf Ruprecht selbst die Entscheidung, wie es scheint, zu Gunsten der Stadt.[3]

Abgesehen von seltenen Ausnahmefällen ist in der päpstlichen Kanzlei den Parteien wenigstens in älterer Zeit ein Antheil an der Abfassung der Concepte nicht verstattet worden.[4] Aber dass es hier alle Zeit Brauch war, Urkunden nicht sofort ins Reine zu schreiben,

[1] Bei ihnen vorzugsweise sind die bezüglichen Verhältnisse bis jetzt für gewisse Zeiten genauer untersucht; dass aber von Urkunden anderer Aussteller ganz dasselbe gilt, ist zweifellos.

[2] Oder, wie Sickel es zuweilen ausdrückt, nach lokalem Dictat.

[3] RTA 4, 193 f. 197. — Hier mag auch angemerkt werden, dass bei der Wahl Albrechts II. die Kurfürsten den Wunsch äusserten, durch ständige, am königlichen Hofe residirende Vertreter einen Einfluss auf die Feststellung des Wortlauts von Privilegienbestätigungen, insbesondere für Städte zu gewinnen; vgl. Altmann, Wahl Albrechts II. S. 40. 43. 84. 86.

[4] Mit Vertragsurkunden steht es natürlich auch hier anders. Die päpstliche Ausfertigung des Concordats von 1122 ist gerade so gut wie die königliche in den Verhandlungen von Worms vereinbart worden. — Ausserdem scheinen nach den Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts Cardinäle, die eine Gunst vom Papst erwirkten, das Recht gehabt zu haben, die Urkunden selbst aufzusetzen, vgl. Merkel 2, 4. Vgl. übrigens oben S. 238 f.

sondern vorher Concepte derselben anzufertigen, kann nicht bezweifelt werden. Für die ältere Zeit ergiebt sich das aus den uns erhaltenen Fragmenten der päpstlichen Register; wir bemerkten früher,[1] dass die Annahme, die Registrirung sei in älterer Zeit durchweg nach den Concepten erfolgt, die überwiegende Wahrscheinlichkeit hat. Und für die spätere Zeit, in welcher die Registerbücher mindestens theilweise Abschriften der Originale wiedergeben, haben wir positive Zeugnisse in Menge. Mag bis ins 11. Jahrhundert der Dictator einer päpstlichen Urkunde dieselbe häufig auch mundirt haben,[2] so haben wir schon oben gesehen, dass mindestens vom 13. Jahrhundert ab die Functionen des Concipirens und des Ingrossirens in der Regel verschiedenen Personen anvertraut sind.[3] Auch von der weiteren Behandlung der Concepte[4] ist bei der Darstellung der päpstlichen Kanzleiverfassung so eingehend geredet worden, dass es genügt, hier an das für unseren jetzigen Zweck in Betracht kommende kurz zu erinnern. Sie wurden von den Abbreviatoren, im 13. Jahrhundert oft auch noch von den Notaren, auf Grund der vom Papst genehmigten Suppliken abgefasst und signirt, demnächst durch den *Corrector litterarum apostolicarum* revidirt und gingen dann zur Reinschrift an das Bureau der Scriptores. Abfassung der Concepte durch den Papst selbst ist gewiss nur in Ausnahmefällen vorgekommen, aber doch wohl nicht ganz ungewöhnlich gewesen. Dass im Registrum Gregors VII. gewisse Stücke als vom Papst selbst dictirt *(dictatus papae)* bezeichnet sind, ist bekannt; im 13. Jahrhundert hat Berard von Neapel bei einzelnen in seine Briefsammlung aufgenommenen Stücken angemerkt, dass Papst Clemens IV. selbst sie verfasst hat.[5] Über den Umfang und die Beschaffenheit der

[1] S. oben S. 99.

[2] Darauf führen die von mir angestellten Untersuchungen über Schreiber und Dictatoren, die bei der Gewohnheit, die Schreiber zu nennen, auch an Copialurkunden angestellt werden können, deren Sicherheit freilich durch die häufige Wiederkehr der gleichen Namen (Petrus, Benedictus, Stephanus u. s. w.) beeinträchtigt wird.

[3] S. oben S. 219 ff.

[4] Der Ausdruck dafür ist in älterer Zeit *nota;* so heissen sie in den Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts (Merkel 2, 4; 7; 9 S. 147), und noch im 14. Jahrhundert in den Kanzleiordnungen Johanns XXII. (Erler, Lib. cancell. S. 173 ff.). Den Ausdruck *minuta* finde ich zuerst nachgewiesen aus den Conceptbüchern Innocenz' VI. (Werunsky, MIÖG 6, 141); er steht dann auch in der Kanzleiordnung Martins V. (Ciampini, Abbrev. S. 10) und wird in der Folge der herrschende. Ob aber jene Notiz in den Conceptbüchern Innocenz' VI. gleichzeitig ist oder nicht, muss ich dahingestellt sein lassen.

[5] MIÖG 7, 35.

älteren Concepte können wir nur nach den in den Registern vorliegenden Abschriften derselben urtheilen. Danach scheint der Context zumeist vollständig in den Concepten gestanden zu haben;[1] das Eingangsprotokoll war stark verkürzt und auf eine kurze Bezeichnung des Adressaten sowie höchstens den Namen des Ausstellers beschränkt;[2] das Schlussprotokoll bestand nur aus einer verkürzten Datirung.[3] Ob die letztere schon ursprünglich von den Concipienten geschrieben oder erst später nachgetragen ist, lässt sich aus den Registern allein nicht mit Sicherheit unterscheiden; doch sprechen Umstände, auf die wir zurückzukommen haben, dafür, dass in der älteren Zeit die Datirung vielfach erst in den Originalen nachgetragen ist.[4]

Erhalten sind uns Concepte von Papsturkunden in grösserer Zahl[5] aus dem 14. Jahrhundert;[6] genauere Nachrichten liegen über 13 Foliobände des vaticanischen Archivs vor, welche Minuten aus der Zeit Clemens' VI., Innocenz' VI., Urbans V. enthalten.[7] Die erhaltenen Minuten sind fast nur für Curial- oder Secretbriefe bestimmt, woraus natürlich nicht gefolgert werden darf, dass *litterae communes* ohne Concept mundirt worden seien:[8] vielmehr lehren ja die Kanzleiregeln auf das Bestimmteste das Gegentheil. Das Fehlen der Concepte von Communbriefen in den uns erhaltenen Bänden erklärt sich einfach daraus, dass die Curie an ihrer Aufbewahrung ein geringeres Interesse hatte. Die auf Papierblättern mit breitem Rand geschriebenen Concepte

[1] Wobei aber gewisse, regelmässig wiederkehrende Formeln abgekürzt sein mögen.

[2] Ob dieser im Concept gestanden hat oder nicht, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Die Registerauszüge schwanken in dieser Hinsicht.

[3] Dass diese in der britischen Sammlung fortgelassen ist, wird auf den Sammler zurückzuführen sein. Sie steht in den übrigen Registerfragmenten. Die Bestandtheile der Datirung sind in den verschiedenen Registern nicht ganz die gleichen.

[4] S. unten Cap. XVI.

[5] Zwei interessante Concepte von Briefen Bonifaz' VIII., die G. Levi im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna gefunden hat, sind mitgetheilt und erläutert im Arch. stor. della soc. Romana 9, 621 ff.

[6] Über die Beschaffenheit der Concepte des 13. Jahrhunderts giebt im übrigen die aus ihnen geschöpfte Briefsammlung des Berard von Neapel Aufschluss. Vgl. Kaltenbrunner, MIÖG 7, 609 ff.

[7] Vgl. Werunsky, MIÖG 6, 140 ff.; Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 540 ff.; Posse, Privaturkunden S. 91 f. Abbildung von zwei Minuten der päpstlichen Kanzlei aus den Jahren 1352 und 1356 bei Posse, T. XXIV u. XXV. — Ältere Notizen darüber bei Dudik, Iter. Rom. 2, 72 und bei Munch-Löwenfeld S. 16 u. 68. Dass Briefe Clemens' VI. unter die Briefe Innocenz' VI. gerathen sind, bemerkt Munch; vgl. auch Werunsky S. 141.

[8] Wie Werunsky S. 142 zu thun scheint.

enthalten den Context vollständig; nur die stehenden Schlusszeilen sind bisweilen abgekürzt. Das Eingangsprotokoll giebt in der Regel nur die vollständige Adresse und das Wort *salutem,* lässt aber den Papstnamen meistens fort; die Datirung ist vorhanden, lässt aber bisweilen Nachtragung, sei es durch den Concipienten, sei es durch einen anderen Beamten erkennen; mitunter ist nur das Tagesdatum, bisweilen ist auch die Adresse von anderer Hand nachgetragen.[1] Der Text zeigt zahlreiche Correcturen, theils von erster Hand, theils von der eines revidirenden Beamten. Mehrere Ausfertigungen in gleicher Sache wurden auf demselben Blatte concipirt; die dabei vorkommenden Abkürzungen sind dieselben, die uns aus den Registern bekannt sind.[2] Auf der Rückseite der Concepte finden sich Weisungen an die Scriptoren über die Art der Mundirung und die Frist, innerhalb deren dieselbe erfolgen soll;[3] sie rühren zumeist von dem Chef des Collegiums der Scriptoren her, der die Vertheilung der Concepte unter dieselben zu besorgen hatte.[4] Von einer Signirung der Concepte durch die Abbreviatoren oder Notare, wie sie schon in den älteren Kanzleiregeln vorgeschrieben wird, ist in den mir zugänglichen Beschreibungen über die erhaltenen Minuten des 14. Jahrhunderts nicht die Rede; dagegen findet sich auf ihrer Rückseite gewöhnlich noch eine Anweisung über die nach ihnen zu bewirkende Registrirung.

Ob die Concepte der *litterae communes* einfacher gehalten, insbesondere auch im Contexte stärker verkürzt waren, als die uns erhaltenen Minuten von Curial- und Secretbriefen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wenn es auch wahrscheinlich ist. Auch das aus dem 15. Jahrhundert bis jetzt bekannt gewordene Material ergiebt darüber nichts; wir kennen bis jetzt nur einige wenige Concepte für Breven dieser

[1] Nach der Kanzleiordnung Johanns XXII. (Erler, Liber canc. S. 184) scheinen die *litterae gratiosae* regelmässig schon auf den Concepten eine Datirung gehabt zu haben, die *litterae quae transire habent per audientiam publicam* dagegen nicht; s. unten Cap. XVI.

[2] S. oben S. 102.

[3] Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 540, scheint diese Weisungen als von dem revidirenden Beamten herstammend zu betrachten, was sehr unwahrscheinlich ist. Vgl. die folgende Note.

[4] Die Kanzleiweisungen beginnen mit einem R, , worauf gewöhnlich der Name des mit der Mundirung beauftragten Scriptors folgt. Dies R will Werunsky, anscheinend unter Zustimmung Ottenthal's, zu „*rescribe*" ergänzen, was unmöglich ist, da *rescribere* in der päpstlichen Kanzlei eine andere Bedeutung hat, vgl. oben S. 224. Auch die von Munch-Löwenfeld S. 17 vorgeschlagenen Deutungen *receptum, recognitum, relatum, registrandum, registretur* sind, wenn auf dies Zeichen bezogen, nicht haltbar. Die richtige Ergänzung ist offenbar „*recipe*"; denn dass die Minuten von Curialbriefen durch den Rescribendar mit

Zeit, die in die Registerbände eingeheftet sind.[1] Der Context ist auch hier vollständig gegeben, das Protokoll verschieden behandelt; hier findet sich wenigstens gelegentlich die Signatur der revidirenden Secretäre. Ob sich etwa in dem jetzt im Lateran befindlichen Archiv der Dataria, wo die grosse Masse der Kanzleiregister seit der Zeit Bonifaz' IX. und der Supplikenregister seit Martin V. verwahrt wird, auch Concepte von *litterae gratiosae* erhalten haben, darüber ist bis jetzt noch keine Kunde veröffentlicht worden; es liegt auf der Hand, dass die Auffindung gerade derartiger Concepte für die hier behandelten Fragen ausserordentlich werthvoll sein würde.

Eine für das Verständnis des Herganges der Beurkundung im Mittelalter besonders wichtige Frage ist die, welcher weiteren Geschäftsbehandlung das fertige Concept unterzogen wurde, ehe es mundirt ward. Dass dasselbe von einem andern Kanzleibeamten revidirt wurde, zeigen, wie im vorangehenden bemerkt worden ist, viele der uns erhaltenen Concepte auf das deutlichste, indem sie Correcturen und Zusätze von zweiter Hand aufweisen, während andererseits der Mangel derartiger späteren Zuthaten in anderen Concepten noch nicht beweist, dass eine solche Revision nicht stattfand, da ja in Fällen besonders geschickter Arbeit des Concipienten oder nachlässiger Durchsicht durch den revidirenden Beamten der letztere nichts zu bessern finden mochte. In der päpstlichen Kanzlei fanden wir die Einrichtung, dass die Revision durch einen besonderen Beamten, den *Correctore litterarum apostolicarum* geschah; später wurde sie auch von den Mitgliedern der ersten Abtheilung des Concipienten-Collegiums *(Abbreviatores de parco maiori)*[2] sowie von den Secretären vorgenommen. In der Reichskanzlei des späteren Mittelalters mögen Kanzler, Protonotare oder ältere Notare diese Revision besorgt haben; zeitweise gab es auch hier einen eigens für die Correctur angestellten Beamten;[3] und analoge Einrichtungen

dem Vermerk „*recipe de curia*" versehen wurden, ist in der Constitution Eugens IV. für die Scriptores § 29 MIÖG Erg. 1, 579 ausdrücklich bezeugt. Die meisten Anweisungen sind also offenbar von dem Rescribendar hinzugefügt, dem die Vertheilung der Minuten unter die Grossatoren oblag. Deshalb kann auch das *n* oder *N*, das so oft unter den Kanzleiweisungen steht, nicht „*notarius*" bedeuten, wie Werunsky meint; die Notare haben mit der Vertheilung der Concepte unter die Grossatoren nichts zu thun. Ich weiss die Sigle noch nicht zu deuten. Übrigens stammen auch einige der Anweisungen, die Posse mittheilt, von anderen Beamten her, so die im Reg. n. 244 F n. 85 vom Corrector, ebenso G n. 544 mit dem Satz „*distribuatur per rescribendarium bono et bene intellegenti scriptori*" von einem höheren Beamten u. s. w.

[1] Vgl. Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 541.

[2] S. oben S. 235 ff. [3] S. oben S. 407.

dürfen wir auch für die grösseren fürstlichen Kanzleien des spätern Mittelalters voraussetzen. Erst nach dieser Revision wurde die Genehmigung zur Anfertigung der Reinschrift ertheilt.

Etwas von dieser innerhalb der Kanzlei vollzogenen Revision wesentlich verschiedenes würde es nun aber bedeuten, wenn es sich erweisen liesse, dass die Concepte regelmässig oder wenigstens in zahlreichen Fällen auch den ausstellenden Herrschern hätten vorgelegt oder vorgelesen werden müssen, und dass sie nicht ohne einen eigenen Fertigungsbefehl des Herrschers hätten mundirt werden dürfen.[1] Das mag in manchen Fällen wirklich geschehen sein; wir erinnern uns, dass Ludwig der Deutsche 854 sich das Concept einer für St. Gallen auszustellenden Urkunde vorlegen liess;[2] wir hören, dass Papst Martin IV. das Concept zu einem Brief an den König von Ungarn approbirt habe;[3] wir dürfen annehmen, dass Heinrich VII. von den Concepten gewisser wichtiger Constitutionen französische Übersetzungen anfertigen liess, um von denselben vor ihrer Ausfertigung genauere Kenntnis zu nehmen:[4] kurz, wir können bei politisch wichtigen Erlassen, insbesondere natürlich bei Verträgen, ein derartiges Vorgehen als nicht ungewöhnlich voraussetzen. Weiter mögen auch die nicht in der Kanzlei selbst angefertigten, sondern von den Parteien eingereichten Urkundenconcepte unter Umständen dem Herrscher vorgelegt oder vorgelesen worden sein, ehe er die Genehmigung zur Herstellung der Reinschrift ertheilte.[5] Dagegen halte ich es für durchaus unwahrscheinlich, dass

[1] Das ist die Meinung Ficker's, die er zunächst BzU 2, 59 (vgl. 102 ff.) begründet und auf die er wiederholt zurückkommt. Sie spielt bei seinen Untersuchungen eine grosse Rolle; insbesondere sollen die Beurkundungszeugen in der Regel Zeugen des Fertigungsbefehls gewesen sein (2, 89 ff.); auch die Datirungsangaben sollen oft auf diesen zu beziehen sein. Dabei wird denn allerdings mehrfach nicht an den Fertigungsbefehl des Herrschers, sondern an denjenigen eines höheren Kanzleibeamten gedacht, ohne dass sich das immer ganz scharf scheiden liesse. Ich brauche nach den Ausführungen des Textes kaum noch zu bemerken, dass, wenn ich einen Fertigungsbefehl des Herrschers im allgemeinen in Abrede stelle, ich eine Autorisation zur Anfertigung der Reinschrift durch einen höheren Kanzleibeamten keineswegs leugne, ja für die päpstliche Kanzlei und für die Reichskanzlei des späteren Mittelalters geradezu als regelmässig betrachte.

[2] S. oben S. 744 N. 4.

[3] Vgl. die von Kaltenbrunner, MIÖG 7, 35, mitgetheilte Kanzleinotiz zu Ep. 410.

[4] Vgl. die Actenstücke Dönniges, Acta 2, 225 und dazu Ficker, BzU 2, 106.

[5] Vgl. den oben S. 758 N. 3 angeführten Fall aus der Zeit Ruprechts. Hierhin werden auch gehören die schon von Ficker 2, 105 angezogenen Diplome Heinrichs II. St. 1406. 1410 mit den Vermerken: *actum est Trotmanniae recitatum publice; actum Paterebrunne recitatum publice.* Beide Stücke sowie

bei den in der Kanzlei selbst entstandenen Urkunden über gewöhnliche Regierungsgeschäfte eine Vorlegung an den Herrscher irgendwie häufiger vorkam. Wo von einem Verlesen der Urkunden vor Papst oder König die Rede ist, haben wir diese Angaben, wie wir noch sehen werden, abweichend von der herrschenden Meinung,[1] fast immer auf eine Verlesung der Reinschriften zu beziehen.[2] Keine der uns erhaltenen Kanzleiregeln aus der päpstlichen, sicilianischen oder deutschen Kanzlei erwähnt eine Verlesung der Concepte vor dem Herrscher oder bezeichnet eine Genehmigung dieser Concepte durch denselben als erforderlich; vielmehr spricht die Schilderung des Geschäftsganges bei der Beurkundung, welche diese Kanzleiregeln geben, auf das bestimmteste dafür, dass nachdem der Beurkundungsbefehl ertheilt war, der Herrscher vor der Herstellung der Reinschrift nicht weiter in den Geschäftsgang eingriff. Und wenn, wie wir gesehen haben, in der Reichskanzlei die Anfertigung von Concepten überhaupt in der älteren Zeit nur in einem Theil der Fälle vorkam, wenn es vielfach lediglich von äusserlichen Verhältnissen abhing, ob überhaupt ein Concept angefertigt

ausserdem St. 1407. 1411 rühren von demselben Dictator her. Dass dieser nicht Beamter der Reichskanzlei war, zeigen Abweichungen vom Sprachgebrauch der letzteren, wie sie namentlich in St. 1406 und 1410 mehrfach begegnen (*divina propitiante clementia*, *notum volo fieri*, Voranstellung der *futuri* vor den *praesentes* in der Promulgatio, *sigilli impressione designari* in der Corroboratio). Auch die Schrift von 1410, dem einzigen Original unter jenen vier Stücken, kommt nach freundlicher Mittheilung V. Bayer's in Urkunden Heinrichs II. nicht wieder vor. Danach haben wir es wahrscheinlich mit einem Angehörigen von St. Adalbert zu Aachen zu thun, der, da er einmal bei Hofe war, auch mit der Herstellung von St. 1410 für Magdeburg beauftragt wurde. Seine Elaborate wurden öffentlich verlesen, ehe sie genehmigt wurden, und er hat diese Verlesung in der Datirungszeile zu erwähnen für gut befunden.

[1] Die wenigstens bei Papsturkunden die Verlesung der Concepte als Regel zu betrachten scheint; vgl. Munch-Löwenfeld S. 16 f.; Kaltenbrunner, MIÖG 7, 610; Rodenberg, NA 10, 512 u. a. m.

[2] S. unten S. 771. 775 ff. Schwerlich darf mit Ficker 2, 103 eine Urkunde, wie das Privileg Leos VIII. für Einsiedeln Jaffé-L. 3708, in dieser Frage überhaupt angeführt werden; wie der Zusammenhang dieser Fälschung mit dem gleichfalls unechten Jaffé-L. 3707 zu denken ist, bleibt freilich auch nach den Bemerkungen Ladewig's, Reg. der Bisch. von Constanz n. 366, noch unklar, aber dass gerade die Angaben der Datirungszeile dieser Urkunde auf Erfindung des Fälschers beruhen, liegt doch auf der Hand — eine Vorlesung der Urkunde vor Otto I. am 11. Nov. 964 ist schlechterdings unmöglich. Und selbst wenn eine echte Vorlage anzunehmen wäre, würde doch weiter nichts zu folgern sein, als dass der Fälscher das *dat.* seiner Vorlage — dies Wort ist bekanntlich in der Curiale der älteren Papsturkunden besonders künstlich geschrieben — in *lect.* verlesen hätte.

wurde oder nicht, so ist es nicht wohl denkbar, dass in den Fällen, in denen das geschah, eine andere Art der Geschäftsbehandlung zur Anwendung kam, als in denjenigen, in denen es unterblieb.

Können wir diesen Ausführungen zufolge bei Königs- und Papsturkunden im allgemeinen davon absehen, die Vorlegung des Conceptes an den Herrscher und einen Befehl desselben zur Anfertigung der Reinschrift als ein eigenes Stadium des Beurkundungsgeschäftes zu betrachten, so steht die Sache hinsichtlich der Privaturkunden etwas anders. Allerdings scheinen die ältesten deutschen Gerichtsschreiberurkunden, soweit sie nicht gleich an der Malstätte *(publice)* ins Reine geschrieben wurden, auf Grund der dort gemachten kurzen Notizen, die nicht der Art sind, dass sie den Betheiligten vorgelesen sein können, von den Schreibern oder ihren Gehilfen mundirt zu sein, ohne dass es dazu einer besonderen Autorisation seitens der Aussteller bedurft hätte. Dagegen sind schon die ältesten nicht mehr *in dorso* geschriebenen Imbreviaturen italienischer Notare[1] in eine Form gebracht, die sich zur Verlesung wohl eignete. Eine solche Verlesung der Imbreviaturen vor Parteien und Zeugen wird denn auch in der savoyischen Notariatsordnung von 1266 ausdrücklich angeordnet; erst nach der Genehmigung der Imbreviatur wurde hier das Instrument geschrieben.[2] Aber auch in Deutschland findet sich bis ins 12. Jahrhundert hinein in zahlreichen Fällen in Urkunden der verschiedensten Aussteller eine Bemerkung über die geschehene Verlesung.[3] Bleiben wir dabei auch zumeist im Zweifel, ob diese Vermerke sich auf Verlesung der Reinschrift oder des etwaigen Conceptes beziehen,[4] so spricht

[1] S. oben S. 743.

[2] Wurstemberger, Peter von Savoyen 4, 422; vgl. Ficker, BzU 2, 101. Ebenso schreiben die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Statuten von Novara (ed. Ceruti, Nov. 1879) S. 83 vor, dass der Notar den Context zunächst den Parteien, nach ihrer Genehmigung den Zeugen vorlesen und dann erst denselben ausfertigen *(contractum perficere)* soll; da ihm zur Aushändigung an die Parteien dann noch eine Frist von 14 Tagen, beziehungsweise zwei Monaten gegeben wird, kann sich das nur auf die Verlesung der Imbreviatur, nicht der Reinschrift beziehen. Damit erklärt sich denn auch die Verlesung der Concepte gewisser Urkunden Heinrichs VII. (Dönniges, Acta 2, 110), die Ficker 2, 59 anführt: die betreffenden Stücke sind Notariatsinstrumente, nicht Diplome.

[3] Beispiele bei Ficker, BzU 2, 101 ff.

[4] Wo das erstere der Fall war, braucht der Vermerk nicht erst nach geschehener Verlesung der Reinschrift hinzugefügt zu werden, sondern konnte, wenn dieselbe bestimmt beabsichtigt war, schon vorher niedergeschrieben sein; gerade wie die Formel „*manu propria confirmantes*“ geschrieben wurde, ehe die Unterzeichnung durch den König erfolgt war.

doch an sich nichts gegen die Annahme, dass häufig das letztere der Fall gewesen sein wird. Wenn die Könige und Päpste im allgemeinen sicher sein konnten, dass der von ihnen gegebene Beurkundungsbefehl ihren Intentionen gemäss ausgeführt werden würde, so waren die Aussteller von Urkunden, welche eine organisirte Kanzlei nicht besassen und die Herstellung der Urkunde dem Empfänger derselben überliessen, nicht immer in der gleichen Lage; es ist sehr wohl denkbar, dass sie vielfach schon von dem Concept der Urkunde Kenntnis zu nehmen wünschten, ehe sie den Auftrag zur Reinschrift ertheilten. Und wenn Vermerke der bezeichneten Art sich im späteren Mittelalter kaum mehr finden, so hängt das wohl damit zusammen, dass wenigstens höher gestellte Personen und Corporationen durchweg in dieser Zeit ihre eigenen, ihnen verantwortlichen Urkundenschreiber hatten. Ehe das aber der Fall war, kann eine besondere Prüfung des Concepts häufig als nöthig erschienen sein, und wir werden also bei Privaturkunden des früheren Mittelalters (etwa bis zum 13. Jahrhundert) mit der Möglichkeit des Eingreifens des Ausstellers in das Beurkundungsgeschäft nach Herstellung des Concepts und vor Herstellung der Reinschrift zu rechnen haben.

Bei den Königs- und Papsturkunden dagegen wird nach den vorhergehenden Ausführungen in der Regel erst, nachdem die Reinschrift ganz oder wenigstens zum grösseren Theil vollendet war, ein solches Eingreifen anzunehmen sein.

Dass in älterer Zeit in der Regel die Reinschriften der Diplome den Herrschern zur Unterschrift vorgelegt wurden, und dass bei dieser Gelegenheit der Befehl zur Besiegelung (Vollziehungsbefehl) ertheilt wurde, besagen die seit der karolingischen Zeit üblich gewordenen Corroborationsformeln mit vollkommener Deutlichkeit, wie abweichend sie auch in ihrer Fassung im einzelnen sein mögen.[1] Es versteht sich von selbst, dass dabei Wendungen wie diese: *manu nostra subter eam firmavimus et de anulo nostro sigillari iussimus* niedergeschrieben werden konnten, ehe in Wirklichkeit die Unterschrift stattfand und der Befehl zur Besiegelung ertheilt wurde. Bisweilen ist man aber in der Genauigkeit so weit gegangen, dass man Theile der Corroborationsformel zunächst fortliess und erst nach wirklich erfolgtem Vollziehungsbefehl nachtrug; so sind unter den Karolingern mehrfach die auf die Besiegelung bezüglichen Worte von den Ingrossisten selbst, von einem

[1] In der Merovingerzeit wird die Vorlegung auch durch das Wort *obtulit* in der Unterschrift des Referendars ausgedrückt, und dreimal steht auch noch in Diplomen Karls des Grossen in tironischer Schrift: *Rado obtulit regi*, Sickel, BzD 7, 49 (Wiener SB 93, 687).

andern Notar oder von dem Recognoscenten nachgetragen worden.[1] Inwieweit der Herrscher das ihm vorgelegte Diplom, ehe er seine Unterschrift hinzufügte und den Befehl zur Besiegelung gab, selbst geprüft hat, vermögen wir natürlich nicht zu sagen; für uns genügt es zu constatiren, dass ihm die Möglichkeit dazu gegeben war, und dass das Beurkundungsgeschäft nicht ohne seinen Vollziehungsbefehl zum Abschluss kam. Freilich ist nun die eigenhändige Unterzeichnung durch den König zwar die Regel, aber sie ist zu keiner Zeit allen Königsurkunden zu Theil geworden. Nehme ich auch aus später darzulegenden Erwägungen,[2] abweichend von einer neuerdings mehrfach vorgetragenen Lehre, an, dass bis in die Zeit Heinrichs V. alle Diplome, welche ein mit dem Vollziehungsstrich versehenes Monogramm aufweisen, vom König wirklich eigenhändig unterfertigt sind, so bleibt es nichtsdestoweniger sicher, dass eine Anzahl von Königsurkunden von jeher der Königsunterschrift entbehrt haben. Wir werden erst in späterem Zusammenhang im einzelnen auszuführen haben, welche Urkundenarten das in den verschiedenen Regierungsepochen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts trifft;[2] hier genügt die allgemeine Bemerkung, dass unter den Merovingern und den ersten Karolingern nur eine kleine Anzahl von Diplomen[3] der Königsunterschrift darben, dass dann die Zahl der vom Könige nicht unterfertigten Diplome unter Ludwig dem Frommen bedeutend anwächst, dass sie unter den folgenden Regierungen allmählich wieder abnimmt und im 10. und 11. Jahrhundert nur einen verhältnismässig geringen Bruchtheil der aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden ausmacht. Da nun auch diese seit der Karolingerzeit durchweg den Besiegelungsbefehl enthalten, so entsteht die Frage, ob auch bei ihnen die bezüglichen Worte der Corroborationsformel *(iussimus sigillari* oder dergl.) wörtlich zu nehmen sind, ob wir also auch bei ihnen an einen eigenen Vollziehungsbefehl des Königs zu denken haben, oder ob wir annehmen dürfen, dass in gewissen Fällen von geringerer Wichtigkeit der König, nachdem er den Beurkundungsbefehl[4] ertheilt hatte, auf ein weiteres Eingreifen in den Gang der Beurkundung verzichtete.

Für die Beantwortung dieser Frage scheint es ins Gewicht zu fallen,

[1] Sickel, Acta 1, 344 N. 5; KUiA Lief. III, 4; IV, 1. 2 (Text S. 66); VII, 26. Text S. 191. Daselbst führt Sickel aus, wie unter Karl III., Arnulf und Ludwig IV. auch das Recognitionszeichen oft erst im Moment der Besiegelung nachgetragen wurde.

[2] S. im zweiten Theil dieses Werkes.

[3] Placita haben immer, Mandate fast immer der Königsunterschrift entbehrt.

[4] Der ja in gewissem Sinne auch den Vollziehungsbefehl mit einschloss.

dass wenigstens in einigen der Urkunden, welche der eigenhändigen Unterfertigung des Königs entbehren, sich Bemerkungen in tironischer Schrift finden, welche besagen, dass auch der Besiegelungsbefehl nicht vom König, sondern von einem höheren Kanzleibeamten ertheilt worden ist; unter Ludwig dem Frommen und Lothar I. sind dergleichen Fälle nicht selten.[1] Allerdings lässt sich gegen eine Verwerthung derselben einwenden, dass mindestens einmal in einer Urkunde Karls des Grossen, obwohl dieselbe vom König unterzeichnet ist, sich ein Vermerk findet, demzufolge der Besiegelungsbefehl von dem Kanzler Rado ausgegangen ist;[2] dass ferner ein Diplom Ludwigs des Frommen zwar den Besiegelungsbefehl des Meisters Fridugisus erwähnt, daneben aber besagt, dass die Recognition auf Befehl des Königs erfolgt ist.[3] Ist

[1] So heisst es in Mühlbacher n. 711: *magister sigillari iussit;* Mühlbacher n. 894: *magister Hirminmaris scribere et firmare iussit;* Mühlbacher n. 956: *mag. Hugo scribere et firmare praecepit; Hirminmaris dictavit et scribere iussit et firmare rogavit;* so wird in Mühlbacher n. 955. 966 Hirminmaris als Siegler genannt, ohne dass ein königlicher Befehl erwähnt wird; so heisst es weiter unter Lothar I. in Mühlbacher n. 1109: *magister fieri et firmare iussit,* in 1141: *Hilduinus firmare iussit.* Alle diese Stücke entbehren der Königsunterschrift, und in Mühlbacher n. 918. 963 mit analogen Vermerken ist dieselbe nicht ursprünglich, sondern erst in späterer Zeit von anderer Hand hinzugefügt. Ferner mag angemerkt werden, dass auch schon unter Karl dem Grossen, Mühlbacher n. 421, vom Kaiser nicht unterfertigt, die tironische Bemerkung: *Hildeboldus sigillavit* aufweist; vgl. Sickel, Acta 1, 343. Da Hildebold der Kanzlei nicht angehört (es ist doch wohl der Erzcapellan dies Namens gemeint), so wird die Bemerkung wohl den Zweck haben, anzudeuten, dass er die Verantwortlichkeit für die Besiegelung übernommen, und dass die Kanzlei einen directen Befehl vom König nicht empfangen hatte.

[2] Mühlbacher n. 214; die tironischen Noten besagen: *Rado praecepit sigillare.* — Zweifelhaft bleibt, wer nach den tironischen Noten von Mühlbacher n. 208, vgl. Sickel, BzD 7, 686 N. 1, den Besiegelungsbefehl gegeben hat; vom Könige unterzeichnet ist auch dies Diplom. — Ebensowenig wage ich aus den Noten von Mühlbacher n. 1255, einem Diplom Lothars II. mit Königsunterschrift, einen Schluss zu ziehen. Tardif n. 172 löst sie auf: *ipse senior fieri iussit,* was nur auf den Beurkundungsbefehl geht, während Sickel (BzD 7, 689 N. 2) lesen will: *ipse sigillator iussit.* Nach der letzteren Lesung, von der Mühlbacher keine Notiz genommen hat, würden diese Noten uns weder sagen, wer der *sigillator* war, noch was er befohlen hat, also für unsere Zwecke nicht verwerthbar sein.

[3] Denn wenn in Mühlbacher 711 gesagt wird (s. oben): *magister sigillari iussit,* so heisst es daneben: *Gundulfus . . . iubente domno nostro subscripsi. Domnus noster* ist ohne Zweifel der Kaiser. — Auch Mühlbacher n. 963, mit Noten wie n. 955. 966 ist vom Kaiser unterfertigt. Ebenso sind unterfertigt Mühlbacher n. 891 mit den Noten . . . *impetravit, scribere et firmare iussit* (wo der Name des Befehlsgebers noch nicht entziffert, keinesfalls aber der Kaiser zu ergänzen ist) und Mühlbacher n. 932 mit den Noten: *Hirminmaris fieri et firmare iussit.*

im ersteren Falle zweifellos die Reinschrift dem König vorgelegt worden, so kann Rado, der die Besiegelung befahl, nur im Auftrage des Königs gehandelt haben;[1] hat im letzteren Falle der Kaiser eine der Formalitäten angeordnet, welche für die Vollziehung der Urkunde wesentlich waren, so wird schwerlich der Besiegelungsbefehl ohne sein Wissen gegeben worden sein. Aber wie nun auch in diesen und einigen anderen Fällen die Sache sich verhalten mag, schwerlich ist es doch ein bloss zufälliges Zusammentreffen, dass in der Zeit Ludwig des Frommen sowohl die Zahl derjenigen Urkunden, auf deren eigenhändige Unterfertigung der Kaiser verzichtete, wie derjenigen, für welche die ausführenden Beamten den Vollziehungsbefehl nicht von dem Kaiser persönlich erhielten, so erheblich zunimmt. Wie der Kaiser sich die ausgefertigten Urkunden in zahlreichen Fällen nicht mehr zur Unterschrift vorlegen liess, so wird er auch weniger Werth darauf gelegt haben, dass vor der Besiegelung derselben noch seine persönliche Ermächtigung eingeholt werde.

Nehmen wir somit an, dass wenigstens im 9. Jahrhundert, abgesehen von besonders gearteten Ausnahmefällen, ein Zusammenhang zwischen eigenhändiger Unterschrift und königlichem Vollziehungsbefehl stattfand; halten wir ferner nicht für unmöglich, dass auch im 10. und 11. Jahrhundert das Eingreifen des Königs sich bei einfacheren und minder wichtigen Geschäften, die ohne Unterschrift verbrieft wurden,[2] auf den Beurkundungsbefehl beschränkte, und dass dieser die Ermächtigung zur Besiegelung einschloss, so folgt daraus doch keineswegs, dass darum im 12. Jahrhundert der Vollziehungsbefehl überhaupt fortgefallen sei. Zwar ist es richtig, dass seit der Zeit Heinrichs V. und Lothars die Zahl der eigenhändig unterfertigten Urkunden mehr und mehr abnimmt, dass unter den Staufen und in den nachstaufischen Jahrhunderten die eigenhändige Unterschrift des Königs ebenso zur Ausnahme wird wie früher ihr Fehlen eine Ausnahme war,[3] aber es ist nicht ausgeschlossen, dass auch jetzt noch die Herrscher dafür Sorge trugen, dass wenigstens wichtigere Urkunden nicht vollzogen wurden, ehe sie von denselben Einsicht genommen und die Besiegelung

[1] Wenn nicht etwa in diesem Falle und in den entsprechenden S. 768 N. 3 angeführten die Sache sich dadurch erklären sollte, dass ausnahmsweise die Urkunde erst nach ihrer Besiegelung zur Unterzeichnung vorgelegt wäre.

[2] Es gehören dahin, wie später näher auszuführen sein wird, insbesondere die Kategorieen der Mandate, der Freilassungsurkunden *per excussionem denarii* und der italienischen Mundbriefe. Ausserdem kommen nur einzelne Fälle vor, die sich nicht leicht unter gemeinsame Gesichtspunkte bringen lassen.

[3] S. unten und im zweiten Theil dieses Werkes.

angeordnet hatten. Aus dem 12. Jahrhundert, über dessen Urkundenwesen wir bis jetzt am wenigsten unterrichtet sind, weiss ich freilich kein directes Zeugnis für ein derartiges Vorgehen anzuführen. Aber aus späterer Zeit fehlt es an solchen nicht. In erster Linie lege ich dabei Gewicht auf die Aussage des Züricher Magisters Konrad von Mure, dessen Blüthe in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt, und der, wie er selbst erklärt, mit dem Geschäftsgang am Hofe des Kaisers wie des Papstes bekannt war.[1] Stellt nun dieser Mann die Regel auf, dass keine Urkunde, sehr einfache Sachen ausgenommen, ohne besonderes Wissen des Fürsten mit dessen Siegel versehen werden dürfe,[2] so werden wir diese Worte schwerlich auf den blossen Beurkundungsbefehl beziehen können, sondern als die Meinung Konrads zu betrachten haben, dass es zur Besiegelung der Urkunden noch einer besondern Autorisation des Herrschers bedurfte. Weiter erwähnen allerdings die sicilischen Kanzleiordnungen Friedrichs II. und Manfreds die Einholung eines königlichen Besiegelungsbefehles nicht, scheinen vielmehr die Besiegelung lediglich von der Einhaltung des in ihnen vorgeschriebenen Geschäftsganges abhängig zu machen, aber in einer der Kanzleiordnungen Karls von Anjou wird wiederum ausdrücklich vorgeschrieben, dass keine Urkunde in Gnadensachen oder von einiger Bedeutung, auch wenn dieser Geschäftsgang befolgt ist, ohne Wissen des Königs besiegelt werden soll.[3] Demnach muss der mit der Besiegelung beauftragte Kanzleibeamte, auch wenn er eine vom Protonotar signirte Urkunde empfing, ehe er dieselbe besiegelte, verpflichtet gewesen sein, sich zu überzeugen, ob sie der Willensmeinung des Herrschers entsprach;[4] sich diese Überzeugung zu verschaffen, hatte er kaum ein anderes Mittel, als die Einholung des königlichen Vollziehungsbefehls. Aus Deutschland besitzen wir königliche Kanzleiordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts leider nicht. Allein in den Urkunden Karls IV. finden sich mehrfach Vermerke, die eine Vorlage der Reinschrift und Ver-

[1] *Vidi enim in curia pape necnon imperatoris, ubi notariis et curie rectoribus famularis eram satis et familiaris.* QE 9, 457.

[2] QE 9, 475: *nulle littere nisi valde simplices debent domini sigillo communiri nisi de scitu principis speciali.*

[3] Winkelmann, Acta 1, 745: *nullaque patens littera seu clausa que graciam continent aut pondus importet, sigillabitur sine consciencia regis quantumcumque in ea impressio anuli dicti prothonotarii et ipsius inscripcio habeatur.*

[4] Denn bei der Einholung des Beurkundungsbefehls war er nicht betheiligt; diesen erwirkte vielmehr der Referent über die Bittschriften, der die genehmigten sofort dem Protonotar überwies und erst die darauf hin verfassten und mundirten Urkunden kamen an den Kanzler; Winkelmann, Acta 1, 745 Z. 9 ff.

lesung derselben vor dem König bezeugen;[1] einmal hören wir in bemerkenswerther Weise, dass ein Diplom zwar nicht dem Kaiser, aber dem Kanzler und dem Hofmeister vorgelesen sei, und dass darauf der Kaiser, nachdem sie ihm Bericht erstattet hatten, die Besiegelung befahl.[2] Um dieselbe Zeit mehren sich auch wieder die Zeugnisse für eigenhändige Unterzeichnung, wenigstens gewisser Arten von Urkunden und Briefen. Sowohl die lützelburgischen Herrscher wie König Ruprecht haben ihre Correspondenzen mit den Päpsten persönlich unterschrieben; unter Karl IV. hat auch ein deutscher Reichsfürst, Erzbischof Balduin von Trier, dafür Sorge getragen, dass die Urkunden, deren Ausstellung er für sich erwirkte, vom König selbst beglaubigt wurden; wir haben mehr als dreissig derartige Dokumente, auf die Karl sein *„aprobamus"* geschrieben hat; ein Theil derselben ist überdies noch mit dem Ringsiegel des Herrschers, vielleicht von ihm selbst, versehen worden.[3]

Spuren eines kleinen ehemals aufgedrückten Ringsiegels sind mehrfach auch auf der Rückseite der Urkunden Ludwigs des Baiern beobachtet worden;[4] es ist kaum zweifelhaft, dass durch dies später entfernte kleine Siegel die Erlaubnis zur eigentlichen Besiegelung mit dem grossen Kanzleisiegel gegeben werden sollte. Es ist zwar nicht undenkbar, dass die Aufdrückung dieses kleinen Ringsiegels durch den Kaiser selbst erfolgt wäre; wahrscheinlicher aber ist, dass das Siegel

[1] Die Fälle sind zusammengestellt bei Lindner S. 129. Es sind die folgenden:

1359 April 13 (jetzt Winkelmann, Acta 2, n. 852): *lecta coram domino imperatore* —. 1362 Febr. 11: *per dominum imperatorem qui literam verbotenus audivit* —. 1364 Juni 29 (Huber 4058): *dominus imperator audivit grossam.* Nur den letzten dieser Fälle kannte Ficker, BzU 2, 107, der ihn als eine ungewöhnliche Ausnahme behandeln wollte. Auch auf einer Anzahl von Originalen aus der ersten Zeit Ludwigs des Baiern hat jetzt Grauert (KUiA Text S. 307) den Kanzleivermerk *„lecta"* constatirt. Er bezieht sich offenbar auf Verlesung der Reinschrift, wie ich annehme, vor dem König. Dagegen stammt die ebenda S. 311 angeführte Dorsualnotiz *perlecta* bei Winkelmann, Acta 2, n. 589. 590. 623 aus der Kanzlei des Empfängers, vgl. ebenda n. 687. 737. 844. — Nicht hierher gehört auch die bei Ficker 2, 106 besprochene Urkunde von 1226, die Verlesung erst nach der Besiegelung vor bestimmten Fürsten, welche darüber Zeugnis ablegen sollen, kund macht; sie ist nur eine andere Form der Transsumirung, als die sonst übliche.

[2] 1364 Dec. 23, Lindner S. 129: *litera verbotenus lecta fuit . . . dominis cancellario et magistro curie et relacione per eos domino imperatori facta eam sigillari mandavit.* — Die Verhältnisse, unter welchen der Kaiser 1370 den Besiegelungsbefehl für zwei Urkunden schriftlich ertheilte, hat Lindner S. 194 ff. besprochen; sie sind aussergewöhnlicher Natur.

[3] Lindner S. 51. 96 f.; vgl. auch Archival. Ztschr. 9, 184.

[4] Grauert, KUiA Text S. 306 f.

einem höheren Kanzleibeamten angehörte, der durch seine Beifügung nach Prüfung der Reinschrift die Besiegelung mit dem Hauptsiegel anordnete:[1] ob das mit oder ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers geschehen ist, muss dann dahingestellt bleiben. Wirklich nachweisbaren Antheil an der Besiegelung hat aber Friedrich III. genommen, der sich alle Diplome und mitunter auch wichtigere Patente in der Reinschrift vorlegen liess, um sie mit seinem eigenen geheimen Handsecretsiegel zu beglaubigen. Es macht keinen erheblichen Unterschied für unsere Betrachtung, dass diese „Secretation“ erst erfolgte, nachdem die Besiegelung mit dem Hauptsiegel bereits bewirkt war; das wesentliche ist: dass durch diesen Act der Herrscher sich eine letzte persönliche Controle wenigstens aller wichtigeren Urkunden, nachdem sie mundirt waren, sicherte, und dass ohne seine Secretation die Ausgabe der Urkunden nicht erfolgen durfte.[2] Auch die eigenhändige Unterschrift Friedrichs III. findet sich auf einer nicht kleinen Zahl seiner Urkunden,[3] und unter Maximilian I. wird dann der Brauch der eigenhändigen Unterschrift durchaus zur Regel. In einem Erlass von 1507, den er auf dem Constanzer Reichstage an die Stände richtete, sagt der König, dass er bisher alle Briefe in Sachen, die das Reich, Oesterreich und Burgund berührten, selbst gezeichnet habe; da ihm dies aber bei der Grösse seiner Königreiche und Länder in Zukunft zu schwer fallen werde, habe er sich „ainen truck ainer signatur“, d. h. einen Stempel machen lassen, dessen man sich in Zukunft in der Kanzlei bedienen werde.[4] Sind somit die Reinschriften der Urkunden dem König regelmässig vorgelegt worden, so entspricht es dem vollkommen, wenn in Maximilians Instruction für den Hofkanzler von 1497—1498 diesem

[1] Vgl. Grauert a. a. O., der S. 307 N. 1 mit Recht die Analogie der sicilianischen Kanzleiordnungen anführt. Einmal ist — auf der Rückseite von Böhmer, Reg. Lud. Bav. 1052 — der Besiegelungsbefehl des Notars Berthold von Tuttlingen mit den Worten: *Sigilletur pendenti. Ber[toldus] subscripsit* noch erhalten.

[2] Vgl. Seeliger, MIÖG 8, 10 f.; 15 N. 1; 31 f.

[3] Vgl. z. B. Chmel, Reg. Frid. n. 3241. 3670. 7261. 7790. — Von deutschen Reichsfürsten hat Rudolf IV. von Österreich zuerst, soviel mir bekannt ist, seine Urkunden unterschrieben; über die Formeln der Unterschrift vgl. Kürschner, Wiener SB 49, 22 ff.

[4] Janssen 2, 739. Ob übrigens dieser Plan der Anfertigung eines Stempels schon unter Maximilian ausgeführt worden ist, ist mir nicht bekannt; Cosmann, Von dem grossen Namenshandzeichen Maximilians I. (Mainz 1786) hat S. 21 ff. Beispiele eigenhändiger Unterschrift auch nach 1507 beigebracht und behauptet S. 42, dass wenigstens zu dem grossen Namenhandzeichen niemals ein Stempel gebraucht worden sei. Ulmann, Maximilian I. 1, 827 N. 2 geht auf diese Frage noch nicht ein.

der Auftrag ertheilt wird, keine Urkunde oder Verschreibung „ausgehen zu lassen, sie sei denn zuvor der königlichen Majestät selbst, oder in offenem Rath verlesen und abgehört“;[1] und wir werden nach der Analogie dieser Stelle auch in der uns überlieferten Formel des Eides, den Jacob von Trier, Kanzler Friedrichs III., im Jahre 1441 ableistete, die Verpflichtung, „alle Briefe und Schriften, die aus der Kanzlei ausgehen sollen, nach bester Form auszurichten und zu fertigen und dieselben ohne des Königs Willen nicht auszugeben“,[2] darauf beziehen müssen, dass vor der Vollziehung und Ausgabe der Urkuuden noch ein besonderer Befehl des Königs einzuholen war.

Finden wir nach diesen Ausführungen am Anfang und am Schluss des Mittelalters, dass die Vorlegung der ins Reine geschriebenen Urkunden an den König und die Erwirkung seiner Genehmigung zur Vollziehung derselben Kanzleibrauch war, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch in der Zeit, aus welcher nähere Nachrichten ganz fehlen oder nur spärlich vorhanden sind, nicht anders verfahren worden sei. Es mögen zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise Bestimmungen getroffen sein, denen zufolge minder wichtige Angelegenheiten nach dem Beurkundungsbefehl in der Kanzlei definitiv erledigt werden durften; als Regel aber werden wir betrachten dürfen, dass wichtigere Geschäfte nicht ohne einen besonderen Vollziehungsbefehl abgeschlossen wurden.

Ganz ähnlich nun, wie in der Reichskanzlei, haben sich in älterer Zeit die Dinge am päpstlichen Hofe gestaltet. Im Anschluss an den altrömischen Brauch, der für die im Namen der Kaiser ausgegebenen Erlasse die eigenhändige Subscription derselben verlangte,

[1] Adler S. 513; vgl. auch, was Adler S. 47 über den Geschäftsgang des Hofraths nach der Hofrathsordnung von 1497 bemerkt; danach war sogar die Besiegelung selbst in währender Hofrathssitzung vorgeschrieben.

[2] Chmel, Reg. Frid. III n. 338: daz Ir oder die Prothonotarj all briefe und geschrifft, die ausz derselben Canczlej ausgeen sullen, nach dem bessten form ausrichtet und vertiget, und die an unseres herrn des Romischen Kunigs willen nicht ausgebet. Eine ähnliche Verpflichtung im Eide des Kanzlers des Kurfürsten Albrecht Achill von 1486, Archiv. Ztschr. 10, 20: das durch ine noch nyements nichts damit versigelt werd oder ausgee, es geschee denn mit wissen und gehais m. gn. h. oder in irer gnaden abwesen durch rate [irer rete] den denselben irer gnaden sach zu handeln bevolhen wurdet. Die beiden Worte „irer rete“ habe ich nach der Formel auf S. 26 eingeschoben. Was Wagner a. a. O. 10, 39 über den Geschäftsgang in der fränkischen Kanzlei Albrecht Achills ohne Belege oder Begründung aufstellt, halte ich nicht für richtig; schwerlich wird sich z. B. der Vermerk „*dominus per se*“ oder „*dominus in consilio*“ auf die Genehmigung des Conceptes beziehen.

sind auch alle päpstlichen Urkunden und Briefe dem Papst zur eigenhändigen Subscription vorgelegt worden. In vielen Fällen lassen die Originale deutlich erkennen, dass erst nach der Unterschrift des Papstes die Datirung erfolgte; bisweilen kann man sogar feststellen, dass diese Unterschrift auch der Vollendung der Scriptumzeile voranging. Und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass auch die Bullirung der Urkunden nicht eher erfolgte, als nachdem die Genehmigung dazu durch die Unterzeichnung des Papstes ertheilt war.[1]

Nun nahm aber im Laufe der Zeit, wie schon früher bemerkt worden ist und wie später noch eingehender darzulegen sein wird, die Zahl der vom Papst selbst unterfertigten Dokumente mehr und mehr ab. Zuerst fiel die Unterschrift bei Briefen fort; dann auch bei dem grössten Theil der Privilegien; zuletzt blieb nur noch eine kleine Anzahl von Urkunden übrig, die in der feierlichen Form ausgestellt wurden, welche früher für alle Privilegien üblich gewesen war. Dass diese noch im 13. und 14. Jahrhundert dem Papst durch den Vicekanzler zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, lehrt nicht nur der Augenschein, sondern das besagen auch die Kanzleiregeln der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausdrücklich. Da aber der Inhalt derselben, die vielfach nur Bestätigungen von Vorurkunden waren, der feierlichen Form kaum mehr entsprach, so begnügte sich der Papst, wenigstens bei den minder wichtigen, die als Privilegia communia bezeichnet werden, mit der eigenhändigen Signirung, ohne dass die oft sehr langen Urkunden ihm dabei vorgelesen werden mussten.[2]

Für alle nicht in der Form der feierlichen Privilegien, d. h. für die überwiegend grosse Mehrzahl der aus der päpstlichen Kanzlei hervorgehenden Urkunden fiel demnach im späteren Mittelalter die Unter-

[1] Vgl., was Diekamp, MIÖG 3, 608 ff., über Bullirung nach Vollendung der Schrift noch für die spätere Zeit nachweist. — Es entspricht dem, dass Urkunden eines Papstes, der vor der Bullirung derselben verstorben ist, auch wenn die Datirung Monate vor dem Tode des Ausstellers erfolgt ist, nicht ausgegeben werden dürfen, ehe der Nachfolger, dem sie zu diesem Behufe vorgelesen werden, seine Genehmigung dazu ertheilt hat; vgl. oben S. 669.

[2] Merkel 4, 14: *item privilegia communia non legebantur sed scripta in grossa per vicecancellarium portabantur ad papam ut signarentur.* — Dass in älterer Zeit auch solche Stücke verlesen wurden, zeigt der Vermerk über die Verlesung in Jaffé-L. 3722; er steht hier hinter der Scriptumzeile und vor der Datirung; leider ist das Original der Urkunde nicht enthalten. Auf die Zeit vor 1278, in welchem Jahre die obige Bestimmung getroffen ist, muss sich deshalb auch die Vorschrift der *Forma scribendi privilegium commune* (Delisle, BEC 19, 73; Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 35) beziehen: *in rota nichil scribatur, quousque sit lectum privilegium et signatum per papam signo crucis.*

schrift des Papstes fort.[1] Dafür trat ein anderes ein. Wir haben früher gesehen, dass im späteren Mittelalter die grosse Masse der päpstlichen Urkunden in zwei Hauptgruppen zerfiel, die als „*litterae legendae*" und als „*litterae simplices vel communes*" unterschieden werden;[2] die letzteren werden auch als „*literae quae solent dari sine lectione et transeunt per audientiam*" bezeichnet. Massgebend für die Unterscheidung war die grössere oder geringere Wichtigkeit des in der Urkunde behandelten Gegenstandes, unter Umständen auch die persönliche Stellung des Urkundenempfängers; eine mehrfach von uns angezogene päpstliche Verfügung von 1278 setzte im einzelnen fest, welche Briefe zu der einen und welche zu der anderen Kategorie zu rechnen seien.

Demnach war für alle wichtigeren Urkunden eine Verlesung des Wortlautes vor dem Papst vorgeschrieben.[3] Wenn nun aber bisher ziemlich allgemein[4] angenommen worden ist, dass die *litterae legendae* im Concept dem Papste vorgelesen worden seien, so bin ich vielmehr der Meinung, dass nur eine Verlesung der Reinschrift angenommen werden kann. Dafür kommt zunächst in Betracht, dass Zeugnisse für die Vorlegung der Concepte gewöhnlicher Urkunden so gut wie ganz zu fehlen scheinen,[5] während Zeugnisse für die Vorlegung der Reinschriften an den Papst mehrfach vorliegen.[6] Sodann ist in Erwägung

[1] Dagegen ward die Unterschrift am Ende des Mittelalters wiederum ein Erfordernis der *Motus proprii*, s. oben S. 76.

[2] S. oben S. 225 f.

[3] Dass es sich um eine Verlesung vor dem Papst handelt, ist unzweifelhaft. Vgl. QE 9, 222: *Legende dicuntur a legendo, eo quod ipsas semper oportet legi papae.* 9, 223: *de legendis hec sunt regule generales. Oportet quod dentur de certa sciencia domini pape et quod legantur eidem.* Dazu ein Zusatz des Baumgartenbergers, ebenda 9, 222: *set cum arduum est negotium legende sunt domino pape, et si non legantur ei quasi per surrepcionem obtente non valent.*

[4] S. oben S. 764 N. 1.

[5] S. oben S. 763 ff. Wenn Ficker, BzU 2, 59, eine Kanzleinotiz zu einer Urkunde Urbans IV. „*ter fuit lecta per vicecancellarium et ter cassata; ultimo d. papa concessit eam*" (statt „*ter fuit*" liest Kaltenbrunner, MIÖG 5, 276 „*tamquam*", statt „*ter cassata*" „*tamquam cassata*") als solches Zeugnis betrachtet, so thut er das wohl nur, weil Pertz, Archiv der Gesellsch. 5, 345, diese Notiz in einem Conceptbuch Urbans gefunden haben wollte. Das ist aber ein Irrthum von Pertz; der Band ist kein Conceptbuch, sondern ein Register (vgl. Kaltenbrunner a. a. O. S. 273 ff.; Denifle, Die päpstl. Registerbände S. 81 N. 2), und der Wortlaut der Notiz an sich kann gerade so gut auf Verlesung der Reinschrift, wie auf solche des Concepts bezogen werden.

[6] Dahin gehört es, wenn in den Kanzleivermerken des in Note 5 erwähnten Registerbandes (Kaltenbrunner a. a. O. S. 276; Pitra, Anal. noviss. 1, 604) mehrfach gesagt wird, nachdem der Papst Kenntnis von einer Urk. genommen hat „*mandavit eam expediri*" oder „*mandavit quod expediretur*". Einmal heisst

zu ziehen, dass die Verlesung der *litterae legendae* vor dem Papst offenbar der öffentlichen Verlesung der *litterae simplices* in der *Audientia litterarum contradictarum* entsprach: wo die eine stattfand, fiel die andere fort; und da nun die Verlesung in der *Audientia*, wie zweifellos feststeht, an den Originalen erfolgte, so wird auch für die Verlesung vor dem Papst das gleiche Verfahren anzunehmen sein. Entscheidend ist endlich meines Erachtens ein anderer Umstand. Bekanntlich wurden im 13. Jahrhundert Urkunden, welche „*de iure et stilo*“ zweifelhaft waren, durch Vicekanzler und Notare geprüft, im 14. Jahrhundert aber einer förmlichen Judicatur in der Kanzlei unterworfen, für die es eingehende Vorschriften gab.[1] Jener Prüfung und dieser Judicatur wurden die Reinschriften zu Grunde gelegt; sie konnten hier verworfen werden und mussten dann rescribirt werden. Dieses Verfahren wäre undenkbar, wenn bereits die Concepte der *litterae legendae* dem Papste vorgelesen und von ihm genehmigt worden wären; vom Papste genehmigte Urkunden konnten unmöglich nachträglich aus sachlichen Gründen in der Kanzlei von untergeordneten Organen verworfen werden. Muss also die Judicatur der Verlesung vor dem Papst vorangegangen sein,[2] so folgt daraus, dass diesem die Reinschriften und nicht die Concepte vorgetragen wurden.

Nach diesen Darlegungen würden wir im allgemeinen anzunehmen haben, dass im 13. und 14. Jahrhundert bei allen *litterae legendae*, d. h. bei allen wichtigeren Urkunden der Vollziehungsbefehl des Papstes vor der Bullirung und Ausgabe eingeholt wurde, wenn hier nicht eine andere Erscheinung in Betracht zu ziehen wäre. Die uns erhaltenen Supplikenregister des 14. Jahrhunderts zeigen nämlich, was bei der gewaltigen, dem Papst durch die Verlesung der Urkunden

es sogar noch deutlicher zu Ep. 1615 „*fuit data ad bullam per dominum nostrum*“. Weiter beweist Vorlesung der Reinschrift die oben S. 774 N. 2 angeführte Stelle aus der *Forma scribendi privilegium commune.* Endlich ergiebt sich das gleiche aus mehreren der von Posse, Privaturkunden S. 91 N. 1 mitgetheilten Kanzleiweisungen auf Originalconcepten des 14. Jahrhunderts. So M fol. 48: *R(ecipe) Io. de Angicuria II. ultimas et rogo quod sicut consuevistis expediatis tali hora, quod ante vesperas intremus ad papam;* H: *R(ecipe) Valasce I. sec. statim et venias cum littera et ibis ad palatium;* M fol. 80: *R(ecipe) A. de Fabrica et pro deo cito quod periculum est in mora et ego miserabiliter crucior per papam.* Dass hier die Reinschriften schleunigst dem Papst vorgelegt werden sollen, ist klar.

[1] S. oben S. 218. 236.

[2] Dafür giebt es zum Überfluss noch ein besonderes Zeugnis. Eine der Kanzleinotizen des S. 775 Note 5 erwähnten Registerbandes lautet (Kaltenbrunner, MIÖG 5, 276): *de consilio d. Iordanis card. fuit iudicata ista* (Pitra 1, 605 liest besser: *iusta*), *et postea dominus audivit eam et mandavit expediri.*

erwachsenden Arbeitslast und dem Wunsch der Parteien nach möglichst beschleunigter Abfertigung vollkommen begreiflich ist, dass in ungemein zahlreichen Fällen der Papst gebeten und bewogen wurde, durch Specialbefehl von der Verlesung Abstand zu nehmen. Fast alle von Privatpersonen eingereichten Suppliken enthalten neben der materiellen noch die zweite Bitte, dass die betreffende Urkunde ohne Verlesung ausgegeben werde, und in den meisten Fällen ist diese Bitte vom Papste genehmigt worden.[1] Dadurch geschah es, dass thatsächlich in der grossen Mehrzahl der Fälle, in welchen es sich um die Ausfertigung von Urkunden auf Suppliken hin handelte, das Stadium des Vollziehungsbefehls in der päpstlichen Kanzlei fortfiel, dass in der Hauptsache nur noch bei den in den eigenen Geschäften der Curie ausgestellten *litterae curiales*[2] und *secretae* eine Verlesung üblich bleiben mochte, wenngleich immer noch eine Anzahl anderer Urkunden übrig blieb, welche zur Verlesung kamen. Nicht immer nämlich wurde die Bitte um Dispens von der Verlesung genehmigt;[3] ja unter Johann XXII. scheint sogar einmal ganz allgemein beschlossen zu sein, diesen Dispens nicht mehr zu gewähren.[4] Das letztere war indess gewiss unausführbar, und bis zum Ende des Mittelalters scheint es denn auch, soviel wir bisher von diesen Dingen wissen, dabei geblieben zu sein, dass nur in verhältnismässig seltenen Fällen die Verlesung der mundirten Urkunden vor dem Papst wirklich stattfand.

Fragen wir nun endlich, inwiefern bei den übrigen Urkunden des Mittelalters durch die Einholung des Vollziehungsbefehls eine besondere

[1] Die Bitte lautet: *item quod transeat sine alia lectione*, die Gewährung erfolgt durch ein zweites *fiat* des Papstes. Es versteht sich von selbst, was Munch (bei Löwenfeld S. 17) übersehen hat, dass diese Bitte nur bei *litterae legendae* gestellt zu werden brauchte; bei Urkunden, die ohnehin nach allgemeiner Kanzleiregel *sine lectione* gegeben wurden, war eine derartige Specialbitte überflüssig, obwohl sie auch bei ihnen vorgekommen sein mag.

[2] Aber gewiss nicht bei allen *litterae curiales*. Auch hier wird man gewiss bei einfacheren Sachen der laufenden Verwaltung von der Verlesung Abstand genommen haben, so dass also Ottenthal, MIÖG 5, 129, auch deshalb ganz Recht hat, wenn er gegen Munch bemerkt, dass die Begriffe *litterae legendae* und *litterae curiales* sich keineswegs decken. Und auch bei den ohne Supplik *motu proprio* erfolgten Verleihungen, deren Akte gleichfalls in die Supplikenregister eingetragen wurde, kommt Dispens von der Verlesung vor; vgl. Schmidt, Geschichtsqu. der Prov. Sachsen 21, 439 n. 321; Werunsky, MIÖG 6, 149 f.

[3] Vgl. Kehr, MIÖG 8, 98 N. 4. 5; 101.

[4] Erler, Liber canc. S. 168: *anno domini millesimo etc., inhibuit dominus Iohannes papa nobis Gau. vicecancellario, quod nulle littere expediantur sine lectione, etiamsi in peticione ipsius domini pape signo signata id specialiter caveatur.*

Stufe des Beurkundungsgeschäfts markirt wurde, so lässt sich nach dem bisherigen Stand unserer Kenntnis diese Frage nur für einige Urkundengruppen mit Bestimmtheit beantworten. Für die ältere deutsche Gerichtsschreiberurkunde und für die von einem Privatschreiber in den Formen der letzteren hergestellte Urkunde über private Rechtsgeschäfte war ein besonderer Vollziehungsbefehl rechtlich nicht erforderlich; der Beurkundungsauftrag ermächtigte den Notar zur Herstellnng des Instruments in rechtsgiltiger Form. Es konnte vorkommen, dass bei der Tradition und Levation der Urkunde[1] schon die vorausgefertigte Reinschrift vorlag; nöthig aber war das nicht; auch das unbeschriebene Urkundenpergament konnte zu diesem Zweck benutzt werden. Auch zur Unterzeichnung brauchte die Reinschrift dem Austeller nicht vorgelegt zu werden; eigenhändige Unterschrift des Ausstellers ist bei diesen deutschen Urkunden nur in den seltensten Fällen vorgekommen.[2] Der Aussteller brauchte demnach bei dem Beurkundungsgeschäft nach Ertheilung des Beurkundungsauftrages nicht weiter betheiligt zu sein und war es in der grossen Mehrzahl der Fälle auch in der Praxis nicht.

Dem gegenüber hat man in Italien länger an dem durch die römische Gesetzgebung des fünften Jahrhunderts vorgeschriebenen Erfordernis festgehalten, dass die Vertragsurkunde, wenn sie von dem Aussteller nicht eigenhändig geschrieben war, wenigstens seine eigenhändige Unterschrift tragen müsse.[3] Bis ins 12. Jahrhundert hinein weist die ober- und mittelitalienische *carta* regelmässig, sei es die wirklich eigenhändige Unterfertigung des Ausstellers, die durch die Formel *ego N. subscripsi* charakterisirt ist, sei es sein Handzeichen (*Signum manus N.*) auf.[4] Zweifelhaft kann nur sein, ob das Kreuz, welches als Handzeichen

[1] S. oben S. 728 N 4.

[2] In den von mir untersuchten Originalen des St. Galler Archivs habe ich sie nirgends constatirt, abgesehen von den Fällen, in welchen der Aussteller zugleich Schreiber der Urk. war. Ebenso steht es bei den meisten Originalen aus Metz, Trier, Köln, Strassburg, die ich kenne. Die Signa des Ausstellers rühren ebenso wie die der Zeugen (vgl. Cap. XV) meist vom Schreiber der Urkunde her.

[3] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 58 ff.; Karlowa, Römische Rechtsgesch. 1, 996 f. Auf die zwischen Brunner und Karlowa streitige Frage, ob nach römischem Rechte beide Contrahenten eine Vertragsurkunde unterzeichnen mussten, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Im Mittelalter ist eine Unterschrift der Urkunde durch den Vertragsgegner des Ausstellers kaum jemals vorgekommen; wollte man auch die von diesem übernommenen Verpflichtungen verbriefen, so wurde darüber eine eigene zweite Urkunde ausgestellt.

[4] Vgl. Brunner a. a. O. S. 35 ff. Beispiele aus späterer Zeit giebt jede Urkundensammlung. Vgl. auch unten S. 801.

diente, wirklich immer von dem Aussteller selbst gezeichnet wurde. Einige male wird das ausdrücklich gesagt;[1] bisweilen ergiebt es sich aus dem Augenschein;[2] aber nicht immer wird es der Fall gewesen sein. Die Herausgeber der italienischen Urkunden haben bisher auf den Umstand wenig geachtet, und die uns vorliegenden Facsimiles lassen den Sachverhalt zumeist nicht sicher erkennen, doch kann bei einigen derselben kaum in Zweifel gezogen werden, dass auch die Kreuze von der Hand des Notars herrühren;[3] in solchen Fällen werden die Aussteller lediglich die schon geschriebenen Kreuze durch Handauflegung als die ihrigen anerkannt haben, was bereits ein Gesetz des Königs Ratchis gestattet zu haben scheint.[4] Aber auch in diesen Fällen sinkt die Hinzufügung des Signums der Aussteller durch den Notar nicht zu einer so bedeutungslosen Formalität herab, wie das in Deutschland der Fall war. Vielmehr scheint man in Italien daran festgehalten zu haben, dass die Reinschrift dem Aussteller noch einmal vorgelegt wurde; erst wenn er von derselben Kenntnis genommen hatte, unterschrieb er, fügte sein Signum hinzu, oder firmirte das vom Notar gezeichnete Kreuz durch Handauflegung und ertheilte dadurch dem letzteren die Ermächtigung zur Vollziehung der Urkunde. Gerade wie der ganz eigenhändig unterzeichnende Aussteller seinem *subscripsi* häufig ein *relegi* voraufschickte,[5] so finden wir sehr oft dem Handzeichen des Ausstellers die Bemerkung hinzugefügt „*eique relectum est*“.[6] Ist diese Formel nur in gewissen Gegenden mit Vorliebe und regelmässig angewandt, so geht das wohl nur auf den Sprachgebrauch der betreffenden Notare zurück; dass sie sich aber auf die Reinschrift

[1] Beispiele bei Brunner S. 37. Vgl. auch noch die Unterschrift des Bischofs von Siena bei Ficker, It. Forsch. 4, 189, oder die des Herzogs Liutald von Kärnthen bei Gloria, Cod. dipl. Pad. 1, 306.

[2] So wird das Kreuz wohl vielfach da eigenhändig sein, wo etwa die Worte Signum u. s. w. in die Winkel desselben gesetzt sind, wie in der Urkunde Konrads von Tuscien von 1124, Ficker, It. Forsch. 4, 143 n. 98 und in der Urkunde Engelberts von Tuscien von 1136, ebenda S. 151 n. 106 (ähnlich in der *Notitia* ebenda S. 81 n. 55). Konrad sagt ausdrücklich, dass er *manu propria* firmirt habe.

[3] Vgl. z. B. die hinter dem Cod. dipl. Langob. (Mon. Patr. hist. XIII) mitgetheilten Facsimiles der beiden Urkk. von 771 und 809, das. S. 79 und 160.

[4] Vgl. Brunner a. a. O. S. 35.

[5] Vgl. Brunner a. a. O. Auch in Deutschland ist *relegi* und *subscripsi* da, wo wirklich eigenhändige Unterschrift vorkommt, in manchen Fällen verbunden, vgl. Ficker, BzU 2, 101.

[6] Beispiele bei Ficker a. a. O. 4, 28 n. 22; 49. 51 n. 34; Morbio, Storia dei Municipi Italiani 2, 42. 45. 47. 48. 51. 53. 54. 55 u. s. w.; Fantuzzi 1, 89. 91. 93. 113 u. s. w.

bezog, folgt aus der Verbindung mit dem Handzeichen und aus der Analogie des *relegi et subscripsi* bei wirklich eigenhändiger Subscription mit Bestimmtheit.

Nur in Süditalien war, soviel wir sehen können, die Genehmigung der Reinschrift durch den Aussteller vor der Vollziehung derselben nicht vorgeschrieben; jene Bestimmungen römischer Kaiser, welche dieselbe anordneten, scheinen hier gar nicht zur Einführung gelangt zu sein.[1] Häufig findet sich zwar auch im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Benevents eine — in der Regel sehr kurz gefasste — Unterschrift des Ausstellers oder eine Signumformel desselben, aber sie fehlt nicht selten auch vollständig.[2] Eine Verlesung der Urkunde durch oder für den Aussteller wird hier durchweg nicht erwähnt.

Von den italienischen *notitiae* bedürfen die aussergerichtlich ausgestellten gleichfalls einer Unterschrift seitens der Contrahenten nicht. Der Aussteller kann sie nicht unterzeichnen, da er ja ihr Empfänger ist[3] und seine Unterschrift zu seinen Gunsten nichts beweisen könnte. Sie sind in älterer Zeit in einigen Fällen von demjenigen, der die verbriefte Rechtshandlung zu Gunsten des Ausstellers und Empfängers vollzogen, also z. B. die Investitur ertheilt hatte, unterschrieben oder signirt worden; später kommt auch das kaum mehr vor. Die einfache Unterschrift des Notars und die Erwähnung der Zeugen genügt zur Beglaubigung dieser Stücke. Offenbar sind diese *notitiae* in der Reinschrift den Parteien wenigstens in späterer Zeit nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt worden; nachdem die Imbreviatur verlesen und genehmigt war,[4] fertigte der Notar selbständig das Instrument aus und behändigte es dem Empfänger. Dadurch wurde natürlich eine erhebliche Vereinfachung des Beurkundungsgeschäftes bewirkt, und diese Vereinfachung wird eine der Ursachen davon sein, dass die Notitia im späteren Mittelalter durchaus die bevorzugte Form der Notariatsurkunde wurde, dass man sich jetzt in zahlreichen Fällen auch für Geschäfte, die früher zumeist *per cartam* beurkundet waren, der Form der Notitia bediente. Aber auch wo man die Form der Carta noch beibehielt, vereinfachte man dieselbe jetzt nach dem Muster der Notitia; seit dem 13. Jahrhundert, ja schon seit der Mitte des 12., fällt auch in den italienischen *cartae* die eigenhändige Unterschrift oder Signirung der Aussteller und damit die Nothwendigkeit, die Reinschrift demselben

[1] Vgl. Brunner a. a. O. S. 38.

[2] Vgl. Brunner a. a. O. Eine grössere Zahl von Belegen giebt der Cod. dipl. Cavensis.

[3] Vgl. Brunner S. 37. [4] S. oben S. 765.

noch einmal zur Genehmigung vorzulegen, in der Regel fort;[1] Beurkundungs- und Fertigungsbefehl schlossen jetzt zugleich die Ermächtigung zur Vollziehung in sich.

Von der aussergerichtlichen unterschied sich die gerichtliche, die *Notitia iudicatus*, in Bezug auf das hier behandelte Verhältnis durchaus. Wie verschieden auch ihre Fassung nach den in verschiedenen Zeiten in den verschiedenen Provinzen Italiens üblichen Formularen sein mochte; durch eigenhändige Unterfertigung sind sie überall beglaubigt worden;[2] was in dieser Beziehung eine Verordnung Lothars[3] ausdrücklich vorschrieb, war schon lange vorher geltendes Recht. Die Art der Unterfertigung ist dabei gleichgiltig; sowohl ganz eigenhändige Unterschriften, diese wieder in den verschiedenen Formulirungen,[4] wie Signirungen kommen vor; dass bei den letzteren das Signum, in der Regel ein Kreuz, eigenhändig gemacht ist, wird gelegentlich ausdrücklich gesagt[5] und durchweg anzunehmen sein. Auch hinsichtlich der Zahl der Unterzeichnenden schwankt der Gebrauch; es kommt vor, dass nur der Vorsitzende des Gerichts allein unterfertigt, häufiger aber ist, dass mit ihm alle Beisitzer, oder wenigstens ein Theil derselben, unterschrieben, und gelegentlich findet es sich sogar, dass der Vorsitzende überhaupt nicht, sondern nur einer oder mehrere der Beisitzer,

[1] Eine Ausnahme machen namentlich die Urkunden aus dem venetianischen Gebiet, mögen sie nun von öffentlichen Notaren oder von den Kanzlern der Dogen, Patriarchen, Bischöfe geschrieben sein. Hier hat sich die eigenhändige Unterschrift — die Formel ist meistens: *ego N. N.* (z. B. *ego Vitalis Faletro Dei gratia dux*) *mm ss (manu mea subscripsi)* — vielfach bis in das späte Mittelalter hinein erhalten. Beispiele in Fülle in dem grossen Werke von Cornelius, Ecclesiae Venetae (Venetiis 1749) und an anderen Orten.

[2] Ein Stück, wie Ficker, It. Forsch. 4, 136 n. 91, dem sie fehlt, ist eine historische Aufzeichnung, aber keine Urkunde; es heisst am Schlusse ausdrücklich, dass ein Urtheil nicht abgegeben ist *(nullam inde iudices dederunt sententiam).* Ebenso steht es mit dem bei Ficker folgenden Stück n. 92, vgl. dessen Anmerkung S. 138.

[3] Liber Papiensis Lothar 98: *quod iudicaverint, confirmare sua subscriptione non dissimulent.* Dazu die Glosse: *per hoc subscribunt se iudices in cartis.*

[4] Besonders häufig ist *ego N. interfui* oder *interfui et subscripsi.* In Süditalien wird oft einfach gesagt: *ego qui supra N. iudex*, auch *ego N. fieri rogavi* findet sich. Aber man ergeht sich auch in längeren Wendungen: Cesso, Königsbote Ottos III., giebt seiner Gemüthsstimmung Ausdruck und unterschreibt „*leto animo fidelique mente, veloci quoque manu et gravitate*“ (Ficker, It. Forsch. 4, 61 n. 40); andere machen Verse (s. oben S. 595f.), kurz in dieser Beziehung ist dem Belieben oder der Laune der Unterschreibenden durchaus freier Spielraum gelassen.

[5] Vgl. z. B. Ficker a. a. O. 4, 70 n. 47; 97 n. 70; 105 n. 78; 133 n. 88; 141 n. 96.

namentlich der Rechtskundigen unter ihnen subscribiren.[1] Vielleicht erklärt sich diese Verschiedenheit des Vorgehens dadurch, dass nicht immer die Reinschrift der Notitia unmittelbar während oder gleich nach der Gerichtssitzung hergestellt werden konnte, und dass, wenn sie zur Unterschrift und Genehmigung vorgelegt wurde, nicht mehr alle an der Sitzung betheiligt gewesenen Personen an Ort und Stelle waren; irgend ein Princip, nach dem in dieser Beziehung vorgegangen worden wäre, lässt sich, soviel ich sehen kann, nicht ermitteln. Erst etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kommt auch in den *Notitiae iudicatus* die eigenhändige Unterfertigung ausser Übung.[2] Mit den Veränderungen, die sich im Gerichtswesen selbst und in der sonstigen Formulirung der Urkunden im 12. Jahrhundert vollzogen haben,[3] steht diese Erscheinung in keinem erkennbaren Zusammenhang; sie macht sich erst beträchtlich später geltend als jene Veränderungen, und sie findet sich auch in Urkunden, welche nach Inhalt und Form noch dem älteren Herkommen entsprechen. Aber sie tritt um dieselbe Zeit auf, da auch in den italienischen *cartae* der Brauch der eigenhändigen Unterfertigung fortfiel, und sie wird aus demselben Wunsch nach einer Vereinfachung des Geschäftsganges zu erklären sein, den wir hinsichtlich der *cartae* als bestimmend annahmen.

Wir haben schliesslich noch zu untersuchen, wie sich in Italien die besprochenen Verhältnisse bei den Urkunden geistlicher und weltlicher Fürsten gestalteten. Insofern die grosse Mehrzahl derselben — nicht anders wie in späterer Zeit die Urkunden städtischer Communen — von öffentlichen Notaren hergestellt worden sind, gilt von ihnen lediglich, was hinsichtlich der Notariatsurkunden soeben ausgeführt worden ist. Weiter sind die von den eigentlich bischöflichen Kanzlern und Notaren[4] geschriebenen Urkunden zwar in Bezug auf ihre Fassung mehrfach von den *cartae* öffentlicher Notare verschieden, nicht aber in Bezug auf die uns jetzt beschäftigende Frage; auch sie zeigen ganz regelmässig bis ins 12. Jahrhundert hinein eigenhändige Unterschrift

[1] So z. B. Ficker a. a. O. n. 7. 9. 10. 11 und besonders merkwürdig n. 84, wo der einzige anwesende *iudex* nicht unterschreibt und von den sechs anwesenden *causidici* nur einer.

[2] Beispiele: 1148 Gericht des Grafen des Abts von Polirone, Ficker a. a. O. 4, 165 n. 122; 1158 Gericht des Markgrafen Hermann von Verona, das. 4, 167 n. 125; 1163 Gericht Rainalds von Köln, das. 4, 174 n. 132; 1163 Gericht des Rectors von Verona, das. 4, 176 n. 134; 1176 Gericht des Bischofs von Modena, das. 4, 189 n. 149 u. s. w. Doch kommen auch jetzt noch Unterfertigungen vor, vgl. Ficker a. a. O. 4, 168 n. 127; 202 n. 160.

[3] Vgl. Ficker a. a. O. 3, 288 ff.

[4] Vgl. oben S. 462 f.

oder Signirung in den uns bekannten Formen, lassen also eine Vorlage der Reinschrift zur Genehmigung erkennen. Eine besondere Erwähnung verdienen aber in dieser Beziehung die Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna, welche auch gewöhnliche Schenkungen und andere weltliche Geschäfte durch ihre eigenen Notare verbriefen liessen und bei denen die Unterzeichnung eine besondere Form angenommen und sich länger erhalten hat. Schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts ist diese Form nachweisbar; sie besteht darin, dass der Erzbischof eigenhändig nicht seinen Namen oder sein Signum, sondern das Wort *Legimus* — gewöhnlich in Majuskelbuchstaben geschrieben und von zwei Kreuzen eingeschlossen — unter die Urkunde setzt, wie das auch bei den byzantinischen und vereinzelt auch bei den fränkischen Kaisern, wie wir sehen werden, vorkommt. Der Brauch lässt sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts verfolgen, war aber selbst im 13. noch nicht vergessen; noch 1262 unterfertigt Erzbischof Philipp eine Urkunde mit dem althergebrachten feierlichen Legimus, dessen sich seine Vorgänger von jeher bedient haben.[1]

Unter den weltlichen Herren Ober- und Mittelitaliens haben zuerst die Markgrafen von Tuscien aus dem Hause Canossa damit begonnen, ihre Urkunden vielfach nicht von öffentlichen Notaren, sondern von ihren eigenen Beamten herstellen zu lassen und in denselben die Formen der Königsurkunden in manchen Beziehungen nachgeahmt. Schon Bonifaz und ebenso seine Nachfolger und Nachfolgerinnen: Beatrix, Gottfried, Mathilde, haben mindestens einen Theil ihrer Urkunden besiegeln lassen;[2] regelmässig fügen sie ausserdem ihre Unter-

[1] Vgl. meine Bemerkungen MIÖG 9, 24 f. — Wenigstens in der Anmerkung will ich notiren, dass einige süditalienische Erzbischöfe und Bischöfe zwar nicht mit Legimus, aber mit Nachahmung des römischen Brauchs mit eigenhändigem Bene valete ihre Urkunden unterzeichneten. Vgl. z. B. die Urkunde des Erzbischofs Atenulf von Capua von 988 (Jannelli, Capua S. 331): *hoc libertatis nostrae scriptum . . . sigillo nostro . . . iussimus sigillari. Quam videlicet libertatis absolutionem tibi Ioanni subdiacono primicerio et bibliothecario nostro scribere praecepimus necnon et propriis manibus sacerdotes et clericos nostros se subscribere iussimus et pro confirmatione . . . secundum consuetudinem praeceptorum manu nostra subscripsimus.* Es folgen die Unterschriften der Kleriker, dann unter: *† Bene valete.* — Ähnlich Landulf von Benevent 975 (Ughelli 8, 65), Aldericus von Calvi 969 (Reg. Neapol. Arch. Monum. 1, 2, 175) u. a. m.

[2] Bonifaz 1038. 1048, Camici, Supplementi d'istorie Toscane (Flor. 1779) S. 8. 86. — Gottfried allein oder mit Beatrix, Rena, Della serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana, Flor. 1775, S. 85. 118 — Mathilde, Rena, Serie degli duchi u. s. w. (Flor. 1777) S. 69; Serie (Flor. 1779) S. 59. 83; Serie (Flor. 1780) S. 61. 101. — In diesen Schriften auch die Belege für die im folgenden besprochenen Unterschriften.

fertigung hinzu. Die Form derselben schwankt; Bonifaz, der offenbar schreiben konnte, braucht zumeist die auch in den von ihm aufgestellten Notariatsurkunden vorherrschende Formel † *Bonifacius marchio subscripsi;* daneben findet sich: *Signum d. Bonifacii ducis et marchionis*, so dass wahrscheinlich ein Monogramm angewendet worden ist. Der Signumformel bedienten sich auch Gottfried und Beatrix, während Mathilde vorwiegend eine andere Art der Unterzeichnung anwendet: ein grosses Kreuz, in dessen vier Winkel die Worte: *Mathilda dei gratia si quid est* in nicht immer gleicher Vertheilung eingetragen sind. Aus den mir vorliegenden Drucken ist nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, ob die ganze Unterschrift oder nur ein Theil derselben von der Markgräfin selbst gezeichnet ist;[1] dass die Unterschrift mindestens theilweise wirklich autograph war, ergiebt sich aus den Corroborationsformeln mit voller Bestimmtheit: in einer Urkunde, die 1115 kurz vor dem Tode der grossen Markgräfin ausgestellt ist, der das Zeichen fehlt, wird überdies ausdrücklich gesagt, dass Mathilde nicht mehr im Stande gewesen sei, zu unterschreiben und deshalb nur die Besiegelung des Dokuments angeordnet habe.[2]

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts haben dann auch die Grafen von Savoyen und Markgrafen von Turin, zuerst, wie es scheint, Humbert III., begonnen sich von der Form der Notariatsurkunde zu emancipiren und ihre schriftlichen Verfügungen in Formen zu kleiden, die denen der übrigen Reichsfürsten entsprachen. Ihre Urkunden tragen seit dieser Zeit ein Siegel, aber unterschrieben sind sie nicht;[3] und erst

[1] In einer Abbildung der Unterschrift Mathildens bei Muratori, Antt. Estens. 1, 281, findet sich ausser dem Signum des Herzogs Welf und dem Kreuz Mathildens mit der Inschrift *Matilda Dei gratia si quid est* (in Majuskelbuchstaben), unter dem letzteren noch ein durchstrichenes *ss*, das übliche Zeichen für *subscripsi*. Ein ähnliches Zeichen finde ich in den Urkunden Affò, Parma 2, 345; Liverani, Ducato di Chiusi S. 274. Ist vielleicht nur dies Zeichen eigenhändig hinzugefügt worden?

[2] Rena, Serie (Flor. 1780) S. 101: *quam chartulam, quia predicta comitissa propriae manus subscriptione firmare non potuit, sigilli sui impressione insigniri praecepit.* — In ähnlicher Form, wie die Canossaner, namentlich Mathilde, also zumeist mit Unterschrift und Siegel, urkunden auch die sich vielfach ihrer eigenen Kanzler und Notare bedienenden späteren deutschen Markgrafen und Herzoge von Tuscien (vgl. Ficker 2, 223 ff.). Die anderen deutschen Reichsbeamten des 12. und 13. Jahrhunderts in Italien schliessen sich in ihren Urkunden, soweit dieselben nicht von Pfalznotaren in der gewöhnlichen Art der Notariatsurkunden geschrieben sind, zumeist an deutschen Brauch an: eigenhändige Unterschrift oder Signirung fehlt also in der Regel.

[3] Vgl. Cibrario e Promis, Documenti S. 62 ff.; Cibrario e Promis, Sigilli de' principi di Savoia S. 5.

um dieselbe Zeit, da die eigenhändige Unterschrift auch in Deutschland in fürstlichen Erlassen häufiger zur Anwendung kam, finden wir sie auch in den Urkunden der Herzoge von Savoyen; zuerst, soweit bis jetzt bekannt geworden ist, unter Herzog Ludwig im Jahre 1451.[1]

In Unteritalien urkunden die alten Herzoge von Benevent ebenso wie die von Spoleto nach dem Muster der langobardischen Königsdiplome ohne Unterschrift und ohne die Besiegelung anzukündigen; dass aber die letztere stattgefunden hat, kann als wahrscheinlich angesehen werden.[2] Auch nach dem Ende des langobardischen Reiches behalten die Fürsten von Benevent, Capua, Salerno im 9. Jahrhundert die gleichen Formen bei; aus dem 9. Jahrhundert haben wir besiegelte Originale derselben. Doch erst zu Anfang des 10. Jahrhunderts führen die Fürsten von Benevent und Capua — zuerst, soviel ich sehe, Atenulf von Benevent und Capua in einer Urkunde von 903[3] — eine Corroborationsformel in ihren Diplomen ein; in derselben werden von nun an Unterfertigung[4] und Besiegelung[5] regelmässig angekündigt. Die Unterfertigung erfolgt in der Gestalt eines Monogrammes, das den karolingischen Monogrammen in Rautenform nachgebildet ist, sich aber dadurch von ihnen unterscheidet, dass es in Anlehnung an byzantinischen Brauch mit rother Tinte ausgeführt ist.[6] Dass das ganze Monogramm von der Hand der Fürsten stammt, wird von den Neueren mehrfach angenommen; auch scheint ein frühes Zeugnis dafür zu sprechen:[7] doch bedarf es genauerer Prüfung der Originale dahin, ob nicht auch hier bloss Hinzufügung eines Vollziehungsstriches durch den Herrscher anzunehmen ist. An dem Brauch derartiger Unterzeichnung haben die Fürsten von Benevent und Capua, auch diejenigen normannischer Abkunft, welche hier um die Mitte des 11. Jahrhunderts

[1] Vgl. Datta, Lezioni di paleografia e di critica diplomatica sui documenti della monarchia di Savoia (Torino 1834) S. 417.

[2] Vgl. Chroust S. 134 f.

[3] Gattula, Hist. Casinens. 1, 28. Original in Monte Cassino. Zahlreiche andere Beispiele bei Gattula sowohl in der Historia, wie in den Accessiones; dann bei Ughelli 10, 439 ff., 8, 65 ff.; Borgia, Mem. istor. di Benevento 1, 62. Was Russi, Paleografia e diplomatica de' documenti delle provincie Napolitane (Napoli 1883) S. 76—80, über diese Dinge beibringt, ist unzureichend.

[4] Die Formel lautet in Bezug auf die Unterschrift: *manu nostra scripsimus* oder *subscripsimus*.

[5] Über die Siegel der unteritalienischen Fürsten s. unten Cap. XIX.

[6] Borgia a. a. O. S. 63 *„con cinabro o minio";* vgl. Russi S. 82 und die folgende Note.

[7] Gattula, Hist. 1, 35 wird in Urkunde von 1020 von einem capuanischen Fürstendiplom gesagt: *in qua ipse domnus Paldolfus et (per) litteras rubeas ibidem roborato erat;* vgl. Muratori, Antt. It. 1, 1013.

eintraten, festgehalten; noch im 12. Jahrhundert urkundet Robert II. von Capua in dieser Weise. Dagegen haben ihn die Fürsten von Salerno nicht angenommen; und wenn auch ihre Diplome mindestens seit der Mitte des 9. Jahrhunderts besiegelt sind,[1] so haben sie dieselben doch nicht unterschrieben.[2] Ob auch ihnen, wie den Fürsten von Capua und Benevent, die Diplome noch vorgelegt werden mussten, lässt sich demnach nicht ermitteln.

Die vom byzantinischen Reiche abhängigen Herrscher von Neapel, Gaeta, Amalfi haben ihre Urkunden, die zumeist von Curialen und Notaren geschrieben sind, mit ihrer Namensunterschrift unterfertigt. Die Formel lautet z. B. in einer Urkunde des Herzogs Marinus von Neapel von 975:[3] *† Marinus consul et imperialis anthipatus patricius subscripsi;* und da der Copist, der diese Urkunde überliefert, ausdrücklich bemerkt, dass diese Worte von anderer Hand als der Text geschrieben seien, so wird an eigenhändige Subscription gedacht werden dürfen. Ein Siegel neben der Unterschrift zeigt nur die letzte, dem Jahre 1131 angegehörige Urkunde eines Herzogs von Neapel, die wir besitzen.[4]

Sehr verschieden sind die Formen, in denen die älteren normannischen Fürsten in Unteritalien ihre Urkunden unterfertigt haben, soweit eine solche Unterfertigung überhaupt stattfand. Nur selten findet sich ein Monogramm nach Art derjenigen, welche in Capua und Benevent gebräuchlich waren; so z. B. in einer Urkunde des Grafen Robert,

[1] Erwähnt wird ein „*brebe sigillatum*" des Fürsten Ademar von Salerno schon 858, Cod. dipl. Cav. 1, 69. Erhalten ist ein Siegel zuerst, so viel ich finde, an einem Diplom Waimars von Salerno von 899; Cod. dipl. Cav. 1, 139. Vgl. weiter Cod. dipl. Cav. 1, 260. 5, 93; 6, 37 f., woselbst auch Facsimiles mehrerer Diplome.

[2] Eine Ausnahme machen nur die für Capua und Benevent ausgestellten Urkunden derjenigen Fürsten von Salerno, welche zugleich diese Gebiete beherrschten: in ihnen findet sich das Monogramm; vgl. Urkunde Gisulfs von Salerno von 953 bei Ughelli 8, 56 und Waimars IV. von 1052, Gattula, Accessiones S. 140.

[3] Neapol. archiv. monumenta 2, 239. Vgl. auch die Facsimiles der offenbar autographen Unterschriften neapolitanischer Herzoge von 951—1131 bei Capasso, Monum. ad Neapolit. ducatus hist. pertinentia 1, Taf. 4. 6. 7. 8; 2, Taf. 9. 10. 11. Entsprechend z. B. in Amalfi 1033: *Iohannes domini gratia dux et patricius subscripsi,* Camera, Mem. istor. diplom. dell' ant. città e ducato di Amalfi 1, 110; in Gaeta 994: *† ego Iohannes consul et dux subscripsi;* Gattula, Access. S. 116 u. s. w.

[4] Del Giudice 1, Anhang S. VIII ff.; vgl. S. XII N. 1. Die Urkunde ist nach del Giudice zugleich die einzige nicht von einem Curialen geschriebene, die ein Herzog von Neapel ausgestellt hat. Facsimile der Urkunde mit Spuren des Siegels bei Capasso a. a. O. 2, Taf. 11.

Sohnes Rainulfs, von 1109.[1] Häufiger ist die Formel: † *ego Rogerius dux me subscripsi*, welche die Herzoge Roger I. und Roger II. anwenden.[2] Einmal heisst es in einer Urkunde Herzog Roberts von Calabrien: *Signum crucis propriis manibus supranominati Roberti ducis*,[3] und danach wird man wohl eigenhändige Unterkreuzung auch in den übrigen Fällen annehmen dürfen. Diese, vielleicht mit rother Tinte ausgeführt, scheint auch vereinzelt noch unter König Roger vorgekommen zu sein;[4] Regel aber war in der königlichen Kanzlei Rogers und seiner Nachfolger der Wegfall jeder Art von eigenhändiger Königsunterschrift, so dass die Diplome hauptsächlich durch die Nennung des Notars, das Siegel und die Datirungsformel des Kanzlers oder Protonotars oder eines anderen höheren Beamten beglaubigt waren. Vorlegung der Reinschriften der Urkunden an den Herrscher ist demnach hier nicht nachzuweisen; und erst im 15. Jahrhundert unter der Königin Johanna von Neapel kommt eigenhändige Namensunterschrift auf.[5]

Was endlich die Urkunden jener Dynastengeschlechter betrifft, die seit dem Ausgang des 13. und in den beiden nächsten Jahrhunderten überall in Ober- und Mittelitalien zur Herrschaft gelangten: der Markgrafen von Montferrat und Saluzzo in Piemont, der Visconti und Sforza in Mailand, der Este in Modena, der Gonzaga in Mantua, der Medici in Florenz u. a. m., so fehlt es noch zu sehr an Vorarbeiten, als dass sich die Verhältnisse, die wir hier im Auge fassen, genügend übersehen liessen.[6]

Auch in Deutschland, zu dem wir nunmehr zurückkehren, finden wir in den Urkunden der Fürsten, geistlicher und weltlicher, eine

[1] Ughelli 8, 95.

[2] Vgl. z. B. Muratori, Antt. 1, 222. 899; Gattula, Access. S. 204; Gattula, Hist. S. 158; Ughelli 7, 200. 10, 517 ff.; Pirrus, Sicilia sacra 1, 74. Ebenso Wilhelm von Apulien, Gattula, Access. 230. 231.

[3] Ughelli 10, 515. — Ein Privileg des Fürsten Grimoald von Bari mit, wie es scheint, eigenhändiger Unterschrift erwähnt Pflugk-Harttung, FDG 24, 571, Iter italicum S. 460.

[4] Pirrus, Sicilia sacra 1, 390: *rex posuit suum signum per litteras rubeas, et signum crucis fecit ad suam confirmationem.*

[5] Russi S. 79. Ebendaselbst s. über die Unterschriften der aragonesischen, französischen und spanischen Könige beider Sicilien.

[6] Am ersten ist das noch in Mailand der Fall, Dank der Publication von Osio, Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi (Milano 1864—72, 3 Bde.). Doch hat auch hier der Herausgeber gerade den Formalien des Urkundenwesens weniger Beachtung geschenkt, als für unsere Zwecke zu wünschen wäre.

grosse Mannigfaltigkeit in der Art der beobachteten Formen der Vollziehung. Vollkommen eigenhändige Unterschrift ist hier jedenfalls nur ganz selten vorgekommen; auch in den Fällen, in denen die Formel der Unterschrift subjectiv gefasst ist, ist dieselbe mehrfach erweislich von dem Schreiber der ganzen Urkunde ausgeführt worden.[1] Auch wo die Signumformel gebraucht ist, lässt sich in der Mehrzahl der Fälle, die mir aus Originalen bekannt geworden sind, kein Antheil des Ausstellers an der graphischen Herstellung des Signums erkennen; und nur einige wenige Beispiele eigenhändiger Unterkreuzung sind bestimmter nachzuweisen.[2] Nicht selten kommen ferner in bischöflichen oder erzbischöflichen, vereinzelt auch in anderen Urkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts Monogramme vor, die den in den Königsurkunden gebrauchten Namenszeichen entsprechend gebildet sind,[3] bisweilen auch Rotae, die denen der Papstprivilegien nachgeahmt werden;[4]

[1] So z. B. in der Mainzer Synodalurkunde von 887 für Corvey und Herford, vgl. Wilmanns, KU Westfalen 1, 455. Anders steht es wahrscheinlich in der Urkunde Egilberts von Minden (Erhard, Cod. dipl. 1, 115 n. 147) mit: *ego Egilbertus Mindensis episcopus haec propria manu scripsi* u. s. w., oder in Urkunden Egberts von Trier von 980. 981 (Beyer 1, 311 ff. n. 254 f.) mit: *hanc cartam ego Egbertus . . propriae manus subscriptione firmavi.* Die Urkunde Bennos von Meissen von 1071, Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 335, mit ähnlicher Klausel *(hec Benno decimus Misin. eccl. ep. scripsit)* gilt für falsch. Echt ist dagegen wieder die Urkunde Brunos von Trier von 1103 (Beyer 1, 467 n. 408) mit: *ego Bruno manu mea subscripsi. Si quis hec infregerit anathema sit;* das noch erhaltene Original muss die Frage der Eigenhändigkeit entscheiden. Vgl. auch Urkunde Adalberos von Basel von 1136 (Beyer 1, 545 n. 488): *ego Adalbero Basiliensis episcopus . . . manu propria subscripsi et sigilli mei impressione sub anathemate firmavi.*

[2] So in der Forchheimer Synodalurkunde von 890 für Neuenheerse, wo nach Diekamp, Supplement n. 321, die Kreuze über den Namen verschiedenen Ductus zeigen; in den Touler Urkunden, die oben S. 528 N. 7 angeführt sind; in der Urkunde Udos von Hildesheim von 1092, Wigand's Archiv 1, 4, 105; in den Urkunden Udos von Trier von 1068—1075 Beyer 1, 424 n. 367; 433 n. 375.

[3] Ein paar Beispiele: Monogramm Arnulfs v. Metz 940, Calmet, Bd. 1 Preuves S. 347; Eberhards von Trier 1061, Cardauns, Rhein. Urkk. 1, n. 10; Adalberts von Bremen 1059, Hasse 1, 19 n. 44; Huozmanns von Speyer 1084, Dümgé S. 113 n. 62; Embricos von Augsburg 1067, MB 33, 7; eines Grafen Werner von Baden 1127, UB Zürich n. 436; Philipps von Köln 1169, Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 22, 237, Lacomblet 1, 301 n. 432. Etwas von diesen Namenszeichen ganz verschiedenes sind andere Monogramme, wie das Signum *S. Viti martyris* in Corveyer Urkunden, Monogramme aus A und O in Urkunden Balderichs von Hamaland u. dgl. m.

[4] So in Urkunde Adalberos von Würzburg von 1057, Original in München, MB 37, 25. In Salzburg finden sich in erzbischöflichen Urkk. mehrfach Zeichen, die dem päpstlichen Bene-valete-Monogramm entsprechen, vgl. v. Meiller, Reg. aep. Salisb. S. 437. 446. 494. 496. Auch in Ravenna kommen Rotae vor.

nähere Anhaltspunkte aber, die auf eine eigenhändige Vollziehung dieser Zeichen zu schliessen berechtigen, finden sich nur ganz vereinzelt.[1]

Scheint sonach eine Betheiligung der Aussteller an der Vollziehung durch Unterschrift nur selten vorgekommen zu sein, so haben wir nun wenigstens in den Urkunden der deutschen Bischöfe in den erwähnten Jahrhunderten um so regelmässiger eine Betheiligung bei der Besiegelung vorauszusetzen; es genügt an das zu erinnern, was wir in anderem Zusammenhang über die Verkündung des bischöflichen Bannes im Anschluss an die Besiegelung, über die eigenhändige Besiegelung und über die Besiegelung vor Zeugen ausgeführt haben;[2] wir dürfen danach annehmen, dass wenigstens in den meisten Fällen die Vollziehung einer Urkunde, für welche, wie wir wissen, die Besiegelung das allein massgebende Moment geworden war, nicht ohne die Einholung der Genehmigung des Ausstellers erfolgte. Und dass im späteren Mittelalter in denjenigen fürstlichen Kanzleien, über welche wir genauere Nachrichten haben, gleichfalls ein ähnlicher Geschäftsgang anzunehmen ist, haben wir bereits erfahren.[3]

Nächst dem Beurkundungsbefehl kommt nach diesen Ausführungen der Vollziehungsbefehl, beziehungsweise die Vollziehung selbst vorzugsweise in Betracht, wenn wir nach denjenigen Stadien des Beurkundungsgeschäfts fragen, in welchen ein persönliches Eingreifen des Ausstellers in dasselbe anzunehmen ist. Auf die Vollziehung der Urkunde aber folgt nun als letzte Stufe des ganzen Hergangs die Aushändigung derselben an den Empfänger.

Wir haben oben gesehen, dass die Übergabe der Urkunde an den Empfänger in gewissen Fällen durch den Aussteller selbst unter feierlichen Formen oder vor Zeugen erfolgte.[4] Regel aber war es wenigstens im späteren Mittelalter und in den Kanzleien der Könige und Päpste, dass die Aushändigung an den Empfänger oder seine Bevollmächtigten einfach durch die Beamten der Kanzlei bewirkt wurde, ohne dass dabei ein directes oder indirectes Eingreifen des Ausstellers nöthig gewesen wäre. In der sicilianischen Kanzlei scheinen die Notare, welche die Urkunde geschrieben hatten, auch die Aushändigung gegen Erhebung der Taxe besorgt zu haben;[5] in Rom wird sie wahrscheinlich

[1] So etwa in der Note 3 S. 788 angeführten Urk. Arnulfs von Metz von 940, wo es heisst: *manu propria nostri nominis monogrammam subtus signavimus.*

[2] Oben S. 534 ff. [3] Oben S. 772 N. 3, 773 N. 2.

[4] S. oben S. 717. Auch einzelne von den bei Ficker, BzU 2, 215, angeführten Fällen mögen hierhergehören.

[5] S. oben S. 430 N. 2.

in der Registratur oder wenn die Urkunden nicht registrirt wurden, im Siegelamt, vielleicht auch in der *Audientia litterarum contradictarum* erfolgt sein;[1] in der deutschen Reichskanzlei erfolgte sie, wenigstens am Schlusse des Mittelalters, durch den Taxator gegen Bezahlung der Gebühren.[2] In älterer Zeit werden aber am deutschen wie am römischen Hofe nicht selten auch höhere Kanzleibeamte die Aushändigung bewirkt haben.[3]

Fünfzehntes Capitel.

Fürbitter und Zeugen.

In die Verhandlungen, welche der Ausstellung einer Urkunde an den Herrscherhöfen des Mittelalters vorangingen, griffen dritte Personen nicht bloss insofern ein, als sie den Herrschern auf Befragen einen Rath gaben oder ihre Zustimmung zu einer Regierungshandlung ertheilten: häufiger noch — wenigstens in älterer Zeit — finden wir es erwähnt, dass diejenigen, welche eine Urkunde zu erwirken wünschten, sich dazu der Beihilfe angesehener und einflussreicher Mittelspersonen bedienten, welche in verschiedener Form gewährt werden konnte.

Von jeher ist es üblich gewesen, dass wer in irgend einer Angelegenheit der Gunst des Herrrschers bedurfte, sich, soweit es ihm möglich war, der Fürbitte solcher Personen zu versichern suchte, deren Einfluss ihm für die Erfüllung seiner Wünsche zu statten kommen konnte; und Connexionen bei Hofe sind in alter wie in neuer Zeit in gleicher Weise erstrebt worden. Schon in den älteren fränkischen Formularsammlungen finden sich Musterbeispiele für Briefe, durch welche eine derartige Verwendung nachgesucht[4] und für Schreiben, durch welche

[1] Vgl. Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 514; Erler, Lib. canc. S. 192 ff.

[2] Vgl. Seeliger, MIÖG 8, 34 ff.

[3] Über die Frage, ob die Formel „*datum per manus*" etc., die Ficker als Aushändigungsformel bezeichnet hat, mit der Aushändigung wirklich zusammenhängt, s. unten Cap. XVI und im zweiten Theil dieses Werkes.

[4] Marc. 2, 51: *Indecolum ad homines potentes palatinus, maxime ad cognitos sibi.* Form. Epp. 2, 10: Bitte an einen Freund, den zur Pfalz geschickten Gesandten des Schreibers förderlich zu sein. Form. Salzburg. 66: Bitte an einen Capellan, einen Verwandten bei seiner Bewerbung um ein *beneficium* des Kaisers zu unterstützen. Form. Bitur. 18: Bitte an eine vornehme Dame (Schwester des Königs) um Verwendung beim König behufs Ernennung der Bittstellerin zur Äbtissin. Form. Epp. 2, 3: *ad regina sive qualibet femina*, Bitte um Verwendung beim Kaiser.

sie gewährt wird;[1] und in den Urkunden selbst wird schon seit der merovingischen Zeit bisweilen eine derartige Fürbitte erwähnt.[2] In dieser, wie in der Zeit der ersten Karolinger[3] ist eine solche Erwähnung indessen noch selten; erst unter Ludwig dem Frommen wird sie häufiger; und hier, wie in der nächsten Zeit bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts, kann es geradezu als ein Massstab für die mehr oder minder grosse Selbständigkeit der Regierung eines Herrschers betrachtet werden, ob in seinen Urkunden mehr oder minder häufig der Fürbitte anderer gedacht wird.

In der älteren Zeit, derjenigen der Merovinger und der älteren Karolinger, machen aber die Urkunden in Bezug auf die Erwähnung dieser Fürbitter noch einen Unterschied.[4] Einmal nämlich gedenken sie derselben im Texte, andererseits aber auch in den dem Eschatokoll hinzugefügten tironischen Noten. An ersterer Stelle werden diejenigen genannt, welche die Bitten anderer zuerst vorgebracht oder bei ihrer ersten Vorbringung unterstützt haben;[5] an letzterer Stelle diejenigen, welche durch ihren Einfluss die Ausstellung der Urkunde thatsächlich erwirkt haben.[6] In manchen Fällen werden nur Intervenienten, wie wir die ersteren Fürbitter mit einem freilich erst später häufig gebrauchten Ausdruck nennen wollen, in anderen nur Ambasciatoren, wie wir die Erwirker der Urkunden bezeichnen können, genannt; in anderen kommen sowohl Intervenienten als Ambasciatoren vor, und es zeigt sich, dass diejenigen, welche die Bitten zuerst vor-

[1] Form. Bitur. 11: Verwendungsschreiben an den König für einen Bischof. — Bisweilen liegen auch anderweite Nachrichten über die gewährte oder erbetene Intervention vor, vgl. z. B. Alcuin ep. 24. 35. 156; Chron. S. Michael. in pago Virdun. c. 32, SS. 4, 84.

[2] DM 28. 57. Vgl. auch Gesta abb. Fontanell. cap. 6, ed. Löwenfeld S. 23.

[3] Vgl. Sickel, Acta 1, 68 ff.

[4] Vgl. Sickel, a. a. O. S. 69.

[5] Dafür die Ausdrücke *suggerere* (so in DM 28. 57), *petere*, *deprecari*, *postulare*, *rogare*, *referre*. *Intervenire* — in gleichem Sinne schon in römischer Zeit gebraucht, vgl. Cod. Just. 9, 8, 5 — kommt unter Ludwig dem Frommen dreimal vor (Sickel a. a. O. 1, 69 N. 6), ist noch unter Ludwig III. und Karl III. selten (Mühlbacher, Wiener SB 92, 423; ein Beispiel aus der Zeit Ludwigs III. ist Mühlbacher n. 1534), wird erst um den Ausgang des 9. Jahrhunderts häufiger und erst im 10. — neben *intercedere* — das vorherrschende Wort, ohne indess die anderen Ausdrücke und ihnen gleichbedeutende völlig zu verdrängen. Ein den langobardischen Urkunden eigenthümlicher Ausdruck für die Intervention ist „*per rogum*“.

[6] Dafür die Ausdrücke *impetrare* (zuerst in den Noten von DM 67) und *ambasciare*. Über das letztere, wahrscheinlich keltische Wort, vgl. Sickel 1, 70 N. 11.

gebracht haben, oft auch ihre Erhörung ausgewirkt haben, während in anderen Urkunden die Intervenienten und die Ambasciatoren verschiedene Personen sind. Das letztere ist freilich nur selten der Fall und seit in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in den deutschen Urkunden die Erwähnung von Ambasciatoren fortfällt,[1] werden wir wenigstens in der Mehrzahl der Fälle annehmen dürfen, dass die Intervenienten diejenigen sind, deren Bitte auch die Entschliessung des Fürsten beeinflusst hat.[2]

Wahrscheinlich aus der königlichen Kanzlei ist der Brauch Fürbitter in den Urkunden anzuführen, nicht nur in diejenigen geistlicher und weltlicher Fürsten, in denen er freilich niemals die gleiche Bedeutung erlangt, sondern auch in die Kanzlei der Päpste übergegangen. Findet sich in den älteren päpstlichen Urkunden eine derartige Erwähnung ausserordentlich selten,[3] fehlt sie z. B. in dem ältesten Formularbuch der päpstlichen Kanzlei, dem *Liber diurnus*, gänzlich, so wird man es doch wohl auf den Einfluss der im fränkischen Reich herrschenden Gewohnheit zurückführen dürfen, wenn seit der Mitte des 9. Jahrhunderts die Erwähnung der Intervention auch in die päpstlichen Privilegien eindringt.[4] In diesem Jahrhundert sind die Urkunden, in denen das geschieht, noch nicht häufig;[5] aber sie mehren sich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts beträchtlich; und während in früherer Zeit meist von einem *petere, postulare, deprecari* die Rede war,

[1] In Westfranken hat sie sich etwas länger erhalten.

[2] Vgl. jedoch unten S. 795 ff.

[3] Mehrfach ist hier die Intervention geradezu ein Zeichen der Fälschung. So z. B. in Jaffé-E. 2047. 2048 die Fürbitte der Frankenkönige Chlothar und Chlodwig, in Jaffé-E. 2073. 2074 diejenige Dagoberts, in Jaffé-E. 2084 diejenige Chlodwigs und noch in Jaffé-E. 2294 diejenige Pippins, sowie in Jaffé-E. 2328 diejenige eines Bischofs und Karlmanns. Der Interpolation verdächtig ist in Jaffé-E. 2053 die Intervention des Langobardenkönigs Rothari und seiner Gemahlin, in Jaffé-E. 2105 diejenige des Bischofs von Tours. Unter Agatho sind die Privilegien eines englischen Klosters auf Bitten K. Egfrids von Northumberland bestätigt, Jaffé-E. 2106, aber wir haben nur ein Extract des Privilegs, das Beda mittheilt, und es ist nicht sicher, dass in diesem selbst die Intervention erwähnt war. Dass Fürbitten beim Papst vorkamen, ist natürlich selbstverständlich und auch sonst bezeugt, vgl. Jaffé-E. 2002. 2019. 2172. 2505: ungewöhnlich ist nur die Bezugnahme darauf in den durch sie erwirkten Privilegien. Sie findet sich allerdings, aber nur sehr selten, wie z. B. in Jaffé-E. 2020.

[4] Die älteste Originalurkunde, in der das geschieht, ist Jaffé-E. 2663, von 855 für Corbie, welche sich auf die Fürbitte *(mandatum atque supplicatio)* Lothars I. und Ludwigs II. bezieht. Aus dem 8. Jahrhundert gehört auch Jaffé-E. 2446 hierher, das aber ist kein Privilegium. Falsch sind noch 2406. 2489. 2533. 2562. 2570. 2714.

[5] Ich führe beispielsweise an Jaffé 2717. 2818. 2848. 3033. 3052. 3472.

werden nun zuweilen auch die in den Diplomen der Reichskanzlei üblichen Ausdrücke *intervenire* und *interventus* gebraucht.[1]

Für den Historiker sind die Erwähnungen der Intervention nach mehreren Richtungen hin von grosser Bedeutung. Sie geben ihm werthvolle Aufschlüsse über die Beziehungen des Ausstellers der Urkunde zu dem Intervenienten und lehren ihn diejenigen Personen kennen, deren Rath und Fürbitte auf den Herrscher von Einfluss war. Sie unterrichten ihn weiter über die Beziehungen des Intervenienten zum Empfänger der Urkunde und ergänzen insbesondere in dieser Beziehung die oft so empfindlichen Lücken unserer historiographischen Überlieferung auf das erwünschteste. Sie geben endlich Aufschluss über diejenigen Personen, welche zu einer gewissen Zeit am Hofe des Herrschers verweilt haben, und das Verzeichnis der Intervenienten, welche in den auf einem Hoftage oder während einer Heerfahrt ausgestellten Urkunden genannt sind, ist oft die einzige Quelle, aus der man die Theilnehmer an denselben kennen lernt. Denn für die in den Königsurkunden genannten Intervenienten darf wenigstens in den meisten Fällen, insoweit nicht besondere Gründe für das Gegentheil sprechen,[2] angenommen werden, dass ihre Fürbitte mündlich vorgebracht ist, während den Päpsten wie die Petition selbst so auch die Fürbitte häufig schriftlich vorgetragen zu sein scheint. und hier also aus der Intervention auf persönliche Anwesenheit der Fürbitter nicht ohne weiteres geschlossen werden darf.[3]

Überblickt man die in den Urkunden als Fürbitter genannten Personen, so lassen dieselben sich leicht in zwei Kategorieen scheiden.[4] Einmal sind es Männer, vereinzelt auch Frauen, die zu den Empfängern der Urkunden in näheren Beziehungen stehen, die aber wegen ihrer höheren Stellung leichter auf Gehör rechnen können, als die Empfänger selbst. Sodann sind es Personen, die den Ausstellern der Urkunden nahe stehen und deren Vermittlung deshalb von den verschiedensten Seiten nachgesucht wird.

[1] Vgl. z. B. Jaffé-L. 3635 *(per interventum regis Ottonis)*. 3689. 3690. 3702. 3712. 3715. 3721. 3724 (interpolirt). 3734. 3735 *(interventu Olive comitis)*. 3738. 3739 *(per interventum Ottonis imperatoris)*. 3741. 3746. 3751. 3760. 3764 u. s. w. Doch bleibt *petere* auch für das, was wir Intervention nennen, in der päpstlichen Kanzlei immer der üblichere Ausdruck.

[2] Solche Gründe sind z. B. vorhanden bei Mühlbacher n. 904, vgl. 901[a].

[3] Diesen Unterschied hat Harttung, Dipl. hist. Forschungen S. 404 f., nicht genügend beachtet. Fälle sicherer schriftlicher Intervention sind z. B. Jaffé 2663. 2718. 3600. 3746. 3751, vgl. 3753. 4087. 4598. 4692 u. s. w.

[4] Vgl. auch für alles zunächst folgende Ficker, BzU 1, 232 ff., der eine Reihe der hierher gehörigen Gesichtspunkte zuerst aufgestellt hat.

Die Intervenienten in den Papsturkunden gehören in der älteren Zeit fast durchweg zu der ersteren Klasse. In der Mehrzahl der Fälle sind es die königlichen Herrscher von Deutschland, England, Frankreich, oder auch weltliche Machthaber niederen Ranges, wie die Grafen des nördlichen Spaniens, welche sich für Kirchen ihrer Gebiete beim päpstlichen Hofe verwenden,[1] oder Bischöfe, welche für ihnen nahe stehende Klöster Fürbitte einlegen.[2] Ungleich seltener ist, dass dem Papste besonders nahestehende Personen als Intervenienten genannt werden; insbesondere gilt dies von den Cardinälen, deren Fürbitte gewiss in zahlreichen Fällen nachgesucht wurde,[3] aber kaum vor dem 11. Jahrhundert und auch in der Folgezeit nur selten in den Urkunden erwähnt wird.[4]

Auch in den Urkunden der königlichen Kanzlei ist die erstere Gattung von Intervenienten namentlich in der älteren Zeit zahlreich vertreten. So legt wohl ein Graf für Angehörige seiner Grafschaft,[5] ein Herzog für Kirchen und Laien seines Herzogthums,[6] ein Herr für seinen Vassallen oder Beamten,[7] ein Bischof für Kleriker seiner Diöcese[8] Fürbitte ein, oder höhergestellte Verwandte der Urkundenempfänger verwenden sich für dieselben.[9] Häufiger aber sind hier doch die Fürbitter der zweiten Kategorie, und in so zahlreichen Fällen, dass jede Urkundensammlung Beispiele in Fülle bietet und einzelne Anführungen unnöthig erscheinen, treten sie uns entgegen. Es sind zunächst Verwandte der Könige, die so genannt werden; eine Gemahlin, ein Sohn, eine Mutter, ein Bruder oder eine Schwester.[10] Sodann Beamte seines

[1] Beispiele aus dem 10. Jahrhundert s. oben S. 793 N. 1. Aus dem elften führe ich als Intervenienten an Heinrich II. Jaffé-L. 4028; Konrad II. 4087; Heinrich III. 4146. 4189. 4287; Philipp von Frankreich 4598; Wilhelm I. von England 4692.

[2] Beispiele: Jaffé-L. 2717. 3676. 3741. 3754. 3761. 3831. 4632. 4633 u. s. w.

[3] Sie gilt noch in den Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts (Merkel S. 147) als etwas ganz gewöhnliches.

[4] Die ersten Beispiele, die ich mir angemerkt habe, sind Jaffé-L. 4433. 4569. 4678, in denen Petrus Damiani und 4555, in denen Cardinal Stephan intervenirt.

[5] Vgl. Sickel, Acta 2, 153 n. 230; DH 17; DO I 10. 23; St. 2226.

[6] Vgl. DH 10. 15. 30; DO I 6. 25. 29. 466; St. 1880. 2690.

[7] Vgl. Mühlbacher n. 1575; DK 27; DH 2; DO I 33.

[8] Vgl. Mühlbacher n. 1503. 1521. 1534; DK 2; DH 17. 38; DO I 29; St. 1968.

[9] Vgl. Mühlbacher n. 1486; DO I 17. 40. — Hier wie in den vorangehenden Anmerkungen sind nur einzelne Beispiele aus verschiedener Zeit angeführt.

[10] Dass die Nennung der Gemahlin und des Sohnes des Königs vielfach keine sachliche Bedeutung gehabt habe, sondern nur eine ehrende Erwähnung

Hofes, der Erzcapellan, der Erzkanzler und der Kanzler — besonders häufig der Erzkanzler und Kanzler für Italien, wenn es sich um Angelegenheiten dieses Reiches handelt — vereinzelt auch wohl ein einfacher Capellan, oder ein Ministerial, wie etwa der Truchsess oder der Jäger des Königs. Weiter Grosse, deren hervorragenden Einfluss auf die Regierungsgeschäfte auch andere Quellen bezeugen, wie etwa der Graf Matfrid oder der Seneschalk Adelhard unter Ludwig dem Frommen, der Bischof Liutward von Vercelli unter Karl III., der Erzbischof Hatto von Mainz unter Ludwig IV.; die Erzbischöfe Adalbert von Bremen und Anno von Köln unter Heinrich IV.; oder auch solche Reichsfürsten, auf deren Einfluss wir eben aus ihren Interventionen schliessen dürfen.

In einigen Fällen gewinnt die Intervention noch eine andere und besondere Bedeutung. Dass bisweilen zwei oder mehrere Fürbitter genannt werden, findet sich nicht selten; fast zur Regel geworden aber ist es erst in der Zeit Ludwigs IV. des Kindes. Unter ihm steigt die Zahl der Intervenienten auf vier, sechs, acht, ja bisweilen auf zehn bis fünfzehn Personen, und in manchen Fällen wird ausdrücklich hinzugefügt, dass ausser den genannten auch die anderen am Hoflager anwesenden Grossen sich bei der Intervention betheiligt haben. Hier liegt offenbar ein anderes Verhältnis vor, als dasjenige, welches wir bisher kennen gelernt haben; es handelt sich nicht um eine blosse Fürbitte bei einem selbst entscheidenden Herrscher, sondern vielmehr darum, dass im Namen des unmündigen Königs die Gesammtheit der am Hofe anwesenden Grossen, unter vorwaltendem Einfluss einzelner, damals besonders Hatto's von Mainz, die Regierungsgeschäfte führt; die Intervention ist hier eine blosse Form, hinter der sich die thatsächliche Entscheidung der Dinge birgt.

Das so gesteigerte Ansehen der Fürsten wirkt dann auch noch unter der nächsten Regierung nach; auch unter Konrad I. ist die Nennung mehrerer Intervenienten noch recht häufig, um dann unter Heinrich I. und Otto I. wieder seltener zu werden. Die Intervention ist jetzt eine Form, in der die Anfänge ständischer Mitregierung der

bezwecke, möchte ich nicht mit Ficker, BzU 1, 232, annehmen. Auch in den Jahren, in denen sie am häufigsten vorkommt, finden sich nicht wenige Urkunden, in denen sie fehlt, und sie fehlt durchweg, wenn wir die Abwesenheit der Gemahlin oder des Sohnes vom Hoflager des Königs nachweisen können. Und auch unter Heinrich III. finden sich andere Intervenienten als Gemahlin und Sohn doch öfter, als Ficker a. a. O. annimmt, wenn auch in den späteren Jahren seltener als früher. So möchte ich nicht bezweifeln, dass in allen Fällen, in welchen eine Intervention erwähnt wird, eine solche auch wirklich stattgefunden hat.

Fürsten zum Ausdruck gelangen; und Fälle, in denen viele oder alle am Hofe anwesenden Grossen als Fürbitter genannt werden, unterscheiden sich nicht wesentlich von denjenigen, in welchen in der oben[1] besprochenen Weise ihr Beirath oder ihre Zustimmung erwähnt werden, wie denn auch nicht selten die Ausdrücke *consilium* und *interventus* oder *consensus* und *interventus* nebeneinander gebraucht sind. Dass dann unter Otto III. sich nicht ganz die gleichen Verhältnisse wiederholen, wie unter Ludwig IV., hat seinen Grund darin, dass jetzt die Reichsverwesung entschieden in den Händen einer Person, erst der Theophanu, dann der Adelheid liegt; ihre entscheidende Stimme wird bisweilen ausdrücklich von der blossen Fürbitte anderer unterschieden,[2] während in anderen Fällen ihre Führung der Regierungsgeschäfte doch nur in der blossen Erwähnung der Intervention zum Ausdruck gelangt.[3] Ähnlich steht es während der ersten Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs IV.: die Urkunden, die bis zum Jahre 1062 in seinem Namen ausgestellt sind, nennen fast sämmtlich nur die Kaiserin Agnes, die Reichsregentin, als Fürbitterin; wenn neben ihr noch andere Intervenienten vorkommen, wird gelegentlich auch hier eine Scheidung gemacht, wie unter Otto III.[4] Seit dem Staatsstreich von Kaiserwerth ändern sich dann aber diese Verhältnisse; der Name der Kaiserin Agnes verschwindet aus den Urkunden des jungen Königs, um später nur noch vereinzelt wieder aufzutauchen; statt ihrer erscheinen nun wieder, wie unter Ludwig IV., die Männer als Intervenienten, welche in dem Einzelfall die Entscheidung im Namen des unmündigen Herrschers gegeben haben.[5] Treten dabei häufig einzelne besonders einflussreiche Herren, Annno von Köln, Adalbert von Bremen, Siegfried von Mainz, in den Vordergrund, so werden doch nicht selten auch andere Fürsten, oder, wie unter Ludwig IV., die gerade bei Hofe anwesenden Fürsten als Fürbitter genannt, oder es wird gesagt, dass ausser einzelnen mit Namen angeführten Fürsten auch *alii (caeteri) fideles* (oder auch *familiares*)

[1] S. 697 ff.

[2] Vgl. z. B. St. 940: *ob votum dilectae genitricis nostrae Theophanu . . . et interventum fidelium nostrorum Berenhardi ducis et Egberti comitis;* oder St. 900: *dilecte*$_{\text{u}}$ *genitricis nostre*$_{\text{u}}$ *Theophanu . . . votum sequentes necnon et . . . Heinrici Baioariorum ducis interventum adimplentes.*

[3] So z. B. St. 937: *interventu ac petitione dilectissime*$_{\text{u}}$ *genitricis nostre*$_{\text{u}}$ *Theophanu.* — Ausser den beiden Kaiserinnen tritt nur noch Willigis von Mainz in den Urkunden dieser Zeit bedeutender hervor.

[4] Vgl. z. B. St. 2553 für Minden: *consiliante et precante . . . Agnete imperatrice, ob petitionem et fidele servitium . . . Coloniensis archiepiscopi Annonis.*

[5] Vgl. K. Schulz, Über das Reichsregiment in Deutschland unter König Heinrich IV. (1062—1066). Diss. Göttingen 1871. — Agnes erscheint nur noch im Jahre 1065 wieder häufiger in den Urkunden.

nostri intervenirt hätten.[1] Und ganz wie im Anfang des 10. Jahrhunderts, hat dann auch in der zweiten Hälfte des 11. der während der Minderjährigkeits-Regierung aufgekommene Brauch noch später nachgewirkt. Auch als Heinrich unfraglich persönlich und in eigenem Namen die Herrschaft führte, hat seine Kanzlei daran festgehalten, in zahlreichen Fällen eine Mehrzahl einflussreicher Fürsten als Fürbitter zu nennen. Konnten wir für die ältere Zeit im allgemeinen daran festhalten, dass die als Intervenienten in den Urkunden aufgezählten Personen auch wirklich von dem Bittsteller um Unterstützung seines Gesuchs angegangen waren, so wird das für diese Zeit nicht mehr überall zutreffen. Zwischen Intervention, Rath und Zustimmung der Fürsten machen die Urkunden noch weniger als früher einen scharfen Unterschied; häufig sind Ausdrücke angewandt, die auf das eine wie auf das andere bezogen werden können;[2] kurz, es wird auch die Erwähnung der Intervention wie die des Beiraths der Fürsten ein Mittel die Theilnahme derselben an den Geschäften der Reichsregierung in den Urkunden zum Ausdruck zu bringen und das Gewicht der königlichen Verfügung dadurch zu verstärken, was in einer Zeit, da die Autorität der Krone vielfach in Frage gestellt war, um so gebotener erscheinen konnte.

Dieser Zweck wurde nun aber auch erreicht, wenn lediglich die Anwesenheit der Fürsten zur Zeit einer vom König getroffenen Anordnung hervorgehoben wurde: diejenigen, welche Zeugen einer königlichen Verfügung gewesen waren, ohne derselben zu widersprechen, durften wohl im allgemeinen als mit ihr einverstanden betrachtet werden. So hat es denn mit jenen Formeln, welche Fürbitte oder Beirath der Fürsten ausdrücken, einen wesentlich gleichen Sinn, wenn in den Urkunden nur die Gegenwart derselben erwähnt wird. Ich finde das zuerst vereinzelt schon im Anfang der Regierung Heinrichs IV., da die Regentin Agnes einen Streit zwischen dem Bischof von Strassburg und einem Grafen entscheidet.[3] Häufiger aber wird es erst seit dem Jahre

[1] Vgl. z. B. St. 2609, Intervenienten vier Erzbischöfe, drei Bischöfe, ein Herzog, ein Graf „*aliique fideles nostri;* 2613, Intervenienten Siegfried und Anno „*ceterique episcopi duces et comites;* 2633, Intervenienten Anno *caeterique fideles nostri*, und so sehr oft auch noch in späterer Zeit, vgl. St. 2761. 62. 72. 82. 2804. 18—20. 24 u. s. w.

[2] Vgl. z. B.: *subvenientibus et consilium dantibus* St. 2732, *consilio et interpellatione* 2756, *submonentibus* 2729. 2750, *submonentibus ac rogantibus* 2792, *faventibus* 2867, *ad hoc nitentibus* 2803, *succinentibus* 2790, *adstipulatione* 2762, *consilio et interventu* 2834, *consilio et rogatu* 3035.

[3] St. 2580; die Thätigkeit der Regentin wird in der üblichen Weise durch ihre Intervention zum Ausdruck gebracht; dann heisst es, dass die Entscheidung

1074, und es ist bezeichnend, dass es gerade die Zeit der entscheidenden Krisis in der Regierung des Königs ist, in welcher so die Gegenwart der Fürsten betont zu werden beginnt, und in welcher somit der Übergang von der Intervention zum Zeugnis in Königsurkunden sich anbahnt.[1]

Vor dieser Zeit ist die Erwähnung von Zeugen in Königsurkunden eine ausserordentlich seltene Erscheinung und in der Mehrzahl der Fälle, in denen Zeugenlisten auf Diplomen früherer Könige erscheinen, sind eben diese Listen schon ein Merkmal der Unechtheit oder geben sich als spätere Zuthat zu erkennen.[2] Des Unterschiedes, der in dieser Beziehung zwischen den regelmässig mit Zeugenunterschriften versehenen Privaturkunden und den ebenso zeugenlosen Königsurkunden bestand,[3] ist man sich schon im 11. Jahrhundert bewusst gewesen; ein Mönch des bairischen Klosters Ebersperg, der die Urkunden seines Stiftes copirte, fügte der Erwähnung einer Verfügung Konrads II. von 1034, durch welche ein Tausch zwischen Freising und Ebersperg bestätigt wurde, die Bemerkung hinzu: *testes in hac re ne requiras, quibus in concampiis et testamentorum datione non eget regia auctoritas.*[4] Die

getroffen sei „*in praesentia A. Wormatiensis, C. Spirensis, G. Eistetensis episcoporum principum nostrorum, necnon Eberhardi comitis*“ u. s. w.

[1] Vgl. z. B. *in praesentia principum nostrorum* 2770. 2782; *praesentibus regni principibus* 2772. 2790. 2907. 2908. 2956; *praesentibus assensumque praesentibus* 2893; *astantibus principibus* 2955; *in conspectu omnium qui tunc ibi aderant principum* 2956 (offenbar gleichbedeutend mit *consilio principum nostrorum qui interfuere* 2965); *coram episcopis ceterisque principibus nostris* 2999 (vom Gegenkönig Hermann). Dann heisst es schon in St. 2838. 2839: *ob interventum filii nostri C. et fidelis nostri B. Lausannensis episcopi et cancellarii consilio et sub testimonio eorum et ceterorum fidelium nostrorum* (folgen andere Namen); von denselben Personen, deren Zeugnis in 2839 erwähnt wird, heisst es in St. 2845, einer zweiten Urkunde über denselben Gegenstand, dass die Verfügung „*propter consilia*“ derselben getroffen sei. Vgl. weiter *petitione et testimonio* 2854. Es ist hervorzuheben, dass die Einführung dieser Redeweise in die Reichskanzlei wesentlich auf einen einzelnen Beamten derselben, den Dictator Adalbero C., zurückgeht. — Übrigens ist hier anzumerken, dass auch nach dem vollzogenen Übergang der Intervenientenlisten in Zeugenlisten die Erwähnung von Intervenienten in Königsurkunden vorkommt, dass dieselbe sich bis ins spätere Mittelalter hinein, wenn auch nicht gerade sehr häufig, findet. Wo das aber der Fall ist, handelt es sich wieder um eine wirkliche Fürbitte in dem Sinne, der in der ältesten Zeit mit der Intervention verbunden war.

[2] Die einzelnen Fälle, in denen solche Zeugenunterfertigungen in Königsurkunden vor der Zeit Heinrichs IV. vorkommen, werden im zweiten Theil dieses Werkes zusammengestellt und besprochen werden

[3] Vgl. über denselben Brunner in Festgaben für Heffter (Berlin 1879) S. 155 ff.

[4] Libell. concamb. Ebersperg. ed. Hundt, Abhandl. d. Bair. Akad. Hist. Classe 14, 3, 157.

Gründe für diesen Unterschied erhellen aus dem, was früher über die Stellung und den Werth der Königsurkunde im Beweisverfahren bemerkt worden ist; die Anfechtung ihres sachlichen Inhalts war rechtlich unmöglich, und ihre formale Echtheit wurde nicht durch Zeugenbeweis, sondern durch die Aussagen des königlichen Kanzleipersonals oder des Königs selbst erwiesen.

Dass von Privaturkunden das Umgekehrte gilt, haben wir gleichfalls gesehen. Sie sind in erster Linie kein selbständiges Beweismittel für die in ihnen berichteten Thatsachen, sondern sie erleichtern nur den Zeugenbeweis. Nur in gewissen Fällen können sie nach einem in das ribuarische Recht eingeschaltenen Königsgesetz, das indessen in Sachsen und Baiern nicht galt und auch im übrigen Deutschland in nachkarolingischer Zeit ausser Kraft trat, selbständiges Beweismittel werden. Unter diesen Umständen können die älteren deutschen Privaturkunden der Zeugenunterschriften nicht entbehren, und die Volksrechte enthalten denn auch mehr oder minder eingehende Bestimmungen über dieselben.[1] Hinsichtlich der Zahl der Zeugen enthalten die Volksrechte verschiedene Festsetzungen; die *lex Ribuaria* schreibt bei Kauf- und Schenkungsurkunden über Grundbesitz sieben Zeugen für eine *res parva*, zwölf für eine *res magna* vor, ohne eine Grenze zwischen grossen und kleinen Objecten zu ziehen; das burgundische Gesetz erfordert fünf oder sieben, bei *causae minores* nur drei Zeugen; eine in Italien aufgezeichnete Bestimmung des salischen Rechts scheint die Zahl von sieben Zeugen als die normale zu betrachten,[2] während das bairische und alamannische Recht sechs oder mehr Zeugen verlangen.[3] Über die Qualität der Zeugen enthalten die Volksrechte keine besondere Bestimmung; das langobardische Recht verlangt, dass sie *„idonei"* sein müssen. Gegen Freie waren jedenfalls nach dem Princip der Ebenbürtigkeit nur freie Männer zeugnisfähig; einem Gesetz Ludwigs des Frommen zufolge waren sogar nur freie Grundbesitzer zum Zeugnis vollberechtigt.[4]

[1] Lex Alam. 1, 1. 2, 1. Lex Salic. Extrav. 4, ed. Behrend S. 122. Lex Rib. 59 1. 7. Lex Bajuv. 1, 1. 16, 16. Edictus Langob. Ratchis 8. Lex Burgund. t. 43. 60. 99 (add. 1, 12).

[2] Die Siebenzahl geht jedenfalls auf römischen Brauch zurück, vgl. Bruns, Die sieben Zeugen des römischen Rechts, Kleine Schriften 2, 119 ff.

[3] Die alamannischen Formulare erwähnen mehrfach *signa testium septem vel amplius*, vgl. Form. Augiens. Coll. B. 1. 3. 17. 21. 34. 37. 40. 42. In einem St. Galler Formular (Collect. Sangall. 6): *scribe minimum 5 (testes) et inde usque 30 vel quotum volueris numerum;* in einem anderen (Coll. Sangall. 7): *scribe 5 et deinde quantoscumque;* aber auch hier, Coll. Sangall. 9, *„scribe 7 vel plus"*.

[4] Heusler, Institutionen 1, 157. Ficker, BzU 1, 86; Waitz, VG 4, 423 f. Inwieweit die Stammverschiedenheit beim Zeugenbeweis in Betracht kam, ist

In der Praxis war die Zahl der Zeugen sehr verschieden; selten werden weniger als sieben *testes* in den Urkunden genannt,[1] dagegen kommen oft bedeutend höhere Zahlen vor. Urkundenzeugen konnten nicht alle sein, die bei der zu beurkundenden Handlung zugegen gewesen waren, sondern sie mussten besonders dazu berufen oder aufgefordert sein und werden darum häufig als *testes rogati* oder *vocati* bezeichnet. Eine specielle Eigenthümlichkeit zahlreicher bairischer Urkunden ist es, die Ohrziehung der Zeugen *(testes per aurem tracti)* zu erwähnen.

Die Thätigkeit der Zeugen bei dem Beurkundungsgeschäft wird mit sehr verschiedenen Ausdrücken, am häufigsten aber als *firmare* oder *roborare (confirmare, corroborare) cartam* bezeichnet. Eine eigenhändige Unterschrift der Zeugen wird dabei durch das Gesetz nirgendwo verlangt; nur das burgundische Recht setzt diese oder mindestens die eigenhändige Anbringung eines Handzeichens — gewöhnlich eines Kreuzes — auf den Urkunden voraus;[2] die übrigen Volksrechte sehen es als eine genügende *firmatio* an, wenn die Zeugen zu der Urkunde irgendwie in ein körperliches Verhältnis getreten sind, was in der Regel durch ein Berühren der Urkunde mit der Hand (*cartam tangere, manum in cartam mittere* oder *imponere* u. s. w.) geschah, und wenn demnächst die Namen der Zeugen in der Urkunde verzeichnet wurden. Bei der aussergerichtlichen Notitia war nicht einmal eine solche Berührung der Urkunde erforderlich, sondern es genügte die blosse Gegenwart der Zeugen und ihre Erwähnung in der Urkunde.[3]

Die Form der Zeugenunterschriften, wie die der Unterschriften im früheren Mittelalter überhaupt, ist eine zweifache.[4] Entweder die Formel

streitig. In den Urkunden und Formeln werden die Zeugen oft als *boni homines* bezeichnet; ob darunter nur freie Grundbesitzer oder auch andere Freie zu verstehen sind, ist gleichfalls bestritten, vgl. Waitz, VG 2, 1, 273 ff.

[1] Wenn weniger als sieben Zeugen vorkommen, so ist die Sechszahl die häufigste; der Schreiber wurde dann wohl als siebenter Zeuge gerechnet. In Baiern wird der Schreiber oft ausdrücklich als Zeuge genannt, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 253, anderswo seltener. Zuweilen wird der Aussteller selbst auch als Zeuge bezeichnet, wie z. B. 761 in St. Gallen, Wartmann 1, n. 27, und häufig in den Weissenburger Traditionen, z. B. Zeuss n. 2. 3. 4 u. s. w.

[2] Lex Burgund t. 43; ebenso das westgothische Gesetz, auf das wir aber nicht näher einzugehen haben; vgl. Brunner, Carta und notitia S. 14. Wenn Regino von Prüm, Form. Extravag. 1, 18 Zeumer S. 545, für die *carta ingenuitatis* eigenhändige Zeugensigna *(signa propria manu impressa)* verlangt, so kann ich bei dem Mangel älterer Prümer Originalurkunden nicht feststellen, ob dem ein Brauch dieses Klosters zu Grunde liegt; allgemein in Lothringen war jedenfalls eigenhändige Signirung der Zeugen zu Reginos Zeit nicht üblich.

[3] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 39. 230. 253.

[4] Vgl. Sickel, Privilegium Ottos S. 27 ff.

der Unterschrift wurde, vom Standpunkt des Unterschreibenden aus, subjectiv gefasst und lautete dann — in einfachster Gestalt —: † *ego ille subscripsi* oder *ego ille subscripsi* †;[1] oder sie wurde, von gleichem Standpunkt aus, objectiv gefasst und lautete: *signum* † *illius*. In ältester Zeit wurde zwischen diesen beiden Formeln in der Weise streng unterschieden, dass die erstere zur Anwendung kam, wenn die ganze Unterschrift eigenhändig erfolgte, die letztere, wenn das nicht der Fall war; und es galt der Brauch, dass nur des Schreibens Unkundige sich der eigenhändigen Unterschrift enthielten.[2] Demgemäss sind in den auf italienischem oder westfränkischem Boden ausgestellten Urkunden wenigstens in älterer Zeit die eigenhändigen Unterschriften der Zeugen durchaus überwiegend, und in Italien sind sie bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts üblich gewesen.[3] In Deutschland dagegen sind von vornherein bei der Seltenheit schriftkundiger Zeugen eigenhändige Unterschriften derselben ausserordentlich selten gewesen,[4] und es ist dafür besonders

[1] In gerichtlichen *notitiae* pflegt es statt dessen in Italien zu heissen: *interfui*.

[2] So in den ravennatischen Papyrusurkunden. Vgl. Marini S. 131. Maria stellt eine Urkunde aus „*cuique quia litteras ignoro, signum feci*". Dann *Signum Mariae donatricis*. Die Zeugen unterschreiben dann mit der Formel: *Flavius Gregorius* ... *testis subscripsi*. Ebenda S. 133 f.: *cui propriae manus tam ego quam F. iugalis meus propter ignorantiam litterarum signa inpraessimus* . . . *signum* † *R. donatricis*, *signum* † *F.* . . *iugalis*. S. 139: *propter ignorantia litterarum signum sanctae crucis feci* u. s. w. Dies sind Signa der Aussteller; zu Zeugen scheint man in Ravenna zumeist Schreibkundige gewählt zu haben; doch kommen schon in der zum Theil gothischen Urkunde bei Marini S. 179 f. (n. 118 von c. 540) auch Zeugen-Signa vor.

[3] Allerdings ist man in späterer Zeit dazu übergegangen, auch die eine Eigenhändigkeit anzeigende Formel vielfach auch da anzuwenden, wo in Wirklichkeit nur noch ein Theil der Unterschrift, etwa das einleitende Kreuz oder Chrismon, oder das Subscriptionszeichen, ja selbst da, wo gar kein Theil der Unterschrift mehr eigenhändig war. So in den Recognitionszeilen der königlichen, den Subscriptionszeilen der Schreiber in den deutschen Privaturkunden, in den Unterschriftszeilen der Päpste und der Cardinäle in den Papsturkunden, wovon an anderer Stelle ausführlicher zu handeln ist; so schon im 10. Jahrhundert in den Unterschriften der Zeugen oder Beisitzer in italienischen Placiten, vgl. Sickel, Privilegium Ottos I. S. 30.

[4] In den St. Galler Urkunden gehört hierher die wahrscheinlich eigenhändige Zeugenunterschrift des Waringisus, der aber berufsmässiger Gerichtsschreiber war, Wartmann n. 71, vgl. FDG 26, 46. Häufiger ist es hier und in den Weissenburger Traditionen, dass die Aussteller, wenn sie Geistliche sind, so subscribiren, vgl. z. B. Zeuss n. 36. 38. So hat auch die Schenkungsurkunde Einhards für Kloster Lorsch seine und seiner Gemahlin Imma eigenhändige Unterschriften, Chron. Lauresham. SS. 21, 360. — Ein vereinzeltes Beispiel aus dem 12. Jahrhundert wird die Zeugenunterschrift des Abtes Antonius von

bezeichnend, dass die St. Galler und Reichenauer Formularsammlungen, welche mehrfach Anweisungen über die Art der Zeugenunterschriften geben, den Fall eigenhändiger Subscription überhaupt nicht kennen, sondern die Form *Signum † illius* als die einzig zur Anwendung kommende betrachten.[1]

Aber auch die letztere Form ist in Deutschland nicht in dem Sinne angewandt worden, in welchem sie von der römischen Gesetzgebung angeordnet war. Setzte diese die in der Regel eigenhändige Hinzufügung des Kreuzes durch den Signirenden voraus und ergiebt sich aus den ravennatischen Papyrusurkunden, dass dem entsprechend auch in der Praxis verfahren worden ist,[2] so ist es wahrscheinlich, dass in Italien und Frankreich dies Verfahren auch in späterer Zeit noch vielfach üblich blieb; es würde erwünscht sein, wenn bei der Herausgabe italienischer Privaturkunden mehr als bisher geschehen ist, darauf geachtet würde, inwieweit die Kreuze oder etwaige andere Handzeichen sich als autograph zu erkennen geben.[3] In Deutschland dagegen ist im allgemeinen mit voller Bestimmtheit zu sagen, dass die Formel *Signum † illius* nur eine Fiction bedeutet, und dass die Zeugen das *signum*, auch wenn dasselbe, wie bisweilen geschieht, als *signum manus* bezeichnet wird, nicht selbst gemacht haben. Dafür sprechen nicht bloss die schon erwähnten Wendungen, welche von der Berührung der Urkunde durch die Zeugen reden, sondern auch die eben angeführten Anweisungen der alamannischen Formularsammlungen, die, ohne auch nur im entferntesten eine Betheiligung der Zeugen selbst vorauszusetzen, lediglich dem Urkundenschreiber aufgeben, die Zeugennamen zu schreiben. Das beweisen ferner die uns erhaltenen Originale von älteren

Ilbenstadt in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrichs I. von Mainz, Guden 1, 191, sein, die nach ihrer Form eigenhändig zu sein scheint. Ungleich häufiger aber ist es in Deutschland, dass auch solche Männer, die zweifellos schreiben konnten, Bischöfe, Äbte und andere Kleriker, nicht selbst subscribirten, sondern nur ihre Signa beifügen liessen.

[1] Vgl. die oben S. 801 N. 4 angeführten Formulare.

[2] Vgl. die oben S. 801 N. 2 citirten Urkunden, in denen die Zeugen ausdrücklich bescheinigen, dass die Signirenden das Signum in ihrer Gegenwart gemacht haben.

[3] In bemerkenswerther Weise wird zuweilen, so z. B. in einem Placitum Ottos III., Stumpf, Acta n. 442, zwischen eigenhändiger und nicht eigenhändiger Hinzufügung des Kreuzes unterschieden. Vom Kaiser heisst es *Signum † manus domini imperatoris Otonis qui hoc signum crucis fecit,* ebenso vom Markgrafen Tebald. Dagegen vom Herzog Heinrich (und entsprechend vom Pfalzgrafen Arduin): *signum † manus domini Heinrici ducis qui hoc signum crucis fieri iussit.* Die übrigen Anwesenden unterschreiben ganz eigenhändig.

Privaturkunden;[1] weder unter der grossen Zahl der St. Galler Originale, die ich daraufhin untersucht habe, noch in den mir sonst bekannt gewordenen ähnlichen Stücken aus Trier, Metz und anderen Orten befand sich irgend eines, das eine eigenhändige Fertigung der Signa durch die Zeugen erkennen liess.[2] Und wie gedankenlos man die Formel *Signum illius* aufzufassen gewohnt war, das ergiebt sich sehr klar aus der Thatsache, dass in vielen Fällen in St. Galler Originalen zwar das Wort *Signum* dem Namen eines jeden Zeugen voraufgeht, in Wirklichkeit aber weder ein Kreuz, noch ein anderes Handzeichen gesetzt ist, während in anderen Fällen wieder dem Namen ein Kreuz voraufgeht oder folgt, aber das Wort *Signum* fortgelassen ist.[3]

War so die Anwendung der Formel *Signum † illius* bei der Aufzählung der Zeugen ein Brauch, den das deutsche Mittelalter aus der römischen Zeit übernommen hatte, ohne seine ursprüngliche Bedeutung festzuhalten, ja, vielleicht ohne sie nur zu kennen, so ist es begreiflich, dass man sich früh davon loszusagen begann. Schon vor Anfang des 9. Jahrhunderts haben einzelne Urkundenschreiber sowohl auf das Wort *signum* wie auf das Kreuz verzichtet und sich darauf beschränkt, die Zeugen einfach aufzuzählen und dieser Aufzählung eine Einführungsformel (*testes; haec nomina testium; coram his testibus; isti sunt testes; huius rei testes sunt* u. dergl.) voraufzuschicken. Im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts, an einzelnen Orten früher, an anderen später, wird diese Vereinfachung allgemein;[4] die Signumformel verschwindet

[1] Zu ihnen dürfen unter dem hier massgebenden Gesichtspunkt die Synodal-Urkunden nicht gerechnet werden, bei denen sowohl eigenhändige Unterschrift wie eigenhändige Zufügung der Kreuze öfter vorkommt; vgl. z. B. oben S. 788 N. 2. Gelegentlich findet sich das eine oder das andere auch bei Unterschriften von Domcapiteln oder Klosterconventen, so namentlich häufig in Salzburger Urkunden.

[2] Auch wird eine solche durch die Art, wie vielfach die Namen oder Signa auf der Rückseite der Urkunden in den Concepten sich finden, vgl. FDG 26, 54 ff., direkt ausgeschlossen. Bisweilen ist Signum mit dem folgenden Kreuz durch Ligatur verbunden.

[3] Ausser den St. Galler Originalen zeigen auch andere dieselbe Erscheinung; man vgl. z. B. aus Sachsen die Urkunde Unwans von Paderborn, Diekamp, Westf. UB Supplement n. 361, wo *signum* fehlt; aus Lothringen die Trierer Precarie von 909 (Beyer 1, n. 153; Or. auf der Stadtbibliothek zu Trier), wo *signum* steht, aber die Kreuze fehlen. Es kommt auch vor, dass das Wort *signum* nur vor dem Namen des Ausstellers oder des ersten Zeugen steht und die anderen Namen einfach folgen.

[4] So in Rätien schon im 8. Jahrhundert, vgl. Wartmann n. 72, dann n. 165. 173. 174. 180. 187. 224. 235. 247 u. s. w. Und doch findet sich hier in n. 247 u. a. die Schlussformel des Contextes: *sub presentia bonorum hominum, qui ab eo rogiti venerunt vel signa fecerunt!* Aus Fulda Dronke n. 220. 221. 242. 243.

mehr und mehr aus den deutschen Privaturkunden; die einfache Aufzählung der Zeugennamen tritt an ihre Stelle. In Italien hat die Signumformel sich länger im Gebrauch erhalten und kommt hier bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts nicht selten vor;[1] erst im Laufe des 13. gelangt auch hier die blosse Aufzählung der Zeugen mit einer Einführungsformel zur ausschliesslichen Herrschaft.[2]

Die Zeugenunterschriften stehen in Privaturkunden durchweg hinter dem Context, und zwar zumeist entweder vor der Unterschrift des Schreibers und der mit dieser verbundenen Datirung, oder auch hinter derselben, also ganz am Schluss der Urkunden.[3] An die gleiche Stelle tritt nun auch die Erwähnung der Zeugen in Königsurkunden.[4] Wo des Rathes, oder der Fürbitte, oder der blossen Gegenwart der Fürsten in der oben besprochenen Weise Erwähnung gethan wird, da geschieht dies nach wie vor in der Narratio oder Dispositio. Wo Zeugen erwähnt werden, geschieht dies in der Regel am Schlusse oder kurz vor dem Schlusse des Contextes.[5] Unter Heinrich V. und noch unter Lothar ist dabei die Stellung der Zeugenliste noch nicht ganz fixirt; sie geht meistens entweder der Corroboratio voran, steht also zwischen dieser und der Sanctio, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, der Dispositio,[6] oder sie folgt auf die Corroboratio und geht unmittelbar

263 u. s. w. Aus Lothringen Beyer 1 n. 80. 103. In Weissenburg scheint das schon im 8. Jahrhundert öfter vorgekommen zu sein, vgl. Zeuss n. 2. 3. 4. 5 und öfter. Ebenso in Baiern vgl. Meichelbeck n. 7. 12. 13. 14 u. s. w.

[1] Beispiele bietet jedes italienische Urkundenbuch. Die Form ist in späterer Zeit häufig die, dass zunächst *Signa manuum* gesetzt wird, darauf soviel Kreuze folgen, als Zeugen vorhanden sind und dann erst die Namen derselben folgen.

[2] Die Einführungsformel bezeichnet in Italien bis ins spätere Mittelalter die Zeugen häufig ausdrücklich als *vocati* oder *rogati*, was in Deutschland zumeist nicht zu geschehen pflegt, hier aber gleichfalls mit dem Aufkommen der Notariatsurkunde im späteren Mittelalter üblich wird.

[3] Ein kurzes Verzeichnis der Zeugennamen *(notitia testium)* pflegt dann in den ravennatischen Papyrusurkunden noch von dem Urkundenschreiber hinzugefügt zu werden, und dieser Brauch hat sich in Italien, namentlich in der Romagna, lange behauptet.

[4] Vgl. Ficker, BzU 1, 238, der hier an einen Einfluss der Mainzer Kanzlei denkt; aber die Stellung der Zeugen zwischen Corroboration und Eschatokoll findet sich auch in anderen fürstlichen Urkunden.

[5] Wo die anwesenden Grossen weder als Intervenienten, noch ausdrücklich als Zeugen, sondern bloss als gegenwärtig aufgeführt werden, kommen beide Stellungen vor.

[6] So z. B. St. 3053. 3083. 3117. 3168. — Unter Lothar findet sich diese Stellung aber nur noch in der kleinen Minderzahl der Urkunden, z. B. St. 3237. 3286. 3299. Übrigens kommen auch andere Combinationen vor; in St. 3087 z. B. stehen die Zeugen zwischen *narratio* und *dispositio*, in St. 3198 sind sie vor

dem Eschatokoll voran.[1] Unter den staufischen Königen ist dann die letztere Stellung durchaus die regelmässige geworden, und Ausnahmen finden sich nur in seltenen Fällen.

Indem wir das Nähere über die formale Gestaltung der Zeugenliste späteren Abschnitten dieses Werkes vorbehalten müssen, haben wir hier nur noch einen Punkt von grösster Wichtigkeit, die Frage nämlich zu erörtern, auf welches Stadium des mit der mündlichen und schriftlichen Petition beginnenden und mit der Aushändigung der Urkunde an den Petenten abschliessenden Geschäfts Fürbitte und Zeugenschaft zu beziehen sind.

Hinsichtlich der Intervention kann die Beantwortung dieser Frage nicht zweifelhaft sein. Die Fürbitte wird sich der Natur der Sache nach in den meisten Fällen unmittelbar an die Petition angeschlossen haben, sie musste jedenfalls, sollte sie überhaupt einen Sinn haben, erfolgen, bevor die Bitte genehmigt war. Die Fürbitte geht also stets der Handlung oder wenigstens dem Beurkundungsbefehl voran.[2] Daraus folgt, dass wenigstens in allen den Fällen, in welchen sich die Daten einer Urkunde auf eine hinter der Handlung, beziehungsweise dem Beurkundungsbefehl liegende Stufe der Beurkundung beziehen, die Intervention einem früheren Zeitpunkt als dem durch die Daten bezeichneten angehört. Intervenienten, die in einer Königsurkunde genannt werden, brauchen also keineswegs zu der in der Datirung der-

Poenformel und Corroboratio in die Dispositio eingeschoben; in St. 3111 bildet die Zeugenliste einen Theil der hier der Poenformel vorangestellten Corroboratio; in St. 3175. 3233. 43. 49. 67 steht sie sogar hinter der Datirung.

[1] So z. B. St. 2964. 3032. 3070. 3097. 3124. 3159.

[2] Auch bei Stumpf 3086 halte ich trotz der Bemerkungen Ficker's die Beziehung der Intervenienten auf die Handlung nicht für ausgeschlossen und bei der Ausdrucksweise der Urkunde (*tradidimus . . per manum R. nostri advocati . . in manum E. liberi hominis de L. praedictae ecclesiae tradendum*) die Annahme nachträglicher Beurkundung einer früheren Handlung für unwahrscheinlich. War in Münster offenbar (vgl. auch das zweite Exemplar der Urkunde Mon. Boica 31[a], 385) eine grosse Zahl von Fürsten und Herren um den König versammelt, hatte sich vielleicht eben hier schon ein Theil des Aufgebots zum Feldzuge gegen Lothar, den der Kaiser bald darauf antrat, eingefunden, so scheint mir die Unmöglichkeit, dass die Traditionszeugen, die als *Bawarico more per aurem tracti* bezeichnet werden, hier anwesend waren, keineswegs festzustehen und deshalb die Nothwendigkeit, die Traditionshandlung nach Baiern zu verlegen, nicht vorzuliegen. Ebenso wenig möchte ich in dem zweiten Exemplar von St. 3172 die Intervenienten auf die Beurkundung allein beziehen; wurde dies Exemplar, wie Ficker annimmt, nur der stattlicheren Intervenientenreihe wegen ausgefertigt, so konnte doch dieser Grund auch massgebend sein, wenn sich die Intervention auf die Handlung bezog, wenn etwa in dem ersten Exemplar nur ein Theil der wirklichen Intervenienten genannt war.

selben angegebenen Zeit und an dem dort angegebenen Ort am Hofe anwesend gewesen zu sein; es bedarf vielmehr in jedem Einzelfalle einer besonderen Untersuchung des Sachverhalts und nur dann darf eine solche Anwesenheit angenommen werden, wenn Gründe dafür vorhanden sind, dass die Datirung auf die Handlung zu beziehen ist, oder dass, wenn das nicht der Fall ist, die Beurkundung unmittelbar auf die Handlung gefolgt ist.[1] Die Nichtbeachtung dieser Regel durch die Historiker hat schon manche irrige Annahme zur Folge gehabt. Urkunden sind für unecht erklärt worden, lediglich weil die Intervenienten zu der in der Datirung derselben angegebenen Zeit nicht mehr am Leben waren,[2] oder weil die Intervenienten aus dem einen oder dem anderen Grunde zu dieser Zeit unmöglich am Hofe des Königs anwesend gewesen sein können;[3] und in zahlreichen Fällen sind die aus den Königsurkunden construirten Itinerare von Bischöfen und anderen Grossen durch falsche oder unsichere Beziehung der Intervention selbst falsch und unsicher geworden.[4] Vor diesen Fehlschlüssen ist zu warnen,

[1] Für die Entscheidung dieser Frage können mannigfache Momente in Betracht kommen, die sich nicht im allgemeinen angeben lassen. Eines der wichtigsten derselben ist die Beachtung des Ausstellungsortes der Urkunde im Verhältnis zum Wohnort des Empfängers. Ist z. B. eine Urkunde für ein trierisches Kloster von Trier selbst datirt, so werden wir im allgemeinen folgern dürfen, dass dort auch die Bitte gestellt und die Handlung vor sich gegangen ist, dass also dort auch die Intervenienten anwesend waren. Umgekehrt wird, wenn eine Urkunde für ein bairisches Kloster aus Franken datirt ist, während der König kurz vorher in Baiern und in der Nähe jenes Klosters war, im allgemeinen angenommen werden können, dass Bitte, Fürbitte und Handlung nach Baiern gehören, es werden also die Intervenienten nicht für den fränkischen Aufenthalt des Hofes in Anspruch genommen werden dürfen. Ein weiteres Moment giebt die Vergleichung verschiedener Urkunden an die Hand. Nennen mehrere während eines Hoftages oder in der nächsten Zeit nach demselben ausgestellte Urkunden für verschiedene Empfänger die gleichen Intervenienten, so ist deren Anwesenheit auf dem Hoftage wahrscheinlich. Sodann kommt die Heimath der Intervenienten in analoger Weise in Betracht, wie wir dieselbe unten für die Frage, ob Handlungs- oder Beurkundungszeugen anzunehmen sind, verwerthen werden. Kurz die Entscheidung der Frage hat durchaus von den Verhältnissen des Einzelfalles abzuhängen, und neben den erwähnten können noch manche andere Anhaltspunkte für dieselbe ins Gewicht fallen.

[2] So, um nur ein Beispiel anzuführen, St. 1229 von Stumpf, der dann freilich nach den Ausführungen Ficker's, BzU 1, 299, seine Anfechtung in den Nachträgen zurückgenommen hat. — Über die Nennung bereits verstorbener Intervenienten vgl. auch Sickel, MIOG Erg. 2, 163.

[3] So z. B. DO I 169 (und 179) von Dümmler und Giesebrecht, vgl. Sickel's Ausführungen zu DO I 179.

[4] Um auch hier nur ein Beispiel zu geben, verweise ich auf den Jahrb. Konrads II. 1, 41 N. 3, berührten Fehlschluss Dehio's.

und es ist stets festzuhalten, dass, wenn in vielen Fällen der Zeitpunkt der Intervention und der durch die Datirung bestimmte Zeitraum zusammenfallen, oder nur durch einen kurzen Abstand getrennt sein mögen, doch in anderen Fällen dieser Abstand Monate, ja selbst Jahre betragen kann.

Nicht so einfach beantwortet sich die Frage hinsichtlich der Zeugenlisten; hier ist zwischen früherer und späterer Zeit und zwischen Königs- und Privaturkunden zu unterscheiden.

Was zunächst die älteren deutschen und italienischen Privaturkunden betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Zeugen derselben durchweg als Zeugen der Handlung[1] anzusehen sind.[2] Das ergiebt sich mit völliger Gewissheit sowohl aus den Rechtsquellen wie aus dem, was wir über die Art der Herstellung der älteren deutschen Gerichtsschreiber-, sowie der italienischen Notariatsurkunden wissen. Sowohl die uns in St. Gallen erhaltenen Concepte alamannischer Cancellarii wie die Imbreviaturen italienischer Notare enthalten bereits die Namen der Zeugen, die gleich nach vollzogener Handlung aufgezeichnet und in der Reinschrift lediglich wiederholt werden; die Zeugen können möglicher Weise, wenn die Reinschrift sogleich am Orte der Handlung angefertigt und vollzogen wurde, auch Zeugen der Beurkundung sein, es kann dies sogar in der Urkunde selbst vermerkt werden;[3] aber, ob das der Fall ist oder nicht, darauf kommt es rechtlich nicht an, rechtlich ist nur wesentlich, dass die Zeugen mit ihren Ohren gehört und mit ihren Augen gesehen haben, wie die Handlung vor sich ging. Wird die Urkunde angefochten und kommt es zur Vernehmung der Zeugen, so sagen dieselben nicht aus, dass sie bei der Herstellung der Urkunde zugegen waren, sondern sie bekunden[4]

ut illi ad praesens fuissent et oculis suis vidissent et auribus

[1] Die Ausdrücke Handlungs- und Beurkundungszeugen sind auch im Mittelalter üblich; so stehen im Asseburger UB 1, 16 n. 20 (1175) zwei Zeugenreihen neben einander: *huius autem actionis testes* und *conscriptionis autem huius testes.* Vgl. ferner Cod. dipl. Anhalt. 1, 386 n. 523: *huius facti et scripti testes sunt hi*, St. 3772: *huius nostre actionis testes sunt. Actionis testes* Nassauisches UB 1, n. 179 (1130); Cod. dipl. Westphal. 2, 95 (1160); UB Bisth. Halberstadt 1, n. 215 (1147) u. s. w.; *testes acteu rei* Stumpf, Acta n. 109 S. 133; *testes huius actionis et privilegii* Möser ed. Abeken 4, n. 40 S. 90. n. 41 S. 92. Beyer 2, n. 4: *testes huius actionis sunt hi* —. Wirtemberg. UB 2, 133: *huius conscriptionis cartheu testes sunt hii.* Cod. dipl. Anhalt. 1, n. 626: *testes huius actionis sunt* u. s. w.

[2] So auch — unter Beibringung zahlreicher Belege — Ficker, BzU 1, 100 f.

[3] Vgl. die Beispiele bei Ficker, BzU 1, 98.

[4] Lex Alam. 2, 1.

> *audissent quod pater eius illas res ad ecclesiam dedisset et cartam fecisset*[1] *et illos ad testes advocasset.*

Die Echtheit einer Freilassungsurkunde wird nach einem karolingischen Capitular bewiesen

> *testimonio bonorum hominum qui tunc aderant quando liber dimissus fuit;*[2]

alamannische Zeugen schwören vor zwei Königsboten:

> *quod D. omnes res suas tradedisset, sicut cartula ista continet;*[3]

bairische Urkundenzeugen *(testes videntes)* sagen aus

> *se vidisse Hludolfum hanc traditionem facere;*[4]

kurz überall in Deutschland — und in Italien steht es nicht anders — bezieht sich die Aussage der Urkundenzeugen in älterer Zeit nicht auf die Herstellung der Urkunde, sondern auf die in ihr verbriefte Handlung und den sich an dieselbe anschliessenden Beurkundungsauftrag.

Da, wie wir sehen werden, in den italienischen und den älteren deutschen Privaturkunden auch die Datirung denselben Zeitpunkt ins Auge fasst, so folgt daraus, dass wir hier durchweg die Anwesenheit von Zeugen an dem in der Datirung bezeichneten Ort zu der dort angegebenen Zeit annehmen können. Da nun aber die Herstellung der Reinschrift der Urkunden unter Umständen erst längere Zeit nach der Handlung und dem Beurkundungsbefehl erfolgte, so kann es vorkommen, dass den Zeugen, wenn ihre Stellung in der Zwischenzeit sich verändert hatte, Bezeichnungen gegeben werden, die wohl zur Zeit der Reinschrift, aber nicht zur Zeit der Handlung und der auf diese sich beziehende Datirung zutreffend waren.[5] Scheinbare Widersprüche dieser Art berechtigen also an sich noch nicht zur Verdächtigung der Urkunden, in denen sie sich finden.

In späterer Zeit gestalteten sich aber die Verhältnisse in Deutschland vielfach anders. Die Besiegelung der nichtköniglichen Urkunden sollte diesen einen selbständigen Beweiswerth verleihen. Der Akt der

[1] *Cartam facere* heisst hier nicht „die Urkunde schreiben", denn der Aussteller schreibt dieselbe nicht, sondern „den Beurkundungsauftrag geben". Der Beurkundungsbefehl ist aber in älterer Zeit bei Privaturkunden unmittelbar mit der Handlung verbunden gewesen, und daher werden auch wohl bloss Zeugen des Beurkundungsbefehls angeführt, die zweifellos zugleich Handlungszeugen waren, wie in der von Ficker, BzU 1, 101, angeführten Lorscher Urkunde SS. 21, 382.

[2] Mon. Germ. Capit. 1, 215 n. 7.

[3] Wartmann, UB St. Gallen 2, 394 n. 16.

[4] Abhandl. Bair. Akad. hist. Classe 13, 1, 12 n. 14.

[5] Beispiele bei Ficker, BzU 1, 75.

Besiegelung einer Urkunde wurde dadurch in gewisser Beziehung dem der Handlung gleichwerthig, und es lag nahe, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass etwa die Echtheit des Siegels angefochten werden sollte. Das konnte geschehen, indem man die Besiegelung vor Zeugen vornahm und diese in der Urkunde verzeichnete, und solche Zeugen der Besiegelung werden dann auch im 10., 11. und 12. Jahrhundert mehrfach erwähnt.[1] Indem nun aber so in Bezug auf eine einzelne und besonders wichtige Stufe des Beurkundungsgeschäfts für die Möglichkeit eines eventuellen Zeugenbeweises Sorge getragen wurde, geschah es, dass man auch allgemeiner Beurkundungszeugen in den Privaturkunden verzeichnete,[2] worauf denn auch nach dem, was wir gleich sehen werden, der in den Königsurkunden übliche Brauch nicht ohne Einfluss gewesen sein wird. Und so werden wir seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts auch bei den Privaturkunden, obgleich hier die Verzeichnung von Handlungszeugen überwiegend üblich bleibt, doch die Möglichkeit, dass die Zeugenschaft auf die Beurkundung zu beziehen sei, stets im Auge zu behalten haben.

In den Königsurkunden war, wie wir gesehen haben, der Brauch, Zeugen anzuführen, aus der Erwähnung von Intervenienten hervorgegangen. Daher wurde die Zeugenschaft der Grossen wie die Intervention zunächst auf die Handlung bezogen, indem sie wie diese eine Form war, die Mitwirkung bei oder Zustimmung zu der vom König vollzogenen Handlung zum Ausdruck zu bringen und dadurch die Autorität der königlichen Verfügung zu verstärken.[3] Dem entspricht es voll-

[1] Beyer 1, n. 255; Urkunde Egberts von Trier von 981: *hanc kartam ego Ekebertus archiepiscopus ... astante clero et populo recitari iussi et signi nostri impressione atque proprie manus subscriptione firmavi.* Nass. UB 1, n. 112: Urkunde Poppos von Trier von 1021—1031: *terminationem ipsam in carta iussi annotari ac sigilli mei impressione coram infra notatis testibus sigillari.* Beyer 1, n. 310, Urkunde desselben von 1038: *huius autem sigillatae confirmationis testes sunt hi.* Andere Beispiele bei Ficker, BzU 1, 102. — Über eine ganz besondere Gattung von Besiegelungszeugen, die nur im späteren Mittelalter in denjenigen Urkunden erwähnt wird, welche auf Bitten des eines eigenen Siegels entbehrenden Ausstellers von einem dritten besiegelt werden, vgl. S. 542 N. 4. Auf den mit der Besiegelung zusammenhängenden Bann wird das Zeugnis bezogen in Urkunde Hillins von Trier von 1157, Beyer 1, n. 604.

[2] Vgl. Ficker, BzU 1, 99. 104 ff. Posse S. 73 ff.

[3] Dieser Grund wird ausdrücklich angegeben in St. 3198: *ut autem huic nostre traditioni maior addatur auctoritas, principes nostros, in quorum presentia facta est, subscribi iussimus.* — In castilischen Königsurkunden (deren hier deshalb Erwähnung geschehen muss, weil unter König Alfons auch deutsche Grosse dabei in Betracht kommen) ist es üblich, die Zeugen überhaupt als Confirmirende zu bezeichnen. Dabei werden denn auch Abwesende aufgeführt, vgl. Ficker, MIÖG 3, 436 ff. In Deutschland kommt das letztere nicht vor.

kommen, wenn in den Urkunden Heinrichs V. die Zeugen mehrfach als solche genannt werden, die „gesehen und gehört“ haben; es wird ausdrücklich gesagt, dass sie deshalb später Zeugnis abzulegen im Stande sind, dass ihre Zeugenschaft die Stetigkeit der königlichen Verfügung unterstützen soll.[1] Und so werden noch in einer der letzten Urkunden Heinrichs V., nachdem im Eingang des Textes die Intervention der Königin und der Rath der Fürsten erwähnt sind, am Schluss des Textes (vor der Corroboratio) die letzteren, zweiundzwanzig geistliche und weltliche Fürsten, als „*presentes et consentientes*“ aufgeführt.[2] Dass hier Consens, Intervention, Rath, Zeugnis, ohne bestimmtere Unterscheidung zwischen diesen Ausdrücken, auf dieselbe Sache zu beziehen sind, und dass, was durch diese Ausdrücke bezeichnet wird, der Handlung vorangegangen ist, ist völlig klar.

Mancherlei Umstände wirkten nun aber zusammen, um der Zeugenliste in den Königsurkunden doch auch eine andere Bedeutung zu geben. Wenn, wie das nicht selten der Fall sein konnte, die Handlung des Königs nur darin bestand, dass er ihm vorgelegte Urkunden bestätigte, einen Rechtsstreit entschied, einen Tausch gegenehmigte, so schloss sich sehr häufig der Beurkundungsbefehl direct und unmittelbar an diese Handlung an, und auch zwischen dem Befehl und seiner Ausführung verstrich oft nur eine kurze Zeit. Es lag dann naturgemäss nahe, die Zeugen zugleich als solche der Handlung und der Beurkundung zu verzeichnen, und das ist schon unter Heinrich V. einige Male geschehen.[3] Andererseits konnte es aber auch vorkommen,

[1] St. 3031: *hi sunt autem testes qui viderunt et audierunt;* ebenso St. 3083. Sehr deutlich ist in St. 3032 gesagt: *ut autem omnia ista, prout in praesentia nostra sunt definita, rata et inconvulsa permaneant, nomina principum et nobilium qui nobiscum viderunt et audierunt . . . subter notari fecimus. Nomina testium* (folgen die Namen). St. 3087: *huius autem rei testes sunt* (Namen) *qui ea que viderunt et audierunt vere testificari possunt.* Später wird die Formel *testes qui viderunt et audierunt* seltener, doch findet sie sich noch unter Friedrich I., vgl. St. 4281. — Ganz den oben S. 797 f. angeführten Fällen entsprechend heisst es dann in St. 3111: *hanc igitur privilegii paginam consilio et rogatu simul et testimonio principum nostrorum* (folgen die Namen) *conscribi iussimus;* Intervention und Zeugnis werden also auf den Beurkundungsbefehl bezogen; eine besondere Handlung hat hier — es handelt sich um eine einfache Besitz- und Privilegienbestätigung — kaum stattgefunden.

[2] St. 3200, jetzt Thurgauisches UB 2, n. 19.

[3] So wird 1125 ein Streit zwischen dem Bischof von Basel und St. Blasien zu Gunsten des Klosters entschieden und darauf dem letzteren ein Privileg Ottos II. bestätigt. In der Urkunde darüber (St. 3204) heisst es: *huius ecclesie renovate libertati et privilegio praesenti a nobis confirmato idonee persone praesentes interfuere.* Die Zeugen sind offenbar solche der Handlung und der

dass, wenn die Beurkundung einer unter ungewöhnlichen Verhältnissen, etwa auf einem Feldzuge, vollzogenen Handlung, sich lange verzögerte, die Kanzlei nicht in der Lage war, die Zeugen der Handlung anzugeben: wollte sie dann überhaupt, wie das üblich geworden war, Zeugen verzeichnen, so musste sie Beurkundungszeugen anführen.[1] Endlich aber mag doch auch die Eigenschaft der Königsurkunde als eines an sich unanfechtbaren Zeugnisses in diesem Sinne gewirkt haben: wenn man sich erinnerte, dass der Königsbrief eine rechtlich erhebliche Thatsache schon an sich ausreichend bezeuge, so konnte die Anführung der Zeugenliste nur noch der Beglaubigung der Echtheit der Urkunde dienen, d. h. es mussten die Zeugen der Beurkundung dienen. Das tritt namentlich seit der staufischen Zeit sehr deutlich hervor und findet darin seinen Ausdruck, dass unter Konrad III. und Friedrich I., was früher nur selten vorgekommen war, die Zeugenliste in der Corroborationsformel angekündigt wird, also wie Königsunterschrift und Besiegelung als ein Mittel der Beglaubigung der Urkunde erscheint.[2]

So haben wir also in Königs- wie in Privaturkunden sowohl auf Handlungs- wie auf Beurkundungszeugen gefasst zu sein, und worauf das Zeugnis im Einzelfalle geht, ist wiederum nur durch genaue Prüfung aller Verhältnisse des Einzelfalles zn ermitteln. Bisweilen geben dabei die Ausdrücke der Urkunden einen ausreichenden Anhaltspunkt, aber sehr häufig ist das nicht der Fall. Am einfachsten liegt die Sache, wo zwei Zeugenreihen nebeneinander in einer und derselben Urkunde angeführt werden;[3] da pflegen dann die einen bestimmt als

Beurkundung zugleich. Und dasselbe gilt von einer zweiten Urkunde desselben Tages für dasselbe Kloster St. 3205: *interfuerunt autem donationi huius privilegii A. U. F. G. aliique principes qui interfuerunt dum aliud privilegium Rusteno abbati porreximus.* An Zeugen der Übergabe der Urkunde ist trotz der darauf deutenden Ansdrücke nicht zu denken, da die Zeugennamen in den Originalen dann nachgetragen sein müssten, was nicht der Fall ist, sondern wohl an Zeugen des Beurkundungsbefehls, der im zweiten Fall mit der Handlung zusammenfiel, im ersten sich unmittelbar an sie anschloss.

[1] So liegen die Verhältnisse z. B. bei St. 3190; die Handlung war auf einem westfälischen Feldzuge, wahrscheinlich dem von 1114 vollzogen, die Urkunde ist 1123 ausgestellt; die Zeugen sind sicher Beurkundungszeugen, vgl. KUiA zu Lief. IV, Taf. 30; Text S. 88.

[2] Vgl. Ficker, BzU 1, 243. Die Beispiele sind sehr häufig; sehr deutlich ist die Beziehung auf die Beurkundung in diesem Sinne ausgesprochen in St. 3685, vgl. Ficker a. a. O. 2, 490.

[3] Vgl. Ficker, BzU 1, 99 f. 241 f. Da die Fälle in Königsurkunden nicht häufig sind, füge ich noch hinzu St. 4851; Zeugen der *per manus* des Kaisers vollzogenen Handlung in der Narratio; Zeugen der Beurkundung (nur mit *huius rei testes sunt* eingeführt) am Schluss des Contextes. Eine Vermischung beider Reihen möchte ich hier — gegen Ficker 1, 263 — nicht annehmen. St. 4994:

Zeugen der Handlung, die anderen als Zeugen der Beurkundung bezeichnet zu werden. Bisweilen sind ferner die Ausdrücke in der die Zeugen einführenden Formel so bestimmt gefasst, dass über die Beziehung derselben kein Zweifel sein kann, so wenn geradezu von *testes actionis* oder *conscriptionis* die Rede ist, oder wenn in einem Relatiosatze der Vorgang, bei welchem die Zeugen zugegen waren, ausdrücklich angegeben ist.[1] Indessen ist in der Verwerthung dieser Angaben Vorsicht geboten. Werden die Zeugen einfach als *testes traditionis, donationis, concessionis* u. s. w. bezeichnet, so könnte man zunächst geneigt sein, das auf die Handlung zu beziehen. Allein *traditio, donatio, concessio* hiess nicht nur die königliche Schenkung, sondern auch die über eine solche Schenkung ausgefertigte Urkunde, und wenigstens bisweilen lässt sich ganz bestimmt erweisen, dass auch die so bezeichneten Zeugen Beurkundungszeugen waren.[2] Ebenso brauchen Zeugen *qui huic facto, huic negotio interfuerunt* nicht nothwendig Handlungszeugen zu sein, da diese Ausdrücke auch für das Beurkundungsgeschäft gebraucht sein können. Umgekehrt sind *testes confirmationis* nicht nothwendig Beurkundungszeugen, da wir wissen, dass oft eine eigene Bestätigungshandlung erfolgte, die auch *confirmatio* hiess.[3] Alle diese und ähnliche Ausdrücke, die im 12. Jahrhundert oft vorkommen, berechtigen kaum zu einem sichereren Schlusse auf die Beziehung der Zeugen, als das ganz farblose *huius rei testes sunt,* das — nur noch etwa mit *adhibitis testibus idoneis quorum nomina haec sunt* abwechselnd — seit dem Schluss des 12. Jahrhunderts alle anderen Ausdrücke mehr und mehr aus dem Sprachgebrauch der Kanzlei verdrängt.

Im 12. Jahrhundert scheint man häufig Werth darauf gelegt zu zu haben, solche Zeugen zu verzeichnen, welche sowohl der Handlung

in der Narratio: *huius traditionis et predicte venditionis testes sunt*, am Schluss des Textes *huius autem nostrae confirmationis testes sunt.*

[1] Beispiele bei Ficker, BzU 1, 100. 244. 248 f. In Privaturkunden sind derartige, jeden Zweifel ausschliessenden Ausdrücke ungleich häufiger, als in Königsurkunden; ich füge daher nur für letztere noch ein paar Beispiele hinzu. Handlungszeugen St. 3237: *pro testimonio autem rei gestae testes subscribi fecimus.* 3489: *nomina quarundam excellentium personarum que huic contractui* (ein in Gegenwart des Königs geschlossener Vertrag, den er bestätigt hat) *interfuerunt.* 3581: *testes qui actioni et iudicio interfuerunt.* 3815: *testes qui huic statuto interfuerunt.* 3876: *huius investiture testes sunt.* Beurkundungszeugen 4195: *testes qui in donatione huius privilegii aderant.* 3622: *huius confirmationis privilegii testes sunt.*

[2] Ein charakteristisches Beispiel s. oben S. 811 N. 1.

[3] Klar ist natürlich die Beziehung, wenn es z. B. in Urkunde Philipps von Köln von 1190 (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins 22, 254) heisst: *scripta et confirmata sunt hec . . . presentibus idoneis testibus* u. s. w.

als der Beurkundung angehörten. So hat Friedrich I. im Jahre 1160, als er in Pavia eine vor längerer Zeit in Deutschland ergangene Entscheidung verbriefte, von den Zeugen der Handlung nur diejenigen verzeichnen lassen, die auch in Italien bei der Beurkundung zugegen waren.[1] So gebraucht die Kanzlei Konrads III. häufig den Ausdruck *testes in quorum praesentia haec sunt acta et confirmata,* diejenige Friedrichs I. den Ausdruck *testes huius donationis (traditionis, concessionis, tuicionis, rei* u. s. w.*) et confirmationis.* Und dass damit wirklich beide Arten von Zeugen bezeichnet werden sollen, sieht man deutlich, wenn unter Konrad III. einmal, um nur Beurkundungszeugen anzuzeigen, der Ausdruck gewählt wird: *testes huius confirmationis sub quorum presentia hec firmata sunt*[2] oder wenn wie in einigen oben angeführten Fällen die *testes confirmationis* den Zeugen der Handlung ausdrücklich gegenübergestellt werden.[3] Aber auch hier ist bei der Benutzung dieser Formeln Vorsicht nothwendig; nicht immer sind dieselben nur da gebraucht, wo alle genannten Zeugen sowohl der Handlung als der Beurkundung angehören, sondern es lässt sich erweisen, dass dieselben auch da angewandt sind, wo einige derselbeu nur auf die Handlung, andere nur auf die Beurkundung zu beziehen sind, und wo also die Kanzlei die beiden Gattungen von Zeugen, die sie in anderen Fällen wohl auseinanderzuhalten wusste, in geradezu irreführender Weise in eine Reihe zusammengeworfen hat.[4] Diese Vermengung findet sich freilich auch da, wo ganz farblose Ausdrücke in der Zeugeneinführungsformel gewählt sind, und sie lässt sich auch in Privaturkunden verfolgen.[5]

Nun haben wir allerdings auch unabhängig von den Ausdrücken der Urkunden einzelne Anhaltspunkte, um die Beziehung der Zeugen zu ermitteln. Die Nennung verstorbener Zeugen, oder solcher, die zur Zeit der Datirung aus anderen Gründen nicht bei dem Aussteller gewesen sein können, während für frühere Zeit ihre Anwesenheit unbedenklich ist, beweist, wenn die Urkunden echt sind, dass Handlungszeugen anzunehmen sind, die Beurkundung aber später vollzogen ist.

[1] St. 3888.

[2] St. 3546; vgl. St. 4071: *testibus subternotatis in quorum presentia hec confirmata sunt.*

[3] S. oben S. 811 N. 3.

[4] Ein sicherer und sehr bezeichnender Fall der Art ist St. 3515 von Konrad III., vgl. Bresslau. Dipl. centum S. 180; Ficker, BzU 1, 252. 261. Ebenso sicher zeigt solche Vermengung das von Ficker a. a. O. 1, 260 besprochene Beispiel aus der Zeit Friedrichs I., wo freilich die Zeugen nur als *huius rei testes* eingeführt sind.

[5] Vgl. Ficker a. a. O. 1, 261 ff. 103 f.

Kommen in mehreren, zu verschiedener Zeit ausgefertigten Urkunden über dieselbe Handlung verschiedene Zeugenreihen vor, so gehören diese offenbar der Beurkundung an, während die Wiederkehr derselben Zeugenreihe in derartigen Urkunden auf Handlungszeugen schliessen lässt. Für Beurkundungszeugen spricht die Wahrscheinlichkeit, wenn mehrere Urkunden gleicher oder einander nahestehender Datirung über verschiedene Handlungen identische oder nahezu identische Zeugenreihen aufweisen. Finden sich in einer Urkunde zahlreiche Zeugen niederen Standes, Ministerialen, Bürger, niedere Cleriker u. s. w., deren Heimath von dem Ausstellungsorte der Urkunde weiter entfernt ist, so kann im allgemeinen angenommen werden, dass die verbriefte Handlung in der Heimath jener Personen vollzogen worden ist, und dass dieselben Handlungszeugen sind, wofern nicht etwa besondere Umstände, wie etwa Theilnahme an einer Heerfahrt, ihre Anwesenheit am königlichen Hoflager auch in weiterer Entfernung von der Heimath erklären. Auch wenn etwa die Zeugenliste einer auf einem Hoftage ausgestellten Urkunde eine Reihe von Namen — insbesondere fürstlicher Personen — bietet, die in keiner anderen Urkunde des gleichen Hoftages wiederkehren, werden wir Bedenken tragen, die Träger jener Namen als auf dem Hoftage anwesend zu betrachten und werden sie zunächst als Zeugen einer früher an anderem Orte vollzogenen Handlung aufzufassen geneigt sein.

Beachtet man diese und andere Anhaltspunkte, die sich etwa aus den besonderen und sehr verschiedenartig gestalteten Verhältnissen des Einzelfalles ergeben und hier nicht erwähnt werden können,[1] so wird man allerdings sehr oft in die Lage kommen, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit die Beziehung der Zeugen feststellen zu können. Wo solche Anhaltspunkte ganz fehlen, bleibt dieselbe zweifelhaft. Bei Privaturkunden älterer Zeit, etwa bis zum 12. Jahrhundert, wird man auch dann nicht leicht fehl gehen; man kann bei ihnen im allgemeinen, wenn keine besonderen Gründe für die Annahme von Beurkundungszeugen sprechen, Handlungszeugen voraussetzen. Viel weniger sicherer kann man bei Königsurkunden urtheilen. Im 12. Jahrhundert scheinen auch in ihnen Handlungszeugen nicht viel seltener vorzukommen als Beurkundungszeugen, während seit dem 13. Jahrhundert allerdings die letzteren überwiegen und beim Fehlen von Anhaltspunkten, welche durch die Ausdrucksweise der Urkunde oder die Sachlage des Einzel-

[1] Wer sich über die Möglichkeiten, die da in Betracht kommen können, orientiren will, möge Ficker's Neubearbeitung der *Regesta imperii* 1198—1273 studiren, in welcher diesen Verhältnissen die grösste Aufmerksamkeit geschenkt ist.

falles gegeben sind, Beziehung des Zeugnisses auf die Beurkundung die grössere Wahrscheinlichkeit für sich haben wird.

Für den Fall nun aber, dass die Zeugen von Königsurkunden als Beurkundungszeugen anzusehen sind, darf schliesslich die weitere Frage, auf welche Stufe des Beurkundungsgeschäftes dies Zeugnis zu beziehen sei, nicht unerörtert bleiben.[1] Hier geben nun, soweit die Originale der Urkunden noch vorhanden sind, die äusseren Merkmale einen erwünschten Anhaltspunkt. Ist die Zeugenliste von derselben Hand und Tinte und in einem Zuge mit dem Contexte der Urkunde geschrieben, zeigt sich also keine Spur von nachträglicher Hinzufügung derselben, so wird sie sich auf den Beurkundungsbefehl des Königs beziehen; sie war dann ja, wenn die Reinschrift dem König zur Einholung des Vollziehungsbefehls vorgelegt wurde, bereits vorhanden; zwischen Beurkundungsbefehl aber und Vollziehungsbefehl giebt es nach unseren früheren Erörterungen kein Eingreifen in den Gang des Beurkundungsgeschäfts, dessen Zeugen man zu verzeichnen Veranlassung gehabt hätte.[2] Eine solche Beziehung der Zeugen auf den Beurkundungsbefehl lag ja auch, wo man nicht Handlungszeugen verzeichnen wollte, an sich am nächsten; er war der für das Beurkundungsgeschäft, wie wir wissen, eigentlich massgebende Akt des Königs; und oft genug ward alles weitere auch die Vollziehung der Urkunde, einfach der ausführenden Kanzlei überlassen.

Nicht ganz selten lässt sich nun aber in den uns erhaltenen Originalausfertigungen der Reichskanzlei eine nachträgliche Hinzufügung der Zeugenliste erkennen.[3] Bisweilen ist die ganze Zeugenliste, bis-

[1] Ficker, BzU 2, 77 ff., hat der Lösung dieser Frage grosse Bemühungen zugewandt, ohne indess zu sehr sicheren oder streng beweisbaren Ergebnissen zu gelangen. Die Differenz zwischen seinen Ergebnissen und dem, was hier im Text kurz bemerkt ist, beruht hauptsächlich darauf, dass ich eine besondere, durch den Fertigungsbefehl des Königs abgeschlossene Stufe der Beurkundung für Königsurkunden überhaupt nicht annehme, vgl. oben S. 763 ff., und demnach nicht mit Ficker die Beurkundungszeugen der Königsurkunden vorwiegend als Zeugen des Fertigungsbefehls betrachten kann.

[2] In St. 3636 wird diese Beziehung der Zeugen auf den Beurkundungsbefehl ausdrücklich ausgesprochen: *testes autem in quorum praesentia hoc scriptum fieri mandavimus sunt hii.* Dass es sich hier um den Beurkundungsbefehl, nicht, wie Ficker, BzU 2, 90 meint, um den sogen. Fertigungsbefehl handelt, halte ich für zweifellos. Man vergleiche die Formeln für den Beurkundungsbefehl in karolingischer und sächsischer Zeit, Sickel, BzD 7, 685. 688; Bresslau, FDG 26, 11 und N. 1.

[3] Einzelne Fälle der Art hat Ficker, BzU 2, 78 f., zusammengestellt; Ficker hält diese Fälle S. 81 für vereinzelte Ausnahmen. Allein das scheint wenigstens für das 13. Jahrhundert nach den Beobachtungen Philippi's nicht zuzutreffen.

weilen sind nur Theile derselben nachgetragen; bisweilen ist nur die Zeugenliste, häufiger ist ausser ihr auch das Eschatokoll oder es sind wenigstens Theile desselben nachgetragen. Diese Erscheinung kann sehr verschiedene Ursachen haben. Sie kann, namentlich wenn ausser der Zeugenliste auch das Eschatokoll nachgetragen ist, lediglich auf einer Pause im Schreibgeschäft oder der Ablösung des einen Schreibers durch einen anderen beruhen, wie diese auch sonst oft vorkommen; sie ist dann für die Frage nach der Beziehung der Zeugenliste ohne Bedeutung. In anderen Fällen können dem Ingrossisten die Namen der aufzuzeichnenden Zeugen nicht bekannt gewesen sein, so dass er Raum für sie liess und ihre spätere Nachtragung vorbehielt, die dann übrigens bisweilen vergessen wurde. Diese Erklärung trifft sicher zu, wenn die nachgetragenen Zeugen sich durch einen der früher besprochenen Anhaltspunkte als Handlungszeugen zu erkennen geben; es ist kein Grund denkbar, weshalb der Schreiber Zeugen der Handlung wenn er sie gekannt hätte, nicht sofort hätte verzeichnen sollen, statt ihre Namen später hinzuzufügen. Aber auch Zeugen des Beurkundungsbefehls können bisweilen aus dem gleichen Grunde nachträglich erst hinzugefügt sein,[1] so dass die Nachtragung an sich nicht beweist, dass das Zeugnis nicht auf den Zeitpunkt jenes Befehles zu beziehen sei. Sodann kann allerdings die Nachtragung der Zeugenliste dadurch veranlasst sein, dass man in dem betreffenden Falle aus einem oder dem anderen Grunde nicht die Zeugen des Beurkundungsbefehls, sondern diejenigen des Vollziehungsbefehls, oder der Vollziehung selbst, oder etwa gar der Behändigung zu verzeichnen beabsichtigte; da diese zur Zeit der Reinschrift des Contextes noch nicht bekannt sein konnten, mussten sie nachträglich hinzugefügt werden. Auch die Nachtragung

In dessen Notizen über die von ihm untersuchten Originale Friedrichs II. und seiner Söhne (Zur Gesch. der Reichskanzlei S. 68 ff.) zähle ich über vierzig Fälle, darunter auch solche aus der Zeit nach 1231, in denen Nachtragung der Zeugenliste oder von Theilen derselben durch die Beschaffenheit der Schrift wahrscheinlich gemacht wird.

[1] Die für ein einzelnes Geschäft aufzuführenden Zeugen scheinen aus der Zahl der am Hofe überhaupt anwesenden Personen häufig eigens ausgewählt und bestimmt zu sein. (Vgl. Ficker, BzU 2, 82 f. und dazu Stellen, wie St. 3303: *huius rei testes assignati sunt;* St. 3527: *huius donationis testes esse volumus);* der Kanzleibeamte konnte also nicht ohne weiteres die Grossen, deren Anwesenheit am Hofe ihm bekannt war, als Zeugen des Einzelfalles nennen, sondern bedurfte für die Herstellung der Zeugenliste einer Anweisung oder eines Conceptes. Hiermit dürfte es auch zusammenhängen, wenn nach Philippi die Zeugennamen in einzelnen Urkunden des 13. Jahrhunderts nach mündlichem Dictat geschrieben zu sein scheinen. Vgl. auch Posse S. 70 N. 5.

einzelner Namen zu einer schon fertigen Zeugenliste kann endlich aus jedem der angegebenen Gründe erfolgt sein.[1] Eine ganz sichere Erklärung solcher Nachtragungen ist also nur möglich, wenn und insoweit die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles sie an die Hand geben. Dagegen werden wir für nichtkönigliche Urkunden, wenn in ihnen Beurkundungszeugen angeführt sind, in der Regel einen der letzten Akte des Beurkundungsgeschäfts, etwa die Besiegelung oder die Behändigung, als den für die Nennung der Zeugen massgebenden Zeitpunkt betrachten können;[2] sie müssen dann nachträglich hinzugefügt sein, wie wir das auch an einzelnen erhaltenen Originalen noch erkennen. Wo in solchen Urkunden Beurkundungszeugen genannt werden, ohne dass die Originale eine Nachtragung aufweisen, kann das Zeugnis entweder auf den Beurkundungsbefehl oder auf den, wie wir gesehen haben, bei Privaturkunden eine grössere Rolle spielenden Fertigungsbefehl bezogen werden.

Fast durchweg nachträglich hinzugefügt und meistens ganz oder zum Theil eigenhändig sind schliesslich die Zeugnis oder Consens bedeutenden Unterschriften in den Urkunden der Päpste, sowie in den Synodalakten derselben und oft auch anderer geistlicher Würdenträger. Die Unterschreibenden sind also hier auch bei der Beurkundung betheiligt, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass sie in vielen Fällen, so in allen Synodalakten und überall da, wo die Unterschreibenden ihren Consens erklären, auch an der Handlung Antheil hatten. Wie weit das letztere auch von den Cardinalsunterschriften in den feierlichen Privilegien der Päpste gilt, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Vielfach, ja wahrscheinlich in der grossen Mehrzahl der Fälle, sind solche Stücke sogenannte Consistorialbullen, d. h. sie betreffen Angelegenheiten, die in einer Sitzung des päpstlichen Consistoriums verhandelt worden sind.[3] Es ist möglich, dass nur die Cardinäle unterzeichneten, die in

[1] Wenn z. B. nach Philippi S. 95 in BF 4176 für die Vornamen zweier Bischöfe in der Zeugenliste Raum gelassen ist, so hat der Schreiber offenbar diese Namen nicht gekannt und ihre Nachtragung beabsichtigt. Wenn in St. 3187 der fertigen Zeugenliste eine Reihe von Namen, darunter auch diejenigen der beiden Cardinäle Lambert und Saxo nachträglich hinzugefügt sind (vgl. KUiA Lief. IV, Taf. 29), so kann man daran denken, dass die nachgetragenen Zeugen auf die Vollziehung oder Behändigung, die der fertigen Liste auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen seien; es ist aber auch möglich, dass lediglich durch irgend ein Versehen des Schreibers jene Namen in der ersten Liste fortgeblieben sind, und dass man ihre Nachtragung anordnete, weil auf sie besonderer Werth gelegt wurde.

[2] S. oben S. 784 N. 4; 809 N. 1.

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 1, 364 ff.

der betreffenden Sitzung des Consistoriums zugegen gewesen waren;[1] so würde es sich am einfachsten erklären, dass in den nach der Rangordnung des Cardinalcollegiums angeordneten Unterschriftsreihen sehr häufig Lücken vorkommen;[2] die hier eigentlich einzufügenden Cardinäle würden dann als solche anzusehen sein, welche an jener Consistorialsitzung, obwohl sie sich in der Umgebung des Papstes befanden,[3] nicht Theil genommen haben.

Sechzehntes Capitel.

Die Datirung der Urkunden.

Schon in römischer Zeit ist zunächst von Constantin I. für die kaiserlichen Erlasse, dann von späteren Imperatoren auch für alle anderen Urkunden die Verordnung getroffen worden, dass sie, um giltig zu sein, mit Angabe von Jahr und Tag versehen sein sollten.[4] Diese Bestimmung ist auch von den germanischen Völkern, als sie die Formen des schriftlichen Verkehrs von den Römern kennen lernten, beibehalten worden. Sowohl das alamannische wie das bairische Volksrecht machen die Rechtsbeständigkeit der Urkunden von ihrer ordnungsmässigen Datirung abhängig.[5] In Italien verordnet ein Capitulare Ludwigs des Frommen oder Lothars I., dass Urkunden *„absque mense et die mensis“*, wie sie bisweilen vorkämen, keine Kraft haben sollen.[6] In Lothringen hat Regino am Ausgang des 9. Jahrhunderts die Nothwendigkeit der Datirung für die Giltigkeit der Urkunden unter directer Bezugnahme auf die Bestimmungen des römischen Rechts betont,[7] und unter gleicher Bezugnahme wird in demselben Lande, in Köln,

[1] Vgl. Kaltenbrunner, MIÖG 1, 389 N. 1.

[2] Bisweilen sind solche Lücken aber auch wohl durch irgend welchen für uns nicht näher zu präcisirenden Zufall veranlasst, wie ich einen solchen in dem von Finke, Die Papsturkunden Westfalens S. XVII, besprochenen Fall annehmen möchte

[3] Auf einer Legation befindliche oder aus einem anderen Grunde vom päpstlichen Hofe abwesende Cardinäle wurden bei der Anordnung der Unterschriftsreihen überhaupt nicht berücksichtigt.

[4] Cod. Theodos. 1, 1, 1. Besonders eingehend Justin. Nov. 47, 1.

[5] Lex Alam. 42, 2. Lex Baiuv. 16, 16.

[6] Mon. Germ. Capit. 1, 335 n. 168, 4.

[7] Form. Extravag. 1, 18. Vgl. auch Form. Aug. Coll. B. n. 34.

im Anfang des 12. Jahrhunderts die Rechtskraft einer bestimmten Urkunde, weil sie undatirt sei, bestritten.[1] In Italien schreiben auch später noch die städtischen Statuten, soweit sie genauere Bestimmungen über die Abfassung der Notariatsurkunden geben, fast regelmässig eine ordnungsmässige Datirung vor, und erklären undatirte Schriftstücke für ungiltig. Und noch im 14. Jahrhundert hat Ludwig der Baier durch ein bald nach seiner Kaiserkrönung in Rom erlassenes Gesetz, indem er bestimmte Vorschriften für die Form der Datirung in den Notariatsurkunden gab, die Rechtskraft derselben ausdrücklich von der Innehaltung dieser Formen abhängig gemacht.[2]

Anders als mit eigentlichen Urkunden steht es mit den Briefen, bei denen, wenigstens im früheren Mittelalter, die Datirung nicht in gleicher Weise als unbedingtes Erfordernis gegolten hat und sehr häufig fortgelassen worden ist. Und insofern die Mandate der Kaiser und Könige in Briefform gehalten sind, ist auch in ihnen bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein die Datirung oft genug als entbehrlich betrachtet worden.[3]

Aber auch bei eigentlichen Urkunden hat man doch nur in der Theorie an der Nothwendigkeit der Datirung jeder Zeit festgehalten. In der Praxis sind selbst Urkunden, die aus der königlichen und der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind, nicht selten, namentlich bis zum 12. Jahrhundert, durch die Nachlässigkeit des bei der Ausfertigung betheiligten Personals ausgegeben worden, ohne dass die Datirung hinzugefügt worden wäre.[4] Unendlich häufiger noch ist das in Deutschland, namentlich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, bei Privaturkunden der Fall, während italienische Notare in dieser Hinsicht zumeist viel sorgsamer vorgingen. Dass man aber derartigen mangelhaften Urkunden nun wirklich Glaubwürdigkeit und Rechtskraft versagt hätte, davon findet sich nur in sehr seltenen Fällen eine Andeutung.

[1] Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. 1, 377: *dicunt qui viderunt quod litterae quas attulit Iohannes non proferunt diem nec indictionem . . . decreta autem Romana affirmant, nullius esse vigoris epistolas quae carent die et indictione.*

[2] Villani 10, 67; Fumi, Cod. dipl. della città d'Orvieto (Docum. di stor. ital. 8) S. 467 n. 645; Chroust, Beitr. z. Gesch. Ludwigs d. Baiern 1, 138.

[3] Näheres über Datirung von Briefen und Mandaten s. im zweiten Theil dieses Werkes.

[4] Eine undatirte Papsturkunde ist z. B. Jaffé-L. 4036, s. MIÖG 9, 11 N. 3. Beispiele aus der deutschen Reichskanzlei s. FDG 13, 94; Ficker, BzU 2, 181. 195. In einzelnen Fällen ist das Fehlen der Datirung in Originalen darauf zurückzuführen, dass der untere Rand derselben abgerissen oder abgeschnitten ist; gegen die Annahme Stumpf's, Reichskanzler 1, 122 N. 248, dass dasselbe stets auf spätere Verstümmelung schliessen lasse, hat sich Ficker a. a. O. S. 180 mit Recht ausgesprochen.

Die Stellung, welche man der Datirung in den Urkunden anwies, war von jeher eine doppelte. In Briefen, und demgemäss in allen die Briefform innehaltenden Erlassen der römischen Kaiser, standen die Zeitangaben am Schlusse der Urkunden und bildeten die letzte Formel des Eschatokolls. In den Instrumenten der römischen Tabellionen dagegen sollten nach kaiserlicher Verordnung[1] die Daten an den Anfang der Urkunde gesetzt werden. In den uns erhaltenen spätrömischen Privaturkunden, wie den siebenbürgischen und pompejanischen Wachstafeln, die nicht von Tabellionen ausgefertigt sind, steht die Datirung je nach der sonstigen Form der Urkunde bald am Anfang, bald am Schluss derselben. Im Mittelalter haben die Urkunden der päpstlichen Kanzlei, die ja aus Briefen hervorgegangen sind, die Datirung durchweg am Schluss; eine Ausnahme machen regelmässig nur die Synodal-Constituta,[2] welche wie die römischen Senatusconsulta mit der Datirung beginnen. Im Eschatokoll stehen die Daten auch in den langobardischen Königsurkunden,[3] sowie zumeist in den Urkunden weltlicher und geistlicher Fürsten und Herren, welche nicht von öffentlichen Notaren geschrieben sind. In den italienischen Notariatsurkunden bestehen in dieser Beziehung örtliche und sachliche Unterschiede einerseits zwischen den *cartae* und den *notitiae*, besonders den Gerichtsurkunden, andererseits zwischen den verschiedenen Urkundengebieten: dem lombardisch-tuscischen, dem romagnolisch-römischen und dem süditalienischen. Auf die Einzelheiten einzugehen, muss einer Specialbearbeitung der italienischen Notariatsurkunden vorbehalten bleiben; ganz allgemein lässt sich aber bemerken, dass im Laufe der Zeit die Anfangsdatirungen gegenüber den Schlussdatirungen in ganz Italien mehr und mehr an Boden gewinnen, dass aber auch Mischformen auftreten, namentlich häufig im 12. Jahrhundert eine Form, welche die Tagesbezeichnungen an den Anfang, die Jahresangaben in das Eschatokoll stellt. Immerhin weisen am Ausgang des Mittelalters die italienischen Notariatsurkunden jeder Art ganz überwiegend Anfangsdaten auf. In Deutschland sind die Königs- und Fürstenurkunden ausschliesslich am Schlusse datirt worden. Auch die deutschen Privaturkunden kennen, von vereinzelten, eigenartigen Fällen abgesehen, nur Schlussdatirungen; eine Ausnahme machen im früheren Mittelalter nur

[1] Justin. Nov. 47, 1.

[2] S. oben S. 67. Die Gerichtsurkunden der älteren Päpste über weltliche Angelegenheiten sind zumeist nicht in der Kanzlei geschrieben.

[3] Ebenso in den Urkunden der Herzoge von Spoleto, Benevent und der späteren Fürsten von Salerno, Capua und Benevent, sowie der normannischen Herrscher.

die Privaturkunden Rätiens, die mit merkwürdiger Zähigkeit bis ins 12. Jahrhundert hinein an der römischen Form der Anfangsdatirung festhalten; in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters aber zahlreiche Urkunden der *notarii publici*, die wie in anderen Dingen so auch darin gern sich dem Brauch ihrer italienischen Collegen anschliessen, dass sie die Daten in das Anfangsprotokoll ihrer Instrumente setzen.

Die Datirungsformel besteht in den meisten Fällen aus Zeit- und Ortsangabe.[1] Die in derselben angewandten Bezeichnungen für Tag, Monat und Jahr näher zu erläutern, ist, streng genommen, nicht Sache der Urkundenlehre, sondern der historischen Chronologie; die erstere sollte die Bekanntschaft mit der letzteren voraussetzen können. Da indessen unter den vorhandenen chronologischen Lehr- und Handbüchern[2] keines gerade für die Bedürfnisse des Diplomatikers völlig ausreicht, so wird es zweckmässig sein, wenigstens die wichtigsten der hierhergehörigen Fragen in möglichster Kürze zu erörtern.

Für die Tagesbezeichnung bediente sich das christliche Mittelalter erstens der Monatsdatirung, zweitens der Angabe der Wochentage, drittens der Angabe, welche Stellung ein bestimmter Tag im kirchlichen Festkalender einnimmt, viertens einer Bestimmung des einzelnen Tages nach dem Mondalter desselben. Die Monats- und die Festdatirung kommen je für sich allein vor, jede der beiden anderen Bezeichnungen ist fast regelmässig mit einer zweiten verbunden.

Die Monatsdatirung[3] erfolgt nach drei verschiedenen Methoden der Zählung: entweder in altrömischer Weise nach Kalenden, Iden, Nonen, oder in der heute bei uns üblichen Weise, dass alle Tage des Monats vom ersten bis zum letzten fortlaufend gezählt werden, oder in einer speciell dem Mittelalter eigenen Weise, welche jeden Monat in

[1] So wenigstens bei den Schlussdatirungen. Die Anfangsdatirungen enthalten wenigstens im früheren Mittelalter nur Zeitangaben, während dann die Ortsangabe am Schlusse steht und dabei häufig auf die vorangehenden Daten Bezug genommen wird, s. unten S. 845 N. 2.

[2] L'art de vérifier les dates des faits historiques, des inscriptions, des chartes, chroniques et autres anciens monuments, Paris 1750. — Ideler, Handbuch der mathemat. u. techn. Chronologie, Berl. 1825—26. — Derselbe, Lehrbuch der Chronologie, Berl. 1831. — Grotefend, Handbuch der hist. Chronologie, Hann. 1872. — Matzka, Die Chronologie in ihr. ganz. Umfange, Wien 1844. — Carraresi, Cronografia generale, Flor. 1874. — Brinckmeyer, Prakt. Handbuch der hist. Chronologie, 2. Aufl. Berl. 1882. — Kopallik, Vorlesungen über die Chronologie des Mittelalters, Wien 1885. — Kalendarien und Jahrzeitbücher s. unten S. 827 N. 2.

[3] Die Namen der Monate sind in lateinischen Urkunden des Mittelalters durchweg die römischen. Über die deutschen Monatsbezeichnungen s. Weinhold, Die altdeutschen Monatsnamen, Halle 1869.

zwei Hälften zerlegt, und für die erste und zweite Hälfte des Monats eine besondere Zählung vornimmt.

Die fortlaufende Tageszählung, wie sie heute bei uns üblich ist, ist im Orient[1] entstanden, wahrscheinlich im Anschluss an die biblische Art der Monatsdatirung. Im Abendlande ist sie in Italien wie in Gallien gegen das Ende des 6. Jahrhunderts bekannt geworden.[2] Dabei besteht aber in Bezug auf die Form dieser Bezeichnung ein wesentlicher und durchgreifender Unterschied zwischen beiden Ländern: der 15. Mai heisst in Italien, um diesen Unterschied an einem Beispiel klar zu machen, *dies quintus decimus mensis madii* oder *de mense madio;* in Gallien sagt man statt dessen: *quod (ubi, quo, quando) fecit mensis madius dies quindecim.* Die letztere Form herrscht speciell in der merovingischen Kanzlei, und sie ist hier, soweit überhaupt Monatsdaten angegeben sind, bis um die Mitte des 7. Jahrhunderts vorherrschend,[3] während sie von da ab bis zum Schluss der merovingischen Epoche und unter den ersten Karolingern bis zum Jahre 800 neben der römischen Bezeichnung angewandt wird. Doch wird auch die fortlaufende Tageszählung schon in den Urkunden der arnulfingischen Hausmeier mehrfach nur in der einfacheren italienischen Weise bewirkt.[4] Die merovingische Form ist auch auf deutschem Boden nachweisbar,[5] ebenso wie die fortlaufende Zählung der einfacheren Form.[6] Beide aber werden auch aus den deutschen Privaturkunden, wie aus denen der karolingischen Kanzlei, seit den

[1] Nach Mommsen, Ztschr. f. Rechtsgesch. 6, 88 ff., vgl. NA 3, 594, speciell in Syrien oder Ägypten.

[2] Das älteste, aber ganz vereinzelte Beispiel in Italien ist eine Zuschrift des 3. oder 4. Jahrhunderts aus Lodi, CIL 5, 6377. Dann folgen Inschriften von 574, 608, 619, vgl. NA 3, 595; Sickel bei Stintzing, Ztschr. f. Rechtsgesch. 5, 339. Für Gallien vgl. die Inschriften bei le Blant n. 325. n. 586[a].

[3] Das erste merovingische originale Königsdiplom mit römischem Monatsdatum ist DM 19; in Abschriften kommt es schon früher vor, und ebenso ist in den Capitularien schon vorher die römische Bezeichnung angewandt, so 585 und 587 bei Guntramm (Mon. Germ. Capit. 1, 12. 14 n. 5. 6), 596 bei Childebert II. (ebenda 1, 17 n. 7), 614 bei Chlothar II. (1, 23 n. 8). — Form. And. 1 steht die fortlaufende, Form. And. 60 die römische Bezeichnung.

[4] So z. B. DArn. 9: *die mensis febr. XXIII,* 12: *m. iulio VIIII die,* vgl. auch DArn. 18. 21.

[5] Vgl. z. B. Beyer 1 n. 8: *sub die quod fecit m. iun. dies XXIII* (720); Wartmann 1 n. 10: *sub die quod fecit mens. nov. dies IX* (744), vgl. n. 27. 33. 49. 59 und öfter. Zeuss n. 194: *sub die quod fecit m. febr. dies XIII* (718), vgl. auch Form. Aug. Coll. A. 14, B. 1.

[6] Vgl. Dronke n. 6: *sub die XVIII ian.* (753); n. 9: *sub die XV iun.* (756); n. 70: *die XXX m. nov.* (780) und öfter. Zeuss n. 43: *die XX m. iun.* (696); n. 228: *sub die XV sept.* (695, 711) und öfter.

ersten Jahren des 9. Jahrhunderts durch die römische Zählung für lange Jahrhunderte fast völlig verdrängt, so dass auch die Formulare sich dem anschliessen, und, während noch die Reichenauer Formulare, die bis ins 8. Jahrhundert zurückgehen, die fortlaufende Zählung gebrauchen, die St. Galler des 9. Jahrhunderts nur die römische Datirung kennen. In Italien ist die älteste bis jetzt bekannte Urkunde, welche die Monatstage fortlaufend zählt, im Jahre 587 von Gregor, der später als der erste dieses Namens den päpstlichen Stuhl bestieg, ausgestellt worden,[1] und die gleiche Form der Datirung ist auch in den Briefen Gregors, allerdings nur zeitweise, nicht selten angewandt worden.[2] Die Kanzlei der Nachfolger Gregors I. hat dann allerdings diesen Brauch wieder aufgegeben und wendet die römische Tageszählung an. Dagegen ist die fortlaufende Tageszählung die regelmässige Form in der Kanzlei der langobardischen Könige,[3] und sie spielt auch im italienischen Privaturkundenwesen eine sehr bedeutende Rolle. In gewissen Gebieten, wie in dem unter griechischem Einfluss stehenden Herzogthum Neapel wird sie bis zur normannischen Zeit so gut wie ausschliesslich angewandt, und sie erhält sich auch unter den normannischen Herrschern, selbst in den Königsurkunden, soweit in diesen überhaupt der Tag angegeben ist. In der Romagna herrscht sie bis zum 12. Jahrhundert wenigstens vor; in der Lombardei und Tuscien concurrirt sie bis um dieselbe Zeit mit der römischen Datirung. In der deutschen Reichskanzlei bleibt dagegen in der Zeit nach 800 die römische Zählung allein herrschend; erst unter Heinrich VI. findet sich, offenbar unter sicilianischem Einfluss, seit 1195 die fortlaufende Zählung nicht nur in italienischen, sondern wenigstens vereinzelt auch in deutschen Urkunden.[3] Unter Friedrich II. unterscheiden sich vielfach die Urkunden für Sicilien und die für Deutschland und Italien gerade durch die verschiedene Weise der Tagesbezeichnung; doch findet sich andererseits sehr häufig die Anwendung der sicilianischen fortlaufenden Tageszählung auch in Reichssachen, während das umgekehrte nicht vorkommt. Nicht unter Heinrich (VII.), wohl aber unter Konrad IV., und gewiss wiederum unter dem Einfluss sicilianischer Notare,

[1] Marini, Papiri S. 137.

[2] Vgl. Ewald, NA 3, 592 ff., der die Echtheit dieser Daten erwiesen hat. Sie finden sich auch in Formularen des *Liber diurnus*, welche aus Gregors I. Zeit stammen.

[3] Über die wenigen Ausnahmen vgl. Chroust S. 58 f. Die Herzoge von Benevent und Spoleto geben in ihren Urkunden regelmässig nur den Monat, nicht auch den Tag an, was auch sonst im langobardischen Reiche häufig vorkommt.

[4] Vgl. Ficker, BzU 2, 365.

die der Vater in Deutschland zurückgelassen hatte,[1] bürgert sich dann die fortlaufende Zählung auch in Deutschland in Königsurkunden vollkommen ein. Die nächste Zeit zeigt neue Schwankungen. In der Kanzlei Wilhelms werden die Tage römisch gezählt, in denjenigen Richards und Alfonsens fortlaufend, seit dem Interregnum dagegen wiederum römisch. Erst im 15. Jahrhundert kommen unter Ruprecht von der Pfalz wieder fortlaufend gezählte Tagesdaten vor, und vor diesen und der Tagesbezeichnung nach dem Festkalender verschwindet allmählich die römische Zählung sowohl in den Urkunden der Reichskanzlei wie in anderen in Deutschland völlig aus dem Gebrauch.

Verwandt der fortlaufenden Zählung ist diejenige Tagesbezeichnung, welche den Monat in zwei verschieden behandelte Hälften theilt; ich will für sie den einmal hergebrachten, obwohl nicht ganz passenden Ausdruck der bolognesischen Datirung beibehalten.[2] Die erste Hälfte des Monats — im Februar bis zum 14., in dreissigtägigen Monaten bis zum 15., in einundreissigtägigen bis zum 16. einschliesslich — heisst *mensis intrans* oder *ingrediens* und wird einfach fortlaufend gezählt; es heisst also *primo die m. iunii*, *secundo die intrante m. iunio* u. s. w. bis zum 15., *die XV intrante m. iunio*. Die zweite Monatshälfte heisst *mensis exiens*, *stans*, *restans*, *astans*, und wird rückläufig gezählt, so dass also der 16. Juni (oder der 17. Juli) bezeichnet werden als *XV dies exeunte m. iunio (iulio)*. Für den vorletzten und letzten Tag sind auch die Bezeichnungen *die penultimo (ultimo) mensis* üblich.[3] Diese Datirungsweise ist in Oberitalien entstanden und ist viel älter, als gewöhnlich angenommen wird;[4] Angaben nach *mensis intrans* lassen sich in der Lombardei und Tuscien schon im 8. und 9., solche nach *mensis exiens* schon im Anfang des 10. Jahrhunderts nachweisen.[5] Häufiger angewandt ist diese Datirung indessen erst

[1] Vgl. Ficker, BzU 2, 373.

[2] *Consuetudo Bononiensis*. Die Datirung ist nicht in Bologna entstanden; vielmehr gehören die ältesten Fälle, in denen sie angewandt ist, nach der Lombardei und Tuscien. Sie kommt in der Romagna erst von 1150 ab häufiger vor (vgl. Savioli 1[b], 228 n. 148, 237 n. 153), ist dann aber allerdings seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts gerade in Bologna ganz zur Herrschaft gelangt.

[3] Aber nicht ausschliesslich, es heisst z. B. 1209 in Bologna *die II exeunte m. madii*, Savioli 2[b], 297. — Zur Reduction der Angaben nach *mensis exiens* auf unsere Zählung zieht man von der Tageszahl des Monats + 1 die Angabe nach *mensis exiens* ab.

[4] Grotefend, Chronologie S. 34, meint, sie komme „kaum" vor dem 11. Jahrhundert vor.

[5] Der erste Fall, auf den schon Chroust S. 60 aufmerksam gemacht hat, ist (wenn wir Troya n. 519 seinem gewiss zutreffenden Vorschlage entsprechend

gegen den Ausgang des 11. und im 12. Jahrhundert; im Anfang des 13. gelangt sie dann in gewissen Gebieten, namentlich im Bolognesischen, für längere Zeit zu fast ausschliesslicher Herrschaft. In Unteritalien ist die bolognesische Datirung unbekannt geblieben. In der Reichskanzlei findet sie sich nur vereinzelt seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts,[1] etwas häufiger unter Otto IV. und Friedrich II.,[2] aber im ganzen doch nur in wenigen, von italienischen Notaren oder Kanzleibeamten herrührenden Urkunden. Auch ausserhalb der Reichskanzlei ist diesseits der Alpen die bolognesische Zählung nur in sehr wenigen Urkunden, deutschen und lateinischen, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts angewandt worden.[3]

In Bezug auf die Anwendung der römischen Zählung nach Kalenden, Iden und Nonen ergiebt sich das Erforderliche aus den vorangehenden Bemerkungen von selbst. Die Regeln für die Berechnung der Daten sind im Mittelalter nicht verändert worden, nur dass ihre Ausführung den mittelalterlichen Urkundenschreibern oft erhebliche Schwierigkeiten bereitete und Veranlassung zu manchen sehr fehlerhaften Datirungen gab.[4] Nur in Bezug auf den Ausdruck hat das Mittelalter die römische etwas umständliche Form dieser Datirungsweise vereinfacht. Statt des klassischen *ante diem V. kalendas (nonas,*

emendiren) Troya n. 719 von 757 mit *V. die intrante mense novembrio* (Or. Lucca). Zur Skepsis gegen diese Datirung ist kein Grund. Ich habe mir aus früher Zeit noch angemerkt — selbstverständlich, ohne die Gesammtheit der italienischen Privaturkunden daraufhin zu untersuchen —: Pisa 796, *V. die intrante mense iunio* (Ficker, It. Forsch. 4, 4 n. 3); 807, *sub die XI. intrante mense sept.* (Fumagalli, Cod. dipl. n. 29); bei Brescia 842, *die XII. m. intr. oct.* (HPM 13, 256 n. 147); Chiusi 903, *mense october exiente undecimo dies* (Ficker a. a. O. 4, 25 n. 19; Liverani, Catacombe di Chiusi S. 279).

[1] St. 4247. 4371. 4830. Über St. 1920 vgl. Jahrb. Konrads II. 2, 444. Andere ältere Fälle, wie St. 2840. 2841. 4008. 4185. 4388, betreffen Urkunden, die nicht in der Kanzlei geschrieben sind.

[2] Vgl. Ficker, BzU 2, 368. 379.

[3] Von den Beispielen bei Grotefend S. 35 N. 1. 2 habe ich das letzte nicht verificiren können. Viermal (1250 *IV. die intr. iun.*, Mon. Zollerana 2, 24 n. 56, 1265 *quarto die exeunte iul.*, das. 2, 57 n. 102, endlich zweimal 1266 *quarto die exeunte maio*, das. 2, 65 n. 111, 2, 66 n. 112) kommt die Datirung in Urkunden vor, die offenbar von einem Notar des Burggrafen Friedrich v. Nürnberg geschrieben sind; er mag die Form in Italien kennen gelernt haben.

[4] Ein insbesondere häufig vorkommendes Versehen ist es, dass die Schreiber, nachdem sie den Tag vor den Kalenden ganz richtig berechnet haben, den laufenden Monat statt des folgenden nennen, also z. B. den 20. März statt *XIII. kal. april.* als *XIII. kal. mart.* bezeichnen. Vgl. Ficker, BzU 1, 40. 216 f.; 2, 212 (aber zu St. 780 Sickel, MIÖG Erg. 2, 180 N. 2), 2, 479; Mühlbacher, Wiener SB 85, 486; Löwenfeld zu Jaffé-L. 3796. 4006. 4021.

idus) iulias (decembres) findet sich schon in den öffentlichen und Privaturkunden der ersten Kaiserzeit das einfachere *V. kal. iunias;* im 6. Jahrhundert ist in den ravennatischen Papyrusurkunden die Form *sub die XII. kal. apr.* besonders beliebt, die auch in der fränkischen Kanzlei, als dieselbe die römische Zählung annahm, vorherrscht. Das spätere Mittelalter setzt zumeist das Zahlwort in den Ablativ, fügt den Monatsabschnitt im Accusativ, seltener im Genitiv, den Monatsnamen aber in der Regel im Genitiv Singularis hinzu, sagt also zum Beispiel *quarto kalendas maii.*[1]

Für die Bezeichnung der Wochentage hat das Mittelalter zwei Weisen: die jüdisch-christliche und die heidnisch-römische. Nach der ersteren werden die Wochentage vom Sonntag bis zum Sonnabend einfach durchgezählt und als *feria prima* bis *septima* bezeichnet. Die letztere behält die planetarischen Wochentagsnamen *dies Solis, Lunae, Martis, Mercurii, Iovis, Veneris, Saturni* bei. Bei beiden Bezeichnungsweisen werden aber für den Sonntag und Sonnabend häufiger die Ausdrücke *dies dominica* und *Sabbatum* gebraucht. In deutschen Urkunden heisst der erste Wochentag Sonntag[2] oder Frohntag, der zweite Montag, der dritte Dienstag (in Schwaben und Franken oft mit anlautendem Z geschrieben, also Zistac, Zinstac u. s. w.), in Baiern Eritag oder Erchtag (auch Aftermontag kommt vor), der vierte Wodenstag (Wuonstag, auch mit anlautendem *G* Godenstag, Guttentag) oder Mittwoch (Mittichen), der fünfte Donnerstag oder Pfingstac (Pfinstac u. s. w. von fünf abgeleitet), der sechste Freitag, der siebente Sonnabend oder Samstag (Sambiztac u. s. w., gleich Sabbathstag). Obwohl die Zahlbezeichnungen *feria I—VII* die von der Kirche begünstigten sind, haben sie doch die heidnischen Wochentagsnamen niemals zu verdrängen und sich ihnen gegenüber schliesslich nicht einmal zu behaupten vermocht. Die Wochentagsangabe findet sich schon in fränkischer Zeit in Privaturkunden sehr häufig, in Königsurkunden aber vor dem 13. Jahrhundert nur selten;[3] erst in Verbindung mit der Datirung nach dem

[1] Für *pridie* wird häufiger *secundo* gesagt, doch kommt auch das erstere vor. An den Abschnittstagen selbst sagt man *kalendas* oder *kalendis iulii.* — In Baiern kommt in agilolfingischer Zeit auch die Verbindung des *die quod fecit* mit römischen Daten nach Kalenden, Nonen, Iden vor, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 252.

[2] Auf die Verschiedenheiten der alt- und mittelhochdeutschen Formen einzugehen, ist hier nicht erforderlich: nur einige besonders starke dialektische Abweichungen mögen notirt werden.

[3] Beispiele: DO I 30: *feria VI.* DO I 33: *feria II.* DO I 50: *feria IIII.* DO I 115: *feria V.* DO I 159: *feria V.* — St. 1822: *feria I.* St. 3186: *feria III.* St. 3306: *feria III.* — Andere Bezeichnungen, als die nach der Ferienzahl in

Festkalender wird die Angabe des Wochentages, die hier vielfach unentbehrlich ist, auch in deutschen Urkunden üblich. Es versteht sich von selbst, dass in allen Fällen, in denen Wochen- und Monatstagangaben miteinander verbunden sind, zu prüfen ist, ob beide zusammentreffen.[1]

Die Datirung nach dem Festkalender bedient sich sowohl der unbeweglichen als der beweglichen Feste des Kirchenjahres. Für ihr Verständnis genügt es, auf die chronologischen Handbücher und die Kalendarien zu verweisen.[2] Im früheren Mittelalter sind die Angaben nach dem Festkalender, während sie im Text der Urkunden mit Vorliebe angewandt werden, um z. B. einen Zinszahlungstermin oder einen Jahrmarktstag zu bezeichnen,[3] in der eigentlichen Datirung recht selten; in Königsurkunden kommen sie vor dem 11. Jahrhundert kaum vor[4] und sind bis zum Schluss des 12. sehr spärlich. Erst seit der

älterer Zeit nur in Urkunden, welche ausserhalb der Kanzlei von italienischen Notaren geschrieben sind: St. 2841 *die Martis*, 3128. 3132. 3136. 3139 alle *die Sabathi*, 3866 *die Veneris*, 3871 *die Martis*, 3872 *die Iovis*, 3890. 4421. 4455 *die dominico*, 4371 *die Iovis*, 4388 *die Veneris* (beide Male mit Bolognesischer Tageszählung), BF 670 u. s. w.

[1] Über die Reduction der Monats- auf Wochentage und umgekehrt siehe Grotefend S. 6. 12. — Eine in Ermangelung jedes tabellarischen Hilfsmittels, aber nur bei Julianischen Jahren (Daten alten Stiles) anwendbare Berechnungsmethode ist diese. Man dividirt die Zahl der verflossenen Jahre (also die Jahreszahl minus 1) durch 4, multiplicirt den Quotienten mit 1461, den etwaigen Rest mit 365 und addirt beides, zählt dazu die im laufenden Jahre verflossenen Tage (den laufenden Tag mitgezählt) und dividirt die Summe durch 7. Ist der Rest 1, so ist der gesuchte Tag Sonnabend (weil der 1. Jan. des Jahres 1 post Chr. Sonnabend war), 2 Sonntag, 3 Montag u. s. w.; bleibt kein Rest, so ist der gesuchte Tag Freitag. Beispiel: 1106 Juli 4, welcher Wochentag? 1105 : 4 = 276 Rest 1. — 276 . 1461 (= 403236) + 1 . 365 (= 365) + 31 + 28 + 31 + 30 + 31 + 30 + 4 = 403786. 403786 : 7 = 57683. Rest 5. 5 = Mittwoch.

[2] S. oben S. 831 N. 2 und vgl. Haltaus, Calendarium medii aevi praecipue Germanici, Lipsiae 1729. — Rabe, Calendarium festorum dierumque mobilium atque immobilium perpetuum, Onoldi 1737. — Waser, Histor. diplom. Jahrzeitbuch zur Prüfung der Urkunden, Zürich 1779. — Pilgram, Calendarium chronologicum medii potissimum aevi, Vienn. 1781. — Helwig, Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden für Deutschland, Wien 1787. — Weidenbach, Calendarium historico-christianum medii et novi aevi, Regensbg. 1855; ferner die Verzeichnisse der Heiligentage bei Potthast, Biblioth. histor. med. aevi Supplementum, Berl. 1868, und Zinkernagel, Handbuch für angehende Archivare und Registratoren, Nördl. 1800.

[3] Ebenso bei Beurkundungen von Rechtssprüchen, wo das Datum nach dem Festkalender im Text angegeben zu werden pflegt, vgl. Ficker, BzU 1, 181. 352 f.

[4] Ich habe nur zwei ältere Beispiele notirt, Mühlbacher n. 1924. 25, dann St. 1742 von 1020 mit *in festivitate S. Georgii martyris*, vgl. noch St. 2917. 3095. 3164. 3183. 3424. 4167. 4843. — Schannat, Vindem. liter. S. 42. 43.

Mitte des 13. Jahrhunderts wird die Datirung nach dem Festkalender in Deutschland immer beliebter, und im 14. Jahrhundert ist sie in der Reichskanzlei wie ausserhalb derselben, namentlich in deutsch abgefassten, aber auch in lateinischen Urkunden geradezu die vorherrschende Datirungsform geworden.

Wegen der grossen Bedeutung, welche für den mittelalterlichen Festkalender, insbesondere die Berechnung des im Mittelpunkt desselben stehenden Osterfestes die Mondphasen hatten, kommt es bisweilen vor, dass einer Tagesangabe die Angabe des Mondalters desselben hinzugefügt wird. Die in der Form *„luna X“* neben einem Tagesdatum gegebene Bestimmung besagt also, dass der gegebene Tag der zehnte eines Mondmonats sei, dessen Anfang der cyclisch, nicht astronomisch, berechnete Neumondstag ist.[1] In Deutschland und Italien finden sich derartige Angaben nur selten;[2] ziemlich häufig dagegen kommen sie, namentlich im früheren Mittelalter in Burgund vor.

Unter den mittelalterlichen Jahresbezeichnungen ist die älteste die nach Consulatsjahren: in altrömischer Zeit bekanntlich die im officiellen Gebrauch einzig herrschende. Auf deutschem Boden ist sie nie üblich geworden,[3] in Italien dagegen lange in ausgedehntester Anwendung, und insbesondere in der ostgothischen Kanzlei wie in derjenigen der Päpste[4] herrschend geblieben. Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts war das Ernennungsrecht der Consuln zwischen den Kaisern des Ost- und des Westreiches getheilt, und in Folge dessen

[1] Für die Controle dieser Mondalterangaben vgl. die Regel bei Grotefend S. 10; man beachte, dass der Neumondstag selbst als der erste Tag des Mondmonates gezählt wird, der Tag nach Neumond also *luna II* hat. — Wenn sich bisweilen in Urkunden die Mondalterangabe des Ostertages eines Jahres findet, so dient dieselbe zur näheren Bestimmung der Jahreszahl, nicht des Tagesdatums.

[2] Auch in Königsurkunden vereinzelt, so z. B. DO I 184; St. 1928. 1930[a] (vgl. Jahrb. Konrads II. 2, 452).

[3] Ausgenommen die kurze Episode des burgundisch-romanischen Reichs, dessen Herrschaft sich ja auch über später deutsches Land erstreckte, vgl. Binding, Gesch. des burg.-roman. Königreichs 1, 309 ff. — Dass die Karolinger die Zählung nach Consulatsjahren adoptirt hätten, ist eine irrige Behauptung Grotefend's S. 20; s. unten. — Wenn in bairischen, insbesondere seit 764 in Freisinger Urkunden sehr oft die Datirung durch die Worte: *actum (datum) sub die consule* eingeleitet wird, worauf dann das Monatsdatum folgt, so ist das keine Zählung nach Consulatsjahren, sondern eine gedankenlose Herübernahme aus römischen Urkunden oder Formularen, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 252.

[4] Die ersten echten Papstbriefe, welche Consuljahre angeben, sind von Siricius (384—98), Jaffé-K. 255. 258. Aber es ist natürlich nur Zufall, dass uns ältere Papstbriefe mit Consulardatirung nicht erhalten sind.

sind schon im 5. Jahrhundert mancherlei Störungen und Schwankungen in Bezug auf die Consulardatirung eingetreten. Namentlich seit dem Untergang des Westreiches unter den germanischen Königen, welche das Recht der Ernennung eines der Consuln kraft einer Delegation seitens der Kaiser des Ostens ausgeübt zu haben scheinen, kam es in Italien, und dementsprechend auch in den Papsturkunden, sehr häufig vor, was freilich auch schon vorher geschehen war, dass die Jahre nur nach einem, dem abendländischen, statt nach beiden Consuln bezeichnet wurden. Doch ist das keinesfalls officielle Vorschrift gewesen, und noch 488 und 494, in welchen Jahren beide Consuln wahrscheinlich im Orient ernannt waren, ist nach ihnen auch in Italien und in Rom datirt worden.[1] Im Abendland ist dann der letzte anerkannte Consul Decius Paulinus Iunior, den Athalarich für das Jahr 534 ernannte; im Orient wird die Consulernennung noch einige Jahre fortgesetzt, der letzte Consul ist hier Basilius Iunior 541. Seit 535 wird in den Gebieten, welche gothischer Herrschaft gehorchen, nach *anni post consulatum Paulini*, in denen, welche unter Einfluss der Byzantiner stehen, nach den orientalischen Consuln datirt; seit 542 rechnet man dann auch im byzantinischen Italien nach *anni post consulatum*[2] *Basilii.*[3] Erst 566 nahm Kaiser Justin II. wiederum den Consulat zum ersten Mal und 568 zum zweiten Mal an,[4] und von nun an blieb es üblich nach *anni post consulatum* des jeweilig regierenden Kaisers zu rechnen, wobei aber vielfach, wohl nach einer Anordnung des Kaisers Justin selbst, das Jahr, welches auf die Annahme des Consulats folgte, nicht als *annus 1*, sondern als *annus 2 post consulatum* bezeichnet wurde. In späterer Zeit wurde stets nach *anni post consulatum* der Kaiser gezählt, welche bei denjenigen Herrschern, die allein zu

[1] Über diese Verhältnisse vgl. jetzt Mommsen, NA 14, 226 ff.; durch seine Ausführungen sind die von de Rossi (Inscript. christ. urb. Romae 1, XXV ff.) aufgestellte Ansichten, welche von späteren Forschern allgemein angenommen waren (vgl. z. B. Krusch, NA 12, 599 f.), in erheblichen Punkten modificirt und berichtigt worden; namentlich ist die Annahme de Rossi's, dass seit 501 Theoderich innerhalb seines Gebietes die Datirung nach orientalischen Consuln ausgeschlossen habe, dadurch beseitigt. — Über die verschiedenen Consularfasten vgl. de Rossi S. LIV ff., Holder-Egger, NA 1, 217 ff., und gegen einzelne Aufstellungen des letzteren G. Kaufmann, Philologus 42, 471 ff. Für die Verification der italienischen Datirungen reichen aus die Listen bei de Rossi 1, 587; Holder-Egger, NA 1, 347 ff.

[2] Diese Worte werden durch die Siglen *p. c.* ausgedrückt, und sind in späteren Handschriften mannigfach entstellt.

[3] Es ist also z. B. *a. 2 p. c. Paulini* = 536 und *a. 2 p. c. Basilii* = 543.

[4] Diese beiden Consulate des Justin sind ausserhalb Roms und Ravennas nicht immer streng auseinandergehalten worden.

regieren anfingen, mit ihren kaiserlichen Regierungsjahren zusammenfielen, bei denjenigen aber, welche zunächst Mitregenten eines anderen Herrschers waren, erst vom Tage ihrer Alleinherrschaft ab gerechnet wurden, so dass ihre Zahl in diesem Falle stets kleiner sein musste als diejenige der vom Beginn der Mitregentschaft ab gerechneten kaiserlichen Regierungsjahre.[1]

Im langobardischen Italien verschwindet seit der Eroberung des Landes die Rechnung nach Consulats- oder Postconsulatsjahren; sie erhielt sich nur da, wo man in Verbindung mit Byzanz blieb, also insbesondere in Rom und in der Kanzlei der Päpste.[3] Diese Jahreszählung, welche natürlich seit dem Jahre 772 (in welchem Jahre sich zum letzten Male in der päpstlichen Kanzlei Spuren einer Anerkennung der oströmischen Kaiser finden),[4] verschwindet, ist nun aber in sehr unangemessener Weise seit der Kaiserkrönung Karls des Grossen wieder aufgenommen worden. Während die Karolinger selbst natürlich den Consultitel nicht annahmen und während die Zählung nach Jahren ihres Consulats oder Postconsulats weder in ihren eigenen Erlassen noch in fränkischen Privaturkunden auftritt,[5] übertrug die päpstliche Kanzlei die byzantinische Rechnung nach Postconsulatsjahren der Kaiser, die mit deren kaiserlichen Regierungsjahren zusammenfielen, auch auf die fränkischen Träger der Kaiserkrone;[6] und diese Zählung der Jahre ging dann auch in Privaturkunden des römischen Gebiets über.[7] Ohne regelmässig vorzukommen,[8] erhielt sie sich doch in der päpstlichen Kanzlei bis zum Tode Kaiser Ludwigs des Blinden,[9] um dann definitiv zu verschwinden. Unter dem neuen Kaiserthum der Ottonen ist von Consulats- oder Postconsulatsjahren nicht mehr die Rede.[10]

[1] Vgl. Jaffé, Bibl. 3, 17 f.

[2] Nur vereinzelt findet sie sich noch in einigen Inschriften des 6. Jahrh.

[3] Hier sind Postconsulatsjahre der Kaiser seit 596 nachweisbar. Aber von 567—596 haben wir nur eine verschwindend kleine Zahl volldatirter Urkunden.

[4] S. unten S. 836.

[5] Vgl. Waitz, VG 3², 242 N. 1. Die einzige Ausnahme macht ein italienisches Capitulare Karls des Grossen von 801, Capit. 1, 204 n. 98, mit *anno . . . consulatus autem nostri primo*. Hier steht *consulatus* = *imperium*; eine anderweitige Angabe des Kaiserjahres fehlt; s. darüber unten S. 839 N. 1.

[6] So zuerst in Privilegien Leos III., vgl. Jaffé ed. 2 S. 307.

[7] Vgl. z. B. Reg. Farfense 2, 174. 178. 181. 189.

[8] Allerdings sind die Urkunden, in denen sie fehlt, nur abschriftlich erhalten, oder wie z. B. Jaffé-E. 3468 unvollständig datirt.

[9] Das letzte Beispiel ist eine Urkunde Sergius' III. von 904 mit dem 4. Postconsulatsjahr Ludwigs, Jaffé-L. 3533.

[10] Auch nicht unter Otto III., obwohl dieser einmal den Titel Consul zu führen scheint, vgl. Waitz, VG 5, 101 N. 5.

Als Datum des Jahresanfangs gilt für die älteren Consulats- und Postconsulatsjahre der erste Januar. Die späteren Postconsulatsjahre der Kaiser fallen mit deren Regierungsjahren auch in Bezug auf den Anfangstermin (die Epoche) zusammen.

Die nächstälteste Jahreszählung mittelalterlicher Urkunden ist diejenige nach Indictionen.[1] Wir haben an dieser Stelle auf die verwickelte Frage des Ursprungs der Indictionsrechnung nicht einzugehen[2] und können uns auch über das Wesen derselben sehr kurz fassen. Indictionscyclen von je 15 Jahren laufen durch die gesammte Zeitrechnung hindurch; die Stelle, die ein Jahr innerhalb eines solchen Indictionscyclus einnimmt, heisst seine Indiction; die Zahl der verflossenen Cyclen wird nicht berücksichtigt. Man berechnet die Indiction eines Jahres der christlichen Aera, indem man zur laufenden Jahreszahl 3 addirt und die Summe durch 15 theilt; der Rest, oder wenn kein Rest bleibt, 15 selbst, ist die Ziffer der Indiction, welche mindestens mit dem grössten Theil des laufenden Jahres zusammenfällt.[3]

Die Bezeichnung der Jahre nach Indictionen kommt in der päpstlichen Kanzlei vereinzelt seit dem Ausgang des 5., häufiger aber erst seit der Mitte des 6. Jahrhunderts vor,[4] und ist im 6. Jahrhundert auch in italienischen Privaturkunden aus der Romagna angewandt worden.[5] Sie ist dann von den Kanzleien der langobardischen Könige und Herzoge ebenso adoptirt worden, wie sie sich schon im 7. Jahrhundert in Privaturkunden des langobardischen Reiches findet.[6] Der merovingischen Kanzlei und derjenigen der ersten Karolinger war sie fremd, wurde aber unter Karl dem Grossen seit 802 in die Diplome aufgenommen.[7] In deutschen Privaturkunden wird sie in Baiern, gewiss in Folge der Beziehungen zum langobardischen Reich am frühesten schon im 8. Jahrhundert[8] angewandt; in anderen Privaturkunden des

[1] Deutsch in Notariatsurkunden des 15. Jahrh. „der Römer Zinszahl".

[2] Nur anmerken will ich, dass diese Frage durch die ägytischen Papyrusfunde der letzten Jahre wesentlich neue Beleuchtung erhalten dürfte.

[3] Diese Regel hat Konrad von Mure, QE 9, 478, in hübsche Memorialverse gebracht:

Si per quindenos domini diviseris annos,
Tres simul adiungens, indictio fit tibi presens.
Si nichil excrescet, quindena indictio curret.

[4] Zuerst in einem Briefe Felix' III. von 490, Jaffé-K. 614.

[5] Vgl. Marini, Papiri S. 114. 116. 124 u. s. w. Im Text einer Urkunde schon c. 444, Marini S. 108 f.

[6] Vgl. NA 3, 240 n. 29. 30 u. s. w. MG LL. 4, 1.

[7] Sickel, Acta 1, 253 f.

[8] Vgl. Abhandl. der Bair. Ak. H. Cl. 12, 1, 163 ff.

fränkischen Reichs kommt sie erst nach dem Vorgange der kaiserlichen Kanzlei vereinzelt zur Anwendung und wird erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts häufiger gebraucht.[1]

Der Epochentag der Indictionsjahre, d. h. derjenige Tag des Kalenderjahres, an welchem die Indictionsziffer umgesetzt wurde, ist im Mittelalter dreifach verschieden gewesen, und wir unterscheiden danach

1. Die griechische Indiction *(indictio graeca)*, die mit dem 1. September beginnt,

2. Die Neujahrsindiction, die mit dem 1. Januar oder dem 25. December beginnt.

3. Die Bedaische Indiction *(indictio Bedana)*, die mit dem 24. September beginnt.[2]

Für alle Daten aus den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres ist es gleichgiltig, welche Indictionsepoche zu Grunde liegt: in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August z. B. des Jahres 824 gilt bei richtiger Berechnung unter allen Umständen die zweite Indiction. Nun aber beginnt die Differenz. Unter Anwendung der Neujahrsepoche läuft die zweite Indiction bis zum 24. beziehungsweise 31. December 824; unter Anwendung der griechischen, beziehungsweise der Bedaischen Epoche beginnt dagegen die dritte Indiction schon am 1. beziehungsweise am 24. September 824.

Die griechische Indictionsepoche ist die ursprüngliche, und sie hat im byzantinischen Reiche sowie in den von diesen abhängigen Gebieten im Mittelalter ausschliesslich gegolten; auch die Langobarden und Baiern scheinen sich ihrer bedient zu haben.[3] Auch in der päpstlichen Kanzlei und in derjenigen der karolingischen Kaiser ist die Epoche vom 1. September anfangs die allein herrschende gewesen, dort bis zum Jahre 1087, hier bis zum Jahre 823; dann treten hier wie dort Schwankungen ein, und auch die andern Berechnungsarten kommen zur Anwendung. So wird es Aufgabe specialdiplomatischer Untersuchung für jede zusammengehörige Urkundengruppe, die der

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 226 mit N. 4. Die Formularbücher kennen die Indiction sehr früh in den *Epistulae formatae*, dann zunächst in Formularen für kirchliche Manumissionen nach dem Muster von Form. imp. 33, welches Formular in der Kanzlei Ludwigs entworfen ist.

[2] Über die Bezeichnungen *indictio caesarea* oder *Constantiniana* und *indictio Romana* oder *pontificalis*, deren letztere noch Grotefend S. 18 gebraucht, sowie über die Einbürgerung der Indiction vom 24. Sept. durch die Autorität Beda's s. Sickel, BzD 1, 345 f., Acta 1, 228 f.

[3] Sickel, Acta 1, 227.

Datirung zu Grunde liegende Indictionsepoche zu ermitteln,[1] wobei indessen zn beachten bleibt, dass zu gewissen Zeiten in den königlichen, namentlich aber in den ausserhalb der Reichskanzlei in Deutschland geschriebenen Urkunden gerade die Indiction sich als diejenige Jahresbezeichnung erweist, mit welcher die Urkundenschreiber sich am wenigsten vertraut zeigen, und hinsichtlich deren deshalb grosse Unsicherheit herrscht.[2] Schon im 14. Jahrhundert erscheint sie in der Reichskanzlei — nun freilich meist richtig berechnet — unter Karl IV. eigentlich nur noch als ein Merkmal feierlicher Ausstattung in lateinischen Diplomen unter Majestätssiegel, fehlt dagegen in allen deutschen und in den meisten lateinischen Diplomen unter Secretsiegel sowie in Patenten und Briefen. Unter den Nachfolgern Karls kommt sie überhaupt nur noch selten vor.[3] Dagegen hat sie in der päpstlichen Kanzlei lange eine grössere Rolle gespielt und ist hier im allgemeinen auch correcter gehandhabt worden.

Zu den wichtigsten mittelalterlichen Jahresbezeichnungen gehört demnächst die Angabe der Regierungsjahre. Die Einführung der Rechnung nach Regierungsjahren in den amtlichen urkundlichen Gebrauch ist eine Neuerung Kaiser Justinians und erfolgte in der Zeit, als die Rechnung nach Consuljahren bereits in Verfall gerathen war. Sie findet sich zum ersten Mal in Novellen dieses Kaisers vom 18. August 537.[4] Wenige Tage später, am 31. August, ordnete dann Justinian durch ein eigenes Gesetz[5] an, dass im ganzen Umfang seines Reiches gerichtliche und aussergerichtliche Urkunden fortan an erster Stelle

[1] Was in dieser Beziehung für päpstliche und königliche Urkunden bisher festgestellt worden ist, wird im zweiten Bande dieses Werkes zusammenzustellen sein.

[2] Vgl. z. B. über Indictionsangaben in der Kanzlei Ottos I. Sickel, BzD 8, 137 ff., über solche in norddeutschen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts v. Buchwald S. 150 f.

[3] Lindner S. 84. Über das Verschwinden der Indictionsangaben in den Klöstern des Meissnischen Landes vgl. Posse, Privaturkk. S. 102 N. 5; über ihr Vorkommen in lateinischen Urkunden Rudolfs IV. von Österreich Kürschner, Wiener SB 49, 21.

[4] Nov. 41. (50.) 52. 54: *dat. XV kal. sept. Constantinop. imp. Iustiniani PP. Aug. a. XI post Belisarii v. c. cons. a. II.* Alle diese Stücke sind in der neuen Novellenausgabe von Zachariae v. Lingenthal zum Theil gegen die handschriftliche Überlieferung zum 1. September 537, also nach Nov. 47 angesetzt; vgl. dessen Bemerkung 1, 422 N. 6. Ich kann diese Frage nicht entscheiden; an sich aber scheint es mir wohl möglich, dass die kaiserliche Kanzlei die neue Datirungsart schon vor ihrer gesetzlichen Einführung im Reiche ihrerseits angewandt hat.

[5] Nov. 47. Nach Zachariae 1, 414 vom 1. September 537.

nach den Regierungsjahren der Kaiser datirt werden sollten, denen die Consulatsjahre und die Indictionsangabe folgen sollten; zugleich setzte er die Norm für die Berechnung dieser Regierungsjahre fest, indem er bestimmte, dass der 1. April, der Tag seines Regierungsantritts, als Epochetag angesehen und demgemäss bis zum 1. April 538 das elfte, von da ab aber das zwölfte Regierungsjahr gezählt werden sollte.

Die Datirung der Urkunden nach ihren eigenen Regierungsjahren haben dann sowohl die langobardischen Könige Italiens wie die merovingischen Könige des Frankenreichs adoptirt.[1] Wenn schon die byzantinischen Kaiser, soweit sie Mitregenten hatten, auch die Herrscherjahre dieser in ihren Urkunden angaben, so beginnt zuerst unter Karl dem Grossen die Angabe verschiedener Arten von Regierungsjahren auch für ein und denselben Herrscher. Seit dem Juni 774 werden in seinen Urkunden die italienischen und fränkischen Regierungsjahre *(anni regni in Italia* und *a. r. in Francia)* unterschieden, und diesen wurden seit 801 die *anni imperii* hinzugefügt. Während Ludwig der Fromme diese Unterscheidung wieder aufgegeben hat, so dass in seinen Urkunden nur Kaiserjahre erscheinen, hat Lothar I. bis 833 die Regierungsjahre seines Vaters neben den eigenen genannt, die letzteren aber in den Jahren 833 und 834 und wieder seit dem Herbst 840 als *anni in Italia* und *in Francia* gesondert angegeben, endlich seit 850 die Kaiserjahre seines Sohnes Ludwig II. beigefügt. Von den späteren ostfränkischen Karolingern hat Karlmann *anni regni in Bawaria* und *in Italia* unterschieden; bei Karl III. sind seit Ende 879 *anni regni in Francia* und *in Italia* angegeben, dann nach der Kaiserkrönung zunächst nur *anni imperii*, seit Mitte 882 daneben, aber nicht regelmässig, *anni regni in Francia* oder *in orientali Francia,*[2] endlich seit Mai 885 noch *anni regni in Gallia;* die Kanzlei Arnulfs zählt seit der Kaiserkrönung *anni imperii* neben *anni regni* schlechtweg. Die letztere Scheidung findet sich auch bei allen späteren italienischen und deutschen Kaisern. Italienische Regierungsjahre neben den burgundischen führen dann noch die Urkunden Rudolfs II.; dagegen kommen besondere *anni regni in Italia* unter den späteren deutschen Königen Italiens nur ganz vereinzelt vor: so bei Otto I. in den Jahren 951. 952 und bei Heinrich II. im Jahre 1004.[3] Besondere burgundische Königs-

[1] Dagegen weder Odovakar noch die ostgothischen Könige, vgl. Mommsen, NA 14, 240.

[2] Wenn die Kaiserjahre neben diesen auftreten, haben sie den Zusatz: *a. imp. in Italia.*

[3] Über St. 428. 429 s. Sickel zu DO I 376. — Ein Placitum Ottos III., St. 1064, mit *a. regn. in It. 2*, ist nicht in der Reichskanzlei geschrieben. —

jahre sind in der Reichskanzlei auch nach der Eroberung des burgundischen Reichs durch Konrad II. niemals gezählt worden. Hat man also von Heinrich II. ab für keines der zum *imperium* gehörigen Länder besondere Regierungsjahre aufgeführt, so ist es etwas davon verschiedenes, wenn Heinrich VI. und Friedrich II. sicilische Regierungsjahre angeben lassen, letzterer ausserdem seit 1226 gelegentlich auch nach jerusalemitischen Königsjahren rechnet, da es sich hier um Gebiete handelt, die eben nicht als Bestandtheile des Kaiserreichs gelten. Erst unter Karl IV. hat die Kanzlei wiederum einen Gebietstheil des *imperium*, das Königreich Böhmen, bei der Angabe der Regierungsjahre in später näher zu erläuternder Weise besonders berücksichtigt. Das gleiche wiederholt sich bei Wenzel, bei Sigmund, welcher ausserdem noch ungarische Regierungsjahre anführt, und bei Albrecht II. Fügen wir noch hinzu, dass bis zum 11. Jahrhundert diejenigen Könige, welche als Mitregenten selbständige Urkunden ausgestellt haben, in der Regel in diesen die Regierungsjahre ihrer Väter neben den eigenen angeben,[1] dass umgekehrt bisweilen — so einige Male noch unter Konrad II. — in den Urkunden solcher Kaiser, deren Söhne schon gekrönte Könige waren, auch die Regierungsjahre der letzteren aufgeführt sind, dass endlich in den Urkunden Heinrichs III., Heinrichs IV. und Heinrichs V. — bei den beiden letzteren aber nicht regelmässig und zuletzt gar nicht mehr — *anni ordinationis* und *anni regni* unterschieden werden, deren erstere von der noch bei Lebzeiten des Vaters erfolgten Krönung, deren letztere vom Tode des Vaters, also dem wirklichen Regierungsantritt, ab gerechnet werden, so dürften die in den deutschen

Wenn neuere italienische Gelehrte mehrfach Schwierigkeiten in der Datirung nach *anni regni* in Königsurkunden dadurch zu beheben suchten, dass sie eine Berechnung nach italienischen Regierungsjahren annahmen, so ist dies überall da ein unzulässiges Auskunftsmittel, wo die Urkunden nicht ausdrücklich von *a. r. in Italia* reden. Solche kommen in italienischen Privaturkunden allerdings öfter vor. — Angemerkt mag hier werden, dass man in Lothringen unter Heinrich I. in Privaturkunden besondere lothringische Regierungsjahre des Königs zählte, vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I. S. 73. 82. Unter Otto I. fallen dagegen in erzbischöflich trierischen Urkunden die *anni regni „super regnum quondam Lotharii“* mit den gewöhnlichen Regierungsjahren zusammen.

[1] So durchweg die italienischen Herrscher des 9. und 10. Jahrhunderts, dann noch Otto II. Von Konrad, dem Sohne Heinrichs IV., sind derartige Stücke, abgesehen von einem Placitum, das nicht in der Kanzlei geschrieben ist, nur aus der Zeit nach seinem Abfall vom Vater erhalten und natürlich ohne dessen Regierungsjahre. Von Heinrich, dem Sohne Konrads III., haben wir nur undatirte Briefe. Heinrich VI. und die Söhne Friedrichs II. datiren nur noch nach eigenen Regierungsjahren.

und italienischen Königsurkunden vorkommenden Arten von Regierungsjahren sämmtlich erwähnt sein.[1]

In die Papsturkunden[2] sind die byzantinischen Kaiserjahre erst einige Zeit nach dem Erlass des oben erwähnten Gesetzes, welches die Datirung nach ihnen vorschrieb, eingeführt worden; soviel bis jetzt bekannt ist, zuerst im Jahre 550, als Papst Vigilius sich in Konstantinopel aufhielt.[3] Sie werden dann freilich noch nicht regelmässig angewandt; doch mag ihr Fehlen in manchen Papstbriefen auf die Überlieferung derselben durch die Registerbücher zurückgehen: unter Gregor I. fehlt z. B. ganz ausnahmslos die Angabe der Kaiserjahre in denjenigen Briefen, die wir nur aus den Registerbüchern kennen, steht dagegen fast regelmässig in denjenigen, deren Überlieferung sich auf die Originale zurückführen lässt.[4] Im 7. Jahrhundert werden neben den Jahren der eigentlichen regierenden Kaiser auch die Jahre der Mitregenten angeführt. Eine wesentliche Veränderung trat hier unter Hadrian I. ein, der, wie man weiss, definitiv mit der byzantinischen Herrschaft brach und einen über dem Papst stehenden weltlichen Herrscher überall nicht mehr anerkannte. Nachdem er 772 zum letzten Male Kaiserjahre in seinen Urkunden hatte nennen lassen, datirt er vom December 781 ab nach Jahren seines Pontificats:[5] der Zusatz „*regnante domino Deo et salvatore nostro Iesu Christo cum Deo patre et spiritu sancto per infinita saecula*“ dient in dieser oder ähnlicher Fassung nicht chronologischen Zwecken, sondern soll nur die unmittelbare Unterordnung des Papstthums allein unter Gott ausdrücken. Diese Stellung hielt Leo III., Hadrians Nachfolger, nicht aufrecht; schon vor der Krönung Karls des Grossen fügte er seinen Pontificatsjahren *die anni domini Caroli excell. regis Francorum et Langobardorum et patricii Romanorum a quo cepit Italiam*[6] hinzu, und seit der Kaiserkrönung Karls liess er die ersteren fort und gab nur die abendländischen Kaiserjahre an, denen sogar, wie wir schon sahen, Postconsulatsjahre beigefügt wurden. Indessen dauerte die unbedingte

[1] Nur das ist noch zu bemerken, dass die im 12. und 13. Jahrhundert vereinzelt vorkommende Anführung von Bischofsjahren in Königsurkunden, vgl. Ficker, BzU 1, 292 ff., 2, 331, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Urkunden ausserhalb der Reichskanzlei entstanden sind.

[2] Vgl. v. Pflugk-Harttung, Histor. Ztschr. 55, 71 ff.

[3] Jaffé-K. 924 ff.

[4] Vgl. NA 3, 549. 14, 317.

[5] Zuerst in Jaffé-E. 2435.

[6] So seit 798, Jaffé-E. 2495. Also von der Eroberung Italiens an gerechnet, aber mit einem Epochentag, der früher fallen muss, als die Einnahme Pavias durch Karl, vgl. Sickel, Acta 1, 252 N. 11.

Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit, die sich in dieser Datirungsweise aussprach, diesmal noch nicht ein Jahrhundert. Johann VIII. datirte nach dem Tode Ludwigs II. und vor der Kaiserkrönung Karls des Kahlen nur nach Jahren seines Pontificats, denen er die Formel: *regnante imperatorre domno Iesu Christo* vorstellte;[1] ähnlich, nur ohne jene Formel, datirte er zwischen dem Tode Karls des Kahlen und der Kaiserkrönung Karls III. Nach der Kaiserkrönung Karls des Kahlen liess er nach dessen Kaiserjahren datiren, denen aber gelegentlich die Pontificatsjahre vorangestellt sind;[2] aus der Zeit Karls III. haben wir überhaupt nur eine voll datirte Urkunde des Papstes, diese zählt nach Kaiser- und Pontificatsjahren und setzt die letzteren an die erste Stelle.[3] Ähnliche Schwankungen finden sich unter den nächsten Päpsten, bis dann seit Formosus zur Datirung allein nach Kaiserjahren zurückgekehrt wird.[4] Nach dem Tode Ludwigs des Blinden verschwinden diese mit dem Kaiserthume selbst wieder aus dem Gebrauch der päpstlichen Kanzlei, und die Datirung nach Pontificatsjahren setzt sich nunmehr durch mehr als fünfzigjährige Übung der Art fest, dass man sie auch nach der Erneuerung des Kaiserthums durch Otto I. beibehielt.[5] Unter den Ottonen wurde, wenn ein Kaiser vorhanden war, regelmässig nach Pontificats- und Kaiserjahren datirt,[6] wobei die ersteren vorangehen; waren die deutschen Herrscher nicht gekrönte Kaiser, so wurden sie in der Datirung nicht berücksichtigt. Den Saliern hat man dann nicht einmal diese Stellung zugestanden: Jahre Konrads II. scheinen überhaupt höchstens einmal in Papsturkunden vorzukommen, während der Kaiser in Italien war;[7] solche Heinrichs III. giebt Clemens II. nach dem Eintritt eines deutschen Beamten in seine Kanzlei in ein paar Urkunden des Jahres 1047 an[8] — aber schon der dritte deutsche Papst, Leo IX., fasst seine Stellung anders auf, und unter ihm verschwinden die Kaiserjahre definitiv aus der päpstlichen Kanzlei. Sie finden sich in der Folge nur noch zweimal unter besonderen Verhältnissen: einmal

[1] Jaffé-E. 3020. [2] Jaffé-E. 3033. [3] Jaffé-E. 3381.

[4] Bei Marinus I. einmal nur Pontificats-, einmal nur Kaiserjahre, Jaffé-L. 3388. 3389; bei Hadrian III. einmal nur Kaiserjahre, Jaffé-L. 3401; bei Stephan V. zweimal nur Kaiser- (Jaffé-L. 3429. 3465), dreimal nur Pontificatsjahre (Jaffé-L. 3455. 3466. 3467); bei Formosus nur Kaiserjahre; ebenso bei Stephan VI., Romanus, Benedict IV., Christophorus.

[5] Was hier bemerkt wird, gilt von Privilegien; über die Datirung der Briefe s. im zweiten Theil.

[6] Urkunden nur mit Kaiserjahren kommen nur ganz vereinzelt vor; solche nur mit Pontificatsjahren etwas häufiger, aber auch nur ausnahmsweise.

[7] Jaffé-L. 4080, dessen Datirung freilich nicht unzweifelhaft ist.

[8] Jaffé-L. 4149. 50. 51.

1086 unter Wibert-Clemens III.,[1] sodann 1111 in zwei Urkunden nach dem Siege Heinrichs II. über Paschal.[2] In der staufischen Periode sind Kaiserjahre nicht einmal in den Urkunden der kaiserlichen Gegenpäpste angegeben.

In Urkunden, welche nicht aus der königlichen und päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind, finden wir im früheren Mittelalter durchweg die Datirung nach Regierungsjahren der Könige und Kaiser; nur in Rom selbst und seinem Ducat werden wenigstens seit dem 8. Jahrhundert, ebenso in Theilen der Romagna, namentlich dem Ravennatischen, die Jahre der Päpste entweder allein oder in Verbindung mit den Kaiserjahren angegeben. In Deutschland findet sich die Angabe von Pontificatsjahren der Erzbischöfe und Bischöfe schon im 10. Jahrhundert in ihren eigenen,[3] wenig später auch in manchen Urkunden, welche von ihnen untergebenen Geistlichen ausgestellt sind. Seltener und erst in bedeutend späterer Zeit sind auch die Regierungsjahre weltlicher Fürsten in deren Urkunden verzeichnet.[4] Im späteren Mittelalter findet sich nicht bloss in Italien, sondern auch in Deutschland in Urkunden aller Art — nur nicht in denen der Reichskanzlei — sehr häufig die Rechnung nach Papstjahren neben derjenigen nach Kaiserjahren, ja sogar ohne die letztere.

Behufs der richtigen Reduction der Regierungsjahre ist es natürlich nothwendig, den Epochentag derselben zu kennen. Im allgemeinen hat dafür überall, entsprechend der von Justinian aufgestellten Regel, der Tag des Regierungsantritts gegolten: bei gekrönten Königen und Kaisern derjenige der Krönung, bei Päpsten und geistlichen Würdenträgern derjenige der Weihe.[5] Im einzelnen haben dann aber hier

[1] Jaffé-L. 5322, hier sogar ohne die Pontificatsjahre, die auch in dem Or. Jaffé-L. 5334 fehlen, welches letztere aber auch keine Kaiserjahre hat. Das Or. Jaffé-L. 5326 hat nur Pontificatsjahre.

[2] Jaffé-L. 6291. 6292.

[3] So in Köln unter Erzbischof Wikfried 948, Cardauns 1, 16 n. 3; in Trier unter Rotbert 955, Beyer 1, 259 n. 198; in den meisten Bisthümern in den nächsten Jahrzehnten.

[4] Höchst selten nur kommt es vor, dass neben den Regierungsjahren der Fürsten auch die Angabe des Lebensalters derselben zur Datirung benutzt wird. So in den Diplomen Herzog Rudolfs IV. von Österreich, vgl. Kürschner, Wiener SB 49, 20. So aber schon vereinzelt einmal in zwei Urkunden Heinrichs IV. für Hildesheim und Goslar vom Jahre 1062 (St. 2604. 2605) anno vitae XII.

[5] Im früheren Mittelalter kennen wir in zahlreichen Fällen diese Tage durch unmittelbare Zeugnisse nicht und können sie erst wiederum aus den Urkunden durch Vergleichung der verschiedenen Datirungsangaben erschliessen. — Zwischen Wahl und Weihe datiren die Päpste des späteren Mittelalters nach *„anni a nobis suscepti apostolatus officii“;* entsprechende Formeln (z. B.

mannigfache Schwankungen obgewaltet: bisweilen ist sogar der Epochentag im Laufe einer Regierung selbst verändert worden, wofür Gründe verschiedener Art, namentlich aber das Bedürfnis nach einer vereinfachten Rechnungs- und Reductionsmethode massgebend gewesen sind. Es ist Aufgabe der Specialdiplomatik, hier das nähere festzustellen; für die Urkunden der Könige und Päpste wird im zweiten Bande dieses Werkes auf die jeweilig in der Kanzlei in Geltung gewesenen Epochentage näher eingegangen werden.

Am spätesten ist in den Urkunden des Mittelalters die Datirung nach Jahren der christlichen Aera üblich geworden. Weder in den Urkunden der langobardischen noch in denen der merovingischen oder der ersten karolingischen Könige kommt sie zur Anwendung.[1] Auf deutschem Boden tritt sie in Privaturkunden schon seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, zuerst allerdings nur vereinzelt begegnend, auf,[2] von der Reichskanzlei aber ist sie erst seit dem Beginn der Regierung Ludwigs III. und Karls III.[3] adoptirt und durch den letzteren auch in die Diplome Italiens, sowie nach deren Muster auch in die italienischen Privaturkunden eingebürgert worden. In Papsturkunden

Rechnung nach *anni electionis* im Gegensatz zu *anni ordinationis* oder *consecrationis*) kommen auch in Bischofsurkunden aus der Zeit vor der Weihe des Ausstellers vor. Im früheren Mittelalter kommen aber auch von der Wahl ab berechnete Pontificatsjahre vor, so z. B. bei Calixt II., vgl. Robert, Etude sur les actes du pape Calixte II. S. 43 f.

[1] Vgl. Chroust S. 61; Sickel, Acta 1, 221; Mühlbacher, Wiener SB 92, 367. Wo Incarnationsjahre in der Datirungszeile einer Urkunde dieser Zeit erscheinen, weist das auf Unechtheit oder Interpolation hin. — Im Urkundentext findet sich Angabe eines Incarnationsjahres schon 803 in Mühlbacher n. 390, wird aber auch hier, wie schon Sickel (Acta 2, 69 n. 187) angenommen zu haben scheint (anders Mühlbacher, Wiener SB 92, 367 N. 1), wohl nicht als ursprünglich, sondern als Zusatz Gregors von Catina, des Bearbeiters von Reg. und Chron. Farf. anzusehen sein. Unantastbar ist dagegen das Incarnationsjahr unter Ludwig dem Frommen in Form. imp. 37, und so wird es auch in einer Urk. Karls des Kahlen (Mabillon, Dipl. S. 530 n. 88) nicht bezweifelt zu werden brauchen. — Was Gesetze betrifft, so steht a. inc. 801 schon in der Datirung von Mon. Germ. Capit. 1, 204 n. 98 (Mühlbacher n. 366); es ist dasselbe Stück, in welchem sich auch die ganz singuläre Angabe „*anno consulatus nostri primo*" findet (s. oben S. 830 N. 5). Daraus sowie aus der auch sonst ungewöhnlichen Fassung des Protokolls wird mindestens Entstehung ausserhalb der Kanzlei zu folgern sein; und dasselbe gilt wohl auch von der *Divisio imperii* von 817, Capit. 1, 270 n. 136.

[2] Mühlbacher a. a. O. S. 367 N. 2.

[3] Die drei Diplome Karlmanns, in denen sie sich findet, Mühlbacher n. 1500. 1501. 1504, sind in dieser Beziehung unzuverlässig. In 1504 ist das falsche Incarnationsjahr von später Hand eingefügt; 1500 ist in schlechter Abschrift überliefert, 1501 stark verunechtet.

kommt sie zuerst unter Johann XIII. in den Jahren 968—970 vor.[1] In der ersten Zeit vielfach sehr mangelhaft und unvollkommen gehandhabt, wird die Rechnung nach Incarnationsjahren im späteren Mittelalter die wichtigste aller Jahresbezeichnungen.

Auch die Incarnationsjahre beginnen nun aber keineswegs überall mit dem gleichen Epochentage; vielmehr giebt es im Mittelalter sechs hauptsächlich in Betracht kommende Jahresanfänge. Es sind die folgenden:

1. der Jahresanfang mit dem 25. December (Nativitätsstil),
2. der Jahresanfang mit dem 25. März (Marienjahr), der in doppelter Weise gebraucht werden kann,
 a) so dass das Jahr 1100 vom 25. März 1100 bis zum 24. März 1101 unserer heutigen Zeitrechnung gezählt wird (*calculus Florentinus, stilus Treverensis, mos curiae Lausannensis* u. s. w.),
 b) so dass das Jahr 1100 vom 25. März 1099 bis 24. März 1100 unserer Zeitrechnung läuft (*calculus Pisanus*),
3. der Jahresanfang mit Ostern (vereinzelt auch mit Charfreitag), der also, je nachdem Ostern früher oder später fällt, auf 35 verschiedene Monatstage fallen kann (*stilus Francicus, mos Gallicanus, mos Coloniensis* u. s. w.),
4. der Jahresanfang mit dem 1. März (frühchristlicher Stil),
5. der Jahresanfang mit 1. September (griechischer Stil),
6. der Jahresanfang mit 1. Januar (Circumcisionsstil).

Welcher dieser Jahresanfänge in einer einzelnen Kanzlei oder Gegend zu einer bestimmten Zeit gegolten hat, ist durch specialdiplomatische Untersuchungen festzustellen.[2]

Sind die bisher besprochenen die wichtigeren, in der Datirung mittelalterlicher Urkunden begegnenden Zeitangaben, so finden sich daneben gelegentlich noch manche andere Zeitbestimmungen:[3] verhältnismässig am häufigsten Epacten und Concurrenten, Sonntagsbuchstaben, güldene Zahlen u. a. m.[4] Für alle diese Angaben muss hier lediglich auf die schon citirten Hand- und Lehrbücher der Chronologie verwiesen werden.[5]

[1] Jaffé-L. 3728. 38. 41; vgl. Jaffé, Reg.², 1, praef. p. IX. Im Text von Papsturkunden kommen Ärenjahre schon früher vor; vgl. z. B. Jaffé-E. 3182.

[2] Für Papst- und Königsurkunden s. den zweiten Band dieses Werkes.

[3] Besonders bemerkenswerth durch die Häufung der Zeitangaben sind im 13. Jahrhundert die Urkunden, welche aus der Kanzlei des Bischofs Konrad von Konstanz (1209—33) hervorgegangen sind, vgl. Ladewig, Reg. epp. Const. n. 1231 ff.

[4] Über vereinzelte Fälle von Stundenangaben s. Ficker, BzU 1, 63.

[5] Lediglich in der Anmerkung genügt es, zu erwähnen, dass nicht selten auch ein allgemein bemerkenswerthes geschichtliches Ereignis (also z. B. St. 3182:

Beruht nach den vorhergehenden Bemerkungen die Schwierigkeit einer richtigen Auflösung und Interpretation mittelalterlicher Datirungen bisweilen darauf, dass wir nicht wissen und nicht leicht ermitteln können, welcher der verschiedenen denkbaren und möglichen Jahresrechnungen der Schreiber einer einzelnen Urkunde gefolgt ist, so erhöht sich natürlich diese Schwierigkeit noch erheblich, wenn die Datirung selbst nicht correct ist, sondern von vornherein fehlerhaft eingetragen war.

Schreibfehler[1] sind bei der geringen Sorgfalt, welche vielfach im Mittelalter auf die Herstellung der Urkunden verwandt wurde, wie in anderen Theilen derselben, so auch in der Datirung nicht selten vorgekommen. Immerhin aber doch kaum so häufig, wie neuerdings mehrfach[2] angenommen worden ist. Schreibfehler sind Versehen, die lediglich aus Unaufmerksamkeit hervorgegangen sind, und vermöge deren jemand etwas schrieb, was er bei gehöriger Achtsamkeit und Geistesspannung nicht geschrieben haben würde. Sie dürfen daher nur da angenommen werden, wo nach dem Thatbestande des Einzelfalles die psychologische Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme möglich ist. Mehrfach kann der Grund des Schreibfehlers ein Lesefehler sein:[3] wenn etwa in der Vorlage *kal. ian.* oder *II idus* stand, so kann daraus *kal. iun.* oder *u (= V) idus* entstanden sein. Solche Schreib- und Lesefehler sind natürlich besonders bei abschriftlich überlieferten Urkunden möglich, können aber auch in Originalen in Folge flüchtiger Benutzung der Vorlagen (Concepte, Acte, Vorurkunden) begegnen. Weiter kann

quando domnus imperator annulum et baculum ecclesie remisit) oder ein für den Aussteller oder Empfänger wichtiger Vorgang (z. B. v. Meiller, Reg. aep. Salisburg. 206, 154: *quando filia dicti Ortolfi F. de P. iuniori nupsit*) erwähnt wird. An „Chronikenspuren" in den Urkunden (Schirren, Beitr. z. Kritik ält. holst. Geschichtsquellen S. 189) ist dabei nicht zu denken, vgl. v. Buchwald S. 187 ff.

[1] Vgl. für das Folgende namentlich die ausführlichen Erörterungen bei Ficker, BzU 1, 35 ff.; dazu Sickel, BzD 6 (Wiener SB 85), 427 ff.

[2] Namentlich von Stumpf, der sehr oft vermeintliche Widersprüche in den Urkunden durch die Annahme von Schreibfehlern und deren willkürliche Emendation zu beheben gesucht hat.

[3] Was ich hier nach dem Vorgange Ficker's nur an Theilen der Datirung ausführe, gilt natürlich ganz ebenso von allen anderen Theilen der Urkunde. Durch einen Lesefehler in der Vorlage ist der *locus Ruicinus* (oben S. 675) entstanden; aber es ist nicht zulässig, mit Stobbe (Ztschr. für Gesch. der Juden in Deutschland 1, 209) *mancosi* in dem Judenprivileg Heinrichs IV. für Speyer (oben S. 675) als Lese- oder Schreibfehler für *mansionaticum* anzusehen. Auf dies im 11. Jahrhundert in Deutschland ganz unbekannte Wort ist ganz gewiss kein deutscher Copist verfallen.

der Schreibfehler auf einem Denkfehler beruhen: man kann etwa aus Flüchtigkeit einen Strich zuviel oder zuwenig setzen, also z. B. statt *ind. VIII.* etwa *ind. IIII.* schreiben, oder man kann eine später zu schreibende Zahl schon früher im Kopfe haben und an unrichtige Stelle bringen,[1] oder man kann im Anfang eines neuen Monats aus Versehen noch den Namen des verflossenen Monats, also statt *III. non. augusti* etwa *III. non. iulii* schreiben, beziehungsweise nach dem Epochentag eines Incarnations-, Regierungs- oder Indictionsjahres die Umsetzung der Jahresziffer vergessen, also z. B. statt 15. Januar 1038 etwa 15. Januar 1037 setzen. Mit derartigen Schreibfehlern ist bei der Deutung mittelalterlicher Datirungen überall zu rechnen; dagegen ist es unzulässig, einen Schreibfehler da anzunehmen und durch Emendation zu beseitigen, wo eine solche oder ähnliche Möglichkeit seiner psychologischen Erklärung nicht vorliegt.[2]

Häufiger noch als Schreibfehler in dem eben besprochenen Sinne sind diejenigen Missgriffe in den Datirungen, welche aus Ungeübtheit im Rechnen und aus mangelnder Gewandtheit im Operiren mit den römischen Zahlzeichen hervorgegangen sind. Sie treten uns nicht zu allen Zeiten in gleicher Weise entgegen; obwohl sie kaum in irgend einer Periode des Mittelalters ganz fehlen, sind sie doch am häufigsten in der zweiten Hälfte des 9. und 10., sehr zahlreich auch noch im 11. Jahrhundert — einer Zeit, in der in der That der mathematische Sinn gewisser Urkundenschreiber auch in der Reichskanzlei so mangelhaft entwickelt war, wie man es kaum für möglich halten würde, wenn nicht die genaueste Untersuchung der Kaiserurkunden dieser Periode Belege in Fülle dafür erbracht hätte.[3] Es wird genügen, das

[1] So ist z. B. die Indictionsziffer XVIII in DO I 172 zu erklären: es ist in Wirklichkeit die Zahl der gleichfolgenden Regierungsjahre.

[2] Unzulässig war es also, um ein Beispiel zu geben, wenn Stumpf in einer Urkunde Konrads III. vom 2. Aug. 1146 (St. 3515), in welcher der bereits am 29. Mai verstorbene Bischof Egilbert von Bamberg als Zeuge erscheint, und welche Jaffé deshalb als unecht verworfen hatte, nachdem er sich von der Echtheit des Diploms überzeugt hatte, die Schwierigkeit dadurch lösen wollte, dass er einen Schreibfehler annahm, und *IIII. non. aug.* in *IIII. non. maii* emendirte. Emendationen wie diese sind reine Willkür. Die Erklärung des Sachverhalts beruht natürlich darauf, dass das Zeugnis Egilberts sich auf die vor dem 29. Mai wahrscheinlich in Nürnberg (vgl. St. 3516. 3517) vollzogene Handlung bezieht; s. Bresslau, Dipl. Cent. S. 180; vgl. Ficker, BzU 1, 252 und oben S. 813 N. 4.

[3] Vgl. was Mühlbacher, Wiener SB 85, 463 ff., über die Datirung in den Urkunden Lothars I., Sickel, BzD 6 u. 8, sowie MIÖG Erg. 2, 104 ff., über die in den Diplomen Ottos I. und II. ausgeführt hat.

an ein paar Beispielen näher zu zeigen. Die Kanzlei Lothars I., die am 24. Januar 835 noch das 12. Regierungsjahr des Kaisers zählt, geht am 21. Februar dieses Jahres zum 17. Regierungsjahr über, behält dies bis zum 7. März bei und verzeichnet dann vom 5. Mai 835 an bis Ende 837, also mehr als zwei und ein halbes Jahr hindurch, das 18. Regierungsjahr. Unter den Urkunden Ottos I. sind zwei unanfechtbare Originale, welche aller Wahrscheinlichkeit nach den Jahren 955 und 956 angehören, mit der Datirung *anno incarnat. 976* versehen.[1] Von einer Urkunde desselben Herrschers für Magdeburg, welche zum 30. März 948 anzusetzen ist, sind zwei Originalexemplare erhalten,[2] deren Datirung derselbe Kanzleibeamte geschrieben hat; da dieser das christliche Aerenjahr nicht genau kannte, schrieb er zuerst nur die Hunderte nieder und trug erst später Einer und Zehner nach: in dem einen Exemplar 46, in dem andern 47 — also in zwei Ausfertigungen einer und derselben Urkunde eine verschiedene und in beiden eine verkehrte Jahresziffer. Unter den Urkunden des Jahres 952, dem — welche Epoche man auch zu Grunde legen mag — vom 1. Januar bis zum 31. August die Indictionsziffer *X* zukommt, nennen drei statt dessen *ind. VII*, eine *ind. V* und eine sogar *ind. IIII;*[3] die Ziffer *VII* ist dann sogar noch in einer Anzahl von Diplomen der Jahre 953, 954 und 955 stereotyp festgehalten. Unter Konrad II. ist in fünf deutschen Urkunden des Jahres 1036 das Kaiserjahr, über dessen Epochentag doch kein Zweifel sein konnte, um eine Einheit zu klein und nur in einer richtig berechnet, dagegen ist in allen Urkunden von 1038 das Kaiserjahr um eine oder zwei Einheiten zu gross.[4] Unter Heinrich III. sind besonders die Ordinationsjahre fehlerhaft behandelt worden.[5] Während z. B. vom 14. April 1046 ab *ann. ordinat. 19* geschrieben werden musste, findet sich statt dessen *a. ord. 18,* und diese Ziffer wird bis zum 7. September 1047, also bis in *a. ord. 20* hinein, ständig beibehalten. Die Ziffer 21 erscheint zuerst im Mai 1049, wo 22 stehen sollte, und verlässt uns erst Ende November 1050, wird also gleichfalls über anderthalb Jahre hindurch fortgeführt. Unter Heinrich IV. kann ein von 1089 bis 1095 nachweisbarer Kanzleibeamter sich weder mit den Indictionen noch mit den Regierungsjahren zurechtfinden: bei jenen bleibt er mehrfach um eine oder zwei ja selbst um drei Einheiten hinter der richtigen Ziffer zurück, bei

[1] DO I 175. 182. [2] DO I 97.
[3] DO I 151. 152. 154; DO I 149; DO I 150.
[4] Vgl. meine Kanzlei Konrads II. S. 65.
[5] Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. 1. 360 ff.

diesen eilt er regelmässig um eine, zwei oder drei Einheiten der richtigen Ziffer voran.[1]

Seltener als in der Kanzlei des deutschen Reiches finden sich Fehler der bezeichneten Art in der Kanzlei der Päpste, wo man ja, wie wir schon oft bemerkten, überhaupt mit ungleich grösserer Genauigkeit arbeitete. Aber ganz hat man sich auch hier davon nicht frei zu halten gewusst; noch unter Innocenz III. kommt es vor, dass ein Factor der Datirung, die Rechnung nach Indictionsjahren, eine lange Zeit hindurch sehr nachlässig behandelt und in Folge dessen ganz unzuverlässig wird.[2] Und dass endlich bei Privaturkunden, namentlich des früheren Mittelalters, die Datirungsangaben unendlich oft sehr vernachlässigt und vielfach durch Missgriffe aller Art entstellt sind, wird nach den vorangehenden Ausführungen niemand Wunder nehmen.[3]

Ist es unter diesen Umständen oft sehr schwierig, die Daten einer Urkunde correct aufzulösen und bedarf es dazu sorgfältigster Untersuchung des jeweiligen Kanzleibrauchs und der besonderen Gewohnheiten der einzelnen Schreiber und Dictatoren,[4] so kann auf der anderen Seite bisweilen auch ein Datirungsfehler geradezu zum Kriterium der Echtheit werden. Wir sahen schon, dass derartige Fehler sich oft in der Kanzlei vollkommen festsetzten und durch eine lange Reihe von Urkunden hindurchzogen. Findet sich nun ein solcher Fehler in einem angezweifelten Diplom, welches sich jener Reihe einfügen lässt, so wird derselbe zum Argument, zwar nicht unter allen Umständen für die Echtheit der Urkunde, wohl aber mindestens für die Benutzung einer echten Vorlage dienen: nur ein durchaus unwahrscheinlicher Zufall hätte es bewirken können, dass ein späterer Fälscher, der ohne Anhalt einer echten Urkunde die Daten berechnen musste, dabei in denselben Fehler verfallen wäre, den eben in der Zeit, in die er seine Fälschung setzte, die Kanzlei zu begehen pflegte.[5]

[1] Vgl. NA 6, 554. — Auch aus dem 12. Jahrhundert liessen sich noch Beispiele genug beibringen. So tritt, um nur eins anzuführen, in der Kanzlei Friedrichs I. 1162 in der Berechnung der Königsjahre ein Irrthum ein, der bis 1171 nachwirkt. Dann werden die Königsjahre berichtigt, dafür aber folgt eine Anticipation der Kaiserjahre, die bis zum Ende der Regierung nicht wieder völlig beseitigt wird.

[2] Vgl. Delisle, BEC 19 (1858), 55; vgl. auch Ficker, MIÖG 4, 337 ff. 380 ff.

[3] Welche Schwierigkeiten es z. B. Wartmann bereitet hat, die Daten der St. Galler Urkunden zu entwirren, ergiebt sich aus zahlreichen Stellen der scharfsinnigen und sorgfältigen Erläuterungen, mit denen er seine Edition derselben ausgestattet hat.

[4] Musterhafte Untersuchungen dieser Art hat Sickel an den Urkunden Ottos I. und Ottos II. ausgeführt.

[5] Unter Umständen genügt schon eine einzelne andere Urkunde, um diesen

Die Beantwortung der Frage, ob eine Datirung correct oder fehlerhaft berechnet sei, wird nun in zahlreichen Fällen nur möglich sein, wenn man weiss, worauf die Angaben in der Datirungszeile mittelalterlicher Urkunden zu beziehen sind oder mit anderen Worten, wenn man sich darüber klar geworden ist, was die Notare damit auszudrücken beabsichtigten, dass sie diese und jene Zeit- und Ortsangaben miteinander verbanden. Um sich aber darüber Klarheit zu verschaffen, ist es zunächst erforderlich, auf die Datirungsformeln etwas näher einzugehen.

Die beiden im Mittelalter am häufigsten zur Einleitung der Datirung gebrauchten Worte *„actum"* und *„data"* *(datum)* gehen beide auf den altrömischen Sprachgebrauch zurück. Die mittelalterlichen Urkundenschreiber haben beide Worte schon als vollkommen technische Ausdrücke übernommen, und um ihre Bedeutung zu ermitteln, ist es daher vor allen Dingen wichtig, festzustellen, in welcher Weise sie in altrömischer Zeit gebraucht wurden, und welchen Sinn man damals mit ihnen verband.[1]

In Bezug auf die Formel *„actum"* lässt sich das leicht erledigen. Sie ist die übliche Einleitung der Datirung in der älteren römischen Privaturkunde und herrscht also sowohl in den pompejanischen und siebenbürgischen Wachstafeln, wie auch in dem was sonst inschriftlich von urkundlich verbrieften Rechtsgeschäften unter Privatleuten überliefert ist, durchaus vor.[2] Über die Bedeutung dieses *„actum"* wird kaum ein Zweifel sein können; es stammt aus einer Zeit, in der die Chirographa wie die schlichten Zeugenurkunden lediglich als Beweismittel für ein schon abgeschlossenes Rechtsgeschäft aufgesetzt wurden

Schluss zu rechtfertigen. St. 1708 für Würzburg ist eine zweifellose Fälschung, aber da ihre Datirung genau mit derjenigen von St. 1706 übereinstimmt, namentlich auch in dem Fehler a. inc. 1017 statt 1018, so hat dem Fälscher gewiss eine echte Vorlage zu Gebote gestanden, die von demselben Manne herrührte, der 1706 datirt hat.

[1] Dass Ficker, BzU 2, 206 ff., bei seiner Untersuchung über den Ausdruck *datum* auf den altrömischen Sprachgebrauch eigentlich nur vorübergehend eingegangen ist (2, 214), statt von ihm auszugehen, scheint mir für diese Untersuchung nicht vortheilhaft gewesen zu sein.

[2] Vgl. Bruns-Mommsen, Fontes S. 252. 253. 255. 259. 260. 261. 267. 269. 276 ff. Dabei ist hervorzuheben, dass in den Pompejanischen Quittungen, wo die Zeitangaben ohne Einleitungsformel zu Anfang der Urkunde stehen, *actum* mit dem Ortsnamen dieselbe beschliesst. Wo Zeit- und Ortsangaben zusammen am Ende der Urkunde stehen, geht ihnen auch hier *actum* voran. In den ravennatischen Papyrusurkunden ist häufig, wenn die Daten ohne einleitende Formel zu Anfang stehen, am Schluss die Formel: *actum Romae die et cons. suprascriptis* angewandt, vgl. Marini S. 138. 139. 154. 179. 185.

und bezieht sich also offenbar auf die Handlung, deren Zeit und Ort die Datirungsformel angiebt.[1]

Nicht ganz so einfach ist die Frage nach der Bedeutung der Formel „*data*“[2] zu erledigen. Gewiss ist, dass dieselbe ebenso der Epistola, der dispositiven Urkunde, angehört, wie *actum* dem Chirographum, der Beweisurkunde. Darum ist „*data*“ das regelmässige Einleitungswort für die Zeit- und Ortsangaben in den Erlassen der römischen Kaiser sowohl wie in anderen in Briefform gekleideten Urkunden, mögen sie von geistlichen oder weltlichen Würdenträgern des römischen Reiches ausgestellt sein; andere Einleitungsformeln begegnen hier nur so verschwindend selten, dass unsere Betrachtung von ihnen absehen kann.[3] Dass nun *data* sich auf die Beurkundung bezieht, ist sicher, sicher auch, dass es sich auf eine der letzten Stufen derselben bezieht, und dass die so eingeleitete Datirung erst nach der Unterschrift durch

[1] Dementsprechend steht *actum* auch in den Processakten, Bruns-Mommsen S. 329; ebenso in einem Auszug aus den Akten des kaiserlichen Consistoriums, Cod. Theod. 1, 20, 4.

[2] Ich brauche kurzweg diese Form, ohne jedesmal hinzuzufügen, dass daneben auch *datum* vorkommt, und dass bisweilen nicht zu unterscheiden ist, ob die Abkürzung *dat.* das eine oder das andere bedeutet. Für die Zwecke unserer jetzigen Betrachtung ist es unnöthig einen Unterschied zwischen *data* und *datum* zu machen.

[3] Die am besten überlieferten Kaisererlasse, die in Concilsakten aufgenommenen Rescripte, sowie die posttheodosianischen und justinianischen Novellen haben fast ausschliesslich *data.* Was in den älteren Codices vorkommt, hat Haenel in der Vorrede zum Cod. Theod. S. XL N. 271 ff. zusammengestellt. Davon kommen natürlich die Fälle, wo *proposita (PP), accepta* die einleitenden Worte sind, nicht in Betracht. Wie schon Mommsen (Abhandlungen der Berl. Akad. 1860 S. 419) bemerkt hat, rühren diese Vermerke häufig wohl bloss von den Redactoren unserer Sammlungen her. Wo sie aber echt sind, geben sie natürlich nicht die ursprüngliche Briefdatirung, die vielmehr vor ihnen ausgefallen sein muss, sondern später hinzugefügte Vermerke über die weitere geschäftliche Behandlung der Erlasse. Dasselbe gilt von den Datirungen, die mit *lecta, recitata, regesta, praelata* beginnen. Es bleiben die Einleitungsformeln *emissa, missa, directa, subscripta. Emissa,* das davon am häufigsten vorkommt, bedeutet wohl einfach „erlassen“, woraus nicht viel zu folgern ist. Für „*missa*“, dessen Vorkommen wichtig wäre, führt Haenel drei Stellen an; aber an der einen derselben, Cod. Theod. 11, 30, 50, steht in seinem eigenen Text statt dessen „*emissa*“; an der zweiten Stelle 8, 6, 1 wird mit Cod. 1 ebenso zu lesen sein, und an der dritten 8, 11, 3 ist der Vermerk „*missa a praefecto praetorio die id. feb.*“ u. s. w., wie schon Gothofred bemerkt hat, natürlich nicht die ursprüngliche Briefdatirung, sondern eine jener späteren Notizen. *Directa* endlich (8, 5, 28; entstanden aus *data?*) und *subscripta* (10, 15, 3) kommen je nur einmal vor.

den Kaiser hinzugefügt ist.[1] Demnach würden, da die Besiegelung, insoweit sie stattfand, bei ihrer rechtlichen Bedeutungslosigkeit in römischer Zeit nicht wohl in Betracht kommen kann, nur zwei Möglichkeiten zu erwägen sein: Beziehung der Datirung auf die Zeit und den Ort, zu welcher und an welchem die Constitution durch die kaiserliche Unterschrift rechtskräftig wurde, oder Beziehung derselben auf die Aushändigung der Verfügung, sei es an den Adressaten selbst, sei es an einen Boten, der sie demselben überbringen sollte.

Für die letztere Möglichkeit hat sich J. Ficker entschieden, dessen bezügliche Ausführungen wohl Zustimmung, aber, soviel ich sehe, keinen Widerspruch gefunden haben.[2] Für sie lässt sich gewiss die ursprüngliche Bedeutung des Ausdruckes *„dare litteras“* anführen; an zahlreichen Stellen, z. B. in Ciceros Briefen, ist damit unzweifelhaft die Aushändigung des Briefes an einen Boten gemeint. Allzuviel Gewicht aber wird auf diesen älteren Sprachgebrauch doch kaum zu legen sein; wie zweifellos im Mittelalter, so kann auch schon in der Kaiserzeit jene ursprüngliche Bedeutung verblasst sein, und es finden sich auch schon bei Cicero Stellen, wo *„dare“* kaum mehr aushändigen, sondern allgemeiner schreiben, abfassen, erlassen zu bedeuten scheint.[3] Wichtiger würde es sein, wenn in den Briefen und Erlassen der Kaiserzeit selbst sich Spuren dafür fänden, dass man bei *„data“* an die Aushändigung gedacht hätte. Das ist aber kaum der Fall. Macht Ficker Formeln

[1] Das wird man mit Bestimmtheit folgern dürfen, wenn man die nicht aus den Registerbüchern, sondern aus den Originalen oder Abschriften derselben in unsere Sammlung übergegangenen Constitutionen betrachtet. Vgl. z. B. Nov. Valentin. III. 9, 1: *et manu divina: proponatur amantissimo nostro populo Romano. Et ad latus: dat. VIII kal. iul. Rav.* Ebenso 1, 3. 14, 1 und öfter. Dazu stimmt, dass auch die griechisch abgefassten Erlasse noch unter Justinian regelmässig wie die *subscriptio* des Kaisers, so auch die Datirung in lateinischer Fassung aufweisen; wie die erstere, so ist offenbar auch die letztere nachgetragen. — Da die Datirungen in unsere Sammlungen übergegangen sind, müssen sie natürlich auch in den kaiserlichen Registerbüchern *(Commentarii)* gestanden haben. Daraus folgt aber noch nicht, dass die Registrirung nach den Originalen erfolgt sei. Es ist vielmehr sehr wohl möglich, dass man, nachdem die Datirung auf den Originalen nachgetragen war, dieselbe auch den Concepten hinzufügte, ehe man dieselben in die Registratur ablieferte; ich sehe nicht, warum Rodenberg, NA 10, 553 N. 3, ein ähnliches Vorgehen in der päpstlichen Kanzlei als „nicht gut denkbar“ bezeichnet.

[2] Ficker, BzU 2, 214; vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 89 N. 2; Posse, Privaturkunden S. 105.

[3] Vgl. z. B. Cic. Ad Attic. 7, 17, wo ein langer Brief mit den Worten beginnt: *A. d. VI. kal. febr. Capuam Calibus proficiscens cum leviter lippirem, has litteras dedi.*

geltend, wie die eines Schreibens der *domini rationales* von 193: *litterae datae VII idus sept. Romae; redditae IIII idus sept. Romae isdem cos.*, oder wie die eines Erlasses von 383: *dat. XVI kal. iul. Veronae, accept. prid. kal. aug.*, so ist darauf zu erwidern, dass diese Formeln ja nicht die ursprünglichen Briefdatirungen darstellen, sondern nachträgliche Zusätze über das spätere Schicksal der Briefe enthalten.[1] Wie hier auf den Briefen oder in den Registerbüchern die Zeit der Übergabe an den Empfänger vermerkt wurde, so in anderen Fällen die Zeit der öffentlichen Bekanntmachung, der Verlesung, der Einverleibung in das Edict eines Beamten u. s. w.;[2] auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „*data*" ist aus diesen später hinzugefügten Notizen über die Geschäftsbehandlung[3] schwerlich irgend ein Schluss im Sinne der Ausführungen Ficker's zulässig.

Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung der uns beschäftigenden Fragen aber können wir aus ihnen doch gewinnen, wenn wir die Frist ins Auge fassen, welche zwischen dem „Geben" und dem „Empfangen" eines kaiserlichen Erlasses da verfloss, wo der Adressat und der Aussteller sich am selben Orte befanden.[4] Bisweilen ist diese Frist so kurz, dass nichts im Wege stehen würde, *data* auf die Aushändigung an den Boten zu beziehen; in anderen Fällen aber so lang, dass daran nicht wohl gedacht werden kann. Ist etwa eine Novelle Valentinians III. am 20. Februar in Ravenna gegeben, am 14. März ebenda von dem Präfecten empfangen, eine andere am 13. März in Rom gegeben, am 27. März daselbst empfangen, eine Novelle des Anthemius am 20. Februar in Rom gegeben, am 15. März ebenda empfangen, so wird man doch nicht im Ernst daran glauben können, dass in diesen Fällen die Beförderung vom Bureau der kaiserlichen Kanzlei bis zu dem des Empfängers zwei bis drei Wochen in Anspruch

[1] Bruns-Mommsen, Fontes [5] S. 285; Cod. Iust. 1, 15, 1 (Cod. Theod. 1, 3, 1).

[2] Darauf gehen die Vermerke: *dat. et propos.; dat. et lect.; dat. et recitat.; dat. et antelata* u. s. w.; vgl. Haenel, Cod. Theod. Praef. S. XL f.

[3] Sie entsprechen etwa dem heutigen Präsentationsvermerk auf Schreiben, die an eine Behörde gerichtet sind.

[4] Fälle, bei denen die Aushändigung an einem anderen Ort erfolgte, lasse ich unberücksichtigt, weil hier Verzögerungen in der Beförderung eingetreten sein können, die wir nicht zu berechnen vermögen. Doch würde man auch hier bei der Annahme Ficker's auf grosse Schwierigkeiten stossen. Wenn z. B. ein Erlass von 386 (Cod. Theod. 6, 35, 13) an den Stadtpräfecten am 6. Juli gegeben und am 29. August empfangen ist, so wird man sich schwer entschliessen, anzunehmen, dass die Beförderung von Mailand nach Rom 54 Tage in Anspruch genommen hat.

genommen habe:[1] unmöglich kann *data* demnach hier den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem die Erlasse dem Boten übergeben sind.[2]

Führt diese Überlegung zu dem Ergebnis, dass die Datirung der kaiserlichen Erlasse auf einen vor der Aushändigung derselben liegenden Akt zu beziehen ist, so kann nach unseren früheren Ausführungen nur an die Unterschrift des Kaisers gedacht werden. An diese zu denken empfiehlt sich aber auch aus einer anderen Erwägung.[3] Während es juristisch ganz irrelevant war, wo und zu welcher Zeit ein Erlass durch die Kanzleibeamten einem Boten zur Bestellung an den Adressaten übergeben war, war es umgekehrt juristisch von höchstem Werth, festzustellen, wann der Kaiser einen Erlass unterschrieben und ihm dadurch Rechtskraft verliehen hatte. Es wäre möglich, dass man etwa zur Controle der Boten auch von dem ersteren Zeitpunkt einen Vermerk genommen, es liesse sich erklären — aber wir haben keinen Anhaltspunkt, es anzunehmen — dass man ihn etwa auf der Aussenseite der Briefe oder sonstwie notirt hätte — aber es darf als ganz unglaublich bezeichnet werden, dass man die Urkunden nur nach diesem rechtlich gleichgiltigen Moment datirt und das rechtlich allein wichtige, den Tag der Vollziehung durch den Kaiser, auf denselben überhaupt nicht vermerkt hätte.

Halten wir sonach daran fest, dass in den Erlassen der römischen Kaiser die durch *data* eingeleiteten Zeit- und Ortsangaben auf die Subscription durch den Kaiser zu beziehen sind, so ist dies Ergebnis[4] für

[1] Vgl. Haenel a. a. O. S. XLI.

[2] Von anderen Schwierigkeiten, die sich Ficker's Annahme entgegenstellen, will ich nur beiläufig reden. *Data* steht auch auf den Erlassen, die an den *populus Romanus* oder die *cives Constantinopolitani* adressirt und mit „*proponatur amantissimo nostro populo Romano*“ oder ähnlich subscribirt sind (vgl. z. B. Nov. Valentin. III. 9, 1; Nov. Iust. 13). Ebenso steht *data* auf Schreiben an den Senat; vgl. z. B. Cod. Theod. 6, 2, 20: *dat. VI. kal. [ian.]. Recitata in senatu* u. s. w. Wie kann *data* in solchen Fällen, wo die Erlasse überhaupt nicht ausgehändigt sind, eine Aushändigung bedeuten?

[3] Kein grosses Gewicht will ich darauf legen, dass, wie schon oben erwähnt, einmal (Cod. Theod. 10, 15, 3) die Datirung eines kaiserlichen Erlasses geradezu mit *subscripta* eingeleitet wird. Aber wenigstens angemerkt soll doch werden, dass (worauf mich Mommsen aufmerksam macht) auch in dem Priesterschreiben von 289 (Bruns-Mommsen S. 221) auf die Subscription *(Optamus vos bene valere)* folgt: *Pontius Gavius Maximus pro magistro suscripsi XVI kal. sept.* u. s. w. „Hier kann,“ bemerkt Mommsen, „das Datum verständiger Weise von *subscripsi* nicht getrennt werden, mag es nun vom Promagister oder vom Schreiber hinzugesetzt sein.“

[4] Zu ihm war schon Gothofred gekommen, der in den Prolegomena ad Cod. Theod. cap. 9 von der in der vorigen Note erwähnten Datirung mit *subscripta*

unsere weitere Untersuchung von grossem Werth. Zunächst werden wir von vornherein sagen können, dass auch in den älteren Papsturkunden, so lange dieselben sich in den Formeln des Eschatokolles genau an die Constitutionen der Kaiser anschliessen,[1] d. h. also bis etwa zum Ende des 8. Jahrhunderts, die Datirungsangaben Zeit und Ort der päpstlichen Subscription bezeichnen. Weiter werden wir bei den wenigen Urkunden der ostgothischen Kanzlei, die mit einer Datirung versehen sind, das gleiche annehmen können.[2] Endlich dürfen wir allgemein festhalten, dass das Mittelalter das Wort *data* in einer Bedeutung überkommen hat, welche dasselbe auf einen für die Beurkundung massgebenden Akt bezog.

In der langobardischen Königskanzlei[3] beginnt die Datirung mit *datum (data)* oder *actum;* beide Formen sind gleich gut beglaubigt und werden anscheinend unterschiedslos gebraucht. Da die langobardischen Praecepte nicht vom König unterschrieben sind, dagegen im Eschatokoll der königliche Beurkundungsbefehl besonders stark betont wird, so liegt die Annahme nahe, dass bei der Datirung der Zeitpunkt dieses Beurkundungsbefehls ins Auge gefasst sei.[4] Und diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, dass in der spoletinischen Herzogsurkunde, welche der Königsurkunde in ihrer ganzen Formulirung so nahe steht, die regelmässige Einleitungsformel der Datirung so lautet: *datum iussionis Spoleti in palatio anno . . . mense . . .* u. s. w.[5]

sagt (S. CCXXVIII): *quod idem sonat quod data.* Gegen ihn hat Baluze (Zu Lactant. de persecut. mart. cap. 45, Miscellanea 2, 453) auf gewisse Widersprüche in der Datirung verschiedener Erlasse eines und desselben Herrschers aufmerksam gemacht und schliesst aus denselben, dass die Daten der Constitutionen für die Bestimmung der Kaiser-Itinerare ganz unbrauchbar seien. Aber um einen derartigen Schluss zu wagen, ist die Überlieferung, in welcher Namen und Zahlen in den Datirungen des Cod. Theod. und Just. auf uns gekommen sind, viel zu unzuverlässig.

[1] So genau, dass auch hier die Datirung „*ad latus*" stand. So schon in Jaffé-K. 321 (Innocenz I. an das Concil von Carthago): *et alia manu „bene valete fratres" et ad latus „data VI. kal. febr."* u. s. w. Vgl. auch Jaffé-K. 346.

[2] Die einzige uns erhaltene, abschriftlich überlieferte Urkunde Odovakars (Marini S. 128), die im Auftrage des Königs von dem *Magister officiorum* unterschrieben ist, lässt die Datirung, welche der Subscriptio vorangeht, nicht wie in den Kaiser- und Papsturkunden folgt, mit *actum* beginnen. Es liegt nahe, das auf den königlichen Vollziehungsbefehl zu beziehen.

[3] Vgl. Chroust S. 56 ff., dessen Annahme, die Datirung sei auf die Aushändigung zu beziehen, ich nicht theilen kann.

[4] Vgl. auch Ficker, BzU 2, 283.

[5] Vgl. Chroust S. 147. Nur einmal findet sich *actum. Datum ex iussione* in Troya n. 804 ist schon nach dem correcteren Abdruck im Reg. Farf. n. 60 in *datum iussionis* zu verbessern. — In den beiden Königsurkunden, Reg. Farf. n. 23.

In den merovingischen Königsurkunden beginnt die Datirung regelmässig mit *datum*,[1] worauf die Zeit- und Ortsangaben folgen; die Formel wird unterschiedslos gebraucht, ob die Diplome vom König unterschrieben sind oder nicht; sie kann also hier nicht wohl auf die Unterschrift bezogen werden. Was die Gerichtsurkunden betrifft, die nie vom König unterschrieben sind, so lässt sich Datirung nach der Zeit der Handlung, d. h. hier des Urtheilsspruches, erweisen. Dafür ist nicht entscheidend, dass die Datirung einmal mit *iudicatum* statt mit *datum* beginnt;[2] die betreffende Urkunde ist nur abschriftlich überliefert, und das einleitende Wort hat also keine ganz unzweifelhafte Gewähr. Aber eine Reihe anderer Umstände sichern die Annahme. Wo in merovingischen Gerichtsurkunden im Context der Ort der Gerichtssitzung angegeben wird, ist dies stets derselbe Ort, den die Datirungszeile nennt. Ein Placitum Chlodwigs III. bestimmt einer der Parteien eine Frist von 40 Nächten, die am 20. September abläuft: die Frist ist also, Anfangs- und Endtag nach üblichem mittelalterlichen Brauch eingerechnet, am 12. August gesetzt worden, und „*datum quod ficit m. augustus dies XII*" lautet die Datirung der Urkunde.[3] In einem anderen Placitum desselben Königs[4] wird berichtet, dass ein Termin auf den 25. Februar[5] anberaumt gewesen sei; nur die eine Partei sei erschienen und habe „drei Tage oder mehr" den Termin wahrgenommen, worauf Urtheil zu ihren Gunsten gefällt sei. Das Urtheil kann also erst am 28. Februar gesprochen sein, und von diesem Tage ist die Urkunde datirt. In einem Placitum Theuderichs III.[6] endlich wird gesagt, dass einem gewissen Amalgarius, nachdem er einen ihm auferlegten Eid „*dies duos ante istas kalendas iulias*" abgeleistet hatte, ein streitiges Gut durch Urtheil zugesprochen sei. Da die Urkunde

58, rührt *datum iussionis* wohl von dem Redactor des Reg. Farf. her, der das Eschatokoll beider Urkunden überarbeitet hat, vgl. Chroust S. 41. — In den beneventanischen Herzogsurkunden beginnt die Datirung mit *actum*, wofür aber viermal *data iussione* und einmal *data ex iussione* eintritt; vgl. Chroust S. 106. Beziehung auf den Beurkundungsbefehl scheint mir auch hier am wahrscheinlichsten.

[1] Nicht *data*, wie in der Angabe von K. Pertz gedruckt ist. Vgl. Sickel, Mon. Germ. hist. Diplom. imp. Tomus I (Berl. 1873) S. 44 f. *Actum* steht nur in unechten oder schlecht überlieferten Stücken.

[2] DM 94. [3] DM 59.

[4] DM 66, vgl. auch DM 60, wo der Sachverhalt freilich nicht ganz so klar ist.

[5] *Dies quinque ante istas kal. marcias* ist doch sicher gleich *a. d. V. kal. mart.* zu fassen.

[6] DM 49.

„sub die secundo kalendas iulias“ datirt ist, fallen der Tag der Datirung und der des Eides und Urtheilsspruches zusammen.

Steht sonach für Gerichtsurkunden der Merovinger der Sachverhalt fest, so ist die Vermuthung, dass auch bei anderen Urkunden derselben die Datirung sich auf die Handlung beziehe, wohl naheliegend, aber als sicher kann sie doch nicht gelten. Denn bei Placiten schloss sich der Beurkundungsbefehl gewiss durchweg an die Handlung, d. h. den Urtheilsspruch unmittelbar an, die Datirung kann also ebensowohl auf jenen Befehl, wie auf die Handlung bezogen werden. Bei anderen Urkunden aber ist ein solches Zusammenfallen nicht mit gleicher Sicherheit vorauszusetzen, und wenn etwa bei ihnen gleichfalls bei der Feststellung des Datums an Zeit und Ort des Beurkundungsbefehls gedacht sein sollte, so ist die Möglichkeit, dass zwischen diesem und der vorangehenden Handlung bereits eine gewisse Frist verstrichen sei, nicht von vornherein abzuweisen.

Es bleibt uns noch zu untersuchen, wie sich die besprochenen Verhältnisse bei den deutschen und italienischen Privaturkunden des früheren Mittelalters gestalteten.

Was zunächst die italienische Notariatsurkunde betrifft, so liegen die Dinge hier ziemlich einfach. Die bei den *cartae* durchaus vorherrschende Form der Datirung ist in ganz Italien[1] die, dass die Zeitangaben, und zwar ohne irgend ein Einleitungswort, zu Anfang der Urkunde stehen, die Ortsangabe mit einleitendem *actum* dem Eschatokoll angehört; bei der Ortsangabe wird häufig auf die vorangehenden Zeitangaben Bezug genommen, zuweilen auch eine derselben wiederholt, so dass es also z. B. heisst: *actum Mediolani sub die, rege et indictione suprascripta* (oder *suprascripta octava*) *feliciter.*[2] Lassen schon dieser Sachverhalt und der offenbare Anschluss an den römischen Brauch kaum einen Zweifel, dass wir die Daten auf die Handlung oder, was hier auf dasselbe hinauskommt, den sich unmittelbar anschliessenden Beurkundungsbefehl zu beziehen haben, so führt auf die gleiche Annahme, dass wir in Italien nach früheren Ausführungen in der Regel einen datirten Akt, sei es in Form einer Dorsualnotiz oder in der einer eigentlichen Imbreviatur, als Vorlage der Reinschrift werden voraussetzen können; war in diesen Akt das Datum der Handlung, beziehungsweise des Beurkundungsbefehls aufgenommen, so wurde dasselbe in dem Instrument einfach wiederholt.[3]

[1] Vgl. oben S. 821.

[2] Dass der Ortsname fehlt und etwa bloss steht *„acta feliciter“*, wie in HPM 13, 69 n. 36, kommt sehr selten vor.

[3] Vereinzelte Ausnahmen kommen vor. Steht etwa statt des *actum* in

Dasselbe wird dann auch von den Notitien gelten dürfen. Zwar kommen hier, namentlich in älterer Zeit, auch andere Formeln der Datirung vor; indem die Daten in der Lombardei und Tuscien am Ende der Gerichtsurkunden stehen, erscheinen sie nicht bloss mit *actum*, oder einem ähnlichen Wort, das auf die Handlung, oder mit *scribere ammonuimus*, was auf den Beurkundungsbefehl geht, sondern auch geradezu mit dem *scripsi* des Notars verbunden, so dass zunächst an eine Beziehung auf die Anfertigung gedacht werden kann. Wo in solchen Fällen, wie oft geschieht, nur der Monat, nicht auch der Tag, angegeben ist, wird derselbe in der Regel sowohl zur Handlung wie zur Beurkundung gepasst haben. Wo sich dagegen eine Tagesangabe findet, wird man erwägen müssen, ob jene Verbindung der Daten mit dem *scripsi* des Notars, so nahe sie an sich zu liegen scheint, überhaupt geboten ist. Es wird dabei zu beachten sein, dass es regelmässig nicht heisst: *ego N. notarius anno y. scripsi* etc., sondern vielmehr durchweg: *ego N. notarius scripsi anno y.* etc. So ist die Möglichkeit vorhanden, hinter *scripsi* einen Punkt zu setzen und an eine Schlussdatirung ohne Einleitungswort zu denken, die dann ganz der Anfangsdatirung ohne Einleitungswort der *cartae* entsprechen würde.[1] In einzelnen Fällen ist eine solche Trennung der Datirung von dem *scripsi* geradezu durch die gewählte Ausdrucksweise geboten,[2] und da

HPM 13, 19 n. 6: *facta cartola in fundo Campiliunis diae, regni et ind. suprascripta*, so ist das allerdings nur ein anderer Ausdruck für *actum;* zum *cartam facere* genügt der Beurkundungsbefehl, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 28. Dagegen haben wir wirklich eine Beziehung auf eine spätere Stufe der Beurkundung, wenn es in einer Urkunde der Königin Ermengard, HPM 13, 749 n. 434, heisst: *ego R. notarius hanc cartulam scripsi et reddidi a. d. Berengarii reg. XXII.* Allein Fälle der Art sind so selten, dass wir von ihnen absehen können; ein derartiges Vorgehen der Notare wird gewiss nur da angenommen werden dürfen, wo die Ausdrücke der Urkunden unzweideutig darauf hinweisen, und dann bedarf es keiner näheren Erläuterung.

[1] Ganz wie diese vom folgenden *scripsi* zu trennen ist, so wäre dann jene vom vorangehenden *scripsi* zu trennen. Gelegentlich ersieht man klar, dass die Sache so zu fassen ist. So hat auch Ficker, It. Forsch. 4, 47 interpungirt: *ego Campo scabinus et notarius . . . notitiam hanc scripsi et ibi fui. Ab incarn. d. n. Iesu Christi anno* u. s. w., während er, wo *anno* unmittelbar auf *scripsi* folgt, beide Worte nur durch ein Komma trennt. Ebenso 4, 61: *ego D. notarius . . . scripsi. In nomine domini dei et salvatoris n. Iesu Chr. tertius Otto gratia die imp. aug. anno imperii eius* u. s. w. 4, 64 setzt Ficker zwischen *scripsit* und *anno* ein Semikolon; auf *anno* folgt noch *vero*, und auch hier wäre ein Punkt angebracht gewesen. Vgl. noch 4, 72 *(anni vero)*, 4, 90 *(regni vero)* u. s. w.

[2] S. die vorige Note. Vgl. auch DO I 269. Ein Diplom Ottos I. vom 8. Aug. 964 wird in einer Gerichtssitzung unter Vorsitz des Kaisers verlautbart: was doch kaum vor dem folgenden Tage geschehen sein kann. Datirt nun die

sie uns vor der Nothwendigkeit bewahrt, für die Gerichtsurkunden der Lombardei und Tusciens eine andere Bedeutung der Datirung annehmen zu müssen, als für alle übrigen Urkunden Italiens, so werden wir uns um so eher zu ihr entschliessen, als im späteren Mittelalter auch für jene Stücke, wie schon erwähnt ist, die auf die Handlung zu beziehende Anfangsdatirung herrschend wird.

In Deutschland haben die älteren Privaturkunden aus der Zeit vor dem Aufkommen der Besiegelung, mögen sie nun von Gerichtsschreibern oder Schreibern der Parteien hergestellt sein, rechtlich mit den italienischen Notariatsinstrumenten soviel Verwandtschaft, dass wir auch bei ihnen von vornherein Datirung nach der Handlung vorauszusetzen geneigt sein werden. Dahin führt denn auch eine nähere Betrachtung der Formeln, obgleich diese in Deutschland ungleich mehr Verschiedenheit aufweisen als in Italien. Verzichten wir darauf, wie das in diesem Buche nothwendig ist, alle einzelnen Variationen, die vorkommen, erschöpfen zu wollen, so können wir drei Hauptformen der Datirung unterscheiden.[1] Entweder alle Zeit- und Ortsangaben stehen unter *actum* vereinigt. Oder Zeit- und Ortsangaben — bisweilen auch bloss die ersteren — werden durch die Worte *facta donatio, venditio, traditio, precaria* u. s. w. eingeleitet. Oder die Ortsangaben werden durch *actum* eingeführt, während die davon getrennte Zeitangabe so lautet: *notavi diem x, annum y* u. s. w.

In den ersten beiden Fällen wird die Beziehung der Daten auf die Handlung nicht bezweifelt werden. Wie bestimmt man sich noch der Bedeutung des *actum* bewusst war, dafür spricht die häufige Hinzufügung von *publice* oder *coram testibus qui praesentes fuerunt*[2] u. dergl. m.; und dass *facta traditio* und *actum* völlig gleichbedeutend aufgefasst wird, zeigt die Vergleichung von Urkunden desselben Schreibers, in denen bald das eine und bald das andere gesagt wird.[3] Aber auch die mit *notavi* eingeleiteten Daten gehen auf die Handlung. Gerade in den Fällen, in welchen St. Galler Dorsualakte, wie sie oben besprochen sind, auch eine Tagesangabe enthalten,[4] wird mehrfach diese Angabe, also der

Gerichtsurkunde vom 9. August, so beziehe ich das auf die Handlung und halte trotz des vorangehenden *scripsi*, das ich von der Datirung trenne, für sehr zweifelhaft, ob das recht umfangreiche Placitum noch am selben Tage mundirt ist.

[1] Von den rätischen Urkunden, welche, wie die italienischen, Anfangsdatirung aufweisen, kann dabei abgesehen werden.

[2] Vgl. z. B. Form. Sang. misc. 18: *actum publice in loco n. praesentibus quorum hic signacula continentur. Signum illorum qui hanc placitaverunt.*

[3] Vgl. z. B. Dronke n. 15 u. 16 oder 17 u. 20. Oft ist beides verbunden.

[4] Was übrigens keineswegs so regelmässig der Fall ist, wie in den italienischen Dorsualconcepten und Imbreviaturen.

Tag der Handlung und des Beurkundungsbefehls, in den Reinschriften wiederholt und durch *notavi diem* eingeleitet:[1] man könnte geradezu auf die Vermuthung kommen, dass die Formel *notavi* eben wegen dieses vorherigen conceptartigen Notirens (*nota* für Concept ist ja ein uns schon bekannter Ausdruck) in Übung gekommen sei. Dem entspricht es dann vollkommen, wenn insbesondere häufig in Fuldaer Urkunden, nachdem die Daten unter *actum* oder *facta donatio* bereits gegeben sind, der Schreiber sich mit einem *scripsi et notavi diem et tempus quo supra* auf dieselben zurückbezieht.[2]

Neben den Urkunden, deren Datirung durch eine der besprochenen Formeln als auf die Handlung bezüglich gekennzeichnet ist, stehen nun aber andere, wenn auch in weit geringerer, so doch in an sich nicht unbedeutender Zahl, bei denen die Einleitungsformeln auf die Beurkundung bezogen werden können oder müssen. Dahin gehören schon die Stücke, in welchen die Datirung nicht mit *facta donatio traditio* u. dgl., sondern mit *facta cartula donationis* (*traditionis* u. dgl.)[3] eingeleitet wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir hier wie in der entsprechenden Formel nur eine nähere Beziehung auf den Beurkundungsbefehl zu erkennen haben und also, da dieser sich bei den älteren deutschen Privaturkunden wohl stets unmittelbar an die Handlung anschloss, die Daten auch auf die letztere beziehen können: aber diese Bedeutung des *cartam facere*[4] scheint doch in Deutschland nicht so ausschliesslich herrschend zu sein wie in Italien, und es ist also nicht unmöglich, dass auch ein späteres Stadium der Beurkundung ins Auge gefasst ist.[5] Sicher ist dann das letztere der Fall, wenn die Zeitangaben aus-

[1] Vgl. z. B. Wartmann n. 120. 147 mit den Dorsualakten FDG 26, 55.

[2] Vgl. z. B. Dronke n. 19. 20. 22. 23. 26. 27. 33. 36 u. s. w. Heisst es in Werdener Urkunden, nachdem die Daten unter *acta est* u. s. w. gegeben sind, *notavi diem tempus locum, quo hec scripta sunt* (Lacomblet 1, n. 3 ff.; vgl. Ficker, BzU 1, 66 f.), so erklärt sich diese Betonung, dass das Schreiben am Tage der Handlung selbst erfolgt sei, gerade in dem ribuarischen Kloster Werden leicht: die Formel ist entstanden mit Rücksicht auf die Vorschrift der lex Rib. 59, 1, dass die Urkunde „*publici*“, also sofort nach der Handlung vor versammelter Gerichtsgemeinde geschrieben werden soll, vgl. FDG 26, 54.

[3] Gleichbedeutend ist wohl das namentlich in Fulda oft begegnende *acta cartula donationis.*

[4] S. oben S. 853 N. 3.

[5] Selten sind in älteren Privaturkunden die Fälle, in welchen der Ortsname unter *actum*, die Zeitangaben unter *data* gegeben werden, wie etwa 761 in St. Gallen, Wartmann n. 27. Die Formel ist derjenigen der Königsurkunden (siehe unten) entsprechend, und ich wage nicht zu entscheiden, ob man dabei eine andere, als die sonst gewöhnliche Bezeichnung der Datirung überhaupt beabsichtigte.

drücklich auf das Schreiben bezogen werden, mögen sie nun durch *scripta est cartula* eingeleitet oder in die Subscriptionsformel *(ego N. anno x mense y scripsi et subscripsi)* eingeschaltet sein. Auch hier ist freilich bisweilen diese Beziehung der Datirung nur formell, nicht sachlich von derjenigen auf die Handlung verschieden. Heisst es z. B. in einer St. Galler Urkunde von 766: *actum Nibalgavia villa publica, ubi cartula ista scripta est coram multis testibus in anno . . . dadum fecit mensis iunius dies VII*,[1] so ist hier zweifellos die Urkunde selbst unmittelbar nach der Handlung an der Malstätte, wo jene vollzogen war, und vor den Zeugen der Handlung geschrieben worden. Ein solches Zusammenfallen der Zeit der Handlung und der Beurkundung mag öfters vorgekommen sein: es ist aber klar, dass gerade das dahinführen konnte, dass man überhaupt auf die Wahl der richtigen und genau passenden Einleitungsformel für die Datirung weniger Gewicht legte.

Das letztere zeigt sich nun aber sehr deutlich, wenn wir zu der Entwickelung zurückkehren, welche die Datirungsformel in den Königsurkunden erfahren hat. Diese gestaltete sich in der karolingischen Periode wesentlich anders als in der merovingischen. Schon unter Pippin tritt uns in den Diplomen eine Formel entgegen, die zuerst noch nicht regelmässig, allmählich immer constanter gebraucht wird und bis ins 12. Jahrhundert hinein vorherrschend bleibt. Ihre Fassung im einzelnen ist erst im zweiten Teil dieses Werkes näher zu erörtern: hier genügt es festzustellen, dass sie die durch *data* (seltener *datum*) eingeleiteten Zeitangaben mit der durch *actum* eingeleiteten Ortsangabe unmittelbar verbindet, und dass sie — abgesehen von der sich unmittelbar anschliessenden Apprecation — den Schluss der ganzen Urkunde bildet. Es darf als sicher gelten, dass die von dem merovingischen Kanzleistil abweichende Einschiebung des Wortes *actum* vor der Ortsangabe durch den Brauch der Privaturkunden bestimmt worden ist,[2] es ist aber weiter auch gewiss, dass damit zunächst nur eine formelle, nicht auch eine sachliche, die Bedeutung ändernde Modification der Datirungsformel bewirkt wurde. Neuere und höchst sorgfältige Untersuchungen haben unwiderleglich erwiesen, dass die Kanzleibeamten der karolingischen und der nächsten Zeit nicht beabsichtigt haben, woran man zunächst denken könnte, etwa nur den Ort der Handlung und die Zeit der Beurkundung in den Urkunden zu ver-

[1] Wartmann n. 49, vgl. n. 44. 52 und öfter; s. auch oben S. 855 N. 2 und Ficker, BzU 1, 98.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 219; Stumpf, Reichskanzler 1, 122; Ficker, BzU 2, 240 ff.

zeichnen,[1] dass vielmehr in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach wie vor Ort und Zeit zusammengehören, und dass man für *data* und *actum* einen und denselben Zeitpunkt im Auge hatte.

Das musste denn aber nothwendig die weitere Folge haben, dass die ursprüngliche Bedeutung der Worte *data* und *actum* überhaupt sowohl in der königlichen Kanzlei wie ausserhalb derselben mehr und mehr verblasste. Diese Erscheinung tritt uns denn auch vielfach sehr deutlich entgegen. Namentlich in den Königsurkunden der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die Einleitungsworte *datum* und *actum* oft ganz regellos und willkürlich verwandt worden;[2] aber auch zu anderen Zeiten und ausserhalb der Reichskanzlei sind Fälle, in denen ganz sicher *actum* auf die Beurkundung und *datum* auf die Handlung zu beziehen ist, nachweisbar und nicht einmal selten.[3]

Ein sehr eigenthümlicher und die richtige Deutung mittelalterlicher Datirungen überaus erschwerender Umstand ist es nun aber, dass während auf der einen Seite eine so regellose und willkürliche Verwendung der Einleitungsformeln der Datirung stattfindet, auf der anderen Seite ihre ursprüngliche Bedeutung doch zu keiner Zeit des Mittelalters ganz vergessen worden ist. Wie noch im Anfang des 14. Jahrhunderts ein Baumgartenberger Mönch einen eigenen Paragraphen seines Formularwerkes „*de differencia inter datum et actum*“ überschrieb und diesen Unterschied ganz richtig auseinandersetzt,[4] so hat es zu keiner Zeit an Urkundenschreibern gefehlt, welche sich desselben bewusst waren und ihn in der Gestaltung der Datirungs-

[1] Vgl. Ficker, BzU 1, 128 ff. 2, 241 ff. Gegen die frühere Annahme Sickel's (Acta 1, 236 f.), dass *actum* auf den Beurkundungsbefehl, *data* auf die Vollendung und Expedition der Urkunde zu beziehen sei, s. Ficker, BzU 2, 244 ff.

[2] Vgl. Ficker, BzU 2, 311. Näheres im zweiten Theil dieses Werkes.

[3] Vgl. Ficker, BzU 1, 66 ff. 154 ff. 203 ff. 2, 352 ff. 375 f. 390 ff. und öfter. Ein für alle mal mögen hier — auch für das folgende — auch die sorgfältigen und fleissigen Zusammenstellungen von Posse, Privaturkunden S. 103 ff., genannt sein, wenn ich auch nicht in allen Einzelheiten mit seinen Ansichten übereinstimme. Auch v. Buchwald hat an zahlreichen Stellen seines oft angeführten Werkes (s. das Register *s. v. actum, datum,* Datirung, Handlung, Beurkundung) Belege zu den hier erörterten Fragen beigebracht. Sehr wichtig sind die Ausführungen Sickel's, insbesondere MIÖG Erg. 2, über die Datirung in den Urkunden Ottos II. und in der Einleitung zur neuen Ausgabe der Diplomata. Eine Anzahl hierhergehöriger Fälle bespricht eingehend und sorgfältig auch Mühlbacher, Wiener SB 92, 384 ff.

[4] QE 9, 778: *Datum quidem inportat solummodo tempus in quo datur littera. Actum autem inportat tempus in quo ea facta sunt super quibus littera datur.* Wie aus diesen oder den folgenden Worten des Baumgartenbergers v. Buchwald S. 250 herauslesen konnte: „das einfache *actum* pflegte man da zu setzen, wo man den Tag der Übergabe nicht wusste“ ist mir unverständlich.

formeln zum Ausdruck brachten. So kann man irren, wenn man aus der Anwendung jener Formeln sichere Schlüsse ziehen will, irren aber auch, wenn man in anderen Fällen sie unberücksichtigt lässt.

Allgemein giltige Regeln über die richtige Deutung der Datirung deutscher Königs- und Privaturkunden lassen sich darum, wenigstens für die Zeit seit dem 9. Jahrhundert, kaum noch aufstellen. Die gesonderte Betrachtung des jeweilig in einer Kanzlei herrschenden, oft auch des von einzelnen Kanzleibeamten oder privaten Urkundenschreibern beobachteten Gebrauchs, überhaupt die sorgfältigste Untersuchung der für den jeweilig vorliegenden Einzelfall massgebenden Verhältnisse allein kann hier vor Irrthümern bewahren. Und dabei ist ein wichtiger Punkt nie zu vergessen: wir dürfen bei der Deutung der Datirungen sowenig wie bei sonstigen Erscheinungen des mittelalterlichen deutschen Urkundenwesens denjenigen Grad von Genauigkeit und Sorgfalt in der Behandlung der einzelnenDatirungsangaben, wie sie nun einmal herkömmlich waren, voraussetzen, den wir etwa in der altrömischen und wieder in der heutigen Zeit erwarten können. Den Urkundenempfängern war es die Hauptsache, dass sie ein gehörig beglaubigtes Diplom erhielten, und dass dieses datirt wurde, war altes Herkommen; aber ob die einzelnen Angaben der Datirung untereinander genau übereinstimmten und genau gewissen Zeitpunkten der Handlung oder Beurkundung entsprachen, darum haben sich selbst die Notare der Reichskanzlei zu gewissen Zeiten wenigstens sehr wenig gekümmert.[1]

Wie sich nun unter diesen Umständen die Datirungsformeln der Königsurkunden weiter gestalteten, und welches Verfahren die Kanzleibeamten bei der Setzung der einzelnen Datirungsangaben zu verschiedenen Zeiten beobachteten, das wird im einzelnen erst im zweiten Bande dieses Werkes darzulegen sein; für nichtkönigliche Urkunden liegen bisher nur sehr wenige, aber sehr beachtenswerthe Untersuchungen darüber vor.[2] An dieser Stelle kommt es nur darauf an, einige leitende Gesichtspunkte zusammenzustellen, welche namentlich den Historikern bei der Benutzung von Urkunden zu statten kommen mögen, denen aber der Vorbehalt vorausgeschickt werden muss, dass sie zwar eine weite, aber keine ausnahmslose Giltigkeit beanspruchen.[3]

[1] Darauf hat sehr nachdrücklich und mit vollem Recht zuletzt Sickel in der Einleitung zur Ausgabe der Diplome Ottos II. S. 5 hingewiesen. Noch für das 15. Jahrhundert kann man eine ähnliche Beobachtung machen, vgl. Seeliger, MIÖG 8, 28.

[2] S. oben S. 857 N. 3.

[3] Auch die weitere Vorbemerkung darf nicht unterlassen werden, dass einzelne der im folgenden aufgestellten Ansichten erst im zweiten Theil, in der Specialdiplomatik näher begründet werden können.

Die für den Historiker in Bezug auf die Datirung wichtigste Frage ist ohne Zweifel die nach der Einheitlichkeit derselben. Nur wenn die Datirung einheitlich ist, d. h. wenn Zeit- und Ortsangaben auf einen und denselben Zeitpunkt zu beziehen sind (gleichviel welcher das ist), kann der Historiker dieselben unmittelbar und ohne weitere Untersuchung benutzen, um aus den Urkunden eines Ausstellers das Itinerar derselben zu construiren; denn nur bei einheitlicher Datirung darf aus einer Urkunde gefolgert werden, dass der Aussteller derselben zu der in ihr angegebenen Zeit an dem in ihr angegebenen Orte sich aufgehalten hat.

Dass nun die Datirung wenigstens der Königsurkunden stets einheitlich sei, galt in früherer Zeit fast als ein Axiom der Diplomatik. Forscher, wie Böhmer, Jaffé, Stumpf-Brentano, haben nicht daran gezweifelt[1] und haben diejenigen Urkunden, welche sich in das auf diese Ansicht gegründete System nicht fügen wollten, in den Fällen als unecht behandelt, in denen sich nicht durch die Annahme von Schreibfehlern oder Irrthümern in der Datirungszeile und durch deren mehr oder minder willkürliche Emendation die Schwierigkeit beheben liess.

Auch heute noch kann die Ansicht jener Forscher als allgemeine Regel festgehalten und sogar auch auf die nichtköniglichen Urkunden ausgedehnt werden; es darf gesagt werden, dass überall da, wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Datirung für die Zwecke der historischen Forschung als eine einheitliche angesehen werden kann. Aber jene allgemeine Regel hat sehr zahlreiche Ausnahmen; und Gründe, welche gegen ihre Anwendung in einem Einzelfall sprechen, sind viel häufiger vorhanden, als früher angenommen wurde.

Dass die Datirung nicht einheitlich ist, dass also einzelne ihrer Angaben auf die Handlung oder auf ein früheres Stadium der Beurkundung,[2] andere auf ein späteres Stadium der letzteren[3] bezogen

[1] Auch ich selbst habe noch in meiner ersten, 1869 erschienenen diplomatischen Arbeit (Kanzlei Konrads II. S. 69) an diesem Satze festgehalten, ihn dann aber schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. und Konrads II. mehrfach aufgegeben, so dass die Bemerkung von Posse, Privaturkunden S. 186, über meine Stellung zu dieser Frage nicht mehr zutrifft.

[2] Als solche wird insbesondere der Beurkundungsbefehl, bisweilen auch die Concipirung oder die Genehmigung des Concepts durch einen höheren Kanzleibeamten (Fertigungsbefehl) in Erwägung zu ziehen sein.

[3] Es kommen da namentlich Herstellung der Reinschrift, Vollziehungsbefehl, Vollziehung (Siegelung) und Aushändigung (letztere aber nur selten) in Betracht.

werden müssen, erkennen wir an inneren Gründen; doch geben uns auch äussere Merkmale der Urkunden wichtige Anhaltspunkte dafür.[1]

Als ein äusseres Merkmal nicht einheitlicher Datirung kann es in gewissen Fällen gelten, wenn die Angaben der Datirungszeile einer im Original überlieferten Urkunde sich graphisch als zu verschiedenen Zeiten eingetragen zu erkennen geben. Solche Nachtragungen in der Datirungszeile erkennen wir an der Verschiedenheit der Schrift, an hellerer oder dunklerer Färbung der Tinte, endlich auch daran, dass die für die Nachtragung gelassenen Lücken zu gross oder zu klein bemessen waren, so dass die nachgetragene Schrift sie entweder nicht vollständig ausfüllte, oder, um Platz zu finden, stark zusammengedrängt werden musste.[2] Sehr verschiedene Ursachen können solche Nachtragungen veranlasst haben; hängen sie häufig offenbar mit nicht einheitlicher Datirung zusammen, so sind sie andererseits bisweilen auch nur deswegen vorgenommen worden, weil ein erster Schreiber die für die richtige Angabe der Daten erforderlichen Berechnungen nicht vorzunehmen wusste und dieselben einem Genossen vorbehielt; und in anderen Fällen mögen auch noch andere für uns heute nicht mehr nachweisbare Gründe vorgelegen haben. Wie die eine Nachtragung erkennen lassenden Wahrnehmungen an den Originalen sonach wohl in vielen, aber doch nicht in allen Fällen zu der Annahme nicht einheitlicher Datirung Veranlassung geben, so sind sie andererseits auch keine nothwendige Vorbedingung dieser Annahme. Einmal sind natürlich solche Wahrnehmungen an Copialurkunden überhaupt nicht anzustellen, während doch auch bei ihnen nicht einheitliche Datirung vorkommt. Sodann ist niemals mit Sicherheit aus für uns nicht mehr erkennbarer

[1] Nicht hierher gehören natürlich die nicht so ganz seltenen Fälle, in denen ausdrücklich für Handlung und Beurkundung mehrfache und verschiedene Zeit- oder Ortsangaben in den Urkunden selbst enthalten sind (vgl. Ficker, BzU 1, 70. 127. 348 ff.; Posse, Privaturkunden S. 118). In solchen Fällen liegt nicht eine einzige, nicht einheitliche, sondern vielmehr eine Doppeldatirung vor. Ob dagegen auch die Form, die Posse S. 115 als getrennte Datirung bezeichnet, in gleicher Weise aufzufassen sei, ist mir noch zweifelhaft. Doch ist ein Eingehen auf solche Einzelfragen an dieser Stelle nicht möglich.

[2] Auch Nachtragungen der ganzen Datirungszeile kommen nicht selten vor und können verschiedene Gründe haben, aber auf nicht einheitliche Datirung kann aus ihnen natürlich nicht geschlossen werden. — Nicht selten ist die beabsichtigte Nachtragung vergessen worden, und es sind die Urkunden mit Lücken in der Datirung auf uns gekommen. Auch wenn in Copialurkunden gewisse Bestandtheile der Datirung fehlen, die in der Kanzlei des Ausstellers gesetzt zu werden pflegten, braucht das nicht immer auf Nachlässigkeit der Copisten, sondern kann auch auf lückenhafter Datirung der Originale beruhen.

auf nicht geschehene Nachtragung zu schliessen: wenn die Nachtragung von derselben Hand mit derselben Tinte in geschickter Weise vorgenommen ist, wird sie für uns überhaupt nicht erkennbar sein. Endlich ist aber auch da, wo wirklich nichts nachgetragen worden ist, nicht einheitliche Datirung möglich, z. B. in dem Fall, dass gewisse auf einen früheren Zeitpunkt bezügliche Angaben einem Akt oder Concept nachgeschrieben, andere auf einen späteren Zeitpunkt bezügliche erst bei der Reinschrift hinzugefügt sind. In die letztere kann dann alles in einem Zuge eingetragen worden sein.

So bleiben die inneren Gründe immer das eigentlich massgebende. Sie ergeben sich hauptsächlich aus einer Vergleichung verschiedener Urkunden desselben Ausstellers untereinander oder mit anderen gut beglaubigten Zeugnissen. Wo eine solche Vergleichung zu Widersprüchen oder offenbaren Unwahrscheinlichkeiten führt,[1] da ist es, wenn gegen die Echtheit der Urkunden anderweitige Bedenken nicht bestehen, am nächsten liegend durch die Annahme nicht einheitlicher Datirung die Schwierigkeit zu beheben. Für welche von mehreren in Betracht kommenden Urkunden nicht einheitliche Datirung anzunehmen ist, wird in der Regel bei näherer Untersuchung leicht festzustellen sein.

Ebenso wird nähere Untersuchung ergeben müssen, welche von den verschiedenen bei nicht einheitlicher Datirung an sich möglichen Combinationen im Einzelfall zutrifft. Der wohl am häufigsten vor-

[1] Diese können in der verschiedensten Weise eintreten, und in den oben angeführten Arbeiten von Ficker, Sickel, Mühlbacher und Posse sind die in Betracht kommenden Fälle eingehehend erörtert. Ich hebe nur einige der häufigsten und wichtigsten Fälle hervor. Zwei Urkunden desselben Ausstellers mit gleichen Zeitangaben haben verschiedene, miteinander nicht zu vereinbarende Ortsangaben. Das aus den Urkunden zu construirende Itinerar steht mit den Angaben glaubwürdiger Schriftsteller über die Aufenthaltsorte des Ausstellers im Widerspruch. Das aus den Urkunden zu construirende Itinerar ergiebt innere Unwahrscheinlichkeiten, indem ihm zufolge der Aussteller grössere Entfernungen zurückgelegt haben müsste, als möglich oder wahrscheinlich ist, oder indem aus ihm ein zweckloses Hin- und Herziehen von dem Orte x nach dem Orte y und zurück sich ergeben würde. Die aus der Natur eines Zuges, z. B. eines Zuges nach Italien oder nach Polen, nothwendig sich ergebende Richtung des Itinerars wird durch die Datirung einer Urkunde in auffallender und unmotivirter Weise gestört u. dgl. m. Beispiele für solche Fälle findet man ausser in den oben angeführten Werken auch in meinen Jahrbüchern Konrads II., in denen bei der Construction des Itinerars auf nicht einheitliche Datirungen wiederholt hingewiesen ist, sowie in der fleissigen Arbeit von E. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. (Karlsruhe 1886).

kommende Fall ist der, dass die Tagesangabe allein[1] nicht zu der Ortsangabe und den Jahresbezeichnungen stimmt: sie entspricht dann ganz überwiegend einem späteren Stadium der Beurkundung als die letztere. Erst im 14. Jahrhundert kommen auch Fälle, in denen die Tagesangabe allein einem früheren Zeitpunkt entspricht, häufiger vor. Der Grund davon ist der, dass man jetzt, worauf unten zurückzukommen ist, in der Regel nach dem Beurkundungsbefehl zu datiren wünschte; hatte man dann den Tag des Eingangs dieses Befehls in der Kanzlei notirt, den Ort aber nicht, so lag es nahe, wenn die Kanzlei inzwischen ihren Aufenthaltsort gewechselt hatte, den Ort zu nennen, an welchem sie sich zur Zeit der Vollendung der Urkunde befand.[2] Ein zweiter gleichfalls sehr häufiger Fall ist der, dass die Tages- und Ortsangaben wohl zu einander aber nicht zu den Jahresangaben stimmen. Sie sind dann entweder aus Akt oder Concept übernommen und entsprechen der Handlung oder einem früheren Stadium der Beurkundung, während die Jahresangaben in einem späteren Stadium diesem allein entsprechend eingetragen sind. Oder aber Ort und Tag sind in einem späteren Stadium der Beurkundung diesem entsprechend nachgetragen, während die Jahresangaben auf die Handlung oder ein früheres Stadium der Beurkundung zu beziehen sind. Viel seltener ist es nachweisbar, dass Jahres- und Tagesangaben zusammengehören und der Ort allein einem andern Zeitpunkt entspricht: Fälle der Art mögen allerdings häufiger vorgekommen sein,[3] entziehen sich aber am leichtesten unserer Kenntnis. Ob es dann weiter auch häufiger vorgekommen ist, dass die nicht einheitliche Datirung sich auch auf die mehrfachen, nebeneinander

[1] Über einen weiteren Unterschied, der in diesem Falle noch zu machen ist, s. SICKEL in der Vorrede zur Ausgabe der Urkunden Ottos II. S. 5; vgl. auch POSSE S. 111.

[2] Anzumerken ist übrigens, dass Nichteinheitlichkeit der Datirung in Bezug auf den Tag allein sich häufig unserer Kenntnis entziehen wird. Wenn z. B. die Tagesangabe bei Vollendung der Urkunde nachgetragen wurde, die Nachtragung aber noch in demselben Jahre geschah, ohne dass die Kanzlei inzwischen den Aufenthaltsort gewechselt hatte, so ergiebt die Datirungszeile keinen Widerspruch.

[3] Denn gar nicht selten erkennen wir an den Originalen, dass *actum* und Ort zunächst allein eingetragen und alle Zeitangaben erst später hinzugefügt sind. Geschah die Nachtragung der letzteren noch am gleichen Orte, so entsteht kein Widerspruch. Geschah sie an anderem Orte, aber noch in gleichem Jahre, so entsteht kein Widerspruch zwischen Orts- und Jahresangaben, sondern nur zwischen diesen und der Tagesangabe. Nur wenn in solchem Falle die Hinzufügung der Zeitangaben erst in einem anderen Jahre und an einem anderen Orte erfolgte, kann ein Widerspruch zwischen der Ortsangabe allein und allen Zeitangaben für uns zu Tage treten.

angewandten Jahresbezeichnungen erstreckt, dass also in einer und derselben Urkunde die einen Jahresbezeichnungen, z. B. Incarnationsjahr und Indictionsjahr, einem früheren, die andern, z. B. die Regierungsjahre, einem späteren Zeitpunkt entsprechen, das bedarf noch weiterer Prüfung: in manchen der Fälle, für welche man diese Annahme vorgeschlagen hat,[1] und welche seitdem näher untersucht worden sind, lassen sich die Erscheinungen, welche zu der Annahme Veranlassung gegeben haben, auch anderweit erklären.[2]

Die vorangehenden Bemerkungen dürften die wichtigsten Gesichtspunkte, welche bei der Annahme nicht einheitlicher Datirung in Betracht kommen, angedeutet haben. Es bleibt noch zu erörtern, worauf bei der Mehrzahl der königlichen und nichtköniglichen Urkunden Deutschlands, welche, wie erwähnt, einheitlich datirt sind, die Datirungsangaben bezogen werden müssen. Sollen wir versuchen, auch dafür eine allgemeine Regel — natürlich mit allen Vorbehalten — aufzustellen, so wird da zunächst zwischen zwei Perioden zu unterscheiden sein. Die erste Periode geht bis zur vollen Entwickelung der durch die Besiegelung nichtköniglicher Urkunden aufgekommenen Rechtssätze, d. h. etwa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; innerhalb derselben ist zwischen königlichen und nichtköniglichen Urkunden noch ein Unterschied zu machen. In der zweiten Periode, welche die letzten Jahrhunderte des Mittelalters umfasst, und in welcher durch die allgemeine Besiegelung die rechtliche Funktion der königlichen von derjenigen der nichtköniglichen Urkunden nicht mehr principiell verschieden ist, verliert auch jener Unterschied seine frühere Bedeutung.

In der ersten Periode kann als allgemeine Regel gelten, dass Königsurkunden nach der Beurkundung, nichtkönigliche nach der Handlung datirt sind. Diese Regel hat aber so zahlreiche Ausnahmen, dass sie nur da als Nothbehelf angewandt werden kann, wo besondere Anhaltspunkte, die Frage für den Einzelfall zu entscheiden, nicht vorhanden sind, und dass sie, wo es solche Anhaltspunkte giebt, niemals der Prüfung derselben enthebt. Solche Anhaltspunkte können auch hier aus der Vergleichung mehrerer Urkunden untereinander oder mit anderen Zeugnissen gewonnen werden.[3] Sehr häufig aber lassen sich die-

[1] Vgl. die von Ficker, BzU 2, 483, im Nachtrage zu § 52 angeführten Stellen seines Buches.

[2] Vgl. Sickel, MIÖG Erg. 2, 106 ff.; Bresslau, Jahrb. Konrads II. 2, 471 ff. Dagegen hat Mühlbacher, Wiener SB 92, 64 ff., bei mehreren Urkunden Karls III. sich für die Annahme Ficker's entschieden.

[3] Ich hebe wieder, im übrigen auf die oft genannten Werke verweisend, nur einige Fälle hervor, um zu zeigen, in welcher Weise das geschehen kann.

selben hier schon aus einer Vergleichung der Datirung mit den in anderen Theilen derselben Urkunde enthaltenen Angaben entnehmen, um von den Fällen, in denen das Verhältnis mit ausdrücklichen Worten in den Urkunden klargelegt ist, ganz abzusehen. Passen die im Text oder Protokoll einer Urkunde enthaltenen Angaben, z. B. Namen oder Titel des Ausstellers, der Zeugen und Intervenienten, der betheiligten Kanzleibeamten nicht zur Datirungszeit, sondern entsprechen dieselben einem späteren Zeitpunkt: wird also z. B. in einer aus der Königszeit datirten Urkunde der Aussteller Kaiser genannt, heisst ein Zeuge oder Intervenient Bischof, der zur Zeit der Datirung dies Amt noch nicht bekleidete, tritt ein Kanzleibeamter auf, der zur Zeit der Datirung noch nicht im Amte war, werden Personen, die zur Zeit der Datirung noch lebten, als verstorben bezeichnet u. dgl. m., so ist, insofern gegen die Echtheit der Urkunde keine anderen Bedenken vorliegen, Datirung nach der Handlung und spätere Beurkundung anzunehmen: gerade solche Fälle lassen oft erkennen, dass nicht nur bei Privat-, sondern auch bei Königsurkunden zwischen Handlung und Beurkundung bisweilen ein sehr erheblicher Zeitraum liegen konnte. Umgekehrt ist dann natürlich, wenn Angaben des Textes oder Protokolls auf eine frühere Zeit, als die der Datirung, hinweisen, wenn also z. B. Intervenienten oder Handlungszeugen genannt werden, die zur Zeit der Datirung bereits verstorben waren, oder ein Kanzleibeamter auftritt, der zur Zeit der Datirung nicht mehr im Amte war, oder wenn etwa der Empfänger der Urkunde eine Bezeichnung erhält, die ihm zur Zeit der Datirung nicht mehr, wohl aber zu einem früheren Zeitpunkt zukam (wiederum unter der Voraussetzung, dass die Echtheit nicht aus anderen Gründen bezweifelt werden muss), Datirung nach

Haben mehrfache Ausfertigungen über dieselbe Sache verschiedene Daten, so sind sie nach einem späteren Stadium der Beurkundung datirt; haben sie dieselben Daten, so liegt Datirung nach der Handlung oder dem Beurkundungsbefehl nahe und wird dann zur Gewissheit, wenn die Zahl der Ausfertigungen so gross ist, dass ihre Vollendung an einem Tage nicht als wahrscheinlich gelten kann. Sind in der Zeit nach einem Hoftage eines Fürsten mehrere Urkunden für Empfänger, deren Anwesenheit auf dem Hoftage wir voraussetzen dürfen, von Orten aus der Nachbarschaft des Hoftages datirt, so haben wir an Handlung auf dem Hoftage, Beurkundung in späterer Zeit und Datirung nach der letzteren zu denken. Sind Gesetze, Verträge, Richtersprüche u. dgl. von dem Tage datirt, an welchem, wie wir aus anderen Zeugnissen erfahren, das Gesetz erlassen, der Vertrag geschlossen, der Spruch gefällt ist, so werden wir in der Regel Datirung nach der Handlung annehmen, und es dahingestellt sein lassen, ob die Beurkundung noch zur Zeit der Datirung erfolgt ist. Kurz es können hier die mannigfachsten Gesichtspunkte in Betracht kommen.

der Beurkundung, Beziehung der sonstigen Angaben auf die frühere Handlung anzunehmen. Bisweilen giebt auch schon die blosse Erwägung, ob die Ortsangabe der Datirungszeile zum Rechtsinhalt der Urkunde insofern passt, dass Vollziehung der Handlung an jenem Orte überhaupt angenommen werden kann, einen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage. Und dass neben den angeführten noch manche andere, nach der Beschaffenheit des Einzelfalles verschiedene und in diesen allgemeinen Bemerkungen unmöglich zu erschöpfende Gesichtspunkte in Betracht kommen können, versteht sich von selbst.

Wo in den vorstehenden Bemerkungen von Datirung nach der Handlung die Rede war, kann, wie wiederholt anzumerken ist, oft auch an den Beurkundungsbefehl gedacht werden: zwischen Handlung und Beurkundungsbefehl ist, soweit wir sehen können, in zahlreichen Fällen kein irgendwie erheblicher Zeitraum verstrichen. Wo dagegen von Datirung nach der Beurkundung die Rede war, muss durchweg ein späteres Stadium der letzteren ins Auge gefasst sein. Welche Stufe der Beurkundung gemeint ist, lässt sich mit Sicherheit nur selten und nur für bestimmte Gruppen von Urkunden ermitteln; es können in Betracht kommen namentlich die Zeit der Vollendung der Reinschrift, des Vollziehungsbefehls und der Vollziehung selbst, dann in den Fällen, in denen überhaupt Anfertigung eines Conceptes wahrscheinlich ist, die Zeit der Herstellung des Conceptes und die seiner Genehmigung durch einen höheren Kanzleibeamten oder den Aussteller selbst, endlich auch die Zeit der Aushändigung der Urkunde; doch ist gerade an die letztere meines Erachtens weniger häufig zu denken, als neuerdings mehrfach angenommen worden ist. Übrigens ist bei einheitlicher Datirung nach der späteren Beurkundung die Frage, welches der späteren Beurkundungsstadien ins Auge gefasst sei, nur in seltenen Fällen für die Kritik oder die historische Verwerthung der Urkunden von grösserer Erheblichkeit.

Einfacher liegen die Verhältnisse in der zweiten späteren Periode des Mittelalters. Sehen wir ab von den unbesiegelten Notariatsinstrumenten, die dem italienischen Gebrauche folgen, von den gleichfalls unbesiegelten Eintragungen in Schreinskarten und Stadtbücher, soweit dieselben überhaupt datirt sind, endlich von den Urkunden über gerichtliche Vorgänge, bei denen auch jetzt noch nach der Handlung datirt worden zu sein scheint, so haben wir ganz überwiegend Datirung nach der Beurkundung anzunehmen; wenigstens in den Urkunden, welche aus königlichen und fürstlichen Kanzleien hervorgegangen sind, kann das überall da vorausgesetzt werden, wo nicht in einem Einzelfall ganz besondere Gründe für das Gegentheil

vorliegen.[1] Eingehenderer weiterer Untersuchungen bedarf es aber noch darüber, ob nun ein früheres oder späteres Stadium der Beurkundung ins Auge gefasst worden ist. Soweit sich das bis jetzt übersehen lässt, scheint bis etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts häufig noch das letztere vorgekommen zu sein. Dann aber begann man offenbar den Beurkundungsbefehl besonders zu beachten; eigene Vermerke über denselben wurden in die Originale der Urkunden aufgenommen; es hängt damit, dann aber auch wohl mit dem gleich zu erörternden Gebrauch der päpstlichen Kanzlei zusammen, dass jetzt der Beurkundungsbefehl in zunehmendem Masse für die Zeit der Datirung massgebend wurde. Dass im 15. Jahrhundert, in der Kanzlei Friedrichs III., regelmässig nach dem Beurkundungsbefehl (der Relation) datirt wurde, hat sich an bestimmten Zeugnissen erweisen lassen.[2]

Kehren wir nunmehr zu der päpstlichen Kanzlei zurück, so kann nach unseren früheren Darlegungen Datirung nach der Handlung bei den Papsturkunden, abgesehen von gewissen leicht erkennbaren Kategorien,[3] nicht in Frage kommen. Auch nicht einheitliche Datirung ist hier bisher kaum jemals sicher erwiesen worden, und wenn überhaupt, dann nur in so vereinzelten Ausnahmefällen[4] vorgekommen, dass wir hier darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchen.

Dagegen finden wir in der päpstlichen Kanzlei seit der Zeit Hadrians I. bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts in zahlreichen Privilegien — nicht auch in Briefen — eine Doppeldatirung, indem ein Theil der Zeitangaben durch die Formel *scriptum per manus*, ein anderer durch die Formel *datum per manus* eingeleitet wird. Ortsangaben, die in einer Zeit, in welcher die Päpste Rom nur ganz ausnahmsweise verliessen, überflüssig erscheinen konnten, fehlen vor dem 11. Jahrhundert fast regelmässig, kommen dann in der ersten Hälfte

[1] Vgl. hierzu, was unten S. 872 ff. über willkürliche Datirung bemerkt ist. Auch die Fälle von Neuausfertigung unter altem Datum (s. oben S. 664 ff.) und andere Abweichungen von dem gewöhnlichen Geschäftsgange fallen natürlich nicht unter die im Text gegebene Regel.

[2] Vgl. Seeliger, MIÖG 8, 26 ff. Schon für die Zeit Karls IV. hat Ficker wiederholt darauf aufmerksam gemacht.

[3] Es sind das Gerichtsurkunden, gewisse Synodalaktenstücke und die wenigen ausserhalb der päpstlichen Kanzlei geschriebenen Papsturkunden. In der Regel ist hier der Sachverhalt auch durch eine besondere Gestaltung der Datirungsformel, Anfangsdatirung oder Einleitung mit *actum*, kenntlich gemacht.

[4] Zu diesen Ausnahmefällen mag z. B. Jaffé-L. 8818, vgl. Diekamp, MIÖG 3, 589, gehören, wenn hier nicht Schreibfehler oder Versehen vorliegen.

desselben einige Male vor und werden etwa seit Stephan IX. ein ständiger Bestandtheil der Datirungszeile.[1]

Die Scriptumzeile nennt, soweit sie überhaupt Daten angiebt, den Monat und die Indiction. Dass statt der Indiction oder neben derselben andere Jahresangaben sich finden, kommt nur ausserordentlich selten vor und ist für unsere jetzigen Zwecke irrelevant; wichtiger ist, dass in einigen wenigen, allerdings auch nur seltenen Fällen eine Tagesangabe hinzugefügt ist. Es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass dem Wortlaut der Formel entsprechend, wenigstens zuerst,[2] die Zeit der Reinschrift dabei ins Auge gefasst ist.[3]

Die ausführlicheren und genaueren Zeitangaben, inbesondere auch regelmässig die Tagesangaben, finden sich in der Datumzeile. Für die Frage nun, auf welche Stufe der Beurkundung die letztere zu beziehen ist, kommt entscheidend in Betracht das Verhältnis, in welchem die Zeitangaben der Scriptum- und diejenigen der Datumzeile zu einander stehen.

Überwiegend nennt die Scriptumzeile denselben Monat, in welchen auch der Tag des Datums fällt.[4] In einer ziemlich erheblichen Zahl von Fällen nennt die Scriptumzeile einen früheren Zeitpunkt, und oft ist der Abstand zwischen *datum* und *scriptum* ein recht beträchtlicher, ja mehrere Monate umfassender.[5] Geht danach das *datum* auf einen späteren Zeitpunkt als das *scriptum*, und stimmt damit der Schriftbefund, worauf gleich zurückzukommen ist, überein, so werden die Fälle, in denen das *datum* scheinbar auf einen früheren Zeitpunkt geht, soweit es sich bei ihnen um Zählung nach den Kalenden handelt, mit Ficker durch das schon früher[6] erwähnte, im Mittelalter mehrfach vorkommende

[1] Auf die Formel *datum et scriptum per manus* u. s. w. ist in diesem Zusammenhang näher einzugehen nicht erforderlich. In Bezug auf die hier besprochenen Fragen steht sie der einfachen Formel *datum per manus* gleich.

[2] S. aber unten S. 868 N. 1.

[3] Vgl. Ficker, BzU 2, 210 ff.; Harttung, Dipl. hist. Forsch. S. 415 ff.; v. Pflugk-Harttung, Urkk. der päpstl. Kanzlei S. 12 ff. An den Zeitpunkt der Concipirung ist nicht zu denken, da *scribere* nach dem ständigen Gebrauch der päpstlichen Kanzlei nicht concipiren bedeutet. — Wahrscheinlich haben auch in den seltenen Fällen, die oben S. 732 N. 1 angeführt sind, die Datirungsangaben, die den Worten: *scribendum praecepimus N. notario* oder *post scriptionem N. notarii* hinzugefügt sind, trotz der anscheinend entgegengesetzten Ausdrucksweise keinen anderen Sinn, als die sonstigen Daten der Scriptumzeile und sind nicht auf den Beurkundungsbefehl oder die päpstliche Subscription, sondern auf die Reinschrift zu beziehen.

[4] Einmal in Jaffé-L. 4365 ist auch der Tag in beiden Zeilen identisch.

[5] Vgl. die Beispiele bei Ficker 2, 211; Harttung, Dipl. hist. Forsch. S. 415f. Urkk. der päpstl. Kanzlei S. 11. Die Beispiele lassen sich noch vermehren.

[6] Oben S. 825 N. 4.

Versehen zu erklären sein, wodurch man in der zweiten Hälfte des Monats den Tag der Kalenden zwar richtig berechnete, aber mit dem Namen des laufenden, statt mit dem des folgenden Monats verband; nur einige wenige Fälle bedürfen einer anderen Erklärung.[1]

Geht schon danach *datum* auf ein hinter der Mundirung des Textes liegendes Stadium der Beurkundung, so entspricht es dem, dass in allen Originalen die Datumzeile zur Reinschrift nachgetragen ist, überwiegend auch von anderer Hand als derjenigen des Schreibers der Urkunde. Könnte man nun danach geneigt sein, *datum per manus illius* u. s. w. auf das letzte Stadium der Beurkundung, die Aushändigung an den Empfänger zu beziehen, so erheben sich doch dagegen die gewichtigsten Bedenken. Hatte *datum* in der päpstlichen Kanzlei vor der Zeit Hadrians I. aller Wahrscheinlichkeit nach schon nicht mehr die Bedeutung „ausgehändigt“,[2] so würde schwer abzusehen sein, wie das Wort diesen Sinn gerade damals erhalten habe, oder wie man darauf gekommen sein sollte, gerade von nun ab den Zeitpunkt der Aushändigung, welcher rechtlich gleichgiltig war, zu betonen. Wird weiter regelmässig ein höherer Kanzleibeamter, man kann sagen, der jeweilige Leiter der Kanzlei, als Datar genannt, so ist nicht abzusehen, warum immer nur dieser und niemals ein niederer Beamter, niemals auch der

[1] An dieser Annahme Ficker's halte ich mit Löwenfeld auch nach den Einwendungen Harttung's, Diplom. hist. Forsch. S. 417 N. 1, fest. Macht er geltend, dass Datumzeilen auch da auf eine frühere Zeit weisen, wo nicht nach Kalenden gerechnet ist, so trifft das von den von ihm angeführten elf Fällen früheren Datums (da Jaffé-L. 3588 wenigstens bei der Emendation 7. kal. iul. nicht in Betracht kommt) nur zu bei Jaffé-L. 3806. 3877, wo die Datirungszeilen verderbt sind und bei 3810, wo möglicher Weise die IX in die II zu verbessern sein wird. Vielleicht aber kann die Sache hier und in anderen Fällen auch noch anders erklärt werden. Man hat nämlich seit dem 10. Jahrhundert in nicht wenigen Fällen die Scriptumzeile nicht gleich bei der Reinschrift vollendet, sondern ganz oder theilweise erst später, und zwar nach der Unterschrift des Papstes, nachgetragen: Fälle, in welchen diese Nachtragung erkennbar ist oder beabsichtigt war und vergessen wurde, habe ich MIÖG 9, 11 zusammengestellt. Es giebt aber noch viel mehr Beispiele dafür, u. a. Jaffé-L. 4001, vgl. Ewald, NA 9, 333, und Jaffé-L. 4395, wo die Scriptumzeile mit dunklerer Tinte, aber von gleicher Hand nachgetragen ist. Erfolgte nun eine Nachtragung wie die letztere, durch die das Schreiben doch erst vollendet wurde, nachdem bereits das Datum hinzugefügt war (und das ist in mehreren Fällen wahrscheinlich), so kann dadurch ein späterer Zeitpunkt der Scriptumangabe bestimmt sein. Auf den Grund der Nachtragung ist hier nicht näher einzugehen; ich möchte nur bemerken, dass man die Vollendung der Scriptumzeile in einigen Fällen auch deshalb verschoben haben kann, um einen grösseren Zeitabstand zwischen *scriptum* und *datum* zu vermeiden.

[2] S. oben S. 850.

Aussteller selbst die Aushändigung bewirkt haben sollte.[1] Ich kann aus diesen Gründen die Datumzeile nur als die Formel der Beglaubigung durch den jeweiligen Kanzleichef betrachten,[2] und ich halte es auch nicht für einen Zufall, dass die der Recognition der fränkischen Königsurkunden entsprechende und wie diese eigenhändig[3] geschriebene Formel gerade unter Hadrian I. eingeführt wurde, der in die engsten Beziehungen zum fränkischen Reiche trat.

Danach muss in der Formel *datum per manus illius* entweder der Zeitpunkt der Beglaubigung oder wie in der früheren Datumformel derjenige der päpstlichen Unterschrift ins Auge gefasst sein. Beides aber fiel wahrscheinlich in der älteren Zeit überhaupt zusammen. Wie noch im 13. Jahrhundert der Vicekanzler die zu signirenden Diplome dem Papst selbst vorlegte, so wird das wohl von jeher durch den Kanzleileiter selbst geschehen sein; es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser nach der Unterschrift sofort seine eigene Beglaubigung hinzufügte; in einigen Fällen scheint das im 11. Jahrhundert sogar mit derselben Tinte geschehen zu sein, mit welcher der Papst unterfertigt hatte.

Trifft diese Annahme das richtige, so scheint nun allerdings im 12. Jahrhundert eine andere Norm eingeführt zu sein. Damals wurde — wir kommen auf die genauere Bestimmung des Zeitpunktes später

[1] Dazu lassen sich noch andere Gründe fügen. Kehrte nach Hinzufügung des *datum* die Urkunde noch einmal in die Hand des Schreibers zurück (vgl. MIÖG 9, 11 und oben S. 868 N. 1), so ist sie doch schwerlich vom Datar ausgehändigt worden. Für die spätere Zeit ist dann entscheidend der Brauch der sicilianischen Kanzlei, welche die Formel *datum per manus* im Anfang des 12. Jahrhunderts dem päpstlichen Kanzleibrauch nachgebildet und doch ganz gewiss in derselben Bedeutung angewandt hat, wie man sie vorfand. Werden hier nun bisweilen drei und vier hochgestellte Würdenträger als Datare einer Urkunde genannt (oben S. 428 f.), so wird doch niemand daran denken, dass diese drei oder vier Männer hätten zusammenkommen müssen, um ein Privileg auszuhändigen; es ist überdies positiv bezeugt (oben S. 430 N. 2), dass die Aushändigung durch die Notare erfolgte.

[2] Das ist für die spätere Zeit auch die Meinung Ficker's und wohl aller anderen. Aber ich glaube, dass es von vornherein gilt, und dass die Formel gleich als Beglaubigung eingeführt ist. Daher vermeide ich auch den von Ficker gewählten Ausdruck Aushändigungsformel, obwohl ich nicht leugnen will, dass sie in späterer Zeit ausserhalb der päpstlichen Kanzlei in einigen wenigen Fällen in Folge wörtlicher Übersetzung auch für die Aushändigung angewandt ist.

[3] Auf die vollständige oder partielle Eigenhändigkeit der Datumzeile komme ich im zweiten Theile zurück. Nur für die zweite Hälfte des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts wage ich noch nicht in allen Fällen eigenhändige Betheiligung des Datars an derselben zu behaupten, da ich einige der in Frage kommenden Stücke nur aus unzureichenden Abbildungen kenne.

zurück — die Nachtragung der ganzen Datirungszeile aufgegeben und nur für den Namen, beziehungsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Datars eine von diesem auszufüllende Lücke gelassen. Wäre nun auch jetzt noch die Zeitangabe auf die Beglaubigung oder Unterschrift bezogen, so müssten wir erwarten, in den Originalen häufige Nachtragungen der Tagesdaten, gleichzeitig mit jenen Namensnachtragungen ausgeführt, wahrzunehmen. Das scheint nun aber, soweit die mir bekannt gewordenen Beobachtungen reichen, gerade bei den Privilegien in der Regel nicht der Fall zu sein, und unter diesen Umständen wird man seit jener Zeit Beziehung der Privilegiendaten auf die Beglaubigung nicht mehr annehmen können. Ich möchte vermuthen, da die mit grosser Datirung versehenen Privilegien zu den Gnadenbriefen gehören, dass für sie schon jetzt, wie gewiss später, Datirung nach dem Beurkundungsbefehl üblich war.

Sehr häufig findet sich dagegen seit dem 12. Jahrhundert Nachtragung der genaueren Daten — der Tages- und Ortsangabe — in den Briefen der Päpste.[1] Diese Angaben werden also auf ein späteres Stadium der Beurkundung zu beziehen sein. Es liegt nahe an den Vollziehungsbefehl oder die Verlesung der Reinschriften zu denken; dann dürften Nachtragungen nur in Briefen sich finden, welche zu den *litterae legendae* gehören. Wieweit das zutrifft, wird noch weiterer Prüfung an den Originalen bedürfen.

Ob die wesentlichen Veränderungen, welche im 13. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei-Organisation eingeführt wurden, auch neue Anordnungen über die Beziehung der Datirung hervorgerufen haben, darüber fehlt es uns an direkten Nachrichten. Wohl aber liegen uns solche aus dem 14. Jahrhundert vor; sie zeigen, dass man damals die verschiedenen Arten von Briefen nicht gleichmässig behandelte.

Die Kanzleiordnung Johanns XXII. bestimmt in dieser Beziehung, dass die Scriptoren bei Gnadenbriefen stets dasjenige Datum der Reinschrift hinzufügen sollen, das sie auf den Concepten vorfinden; bei Briefen, welche die *Audientia litterarum contradictarum* zu passiren haben — gemeint sind wohl die Justizbriefe —, sollen sie das Datum des Tages, an welchem sie den Auftrag erhalten haben, setzen; haben sie den Auftrag während der Kanzleiferien erhalten, so soll das Datum des ersten Audienztages nach den Ferien gesetzt werden.[2]

[1] Vgl. Diekamp, MIÖG 3, 590 f. 4, 505.

[2] Erler S. 184: *quod in litteris que transire habeant per audientiam publicam, scriptor apponat datam diei qua ipsas recipiat ad scribendum, nisi vacationes communes existerent, et tunc data ponere teneatur diei prime audientie resumende. In gratiosis vero litteris illam datam studeat apponere, quam appo-*

Bei den Gnadenbriefen ist nun das Datum der Concepte zweifellos dasselbe mit demjenigen, das nach der Genehmigung der Supplik durch den Papst auf die letztere gesetzt wurde,[1] d. h. das Datum des Beurkundungsbefehls war auch für die Datirung der Reinschrift massgebend. Das bestätigt sich in allen Fällen, in denen wir die Supplikenregister mit den nach den Suppliken angefertigten Urkunden vergleichen können. Schwierigkeiten konnten da nur in einem Falle entstehen, wenn etwa ein grösserer Supplikenrotulus, dessen sämmtliche Bitten mit einem *Fiat* und unter einem Datum genehmigt waren, unter mehrere Abbreviatoren zur Anfertigung der Concepte vertheilt wurde. Dann mochten die Concepte und Reinschriften zunächst datenlos bleiben, und die Datirung später nach Vergleichung der verschiedenen zusammengehörigen Urkunden nachgetragen werden.[2]

Wie diese Regel in Bezug auf Gnadenbriefe bis zum Ausgang des Mittelalters nicht geändert worden ist, so wird sie auch von Johann XXII. schwerlich erst eingeführt worden, vielmehr wohl schon im 13. Jahrhundert in Kraft gewesen sein. Und dasselbe gilt aller Wahrscheinlichkeit nach von der Regel, dass Justizbriefe von dem Tage zu datiren sind, an welchem der Auftrag zur Mundirung dem Schreiber zugegangen ist.

Keine Bestimmungen enthält nun aber die Kanzleiordnung Johanns XXII. hinsichtlich derjenigen Urkunden, welche weder zu den Gnaden- noch zu den Justizbriefen gehören, sondern in eigenen Angelegenheiten der Curie (politischen, administrativen u. dgl.) erlassen worden sind, d. h. also hinsichtlich der Curial- und Secretbriefe. Diese Stücke, die ja historisch besonders wichtig sind, scheinen in Bezug auf die Datirung schon im 13. Jahrhundert nicht gleichmässig

sitam sive scriptam viderit in notis earumdem. Der Ausdruck ist hier wie mehrfach in diesen Constitutionen Johanns XXII. nicht ganz präcis. Der Gegensatz zu *litterae gratiosae* ist streng genommen *litterae de iustitia*, der Gegensatz zu *litterae quae transire habent per aud. publ.* ist *litterae legendae.* Aber grösstentheils allerdings decken sich die Begriffe, und ich werde kaum irren, wenn ich annehme, dass der grosse Unterschied zwischen Gnaden- und Justizbriefen auch hier massgebend war.

[1] Vgl. die Kanzleiregel Benedicts XII. bei Ottenthal, MIÖG Erg. 1, 552 N. 2 u. dessen Bemerkungen dazu. Vgl. auch schon Diekamp, MIÖG 4, 506.

[2] Vgl. auch über die Behandlung der *petitiones signatae et non datatae* die Kanzleiregel Eugens IV. Ottenthal a. a. O. S. 553 und des letzteren Ausführungen ebenda S. 552 über die Datirung von Consistorialbullen. Die Annahme Ottenthal's, dass auch die Justizbriefe nach dem Beurkundungsbefehl des Papstes datirt worden seien, trifft nach der Kanzleiordnung Johanns XXII. wenigstens für dessen Zeit nicht zu.

behandelt worden zu sein.[1] In welcher Weise man aber dabei vorgegangen ist, das bedarf noch näherer Untersuchung, und für diese Untersuchung liegt ein reiches Material in den uns überbliebenen Concepten von Curial- und Secretbriefen des 14. Jahrhunderts[2] vor. Ehe diese Concepte auch mit Rücksicht auf die uns beschäftigende Frage näher geprüft und mit den erhaltenen Originalausfertigungen oder Registerabschriften verglichen sind, würde es verfrüht sein, jene Frage beantworten zu wollen.

In den bisherigen Darlegungen ist von dem Vorgehen bei der Datirung insofern gesprochen worden, als dasselbe ein regelmässiges war oder wenigstens sein wollte; als man die Absicht hatte — wie schlecht man sie auch bisweilen verwirklichen mochte —, dass die Datirung gewissen Vorgängen bei der Handlung oder Beurkunduug entsprechen sollte. Diese Absicht hat zwar meistens, aber doch nicht immer bestanden; es giebt auch Fälle ganz willkürlicher Datirung, und von den wichtigsten derselben muss, da sie geeignet sind dem Historiker unter Umständen besondere Schwierigkeiten zu bereiten, in der Kürze noch geredet werden.[3]

Am häufigsten kommt es in dieser Beziehung vor, dass Urkunden willkürlich rückdatirt sind, d. h. ein früheres Datum erhalten haben, als ihnen nach dem wirklichen Vorgehen bei Handlung und Beurkundung zukommen würde. Dafür konnten die verschiedensten rechtlichen und politischen Gründe in Betracht kommen. Bei päpstlichen Beneficien-Verleihungen z B. war es von hohem Werth, eine möglichst früh datirte Verleihungsurkunde zu besitzen, um damit den Ansprüchen etwaiger Mitbewerber, die einen späteren Rechtstitel besassen, entgegentreten zu können; hier scheint deshalb die Bitte, der Urkunde eine *„data anterior“* zu geben, häufig vorgekommen zu sein; eine eigene Kanzleiregel Johannes XXIII. bestimmt, dass dieser Bitte nur dann in der Kanzlei entsprochen werden soll, wenn der Papst die Supplik mit den Worten *„Fiat sub data petita“* eigenhändig signirt habe.[4] Rechtliche Gründe werden es denn auch gewesen sein, welche die Nürnberger bestimmten, eine Goldene Bulle, welche sie im Jahre 1461 oder 1462 von Friedrich III. über

[1] Vgl. RODENBERG, NA 10, 550 ff. Namentlich die von RODENBERG hervorgehobene Erscheinung, dass mehrere gleichlautende Ausfertigungen einer Urkunde für verschiedene Empfänger bald gleiches Datum, bald verschiedene Daten aufweisen, scheint zu der Annahme nicht gleichmässigen Vorgehens bei der Datirung zu nöthigen.

[2] S. oben S. 760 ff. [3] Vgl. für das folgende FICKER, BzU 1, 219 ff.

[4] S. oben S. 739 N. 1.

ihre Befreiung vom Reichskriegsdienste erwirkten, auf den 23. Juni 1452 zurückdatiren zu lassen, um so gewisse Forderungen des Markgrafen Albrecht desto erfolgreicher ablehnen zu können.[1] In politischer Beziehung am interessantesten sind die berühmten Urkunden über die päpstliche Approbation Wenzels, welche zwischen der Curie und dem deutschen Hofe ausgewechselt wurden: ausgestellt und vereinbart nach der Königskrönung Wenzels erhielten sie eine frühere Datirung, um ein Beweismittel dafür zu schaffen, dass die Approbation vor der Krönung erbeten und ertheilt worden sei oder werden müsse.[2]

Fälle wie die vorgenannten — es kam nur darauf an, einige Beispiele zu geben, um die verschiedenartigen Ursachen des Verfahrens zu erläutern — sind aus den späteren Jahrhunderten des Mittelalters noch in grösserer Zahl nachweisbar. Es wird an ihnen auch früher nicht gefehlt haben;[3] begreiflicher Weise entziehen sich aber solche Fälle, wenn einigermassen geschickt dabei vorgegangen ist, leicht unserer Kenntnis, soweit sie nicht durch anderweitige Nachrichten aufgeklärt werden: solche anderweitige Nachrichten liegen eben erst aus der späteren Zeit des Mittelalters vor.

Seltener ist willkürliche Vorausdatirung nachweisbar; doch lassen sich auch dafür einige Beispiele beibringen. Ein ganz sicherer Fall aus dem 14. Jahrhundert, den Ficker nachgewiesen hat, mag angeführt werden. Im Jahre 1327 wollte Ludwig der Baier die jährlich am 8. September fällige Reichssteuer der Stadt Lübeck dem Grafen von Henneberg für die Zeit bis 1334 anweisen: er that das, indem er dem Grafen gleichlautende Quittungen über den Empfang derselben übergab, welche sämmtlich 1327 vorausgefertigt und willkürlich vom 15. September 1329—1334, drei mit der Ortsangabe Nürnberg, drei mit der Ortsangabe Frankfurt, datirt sind. Da die Quittungen nicht an die Lübecker ausgeliefert sind, wie gewiss beabsichtigt war, sondern noch im hennebergischen Archive liegen, ist der Sachverhalt hier völlig klar.[4]

[1] Vgl. Hegel, Städtechroniken Nürnberg 4, 407 ff. Von Fälschung im diplomatischen Sinne kann aber bei dieser vom Kaiser eigenhändig unterschriebenen Urkunde nicht die Rede sein. — Über Rückdatirung der zahlreichen vom Krönungstage datirten Urkunden s. oben S. 725 N. 1.

[2] Vgl. Weizsäcker, RTA 1, LXXXVI ff.; Lindner, Dtsche. Gesch. 1, 55 ff.

[3] Über einen interessanten Fall aus dem 9. Jahrhundert vgl. Mühlbacher, Wiener SB 85, 509 ff.; Dümmler, Ostfränk. Reich 1^2, 142; Mühlbacher, Reg. n. 1038. Vgl. auch denselben, Wiener SB 92, 394 zu Reg. n. 1602, wo freilich ein Erklärungsgrund für die Annahme willkürlicher Zurückdatirung fehlt.

[4] Vgl. Ficker, Reg. Lud. Bav. Additam. 3, S. XIII; BzU 1, 219 f. — Vgl. auch Lindner S. 193 ff. über zwei, zwar nicht ganz ohne Berechnung, aber doch

Endlich mögen hier die Fälle erwähnt werden, in denen Urkunden im Namen des in ihnen genannten Ausstellers von Bevollmächtigten oder Stellvertretern desselben, die sich an einem andern Aufenthaltsort befanden, erlassen worden sind. Die Datirung ist bei ihnen zwar meist nicht ganz willkürlich, indem auf die durch den Bevollmächtigten oder Vertreter vollzogene Handlung oder Beurkundung dabei Rücksicht genommen zu werden pflegt: aber sie darf hier insofern angereiht werden, als aus solchen Stücken sowenig wie aus den willkürlich vor- oder rückdatirten ein Schluss auf das Itinerardes Ausstellers gezogen werden kann. Fälle der Art sind insbesondere für das spätere Mittelalter, seit dem 13. Jahrhundert, in grosser Zahl nachweisbar[1] und mahnen aufs neue zur Vorsicht bei der Interpretation und Kritik der Datirungsangaben in mittelalterlichen Urkunden.

nach willkürlicher Schätzung im Mai ausgefertigte und auf den 15. Juni vordatirte Urkunden Karls IV. — Ein Beispiel von Vordatirung aus der Zeit Wenzels bespricht Keussen, Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln 15, 53. Urkunden waren nach dem Zeitpunkt vordatirt, an welchem sie verabredetermassen dem Empfänger ausgehändigt werden sollten, sind aber schon mehrere Monate früher geschrieben.

[1] Ob schon St. 1225, vgl. Ficker, BzU 1, 222, Wilmans-Philippi 2, 135, hierher gehört, wird noch weiterer Untersuchung bedürfen. Über St. 3552, das Ficker schon früher hierherziehen wollte, s. dessen BzU 2, 142; Bernhardi, Konrad III. 1, 448 N. 42. Dass die römische Curie ihren Legaten besiegelte, willkürlich auszufüllende Blanquets *(multa paria litterarum et scedulae sigillatae ad arbitrium eorum adhuc scribendae)* mitgab, ist schon für das 12. Jahrhundert bezeugt, vgl. Ragewin, Gesta Friderici 3, 11. Auch später erfolgt die Ausstellung von Urkunden durch Bevollmächtigte in doppelter Weise: entweder es wird ihnen das Siegel des Ausstellers anvertraut, oder es werden ihnen besiegelte Blanquets (Membranen) übergeben. S. im übrigen Ficker, Wiener SB 69, 275 ff. (dazu aber in Bezug auf BF 4447 Philippi S. 45 f.); Ficker, BzU 1, 222 ff. 2, 489 f.; Lindner S. 182 ff. 193 ff.; derselbe, Archival. Ztschr. 4, 170 f.; Gesch. des deutschen Reichs 1, 428. 2, 454 ff. Über gleiches Vorgehen in fürstlichen Kanzleien s. für Österreich Kürschner, Wiener SB 49, 78 ff.; für das nordöstliche Deutschland die bei Posse, Privaturkunden S. 197 N. 4 angeführten Stellen. Im Registerbuche Ludwigs des Römers im Münchener Reichsarchiv hat eine Lage, die auf f. 313 beginnt, die Überschrift: *Quaternus et contenta in eo sunt data et conscripta per dominum Alb. de Wolfstein domino Ludovico marchione et suo prothonotario absente*, worauf noch einmal die Notiz folgt: *Notandum quod contenta in hoc quaterno seu VI foliis . . . sunt data in absentia domini marchionis et sui prothonotarii.* Nichtsdestoweniger sind die Urkunden im Namen Ludwigs ausgestellt; datirt sind sie von Botzen oder Meran 1354 u. s. w.

Siebzehntes Capitel.

Die Urkundenschreibstoffe.

Als Schreibstoffe für Urkunden und Rechtsaufzeichnungen kommen während der Jahrhunderte des Mittelalters und in den Gebieten, mit denen wir uns beschäftigen, Stein und Metall, die von den Alten so häufig zu diesem Zwecke verwandt waren, nicht mehr in Betracht. Es ist zwar auch in Deutschland und Italien im Mittelalter vorgekommen, dass Abschriften von Urkunden oder urkundenähnlichen Aufzeichnungen, deren öffentliche Ausstellung man beabsichtigte, und für die deshalb die gewöhnlichen Schreibstoffe des Mittelalters sich nicht eigneten, auf Stein oder Erz eingegraben wurden.[1] Aber diesen Abschriften mangelt jede Beglaubigung und deshalb jeder urkundliche Beweiswerth; für die Urkundenlehre sind nur die Texte der Abschriften,

[1] Was an Urkundenabschriften auf Stein und Erz oder an Mauerwänden vorkommt, hat Wattenbach, Schriftwesen [2] 39 ff. zusammengestellt, vgl. auch Deloye, Chartes lapidaires en France, BEC 1846 S. 31 ff. Ich füge noch hinzu Privilegien Friedrichs II. auf einer Marmortafel im Dom von Palermo, Huillard-Bréholles, H. d. Frid. II. Bd. 1, Introd. S. LXVIII. Dass jemals Urkunden nur in dieser Gestalt ausgefertigt, dass also die Inschriften Originalurkunden seien, glaube ich nicht; *teste hac sancta ecclesia* in einer derartigen Urkunde Johanns von Orléans, Mabillon, Ann. Ord. s. B. 5, 533, heisst kaum, dass das Kirchengebäude Zeuge sein soll, sondern ist auf den gesammten Klerus der Kirche zu beziehen; analoge Wendungen kommen auch sonst vor. Über eine der in Deutschland vorkommenden Metallabschriften von Privilegien (Privileg Adalberts I. von Mainz für die Stadt von 1135) vgl. jetzt Hegel, FDG 20, 437 ff.; Hegel hat das besiegelte Or., das natürlich auf Pergament geschrieben war, wieder aufgefunden, während es im 13. Jahrhundert in Mainz selbst als verloren galt; wie Hegel S. 448 f. bemerkt, folgt die Inschrift genau dem Wortlaut des Pergament-Originals; eben darum aber kann sie keineswegs (wie Hegel S. 447 meint) selbst „nicht minder als jenes den Anspruch auf Originalität" erheben. Zu dem Speyerer Privileg Heinrichs V. vgl. jetzt auch den Abdruck bei Hilgard, Urkk. f. Gesch. der Stadt Speyer S. 17 ff. n. 14. — Nicht erwähnt hat Wattenbach die nicht selten in den Kirchen aufgestellten Tafeln, auf denen die Abgaben und Dienstleistungen der Gemeinde verzeichnet waren. In Westfalen, wo Immermann seinen Hofschulzen das Abkommen dieses guten alten Brauches beklagen lässt, kann ich ihn auch zuerst nachweisen; vgl. Urkunde Brunos von Würzburg von 1036 (MB 37, 22) betreffend den westfälischen Hof Sunrike: *quia in duabus tabulis ereis concatenatis in capella Sunrike locatis litteris legibilibus insculptis semper quantitas reperietur de exitibus et reditibus.* Diese Aufzeichnungen mögen als Originale angesehen worden sein, aber es sind natürlich keine Urkunden.

nicht die Schreibstoffe, auf denen sie sich eingetragen finden, von Interesse, und sie kann auf jede nähere Beschäftigung mit den letzteren verzichten.[1]

Von ungleich ausgedehnterem Gebrauch war auch im Mittelalter das Schreiben auf Wachstafeln, die ja, wie allgemein bekannt ist, in römischer Kaiserzeit mit Vorliebe für die Ausfertigung von Privaturkunden verwandt wurden.[2] Dass sie aber gerade diesem Zwecke auch im Mittelalter gedient hätten, lässt sich nicht erweisen. So zahlreiche Nachrichten auch über mittelalterliche Wachstafeln vorliegen,[3] und so manche Reste derselben sich erhalten haben, so lassen doch weder die einen noch die anderen die Annahme zu, dass man jemals das Original einer wirklichen Urkunde auf eine Wachstafel geschrieben hätte. Nur zu Concepten jeglicher Art, dann zu Rechnungen, Verzeichnissen, Registern u. dgl. wurden diese Tafeln verwandt; vereinzelt auch zu Briefen, aber gerade von den letzteren ist uns nichts erhalten. Und so scheiden denn auch die Wachstafeln, so interessant die Beschäftigung mit ihnen dem Geschichtschreiber des mittelalterlichen Schriftwesens sein wird, aus unserer Betrachtung einfach aus. Für diese kommen vielmehr nur diejenigen Schreibstoffe in Betracht, die wirklich im Mittelalter verwandt wurden, um Originalurkunden aufzunehmen: Papyrus, Pergament, Papier.

Wo die Papyrusstaude *(Cyperus papyrus L.)*[4] ihre ursprüngliche Heimath hatte, ist jetzt nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln; manches spricht aber dafür, dass die Landschaften am mittleren Nil in Nubien, wo die Pflanze jetzt noch wild wachsend vorkommt, als diese Heimath anzusehen sind. Von dort muss sie dann in vorgeschichtlicher Zeit nach Ägypten importirt sein; hier gab es, namentlich

[1] Über eine angebliche Urkunde K. Liutprands für die Kirche von Asti auf einer Bleitafel, eine späte und plumpe Fälschung, vgl. Gorrini, Rivista stor. ital. 1, 209 ff.

[2] Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 795 ff.

[3] Eingehend handelt von ihnen Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 44 ff., auf den zu verweisen genügt.

[4] Vgl. Parlatore, Mémoire sur le papyrus des anciens et sur le papyrus de Sicile (Mém. prés. à l'Académie des Sciences 12, 469 ff.); Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 80 ff.; Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Bd. 1 (Leipz. 1875); C. Paoli, Del Papiro specialmente considerato come materia che ha servito alla scrittura (Firenze 1878); Birt, Das antike Buchwesen (Berl. 1882); Ewald, NA 9, 331 ff.; Karabacek, Österr. Monatsschrift für den Orient (1885) S. 162 ff. Die ältere Literatur anzuführen, ist nach diesen neueren Arbeiten nicht mehr erforderlich.

in den Gegenden des Deltas, zahlreiche sorgfältig cultivirte Pflanzungen der Staude, die als Nutzgewächs zu verschiedenen Zwecken diente, namentlich aber zur Fabrikation von Schreibmaterial verwandt wurde. Gegenwärtig ist die Pflanze aus dem unteren Nilthale wieder verschwunden und kommt, in Afrika wenigstens, nur in den mittleren und oberen Gebieten dieses Stromes vor.

Eine der ägyptischen Staude nahe verwandte, aber doch nicht ganz mit ihr identische Pflanze ist der syrische oder asiatische Papyrus *(Cyperus syriacus).* Von seinem Vorkommen schon im Alterthum berichteten Theophrast und Plinius,[1] und diese Abart der Pflanze ist — wahrscheinlich von den Arabern — nach Sicilien importirt worden,[2] wo sie in den Sümpfen bei Palermo der arabische Reisende Ibn-Haukal, der 972 oder 973 in Palermo war, kennen lernte.[3] Gegenwärtig ist die wild wachsende Pflanze aus der Umgegend von Palermo wieder verschwunden,[4] kommt aber noch in anderen Theilen der Insel, namentlich in der Gegend von Syracus, vor. Ausserhalb Siciliens findet sich die Papyruspflanze im Abendlande nicht, insbesondere ist es in keiner Weise verbürgt, dass sie auf dem Festlande Unteritaliens vorkomme.[5]

Die Fabrikation des Schreibmaterials — der *charta* — aus der Papyruspflanze erfolgte im Alterthume fast aüsschliesslich in Aegypten; im Mittelalter wurde, wie Ibn-Haukal angiebt, auch der sicilianische Papyrus dazu verwandt; der Emir von Palermo deckte seinen Papierverbrauch aus dem Ertrage der Pflanzungen um seine Residenz.

Über die Art der Fabrikation haben wir einen sehr eingehenden, aber keineswegs klaren und, wie es scheint, auch nicht correct überlieferten Bericht bei Plinius, der von neueren Schriftstellern[6] vielfach interpretirt und erörtert worden ist, ohne dass über seine Deutung allseitige Übereinstimmung erzielt worden wäre. Für uns genügt es, das wesentlichste hervorzuheben.

[1] Theophrast, Hist. plant. 4, 8, 3. Plin. H. Nat. 13, 11, 22 ff. Plinius kennt Papyrus auch am Euphrat in Babylonien.

[2] Das wird man aus der von Parlatore nachgewiesenen Identität des in Sicilien und des in Syrien wild wachsenden Papyrus doch mit Bestimmtheit folgern dürfen.

[3] Vgl. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 2, 294 ff.; Karabacek, Das arabische Papier S. 18.

[4] Dass die Pflanzungen noch in der normannischen Zeit ausgenutzt wurden, beweist eine von Wattenbach S. 81 angeführte Stelle aus Salimbene.

[5] Die Angabe scheint keine andere Autorität zu haben, als diejenige Guilandini's (Melch. Guilandino, Papyrus, Venet. 1572, S. 108). Sie findet sich nichtsdestoweniger bei mehreren der Neueren.

[6] Zuletzt von Blümner, Paoli, Birt.

Das Material der Papierbereitung war das Mark der Papyrusstaude. Dasselbe wurde mit einem scharfen Instrument in dünne Streifen *(scissurae)* auseinandergeschnitten. Je zwei[1] Schichten solcher miteinander verbundenen Streifen werden derart übereinander gelegt, dass die Fasern der Pflanze in der einen und der anderen Schicht einander kreuzten, und durch einen mit Nilwasser angemachten Klebestoff[2] verbunden; das so entstandene Papyrusblatt *(plagula, pagina)* wurde gepresst, mit einem Hammer glatt geschlagen, an der Sonne getrocknet und geglättet. Die Blätter kamen entweder einzeln in den Handel, oder es wurden mehrere Blätter zu Rollen aneinandergeklebt. Die Folge dieser Fabrikationsart ist, dass ein Papyrusblatt gegen das Licht gehalten, stets sehr deutlich die netzwerkartige Kreuzung der Pflanzenfasern aufweist, wodurch es leicht von Pergament oder Papier unterschieden werden kann. Für die Bewerthung dieses Fabrikats war besonders seine Breite massgebend; als die beste Qualität galt lange die *charta regia* oder *hieratica,* später *Augusta* genannt, mit einer Blattbreite von 24 Centimeter, bis Kaiser Claudius eine noch bessere, die festere und 29 $^1/_2$ Centimeter breite *charta Claudia* erfand;[3] die geringste Qualität war die nur 11 Centimeter breite *charta emporitica,* auf der nicht mehr geschrieben wurde. Die Verwendung des Papyrus zu urkundlichen Zwecken stand wenigstens in der späteren Kaiserzeit unter staatlicher Aufsicht; nach einer Novelle Justinians[4] sollte wenigstens in Constantinopel das erste Blatt (πρωτόκολλον) der Papyrusrolle den Namen des *Comes sacrarum largitionum* und die Zeit der Ausfertigung enthalten. In ähnlicher Weise wurden die ägyptischen Papyrusfabriken seit der arabischen Eroberung des Landes als staatliches Eigenthum behandelt; wir besitzen noch unter den in El-Fayûm gefundenen Dokumenten aus der Sammlung des Erzherzogs Rainer zu Wien Briefe aus den Jahren 811—815 mit Anweisungen des arabischen Finanzdirectors zu Papyruslieferungen aus diesen ärarischen Fabriken.[5] Ganz ähnlich wie in byzantinischer Zeit waren auch jetzt diese Papyrusrollen an der Spitze mit einer amtlichen Signirung versehen; zur Signirung dienten Koransprüche, andere officielle Formeln, die Namen der Statthalter und

[1] Unter den Papyrusrollen von El-Fayûm befinden sich auch solche, die aus drei Schichten bestehen.

[2] Wiesner, Die mikroskopische Untersuchung des Papiers S. 24, hat Stärkekleister als solchen Klebstoff nachgewiesen.

[3] Eine noch breitere Sorte erwies sich als unpraktisch.

[4] Nov. 44, 2.

[5] Vgl. auch für das folgende Karabacek, Österr. Monatsschrift f. d. Orient 1884 S. 280. 1885 S. 162 ff., und denselben, Das arabische Papier S. 17.

Steuerverwalter und die entsprechenden Jahreszahlen. Unter den im Abendland erhaltenen Papyrusdokumenten findet sich noch jetzt eine derartige Signirung auf einem Privileg Papst Johanns VIII. für Tournus; sie ist jetzt sehr zerstört und nur noch das Wort Allah, sowie der Name des Finanzdirectors sind zu entziffern.[1]

In den arabischen Fabriken des 8. und 9. Jahrhunderts betrug die Normallänge der Papyrusrolle 14,5 Meter, ihre Breite 0,60 Meter.[2] Das nannte man einen Kartâs und $^1/_6$ Kartâs hiess ein Tumâr. Die vorkommenden Formate sind 1, $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$ Kartâs, 1, $^1/_2$ und $^1/_3$ Tumâr. Der Preis für einen Kartâs betrug $^1/_4$ Dinar, d. i. 1,0625 gr. Gold, oder ziemlich genau 2,60 Mark unseres Geldes.

Beschrieben wurde durchweg im Mittelalter,[3] übereinstimmend mit dem antiken Gebrauch, diejenige Seite der Papyrusblätter, auf welcher die Fasern in verticaler Richtung liegen. Dagegen besteht ein anderer Unterschied zwischen der antiken und der mittelalterlichen Übung. Im Alterthum wurde die Rolle, wenigstens bei Büchern, quer gelegt, und columnenweise beschrieben, so dass in der Regel jede *plagula* eine Schriftcolumne trug, die Commissuren aber, durch welche die einzelnen Blätter verbunden waren, in die Intercolumnien fielen. Bei Urkunden dagegen wurde mehrfach ebenfalls über das quer gelegte Blatt, aber ohne Columnentheilung, so dass die Schrift über die Klebungen hinweglief,[4] geschrieben; in anderen Fällen dagegen ist schon im Alterthum[5] bei Urkunden die Rolle so gelegt worden, dass die einzelnen *plagulae* nicht in der Reihenfolge von links nach rechts, sondern in der Reihenfolge von oben nach unten beschrieben wurden, die Schriftzeile also den Commissuren parallel läuft. Das letztere ist bei den mittelalterlichen Urkunden durchaus das gewöhnliche;[6] die Länge der Zeilen entspricht also der Länge der wagerechten Fasern

[1] Vgl. Champollion-Figeac, Chartes et documents sur papyrus de la bibl. royale (Paris 1840) pl. 1; Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 2, 299; Karabacek, Das arabische Papier S. 18 f.

[2] Karabacek, Das arabische Papier S. 17. Österr. Monatsschrift a. a. O.

[3] Vgl. Ewald, NA 9, 339, mit dessen Beobachtungen die meinigen, die sich auf eine grössere Zahl von Stücken beziehen, durchaus übereinstimmen. Schon Ewald hat angenommen, dass das auch im Alterthum so gewesen sei, und seine Beobachtung bestätigen die Untersuchungen von U. Wilcken im Hermes 21, 487 ff.; nur dass dieser von dem einzelnen Blatt ausgehend die Ausdrücke horizontal und vertical im entgegengesetzten Sinne gebraucht; vgl. a. a. O. S. 490 N. 1.

[4] Vgl. Birt S. 256.

[5] Das gilt von dem bei Birt a. a. O. besprochenen Falle des Pap. Paris. 21 u. s. w.; vgl. Wilcken a. a. O. S. 490 N. 1.

[6] Man erkennt es sehr deutlich an den besseren Facsimiles.

auf der Rückseite oder der Breite der vor uns liegenden Urkunde. Die Commissuren werden gar nicht beachtet und bisweilen ist gerade über eine solche hinweggeschrieben.

Die Breitendimension unserer abendländischen[1] mittelalterlichen Papyrus-Urkunden entspricht also dem, was die Alten die Höhe (*longitudo*) der einzelnen Papyrusblätter nannten;[2] sie schwankt bei den bisher specieller untersuchten Dokumenten zwischen etwa 30 und etwa 75 Centimeter.[3] Die Breite der *plagulae* kann nur ermittelt werden, indem man von einer Commissur zur andern misst, wobei natürlich in Anschlag gebracht werden muss, dass je das Ende des einen und der Anfang des anderen Blattes übereinandergeklebt sind; bis jetzt sind in dieser Hinsicht nur einige wenige Papstprivilegien untersucht worden; und bei diesen kommen Blätter von 12 cm einer- und von 22 cm andererseits vor. Nach antiken Begriffen würden also Papyrussorten von sehr guter und solche von recht schlechter Qualität in der päpstlichen Kanzlei verwandt worden sein; vorausgesetzt, dass auch jetzt noch der Werth dieser Qualitäten durch die Breite derselben bedingt wurde, worüber wir keine Angaben besitzen und was an sich keineswegs feststeht. Die jetzige Länge des ganzen Papyrus hängt davon ab, wieviel solcher Blätter zusammengefügt sind; sie steigt bei dem Privileg Paschals I. für Ravenna bis zu 2,40 m., bei demjenigen Benedicts III. für Corbie gar bis zu 6,50 m.

Beim Schreiben wurde nicht die ganze Fläche der Papyrusrolle mit Schrift bedeckt, sondern oben wurde in der Regel ein ziemlich beträchtliches Stück, bisweilen eine ganze *plagula* und mehr, leergelassen; so bei dem Privileg Benedicts VIII. für Hildesheim, jetzt in Hannover, ein Stück von 0,26 m., bei demjenigen des Romanus in Gerona ein Stück von 0,18 m. Auch links und rechts blieb ein schmälerer, immerhin aber noch z. B. bei dem Privileg Paschals I. in Ravenna 4,5 beziehungsweise 6,5 Millimeter breiter Rand. Spuren von Liniirung des Papyrus habe ich nirgends gefunden; verlaufen trotzdem die Schriftzeilen ziemlich gerade, so mögen die durchschimmernden Horizontalfasern der Rückseite den Schreibern einen Anhaltspunkt gegeben haben.

[1] Über die reichen Funde von El-Fayûm ist in Beziehung auf die hier behandelten Punkte noch wenig bekannt geworden.

[2] Vgl. über die Bedeutung der *termini* Höhe oder Länge und Breite bei Plinius Birt S. 252 f.

[3] Die schmalste Papsturkunde, die ich untersucht habe, ist das Privileg Johanns XVIII. in Bergamo; das erhaltene Stück misst 0,27 m. Am breitesten sind die Urkunden Silvesters II. und Johanns XVIII. in Barcelona, die 0,73 und 0,71 m. messen.

Dagegen sind die Zeilenabstände bei den von mir näher untersuchten Stücken keineswegs gleichmässig, sondern bisweilen in einer und derselben Urkunde sehr verschieden gross.

Die gewöhnliche Bezeichnung des Papyrus im Mittelalter ist *charta, tomus;*[1] auch *tomus chartaceus, carticineus* u. s. w., oder *tomus chartae, charta tomi* wird gesagt; seltener kommt das griechische *byblus (biblus)* zur Anwendung. Die späteren Jahrhunderte, welche die Pflanze nicht mehr kannten, glaubten an die Fabrikation des seltsamen ausländischen Schreibstoffes aus Binsen, Simsen, Ginster, Riedgras, Baumrinde, und sie sprechen darnach von Urkunden, die auf einem Stoff *de iunco, scirpo, carice, lisca, alga, boga, cortice* u. s. w. gefertigt seien; alle diese Ausdrücke,[2] in mittelalterlichen und modernen Urkundenbeschreibungen begegnend, sind auf Papyrus zu beziehen.

Die Verwendung des Papyrus zu urkundlichen Zwecken war in spätrömischer Zeit, wo nicht Wachstafeln oder Erz und Stein benutzt wurden, eine ganz allgemeine; dass man vor dem 7. Jahrhundert irgendwo Urkunden auf Pergament schrieb, kam jedenfalls nur selten vor; auch für Briefe mag dasselbe kaum häufiger zur Anwendung gekommen sein.[3] Wie die einzigen uns erhaltenen Original-Fragmente von Rescripten römischer Kaiser[4] auf Papyrus geschrieben sind, so muss auch die Kanzlei der Ostgothen-Könige, für welche ein bei Cassiodor[5] überlieferter Brief eine Papyruslieferung ausschreibt, sich dieses Schreibstoffes bedient haben. Dasselbe gilt von den langobardischen Königen; das wenige, was wir über Urkunden derselben wissen, weist überwiegend auf Papyrus hin.[6] Nicht anders sind die Merovinger-Urkunden

[1] Vergl. über τόμος = abgeschnittene *charta papyracea,* im Alterthum Birt S. 25.

[2] Von ihnen handelt in fleissiger Zusammenstellung Ewald, NA 9, 335 ff. Vgl. auch die Nachweisungen in meinem Aufsatz MIOG 9, 1 ff.

[3] Die ersten Angaben über Pergament-Briefe stammen aus der Zeit des Hieronymus, vgl. Birt S. 62, doch wurde Papyrus noch lange vorgezogen; und noch Augustin schrieb nur wegen *inopia chartae* einen Brief auf Membrana.

[4] Vgl. Mommsen und Jaffé, Jahrb. des gem. deutschen Rechts von Bekker, Muther und Stobbe 6, 398 ff. und unten S. 906. Wenn in einem Rescript Kaiser Leos von 470 (Cod. Just. 1, 23, 6) von einer kaiserlichen *subnotatio* „*in chartis sive membranis*" gesprochen wird, so müssen allerdings schon damals wenigstens Eingaben an den Kaiser, auf welche die eigenhändige Entscheidung geschrieben wurde, auch auf Pergament vorgekommen sein.

[5] Variae 11, 38.

[6] Vgl. Chroust S. 20 f., mit dem ich aber hier nicht ganz übereinstimme. Zu den Zeugnissen gehört zunächst ein aus Nonantola stammendes Verzeichnis (Marini S. 102 ff. n. 69), welches fünf Urkunden des Aistulf und eine des Adelchis auf Papyrus anführt. Ob die betreffenden Urkunden echt waren,

in älterer Zeit ausschliesslich auf Papyrus geschrieben worden; bis zum Jahre 677, wo zum ersten Male das Pergament in der merovingischen Kanzlei zur Anwendung kommt,[1] hat dieselbe sich nur des Papyrus bedient. Endlich hat die päpstliche Kanzlei bis ins 10. Jahrhundert hinein ausschliesslich Papyrus gebraucht; sind uns auch Originalurkunden vor dem 8. Jahrhundert nicht überliefert, so kann doch die Sache selbst keinem Zweifel unterliegen.[2] Die lateinischen Privaturkunden auf Papyrus[3] beginnen in Ägypten schon mit dem Jahre 385; aus diesem Jahre und dem Jahre 398 liegen in den zu El-Fayûm gefundenen Dokumenten drei Quittungen eines Actuars Sergius vor; dem 5. Jahrhundert gehört ein Erlass des ägyptischen Provincial-Statthalters an, durch welchen römische Soldaten zu den Festen von Arsinoe abcommandirt werden.[4] Im 5. Jahrhundert beginnt auch die Reihe der italienischen Papyrusurkunden;[5] sie stammen zumeist aus den Archiven von Ravenna und sind jetzt vielfach zerstreut; doch sind auch Stücke anderer Provenienz erhalten, oder wir besitzen wenigstens sichere Nachrichten über dieselben, so über eine Urkunde des Erzbischofs Petrus von Mailand noch aus dem Jahre 789.[6] Auf fränkischem

freilich sehr dahin, aber wenn nicht Papyrusurkunden der langobardischen Könige in Nonantola bekannt gewesen wären, wäre auf diesen Schreibstoff gewiss kein späterer Fälscher verfallen. Weiter darf auf den Gebrauch der königlichen Kanzlei auch in dieser Beziehung aus dem der spoletinischen geschlossen werden: 751 werden in einer Königsurkunde vier Urkunden des Herzogs Lupus von Spoleto im Reg. Farf. n. 23 als „*munimina voluminum quatuor*“ bezeichnet. *Volumina* aber können nur Papyrusurkunden heissen. Gegen diese Erwägungen beweist es natürlich nichts, dass das Edictum Rotharis in einen Pergamentcodex geschrieben war (Chroust S. 21); das Edict ist eben kein Diplom. Ob die Urkunde Ariperts für Papst Johann VII. (Chroust S. 20) auf Pergament oder Papyrus geschrieben war, wird nicht berichtet; Goldschrift ist auf dem letzteren Schreibstoff sehr wohl denkbar. Was endlich die auf Pergament geschriebene angebliche Originalurkunde Aistulfs für Bergamo (Chroust S. 4 f.) betrifft, so ist unter diesen Umständen eben der Schreibstoff ein Grund mehr, um sie in Verbindung mit der ganz unfeierlichen und formlosen Ausstattung und der mangelnden Besiegelung nur für Abschrift zu halten, was Chroust S. 86 ja selbst für sehr wohl möglich hält.

[1] DM 47.

[2] Vgl. die Zeugnisse bei Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 89 und meine Abhandlung MIÖG 9, 1 ff.

[3] Auf griechische und orientalische Papyrusurkunden ist hier nicht einzugehen.

[4] Vgl. Karabacek, Österr. Monatsschrift für den Orient, 1884. S. 280, vgl. S. 95. 152. 1886 S. 188.

[5] Sie sind veröffentlicht von Marini, I Papiri diplomatici, Rom 1805; vgl. auch das oben S. 879 N. 1 angeführte Werk von Champollion-Figeac.

[6] Marini n. 54.

Boden dagegen ist ausserhalb der königlichen Kanzlei der Merovinger nur sehr wenig von Papyrus die Rede. Er wurde wohl direct von Ägypten nach Marseille importirt; und aus einer Stelle des Gregors von Tours ergiebt sich, dass er wenigstens im 6. Jahrhundert noch für Briefe zwischen Bischöfen verwandt wurde; doch scheint er schon damals knapp geworden zu sein.[1] Auch sind nur wenige fränkische Privaturkunden auf Papyrus auf uns gekommen und darunter manche von zweifelhafter Authenticität.[2] Offenbar hat die Eroberung Ägyptens durch die Araber unter Omar 634 dem directen Import des Papyrus aus jenem Lande nach der Südküste Galliens entweder ganz ein Ende gemacht oder ihn wenigstens sehr erschwert; auf dem Umwege über Byzanz und Italien bezogen, musste aber der Schreibstoff mindestens sehr vertheuert werden, zumal der Preis des Papyrus, wie wir schon gesehen haben, auch im Lande seiner Erzeugung eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichte. So kam es, dass die königliche Kanzlei schon 677 begann, Pergament zu verwenden, einige Jahrzehnte später aber sich ausschliesslich dieses heimathlichen Stoffes bediente. Die letzte merovingische Königsurkunde auf Papyrus, die wir kennen, ist vom Jahre 692.[3] Demnächst haben wir aus dem Jahre 716 ein Diplom Chilperichs II. für das Kloster Corbie, durch welches demselben eine Reihe von Lieferungen aus der Zollstätte von Fosses zugesichert wird.[4] Befindet sich darunter auch eine Lieferung von *carta tomi quinquaginta*, so wird man darunter allerdings nur Papyrus verstehen dürfen;[5] aber man braucht darum nicht anzunehmen, dass noch 716 der Papyrus wirklich einen Gegenstand des Handelsverkehrs im Frankenreiche gebildet hätte; das Diplom Chilperichs ist nur die Bestätigung einer etwa 662 ausgestellten Urkunde Chlothars III., und die Papyruslieferung wird einfach aus der Vorurkunde mit übernommen sein, ohne dass sie noch actuelle Bedeutung hatte. Überhaupt ist seit dem 8. Jahrhundert

[1] Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 5: *O si te habuisset Massilia sacerdotem. Numquam naves oleum aut reliquas species detulissent nisi cartam tantum, quo maiorem opportunitatem scribendi ad bonos infamandos haberes. Sed paupertas cartae finem imponit verbositati.*

[2] Tardif, Monuments historiques, Paris 1863. Von einigen dieser Stücke handelt Harttung, Dipl. hist. Forsch. S. 526ff.; vgl. auch Bordier, Les archives de France S. 190 ff.

[3] DM 60. Die irrige Angabe „*autographum membranaceum*“ hat schon K. Pertz selbst im Druckfehler-Verzeichnis berichtigt. Ungefähr ebensoweit reichen auch die fränkischen Privaturkunden auf Papyrus, vgl. Tardif n. 29. 40.

[4] DM 86.

[5] Das nehme ich mit Wattenbach, Schriftwesen ² S. 88, gegen Delisle, BEC 1860 S. 402 und Sickel, Acta 1, 288, an, die es als Pergament deuten wollen.

diesseit der Alpen von Papyrus keine Rede mehr;[1] die Angaben über Urkunden Karls des Grossen auf diesem Schreibstoff haben sich bei genauerer Prüfung als irrig erwiesen.[2] Allerdings halten es noch 862 deutsche Bischöfe, die ein Schreiben an die pästliche Curie richten, für erforderlich, sich zu entschuldigen, dass sie nicht nach alter Sitte Papyrus, sondern Pergament dazu gewählt hätten.[3] Aber wenn sie hinzufügen, dass das wegen der Eilfertigkeit der Expedition geschehen sei, so ist dieser Grund nicht recht verständlich; es ist nicht abzusehen, wie die Ausfertigung des Briefes auf Papyrus, wenn man über diesen Schreibstoff verfügt hätte, mehr Zeit in Anspruch genommen haben würde, als diejenige auf Pergament; und so wird aus der Äusserung lediglich zu schliessen sein, dass die Bischöfe weder Papyrus besassen, noch ohne grossen Zeitverlust zu beschaffen im Stande waren.[4] Sehr deutlich zeigt sich dann ein ähnlicher Sachverhalt an einer in St. Gallen auf den Namen Papst Johanns X. angefertigten Fälschung;[5] die Mönche wussten sehr wohl, dass die Urkunde eigentlich auf Papyrus hätte geschrieben werden müssen, konnten sich aber diesen Stoff nicht mehr verschaffen und nahmen deshalb — eine bei Fälschungen ähnlich mehrfach wiederkehrende Erscheinung — in den Text eine Klausel auf, in der sie den Papst erklären liessen, er habe ausnahmsweise und auf Bitten der St. Galler in die Ausfertigung des Dokuments auf Pergament gewilligt.

Verschwand so der Papyrus in Deutschland und Frankreich seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts ganz aus dem urkundlichen Gebrauch, so hielt er sich in Italien noch lange. Aber allerdings in immer enger werdendem Kreise. In der Lombardei ist die letzte Papyrusurkunde, die wir kennen, das schon erwähnte Privileg des Erzbischofs Petrus

[1] In Spanien findet man aber noch 977 eine Papyrusurkunde des Bischofs Miro von Gerona, die Innocenz IV. transsumirt, Marini S. 162 n. 104.

[2] Vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 287 N. 1. Ebenso haben Wattenbach und Sickel bereits die Angabe von Waitz, Archiv d. Gesellsch. 8, 6, dass St. 2738 von Heinrich IV. auf Papyrus geschrieben sei, berichtigt, und ich kann nach eigener Einsicht des Diploms nur bestätigen, dass es auf Pergament steht. Der Brief des Abtes Maginarius von St. Denis (Tardif n. 86) an Karl den Grossen ist in Unteritalien geschrieben.

[3] Vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 87. Statt *tuncardo* wollte Ewald, NA 9, 336 N. 2, lesen „*in iunco vel carice*"; besser ist wohl die Emendation von Karabacek, Das arab. Papier S. 16, „*tumario*".

[4] Übrigens setzt, wie Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 87, mit Recht anmerkt, ein Schreiben des Papstes Stephan VI. von 891, Jaffé-L. 3470, gar nichts anderes voraus, als dass man mit ihm von Deutschland aus auf Pergament correspondire.

[5] Jaffé-L. 3559. Über die Unechtheit des Stückes vgl. MIÖG 9, 12 N. 1.

von Mailand von 789; die Privaturkunden werden hier und in Tuscien schon seit dem Anfang des Jahrhunderts überwiegend auf Pergament geschrieben. Aus Ravenna haben wir datirte Stücke nur bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts;[1] jünger mögen aber vielleicht einige undatirte Urkunden aus Ravenna und Rimini sein, die man ins 10. Jahrhundert setzen will.[2] Etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts oder vielleicht noch etwas früher, in der Zeit des Erzbischofs Petrus VI. (seit 927), scheint dann auch ein jetzt in München auf einer Papyrushandschrift befindliches Güterverzeichnis der Kirche von Ravenna[3] entstanden zu sein. Gegen die Annahme aber, dass noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Ravenna der Papyrus als Schreibstoff verwandt worden wäre, spricht jedenfalls der Umstand, dass gerade im Jahre 967 hier die älteste Papsturkunde auf Pergament ausgestellt ist, die wir im Original besitzen und als echt anerkennen können;[4] er erklärt sich am leichtesten, wenn man annimmt, dass die päpstliche Kanzlei in Ravenna sich Papyrus nicht verschaffen konnte und mit dem von Rom etwa mitgenommenen Vorrath nicht ausreichte.

Denn in Rom selbst verfügte man noch im ganzen 10. Jahrhundert über jenes Schreibmaterial; die päpstliche Kanzlei bediente sich seiner — von jenem einen Fall abgesehen — ausschliesslich,[5] und auch von Privaturkunden auf Papyrus liegen aus den Jahren 945, 949, 950, 961, 969, 984 und 998 hinreichend beglaubigte Zeugnisse vor.[6] Woher man ihn bezog, ist allerdings nicht ganz sicher. Die Fabrikation des Papyrus, dessen Ausfuhr nach Byzanz schon am Ende des 7. Jahrhunderts einmal verboten worden war,[7] wurde nämlich in Ägypten in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts eingestellt,[8] und wenn man auch vielleicht in Rom noch über ältere Vorräthe verfügte,[9] so werden diese doch kaum dauernd ausgereicht haben. So mag man

[1] Marini n. 97. 99. — Ein Fragment einer Königsurkunde für Ravenna hat A. Mai (Classici Auct. 5, 362) herausgegeben; nach Sickel, Acta 1, 287 N. 1 muss es einem der späteren Karolinger angehören.

[2] Marini n. 127. 134. 135.

[3] Vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 87; Paoli S. 56 f. Nach Amadesi ist es von verschiedenen Händen geschrieben.

[4] Jaffé-L. 3714; vgl. MIÖG 9, 10.

[5] Vgl. MIÖG 9, 13 ff.

[6] Marini n. 100. 101. 130. 102. 103. 105. 106.

[7] Karabacek, Österr. Monatsschr. f. den Orient, 1884 S. 280. 1885 S. 164.

[8] Karabacek, Das arabische Papier S. 14 ff.

[9] Das Vorhandensein solcher Vorräthe ist für das 9. Jahrhundert gewiss; die Papyrusrolle, auf welcher das oben S. 879 N. 1 erwähnte Privileg für Tournus 876 geschrieben wurde, ist c. 838 fabricirt, Karabacek a. a. O. S. 19 f.

sich eine Zeitlang mit sicilianischem Papyrus beholfen haben:[1] doch auch dieser wird kaum genügend zu beschaffen gewesen sein. Und so entschloss man sich im Anfang des 11. Jahrhunderts von dem bisher hartnäckig festgehaltenen Brauche abzugehen.[2] Ob das schon unter Johann XVIII. geschehen ist, muss noch als zweifelhaft bezeichnet werden; von zwei angeblichen Original-Privilegien dieses Papstes auf Pergament ist das eine vom Jahre 1005 für Paderborn nur als Abschrift anzuerkennen, während die Originalität des anderen von 1007 für Pisa mindestens als nicht sicher verbürgt gelten kann.[2] Demgegenüber besitzen wir noch zwei Papyrus-Originale des Papstes in Barcelona und Bergamo und haben von zwei anderen jetzt verlorenen für Portus und St. Victor zu Marseille sichere Kunde. Auch von seinem Nachfolger Sergius IV. ist nur ein Papyrus-Original in Perpignan und kein Pergament-Privileg erhalten. Dann aber beginnt unter Benedict VIII. der zweifellose Gebrauch des Pergaments; seine Urkunde von 1013 für das Kloster San Sepolcro ist — von dem oben erwähnten Ausnahmefall des 10. Jahrhunderts abgesehen — das erste Pergament-Original eines päpstlichen Privilegs, gegen das keinerlei Bedenken erhoben werden kann. Nun gehen eine Zeitlang, wie in der merovingischen Kanzlei des 7. Jahrhunderts Pergament und Papyrus nebeneinander her. Von Benedict VIII. besitzen wir neben jenem ersten, jetzt in Florenz befindlichen, noch drei andere Pergamentoriginale in Perugia, München und Marburg;[3] daneben nur ein Privileg von 1020—1022 für Hildesheim auf Papyrus, das sich jetzt im Staatsarchive zu Hannover befindet. Das ist die letzte unversehrt erhaltene Papyrus-Urkunde, die wir kennen; unter den nächsten Päpsten wird der Gebrauch der ägyptischen Schreibstoffe immer seltener. Doch reichen die letzten Nachrichten darüber noch in die zweite Hälfte des Jahrhunderts. Neben sehr zahlreichen Pergament-Originalen Leo's IX., die uns noch erhalten sind, gab es noch im vorigen Jahrhundert im Archive der Kathedrale von Puy ein Privileg Leos IX. von 1051, das nach dem Archiv-Inventar „*sur écorsse d'arbre*" geschrieben war;[4] da das Inventar den gleichen Ausdruck für das uns erhaltene Papyrus-Privileg Silvesters II. für dieselbe Kirche gebraucht, so werden wir auch hier um so mehr an Papyrus glauben dürfen, als eine zweite

[1] Karabacek a. a. O. S. 17. 20.

[2] Für das folgende vgl. meine Zusammenstellungen MIÖG 9, 15 ff.

[3] Eine fünfte Urkunde, die früher Sickel als die älteste päpstliche Originalurkunde auf Pergament angesehen hatte, das Privileg von 1022 für Ragusa, jetzt in Wien, halte ich gleichfalls nur für Abschrift; vgl. MIÖG 9, 26 N. 2.

[4] Delisle, BEC 37 (1876), 109; vgl. Jaffé-L. 4265.

Papyrus-Urkunde Leos von 1049 für Portus wenigstens im 13. Jahrhundert noch vorhanden war und von Gregor IX. transsumirt wurde.[1] Endlich hat die Kirche von Portus sich sogar noch 1057 von Victor II. ihre Privilegien auf Papyrus verbriefen lassen; auch diese Urkunde ist von Gregor IX. transsumirt worden.[2] Das ist aber auch das letzte Vorkommen dieses Schreibstoffes im Abendlande; er war offenbar damals schon eine Rarität geworden und hatte längst die Herrschaft an das Pergament abgetreten.

Dass die von Plinius[3] berichtete, auf Varro zurückgehende Überlieferung von der Erfindung des Pergaments unter König Eumenes II. von Pergamum (die erfolgt sein soll, weil Ptolemäus von Ägypten aus Eifersucht auf die emporblühende attalidische Bibliothek die Ausfuhr des Papyrus aus seinem Reiche verbot) nicht richtig sein kann, ist heute wohl allgemein anerkannt.[4] Der Gebrauch von Thierhäuten *(membrana)*, nicht bloss gegerbten, also durch einen chemischen Process zu Leder verarbeiteten, sondern auch ungegerbten, nur mechanisch gereinigten Häuten zum Schreiben ist in Asien uralt, und nur eine Verbesserung in der Fabrikation oder die bevorzugte Anwendung der Membranen in der Hauptstadt des Attalidenreichs kann es gewesen sein, die diesem Schreibstoff den Namen *pergamenum, charta pergamena* verschafft hat.[5] Im Mittelalter erfolgte die Fabrikation natürlich im Abendland; schon im 9. Jahrhundert wird unter den Leuten des Klosters Corbie ein *pargaminarius* erwähnt und liess sich ein Reichenauer Mönch Pergament aus Mainz kommen; in späterer Zeit wird die Pergamentfabrikation ein bürgerliches Gewerbe, das in zahlreichen deutschen Städten nachweisbar ist.[6]

Ein Recept zur Anfertigung von Pergament enthält schon eine Luccheser Handschrift des 8. Jahrhunderts;[7] die Haut soll drei Tage lang in ein Kalkbad gelegt werden, damit die Haare sich lockern;

[1] Marini S. 84 n. 49.
[2] Marini S. 86 n. 50.
[3] Hist. nat. 13, 11, 21.
[4] Vgl. die Kritik bei Birt S. 50 ff.
[5] Italienisch auch *carta pecora, carta de corio* (schon im 14. Jahrhundert), deutsch buchfell, vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 94 f. — Die älteste Erwähnung des Namens *pergamena* wird die in Diocletians Edict *de pretio rerum venalium* von 301 sein.
[6] Nachweisungen bei Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 103. Vgl. dazu noch die a. a. O. S. 106 erwähnte Stelle, Städtechroniken Nürnberg 1, 271, wo in der Stadtrechnung von 1388 Heinrich Permeter als Empfänger einer Zahlung für 12 Häute Pergament vorkommt, und QE 9, 426, wo die *pergamenarii seu kartarii* unter den Gewerbtreibenden von Konrad von Mure aufgezählt werden.
[7] Muratori, Antt. It. 2, 370: *pargamina quomodo fieri debet.*

dann werden die letzteren mit einem Messer abgeschabt und die gespannte Haut getrocknet. Ein Glätten mit Bimsstein wird hier nicht vorgeschrieben, ist aber später in Deutschland allgemein üblich; dann folgte noch ein Überziehen der Schreibfläche mit fein gepulverter Kreide. Gutes Urkundenpergament, verlangt Konrad von Mure,[1] muss gut geschabt und geglättet und darf weder allzu hart noch allzu weich sein. Immerhin bestand zwischen den verschiedenen Gebieten Europas ein gewisser Unterschied in Bezug auf die Anfertigungsart des Pergaments. In Italien wie überhaupt im Süden Europas werden zumeist die beiden Blattseiten verschieden behandelt; die Fleischseite, die bei Urkunden zum Schreiben bestimmt ist, ist weiss, sehr glatt und reichlich calcinirt, die Haarseite dagegen hat einen gelben oder grauen Farbenton und ist weniger stark geschabt, so dass auch für den tastenden Finger der Unterschied zwischen den beiden Seiten sehr deutlich hervortritt. In Deutschland besteht dagegen zwischen beiden Seiten eine so erhebliche Verschiedenheit weder in Bezug auf die Farbe noch in Bezug auf die Glätte des Pergaments. Dieser Unterschied zwischen italienischem oder südländischem und deutschem oder nordländischem Pergament wird noch dadurch verstärkt, dass man in Deutschland mehr Kalbs-,[2] in Italien mehr Ziegen- und Hammelfelle zur Pergamentfabrikation verwandte, und dass in Folge dessen deutsches Pergament meistens dicker ist als italienisches; er ist auch für die Kritik in manchen Fällen zu beachten, und wie eine in Italien ausgestellte Papsturkunde auf deutschem Pergament nur unter besonderen Umständen verdachtsfrei sein würde, so wird umgekehrt ein Diplom auf italienischem Pergament, das von einem Kaiser während einer Romfahrt für einen deutschen Empfänger ausgestellt sein will, von vornherein eine gewisse Präsumtion der Echtheit für sich haben.[3]

[1] QE 9, 437.

[2] Dass man im 15. Jahrhundert in Deutschland bei Pergament schlechtweg an Kalbshaut denkt, beweist die Erklärung, mit welcher die Elbinger 1442 die Echtheit des Privilegs Friedrichs II. für den deutschen Orden angreifen: wy das das kalp bynnem eyme jore uffer weyde gegangen hette, uff des huet der privilegienbrieff, den der homeister hette, sulde geschriben sein (Acten der Ständetage Preussens 2, 451; angeführt von Perlbach, Preuss.-poln. Studien, 1, 50).

[3] Ich halte also mit Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 95 ff. und Schum in Gröber's Grundriss 1, 189 an dem Unterschied zwischen deutschem und italienischem Pergament fest; Wattenbach hat aus einem Briefe von 1246 (Hoefler, Albert. Bohem. S. 111) nachgewiesen, dass man ihn auch in Deutschland kannte: eine Urkunde des Erzbischofs von Salzburg sollte zwar in Rom geschrieben werden, aber auf *pergamena teutonica*, welches dem Boten mitgegeben werden sollte. — Pflugk-Harttung unterscheidet neben italienischem und nichtitalienischem oder „deutsch-nordfranzösischem“ noch „italienisirtes“ Pergament (Acta

Format, Grösse und Qualität des zu Urkunden verwandten Pergaments haben im Mittelalter so ausserordentlich geschwankt, dass in dieser Beziehung sich kaum irgend welche Regeln mit Sicherheit aufstellen lassen, und dass eine nähere Beschreibung des Pergaments, wie sie bei manchen Editionen heute üblich geworden ist, nur in besonders gearteten Fällen für die Kritik von Werth ist. Eine genau quadranguläre Beschneidung des Pergaments, also geradlinige, sich unter rechten Winkeln schneidende Seiten, verlangt Konrad von Mure im 13. Jahrhundert,[1] und sie ist zu seiner Zeit wenigtens in den Urkunden, welche in einer Kanzlei oder einem ordentlichen Bureau geschrieben sind, allgemein üblich; aber in der Reichskanzlei ist sie erst seit den Karolingern nachweisbar, und bei den Päpsten lässt sie sich noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts oft vermissen. Die Grösse des Blattes hängt ganz von dem Bedürfnis des Einzelfalles ab; im allgemeinen wählt man aber — abgesehen vom Umfang des Textes — gern grössere Blätter, wenn die Urkunde feierlich ausgestattet wird und wichtigen Inhalt hat. Im allgemeinen kann man weiter sagen, dass in der kaiserlichen und der päpstlichen Kanzlei besseres und sorgfältiger zubereitetes Pergament verwandt worden ist, als in anderen Schreibstuben; dass Pergament mit Löchern nicht verwandt werden sollte, ist in päpstlichen Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts ausdrücklich vorgeschrieben;[2] und zumeist hat man derartige Mängel auch sonst vermieden; trotzdem kommen sogar Kaiserurkunden mit Löchern, die schon vor der Schrift vorhanden waren und auf welche die Schrift Rücksicht nimmt, vor.[3] In der päpstlichen Kanzlei behält man für Privilegien auf Pergament in der Regel die noch aus der Zeit des

ined. 1, 84. 92. 93. 116. 196), dann „südfranzösisches“ (das. 1, 232. 234. 236), „nachgemacht italienisches“ (das. 2, 129), „italienisches in der Art des päpstlichen“ (das. 2, 145), „italienisches dem echtpäpstlichen entsprechend“ (das. 2, 292), aber derartige Angaben sind wenigstens solange kaum zu benutzen, als der Verfasser es nicht der Mühe werth hält, seine Leser zu unterrichten, was er unter diesen *termini* versteht, und wie er diese verschiedenen Variationen unterscheiden will.

[1] QE 9, 437. Die Stelle, in welcher er ein gutes Urkundenpergament beschreibt, verdient ganz hergesetzt zu werden: *carta, in qua scribi debet litera, experte carnis, bene rasa, punicata, scribentis manibus et usibus preparata, nec nimis rigide dura nec nimis molliter tenuis, sic quadranguletur ut latitudo longitudini respondeat convenienter et ne latitudo nec longitudo modum debitum excedant et mensuram.*

[2] Winkelmann, Kanzleiregeln S. 34.

[3] Z. B. St. 1482, Original München, 3525 Original Berlin. Vgl. noch aus dem 15. Jahrhundert Chmel, Reg. Frid. III. n. 96.

Papyrus stammende Form der *chartae transversae* bei, d. h. die Schrift folgt der schmäleren Seite des Pergaments und die Urkunden erscheinen mehr lang als breit; Briefe dagegen sind umgekehrt behandelt und mehr breit als hoch. Das letztere Format ist auch in der königlichen Kanzlei unter den Karolingern, Ottonen und Saliern das vorherrschende; erst im 12. Jahrhundert wird die *charta transversa* auch in der Reichskanzlei üblicher. Aber diese Sätze haben doch nur im allgemeinen Giltigkeit; Ausnahmen von ihnen sind sowohl in Rom wie in Deutschland immer gemacht worden, und in dieser Beziehung wie sonst bieten Beschaffenheit und Zurichtung des Pergaments, abgesehen von dem, was oben über den Unterschied zwischen deutschem und italienischem Fabrikat bemerkt ist, wenig zuverlässige Anhaltspunkte für die Kritik der Urkunden.

Die Verwendung des Pergaments für Urkunden beginnt im Frankenreiche am Ausgang des 7. Jahrhunderts. Das älteste bis jetzt bekannte Pergament-Original ist eine Urkunde für das Kloster zu Bruyères-le-Château vom März 670/671;[2] die älteste erhaltene Pergament-Urkunde eines merovingischen Königs ist, wie schon oben bemerkt wurde, vom September 677.[3] In Deutschland wird das Archiv von St. Gallen die ältesten Originale bergen; doch ist auch hier kein Stück vor den dreissiger Jahren des 8. Jahrhunderts erhalten.[4] In Italien ist das älteste bis jetzt bekannte Pergament-Original eine Notariatsurkunde von 716 aus Piacenza, jetzt im diplomatischen Archiv zu Mailand;[5] etwa ein Jahrzehnt jünger sind die ältesten Stücke der Staatsarchive zu Florenz und Turin.[6]

Wenn man über die Geschichte des jüngsten mittelalterlichen Schreibstoffes, des Papiers, lange in Zweifel gewesen ist,[7] so haben

[1] Stumpf, Wirzb. Imm. 1, 18 N., will drei Diplome, St. 1710. 2384. 3165, schon ihres blossen Formates halber verwerfen. Ich habe diese Stücke nicht genauer untersucht, kann mir also darüber ein Urtheil nicht erlauben.

[2] Tardif, Mon. historiques n. 19.

[3] DM 47, s. oben S. 883.

[4] Wartmann S. 6 n. 6 von 731 oder 736 ist das älteste, welches der Herausgeber als Original betrachtet.

[5] HPM 13, 14 n. 3; vgl. Paoli, Sopra la più antica pergamena dell' archivio di stato in Firenze, Arch. Stor. It. Ser. 3, 17, 225 ff.

[6] S. oben S. 559 N. 2.

[7] Die ältere Literatur ist verwerthet und citirt in den Ausführungen von Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 114 ff. Demnächst sind zu beachten Briquet, La légende paléographique du papier de coton (Genf 1884) und gegen ihn C. Paoli, Carta di cotone e carta di lino (Arch. stor. Ital. Ser. 4, 15, 230 ff.), weiter

die überaus werthvollen ägyptischen Funde, die zum kleineren Theil aus Arsinoë-Fayûm, zum grösseren Theil aus Hermoupolis-Uschmûnein stammen, auch in dieser Beziehung, wie in so vielen anderen, wichtige neue Aufklärung verbreitet. Die naturwissenschaftlich-mikroskopische Untersuchung der dort entdeckten, jetzt im Museum des Erzherzogs Rainer zu Wien befindlichen Dokumente durch J. Wiesner, der sich die gleiche Untersuchung zahlreicher europäischer Papierproben aus Urkunden und Handschriften anschloss, weiter die im Zusammenhang hiermit angestellten historisch-antiquarischen Forschungen von J. Karabacek haben die Fabeln, welche bisher über die Geschichte des Papiers verbreitet waren, gründlich zerstört und gestatten uns jetzt dieselbe in ihren wesentlichen Punkten mit voller Sicherheit zu übersehen.

Das wichtigste Ergebnis dieser Forschungen ist, dass die lange herrschende Ansicht, das Papier sei in älterer Zeit aus roher Baumwolle bereitet worden, völlig aufgegeben werden muss. Vielmehr hebt die Papierbereitung im Orient, insofern sie das Abendland übernommen hat, von vornherein mit dem Hadern-(Lumpen-)papier an. Dabei wurden zur Papierfabrikation ebenfalls von vornherein ganz überwiegend Linnenhadern benutzt, in einigen Fällen vermag die mikroskopische Untersuchung nicht mit Sicherheit zu unterscheiden, ob Linnen- oder Hanffasern verarbeitet sind. Baumwollenhadern sind erst in späterer Zeit und immer nur in ganz geringer Zahl mit verarbeitet worden. Geleimt und dadurch beschreibbar gemacht, sind alle älteren Papiere mit Stärkekleister; erst um das Jahr 1300 tritt der thierische Leim an dessen Stelle, ausserdem ist Weizenstärke zur „Füllung" des Papiers verwandt worden, um ihm eine möglichst weisse Farbe zu geben.

Die Papierbereitung, zunächst aus Linnen- oder Hanffasern, ist in China erfunden und wurde durch kriegsgefangene Chinesen nach 751 nach Samarkand verpflanzt und so den Arabern bekannt; in Samarkand oder Chorasân ging man dann zur Verwerthung der Linnenhadern als des tauglichsten Rohstoffes für die Papierfabrikation über. 794 oder 795 wurde die erste Papierfabrik in Bagdad errichtet, und in den

Briquet, Recherches sur les premiers papiers employés en Occident et en Orient du X^e^ au XIV^e^ siècle (Mém. de la soc. nation. des Antiquaires de France 46). Alle älteren Arbeiten aber sind überholt durch die erschöpfenden, den Ausführungen unseres Textes zu Grunde gelegten Untersuchungen von J. Wiesner (Die mikroskopische Untersuchung des Papiers mit besonderer Berücksichtigung der ältesten orientalischen und europäischen Papiere) und J. Karabacek (Das arabische Papier; Neue Quellen zur Papiergeschichte) in den Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer. Bd. 2. 3. 4 (Wien 1887—1888).

nächsten Jahrhunderten verbreitete sich die Papierfabrikation schnell über das ganze Gebiet des Islam. Besonders berühmt war in späterer Zeit das Papier von Damascus *(charta damascena)*; eine andere Papierfabrik von Ruf hat es aller Wahrscheinlichkeit in der Stadt Bambyce (Mambidsch) in Syrien, fünf Tagereisen von Antiochia und drei von Aleppo entfernt, gegeben; das nach dieser Fabrik benannte Papier *(charta bambycina, de bambace)* mag den Anlass zur Entstehung der Fabel von Baumwollpapier gegeben haben.[1]

Im Abendland findet sich der Gebrauch des Papiers zu Urkunden zuerst begreiflicher Weise in Sicilien, wo er von der arabischen Bevölkerung auf die christlichen Herrscher des Landes überging und seit dem Beginn der normannischen Periode nachweisbar ist.[2] Ob freilich noch Originalurkunden normannischer Könige auf Papier vorhanden sind, ist eine Frage, die noch weiterer Untersuchung bedarf. Wird in dieser Beziehung gewöhnlich ein griechisches Diplom in Goldschrift auf mit reichen Verzierungen ausgestattetem, purpurgefärbtem Papier angeführt, das König Roger II. im April 1139 dem Admiral Christodulos ausgestellt haben soll,[3] so hat der neueste Herausgeber diese Urkunde mit Recht der normännischen Kanzlei überhaupt abgesprochen, verlegt sie in ein anderes Jahr und weist sie einem byzantinischen Kaiser zu.[4] Ein zweites Stück aber, Rogers IV. lateinische Stiftungsurkunde der königlichen Capelle im Schloss zu Palermo von 1140, das oft erwähnt wird, ist in der eigentlichen, mit Goldbulle versehenen Kanzleiausfertigung auf Pergament geschrieben; eine zweite zeugenlose Ausfertigung in Goldschrift auf blauem oder violettem Papier, die im Archiv der Capelle beruht, trägt keine Merkmale officieller Beglaubigung

[1] Daher dann, indem man *bambycina* „aus Baumwolle“ übersetzte, die weiteren Ausdrücke: *charta gossypina, cuttunea, xylina* u. s. w. Der Ausdruck *cuttuneus* kann übrigens in Sicilien, wo er zuerst vorkommt, auch direct auf das arabische „kattân“, welches Leinewand bedeutet, zurückgehen.

[2] 1145 lässt König Roger auf einer Versammlung zu Palermo Urkunden seiner Vorgänger aus den Jahren 1097. 1102. 1112 (*a. mundi* 6605. 6610. 6620) erneuern und „*de carta cuttunea*“ oder „*de sigillo cuttuneo*“ „*in pargamenum*“ umschreiben, Pirrus, Sicilia sacra S. 1027. Auch die Privilegien Wilhelms II. von 1187. 1168. 1170, welche Friedrich II. 1222 erneuerte, „*quoniam incipiebant vetustate consumi*“, BF 1376. 1382, werden auf Papier geschrieben gewesen sein.

[3] Montfaucon S. 409; Morso, Palermo antico 1, 300; Huillard-Bréholles, H. D. Frid. II. Bd. 1, Introd. S. LXXIII N. 1; Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 215.

[4] Cusa, Dipl. greci ed arabi 1, 58, vgl. 695. Alles, was bei Montfaucon auf Roger hinweist, ebenso wie das, woran Sickel, MIÖG 6, 359, der den Abdruck Cusa's wohl noch nicht gekannt hat, mit Recht Anstoss nahm, fehlt im Abdruck Cusa's, und die Datirung ist bei ihm eine ganz andere. Ausführlich handelt auch Carini in der unten S. 898 N. 5 anzuführenden Abhandlung S. 37 ff. von dem merk-

und ist nur eine, schwerlich aus der Kanzlei hervorgegangene, vielleicht aber auf Anordnung des Königs entstandene Abschrift.[1] Noch aus der Zeit Friedrichs II. liegen uns dann Nachrichten über wirkliche Originale von Königsurkunden auf Papier vor; aber es sind keine Diplome, sondern Mandate, für die der vergänglichere Schreibstoff damals gewählt worden ist. Zwei derselben besitzen wir noch: ein Mandat von 1228, jetzt im Wiener, und ein anderes von 1230, jetzt im Lübecker Archiv;[2] von drei anderen[3] haben wir Transsumpte, in denen der Schreibstoff der Originale ansdrücklich als Papier bezeichnet wird;[4] alle fünf sind im sicilischen Königreich ausgestellt.

Den Gebrauch des Papiers zu Notariatsurkunden *(instrumenta publica et aliae similes cautiones)* verbot Kaiser Friedrich II. 1231;[5] es geschieht, soviel ich sehe, bei dieser Gelegenheit zum ersten Male, dass auf den Schreibstoff der Name *charta papyri* angewandt wird, was sich im sicilianischen Reich, wo es noch immer Papyrus gab, am leichtesten erklärt. Seitdem wurde in den Eid der Notare vielfach die Verpflichtung aufgenommen, ihre Instrumente nicht auf Papier, sondern nur auf neues und noch nicht gebrauchtes Pergament zu schreiben.[6] Auf die Imbreviaturen bezog sich diese Verpflichtung nicht, und wie gerade die ältesten, die uns erhalten sind, die 1154 beginnenden Imbreviaturen des Notars Giovanni Scriba, jetzt im Staatsarchiv zu Genua, auf Papier geschrieben sind, so ist auch sonst für Register, Kanzleibücher, Pro-

würdigen Stück; auch er weist dasselbe einem byzantinischen Kaiser bei und erklärt das Datum 1139 für irrig. — Von Constantin IX. soll 941 oder 949 ein Brief an den Kalifen Abderrahman auf blauem Papier mit Goldschrift geschrieben sein; aber Gayangos (vgl. Wattenbach, Schriftwesen ² S. 115 N. 1) erklärt für möglich, dass das betreffende arabische Wort auch Pergament bedeute.

[1] Vgl. Garofalo, Tabul. reg. cap. divi Petri S. 11; Wattenbach, Schriftwesen ² S. 115 und (gegen Pflugk-Harttung, FDG 24, 571) Sickel, MIÖG 6, 359; Carini a. a. O. S. 42.

[2] BF 1723, Facsimile KUiA Lief. VI, Taf. 18ᵃ; BF 1802, vgl. Lüb. UB 1, 58 n. 47; Philippi S. 82.

[3] BF 1536. 1794. 2074, vgl. Huillard-Bréholles a. a. O. S. LXXIX.

[4] Es ist charakteristisch, dass man BF 2074 schon einen Monat nach seiner Ausstellung eben wegen der Vergänglichkeit des Schreibstoffes transsumiren liess.

[5] Vgl. Huillard-Bréholles a. a. O. S. LXXIV. Es ist ungerechtfertigt, wenn Philippi S. 4 aus diesem nur auf Privaturkunden gemünzten Verbot folgern will, dass auch die Kanzlei Friedrichs vor 1231 nicht bloss Mandate, sondern auch „Urkunden, welche bleibende Rechtsverhältnisse bezeugen sollten", auf Papier geschrieben habe.

[6] So nach Huillard-Bréholles 4, 57 n. 1 schon in einer Notariats-Bestallung vor 1226; ferner in einer solchen von 1249, Winkelmann, Acta 1, 361 n. 417 (hier der Ausdruck *palperium*). Beispiele aus dem 14. Jahrhundert bei Wattenbach, Schriftwesen ² S. 122; andere bei Ficker, It. Forsch. 4, n. 525 ff.

tokolle u. dgl. schon im 13. Jahrhundert Papier sehr vielfach verwandt worden.[1] Im 13. und 14. Jahrhundert hat sich überhaupt der Gebrauch des Papiers vom Süden aus über das obere und mittlere Italien, bald auch über die übrigen Länder des christlichen Europas verbreitet. Die Fabrikation erfolgte hauptsächlich in Spanien und Italien; schon im 12. Jahrhundert soll es auch im südlichen Frankreich Papierfabriken gegeben haben;[2] in Deutschland sind sie nicht vor dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Als Fabrikmarken dienten die Wasserzeichen, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Obwohl dies spätere Linnenpapier zumeist vortrefflich gearbeitet, sehr fest und dauerhaft ist, ist man dennoch nur zögernd dazu übergegangen, dasselbe zu eigentlichen Urkunden zu verwenden. Die Notare hielt davon jenes Verbot Friedrichs II. und die sich an dasselbe knüpfende Tradition ab; sie schrieben ihre Instrumente das ganze Mittelalter hindurch so gut wie ausschliesslich auf Pergament. Auch die päpstliche Kanzlei hielt an demselben fest; und so ist der Gebrauch des Papiers in Italien, abgesehen von jenen Büchern, Rechnungen und Protokollen, vorzugsweise auf Briefe beschränkt geblieben, wenngleich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Privaturkunden auf Papier vorkommen.

In Deutschland sind aus der Reichskanzlei hervorgegangene Urkunden auf Papier vor dem 14. Jahrhundert, abgesehen von jenen Mandaten Friedrichs II., bisher nicht bekannt geworden. Ein Diplom Heinrichs IV. für Utrecht vom 23. Mai 1076, das oft für eine Papierurkunde ausgegeben ist, steht in Wirklichkeit auf Pergament.[3] Weiter bemerkt Stumpf in Bezug auf eine datenlose Urkunde angeblich Kaiser Friedrich I. für Kloster Wunstorf, das Original auf Wollenpapier (was wohl Baumwollpapier heissen soll) sei durch die Unvorsichtigkeit des Buchbinders in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts verbrannt.[4] Stumpf selbst regt aber den Zweifel an, ob die Urkunde wirklich

[1] Vgl. Paoli-Lohmeyer S. 74 N. 1; Wattenbach, Schriftwesen a. a. O. Über das Register Friedrichs II. s. Philippi S. 30. Die sicilianischen Register Pedros III. von Aragon, jetzt in Barcelona, sind auf *carta di filo*, vgl. Docum. per serv. alla storia di Sicilia V. Palermo 1882. Weitere Beispiele anzuführen, ist kaum erforderlich.

[2] In der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. verwandte man den uns erhaltenen Rechnungen aus den Jahren 1471 und 1472 (MIÖG 8, 50 ff.) zufolge Venediger Papier, Regalpapier und gemeines Papier.

[3] St. 2792; vgl. Wattenbach a. a. O. S. 121; Sloet, Orkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen 1 n. 185, Note.

[4] St. 4569.

Friedrich I. angehörte; und wenn sie wirklich, was jetzt nicht mehr verificirt werden kann, auf Papier geschrieben war, so erscheint mir dieser Zweifel sehr angebracht. Demnächst glaubt Philippi Briefe Heinrichs VII. von Lützelburg auf Papier gesehen zu haben,[1] doch fehlt es noch an näheren Angaben darüber. Dass in der Kanzlei Ludwigs des Baiern, wie daselbst Papierregister geführt wurden, so auch Concepte auf Papier geschrieben wurden, ist sicher;[2] dagegen sind Originalurkunden dieses Kaisers auf Papier bisher noch nicht nachgewiesen worden. Erst seit Karl IV. kommt das letztere zu ausgedehnterer Anwendung. Bleibt auch für die Urkunden sollennester Ausstattung, die Diplome, das Pergament immer der alleinige Schreibstoff, so werden dagegen die Patente, namentlich seit der späteren Zeit Karls IV., häufig auf Papier geschrieben; für Briefe überwiegt das Papier schon unter Karl und wird unter seinen Nachfolgern ausschliesslich üblich.[3] Die Pergament- und Papierblätter sind von verschiedener Grösse, immerhin aber zumeist ansehnlicher als im 13. Jahrhundert, in welchem auch die kaiserliche Kanzlei sich oft mit kleinen Stücken begnügte; die Schrift folgt durchweg der breiten Seite, so dass das Blatt zum Schreiben quer gelegt wurde. Auch für Privaturkunden und Urkunden fürstlicher Kanzleien wird seit dem 14. Jahrhundert das Papier in Deutschland mehr und mehr üblich,[4] kommt aber in Oberdeutschland im allgemeinen früher in Anwendung als im Norden.[5]

Besonders umfangreiche Urkunden[6] konnten auf Rollen geschrieben werden, die man durch Zusammenfügen mehrerer Pergamentstücke herstellte.[6] Diese Form kommt namentlich bei unbesiegelten Notariatsinstrumenten vor, die unter Umständen eine Länge bis zu hundert Fuss erreichten.[7] In Deutschland aber wurde seit dem 14. Jahr-

[1] PHILIPPI S. 4 N. 1. [2] S. oben S. 754 N. 4.

[3] LINDNER S. 1. 7. 11.

[4] Vgl. SCHÖNEMANN 1, 497. In Österreich sind unter Herzog Rudolf IV. Diplome und Patente auf Pergament, die Briefe aber zumeist auf Papier geschrieben, vgl. KÜRSCHNER, Wiener SB 49, 56.

[5] Beschreibung der Rückseite des Pergamentblattes, wenn die Vorderseite nicht reichte oder Nachträge zu machen waren, kommt nur ganz vereinzelt vor; so in St. 3258, vgl. SCHUM, FDG 20, 347; BEYER 1, 366 n. 310.

[6] In den Niederlanden verweigern noch 1470 etliche Kaufleute in Brügge den Recessen „*uppe poppyr*“ den Glauben, Hans. Geschichtsbl. 1873 S. LVI.

[7] Vgl. WATTENBACH a. a. O. S. 140 f. Über Fälle aus der Kanzlei Karls IV. und Sigmunds, Zusammenfügung von Urkunden aus zwei grossen Pergamentblättern (deren Verbindung in verschiedener Weise durch das Siegel gesichert wird), s. LINDNER S. 3.

hundert in solchen Fällen oft die Buchform gewählt: man schrieb die Urkunden in ein Quart- oder schmales Folioheft und legte die Siegelschnur behufs der Beglaubigung durch ein Loch lose hindurch, welches man in der Nähe des Rückens durch alle Blätter hindurchschnitt. So ist schon Kaiser Ludwigs IV. oberbairisches Stadtrecht behandelt, so sind sämmtliche Originalausfertigungen der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. hergestellt. Die gleiche Form ist dann namentlich bei umfangreichen Privilegienbestätigungen für Bisthümer, in welche alle Vorurkunden ihrem Wortlaut nach aufgenommen werden sollten, beliebt worden. Statt für jede einzelne dieser Vorurkunden ein besonderes Transsumpt herzustellen, schrieb man sie alle in ein Buch zusammen und fügte nur eine einheitliche Bestätigung und Besiegelung hinzu.[1]

Von den Proceduren, welche die Herrichtung des Pergaments zum Schreiben bezweckten, verdient die Liniirung besondere Beachtung. Sie war, wie schon erwähnt, bei Papyrusurkunden überhaupt nicht üblich und findet sich auch in der ersten Zeit nach der Einführung des Pergaments in das Urkundenwesen nicht. Im Frankenreiche begannen die Schreiber erst nach 800, häufiger erst in der Kanzlei Ludwigs des Frommen, mit blindem scharfem Griffel Linien zu ziehen, die dann auf der Rückseite deutlich sichtbar hervortreten, und dieser Brauch hat sich in der deutschen Reichskanzlei unter den folgenden Dynastien lange erhalten.[2] Doch ist die Liniirung in den Königsurkunden des 9., 10. und 11. Jahrhunderts keineswegs ganz consequent durchgeführt; und wiederholt kommen Urkunden vor, deren Liniirung unterblieben ist, daher die Schrift bisweilen sehr unregelmässig wird; auch haben sich die Schreiber nicht immer an die gezogenen Linien genau gehalten. In der päpstlichen Kanzlei findet sich die Liniirung vor dem 11. Jahrhundert nicht;[3] sie wird unter den deutschen Päpsten zur Zeit Heinrichs III. häufiger, ist aber keineswegs in allen Urkunden des 11. Jahrhunderts durchgeführt, namentlich haben diejenigen römischen Schreiber, die noch mit der alten Curialschrift vertraut

[1] Vgl. Wattenbach S. 156 f.; Lindner S. 6 f.; Rockinger, Abhandl. der bair. Akad. hist. Cl. 12, 1, 71. S. auch die Corroboratio von Chmel, Reg. Frid. III. n. 3670, „mit urkunt dieser schrifft in puchssweise auf zwainczigk platt geschriben und besigelt“.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 289; Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 73.

[3] Die erste Urkunde, bei der ich sie erwähnt finde, ist das Privileg Johanns XIX. für Grado, Pflugk-Harttung, Acta 2 n. 101. Ich selbst habe leider unterlassen, die älteren Urkunden daraufhin zu untersuchen.

waren, bisweilen auf unliniirtem Pergament geschrieben. Erst etwa gegen den Anfang des 12. Jahrhunderts wird auch hier die Liniirung Regel, wenn auch keineswegs ganz ausnahmslos.[1] Das Linienschema variirt überall ausserordentlich; zuweilen sind nur horizontale Linien gezogen — für die verlängerte Schrift der ersten Zeile bisweilen zwei Linien —, oft aber auch vertikale Linien rechts und links um die Zeilenanfänge und Schlüsse zu bezeichnen. Da die Liniirung nur ungefähr auf den Umfang der einzutragenden Urkunde Rücksicht nehmen konnte, so reicht sie zuweilen über denselben hinaus, so dass sich unten Linien ohne Schrift finden; in anderen Fällen war sie zu klein und reichte für die letzten Zeilen der Urkunde nicht mehr aus.

Indem sich in die scharf eingeritzten Linien Staub gelagert hat, erhalten dieselben bisweilen eine dunkle Färbung und lassen sich nur bei genauerer Betrachtung von Blei- oder Braunstiftlinien unterscheiden. Diese sollen nach den Regeln Konrads von Mure in Büchern ebensowenig vorkommen wie Tintenlinien,[2] und nur blinde Linien lässt der Züricher Schreiblehrer zu. Bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts ist daran auch für Urkunden insoweit festgehalten, dass Kaiserurkunden mit gefärbten Linien geradezu als unecht betrachtet werden können.[3] Dagegen finden sich unter Heinrich IV. in einigen echten Diplomen der sechziger Jahre des 11. Jahrhunderts wirklich Linien, die mit Braunstift oder Tinte gezogen sind,[4] und im 12. Jahrhundert werden dieselben häufiger.[5] Doch haben noch im 13. und den folgenden Jahrhunderten sorgfältige Schreiber die Tintenlinien ganz vermieden und wo sie sich der Bleistift- oder Braunstiftlinien bedienten, dieselben nach der Schrift wieder fortgewischt, so dass sie jetzt nur noch zum Theil zu erkennen sind.[6]

[1] Nach verschiedenen Angaben Pflugk-Harttung's, z. B. zu Acta 2, 79 n. 112. 2, 131 n. 164 u. s. w., wäre die Liniirung in den päpstlichen Urkunden mehrfach „auf der Rückseite ausgeführt", „auf der Rückseite tief eingepresst" u. s. w. Wenn das richtig ist, so wäre die Liniirung also in Rom wenigstens in gewissen Fällen in umgekehrter Weise bewirkt, wie in der deutschen Kanzlei; die Linien müssten auf der Hauptseite erhaben hervortreten. Ich selbst habe in den wenigen Fällen, in denen ich mir Notizen über die Liniirung gemacht habe, etwas derartiges mir nicht angemerkt und muss mir eine Nachprüfung jener Angaben vorbehalten. [2] QE 9, 439.

[3] Vgl. St. 154 (DO I 437), 1310 (s. KUiA Lief. IV, Taf. 3), 1646 (s. MIÖG 1, 75), 1770. 1797.

[4] Ich habe notirt St. 2622 (Or. Hannover), 2660 (Or. Trier). Beide Stücke sind sicher echt.

[5] Sichere Beispiele sind St. 3546. 3752. 3808. 4161. 4503.

[6] Über die Liniirung der Papsturkunden seit dem 13. Jahrhundert fehlt es noch an Beobachtungen.

Auch eine andere Vorschrift Konrads von Mure, dass Urkunden nur mit schwarzer Tinte, unter Ausschluss aller anderen Farben geschrieben werden sollen,[1] ist von den Notaren und Urkundenschreibern des Mittelalters im allgemeinen durchaus inne gehalten worden. Heute freilich erscheint diese Tinte sehr verschieden, bald in glänzendem Dunkelschwarz, bald dunkel- oder hellbraun, bald mehr oder minder verblasst und bis ins Gelbliche hinüberspielend. Das hängt theils von den atmosphärischen und anderen Einflüssen ab, denen die fertige Schrift ausgesetzt war, theils von der mehr oder minder sorgfältigen Zubereitung und der chemischen Zusammensetzung der Tinte, die auch wenn nach dem gleichen Recept verfahren wurde, selten bei zwei zu verschiedenen Zeiten angefertigten Mengen von Tinte ganz dieselbe gewesen sein wird. Kommt darauf wenig an, wenn es sich um die verschiedene Färbung der Tinte in zwei verschiedenen Urkunden handelt, so wird dagegen der Unterschied innerhalb einer und derselben Urkunde volle Beachtung verdienen. Man wird mit Sicherheit annehmen können, dass die mit verschiedenfarbiger Tinte geschriebenen Theile einer und derselben Urkunde zu verschiedenen Zeiten entstanden sind.[2] Für die Erkennung von Nachträgen und Zusätzen, die für die Kritik der Urkunden oft so wichtig ist, wird somit die genaue Beobachtung der Färbung der Tinte zu einem wesentlichen Hilfsmittel.[3]

Weder in der päpstlichen noch in der deutschen Reichskanzlei hat man im Mittelalter farbige Tinte zum Urkundenschreiben verwandt.[4] Dagegen haben die byzantinischen Kaiser purpurrothe Tinte für ihre eigenhändige Unterschriften gebraucht, worin diese auch bestehen mochten; die Anwendung derselben war sonst niemandem gestattet.[5] Diesen Brauch hat dann nicht nur Karl der Kahle in

[1] QE 9, 438: *incausto non discoloriter nigro, exclusis aliis coloribus . . . scribatur.*

[2] Von dem, was hier gemeint wird, ist eine andere Erscheinung, auf die Sickel, Acta 1, 290 N. 9, aufmerksam macht, wohl zu unterscheiden. Es kam nicht selten vor, dass einem Schreiber innerhalb eines Wortes oder selbst eines Buchstabens die Tinte ausging; diejenigen Buchstaben oder Buchstabentheile, die er nun noch hinzufügte, ohne die Feder neu einzutauchen, erscheinen heute blässer. Bei nur einigermassen genauer Beobachtung wird man diese Erscheinung mit der im Text gemeinten nicht verwechseln.

[3] Dabei ist jedoch zu beachten, dass, wie schon oben bemerkt, zwar der Schluss auf verschiedene Entstehungszeit aus verschiedener Tintenfärbung gestattet ist, aber nicht der umgekehrte. Nachträge können sich an verschiedener Färbung der Tinte zu erkennen geben, aber sie müssen es nicht; man kann auch mit völlig gleicher Tinte nachgetragen haben.

[4] St. 343, angeblich mit rother Tinte geschrieben, ist eine späte Fälschung.

[5] So schon nach einem Rescript Kaiser Leos von 470, Cod. Just. 1, 23, 6;

einigen seiner Urkunden nachgeahmt, sondern auch innerhalb des Gebietes, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, haben die langobardischen Fürsten von Capua und Benevent, nicht auch die von Salerno, für ihre eigenhändig vollzogenen Monogramme rothe Tinte gewählt,[1] und wenigstens in einem Falle ist auch von einer Unterschrift Rogers von Sicilien „*per litteras rubeas*“ die Rede.[2]

Aus dem Orient stammt wahrscheinlich auch noch ein anderer Brauch, die Anwendung der Goldschrift (Chrysographie) für Urkunden. Die byzantinischen Kaiser bedienten sich ihrer im Mittelalter in Schreiben an besonders hochgestellte Souveräne; sie wird bezeugt für ein Schreiben Kaiser Constantins IX. an den Kalifen von Cordova,[3] ferner für Briefe des Nikephoros Phokas an Otto I.,[4] des Romanos II. an Konrad II., des Kaisers Manuel an Friedrich I.[5] Weil dieser Brauch bestand, wurde dann auch die Fälschung einer Constantinischen Schenkung mit Goldbuchstaben geschrieben.[6] Dass auch die Bestallungsdecrete der Proconsuln mit Goldbuchstaben ausgestattet wurden, wird ausdrücklich überliefert, und ein ähnliches Diplom des 11. oder 12. Jahrhunderts für den Admiral Christodulos haben wir schon oben kennen gelernt.[7]

vgl. Rein, Criminalrecht der Römer S. 534. 555; Wattenbach a. a. O. S. 206 ff.; Carini, Sulla porpora e sul colore porporino nella diplomatica specialmente Siciliana in Nuove effemeridi Siciliane, Serie terza 10 (1880), 5 ff. Die Form der Unterschrift wechselt, und es bedarf darüber noch näherer Untersuchungen. Im späteren Mittelalter wurden insbesondere auch die Datirungsangaben roth geschrieben, und die rothe Schrift des Datums blieb auch, als Prinzen und Despoten das Recht der Unterzeichnung mit rother Tinte erhielten, den Kaisern allein vorbehalten.

[1] S. oben S. 785.

[2] S. oben S. 787 N. 4. Vgl. auch NA 14, 353 n. 4. Über rothe Unterschriften der serbischen Fürsten des 14. Jahrhunderts s. Wattenbach a. a. O. S. 208.

[3] Oben S. 892 N. 4.

[4] Liutprandi Legat. c. 56: *epistola auro scripta et signata*, also mit Goldschrift und Goldsiegel. Im Gegensatz dazu ist der Brief des Bruders des Kaisers an den Papst nur „*argento signata*“, nicht auch *scripta*, also in gewöhnlicher Schrift und mit silbernem Siegel.

[5] Wipo, Gesta Chuonradi cap. 22. Albert. Stadens. 1179, SS. 16, 349.

[6] Nach der — sicher echten — Urkunde Ottos III. St. 1256; vgl. Sickel, Privil. Ottos I. S. 9, der aber einen anderen Grund für die Ausstattung der Fälschung annimmt. — Über zwei andere byzantinische Kaiserurkunden in Goldschrift auf violettem Pergament, die v. Pflugk-Harttung, FDG 24, 570, vgl. Iter italic. S. 98, ungenau anführt, siehe Sickel, MIÖG 6, 370; die eine ist von Johannes Palaeologus und gehört ins 14. Jahrhundert; welcher Kaiser die andere ausgestellt hat, ist noch nicht ermittelt.

[7] Constantinus, De caerimoniis 256, angeführt von Sickel, MIÖG 6, 365 N. 1; oben S. 892 N. 3. 4.

Der Brauch ist dann zunächst in Italien nachzuweisen. Nach dem Bericht des *Liber pontificalis*[1] soll der Langobardenkönig Aripert II. dem Papst Johann VII. (705—707) eine Schenkungsurkunde in Goldschrift übersandt haben. Die Angabe ist gleichzeitig oder nur wenig später niedergeschrieben und vollkommen glaubwürdig; es liegt nahe anzunehmen, dass hier eben der byzantinische Brauch eingewirkt hat. Auch in Unteritalien wird dieser nachgeahmt sein. Eine Urkunde Robert Guiscards für das Kloster S. Vincenzo am Volturno in Goldschrift auf violettem Grunde — es wird nicht angegeben, ob auf Pergament oder auf Papier — hat Bethmann in der Barberinischen Bibliothek zu Rom gesehen.[2] Von einer Urkunde des Fürsten Grimoald von Bari in Goldschrift auf dunkelblauem Pergament, jetzt im Archiv von S. Nicola zu Bari, hat v. Pflugk-Harttung Abschrift erhalten.[3] Endlich schon erwähnt ist das Exemplar einer Urkunde König Rogers II. für die Palastcapelle zu Palermo.[4] Aber die letztere Urkunde ist nicht Original, sondern nur eine Pracht-Ausfertigung, und die beiden anderen Stücke sind noch nicht von competenter Seite auf ihre Originalität hin untersucht worden.[5]

Die Angaben über die gleiche Ausstattung von Diplomen der deutschen und italienischen Königskanzlei bedürfen besonders sorgfältiger Prüfung. Die am weitesten zurückgehende stammt von dem Anonymus von Herrieden und behauptet die Ausstellung einer Urkunde in Goldschrift für das Bisthum Eichstädt durch König Arnulf.[6] Das betreffende Diplom ist uns nicht im Original, aber in zwei Abschriften und in einem auf das Original zurückgehenden Abdruck erhalten;[7] da weder hier noch in der späteren Bestätigung desselben, trotz ausdrücklicher Berufung auf die Vorurkunde Arnulfs, jemals eine so besondere Ausstattung derselben erwähnt wird, so wird die Angabe des

[1] Liber pontif. ed. Duchesne 1, 385: *Aripertus . . . donationem in litteris aureis exaratam . . . reformavit.*

[2] Archiv d. Ges. 12, 495.

[3] Iter italicum S. 458. FDG 24, 571.

[4] Oben S. 893 N. 1.

[5] Einzelne Worte — namentlich Eigennamen — in Goldschrift finden sich auch in der prächtigen Morgengab-Urkunde des Grafen Verengnarius von 1015, Cod. dipl. Cav. 4, 258 n. 586 mit Facsimile. Vgl. C. Paoli, Arch. stor. ital. Ser. 4, 6, 115 f., der auch in Urkunden eines Florentiner Notars aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts rothe und Goldschrift nachweist.

[6] Anon. Haser. SS. 7, 256: *cyrographo aureis litteris inscripto.* Schon Sickel, BzD 1, 338 N. 2, Acta 1, 289 N. 8, MIÖG 6, 360 N. 1 will die Angabe nicht wörtlich nehmen.

[7] Vgl. MB 31ᵃ, 125.

Anonymus schwerlich als zuverlässig betrachtet werden können.[1] So bleibt das erste Exemplar einer Kaiserurkunde mit Goldschrift die auf Pergament mit Randverzierungen geschriebene Ausfertigung des Privilegiums Ottos I. für die römische Kirche 962, die sich noch jetzt im vaticanischen Archive befindet; die aber nach den erschöpfenden und völlig überzeugenden Ausführungen SICKEL's nicht als das eigentliche Original betrachtet werden kann, vielmehr nur eine gleichzeitige ausserhalb der Kanzlei entstandene kalligraphische Abschrift des letzteren darstellt, wenn auch vielleicht eine solche, die auf Anordnung des Kaisers entstanden ist, also einen gewissen officiellen Charakter trägt.[2] Dass man in Rom in Anknüpfung an den byzantinischen Brauch eine solche zu besitzen wünschte, kann nach dem, was oben bemerkt wurde, nicht Wunder nehmen. Ganz ohne Frage unter byzantinischem Einfluss steht dann der nächste Fall, in dem wir einer derartigen Prachturkunde begegnen; auch von der Dotalurkunde Ottos II. für seine Gemahlin Theophanu besitzen wir eine jetzt im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel befindliche Ausfertigung in Goldschrift auf mit sehr reichen Randverzierungen und Miniaturen versehenem Purpurpergament,[3] die ganz gewiss im Auftrage des Kaisers entstanden ist, aber freilich ebensowenig wie das vaticanische Exemplar der Schenkung

[1] Über ein Diplom Hugos und Lothars für S. Ambrogio zu Mailand, das nach PURICELLI mit Goldschrift auf Fischhaut *(in corio piscis)* geschrieben sein sollte (WATTENBACH S. 214, PFLUGK-HARTTUNG, FDG 24, 571), s. jetzt SICKEL, MIÖG 6, 360; die Angabe PURICELLI's ist einfach aus der Luft gegriffen. — Weder WATTENBACH noch PFLUGK-HARTTUNG oder SICKEL erwähnen St. 1839, eine Urkunde Arduins von 1002, gleichfalls für S. Ambrogio, gedruckt bei ARESIUS, Insign. basilicae et imp. coenob. S. Ambrosii maioris Mediol. abbatum chronolog. series (Mediol. 1674) S. 52, angeblich nach einem Notariatstranssumpt von 1194, in welchem es heisst, das *originale scriptum* sei „*litteris aureis*" geschrieben. Allein das Stück ist eine Fälschung, vgl. meine Jahrb. Konrads II. Bd. 1, 374, wie schon MURATORI erkannt hatte und nun auch STUMPF in den Nachträgen anerkannt hat. MURATORI sah CARLO GALLUZZI, einen Mailänder Genealogen des 17. Jahrhunderts, als den Fälscher an; ob das zutrifft, wird von einer Untersuchung des Transsumptes, das sich, wenn ich mich recht erinnere, in Mailand im Arch. diplomatico befindet, abhängen; aber auch wenn die Fälschung eine mittelalterliche sein sollte — die Existenz einer Urkunde Arduins in Goldschrift beweist sie nicht.

[2] SICKEL, Das Privileg Ottos I. f. d. römische Kirche, Innsbruck 1883 (mit Facsimile). Die futilen Einwendungen PFLUGK-HARTTUNG's, FDG 24, 565 ff., hat SICKEL zurückgewiesen, MIÖG 6, 356 ff. Was sonst über das Privileg verhandelt ist, hat DIEKAMP, Hist. Jahrb. 1885 S. 637 ff., zusammengestellt; es hängt mit unserer gegenwärtigen Betrachtung nicht zusammen.

[3] Facsimile Orig. Guelf. 4, 460; KUiA Lief. IX Taf. 2; zur Beschreibung vgl. SICKEL a. a. O. S. 19; PFLUGK-HARTTUNG, FDG 24, 574.

Ottos I. als das Original bezeichnet werden kann, schon deshalb nicht, weil ihr das im 10. Jahrhundert bereits allein massgebende Beglaubigungsmittel der Königsurkunde, die Besiegelung, fehlt und immer gefehlt hat.[1] Anders steht es dagegen mit der Bestätigung und Erweiterung des Ottonischen Privilegs von 962, die Heinrich II. im Jahre 1020 für Benedict VIII. ausfertigen liess; in einem Transsumpt von 1338 wird das mit Goldschrift auf violett-rothem Pergament eingetragene Privileg Heinrichs genau beschrieben, und damals hing noch an rothen Seidenfäden die goldene Bulle Heinrichs, deren Beschreibung vollkommen zutrifft, an der Urkunde.[2] Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass es neben dieser noch andere Ausfertigungen dieses Privilegs gegeben hat; und es lässt sich nicht mehr entscheiden, ob das Prachtexemplar in der Kanzlei oder ausserhalb derselben entstanden ist; gewiss ist aber, dass demselben durch die Besiegelung der rechtliche Werth einer Originalurkunde verliehen ist; und zwar stellt dasselbe die erste deutsche Kaiserurkunde in Goldschrift dar, von deren Originalität wir zuverlässige Kunde haben. Weitere Fälle der Art sind weder aus dem 10. noch aus dem 11. Jahrhundert bekannt;[3] auch bei dem Abschluss des Wormser Concordats von 1122 ist ein Prachtexemplar der kaiser-

[1] Was Pflugk-Harttung a. a. O. 24, 576 über die fehlende Besiegelung dieser Urkunde bemerkt, zeigt, dass er von der rechtlichen Bedeutung der Besiegelung ebensowenig eine richtige Vorstellung hat, wie von dem Unterschiede zwischen deutschem und italienischem Urkundenwesen des Mittelalters. — Zwischen unbeglaubigten Prachtausfertigungen, wie sie hier erwähnt sind, und den Ausfertigungen in Stein und Metall, wie sie z. B. Heinrich V. für Speyer machen liess (oben S. 875 N. 1), besteht, was den rechtlichen Werth derselben betrifft, kein Unterschied.

[2] Vgl. Sickel a. a. O. S. 102.

[3] Eine Urkunde Ottos III. für Ivrea vom 9. Juli 1000, St. 1238, uns nur überliefert in Abschrift von 1308, bezeichnet sich selbst als *pagina aureis litteris decorata*, ist aber formell unecht, wenngleich durch Überarbeitung einer echten Vorlage entstanden, vgl. Stumpf, Wirzbg. Immun. 1, 19; Ficker, BzD 2, 493; Rieger, Ital. Immunitätsurkk. S. 20 f.; Bresslau, Jahrb. Konrads II. 1, 371 N. 5; Sickel, MIÖG 6, 363. Dabei zeigt der von Rieger a. a. O. angestellte Vergleich mit einer Urkunde Konrads II. für Novara St. 1890, dass, wie auch das Verhältnis der beiden Urkunden zu einander aufzufassen sein mag, jedenfalls die Angabe über Goldschrift Zuthat des Überarbeiters ist. — In einer Urkunde Heinrichs III. für Metz, St. 2495, sind gewisse Theile, die ursprünglich mit gewöhnlicher Tinte geschrieben waren, nachträglich (wahrscheinlich erst in Metz) durch Auflegung von Goldblättchen ausgeschmückt worden, vgl. Sickel, Acta 1, 289 N. 8, dessen Angaben ich lediglich bestätigen kann. — Die Angabe der Vita Bennonis cap. 20, SS. 12, 71 über ein D. Heinrichs IV. für Osnabrück in Goldschrift vom 30. März 1079 (vgl. St. 2808) ist in Bezug auf die Goldschrift nicht unglaubwürdig, aber die Urkunde selbst ist eine Fälschung, vgl. Gundlach

lichen Ausfertigung des Vertrages nach dem Muster des Pactums Heinrichs II., soviel wir wissen, nicht hergestellt worden. Erst aus dem 12. Jahrhundert ist wieder eine Kaiserurkunde mit Goldschrift (auf Purpurpergament ohne Randverzierung) erhalten, das Diplom Lothars von 1137 für Wibald von Stablo, dessen Original sich in Düsseldorf befindet.[1] Die Ausstellung in Unteritalien, wo man dergleichen Prachtstücke liebte, erklärt die sollenne Ausstattung der Urkunde', die durch die Besiegelung von der Kanzlei zum Original erhoben wurde, aber von einem der Kanzlei nicht angehörigen Schreiber hergestellt worden ist. Dass Wibald so in Italien eine Urkunde in Prachtausstattung empfangen hatte, wird ihn veranlasst haben, sich auch von einer Urkunde Konrads III., durch welche ihm 1147 das Kloster Kemnade verliehen wurde, neben einer gewöhnlichen noch eine zweite Ausfertigung in Goldschrift auf Purpurpergament herstellen zu lassen, die ebenfalls besiegelt wurde; ob die letztere in oder ausserhalb der Kanzlei geschrieben worden ist, wird sich vielleicht bei genauerer Untersuchung durch Schriftvergleichung feststellen lassen.[2] Endlich besitzen wir eine Urkunde Friedrichs II. vom 24. Februar 1219, durch welche er dem Bischof Heinrich von Ivrea erlaubte, sich ein Privileg gleichen Datums, das ihm in gewöhnlicher Ausstattung ertheilt worden war, in Goldschrift copiren zu lassen und ihm versprach, dasselbe mit seiner goldenen Bulle siegeln zu lassen.[3] Ob das geschehen, wissen wir nicht; der Fall zeigt aber klar, dass die Kanzlei Friedrichs II. nicht darauf eingerichtet war, chrysographirte Urkunden herzustellen, sondern das den Empfängern überliess. Spätere Beispiele von Königsurkunden in Goldschrift sind bisher nicht bekannt geworden; auch von Fürstenurkunden kennt man in Deutschland bisher nur sehr wenige, die schon Wattenbach[4] angeführt hat: aus

S. 132 ff.; die Goldbulle war nach der Beschreibung Strunck's (bei Erhard, Cod. dipl. 1, 124) offenbar eine Nachahmung der echten Goldbulle König Heinrichs IV. (NA 6, 572), unterscheidet sich aber von dieser durch die Umschrift der Rückseite.

[1] St. 3353, vgl. Pflugk-Harttung, FDG 24, 575; Sickel, MIÖG, 6, 361.

[2] St. 3543, vgl. Pflugk-Harttung a. a. O. 575; Sickel, MIÖG 6, 362. — Ein Diplom Friedrichs I. für Wibald, St. 3626, soll nach Schannat und Stumpf ebenfalls in Goldschrift ausgefertigt sein (von der Farbe des Pergamentes reden beide nicht); aber da weder Erhard noch Ficker und Philippi, die die Urkunde gesehen haben (Cod. dipl. Westfal. 2, 64; BzU 2, 78. 193. 421; KU Westfalens 2, 314 ff.), von Goldbuchstaben sprechen, und da das, was sie über die Schrift bemerken, gegen solche spricht, so wird die Angabe wohl auf einer Verwechslung beruhen; vgl. auch FDG 24, 575 N. 1.

[3] BF 987, vgl. Ficker, BzD 2, 493; Winkelmann, Acta 1, 129 f. n. 153. 154; Sickel, MIÖG 6, 363.

[4] Schriftwesen [2] S. 217.

dem 12. Jahrhundert das Privileg Adalberts von Mainz für seine Stadt, dessen Original,[1] von einem Mainzischen Kanzleibeamten herrührend, die erste aus Capital- und Uncialbuchstaben gemischte Zeile in Goldschrift aufweist, vielleicht aber nur eine einige Jahrzehnte später entstandene Neuausfertigung darstellt, und aus dem 14. Jahrhundert einige Stiftungsbriefe Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich, in denen die Invocation, einmal auch die eigenhändige Unterschrift des Herzogs in Goldtinte ausgeführt sind.[2]

Häufig, aber keineswegs immer ist, wie sich aus den vorstehenden Angaben ergiebt, Goldschrift mit Färbung des Pergaments oder Papiers verbunden gewesen, bisweilen auch mit anderweiter Verzierung des Schreibstoffes durch Randzeichnungen und Miniaturen. Demgegenüber hat das spätere Mittelalter hauptsächlich durch die Ausschmückung der Initialen den Urkunden einen prächtigen Charakter zu geben gesucht, worauf wir später zurückkommen werden. Hier muss nur, da es sich um die zum Schreiben verwandten Stoffe handelt, kurz erwähnt werden, dass auch farbige Ausstattung solcher Urkunden vorkommt, und dass dieselbe bei einer Gattung von Diplomen seit der Zeit König Wenzels besonders häufig sich findet: bei den Wappenbriefen nämlich, in welche die ertheilten Wappen in farbiger Zeichnung aufgenommen wurden.[3]

Achtzehntes Capitel.

Die Urkundenschrift.

Urkunden des Mittelalters richtig zu lesen und ihre Schrift sachgemäss zu beurtheilen, lehrt nicht die Diplomatik, sondern die Palaeographie; bei jedem, der sich mit diplomatischen Studien beschäftigt, müssen die dazu erforderlichen Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. Auch die Schrift der Urkunden ist denjenigen Gesetzen unterworfen, welche für die Entwickelung der mittelalterlichen Schrift im allgemeinen massgebend sind und dieselbe bestimmt haben; und an den Urkunden allein diese Gesetze darzulegen, ist weder zweckmässig noch

[1] Vgl. jetzt Hegel, FDG 20, 441.

[2] Kürschner, Wiener SB 49 S. 8, S. 24 N. 2. — Im 14. Jahrhundert wendet auch die päpstliche Kanzlei gelegentlich Goldschrift an, vgl. Sickel, MIÖG 6, 356 N. 1.

[3] Vgl. Lindner S. 84 f.

überhaupt möglich. Wenn daher in dem allgemeinen Theile[1] eines Handbuchs der Urkundenlehre auch von der Urkundenschrift die Rede sein soll, so kann es dabei in keiner Weise die Absicht sein, den Gegenstand zu erschöpfen; es kann vielmehr nur darauf ankommen, auf einige derjenigen Momente in der allgemeinen Geschichte der Schrift in aller Kürze hinzuweisen, welche in den Urkunden vorzugsweise zur Erscheinung gelangen und deshalb für ihre Beurtheilung wichtig sind.

In dieser Beziehung ist nun zunächst zu bemerken,[2] dass es schon in altrömischer Zeit neben der vorzugsweise in literarischen Werken und auf Inschriften angewandten Capital- und Uncialschrift eine andere Schriftgattung gab, die, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise im geschäftlichen Verkehr, d. h. eben in den Urkunden, zur Anwendung gelangte und die wir als Cursivschrift bezeichnen. Die Hauptmerkmale dieser Cursive sind einmal die Mannigfaltigkeit der Formen, welche für einen und denselben Buchstaben gebraucht werden, und sodann die Verbindung der Buchstaben untereinander, durch welche die Formen derselben noch weiter vervielfacht und verändert werden: beides dient demselben Zweck, dem Streben nach Beschleunigung des Schreibens.

Die altrömische Cursive tritt uns nun aber wiederum in zwei verschiedenen Gestalten entgegen, die wir als Majuskel- und Minuskelcursive unterscheiden. In der ersteren haben die einzelnen Buchstaben wenigstens annähernd die gleiche Grösse, so dass die Schrift im wesentlichen durch zwei Parallellinien begrenzt werden kann, über welche nur wenige Buchstaben nach oben oder nach unten hinübergehen. In der letzteren werden die Grössenunterschiede der Buchstaben bedeutend erheblicher; ziehen wir zur Begrenzung der Schrift vier Parallellinien, so erfüllen einige Buchstaben nur den Raum zwischen den beiden mittleren Parallelen, andere reichen an die obere und untere Linie heran; die Entfernung aber zwischen diesen und den Mittellinien ist jetzt in der Regel mindestens so gross, vielfach noch grösser als der Raum zwischen den letzteren.

Die Majuskelcursive ist, soweit die uns erhaltenen Denkmäler uns

[1] In dem speciellen Theile wird natürlich auf die besonderen graphischen Eigenthümlichkeiten der dort zu behandelnden Urkunden zurückzukommen sein.

[2] Vgl. für alles folgende Sickel, Acta 1, 290 ff.; Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Palaeographie [4] S. 14 ff.; C. Paoli, Programma scolastico di paleografia latina e diplomatica 1, 7 ff.; Arndt, Schrifttafeln zur Erlernung der lat. Palaeographie S. 3 ff. Ich unterlasse es, in dieser kurzen Skizze die an diesen Stellen gegebenen Nachweisungen von Facsimiles sämmtlich zu wiederholen.

darüber ein Urtheil gestatten, die ältere der beiden Schriftgattungen. Sie scheint von den Römern vorzugsweise[1] verwandt worden zu sein, wo man mit dem Griffel auf Wachstafeln schrieb, und tritt uns daher in den früher erwähnten[2] pompejanischen und siebenbürgischen Urkunden entgegen, die bis ins zweite nachchristliche Jahrhundert zurückreichen. Die Minuskelcursive ist uns wesentlich aus Papyrusurkunden bekannt; dieser Schriftgattung müssen die noch dem Ende des 4. Jahrhunderts angehörigen ältesten lateinischen Urkunden zugerechnet werden, welche in Ägypten gefunden sind und sich jetzt in den Sammlungen des Erzherzogs Rainer zu Wien befinden;[3] aus dem 5. und 6. Jahrhundert haben wir zahlreiche, in Minuskelcursive geschriebene Papyrusdokumente, die theils aus Ägypten, theils aus Italien, vorzugsweise aus Ravenna, stammen;[4] sie zeigen eine erhebliche Fortbildung der Schrift gegenüber jenen ältesten, noch dem 4. Jahrhundert angehörigen Stücken.

Gleichfalls der Minuskelcursive zuzurechnen, aber in ihren Buchstabenformen vielfach der Majuskelcursive verwandt und so gewissermassen eine Übergangsform zwischen beiden Schriften darstellend, ist die eigenthümliche, vornehme und stattliche Schrift, deren sich die kaiserlich römische Kanzlei im 5. Jahrhundert bediente, und die uns aus in Ägypten gefundenen Fragmenten von zwei kaiserlichen Rescripten bekannt ist.[5]

[1] Aber nicht ausschliesslich. Das Berliner Museum besitzt ein kleines, leider undatirbares Fragment einer in Arsinoe (El-Fayum) gefundenen lateinischen Papyrusurkunde, von der viele Buchstaben die auffallendste Ähnlichkeit mit dem Alphabet der siebenbürgischen Wachstafeln haben, nur viel gleichmässiger gebildet und mehr kalligraphisch ausgeführt sind.

[2] S. oben S. 876 N. 2.

[3] S. oben S. 882 N. 4. Ich habe diese Stücke durch die Güte des Herrn Prof. Karabacek in Wien kennen gelernt.

[4] Von den ägyptischen Stücken sind bisher noch keine Facsimiles publicirt worden.

[5] Vgl. Mommsen und Jaffé in Bekker, Muther und Stobbe, Jahrb. des gem. deutsch. Rechts 6, 398 ff.; Palaeograph. Society 2, 2, 30. Ein drittes aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangenes Schriftstück, fragmentarisch in Leyden auf einem in Ägypten gefundenen Papyrus erhalten, mag hier ausführlicher erwähnt werden, da es in den oben angeführten Schriften noch nicht berücksichtigt werden konnte. Es ist herausgegeben von Leemans, Papyri graeci Mus. ant. p. Lugd. Bat. 2, 263 ff. (mit Facsimile) und neuerdings von K. Wessely, Ein bilingues Majestätsgesuch aus dem Jahre 391/2 n. Chr. Wien 1888, dessen Lesung aber in wesentlichen Punkten berichtigt ist von U. Wilcken, Berl. philolog. Wochenschrift, 1888 S. 1205. Von dem eigentlichen kaiserlichen Rescript sind nur wenige, sehr stattliche und wahrscheinlich der Datirung angehörige, aber nicht mehr entzifferbare Schriftzüge erhalten (Wessely's Lesung — *erneat*, was er dann zu

Wie hier in den Bureaux der römischen Imperatoren, so haben sich nun aller Wahrscheinlichkeit nach schon sehr früh auch in den Kanzleien anderer hochgestellter Würdenträger des römischen Reichs, namentlich der Bischöfe von Rom und Ravenna, unter dem Einfluss einer bestimmter Tradition besondere kalligraphische Schriftarten herausgebildet, welche diesen Schreibstuben eigenthümlich sind. Eine Probe derjenigen Schrift, welche in der Kanzlei der Erzbischöfe von Ravenna üblich war, ist aus einer Papyrusurkunde des 7. Jahrhunderts publicirt worden;[1] leider liegen bis jetzt zu wenig gute Facsimiles von Urkunden der ravennatischen Erzbischöfe vor, als dass wir die weitere Entwickelung dieser Schrift genau verfolgen könnten.[2] Zahlreichere Proben liegen uns von der Schrift der päpstlichen Kanzlei vor,[3] aber sie beginnen erst mit der karolingischen Periode; diese römische Curialschrift, die namentlich in der Breite ausgebildet und durch einzelne specifische Buchstabenformen, insbesondere für *a e q t,* leicht kenntlich ist, herrscht in den päpstlichen Privilegien bis ins 11. Jahrhundert hinein so gut wie ausschliesslich, und nur ganz vereinzelt hat man hier von anderen Schriftgattungen Gebrauch gemacht.[4]

Wie so in bedeutenderen Kanzleien, so hat weiter auch in bestimmten geographisch begrenzten Bezirken die Cursivschrift unter dem Einfluss von Schule und Überlieferung einen eigenthümlichen Charakter angenommen, der unbeschadet der individuellen Verschiedenheit in den Elaboraten der einzelnen Schreiber doch in allen Schriftstücken eines

decerneat (!) ergänzt, ist sicher verkehrt); an der Seite derselben steht die autographe kaiserliche Unterschrift: *bene valere te cupimus;* über der Copie der an die Kaiser gerichteten Bittschrift, auf welche das Rescript die Entscheidung giebt, steht: *exemplum precum,* beides in Minuskelcursive, aber nicht in jener stattlichen Kanzleischrift. Ob das Rescript den Kaisern Theodosius I. und Valentinian II. oder Theodosius II. und Valentinian III. angehört, wird noch weiterer Untersuchung bedürfen.

[1] Marini n. 132, vgl. Tav. 20.

[2] Die Urkunde des Erzbischofs Leo vom 2. Juni 1001, von der Mabillon, Dipl. S. 447 ein Facsimile giebt, ist schon sehr stark von der Minuskel beeinflusst und hat nur noch wenige cursive Elemente.

[3] Vgl. v. Pflugk-Harttung, Chartar. Romanor. pontific. Specimina selecta. Um die Entwicklung der Schrift im allgemeinen kennen zu lernen, reichen diese Facsimiles aus, während für speciellere diplomatische Zwecke eine mechanische Reproductionsmethode vorzuziehen ist.

[4] So in dem Privileg Nicolaus' I. für St. Denis, Jaffé-E. 2718, dessen Cursive der fränkischen ähnelt. — Die Ansicht A. Monaci's, dass die altrömische Curialschrift mit der griechisch-byzantinischen zusammenhänge (Arch. stor. della Soc. Romana 8, 245 ff. 9, 283 ff.), kann ich nicht theilen, vgl. auch Wattenbach, NA 11, 929; Jahresber. der Geschichtswissenschaft 8, 2, 305.

bestimmten Bereichs so viel gleichmässiges hat, dass wir geradezu von nationalen oder selbst localen Schriftarten der Minuskelcursive reden können.

In denjenigen Ländern, mit deren Urkunden sich dieses Werk befasst, werden in der Hauptsache vier solcher Gebiete zu unterscheiden sein: das fränkisch-merovingische, das ober- und mittelitalienische, das römische und das süditalienisch-beneventanische.

Die merovingisch-fränkische Cursive herrscht in den Urkunden der fränkischen Könige aus der ersten Dynastie allein vor und erhält sich, allerdings mit gewisssen noch zu besprechenden Modificationen auch noch unter den ersten Karolingern. Auch was uns diesseit der Alpen an Originalen von Privaturkunden aus der Zeit vor dem 9. Jahrhundert erhalten ist, — aus Deutschland kommen da fast allein einige Dokumente aus St. Gallen in Betracht, — ist überwiegend, aber doch nicht ausschliesslich, in dieser Cursive geschrieben.[1] Zu eigentlich kalligraphischer Ausbildung und Vervollkommnung ist aber diese sehr unregelmässige, aneinander gedrängte, ligaturenreiche und deshalb schwer zu entziffernde Schrift nicht gelangt.

Unter den italienischen Cursivschriften ist die des Südens am reichsten und vollkommensten entwickelt. Am schönsten tritt sie uns freilich in Büchern, die in den reichen Klöstern Monte Cassino und La Cava geschrieben sind, entgegen, aber auch einige Urkunden, namentlich solche, die aus den Kanzleien süditalienischer Fürsten hervorgegangen sind, zeigen sie in wohlentwickelter Gestalt.[2] Hier ist dann aber auch, zum Theil im Zusammenhang mit der von Alters her beibehaltenen zunftmässigen Entwickelung des Notariats, die locale Differenzirung der Schrift sehr weit gegangen und schon genauer verfolgt worden; fast in jedem der hier bestehenden kleinen Fürstenthümer hat sich bei den Notaren und Curialen ein eigener Schrifttypus entwickelt, und mit mehr oder minder grosser Bestimmtheit lassen sich beneventanische, salernitanische, capuanische, neapolitanische, amalfitanische, gaetanische und sorrentinische Urkunden voneinander unterscheiden.[3]

[1] Facsimiles bei Letronne, Diplomatae et chartae Merov. aetatis (Paris 1848); Supplement dazu (Serie II) von Jules Tardif (1866).

[2] Vgl. die Abbildungen solcher Urkunden im Cod. dipl. Cavens., in Reg. Neap. arch. monum. Bd. 1, bei Russi Taf. 2, bei Capasso Bd. 1. 2, bei Piscicelli, Paleografia artistica di Monte Cassino Taf. 34, bei Mabillon, Suppl. S. 115 u. s. w.

[3] Hierfür sind besonders instructiv die Erörterungen von Russi S. 16 ff. mit den beigegebenen Facsimiles. Nach Paoli, Programma 1, 15 N. 6, bereitet Piscicelli eine umfangreiche Sammlung von Facsimiles süditalienischer Notariatsurkunden vor. Ein sehr schönes Facsimile einer beneventanischen Urkunde von 1121 bei Vitelli e Paoli, Collezione fiorentina di facsim. paleografici 2, 22.

In Rom und seinem Gebiet war auch die Notariatsschrift, wie man leicht begreift, durchaus abhängig von den Schreibgewohnheiten der päpstlichen Kanzlei. Schon früh treten uns in römischen Privaturkunden gerade die auffallendsten Buchstabenformen der päpstlichen Curialschrift entgegen, und diese Abhängigkeit hat im Laufe der Zeit so zugenommen, dass schon im 11. Jahrhundert stadtrömische Scriniare Urkunden herstellen, deren allgemeiner Schriftcharakter sich von demjenigen der päpstlichen Kanzlei kaum unterscheidet.[1]

Aus demjenigen Gebiete, das ich vorläufig als das ober- und mittelitalienische bezeichnet habe, liegen Abbildungen von Notariatsurkunden in erheblicher Zahl vor; namentlich lässt sich die Entwicklung der Schrift in der Lombardei an einer ansehnlichen Reihe guter Facsimiles genauer verfolgen. Aber eine eigentliche paläographische Bearbeitung derselben steht noch aus und kann hier natürlich nicht versucht werden. Die Urkunden zeigen bald Formen, die der süditalienischen, bald solche, die der fränkischen Cursive näher verwandt sind, vielfach aber auch eigenartige Züge; aller Wahrscheinlichkeit nach wird es gelingen, bei genauer Untersuchung auch hier provinciale und locale Verschiedenheiten des Schrifttypus nachzuweisen.[2]

Neben den Cursivschriften ist nun aber schon in der Zeit, aus welcher zuerst in Deutschland und Italien auf Pergament aufgezeichnete Privaturkunden vorliegen, noch eine andere Schriftgattung in solchen verwandt worden, die wir als die gerade Minuskelschrift *(scriptura minuta erecta)* oder als Minuskelschrift schlechtweg bezeichnen. Mit der Minuskelcursive gemeinsam hat sie die Ausstattung einer Reihe von Schriftzeichen mit Ober- und Unterlängen, durch welche sie sich wie jene von den Majuskelschriften trennt. Von der Cursive unterschieden ist sie durch die grössere Gleichmässigkeit, oder sagen wir lieber die geringere Mannigfaltigkeit der Formen, welche ein und derselbe Schreiber für ein und denselben Buchstaben anwendet, vor allem aber dadurch, dass in dieser Minuskelschrift die Buchstaben zumeist isolirt

[1] Vgl. die Schriftproben bei Pflugk-Harttung, Specimina Taf. 124, und die beiden vortrefflichen Abbildungen von Urkunden aus Sutri von 951 und aus Rom von 1029 bei E. Monaci, Archivio paleograf. ital. 2, Taf. 1. 2.

[2] Gute Facsimiles ober- und mittelitalienischer Cursivurkunden finden sich bei Sickel, Mon. graph. medii aevi Fasc. 1 und 2, hinter HPM 13, bei Monaci, Arch. paleogr. ital. 1, 6. 15 (1, 15 aus Faenza 883, nicht römische Schrift), bei Vayra, Museo storico della casa di Savoia S. 296. 304 (aus Novalese), bei Cipolla, Miscellanea di storia ital. 25, 280 (aus Asti), bei Lupi, Cod. dipl. Bergam. (1, 437, Copie einer langobardischen Königsurkunde von 755), bei Vitelli e Paoli, Collez. fiorentina 2, 2 f.; 3, 36 (nur noch zum Theil cursiv), bei Fumagalli, Istiz. diplom. Bd. 1, bei Brunetti, Cod. dipl. Toscano 1. 2 u. s. w.

nebeneinander stehen, Ligaturen also ganz fehlen oder auf ein geringes Mass beschränkt werden.

Einzelne derartige Minuskelbuchstaben kommen von jeher in allen Schriftarten, den Capital-, Uncial- und Cursivbuchstaben untermischt vor. Dass ganze Urkunden so geschrieben sind, findet sich zuerst im 8. Jahrhundert, zwar noch nicht in Italien, wohl aber in Deutschland. Unter den Originalen des St. Galler Archivs befinden sich neben Stücken, die vollkommen der fränkischen Cursive angehören, andere, die eine fast reine, wenn auch noch wenig kalligraphische Minuskelschrift aufweisen.[1]

Diese Minuskelschrift ist es nun, an die aller weitere Fortschritt der mittelalterlichen Schrift anknüpft. Bereits vor dem Jahre 800 wird hier und da, namentlich in der Datirungszeile der Diplome, vereinzelt auch im Context,[2] eine Übergangsschrift angewandt, welche zwischen der eigentlichen Cursive und der eigentlichen Minuskel in der Mitte steht. Seit dann durch die Bemühungen Karls des Grossen und Alcuins, inbesondere im Anschluss an die Schule von St. Martin zu Tours,[3] jene grossartige kalligraphische Reform angebahnt wurde, aus der die neue karolingische Minuskel hervorging, gewann diese allmählich auch auf die Königsurkunden Einfluss. Wenigstens die Datirungszeile der Diplome[4] wurde schon unter Ludwig dem Frommen von einigen jüngeren Kanzleibeamten in Minuskelschrift eingetragen. Aber auch im übrigen wurde die Schrift der Königsurkunden, wenn man auch die Cursivform beibehielt, in erfreulichster Weise vervollkommnet; sie wurde fein und elegant ausgeführt, die Richtung der ganzen Schrift und die Formen der einzelnen Buchstaben wurden mehr und mehr gleichmässig: kurz, auch die Diplome machen den Eindruck kalligraphischer Arbeiten. Noch einen Schritt weiter ging dann die Kanzlei Ludwigs des Deutschen. Zuerst durch den langjährigen Notar Hebarhard wurde die Minuskel auch für den Text und das Anfangsprotokoll der Diplome angewandt.[5] Allerdings hält man auch jetzt noch daran fest, dass die Schrift der Königsurkunden sich von der der Bücher unterscheiden solle; darum behielt man die feinen, leicht

[1] Vgl. die Bemerkungen Wartmann's zu n. 6. 17. 23. 27. 30. 33. 38. 50 u. s. w. des St. Galler UB.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 302.

[3] Vgl. ausser den oben S. 905 N. 2 angeführten Werken Delisle, Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IX^e siècle, Paris 1885 (aus den Mém. de l'acad. des inscript. et belles lettres 32, 1).

[4] Bei Briefen auch der Text; vgl. Sickel, Acta 1, 303.

[5] Vgl. Sickel, KUiA Text S. 161.

geschwungenen Schäfte der Oberlängen bei, versah nach wie vor einzelne Buchstaben, namentlich *c* und *e*, dann auch *p* mit Aufsätzen, blieb für das *a* der cursiven Form im ganzen treu, bediente sich einiger Ligaturen[1] und gebrauchte als Zeichen für Abbreviaturen nicht den einfachen Strich, sondern andere, mehr oder minder willkürlich componirte schnörkelhafte Figuren.

Die so von Hebarhard eingeführte diplomatische Minuskel beherrschte die Schrift der Reichskanzlei mehrere Jahrhunderte hindurch. Freilich kam sie regelmässig nur in den Diplomen zur Anwendung, und in der staufischen Periode sah man hier und da auch bei einfachen Privilegien von ihr ab. Sie selbst unterlag dann im Laufe des 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderts, wiederum entsprechend den Abwandelungen des Schriftcharacters im allgemeinen, mannigfachen Veränderungen, die später, soweit sich aus ihnen bestimmte Merkmale für die Kritik der Urkunden ergeben, noch zu besprechen sein werden.[2] Der Unterschied zwischen Bücher- und Urkundenschrift verwischte sich dabei mehr und mehr; aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschwinden die letzten Spuren jener Besonderheiten, welche die diplomatische Minuskel auszeichnen, auch aus den feierlichen Privilegien. Seitdem besteht, was den allgemeinen Schriftcharacter und die Formen des Alphabets angeht, kein principieller Unterschied mehr zwischen Urkunden und Büchern; nur dass man sich für jene auch noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters einer schnelleren und currenteren Schreibart bediente, als wenigstens in den meisten Fällen für diese erforderlich schien.[3]

Inzwischen hatte aber die Minuskel schon noch weitere Erfolge errungen. In nichtköniglichen Urkunden auf deutschem Gebiete herrscht sie seit dem 9. Jahrhundert durchaus vor; doch giebt es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts noch Urkunden, die in jener verbesserten Cursivschrift ausgeführt sind, welche seit Ludwig dem Frommen auch in der Reichskanzlei üblich war. Die Minuskel selbst tritt dann aber in sehr verschiedener Gestalt auf; und in den fürstlichen und privaten Urkunden vom 10. bis zum 13. Jahrhundert kann man alle Ab-

[1] Insbesondere lange haben sich die Ligaturen *ct*, *et*, *st* erhalten (diese aber auch in der Minuskel, nur einfacher gehalten), weniger lange *rt*, *ma*, *mi*. Doch kommen auch diese noch im 11. Jahrhundert vereinzelt vor.

[2] Genau verfolgen lässt sich diese Entwicklung jetzt an den KUiA.

[3] Doch betont noch Konrad von Mure, QE 9, 439, den Unterschied zwischen Bücher- und Urkundenschrift; *alia enim manus requiritur in quaternis scribendis et alia in epistolis*. Für Briefe verlangt er eine „*manus bona, melior, optima*“ und verwirft die „*littera nimis grossa seu psalterialis*“.

stufungen von der einfachsten und schlichtesten Bücherschrift bis zur reichst ausgestatteten diplomatischen Minuskel verfolgen. Bestimmte Regeln haben darüber noch im 12. und 13. Jahrhundert auch an den Höfen der grösseren Fürsten, soweit meine Beobachtungen reichen, nicht bestanden und konnten auch wegen der so unendlich häufigen Herstellung der Urkunden durch die Empfänger nicht bestehen: massgebend waren vielmehr, soviel man sehen kann, lediglich die Geschicklichkeit und das Belieben der einzelnen Schreiber,[1] und das Vorhandensein oder Fehlen von Schreibmustern aus der königlichen oder päpstlichen Kanzlei, die man unmittelbar oder mittelbar nachahmte.

Weiter aber war die karolingische Minuskel auch in Italien eingedrungen. In der päpstlichen Kanzlei finden wir sie zuerst in der Datirungsformel der Privilegien, soweit diese von einem höheren Kanzleibeamten geschrieben wurde; hier begegnet sie uns zuerst unter Johann XIII. im Jahre 967[2] und wird dann in der Folge beibehalten. Im Text eines Privilegs — Briefe sind uns aus dieser Zeit nicht in originaler Überlieferung bekannt —[3] finden wir zuerst eine allerdings sehr eigenthümliche Minuskelschrift unter Sergius IV.;[4] aber das Beispiel steht allein, und im übrigen scheint der Context der Privilegien bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts durchweg noch in Curialschrift ausgeführt zu sein, wobei die letztere freilich selbst mehrfach, namentlich wenn Pergament als Schreibstoff verwandt wurde, einen etwas anderen Character annahm, indem sie kleiner, feiner und zierlicher gestaltet wurde und sich in vielen Buchstabenformen von der Minuskel beeinflussen liess. Diese letztere aber errang den vollen Sieg unter Clemens II. Seit dem Eintritt eines ehemaligen Notars der kaiserlichen Kanzlei in den Dienst der Päpste war auch die Schrift der letzteren von dem Gebrauch in den päpstlichen Briefen und Privilegien nicht länger auszuschliessen. In den nächsten Jahrzehnten werden nun sowohl die diplomatische Minuskel nach der Art der Reichskanzlei wie die römische Curialschrift, in ihrer jüngeren etwas modificirten Gestalt, in den Papstprivilegien verwandt, während in den Briefen die Minuskel ausschliesslich herrschend

[1] Auch der Einfluss ehemaliger königlicher Kanzleibeamten, die zu bischöflichen Ämtern gelangten oder in den Dienst von Bischöfen übertraten, ist in dieser Hinsicht zu beachten.

[2] Jaffé-L. 3714. In dem nächst älteren erhaltenen Original-Privileg des Romanus Jaffé-L. 3516 ist die Datirung noch in Curialschrift.

[3] Gerichtsurkunden kommen, wenigstens wenn ausserhalb der Kanzlei geschrieben, nicht in Betracht.

[4] Jaffé-L. 3976. Über die beiden Stücke von Johann XVIII., Jaffé-L. 3947. 3953, vgl. MIÖG 9, 16 ff.; über Jaffé-L. 4042 ebenda S. 26 N. 2.

bleibt.[1] Ob die eine oder die andere Schriftart gewählt wurde, das hing selbstverständlich mit der Herkunft oder Schulung der Kanzleibeamten zusammen; römische Notare werden sich mit Vorliebe der Curiale, deutsche, ober- oder mittelitalienische einer mehr oder weniger reinen Minuskel bedient haben, und es ist somit ganz natürlich, dass unter Gregor VII., der seine Kanzlei wesentlich mit römischen oder römisch geschulten Notaren besetzte, die Curialschrift noch einmal zur Alleinherrschaft gelangte. Ganz eigenthümlich ist nun aber die Erscheinung, die unter den nächsten römischen Päpsten hervortritt. Seit Urban II. finden wir nämlich in sehr zahlreichen Urkunden Mischschriften, die durch die Aufnahme von curialen Elementen in Minuskel- und von Minuskelelementen in curiale Schreibart entstanden sind. Die Mischung kann in der verschiedensten Weise vorkommen, z. B. so dass in einer wesentlich curialen Urkunde etwa das *s* die ausgeprägte Gestalt der diplomatischen Minuskel hat oder umgekehrt so, dass in wesentlich der diplomatischen Minuskel angehörenden Stücken einzelne Buchstaben, etwa das *q*, das *a*, die Ligatur *ri* u. a., regelmässig in der curialen Gestalt auftreten. Die Folge davon ist, dass von einem einheitlichen Character der päpstlichen Urkundenschrift in dieser Übergangszeit nicht die Rede sein kann; irgend welche Regeln kann es in der Kanzlei damals in Bezug auf die Wahl der Schriftart nicht gegeben haben, vielmehr entschieden darüber nur Gewohnheit und Belieben der einzelnen Schreiber.[2]

Dabei bildet sich dann aber doch allmählich wieder eine ganz feste Tradition heraus. Immer mehr gewinnt die Minuskel die Oberhand; seit Honorius II. und Innocenz II. sind die curialen Elemente völlig aus den Papsturkunden ausgeschieden; die Schrift derselben ist eine reine diplomatische Minuskel, aber mit bestimmten, ihr eigenthümlichen und von den päpstlichen Beamten traditionell festgehaltenen Besonderheiten: wir bezeichnen sie am besten als Curialminuskel.[3]

[1] Von der Schrift in den Papsturkunden handelt v. Pflugk-Harttung in vier kleinen Abhandlungen Histor. Ztschr. 55, 74 ff.; Archival. Ztschr. 12, 59 ff.; Römische Quartalschrift 1, 212 ff.; Histor. Jahrbuch 9, 491 ff. Seine Ausführungen erscheinen mir in manchen wesentlichen Punkten verfehlt, insbesondere da, wo er auf dem Wege der Schriftvergleichung zu operiren versucht; doch verzichte ich darauf auf Einzelheiten einzugehen, die nicht in diesen Zusammenhang gehören.

[2] Was so von der Schriftart, gilt in derselben Zeit, wie wir schon wissen, auch von der sonstigen Ausstattung der Papsturkunden und von der Anwendung gewisser Formeln. Es ist die Zeit, in welcher zwischen Privilegien und Briefen jene mannigfachen Übergangsformen auftreten, welche der Classification der Papsturkunden so grosse Schwierigkeiten bereiten und sich am wenigsten in ein künstliches und complicirtes System einfügen lassen. Vgl. oben S. 71.

[3] Dieser Ausdruck, den auch Kaltenbrunner, MIÖG 1, 377 gebraucht, ist weit passender als der von Pflugk-Harttung gewählte: jüngere Curiale. Denn

Diese bleibt lange Jahrhunderte in der päpstlichen Kanzlei herrschend, unterliegt aber ihrerseits gerade wie die diplomatische Minuskel der deutschen Kanzlei mannigfachen, durch die allgemeine Entwicklung der mittelalterlichen Schrift bedingten Abwandlungen. Nur für die neue Gattung der Breven tritt, aber nicht gleich bei ihrer Einführung, sondern erst etwas später, auch eine neue Schriftart auf, die wir als humanistische Cursive bezeichnen.[1]

Endlich aber erobert die Minuskel auch das Gebiet der italienischen Notariatsurkunden. Zuerst finden wir sie natürlich in dem der deutschen Herrschaft unterworfenen Italien; es giebt hier schon seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts in Ober- und Mittelitalien Notare, die sich der Minuskel bedienen, und im Laufe dieses Jahrhunderts wird die Cursive mehr und mehr verdrängt; die letzten Spuren derselben verschwinden im Anfang des 12. Jahrhunderts. Im römischen Gebiet folgt die Schrift der Stadtnotare den Wandlungen der päpstlichen Kanzlei nur langsam; curiale Elemente erhalten sich bis gegen den Schluss des 12. Jahrhunderts.[2] In Unteritalien endlich behaupten sich die cursiven Nationalschriften am längsten; freilich kommen auch hier seit der normannischen Zeit Minuskelurkunden vor; aber erst eine Verordnung Friedrichs II. von 1220 verbot den Notaren in Neapel, Amalfi und Sorrent den Gebrauch ihrer altgewohnten, ausserhalb dieser Kreise fast unleserlich gewordenen Schriftarten.[3] Aus der so allgemein herrschend gewordenen Minuskel entstand dann endlich im Gebrauch der italienischen Notare in den letzten Zeiten des Mittelalters eine neue, sehr flüchtige, unschöne und schwer lesbare Currentschrift, auf die hier näher einzugehen nicht erforderlich ist.

Lediglich die allgemeine Entwickelung der mittelalterlichen Urkundenschrift sollte in den vorstehenden kurzen Bemerkungen characterisirt werden; eine nähere Besprechung der einzelnen Buchstaben und Ligaturen, eine eingehendere Darlegung der Veränderungen, welche dieselben im Laufe der Zeit erlitten haben, ist Sache der Palaeographie.[4] Nur das eine ist hier noch zu bemerken, dass sich doch für besondere

da die alte Curiale eine Cursiv-, die Schrift des 12. Jahrhunderts aber eine gerade Minuskelschrift ist, so erscheint es als ganz ungeeignet, für beide, die nichts mit einander zu thun haben, das gleiche Substantivum zu gebrauchen und sie nur durch ein die Zeit der Anwendung angebendes Adjectivum zu unterscheiden, als ob sich die jüngere aus der älteren Curiale entwickelt hätte.

[1] Die sog. *littera S. Petri* oder *scrittura bollatica*, in welcher die päpstlichen Bullen bis auf Leo XIII. geschrieben wurden, ist erst am Ausgang des 16. Jahrhunderts eingeführt worden.

[2] Ob auch noch im 13. Jahrhundert, vermag ich noch nicht zu sagen.

[3] Huillard-Bréholles 4, 56; vgl. 2, 91 u. BF 1260ᵇ. [4] Sickel, Acta 1, 304.

Urkundengruppen, namentlich solche, die einer bestimmten Kanzlei angehören, bisweilen gewisse palaeographische Merkmale aufstellen lassen, die nur für ihre Kritik, und nicht auch für die anderer mittelalterlicher Schriftstücke in Betracht kommen.

Dahin gehört es zunächst, wenn in gewissen Urkundengruppen Veränderungen in der Gestalt einzelner Buchstaben früher oder später auftreten als in anderen. Ein Beispiel mag erläutern, was da gemeint ist. Bereits im 11. Jahrhundert kommt in deutschen und italienischen Privat- und auch in den Papsturkunden sowie in Büchern der Brauch auf, zwei nebeneinanderstehende *i* behufs leichterer Unterscheidung von dem Buchstaben *u* mit Doppelstrichen zu versehen. Die deutsche Reichskanzlei aber adoptirte diese Neuerung, so zweckmässig sie war, zunächst noch nicht; hier wird sie erst in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts durch einen einzelnen Notar eingeführt, und alle älteren Schriftstücke, welche solche Striche über *ii* zeigen, characterisiren sich schon dadurch als nicht in der Kanzlei entstanden.[1]

Weiter gehört es hierher, wenn man zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Kanzleien gewisse, aber nicht immer dieselben Theile der Urkunden durch besondere Zierschriften, verlängerte oder verbreiterte Buchstaben,[2] Anwendung von Majuskelbuchstaben, künstlich verzierte Initialen, im späteren Mittelalter selbst durch Miniaturen ausgezeichnet hat. Auch hinsichtlich der Distinction (Worttrennung), der Interpunction, der Anwendung und Bezeichnung der Abbreviaturen, der Ziffern, der Eingangs- und Unterfertigungszeichen u. dgl. m. ist neben der allgemeinen Mode der Zeit vielfach der besondere Kanzleibrauch massgebend gewesen; und namentlich in der päpstlichen Kanzlei hat es in dieser Beziehung zu gewissen Zeiten sehr eingehende und genaue Bestimmungen gegeben, welche streng befolgt wurden. Alle diese Dinge werden hier nur erwähnt, um darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Untersuchung von Urkunden unter Umständen auch das geringste graphische Detail von Werth sein kann; ihre nähere Besprechung gehört der Specialdiplomatik an, und es wird von ihnen, soweit sie in den Papst- und Königsurkunden in Erscheinung treten, im zweiten Theile dieses Werkes zu handeln sein. Sie alle sind in Erwägung zu ziehen, wenn es zu entscheiden gilt, ob die Schrift einer einzelnen Urkunde als zeit- und kanzleigemäss anzuerkennen ist.

[1] Vgl. KUiA Lief. IV, Taf. 23, Text S. 79 und dazu Lief. II, Taf. 14 (S. 28), Taf. 25 (S. 37).

[2] Verlängerte Schrift findet sich regelmässig in den älteren Königsdiplomen, verbreiterte in den älteren Papsturkunden; aber auch in Urkunden anderer Aussteller hat man beides nachgeahmt.

Dem Diplomatiker liegt nun aber nicht bloss ob, über diesen letzteren Punkt zu entscheiden, sondern es ist, wie wir wissen, oft eine seiner wichtigsten Aufgaben, innerhalb des allgemein zeitgemässen durch Vergleichung den individuellen Character der Schrift eines einzelnen Mannes zu erkennen. Diese Schriftvergleichung ist im allgemeinen nicht schwierig, wenn, wie das so unendlich oft vorkommt, an einer und derselben Urkunde mehrere Schreiber gearbeitet haben, namentlich wenn sie sich derselben Schriftart bedienen; so unmittelbar nebeneinandergestellt, treten die individuellen Verschiedenheiten zumeist klar hervor. Viel schwieriger wird die Aufgabe, wenn man verschiedene Schriftstücke untereinander zu vergleichen und festzustellen hat, ob sie von gleicher oder verschiedener Hand herrühren.

Allgemeine Regeln über die Methode derartiger Schriftvergleichung lassen sich ebensowenig aufstellen, wie es etwa möglich sein würde, ganz genaue Regeln für das Verfahren zu formuliren, mittels dessen ein Kunsthistoriker ein bestimmtes, nicht signirtes Bild nach Zeichnung, Colorit, Pinselführung einem Meister zuweisen oder einem anderen absprechen kann. Nichtsdestoweniger wird man in gewissen Fällen hier wie dort mit voller Sicherheit urtheilen können, in anderen freilich die Entscheidung zweifelhaft lassen müssen. Alles kommt darauf an, das Auge durch lange Übung an und mit diesen Dingen genügend zu schärfen und so Übereinstimmungen und Unterschiede auch da sehen zu lernen, wo ein anderer Ungeübter nichts besonderes sehen würde.[1]

Unter solchen Umständen müssen wir uns hier darauf beschränken einige Winke für derartige Untersuchungen zu geben, die freilich weder die Sache erschöpfen wollen, noch allgemeine Giltigkeit beanspruchen, die man aber in vielen Fällen wird mit Nutzen beachten können.

Da ist denn zunächst zu erwähnen, dass es bei der Beurtheilung mittelalterlicher Schriften mindestens ebenso sehr, wie auf die Gestalt der einzelnen Buchstaben, auf den Schriftductus,[2] d. h. auf die Art der Federführung und des Federansatzes und die dadurch bedingte mehr oder minder kräftige und feste oder feine und zierliche, sichere oder unsichere Ausführung der einzelnen Grund- und Haarstriche ankommt.[3] Damit aber hängt ein anderes innig zusammen. Die mittel-

[1] Ein sehr zu empfehlendes Hilfsmittel für solche Studien und Übungen sind die KUiA mit den dort gegebenen Erläuterungen.

[2] Vgl. Sickel, NA 1, 473.

[3] Wie in dieser Beziehung der Einfluss der Schule sich geltend macht, wie bestimmte Schreibschulen in Klöstern und Bisthümern bestimmte Typen des Schriftductus erzeugen, wie diese Typen sich verändern und wie sie von einem Kloster auf ein anderes übergehen u. s. w., das erörtert in eingehender und sorg-

alterlichen Schreiber, wenigstens zur Zeit der Minuskel, haben eigentlich überhaupt nicht in unserem Sinne geschrieben, sondern man kann fast sagen, sie haben gezeichnet. Es ist selten, was bei uns die Regel ist, dass ein Buchstabe in einem einzigen Zuge geschrieben wird; für die meisten Buchstaben ist die Feder mehrmals, bisweilen drei-, vier- und fünfmal angesetzt worden, so dass dieselben aus drei, vier oder fünf geraden oder gebogenen Strichen zusammengesetzt sind. Es kann nicht dringend genug empfohlen werden, bei der Prüfung mittelalterlicher Schriften diese Zusammensetzung der Buchstaben aus mehreren Strichen, in deren Art die Gewohnheiten der einzelnen Schreiber zum Ausdruck kommen, auf das genaueste zu beachten.[1]

Sehr beachtenswerth ist weiter der folgende Umstand. Sowenig wie wir heute das zu thun pflegen, haben auch die mittelalterlichen Urkundenschreiber immer gleichmässig geschrieben. Dass die Schrift jedes Mannes sich mit der Zeit verändert, liegt ja auf der Hand. Aber auch Arbeiten eines Schreibers aus der gleichen Zeit giebt die mehr oder minder grosse Eile, mit der er geschrieben hat, die Einwirkung oder das Fehlen von Vorlagen, oft auch die Grösse oder Kleinheit des benutzten Pergaments und die dadurch bedingte geringere oder grössere Gedrängtheit der Schrift ein verschiedenes Aussehen. Vor allem aber eins: während ein Schreiber wohl für gewisse Buchstaben immer dasselbe Zeichen wählt, stehen ihm oft für andere Buchstaben mehrere Zeichen zur Verfügung, die er beliebig anwendet. Nichts ist in Folge dessen gefährlicher, als allein wegen der verschiedenen Gestalten eines oder mehrerer Buchstaben ohne genügende Berücksichtigung anderer Umstände mehrere Schreiber anzunehmen.[2] Namentlich wenn nur zwei

fältiger, durch zahlreiche Schriftproben erläuterter Darstellung für ein grosses Gebiet des östlichen Deutschlands Posse, Privaturkunden S. 7 ff. Auch bei v. Buchwald finden sich über diese Dinge viele, sehr beachtenswerthe Bemerkungen, s. die Stellen in dessen Register s. v. Schrift.

[1] Es ist der Vorzug guter photographischer Nachbildungen, dass sie diese Eigenthümlichkeiten erkennen lassen. Natürlich lässt sich auch bei Facsimiles, die mit der Hand ausgeführt sind, das gleiche erzielen, und wer beim Durchpausen auf diese Dinge achtet, für den wird das Facsimiliren die beste Vorübung für Schriftvergleichung sein. Aber leider geschieht das nur allzu oft nicht. Aus den Facsimiles v. Pflugk-Harttung's z. B. ist es in zahlreichen Fällen nicht zu erkennen, aus wie vielen Strichen ein einzelner Buchstabe, etwa ein *d* oder *g*, besteht, und mit welchem Strich der einzelne Schreiber begonnen hat.

[2] In diesen Fehler insbesondere scheint mir v. Pflugk-Harttung bei seiner Classificirung der Papsturkunden des 11. Jahrhunderts nach Schreibern (Röm. Quartalschrift 1, 212 ff.) verfallen zu sein, und deshalb nimmt er für die ältere Zeit eine viel zu grosse Zahl von Schreibern an. So theilt er ganz mechanisch nach einem einzelnen Buchstaben (S. 215) die Schreiber Leos IX. in zwei Gruppe

Urkunden zur Vergleichung vorliegen, ist die Gefahr, sich da zu täuschen, naheliegend. So könnte man z. B. bei einer Vergleichung zweier Originale Clemens' II. für Bamberg und Bremen[1] leicht dahin gelangen, für dieselben zwei verschiedene, wenn auch derselben Schule angehörige Schreiber anzunehmen; erst eine Heranziehung von vier Urkunden Heinrichs III.[2] zeigt, dass alle diese Stücke von einem Mann herrühren, und dass der Notar, der sie geschrieben hat, aus dem Dienst des Kaisers in den des Papstes übergetreten ist.

Endlich soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass zwar alle Theile einer Urkunde für die Zwecke der Schriftvergleichung zu beachten, dass aber gewisse Theile derselben vorzugsweise geeignet sind, Gleichheit oder Verschiedenheit der Hand erkennen zu lassen. Dahin gehören einmal alle diejenigen Worte und Sätze, welche in den meisten Urkunden unverändert oder nur wenig verändert wiederkehren, also namentlich Invocation und Intitulation, Corroboration, Unterschriften, Datirung, Apprecation.[3] Dahin gehören andererseits gewisse Worte und Buchstaben, welche durch besondere, von der gewöhnlichen Minuskel abweichende Schriftart ausgezeichnet sind, also z. B. die Anfangs- und Unterfertigungszeichen, die verlängerte Schrift, die mit Schnörkel-Oberlängen versehenen Buchstaben, gewisse Ligaturen, die Zahlzeichen, die Abbreviaturzeichen, gewisse Interpunctionszeichen u. dgl. m. Gerade in diesen Theilen der Urkunden gewöhnen sich die Schreiber am leichtesten an stereotype Formen, die den einzelnen unter ihnen eigenthümlich sind,[4] und an denen man daher die verschiedenen Persönlichkeiten leicht unterscheiden kann.[5]

Neben der gewöhnlichen lateinischen Buchstabenschrift, von welcher im Vorangehenden die Rede war, ist in den Urkunden des früheren

je nachdem sie das *s* mit Schnörkeln zu versehen pflegen oder nicht und gelangt in Folge dessen und anderer Umstände dahin, an den 29 Originalen, die er aus Leos vierjährigem Pontificat kennt, 15—17 Schreiber zu unterscheiden — eine Zahl, die er zwar „auffallend gross" findet, bei der er sich aber, da sie zu dem „bisherigen Resultat der Arbeitstheilung" stimmt, beruhigt. Wie gross würde wohl das Kanzleipersonal Leos nach diesem Princip der „Arbeitstheilung" geworden sein, wenn uns die sämmtlichen c. 180 Urkunden dieses Papstes in originaler Gestalt erhalten wären!

[1] Jaffé-L. 4146. 4149. [2] Vgl. MIÖG 9, 22, N. 3.

[3] Es sind das im wesentlichen die Theile der Urkunden, deren Facsimilirung — sammt einem Theile der Contextschrift — Sickel NA 1, 473 f. anräth.

[4] Freilich gehen diese Eigenthümlichkeiten dann auch von einem Schreiber auf einen anderen, einen Schüler oder jüngeren Amtsgenossen über.

[5] Dass auch orthographische Besonderheiten in dieser Beziehung sehr zu beachten sind, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden.

Mittelalters vielfach auch die römische Geschwindschrift zur Anwendung gekommen. Ebenso wie die Geschichte der Schrift überhaupt, gehört auch die Geschichte dieser tironischen Notenschrift der Palaeographie und nicht der Diplomatik an;[1] und es ist um so weniger erforderlich hier auf eine Darstellung dieser Geschichte und eine Entwickelung der Principien, nach welchen die tironischen Noten gebildet werden, näher einzugehen, als ein Unterschied zwischen den in Urkunden und den in anderen Schriftstücken oder Büchern gebrauchten Noten nicht besteht, vielmehr die gleichen Schriftzeichen hier wie dort zur Anwendung gelangten.[2] Hier ist daher nur auseinanderzusetzen, wann und in welcher Weise in Urkunden von tironischen Noten Gebrauch gemacht wurde.

Da ist nun zunächst auf den merkwürdigen Umstand hinzuweisen, dass tironische Noten in Urkunden viel seltener in Italien als im fränkischen Reiche begegnen. Wie wir keinen Anhaltspunkt dafür haben, dass in den Erlassen der römischen Kaiser von Notenschrift Gebrauch gemacht sei,[3] so kommen auch keine Noten der Art in den Urkunden der Päpste vor,[4] und nichts berechtigt zu der Vermuthung, dass die Langobardenkönige sie verwandt hätten. Kommt nun dazu, dass auch in den ältesten Diplomen der merovingischen Könige Noten nicht vorzukommen scheinen,[5] so wird man überhaupt die Anwendung derselben wenigstens in den Reinschriften[6] der Diplome nicht als auf antiker Tradition beruhend, sondern als eine Neuerung der fränkischen Reichskanzlei zu betrachten haben.

[1] Vgl. im allgemeinen Wattenbach, Anleitung zur lat. Palaeographie S. 9 ff.: Paoli, Programma 1, 34 ff. Bei beiden reiche Literaturangaben.

[2] Die gegentheilige Vermuthung von Stumpf, Reichskanzler 1, 57 N. 60 ist unbegründet, vgl. Sickel, Acta 1, 334 N. 3.

[3] Die wenigen Originalfragmente, die wir aus der kaiserlichen Kanzlei haben (oben S. 906), zeigen keine Spur davon, und ebensowenig sind mir sonst Angaben darüber bekannt.

[4] Über eine Ausnahme s. unten S. 921 N. 6.

[5] Nach Sickel, Acta 1, 331 beginnt ihre Verwendung hier unter Theuderich III. Das ist insofern ganz zutreffend, als in der That erst unter diesem König (zuerst in DM 47) die königliche Kanzlei von Noten Gebrauch gemacht hat. Andererseits aber möchte ich doch anmerken, dass ich nicht zu irren glaube, wenn ich schon in einigen der Subscriptionen des Privilegs Chlodwigs II. (DM 19) Noten zu erkennen meine.

[6] Für die Verwendung der Notenschrift zu Concepten im fränkischen Reich ist ein sehr frühes Zeugnis bei Greg. Tur. 10, 19 zu finden. Ein Bischof ist angeklagt gewisse verrätherische Briefe abgesandt zu haben. Als er leugnet, wird er überführt, indem ein „*puer eius familiaris*“ auftritt, „*qui haec notarum titulis per thomus chartarum conprehensa tenebat.*“ Offenbar sind das die Concepte der vorgelegten Briefe. Vgl. auch *In gloria confessor.* cap. 39.

Eingeführt wurde diese Neuerung, soweit wir nach den wenigen uns erhaltenen Originalen urtheilen können, unter König Theuderich III. im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts; die Referendare Droctoaldus und Agliberthus sind die ersten, die ihren Unterschriften tironisch geschriebene Bemerkungen hinzufügten, was von da ab ständiger Brauch blieb. Die Notenschrift der Merovingerdiplome ist ziemlich kurz; soweit sie bisher entziffert ist, giebt sie Notizen über die Vorgänge bei dem Beurkundungsgeschäft, zum Theil solche Angaben enthaltend, die wir anderweit aus den Urkunden nicht entnehmen könnten.

Dieser Brauch ist dann auch von den Karolingern beibehalten und nun noch weiter ausgedehnt worden. Tironische Noten finden sich in den Urkunden der karolingischen Herrscher[1] nicht bloss in der Recognitionszeile, sondern auch am Ende der Datirung und seit Ludwig dem Frommen auch am Schluss der Corroboration; namentlich unter dem letzteren Kaiser geben sie oft wichtige, in den Urkunden sonst nicht enthaltene Mittheilungen. Treten sie auch unter den ersten Karolingern fast regelmässig auf, so ist doch daraus, dass einzelne Diplome ihrer entbehren, keineswegs auf Nichtoriginalität oder gar Unechtheit derselben ein Schluss zu ziehen.

Häufiger werden dann die der tironischen Schrift darbenden Urkunden unter den Söhnen Ludwigs des Frommen.[2] Unter Lothar I. wie unter Ludwig dem Deutschen[3] werden Noten nur noch von einigen Schreibern gesetzt, von anderen nicht mehr. Zugleich verliert sich mehr und mehr die Kenntnis der Bildungsgesetze dieser Zeichen; schon der oft erwähnte einflussreiche Notar Hebarhard unter Ludwig dem Deutschen entbehrt ihrer völlig; wenn auch er noch an dem Brauche festhält dem Recognitionszeichen Noten hinzuzufügen, so sind dieselben nur älteren Vorbildern mehr oder minder getreu nachgezeichnet; die Notenschrift wird aus einer Buchstabenschrift *(scriptura litteralis)* zu einer Bilderschrift *(scriptura realis)*. Dabei bleibt es denn auch im wesentlichen in der Folgezeit, wenn auch gelegentlich, namentlich unter Karl III. wieder einmal einige Notare auftreten, mit deren Kenntnis der römischen Stenographie es etwas besser bestellt ist. Immerhin

[1] Von den in Verbindung mit dem Chrismon zuweilen vorkommenden Noten ist hier abgesehen; vgl. im übrigen Sickel, Acta 1, 334 ff.

[2] Für das Folgende vgl. Sickel, BzD 2, 115 ff.; KUiA Text S. 10. 52. 168 ff. 192 ff.

[3] Auf das westfränkische Reich ist hier nicht näher einzugehen. Die Kenntnis der tironischen Schrift hat sich dort innerhalb der königlichen Kanzlei wie ausserhalb derselben viel länger erhalten, als in Deutschland; in der Touraine soll sie sogar bis ins 11. Jahrhundert hinein in Urkunden auftreten (vgl. Salmon, BEC 6 [1844], 443; Grandmaison, BEC 46 [1885], 379).

gelingt es in den meisten Fällen bis ins 10. Jahrhundert hinein zu entziffern oder zu errathen, was die Notare mit diesen pseudo- oder quasitironischen Noten haben sagen wollen,[1] so dass sie für Interpretation und Kritik beachtenswerth bleiben; erst nach dem Jahre 940 sinken sie mehrfach zu ganz bedeutungslosen Zeichen oder Schnörkeln herab und verschwinden dann bald vollständig aus den Diplomen.

Die Notenschrift ist nun aber keineswegs auf die Königsurkunden beschränkt gewesen; vielmehr scheint es schon früher als in diesen in anderen fränkischen Urkunden vorgekommen zu sein,[2] dass Bischöfe und Notare ihren Unterschriften tironische Zeichen hinzufügten. Weiter sind diese wahrscheinlich nicht selten für Urkundenconcepte verwandt worden; so besitzen wir noch aus dem Jahre 848 ein in Metz aufgesetztes Concept zu einer Urkunde für Kloster St. Arnulf in freilich nicht mehr ganz correcter, aber doch noch vollkommen entzifferbarer Notenschrift.[3] Das ist denn aber auch das letzte Beispiel für derartige Verwendung derselben auf deutschem Boden, welches mir bisher bekannt geworden ist.

In Italien, wo man die Notenschrift noch im 8. Jahrhundert im alten Sinne zur stenographischen Aufnahme von Reden und Verhandlungen benutzte,[4] hat man sich derselben für die Originale von Urkunden, soviel bis jetzt bekannt ist, nicht vor der karolingischen Zeit und auch da nur selten bedient.[5] Dagegen scheint hier im 10. Jahrhundert eine tachygraphische Schrift mehrfach in Anwendung gekommen zu sein, welche mit dem tironischen System in deutlich erkennbarem Zusammenhang steht, aber nicht mehr eine Buchstaben-, sondern eine Silbenschrift darstellt. Sie ist bis jetzt in Urkunden von Notaren aus Asti und Pavia aus den Jahren 967—996 nachgewiesen worden, und ihrer hat sich auch Papst Silvester II. (Gerbert) sowohl in seinen Briefen wie bei der eigenhändigen Unterschrift seiner Privilegien mehrfach bedient.[6]

[1] Unter Arnulf geben sie nach einer freilich nicht streng beweisbaren, aber ansprechenden Vermuthung Sickel's den Namen des Kanzleibeamten zu erkennen, welcher die Besiegelung vollzogen hat.

[2] S. oben S. 919 N. 5. [3] S. oben S. 741 N. 1.

[4] So müssen, ganz wie die der älteren Concilien, auch noch die Verhandlungen der römischen Synode von 745 unter Papst Zacharias (Jaffé, Bibliotheca 3, 136 ff.) stenographirt worden sein.

[5] Ein Beispiel aus Pavia von 792 bei Fumagalli, Cod. dipl. S. 90 n. 21; HPM 13, 125 n. 2.

[6] Vgl. Ewald, NA 9, 323 ff. Die Entzifferung der Schrift verdanken wir zwei Arbeiten von J. Havet, L'écriture secrète de Gerbert und La tachygraphie italienne (Paris 1887). — Der Versuch des Johann von Tilbury um 1174, ein neues

Dass wir in den Urkunden des Mittelalters Schreibfehlern, Rasuren, Correcturen aller Art begegnen, wird uns nach allem, was wir über die Herstellung derselben im Verlaufe unserer Untersuchungen erfahren haben, nicht Wunder nehmen. Weder ist aus dergleichen Dingen im allgemeinen ein Verdachtsgrund gegen die Urkunden, in denen sie vorkommen, zu entnehmen, noch macht es in der Mehrzahl der Fälle erhebliche Schwierigkeit, diejenigen Correcturen, die von erster oder gleichzeitiger Hand herrühren, von anderen zu unterscheiden, welche, wie das ja gleichfalls oft genug vorkommt, später von unbefugter Seite in fälschender Absicht vorgenommen worden sind.[1] Allerdings haben sorgfältiger arbeitende Beamte sich vor solchen Verbesserungen möglichst zu hüten gesucht, und in der päpstlichen Kanzlei hat man gewisse Vorkehrungen gegen das Überhandnehmen derselben getroffen. Besonders an „verdächtigen Stellen" suchte man sie im späteren Mittelalter zu vermeiden; wie schon Konrad von Mure hier vor ihnen warnt,[2] so verbietet die Reichskanzleiordnung von 1494 ausdrücklich jede Änderung oder Rasur an Namen, Zahlen und Daten und lässt sie auch in anderen Theilen der Urkunden nur mit Genehmigung der Kanzleioberbeamten und nur durch die Hand des Schreibers, von dem die Urkunde selbst herrührt, zu.[3] Daher hat man denn bisweilen sogar eigene accessorische Urkunden über solche Correcturen ausgestellt, in denen man aussprach, dass die Echtheit der Haupturkunden um ihretwillen nicht angefochten werden dürfe.

Neunzehntes Capitel.

Die Besiegelung.

Die Besiegelung ist in einem früheren Abschnitt dieses Werkes nach ihrer rechtlichen Seite hin betrachtet worden. Noch zu behandeln

stenographisches Schriftsystem aufzustellen (vgl. Val. Rose, Hermes 8, 303 ff.; Schmitz, Beiträge zur lat. Sprach- u. Literaturkunde S. 260 ff.), hat für die Urkundenlehre keine Bedeutung. Und auch mit den diplomatischen Chiffren, die seit dem 15. Jahrhundert vorkommen, in eigentlichen Urkunden aber nicht verwandt sind, haben wir uns nicht zu beschäftigen.

[1] Über Verfügungen gegen unbefugte Correcturen in der päpstlichen Kanzlei s. Erler, Lib. cancell. S. 195.

[2] QE 9, 438 verlangt er eine *scriptura . . sine omni vicio rasure in loco suspecto.*

[3] Posse, Privaturkunden S. 206 § 16.

bleibt die technische Seite derselben: die Beschaffenheit und die Herstellung der Siegel und das Verfahren bei der Besiegelung.

Zwei Siegelstoffe hat das Mittelalter aus dem Alterthum übernommen: Wachs und Metall.[1] Während jenes vorwiegend im Westen zur Anwendung kommt, ist dieses der bevorzugte Stoff für die Herstellung der Siegel im oströmischen Reich gewesen[2] und im früheren Mittelalter vorwiegend da zur Anwendung gekommen, wo eine nähere Beziehung zum byzantinischen Reich bestand.

Je nach der Natur des Siegelstoffes war auch das Instrument, welches zur Herstellung der Siegel verwandt wurde, verschieden. Das Instrument, mit welchem die Wachssiegel der Römer hergestellt wurden, war der Siegelring; und Siegelringe haben wie die Franken so auch die Langobarden geführt; bei jenen werden die Vorsteher der Kanzlei, wie wir wissen, immer wieder als die Bewahrer des königlichen Ringes bezeichnet;[3] bei diesen ist an der einzigen Stelle, an der Besiegelung im Auftrage des Königs erwähnt wird, von dessen Ringe die Rede.[4] Auch sind uns merovingische Siegelringe in nicht kleiner Zahl erhalten. Als im Jahre 1653 zu Tournay das Grab des Königs Childerich, des 481 gestorbenen Vaters Chlodwigs, aufgedeckt wurde, kam auch der goldene Siegelring desselben zu Tage, dessen 23 mm hohe und 18 mm breite Platte die Büste des Königs en face (der Kopf gekennzeichnet durch das lange Haupthaar der Merovinger, aber sonst schmucklos, in der rechten Hand die königliche Lanze) und die verkehrt eingegrabene Umschrift CHILDIRICI REGIS aufweist.[5] Leider ist dieser Ring im

[1] Siegelerde *(creta, cretula)*, die bei den Römern verwandt wurde (vgl. Marquardt-Mommsen 7, 784 N. 3) und Siegellack (spanisches Wachs), der im 16. Jahrhundert eingeführt wurde (vgl. Spiess, Aufklär. in der Gesch. u. Diplomatik S. 32 ff.), kommen im Mittelalter als Siegelstoffe nicht vor.

[2] Vgl. Schlumberger, Sigillographie byzantine S. 8.

[3] S. oben S. 265 N. 5.

[4] Ratchis cap. 13. Erhalten ist uns meines Wissens weder ein langobardischer Siegelring noch ein Siegel. Die Notiz, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1884, 2, 241 N. 145a, über ein Siegel König Agilulfs ist irreführend. Was M. Caffi in der Florentiner Zeitschrift Arte e storia 3 (1884), 238 erwähnt, ist nicht ein Siegel, sondern eine 1843 von ihm an einem Bogen der Kirche St. Simplician zu Mailand gesehene, jetzt aber verschwundene Inschrift aus Agilulfs Zeit. Der Irrthum ist dadurch entstanden, dass Caffi den Ausdruck „*una siglina*" gebraucht.

[5] Abbildung nach einem Wachsabdruck bei Cochet, Le tombeau de Childeric I., Paris 1859, S. 369. Lindenschmidt, Deutsche Alterthumskunde 1, 402, Fig. 426. Indem hier die abgedruckte Platte, welche also Bild und Schrift richtig, nicht verkehrt, darstellt, in den Ring eingefügt ist, gewährt das Bild allerdings keine zutreffende Vorstellung von dem Aussehen des Ringes selbst.

Jahre 1831 mit einem grossen Theil des Grabschatzes aus der königlichen Bibliothek in Paris gestohlen worden und seitdem nicht wieder aufgefunden, was um so mehr zu beklagen ist, als wir einen anderen königlichen Siegelring der merovingischen Zeit nicht besitzen, wenn nicht etwa die Beziehung eines Goldringes der Pariser Bibliothek, dessen Siegelplatte einen bärtigen Kopf mit langem Haupthaar darstellt und die Buchstaben S R zeigt, auf König Sigibert zutrifft,[1] was im höchsten Mass zweifelhaft ist. Unter der nicht kleinen Zahl sonstiger Siegelringe aus merovingischer Zeit mag einer, welcher bei Blois gefunden ist und gleichfalls ein männliches Bildnis mit langem Haupthaar sowie den Namen RACNETHRAMNVS aufweist, einem Mitgliede des Herrscherhauses angehört haben, einen anderen hat man nicht ohne Wahrscheinlichkeit einem Bischof Leudinus von Toul zugeschrieben; es sind im Ganzen etwa dreissig derartige Stücke in Frankreich bis jetzt gefunden worden.[2] Nur dass freilich diese Ringe, und namentlich diejenigen, welche das königliche Siegel in sich fassten, nicht mehr am Finger getragen sein konnten. Finden wir unter den uns an Urkunden erhaltenen merovingischen Siegelabdrücken solche von einem Durchmesser bis zu 33 mm,[3] so ist es klar, dass ein Instrument mit so umfangreicher Siegelplatte zwar noch die Ringform gehabt haben, aber nicht mehr als Fingerring benutzt worden sein kann.

Das gilt denn auch noch von den Siegelinstrumenten der ersten Karolinger. Zwar dadurch, dass bei ihnen durchweg noch von *anuli* die Rede ist, deren *impressio* das Siegelbild hervorruft, würde die Benutzung von Siegelringen allein nicht bewiesen werden können; der Ausdruck hat sich, wie in anderem Zusammenhang näher auszuführen sein wird, bis in eine Zeit hinein erhalten, in der thatsächlich die Ringe schon längst durch Typarien anderer Form ersetzt worden waren.

[1] Lindenschmidt 1, 403. Ausserdem ist noch eine Bronze-Siegelplatte ohne den zugehörigen Ring von König Dagobert I. erhalten, gefunden im Département du Doubs, beschrieben von Barthelemy, Revue numismatique 1841, S. 177 ff.

[2] Vgl. Lindenschmidt a. a. O. u. die zugehörige Tafel XIV mit Ringen aus den Museen zu Mainz und Bonn; Comte de Marcy, Bulletin de la soc. historique de Compiègne 1882, S. 304 ff., woselbst auch die sonstige französische Literatur über den Gegenstand zusammengestellt ist. Vereinzelt scheint in merovingischer Zeit die Siegelplatte statt in einen Ring in eine Spange eingefügt worden zu sein; vgl. die Abbildung einer solchen *fibula* bei Hucher, Etude sur l'hist. et les monuments du départ de la Sarthe (Le Mans, Paris 1856) S. 254.

[3] Vgl. die Beschreibungen bei Douet d'Arq (Inventaires et doc. publ. publiés p. ordre de l'empereur), Collection de sceaux (Paris 1863) S. 267 f., u. den zweiten Theil dieses Werkes.

Aber die Form der Siegelabdrücke selbst, die „regelmässig einen ganz geschlossenen ovalen Rand um das Bild herum zeigen“, spricht dafür, dass sie mit Ringen oder diesen ähnlichen Instrumenten gemacht worden sind.[1] Die Siegelplatten sind unter den ersten Karolingern zumeist nicht mehr Arbeiten der Zeit; an die Stelle der merovingischen Porträtsiegel sind antike Gemmensiegel getreten; ein geschnittener Stein mit beliebigem Bilde — selbst Darstellungen von Frauen kommen vor — ist in einen Metallrahmen gefasst und mit diesem in den Ring eingefügt; die Umschrift, wenn eine solche nicht ganz fehlt, steht zumeist auf dem Rahmen, ist aber bisweilen auch auf die Gemme selbst eingravirt worden. Erhalten ist uns ein vollständiges karolingisches Siegelinstrument nicht, wohl aber die Siegelplatte eines Ringes von Lothar II.: eine Gemme aus Bergkrystall mit eingravirter Legende, die sich jetzt im Aachener Domschatz befindet.[2]

Schon in der spätkarolingischen Zeit aber ist man dann zu anderen Formen der Typare übergegangen. Auf die Form der königlichen Siegelinstrumente dürfen wir vielleicht aus einem uns erhaltenen privaten des 12. Jahrhunderts schliessen: es ist ein in Silber gefasster Sardonyx, bei dem das Silber auch die Rückseite des Steines umgiebt; oben ist eine Öse angebracht, durch welche eine Kette gezogen sein wird.[3] Auf einen solchen mit einer Öse versehenen Siegelknopf lassen auch Siegelabdrücke der späteren Karolinger schliessen, während die Siegel Karls III. oberhalb des Kopfes den Eindruck eines breiten, verzierten Armes zeigen, an dem die Siegelplatte befestigt war.[4]

Auch für die folgenden Jahrhunderte sind wir in Bezug auf die Form der königlichen Siegeltypare fast ausschliesslich auf Rückschlüsse aus den Abdrücken derselben angewiesen. Im 10. Jahrhundert finden wir verschiedene Formen: bisweilen war die Platte des Stempels an ihrem Rande durch einen Ring oder eine Öse an eine Kette eingehängt, andere Stempel wurden wie unsere Petschafte gehalten, kleinere vielleicht am Ringe getragen.[5] Unter Heinrich I., Otto I. und Otto II. zeigt sich innerhalb des Siegelrandes eine gezackte Einfassung, die bei ein und demselben Stempel in verschiedener Weise erscheint,[6] also offenbar noch während der Benutzungszeit der Platte erneuert wurde. Die

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 346.

[2] Vgl. die Abbildung bei Bock, Karls d. Gr. Pfalzkapelle (Köln 1887), S. 34. 35. Vgl. Sickel, a. a. O. N. 13.

[3] Koene, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde (Berlin 1846) 6, 170. Der Stempel ist jetzt in der Gemmensammlung der k. Eremitage in Petersburg.

[4] Sickel, Acta 1, 346 N. 12.

[5] Foltz, NA 3, 17. [6] Foltz, NA 3, 30.

Übereinstimmung dieser zackigen Einfassung mit demjenigen, was wir aus anderen Arbeiten dieses Jahrhunderts kennen, führt zu dem Schluss, dass die Matrize aus Stein oder vielleicht, wie die Siegelplatte Lothars II., aus Bergkrystall gefertigt und in Metall gefasst war;[1] es entspricht dem, dass wir aus den Abdrücken des ersten Siegels Ottos I. ersehen, dass die Siegelplatte im Jahre 956 mitten entzwei gesprungen ist,[2] was natürlich bei einer steinernen oder krystallenen Matrize leichter vorkommen konnte, als bei einer metallenen. Die Siegelstempel Friedrichs I. hat im Auftrag des Königs Wibald Abt von Stablo und Corvey anfertigen lassen, und er muss sich dieses Auftrags zu voller Zufriedenheit Friedrichs entledigt haben, der ihn 1157 auch mit der Anfertigung eines Siegels für seine Gemahlin Beatrix betraute.[3] Der königlichen Siegelstempel aber hatte Wibald mehrere herstellen lassen; schon am 18. März 1152, also neun Tage nach der Krönung des Königs, hatte er ein silbernes Instrument in die Kanzlei gesandt, die sich bis dahin eines interimistischen Stempels bedient haben muss; am 27. März war das Instrument zum Bulliren fertig geworden, und gleichzeitig sandte Wibald einen genau nach dem Muster des silbernen angefertigten Stempel aus Zinn nach Aachen.[4]

Von nicht königlichen Siegelstempeln dieses Jahrhunderts wissen wir wenig mehr als von den königlichen. Ein *sigillum*, das sich unter den Kostbarkeiten im Nachlasse Brunos I. von Köln befand,[5] war wahrscheinlich ein goldener Siegelstempel. Erhalten ist uns die Siegelplatte eines Siegels, das wahrscheinlich Adaldag Erzbischof von Bremen angehört hat,[6] aus Schiefer und die silberne, 8 mm dicke Siegelplatte Erzbischof Thietmars (1023—1041) von Salzburg, letztere jetzt ohne Hand-

[1] Vgl. Essenwein, Anz. für Kunde der deutschen Vorzeit 1878, S. 12.

[2] Foltz, NA 3, 30.

[3] Wibaldi Epist. n. 456: *rogamus ut sicut nostrum sigillum . . . de tuo arbitrio ordinasti, ita etiam dominae tuae sigillum sine mora studeas informare et ad nos Aquisgrani sculptum afferas et bene politum.*

[4] Wibaldi Epp. n. 377: *die quinta post exitum vestrum a nobis Aquisgrani dedimus puero nostro Godino perferendum sigillum argenteum perfectum, ne videlicet illo novitio et non permansuro res regni diutius consignarentur. . . . Decima postmodum die, hoc est in cena domini perfecta sunt ferramenta ad bullandum de auro, quae vobis . . . sub celeritate transmisimus. Eadem vero die misimus Aquensi villico sigillum stagneum diligenter expressum ad formam argentei et duas bullas aureas perfectas.* — Ich merke hier an, dass nach Engel, Recherches sur la numismatique et la sigillographie des Normands d'Italie (Paris 1882) S. 87 ein silberner Siegelstempel der Johanna, Gemahlin Wilhelms II. von Sicilien, noch erhalten ist.

[5] Ruotger, Vita Brunonis cap. 49, SS. 4, 274.

[6] Sauer, Anz. für Kunde der deutschen Vorzeit 1878, S. 11.

griff, so dass wir über die Art der Befestigung nicht unterrichtet sind;[1] dem 11. Jahrhundert gehört wahrscheinlich auch noch eine zweite schieferne Siegelplatte eines bremischen Erzbischofs an, die wie diejenige Adaldags in Ostfriesland gefunden worden ist. Seit dem 13. Jahrhundert ist uns dann eine ziemlich bedeutende Zahl von Siegelstempeln aus Deutschland und Italien erhalten;[2] es sind fast durchweg flache Platten, denen auf der Rückseite häufig ein Höcker aufgelöthet ist:[3] im Höcker oder, wo dieser fehlt, an der Platte selbst, ist eine Öse angebracht, durch die eine Kette oder Schnur gezogen war;[4] wo ein Rücksiegel angewandt wurde, war dasselbe vielfach an derselben Kette befestigt. Als Material ist am häufigsten Bronze verwandt, daneben kommen aber auch andere Metalle, Gold, Silber, Messing, Stahl u. s. w., seltener Elfenbein, Schiefer, Stein vor. Für kleinere Siegel blieb die Fassung in einen Ring immer üblich; Petschafte, wie wir sie heute gebrauchen, sind im Mittelalter nur selten angewandt worden.

Sehr wenig wissen wir über die zur Anfertigung der Metallbullen verwandten Instrumente. Im byzantinischen Reiche werden sie als *βουλλωτήρια*[5] bezeichnet und am Halse des mit der Ausfertigung der Urkunden beauftragten Beamten getragen. Sie scheinen aber fast vollständig verloren zu sein; selbst Schlumberger, der beste Kenner der byzantinischen Bleibullen, hat nur einmal in Athen ein derartiges

[1] Richter, Mitth. der k. k. Centralcommission f. Erforschung und Erhaltung der Kunst und hist. Denkmale N. F. 8, S. CXXI ff. — Über ein Typarium des Markgrafen Otto von Meissen (1156—1190) s. Posse, Privaturkunden S. 144 N. 2.

[2] Vgl. Fürst Hohenlohe, Sphragist. Aphorismen, S. 53 f. Anz. f. Kunde der deutschen Vorz., 1877, S. 337. Demay, Costume au moyen d'après les sceaux, S. 57. Eine grosse Anzahl deutscher Siegelstempel seit dem 13. Jahrhundert ist beschrieben im Katalog der Heraldischen Ausstellung in Berlin 1882, S. 49 ff.; über eine reiche Sammlung hauptsächlich französischer Stempel vgl. Charvet, Description des collections de sceaux-matrices de M. E. Dongé, Paris 1880. — Über Anfertigung und Preise von Siegelstempeln des 14. u. 15. Jahrhunderts einige Angaben bei Seyler, Sphragistik, S. 30. Älter als die dort gesammelten Notizen sind aber die Angaben über den Siegelschneider Heinrichs VII., die sich aus dessen uns erhaltenen Rechnungen ergeben. Lienar de Venise, talleur de pieres, erhält am 29. Aug. 1312 14 fl. durch den Kämmerer und am 4. Dec., wo er als talleur do sael l'empereur bezeichnet wird, 20 fl. durch den Kanzler; Bonaini, Acta Henr. VII., S. 334. 340.

[3] Die Handhaben sind ursprünglich sehr einfach, im späteren Mittelalter aber vielfach künsterisch ausgeführt.

[4] Bei feierlichen Gelegenheiten werden in Deutschland die kaiserlichen Siegel vom Erzkanzler an einem silbernen Stabe getragen. Das Majestätssiegel trug der Erzkanzler an einer Halskette. Goldene Bulle, cap. 26.

[5] Diese werden in den Corroborationsformeln der Urkk. des griechischen Unteritaliens oft erwähnt, vgl. z. B. Trinchera S. 4. 9 u. s. w.

Instrument in Privatbesitz gesehen; eine genauere Beschreibung desselben giebt er leider nicht.[1] In Deutschland spricht Wibald von Stablo 1152 von „*ferramenta ad bullandum de auro*",[2] die er für Friedrich I. anfertigen liess, was uns nur über den Stoff,[3] aber nicht über die Gestalt des Instrumentes Aufschluss giebt. In der päpstlichen Kanzlei sind die beiden Stempel, welche für die zweiseitige Beprägung der Bleibulle erforderlich waren,[4] ursprünglich nicht zu einem Instrument verbunden gewesen, und bis ins 12. Jahrhundert kommt es vor, dass der eine Stempel schräg aufgesetzt oder während des Prägens verschoben worden ist. Vermuthen lässt sich, dass seit dem 12. Jahrhundert derjenige Stempel, welcher die Apostelköpfe zeigte, beim Prägen der untere, derjenige, welcher den Namen des Papstes enthielt, der obere war.[5] Die Stempelung geschah bei den päpstlichen Bleisiegeln durch Hammerschläge; Innocenz IV. erzählt in einer Urkunde von 1252, dass der eine seiner beiden Bullentypare, der Apostelstempel, in Folge der beständigen Hammerschläge gesprungen sei und dass er in Folge dessen einen neuen habe anfertigen lassen.[6]

Die Aufbewahrung der Siegelstempel war Sache der höheren Kanzleibeamten[7] oder, wenn es an einer geordneten Kanzlei fehlte, des Ausstellers der Urkunde selbst; auch die Könige hatten zuweilen gewisse Stempel, namentlich der später zu erwähnenden Geheimsiegel, in eigenem Gewahrsam.[8] Nach dem Tode eines Papstes wurde wenigstens im

[1] Schlumberger, Sigillographie byzantine, S. 10.

[2] Oben S. 926 N. 4.

[3] Aus Eisen war auch der Bullenstempel Johanns XXIII., der nach seiner Absetzung in der 12. Sitzung des Concils von Constanz zerbrochen wurde, vgl. Diekamp, MIÖG 4, 532 N. 1.

[4] Sie waren nach Konrad von Mure, QE 9, 476, *ex calibe vel ferro* verfertigt.

[5] Diekamp, MIÖG 3, 609.

[6] Munch-Löwenfeld S. 22 N. 2. Diekamp, MIÖG 3, 625.

[7] Für die merovingische Zeit s. oben S. 265 N. 5. Aus der älteren karolingischen Zeit fehlen directe Zeugnisse, s. Sickel, Acta 1, 343; dass *custos* nicht auf Siegelbewahrung zu beziehen ist, wurde oben S. 328 N. 1 bemerkt. In den tironischen Noten von Mühlbacher n. 1255 (oben S. 768 N. 2) wird nach Sickel's Lesung ein *sigillator* erwähnt, aber nicht gesagt, wer er war. Unter Heinrich V. erhält Otto von Bamberg zugleich das *officium cancellariae* und das *sigillum imperatoris*, vgl. Waitz, VG 6, 282 N. 5; auch der königliche *sigillaris* in einem Brief des Codex Udalrici (Jaffé, Bibl. 5, 57) wird der Kanzler sein. Für das spätere Mittelalter sind Zeugnisse dafür, dass der Kanzler Siegelbewahrer war, genug vorhanden; es genügt etwa an die Goldene Bulle (s. oben S. 392 N. 6) zu erinnern. Natürlich braucht der Siegelbewahrer nicht selbst zu siegeln.

[8] Wibald von Stablo schickt, als er auf die Abtswürde in Monte Cassino resignirt, das *sigillum* des Klosters seinem Nachfolger, Wibaldi Epp. n. 15. 16.

späteren Mittelalter von seinen beiden Bullenstempeln der eine, welcher den Namen des Papstes zeigte, in Gegenwart des Vicekanzlers durch die Plumbatoren zerbrochen; der Apostelstempel wurde in Leinen eingehüllt, zugeschnürt, mit dem Siegel des Vicekanzlers verschlossen und dem Kämmerer übergeben, der ihn bis zur Wahl eines Nachfolgers aufzubewahren hatte.[1] Ebenso wurde auch der päpstliche Fischerring, der Stempel für die Wachssiegel, mit denen die Breven verschlossen wurden, nach dem Tode eines Papstes feierlich vernichtet. Eine solche feierliche Vernichtung ist für Deutschland bezeugt nach dem Tode Kaiser Sigmunds; wir haben darüber eine Urkunde des Herzogs Albrecht von Österreich und des Pfalzgrafen Christoph, in welcher der Vorgang ausführlich beschrieben ist: der Kanzler Kaspar Schlick brachte die sämmtlichen Siegel und Stempel in die St. Nicolaikirche zu Znaym, wo sie vor einer grossen Versammlung von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten durch einen Goldschmied zerbrochen wurden.[2] In der Urkunde wird ausdrücklich angegeben, das sei nach dem Tode solcher Fürsten Gewohnheit; aber wenigstens für kaiserliche Siegel sind ältere Fälle der Art nicht bezeugt.[3] Ganz gewiss ist man im früheren Mittelalter nicht immer so verfahren; Otto II. hat nach dem Tode seines Vaters zwei von dessen Stempeln verwandt und sein bis dahin geführtes Siegel aufgegeben.[4] Aber auch noch im 14. Jahrhundert ist ein Secretsiegel Heinrichs VII. nicht nur von Karl IV., sondern sogar noch von Wenzel verwandt worden; Karl IV. hat sein eigenes königliches Majestätssiegel aufbewahren und für seinen Sohn umändern lassen; ebenso ist sein Breslauer Herzogssiegel noch von seinen Nachfolgern geführt worden.[5] Dagegen wird im späteren Mittelalter das Zerbrechen der

Über feierliche Siegelübergabe an den neugewählten Hochmeister des deutschen Ordens s. Seyler, Sphragistik S. 51. Derselbe sagt 1402 von seinem grossen Siegel „das wir nimands lebendinges befellen, sunder wir behaldens steteclich under unsern slossern", Culm. UB 1, 343 n. 437. Seyler S. 55 ff. Belege für Siegelbewahrung.

[1] Vgl. Diekamp, MIÖG 6, 531 f.

[2] Lünig, Reichsarchiv Spic. secul. 2, 1187 f.; Seyler, S. 83 f.

[3] Doch mag es schon hierhin gehören und einen ähnlichen Zweck wie das Zerbrechen der Siegelstempel haben, wenn der Siegelring Childerichs mit ihm vergraben wurde, s. oben S. 923. Auch später ist noch ähnliches vorgekommen; so wurden dem Erzbischof Otto von Magdeburg (1328—61) seine Siegelstempel mit ins Grab gegeben; Lepsius, Sphragist. Aphorismen 1, 9.

[4] Foltz, NA 3, 34 ff. Dagegen haben weder Otto III. noch einer der salischen Heinriche Stempel ihrer Vorgänger gebraucht.

[5] Lindner S. 41. 51 f. Über die Fortführung von Siegeln anderer Personen durch ihre Erben und Nachfolger s. Posse, Privaturkunden S. 131 N. 10. 132 Tumbült, Westfäl. Siegel des Mittelalters 2, 13 (in Bezug auf Gerhard II. von

Siegel nach dem Tode des Inhabers allerdings öfter erwähnt; 1396 z. B. verordnete Ludwig I. von Brieg, dass sein kleines und grosses Insiegel zerschlagen werden, das kleine güldene Secret aber seinem Sohn verbleiben solle;[1] und aus dem 15. Jahrhundert haben wir noch weitere Zeugnisse aus den Grafschaften Nassau und Wertheim, sowie aus dem Gebiet des deutschen Ordens; auch die Cistercienserregel schrieb die Vernichtung des Siegels eines verstorbenen Abtes in Gegenwart des Visitators und des Nachfolgers vor.[2]

Sonst konnte eine Vernichtung des Siegelstempels noch in verschiedenen anderen Fällen vorkommen. So wurde 1228 das Siegel des Bischofs Bruno von Meissen, der zur Resignation genöthigt worden war, in Gegenwart des Bischofs von Brandenburg und des Propstes von Mildensee zerbrochen; die eine Hälfte desselben wurde dem Domkapitel übergeben, die andere dem Erzbischof von Magdeburg eingegesandt.[3] Ebenso befahl 1270, während Erzbischof Engelbert II. von Köln ein Gefangener des Grafen von Jülich und also dispositionsunfähig war, der päpstliche Nuntius dessen Siegelbewahrern den Siegelstempel des Erzbischofs sobald wie möglich zu zerbrechen und die eine Hälfte dem Dompropst, die andere dem Domkapitel zu übergeben.[4] 1316 wurde das Siegel des Grafen Egino von Freiburg zerbrochen, als derselbe seine Herrschaft an seinen Sohn Konrad abtreten musste.[5] 1333 liess Kaiser Ludwig ein Siegel seines Sohnes Ludwigs des Römers, das angefertigt worden war, während der Markgraf sich in der Gewalt einer Gegenpartei befand, feierlich zerschlagen, nachdem die mit demselben besiegelten Urkunden durch Reichsgerichtsurtheil für ungiltig erklärt worden waren.[6] Auf Anordnung Karls IV. ist sein älteres Breslauer Ducatssiegel, nachdem es zu Fälschungen benutzt worden war, auf Anordnung Sigmunds, als er zum römischen König erwählt war, sein bis dahin gebrauchtes ungarisches Secretsiegel zerbrochen worden.[7] Ebenso

Minden 1364—66). Die Beispiele sind leicht zu vermehren. So führt, um nur noch zwei Fälle anzuziehen, im 12. Jahrhundert Balduin V. von Hennegau nach Gisleberts Zeugnis zunächst das Siegel seines Vaters fort (SS. 21, 575), und 1306 siegeln zwei Herren von Wolfenbüttel „*patris quondam nostri sigillo*" (Asseburger UB 2, 40 n. 623).

[1] Cod. dipl. Siles. 9, 254.

[2] Seyler S. 59 f. Die interessante Urk. über die Vernichtung der Siegel des Grafen von Wertheim (des kleinen mit einem Messer, des grossen „mit eyme bihel") 1407 s. Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 1887, S. 245.

[3] Cod. dipl. Sax. reg. 2, 1, 98.

[4] Lacomblet 2, 353.

[5] Hohenlohe, Sphragist. Aphorismen S. 59.

[6] Böhmer, Reg. Lud. n. 1540. [7] Lindner S. 41.

liess Herzog Bolko II. von Schweidnitz im Jahre 1365, nachdem er 1364 die Lausitz erworben hatte, sein altes grosses Siegel zerschlagen.[1] Sehr häufig kam ferner eine öffentliche Vernichtung des alten Siegelstempels vor, wenn ein neuer in Gebrauch genommen wurde; Beispiele dafür lassen sich insbesondere aus den bairischen und österreichischen Gebieten in grosser Zahl erbringen; die Vernichtung des Siegels erfolgte zumeist vor Gericht und wurde von Gerichts wegen publicirt.[2]

Wie hier der Vernichtung des alten Siegelstempels die grösste Publicität gegeben wurde, so geschah das gleiche, wenn aus anderen Gründen ein neuer Stempel angenommen werden musste, etwa weil der alte beschädigt oder abhanden gekommen war. Wir haben schon oben die Rundschreiben Innocenz' IV. von 1252 citirt, in denen das Zerspringen seines Apostelstempels notificirt wurde; in gleicher Weise verfuhr Friedrich II., als 1248 seine sicilianischen Typare für Wachssiegel und Goldbulle in den Kämpfen vor Parma verloren gegangen waren;[3] Privatleute liessen auch in solchen Fällen die verlorenen Stempel vor Gericht feierlich verrufen und für ungiltig erklären.[4]

Kehren wir von den Siegelstempeln zu den Stoffen, welche damit beprägt wurden, zurück, so kommen von den Metallen für uns nur Blei und Gold in Betracht; weder aus Silber[5] noch aus irgend einem anderen Metall sind in den Gebieten, mit denen wir uns beschäftigen, Siegel angefertigt worden. Die Bleibullen sind natürlich massiv, nicht so in der Regel diejenigen von Gold. Wie schon in Byzanz,[6] so bestanden dieselben auch im Abendlande fast durchweg aus zwei dünnen Goldblechen, die in verschiedener Weise miteinander verbunden sind: bald indem sie auf einen mehr oder minder breiten Rand aufgelöthet

[1] Grotefend S. 39. — Dieser Brauch bestand auch in Sicilien; vgl. die Registernotiz: *die Iovis XV. iulii apud Lacumpensilem inceptum sigillare sub sigillo novo et sequenti die Veneris fractum fuit vetus,* Durrieu 1, 226.

[2] Seyler S. 63 f. Luschin, Ztschr. für Rechtsgesch. 12, 53 ff. Bischoff in der Ausgabe des Steyermärk. Landrechts S. 187 ff. Erwähnung verdient noch die 1305 vorgenommene Vernichtung des Siegels eines Canonicatsstifts bei der Aufhebung des Stifts, UB Bisth. Halberstadt 3, 12 n. 1759.

[3] BF 3667. 3669. 3670.

[4] Beispiele bei Luschin und Bischoff, s. oben N. 2.

[5] Über Silberbullen im byzantinischen Reich vgl. Schlumberger, S. 8; eine Silberbulle des Michael Komnenus von 1261 in Wien erwähnt Sava, Mitth. der k. k. Centralcomm. f. Erforsch. der Baudenkmale 1864, S. 152 N. 1; über ein spanisches Silbersiegel des 13. Jahrhunderts vgl. Douet d'Arcq S. XX. Demay, Costume S. 9; zwei Bronzebullen Friedrichs I. und Ludwigs des Baiern, die derselbe anführt, sind gewiss keine Originalsiegel.

[6] Schlumberger a. a. O.

wurden,[1] bald so dass der Rand der einen etwas grösseren Platte über die kleinere oder ihren Rand herübergezogen und dann geglättet wurde.[2] Im Inneren finden sich zuweilen eingelegte Stäbchen, um die Platten auseinander zu halten; zuweilen sind die Platten im Inneren auch mit Wachs ausgefüllt worden. Die Angaben über Gewicht und Werth der Bullen differiren sehr.[3] Von einer andersartigen Goldbulle findet sich nur einmal eine Nachricht; das Siegel Rogers II. von Sicilien an einer Urkunde von 1130 für Kloster La Cava soll nach einer positiven Angabe eines neueren Forschers wirklich aus massivem Golde gearbeitet sein.[4]

Die Zusammensetzung des Wachses, welches für Siegel verwandt wurde, ist Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen, die für die Urkundenlehre im grossen und ganzen nur geringes Interesse haben. Ganz reines Wachs ist wohl nur selten gebraucht worden; nach einer grösseren Anzahl uns erhaltener Recepte ist vielmehr anzunehmen, dass zumeist eine Mischung mit einer geringen Quantität Weisspech und Fett stattfand.[5] Eine Mischung mit erdigen Substanzen, insbesondere mit Bolus oder Malteser Erde (eisenhaltiger Thonerde) ist bisher nur in wenigen Fällen constatirt worden, und mit der von dieser Erde hergenommenen Bezeichnung der Siegel als Maltasiegel wird man jeden-

[1] So bei den Bullen Heinrichs IV., Friedrichs I., den Königsbullen Friedrichs II., den früheren Bullen Karls IV. Die Breite des Randes ist bei den beiden Bullen Heinrichs IV., an St. 2684 und 2687, die mit gleichem Stempel beprägt sind, verschieden, bei der ersten beträgt sie 4, bei der zweiten 6 mm. Auch Goldbullen Ludwigs des Baiern, die ich gesehen habe, haben ausser der Ober- und Unterplatte von Goldblech noch einen ziemlich breiten Aussenrand, mit einköpfigen Adlern besetzt, über den die Ränder der Ober- und Unterplatte herübergezogen sind.

[2] So nach Philippi S. 65 bei der deutschen Kaisergoldbulle Friedrichs II., nach Lindner S. 40 bei den späteren Bullen Karls IV.

[3] Nach Philippi S. 57 N. 1 soll eine Kaisergoldbulle Friedrichs II. nur einen Goldwerth von etwa 10 Mark haben, was schwer glaublich ist, da es nur auf ein Gewicht von noch nicht 4 gr. feinen, oder vielleicht 5 gr. rauhen Goldes führen würde. Die beiden Goldbullen Heinrichs IV., die ich gewogen habe, waren 20 gr. schwer und etwa ebensoviel wog eine Goldbulle Karls IV., die Lindner hat untersuchen lassen. Sie war von 22 karätigem Golde und demnach ungefähr 60 Mark werth. 1461 zahlten die Nürnberger für eine goldene Bulle Friedrichs III. für Metall und Macherlohn 23 Gulden; Städtechroniken Nürnberg 4, 406.

[4] Engel, Recherches sur la numismatique et la sigillographie des Normands d'Italie (Paris 1882) S. 85.

[5] Grotefend S. 24 f.; Philippi S. 58. — Die Kanzlei Friedrichs III. verwandte zu dieser Mischung offenbar den Terpentin (*„gloriet* oder *termentin“*), vgl. MIÖG 8, 52. Konrad von Mure (QE 9, 479) kennt nur Mischung des Wachses mit Pech oder *pulvus viridis vel rubri vel crocei coloris.*

falls sehr vorsichtig umzugehen haben.[1] Die Farbe des Wachses ist in älterer Zeit anscheinend ohne grössere Bedeutung. Zumeist wird man ungefärbtes Wachs verwandt haben, das aber jetzt, je nach seiner mehr oder minder sorgfältigen Zusammensetzung und Aufbewahrung, bald weiss, bald gelb, bald hellgrün, bald grau oder braun erscheint. Im späteren Mittelalter — seit dem 12. Jahrhundert — verwandte man häufig gefärbtes, namentlich grünes und rothes Wachs; die grüne Farbe wurde durch Grünspan hergestellt; zum Rothfärben wurde besonders Zinnober, seltener Mennig verwandt.[2] Während ursprünglich eine Beschränkung in dem Gebrauch gefärbten Wachses nicht bestanden zu haben scheint, galt es im ausgehenden Mittelalter als ein besonderes Vorrecht, mit rothem Wachs zu siegeln, das sich selbst Reichsprälaten, wie 1403 der Abt von Gengenbach, ja sogar Kurfürsten, wie 1423 der Kurfürst Friedrich von Sachsen, vom Kaiser ausdrücklich verleihen liessen;[3] aber auch das Recht der Besiegelung mit grünem oder gelbem Wachs wird privilegirt.[4] Namentlich seit Kaiser Friedrich III. sind dergleichen Privilegien sehr häufig ertheilt worden;[5] aber auch ohne besondere Verleihung masste man sich das Recht an, und der Verfasser der Zimmer'schen Chronik beklagt, dass zu seiner Zeit selbst Handwerkersöhne, wenn sie „doctoriren oder sonst aulici werden", dasselbe gebrauchen, während er für einen Standesgenossen, den Grafen von Beuchlingen, der, um etwas besonderes zu haben, sich das Recht mit braunem Wachs zu siegeln verleihen liess, nur Worte des Spottes hat.[6]

Die Anfertigung der Wachssiegel erfolgte in älterer Zeit wohl nur mit der Hand; Eindrücke der Finger sind auf der Rückseite der Siegel sehr häufig bemerkbar. Nicht selten hat man schon seit dem 9. Jahrhundert den schüsselförmigen Hauptsiegelkörper mit einem hohen

[1] Vgl. Grotefend a. a. O. v. Weech, Archival. Ztschr. 7, 280 ff.; Philippi, ebenda 7, 284.

[2] In der Kanzlei Friedrichs III. wird Zinnober mehrfach, zuweilen aber auch schon gefärbtes rothes Wachs eingekauft; MIÖG 8, 51 ff. — Rothes Siegelwachs ist durchaus Regel in der Kanzlei K. Richards; Besiegelung mit weissem Wachs wie in BF 5299 von 1257 kommt nur ausnahmsweise vor.

[3] Chmel, Reg. Rup. n. 1469. Aschbach, Kaiser Sigmund 3, 447.

[4] 1433 an die Stadt Görlitz, Aschbach 4, 488. Breslau erhält 1433 das Recht mit rothem Wachs zu siegeln, ebenda 4, 490.

[5] Vgl. z. B. Chmel, Reg. Frid. III. n. 1997 (Freiherrn von Eyzing), n. 2925 (Stadt Lindau), 3999 (Freiherrn von Neuburg), 7380 (Freiherrn von Prüschenk), 7416 (Herrn von Rogendorff), 8261 (Stadt Bruck) u. s. w.

[6] Vgl. Seyler S. 5. — In Frankreich wird seit Philipp August grünes Wachs für die Siegel der feierlichen königlichen Diplome verwandt, Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste s. XC f.

Rande zuerst aus gröberem Wachse vorbereitet, während eine andere, darin eingefügte Schicht reineren und besser zubereiteten Wachses den Stempel aufnahm.[1] Seit dem 13. Jahrhundert kommt es vor, dass die untere Schüssel nicht mit den Fingern zurechtgeknetet, sondern in einem eigenen Model, einem Instrument, das mit demjenigen der Kugelgiesser eine gewisse Ähnlichkeit hat, geformt wird; die Rückseite derselben erscheint dann entweder ganz glatt abgerundet oder mit allerhand Ornamenten verziert. Diese Benutzung von Modeln ist schon in der Kanzlei Friedrichs II. und Konrads IV. zu erweisen.[2] Der Einschluss der Siegel in Kapseln aus Holz, Metall u. s. w. ist in Deutschland vor dem 15. Jahrhundert noch nicht üblich gewesen; wo dergleichen Kapseln älterer Siegel sich vorfinden, sind sie wohl durchweg erst später in den Archiven der Empfänger hinzugefügt.[3] Dagegen sind in der sicilisch-normannischen Kanzlei hölzerne Deckelkapseln, in welche das Siegelwachs gegossen wurde, schon im 12. Jahrhundert im Gebrauch gewesen.[4] Die Anfertigung der Siegel aus zwei Platten hat bisweilen die Folge gehabt, dass die obere Wachsschicht sich abgelöst hat und verloren gegangen, die untere, jeder Prägung entbehrende, allein an der Urkunde sitzen geblieben ist. Schliesslich ist es mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts häufig vorgekommen, dass aufgedrückte Wachssiegel zu ihrem Schutz mit einer Papierdecke versehen wurden. Das Verfahren dabei war in der Kanzlei Karls IV., wo diese Einhüllung regelmässig vorkam, das folgende: ein viereckiges Stück Papier wurde angefeuchtet und auf den Stempel geschlagen, so dass es das Gepräge desselben mehr oder minder deutlich annahm; demnächst wurde es mit dünnem Leim auf das vorher beprägte Wachssiegel aufgeklebt. Das Blättchen hat sich häufig auf dem Siegel bis heute erhalten, ist aber auch bisweilen abgefallen.[5]

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 345 n. 8; Foltz, NA 3, 17; Bresslau, NA 6, 552; Philippi S. 57. Was v. Buchwald S. 177 ff. über sog. Plattensiegel schreibt, bezieht sich wohl auf diese ganz bekannte Erscheinung; seine daran geknüpften Folgerungen sind ebenso seltsam, wie das, was er S. 259 ff. über die Fingereindrücke auf der Rückseite, die er als *recognitio per pollicem* bezeichnet, bemerkt.

[2] Philippi S. 57. Nachweisungen, namentlich aus Österreich, mit Abbildung der gemusterten Verzierungen giebt v. Zahn, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 1867, S. 5.

[3] Vgl. Lindner S. 44. So haben die Altaicher Urkunden in München fast durchweg einen Messingring um das Siegel, der gleichfalls natürlich erst im Kloster gemacht ist. Gatterer, Abriss der Diplomatik S. 190, setzt das Aufkommen der Kapseln in das 15. Jahrhundert.

[4] Vgl. Winkelmann, Otto IV. S. 98; Philippi S. 57.

[5] Lindner S. 8 f., S. 11.

Sowenig wie in älterer Zeit die Verwendung beliebig gefärbter und gestalteter Wachssiegel irgend einer rechtlichen Beschränkung unterlag, scheint diejenige von Bleibullen im früheren Mittelalter irgendwie durch Gesetz oder Gewohnheit eingeschränkt gewesen zu sein. Wie im byzantinischen Reiche jedermann, vom Kaiser bis zum untersten Beamten in Staat oder Kirche sich der Bleisiegel bediente, so ist auch in Italien ihr Gebrauch ein allgemeiner gewesen. Die Päpste haben sich derselben von allem Anfang an bedient,[1] nicht minder die Erzbischöfe von Ravenna und wenigstens im 10. Jahrhundert diejenigen von Benevent; aber auch Personen von untergeordneter Stellung, einfache Äbte, Presbyteri und Notare aus Rom und Ravenna.[2] In Unteritalien urkunden in den unter byzantinischer Herrschaft stehenden Gebieten geistliche und weltliche Würdenträger mit Bleibullen;[3] später nehmen die normannischen Herzoge, Fürsten, Grafen ebenso wie die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Gebieten den gleichen Brauch an.[4] Wahrscheinlich ist es ferner, dass die Dogen von Venedig, deren Beziehungen zu Byzanz ja bekannt sind, von allem Anfang an mit Blei gesiegelt haben; die älteste uns erhaltene Bulle eines Dogen gehört in die Zeit des Pietro Polani (1130—1148);[5] von da ab ist der Gebrauch derselben bis zum Ende der Republik nachweisbar.[6] Im 11. Jahrhundert lässt sich auch bei den sardinischen Judices, die sich auch Könige nennen, der Gebrauch von Bleibullen erweisen.[7] Unter den italienischen Communen führten im 12. Jahrhundert Lucca und Pisa Bleibullen;[8] wenn Ptolomäus von Lucca im Anfang des 14. Jahr-

[1] Näheres über die päpstlichen Bullen s. im zweiten Theil dieses Werkes.

[2] Vgl. Ficoroni, I piombi antichi (Rom 1740) z. B. Tab. 10, 10 *Sergii notari;* 10, 11 *Sergii servi sancti Apolenari* (aus Ravenna); 15, 1. 2 *Petri notari, Damiani notarii;* 15, 10 ein *defensor* u. s. w. S. auch Muratori, Antt. 3, 138 Bulle des *Theophylactus presb. eccl. Romanae.*

[3] Vgl. z. B. Muratori 3, 137 Johannes und Docibilis von Gaeta; Ficoroni, tab. 14, 8 Bischof Paulus von Neapel; Cod. dipl. Cav. 6, 117 (vgl. die Abbildung einer späteren Bulle auf tav. 3) Erzbischof Nicolaus von Canosa.

[4] Engel, Recherches S. 92 ff. Die älteste norm. Bleibulle ist von Robert Guiscard, es folgen Roger Borsa, Wilhelm von Apulien, Roger I. von Calabrien. Ebenso urkunden Richard I., Richard II., Jordan I. und II. von Capua, Bohemund von Tarent, seine Wittwe Constanze, Grimoald von Bari, die Grafen von Andria, Melfi u. s. w., dann die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes.

[5] Kunz, Archeografo Triestino 6, 50.

[6] Cecchetti, Bolle dei dogi di Venezia (Ven. 1865) bringt Abbildungen von Bullen fast sämmtlicher Dogen von Enrico Dandolo (1192—1205) bis Ludovico Manin (1789—97). Eine andere Schrift Cecchetti's, Autografi, bolle ed assisa dei dogi di Venezia (Ven. 1881) ist mir nicht zugänglich gewesen.

[7] Abbildungen bei Gattula, Access. Tab. 5. 6.

[8] Über Pisa vgl. Tronci, Annali di Pisa 1, 279 f. (zu 1160) und Ces. Paoli,

hunderts behauptet, dass seine Vaterstadt das Recht, mit Blei zu siegeln, durch eine ausdrückliche Verleihung Papst Alexanders II. von 1064 erhalten habe, so existirt eine derartige Urkunde nicht, und die Nachricht ist völlig unglaublich: es ist aus ihr nichts weiter zu erschliessen, als dass man im Zeitalter dieses Schriftstellers das Recht, Bleibullen zu gebrauchen, ausschliesslich für den Papst oder von ihm Privilegirte in Anspruch nahm.[1] Dass im späteren Mittelalter eine derartige Anschauung existirte, wissen wir auch sonst; schon 1409 thaten die Florentiner bei Alexander V. Schritte, um für ihre Signorie ein derartiges Privileg zu erwirken, kamen aber damit nicht zum Ziele und erlangten die erbetene Gunstbezeugung erst 1515 von Leo X. bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in ihrer Stadt.[2]

Spärlicher als in Italien ist der Gebrauch von Bleibullen von jeher diesseit der Alpen gewesen. Es steht jetzt, entgegen den Annahmen älterer und jüngerer Diplomatiker, durch die Untersuchungen Sickel's völlig fest, dass wie keiner der Merovinger, so auch keiner der älteren Karolinger ein Metallsiegel angewandt hat, und dass alle Angaben über Blei- und Goldbullen Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen und ihrer nächsten Nachfolger auf Irrthum oder Missverständnis beruhen.[3] Der erste abendländische Kaiser, der sich nachweisbar einer Bleibulle bedient hat, ist Ludwig II. von Italien,[4] und seinem Beispiel sind dann andere Kaiser, die Italien beherrschten, gefolgt: so Karl der Kahle, Karl III., Wido. Von Otto I. giebt es keine Bleibulle; dagegen scheint Otto II., als er im Jahre 982 die Grenzen des byzantinischen Reiches überschritten hatte, den byzantinischen Gebrauch der Bullirung wenigstens für seine Briefe angenommen zu haben.[5] Feststeht dann die Annahme einer Bleibulle auch für Diplome durch

Miscellanea Fiorentina di erudizione e storia, 1886, S. 50 N. 4. Aus Lucca ist mir Abbildung oder Beschreibung einer älteren Bleibulle nicht bekannt.

[1] Annales ed. Minutoli (Documenti di storia italiana 6), 37.

[2] Paoli a. a. O. (s. S. 935 N. 8) S. 49 ff.

[3] Sickel, Acta 1, 196 N. 1. Dagegen mag hier angemerkt werden, dass in England in alter Zeit Bleibullen vorgekommen sind. Über eine noch erhaltene Bleibulle Coenwulfs von Mercien (796—819) vgl. W. de G. Birch, Catalogue of seals in the department of manucripts in the British Museum S. 1.

[4] Mühlbacher, Wiener SB 92, 438. Foltz, NA 3, 24. Näheres über die Kaisersiegel im zweiten Theil.

[5] Vgl. Foltz, NA 3, 25 Note. Von den beiden Urkunden, welche für Bullirung sprechen könnten, ist St. 826 (= DO II 281), jetzt als nicht original erkannt, vgl. Sickel, MIÖG Erg. 2, 185 N. 2. So bleibt nur der Brief St. 869 (= DO II 282), der bullirt gewesen zu sein scheint; seine Originalität bezweifelt Sickel nicht. Die Ausstellung setzt er in den Herbst 982 nach Capua, vgl. Atti della R. Società Romana di storia patria 1886, Fascic. 4, S. 39.

Otto III. im Jahre 998, die Wachssiegel wurden dadurch aus dem Gebrauch verdrängt. Heinrich II. hat sowohl als König, wie als Kaiser eine Bulle neben den Wachssiegeln geführt, dieselbe aber häufiger in Urkunden für italienische, als in solchen für deutsche Empfänger angewandt. Auch unter den zwei ersten Saliern kommen Bleibullen neben den Wachssiegeln vor: bei Konrad II. nur aus der kaiserlichen, bei Heinrich III. aus der königlichen und der kaiserlichen Zeit.[1] Von da ab aber kommen Bleisiegel, soweit mir bekannt ist, in der deutschen Reichskanzlei nicht mehr vor,[2] sondern, soweit dieselbe sich überhaupt der Metallsiegel bedient, wählt sie ausschliesslich goldene Bullen.

Auch von deutschen Bischöfen sind Bleibullen nur in vereinzelten Fällen angewandt worden. Wir kennen schon als eines der frühesten bischöflichen Siegel überhaupt die Bleibulle, deren sich im 9. Jahrhundert Bischof Altfried von Hildesheim bediente.[3] Dann haben wir aus dem 11. Jahrhundert Bleibullen der Bischöfe Bruno und Adalbero von Würzburg[4] und des Erzbischofs Liemar von Bremen-Hamburg,[5] und noch im Anfang des 13. Jahrhunderts hat Bischof Konrad von Halberstadt — zuerst, soviel wir wissen, im Jahre 1206 — mit Blei gesiegelt.[6] Damals also kann, da von einer päpstlichen Verleihung des Rechts dazu nicht die Rede ist, jene Anschauung, der wir ein Jahrhundert später bei Ptolomäus von Lucca begegnet sind, noch nicht bestanden haben; spätere Beispiele der Anwendung von Bleisiegeln seitens deutscher Bischöfe sind bis jetzt überhaupt nicht bekannt geworden.[7]

[1] Bresslau, NA 6, 559. 564.

[2] Nur K. Alfons hat 1261 noch einmal eine Urk. für Genua mit Bleibulle versehen lassen, BF 5511. [3] S. oben S. 522.

[4] MB 37, 24. 28. Die Bulle Adalberos ist noch erhalten.

[5] Lappenberg n. 118, S. 111 N. 1. n. 119, S. 113 n. 1; beide Bullen sind erhalten; in n. 118 heisst es *„kartam hanc conscribi iussimus et bulla plumbea ut nobis mos est signari“*. Dass auch schon Liemars Vorgänger Adalbert sich zuletzt einer Bulle bedient habe, ist bei den Patriarchatsplänen, mit denen er sich trug, an sich nicht unwahrscheinlich, doch möchte ich es aus der Corroboratio von Lappenberg n. 102: *sigilli nostri impressione bullari iussimus*, nicht bestimmt folgern. Erhalten ist, soviel mir bekannt, keine Bulle Adalberts.

[6] UB Bisth. Halberstadt 1, 388 ff. Die noch bei Posse, Privaturkunden S. 141, wiederholte Angabe älterer Gelehrten, dass Konrad seine Bleibulle „als Präses des Conciliums“ gebraucht habe, ist ganz grundlos. Ebenso hätte dort nicht die Angabe wiederholt werden sollen, dass Ratbod von Trier eine Bleibulle gebraucht habe. Ein Siegel Ratbods ist überhaupt nicht bekannt; das auf Ratbods Namen (Zeumer S. 563) gestellte Formular mit dem Ausdruck *„anulo ecclesiae bullare“* würde Verwendung einer Bleibulle nicht beweisen, auch wenn es nicht von Regino verfasst wäre; mit einem Ring kann man keine Bleibulle stempeln.

[7] Dagegen ist es mit jener Anschauung wohl vereinbar, wenn, wie bekannt,

Hat sich in Bezug auf den Gebrauch von farbigen Wachs- und von Bleisiegeln eine Beschränkung erst im Laufe des späteren Mittelalters herausgebildet, so hat dagegen hinsichtlich der Goldbullen allezeit der Satz Anerkennung gefunden, dass dieselben nur von Königen oder den Königen gleichstehenden Souveränen geführt werden können. Der erste deutsche Kaiser, von dem Goldbullen freilich nicht mehr erhalten, aber glaubwürdig bezeugt sind, ist Otto III.;[1] von Heinrich II. ist eine Goldbulle wirklich erhalten, aber erst aus der Kaiserzeit.[2] Von Konrad II. ist nur eine Goldbulle an einer Urkunde aus der Kaiserzeit für Monte Cassino gut bezeugt.[3] Heinrich III. scheint zuerst als König wie mit Blei- so auch mit Goldbullen besiegelt zu haben; wie aus seiner Königs- so aus seiner Kaiserzeit liegen je über ein Diplom mit Goldbulle glaubhafte Angaben vor.[4] Dann sind von Heinrich IV. zwei Königsgoldbullen noch erhalten, von Heinrich V. aber wenigstens glaubwürdige Nachricht über eine Kaisergoldbulle an der Ausfertigung des Wormser Concordats von 1122.[5] Seit den Zeiten Lothars und der Staufer sind dann Goldbullen von den meisten Kaisern nachweisbar; ihre Anwendung erfolgt nun in viel zahlreicheren Fällen als zuvor, zumeist jedoch so, dass nur Urkunden für bevorzugte Empfänger oder in besonders wichtigen Angelegenheiten mit Gold besiegelt wurden. Selbstverständlich war für eine Bullirung mit Gold eine besonders hohe Zahlung zu entrichten.

Ausser der kaiserlichen hat in Deutschland nur noch die könig-

die Concilien des 15. Jahrhunderts Bleibullen angewandt haben, die ja an der Spitze der Kirche zu stehen behaupten.

[1] Foltz, NA 3, 26. In Westfranken werden von Karl dem Kahlen als mit Gold bullirt angeführt BRK 1701. 1797. 1809; zu dem ersteren Diplom vgl. Sickel, Acta 2, 236; für 1809 ist die Goldbulle durch eine Acte des französischen Parlaments von 1271 (Mabillon S. 404) bezeugt, wurde aber damals wegen Unechtheit angefochten, weil sie sich von dem Faden, an dem sie hing, entfernen liess; erhalten ist sie nicht. In Italien werden zwei Stücke von Hugo und Lothar genannt, BRK 1403 und 1412. Das letztere Stück ist schon oben S. 901 N. 1 erwähnt, wo wir sahen, dass die Angaben Puricelli's über seine Ausstattung unzuverlässig sind; BRK 1403 für Bobbio gehört zu der Reihe im 12. Jahrhundert entstandener Fälschungen für dies Kloster, welche Sickel zu DO I 412. 465 gekennzeichnet hat. Bei diesen Fälschungen ist gern ungewöhnliche Ausstattung fingirt worden: auch DO I 465 erwähnt ein *sigillum plombeum*, das Otto I. ebensowenig führte, wie für Hugo und Lothar eine Goldbulle nachzuweisen ist.

[2] St. 1747 Or. Wien. Bezeugt ist auch die Goldbulle an dem Privileg für Benedict VIII., Sickel, Privileg Ottos I. S. 102; beide sind ungefähr gleichzeitig.

[3] Jahrb. Konrads II. 2, 312 N. 4.

[4] Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. 1, 392 f.

[5] NA 6, 572. MIÖG 6, 112.

lich böhmische Kanzlei nachweisbar Goldbullen angewandt,[1] zum ersten Mal in einem Schreiben Ottokars I. an den Papst vom Jahre 1217, deren Original sammt dem Siegel im vaticanischen Archiv noch erhalten ist.[2] In Italien siegeln seit der Erhebung Siciliens zum Königreich dessen Herrscher nicht selten mit Goldbullen; zuerst, soviel bis jetzt bekannt, Roger II. in einer Urkunde von 1130.[3] Weiter haben die Dogen von Venedig ihren Anspruch auf Souveränetät und königlichen Rang auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie wenigstens in gewissen besonders feierlichen Angelegenheiten Goldsiegel anwandten; das Pariser Archiv besitzt eine derartige Goldbulle an einer Urkunde des Dogen Gradonigo vom Jahre 1306, durch welche ein Vertrag mit Karl von Valois verbrieft wird.[4] Ganz vereinzelt ist endlich auch in der päpstlichen Kanzlei der Gebrauch goldener Bullen bei besonders wichtigen Urkunden nachweisbar.[5]

Auf den für ein Siegel verwandten Stoff ist aus den in der Urkunde, namentlich in der Corroborationsformel gebrauchten Ausdrücken nicht mit Sicherheit zu schliessen. Wenn auch in der Mehrzahl der Fälle die Ausdrücke *sigillum* und *sigillare* von Wachs-, die Ausdrücke *bulla* und *bullare* von Metallsiegeln gebraucht werden, so sind doch zu allen Zeiten Ausnahmen von dieser Regel gemacht worden, und man hat den Ausdruck *sigillum* auch auf Metall-, den Ausdruck *bulla* auch auf Wachssiegel bezogen, ja geradezu auch von *sigillum*

[1] Die Urk. Bernwards von Hildesheim für St. Michaelis (Besiegelung angekündigt: *meo potiori, hoc est aureo sigillo)*, Lüntzel, Der h. Bernward S. 93, ist gefälscht.

[2] Erben, Reg. Bohem. 1, n. 581; vgl. Palacky 2, 81 N. 126.

[3] Engel, Recherches S. 85 ff.; vgl. Cod. dipl. Cav. 1, XXXVII. Gegen die oft — zuletzt von de Wailly 2, 45 — wiederholte Angabe, dass schon Robert Guiscard und Bohemund von Tarent Goldbullen angewandt hätten, vgl. Engel S. 82.

[4] Douet d'Arcq S. XIX. Abbildung des Gepräges bei Demay, Costume S. 451.

[5] Mir ist zwar eine goldene Bulle der Päpste aus dem Mittelalter nicht bekannt, aber ein nicht wohl anzuzweifelndes Zeugnis für ihr Vorkommen findet sich bei Konrad von Mure, QE 9, 475: *tamen papa famosis indulgentiis vel statutis auream bullam quandoque appendit.* Wenn gewöhnlich gesagt wird, die päpstlichen Approbationsurkunden der deutschen Königswahlen seien mit Gold bullirt gewesen, so scheint doch eine derartige Urkunde nicht vorhanden zu sein. Bei den Verhandlungen über die Approbation Maximilians II. hat zwar Pius IV. eine solche Bulle anfertigen und mit einem goldenen Siegel versehen lassen, aber der kaiserliche Gesandte Graf von Helfenstein verweigerte ihre Annahme; und der Kaiser erklärte bei derselben Gelegenheit, er habe bei allem Forschen in den Archiven keine derartige Bulle finden können, es sei daher klar, dass keiner seiner Vorfahren dieselbe angenommen habe, vgl. Zwiedinek-Südenhorst, Archiv f. öst. Gesch. 58, 181. 188; Schmidt, Histor. Jb. 6, 183. 193.

aureum und *plumbeum* oder *bulla cerea* gesprochen.[1] Nur da wo, sei es in Verbindung mit *sigillum* oder *bulla* oder mit einem anderen entsprechenden Substantivum, ein solches unzweideutig den Stoff des Siegels bezeichnendes Adjectivum gebraucht wird, darf man eine solche Angabe als zuverlässig betrachten.

Von dem Stoffe der Siegel ist in gewisser Beziehung auch die Form derselben abhängig. Die Metallsiegel nämlich sind wie die Münzen jederzeit kreisrund gewesen, und nur bei Wachssiegeln kommen verschiedene andere Formen vor. Am häufigsten ist zwar auch hier die runde Gestalt und, mit Ausnahme der merovingischen und karolingischen Periode, in welcher auch ovale Königssiegel vorkommen (diese Gestalt haben insbesondere die Gemmensiegel fast regelmässig), hat sich die Kanzlei der deutschen Könige und Kaiser des Mittelalters fast ausschliesslich völlig oder wenigstens nahezu kreisrunder Siegel bedient.[2] Bei Fürsten, Herren, Städten, Stiftern u. s. w. kommen aber neben diesen beiden noch manche andere Siegelformen vor,[3] deren Wahl völlig in der Willkür dessen lag, der das Siegel führte, die sich dann aber gewohnheitsmässig in bestimmten Geschlechtern oder an bestimmten Orten lange im Gebrauch erhielten. Unter diesen ist die Gestalt, die man am besten als spitzoval bezeichnet, früher aber auch häufig parabolisch genannt hat, seit dem 12., namentlich aber seit dem 13. Jahrhundert besonders bei geistlichen Herren und geistlichen Stiftern bevorzugt,[4] findet sich aber auch bei einzelnen weltlichen Herren, z. B. bei den Markgrafen von Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert, bei den Markgrafen von Meissen, dann bei weltlichen Frauen und weltlichen Corporationen — bei letzteren namentlich dann, wenn sie ein Heiligenbild, das ihres Patrons, im Siegel führten. Bei weltlichen

[1] Vgl. Stumpf, Reichskanzler Einl. S. 95 N. 155; Würzb. Imm. 1, 44 N. 83; Sickel, Acta 1, 199 f.; Mühlbacher, Wiener SB 92, 438 ff.; Foltz, NA 3, 26; Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 52 f.; Lindner S. 49. Der Ausdruck *bulla cerea* kommt schon unter Heinrich VI. und Friedrich II. in Sicilien vor, vgl. Stumpf, Acta n. 510 S. 711; Winkelmann, Acta 1, 73. 74 n. 77. 78.

[2] Näheres im zweiten Theil. Spitzoval sind sicilische Königssiegel.

[3] Vgl. Seyler S. 6 ff.; Grotefend S. 27 ff.

[4] Vgl. Konrad von Mure, QE 9, 475: *ex necessitate (consuetudinis) . . bulla pape et imperatoris et regum habent rotundam formam, set sigilla episcoporum et aliorum ecclesiasticorum qui sunt ecclesiastici prelati habent formam rotunde oblongam.* Der Gebrauch spitzovaler Siegel ist übrigens in Frankreich älter als in Deutschland und scheint wie so viele Bräuche in der Besiegelung von dort zu stammen, vgl. de Wailly 2, 41; Philippi, Westfälische Siegel des Mittelalters 1, 2.

Fürsten und Herren ist früh, namentlich aber seit dem 13. Jahrhundert, neben der runden die Schildform des Siegels bevorzugt, die für die Aufnahme des Wappens besonders geeignet war, wobei der Schild oben gerade oder abgerundet, unten spitz zulaufend oder abgerundet sein kann. Alle anderen Formen kommen seltener vor; es wird für unsere Zwecke genügen, die häufigsten derselben, wesentlich im Anschluss an die von GROTEFEND gewählte Terminologie hier folgen zu lassen, an die bei Siegelbeschreibungen sich zu halten zweckmässig sein wird.[1]

○ rund.	0 oval.
⬭ queroval.	0 spitzoval (parabolisch).
⬭ querspitzoval.[2]	⬯ birnenförmig.[3]
▽ schildförmig.[4]	▽ schildförmig, unten abgerundet.
▽ schildförmig, oben abgerundet.	♡ herzförmig.
▽ dreieckig.[5]	△ dreieckig, oben spitz.
□ quadratisch.	▯ oblong.
▭ queroblong.	♣ dreipass.
✥ vierpass.	◇ rautenförmig.

Die **Bestempelung** der Siegel kann entweder einseitig oder zweiseitig sein. Metallbullen sind immer zweiseitig bestempelt gewesen; eine Ausnahme machen nur diejenigen Halbbullen *(bullae dimidiae)*, deren sich die Päpste — zuerst, soviel wir wissen, Innocenz III. — in der Zeit zwischen ihrer Wahl und Consecration bedienten; sie sind nur einseitig mit dem Apostelstempel beprägt. Bei Wachssiegeln kann der Stempel der Rückseite entweder derjenigen der Vorderseite gleich gross oder kleiner sein; erstere Siegel hat man nicht unpassend Münzsiegel genannt,[6] letztere bezeichnet man am besten als Rück- oder Gegensiegel.

[1] Dazu empfiehlt es sich, die Masse in Millimetern hinzuzufügen, bei runden Siegeln den Durchmesser, bei allen anderen die grösste Höhen- und die grösste Breitendimension. An kleinen Abweichungen des Masses sind Fälschungen namentlich oft kenntlich. Neben den hier verzeichneten kommen auch fünf-, sechs- und achteckige vor. Eine ganze Reihe von Siegeln mit selteneren Formen sind abgebildet in des Fürsten HOHENLOHE Sphragist. Aphorismen Tafel IX.

[2] Fehlt bei GROTEFEND S. 17. So aber das Siegel des Herzogs Swantepolc von Danzig (1248), vgl. SEYLER S. 7.

[3] Fehlt bei GROTEFEND a. a. O. So aber das Siegel Lietberts von Cambray (1057), vgl. DEMAY, Costume S. 23.

[4] *Forma clipealis* sagt Konrad von Mure a. a. O.

[5] *Forma triangula* bei Konrad von Mure a. a. O.

[6] GROTEFEND S. 28 verwirft zwar diesen Ausdruck, weil es auch einseitige Münzen giebt; aber an Bracteaten denkt man zunächst nicht, wenn man von Münzen spricht, und der Ausdruck Münzsiegel wird jeden sogleich an zweiseitige Beprägung denken lassen. — Konrad von Mure, QE 9, 475, der solche Siegel bei den Königen von Spanien kennt, bezeichnet sie als *sigilla duplicia*.

Zweiseitig beprägte Siegel aus Wachs sind vor der Zeit, da es üblich wurde, die Wachssiegel wie die Metallbullen an die Urkunden zu hängen, d. h. vor dem 12. Jahrhundert, am frühesten in Unteritalien nachweisbar, wo die Fürsten von Benevent, Capua, Salerno (wir können nicht sagen, ob im Anschluss an älteren longobardischen Brauch oder in Nachahmung der zweiseitig beprägten byzantinischen Metallbullen) sich vom Ende des 9. Jahrhunderts an wächserner Münzsiegel bedienen, die erst seit der normannischen Zeit aus dem Gebrauch wieder verschwinden.[1] In Deutschland kommen solche Münzsiegel erst bedeutend später vor; in der kaiserlichen Kanzlei erst unter Sigmund, der sich ihrer als Kaiser, und unter Friedrich III., der sich ihrer sowohl für das Reich als König und als Kaiser, wie für das Herzogthum Österreich bediente.[2] Früher sind sie in einzelnen Territorien üblich, namentlich in Böhmen, wo schon Wladislaus II. als König (1158—1173) solche Münzsiegel führte,[3] und in Österreich, wo dieselben seit Herzog Leopold VI. (1198—1230) von den babenbergischen Herzogen, der Hauptlinie und der Nebenlinie von Mödling gebraucht wurden. Die Siegel Leopolds und seines Nachfolgers, Friedrichs des Streitbaren, sind dabei so eingerichtet, dass die Hauptseite dem Herzogthum Österreich, die Rückseite dem Herzogthum Steyermark galt, einzelne Urkunden aber je nach ihrem Inhalt auch nur mit einem der beiden Stempel gesiegelt wurden.[4] Von den habsburgischen Herzogen von Österreich hat erst Rudolf IV. den Gebrauch der Münzsiegel wieder aufgenommen, und seine Münzsiegel, fingerdicke Wachsscheiben mit einem prächtigen Stempel beprägt, sind wie diejenigen Ottokars I. von Böhmen dadurch noch besonders bemerkenswerth, dass sie nicht nur auf Haupt- und Rückseite, sondern auch auf dem äussern Rande der Scheibe eine Inschrift aufweisen.[5]

[1] Gute Abbildungen solcher Siegel im Cod. dipl. Cav. zu 1, 140 n. 111 (899), 1, 261 n. 202 (959), 5, 93 n. 764 (1025), vgl. ebenda 1, XXXVII; schlechtere zahlreich in den Siegeltafeln hinter Gattula's Accessiones und sonst.

[2] Lindner S. 70; Heffner n. 134. 135. 136.

[3] Sava, Mittheil. der k. k. Centralcommission für Erforschung der Baudenkmäler 1864 S. 159.

[4] Sava a. a. O. 1865 S. 234 ff.

[5] Sava a. a. O. 1864 S. 264 ff.; 1867 S. 171 ff.; vgl. Kürschner, Wiener SB 49, 27 f. — Sonst sind Münzsiegel in Deutschland selten. Ein Beispiel von 1205 aus Brandenburg s. Seyler S. 8 f. Hohenlohe, Sphragist. Aphorismen S. 16 n. 48, verzeichnet ein Münzsiegel von Albert Grafen von Orlamünde von 1224, vgl. Seyler S. 9; das älteste mir bekannte auf deutschem Boden aber ist das Siegel des Abtes Gerard von St. Arnulf zu Metz, an einer Urkunde von 1145, das bei Beyer 2, 699 n. 594 beschrieben ist. Über ein Münzsiegel Ottos IV. von Ravensburg

Unter den Siegeln mit einem kleineren Gegensiegel auf der Rückseite giebt es einige, bei denen das letztere einer anderen Person angehört, als das Siegel der Hauptseite. Das kommt einmal vor, wenn die Inhaber beider Stempel verheirathet oder verwandt waren: so haben wir zweiseitige Siegel des Fürsten Borwin von Rostock und seiner Gemahlin Sophie, des Grafen Otto von Henneberg und seiner Gemahlin Beatrix; beide sind aus dem 13. Jahrhundert und beidemale ist das kleinere Siegel der Gemahlin auf der Rückseite des grösseren ihres Gatten angebracht.[1] Aber auch ein ganz fremdes Siegel findet sich so auf der Rückseite desjenigen des Urkundenausstellers. Aus der Reichskanzlei ist nur ein derartiger Fall bekannt: das Rücksiegel des Notars Marquard auf einem Siegel Königs Heinrichs (VII.) von 1223.[2] Sonst kommt in dieser Weise namentlich die Verbindung eines geistlichen und eines weltlichen Siegels vor: so das Siegel des Herrand von Wildon (1195—1197) auf der Rückseite des Siegels des Abtes Rudolf von Admont und einige Siegel von Edelleuten des 13. Jahrhunderts, bei denen sich das Rücksiegel eines Pfarrers findet.[3] Das ist dann wohl als eine andere Form der Mitbesiegelung aufzufassen: statt zwei Siegel anzuhängen, vereinigte man dieselben auf einem Wachsklumpen.[4]

Unendlich häufiger aber ist es, dass beide Siegel, sowohl das der Vorder- wie das der Rückseite, ein und derselben Person oder Körperschaft angehören. Und diese Art der Doppelsiegelung nöthigt uns, einer anderen Erscheinung, der Führung mehrerer verschiedener Siegelstempel durch einen Siegler näher zu treten.

Verfolgen können wir dieselben freilich nur in Deutschland. Über die Siegel Italiens, die ja überhaupt nicht die gleiche Rolle spielen, wie diejenigen Deutschlands, liegen nur für die Kanzlei der normanni-

vgl. Tumbült, Westf. Siegel 1, 2, 8 n. 3. — Ein „doppeltes Reitersiegel" Ludwigs von Baiern und von der Pfalz an Urk. von 1225 wird, leider ohne nähere Beschreibung, erwähnt, QE 5, 38 Note *. Auch das Capitelssiegel des deutschen Ordens war Münzsiegel, Vossberg, Preuss. Münzen u. Siegel S. 53.

[1] Hohenlohe, Sphragist. Aphorismen S. 24 n. 70—73; vgl. Archival. Ztschr. 8, 112 ff.

[2] Vgl. Philippi S. 49, dessen Vermuthung über den Zweck dieses ungewöhnlichen Verfahrens ich nicht theilen kann. Mit den oben S. 772 N. 1 erwähnten Fällen aus der Zeit Ludwigs des Baiern hat der vorliegende keine Verwandtschaft. Sollte etwa Marquard ausnahmsweise statt des gewöhnlichen Sieglers selbst die Urkunde besiegelt und deshalb sein Rücksiegel aufgeprägt haben?

[3] Hohenlohe S. 17 n. 52; Leyser, De contrasigillis, Helmstad. 1726, S. 38.

[4] Von „gemeinschaftlichen Siegeln" würde ich in solchen Fällen nicht mit dem Fürsten Hohenlohe reden.

schen Könige und für diejenige der Päpste Specialuntersuchungen über die Besiegelung vor, die den gegenwärtigen Ansprüchen zu genügen vermögen. Bei den ersteren finden wir nur einen Wechsel zwischen Metall- und Wachssiegeln, aber das Vorkommen mehrerer Stempel nebeneinander für das Wachssiegel ist noch nicht nachgewiesen. Bei den Päpsten hat sich ergeben, dass jeweilig nur ein Stempel für die Bleibullen aller Urkunden im Gebrauch war;[1] erst im späteren Mittelalter kommt daneben, aber nur für die Breven die Besiegelung in Wachs mit dem Fischerring auf.

Anders steht die Sache in der deutschen Reichskanzlei und in den Kanzleien deutscher Fürsten. Sehen wir ganz von der schon erwähnten Verwendung von Metallsiegeln neben den Wachssiegeln ab, so haben wir doch schon seit der karolingischen Zeit den Gebrauch mehrerer Wachssiegel nebeneinander zu constatiren. Bereits bei Karl dem Grossen finden wir neben dem mit einer Inschrift versehenen Gemmensiegel für die Diplome ein zweites schriftloses Gemmensiegel für die Gerichtsurkunden im Gebrauch, das sich wahrscheinlich ebenso in der Hut des Pfalzgrafen befand, wie jenes in der Verwahrung der Kanzlei.[2] Demnächst sind schon unter Ludwig dem Deutschen und Karl III., vielleicht auch unter Konrad I., Heinrich I., sicher unter Otto I. und Otto II., vielleicht auch noch unter Otto III. für die Wachssiegel mehrere Stempel nebeneinander im Gebrauch gewesen.[3] Die Stempel sind einander so ähnlich, dass erst genaueste Betrachtung den Unterschied zwischen ihnen erkennt, und so sind sie denn auch ganz unterschiedslos verwandt worden; aus welchem Grunde man überhaupt zwei gleiche Stempel in der Kanzlei zu haben wünschte, vermögen wir nicht mehr zu erkennen.[4] Auch unter den salischen Königen bleibt die gleiche Erscheinung. Wahrscheinlich in der Königszeit Konrads II., sicher in der Königszeit Heinrichs III. und in der Kaiserzeit Heinrichs IV., aber nicht unter Heinrich V., sind mehrere Stempel

[1] Diekamp, MIÖG 4, 532. Eine Ausnahme ist nur unter Alexander IV. nachgewiesen.

[2] Sickel, Acta 1, 350. — Der Ausspruch Posse's, Privaturkk. S. 150, dass die Verwendung mehrerer gleichartiger Stempel nebeneinander nicht vorkomme, ist für die Reichskanzlei entschieden nicht aufrecht zu erhalten; es ist unmöglich, alle Fälle der Art, wie er S. 152 zu thun geneigt ist, durch die Annahme von Renovation oder nachträglicher Beurkundung zu erklären.

[3] Mühlbacher, Wiener SB 92, 111 f.; Foltz, NA 3, 20 f. 38.

[4] Über mehrere, nebeneinander verwandte Stempel münsterscher Bischöfe vgl. Philippi, Westfäl. Siegel des MA 1, 3. 16; vgl. dazu Posse a. a. O. S. 151 N. 1, der zwar eine Verwendung mehrerer Stempel nebeneinander bezweifelt, sie aber S. 155 vor N. 1 für Melk und Klosterneuburg selbst zugiebt, vgl. Sava, Jahrbuch der k. k. Centralcommission 3, 200.

für die Wachssiegel, die sich mehr oder minder ähnlich sehen, ganz principlos nebeneinander im Gebrauch.[1] Daneben aber findet sich hier noch etwas anderes. Zuerst unter Konrad II. in der Kaiserzeit, dann in der Kaiserzeit Heinrichs III. ist ein eigenes Siegel für Italien nachweisbar, und Heinrich IV. unterscheidet in einer Urkunde von 1069 sein *sigillum teutonicum* so deutlich von dem italienischen, dass wir an dem Vorkommen eines besonderen Siegels für Italien nicht zweifeln dürfen, auch wenn uns dasselbe nicht erhalten ist.[2] Der Unterschied nach Kanzleien, der hier gemacht ist, ist nun zwar nicht ganz streng durchgeführt; das italienische Siegel findet sich gelegentlich auch an deutschen, das deutsche auch an italienischen Urkunden; aber dass man überhaupt einen solchen Unterschied gemacht hat, ist um so bemerkenswerther, als davon weder unter den Ottonen noch unter den Staufern, unter denen ja allerdings auch die Zweitheilung der Kanzlei wieder fortfiel, die Rede sein kann.

Die Siegel der älteren staufischen Kaiser sind bisher noch nicht so eingehend bearbeitet, wie diejenigen der beiden vorhergehenden Dynastien. Aber die gleichzeitige Verwendung zweier gleichen oder einander sehr ähnlichen Stempel Friedrichs I. als König wird, auch ohne dass sie bisher an den Abdrücken constatirt ist, bestimmt angenommen werden dürfen; wir erinnern uns,[3] dass Abt Wibald von Stablo nach dem Muster des silbernen Siegelstempels, den er zuerst für den König hatte anfertigen lassen, einen zweiten zinnernen schneiden liess, der offenbar neben jenem gebraucht werden sollte. Ob schon Heinrich VI. neben seinen Siegeln für das *imperium* ein besonderes Siegel für Sicilien geführt hat, ist noch genauer zu untersuchen; sicher ist das von Friedrich II., der 1220 dem Papste versprechen musste, zur Erledigung der sicilianischen Geschäfte sich eines eigenen Siegels zu bedienen,[4] und dies Versprechen auch gehalten hat: sowohl die Wachssiegel wie die Goldbullen sind unter ihm für das *regnum* und das *imperium* verschieden,[5] und nur nachdem 1248 die sicilianischen Stempel in den Kämpfen um Parma verloren gegangen waren,[6] wurde eine Zeit lang auch für das *regnum* unter den Siegeln des *imperium* geurkundet. Ausser diesen Kanzleisiegeln gab es unter Friedrich II. noch ein besonderes *sigillum*

[1] Bresslau, NA 6, 559. 564. 570.

[2] Bresslau, NA 6, 544 ff. Für das italienische Siegel Konrads II. vgl. auch Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 86.

[3] Oben S. 926 N. 4. [4] BF 1201.

[5] Philippi S. 62. Der Stempel des deutschen Kaisersiegels scheint in mehreren, fast gleichen Exemplaren vorhanden gewesen zu sein, Philippi S. 65 oben.

[6] Oben S. 931 N. 3.

iustitiae des sicilianischen Grosshofgerichts,[1] und seit der Einsetzung eines ständigen Reichshofrichters *(iustitiarius curiae imperialis)* in Deutschland (1235) führt auch dieser ein eigenes Siegel, das zum ersten Mal an einer Urkunde vom 8. Februar 1236 nachweisbar ist.[2] Das deutsche Hofgerichtssiegel ist von da ab stets — auch unter den folgenden Herrschern — von den Kanzleisiegeln verschieden. Dagegen hat in Sicilien Karl von Anjou das bis dahin beibehaltene *sigillum iustitiae* 1272 beseitigt und angeordnet, dass von nun alle königlichen Erlasse mit einem und demselben Siegel beglaubigt werden sollten.[3]

Haben wir bisher zwar verschiedene Siegel für Hofgericht und Kanzlei, verschiedene Siegel für verschiedene Reiche oder Reichstheile, endlich Wachssiegel und Metallsiegel kennen gelernt, da aber, wo wir verschiedene Stempel für die Wachssiegel der Kanzlei nebeneinander im Gebrauch fanden, einen sachlichen Unterschied in der Verwendung derselben nicht constatiren können, so wird nun das Verhältnis in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein anderes.

Zuerst[4] unter Rudolf von Habsburg lernen wir neben dem grossen Siegel des Kaisers, welches denselben auf dem Throne sitzend in der

[1] Nach der Kanzleiordnung bei Winkelmann, Acta 1, 736. Dies *sigillum iustitiae* des sicilischen Grossgerichts muss deutlicher, als bei Philippi S. 66 oben geschieht, von dem gleich zu erwähnenden Siegel des deutschen Reichshofgerichtes unterschieden werden. Dagegen functionirt allerdings das sicilische Grossgericht auch für Italien, urkundet aber hier, wie es scheint, ohne Siegel (vgl. BF 3456, KUiA Lief. VI, Taf. 19[a]), wie das in Italien bei Gerichtsurkunden hergebracht war.

[2] Abgebildet bei Philippi Taf. X, 4; vgl. BF 2137; Ficker, FDG 16, 573 ff.; Philippi S. 67. Darin hat Philippi a. a. O. zweifellos Recht, dass das Bild auf diesem Siegel nicht, wie Hohenlohe annahm, den Hofrichter, sondern den Kaiser oder den König darstellen soll.

[3] Winkelmann, Acta 1, 744.

[4] Die oft wiederholte Angabe von Heineccius, De sigillis S. 77, dass schon Heinrich III. ein Secretsiegel gehabt habe, geht auf eine Urkunde Heinrichs IV. für Nivelles zurück, St. 2570; eine späte Fälschung, allerdings vielleicht auf echter Grundlage, in dem Satz über das *secretum* Heinrichs III. aber ganz unzuverlässig. — In Frankreich kommen Rücksiegel auf den Königssiegeln seit Ludwig VII. vor, der zuerst ein Gegensiegel führt, das dem Hauptsiegel gleich gross die Herzogswürde von Aquitanien zum Ausdruck bringt, seit 1174 aber auch kleinere Gegensiegel verwendet, so 1175 eine Gemme mit einer Diana und der Legende Lodovicus rex (vgl. Luchaire, Étude sur les actes de Louis VII. [Par. 1885] S. 80). Danach ist die Angabe, Westfäl. Siegel des Mittelalters 1, 2, 8, zu berichtigen. Unter Philipp August befindet sich eine Lilie auf dem schriftlosen Gegensiegel, und dieser Typus wird lange festgehalten. Dass aber dies Gegensiegel jemals allein, d. h. als Secret angewandt sei, finde ich nicht. Nur ein Ringsiegel (Signet), das aber von den späteren Secreten wie wir sehen werden, zu unterscheiden ist, kommt unter Philipp August vor; vgl. Douet

seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts hergebrachten, wenn auch im Laufe der Zeit mannigfach veränderten Darstellung zeigt, ein kleineres Siegel kennen, das sich selbst als *sigillum secretum* bezeichnet, und dessen Bild sich auf das Reichswappen, den einfachen Adler, beschränkt.[1] Das Siegel ist bis jetzt nur in einem Exemplar bekannt geworden, und auch das Adlersecret König Albrechts I. kennt man bis jetzt nur in sehr wenigen Exemplaren.[2] Die Verwendung dieser Secrete scheint damals noch eine sehr eingeschränkte gewesen zu sein; in mehreren Urkunden des Jahres 1299 hebt Albrecht ausdrücklich hervor, dass er dasselbe nur deshalb anwende, weil er nicht im Besitze seines grösseren Siegels sei, das er dem Kanzler mitgegeben hatte, als derselbe behufs Abschlusses eines Vertrages nach Frankreich gesandt worden war.[3] Von Heinrich VII. ist das in der Kanzlei gebrauchte Secretsiegel mir noch nicht bekannt. Erst unter Ludwig dem Baiern wird die Verwendung des Secrets häufiger,[4] und seit Karl IV. wird seine Führung in der Kanzlei sowie seine Verwendung ganz regelmässig. Das Secretsiegel, das auch als kleineres Insiegel, *sigillum minus*, oder schlechthin als *sigillum*, *sigillum regium* bezeichnet wird, wird von nun an von dem grösseren Siegel, das *sigillum maiestatis*, Majestätssiegel, heisst, immer ganz bestimmt unterschieden.[5] Das erstere kommt seitdem

D'Arcq S. 271, Delisle, Catalogue des actes de Philipp Auguste S. LXXXVIII. Der Ausdruck *secretum* kommt nach den Zusammenstellungen von Douet d'Arcq S. CII in Frankreich zuerst 1212 bei einem Grafen von Dreux vor. Doch findet er sich schon 1194 auf einem Siegel der Gräfin Eleonore von St. Quentin und Valois: *Secretum Elienor*, de Wailly 2, 23.

[1] Heffner n. 76. Abbildung bei Spiess, Archival. Nebenarbeiten 1, 3, vgl. das Titelbild. Böhmer, Reg. Rud. 420 vermuthet, dass das Siegel zu der Urk. MB 28[b], 409 von 1277 gehört. Vgl. aber KUiA S. 228 N. 4.

[2] Lacomblet 2, 585: *sub secreto nostro sigillo quo in hac nova nostra creatione utimur* vom 28. Juli 1298 vor der Krönung. Gatterer, Elem. artis diplom. Tab. IX n. 5; Umschrift *secretum Alberti regis Romanorum;* vgl. Sava a. a. O. 1866 S. 134. Gatterer giebt nur an „*ex autographo*“ und die Jahreszahl 1299; wahrscheinlich ist das Siegel von einer der in der folgenden Note erwähnten oder einer gleichzeitig damit ausgestellten Urkunde.

[3] Böhmer, Reg. Albr. I. n. 195. 201. Auch die Kölner Urk. von 1298 verspricht der König nach der Krönung *sigillo regio* zu besiegeln.

[4] Abbildung bei Heffner n. 91, vgl. n. 92. Verwendung z. B. Winkelmann, Acta 2 n. 591. 596. 597. 635. 640. Vgl. Kull, Mittheil. der bayr. numismat. Gesellschaft (München 1887) 6, 30ff.; Grauert, KUiA Text S. 301.

[5] Vgl. Lindner S. 44 ff. und sonst. Der Ausdruck Majestätssiegel entspringt wohl einem Missverständnis des in der Corroborationsformel seit lange üblichen Ausdrucks „*sigillum maiestatis nostre*“, der ursprünglich nicht ein besonderes Siegel bezeichnet, sondern gar nichts anderes bedeutet als das damit wechselnde „*sigillum culminis nostri*“ oder „*sig. celsitudinis nostre*“.

ausschliesslich bei Briefen und bei Patenten vor; nur unter Sigmund erhalten Patente ausnahmsweise auch das Majestätssiegel;[1] Diplome endlich können sowohl mit der Goldbulle, wie mit dem Majestätssiegel und dem Secret versehen werden.

Früher als in der Reichskanzlei ist der Gebrauch eines Secretsiegels in den Territorien nachweisbar. Im braunschweigischen Hause sind es zuerst zwei fürstliche Damen, bei denen wir dasselbe um 1258 auftreten sehen: Marie von Brabant, die Wittwe Kaiser Ottos IV., und Mechthild von Brandenburg, die Gemahlin Ottos des Kindes; etwa seit 1320 wird es dann ganz allgemein verwandt.[2] Am Rhein kommen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Secretsiegel schon bei kleineren geistlichen Herren und weltlichen Dynasten vor, so z. B. 1264 bei dem Grafen Gottfried von Sayn,[3] und 1258 bei dem Abte von Werden;[4] desgleichen im Mosellande, z. B. bei dem Bischof von Metz;[5] in Österreich kennen wir Secretsiegel der habsburgischen Herzoge[6] im Anfang des 14. Jahrhunderts; und schon vor der Mitte dieses Jahrhunderts ist in Deutschland wohl in der Mehrzahl der Territorien, aber auch in den Städten zwischen dem grossen Siegel und dem kleinen Secretsiegel unterschieden worden.[7]

[1] Lindner S. 10. Bei Friedrich III. scheinen nach Seeliger, MIÖG 8, 31 Patente nur mit Secret versehen zu sein.

[2] Schmidt-Phiseldeck S. 3 n. 17, Inschrift: *Secretum meum michi.* S. 4 n. 26, S. 7 n. 43, S. 8 n. 47, S. 9 n. 56, S. 10 n. 63 (Inschrift bemerkenswerth: *Est ex Henrico secretum quod tibi dico)*, S. 14 n. 84. 86, S. 25 n. 172, S. 26 n. 175. 176 u. s. w.

[3] Cardauns, Rhein. Urkk. des 13. Jahrhunderts S. 25 n. 33.

[4] Leyser, De contrasigillis S. 24 ff.; vgl. noch Secret Eberhards von Worms 1261, Boos 1, 203 n. 301; Ludwigs von Isenburg 1278, Nass. UB 1, 563 n. 942 u. s. w. In Westfalen sollen nach Tumbült, Westfäl. Siegel 2, 1, 2 Secrete schon 1249 bei Otto II. von Münster vorkommen, aber da sind nur Rücksiegel gemeint, die man mit Secreten nicht verwechseln darf. Secrete sind ja, wie sich aus den Darlegungen des Textes ergeben wird, sehr oft auch als Rücksiegel benutzt, aber nicht jedes Rücksiegel ist auch Secret. Selbständig verwandte Secrete hat Tumbült bei münsterschen Bischöfen erst unter Gerhard von der Mark nachgewiesen. Bei Dynasten finde ich Secrete der Grafen Ekbert von Bentheim und Dietrich von Limburg schon im 13. Jahrhundert; ob in den übrigen Westfäl. Siegel 1, Taf. XVI abgebildeten Rücksiegeln das *S* der Umschrift zu *Secretum* oder zu *Sigillum* zu ergänzen sei, ist keineswegs ganz sicher. — In Mecklenburg finden sich Secretsiegel seit 1298 bei den Bischöfen von Schwerin, seit 1300 bei den Fürsten. Mecklenbg. UB 4, 525 n. 25, 530 n. 49.

[5] UB Bisth. Halberstadt 2, 205 n. 972.

[6] Sava a. a. O. 1866 S. 143 ff.

[7] Ich führe ein Paar Beispiele nur für städtische Secrete, die vorzugsweise für Briefe verwandt werden, an. Lübeck und Rostock 1342, Hanserecesse 1, 65

Dabei aber blieb man nicht stehen; vielmehr vervielfältigten sich im späteren Mittelalter die Siegelstempel eines und desselben Herrn noch anderweit ausserordentlich. Die Könige führen nicht bloss Siegel für das Reich und etwaige Besitzungen ausserhalb desselben — Sigmund z. B. grosses und kleines Siegel für Ungarn, Karl IV. zwei verschiedene Siegel für das Herzogthum Breslau —, sondern auch zuweilen wenigstens für territoriale Besitzungen innerhalb des Reiches, die ihnen zustehen: so Karl IV. für die Kanzlei der Oberpfalz, Ruprecht für die pfälzischen Lande, Sigmund für Böhmen, die Habsburger für ihre österreichischen Besitzungen.[1] In den Territorien unterscheidet man vielfach besondere Siegel „*ad causas*“ von den sonst gebrauchten.[2] Endlich aber giebt es vielfach[3] von den eigentlichen Secreten, die der Obhut der Kanzleibeamten anvertraut waren, wohl zu unterscheidende wirkliche Geheimsiegel — zumeist Ringe —, die der Siegelbesitzer selbst in persönlichem Gewahrsam behielt, und deren er sich in vertraulichen Geschäften zu bedienen pflegte.

Ob wir schon in der Zeit der Ottonen den Gebrauch eines solchen Geheimsiegels anzunehmen haben, ist nicht gewiss;[4] sicher bezeugt ist

n. 115. 116. Hamburg 1356 ebenda 1, 126 n. 199, 3. Stralsund 1358 ebenda 1, 146 n. 218. Braunschweig 1361 ebenda 1, 181 n. 253 u. s. w. Dem gegenüber stehen die „grote ingheseghele“, ebenda 1, 191 n. 262. Die Beispiele sind aus jedem anderen Urkundenbuch für andere Theile Deutschlands beliebig zu vervielfältigen. — Ich will nur noch darauf hinweisen, dass der Unterschied, der am päpstlichen Hof in derselben Zeit zwischen Bulle und Fischerringsiegel gemacht wird, demjenigen zwischen grossem Siegel und Secret in manchen Beziehungen völlig entspricht.

[1] Hierhin gehört es auch, wenn Kaiser Ludwig IV. als Vormund Herzog Johanns von Baiern ein besonderes Siegel führt, Heffner n. 93; Kull S. 32 n. 11.

[2] Ein österreichisches Herzogssiegel „*ad iura montana in Austria*“ beschreibt Kürschner, Wiener SB 49, 55.

[3] Nicht bloss im Besitz der Könige, wovon ich im folgenden spreche, sondern ganz ebenso auch in demjenigen vieler Fürsten und selbst kleinerer Herren. Es ist z. B. aller Wahrscheinlichkeit nach ein solches Geheimsiegel (Blume und Inschrift *Dominus vobiscum)*, welches der Vicedominus von Halberstadt 1249 neben seinem Porträtsiegel an eine Urkunde hängt, UB Bisth. Halberstadt 2, 105 n. 817. Über ein Ringsiegel Herzog Swantepolks von Pommern *(sigillum impressum in sigillo aureo quod in manibus suis in modum anuli portat)* vgl. die interessante Urk. von 1248, Kosegarten, Cod. diplom. Pomeraniae S. 797, vgl. S. 801. Über geheime Siegel Rudolfs IV. von Österreich s. unten S. 951 N. 1. Ein anderer Ausdruck dafür ist Signet; ein Signet Dietrichs von Heinde „alse me in den ringhen an der hant plecht to draghende“ erwähnt ein Brief des Rathes zu Hildesheim, Döbner 3, 353 n. 806.

[4] Vgl. NA 3, 33 über ein angebliches Ringsiegel Ottos I. in der Siegelsammlung der kaiserl. russ. Eremitage zu Petersburg.

ein derartiger Siegelring Konrads IV., mit dem der König eine ganz vertrauliche und geheim zu haltende Sendung verschloss.[1] Ganz bestimmt ist es dann ein solches Geheimsiegel, welches sich nach dem Tode Heinrichs VII. unter dessen Kostbarkeiten vorfand und als *„unum sigillum secreti de uno safirii posita in auro“* beschrieben wird:[2] es wurde damals einem Vertrauten des verstorbenen Kaisers übergeben, um in die Heimath gebracht zu werden und ist später in den Besitz Karls IV. und Wenzels übergegangen.[3] Karl IV. hatte noch mehrere andere Siegelringe, die er persönlich führte: ein kleines Porträtsiegel, das er 1354 „unseres heimlichen fingerlins zeichen“ nennt und das 1349 in einer Anzahl Urkunden angewandt wurde, die auch die eigenhändige Unterschrift des Königs trugen; dann ein kleines Wappensiegel, das 1352 einmal vorkommt und als *„signum nostrum secretum“* bezeichnet wird.[4] Von Sigmund soll ein derartiger Siegelring mit der Inschrift *„Dilectus dilectae“* noch jetzt vorhanden sein;[5] der Abdruck eines anderen Geheimsiegels desselben Königs befindet sich an einem Brief von 1435 an den Hochmeister Paul von Russdorff.[6] Von Friedrich III. endlich sind vier derartige Ringsiegel bekannt, welche zum Theil nebeneinander vom Kaiser gebraucht wurden.[7]

Die grosse Zahl der in der Kanzlei der Könige und Fürsten und ihrem Privatgewahrsam vorhandenen Siegelstempel erleichterte nun deren Combination, die in verschiedener Weise erfolgen konnte. Am häufigsten ist, zwar nicht in der Reichskanzlei, aber in den fürstlichen Kanzleien Deutschlands, sowie bei Grafen, Herren und Prälaten die Combination von grossem und Secretsiegel, dergestalt, dass das letztere als Rücksiegel des ersteren diente.[8] Seltener ist das geheime Ringsiegel gebraucht: wir kennen nur einen derartigen Fall aus der Zeit Wenzels, der das Ringsiegel Heinrichs VII. 1373 auf die Rückseite seines eigenen Secretsiegels setzte.[9] Häufiger wird eine derartige Ver-

[1] BF 4623.

[2] Registrum iocalium imperatoris bei Dönniges 2, 91.

[3] Denn was Lindner S. 51 f. 63, ohne die Stelle aus dem Reg. iocalium zu beachten, über den Gebrauch eines Secretsiegels Heinrichs VII. durch Karl und Wenzel anführt, bezieht sich gewiss auf das Saphirsiegel, das dort erwähnt wird. Karl nennt es einmal *„anulus et secretum sigillum Henrici imperatoris“*, Wenzel bezeichnet es als sein „haimliches bettschaft“.

[4] Lindner S. 50 f. [5] Aschbach 4, 473. [6] Lindner S. 74 f.

[7] Sava a. a. O. 1868 S. 32. Seeliger, MIÖG 8, 31 ff.

[8] Beispiele dafür bietet fast jedes Urkundenbuch, das genauere Siegelbeschreibungen enthält. Enthält das grosse Siegel das Porträt des Sieglers, so stellt das kleine meist dessen Wappen dar.

[9] Lindner S. 52. 61.

wendung erst unter Friedrich III.; sein Ringsiegel diente als Rücksiegel der hängenden Secretsiegel,[1] während das Majestätssiegel stets auf der Hauptseite, unmittelbar unter dem Throne des sitzenden Kaiserbildes mit dem Ringsiegel gegengezeichnet wurde.[2] Aber nicht bloss grosses und Secretsiegel oder grosses und Ringsiegel, sondern auch andere Stempel konnten verbunden werden. Es wird zu den frühesten Beispielen der Verwendung von Rücksiegeln in Deutschland überhaupt gehören, wenn 1146 einmal Bischof Rudolf von Halberstadt, der zwei Siegelstempel anscheinend unterschiedlos in seiner Kanzlei verwendete, diese derart vereinigte, dass der Abdruck des kleineren sich auf der Rückseite des Abdruckes des grösseren befindet.[3] Nicht selten ist namentlich bei Siegeln von Behörden eine Combination des Amtssiegels der Behörde mit dem eigenen Siegel ihres zeitweiligen Leiters oder eines Beamten; so hat das Siegel des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg auf der Rückseite das kleinere Siegel des Landgerichtsschreibers,[4] so das Siegel der Landeshauptmannschaft zu Breslau unter Karl IV. und seinen Nachfolgern das Wappensiegel des jeweiligen Kanzlers.[5]

Endlich aber gab es nun auch Siegelstempel, die eigens dazu angefertigt werden konnten.[6] Solche Siegel geben sich bisweilen ausdrücklich als Rücksiegel zu erkennen: sie werden als *contrasigilla* in der Umschrift bezeichnet.[7] In anderen Fällen, die sehr häufig sind,

[1] Bei mit dem Secret rückwärts besiegelten Patenten wurde es zuweilen auf der Schriftseite der Urkunde angebracht.

[2] Seeliger, MIÖG 8, 32, s. oben S. 772. — Über ein geheimes Ringsiegel Rudolfs IV. von Österreich vgl. Kürschner, Wiener SB 49, 30. Es ist nur als Gegensiegel bekannt, und zeigt den federgeschmückten auf dem österreichischen Schild ruhenden Helm mit der Legende *Felix Austria*. Andere Ringsiegel desselben ebenda S. 57 f.; eins wird als „heimliches petschat“ bezeichnet.

[3] UB Halberstadt 1, 184 n. 214. [4] Seyler S. 10.

[5] Lindner S. 49. 55. 63. 70. Auch das Siegel des Klosterconventes und des Abtes oder der Stadt und eines Rathsherrn werden so combinirt, vgl. Nass. UB 1, 578 n. 969; Westfäl. Siegel 2, 2, 20f.; Hameler UB S. 397 n. 530.

[6] Ich rechne nicht hierhin, wenn das Siegel Volrads, Bischofs von Halberstadt, 1257 auf der Rückseite drei Lilien (UB Bisth. Halberstadt 2, 184 n. 940) oder wenn das Siegel Albrechts I. 1298 drei Dreiecke, darin je sechs sternförmig zusammengestellte Rhomben (Sava a. a. O. 1866, S. 138 Fig. 4) aufweist, vermuthe vielmehr, dass es sich da nur um Herstellung des Siegels in verzierten Modeln (s. oben S. 934) handelt. Ebenso werden auch die Stempel zu erklären sein, die Herzberg-Fränkel, KUiA Text S. 228 N. 4 auf Siegeln Rudolfs I. erwähnt.

[7] So z. B. die flandrischen Grafensiegel, vgl. Vredius, Sigilla comit. Flandriae (Brügge 1639) S. 41. 53 ff., die Siegel der Grafen von der Mark, Westfäl. Siegel des Mittelalters Taf. 16 n. 4—6, und die Siegel der Stadt Köln, vgl. Ennen und Eckertz 1, Siegeltafeln n. 4. 5. 11. 12. Es hat wohl dieselbe Bedeutung, wenn andere Rücksiegel, wie z. B. dasjenige des Theoderich von Falkenburg, die In-

giebt das Gegensiegel nur einen Zusatz zum Titel des Siegelherrn, der ebenfalls seine Verwendung ohne das Hauptsiegel ausschliesst. So hat z. B. das Rücksiegel Erzbischof Siegfrieds von Köln (1275—1297) nur die Legende: *Sifridus archicancellarius*, als Zusatz zum Titel der Hauptseite: *Sifridus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus;*[1] so haben die Rücksiegel der hessischen Landgrafen nur eine Angabe über das Verwandtschaftsverhältnis zur heiligen Elisabeth, die als Zusatz zu Namen und Titel der Hauptseite dient.[2] In der Reichskanzlei ist der Typus des Rücksiegels für das Majestätssiegel unter Heinrich VII. festgesetzt worden: ein einfacher Adler und die Umschrift: *Iuste indicate filii hominum;*[3] auch dies Siegel, dessen Typus sowohl Ludwig der Baier wie Karl IV. als Kaiser und Günther von Schwarzburg beibehielten, ist nur ausnahmsweise[4] als Secret, d. h. für sich allein, verwandt worden. Daneben kommt als Rücksiegel für das Hofgerichtssiegel unter Karl IV. ein Stempel in Gebrauch, der das verkleinerte Bild der Hauptseite zeigt. Übrigens haben keineswegs alle Majestätssiegel ein Rücksiegel gehabt; unter Karl IV. als König, unter Ruprecht und Sigmund als König fehlt dasselbe gänzlich: als Kaiser führte Sigmund ein Münzsiegel und ebenso Friedrich III. schon als König.

Die Anbringung des Rücksiegels konnte in sehr verschiedener Weise erfolgen; besonders häufig hat man demselben eine andere Farbe gegeben als dem Hauptsiegel, und namentlich in der Reichskanzlei rothes Wachs für das Rücksiegel gewählt, wenn das Hauptsiegel aus ungefärbtem Wachs bestand. Es wurde dann in der Rückseite des Hauptsiegels eine Höhlung gemacht, diese geglättet und eine dünne Lage flüssigen rothen Wachses hineingegossen, auf welche man den Stempel des Rücksiegels drückte. In anderen Fällen ist aber auch das Rücksiegel direct in den Wachskörper des Hauptsiegels eingedrückt und dann natürlich diesem gleichfarbig. Die mannigfach wechselnden Bräuche, die in dieser Hinsicht bestanden, werden wir für die

schrift haben: *Clavis sigilli de Valkenburg,* Ennen und Eckertz 2, Siegeltafeln n. 3. Der Ausdruck findet sich auch in Frankreich, vgl. Douet d'Arcq S. CII.

[1] Cardauns, Rhein. Urkk. des 13. Jahrhunderts S. 30 n. 41 von 1280. — Or. von 1278 in meinem Besitz.

[2] Guden 2, 204; 3, 288.

[3] Ich habe dies Siegel kennen gelernt an dem Berliner Or. von Böhmer, Reg. Heinr. VII. n. 500 vom 18. Juli 1312; Winkelmann, Acta 2, 264 n. 412 beschreibt es an Urk. von 1313. Heffner n. 87 (vgl. auch n. 67 bei Heinrich [VII.], dem Sohne Friedrichs II.), bemerkt, dass er es nie gesehen habe, doch kommt es nach Herzberg-Fränkel, KUiA Text S. 228, auf dem Kaisersiegel Heinrichs regelmässig vor; vgl. auch Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, 85 n. 168. 171.

[4] Vgl. Grauert zu KUiA Lief. IX, Tafel 24[a].

Reichskanzlei später im einzelnen darzulegen haben: für die Kanzleien der meisten Fürsten und Städte fehlt es noch an allen Vorarbeiten darüber.

Dasselbe gilt leider auch von den hinsichtlich der Befestigung der Siegel bestehenden Gewohnheiten, welche wir nur bei den Kaiser- und Papsturkunden genauer zu verfolgen vermögen, hinsichtlich deren wir uns aber für alle übrigen Siegel mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen müssen.

Es versteht sich von selbst, dass Metallsiegel nur als Hängesiegel verwandt worden sind, während Wachssiegel sowohl aufgedrückt wie hängend vorkommen können. In älterer Zeit sind die Wachssiegel stets der Urkunde auf- oder vielmehr durch dieselbe durchgedrückt worden. Das mindestens seit der karolingischen Zeit[1] dabei übliche Verfahren war dieses: Man machte in das Pergament einen Kreuzschnitt und bog die vier dadurch entstehenden, dreieckig geformten Zipfel auseinander, so dass eine viereckige Öffnung sich bildete. Durch diese Öffnung drückte man den Wachsklumpen so durch, dass er auf beiden Seiten in grösserem Umfange haftete, als die Öffnung war, faltete dann die Zipfel des Pergamentes auf der Schriftseite hinein, um das Wachs festzuhalten, und gab dem letzteren auf der Schrift- wie auf der Rückseite eine runde Gestalt, in der Regel so, dass auf der Schriftseite der Durchmesser der runden Wachsscheibe grösser war als auf der Rückseite.[2] Eine Entfernung des Siegels, ohne dasselbe zu verletzen, war nach dem Hartwerden des Wachses nicht mehr möglich. Das Wachs des Siegels hat bei diesem Verfahren jederzeit die Wirkung gehabt, das Pergament an der Stelle, an welcher es befestigt war, zu färben, so dass, auch wenn jetzt ein Siegel nicht mehr vorhanden ist, ein sicheres Urtheil darüber, ob eine Urkunde jemals gesiegelt war oder nicht, fast in allen Fällen möglich ist, vielfach auch aus dem Umfang der erhaltenen Spuren sich die Grösse des einst aufgedrückten Siegels bestimmen lässt. Das Siegelbild befindet sich natürlich zumeist

[1] Wie es scheint, sind aber auch schon die merovingischen Siegel in derselben oder ähnlicher Weise auf dem Papyrus befestigt gewesen.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 344 f.; Foltz, NA 3, 16. Statt des Kreuzschnittes (+ oder ×) kommt in der Zeit von 972 an bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts (aber in echten Urkk. nie vor 972) in der Ottonischen Kanzlei auch ein Sternschnitt (drei, vier, sechs Einschnitte) vor, durch welchen sechs, acht oder zwölf Pergamentzipfel entstehen. — Ausserhalb der Reichskanzlei kommen auch noch andere Arten der Befestigung aufgedrückter Siegel vor; namentlich eine Befestigung mit Pergamentstreifchen, die man in dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts auch in einigen Königsurkunden findet, s. S. 954 N. 2.

auf der Schriftseite der Urkunde: Aufdrückung des Siegels auf der Rückseite der Urkunde kommt in der Reichskanzlei fast gar nicht[1] und auch ausserhalb derselben im 11. und 12. Jahrhundert nicht allzu häufig vor.[2]

Aus welchen Gründen man im Laufe des 12. Jahrhunderts die Befestigung der Siegel durch Aufdrückung aufgab und zu den Hängesiegeln überging, ist natürlich nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Doch empfahlen sich die letzteren in mehrfacher Beziehung; einmal weil bei ihnen die Anbringung von Rück- oder Gegensiegeln leichter erfolgen konnte,[3] sodann aber, und das ist vielleicht das massgebendste gewesen, weil es schwierig und platzraubend war, mehr als ein Siegel einer Urkunde aufzudrücken, während von Hängesiegeln eine fast beliebige Zahl an einem Dokument anzubringen war. Möglich übrigens ist, dass der Brauch aus Frankreich stammt,[4] wo schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Hängesiegel vorkommen sollen und wo dieselben seit 1118 in der königlichen Kanzlei üblich wurden.[5] Dafür spricht, dass sie in Lothringen früher in Gebrauch kommen, als in den anderen Theilen des Reichs: in Trier z. B. schon unter Albero von Montreuil (erwählt 1131[6]), während in Hildesheim und Speyer die aufgedrückten Siegel bis in die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts vorherrschen.

[1] Die einzige Ausnahme macht St. 3173; befindet sich hier das Siegel auf der Rückseite der Urkunde, so kann das auf blosses Versehen, es kann aber auch darauf zurückgehen, dass die Urkunde schon vor der Schrift besiegelt und dass die jetzige Rückseite ursprünglich zur Schriftseite bestimmt war.

[2] Ein Beispiel aus Trier von 1038, Beyer 1, 365, bespricht Ficker, BzU 1, 276; der Sachverhalt ist hier ein ganz eigenthümlicher, indem ursprünglich Besiegelung auf der Schriftseite beabsichtigt war. Vgl. auch Urkk. Bischofs Udo von Hildesheim von 1092 und 1113, Wigand, Archiv 1, 4, 105; Döbner 1, 5 n. 13; Urk. Erzbischof Konrads von Salzburg von 1136, v. Meiller, Reg. archiep. Salisb. S. 30 n. 166; Urkk. Bischof Ulrichs von Halberstadt von 1180, UB Bisth. Halberstadt 1, 260 ff. n. 290. 291; Urk. Bischof Ulrichs von Speyer von 1181, Wirtbg. UB 2, 211 n. 174 u. s. w. Die auf der Rückseite angebrachten Siegel werden bisweilen durch einen Pergamentstreifen befestigt, den man von der Rückseite der Urk. aus durch zwei Einschnitte nach der Schriftseite hin und wieder zurückschob, so dass die Enden auf der Rückseite zusammentrafen. Über diese wurde dann das Siegel gedrückt. Grotefend S. 19 u. a. bezeichnet die so befestigten als „eingehängte Siegel“.

[3] Unmöglich aber sind Rücksiegel auch bei durchgedrückten Siegeln nicht; vgl. die oben S. 942 erwähnten Siegel unteritalienischer Fürsten und das S. 951 angeführte Siegel Rudolfs von Halberstadt.

[4] Demay, Costume S. 29.

[5] Auch an Nachahmung des Brauches der päpstlichen Kanzlei, deren Metallsiegel ja stets angehängt wurden, lässt sich denken.

[6] Vgl. Beyer 2, 686 zu 1 n. 489; 2, 693 zu 1 n. 508; 2, 694 zu 1 n. 515 u. s. w.

In der Reichskanzlei finden sich unter Lothar noch keine hängenden Wachssiegel;[1] unter Konrad III. werden einige Beispiele dafür angeführt, die aber noch näherer Untersuchung bedürfen;[2] erst unter Friedrich I. ist das Vorkommen von Hängesiegeln häufiger, und nachdem diese in der Kanzlei Friedrichs längere Zeit neben den aufgedrückten Siegeln nebenhergegangen sind,[3] verdrängen sie die letzteren gegen das Ende seiner Regierung allmählich mehr und mehr aus dem Gebrauch, wenigstens soweit es sich um Privilegien handelt.

So kommen denn im 13. Jahrhundert aufgedrückte Siegel nur noch bei Briefen vor. Das Verfahren der Befestigung, das wir genauer aus der Zeit Friedrichs II. kennen, war bei offenen und geschlossenen Briefen ein verschiedenes. Erstere wurden zweimal der Höhe nach und — bei grösserem Umfang — auch einmal der Quere nach gefaltet; das Siegel wurde dann auf der Rückseite des mittleren Stückes aufgedrückt und durch einen Pergamentstreifen befestigt. Bei letzteren wurden in das oft dreimal der Höhe nach gefaltete Pergament Einschnitte gemacht, durch diese zog man einen schmalen Pergamentstreifen und drückte auf dessen scharf angezogene Enden das Siegel aussen dergestalt auf, dass der Brief nur, nachdem entweder das Siegel zerstört, oder der Pergamentstreifen durchschnitten und herausgezogen war, entfaltet werden konnte.[4] Im 14. Jahrhundert ist die Art des Verschlusses der Briefe eine ähnliche;[5] ausserdem aber wird auch jetzt das

[1] Vgl. Bresslau, MIÖG 6, 112 N. 2.

[2] St. 3373. 3565 für St. Remy zu Reims, 3476[a] für Berthold von Borgo S. Donnino, 3579 für St. Walbourg. Über die eigenthümliche Art der Besiegelung von St. 3518 s. Ficker, BzU 2, 200.

[3] Genauere Angaben über das erste Vorkommen von Hänge- und das letzte Vorkommen von aufgedrückten Siegeln werden von einer eingehenden Bearbeitung der Urkk. Friedrich I. erwartet werden dürfen, die bis jetzt noch fehlt. Nach Ficker, BzU 2, 200, wären Hängesiegel unter Friedrich I. nur verwandt worden, wo Raummangel dazu nöthigt. Über das Aufkommen der Hänge-Wachssiegel im Osten Deutschlands vgl. die Notizen bei Posse, Privaturkk. S. 157 N. 3.

[4] Vgl. Philippi S. 14 f. Originale geschlossener Briefe haben wir nicht vor dem 12. Jahrhundert (das von Philippi S. 15 n. 1 angeführte Stück KUiA I, 7[a] ist offenes Mandat); die ältesten erhaltenen sind aus Friedrichs I. Zeit (St. 4531 in Koblenz; 4573[b] in Schaffhausen; ob wirklich Or.?). Abbildungen von Briefen Friedrichs II. und seiner Söhne KUiA Lief. VI Taf. 18 a—d; Philippi Taf. 4. 5. Vgl. auch die Notariatsprotokolle über die Eröffnung von Briefen Friedrichs I., Heinrichs VI., Ottos IV.: Bresslau, NA 3, 132 n. 11; Toeche, Heinrich VI. S. 622 f. n. 28. 29; Winkelmann, Acta 1, 54 n. 58.

[5] Vgl. KUiA Lief. VIII Taf. 18[b], Lief. IX Taf. 24[b]. Lindner S. 11. Über *litterae clausae* Rudolfs IV. von Österreich, die gleichfalls mit aufgedrücktem Siegel geschlossen sind, s. Kürschner, Wiener SB 49, 56 f.

Wachssiegel auf alle Patente, gleichviel, ob sie auf Papier oder auf Pergament geschrieben sind, aufgedrückt; und gerade diese Art der Siegelbefestigung bildet nunmehr das charakteristische Merkmal zur Unterscheidung der Patente von den mit Hängesiegeln versehenen Diplomen.[1] Die Aufdrückung des Siegels, das dazu in dünnerer Scheibe hergestellt wurde, erfolgt nun aber unmittelbar auf dem Pergament oder Papier ohne Einschnitt oder sonstige künstliche Befestigung, und zwar zumeist auf der Rückseite der Schreibfläche,[2] unter Karl IV. und häufiger unter Sigmund[3] aber auch auf der Schriftseite mitten unterhalb des Textes „*in spatio*", wie man sagte.

Die Befestigung der anhängenden Siegel erfolgt entweder mit Streifen von Pergament oder mit ledernen Riemen oder mit Bindfäden oder mit Fäden (Schnüren, Litzen, Bändern) aus Seide, Wolle oder Leinen.[4] In der päpstlichen Kanzlei[5] besteht in dieser Beziehung bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinein eine feste Regel nicht. Neben Seidenschnüren, die allerdings am häufigsten vorkommen, deren Farben aber ganz willkürlich gewählt sind, finden sich auch Lederriemen[6] und Bindfaden aus Hanf, die sehr häufig vorkommen. Erst seit Urban II., soviel ich sehe, wird es ständiger Brauch, die Privilegien nur noch mit Seidenschnur zu bulliren, und diese herrscht nun auch für die Briefe in der nächsten Zeit, wie es scheint, vor.[7] Doch kommt daneben für Briefe auch Hanfschnur vor, und zwischen den Briefen mit Hanfschnur *(litterae cum filo canapis)* und denen mit Seidenschnur *(litterae cum filo serico)* bildet sich nun ein formaler und sachlicher Unterschied aus, der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ganz fest zu stehen

[1] Oben S. 61. Der Unterschied gilt nach GRAUERT, KUiA Text S. 300 auch schon für die Zeit Ludwigs des Baiern.

[2] LINDNER S. 9 f. So immer unter Ludwig dem Baiern.

[3] Aber nicht unter Friedrich III., wenigstens nach den Angaben von SEELIGER, MIÖG 8, 31.

[4] Eine Übersicht über die meisten vorkommenden Befestigungsmittel giebt GROTEFEND S. 15 f.

[5] Vgl. PFLUGK-HARTTUNG in den Hist. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet S. 611 ff.

[6] Z. B. bei Originalen Silvesters II. in Barcelona, Benedicts VIII. in Marburg, Benedicts VIII. in Florenz, Nicolaus' II. in Perugia. — Dagegen zweifle ich an dem Vorkommen von Pergamentstreifen oder -Bändern von denen PFLUGK-HARTTUNG sowohl in den drei letzten Fällen, wie sonst sehr häufig in den Acta wie in der Zusammenstellung, Hist. Jb. 5, 494 ff. redet. Wie das in dreien der oben angeführten Fälle sicher ist, so mag er auch sonst Pergament und Leder verwechselt haben.

[7] Hanfschnur in einem Brief Urbans II., PFLUGK-HARTTUNG, Acta 2, 163 u. 196, schwerlich ursprünglich.

scheint und wenigstens in zahlreichen Fällen der so oft erwähnten Scheidung der Papsturkunden in Gnaden- und Justizbriefe entspricht.[1]

Noch später als für den päpstlichen Kanzleibrauch lassen sich für das sonstige deutsche und italienische Urkundenwesen, das der Reichskanzlei und der sicilisch-normännischen Kanzlei eingeschlossen, feste und für die Kritik brauchbare Regeln in bezug auf die Benutzung der verschiedenen Befestigungsmittel hängender Siegel aufstellen.[2] Nur das wird sich bestimmt sagen lassen, dass Lederriemen bei keinen anderen Siegeln als bei Bleibullen vorkommen, und dass Goldbullen nicht anders als mit Seidenfäden oder -schnüren befestigt waren.[3] Eine eigenthümliche Art der Befestigung mittels Pergament ist in Deutschland, aber häufiger ausserhalb als in der Reichskanzlei,[4] im 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts, namentlich bei kleineren Urkunden und Siegeln, vielfach angewandt worden. Man schnitt aus dem unteren Rande der Urkunde einen schmalen Streifen Pergament von rechts nach links bis auf etwa drei Viertel der Breite derselben ab und befestigte daran das Siegel. Selten hängt dieser Streifen einfach lose herab; häufiger wird er durch zwei andere etwas oberhalb des grossen Längsschnittes über einander angebrachte kleinere Schnitte zunächst nach rückwärts und dann wieder nach vorn gezogen. Indem man mehrere Streifen übereinander abschneidet, können auf diese Weise auch mehrere Siegel befestigt werden.[5] Schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[6] macht sich auch in der deutschen Reichskanzlei ein gewisser Unterschied zwischen der Befestigung der Siegel mittels Schnur oder Pergamentstreifen[7] geltend: wenigstens an allen besonders feierlich ausgestatteten Diplomen[8] hängt das Siegel an einer Schnur. Nur für das grosse oder Majestätssiegel wird ferner die Befestigung mittels Schnur, die als Auszeichnung gilt, angewandt; das Hofgerichtssiegel

[1] Vgl. Winkelmann, Kanzleiordnungen S. 33 und s. oben S. 73 f.

[2] Vgl. Foltz, NA 3, 26; Philippi S. 57.

[3] Hinzufügen kann man noch, dass in der sicilischen Kanzlei gegen das Ende des 12. Jahrhunderts überwiegend rothe Seidenfäden gebraucht sind.

[4] Ein Beispiel aus der letzteren KUiA Lief. VIII, Taf. 19, 1; vgl. auch Lindner S. 43; KUiA Text S. 216.

[5] Vgl. Grotefend S. 20 f., der solche Siegel „abhangende“ nennt. Deutlich ersieht man das Verfahren an der Abbildung Westfäl. Siegel des Mittelalters Taf. 65 n. 2.

[6] Vgl. Lindner S. 42 ff.; Herzberg-Fränkel, KUiA Text S. 216 f.

[7] Für diesen wird jetzt der Ausdruck Pressel üblich; die Schnur heisst *corda* (Kordel).

[8] Aber nicht an allen Diplomen, vielmehr kommt auch bei Diplomen die Befestigung durch Pressel vor und ist im 14. Jahrhundert sogar sehr häufig.

und fast ausnahmslos[1] auch das Secretsiegel hängen an Pergamentstreifen. Die Schnüre sind jetzt fast stets von Seide; Bänder und Bindfäden sind ganz verschwunden, Wollen- und Leinenfäden, die noch unter Friedrich II. vorkommen,[2] sind ausserordentlich selten. Auch hinsichtlich der Farbe der Seide verfährt man nicht mehr ganz willkürlich. Wie in der päpstlichen Kanzlei, so sind auch in der Reichskanzlei in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts rothe und gelbe Fäden bevorzugt, wenn auch keineswegs ausschliesslich angewandt.[3] Unter Karl IV. überwiegen bis 1355 grün-rothe oder grün-gelbe Fäden, aber manche andere ein-, zwei- und dreifarbige finden sich daneben.[4] Seitdem kommen unter Karl nur noch schwarz-gelbe Schnüre, entsprechend den Farben, welche als diejenigen des Reiches galten,[5] vor; Ausnahmen sind sehr selten. Wenzel urkundet als König von Böhmen mit dieses Landes Farben, also mit roth-weisen Siegelschnüren; seit seiner Krönung zum römischen König aber ausschliesslich mit schwarz-gelber Seide.[6] Da er fortfuhr sich dieser Farben auch nach der Absetzung zu bedienen, hat die Kanzlei Ruprechts dieselben nicht angenommen, sondern bedient sich seit Mai 1401 hellblau-gelber Fäden. Auch Sigmund begnügte sich als römischer König bis zum Tode Wenzels (1419) mit den lützelburgischen Hausfarben blau-roth und nahm erst seitdem die schwarz-gelben Schnüre an.[7] Ebenso hat Albrecht II. als König nur schwarz-gelbe Seidenschnüre verwandt.[8] Je fester sich somit die politische Bedeutung der schwarz-gelben Schnüre herausgebildet hatte, um so auffälliger ist es, dass Friedrich III. dieselben wieder aufgab und roth-braune Seide zum Anhängen der Majestätssiegel verwandte.[9] Inwieweit auch ausserhalb der Reichskanzlei schon im Mittelalter die Farben der Siegelfäden den Landes- oder Hausfarben des Siegelherrn

[1] Ein Ausnahmefall LINDNER S. 43. — In Österreich hängt unter Herzog Rudolf IV. das grosse Siegel nur an Seidenschnüren; KÜRSCHNER a. a. O. S. 28. 31.

[2] Für die Zeit von 1254—1314 vgl. HERZBERG-FRÄNKEL, KUiA Text S. 228, über die Art der Siegelbefestigung.

[3] Dass heute die Farben in Folge des Einflusses von Luft, Feuchtigkeit u. s. w. vielfach verändert sind, bemerkt LINDNER S. 56 f. mit Recht. Dass noch unter Ludwig dem Baiern verschiedene Farben vorkommen, bemerkt GRAUERT, KUiA Text S. 301; vgl. auch ebenda S. 228.

[4] Die grün-rothen Fäden werden dann von Rudolf IV. von Österreich angenommen und behaupten sich auch unter seinen Nachfolgern; KÜRSCHNER S. 31. Grün-rothe Schnur ist auch in der Breslauer Kanzlei Karls IV. Regel, LINDNER S. 59.

[5] Vgl. PALLMANN, Die deutsche Fahne und ihre Farben. Bresl. 1870.

[6] LINDNER S. 60 ff.

[7] LINDNER S. 68.

[8] Nach freundlicher Mittheilung von Dr. W. ALTMANN in Breslau.

[9] Nach SEELIGER, MIÖG 8, 31.

entsprachen, darüber liegen eingehendere Untersuchungen bis jetzt noch nicht vor.

Wie sich aber in bezug auf die Wahl der Befestigungsmittel erst im späteren Mittelalter fester gewordene Bräuche nachweisen lassen, gerade so steht es auch in bezug auf die Art der Befestigung der Hängesiegel. In älterer Zeit verfuhr man auch in dieser Beziehung sowohl in der Kanzlei der Päpste wie ausserhalb derselben ganz nach Willkür und Belieben. Immer freilich werden die Streifen, Riemen oder Fäden, an denen die Siegel hingen, durch Einschnitte oder Löcher gezogen, welche man in dem Beschreibstoffe anbrachte, und liefen dann durch das Metall-[1] oder Wachssiegel so hindurch, dass das Siegel, ohne Beschädigung zu erleiden, nicht von der Verbindung mit der Urkunde gelöst werden konnte. Aber wie man dabei nun im einzelnen verfuhr, das war nach Zeit und Umständen sehr verschieden. In älterer Zeit kommt es, wenn auch nicht häufig, so doch bisweilen vor, dass die Löcher und Einschnitte direct und ohne jede weitere Veranstaltung in der Schreibfläche angebracht wurden.[2] Viel öfter und in späterer Zeit ausschliesslich hat man — und zwar wenigstens in der päpstlichen Kanzlei regelmässig nachdem die Urkunde geschrieben war[3] — den unteren Rand derselben in sehr verschiedener Breite nach der Schriftseite hin umgeknickt und so einen Umschlag oder Bug *(plica, plicatura)* geschaffen. Bei den älteren Papyrusurkunden der Päpste hat man sich nicht auf einmaliges Umschlagen beschränkt, sondern den Bug vervielfacht, um das Ausreissen des unteren Randes der Urkunde durch das Bleisiegel zu verhindern; auch später bis zum Ende des 11. Jahrhunderts kommt vielfach ein Doppelumschlag vor. Es erfüllte denselben Zweck, wenn man, da wo ein Umschlag überhaupt nicht gebildet war, einfach ein kleines Stückchen Pergament auflegte und so die Haltbarkeit erhöhte.

[1] Gegen die vielfach verbreitete Annahme, dass durch die Bleibullen der Päpste Röhren (Canäle) durchgebohrt worden wären, vgl. Ewald, NA 9, 633 f. Goldene Ösen im Inneren der Goldbullen Karls IV. hat Lindner S. 40 nachgewiesen.

[2] So z. B. bei den Kaiserurkunden St. 1142. 1150. 1152. 1155. 1165. 1170 (vgl. NA 3, 26 N. 1), 2189 (vgl. NA 6, 566), bei den Papsturkunden Jaffé-L. 4148. 4236. 4250. 4391. 4393. 4433. Die Beispiele sind also in Deutschland unter Otto III. und in Rom um die Mitte des 11. Jahrhunderts besonders häufig. Seit Heinrich IV. ist mir in der Reichs-, und seit Gregor VII. in der päpstlichen Kanzlei bis jetzt ein derartiger Fall nicht bekannt geworden.

[3] Diekamp, MIÖG 3, 608. — In der Reichskanzlei ist die Sache nicht ganz so ständig. Bei der bullirten Ausfertigung des Wormser Concordats von 1122 z. B. sind, wie das Facsimile in MIÖG 6 zeigt, die Löcher für die Bulle und also doch wohl auch der Bug vor Vollendung der Schrift gemacht worden. Doch ist auch hier das umgekehrte häufiger.

Durch das Urkundenpergament, beziehungsweise den Bug wurden nun Löcher (runde, viereckige, dreieckige) oder wagerechte Einschnitte gemacht: erstere vorzugsweise für Riemen, Schnüre oder Fäden, letztere für Pergamentstreifen. Die Zahl der Löcher steht in älterer Zeit keineswegs fest, es kommen eins, zwei, drei, vier (. .. : ·.· .·. ·:·) oder selbst mehr Löcher und ein oder zwei Einschnitte vor. In der päpstlichen Kanzlei sind in älterer Zeit bis zum 12. Jahrhundert und namentlich im letzten Jahrzehnt des 11. und am Anfang des 12. drei Löcher (·.·, seltener .·.) am häufigsten. Ein Loch kommt besonders in Briefen vor;[1] vier Löcher zumeist in Rautenform (·:·) sind vorzugsweise in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts unter Leo IX., Benedict X., Gregor VII., Wibert-Clemens III. beliebt, kommen aber auch noch unter Urban II. und Paschal II. vor. Unter Innocenz II. sind zwei und drei Löcher gemacht worden, unter Eugen III. drei Löcher nur noch vereinzelt. Haben bis dahin diese Einzelheiten für die Kritik wenig Werth, da sich ein bestimmter Kanzleibrauch noch nicht entwickelt hat, so scheint von da ab ein solcher bestanden zu haben. Die Bullirung erfolgt jetzt regelmässig durch zwei Löcher; auch die Art der Verschlingung der Fäden ist von nun an eine ganz feststehende und stets, sowohl bei Privilegien wie bei Briefen, die gleiche.[2] Dabei dient vom Ende des 12. Jahrhunderts an bis in den Anfang des 14. die Bullirung zugleich zum Verschluss; mit einer oberen kürzeren Schnur war die Bulle in der eben beschriebenen Art am Pergament befestigt; ihre Enden wie die einer zweiten längeren Schnur wurden in die Bulle eingeklemmt, und letztere bildete unterhalb der Bulle eine Schleife, welche um das zusammengefaltete Dokument geschlungen wurde: der Empfänger zerschnitt die Schleife, um dasselbe zu entfalten.[3] Viel sicherer als dieser Verschluss, der ja eigentlich auch nicht eine Geheimhaltung des Inhalts bezweckte (denn ein Abstreifen der Schlinge muss jederzeit möglich gewesen sein), war natürlich derjenige der eigentlichen *litterae clausae*, von der uns aus der päpstlichen Kanzlei einige Originale schon aus

[1] Z. B. bei den drei Briefen Alexanders II., deren Originale sich in Marburg befinden, und bei einem Brief Gregors VII. von 1078, Or. in St. Omer. Aber auch bei Privilegien kommt mehrfach nur ein Loch vor, namentlich bei Alexander II.

[2] Vgl. Diekamp, MIÖG 3, 611; Pflugk-Harttung a. a. O. S. 621. Das Verfahren war dies. Man fasste die Schnur in der Mitte, steckte beide Enden von vorn nach der Rückseite durch die Löcher und zog sie dann von hinten aus durch die Schleife, welche der mittlere Theil der Schnur bildete. So entstand vorn und hinten ein nach oben offener Winkel.

[3] Diekamp, MIÖG 3, 610 f., 4, 528 f. Die richtige Interpretation der schwer verständlichen Beschreibung Diekamp's verdanke ich freundlicher Mittheilung von H. Finke in Münster.

dem 12. Jahrhundert erhalten sind.[1] Bei diesen fehlt natürlich der Bug; sie wurden zunächst der Länge nach zu einem schmalen Streifen zusammengefaltet, dann dieser in der Mitte gebrochen, so dass die Seitenränder aufeinander lagen; dann wurden an den Ecken Stiche für die dünne zusammenhaltende Schnur gemacht, an welche man die Bulle hing. Daneben mag übrigens der Verschluss der Geheimbriefe mit aufgedrücktem Wachssiegel schon im 11. Jahrhundert vereinzelt vorgekommen sein, wie wir früher bemerkten, und er wurde am Ende des Mittelalters der allein übliche.[2]

Auch in der Reichskanzlei ist der Gebrauch, die Siegelschnüre zugleich zum freilich leicht abstreifbaren Verschluss der Urkunden zu benutzen, bekannt gewesen; an Urkunden Friedrichs II. und seiner Söhne hat man diese Art der Besiegelung sowohl bei Wachs wie bei Metallsiegeln nachgewiesen.[3] Wenigstens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgt die Anhängung der Siegel auch hier fast ausnahmslos, wenn sie mittels Schnur geschah, durch zwei Löcher (..), welche durch Bug und Blatt hindurchlaufen, in derselben Weise wie in der päpstlichen Kanzlei, wenn mittels Pergamentstreifen, durch einen einzigen wagerechten Einschnitt, welcher ebenfalls durch Bug und Blatt hindurchging.[4] Ausnahmen von dieser Art der Befestigung sind sehr selten.

Auf diese Weise liessen sich an einer einzigen Urkunde ziemlich viel Siegel befestigen, und wenn der untere Rand des Urkundenblattes nicht ausreichte, konnte man auch die Seitenränder zu Hilfe nehmen oder an ein und derselben Schnur eine grössere Zahl von Siegeln anbringen. Dass 10 bis 12 Siegel an einer Urkunde hängen, ist im 13. Jahrhundert gar nichts seltenes und kommt sogar bei Königsurkunden vor;[5] aber die Zahl der Siegel reicht im 14. Jahrhundert unter Umständen sogar in das zweite Hundert hinein.[6] Ob auch bei so hohen Zahlen

[1] Vgl. die Beschreibung von Jaffé St. 7175 bei Pflugk-Harttung, Acta 2, 251 n. 293, dann Diekamp a. a. O. 3, 612 und die Abbildung bei Sickel, Mon. Graph. 9, 4. [2] S. oben S. 76 N. 1.

[3] Philippi S. 55, der das gleiche auch bei erzbischöflich kölnischen Urkk. des ausgehenden 12. Jahrhunderts beobachtet hat. Die Art des Verschlusses war freilich eine andere als in der päpstlichen Kanzlei. Die Siegelbänder oder -Fäden wurden um die Urkunde geschlungen und zusammengeknotet; vgl. die Zeichnungen bei Philippi Tafel XII.

[4] Lindner S. 42 f. Die von mir daraufhin untersuchten Originale des Berliner Staatsarchivs weisen schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ohne Ausnahme diese Art der Befestigung auf.

[5] Zwölf Siegel z. B. an Böhmer, Reg. Rud. 2. Nur an Papsturkk. hängt regelmässig nur ein Siegel; eine vereinzelte Ausnahme Neues Lehrgebäude 7, 448.

[6] Beispiele baierischer Urkk. von 1374 und 1394 mit über hundert (bis zu 148) Siegeln giebt Rockinger, Abhandl. der bair. Ak. hist. Cl. 12, 1, 69. 452

in Bezug auf den Platz, den man den einzelnen Siegeln anwies, noch eine bestimmte Etiquette beobachtet wurde, weiss ich nicht zu sagen; dass das geschah und dass die Rangfolge der Siegler den Platz bestimmte, wenn die Zahl der Siegel eine beschränktere war, ist gewiss.[1] Der Ehrenplatz ist dabei entweder am äussersten rechten[2] Rande der Urkunde, so dass die Siegel von rechts nach links je nach dem Range der Siegelnden folgen,[3] oder er ist in der Mitte, und es folgen dann die anderen Siegel abwechselnd rechts und links nach dem Range der einzelnen Siegler.[4] Häufig sind bei der Anhängung mehrerer Siegel die Namen der Siegler auf den Bug über den Siegeln oder auf die Pergamentstreifen geschrieben.

Das wichtigste Merkmal der mittelalterlichen Siegel ist schliesslich ihr Typus, d. h. die bildliche Darstellung, welche sie zur Anschauung bringen und die Schrift, welche sie enthalten. Bei der Mehrzahl der Siegel sind Schrift und Bild verbunden; doch kommt, wenn auch seltener, Schrift ohne bildliche Darstellung und Bild ohne Schrift vor. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, dass wir im Rahmen dieser Darstellung die Entwickelung der Siegeltypen nach allen Seiten hin verfolgen. Wir werden im zweiten Theil dieses Werkes von den Siegeln derjenigen Urkundengruppen, mit denen wir uns specieller beschäftigen, die Typen ganz im einzelnen zu betrachten und zu verzeichnen haben;

Siegel sollen an dem in acht Exemplaren ausgefertigten Schreiben der böhmischen Stände an das Concil von Constanz gehangen haben, Palacky, Gesch. von Böhmen 3, 1, 377. Sehr interessant wegen der Art der Besiegelung ist eine Urk. des Bischofs Ludwig von Minden von 1337 (Hameler UB S. 231 n. 317), ein Rundschreiben an seine Diöcesangeistlichen, deren jeder, sobald ihm das Schreiben vorgelegt wurde, dasselbe zum Beweis seiner Kenntnisnahme besiegeln und dann zurückgeben sollte. Zu diesem Behuf ist der Rand auf allen vier Seiten umgeschlagen; unten und rechts hängen 27 Siegel; links und oben scheinen keine Siegel angebracht worden zu sein.

[1] Die französischen Sphragistiker nennen das nicht unpassend: préséance du sceau, vgl. Douet d'Arcq S. XXVIII; Demay, Costume S. 38.

[2] Hier wie im folgenden ist rechts heraldisch zu verstehen, also vom Beschauer aus gesehen gleich links.

[3] So z. B. in der N. 5 S. 961 angeführten Urk. Rudolfs I. und in der Urk. Albrechts vom 28. Aug. 1298, Böhmer n. 11.

[4] So z. B. in St. 4127; in der Mitte das Siegel Friedrichs I., rechts des Bischofs von Lüttich, links des Herzogs von Zähringen. Von Interesse ist auch die Reihenfolge der Siegler an dem kurfürstlichen Willebrief von 1279 für die römische Kirche, Facsimile MIÖG Erg. 1. Die Mitte ist freigelassen; die geistlichen Kurfürsten siegeln rechts, die weltlichen links. Am nächsten der Mitte zu siegeln rechts Mainz, links Pfalz. Dann folgen rechts Köln und Trier, links zwei Herren von Sachsen und drei von Brandenburg.

an dieser Stelle müssen wir uns auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken, die den Stoff keineswegs zu erschöpfen vermögen.[1]

[1] Für die Classificirung der Siegel nach ihren Typen hat Fürst Hohenlohe-Waldenburg 1857 ein System aufgestellt, später aber wiederholt ergänzt und berichtigt. Da vielfach bei Siegelbeschreibungen von diesem System Gebrauch gemacht wird, theile ich es hier mit.

I. Schriftsiegel.
- A. Ohne Namen des Inhabers.
- B. Mit Namen des Inhabers.

II. Bildsiegel.
- A. Ohne Namen des Inhabers.
- B. Mit Namen des Inhabers.

III. Porträtsiegel.
- A. Ohne Wappen,
 1. Kopf, Brustbild, Kniestück.
 2. ganze Figur, a) stehend.
 b) sitzend.
 c) knieend.
 3. zu Pferde.
- B. Mit Wappen,
 1. Kopf, Brustbild oder Kniestück.
 2. ganze Figur, a) stehend.
 b) sitzend.
 c) knieend.
 3. zu Pferde.

IV. Wappensiegel.
- A. Nur mit Wappenbild,
 1. im Siegelfelde.
 2. im Schilde oder Banner.
- B. Mit Helm oder Helmzier,
 1. im Siegelfelde.
 2. im Schilde.
- C. Mit vollständigem Wappen (Schild mit Helm oder Krone).

Demnach zeigt ein Siegel III A 2 b ein Porträt ohne Wappen in ganzer Figur sitzend. — Ich kann das System, gegen das Grotefend S. 13 Bedenken in formeller Beziehung geltend gemacht hat, entgegen dem Urtheil der meisten Sphragistiker auch in materieller Beziehung nicht für allseitig glücklich halten. Schon das, was Grotefend selbst S. 29 f. bemerkt, reicht eigentlich zur Begründung dieses Urtheils aus. Es ist eben, namentlich im früheren Mittelalter, unmöglich eine scharfe Grenze zwischen Bild- und Porträtsiegeln einerseits und zwischen Bild- und Wappensiegeln andererseits zu ziehen. Ob eine bildliche Darstellung das Wappen des Sieglers oder irgend ein Symbol aufweist, ist in hundert Fällen schlechterdings nicht zu entscheiden. Und ebenso wissen wir vielfach nicht, ob die Siegelstecher bei Bischofssiegeln das Porträt *dieses* oder das Bild *eines* Bischofs darzustellen beabsichtigten. Dass man auf Porträtähnlichkeit geringen Werth legte, ist gewiss: soll etwa wirklich das Siegel Ottos I., das Otto II. weitergeführt hat (s. oben S. 929), oder das Karls IV., das auf Wenzel überging, unter den Vätern als Porträt-, unter den Söhnen als Bildsiegel bezeichnet werden? Nach Grotefend S. 29 würde das erforderlich sein. Fürst Hohenlohe selbst (Archival. Zeitschr. 9, 213 ff.) will es dagegen auch unter den Nachfolgern als Porträtsiegel bezeichnen aber mit einem Zusatz „vom Vater ererbter Stempel". — Meines Erachtens hat überhaupt eine derartige Classificirung ihren Hauptwerth für Siegelsammler, wissenschaftliche Betrachtung gewinnt wenig dabei.

Dass zwischen dem Siegelbild und der Person des Siegelinhabers irgend eine nähere und unmittelbare Beziehung bestehen müsse, lässt sich wenigstens für die ältere Zeit keineswegs unbedingt behaupten. Wenn bei den merovingischen Siegeln in wie immer roher Ausführung unfraglich wenigstens die Absicht vorwaltete, den Kopf, den man auf den Siegeln abbildete, durch das lang herabwallende Haar als den eines Merovingers zu charakterisiren, so haben andere vornehme Franken und wie sie auch die ersten Könige aus dem karolingischen Hause nicht einmal eine derartige Beziehung zwischen ihren Siegeln und ihrer Person herstellen wollen. Sie bedienen sich einfach antiker geschnittener Steine, die sie in ihre Siegelringe fassen lassen; was diese Intaglien darstellen, darauf wird nicht der geringste Werth gelegt: Kaiserbilder und Götterbilder kommen vor, und selbst weibliche Köpfe sind auf karolingischen Königssiegeln dargestellt, so auf denen König Karlmanns I., Karlmanns von Baiern und Arnulfs. Nur durch die Umschrift sind diese Gemmensiegel als Siegel einer bestimmten mittelalterlichen Person gekennzeichnet; aber selbst diese fehlt bisweilen, wie bei den Siegeln der Könige Pippin und Karlmann I., so auch bei manchen späteren nichtköniglichen.[1] Werden solche Gemmensiegel gegen den Ausgang der karolingischen Periode seltener, so verschwinden sie doch keineswegs vollständig aus dem Gebrauch,[2] und namentlich in geheimen Ringsiegeln, aber auch in Secreten sind sie selbst bei Königen und Fürsten bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinein nachweisbar.

Immerhin ist freilich, wenigstens bei der grossen Mehrzahl der Siegel, die Wahl eines Siegelbildes, das eine deutliche Beziehung zu der Person des Siegelinhabers hat, das gebräuchliche. Wesentlich in dreifach verschiedener Weise hat man das zu erreichen versucht, indem man zur Darstellung brachte das Abbild des Siegelinhabers oder ein Symbol desselben oder sein Wappen.

[1] Über Gemmensiegel vgl. Wiggert, Neue Mittheilungen aus dem Gebiet hist. antiq. Forsch. 7. Bd. Heft 4 u. 5 und Demay, Des pierres gravées employées dans les sceaux du moyen âge, Paris 1877, eine recht gute, freilich wesentlich auf das in französischen Sammlungen dargebotene Material sich beschränkende Arbeit.

[2] Ein Gemmensiegel z. B. führt Bischof Immad von Paderborn, Philippi, Westf. Siegel des Mittelalters 1, 4. Gemmen als Rücksiegel und Secrete weist Wiggert a. a. O. bei den Herzögen von Sachsen und Markgrafen von Meissen für das 14. und 15. Jahrhundert nach. Ein Gemmensiegel Herzog Mescos von Oppeln s. Schultz, Schles. Siegel S. 5. Eine Gemme im Ringsiegel des Grafen Werner von Baden 1127, Züricher UB 1, 161, n. 276. Gemmensiegel Rogers I. von Sicilien, Engel, Recherches S. 85. Die Beispiele sind leicht zu vermehren.

Inwieweit man bei der Darstellung des Abbildes des Siegelinhabers Porträtähnlichkeit der Gesichtszüge auch nur zu erzielen beabsichtigte, ist allerdings keineswegs gewiss, wenigstens für das 9. und 10. Jahrhundert nicht.[1] Wenn die Siegel Ottos I. bis zu seiner Kaiserkrönung, d. h. fast bis zu seinem fünfzigsten Jahre einen bartlosen Kopf zeigen, ganz wie die Konrads I. und Heinrichs I. bis zum Tode dieser Könige, so können die Männer, welche die Stempel dieser Siegel anfertigten, schwerlich auch nur daran gedacht haben, die Bilder gerade dieser Könige herzustellen, sondern nur beabsichtigt haben, ein Königsbild zu bieten. Und wenn Otto II. seit dem Tode seines Vaters einfach dessen Siegel weiterführte,[2] so kann auch ihm nicht der Gedanke beigewohnt haben, darin sein eigenes Porträt zur Anschauung zu bringen. Anders allerdings steht es wenigstens hinsichtlich der Kaisersiegel im 11. Jahrhundert. Schon auf den Siegeln Konrads II.[3] und Heinrichs III. zeigen sich gewisse durchaus individuelle Züge, und dass die nacheinander angewandten Siegel Heinrichs IV., welche den König erst als bartlosen Knaben, dann immer mehr heranwachsend und bärtiger werdend[4] aufweisen, wirklich ein Gleichnis geben wollen, kann nicht wohl bezweifelt werden. Auch wird von nun an von solcher Abbildung öfter ausdrücklich gesprochen: gerade seit dem 11. Jahrhundert lieben es einige Kanzleibeamten häufiger zu betonen, dass das Siegel die *imago caesaris* darstelle.[5] Kann man demnach annehmen, dass wenigstens im allgemeinen[6] seit dem 11. Jahrhundert die Stempelschneider Porträtähnlichkeit beabsichtigt haben, so ist damit natürlich noch keineswegs gesagt, dass es ihnen wirklich gelungen wäre, diese zu erreichen. Zumeist sind wir, inwieweit das geschehen sei, zu beurtheilen gar nicht im Stande; höchstens Vermuthungen lassen sich aus der mehr oder minder individuellen oder schematischen Gestaltung der Köpfe, aus der Übereinstimmung oder Verschiedenheit von Siegeln derselben Person, endlich aus der Vergleichung der Siegel mit anderweiten bildlichen Darstellungen, namentlich denen der Münzen aufstellen.[7] Dass man aber entscheidendes Gewicht selbst im 14. Jahrhundert noch nicht auf die Porträtähnlichkeit der Köpfe gelegt hat, ergiebt sich aus

[1] Vgl. Foltz, NA 3, 18 N. 2. [2] S. oben S. 929.
[3] Vgl. Bresslau, Jb. Konrads II. 2, 338.
[4] Bresslau, NA 6, 570 ff.
[5] Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 52; MIÖG 6, 129 N. 2. Gelegentlich kommt das freilich schon früher vor, so z. B. in DK 24.
[6] In Bezug auf die Siegel der westfälischen Bischöfe bezweifelt freilich Tumbült, Westfäl. Siegel 2, 13 selbst dies noch für bedeutend spätere Zeit.
[7] Vgl. Philippi S. 59; Lindner S. 64.

der Thatsache mit Bestimmtheit, dass auch jetzt noch Fortführung des Siegels eines Vorgängers durch den Nachfolger sich constatiren lässt.[1]

Ungleich grösseren Werth nämlich als auf die Darstellung der Gesichtszüge der Siegelbilder hat man schon seit dem 9. Jahrhundert auf die Insignien gelegt, mit denen man die auf den Siegeln dargestellten Personen ausstattete; nicht die Köpfe, wohl aber die Insignien sollten für jedermann den Inhaber des Siegels kennzeichnen. Gleich die ersten Siegel karolingischer Herrscher, die nicht mehr Gemmensiegel sind, statten den König mit dem Schild und vor allem mit der königlichen Lanze aus, die zunächst neben dem Kopf, dann in den Händen des Königs erscheinen, seit — unter Ludwig dem Kind — die Darstellung von Brustbildern üblich wird. An der Spitze der Lanze ist — zuerst bei einem Siegel Karls III. — ein Fähnchen angebracht. Bei den italienischen Karolingern tritt an Stelle der Lanze das Scepter,[2] das in Deutschland seit 962 adoptirt wird; das Haupt ist seit Ludwig dem Kind von der Krone geschmückt, auch der Reichsapfel kommt seit 962 vor. Das Bild bleibt Brustbild en profil bis 962, en face bis 996. Otto III. zuerst lässt seine ganze Figur in stehender Haltung darstellen und geht dann 998 zu der Form der Königssiegel über, welche seitdem die eigentlich charakteristische für dieselben geworden ist[3] und den gekrönten Herrscher auf dem Throne sitzend zumeist mit Scepter und Reichsapfel[4] ausgestattet darstellt. Das sind die Siegel, die man im späteren Mittelalter als Majestätssiegel bezeichnet.[5]

Diese Form der Darstellung gilt nun aber als ausschliesslich königlichen Herrschern zustehend; auch die normannischen Fürsten Siciliens haben sie nicht vor Erlangung der Königskrone angenommen. Weltliche Fürsten haben in Deutschland, abgesehen von den Königen

[1] S. oben S. 925 N. 1.

[2] An der Spitze des Scepters zuerst ein Knopf oder Kreuz; Lilienscepter zuerst unter Heinrich II.; ein einköpfiger Adler auf dem Scepter zuerst bei Konrad II.

[3] Brustbilder später bei Wachssiegeln nur auf dem ersten provisorischen Siegel Heinrichs II. und auf dem italienischen Kaisersiegel Heinrichs III. Bei Metallbullen sind Brustbilder und stehende Bilder noch später üblich.

[4] An die Stelle dieser Insignien tritt bei den Hofgerichtssiegeln seit 1235 das Richtschwert.

[5] Ist der Typus wohl in der Reichskanzlei erfunden? In Byzanz kommt er, soviel ich aus Schlumberger S. 417 ff. ersehe, nicht früher vor; in Frankreich ist er erst im 11. Jahrhundert unter Heinrich I. angewandt; in England wohl zuerst von Eduard dem Bekenner, der ihn in Frankreich kennen gelernt haben wird.

von Böhmen, keinen Gebrauch von Thronsiegeln gemacht; zu den sehr seltenen Ausnahmen des 13. Jahrhunderts gehören zwei Siegel der Fürsten Pribislav, Vater und Sohn, von Mecklenburg, auf welchen dieselben, auf einem Throne sitzend, aber ohne Krone und statt des Scepters ein Schwert haltend, dargestellt werden, und ein ähnliches Siegel des Grafen Egeno von Urach, auf welchem aber auch das Schwert fehlt.[1] Dagegen haben fürstliche Damen, und zwar nicht bloss Gemahlinnen der Könige und Kaiser, sich häufig auf dem Thron sitzend darstellen lassen,[2] und dieselbe Form der Darstellung ist, wie wir gleich sehen werden, auch bei geistlichen Fürsten sehr beliebt gewesen: in beiden Fällen war durch die sonstige Ausstattung der Bilder eine genügende Unterscheidung von den Königssiegeln gegeben.

Die Siegel der höheren geistlichen Würdenträger machen, soweit sie Abbildungen derselben geben, dieselbe Entwickelung von der Darstellung von Brustbildern zu der ganzer Figuren durch wie die Königssiegel. Thronsiegel treten vereinzelt schon am Anfang des 11. Jahrhunderts auf,[3] häufiger werden sie erst am Ausgang desselben und im 12. Jahrhundert, und bleiben dann im Gebrauch bis sie im 14. Jahrhundert mehrfach wieder durch Brustbilder mit Wappen verdrängt werden. Bisweilen lassen sich Bischöfe und Äbte, sowie auch Äbtissinnen auch stehend oder knieend in ganzer Figur abbilden; und diese letzteren Darstellungsformen herrschen neben den Brustbildern bei Geistlichen, welche nicht Bischöfe oder Äbte sind und deshalb von Thronsiegeln keinen Gebrauch machen, vor.[4] Die Bischöfe und Äbte sind zumeist mit der Mitra bekleidet und mit Pontificalgewändern angethan; als Insigne erscheint fast regelmässig der Bischofs- oder Abtsstab in der rechten Hand; in der linken halten die Bischöfe und Äbte meist ein geschlossenes oder aufgeschlagenes Buch, zuweilen mit

[1] Mecklenb. UB 4, 538 n. 77. 79; vgl. Seyler S. 18. Wirtbg. UB 3, 239 n. 151, vgl. Hohenlohe, Mein sphragist. System (1877) Taf. 2 n. 15. — Wenn weltliche Fürsten ihre grossen Siegel seit dem 14. Jahrhundert häufig als Majestätssiegel bezeichnet haben (zahlreiche Beispiele bei Moser, Reichsverfassung 35, 444 ff.), so sind damit doch keine Thronsiegel gemeint. Solche scheinen auch bei den Kurfürsten erst im 16. Jahrhundert vorzukommen, sind aber noch im 17. Jahrhundert von dem Reichserzkanzler beanstandet worden.

[2] Vgl. z. B. Schmidt-Phiseldeck n. 11. 24. 25. 31. 34 u. s. w.

[3] Zu den allerfrühesten Beispielen geistlicher Thronsiegel wird das Arnolfs von Halberstadt an Urk. von 1018 gehören, UB Bisth. Halberstadt 1, Taf. 1 n. 4. Dann erst wieder Thronsiegel in Halberstadt unter B. Herrand 1089—1102, ebenda Taf. 2 n. 8.

[4] Ist die Figur des Sieglers knieend, so sind gewöhnlich der oder die Heiligen, zu denen er betet, mit abgebildet.

der Inschrift *Pax vobis.* Ein jüngerer Typus der Bischofssiegel, der schon im 12. Jahrhundert vorkommt, aber erst im 13. vorherrschend wird, legt den Stab in die linke Hand des Bischofs und stellt die Rechte zum Segen erhoben dar. In der Zeit zwischen Wahl und Weihe führen die Bischöfe besondere Electensiegel, in denen sie zumeist stehend und ohne Stab dargestellt sind; bisweilen tragen sie dann, neben dem Buch in der einen, einen Palmzweig in der anderen Hand; und diese Abzeichen sind auch bei niederen Geistlichen gewöhnlich. Geschlechtswappen der Bischöfe kommen im 13. Jahrhundert nur vereinzelt vor, im 14. werden sie stereotyp und führen, wie schon erwähnt, da sie einen grossen Theil des Siegelfeldes einnehmen, die Nothwendigkeit herbei von der Darstellung ganzer Figuren zu der von Brustbildern oder Kniestücken zurückzukehren; sie werden dann meist unter den Bildern angebracht. Reine Wappensiegel kommen bei Bischöfen und Äbten hauptsächlich als Rücksiegel vor.

Auch bei den weltlichen Fürsten und Herren Deutschlands gehen Darstellungen von Brustbildern denen von ganzen Figuren voran. Sind hier Thronsiegel, wie schon bemerkt, nicht üblich, so tritt dagegen als der üblichste Typus für die grossen Siegel der Laienfürsten die Form des Reitersiegels auf, welche wahrscheinlich in Frankreich aufgekommen, im 11. Jahrhundert in Deutschland bekannt wird, aber erst im 12. und 13. häufiger vorkommt.[1] Wie bei den Thronsiegeln der Bischöfe, so lassen sich auch bei diesen Reitersiegeln zwei verschiedene Typen unterscheiden; bei dem älteren wird das Pferd schreitend, bei dem jüngeren, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts häufiger wird, galoppirend dargestelt. Wenn früher vielfach angenommen worden ist, dass Reitersiegel nur bei dem hohen Adel vorkämen, so trifft das nicht zu; und wie sich in der That kein Grund absehen lässt, warum nicht jeder Ritter sich auf einem Rosse sitzend und in ritterlicher Rüstung hätte auf seinem Siegel abbilden lassen können, so sind auch Reitersiegel von Ministerialen und anderen niederen Adligen zweifellos nachweisbar.[2] Dass sie nicht in grösserer Zahl vorkommen, ist einfach darauf zurückzuführen, dass die Herstellung eines so grossen Siegelstempels, wie ihn die Abbildung eines Reiters erforderlich machte, bedeutend mehr Kosten verursachte, als die eines kleineren.

[1] Vgl. Philippi, Westfäl. Siegel 1, 6. Die ältesten Reitersiegel, die bekannt sind, werden die der Herzoge von Sachsen sein. Heinrich von Baiern hat 1045 noch keins, Wirtbg. UB 1, 269 n. 226; wohl aber Markgraf Ernst von Österreich c. 1075, Sava a. a. O. 1864 S. 242.

[2] Vgl. Philippi a. a. O. S. 11; Seyler S. 47. Auch Frauen haben sich nicht selten auf einem Zelter reitend (häufig einen Falken tragend) abbilden lassen.

Der eigentliche Unterschied zwischen den Siegeln des höheren und denjenigen des niederen Adels beruht also nicht darauf, ob der Siegelinhaber reitend oder zu Fuss dargestellt ist, sondern er beruht, sofern er überhaupt gemacht wird, wiederum auf den Insignien, die ihm beigegeben werden. Das Symbol der Belehnung weltlicher Fürsten war die Fahnenlanze,[1] und diese ist auch auf den Siegeln das Abzeichen des höchsten Adels;[2] es ist charakteristisch dafür, dass Heinrich der Löwe, welcher sich zunächst zu Ross mit der Fahne in der Hand auf seinen Siegeln hatte abbilden lassen, deren Gebrauch unterliess, nachdem ihm die Herzogthümer Sachsen und Baiern aberkannt worden waren und er damit aufgehört hatte, zu den anerkannten Inhabern von Reichs-Fahnenlehen zu gehören.[3] Daraus folgt natürlich nicht, dass alle Inhaber von Fahnenlehen sich eines Siegels, welches sie mit der Fahnenlanze darstellt, bedienen müssen, wohl aber ist, soviel ich sehe, daran festgehalten worden, dass nur sie solche Siegel führen dürfen; andere weltliche Edelleute tragen, auch wenn sie sich zu Rosse abbilden lassen, nur das Schwert in der Hand.

Bildliche Darstellungen, die nicht das Porträt[4] des Sieglers oder sein Wappen geben, spielen naturgemäss insbesondere bei den Siegeln von Corporationen, geistlichen und weltlichen, eine grosse Rolle. Es lag am nächsten und war von alters her üblich, dass geistliche Institute, Capitel, Klosterconvente u. s. w., das Bild des Patrons, dem ihre Kirche geweiht war, auf ihren Siegeln darstellen liessen. Auf den Personal-Siegeln einzelner geistlicher Würdenträger sind solche Heiligenbilder seltener angebracht; am häufigsten finden sie sich auf denjenigen Siegeln, die den Siegelinhaber knieend darstellen; er erhebt dann gewöhnlich seine Hände betend zu dem über seinem Bilde dargestellten Heiligen. Ganz regelmässig finden sich aber derartige Darstellungen auf den Siegeln der späteren Päpste. Diese haben bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts nur reine Schriftsiegel, d. h. nur solche Siegel, welche lediglich Schriftzeichen aber kein Bild aufweisen, geführt; höchstens eine vignettenartige Darstellung ist mit der Schrift verbunden. Victor II. ist der erste Papst, der eine bildliche Darstellung auf seinem Siegel hat anbringen lassen, und diese wird, nach vielfachem Wechsel unter seinen nächsten Nachfolgern, ganz stereotyp seit Paschalis II.: der eine der beiden für die Prägung der Bulle verwandten Stempel, der

[1] Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 55.

[2] Darum kommt sie auch auf den Siegeln, die den Fürsten nicht beritten abbilden, vor, s. z. B. Cod. dipl. Anhalt. 1, 118 n. 147; Wirtbg. UB 1, 269 n. 226.

[3] Schmidt-Phiseldeck S. IX.

[4] Das Wort wird hier mit dem oben entwickelten Vorbehalt gebraucht.

Apostelstempel, zeigt von nun an stets die Köpfe der beiden Apostel Petrus und Paulus.[1] Ganz gewöhnlich sind ferner bildliche Darstellungen auf den Siegeln der Städte; auch hier kommen die Schutzheiligen häufig vor, aber auch das typische Stadtbild des Mittelalters selbst — ein Theil eines Mauerringes mit Kirchen, Thürmen und Thoren — ist sehr häufig,[2] nicht selten auch findet sich ein auf den Namen der Stadt bezügliches sogenanntes redendes Bild, so z. B. bei München ein Mönch, bei Bern ein Bär, oder ein Symbol der Hauptthätigkeit der Bewohner, z. B. ein Schiff, oder endlich das Bild oder Wappen des Stadtherrn. Es ist ebenso unthunlich wie für unsere Zwecke unnöthig, die einzelnen Arten bildlicher Darstellungen, welche ausser den angeführten, je nach Laune und Geschmack des Sieglers, auf den Siegeln sowohl von Corporationen wie von einzelnen Personen vorkommen können, erschöpfend zu behandeln.

Seit der staufischen Zeit ist ferner die Darstellung von Wappen auf den Siegeln üblich geworden.[3] Dabei kann entweder das Wappen oder ein Theil desselben, etwa der Helm, allein auf dem Siegel dargestellt werden, oder dasselbe wird mit einem Porträt oder einem Bilde verbunden; namentlich häufig ist es, dass der mit einem Schilde abgebildete Siegelinhaber das Wappen in diesem Schilde oder auf dem Banner führt. Anfangs wird bei Siegeln, welche nur ein Wappen als bildliche Darstellung aufweisen, dieses meist in das Siegelfeld gesetzt; seit dem 13. Jahrhundert erscheint es zumeist im Rahmen eines Schildes. Vollständige Wappen, d. h. Schild mit Helm und Helmkleinod, werden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Helmkronen im 14., Schildhalter um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts häufiger. Die Lehre von den Wappenbildern und Wappen hat sich zu einer eigenen Disciplin, der Heraldik oder Wappenkunde ausgebildet; diese lehrt auch die Kunst, ein Wappen regelrecht zu beschreiben, d. h., wie man sagt, zu blasoniren. Für unsere Zwecke ist nur noch zu bemerken, dass im früheren Mittelalter keineswegs eine Unveränderlichkeit der Wappen ein und desselben Geschlechts

[1] Näheres über die Siegel der einzelnen Päpste s. im zweiten Theile. Die beiden Apostelköpfe kommen zuerst vor bei Benedict X., dann bei Gregor VII., aber nicht bei Clemens (III.) und Urban II. Die Wachssiegel der Päpste *(sub anulo piscatorio)* stellten den Fischzug Petri dar.

[2] Dies findet sich auch auf Rom bezogen nicht selten auf der Rückseite der Königsbullen. Ganz realistisch gehalten ist es auf der Goldbulle Ludwigs des Baiern, auf der der Tiberstrom und das Colosseum ins Auge fallen. Damit vergleiche man die Darstellung einer Art von Karte des Königreichs Sicilien — Insel und Festland — auf der sicilianischen Kaisergoldbulle Friedrichs II.

[3] Ein Verzeichnis der frühesten deutschen Wappensiegel — das älteste ist von 1157 — giebt Hohenlohe, Sphrag. Aphorismen S. 113.

besteht, diese vielmehr erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hier und da auch später noch einzutreten scheint.[1]

Was endlich die auf den Siegeln befindlichen Inschriften[2] angeht, so geben dieselben am häufigsten den Namen oder den Namen und Titel des Siegelinhabers an, enthalten aber bisweilen auch eine nähere Bezeichnung der Art des Siegels (z. B. *Secretum* oder *Contrasigillum*), eine Erklärung des Siegelbildes oder irgend einen frei gewählten oder hergebrachten Vers oder Sinnspruch. Auf älteren Siegeln namentlich finden sich nicht selten auch Monogramme, welche die einzelnen Buchstaben des Titels oder einer sonstigen Inschrift miteinander verbinden. Kreuze zu Beginn der Schrift sind schon seit der merovingischen Zeit gewöhnlich. Die Schriftzeichen selbst sind in älterer Zeit ausnahmslos Majuskeln; anfangs nur Capitalbuchstaben, später vermischt mit Uncialen; sogenannte gothische Minuskeln finden sich erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts.[3] Die Sprache der Siegelinschrift ist in älterer Zeit lateinisch; erst am Ausgang des 13. Jahrunderts kommen auch deutsche Inschriften vor.[4] Die in der Siegelinschrift gebrauchten Titel müssen dem Siegelinhaber wirklich zustehen, ebenso wie die Insignien, die etwa auf demselben zur Abbildung gebracht werden. Konrad von Mure erklärt ausdrücklich, man müsse darauf achten, dass der zu Anfang einer Urkunde gebrauchte Titel mit Bild und Umschrift des Siegels übereinstimme, sonst könne dasselbe vor Gericht nicht als giltig anerkannt werden.[5] Darauf hat man auch in der Praxis streng gehalten. Wie die Bischöfe sich vor ihrer Weihe besonderer Electensiegel bedienen, so hat kein König vor seiner Krönung ein Siegel geführt, das ihn als *rex* oder *imperator* bezeichnete. Wenn

[1] Vgl. Tumbült, Westfäl. Siegel 1, 2, 2 ff.; Schmidt-Phiseldeck S. XI ff.

[2] Bei Siegelbeschreibungen, welche die Inschrift stets vollständig mittheilen müssen, unterscheidet man zweckmässig (vgl. Grotefend S. 30) zwischen Umschrift (der längs dem Umkreis des Siegels laufenden Schrift) und Aufschrift (der im Siegelfelde stehenden Schrift). Daneben kann bei zweiseitigen Siegeln (Münzsiegeln) eine äussere Randschrift vorkommen. Unterbrechung der fortlaufenden Schrift durch bildliche Darstellung bezeichne man durch einen Querstrich (—), den Beginn einer neuen Zeile oder einer zweiten, inneren Umschrift durch einen Längsstrich (|).

[3] Vgl. Demay, Paléographie des sceaux. Paris 1881.

[4] Zu den ältesten Beispielen gehört ein Siegel einer Markgräfin von Baden von 1296, s. Weech, Bad. Siegel Taf. 4 n. 2.

[5] QE 9, 974: *quod litera et sigillum debent se conformare . . . Expedit ut verba salutationis et epistole sigillo se conforment. Alioquin in arduis causis et foro contentioso parum valet quod agitur. Unde caveri debet, ne in salutatione titulus mittentis discrepet a sigillo, id est ab ymagine et a literis quas habet circumferentia sigilli.*

man auf Porträtähnlichkeit geringen Werth legte, so dass also Bischöfe die Siegel ihrer Vorgänger weiterführten, so haben sie doch die Stempel soweit verändern lassen, dass sie ihren Namen statt dessen der Vorgänger darauf anbringen liessen.[1] Und es ist für diese Anschauung bezeichnend, dass ein Herr Konrad von Enzberg 1285 erklärt, er dürfe von dem Siegel seines Vaters — auf dem offenbar der Titel *miles* angebracht war — noch keinen Gebrauch machen, weil er noch nicht den Rittereid geleistet habe.[2] Im übrigen bezieht sich auch der Grundsatz, den Konrad von Mure aufstellt, nur auf das rechtlich belangreiche und wesentliche. Darf jemand, der nicht Ritter ist, sich auch auf seinem Siegel nicht so bezeichnen, so ist es dagegen gleichgiltig, ob ein adliger Herr, der seinen Beinamen bald von der einen, bald von der anderen seiner Besitzungen führt, sich im Text der Urkunde nach einer derselben und auf dem Siegel nach einer anderen nennt: nur müssen beide Benennungen ihm rechtlich zustehen.[3]

Wir haben schon in anderem Zusammenhange darzulegen gehabt, dass man im späteren Mittelalter das Siegel als das ausschlaggebende, ja streng genommen, als das einzige massgebende Kennzeichen der Echtheit einer Urkunde betrachtete.[4] Gerade diese immense rechtliche Bedeutung des Siegels hat natürlich früh zu zahllosen Siegelfälschungen geführt, und dass diese vorkamen, hat man selbstverständlich auch im Mittelalter sehr wohl gewusst. Und wie Innocenz III. bereits in eigenen Erlassen die verschiedenen Fälschungsmethoden kennzeichnete, nach welchen er päpstliche Bullen hergestellt wusste, um vor ihnen zu warnen,[5] so berücksichtigen auch die deutschen Rechtsbücher, indem sie die Kennzeichen angeben, an welchen man unechte Siegel erkennen kann, dabei die Siegelfälschungen in besonders eingehender Weise.[6]

Für uns gilt nun freilich jener mittelalterliche Fundamentalsatz der Urkundenkritik, nach welchem die Authenticität einer Urkunde von der Authenticität ihres Siegels abhängt, nicht mehr.[7] Nicht nur,

[1] Vgl. z. B. Lepsius, Naumburg 1, 358.

[2] Spiess, Aufklärungen in der Gesch. und Diplomatik S. 250.

[3] So heisst, um von zahllosen Beispielen zur Erläuterung des im Text Gesagten ein einziges anzuführen, Gerlach von Isenburg-Limburg im Text einer Urk. von 1278 *Gerlacus dominus de Limpurg*, auf dem anhängenden Siegel aber *[Gerl]acus de Isenburg;* Nass. UB 1, 563 n. 942.

[4] Oben S. 518 ff.

[5] Vgl. Lasch, Erwachen der histor. Kritik (Breslau 1887) S. 101 ff.

[6] So im Anhang zum Schwabensp., herausgegeben von Rockinger, Münchener SB 1867 II, 2, 321 ff.

[7] Vgl. Sickel, Acta 1, 368 f.

dass wir wissen, was man auch im Mittelalter schon gewusst hat, dass geschickte Fälscher echte Siegel von echten Urkunden abzulösen verstanden, um damit andere Dokumente zu beglaubigen; wir sind auch nicht selten in der Lage, was man im Mittelalter schwerlich gethan hätte, Urkunden als echt und selbst als unanfechtbare Originale anzuerkennen, obwohl wir die an ihnen befestigten Siegel als gefälscht erklären. Das Siegel ist für uns eben nur ein Merkmal der Urkundenkritik, und in sehr zahlreichen Fällen haben wir zuverlässigere, überall da insbesondere, wo wir mit den Mitteln der Schriftvergleichung operiren können. Aber es giebt doch Fälle — und auf dem Gebiet des Privaturkundenwesens sind sie vielleicht noch zahlreicher als die anderen —, in denen auch für uns das Siegel bei der Beurtheilung eines Dokuments den Ausschlag geben wird. Wenn Urkunden, die nicht durch Schrift- oder Stilvergleichung als Producte der Kanzlei des Ausstellers sich erkennen lassen, im übrigen nach Schrift, Sprache, Fassung, Inhalt unverdächtig sind, oder keine sicheren Anzeichen weder der Echtheit noch der Unechtheit aufweisen, so wird auch unsere Entscheidung, ob dieselben als Originale und deshalb als echt zu bezeichnen sind, in manchen Fällen lediglich davon abhängen, ob wir ihr Siegel als echt und seine Befestigung als ursprünglich anerkennen können, und wir werden bisweilen in der Lage sein, unseren letzten Ausspruch über die Authenticität eines Dokuments suspendiren zu müssen, wenn wir aus einem oder dem anderen Grunde über die Besiegelung nicht zu einem sicheren Urtheil gelangen können. Diese Verhältnisse machen es nothwendig, die verschiedenen Combinationen, unter denen falsche Siegel an echten oder falschen und echte Siegel an falschen Urkunden angebracht sind, etwas näher in Betracht zu ziehen und zugleich die Hauptarten von Siegelfälschungen zu kennzeichnen.[1]

Die Anbringung falscher Siegel (zu denen wir in diesem Zusammenhange auch echte Siegel solcher Personen rechnen müssen, die ursprünglich mit Ausstellung und Besiegelung der Urkunde nichts zu thun gehabt haben) an echten Urkunden konnte aus verschiedenen Ursachen erfolgen. Bisweilen mag sie erst in neuerer Zeit geschehen sein, sei es dass man das neu angebrachte Siegel irrthümlich für das zu der Urkunde ursprünglich gehörige, aber durch Zufall abgefallene hielt, also vollkommen *bona fide* verfuhr, sei es dass man aus diesem oder jenem Grunde über die Beglaubigungsart der Urkunde zu täuschen

[1] Vgl. über Siegelfälschungen im allgemeinen Grotefend S. 32 ff.; Posse, Privaturkunden S. 143 ff.

beabsichtigte.[1] Ein interessantes Beispiel dafür bietet das auf der Stadtbibliothek zu Trier befindliche Original einer Urkunde Heinrichs IV. von 1065 für Kloster Echternach (St. 2664). Nach einem Inventar des Klosterarchivs von 1537 entbehrte die Urkunde des Siegels; heute ist das Privatsiegel eines uns unbekannten Mannes aufgedrückt, das also erst nach 1537 angebracht sein kann, um das abgefallene Königssiegel zu ersetzen.[2]

Ungleich häufiger ist es natürlich, dass derartige Operationen schon im Mittelalter vorgenommen worden sind.[3] Bisweilen liegt dabei die betrügerische Absicht klar zu Tage. Wenn z. B. fünf echte Urkunden Heinrichs II. für Würzburg im Münchener Reichsarchive jetzt mit falschen Siegeln versehen sind, so haben wir noch einige der gefälschten Dokumente, an denen man die echten Siegel, die man auf solche Weise gewann, angebracht hat.[4] Wenn ebenso an einer Urkunde Ludwigs des Frommen für Kempten, die wir als Original anerkennen müssen, ein Siegel angebracht ist, welches für uns leicht als Abguss eines echten Siegels kenntlich ist,[5] so ist auch hier eine Absicht zu täuschen unzweifelhaft, und es ist möglich, dass man auch in Kempten das echte Siegel abgelöst nnd durch einen Abguss ersetzt hat, um es für eine unechte Urkunde — etwa eines der auf den Namen Karls des Grossen angefertigten, jetzt allerdings siegellosen Kemptener Diplome — zu verwenden.[6] Schwieriger zu beurtheilen aber sind andere Fälle. Wir haben aus dem 11. Jahrhundert zwei echte Urkunden Heinrichs III. für das Stift St. Simon und Judas zu Goslar,[7] die mit einem echten

[1] Eine solche neuere Befestigung eines Siegels Ludwigs des Frommen an einer Urkunde Karls d. Gr. für St. Germain des Prés constatirt Sickel, Acta 1, 348 N. 2. Der Fall gehört zwar streng genommen nicht hierher, da die Urkunde falsch ist, aber derjenige, welcher — nach Mabillons Zeit — das Siegel daran befestigte, hat sie gewiss für echt gehalten.

[2] Vgl. van Werveke, Correspondenzblatt der Westdeutschen Ztschr. für Gesch. und Kunst 1883, S. 76 n. 220.

[3] An Mühlbacher n. 1394 für Herford ist ein späteres Siegel, wahrscheinlich eines Abtes von Corvey aus dem 11. Jahrhundert, angebracht, vgl. Wilmans-Philippi 2, 70 N. 1; an DO I, 153 — Nachzeichnung einer Urkunde Ottos I. — war ein Siegel einer Äbtissin von Herford von c. 1139 u. s. w.

[4] Foltz, NA 3, 44; Beyer, KUiA Text S. 68b zu Lief. IV, Taf. 3.

[5] Sickel, Acta 1, 348 N. 2. Über ähnliche Fälle aus dem 10. und 11. Jahrhundert vgl. Foltz, NA 3, 41; Bresslau, NA 6, 568.

[6] Eben derselbe Grund mag vorliegen, wenn wir an einem echten Privileg Alexanders II. für Gurk eine gefälschte Bulle Alexanders III. finden, Diekamp, MIÖG 3, 569. Denkbar aber ist in diesem wie in ähnlichen Fällen auch, dass man lediglich ein verlorenes Siegel später zu ersetzen wünschte.

[7] St. 2365. 2394, vgl. NA 6, 555. — Ob DO I 410 ebenso anzusehen sei, ist nicht sicher. Die Urkunde ist von Otto I. und Otto II. für Ravenna und

Siegel Kaiser Friedrichs I. versehen sind, und ich wenigstens habe nicht entdecken können, dass dieselben von zu diesem Zweck aufgeopferten anderen Urkunden abgelöst und hier künstlich befestigt seien. Will ich trotzdem die Möglichkeit, dass so verfahren sei, und dass die nachträgliche Befestigung durch ihre geschickte Ausführung sich unserer Erkenntnis entzieht, nicht in Abrede stellen, so ziehe ich doch die andere Erklärung vor, dass die Besiegelung mit dem Siegel des staufischen Kaisers in dessen Kanzlei und auf seine Anordnung geschehen sei, um so die Urkunden Heinrichs III., deren Siegel beschädigt oder verloren gewesen sein mögen, als giltig anzuerkennen.[1] Trifft diese Annahme zu, so fallen natürlich die beiden Stücke nicht unter den hier behandelten Gesichtspunkt.

Viel häufiger finden wir echte Siegel an falschen Urkunden.[2] Einzelne Fälle der Art gehören überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt der Siegelfälschung: so wenn echte besiegelte Urkundenpergamente nach totaler oder partieller Tilgung der ursprünglichen Schrift durch Rasur oder Abwaschung zur Herstellung der Fälschung benutzt sind;[3] der Betrug ist in solchen Fällen nicht durch eine Prüfung des Siegels, sondern nur durch eine solche der Urkunde selbst zu entdecken. Ungleich schwieriger ist die Entdeckung desselben, wenn wie das gleich-

muss als echt anerkannt werden (vgl. Sickel, MIOG Erg. 1, 133. 141). Ein Siegel der Aussteller war nie darauf, dagegen hängt die Bulle Ottos III., aber in nicht kanzleimässiger und incorrecter Befestigung daran. Foltz, NA 3, 24. 41 nahm an, dass die Bulle von einer anderen Urkunde abgeschnitten und hier angefügt sei. Wann das geschehen wäre, lässt sich natürlich bei dieser Annahme gar nicht vermuthen. Ebenso scheint auch Sickel (MIÖG Erg. 1, 133) früher die Sache aufgefasst zu haben, da er sagt, die Bulle sei angehängt, um die Nichtbesiegelung später zu bemänteln. Redet er aber zu DO I 410 von Hinzufügung der Bulle „unter Otto III.“, so kann ich mir diese Zeitbestimmung nur erklären, wenn er Besiegelung in der Kanzlei Ottos III. annimmt, woran aber die Art der Befestigung Zweifel erweckt.

[1] Und zwar vermuthe ich, dass das im Jahre 1163 geschehen ist, denn damals restituirte Friedrich I. dem Stifte eine Kirche zu Giersleben, St. 3984, und auf dies Dorf bezieht sich St. 2365, das also bei jener Gelegenheit der Kanzlei vorgelegt sein wird.

[2] Über einen ganz singulären Fall der Art, St. 2513 (echtes Siegel Heinrichs IV. an Fälschung auf den Namen Heinrichs III.) und die Möglichkeiten seiner Erklärung s. NA 6, 555 ff.

[3] Fälle umfangreicher Rasur von Königsurkunden sind Mühlbacher n. 440, St. 359, 1703 (vgl. auch DO I 447), 2447, 2657 vgl. Sickel, NA 3, 657 f., Stumpf, Wirzb. Imm. 1, 19 N. 10; Bresslau, KUiA Lief. II, T. 21, Text S. 32 f.; ferner vielleicht auch St. 3167, vgl. Bresslau, KUiA Lief. IV, Taf. 27, Text S. 85. Kleinere Interpolationen nach Rasur kommen öfter vor; ein Beispiel aus St. Maximin habe ich besprochen, Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 5, 31 f.

falls vorgekommen ist, ein echter Siegelstempel in unrechtmässiger Weise zur Beglaubigung von ohne Ermächtigung des Ausstellers geschriebenen Urkunden verwandt worden ist. Hierhin gehören die wenigen Fälle von Fälschungen innerhalb der Kanzlei des Ausstellers, von denen wir Kunde haben und die in anderem Zusammenhang bereits erwähnt sind. Von derartigen Fälschungen erfahren wir weiter aus einer merkwürdigen Urkunde der Markgräfin Elisabeth von Meissen, Wittwe Heinrichs des Erlauchten, vom 15. Juli 1288:[1] die Mönche des Klosters Seusslitz, denen der Markgraf in ganz geheimen und vertraulichen Angelegenheiten seinen sonst in der Kanzlei aufbewahrten Siegelstempel anvertraut hatte, hatten dies Vertrauen missbraucht und mit dem Stempel ihres Herren auch Privilegien, welche sie sich ohne dessen Ermächtigung angefertigt hatten, besiegelt. Ebenhierhin gehört es, wenn es nach dem Zeugnis Innocenz' III.[2] in Rom bisweilen vorkam, dass gewandte Betrüger sich zum päpstlichen Bullirungsbureau Zugang verschafften und falsche Urkunden unter die zu bullirenden echten Stücke mischten. Auch wenn ein Siegelstempel nach dem Tode seines rechtmässigen Besitzers in unrechte Hände gekommen,[3] oder wenn er im Kampfe erbeutet,[4] gestohlen oder sonstwie abhanden gekommen war,[5] waren derartige Fälschungen möglich. Wir sahen schon, wie man sich gegen die Folgen derselben im späteren Mittelalter durch das Rechtsinstitut der Verrufung von Brief und Siegel zu schützen suchte,[6] ohne dass indessen dasselbe, wie es gehandhabt wurde, in allen Fällen einen wirklich ausreichenden Schutz zu gewähren vermocht hätte. Auch die möglichste Publicität des Verlustes, wie man sie in solchen Fällen wohl immer eintreten liess, gab keine ausreichende Garantie gegen den Missbrauch, der mit einem so in unrechtmässigen Besitz gerathenen Siegelstempel getrieben werden konnte.

Ungleich leichter als durch Benutzung des Originalstempels ver-

[1] Posse, Privaturkunden S. 1; vgl. Grotefend S. 36 f. Einen anderen interessanten hierher gehörigen Fall aus dem 11. Jahrhundert erwähnt eine Aufzeichnung aus Kloster Hastières, Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de Belgique 16, 14. Mönche von Kloster Waulsort, so wird behauptet, haben eine Urkunde concipirt und deren Besiegelung von Bischof Albero von Metz erbeten. Da dieser sie verweigert. so bestechen die Walciodorenser *„quosdam clericorum, qui episcopo subiacebant, et quas secum portaverunt cartas ab eis clam scribi fecerunt sigilloque episcopi ipso tamen nesciente munierunt"*.

[2] Decret. Greg. IX. 5, 20, 5.

[3] Ein Fall der Art aus Schlesien Grotefend S. 37.

[4] So das Siegel Friedrichs II. in den Kämpfen von Parma s. oben S. 945.

[5] Fälle der Art aus Nürnberg und Köln, Seyler S. 61 f.

[6] Oben S. 543 N. 1.

mochte man sich echte Siegel für die Beglaubigung falscher Urkunden dadurch zu verschaffen, dass man dieselben von echten minderwerthigen Urkunden ablöste, und an den gefälschten wieder anbrachte. In sehr vielen, ja wohl in den meisten Fällen dieser Art werden wir heute bei sorgfältiger und genauer Prüfung eine solche nachträgliche, unberechtigte Befestigung der Siegel zu erkennen im Stande sein. Durchgedrückte Siegel waren nur so von der Urkunde, an der sie ursprünglich angebracht waren, zu entfernen, dass man die vordere und und die hintere Seite des Wachsklumpens von einander trennte, und wenn dies auch ohne Beschädigung der Vorderseite gelang, so liess sich doch die neue Verbindung beider Theile an dem gefälschten Dokument nur selten so bewirken, dass wir nicht diese Manipulationen heute noch zu erkennen vermöchten.[1] Auch bei Hängesiegeln war diese Methode von Fälschung üblich. Man trennte Vorder- und Rückseite desselben, zog die Fäden oder Pergamentstreifen heraus, befestigte sie an dem gefälschten Dokument und fügte darüber die beiden Seiten des Siegels wieder aneinander. Wachssiegel spaltete man mit einem heissen Eisen oder mit einem wahrscheinlich mit Terpentinöl benetzten Pferdehaare; zur Wiederaneinanderfügung bediente man sich eines Kittes.[2] Auch der Gebrauch von Rücksiegeln, die wohl wesentlich mit in Aufnahme gekommen sind, weil sie diese Art von Fälschung erschwerten, machte dieselbe doch nicht unmöglich. Dagegen war bei Metallsiegeln — abgesehen von Goldbullen, die man meines Wissens überhaupt nicht zu fälschen versucht hat — diese Methode kaum anwendbar. Ausserdem erwähnt Papst Innocenz III. drei andere Methoden,[3] um echte Bleibullen von den Urkunden zu trennen und anderweit zu verwenden. Entweder man zog die Fäden aus der Bulle ganz heraus und befestigte dieselbe mittels neuer Fäden, die man geschickt einfügte, an der Fälschung; oder man schnitt am oberen Theile der Bulle unter dem Blei ein Ende des Fadens ab, zog ihn aus dem Blei, zog dann alle Fäden aus der Urkunde heraus und befestigte die Bulle mittels derselben Fäden an

[1] Leichter war es die einfach aufgedrückten Siegel des späteren Mittelalters von Patenten und Briefen zu entfernen. Aber man konnte von ihnen wenigstens für die Fälschung von Diplomen (Privilegien) keinen Gebrauch machen, da diese unter Hängesiegel ausgegeben wurden, Hängesiegel aber ganz anders angefertigt wurden und in der Regel ein Rücksiegel trugen.

[2] Grotefend S. 47 ff.

[3] Eine vierte Methode ist die des Abbas de Marmoreto, die Buoncompagni QE 9, 144 beschreibt. Er durchbohrte die, wie man annehmen muss, von der Urkunde abgeschnittenen Bullen mit einer feinen Pfrieme, zog dann mit einer feinen Nadel die falschen Fäden hindurch und glättete die Bulle, nachdem er ein *filtrum* eingefügt hatte, mit einem hölzernen Hammer.

der Fälschung, indem man das abgeschnittene Stück wieder in das Blei hinein practicirte, oder endlich man schnitt die Fäden ausserhalb des Bleies durch und knüpfte sie mit ähnlichen Fäden an der Fälschung wieder zusammen. Auch bei Wachssiegeln verfuhr man durch Ausschneiden eines Streifens Wachs oder Zerschneiden der Fäden innerhalb oder ausserhalb des Wachses in ähnlicher Weise.[1]

Wer keine echten Siegel zur Verfügung hatte oder dieselben nicht von den echten Urkunden trennen wollte oder mochte, der musste sich einen falschen Siegelstempel verfertigen. Eine solche Matrize konnte man durch Abformung von echten Siegeln gewinnen. Behufs solcher Abformung bediente sich ein italienischer Abt, von dem der Florentiner Buoncompagni erzählt,[2] einer Masse, die der Autor *cinericium* nennt, deren Zusammensetzung er aber absichtlich nicht beschreibt, um mit ihrer Hilfe Bullen, Wachssiegel und Münzen nachzubilden, was ihm auf das vortrefflichste gelungen sein soll. Ein berüchtigter Siegelfälscher des 14. Jahrhunderts, Johann von Schellendorf, erreichte das gleiche mittels Schwefelpasten, von denen, als ihm 1364 der Process gemacht wurde, nicht weniger als 27 in seinem Besitz gefunden wurden.[3] Solche durch Abformung hergestellte Siegel sind auch sonst nicht selten,[4] und sie sind nicht leicht als gefälscht zu erkennen; zeigt sich auch meist eine gewisse Stumpfheit des Abdrucks, so ist eine solche doch an und für sich nicht immer ein sicheres Kennzeichen der Unechtheit des Siegels; auch Abdrücke echter Stempel können nach längerem Gebrauch derselben, namentlich wenn sie nicht aus sehr hartem Metall hergestellt sind, oder in Folge nachlässigen Vorgehens bei der Besiegelung leicht unscharf erscheinen.

Von allen falschen Siegeln am häufigsten begegnen wir denjenigen, welche mit einem eigens geschnittenen Typar angefertigt sind. Die Genauigkeit der Nachahmung der echten Stempel ist bei ihnen eine sehr verschiedene. Selten nur ist der Fälscher so ungeschickt verfahren, wie etwa jener Mönch in Kloster Weingarten, der Schrift und Bild direct auf dem Blei eingrub und, da er sich auf die Befestigung nicht verstand, oben an der so fabricirten Bulle Innocenz' II. eine Öse anbrachte, durch welche er die Fäden zog,[5] oder wie der Betrüger, der,

[1] Belehrende Angaben über eine Anzahl derart gefälschter Siegel aus Schlesien bei Grotefend S. 50 ff.

[2] QE 9, 144. [3] Grotefend S. 34.

[4] In Westfalen z. B. hat man so in Kloster Abdinghof im 12. Jahrhundert eine Anzahl Wachssiegel nachgebildet, vgl. Wilmans, Ztschr. f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens Bd. 34, Separatabdruck, Münster 1878.

[5] Wirtembg. UB 2, 24.

um ein Siegel Heinrichs II. an einer gefälschten Urkunde für Kloster Kitzingen herzustellen, ein Siegel Heinrichs VI. als Modell für seinen neu verfertigten Stempel wählte.[1] Aber auch wo engerer Anschluss an ein echtes Siegel beabsichtigt wurde, ist doch kaum jemals volle Genauigkeit erzielt worden. Bei Papsturkunden verräth sich die Nachahmung meistens durch eine Abweichung in der Zahl der Punkte, die bei den echten Bullen an verschiedenen Stellen, namentlich des Apostelstempels, angebracht waren,[2] aber auch sonst wird genauere Vergleichung irgend welche Differenz der Falsificate von echten Siegeln in Bild oder Schrift oder in beiden, namentlich auch hinsichtlich der Dimensionen, wohl erkennen lassen. In Bezug auf die so hergestellten Siegel[3] ist, wenigstens wenn uns genügendes Vergleichungsmaterial zur Verfügung steht, wohl am wenigsten eine Täuschung auch der modernen Kritik durch die Fälscher des Mittelalters zu befürchten.

Nur eine ernstliche Schwierigkeit bleibt auch dann bestehen. Nicht in allen Fällen nämlich, wo wir an Urkunden Siegel eines Fürsten oder Herrn finden, die nicht mit dessen gewöhnlichen Stempeln hergestellt sind, werden wir mit voller Sicherheit Fälschungen annehmen können. Es ist nämlich bisweilen vorgekommen, dass Beamte oder Bevollmächtigte eines Fürsten ausdrücklich autorisirt wurden, sich einen Siegelstempel auf den Namen des Herrn anfertigen zu lassen und damit Verbriefungen, die sie in seinem Namen ausstellten, zu beglaubigen. Eine derartige Vollmacht Rudolfs IV. von Österreich für seinen Kanzler, Bischof Johann von Gurk, vom Jahre 1362 ist uns erhalten.[4] Eine solche Vollmacht zu haben behauptete auch ein Kleriker des Bischofs von Odense, der von seinem Herrn nach Rom gesandt *„sub sigillo novo"*, das er sich in Rom anfertigen liess, namens seines Auftraggebers eine Anleihe aufnahm. Später wurde er dann, in die Heimath zurückgekehrt, von seinem Bischof der Fälschung angeklagt, appellirte aber an den Papst; durch das Schreiben, mit welchem Innocenz IV. den Decan von Schwerin beauftragte, dem Appellanten Recht zu verschaffen, erfahren wir von dem Vorfall.[5] Ganz ungewiss ist es, ob ein ähnlicher Sachverhalt auch einem Briefe zu

[1] Foltz, NA 3, 45.

[2] Vgl. Konrad von Mure QE 9, 475; Martin von Troppau MIÖG 4, 534.

[3] Beispiele solcher Fälschungen von Kaisersiegeln in den Arbeiten von Foltz und Bresslau, NA 3 und 6, von Papstbullen bei Diekamp, MIÖG 3, von schlesischen Siegeln bei Grotefend S. 42 ff.

[4] Vgl. Seyler S. 54. Kürschner, Wiener SB 49, 55 beschreibt das Siegel, ohne die Vollmacht zu erwähnen.

[5] Mecklenb. UB 4, 201 n. 2666.

Grunde liegt, den Bischof Burchard von Lübeck 1299 an den Bischof Eberhard von Münster richtete. Burchard berichtet darin, dass ein Lübecker Goldschmied ihm einen Siegelstempel überbracht habe, den ein Münsterscher Kleriker auf den Namen Eberhards habe anfertigen lassen; er werde den Kleriker und das Siegel demnächst nach Münster senden.[1] Offenbar hatten sowohl der Goldschmied wie der Bischof von Lübeck den Kleriker im Verdacht der Fälschung, da sonst kein Grund für ersteren gewesen wäre, das Siegel nicht einfach dem Besteller zu übergeben; ob aber wirklich eine solche oder ob ein Auftrag des Bischofs von Münster vorgelegen hat, vermögen wir heute nicht ohne weiteres zu unterscheiden.[2] Haben wir auch nur in wenigen Fällen von dergleichen Ermächtigungen Kenntnis, so ist doch die Möglichkeit, dass sie häufiger vorgekommen sind, im Auge zu behalten.

Sobald Fälle von Siegelfälschung zur Kenntnis des rechtmässigen Siegelinhabers gelangten, veranlassten sie diesen stets zu besonderen Vorsichtsmassregeln. Wir sahen schon, dass in solchen Fällen Bekanntmachung des Geschehenen, Vernichtung des bis dahin geführten Siegels, Verrufung von Brief und Siegel eintraten. Hier haben wir schliesslich nur noch zu erwähnen, dass man sich bisweilen, statt zu einer gänzlichen Vernichtung des alten und zur Annahme eines neuen Siegelstempels zu schreiten, damit begnügte, dem alten Stempel durch Nachgravirung ein neues Unterscheidungsmerkmal zu geben. Die neueren Sphragistiker nennen ein solches Unterscheidungsmerkmal Beizeichen.[3]

[1] UB Bisth. Lübeck 1, 427 n. 362.

[2] Um solche Fälschungen zu verhüten, waren bei einigen Goldschmiede-Innungen, so in Weimar und Nürnberg, besondere Vorsichtsmassregeln getroffen, vgl. Seyler, S. 68; solche mögen auch in Lübeck bestanden haben. — Nicht eigentliche Fälschung, aber doch widerrechtliche Anfertigung eines Siegelstempels fand statt, als eine Gegenpartei der Vormünder Ludwigs des Römers, Markgrafen von Brandenburg, sich des Fürsten bemächtigte und ihn für mündig erklärte. Kaiser Ludwig der Baier brachte später dies Siegel in seine Gewalt und liess alle mit demselben beglaubigten Briefe für ungiltig erklären, das Siegel selbst aber zerbrechen. S. oben S. 930 und Seyler S. 53.

[3] Seyler S. 23. 62. — Der Ausdruck Beizeichen wird übrigens — weniger gut — auch da gebraucht, wo nur ein kleines Merkmal zwei ähnliche Siege verschiedener Aussteller unterscheidet.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 6 N. 1 (auf S. 7 Z. 2) lies vird. statt v.ird.

S. **11**. Zu den Fälschungen für Le Mans vgl. jetzt auch J. Havet, Questions Mérovingiennes IV. Les chartes de St. Calais (Paris 1887); zu denen für Passau Hauthaler, MIÖG 8, 604 ff.

S, **18** N. 4. Über die Zacharias-Urkunde für Monte Cassino vgl. noch Pflugk-Harttung, NA 9, 478 ff.

S. **24** N. 1. Vgl. noch: E. de Broglie, Mabillon et la société de l'abbaye de St. Germain des Prés à la fin du XVII[e] siècle (1664—1707), Paris 1888, 2 Bde.

S. **44**. Die Corroborationsformel wird in nachstaufischer Zeit vielfach aufs engste mit der Datirung verbunden und kann dann geradezu als Theil des Protokolls aufgefasst werden.

S. **85**. **90**. Zu den Mondseer Traditionen vgl. noch Hauthaler, MIÖG 7, 223 ff.; zu den Brixener Traditionen und den bairischen Traditionsbüchern überhaupt die sehr lehrreiche Einleitung O. Redlich's zu dessen Acta Tirolensia, Bd. 1.

S. **97**. Zu den Registerausgaben kommt hinzu: Pressutti, Regesta Honorii papae III. iussu et munificentia Leonis XIII. pontificis maximi ex vaticanis archetypis. Romae 1888. Der 22. Band der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen enthält die von Kehr und Schmidt bearbeitete Fortsetzung der päpstlichen Urkunden und Regesten f. die Prov. Sachsen u. deren Umlande von 1352—1378. Ausserdem ist die Facsimile-Sammlung zu Ehren des Papstes jetzt erschienen u. d. T.: Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Urbanum V. Romae 1888 (60 Tafeln). Die allgemeine Einleitung und die Commentare zu den einzelnen Tafeln enthalten werthvolle Ausführungen Denifle's über manche mit der Registrirung zusammenhängende Fragen, aus denen ich im folgenden die wichtigsten anführe. (Der Accent über Registres ist S. 97 N. 2 überall zu tilgen.)

S. **98** N. 5. Der Ausdruck *litterae communes* ist nach Denifle, Specimina S. 55 seit Clemens V. üblich geworden.

S. **99.** Denifle hält Specimina S. 10. 12 Registrirung nach den Originalen für das Regelmässige, bemerkt aber S. 14 dass „*saepe*“ auch Registrirung nach den Concepten vorgekommen sei. Beispiele für letzteres geben tab. 37. 51. 58 der Specimina. (S. 99 N. 5 l. Ottenthal statt Ollenthal). — Der Unterschied zwischen Kanzlei- und Kammerregistern wird schon unter Nicolaus IV. nachgewiesen, vgl. die Bemerkungen Denifle's zu Specimina tab. 42.

S. **100.** Über die Frage, ob die Registerbände des 13. Jahrhunderts Originalregister oder Abschriften derselben seien, vgl. jetzt Denifle, Specimina S. 14. Nicht original sind danach die Bände von Innocenz III., ferner alle Pergamentregister nach dem ersten Jahr Clemens V. Originale sind die Papierregister seit Clemens V., ferner die Bände, welche auf Tab. 15. 16. 22—30. 35. 37. 40. 42. 43. 47. 49 der Specimina dargestellt sind. Für alle anderen Register bis auf Clemens V. lässt Denifle die Frage unentschieden, neigt aber mehr dahin, sie für archetypa zu halten. Übrigens weist er nach, dass auch die späteren Pergamentregister zumeist sehr kurze Zeit nach der Zusammenstellung der Papierregister angelegt sind. S. 52 finden sich wichtige Bemerkungen über den Unterschied der Eintragungen in die Pergament- und Papierregister; die ersteren haben stärkere Verkürzungen. S. 50 wird gezeigt, dass zuweilen Briefe, welche in den Papierregistern fehlten, direct nach den bullirten Originalen in die Pergamentbände eingetragen sind. Der auf Tafel 55 abgebildete Band (Reg. Vatic. n. 118) wird schliesslich als „*vere archetypum in pergameno*“ bezeichnet. — Einige beachtenswerthe Beobachtungen über die Fragen: ob die Registerbände Originale oder Abschriften sind, und ob die Registrirung nach Originalen oder Concepten erfolgte, s. auch bei H. Finke, Papsturkk. Westfalens 1, S. XIII ff.

S. **102.** Dass der volle Name und Titel des Papstes in den Registern wiederholt wird, kommt bisweilen vor, vgl. Specimina tab. 32 (Gregor X.) und später öfter. Cardinalsunterschriften in den Registern finden sich zuerst unter Innocenz IV., aber ohne die *signa;* diese werden hinzugefügt unter Bonifaz VIII., unter dem auch zuerst die Rota nachgezeichnet wird; Rota und Monogramm werden erst unter Clemens VI. abgebildet.

S. **117.** Das älteste mecklenburgische Register (Aufschrift: *Incipit registrum inchoatum per Iohannem Cröplin protonotarium illustris principis domini Alberti ducis Magnopolitani a. inc. 1361, sabb. ante domin. palmar.)* erwähnt A. Leesenberg, Wochenblatt der Johanniterordens-Balley Brandenburg 1884 S. 313 ff.; vgl. Mecklenburg. UB 14, 316 n. 8488. — In Köln beginnt die Registerführung im gleichen Jahre wie in Hildesheim, 1367, vgl. Mittheil. aus d. Stadtarchiv zu Köln, 1, 61 ff.; 10, 1 ff. — Für die Abweichungen von den Originalen, welche in den Registercopieen sich finden, ist sehr interessant der Abdruck eines Privilegs Honorius III. für S. Giovanni in Laterano bei Pressutti in der neuen Ausgabe (s. oben zu S. 97) S. LVII ff. Es findet sich z. B. *bone memorie* statt *beate m.*, *observetur* für *conservetur*, *sacris* für *sacratis* u. dgl. m., sodass also wenigstens diese Registercopie nicht viel zuverlässiger ist als irgend eine andere Abschrift.

S. **126.** Über die Transsumpte von Lyon und die Rouleaux de Cluny vgl. jetzt den eingehenden Bericht von Kehr, NA 14, 362 ff. Es steht dadurch fest,

dass von den Originaltranssumpten von Lyon jetzt noch 7 *rotuli* im vaticanischen Archiv vorhanden sind; ausserdem sind dann aber hier im Jahre 1413 angefertigte Copieen von 7 Rouleaux de Cluny aufgefunden worden, sodass wir jetzt nur noch bei 5 Rouleaux allein auf die modernen Abschriften Lamberts de Barive angewiesen sind.

S. **126.** Die Erwähnung des *thesaurus Romanae ecclesiae* schon unter Nicolaus III. (1277—1280) weist Denifle nach, Specim. palaeographica S. 36. — In N. 2 S. 126 streiche den letzten Satz, da der *liber censualis* nicht nothwendig im Archiv beruht zu haben braucht, sondern eher der Verwaltung des *camerarius* angehört.

S. **129.** Über das Archiv der Engelsburg, insbesondere die Kaiserurkunden daselbst und ihre Anordnung vgl. jetzt P. Kehr, NA 14, 349 ff. — Über das vaticanische Archiv unter Paul V. vgl. F. Gasparolo, Costituzione dell' archivio Vaticano e suo primo indice sotto il pontificato di Paolo V. Studi e documenti di storia e diritto 8, 3 ff.

S. **131.** Eine allgemeine Geschichte des deutschen Archivwesens giebt F. v. Löher, Archival. Ztschr. 12, 198 ff.; Notizen zur Geschichte der deutschen Reichsarchive Thudichum, ebenda 12, 53 ff. Über Zustand, Einrichtung und Benutzung der heutigen italienischen Staats-Archive orientirt Vazio, Relazione sugli archivi di stato italiani, Roma 1883, vgl. dazu C. Paoli, Revue historique 26, 228 ff.

S. **146** N. 3. Zu den karolingischen Zeugnissen über Klosterarchive: Ried, Cod. diplom. Ratisb. 1, 59 von zwei Urkunden von 879 soll eine „*in bibliothecam sancti martyris (Emmerammi)*“ deponirt werden.

S. **151 ff.** Zu den Ausführungen über die kaiserlich römische Kanzlei, in denen ich mich auf einem mir ferner liegenden Quellengebiete zu bewegen hatte, verdanke ich der Güte Th. Mommsen's die folgenden Berichtigungen. Zu vergleichen sind jetzt auch Mommsen's eigene Ausführungen über das Verhältnis des Quaestors zu den *magistri scriniorum*, über die beiden *latercula* und über die Referendare in den Ostgothischen Studien NA 14, Heft 3. Die Referendare hält Mommsen für die Nachfolger der alten *magistri scriniorum*, die nur umgenannt seien.

S. **152** N. 2. **153** N. 5. Die staatliche Ämterliste zerfällt in ein *maius laterculum*, das der *primicerius notariorum* leitet, und in ein *minus laterculum*, eine Anzahl relativ niedriger und lediglich auf Ägypten und die Ostgrenze beschränkter Officierstellen umfassend, für welche der *quaestor* und die *scrinia* die Ernennungen ausfertigen.

S. **153** N. 7. *Scribae* sind in älterer Zeit technisch mehr Rechnungsführer, die Schreiber *librarii*, vgl. Mommsen, Staatsrecht 1³, 346 N. 1.

S. **154** N. 3. Statt „die unter — standen“ lies: „die gleichfalls Officiersrang hatten und daher *tribuni* hiessen“.

S. 154 N. 4. Dass *tribuni et notarii* unter Justinian mehrfach *viri clarissimi* heissen, beweist nicht, dass sie nicht *spectabiles* waren; jener Titel wird oft auch Personen höherer Rangclassen gegeben.

S. 162 N. 7. Auch ein *scriniarius a libellis* kommt vor, CIL 6, 8617; vgl. dazu Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte S. 206 N. 3. Angemerkt mag noch werden, dass 450 in einer stadtrömischen Inschrift (de Rossi, Inscript. christ. 1, 751) auch ein *scriniarius inl. patriciae sedis* begegnet, womit nach Mommsen die Stadtpräfectur gemeint ist.

S. 163. Für die von mir angenommene Bedeutung von *scrinium* = Kanzlei, nicht Archiv ist ein weiteres wichtiges Zeugnis die freilich unechte, aber darum für unseren Zweck doch beweiskräftige Urkunde Nicolaus I., Jaffé-E. 2709: *epistola vero, quam vobis quasi a nobis missam Grimoldus obtulit abbas, numquam nostro est scrinio scripta.* — Sollte vielleicht der Doppeltitel „*scriniarius et notarius*“ von den Päpsten deshalb ihren Kanzleibeamten beigelegt sein, weil auch die kaiserlichen Notare einen solchen Doppeltitel „*tribuni et notarii*“ führten?

S. 180 f. Aus Alcuin ep. 120 erfahren wir, dass 799 während Leos III. Aufenthalt in Paderborn mit Alcuin über seinen Eintritt in die päpstliche Kanzlei, offenbar in leitender Stellung, verhandelt worden ist.

S. 197 N. 1. Die hier ausgesprochene Vermuthung über Libuin wird zur Gewissheit, wenn Pflugk-Harttung, Röm. Quartalschrift 1, 218 darin Recht hat, dass er den Schreiber der Urkunde Benedicts X. mit einem Kanzleibeamten Leos IX. für identisch erklärt, welchem er drei oder vier Urkunden des letzteren Papstes zuweist.

S. 222. Feierliche Aufnahme ins Scriptorencolleg unter Theilnahme von Vicekanzler und Notaren „*debita sollempnitate*“ wird erwähnt unter Innocenz IV., Berger 2, n. 4455. Ernennung eines Scriptors, unter der Bedingung dass er sein Amt drei Jahre lang nicht ausübe, erfolgt 1248, Berger 1 n. 3917. Beide Stellen angeführt von H. Finke, Papsturkunden Westfalens 1, S. XIX.

S. 225 N. (zu S. 224 N. 6) lies *de mandato d. papae* statt *de mandato de papae.*

S. 228. Zu den Quellen für die Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens seit dem 14. Jahrhundert tritt jetzt eine besonders wichtige hinzu: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. Herausgegeben von E. v. Ottenthal. Innsbruck 1888. Bisher war nur ein kleiner Theil dieser Regeln bekannt. Ich hebe im nachstehenden die wichtigsten Ergänzungen hervor, welche sich aus der neuen Publication für unsere Zwecke ergeben. Ich citire einfach Reg.(ulae) canc.(ellariae).

S. 230. Ernennungen von *Regentes cancellariam* (oder *vicegerentes*) durch den Papst kommen doch im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts mehrfach vor;

so unter Clemens VII. 1379 (nach Rücktritt des zum Cardinal erhobenen Erzbischofs von Cosenza) der Auditor *litt. contrad.* Egidius Bellemere (Reg. canc. Clem. VII. n. 2); so 1426 Febr. 19. nach dem Tode des Vicekanzlers Johann von Ostia der Abt Franciscus von St. Eugendus (Reg. canc. Mart. V. 168), dann 1428 Mai 3. nach des letzteren Rücktritt und Abgang in das ihm verliehene Bisthum Genf Bischof Gerald von Conserans (das. n. 187).

S. **235. 236.** In einer Kanzleiregel Martins V. (Reg. canc. Mart. V. 153) werden *abbreviatores de parco seu presidentia* von anderen *abbreviatores extra parcum seu presidentiam cancellarie* unterschieden; in einer Kanzleiregel Nicolaus V. (n. 75) werden gewisse Vergünstigungen unter den Abbreviatoren, weil ihre Zahl zu gross ist, nur denen zugestanden, „*qui de aliquo parco . . . pro literis expediendis apostolice cancellarie fuerint*". Den Unterschied zwischen *abbreviatores vicecancellario assistentes* und *alii abbreviatores* macht schon eine Kanzleiregel, Benedicts XIII (n. 12). vgl. aber schon Reg. Ioh. XXII. n. 26. — S. 236 Z. 2 v. o. l. *de parco maiori*, statt *de parco minori*.

S. **237.** Dass unter Martin V. der Vicekanzler oder sein Vertreter die Geschäfte des späteren Distributors besorgt, ergiebt sich aus Reg. canc. Mart. V. 122. 157.

S. **238** N. 2. Am 2. Febr. 1378 verleiht Clemens VII. das *officium correctorie litterarum apostolicarum* einem Pontius Verald., der zugleich *capellanus, scriptor* und *abbreviator* ist. Reg. canc. Clem. VII. 78.

S. **239** N. 1. Statt „*per cancellarium*" lies „*per cancellariam*". Zu dieser Anmerkung vgl. jetzt auch Reg. canc. Greg. XI. n. 87.

S. **240.** Die Gleichstellung der Abbreviatoren mit den Scriptoren in Bezug auf die Führung des Magistertitels erfolgte durch Clemens VII. am 3. Nov. 1386 (Reg. canc. Clem. VII n. 127, wo statt *et litterarum apost. scriptores* offenbar zu lesen ist *ut litt. ap. scriptores),* und diese Bestimmung ist bestätigt durch Benedict XIII. (Reg. canc. Ben. XIII. n. 92).

S. **243.** Über die Bezüge der Secretäre vgl. jetzt Reg. canc. Mart. V. n. 157.

S. **243** n. 3. *Lectores in bulla* werden schon in Avignon erwähnt, vgl. Reg. canc. Bened. XIII. n. 83 = Clem. VII. n. 131 = Mart. V. n. 50.

S. **247.** Sauerland, Histor. Jahrb. 7, 637 setzt das Aufkommen der Käuflichkeit der Ämter in der päpstlichen Kanzlei in die Zeit Bonifaz' IX.

S. **249.** Nach Reg. canc. Clem. VII. n. 77, vgl. Ben. XIII. n. 84, bezieht sich der Vermerk „*gratis de mandato*" nur auf Erlass der Gebühren für die Bulle, nicht auch auf die Taxen der Abbreviatoren und Scriptoren, wenn letzteres nicht ausdrücklich angeordnet wird.

S. **250.** Eine Verfügung über die Kanzlei-Abbreviatoren-Taxe für gewisse Gratien enthält eine Kanzleiregel Nicolaus V. (n. 36) vom 20. Dec. 1447. Die Taxe soll betragen je nach der Verschiedenheit des Objects 2—20 *grossi papales*.

S. **252.** Über die spätere Gestaltung des Kanzleibuches zumal seit dem 14. Jahrhundert vgl. jetzt die Ausführungen Ottenthal's in der Vorrede zur Ausgabe der Kanzleiregeln S. XXIII ff., daselbst S. XXIV insbesondere Angaben über Cod. Vatic. 3984, dessen nähere Kenntnis sehr wünschenswerth sein würde.

S. **252.** Dass die Taxe für die Bulle an den Papst floss, ergiebt sich auch aus Reg. canc. Clem. VII. n. 77. Über den Antheil des Vicekanzlers an der Registertaxe vgl. Sauerland, Hist. Jahrb. 7, 640.

S. **256** Z. 9 v. u. lies Nicolaus III. statt Nicolaus IV.

S. **259 ff.** Über die Kanzlei der langobardischen Könige vgl. jetzt Chroust, Untersuchungen über die langobard. Königs- u. Herzogsurkunden (Graz 1888) S. 35 ff. Die wesentlichsten Ergebnisse dieser Untersuchungen stimmen mit den unsrigen überein; es ist nur eine mehr formelle Differenz, wenn Chroust das unter den Referendaren stehende Personal nach ihren Functionen in Schreiber und Dictatoren, statt wie wir gethan haben, in Notare und titellose Beamte eintheilt. Abweichend von der Bemerkung S. 262 N. 5 hält Chroust S. 41 f. in BH 276 nicht den Schreiber, sondern den Referendar für den (nicht genannten) Dictator, was mir weniger wahrscheinlich erscheint als unsere Annahme. Zu der Liste der Beamten S. 41 vgl. die tabellarische Übersicht bei Chroust S. 186 ff., aus der sich einige Berichtigungen der von mir beibehaltenen Datirungen von Holder-Egger und Bethmann-Hollweg ergeben. Nachzutragen ist zu den Notaren Faustinus 725, BH 84, da statt *notarius receptor* des Druckes von Troya nach Sickel, Mon. graph. 1, 4 *notarius regius* zu lesen ist.

S. **279 f.** Über die *cancellarii* in römischer und ostgothischer Zeit vgl. jetzt Mommsen, Ostgothische Studien NA 14 Heft 3. Unter *secretum* in der S. 280 N. 4 angeführten Cassiodorstelle ist nach Mommsen's gewiss zutreffender Erklärung nicht das Amtsgeheimnis, wie ich angenommen hatte, sondern eben der durch *cancelli* abgeschlossene Raum zu verstehen, in welchem der amtirende Beamte (hier der *praefectus praetorio;* denn auf diesen nicht auf den König bezieht M. die Ernennung) sich befindet.

S. **288** Z. 5 v. u. lies 18. Dec. 822 statt 22. Dec. 818.

S. **315 ff.** Zu dem Kanzleipersonal Karls III. und der folgenden Karolinger vgl. jetzt noch die Bemerkungen von E. Dümmler, Ostfranken 3², 292 ff. 480 ff.; 560 ff.; 618.

S. **327** N. 2 lies Heinrich III. statt Heinrich IV.

S. **359** N. 1. Über die Herstellung von St. 3353 vgl. auch Sickel MIÖG 6, 361. Auch er fasst Engelbert als den Ingrossisten des Stückes auf und nimmt wie ich an, dass derselbe nicht zum Kanzleipersonal gehört habe. Dictator der Urkunde soll nach — nicht veröffentlichten — Untersuchungen Fanta's der damals in Aquino anwesende Petrus diaconus gewesen sein.

S. **366** N. 5. **368.** Die Investitur scheint sich zuerst auf die mit dem Kanzleramt verbundenen Pfründen bezogen zu haben und dann auf das Amt übertragen zu sein. In ersterer Form kennt sie bei der Ernennung Otto's von Bamberg (1102) der Mönch von Priefling 1, 4 (SS. 12, 885): *principalem palatii sui cancellarium constituit et eidem officio adhaerentibus beneficiis eum investire curavit.*

S. **376** N. 1. Statt Quin l. Quix.

S. **417** N. 3. Zur Pergamentlieferung der Frankfurter Juden vgl. Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 107.

S. **423** N. 2. *Viterus notarius domini imperatoris* ist jetzt nachgewiesen in einer bisher unbekannten Urkunde von 1235, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 4, 114. Danach fällt die Vermuthung, dass Witerus in BF 1057 aus Waltherus verderbt sei und es ist vielmehr ein Notar Witerus 1219 Sept. bis 1235 (oder 1237, vgl. Schulte a. a. O. 4, 114 N. 1) in die Liste der Kanzleibeamten einzufügen.

S. **448** N. 5. Auch Meister Adam von Bremen scheint als *magister scholarum* eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert geschrieben zu haben; wenigstens unterfertigt er dieselbe abweichend von den anderen Mitgliedern des Capitels mit der Formel „*scripsi et subscripsi*“, Lappenberg, Hamb. UB. S. 97.

S. **459.** Über Stellung und Persönlichkeiten von Kölner Stadtschreibern des 14. Jahrh., insbesondere des Stadtschreibers Gerlach vom Houwe vgl. jetzt die unterrichtenden Ausführungen von Keussen, Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln 15, 3 ff.

S. **473.** Um einige Jahre höher hinauf lässt sich das Vorkommen von öffentlichen Notaren in Deutschland doch noch verfolgen. Schon 1287 amtirt in Köln in einem canonischen Process *Godefridus dictus Westfelinc de Colonia* (also ein Deutscher) *publicus auctoritate imperiali notarius*, Rübel, Dortmunder UB n. 187.

S. **522.** Statt Walfred l. Walafrid von Reichenau. Über die Unechtheit der Urkunde vgl. jetzt A. Schulte, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 345 ff.

S. **534** N. 1. G. Sello, Siegel der Alt- und Neustadt Brandenburg (Brandenb. 1886) will S. 9 auch das älteste Siegel der Altstadt Brandenburg „seinem Stil nach“ mit Sicherheit dem 12. Jahrhundert zuweisen.

S. 535 N. 1. Ein Beispiel aus Salzburg möge noch angeführt werden: 1147, Erzbischof Eberhard: *ego Eberhardus . . . sigillo nostro corroboramus et disturbatorem huius traditionis anathemate ferimus*, v. Meiller, Reg. aep. Salisb. S. 452.

S. 536 N. 1. Statt Bernhard von Worms l. Burchard von Worms.

S. **553.** Über die Einführung der deutschen Sprache als Geschäftssprache bei den kölnischen Schreinen (1395) vgl. jetzt Keussen, Mitth. aus dem Stadtarchiv von Köln 15, 45 ff.

S. **596.** Eine correctere Fassung der Verse des Senatsschreibers als die von Brunner angeführte und oben wiederholte bei Galletti findet sich bei Vitale, Storia diplom. de' senatori di Roma 1, 43. Sie lauten hier:

Concivis factus, Christo bona plurima nactus,
Boiani natus complevi scriba senatus.

S. **604.** Im Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 1888 n. 3, S. 230 veröffentlicht Dr. W. F. v. Mülinen aus seinem Familienarchiv eine besiegelte deutsche Urkunde der Brüder Ludwig und Johann von Mülinen vom 12. Nov. 1221. Aus dem Abdruck ergiebt sich ein Bedenken gegen die Echtheit oder Originalität des Stückes nicht, und dasselbe ist daher nicht bloss, wie der Herausgeber in der Überschrift sagt, eine der ältesten, sondern geradezu die älteste bisher bekannte Originalurkunde in deutscher Sprache.

S. **621 ff.** Über den Liber diurnus vgl. jetzt Sickel in der Praefatio zu seiner oben S. 621 N. 3 erwähnten Ausgabe (Wien 1889) und in den Prolegomena zum Liber diurnus, Wiener SB. 117 f. Was zunächst die Handschriften betrifft, so setzt Sickel den römischen Codex (V), der im 17. Jahrhundert unter dem Abt Hilarion Rancati in die Bibliothek der Cistercienser von S. Croce in Gerusalemme und aus dieser zu Ende des vorigen Jahrhunderts in das vaticanische Archiv gekommen ist, aus palaeographischen Gründen in die Zeit zwischen 780 und 820, ermittelt dann aber genauer die Zeit Hadrians I. als die seiner Abfassung und Rom als den Ort derselben. Die verlorene Handschrift von Clermont (C) ist jünger und nach der Wahl Leos III. (s. oben S. 622 N. 3) sowie nach der Wiederherstellung des Imperiums, also frühestens zu Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben worden. Andere Handschriften kommen nicht in Betracht, da sie entweder aus V oder aus C abgeleitet sind. Jede der beiden Handschriften überliefert eine verschiedene Redaction des Formularbuchs, V eine ältere, C eine jüngere. V zerfällt in drei Bestandtheile: Collectio I (= Form. 1—63), gesammelt im 7. Jahrhundert, wahrscheinlich unter Papst Honorius nach 625; Appendix I (Form. 64—81), successive dem Bestand der ersten Sammlung hinzugefügt etwa bis 700; Collectio II (Form. 82—99) gesammelt unter Hadrian I. Collectio I ist fast unverändert in die Redaction von C übergegangen; Appendix I und Collectio II sind in der Redaction von C wesentlich umgestaltet zu Gunsten einer von dem Sammler dieser Redaction beliebten Anordnung nach Materien; ausserdem ist Appendix II (Form. 100—106 und Rubrik von Form. 107 in der jetzigen Überlieferung; wieviel verloren, lässt sich nicht ermitteln) hinzugefügt worden — dieser zweite Appendix ist nach 800, wahrscheinlich noch unter Leo III. entstanden. Dem Redactor von C hat vielleicht bei seiner Arbeit nicht unsere Handschrift V, sondern eine andere noch etwas weniger vollständige Re-

daction der in C enthaltenen drei Bestandtheile vorgelegen. Durch diese, in allen Hauptpunkten mir gesichert erscheinenden Ergebnisse der Untersuchungen Sickel's ist für die richtige Verwerthung der einzelnen Formulare des Liber diurnus eine neue Grundlage geschaffen worden. Von den sonstigen Resultaten dieser Untersuchungen ist an dieser Stelle noch der Nachweis hervorzuheben, dass der Liber diurnus noch im 11. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei im Gebrauch war und dem Cardinal Deusdedit bei Abfassung seiner Canonessammlung in einer Recension vorgelegen hat, welche von den beiden uns erhaltenen Recensionen karolingischer Zeit verschieden war. Ob diese Recension des 11. Jahrhunderts auch umfangreicher war, ist nicht mehr zu entscheiden.

S. **636** Z. 14 lies Damianus statt Dansianus.

S. **642.** Die Formulare Ludwigs des Baiern sind jetzt gedruckt NA 14, 432 ff.

S. **645.** Übersehen ist hier ein aus der Kanzlei Sigmunds und zwar wahrscheinlich aus dem Jahre 1417 stammendes Formularbuch, besprochen und zum Theil herausgegeben von J. Caro, Arch. f. österr. Gesch. 59, 1, überliefert in Cod. n. 22 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

S. **645** N. 2. Erwähnung verdient auch das zum Gebrauch der bischöflichen Kanzlei in Breslau bestimmte, 1332 überreichte Formularbuch des Domherrn Arnold von Protzan, herausgegeben von Wattenbach, Cod. dipl. Silesiae Bd. 5.

S. **682.** Nach Reg. canc. Clem. VII. 96 soll ein Supplikenrotulus mindestens sechs Suppliken umfassen; fünf oder weniger Suppliken sollen nicht als Rotulus gelten; vgl. Reg. canc. Ben. XIII. 35. In Reg. canc. Ben. XIII. 138 werden *supplicationes particulares* und *rotulares* unterschieden.

S. **684** Nr. 1. Der Ausdruck „*rota*“ findet sich schon in einer Kanzleiregel Bonifaz' IX., Reg. canc. Bon. IX. 82.

S. **685.** Über die Registratur der Suppliken vgl. jetzt eine Kanzleiregel Clemens VII. vom Febr. 1379 (Reg. canc. Clem. VII. 56), durch welche die vom Kanzleichef vollzogene Ernennung eines Abbreviators zum Registrator der Suppliken genehmigt wird.

S. **686.** Dass die Originalsuppliken in den Besitz der Parteien kamen, nachdem sie registrirt waren, ergiebt sich aus den Kanzleiregeln Reg. canc. Greg. XI. 59. Ben. XIII. 104. Eine Strafe für diejenigen, welche Originalsuppliken entwenden, verfügt Reg. canc. Mart. V. 83. Nach Reg. canc. Mart. V. 86 (vgl. Urb. V. 32; Greg. XI. 31. Mart. V. 117. Nicol. V. 25. 39) verlieren signirte Suppliken ihre Giltigkeit, wenn nicht in bestimmter Frist die Urkunden nach ihnen angefertigt und expedirt werden.

S. **738.** Über die verschiedenen Formen der Signirung von Suppliken vgl. jetzt die Kanzleiregeln schon seit Johann XXII.

S. **754.** Zwei Concepte zu Urkunden Karls IV. von 1366 und 1372 hat S. Steinherz in einem aus der Kanzlei dieses Kaisers stammenden, wahrscheinlich von dessen Kanzler, dem Bischof Johann von Olmütz angelegten Sammelbande (Handschrift n. 183 des Wiener Staatsarchivs) aufgefunden; vgl. MIÖG 9, 616 f. Die eine der beiden Urkunden ist von einem Beamten (mit starken Abkürzungen des Schlussprotokolls) entworfen, von einem zweiten, ehe sie mit Zeugen und Datirung versehen wurde, durchcorrigirt, von einem dritten mit dem Unterfertigungsvermerk versehen. Ausserdem trägt sie die beiden Vermerke „*registranda. registrata*“ und „*duplicata et alia sub bulla*“. Das zweite Concept hat keine Kanzleinoten, aber zahlreiche Correcturen.

S. **759** N. 4. Der Ausdruck *minuta* kommt zwar schon in einer Kanzleiregel Johanns XXII vor, Reg. canc. Joh. XXII n. 25, ist aber damals gewiss noch nicht üblich; wir besitzen die älteren Kanzleiregeln nur in einer Überarbeitung aus der Zeit Gregors XI., und auf diese wird der Ausdruck zurückzuführen sein.

S. **760** N. 1. Das Concept eines Justizbriefes aus dem 13. Jahrhundert, erlassen an den Bischof und das Capitel von Sora, beginnend mit der Inscriptio, mit zahlreichen Correcturen, ohne Datirung hat G. Levi (Reg. Sublacense S. 27 und N. 1) aufgefunden; es ist dem f. 26^{v} der Handschrift des Registers von Subiaco angenäht. Ausserdem sind einige Concepte von Gnadenbriefen des 14. Jahrhunderts in die vaticanischen Papierregisterbände eingeheftet, so Reg. Bened. XII. t. 8 f. 191, Reg. Innoc. VI. t. 20 f. 480, vgl. Denifle, Specimina palaeographica S. 55. Dagegen glaube ich nicht mit Digard, BEC 48 (1887) 371 ff. annehmen zu dürfen, dass die Pariser Handschrift n. 4038bis Concepte oder Abschriften von Concepten Bonifaz' VIII. enthält; vielmehr scheint mir das, was Digard selbst über die Beschaffenheit jener Stücke, insbesondere den Mangel an sachlichen Correcturen und die vollständige Ausführung der Formeln mittheilt, eine solche Annahme vollständig auszuschliessen, wie denn auch, was Digard über den Geschäftsgang in der Kanzlei zu jener Zeit ausführt, nicht allseitig zutrifft. Ich glaube, dass wir in jener Handschrift ein Specialregister zu erkennen haben, welches zum Gebrauch des 1301 nach Ungarn gesandten Legaten, nicht aus den vaticanischen Registerbänden, sondern aus den Originalen der für seine Legation wichtigen Schriftstücke selbst, von verschiedenen Schreibern zusammengestellt wurde.

S. **775** N. 5. Die Lesung „*ter fuit lecta . . . et ter cassata*“ wird bestätigt durch Denifle, Specimina palaeograph. S. 30.

S. **777** N. 4. Auch von Benedict XIII. ist einmal direct angeordnet worden: *quod de cetero non ponatur in supplicationibus „sine alia lectione“;* Reg. canc. Ben. XIII. 129.

S. **790.** Über Aushändigung von Papsturkunden in der Registratur vgl. jetzt auch Reg. canc. Greg. XI. 90 und zahlreiche spätere Kanzleiregeln.

S. **792.** Dass diejenigen, welche für andere supplicirt haben, in den Gnadenbriefen, welche auf die Suppliken ausgestellt werden, nicht erwähnt werden sollen, verfügt noch Johann XXII., Reg. canc. Joh. XXII. 2. Ausgenommen werden nur Cardinäle, Könige und Königinnen und diejenigen, welche mit der Collation der Pfründe, um welche es sich handelt, zu thun haben, so wie die Diöcesanbehörden und Klöster, zu denen die Pfründe gehört, wenn sie „*per litteras patentes*“ supplicirt haben.

S. **866.** Einen interessanten Fall von Datirung nach einem früheren Stadium der Beurkundung aus der mecklenburgischen Kanzlei des 14. Jahrhunderts bespricht Leesenberg im Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg 1884 S. 313 ff. Der mecklenburgische Protonotar Bertr. Bere hatte 1358 eine Urkunde entworfen, aber nicht ausgefertigt. Als sie ausgegeben werden sollte, nahm der Protonotar Joh. Cröpelin eine Abschrift mit dem alten Datum im Register auf und bemerkte dazu: *licet ista littera debuisset per dom. Bertrammum Beren sigillasse anno quo supra* (d. i. 1358), *tamen ex iussu et mandato speciali domini mei eam sigillavi feria 5. infra penthecostes anno quo registrum incepi* (d. i. 1361). Hier liegen also zwischen der Concipirung, nach welcher datirt ist, und der Vollziehung und Aushändigung mehrere Jahre.

S. **870 f.** Auch über die Datirung — freilich wesentlich nur von Gnadenbriefen — enthalten die von Ottenthal edirten Kanzleiregeln eine Reihe neuer Bestimmungen, aus denen ich die für uns wichtigsten hervorhebe. Dass die Datirung am Ende eines Supplikenrotulus sich auf alle in demselben enthaltenen Suppliken bezieht, wenn nicht ein specielles Datum beigefügt wird, verfügt Reg. canc. Ben. XII. 4 (vgl. Greg. XI. 55. Ben. XIII. 35); im übrigen vgl. über die Datirung der Suppliken namentlich noch Reg. canc. Ben. XIII. 156. 157. Über die Bestimmung, dass Rückdatirung *(data anterior)* nur gewährt werden solle, wenn der Papst mit „*fiat sub data petita*“ signirt, vgl. Reg. canc. Bon. IX. 18, Joh. XXIII. 36. In Reg. canc. Mart. V. 29 wird eine *data anterior* bei Suppliken über Pfründen überhaupt verboten. Urkunden, die auf Suppliken ausgefertigt werden, welche undatirt sind, sollen nach Reg. canc. Bon. IX. 26 das laufende Datum des Tages erhalten, an welchem sie (die Suppliken) in die Kanzlei gegeben werden, vgl. Reg. canc. Joh. XXIII. 37, Mart. V. 29.

S. **872.** Einen interessanten Fall willkürlicher Datirung aus der päpstlichen Kanzlei bespricht Denifle, Specimina palaeogr. S. 13 zu n. 33. Ein Brief Clemens V. an Philipp von Frankreich mit den Daten *kal. iul. anno secundo* hat die Kanzleinote: *data ipsius littere sit post datam littere regis, quam debet mittere.*

S. **887.** Ein zweites Papyrus-Privileg Victors II. nicht beachtet zu haben wirft mir Pflugk-Harttung in der Schmähschrift „H. Bresslau und Papsturkunden“ S. 12 vor. Indess von einem solchen wissen wir nichts. Der Sachverhalt ist folgender. Mabillon Dipl. S. 38 berichtet über eine handschriftliche Sammlung von Papsturkunden, die ihm aus der Bibliothek von Chartres mitgetheilt sei und führt aus ihr Papyrusprivilegien Agapits II. und Victors II. an

Die Handschrift war offenbar eine moderne Sammlung und hat mit Chartres keinen näheren Zusammenhang, denn das von Mabillon mitgetheilte Privileg Agapits ist die bekannte Urkunde dieses Papstes für Essen, Jaffé-L. 3635; und es liegt nicht der mindeste Anhalt für die Annahme vor, dass das Privileg Victors II., über welches er einen Passus aus dem Transsumpt des 13. Jahrhunderts mittheilt, von dem in unserem Text angeführten für Portus verschieden sei. Wenn der von Mabillon mitgetheilte Passus in dem Abdruck bei Marini n. 50 fehlt, so liegt das nur daran, dass Marini hier die Eingangsformel des Transsumptes *Licet sub firmamento* etc. nicht wiedergegeben hat; die vollständige Formel steht bei Marini n. 24, und hier findet sich auch der von Mabillon mitgetheilte Satz.

S. 894. Zwei interessante Notizen über den Preis des zu päpstlichen Kanzleibüchern verwendeten Papiers aus dem Jahre 1279 theilt Denifle, Specim. palaeogr. S. 31 mit: *uno quaderno di perghamene di banbasca 4 soldi di ravignani. 3 soldi e dan. 8 per uno quaderno di carte di banbasca.*

S. 896 f. Über die Liniirung von Papsturkunden vgl. jetzt Pflugk-Harttung, Röm. Quartalschrift 2, 368 ff. Die Angabe desselben, dass das (falsche) Privileg Johanns XIX. für Naumburg die älteste liniirte Papsturkunde sei, ist irrig, vgl. meine Bemerkung dazu NA 14, 442 n. 127; es bleibt dabei, dass dies die Urkunde desselben Papstes für Grado ist. Sonst ist aus jener Abhandlung nur anzumerken, dass nach P. H. die Liniirung unter Urban II. zur Regel wird und dass Liniirung auf der Rückseite unter Paschal II. nicht mehr vorkommt, während ich unter Innocenz II. doch wieder Fälle der Art finden sollen.

FERD. SCHNEIDER
Buchbinderei
BAMBERG

Bresslau, Harry, / Klewitz, Hans-Walter, / Schulze, Hans

Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien

Bd.: 1

1889

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.o.1-c(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11833318-5